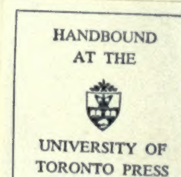
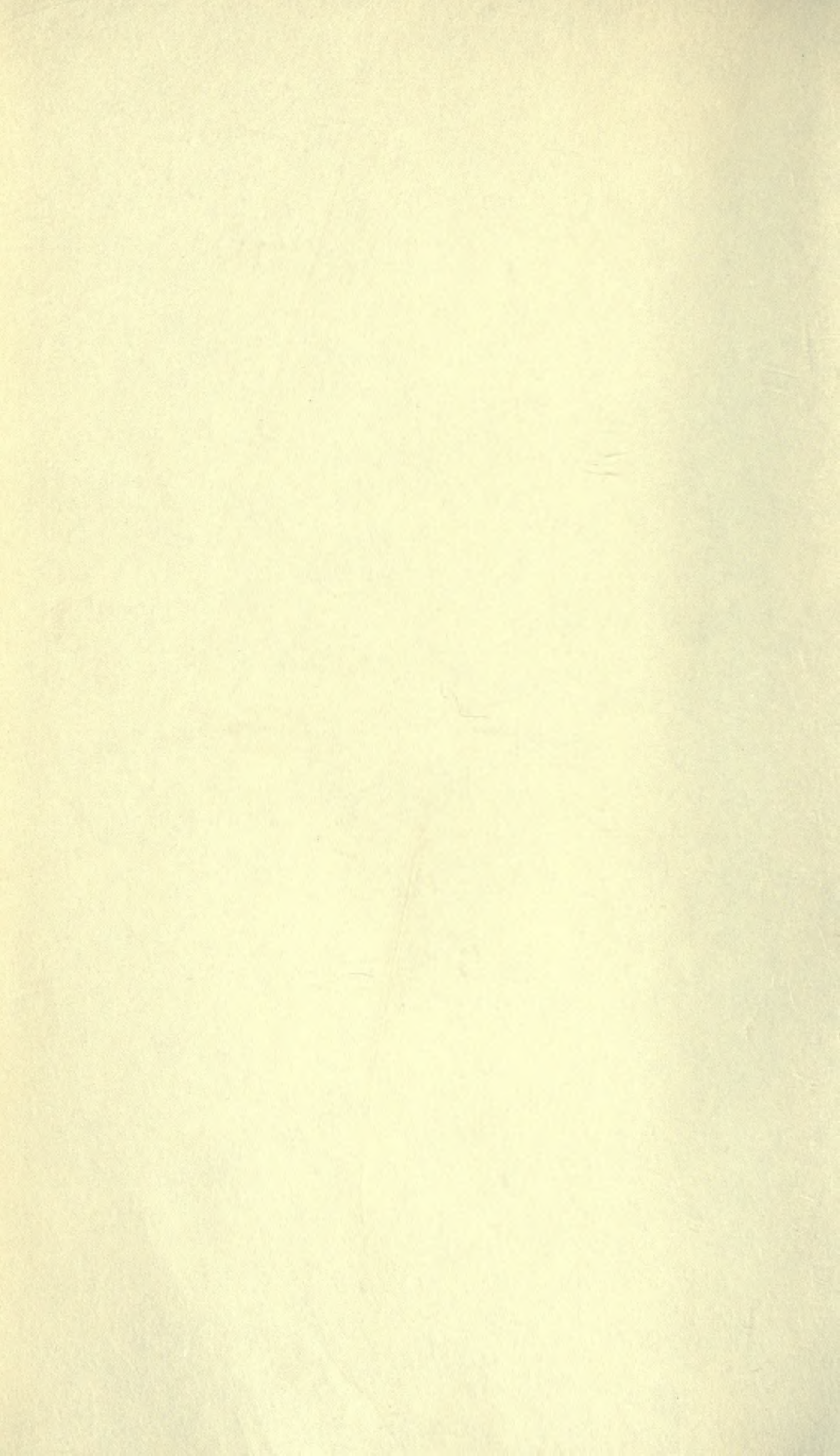






[illegible]

[illegible]

[illegible] Strafrechtswissenschaft.

[illegible]

[illegible]

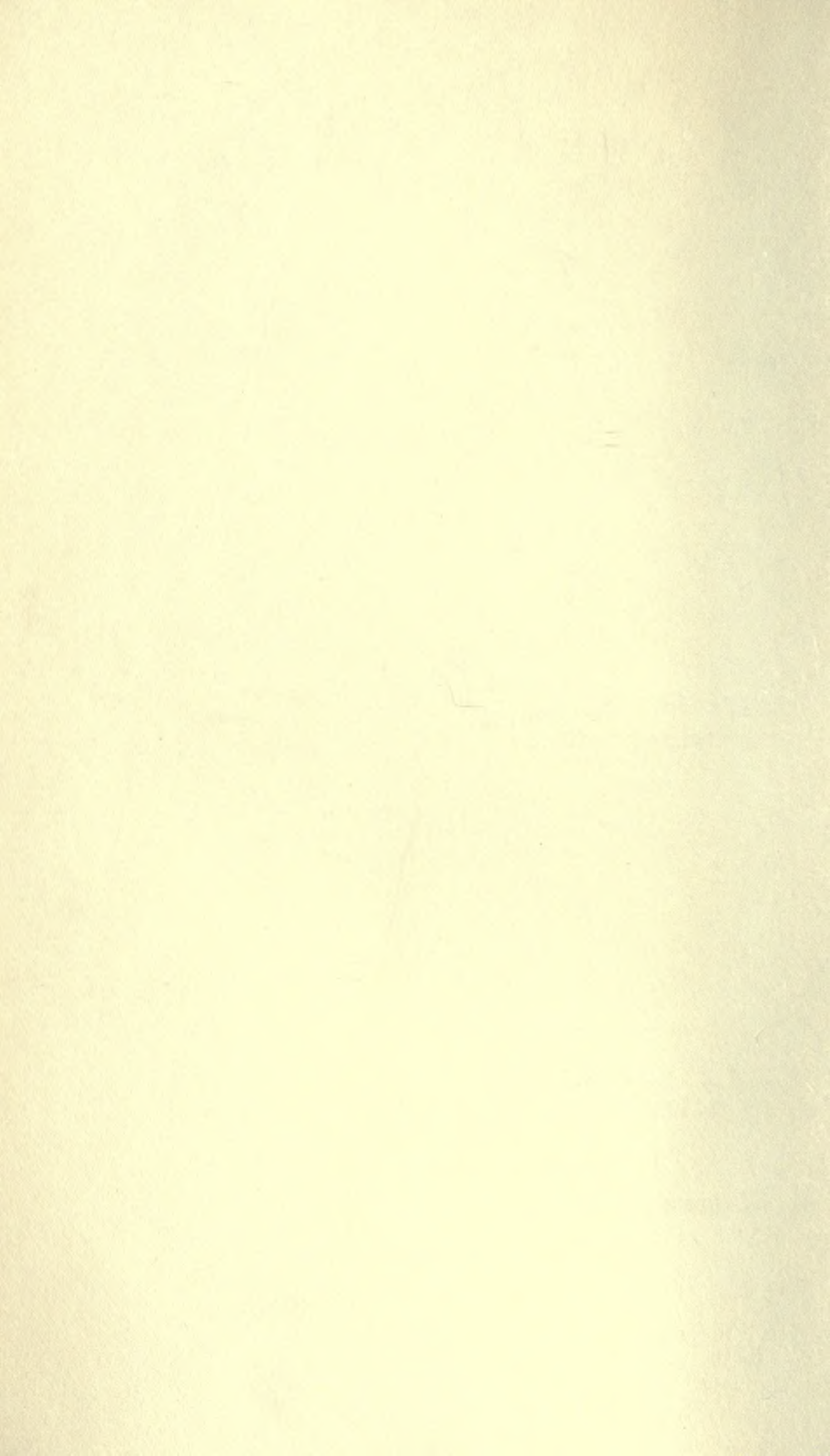
[illegible]

Dr. [illegible] Dr. Karl v. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]



Zeitschrift

für die

gesamte Strafrechtswissenschaft.

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

der Herren

Dr. E. Beling, orb. Professor in Gießen,
Dr. R. Frank, orb. Professor in Halle,
Dr. R. v. Hippel, orb. Professor in Göttingen,
Dr. H. Knapp, Privatdozent in Würzburg,
Dr. H. Seuffert, orb. Professor in Bonn,

herausgegeben von

Dr. Franz v. Liszt, orb. Prof. der Rechte in Berlin,
und
Dr. Karl v. Lilienthal, orb. Prof. der Rechte in Heidelberg.

Zwanzigster Band.



Berlin 1900.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Inhaltsverzeichnis

a) des XX. Bandes der Zeitschrift:

b) der 4 Beilagen des XX. Bandes der Zeitschrift:

Beilage I. Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Band VIII. Heft 1:

Systematisch-alphabetisches Sachregister
zu Bd. XX der Z. und sämtlichen Beilagen,
zugleich Bibliographie der Litteraturberichte dieses Jahrganges,
bearbeitet von Dr. Berger-Allstedt.

I. Philosophie und allgemeine Rechtslehre.

a) Systematische Darstellungen.

Grundriß der Psychologie: Wundt, Volkmar, Hoefler 328. Medizinische Psychologie: Lotze 328. Kriminal-Psychologie: Groß 328.

b) Abhandlungen.

Allgemeines. Einleitung in eine Entwickelungsgeschichte des Rechts: Neukamp 373. Einleitung in das Strafrecht; eine Kritik der kriminalistischen Grundbegriffe: Liepmann 545. La fase recentissima della filosofia del diritto in Germania: Petrone 362. L'idée du droit en Allemagne depuis Kant jusqu'à nos jours: Aguiléra 362. Die Rechtsphilosophie des Jean Jacques Rousseau: Liepmann 370. Jurisprudenz und Rechtsphilosophie: Bergbohm 375. Vom Stoffe des Rechts und seiner Struktur; das Recht im Prozeß: Brodmann 364. Natur der Rechtsquellen; Lehre von den Rechtsquellen: v. Savigny, Neukamp 374. Litteraturbericht über Philosophie, besonders Rechtsphilosophie: Frank 362—384. **Egoismus**; Alleinherrschaft des „Ich": Stirner 39,40. **Ethik** und Naturrecht: Gutberlet 367. **Gerechtigkeit**; vom Rechte, das mit uns geboren ist: Lotmar 371. **Kausalitäts-Theorieen**: v. Buri, Horn 309, 357, Liepmann, Mayer 548. Verwendung der Kausalbegriffe in Straf- und Civilrecht: Rümelin 562. Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg im Strafrecht: Mayer 561. Kausale Beziehung zwischen Willensbethätigung und Erfolg: Liepmann, Mayer 545, 563. Bemerkungen zu Liepmanns Erörterungen über die Kausalität im Strafrecht: Mayer 545—563. Physische und psychische Kausalität und das Prinzip des psycho-physischen Parallelismus: Wentscher 383. Begriff **„Mensch"**: Feuerbach, Berner, Stirner 39. **Naturrecht**: Stammler 382, 383. Wesen des Naturrechts und seine Bedeutung in der Gegenwart: Jodl 369. Ethik und Naturrecht: Gutberlet 367. **Politik** als Wissenschaft: v. Calker 365. Menschen- und **Tier-Seele**: Wundt 328. **Sozial-Philosophie**, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung: Stammler 376. **Strafrechtstheorieen**: v. Liszt 172, 173. Friedrich Nietzsche als Kriminalist, Versuch einer individualistischen Kriminaltheorie: Stettenheimer 385—400. Zweck als Straf- und Schuldmoment: v. Lilienthal 440—458. Strafzweck: Gutberlet 368. Zweck der

Strafe ist Verteidigung und Schutz der gesellschaftlichen Interessen: Prins, v. Liszt, Ferri, v. Hamel 5. **Willensfreiheit,** Determinismus, Indeterminismus: Prins, v. Liszt 5, 6, de Fleury 743. Problem der freien Willensbestimmung: Aschaffenburg 95. Bemerkungen über die strafrechtliche **Zurechnungsfähigkeit:** Döhn 747. Les degrès de la responsabilité: Hospital 748. Verminderte Zurechnungsfähigkeit: Weber, Weingart, Ilberg 747, Kirn, Aschaffenburg 748. Grenzen der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit bei psychischen Krankheitszuständen: Wollenberg 747. Psychiater und Richter: Klemperer 750. Zurechnungsfähigkeit der Epileptiker: Kowalewsky 749. Zurechnungsf. der Hysterischen: Fürstner 749.

II. Universalgeschichte des Rechts. Rechtsvergleichung. Kultur-, Reichs- und Rechtsgeschichte und Quellen.

1. Weltrecht.

Prinzip der Weltrechtspflege: Harburger 602. Vereinheitlichung des Strafrechts: 815, 816.

2. Kulturgeschichte. Altertumskunde.

Beziehung zwischen Kulturgeschichte und Rechtsgeschichte: Neukamp 376. Bernische Kultur- und Sittengeschichte: Schaffroth 806. Zur Kulturgeschichte Chile's: Hartwig 215. Italien und die Italiener am Schlusse des 19. Jahrhunderts: Fischer 72. Drei Jahrhunderte russischer Geschichte: Kleinschmidt 73. Verbrecher als Kulturpioniere?: Fabarius 616. Das Bettel-Gewerbe, eine kriminalistische Studie: Loewenstimm 101—154, vergl. unten VI. 3. Bettelei. Die Anarchisten, Kulturgemälde aus dem Ende des 19. Jahrh.: Mackay 38, vergl. unten III. c. 3. Entspricht das Irrenwesen der deutschen Bundesstaaten dem Kultur- und Rechtszustande des Deutschen Reichs?: Kuhnle 769, 770. Das internationale Judentum und die schwarze Magie: Gersdorf 769.

3. Allgemeine Staats- und Rechtsgeschichte.

Natur der Rechtsquellen, Lehre von den Rechtsquellen: v. Savigny, Neukamp 374. Lex Visigothorum: Hartwig 217.

4. Geschichte des Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrechts.

Zur Staats- und Verfassungsgeschichte Chile's: Hartwig 216.

5. Geschichte des Strafrechts und des Strafprozesses.

a) Systematische Darstellungen.

Abriß der Geschichte des Strafprozesses: Kirkmeyer 625. Histoire de la procédure criminelle en France: Esmein Blg. I 128.

b) Gesetze. Quellen.

Die Siete Partidas v. J. 1265: Hartwig 217, 272, 277. Verordnung Christians IV. von Dänemark v. J. 1621, betr. die Behandlung der verbrecherischen und verwahrlosten Jugend: 157. Erlaß der Kaiserin Katharina II. vom 12. 8. 1775, betr. Einrichtung eines Arbeitshauses für Faulenzer: 149. Erlaß des Zaren Fedor Alexejewitsch v. J. 1682: 150.

c) **Abhandlungen.**

α) Allgemeinen oder verschiedenen Inhalts.

Entstehungsgeschichte des gemein-spanischen Strafrechts: Hartwig 217, 218. Entstehungsgeschichte des chilenischen Strafrechts: Hartwig 219.

β) Strafrecht, allgemeiner Teil.

Geschichte der Deportation: Bruck, Freund, v. Stengel, Bornhack 613 ff., Korn 619, 620.

γ) Strafprozeß und Gerichtsverfassung.

Zur Geschichte der Militärgerichtsbarkeit: Miřička 674. Die preußische Staatsanwaltschaft: Otto 636.

δ) Gefängniswesen.

Geschichte des bernischen Gefängniswesens: Schaffroth 805, 806. Das Gefängniswesen in Dänemark 1550—1741, 1754—1839: Stuckenberg 157. Entwickelung der russischen Gefängnisverwaltung seit 1649: Gretener 797.

6. Geschichte des Privatrechts.

Definition der körperlichen Sache (röm.): Kohlrausch 491. Ausführliche Abhandlung des Gesinderechts: Dorn 414, 415. Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes nach den deutschen Quellen des Mittelalters: Hertz 413. Das Züchtigungsrecht der Dienstherrschaft: Nußbaum 413—439. Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst: Wuttke 414.

III. Strafrecht.

a) Systematische Darstellungen.

System des Strafrechts (belg.): Prins, v. Liszt 3. Handbuch des allgemeinen österr. Strafrechts: Herbst Blg. I 171. Handbuch des ungar. Strafrechts: Fayer Blg. I 176. Précis de droit crim.: Garraud Blg. I 129. Rechtslehre: I. Militärstrafrecht (österr.): Schupp 680.

b) Gesetze*), Textausgaben, Kommentare, Sammlungen.

α) Besprechungen einzelner §§ des Reichs-Strafgesetzbuches.

§ **1**: Frank Blg. I 34, 38, Rosenfeld a. O. 45. § **2 I**: Kohlrausch 462. § **4 II 1**: Döhn 56. § **22**: Zillings 808. § **23**: 789. § **29**: Rosenfeld Blg. I 45. § **41**: Döhn 58, Glücksmann 661. § **42**: Döhn 57, 58, Glücksmann 661. § **46**: Horn 353. § **48**: Bischoff 656, Rosenberg 699. § **49**: Bischoff 656. § **49 a**: Döhn 57, Bischoff 656, Rosenberg 691, 694, 699. § **51**: Aschaffenburg 95, Cramer 746, Ilberg, Weingart, Weber, Döhn 747, Aschaffenburg 748, Heilbronner 767. § **53**: Nußbaum, Rehbein 433, 434. § **54**: Stooß, Finger 14, 31, Hartwig 229. § **55**: 789, Frank Blg. I 40. § **56**: Fuchs 779, 789, 800, 804, 805. § **57**: Weingart, Weber 747. § **59**: Kroschel 659. § **61**: Köhler 641. § **73**: Kohlrausch 509, Reiffel 671. § **80**: Döhn 56, Rosenberg 698. § **81**: Derselbe a. O. § **82**: Döhn 56, Rosenberg 698. § **83**: Döhn 56, Rosenberg 691. § **84**: Derselbe a. O. § **85**: Döhn 56, Rosenberg 699, 700. § **86**: Döhn 56, Rosenberg 691. § **102**: Döhn 56. § **110**: Derselbe 57, 61, Frank 365, Rosenberg 699. § **111**:

*) Nebengesetze siehe unter III c. 3 mit dem Zusatz (Ges.)!

β) **Besprechungen einzelner §§ des Einführungsgesetzes zum R.St.G.B.**

γ) **Außerdeutsche Strafgesetze.**

c) Abhandlungen.

1. Allgemeinen und verschiedenen Inhalts.

2. Strafrecht, allgemeiner Teil.

Geltungsgebiet. **Bedingte** Verurteilung siehe VI. Pönologie. **Begnadigung,** Amnestie: Torp (dän.) 160, (japan. Ges.) Blg. II Art. 45. **Delikt** siehe Verbrechen. **Dolus,** Vorsatz: Horn 319. Definition: Lammasch 18, Stooß, Finger 30, Liepmann 548, Hartwig (chilen.) 223. Dolus eventualis: Stenglein, Döhn 59, Bachem, Hatzig 524, Kroschel 658, Innocens 683. **Ehrenstrafen** siehe Strafen. **Entlassung,** bedingte, vorläufige, siehe VI. Pönologie. **Fahrlässigkeit,** culpa, Definition: Liepmann 548, Hartwig (chilen.) 224 und Blg. III. **Geldstrafe** siehe Strafe. **Geltungsgebiet,** nulla poena sine lege poenali: Kohlrausch 459, 461, Harburger 609, Hartwig 235, Frank Blg. I 38, 39, 44. Bestrafung im Auslande begangener Verbrechen: Harburger 588, 597 ff. **Geisteskrankheit** siehe Strafzumessung, Zurechnung, V. gerichtliche Medizin und VI. Kriminologie. **Greisenalter** siehe Strafzumessung, Zurechnung, V. gerichtliche Medizin und VI. Kriminologie. **Jugend** siehe Strafzumessung, Zurechnung und VI. Kriminalpolitik. **Kausalität** siehe oben I b. Philosophie. **Kindheit** siehe Jugend. Inwiefern wird die Einheitlichkeit eines **Kollektivdelikts** durch zwischenliegende Strafentscheidungen unterbrochen?: Heinsheimer 564—573. Kollektivdelikt, fortgesetztes, fortdauerndes Delikt: Zitzlaff, Farnbacher 660. Real- und Ideal-**Konkurrenz:** Kohlrausch 633, Zitzlaff 660, Hartwig (chilen.) 247 und Blg. III, (japan. Ges.) Blg. II, Art. 60—70. **Mildernde** Umstände siehe Strafmaß. **Notstand, Notwehr:** Stooß, Finger 13, 31, Brodmann 364, 365, Torp (dän.) 159, Hartwig (chilen.) 228, 229. **Polizeiaufsicht** siehe Strafen. **Rechtswidrigkeit** und Verbrechen: Finger, Stooß 13, 31. Volenti non fit injuria: Heß 16. **Rückfall:** Montero (span.) Blg. I 62, 63, (japan. Ges.) Blg. II Art. 71—76, vergl. auch Kriminalpolitik. **Schuld** siehe Dolus, Kausalität. Die **Strafen** des deutschen Strafgesetzbuchs: Schmölder 241. Das Strafensystem (japan.) (Ges.): Blg. II Art. 9—26, (chilen. Ges.): Blg. III Art. 18—89. Vergl. auch unten VI. Pönologie. — a) Arbeitshaus: Loewenstimm, v. Hippel 147, 148, 150, 154. b) Deportation siehe: VI. Pönologie. c) Das System der Ehrenstrafen: v. Lilienthal 455—457. d) Einziehung und Unbrauchbarmachung: Glücksmann 661, 662, Hartwig (chilen.) 242 und Blg. III. e) Freiheitsstrafen siehe VI. Pönologie. f) Geldstrafe (chilen.): Hartwig 241 und Blg. III 99. g) Polizeiaufsicht: Luthe 790. h) Prügelstrafe (chilen.): Hartwig 240 und Blg. III. i) Todesstrafe: Ferri, de Fleury 743, Stuckenberg, Olivecrona (dän.) 156, Hartwig (chilen.) 236, Zucker (österr.) (stat.) 795, 796. k) Überweisung an die Landespolizeibehörde: Luthe 791. — Siehe auch VI. Pönologie. **Strafmaß, Strafzumessung:** Finger 27, v. Lilienthal 448, 452, 454, Torp (dän.) 159, Hartwig (chilen.) 243—246 und Blg. III, (japan. Ges.) Blg. II Art. 27, 29, 86. a) Mildernde Umstände: Hartwig (chilen.) 231 und Blg. III Art. 13, (japan. Ges.) Blg. II Art. 45, 48, 84. b) Jugend, Kindheit, Greisenalter siehe VI. Kriminologie. **Strafvollzug** siehe VI. Pönologie. **Thäterschaft** und **Teilnahme:** Seuffert Blg. IV 196, 199, Harburger a. O. 196, 200, (japan. Ges.) Blg. II Art. 77—83, Hartwig (chilen.) 225, 243. Begünstigung: Hartwig a. O. Anstiftung: Mayer, Liepmann 552. **Todesstrafe** siehe Strafen: **Trunkenheit** siehe VI. Kriminologie. **Übertretung** siehe Verbrechens-Einteilung. **Überweisung** an die Landespolizeibehörde siehe Strafen. **Verbrechens-Einteilung,** Zwei- oder Dreiteilung?: Frank Blg. I 34, Rosenfeld a. O. 46, Montero a. O. 55, Poustoroslew a. O. 77, Reichard a. O. 92, Fayer a. O. 184—189, Hartwig 222 und

Blg. III Art. 1—9, v. Liszt Blg. IV 307, Barna, Vámbéry a. O. 312, 317. Die Polizei-Übertretungen: Hartwig (chilen.) 304 ff., Montero (span.) Blg. I 55—76, Reichard a. O. 92—108, Fayer (ungar.) a. O. 92, 187, Felisch Blg. IV 330, Prins a. O. 333, 343, Aschrott a. O. 336, v. Mayr a. O. 340. Definition, détermination de la nature des contraventions: Poustoroslew Blg. I 77—91, Kahn a. O. 131—137, Aschrott Blg. IV 336, 337. Sollen für die Bedrohung und Bestrafung der Polizeiübertretungen besondere Grundsätze gelten?: Frank Blg. I 32, 33—45, Rosenfeld a. O. 45—53, v. Liszt a. O. 53, 54. 105—108, Blg. IV 196, 289, Gauckler a. O. 315, Reichard a. O. 297, 316, Fayer a. O. 303, v. Liszt a. O. 307, 316, 339, Barna a. O. 311, 315, Vámbéry a. O. 317, Kronecker a. O. 320, v. Hamel a. O. 323. **Verjährung:** Barna (ungar.) Blg. IV 313, Torp (dän.) 160, (japan. Ges.) Blg. II Art. 40—44, Hartwig (chilen.) 248, 249 und Blg. III. Die Lehre vom **Versuch** der Verbrechen: Mayer, Liepmann 552, Baumgarten 687, Zachariä 689. Versuch und Vollendung: Hartwig (chilen.) 225, (japan. Ges.) Blg. II Art. 58, 59. Begründung einer objektiven Versuchstheorie im Hinblick auf empirische Psychologie und Physopsychologie: Horn 309—361. Wille und Erfolg in der Versuchslehre: Klee 335. Versuchsstrafe und Erfolgshaftung bei vorsätzlichen Strafthaten: Seuffert Blg. IV 196, 199, Harburger a. O. 196, 200. Tauglicher und untauglicher Versuch: Horn 340 ff., Rosenberg 685—707. Abgrenzung des Versuchsfeldes gegen die Vorbereitung: Horn 310—340. **Vollzug** der Strafen siehe VI. Pönologie und Gefängniswesen. **Willensfreiheit** siehe oben I. Philosophie. Begriff der **Zurechnungsfähigkeit:** Prins, v. Liszt 6. Bemerkungen über die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit: Döhn 747. Gründe der Unzurechnungsfähigkeit: Torp (dän.) 159, Hartwig (chilen.) 223 und Blg. III Art. 10. Jugend- und Greisenalter siehe VI. Kriminologie.

3. Strafrecht, besonderer Teil. Nebengesetze.

Frucht-**Abtreibung** durch Gifte und andere Mittel: Lewin, Brenning 752, Hartwig (chilen.) 266 u. Blg. III Art. 342, (japan. Ges.) Blg. II Art. 271 ff. Vergl. auch Tötung. **Alkoholismus** siehe VI. Kriminologie. **Amts-Delikte.** Delikte der öffentlichen Beamten: Hartwig (chilen.) 250, 296, 299—304 und Blg. III, (japan. Gesetz) Blg. II. Vergl. auch Staatsgewalt. Der **Anarchismus** und seine Bekämpfung: Doehn 33—79, Adler, Tobias, Zenker, Grünberg 35, Stirner 41, 42, Lenz 63. Geschichtliche Entwickelung des Anarchismus: Grünberg 35, der Aktions-Anarchismus, Propaganda der That: Doehn 44, Zenker 45, Netschajew 47. Allgemeine und individuelle Ursachen des Anarchismus: Doehn 70, 76, 77. Mittel zur Bekämpfung: Derselbe 55 ff. Kritik des Anarchismus: Stammler 376, 381. Nietzsche's anarchistische Philosophie: Stettenheimer 394. Die Anarchisten, Kulturgemälde: Mackay 38. Siehe auch Kap. XII. Falsche **Anschuldigung:** (japan. Gesetz) Blg. II Art. 224, 225. **Arrestbruch:** Hartwig (chilen.) 263 u. Blg. III. **Arzt.** Wer ist zur Ausübung des ärztlichen Gewerbes befugt?: Stooß, Finger 23 ff., (japan. Ges.) Blg. II Art. 191, 192. Berufsgeheimnis des Arztes: Placzek 756, Lesenberg, Mayer 757. Eingriffe des Arztes in die Körperintegrität siehe Körperverletzung. Vergl. auch V. Gerichtl. Medizin. **Auflauf,** Zusammenrottung (japan. Ges.): Blg. II Art. 132—134. **Aussetzung** von Kindern und hilflosen Personen: Hartwig 267, 268 u. Blg. III, (japan. Ges.) Blg. II Art. 276—279. Unbefugte **Auswanderung:** Gruber (ungar.)

(chilen.) 260 u. Blg. III. **Preßgesetz** vom 7. 5. 74: Doehn 57, 58. **Prostitution** siehe VI. Kriminologie! **Raub** (japan. Ges.): Blg. II Art. 299—305, Hartwig (chilen.) 287 u. Blg. III S. 99. Delikte gegen die **Rechtspflege.** Begünstigung und Hehlerei (japan. Ges.): Blg. II Art. 316—318, Hartwig (chilen.) 225, 243. Verbergen des Verbrechers, Vernichtung von Beweisen (japan. Ges.) Blg. II Art. 129—131. **Religionsdelikte**: Hartwig (chilen.) 260 u Blg. III. Gotteslästerung (japan. Ges.): Blg. II Art. 242. Delikte an Leichen: a. O. Art. 243. **Sachbeschädigung** (japan. Ges.): Blg. II Art. 319—322, Hartwig (chilen.) 294 und Blg. III Art. 484. **Selbstmord** siehe Tötung. **Sicherheitspolizei** (japan. Ges.): Blg. II Art 135, 136, Hartwig (chilen.) 252, 254 u. Blg. III. **Sprengstoffgesetz** vom 9. 6. 84: Doehn 58, 59. Delikte gegen die Sicherheit des **Staates** (japan. Ges.): Blg. II Art. 96—111. Widerstand gegen die **Staatsgewalt**: Doehn 55, 56, (japan. Ges.) Blg. II Art. 117—120. **Tierquälerei**, Vivisektion: Stooß, Finger 29, Bernd 753. **Tötungs-Delikte** (japan. Ges.): Blg. II Art. 257 bis 262. Mord: Hartwig (chilen.) 276, Blg. III S. 99 u. Art. 390. Giftmordprozeß: Kerckhoff 708—734. Geistige Minderwertigkeit und Mord: Leppmann 749. Totschlag: Liepmann, Mayer 549, 562. Totschlagsversuch: Leppmann 749. Kindestötung: Lewin, Brenning 752, Hartwig (chilen.) 221, 280 u. Blg. III Art. 394; vergl. auch Abtreibung. Fahrlässige Tötung: Mayer, Liepmann 552, (japan. Ges.) Blg. II Art. 268—270. Selbstmord: v. Lilienthal 446, Hartwig (span., chilen.) 280, Leppmann 769. **Übertretungen** siehe Strafrecht, allgem. Teil: Verbrechens-Einteilung! **Unterschlagung** (japan. Ges.): Blg. II Art. 311 bis 315, Hartwig (chilen.) 291. **Unzucht**: Gruber (vergl.) Blg. I 171, 174, (japan. Ges.) Blg. II Art. 226, 227, Hartwig (chilen.) 270—272 u. Blg. III. Unzucht mit Minderjährigen: Gruber Blg. I 171, 173, 175, Dreyfus Blg. IV 211. **Urkundenfälschung**: Dennstedt, Schöpf 647, (japan. Ges.) Blg. II Art. 201 bis 208, Hartwig 264 u. Blg. III. **Vereins- u. Versammlungs-Recht**: Doehn 62. **Zweikampf** siehe Duell.

IV. Strafprozeß und Gerichtsverfassung.

a) Systematische Darstellungen.

Grundriß des deutschen Strafprozeßrechts: Binding 624. Deutsches Strafprozeßrecht. Vorlesungen: Birkmeyer 624. Traité de l'instruction criminelle: Hélie (franz.) Blg. I 128. System der Kriminalistik. Handbuch für Untersuchungsrichter: Groß, v. Liszt 165. Rechtslehre I, Militärstrafverfahren: Schupp (österr.) 680.

b) Gesetze, Gesetzsammlungen, Textausgaben, Kommentare.

α) Kommentar der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes: Kolisch, Mamroth 625. Die Strafprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz. Textausgabe mit Anmerkungen: Hellweg, Traub, Siebdrat 623. Entwurf 1894 einer Strafprozeßnovelle: Wolff 628. Glossen zu Bindings Kritik des Entwurfs der Str.P.O. v. 1894: Brettner 628. Zur Reform der Str.P.O. und des G.V.G.: Kulemann 627.

β) **Besprechungen einzelner Paragraphen der Strafprozeßordnung.**

§§ **33, 35**: Friedländer 187. § **51**: Brettner 648, 669. § **52**: Rothschild 648. § **57**: Brettner 648, 669. § **73**: Buddee 637. § **81**: Köhler 638, v. Lenz 639,

Meves 646. § **81, III**: Dalcke 663. § **125, II**: Wolff 629. § **140**: v. Lenz 639. § **152**: Rehbein 424, Nußbaum 425, Frank Blg. I 44. § **160**: Le Poittevin Blg. I 139. § **161**: Frank Blg. I 43, 44, Le Poittevin a. O. 139. § **170**: Dalcke 643, Delius 644, 645. § **171, III**: Derselbe 645. § **172, II**: Derselbe a. O. § **185**: v. Feilitzsch 650. §§ **191, 192**: Le Poittevin Blg. I 150. § **195** ff.: Ortloff 635. § **195, II**: Meves 647. § **199**: Kulemann 628, Le Poittevin Blg. I 140. § **199, III**: Meves 647. § **200**: Michels 669, Zimmerle 670. §§ **201, 203**: Zimmerle 670. § **206**: Ortloff 635. § **207, II**: Zimmerle 671. § **210**: Delius 644. § **211**: Zimmerle 670, 671. § **211, II**: v. Hippel 626. § **219**: Zimmerle 670. §§ **229, II, 231**: v. Kujawa 651. § **232**: Weizsäcker 626, Kulemann 628, Wolff 629. § **232, II**: Meves 646. § **239**: Bartolomäus 579. §§ **243** ff.: Köhler 643. § **243, III**: Meves 646. § **244**: Wolff 629. § **250**: Rapmund und Dietrich 756. § **262**: Seuffert Blg. IV 199. § **263**: Heinsheimer 570. § **270**: Kohlrausch 633, Bischoff 651. § **272**: Ortloff 652. § **273**: Derselbe a. O. § **295**: Seuffert Blg. IV 199. § **295, II**: Dalcke 655. § **300**: Dalcke 655. §§ **309—312**: Bischoff 657. § **319**: v. Kujawa 651, Zimmerle 671. § **346**: Friedländer 187. § **347**: Dalcke 663. § **349**: Friedländer 187, 189. § **352**: Derselbe 188. § **368**: Heinsheimer 571. § **370**: v. Kujawa 651, Höpfner 664. § **371**: v. Kujawa 651. § **379**: Wolff 629. § **399**: Köhler 643, Ditzen, Rosenblatt 666. §§ **399—413**: Woermann 667. § **402**: Köhler 643. § **404**: Ditzen, Lessing, Rosenblatt, West 666. § **414**: Nußbaum 426. § **425**: Friedländer 187. § **431**: v. Kujawa 651, Michels 669. § **445, II**: Hergenhahn 670. § **447**: Zimmerle 670. § **451**: v. Kujawa 672. § **452, II**: Derselbe 651. § **453**: Heinsheimer 564. § **456**: Huther 671, v. Kujawa 672. § **458**: Huther 671. §§ **470, 472**: Krantz 673. § **475**: v. Kujawa 651. § **481**: Friedländer 187. § **495**: Derselbe 175, 177 ff. § **496**: Derselbe 177 ff. § **498**: Friedländer 184. § **499**: Derselbe 182, 183. § **500**: Nußbaum 437. § **501**: Friedländer 176, 188. § **503**: Derselbe 182, 187.

γ) **Besprechung einzelner Paragraphen des E.G. zur Str.Pr.O.**
§ **3**: Nußbaum 425, 431. § **6**: Hubrich a. O.

δ) **Besprechung einzelner Paragraphen des Gerichtsverfassungsgesetzes.**
§ **13**: Hubrich 425. § **159, II**: Dalcke 640.

ε) **Militärstrafgerichtsordnung** und ihre Nebengesetze, Kommentar: Pechwell 676. Textausgabe: Herz, Seidenspinner, v. Brogsitter, Sturm u. Walde 677, Weigel 678. Entwurf einer Militärstrafgerichtsordnung nebst Einführungsgesetzes und eines Gesetzes betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten usw.: Beling, Ötker 673. Die Reform der Militärstrafprozeßordnung: Meves, Keller, v. Hoff, Fuld, Weisl, v. Marck, Kraus, Pfister, Zenk 676.

ζ) **Ungarischer Strafprozeßentwurf** des Justizministers Erdély. Bericht: W. Sch. 631, 632. Le code hongrois de procédure pénale commenté: de Balogh, d'Illés, de Vargha Blg. I 130.

η) **Codice di procedura penale italiano** commentato da Borsani e Casorati: Blg. I 130.

ϑ) Projet de loi tendant à réformer le code d'instruction crim: Le Royer Blg. I 129.

c) Abhandlungen.

1. Allgemeinen oder verschiedenen Inhalts.

Aktenstücke zum Strafprozeß für Lehrzwecke: v. Hippel 626. **Formularbuch** zu den deutschen Prozeßordnungen: Vierhaus, Weizsäcker 626. **Litteraturbericht:** Beling 623—679. Berühmte und interessante **Prozesse:** Der Prozeß Zola vor dem Schwurgericht zu Paris 1898: Maier 683. Die Affaire Dreyfus, eine kriminalpolit. Studie: Mittelstädt 684. Die Harmlosen und ihre Verhaftung: (Halpert) 684. Ein Giftmordprozeß: Kerckhoff 708—734. Zur **Reform** der Strafrechtspflege: Bartolomäus 574—580. Das Grundübel unserer Strafrechtspflege: Stenglein 631. Vier Fragen zur deutschen Str.P.O.: Gneist Blg. I 129. Der ungarische Strafprozeß nach der neuen Str.P.O. von 1896 und dem Gesetz über die Schwurgerichte von 1897: v. Doleschall 632. Riforma della Procedura Penali in Italia: Garofalo e Carelli Blg. I 130. La Riforma dell'-Istruttoria in Francia: Champcommunal Blg. I 130. Belgische Strafprozeßreform: Speyer 652. Travaux préparatoires du Code de procédure pénale: Thonissen (belg.) Blg. I 130. Justizreform in Rußland: Gretener 631. La procédure criminelle en Angleterre en Écosse: Guérin Blg. I 129. **Staat** und Gesellschaft in der Strafrechtspflege: Ortloff 634 u. Blg. I 129. Les intérêts de l'état, de la société, du gouvernement et de l'inculpé dans la procédure pénale: de Balogh (ungar.) Blg. I 109, 124. **Statistik.** Die Ergebnisse der Strafrechtspflege usw. des Kgr. Bayern im Jahre 1896: 793, 794. Einige Ergebnisse der österreich. Strafrechtspflege i. J 1893: Zucker 795, 796.

2. Abhandlungen über Einzelnes.

Absenz-Verfahren gegen Abwesende, die sich der Wehrpflicht entzogen haben: Krantz 673. **Anklage-Akt:** Speyer 653, mündlicher (belg.): Derselbe a. O. Anklageprinzip: Süß 636. Zur Theorie des Anklageprozesses: Friedmann Blg. I 129. Zur Lehre vom Straf-Antrage: Köhler 640. Antrag des Minderjährigen: Derselbe a. O. Die Antragsfrist läuft gegen jeden Beteiligten gesondert: Pfizer 643. Zurücknehmbarkeit des Antrages: v. Kujawa 672. Gerichts-**Arzt** siehe V. Gerichtliche Medizin. **Ausbildung** des Richters siehe Richter u. XIII. 2. **Ausbleiben** des Angeklagten bezw. des Privatklägers: v. Kujawa 651. **Ausländer** siehe Rechtshilfe u. Kap. VII. **Auslieferung** siehe ebendort. **Außerordentliche** Prozeduren des Strafverfahrens: Birkmeyer 625, vgl. Verfahren. Das **Begnadigungs**-Recht in Deutschland: Innocens 683, Büdingen 205—207. **Berichtigungs**-Verfahren: Bischoff 656. **Berufung** gegen Strafkammer-Urteile: Binding, Brettner 628, Thomsen, Zucker 664, Innocens 683. Ersatz für Berufung siehe unter Revision. Mängel des **Beschluß**-Verfahrens: Aschrott Blg. IV 239, 240, Felisch a. O. 272. Mündliches Beschlußverfahren in allen größeren Sachen wünschenswert: Kronecker Blg. IV 266. Zulassung der **Beschwerde** mit aufschiebender Wirkung: Pfizer 663. Sofortige Beschwerde gegen den Außerverfolgungsetzungsbeschluß der Staatsanwaltschaft: Auerbach 663. S. B. gegen den Beschluß auf Unterbringung des Angeschuldigten in einer Irrenanstalt: Dalcke 663. Lehre vom **Beweis.** Beweis-Antrag: Meves 645. Freiheit der Beweiswürdigung: Anonymus 649, (Hager) 684. Beweis-Mittel: Anwendung der Photographie zur Entdecku**n**g von Urkundenfälschungen: Dennstedt, Schöpff 647. Le pouls accusateur. Pulsbeschleunigung als Nachweis (!) der Schuld: Paulhas 755.

Siehe ferner: Durchsuchung, Eid, Expertise, Geständnis, Sachverständige, Zeuge. **Bußprozeß**: Hergenhahn 670. **Durchsuchung**, körperliche: Herz 677. Die **Eides**-Lehre in dem Entwurfe einer Novelle zur St.P.O. v. J. 1894: Brettner 649. Kollektiv-Vereidigung: Derselbe a. O. Vereidigung der Angehörigen des Privatklägers: Derselbe 648. Vereidigung der Zeugen schon im Vorverfahren: Kulemann 628, Bozi 648. Nacheid bei Sachverständigen: Brettner 649. Nichtvereidigung unglaubwürdiger Zeugen: Radlauer 649. Beseitigung der Häufigkeit der Eide: Kulemann 627. **Entschädigung** unschuldig Verurteilter siehe Wiederaufnahme-Verfahren. Verlesung des **Eröffnungsbeschlusses**: Speyer 653. Schrift-**Expertise.** Graphologie und gerichtliche Handschriftenuntersuchung mit Rücksicht auf den Fall Dreyfus-Esterhazy: Busse 647. Vgl. auch V. Gerichtliche Medizin. **Fragestellung** an die Geschworenen siehe Schwurgericht. Tenor bei **Freisprechung**: Kroschel 658. **Gerichtsschreiber**: v. Feilitzsch 650. **Gerichtsstand**, forum delicti commissi: Harburger 591—595, forum domicilii: Derselbe 594. Glaubwürdiges **Geständnis**: Landau 634. **Gutachten** siehe Expertise, Sachverständige. Aufhebung des **Haftbefehls**: v. Feilitzsch 649, vgl. Untersuchung. Die **Hauptverhandlung.** Mit Aufruf der Sache beginnt die Hauptverhandlung: v. Kujawa 651. Unterbrechung oder Aussetzung der H.: v. Feilitzsch a. O. Hauptverhandlungsprotokoll: Ortloff 652. Verlesung des Eröffnungsbeschlusses in der H.: Speyer 653. Verhör des Angeklagten in der H.: Derselbe a. O. Vorverfahren und H.: v. Kries Blg. I 129. **Klage**-Erhebung: Delius 644. Zulässigkeit des Klage-Prüfungsverfahrens: Dalcke 643. **Kontradiktorisches** Verfahren siehe Vorverfahren. **Kosten**-Festsetzungsverfahren: Friedländer 175–191, Willenbücher 181, Kroschel 658. **Laien**-Element: Speyer 652. Laien-Rechtsprechung: Anonymus 649. **Legalitäts**-Prinzip: Ortloff 631, 635, Frank Blg. I 39, 43, 44. **Mahnverfahren**: Zimmerle 670, v. Kujawa 672. **Militär**-Strafgerichtsverfassung und -Strafprozeß. Zur Geschichte der Militärgerichtsbarkeit: Miřička 674. Überblick über die für die bürgerlichen Strafjustizbehörden wissenswerten Vorschriften der R.Milit.St.G.O.: Lessing 678. Die Frage nach der Zuweisung der sog. gemeinen Delikte der Soldaten an die Militärgerichtsbarkeit: Miřička 674. Darstellung der niederen Gerichtsbarkeit nach der R.Milit.St.G.O.: v. Schwartzkoppen 678. Besetzung der Militärgerichte, Gerichtsherr, Verteidigung: Ötker 673. Der Militär-Strafgesetz-Entwurf und die Allmacht der neuen Gerichtsherren: Anonymus 673, 674. Das „Standgericht" nach der Milit.St.G.O.: Endres 678. Kostenfestsetzungsverfahren im Militär-Strafprozeß: Friedländer 189. Vgl. auch oben b, ε, Gesetze und unten Rechtshilfe. **Nebenklage**: Hergenhahn 670. Unheilbare **Nichtigkeiten**: Binding 624. **Offenbarungseid**-Verfahren im Falle eines auf Einziehung lautenden Urteils durch die Strafvollstreckungsbehörde: Hoppe 668. **Öffentlichkeit** der Untersuchung: Gneist Blg. I 129, Visontai Blg. IV 263, Barna a. O. 280. Die Stellung der **Parteien** im modernen Strafprozeß: Süß 635, Meyer Blg. I 129. **Polizei** siehe Strafverfügung, Übertretung u. Vorverfahren. Anwendungsgebiet und rationelle Gestaltung der **Privatklage**: Thiersch Blg. IV 201. Beiträge zum Privatklageverfahren: Gorden 668. Notwendigkeit der Zulassung der subsidiären Privat- oder Popularklage: Ortloff 630. Eindämmung der Privatklagen: Michels 668. Eine Lücke im Privatklageverfahren der St.P.O.: Göhrs 669. Erweiterung der Privatklage durch den Entwurf einer Novelle zur St.P.O.: Brettner 669. Ausbleiben des Privatklägers: v. Kujawa 651. Vereidigung und

freigesprochenen Personen (Ges.): Hellweg 623, Mamroth 625, Pfizer 663, Lessing 666, Woermann 667, v. Dolcschall 668. **Zeugen-Beweis-Recht:** Speyer 653. Leumundszeugen: Derselbe 654. Zuverlässigkeit der Wahrnehmungen und Angaben der Z.: Radlauer 649, Seefeld, Klaußmann 755. Auskunfts- u. Zeugnisverweigerungsrecht und -Pflicht: Speyer 653. Z. der Ärzte: Rothschild 648. Z. der Angehörigen des Privatklägers: Brettner 648. Vgl. auch Beweis und Eid. **Zoll-** und Steuer-Strafverfahren: Bonnenberg 672. **Zuständigkeit** siehe Schöffen-, Schwurgericht und Strafkammer. Unzuständigkeitserklärung: Bischoff 651.

V. Gerichtliche und gerichtsärztliche Medizin. Psychopathologie. Psychiatrie.

a) Systematische Darstellungen.

Lehrbuch der gerichtlichen Medizin: Dittrich 752. Lehrbuch der Psychiatrie: v. Krafft-Ebing Blg. I 158, 159. Gerichtliche Psychiatrie. Ein Leitfaden für Mediziner und Juristen: Cramer 751. Medizinische Psychologie: Lotze 328. Kriminal-Psychologie: Groß 754. Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten: Grisinger Blg. I 159.

b) Gesetzgebung.

Ärztliche Rechts- und Gesetzeskunde: Rapmund und Dietrich 756. Die Irrengesetzgebung in Preußen: Unger, Kornfeld 761. Welche Bedenken und Schwierigkeiten haben sich bei der Anwendung der ministeriellen Anweisung vom 20. 9. 1895 über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken usw., sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung usw. der betr. Anstalten ergeben?: Tippel 762. Warum ist ein Reichsirrengesetz dringendes Bedürfnis?: Kuhnle 769, 770. Die für die gerichtl. Psychiatrie wichtigsten Bestimmungen des B.G.B. und der Novelle zur C.P.O.: Schultze 735, Moeli, Daude 736, Wolf 737, Flade 739. Betreffs der Entmündigung und des E.-Verfahrens bei Geisteskrankheit und Trunksucht usw. vgl. Kap. X, b und XI, b.

c) Abhandlungen.

α) Allgemeinen und verschiedenen Inhalts, Zeitschriften, Litteratur.

Litteraturbericht über Kriminal-Psychologie und gerichtliche Medizin: Aschaffenburg 735—770. Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege: 202. Kriminalistische Institute als Mittel zur Besserung der unzulänglichen Ausbildung der Juristen. (Kriminal-Museum): Groß 754, vgl. Kap. XIII, 2.

β) Abhandlungen über Einzelnes.

Die geistig **Abnormen** und physisch Defekten: Prins, v. Liszt 7, vgl. auch Kap. VI, Kriminologie. **Alkohol** siehe Trunksucht. **Altersblödsinn** siehe Dementia. **Anatomische** Befunde am Verbrecher: Tiling 742, vgl. auch Kap. VI, Kriminologie. **Anomalien** siehe ebendort. Dispositionsfähigkeit bei Aphasie: Burgl 768. Beeinflussung einfacher psychischer Vorgänge durch einige **Arzneimittel:** Kraepelin 93. Rechte und Pflichten des **Arztes** sowie des Anstaltsdirektors im allgemeinen. De la Responsabilité médicale: v. Lilienthal 14, Stooß, Finger 23, Placzek 756, Mayer, Lesenberg 757, Straßmann, Brouardel 759, Lacassagne 760, Springfeld 762, vgl. auch Kap. VIII, Gewerberecht. Das

Beurteilung gewisser sexueller Perversitäten: Heilbronner 767. Sexual perversion or vice?: Prince 767. Contribution à l'étude de la descendance des invertis: Feré 767. Fälle **simulierter** Geistesstörung: Kautzner 755. Verbreitung der **Syphilis** durch Bettler: Loewenstimm 110. **Trunksucht.** Alkoholismus und seine Verbreitung: Baer 83, Smith 93. Ärztliches Gutachten über den Geisteszustand des Johannes Braun von Chur: Schweizer 750. Über Trunksucht und Verbrechen siehe Kap. VI, Kriminologie; über Entmündigung Kap. X und XI. Die **Tuberkulose** in den Strafanstalten: Cornet 200. Zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht. Streifzüge eines Arztes in das Gebiet der Strafrechtspflege: Büdingen 192.

VI. Kriminalpolitik i. w. S. Strafvollzug. Gefängniswesen.

1. Kriminalpolitik im allgemeinen.

Begriff „Kriminal-Politik": v. Liszt 170, 172. Die Kriminal-Politik der J.K.V. (Union Internationale de Droit Pénal) siehe Kap. XIII, Vereinigungen. Aufgaben und Methode der Strafrechtswissenschaft: v. Liszt 161—174. Die jungdeutsche Kriminalistenschule: Derselbe 161, 162, 168. Science pénale et droit positif: Prins 1. Verschmelzung der kriminal-politischen Forderungen mit dem geltenden Strafrecht: Derselbe 2. Notwendigkeit eines systematischen Ausbaues der Kriminalpolitik: Mittermaier 402, 403, 411. Strafrechtstheorie siehe oben Kap. I und unten Pönologie. System der Kriminalistik: Groß, v. Liszt 165. Kriminalistische Sammlungen, Kriminal-Museum: Dieselben a. O. u. 754. Ausbildung der Juristen in der Kriminalpolitik siehe Kap. XIII 2. Litteraturbericht: Aschaffenburg 735—770.

2. Kriminalstatistik.

Kriminalstatistik im allgemeinen: v. Liszt 174. Deutsche Verbrecherstatistik: Büdingen 197, 203. Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundheitsamts: 197. Statistik des Deutschen Reichs: 92. Einige Ergebnisse der neueren Kriminalstatistik: Földes 92. Die Württembergische Kriminalität: Rettich a. O. Die Ergebnisse der Bayerischen Strafrechtspflege i. J. 1896: 793, 794. Einige Ergebnisse der Österreich. Strafrechtspflege i. J. 1893: Zucker 795, 796. Recherches statistiques: Marty 744, 745. Vgl. auch Kap. VIII.

3. Kriminologie. Lehre von der Gestalt und den Ursachen der Verbrechen.

a) Allgemeines.

Kriminologie, Zurückführung der Verbrechen auf ihre Ursachen: v. Liszt 166, 170, 172. Das Verbrechertum. Les criminels: Fulda 105, Perrière 744. Les criminels dans l'art et la littérature: Ferri, Laurent 743. Die Übertretungen vom Gesichtspunkte der Kriminologie aus: v. Liszt, Blg. IV 340. Grenzgebiete des Verbrechens. Gli equivalenti della criminalità: Angiolella 744. Delinquenti scaltri e fortunati: Ferriani, Rusemann 743, 744. Manuale di **anthropologia** criminale: Angiolella 741. Das Verbrechen vom anthropologischen Standpunkte: Tiling 742. Die italienische anthropologische

(biologische) Schule (Lombroso, Kurella): v. Liszt 167. Unterschied zwischen der Lombrososchen und der v. Lisztschen Schule: v. Liszt 5. Beobachtungen an Gefangenen: Perrière, Marty 744, 745. Krankheit oder Verbrechen?: Berndt 753. Die geistig Abnormen und physisch Defekten: Prins, v. Liszt 7, siehe auch unter b) Degeneration und psychische Ursachen, sowie oben Kap. V. **Biologische** und soziologische Auffassung des Verbrechens: Prins, v. Liszt 4. Das Verbrechen ist das Produkt aus der Eigenart des Thäters im Augenblicke der That und aus den in diesem Augenblick ihn umgebenden äußern Verhältnissen: v. Liszt 166, 167. Die **soziologische** Schule (Turati, Bellamy): v. Liszt 168. Das Verbrechen als soziale Erscheinung: Ferri, Aschaffenburg 100, v. Liszt 161, Angiolella 741. Das Verbrechen muß im Zusammenhange mit allen gesellschaftsschädlichen Verhältnissen (Faktoren) dargestellt werden: Mittermaier 411. Die Verbrechen in ihrem Zusammenhange mit den wirtschaftlichen Verhältnissen: Meyer v. Fällanden 132. Sozial Moral: Dix 753.

b) **Einzelnes. Verbrechensfaktoren.**

Alkoholismus siehe Trunksucht. **Alter** siehe Jugendliche und Greisenalter. **Anarchismus** und Geisteskrankheit: Mendel 77, 78, siehe Strafrecht, bes. Teil. **Anatomische** Befunde am Verbrecher: Tiling, de Fleury 742, vgl. Kap. V. **Anthropologische** Faktoren im allgem. siehe oben unter a). **Arbeitsscheu:** v. Hippel 146, Fuchs, Mittermaier 408. **Atavismus:** Lombroso 542, 543. **Bettelei,** Landstreicherei, Gaunertum: Bertsch, Fulda 105, Bertsch 114, Fuchs, Mittermaier 408, Stuckenberg (dän.) 157. Bettelunfug und Bettelbetrug: Leutner 107, 120. Die Rolle der Kinder im Bettelgewerbe: Loewenstimm 133—138, 142. Die Klasse der Bettler, professionelle Bettler: Derselbe 101—154, Swirsky 107, Tiflissof 129. Dunkle Bilder aus dem Wanderleben: Rocholl 102. Die Welt der Bettler: Swirsky 110. Bettel-Typen in der Stadt und auf dem Lande: Loewenstimm 110 ff. Liber vagatorum, deutsches Gaunertum: Lallement 111. Paris qui mendie: Paulian 102, 103. Die Bettler in Rußland: Prishoff 108, 113. Fahrende Leute in Rußland: Maksimoff 122, 124, 140. Der Bettler im Gouvernement Kaluga: Nedochowsky 105. Die Bettler im Gouvernement Mochileff: Romanoff 124. Die Bettler an der Sundschra: Issiumoff 152. Professionelle Bettler aus dem Saransker Kreise: Maslowsky 129. Zur Frage über den Bettel in Moskau: Sinitzki und Raewsky 127. Der Bettler von Kieff: Loewenstimm 107. Die Bettler von Kossulino: Schmidt 131. Die Bettler aus Golizino (Pensaer Gouvernements-Nachrichten 1876 Nr. 101): 129. Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu: v. Hippel 146. Gründe des russischen Bettlertums und die Mittel zu dessen Bekämpfung: Loewenstimm 111, 131, 135, Lineff 113. Hilfe durch Arbeit: Nedochowsky 109. **Biologische** Faktoren im allgem. siehe oben unter a). **Brotpreise** als Verbrechensursache: Dix 753. Die Bedeutung der **Degenerations-, Entartungs-**Zeichen. Minderwertige Veranlagung, Abnorme, Defekte: Prins, v. Liszt 7, Angiolella 741, Weber, Svetlin, Erdmann-Müller 746, Feré 767, Carrier 768, vgl. auch Kap. V. **Epilepsie** siehe Kap. V. **Fanatismus** als Quelle von Verbrechen: Loewenstimm 753. **Gaunertum** siehe Bettelei. Gaunersprache siehe Sprache. Der „**geborene** Verbrecher" als Spielart der menschlichen Rasse: Lombroso 542. Der anatomische Bau des **Gehirns**, spez. der Großhirnganglienzellen: de Fleury 742. **Geisteskranke** Verbrecher: Prins, v. Liszt 7. Krankheit oder

4. Pönologie. Strafvollzug. Gefängniswesen.

a) Allgemeines.

b) Einzelnes.

Das Progressiv- oder Irische System: v. Holtzendorff, Büdingen 210. Des principes communs admis par les gouvernements des états allemands, en ce qui concerne l'exécution des peines privatives de la liberté: Blg. I 32. Medizinische Wünsche hinsichtlich der kurzzeitigen Freiheitsstrafe: Büdingen 203, 204. Ist die Forderung „fort mit den Zuchthäusern" berechtigt und durchführbar?: Bruck 613, Bennecke 614, Bornhak 616. Einzelhaft: Stickl 777, Kopp, v. Stengel, Zilligus 808, Hartwig (chilen.) 240 und Blg. III. Zellenstrafanstalt zu Butzbach (hess.): 776. Gegen die Zellenhaft bei Untersuchungsgefangenen: Lombroso 543. **Fürsorge-**, Schutzvereins-Thätigkeit: Fuchs, Mittermaier 401—412, Fuchs 778, Krauß 789. Die schutzvereinlichen Landesverbände und deren Einrichtungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Belgien, Deutschland, England, Frankreich, Holland, Italien, Österreich-Ungarn, Rußland, Skandinavien, Schweiz: Fuchs 783, 815, 816. Rehabilitation der Sträflinge nach ihrer Entlassung: Kupferschmid, Bise, Hürbin, Favre 816. Wie weit ist die Polizeiaufsicht und polizeiliche Aufsicht gegenüber Entlassenen neben der Fürsorge erforderlich?: Luthe 790. Fürsorge für jugendl. Entlassene: Mittermaier 406, Fuchs 409, 779, v. Kirchenheim 783, 784, vgl. auch Erziehung. **Gefängniswesen.** Geschichte des bernischen Gefängniswesens: Schaffroth 805, 806. Nordisk Tidsskrift for Fœngselsvœsen 155, 406. Revue pénitentiaire. Bulletin de la Société générale des prisons: Blg. I 167. Gefängnis-Statistik (preuß.): 799, 800, in Elsaß-Lothringen: 788, in Bayern: 793, 794. Litteraturbericht über Gefängniswesen: Clement 771—816. α) Reform: Lombroso 543. Die Gefängnisordnung für die Justizverwaltung in Preußen vom 21. 12. 98: Adalke 799. Reform der Gefängnisverwaltung in Rußland: Gretener 797—799. β) Strafanstalten Österreich-Ungarns: Finger, Steiner 773, Marcovič Blg. IV 243. Die kroatisch-slavonische Landes-Strafanstalt in Mitrovice: 581—587. Die Penitenciaria zu Buenos Ayres: Krauß, Schupp 771. Weiberstrafanstalten: Krohne 809. γ) Handhabung der Gefangenen-Fürsorge: Fuchs, Mittermaier 409, 410, siehe Fürsorge. δ) Anstalts-Arbeits-Betrieb, Regie oder Unternehmer: Böhmert 809. Arbeits-Verdienst: Miglitz, Lütgen, Sichart, Wirth, v. Engelberg, Vogel 810—813. Arbeitszwang: v. Engelberg 811. Arbeit für Jugendliche: Fliegenschmidt 815. ε) Unfallversicherung der Gefangenen: Gennat 796, 797. ζ) Gefangenen-Besuche, Om Cellbesök: Fuchs, Mittermayer 410. η) Militäranwärter als Gefängnis-Unterbeamte: Reich 807. Weibliche Beamte und Lehrer für Weiberstrafanstalten!: Lenhard, Bäßler 808. ϑ) Schulunterricht, Fortbildungsschule der Gefangenen: Sichart 814, Erfurth 815. Erlaß v. 26. 4. 96, betr. Bestimmungen über die Schule und den Unterricht in den Strafanstalten: Speck 776. Was kann die Strafanstaltsschule wirken?: Winkler 787, 788. Aufgabe der Gefängnisschule für Jugendliche: Klein 787. Ausfüllung der Strafzeit jugendl. Gefangener mit Schularbeiten und Lektüre statt mit Anstaltsarbeiten?: Fliegenschmidt 815. ι) Gewerbliche Erziehung der jugendl. Gefangenen: Fuchs 781, Mittermaier 409. $\varkappa$) Kirchliche Feste im Gefängnis: Eisenbach 786. 787. Katechese im Gefängnis: Zadrow 788. Evangelisation im Gefängnis: Göbel 787. Bedeutung der Freiheitsstrafe, insbes. der Isolierhaft für die Seelsorge: Meyer, v. Koblinsky 786. λ) Irrenabteilungen in Gefängnissen: Bonhöffer 764. Besondere Einrichtungen für Epileptiker: Bär 764, 813, 814. μ) Die Hygiene des Gefängniswesens: Bär 198, 199, 618. Die Tuberkulose

in den Strafanstalten: Büdingen 192–214, Cornet 200. Anwendung der **Photographie** zur Entdeckung von Urkundenfälschungen: Dennstedt. Schöpff 647. **Polizeiaufsicht** siehe Fürsorge. **Präventiv-Maßregeln** siehe ebendort und Strafe. **Prügelstrafe.** Nicht für Jugendliche unter 18 Jahren: Hartwig (chilen.) 240 und Blg. III. Erziehung ohne körperl. Züchtigung unmöglich!: v. Lilienthal 446. Elterliche Züchtigung der Kinder verglichen mit dem Züchtigungsrecht gegen das Gesinde: Nußbaum 418, 437, 438. Criminalité et **repression**: Prins 1. **Schutz-Vereins-Thätigkeit** siehe Fürsorge. Die **Strafen** des deutschen St.G.B.s und deren Vollzug: Schmölder 241. *α*) Reform des Strafensystems: v. Liszt 11, Angiolella 742. *β*) Der Zweckgedanke im Strafrecht: v. Liszt 1, Gutberlet 368. Verständigung zwischen den Anhängern der Vergeltungsstrafe und der Zweckstrafe, der General- und der Spezialprävention: Prins, v. Liszt 11. Strafe ist Reaktion der Gesellschaft gegen gesellschaftsfeindliche Handlungen: Dieselben Ferri, v. Hamel 5, v. Liszt 169, 171, Büdingen, Krohne 214. Strafrechtstheorieen siehe Kap. I, b. **Strafknechtschaft,** Entwickelung derselben aus der Transportation: Korn, Mittermaier 620. Benachteiligung der Jugendlichen im heutigen **Strafverfahren**: Buddee 637. Zur Frage des **Strafvollzuges.** Einheitlichkeit, Centralisation: v. Engelberg 785. Reformbedürftigkeit des Strafvollstreckungs-Systems: Freund 617, vgl. auch Freiheitsstrafe und Gefängniswesen. **Todesstrafe**: Zucker (österr. stat.) 795. **Zwangserziehung** siehe Erziehung.

VII. Internationales Recht. Völkerrecht. Weltrecht.

Prinzip der Weltrechtspflege: Harburger 602. Kosmodike, Zeitung f. d. internat. Rechtsverkehr: v. Harder 681. Grundfragen des sog. internat. Strafrechts: Harburger 588–612. Strafbare Handlungen, welche sich auf den internationalen Verkehr beziehen (japan. Ges.): Blg. II Art. 112—116. Das Verfahren bei Erledigung von Ersuchen ausländischer Behörden an inländische Gerichte in Strafsachen: Friedländer 640. Territorialitäts- und Personalitäts-Prinzip: Harburger 602, 605. Auslieferungsrecht: Delius 680. Orforder Thesen v. J. 188) über die Auslieferung: 595, 608. Faut-il admettre l'extradition des nationaux?: Harburger 588 ff., 597. Kann ein Ausgewiesener rügen, daß das Delikt, wegen dessen er ausgeliefert worden ist, in dem Auslieferungsvertrage nicht als auslieferungsfähig genannt ist?: Delius 634. Auslieferung wegen anarchistischer Verbrechen: Lammasch, Doehn 69, 70. 78. Internationales Polizeibüreau behufs Überwachung anarchistischer Bestrebungen: Doehn 63, 78. Auslieferung wegen Mädchenhandels: Gruber Blg. IV 353. Internat. Polizei gegen Mädchenhandel: Derselbe a. O. 352. Internationale Übereinkommen und Verträge betr. Mädchenhandel: Zucker Blg. IV 359, Hatzig 528, 529.

VIII. Staats- und Verwaltungsrecht.

a) Systematische Darstellungen.

Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. 1. 50 nebst Ergänzungsgesetzen. Skizze des preuß. Staatsrechts: Schwartz 682.

b) Gesetze, Kommentare, Besprechungen einzelner Paragraphen.

α) Deutsche **Reichsverfassung** Art. 2: Hubrich 425. Art. 4, Ziff. 16: Doehn 62. Art. 68: Derselbe a. O.

β) Deutsche **Reichs-Gewerbeordnung** § **30**: Tippel 762. § **35 I 3**: Heinsheimer 564, 566. § **127**: Nußbaum 437. § **148, 4**: Heinsheimer 564, 566, 573.

c) Abhandlungen.

Allgemeines. Beitrag zur Geschichte der Staatstheorieen: Liepmann 370. Staat und Gesellschaft im Strafverfahren: Ortloff 634, Blg. I 129. Les intérêts de l'état, de la société, du gouvernement et de l'inculpé dans la procédure pénale: de Balogh (ungar.) Blg. I 109, 124. Wer ist zur Ausübung des **ärztlichen** Gewerbes befugt?: Stooß, Finger 23, vgl. Kap. V, c, β Arzt. Unterordnung des **Beamtentums**: Ortloff 630. **Begnadigungsrecht** in Deutschland: Innocens 683. **Belagerungszustand**: Doehn 62. Durchführung der **Deportation** im Verwaltungswege: Bornhak, Bruck, Pfeil 618, 792, 793, vergl. Kap. VI. Pönologie. **Irren**-Gesetzgebung siehe Kap. V. Dogma der **Minister**-Unfehlbarkeit: Ortloff 630. **Politik** als Wissenschaft: v. Calcker 365. Exekutiv-**Polizei** und Publikum: Segger 683. Reform im Material der Polizeibeamten: Felisch Blg. IV 277. Sanitäts-Polizei. Öffentliche Gesundheitspflege: 202. Veröffentlichungen des Kais. Gesundheitsamtes (stat.): 197. Das preuß. Sanitätswesen: Pistor 209. Bekämpfung der Tuberkulose: Büdingen 192, 193. Sitten-Polizei, Mädchenhandel und Prostitution in administrativer, sanitärer und sittenpolizeilicher Hinsicht: Ströhmberg, Schrank (österr.) 768, Luthe 791, Bingner Blg. IV 354, 355, vergl. auch Kap. VI, 3, b Prostitution. Eine Betrachtung über preuß. **Richter**: Viezens 683, vgl. Strafprozeß u. Kap. XIII, 2. **Statistik** des Deutschen Reiches: 92. Preuß. Stat.: 799, 800. Bayer. Stat.: 793, 794. Österr. Stat.: 795. Lebens- und Unfall-**Versicherung**: Leppmann 769, Gennert 796, 797. Reichstags-**Wahlrecht**: Innocens 683. Das allgemeine Stimmrecht: Bakunin 44. **Zoll**- und Steuersachen, eine Sammlung der in Preußen bestehenden Vorschriften für das Verfahren im Verwaltungswege und vor Gericht: Bonnenberg 672.

IX. Kirchen- und Eherecht.

Russische Kirchenkollekteure: Loewenstimm 122—125, 140. Seelsorge im Gefängnis siehe Kap. VI, 4 Gefängniswesen. Civil-Ehe: Hartwig (chilen.) 274, 275. Das Standesamt: Kruse 682.

X. Privatrecht, Handelsrecht.

a) Systematische Darstellungen.

Das Handelsgesetzbuch, die C.P.O. und K.O. in alter und neuer Gestalt vergleichend dargestellt: v. Buchka, Ötker, Lehmann 681.

b) Gesetze, Kommentare, Besprechungen einzelner Paragraphen.

α) Paragraphen-Schlüssel zum **Bürgerlichen Gesetzbuche**, dem Einführungsgesetz und den sämtlichen Entwürfen: Helmrich 682. **B.G.B.** § **6**: Colla 737, Bratz 738, Cohn 740. § **90**: Kohlrausch 475, 480, 489, 492. § **253**: Hatzig 538. §§ **231, 519, 544**: Rosenberg 706, 707. § **812**: Sichart 810. § **823**: Hatzig 538. § **824**: Rosenberg 707. §§ **825, 847**: Hatzig 538. § **854**: Kohlrausch 480. § **904**: Kronecker Blg. IV 322. § **929**: Kohlrausch 494, 495. § **1316**: Rosenberg 704. § **1391**: Derselbe 707. § **1569**: Wolf, v. Krafft-

Ebing 737. §§ **1603, 1608, 1620, 1666, 1667, 1857**: Rosenberg 707. § **1896**: Bratz 738, Beer 739. § **1903**: Rosenberg 707. § **1906**: Colla 737, 738, Flade 739.

β) **Einführungsgesetz zum B.G.B.** Art. **95**: Nußbaum 420, 423, 426 bis 430, 436, 439. Art. **136**: v. Kirchenheim 784.

γ) Código civil für Chile v. J. 1857, Código de comercio für Chile v. J. 1867: 216.

c) Abhandlungen.

Allgemeines. Die für die gerichtl. Psychiatrie wichtigsten Bestimmungen des B.G.B.: Schultze 735. Die Verwendung der Kausalbegriffe im Straf- und Civilrecht: Rümelin 562, vgl. Kap. I, Kausalität. Wem werden **Alimente** geschuldet?: Hartwig (chilen.) 272, 285. **Deliktsfähigkeit**: Schultze 735. **Ehescheidung** wegen Geisteskrankheit und Trunksucht: Derselbe a. O., Cramer 736, Wolf, v. Krafft-Ebing 737. **Eigentum**: Proudhon 36, Stirner-Schmidt 38, 42. **Elterliche** Gewalt: v. Kirchenheim 783, 784. Ausdehnung der väterl. Gewalt: Szmula 99. **Entmündigung** wegen Geisteskrankheit oder Trunksucht: Aschaffenburg, Schultze 735, Cramer, Brasch, Daude 736, Wolf, Colla 737, Bratz 738, Beer, Flade 739, Hermes 740, Unger 761. E. wegen Morphiumsucht: Cohn 740. E. wegen Verschwendung: Daude 736, 737. Der civilrechtl. Begriff der **Familie**: Hartwig (chilen.) 285. **Gesinderecht**, Gesindewesen: Dorn 414, 415, Zürn 421, Kähler 422, Lindenberg 426. Gesindeordnungen: Nußbaum 417, 420, 436, Seyffarth 422. Gesindezwangsdienst, Vertragsbruch: Sickel 413, Wuttke 414. Züchtigungsrecht der Dienstherrschaft: Nußbaum 437, 438. **Kontrakt**: Proudhon 36, siehe auch Gesinderecht **Pflegschaft** bei Geisteskranken: Moeli 736, siehe Entmündigung. Begriff **„Sache"**: Kohlrausch 475, 477. Das **Standesamt**: Kruse 682. **Testamentsfähigkeit** bei Geisteskranken: Schultze 735. **Väterliche** Gewalt siehe Elterliche G. **Vertretung** in der Erklärung und im Willen: Köhler 641. Handbuch des **Vormundschaftsrechts**: Fuchs 682, vgl. auch Entmündigung.

XI. Zivilprozeß. Gerichtsverfassung. Konkursprozeß. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

a) Systematische Darstellungen.

Civilprozeßordnung, Konkursordnung und H.G.B. in alter und neuer Gestalt, vergleichend dargestellt: v. Buchka, Ötker, Lehmann 681.

b) Zivilprozeß-Ordnung.

§ **62**: Kisch 681. § **91**: Friedländer 187. § **93**: Derselbe 180. § **103**: Derselbe 183. § **104**: Derselbe 186. § **105**: Derselbe 188. § **130**: Bartolomäus 579. § **348**: Rapmund, Dietrich 756. § **464**: Bartolomäus 579. § **472**: Kisch 681. § **788**: Friedländer 177, 178. § **794**: Derselbe 184.

c) Abhandlungen.

Allgemeines: Unterschied zwischen Zivil- und Strafprozeß betr. Feststellung des Thatbestandes: v. Liszt 164. Die für die gerichtl. Psychiatrie wichtigsten Bestimmungen der Z.P.O.: Schultze 735, Moeli 736, v. Krafft-Ebing 737. Das **Entmündigungs-Verfahren** gegen Geisteskranke, Geistesschwache, Verschwender und Trunksüchtige: Daude 736, 737, siehe auch Kap. X, Entmündigung. **Kosten-**

festsetzungs-Verfahren: Friedländer 177. Begriff und Wirkungen der besonderen **Streitgenossenschaft.** Notwendige Streitgenossenschaft: Kisch 681. Die **Zwangsvollstreckung** I: Systemat. Darstellung des Mobiliar-Zwangsvollstreckungsrechts: Falkmann 681.

XII. Staatswissenschaften.

Anarchisten siehe Sozialdemokratie u. Kap. III c) 3. Die moderne **Arbeiter**-Bewegung: Maier 35. Internat. Arbeiter-Association: Marx, Bakunin, Doehn 46. **Armut** und Armenpflege. Fattigdom og Fattigforsorg: Stuckenberg 156. **Bettelei** siehe Kap. VI, 3 Was ist **Eigentum**?: Stirner 42, 43. La propriété, c'est vol: Proudhon 36. Der Einzige und sein Eigentum: Stirner, Schmidt 38. **Frauenfrage** und Deportation: Bruck 613, Bornhak 616, Korn 621. Das internat. **Judentum** und die schwarze Magie: Gersdorf 769. **Kolonial**-Politik und Deportation: Bruck, Mittermaier 613, Fabarius 616, Korn 619–621, vgl. Kap. VI, 4, Deportation. Kritik des **Materialismus**: Stammler 376, 377. Beziehungen zwischen Recht und **Nationalökonomie**: Derselbe 379. Italiens Volkswirtschaft: v. d. Hellen 72. **Nihilisten** siehe Sozialdemokratie. Psychologie der **Revolution**: Proudhon 36, Krapotkin 50, Doehn 51, Most 53, Lombroso, Laschi 76, vgl. Sozialdemokratie. **Sozial**-Philosophie, das oberste soziale Ziel: Stammler 376, 381, 382, Bruck 615. Soziale Bewegungen und Theorien: Maier 35, in Frankreich und Belgien: Grün 37. Geschichte der deutschen **Sozialdemokratie**: Mehring 71. Die „Unabhängigen": Doehn 53, 54. Alliance de la démocratie socialiste. Alliance intern. socialiste: Bakunin 45. Anarchismus und Sozialismus: Plechanow 38, 71. Most, der Vater des deutschen Anarchismus: Doehn 51. Anarchie und Anarchisten: Mackay 38. Sernicoli, Lombroso 76. Theorie des Anarchismus: Stammler 43, 44. Theoretischer und Aktions-Anarchismus: Stirner, Doehn 43, Krapotkin, Gautier 49, vgl. auch Kap. III c) 3. Die anarchistischen „Nihilisten" (Terroristen) in Rußland: Doehn 55, Turgenjeff 72. Polit. Katechismus: Proudhon 37, Netschajew 48. Einiges Christentum: v. Egidy 38. La conquête du pain: Krapotkin 50. Geheimbund zum Volksgericht: Netschajew 47. Féderation jurassienne: Brousse 47. Kritik des Sozialismus: Stammler 378. Anti-Anarchisten-Konferenz, 24. 11. — 21. 12. 1899 in Rom: Doehn 78. **Währung,** Münzsystem in Chile: Hartwig 262, 263.

XIII. Encyklopädie.

1. Rechtsencyklopädie.

Einleitung in die Entwicklungsgeschichte des Rechts: Neukamp 373. Rechtslehre I (Militärstrafrecht, -verfahren, Privat- und Völkerrecht): Schupp (österr.) 680. Die Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege für Bayern i. J. 1896: 793. Vgl. auch Kap. II, 1. Formularbuch zu den deutschen Prozeßordnungen, 2. Abt., auf der Grundlage des Formularbuchs von Vierhaus auf amtl. Veranlassung neu bearbeitet: Weizsäcker 626. Aktenstücke zur Justizreform in Rußland: Gretener 631. Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung: Nr. 14, Vorentwurf zu einem Str.G.B. für das kaiserl. japanische Reich: Blg. II; Nr. 15, Str.G.B. der Republik Chile: Blg. III.

2. Reform des juristischen Studiums. Vor- und Ausbildung der Juristen und Gefängnisbeamten. Prüfungswesen.

α) Bessere Vor- und Ausbildung der Juristen!: v. Liszt 162, 164, 172, de Fleury 743. Ersatz der theoret. Vorlesungen durch ein Konversatorium: Birkmeyer 624, Beling 625. Aktenstücke zum Strafprozeß für Lehrzwecke: v. Hippel, Weizsäcker 626. Bericht der Lese- und Redehalle der deutschen Studenten in Prag: 684. Ausbildung im Strafvollzug: Stenglein 631. Kriminalistische Institute, Kriminal-Museum zur Ausbildung der Juristen: v. Liszt 165, Groß 754. Das Kriminalistische Seminar in Berlin: v. Liszt 165. Psychiater und Richter: Klemperer 750. Psychologische Kenntnisse des Juristen: Klaußmann 755. Verbrecherklinik für Juristen: Dix 754. Graphologische Übungen: Busse 647. *β*) Grundsätze für die einheitliche Regelung der 1. jurist. Prüfung in den deutschen Bundesstaaten: Stadler, v. Liszt, Friedberg Blg. IV 196—199. *γ*) Eine Betrachtung über preuß. Richter: Viezens 683. Reform im Material der Untersuchungsrichter: Felisch Blg. IV 277. Vernachlässigung des Strafrechts gegenüber der Zivilrechtspflege: Bartolomäus 574, 580. *δ*) Ausbildung der Gefängnis-Unterbeamten: Reich 808.

3. Vereinigungen, Versammlungen.

a) **Die Internationale Kriminalistische Vereinigung (J.K.V.) L'Union Internationale de Droit Pénal.** *α*) Zweck und Ziel, Programm und Aufgaben der J.K.V.: v. Liszt 168, 171, Plósz, Prins, Blg. IV 218, 221. 408, 419—421. Satzungen der J.K.V.: Blg. I, 2. Äußerer Anlaß und wissenschaftl. Stützpunkt für die Gründung der J.K.V.: v. Liszt 1. Über die J.K.V.: Mittermaier 681. *β*) Mitteilungen der J.K.V. (Bulletin de l'Union Internationale de Droit Pénal) Bd. 8 Heft 1: Blg. I; Bd. 8 Heft 2: Blg. IV. Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch für das kaiserl. japanische Reich als Beilage zu Bd. 8 der Mitteilungen der J.K.V.: Blg. II. *γ*) Hauptversammlungen der J.K.V.: 7te 1897 zu Lissabon: 618 u. Blg. I 2; 8te, am 12.—14. 9. 1899 zu Budapest: 511, 532, 533 u. Blg. IV 202, 214 ff.: 9te für August 1902 in Petersburg geplant: Blg. IV 418. *δ*) Vorstand der J.K.V.: Blg. IV 222, 407. Vorstands-Sitzung am 2. 5. 1900 in Berlin: Blg. IV 417. Geplante Sitzung für Mitte April 1901 in Paris: Blg. IV 421. *ε*) Mitgliederverzeichnis (liste des membres) der J.K.V.: Blg. I 3—31, Blg. IV 214 ff., 410—416. *ζ*) Kassenbericht der J.K.V.: v. Hamel Blg. IV 417. *η*) Holtzendorff-Stiftung, Preisthema: 544, Blg. IV 201. *ϑ*) Gruppe „Deutsches Reich" (G.D.R.) der J.K.V.: 6te Versammlung am 1.—4. Juni 1898 in München: Blg. I 32—54; 7te Versammlung der J.K.V., G.D.R. am 7.—9. Juni 1900 in Straßburg: Blg. IV 195. *ι*) Ungarische Landesgruppe der J.K.V.: Blg. IV 409. *κ*) Dänische Landesgruppe: Blg. IV 417.

b) **Andere Internationale Vereinigungen:**

α) Der Internationale Gefängnis-Kongreß 1878 zu Stockholm: 157; 1890 zu Petersburg: a. O.; im Juli 1895 zu Paris: a. O. und 530, 531, 810; im August 1900 zu Brüssel: 588. *β*) Internat. kriminal-anthropolog. Kongreß geplant für September 1901 zu Amsterdam. *γ*) Internat. Kongreß für Kinderschutz zu Budapest: Blg. IV 289. *δ*) International Congress on the white Slave Traffic (betr. Mädchenhandel, Kuppelei, Prostitution) am 21.—23. Juni

1.

Strafe und Sicherungsmaßregeln in dem kriminalpolitischen System von Prins.

Ein Bericht von Professor v. Liszt.

Es ist jetzt etwas über dreizehn Jahre her, daß ich (Z VII 179) die Leser der Zeitschrift auf die bedeutsame Arbeit von Prins „Criminalité et repression, Essai de science pénale“ (1886) aufmerksam zu machen in der Lage war. In der Geschichte der kriminalpolitischen Bewegung unserer Tage bezeichnet diese Schrift des belgischen Strafrechtslehrers und General-Gefängnisinspektors einen wichtigen Abschnitt: neben meinem Programm „Der Zweckgedanke im Strafrecht“ (1882), neben einem von van Hamel an die internationale Gefängniskommission erstatteten Gutachten und neben der Abhandlung, mit welcher Garraud die von ihm im Jahre 1886 begründeten „Archives de l'anthropologie criminelle et des sciences pénales“ einleitete, bedeutete sie zugleich den äußeren Anlaß und den wissenschaftlichen Stützpunkt für die Gründung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung.

Heute liegt, als die reife Frucht langjähriger Arbeit auf dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft, der Strafgesetzgebung und der Gefängnisverwaltung, ein umfangreiches Werk desselben Verfassers vor mir: „Science pénale et droit positif“ (Brüssel und Paris 1899), XLIV und 589 Seiten umfassend. Und wieder möchte ich die Leser der Zeitschrift auf diese jüngste Veröffentlichung des Mitbegründers und ständigen Vorsitzenden unsrer J.K.V. mit allem Nachdruck hinweisen.

Das Buch ist aus den Vorlesungen hervorgegangen, die der Verfasser an der Université libre zu Brüssel über Strafrecht gehalten hat, und ist für diese Vorlesungen bestimmt. Es gibt uns

zunächst eine erschöpfende Darstellung der allgemeinen Lehren des Strafrechts auf der Grundlage des dem französischen code pénal nachgebildeten belgischen Strafgesetzbuches von 1867. Aber es gibt uns wesentlich mehr als diese Darstellung des belgischen „droit positif"; es gibt uns zugleich mit der Kritik des Bestehenden ein vollständiges System der Grundsätze, die, nach des Verfassers Ansicht, für den Aufbau der Strafgesetzgebung der Zukunft maßgebend sein sollen. Das ist es, was der Verfasser unter der „science pénale" versteht.

Jenes Recht, welches gilt, und dieses Recht, welches gelten sollte, hat der Verfasser aber nicht äußerlich neben einander gestellt; er hat vielmehr den Versuch gemacht, die Darstellung des positiven Gesetzes mit den Ergebnissen der modernen wissenschaftlichen Bewegung innerlich zu verschmelzen. „Ich verhehle mir die Schwierigkeiten und die unvermeidliche Unvollkommenheit nicht", sagt der Verfasser in seinem ausführlichen Vorwort, „die der Versuch einer Verschmelzung zweier so verschiedener Dinge notwendig mit sich bringt, wie es die gegenwärtige Strafgesetzgebung einerseits und die gegenwärtige Strafrechtswissenschaft anderseits sind. Aber dieser Versuch ist notwendig: es ist nicht mehr möglich, das Strafrecht zu lehren, ohne den mächtigen Aufschwung der modernen Wissenschaft zu verwerten, und es ist ebensowenig möglich, die neuen Lehren auseinanderzusetzen, ohne das Band aufzuzeigen, das sie mit dem geltenden Recht verbindet, und ohne die Folgerungen aufzudecken, die sich aus ihnen für die Umgestaltung der Gesetzgebung ergeben."

In diesem Versuch einer Verschmelzung der kriminalpolitischen Forderungen unsrer Tage mit der Darstellung des einer älteren Periode angehörenden belgischen Rechtes liegt das Hauptverdienst des Buches.

Fern liegt es mir, den wissenschaftlichen Wert des dogmatischen Teils des Werkes schmälern zu wollen. Der Reichtum der Kenntnisse, die Weite des Blickes, die Schärfe des Gedankens, die Klarheit der Darstellung, alle die Eigenschaften, die den Verfasser zu dem berufenen Vermittler zwischen romanischer und germanischer Wissenschaft auf dem von ihm bearbeiteten Felde machen, werden jeden Leser, und ganz besonders den Fachmann, fesseln und erfreuen. Aber als Lehrer des geltenden Rechtes ist Prins doch nur einer von den vielen, die die gleiche Aufgabe sich gestellt und

mit Glück gelöst haben. Erst als Gesetzgeber entfaltet er die volle Kraft seiner schöpferischen Eigenart.

Ich möchte mich daher, soweit Prins als Dogmatiker in Frage kommt, damit begnügen, das System, das er seiner Darstellung überhaupt zu Grunde legt, in den allgemeinsten Umrissen zu schildern.

Dieses System zerfällt in neun Bücher, deren letztes den Rahmen der Aufgabe zu sprengen scheint. Nach einer Einleitung (§ 1—63) behandelt das I. Buch die Lehre von den Strafgesetzen (§ 64 bis 131), insbesondere deren zeitliches und örtliches Geltungsgebiet. Buch II (§ 132 bis 192) enthält Begriff und Einteilung des Verbrechens. Hier finden die politischen und die Preßdelikte ihren Platz. Hier wird das Unterlassungsdelikt besprochen; ebenso aber auch die Einheit und Mehrheit der strafbaren Handlungen. Im III. Buch (§ 193 bis 322) wendet sich der Verfasser zu den Begriffsmerkmalen des Verbrechens. Er bespricht 1. das Subjekt, 2. das Objekt des Verbrechens, 3. die Thatseite des Verbrechens (matérialité de l'infraction), insbesondere Versuch und Vollendung, 4. die Schuldseite des Verbrechens, insbesondere Willensfreiheit, Vorsatz, Nachlässigkeit. Buch IV (§ 323 bis 448) behandelt die subjektiven und objektiven Strafausschließungsgründe im Sinne der französischen Wissenschaft: Ausschluß der Rechtswidrigkeit, Jugend und Greisenalter, körperliche Gebrechen, Geistesstörung, Trunkenheit und Trunksucht, Schlaftrunkenheit, physischen und moralischen Zwang mit Einschluß der Hypnose und des Notstandes, Irrtum. Im V. Buch (§ 449 bis 547) finden wir (neben den excuses légales) die strafmindernden wie die strafschärfenden Umstände. Unter den letzteren nicht nur den Rückfall, sondern auch das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen. Das VI. Buch (§ 548 bis 597) behandelt die Lehre von der Teilnahme. Es folgt im VII. Buch die Darstellung der privatrechtlichen Folgen des Verbrechens (§ 598 bis 639) und in dem umfang- und inhaltreichen VIII. Buch (§ 640 bis 976) die Lehre von der Strafe. Daran schließt sich das IX. und letzte Buch (§ 977 bis 1007) über die Bettler und Landstreicher, das wohl dem durch diese Delikte der Gesetzgebung gestellten schwierigen und wichtigen Probleme seine Aufnahme unter die allgemeinen Lehren des Strafrechts zu verdanken hat.

In dieses System hat nun der Verfasser die Entwicklung seines kriminalpolitischen Programmes eingefügt. Wir finden dieses daher nirgends im Zusammenhang entwickelt, sondern an den verschiedenen Stellen des Systems neben der Darstellung des geltenden Rechtes behandelt. Diesen von dem Verfasser selbst seinem eignen Plan gemäß (oben S. 2) unterbrochenen Zusammenhang wieder herzustellen, möchte ich im folgenden versuchen und damit den einen oder andern meiner Leser dazu anregen, das Buch vom Anfang bis zum Ende gründlich durchzuarbeiten.

Dabei kann es mir nur auf die Grundgedanken ankommen, nicht auf die Folgesätze, die sich aus ihnen für fast alle Lehren des allgemeinen Teiles, für Versuch und Teilnahme, für Strafausschließung und Strafaufhebung usw. ergeben.

Prins ist heute wie vor dreizehn Jahren Gegner der rein biologischen und Anhänger der soziologischen Auffassung des Verbrechens. „Die Physiologie hat" (so sagt er Seite 301) „das Vertrauen erschüttert, das man bis dahin in das Gesetz der Vererbung gesetzt hatte, und sie hat damit zugleich die Autorität der anthropologischen Schule erschüttert und die Autorität der sozialen Schule gekräftigt." Und nachdem er die von der Physiologie gegen die unbedingte Herrschaft des Gesetzes der Vererbung vorgebrachten Gründe besprochen, fährt er Seite 304 fort: „Das Gesetz der Anpassung an die Umgebung, das seine Anerkennung in dem Nachahmungstrieb findet (qui trouve sa consécration dans le mimétisme), erhebt die Bedeutung des soziologischen Faktors über die des individuellen; es läßt den Zwang der Vererbung (la fatalité héréditaire) zurücktreten hinter den Vorteilen, die die Freiheit uns bietet. Ihm verdanken wir das Bewußtsein dessen, was wir für die Verbesserung der Gesellschaft und den Fortschritt der Menschheit zu thun haben."

„Wenn wir uns einem erwachsenen Rückfälligen gegenüber befinden, einem anormalen Menschen, der sich der gesellschaftlichen Umgebung nicht angepaßt hat und sich ihr nicht anpassen kann, so müssen wir uns oft bescheiden, die Thatsachen hinzunehmen und jede Hoffnung aufzugeben."

„Aber wenn auch für die Zukunft nichts zu machen ist, so hätte doch am Anfang gehandelt werden können, als der Schuldige noch einen gewissen Grad von Beeinflußbarkeit besaß."

„Die Umgebung kann auf das Individuum einwirken, wie im Schoße der Mutter die Bedingungen der Ernährung auf den Keim einwirken. Die Ergebnisse der Physiologie verstärken das Gewicht der Gründe, die man bereits zu Gunsten der Kinderschutzgesetzgebung geltend gemacht hat.“

Ich brauche wohl nicht erst zu sagen, daß ich diese Auffassung des Verfassers durchaus teile und von jeher geteilt habe. Liegt doch hier, was die Gegner so gern übersehen, der Punkt, in dem mein Weg von dem Lombrosos sich trennt.

Wie das Verbrechen eine Erscheinung des gesellschaftlichen Lebens, so ist auch das Strafrecht des Staates ein Recht der sozialen Verteidigung und des sozialen Schutzes; der Zweck der Strafe aber die Verteidigung und der Schutz der gesellschaftlichen Interessen (S. 29). Indem Prins diesen grundlegenden Satz aufstellt, verweist er ausdrücklich auf die Übereinstimmung mit Ferri, van Hamel und mir.

Nach dem Zweck der Strafe bestimmt sich Art und Maß ihrer Anwendung. Aber die Grundlage der Verantwortlichkeit und damit der Strafe erblickt Prins in der Freiheit des Willens. Das hat Prins in diesem Buch nicht zum ersten Mal ausgesprochen, aber er hat seine Ansicht bisher nirgends so ausführlich entwickelt, sie nirgends so klar und bestimmt in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt. Allerdings verwirft der Verfasser (S. 156) den „absoluten Indeterminismus“ in dem Sinne, daß der Mensch ohne jedes Motiv oder gegen jedes Motiv handeln oder in demselben Augenblick das Entgegengesetzte wollen könnte. Diese Ansicht „untergräbt das Prinzip der strafrechtlichen Verantwortlichkeit selbst, indem sie das einzige Band zerreißt, das die That an den Thäter knüpft“ (S. 158). Wohl aber vertritt er einen gemäßigten Indeterminismus. Er nimmt an, daß der Wille „bedingt und bestimmt ist durch die organischen Bedingungen des individuellen wie des gegesellschaftlichen Lebens, daß aber zugleich in uns ein bewußtes Streben nach dem Guten vorhanden ist, das uns von Stufe zu Stufe zu einer immer größeren Freiheit und zu einer immer größeren Sittlichkeit zu erheben vermag“ (S. 161). Jeder Mensch trägt in sich ein Element der Freiheit und ein Element der Notwendigkeit. Von der Freiheit hat er die Möglichkeit, zwischen den Motiven zu wählen und zu wollen; von der Notwendigkeit hat er den Stempel, den Familie, Rasse, Umgebung, Zeitalter seiner

Eigenart aufdrücken und der die Richtung seiner Wahl bestimmt. Mit andern Worten: Wir besitzen eine innere Freiheit, die durch die allgemeinen Gesetze des Weltalls bedingt wird und, innerhalb der Grenzen dieser allgemeinen Gesetze, haben wir einen gewissen Grad der Freiheit (une dose de spontanéité) und von größerer oder geringerer Reaktionskraft (S. 162). Es gibt Fälle, in welchen die Personalität vollständig verschwindet und die daher in die Klasse der geistigen Krankheiten gehören. Abgesehen von diesen Fällen, besteht die Freiheit, aber sie ist relativ; sie hat ihre Abstufungen; sie wächst oder vermindert sich mit den mehr oder weniger normalen Bedingungen der individuellen Organisation und der gesellschaftlichen Umgebung (S. 163).

Ich habe diesen Begriff der relativen Willensfreiheit, diese Auffassung der Freiheit als einer „Idee", als eines Postulates der praktischen Vernunft (S. 157), hier weder an sich noch in ihrem Verhältnis zur Kantschen Auffassung kritisch zu prüfen. Es liegt mir lediglich daran, ausdrücklich festzustellen, daß er für Prins den Ausgangspunkt für die Entwicklung seines ganzen kriminalpolitischen Systems bildet. Er fährt (S. 163) unmittelbar fort:

„Der große Irrtum der klassischen Schule aus dem Anfang dieses Jahrhunderts war es, daß sie als einzige Grundlage der Strafgesetzgebung das Prinzip der absoluten Freiheit und der absoluten Verantwortlichkeit angenommen und nichts gekannt hat als auf der einen Seite den Typus des absolut normalen und daher absolut zurechnungsfähigen Menschen und auf der andern Seite den Typus des absolut unfreien und absolut unzurechnungsfähigen Menschen, von denen der erste ausschließlich der Repression und der andere ausschließlich der Psychatrie überwiesen wurde."

Diese Auffassung der klassischen Schule, so betont Prins, ist falsch. An Stelle ihrer Zweiteilung haben wir zunächst eine Dreiteilung der verbrecherischen Menschen zu setzen.

Die erste Klasse bilden die geistig Gesunden, die Zurechnungsfähigen. Den Begriff der Zurechnungsfähigkeit bestimmt Prins (S. 170) unter ausdrücklicher Berufung auf meine Fassung, als die normale Bestimmbarkeit durch Motive. Zurechnungsfähig ist nach ihm: „l'homme moyen, capable de se conduire normalement, ou encore de se laisser influencer normalement par les motifs d'action".

Die zweite Klasse bilden die Geisteskranken, die Nichtzurechnungsfähigen. Für diese verlangt Prins, soweit sie gefährlich sind, die Unterbringung in besondere Anstalten (prisons-asils, S. 450); soweit sie nicht gefährlich sind, Unterbringung in die gewöhnlichen Anstalten und Kolonieen für Geisteskranke. In allen Fällen aber sollte der Strafrichter das Recht haben, den von ihm freigesprochenen geisteskranken Verbrecher der Regierung zu überweisen (mettre à la disposition du gouvernement).

Zwischen den geisteskranken und den geistesgesunden Verbrechern aber gibt es nach Prins (und darauf legt der Verfasser entscheidendes Gewicht) eine Mittelklasse. Das sind diejenigen, die wir mit dem hergebrachten aber recht wenig passenden Ausdruck als die „vermindert Zurechnungsfähigen" bezeichnen würden. Prins nennt sie die geistig Abnormen, die physisch Defekten; und er rechnet zu ihnen unter andern die Alkoholiker, die Impulsiven, die Degenerierten, die Neurastheniker, die Epileptiker, die Geistesschwachen, überhaupt alle, deren Abnormität nicht bis zur Geisteskrankheit reicht (S. 20, 232, 234, 404). Es kann nichts Verkehrteres geben, als diese Individuen wegen ihrer verminderten Zurechnungsfähigkeit mit einer verminderten Strafe zu belegen. Die Sicherheit der Gesellschaft verlangt vielmehr, daß sie auf möglichst lange Zeit unschädlich gemacht werden. Die Gesetzgebung muß ihnen gegenüber eine besondere Art der Behandlung eintreten lassen, eine mesure de préservation, und zwar die Anhaltung in einer besonderen Anstalt, die die Mitte hält zwischen dem Gefängnis und der Irrenanstalt. Hier ist dann auch, wie bei den der Regierung überwiesenen eigentlich Geisteskranken, die sentence indéterminée an ihrem Platz. Die Dauer der Anhaltung kann im voraus nicht bestimmt werden. Die Strenge aber, die mit dieser zeitlich nicht begrenzten Anhaltung verbunden ist, wird gemildert durch die bedingte Entlassung (S. 459). Gerade dadurch, daß die Anhaltung auf unbestimmte Zeit erfolgt, unterscheidet sie sich von der Strafe, die nach Prins notwendig auf bestimmte Zeit ausgesprochen wird. Über die Einrichtung der maisons de préservation spricht der Verfasser auf S. 451. Sie sollen Rücksicht nehmen auf die Doppelnatur der in ihnen verwahrten Personen. Sie dürfen niemals vergessen, daß eine moralische Besserung der physisch Defekten durch die Mittel, die eine Strafanstalt an die Hand giebt, völlig ausgeschlossen ist, und daß, wenn überhaupt,

eine Besserung nur auf therapeutischem Wege erfolgen kann; sie sollen aber auch im Auge behalten, daß die in ihnen verwahrten Personen nicht unbescholtene und harmlose Kranke, sondern, daß sie gefährliche Verbrecher sind. Besondere Kommissionen, zusammengesetzt aus Juristen und Ärzten, haben unter der Aufsicht der Regierung die Entscheidung über die sei es bedingte, sei es endgiltige Entlassung der Verwahrten.

Aber mit der Irrenanstalt für die geisteskranken Verbrecher, mit der Strafanstalt für die geistig gesunden, mit der Sicherungsanstalt für die abnormen ist der Umkreis jener Einrichtungen nicht erschöpft, in welchen die Thätigkeit des Staates zum Schutze der Gesellschaft sich individualisiert.

Zu den genannten Verbrechergruppen tritt eine vierte hinzu: die verwahrlosten und verbrecherischen Kinder (S. 207). Es ist, wie der Verfasser scharf hervorhebt, völlig verkehrt, die Begehung einer strafbaren Handlung zu der entscheidenden Voraussetzung zu machen, durch die der Eintritt der staatlichen Fürsorge bedingt ist. In derselben Umgebung aufgewachsen, trägt das „bloß sittlich verwahrloste“ Kind dieselben körperlichen und geistigen Kennzeichen an sich, wie dasjenige, das bereits mit dem Strafgesetz in Berührung gekommen ist. Vom Zufall allein hängt es ab, ob der Anreiz zu einem Verbrechen an das verwahrloste Kind herantritt; vom Zufall allein hängt es ab, ob die von ihm begangene strafbare Handlung entdeckt wird. Doppelt verkehrt aber ist es (S. 211), innerhalb der dem Verbrechen anheimgefallenen Kinder je nach dem Vorliegen oder dem Fehlen des Unterscheidungsvermögens strafbare oder nicht strafbare unterscheiden zu wollen. „Das rechtliche Unterscheidungsvermögen im eigentlichen Sinne des Wortes ist bei den meisten dieser Kinder vorhanden. Die meisten von ihnen sind sich mehr oder weniger klar darüber, daß sie gestohlen haben und daß die Polizei die Diebe verfolgt. Aber sie leben außerhalb der Gesellschaft, sie sind hinabgestoßen auf die unterste Stufe der Gesellschaftsleiter; sie sind das Opfer ihrer Vereinsamung, ihrer Verlassenheit, der lasterhaften Atmosphäre, die sie umgibt, der krankhaften Vererbung, die das Zentrum ihrer Widerstandskraft gegen das Schlechte schwächt, der wirtschaftlichen Verhältnisse, durch die die Gründung eines Heims und einer Familie unmöglich gemacht wird. Und daher fehlt ihnen das gesellschaftliche Unterscheidungsvermögen (le discernement social), und da sie

rings um sich her nichts sehen als das Schlechte, sind sie gar nicht in der Lage, es von dem Guten zu unterscheiden. Und sie können das rechtliche Unterscheidungsvermögen besitzen, ohne in Wirklichkeit das Gute wollen zu können."

Diesen Kindern gegenüber ist nicht die Strafe am Platze (von wenigen Ausnahmefällen vorzeitiger Entwicklung abgesehen), sondern Erziehung und Schutz. Sind sie normal, so gehören sie in die écoles de bienfaisance, die alles fernhalten, was an Strafrecht und Strafvollzug erinnert, die nur die eine Aufgabe sich stellen dürfen: das Kind moralisch zu erziehen, es zu unterrichten und ihm ein Handwerk zu lehren. Diese Anstaltserziehung kann ersetzt werden durch Unterbringung in einer geeigneten Familie, sei es auf dem Lande, sei es in der Stadt. Sind sie nicht normal, so bedarf es besonderer Anstalten, die den Zweck der Heilung, soweit dieser noch erreicht werden kann, in den Vordergrund zu stellen haben. Der Verfasser schildert (S. 216) mit berechtigtem Stolz die wesentlichen Fortschritte, die Belgien in den letzten Jahren auf diesem Wege gemacht hat und die zum größten Teil ihm und dem früheren belgischen Justizminister Le Jeune zu danken sind. Nur für den Schutz der nicht normalen Kinder fehlt es heute in Belgien noch an geeigneten Anstalten, soweit diese nicht wie in Brüssel durch die städtische Verwaltung geschaffen worden sind.

Aber das Problem der jugendlichen Verbrecher ist damit nicht erschöpft. Prins will es viel weiter fassen, als die Gesetzgebung bisher es gefaßt hat. So lange bei Erstlingsverbrechern die Hoffnung nicht ausgeschlossen ist, daß sie durch ein Erziehungssystem zu brauchbaren Bürgern herangebildet werden können, so lange sollte dieses an die Stelle der Strafe treten (S. 223). Erst mit 18 oder 20 Jahren soll die strafrechtliche Volljährigkeit erreicht werden. Bis dahin soll der Richter die Wahl haben zwischen drei verschiedenen Maßregeln: 1. der Verurteilung zu einer Strafe; 2. der Verwarnung unter Rückgabe an die Familie; 3. der Überweisung an die Regierung auf unbestimmte Zeit, aber nicht über das 25. Lebensjahr hinaus. In der Kollektivschuld der Gesellschaft ist deren Pflicht begründet, den Gefallenen aus der vergifteten Umgebung herauszureißen und ihn nicht der Polizei und dem Gefängnis, sondern dem Schutz und der Erziehung und der Barmherzigkeit zu übergeben, deren er bedarf.

So tritt, wenn wir von der Behandlung der Geisteskranken absehen, neben das System der Strafe (système de répression), als zweites das System der Sicherung (sytème de préservation) und als drittes das System der Erziehung (système d'éducation).

Es könnte auffallen, daß den unverbesserlich Rückfälligen in diesem System keine besondere Stellung von dem Verfasser eingeräumt worden ist. Das hat aber seine guten Gründe. Prins kennt wie wenige andere den Rückfälligen. Er widmet ihm wie in seiner Schrift von 1886 so auch in seinem neuen Buch eine eingehende Besprechung (S. 298). Er betont im Gegensatz zur italienischen Schule, daß der Rückfällige keinen anthropologischen Typus darstellt; daß vielmehr nur (mit Tarde und anderen) von dem sozialen Typus des gewerbsmäßigen Verbrechers gesprochen werden kann, ähnlich wie ein solcher Typus, gegeben durch die äußere Erscheinung, durch die Anschauungen und Gewohnheiten, die Sprache, das Auftreten usw., in jedem Gewerbe sich findet.

„Nicht anders ist es mit den Gewohnheitsverbrechern" (S. 300): „Sie haben ganz gewiß einen Typus: Dieser wird erzeugt durch ihre Lebensweise, durch die Ausschweifungen, die Trunksucht, das Elend, durch ein Dasein voll von Abenteuern, Kämpfen, Listen und Gewaltthaten. Dazu kommen die Leidenschaften, die sie verzehren, das Gefängnis, das ihnen ein unauslöschliches Schandmal aufprägt, die Löcher, in denen sie in entsittlichender Gemeinschaft hausen. So gewinnen sie ein bestimmtes Aussehen und nehmen bestimmte Gewohnheiten an. Sie unterscheiden sich von andern durch ihre Gefühllosigkeit, ihre Härte, ihren Cynismus und bilden ganz unzweifelhaft eine Kaste für sich . . ." Manche von ihnen weisen auch mit der Geburt so tiefe Kennzeichen vererbter Entartung auf, daß auch die kräftigsten Mittel der Anpassung ihnen gegenüber versagen. Aber das sind die Ausnahmen. In den meisten Fällen ist am Beginn ihrer Laufbahn wenigstens die Anpassungsfähigkeit vorhanden. Aber auch bei diesen kann sie verloren gehen im Laufe der Entwicklung.

Auch bei den Rückfälligen unterscheidet der Verfasser die normalen und die anormalen. Die letzteren sind nicht anders zu behandeln, als die übrigen nicht normalen Verbrecher: in der Sicherungsanstalt sind sie zeitlebens zu verwahren. Für die normalen Rückfälligen verlangt Prins eine Verschärfung der Strafe. Auch

unter ihnen sind solche, denen gegenüber jeder Versuch der Besserung fehlschlagen muß. Die Strafe hat hier nur den Zweck, die Gesellschaft so lange als möglich zu sichern (S. 449). Sie muß daher langzeitig oder lebenslang sein. Die beste Art ihrer Vollstreckung ist das alte Arbeitshaus mit gemeinsamer Tagesarbeit und nächtlicher Trennung. Dabei ist sowohl jeder überflüssige Luxus als auch jede überflüssige Strenge oder Härte auszuschließen, wenn auch eine strenge Disziplin nicht vermieden werden kann. Aber die Anhaltung bleibt in diesem Fall Strafe. Sie ist daher auf bestimmte Zeit zu erkennen. Die unbestimmte Verurteilung verwirft Prins auch hier, weil sie seiner Auffassung von dem Wesen der Strafe widerspricht (S. 457).

Es würde nicht schwierig sein, hier die kritische Sonde einzusetzen und den Nachweis zu erbringen, daß die ganze Unterscheidung von Sicherungsmaßregeln und Strafen, wie Prins sie im Anschluß an bekannte Vorbilder vertritt, damit aber auch die von ihm der unbestimmten Verurteilung gegenüber grundsätzlich eingenommene ablehnende Stellung nicht haltbar ist. Aber es kommt hier an dieser Stelle garnicht darauf an. Meine Aufgabe war lediglich die des Berichterstatters. Daß ich in der Sache, von Einzelheiten abgesehen, die von Prins gemachten Vorschläge mit freudiger Zustimmung begrüße, brauche ich nicht besonders zu sagen. Daß sie von einem überzeugten Anhänger der Willensfreiheit ausgehen, macht sie nur um so beachtenswerter. Hoffentlich auch für die Gegner. Wenn nicht alle Zeichen trügen, so ist der Augenblick nicht fern, in dem auch bei uns im Reich die Umgestaltung des Strafensystems in Angriff genommen wird. Alle diejenigen, die eine Verständigung zwischen den Anhängern der Vergeltungsstrafe und der Zweckstrafe, richtiger zwischen der General- und Spezialprävention, für wünschenswert halten, werden aus dem Buch von Prins die Überzeugung gewinnen, daß die harmonische Weiterbildung des geltenden Rechtes im Sinne der kriminalpolitischen Forderungen unserer Tage durchaus möglich ist. Etwas guter Wille auf beiden Seiten ist dabei freilich die unerläßliche Voraussetzung.

2.

Chirurgische Operation und ärztliche Behandlung.

Kritische Bemerkungen zu der unter gleichem Titel veröffentlichten strafrechtlichen Studie des Dr. Carl Stooß, ord. öff. Professor der Rechte an der Universität in Wien.

Von Dr. Augustin Finger, Professor der Rechte in Prag.

Dr. L. Oppenheim hielt bei Antritt seiner Professur an der Universität in Basel am 17. Juni 1892 eine akademische Rede über das Thema „das ärztliche Recht zu körperlichen Eingriffen an Kranken und Gesunden". Dieser Vortrag, in welchem die in seinem Titel bezeichnete Frage in scharfsinniger Weise zur Erörterung gelangte, bestimmte Stooß dieser Frage näher zu treten; dies geschah zunächst in einer Besprechung des im Jahre 1892 in Basel bei B. Schwabe erschienenen Oppenheim'schen Vortrages (Zeitschrift für Schweizer Strafrecht V. Jahrgang, S. 465), sohin in einer Abhandlung „operativer Eingriff und Körperverletzung", die im VI. Jahrgang derselben Zeitschrift S. 53—61 veröffentlicht ist. Die Ausführungen von Stooß blieben nicht ohne Erwiderung von Seiten Oppenheim's (vgl. Zeitschrift für Schweizer Strafrecht VI. Jahrgang „die rechtliche Beurteilung der ärztlichen Eingriffe", S. 332—352), worauf Stooß in derselben Zeitschrift VII. Jahrg., S. 192—198 replizierte („Ist der ärztliche Zweck das gewohnheitsrechtliche Fundament zum ärztlichen Eingriff".). Stooß führt nun in seiner oben erwähnten Schrift die Gedanken näher aus, welche er teilweise schon in den frühern Ausführungen gebracht hat, zum Teil modifiziert er seine frühre Ansichten und begründet sie neu und ausführlicher. Die Schrift dankt einem Vortrag, den Stooß im März 1898 in der „juristischen Gesellschaft" in Wien hielt, ihre Entstehung.

Die Stooß'schen Ausführungen knüpfen an die bekannte und in der Theorie oft gewürdigte Thatsache an, daß ausnahmsweise Handlungen, die die Merkmale strafbarer an sich tragen, keine staatliche Strafpflicht erzeugen, weil die regelmäßig normwidrige Handlung — wie dies auch Stooß im Anschluß an Binding in seiner Abhandlung „Rechtswidrigkeit und Verbrechen"[1]) ausführt — ausnahmsweise eine straflose oder eine berechtigte oder sogar eine pflichtmäßige ist. Die im Notstande verübte Handlung ist ausnahmsweise straflos, die in Notwehr verübte Handlung ist berechtigt, und der Soldat, der im Kriege die feindliche Truppe niederschießt, handelt pflichtgemäß, desgleichen der Henker, der den zum Tode Verurteilten tötet. Von diesen Handlungen, die auch Stooß unter der gemeinsamen Bezeichnung der Ausnahmen von staatlicher Strafpflicht zusammenfaßt[2]), unterscheidet Stooß die ärztlichen Handlungen, namentlich die ärztliche Operation. Das Unterscheidende glaubt Stooß darin gefunden zu haben, daß im Falle der Notwehr, des Notstandes überall ein Gut angegriffen wird, um die Güter andrer zu schützen, während der operative Eingriff zum Wohle eben jener Person vorgenommen wird, die ihn erleidet. Ein Mangel der Schrift: Ungenauigkeit des Ausdrucks, tritt gleich hier zu Tage; S. 3, Zeile 6 sagt Stooß, daß in den Fällen ausgeschlossener Rechtswidrigkeit ein Gut verletzt wird, um die Güter andrer zu schützen, dagegen wird am Schlusse des I. Abschnittes: „die Ausnahmen von der Strafpflicht und die chirurgische Operation", in der Zusammenfassung des Gesamtergebnisses desselben, die Differenz darin gefunden, daß „in den Fällen sogenannter ausgeschlossener Rechtswidrigkeit die Schädigung des einen Gutes das Mittel ist, um andre Güter (nicht Güter andrer) zu schützen", während die operative Körperverletzung das Mittel ist, „um den Körper und die Gesundheit der Person, die verletzt wird, zu schützen". Welche der beiden Anschauungen: Identität des Rechtsgutes oder Identität des Trägers des Rechtsgutes[3]) — Stooß für die richtige hält, vermochte ich seiner Schrift nicht zu entnehmen; nähere Betrachtung zeigt indessen, daß beide

---

[1]) Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, 10. Jahrgang S. 351.

[2]) vgl. Binding, Handbuch S. 664.

[3]) S. 3 Abs. 2 wird sogar behauptet, daß bei einer chirurchischen Operation sowohl Identität in der Person des Verletzten und des Geschützten als Identität in dem Gut, das verletzt und geschützt wird, vorliege. Diese Anschauung über-

Anschauungen unzutreffend sind. Für den Notstand ist weder charakteristisch, daß in demselben Rechtsgüter verletzt werden, um die Güter andrer zu schützen (mangelnde Identität des Trägers des Rechtsgutes), noch, daß ein Rechtsgut verletzt wird, um andre Rechtsgüter zu schützen (mangelnde Identität des Rechtsgutes). Eine kurze Betrachtung des § 54 Deutsch. R.St.G. zeigt, daß diese Behauptung richtig ist; z. B. ich rette meinen Bruder, der ein wertvolles ihm gehöriges Vollblutpferd reitet, von demselben abgeworfen wurde und geschleift wird, durch Tötung des Pferdes — hier habe ich ein Rechtsgut, dessen Träger mein Bruder ist, sein Eigentum zerstört, um sein Rechtsgut: Körperintegrität, zu retten. Stooß könnte allerdings, unter Berufung auf die spätere Formulierung seiner Anschauung einwenden, daß hier ein Rechtsgut: Eigentum, verletzt wurde, um ein andres: Körperintegrität, zu retten. Allein auch dieser Einwand wäre unzutreffend. Wenn ich in einem Hotel das Feuer einer zufällig zur Explosion gelangten Petroleumlampe mit Hilfe der rasch herabgerissenen kostbaren Fenstervorhänge ersticke; wenn ich in einer am Flusse gelegenen Villa bei steigendem Wasserstande eine in der Mauer befindliche Öffnung, durch die das Wasser einzudringen beginnt, verstopfe und hierzu unter anderm das teure Bettzeug des Villeneigentümers benutze; wenn die Feuerwehr meine Gartenmauer niederreißt, Blumenbeete und Obstkulturen vernichtet, um leichter zu meinem brennenden Hause zu gelangen — so wird in allen Fällen das Rechtsgut Eigentum zerstört um der Rettung des Rechtsgutes Eigentum willen[4]). Übrigens kann auch die Anschauung, daß „die operative Körperverletzung das Mittel ist, um den Körper und die Gesundheit der Person, die verletzt wird, zu

---

sieht, daß der Chirurg oft Eingriffe gegen die Körperintegrität vornimmt, um das Leben zu retten: eine Operation rettet dem Patienten das Leben, hat aber dauerndes Siechtum zur Folge.

[4]) Bei Abschluß dieser Besprechung kam mir der Sonderabdruck aus der Festgabe der Heidelberger juristischen Fakultät für E. J. Bekker: „Die pflichtmäßige ärztliche Handlung und das Strafrecht" von v. Lilienthal zu; ich freue mich, auf S. 18 dieser Abhandlung die gleiche Anschauung wieder zu finden. „So liegt," so heißt es dort, „eine straflose Notstandshandlung vor, wenn ein Bruder dem andern den von einer Maschine ergriffenen Arm abhaut, um ihn vor dem sichern Tode zu retten. Ebenso ist sicher straflos, wer einen Hund erschießt, der einen Herrn in gefährlicher Weise angefallen hat. Daraus folgt doch wohl, daß Identität des Trägers des verletzten und des geschützten Rechtsgutes als ein juristisch unerheblicher Zufall anzusehen ist."

schützen", selbst von Stooß insoweit nicht festgehalten werden, als hinsichtlich der Transfusion, Transplantation, der Tötung des Embryo zum Schutze der Mutter, das erwähnte Moment nicht zutrifft. Stooß sieht sich daher auch genötigt zur Erklärung der Straflosigkeit der erwähnten ärztlichen Handlungen andre Momente heranzuziehen; er verweist uns in dem IX. Abschnitt: „ärztliche Behandlungen, durch die ein Dritter verletzt wird", zur Begründung der Straflosigkeit der Kraniotomie, Embryotomie auf den Notstand bezw. das Gewohnheitsrecht und erklärt die Transfusion und Transplantation als straflos im Falle der Einwilligung des Verletzten.

Die im ersten Abschnitt vorgetragene Anschauung, nach welcher sich die Fälle ausgeschlossener Rechtswidrigkeit: Notstand, Notwehr, Ausübung der Strafpflicht, der Selbsthilfe, von den chirurgischen Operationen dadurch unterscheiden, daß in den erstern Fällen in ein Gut eines Menschen eingegriffen wird, um die Güter andrer zu schützen, während bei der chirurgischen Operation „Identität sowohl in der Person des Verletzten und Geschützten" vorliegt, „als Identität in dem Gute, das verletzt und geschützt wird", wird im VII. Abschnitt insofern wieder aufgegeben, als hier (S. 30) gelehrt wird, daß ein Arzt, „der ein Kind durch einen operativen Eingriff aus unmittelbarer oder nicht anders abwendbarer Lebens- oder Gesundheitsgefahr errettet, dem Wesen nach eine Notstandshandlung vornehme". Danach gibt es also Notstandshandlungen, bei denen sowohl Identität der Person des Verletzten und Geschützten als Identität in dem Gute, das verletzt und geschützt wird, gegeben ist. Da nun für alle ärztlichen Operationen charakteristisch ist, daß sie vorgenommen werden, um jemanden aus einer Lebens- oder Gesundheitsgefahr zu retten — der Arzt wird eine Operation nur dann vornehmen, wenn er aus dem Unterbleiben derselben eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Patienten fürchtet — so verflüchtigt der ganze Unterschied, den Stooß zwischen den Fällen sogenannter „ausgeschlossener Rechtswidrigkeit" und der ärztlichen Operation aufgedeckt zu haben meinte, in ein Nichts.

Stooß folgt diesem von ihm im ersten Abschnitt seiner Schrift entwickelten Gedanken nicht weiter, sondern knüpft zur Erklärung der Straflosigkeit der ärztlichen Operation an ein andres Moment an, dem er auch schon in seinen älteren oben zitierten Abhandlungen Bedeutung beigelegt hatte. Stooß spricht der chirurgischen Ope-

ration den Charakter einer Körperverletzung ab; die chirurgische Operation ist eine Art der ärztlichen Behandlung und eine Handlung ist eine Behandlung, wenn sie im Interesse der Gesundheit und des körperlichen und seelischen Wohles der Person vorgenommen wird. Chirurgische Operation als Behandlung und Körperverletzung stehen zu einander in diametralem Gegensatz[5]). Die Definition der chirurgischen Operation, als eine Art der Behandlung, leidet an einem Fehler: sie ist nicht genügend klar; es ist zweifelhaft, ob in der Definition: „eine Handlung ist Behandlung, wenn sie im Interesse der Gesundheit . . . . der Person vorgenommen wird, an der die Handlung vorgenommen wird", das Wort Interesse im objektiven oder subjektiven Sinne verstanden wird. In seiner früheren Abhandlung (Zeitschr. f. schweizer Strafrecht VI. Jahrg.) hat Stooß auf das objektive Moment das Schwergewicht gelegt. „Die gelungene Operation", so heißt es dort S. 54, „gehört nicht zu den berechtigten Verletzungen, weil sie überhaupt nicht eine Verletzung zur Folge hat". „Wenn aber der Eingriff mißlingt . . . ., so hat der Arzt, welcher verletzt, statt zu heilen, den Verletzungs-

[5]) Dieselbe Anschauung wurde auch schon früher vertreten von Heß in seiner Schrift: „Die Ehre und die Beleidigung des § 185 St.G.B." S. 54 Anm. 4 dieser Schrift heißt es: „Der Fall einer chirurgischen Operation ist bei der Betrachtung des Satzes volenti non fit iniuria vollkommen auszuscheiden. Denn der Arzt verletzt nicht den Körper des Kranken, macht sich keiner Körperverletzung nach irgend welcher Richtung hin schuldig. Denn verletzen ist = βλάπτειν, d. h. schädigen. Schädigen heißt aber in den Organismus zerstörend eingreifen. Nicht jede Veränderung ist Schädigung, nicht die Veränderung im guten Sinne, sondern nur die Veränderung im schlechten Sinne. Bessern, operieren, heilen ist daher nicht Schädigung, nicht Verletzung. Wer das beschädigte Dach meines Hauses wider meinen Willen repariert, beschädigt mein Dach nicht. Und ebenso schädigt, verletzt der Arzt meinen Körper nicht, wenn er ihn gesund macht. Die Operation verdient daher nicht einmal den Namen Körperverletzung. Höchstens könnte man sagen, daß der Arzt eine bestimmte Stelle des Körpers, nicht aber, daß er den Körper als lebendes Ganzes, als Organismus betrachtet, verletzt. Wir können es daher nicht billigen, wenn man die Straflosigkeit des Arztes durch ein Berufsrecht desselben erklärt hat. Nicht der Beruf ist es, der den Arzt straflos macht, sondern sein Wille, mich überhaupt nicht zu schädigen. Heilen darf mich ein jeder, auch dessen Beruf nicht im Heilen besteht. Ja, — auch wer mich wider meinen Willen heilt, macht sich keiner Körperverletzung schuldig. — Ob er sich nicht hierdurch eines andern Deliktes, z. B. einer Freiheitsberaubung schuldig macht, ist eine andre Frage." — Vgl. auch Stooß in der besprochenen Schrift S. 9. — Ähnlicher Anschauung Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich S. 259.

erfolg rechtswidrig verursacht; die Verletzung ist nicht rechtsgemäß, sondern im objektiven Sinne rechtswidrig."

Am Schlusse dieses Aufsatzes wird S. 61 gelehrt: „In Wirklichkeit rechtfertigt daher nur der Erfolg den operativen Eingriff; strafrechtlich steht aber der in entschuldbarem Irrtum vorgestellte Erfolg dem wirklichen Erfolge gleich." Diese, wie mir scheint, unhaltbare Anschauung hat Stooß, wie bereits in der Vorrede gesagt wird, aufgegeben — allein, was an deren Stelle tritt, vermag ebensowenig zu befriedigen, wie die frühere Anschauung. In seiner Polemik gegen Heß (vgl. Anm. 5) erklärt Stooß, daß nicht der Wille des Arztes, den Patienten nicht zu schädigen, ihn straflos mache, sondern der Charakter der Operation als Behandlung, die ihrem Wesen nach keine Körperverletzung ist. Weil die Behandlung keine körperverletzende Thätigkeit ist, so schließt der Wille zu behandeln den Vorsatz der Körperverletzung notwendig aus (S. 10). Hier wird also aus der objektiven Beschaffenheit der Handlung (Behandlung) geschlossen auf die Unmöglichkeit des Vorsatzes der Körperverletzung, „denn die Behandlung ist nicht denkbar ohne den Willen, zu behandeln", und der Wille zu behandeln ist darauf gerichtet, dem Patienten wohlzuthun und ihn nicht zu schädigen. Allein so einfach, wie es nach diesen Stooßschen Bemerkungen erscheinen mag, liegen die Fälle denn doch nicht. Versuchen wir den subjektiven Thatbestand der Handlung eines operierenden Arztes kurz zu analysieren, so wird er uns in vielen Fällen folgendes Bild zeigen: Der Arzt, der sich zu einem Eingriff gegen die Körperintegrität entschlossen hat, der z. B. daran geht, einem Kranken eine der unteren Extremitäten abzunehmen, wird mit dem Bewußtsein handeln, daß seine Handlung dem Patienten statt Heilung eine dauernde Verstümmelung, ja selbst den Tod bringen kann; auch die Ärzte sprechen von Operationen auf Leben und Tod — er wird vielleicht auch mit dem weiteren Bewußtsein handeln, daß das Übel, zu dessen Heilung die Operation vorgenommen werden soll, möglicherweise auch ohne Operation gut würde. — Der Erfolg der Heilung des Patienten hängt oft von Umständen ab, die der Arzt im Augenblick der Vornahme der Operation gar nicht zu übersehen im stande ist. Der Arzt nimmt dann die gegen die Körperintegrität gerichtete, heftige Schmerzen erzeugende Handlung vor mit der Hoffnung und dem Wunsche, daß sie Heilung des Patienten bewirken möge. Erliegt der Kranke der Operation,

oder hat die Operation zur Folge, daß ein bislang nicht ganz tadellos funktionierender Körperteil nach der Operation zu jeder Funktion unbrauchbar ist, dann ist die Operation, die Handlung, die als Behandlung gedacht war, eine Tötungshandlung beziehungsweise eine schwere Körperverletzung. Die Fälle, in denen der Arzt diese Folge als eine mögliche, ja mehr oder minder wahrscheinliche voraussieht, sind keineswegs selten. Stooß hat offenbar nur an die gelungenen Operationen gedacht. Der Satz: „Operation ist niemals Körperverletzung", scheint unrichtig, denn zahllos sind die Fälle, in denen eine Handlung, die in einem Zeitpunkt als Operation (Behandlung in Stooß'schem Sinne) gedacht war, sich später als Nicht-Behandlung herausstellt. Richtig ist nur, daß der Arzt die von ihm vorgenommene, wie sich später herausstellt und vielleicht vom Arzte schon als möglich vorausgesehen wurde, „verletzende" Handlung um eines wünschenswerten und zu erhoffenden weitergehenden Zweckes willen vorgenommen hat[6]).

Die Behauptung von Stooß, daß der Wille zu behandeln den Vorsatz der Körperverletzung ausschließe, ist in dieser Allgemeinheit unzutreffend; der Arzt, der einem Patienten den Daumen der rechten Hand amputiert, hat den Vorsatz, diese Handlung vorzunehmen, er geht bei Ausführung seines Vorsatzes mit der größten Sorgfalt und mit Überlegung vor; wie dieser Handlung die objektiven Merkmale einer den Körper verletzenden abgesprochen werden können, ist mir unverständlich. Stooß meint freilich (S. 10), der

---

[6]) Stooß begeht, wie schon wiederholt von H. Meyer, v. Liszt u. a. hervorgehoben wurde (vgl. neuerdings die durchaus zutreffenden Einwendungen v. Lilienthals in der citierten Schrift S. 13 ff.), den Fehler, Vorsatz mit Motiv zu verwechseln.

Treffend auch Lammasch: „Grundriß des österreichischen Strafrechts" S. 17: „. . . . es ist zum dolus nicht notwendig, daß der Angeklagte den strafrechtlich relevanten Erfolg, z. B. den Tod eines Menschen oder den Vermögensschaden eines andern als Ziel seines Verhaltens angestrebt, begehrt habe. Der Zweck, das Ziel des Verbrechens wird sehr häufig ein andres sein als der für die rechtliche Beurteilung seiner That entscheidende Erfolg. Dieser mag ihm unerwünscht oder gleichgiltig sein, während anderseits der Erfolg, den er mit seiner That zu erreichen anstrebte, vom Standpunkt der Rechtsordnung irrelevant ist. Der Zweck des Bankrottierers ist meist kein andrer als der, sich allerlei seine Mittel übersteigende Genüsse zu verschaffen; aus der diesem Zwecke dienenden Verschwendung entsteht notwendigerweise aber ein rechtlich bedeutsamer Erfolg: die Schädigung der Gläubiger." Vgl. auch die durchaus zutreffende Begründung der Entsch. des R.G., 25. Bd. S. 375, bes. S. 378 ff.

Wille des Arztes sei darauf gerichtet, den Patienten zu behandeln (zu heilen) und, wer einen Patienten behandelt, will keine körperverletzende, sondern eine Thätigkeit, welche das Gegenteil von Körper verletzen ist. Stooß würde also im Falle des oben erwähnten Beispiels sagen: der Arzt, der jemanden den Daumen der rechten Hand amputiert, verletzt nicht, denn die Amputation ist Mittel zur Erhaltung des Körpers des Patienten; ohne die Amputation würde der Kranke wahrscheinlich bald die ganze Hand, vielleicht den Arm verlieren — die Amputation heilt somit den ganzen Körper, verletzt ihn nicht. Der logische Fehler dieser Stooß'schen Argumentation ist handgreiflich, er liegt in der Unbestimmtheit des Ausdruckes „Körper", in der Verwendung dieses Ausdruckes in zweifachem Sinne in demselben Syllogismus. In dem Stooßschen Schlusse bedeutet (um beim früheren Beispiel zu bleiben) Körper einmal: alle Körperteile einschließlich des Daumens der rechten Hand, das andre Mal: alle Körperteile mit Ausschluß des Daumens der rechten Hand. Versteht man unter Körperintegrität den somatischen Zustand eines normalen, gesunden Menschen, dann zeigt der, dem ein Finger fehlt, eine Abweichung vom Normalen und es ist die Herbeiführung dieser Abweichung eine Verletzung; zieht man dagegen in Betracht, daß unter Umständen das Opfer eines Körperteils das einzige Mittel ist, um den Körper (ohne diesen Körperteil) zu erhalten — betrachtet man, so lautet die ungenaue Ausdrucksweise — die Erhaltung des „Ganzen" auf Kosten einzelner Teile, dann ist allerdings der nicht verletzt, dessen Leben, Körper, auf Kosten eines Gliedes gerettet wurde[7]). In beiden Fällen versteht man aber unter Körper etwas andres. Es ist in den hier erwähnten Fällen nicht anders, wie in dem analogen Falle, in dem jemand einen Teil seines Vermögens opfert, um den auch gefährdeten Rest zu erhalten. In Stooß'schem Sinne muß man auch sagen, daß jener keine Eigentumsverletzung erlitten hat, dem im Falle eines Brandes das Holzdach seines Hauses abgerissen wurde, damit das Feuer vom Nachbarobjekt nicht übergreife,

---

[7]) Ähnlich, doch präziser wie Stooß, auch Beling in Z XVIII 286 ff., der als Körperverletzung nur die Schädigung des Gesamtorganismus ansieht, nicht die isolierte Verletzung eines einzelnen Gliedes zu gunsten des Gesamtorganismus. Vorsätzlich begeht danach eine Körperverletzung nur, wer die Vorstellung hat, daß der Gesamtorganismus werde beeinträchtigt werden.

denn — so müßte Stooß konsequent sagen — eine Handlung, die Eigentumserhaltung ist, kann nicht Verletzung des Eigentums sein.

Stooß scheint selbst zu fühlen, daß seine früher dargestellten Anschauungen sehr anfechtbar sind, er sucht sie daher in einem VI. Abschnitt: „Die schädlichen Nebenwirkungen der Behandlung. Operative und interne Behandlung" noch von einem andern Ausgangspunkt aus zu stützen. Um nachzuweisen, daß die ärztliche Behandlung keine Körperverletzung sei, wird nun die Unterscheidung gemacht zwischen der eigentlich behandelnden Thätigkeit des Chirurgen und gewissen Nebenwirkungen, die die Operation regelmäßig mit sich bringt. Es wird zugegeben, daß die Operation regelmäßig gewisse gesundheitliche Nachteile für den Patienten nach sich zieht (S. 13), allein gerade diejenige Thätigkeit des Chirurgen, welche die Stooßschen Gegner als Körperverletzung betrachten, sei nicht körperverletzend — den Erscheinungen des Lebens würde aber Gewalt angethan, „wenn das Strafrecht die Behandlung nicht nach ihrer Hauptwirkung, sondern nach einer untergeordneten Nebenwirkung, die der Arzt nach Kräften auszuschließen trachtet, charakterisiren wollte" — (S. 18.). Allein abgesehen davon, daß die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenwirkungen der Operation kaum mehr ist als ein Spiel mit Worten, übersieht diese Argumentation auch die zahlreichen Fälle mißlungener und doch strafloser Operationen. Richtig ist ja, wenn Stooß sagt, daß der Chirurg, der einen brandigen Körperteil entfernt, insofern nicht verstümmelt, als er ja nur entfernt, was ohnehin schon krank ist; allein so einfach liegen die Fälle häufig nicht. Der Patient, dem wegen einer drohenden Blutvergiftung ein Fuß abgenommen wird, büßt einen Körperteil ein, der im Augenblick noch vortrefflich funktioniert; er fühlt nach der Operation, daß er verstümmelt ist und dieses Gefühl kommt ihm noch deutlicher zum Bewußtsein, wenn ein andrer Chirurg der Überzeugung Ausdruck gibt, daß eine Heilung auch ohne Amputation eingetreten wäre.

Der Abschnitt V „der Thatbestand der Körperverletzung", bringt nur Ausführungen, die oben zum Teil schon anticipiert wurden. Der Auslegung, die der § 152 des österr. St.G. hier findet, vermag ich nicht zuzustimmen. Stooß ist nämlich der Anschauung, daß nach österr. Rechte die operative Behandlung Kranker in den Thatbestand der Körperverletzung unmöglich einbezogen werden könne, weil das österr. St.G. bloß denjenigen wegen Körper-

verletzung mit Strafe bedroht, der den Körper eines Menschen in feindseliger Absicht beschädigt. Dies ist zunächst nicht ganz präzise; das österr. St.G. droht nicht dem Strafe, der in feindseliger Absicht beschädigt, sondern dem, der in feindseliger Absicht so handelt, daß daraus eine Beschädigung entsteht. — Eine Gegenüberstellung der §§ 155a und 152 des österr. St.G. ergibt, was der § 152 St.G. unter „feindseliger Absicht" versteht. Der § 155a sagt, daß ein qualifizierter Fall der schweren körperlichen Beschädigung dann gegeben ist, wenn der Thäter eine der im § 152 St.G. genannten, den Thatbestand der schweren körperlichen Beschädigung charakterisierenden Folgen mit einer auf Herbeiführung dieser Folgen gerichteten Absicht verwirklicht hat. — Hieraus ergibt sich, daß im Falle des § 152 St.G. die böse Absicht nicht gerichtet sein darf auf das das Verbrechen charakterisierende Übel, sondern, daß die Handlung aus einer andern bösen Absicht unternommen sein muß. Unter „feindseliger Absicht" ist mit andern Worten im § 152, ebenso wie im § 140 St.G., verstanden der böse Vorsatz des § 1 Abs. 2 St.G., der dolus indirectus. Zur Zurechnung des Thatbestandes der schweren körperlichen Beschädigung genügt, daß der Thäter eine Handlung, die sich gegen die Körperintegrität richtet, im Bewußtsein dieser ihrer Eigenschaft vornimmt, wenn aus dieser Handlung eine der im § 152 St.G. genannten Folgen in zur culpa zurechenbarer Weise entstanden ist. (Lammasch, Grundriß S. 19, meint, es genüge auch, wenn diese Folge thatsächlich entstanden ist, falls sie mit der vorsätzlichen That in regelmäßigem, typischem Kausalzusammenhange steht.) Diese Voraussetzungen treffen bei einem Arzt, der eine Operation vornimmt, als deren mögliche Folge er z. B. eine Lähmung des Patienten voraussieht, zu; es beruht auf einer Verwechslung von Absicht und Motiv, wenn Stooß meint, daß die Behandlung Kranker unmöglich in den Thatbestand der Körperverletzung einbezogen werden kann[8]).

Die zu Heilungszwecken vorgenommene ärztliche Operation kann also nach Stooßscher Anschauung — wie früher ausgeführt wurde — als Körperverletzung nicht in Betracht kommen, gleichwohl soll sie nicht immer strafrechtlich irrelevant sein; die ärztliche Operation

---

[8]) Stooß polemisiert auch gegen das Urteil des deutschen Reichsgerichts, 25. Bd. S. 375 ff. — gegen diese Polemik zutreffend v. Lilienthal a. O. S. 15 und 16.

könne, wenn sie gegen den Willen des Behandelten, oder an einem Kinde gegen den Willen des Vaters vorgenommen wird, sich als strafbarer „Übergriff in die persönliche Freiheit des Patienten oder in die Gewalt seines gesetzlichen Vertreters“ darstellen[9]). (S. 25 und 26.)

Die Betrachtung der ärztlichen Behandlung unter dem Gesichtspunkte eventuell strafbarer Freiheitsverletzung ist um deswillen interessant, weil sie ein Symptom ist, für das wohl auch von Stooß empfundene Bedürfnis, nicht alle Fälle ärztlicher Behandlung straflos zu lassen, Symptom für die Empfindung, daß es nicht genüge, die Rechtfertigung der Straflosigkeit ärztlicher Eingriffe statt durch sachliche Begründung mit dem Worte zu geben: die ärztlichen Eingriffe seien nicht „Verletzung“, sondern „Behandlung“.

Das Moment, das Stooß nun im VI. Abschnitt „Einwilligung des Patienten zur Behandlung“ heranzieht, ist, wie die Überschrift sagt, die Einwilligung des Patienten, beziehungsweise seines gesetzlichen Vertreters. Der Arzt, der ohne diese Einwilligung handelt, begeht nach Stooß einen Übergriff in die persönliche Freiheit; allerdings wäre dieser Übergriff dem Thatbestande der Freiheitsverletzung, wie er wohl in den meisten heutigen Gesetzgebungen gefaßt ist, nicht subsumierbar. Dies gilt speziell von der internen ärztlichen Behandlung, z. B. dem Falle, daß ein Arzt einem Patienten, ohne ihn zu fragen, ein Medikament in das Essen mischt. Stooß schlägt daher (S. 38) eine besondere strafrechtliche Bestimmung gegen eigenmächtige ärztliche Behandlung vor — diese soll dann gestraft werden, „sofern sie nicht zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit der Behandelten dringend geboten war.“

---

[9]) In teilweisem Widerspruch mit dieser Anschauung steht jene auf S. 30, nach welcher der Arzt einen operativen Eingriff an einem Kinde auch ohne Einwilligung des Vaters vornehmen kann. Mit allgemeinen Bemerkungen wie: „ein einsichtiger Vater darf die Erlaubnis zu einer solchen Operation nicht verweigern“ (S. 30), sind derartige schwierige Fragen nicht zu lösen. Die Wissenschaft muß sich darüber klar sein, ob es angezeigt sei, dem Arzt das Recht einzuräumen, an einem Kinde eine Operation wider Willen des Vaters vorzunehmen oder ihm dieses Recht abzusprechen. Es geht nicht an, zunächst zu sagen: die Einwilligung ist erforderlich, und dann dieses Erfordernis wieder auf dem Umwege des „einsichtigen Vaters“, der die Zustimmung nicht versagen wird, zu beseitigen. Wo finden wir den Maßstab für den einsichtigen Vater?

Nach der Untersuchung über das Wesen der ärztlichen Behandlung und der Voraussetzungen ihrer Vornahme geht Stooß im VII. Abschnitt zur Beantwortung der Frage über: „Wer darf ärztlich behandeln?" Hier wird richtig unterschieden zwischen Gesetzen, die die ärztliche Behandlung frei geben und Gesetzesbestimmungen, nach welchen nur der staatlich anerkannte Arzt befugt ist, ärztliche Handlungen vorzunehmen. „Ist nur der staatlich anerkannte Arzt von der Gesetzgebung zu ärztlichen Handlungen ermächtigt, so handelt jeder polizeiwidrig, der, ohne Arzt zu sein, ärztlich behandelt. Läßt die Gesetzgebung — so führt Stooß weiter aus — nur den staatlich anerkannten Arzt zur Ausübung des ärztlichen Gewerbes zu, dann übertritt derjenige, der ärztliche Behandlung gewerbsmäßig vornimmt, eine gewerbepolizeiliche Anordnung, dagegen steht es jedermann frei, ärztliche Handlungen nicht gewerbemäßig vorzunehmen. Ist die Ausübung ärztlicher Behandlung keinen polizeilichen Beschränkungen unterworfen, dann gibt es niemanden, der zu ärztlicher Handlung nicht befugt wäre; wird dagegen die Ausübung nur staatlich anerkannten Ärzten gestattet, so folgt daraus nicht, daß jeder, der ohne Arzt zu sein, ärztlich behandelt, strafbar ist, es kann, wie das Beispiel Österreichs zeigt, auch in diesem Fall bloß derjenige strafbar sein, der gewerbsmäßig ärztliche Handlungen vornimmt. Erstreckt sich die ausschließliche Befugnis zu ärztlichen Handlungen nur auf den Betrieb des ärztlichen Gewerbes, so kann nur strafbar sein, wer ohne diese Befugnis gewerbsmäßig behandelt. Nach dem schweizer Strafgesetzentwurf Art. 244, der nur die unbefugte Ausübung eines Berufes oder Gewerbes straft, zu dessen Ausübung staatliche Ermächtigung erforderlich ist, kann die unbefugte Ausübung ärztlicher Handlungen nur gesundheitspolizeilich und gewerbepolizeilich gestraft werden." (S. 40.)

Die Behauptung, daß, wenn eine Gesetzgebung die Ausübung der ärztlichen Praxis oder die gewerbsmäßige Ausübung derselben nur bestimmten Personen gestattet, die unbefugte Ausübung ärztlicher Handlungen nur als eine Übertretung gesundheitspolizeilicher oder gewerbepolizeilicher Anordnungen strafbar sein kann, aber niemals als ein Vergehen gegen die persönliche Freiheit oder gar als Körperverletzung oder Mißhandlung, ist keineswegs zutreffend. Es kann eine Gesetzgebung sehr wohl folgenden Weg einschlagen: 1. die Übertretung der Vorschriften gegen unbefugte Ausübung ärztlicher

Handlungen schon an sich, ohne Rücksicht auf die sonstige Qualität der Handlung unter Strafe ziehen, und zwar auch dann, wenn der unbefugt Arznende dem Patienten bei einer Krankheit ein unschädliches oder sogar ein gesundheitsförderliches Mittel gibt. Für die Gesetzgebung kann die generelle Gefahr, die mit der Ausübung der Heilkunde von seiten Unbefugter verbunden ist, Motiv zur Erlassung einer solchen allgemeinen Norm sein; dieser Norm handelt dann auch der zuwider, der im einzelnen Falle eine (individuell) gefahrlose oder sogar nach den Umständen angezeigte Handlung vornimmt. Die Gesetzgebung kann 2. diese Normübertretung mit strengerer Strafe bedrohen, wenn aus der unbefugten ärztlichen Handlung eine schädliche Folge entstanden ist (objektive Bedingung erhöhter Strafbarkeit), und 3. wenn die Handlung mit einer bewußten Rechtsgüterverletzung verbunden war, die Handlung nach Maßgabe dieser Rechtsgüterverletzung unter Strafe ziehen.

Von einem ähnlichen Gedankengange läßt sich das österreichische Strafgesetz leiten; ich vermag die zu einem wesentlich andern Ergebnis gelangende Stooßsche Auslegung der Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes, besonders des § 343 St.G., nicht als richtig zu erkennen. Der § 343 des österreichischen Strafgesetzbuches enthält unter der Überschrift „Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe" die Bestimmung: „Wer, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt, diese gewerbsmäßig ausübt oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischem oder Lebens-Magnetismus, oder von Äther-Dämpfen (Narkotisierungen) befaßt, macht sich dadurch einer Übertretung schuldig, und soll mit Arrest nach der Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und nach der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten; im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen aber wegen Vergehens nach § 335 bestraft werden."

Nach dieser Bestimmung des österreichischen Rechtes ist jede Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst (und nicht erst die gewerbsmäßige Ausübung) von seiten eines Unbefugten unerlaubt. (Das Gesetz nennt sie ein unerlaubtes Geschäft — im Gegensatze zur Ausübung auf Grund gesetzlicher Berechtigung oder ärztlichen Unterrichts). Strafbar ist erst die gewerbsmäßige Ausübung; das

Maß der Strafbarkeit richtet sich nach der Länge der Zeit beziehungsweise nach der Größe des Schadens. Tritt aus der unbefugten Behandlung der Tod des Patienten ein, dann ist der Kurpfuscher nach § 335 St.G. zu strafen. Bei Auslegung der letzterwähnten Bestimmung scheint mir die vom Kassationshofe in der Entscheidung vom 16. Mai 1891 (Entscheidungen des obersten Gerichts- als Kassationshofes, herausgegeben von der Redaktion der Gerichtszeitung XII. Bd., Nr. 1440) zum Ausdruck gelangte Interpretation des § 343 des österreichischen Strafgesetzes und nicht die Stooßsche Interpretation die richtige. Der Kassationshof ist der Anschauung, daß zur Anwendung der Strafbestimmung des § 335 St.G. gegen den Kurpfuscher nicht erforderlich ist der Nachweis einer über die unbefugte Ausübung der Arznei- oder Wundarzneikunst hinausreichenden Fahrlässigkeit; dagegen ist Stooß der Meinung, daß der Schlußsatz des oben citierten § 343 österr. St.G. „im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen" dahin auszulegen ist: „wenn der Thäter einzusehen vermag, daß die Handlung eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei."

Stooß irrt, wenn er meint, daß das österreichische Gesetz, im Gegensatze zum französischen, die in Übertretung gesetzlicher Vorschriften verursachten Schädigungen dem Thäter nicht zur Fahrlässigkeit zurechne. Der § 335 österr. St.G. sagt das gerade Gegenteil; nach § 335 österr. St.G. ist Fahrlässigkeit zur Last zu legen, wenn der Thäter die mit seiner Handlung für das Leben oder die Körperintegrität verbundene Gefahr einsehen mußte: 1. nach ihren (der Handlung) natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen; 2. nach seinem (des Thäters) Stand, Amt, Beruf, Gewerbe, Beschäftigung; 3. nach besonderen Verhältnissen; 4. vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften. Wenn solche „besonders bekannt gemachte Vorschriften" existieren, dann nimmt das Gesetz an, daß jeder — eben zufolge dieser Vorschriften — die Gefährlichkeit der in diesen Vorschriften bezeichneten Handlungen einsehen muß. Wir finden derartige Vorschriften im österreichischen Strafgesetze in großer Anzahl; gleich eine Betrachtung des § 336 österr. St.G. hätte Stooß von der Unrichtigkeit seiner Anschauung überzeugen können; wer z. B. durch Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfmaschinen gegebenen Vorschriften den Tod eines Menschen

herbeiführt, ist nach § 335 St.G. wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens zu strafen, ohne daß es erforderlich wäre, im einzelnen Falle nachzuweisen, daß der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung für fremdes Leben, fremde Körperintegrität einsah. Das Gleiche ist beim Thatbestande des § 343 St.G. der Fall; die Gefährlichkeit der unbefugten Ausübung der Arznei- oder Wundarzneikunde muß jedermann zufolge besonders kundgemachter Vorschrift einsehen; tritt aus einer Kurpfuscherei der Tod eines Menschen ein, dann liegt vor eine nach § 335 St.G. strafbare Handlung, deren Gefährlichkeit der Thäter eben zufolge der kundgemachten Vorschrift hätte einsehen müssen. —

Das eben Ausgeführte scheint mir den Bestimmungen des österr. St.G. zweifellos zu entsprechen. Schwieriger gestaltet sich die Lösung der Frage, wie die Handlung jenes unbefugt Arznenden zu beurteilen ist, der eine Handlung an einem Patienten vornimmt mit Bewußtsein ihres gegen die Körperintegrität gerichteten Charakters. Allerdings sind derartige Fälle selten, doch befreit diese Thatsache die Theorie nicht von der Pflicht, die Lösung zu versuchen. Ich meine nun, daß sowohl nach österreichischem als nach deutschem St.G. die Amputation eines Fußes, die Resektion des Magens, die Exstirpation des Kehlkopfes usw. durch einen Kurpfuscher, der die Diagnose gestellt hat, daß diese operativen Eingriffe notwendig sind, als schwere Körperverletzung (als Körperverletzung mit tötlichem Ausgang, beziehungsweise nach österr. St.G. als Totschlag) zu strafen sind, wenn nicht, was hier außer Betracht bleiben muß, aus der Einwilligung des Verletzten Straflosigkeit abzuleiten ist. Mit der Stooßschen Anschauung, daß derartige Handlungen straflos sind, weil der Kurpfuscher „behandeln", also heilen und nicht schädigen wollte, wird sich wohl nur der befreunden, der nur an die häufigsten Fälle der Kurpfuscherei durch relativ ungefährliche „Behandlungsmethoden" denkt.

Stooß wendet allerdings gegen meine Anschauung ein (S. 94), daß im Sinne derselben ein ausländischer Chirurg, der eine Amputation zum Wohle des Patienten vollzieht, wegen Körperverletzung zu bestrafen wäre. Allein dieser Einwand wiegt mit Rücksicht darauf nicht schwer, daß die Heranbildung der Ärzte in den meisten Kulturstaaten nach ziemlich gleichen Grundsätzen erfolgt und es daher leicht ist, die in einem Staate zu ärztlicher Berufsausübung Zugelassenen auch in andern Staaten nicht hiervon auszuschließen.

Belangend endlich die gelungene, von einem Unberufenen vollzogene Operation, so gebe ich ohne weiteres die Richtigkeit der Stooßschen Anschauung zu, daß sich das Gefühl dagegen sträubt, in solchem Falle den „Operateur“ wegen Körperverletzung zu strafen. Der Grund, weshalb in derartigen Fällen Straflosigkeit postuliert wird, scheint mir aber in einem Gefühlsmoment gelegen zu sein, das die Strafgesetzgebung allerdings nicht ignorieren darf. Ich erinnere mich, einmal irgendwo gelesen zu haben, daß der erste sogenannte „Kaiserschnitt“ von einem Metzger an seiner Frau vorgenommen wurde und daß er gelungen ist, indem dieser Schnitt Mutter und Kind gerettet hat. — Wäre die Behauptung richtig, so würde unser Gefühl es wohl verlangen, daß dieser Eingriff gegen fremde Körperintegrität, der, wiewohl generell geeignet eine schwere Rechtsgutverletzung herbeizuführen, im besonderen Falle eine andre Wirkung hatte, mit Rücksicht auf diese seine individuellen Merkmale strafrechtlich anders behandelt werde[10]). Für die straf-

---

[10]) Für die strafrechtliche Behandlung einer That ist eben auch ihre (zufällige) objektive Beschaffenheit nicht ohne Bedeutung. Ich habe in einer Abhandlung: „Der objektive Thatbestand als Strafzumessungsgrund, Wien, Manzsche Buchhandlung, 1888“ zu begründen versucht, wie es sich rechtfertigen lasse, daß bei gleichem subjektivem Thatbestande jene Handlung strenger gestraft wird, die sich durch einen schweren Erfolg auszeichnet. Ich glaubte das wichtigste Moment gefunden zu haben in dem Eindruck, den eine That mit Rücksicht auf ihre objektive Beschaffenheit auf die Gesellschaft macht, und in dem an diese Vorstellung geknüpften verschiedenartigen Reaktionsbedürfnisse der Gesellschaft. Da das gesellschaftliche Reaktionsbedürfnis, das in der Strafe Befriedigung findet, von der (objektiven) Schwere der That abhängig ist, glaubte ich es erklären zu können, weshalb manchen Strafgesetzen sogenannte „objektive Bedingungen erhöhter Strafbarkeit“ bekannt sind. Der oben erwähnte Fall scheint mir das Gegenbild der objektiven Bedingungen erhöhter Strafbarkeit darzustellen; in den mit dem Namen „objektive Bedingung erhöhter Strafbarkeit“ bezeichneten Fällen tritt, trotz gleichen subjektiven Thatbestandes strengere Strafe ein mit Rücksicht auf den schweren Erfolg; in den hier gedachten Fällen bewirkt der ausnahmsweise günstige Erfolg eine mildere Behandlung eventuell Straflosigkeit. Es knüpft sich nämlich an die Vorstellung jener Handlung durch die einem Menschen das Leben gerettet, sein qualvoller Zustand erleichtert wurde, auch bei den ihm persönlich ferne Stehenden ein Gefühl der Freude, der Befriedigung. Dieses (Lust)-Gefühl associiert sich auch an die Vorstellung der Persönlichkeit, auf deren Thun die Heilung des Kranken zurückgeführt wird. Dieses Gefühl ist ein kontrastierendes gegenüber jenem, das dem Drange zur Repulsion, zur Bestrafung zu Grunde liegt. Es bringt also ausnahmsweise eine Handlung, welche an sich trägt die allgemeinen Merkmale solcher Handlungen, die ein gesellschaftliches Re-

rechtlich abweichende Behandlung solcher Ausnahmsfälle bietet die Unterlassung der Anklage, wenn das Prozeßrecht dies gestattet, oder der Weg der Gnade ein hinreichendes Auskunftsmittel. — Dagegen scheint es sehr gefährlich mit Stooß zu argumentieren, daß alle derartigen Operationen, also auch die mißlungenen, straflos bleiben müssen, weil der Thäter aus keinem zu mißbilligenden Motiv gehandelt hat. Es darf nicht übersehen werden, daß, wer ohne Vorbildung eine Handlung gegen die Körperintegrität eines andern vornimmt, zum mindestens eine höchst frivole Gleichgiltigkeit gegen dieses Rechtsgut äußert und sittlich tiefer steht als jener, der sich mit anvertrautem Gelde in naiver Unkenntnis aller wirtschaftlichen Konjunkturen in gewagte Spekulationen einläßt, sei's auch nur, um das anvertraute Kapital zu vermehren.

In dem VIII. Kapitel: „Die Grenzen des ärztlichen Handelns und die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes" werden diese Grenzen näher dahin abgesteckt, daß alle ärztlichen Handlungen erlaubt sind, die dem Patienten zum Wohle dienen (sollte heißen „zum Wohle dienen sollen" oder nach einer gewissen Durchschnittsmeinung „zum Wohle zu dienen geeignet sind" — denn, ob sie wirklich zum Wohle dienen, ist im Momente der Vornahme der Handlung nie mit Gewißheit vorauszusagen, und der Arzt, der einen bisher unbekannten Eingriff zum erstenmal versucht, spielt va banque). Aus dem Rechtsverbote, den Patienten nicht zu schädigen, ergibt sich das Rechtsgebot, „nur ärztliche Handlungen vorzunehmen, die dem Patienten zum Wohl und zum Heil dienen." „Also sind alle ärztlichen Handlungen erlaubt, die dem Zustand des Patienten angemessen sind." (S. 48.) Da jedoch — wie schon erwähnt — im Augenblicke der Behandlung sich selten mit Gewißheit sagen läßt, ob diese Behandlungsweise eine dem Zustande des Patienten angemessene ist — es ist nicht nur Phrase, wenn die

---

aktionsbedürfnis erzeugen, dieses Gefühl mit Rücksicht auf die individuellen Folgen nicht nur nicht hervor — ja die Handlung erzeugt ein Kontrastgefühl; an die Vorstellung dieser Handlung, beziehungsweise der Person, von der sie ausgegangen, knüpft sich kein antipathisches, sondern ein sympathisches Gefühl; die Straflosigkeit der Handlung entspricht dem gesellschaftlichen Bedürfnisse. Die Verhältnisse liegen gleich ganz anders, wenn die Operation einen ungünstigen Ausgang gehabt hat und hier wieder — wie wohl jeder schon durch Selbstbeobachtung erfahren kann — anders, wenn die Operation von einem Sachkundigen, anders, wenn sie von einem Unberufenen vorgenommen wurde.

Ärzte sagen: wir wollen zunächst diese oder jene Behandlungsweise versuchen — so kommt die Stoosssche Ansicht zu keiner präzisern Abgrenzung als die von ihm bekämpften gegnerischen Anschauungen, ja die Abgrenzung, die z. B. Binding im Handbuche S. 802 gibt: „Der approbierte Arzt übt mit staatlicher Genehmigung die Heilkunst, und alle Mittel, die ihm die Wissenschaft zur Erreichung seines Zwecks zur Verfügung stellt, sind — soweit nicht ausdrückliche gesetzliche Verbote entgegenstehen — ihm anzuwenden erlaubt," ist viel präziser. (Vgl. auch v. Liszt, Strafrecht, 9. A. S. 148: Die Handlung ist keine rechtswidrige, wenn sie kraft einer besondern Berechtigung und innerhalb deren Grenzen vorgenommen wurde. Gleiche Wirkung hat die aus der rechtlich anerkannten Ausübung des ärztlichen Berufes . . . . . . sich ergebende Berechtigung zur Vornahme derjenigen Handlungen, welche nach den Regeln des Berufes . . . . . im gegebenen Falle geboten sind. S. ferner H. Meyer, 5. A. S. 271; Olshausen, 2. Bd. S. 805 u. a.)

Die juristischen Ausführungen des IX. Kapitel: „Ärztliche Handlungen, durch die ein Dritter verletzt wird" (Vernichtung des Embryo als ärztliche Behandlung; Transfusion und Transplantation) wurden schon oben skizziert.

Im X. Kapitel: „Versuche an Tieren und an Menschen" ist die Behandlung der Tierquälerei kaum befriedigend ausgefallen. Der Satz, der diese Frage lösen soll: „Die Vivisektion, die von einem Fachmann mit geeigneten Instrumenten in einem dafür eingerichteten Raum unter möglichster Schonung des Tieres (Aufhebung der Schmerzempfindung) vorgenommen wird, ist nicht Tierquälerei," birgt fast so viele ungelöste Fragen in sich, als er Worte enthält. Außerdem ist die Vivisektion nicht die einzige Form der Versuche an Tieren.

Die Versuche an Menschen werden, wenn es sich um eine ärztliche Behandlung handelt, die noch nicht an Menschen erprobt ist, den sonstigen Fällen der ärztlichen Behandlung gleich gestellt; von diesen Fällen werden jene unterschieden (S. 78), bei denen es sich um experimentelle Feststellung einer medizinischen Thatsache handelt, „die für die Erkenntnis des menschlichen Organismus und für die ärztliche Behandlung im allgemeinen von Bedeutung sein kann." Wer einen Menschen durch ein Experiment an der Gesundheit schädigt oder dadurch seinen Tod verursacht, verfällt dem Strafgesetz. Die Handlung ist Körperverletzung oder Tötung, sie

kann jedoch infolge der Einwilligung des durch sie Betroffenen straflos sein. In der Polemik gegen mich (S. 84) unterläuft Stooß ein arges Mißverständnis des geltenden österreichischen Strafgesetzes. Das österr. St.G. enthält im § 4 die Bestimmung, daß Verbrechen „auch an solchen Personen begangen werden, die ihren Schaden selbst verlangen oder zu demselben einwilligen" — hiermit ist der „Einwilligung des Verletzten" auf dem von den Verbrechen handelnden ersten Teile des St.G. rechtliche Bedeutung abgesprochen. Da der § 239 des zweiten Teiles des St.G. für diesen Teil nur den Bestimmungen der §§ 5—11 erster Teil Geltung beilegt — den § 4 aber nicht citiert — so schloß ich daraus in meinem Strafrecht, I. Bd. S. 294 a contrario, daß die Einwilligung des Verletzten bei Vergehen und Übertretungen (die der zweite Teil behandelt) rechtlich bedeutsam ist. Ich gebe zu, daß diese Anschauung mit guten Gründen anfechtbar ist (dagegen auch Lammasch im Grundriß S. 33), allein ganz verfehlt ist es, wie Stooß, zu glauben, daß meine Anschauung die Konsequenz ergäbe, daß dann „das Gesetz über eine Reihe der wichtigsten Verhältnisse (Zurechnungsfähigkeit, Vorsatz, Irrtum [in Thatsachen], Notwehr, Notstand) für den Fall, daß sie bei Vergehen und Übertretungen vorkommen, nichts bestimmen" würde.

Stooß übersieht in seiner Argumentation den wichtigen Unterschied zwischen einer begriffsentwickelnden und einer dispositiven Gesetzesbestimmung. Der § 1 des österr. St.G. enthält eine begriffsentwickelnde Bestimmung, eine Definition des „bösen Vorsatzes". Eine Begriffsdefinition gilt selbstverständlich für alle Thatbestände eines Gesetzes, in denen dieser Begriff vorkommt; anders eine dispositive Bestimmung; eine solche, wie z. B. über die Bestrafung des Versuches kann, wie das deutsche R.St.G. zeigt, für einzelne strafbare Handlungen — Verbrechen — gelten, für andre — Übertretungen — nicht. Das österr. St.G. hat nun im § 1 den bösen Vorsatz definiert und hiermit diesen Begriff für alle Paragraphen erklärt, in denen der böse Vorsatz als Thatbestandselement vorkommt. Allein, wenn man selbst von diesem den einfachsten logischen Grundsätzen entsprechenden Satze absieht, so erhellt noch aus einem andern Umstande, daß das österr. St.G. den dolus bei Übertretungen in ganz demselben Sinne versteht wie bei Verbrechen. Es gibt zahlreiche dolose Übertretungen (Diebstahl, Veruntreuung, Betrug, verleumderische Beleidigung, Sachbeschädigung usw.), die

nicht im zweiten Teile des St.G., sondern nur im ersten Teile definiert sind; im zweiten Teile gibt das Gesetz dann bloß die besondern, meist objektiven Umstände an, bei deren Vorhandensein die im ersten Teile definierten Handlungen keine Verbrechen, sondern nur Übertretungen oder Vergehen sind; auch daraus erhellt, daß das Gesetz den dolus bei Übertretungen nicht anders versteht als bei Verbrechen.

Aus demselben Grunde hat Stooß Unrecht, wenn er meint, daß sich vom Standpunkte meiner vorerwähnten Anschauung für den zweiten Teil des österr. St.G. eine Lücke hinsichtlich des Notstandes, der Notwehr usw. ergäbe. Das österr. St.G. hat nämlich auch hier einen andern Weg eingeschlagen als jenen, den neuere Strafgesetzgebungen beschreiten. Im deutschen R.St.G., im italienischen St.G. (Art. 49), im schweizerischen Entwurf (Art. 16, 17) sind die Paragraphen über Notstand, Notwehr dispositive Gesetzesbestimmungen[11]); im Gegensatze hierzu hat das österr. St.G. überhaupt keine solche Bestimmungen über Notstand, Notwehr usw., sondern betrachtet den Notstand, die Notwehr als „Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen". Der wichtige Unterschied ist auch hier ein in die Augen springender; bestände z. B. das deutsche R.St.G. aus zwei Teilen und wäre nur im ersten, über Verbrechen und Vergehen handelnden Teile der Rechtssatz des § 54 enthalten, dann könnte bezweifelt werden, ob dieser Rechtssatz auch für den zweiten Teil (für die Übertretungen) Geltung hat. Im österr. St.G. sind die Bestimmungen über Notstand, Notwehr usw. keine dispositiven, sondern, weil der Gesetzgeber in denselben bloß erklärt, daß bei Vorhandensein gewisser näher bezeichneter Voraussetzungen es an dem von ihm im § 1 beschriebene Vorsatz fehle, begriffsentwickelnde Gesetzesbestimmungen. Der § 2 St.G. hat somit ebenso wie § 1 Geltung für alle 532 Paragraphen des Strafgesetzes, in denen „böser Vorsatz" eine Rolle spielt, und der Gesetzgeber hatte es nicht nötig, das Selbstverständliche an späterer Stelle noch einmal zu wiederholen.

---

[11]) Sie sind verneinende Rechtssätze, sofern sie erklären, daß die aus gewissen Handlungen regelmäßig entstehende staatliche Strafpflicht im besondern Falle ausnahmsweise nicht entsteht; sie sind bejahende Rechtssätze, sofern sie ausnahmsweise einräumen das Recht zur Vornahme von Handlungen, die regelmäßig verboten sind, z. B. Recht zur Verletzung des Angreifers im Falle der Notwehr.

Im XI. Kapitel kritisiert Stooß kurz die bisherigen Anschauungen über den Grund der Straflosigkeit chirurgischer Operationen und zwar die Lehre vom ärztlichen Berufsrecht, die Einwilligung des Verletzten als Rechtsgrund der Straflosigkeit, die Lehre Oppenheims, nach welcher das Gewohnheitsrecht die Grundlage ist der Straflosigkeit der mehrerwähnten ärztlichen Eingriffe, und jene Dietrichs, nach welcher die ärztlichen Operationen umdeswillen erlaubt sind, weil sie die notwendigen Mittel zur Bannung solcher Übel sind, deren Nichteintritt das Gesetz selber anstrebt.

In einem Anhang S. 108—130 enthält die Schrift noch Urteile des Landgerichts zu Hamburg und des deutschen Reichsgerichts gegen einen Arzt, der ein Kind gegen den Willen des Vaters operierte, und einen Auszug aus dem Aufsatze des med. Dr. J. Thiersch „sind chirurgische Operationen und operative Eingriffe körperliche Mißhandlungen im strafrechtlichen Sinne“.

Nach dem Vorausgeführten wird es klar sein, daß ich dem begeisterten Lobe nicht beistimmen kann, das Zürcher (Schweizerische Zeitschrift f. Strafrecht, XI, S. 491) der Stooßschen Schrift widmet. Zürcher meint, daß die positive Lösung der Frage über „chirurgische Operation und ärztliche Behandlung“ in der Stooßschen Abhandlung zum endgiltigen Abschluß gebracht wird — meine abweichende Anschauung kann ich mit den Worten Lilienthals (a. O. S. 9) wiedergeben: „Die medizinischen Fragen, die Stooß berührt, sind mit einer bei Juristen nicht häufigen Sachkunde behandelt, seine juristischen Ausführungen im einzelnen häufig zutreffend und immer belehrend und anregend. Ich halte seinen Konstruktionsversuch für theoretisch verfehlt, weil der objektive und der subjektive Thatbestand des Deliktes der Körperverletzung nicht in genügendem Maße auseinander gehalten werden, und weil Stooß in seiner Würdigung des objektiven Thatbestandes Endzweck und Vorsatz nicht genügend scheidet. Er läßt dabei außer acht, daß auch die sogenannten Zwischenerfolge vorsätzlich herbeigeführt sind, auch wenn nicht sie, sondern nur der Enderfolg als erwünscht erscheinen.“

3.

Der Anarchismus und seine Bekämpfung.

Von Landrichter B. Doehn.

Die Ermordung der Kaiserin Elisabeth von Österreich hat die Frage nach einer wirksamen Bekämpfung des Anarchismus mit einem Schlage zu einer der aktuellsten Tagesfragen gemacht.

Wenn man die Zeitungen aus der damaligen Zeit durchmustert, so findet man lange Betrachtungen über den Anarchismus und die Mittel und Wege, die zu einer wirksamen Bekämpfung desselben am geeignetsten seien.

Es sind zum Teil recht merkwürdige Ansichten, die damals geäußert worden sind. Zunächst wurde fast allgemein der sogenannte Aktionsanarchismus mit dem Anarchismus schlechthin identifiziert. In Bausch und Bogen bezeichnete man deshalb die Anarchisten als Raubtiere in Menschengestalt, gegen welche keine Strafe zu streng sein könnte. Sodann gingen die Vorschläge, welche man damals zur Bekämpfung des Anarchismus machte, zum großen Teile so weit, daß an eine praktische Durchführung derselben von vornherein nicht zu denken war.

Man schlug unter anderem den Erlaß eines besonderen Gesetzes gegen die Anarchisten vor, eine Maßregel, die nach den Erfahrungen, die wir mit dem Sozialistengesetze gemacht haben, nicht gerade zur Durchführung des beabsichtigten Zwecks geeignet erscheinen dürfte. Außerdem schlug man vor, daß sämtliche Anarchisten für rechtlos erklärt werden sollten. Ja, man ging sogar so weit, daß man schon denjenigen, welche sich zum Anarchismus bekannten, ohne im übrigen eine strafbare Handlung begangen zu haben, das Reichsbürgerrecht entziehen wollte. Auch sollte nach

Ansicht mancher jede anarchistische Zeitung ohne weiteres verboten werden.

Die Vorschläge, die ich hier angeführt habe, sind allerdings bloß von den Heißspornen aufgestellt worden; indessen ganz allgemein war doch die Forderung nach einer Verschärfung und Vermehrung der Repressivmaßregeln.

Da nun durch die Einberufung der Anti-Anarchisten-Konferenz die ganze Angelegenheit aus dem Gebiete bloß theoretischer Betrachtungen in das Gebiet der praktischen Politik übergeführt worden ist, so verlohnt es sich wohl der Mühe, den Anarchismus, sein Wesen und seine Geschichte einer genaueren Betrachtung zu unterwerfen und im Anschluß hieran die für seine Bekämpfung maßgebenden Gesichtspunkte näher darzulegen.

I.

Vor allem hat man sich gegenwärtig zu halten, daß der Anarchismus im Lauf der Geschichte in zwei verschiedenen Formen aufgetreten ist, als sogenannter theoretischer Anarchismus und als Aktionsanarchismus („Propaganda der That").

Gemeinsam ist diesen beiden Formen des Anarchismus die völlige Negation jeder bestehenden Ordnung. Es soll kein Staat mehr existieren, es soll kein Gesetz vorhanden sein, es soll die Gesellschaft sich vollständig frei entwickeln. Jeder Zwang, in welcher Form er auch immer auftreten möge, soll aufhören; jeder Zwang, sage ich, nämlich nicht bloß der Zwang auf rechtlichem, sondern ebenso auf sittlichem und religiösem Gebiete.

Die Verschiedenheit zwischen theoretischem und Aktionsanarchismus liegt ausschließlich in der Wahl der Mittel, durch welche das erstrebte Ziel erreicht werden soll. Während nämlich der erstere grundsätzlich von jeder Gewaltanwendung absieht, erblickt der letztere im Gegensatz hierzu in der Gewalt das einzige Mittel, sich durchzusetzen. Die Entwicklung des Aktionsanarchismus endigt in der „Propaganda der That", d. h. in der systematisch ausgebildeten Propaganda für die anarchistischen Ideen durch Schreckensthaten.

Theoretische Anarchisten hat es zu allen Zeiten gegeben, von dem Stoiker Zeno an bis auf v. Egidy in unsern Tagen. Auch fast alle Berufe sind in ihren Reihen zu finden, Gelehrte, Philosophen, Litteraten, Theologen, Handwerker, ehemalige Offiziere usw. Selbst ein so klarer Kopf wie Lessing hat sich von anarchistischen

Ideen im weitesten Sinne des Worts nicht ganz freizuhalten vermocht, insofern er z. B. in der „Erziehung des Menschengeschlechts“ in nebelhafter Ferne ein Zeitalter heraufziehen sieht, wo die ganze Menschheit sich zu solcher Vollkommenheit durchgerungen hat, daß sie das Gute nicht um irgend welcher Belohnung willen, sondern nur seiner selbst wegen thun wird[1]).

II.

Uns interessiert im vorliegenden Fall bei den Vertretern des wissenschaftlichen Anarchismus am meisten die Frage, wie sich jene die Verwirklichung ihrer Ideen gedacht und wie sie sich im einzelnen über die Anwendung etwaiger Gewaltmittel ausgesprochen haben[2]).

Da ist zunächst Proudhon (1809—1865), in weiteren Kreisen berühmt durch seinen meist nicht verstandenen Ausspruch „la propriété c'est vol“, zu nennen. Er ist, wenn man von Godwins

---

[1]) a. O. § 85: „Nein, sie wird kommen, sie wird gewiß kommen, die Zeit der Vollendung, da der Mensch, je überzeugter sein Verstand einer besseren Zukunft sich fühlt, von dieser Zukunft gleichwohl Bewegungsgründe zu seinen Handlungen zu erborgen nicht nötig haben wird, da er das Gute thun wird, weil es das Gute ist, nicht, weil willkürliche Belohnungen darauf gesetzt sind, die seinen flatterhaften Blick ehedem bloß heften und stärken sollten, die inneren besseren Belohnungen desselben zu erkennen.“ § 86: „Sie wird gewiß kommen, die Zeit eines neuen ewigen Evangeliums, die uns selbst in den Elementarbüchern des Neuen Bundes versprochen wird.“

[2]) Ausführliche Darstellungen der Geschichte des Anarchismus, sowohl des theoretischen als des Aktionsanarchismus, haben gegeben E. V. Zenker in seinem Werk „Der Anarchismus“, 1895, und Georg Adler im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad usw. I. Bd. s. v. „Anarchismus“. Die zweite, 1898 erschienene Auflage des Handwörterbuchs bringt eine bedeutende Erweiterung des früheren Adlerschen Aufsatzes namentlich insofern, als jetzt die geschichtliche Entwicklung des Anarchismus bis in seine ersten Anfänge im Altertum zurückverfolgt wird. Auch gibt Adler eine sehr übersichtliche Darstellung des gegenwärtigen Standes des Anarchismus in den einzelnen Ländern. Beide Schriftsteller fügen am Schluß einen Überblick über die einschlägige Litteratur bei. Von ihnen haben 2 Schriften, die erst neuerdings erschienen sind, noch keine Berücksichtigung finden können, nämlich: 1. „Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung“ von Gust. Maier, 1898 (sehr gut), und 2. „Der Anarchismus und die anarchistische Bewegung“ von Dr. Herm. Tobias (1899). Nicht unerwähnt bleiben mag endlich die Grünbergsche Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Anarchismus im Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster.

„Enquiry concerning political justice“ (1793) absieht, der Erste, welcher den Anarchismus wissenschaftlich begründet hat; von ihm rührt auch das Wort „Anarchie“ zur Bezeichnung des erstrebten Zustandes der Herrschaftslosigkeit — freilich nur auf politisch wirtschaftlichem Gebiet — her.

In seiner Schrift „Qu'est ce que la propriété?“ (1840) untersucht Proudhon das Wesen des Eigentums und gelangt zu dem Schluß, daß der Kapitalist vermöge seines Eigentums im stande ist, sich von dem durch den Arbeiter geschaffenen Produkt einen Teil anzueignen und auch thatsächlich fortgesetzt aneignet. Daher „erntet der Eigentümer, wiewohl er nicht säet, verzehrt er, wiewohl er nicht produziert, genießt er, wiewohl er nicht arbeitet“. Dies der Sinn von „la propriété c'est vol“. Proudhon verwirft demzufolge die bestehende Eigentumsordnung und sieht das Heil lediglich in der „Anarchie“. Es muß ein Zustand geschaffen werden, in dem ein gerechter Austausch zwischen Arbeit und Kapital stattfindet; das ist für Proudhon ein solcher, bei dem der Arbeiter den vollen Gegenwert für seine Arbeit erhält. Den Maßstab für die Bewertung jeder Arbeit bildet bei Proudhon nicht die Beschaffenheit derselben, sondern ausschließlich die auf das Arbeitsprodukt verwendete Zeit. An Stelle des Eigentums soll der Besitz (im Sinne von Nießbrauch) treten.

Proudhon hat in der Februarrevolution mit dieser Idee Ernst zu machen gesucht, indem er den Vorschlag zur Gründung einer sogenannten Tauschbank ausarbeitete. Die Tauschbank sollte ihren Mitgliedern je nach Bedarf zinslose Darlehne in Gestalt von sogenannten Tauschbons, die das Geld ersetzen würden, gewähren und auf diese Weise das Eigentum nach und nach verdrängen. Es kam jedoch nicht zur Ausführung dieses Projekts, da Proudhon als Redakteur des „Peuple“ 1849 zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt wurde.

Weiter ausgebaut hat Proudhon sein System in dem Werk „Idée générale de la Révolution“ (1850). Hier läßt er die Industriearbeiter sich zu Genossenschaften zusammenschließen, ohne daß der Einzelne gezwungen wird, diesen beizutreten. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist Mitinhaber des genossenschaftlichen Eigentums. So, meint Proudhon, wird an Stelle der Regierung und der Gesetze der Kontrakt treten, der die Freiheit des Einzelnen nicht aufhebt, da dieser ja, indem er den Kontrakt schließt

und demgemäß handelt, seinem eigenen Willen folgt. Möglich wird nach Proudhon ein solcher Zustand durch das den Menschen angeblich innewohnende Gerechtigkeitsgefühl.

Proudhon hat später den Gedanken der Herrschaftslosigkeit aufgegeben und durch den Föderalismus, d. h. den Bund der autonomen Gemeinden, ersetzt.

Von einer gewaltsamen Änderung der bestehenden Zustände will Proudhon nichts wissen, er erhofft vielmehr alles von der sieghaften Macht der anarchistischen Ideen. Er spricht sich über diesen Punkt in seinem „Kleinen politischen Katechismus" in der V. Lektion („Einige Fragen vom Tage") folgendermaßen aus:

„Wenn sich einmal die Ideen erheben, dann erheben sich auch die Barrikaden von selbst, wofern nicht die Regierung so viel Vernunft hat, dies gar nicht abzuwarten."

„Gegen alle Mächte der Reaktion, gegen ihre Metaphysik, ihren Macchiavellanismus, ihre Religion, ihre Gerichte, ihre Soldaten, wird uns zwar keine Jacquerie, keine heilige Vehme, kein Ravaillac helfen, wohl aber der Protest, den sie in sich selbst trägt. War es nicht die Emigration, die 1814 die Freiheit zurückbrachte? Ebenso werden die Konservativen von heute die Revolutionäre von morgen sein. Gebt ihnen die Idee, sie werden Euch dafür die Sache geben."

Über den Tyrannenmord äußert sich Proudhon a. O. dahin:

„Das ist eine Frage, die für die Logik unlösbar ist, in der sich jede Philosophie für inkompetent erklären muß."

In Deutschland haben die Proudhonschen Ideen ihre Verbreitung und Weiterbildung in Heß (1822—1872) und Grün (1817—1887) gefunden. Grün stand mit Proudhon sogar in regem persönlichen Verkehr, woraus dann sein Hauptwerk „Die soziale Bewegung in Frankreich und Belgien (1845) hervorging.

Weiterhin ist der Franzose Elisée Reclus (geb. 1830), der berühmte Geograph, zu nennen. Er ist eine echte Gelehrtennatur, aller brutalen Gewalt abhold. Dafür zeugen eine Menge Aussprüche von ihm. Er sagt einmal:

„Die Idee des Anarchismus ist schön, ist groß, aber die Missethäter besudeln unsre Lehre. Es ist eine Täuschung zu glauben, daß man mit Barbarenthaten die anarchistische Idee fördere."

Über die anarchistischen Attentate in Frankreich zu Anfang der 90er Jahre spricht er seine tiefste Entrüstung aus in den Worten:

„Wenn diese Bombenwerfer, die solche Akte der Barbarei vollbringen, es in der Absicht thun, die anarchistischen Ideen zu be-

fördern, so verrechnen sie sich gar sehr. Man wird schließlich soviel Abscheu vor den Genossen empfinden, sie werden solchen Schrecken einflößen, daß man von Anarchie nicht einmal mehr wird sprechen wollen[3])."

Außer Elisée Reclus gehören zu den hervorragenderen Vertretern des theoretischen Anarchismus der Gegenwart noch Tucker in Boston, der Herausgeber der „Liberty", ferner der jüngst verstorbene v. Egidy („Einiges Christentum" 1893 und die Wochenschrift „Versöhnung"), sowie endlich der naturalisierte Schotte Mackay (geb. 1864) in Saarbrücken, bekannt durch seinen Roman: „Die Anarchisten, Kulturgemälde aus dem Ende des 19. Jahrhunderts" (1891), sowie durch Wiedererweckung des in Deutschland gänzlich in Vergessenheit geratenen, sogleich zu erwähnenden Stirner (Max Stirner, Sein Leben und sein Werk, 1898). Ob man, wie in der Regel geschieht, Nietzsche zu den theoretischen Anarchisten rechnen kann, erscheint mir äußerst zweifelhaft. Ich bin geneigt, die Frage zu verneinen. Soweit es überhaupt möglich ist, Nietzsches Standpunkt gegenüber dem Anarchismus aus seinen Schriften festzustellen, erinnert seine Träumerei — so muß man es doch wohl nennen — von der Züchtung des Übermenschen, dem die eigentliche Leitung der übrigen Menschheit obliegen soll (Antichrist 57), viel eher an Platos Idealstaat als an anarchistische Ideen. Mit diesen verknüpft ihn nur sein unauslöschlicher Haß gegen den modernen Staat und seine Gesetze. („Zerbrecht doch die Fenster und springt ins Freie! — Dort, wo der Staat aufhört, da beginnt erst der Mensch, der nicht überflüssig ist. — Dort, wo der Staat aufhört, so seht nur doch hin, meine Brüder! Seht ihr ihn nicht, den Regenbogen und die Brücken des Übermenschen!" Zarathustra.)

Eine eigenartige Stellung nimmt Stirner (Pseudonym für Kaspar Schmidt) 1806—1857 ein. Sein Buch: „Der Einzige und sein Eigentum"[4]) gehört zu denjenigen Schriften, die schon wegen

---

[3]) Wenn Georg Plechanow in seiner übrigens sehr lesenswerten Schrift: „Anarchismus und Sozialismus" (1894), dem Elisée Reclus unter Heranziehung zweier Äußerungen von ihm ein schwankendes Verhalten gegenüber der Propaganda der That vorwirft, so thut er ihm, glaube ich, entschieden Unrecht. Reclus scheint, was sich aus seiner Gelehrtennatur zur Genüge erklären dürfte, ein schlechter Menschenkenner gewesen zu sein und darum auch Leute wie Ravachol falsch beurteilt zu haben.

[4]) Ist in der Reclam-Bibliothek mit einer Einleitung von Paul Lauterbach erschienen.

ihres äußern Umfangs nicht gern gelesen, desto mehr aber kritisiert werden. Stirner ist vor allem Philosoph und zwar Moralist, wirtschaftliche und politische Probleme interessieren ihn erst in zweiter und dritter Linie. Seine Philosophie will aus der damaligen Zeit heraus verstanden werden, gegen deren geistige Strömungen sie einen ehrlichen, aber auch unerbittlichen Kampf aufnimmt. Namentlich Feuerbach und Bauer sind es, gegen deren Kultus des Begriffs „Mensch" Stirner zu Felde zieht. Den Juristen interessiert das Stirnersche Werk ganz besonders; denn unverkennbar finden sich in ihm bezüglich der Auffassung des Egoismus und seiner Stellung innerhalb der sittlichen Weltordnung zahlreiche Anklänge an Gedankenreihen, welche v. Ihering in seinem „Zweck im Recht" entwickelt.

Es gibt meines Wissens keinen Philosophen, welcher die Alleinherrschaft des „Ich" bis in seine letzten Konsequenzen mit so viel Aufwand und Scharfsinn und mit solcher Gelehrsamkeit vertreten hat, wie Stirner. Selbst da, wo wir ihm nicht zu folgen vermögen, imponiert uns doch die Kraft und die Zähigkeit im Durchdenken des einmal gestellten Problems, sowie der Mut und die Kühnheit, mit welcher die letzten Schlußfolgerungen aus den Prämissen gezogen werden.

Stirner predigt den Egoismus in der nacktesten Form. Das Wort „Egoismus" führt aber gar zu leicht irre. Ihm haftet nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch stets etwas sittlich Verwerfliches an. Stirners Egoismus ist jedoch im Grunde nichts andres, als bewußte Treue gegen sich selbst, bewußte Pflicht der Eigenart, bewußter Selbsterhaltungstrieb. Stirner sagt:

„Eigennutz im christlichen Sinne ist etwa dies: Ich sehe nur darauf, ob etwas mir als sinnlichem Menschen nützt. Ist denn aber die Sinnlichkeit meine ganze Eigenheit? Bin ich bei Mir selbst, wenn Ich der Sinnlichkeit hingegeben bin? Folge ich Mir selbst, meiner eignen Bestimmung, wenn Ich jener folge? Mein eigen bin Ich erst, wenn nicht die Sinnlichkeit, aber ebensowenig ein Andrer (Gott, Menschen, Obrigkeit, Gesetz, Staat, Kirche usw.) Mich in der Gewalt haben, sondern Ich selbst; was Mir, diesem Selbsteigen oder Selbstangehörigen, nützt, das verfolgt mein Eigennutz."

„Soll ich etwa an der Person des Andern keine lebendige Teilnahme haben, soll seine Freude und sein Wohl mir nicht am Herzen liegen, soll der Genuß, den Ich ihm bereite, mir nicht über andre eigne Genüsse gehn? Im Gegenteil, unzählige Genüsse kann

Ich ihm mit Freuden opfern. Unzähliges kann ich Mir zur Erhöhung seiner Lust versagen, und was Mir ohne ihn das Teuerste wäre, das kann ich für ihn in die Schanze schlagen, mein Leben, meine Wohlfahrt, meine Freiheit! Es macht ja meine Lust und mein Glück aus, mich an seinem Glücke und seiner Lust zu laben. Aber Mich, Mich selbst opfere Ich ihm nicht, sondern bleibe Egoist und — genieße ihn."

„Ich liebe die Menschen auch, nicht bloß einzelne, sondern jeden. Aber ich liebe sie mit dem Bewußtsein des Egoismus. Ich liebe sie, weil die Liebe Mich glücklich macht, Ich liebe, weil mir das Lieben natürlich ist, weil mir's gefällt. Ich kenne kein „Gebot der Liebe". Ich habe Mitgefühl mit jedem fühlenden Wesen, und ihre Qual quält, ihre Erquickung erquickt auch Mich. Töten kann ich sie, martern nicht."

Stirner verwirft auf Grund seiner Auffassung des Egoismus jede Vergesellschaftung, sei es die Familie oder die Gesellschaft oder der Staat. Das von ihm erstrebte und für möglich gehaltene Ideal ist der Verein der Egoisten. Das Wort Verein ist jedoch bei Stirner in einer von dem gewöhnlichen Sinn völlig abweichenden Bedeutung zu verstehen. Man könnte nämlich meinen, daß Stirner durch die Zulassung des Vereins seinem obersten Grundsatz, die Alleinherrschaft des Individuums, untreu würde. Dem ist indessen nicht so. Denn der „Verein" Stirners ist gar kein Verein im eigentlichen Sinne des Worts, sondern ein bliebiges Zusammenkommen und Wiederauseinandergehen, das von jeder Verbindlichkeit, von jedem Zwang frei ist.

„In den Verein bringst Du Deine ganze Macht, Dein Vermögen, und machst Dich geltend, in der Gesellschaft wirst Du mit Deiner Arbeitskraft verwendet; in jenem lebst Du egoistisch, in dieser menschlich, d. h. religiös, als ein „„Glied am Leibe dieses Herrn"", der Gesellschaft schuldest Du, was Du hast, und bist ihr verpflichtet, bist von sozialen Pflichten — besessen, den Verein benutzest Du und gibst ihn pflicht- und treulos auf, wenn Du keinen Nutzen weiter aus ihm zu ziehen weißt. Ist die Gesellschaft mehr als Du, so geht sie über Dich; der Verein ist nur Dein Werkzeug oder das Schwert, wodurch Du Deine natürliche Kraft verschärfst und vergrößerst; der Verein ist für Dich und durch Dich da, die Gesellschaft nimmt umgekehrt Dich für sich in Anspruch und ist auch ohne Dich; kurz die Gesellschaft ist heilig, der Verein Dein eigen: die Gesellschaft verbraucht Dich, den Verein verbrauchst Du."

Schwierigkeiten bereitet die Beantwortung der Frage, auf welche Art und Weise Stirner seine Theorie über den Egoismus in die

Wirklichkeit umsetzen will. Stirner war Gymnasial- und Töchterschullehrer in Berlin, sein Buch: „Der Einzige und sein Eigentum" trägt die Widmung: „Meinem Liebchen, Marie Dähnhardt," das sind beides Thatsachen, die für die Vermutung sprechen, daß Stirner kein Freund von blutigen Gewaltakten ist. In der That scheint diese Vermutung bestätigt zu werden, wenn man seine Ausführungen über den Unterschied zwischen Revolution und Empörung, sowie die Gründe, weshalb er die letztere, nicht aber die erstere will, liest.

„Revolution und Empörung dürfen nicht für gleichbedeutend angesehn werden. Jene besteht in einer Umwälzung der Zustände, des bestehenden Zustandes oder status, des Staats oder der Gesellschaft, ist mithin eine politische oder soziale That; diese hat zwar eine Umwandlung der Zustände zur unvermeidlichen Folge, geht aber nicht von ihr, sondern von der Unzufriedenheit der Menschen mit sich aus, ist nicht eine Schilderhebung, sondern eine Erhebung der Einzelnen, ein Emporkommen ohne Rücksicht auf die Einrichtungen, welche daraus entsprießen. Die Revolution zielte auf neue Einrichtungen, die Empörung führt dahin, uns nicht mehr einrichten zu lassen, sondern uns selbst einzurichten und setzt auf „Institutionen" keine glänzende Hoffnung. Sie ist ein Kampf gegen das Bestehende, da, wenn sie gedeiht, das Bestehende von selbst zusammenstürzt, sie ist nur ein Herausarbeiten Meiner aus dem Bestehenden. Verlasse ich das Bestehende, so ist es tot und geht in Fäulnis über. Da nun nicht der Umsturz eines Bestehenden mein Zweck ist, sondern meine Erhebung darüber, so ist meine Absicht und That keine politische oder soziale, sondern, als allein auf Mich und meine Eigenheit gerichtet, eine egoistische; Einrichtungen zu machen gebietet die Revolution, sich auf- oder emporzurichten heischt die Empörung. Welche Verfassung zu wählen sei, diese Frage beschäftigte die revolutionären Köpfe, und von Verfassungskämpfen und Verfassungsfragen sprudelte die ganze politische Periode, wie auch die sozialen Talente von gesellschaftlichen Einrichtungen (Phalansterien u. dgl.) ungemein erfinderisch waren. Verfassungslos zu werden bestrebt sich der Empörer."

Charakterisch ist die Anmerkung, welche Stirner zu diesen Ausführungen macht. Sie lautet: „Um mich gegen eine Kriminalklage zu sichern, bemerke ich zum Überfluß ausdrücklich, daß ich das Wort „Empörung" wegen seines etymologischen Sinnes wähle, also nicht in dem beschränkten Sinne gebrauche, welcher vom Strafgesetze verpönt ist." So einfach liegt die Sache nun freilich nicht. Liest man nämlich das Stirnersche Buch aufmerksam durch, so findet sich eine ganze Reihe von Stellen, die an aufreizendem Inhalt nichts zu wünschen übrig lassen und nicht nur Empörung im „etymolo-

gischen", sondern im landläufigen Sinn des Wortes predigen. Da man Stirners Buch von diesem Gesichtspunkt aus bisher nur wenig oder gar nicht betrachtet hat, so lasse ich zum Nachweise meiner obigen Behauptung einige besonders bezeichnende Stellen hier folgen.

„Meine Freiheit gegen die Welt sichere Ich in dem Grade, als Ich Mir die Welt zu eigen mache, d. h. sie für Mich „„gewinne und einnehme"", sei es durch welche Gewalt es wolle, durch die der Überredung, der Bitte, der kategorischen Forderung, ja selbst durch Heuchelei, Betrug usw.; denn die Mittel, welche Ich dazu gebrauche, richten sich nach dem, was Ich bin. Bin Ich schwach, so habe Ich nur schwache Mittel, wie die genannten, die aber dennoch für ein ziemlich Teil Welt gut genug sind."

„Einen Felsen, der Mir im Wege steht, umgehe ich so lange, bis Ich Pulver genug habe, ihn zu sprengen; die Gesetze eines Volkes umgehe Ich, bis Ich Kraft gesammelt habe, sie zu stürzen."

„Die Gewalt ist eine schöne Sache, und zu vielen Dingen nütze; denn „„man kommt mit einer Hand voll Gewalt weiter, als mit einem Sack voll Recht"". Ihr sehnt Euch nach Freiheit? Ihr Thoren! Nehmet Ihr die Gewalt, so käme die Freiheit von selbst. Seht, wer die Gewalt hat, der „„steht über dem Gesetze"". Wie schmeckt Euch diese Aussicht, Ihr „„gesetzlichen"" Leute? Ihr habt aber keinen Geschmack!"

„Da der Staat die „„Herrschaft des Gesetzes"", die Hierarchie desselben ist, so kann der Egoist in allen, wo sein Nutzen gegen den des Staates läuft, nur im Wege des Verbrechens sich befriedigen."

„Was ist mein Eigentum? Nichts, als was in meiner Gewalt ist! Zu welchem Eigentum bin Ich berechtigt? Zu jedem, zu welchem Ich Mich — ermächtige. Das Eigentumsrecht gebe Ich Mir, indem Ich Mir Eigentum nehme, oder Mir die Macht des Eigentümers, die Vollmacht, die Ermächtigung gebe. Worüber man Mir die Gewalt nicht zu entreißen vermag, das bleibt mein Eigentum, wohlan, so entscheide die Gewalt über das Eigentum, und Ich will Alles von Meiner Gewalt erwarten! Fremde Gewalt, Gewalt, die Ich einem Andern lasse, macht mich zum Leibeignen, so möge eigne Gewalt Mich zum Eigner machen. Ziehe Ich denn die Gewalt zurück, welche ich Andern aus Unkunde über die Stärke meiner eignen Gewalt eingeräumt habe! Sage Ich Mir, wohin meine Gewalt langt, das ist mein Eigentum, und nehme Ich Alles als Eigentum in Anspruch, was zu erreichen Ich Mich stark genug fühle und lasse Ich mein wirkliches Eigentum so weit reichen, als Ich zu nehmen Mich berechtige, d. h. — ermächtige."

„Alle Pöbelbeglückungsversuche und Schwanenverbrüderungen müssen scheitern, die aus dem Prinzipe der Liebe entspringen. Nur aus dem Egoismus kann dem Pöbel Hilfe werden, und diese Hilfe

muß er sich selbst leisten und — wird sie sich leisten. Läßt er sich nicht zur Furcht zwingen, so ist er eine Macht. „„Die Leute würden allen Respekt verlieren, wenn man sie nicht so zur Furcht zwänge,““ sagt der Popanz Gesetz im gestiefelten Kater. Also das Eigentum soll und kann nicht aufgehoben, es muß vielmehr gespenstischen Händen entrissen und mein Eigentum werden; dann wird das irrige Bewußtsein schwinden, daß Ich nicht zu so viel, als Ich brauche, Mich berechtigen könne.“

„Genug, die Eigentumsfrage läßt sich nicht so gütlich lösen, als die Sozialisten, ja selbst die Kommunisten träumen. Sie wird nur gelöst durch den Krieg Aller gegen Alle. Die Armen werden nur frei und Eigentümer, wenn sie sich — empören, emporbringen, erheben. Schenkt ihnen noch so viel, sie werden doch immer mehr haben wollen; denn sie wollen nichts Geringeres, als daß endlich — nichts mehr geschenkt werde. Man wird fragen: Wie wird's denn aber werden, wenn die Besitzlosen sich ermannen? Welche Art soll denn die Ausgleichung werden? Ebensogut könnte man verlangen, daß Ich einem Kinde die Nativität stellen solle. Was ein Sklave thun wird, sobald er die Fesseln zerbrochen, das muß man — erwarten.“

Trotz dieser aufreizenden Sprache kann nach meinem Dafürhalten das Stirnersche Buch doch nicht zu den schlechthin revolutionären Schriften gerechnet werden. Dazu überwiegen schon, wie auch nur ein flüchtiger Blick in das Buch lehrt, die rein wissenschaftlichen Ausführungen den übrigen Inhalt viel zu sehr. Mir will es vielmehr scheinen, als ob Stirner, wenn er solche Äußerungen, wie sie oben zusammengestellt sind, thut, sich mehr von seiner augenblicklichen Stimmung hinreißen läßt, sich gewissermaßen in die Wut hineinredet, als daß er mit voller Absichtlichkeit brutale Gewalt predigt. So kann man denn sagen, daß Stirner auf der Grenze steht zwischen dem rein theoretischen Anarchismus und dem Aktionsanarchismus.

Es leuchtet nun ohne weiteres ein, daß eine Bekämpfung des theoretischen Anarchismus durch die Mittel der Gesetzgebung die größte Thorheit sein würde, die man begehen könnte. Ideen lassen sich nur durch Ideen bekämpfen, nicht aber mit Gewalt unterdrücken. Ich erinnere nur an das Christentum, welches trotz aller Verfolgungen durch die römischen Kaiser seinen Siegeslauf durch die Welt gehalten hat. Überlassen wir also die Bekämpfung des theoretischen Anarchismus der Wissenschaft[5]).

---

[5]) Eine wissenschaftliche Widerlegung des theoretischen Anarchismus hat sich Prof. Stammler in Halle in seiner Schrift: „Die Theorie des Anarchismus“

III.

Wie verhält es sich aber mit der Bekämpfung des Aktionsanarchismus? Es wird gut sein, wenn man sich vor einem nähern Eingehen auf diese Frage einmal die geschichtliche Entwickelung des Aktionsanarchismus, seine Organisation und seinen gegenwärtigen Stand vor Augen hält.

Die Wiege des Anarchismus — ich gebrauche in Zukunft das Wort Anarchismus stets in dem Sinne von Aktionsanarchismus — ist Rußland. Denn dort sind seine ersten und hervorragendsten Vertreter erstanden. Von Rußland verbreitete er sich nach der Schweiz und von der Schweiz nach den übrigen europäischen Ländern, um schließlich auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika Eingang zu finden.

An erster Stelle ist Bakunin (1814—1876) zu nennen, ein Mann aus altem adeligen Geschlecht, der für uns Deutsche insofern von besonderer Bedeutung ist, als er sich auch an dem Mai-Aufstande von 1849 in Dresden beteiligte, ein Mann, der von nicht weniger als drei Staaten wegen seiner revolutionären Machenschaften zum Tode verurteilt worden ist. Die Wirksamkeit Bakunins fällt hauptsächlich in das Ende der 60er Jahre. Sein wirtschaftliches Programm ist im wesentlichen das Proudhons. Er denkt sich Arbeitergenossenschaften, welche das Kapital in Besitz nehmen und sich zu Verbänden zusammenthun, ohne daß jedoch die letztern irgend welchen Zwang ausüben. Das angeblich allen Menschen innewohnende „Solidaritätsgefühl" verbürgt nach seiner Ansicht die Durchführbarkeit der geplanten Neuorganisation. Im Gegensatz zur Sozialdemokratie verwirft er als Kampfmittel das allgemeine Stimmrecht.

Er will die Anarchie herstellen in dem Sinne der Entfesselung alles dessen, was man die „bösen Leidenschaften" nennt, und der Vernichtung desjenigen, was in derselben Sprache „öffentliche Ordnung" heißt. Er sagt sich, daß es ohne Blutvergießen nicht abgehen werde, er bedauert dies und warnt ausdrücklich vor

---

1894 zur Aufgabe gestellt. Er verwirft den Anarchismus lediglich um deswillen, weil er „nur für solche Menschen möglich ist, die zur vertragsmäßigen Vereinigung mit andern thatsächliche Fähigkeit besitzen". Siehe auch den Aufsatz von Bernatzik über den Anarchismus in Schmollers Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 1895 S. 1 f.

Menschenmord. Bakunin ist, wie die meisten Anarchisten, viel in der Welt herumgereist. Am längsten hielt er sich in der Schweiz auf. Dort gründete er in Genf die „Alliance de la démocratie socialiste“, an deren Spitze er sich stellte.

Diese Alliance ist nach außen hin ein einheitlicher Verband öffentlicher Vereine mit einem Centralkomitee und nationalen Bureaux, während sich im Innern noch eine geheime, nach Art der italienischen Geheimbünde verfaßte Organisation, die „Alliance internationale socialiste“ daran anschloß[6]). Das der öffentlichen Alliance zu Grunde gelegte Programm lautet folgendermaßen:

1. „Die Allianz erklärt sich für atheistisch; sie will die Abschaffung der Gottesdienste, Ersetzung des Glaubens durch die Wissenschaft und der göttlichen Gerechtigkeit durch die menschliche; Abschaffung der Ehe als politische, religiöse, juridische und bürgerliche Einrichtung.

2. Sie will vor allem die definitive und vollständige Abschaffung der Klassen und die politische, wirtschaftliche und soziale Gleichstellung der Individuen beider Geschlechter, und zur Erreichung dieses Zieles verlangt sie vor allem die Abschaffung des Erbrechtes, damit in Zukunft die Nutznießung gleichmäßig dem sei, was ein jeder produziert, und daß in Gemäßheit des vom letzten Arbeiterkongreß zu Brüssel gefaßten Beschlusses das Land, die Arbeitswerkzeuge, sowie jedes andre Kapital, indem es Gesamteigentum der ganzen Gesellschaft wird, nur von den Arbeitern benutzt werden könne, d. h. von den landwirtschaftlichen und industriellen Genossenschaften.

3. „Sie will für alle Kinder beider Geschlechter, von ihrer Geburt an, auf Lebenszeit die Gleichheit der Mittel der Entwickelung, der Erziehung und des Unterrichts auf allen Stufen der Wissenschaft, der Industrie und Künste, überhaupt, daß diese Gleichheit, anfangs nur wirtschaftlich und sozial, zum Resultat haben wird, mehr und mehr eine größere natürliche Gleichheit der Individuen herbeizuführen, indem sie alle die künstlichen Ungleichheiten verschwinden läßt, welche historische Produkte einer sozialen Organisation sind, die ebenso falsch wie ungerecht ist.

4. Feind jedes Despotismus, keine andre politische Form anerkennend als die republikanische und jede reaktionäre Allianz unbedingt verwerfend, weist sie ebenso jedes politische Handeln ab,

---

[6]) Bakunin selbst hat das Bestehen der geheimen Organisation neben der öffentlichen geleugnet. Daß aber thatsächlich eine solche Doppelorganisation bestanden hat, ist neuerdings von Zenker in seinen Aufsätzen über die „Genesis des Aktionsanarchismus“ in Nr. 212—214 der Beilagen zur Münchner „Allgemeinen Zeitung“, Jahrgang 1898 in unwiderleglicher Weise dargethan worden.

das nicht unmittelbar und direkt auf den Triumph der Sache der Arbeiter gegen das Kapital abzielte.

5. Sie erkennt an, daß alle gegenwärtig bestehenden politischen und autoritären Staaten, indem sie sich allmählich auf bloße administrative Funktionen des öffentlichen Dienstes in ihren bezüglichen Ländern beschränken, in der universalen Union der freien Associationen, sowohl landwirtschaftlichen als industriellen, aufgehen werden.

6. Da die soziale Frage ihre definitive und wirkliche Lösung nur auf der Basis der universellen und internationalen Solidarität der Arbeiter aller Länder finden kann, so verwirft die Allianz jede auf den sogenannten Patriotismus und die Rivalität der Nationen gegründete Politik.

7. Sie will die universelle Association aller lokalen Associationen durch die Freiheit."

Bei weitem deutlicher kommt der gewaltthätige Charakter der Bakuninschen Ideen in dem Programm der geheimen Allianz zum Ausdruck, indem dort gepredigt wird:

„Die Demolition aller Gewalten und aller religiösen, monarchischen, aristokratischen und bürgerlichen Autoritäten in Europa, infolgedessen die Vernichtung aller bestehenden Staaten mit allen ihren politischen, juridischen, bureaukratischen und finanziellen Einrichtungen, und die Errichtung einer neuen Gesellschaft, welche bloß auf der Grundlage der freiassociierten Arbeit beruhen und zum Ausgangspunkt das kollektive Eigentum, die Gleichheit und Gerechtigkeit haben sollte."

Die Allianz verbreitete sich namentlich nach Italien (Cafiero, Malatesta) und Spanien („Die schwarze Hand"), welche beiden Länder schließlich in weiterm Fortschreiten auf dem einmal betretenen Weg die eigentliche „Propaganda der That" voll und ganz annahmen. Mit großer Mühe gelang es Bakunin, die Allianz der seit 1864 bestehenden, von Marx gegründeten „Internationalen Arbeiter-Association" einzugliedern und auch, nachdem sich diese Verschmelzung vollzogen hatte, fanden doch aus Anlaß der Frage des allgemeinen Stimmrechts zwischen Bakunin und Marx fortwährend die unerquicklichsten Reibereien statt. Endlich auf dem Kongreß in Haag 1872 erfolgte, was jedem Eingeweihten schon längst als unvermeidlich erschienen war, der definitive Bruch zwischen den beiden Männern. Marx siegte, Bakunin wurde aus der internationalen Arbeiter-Association ausgeschlossen.

Damit war indessen seine Thätigkeit noch lange nicht beendet. Die Bakunisten bildeten nach Abhaltung der Kongresse in St. Imier

1872 und in Genf 1873 eine neue Internationale mit Sektionen und hielten mehrere Kongresse ab, ohne jedoch zu einer erheblicheren Bedeutung zu gelangen. Der Anarchismus entwickelte sich vielmehr in den einzelnen Ländern selbständig. Am bedeutendsten war die bereits vor dem Haager Kongreß ins Leben gerufene „Féderation jurassienne“ mit Dr. Paul Brousse, dem Herausgeber der „Avant garde“, an der Spitze.

Nach Bakunin ist Netschajew (geb. 1846) zu nennen.

Netschajew, der Sohn eines Hofbediensteten, ist die reine Verbrechernatur, wie er denn auch seinen vertrautesten Freund Iwanow mit Hilfe zweier Spießgesellen in der gemeinsten Weise hingemordet hat. Er ist der eigentliche Schöpfer der „Propaganda der That“. Als Abgesandter Bakunins wirkte er in Rußland 1869. Er entfaltete daselbst eine außerordentlich rührige Thätigkeit, gründete den Geheimbund „Zum Volksgericht“ und verfaßte eine große Reihe aufreizender Flugschriften.

Von Netschajew erfahren wir am besten, was man eigentlich unter „Propaganda der That“ zu verstehen hat. Er sagt in dieser Beziehung:

„Das Wort hat für uns nur Wert, wenn ihm die That auf dem Fuße folgt. Aber nicht alles ist That, was diesen Namen führt, z. B. ist die bescheidene und zu vorsichtige Organisation geheimer Gesellschaften ohne äußere Kundgebung in unsern Augen nur ein lächerliches und unerträgliches Kinderspiel. Wir nennen äußere Kundgebungen nur eine Reihe von Handlungen, die positiv irgend etwas, eine Person, eine Sache, ein Verhältnis, das die große Emanzipation hindert, zerstören. Ohne unser Leben zu schonen, müssen wir mit einer Reihe verwegener, ja übermütiger Unternehmungen in das Leben des Volkes einbrechen und ihm den Glauben an seine eigene Macht einflößen, es erwecken, vereinigen und zum Triumph seiner eignen Sache hinführen.“

Man sieht also, die Gewaltthat ist für den Anarchisten nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck. Sie dient nur der Propaganda der anarchistischen Ideen. Dadurch unterscheidet sie sich von der revolutionären That im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Darin liegt auch ihre ungeheure Gemeingefahr, die durch die besonders häufige Anwendung von Sprengstoffen noch außerordentlich gesteigert wird.

Die Pflichten des Anarchisten erörtert Netschajew eingehend in seinem „Katechismus“. Der Anarchist hat nach den Lehren des Netschajewschen Katechismus mit allem, was ihm lieb und wert ist, zu brechen und sein Leben nur dem einen Zweck, der Anarchie, zu widmen. Wenn er in dieser Welt fortlebt, so geschieht es nur, um sie desto sicherer zu vernichten.

„Ein Revolutionär verachtet jeden Doktrinarismus und entsagt der Wissenschaft dieser Welt, um sie künftigen Generationen zu überlassen, er kennt nur eine einzige Wissenschaft: die Zerstörung. Für sie und nur für sie studiert er Mechanik, Physik, Chemie und selbst Medizin. Zu demselben Zweck studiert er Tag und Nacht die lebendige Wissenschaft — die Menschen, ihren Charakter, Stellungen und alle Bedingungen der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung in allen erdenklichen Sphären. Der Zweck bleibt immer derselbe: die möglichst rasche und endgiltige Zerstörung der bestehenden Ordnung.“ (§§ 2—3.)

„Für ihn existiert nur ein Genuß, ein Trost, ein Lohn, eine Befriedigung: der Erfolg der Revolution. Tag und Nacht darf er nur einen Gedanken, nur einen Zweck haben — die unerbittliche Zerstörung. Indem wir keine andre Thätigkeit als wie das Ziel der Zerstörung zulassen, erkennen wir an, daß die Form, in der sich die Thätigkeit äußern muß, eine höchst mannigfaltige sein kann, Gift, Dolch, Strick usw.; die Revolution heiligt alles ohne Unterschied.“ (§ 6.)

„Zum Zweck der unversöhnlichen Zerstörung kann und muß ein Revolutionär oft in der Mitte der Gesellschaft leben und sich den Anschein der höchsten Gleichgiltigkeit für das ihn Umgebende geben. Ein Revolutionär darf überall eindringen, in die hohen Gesellschaftskreise wie in die noblen, in das Gewölbe des Krämers wie in die militärische, bureaukratische und litterarische Welt, in die dritte Sektion (Geheimpolizei) und selbst in das kaiserliche Schloß.“ (§ 14.)

Die Gesellschaft teilt der Katechismus in 6 verschiedene Klassen ein, von denen die ersten zum Tod ohne Verzug verurteilt sind.

„In erster Linie sind jene aus der Welt zu schaffen, welche der revolutionären Organisation und ihrer Thätigkeit am meisten im Wege stehen.“ (§ 16.)

Den Mitgliedern der zweiten Klasse wird „provisorisch“ das Leben gelassen, „damit sie durch eine Reihe scheußlicher Thaten das Volk zur unermüdlichen Empörung treiben.“ (§ 17.) Eine dritte Klasse, reiche und einflußreiche Leute, müssen für die Revolution ausgebeutet und zu „unsern Sklaven“ gemacht werden. Mit einer vierten Klasse von Strebern, Liberalen verschiedener Schattierungen

soll auf der Grundlage ihres Programms paktiert werden, sie müssen in die anarchistischen Pläne eingeweiht und zur Perturbation des Staates benutzt werden. Die fünfte Klasse der Doktrinäre muß man vorwärts stoßen, und die sechste Klasse endlich, die wichtigste von allen, die Weiber, müssen ganz besonders für die Zwecke des Anarchismus ausgenutzt werden.

Ganz ähnlich wie Netschajew dachte der schon erwähnte Dr. Brousse, der Leiter der „Fédération jurassienne“. Er charakterisiert das Wesen der „Propaganda der That“ mit folgenden Worten: „Thaten werden allseitig besprochen, nach der Ursache der Thaten fragen die indifferenten Massen, sie werden aufmerksam auf die neue Lehre und diskutieren sie. Sind die Menschen erst einmal so weit, so ist es nicht schwer, viele von ihnen zu gewinnen.“

Von der Schweiz aus wirkte Anfang der 70er Jahre im Dienste der „Fédération jurassienne“ der Schriftsetzer Reinsdorf, ohne erheblichere Erfolge zu erzielen. Eine Folge der von ihm entfalteten Thätigkeit war indessen das Attentat Hödels auf Kaiser Wilhelm I. Nicht dagegen ist das Nobilingsche Attentat als eine anarchistische Kundgebung aufzufassen.

Unter den Aktionsanarchisten folgt nun der Fürst Krapotkin (geb. 1842), der aus dem Hause der Nuriks stammt und früher Kavallerieoffizier und Kammerherr der Kaiserin von Rußland war. Er ist hauptsächlich Ende der 70er Jahre in der Schweiz thätig gewesen.

Er ist als derjenige zu bezeichnen, der den Aktionsanarchismus in Frankreich heimisch gemacht hat. Es wäre ihm jedoch nicht gelungen, so glänzende Erfolge zu erzielen, wenn ihm nicht die fascinierende Beredtsamkeit eines Gautier zur Seite gestanden hätte. Infolge der vereinigten Thätigkeit dieser beiden Männer entstanden Ende der 70er Jahre in Frankreich eine Menge von anarchistischen Klubs, deren Namen höchst bezeichnend sind. Ich will nur einige davon anführen, z. B. der „Panther von Batignolles“, die „Mordbrenner“ und die „Eichenherzen“. 1880 wurde das erste anarchistische Organ in Frankreich, die „Révolution sociale“ gegründet.

Infolge der fieberhaften Thätigkeit, welche Krapotkin und Gautier entfalteten, kam es 1883 in Lyon zu schweren Gewaltthaten. Den Anarchisten wurde der Prozeß gemacht, nicht weniger

als 53 von ihnen wurden zu schweren Strafen verurteilt, darunter auch Krapotkin und Gautier. Seitdem hat der Anarchismus in Frankreich, obgleich er dort noch verhältnismäßig am mächtigsten ist, an Bedeutung erheblich eingebüßt.

Das wirtschaftliche Programm Krapotkins, dessen Hauptwerk neben zahlreichen kleinern Schriften „La conquête du pain“ (1892) ist, läßt sich in der Formel „Tout est à tous“ („alles gehört allen“) zusammenfassen. „Auf einen Haufen alle Lebensmittel und Verteilung nach den Bedürfnissen eines jeden, freie Wahl vom Haufen in allem, was vom Überfluß vorhanden ist und die Verteilung nur bei jenen Gegenständen, welche mangeln könnten. Das ist die Lösung nach dem Wunsche des Volks.“ („L'anarchie“ S. 13.) Man sieht also, Krapotkin predigt den reinsten Kommunismus, den man sich denken kann, und weicht insofern von Bakunin, der dem Kollektivismus huldigte, erheblich ab. Wie ein derartiger Zustand in Wirklichkeit existieren soll, fällt Krapotkin nicht schwer zu erklären, indem er sagt, daß der moralische Drang einen jeden veranlassen werde, sich der Gesellschaft, die ihm alles gibt, nun auch seinerseits nützlich zu erweisen. Über die „Propaganda der That“ spricht sich Krapotkin in seiner „Psychologie der Revolution“ u. a. folgendermaßen aus:

„Herzhafte Männer, die sich nicht mit Worten bescheiden, sondern sie in Thaten umzusetzen streben, reine Charaktere, welchen die That von der Idee untrennbar ist, welche den Kerker, das Exil, den Tod einem Leben im Widerspruch mit ihren Grundsätzen vorziehen, unerschrockene Männer, welche wissen, was man wagen muß, um zu reüssieren, das sind die preisgegebenen Posten, welche den Kampf beginnen lange, bevor die Massen genügend bewegt sind, um die Fahne des Aufstandes zu entrollen und mit der Waffe in der Hand an die Erwerbung ihrer Rechte zu schreiten.“

„Mitten unter Klagen, Redereien, theoretischen Auseinandersetzungen vollzieht sich eine That persönlicher oder gemeinsamer Empörung. Es ist nicht anders möglich, als daß die große Menge anfangs gleichgiltig bleibt; gerade jene, welche den Mut der Person oder der Gruppe, die zur Initiative griff, bewundern, werden wahrscheinlich den Weisen und Klugen folgen, welche sich beeilen, diese That als Thorheit zu bezeichnen und von den Narren und „Hitzköpfen“ zu sprechen, welche alles kompromittieren. Diese Weisen und Klugen hatten so gut ausgerechnet, daß ihre Partei, wenn sie langsam ihre Ziele verfolge, in 100, 200, 300 Jahren vielleicht die ganze Welt erobert haben würde, und nun mischt sich das Unvorhergesehene hinein. Das Unvorhergesehene ist das, was von

jedem Weisen und Klugen nicht vorhergesehen wurde. Wer immer die Geschichte kennt und einen noch so wenig geordneten Verstand sein nennt, weiß vollauf, daß eine theoretische Propaganda der Revolution sich notwendig in Thaten umsetzen muß, lange bevor die Theoretiker entschieden haben, daß nun die Stunde gekommen sei. Nichts destoweniger entrüsten sich die Theoretiker gegen die „Narren“, exkommunizieren sie, belegen sie mit dem Banne. Aber die Narren finden Sympathie, die Menge des Volkes klatscht im Geheimen ihrer Kühnheit Beifall, und sie finden Nachahmung. In demselben Maße, als die ersten von ihnen die Gefängnisse und das Bagno bevölkern, kommen andre heran, die ihr Werk fortsetzen. Die Thaten des ungesetzmäßigen Protestes, der Empörung, der Rache mehren sich. Die Gleichgiltigkeit ist fortan unmöglich, diejenigen, welche anfangs nur fragten, was die Narren denn eigentlich wollten, sind gezwungen, sich mit ihnen zu beschäftigen, ihre Ideen zu diskutieren, für oder wider Partei zu ergreifen. Durch die Thaten, die sich vor der öffentlichen Aufmerksamkeit vollziehen, teilt sich die neue Idee den Köpfen mit und erwirbt Anhänger. Eine solche That macht in einigen Tagen mehr Proselyten, als Tausende von Büchern.“

Ich komme nun zu Most, dem Vater des deutschen Anarchismus.

Most, 1846 in Augsburg geboren, seiner Profession nach Buchbinder, war ursprünglich Sozialdemokrat, wurde dann später, nach dem Erlaß des Sozialistengesetzes 1878, aus der sozialdemokratischen Partei ausgeschlossen. Der Grund war der, daß er die volle Enthaltung von den Wahlen forderte und lediglich die Vorbereitung auf die blutige Revolution predigte. Er wurde aus Berlin ausgewiesen und begab sich nach London. Dort gründete er das berüchtigte anarchistische Organ die „Freiheit“. Auf sein Betreiben trat auch 1881 in London der „Internationale revolutionäre Kongreß zusammen, dessen Beschlüsse für die weitere Entwicklung des Anarchismus maßgebend wurden. Diese Beschlüsse lauten:

„Die gesamten Revolutionäre aller Länder vereinigen sich zu einer „Internationalen sozialrevolutionären Arbeiterassoziation“ zum Zwecke der sozialen Revolution. Der Hauptsitz des Bundes ist London, während Nebenkomitees in Paris, Genf und New-York gebildet werden. An jedem Ort, wo sich Gesinnungsgenossen befinden, sind Sektionen und ein Exekutivkomitee von 3 Personen zu formieren. Die Komitees eines Landes unterhalten untereinander und mit dem Hauptkomitee durch Vermittlung von Zwischenadressen regelmäßige Verbindung behufs fortlaufender

Berichterstattung und Information und haben Geld zum Ankauf von Giften und Waffen zu sammeln, sowie Plätze ausfindig zu machen, die sich zum Anlegen von Minen eignen usw. usw. Zur Erreichung des vorgesteckten Zieles, der Vernichtung aller Herrscher, Minister, des Adels, der Geistlichkeit, der hervorragendsten Kapitalisten und sonstiger Ausbeuter ist jedes Mittel erlaubt und deshalb vornehmlich dem Studium der Chemie und der Anfertigung von Sprengstoffen, als der wirksamsten Waffen, volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Neben dem Londoner Hauptkomitee wird noch ein international zusammengesetztes „Exekutivkomitee“ und „Auskunftsbureau“ eingesetzt, welches die Ausführung der Beschlüsse des Hauptkomitees und die Korrespondenz zu besorgen hat.“

Das Exekutivkomitee machte sich sofort an die Arbeit und so kam es, daß zu Anfang der 80er Jahre der Aktionsanarchismus in allen Ländern seinen Höhepunkt erreichte. Ein anarchistisches Attentat folgte auf das andre, so daß die ganze gebildete Welt in Angst und Schrecken versetzt wurde. In diese Zeit fällt auch in Deutschland das zum Glück vereitelte Attentat Reinsdorfs auf dem Niederwald (1883) sowie die Ermordung des Polizeirats Rumpf in Frankfurt a. M. (1885).

Most wurde in England zu 16 Monaten Zuchthaus verurteilt, weil er in der „Freiheit“ anläßlich der Ermordung des Zaren Alexanders II. (1881) alle Völker zur Nachahmung aufforderte, und begab sich nach Verbüßung der Strafe nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Hier erzielte er anfänglich einen kolossalen Erfolg, etwa bis 1886. Die Folge seiner Thätigkeit waren die Chikagoer Bombenattentate, die zu vielen Hinrichtungen der Anarchisten führten. Most selbst wurde zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt. Seitdem hat in den Vereinigten Staaten der Aktionsanarchismus seine Bedeutung so gut wie verloren.

Das Programm Mosts besteht in folgendem: Boden und Kapitalien sind Eigentum der Gesellschaft und werden von dieser an sich frei bildende Produktionsgruppen zu deren Zwecken überlassen. Für die Bestimmung des Preises der Ware ist die auf ihre Herstellung verwendete Arbeit allein maßgebend. Der Preis wird von sachverständigen Bureaus ausgerechnet. Den Produktionsgruppen stehen Konsumptionsgruppen gegenüber. Gesetze gibt es nicht, sie werden ersetzt durch die „Ent-

schließung" der Gesellschaft von Fall zu Fall. Die Ehe wird beliebig eingegangen und gelöst. Die Kindererziehung wird freien Gruppen überlassen.

Viel wichtiger als das Programm Mosts ist die von ihm empfohlene Taktik. Um den Verfolgungen seitens der Polizei zu entgehen, empfiehlt er, wie auch aus den oben angeführten Beschlüssen des Londoner Kongresses hervorgeht, die Bildung von kleinen, geheimen Gruppen mit nur geringer Mitgliederzahl, höchstens 5 Mitgliedern. So ist die Organisation des Anarchismus bis auf den heutigen Tag geblieben. In dieser Gruppenbildung liegt — das muß besonders betont werden — eines der größten Hindernisse zu einer wirksamen Bekämpfung des Aktionsanarchismus.

Most predigt den „Guerillakrieg" gegen die herrschenden Klassen. In der Schrift „Revolutionäre Kriegswissenschaft" gibt er eine genaue Anleitung zur Herstellung von Nitroglycerin, Dynamitbomben, Giften usw. Wenn man diese Schrift liest, so wird man unwillkürlich an die Schrift des Jesuiten Mariana erinnert „De rege et regis constitutione", in welcher der Verfasser ganz ausführlich die Frage erörtert, ob es sich zur Ermordung von Fürsten mehr empfehle, Gift oder den Dolch anzuwenden.

In Deutschland hatte Most verhältnismäßig nur geringen Erfolg; es bildeten sich nämlich im ganzen bloß ein paar Dutzend Gruppen mit ca. 200 Mitgliedern.

Ganz anders waren die Erfolge Peukerts in Österreich, der daselbst Anfang der 80er Jahre im Sinne Mosts wirkte. Auch zahlreiche schwere Attentate wurden verübt, den Anarchisten wurde der Prozeß gemacht (Kammerer, Stellmacher usw.) und seit dieser Zeit ist auch dort der Anarchismus lahm gelegt.

Überblickt man den gegenwärtigen Stand des Aktionsanarchismus in den verschiedenen Ländern, so ist Folgendes zu sagen.

In Deutschland hat der Anarchismus, nachdem er Anfang der 90er Jahre einen kleinen Aufschwung genommen hatte, zur Zeit nur sehr geringe Bedeutung. Zu den deutschen Anarchisten rechnet man gemeinhin auch die sogenannten „Unabhängigen", die sich von der Sozialdemokratie abgezweigt haben und deren Hauptführer der Buchdrucker Werner, der Tapezierer Wildberger und der Philologe Landauer sind.

Das Programm der „Unabhängigen“ enthält u. a. folgende hier interessierende Stellen:

„Wir bekämpfen Herrschaft und Knechtschaft in jeder Form, die materielle, wie die geistige. Dies wird möglich durch die Aufhebung des bürgerlichen Privateigentums, insbesondre durch Vergesellschaftung der Produktionsmittel.“ — „Es ist klar, daß die Bewegung durch und durch revolutionär sein muß, da eine freiwillige Abdankung der Bourgeoisie unmöglich erwartet werden kann.“ — Die Beseitigung des Kleinbürger- und Kleinbauerntums halten wir für eine der Vorbedingungen des Sozialismus. Die wirtschaftliche Entwicklung räumt bereits damit auf, und wir werden den Untergang dieser Elemente nur zu beschleunigen suchen. Das ist eins der wichtigsten Unterscheidungsmerkmale zwischen uns und der offiziellen Sozialdemokratie.“ — Innerhalb der proletarischen Bewegung selbst werden wir jede zwangsweise Zentralisation bekämpfen, weil durch diese Organisationsform die Machtbefugnisse sich in den Händen einzelner häufen und somit stets die Diktatur droht. Der selbständigen Bewegung einzelner Glieder muß der zentralistische Betrieb auf jeden Fall verderblich werden. Gutheißen können wir nur diejenige Zentralisation des Proletariats, die sich ungezwungen, gewissermaßen von selbst aus der wirtschaftlichen Entwicklung ergibt und im Solidaritätsgefühl der Arbeiter ihren Ausdruck findet. Auf die Entwicklung des eignen Denkens und Urteilens der Arbeiter legen wir großen Wert. Nur so kann die Autoritätsherrschaft unterdrückt werden. Und auch das Befreiungswerk des Proletariats erfordert selbständige Charaktere, kräftig herausgebildete Individualitäten, die sich ihres Handelns und ihres Wollens durchaus bewußt sind und nicht die Rolle von Automaten spielen.“

Das Organ der „Unabhängigen“ „Der Sozialist“ kann weder leben noch sterben. Es erhält sich fast nur von freiwilligen Beiträgen, die oft ausbleiben, sodaß die Zeitung zeitweilig überhaupt nicht erscheinen kann. Die „Unabhängigen“ sind sehr harmlose Leute, sie beschränken sich im wesentlichen auf die Gründung von Konsum- und Produktivgenossenschaften.

In Österreich und den Vereinigten Staaten ist der Anarchismus, wie bereits oben hervorgehoben wurde, gleichfalls zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken.

In England hat der Anarchismus überhaupt niemals einen nennenswerten Einfluß zu erlangen vermocht. Gegenwärtig sollen sich dort etwa 10 einheimische Anarchisten aufhalten. Ungefähr das Gleiche gilt von dem nicht französisch sprechenden Teil der Schweiz.

Am ungünstigsten steht Frankreich da. Die Namen eines Ravachol (1892), Vaillant (1893) und Henry (1894) sind noch in aller Gedächtnis. Ähnlich verhält es sich mit Italien (Caserio, Lucheni) und Spanien (Angiolillos).

In Rußland haben die anarchistischen Nihilisten (Terroristen) seit längerer Zeit keine erheblichere Thätigkeit entfaltet. Hieraus ist aber nicht etwa zu schließen, daß dort der Anarchismus an Kraft wesentlich verloren habe.

IV.

Welche Mittel stehen nun — das ist die Frage, die uns im Folgenden näher beschäftigen soll — schon jetzt den Staaten zu Gebote, um auf repressivem Wege den Anarchismus zu bekämpfen?

Ich beginne mit Deutschland und da wiederum zunächst mit dem Strafgesetzbuch. Wenn ich mir eine allgemeine Charakteristik unsers Strafgesetzbuches erlauben darf, so möchte ich darauf hinweisen, daß dasselbe zum Schutz der Eigentumsordnung ganz außerordentlich strenge Vorschriften enthält. Das ist ja wohl allgemein bekannt. Weniger bekannt dagegen dürfte sein, daß auch die Autorität des Staates vom Fürsten herab bis zum gewöhnlichen Gensdarm in ganz außerordentlicher Weise geschützt wird. Ein Beispiel dafür! § 113 sagt:

„Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft."

Wenn man den Paragraphen zum ersten Mal liest, so ist man geneigt, ihn ziemlich harmlos zu finden. Bei näherer Betrachtung ergibt sich jedoch das Gegenteil. Es kommt vor allen Dingen darauf an, was unter „rechtsmäßiger Amtsausübung" zu verstehen ist. Nach der herrschenden Rechtsprechung[7]) liegt „rechtmäßige

[7]) Siehe Olshausen, Kommentar zum St.G.B. No. 13b, 14, 15a zu § 113. Vgl. auch No. 17, 20 zu § 110, No. 2, 4 zu § 111, No. 4 zu § 114, No. 5 zu § 137.

Amtsausübung" auch dann vor, wenn der Beamte eine für ihn verbindliche, im übrigen jedoch rechtsungiltige Verordnung vollstreckt, ferner wenn er einen unrechtmäßigen, aber von einem Vorgesetzten innerhalb der Zuständigkeit ergangenen Befehl vollstreckt, und endlich dann, wenn er sich bei seiner Amtsausübung in einem Irrtum befunden hat, falls dieser Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit beruht. Man sieht also, die Staatsgewalt läßt bei uns wahrlich nicht mit sich spaßen!

Für den Anarchismus kommen naturgemäß die Vorschriften über den Hochverrat (§§ 80 ff. St.G.B.) in erster Linie in Betracht. Das Gesetz versteht unter Hochverrat, um es kurz zu sagen, den Mord oder den Mordversuch gegen den Kaiser oder einen Bundesfürsten, die gewaltsame Veränderung der Verfassung und die gewaltsame Losreißung von Teilen des Reichsgebiets. Die Strafe ist entweder der Tod oder lebenslängliches Zuchthaus, bezw. Festung.

Die Vorschriften über den Hochverrat enthalten nun — und das ist das Wesentliche — im Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung dieses Verbrechens zahlreiche Abweichungen von den gewöhnlichen strafrechtlichen Grundsätzen. Es wird nämlich der Versuch des Hochverrats mit derselben Strafe belegt wie die Vollendung (§ 82). Ferner werden auch schon Vorbereitungshandlungen bestraft. Jede das Verbrechen des Hochverrats vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus von 3 bis zu 15 Jahren, eventl. Festung von derselben Dauer geahndet (§ 86). Schon das Komplott des Hochverrats wird bestraft, und zwar mit Zuchthaus von 5 bis zu 15 Jahren eventl. Festung von 5 bis zu 15 Jahren (§ 83). Auch die erfolglose Anstiftung zum Hochverrat, wenn sie öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder andern Darstellungen geschieht, wird mit Zuchthaus von 1 bis zu 10 Jahren bestraft (§ 85). Eine weitere Ausnahme von der Regel liegt darin, daß auch der Ausländer, der im Auslande einen Hochverrat gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesfürsten begeht, zur Verantwortung gezogen werden kann (§ 4 Abs. 2 Ziff. 1). Anderseits werden auch Deutsche, die im Auslande eine hochverräterische Handlung gegen einen dem Deutschen Reiche befreundeten Staat begehen, im Falle der Gegenseitigkeit mit Festung von 1 bis zu 10 Jahren bestraft (§ 102).

Von den gemeingefährlichen Verbrechen wäre hervorzuheben, daß die gänzliche oder teilweise Zerstörung von Sachen durch den Gebrauch von Pulver oder andern explodierenden Stoffen ebenso wie Brandstiftung bestraft wird (§ 311 i. V. m. §§ 306 f.).

Weiter ist auf den § 49a, den sogenannten Paragraph Duchesne, der durch die Novelle zum Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876 eingeführt worden ist, hinzuweisen. Dieser Paragraph enthält bei näherer Betrachtung 4 verschiedene Thatbestände, nämlich 1. die Aufforderung eines andern zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme daran, 2. die Annahme dieser Aufforderung, 3. das Sicherbieten zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme daran und 4. die Annahme eines solchen Erbietens. Das Gesetz schreibt jedoch vor, daß, wenn die Aufforderung oder das Erbieten oder die Annahme nur mündlich erfolgt ist, die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung von Vorteilen irgendwelcher Art geknüpft sein muß, damit Strafe eintritt. Letztere besteht in Gefängnis von 3 Monaten bis zu 5 Jahren, beziehungsweise von einem Tage bis zu 2 Jahren; auch ist die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ausgesprochen.

Ferner ist auf die Bestimmung in § 139 zu verweisen, wonach die Nichtanzeige bevorstehender Verbrechen, falls diese in Hochverrat, Mord, gemeingefährlichen Verbrechen usw. bestehen, dann bestraft werden soll, wenn der Betreffende glaubhafte Kenntnis von dem Verbrechen zu einer Zeit erhält, zu welcher die Verhütung noch möglich ist und wenn die That wenigstens versucht worden ist. Die Strafe ist festgesetzt auf 1 Tag bis zu 5 Jahren Gefängnis.

Weiter würden hier noch in Frage kommen die Strafvorschriften der §§ 110, 111, 126, 130, 131, 360 Z. 2 (heimliches Aufsammeln von Vorräten an Waffen und Schießbedarf). Die §§ 128, 129, welche die Teilnahme an gewissen „Verbindungen“ mit Strafe bedrohen, werden gegen anarchistische Unternehmungen selten oder niemals zur Anwendung gelangen, da die Gruppenbildung der Anarchisten das Vorhandensein einer „Verbindung“ im Sinne des Gesetzes meist ausschließen wird. Gegenüber anarchistischen Schriften wird das sogenannte objektive Verfahren des § 42 oft eine willkommene Handhabe bieten.

Nächst dem Strafgesetzbuche ist in diesem Zusammenhang das Preßgesetz vom 7. Mai 1874 anzuziehen. Von besonderer Wichtigkeit

sind die Vorschriften über das dem Reichskanzler zustehende Verbotsrecht hinsichtlich der Verbreitung ausländischer Zeitungen, deren Einziehung gemäß §§ 41, 42 St.G.B. wiederholt erfolgt ist, über die vorzeitige Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke eines Strafgerichtes (§ 17), sowie die Bestimmungen über die Beschlagnahme von Druckschriften (§§ 23 f.).

Ferner ist des Reichsgesetzes vom 5. April 1888 zu gedenken. Nach diesem Gesetze dürfen keine Berichte durch die Presse über Verhandlungen erfolgen, in denen die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen ist. Ferner ist nach diesem Gesetze auch die Veröffentlichung von Anklageschriften oder andern amtlichen Schriftstücken bei Prozessen der in Frage kommenden Art verboten. Die Strafe besteht in Geld bis zu 1000 Mk. oder Haft oder Gefängnis bis zu 6 Monaten.

Bei Weitem am wichtigsten aber sind die Bestimmungen des sogenannten Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884. Die offizielle Bezeichnung lautet: „Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.“

Es sind zunächst die gewerbepolizeilichen Bestimmungen zu erörtern. Das Gesetz macht den gesamten Verkehr mit Sprengstoffen, nicht auch den Verkehr mit solchen Stoffen, die nur zur Herstellung von Sprengstoffen bestimmt sind, von polizeilicher Genehmigung abhängig, und unter „Verkehr“ ist die Herstellung, der Vertrieb oder Besitz von Sprengstoffen, sowie die Einführung derselben aus dem Auslande zu verstehen. Ausgenommen von den Sprengstoffen sind diejenigen, die vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden. Die nähere Bezeichnung derselben ist erfolgt durch einen Beschluß des Bundesrats, der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. März 1885 enthalten ist. Eine weitere Ausnahme besteht auch für die von Reichs- oder Landesbehörden hergestellten, besessenen, vertriebenen und eingeführten Sprengstoffe. Wer gegen die gewerbepolizeilichen Bestimmungen verstößt, verfällt einer Strafe von 3 Monaten bis zu 2 Jahren Gefängnis. Dieselbe Strafe trifft aber auch denjenigen, welcher den von den Landeszentralbehörden zur Ausführung des Sprengstoffgesetzes erlassenen Verordnungen oder den bereits bestehenden oder noch zu erlassenden polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen zuwider handelt.

Ich komme nun zu den strafrechtlichen Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes. Auch sie enthalten, ebenso wie die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über den Hochverrat, zahlreiche Durchbrechungen der sonst im Strafrecht anerkannten Grundsätze.

Da ist zunächst das Gefährdungsdelikt des § 5 zu nennen. Hiernach wird derjenige, welcher vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines andern herbeiführt, mit Zuchthaus bestraft. Ich weise hierbei ausdrücklich darauf hin, daß das Gesetz nicht etwa die Gefahr für das Leben andrer als Bedingung der Strafbarkeit ansieht, sondern daß schon die Gefahr eines einzelnen zur Bestrafung hinreicht. Der § 5 statuiert also nicht ein gemeingefährliches Delikt, wie wir es in der Brandstiftung vor uns haben. Wesentlich verschärft wird die Strafe dann, wenn durch die That eine schwere Körperverletzung oder der Tod herbeigeführt worden ist. In dem ersten Falle tritt nämlich Zuchthausstrafe von 5 bis zu 15 Jahren, in dem zweiten Falle Zuchthausstrafe von 10 bis zu 15 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Dann enthält das Gesetz noch folgende Bestimmung: Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden und hat der Thäter einen solchen Erfolg voraussehen können, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

Der Sinn dieser Vorschrift ist nicht unbestritten. Während nämlich die einen behaupten, daß hiernach nur die Fahrlässigkeit bestraft wird, sind die andren der Meinung, daß auch hier lediglich der Vorsatz unter Strafe gestellt ist und zwar der Vorsatz in der Form des sogenannten dolus eventualis. Die letztere Ansicht dürfte die richtigere sein. Es hat das Gesetz — und zwar, wie ich bei dieser Gelegenheit erwähnen will, im Anschluß an den berühmten Fall Thomas — ausdrücklich aussprechen wollen, daß auch der dolus eventualis zur Bestrafung hinreicht[8]). Wie beim Hochverrath wird auch hier schon die bloße Vorbereitungshandlung als selbständiges Delikt bestraft. Im § 6 wird nämlich für den Fall, daß mehrere die Ausführung einer oder mehrerer nach § 5 zu ahnender strafbarer Handlungen verabreden oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger im einzelnen noch nicht bestimmter

---

[8]) S. Stenglein, „Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs," 1895, S. 471 f.

Handlungen verbunden haben, als Strafe Zuchthaus nicht unter 5 Jahren festgesetzt. Es wird also hier die Stiftung des Komplotts und der Bande pönalisiert. Das Merkwürdige ist hierbei, daß die Strafe des § 6, obwohl sie sich nur auf eine Vorbereitungshandlung bezieht, strenger ist als die des § 5. Es erscheint das jedoch erklärlich, wenn man bedenkt, daß der Gesetzgeber vor allem danach trachten muß, die Sprengstoffdelikte schon im Keime zu ersticken. Das ist ja auch der Gedanke, welcher den Gesetzgeber bei Aufstellung der Strafvorschriften über die Vorbereitung des Hochverraths geleitet hat.

Ich komme zum § 7. Auch dieser Paragraph enthält die Pönalisierung einer Vorbereitungshandlung zu einem Sprengstoffdelikte. Nach ihm wird nämlich derjenige, der Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt oder in seinem Besitz hat, in der Absicht, durch Anwendung derselben Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines andern entweder selbst herbeizuführen oder andre Personen zur Begehung dieses Verbrechens in den Stand zu setzen, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Dieselbe Strafe verwirkt derjenige, der Sprengstoffe, wissend, daß sie zur Begehung eines in dem § 5 vorgesehenen Verbrechens bestimmt sind, an andre Personen überläßt.

Am weitesten geht der § 8. Dieser bestraft schon denjenigen, welcher Sprengstoffe herstellt, anschafft usw., unter Umständen, welche nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zwecke geschieht, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter 1 Jahre. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß der auf Grund dieses Paragraphen Angeklagte den Beweis seiner bona fides zu führen hat, aber es ist doch immerhin eine gesetzliche Präsumtion zu seinen Ungunsten eingeführt. Diese Bestimmung hat in der Praxis vielfach zu großen Härten geführt.

Auch die erfolglose Anstiftung zur Begehung der Sprengstoffdelikte der §§ 5 und 6 wird nach § 10 bestraft, wenn sie öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder andern Darstellungen, oder in Schriften oder andern Darstellungen erfolgt. Gleichgestellt ist der Fall, wo jemand auf die bezeichnete Weise zur Begehung der in Frage kommenden strafbaren Handlungen insbesondere dadurch anreizt oder verleitet, daß er dieselben anpreist oder als etwas rühmliches darstellt. Es genügt also

nicht die bloße Anpreisung, erforderlich ist vielmehr, daß diese zum Zweck der Begehung der fraglichen Strafthaten erfolgt. Die in Rede stehende Vorschrift erinnert an die ursprüngliche Fassung des § 110 des Strafgesetzbuchs, nach welcher auch die „Anpreisung" strafbarer Handlungen dann unter Strafe gestellt worden war, wenn sie in öffentlichen „Rechtfertigungen" vor sich ging[9]).

In weitem Umfange läßt das Sprengstoffgesetz auch die Stellung unter Polizeiaufsicht, sowie die Einziehung von Sprengstoffen zu (§ 11). Eine weitere Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen ist darin zu finden, daß nach § 12 des Sprengstoffgesetzes jeder Inländer oder Ausländer, wenn er im Auslande eins der in den §§ 5, 6, 7, 8 und 10 bezeichneten Verbrechen begangen hat, auch wenn diese im Auslande nicht strafbar sind, bei uns zur Verantwortung gezogen werden kann. Das ist vollständig die Anerkennung des sogenannten Weltrechtsprinzips.

Um die Tragweite dieser Vorschrift ins richtige Licht zu rücken, will ich drei Beispiele geben:

Zwei Italiener verabreden in Zürich, sie wollen in Budapest auf dem Marktplatze eine Bombe legen. Diese Leute können, wenn sie deutsches Gebiet betreten, mit Zuchthaus von 5 bis zu 15 Jahren bestraft werden.

Oder: Ein Russe und ein Franzose leben miteinander in Rom. Sie haben in ihrem Besitze Dynamit, ohne sich über einen erlaubten Zweck, zu welchem sie das Dynamit verwenden wollen, ausweisen zu können. Auch diese können beim Betreten deutschen Gebietes mit Zuchthaus von 1 bis zu 5 Jahren bestraft werden.

Endlich: Ein Russe rühmt in London die That Vaillants in einer Schrift, um dadurch zur Begehung einer solchen That anzureizen. Dieser Mann kann bei uns mit Zuchthaus von 1 bis zu 15 Jahren bestraft werden.

Eine weitere Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen enthält die Vorschrift des § 13. Danach verfällt schon derjenige einer Strafe von 1 Tage bis zu 5 Jahren Gefängnis, welcher die Anzeige eines bevorstehenden Verbrechens nach den §§ 5, 6 und 7 des Gesetzes unterläßt, obwohl er von ihm glaubhafte Kenntnis erhält.

---

[9]) S. Blum, „das Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund," 1870, Anmerkung zu § 110.

Es ist jedoch **nicht** wie im Falle des § 139 des Strafgesetzbuches erforderlich, daß die Verhütung noch möglich ist und daß wenigstens ein Versuch des beabsichtigten Verbrechens vorliegt.

Auch hier möge ein Beispiel die Tragweite dieser Vorschrift erläutern.

Es erfährt z. B. Jemand in Berlin, daß sich in Dresden zwei Anarchisten verabredet haben, um in München auf dem Bahnhof eine Dynamitpatrone explodieren zu lassen. Es kommt gar nicht zu der beabsichtigten That, weil die beiden sich veruneinigen. Wenn derjenige, der diesen Plan erfahren hat, hiervon keine Anzeige erstattet, so wird er mit Gefängnis von einem Tage bis zu 5 Jahren bestraft.

Das wären die wesentlichsten Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes, soweit sie uns hier interessieren.

Wenn nun alle Stränge reißen, so kann nach **Artikel** 68 der deutschen **Reichsverfassung** in Verbindung mit den Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand der Kaiser jeden Teil des Reiches in Kriegszustand erklären. Die Voraussetzung ist nur die, daß die öffentliche Sicherheit im Reiche bedroht ist. Es geht dann die vollziehende Gewalt von der Zivilbehörde auf die Militärbefehlshaber über (§ 41) und die sogenannten Grundrechte werden zeitweilig außer Kraft gesetzt (§ 5), event. werden Kriegsgerichte eingesetzt (§ 10).

Von **landesrechtlichen Vorschriften** kommen vor allem die Bestimmungen des **Vereins-** und **Versammlungsrechts** in Frage. Da wir, obgleich die Reichsverfassung nach Artikel IV Ziffer 16 ein Reichsvereinsgesetz ausdrücklich in Aussicht stellt, doch bis jetzt noch immer nicht im Besitze eines solchen sind, so bestehen die vorhandenen partikularrechtlichen Vereinsgesetze noch jetzt fort. Niemand wird aber behaupten wollen, daß diese Gesetze, die samt und sonders in die Zeit nach der Revolution von 1848 fallen, von besonders liberalem Geiste durchdrungen sind. Für **Sachsen** kommen noch außerdem in Frage das Gesetz vom 15. April 1886, nach welchem den Polizeibehörden die Befugnis zum Erlaß von Aufenthältverboten gegenüber bestraften Personen zugesprochen wird, ferner das Gesetz, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend, vom 10. Mai 1851, und endlich das Gesetz, die Presse betreffend, vom 24. März 1870, Artikel 15, Ziffer 2, 16 (vergl. § 30 Absatz 2 des Reichspreßgesetzes).

Vergegenwärtigt man sich alle diese Bestimmungen, so wird man zugeben müssen, daß das Bedürfnis zu einer Vermehrung oder Verschärfung der Repressivmaßregeln in Deutschland nicht anzuerkennen ist.

Wohl aber möchte ich für eine Verbesserung unsrer polizeilichen Einrichtungen plaidieren. Die Polizei muß in den Stand gesetzt werden, sich fortgesetzt auf das Sorgfältigste über alle Vorgänge auf anarchistischem Gebiete zu unterrichten. Hierzu würde es bei den meisten Polizeiverwaltungen einer Vermehrung des Personalbestandes und vor allem auch einer besseren Besoldung bedürfen. Die größeren Polizeiverwaltungen Deutschlands müssen außerdem behufs einheitlicher Überwachung der anarchistischen Bewegung durch eine Zentrale, die am besten ihren Sitz in Berlin hat, verbunden sein. An die Zentrale müssen alle wichtigen Nachrichten gelangen und umgekehrt muß auch die Zentrale an die Polizeiverwaltungen über wichtige Vorkommnisse berichten. Weiter aber ist notwendig, daß die Polizeiverwaltungen in den Hauptstädten der einzelnen Länder (London, Paris, Berlin usw.) in regelmäßiger Verbindung mit einander stehen, um sich gegenseitig über alle bedeutungsvollen Vorgänge in der anarchistischen Welt auf schnellstem Wege zu orientieren. Vielleicht wird sich sogar zu diesem Zwecke die Einrichtung eines internationalen Polizeibureaus empfehlen.

Hand in Hand mit einer Neuorganisation der Polizei in dem besprochenen Sinne wird eine möglichst straffe Handhabung der Fremdenpolizei sowie namentlich ein ausgiebiger Gebrauch des Ausweisungsrechtes gehen müssen.

Ich wende mich nun zu der ausländischen Gesetzgebung[10]).

Fast alle Kulturstaaten der Welt haben Gesetze gegen den verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen erlassen und selbst England macht hiervon keine Ausnahme. Im Übrigen geht — wie ja nach dem Ausgeführten auch nicht verwunderlich ist — Frankreich in der Anwendung von Repressivmaßregeln gegen die Anarchisten am weitesten. Es kommen im ganzen vier Gesetze in Betracht.

Das Gesetz vom 2. April 1892 und das erste Gesetz vom 18. Dezember 1893 enthalten eine Revision der Art. 434—436 des

---

[10]) Zu dem Folgenden ist zu vergleichen der von Dr. Adolf Lenz in Wien im 16. Band S. 1 ff. dieser Zeitschrift veröffentlichte Aufsatz „Der Anarchismus und das Strafrecht.

Code pénal sowie des Gesetzes vom 19. Juni 1871 über die Sprengstoffe. Bemerkenswert ist hierbei, daß das revidierte französische Recht, im Gegensatz zu dem deutschen Sprengstoffgesetz, auch den Verkehr mit solchen Stoffen, die zur Herstellung von Explosivstoffen bestimmt sind (Schwefel, Kohle, Nitroglycerin usw.) in den Kreis der gesetzgeberischen Regelung einbezieht.

Das Gesetz vom 12. Dezember 1893 richtet sich gegen die öffentliche anarchistische Propaganda, erweitert den Begriff der erfolglosen Provokation, d. h. der erfolglosen Anstiftung, indem es ihn über Mord, Plünderung, Brandlegung, Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates hinaus auf Diebstahl und Sprengstoffdelikte erstreckt, und schafft endlich das neue Delikt der „Apologie“ anarchistischer Verbrechen. Der Unterschied zwischen „Apologie“ und „Provokation“ liegt darin, daß sich die erstere nur an den Verstand der Hörer oder Leser wendet, während die letztere an den Willen derselben appelliert. Es mag bei dieser Gelegenheit noch einmal daran erinnert werden, daß der besprochene § 10 des Sprengstoffgesetzes zwar auch die Anpreisung bestimmter Sprengstoffdelikte unter Strafe stellt, daß aber die Anpreisung immer nur das Mittel zur Begehung derartiger Strafthaten sein muß. Das ist also ein weiterer wichtiger Unterschied zwischen der deutschen und der französischen Gesetzgebung.

Ferner kommt in Betracht das Gesetz vom 18. Dezember 1893 „Sur les associations de malfaiteurs“, welches sich gegen die anarchistische Gruppenbildung wendet. Es schafft ein neues Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden in Form des Einverständnisses „zur Begehung eines Verbrechens gegen die Person oder das Eigentum (entente)“, bedroht den Anschluß an anarchistische Gruppen sowie deren Begünstigung und gestattet die Verfügung der Relegation über den Thäter. Das französische Recht unterscheidet „Association“ — das ist der Begriff der „Bande“, — „Komplott“ und endlich die „Entente“. Was unter „Entente“ zu verstehen ist, ist nicht leicht auseinanderzusetzen. Negativ läßt sich der Begriff dahin definieren, daß „Entente“ weniger ist als „Association“ und Komplott. Positiv könnte man sagen, daß „Entente“ schon das bloße Sichmitdemgedankentragen bedeutet, ohne daß es bis zur Fassung eines festen Entschlusses gekommen ist. Notwendig ist aber auch hier wie beim „Komplott“ und der „Association“ das Vorhandensein von mindestens zwei Personen. Gemeinsam ist der „Entente“ und der

„Association“ die Unbestimmtheit ihres Inhalts, insofern weder Zeit noch Ort noch Gegenstand des Verbrechens genau bestimmt zu sein braucht; es muß nur die That in abstracto ein Verbrechen gegen Person oder Eigentum darstellen.

Es versteht sich von selbst, daß die Aufstellung eines so subtilen Begriffs wie der der „Entente“ in der Praxis zu den erheblichsten Schwierigkeiten führen muß. Nach meinem Dafürhalten mutet sich hiermit der Gesetzgeber eine Aufgabe zu, die er schlechterdings nicht lösen kann. Außerdem ist zu bedenken, daß ja gerade die „Entente“ bei den Anarchisten eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle spielt, da hier die eigene Initiative des Individuums das ausschlaggebende Moment bildet.

Die Strafe ist in den vorbezeichneten Fällen Einzelhaft, nach ihrer Verbüßung event. Relegation.

Schließlich sichert das in Rede stehende Gesetz dem Thäter oder Teilnehmer, welcher gegen seine Genossen Anzeige bei der Behörde erstattet, Straflosigkeit zu. Auch diese Bestimmung erscheint äußerst anfechtbar, wenn man erwägt, daß dadurch ein Sykophantentum großgezogen wird, das gewiß mehr Schaden anrichtet als Nutzen stiftet.

Endlich das Gesetz vom 25. Juli 1894 richtet sich gegen die geheime anarchistische Propaganda, überweist die Aburteilung anarchistischer Verbrechen den tribunaux de police correctionelle, bedroht die Propaganda neben der in Einzelhaft zu verbüßenden Gefängnisstrafe mit der Relegation in der schärfsten Form und verbietet die Berichterstattung über die Parteivorträge in Anarchistenprozessen sowie die Veröffentlichung von Aktenstücken aus solchen Prozessen. Im einzelnen sei folgendes hervorgehoben. Artikel 2 des Gesetzes bedroht die Verleitung einer oder mehrerer Personen zu Diebstahl, Raub, Plünderung, Brandlegung oder Sachbeschädigung durch Explosivstoffe mittels Aufforderung zu solchen Verbrechen, ebenso die Apologie. Mittel der Begehung dieses Deliktes sind alle mit Ausnahme der im Art. 23 des Preßgesetzes vom 29. Juli 1881 bezeichneten, also Vereinbarungen, Gespräche, sei es im Hause oder auswärts, Korrespondenzen, Bilder, Zeichnungen, Gemälde, nichtöffentliche Ausrufe und Gesänge, ja selbst Gesten. Stets muß aber die Aufforderung oder Apologie, wie das Gesetz ausdrücklich hervorhebt, „zum Zweck der anarchistischen Propaganda“ erfolgt sein. Zur Konstatierung dieses Zwecks werden,

wie das Zirkular des Justizministers vom 6. August 1894 hervorhebt, das Vorleben des Angeklagten sowie die Umstände seiner That genau zu erforschen sein. Ferner ist in dem fraglichen Gesetz noch besonders ausgesprochen, daß die Verurteilung des Angeklagten nicht auf Grund der Person allein erfolgen dürfe, die behauptet das Objekt der Aufforderung gewesen zu sein, wenn diese Erklärung nicht durch eine Reihe anderer Schuldmomente verstärkt wird. Es ist also damit der auch in Frankreich geltende Grundsatz der freien Beweiswürdigung durchbrochen. Die Relegation, die sonst nur bei den incorrigibles Anwendung findet, trifft nicht bloß den rückfälligen Anarchisten, sondern beim Verbrechen des Anschlusses an eine anarchistische Gruppe auch den zum ersten Mal Verurteilten. Sie ist nicht etwa lediglich „Ausweisung", sondern Festhaltung an einem außerhalb des europäischen Frankreich gelegenen Ort auf Lebenszeit, wobei jedoch dem Kolonialminister die Befugnis zusteht, den Sträfling bei guter Führung usw. wieder zu entlassen. Die Verhängung der Relegation ist bei Anarchisten anders als bei den Inkorrigibles, nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ.

Wie man sieht, weist die französische Gesetzgebung gegen den Anarchismus in mehr als einer Beziehung alle die Nachteile auf, welche Gelegenheitsgesetze an sich zu tragen pflegen. Ist sie doch auch unter dem unmittelbaren Eindruck der schwersten anarchistischen Attentate, die Frankreich in Schrecken gesetzt haben (Ravachol, Vaillant usw.), entstanden. Auch tragen die französischen Anarchistengesetze ganz im Gegensatz zu Deutschland klar und deutlich den Stempel der Ausnahmegesetzgebung an sich, wie schon daraus herhorgeht, daß sie bei Aufstellung der einzelnen Verbrechensthatbestände den Begriff „anarchistisch" verwenden. Den Franzosen selbst sind die hervorgehobenen Schattenseiten ihrer auf die Bekämpfung des Anarchismus bezüglichen Gesetzgebung auch nicht entgangen. Zum Beweise dafür mögen folgende Worte Garraud's (Traité théorique et pratique du droit pénal français, Supplément contenant le commentaire des Lois sur l'Anarchie, Paris 1898 S. 90/91) dienen:

„La légitimité de la répression du délit de propagande anarchiste secrète a été plus vivement discutée. Personne, sans doute, ne saurait sérieusement contester au pouvoir social le droit d'arrêter, par ce moyen, cette fièvre d'apostolat anarchiste, qui est

certainement dangereuse puisqu'elle tend à préparer des voleurs, des assassins, des dynamiteurs. Mais la preuve sincère et convaincante du fait incriminé est si difficile à rechercher et à obtenir, qu'il y a, dans ce seul obstacle, un motif très puissant de laisser passer et de laisser faire. Le corps du délit, résulte en effet, le plus souvent, „„de paroles qu'il est si facile de malentendre, de dénaturer à dessein, enfin d'un acte qui, de sa nature, n'admetguère de témoignage impartial et digne de foi."" En punissant ce fait, on s'expose donc à des méprises, à des inquisitions; on jette l'inquiétude parmi les gens tranquilles; on encourage la délation. Toutes ces craintes se sont fait jour, elles ont été même exagérées dans la discussion."

Italien hatte drei mit Ende 1895 erloschene Gesetze vom 19. Juli 1894, die sich speziell mit dem Anarchismus befassen[11]). Auch hier wurde die bloße Apologie anarchistischer Verbrechen bestraft. Der Bestrafte sollte nach Verbüßung der Strafe auf bestimmte Zeit zwangsweise an einem bestimmten Orte — domicilio coatto — festgehalten werden können. Auch derjenige, der nur die Absicht bekundet hat, ein anarchistisches Verbrechen zu begehen, sollte auf übereinstimmenden Vorschlag der Provinzialkommission (bestehend aus dem Präsidenten des Gerichtshofs als Vorsitzenden, dem Staatsanwalt und einem Rat der Polizeipräfektur als Beisitzern) und der Appellkommission durch den Minister des Innern bis zu drei Jahren zwangsweise an einem bestimmten Orte festgehalten werden. Man sieht, daß hier der Gedanke der Unschädlichmachung ähnlich wie in der Relegation des französischen Rechts den Gesetzgeber beherrscht hat.

Den übereinstimmenden Zeitungsberichten zufolge ist vor einiger Zeit der unter dem Ministerium Pelloux der Kammer vorgelegte, von der äußersten Linken jedoch verworfene Gesetzentwurf „Über politische Maßnahmen", der die Antwort der Regierung auf die politischen Unruhen der letzten Jahre, insbesonders den Mailänder Aufruhr und die Unruhen in Sizilien darstellte, in Form eines königlichen Dekrets, über das die Kammer bei ihrem Wiederzusammentritt Beschluß fassen soll, neu erstanden. Da dieses königliche Dekret sich nicht zum wenigsten auch gegen die anarchistischen Bestrebungen richtet, so mögen seine wesentlichsten Bestimmungen hier mitgeteilt werden.

---

[11]) Die Angabe über das Erloschensein der italienischen Anarchistengesetze beruht auf einer mir von dem deutschen Konsulat in Mailand erteilten Auskunft.

Nach Artikel 1 kann die Polizei aus Gründen der öffentlichen Ordnung öffentliche Zusammenrottungen und Versammlungen verbieten; Zuwiderhandelnde werden nach dem Strafgesetzbuche bestraft. Artikel 2 untersagt bei Strafe bis zu einem Monat Haft oder Geldstrafe bis zu 300 Lire das öffentliche Tragen oder Ausstellen von aufrührerischen Zeichen, Standarten oder Emblemen. Artikel 3 setzt fest, daß der Minister des Innern außer den verbrecherischen Vereinigungen auch solche auflösen kann, welche bezwecken, auf dem Wege der That die sozialen Einrichtungen oder die Staatsverfassung umzustürzen. Den aufgelösten Vereinen steht Berufung an den Staatsrat zu. Wenn sie sich aufs neue zusammenthun, werden die Förderer der Bewegung und die Vorstände mit Haft bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 1000 Lire bestraft. Der Artikel 4 besagt: Wenn drei oder mehr Beamte, Agenten oder Arbeiter bei Eisenbahnen, der Post, der Telegraphen, bei Anstalten zur öffentlichen Beleuchtung mittels Gas oder Elektrizität sich zum Ausstande verabreden, werden sie mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Lire bestraft. Die Förderer der Bewegung und die Führer werden mit Haft bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 3000 Lire bestraft. Die Artikel 5 bis 9 beziehen sich auf die Presse und bestimmen, daß alle strafrechtlichen Bestimmungen, betreffend Übertretungen des Preßgesetzes und durch die Presse begangene Verbrechen auf den verantwortlichen Leiter eines Blattes und auf die Verfasser und Mitarbeiter der als strafbar bezeichneten Veröffentlichungen Anwendung zu finden haben. Wenn der Verfasser oder die Mitarbeiter von solchen Veröffentlichungen verurteilt sind, bleibt der Leiter des Blattes straffrei. Die Eigentümer eines Blattes und der Druckerei sollen stets für die Veröffentlichungen des Blattes in zivilrechtlicher Beziehung und solidarisch haftbar sein. Die Veröffentlichung von Untersuchungsakten sowie von Berichten oder von Auszügen aus Berichten über Verhandlungen in Verleumdungsprozessen ist verboten. In Fällen von Beleidigungen eines Souveräns oder Oberhauptes einer fremden Regierung, oder von diplomatischen Vertretern, die beim Quirinal beglaubigt sind, soll eine Strafverfolgung nur auf Antrag der beleidigten Persönlichkeit erfolgen.

Österreich kennt gleichfalls und zwar in dem Strafgesetzbuche vom 27. Mai 1852 (§ 305) die Bestrafung bloßer Anpreisung

oder versuchter Rechtfertigung ungesetzlicher oder unsittlicher Handlungen.

Der Schweiz ist die Bestrafung der Apologie anarchistischer Verbrecher unbekannt. Die Absicht, durch die That Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten oder die öffentliche Sicherheit zu erschüttern, bildet nach schweizerischem Recht nur einen Strafschärfungsgrund.

Bevor ich meine Erörterungen über die Repressiv-Maßregeln gegen den Anarchismus schließe, muß ich noch einige Bemerkungen über das internationale Strafrecht, insbesondere die Auslieferungsverträge[12]) machen.

Das Auslieferungsrecht liegt noch sehr im argen. Es fehlt vollständig an einheitlichen Bestimmungen. In Deutschland ist die Sache noch insofern kompliziert, als hier neben den Auslieferungsverträgen, die das Reich abgeschlossen hat, auch diejenigen in Betracht kommen, die zwischen den einzelnen Bundesstaaten und dem Auslande bestehen.

Streitig ist vor allem, ob wegen politischer Verbrechen die Auslieferung stattfinden soll oder nicht (sog. Asylrecht).

Als der herrschende Grundsatz läßt sich der bezeichnen, daß die Auslieferung wegen politischer Verbrechen nicht stattfindet. Hiervon machen jedoch neuere Verträge insofern eine Ausnahme, als Attentate gegen das Staatsoberhaupt und die Mitglieder der Regentenhäuser als politische Verbrechen nicht gelten sollen (sogenannte Belgische Attentatsklausel). Die Attentatsklausel fehlt in der Auslieferungspraxis von England, Italien und der Schweiz. Interessant sind die Auslieferungsverträge, die Preußen und Bayern mit Rußland 1885 abgeschlossen haben. Nach diesen soll eine Auslieferung, gleichviel ob das Motiv ein politisches gewesen ist oder nicht, stattfinden, wenn die Handlung besteht in Totschlag, Thätlichkeit, Körperverletzung, Freiheitsberaubung oder Beleidigung des Landesherrn oder eines Mitgliedes seiner Familie, ferner in Mord oder Mordversuch und endlich der rechtswidrigen Herstellung und dem rechtswidrigen Besitz von Sprengstoffen.

Die Frage ist nun die: Sollen die anarchistischen Verbrechen als politische oder als gemeine Verbrechen angesehen werden?

---

[12]) S. Lammasch, „Über die Auslieferung wegen anarchistischer Verbrechen" in der Deutschen Juristenzeitung IV. Jahrg. Nr. 1.

Ich entscheide mich für die zweite Alternative, dafür also, daß die anarchistischen Verbrechen als gemeine Verbrechen angesehen werden sollen. Zum mindesten aber trete ich dafür ein, daß die Belgische Attentatklausel auch in den Verträgen, welche sie noch nicht kennen, eingeführt wird.

Bestimmend für meine Ansicht ist der Umstand, daß alle Staaten wegen der eigentümlichen Natur der anarchistischen Gewaltthaten ein gleichmäßiges Interesse an der Bekämpfung des Anarchismus haben, daß also alle die Gründe, aus denen die politischen Verbrechen nicht als zur Auslieferung geeignet angesehen werden, hier in Wegfall kommen. Die Bekämpfung des Anarchismus ist eben nicht bloß eine nationale, sondern eine eminent internationale Angelegenheit.

V.

Damit bin ich mit der Darstellung der Repressivmaßregeln, die den Staaten im Kampfe gegen den Anarchismus zu Gebote stehen, zu Ende. Wir neigen im allgemeinen zu einer starken Überschätzung der Wirksamkeit des Strafgesetzes. Hervorgetretene Übel im öffentlichen Leben versucht man nur gar zu gern flugs durch ein neues Strafgesetz zu bekämpfen. Nun ist es zwar richtig, daß kein Staat ganz ohne Strafgesetz auskommen kann; der Staat kann nicht so lange warten, bis die hervorgetretenen Übel durch eine grundstürzende Änderung beseitigt sind. Die Lenker der Staaten dürfen aber nicht vergessen, daß die Strafgesetze nur ein notwendiges Übel sind und daß es vor allem der Ergreifung von Maßregeln bedarf, die geeignet erscheinen, die vorhandenen Schäden mit der Wurzel auszurotten. Es ist also bei der Bekämpfung des Anarchismus notwendig, daß der Gesetzgeber sich die wahren Ursachen desselben vor Augen führt und es sich zur Aufgabe stellt, diese Ursachen nach Möglichkeit zu bekämpfen.

Ich unterscheide allgemeine Ursachen und individuelle Ursachen des Anarchismus.

Unter den allgemeinen Ursachen verstehe ich die politischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse des Landes, während ich unter den individuellen Ursachen die in dem einzelnen selbst liegenden begreife.

Es ist kein Zufall, daß der Anarchismus in den germanischen Ländern zu keiner rechten Blüte gelangt ist. Was Deutschland an=

betrifft, so ist es bekanntlich dasjenige Land, in welchem die sozialpolitische Gesetzgebung am weitesten fortgeschritten ist. Dazu kommt, daß hier die Sozialdemokratie schon um ihrer selbst willen etwaige anarchistische Velleitäten mit der ihr eigenen Energie unterdrückt[13]). Die englische Nation ist aber in ihrem überwiegenden Teil von so nüchterner und praktischer Denkungsart, daß hier der Anarchismus von vornherein keine Aussichten auf Erfolg hatte. Auch haben die Trade Unions den englischen Arbeiter frühzeitig geschult und zu einem praktisch denkenden, die nächstliegenden Ziele im Auge behaltenden Menschen gemacht.

Anderseits ist es auch nicht verwunderlich, daß der Anarchismus in den romanischen und slavischen Ländern seine höchsten Triumphe gefeiert hat. Blicken wir auf Frankreich. Schon der häufige Wechsel der Regierungsform begünstigt die Neigung zu revolutionären Thaten außerordentlich. Das Bild, welches das gegenwärtige Frankreich bietet — ich meine den Dreyfus-Skandal — enthüllt uns wieder einmal so recht den ganzen Jammer, in dem sich dieses Land befindet. Giebt es dort überhaupt noch etwas wie Autorität? Und die Zügellosigkeit der Presse mit ihren geradezu maßlosen Angriffen auf das Staatsoberhaupt, auf die höchsten Staatsbeamten nach ihm und auf diejenigen Institutionen, die von jeher die Grundlage jedes staatlichen Gemeinwesens gebildet haben, sie ist es, welche vor allem das Feuer des Anarchismus schürt! Die Hauptstützen des Staates, ein unparteiischer Richterstand und eine kräftige, gesunde Armee sind in Frankreich auf das schmählichste kompromittiert worden. Dazu tritt die allgemeine Sittenlosigkeit, welche von den höchsten Kreisen herab bis in die tiefsten Schichten der Bevölkerung an dem Marke des Volkes zehrt.

Nun gar Spanien, das klassische Land der Verschwörungen! Gegenwärtig ist es wieder die Karlistenbewegung, die im Verein mit dem Jesuitentum das Land fortwährend in Aufregung erhält und in seinen Grundvesten erschüttert. Daß in Spanien der Anarchismus heimisch geworden ist, erscheint daher selbstverständlich.

---

[13]) Guten Aufschluß über die Stellung der Sozialdemokratie zum Anarchismus geben die oben bereits zitierte Schrift von Georg Plechanow „Anarchismus und Sozialismus“ sowie die „Geschichte der deutschen Sozialdemokratie“ von Franz Mehring, Stuttgart 1897.

Wie steht es nun mit Italien?[14]) Ja! Die nationale Einigung Italiens hat — darüber herrschen schon lange keine Zweifel mehr — die so notwendige Inangriffnahme wirtschaftlicher Reformen zum Unheil des Landes hintangehalten. Das niedere Volk seufzt unter dem furchtbaren Druck der Steuern und Abgaben. Besonders groß ist das Elend unter der landarbeitenden Bevölkerung, in den Schwefelgruben Siziliens und in den Bergwerken Sardiniens. Kommen nun noch Mißernten dazu wie 1897/98 und im Anschluß hieran Hungerrevolten, die mit Kugel und Blei niedergeworfen werden, so erkennt man erst, in welch schwieriger Lage sich auch Italien befindet. Nicht zum wenigsten ist es Crispi gewesen, der durch seine rücksichtslosen Gewaltmaßregeln die Erbitterung der breiten Massen des Volkes aufs höchste gesteigert hat. Auch die Industriearbeiter seufzen unter einem schweren Joch. Bekanntlich kann sich die italienische Industrie, die mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten (Mangel an Rohprodukten usw.) zu kämpfen hat, nur dadurch auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig erhalten, daß sie die Löhne der Arbeiter möglichst herabsetzt (von der Hellen a. O. S. 25, 29). Es ist weiter zu berücksichtigen, daß Italien noch keine sozialpolitische Gesetzgebung hat, daß man also dort keine gesetzliche Regelung der Frauen- und Kinderarbeit, keine Sonntagsruhe, keine Vorschriften zum Schutz der Gesundheit der Arbeiter usw. kennt. Die Volksbildung ist trotz des obligatorischen Schulunterrichts in Italien noch äußerst mangelhaft, und um allem die Krone aufzusetzen, so scheiterten Reformen in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung bisher regelmäßig an dem Eigennutz und dem Unverstande der Volksvertretung.

Nicht weniger unerfreulich ist das Bild, das ich von Rußland zu entwerfen habe. Hier liegen die Verhältnisse insofern eigenartig, als der Anarchismus auf das innigste verquickt ist mit dem Nihilismus[15]). Nicht alle Nihilisten sind Anarchisten, aber der Anarchismus ist dort in Gestalt des Nihilismus zur Erscheinung gekommen. Die ersten Anfänge des Nihilismus fallen in die Regierungs-

---

[14]) Zwei sehr beachtenswerte Schriften über Italien sind in diesem Jahre erschienen: 1. „Italiens Volkswirtschaft", Ein Vortrag von Dr. Eduard von der Hellen, Freiburg 1899, und 2. „Italien und die Italiener am Schlusse des 19. Jahrhunderts" von P. D. Fischer, Berlin 1899.

[15]) Der Ausdruck „Nihilismus" rührt von Turgenjeff her, der ihn zum ersten Mal in seinem Roman „Väter und Söhne" gebraucht.

zeit Kaiser Nikolaus I. (1825—55). Nikolaus, ein geborener Tyrann,[16]) suchte vor allem jeden Einfluß westeuropäischer Bildung von seinem Lande fern zu halten. Die nach oben unterwürfige, nach unten brutale Beamtenschaft, die ohne jedes Verständnis für die Bedürfnisse des Volkes lediglich eigennützigen Interessen nachging, mußte von vornherein jeden Fortschritt ausschließen. Das Volk, in seiner Mehrheit durch Trunksucht und die Bestrebungen der Kirche in Dummheit und Stumpfheit festgehalten, war so recht ein geeignetes Objekt für jene Beamtenschaft. Die Wenigen aus dem Volke, die sich höherer Bildung erfreuten, waren fortgesetzt den schwersten Verfolgungen ausgesetzt. Jede geistige Regung, mochte sie in noch so harmloser Form auftreten, wurde vom Zaren mit eiserner Faust niedergehalten. Eine öffentliche Meinung, eine Presse gab es nicht. Deutsche Philosophen und die Schriften der französischen Sozialisten haben sich aber trotzdem Eingang auch in Rußland zu verschaffen gewußt und fachten das unter der Asche glimmende Feuer immer mehr an. So war die Unzufriedenheit unter Nikolaus I. auf das höchste gestiegen, als der Krimkrieg ausbrach. Wie ein Verhängnis erscheint es, daß dieser Krieg einen für Rußland so unglücklichen Verlauf nahm. Denn nun erst war die bis dahin offiziell als unberechtigt hingestellte Unzufriedenheit der wenigen Gebildeten als vollkommen berechtigt mit einem Schlage dargethan.

Da kam Alexander II. (1855—1881) auf den Thron. Dieser Fürst war allerdings Reformen nicht abgeneigt, indessen war seine Regierung doch nicht schlechthin ein Vorteil für das Land. Zwar konnte die in seine Regierungszeit fallende Aufhebung der Leibeigenschaft im allgemeinen wohl als eine Wohlthat empfunden werden, doch erreichte sie längst nicht das Ziel, welches man im Auge gehabt hatte. Vor allem aber ist die Thatsache nicht weg-

---

[16]) Vgl. hierzu das am Ende des vorigen Jahres erschienene Werk „Drei Jahrhunderte russischer Geschichte" von Professor Dr. Arthur Kleinschmidt in Heidelberg. Der Verfasser sagt daselbst über Nikolaus Seite 333 folgendes „Nikolaus war Autokrat vom Scheitel bis zur Sohle und betrachtete es als sein Ziel, unbedingter Alleinherrscher im Innern seines Riesenreiches zu werden und jede Opposition, wenn auch auf Kosten des Fortschrittes, auszurotten; er brauchte hierzu eine ihm blind ergebene Bureaukratie und stellte auch die Zivilverwaltung gewissermaßen unter die Aufsicht seiner Generaladjutanten."

zuleugnen, daß der Geist des Widerspruchs einmal erwacht war und durch die massenhafte Neugründung von Gymnasien und durch den zahlreichen Besuch der Universitäten fortwährend neue Nahrung empfing. Damals entstand das, was für jeden Staat das Gefährlichste ist, ein gelehrtes Proletariat. Männer wie Gogol, Herzen und Bakunin waren zudem unausgesetzt bestrebt, die herrschende Unzufriedenheit auf das Heftigste zu schüren. Es ist bekannt, daß in jener Zeit eine förmliche Anklagelitteratur entstand, welche die Geister revolutionierte. Damals war es auch, als Darwin, Moleschott, Büchner, Bauer, sowie die Brandreden Lassalles in Rußland Eingang fanden. Massenhafte Verhaftungen, Verurteilungen sowie Verbannungen nach Sibirien waren die Antwort der Regierung. Auf das Höchste aber steigerte sich die Verzweiflung, als man die Nihilisten mittels einer jeder Sittlichkeit, sowie dem Rechte und Gesetze geradezu hohnsprechenden, unmenschlichen Behandlung unschädlich zu machen versuchte. In der Zeit von 1872—1875 wurden nicht weniger als 1000 Personen wegen Beteiligung an der revolutionären Propaganda verhaftet. Nur 193 wurden wirklich vor Gericht gestellt, und von diesen wiederum wurden 90 freigesprochen. Von den ca. 900 unschuldig Verhafteten sind aber ca. 10 pCt. entweder gestorben oder haben selbst ihrem Leben ein Ende gemacht oder sind wahnsinnig geworden[17]). Vor allem erregte die größte Erbitterung das Institut der administrativen Verschickung, d. h. der Verbannung nach Sibirien ohne Richterspruch, eine Maßregel des als liberal gepriesenen Ministers des Innern Loris Melikow[18]). Was Wunder, daß im Jahre 1878 Vera Sassulitsch in Petersburg den Polizeihauptmann Trepow zu erschießen versuchte, weil er einen Nihilisten hatte auspeitschen lassen, und nachher unter dem Beifall des Publikums von den Geschworenen freigesprochen wurde. Diese That des Sassulitsch ist noch nicht als eine anarchistische That im eigentlichen Sinne des Wortes anzusehen, sie ist vielmehr nur ein Racheakt gegen die brutale Roheit eines einzelnen Beamten. Es folgt nun allerdings

---

[17]) Dies wird von dem ausgezeichneten Kenner der russischen Verhältnisse, dem Amerikaner George Kennan bezeugt.

[18]) Neuerdings melden die Zeitungen, daß der jetzige Zar von Rußland die ernstliche Absicht hat, die administrative Verschickung aufzuheben. Hoffentlich gelingt es ihm, wenigstens diese Quelle der Unzufriedenheit zu stopfen!

eine Reihe blutiger Gewaltthaten, die sich aber gleichfalls zum größten Teil lediglich als Ausfluß der Verzweiflung über die unmenschliche Behandlung der Nihilisten darstellen. Es wurden schließlich 6 militärische Generalgouverneure eingesetzt, die das Land wieder in „Ordnung" zu bringen hatten. Die Militärdiktatur war damit proklamiert. Schließlich kam noch der für Rußland unrühmliche türkisch-russische Krieg dazwischen, sodaß die schon herrschende ungeheure Unzufriedenheit wiederum von neuem Nahrung erhielt. So folgte denn 1881 die Ermordung Alexanders II., und es stellten sich hierzu nicht weniger als 47 Nihilisten freiwillig — ein Beweis dafür, wie groß die Todesverachtung dieser Leute war.

Daß auch jetzt noch die Verhältnisse in Rußland nicht um vieles besser sind, als zu den eben geschilderten Zeiten, dafür ließen sich verschiedene Belege bringen.

Ich möchte nur an die brutale Vergewaltigung Finnlands in der Gegenwart erinnern. Der jetzige Kaiser von Rußland, Nikolaus II., hat bei seinem Regierungsantritt am 6. November 1896 feierlich geschworen, die verfassungsmäßigen Rechte und Privilegien Finnlands zu achten. „Wir versprechen", so lautet der Eid „sie unerschütterlich in ihrer vollen Kraft aufrecht zu erhalten."

Dieser Eid steht im schneidenden Widerspruch zu dem vom Kaiser erlassenen Manifest vom 15. Februar 1899, durch welches in scheinbar wohlwollenden Phrasen Finnland seine Selbständigkeit durch einen Federstrich genommen wird. Finnland soll in Zukunft nur noch eine beratende Stimme in allen wichtigen Angelegenheiten des Landes haben, obwohl die Verfassung im Artikel 40 ausdrücklich vorschreibt, daß der Kaiser ohne die Kenntnis und die Zustimmung der Stände kein neues Gesetz erlassen oder ein altes abschaffen darf. Es herrschte ob dieser Maßregeln große Trauer im Lande; in Helsingfors hatten, als das Manifest bekannt wurde, die Damen Trauerkleidung angelegt, alle Feste und Vergnügungen wurden abgesagt. Man mußte erleben, daß Abordnungen, die man nach Petersburg zum Zaren schickte, nicht einmal angenommen, sondern in schroffster Weise zurückgewiesen wurden. Der Generalgouverneur Bobrikow aber verhindert durch schärfste Handhabung der Zensur jede, auch noch so berechtigte Kritik der Regierungsmaßregeln.

Der schlimmste Feind Rußlands ist und bleibt neben dem Mangel einer öffentlichen Meinung sein verrottetes Beamtentum,

das namentlich durch seine gefälschten Berichte über die Zustände im Lande die besten Absichten des Zaren zu durchkreuzen liebt.

Ich wende mich nunmehr den individuellen Ursachen des Anarchismus zu[19]).

Es versteht sich von selbst, daß hier der Volkscharakter eine ausschlaggebende Rolle spielt. Der heißblütige Romane ist zu Gewaltthaten leichter geneigt, als der mehr ruhige und bedachte Deutsche. In keinem andern Lande der Welt ist die Kriminalität bezüglich Mord und Totschlag so groß wie in Italien[20]). In Italien haben auch, dank der eigenartigen politischen Entwicklung, die dieses Land durchgemacht hat, schon seit früher Zeit Geheimbünde eine außerordentliche Rolle gespielt. Man denke nur an die unheimliche, weitverzweigte Thätigkeit der Maffia und der Camora. Was aber den Slaven, insbesondre den Russen, anbetrifft, so steckt in ihm noch ein gut Stück tartarischer Wildheit, eine Frucht der mehrhundertjährigen Mongolenherrschaft.

Nach meinem Dafürhalten wird der größte Teil der Aktionsanarchisten zu den gemeinen Verbrechern gezählt werden müssen, und nur ganz selten haben sich ehrliche Fanatiker unter ihnen befunden. Zu der ersten Kategorie gehören u. a. Ravachol und Luccheni, während zu der zweiten Kategorie z. B. Caserio und sehr viele von den russischen Nihilisten gerechnet werden müssen.

Luccheni vereinigt in sich in geradezu typischer Weise alle Merkmale des gemeinen Verbrechers. Besonders charakteristisch für ihn ist die völlige Gefühlsstumpfheit, der Cynismus und die maßlose Eitelkeit, die mit einer an Größenwahn grenzenden Selbstüberschätzung verbunden ist. Ihm ist es vor allem um eine sensationelle That zu thun (Herostratentum). Aus den Zeitungen haben wir erfahren, wie Luccheni sich nach der That über das Gelingen derselben mit cynischer Freude ausgesprochen hat. Noch vor Gericht erklärte er auf die diesbezügliche Frage des Präsidenten, daß er nicht die mindeste Reue über seine That verspüre, diese vielmehr im gegebenen Falle wiederholen würde. Besonders auffällig an ihm ist aber die grenzenlose Eitelkeit. Zu einem Zeugen sagte er vor der That, er möchte jemanden töten, aber „es müßte jemand von

---

[19]) Vgl. 1. „Der politische Verbrecher und die Revolutionen" von Lombroso und Laschi. 2. „Die Anarchisten" von Lombroso. 3. „Die Anarchie und die Anarchisten" von Sernicoli.

[20]) Fischer a. O. S. 364.

Bedeutung sein, damit alle Zeitungen davon sprächen". Beim Eintritt in den Gerichtssaal verbeugt er sich vor den Journalisten mit den Worten: „c'est moi, c'est bien moi!" und sieht sich dann fortgesetzt nach dem Publikum um. Sorgfältig bereitet er sich auf seine Verteidigungsrede vor. „Diese Rede", sagt er, „wird die Apologie der großen Anarchistensache werden". Er wünscht nicht, daß sein Anwalt auf mildernde Umstände plädiert. „Ich hätte", äußert er, „die gloriose Guillotine der lebenslänglichen Zwangsarbeit vorgezogen".

Bei den anarchistischen Verbrechern spielt eine besonders wichtige Rolle der Nachahmungstrieb. Dies ist der innerliche Grund, weshalb in einigen Gesetzgebungen, wie früher hervorgehoben wurde, schon die bloße Verherrlichung von anarchistischen Verbrechen unter Strafe gestellt ist.

Bei einigen wenigen Anarchisten ist, wie ich bereits oben angedeutet habe, zweifellos der Glaube, eine Mission zu erfüllen, vorhanden. Es sind dies Leute, bei welchen das altruistische Gefühl in krankhafter Weise überspannt ist (Caserio). Letzteres kann sich bisweilen sogar bis zum indirekten Selbstmorde steigern.

Eine sehr bemerkenswerte Thatsache ist ferner die, daß fast alle Anarchisten in verhältnismäßig jugendlichem Alter stehen, daß sie meist unter 30 Jahre alt sind, sich sonach gerade in einer Periode ihres Lebens befinden, wo die Leidenschaften und der Thatendrang am größten sind.

Gar nicht selten befinden sich endlich unter den Anarchisten Geisteskranke und Schwachsinnige[21]).

---

[21]) Lombroso erklärt Caserio für einen Epileptiker, Vaillant und Henry für Hysteriker. Krafft-Ebing äußert sich über die Anarchisten folgendermaßen: „Viele dieser abnormen Menschen verbleiben zeitlebens auf der Stufe politischer Kannegießer, aber diese Stufe ist die Vorstufe zu einer schweren unheilbaren geistigen Krankheit, zur paranoia expansiva. Leicht geschieht es solchen Individuen, daß sie unter der suggestiven Wirkung andrer oder unter dem Einfluß aufgeregter Zeiten den Rest ihrer Besonnenheit verlieren. Dann fühlen sie sich getrieben, im Sinne ihrer Ideen handelnd aufzutreten. Bemerkenswert ist, daß solche Volkstribunen, Demagogen und Umsturzmänner in Zeiten hochgehender Gemütserregung die Massen mit sich fortreißen, durch ihre Beredsamkeit, Originalität und Exzentrizität kaptivieren, durch ihren wahnsinnigen Fanatismus entflammen können.

Nach einem mir vorliegenden, dem Berliner Tageblatt entnommenen Bericht hat Professor Mendel in seinem in der „Freien wissenschaftlichen Vereinigung"

Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß alle diese individuellen Ursachen des Anarchismus sich der Beeinflussung durch die Gesetzgebung ihrer Natur nach zum größten Teil entziehen.

VI.

Nun noch einige Worte über die Anti-Anarchisten-Konferenz, welche vom 24. November bis zum 21. Dezember v. J. in Rom unter dem Vorsitze des damaligen italienischen Ministers des Auswärtigen Canevaro getagt hat. Alle europäischen Staaten hatten Vertreter geschickt. Die deutschen Vertreter waren der Botschafter Freiherr v. Saurma-Jeltzsch, der Geh. Ober-Regierungsrat v. Philippsborn und der Professor v. Martitz. Da sich die Teilnehmer der Konferenz gegenseitig die strengste Geheimhaltung der Verhandlungen zugesichert haben, so ist nur wenig darüber an die Öffentlichkeit gedrungen.

Das Wenige, was über die Konferenz bekannt geworden ist, besteht in Folgendem:

Eine Hauptrolle soll, wie ja auch natürlich ist, die Auslieferungsfrage gespielt haben, insbesondre also das Asylrecht der politischen Verbrecher und im Zusammenhang hiermit die belgische Attentatsklausel. Ferner soll man über die Maßnahmen gegen die anarchistische Presse, gegen die Sprengstoffe usw. beraten haben. Große Schwierigkeit scheint bei den Verhandlungen die Bestimmung des Begriffes „Anarchistische Verbrechen“ gebildet zu haben.

Nach den Zeitungsberichten ist — das würde als das Hauptergebnis der Konferenz anzusehen sein — Einverständnis über ein gemeinsames polizeiliches Zusammenwirken aller beteiligten Staaten herbeigeführt worden. Es soll sogar, wie die Zeitungen zu melden wußten, die Errichtung eines internationalen Polizeibureaus beschlossen worden sein.

Soviel ich weiß, sind schon gegenwärtig und zwar bereits seit der Zeit, zu welcher die Anti-Anarchisten-Konferenz noch tagte, in Deutschland polizeiliche Einrichtungen im Interesse einer intensiveren

---

in Berlin gehaltenen Vortrag über „Anarchismus und Geisteskrankheit“ den Standpunkt vertreten, daß der größte Teil der Anarchisten entweder Paranoiker (Größen-, Verfolgungswahn) oder Geistesschwache seien. Namentlich Geistesschwache seien unter den Anarchisten sehr stark vertreten. Mendel zählt jenem Bericht zufolge, z. B. Most zu den Paranoikern, dagegen Hödel, Caserio und Lucchen zu den Geistesschwachen.

Bekämpfung des Anarchismus getroffen worden. Es soll, wenn ich recht unterrichtet bin, schon jetzt das Polizeipräsidium in Berlin eine Zentrale bilden, an welche die einzelnen deutschen Polizeiverwaltungen Berichte über wichtige Vorkommnisse auf anarchistischem Gebiete zu erstatten haben und von welcher umgekehrt auch sie Nachrichten empfangen.

Ein Haupthindernis bei der internationalen Bekämpfung des Anarchismus bildet zweifellos die Thatsache, daß in einzelnen Staaten, wie z. B. in England, der Schweiz und in Belgien, das Auslieferungswesen durch Gesetz geregelt ist.

Faßt man das Gesamtergebnis der vorstehenden Ausführungen zusammen, so gelangt man zu dem erfreulichen Schluß, daß die seitens des Anarchismus drohende Gefahr meist stark übertrieben wird. In Deutschland haben wir erst recht keinen Anlaß, uns vor den Anarchisten besonders zu fürchten. Eine weise Regierung, welche die Schäden im Volksleben bei Zeiten erkennt und den guten Willen hat, ihnen nach Kräften abzuhelfen, ist und bleibt das beste Bollwerk gegen den Anarchismus!

4.

Alkoholgenuß und Verbrechen.

Eine kriminalpsychologische Studie.

Von Dr. Gustav Aschaffenburg, Privatdozent der Psychiatrie in Heidelberg.

Qui bene diagnoscit, bene medebitur! Dieser alte medizinische Spruch paßt ausgezeichnet auf die Verhältnisse, die im folgenden erörtert werden sollen, auf die Feststellung des Zusammenhanges zwischen Alkoholgenuß und Verbrechen. Die Zahl der Juristen, die sich damit begnügen, festzustellen, daß ein Verbrechen begangen worden ist und unter welchen Paragraphen des Strafgesetzbuches es fällt, nimmt erfreulicherweise stetig ab. Wer die äußeren Umstände, unter denen eine strafbare Handlung geschehen ist, nur insofern für bemerkenswert hält, als sie das Strafmaß erhöhen oder herabsetzen, wird den obigen Spruch auf das Strafrecht angewandt, für nichts weiter halten können als für eine leere Redensart. Wer aber in einem Verbrechen mehr sieht als das schuldhafte Vergehen einer bestimmten Person, das gesühnt werden muß, wen das Rechenexempel Strafthat = Sühne unbefriedigt läßt, wer der Entstehung einer gesetzwidrigen Handlung bis in ihren ersten Anfang hinein nachgeht, wird die Richtigkeit des Satzes würdigen können. Nur dann, wenn wir die Ursachen für bestimmte Erscheinungen genau kennen, werden wir auch das Heilmittel zu ihrer Beseitigung finden. Daß wir deren für die Krankheit des sozialen Lebens, die wir Verbrechen nennen, bedürfen, kann niemand bezweifeln, der die unaufhaltsam fortschreitende Zunahme der Verbrecher betrachtet. Ihre Zahl ist von 103,1 Verurteilten auf 10000 strafmündige Einwohner des Deutschen Reiches im Jahre 1882 allmählich auf 124,3 im Jahre 1897 gestiegen, eine Vermehrung um 20,6 pCt., die sich nicht etwa durch die wenigen neugeschaffenen

Gesetze oder durch schärfere Handhabung der bestehenden erklären läßt. Diesem Anwachsen der kriminellen Neigung der Bevölkerung muß Einhalt gethan werden. Unsre Gesetzgebung ist dazu aber, wie die Vermehrung der Verbrechen selbst sowie die Zunahme der Zahl der Vorbestraften und der Jugendlichen lehrt, nicht imstande. Wir werden gut daran thun, den Brunnen zuzudecken, bevor das Kind hinabgestürzt ist, und uns von dem Entwicklungsgange der medizinischen Wissenschaft belehren zu lassen, deren Bestreben immer mehr dahin geht, nicht nur die Krankheiten zu heilen, sondern nach Möglichkeit schon ihre Entstehung zu verhindern, ihnen vorzubeugen. Die unerläßliche Vorbedingung einer zielbewußten und zweckmäßigen Prophylaxe ist die Kenntnis der wahren Ursachen, und diese ist bei Verbrechen nicht leicht. Bei der unendlichen Kompliziertheit der Bedingungen, unter denen Verbrechen zustande kommen, erscheint es ratsam, vor allem die Ursachen ins Auge zu fassen, die wie der Alkoholmißbrauch am wenigsten verwickelt sind.

In einem Vortrage über Trunksucht und Verbrechen, gehalten im Berliner Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, erklärte 1883 Krohne[1]): „Von den Verbrechen gegen Leib und Leben sind die einfachen und schweren Körperverletzungen sämtlich, die fahrlässigen Körperverletzungen fast sämtlich, Totschlag und fahrlässige Tötung mit wenigen Ausnahmen auf den Branntwein[2]) zurückzuführen. Auch beim Mord ist in sehr vielen Fällen der Branntwein die Ursache des Verbrechens. Die Verbrechen gegen das Eigentum haben ihre weiteste Ursache fast ausnahmslos in einer momentanen oder dauernden materiellen Not. Diese Not ist aber in 80 pCt. der Fälle eine durch den Thäter selbst oder dessen nächste Angehörige verursachte. Und die Ursache dieser Not ist fast regelmäßig der Branntwein. Die Verbrechen gegen die Sittlichkeit, mögen sie Notzucht, Unzucht mit Erwachsenen und Kindern heißen, haben fast ausschließlich ihre Ursache im Branntwein. Das ist meine Erfahrung seit 20 Jahren in Oldenburg, Schleswig-Holstein, in Hessen und Brandenburg. . . . . 70 pCt. aller Verbrechen oder Vergehen stehen mehr oder weniger im ursächlichen Zusammenhange mit dem Branntwein."

---

[1]) Citiert bei Baer, die Trunksucht und ihre Abwehr. Wien 1890, S. 45.

[2]) Branntwein ist hier überall statt des richtigeren „Alkohol" gebraucht.

So urteilt ein Mann, dessen Amt ihm in reichstem Maße die Gelegenheit zur Beobachtung gegeben hat, und den man schlechterdings nicht für voreingenommen erklären kann, wie so manchen Anhänger der Temperenzbewegung. Krohne führt die Entstehung der Verbrechen wie Körperverletzung auf die direkte Alkoholwirkung zurück, bei den Diebstählen nimmt er als Zwischenglied in der Kausalkette die durch den Alkoholismus geschaffene Not an. Der unmittelbare Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum und einem Verbrechen läßt sich vielfach nur mit großen Schwierigkeiten feststellen, und zwar gilt dies sowohl für die chronische Trunksucht wie für die akute Alkoholvergiftung, den Rausch. Die Beurteilung der einzelnen Beobachter über den Grad der Berauschtheit ist subjektiv und oft außerordentlich verschieden; ebenso variieren die Ansichten über das zulässige Maß des genossenen Alkohols.

Einen Versuch, aus den Akten und Aussagen der Verurteilten ein Bild über den Anteil der Trunksucht an der Hervorrufung von Verbrechen zu gewinnen, hat neuerdings Masoin[3]) gemacht. Seine Erhebungen sind in der Tabelle I wiedergegeben, die ich nach den ausführlicheren Zahlen zusammengefaßt habe.

Tabelle I.

	Zusammen	Die Verurteilten waren z. Z. der That betrunken			Die Verurteilten waren Gewohnheitstrinker		
		Ja	Nein	Ohne Angabe	Ja	Nein	Ohne Angabe
Die Verurteilten im Zentralgefängnis in Löwen 1874—1895	2826	344	1701	781	1157	1431	238
Zum Tode Verurteilte 1872—1895	218	38	50	130	121	81	16
Zu lebenslängl. Zwangsarbeit Verurteilte von 1872—1895	235	53	77	105	118	98	19

Die Zahl derer, bei denen eine zuverlässige Feststellung weder nach der einen noch nach der andern Richtung möglich war, ist, wie leicht begreiflich, sehr viel kleiner bei den Gewohnheitstrinkern.

---

[3]) M. Masoin. Communication relative à l'alcoolisme dans ses rapports avec la criminalité. Bulletin de l'Academie royale de médicine de Belgique. 1896, S. 321.

Der Lebenslauf dieser Verbrecher läßt aus den Akten meist mit leidlicher Sicherheit die Trunksucht erkennen. Dagegen scheitert die Bestimmung, ob jemand zur Zeit der Begehung seiner Strafthat betrunken war oder nicht, an dem Fehlen einer genauen Begriffsbestimmung für die Trunkenheit.

In der folgenden Tabelle habe ich ausschließlich die Zahl derjenigen berücksichtigt, bei denen die Beziehung der Strafthat und des Thäters zum Alkoholkonsum bekannt war, und daraus die Prozentverhältnisse berechnet.

Tabelle II.

	Zahl	Gewohnheitstrinker		Zahl	Zur Zeit der That betrunken	
		Zahl	%		Zahl	%
Die Verurteilten im Zentralgefängnis in Löwen 1874—1895	2588	1157	44,7	2045	344	16,8
Zum Tode Verurteilte 1872—1895	202	121	59,9	88	38	43,1
Zu lebenslänglicher Zwangsarbeit Verurteilte 1872—1895 . .	216	118	54,6	130	53	40,7

Die Zahl der Gewohnheitstrinker ist am größten bei den zum Tode Verurteilten. Daraus allein ergibt sich schon die Notwendigkeit, die verschiedenen Arten der Verbrechen einzeln zu betrachten, noch mehr aber aus den großen Unterschieden bei der Zahl der zur Zeit der That Betrunkenen; von diesen sind relativ wenige unter den Verurteilten überhaupt; bei den schwersten Verbrechen hingegen sind sie mit mehr als $^2/_5$ beteiligt. Es läßt sich daraus schließen, daß die Verkommenheit des Säufers und die Berauschtheit mit der Schwere der Strafthat parallel geht.

Die umfangreichste Statistik hat der bekannte Gefängnisarzt Baer[4]) gesammelt, der sich die Daten aus 49 Zuchthäusern und 32 Gefängnissen für Männer, 18 Zuchthäusern und Gefängnissen für Weiber und 21 Korrektionsanstalten für beide Geschlechter zu verschaffen wußte. Unter 30 041 männlichen Gefangenen

---

[4]) A. Baer, Der Alkoholismus, seine Verbreitung und seine Wirkung auf den individuellen und sozialen Organismus. Berlin 1878. S. 349.

waren 43,9 pCt., unter 2796 weiblichen 18,1 pCt. dem Trunke ergeben.

Tabelle III.

Anstaltsart	Zahl der Gefangenen	Trinker überhaupt	%	Trinker Gelegenheits-	%	Trinker Gewohnheits-	%	Unter den Trinkern waren Gelegenheits-	%	Unter den Trinkern waren Gewohnheits-	%
Zuchthaus . .	19 531	8817	45,1	4606	23,6	4211	21,5	4606	52,2	4211	47,8
Gefängnis . .	8 067	3324	41,2	2465	30,5	859	10,7	2465	70,4	859	26,0
Korrektionshaus	2 443	1058	43,3	—	—	1058	43,3	—	—	—	—

Die Zahl der Trinker ist bei allen männlichen Sträflingen annähernd gleich. Der Rausch spielt insoweit bei den Landstreichern keine Rolle, als ein im Rausche begangenes Verbrechen sie nicht ins Arbeitshaus, sondern ins Zuchthaus oder Gefängnis bringt; fast die Hälfte aller Vagabunden sind Gewohnheitstrinker. Die Säufer sind im Zuchthaus häufiger vertreten, als im Gefängnis; dagegen führt anscheinend das im Rausch begangene Verbrechen häufiger ins Gefängnis als ins Zuchthaus. Zur Erklärung dieser Erscheinung müßte auf die Delikte zurückgegangen werden, wegen deren die Strafen ausgesprochen wurden; ich halte dies aber bei dieser Statistik nicht für zulässig. 120 verschiedene Strafanstaltsdirektoren haben die Erhebungen, zum Teil wohl sogar unter Beihilfe von Unterbeamten gemacht; der Fehler der subjektiven Anschauung über das Wesen der Trunksucht und des Rausches tritt uns also 120mal entgegen und verbietet eine einheitliche Betrachtung der Ergebnisse.

Besser verwertbar sind die Zahlen, die Baer[5]) selbst bei den Häftlingen des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin ermittelte, da er hier allein als Beurteiler in Frage kam. Er stellte fest, daß unter den 3227 Gefangenen 1174 = 36,5 pCt. Trinker waren; von den Trinkern 999 = 84,2 pCt. Gelegenheitstrinker, die übrigen 175 Gewohnheitstrinker.

---

[5]) Baer a. O. S. 352.

Tabelle IV.

Vergehen	Gesamtzahl	Unter diesen waren Gelegenheitstrinker Zahl	%	Gewohnheitstrinker Zahl	%
Körperverletzung	351	180	51,3	11	3,1
Widerstand gegen die Staatsgewalt	429	300	70,1	22	5,1
Hausfriedensbruch	217	120	55,2	3	1,3
Sachbeschädigung	78	43	55,1	4	5,1
Vergehen gegen die Sittlichkeit	44	29	66,0	4	9,0
Diebstahl	1467	243	16,5	90	6,0
Unterschlagung	260	49	18,8	11	4,2

Die Tabelle stellt die geringe Beteiligung der Trinker und die große der Betrunkenen ins schärfste Licht. Vor allem lassen sich aber die Strafthaten der Betrunkenen in zwei Gruppen scheiden. Die erste besteht aus Körperverletzungen, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Vergehen gegen die Sittlichkeit, d. h. aus Verbrechen, die mit roher Gewalt in brutaler Bethätigung der Körperkräfte begangen werden, die zweite aus Diebstählen und Unterschlagungen, Verbrechen, die meist heimlich, vielfach nach langer Vorbereitung und Überlegung ausgeführt werden. Bei diesen Vermögensdelikten würde ein leichter Grad von Angetrunkenheit schon die Ausführung erschweren, bei den Roheitsverbrechen dagegen erleichtert der Rausch mit seinen psychischen Folgen das Zustandekommen und ruft sie vielfach geradezu hervor. Die gleiche Verschiedenheit des Anteils akuter Alkoholexzesse je nach der Art des Delikts zeigt auch die Statistik, die vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1895 im Großherzogtum Baden[6]) aufgenommen wurde. Während von den 148 Vergehen des Widerstands gegen die Staatsgewalt 64, von den 1022 Körperverletzungen 46 pCt. in berauschtem Zustande begangen wurden, beträgt die Zahl der Betrunkenen bei 613 Diebstählen nur 7 pCt.

So begreiflich dieses Verhältnis der Betrunkenheit zu den Verbrechen erscheint, mißlich bleibt, daß die Angaben der Thäter selbst unzuverlässig sind, die je nach der Lage des Falles den Grad der Berauschtheit zu übertreiben oder zu verhüllen bestrebt sein können;

[6]) Der Mißbrauch geistiger Getränke im Großherzogtum Baden. Karlsruhe 1896. S. 51.

auch die Aussagen der Zeugen und die subjektive Anschauung des Gerichts ist ein Bedenken gegen die Beweiskraft solcher Zahlen. Ich übergehe deshalb auch die von Koblinski[7]) für 390 Gefangene der Strafanstalt Düsseldorf-Derendorf versuchte Trennung in solche Delikte, die ohne Einfluß und solche, die unter der Einwirkung des Alkohols begangen wurden; es mag genügen, daß Koblinski nur bei 32,8 pCt. einen Zusammenhang mit Alkoholexzessen ausschließt. Von einem ganz andern Standpunkte aus ist sein Material besser verwertbar. Er hat nämlich festgestellt, an welchen Tagen die Verbrechen begangen wurden, die seine 390 Sträflinge ins Gefängnis brachten.

Tabelle V.

Es wurden verübt	Verbrechen überhaupt	Körperverletzungen
Sonntags	165	121
Montags	68	32
Dienstags	28	9
Mittwochs	20	9
Donnerstags . . .	20	5
Freitags	17	4
Sonnabends . . .	62	35
Zusammen . .	380	205

43 pCt. aller Verbrechen wurden Sonntags, 18 pCt. Montags, 16,3 pCt. Sonnabends begangen, während auf die andern vier Wochentage nur 4—7 pCt. entfallen; die Körperletzungen zeigen sogar einen Anteil von 59 pCt. für den Sonntag. Die Erklärung liegt ungemein nahe. Am Sonnabend, dem Lohntage, wird stets ein Teil des mühsam in der Woche verdienten Lohnes vertrunken; Sonntags bleibt dem Arbeiter, dessen Heim nur selten genügend Anziehungskraft besitzt, kein andrer Zufluchtsort, zumal bei schlechtem Wetter, als das Wirtshaus, und Montags wird vielfach unter der körperlichen und physischen Nachwirkung der sonntäglichen Exzesse die Arbeit versäumt, „blau gemacht".

Der einzige Einwand gegen diesen Schluß von dem zeitlichen Zusammentreffen der Körperverletzungen mit Lohn- und Feiertagen

[7]) Dr. von Koblinski, Alkoholismus und Verbrechen. Bericht über den 5. internationalen Kongreß zur Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke in Basel 1895. Schriftstelle des Alkoholgegnerbundes. S. 164.

auf den Alkoholgenuß als Ursache, ist der einer gesteigerten Verkehrsmöglichkeit am Sonntag. Die Gefahr von Kollisionen ist natürlich viel geringer an Tagen, an denen die Arbeit in Fabriken und Werkstätten den Arbeiter an bestimmte Orte und geschlossene Räumlichkeiten fesselt, als am Sonntag, wo Musik und Tanz, Volksfeste und Ausflüge größere beschäftigungslose Menschenmengen auf beschränktem Raume zusammendrängen. Trotzdem erscheint diese Erklärung deshalb nicht ausreichend zum Verständnis der enormen Zunahme der Köperverletzungen, weil schon die stärkere Beteiligung der Sonnabende, mehr noch die der Montage auf eine andre Ursache hinweist. Die gleiche Erscheinung wie Koblinski hat der Untersuchungsrichter Otto Lang[8]) gefunden, dessen kleiner Arbeit das Aktenmaterial des Bezirksgerichts Zürich aus dem Jahre 1891 zu Grunde liegt. In diesem Jahre wurden 141 Personen wegen Körperverletzung oder wegen Teilnahme an einem Raufhandel, in welchem eine Körperverletzung verübt wurde, verurteilt.

Tabelle VI.

Das Vergehen haben verübt:	Verurteilte
An einem Sonnabend	18
An einem Sonntag	60
An einem Montag	22
An einem andern Tag, aber Nachts oder in Wirtschaften	25
An den übrigen Wochentagen, aber zur Tageszeit (je 4)	16
Zusammen . . .	141

Von den 141 verurteilten Personen haben also an den 208 Tagen des Jahres, an welchen nach der herrschenden Sitte weniger getrunken wird, nur 41 ihre Strafthaten begangen, an den 157 Tagen dagegen, für die ein gesteigerter Alkoholkonsum angenommen werden kann, 100. Es kommt auf je fünf der Wochentage Dienstag bis Freitag, selbst wenn wir die Fälle außer Acht lassen, in denen der Ort der That oder die späte Stunde einen Zusammenhang mit Trinkerzessen wahrscheinlich machen, durchschnittlich nur eine Körperverletzung, auf die Sonnabende, Sonntage und Montage

[8]) Otto Lang, Alkoholgenuß und Verbrechen. Chr. G. Tienken. Leipzig. 1892.

je ein Fall auf eineinhalb Tage, auf jeden Sonntag mehr als ein solches Vergehen.

Ich bin in der Lage, den übereinstimmenden Ergebnissen der Untersuchungen Langs und Koblinskis ein neues Beweisstück hinzufügen zu können. Auf meine Bitte hat Herr Medizinalrat Fertig in Worms die Liebenswürdigkeit gehabt, zwei Jahre lang die sämtlichen Requisitionszettel zu bewahren, durch die er in seiner Eigenschaft als Bezirksarzt vom Kreisgesundheitsamt Worms zur amtlichen Untersuchung Verletzter aufgefordert wurde. Es war ein leichtes, aus diesen Zetteln, die den Tag der Verletzung enthalten, und den von Herrn Dr. Fertig geführten Befundsnotizen festzustellen, an welchen Tagen die Körperverletzungen begangen worden, und wie deren Folgen waren. Die Zeit umfaßt alle Körperverletzungen, die einen amtsärztlichen Bericht erforderlich machten, mit Ausschluß sexueller Delikte, vom 8. November 96 bis 7. November 98, im ganzen 366 Fälle.

Tabelle VII.

Körperverletzungen wurden begangen:	
Montags	57
Dienstags	34
Mittwochs	34
Donnerstags	35
Freitags	27
Sonnabends	37
Sonntags	142
Zusammen	366

30 pCt. aller Körperverletzungen fallen auf den Sonntag, 16 pCt. auf den Montag. Nur in einer Beziehung weicht meine Tabelle von den besprochenen ab; der Sonnabend zeigt keine nennenswerte Steigerung der Delikte. Ich glaube, daß die Erklärung nicht allzu gesucht erscheint, wenn ich sie in der Bevölkerungszusammensetzung vermute. Der Amtsbezirk Worms umfaßt eine zum großen Teil ackerbautreibende Bevölkerung, bei der die Auszahlung der Löhne an Sonnabenden weniger in Betracht kommt als bei einer vorwiegend industriellen. Der Sonntag behält dagegen auch für Worms seine unheimliche Wirkung, und das gleiche gilt auch für den Montag. Es fehlt mir die Möglichkeit, festzustellen, wie viele von den Körperverletzungen am Montag von solchen Personen verübt wurden,

die ihre Arbeit noch nicht wieder aufnahmen; ich kann mich aber hier auf Schroeters[9]) Befund berufen, der fand, daß unter 2178 Körperverletzungen 215 am Montag begangen wurden und von diesen wieder 112 = 53 pCt. von Männern, die „blau“ gemacht hatten.

Die wenigen Zahlen, die ich angeführt habe, reden Bände. Sie werfen ein trübes Licht auf die sogenannte Sonntagsruhe. So lange es dem Arbeiter, dem jungen Kaufmann nicht möglich ist, seinen Sonntag zweckmäßig anzuwenden, so lange ihm als Aufenthaltsort nur die Kneipe bleibt, wird das traurige Bild bestehen bleiben, das einen Strafanstaltsgeistlichen, den Pfarrer Heim[10]) in Werden a./R. zu dem Ausspruche bewog: „Das Gesetz betreffend Sonntagsruhe ist in der vorliegenden Gestalt ein sehr zweifelhaftes Geschenk.“

Seit einigen Jahren wird in der Kriminalstatistik des Deutschen Reiches neben der Bearbeitung der Berufsarten im allgemeinen, jährlich ein bestimmter Beruf herausgegriffen, um eingehender studiert zu werden. Ich kann diesen Sonderbetrachtungen einen großen Wert nicht zumessen, so lange solche Beschäftigungsarten gewählt werden wie die bisher studierten der Ärzte, Rechtsanwälte, Lehrer, die weder an Zahl der Verbrechen sonderlich hervortreten, noch auch eine psychologisch interessante Form der Delikte erwarten lassen. Viel mehr verspreche ich mir von einer Bearbeitung der Kriminalität der Schankwirte, Dienstmänner, Prostituierten und ähnlicher Berufszweige. Einen guten Griff dagegen hat das Statistische Amt gethan, indem es die Kriminalität der Studenten[11]) während des Jahres 1893 zusammenstellte. Es ist wohl kaum ein Stand in der gleichen günstigen Lage, wie der unserer Studentenschaft während der Studienjahre. Durchgehends fast aus gebildeten Familien stammend, aufgewachsen unter dem Einflusse und in voller Kenntnis ethischer Begriffe, der materiellen Sorge um die Existenz größtenteils entzogen — wo fänden sich ähnlich günstige Bedingungen, um Konflikte mit dem Strafgesetzbuch von vornherein zu verhindern. Und doch ist die Deliktszahl der Studenten sehr groß; von 42000 Studenten wurden 1893 350 strafrechtlich ver-

---

[9]) Citiert bei Koblinski a. O.

[10]) Hugo Heim. Die jüngsten und die ältesten Verbrecher. Berlin, Wiegandt & Grieben. 1897, S. 90.

[11]) Statistik des Deutschen Reiches. N. F. Bd. 77. II 7.

urteilt, d. h. 83,3 auf 10000, während die Zahl für die Gesamtbevölkerung Deutschlands 121,9 betrug. Man darf dabei wohl Rücksicht auf den Umstand nehmen, daß die Altersstufe der Studenten gerade diejenige ist, in der erfahrungsgemäß die Neigung zu Verstößen gegen die Gesetze besonders groß ist; erschwerend fällt aber anderseits ins Gewicht, daß die Eigentumsdelikte, die 46 pCt. aller Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze[12]) ausmachen, so gut wie gar nicht vertreten sind.

Tabelle VIII.

	Auf 10 000 Studenten kamen Verurteilungen	Auf 10 000 Strafmündige kamen 1893 Verurteilungen
Verbrechen und Vergehen überhaupt . . .	83,3	121,0
Beleidigung (§§ 185, 186)	22,2	14,2
Gefährliche Körperverletzung	15,0	20,5
Gewalt und Drohung gegen Beamte . . .	14,5	4,3
Einfache Körperverletzung	5,5	6,8
Sachbeschädigung (§§ 303, 304)	9,3	4,5
Hausfriedensbruch	4,1	5,1
Betrug	0,5	20,2
Einfacher Diebstahl	0,7	5,1

Die Unterschiede in der Zahl der beiden letzten Verbrechensarten gegenüber der allgemeinen kriminellen Neigung der Bevölkerung sind um so bemerkenswerter, wenn man sieht, wie sich diese Differenz ausgleicht bei all' den Verbrechen und Vergehen, in denen „jugendlicher Übermut“, wie sich die Besprechung der Reichsstatistik beschönigend ausdrückt, die strafrechtliche Grenze überschreitet. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß Beleidigungen der Studenten untereinander nicht oft zur gerichtlichen Austragung kommen, daß auch Hausfriedensbruch als Antragsvergehen vielfach auf gütlichem Wege geregelt wird. Da alle diese Ausschreitungen nicht einer ungenügenden Erziehung und Verrohung zugeschrieben werden können, bleibt nur der Trinkerzeß als Erklärung übrig.

Nur 33 Mal erfolgte eine Verurteilung wegen Zweikampfes, Kartelltragens und dergl.; nicht 10 Fälle kamen auf solche Vergehen, wie Betrug, einfacher Diebstahl und ähnliches, bei dem die Mitwirkung des Alkoholgenusses nicht das wesentlichste, vielleicht das

[12]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. XVI. Tafel V.

einzige Motiv zu der strafbaren Handlung war. Von 38 mit Gefängnis bestraften Studenten kommen nur 4 Verurteilungen auf solche Delikte, während 19 allein wegen gefährlicher Körperverletzung ins Gefängnis kamen. Dieses bedauerliche Bild hat für den Kriminalpsychologen eine wichtige Bedeutung. Man kann wohl sagen, daß die Verurteilungen von Studenten zu den größten Seltenheiten gehören würden ohne den üblichen Alkoholmißbrauch. Die Art der Vergehungen unterscheidet sich nicht im geringsten von den Roheiten der weniger gut erzogenen Arbeiterbevölkerung; das studentische Leben zeigt den Typus einer künstlichen Kriminalität[13]),

---

[13]) Ich kann mir nicht versagen, einer Mannheimer Zeitung die folgende betrübende Bestätigung dieser Anschauung zu entnehmen. Es ist eine Zusammenstellung aller während der Zeit vom 16. Juni bis 16. Juli 1899 in Heidelberg im Polizeibericht angeführten studentischen Ausschreitungen. Angezeigt wurden:

16. Juni: 1 Student angezeigt wegen Ausdrehens von Gaslaternen.
17. Juni: desgl.
19. Juni: 4 Studenten (1 wegen Abbrennens von Feuerwerk, 3 wegen Unfugs).
21. Juni: 14 Studenten wegen Ruhestörung und Unfugs.
22. Juni: 19 Studenten (1 wegen Auslöschens von Gaslaternen, 18 wegen Ruhestörung und Unfugs).
23. Juni: 1 Student wegen Auslöschens von Gaslaternen.
24. Juni: 5 Studenten wegen Ruhestörung und Unfugs.
26. Juni: 3 Studenten (2 wegen Auslöschens von Gaslaternen, 1 wegen Unfugs).
27. Juni: 5 Studenten (4 wegen Ruhestörung, einer, weil er in der Hauptstraße verschiedene Schachtdeckel aufdeckte).
28. Juni: 2 Studenten wegen Ruhestörung und groben Unfugs.
29. Juni: 4 Studenten (1 wegen Auslöschens von Gaslaternen, 3 wegen Ruhestörung und Unfugs).
30. Juni: 1 Student wegen Ausdrehens von Gaslaternen.
1. Juli: 8 Studenten wegen Ruhestörung.
4. Juli: 3 Studenten kamen von Neckargemünd auf dem Hauptbahnhofe in solch' betrunkenem Zustande an, daß sie mittelst Handkarrens in den Arrest verbracht werden mußten.
6. Juli: 1 Student wegen Ruhestörung und Unfugs.
8. Juli: 11 Studenten wegen Ruhestörung und Unfugs.
10. Juli: 5 Studenten verhaftet, darunter einer wegen Widerstandes, Unfugs, Ruhestörung usw. Außerdem angezeigt 12 Studenten wegen Ruhestörung. Im ganzen 17.
11. Juli: 5 Studenten wegen Ruhestörung und Unfugs.
12. Juli: 3 Studenten wegen groben Unfugs.
16. Juli: 5 Studenten (1 wegen Auslöschens von Gaslaternen, 4 wegen Ruhestörung und Unfugs).

Das sind in vier Wochen **102** polizeiliche Anzeigen gegen Studenten bei einer Gesamtzahl von 1462 Immatrikulierten!!

die ohne die herkömmlichen Sitten oder vielmehr Unsitten nicht bestehen würde.

Ein weiterer Beweis für den direkten Zusammenhang des Alkoholkonsums speziell mit der Zahl der gefährlichen Körperverletzungen wird durch die geographische Verteilung dieses Verbrechens geliefert. Durchschnittlich kommen in Deutschland[14]) während der Jahre 1883—1892 auf je 10 000 strafmündige Zivilpersonen 163 gefährliche Körperverletzungen. Mehr als 300 wurden begangen: in den Regierungsbezirken Bromberg (317), den Kreisen Oberbayern (325), Niederbayern (360) und in der Pfalz (421). Setzen wir den Reichsdurchschnitt gleich 100, so steht die Rheinpfalz mit 259 pCt. und innerhalb der Pfalz der Landkreis Pirmasens mit 370 pCt. dem Fürstentum Waldeck mit 27 pCt. gegenüber. Ein Blick auf die kartographische Darstellung im 77. Band der Reichsstatistik zeigt, daß die Bezirke in Deutschland, in denen die Zahl der gefährlichen Körperverletzungen so ganz besonders groß ist, der Regierungsbezirk Bromberg, die Kreise Ober- und Niederbayern, endlich die Rheinpfalz, den drei Centren des Schnaps-, Bier- und Weinkonsums entsprechen; auf diesen Zusammenhang hat bereits Földes[15]) aufmerksam gemacht. In einer Studie über die geographische Verteilung der Delikte in Württemberg bezeichnet Rettich[16]) die Statistik der Körperverletzungen als verwendbar zur Kennzeichnung der Charaktereigenschaften der eingesessenen Bevölkerung. Nicht der ausgehungerte Handwerksbursche, der Stromer und der Gewohnheitsdieb begehen solche Verbrechen. „Wohl aber befindet sich der ansässige jugendliche Fabrikarbeiter, wenn er seinen Wochenlohn ausbezahlt bekommen hat, häufig in der zum Raufen disponierenden Verfassung; die Mehrzahl solcher Schlägereien fällt denn auch erfahrungsmäßig auf Sonnabend und Sonntag Nacht."

Der vagabundierende Gewohnheitsinsasse von Gefängnissen und Arbeitshäusern wird dem ortsansässigen jungen Arbeiter gegenübergestellt, d. h. der verkommene Stromer dem Gelegenheitsverbrecher, der Gewohnheitssäufer dem Gelegenheitstrinker. Ich habe absicht-

---

[14]) Statistik des Deutschen Reiches. N. F. Bd. 77. II. Übersicht 7.

[15]) Földes, Einige Ergebnisse der neuern Kriminalstatistik. Z XI 535.

[16]) Rettich, Die württembergische Kriminalität. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1894. I. 409.

lich in den letzten Ausführungen die Bezugnahme auf den Gewohnheitstrinker bei Seite gelassen. Ganz gewiß nicht deshalb, weil ich die verbrecherische Thätigkeit dieser Menschenklasse gering anschlage. Unter 8817 Gefangenen in 49 Zuchthäusern Deutschlands, die also weder alle Zuchthäuser, noch alle Gefangenen umfassen, waren 1873 nach Baer[17]) 4211 Gewohnheitstrinker. Die gegen sie erkannten Strafen belaufen sich, wenn man für die 241 zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurteilten einen zwanzigjährigen Durchschnitt ansetzt, auf 21 550 Jahre! Auch auf die verderbliche Wirkung eines Gewohnheitstrinkers auf die Gewohnheiten seiner Umgebung will ich hier nicht weiter eingehen, ebensowenig auf den unheimlichen Einfluß, den das Potatorium des Vaters auf die Abkömmlinge ausübt.

Wenn ich den Säufer bei Seite ließ, so geschah es, um die Gefährlichkeit des Gelegenheitstrinkers um so deutlicher hervortreten zu lassen. In der charakteristischen Art der Verbrechen allein, die durchweg den Stempel des Improvisierten tragen, prägt sich ja schon aus, daß nicht die Verkommenheit des Säufers, der als Parasit der Gesellschaft auf deren Kosten lebt, uns hier beschäftigt, sondern die Ausschreitung des Arbeiters, Handwerkers, Studenten. Die Beweiskraft aller subjektiven Erfahrungen der Richter, aller statistischer Daten läßt eine Lücke offen, die nämlich, auf welche Weise der Zusammenhang zwischen einem Trinkerzeß und dem Delikt der gefährlichen Körperverletzung erklärt werden kann. Wir werden uns also vor allem der Frage nach der psychischen Wirkung des Alkohols zuzuwenden haben. Im letzten Jahrzehnt erst ist eine eingehendere Untersuchung über die Wirkung kleinerer und größerer Alkoholgaben auf die intellektuellen Leistungen durch Kraepelin[18]) und seine Schüler angestellt worden. Schon durch Mengen, die zur Hervorrufung eines Rausches noch durchaus nicht groß genug sind, die einem $1/2$ bis 1 Liter Bier entsprechen, wird eine deutliche Herabsetzung der geistigen Leistungsfähigkeit hervorgerufen; diese gibt sich in einer Erschwerung des Gedächtnisses, in einer

---

17) Baer a. O. S. 356.

18) Kraepelin, Beeinflussung einfacher psychischer Vorgänge durch einige Arzneimittel. Fischer. Jena 1892; Aschaffenburg in: Psychologische Arbeiten Bd. I, herausgegeben von E. Kraepelin. Leipzig. Engelmann; Smith, Die Alkoholfrage. Tübingen. Osiander 1895; Fürer. Bericht über den internationalen Kongreß zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs. Basel 1894. S. 369.

Verlangsamung des Ablaufes einfacher psychischer Arbeiten wie des Addierens einstelliger Zahlen, oder, wie bei Versuchen mit Setzern, in einer Verminderung der Arbeitsleistung kund. Auch die Aneinanderreihung der Vorstellungen wird gestört, die begrifflichen Beziehungen der Worte zu einander werden gelockert. Alle diese Störungen erklären mehr die Verkommenheit, die Abstumpfung des Gewohnheitstrinkers, nicht aber die Explosionen des Rausches. Eher könnte hier die nachweisbare Verschlechterung der Auffassung äußerer Eindrücke herangezogen werden; sie bringt die Gefahr mit sich, daß Bewegungen und Worte mißverstanden werden; ich kann aber auch diesem Faktor einen weitgehenden Einfluß nicht zuschreiben.

Dagegen kennen wir eine weitere Wirkung des Alkohols, die von größtem Interesse ist. Man bezeichnet in der Experimentalpsychologie als Reaktion die Beantwortung eines Reizes durch eine bestimmte Bewegung, wobei natürlich unter Bewegungen nicht nur die der Hände verstanden werden, sondern ebensogut die der Zunge und der Sprachmuskulatur. Zwischen dem Reiz und dem Beginn der Antwortbewegung liegt eine mit feinen Apparaten bis auf $^1/_{1000}$ Sekunde meßbare Zeit, die Zeit der psychischen Verarbeitung. Sie ist natürlich bei ganz einfachen Reaktionsversuchen, z. B. bei der Beantwortung eines lauten Schallreizes durch eine vorher verabredete, bequeme Fingerbewegung usw. kurz. Diese „Reaktionszeit“ wird unter dem Einflusse schon ganz kleiner Alkoholgaben verkürzt; die Beschleunigung ist aber nicht als eine Verbesserung der Leistung anzusehen, denn sie erfolgt, wie geeignete Versuche lehren, auf Kosten der Zuverlässigkeit. Die psychische Verarbeitung des Reizes erfolgt oberflächlicher oder gar nicht; die Reaktion stellt nichts dar wie eine unwillkürliche Bewegung als Antwort auf einen Reiz resp. als Antwort auf den zu erwartenden Reiz. Der Augenblick der Reizgebung, der ja annähernd vorausgesehen werden kann, wird vorweggenommen; die Bewegung erfolgt in dem Momente, wo der Reiz erwartet wird, nicht erst dann, wenn er wirklich eingetreten ist. Etwa wie ein Soldat die Spannung bei den ersten Schießversuchen oder bei besonders wichtigen Gelegenheiten nicht mehr zu meistern vermag und losdrückt, bevor er das Gewehr genau auf das Ziel eingestellt hat. Man nennt diese Art der Beantwortung eines Reizes eine „vorzeitige Reaktion“; bestand die psychische Aufgabe in der Wahl zwischen zwei oder mehr Bewegungen, so wird die vorzeitige zur „Fehlreaktion“. Es handelt

sich beim Zustandekommen dieser „vorzeitigen und Fehlreaktion" nach Alkoholgenuß offenbar um einen Zustand erhöhter Erregbarkeit gerade für Bewegungsauslösungen. Die psychische Thätigkeit des Überlegens kommt durch die erhöhte motorische Spannung zu kurz. Ob der gegebene Reiz der erwartete, die Antwortbewegung die verabredete und zweckmäßige war, wird der nachfolgenden Kritik meist erst klar, wenn der gemachte Fehler nicht mehr gut zu machen ist.

Diese Einwirkung des Alkohols auf den Ablauf psychischer Funktionen läßt sich ohne weiteres auf die Vorgänge des Alltagslebens übertragen. Damit wird der Zusammenhang des Trinkens und der Verbrechen ins rechte Licht gesetzt. Auch im Wirtshause und in der Nachwirkung auf der Straße kommen die gleichen Eigenschaften des Alkohols zur Geltung. Der Reiz wird gebildet durch eine Äußerung, ein Schimpfwort, eine drohende Bewegung, ein zufälliges Zusammenstoßen; die Reaktion ist die Beleidigung, der Schlag mit der Faust, dem Stock, dem Bierglase, der Stoß mit dem Messer. Würde durch den genossenen Alkohol der normale Ablauf der Reaktion nicht gestört, so könnte die ruhige Überlegung zur Geltung kommen und die zweckmäßigste Form der Abwehr des oft sogar nur vermeintlichen Angriffes, des sicher oft ganz harmlosen Reizes finden können. Aber wie beim Laboratoriumsversuch wird die psychische Verarbeitung durch den vorangegangenen Trunk verhindert, die Beantwortung des Reizes erfolgt vorzeitig; bis die psychische Verarbeitung vollendet ist, hat die gesteigerte motorische Erregbarkeit bereits zugeschlagen: Das Urteil des Verstandes hinkt der raschen That nach[19]. „Die Erleichterung der motorischen Reaktion ist die Quelle aller jener unüberlegten und zwecklosen,

---

[19]) Es mag hier darauf hingewiesen werden, von welch' großer Bedeutung diese Versuche für das Problem der „freien Willensbestimmung" sind. Die Reaktion ist eine einfache Willenshandlung. Schon 10 gr absoluten Alkohols, die etwa 3 kleinen Gläschen Kognak, einem Zehntelliter Wein, einem Viertelliter Bier entsprechen, rufen eine Veränderung der Reaktion hervor. Also beginnt schon bei so kleinen Gaben, die von der Trunkenheit weit entfernt sind, eine Störung der Willenshandlung. Diese Beeinträchtigung der „freien Willensbestimmung" geht ohne scharfe Grenze allmählich bis zur Aufhebung, zum Ausschluß im Sinne des § 51 St.G.B. Daraus folgt: 1. daß das Fehlen einer Zwischenstufe zwischen Freiheit der Willensbestimmung und völligem Ausschluß derselben auf unzureichenden psychologischen Voraussetzungen beruht; 2. daß die Zurechnungsfähigkeit für eine im Alkoholrausche begangene Handlung nicht ausschließlich vom Grade der Trunkenheit abhängig gemacht werden darf.

impulsiven und gewaltthätigen Handlungen, welche dem Alkohol eine solche Berühmtheit nicht nur in der Geschichte der thörichten und übermütigen, sondern auch namentlich in den Annalen der Affektverbrechen verschafft haben[20])."

Die Erleichterung der Bewegungsauslösung ist keine flüchtige; sie wirkt nach einem Rausche oft noch am nächsten Tage nach. So werden wir auch keinen Anstoß daran nehmen dürfen, daß die Reaktion anscheinend verlangsamt ist, wenn etwa nach einem Wirtshausstreite der Raufhandel erst auf dem Heimwege stattfindet. Die erhöhte Reizbarkeit besteht eben auch dann noch und läßt im Verein mit der Abschwächung der intellektuellen Fähigkeiten die ruhige Überlegung nicht aufkommen.

Wir gewinnen so aus der Kenntnis der psychologischen Alkoholwirkung ein volles Verständnis für die Alkoholverbrechen. Man könnte sie auch ohne die tägliche Beobachtung und die Belehrung durch die Statistik geradezu berechnen. In ihren leichtesten Graden zeigt sich die motorische Erregbarkeit in vielem und lautem Reden, Schreien, Singen — Ruhestörung; dann bethätigt sich der Drang zu zwecklosen Bewegungen an leblosen Gegenständen, deren Farbe, Form, oft schon ihr Vorhandensein allein als Reiz wirkt — Sachbeschädigung; es folgen die Kollisionen mit Personen, die in rascher Steigerung von der Beleidigung zum Hausfriedensbruch, zu Gewalt und Drohung gegen Beamte, zu einfacher und gefährlicher Körperverletzung führen. Es sind stets dieselben, nach dem Schema der vorzeitigen, unüberlegten, übergroßen Reaktion auf einen äußern Reiz verlaufenden, Handlungen. So wird auch verständlich, warum die Delikte nicht dem Gewohnheitstrunk, sondern dem Gelegenheitstrunk entsprechen. Natürlich wird auch der chronische Alkoholist der akuten Alkoholwirkung unterliegen und im Rausche, vielleicht noch eher als der sonst solide Arbeiter durch den völligen Wegfall aller ethischen Vorstellungen und Gegenmotive eine Körperverletzung begehen; die auslösende Ursache würde auch in diesem Fall der Alkoholexzeß des Abends sein. Wie viel mehr gilt das für die unzähligen Arbeiter, die jungen Kaufleute und Studenten, die im Rausche zum Verbrecher werden und die Ausschreitung eines Augenblickes mit Gefängnis, Entehrung, Zerstörung der Laufbahn zu büßen haben.

---

[20]) Kraepelin a. O. S. 192.

Nicht die Schuldigen allein haben unter ihrer Strafthat zu leiden, auch ihre Familie wird durch die Entziehung des Ernährers in Mitleidenschaft gezogen; die Armenverwaltungen großer Städte wissen davon zu reden. Weiter aber wird bei jeder gefährlichen Körperverletzung neben dem Thäter noch der Verletzte geschädigt. Die Verwundungen sind ja glücklicherweise vielfach sehr leichte, ihre Summe aber bedeutet eine Fülle von Elend und Sorge. In der folgenden Tabelle sind die Befunde des Wormser Arztes eingetragen.

Tabelle IX.

Tag der Verletzung	Zahl der Unter-suchten	Die Arbeits-hinderung		Getötet wurden	Lebens-gefährlich verletzt wurden	Verletzung unbedeutend; keine Notiz
		dauerte Tage	traf Personen			
Montag	57	458	47	—	—	10
Dienstag . . .	34	301	25	—	2	7
Mittwoch . . .	34	203	29	—	—	5
Donnerstag .	35	260	29	1	—	5
Freitag	27	170	22	—	—	5
Sonnabend . .	27	215	30	—	2	5
Sonntag . . .	142	1002	126	1	1	14
Zusammen	366	2609	308	2	5	51

Die Zahl der Arbeitstage, die infolge der Verletzungen für die Geschädigten in Wegfall kommen, erscheint in dieser Zusammenstellung weit kleiner, als sie in Wirklichkeit sein dürfte. Ich habe bei Bemerkungen wie: Voraussichtliche Arbeitsunfähigkeit 6—8 Tage oder 2—3 Wochen stets nur die geringste Zahl in Anschlag gebracht, bei unbestimmten Äußerungen wie „einige Tage" durchweg drei Tage gerechnet, Tage der „verminderten Arbeitsfähigkeit", unbedeutendere Verletzungen sowie befundlose Notizen unberücksichtigt gelassen, endlich fehlte die Krankheitsdauer bei den 5 lebensgefährlich Verletzten. Trotzdem beträgt allein die Arbeitsverhinderung durch die gefährlichen Körperverletzungen in Worms innerhalb zweier Jahre, ungerechnet die zwei Todesfälle, über 7 volle Jahre. Mag man nun den Anteil der Alkoholerzesse so niedrig anschlagen, wie man will, es bleibt ein solcher Rest von Schädigung des nationalen Wohlstandes wie der einzelnen Personen, daß wir nicht berechtigt sind, dem müßig zuzuschauen.

Abgesehen von den Fällen schwerer Verwundung, die mit dem Tode des Verletzten oder langem Krankenlager infolge Lebensgefahr endeten, betrug die durchschnittliche Arbeitseinstellung aller Geschädigten in Worms 7,3 Tage. Legen wir diesen, gewiß nicht übertrieben groß berechneten, Maßstab an zur Schätzung des materiellen Schadens als Folge der im Jahre 1896 vorgefallenen einzelnen Handlungen, die zur Verurteilung wegen einfacher oder gefährlicher Körperverletzung in ganz Deutschland führten, so erhalten wir für die Verletzten eines Jahres die ungeheure Summe von 98 958 Tagen oder rund 271 Arbeitsjahren, das Jahr voll zu 365 Tagen berechnet. Dieser Verlust an Arbeitstagen trifft vielfach ganz Harmlose, die ein unglücklicher Zufall in den Weg des Angetrunkenen brachte.

Endlich gehört noch zur richtigen Beurteilung der augenblicklich durch das Delikt der Körperverletzung bei uns in Deutschland geschaffenen Lage die Beachtung der unaufhaltsamen Zunahme dieser Verbrechen[21]).

Tabelle X.

Auf je 10 000 strafmündige Personen der Zivilbevölkerung wurden verurteilt	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1
wegen einfacher Körperverletzung	52	54	58	58	59	58	55	59	63	63	65	68	72	72	
wegen gefährlicher Körperverletzung	121	128	150	159	165	170	166	170	179	178	186	205	216	221	2

Die einfachen Körperverletzungen zeigen also eine Vermehrung von 42 pCt., berechnet unter Berücksichtigung der jeweiligen Zahl strafmündiger Personen, die gefährlichen Körperletzungen von 91 pCt., die Körperverletzungen überhaupt (§§ 223—230) seit 1882—1895, dem letzten Jahre der bisher veröffentlichten Nachweise, um 70 pCt. Diese Zunahme der Körperverletzungen übertrifft das Ansteigen aller andern Deliktsarten und hat allmählich einen Umfang angenommen, der auch den Gleichgiltigen aus seiner Indolenz zu erwecken imstande sein dürfte, um wie viel mehr den Soziologen und Kriminalpolitiker. Es darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, welche Rolle überhaupt in der Kriminalität des Deutschen Reiches die Körperverletzungen spielen.

---

[21]) Kriminalstatistik des Deutschen Reiches. N. F. Bd. 83 II 14.

Im Durchschnitte der Jahre 1882—1891[22]) kamen auf je 100 000 strafmündige Personen der Zivilbevölkerung 219 einfache Diebstähle, 160 gefährliche Körperverletzungen, 130 Beleidigungen, 58 einfache Körperverletzungen.

Alle übrigen Delikte erreichen die Zahl 50 auf 100 000 nicht, die meisten nicht einmal die Zahl 10. Die enorme Häufigkeit der gefährlichen Körperverletzungen, der gegenüber z. B. der Meineid mit 2,6, Brandstiftung mit 1,6 und ähnliches geradezu harmlos erscheinen, muß als zwingender Grund erscheinen, dieses Verbrechen nach Möglichkeit zu verhindern.

Wenn es ermöglicht werden könnte, mit einem Schlage die Ursache, den Alkoholmißbrauch zu beseitigen, so würde allein durch den Wegfall der gefährlichen Körperverletzungen der fünfte Teil, wenn auch nur die Hälfte der Fälle auf Angetrunkenheit zurückgeführt werden könnte, immer noch der zehnte Teil aller Verurteilungen verschwinden. Ungerechnet die zahllosen, auf der gleichen Ursache beruhenden, einfachen Körperverletzungen, Beleidigungen usw. Das ist keine phantastische Träumerei, es ist eine fast experimentell zu nennende Erfahrung. In Irland gelang es dem berühmten Pater Mathew[23]) durch die Macht seiner Persönlichkeit, seiner hinreißenden Reden in wenigen Jahren 1 800 000 Personen zur Totalabstinenz zu bewegen. Im Jahre 1838 wurden 12 096 schwere Verbrechen in Irland begangen, 1841 773, nur noch der sechzehnte Teil!

Die geringe Nachhaltigkeit dieses beispiellosen Erfolges beweist allerdings, daß der eingeschlagene Weg nicht der richtige ist, und zumal bei uns in Deutschland wird man auf eine ernstliche und dauerhafte Erziehung des Volkes zur Abstinenz nicht rechnen dürfen. Und doch dürfen wir nicht mit verschränkten Armen fassungslos dem lawinenartigen Anschwellen der Kriminalität zusehen oder, wie so oft in den Reichs- und Landtagsverhandlungen[24]) hervorgetreten ist, eine Besserung auf Gebieten anstreben, deren Einfluß nur sehr gering ist. Gerade darin liegt ja der Vorzug einer naturwissenschaftlichen Betrachtung des Verbrechens, daß

---

[22]) Kriminalstatistik des Deutschen Reiches. N. F. Bd. 71.

[23]) Baer a. O. S. 395.

[24]) z. B. in der Rede des Abgeordneten Szmula in der preußischen Kammer vom 17. Februar 1899, der eine Ausdehnung der väterlichen Gewalt bis zum 18. Jahr befürwortete.

es uns die wirklichen Ursachen kennen lehrt; wissen wir aber, wie eine Strafthat entsteht, so haben wir die Pflicht, vorbeugend unsre ganze Kraft einzusetzen. Der Wege zum Ziele sind ja viele: Aufklärung und Belehrung über die Alkoholwirkung, Einschränkung der Schankkonzessionen, der Hausbrennereien, Verbot des Branntweinverkaufes[25]) von Sonnabend Mittag bis Montag wie in Norwegen, Verlegung der Lohntage auf die Mitte der Woche, Schaffung geeigneter Aufenthaltsorte und Volksunterhaltungen, kurz, das ganze Gebiet der sozialen Fürsorge. „Die Besteuerung und besonders alle andern indirekten Beschränkungen der Produktion und des Verkaufs von Alkohol sind viel wirksamere Maßregeln als monumentale Gefängnisbauten“[26]). Vielfach erscheinen die Bestrebungen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs und vor allem des für so harmlos geltenden Gelegenheitstrinkers im Lichte eines Sportes, einer Marotte ungebetener Volksbeglücker. Nicht so dem, der erkannt hat, in welchem Zusammenhang gerade der Gelegenheitstrunk und das Verbrechen stehen, der weiß, daß die Freuden des Zechens mit Jahren des Leidens bezahlt werden müssen, der den Umfang der Schädigung des Nationalwohlstandes durch die im Trunk begangenen Delikte überblickt. Er wird wissen, wo der Hebel anzusetzen ist, worin eine der wichtigsten, durch die Möglichkeit eines zweckentsprechenden Eingreifens vielleicht die wichtigste Aufgabe der Verbrechensprophylaxe besteht.

---

[25]) Ich bin natürlich nicht der Ansicht, als ob der Branntwein allein zum Verbrechen führt; er wirkt durch seine größere Konzentration etwas schneller, aber wie die geographische Verteilung und alle andern Erfahrungen lehren, nicht schlimmer wie die gleiche Alkoholmenge in Form von Wein oder Bier.

[26]) Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung. Leipzig. Wigands Verlag. 1896. S. 185.

5.

Das Bettel-Gewerbe.

Eine kriminalistische Studie.

Von Aug. Loewenstimm in St. Petersburg.

Unter den sozialen Schäden, an denen der moderne Staat zu leiden hat, nimmt der professionelle Bettel entschieden eine hervorragende Stelle ein. Die große Zahl der fahrenden Leute, welche der produktiven Arbeit konstant aus dem Wege gehen, und ihre enge Bekanntschaft mit allen möglichen verbrecherischen Elementen macht die Armee der Bettler zu einer großen Gefahr für das Land. Infolgedessen ist es sehr begreiflich, daß jede Regierung auf diese katalinarischen Existenzen stets ein wachsames Auge hat und daß in der letzten Zeit in vielen Ländern, namentlich in Belgien, der Kampf mit dem Bettel auf eine ganz energische Weise betrieben wird.

Zur Besserung jeder sozialen Krankheit ist ein genaues Studium derselben notwendig. Um daher das Stromertum mit Erfolg zu bekämpfen, ist es entschieden nützlich, wenn recht viele Thatsachen über das Gewerbe der Bettler, über ihr Leben und Treiben gesammelt werden. Die Daten, welche wir in den folgenden Kapiteln erzählen werden, sind hauptsächlich dem russischen Leben entnommen, aber da eine gewisse Ähnlichkeit zwischen den Bettlern aller Zeiten und Länder nicht zu leugnen ist, so glauben wir, daß unsere Arbeit auch für die deutschen Richter, Politiker und Laien nicht ohne Interesse sein wird.

I.

Thatsachen zur Charakteristik der professionellen Bettler.

Auf die Frage, wo der Hauptgrund des Bettelgewerbes zu suchen ist, kann man mit ruhigem Gewissen antworten: in der Gutherzigkeit der Leute. Jeder Mensch, der einige Mittel besitzt, ist

stets bereit, seinem Nebenmenschen Rat und Hilfe zu leisten, wenn der letztere ohne eigene Schuld an den Bettelstab gekommen oder nicht im stande ist, sein Brod durch Arbeit zu verdienen. Mit einem Wort Krankheit und Armut erwecken im Menschenherzen das Mitleid und den Wunsch zu helfen. Dieses Gefühl ist jedem einzelnen bekannt. Kein Wunder daher, daß sich Leute gefunden haben, welche die Gutherzigkeit anderer ausnutzen, indem sie Not und Unglück vorschützen. Ein solcher Betrug hat sich allmählich zu einem regelrechten Gewerbe ausgebildet, welches sich sehr stark entwickelt hat. Der Grund dieser Entwicklung ist in folgenden Umständen zu suchen.

Das Sammeln der Almosen ist eine Beschäftigung, welche keine Anstrengung erfordert. Für den Vaganten ist dieser Umstand aber sehr wichtig, denn nach der treffenden Bemerkung von Louis Paulian[1]) „hat jeder Bettler geschworen, nicht zu arbeiten". Das Bitten um milde Gaben ist eine höchst vorteilhafte Profession: der ehrliche Arbeiter muß sich tagelang abmühen, um seine Familie ernähren zu können; der professionelle Bettler dagegen verdient viel mehr, ohne sich übermäßig anzustrengen. Außerdem kann er leben wo und wie es ihm paßt. Am Tage spielt er auf der Straße die Rolle des unglücklichen Menschen, den Abend verbringt er dagegen in Saus und Braus in verschiedenen Kneipen. Ein solches Leben ist natürlich für viele Leute sehr begehrenswert, nur muß man Lüge und Betrug nicht verabscheuen dürfen.

Um das Gesagte zu illustrieren, wollen wir einige Beispiele anführen.

Wir behaupten, daß der professionelle Bettler sich dem Müßiggange aus Faulheit ergiebt. Falls man aber dagegen einwendet, daß mancher gezwungen ist, um eine Gabe zu bitten, weil er keine Arbeit finden kann, so würden wir antworten, 'daß derartige Fälle natürlich nicht ausgeschlossen sind, daß aber bei den professionellen Bettlern so etwas nicht vorkommen kann, weil sie eben keine Arbeit suchen.[2])

---

[1]) Paris qui mendie. 10. Aufl. 1899.

[2]) Im interessanten Buch von D. Rocholl (Dunkle Bilder aus dem Wanderleben S. 97) ist eine rührende Episode beschrieben, wie ein armer Gärtner, der durch die Arbeitlosigkeit zur Verzweiflung getrieben ist, Freudenthränen vergießt, weil es ihm gelungen ist, eine Stelle zu erhalten. Aber im ganzen Buch

Von der Richtigkeit unserer Behauptung kann man sich aus folgenden Thatsachen überzeugen:

Vor mehreren Jahren bildete sich in Paris ein Kreis von Kaufleuten, welche sich gegenseitig verpflichteten, keine Almosen zu verteilen, wohl aber jeden Menschen, welcher um Hilfe bitten würde, auf 3 Tage, mit einem Lohn von 4 Franken pro Tag, in Arbeit zu nehmen; außerdem wurde vorausgesetzt, daß man trachten würde, den Mann auf längere Zeit zu behalten, falls er sich als tüchtig erweisen würde. Das Resultat dieses interessanten Experiments fiel ziemlich kläglich aus. Auf 727 Bitten wurden ebenso viele Arbeitsstellen angegeben. Aber von den Bittstellern nahmen bloß 312 die angebotene Empfehlung an; bei den Arbeitgebern meldeten sich 174; von diesen letzteren verlangten 87 zur Mittagszeit die Auszahlung des halben Tagelohnes und verließen darauf den Dienst; 68 arbeiteten den ganzen Tag, erhielten 4 Franken, kamen aber nicht mehr wieder; 51 arbeiteten 2 Tage und verschwanden nachdem sie 8 Franken erhalten hatten; 18 bestanden die Prüfung und blieben im Dienst bei den Leuten, zu welchen man sie empfohlen hatte. Aus diesen Thatsachen zieht Paulian[3]) den Schluß, daß von 728 Personen, welche um Hilfe baten, bloß 18 Teilnahme verdienten, die übrigen dagegen einfach Taugenichtse waren, welche auf fremde Kosten lebten.

Außer diesem Beispiel können wir noch ein zweites anführen, welches wir demselben Buche entnehmen. Der Winter im Jahre 1890 war sehr kalt. Deshalb eröffnete die Regierung auf dem Marsfelde in den Gebäuden der Ausstellung mehrere große Herbergen. In diesen Gebäuden versammelte sich eine Unmasse von Menschen, von denen die meisten gesund und arbeitsfähig waren. In eins von diesen Häusern kam der Leiter eines großen Arbeitsasyls, Pater Robin, und bot den Bettlern seine Hilfe an. Aber das Wort des Priesters fiel auf steinigen Boden: von 700 Anwesenden haben 55 der Einladung Folge geleistet; aber schon nach 2 Tagen blieben in der Anstalt bloß 11 Mann.

---

ist dieser Gärtner der einzige helle Punkt. Die übrigen Personen, welche der Autor auftreten läßt, meiden die Arbeit wie die Pest: es sind eben professionelle Bettler, Müßiggänger und Trinker.

[3]) Paris qui mendie. Russische Übersetzung von Tulubieff. 1898. S. 110. 111. 119.

Im selben Winter arbeitete in einem Pavillon auf dem Marsfelde der Maler Henri Motte an mehreren dekorativen Bildern, welche für die Ausstellung in Moskau bestellt waren. Um diese umfangreichen Gemälde ausführen zu können, war ein sehr großer Saal notwendig. Infolgedessen erhielt der Maler vom Ministerium der Künste die Erlaubnis, eine der Ausstellungsgallerien benutzen zu dürfen. Eines Tages wollte Motte die ganze Leinewand aufrollen, um sich von der Wirkung seines Bildes überzeugen zu können. Dazu brauchte er 12—20 Menschen, welche 1 bis 2 Stunden das breite Band des Bildes halten mußten. Als er sich aber an die Bettler wandte, welche sich im selben Pavillon befanden und ihnen die Proposition machte, diese kleine Arbeit für das Honorar von 1 Franken pro Mann zu übernehmen, meldeten sich bloß 3—4 Menschen; anwesend waren aber mehr als 1000 Personen.

Dies sind Episoden aus dem französischen Leben; der russische Bettler ist aber um nichts besser. Man kann sich davon überzeugen, wenn man unsere Zeitschriften etwas durchblättert.

Der Landpfarrer Birjukoff erzählt folgendes von den Bettlern aus dem Kreise Schadrinsk, Gouvernement Perm.[4])

Am Eingange seiner Dorfkirche standen beständig viele Bettler, aber davon waren bloß 2 wirklich arm. Die übrigen waren gesunde Menschen, welche aus Faulheit die Arbeit flohen. Als die Kirche umgebaut wurde, wollte man aus Oekonomie die alten Ziegel benutzen und infolgedessen mußten dieselben vom Kalk und Schmutz gereinigt werden. Um diese Arbeit zu verrichten, wurden Leute gemietet für den Preis von 20—45 Kopeken pro Tag. Manche von den Bauern der Gemeinde verrichteten die Arbeit umsonst, indem sie auf solch eine Weise ihr Scherflein zum Bau der Kirche beitragen wollten. Der Pfarrer wandte sich mit derselben Bitte an die Bettler, welche jeden Sonntag an der Kirchenpforte standen, aber keiner von ihnen kam zur Arbeit.

Angesichts derartiger Thatsachen kann man es für bewiesen halten, daß die Faulheit eine typische Eigenschaft der professionellen Vaganten ist und eine der Hauptgründe zur Entwickelung des Bettlerwesens.

---

[4]) Gouvernements-Nachrichten von Perm 1864 Nr. 6.

Aber die Faulheit an sich ist bloß eine negative Eigenschaft. Damit ein Gewerbe existiere, muß dasselbe einträglich sein. Leider ist auch diese Bedingung vorhanden; denn die Bettler brauchen über ihre Einnahmen nicht zu klagen: sie verdienen mehr als manche Fabrikarbeiter oder kleine Handwerker.

Folgende Beispiele können die Richtigkeit dieser Behauptung feststellen.

Pfarrer Birjukoff traf bei einer Fahrt über Land einen Bettler. Derselbe war jung und stark und hatte zwei Kinder bei sich, einen Knaben von 14 und ein Mädchen von 16 Jahren. Im Gespräch erfuhr der Priester, daß er eben vorziehe zu betteln, weil er durch Almosen mehr verdiene, als durch Feldarbeit. Ein gleiches Zeugnis haben wir aus dem Gouvernement Kaluga. Nedochowsky erzählt, daß er auf seinem Gute den Bettlern öfters Arbeit angeboten hatte, aber als Antwort erhielt er Grobheiten und mehrere Mal bekam er folgendes zu hören: „mit dem Bettelsack werden wir zweimal soviel verdienen, als der beste Tagelöhner erhält; wir werden zweimal täglich essen, zweimal Thee trinken, Schnaps und Tabak haben wir in Hülle und Fülle! und was kannst Du uns geben, damit wir so ein Leben aufgeben und uns bei Dir auf dem Felde abquälen!“ [5])

Diese einfachen und wahren Erzählungen stimmen vollständig überein mit den Zeugnissen verschiedener Personen. Einer von den Schriftstellern, welcher das russische Leben genau kennt, behauptet, daß ein erfahrener Bettler jeden Tag 3 Rubel verdienen könne. Später, im Kapitel über Betteldörfer, werden wir sehen, daß die Jahreseinnahme eines solchen Kunden die Summe von 300 bis 1000 Rubel erreichen kann.[6])

Zu diesen Thatsachen, welche wir in der Litteratur gefunden haben, müssen wir noch eine Episode hinzufügen, welche uns persönlich erzählt wurde.

Der Besitzer einer Korbfabrik in Moskau bemerkte zu seiner Verwunderung, daß einer der ältesten Arbeiter jedes Jahr vor Weihnachten und Ostern den Dienst kündigte, um kurz nach den

---

[5]) Nedochowsky, Der Bettler im Gouvernement Kaluga. (Zeitschrift: Hilfe durch Arbeit. 1898. VI. S. 180.)

[6]) Bertsch, Landstreicherei und Bettelei S. 74, und Fulda, Das Verbrechertum S. 134, behaupten, daß es einem einigermaßen gewandten Fechtbruder nicht schwer fallen kann, täglich 3—4 Mark zusammen zu betteln.

Feiertagen wieder zurückzukehren. Der Fabrikant ließ den Mann kommen und erfuhr zu seinem großen Erstaunen, daß derselbe die Feiertage dazu benutzte, um zu betteln; nach den Worten des Arbeiters ist diese Beschäftigung besonders einträglich: auf der Fabrik verdiene er täglich bloß 1 Rubel 25 Kopeken (3 Mark), durchs Betteln aber 3 Rubel.

Auch Paulian teilt ähnliche Daten mit. In Paris hat der bekannte Philantrop Baron Schickler eine Schule für Blinde ins Leben gerufen. Dieselben erhalten in dieser Anstalt eine so gute Ausbildung, daß sie 2½—3 Franken pro Tag verdienen können. Jeder wird uns beistimmen, daß dies eine der nützlichsten Anstalten ist, welche zum Wohle der leidenden Menschheit gegründet wurden. Aber leider hat man in Paris die Beobachtung gemacht, daß viele von den Blinden es für unvorteilhaft halten, diese Schule zu besuchen, weil sie als Bettler täglich 8—10 Franken sammeln können.

Aus diesen Beispielen ist zu ersehen, daß die Einnahmen der Bettler nicht unbedeutend sind. Man muß aber hinzufügen, daß nicht jeder im stande ist, solche Summen zu sammeln. Der Neuling, welcher auf der Straße seine Hand ausstreckt, bringt in den ersten Tagen bloß so viel zusammen, daß er seine Bedürfnisse wird kaum bestreiten können. Um mehr zu erwerben, muß man verschiedene Kniffe kennen und in manchen Sachen Bescheid wissen. Mit einem Wort, der Bettel ist eben ein Gewerbe, das erlernt werden muß. Dies ist eine Wahrheit, welche sowohl in Paris als auch in den russischen Dörfern bekannt ist[7]).

Worin besteht nun dieses Gewerbe und welchen Nutzen gewährt dessen Kenntnis?

Der Bettler lebt von der Gnade des Vorübergehenden, von dessen Willen hängt es ab, dem Bittenden einen Pfennig zu geben oder ruhig vorbei zu gehen. Um aber recht viele Pfennige zu sammeln, muß die Bitte um Almosen so oft wie möglich wiederholt und jeder Passant auf die unverschämteste Weise abordiert werden. Um das thun zu können, muß man sich zu allererst zwei Eigenschaften abgewöhnen: Bescheidenheit und Schüchternheit. Nachher, wenn man diese lästigen Begleiter los geworden, dann muß man die Technik des Bettelns erlernen und die Fähigkeit entwickeln, einen Menschen zu rühren, trotzdem man denselben zum ersten

---

[7]) Paulian, Maksimoff, Die fahrenden Leute in Rußland.

Male im Leben sieht. Zu diesem Zwecke genügt es nicht, von seinen Leiden zu sprechen. Damit die Bitte zum Herzen dringe, muß sie in eine solche Form gehüllt werden, daß sie ihre Wirkung nicht verfehle. Daher kann dieselbe nicht in einfachen Worten, welche die Not diktiert, hergesagt werden; im Gegenteil, es müssen pathetische Ausdrücke gebraucht werden und Thränen beständig in der Stimme des Bettlers zittern. Der Neuling ist noch ein schwacher Schauspieler und deshalb muß er bei erfahrenen Leuten in die Lehre gehen. Unter den alten Bettlern gibt es aber regelrechte Professoren, welche den Schüler in alles einweihen, was er zu wissen braucht. Sie lehren ihn, wie er sich kleiden muß, damit seine ganze Figur Mitleid errege, aber namentlich, wie man das Publikum täusche, indem man sich für einen Krüppel ausgibt.

Im Artikel über die Bettler von Kieff[8]) finden wir einige Winke über die Thätigkeit derartiger Pädagogen. Dem Neulinge wird gezeigt, wie er die Passanten auf seine Schäden aufmerksam machen könne. Dann lernt der Anfänger, Hände und Füße in monströser Stellung zu halten und, um rascher Fortschritte zu machen, werden ihm die Glieder in eigenartige Bandagen eingeschnallt. Außerdem zeigt man ihm, wie er die Augen verdrehen muß, um sich für einen Blinden ausgeben zu können. Es scheint, daß diese Ratschläge gute Früchte tragen, denn falsche Krüppel und Blinde findet man auf den Straßen der großen Städte und in jedem russischen Dorf.

In denselben Bettler-Akademien kann man für ein gewisses Honorar die Adressen verschiedener Wohlthäter erhalten, denn Zeit ist Geld und es lohnt sich nicht, an jede Thüre zu klopfen[9]). Außerdem unterstützen sich die Bettler auch gegenseitig. A. J. Swirsky[10]) berichtet, daß die Bettler, welche zu Fuß nach Moskau kommen, in der ersten Schnapshandlung neben dem Stadtwall für Geld und gute Worte die nötigen Informationen erhalten. In Deutschland und Österreich ist ein anderes System sehr verbreitet. Im Handbuch für Untersuchungsrichter von Dr. Hanns Groß[11]) ist ein Zeichen abgebildet, wo gut betteln ist; man findet dasselbe an irgend einer Mauer am Eingange des Dorfes oder am Kreuzweg.

---

[8]) Der Bettler von Kieff (Kiewljanin), 1872. Nr. 135 u. 138.

[9]) Lentner, Bettelunfug und Bettelbetrug, 1892, S. 33.

[10]) Die Klasse der Bettler und Trinker. St. Ptbg. 1898.

[11]) Graz. 1894, S. 259.

Dieser Zinken besteht in einer offenen Hand und zwei Pfeilen, unter denen Zahlen stehen. Die letzteren bedeuten, daß in den Häusern, welche den angegebenen Nummern entsprechen (also im 4ten, 5ten und 10ten nach rechts, im 2ten, 7ten und 12ten nach links) Almosen verteilt werden. Mit derartigen Hülfsmitteln haben es die Bettler erreicht, daß ihr Gewerbe vorteilhaft genug ist, um davon zu leben. Die milde Gabe, welche verabreicht wird, besteht aus den verschiedenartigsten Gegenständen: Geld, alten Kleidern und Viktualien. In der Stadt erhalten die Bettler von den Passanten kleine Silber- und Kupfermünzen, in den Bäckereien trockenes Brot, in den Delikateßwarenhandlungen Überbleibsel von Wurst und Schinken; in den Dörfern gibt man ihnen nicht nur Kost und Obdach, sondern auch Stücke Fleisch und Brot und hin und wieder selbstgewebte Leinwand; im Herbst wird jedem Bittenden Korn in den Sack geschüttet, die Blinden erhalten nach der Volkssitte Eier. Alle diese Produkte und die Leinwand machen die Bettler zu Geld: das Brot wird von verschiedenen Bauern gekauft, um damit Vieh zu füttern, das gesammelte Korn und die Leinwand finden natürlich Absatz beim Krämer des nächsten Dorfes. Zu dem Gesagten müssen wir hinzufügen, daß sich in Rußland bis jetzt die Unsitte erhalten hat, an gewissen Tagen Almosen jedem auszuteilen, wer als Bittender ins Haus kommt. Die Kaufleute thun es am Sonnabend, die Bauern an großen Feiertagen, bei Beerdigungen, am 40ten Tage nach dem Tode eines Verwandten und am Dienstag nach Ostern.

Unter solchen Umständen wirft sich unwillkürlich die Frage auf, wie groß wohl die Summe ist, welche das Land jährlich für die Bettler ausgibt?

Eine definitive Antwort können wir natürlich nicht geben, weil die Zahl der professionellen Bettler unbekannt ist. Aber auch die annähernde Berechnung ergibt eine sehr bedeutende Zahl. Prishoff[12]) macht eine solche Berechnung für Moskau und nimmt an, daß jeder Bettler am Tage bloß 25 Kopeken (55 Pfennige) verdient. Diese Ziffer ist äußerst gering, da wir schon gesehen haben, daß manche Bettler 3 Rubel (7 Mk.) täglich in die Tasche stecken. Aber um jede Übertreibung zu vermeiden, wollen wir diesen Viertelrubel zur Basis unserer Berechnung machen. Im Jahre 1877

[12]) Die Bettler in Rußland. 1862.

arbeitete in St. Petersburg am Ministerium des Innern eine Kommission zur Bekämpfung des Bettelwesens. Nach der Berechnung derselben sind in Rußland circa 300 000 Bettler. Wenn man hinzufügt, daß jeder von ihnen, wie gesagt, 25 Kopeken täglich verdient und daß das Jahr 365 Tage hat, so werden wir erfahren, daß die Bettler aller Kategorien (professionelle und wirklich notleidende Leute) im Jahre an Almosen die kolossale Summe von 27 375 000 Rubel erhalten!

Diese Summe ist enorm, aber sie bleibt stark hinter der Wirklichkeit zurück. In den letzten 20 Jahren hat sich die Zahl der Bettler in Rußland wenigstens um das Doppelte vergrößert. Als Illustration möge folgendes Faktum dienen. Im Jahre 1882 wurden in St. Petersburg 3062 Personen wegen Bettel arretiert; seitdem ist diese Zahl stetig gewachsen. Wenn wir die Durchschnittszahl für den Zeitraum 1882—1897 berechnen, so erhalten wir die Ziffer von 5200 pro Jahr; wenn wir aber nur die letzten fünf Jahre nehmen (1892—97), so erhalten wir eine Durchschnittszahl von 6228, welche also mehr als doppelt so groß ist als die von 1882.

Um die Einnahmen der Bettler zu berechnen, kann man auch auf eine andre Weise vorgehen. Nedochowsky[13]), welcher die Verhältnisse im Gouvernement Kaluga genau kennt, hat eine Tabelle zusammengestellt, in der er angibt, wieviel Korn und Viktualien jährlich von den Bauern als Almosen verteilt werden. Auf Grund dieser Tabelle hat er berechnet, daß die Bevölkerung pro Kopf jährlich 2 Rubel ($4^1/_2$ Mk.) bezahlt. Wenn man diese Angaben auf ganz Rußland anwenden könnte, so würden wir eine ganz horrende Ziffer als Facit erhalten, denn die Gesamtzahl der Bevölkerung beläuft sich auf 115 Millionen[14]).

Angesichts dieser Zahlen drängt sich einem unwillkürlich der Gedanke auf: wie schade, daß all' dieses Geld so unsinnig verschleudert wird! Wieviel Thränen könnte man trocknen, wieviel Hilfe leisten, wenn diese Summen in die richtigen Hände gelangen würden. So aber wandert der größte Teil der Almosen in die Schnapsbude.

Über eine derartige Verwendung des erbettelten Geldes gibt es keine Meinungsdifferenzen zwischen den Schriftstellern, welche

---

[13]) Sein Artikel (im Journal „Hilfe durch Arbeit" 1898, II., S. 178).

[14]) Perthes Taschenatlas 1893, S. 40.

sich mit der Vagabunden-Frage beschäftigt haben. Paulian, Rocholl und die russischen Forscher sind derselben Meinung, daß die Bettler den größten Teil ihrer Einnahme in den Kneipen verprassen.

Parallel mit dem Trunk entwickelt sich die Unzucht. Die Bettler haben ihre Frauen und Kebsen, welche ihnen im Sammeln der milden Gaben behilflich sind[15]). In den Gouvernements Tersk (nördlicher Kaukasus)[16]) und Kaluga[17]) werden Klagen laut, daß durch Bettler die Syphilis stark verbreitet wird; im Gouvernement Mohileff[18]) sind mehrere Bettler der Bigamie überführt worden und aus Witebsk[19]) wird gemeldet, daß ein Blinder ein Mädchen von 13 Jahren geschwängert hat.

Mit einem Wort, die Bettler kosten der Gesellschaft so viel Geld und sind ein so gefährliches Element, daß eine weitere Entwicklung dieses Übels unter jeder Bedingung verhütet werden muß. Aber um dieses Ziel zu erreichen, ist ein genaues Studium der Vagantenklasse und ihres Lebens unumgänglich.

II.
Betteltypen in der Stadt und auf dem Lande.

Nachdem wir eine Reihe von Thatsachen über das Bettelgewerbe im allgemeinen gegeben haben, können wir zur Beschreibung der einzelnen Typen übergehen.

In der Stadt sind die Bettler so zahlreich, daß sie gezwungen sind, ihre Bitten zu variieren; der Passant würde ruhig vorübergehen, wenn er immer dieselben Bitten zu hören bekäme. Mit einem Wort, die große Zahl der Personen, welche von Almosen leben, zwingt dieselben sich zu spezialisieren.

A. J. Swirsky,[20]) welcher ziemlich genau das Leben und Treiben der Petersburger Proletarier studiert hat, teilt die Bettler, dem Charakter ihrer Bitten nach, in folgende Kategorien: 1) Kirchenbettler (dieselben stehen an der Thür des Gotteshauses und auf den Stufen des Portals); 2) Gräber- oder Kirchhofsbettler, welche

---

15) Paulian, S. 84; Rocholl, S. 135; Swirsky, S. 12.

16) Tersker Gouvernements-Nachrichten 1873, Nr. 29.

17) Nedochowsky („Hilfe durch Arbeit" II., S. 17a).

18) Ethnographische Rundschau 1890, VII., S. 125.

19) Witebsker Gouv.-Nachrichten 1890, Nr. 75.

20) Die Welt der Bettler und Trinker. 1898. S. 3.

die Besucher der Gottesacker mit ihren Bitten belästigen; 3) Bucklige; dieselben suchen durch ihr krankhaftes und elendes Aussehen das Publikum zu rühren; 4) Falsche Geistliche; es sind Personen, welche sich für Reisende aus dem Gelobten Lande ausgeben, deshalb sind sie bei den Bettlern unter dem Namen „Jerusalemer Leute" bekannt; 5) Sewastopoler; alte Soldaten, welche behaupten, daß sie im Krim-Kriege gefochten und verwundet wurden; 6) Reisende (Bettler im Eisenbahnwagen); 7) Trommler und Sammler; dieselben gehen von Haus zu Haus, klopfen an den Fensterscheiben und bitten um Almosen, Geld, Brod, Eßwaren und alte Kleider; 8) Brandbettler; 9) Auswanderer; 10) Schreiber von Bettelbriefen; 11) Protektionisten; sie dringen ins Haus unter dem Vorwande, daß ein guter Bekannter sie empfohlen habe.

Außer der Liste von Swirsky haben wir in der Litteratur noch eine zweite gefunden, welche in einem ziemlich umfangreichen Artikel über den Bettel[21]) von einem anonymen Autor zusammengestellt ist. Die Liste erinnert an die Einteilung von Swirsky, ist aber etwas detaillierter: 1) Weib mit einem kranken Kinde. Sehr oft hält sie auf den Armen statt des Kindes einfach ein Stück Holz, welches mit Lappen verhüllt ist; 2) Bitte um Geld zur Beerdigung eines gestorbenen Kindes. In der guten alten Zeit trug der Bettler einen kleinen Sarg durch die Straßen der Stadt; 3) Bitte um Geld für die Mitgift der Braut;[22]) 4) Sieche und Kranke, welche das Hospital verlassen haben, aber zu schwach sind, sich zu ernähren; 5) Blinde und Krüppel; 6) Bitte um Geld zum Ankauf eines neuen Pferdes, weil das alte gefallen ist oder gestohlen wurde;[23]) 7) Geld für ein Eisenbahnbillet; 8) Personen, welche vorgeben, daß sie wegen Edelmut und Wahrheitsliebe verfolgt werden; 9) Verarmte Kaufleute und heruntergekommene Studenten usw.

---

[21]) Der Bettel und die Mittel zu dessen Bekämpfung (Zeitung der St. Petersburger Polizei. 1875. Nr. 1—36).

[22]) Die Gesellschaft Moskauer Kaufleute besitzt große Summen, welche ihr von verschiedenen Personen legiert wurden, um armen Mädchen aus dem Bürgerstande bei der Heirat eine kleine Mitgift zukommen zu lassen.

[23]) Diese Bettler, ebenso die Brandbettler und die Krüppel sind sehr alt, denn sie werden schon im Erlaß der Kaiserin Katharina II. erwähnt (12. Aug. 1775 Nr. 14358). Auch finden wir sie in dem Werke „Liber Vagatorum" (Avé Lallement, Deutsches Gaunertum).

Eine derartige Liste kann natürlich keine erschöpfende sein, denn die Bettler stehen unter dem Einfluß des allgemeinen Fortschritts und erfinden stets neue Bitten, indem sie für die Tagesinteressen immer ein offenes Auge haben. Deshalb, ohne auf die Details jeder einzelnen Spezialität einzugehen, wollen wir in Kürze nur diejenigen Gruppen besprechen, welche man im Leben am öftesten antrifft.

a) Kirchen- und Gräberbettler.

Die Bettler dieser beiden Kategorien unterscheiden sich von einander nur durch den Ort, an dem sie ihre Almosen sammeln. Die Kirchenbettler stehen an der Thür des Gotteshauses und bilden eine „hohle Gasse" durch welches das Publikum hindurchgehen muß. Nach dem weihevollen Eindruck, den der Gottesdienst auf jeden Menschen ausübt, wird man direkt an der Kirchenthür von einer Schar von zerlumpten, schmutzigen Leuten umringt, welche ihre Beulen und eiternden Wunden auf die unverschämteste Weise vorzeigen.

Das Gewerbe ist sehr vorteilhaft, denn jede Gruppe von Bettlern hat ihre bestimmten Plätze und duldet es nicht, daß fremde Personen ihnen Konkurrenz machen. Nach den Beobachtungen von Paulian sind die einzelnen Kirchen und Gottesacker unter den Bettlergemeinden verteilt, die Plätze aber an der Kirchenthür und die Tagesstunden unter einzelnen Personen. Der Bettler, z. B., welcher zur Frühmesse sein Almosen erhalten hat, muß zur Mittagszeit seine Stelle einem anderen abtreten. Außerdem ist es jedem begreiflich, daß die Wohlthäter beim besten Willen nie genug Kleingeld haben, um jedem Armen etwas zu geben. Deshalb suchen die Bettler sich recht nah an die Kirchenthür zu drängen. Mit einem Wort, hier herrscht eine strenge und völlig ausgebildete Organisation. Wehe dem, welcher sich erlaubt, dieselbe zu stören. Jeder Fremde, der in die Reihen der Bettler eindringen will, muß sich auf einen sehr energischen Widerstand gefaßt machen, welcher sogar in grobe Thätlichkeiten übergeht. Wie streng diese Organisation durchgeführt ist, kann man daraus schließen, daß in Kiew die Blinden niemals an der Kirchenthür stehen dürfen, weil sie auf den Jahrmärkten, wo sie den Bauern ihre Lieder vortragen, genug Geld verdienen.

An gewissen Tagen im Jahre steigt die Einnahme der Kirchen- und Gräberbettler um ein bedeutendes. An der Kirchenthür ist

stets eine gute Ernte an großen Feiertagen, wenn viele Leute dem Gottesdienste beiwohnen; die Gräberbettler dagegen haben volle Taschen an den Tagen, wenn die Volkssitten den Besuch des Kirchhofes vorschreiben, z. B. in katholischen Ländern zu Aller-Seeligen, in Rußland am Dienstag nach Ostern und Sonnabend vor Pfingsten.

Das Bild, welches wir flüchtig skizziert haben, beweist zur Genüge, wie gut die Bedingungen des Almosen-Sammelns an Kirchen und Kirchhöfen studiert und wie genau die Rechte und Pflichten der einzelnen Bettler festgestellt sind.

Aber eine solche Ordnung ist nur dann möglich, wenn die Bettler sich gegenseitig genau kennen und unter einander gut organisiert sind. Infolgedessen muß man der Meinung von Paulian und Swirsky beistimmen, daß unter den Kirchen- und Gräberbettlern nicht ein einziger wirklich armer Mensch zu finden ist[24]).

Es sind eben „Kunden", welche das Sammeln von Almosen als Gewerbe betreiben.

Was das Leben dieser Kategorie von Bettlern anbelangt, so muß man sagen, daß viele von ihnen sich dem Trunke ergeben; manche aber besitzen ganz hübsche Mittel. Das Asyl für Obdachlose brauchen sie nicht zu besuchen, denn sie sind im stande eine Ecke oder ein ganzes Zimmer in einer Privatwohnung zu mieten. Es kommt aber sehr oft vor, daß derartige Bettler ein rundes Sümmchen als Kapital besitzen[25]) und sogar wucherische Geschäfte betreiben.

Als Illustration mögen folgende Thatsachen dienen. Vor einigen Jahren starb in Paris ein Bettler mit Namen Pucciarelli, welcher ein Vermögen von 9600 Franken hinterließ. In Rußland sind die Bettler nicht ärmer. In St. Petersburg heiratete ein kleiner Kaufmann eine Bettlerin vom Mitrofanius-Kirchhof, welche ihm eine Mitgift von 20000 Rubel einbrachte.[26]) Im Jahre 1881 starb in Warschau der Bettler Poprocki und hinterließ mehrere tausend Rubel. Sein beständiger Platz war das Portal der Kirche zum Heiligen Kreuz.[27]) Im Jahre 1886 starb in Reval im Armenasyl ein 80jähriger Bettler. Als man ihn in den Sarg

---

[24]) Dieselbe Meinung finden wir auch im Artikel über die Bettler in Kieff (Kiewljanin 1872 Nr. 132. 135. 138) und im Aufsatz des Pfarrers Birjukoff.

[25]) Lineff, Gründe des russischen Bettlertums.

[26]) Prishoff, Die Bettler in Rußland.

[27]) Tambower Gouvernements-Nachrichten. 1881. Nr. 75.

legen wollte, fand man in seinem Hemde Staatspapiere im Werte von 10000 Rubel. Im Frühjahr 1899 wurde am Mitrofanius Kirchhof in St. Petersburg ein Bettler, namens Pawloff, verhaftet; im Polizeibureau wurde konstatiert, daß er 707 Rubel bei sich hatte und ein Sparkassenbuch, in dem 914 Rubel eingetragen waren.

Derartige Thatsachen kommen sehr oft vor, und nach der Meinung von Bertsch[28]) sind sie eine stets wiederkehrende Erscheinung in den Tagesblättern. Sie sind aber leicht erklärlich: Der Bettler verdient viel und verlebt spottwenig, denn er bettelt sich seine Speisen in verschiedenen Läden zusammen und ein schmutziger Winkel dient ihm als Wohnung. Kein Wunder daher, wenn ein derartiger Harpagon im stande ist, sich ein ganzes Vermögen zu ersparen.

b) Bucklige oder Straßen- und Hausbettler.

Kirchen- und Gräberbettler haben ihre bestimmten Stellen, an denen sie um Almosen bitten. Es gibt aber auch Bettler, welche die Vorübergehenden anhalten, von Haus zu Haus gehen und in die Verkaufsläden eintreten. Im Bettlerjargon heißen sie die Buckligen, weil sie durch ihre gebückte Haltung und ihr jammervolles Äußere das Mitleid des Publikums zu erregen suchen. Bettler dieser Kategorie kann man überall sehen. Auch sie haben die einzelnen Stadtteile und Straßen unter sich verteilt, und wenn die Polizei unter ihnen von Zeit zu Zeit nicht tüchtig aufräumen würde, so könnte man stets dieselben Bettler an den Straßenecken vorfinden. — Von ihren Kniffen verdient einer besonders erwähnt zu werden. Wenn sie in die Wohnung kommen, dann klagen sie, daß ihre Kinder zu Hause an den Pocken, Dyphtherie oder sonst ansteckenden Krankheiten darnieder liegen. Um den Menschen rasch fortzuschaffen, gibt man ihm mehr, als man ihm sonst geben würde[29]).

c) Falsche Geistliche.

Unter den russischen Bettlern nehmen die sogenannten „Jerusalemer Leute“, d. h. falsche Reisende aus dem Gelobten Lande eine sehr große Stelle ein. Es giebt unter ihnen Männer und Weiber.

---

[28]) Landstreicherei und Bettelei.

[29]) Prof. Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter. 1894. S. 247.

Von den übrigen Bettlern unterscheiden sie sich durch ihre Kleidung, Manieren und die Form der Bitten. Sie tragen immer schwarze Gewänder, wie Mönche und Nonnen, ihr Gespräch dreht sich um religiöse Fragen und ihre Reisen. In St. Petersburg kommen sie verhältnismäßig selten vor; aber in Moskau und namentlich in der Provinz, wo der Aberglaube und die Unwissenheit noch stark verbreitet sind, sieht man derartige Pseudo-Mönche und -Nonnen sehr oft. Sie sitzen mit der Hausfrau eines kleinen Bürgers am Theetische und erzählen ihr von den blauen Wundern, welche sie in der weiten Welt gesehen haben. Bei dieser Gelegenheit bitten sie um Reisegeld zu einer neuen Wallfahrt, verkaufen Erde aus dem Heiligen Lande, verschiedene Reliquien und sympathische Mittel gegen allerlei Krankheiten, namentlich gegen Trunk oder Zahnweh.

Ihre Hauptkunst besteht darin, daß sie den richtigen Ton treffen, um dem Wohlthäter zu gefallen. Sie kehren in verschiedene Häuser ein, beim orthodoxen Russen, beim Altgläubigen und sogar beim Katholiken. Jedem müssen sie sein Lied singen. Beim Russen spielen sie den frommen Mann, bei den Altgläubigen schimpfen sie über Regierung und Kirche, und dem Katholiken erzählen sie Wunderdinge von der Herrlichkeit des Papstes.[30])

Auf die Frage, wie derartige Betrüger von der Bevölkerung geduldet werden können, müssen wir antworten, das die Pseudo-Geistlichen das Ueberbleibsel einer längst vergangenen Zeit sind. Noch am Anfang dieses Jahrhunderts waren die Fahrenden viel zahlreicher im Lande und da es keine Zeitungen gab, so waren sie bei der Landbevölkerung beliebte Gäste. Jetzt verschwinden sie immer mehr und nur weit von den Hauptzentren können sie ungestört ihr Gewerbe treiben.

d) Brandbettler.

In den russischen Provinzialstädten hört man sehr oft von den Bettlern, daß ein großer Brand in ihrem Dorfe ausgebrochen ist, welcher ihr Hab und Gut in Asche verwandelt hat. Ich glaube, daß in unsern Tagen, am Schlusse des XIX. Jahrhunderts, der Brandbettel eine russische Spezialität ist. Die Bauernhütten auf dem Lande und die Häuser in den kleinen Städten sind aus Holz

[30]) Permer Gouvernements-Nachrichten. 1864. Nr. 6. Swirski S. 15.

konstruiert, alle Gebäude in den Dörfern werden gewöhnlich mit Stroh gedeckt. Kein Wunder, wenn unter diesen Bedingungen das Feuer eine furchtbare Verheerung anrichten kann. Durch einen großen Brand sind viele Leute an den Bettelstab gebracht worden. Aber nicht gering ist die Zahl der professionellen Betrüger. In den Straßen trifft man öfters ganze Familien: Vater, Mutter und Kinder, welche um Hilfe bitten, weil das Feuer ihnen nichts als das nackte Leben gelassen hat. Aber wenn man genau nachforscht, so wird es sich erweisen, daß diese Familienglieder mit einander in keiner Verwandtschaft stehen. Es sind eben Schauspieler, welche die Gutherzigkeit der Leute ausnützen. Der Mann ist der Impressario dieser Truppe; die Frau erhält einen Anteil vom Reingewinn der Gastspiele und die Kinder sind für Geld von ihren Eltern vermietet worden.

Man muß noch hinzufügen, daß die Brandbettler von Zeit zu Zeit auch größere Truppen organisieren; in Kasan ist entdeckt worden, daß der Bettler-Hauptmann eine Genossenschaft bildet, sobald er erfährt, daß in einem Dorfe, welches in der Nähe gelegen ist, ein großer Brand war. Die Bettler von Kasan verkleiden sich als Bauern, fabrizieren falsche Certifikate und durchziehen die Straßen in hellen Haufen.[31])

Als die Stadt Brest Litowsk[32]) durch Feuer zerstört wurde, erschienen in allen Städten der umliegenden Gouvernements so viele Brandbettler, daß es unmöglich war, die Betrüger von den Unglücklichen zu unterscheiden.[33])

e) Auswanderer.

Indem wir von den Brandbettlern zu den Auswanderern übergehen, müssen wir bemerken, daß diese Kategorie von Bettlern im Norden Rußlands und den beiden Hauptstädten gar nicht vorkommt. Dieser Landstrich wird nämlich von der Welle der Auswanderung, welche sich vom Centrum nach Osten, Süden und Südosten bewegt, gar nicht berührt. Dagegen in den großen Städten des Südens, in Charkoff, Odessa, Rostoff usw., kann man die Auswanderer massenhaft antreffen. Aber leider findet man unter ihnen eine

---

[31]) Kasaner Lokal-Anzeiger 1867, Nr. 71.

[32]) Festungsstadt an der Grenze von Lithauen und Polen.

[33]) Swirsky, S. 31.

Unmasse von professionellen Bettlern. Für sie bilden die Leiden, welche der Auswanderer zu erdulden hat, eine Quelle reichlicher Einnahmen. Der arme Bauer, welchen die Verhältnisse gezwungen haben, sein Heimatsdorf zu verlassen, hat Hitze, Kälte und Hunger ertragen müssen, er ist vom Fieber geschwächt, aber er versteht es nicht, sein Leiden und seine Not in pathetischen Ausdrücken zu erzählen; deshalb gelingt es ihm nur mit Mühe, einige Groschen zu sammeln, um seinen Hunger zu stillen.

Wer solche Scenen mit erlebt hat, der wird unwillkürlich an das Wort von Alphonse Karr erinnert: „der Bettler bestiehlt den Armen."

f) Krüppel.

Unter den Personen, welche vom Almosen leben, sind die Krüppel ziemlich zahlreich vertreten. In den Hauptstädten kommen sie seltener vor, aber auf den Jahrmärkten, welche in den kleinen Kreisstädten, den Dörfern und Klöstern abgehalten werden, sieht man sie massenhaft. Unter ihnen kann man natürlich manche unglückliche Menschen auffinden, welche von der Natur stiefmütterlich behandelt wurden, aber es giebt auch Simulanten, welche aus dem Bettel ein Gewerbe machen.

Als hübsches Beispiel eines solchen Betrügers kann folgende Episode dienen:

Der Pfarrer Birjukoff, auf dessen Zeugnis wir uns mehrere mal berufen haben, traf öfters in seinem Kirchspiel einen armen Krüppel, welcher, im Schlitten sitzend, von Dorf zu Dorf fuhr und mit lauter Stimme vor den Fenstern der Bauern um ein Almosen bat, weil er beide Beine verloren hätte und daher völlig hilflos sei. Dank seinem mitleiderregenden Zustande gab man ihm gern, was zu geben war. In den einzelnen Häusern erhielt er 5, 10 ja sogar 20 Pfund Korn. Nach einiger Zeit mußte der Pfarrer über Land fahren. Als er sein Dorf hinter sich hatte, traf er auf der Straße einen Bauern, der munter neben seinen Fuhren daherschritt, welche mit Korn beladen waren. Als sich der Pfarrer den Mann genauer betrachtet hatte, erkannte er den Krüppel. Das ganze Geheimnis des Betrügers bestand darin, daß er mit verschränkten Beinen zu sitzen verstand.

Aber selbst, wenn wir von derartigen Betrügern zu den wirklichen Krüppeln und Blinden übergehen, so werden wir in ihrem Leben soviel abstoßende Details finden, daß einem jedes Mitleid

schwindet. Der Krüppel ist stets eine Last für eine arme Bauernfamilie. Das kranke Kind ist nicht nur ein überflüssiger Mund am Familientisch, sondern es verlangt auch Pflege und Aufsicht. Infolgedessen macht sich bei den Eltern das Bedürfnis fühlbar, sich von dieser Bürde zu befreien. Da es ihnen aber nicht immer gelingt, den Kranken in ein Siechenhaus zu placieren, so acceptieren sie sehr oft die Proposition der Bettler, ihnen das Kind in die Lehre zu geben. Auf diese Weise wächst dasselbe im Kreise der Vaganten auf und wird allmählich moralisch vergiftet.

Wir müssen noch hinzufügen, daß nicht jede Krankheit den Menschen arbeitsunfähig macht. Es gibt eine Unmasse von Bettlern, welche ihrem Leiden den Anschein geben, als sei dasselbe größer als es in Wirklichkeit der Fall ist, und welche dasselbe absichtlich zur Schau tragen, um die Nerven der Passanten zu malträtieren. Es ist allgemein bekannt, daß sich Bettler mit Vitriol Wunden aufreißen und zum Eitern bringen oder kleine Leiden ohne Pflege lassen, damit der Passant in die Tasche greife, um die ekelhafte Erscheinung des Stromers so rasch wie möglich los zu werden. So ist z. B. im Gouvernement Grodno unter den Bauern eine widerliche Krankheit verbreitet, welche unter den Namen „Weichsel-Zopf“ bekannt ist. Der Grund dieser Krankheit muß teilweise in den klimatischen Bedingungen, teilweise in der horrenden Unreinlichkeit gesucht werden, durch welche die Bewohner dieser Gegend sich auszeichnen. Es ist eine Krankheit der Haare, welche sehr unangenehm ist, aber den Organismus des Menschen nicht angreift, so daß von einer Arbeitsunfähigkeit nicht die Rede sein kann. Das Leiden ist zu heben, wenn der Kranke sich an den Arzt wendet. Aber die Bettler von Grodno denken gar nicht daran, im Gegenteil, sie finden es für vorteilhafter, dem Publikum ihren widerlich eiternden Kopf zu zeigen.[34])

Endlich aus folgendem Beispiel kann man sich überzeugen, wie leicht es ist, den Eindruck, welchen die Krankheit macht, zu verstärken. Paulian erzählt, daß er Zeuge war, wie auf einem Pariser Boulevard ein lahmer Knabe um Almosen bat. Seine ganze Figur machte einen höchst traurigen Eindruck; der Unglückliche lahmte so stark, daß er kaum gehen konnte. Das Geheimnis des widerlichen Bildes ist aber sehr einfach: der Lehrer oder der

---

[34]) Nachrichten des Bistums von Lithauen 1871, Nr. 20.

Bettelwirt hat dem Knaben absichtlich eine zu kurze Krücke gegeben.

Dies Faktum zwingt uns noch einen Umstand nicht außer acht zu lassen. Die Bettler und Krüppel sind nicht immer freie Leute. Sehr oft sind sie von einem Betteluntemehmer engagiert, welcher ihnen eine Monatsgage auszahlt, dafür aber ihren Tagesverdienst einstreicht.

Derartige Kontrakte werden nicht nur in Paris, sondern auch in verschiedenen Gouvernements von Rußland abgeschlossen. So fanden wir z. B. in einer Zeitung folgende Beschreibung einer Bettler-Rekrutierung vor dem Jahrmarkt in Pskoff.[35] Drei oder vier Tage vor dem Beginn desselben oder vor einem großen Festtage versammeln sich Krüppel, Lahme und Bettler in den umliegenden Dörfern. Ein reich gewordener Bettler oder ein Kleinkrämer erwartet die Ankommenden und betrachtet die ausgebotene Ware. Nachdem er sich die besten Exemplare, d. h. die allerhäßlichsten und ekelhaftesten Kerle ausgesucht hat, stellt er die Bedingungen fest. Das Engagement wird für die Dauer des Jahrmarktes oder des Festes abgeschlossen und je nach dem Äußern des Bettlers erhält derselbe 3, 4, 5, 8 und manchmal sogar 10 Rubel pro Tag. Nachdem der Kontrakt abgeschlossen und das Handgeld bezahlt ist, begibt sich der Unternehmer zu seinen Kollegen und verkauft ihnen seine Kontrakte, wenn es ihm vorteilhaft ist. Die neuen Herren sorgen ihrerseits dafür, daß die besten Plätze an den Kirchenthüren für ihre Leute reserviert werden; um das zu erreichen, wenden sie sich an die verschiedenen Pförtner, Mönche und Kirchendiener; am Festtage werden die Krüppel nach allen Regeln der Kunst dislociert und am Abend wird ein ganz hübscher Gewinn eingestrichen.

In andern Provinzen bilden die Blinden und Krüppel Genossenschaften unter sich. Solche Verbände findet man häufig im Gouvernement Olonetz. Im Sommer wandern sie von Ort zu Ort und erscheinen in den Städten und Dörfern zur Zeit der Messen. Im Winter schließen sich gewöhnlich 6—10 Mann zusammen, um gemeinsam einen Schlitten benutzen zu können. Das gesammelte Geld wird in gleiche Summen geteilt. Der Besitzer

---

[35]) Pensaer Gouvernements-Nachrichten 1873, Nr. 58. Korrespondenz aus Pskoff.

des Pferdes erhält zwei Teile, ebensoviel beansprucht die Wahrsagerin oder der Zauberer, welche in dieser Gesellschaft stets vertreten sind.

g) Briefbettler.

Wenn man von dem Bettel in den großen Städten spricht, dann kann man die sogenannten Briefbettler nicht außer acht lassen. Es sind Menschen, welche eine gewisse Bildung besitzen und in ihrem Leben schon bessere Tage gesehen haben, aber Leichtsinn, Faulheit und Trunk haben sie an den Bettelstab gebracht. Nun beschäftigen sie sich mit dem Schreiben von Bettelbriefen an wohlhabende Leute. Diesen Episteln werden sehr oft gefälschte Certifikate beigelegt, welche mit der größten Kunst fabriziert werden. Derartige Fälschungen sind im § 300 des russischen Strafgesetzbuchs genau vorgesehen und infolgedessen kommt es oft vor, daß die Betrüger für ihre Thätigkeit ins Gefängnis wandern müssen.

Für die gesamte Bevölkerung ist diese Kategorie von Bettlern äußerst lästig, weil sich dieselben auf die unverschämteste Weise in die Häuser drängen und sich auf verschiedene Personen der Bekanntschaft berufen. Für diese Kunden ist es höchst wichtig zu wissen, wer für Almosen eine offene Hand hat. Außerdem müssen sie mit dem Charakter und der Parteistellung des Wohlthäters, an den sie sich wenden, genau vertraut sein, denn sonst riskieren sie, mit leeren Händen wegzugehen.

Dr. Lentner[36]) behauptet, daß die moderne Bettelindustrie in den Großstädten an der Hand förmlicher Bettelpläne arbeitet und daß es Adreßbücher und Auskunftsstellen für Bettler in allen großen Städten Europas und Amerikas gebe. Die Agenten derartiger Institute sind der Polizei unter dem Namen „Gsiberlselberer“ bekannt.

Höchst interessant sind aber die Details, welche uns Paulian über diese Frage mitteilt. In Paris erscheint jährlich ein Adreß- und Nachschlagebuch in 2 Auflagen, welches unter den Namen das „Kleine“ und das „Große Spiel“ bekannt sind. Das erstere kostet 3 Franken und enthält die Adressen mehrerer hundert Wohlthäter. Das „Große Spiel“ ist ausführlicher, enthält mehr Adressen, wobei jedem Namen eine kurze Charakteristik und eine Biographie bei-

---

[36]) Bettelunfug und Bettelbetrug, S. 33. — Bertsch, Landstreicherei und Bettel, S. 47.

gefügt ist, in welcher genaue Daten enthalten sind über die Beschäftigung, die Empfangsstunde, den Glauben, die politischen Ansichten und die Gewohnheiten der betreffenden Person.

Diese Notizen sind folgender Art:

Herr A. „Reicher Mann, gibt öfters 5 Franken, bezahlt die Miete im Falle einer Wohnungskündigung.“ Herr B. „Gibt niemals Geld, man bitte um Kleider.“ Herr C. „Interessiert sich nur für Kinder. Man bitte um Wäsche für den Neugeborenen und für die Mutter.“ Herr D. „Sehr gottesfürchtig; begünstigt Eheschließungen.“ Herr E. „Alter Republikaner. Man muß sich ihm als Opfer der Reaktion und der Priester vorstellen.“

Daß diese Kenntnisse für die Bettler nicht ohne Wert sind, kann man leicht begreifen. Zu gleicher Zeit ist aus diesen Thatsachen zu ersehen, wie stark die Bettelindustrie entwickelt ist.

III.
Bettel-Nester.

a) Kirchenkollekteure.

Von den Bettlern in der Stadt wollen wir zu den Bettlern auf dem Lande übergehen, oder richtiger gesagt, zu den Bettel-Nestern. Außer den heruntergekommenen Leuten, welche sich in den Städten ein mehr oder weniger warmes Nest geschaffen haben, existieren ganze Dörfer, deren Einwohner den Bettelsack als erlaubte Gewerbsquelle betrachten. Diese Bauern haben den Ackerbau nicht aufgegeben, aber sie finden es für angemessen, in den Monaten, wenn die Feldarbeit ruht, sich durch Bitten um Almosen einen Nebenerwerb zu schaffen. Auch sie haben gewisse Spezialitäten wie die Bettler in der Stadt, deshalb wollen wir, um Wiederholungen zu vermeiden, mit denjenigen Dörfern beginnen, deren Einwohner Almosen für die Kirchen sammeln.

In Rußland ist es Sitte, daß beim Bau einer Dorfkirche die Gemeinde einen Kollekteur aussendet. Auf eine Verwendung des Dorfpfarrers gibt der Bischof hierzu seine Erlaubnis und das Konsistorium stellt ein Certifikat aus, um in ganz Rußland Mittel für den Kirchenbau zu sammeln. Diese Sitte ist im Lande sehr verbreitet, weil es notorisch bekannt ist, daß viele Bauerndörfer äußerst arm sind und die hölzernen Kirchen öfters ein Raub der Flammen werden. In jeder Stadt findet man Kollekteure, welche die Vor-

übergehenden um ein Scherflein für den Kirchenbau bitten. Von den gewöhnlichen Bettlern zeichnen sie sich durch ihren Typus aus. Sie tragen die einfache Bauernkleidung, gehen aber barhaupt, trotz Regen und Sonnenschein, auf der Brust tragen sie ein Bild der projektierten Kirche, in der Hand das Kollektenbuch, welches mit einem schwarzen Wollenstoff zugedeckt und mit einem Kreuz aus Goldbrokat verziert ist. Derartige Typen trifft man überall im Lande. Die Bevölkerung ist fest überzeugt, daß diese Bauern mit den wettergebräunten Gesichtern ein gottgefälliges Werk verrichten. Männer und Weiber legen daher gern kleine Kupfermünzen auf das Buch und schlagen ein Zeichen des Kreuzes. Leider muß man gestehen, daß unter derartigen Kollektensammlern sehr viele sich um die Interessen der Kirche wenig kümmern; sie wandern aber von Stadt zu Stadt, weil sie durch diese Reise die Möglichkeit haben, Geld zu verdienen und dabei ein angenehmes Leben zu führen. Es sind eben fahrende Leute wie alle andern. Nur ist ihre Spezialität, wie es scheint, ziemlich vorteilhaft, denn ganze Dörfer nähren sich auf diese Weise.

Im Gouvernement Nischni-Nowgorod, Kreis Arsamaß, existiert ein Dorf Piawotschnoe-Osero (der Blutigel-See) [37]. Viele von den männlichen Einwohnern dieses Dorfes haben den Ackerbau ganz aufgegeben und ernähren sich durch die Kirchenkollekten. Dieses Metier wird auf folgende Weise betrieben. Der Bauer, welcher eine solche Arbeit übernehmen will, sucht in der Nachbarschaft eine arme, zuweilen auch eine nicht arme Bauerngemeinde, welche eine neue Kirche aufbauen oder die alte gründlich restaurieren will. Mit dieser Gemeinde oder vielmehr mit dem Dorfgeistlichen wird eine Vereinbarung getroffen, für welche die Summe 40—50 Rubel bezahlt wird. Nach Empfang dieses Geschenks stellt der Geistliche dem Kollekteur die Certifikate aus, welche für die weitern Schritte notwendig sind. Mit diesen Dokumenten in der Hand begibt sich der Bauer ins Konsistorium und erhält das Kollektenbuch, nachdem er den einzelnen kleinen Beamten ein zweites Geschenk von 30 Rubel zurückgelassen. Nach Beendigung der Formalität tritt der gute Mann eine Reise an, welche monatelang dauert. Wenn er nach Hause zurückkehrt, so muß er dem Dorfgeistlichen für die Kirche

---

[37]) Der Bettel als Gewerbe (Nowosti 1879, Nr. 263). Ein originelles Gewerbe (Nedelja 1879, Nr. 27). Maksimoff, Fahrende Leute in Rußland. 1877.

100—200 Rubel abgeben, für sich selbst behält er aber 400—500. Der Kniff des Geschäftes besteht natürlich in dem völligen Mangel einer jeglichen Kontrolle. Das Konsistorium verlangt, daß jeder Kollektensammler ein offizielles Buch bei sich habe, damit die Wohlthäter die Möglichkeit haben, ihre Beiträge in dasselbe eigenhändig einzutragen. Da aber der größte Teil der russischen Bauern weder lesen noch schreiben kann, so wird das Buch vom Publikum niemals benutzt. Es lohnt sich, große Summen zu notieren; das Volk gibt aber nur Kupfermünzen und in den Dörfern Korn, welches der Kollekteur an den Krämer verkauft. Um all' diese Groschen ins Buch einzutragen, sind ganze Folianten nötig. Unter solchen Bedingungen ist es begreiflich, daß der Kollekten-Sammler dem Geistlichen bloß so viel Geld abgibt, wie es ihm selber paßt. 500 Rubel sind für einen einfachen Bauern eine sehr große Summe, deshalb braucht man sich nicht zu wundern, daß im Herbst, wenn die Kollekteure in die Heimat zurückkehren, im Blutigel-See wochenlang der Schnaps in Strömen fließt. Nicht umsonst nennt der Volksmund diese Gegend das „Säuferneſt".

Derartige Verhältnisse dauerten viele Jahre hindurch. Endlich wurde der Heilige Synod[38]) auf die verschiedenen Mißbräuche aufmerksam, welche von den Kirchenkollekteuren verübt wurden. Im Jahre 1876 wurde ein Erlaß publiziert, der ausdrücklich befahl, daß die Kollekteure nur aus den Bauern desjenigen Dorfes zu wählen seien, welches einen Kirchenbau vorhabe. Dieser Erlaß war den Einwohnern des Säufernestes höchst unangenehm, aber sehr bald fanden sie ein Mittel, denselben zu umgehen. Da der Synod es verlangt, so wird natürlich ein Mitglied der Bauerngemeinde als Kollektensammler gewählt und erhält vom Konsistorium die nötigen Papiere. Nun aber erscheint der Mann vom Blutigel-See. Mit Erlaubnis der Gemeinde nimmt er dem bestätigten Kollekteur den Paß und die nötigen Dokumente ab, zahlt im voraus eine gewisse Summe und begibt sich auf die Reise. Mehrere von derartigen Kunden sind von der Polizei ertappt worden, viele aber durchziehen das weite russische Reich und betrügen straflos ehrliche Leute.

Solche Kirchenkollekteure findet man nicht nur an der Wolga, sondern auch in andern Gouvernements, welche am entgegengesetzten

---

[38]) Die oberste Kirchenbehörde in Rußland.

Ende Rußlands liegen, namentlich im Gouvernement Mochileff[39]) (Weißrußland), wo sie unter dem Namen „Kubraki“ (Betrüger) bekannt sind. Ihr Hauptzentrum ist der Flecken Mstislaff und das Dorf Dubroffka (Kreis Orscha). In früheren Jahren wurden die Kollekten nicht für eine gewisse Kirche, sondern für die Kirchen des Mochilewer Bistums veranstaltet, wobei die nötigen Certifikate direkt vom Konsistorium ohne Wissen der Dorfpfarrer ausgestellt wurden. Die Zahl dieser Bücher war eine ziemlich große. Nach den Daten, welche Maksimoff gesammelt hat, wurden im Jahre 1865 aus dem Konsistorium 51 Kollektenbücher ausgestellt, im Jahre 1866: 52, im Jahre 1867: 54. Die Summen aber, welche einliefen, waren sehr gering. Im Jahre 1865 kamen im ganzen 7956 Rubel 53 Kopeken ein, also pro Buch 156 Rubel 27 Kopeken; im Jahre 1866 stieg die Einnahme ganz bedeutend und belief sich auf 10 512 Rubel 83 Kopeken, also auf 250 Rubel 30 Kopeken pro Buch. Der erwähnte Erlaß des Heiligen Synods hat, wie es scheint, die Thätigkeit der „Kubraken“ untergraben, denn nach dem Bescheid der Gouvernements-Behörden ist ihr Gewerbe in der letzten Zeit stark zurückgegangen.

Der Polizei ist es allmählich gelungen, einige Mißbräuche zu entdecken, welche die Kollekteure in ihrer Praxis angewendet haben. Zum Beispiel bei der Durchsicht mehrerer Bücher konnte man deutlich sehen, daß in denselben nur kleine Summen im Wert von mehreren Kopeken notiert waren und daß alle Notizen vom Kollekteur eigenhändig eingetragen waren. Außerdem wurde entdeckt, daß mehrere von ihnen stets zwei Bücher bei sich haben: ein Buch ist ihnen vom Konsistorium ausgestellt und mit Schnur und Siegel versehen; das andre ist ein einfaches Heft, welches sie sich selber anlegen. Das letztere ist für sie notwendig, weil sie Arbeiter engagieren, welche ihnen bei der Kollekte behilflich sein müssen. Durch alle diese Mittel sind ihre Einnahmen sehr bedeutend geworden; nach der Berechnung von Maksimoff verdienen sie gegen 1000 Rubel pro Jahr. Manche von ihnen sind ganz wohlhabend, die meisten aber sind dem Trunke ergeben und verprassen das gewonnene Geld. Die Nachbarn verspotten sie und behaupten, daß die gestorbenen Kubraki nicht auf dem Kirchhof, sondern am Kreuz-

---

[39]) Maksimoff, Die fahrenden Leute. Romanoff, Die Bettler im Gouvernement Mochileff (Ethnographische Rundschau 1890, XII, S. 118).

weg oder neben dem Wirtshause beerdigt werden. Um diesen Spott zu erklären, müssen wir einen Volksaberglauben erwähnen. Der russische Bauer ist fest überzeugt, daß sein Getreide an der Dürre zu Grunde gehen wird, wenn auf dem Kirchhofe der Gemeinde ein Selbstmörder oder ein Mensch, der am Trunke zu Grunde gegangen ist, beerdigt wird[40]). Da man diese Sage auf die Kirchenkollekteure anwendet, so kann man sich vorstellen, wie schön ihre Reputation ist.

Im Gouvernement Grodno finden wir auch ähnliche Kollektensammler, welche den Namen „Labori" [41]) führen. Die Bevölkerung ist hier eine gemischte. Der größte Teil ist katholisch, es gibt aber auch viele Orthodoxe. Die Kollekteure betreten jedes Haus. Bei den Russen bitten sie um Geld zur Wiederherstellung abgebrannter Kirchen, bei den Katholiken geben sie sich für Abgesandte des Papstes aus und sammeln für den Bau einer neuen Kathedrale in Rom. Sie haben stets weiße Chorhemden bei sich, um in den Häusern ein Dankgebet zu sprechen. Zu gleicher Zeit betreiben sie den Handel mit allerlei heiligen Dingen, namentlich mit Glasgefäßen, in denen kleine Altäre und Kruzifixe plaziert sind. Außerdem geben sie sich für Zauberer und Heilkünstler aus, kurieren das Vieh und verkaufen Liebestränke. Da also ihre Thätigkeit eine sehr mannigfaltige ist, so verdienen sie ganz hübsche Summen und haben die Möglichkeit, ein sorgenfreies Leben zu führen.

Hiermit schließen wir das Kapitel über die Kirchenkollekteure. Wir hielten es für unsere Pflicht, dieses Thema ausführlich zu besprechen, weil diese Art Leute unbedingt zu den Vaganten gehört. Die Kollektensammler führen dasselbe ungeregelte Leben, sie haben dieselben Laster und dieselbe unproduktive Arbeit. Ihr Gewerbe ist auch ein Almosensammeln, aber in andrer Form.

d) Bettler und Almosen.

Im Kapitel über Bettel-Nester haben wir bisher nur von den Kirchenkollekteuren gesprochen. Jetzt wollen wir zur zweiten Kate-

---

[40]) A. Loewenstimm, Aberglaube und Strafrecht. (Berlin, J. Räde, 1879). S. 95.

[41]) Stawrowitsch, Labori (im Wilnaer Almanach von Kulin, 1869). Maksimoff, Fahrende Leute. — Der Name dieser Kollekteure stammt vom lateinischen labor. Der Volksmund behauptet, daß der Ursprung des Gewerbes in dieser Gegend den Jesuiten zu verdanken sei, weil dieselben zum Bau der Kirchen viel Geld brauchten und deshalb Kollekten veranstalteten. Die Arbeit der Kollekteure wurde mit dem lateinischen Wort bezeichnet.

gorie übergehen, nämlich zu den Dörfern, deren Einwohner Almosen für sich selbst sammeln. Derartige Flecken kann man in vielen Gouvernements des russischen Reiches finden. Aber damit unsere Arbeit den Umfang eines Aufsatzes nicht überschreite, werden wir uns begnügen müssen, bloß die wichtigsten von diesen Dörfern zu erwähnen.

Wir beginnen unsere Erörterung mit dem nördlichen Wologda. In den Amtsbezirken Bogorodsk und Ustneshsk (Kreis Ustsisolsk) lebt der vierte Teil der Bevölkerung, also 1500—2000 Menschen von Almosen. Jedes Jahr in den ersten Tagen des Monats November treten die Bauern ihre Reise an, um im Gouvernement Perm zu betteln. Dort bleiben sie mehrere Monate und kommen erst im Februar oder März nach Hause. Ein Teil der Bauern ist durch die Not gezwungen, ein solches Leben zu führen, die meisten aber betreiben dieses Gewerbe, weil es vorteilhaft ist und die Volkssitte eine solche Beschäftigung gestattet.

Im Gouvernement Kostroma ist die Bettelindustrie in folgenden Stellen entwickelt: 1) Im Warnawinschen Kreis sind über 700 Personen, welche Almosen sammeln; das Rayon ihrer Thätigkeit ist das Gouvernement Wiatka. 2) Im Kreise Makarow sind die Bettler in den Amtsbezirken Karpino, Saborsk und Skorobogatowo sehr zahlreich vertreten. In Skorobogatowo betreiben den Bettel Männer, in Soborsk hauptsächlich Weiber und Kinder. Die erstern bereisen die Gouvernements Wladimir, Nishni-Nowgorod, Jaroslaw; viele kommen nach Moskau und in die verschiedenen Fabriksflecken und bitten zum Bau abgebrannter Kirchen oder ihrer eigenen Häuser. Die Weiber von Soborsk unternehmen nicht so große Reisen, sie bleiben im Gouvernement Kostroma oder gehen in die Nachbar-Gouvernements Jaroslaff und Wiatka. Die meisten erzählen den Wohlthätern, daß Armut und Mißernte sie gezwungen haben, zum Bettelstabe zu greifen. Wenn aber aus diesem Dorfe Männer den Bettelsack umhängen, dann geben sie sich für reisende Mönche aus und berichten den Wohlthätern von ihren Reisen nach Jerusalem, zu den Klöstern auf dem Berge Athos[42]) und verkaufen geweihte Gegenstände, welche sie von dort aus mitgebracht haben. In den Amtsbezirken Karpino und Medwedewo haben die Bettler eine andere Spezialität: sie mieten Krüppel, um mit deren Hilfe

---

[42]) Diese Klöster stehen in ganz Rußland im besondern Ansehen.

Almosen sammeln zu können. Was die Gründe anbelangt, welchen das Bettelgewerbe in dieser Gegend seinen Ursprung verdankt, so ist es festgestellt, daß die Bauern im Jahre 1891 zum Bettelstabe gegriffen haben, als im Lande eine große Hungersnot herrschte. Bei der Gelegenheit haben sie sich überzeugen können, daß das Betteln eine einträgliche und leichte Beschäftigung ist, und seitdem sehen sie in diesem Gewerbe eine Quelle für Nebeneinnahmen, welche nicht zu verachten sind.

Indem wir zu den Zentralen Gouvernements übergehen, müssen wir zu allererst den Umgegenden von Moskau unsere Aufmerksamkeit widmen. Die Nähe eines so großen Zentrums, wie die alte Zarenstadt, giebt den Bauern die Möglichkeit zu jeder Zeit Arbeit zu finden. Sie können sogar Geld verdienen, ohne sich von ihrem Dorfe zu trennen, denn Früchte, Beeren, Gemüse und verschiedene Produkte der Hausindustrie können sie in der Stadt mit Leichtigkeit absetzen; außerdem werfen die Sommerwohnungen, welche in jedem Dorfe für Städter errichtet werden, stets ein hübsches Stück Geld ab. Trotz all dieser vorteilhaften Lebensbedingungen haben sich in diesem Gouvernement zwei Bettelnester gebildet. Eins im Kreise von Wereja (an der Grenze von Smolensk), das zweite im Kreise von Bogorodsk (an der Grenze von Wladimir).

In der Nähe von Wereja liegt das Dorf Schuwalowo[43]), dessen Einwohner in den Monaten, da die Feldarbeit ruht, sich dem Bettelgewerbe widmen. Nur ganz alte Männer und Frauen, welche zu schweren Arbeiten unfähig sind, betteln das ganze Jahr; die übrigen betrachten diese Beschäftigung als Nebenerwerb. Die Geschäftsreisen werden dreimal im Jahr angetreten; erste Reise: Beginn den 6. August, Rückkehr den 1. Oktober; zweite Reise: Anfang den 15. November, Rückkehr den 15. März; dritte Reise: Beginn im Frühjahr nach der Aussaat, Ende zu Petri-Pauli vor der Ernte.

Während dieser Reisen ändern die Schuwalower Bauern öfters ihre Bitten. In den Herbstmonaten reisen sie nach den kornreichen Gouvernements Tula, Orel, Woronesh und erzählen den Bauern, daß sie aus einer Gegend kämen, wo Mißernte herrsche, oder daß

---

[43]) Sinitzki und Raewsky. Zur Frage über den Bettel in Moskau (Sammlung von Aufsätzen über diverse Fragen, welche das Leben der russischen und ausländischen Großstädte betreffen) III. S. 93.

ihr Getreide durch Hagelschauer vernichtet sei; im Winter reisen sie nach Polen, Finnland und in die baltischen Provinzen, um vom Brande ihres Dorfes zu erzählen; im Frühjahr kann man sie in den beiden Hauptstädten antreffen, aber namentlich in den Dörfern, in welchen die Städter ihre Sommervillen aufgebaut haben. Bei dieser Gelegenheit geben sich die Schuwalower Bettler für reisende Mönche oder Krüppel aus. Je nach der Reise und dem Charakter der Bitten und Klagen wechselt die Kleidung der Bettler: im Herbst und Winter tragen sie den gewöhnlichen Bauern-Kittel, im Sommer aber das schwarze Gewand der Mönche. Wenn die Reisen abgemacht sind, kommen sie mit vollen Taschen nach Hause, feiern ihre Familienfeste und leben in Saus und Braus.

In unsern Tagen sind die Schuwalower ziemlich wohlhabend. Die ökonomischen Verhältnisse, in denen sie leben, sind entschieden günstig. Sie besitzen viel Wald und schöne Wiesen; das Dorf liegt in der Nähe dreier Kreisstädte (Moshaisk, Wereja und Borowsk), sodaß sie stets Absatz für ihre Produkte und Arbeit finden können. Aber dennoch ist das Bettelgewerbe stark entwickelt. Folglich müssen die Gründe in der Vergangenheit gesucht werden. Es wird erzählt, daß vor 100 Jahren die Schuwalower Bauern sich als Zimmerleute ihr Brod verdienten und öfters in die polnischen Provinzen reisten, um Arbeit zu finden. Dort lernten sie die Technik des Bettelgewerbes kennen. Diese Kenntnisse benutzten sie im Jahre 1812, nachdem französische Truppen ihr Dorf niedergebrannt und ihre Saaten zerstampft hatten[44]). Das erste Jahr bettelten sie aus Not, später aber, nachdem sie sich von der Einträglichkeit dieses Gewerbes überzeugt hatten, fanden sie es nicht für vorteilhaft, auf diese Einnahmen zu verzichten.

Im östlichen Teile desselben Gouvernements Moskau ist ein zweites Bettelnest. Es liegt im Kreise Bogorodsk und ist unter dem Namen „Sachoda" bekannt. Die Kunden dieser Gegend beschäftigen sich speziell mit Brandbettel und haben eine große Kunst in der Fabrikation falscher Zertifikate.

Das größte und reichste der russischen Bettelnester liegt im fruchtreichen Gouvernement Pensa, welches durch seine schöne, schwarze Erde im ganzen Lande bekannt ist. In diesem Gouverne-

---

[44]) Das Dorf liegt auf der Straße Wilna—Smolensk—Moskau, welche im Jahre 1812 den Kriegsschauplatz bildete.

ment betreiben eine ganze Reihe von Dörfern aus den Kreisen Insarsk und Saransk[45]) das Bettlergewerbe. Wie groß die Zahl der Personen ist, welche jährlich durch Almosen Geld verdienen, kann man aus folgenden Daten ersehen. Im Jahre 1876 erhielten im Amtsbezirk von Akschenas 4000 Bauern aus dem Dorfe Golizino ihre Reisepässe. Aber das noble Bettlergewerbe blüht nicht nur in diesem Dorfe, sondern auch in 10—15 andern Ortschaften dieser Gegend.

Alle diese Bauern betreiben die Bettelindustrie im großen Stil. Da sie über gute Mittel verfügen, so mieten sie Arbeiter, Kinder, Weiber, Krüppel und zuweilen sogar ganze Familien, wobei manchmal eine Gage von 10 Rubel monatlich bezahlt wird. Die Krüppel werden gleichfalls auf eine gewisse Zeit engagiert und von ihren Wirten wie leblose Gegenstände verkauft.

Nachdem die Truppe komplet ist, machen sich die Bettler auf die Reise in Fuhrwerken, denen sie mit Hilfe von Schmutz und Lappen ein elendes Aussehen zu geben wissen. Sobald sie ein Dorf erreichen, zerstreuen sich die Kinder und Arbeiter, indem sie von Haus zu Haus betteln. Der Wirt selbst bleibt beim Pferde und verkauft den Bauern Äpfel, Birnen und billige Galanteriewaren. Am Abend muß jeder Arbeiter dem Wirt das gesammelte Geld abgeben. Wehe dem, der weniger nach Hause bringt, als ihm befohlen wurde. Überhaupt behandelt der Wirt seine Leute auf die schauderhafteste Art.

Die Pensaer Bettler unternehmen sehr weite Reisen. Ihr Hauptrayon sind die kornreichen Gouvernements von Samara und Saratoff. Von dort reisen sie weiter nach Orenburg und Süd-Sibirien. Andre dagegen fahren nach dem Kaukasus, nach Klein-Rußland und sogar nach Bessarabien. Sie acceptieren Almosen in jeglicher Form und suchen ihre Bitten dem Leben der Bauern anzupassen. Im Wolga-Gebiet, wo die Bevölkerung reich an Korn ist, bitten sie um Roggen und Weizen, am Ural, in den Gouvernements Wiatka und Perm, bitten sie um Leinewand. Die Reisen werden in bestimmten Fristen abgehalten. Die erste

---

[45]) Maslowsky. Professionelle Bettler aus dem Saransker Kreise (Pensaer Gouvernements-Nachrichten. 1870. Nr. 10), Die Bettler aus Golizino (ebd. 1876. Nr. 101). Tiflissoff. Professionelle Bettler (Nachrichten des Bistums von Pensa. 1869. Nr. 16). Maksimoff. Fahrende Leute.

beginnt im Herbst nach Beendigung der Ernte. Nur die Bauern aus dem Dorfe Golizino fahren etwas später weg, weil sie große Ölmühlen besitzen, welche sehr einträglich sind. Deshalb lohnt es sich nicht, auf Reisen zu gehen, bevor in den Mühlen ihre Arbeit beendigt ist. Zu Michaeli (8. November) kommen die meisten Bettler wieder zurück. Dieser Tag wird in Golizino festlich begangen, weil der Erzengel Michael, als der Patron der Dorfkirche, bei ihnen in hohem Ansehn steht. Die Bettler sind alle gute Kirchengänger und lieben diesen Tag zu Hause zu verbringen. Die zweite Reise wird im Anfang des Winters unternommen, sobald der Schneefall die Benutzung des Schlittens gestattet, und dauert bis zum Karneval. Die dritte Reise beginnt 6 Wochen vor Ostern und dauert bis Pfingsten. Mit der Rückkehr in die Heimat beginnt für die Bettler ein lustiges Leben. Die Besitzer der Krüge, welche auf dem Wege zwischen Pensa und Saransk liegen, behaupten, daß sie in den Monaten, wenn die Stromer nach Hause kommen, am meisten Schnaps verkaufen.

Zum Schluß all dieser Thatsachen müssen wir hinzufügen, daß die Betteldörfer im Gouvernement Pensa durch den Wohlstand der Bauern den Besucher in Erstaunen setzen. Gute Felder, schönes Vieh, solid gebaute Häuser, alles deutet auf einen Reichtum der Bauern, welche, dessenungeachtet, von ihrem schmählichen Gewerbe nicht lassen wollen.

Es ist sehr schwer die Gründe zu finden, welchen die Bettelindustrie in dieser Gegend ihren Ursprung verdankt. Sie nahm ihren Anfang vor vielen Jahren im Dorfe Germanoffka. Ob ein Unglück oder die Lebensbedingungen den ersten Anstoß hierzu gegegeben haben, konnten wir nicht ermitteln. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß in den 40er Jahren dieses Jahrhunderts das Bettelunwesen starke Fortschritte gemacht hat, weil die Kinder, welche zum Almosensammeln angehalten wurden, sich allmählich an diese Beschäftigung gewöhnt hatten. Vom Hauptdorf dieses Landstriches, Golizino, erzählt die Sage, daß vor alten Zeiten die Gutsbesitzer ihre Leibeigenen durch große Abgaben aussogen. Um diese Abgaben erschwingen zu können, folgten die Bauern von Golizino dem Beispiel ihrer Nachbarn aus Germanoffka und griffen zum Bettelstabe. Nach und nach gewöhnten sie sich an dieses Gewerbe, erfanden verschiedene Kniffe, um es einträglicher zu machen, und jetzt betrachten sie dasselbe als eine vorteilhafte Art Geld zu ver-

dienen. Nicht die Not treibt sie auf die Wanderschaft, sondern die Habgier und die Liebe zum Gelde, das auf eine unwürdige, aber leichte Art zu verdienen ist.

Im Gouvernement Woronesh[46]) hat sich ein großes Bettelnest gebildet; es ist das Dorf Makarowo im Kreise Nowochopersk. In diesem Dorf sind 800 Einwohner, welche die Bettelindustrie als Nebenerwerb betreiben. Sie verlangen vom Amtsvorsteher ihren Reisepaß unter dem Vorwande, daß sie über Land gehen, um Arbeit zu suchen. In Wirklichkeit aber reisen sie nach den südlichen Gegenden, um zu betteln. Außer den Reisepässen nehmen sie verschiedene falsche Bettel-Zertifikate mit, welche in ihrem Dorfe vorzüglich fabriziert werden. Wie stark diese letztere Spezialität entwickelt ist, kann man aus der Thatsache schließen, daß allein im Jahre 1898 15 Bauern dieses Dorfes wegen derartiger Fälschungen zur Verantwortung gezogen wurden. Überhaupt zeichnen sich die Makarower Stromer durch große Unmoralität aus, weil sie aus ihrem Wanderleben die Liebe zum Trunk und zur Unzucht nach Hause bringen. Die starke Entwickelung der Syphilis im Dorfe hat man gleichfalls den Vaganten zu verdanken.

Die Entstehung des Bettelwesens in Makarowo ist auf das Jahr 1879 zurückzuführen. In diesem Jahre brach im Dorfe ein großes Feuer aus, welches 200 Häuser zur Asche machte. Infolge dieses Unglücksfalles griffen mehrere Bauern zum Bettelsack und kamen mit vollen Händen nach Hause. Das böse Beispiel wirkte ansteckend auf die andern, so daß nach und nach das ganze Dorf diesem Gewerbe beitrat. Jetzt sind die Bewohner ziemlich wohlhabend, denn sie haben Land genug und die Schwarzerde von Südrußland kann ihre Bauern ernähren.

Zum Schluß wollen wir noch ein Dorf erwähnen, in welchem das Bettelgewerbe vor einigen Jahren stark im Flor war, jetzt aber ganz eingegangen ist. Im Gouvernement Perm (Kreis Schadrinsk) ist ein Dorf mit Namen Koßulino,[47]) dessen Einwohner als freche, zudringliche Bettler bekannt waren. Dieses Unwesen war aus-

---

[46]) Materialien der Kommission zur Bekämpfung des professionellen Bettels. St. Petersburg 1899. S. 116.

[47]) Schmidt, Die Bettler von Koßulino (Permer Gouvernements-Nachrichten 1864, Nr. 27).

schließlich dem Umstande zu verdanken, daß im Winter viele Kaufleute auf der Reise nach dem Jahrmarkt in Irbit (West-Sibirien) das Dorf passieren mußten. Diese Gelegenheit wurde von den Bauern ausgenutzt, wie es in manchen Ländern geschieht, wo viele Reisende hinkommen, z. B. in der Schweiz und in Italien. Jetzt haben sich im Gouvernement Perm die Verhältnisse etwas geändert. Der Reisende nach Irbit fährt nicht mehr per Achse, sondern per Bahn. Koßulino ist nicht mehr eine große Poststation und der Bettel ist dort aus Mangel an Reisenden eingegangen. Das Dorf ist seit jeher sehr reich gewesen und hat sich bis heute seinen Wohlstand bewahrt.[48])

Hiermit schließen wir die Erörterung über die Bettelnester und nun wollen wir uns erlauben, einige Schlüsse zu machen. Unter den Einwohnern dieser Dörfer finden wir dieselben Typen wieder, welche wir in der Stadt gesehen haben: Brandbettler, Krüppel, Kinder, Pseudo-Mönche usw. Daraus können wir schließen, daß die Bettler von Stadt und Dorf eine homogene Masse bilden und daß die Bettler aus den Dörfern in die Städte hinüberkommen. Was die Thatsachen anbelangt, welchen die Bettelnester ihren Ursprung verdanken, so muß gesagt werden, daß bloß im hohen Norden eine beständige Armut der Bevölkerung nicht zu verleugnen ist. Dagegen ist in den Bettelnestern in den Centralen und südlichen Gouvernements von Rußland keine Spur von Not zu finden. Im Gegenteil, die zeichnen sich durch Wohlstand aus. Vor Jahren hatten die Bewohner Unglücksfälle zu erleiden (Krieg, Feuer, Mißernte), die Spuren derselben sind aber längst verschwunden. Durch Zufall waren die Bauern gezwungen zum Bettelstab zu greifen, der Versuch gelang, das Gewerbe hat sich als einträglich erwiesen und infolgedessen gewöhnten sie sich an das Bettelgewerbe und betreiben dasselbe bis auf den heutigen Tag.

Dieser Schluß erinnert uns an die Worte von Dr. Meyer von Fällanden: „Die Kriminalität ist ein geschichtliches Produkt und die wirtschaftlichen Verhältnisse sind nur ein, wenn auch bedeutender Faktor.“[49])

---

[48]) Materialien der Kommission zur Bekämpfung des professionellen Bettels, S. 121.

[49]) Die Verbrechen in ihrem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen im Kanton Zürich. Jena. 1895.

IV.

Die Kinder.

In einem Aufsatz über den professionellen Bettel kann man die Kinder nicht unerwähnt lassen. Die Rolle, welche sie im Bettlergewerbe spielen müssen, ist einer der dunkelsten Flecken im Leben der modernen Gesellschaft. Paulian sagt mit Recht, daß die Ausnutzung der armen Kleinen eines der größten Verbrechen ist. Aber diese abscheuliche Handlung ist seiner Meinung nach gar nicht strafbar. Diese letztere Bemerkung ist nicht ganz richtig, denn in den Strafgesetzbüchern für Rußland und Deutschland ist der Fall vorgesehen, wenn jemand Kinder zum Betteln ausschickt. In Rußland kann der Schuldige mit Gefängnis bis zu 3 Monaten, in Deutschland mit Haft bestraft werden, wobei außerdem auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.[50]) Die Handlung an und für sich ist also strafbar. Aber es ist nicht zu verkennen, daß in den Worten Paulians ein Körnlein Wahrheit enthalten ist, denn die Strafe, mit welcher im geltenden Gesetz das Anhalten der Kinder zum Betteln bedroht wird, ist ungenügend, wenn dem Angeklagten Gewinnsucht nachgewiesen ist.

Der Bettler muß, wie gesagt, das Mitleid der Passanten erregen. Das geschieht aber am leichtesten, wenn die Bitte um Hilfe von einem Kinde ausgesprochen wird, dessen blasses und abgemagertes Gesichtchen in jedem Herzen das Mitgefühl erwecken muß. Die Liebe zum Kinde ist jedem Menschen eigen. Deshalb wird dieses Gefühl auch beständig ausgenutzt. Überall, in den Städten und Dörfern, kann man Kinder antreffen, welche um Almosen bitten, oder Frauen mit Brustkindern auf den Armen. Zuweilen sind es wirklich Kinder der Bettlerin, aber viel öfter kommt es vor, daß dieselben von den Eltern für eine gewisse Entschädigung vermietet wurden. Mancher Bettlerin sind die Kinder unbedingt notwendig, denn dies ist ihr System Almosen zu sammeln.

In Paris z. B. sitzt an der Einheitsbrücke (Pont de la Concorde) eine Frau, welche 15 Jahre ihr Kind mit der Brust stillt.

Der russischen Bettlerin sind die Kinder aus einem andern Grunde nützlich. Bei uns existiert die Unsitte, an gewissen Tagen

---

[50]) Strafgesetzbuch für Friedensrichter (Ustav o Nakasaniach) § 51. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 361, 4.

der Woche jedem Bittenden Kupfermünzen zu geben. Eine solche Gabe erhält jeder Mensch, der ins Haus kommt, folglich auch die Kinder. Infolgedessen wird eine Bettlerin mehrere Kinder mitnehmen; je mehr sie solche bei sich hat, desto mehr Geld wird sie erhalten.[51])

Da also die Kinder ein notwendiges Instrument der Bettelindustrie sind, so wird mit ihnen ein regelmäßiger Handel getrieben und in den Diebshöhlen jeder Großstadt sind sie stets für Geld und gute Worte zu haben. In Paris[52]) kostet so ein Kind $1^1/_2$ Franken pro Tag. Derselbe Handel blüht auch in Rußland. Je schwächer und kränker das kleine Wesen ist, desto höher steht es im Preise. In Wien[53]) werden namentlich solche Kinder gesucht, welche an Keuchhusten leiden. Auch unsre Bauern kennen derartige Kontrakte. Die Blinden mieten Knaben als Führer und zahlen den Eltern derselben die Summe von 3—8 Rubel pro Jahr. Die professionellen Bettler, namentlich diejenigen aus dem Gouvernement Pensa, mieten jährlich mehrere Knaben aus verschiedenen Dörfern des Saransker Kreises. Sie zahlen für dieselben den Eltern 5, 7 und sogar 9 Rubel jährlich. Mehrere von diesen Bettlern nehmen 5 Knaben mit auf die Reise. Der Chef des Bettelunternehmens sitzt in seinem Fuhrwerk, während die Kinder im Dorfe von Haus zu Haus gehen und Almosen sammeln. Diese Thatsachen regen unwillkürlich die Frage an, „was wird aus diesen Kindern werden?“ Natürlich schädliche Menschen. Von Kindesbeinen gewöhnt man sie ans Betteln, man weiht sie in alle Geheimnisse dieser Profession ein und gewöhnt sie ans Lügen und Stehlen. Von früh auf verkehren sie mit heruntergekommenen Leuten, die sich alle dem Trunke und dem Laster ergeben. Es ist begreiflich, daß ein Kind, welches unter solchen Verhältnissen aufwächst, sich allmählich in einen Taugenichts verwandelt. Die Knaben werden Bettler, Diebe und Gauner, die Mädchen aber feile Dirnen.

Man muß hinzufügen, daß die Kinder auch durch die rohe Behandlung verdorben werden. Die Bettlerin hält ein Brustkind auf den Armen; wenn aber das Publikum vorbeigeht, dann sucht sie das kleine Wesen durch Stöße und Kniffe zum Weinen zu

---

[51]) Jaroslawer Gouvernements-Zeitung 1870, Nr. 16.

[52]) Paulian, S. 65.

[53]) Lentner, S. 46.

bringen. Im Alter von 10 bis 12 Jahren sind die Kinder verpflichtet, selbst Almosen zu sammeln. Um das Betteln zu maskieren und die Kinder gegen die Strafverfolgung zu schützen, werden ihnen kleine wertlose Gegenstände eingehändigt, z. B. Zündhölzchen, welche sie den Vorübergehenden zum Verkaufe anbieten, oder musikalische Instrumente, mit denen sie die Ohren friedlicher Bürger malträtieren können.[54]) Zugleich wird eine gewisse Summe festgesetzt, welche die Kinder am Abend nach Hause bringen müssen. Falls es ihnen nicht gelingt, so viel Geld zusammenzubringen, dann erhalten sie die fürchterlichsten Schläge.

Um das Gesagte etwas zu illustrieren, wollen wir mehrere kleine Episoden erzählen. In einer späten Nachtstunde bei 10 Grad Kälte fand ein Pariser Schutzmann einen Knaben von 12 und ein Mädchen von 8 Jahren. Die Kinder hatten sich in einem Thorbogen versteckt, um sich vor dem Frost zu schützen. Sie wurden ins Polizeibureau gebracht, wo das Kaminfeuer und etwas Speise Leben in ihre starren Glieder hineinbrachte. Beim Verhör gestand der Knabe ohne weiteres, daß er die Prügel nicht länger ertragen wolle. Er hatte sich die größte Mühe gegeben, um 4 Franken zu sammeln, aber es ist ihm nicht gelungen. Da er aber genau wußte, was ihm zu Hause bevorstand, so konnte er sich nicht entschließen, heimzugehen.

Derartige Scenen kommen in Rußland oft genug vor. Im Monat März des Jahres 1897 fand man in St. Petersburg im Hofe des 2. Garderegiments zu Fuß zwei Knaben: der eine von ihnen war 10, der andere 7 Jahre alt. Die Kinder waren in Lumpen gehüllt, zitterten vor Kälte und hatten sich unter einem Schlitten versteckt. Beim Verhör gestanden sie, daß ihre Eltern sie zum betteln ausschicken; da sie aber wenig Geld gesammelt hätten, so seien sie gezwungen, die zweite Nacht unter freiem Himmel zu kampieren, denn sonst würden sie die furchtbarsten Schläge bekommen. Die Wahrheit dieser Erzählung ist durch die Behörden festgestellt worden[55]).

---

[54]) Der Bettel in Rußland und seine Bekämpfung (Zeitung der St. Petersburger Polizei 1875, Nr. 5).

[55]) Bericht der Gesellschaft zum Schutze der Kinder in St. Petersburg 1898. Eine gleiche Episode fand in Saratoff im Winter 1866 statt (Tiflisoff, Das Bettelgewerbe. Zeitschrift des Bistums von Pensa 1869 Nr. 16).

Das interessanteste Faktum finden wir aber in der Pensaer Gouvernementszeitung[56]). Ein Waisenknabe wurde von den Nachbarn einem Bettler aus dem Dorf Golizino verkauft, welcher ihn sogleich auf eine Geschäftsreise nach Saratoff und Orenburg mitnahm. In der ersten Stadt, welche sie erreichten, wurde der Junge ausgeschickt, um Almosen zu sammeln, wobei ihm eine Summe angegeben wurde, welche er im Laufe des Tages verdienen müsse. Leider brachte er viel weniger zusammen, als ihm befohlen war. Das erste Mal begnügte sich der Bettelwirt damit, daß er den Knaben tüchtig ausschimpfte. Als aber am nächsten Tage das Resultat ebenso schlecht war, da geriet er in Wut. Kaum hatten sie das Dorf hinter sich gelassen, als der Bettler sein Pferd anhielt, den Knaben aus dem Wagen riß und so durchpeischte, daß der Arme seine Besinnung verlor. Als der unglückliche Junge zu sich kam, lag er im Wagen, welcher durch die Steppe rasch weiter rollte. An den nächsten Tagen wiederholte sich dasselbe. Trotz der größten Anstrengung konnte er das Pensum nicht zusammen betteln. Endlich entschloß er sich, zu fliehen. Die Gelegenheit fand sich kurz vor Orenburg. Der Knabe benutzte den Umstand, daß man ihn ins nächste Dorf nach Schnaps geschickt hatte, um zu entweichen. Er versteckte sich im dichten Schilf, welches am Flußufer wuchs, und zwar so geschickt, daß ihn der Bettler nicht finden konnte. Aber nun erst begriff der arme Kerl den ganzen Ernst seiner Lage. Er war mutterseelenallein in der Steppe zurückgeblieben; er kannte den Weg nicht und hatte kein Stück Brot bei sich, um den Hunger zu stillen. Mit unsäglicher Mühe erreichte er das nächste Dorf[57]), von wo er nach monatelanger Wanderung in die Heimat zurückgelangen konnte.

Es ist klar, daß die Kinder bei einer solchen Behandlung sehr oft zu Grunde gehen, denn nur ein starker Körper kann all diese Leiden ertragen. Kein Wunder, wenn die Bettler von Pensa 2 oder 3 Knaben auf die Reise mitnehmen, aber bloß einen wieder mit nach Hause bringen.

Dieſe Thatsachen sind entsetzlich, aber leider kommen ähnliche Verbrechen oft genug vor. In den großen Städten findet man

[56]) 1870 Nr. 11.

[57]) In der Steppe und in Südrußland sind die Dörfer oft meilenweit von einander entfernt.

z. B. beständig Frauen, welche ihre kranken Kinder auf die Straße mitnehmen, trotzdem es ihnen genau bekannt ist, daß Kälte und Feuchtigkeit für die kleinen Wesen gefährlicher sind als Gift. Paulian kannte in Paris persönlich eine gewisse Dusouf, welche 4 Kinder gehabt hat; alle diese Kleinen hat sie nach und nach ins bessere Jenseits expediert, indem sie dieselben tagelang dem schädlichen Einfluß von Regen und Schnee aussetzte. Nachher mietete sie ein fünftes Kind, um ihr einträgliches Gewerbe fortsetzen zu können. Im Gericht zu Wien[58]) gestand eine Bettlerin ganz offen, daß sie sich durch Straßenbettel ernähre, wobei sie stets Wickelkinder mit sich trage, welche sie sich für eine kleine Summe miete. Falls ein Kind stirbt, kann sie für Geld stets ein andres erhalten.

Diese Thatsachen sind schreiend genug. Es fragt sich aber, ob gegen eine solche Bettlerin jemals eine Anklage erhoben wurde wegen Mord durch systematische Erkältung der Kinder, welche sie beim Betteln mit sich geführt hat.

Unsere Beschreibung der Rolle, welche den Kindern im Bettelgewerbe zufällt, wäre ziemlich unvollständig, wenn wir nicht erwähnen würden, daß die Kinder öfters verstümmelt werden, um mit Hilfe solcher Krüppel die Einnahmen zu vergrößern. Paulian beruft sich bei der Erörterung dieser Frage einfach auf das Rundschreiben vom 26. März 1887 Nr. 28 über die Bekämpfung des Bettelgewerbes in Frankreich. Dieses Rundschreiben ist vom Minister des Innern, Goblet, erlassen worden und enthält folgende Phrase: „Die Untersuchung, welche von der Polizei ausgeführt wurde, hat erwiesen, daß sehr oft unglückliche Kinder absichtlich zu Krüppeln gemacht werden, indem man ihre Entwicklung künstlich hemmt oder ihre Glieder verstümmelt." Leider wird dieses Verbrechen auch in andern Ländern begangen. Die Verstümmelung der Kinder durch die Bettler wird schon in dem Erlaß erwähnt, welchen der Zar Fedor Alexewitsch im Jahre 1682 der Apothekerverwaltung durch den Bojaren Miloslawsky verkünden ließ. Trotzdem seit dieser Zeit sich in Rußland manches geändert hat, geschehen auch heute derartige Grausamkeiten. Im Jahre 1898 wurde im Städtchen Weißkirchen (Gouvernement Kieff) eine Bettlerin verhaftet, welche ein 7jähriges Mädchen in einem Wägelchen herumführte. Das arme Kind bot einen schauderhaften Anblick dar. Es war nicht nur vollständig blind,

---

[58]) Lentner S. 46.

sondern hatte auch verrenkte Hände und Füße. Da in diesem Orte sehr oft alle möglichen Krüppel zu sehen sind, so konnte das Erscheinen der Bettlerin nicht auffallen. Aber eines Tages, als zwei vorübergehende Frauen miteinander den polnisch-jüdischen Jargon sprachen, schrie das kleine Mädchen laut auf: „bringt mich zu meiner Mutter". Die Frauen, erstaunt über diese Bitte, riefen die Nachbarn herbei. Das Mädchen erzählte, daß es seit mehreren Monaten bei der Bettlerin sei, früher aber bei ihrer Mutter lebte, welche den Namen Rebekka führe. Weiter war aus dem Kinde nichts herauszubekommen. Die Bettlerin behauptete rundweg, daß sie das Kind zum Geschenk erhalten hätte[59]).

Schluß.

Nachdem wir uns mit dem Charakter des professionellen Bettels genau vertraut gemacht haben, können wir einige Schlüsse ziehen und die Maßregeln bezeichnen, welche wir zur Bekämpfung des Stromertums für nützlich halten. Eine Verminderung dieses sozialen Übels kann durch zweierlei Mittel erreicht werden: durch vorbeugende Maßregeln und durch Strafbestimmungen.

Die präventiven Maßregeln müssen zu allererst die Einträglichkeit des Bettelgewerbes vermindern. Alle Personen, welche in der Litteratur über das Vagantentum geschrieben haben, sind der Meinung, daß das Austeilen von Almosen auf der Straße als Hauptgrund der Entwicklung des Bettelgewerbes bezeichnet werden muß. Diese Industrie steht deshalb in Blüte, weil das Publikum Wohlthaten erweist, ohne sich zu informieren, ob der Bittende wirklich Stütze und Hilfe verdient. Der Schaden, welchen die Groschenalmosen der Gesellschaft zufügen, ist längst erkannt worden. Peter der Große ließ jedes Almosen, welches auf der Straße verabreicht wurde, mit einer Strafe von 5 Rubeln belegen. Auch jetzt noch sind manche Personen von der Nützlichkeit derartiger Gesetze überzeugt[60]). Es ist nicht zu bestreiten, daß auf diese Weise die Axt an die Wurzel des Übels gelegt wird, aber wir glauben dennoch, daß so harte Maßregeln in jetziger Zeit schwerlich am Platze sind,

---

[59]) Börsenzeitung 1898 Nr. 82. Muratoff, Das Bettelgewerbe.

[60]) Einige preußische Landräte haben auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Zustimmung des Kreisausschusses diesbezügliche Verbote erlassen (Bertsch S. 84).

da jede Kollision der Volksanschauungen und Sitten mit dem geltenden Gesetz soviel wie möglich zu vermeiden ist. Eine Besserung der bestehenden Zustände muß dadurch erreicht werden, daß man die Leute nach und nach gewöhnt, ihre Almosen an wohlthätige Anstalten zu senden: Um ein solches Ziel zu erreichen, ist es notwendig, daß Kirche, Schule und Verwaltung Hand in Hand arbeiten. Man erkläre dem Bauer den wahren Sinn des Bibeltextes über das Almosen; man gewöhne ihn daran, nicht für jeden Bittenden eine offene Hand zu haben, und allmählich wird in seinen Ansichten über die Bettelfrage eine Wendung eintreten. In dieser Beziehung würde unsrer Meinung nach eine kleine aber direkte Abgabe zu Gunsten der Armen gute Dienste leisten. Wenn jeder von uns jährlich eine gewisse Summe dem Fiskus zu entrichten hätte, welche ausschließlich zur Errichtung von Armenasylen, Suppenanstalten usw. zu verwenden wäre, dann würde auch in den Volksmassen allmählich der Gedanke Raum gewinnen, daß man auf der Straße keine Almosen geben dürfe, weil es dem Prinzip „ne bis in idem“ widerspricht. Bis eine solche Evolution in den Anschauungen der Bevölkerung vor sich gehen wird, müssen natürlich viele Jahre vergehen. Aber schon jetzt kann manches geschehen, um Besserung in die bestehenden Verhältnisse hineinzubringen.

Die meisten Bettler findet man in der Stadt. Hier muß mit der Reform begonnen werden.

Das geltende Gesetz verbietet den Bettel in jeder Form[61]). Die Polizei hat also einen gesetzlichen Grund, unter den Bettler-Börsen tüchtig aufzuräumen. Am meisten Bettler findet man vor den Kirchenthüren und auf den Gottesackern. Wie wir gesehen haben, sind der größte Teil der Bettler, welche sich an diesen Stellen versammeln, professionelle Kunden; folglich kann man gegen dieselben energisch vorgehen. Bereits vor 20 Jahren machte der Minister des Innern den Heiligen Synod darauf aufmerksam, daß in dieser Hinsicht eine Reform notwendig wäre. Infolgedessen erklärte der Synod im Erlasse vom 25. Mai 1877, daß er die Polizei ermächtige, die nötigen Maßregeln zu treffen, um gegen die Bettler der erwähnten Kategorie einzuschreiten. Dieser Erlaß gibt also der Polizei die Möglichkeit, die Kirchen und Kirchhöfe von dem

[61]) §§ 49—51 des russischen Strafgesetzbuches für Friedensrichter; § 159 des Gesetzes zur Verhütung von Verbrechen.

Andrang der Stromer zu säubern, und es ist nur zu wünschen, daß dieses sobald wie möglich geschehe, was bis jetzt leider nicht der Fall ist.

Die zweite Gruppe bilden die Brandbettler. Um dieselben zu bekämpfen, ist es notwendig, daß man dem Beispiele der österreichischen Regierung[62]) folge und den Behörden die Ausstellung von Bettelpässen bei Strafe verbiete. Als typisches Beispiel der vielen Mißbräuche, welche in dieser Hinsicht verübt werden, können die Annotationen dienen, welche von den Ortsschulzen auf den Reisepässen der Pensaer Bettler gemacht werden; gewöhnlich ist eine solche Bemerkung höchst lakonisch, so daß sie auf dem Reisepaß genügend Platz findet: „Vorzeiger dieses ist abgebrannt", „durch Hagelschlag oder Viehseuche ruiniert" usw. Falls aber die Ausstellung derartiger Certifikate bei Strafe verboten sein wird, dann kann jeder Brandbettler von der Polizei ohne weiteres verhaftet werden, denn es wird keinem Zweifel unterliegen, daß sein Bettelpaß entweder eine Fälschung ist oder einem Vergehen im Amte seitens des Dorfschulzen seine Entstehung verdankt. Anderseits muß im Falle eines großen Brandes, dem ganze Dörfer oder Flecken zum Opfer fallen, ein Hilfskomitee schleunigst organisiert werden, damit Leute, welche ihr Scherflein beitragen wollen, um die fremde Not zu lindern, die Möglichkeit haben, es zu thun.

Die dritte Gruppe der Bettler bilden die Kirchenkollekteure. Die jetzt in Rußland übliche Art, Geld zum Kirchenbau zu sammeln, ist so primitiv und gestattet die Möglichkeit solcher Mißbräuche, daß es nicht wünschenswert ist, dieselbe zu erhalten. Unter den Kollektensammlern, welche jetzt das Land durchziehen, gibt es, wie wir uns überzeugt haben, viele professionelle Vaganten, welche auf diese Weise Geld verdienen. Anderseits muß selbst der ehrliche Bauer, welcher für seine Dorfkirche sammelt, viel Geld ausgeben, um während der Reise existieren zu können. Diese Ausgaben sind nicht gering, umsomehr, da jede Kontrolle ausgeschlossen ist. Außerdem hat dieses Vagantenleben einen sehr schlechten Einfluß auf den Mann selbst. Während seiner langen Wanderung kommt er mit verschiedenen dunklen Existenzen in Berührung und gewöhnt sich an das sorgenlose Leben der Stromer[63]). Endlich ist eine weitere

[62]) Gesetz wider Arbeitsscheue und Landstreicher (10. Mai 1873), § 3.

[63]) Maksimoff, Die fahrenden Leute in Rußland. Nedochoffsky (Hilfe durch Arbeit, 1898, VI, S. 181).

Existenz der Kollektensammler schon deshalb wenig wünschenswert, weil sie für den Straßenbettel die zahlreichsten Vertreter abgeben. Durch ihre beständigen Bitten um ein Scherflein für den Kirchenbau wird im Volk die Gewohnheit unterhalten, Almosen auf der Straße auszuteilen; die Regierung muß aber darnach streben, daß diese Sitte unter jeder Bedingung verschwinde.

Man wird uns vielleicht bemerken, daß, trotz aller Mißbräuche, die Kollektensammler dennoch große Summen den Kirchen zukommen lassen, und daß die Bevölkerung, welche an diese Sitte gewöhnt ist, durch ein solches Verbot in seinen religiösen Gefühlen gekränkt werden kann. Auf die erste dieser Bemerkungen können wir erwidern, daß die Straßenkollekte nicht nur von den armen Dorfkirchen, sondern auch von reichen Klöstern betrieben wird, welche die volle Möglichkeit haben, ohne derartige Einnahmen zu existieren. Die zweite Bemerkung ist noch weniger ernst zu nehmen. In früheren Jahren wurden die Arrestanten, vom Militär eskortiert, durch die Straßen der Städte geleitet. Die Gefangenen benutzten diese Gelegenheit, um bei den Vorübergehenden auf die unverschämteste Weise zu betteln. Drehorgeln, allerlei Musikanten, Fuhrwerke, beladen mit Krüppeln und Blinden, konnte man noch vor 15—20 Jahren auf den Straßen der Hauptstädte sehen. Sogar die Kollektensammler hatten ihre Wagen; wenn sie durch die Straßen fuhren oder in die Höfe der Privathäuser einlenkten, dann läuteten sie eine ziemlich große Glocke, welche am Fuhrwerk befestigt war, und baten mit lauter Stimme die Leute um ihren Beitrag. Alle diese unschönen Scenen gehören längst der Vergangenheit an, aber es wird sich schwerlich jemand finden, welcher sie zurückwünscht.

Von den Kollektensammlern ist nur ein Schritt zu den sogenannten Jerusalemer Leuten, den falschen Geistlichen und Reisenden vom Berge Athos. Wenn es den Kollektensammlern und den wirklichen Nonnen und Mönchen verboten sein wird, Almosen zu sammeln, dann kann jeder Pseudo-Mönch ohne weiteres als Betrüger verhaftet werden. Auch das Verhältnis des Volkes zum Bettler wird ein andres werden. Wenn jetzt der Bauer mitten im Haufen der Bettler, Blinden und Krüppel die schwarze Kutte des Mönchs sieht, dann gibt er jedem von ihnen eine Gabe, weil er überzeugt ist, daß alle Personen, welche im Namen Christi um Almosen bitten, der Kirche lieb und teuer sind. Es wird ihm nicht einfallen, nachzuforschen, ob in diesem Menschenhaufen nicht viel-

leicht Betrüger stehen. Wenn aber die Mönche und Kirchenkollekteure, welche jetzt von der Obrigkeit ermächtigt werden, Almosen zu sammeln, nicht im Haufen der Bettler stehen werden, dann wird man der Hoffnung Raum geben können, daß die Sympathie, welche der Bauer den Bettlern entgegenbringt, allmählich aufhören wird.

Die vierte Gruppe der Stromer lebt von Kinderbettel. Das beste Mittel gegen derartige Kunden besteht natürlich darin, daß man ihnen die Kinder systematisch wegnimmt, um sie in den Armenasylen erziehen zu lassen. Von allen Präventiv-Maßregeln ist diese natürlich eine der wirksamsten, denn sie verhütet die systematische Heranbildung von jungen Bettlern. Die Besserung eines verwahrlosten Kindes ist nur dann möglich, wenn man sich seiner in jungen Jahren annimmt. Der erwachsene Mann, welcher sich an das Stromerleben gewöhnt hat, kann nur ausnahmsweise auf die Bahn der Arbeit zurückgebracht werden. Außerdem muß man beim Verhaften von Kindern wegen Straßen-Bettels stets zu erforschen suchen, wer sie ausgeschickt hat, um Almosen zu sammeln. Dieser letztere ist der Hauptschuldige und muß daher die Hauptverantwortung tragen. Endlich sollte die Staatsanwaltschaft dafür sorgen, daß der Kindermord durch systematische Erkältung, welchen die Bettlerinnen der großen Städte praktizieren, und die unmenschliche Behandlung der Kinder, welche sich jeder Bettelwirt erlaubt, etwas häufiger verfolgt und bestraft werde.

Die Bekämpfung des Hausbettels ist ebenso kein Ding der Unmöglichkeit. Wie wir gesehen haben, ist in Rußland bei den Kaufleuten, Bürgern und Bauern die Sitte verbreitet, an gewissen Tagen Almosen auszuteilen. Diese Sitte ist geradezu sinnlos, denn an diesen Tagen sind die Schnapsbuden voll von Bettlern, welche im trunkenen Zustande auf die Straße hinaustreten und an den Thüren der Kneipe die Passanten in Christi Namen um Almosen bitten. Es ist kein Wunder, daß die Einnahmen der Kneipen, welche gewöhnlich von den Bettlern besucht werden, sich an den Tagen verdoppeln, wenn die Bürger nach alter Sitte Almosen verteilen, um ein gottgefälliges Werk zu thun [64]. Äußersten Falls könnte man eine solche Art, Gutes zu thun, bei Strafe ver-

---

[64]) Jaroslaver Gouvernements-Nachrichten, 1870, Nr. 16. Sibirien (Zeitung), 1876, Nr. 10. Kursker Zeitung, 1898, Nr. 222.

bieten. Dann würde ein derartiges Testament, wie dasjenige von Gubkin, vom Gericht garnicht bestätigt werden können. Dieser Moskauer Millionär verfügte in seinem letzten Willen, 50 000 Rubel an die Bettler zu verteilen. Ein solches Legat muß sogar vom Standpunkt der allgemeinen Sicherheit als schädlich erkannt werden, denn beim Verteilen des Geldes im Hause des Verstorbenen erschien eine solche Unmasse von Bettlern, daß die Polizei über den Haufen geworfen und mehrere von den Bettelgenossen tot gedrückt wurden.

Alle diese Maßregeln werden das Bettelgewerbe natürlich erschweren und seine weitere Entwickelung stark beeinträchtigen, aber nun fragt es sich, welche Mittel könnte man anwenden, um die Bettelnester zu vernichten. Die Einwohner dieser Dörfer betteln nicht aus Not: im Gegenteil, viele von ihnen sind reiche Leute und betrachten das Bettelgewerbe nur als eine neue Einnahmequelle. Diese Brutstätten des Stromertums müssen von der Regierung stets im Auge behalten werden. Ein genaues Studium der sozialen Krankheit an Ort und Stelle wird bestimmt die Mittel in die Hand geben, mit welchen das Übel zu bekämpfen ist. Nach der Meinung des Dorfpfarrers von Golizino[65]) ist es unbedingt notwendig, eine Reihe von Schulen zu eröffnen. Vielleicht wird es dem Lehrer gelingen, den Kindern beizubringen, daß das Betteln ein schmähliches und abstoßendes Gewerbe ist. Außerdem ist noch zu wünschen, daß die Thätigkeit der Amtsvorsteher und Dorfschulzen einer strengeren Kontrolle unterworfen werde, um zu verhüten, daß bei der Ausstellung von Reisedokumenten und Bettelpässen verschiedene Mißbräuche verübt werden, namentlich aber, um auf jede mögliche Weise den Handel mit Kindern zu bekämpfen. Wir haben schon gesehen, daß dieser Schacher einer der Hauptgründe ist, welchen die Bettelindustrie ihre Entwicklung verdankt. Deshalb muß man alles aufbieten, um die Jugend von diesem Gewerbe fern zu halten.

Es ist auch nicht zu bestreiten, daß das Betteln, wie es in diesen Dörfern betrieben wird, entschieden als Bettelbetrug bezeichnet werden muß. Infolgedessen können wir dreist aussprechen, daß die Bettelnester den besten Beweis für die Notwendigkeit einer strengen Bestrafung des Vagantentums bieten. Eine energische

---

[65]) Pensaer Gouvernements-Nachrichten 1873, Nr. 60.

Verfolgung der Bettler kann auf zweierlei Art erreicht werden. Erstens, indem die Justiz- und Polizeibehörden dem Bettel größere Aufmerksamkeit schenken, als es bisher geschehen ist, und zweitens, durch Erhöhung der Strafe. Auf diese Weise würde das Sammeln von Almosen für den Schuldigen mit Gefahr verbunden sein, während es heutzutage nicht de jure aber de facto ein gestattetes Gewerbe ist. Es ist nicht zu leugnen, daß die Strafverfolgung wegen Bettelei in praktischer Hinsicht einer Besserung bedarf. Falls in dieser Hinsicht keine Reform durchgeführt werden wird, dann ist eine Änderung des materiellen Rechts ganz unnütz. Die schweren Strafbestimmungen haben gar keinen Wert, wenn sie in der Praxis nicht angewendet werden.[66]) Die Thätigkeit der Schutzleute und Landgendarmen, von deren Ermessen die Verhaftung des Angeklagten abhängt, entzieht sich in dieser Beziehung jeder Kontrolle. Paulian erzählt, daß er einen Pariser Schutzmann direkt fragte, weshalb er die Bettlerin nicht verhafte, welche in seiner Gegenwart die Passanten auf die unverschämteste Weise belästige. Der Polizeisergeant antwortete ganz offenherzig, daß er es für unnütz halte die Person zu arretieren; er hätte es schon öfters gethan, aber der Friedensrichter sprach sie entweder ganz frei, oder verurteilte sie zu einer Haftstrafe von einigen Tagen.

Diese kleine Episode beweist hinlänglich, daß zwischen den Anschauungen der Richter und Polizeiagenten ein ganzer Abgrund existiert. Jeder hat von seinem Standpunkt recht. Der Schutzmann sieht bloß die Unfruchtbarkeit seiner Bemühungen, eine professionelle Bettlerin hinter Schloß und Riegel zu bringen, aber er vergißt, daß er dem Richter bloß die Thatsache berichtet hat, daß die Angeklagte auf der Straße gebettelt hat. Dem Richter genügt dies aber nicht; um ein strenges Urteil zu fällen, muß er über das Vorleben der Schuldigen informiert sein und die Überzeugung haben, daß nicht die Not den Bettler auf die Straße getrieben hat. Um eventuelle Mißverständnisse zu vermeiden, müßte die

---

[66]) Bertsch, S. 85; Rocholl, S. 51.

Wie schwach die strafrechtliche Verfolgung des Bettels in Rußland gehandhabt wird, kann man daraus ersehen, daß im Zeitraum von 1889 bis 1893 im ganzen Reich für Bettel 3878 Männer und 1493 Weiber mit Gefängnis bestraft wurden (Offizielle Kriminalstatistik), während jährlich bloß aus dem Amtsbezirk Akschenaß (Kreis Saransk, Gouvernement Pensa) jährlich 4000 Menschen Bettelreisen unternehmen.

Polizei bei der Ermittelung solcher Fälle Thatsachen sammeln, aus welchen zu ersehen ist, daß der Angeklagte wirklich ein professioneller Bettler ist. Der deutsche Landgendarm pflegt wenigstens bei der Verhaftung eines Stromers dessen Bettelsack und Taschen zu untersuchen. Wenn er bei dem Vagabunden viele kleine Kupfermünzen, Stücke Brot, Wurst und Fleisch findet, so ist dies ein schwer wiegender Beweis, daß der Mann im Laufe des Tages viele Personen mit Erfolg angebettelt hat. Falls die Ermittelungen in den Prozessen gegen Bettler ausführlicher und aufmerksamer geführt würden, dann müßten die Freisprechungen seltener vorkommen und die Strafen könnten von den Richtern strenger bemessen werden. Endlich wäre es auch sehr nützlich, wenn Justiz- und Polizeibeamte einige kriminalistische Kenntnisse über das Bettelwesen überhaupt und namentlich über die Bettelnester besitzen würden. Die Bauern aus Schuwalowo (Moskau) oder Saransk (Pensa) wandern durch das ganze russische Reich, so daß der Richter, in dessen Bezirk ein solcher Vagabund verhaftet wird, aus Mangel an Kenntnis des Bettelwesens den Angeklagten sehr leicht freisprechen kann, indem er in den Irrtum verfällt, daß der Schuldige kein professioneller Bettler ist, sondern ein unglücklicher Mensch, welcher Teilnahme verdient. Deshalb ist es sehr wünschenswert, daß eine ausführliche Untersuchung über die Entwickelung der Bettelnester an Ort und Stelle vorgenommen werde, um das erlangte Resultat zur allgemeinen Kenntnis zu veröffentlichen. Unbedingt notwendig ist aber eine Liste der Bettelnester, damit der Richter bei der Durchsicht der Akten schon aus dem Reisepaß des Angeklagten sehe, mit wem er zu thun hat.

Wenn wir jetzt zu den in Rußland geltenden Strafbestimmungen übergehen, so müssen wir von vornherein gestehen, daß sie ihren Zweck gar nicht erreichen. Die Komitees zur Bekämpfung des Bettels in St. Petersburg und Moskau und die Polizeibehörden haben das Recht, zwei Maßregeln anzuwenden: der Bettler wird per Schub in die Heimat geschickt oder vor den Friedensrichter gestellt.

Die erstere von diesen Maßregeln ist ganz zwecklos. Der Stromer wird mehrere Tage lang verpflegt, erhält Stiefel und Kleider und wird darauf aus der Stadt hinausgeschafft. Da aber viele von diesen Vaganten in den Dörfern leben, welche in der Nähe liegen, so verlassen sie ihre Heimat, sobald sie die Freiheit

wiedererlangt haben. Der § 20 des Gesetzes über Paßwesen sagt freilich, daß Personen, welche per Schub nach Hause geschickt wurden, 2 Jahre hindurch keinen Paß erhalten dürfen. Aber diese Regel stört die Bettler gar nicht, denn ein „dufter Kunde“ kann auch ohne Paß auskommen.

Das Urteil des Friedensrichters bringt gleichfalls wenig Nutzen, denn der Höchstbetrag der Strafe ist 3 Monate Gefängnis. Nach der richtigen Meinung von Paulian ist diese Strafe ungerecht, wenn sie einen Unglücklichen trifft. Für den professionellen Bettler dagegen ist die kurzzeitige Freiheitsentziehung bloß eine kleine Veränderung, welche in den regnerischen Herbstmonaten sogar ganz angenehm ist. Die Praxis hat bewiesen, daß die geltenden Strafbestimmungen gar keinen Einfluß auf das Bettelwesen ausüben, denn eine so geringe Strafe kann den professionellen Bettler, welcher jährlich 300 bis 1000 Rubel verdient, nicht veranlassen, sein vorteilhaftes Gewerbe aufzugeben.

Aus den Berichten der Petersburger und Moskauer Komitees zur Bekämpfung des Bettels ist zu ersehen, daß beständig Bettler verhaftet werden, welche 20—24 Vorstrafen aufzuweisen haben. Dieses Faktum wiederholt sich von Jahr zu Jahr. Infolgedessen drängt sich einem unwillkürlich die Bemerkung auf, daß die Strafverfolgung der Stromer eine komplizierte und unpraktische ist; denn es ist ja unsinnig, ein und denselben Menschen zwanzig Mal vor die Schranken des Gerichts zu stellen.

Wir müssen hinzufügen, daß die russischen Zahlen im Vergleich zu denjenigen, welche wir in deutschen oder französischen Werken finden, sehr gering sind. Paulian[67]) behauptet, daß er Vagabunden gesehen habe, welche 50, 60 und sogar 70 Mal wegen Bettelei bestraft waren. Noch frappanter sind die Daten, welche uns Professor Hippel[68]) mitteilt. Im Arbeitshause zu Dieburg werden Bettlerinnen und Dirnen interniert. Von ihnen hatte eine Frau von 31 Jahren 137 Vorstrafen aufzuweisen, ein Mädchen von 30 Jahren 135 und eine verheiratete Frau von 28 Jahren 88 Vorstrafen. Überhaupt sind nach seiner Berechnung von den Personen, welche von 1888—1892 ins Arbeitshaus gewandert sind,

---

[67]) a. O. S. 53 und 153.

[68]) Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu. 1895. S. 200, 267.

43% 3 bis 6 Mal für Bettelei bestraft worden, 31,6% mehr als 7 Mal.

Aus diesen Zahlen zieht Professor Hippel den Schluß, daß die kurzzeitige Freiheitsentziehung als Strafe für den Bettel gar keinen Sinn habe und durch eine Internierung im Arbeitshause ersetzt werden müsse. Heutigen Tages wird in Deutschland der Bettel mit Haft bestraft, das Arbeitshaus ist aber eine Nebenstrafe, deren Anwendung vom Ermessen der Landes-Polizeibehörde abhängt. Professor Hippel glaubt daher, daß man die Haftstrafe durch das Arbeitshaus ersetzen müsse. Eine solche Änderung würde seiner Meinung nach sehr nützlich sein, denn eine Internierung auf mehrere Jahre in eine Anstalt, wo scharf gearbeitet werden muß, wäre ein gutes Abschreckungsmittel für professionelle Vaganten und ein Besserungsmittel für junge Bettler, welche sich an regelmäßiges Leben und Arbeit gewöhnen lassen[69].

Von der Richtigkeit dieser Ausführung kann man sich sehr leicht überzeugen, denn die Thatsachen beweisen, daß Stromer vor der erwähnten Strafe einen gehörigen Respekt haben. In Braunschweig z. B. wurden bloß die herzoglichen Unterthanen ins Arbeitshaus untergebracht, die übrigen deutschen Reichsangehörigen wurden aber auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuches per Schub über die Grenze von Braunschweig geschafft. Es hat sich jedoch sehr bald erwiesen, daß die Bettler dieses Land überfluteten. Infolgedessen sah sich die Regierung gezwungen, gegen dieselben energisch vorzugehen und jeden Deutschen, welcher als Vagant im Lande ergriffen wurde, ins Arbeitshaus zu stecken. Die wohlthätigen Resultate ließen natürlich nicht lange auf sich warten. Dasselbe Faktum wiederholte sich auch in Bayern; aus diesem Grunde wurde das Arbeitshaus in Röbdorf erweitert, um für alle Personen Raum zu finden, welche im Königreich wegen Landstreicherei verhaftet werden. Auch in Elsaß-Lothringen, welches von französischen Stromern stark zu leiden hatte, ist die Frage angeregt worden, ob man das Arbeitshaus anwenden könne, wenn fremde Unterthanen wegen Bettel zu bestrafen seien. Diese Frage ist aber bloß dahin entschieden worden, daß Ausländer nur dann in eine solche Anstalt unterzubringen seien, falls es bewiesen ist, daß sie nach einer polizeilichen Ausweisung wieder ins Land gekommen

---

[69]) Denselben Gedanken finden wir auch bei Bertsch und Lentner.

sind. Trotzdem diese Maßregel keine radikale ist, so hat sie dennoch einen gewissen Einfluß ausgeübt und die Zahl der französischen Bettler in den Reichslanden ist eine weit geringere geworden.

Die Meinung des deutschen Gelehrten wird durch die Beobachtungen, welche an andern Ländern gemacht werden, bestätigt. Der Kampf gegen die Vagabunden wird in Belgien mit der größten Energie betrieben. Paulian hat sein Buch über den Bettel in Paris dem belgischen Justizminister Le Jeune gewidmet, welcher das Gesetz über Bekämpfung des Vagantentums[70]) ins Leben gerufen hat. In seiner Widmung erinnert Paulian an die Worte, welche der flämische Richter Gallet auf dem Gefängniskongreß in Paris gesprochen hat: „Die Bettler gestehen ganz offen, daß vor den Gesetzen von Le Jeune Belgien für sie ein Paradies war, jetzt aber zu einer Hölle geworden ist." Diese Phrase ist etwas bombastisch, wie die französische Beredsamkeit überhaupt. Es ist aber nicht zu negieren, daß dieses Gesetz über alles Lob erhaben ist. Die Belgier haben ein ganzes System von Asylen, Besserungs- und Erziehungsanstalten ins Leben gerufen, in welche der Richter alte, schwache oder jugendliche Bettler unterbringen kann. Zu gleicher Zeit sind aber Arbeitshäuser geschaffen worden, um Vaganten aller Kategorien auf die Zeit bis zu 7 Jahren zu internieren.

Nachdem wir den Nutzen der Arbeitshäuser bewiesen haben, können wir eine spezielle Frage nicht unbeantwortet lassen, welche sich einem unwillkürlich aufdrängt. Das Arbeitshaus ist eine Institution des westlichen Europa; es funktioniert vorzüglich in den Ländern, wo die Zivilisation auf einer so hohen Stufe steht, wie Belgien, Holland und Deutschland. Nun fragt es sich, ob derartige Anstalten in Rußland den gleichen Nutzen bringen werden?

Wir glauben entschieden, daß diese Frage zu bejahen ist. Der professionelle Bettel trägt in ganz Europa denselben Charakter. Die Gründe seiner Entstehung sind in den schlechten Eigenschaften der Menschheit zu suchen. Die Gewohnheit an Trunk und Unzucht, die Faulheit und die Möglichkeit auf leichte Weise Geld zu verdienen sind die Hauptgründe, weshalb das Bettelgewerbe noch lange prosperieren wird. Wie wir gesehen haben, sind diese Gründe in allen Staaten Europas zu finden. Sogar die Form der Bitten ist eine sehr ähnliche. In der Schweiz und in Perm sucht man den

[70]) Gesetz gegen Bettelei vom 27. November 1891.

Reisenden auszunutzen, in Paris und in Moskau stehen die Bettler scharenweis an den Kirchenportalen und überall kann man bettelnde Kinder sehen. Nur einige charakteristische Eigenschaften des russischen Lebens treten in den Vordergrund und ändern die Form der Bitten. Der Westen Europas kennt weder die Auswanderer noch die Pseudo-Mönche; in Rußland dagegen ist der reisende Handwerksbursche eine unbekannte Figur. Aber derartige Thatsachen sind nebensächliche Details, welche die Grundfrage garnicht berühren. Da aber das russische Bettelwesen dem westeuropäischen ähnlich ist, so muß man zu dessen Bekämpfung dieselben Mittel anwenden, welche sich in den andern Staaten als nützlich erwiesen haben.

Außerdem müssen wir bemerken, daß die Notwendigkeit einer solchen Reform in Rußland schon längst angeregt worden ist. Die Kaiserin Katharina II. beauftragte im Erlaß vom 12. August 1775 Nr. 14358 den Moskauer Ober-Polizeimeister Archaroff mit der Schöpfung eines Arbeitshauses „für Faulenzer, welchen es zur Gewohnheit geworden ist, sich auf den Straßen herumzutreiben und auf die unverschämteste Weise zu betteln". Leider ist diese Reform nicht weiter ausgeführt worden, und das Arbeitshaus in Moskau ist eingegangen. Aber der Gedanke, daß eine solche Anstalt unbedingt nutzbringend ist, hat Wurzel geschlagen und treibt von Zeit zu Zeit Blätter und Blüten. So hat erst vor einigen Jahren E. S. Gordienko der Stadt Charkow zur Errichtung eines Arbeitshauses eine ziemlich bedeutende Summe vermacht. Leider konnte dieses Legat nicht angenommen werden, weil im Strafgesetzbuch die Internierung in eine solche Anstalt weder als Haupt- noch als Nebenstrafe genannt wird.

Außerdem ist noch zu erwähnen, daß die Städte Riga und Dorpat Arbeitshäuser errichtet haben. Diese Anstalten repräsentieren eine Mischung von Arbeitsasyl und Korrektionshaus. Die Gefangenen bestehen aus zwei Gruppen: Die einen haben sich selbst gemeldet, um Arbeit zu finden, die andern dagegen sind auf die Bitte der Eltern oder im Namen der Stadtverwaltung von Riga und Dorpat durch das Armenkuratorium zwangsweise untergebracht worden [71]).

---

[71]) Das Armenkuratorium handelt auf Grund des § 186 des Gesetzbuches über Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen. Dieser ganze Kodex und namentlich dieser Paragraph sind Spuren einer längst vergangenen Zeit. Die §§ 186 und 205 geben nämlich jeder Bürger- und Bauerngemeinde das Recht

Trotz aller dieser Gründe, welche die Nützlichkeit und die Möglichkeit einer solchen Reform in unserm Vaterlande zur Genüge beweisen, bekennen sich viele Personen als Gegner des Arbeitshauses, weil sie es für ungerecht halten, den Bettel so hart zu bestrafen. Der Richter ist es gewöhnt, bei Abmessung der Strafe nur die strafbare Handlung in Betracht zu ziehen, welche dem Angeklagten zur Last gelegt wird. Wenn wir einen Fall von Bettelei von diesem Standpunkt aus beurteilen, so ist es natürlich ungerecht, einen Menschen für 3 Jahre wegen einer so geringen Übertretung ins Arbeitshaus zu stecken. Wenn man aber im Auge behält, was der Angeklagte für die Gesellschaft ist, in welcher er lebt, dann wird man sagen müssen, daß die professionellen Bettler ein höchst gefährliches Element bilden, welches zu allen Schandthaten bereit und fähig ist. Schon im Erlaß des Zaren Fedor Alexejewitsch vom Jahre 1682 sind die Stromer mit folgenden Worten charakterisiert: „Indem sie von Haus zu Haus gehen, achten sie darauf, wo man am leichtesten am Tage oder in der Nacht einen Diebstahl begehen kann; andre dagegen stehlen Kinder, verstümmeln ihnen Arme und Füße und legen sie auf die Straße, damit die Leute Mitleid haben und mehr Almosen geben“ [72]).

Der Erlaß legt den Stromern also 3 Verbrechen zur Last: Diebstahl, Entwendung von Kindern und schwere Körperverletzung. Diese Anklagen wiegen besonders schwer, denn sie sind vom Zaren selbst ausgesprochen worden. Wir glauben, sagen zu können, daß die Untersuchung des Bettelgewerbes in allen Ländern die Richtigkeit dieses Ausspruchs bewiesen hat.

In den meisten Staaten Europas sind die strengen Gesetze gegen das Bettelunwesen aus dem Grunde erlassen worden, weil die meisten schweren Recidivisten in ihrem Leben mehrfach auch wegen Bettelei bestraft worden waren. Als in Frankreich das Gesetz über die Deportation nach Neu-Kaledonien ausgearbeitet wurde, da legte das Justiz-Ministerium dem Senat folgende statistische Daten vor. Von den 32 943 Personen, welche wegen Diebstahls verurteilt wurden, hatten 47 pCt. Freiheitsstrafen wegen Bettelei erduldet;

---

ihre Mitglieder, welche ein lüderliches und lasterhaftes Leben führen, zum Zwecke der Besserung zu Zwangsarbeiten zu verwenden oder direkt nach Sibirien zu deportieren. Das Arbeitshaus wird aber in den beiden livländischen Städten als solch eine Korrektionsanstalt betrachtet.

[72]) Richter, Geschichte der Medizin in Rußland, 1880, II, S. 285.

von 982 Verbrechen gegen das Leben sind 320, also 32,5 pCt. von den Bettlern begangen worden[73]). Das ist aber auch ganz begreiflich. In verschiedenen Kneipen und „Pennen"[74]) kommt der Stromer mit allen möglichen katilinarischen Existenzen zusammen und wird mit dem Verbrecherleben vertraut. Während er von Haus zu Haus geht, hat er Gelegenheit genug, um Missethaten zu begehen. Man denke nur an die Lage des einsamen Hofbauern, welcher im Sommer mit der Frau auf dem Felde arbeitet und das Haus der Obhut der Kinder überlassen muß. Die letzteren sind völlig schutzlos, wenn ein Vagabund, dem nichts heilig ist, ins Haus tritt[75]).

Diese allgemeinen Thesen lassen sich durch einige Beispiele vortrefflich illustrieren. Professor Hippel erzählt, daß im Jahre 1888 in einem Arbeitshause Deutschlands sich ein Mann in Haft befand, welcher 95 Mal wegen Bettelei, Landstreicherei und verschiedener Verbrechen wider die öffentliche Ordnung bestraft worden war. In Frankreich sind ähnliche Typen leicht zu finden. Wir sprachen schon vom Bettler Pucciarelli, der ein Vermögen von 96 000 Franken hinterlassen hat. Dieser Kunde hatte sich mehrere Mal vor Gericht wegen Verbrechen gegen das Eigentum zu verantworten. In Nimes wurde er zu einer 5jährigen Zuchthausstrafe verurteilt. Da ihm aber auf dem Gnadenwege ein Teil der Strafe erlassen wurde, so konnte er nach Paris zurückkehren. Dort begann er ein Liebesverhältnis mit einer Köchin, versprach dem Mädchen, sie zu heiraten und beendigte dieses ganze Abenteuer damit, daß er seine Braut um 5000 Franken bestahl. Die Schandthat hatte für ihn eine unangenehme Gefängnisstrafe zur Folge. Als er wieder in Freiheit gesetzt wurde, entschloß sich Pucciarelli, zum Bettelsack seine Zuflucht zu nehmen und stand viele Jahre am Portal einer Kirche. Nun fragt es sich: wieviel von seinem Vermögen hat der noble Mann zusammengebettelt und wieviel durch seine Verbrechen erobert?

Das Leben der russischen Bettler ist nicht weniger reich an solchen Episoden. In Kieff wurde ein Bettel-Professor mit Namen Burai wegen Raub verurteilt. Im Gouvernement Wilna gelang

---

73) Starke, Verbrechen und Vergehen in Preußen, 1887, S. 230.

74) Schlafstelle.

75) Fuld, Das rückfällige Verbrechertum, 1885, S. 24.

es zwei Kollektensammlern, einer alten Frau 1000 Rubel für den Bau einer Kirche in Rom abzuschwindeln. Im Kreise Brest erklärten die Kollekteure aus Grodno einem Bauern: „der Herr hätte ihn zum Propheten erkoren; er müsse aber all' sein Geld und Wertsachen ihnen zur Aufbewahrung abtreten und dann um Mitternacht auf den Kirchhof gehen, um die Urkunde zu suchen, in welcher es geschrieben stehe, daß er ein Auserwählter sei". Der dumme Bauer schenkte ihren Worten Glauben und that, was ihm befohlen. Die Betrüger aber verschwanden mit der Beute.

Diese Thatsachen wird jeder als schweres Verbrechen bezeichnen. Aber sie unterscheiden sich vom gewöhnlichen Bettel nur durch die Größe der Summe, um welche der Geschädigte betrogen wurde. Jeder Fall von professionellem Bettel ist ebenso mit Betrug verbunden.

Wenn die Kollektensammler von Grodno sich als Betrüger erweisen, so ist es begreiflich, denn ihr ganzes Gewerbe ist Lug und Trug. Viel schwieriger ist es, auf den Gedanken zu kommen, daß die Bettler auch mit den Pferdedieben öfters gemeinsam arbeiten. Um das zu begreifen, muß man sich erinnern, daß die Zigeuner unter den Vaganten und Dieben zahlreich vertreten sind. Die Weiber gehen bettelnd von Haus zu Haus, die Männer aber stehlen Pferde. Außerdem haben wir in der Litteratur einige interessante Daten gefunden, welche für die einzelnen Gegenden des Reiches nicht ohne Wert sind. Im Gouvernement Tersk (nördlicher Kaukasus) findet zwischen den Bettlern und den Pferdedieben ein beständiger Verkehr statt. Nachdem die Stromer in den Dörfern ihr Tagewerk vollendet haben, lassen sie sich in der Steppe nieder. Sobald es dunkelt, bringen Diebe gestohlene Pferde herbei. Die Bettler spannen dieselben vor ihre Fuhrwerke und setzen noch in derselben Nacht ihre Wanderung fort, um in der nächsten Stadt das Pferd einzutauschen oder zu verkaufen[76]).

Noch lebhafter ist der Verkehr zwischen den Bettlern und Dieben im Norden Rußlands. Im Kreise Bogorodsk (Gouvernement Moskau) ist eine Gegend, welche unter dem Namen „Sachoda" bekannt ist. Alle Dörfer dieses Landstriches sind mit Bettlern[77])

---

[76]) Isiumoff, Die Bettler an der Sundshra (Tersker Gouvernements-Nachrichten 1873 Nr. 29).

[77]) Nowosti 1879 Nr. 262.

und Pferdedieben überfüllt[78]). Dasselbe muß man von der Stadt Kowroff (Gouvernement Wladimir) sagen. Wie bekannt, werden die Pferdediebstähle im Monat Mai besonders häufig, denn um diese Zeit wird das Vieh auf die Weide getrieben und dort die Nacht über gelassen, wobei Bauernjungen als Hüter fungieren. Gerade um dieselbe Zeit kommen die Bettler nach Hause und benutzen die Gelegenheit, um Pferde zu stehlen, welche schlecht gehütet werden.

Wenn man diese Thatsachen nicht außer acht läßt, dann kann man leicht begreifen, daß die Betteldörfer zugleich Diebesnester sind[79]).

Zu allen diesen Thatsachen muß man noch die Greuelthaten hinzufügen, welche sich die Bettler mit den Kindern erlauben. Ihr Sündenregister ist also groß genug, um eine Verschärfung der Strafe für Vagabunden als gerecht und nützlich zu erkennen.

Vielleicht wird man uns noch erwidern, daß es unter ihnen viele unheilbare Trinker, viele Blinde und Krüppel gibt. Es ist ja unmöglich, derartige Leute ins Arbeitshaus zu stecken, weil nur der gesunde Mensch einer Strafe unterliegt. Der Trinker muß in einer Heilanstalt, der Krüppel im Armenasyl untergebracht werden.

Auf eine solche Bemerkung können wir folgendes erwidern: Ins Arbeitshaus werden die Angeklagten auf lange Jahre interniert, so daß die Verwaltung im stande ist, den Inhaftierten nicht nur an Arbeit zu gewöhnen, sondern auch einer ärztlichen Behandlung zu unterwerfen. Die neuesten Strafgesetzbücher haben das Verhältnis von Trunk und Bettel nicht außer acht gelassen. Im Entwurf eines Strafgesetzbuches für die Schweiz[80]) ist angegeben, daß der Bettler in ein Arbeitshaus oder in ein Trinkerasyl gebracht werden kann. In Norwegen ist im Jahre 1894 ein spezielles Gesetz über Arbeitsscheu, Bettelei und Trunksucht ausgearbeitet[81]). In den §§ 2 und 19 ist es ausdrücklich gesagt, daß nicht nur ein Bettler sondern auch ein Trinker in einem Arbeitshause oder in einer Heilanstalt unterzubringen ist.

---

[78]) Golos 1880 Nr. 319.

[79]) Maksimoff S. 166.

[80]) Vorentwurf mit Motiven von C. Stoos. 1894 § 204.

[81]) Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 1898 XII Heft 1.

Was dagegen die Krüppel anbelangt, so ist ihnen gegenüber in manchen Fällen die Anwendung eines strengen Strafgesetzes unbedingt möglich, denn wir haben schon gesehen, daß viele von ihnen an solchen Krankheiten leiden, daß sie die volle Möglichkeit haben, sich auf ehrliche Weise durchs Leben zu bringen. Deshalb wäre es sehr nützlich, sie in ein Arbeitshaus unterzubringen, um ihre kleinen Leiden zu heilen und sie selbst an ein regelmäßiges Leben zu gewöhnen. Wir glauben, daß man mit den Blinden keine Ausnahme zu machen habe. Es gibt Anstalten, wo ihnen gewisse Kenntnisse beigebracht werden, welche es ermöglichen, sich durch Arbeit zu ernähren. Wenn es deshalb bewiesen werden kann, daß ein Blinder oder ein Krüppel um ein Almosen bittet, trotzdem er die Möglichkeit hat, in einem Armenasyl eine Unterkunft zu finden, so kann seine Krankheit nicht als Grund anerkannt werden, welcher die Strafe ausschließt.

Aber damit das Arbeitshaus den nötigen Nutzen bringe, ist es unbedingt notwendig, daß diese Maßregel nur mit der größten Vorsicht und auf Grund eines gerichtlichen Urteils angewendet werde. Der erfahrene Richter wird einem Bettler nur in dem Falle auf so lange Zeit seine Freiheit entziehen, wenn er sich überzeugt haben wird, daß er einen professionellen Bettler vor sich hat und nicht einen unglücklichen Menschen, welchen die Not auf die Straße getrieben hat.

6.

Fr. Stuckenberg.

Am 4. Mai d. J. starb in Lyngby, einer kleinen Stadt in der Nähe von Kopenhagen, der in der dänischen Gefängniswissenschaft bekannte Hospitalvorsteher Fr. Stuckenberg. Wenn auch Dänemark bedeutendere Namen von Praktikern oder von Theoretikern auf dem Gebiete des Gefängniswesens aufzuweisen hat als den Stuckenbergs — man denke an Männer wie C. N. David, Fr. Bruun und C. Goos —, so verdient er doch in seinem Vaterland als ein unermüdlicher und tüchtiger Vorkämpfer für die penitentiäre Sache erwähnt zu werden. Sein Amt im dänischen Gefängnisdienste ist zwar immer verhältnismäßig bescheiden gewesen, und seine letzten amtlichen Stellungen hatten nur mittelbare Beziehungen dazu: der Schwerpunkt seiner Thätigkeit liegt in der von ihm gegründeten und während einer langen Reihe von Jahren geleiteten „Nordischen Zeitschrift für Gefängniswesen" (Nordisk Tidsskrift for Fængselsvæsen). Und diese Zeitschrift ist, wie schon der Name besagt, nicht nur innerhalb der engen Grenzen Dänemarks von Einfluß gewesen: er hat damit ein wichtiges gemeinschaftliches Organ für die penitentiären Bestrebungen im Norden geschaffen. Auch zahlreiche Fachgenossen in Deutschland — und in dem übrigen Europa — werden ihn endlich sicherlich als Teilnehmer an den internationalen Gefängniskongressen in Erinnerung haben, wie ihn auch das Ausland vielfach durch Wahl zum korrespondierenden Mitglied von Gefängnisgesellschaften geehrt hat[1]). Einige Mitteilungen aus seinem Leben dürften daher auch bei den Lesern dieser Zeitschrift Interesse beanspruchen.

Frederik Henrik Stuckenberg wurde zu Kopenhagen am 17. April 1832 als Nachkomme eines aus Lübeck eingewanderten Geschlechtes geboren. Er bezog die Universität im Jahre 1851 und studierte Rechtswissenschaft, mußte aber schon nach einigen Jahren ohne abschließende Prüfung eine Stellung als Hauslehrer auf dem Lande annehmen. Erst im Jahre 1859 absolvierte er das sogenannte „dänisch-juristische Examen" und wurde in demselben Jahre als Lehrer am Zellen-

---

[1]) Er war Mitglied der Société générale des prisons in Paris, Howard Association in London, Reformatory and Refuge Union a. d. O., Prison Association in New-York, Academia de jurisprudencia y legislacion in Barcelona usw.

gefängnisse zu Vridslöselille bei Roskilde angestellt. Dort schrieb er 1869 sein erstes Buch „Armut und Armenpflege“ (Fattigdom og Fattigforsorg). Gegen 13 Jahre wirkte er an dem genannten Gefängnisse, bis er 1872 zum Distriktsvorsteher im Armenwesen Kopenhagens ernannt wurde. Dieses Amt bekleidete er, bis er 1885 als Verwalter des „Westlichen Hospitals“ (Vestre Hospital) für Prostituierte in Kopenhagen angestellt wurde. Am 1. Januar d. J. nahm er seine Entlassung, an den Folgen eines apoplektischen Anfalles leidend[2]).

Im Jahre 1878 erschien der erste Band von der „Nordischen Zeitschrift für Gefängniswesen und übrige penitentiäre Institutionen, Organ der nordischen Penitentiärvereinigung“. Den Gedanken, den Stuckenberg dabei zur Ausführung brachte, hatte er schon mehrere Jahre mit sich herumgetragen, und der Zeitpunkt, den er wählte, war glücklich getroffen. Die penitentiären Fragen standen damals auf der Tagesordnung. Viele wichtige Reformen wurden damals entweder durchgeführt oder in die Wege geleitet — so wurde in Dänemark zum Beispiel damals durch königliche Anordnung vom 13. Februar 1873 das progressive System für die Verbüßung der Zuchthausstrafe eingeführt. Der internationale Gefängniskongreß in Stockholm hatte das Interesse für die Gefängnissache in weitern Kreisen erweckt. Die „nordische Penitentiärvereinigung“ war in Wirksamkeit getreten und fand in der Zeitschrift ein Organ, in dem sich die vielen Fragen, welche die Gefängniskunde betreffen, erörtern ließen. Und es gelang Stuckenberg, die tüchtigsten Gefängnisleute im skandinavischen Norden und in Finland als Mitarbeiter seiner Zeitschrift zu gewinnen. Vorwiegend Praktiker, wie er es war, hatte er mit seiner schroffen Betonung des selbständigen Charakters der Gefängniswissenschaft das Gebiet der Zeitschrift zu eng begrenzt. Erst seit 1890 erschien sie unter dem veränderten Titel „Nordische Zeitschrift für Gefängniswesen und praktisches Strafrecht“, und in größerm Umfange als früher konnte der Herausgeber jetzt auf Beistand von den nordischen Juristen rechnen. Vom erwähnten Jahre an haben so die hervorragendsten Kriminalisten des Nordens, der Däne Goos und der Norweger Getz, die Zeitschrift mit ihrem gewichtigen Ansehen unterstützt. Stuckenberg selber schrieb zahlreiche Abhandlungen darin. Sie tragen teilweise das Gepräge eines Autodidakten. Aber sie sind alle von seiner praktischen Erfahrung, von seinem warmen Interesse, seiner ideellen Lebensauffassung beherrscht. Besonders hat er sich mit der Frage der Behandlung der verbrecherischen und verwahrlosten Jugend[3]) und gleich Olivecrona in Schweden mit der Frage der Todesstrafe beschäftigt. Auch über die gefänglichen Verhältnisse im sonstigen Europa brachte die Zeitschrift eine Menge von Mitteilungen, Übersetzungen, Rezensionen usw. Im übrigen ist zu einer genauen kritischen Schätzung der Zeitschrift hier nicht der Ort. Nicht alles ist gleich gut, und der Wert der einzelnen Jahrgänge schwankt erheblich. Wenn man aber bedenkt, mit wie bedeutenden Schwierigkeiten der Redakteur zu kämpfen hatte — relativ

---

[2]) Sein ältester Sohn — Fr. Stuckenberg war zweimal verheiratet — Viggo Stuckenberg hat sich durch seine Gedichte und Novellen einen bedeutenden Namen in Skandinavien erworben.

[3]) Durch Verfügung vom 2. Juni 1893 hat der damalige dänische Kultusminister eine Kommission zur Untersuchung der Frage nach der Staatsaufsicht über die Kindererziehung eingesetzt; indessen harrt noch die Frage der zuständigen endgiltigen Entscheidung.

kleine Zahl von Mitarbeitern, geringer Leserkreis u. a. —, so gereicht es ihm trotz aller Mängel zur Ehre, daß er zwanzig Jahre auf diesem Posten aushielt. Wegen einer schweren Krankheit trat er mit Ausgang 1897 die Redaktion an zwei jüngere Mitarbeiter ab, nachdem er noch ein Sachregister für die unter seiner Ägide erschienenen Jahrgänge ausgearbeitet hatte.

Was Stuckenbergs Wirksamkeit als Teilnehmer an Gefängniskongressen anbelangt, so nahm er nicht allein als aktives Mitglied an den Versammlungen der nordischen Penitentiärvereinigung in Kopenhagen 1880 und in Christiania 1882 teil, sondern auch an den internationalen Gefängniskongressen in Stockholm 1878, St. Petersburg 1890 und in Paris 1895.

Aber Stuckenberg hatte nicht allein Interesse für die positiven Fragen der Strafrechts- und Gefängniswissenschaft. Auch die geschichtliche Entwickelung derselben fesselte seine Aufmerksamkeit. Nachdem er zuerst einige historische Abhandlungen veröffentlicht hatte, gab er in den Jahren 1893 und 1896 zwei Bände heraus: „Das Gefängniswesen in Dänemark 1550—1741“ und „Das Gefängniswesen in Dänemark 1754—1839.“

Es war eine schwierige, fast unlösbare Aufgabe, die der Verfasser sich mit dieser Arbeit gestellt hatte. Und er hat sie auch nicht gelöst. Tieferen wissenschaftlichen Wert besitzt sein Werk nicht. Stuckenberg hat nicht verstanden, mit überlegener Hand das ganze soziale und geistige Niveau des betreffenden Zeitraums zu kennzeichnen, auf den Zusammenhang zwischen Strafgesetzgebung und Entwickelung des Gefängniswesens hat er zu geringes Gewicht gelegt, vergleichende Untersuchungen hat er kaum vorgenommen. Die erwähnten zwei Bände haben wesentlich ihre Bedeutung darin, daß sie ein ansehnliches geschichtliches Material gesammelt und damit tiefergehenden Forschungen vorgearbeitet haben. Man darf jedoch bei der Beurteilung dieses Werkes nicht außer Augen lassen, daß Stuckenberg seine ganze Arbeit auf unbebautem Felde anfing. Die Vorarbeiten waren wenig, die vorhandenen Nachrichten dürftig und unzureichend. Stuckenbergs Untersuchungen legen überzeugend dar, daß die Entwickelung des Gefängniswesens in Dänemark der im übrigen Europa parallel gegangen ist, und bestätigen die früher angenommene Behauptung, daß die dänischen Verhältnisse nicht ein so grelles und trostloses Bild bieten, wie in vielen andern europäischen Ländern, besonders England. Von einer Verwendung der Gefängnisse zu repressiven strafrechtlichen Zwecken ist in Dänemark sowenig wie sonst in Europa vor einem verhältnismäßig späten Zeitpunkt die Rede. In Christians II. sogenannten „Weltlichem Gesetz“ (Verdslige Lov) vom 6. Januar 1522 wird die Gefängnisstrafe erwähnt, aber die Gefängnisse wurden im ganzen nicht zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe im modernen Sinne, sondern mehr als Anstalten für Zwangsarbeit und Erziehung gebraucht. Der Krebsschaden jener Zeit in wirtschaftlicher Hinsicht war die Bettelei und Landstreicherei, fast die wichtigsten Strafbestimmungen waren die gegen Bettler und Landstreicher gerichteten, und die Gefängnisse waren voll von diesen Personen, deren Arbeitskraft zum öffentlichen Nutzen verwendet wurde. Ein in mehreren Beziehungen fast modernes Gepräge trägt die Gesetzgebung Christians IV. (1588—1648). Seine Verordnung vom Jahre 1621 hat beinahe im Geiste der Gegenwart die Frage der Behandlung der verbrecherischen und verwahrlosten Jugend in Angriff genommen. In der Kodifikation Christians V. „dem dänischen Gesetze“ vom 15. April 1683 (Danske Lov), die besonders auf

dem Gebiete des Privatrechts teilweise noch die Basis der jetzigen Rechtszustände Dänemarks bildet, spielt die Freiheitsstrafe eine bedeutendere Rolle, obgleich diese für ihre Zeit ausgezeichnete Gesetzesarbeit, ohne der Ausdruck einer bestimmten durchdachten Straftheorie zu sein, hauptsächlich im Geiste der Abschreckungstheorie abgefaßt ist, unter Berücksichtigung der überlieferten Gesichtspunkte, welche die Strafe entweder als Genugthuung für den beleidigten Privaten oder als Versöhnung Gottes betrachteten. Die eigentliche Reformperiode fängt in Dänemark wie anderswo gegen den Schluß des vorigen Jahrhunderts an. Die scharfe Kritik der Aufklärungszeit zeigte auch dort ihre Spuren, der unglückliche Minister Struensee war ein eifriger Anhänger der neuen Ideen. John Howards Besuch in Dänemark blieb wohl auch nicht ohne Bedeutung. Die Verordnung vom 20. Februar 1784 über Diebstahl und Hehlerei bildet einen Markstein in der Geschichte der Freiheitsstrafe in Dänemark, wenn auch erst das Jahr 1840 als Anfangspunkt der modernen penitentiären Bewegung bezeichnet werden kann. Zu einer Schilderung der letzten Periode seit 1840 war es Stuckenberg nur vergönnt Materialien zu sammeln.

So hat Fr. Stuckenberg nicht vergebens gelebt und gearbeitet. Er war ein mannhafter und unabhängiger Charakter, der ohne Ansehen der Person immer seine Meinung gesagt hat. Wer ihn nicht näher kannte, beurteilte ihn leicht nach seiner rauhen Außenseite; seine Freunde wußten aber, daß er ein warmes und treues Herz hatte. Ideal in all seinen Gedanken und Bestrebungen, hat er unermüdlich für das gekämpft, was er für wahr und recht ansah.

Halle a. S. im Mai 1899. **Frantz Dahl.** (Kopenhagen.)

7.

Bibliographische Notizen.

C. Torp, Straffrihedsgrunde og Strafophörsgrunde. Kopenhagen 1898. 136 S.

Diese Schrift schließt sich würdig dem früher in dieser Zeitschrift erwähnten [1]) Buche des Verfassers über Versuch und Teilnahme an. Im ersten Abschnitt behandelt er die „Straffreiheitsgründe", welche er in objektive und subjektive einteilt. Unter den ersteren, deren Vorliegen, wie der Verf. hervorhebt, eigentlich bewirkt, daß die Handlung nicht einmal als objektiv rechtswidrig anzusehen ist, werden Einwilligung des Berechtigten, Notstand, Notwehr und andre gesetzliche Rechtshandhabung und gewisse persönliche Abhängigkeitsverhältnisse erörtert. Das Notrecht faßt er nicht als eine eigentliche Ausnahme, sondern eher als eine Anwendung der allgemeinen Regel auf, der gemäß die Grenze zwischen dem rechtmäßigen und rechtswidrigen Handeln durch eine Abwägung der Gefährlichkeit der Handlung auf der einen Seite und ihrer Nützlichkeit und Notwendigkeit auf der andern Seite bestimmt wird. Die Bestimmung des dänischen Strafgesetzbuches, welche das Notrecht allein in der Form gewährt, daß es nur zur Errettung des Lebens und ähnlicher Güter von mehr absolutem Charakter gestattet ist, Eingriff in nur relative Rechtsgüter wie das Vermögen zu thun, unterlegt er daher einer erweiternden Interpretation, so daß er auch für das dänische Recht zu dem allgemeinen Grundsatze kommt, daß, wo eine Kollision zwischen Rechtsgütern entsteht, das kleinere für das größere aufgeopfert werden muß. Auch der Grenze, welche das dänische Strafgesetzbuch der gesetzlichen Notwehr setzt, indem es nur zur Verteidigung absoluter Rechtsgüter gestattet ist, lebensgefährliche Verteidigungsmittel anzuwenden, verhält der Verf. sich kritisch gegenüber, indem er es richtiger findet, auf alle die nähern Umstände der konkreten Sachlage das Gewicht zu legen. — Unter den subjektiven Straffreiheitsgründen behandelt er erst das junge Alter und hat sicher ganz recht, wenn er die von der dänischen Gesetzgebung aufgestellte Grenze der unbedingten Straffreiheit von 10 und der bedingten Strafbarkeit von 15 Jahren als gar zu niedrig bezeichnet. Dann geht er zur Behandlung der persönlichen Unzurechnungsfähigkeit über. Er verwirft die Anschauungsweise, welche hier ein entscheidendes Gewicht auf den Gedanken der gerechten Wiedervergeltung und der damit in Zusammenhang stehenden Willensfreiheit legt, auch

---

[1]) Vgl. Bd. XXI S. 649—651.

in der Form, in welcher sie besonders von Goos aufgestellt worden ist, nach dessen Lehre der Gedanke der sittlichen Schuld zwar nicht als positiver Rechtsgrund der Strafe anzuführen ist, aber doch aus dem Grunde festgehalten werden muß, daß nur dadurch eine Grenze der Willkür der staatlichen Strafgewalt den einzelnen Individuen gegenüber zu finden ist. Es muß der Ansicht des Verfassers nach nicht auf solche metaphysische Spekulationen, sondern auf viel mehr relative Rücksichten ankommen. Er bezeichnet selbst die Unzurechnungsfähigkeit zunächst als Geisteskrankheit, welche gemäß der früher, besonders von v. Liszt aufgestellten Lehre näher dahin bestimmt wird, als „solche Krankheiten, welche zufolge psychiatrischer Erfahrung die Persönlichkeit alterieren, d. h., welche auf die Motivbildung abnorm influieren". Hinsichtlich des Rausches nimmt der Verf. den Standpunkt ein, daß einem solchen überhaupt nur dann Bedeutung beigelegt werden darf, wenn der Betreffende ganz die Besinnung verloren zu haben angenommen werden kann. In diesem Falle stellt er als die rationelle Ordnung diejenige auf, daß nur das Sichberauschen an sich unter gewissen Umständen, dagegen nicht das während des Rausches verübte Verbrechen mit Strafe zu belegen ist; im Falle des sogenannten „abnormen alkoholischen Rausches" muß doch die Verantwortlichkeit unbedingt ausgeschlossen sein.

In dem bedeutend kürzeren, zweiten Abschnitt des Buches werden die verschiedenen „Strafaufhebungsgründe" erörtert, so der Wegfall der Strafe wegen thatsächlicher Hindernisse, durch Begnadigung und andre Erlassung und durch Verjährung, welche letztere doch nach dänischem Rechte nur in ganz besondern Fällen eintritt. Denjenigen, die mit einigen wichtigen Fragen des dänischen Strafrechts, im modernen kriminalistischen Lichte betrachtet, Bekanntschaft machen möchten, sei die Schrift des Verfassers bestens empfohlen. Sie ist in einer klaren, leicht lesbaren Sprache geschrieben, ein Umstand, der sicher auch Ausländern beim Lesen zu gute kommen wird.

Dr. H. Münch-Petersen, Kopenhagen.

8.

Die Aufgaben und die Methode der Strafrechtswissenschaft.

Antrittsvorlesung, gehalten am 27. Oktober 1899 an der Berliner Universität

von Prof. v. Liszt.*)

Meine Herren! In dem Augenblick, in dem ich im Begriffe stehe, von dem mir übertragenen strafrechtlichen Lehrstuhl Besitz zu ergreifen, liegt es mir um so mehr am Herzen, vor Ihnen mein wissenschaftliches Glaubensbekenntnis abzulegen, als die Richtung, die ich mit zahlreichen Fachgenossen vertrete, diese vielfach als die „jungdeutsche Kriminalistenschule" bezeichnete Richtung, im Kampf der Meinungen und Bestrebungen vielfachen und heftigen, zum guten Teil aber, wie ich glaube, auf Mißverständnissen beruhenden Angriffen ausgesetzt war und ist. Ich habe für die Ablegung dieses Glaubensbekenntnisses die erste Stunde meiner öffentlichen Vorlesung über „Das Verbrechen als sozialpathologische Erscheinung" gewählt, da ja diese ganze Vorlesung dazu bestimmt ist, die Grundlinien meiner Auffassung von Verbrechen und Strafe zum abgerundeten Bilde weiter auszuführen.

Eine bestimmte wissenschaftliche Richtung oder Schule, will sie etwas andres sein, als eine durch rein persönliche Beziehungen und Interessen zusammengehaltene Klique, muß sich andern Richtungen gegenüber sachlich kennzeichnen entweder durch die neuen Aufgaben, die sie ihrer Wissenschaft stellt, oder durch die neuen

*) Obwohl meine Antrittsvorlesung lediglich eine kurze Zusammenfassung der von mir bereits an andern Orten ausgeführten und begründeten, den Fachgenossen daher bekannten Ansichten enthält, schien es mir aus verschiedenen Gründen doch wünschenswert, sie hier in authentischer Fassung zu veröffentlichen.

Methoden, mit denen sie an die Lösung bereits gestellter Aufgaben herantritt, oder vielleicht auch durch eine Verbindung beider Momente, so daß sie also die Lösung neuer Aufgaben mit neuen Methoden anstrebt. Wollen wir also die Eigenart der sogenannten „jungdeutschen Kriminalistenschule“ richtig bestimmen und damit ihre Lebensberechtigung feststellen, so müssen wir uns die Frage vorlegen, ob sie, sei es durch die Problemstellung, sei es durch die angewandte Methode, von andern Schulen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, von der bis vor kurzem herrschenden sogenannten „klassischen Schule“ sich sachlich unterscheidet.

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte ich Sie, meine Herren, in terminologischer Hinsicht daran festzuhalten, daß ich das Wort „Strafrechtswissenschaft“ im weitesten Sinne nehme; in dem Sinne, in dem die romanischen Schriftsteller die Mehrzahl gebrauchen und etwa von den sciences pénales sprechen; in dem Sinne, in dem die von Dochow und mir im Jahre 1881 als das Organ der neuen Richtung gegründete Fachzeitschrift sich als „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ bezeichnet hat.

I. Die erste Aufgabe der Strafrechtswissenschaft ergibt sich aus ihrer Stellung innerhalb des akademischen Unterrichtes als eine pädagogische; es ist die Ausbildung des künftigen kriminalistischen Praktikers, wobei ich von der Fortsetzung dieser Ausbildung durch den Vorbereitungsdienst an dieser Stelle ganz absehen kann.

Die Thätigkeit des juristischen Praktikers aber gipfelt darin, daß er im gegebenen Falle die Rechtsfolge ausspricht, die von der Rechtsordnung an einen bestimmten Thatbestand allgemein geknüpft wird; die Thätigkeit des strafrechtlichen Praktikers insbesondere darin, daß er im gegebenen Falle die Strafe verhängt, die das Gesetz als Rechtsfolge für den Fall der Begehung eines bestimmten Verbrechens allgemein angedroht hat. Damit aber ist für die erfolgreiche Thätigkeit des praktischen Juristen ein doppeltes Erfordernis aufgestellt: Der strafrechtliche Praktiker muß 1. den Rechtssatz kennen, der den Thatbestand umschreibt und die Strafe nach Art und Maß bestimmt; er muß aber auch — und das bitte ich ganz besonders zu beachten — 2. den Thatbestand feststellen, an dessen Vorliegen der Eintritt der Strafe als der kriminellen Unrechtsfolge geknüpft ist. Ist das richtig — und ich wüßte nicht, wie man die Richtigkeit dieses Satzes bestreiten wollte — dann

wird auch die Strafrechtswissenschaft sich der doppelten Aufgabe nicht entschlagen können, nach beiden Richtungen hin dem künftigen kriminalistischen Praktiker die für die erfolgreiche Ausübung seines Berufes erforderlichen Grundlagen zu geben.

1. Die Strafrechtswissenschaft hat daher zunächst — und darin sind wir mit der klassischen Schule durchaus derselben Meinung — der lernbegierigen juristischen Jugend die Fülle der Rechtssätze nach logisch-juristischer Methode zu übermitteln. Sie kann dieser Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie einerseits das geschlossene System der strafrechtlichen Grundbegriffe und Grundsätze vorträgt — denn nur im System liegt die Bürgschaft für die sichere Beherrschung des von Tag zu Tag in seinen Einzelnheiten umfangreicher anschwellenden Stoffes; und indem sie anderseits diese systematische Vorlesung durch wissenschaftliche und praktische Übungsvorlesungen aller Art ergänzt, deren Zweck und deren Einrichtung jedem von Ihnen, meine Herren, bekannt ist. Das Gesagte gilt in durchaus gleicher Weise von den Rechtssätzen des eigentlichen Strafrechts, wie von denjenigen rechtlichen Normen, die den Gang des Strafverfahrens beherrschen, also dem Strafprozeßrecht.

2. Aber die Kenntnis der Rechtssätze genügt nicht. Der strafrechtliche Praktiker hat auch den Thatbestand festzustellen, auf den er den Rechtssatz anwenden soll. Er muß zwar, um ein Beispiel zu gebrauchen, den Begriff des Mordversuches kennen und in allen an diesen sich anschließenden Streit- und Zweifelfragen zu Hause sein. Er muß wissen, was die Begriffe „Vorsatz" und „Überlegung" bedeuten, was „töten" heißt, ob es auch das mortis causam praebere umfaßt, ob etwa auch die rechtspflichtwidrige Unterlassung der Rettung eines Gefährdeten als „Tötung" bezeichnet werden kann; er muß wissen, was der Gesetzgeber unter dem „Anfang der Ausübung" sich gedacht hat und ob ein Mordversuch an einem totgeborenen, aber von der Mutter für lebend gehaltenen Kinde logisch denkbar und rechtlich strafbar ist. Aber all dieses Wissen, so wichtig es ist, genügt nicht. Er muß vielmehr auch feststellen, was eigentlich geschehen ist, ob überhaupt ein Mordversuch vorliegt, oder der Versuch eines Selbstmordes, oder ein unglücklicher Zufall, oder ob nicht etwa der Angriff fingiert ist, um eine Unterschlagung zu verdecken; er muß herausbekommen, wer der Thäter ist, wobei die Feststellung des Motivs der That von beson-

derer Wichtigkeit sein wird; er muß insbesondere auch den sich verbergenden oder flüchtig gewordenen Thäter dingfest machen, die gegen ihn vorliegenden Beweise sammeln, Augenschein einnehmen, Sachverständige zuziehen, Zeugen vernehmen, und ihn, wenn es nicht anders möglich ist, durch einen verwickelten Indizienbeweis überführen.

Darin liegt ein wesentlicher, aber meist, insbesondere in der Gestaltung des akademischen Unterrichts, ganz übersehener Unterschied zwischen Zivil- und Strafprozeß. Die Feststellung des Thatbestandes spielt hier eine ganz andre Rolle wie dort. Im Zivilprozeß sind es die beiden Streitteile, die dem Richter den Sachverhalt vortragen und die Beweisanträge stellen, so daß insbesondere im Anwaltsprozeß für die selbständige Thätigkeit des Richters ein ganz geringer Spielraum übrig bleibt. Ganz anders im Strafprozeß. Die eine der beiden „Parteien", der Staatsanwalt, weiß aus eigner Anschauung über die festzustellenden Thatsachen überhaupt nichts. Und die andere Partei, der Beschuldigte, der, wenn er wirklich der Schuldige ist, uns die besten Auskünfte geben könnte, hat wahrscheinlich das größte Interesse daran, die thatsächlichen Feststellungen thunlichst zu erschweren. Vielleicht auch tritt der wahre Schuldige in der Prozeßrolle des Hauptbelastungszeugen auf und sucht mit allen seinen Kräften den Thatbestand zu verdunkeln. So bildet die Feststellung dessen, was thatsächlich sich zugetragen hat, im Strafprozeß unter Umständen eine Aufgabe, deren Lösung die ganze Kraft eines Mannes von reichstem Wissen und umfassendster Erfahrung erfordert; eine Aufgabe, an der der tüchtigste Zivilrichter kläglich scheitern kann.

Die Frage kann gar nicht abgewiesen werden: wo lernt der junge Jurist die schwierige Kunst, im Strafverfahren den Thatbestand festzustellen? Und die Antwort ist nicht zweifelhaft: er lernt sie heute nirgends, weder an der Universität, wo sich der Unterricht ausschließlich auf die juristisch-logische Ausbildung beschränkt; noch auch im Vorbereitungsdienst, in dem er bei dem Untersuchungsrichter oder bei dem Staatsanwalt im besten Falle eine kleine Summe unzusammenhängender Erfahrungen zu sammeln in der Lage ist.

Hier greift unsere neue Richtung ein: wir verlangen die berufsmäßige, die praktisch-technische Ausbildung unserer künftigen Kriminalisten, mögen sie als Staatsanwälte

oder als Vertheidiger, als Polizeibeamte oder als Untersuchungsrichter, als Schwurgerichtsvorsitzende oder als Schöffenrichter thätig sein. Diese Ausbildung muß ganz so, wie die juristisch-logische, an der Universität, im akademischen Unterricht, ihre Grundlage finden; und sie muß fortgeführt werden durch den Vorbereitungsdienst. Aber damit das geschehen kann, muß erst die ganze Summe von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten, die der kriminalistische Praktiker braucht, gesammelt, geordnet, ins System gebracht werden. Für dieses System hat Hanns Groß, früher Staatsanwalt in Graz, jetzt Professor des Strafrechts in Czernowitz, die Bezeichnung „Kriminalistik" in die Litteratur eingeführt. Sein „System der Kriminalistik", das erste seiner Art, ist vor wenig Monaten als 3. Auflage seines „Handbuchs für Untersuchungsrichter" erschienen und bereits in eine Reihe fremder Sprachen übersetzt worden.

Durch diese neue Aufgabe, die unsre Richtung der Strafrechtswissenschaft gestellt hat, unterscheidet sie sich bereits, und zwar gewiß nicht unwesentlich, von der klassischen Schule. Es wird mein besondres Bemühen sein, der Kriminalistik die ihr gebührende Stellung innerhalb der strafrechtlichen Wissenschaften zu erringen. Und wenn ich auch zur Zeit nur in meinen öffentlichen Vorlesungen und auch in diesen nur nebenher diese junge Disziplin berühren kann, so möchte ich doch gerade heute und an dieser Stelle mit dem lebhaftesten Dank gegenüber unserm Kultusministerium es aussprechen, daß als Stützpunkt und Ausgangspunkt für weitere Arbeiten auf dem Gebiete der Kriminalistik die Errichtung einer „kriminalistischen Sammlung", einer Art von „Kriminal-Museum" an unserer Fakultät, u. z. im Anschluß an mein kriminalistisches Seminar im Prinzip, beschlossen und, dank dem wohlwollenden Entgegenkommen des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern, vom 1. April des kommenden Jahres ab in der Ausführung gesichert ist.

II. Aber die Ausbildung des kriminalistischen Praktikers ist nicht die einzige und nicht die höchste Aufgabe der Strafrechtswissenschaft. Höher als die pädagogische Bethätigung steht ihr wie jeder Wissenschaft die selbständige wissenschaftliche Erkenntnis derjenigen Erscheinungen, die ihren eigenartigen Gegenstand ausmachen, von Verbrechen und Strafe. Wissenschaftliche Erkenntnis aber ist kausale Erklärung, d. h. die Erkenntnis einer Erschei-

nung in den sie bestimmenden Ursachen. Die zweite, die wissenschaftliche Aufgabe der Strafrechtswissenschaft ist daher die kausale Erklärung von Verbrechen und Strafe.

1. Die Strafrechtswissenschaft hat daher zunächst die Erscheinung, die wir Verbrechen nennen, auf ihre Ursachen zurückzuführen und aus diesen zu erklären. Insoweit sie das thut, können wir sie, dem heute bereits eingebürgerten Sprachgebrauch folgend, als „Kriminologie" bezeichnen.

Die Aufgabe, die damit gestellt wird, ist nicht neu. Die Dichter aller Zeiten haben sich bemüht, die Wurzeln des Verbrechens in der Seele des Thäters bloßzulegen. Von dem alten Pitaval aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis auf Ibsens Dramen oder Zolas Romane, von Schillers „Verbrecher aus verlorner Ehre" bis auf Dostoijewskis „Schuld und Sühne", von den Königsdramen mit dem „gebornen Verbrecher" Richard III. bis zu den Hintertreppenromanen und Detektivgeschichten unsrer Tage: stets war die psychologische Erklärung des Verbrechens eine Lieblingsaufgabe der schönen Litteratur. Ärzte und Naturforscher haben das Denken, Empfinden und Wollen des gesunden und kranken Verbrechers physiologisch analysiert. Der Moralstatistiker, da und dort auch der Historiker, hat der Zusammensetzung und Bewegung, der Statik und Dynamik der Kriminalität besondere Aufmerksamkeit gewidmet und sie aus den gesellschaftlichen Verhältnissen, also soziologisch, zu erklären versucht. Die Aufgabe selbst also, das Verbrechen kausal zu begreifen, ist nicht neu. Neu ist es, daß wir die Lösung der Aufgabe von der Strafrechtswissenschaft verlangen., statt sie den Dichtern und Romanschriftstellern, den Ärzten oder Statistikern zu überlassen. Neu insbesondere, daß wir für die Lösung der Aufgabe die naturwissenschaftliche Methode in Anspruch nehmen: die systematische Massenbeobachtung, vorbereitet, geprüft, ergänzt durch die wissenschaftlich-exakte Beobachtung einzelner Fälle.

Auf die Ergebnisse dieser kriminologischen Untersuchungen kann ich heute noch nicht eingehen. Aber für die Zwecke, die ich mit dieser einleitenden Vorlesung verfolge, ist es mir von Wichtigkeit, Ihre Aufmerksamkeit auf einen heute fast allgemein anerkannten grundlegenden Lehrsatz der Kriminologie zu lenken, der zugleich als Ausgangspunkt für alle weitern Arbeiten zu dienen berufen. Dieser Satz, der vielen aus Ihnen bereits geläufig sein wird, lautet: „Das Verbrechen ist das Produkt aus der Eigenart des

Thäters im Augenblick der That und aus den in diesem Augenblick ihn umgebenden äußern Verhältnissen." Ich bemerke nebenher aber ausdrücklich, daß dieser Satz mit der Frage der Willensfreiheit gar nichts zu thun hat und auch von dem reinsten Indeterministen unterschrieben werden kann.

Innerhalb der Faktoren, aus deren Zusammenwirken das Verbrechen hervorgeht, müssen mithin, wenn unser Satz richtig ist, zwei Gruppen von einander unterschieden werden:

a) Der individuelle Faktor: die angeborene, beziehungsweise erworbene Eigenart des Thäters, für die das Gesetz der Vererbung seine verhängnisvolle Rolle spielt; und

b) die äußern Faktoren, die den Thäter im Augenblick der That umgeben und bestimmen, so daß sein Verbrechen als die Reaktion seiner Eigenart auf diese äußern Einwirkungen bezeichnet werden kann. Innerhalb dieser Gruppe würden wir dann weiter einerseits die kosmischen (oder physikalischen) Faktoren, wie Klima und Bodenbeschaffenheit (man denke etwa an den vielbesprochenen „Tropenkoller"), anderseits die gesellschaftlichen Faktoren unterscheiden, unter denen wieder die wirtschaftlichen Verhältnisse von besonderer Bedeutung sind.

Ich habe den oben aufgestellten Satz als heute fast allgemein anerkannt bezeichnet. Es stehen oder standen der in ihm ausgedrückten Auffassung zwei extreme Ansichten gegenüber; und es schien eine Zeit lang, als sollte diese Meinungsverschiedenheit zu einer bedauerlichen Spaltung innerhalb der neuern Richtung führen.

Die erste dieser Ansichten behauptet, daß der individuelle Faktor die ausschlaggebende Bedeutung besitzt und daß neben ihm die äußern Faktoren keine oder doch nur ganz untergeordnete Rolle spielen. Ich möchte diese Ansicht als die biologische oder anthropologische Hypothese bezeichnen. Sie ist bekanntlich von Lombroso mit seiner Theorie vom „geborenen Verbrecher" aufgestellt und hartnäckig bis zum heutigen Tage festgehalten worden; und mit ihm insbesondere von seinem deutschen Vorkämpfer Kurella, während seine nächsten italienischen Freunde, insbesondere Ferri und Garofalo, die Mitbegründer der sogenannten „italienischen anthropologischen Schule", die Bedeutung der gesellschaftlichen Faktoren ausdrücklich hervorheben. Merkwürdigerweise stehen auch einzelne deutsche „Idealisten", wie der zu früh unsrer Wissen=

schaft entrissene Merkel und andre jener extrem-individualistischen Richtung sehr nahe.

Die entgegengesetzte extreme Ansicht — ich möchte sie die soziologische Hyothese nennen — geht dahin, daß die Kriminalität ausschließlich durch die gesellschaftlichen Faktoren bestimmt wird, neben denen die Eigenart des Thäters ohne jede nennenswerte Bedeutung wäre. Sie ist nur von wenigen sozialistischen Heißspornen, so von dem Italiener Turati, neben dem etwa noch der Utopiker Bellamy zu nennen wäre, vertreten worden.

Heute ist dieser Gegensatz im wesentlichen überwunden. Die fast einstimmige Ansicht aller derjenigen, die der kausalen Betrachtung der Kriminalität näher getreten sind, geht heute dahin, daß die beiden Faktorengruppen für das Zustandekommen der Kriminalität gleich unentbehrlich sind, daß keine von ihnen bei der wissenschaftlichen Betrachtung ausgeschaltet werden darf.

Dabei ist freilich immer noch eine Meinungsverschiedenheit über das gegenseitige relative (quantitative) Wertverhältnis der beiden Faktorengruppen zu einander möglich. Ich persönlich vertrete mit der Mehrzahl meiner Fachgenossen die, später zu begründende und auszuführende, Ansicht von der größern Dignität, von der überwiegenden Bedeutung der gesellschaftlichen Faktoren, ohne damit die Bedeutung der Individualität leugnen oder auch nur herabsetzen zu wollen. Und nur in diesem Sinne ist es richtig, wenn man die „jungdeutsche Schule“ als „soziologische Richtung“ zu kennzeichnen versucht. Nur in diesem Sinne kann auch innerhalb der „Internationalen kriminalistischen Vereinigung“ von einer Vorherrschaft der soziologischen Richtung gesprochen werden.

Mit dieser Auffassung ergeben sich auch völlig neue Gesichtspunkte für die Geschichte des Verbrechens: ein großes, dankbares, bisher noch völlig jungfräuliches Arbeitsfeld. Wäre das Verbrechen ausschließlich und allein der Ausfluß der Individualität des Verbrechers, so könnte es eine Geschichte des Verbrechens überhaupt nicht geben. Denn trotz der unübersehbaren Fülle von verschieden gestalteten Eigenarten ist der Mensch mit seinen Leidenschaften und Schwächen, seinen Krankheiten und Lastern überall und zu allen Zeiten derselbe. Liebe und Haß, Neid und Rachsucht, Ehrgeiz, Habgier, Sinnlichkeit — sie spielen zu allen Zeiten dieselbe Rolle als Triebfedern zu egoistischem Einbruch in fremde

Rechtssphären. Wenn aber die Gestaltung der Kriminalität in erster Linie durch die wechselnden gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmt wird, dann muß mit diesen auch die Kriminalität sich ändern und in der Geschichte des Verbrechens muß die Geschichte der menschlichen Gesellschaft ihr treues Spiegelbild finden. Auch diesen Gedanken werde ich, soweit das bei dem heutigen Stande unsers Wissens möglich ist, später noch weiter auszuführen haben.

2. Aufgabe der Strafrechtswissenschaft ist aber weiter auch die kausale Erforschung jener Erscheinung, die wir Strafe nennen, freilich zumeist ohne uns über die Schwierigkeiten klar zu werden, die eine feste Umschreibung dieses scheinbar so klaren Begriffes, insbesondre seine Abgrenzung von andern gesellschaftlichen Sicherungsmaßregeln, für die Wissenschaft mit sich bringt. Man könnte diesen Zweig der Strafrechtswissenschaft als Poenologie bezeichnen.

Auch auf diesem Gebiete stehen wir noch in den allerersten Anfängen wissenschaftlicher Arbeit. Trotzdem können auch hier einige Sätze als feststehende Ergebnisse betrachtet werden. Überall, bei allen Völkern und zu allen Zeiten, in jeder wie immer gestalteten menschlichen Gesellung, finden wir die Strafe. Und zwar tritt sie uns entgegen als eigenartige Reaktion der Gesellschaft gegen gesellschaftsfeindliche Handlungen. Diese Reaktion, mag sie als die Ausstoßung des Friedensbrechens aus der Friedensgenossenschaft (Friedlosigkeit), mag sie als die von Stamm zu Stamm geübte Blutrache erscheinen, ist zunächst instinktartige, blinde, d. h. von Zweckvorstellungen nicht bestimmte noch begleitete, und maßlose Triebhandlung, wie wir sie heute noch erleben, wenn etwa im fernen Westen Nordamerikas ein Neger, der sich an einer Weißen vergriffen hat, von der aufgeregten Volksmenge am nächsten Baum aufgehängt wird. Aber allmählich, im Laufe einer hochinteressanten, hier nicht darzustellenden Entwicklung, verwandelt sich die Triebhandlung in eine durch die Zweckvorstellung bestimmte Willenshandlung: die Strafe, deren Verhängung an festumschriebene Voraussetzungen gebunden, nach Art und Maß gesetzlich gebunden wird, ist zu einer maßvoll aber zielbewußt gehandhabten Waffe im Kampfe der Rechtsordnung gegen das Verbrechen geworden.

III. Aber noch eine dritte und letzte Aufgabe stellen wir der Strafrechtswissenschaft. Sie soll die Lehrmeisterin des Straf-

gesetzgebers sein, seine zuverlässige Beraterin und Führerin im Kampf gegen das Verbrechen. Sie soll ihm das System der Grundsätze entwerfen, nach denen die Strafe mit den ihr verwandten Maßregeln zum Schutz der Rechtsordnung zielbewußt und mit möglichstem Erfolge verwertet werden kann; sie soll ihm den Maßstab geben, nach dem das geltende Recht gemessen werden kann, und ihm die Richtung zeigen, in welcher die Gesetzgebung der Zukunft sich zu bewegen hat. In der Erfüllung dieser politischen Aufgabe wird die Strafrechtswissenschaft zur Kriminalpolitik.

Auch diese Aufgabe ist nicht neu. Die Vertreter der Strafrechtswissenschaft haben sich niemals gescheut, das Wort zu ergreifen, um das bestehende Recht zu tadeln, seine Umgestaltung zu verlangen, Gesetzentwürfe zu machen, zu kritisieren und zu verbessern Neu aber ist unsre methodische Forderung, daß die Kriminalpolitik, damit sie von der Stufe dilettantischer Willkür, subjektiver Wohlmeinungen zum Range einer geschlossenen Wissenschaft sich erhebe, sich stützen muß auf die kausale Erforschung von Verbrechen und Strafe; mit andern Worten, unsre an den Gesetzgeber gerichtete Forderung, daß der Kampf gegen das Verbrechen an den Wurzeln des Verbrechens anzusetzen habe.

Das System der Kriminalpolitik ist noch nicht geschrieben. Wohl aber hat das abgelaufene Jahrzehnt neben vielem Unbedeutenden uns manche kriminalpolitische Einzelarbeit von bleibendem Wert gebracht. Und der steigende Einfluß unsrer neuen Richtung zeigt sich am besten in den Strafgesetzentwürfen der Schweiz und Norwegens. Im allgemeinen möchte ich hier auf zwei Punkte hinweisen, die sich unmittelbar aus dem von uns geforderten Zusammenhang der Kriminalpolitik mit der Kriminologie und der Poenologie ergeben.

1. Aus der Lehre der Kriminologie von der ausschlaggebenden Bedeutung der gesellschaftlichen Faktoren für das Verbrechen ergibt sich unmittelbar die bescheidene Stellung der Strafe unter den Maßregeln, die dem Staat in seinem Kampfe gegen das Verbrechen zur Verfügung stehen. Liegt die Wurzel des Verbrechens hauptsächlich in den gesellschaftlichen Verhältnissen, so wird der Kampf gegen das Verbrechen hier seinen Hebel anzusetzen haben. Die Strafe, die im wesentlichen doch nur den Einzelnen trifft, die niemals im stande ist, die gesellschaftlichen Verhältnisse selbst zu ändern, wird auf die ganze Gestaltung der Kriminalität,

auf Zunahme und Abnahme der Verbrechen nur untergeordneten Einfluß ausüben können. Leider sind wir, im Deutschen Reich wie außerhalb desselben, noch weit davon entfernt, daß diese Anschauung bis in die Kreise der gesetzgebenden Faktoren gedrungen wäre. Wenn irgend ein schweres Verbrechen uns die Nachtseiten unsers gesellschaftlichen Lebens enthüllt, wenn die in der Gesellschaft angesammelten Gährungsstoffe in einer verbrecherischen Entladung sich Luft machen, pflegen wir nach neuen Strafgesetzen zu rufen und meinen, damit die Quelle des Übels zu verstopfen, die doch zumeist unendlich viel tiefer liegt. Und doch sollte es klar sein, daß zum Beispiel ein Wohnungsgesetz, durch das dem Fabrikarbeiter ein menschenwürdiges Heim und damit wenigstens der schwache Abglanz eines Familienlebens gesichert wird, unendlich viel mehr zur Hebung des vierten und fünften Standes und damit zur Verminderung zahlreicher Verbrechensarten beitragen wird, als ein Dutzend neuer Strafgesetze. Die Strafe ist eines der Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens; aber sie ist nicht das einzige, sie ist insbesondere auch nicht das wirksamste Mittel. Dieser seiner Zeit von den Begründern der „Internationalen Kriminalistischen Vereinigung" ausgesprochene Leitsatz ist das unmittelbare Ergebnis der von der Kriminologie ausgegebenen Lehren.

2. Aber auch an die Ergebnisse der Poenologie können wir unmittelbar anknüpfen. Ist der Satz richtig, daß die Strafe im Laufe der geschichtlichen Entwicklung zu einer zweckbewußten Willenshandlung, zu einer Waffe geworden ist, die im Kampfe gegen das Verbrechen zum Schutze der Rechtsordnung zielbewußt vom Staate gehandhabt wird, so taucht die Frage auf, wieso denn die Strafe dieses ihr letztes Ziel, die Rechtsordnung gegen das Verbrechen zu schützen, zu erreichen vermag. Und damit sind wir vor die Aufgabe gestellt, auf Grund sorgfältiger, systematischer Beobachtung der Thatsachen die Wirkungen der Strafe, die nächsten wie die entferntesten, zu prüfen; ihre Wirkungen auf den Verbrecher selbst, die man als Spezialprävention zu bezeichnen pflegt, und ihre Wirkungen auf die Gesamtheit, die sogenannte Generalprävention. Erst mit der Lösung dieser Aufgabe, insbesondere mit der Klarlegung des thatsächlichen Verhältnisses zwischen General- und Spezialprävention ist die Möglichkeit gegeben, die durch die systematische Massenbeobachtung festgestellten Wirkungen der Strafe als nächste Straf-

zwecke zu setzen, die, dem obersten Strafzweck: „Schutz der Rechtsordnung“ eingegliedert, in dieser ihrer Unterordnung das System der Kriminalpolitik in seinen Grundzügen ergeben müssen.

Ich fasse das Gesagte zusammen.

Drei verschiedene Aufgaben, deren wichtigen innern Zusammenhang unter einander hier nicht besprochen werden kann, habe ich der Strafrechtswissenschaft gestellt:

I. Als pädagogische Aufgabe die Ausbildung des kriminalistischen Praktikers:
 1. durch die juristisch-logische Unterweisung in Strafrecht und Strafprozeßrecht („Strafrechtswissenschaft im engern Sinn“);
 2. durch die praktisch-technische Schulung in der Feststellung des Thatbestandes (Kriminalistik“).

II. Als wissenschaftliche Aufgabe die kausale Erklärung
 1. des Verbrechens („Kriminologie“);
 2. der Strafe („Poenologie“).

III. Als politische Aufgabe die Weiterbildung der Gesetzgebung im Sinne einer zielbewußten Bekämpfung des Verbrechens, insbesondere auch, aber nicht ausschließlich, durch die Strafe und die mit ihr verwandten Maßregeln („Kriminalpolitik“).

Damit sind die Aufgaben der Strafrechtswissenschaft, wie ich sie auffasse, erschöpft. Daß die Erkenntnis dessen, was heute ist, nur durch liebevolle Durchforschung des Vergangenen möglich wird und daß sie uns hinausführen muß über die Gegenwart zu dem, was sein wird: das bedarf keiner ausdrücklichen Hervorhebung. Die geschichtliche Betrachtung ist kein selbständiger Zweig der Wissenschaft, sondern ihr unentbehrliches Hilfsmittel in allen ihren Zweigen. Eine philosophische Betrachtung aber, die sich nicht damit begnügt, die Rechtfertigung der Strafe in ihrer Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und damit des ganzen gesellschaftlichen Lebens selbst zu erblicken, die vielmehr jenseits von Staat und Recht im Absoluten nach dem festen Punkt sucht, auf den sie den stolzen Bau einer aprioristischen Strafrechtswissenschaft stützen möchte, eine solche Betrachtung lehne ich schlankweg ab. Sie fällt hinaus aus dem Gebiet der Strafrechtswissen-

schaft, der Rechtswissenschaft, der Wissenschaft überhaupt. Ich möchte von Ihnen, meine Herren, gerade in diesem Punkte nicht mißverstanden werden. Jenseits des Gebietes der Wissenschaft liegt das Gebiet des Glaubens. Wer sich bemüht, im Sinne der Kantschen Erkenntniskritik. die beiden Gebiete reinlich voneinander zu scheiden, der leugnet damit nicht, daß die beiden Gebiete unabhängig voneinander bestehen. Und wenn es unmöglich ist, daß durch echte wissenschaftliche Erkenntnis jemals unser Glaube gefährdet wird, so sollte es ebenso undenkbar sein, daß die wissenschaftliche Erkenntnis durch den Glauben, sei es Förderung, sei es Hemmung erfahren könnte. Was hinter Raum und Zeit unserm blöden Blick verborgen ist, das können, das sollen wir glauben, hoffen, lieben; aber wir können es nicht wissenschaftlich erkennen. Jeder Übergriff aus jenen Gebieten in das Gebiet wissenschaftlicher Erkenntnis muß mit größter Schärfe zurückgewiesen werden. Metaphysische Spekulation, mag sie sich auch in das Gewand einer der beliebten „absoluten Strafrechtstheorieen" kleiden, hat mit der Wissenschaft und daher auch mit der Strafrechtswissenschaft nichts zu thun.

Innerhalb der Welt der Erscheinungen bleibt uns genug an freilich harter, aber darum um so erfolgverheißenderer Arbeit übrig. Die neue Richtung hat der Strafrechtswissenschaft eine ganze Reihe „neuer Horizonte" erschlossen. Nicht im Sinne neuer Dogmen, die an Stelle der alten zu treten berufen wären, wie unsre Gegner vielleicht glauben, jedenfalls behauptet haben! Denn das Dogma steht außerhalb der Wissenschaft. Wohl aber im Sinne neuer Arbeitsgebiete. Nichts kann unrichtiger sein, als die Behauptung, daß für die Strafrechtswissenschaft die Zeit des Epigonentums angebrochen sei. Noch im sinkenden alten Jahrhundert sind uns vielmehr die neuen Pfade gewiesen worden. Und was wir brauchen, das sind die arbeitsfrohen Pioniere, die die neuentdeckten Felder in fruchtbringender Arbeit beackern. Zu dieser Arbeit lade ich Sie ein, meine Herren, jeden von Ihnen, denn die moderne Strafrechtswissenschaft umspannt das ganze Leben in allen seinen Gebieten; und jeder von Ihnen kann in seinem Wirkungskreise beobachten und praktisch thätig sein. Wer sich einmal daran gewöhnt hat, Verbrechen und Strafe kausal zu betrachten, der weiß auch, daß die Bekämpfung des Verbrechens nicht nur Aufgabe des Staates, sondern auch der Gesellschaft ist, nicht nur der Strafe,

sondern auch der Menschenliebe und des Christensinns. Wenn, wie ich in meiner öffentlichen Vorlesung zu zeigen haben werde, die Kriminalität im Deutschen Reich eine so besorgniserregende Gestaltung angenommen hat, wenn gerade die pathologische Seite ihrer Entwicklung immer schärfer sich accentuiert, dann ist die Mitarbeit an der Erkenntnis der Ursachen, die zu dieser Gestaltung geführt haben, und an ihrer Beseitigung die Pflicht eines Jeden, der mit thatbereiter Liebe an unserm deutschen Vaterland hängt.

9.

Das Kostenfestsetzungsverfahren in Strafsachen.

Von Gerichtsassessor Dr. Adolph Friedlaender zu Frankfurt a. M.

I. Bürgerlicher Strafprozeß.

§ 1. Zulässigkeit des Verfahrens.

Die Verpflichtung, einem Prozeßbeteiligten Kosten zu erstatten, die im Reichszivilprozeß eine große Rolle spielt, kann auch nach der R.St.P.O. vorkommen. Sie kann beruhen auf freiwilliger Übernahme oder auf gerichtlicher Auferlegung der Erstattungspflicht.

Ob und wie im Falle der freiwilligen Übernahme der Erstattungspflichtige zur Erstattung angehalten werden kann, soll hier nicht untersucht werden.

Beruht die Erstattungspflicht auf Richterspruch, so ist ohne weiteres klar, daß das Gesetz auch die Möglichkeit gewährleisten muß, die Erstattung herbeizuführen[1]).

Es kann nun entweder die Herbeiführung der Erstattung von Amtswegen zu betreiben oder dem Erstattungsberechtigten überlassen sein.

Wäre die Erstattung von Amtswegen zu veranlassen, so könnte diese Thätigkeit nur der Strafvollstreckungsbehörde obliegen. Aber die St.P.O. überweist der Strafvollstreckungsbehörde nur den Vollzug der Strafen, nicht einmal die Beitreibung der Gerichtskosten steht ihr von Reichswegen zu. Allerdings findet sich die Vorschrift über die Vollstreckung der über Bußen ergangenen Entscheidungen (§ 495 St.P.O.) in dem Abschnitte „Strafvollstreckung": gleichwohl besteht darüber kein Streit, daß die Beitreibung der Bußen dem Bußberechtigten obliegt. Ebenso muß die Veranlassung der Kosten-

---

[1]) Vgl. O.L.G. Stuttgart, im Jahrb. d. Württ. Rechtspflege II 141.

erstattung, da, wie die Buße Schäden, die durch das Delikt, so die Kostenerstattung Nachteile, die durch das Strafverfahren entstanden sind, beseitigen soll, dem Berechtigten überlassen bleiben[2]). Dies ist um so sicherer, als es zu einer Kostenerstattung in Fällen kommen kann, in denen eine Strafvollstreckung gar nicht erfolgt (vgl. § 501 St.P.O.), also eine Strafvollstreckungsbehörde auch nicht vorhanden ist.

Der Erstattungsberechtigte kann zur Herbeiführung der Erstattung

1. auf den Weg der Klage im Zivilprozeß verwiesen sein,

oder

2. es ist die Erstattung von ihm im Laufe des Strafverfahrens zu erwirken,

oder endlich

3. kann ihm die Wahl unter den Wegen zu 1 und 2 freistehen.

Die letzte Möglichkeit ist sicher nicht die der St.P.O. zu Grunde liegende. Allerdings ist es denkbar, einen und denselben Anspruch sowohl im Wege des Zivil- wie in dem des Strafprozesses verfolgen zu lassen, wie dies der Einziehungsanspruch nach dem Urheberrechtsgesetze vom 11. Juni 1870 (vgl. § 26 Abs. 2 daselbst) zeigt. Aber die Zulässigkeit solcher Wahl ist doch nur dann anzunehmen, wenn sie *ausdrücklich* vom Gesetze bewilligt ist. Andernfalls — und dies trifft hier zu — kann nur *entweder* der Weg zu 1 *oder* der zu 2 als statthaft angesehen werden[3]).

Es fragt sich, welcher von beiden in Betracht kommt.

Ergibt sich, daß das Gesetz dem Strafgericht überhaupt eine Kognition über den Betrag der zu ersetzenden Kosten einräumt, so ist damit klargestellt, daß die Kostenerstattung nicht durch Zivilklage zu erwirken ist. Denn selbst bei beschränkter strafgerichtlicher Zuständigkeit würden Straf- und Zivilgerichte wenigstens unter

---

[2]) *Keller*, St.P.O., Anm. 7 zu § 495. Gemeine Meinung.

[3]) A. A. nur F. in Jur. Wochenschrift 1883 S. 261, der, falls das Festsetzungsverfahren auch ohne Streit zulässig sein sollte, für seine Konkurrenz mit der Zivilklage eintritt: „denn die Gewährung eines besondern, vereinfachten Verfahrens schließt die Geltendmachung des Anspruchs im ordentlichen Rechtswege nicht aus". Dabei ist aber der Umstand, daß dann Zivil- und Strafprozeß konkurrieren würden, gar nicht gewürdigt.

Umständen konkurrieren. Eben das aber kann nicht als gewollt angesehen werden.

Weist die St.P.O. dem Strafgericht irgend eine Mitwirkung bei der Kostenerstattung zu, so ist damit der Erstattungsberechtigte allgemein auf das Strafverfahren verwiesen, um zum Kostenersatz zu gelangen.

§ 496 Abs. 1 St.P.O. will in jedem Urteil, jedem Strafbefehl und jeder eine Untersuchung einstellenden Entscheidung darüber Bestimmung getroffen sehen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind. Abs. 2 des genannten Paragraphen bestimmt im Anschluß daran, was folgt:

„Wenn über die Höhe der Kosten oder über die Notwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen Streit entsteht, so erfolgt hierüber besondre Entscheidung."

Daß diese Entscheidung die eines Strafgerichts sein muß, ist unbestritten und unbestreitbar.

Auf das Strafverfahren ist also der Erstattungsberechtigte verwiesen. Aber welchen Weg schlägt er hier ein? Kann er bereits auf Grund des Titels, der die Entscheidung über die Kosten an sich enthält, vorgehen[4]) oder bedarf er, wie im Zivilprozeß, vorheriger Festsetzung des Kostenbetrages? Denkbar ist das eine wie das andre; die erste Möglichkeit erleichtert dem Ersatzberechtigten die Verwirklichung seines Rechtes, die zweite gibt der Vollstreckungsthätigkeit eine feste Grundlage. Wie die Z.P.O. die Beitreibung der Kosten der Zwangsvollstreckung ohne vorgängige gerichtliche Festsetzung zuläßt (§ 788 Z.P.O.)[5]), so könnte ganz wohl im Strafprozeß allgemein von solcher Festsetzung abgesehen sein.

Nehmen wir an, die St.P.O. stände auf diesem Standpunkte, dann müßte der § 495 St.P.O. hier entsprechend angewandt werden, und der Gerichtsvollzieher[6]) hätte den ihm vom Ersatzberechtigten nachzuweisenden Kostenbetrag — ob dem Ersatzpflichtigen eine Kostenberechnung mitzuteilen wäre, mag dahingestellt bleiben — beizutreiben. Die Prüfung, in welcher Höhe Kosten zu ersetzen, wäre

---

[4]) So Domsch im Gerichtssaal XXXIX 213, O.L.G. München, Entsch. VIII 98.

[5]) Zitiert wird, wenn nichts andres gesagt ist, die Fassung und Numerierung von 1898.

[6]) Es wird hier der Abkürzung halber immer der doch als Regel erscheinende Fall der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen unterstellt.

also dann, wie nach § 788 Z.P.O., in die Hand des Gerichtsvollziehers gelegt.

Hier gerät man sofort in eigenartige Schwierigkeiten gegenüber § 496 Abs. 2 St.P.O. Der Gerichtsvollzieher schreitet zur Vollstreckung und stößt hierbei auf den Widerspruch des Schuldners, der bestreitet, daß die in Frage stehenden Kosten im angegebenen Betrage erwachsen sind oder daß sie zu den von ihm zu ersetzenden gehören. Ist auf Grund des über die Kosten an sich erkennenden Titels direkt die Erstattung zu betreiben, so kann durch solches Bestreiten allein unmöglich die Vollstreckung gehemmt werden[7]). Wie aber bringt der Schuldner seinen Widerspruch zur Geltung? Man verweist ihn auf den Weg des § 496 Abs. 2 St.P.O.[8]). Ist ihm aber damit geholfen, wenn das Gericht nunmehr die Kosten festsetzt? Ich glaube kaum. Eine Ergänzung oder Abänderung des Titels kann in dem Beschlusse nicht liegen: denn nachträgliche Ergänzungen von Urteilen sind unstatthaft[9]) und Abänderungen mit Rücksicht auf den, wie wir noch sehen werden, zu erfordernden Eintritt der Rechtskraft nur im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens möglich, der Festsetzungsbeschluß aber muß doch einheitlichen Charakter haben, mag der Titel, auf dem er beruht, ein Urteil oder ein Beschluß sein. Von welchem andern Gesichtspunkte als dem der Ergänzung oder Abänderung des Titels aus jedoch die Festsetzung bei dem unterstellten Gange des Vollstreckungsverfahrens auf dieses sollte einwirken können, weiß ich nicht. Man käme also zu dem erbaulichen Ergebnis, daß der Ersatzpflichtige zwar eine gerichtliche Festsetzung erzielen, mit ihr aber im Vollstreckungsverfahren selbst nichts anfangen könnte. Das geht natürlich nicht an und führt zur Erwägung, ob etwa auch die St.P.O. die Beitreibung der zu erstattenden Kosten von ihrer vorgängigen Festsetzung abhängig macht.

Man hat sich hierfür auf § 495 St.P.O. berufen, allein mit Unrecht. Hätte § 495 St.P.O. zur Anwendung zu kommen — ob dies der Fall, kann noch ununtersucht bleiben — so fände die Beitreibung der zu erstattenden Kosten nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile der Zivilgerichte statt. Sollten hierzu selbst

---

[7]) So auch Domsch im Gerichtssaal XXXIX 214/5.

[8]) Domsch a. O. 214.

[9]) Vgl. R.G. E in Straff. XXVIII 247 fg.

die Bestimmungen über die zivilprozessualen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung gehören, so würden doch die zivilprozessualen Vorschriften über Kostenfestsetzung darunter nicht einbegriffen sein. Es ist falsch, von „der die Einleitung der Zwangsvollstreckung bedingenden Festsetzung" zu reden[10]); denn danach müßte man annehmen, daß die Beitreibung der zu erstattenden Kosten im Zivilprozeß erfolgte auf Grund der über die Kostenfrage an sich befindenden Entscheidung. Sie erkennt indessen den Anspruch nur dem Grunde nach als berechtigt an, die Kognition über den Betrag erfolgt im Festsetzungsverfahren. Dieses ist also nicht eine Voraussetzung der Vollstreckung der Kostenentscheidung, sondern schafft erst den Titel zur Vollstreckung des Erstattungsanspruchs.

Ebenso unrichtig ist aber die Ansicht, § 496 Abs. 2 St.P.O. stehe einem dem zivilprozessualen gleichartigen Festsetzungsverfahren entgegen. Allerdings spricht § 496 Abs. 2 St.P.O. nur von dem Falle, daß Streit entsteht. In diesem Falle „erfolgt" besondere Entscheidung, d. h. sie **muß** erfolgen, der Ersatzberechtigte hat ein Recht auf diese Entscheidung: sie ist ihm eben bei obwaltendem Streite unentbehrlich, um die Erstattung herbeizuführen, da dies dann nur im Zwangswege geschehen kann. Mangels Streites ist — wenigstens zunächst, d. h. so lange bis nachträglich die Notwendigkeit der Zwangsbeitreibung sich herausstellt — eine Entscheidung nach § 496 Abs. 2 St.P.O. entbehrlich, weil wahrscheinlich oder doch möglich ist, daß der Ersatzpflichtige freiwillig zahlen wird, keineswegs aber ist die Kostenfestsetzung unzulässig[11]).

---

[10]) Wie dies O.L.G. München, Entsch. I 552 (vgl. auch II 267, 579, III 113) thut. Ähnlich **Utting** in Seufferts Blätter für Rechtsanwendung Erg.-Bd. VI 120/1 und O.L.G. Stuttgart im Jahrb. d. Württ. Rechtspflege II 140/2, die aus § 702[3] Z.P.O. (alte Nummerierung), den **Utting** analog anwendet und O.L.G. Stuttgart zu den nach § 495 St.P.O. anwendbaren Vorschriften rechnet, folgern, daß zur Vollstreckung des Titels im Kostenpunkte der Kostenfestsetzungsbeschluß zu ergehen habe. Wie aber aus der beregten Bestimmung der Z.P.O. etwas Anderes entnommen werden soll, als daß auch aus dem zivilprozessualen Kostenfestsetzungsbeschluß die Zwangsvollstreckung stattfindet, vermag ich nicht abzuiehen. Richtig F. in Jur. Wochenschrift 1883 S. 260, K. in Seufferts Blätter f. Rechtsanwendung LI 274/5.

[11]) **Kries**, Lehrb. des St.Pr. 771, **Stenglein** St.P.O. Anm. 3 zu § 496 bemerken, daß, wenn kein Streit vorliegt, ein Festsetzungsbeschluß nicht ergeht (so **Kries**) oder sein Erlaß nicht veranlaßt ist (so **Stenglein**). Ist damit die Unzulässigkeit der Festsetzung ohne Streit gemeint? Die Unzulässigkeit in diesem

Solche Unzulässigkeit wäre nur dann anzunehmen, wenn sie sich durch die Rücksichtnahme auf die Interessen des Ersatzberechtigten oder des Ersatzpflichtigen rechtfertigen ließe.

Der Ersatzberechtigte kann sich darüber gewiß nicht beschweren, daß er jederzeit die Festsetzung soll beantragen können. Auch das gereicht ihm nicht zum Nachteile, daß die Kosten vor Beitreibung gerichtlicher Prüfung unterliegen: denn es muß angenommen werden, daß in abstracto das Gericht bei der Prüfung zu demselben Ergebnis kommt, zu dem der Gerichtsvollzieher kommen würde, läge ihm direkt die Prüfung ob.

Der Ersatzpflichtige wird, auch wenn ein Streitfall nicht gegeben ist, durch die Festsetzung als solche noch nicht beschwert[12]), wohl aber durch die Beschlußkosten, falls er zahlungsbereit und eine Zwangsvollstreckung deßhalb entbehrlich ist. Aber er ist, wenn man die Kostenfestsetzung auch ohne Streit zuläßt, genügend gegen die endgiltige Aufbürdung dieser Beschlußkosten gesichert. Zu ersetzen sind auch im Strafprozeß — darüber herrscht kein Streit — stets nur notwendige Kosten, also auch die Kosten des Festsetzungsverfahrens nur, wenn dieses notwendig war. Wie im entsprechenden Falle § 93 (früher 89) Z.P.O. den Kostenersatzschuldner von den Kosten des Festsetzungsverfahrens befreit[13]), so steht hier dem Ersatzpflichtigen die im Strafprozeß ja auch wegen des Kostenpunktes allein gegebene Beschwerde gegen den Festsetzungsbeschluß zu[14]).

Steht danach das Gesetz der allgemeinen[15]) Zulässigkeit des Festsetzungsverfahrens nicht entgegen, so spricht für seine Zulässig-

---

Falle nehmen an Puchelt Anm. 4 Abs. 2 zu § 496, Bennecke, Lehrb. d. St.Pr. 804 Anm. 9, Gorden in Z XVIII 568, Domsch im Gerichtssaal XXXIX 212/3, F. in Jur. Wochenschr. 1883 S. 259, Langsdorff in Dtsch. Jur. Zeitung II 340/1, Meves in Holtzend. Hdbch. d. St.Pr. II 517, O.L.G. München Entsch. III 607/8, 593/4, IV 568/9, VIII 98 (im Gegensatz zu seiner früheren Praxis, s. Anm. 10), offenbar auch O.L.G. Celle in Goltd. Arch. XLV 63, da hier nachgeprüft wird, ob ein Streitfall vorliegt. Darüber, wann ein solcher Streitfall gegeben ist, gehen übrigens die Meinungen auch ziemlich auseinander.

[12]) Das übersieht Domsch im Gerichtssaal XXXIX 212.

[13]) R.G. E. in Zivils. XIV 320/1.

[14]) Vgl. Utting in Seufferts Bl. f. Rechtsanw. Erg.-Bd. VI 148.

[15]) Diese nehmen an Ullmann, Lehrb. d. St.Pr. 655, Löwe, St.P.O. Anm. 4 zu § 503, Binding, Grundr. d. St.Pr. 158, Utting in Seufferts Bl. f. Rechtsanwendung Erg.-Bd. VI 119, 122 fg., O.L.G. München Entsch. I 552, II 267, 579, O.L.G. Darmstadt in Dtsche. Jur. Zeitung III 332, O.L.G. Stutt-

keit und damit nach dem weiter oben Ausgeführten für seine Notwendigkeit[16]), soll Zwangsvollstreckung erfolgen, die innere Zusammengehörigkeit der Reichsjustizgesetze[17]). Der Erstattungsanspruch im Strafprozesse ist seiner Natur nach nicht verschieden von dem Ersatzanspruch im Zivilprozesse, die Organe, denen die zwangsweise Beitreibung obliegt, sind hier dieselben, wie dort; gleichwohl soll der grundlegende Unterschied obwalten, daß im Zivilprozeß dem Gerichtsvollzieher durch Gerichtsbeschluß der beizutreibende Betrag bestimmt, im Strafprozeß von ihm nach Höhe und Notwendigkeit der Kosten zu prüfen ist. Das ist nicht anzunehmen. Auch sprechen G.K.G. § 78 Nr. 2a und Geb.-Ordn. f. R.A. § 75 Nr. 1 von Anträgen auf und dem Verfahren behufs Festsetzung der zu erstattenden Kosten unter Zitierung von § 496 Abs. 2 St.P.O. und geben damit durch die nicht der St.P.O., sondern der Z.P.O. entlehnte Fassung zu erkennen, daß das Verfahren nach § 496 Abs. 2 St.P.O. dem zivilprozessualen Festsetzungsverfahren zu parallelisieren ist[18]); dementsprechend verweisen die genannten Kostengesetze für die im strafprozessualen Festsetzungsverfahren anzusetzenden Gerichts- und Anwaltsgebühren auf die für das zivilprozessuale Verfahren gegebenen Vorschriften.

Es ist bisher davon ausgegangen worden, daß das Urteil oder der Beschluß, auf denen die Kostenfestsetzung fußt, sich auf die Entscheidung des Allgemeinen der Kostenfrage beschränken, also weder aus den Kosten einzelne Gruppen herausgreifen, sei es, daß auf sie die Erstattungspflicht beschränkt wird, sei es, daß sie von der Er-

---

gart in Jahrb. d. Württ. Rechtspflege II 138 fg. Birkmeyer, St.Pr. 129, Willenbücher, Kostenfestsetzungsverfahren 60 und Immler in Goltd. Archiv XXXII 178 fg. sehen an sich in § 496 Abs. 2 St.P.O. eine Beschränkung des Verfahrens auf den Streitfall, lassen aber die „durch die Praxis" erfolgte Ausdehnung zu. Vgl. auch Meyer, Geb.-Ordn. f. R.-A. Anm. zu § 75, Walter desgl. Anm. II zu § 75, Pfafferoth, Gerichtskostenwesen Anm. zu § 78 G.K.G.

[16]) Löwe, O.L.G. München und Stuttgart a. O.

[17]) Keineswegs aber darf man mit Immler in Goltd. Archiv XXXIII 179 fg. von analoger Anwendung der zivilprozessualen Grundsätze sprechen. Für solche Analogie ist kein Raum.

[18]) Vgl. die Citate am Ende von Anm. 15. Dagegen meint O.L.G. Frankfurt a. M. in Rundschau 1897 S. 57: „Die St.P.O. kennt ein besonderes Kostenfestsetzungsverfahren nach Art der in §§ 98—100 der Z.P.O. vorgeschriebenen überhaupt nicht." Aber schon auf der nächsten Seite erkennt es an, daß „die durch die Praxis eingeführte Kostenfestsetzung" durch einen nach § 496 Abs. 2 St.P.O. zu erlassenden Beschluß erfolgt.

stattung ausgenommen werden, noch gar den zu erstattenden Betrag fixieren. Die Frage, inwieweit dieses oder jenes bereits in dem über die Kosten an sich entscheidenden Urteil oder Beschluß zulässig ist, bedarf noch der Untersuchung, soll die Bedeutung des Kostenfestsetzungsverfahrens klar werden.

Das Herausgreifen von Kostengruppen ist denkbar sowohl soweit die Erstattung obligatorisch (z. B. nach § 503 St.P.O.) als auch soweit ihre Anordnung fakultativ ist (z. B. gemäß § 499 Abs. 2 St.P.O.). Der erste Fall ist m. W. bislang noch nicht erörtert, im zweiten hält das R.G. E in Strafs. X 34/5 die Beschränkung der Erstattung auf bestimmte Kostengruppen für zulässig. Theorie und Praxis haben gegen diese Entscheidung nicht nur keinen Einwand erhoben, sondern schließen sich ihr einstimmig an. Um so genauer muß das Reichsgerichtsurtheil geprüft werden. Es wird in ihm ausgeführt, daß die §§ 499 Abs. 2 und 496 Abs. 2 St.P.O. nicht dadurch verletzt werden, „daß das Gericht nicht auf den allgemeinen Ausspruch, „„daß die erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen seien““, sich beschränkt, sondern bereits im Urteile aus den „„erwachsenen Auslagen““ einen Teil derselben ausgeschieden und auf diese, als die notwendig entstandenen, die Erstattungspflicht der Staatskasse begrenzt hat.“ Im Verfolg heißt es: „Während § 499 Abs. 2 a. O. den Richter ermächtigt, der Staatskasse Auslagen des freigesprochenen Angeklagten, soweit sie notwendig waren, zur Erstattung aufzuerlegen, enthält § 499 Abs. 1 Bestimmung darüber, in welchem Umfange der Freisprechung ungeachtet dem Angeklagten die Tragung der Kosten der Untersuchung aufgebürdet werden darf. Wenn das Gesetz dies auf die Kosten beschränkt, welche er durch eine schuldbare Versäumnis verursacht hat, so ergibt sich hier, wo es sich nur um ganz konkrete Kostenbeträge handeln kann, aus der Natur der Sache, daß das erkennende Gericht schon im Urteile zu bezeichnen haben wird, in welchen Beziehungen eine die Kostentragungspflicht begründende schuldbare Versäumnis des Angeklagten vorliege. Ebenso bringt es aber die Natur der Sache mit sich, daß zur Kognition darüber, welche Auslagen dem Angeklagten *notwendigerweise* erwachsen sind, ob namentlich dazu die Kosten der Verteidigung gehören, sowie ob Anlaß zu deren Auferlegung auf die Staatskasse vorliegt, in erster Linie das erkennende Gericht im stande und berufen ist. Für die Beurteilung dieser Frage ist wesentlich die thatsächliche Lage des Falles entscheidend.

Von ausschlaggebender Bedeutung wird hierbei beispielsweise sein nicht nur, ob die Freisprechung nur auf mangelndem vollen Beweise der Schuld oder auf erbrachtem Beweise der Unschuld beruht, sondern auch, ob zur Herbeiführung des Resultates der Freisprechung die Zuziehung eines Verteidigers notwendig oder die Art der Verteidigung von Bedeutung gewesen ist. Es sind dies Fragen, welche mit der Entscheidung der Sache in so engem Zusammenhange stehen, daß auch deren Beurteilung in zweckentsprechender Weise und ohne besondere Weiterungen nur von dem in der Sache selbst erkennenden Gerichte geschehen kann." Ich kann dem nicht beipflichten. Allerdings muß im Falle des § 499 Abs. 1 St.P.O. das Urteil darlegen, in welchen Umständen die den Grund zur teilweisen Kostenbelastung des Freigesprochenen bildende schuldhafte Versäumnis zu finden ist. Aber der Schluß von § 499 Abs. 1 auf Abs. 2 geht fehl. Im Falle des Abs. 1 läßt das R.G. die schuldbare Versäumnis im Urteil feststellen, aber doch nicht, ob und welche Kosten durch sie entstanden sind, im Falle des Abs. 2 dagegen will es auch die Bestimmung im Urteile zulassen, welche Kosten notwendige sind. M. a. W. im einen Falle wird eines von mehreren Erfordernissen der Kostenberechnung, im andern das einzige vorhandene der Kostenfestsetzung vorweg genommen. Aus der Zulässigkeit des einen folgt nichts für die des andern Vorgehens. Die im übrigen angeführten Gründe sind keineswegs durchschlagend. Können im Zivilprozeß die Fragen, ob Kosten als notwendige zu erachten, auf Grund der Akten nötigenfalls unter Zuhilfenahme mündlicher Verhandlung geprüft und entschieden werden, so muß gleiches auch im Strafprozesse, in dem nichts im Wege steht, die Beteiligten in formloser Weise mündlich oder schriftlich zu hören, möglich sein. Nimmt man einmal die Ansicht des Reichsgerichts an, dann muß man auch die Auswerfung des zu erstattenden Betrags im Urteil für zulässig halten[19]. Im Zivilprozeß ist dies künftig nach § 103 Abs. 1 Z.P.O.

---

[19]) Löwe St.P.O. Anm. 6 zu § 501 hält es für zulässig, in dem Beschlusse nach § 501 St.P.O. gleich den Kostenbetrag festzusetzen. Dagegen heißt es bei Willenbücher Kostenfestsetzungsverfahren 66 allgemein: „Urteil und Beschluß .... verfügen nur über die Erstattungspflicht an sich .... Die Feststellung des Betrages soll durch besondre Entscheidung im besondren Verfahren erfolgen." Immler in Goltd. Archiv XXXIII 178 spricht davon, daß Urteil und Beschluß „regelmäßig" nur über den Kostenpunkt im allgemeinen erkennen sollen, „ohne die einzelnen zu bezahlenden Beträge an Kosten und Auslagen aufzuführen," er hält solche Aufführung also doch wohl für zulässig.

statthaft, aber freilich nur im Verfahren vor den Amtsgerichten. Zudem wird diese Festsetzung nicht ein mit den übrigen Teilen gleichartiger Bestandteil des Urteils, wie es nach dem Standpunkt des Reichsgerichts im Strafprozesse der Fall wäre, sondern unterliegt ausschließlich der Anfechtung mit der sofortigen Beschwerde, ist also nichts als ein mit dem Urteil verbundener Kostenfestsetzungsbeschluß. Deshalb ist dieser Teil des Urteils auch vollstreckbar (§ 794 Abs. 1 Nr. 3 Z.P.O.), mag es auch das Urteil im übrigen noch nicht sein[20]. Wie aber das Reichsgericht mit Bezug auf § 498 Abs. 1 St.P.O. entschieden hat[21], es sei „nicht Sache des erkennenden Gerichts, bei der Urteilsfällung zu ermitteln, ob und inwieweit besondre Auslagen durch die Straffälle, in welchen Freisprechung erfolgt, entstanden" seien, die Erledigung dieser Fragen vielmehr in das Stadium der Kostenansetzung verweist, so darf hier dem Kostenfestsetzungsverfahren durch das Urteil oder den Beschluß nicht vorgegriffen werden. Eine Verbindung ist mangels besondrer Bestimmung unzulässig.

§ 2. Zuständigkeit.

Kaum minder streitig als die Zulässigkeit des Kostenfestsetzungsverfahrens nach der St.P.O. ist die Frage, welches Gericht für die Festsetzung zuständig ist.

Eine weit verbreitete Ansicht nimmt die Zuständigkeit desjenigen Gerichts an, das über die Kostenfrage an sich erkannt hat[22]. Diese Meinung würde richtig sein, wenn die Kostenfestsetzung ein Akt wäre, durch den der Beschluß oder das Urteil, die über die Kostenfrage an sich entschieden haben, in einem Punkte ergänzt würden, den sie bereits selbst zu erledigen gehabt hätten oder hätten erledigen können. Gäbe es also im Strafprozesse eine Kostenfestsetzung im Urteil, so müßte gewiß die Kostenfestsetzung stets dem jeweils erkennenden Gericht überlassen bleiben. Zum gleichen Er-

---

[20]) Begründung zu § 97a der Reichstagsvorlage der Z.Pr.-Novelle. Über weitere einschlägige Fragen, vgl. den Bericht der Reichstagskommission zu § 97a Z.P.O. (Materialien zur Z.P.O., Heymannsche Ausgabe, S. 510).

[21]) E. XXIV 385.

[22]) Löwe, St.P.O. Anm. 6 zu § 496, Immler in Goltd. Arch. XXXIII 178, Preuß. Justizministerialverfügung v. 15. 3. 92. (J.M.Bl. 109), O.L.G. Frankfurt a. M. in Rundschau 1897 S. 57/8, O.L.G. Cassel in Goltd. Archiv XXXIX 86.

gebnisse würde die Zulässigkeit der Ausscheidung von Kostengruppen jedenfalls für das Gebiet dieser Zulässigkeit, damit aber, wenn man nicht mit der alsbald zu erörternden Ansicht die Einheitlichkeit der Festsetzung aufgibt, allgemein zu der beregten Zuständigkeit führen. Weder die Kostenfestsetzung in der über die Kosten an sich erkennenden Entscheidung noch auch nur die Ausscheidung von Kostengruppen haben wir oben als statthaft befunden. Es bleibt also nur ein Zusammenhang der Kostenfestsetzung mit der Entscheidung des Kostenpunktes an sich in dem Sinne, daß der Kostenanspruch hier dem Grunde, dort dem Betrage nach entschieden wird. Das aber nötigt in keiner Weise, die höhere Instanz, wenn erst in ihr die rechtskräftig gewordene Entscheidung der Kostenfrage an sich getroffen ist, auch mit der Kostenfestsetzung zu befassen. Soweit die höhere Instanz selbst erkennt, thut sie dies stets nur an Stelle der ersten Instanz, die bereits so hätte erkennen sollen, wie nunmehr die Oberinstanz erkannt hat. Der in Frage stehende Zusammenhang zwischen der Kostenentscheidung an sich und der Kostenfestsetzung kann nicht dazu führen, diese der Behörde zuzuweisen, die jene getroffen, sondern nur derjenigen, die sie zu treffen hatte; nur dies, nicht jenes ist von Zufälligkeiten unbeeinflußt.

Daß die zurückgewiesene Ansicht auch dadurch sich nicht gerade empfiehlt, daß sie u. a. sogar das Revisionsgericht mit Kostenfestsetzungen belastet, obwohl solche wenig zu der sonstigen Thätigkeit der Revisionsinstanz passen, mag noch zusätzlich bemerkt werden.

Eine andere Meinung weist die Kostenfestsetzung nicht einem Gerichte, sondern für jede Instanz dem betreffenden Instanzgerichte zu[23]). Die Umständlichkeit, möglicherweise drei Gerichte wegen der Kostenfestsetzung in einer Sache angehen zu müssen, ist eine höchst auffällige und unerfreuliche Folge dieser Ansicht. Doch wäre die Meinung immerhin verständlich, wenn § 496 Abs. 2 St.P.O. eine Beschränkung der Kostenfestsetzung auf den Streitfall enthielte: dann bildete ja die Festsetzung nur die Entscheidung von einzelnen Punkten und könnte wohl unter den Instanzgerichten verteilt sein, entsprechend den Entscheidungen nach § 4 G.K.G. Aber die gedachte

---

[23]) Keller, St.P.O. Anm. 11 zu § 496, Binding, Grundr. d. St.Pr. 158, Ullmann, Lehrb. d. St.Pr. 655 (dieser unter Berufung auf R.G. R. VII 297, eine Entscheidung, in der indessen die hier in Betracht kommende Frage gar nicht behandelt wird).

Beschränkung besteht nicht, wie wir gesehen haben, und damit verliert auch der beregte Standpunkt seinen Halt.

Die Kostenfestsetzung entscheidet die Kostenfrage, über die im vorangegangenen Urteil oder Beschluß dem Grunde nach erkannt war, nach dem Betrage. Wie jene, so kann auch diese nur einheitlich ergehen. Als selbständiges Verfahren muß daher das Kostenfestsetzungsverfahren, soll nicht unbilligerweise eine Schmälerung in den Rechtsmittelrechten eintreten, „seinem besondern Instanzenzuge von unten auf folgen"[24]. Das ist aber nur möglich, wenn man, freilich nicht unter analoger[25] Anwendung des § 104 Abs. 2 Z.P.O. — denn für solche Analogie ist kein Anhalt gegeben — sondern eben aus dem angeführten allgemeinen Grunde die Kostenfestsetzung dem Gerichte erster Instanz zuweist[26]. Dabei treten an die Stelle des Schöffengerichts der Amtsrichter, an die Stelle des Schwurgerichts außerhalb einer Sitzungsperiode die Strafkammer des Landgerichts (§§ 30 Abs. 2, 82 G.V.G.).

§ 3. Der Gang des Verfahrens.

1. Der Antrag auf Kostenfestsetzung ist an eine bestimmte Form nicht gebunden. Er kann also auch zum Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden[27]. Wird er privatschriftlich gestellt, so wird man verlangen müssen, daß er unterschrieben ist: die Ausführungen des Reichsgerichts in den Entscheidungen in Zivilsachen XXXI 375 fg. treffen hier vollinhaltlich zu.

Der Antrag muß seinem Zwecke gemäß den zu ersetzenden Betrag angeben und das Festsetzungsbegehren enthalten. Die zum Nachweise der einzelnen Posten dienenden Belege sind beizufügen, soweit sie nicht durch die von Amtswegen zu berücksichtigenden Akten entbehrlich werden. Da in einer ganzen Reihe von Fällen ein strikter Beweis der Auslagen oder eines Theiles derselben nicht möglich sein wird, wird man sich auch im Strafprozeß mit Glaubhaftmachung begnügen können[28].

---

[24]) Willenbücher, Kostenfestsetzungsverf. 66.

[25]) Von solcher Analogie sprechen Utting und O.L.G. München an den in Anm. 26 angeführten Stellen.

[26]) Willenbücher, Kostenfestsetzungsverf. 66, Utting in Seufferts Bl. f. Rechtsanw. Erg.-Bd. VI 146, O.L.G. München Entsch. I 552, II 267, 579.

[27]) Utting in Seufferts Bl. f. Rechtsanw. Erg.-Bd. VI 146, Willenbücher, Kostenfestsetzungsverf. 66.

[28]) Utting und Willenbücher a. O.

Statt des Erstattungsberechtigten kann den Antrag auch ein Bevollmächtigter, statt des Beschuldigten auch der Verteidiger stellen.

2. Die Kostenfestsetzung setzt eine Entscheidung über die Kosten an sich voraus. Diese kann sein:

a) ein Urteil. Dasselbe muß die Rechtskraft beschritten haben; denn wenn nach § 481 St.P.O. die Vollstreckbarkeit der Strafurteile durch die Rechtskraft bedingt ist, so soll damit eben ihre Wirksamkeit überhaupt von der gedachten Voraussetzung abhängig gemacht werden. Ob das Urteil rechtskräftig ist, ergeben die Akten;

b) ein Beschluß. Gegen diesen ist, wenn überhaupt ein Rechtsmittel, stets nur die Beschwerde (einfache oder sofortige) gegeben. Nach § 349 Abs. 1 St.P.O. hemmt nicht einmal ihre Einlegung den Vollzug der angefochtenen Entscheidung, die Beschwerdemöglichkeit kann also auch der Kostenfestsetzung nicht im Wege stehen.

3. Das Gericht kann etwa erforderliche Ermittelungen anstellen, auch, wie schon bemerkt, die Beteiligten in formloser Weise hören[29]). Da die Entscheidung außerhalb einer Hauptverhandlung ergeht, muß vor ihrer Fassung die Staatsanwaltschaft beziehungsweise der Privatkläger gehört werden (§§ 33, 425 Abs. 1 St.P.O.).

4. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch Beschluß. Dieser bedarf gemäß § 35 Abs. 2 St.P.O. der Zustellung an alle Beteiligte.

5. Gegen den nicht vom Reichsgericht erlassenen Kostenfestsetzungsbeschluß findet Beschwerde statt (§ 346 Abs. 1, 3 St.P.O.)[30]). Die Beschwerde ist mangels besondrer Bestimmung die einfache Beschwerde[31]). Hiervon gelten keine Ausnahmen:

a) Für das Privatklageverfahren wird in § 503 Abs. 5 St.P.O. der § 91 (früher 87) Z.P.O. in Bezug auf die Erstattungsfähigkeit

---

[29]) Nach Willenbücher, Kostenfestsetzungsverf. 66 kann in Privatklagesachen eine mündliche Verhandlung erfolgen, nach 67 ebenda ergeht dagegen die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Die erste Bemerkung ist wohl nur ein lapsus calami.

[30]) Ebenso gegen Ablehnung der Festsetzung. Willenbücher, Kostenfestsetzungsverf. 67.

[31]) Die in der folgenden Anm. Genannten, ferner Löwe, St.P.O. Anm. 4 zu § 503, K. in Seufferts Bl. f. Rechtsanw. LI 275, Utting ebenda Erg.-Bd. VI 146/7, Willenbücher, Kostenfestsetzungsverf. 67, Preuß. Justizministerialverfügung 15. 3. 92.

der Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts des Erstattungsberechtigten für anwendbar erklärt. Damit ist aber nicht auch die Giltigkeit der Vorschriften über das zivilprozessuale Festsetzungsverfahren[32]), insbesondere die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 105 Abs. 4 Z.P.O., daß gegen den Festsetzungsbeschluß sofortige Beschwerde stattfindet, ausgesprochen[33]).

b) Gegen den Beschluß, der dem Anzeiger die (der Staatskasse und) dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegt, steht dem mit den Kosten Belasteten nach § 501 Abs. 3 St.P.O. die sofortige Beschwerde zu. Löwe[34]) nimmt an, daß in diesem Falle auch gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß sofortige Beschwerde stattfinde. Allein dies ist nur zu begründen, wenn man mit Löwe[35]) davon ausgeht, daß die Festsetzung schon in dem Beschlusse nach § 501 Abs. 1/2 St.P.O. erfolgen kann. Ist dem nicht beizutreten — und wir haben uns oben allgemein gegen die Festsetzung in der über die Kosten an sich erkennenden Entscheidung erklärt — so kommt in Betracht, daß die Art der Anfechtung, der diese Entscheidung unterliegt, keinen Maßstab für das gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß zuständige Rechtsmittel abgeben kann. Die Entscheidung über die Kosten an sich ist wohl Vorbedingung der Kostenfestsetzung, die Rechtsmittel im Kostenfestsetzungsverfahren aber folgen bei dem Fehlen von Sondervorschriften den allgemeinen Regeln.

Die Entscheidungen in der Beschwerdeinstanz unterliegen einer weiteren Beschwerde nicht (§ 352 St.P.O.)[36]).

6. Vollstreckung des Kostenfestsetzungsbeschlusses. Der Kostenfestsetzungsbeschluß ist zweifellos der Vollstreckung fähig. Allerdings fehlt eine dies aussprechende Bestimmung in der St.P.O. Die St.P.O. enthält ja aber überhaupt keine allgemeinen Vorschriften darüber, welche Entscheidungen vollstreckt werden können. Deshalb muß im Strafprozesse im Zweifel bei einer Entscheidung, deren zwangsweise Verwirklichung möglich ist, solche auch für zulässig angesehen werden.

---

[32]) Ebenso R.G. R. V 527, O.L.G. Dresden in Annalen dieses Gerichts IV 120/1, 297/9, O.L.G. Stuttgart im Jahrb. d. Württ. Rechtspflege II 167, 348.

[33]) O.L.G. Dresden a. O.

[34]) St.P.O. Anm. 6 zu § 501.

[35]) a. O.

[36]) R.G. R. V 427, O.L.G. Dresden in Annalen dieses Gerichts IV 120/1, V 297/9, Löwe, St.P.O. Anm. 4 zu § 503, O.L.G. Stuttgart im Jahrb. d. Württ. Rechtspflege II 167, 348.

Über die Art der Vollstreckung fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung. Da es sich indessen um einen Anspruch auf Geldersatz handelt, ist die Analogie des § 495 St.P.O. unabweisbar[37]), also der Vollzug des Kostenfestsetzungsbeschlusses nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile der Zivilgerichte zu bewirken. Es tauchen hier alle Zweifelsfragen auf, die bei Anwendung des § 495 St.P.O. überhaupt obwalten. Sie zu lösen, ist nicht Aufgabe dieser Erörterungen. Die Vollstreckung des Kostenfestsetzungsbeschlusses erfolgt auf Betreiben des Ersatzberechtigten[38]).

Die Vollstreckung ist, wie § 349 Abs. 1 St.P.O. ergibt, alsbald nach Erlaß des Kostenfestsetzungsbeschlusses möglich. Hiervon gilt auch keine Ausnahme, falls die Staatskasse erstattungspflichtig ist. Gleichwohl läßt die preußische Justizministerialverfügung vom 15. März 1892 (J.M.Bl. S. 109) eine Anweisung zur Zahlung nur zu, wenn ein Rechtsmittel gegen den Festsetzungsbeschluß nicht zulässig ist oder die Staatsanwaltschaft erklärt, Beschwerde nicht einlegen zu wollen. Diese Verwaltungsanordnung bindet allerdings die zur Zahlungsanweisung zuständigen Gerichtsvorstände, benimmt aber dem Ersatzberechtigten nicht die Möglichkeit, im Wege der Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus vorzugehen.

II. Militärstrafprozeß.

Auch die Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich kennt in den §§ 470, 471 Fälle, in denen dem Beschuldigten die ihm erwachsenen Auslagen von andern Personen, zu denen der Staat übrigens nie gehört, zu erstatten sind. Über das bei der Erstattung eintretende Verfahren schweigt das Gesetz[39]).

Es treten also zunächst betreffs der Zulässigkeit des Verfahrens alle oben erörterten Fragen auf. Daß die Erstattung nicht von Amtswegen zu betreiben, folgt hier aus den gleichen

---

[37]) Keller, St.P.O. Anm. 7 zu § 495, Löwe, St.P.O. Anm. 4 zu § 503, K. in Seufferts Bl. f. Rechtsanw. LI 275, Utting daselbst Erg.-Bd. VI 148.

[38]) Keller, St.P.O. Anm. 7 zu § 495.

[39]) Die Begründung zur Reichstagsvorlage gedenkt der Frage nicht. Ein in der Reichstagskommission gestellter Antrag, der u. a. auch eine dem § 496 Abs. 2 St.P.O. gleichlautende Bestimmung einfügen wollte, wurde zurückgezogen. (Materialien zur M.G.O., Heymannsche Ausgabe, S. 186/8). Auch im Plenum des Reichstags fand keine Ergänzung der Lücke statt.

Gründen, wie nach der St.P.O. Dazu kommt, daß bei gegenteiligem Standpunkte nach § 469 Abs. 1 M.G.O. die Militärjustizverwaltung die Kosten des Erstattungsverfahrens zu tragen hätte, was doch nicht recht glaubhaft ist.

Ob aber die Erstattung im Zivil- oder im Strafprozeß erfolgt, darüber fehlt jede Andeutung im Gesetz. Zwar erklärt E.M.G.O. § 17 die Gebührenordnung für Rechtsanwälte und damit auch ihren § 75 Nr. 1 auf die Berufsthätigkeit der zum Auftreten vor den Militärgerichten zugelassenen Rechtsanwälte für entsprechend anwendbar. Daraus folgt aber nicht, daß auch der Militärstrafprozeß ein Kostenfestsetzungsverfahren, wie das dort gedachte, kennt. Kennt er es nicht, so fehlt eben die Möglichkeit der Anwendung des beregten § 75, die ja nur eine entsprechende sein soll.

Gleichwohl kann ich den Zivilrechtsweg nicht für den vom Gesetze gewollten betrachten. Die M.G.O. ist allerdings ein als selbständiges Ganzes erscheinendes Gesetz; aber sie beruht doch trotz großer Abweichungen auf der St.P.O. Ja sie zieht diese z. B. in den §§ 16, 17 E.M.G.O. direkt zur Ergänzung heran. Es wird deshalb wohl nicht zu gewagt sein anzunehmen, daß, wenn die St.P.O. den Ersatzberechtigten auf die Kostenfestsetzung verweist, Gleiches auch für die M.G.O. zu gelten hat; denn ein innerer Grund für eine andre Behandlung des Erstattungsanspruchs im Militär- als im Zivilstrafprozeß ist nicht abzusehen.

Da die Entscheidung über den Festsetzungsantrag außerhalb einer Hauptverhandlung erfolgen muß, entfällt die Zuständigkeit der erkennenden Gerichte, und tritt diejenige des Gerichtsherrn ein. Seine Entscheidung ergeht in der durch § 9 E.M.G.O. geregelten Form und bedarf nach § 137 M.G.O. der Zustellung an die Beteiligten.

Fragen wir endlich nach der Vollstreckung des Festsetzungsbeschlusses, so stoßen wir auch hier wieder auf Schwierigkeiten.

Im bürgerlichen Strafprozeß war es möglich, den § 495 St.P.O. zur Anwendung zu bringen. Dieser Bestimmung entspricht § 462 M.G.O. Danach erfolgt die Vollstreckung der auf Geldstrafe lautenden Urteile und der über eine Vermögensstrafe ergangenen Entscheidungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach Maßgabe der dafür geltenden landesherrlichen Bestimmungen, u. z. bilden die Intendanturen die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden.

Hier fällt gegenüber der St.P.O. sofort eine merkwürdige Lücke in die Augen. § 462 M.G.O. verhält sich schlechthin nicht über die Vollstreckung der über Bußen ergangenen Entscheidungen. Bußen sind zweifellos keine Geld- oder anderweitigen Vermögensstrafen, erkannt aber kann auf sie im Militärstrafprozeß ebenso wohl werden, wie im bürgerlichen Strafprozeß. Auch darüber ist kein Zweifel möglich, daß die Bußen, deren zivilrechtliche Natur natürlich durch ihre Zubilligung im Militärstrafgerichtsverfahren nicht beeinflußt werden kann, auch dann nicht von Amtswegen beizutreiben sind, wenn ein Militärgericht sie zubilligte. Damit ist aber auch bereits klargestellt, daß § 462 M.G.O. für ihre Vollstreckung nicht anwendbar ist. Einem Privaten das Verwaltungszwangsverfahren zur Durchführung seiner Ansprüche zur Verfügung zu stellen geht nicht an. Die dabei eintretenden Erleichterungen der Voraussetzungen und Abkürzungen der Formen des gewöhnlichen Vollstreckungsverfahrens finden ja ihre Begründung lediglich in der öffentlich-rechtlichen Natur der Ansprüche und der Eigenschaft der Berechtigten als öffentlich-rechtlicher Persönlichkeiten. Im Hinblick auf diese Umstände erscheint eine Vereinfachung des Verfahrens im öffentlichen Interesse geboten, der Schuldner aber auch trotz der Verfahrensabkürzung genügend gegen unberechtigte Eingriffe geschützt.

Ist aber auf Bußen § 462 M.G.O. unanwendbar, so fehlt für ihre Vollstreckung eine Bestimmung in der M.G.O. Es bleibt m. E. nichts andres übrig, als § 495 St.P.O. zu Hilfe zu nehmen.

Thut man dies bei den Bußen, so ist seine Anwendung auch bei Vollstreckung der Kostenfestsetzungsbeschlüsse gerechtfertigt.

10.

Die Strafanstalten als tuberkulöse Seuchenherde.

Vorschläge zu ihrer Bekämpfung.

Von Dr. med. Theodor Büdingen, leitendem Arzt des Kurhauses Schloß Heidelberg*).

Mit Freuden komme ich der ehrenvollen Aufforderung des Herausgebers dieser Zeitschrift, des Herrn Professor v. Liszt, nach, meine bereits in der deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege [1]) niedergelegten und in einer Broschüre [2]) veröffentlichten Anschauungen über die Bekämpfung der Lungenschwindsucht auf dem Gebiete der Strafrechtspflege an dieser Stelle zu vertreten.

Auf juristische Bedenken gegen Einzelheiten meiner Vorschläge war ich gefaßt. Der Gedanke aber beruhigte mich, daß der gute Kern einer Sache nicht das Schicksal seiner Schale zu erleiden braucht. Darin bestärkte mich die briefliche Bemerkung des Herrn Professor v. Liszt, daß meine Vorschläge sich im allgemeinen auf der richtigen Linie bewegen und daß sie zum Ausgangspunkt einer weitergreifenden Bewegung werden könnten.

Die erwähnte Arbeit wurde ein halbes Jahr vor Eröffnung des Tuberkulose-Kongresses geschrieben. Von der mündlichen Vertretung meiner Ansichten vor seinem Forum nahm ich Abstand, weil nach den Kongreßbestimmungen nur die gesicherten, dem wissenschaftlichen Streite bereits enthobenen Errungenschaften der Tuber-

---

*) Zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerke ich, daß das meiner Leitung unterstellte Kurhaus keine Schwindsüchtigen aufnimmt.

[1]) Bd. XXXI, Heft 3.

[2]) Zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht. Streifzüge eines Arztes in das Gebiet der Strafrechtspflege. Verlag von Friedrich Vieweg & Sohn, Braunschweig.

kulose-Forschung demonstriert werden sollten. Ein neuer Gesichtspunkt — die gesundheitliche Bedeutung der Gefängnisse und Zuchthäuser[3]) für die freie Bevölkerung — mußte erst in dem ruhigern Fahrwasser der Fachzeitschrift seine Schwimmfähigkeit erweisen, um vor dem Schicksal bewahrt zu bleiben, in dem Meer der öffentlichen Strömungen sofort und auf Nimmerwiederkehr zu verschwinden.

Wenn ich jetzt, ohne das öffentliche Urteil meiner Fachgenossen abzuwarten, mich zu einem weitern Schritte entschließe, so geschieht es im Vertrauen auf die geäußerte Teilnahme einer solchen hervorragenden juristischen Seite und gestützt auf zahlreiche briefliche und mündliche Zustimmungen von andern maßgebenden Persönlichkeiten der Praxis und Wissenschaft. Wohl werden auch gegnerische Urteile folgen, und gerade von seiten der anscheinend kompetentesten Beurteiler sind sie zu erwarten: die Direktoren und Ärzte an ausgezeichnet geleiteten und hygienisch so günstig wie möglich ausgestatteten Anstalten werden sich gegen den Vorwurf, daß die Gefängnisse und Zuchthäuser tuberkulöse Seuchenherde sind, voraussichtlich sehr verwahren. In die Freude aber, daß wir Institute besitzen, welche mit einem gewissen Rechte als rühmliche Ausnahmen gelten, mischt sich die bedauerliche Empfindung, daß sie zu sehr in den Vordergrund einer statistischen Parade gestellt werden und dadurch die schweren Schäden und Mißstände der übrigen Strafanstalten verdecken.

Der Kongreß zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit hat wohl jedem, der es noch nicht wußte, klar vor Augen und Seele geführt, welche verheerende Krankheit die Schwindsucht vermöge ihrer Übertragbarkeit ist. Jeder ist gefährdet, der die Disposition dazu entweder angeboren in sich trägt oder die Empfänglichkeit durch von außen auf den Organismus wirkende soziale Einflüsse erwirbt oder mit den Infektionsquellen wiederholt oder fortdauernd in Berührung kommt. Wie ich in meiner Broschüre des Nähern ausführte, lassen sich die auf die weniger begüterten Schichten unsers Volkes einwirkenden Momente des Dispositions-Erwerbs kaum oder nicht beseitigen. Allein die Infektionsquellen

[3]) Beide faßte ich in der Überschrift, von dem juristischen Sprachgebrauche abweichend, als Strafanstalten zusammen.

sind die wirksamen und Erfolg verheißenden Angriffspunkte. Unser ganzes Augenmerk müssen wir daher darauf richten, die Zahl der Ansteckungsmöglichkeiten herabzusetzen. Im Hinblick auf dieses Ziel ziemt es sich wohl, die Frage aufzuwerfen, was können wir uns von den Abwehrbestrebungen der medizinischen Wissenschaft ohne und mit Hilfe des Staates versprechen?

Der Einberufung des Tuberkulose-Kongresses lag die Überzeugung zu Grunde, daß eine erfolgreiche Bekämpfung der tuberkulösen Seuche ohne staatliche, sei es direkte oder indirekte Unterstützung unmöglich ist. Spezifische, d. h. auf die tuberkulösen Herde direkt heilend einwirkende Stoffe besitzt der medizinische Heilschatz trotz vereinzelter optimistischer Auffassungen nicht. Nach den großen und so unendlich wohlthätigen Leistungen der Medizin in Bekämpfung ansteckender Krankheiten kann dies ohne Ausstellung eines Armutzeugnisses zugegeben werden. Gegenüber Pocken, Diphtherie und anscheinend auch Pest besitzen wir spezifisch wirkende Heil- beziehungsweise Vorbeugungsmittel. Für das Chinin bei Wechselfieber, für Quecksilber und Jodkali bei Syphilis wird gleichfalls — und mit nicht geringem Rechte — der Titel „Specifica“ in Anspruch genommen. Ohne Unterstützung solcher Stoffe hingegen wurde der Typhus auf deutschem Boden fast vollständig ausgerottet, die Cholerainvasion zurückgeschlagen und, weiter zurückliegend, die Verhütung des Wochenbettfiebers erlernt.

Das sind herrliche Triumphe naturwissenschaftlicher Erkenntnis und der daraus gezogenen praktischen Folgerungen. Lediglich die klare Einsicht in das Wesen, die Pforten und Wege des infektiösen Materials führte zur Errichtung von Sperren, über welche das Krankheitsgift nicht hinauskonnte. Gerade bei Ausrottung dieser Krankheiten ergab sich auch die volle Wirksamkeit der von ärztlich-hygienischer Seite herangezogenen staatlichen und kommunalen Machtmittel unsrer Zeit im Dienste der Seuchenverhütung. Hier zeigen sich deutlich die Motive behördlichen Mitwirkens. Staat und Kommune treten nicht in Aktion zur Behandlung der Infektionskrankheiten. Das ist Sache der Ärzte, welche sehen mögen, wie sie mit den ihnen zur Verfügung stehenden Heilmitteln auskommen. Nur zu prophylaktischen Zwecken, aus Vorbeugungsrücksichten, zum Schutze der nicht befallenen aber gefährdeten übrigen Bevölkerung werden staatliche Verfügungen und Anordnungen der Gemeinden erlassen. Auch die jüngst durch Errichtung eines Asyls ermög-

lichte Isolierung der Leprakranken in Preußen fällt unter dieses Prinzip.

Die staatliche Begünstigung der Volksheilstättenbewegung zu gunsten der Lungenkranken durch Heranziehung der sozialen Institutionen des Reiches, der Invaliditäts- und Altersversicherungen, enthält eine Abweichung von den bisherigen Grundsätzen staatlichen Verhaltens gegen die Infektionskrankheiten. Hier tritt zum ersten Male der Staat für eine Behandlung ein, von der feststeht, daß sie auf den Namen einer spezifischen keinen Anspruch erheben kann. Die von dem verstorbenen Dr. Brehmer ins Leben gerufene klimatisch-diätetische Therapie der Lungenschwindsucht zeitigt zweifellos sehr gute Resultate. Bei aller Anerkennung aber läßt sich nicht verkennen, daß ihr prophylaktischer Wert sehr überschätzt wird.

Statutengemäß sollen nämlich die den Heilstätten zugewiesenen Kranken in den ersten Stadien der Lungentuberkulose stehen, zu welcher Zeit sie jedenfalls eine weit geringere Gefahr für ihre Umgebung bilden als in den letzten Leidensjahren. Derartige Kranke sind nicht die hauptsächlichen Träger der Infektion. Denn sie werfen meist nur wenig aus.

Auch die in den Behandlungsplan der Volksheilstätten aufgenommene Erziehung zu vorsichtigem Umgehen mit dem etwa vorhandenen Auswurfe darf als Vorbeugungsmaßregel bei der Indolenz der großen Masse gleichfalls nicht zu hoch taxiert werden. Die Verhütung von Infektionen wird man der Anstaltsbehandlung zugeben müssen, aber mit der weitern Einschränkung, daß nicht jeder Geheilte — in Rücksicht auf die durchaus nicht so seltene Spontanheilung der Tuberkulose — zur Ausbreitung beziehungsweise Verschleppung der Seuche sich überhaupt geeignet hätte.

Die Prophylaxe der Lungenschwindsucht erhält demnach keine derartige Förderung durch Lungenheilstätten-Gründung, daß man eine wesentliche Verminderung der Sterbeziffer oder gar eine Ausrottung der Krankheit hierdurch selbst in einer sehr fernen Zeit erwarten könnte. Ganz anders steht es natürlich mit den persönlichen Vorzügen der Anstaltsbehandlung. Wenn ihr auch der Charakter einer Massenbehandlung[4]) abgestritten werden muß, den

---

[4]) Unter Massenbehandlung verstehe ich eine Behandlung ohne individuelle Gesichtspunkte. Die z. Z. betriebene Schwindsuchtstherapie aber ist eine individualisierende.

Wert einer unter den obwaltenden Umständen vorzüglichen Einzelbehandlung hat sie zweifellos. Insofern die Arbeitskraft vieler im erwerbsfähigen Alter stehender Personen für längere Zeit erhalten bleibt, schafft sie private und allgemeine Vorteile in solcher Fülle, daß das staatliche Eingreifen neben der Privatwohlthätigkeit zu gunsten der Erkrankten nur in einem höchst erfreulichen und begrüßenswerten Lichte erscheinen kann.

Wichtiger aber als die Behandlung der Infektionskrankheiten mit der Aussicht auf einen keineswegs unfehlbaren Erfolg ist ihre Verhütung. Was ist in dieser Hinsicht gegen die Tuberkulose gethan worden und was läßt sich noch leisten?

„Man hat eine Massenprophylaxe angebahnt durch Belehrung und Aufklärung des Volkes, durch sanitäts-polizeiliche Vorkehrungen gegen die in Milch und Fleisch der Tiere erkannten Quellen der Tuberkulose, durch zum Teil weitgehende Desinfektionsvorschriften usw. Nur auf einem Gebiete ist der Kampf in größerm Umfange nicht geführt worden: auf dem Gebiete der Repressions-Maßregeln gegen die Schwindsucht an solchen Orten, an denen sie nachweislich gehäuft auftritt und die mithin als Seuchenherde in ihrer gefahrvollen Bedeutung für weitere Volkskreise zu kennzeichnen sind“[5]).

Solche Orte sind die Gefängnisse und Zuchthäuser. Wären es nur wenige tausend Menschen, die dorthin auf staatlichen Strafbefehl jährlich verschickt werden, so könnte man sich mit den bestehenden Vorschriften über Desinfektion, Isolierung von lungenkranken Gefangenen, Aufstellung von Spucknäpfen usw. allenfalls zufrieden geben. Im Jahre 1896 aber wurden nach den offiziellen Ausweisen (Kriminalstatistik des Deutschen Reiches) 256 544 Personen zu Gefängnis verurteilt, darunter 104 872 zu mehr als einem Monat; und diese gewaltigen Menschenmengen kommen also auf kürzere oder längere Zeit mit Orten in Berührung, in denen tuberkulöse Endemien herrschen! Welche erschreckenden Verschleppungsmöglichkeiten der tuberkulösen Seuche ergeben sich nach der Entlassung solcher zum Teil infizierter Mengen! Ja, es darf als sehr wahrscheinlich hingestellt werden, daß die tuberkulöse Durchseuchung der zivilisierten Völker ohne Strafanstalten nie diesen Umfang erreicht hätte. Daß aber Gefängnisse und Zuchthäuser für

---

[5]) S. meine Broschüre S. 3.

die Ausbreitung der Tuberkulöse von größter Bedeutung sind, möge man nachfolgendem Autoreferat aus meiner Broschüre entnehmen, dem ich meine zum Teil modifizierten und mit Zusätzen versehenen, zum Teil unverändert abgedruckten[6]) Vorschläge anzufügen mir erlaube.

Allerdings ist nach den offiziellen Ausweisen in den letzten 15 Jahren die Sterblichkeit in den Strafanstalten beträchtlich gesunken. Während in den dem Ressort des königl. preußischen Ministeriums des Innern unterstellten Strafanstalten unter 10 000 Sträflingen im Jahre 1883/84: 126,6 der Schwindsucht im Durchschnitt erlagen, starben anno 1897/98: 47,3 daran. Selbstverständlich sagen diese Zahlen nichts aus über den thatsächlichen Bestand an Tuberkulösen in den Strafanstalten während der genannten Jahre. Da in einem kleinern Zeitraume (von 1882 bis 1893) die Kriminalität um 35 pCt. zunahm,[7]) so müssen wir annehmen, daß unter der größern Menge der 1897/98 Verurteilten sich auch eine größere Anzahl von Tuberkulösen als anno 1883/84 befunden haben muß. So sehen wir denn auch die Erkrankungsziffer für Schwindsucht in den letzten 5 Jahren — erst seit 1894 werden in Preußen Nachforschungen darüber offiziell angestellt — von Jahr zu Jahr allerdings geringfügig ansteigen[8]), während die Schwindsuchtskurve für die freie Bevölkerung zurückgeht[9]). Das gilt im wesentlichen für die dem genannten Ministerium unterstellten Zuchthäuser.

Bayern veranlaßte schon vor längerer Zeit statistische Feststellungen über die Schwindsuchtserkrankungen während der Gefangenschaft. Nach daraus entnommenen Berechnungen kamen in den Jahren 1864—1868: 1360 Schwindsüchtige für die Entlassung in Betracht, beziehungsweise wurden entlassen, in dem Zeitraume von 1890—1894: 1696 Schwindsüchtige. Bei dieser Zusammen-

---

[6]) Die meiner Broschüre (Verlag Friedrich Vieweg & Sohn, Braunschweig) unverändert entnommenen Sätze bringe ich unter Anführungszeichen.

[7]) Die Bevölkerung vermehrte sich in der gleichen Zeit nur um 15 pCt. S. Blätter für Gefängniskunde Bd. XXXI.

[8]) S. Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege Bd. XXXI Heft 3.

[9]) „Von 10 000 Einwohnern deutscher Orte mit 15 000 und mehr Einwohnern starben im Jahre 1896 an Schwindsucht 23,4 gegen 28,5 in den Jahren 1886 bis 1895.“ Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Jahrg. 1897.

stellung sind die Erkrankungen an Schwindsucht in den bayerischen Untersuchungsgefängnissen und in den Zuchthäusern Wasserburg und Würzburg nicht eingerechnet. Der Unterschied in den einzelnen Anstalten ist sehr groß, so waren im Zuchthause Kaiserslautern in dem gleichen Zeitraume durchschnittlich 11,7 pCt., in Nieder-Schönenfeld nur 0,7 pCt. schwindsüchtig[10]).

Bei Beurteilung des statistischen Materials über Sterblichkeit an Tuberkulose verdienen folgende Punkte Berücksichtigung. Nach Baer[11]) findet sich weitverbreitete, kaum geahnte Tuberkulose auch in denjenigen zur Obduktion kommenden Fällen, in denen andre und namentlich chronische Krankheiten die Todesursache bilden. Danach werden wohl nur diese letztern Krankheiten als Todesursache registriert worden sein, während die zufällig bei der Sektion festgestellte Tuberkulose, welche bei längerem Leben ohne das interkurrende Leiden zum Tode geführt hätte, keine Berücksichtigung bei Aufstellung der Statistik gefunden hat. Das zweite, weit gewichtigere Bedenken gegen die mitgeteilten Zahlen ergibt sich aus der Handhabung der reichsstrafgesetzlichen Bestimmungen über vorläufige oder bedingte Entlassung, welche bei guter Führung nach Abbüßung von drei Viertel, mindestens aber einem Jahre der auferlegten Strafzeit bekanntlich eintreten kann. Unter 329 aus der Anstalt Plötzensee bedingt Entlassenen befanden sich nach Baer[12]) 88 Schwindsüchtige. Bei 260 geschah die Entlassung aus ärztlichen Gründen! Danach trugen beinahe 27 pCt. der Beurlaubten[13]) den tuberkulösen Infektionsstoff mit sich fort. Nehmen wir zur Vereinfachung der Rechnung nur 25 pCt. an, so wurden in 5 der größten Staaten Deutschlands in einem von 4 bis 22 Jahren schwankenden Zeitraume 2756 Schwindsüchtige auf Widerruf, d. h. vor Ablauf ihrer Strafzeit entlassen. Da aber keine Nötigung vorliegt, auch die mit geringen Veränderungen über den Lungenspitzen der Atmungsgeräusche Behafteten als Schwindsüchtige zu bezeichnen, wiewohl sie es in der Mehrzahl der Fälle sind, so wird die Wirklichkeit noch weit trauriger gewesen sein. Die durch das Strafgesetzbuch gewährte Möglichkeit, Mitgefühl walten zu lassen und anderseits die Statistik zu verbessern, führte zu einer Schönfärberei hinsichtlich der Morta-

---

[10]) Blätter für Gefängniskunde, Bd. XXXI.

[11]) Die Hygiene des Gefängniswesens.

[12]) Hygiene des Gefängniswesens.

[13]) = bedingt Entlassenen.

lität für Schwindsucht insofern, als ohne dieses Gesetz voraussichtlich die Mehrzahl der bedingt entlassenen Schwindsüchtigen in den Strafanstalten gestorben wäre.

Auch hinsichtlich der Erkrankungsziffer ist der subjektiven Auffassung des Arztes kein Zwang auferlegt. Nach Stickl[14]) lassen sich beim Wechsel des jeweiligen Arztes oft sehr beträchtliche Schwankungen in der Morbiditätsziffer nachweisen. Der eine bezeichnet jeden Lungenspitzenkatarrh als Schwindsucht, der andre wartet mit dieser Diagnose, bis er im Auswurf die ersten Tuberkelbazillen nachweisen kann. Aus der Lektüre der einschlägigen Litteratur[15]) ergibt sich weiterhin, daß in vielen Anstalten nur die schwerer Erkrankten, die sogenannten Lazarettkranken, gebucht werden, die Schwindsüchtigen in den Anfangsstadien, welche in den Zellen belassen werden, dagegen keine statistische Verwertung finden. In andern Gefängnissen erfolgt die ärztliche Untersuchung überhaupt nicht ex officio, sondern nur auf die Meldung des sich krank fühlenden Gefangenen. Ja in den Gefängnissen der preußischen Justizverwaltung hängt Vornahme oder Unterlassung der ärztlichen Begutachtung vollständig von dem Gutdünken medizinisch ungeschulter Gefängnisbeamten ab[16]).

Das preußische Ministerium des Innern hat für die ihm unterstellten Strafanstalten — in ihrer überwiegenden Mehrzahl Zuchthäuser — Erhebung eines Aufnahme- und Entlassungsstatus, sowie regelmäßige nach bestimmten Intervallen vorzunehmende Untersuchung aller Gefangenen vorgeschrieben. Ein mustergiltiger Fragebogen[17]) und eine Zählkarte wurden ausgearbeitet und verschickt. Leider sind die detaillierten Ergebnisse bis jetzt nicht publiziert.

---

[14]) Blätter für Gefängniskunde, Bd. XXXI.

[15]) V. Baer, Hygiene des Gefängniswesens.

[16]) Neu eingelieferte Gefangene sind auf Verlangen des Gefängnisaufsehers (oder nach Lage der Verhältnisse eines andern Gefängnisbeamten) alsbald, im übrigen aber bei Gelegenheit der nächsten Anwesenheit des Arztes im Gefängnisse zu untersuchen. Die Gefängnisbeamten werden dann anzuweisen sein, jenes Verlangen in der Regel nur dann zu stellen, wenn an dem Gefangenen Krankheitserscheinungen wahrgenommen werden, oder wenn nach Lage der Umstände der Verdacht, daß er von einer ansteckenden Krankheit infiziert sein könnte, obwaltet. Wulff: „Die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen". Ergänzungsband 1898.

[17]) S. meine Broschüre „Zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht. Streifzüge usw." Seite 16.

Als Resultat unsrer Ausführungen sehen wir also, daß die Mortalitäts- und Morbiditätsstatistik unsrer Gefängnisse — von einigen Ausnahmen abgesehen — uns keinen hinlänglichen Aufschluß über die thatsächlichen Verhältnisse gibt, und daß diese zweifellos weit ungünstiger liegen als angegeben wurde, beziehungsweise angegeben werden konnte. Zur Erreichung einer vollen Aufklärung müßte eine möglichst umfassende Enquête unter Zugrundelegung der erwähnten Zählkarte für Strafgefangene veranstaltet werden.

„Ferner müßte allgemein die Erhebung eines Entlassungsstatus vorgeschrieben und die vergleichsweise Gegenüberstellung des letztern mit dem Aufnahmestatus angeordnet sein, damit man in unzweideutiger Weise das volle Maß von Leid und Übel erfährt, das über die erkannte Strafe hinaus durch den Strafvollzug den Gefangenen zugefügt wird, und damit man vor allen Dingen auch die der übrigen Bevölkerung alltäglich sich erneuernde ziffernmäßig ausgedrückte Gefahr durch die Entlassung zahlreicher tuberkulöser Sträflinge in ihrem vollen Umfange würdigen lernt.

Alle bisher angestellten statistischen Erhebungen wurden naturgemäß weit weniger vom medizinischen Standpunkte aus als vielmehr im Interesse des Strafvollzuges angestellt. Schon die Fragestellung ist eine juristische. Man wollte im wesentlichen das Risiko kennen lernen, welches die Sühnung der verbrecherischen Handlung durch den Strafvollzug im Gefolge hat. Zufügung von Übeln fordert der strafende Wille des Richters. Sache der Vollzugsbehörde ist es, das auferlegte Übel genau auszumessen — nichts mehr und nichts weniger. Dieses Ziel ist unerreicht. Die Tuberkulose in den Strafanstalten macht es unerreichbar."

Fragen wir nach der Schuld der Strafanstalten an diesen Zuständen, so ist Cornet[18]) der Meinung, daß die überwiegende Mehrzahl der Fälle von Lungentuberkulose in die Gefängnisse eingeschleppt wird. Er zieht daraus den Schluß, daß der dem Gefängniswesen gemachte Vorwurf, die Tuberkulose hervorzurufen, in dem Umfange jedenfalls ein ungerechtfertigter ist. Zum Beweise entnimmt er den statistischen Erhebungen über die Strafzeit der an

[18]) „Die Tuberkulose in den Strafanstalten". Zeitschrift für Hygiene, Bd. X 1891).

Tuberkulose Gestorbenen die Thatsache, daß über die Hälfte aller Todesfälle an dieser Krankheit bereits am Ende des zweiten Haftjahres zu konstatieren ist. Da nun der Verlauf der Lungenschwindsucht innerhalb der Strafanstalten nach Cornet mindestens 1½—2½ Jahre durchschnittlich dauert, während sie unter der freien Bevölkerung bis zum Eintritt des Todes 6—7 Jahre in Anspruch nimmt, so läßt sich die Annahme in der That nicht zurückweisen, daß über die Hälfte der an Schwindsucht Verstorbenen — nicht aber die Hälfte der in den Strafanstalten überhaupt befindlichen Tuberkulösen — die Tuberkulose mitbrachte. Damit ist aber durchaus nicht bewiesen, daß diese Leute, welche in der Freiheit infiziert wurden, auch ohne den Aufenthalt in dem Zuchthause und Gefängnisse in gleicher Anzahl und in ebenso kurzer Zeit gestorben wären.

„Die Schuld der Strafanstalten setzt sich aus drei Faktoren zusammen.

1. Die Freiheitsstrafe bedingt einen rapideren Verlauf der Schwindsucht.
2. Sie läßt die in der Freiheit häufig beobachtete Tendenz zur Spontanheilung oder Inaktivierung der Tuberkulose nicht aufkommen.
3. Sie begünstigt in hohem Grade durch die mit ihr verbundenen, die Widerstandskraft des Organismus herabsetzenden Einflüsse das Fortbestehen tuberkulöser Endemieen trotz aller bisher dagegen angewendeten Maßregeln.

Die Mortalitätsziffern, die unbekannte, aber zweifelsohne große Anzahl von Lungenschwindsüchtigen, die dort die Schwindsucht erworben haben, lassen erkennen, daß der Wahrspruch des Richters auf Freiheitsstrafe häufig ein Todesurteil ist. Unermüdlich kämpfen die Anstaltsärzte und -beamten dagegen an, aber dieser Kampf ist, wie jede isolierte Bemühung gegen die Schwindsucht, von nur geringen und dazu fraglichen Erfolgen begleitet. Die Tuberkulose in den Gefängnissen läßt sich nicht als Einzelerscheinung auffassen. Sie wird von der Tuberkulose in der freien Bevölkerung beeinflußt und sie gibt mit reichlichen Zinsen das empfangene Unheil zurück. Man muß sich nur ein Bild zu machen suchen, zu wievielerlei Infektionsmöglichkeit ein schwindsüchtig entlassener Sträfling auf der Wanderschaft, der Landstreicherei oder in wiedererlangter Stel-

lung, in der Werkstätte und in seiner eigenen Behausung Veranlassung geben kann.

Darin liegt die große, die gefahrvolle Bedeutung der Strafanstalten auch für die freie Bevölkerung. In der Geschichte der Ausbreitung der Tuberkulose spielen sie eine große, jedenfalls eine über ihre bisherige Würdigung herausgehende Rolle in allen Ländern."

In meiner Abhandlung[19]) erörterte ich ausführlich, daß die den Organismus des Gefangenen schwächenden und für Schwindsucht disponierenden Einflüsse zu eng mit dem Leben in der Gefangenschaft verknüpft sind, als daß sie je beseitigt werden könnten. Eine wesentliche Besserung in prophylaktischer Hinsicht bedeutet der teilweise schon vollzogene Übergang von der Gemeinschaftshaft zur Zellenhaft. Bis zur allgemeinen Durchführung dieses Planes hervorragender Fachmänner hat es aber noch weite Wege. Die bisherigen gegen den Krankheitserreger gerichteten Verhütungsmaßregeln sind allem Anscheine nach an die Grenze ihres Leistungsvermögens angelangt; denn trotz ihrer strikten Durchführung in den preußischen Zuchthäusern sehen wir während der letzten 5 Jahre ein allerdings geringfügiges Ansteigen der Erkrankungsziffer für Schwindsucht. Aus diesen Gründen erfordert die klargelegte Gefahr der Gefangenschafts-Tuberkulose für die freie Bevölkerung bis zur Ummwandlung sämtlicher Räume für Gemeinschaftshaft in solche für Zellenhaft, woran abgesehen von dem Kostenpunkt bei der zahlreichen prinzipiellen Gegnerschaft gegen dieses Projekt, wenn überhaupt, dann jedenfalls noch nicht in Jahrzehnten zu denken ist, vorläufig energischere Maßnahmen.

„Denn welchen praktischen Wert kann der geplante umfassende Angriff auf das Herrschaftsgebiet der Schwindsucht haben, wenn an Stelle der in den Volkssanatorien geheilten Schwindsüchtigen neue und vielleicht größere Scharen solcher Kranken aus den Gefängnissen in die freie, so empfängliche Bevölkerung wieder einrücken. Ein allgemeiner Kampf gegen Tuberkulose ohne eingehendste Berücksichtigung der Strafanstalten ist Danaidenarbeit."

Unter dem Gesichtspunkte, daß die Strafanstalten tuberkulöse Seuchenherde sind, forderte ich ihre Bekämpfung nach den gegen

---

[19]) S. deutsche Vierteljahrsschrift für öffentl. Gesundheitspflege, Bd. XXXI, Heft 3.

die Seuchengefahr bewährten Grundsätzen der Hygiene und empfahl danach:

„1. die möglichste Beschränkung des Zugangs nach den Seuchenherden und seine ärztliche Überwachung;
2. die thunlichste Verhütung der Entlassung schwer Erkrankter und die Überwachung beziehungsweise Behandlung der bedingt entlassenen leicht Erkrankten an einem angewiesenen Aufenthaltsorte;
3. zweckentsprechende, mit Isolierung der Schwindsüchtigen verbundene Maßnahmen in den Anstalten selbst zum Schutze der gesunden Insassen.

Es fragt sich nun, lassen sich derartige Forderungen mit der Strafrechtspflege in Einklang bringen. Die erste Anordnung fällt in die Machtsphäre des erkennenden Richters, die beiden letzten in die der Behörden des Strafvollzugs."

In einer Zeitschrift, welche unter Führung ihres Herausgebers so Hervorragendes zur Reformierung der Strafrechtspflege beigetragen hat, bedarf es keines besondern Hinweises, daß der erste Programmpunkt sich völlig deckt mit jenen juristischen Bestrebungen, welche Herabsetzung der Präsenzziffer in den Gefängnissen durch Verminderung des Zuganges fordern. Die Reichskriminalstatistik zeigt wahrhaft beängstigende Zahlen. So wurden bekanntlich im Jahre 1882 329 000 Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze begangen, während im Jahre 1893 ihre Zahl auf 430 000, im Jahre 1894 auf 446 000 stieg[20]).

Auch hinsichtlich der Strafen, auf deren Verminderung man besonders bedacht sein sollte, läßt sich eine Einigung herbeiführen. Als die gefährlichsten Strafen müssen sowohl von juristischer wie medizinischer Seite die kurzzeitigen Strafen betrachtet werden und zwar deswegen, weil ihre Verbüßung zumeist in der Gemeinschaftshaft stattfindet. Denn dort lauert auf den Neuling die moralische und die pathologische Infektion, der bürgerliche und der physische Tod, dort entscheidet sich oftmals nicht nur das künftige Schicksal eines Schuldigen, sondern auch von zahlreichen Unbeteiligten und Unschuldigen. Die Lokale, welche der gemeinsamen Verbüßung der kurzzeitigen Strafen dienen, sind die eigentlichen Brutstätten tuber-

[20]) Blätter für Gefängniskunde, Bd. XXXI.

kulöser Infektion. Was soll dagegen selbst die beste Desinfektion, nach deren Ausführung Gesunde und Schwindsüchtige wieder in demselben Raume unter ungewohnten, die Widerstandskraft herabsetzenden Ernährungs- und Lebensbedingungen, dazu dem schädigenden Einflusse psychischer Erregungen oftmals preisgegeben, zusammengesperrt werden?!

Mit der Verminderung der kurzzeitigen Strafen machte der Allerhöchste Erlaß vom 23. Oktober 1895 an den preußischen Justizminister einen Anfang. Wiewohl er seinem Inhalte nach diesem Leserkreise hinreichend bekannt sein dürfte, möchte ich ihn zur Verständigung darüber, ob er wirklich eine Handhabe bietet, um auch medizinische Wünsche zu erfüllen, dem Wortlaute nach anführen. Er lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 15. Oktober ermächtige ich Sie, solche zu Freiheitsstrafe verurteilte Personen, deren Begnadigung bei längerer guter Führung in Aussicht genommen werden kann, nach Ihrem Ermessen Aussetzen der Strafvollstreckung zu bewilligen, indem ich in den dazu geeigneten Fällen demnächst Ihrem Berichte wegen Erlasses oder Minderung der Strafe entgegensehen will. Von dieser Ermächtigung soll jedoch vornehmlich nur zu gunsten solcher erstmalig verurteilter Personen Gebrauch gemacht werden, welche z. Z. der That das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten und gegen welche nicht auf eine längere als sechsmonatliche Strafe erkannt ist."

Die zu diesem Erlasse führenden Motive dürften jedem Juristen bekannt sein. Von ihrer für ein andres Lesepublikum bestimmten Erörterung kann daher Abstand genommen werden. Der Erlaß gewährt nach Mewes[21]) dem Justizminister bekanntlich die Befugnis, Strafaufschub unter den mitgeteilten Voraussetzungen eintreten zu lassen. Außerdem deutet der in dem letzten Satze des Erlasses gebrauchte Ausdruck „vornehmlich" die Zulässigkeit von Ausnahmen an. Ausnahmsweise kann also auch ein über 18 Jahre alter und zu einer längern als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe Verurteilter der bedingten Begnadigung teilhaftig werden, vorausgesetzt, daß er zum ersten Male mit dem Strafgesetze in Konflikt geraten ist. Von

---

[21]) „Die bedingte Begnadigung in der ihr in Preußen durch den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1895 gegebenen Gestalt", Archiv für Strafrecht, Bd. 44, 1896, S. 1.

dieser Bedingung gibt es keine Befreiung. Bedauerlich wäre es nur, wenn Polizeistrafen als diese Vergünstigung ausschließende Momente herangezogen würden.

Die vorgesehene Erweiterung des Erlasses auf solche Personen, welche in schwächlichem Gesundheitszustande als Rekonvaleszenten und Kranke, insbesondre Lungenkranke und Schwindsüchtige in den Anfangsstadien, von der ersten Verurteilung zu Gefängnis betroffen werden, würde die Zahl der Gefängnisinfektionen verringern und die Gefahren für die freie Bevölkerung infolge der Entlassung zahlreicher tuberkulöser Sträflinge herabsetzen. In Rücksicht auf die Volksgesundheit dürfte diese ohne neue Gesetzgebungsakte mögliche Erweiterung des Erlasses sehr in Betracht zu ziehen sein unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die Umstände der Strafthat die Begnadigung nicht ausschließen. Ob und wie etwa noch vorhandene Schwierigkeiten zu beseitigen sind, und wie ein rascherer Bescheid für die zur bedingten Begnadigung vorgeschlagenen Lungenkranken, als er zur Zeit möglich ist, erzielt werden kann, sei der Fürsorge der kompetenten Kreise anheimgestellt.

Die conditio sine qua non eines derartigen Vorgehens ist natürlich die genaue ärztliche Untersuchung eines jeden Verurteilten und ein ärztliches Gutachten, ob der betreffende erstmals Verurteilte ohne Schädigung seiner Gesundheit die Strafe antreten kann, und, wenn bereits tuberkulös infiziert, in welchem Stadium der Erkrankung er sich befindet. Besonders der letzte Punkt ist wichtig, weil das jeweilige Stadium des Leidens ein verschiedenes Verhalten der Behörde gegenüber dem Verurteilten nach sich ziehen müßte.

Da die Begnadigung ebenso wie die Verwerfung der Begnadigungsgesuche nicht an die Bekanntgabe von Gründen gebunden ist, vielmehr als Ausfluß der freien Willensbethätigung des Inhabers der Gnadenrechte erscheint, so dürfte das Rechtsgefühl im Volke kaum dadurch erschüttert werden, wenn in Ausübung der Gnadenrechte künftig nicht nur die moralische, sondern auch die physische Beschaffenheit des erstmals Verurteilten in Erwägung gezogen und danach entschieden wird.

Diesen Vorzug diskretionärer Gewalt besitzt die Institution der bedingten Verurteilung nicht, über deren Einführung in Deutschland bekanntlich Erhebungen im Gange sind. Selbstverständlich würde auch die Anwendung der bedingten Verurteilung zahlreiche

Menschen vor der Gefahr, in den Gefängnissen tuberkulös zu werden, bewahren; und dieses Argument ließe sich sehr wohl zu gunsten ihrer Annahme verwerten. Die juristischen Vorzüge und Nachteile zweier in ihrem gesundheitlichen Effekte annähernd gleichwertiger Institutionen gegen einander abzuwägen, kann nicht Sache eines Laien in juristischen Dingen sein. Die bedingte Begnadigung in einer der Volksgesundheit Rechnung tragenden Anwendung genügt durchaus, um den Zugang disponierter und kranker Elemente in die Strafanstalten wesentlich zu vermindern und meiner zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht in ihren Herden aufgestellten ersten Forderung nachzukommen.

Ganz unter dem Eindrucke der Heilstättenbewegung verlangte ich in meiner Broschüre eine an die bedingte Begnadigung sich anschließende Zwangsbehandlung der in den Frühstadien der Schwindsucht stehenden bedingt Begnadigten. Ich lasse diese Forderung fallen einmal, weil ich sie unter den heutigen Verhältnissen für unrealisierbar halte, sodann, weil sie als Mittel benutzt werden kann, um die übrigen sehr wohl realisierbaren und, wie ich glaube, praktischen Vorschläge zu diskreditieren. So wurde in einer vielgelesenen Zeitung, deren Rezensent übrigens ein entschiedenes Wohlwollen meinen Bestrebungen bekundete, der Vorwurf erhoben, die Verwirklichung dieses Planes werde eine Steigerung der Kriminalität zur Folge haben, mit andern Worten, die Aussicht auf Zwangsbehandlung werde für den freilebenden Schwindsüchtigen ein Anreiz zum Verbrechen sein: eine Vorstellung, die zu abgeschmackt ist, um besonders widerlegt werden zu müssen.

Auf die Finanzirung des Projektes der Zwangsbehandlung weiter einzugehen, ist nach seiner Preisgebung nicht mehr erforderlich. Falls günstigere Zeiten den Plan aus seiner freiwilligen Versenkung hervorholen sollten, sei auf die Darlegung in meiner Broschüre (Seite 24) verwiesen.

„Außer den Lungenkranken in den Frühstadien der Phthise kommen auch solche zur Verurteilung, die bereits in vorgerücktern Stadien der Schwindsucht stehen. Es fragt sich nun, soll die Vergünstigung der bedingten Begnadigung auch solchen Schwindsüchtigen zu Teil werden? Aus Mitgefühl könnte man leicht zur Bejahung dieser Frage neigen. Von Schwindsüchtigen, die dem Sterben nahe, ist selbstverständlich nicht die Rede, sie kommen überhaupt nicht in Betracht; wohl aber solche, die

zwar unheilbar, aber doch noch eine geraume Zeit zu leben haben. Es wäre, wenn wir überhaupt die Anwendung des Prinzipes der bedingten Begnadigung auf Kranke billigen, eine unnötige Grausamkeit, solche Leute für ein paar Tage einzusperren. Ganz anders liegt die Sache aber, wenn es sich um Monate handelt. Wir wissen, daß gerade die Schwindsüchtigen in vorgerückten Stadien eine erhöhte Gefahr für ihre Umgebung und nicht nur für diese, sondern für alle, die im Zustande der Disposition mit ihnen in Berührung kommen, sind. Das liegt an der mit dem Zerfall der Lungen zunehmenden Massenhaftigkeit des Auswurfs, der nicht immer möglichen Verwahrung des Sputums — wenn überhaupt an eine solche gedacht wird — und der häufigern Hustenanfälle, welche nach Flügge zur Aussaat tuberkulöser Keime in feinster Tröpfchenform so wesentlich beitragen. Die Möglichkeit der Versetzung der Schwindsüchtigen in Verhältnisse, wo eine schärfere Abgrenzung seines Verkehrs mit der Außenwelt stattfinden kann, bedeutet daher einen Gewinn für die Gesellschaft, jede Woche seiner Fernhaltung vielleicht die Erhaltung hoffnungsvoller Menschenleben. Aus diesen Gründen bin ich trotz der Härte, die zweifellos in dieser Ansicht zu finden ist, gegen die Anwendung der bedingten Begnadigung auf solche Kranke, also für die Fortdauer des bisherigen Zustandes. Dasselbe Recht auf Schutz gegen Ansteckungsgefahr hat auch der gesunde Sträfling. Es muß also auf Isolierung der Schwindsüchtigen in den Strafanstalten gedrungen werden. Gerade in diesem Punkte wird besonders in den mit den Lokalen der Untersuchungshaft verbundenen Gefängnissen größerer Städte aus Platzmangel viel gesündigt.

Nach Erörterung einer für die Volksgesundheit wünschenswerten Richtung des Begnadigungsrechtes der Krone, soweit sich dasselbe unmittelbar an die Rechtssprechung anschließt, erübrigt noch, diejenigen zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht an ihren Seuchenherden erforderlichen Maßnahmen näher darzulegen, welche in das Gebiet der Strafvollstreckungsbehörden fallen."

So wünschenswert es auch ist, möglichst wenige Schwindsüchtige in den Strafanstalten zu beherbergen, so sollte doch die bedingte Entlassung, die wir in ihrem nachteiligen Einflusse auf die Zuverlässigkeit der Statistik bereits kennen gelernt haben, keine Verwendung finden. „Im Gegenteil, ihre Anwendung auf Sträf-

linge in den vorgerückten Stadien der Lungenschwindsucht müßte direkt verboten sein; es sei denn, daß hinreichende Garantie für die Unterbringung in geschlossene Heilanstalten von seiten der Angehörigen, der Heimatsgemeinde oder von sonst jemand gegeben wird. Wäre man von jeher nach dieser Richtschnur verfahren, so wäre wohl der größte Teil der oben erwähnten 2756 bedingt Entlassenen nicht in die Lage gekommen, den Todeskeim in die empfänglichen Massen des Volkes zu tragen. Man glaube nicht, daß die Gewährung der bedingten Entlassung in solchen Fällen eine Wohlthat, ihre Versagung eine Grausamkeit gegen den Sträfling sei. Was soll ein derartiger bedauernswerter Mensch — doppelt bedauernswert: als Kranker, wie als entlassener Gefängnis- oder Zuchthausinsasse — in und mit der Freiheit beginnen? Die Kräfte zur Begründung einer neuen Existenz fehlen, das Brandmal der Schande macht ihn dem Volke verächtlich und gefürchtet. Niemand will ihn aufnehmen, niemand sich seiner Gegenwart erfreuen. Wer vermag da noch von Wohlthat zu reden? Krohne[22]) sagt in tiefem Mitgefühl: „Es ist herzbrechend anzusehen, wie der entlassene Sträfling, der doch seine Strafe verbüßt haben soll, zu ewiger Qual verdammt ist, wie er zollweise zu Grunde geht." Das gilt in noch höherm Grade, als für den Sträfling überhaupt, für den entlassenen Schwindsüchtigen. Man wende nicht ein, daß er nur mit seiner Einwilligung bedingt entlassen werden kann. Der stets hoffende schwindsüchtige Todeskandidat wird immer einwilligen.

Mit dem Augenblicke seiner Freilassung aber beginnt die Grausamkeit der Gesellschaft gegen ihn und seine Rache an der Gesellschaft. „Der Verbrecher stirbt nicht ungerächt; seine Kinder, seine Herbergsgenossen, die den Todeskampf mitangesehen, treten seine Erbschaft an, indem sie den Kampf gegen die Gesellschaft fortsetzen." Diese Fortsetzung geschieht aber noch mit ganz andern Waffen, als Krohne sie im Auge hatte, mit den Waffen der Infektion, denen auch die beste Kriminalpolizei nicht gewachsen ist. Gewiß bringen dieselben Gefahren auch die andern, nie mit einer Strafanstalt in Berührung gekommenen Schwindsüchtigen in den vorgerückteren Stadien. Bei allen diesen hat der Staat kein Recht einzuschreiten, dort aber, wo er es kann — und er kann es den Sträflingen gegenüber — hat er nicht nur ein Recht, sondern die unabweisbare

[22]) Blätter für Gefängniskunde, Bd. XXXI.

Pflicht, zum mindesten aus Rücksicht auf die drohenden Leiden der freien Bevölkerung, die bedingte Entlassung der oben charakterisierten Schwindsüchtigen zu untersagen. Dafür kann man ihnen gewisse Erleichterungen ihrer Obliegenheiten in der Gefangenschaft und gewisse Vergünstigungen gewähren.

Es erhebt sich nun die Frage, was soll mit solchen schwindsüchtigen Strafgefangenen geschehen, bei denen sich Lungentuberkulose erst zur Zeit ihrer Entlassung, d. h. nach Verbüßung ihrer Strafe herausstellt, ferner mit solchen, bei denen eine Frühdiagnose während der Gefangenschaft gestellt wird? Was die erste Kategorie anlangt, so hat der Staat nach Abbüßung der Strafe jedes Verfügungsrecht über sie verloren, und es kann, wenn es sich um die sogenannten Unverbesserlichen oder, besser gesagt, Ungebesserten handelt, gegen die man übrigens schon seit längerer Zeit eine gesetzliche Retentionsbefugnis in Aussicht genommen hat, der gesundheitlichen Schädidigung der Gesellschaft durch sie kein Hindernis in den Weg gelegt werden. Dieser traurigen Thatsache sollte, soweit es irgend möglich, vorgebeugt werden. Dazu gehört aber die Ausdehnung der im Ressort des kgl. preußischen Ministeriums des Innern geltenden Vorschrift[23]; einer nach genau bestimmten Intervallen vorzunehmenden ärztlichen Exploration sämtlicher in einer Anstalt befindlichen Gefangenen auf alle Gefängnisse und Zuchthäuser des Deutschen Reiches. Dann könnte die Überraschung fast aller medizinischer Autoren auf dem Gebiete des Strafvollzuges, bestehend in plötzlicher Entdeckung bereits weit vorgeschrittener Tuberkulose bei Gefangenen, die gesund eingeliefert wurden, nicht vorkommen, dann ließe sich früh- beziehungsweise rechtzeitig die vorhin erwähnte zweite Kategorie von Schwindsüchtigen eruieren. Inwieweit durch eine derartige Vorschrift eine dienstliche Überlastung der Hausärzte bedingt würde, vermag ich nicht zu beurteilen. Gesetzt den Fall, ihre Ausführung fände durch das vorhandene oder in einzelnen Anstalten vermehrte ärztliche Personal statt, so erhielten wir voraussichtlich eine größere Anzahl von Frühdiagnosen der Schwindsucht. Was soll alsdann geschehen? Mit Zuchthäuslern und Gefängnisinsassen, die noch eine mehrjährige Strafe abzusitzen haben: nichts. Man überläßt sie ihrem

---

23) Siehe Pistor, „Das preußische Sanitätswesen nach deutschem Reichs- und preußischem Landrecht". 1898, Bd. II, S. 583.

Geschick, dem man in Anbetracht ihrer Verschuldung nicht mit dem Maße des natürlichen Mitgefühls gegenüberstehen kann.

Bei allen andern in Betracht Kommenden müßte die Entscheidung von der Frage abhängig gemacht werden: welches wird der voraussichtliche Verlauf der Schwindsucht bei dem Betreffenden sein, wird er nach dem Zeitpunkte seiner gesetzlich vorgeschriebenen Entlassung als Unheilbarer noch längere Zeit eine Gefahr für die freie Bevölkerung bilden? Besteht die sogenannte galoppierende Schwindsucht oder tritt Miliartuberkulose ein, so ist eine andre Unterbrechung der Haft als durch Überweisung an das betreffende Gefängnis- oder Zuchthauslazarett nicht denkbar. Für die übrigen frühdiagnostizierten Fälle aber, welche durch die Acquisition der Tuberkulose eine vom Richter unbeabsichtigte Verschärfung ihrer Strafe erfahren haben und deren Behandlung daher zu den moralischen Verpflichtungen des Staates gehört, sollte die sofortige Zwangsbehandlung angeordnet werden.

Wohin aber mit ihnen, wenn ihre gesetzliche Entlassung in absehbarer Zeit, z. B. in einem halben Jahre, erfolgen muß?

Zur Beantwortung dieser Frage sei mir eine kurze Abschweifung gestattet. In den Kreisen der Vertreter der Kriminalwissenschaft gewinnt bekanntlich ein System des Strafvollzuges mehr und mehr Anhänger. Es ist das Progressiv- oder irische System. Dasselbe unterwirft nach Baer „den Gefangenen zuerst eine Zeit lang der strengen Einzelhaft, führt ihn alsdann durch verschiedene Abteilungen der gemeinsamen Haft, in welchen das Aufrücken und der Verbleib in denselben vornehmlich von seiner Arbeitsleistung und auch von seinem übrigen Verhalten abhängt, verbringt ihn von hier aus in die sogenannte Zwischenstation, wo er eine relativ große Freiheit genießt, um endlich bei gutem Betragen mit provisorischer Entlassung in das freie Leben einzutreten. Hier (in der Zwischenstation) genießt er eine größere Freiheit der Bewegung, hier trägt er keine besondre Sträflingskleidung, wird absichtlich zu Botengängen, Bestellungen verwendet, nunmehr dem Verkehre mit andern Menschen ausgesetzt, um aus der Passivität und Duldung allmählich in das Stadium des Handelns übergeführt zu werden[24])".

Außerordentlich günstig wirkte dieses Strafsystem auf den Gesundheitszustand der Gefangenen ein. In den irischen Strafanstalten,

---

[24]) v. Holtzendorff, Das irische Strafsystem. Leipzig 1859.

wo es 1853 von Sir Walter Crofton eingeführt wurde, sank die Mortalität im Jahre 1857 um 2,9 pCt. Aus äußeren Gründen wurden die Zwischenstationen später aufgehoben, dafür aber in ganz England ein modifiziertes ähnliches Strafsystem eingeführt. Nur in Ungarn ist die Croftonsche Idee in ihren Grundzügen durchgeführt und besteht dort seit 1871. Mit ihrer Wirkung ist man in jeder Hinsicht sehr zufrieden, wofür auch seine Einführung in Bosnien nach Übernahme der Verwaltung durch Österreich-Ungarn spricht. Die Sterblichkeit in den solcher Gestalt eingerichteten Strafanstalten Ungarns ging in sechs Jahren um 4,68 pCt. herunter[25]).

Nach Leitmeier hat dieses System Vorzüge, deren sich kein andres Haftsystem zu rühmen vermag. „Es dürfte daher mit einiger Sicherheit behauptet werden können, daß dasselbe in der einen oder andern Form über kurz oder lang allgemein den Gefängniseinrichtungen zu Grunde gelegt sein wird.“ Jedenfalls erfüllt dieses System die von Geheimrat Krohne auf dem vorletzten kriminalistischen Kongresse aufgestellte These der Vorbereitung des Gefangenen auf das Leben in der Freiheit schon während der Gefangenschaft neben der Beugung des rechtsverbrecherischen Willens am vollkommensten.

Die Erwägungen über seine Einführung sind durch die Überfüllung unsrer Gefängnisse sehr aktuell geworden.

Die Frage, wohin mit den lungenkranken Sträflingen, die bald entlassen werden müssen, läßt sich jetzt dahin beantworten, daß die Zwischenstationen des Progressivsystems die geeignetsten Unterkunftsplätze für sie sein dürften. Freilich müßten derartige Anstalten in klimatisch günstiger Lage erbaut und mit Einrichtungen zur geeigneten Verpflegung und Behandlung Schwindsüchtiger in den Frühstadien ihres Leidens versehen sein.

Die Seite 203 aufgestellte dritte Forderung zur Bekämpfung der von den Strafanstalten ausgehenden tuberkulösen Seuchengefahr gehört zur Kompetenz der Hausärzte.

Es wäre zum mindesten gewagt, ohne praktische Erfahrungen im Gefängniswesen, wie sie zur Vermeidung von Konflikten zwischen der ärztlichen Anschauung einerseits und der Anstaltsdisziplin ander-

---

[25]) Baer, Hygiene des Gefängniswesens.

seits notwendig sind, hier Vorschläge machen zu wollen. Jeder, der die Litteratur über Gefängniskunde in ihren Haupterscheinungen kennt, weiß, daß die Strafanstaltsbeamten, in ihrer überwiegenden Mehrzahl von durchaus humanem Geiste getragen, ihre unablässige hingebende Fürsorge den möglichen Verbesserungen widmen, d. h. so weit diese im Rahmen der bestehenden Hausordnung sich durchführen lassen.

Daß sie dem schlimmsten Feinde innerhalb ihres Amtsbereiches nicht gewachsen sind, dafür tragen sie keine Verantwortung, und niemand, der gerecht denkt, wird sie dafür verantwortlich machen wollen.

Meinen Vorschlägen läßt sich mit einem Anschein von Recht der Vorwurf machen, daß sie sich auf keiner hinlänglich gesicherten Basis erheben. „Denn, wie ich selbst nachgewiesen habe, stehen weder Sterblichkeits- noch Erkrankungsziffer der Schwindsucht in den Strafanstalten fest. Dem gegenüber muß betont werden: Feststeht 1. das endemische Vorkommen in allen Gefängnissen und Zuchthäusern, 2. die Verschickung sehr großen Menschenmengen an diese Orte tuberkulöser Endemieen auf staatlichen Strafbefehl[26]), 3. die Entlassung nicht minder großer zum Teil in den Strafanstalten infizierter Mengen. Diese 3 Punkte genügen zur Charakterisierung der Strafanstalten als Seuchenherde, mag die Enquète, auf deren Notwendigkeit hinzuweisen ich mir erlaubte, ausfallen, wie sie will. Nehmen wir immerhin den kaum denkbaren Fall, daß ihre Ergebnisse die bisherige Statistik rechtfertigten, meine Vorschläge werden davon in keiner Weise berührt.“ Oder sollten wir die Möglichkeit, einige Tausend Menschen in den nächsten 10 Jahren vor Schwindsucht zu bewahren, deswegen gering schätzen, weil es nicht Zehntausend sind und mehr?! Thatsächlich kann aber auch der beste Kenner des Gefängniswesens nicht angeben, wieviele unter den jetzigen Verhältnissen in den Strafanstalten tuberkulös infiziert werden. Ebenso vermag niemand mit Bestimmtheit in Abrede zu stellen, daß nicht die Mehrzahl der mit kurzzeitigen Strafen Bedachten, welche in der Gemeinschaftshaft ihre Zeit abbüßen müssen, die Tuberkulose acquerieren. Wir befinden uns hier auf einem Boden, wo die exakten Beweise fehlen und kaum erbracht werden können,

---

[26]) Auf ca. 200 freilebende Deutsche kam im Jahre 1896 eine Verurteilung zu Gefängnis.

und wo die schrecklichste Vermutung insofern ein Anrecht hat, ernstlich in Betracht gezogen zu werden, als die erste Ansiedlung der Tuberkelbazillen in der Lunge meist keine klinischen Erscheinungen hervorruft und sich mithin der aufklärenden Beobachtung entzieht. Nie kann mit Exaktheit behauptet werden, da oder dort fand die Infektion statt. Die Wahrscheinlichkeit aber spricht dafür, daß, wenn Orte überhaupt zur Verbreitung der Schwindsucht beitragen können, — und wer wollte das ernstlich bezweifeln? — die Strafanstalten die geeignetsten Plätze dafür sind. Deswegen hatte ich recht, zu erklären, daß eine wesentliche und dauernde Herabsetzung der Sterblichkeits- und Erkrankungsziffer der Schwindsucht innerhalb der freien Bevölkerung durch eingehendere Berücksichtigung der dem Gefängniswesen innewohnenden und von ihm ausgehenden Tuberkulose-Gefahr möglich ist. Fügen wir noch hinzu, daß keine andre staatliche Einrichtung mit annähernd gleicher Aussicht auf Erfolg in den Dienst der prophylaktischen Bekämpfung der Tuberkulose gestellt werden könnte, als die Strafrechtspflege.

Die Vorschläge, die wir gemacht haben, sind sicherlich nicht die einzigen, die gemacht werden können. Man kann viel weiter gehen und die prinzipielle Frage aufwerfen, ob wir die Tuberkulose in den Strafanstalten ohne Änderung des Charakters der Freiheitsstrafe bekämpfen oder ob wir eine Remedur durch Umgestaltung unsrer Strafen fordern sollen. Es würde zu weit führen, darauf einzugehen.

Wie ich in meiner Broschüre (S. 30) ausführte, lassen sich eine Reihe theoretischer Einwendungen gegen meine praktische Ziele verfolgenden Vorschläge machen. „Wer in der Strafe „lediglich die unabwendbare Rechtsfolge der verbrecherischen Handlung und in dem Strafurteile nur die Bestätigung dieser Rechtsfolge und ihre imperative Festsetzung sieht“, wer von dem Richter das Urteil ohne Rücksicht auf die Zukunft des Verbrechers sowohl, als der Gesellschaft erwartet, wird ärztlichen Erwägungen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege auch nicht den geringsten Einfluß einräumen. Glücklicherweise geht daneben eine mächtige, durchaus moderne, von dem hervorragenden Strafrechtslehrer v. Liszt angeregte Bewegung durch die Kriminalwissenschaft, welche Berücksichtigung der Individualität sowohl bei Handhabung der Judikatur, wie im Strafvollzuge als Losung ausgegeben hat. Möge man neben der geistigen

auch der körperlich pathologischen Individualität des Verurteilten und des Sträflings Rechnung tragen! Auf dem vorletzten Kriminalisten-Kongresse fand die erste These Geheimrat **Krohnes** allgemeine Billigung. Sie lautet: „Bei der richterlichen Bestimmung der Strafen und bei der Strafvollstreckung ist auf die Individualität des Verurteilten Rücksicht zu nehmen, soweit das Gesetz dies ermöglicht." In Ausführung dieser These heißt es: „Alle zu längerer Freiheitsstrafe Verurteilten müssen daher in ihrem Vorleben, ihrer **leiblichen**, geistigen, sittlichen und sozialen Entwickelung aufs Eingehendste erforscht und dementsprechend im Strafvollzuge behandelt werden." Denn auch der Verbrecher wurzelt mit allen Fasern seines Lebens in der Gesellschaft, und wenn man ihn aus diesem Mutterboden nicht vollständig herauszureißen vermag und jeden Kontakt für immer unmöglich machen kann, so wirft jede Schädigung seiner geistigen und körperlichen Gesundheit mit unerbittlicher Notwendigkeit auch auf die Gesellschaft schweren krankheitbergenden Schatten. Der Endzweck jeder Strafe ist aber der Schutz der Gesellschaft. Die Tuberkulose-Gefahr, die von den Strafanstalten ausgeht, spricht nicht gerade für die Anerkennung dieses Satzes."

Leider ist unsere Gesetzgebung dem Anscheine nach gerade im Begriffe die Gefahr noch zu vergrößern. Die sogenannte Zuchthausvorlage zum Schutze der Arbeitswilligen wird, so bald sie Gesetz geworden, die Frequenz der Strafanstalten in noch bedenklicherem Maße steigern und in gleichem Maße zur weiteren Verschleppung der Tuberkulose beitragen. Es fragt sich, ob dieser geplante Schutz unsrer heimischen Industrie, deren englische Konkurrentin ohne derartige Paragraphen sehr gut auskommen kann, so unbedingt notwendig ist, um eine weitere Schädigung der Volksgesundheit durch die Gesetzgebung gering achten zu können. Die Erörterung dieser Verhältnisse gehört nicht zur ärztlichen Kompetenz. Die Frage aber, welche von keiner Parteileidenschaft eingegeben ist, muß unbedingt gestellt werden: ne quid detrimenti salus publica capiat.

11.

Das Strafgesetzbuch der Republik Chile.

Von Alfredo Hartwig in Berlin.

Die Geschichte und Kultur Chiles kann, wie diejenige der meisten ehemals spanischen Kolonieen erst in dem Augenblicke Anspruch auf ein allgemeineres Interesse machen, wo es dem Lande gelingt, sich von der Mißwirtschaft Spaniens loszureißen und von den Segnungen spanischer Kultur befreit zu werden.

Schon die peruanischen Inkas hatten versucht, auch das Küstenland Chile unter ihre Botmäßigkeit zu bringen, ein Vorhaben, welches jedoch an dem kriegerischen Sinne der Bewohner, speziell der südlichen Teile, scheiterte. Erst dem Spanier Diego de Almagro gelang es, 1535 vom Norden her bis in die heutige Provinz Coquimbo vorzudringen. Seine Nachfolger setzten das Eroberungswerk fort, welches 1550 Pedro Valdivia bis an den Fluß Bio-Bio, die Grenze des Araukaner-Territoriums, ausdehnte. Chile wurde nun ein Teil des spanischen Vize-Königreiches Peru und blieb in dieser Verfassung bis 1797, worauf es als eigene General-Kapitanie eingerichtet wurde. Dieser Zustand dauerte bis zum 18. September 1810, dem Tage der Unabhängigkeitserklärung von Spanien. Die absolute Unfähigkeit der Spanier zu einer gesunden Kolonisation und insbesondere ehrlichen Verwaltung, sowie die unglaubliche Tyrannei der spanischen Kirche, allen voran der Gesellschaft Jesu, waren auch hier die Faktoren, welche die Bewohner des Landes zum Aufstande trieben. Der unheilvolle Einfluß der Jesuiten kann wohl am besten durch die Thatsache bewiesen werden, daß, wie in Mexiko, auch hier die junge Republik alsbald ihre Ausweisung anordnete.

Am Tage der Unabhängigkeitserklärung trat in Santiago eine Versammlung (Junta gobernativa) zusammen, welche dem Lande die Verfassungs-Konvention vom 18. September 1810 gab. Nach wechselvollen Kämpfen mit dem Mutterlande brachte die Schlacht am Maipú-Flusse (5. April 1818) dem Lande den entscheidenden Sieg. Allerdings hatte der junge Staat noch unter mancherlei Kämpfen nach außen und nach innen hin zu leiden, doch konnten diese das Weitergedeihen des staatlichen Lebens nicht mehr in Frage stellen. Aus den folgenden Jahren sind besonders hervorzuheben die Gründung des National-Institutes und der Staatsbibliothek; die Sklaven wurden zu freien Bürgern erklärt und der Grund zur religiösen Freiheit gelegt; auch fällt in diese Zeit die Gründung der heute ziemlich bedeutenden Kriegsmarine. Das Jahr 1833 gab Chile die noch heute giltige Verfassung, die man wohl das durchdachte Werk edler und ernster Patrioten nennen darf. Ihr vor allem muß der stetige Fortschritt des Volkes in seiner materiellen wie geistigen Thätigkeit zugeschrieben werden. Zwölf sich friedlich ablösende Administrationen mit dem alle fünf Jahre stattfindenden Personalwechsel in der obersten Leitung der Staatsgeschäfte waren nicht im stande, an den Grundfesten des Staatsgebäudes zu rütteln. Eine gegen Chile gerichtete peru-bolivianische Konföderation wurde durch Waffengewalt gesprengt, ein Erfolg, der die Anerkennung als unabhängige Republik auch seitens des früheren Mutterlandes am 25. April 1844 zur Folge hatte. Die wichtigste Regierung der Folgezeit ist die des Präsidenten Manuel Montt 1851—61. Unter ihm erhielt das Land ein bürgerliches Gesetzbuch „Código civil“ mit Gültigkeit vom 1. Januar 1857, Handelsgerichte, Gemeinde-Verwaltung, Diskonto- und Depositen-Bank, sowie eine Hypotheken-Vorschußkasse; ferner erweiterte Religionsfreiheit und größere Verbreitung des unentgeltlichen Elementarunterrichts, Reorganisation des Postdienstes, Bau von Eisenbahnen und Telegraphen. Begünstigungen aller kommerziellen Unternehmungen, sowie der Einwanderung, speziell der Deutschen in Süd-Chile, waren ebenfalls eine Folge dieser ruhigen Amtsperiode. Mit auswärtigen Mächten wurden Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge geschlossen; mit Peru und Ecuador sogar ein gemeinsamer Bundestag zur Beratung der gegenseitigen Interessen gegründet. Das Handelsgesetzbuch (Código de Comercio) ist am 23. November 1865 erschienen und am 1. Januar 1867 in

Kraft getreten. Das Gesetz über die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte (Ley de organizacion y atribuciones de los Tribunales) datiert vom 15. Oktober 1875; das Bergbaugesetz (Código de Minería) vom 1. März 1875. An Stelle dieses trat dann das Gesetz vom 20. Dezember 1888. Die Zollgesetzgebung ist durch besondere Verfügungen geregelt. Für die Handelsmarine gilt das Schiffahrtsgesetz vom 24. Juli 1878 (Ley de Navegacion).

Eine ernste diplomatische Verwicklung mit dem Vatikan hatte die Gesetzentwürfe über die Zivilehe, die Standesregister, die nochmals erweiterte Religionsfreiheit, sowie die Laienkirchhöfe zur Folge, für deren aller Annahme sich die Majorität der Kammern aussprach. Mit Deutschland speziell wurde der deutsch-chilenische Freundschafts- und Handelsvertrag vom 1. Februar 1862 geschlossen, sowie die unter dem 22. März 1874 vereinbarte Postkonvention.

Die politische Entwickelung des Landes findet ihr getreues Spiegelbild in der Geschichte seines Strafrechtes, wie man wohl allgemein das Strafrecht als Wertmesser des jeweiligen Kulturzustandes eines jeden Landes bezeichnen kann.

So lange Chile als spanische Kolonie figurierte, war es auch den Strafgesetzen des Mutterlandes unterworfen. Das in allen spanischen Kolonien eingeführte gemein-spanische Strafrecht hatte auch hier Geltung.

Seine Entstehungsgeschichte ist in kurzen Zügen folgende:

Auf Grund der lex Visigothorum ließ Ferdinand III. von Kastilien mit dem Beinamen „der Heilige" (el Santo) die erste spanische Gesetzgebung anfertigen, das berühmte Fuero Juzgo (forum Judicum), welches in Buch 6—9, sowie teilweise Buch 2, 3 und 12 das nunmehr geltende Strafrecht enthielt. Mit dem Sturze der westgotischen Monarchie und dem Entstehen kleinerer Königreiche begann die unheilvolle Zeit der Partikular-Gesetzgebungen. Den sich hieraus entwickelnden unhaltbaren rechtlichen Zuständen machte erst 1255 das Fuero Real (forum regale) des Königs Alfons X. des Weisen (el Sabio) ein Ende. Unter seiner ferneren Regierung schlug die Rechtswissenschaft eine freiere, gewissermaßen internationale Richtung ein, als deren Ergebnis die am 20. August 1265 herausgegebenen Siete Partidas zu betrachten sind. Doch konnte sich diese Kodifikation keine durchdringende Geltung ver-

schaffen; ein lex posterior derogat priori kannte man nicht, und so konnte diese an sich beste Gesetzessammlung der damaligen Zeit nur zur weiteren Verwirrung beitragen. Erst unter Philipp II. wurde 1567 ein einheitliches Gesetzbuch erlassen, die Nueva Recopilacion, welche jedoch in ihren Theorieen auf das Fuero Real zurückgriff, anstatt den weit besseren Siete Partidas zur unumschränkten Geltung zu verhelfen. In Buch VIII ist das Strafrecht enthalten. Mehrfache Umarbeitungen der Sammlung fanden bis 1775 statt. Unter Karl IV. wurde 1798 Juan de la Reguera Valdelomar mit der Abfassung eines neuen Gesetzbuches betraut, welches jedoch leider nur eine Wiederholung der Nueva Recopilacion in womöglich noch verschlechterter Form war. Es ist dies die Novísima Recopilacion von 1805, zu welcher noch ein Supplement im Jahre 1808 erschien. Diese Sammlung ist das gemeinspanische Strafrecht, eingeteilt in 12 Bücher, wovon das 12. in den letzten 42 Titeln Strafrecht und Strafprozeß enthält. Die nun folgenden Regierungen gaben dem Lande mehrfach neue Gesetzgebungen, bis endlich im Jahre 1843 eine Kommission der bedeutendsten Juristen zusammenberufen wurde, deren Ergebnis das am 19. März 1848 von der Königin Isabella II. publizierte Strafrecht war. Seine Quellen sind, abgesehen von den Siete Partidas, in erster Linie die Gesetzbücher von Brasilien 1830 und Neapel 1819, deren Ideen auch für die chilenische Gesetzgebung in den meisten Teilen von grundlegender Bedeutung geworden sind. Durch Gesetz vom 17. Juni 1870 wurde ein neuer Entwurf mit jedoch nur wenigen Neuerungen von den konstituierenden Cortes angenommen und vom Regenten Serrano am 30. August als Código penal reformado publiziert.

Das somit auch in Chile eingeführte gemeinspanische Recht war eine höchst unglückliche Zusammenstellung der Gesetze verschiedenster Zeiten und Anschauungen und das Urteil, welches der bedeutendste spanische Kommentator Joaquin Francisco Pacheco über diese Kodifikation fällt, muß daher als völlig gerechtfertigt angesehen werden. Derselbe sagt: „Alle Abgeschmacktheiten, alle Grausamkeiten, welche unsre Strafgesetzgebung seit sechs Jahrhunderten auszeichneten, sie alle sind in ihrer vollen Roheit bis auf unser gegenwärtiges Jahrhundert gekommen.“ [1])

---

[1]) Pacheco. El código penal concordado y comentado. Madrid, tercera edicion 1867, I. tomo, Introduccion pág. 45.

Die junge Republik sah denn auch sofort die Notwendigkeit einer Reform der Strafgesetzgebung ein. Aber die Regierung des neuen Staates hatte noch zu viel mit äußeren Angelegenheiten und der Regelung innerer staatlicher Verhältnisse zu thun, sie mußte sich daher begnügen, einzelne allzu strenge Normen des geltenden Rechtes durch provisorische Verfügungen zu mildern.

Erst im Jahre 1846 wurde einer Kommission von Advokaten der Auftrag zur Herstellung eines Landesstrafrechtes gegeben. Doch kam diese Kommission zu keinem praktischen Ergebnis und es wurde daher 1852 der Rechtsgelehrte Antonio García Reyes mit der Bearbeitung eines Projektes betraut. Das Dekret, welches die Bearbeitung des Strafrechtes anordnete, bestimmte, daß das spanische Strafrecht von 1848 mit den für Neu-Granada eingeführten Abänderungen als Grundlage dienen solle; auch wurde befohlen, die hervorragende Härte des spanischen Systems nicht zu übernehmen, sondern den Verbrechern gegenüber Milde walten zu lassen, „da ja deren Verantwortlichkeit in ihrer Unwissenheit oder Abhängigkeit von den verschiedensten Umständen einen Milderungsgrund finde" (cuya responsabilidad hallara minorada por la ignorancia o dependencia); sie also zum Teil ein Produkt ihres Milieu seien. Mit diesem leitenden Gedanken hatte sich die chilenische Gesetzgebung auch in ihren strafrechtlichen Anschauungen von denen des Mutterlandes frei gemacht, welches noch immer dem in der Vorrede zu den Siete Partidas aufgestellten Satze huldigte, daß das Verbrechen nur durch übermäßig strenge und rohe Strafen unterdrückt werden könne (e reprimir con rudos escarmientos los malos fechos). García Reyes starb im Jahre 1855, ohne sein Werk zu Ende geführt zu haben, welches nun der bevollmächtigte Minister Chiles in Belgien, Manuel Carvallo, übernahm. Dieser starb bereits 1864, doch hatte er seine Aufgabe erfüllt und der Regierung ein Projekt zugehen lassen, welches sich auf die modernsten Gesetzgebungen der damaligen Zeit stützte. Trotzdem wurde dieses Projekt nicht Gesetz, wahrscheinlich weil sich niemand fand, der die in dem Projekte enthaltenen neuen Ideen mit Nachdruck verteidigen konnte.

Als am 15. Oktober 1867 das neue belgische Strafgesetzbuch in Kraft trat, glaubte die chilenische Regierung, daß dieser Kodex der beste bisher sei, zumal an seiner Revision 20 Jahre thätig gearbeitet war. Doch kam die Kommission, welche nun auf Grund-

lage dieses belgischen Gesetzes ein nationales schaffen sollte, trotzdem von diesem Wege ab und so ist denn auch der von der Kommission nach $3^1/_2$jähriger Arbeit vorgelegte Entwurf wieder auf dem spanischen Vorbilde aufgebaut. Die guten Vorsätze, welche man ungefähr 20 Jahre vorher gefaßt hatte, haben teilweise leider das Schicksal geteilt, welches gute Vorsätze meist zu erreichen pflegt. Die Regierung übergab dem Kongreß das Projekt und dieser nahm mit einigen Aenderungen, welche die klerikale Partei durchzusetzen wußte, den Entwurf an. Einige der hier vorgenommenen Streichungen und Abänderungen dürften von Interesse sein.

Der Artikel 118 des Entwurfes bestimmte z. B.: „derjenige Geistliche, welcher in Ausübung seines Amtes Bullen, Breven, Erlasse des päpstlichen Hofes (Corte Pontífica) oder andere Anordnungen oder Verfügungen veröffentlicht oder ausführen läßt, welche den Frieden oder die Unabhängigkeit der Republik angreifen oder sich in Widerspruch mit der Befolgung der Gesetze setzen oder ihre Nichtbeachtung herausfordern, soll mit Verbannung II ohne Zwangsaufenthalt im Mittelmaße (541 Tage bis zu 3 Jahren) und beim Rückfalle mit Verbannung I ohne Zwangsaufenthalt im Höchstmaße (15 Jahre und 1 Tag bis zu 20 Jahren) bestraft werden. Der Laie, welcher besagte Bullen, Breven, Erlasse, Anordnungen oder Verfügungen zur Ausführung bringt, soll mit Gefängnis II im Mindestmaße bestraft werden" (61 Tage bis 541 Tage). Dieses Gesetz wurde in vorliegender Form nicht angenommen, sondern durch den heute geltenden Art. 118 ersetzt und gemildert. Chile ist vielleicht einer der ersten Staaten, welcher einen ausgesprochenen Kanzelparagraphen im modernen Sinne hatte. Der Entwurf bestimmte nämlich in Artikel 261: „Mit Gefängnis II im Mittelmaße (541 Tagen bis 3 Jahren) soll derjenige Geistliche bestraft werden, welcher in Predigten, Reden, Edikten oder kirchlichen Schreiben oder anderen nicht gedruckten Schriftstücken, die er in die Öffentlichkeit gelangen läßt, direkt zum Ungehorsam gegen Gesetze, Dekrete oder Befehle einer zuständigen Behörde aufreizt." Auch dieser Artikel wurde auf Betreiben der klerikalen Partei völlig beseitigt, ein Zeichen, von wie wenig nachhaltiger Wirkung die vorhergegangenen antiklerikalen, konservativen Regierungen gewesen waren.

Ähnliche Änderungen und Streichungen wurden auch noch an einigen anderen Artikeln vorgenommen, welche die Amtsthätigkeit der Geistlichen behandelten.

Der Artikel 397 des Entwurfes, welchem Artikel 394 des geltenden Gesetzbuches entspricht, hatte noch drei Abschnitte, welche jedoch gestrichen wurden; dieselben bestimmten: „Wenn die Kindestötung begangen wird, um die Ehre der Mutter in Rücksicht auf ihre gesellschaftliche Stellung zu retten, soll die Strafe Zuchthaus I im Mindestmaße sein (5 Jahre und 1 Tag bis zu 10 Jahren). Die übrigen Verwandten und Nichtangehörigen, welche ein Kind töten, welches jünger als 48 Stunden ist, sollen mit Zuchthaus II im Höchstmaße bis Zuchthaus I im Mindestmaße bestraft werden (3 Jahren und 1 Tag bis zu 10 Jahren). Wenn das getötete Kind älter als 24 Stunden war, so sollen den Schuldigen die entsprechenden Strafen des vorherigen Artikels treffen (Mord)." Ausschlaggebend war für die Ablehnung dieser Bestimmungen der Grund, daß die Strafmilderung sich nicht nur auf die Mutter, sondern auch auf die andern Verwandten ausdehnte und außerdem, „daß man hierdurch ein Privileg für die gesellschaftliche Stellung einer Person schuf, ein Privileg, welches unserer Verfassung nach unbekannt und bei unseren demokratischen Lebensanschauungen unannehmbar ist"[2]). Dagegen behielt man in Art. 344 bei der Abtreibung als mildernden Grund bei, „wenn sie nur vorgenommen wird, um die Schande zu verbergen" (si lo hiciere por occultar la deshonra). Die übrigen Artikel des Entwurfes enthielten keine weiteren Abänderungen und so wurde am 12. November 1874 das Strafgesetzbuch mit Gültigkeit vom 1. März 1875 erlassen. Ergänzt wird das vorliegende Gesetzbuch durch folgende Gesetze:

1. Gesetz gegen die Mißbräuche der Preßfreiheit vom 17. Juli 1872.
2. Gesetz über das litterarische Eigentum vom 24. Juli 1834.
3. Gesetz über die in- und ausländischen Fabrik- und Handels-Marken vom 12. November 1874.
4. Gesetz über das Register der bei Pferden und Rindern anzubringenden Zeichen vom 12. November 1874.
5. Gesetz über die Geldstrafen vom 11. Oktober 1878.
6. Gesetz über Mord, Diebstahl, Raub, Brandstiftung und Eisenbahnunfälle vom 3. August 1876.
7. Vorschriften für die Ausführung der Strafen, welche durch das Gesetz vom 3. August 1876 angeordnet werden.

---

[2]) Pedro Javier Fernandez, Einleitung zum Strafgesetzbuch.

8. Reform des Gesetzes vom 3. August 1876, vom 7. September 1883.

9. Gesetz über die Leihhäuser vom 1. September 1877.

10. Gesetz über die Schuldhaft vom 23. Juni 1868.

Außerdem ist noch eine Reihe kleiner Verordnungen erlassen, welche jedoch von keiner weiteren Bedeutung sind und auch im Gesetzbuche nur dem Namen nach angeführt werden.

Das Strafgesetzbuch ist in drei Bücher eingeteilt mit 501 Artikeln. Als Unterabtheilungen hat das Buch Titel, Paragraphen und Artikel.

Das erste Buch enthält den allgemeinen Teil und behandelt in 5 Titeln 1. die Einteilung der strafbaren Handlungen, sowie die Gründe, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließen, mildern oder erschweren. Tit. 2: Die an der Strafthat beteiligten Personen. Tit. 3: Das Strafensystem. Tit. 4: Bruch des Strafvollzuges und Begehung einer neuen Strafthat während der Dauer der Verurteilung. Tit. 5: Das Erlöschen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Das zweite Buch enthält in 10 Titeln den besonderen Teil.

Das dritte Buch behandelt in 2 Titeln die Übertretungen.

Titel 1. Das Gesetzbuch bezeichnet jede strafbare Handlung mit „Delikt“ (delito) und umfaßt mit diesem Begriff im weiteren Sinne jede strafbare Handlung oder Unterlassung. In Übereinstimmung mit dem Code pénal (Art. 1) und dem Strafgesetzbuche von Neapel (Art. 6) teilt das Ch. G.B. entgegen dem spanischen (Art. 1) die strafbaren Handlungen ihrer Schwere nach ein in Verbrechen (crímenes), Verbrechen (simples delitos) und Übertretungen (faltas). Die Definition der strafbaren Handlungen erstreckt sich in Art. 1 nur auf die vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassungen (accion u omission voluntaria). Diese Fassung ist seit Alters her dem spanischen Rechte und somit seinen Tochterrechten eigentümlich. Bereits die „lei de Partidas“ sagte: „Delikt ist jede freiwillige und wissentliche Verletzung einer gesetzlichen Pflicht (todo yerro fecho a sabienda).“ In gleicher Weise definieren auch die beiden bedeutenden spanischen Kommentatoren Pacheco und Silvela, auf deren Werke bei der Abfassung des Ch. G.B. ein besonderes Gewicht gelegt worden ist.

„Die Verletzung des Rechtes durch freie Willensakte“ (La Infraccion del derecho por actos de la libre voluntad)[3]) nennt Silvela das Delikt; während Pacheco es noch etwas ausführlicher bezeichnet als „eine freie und vorsätzliche (willentliche) Verletzung der sozialen Pflichten, welche nicht in genügender Weise durch natürliche, zivile oder administrative Satzungen geschützt sind, oder auch die zu ihrer Geltendmachung natürlicher- und notwendigerweise des strafrechtlichen Schutzes bedürfen“[4]).

Ist die Nichtbeabsichtigung des Deliktes nicht ganz klar erwiesen, so ist nach Absatz 1, Art. 1, das Vorliegen des dolus zu präsumieren, der nur durch strikten Gegenbeweis des Angeklagten entkräftet werden kann. „Denn stets, wenn eine strafbare Handlung entsteht, setzt man voraus, daß freie Entschließung und Böswilligkeit handelnd eingegriffen haben (que ha mediada voluntad y malicia). Der Mensch hat Freiheit zum Handeln und Einsicht und Unterscheidungsvermögen, um Gutes und Böses von einander zu trennen; demzufolge handelt er, wenn er das Strafgesetz verletzt, mit Willensfreiheit (si viola la ley penal, lo haga con ánimo deliberado).“[5]) Der Gesetzgeber ist hier der Ansicht, daß es zu den größten Seltenheiten gehört, wenn ein Delikt in reiner Fahrlässigkeit seinen Grund findet, daß ein Delikt nicht plötzlich in die Erscheinungswelt treten könne, ohne auf eine verbrecherische Idee zurückgeführt werden zu können. Wie Pacheco in echt spanischer Weise sagt: „Das Verbrechen tritt nicht in die Welt, wie die antike Minerva in den Göttersagen der griechischen Philosophen und Dichter, welche plötzlich und bewaffnet aus dem Haupte Jupiters hervorging.“[6])

Bei der Beurteilung einer Strafthat ist es nach Artikel 1 Abs. 2 gleichgiltig, ob der Erfolg der Strafthat die beabsichtigte Person traf oder eine andere (Fall Rose-Rosahl 1856). Bei einem derartigen error in objecto soll dem Gesetze nach das thatsächliche Faktum wie im deutschen gemeinen Recht bestraft werden, doch

---

[3]) Silvela, El derecho penal, estudiado en principios. 1874, Madrid, pag. 113.

[4]) Pacheco, Estudio de derecho penal, lecciones pronunciadas en el Ateneo en el curso de 1839/1840. Madrid 1854, pág. 70.

[5]) Juan Maria Rodriguez. Elementos del Derecho civil, penal y mercantil de España. Madrid 1861. pág. 32.

[6]) Pacheco, Comentario al Código penal moderno. Tomo I. pág. 90.

sollen dem Delinquenten die ihm nicht bekannten erschwerenden Umstände der That nicht angerechnet werden, wohl aber die mildernden.

Das Ch. G.B. unterstellt in Anlehnung an das spanische Recht die nicht vorsätzlichen, also ohne „Vorsatz oder Böswilligkeit" (dolo o malicia) begangenen strafbaren Handlungen nicht dem Begriff des Deliktes. Über die Fahrlässigkeit (culpa) bestimmt es in Art. 2, daß durch sie nur ein Quasidelikt (cuasi delito) begangen werden könne, deren Einteilung sich derjenigen der vorsätzlichen Delikte anschließt (Art. 4). In Art. 490—493 im letzten (X.) Titel des zweiten Buches wird die Bestrafung der nur aus „culpa" begangenen strafbaren Handlungen geregelt und analog dem spanischen Rechte in der Weise unterschieden, ob die That, die hier nur aus „unentschuldbarer, verwegener Unvorsichtigkeit" (imprudencia temeraria) begangen ist, unter dem Gesichtspunkte des „dolo" und der „malicia" ein Verbrechen oder Vergehen darstellen würde. Im ersteren Falle soll die That mit Gefängnis oder Zwangsaufenthalt im Lande II in ihren Mindest- bis Mittelmaßen gestraft werden (61 Tage bis 3 Jahre); im zweiten Falle mit Gefängnis oder Zwangsaufenthalt im Lande II in ihren Mindestmaßen (61 Tage bis 591 Tage) oder mit Geldstrafe von 100—1000 Pesos. Gleiche Strafen sollen diejenigen Personen treffen, welche bei Ausübung ihres Berufes gewisse Pflichten zu erfüllen haben, jedoch dieselben aus „schuldhafter Nachlässigkeit" (negligencia culpable) nicht beobachten (Ärzte, Chirurgen, Heilgehilfen, Apotheker oder Hebeammen), sowie die Besitzer wilder Tiere, welche infolge ungenügender Bewachung seitens ihres Besitzers Schaden verursachen (Art. 491). In gleicher Weise sollen diejenigen Personen bestraft werden, welche aus reiner „Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit" (mera imprudencia o neglegencia) unter Nichtbeachtung der für sie gegebenen Bestimmungen einer Handlung oder Unterlassung sich schuldig machen, welche bei Vorhandensein von dolo oder malicia ein Verbrechen oder Vergehen darstellen würde (Art. 492). Jedoch gibt es gewisse kulpose Handlungen oder Unterlassungen, welche ausdrücklich im Gesetze bestraft werden und daher besonderen Strafnormen unterliegen.

Die strafbaren Handlungen im allgemeinen.

Nach dem Grade der Verwirklichung des verbrecherischen Entschlusses unterscheidet das Ch. G.B. im Anschluß an das Strafgesetzbuch von Neapel Art. 69 und Art. 3 des spanischen Strafgesetzbuchs

zwischen vollendetem Verbrechen und Vergehen (crimen o simple delito consumado), Fehlschlagung (frustrado), sowie Versuch (tentativa) des Verbrechens oder Vergehens (Art. 7); außerdem nach Art. 8 noch zwischen Verabredung (conspiracion) und Vorschlag (proposicion). Übertretungen werden nur bestraft (Art. 9), wenn sie vollendet sind.

Den Unterschied zwischen Fehlschlagung und Versuch findet der Gesetzgeber darin, daß im ersteren Falle der Delinquent alle in seinen Kräften stehenden zum Erfolge *notwendigen* Bedingungen gesetzt hat. Die Fehlschlagung ist also von Seiten des Delinquenten ein vollendetes Delikt, zu dessen Erfüllbarkeit ihm keine Bedingung mehr zu setzen übrig blieb; während der Versuch nur eine begonnene, dagegen nicht als Ganzes abgeschlossene That darstellt, bei welcher der Delinquent eine oder mehrere auf den Erfolg *gerichtete* Handlungen zu unternehmen unterlassen hatte. Die hier gesetzten Bedingungen brauchen für den Erfolg des Verbrechens nicht notwendig (necesarios), sondern nur auf ihn gerichtet (directos) gewesen zu sein. Gemeinsam ist beiden Begriffen das Nichtzustandekommen des Erfolges, aber nur aus Gründen, welche nicht in dem Willen des Missethäters begründet liegen.

Verabredung (conspiracion) und Vorschlag (proposicion) zur Begehung einer strafbaren Handlung werden nur bestraft, wenn das Gesetz dies besonders anordnet. Verabredung ist die Willenserklärung zweier oder mehrerer Personen unter einander, ein bestimmtes Verbrechen oder Vergehen zu vollführen, während der „Vorschlag" sich mit dem Begriffe der Anstiftung deckt (Art. 8). Beide sind für diejenigen Beteiligten ohne strafrechtliche Folgen, welche vor Beginn der Ausführung der That und bevor das Gericht ein Verfahren eingeleitet hat, demselben den Plan und die näheren Umstände mitteilen.

Titel 2. Die Subjekte der strafbaren Handlung (Thäterschaft, Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei) (Art. 14).

Der Begriff der Thäterschaft ist im spanischen St.G.B. und seinen Tochterrechten ein sehr weitgehender, indem er sich auch auf Handlungen erstreckt, welche nach den meisten übrigen Strafgesetzbüchern als Beihilfe zu betrachten wären. Thäter (autor, Art. 15) ist: 1. Wer entweder unmittelbar und direkt Anteil an

der That nimmt oder die Nichtausführung verhindert oder zu verhindern sucht. Wer z. B. bei einem Diebstahl die Leiter hält, wer „Schmiere steht“, wer bei dem Diebstahl die gestohlenen Sachen in Empfang nimmt, hat die gleiche Strafe zu erwarten, wie derjenige, der die Leiter besteigt und in die Wohnung eindringt und dort die Sachen stiehlt. 2. Wer einen Andern direkt zur Ausführung der That zwingt oder verleitet (Anstiftung). 3. Wer nach der Verabredung zu einer Strafthat die Ausübung derselben erleichtert, ohne bei dem Ausführungsakte selbst thätig zu sein. Ein interessantes Beispiel für diesen letzteren Punkt gibt die Entscheidung Nr. 186 des höchsten Gerichtshofes (Votos especiales de la Excelentísima Corte Suprema): Bei einem Diebstahle hatte ein Mädchen den Dieben den Eintritt ins Haus erleichtert und ihnen die Zimmer geöffnet, in welchen die zu stehlenden Sachen lagen. Die Diebe brachten einem Kutscher, welcher in der Nebenstraße wartete, die Sachen. Dieser fuhr die Gegenstände gegen üblichen Fuhrlohn, jedoch unter Kenntnis der Herkunft derselben, an einen ihm bezeichneten Ort. Alle Personen wurden als Thäter mit gleicher Strafe belegt.

Die Gehilfen (cómplices, Art. 16) unterscheiden sich in ihren Handlungen von denen der Thäter dadurch, daß ihre Handlungen nur indirekt zur Begehung der Strafthat beitragen und nicht zur Verübung dringend erforderlich sind.

Begünstiger oder Hehler im weitern Sinne (encubridor, Art. 17) ist, wer, ohne Thäter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung zu sein, nach ihrer Begehung unter Kenntnis des Thatbestandes 1. sich die Vorteile der Strafthat im eigenen Interesse oder dem des Thäters zu nutze macht; 2. in irgend einer Weise die Entdeckung des Verbrechens zu verhindern sucht; 3. den Schuldigen beherbergt, versteckt oder ihm zur Flucht verhilft und sich hierbei entweder eines Mißbrauches der öffentlichen Amtsgewalt schuldig macht oder dem Verbote, gewisse Kategorieen von Schuldigen in genannter Weise zu unterstützen, zuwiderhandelt. Dieses sind Verräter, Vatermörder oder Mörder, welche das Verbrechen unter gewissen erschwerenden Bedingungen begangen hatten, nämlich in hinterlistiger Weise, gegen Belohnung, unter Anwendung von Gift, Brandstiftung, Überschwemmung oder Hervorrufen einer andern gemeinen Gefahr, unter unnützen Qualen des Opfers oder bei Anwendung besondern Raffinements, durch Überlegenheit des Ge-

schlechts, der Kräfte oder Waffen, so daß der angegriffene Teil von Anfang an keine Aussicht hatte, dem Angriff mit gleichen Bedingungen entgegentreten zu können; endlich bei Nachtzeit oder am einsamen Orte, sowie unter dem Schutze bewaffneter Personen oder falls der Schuldige als gewohnheitsmäßiger Verbrecher bekannt ist; 4. wer gewohnheitsmäßig Missethäter aufnimmt und sie in irgend einer Weise unterstützt, auch ohne Kenntnis des bestimmten begangenen Verbrechens oder Vergehens. Straffrei bleiben im Sinne der Menschlichkeit nur diejenigen Begünstiger, welche es im Interesse ihrer Ehegatten sind, ihrer Verwandten oder Verschwägerten in der ganzen geraden Linie, sowie in der Seitenlinie bis zum 2. Grade inklusive, außerdem der natürlichen oder illegitimen anerkannten Kinder oder Eltern, doch darf diese Begünstigung nicht geschehen, um sich oder benannten Personen die Früchte der Strafthat zu sichern.

Die Strafausschließungsgründe sind in Art. 10 geregelt und es kommt zunächst der Gesichtspunkt mangelnder geistiger Fähigkeiten, in erster Linie der geistigen Gesundheit, in Betracht. Straflos bleibt nach Vorschrift des Gesetzes: 1. der Geisteskranke, falls er nicht während eines lichten Augenblickes (intervalo lúcido) gehandelt hat, sowie derjenige, welcher aus irgend einem von seinem Willen unabhängigen Grunde des Gebrauches seiner Vernunft völlig beraubt ist. Die Einfügung des Begriffes des „lúcido intervalo“ ist keine glückliche zu nennen und die Praxis hat sich daher in der strafrechtlichen Würdigung des Begriffes mehr der Ansicht von Martínez angeschlossen, welcher sagt: „Es gibt keinen Mittelweg. Entweder ist die Geisteskrankheit in jedem Falle Strafausschließungsgrund, oder sie wird in keinem Falle berücksichtigt.“ [7]) Ein Geisteskranker, der ein Verbrechen begangen hat oder in Vergehen rückfällig ist, soll auf Anordnung des Richters in einer besonderen Anstalt interniert werden, die er nur auf Grund erneuter richterlicher Verfügung verlassen darf. Doch kann auch der Kranke der Obhut seiner Familie übergeben werden, falls diese für seine Bewachung genügende Garantie bietet. Silvela begründet diese Ansichten und Maßregeln folgendermaßen: „Handlungen, welche ohne Unterscheidungsvermögen aus-

---

[7]) Alvarez Martínez: Comentarios al Código penal. Tomo I, pág. 113.

geführt sind, haben weder ethischen noch moralischen Wert, sie sind bloße Unglücksfälle, welche nur Vorsichtsmaßregeln gerechtfertigt erscheinen lassen; und wenn die Familie des Urhebers auch der furchtbarsten That der Behörde Sicherheit dafür gibt, daß der Thäter in Wiederholungen nicht verfallen kann, so liegt kein Grund weder der Vernunft noch der Gerechtigkeit vor, jenen aus dem Schoße seiner Familie zu reißen und ihn in eine Anstalt oder Hospital zu sperren"[8]). Bereits die Siete Partidas betrachteten die Geisteskrankheit als Strafausschließungsgrund und sprechen diesen Gedanken in mehrfachen Gesetzen aus, besonders in Buch 7, Titel 8, Gesetz 3: „In gleicher Weise bestimmen wir, daß, wenn ein Verrückter oder geistig Defekter (home que fuese loco o desmemoriado) einen Menschen tötet, er deshalb keinerlei Strafe verfallen soll; denn er weiß nicht und versteht nicht, was er thut." 2. Kinder unter 10 Jahren oder jugendliche über 10 aber unter 16 Jahren, falls sie nicht mit Unterscheidungsvermögen (discernimiento) gehandelt haben, was der Richter im einzelnen Falle zu entscheiden hat. Der Begriff des „discernimiento" deckt sich mit dem „discernement" des Code pénal und dem „Unterscheidungsvermögen" des preußischen St.G.Bs. Silvela definiert den Begriff folgendermaßen: „Discernimiento ist das Vermögen, den Unterschied der Dinge von einander trennen und verstehen zu können und in Anwendung auf Sachen moralischen Wertes, gut und böse zu unterscheiden."[9]) Eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt kennt das chilenische Gesetz nicht, ein Mangel, welcher sich aus der langgestreckten, wenig bevölkerten geographischen Lage des Landes erklärt. 3. Wer sich im Stande der Notwehr befindet. Weder für „Notwehr" noch für „Notstand" kommen im Gesetzbuche entsprechende Hauptworte vor. Unter Notwehr versteht das Gesetz die Verteidigung der eigenen Person und Rechte, vorausgesetzt, daß 1. ein rechtswidriger Angriff vorliegt; 2. das angewendete Mittel zur Abwehr oder Verhinderung des Angriffes geeignet und der Vernunft entsprechend war; 3. der Verteidiger dem Angreifer keinen Anlaß zum Angriff gegeben hatte. Unter den gleichen Bedingungen ist die Notwehr auch zulässig bei Verteidigung

---

[8]) Silvela, El derecho penal, estudiado en principios y en la legislacion vigente en España. 2a parte, página 243.

[9]) Silvela, El derecho penal estudiado en principios y en la legislacion vigente de España II. tomo. Madrid 1879.

der Person und Rechte eines nahen Verwandten, die genau aufgezählt werden, doch darf hier der Verteidiger sich ebenfalls nicht an einer eventuellen Provokation beteiligt haben. Auch Notwehr bei Verteidigung der Person und Rechte eines Fremden ist gestattet unter den gleichen Bedingungen wie in den beiden vorhergehenden Fällen. Eigentümlicher Weise verlangt das Gesetz, um die Notwehrhandlung gegenüber einem Fremden für straflos erklären zu können, ein rein menschliches Interesse an der zu rettenden Person, fremden oder ihren Rechten. Diese Bedingung kennzeichnet in hervorragender Weise die dem chilenischen G.B. zu Grunde liegende Idee, nicht nur die That, sondern in erster Linie die Gesinnung zu berücksichtigen. Robustiano Vera erklärt das Vorhandensein genannter Moral-Bedingung in folgender Weise: „Kann man ein erhebendes Moment (belleza) bei einer Verteidigung finden, bei welcher man nur die passende Gelegenheit sich zu Nutze macht, um einen Akt persönlicher Rache auszuüben, um für eine Beleidigung sich zu rächen oder eine Belohnung zu erlangen, deren Leistung man sich für diesen Liebesdienst womöglich im voraus ausbedungen hat? In solchem Falle würde sich unser Gewissen empören und das erhebende Moment einer an sich edlen That würde sich in Widerwillen und Abscheu verwandeln, den wir vor der schmutzigsten That empfinden." 4. Die Strafbarkeit einer Handlung ist auch ausgeschlossen, wenn jemand fremdes Eigentum schädigt, um ein vorhandenes oder drohendes Übel zu verhüten (Art. 10[7]). Doch muß das drohende oder vorhandene Übel größer sein als der Schade, den man an dem fremden Eigentum anrichtet, und überdies muß das Mittel ein dem Zweck entsprechendes sein. Dieser Notstandsbegriff entspricht also ungefähr dem § 54 R.St.G.B., unterscheidet sich jedoch von diesem dadurch, daß sein Anwendungsgebiet nach der einen Seite beschränkt, nach der andern dagegen erweitert ist. Es ist sachlich beschränkt, denn die Strafausschließung findet nur bei Eigentumsdelikten statt, dagegen ist nicht gefordert, daß die Gefahr eine bereits vorhandene ist und das gefährdete Rechtsgut ein solches des Thäters oder seiner Angehörigen war.

Die Herbeiführung eines nicht vorher zu sehenden Schadens bei Vornahme einer erlaubten Handlung mit der nötigen Sorgfalt bleibt straflos (Art. 10[8]); ebenso wie unwiderstehlicher Zwang oder Drohung, desgleichen unüberwindliche Furcht nicht nur die Strafbarkeit, sondern auch die Rechtswidrigkeit aufheben. Unter „Zwang"

versteht die chilenische Rechtssprechung in der Praxis hier nicht nur den materiellen, sondern auch moralischen Zwang, welcher die Willenskraft lähmt. Pacheco sagt: „Es entsteht in der That zwar keine völlige Verrücktheit, wohl aber eine intellektuelle Störung, welche sich der Geisteskrankheit sehr nähert.“[10])

Die Strafbarkeit wird ferner ausgeschlossen bei Erfüllung eines bindenden Befehles oder gesetzlichen Pflicht, da hier der Wille des Befehlenden an Stelle des Erfüllenden tritt; des ferneren bei Unterlassungsvergehen, an deren Bethätigung man durch gesetzlichen oder unüberwindlichen Grund gehindert ist (Art. 10[10], 10[11]). Groizard sagt: „Was wir hinsichtlich der Geisteskrankheit behaupten, findet entsprechende Anwendung auf die Furcht, den Gehorsam, kurz auf alle derartige Fälle.“[11]) Eine gleiche Bestimmung traf bereits ein Gesetz des Siete Partidas.

In dem Strafausschließungsgrunde 10[11] hat das Ch. G. B. den Boden des spanischen verlassen und auf das römische Recht zurückgegriffen, welches dem Ehemann gestattete, den auf frischer That ergriffenen Ehebrecher zu töten. Vielleicht haben auch die mittelalterlich deutschen Strafrechte hier einen Einfluß ausgeübt, so Baj. 9, 5; 8, I; Sax. 4, 4; Rib. 77. Während das spanische Recht bestimmt, daß der Ehegatte, welcher seine Ehefrau auf frischer That ertappt und sie oder ihren Komplizen tötet, desgleichen der Vater, welcher seine noch nicht 23jährige Tochter mit ihrem Verführer überrascht, nur auf mildernde Umstände rechnen kann, gehen die Tochterrechte zum Teil bedeutend weiter. In Chile ist es dem Ehemann gestattet, sich seine häusliche Ehre in weitgehendster Befugnis selbst zu verteidigen, nur muß er sowohl der Frau wie ihrem Komplizen ein gleiches Übel zufügen, andernfalls hat er zu beweisen, daß ihm eine gleichartige Bestrafung nicht möglich war. Gelingt ihm dieser Beweis nicht, so ist er für den angerichteten Schaden in jeder Weise verantwortlich. Diese Bestimmung mußte der Gesetzgeber hinzufügen, wenn er nicht wollte, daß unter dem Schutze dieses Artikels, im Einverständnis mit der Ehefrau Verbrechen begangen würden. Wo Rechte sind, müssen auch Pflichten

---

[10]) Pacheco, El Código penal concordado y comentado. Tomo I, pág. 190, párrofo 14.

[11]) Groizard y Gomez de la Serna, El Código penal de 1870 concordado y comentado. Tomo I. Burgos. 1870—1883 pág. 307.

sein und so bestimmt das Gesetz, daß die Führung des Ehemannes nicht den Anlaß zu der Verfehlung der Frau gegeben hat.

Straffrei bleibt endlich das Quasidelikt, außer in den gesetzlich besonders hervorgehobenen Fällen. Der Artikel würde, wenn er fortgelassen wäre, keine Lücke im Gesetzbuche empfinden lassen, da 10[8] ihn logischer Weise schon ausschließt.

Dieses sind die allgemeinen Strafausschließungsgründe, doch kennt das Gesetz noch eine ganze Anzahl anderer, die jedoch erst bei den einzelnen Artikeln im besondern Teile aufgeführt werden.

Die mildernden Umstände kann man in drei Klassen einteilen; in diejenigen, welche sich auf die handelnde Person beziehen; in diejenigen, welche in der That selbst oder den ihr vorhergehenden Momenten liegen; in diejenigen, welche in verschiedenen nicht näher bezeichneten Umständen begründet liegen. Auf mildernde Umstände kann naturgemäß derjenige am meisten rechnen, bei welchem nur der eine oder andre Umstand fehlt, um die Strafzurechnung gänzlich auszuschließen.

Der zweite mildernde Umstand liegt im Alter des Thäters begründet. Während bis zu 10 Jahren jede Zurechnung als ausgeschlossen gilt, bis 16 Jahren Einsichtsvermögen gefordert wird, ist das Alter von 16—18 Jahren noch Strafmilderungsgrund; erst nach diesem Alter beginnt die volle Strafmündigkeit.

Ist von seiten des Verletzten selbst eine Drohung oder Provokation ausgegangen, so gilt natürlicher Weise die von dem Verteidiger in der erregten Stimmung geschehene Erwiderung als mildernder Umstand. Nur muß die Vergeltungshandlung eine proportionale sein und der Provokation auf dem Fuße (immediatamente) folgen.

Bei einer schweren Beleidigung erstreckt sich die Wohlthat des Gesetzes auch auf eine Vergeltungshandlung, die nicht „immediatamente“, sondern nur „proximamente“ (baldigst) der geschehenen Beleidigung folgt, auch kann in diesem Falle nicht nur die Person des Thäters der Vergeltungshandlung, sondern auch seine Familie im Sinne des Gesetzes der Angriffspunkt sein.

Die That im Affekt ist ein selbstverständlicher mildernder Umstand.

Daß eine bisher tadellose Führung des Missethäters als strafmildernd gilt, ist eine Forderung der Gerechtigkeit, die in gleicher Weise demjenigen zu gute kommen soll, der eifrigst bemüht gewesen

ist, die Folgen seiner That wieder gut zu machen. Bemerkenswert ist, daß nicht erst der thatsächliche erfolgte Schadensersatz, sondern bereits der hierauf gerichtete ernste Versuch berücksichtigt wird, ein allerdings etwas weitgehender Begriff.

Die freiwillige Selbstanzeige, sowie das freie Geständnis, welches sich als einziges Beweismittel im Prozesse darstellt, können mit Recht Anspruch auf mildere Beurteilung machen. Es ist dies ein kriminalpolitisches Zugeständnis, dessen Übernahme aus dem österreichischen Gesetzbuche Art. 39 man nur als glücklich bezeichnen kann. Das spanische G.B. kennt einen derartigen mildernden Umstand nicht.

Der zehnte mildernde Umstand, „das Handeln aus Liebe zu einer gerechten Sache" ist nicht ganz klar und deshalb hat Robustiano Vera diesen Begriff durch folgendes Beispiel erläutert: „Ein schweres Verbrechen ist begangen worden, der äußerst dringend Verdächtigte wird gefaßt, will aber nicht gestehen. Der Richter läßt ihn durchprügeln und erhält ein Geständnis. Trotz seines ungesetzmäßigen Vorgehens hat der Richter Anspruch auf Zubilligung mildernder Umstände." [12]) Die Bedenklichkeit einer derartigen Bestimmung liegt auf der Hand, zumal „gerechte Sache" ein sehr dehnbarer Begriff ist und bei politischen Unruhen eine sehr subjektive Färbung annehmen kann. Der chilenische Bürgerkrieg der neunziger Jahre hat gezeigt, zu welchen verbrecherischen politischen Zwecken dieser Artikel als Deckmantel dienen kann.

Die Trunkenheit wird im Ch.G.B. überhaupt nur erwähnt bei Eisenbahnbeamten und sie gilt hier, falls sie im Dienst geschehen ist, als erschwerender Umstand; ferner als Übertretung, wenn man durch seine Betrunkenheit andre Personen belästigt. Eine weitere Berücksichtigung findet sich im strafprozeßrechtlicher Hinsicht insofern, als der Vorwurf des Gewohnheitstrinkens, welcher einem Zeugen gemacht wird, um sein Zeugnis zu entkräften, nur dann Beachtung findet, wenn die den Vorwurf machende Partei beweist, daß der Zeuge bereits einmal durch einen zuständigen Richter wegen Trunkenheit verurteilt oder vermahnt worden ist, oder sein Zeugnis im Zustande der Trunkenheit gegeben hat. Die schlechten Erfahrungen, welche man sowohl in Spanien, wie den übrigen Ländern mit den

---

[12]) Robustiano Vera, Código penal de la República de Chile. Santiago 1883. pág. 117.

verschiedenen Abstufungen dieses Begriffs gemacht hatte, veranlaßten die Kammersitzung vom 17. Mai 1870 von jeder Erwähnung dieses Begriffs abzusehen. Die unglückliche Definition des spanischen Rechts, wonach nur diejenige Trunkenheit ein mildernder Umstand ist, welche als nicht gewohnheitsmäßig und nicht zum Zwecke der That geschehen zu betrachten sei, hat wohl den Hauptanstoß gegeben. Für „gewohnheitsmäßig" gilt jedoch nach Art. 96 des spanischen Strafgesetzbuches eine Thatsache, „wenn sie drei- oder mehrmal mit mindestens 24 Stunden Zwischenzeit zwischen der einen und der andern Handlung ausgeführt wird". Das absolut Unlogische dieser Anschauung liegt auf der Hand und deshalb bestimmt auch Art. 2318 des Zivilgesetzbuches, daß der Betrunkene jeden Schaden zu ersetzen habe. Das Ch.G.B. hat hier auf den Endabschnitt des Art. 26 spanischen St.G.B. von 1822 zurückgegriffen, welches bestimmte: „Freiwillige Betrunkenheit soll nicht als Entschuldigung des während der Dauer dieses Zustandes begangenen Deliktes gelten; auch soll die entsprechende Strafe hierdurch keinerlei Milderung erfahren."

Erschwerende Umstände. Das Gesetzbuch kennt 19 gesetzlich ausgezeichnete erschwerende Umstände, die sich in vier Klassen einteilen lassen, je nachdem sie sich auf die Person des Verletzenden oder des Verletzten, Ort und Zeit der Begehung der That oder endlich auf die der That vorhergehenden oder folgenden Ereignisse beziehen. Außerdem kennt das Gesetz noch eine weitere Anzahl erschwerender Umstände, die bei den in Frage kommenden Artikeln angeführt werden. Analog dem spanischen G.B. Art. 10² nimmt auch im Ch.G.B. die „Heimtücke" (alevosía) den hervorragendsten Platz ein. Diese wird im Ch.G.B. als vorhanden angenommen, wenn verräterisch oder aus dem Hinterhalte gehandelt wird. Die Definition des spanischen G.B. führt den Begriff näher aus, indem es sagt: „alevosía" ist die Anwendung von Mitteln, Arten und Weisen der Ausführung, welche direkt und ausdrücklich darauf hinzielen, jene ohne jede Gefahr für den Thäter, die aus einer Verteidigung des Angegriffenen entstehen könnte, zu sichern". Ursprünglich bezeichnete die „alevosía" den Bruch des Treuebundes zwischen den altspanischen Edelleuten, insbesondre den Überfall ohne Fehde-Ansagung; im modernen Rechte ist der Begriff erweitert worden und bedeutet jetzt jedes durch Feigheit oder Hinterlist gekennzeichnete Handeln. Besonders tritt diese Anschauung bei den

Delikten gegen das Leben hervor. Die Begehung der That für einen Preis, eine Belohnung oder ein Versprechen muß sich dem Momente der „alevosía“ logisch als zweiter erschwerender Umstand anschließen. Der Verletzte konnte wohl einen Angriff seitens des Anstifters zur That gewärtigen, nicht aber von dem faktischen Thäter und hierin liegt wieder das Moment der „alevosía“; desgleichen, wenn das Delikt durch Überschwemmung, Brand oder andre gemeine Gefahr begangen wird. Auch die nicht notwendige absichtliche Vergrößerung des schon durch die That an sich angerichteten Schadens wird im Anschluß an das spanische und brasilianische G.B. zur „alevosía“ gerechnet, die hier im weitesten Sinne zur Strafberechnung herangezogen werden kann, z. B. der Dieb, der nach dem Diebstahl noch andre Gegenstände demoliert. Über den Begriff der nicht notwendigen Vergrößerung des Schadens entscheidet der Richter in Ansehung des Thatbestandes.

List, Betrug oder Verkleidung sind ebenfalls Momente der „alevosía“. Der Begriff der „alevosía“ wird von einigen Kommentatoren sogar soweit ausgedehnt, daß er die „ersichtliche Vorherüberlegung“, die „premeditacion conocida“ mit umfaßt. Premeditacion heißt nach dem Diccionario de la Academia (12. Ausgabe, 1889): „Unter Zuhilfenahme von Vorsichtsmaßregeln, genauen vorherigen Bestimmungen, nach reiflicher Vorherüberlegung und Berechnung, den Entschluß fassen ein Delikt zu begehen“.

Überlegenheit des Geschlechtes, der Waffen oder Körperkräfte, besondrer Vertrauensbruch, Begehung der That an einem geweihten Orte (erstreckt sich auf alle in der Republik erlaubten Kulte), Vorgeben des Amtscharakters, Verletzung des Respektes gegenüber Personen, welche durch ihr Amt, Stellung, Geschlecht oder Alter, insbesondre als behördliche Person, eine besondre Achtung verdienen, Begehung in der Wohnung des Verletzten, falls dieser den Vorgang nicht provoziert hat, Begehung gelegentlich einer öffentlichen Kalamität sind weitere erschwerende Umstände. Die Begehung der That in der Nacht oder an einsamen Orten ist ein Moment, welches im einzelnen Falle der Beurteilung des Richters hinsichtlich seiner Qualifikation als erschwerender oder irrelevanter Umstand unterliegt. Stets dagegen gilt die That als straferschwerend, wenn sie mit Hilfe bewaffneter Mannschaft oder unter dem Schutze von Personen vollbracht wird, welche die Straflosigkeit sichern sollen, oder vermittelst Einbruch oder Ersteigung eines eingefriedigten

Ortes. Die Begehung eines neuen Deliktes während der Strafzeit, sowie nach Bruch des Strafvollzuges innerhalb der diesbezüglichen Verjährungszeit, der Umstand, daß der Schuldige in einem Delikte derselben Gattung rückfällig ist oder bereits einmal zu einer gleich hohen oder höhern Strafe verurteilt ist, lassen eine strengere Bestrafung als gerechtfertigt erscheinen. Eine typisch-spanische Bestimmung weist Art. 12⁹ auf, indem die Hinzufügung der Schande zu der That selbst dieser den Stempel erhöhter Strafbarkeit aufdrückt.

„Das Gesetz gibt", so kommentiert Pacheco, „zwei Wege an, auf welchen dieser Effekt erreicht werden kann. Der eine Weg ist der, daß der Thäter Mittel anwendet, die notwendigerweise das beschimpfende Moment hervorbringen; der andre, daß Umstände vorhanden sind, welche die gleiche Wirkung zeitigen. Die Schändung einer Frau, wobei der Ehemann gezwungen wird, zugegen zu sein, ist ein Beispiel des ersten Falles; die Schändung in Gegenwart zufälliger andrer Personen würde die zweite Möglichkeit charakterisieren."

Eine verwandtschaftliche Beziehung im Sinne des Gesetzes kann nach Sachlage als erschwerender oder mildernder Umstand gelten. Als Familie gilt Verschwägerung oder Blutsverwandtschaft in der ganzen geraden Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich; es ist gleich, ob die Beziehung zwischen Eltern und Kindern auf legitimer Abstammung beruht oder nicht.

Titel 3. Nach Art. 9 des Zivilgesetzbuches kann ein Gesetz nur Bestimmungen für die Zukunft treffen, eine rückwirkende Kraft soll es dagegen nie haben. Nach dem Strafgesetzbuche kann ein Delikt nur dann bestraft werden, wenn hierfür bereits früher eine Strafnorm geschaffen war; falls jedoch während des Prozesses und vor Verkündigung des Urteilsspruches ein milderes Gesetz erlassen wird, so soll diese Wohlthat dem Delinquenten zu gute kommen. Das Ch. G.B. ist hier seinen verschiedenen Vorbildern gefolgt (Spanien Art. 19, Österreich Art. 26 und 27, Brasilien Art. 33, Neapel Art. 60). Nur bei Antragsvergehen hebt die Verzeihung seitens der angegriffenen Partei die Strafbarkeit auf. Vollstreckt darf die Strafe erst auf Grund eines Vollstreckungsbefehls werden und dann nur in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form. In Übereinstimmung mit dem spanischen Gesetz Art. 22 und dem brasilianischen Art. 37 werden Untersuchungshaft, sowie Disziplinar-Ver-

fügungen und -Strafen nicht als Strafen im Sinne des Strafgesetzbuches aufgefaßt.

Strafensystem. Die Todesstrafe ist gegenüber den frühern spanischen Gesetzen auf ein Mindestmaß beschränkt worden. Als absolute Strafe ist sie nur für den Vatermord (parricidio), Verleitung einer fremden Macht zu thatsächlich erfolgter Kriegserklärung, sowie gewissen gemeingefährlichen Delikten angedroht, Zerstörung und Entgleisung von Eisenbahnzügen, wenn hierbei Menschenleben verloren gegangen sind.

Nach einem Gesetz vom 6. August 1876 findet die Todesstrafe auch bei Raub und Raubversuch statt, wenn anläßlich desselben die Tötung, eine schwere Körperverletzung oder schwere Beleidigung eines Menschen stattgefunden haben. In Anbetracht erschwerender Umstände kann die Todesstrafe jedoch noch in folgenden Fällen verhängt werden: Art. 106, Art. 107, Art. 108, Art. 109, Hochverrat; Art. 391, Mord (homicidio); Art. 433, Art. 434, Raub und Seeraub; Art. 474, Brandstiftung; Art. 480, Verursachen eines öffentlichen Unglücks.

Nach einem Dekret vom 11. August 1876 darf eine Hinrichtung erst dann vollstreckt werden, wenn der Staatsrat unter dem Vorsitze des Präsidenten von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch gemacht hat. Die Art der Ausführung der Exekution unterscheidet sich vorteilhaft von den diesbezüglichen Bestimmungen Spaniens und einiger seiner Tochterrechte, z. B. Ecuador. Anstatt durch die Würgschraube (garrote) wird die Hinrichtung durch Erschießen vollstreckt. Der Verurteilte wird unter Beistand eines Priesters in einem Zellenwagen auf den Richtplatz geführt, der entweder allgemein diesem Zwecke dient oder im einzelnen Falle bestimmt wird. Trotzdem hiernach die Hinrichtung eine öffentliche sein soll, hat sich doch die Intramuran-Hinrichtung eingebürgert. Durch Dekret vom 11. August 1876 ist die Intramuran-Hinrichtung auch Gesetz geworden und wird von nun an in den Ortsgefängnissen in Gegenwart der übrigen Gefangenen vollstreckt. Dem Verurteilten werden auf seinen Wunsch die Augen verbunden und er dann auf eine kleine Bank gebunden. Der Priester zieht sich sodann unter lauten Gebeten zurück und die vier kommandierten Soldaten geben auf einen Wink des Offiziers Feuer. Vier weitere Schützen stehen zur Reserve bereit, wenn die erste Salve nicht tötlich gewesen sein sollte. An kirchlichen und patriotischen Feiertagen

darf in Anlehnung an das spanische Recht eine Hinrichtung nicht vollzogen werden. Das Vollstreckungsurteil muß bereits drei Tage vor der Exekution dem Delinquenten mitgeteilt werden. Spanien vollzieht sogar keine Hinrichtung an einem Freitag [13]), wie aus neuerer Zeit die Hinrichtung des Priesters Mérino beweist, welcher einen Mordversuch auf die Königin Isabella gemacht hatte. In Übereinstimmung mit dem spanischen Gesetze darf einer schwangern Frau der Vollstreckungsbefehl erst 40 Tage nach ihrer Entbindung mitgeteilt werden. Die gleiche Bestimmung enthielten schon die Siete Partidas, Buch 7, Titel 31, Gesetz 11. Während in Spanien der Körper des Hingerichteten mehrere Stunden öffentlich ausgestellt und dann verscharrt wird, hält das Gesetz in Chile sich nicht für berechtigt, nach Sühnung der Schuld durch die Existenzvernichtung des Schuldigen noch weitere Ansprüche zu machen und übergibt daher den Leichnam der Familie, jedoch mit der Verpflichtung keines feierlichen Begräbnisses.

Wie die Schwangerschaft einen Aufschub der Vollstreckung der Todesstrafe bewirkt, bringt hinsichtlich auch jedes andern Urteils eintretende Geisteskrankheit die gleiche Wirkung hervor. Unterschieden wird, ob die Krankheit vor oder nach dem Urteilsspruche ausgebrochen ist und ob der Angeklagte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte. An dem Geisteskranken kann keinerlei körperliche Strafe vollstreckt werden; war das Vollstreckungsurteil bereits gesprochen, so wird der Kranke in eine Anstalt für Geisteskranke überführt, wenn er ein Verbrechen begangen hatte; im andern Falle kann er auch seiner Familie übergeben werden. Die Zeit seiner Geisteskrankheit wird in diesem Falle der Dauer der Freiheitsstrafe angerechnet. Bei Wiederkehr geistiger Gesundheit wird natürlich das Urteil vollstreckt.

An lebenslänglichen Strafen kennt das Gesetz Zuchthaus (presidio), Gefängnis (reclusion), Zwangsaufenthalt im Lande (relegacion). Verhängt kann lebenslängliches Zuchthaus in folgenden Fällen werden: Art. 106—111 (Hochverrat), Art. 208 (Meineid) falls hierdurch ein Todesurteil begründet wird, Art. 391 (Mord), Art. 433, Art. 434 (Raub und Seeraub), Art. 474—475 (Entgleisung von Eisenbahnzügen und Brandstiftung). Der Unter-

---

[13]) Louis Laget, Théorie du code pénal espagnol comparée avec la législation française. Paris. 2. édition 1881, page 237.

schied zwischen Zuchthaus und Gefängnis ist lediglich darin zu finden, daß bei Verurteilung zu ersterm der Häftling zur Zwangsarbeit angehalten wird, während Gefängnis und Haft es in das Belieben des Gefangenen stellen, zu arbeiten oder nicht.

Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung findet nur dann statt, wenn der Schuldige der zivilen Ersatzpflicht nicht genügen kann oder keine Subsistenzmittel nach Austritt aus der Strafanstalt haben würde. In diesem Falle wird auch er der Zwangsarbeit unterworfen. Bei den zu Zuchthaus und damit zu Zwangsarbeit Verurteilten wird das Arbeitserzeugnis in der Weise verwendet, daß zuerst der Anstalt die Kosten, welche der Aufenthalt des Gefangenen verursacht, erstattet werden, dann den Gefangenen gewisse Vorzüge oder Erleichterungen, falls sie es verdienen, gewährt werden. Die zivile Schadenersatzpflicht, für deren Erfüllung alle an der Strafthat Beteiligten solidarisch haftbar sind, kommt erst an dritter Stelle, welcher sich dann als letztes die Bildung eines Reservefonds anschließt, welcher den zur Entlassung Kommenden nach seinem Austritt aus der Anstalt zum vorläufigen Unterhalte dienen soll.

Die Anführung der lebenslänglichen Strafe Zwangsaufenthalt im Lande ist zwecklos, da im ganzen Gesetzbuche ihrer mit keinem Worte Erwähnung gethan wird. Die vier genannten Strafen bringen als Nebenstrafen dauernde Aberkennung der Ehrenrechte, sowie Stellung unter Polizei-Aufsicht in der Höchstdauer von fünf Jahren mit sich; Zusätze, welche in dem Falle von Wirksamkeit werden, wenn durch Begnadigung des Präsidenten und des Staatsrates die Strafe der zum Tode Verurteilten auf 20 Jahre Zuchthaus ermäßigt wird.

Die Höchstdauer der zeitlichen Freiheitsstrafen beträgt 20 Jahre, welche in zwei Grade I und II (grado mayor und menor) eingeteilt wird; jeder dieser beiden Abschnitte zerfällt in drei Unterabteilungen, die ebenfalls „grado" genannt und im folgenden als „Maße" bezeichnet werden (Höchstmaß, Mittelmaß, Mindestmaß). Während die „grados mayores" (I) die Strafen für Verbrechen sind, werden die Vergehen mit den „grados menores" (II) bestraft. An weitern Freiheitsstrafen für Verbrechen kennt das Gesetz noch die „confinamiento" (Verbannung mit Zwangsaufenthalt), sowie die „estrañamiento" (Verbannung ohne Zwangsaufenthalt). Letztere zwei Strafen können nie lebenslänglich sein. Der „grado

mayor" dauert von 5 Jahren und 1 Tag bis zu 20 Jahren. Wie das Gesetz kein Delikt kennzeichnet, welches mit lebenslänglichem Zwangsaufenthalt im Lande gestraft werden kann, so gibt es auch keinen Artikel, welcher die Grenze des „grado mayor" (I) dieser Strafart überschritte. Nur im Falle erschwerender Umstände kann auf das Mindestmaß des „grado mayor" in dieser Strafe erkannt werden.

Als Nebenstrafen (penas accesorias) kennt das Gesetz für die bisher genannten Strafarten und Strafhöhen die absolute Unfähigkeit zu Ämtern und öffentlichen Stellungen, sowie politischen Rechten; außerdem die absolute Unfähigkeit für betitelte Berufsarten während der Dauer der Strafe; unter ihr ist mit einem Worte die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zu verstehen (derechos de ciudadanía, ein Ausdruck, der jedoch im Strafgesetzbuche nicht vorkommt). Mit ihr entfällt auch jedweder Pensionsanspruch, sowie der Verlust jedes Titels einer diesen erfordernden Berufsart (z. B. Arzt, Rechtsanwalt, Apotheker). Als Strafe für Verbrechen kennt das Gesetz endlich noch die absolute zeitliche Unfähigkeit zu Ämtern, öffentlichen Stellungen und Berufen, sowie die spezielle zeitliche Unfähigkeit, welche von 3 Jahren und 1 Tag bis zu 10 Jahren dauert. Ist die Hauptstrafe zeitlich, so ist es auch diese Nebenstrafe.

Der „grado menor" (II) genannter Strafen charakterisiert die Strafhöhe für das Vergehen; es umfaßt 61 Tage bis 5 Jahre. In ihren Höchstmaßen angewandt, bringen diese Strafen die dauernde absolute Unfähigkeit zu politischen Rechten und die absolute Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern und Stellungen während der Dauer der Strafe mit sich; alle bisher genannten Strafen und Strafhöhen gelten als „ehrenrührige". Ihnen gegenüber kann auch die vorläufige Entlassung unter Bürgschaft (escarcelacion bajo fianza) nicht stattfinden, von welcher in Chile der ausgedehnteste Gebrauch gemacht wird. Doch sind die Erfahrungen, welche man mit diesem Prinzip gemacht hat, keine sehr günstigen, wie aus der Statistik der rückfälligen Verbrecher hervorgeht. Genannte Strafen in ihren Mindest- bis Mittelmaßen bringen für die Dauer der Strafe die Suspendierung von Amt und Titularberuf mit sich. Wird während eines Prozesses die Suspendierung angeordnet, so wird dem so Bestraften nur die Hälfte des ihm zukommenden Soldes entzogen, die ihm jedoch im Falle eines freisprechenden Urteils zurückzuerstatten ist.

Wird ein Geistlicher zu den Strafen der Unfähigkeit und Suspension verurteilt, so können ihm die kirchlichen Ehren als solche nicht aberkannt werden, wohl aber wird ihm die Seelsorge genommen und, da der Geistliche Staatsbeamter ist, ihm auch der Genuß seines staatlichen Einkommens entzogen; dem Bischofe kann jedoch die Jurisdiktion über die ihm unterstellten Geistlichen nicht genommen werden.

Als letzte Strafart für Vergehen zählt das Gesetz die Ortsverweisung (destierro) auf, die sich in jeder Beziehung den bisher genannten Strafen anschließt.

Zusatz- oder Nebenstrafen für Verbrechen oder Vergehen sind:

1. die Prügelstrafe, war durch das St.G.B. aufgehoben worden, ist jedoch durch Ergänzungsgesetz vom 3. August 1876, sowie Reformgesetz vom 7. September 1883 wieder eingeführt worden. Bei Rückfall in Raub oder Diebstahl, sowie bei schon einmaligem Raub unter Gewalt oder Einschüchterung gegen Personen sollen für je 6 Monate Zuchthaus 25 Peitschenhiebe als Zusatzstrafe verhängt werden. Doch dürfen auf Grund eines verurteilenden Spruches nicht mehr wie 100 Hiebe auferlegt werden. Mehr wie 25 Hiebe dürfen ohne Einwilligung des Verurteilten nicht vollstreckt werden und zwischen den einzelnen Vollstreckungen muß ein zeitlicher Zwischenraum liegen, welcher einen Monat jedoch nicht übersteigen darf. Bei jeder Verurteilung zu einer Todes- oder Prügelstrafe muß zur Vollstreckung die Erlaubnis des Staatsrates eingeholt werden. Über Frauen, sowie Männer unter 18 oder über 50 Jahren darf eine Prügelstrafe nicht verhängt werden. Die Vollstreckung selbst geschieht in den Strafanstalten durch die Hand von Gefangenen.

2. Kette oder Fußeisen dürfen nur für die Dauer von 61 Tagen bis 5 Jahren verhängt werden und innerhalb dieses Geltungsbereichs nur für die Hälfte der Zeit der Hauptstrafe.

3. Einzelhaft, sowie Ausschließung vom Verkehr mit Personen, die nicht zur Strafanstalt gehören, sind in der Dauer Strafe 2 gleich. Einzelhaft ist nicht nur Einschließung in Einzelzelle, sondern auch Verbot der Arbeit. Angewandt werden diese Strafen meist bei Bruch des Strafvollzuges (Art. 90, 1—3). Die Strafe für Übertretungen ist Haft, welche in der Dauer von 1—60 Tagen auferlegt wird.

Gemeinsam ist den Strafen für Verbrechen sowohl wie für Vergehen und Übertretungen: 1. die Geldstrafe teils als selbständige, teils als Zusatzstrafe. Der höchste Strafbetrag ist bei Verbrechen 5000 Pesos, bei Vergehen 1000, bei Übertretungen 100 Pesos. Die spanischen Gesetzgeber haben von jeher das Ungerechte der Geldstrafe empfunden. „Die Geldstrafe ist die ungerechteste Strafart, welche man ausdenken konnte. In ihrem Äußern ist sie zwar gleich, sie trifft aber Personen von verschiedenem Vermögen. Die Todesstrafe vernichtet das mächtigste und notwendigste Leben; das Lebensgut ist für alle ein gleiches. Eine Geldstrafe von 1000 Realen (220 Mk.) entlockt unsern Börsenfürsten ein mitleidiges Lächeln und ist der wirtschaftliche Tod für einen Landmann, welcher, selbst wenn er alle seine Habe verkauft, ihr doch nicht gerecht werden kann."[14]) „Wenn die Geldstrafe ihren Zweck erreichen soll, dem Schuldigen die Mittel zur Beschaffung von Annehmlichkeiten, die das Leben innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft bietet, zu entziehen, so müßte sie den großen Verschiedenheiten in den Vermögensverhältnissen der einzelnen Individuen angepaßt werden. Eine Anweisung, eine derartige Anpassung vorzunehmen, enthält das jetzige Strafrecht aber nicht (auch nicht das Ch.G.B.); und wenn der Richter, wie dies wohl regelmäßig der Fall ist, innerhalb des Rahmens der angedrohten Minimal- und Maximalsätze aus eigenen Stücken eine derartige Anpassung anstrebt, so fehlt ihm das System, nach welchem er hierbei zu verfahren hat, sind ihm vor allem durch die Maximalsätze die Hände gebunden.

Die Folge hiervon ist, daß die Geldstrafe von einem Vermögenden meistens nicht in geeigneter Weise als Strafübel empfunden wird, daß dieselbe gegen einen Unvermögenden meistens nicht zur Ausführung gelangen kann, und durch die in Voraussicht dieses Falles bereits substituierte Freiheitsstrafe ersetzt werden muß."[15]) Wenn die Geldstrafe eine gerechte sein soll, so müßte der von v. Holtzendorff angeregte Vorschlag in die Praxis übersetzt werden. Derselbe sagte: „Wir meinen, daß es vollkommen angemessen ist, die Geldstrafe in ihrem Maximum nach der Einkommensteuerquote zu

---

[14]) Pacheco, El Código penal concordado y comentado. Madrid, tercera edicion 1867, I. tomo, pág. 429.

[15]) Schmölder, Die Strafen des deutschen Strafgesetzbuches und deren Vollzug. Berlin 1885. S. 47.

regulieren."[16]) Ist das Vermögen des Verurteilten nicht groß genug, um alle seine Verbindlichkeiten zu decken, so sollen in erster Linie analog dem spanischen Gesetze die Prozeß- und persönlichen Kosten nach jeder Richtung hin beglichen werden, dann der angerichtete Schaden vergütet werden, während die verhängte Geldstrafe zuletzt folgt. Beim Konkurs oder Bankerott gelten alle diese Forderungen als vorrechtlos und werden als ein einziger Posten berechnet.

Kann der Verurteilte die Geldstrafe nicht bezahlen, so trifft ihn im Umwandlungswege Gefängnisstrafe, 1 Tag für jeden Peso, bis zur höchsten Zeitdauer von 2 Jahren. Diese Vergünstigung findet jedoch nicht statt bei denjenigen, welche zu Gefängnis II im Höchstmaße oder zu einer noch höhern Strafe verurteilt sind.

2. Verlust oder Einziehung der Gegenstände des Deliktes. Nach Art. 145 der Staatsverfassung darf eine Konfiskation in das sonstige Eigentum des Delinquenten nicht stattfinden. Nur die Gegenstände, mit welchen das Delikt begangen ist, dürfen eingezogen werden, falls sie nicht einem dritten gehören. Bei Übertretungen gibt es keine Konfiskation.

Als Zusatzstrafen oder als Vorbeugungsmittel können endlich noch Kautionsstellung und Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegt werden. Kaution ist im Sinne des chilenischen Gesetzes die Sicherheit, welche eine Person einer andern dafür gibt, daß ein Versprechen, Vertrag oder Mandat richtig erfüllt wird. Diese Sicherheit wird durch Stellung von Bürgen, Verpflichtung durch Hinterlegung von geldwerten Objekten oder durch Eid begründet. Behufs Feststellung der Kaution wird die eventuelle Geldstrafe als Basis genommen, ihre Höhe jedoch verdoppelt. Ist die Bürgschaftszeit abgelaufen, so muß die Kaution zurückgegeben werden, deren Wirkungsdauer allgemein 5 Jahre nicht übersteigen darf. Gelingt es dem Verurteilten nicht, einen Bürgen zu stellen, so trifft ihn Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren. Die Berechnung geschieht in der Weise, daß je 2 Pesos einen Tag Gefängnis ausmachen.

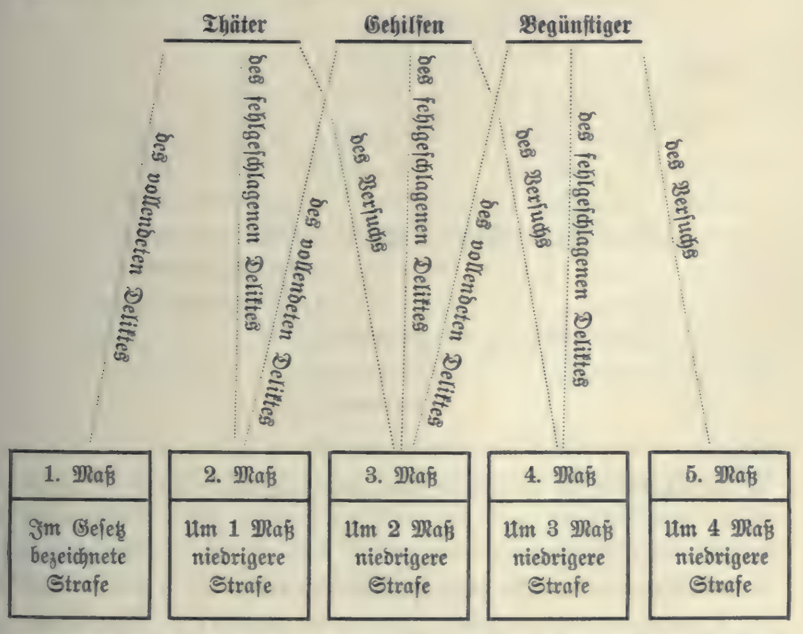
Die Stellung unter Polizeiaufsicht, welche durch den Richter des in der Hauptsache ausgesprochenen Vollstreckungsurteils verhängt worden ist, gibt demselben das Recht, dem Verurteilten das

---

[16]) v. Holtzendorff, Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung. Jahrgang 1864. S. 653.

Wohnen in einem bestimmten Orte zu verbieten, sowie ihn zu veranlassen, seinen künftigen Aufenthaltsort zu nennen, welchen er dann nur nach Empfang eines Reisebillets und unter Innehaltung des darin vorgeschriebenen Reiseweges, sowie der Dauer auf den verschiedenen Aufenthaltsstationen, erreichen darf. Außerdem ist stetige An- und Abmeldung bei Wohnungswechsel erforderlich, sowie Betreiben eines gesetzlich erlaubten Gewerbes, wenn andre Unterhaltsmittel nicht vorhanden sind.

Anwendung der Strafen. Nach der aktiven Bethätigung der Schuld bestraft man Thäter, Gehilfen, Begünstiger; nach dem verbrecherischen Erfolge: das vollendete Delikt, das fehlgeschlagene Delikt, den Versuch. Die höchste Strafe verdient der Thäter des vollendeten Deliktes und in Abstufungen um je ein Maß der Begünstiger des Versuchs eines Deliktes die niedrigste, so daß sich folgende Kombinationen ergeben, welche in untenstehender Tafel zugleich das Strafmaß angeben:



Die eben definierten Bestimmungen treten natürlich dann außer Kraft, wenn das fehlgeschlagene Verbrechen, der Versuch, die Beihilfe oder bloße Begünstigung besonders durch das Gesetz bestraft werden.

Hat man somit ermittelt, welches Strafmaß der Delinquent hinsichtlich seiner verbrecherischen Thätigkeit verdient hat, so ist festzustellen, welche Grundstrafe auf das vollendete Delikt gesetzt ist. Um nun die Zeitdauer allgemein festzustellen, hat der Gesetzgeber folgende 5 Stufenleitern konstruiert:

Maße. Stufenleiter Nr. 1.

1. Tod.
2. Zuchthaus oder Gefängnis lebenslänglich.
3. Zuchthaus oder Gefängnis I im Höchstmaße.
4. " " " I " Mittelmaße.
5. " " " I " Mindestmaße.
6. Zuchthaus oder Gefängnis II im Höchstmaße.
7. " " " II " Mittelmaße.
8. " " " II " Mindestmaße.
9. Haft im Höchstmaße.
10. " " Mittelmaße.
11. " " Mindestmaße.

Maße. Stufenleiter Nr. 2.

1. Zwangsaufenthalt im Lande lebenslänglich.
2. Zwangsaufenthalt im Lande I im Höchstmaße.
3. " " " I " Mittelmaße.
4. " " " I " Mindestmaße.
5. Zwangsaufenthalt im Lande II im Höchstmaße.
6. " " " II " Mittelmaße.
7. " " " II " Mindestmaße.
8. Ortsverweisung im Höchstmaße.
9. " " Mittelmaße.
10. " " Mindestmaße.

Maße. Stufenleiter Nr. 3.

1. Verbannung mit oder ohne Zwangsaufenthalt I im Höchstmaße.
2. " " " " " I " Mittelmaße.
3. " " " " " I " Mindestmaße.
4. Verbannung mit oder ohne Zwangsaufenthalt II im Höchstmaße.
5. " " " " " II " Mittelmaße.
6. " " " " " II " Mindestmaße.
7. Ortsverweisung im Höchstmaße.
8. " " Mittelmaße.
9. " " Mindestmaße.

Maße. **Stufenleiter Nr. 4.**

1. Dauernde absolute Unfähigkeit.
2. Zeitliche absolute Unfähigkeit im Höchstmaße.
3. " " " " Mittelmaße.
4. " " " " Mindestmaße.
5. Suspendierung (Amtsentsetzung) im Höchstmaße.
6. " " " Mittelmaße.
7. " " " Mindestmaße.

Maße. **Stufenleiter Nr. 5.**

1. Spezielle dauernde Unfähigkeit.
2. Spezielle zeitliche Unfähigkeit im Höchstmaße.
3. " " " " Mittelmaße.
4. " " " " Mindestmaße.
5. Suspendierung (Amtsentsetzung) im Höchstmaße.
6. " " " Mittelmaße.
7. " " " Mindestmaße.

Was die Geldstrafe anbelangt, so steht diese als letzte unter der niedrigsten Strafe jeder Stufenleiter. Verwendet werden die Strafgelder für die Gemeindekassen des Ortes oder Departements, in denen das Delikt begangen wurde. Nach einem Dekret vom 11. Juni 1878 haben die Richter in den ersten Tagen jedes Monats der Gemeindekasse eine Liste der verhängten Geldstrafen zu übersenden, welche von dort quittiert an den Regierungspräsidenten weiterzugeben ist.

Ist nun die Strafe für das vollendete Delikt eine aus mehreren Maßen bestehende, z. B. Zuchthaus I im Höchstmaße bis Todesstrafe, so gilt das niedrigste angezeigte Strafmaß als Einsatzstrafe zur Berechnung der übrigen strafverantwortlichen Personen, also in diesem Falle Zuchthaus I im Höchstmaße.

Ist auf oben angegebene Weise nunmehr das besondere Strafmaß festgestellt, so ergibt die nun folgende Übersichtstafel die ziffernmäßige Dauer der Strafe:

Übersichts-Tafel.

Strafen.	Zeit, welche die gesamte Strafe umfaßt.	Zeit ihres Mindestmaßes.	Zeit ihres Mittelmaßes.	Zeit ihres Höchstmaßes.
Zuchthaus, Gefängnis, Verbannung mit oder ohne Zwangsaufenthalt, Zwangsaufenthalt im Lande. } I	Von fünf Jahren und einem Tag bis zu zwanzig Jahren.	Von fünf Jahren und einem Tag bis zu zehn Jahren.	Von zehn Jahren und einem Tag bis zu fünfzehn Jahren.	Von fünfzehn Jahren und einem Tag bis zu zwanzig Jahren.
Absolute und spezielle zeitliche Unfähigkeit.	Von drei Jahren und einem Tag bis zu zehn Jahren.	Von drei Jahren und einem Tag bis zu fünf Jahren.	Von fünf Jahren und einem Tag bis zu sieben Jahren.	Von sieben Jahren und einem Tag bis zu zehn Jahren.
Zuchthaus, Gefängnis, Verbannung mit oder ohne Zwangsaufenthalt, Zwangsaufenthalt im Lande und Ortsverweisung. } II	Von einundsechzig Tagen bis zu fünf Jahren.	Von einundsechzig Tagen bis zu fünfhundertundvierzig Tagen.	Von fünfhundertundvierzig Tagen bis zu drei Jahren.	Von drei Jahren und einem Tag bis zu fünf Jahren.
Suspendierung von öffentlichem Amte, Berufe, Titulargeschäften.	Von einundsechzig Tagen bis zu drei Jahren.	Von einundsechzig Tagen bis zu einem Jahre.	Von einem Jahre und einem Tag bis zu zwei Jahren.	Von zwei Jahren und einem Tag bis zu drei Jahren.
Haft.	Von einem Tage bis zu sechzig Tagen.	Von einem Tage bis zu zwanzig Tagen.	Von einundzwanzig Tagen bis zu vierzig Tagen.	Von einundvierzig Tagen bis zu sechzig Tagen.

Die so gefundene Strafe würde den Missethäter treffen, wenn nicht mildernde oder erschwerende Umstände oder beide zusammen einen Einfluß auf das Strafmaß haben würden. Gibt nun das Gesetz nur eine einzige unteilbare Strafe an, so ist diese ohne Rücksicht auf mildernde oder erschwerende Umstände zu verhängen. Ist die That von einem mildernden Umstand ohne Konkurrenz mit einem erschwerenden begleitet, so ist das Mindestmaß, im entgegengesetzten Falle das Höchstmaß anzuwenden. Je nachdem nun, ob die That von mehreren mildernden oder erschwerenden Umständen begleitet ist, kann der Richter in der gleichen Anzahl von Maßen die Strafe erhöhen oder erniedrigen. Sind gar keine mildernden Umstände vorhanden, dagegen mehrere erschwerende, so ist es sehr wohl möglich, daß die Todesstrafe die entsprechende Strafnorm gibt, die dann auch verhängt werden soll.

Ist bei einem Jugendlichen von 10—16 Jahren das Vorhandensein des Unterscheidungsvermögens ausgesprochen, so darf er doch nur stets zu einer um mindestens zwei Maße niedrigeren Strafe verurteilt werden, als das für die Strafe festgesetzte Mindestmaß beträgt; die um mindestens ein Maß niedrigere Strafe trifft den 16—18 Jahre alten Delinquenten. Die gleiche Bestimmung soll dann Platz greifen, wenn nur wenige Erfordernisse fehlen, um die Strafzurechnung gänzlich auszuschließen.

Der chilenische Gesetzgeber hat das Kumulationsprinzip in Anwendung gebracht, quot delicta, tot poenae. Eine gesetzliche Strafumwandlung findet nicht statt, der Delinquent verbüßt vielmehr jede Strafart besonders, wobei er natürlich mit der schwersten anfängt. Bei Idealkonkurrenz herrscht dagegen der Grundsatz poena major absorbet minorem und der Richter hat im einzelnen Falle darüber zu entscheiden, ob Ideal- oder Real-Konkurrenz vorliegt. Todesstrafe kann im Falle reiner Real-Konkurrenz nicht verhängt werden.

Titel IV behandelt die Strafen, welche das Unternehmen sich der Strafvollstreckung zu entziehen und die Begehung neuer Verbrechen vor Beendigung der Strafvollstreckung mit sich bringen.

Seit alters her bilden diese beiden Gesichtspunkte ein besondres Kapitel in den spanischen Strafrechten. Im erstern Falle werden Freiheit entziehende Strafen durch Schärfungsmittel erhöht, sowie die Freiheit nur beschränkende Strafen in Freiheit entziehende verwandelt. Bei einmaligem Rückfall können die Strafschärfungs-

mittel bis auf die Dauer eines Jahres in Anwendung kommen. Bei erneutem Rückfall können obige Strafmittel bis auf die Hälfte der Zeit ausgedehnt werden, welche zur Verbüßung der Grundstrafe noch fehlt, dürfen jedoch das gesetzlich gestattete Maximum von 5 Jahren nicht übersteigen. Die Rechte entziehenden Strafen werden Freiheitsstrafen hinzugefügt; desgleichen bei Verfehlungen gegen die Vorschriften, welche die unter Polizei-Aufsicht Stehenden sich zu Schulden kommen lassen.

Begeht dagegen der Delinquent ein neues Delikt, nach Bruch des Strafvollzuges oder während er seine Strafe verbüßt, so werden die Freiheit entziehenden Strafen verschärft, die Freiheit beschränkenden in Freiheit entziehende umgewandelt; erheischt jedoch das Delikt Bestrafung mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Gefängnis, so ist die Todesstrafe zu verhängen, falls der Delinquent zu lebenslänglichem Zuchthaus oder Gefängnis bereits verurteilt war.

Wird nach verbüßter Strafe ein neues Delikt begangen, so ist zu unterscheiden, ob der Schuldige bereits ein gleichartiges Delikt begangen hatte oder ob er bereits zweier oder mehrerer Delikte sich schuldig gemacht hatte, welche eine gleiche oder höhere Strafe beanspruchten. In diesen beiden Fällen gilt der Rückfall als erschwerender Umstand. Ist dagegen der Delinquent erst einmal für ein wohl gleich- oder höherwertiges, dagegen andersartiges Delikt bestraft worden und das neue erfordert geringere Strafe, so ist dies für die neue Bestrafung irrelevant.

Titel V behandelt: 1. Erlöschen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, 2. Verjährung der Strafverfolgung und 3. Verjährung der Strafvollstreckung.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit erlischt in erster Linie durch den Tod des Schuldigen; nur im Falle, daß vor dem Tode bereits der Vollstreckungsbefehl zu einer Geldstrafe erlassen war, ist diese aus dem etwa vorhandenen Nachlaß zu decken. Verbüßung der Strafe und Begnadigung (amnistía); letztere, bei Staatsverbrechen vorkommend, beseitigt sowohl die Strafe, wie jedwede Straffolgen. Der Strafnachlaß, welcher „in der Notwendigkeit begründet liegt, daß die Strafen gleich und gerecht für alle sind und mit Gleichheit und Gerechtigkeit angewandt werden“[17]) hat nur auf

[17]) De la gracia de indulto. Memoria leida por el Sr. D. Santiago Diego Madrazo en varias sesiones ordinarias de la Academia de ciencias morales y politicas celebradas en 1865 y 1866. Madrid 1874.

die Gestaltung der Strafe Einfluß oder deren Erlaß; der Charakter als „Bestrafter“ wird dem mit dem Strafnachlaß Bedachten nicht genommen, so daß besonders beim Rückfall auf die erste Verfehlung als bestehend zurückgegriffen werden muß. Bemerkenswert ist, daß wenn Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern, Stellungen und betitelten Berufen Zusatzstrafe ist, der Nachlaß der Hauptstrafe sich nicht ohne weiteres auf die Zusatzstrafe erstreckt. Der mit dem Nachlaß Bedachte kann in diesem Falle in alle Stellen, Ämter usw. wieder eingesetzt werden, mit Ausnahme derjenigen, deren er ausdrücklich für verlustig erklärt worden ist. Bereits die Siete Partidas, Buch 7, Titel 32, Gesetz 1 kannten den Strafnachlaß (indulto), der entweder ein allgemeiner oder besonderer sein kann; letzterer wird vom Präsidenten der Republik unter Beistimmung des Staatsrates bewilligt. Nur falls es sich um gewisse hohe Beamte handelt, ist die Nachlaßbewilligung eines der Attribute des Senates (Art. 37 § 11 und Art. 82 § 15 der Staatsverfassung). Verzeihung seitens der angegriffenen Partei in den gesetzlich geregelten Fällen, sowie Verjährung der Strafklage (Strafverfolgung) und der Strafvollstreckung sind weitere Gründe für das Erlöschen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Die Strafverfolgung verjährt bei Todesstrafe, sowie den drei lebenslänglichen Freiheitsstrafen in 20 Jahren, bei Verbrechen in 15, bei Vergehen in 10 Jahren, bei Übertretungen in 6 Monaten. Außerdem kennt das Gesetz noch eine Anzahl kürzerer Verjährungen, welche bei den betreffenden Artikeln aufgezählt werden und sich nicht nach den eben genannten allgemeinen Regeln richten. Die Frist beginnt mit dem Tage der Begehung des Deliktes und wird durch jedes neu begangene Verbrechen oder Vergehen unterbrochen, sowie durch Klage. Bleibt jedoch der Prozeß von Beginn an drei Jahre liegen oder führt zu keiner Verurteilung, so geht die Verjährung weiter, als wenn sie gar nicht unterbrochen wäre.

Die Verjährung der Strafvollstreckung richtet sich in Zeit und Bedingungen nach denen der Strafverfolgung. Wird der Delinquent gefaßt oder stellt er sich freiwillig, nachdem bereits die Hälfte der Verjährungszeit verstrichen ist, so soll die That als mit 1—3 mildernden Umständen versehen betrachtet werden. Ist die Verjährung ganz abgelaufen, so ist sie gerichtlicherseits im Urteil festzustellen. Die besonders hervorgehobenen Verjährungen kürzerer Frist werden durch diese Vorschriften nicht berührt. Gegen Delinquenten, die

sich außerhalb des Gebietes der Republik befinden, tritt insofern eine Ausnahme in Kraft, als 2 Tage ihrer Abwesenheit nur als 1 Verjährungstag anzusehen sind. Die erschwerenden Umstände werden jedoch, wenn seit der That 10 Jahre vergangen sind, bei Verbrechen nicht mehr berücksichtigt; bei Vergehen gilt ein gleiches in 5 Jahren.

Verbindlich ist das Ch. G.B. für alle Bewohner Chiles mit Einschluß der Fremden. Diese Bestimmung ist dem Art. 15 des Zivilgesetzbuches entnommen, während die Einschließung des unter chilenischer Oberhoheit stehenden angrenzenden Meeres hinsichtlich der Strafverbindlichkeit in Übereinstimmung mit dem 2. Abschnitt des Art. 3 des belgischen G.B. geschehen ist. Auch die Anordnung, daß im Auslande von Chilenen oder Fremden begangene Verbrechen nicht in Chile bestraft werden, falls die Gesetze dies nicht ausdrücklich bestimmen, ist eine Nachahmung des belgischen Artikels 4. Das Territorium der Republik Chile erstreckt sich nach Art. 1 der Staatsverfassung „von der Atacama-Wüste einschließlich bis zum Kap Horn und von den Bergketten der Anden bis zum stillen Ozean, einschließlich des Archipels von Chiloé, aller anliegenden Inseln, sowie derjenigen von Juan Fernandez (Robinson-Insel)". Und wie alle Bewohner Chiles mit Einschluß der Fremden in gleicher Weise unterworfen sind, so gibt es auch keine Person, welche von dem Gesetze auf ein Privilegium Anspruch machen könnte; denn die Staatsverfassung sagt in Art. 12[1]: „Es gibt keinen privilegierten Stand in Chile (En Chile no hai clase privilejiada)."

Besondrer Teil.

Schon auf den ersten Blick muß es auffallen, wie groß die Zahl der Artikel ist, welche Strafandrohungen für öffentliche Beamte enthalten. Von den 395 Artikeln des besondern Teiles beginnen nicht weniger als 70 mit dem Satze: „Derjenige öffentliche Beamte, welcher . . . . ." Dies erklärt sich daraus, daß der Begriff „Beamter" im Ch.G.B. ein außerordentlich weiter ist. Denn nach Art. 260 ist Beamter im Sinne des Gesetzes jeder, der ein öffentliches Amt bekleidet, auch wenn er weder vom Präsidenten der Republik ernannt ist, noch Besoldung vom Staate erhält. Dieser Begriff ist naturgemäß ein sehr dehnbarer. Im folgenden sollen nun die Delikte, welche sowohl von Beamten wie Privatpersonen begangen werden können, gemeinsam behandelt werden,

während die reinen Beamten-Delikte im besondern besprochen werden sollen.

Der besondre Teil ist in 10 Titel eingeteilt. Da — wie Groizard sagt — „die politische Organisation für den Staat das bedeutet, was das materielle Leben für den einzelnen Menschen ist[18])“, stellt das Gesetzbuch die Delikte gegen das Leben des Staates an den Anfang des besondren Teiles und behandelt in Art. 106—120 den Landes- und Hochverrat. Seine Fälle sind: Annahme von Kriegsdiensten gegen Chile, sowie der Versuch des Übertritts in Feindesland gegen das Verbot der Regierung, beide Fälle, wenn sie von Chilenen begangen werden. Ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit werden bestraft: Die Verleitung einer fremden Macht zur Kriegserklärung gegen Chile; bei Chilenen auch dann, wenn die diesbezüglichen Umtriebe auch außerhalb des Staates geschehen waren; die Anfertigung von Waffen ohne Auftrag in feindlicher Absicht; die Einführung feindlicher Truppen in die Republik; die Überlieferung von Plätzen, einzelnen wichtigen Gegenständen, sowie Hilfeleistung jeder Art; die Begehung gleicher Delikte an den Verbündeten Chiles; absichtliche schlechte Lieferungen seitens der Armeelieferanten. Der Hochverrat kann endlich darin bestehen, daß den einheimischen Truppen oder ihren Verbündeten irgend welche hemmende Schwierigkeiten bereitet werden. Ist der Thäter Beamter, so tritt Todesstrafe ein. In allen diesen Fällen wird das fehlgeschlagene Verbrechen ebenso bestraft, wie das vollendete. Ferner die Korrespondenz in Chiffreschrift mit Angehörigen der feindlichen Nation oder sonstige wichtige Mitteilungen, falls hieraus Benachteiligungen für Chile entstehen; Verletzung eines Waffenstillstandes, sowie unberechtigte Truppenaushebung; Verletzung der Vorschriften über Kriegskontrebande; Nichtbeachtung der Ausweisungs-Anordnungen im Kriegsfalle; Ausführung feindlicher Befehle in Chile; Verletzung der Person des Repräsentanten einer fremden Macht oder seines Hauses. Die Beamten-Eigenschaft des Thäters ist in allen Fällen erschwerender Umstand.

Gegen die Verletzungen bezüglich des innern Bestandes des Staates und seiner Rechtsordnung richtet sich Titel 2 (Artikel 121 bis 136). Den innern Bestand des Staates gefährdet in erster

---

[18]) Rueda, Elementos del Derecho penal. Tomo III. Santiago 1889 pág. 21.

Linie die Empörung oder der Aufruhr. Unter diesem Begriff versteht das Gesetz: Empörung gegen die Regierung behufs Erregung eines Bürgerkrieges, Umsturz der Verfassung, Änderung oder Behinderung einer der Regierungsgewalten, des Nationalkongresses oder der höchsten Gerichtshöfe; Verteilung von Flugblättern oder Halten von aufrührerischen Reden an das Volk oder Läuten der Stadtglocken, sowie beunruhigender Lärm auf irgend einem andern Instrumente, um die Empörung anzufachen.

In den chilenischen Städten und Ortschaften sind nämlich in gewissen Abständen Glocken angebracht, welche bei Gefahr (speziell Feuersgefahr, oder Austreten des Meeres bei Erdbeben) die Bewohner der Nachbarschaft auf die Gefahr aufmerksam machen sollen, in manchen Städten auch zur Benachrichtigung der Feuerwehr dienen.

Ferner Verleitung von Truppen oder Führung irgend welchen politischen oder militärischen Befehles gegen den Willen der Regierung. Aufruhr behufs Erzwingung oder Verhinderung einer politischen Aktion. Die Empörer werden zwei Mal aufgefordert, sich zu zerstreuen; kommen sie diesem Befehle nicht nach, so kann das Militär oder die Polizei sofort Gebrauch von ihrer Waffe machen. Die Intendanten einer Provinz (Regierungspräsidenten), sowie die Gouverneure eines Departements haben im Frieden als Comandantes generales de Armas den Oberbefehl über die in ihrem Verwaltungskreise garnisonierenden Truppen. Zerstreuen sich die Aufrührer, ohne Gewaltakte vollführt zu haben, so bleiben sie straflos, während die Anführer bedeutend milder bestraft werden. Wenn die Urheber eines gelegentlich eines Aufruhrs verübten Deliktes nicht zu ermitteln sind, so haften die Haupt- und Unter-Anführer der Rebellion als Gehilfen. Diejenigen Beamten, welche die Erhebung nicht mit allen in ihrer Macht stehenden Mitteln zu unterdrücken versucht haben, sollen ihres Amtes für irgend eine Zeit entsetzt werden. Desgleichen wird die Fortsetzung eines Amtes unter dem Befehle der Aufrührer, sowie die Annahme eines neuen Amtes von jenen bestraft.

Eigentümlicherweise behandelt das Ch. G. B. die weitern Bestimmungen über diese Materie nicht hier im Anschluß an die bisher besprochenen Artikel, sondern unterstellt dieselben dem Titel VI, welcher von den Delikten gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit handelt. Es werden hier diejenigen Angriffe und

unehrerbietigen Handlungen gegen die Obrigkeit besprochen, welche sich zwar nicht als offener Aufruhr charakterisieren, demselben jedoch sehr nahe kommen. Unter Obrigkeit (autoridad) wird hier nur die administrative Behörde und ihre Agenten verstanden (solo la administrativa y agentes de ella), nicht die richterliche oder legislative Gewalt, da für Delikte gegen diese ja besondre Bestimmungen bestehen. Ist Gebrauch von einer Waffe seitens der Ordnungsstörer gemacht worden oder hat die Behörde nachgeben müssen, so gilt dies als erschwerender Umstand, dem gegenüber die bloße Gewaltdrohung oder Einschüchterung sich als minder schwer bestraftes Delikt darstellt (Art. 261—263). Die Beleidigung des Präsidenten der Republik, der gesetzgebenden Körperschaften, höheren Gerichtshöfe durch Wort oder That ist ebenfalls diesem Artikel eingereiht; auch hier wird zwischen leichter und schwerer Beleidigung unterschieden. Doch wird verlangt, daß die Beleidigung oder Thätlichkeit persönlich und direkt bei Ausübung der gesetzlichen Amtshandlungen stattfindet, da sonst das Delikt sich nicht als qualifiziertes darstellen, sondern unter die allgemeinen Strafnormen für Beleidigungen fallen würde. Das Ch. G. B. ist hier dem französischen gefolgt, welches gleiche Normen in Artikel 222 und 223 aufstellt. Als „unehrerbietige Handlung" (desacato) bedroht das Gesetz sowohl die schwere Ruhestörung bei einer Sitzung der gesetzgebenden Körperschaften oder die Beleidigung resp. Bedrohung eines Senators oder Deputierten während der Sitzung, als auch die Störung einer Gerichtsverhandlung, sowie die oben genannten Delikte an einem Mitgliede des Gerichtshofes. Desgleichen wird die Beleidigung oder Bedrohung eines Ministers, Richters, Senators oder Deputierten, sowie eines Vorgesetzten wegen seiner Reden oder Amtshandlungen als unehrerbietige Handlung bestraft. Auch in diesem Falle wird zwischen schwerer und leichter Beleidigung unterschieden; die Herausforderung genannter Personen zum Duell, auch wenn diese in verschleierter Form geschieht, gilt als schwere Beleidigung (Art. 264—268). Auch die Bildung unerlaubter Verbindungen ist hierher zu rechnen (Art. 292—295). Als „unerlaubt" ist diejenige anzusehen, welche sich gegen die gesellschaftliche Ordnung, die guten Sitten, gegen Personen oder Eigentum richtet. Die bloße Bildung einer derartigen Verbindung wird bestraft. Im übrigen ist für das Strafmaß zu unterscheiden, ob die Verbindung die Begehung von Verbrechen oder Vergehen zum Zwecke hatte.

Im erstern Falle kann gegen die hauptsächlichsten Personen (Anführer, Haupträdelsführer) bis zu 20 Jahren Zuchthaus erkannt werden. Als Mindestmaß sind 5 Jahre und 1 Tag zu verhängen, im zweiten Falle Zuchthaus bis zu 5 Jahren. Die übrigen Teilnehmer sowie diejenigen, welche in irgend einer Weise die Verbindung unterstützt haben (Gehilfen und sogar Begünstiger) werden milder bestraft. Freiwilliger Rücktritt vor Begehung irgendwelchen Deliktes und Anzeige bei der Behörde befreit von jeder Strafe. Polizeiaufsicht ist aber auch in diesem Falle zulässig. Bestraft wird endlich die öffentliche Ruhestörung allgemein.

In Artikel 273—274 werden dann noch einmal die schlechten Lieferungen seitens der Armeelieferanten der Bestrafung unterworfen. Unter Heer oder Armee wird sogar die ständige Polizei-Truppe verstanden. Der Bestrafung unterliegt ebenfalls die Störung von Arbeiten, welche im öffentlichen Interesse und auf gesetzmäßigem Wege vorgenommen werden.

Dem Titel VI werden noch folgende Delikte gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit unterstellt: Die Verletzungen der Gesetze über Leihhäuser, Spielhäuser, Lotterieen usw. (Art. 275 bis 283). Die Lotterieen müssen staatlich erlaubt sein, andernfalls Bestrafung, sowie Konfiskation der zur Lotterie gegebenen Gegenstände eintritt. Wer beim Hazardspiel gewonnen hat, kann nach Art. 2260 des Zivilgesetzbuches die Bezahlung der Schuld nicht verlangen, auch kann der Verlierer sein Geld nicht zurückfordern, es sei denn, daß falsch gespielt worden ist. Die Besitzer von Spielhäusern werden streng bestraft, jedoch auch diejenigen, welche beim Spiel selbst abgefaßt werden. Bloße Zuschauer dagegen, sowie diejenigen, welche im Augenblicke des Eintritts der Sicherheitsbeamten nicht spielten, gehen frei aus. Die Verfolgung der Übertretungen dieses Artikels gibt auch den unteren Beamten die weitgehendsten Befugnisse. Ein Regierungsdekret, welches am 22. Januar 1847 in Kraft trat, hat auch heute noch nicht seine Geltung verloren. Dasselbe bestimmt in Artikel 5: „Die Regierungspräsidenten, Richter, Wachkommandanten, Landräte und Inspektoren sollen besonders mit der Verfolgung und Ergreifung von Spielern beauftragt werden und als zuständige Behörde für Beseitigung aller Spielhäuser gelten.“

Es ist dies der einzige Fall, in welchem genannten Behörden so große Machtvollkommenheiten gegeben werden.

Von staatlicher Erlaubnis ist auch die Errichtung von Leihhäusern jedweder Art abhängig. Die Rechte und Pflichten der Pfandhausbesitzer regelt ein Spezialgesetz vom 1. September 1877, in Kraft seit 1. November 1877; dieselben weichen von den in Deutschland giltigen Bestimmungen im allgemeinen nicht ab. Doch ist es genannten Besitzern verboten, Pfandgeschäfte mit solchen Personen einzugehen, welche nach Art. 147 des Zivilgesetzbuches unfähig sind, rechtliche Verpflichtungen einzugehen, nämlich: Geisteskranke, Unmündige, Taubstumme, Minderjährige, Bevormundete, Geistliche, verheiratete Frauen.

Der Strafe unterliegen ferner die Verletzungen gegen die Gesetze und Bestimmungen, welche sich auf verbotene Waffen beziehen (Art. 288). Bestraft wird nur derjenige, welcher gesetzlich verbotene Waffen herstellt, verkauft oder verteilt. Die Herstellung von andern Waffen unterliegt in keiner Weise einer Beschränkung.

Ferner regelt dieser Titel (Art. 289—291) die Delikte, welche sich gegen die Vorschriften über Tierseuchen beziehen. Der Lokalbehörde muß von einer ansteckenden Krankheit sofort Mitteilung gemacht und das kranke Vieh bis Eintreffen der Antwort abgeschlossen gehalten werden. An den öffentlichen Schlachthöfen sind in Chile ebenfalls Beamte angestellt, denen die gesundheitliche Prüfung des Schlachtviehes, sowie bereits geschlachteter Tiere obliegt. Bestraft wird natürlich, wer im gegebenen Falle den behördlichen Anordnungen zuwider handelt. Eine Erhöhung der Geldstrafe tritt ein, wenn die Seuche infolge der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften weiter um sich gegriffen hat, ganz abgesehen von dem zivilen Schadensersatz.

Von den Delikten gegen die öffentliche Gesundheit handeln ferner Art. 313—322. Diese Artikel richten sich zum Teil in erster Linie gegen die Apotheker und Drogisten. Bestraft wird nicht nur die unerlaubte Herstellung sowie der Vertrieb gesundheitsschädlicher Stoffe, sondern auch die erlaubten, falls die gesetzlichen Vorschriften hierbei außer Acht gelassen werden; desgleichen bei Apothekern die Anfertigung von Medikamenten, welche infolge langen Liegens oder falscher Behandlung nicht mehr die ihnen eigentümliche Heilwirkung oder sogar einen schädlichen Einfluß ausüben. Wer verschlechterte Eßwaren in Verkehr bringt oder solche, welche bereits behördlich beanstandet waren, desgleichen wer die zum Trinkwasser dienenden Cisternen, Gewässer oder Behälter

durch schädliche Stoffe verunreinigt oder zu Zeiten einer Epidemie die gegebenen Vorschriften verletzt, soll in gleicher Weise bestraft werden. Die hohe Strafandrohung — Gefängnis bis zu 3 Jahren und Geldstrafe bis 1000 Pesos — rechtfertigt sich, wenn man die große gemeine Gefahr ins Auge faßt, welche die Verletzung obiger Gesundheitsregeln im heißen Klima mit sich bringt. Haben sich thatsächliche Schäden aus der Nichtbeachtung ergeben, so finden die hierauf angezeigten Strafen Anwendung. Das System der Strafhäufung nach Art. 74 findet hier eine eklatante Anwendung, dem Schuldigen beide Strafen aufzuerlegen, sowohl die Strafe für die Verletzung der Vorschriften im allgemeinen als außerdem derjenigen, welche der eingetretene Schaden verdient, z. B. bei erfolgtem Tode, Strafe für Mord (homicidio). Dies beweise folgende Stelle des offiziellen Kammerberichtes: „Herr Reyes machte den Vorschlag, einen neuen Artikel für den Fall hinzuzufügen, daß infolge der Verletzungen der in den vorigen Artikel gegebenen Vorschriften sich irgend ein Erfolg ergäbe, welcher als Delikt anzusehen sei, z. B. eine Verletzung, eine Vergiftung. In diesem Falle sollten beide Strafen Anwendung finden, sowohl diejenige, welche sich auf die Herstellung und Verkauf besagter Stoffe bezieht, wie diejenige, welche die hieraus entstandenen Schäden berechtigt. Die Kommission stimmte dem bei und nahm obigen Artikel an.“ [19]) Die Ersatzpflicht des zivilen Schadens trifft den Schuldigen selbstverständlich auch noch.

Die Vorschriften über Beerdigungen und Ausgrabungen reihen sich logischer Weise an. Das Gesetz bestraft die Verletzungen der diesbezüglichen Vorschriften mit Gefängnis und Geldstrafe. Für das Begräbniswesen ist ein Dekret vom 31. Juni 1823 in Kraft, welches die Bestattung erst in 24 Stunden nach dem Tode zuläßt und die Beerdigung nur auf Kirchhöfen, Familiengrüften und geweihten Plätzen (departemento de solemmiad) für die Armen gestattet. Daß die Artikel über Beerdigungen hier ihren Platz finden, ist von der Redaktions-Kommission ausdrücklich anempfohlen. Der Kammerbericht sagt hierüber: „Derselbe Abgeordnete hielt es für richtig, nach dem § 14 einen Spezial-Paragraphen einzuschieben, welcher sich auf die Verletzung der Gesetze über Beerdigung und Aus-

---

[19]) Sesion 65 del Libro de Actas de la Comision Redactora de este Código. pág. 128.

grabung bezöge, weil diese Materie, da in keinem späteren Artikel behandelt, hier ihren passenden Platz fände." Infolgedessen wurden die Artikel 320—322 eingeschoben. In gleicher Weise wird die Ausgrabung der Leichen bestraft; gestattet ist dieselbe erst nach Ablauf eines Jahres nach der Beerdigung und vorhergegangener schriftlicher Erlaubnis der Lokalbehörde. Die Grabschändung ist ein besonderes Delikt, wenn sie deutlich geschah, um direkt das Andenken des Toten zu beleidigen.

Bedrohungen mit einem Attentat gegen Personen und Eigentum (§ XI Art. 296—298). Die ernsthafte Bedrohung einer Person oder eines ihrer Familienmitglieder mit einer Schädigung der Person, an Ehre oder Eigentum, welche ein Delikt bedeuten würde, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft, wenn die Bedrohung die Erfüllung irgend einer unerlaubten Bedingung oder Erpressung irgend welcher Art zum Zweck hatte und dieser auch erreicht ist. Die Drohung muß natürlich die thatsächliche Ausführung als wahrscheinlich erscheinen lassen. Ist der Zweck nicht erreicht oder war die Drohung überhaupt nicht bedingt, so ermäßigt sich die Strafe. Als erschwerend gilt die schriftliche Drohung oder durch dritte Person. Gerichtliche Kautionsstellung sowie Polizeiaufsicht sind zulässig. Stellt das angedrohte Übel kein Delikt dar, so tritt Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren ein.

Entweichenlassen eines Gefangenen oder Verhafteten seitens eines Beamten oder beauftragten Privatperson (Art. 299—304). Maßgebend für die Höhe der Bestrafung ist einerseits die Strafe, welche der transportierte Delinquent wegen seines Deliktes verdient, anderseits die Thatsache, ob der Vollstreckungsbefehl schon erlassen war oder nicht. Im ersteren Falle trifft den Schuldigen die um 2 Maße, im zweiten Falle die um 3 Maße niedrigere Strafe; der beauftragte Privatmann wird um 1 Maß niedriger bestraft als der Beamte im entsprechenden Falle. Da die Strafe, zu welcher der Delinquent verurteilt ist, auch eine zusammengesetzte sein kann, so fragt es sich, welche der mehreren Strafen die Grundlage für die Bestrafung des Transporteurs bilden würde? Diese Frage lösen jedoch Artikel 66 und 68, wonach das Gericht den gesamten Zeitraum der Strafe als Richtschnur nehmen kann. In Frage kommt ferner, ob die Flucht in der Nachsicht oder Nachlässigkeit des Transporteurs ihren Grund findet, letztere ermäßigt die Strafe um 1 Maß gegenüber ersterer. Wer Gefangenen die Flucht aus einem Gefängnis oder

Strafanstalt ermöglicht oder erleichtert, wird, wenn Gewalt oder Bestechung angewandt ist, ebenso wie der „nachsichtige“ Transporteur bestraft, bei Anwendung anderer Mittel mit der um 1 Maß niedrigern Strafe. Eine weitere Ermäßigung um 1 Maß tritt ein, wenn der Transporteur außerhalb der Strafanstalt überrumpelt und überwältigt wird. Sind es mehrere Flüchtlinge, so gibt die Höhe des am schwersten Bestraften den Maßstab.

Landstreicherei und Bettelei (Art. 305—312). Für beide wird Gefängnis sowie Stellung unter Polizeiaufsicht verhängt; Zuchthaus bis zu 5 Jahren jedoch, wenn eine der besagten Personen ohne entschuldbaren Grund in ein Haus oder verschlossenen Raum einzudringen versucht oder in einer Verkleidung oder einem ihm nicht zukommenden Anzug oder mit Waffen und Instrumenten versehen, welche einen begründeten Verdacht erregen, aufgegriffen wird. Findet der Landstreicher oder Bettler jedoch einen Bürgen oder stellt er selbst die Bürgschaft (100—500 Pesos) dafür, daß er arbeiten wird, so trifft ihn keine Strafe. Die Dauer der Bürgschaft beträgt 2 Jahre, doch steht es dem Bürgen jederzeit frei, in dieser Zeit seine Bürgschaft zurückzuziehen; dann muß der Landstreicher seine Strafe verbüßen. So schwer anscheinend diese Strafen sind, so sehr rechtfertigen sie sich aus den lokalen Verhältnissen. In einem Lande wie Chile, in welchem die verschiedenen Arbeits- und Erwerbszweige nicht nur noch nicht überfüllt sind, sondern sich überall das größte Bedürfnis nach Arbeitskräften geltend macht, die Lebensbedingungen überall völlig ausreichende sind, braucht ein arbeitsfähiger Mensch nicht Landstreicher zu werden und die strenge Bestrafung arbeitsscheuer Individuen ist daher völlig gerechtfertigt; denn aus ihnen rekrutieren sich die späteren Verbrecher.

Über das Bettelwesen besteht eine Verfügung vom 16. August 1843, an deren Bestimmungen das Strafgesetzbuch nur wenig geändert hat. Die Erlaubnis, Almosen zu fordern, ist ein Privileg, welches von der Behörde in Ansehung der nähern Umstände gegeben wird, sowohl dauernd, wie für gewisse Zeit. Wer dieses Privileg erhält, bekommt auf Gemeindekosten eine Blechtafel, welche er auf seinen Bittgängen sichtbar zu tragen hat, und auf welcher sein National sowie die behördliche Erlaubnis eingraviert sind. Im Januar jeden Jahres haben sich die Bettler behufs Verlängerung ihrer Konzession bei der Behörde einzufinden. Dem Bettler ist es in jedem Falle verboten, Kinder über 5 Jahren,

selbst nicht seine eigenen mit sich herumzuführen. Verboten ist allgemein das Betteln in Ortschaften, in welchen sich ein Bettelheim befindet. Bestraft wird demnach das Betteln als solches nicht, sondern nur, falls es ohne Erlaubnis geschieht oder auf Grund falscher Angaben gestattet ist. Kann der Bettler sich seinen eignen Unterhalt nicht erwerben oder ist er jünger als 14 Jahre, so wird er in einem Hospiz untergebracht.

Verbrechen und Vergehen, welche sich gegen die Eisenbahn- und Telegraphenlinien sowie Überbringung von Korrespondenzen richten (Art. 323—341). Unterschieden wird, ob das Delikt nur angedroht war, ob es bloße Entgleisung des Zuges, Verletzung oder gar den Tod von Menschen herbeigeführt hat. Der angerichtete Schaden ist für die Höhe der Bestrafung maßgebend. Zu Grunde gelegt sind diesen Bestimmungen die Verfügungen vom 6. August 1862, sowie die Postordnung vom 22. Februar 1858. Ist das Unglück aus schuldhafter Nachlässigkeit oder Unklugheit entstanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu 541 Tagen ein und Geldstrafe; ist der Tod einer Person verursacht worden, Gefängnis bis zu 5 Jahren. Durch das neue Gesetz vom 3. August 1876 ist dem Richter für die Würdigung des Beweises die größte persönliche Freiheit gegeben. Selbstverständlich haben die Schuldigen für jeden Schaden aufzukommen. Besonders strenge Strafen treffen natürlich die Beamten, welche den Zug zu leiten oder die Strecke zu bewachen hatten. Zu unterscheiden ist, ob ein bloßes Verlassen des Dienstes vorliegt, oder ob das Verlassen des Dienstes in der Absicht geschieht, die Verletzung oder gar den Tod einer Person herbeizuführen. Ist diese Absicht vorhanden, so tritt in allen Fällen Erhöhung der an sich verwirkten Strafe um 1 Maß ein. Die allgemeine Strafe für Beamte ist in diesen Fällen Zuchthaus. Betrinken im Dienst wird je nach dem etwa angerichteten Schaden mit Zuchthaus von 541 Tagen bis 5 Jahren geahndet. Die Störung einer bereits fertigen oder noch im Bau befindlichen Telegraphenlinie wird mit Geldstrafe bestraft, wenn Unklugheit das Motiv war; geschah die That aus Absicht, so tritt Zuchthaus bis zu 541 Tagen ein, dessen Dauer bis zu 5 Jahren verlängert werden kann, wenn die That gelegentlich eines Aufstandes oder öffentlichen Unglücks geschah. Mit Gefängnis wird derjenige Beamte bestraft, welcher nachlässiger Weise ein Telegramm falsch überträgt, verfolgte Delinquenten in irgend einer Weise warnt oder bei einem

Aufstande durch seine Amtshandlungen die Aufrührer in irgend einer Weise warnt oder unterstützt; gegebenen Falls kann sein Delikt auch als Beihilfe zum Aufruhr aufgefaßt werden. Weiterverbreitung telegraphischer Mitteilungen ohne Erlaubnis wird nur mit Geldstrafe geahndet. In allen Fällen ist jedweder ziviler Schaden zu ersetzen. Bei wiederholtem Vorkommen derartiger Delikte auf einer Telegraphenstation, kann dieselbe entweder für die Zeit der Unruhen ganz geschlossen oder besonderer behördlicher Aufsicht unterstellt werden. Die Postbeamten unterstehen besonderem gesetzlichen Schutz und jeder Versuch dieselben zu überfallen oder anzuhalten, um ihnen die Korrespondenz fortzunehmen, wird, je nachdem ob Gewalt angewendet worden ist oder nicht, mit Zuchthaus bestraft. Etwaige thatsächliche erfolgte Beschädigungen an dem Beamten oder der Korrespondenz werden nach dem Prinzip der Strafhäufung besonders bestraft. Das überaus beschwerliche und gefährliche Amt eines Postbeamten in den einsamen Distrikten rechtfertigt diese schwere Strafandrohung.

Die Bestrafung der Delikte, welche sich gegen die von der Verfassung garantierten Rechte richten, regelt Titel III, Art. 137—147. Die Bestrafung der Delikte an der freien Ausübung der politischen Rechte und Preßfreiheit richtet sich nach den einschlägigen Spezialgesetzen. In Wahlangelegenheiten gilt das Gesetz vom 12. November 1874, welches durch ein folgendes vom 12. August 1875 erweitert wurde. Das Gesetz über die Preßfreiheit stammt vom 17. Juli 1872.

Strafbare Handlungen gegen die Religion (Art. 138—140). Obwohl nach Artikel 5 der Staatsverfassung die katholische Religion Staatsreligion ist, mit Ausschluß jeder öffentlichen Bethätigung eines andern Kultes, so gestattete doch ein neues Gesetz vom 27. Juli 1865 die Abhaltung von Gottesdiensten, sowie den Bau von Schulen jeder staatlich anerkannten Konfession auf privatem Grund und Boden. Diese Erlaubnis wird in der Praxis durch die weitgehendste Liberalität unterstützt. Der deutsch-chilenische Freundschaftsvertrag vom 1. Februar 1862 bestimmt hierüber für die beiderseitigen Staatsangehörigen in Artikel XVI folgendes: „Bürger oder Unterthanen jedes der beiden Kontrahenten, welche sich im Gebiete des andern aufhalten, dürfen ihres religiösen Glaubens wegen nicht belästigt, verfolgt oder beunruhigt werden, genießen in ihm vielmehr volle und ganze Gewissensfreiheit, auch sollen sie deshalb nicht aufhören, in ihren Personen und Gütern denselben Schutz

zu genießen, den man den einheimischen Bürgern oder Unterthanen gewährt.

Bezüglich der Befugnis, von den schon für ihre Glaubensgenossen hergerichteten Kirchhöfen Gebrauch zu machen, wie der, eigene Kirchhöfe herzurichten, zu unterhalten und zu besitzen, genießen die Bürger oder Unterthanen jeder der Kontrahenten, welche sich im Gebiete des andern aufhalten, dieselben Freiheiten und Rechte und denselben Schutz, wie die Bürger oder Unterthanen der meistbegünstigten Nation."

Jedes Delikt, welches an einer geistlichen Person oder religiösem Gegenstand, gleichviel welchen in der Republik anerkannten Kultus begangen wird, gilt als erschwerender Umstand.

Delikte gegen die persönliche Freiheit und Sicherheit (141—147). Einsperrung eines andern über 90 Tage ist schwerster Fall; wer die Örtlichkeit zu dem Delikt verschafft, wird ebenfalls als Thäter bestraft. Entführung schwerer, wenn die entführte Person jünger als 10 Jahre war. Bestraft wird nach Art. 357 auch derjenige, der eine minderjährige, doch über 10 Jahre alte Person veranlaßt, das Haus ihrer Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder zu verlassen. Widerrechtliche Verhaftung außer in den gesetzlich erlaubten Fällen. Jedes widerrechtliche Eindringen in das Haus eines andern wird bestraft, nicht einmal die Sicherheitsorgane dürfen ohne Erlaubnis des Hausherrn das Haus betreten, nur den Intendanten und Gouverneuren ist der Eintritt gestattet, denn nach Art. 146 der Staatsverfassung ist „das Haus jeder Person, welche auf chilenischem Gebiet wohnt, ein unverletzliches Asyl, welches von andern nur in den gesetzlich besonders erlaubten Fällen und auf Befehl einer zuständigen Behörde betreten werden darf". Erlaubt ist der Eintritt nur bei eigener Gefahr oder Gefahr für die Bewohner oder bei Hilfeleistungen im Interesse der Menschlichkeit oder Gerechtigkeit; öffentliche Lokale gelten, so lange sie dem Publikum geöffnet sind, nicht als Privatwohnungen. Die Verletzung des Briefgeheimnisses ist strafbar, da nach Art. 147 der Staatsverfassung briefliche Korrespondenz unverletzlich ist. Der Mann darf die Briefschaften seiner Familie, sowie der seiner Obhut anvertrauten Personen öffnen, während sowohl die Ehefrau wie die übrigen genannten Personen im gleichen Falle sich strafbar machen würden. Persönliche Dienste oder Abgaben darf man von andern nur in Ansehung gesetzlicher Verfügungen fordern, da

Art. 149 der Staatsverfassung die persönliche Freiheit in dieser Beziehung garantiert. Die Aufnahme dieses Artikels in das Strafgesetzbuch ist eine Folge der großen Übergriffe, welche die Beamtenschaft auf dem Lande sich teilweise noch zu Schulden kommen läßt. In den dichter bevölkerten und daher auch aufgeklärteren Distrikten werden solche Überschreitungen natürlich zu den Seltenheiten gehören, während die südlichen Provinzen derartigen Unbilden leichter ausgesetzt sind, da den Disziplinarbehörden hier die Kenntnisnahme von Übertretungen seitens ihrer Unterbeamten sehr erschwert ist.

Titel IV behandelt die Delikte gegen Treu und Glauben (162 bis 215). Münzfälschung und Münzbeschneidung. Strafabstufungen darnach, ob die Münze im Lande gesetzlichen Kurs hat oder nicht, ob sie von Gold, Silber oder Kupfer geprägt ist, ob ihr Feingehalt der gesetzliche oder ein minderwertiger ist; die Münzprägung ist in Chile ebenfalls Monopol des Staates. Die Münzeinheit ist der „Peso“, ein Silberstück von 25 gr oder Goldstück von 1,525 gr. Als höhere Münze existiert noch der „Cóndor“, ein Goldstück im Werte von 10 Pesos, ein Goldstück von 5 und 2 Pesos. Silbermünzen sind ferner: $^1/_2$ Peso (50 Centavos), 20 Centavos (Chaucha), 10 und 5 Centavos. Nickelmünzen sind: 2 Centavos, 1 und $^1/_2$ Centavo. Die Goldmünzen bestehen $^9/_{10}$ aus Gold, $^1/_{10}$ aus Kupfer und Silber, die Silbermünzen aus $^9/_{10}$ Silber, $^1/_{10}$ Kupfer. Im Verkehr kursieren in Wirklichkeit nur die Silbermünzen von 20, 10, 5 Centavos, die Nickel-Kupfer-Münzen von 2 und 1 Centavo und Papiergeld. Das gute Silbergeld und die Goldstücke sind von unternehmenden Engländern gesammelt und nach England geschafft worden, wo sie unter gutem Gewinn umgeschmolzen wurden. Das Münzsystem selbst ist durch Gesetz vom 9. Januar 1851 geregelt.

Die Ausgabe verfälschten Geldes im Einverständnis mit den Fälschern unterliegt derselben Strafe wie die Fälschung selbst; die als Zusatzstrafe verhängte Geldbuße ist dagegen bei fehlendem Einverständnis etwas niedriger. Jeder Versuch wird mit dem Minimum der Strafen geahndet, die auf das vollendete Delikt gesetzt sind.

Wesentlich verschieden vom spanischen Recht ist die strafrechtliche Behandlung desjenigen, der falsches Geld in gutem Glauben als echtes angenommen hat, es jedoch nach Erkenntnis der Unechtheit ausgibt. Das Ch. G. B. betrachtet eine derartige Ausgabe als Vergehen, wenn der Münzwert 10 Pesos übersteigt, als Über-

tretung, wenn derselbe geringer ist, und straft mit Gefängnis resp. Haft oder Geldstrafe bis zu 300 Pesos, während das spanische Recht nur die Geldstrafe verhängt, jedoch im 2—3fachen Betrage der Münze, falls diese den Wert von 125 Pesetas übersteigt. Ist dieser Wert nicht überschritten, so ist das Delikt eine Übertretung und wird als solche bestraft mit 5—50 Pesetas Geldstrafe oder 1—10 Tage Arrest. Die Art der Bestrafung im spanischen St.R. ist vielleicht die empfehlenswertere und an zuständiger Stelle wird daher auch in Chile die Änderung des bisherigen Systems in dieser Frage angeregt. Ist jedoch die Münzfälschung eine so plumpe, daß sie auf den ersten Blick als solche erkannt werden konnte, so fällt das Moment der Münzfälschung fort und die Handlung wird als Betrug bestraft (Art. 171). In gleicher Weise werden auch die Fälschungen von Kreditpapieren des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Gründungen, Aktiengesellschaften oder gesetzlich genehmigten Emissionsbanken bestraft (Art. 172—179). Entgegen dem spanischen St.G.B. werden nach Art. 173 auch die Fälschungen an Papieren fremder Länder als strafbare Handlungen betrachtet. Jenes stellt wohl die Fälschungen an fremder Münze unter Strafe, sagt aber nichts über das gleiche Delikt an fremdländischen Papieren und Obligationen. Fälschungen von Siegeln, Stempeln, Stempelpapier, Marken jeder Art, Wiederbrauchbarmachung bereits entwerteter Marken usw. regeln Art. 180—192. Die Fälschung genannter Objekte wird im Anschluß an Art. 186 des belgischen St.G.B. auch dann bestraft, wenn sie einem fremden Staate gehören, ein Akt politischer Höflichkeit, der nicht allgemein erwidert ist.

Das absichtliche Entfernen von Siegeln einer öffentlichen Behörde wird in Art. 270—271 behandelt; erschwerende Umstände sind Anwendung von Gewalt hierbei gegen Personen, sowie die Entfernung solcher Siegel, welche an Gegenstände irgend welcher Art in einem Strafverfahren gelegt werden.

Den Schutz der Handels- und Fabrikmarken regelt ein besonderer Artikel (190). In überaus strenger Weise (Zuchthaus bis 3 Jahre und Geldstrafe bis 500 Pesos) ahndet hier das Gesetz jedes Delikt, welches sich gegen den Markenschutz bezieht; außerdem jedoch bestimmt ein Spezialgesetz vom 12. November 1874, daß zu Gunsten des Benachteiligten sämtliche Objekte eingezogen werden, welche unter der falschen Flagge in den Handel gekommen sind, soweit dies

feststellen ist, ganz abgesehen noch von der zivilen Schadensersatz-pflicht, welche den Schuldigen trifft.

Weitre den Handel, sowie gerichtliche Versteigerungen schützende Normen geben Art. 284—287. Wer betrügerischerweise die Geheimnisse einer Fabrik verrät, in welcher er angestellt war oder noch ist, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis 1000 Pesos bestraft. Das Geheimnis muß dauernd bewahrt werden, so daß es eine zeitliche Grenze für die Verschwiegenheit nicht gibt. Strenger Bestrafung unterliegt ein betrügerisches Preistreiben bei irgend welchen geldwerten Objekten, welche Gegenstände juristischer Verträge sein können; dieser Fall kann sowohl bei gewöhnlichen Kaufgeschäften als auch in erster Linie bei Versteigerungen eintreten; wird das Delikt bei der Versteigerung besonders zum Leben notwendiger Gegenstände begangen, so ist dies erschwerender Umstand. Mit empfindlicher Geldstrafe wird endlich das künstliche Fernhalten von Bietern bei der Auktion bestraft, sowie allgemein noch einmal ausdrücklich in Art. 287 jedwede Beeinflussung zur Änderung der Preislage. Die Bildung eines Händler-Ringes bei Auktionen, wie sie leider in unseren Verhältnissen ungestraft der Fall ist, würde sich nach diesem Gesetze von selbst verbieten.

Fälschung öffentlicher oder privater Urkunden (Art. 193—198). Ist der Thäter ein öffentlicher Beamter, so ist dies erschwerender Umstand. Auch hier wird die Fälschung von Handelsurkunden in einem besondern Artikel (197, Absatz 2) bedroht (Zuchthaus bis zu 5 Jahren nebst den üblichen Nebenstrafen). Wer von den Fälschungen Gebrauch macht, wird ebenso bestraft, wie der Thäter. Fälschungen von Pässen, Waffenscheinen, Zeugnissen jeder Art wird nach Art. 199—205 bestraft. Während die Ausstellung eines falschen, sowie Fälschung eines echten Passes mit Gefängnis bestraft wird, trifft denjenigen, der Gebrauch von einem falschen oder gefälschten Passe macht, nur eine Geldstrafe von 100—300 Pesos. Diese milde Bestimmung erklärt sich daraus, daß man in Chile einen Paß in Friedenszeiten nicht kennt, ein solcher wird nur bei besondern Gelegenheiten ausgestellt, so daß in gewöhnlichen Zeiten dem Paß keine Bedeutung beigelegt wird. Das Paßgesetz vom 10. August 1850 bestimmt ausdrücklich: „Jede Person, gleichgiltig ob chilenischer oder fremdländischer Staatsangehörigkeit, kann das Gebiet der Republik betreten, sich dort aufhalten oder dasselbe verlassen, ohne eines Passes zu bedürfen.“ Endlich wird die widerrechtliche Aneignung

von Amtshandlungen, von Berufstiteln oder Namen bestraft (Art. 213—215). Auch der suspendierte Geistliche untersteht diesem Gesetz, so lange ihm die Ausübung seiner geistlichen Funktionen untersagt ist.

Meineid und falsches Zeugnis (§ 7, Art. 206—212). Die strafrechtliche Behandlung des Meineides ist in der Geschichte des spanischen Rechtes eine sehr wechselnde gewesen. Während in der Zeit der ersten Gesetzgebungen die Strafe eine willkürliche war, bestimmt Gesetz 14, Titel IV, Buch 2 des Fuero Juzgo für das Delikt die Prügelstrafe, sowie Konfiskation des vierten Teiles des Vermögens; nach Gesetz 3, Titel XII des Fuero Real wurden dem Schuldigen sämtliche Zähne ausgerissen; Titel XVI, Buch 12 der Novísima Recopilacion droht mit Todesstrafe oder lebenslänglicher Galeere. Die heutige chilenische Gesetzgebung unterscheidet, ob der Meineid oder das falsche Zeugnis in einer Straf-, Zivil- oder nicht streitigen Sache geleistet wird. Im erstern Falle ist die Bestrafung naturgemäß am strengsten, da hier die durch den Meineid bedrohten Rechtsgüter die Freiheit und Ehre des Angeschuldigten sind. Die Schwere der Bestrafung richtet sich ferner danach, ob der Beschuldigte eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung wegen angeklagt war. Für jede dieser drei Kategorien ist bei Leistung eines Meineides oder falschen Zeugnisses ein Strafhöchstmaß festgesetzt. Wird nun der Angeklagte infolge des Meineides zu einer höhern Strafe verurteilt als die Meineidsstrafe für die betreffende Deliktskategorie betrifft, so trifft den Meineidigen die volle Strafe, zu welcher der Angeklagte verurteilt ist. Die eventuell verwirkte Todesstrafe wird in lebenslängliches Zuchthaus umgewandelt. Beim Meineid in Zivilsachen entscheidet der Wert der Streitsache über die Höhe der Bestrafung; übersteigt dieser 150 Pesos, so tritt eine strengere Bestrafung ein. In nicht streitigen Sachen wird der Meineid mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren bestraft. Das wissentliche Vorbringen falscher Zeugen oder Urkunden in einer Kriminal- oder Zivilsache wird dem persönlich geleisteten Meineide gleichgestellt, während das gleiche Delikt in einer nicht strittigen Sache unbestraft bleibt, da das Gesetz hierüber nichts bestimmt; eine Lücke, die nur zu beklagen ist. Endlich behandelt dieser Paragraph noch die wissentlich falsche Anklage. Der falsche Ankläger wird, sobald das Gericht das verleumderische Moment der Anklage durch Urteil festgestellt hat, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren

und Geldstrafe bis 1000 Pesos außer den üblichen Nebenstrafen bestraft, je nachdem, ob die falsche Anklage sich auf ein Verbrechen, Vergehen oder Übertretung bezog.

In Titel VII behandelt das Ch.G.B. die Delikte gegen die Familie und die öffentliche Sittlichkeit und leitet diese Materie eigentümlicherweise mit der Abtreibung ein, während im spanischen Rechte dieses Delikt im Zusammenhang mit den Körperverletzungen behandelt wird. Unterschieden wird a) ob die Abtreibung mit Gewalt, mit oder ohne Zustimmung der Schwangeren geschehen ist; b) ob mit oder ohne Absicht, doch mit Kenntnis der Schwangerschaft; c) der Person nach, ob es die Schwangere selbst gethan oder ihre Einwilligung gegeben hat, wobei das Motiv des Verbergens der Schande als strafmildernd gilt, endlich ob eine andre Person die That vollführt hat, insbesondere ob letztere einen Beruf ausübt, der in besondrer Beziehung zu der Art des Deliktes stehe, z. B. Arzt, Hebeamme, Apotheker. Die höchste Strafe ist Zuchthaus von 10 Jahren.

Ganz in den Rahmen der sonstigen Gesetze paßt die Bestimmung über das Motiv der Ehre. „Die Liebe im Sieg über die Ehre gab das Leben und die Ehre im Sieg über das Leben gibt den Tod". (El amor contra el honor dió la vida y el honor contra el amor da la muerte.) „Wenn diese beiden Tyrannen sich wegen der Herrschaft über das künftige Leben streiten, so üben menschliches Gewissen und Gesetz, welches auf der Anschauung des Volkes aufgebaut sein muß, Nachsicht. Diesen Punkt darf das Gesetz nicht überschreiten, weil es sonst durch seine Starrheit und Strenge sich verhaßt und unverständlich machen würde[20]).

Wann aber hat ein „Sachverständiger" (facultativo) das Delikt verursacht oder zu seiner Ausführung beigetragen? Eine Antwort auf diese Frage gibt der chilenische Jurist Cárlos V. Risopatron[21]). „Bei den Apothekern trifft dieser Fall ein, wenn sie ohne Rezept des zuständigen Arztes Substanzen verkaufen, welche eine Abtreibung zu verursachen geeignet sind; insbesondere wenn sie unter Kenntnis dieser Eigenschaften, die Medikamente ausdrücklich zu diesem Zwecke abgeben. Im erstern Falle können sie, nach Vorschrift des Art. 16 St.G.B. als Gehilfen, im letztern Falle als

[20]) Robustiano Vera. El código penal de la República de Chile. Santiago 1883.

[21]) Diccionario de Jurisprudencia.

Urheber bestraft werden." Dem Arzte ist, falls Gefahr für das Leben der Mutter im Verzuge ist, stets nach Anhörung andrer Ärzte gestattet, das Leben des foetus vor dem 7. Monat zu opfern, in spätern Monaten genügt, falls zur Einholung des Urteils andrer Sachverständigen keine Zeit mehr bleibt, die Einwilligung des Ehemannes oder der nächsten Verwandten.

§ 2. Verlassen von Kindern und hilflosen Personen. Art. 346—353. Unterschieden wird hier a) hinsichtlich des Alters der ausgesetzten oder verlassenen Person; b) der Person des Aussetzenden; c) des Ortes, an welchem die Aussetzung stattfand und d) der gesundheitlichen Folgen, welche das Delikt für die ausgesetzte Person gehabt hat.

Zwei Altersstufen werden in Rücksicht auf die näheren Umstände besonders hervorgehoben: das Alter unter sieben Jahren, falls die Aussetzung an einem nicht einsamen Orte (en lugar no solitario) und unter zehn Jahren, falls dieselbe an einem einsamen Orte stattgefunden hat. Der Artikel richtet sich gegen diejenigen Personen, welche weder als Eltern oder Anverwandte noch als Beschützer in irgend einer Weise für das Leben des Kindes zu sorgen hatten. Die Altersgrenze von sieben Jahren ist gezogen, weil angenommen wird, daß im allgemeinen in diesem Alter das Kind schon Verstand genug hat, um in gewisser Weise sich selbst helfen zu können, wenn eben der Ort die Bezeichnung „no solitario" zuläßt. Das Alter von 10 Jahren ist im Anschluß an die Strafmündigkeit gewählt worden, indem angenommen wird, daß ein Mensch dieses Alters sich des Ernstes seiner Lage bereits bewußt sei und geeignete Schritte zur Beseitigung der Gefahr unternehmen könnte.

Ist dagegen das Delikt von einer Person begangen, welcher in irgend einer Weise die Obhut des Kindes anvertraut war, so spricht das Alter desselben nicht mehr mit, sondern nur die Wahl des Ortes, je nachdem, ob derselbe mehr oder weniger als fünf Kilometer von einer Ortschaft oder einem Findelhause entfernt lag. Die Aussetzung in einem Findelhause bleibt selbstverständlich straflos.

Sind schwere Verletzungen oder gar der Tod des Kindes die Folge gewesen, so gilt die Eigenschaft ebengenannter Personen als Beschützer oder Anverwandte als straferschwerend.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird endlich die Aussetzung eines schwachen oder hilflosen Familienmitgliedes oder Anverwandten, gleichviel ob legitimen oder illegitimen, bestraft, wenn infolge des Aussetzens körperliche Verletzungen entstanden sind.

Das Gesetzbuch hat hier mancherlei Lücken gelassen. Ist z. B. das Aussetzen einer erwachsenen, nicht verwandten Person, welcher nur ein geringer oder gar kein körperlicher Schade entsteht, straflos? Das Gesetz hat diesen Punkt, sowie andre nahe liegende Fragen nicht erörtert, vielleicht aus dem Grunde, weil es in Chile eine Armut, wie sie das soziale Elend der europäischen Großstadt zeitigt, nicht gibt. Ist aber infolge des Aussetzens der völlig beabsichtigte Tod der ausgesetzten Person eingetreten, so daß die That sich in gewisser Weise als Mord rechtfertigt, so ist auch in diesem Falle hinsichtlich der Bestrafung im Gesetze eine Lücke gelassen. Denn es dürfte den Intentionen des vorliegenden Gesetzbuches wenig entsprechen, ein derartiges Delikt nur mit zehn Jahren Zuchthaus zu bestrafen.

Die Delikte gegen den Zivilstand werden hier im Anschluß behandelt. Unterschiebung der Geburt, sowie Vertauschung eines Kindes werden wegen der damit verbundenen schweren zivilrechtlichen Folgen mit hoher Strafe bedroht, ebenso die Aneignung des Zivilstandes eines andern, jedoch nur in familienrechtlicher Beziehung, so daß z. B. Benutzung oder Angabe eines fremden Namens behufs Erlangung eines Passes oder Waffenscheines nicht hierher fallen würde, da der Zweck ein andrer ist. Gleiche Strafen sind auf die Verheimlichung oder Verstoßung eines legitimen oder illegitimen Kindes gesetzt. Wer eine minderjährige aber mehr als 10 Jahre alte Person veranlaßt, das Haus ihrer Eltern oder Beschützer zu verlassen, ist ebenso strafbar wie derjenige, der die Hütung oder Erziehung eines Minderjährigen unter 10 Jahren übernommen hat und denselben ohne Einwilligung der Auftraggeber oder des zuständiges Gerichtes einer Erziehungsanstalt oder andern Person übergibt, sich so also seiner Verpflichtung entzieht; vorausgesetzt wird, daß ein schwerer Schade entstanden ist, ein Begriff, der recht dehnbar ist. Allgemein gegen die Verfehlungen gegenüber „menores“ richtet sich ein Artikel, welcher sich in erster Linie auf Klöster, Wohlthätigkeitsanstalten usw. bezieht. Derselbe bestimmt nämlich, daß derjenige mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren bestraft werden soll, der auf Ersuchen der Familie, Verwandten

oder Behörde eine unter 25 Jahre alte Person nicht ausliefert. Die großen Mißstände, welche sich in besagten Anstalten herausgebildet hatten, veranlaßten die Herausgabe dieses Artikels.

Der nächste Paragraph behandelt die Entführung.

Was ist Entführung? Die alten spanischen Gesetze definieren: „Es ist der Raub, welchen man an einer Frau vollführt, indem man sie aus ihrem Hause in der Absicht entführt, sie zu unsittlichen Zwecken zu benutzen oder zu heiraten.“ Infolgedessen kann sich die Entführung als Gewaltform oder im Einverständnisse mit der Entführten geschehen, charakterisieren. Der Fuero Juzgo bestrafte nach Buch 3 Titel 3 Gesetz 1 den Frauenraub nur mit einer Vermögensstrafe, indem der Entführer gezwungen wurde, die Hälfte seines Vermögens der Entführten zu opfern. Die Siete Partidas, Titel 20, Gesetz 3, sprachen der Entführten das ganze Vermögen des Schuldigen zu, wenn sie nicht in eine Heirat einwilligte. Der Art. 358 macht hinsichtlich des Alters nur den Unterschied, ob die entführte Person jünger oder älter als 12 Jahre ist. Im erstern Falle straft das Gesetz ohne Umstände mit 15 Jahren Zuchthaus; im letztern ist der moralische Ruf der Entführten für die Strafdauer maßgebend. Bei der unter 12 Jahre alten Entführten wird Mangel des Verständnisses vorausgesetzt. Ist die Entführte jünger als 20 Jahre, jedoch älter als 12, aber noch Jungfrau, so tritt eine Bestrafung mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren ein; fehlt dieses Erfordernis, so kann die Betreffende keinen Anspruch auf den hier ausgesprochenen besondern Gesetzesschutz machen. Als besondres Delikt wird endlich die Verheimlichung des Aufenthaltsortes oder des Todes der Entführten seitens ihres Entführers angesehen und mit Zuchthaus von 5 Jahren und 1 Tag bis zu 20 Jahren bestraft.

Die Vergewaltigung (violacion) wird je nach den mildernden oder erschwerenden Umständen mit Zuchthaus von 3 Jahren und 1 Tag bis zu 15 Jahren bestraft. Der Begriff hat in der spanischen Gesetzgebung wenige Änderungen erfahren. Schon die alten Gesetze definierten die Vergewaltigung als moralisch oder physisch erzwungenen widerrechtlichen Beischlaf. Ist die Betreffende jünger als 12 volle Jahre, so gilt das Delikt auch dann als begangen, wenn das Mädchen seine Einwilligung gegeben hat. Die Streitfrage, was für ein Delikt der Mann begeht, welcher nächtlicherweise, von der Ehefrau für den Gatten gehalten, dessen Stelle vertritt, wird nach Ch.G.B. also dahin entschieden, daß von Seiten

des Mannes eine Vergewaltigung vorliegt. Das Delikt wird bereits dann als vollendet angesehen, wenn mit seiner Ausführung begonnen ist, ein Begriff, der in der Praxis an Dehnbarkeit nichts zu wünschen übrig lassen dürfte.

Unter Notzucht versteht das Gesetz die gewaltsame Defloration einer Jungfrau, die älter als 12, aber jünger als 20 Jahre alt ist, selbst wenn sie aus Furcht oder in Folge eines Betruges einwilligt. In gleicher Weise (Zuchthaus bis zu 5 Jahren) wird der Incest bestraft, der jedoch mancherlei Einschränkungen gegenüber den altspanischen Vorschriften erlitten hat. Denn die Siete Partidas Buch 7, Titel 18, Gesetz 1, dehnten die Anwendbarkeit des Deliktes bis auf eine Verwandte oder Verschwägerte 4. Grades aus, während für den modernen Begriff nur die Verwandtschaft unter die Gesetzesbestimmung fällt, welche einer Eheschließung sich als nichtdispensierbares Impediment entgegenstellen würde. Der legitime oder nichtlegitime Bruder ist auch dann strafbar, wenn er über 20 Jahre alt ist, so daß demnach das Delikt auch von einer Frau begangen werden kann. Sodomie wird mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren bestraft. Um jeden geschlechtlichen Mißbrauch bestrafen zu können, hat der Gesetzgeber einen Artikel aufgestellt, welcher jeden unzüchtigen Mißbrauch mit einer Person desselben oder andern Geschlechts, welche jünger als 20, aber älter als 12 Jahre ist, umfaßt. Ist Gewalt, Drohung oder Betrug angewandt, so gelten diese Umstände auch dann als erschwerende, wenn die verletzte Person älter als 20 Jahre ist. Auf den natürlichen Beischlaf erstreckt sich dieser Artikel nicht, sondern nur auf Päderastie und naturwidrige Unzucht im Sinne der Karolina (C.C.C. Art. 116), so daß auch jedwede Unzucht zwischen Weib und Weib einbegriffen ist.

Doch ist in erster Linie an einen Mißbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses gedacht, und während der § 174 des deutschen R.St.G.B. die Beichtkinder nicht besonders schützt, hat die chilenische Praxis gerade in klerikalen Instituten dem Artikel einen besondern Anwendungskreis geschaffen. Jedwede Unterstützung der Sittlichkeitsdelikte, sei es gewohnheitsmäßig oder unter Mißbrauch der Amtsgewalt oder des Vertrauens, wird mit Zuchthaus von 6 Jahren und 1 Tag bis zu 20 Jahren und Geldstrafe geahndet. Trotz der enorm hohen Strafen finden sich in Chile Bordelle, die teilweise der Polizei bekannt sind, gegen die jedoch dieselbe ziemlich machtlos

ist, da man, wie Vera sagt, eingesehen hat, „daß die Prostitution eine traurige Notwendigkeit der menschlichen Gesellschaften ist, der gegenüber man mit einer staatlichen Regelung wie früher (öffentliche erlaubte Häuser) weiter komme; von zwei Übeln ist eben das kleinere vorzuziehen". Im allgemeinen muß man aber den südamerikanischen Gesetzgebungen den Vorzug lassen, mit anerkennenswertem Eifer gegen die Zuhälter und Bordellwirtinnen (madres abadezas) vorzugehen. So bestraft Columbia in Art. 426 und 427 ausdrücklich die gewerbsmäßige Unzucht, sowie das Zuhältertum allgemein, also auch in seinen feineren Formen (lanceurs). Ähnliche Bestimmungen trifft Ecuador in Art. 409 und 410. Doch wird hier gewohnheitsmäßiges Delikt erfordert, zu dessen Nachweis jedoch schon zwei bei verschiedener Gelegenheit in Bezug auf verschiedene Personen vorgenommene Beschützungshandlungen genügen.

Hat die verletzte Person in irgend einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Schuldigen gestanden, so ist stets die betreffende Strafe im Höchstmaße in Anwendung zu bringen. Sind genannte Personen auch nur als Gehilfen thätig gewesen, so werden sie trotzdem wie Urheber bestraft und sowohl mit dauernder spezieller Unfähigkeit zu ihrem Amt oder Beruf, sowie zur Stellung unter Polizei-Aufsicht verurteilt und außerdem mit der Strafe der Untersagung des Rechtes zur Ausübung der Erziehung, sowie der Erlaubnis, als Verwandte in den gesetzlich bestimmten Fällen gehört zu werden, belegt. Gleiche Strafe trifft alle diejenigen, welche eines der genannten Delikte im Interesse eines dritten begehen. Die Klage kann nur von der verletzten Person, ihren Eltern, Großeltern oder Vormündern angestrengt werden; nur wenn die verletzte Person keinerlei Angehörige hat, resp. diese selbst in das Delikt verwickelt sind oder in eigener Person den Antrag nicht stellen kann, kann der Staatsanwalt ex officio vorgehen. Heiratet der Schuldige dagegen die verletzte Person, so tritt keinerlei Bestrafung ein; gibt die verletzte Partei oder deren Angehörige, denen gesetzlich eine Entscheidung zusteht, oder mangels dieser Personen der zuständige Richter, die Einwilligung nicht, so bleibt das Delikt bestehen. Ein gleiches ist der Fall, wenn die Ehe infolge eines gesetzlichen Hindernisses nicht zu stande kommen kann. Außer diesen Strafen ist der Schuldige jedoch noch zu einer zivilen Ersatzpflicht anzuhalten; er muß in erster Linie die Verletzte, falls sie ledig oder Witwe war, im Falle ihrer Wiederverheiratung ausstatten, sowie für die etwaige

Nachkommenschaft Alimente zahlen. Das Zivilgesetzbuch verlangt jedoch in Art. 76 den Nachweis, daß der mit der Alimenten-Klage Belangte mit der Mutter des Kindes innerhalb des 180. und 300. Tages vor der Geburt konkubiert hat. Eine bestimmte Höhe der Ausstattungssumme oder Alimente hat das Gesetz nicht festgesetzt, dieselbe unterliegt vielmehr nach Lage der beiderseitigen Verhältnisse im einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen.

Jeder öffentliche sonstige Verstoß gegen die guten Sitten wird mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren bestraft, gleichgiltig, ob das Delikt in einer Handlung, Gesang, Schriftstück, Abbildung oder Darstellung bestand. Analog dem belgischen G.B. Art. 384 wird auch der Anfertiger des Bildes, Schriftstückes usw. bestraft, jedoch mit der Einschränkung, daß, falls die Herstellung durch Lithographie oder Druck geschehen ist, der Drucker nicht nach dem Artikel des St.G.B., sondern nach den Verfügungen des Preßgesetzes vom 17. Juli 1872 bestraft wird. „In der That kann nur auf diesem Wege gründlich geholfen werden. Unsre deutschen Bestimmungen sind ungenügend, insbesondre auch diejenigen, welche die Beschlagnahme und die Einziehung betreffen.“[22])

Selbstverständlich findet auch in Chile eine Konfiskation der zur Herstellung gebrauchten Platten usw. sowie der fertigen Exemplare statt, gemäß der Vorschrift des allgemeinen Teiles, daß die Gegenstände und Utensilien des Deliktes der Einziehung verfallen.

Ehebruch begeht nach den Siete Partidas Buch 7, Titel 17, Gesetz 1: „wer mit einer Frau den Beischlaf vollzieht, trotzdem er weiß, daß sie verheiratet ist“. Dasselbe Gesetzbuch bestrafte in Gesetz 15 die Ehebrecherin mit öffentlicher Auspeitschung, Einschließung in ein Kloster und Verlust ihrer dos. Der Art. 375 gibt eigentümlicherweise erst die Strafnorm, dann die Definition des Begriffes und unterwirft sowohl die Ehebrecherin wie auch den Komplizen einer Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren. Begeht jedoch ein Ehemann einen Ehebruch, indem er mit einer andern nicht verheirateten Person verkehrt, so tritt für ihn keinerlei Bestrafung ein. Begründet wird diese Auffassung damit, „daß die untreue

---

[22]) Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. 16. Auflage. Berlin 1891. S. 463.

Frau alle Familienbande auflöse in einer Weise, wie es keine andre Untreue könne"[23]).

Begeht aber derjenige Mann einen Ehebruch, welcher mit einer verheirateten Frau verkehrt, die sich der öffentlichen Prostitution ergibt? Diese Frage beantwortet Pacheco dahin, „daß der Ehebruch ein Delikt gegen die Familie ist; öffentliche Frauenzimmer dürfen aber ein Recht auf Familie in diesem Sinne nicht geltend machen. Der Ehebruch ist ein Delikt fernerhin gegen die Ehre des Ehemannes; Prostituierte haben aber keinen Ehemann, auch wenn sie verheiratet sind, sie gehören eben den Männern, welche ihnen begegnen (son para lós que occurren a ellas)"[24]). Die Folge dieser Anschauung muß dann aber auch sein, daß dem Ehemann einer Prostituierten, falls er seine Frau in flagranti mit einem ihm vielleicht persönlich verhaßten Menschen trifft, die weitgehenden Befugnisse des Art. 10 nicht zur Seite stehen. Er darf weder seiner Ehefrau noch ihrem Komplizen irgend einen Schaden zufügen, falls er nicht der dem Schaden entsprechenden Strafe verfallen will. Diese Bestimmungen sind anscheinend sehr harte, erklären sich aber daraus, daß in Chile die Ehen einerseits in sehr jugendlichem Alter geschlossen werden, anderseits aber durch die sozialen Verhältnisse jedem die materielle Möglichkeit zur Eingehung der Ehe gegeben ist. Die Ehebruchsklage wird nur auf Antrag des Mannes anhängig gemacht, doch muß sich dieselbe gegen beide Schuldige richten. Die dann gerichtlich gegen den einen Schuldigen festgesetzte Strafe ist ohne weiteres auch die Strafe des andern. Die Klage hat ferner eine ausnahmsweise, sehr zweckmäßige Verjährungsfrist. Dem Ehemann steht dieselbe in einem annus utilis zu bei Lebzeiten beider Schuldigen; stirbt einer derselben, so muß innerhalb von vier Monaten nach dem Tode die Klage angestrengt werden. Fünf Jahre nach dem Delikt des Ehebruchs ist überhaupt jede Klage unmöglich, entgegen den Siete Partidas 7, Titel 17, Gesetz 4, welches die Klage innerhalb von fünf Jahren anzustrengen erlaubte. Ist jedoch die Frau zum Ehebruch von ihrem Ehegatten verleitet worden, so gilt dieser Ehebruch nicht als Scheidungsgrund.

---

[23]) Pacheco, El código penal concordado y comentado. Madrid, tercera edicion 1867.

[24]) Pacheco, El código penal concordado y comentado. Madrid, tercera edicion 1867.

Verzeiht der Ehemann seiner Gattin, so dehnt sich ipso iure diese Verzeihung auch auf den Komplizen aus; der einzige Fall, in welcher von der Regel, daß die Verzeihung der angegriffenen Partei die strafbare Handlung nicht aufhebe, eine Ausnahme gemacht wird. Tritt auf der einen Seite gleichmäßige Bestrafung ein, so ergibt sich logischer und gerechter Weise eine gleiche Forderung für die Ausdehnung der Verzeihung.

Die Ehescheidungsklage selbst wird bei der geistlichen Behörde angebracht; spricht diese die Beklagten frei, so dehnt sich die Wirkung dieses Freispruches auch auf die Unmöglichkeit zur Anstellung der strafrechtlichen Klage aus; während im andern Falle dem Strafrichter freie Hand gelassen wird. In jedem Falle muß der Bescheid der kirchlichen Behörde abgewartet werden.

Ist bisher nur von den Verfehlungen der Frau die Rede gewesen, so richtet sich Art. 387 gegen Verfehlungen des Mannes. Doch ist derselbe in seinem außerehelichen Leben nicht solchen Beschränkungen unterworfen, wie die Frau. Denn während bei dieser ein einmaliger Fehltritt genügt, um dem Manne die gesetzliche Handhabe gegen sie zu bieten, wird hier nur verboten, daß die Konkubine sich innerhalb der ehelichen Behausung befindet oder sich die Öffentlichkeit in irgend einer Weise der Sache annimmt, falls die Konkubine außerhalb des Hauses der Eheleute wohnt. Wird dieses Verbot nicht beachtet, so trifft den Ehemann Gefängnisstrafe, auch Verlust des Klagerechtes wegen etwaiger Verfehlungen seiner Ehefrau in der Zeit des Konkubinates. Die Frau hat das Klagerecht, Recht Verzeihung zu gewähren, die sich ebenfalls auf beide Parteien ausdehnen muß. Die Konkubine trifft Ortsverweisung im Falle der Verurteilung des Ehemannes, wenn sie von seiner Heirat Kenntnis hatte. Die Bestimmungen dieser Materie sind im allgemeinen fast wörtlich aus dem spanischen Strafrechte Titel IX entlehnt und in fast alle Tochterrechte übernommen worden. Das peruanische Recht geht in Art. 265 so weit, daß es dem Manne nur das „Unterhalten" einer Konkubine innerhalb oder außerhalb der ehelichen Behausung verbietet.

Unter Vollziehung ungesetzmäßiger Ehen versteht das Gesetz in erster Linie die Bigamie, sowie die Ehe einer in sacris ordinierten Person oder auch einer Privatperson, falls sie durch feierliches Keuschheitsgelübde sich gebunden hat. Eigentümlicherweise hat auch in diesem Falle der Staat eine Verpflichtung zu

haben geglaubt, der Kirche seinen Arm zu bieten. Das Gelübde muß jedoch ein „voto solemne“ sein, das heißt vor dem Geistlichen abgelegt werden. Die betrügerische Erschleichung der Ehe kann sowohl darin bestehen, daß die Eheceremonie vorgespiegelt wird, als auch ein impedium dirimens oder impediens absichtlich verschwiegen wurde. Da in Chile ebenfalls die Civil-Ehe eingeführt ist, so muß der Betrug, welcher die Eheerklärung des Standesbeamten erschleicht, bestraft werden; ein Delikt, welches durch Anwendung von Gewalt oder Drohung eine Verschärfung erfährt. Da die Großjährigkeit hinsichtlich des Heiratskonsenses bei beiden Geschlechtern erst mit vollendetem 25. Jahre eintritt, so wird nicht nur der Standesbeamte, der wissentlich eine derartige Ehe schließt, welcher der elterliche oder vormundschaftliche Konsens fehlt, bestraft, sondern auch der betreffende Minderjährige. Klage kann nur von denjenigen Personen gegen alle Schuldigen angestrengt werden, welche den Konsens hätten geben müssen, und auch nur innerhalb von zwei Monaten nach Kenntnis der Ehe. Für die Wiederverheiratung von Witwen oder Frauen, deren Ehe für nichtig erklärt worden war, mußte das Gesetz aus erbrechtlichen Gründen ebenfalls Mindestfristen einrichten. Die alten spanischen Gesetze ordneten ein Jahr an, während Art. 386 nur 260 Tage fordert, oder bei Schwangerschaft Abwartung der Niederkunft. Eine Verkürzung dieser Frist ist jedoch nach Art. 128 des Zivilgesetzbuches insofern möglich, als die Tage, welche der Auflösung oder Nichtigkeits-Erklärung der Ehe vorangegangen sind, mit eingerechnet werden können, da der Gesetzgeber annimmt, daß in dieser Zeit kein Verkehr mehr zwischen den Eheleuten stattgefunden habe. Auch der Vormund ist hinsichtlich seiner Verheiratung oder eines seiner Deszendenten mit dem unter seiner Obhut stehenden Mündel an eine Frist gebunden, insofern als er vorher in Übereinstimmung mit Art. 116 des Zivilgesetzbuches der Vormundschaftsbehörde Rechnung ablegen muß. Während für alle bisher genannten Personen Gefängnis- und Geldstrafe eintrifft, wird der Geistliche oder Zivilbeamte, welcher eine durch das Gesetz verbotene Ehe oder eine solche, der gewisse Erfordernisse fehlen, schließt, nur mit Zwangsaufenthalt im Lande und Geldstrafe bestraft.

Die zivile Schadensersatzpflicht verurteilt in allen obengenannten Fällen den kulposen Schuldigen, die Frau, falls sie bona fide

vorgegangen ist, auszusteuern, falls es nicht zur rechtskräftigen Eheschließung kommt.

Titel VIII: Verbrechen gegen Personen, Mord (homicidio). Hinsichtlich der Person des Getöteten wird unterschieden:

A) ob die That an einem Verwandten (parricidio),

B) an einer andern Person (homicidio im engern Sinne),

C) an einem Kinde (infanticidio)

begangen wurde.

Das verwandtschaftliche Verhältnis, auch wenn es bei Deszendenten oder Aszendenten sich auf illegitime Geburt stützt, muß dem Thäter bekannt sein, ist dies der Fall, so tritt Todesstrafe ein.

Nach den leyes de Partida des weisen Königs Alfonso XI. wurde der parricida oder der eines ähnlichen Verbrechens dringend Verdächtige ausgepeitscht und mit einem Hunde, einem Hahn, einem Affen und einer Schlange in einen Sack genäht und in den nächsten Fluß oder in das Meer geworfen. Das Gesetz ging also hier auf das römische Zwölftafel-Gesetz zurück, mit dem Unterschiede, daß es den Delinquenten überdies ins Wasser warf, während die Römer den Schuldigen seinem Schicksale überließen. Der Verwandtenmord ist einer der drei Fälle, in welchem das Ch.G.B. die Todesstrafe absolut anordnet.

Eigentümlicherweise spricht das Gesetz hier nur von illegitimer Deszendenz allgemein, während es in den meisten andern Artikeln den Zusatz „anerkannt" macht (illegitimos reconocidos). Der Grund hierfür ist nicht klar, vielleicht hat man die Anwendung der Todesstrafe für dieses Kapital-Verbrechen nicht allzusehr einschränken wollen. Derselbe Zusatz fehlt auch in den Artikeln 352 (Aussetzung von Kindern und hilflosen Personen), sowie 364 (den Sittlichkeitsdelikten an Verwandten). Die Ausführung der Todesstrafe ist bereits im allgemeinen Teil besprochen worden.

Im zweiten Falle (B) wird der Mord an andern Personen unter gewissen Umständen härter bestraft und zwar:

a) der hinterlistige Mord (con alevosía),

b) gegen Belohnung oder Versprechen einer solchen,

c) durch Gift,

d) unter unnötiger grausamer Qual des Opfers,

e) der wohlüberlegte Mord (con premeditacion conocida).

In allen diesen Fällen ist die Todesstrafe nur relativ angedroht.

Die Siete Partidas sprechen im Buch 7, Titel 8, Gesetz 1 von „homicidio“ als „matamiento de home“ und verstehen darunter die durch schuldhafte Handlung oder Unterlassung eines andern herbeigeführte Zerstörung eines menschlichen Lebens. Der Mord ist entweder vorsätzlich oder nicht vorsätzlich (voluntario o involuntario); im erstern Falle einfach oder qualifiziert, im zweiten verschuldet oder unverschuldet (simple o calificado, culpable o inculpable); verschuldet durch Fahrlässigkeit (por imprudencia), unverschuldet durch reinen Zufall (cuando sea puramente casual).

Die Siete Partidas nannten im Buch 1, Titel 6, Gesetz 16 den homicidio vorsätzlich oder notwendig, wenn er sich gegen einen ungerechten Angreifer richtete und zwar wissentlich und mit Absicht, als einziges Mittel zur eigenen Rettung. Auch in diesem Falle kann eine Einteilung in simple o calificado stattfinden, je nachdem ob der Mord z. B. von einem Verwandten begangen wurde oder z. B. auf einem Kirchhofe, in einer Kirche oder dem Versammlungsraum einer Behörde stattfand oder unter Anwendung von Hinterlist (alevosía etc. ... vergl. Gesetze 1, 2, 3, 4, Titel 21, Buch 12 der Novísima Recopilacion.

Die Siete Partidas geben im Buch 1, Titel 6, Gesetz 16, sowie Buch 7, Titel 8, Gesetz 2 dem ungerecht Angegriffenen das Recht, den ihn mit blanker Waffe (auch Stein oder Stock) Angreifenden zu töten, falls dies das einzige Rettungsmittel ist, „denn er hat nur zu erwarten, daß der andre ihn zuerst tötet“ (ist auch mit seiner Gegenwehr, bis er geschlagen wird, zu warten, nicht schuldig). Dieses Selbstverteidigungsrecht dehnt sich als Notrecht auch auf die Verwandten aus, wie Gesetz 1, Titel 21, Buch 12 der Novísima Recopilacion ausdrücklich hervorhebt und auch auf Fremde. Der Frau wird ausdrücklich gestattet, bei einem gewaltsamen Versuch der Schändung den Schutz des Gesetzes in weitgehendster Weise in Anspruch zu nehmen.

Fahrlässig ist der „homicidio“ dann, wenn die Absicht des Tötens fehlt, der Effekt jedoch durch Mangel an Sorgfalt oder Sachkenntnis (por falta de cuidado o de ciencia) erreicht wird. Hierher gehört der „homicidio“ in der Trunkenheit oder als Wirkung übermäßiger Züchtigung seitens des Vaters, Familien-Oberhauptes oder Lehrers. In diesen Fällen strafen die Siete Par-

tidas im Buch 7, Titel 8, Gesetz 5, 6 und 9 mit fünf Jahren Verbannung auf eine Insel. Der Novísima Recopilacion war diese Strafe zu streng und sie milderte dieselbe im Buch 12, Titel 21, Gesetz 13 und 14 dahin, daß dem Schuldigen für seine Fahrlässigkeit eine dem angerichteten Schaden entsprechende Geldstrafe auferlegt wurde.

Der rein durch Zufall herbeigeführte homicidio (casual) ist keine strafbare Handlung seitens desjenigen, welcher den Tod verursacht hat. Der Zufall muß jedoch durch Eid des Schuldigen, sowie Zeugnis glaubhafter Personen (hombres buenos) bewiesen werden, im andern Falle tritt willkürliche Verurteilung nach Vorschrift der Siete Partidas, Buch 7, Titel 8, Gesetz 4, sowie nach Buch 4, Titel 17, Gesetz 7 des Fuera Real ein.

Unter den fünf Bedingungen, welche das Verbrechen als unter erschwerenden Umständen begangen, erscheinen lassen, nimmt die schon mehrfach erwähnte alevosía (Hinterlist) den ersten Platz ein. Die Siete Partidas, Buch 7, Titel 2, Gesetz 1 und die Novísima Recopilacion Buch 12, Titel 21, Gesetz 2 nannten dieses Delikt usw. „Mord durch Verrat“ (matar a traicion) und verhängten absolut die Todesstrafe. Robustiano Vera führt für diesen Fall folgendes Beispiel an. „Alevosía würde vorliegen, wenn der Verbrecher seinem auserwählten Opfer an einem Orte auflauert, an welchem jener gewöhnlich und ohne Waffen vorbeizukommen pflegt, dann dasselbe, ohne zur Verteidigung aufzufordern, niederschießt oder totschlägt.“ In der Praxis dürfte selbst eine Aufforderung, sich nach Möglichkeit zu verteidigen, die Lage des Angegriffenen wenig günstiger gestalten.

Was die Belohnung oder das Versprechen eines solchen anbetrifft, so bezeichnet die Siete Partidas, Buch 7, Titel 27, Gesetz 3, die Meuchelmörder als „hoffnungslose Bösewichter, welche andre Menschen um eine Belohnung zu erlangen töten. Sie sollen für ihre That ebenso bestraft werden, wie die andern Personen, in deren Auftrag sie das Verbrechen begingen.“

Der Meuchelmörder ist der geächtetste und kann keinen mildernden Umstand für sich geltend machen, selbst der Vatermörder oder Raubmörder darf auf eine günstigere Beurteilung rechnen.

Als qualifiziert gilt ferner der Giftmord. Obschon das psychische Moment des Giftmordes, die Heimlichkeit der That, sowie die Wehrlosigkeit des Opfers bereits in der „alevosía“ oder „traicion“

enthalten sind, haben es die spanischen Gesetzbücher doch noch für nötig befunden, diesem qualifizierten Delikte einen besondern Platz anzuweisen. Die Siete Partidas, Buch 7, Titel 8, Gesetz 7 bestimmte, daß der Giftmörder „entehrt sterben müsse, indem er den Löwen, Hunden oder andern wilden Tieren zum Tode vorgeworfen werden müsse." Diese Sprache entspricht also wieder der damnatio ad bestias, vgl. l. 3 § 5, Dig. 48, 8).

Daß ein langsames Hinschlachten des Opfers als ein erschwerender Umstand gilt, ist selbstverständlich; ebenso der in jeder Weise wohlüberlegte Mord (homicidio ejecutado con premeditacion conocida). Eine Definition des Begriffes der „ersichtlichen Überlegung wird auch im spanischen St.G.B. nicht gegeben. „Nach meiner Ansicht ist sie die bei kaltem Blute und bei voller geistiger Klarheit erfolgte Entwicklung der Gedanken des Thäters, welche zur Fassung des verbrecherischen Entschlusses führt und diesen wie den Charakter des Thäters als einen ganz besonders boshaften und der Rechtsordnung feindlichen erscheinen läßt."[25]) Bemerkt sei noch, daß zum Thatbestande des Mordes, des homicidio, nicht der sofort eingetretene Tod des Opfers gehört, es genügt vielmehr, daß das Opfer nach Aussage der Ärzte infolge der tötlichen Verwundung gestorben ist, wenn auch der Tod erst einige Tage nach Empfang der Wunde eingetreten ist. Erfordert wird also nur ein mortis causam praebere. Auch im chilenischen Rechte ist also, wie in manchen spanischen Tochterrechten der Begriff des „Mordes" und der „Tötung" nicht scharf abgegrenzt, was schon daraus hervorgeht, daß für beide Delikte nur der terminus „homicidio" besteht.

Im peruanischen Rechte umfaßt der Begriff „homicidio": Mord und Totschlag, Körperverletzung mit tötlichem Ausgange und Beihilfe zum Selbstmord; desgleichen wird im brasilianischen Rechte zwischen Mord und Totschlag überhaupt nicht unterschieden, während Körperverletzung mit tötlichem Ausgange gar nicht als besondres Delikt aufgezählt wird.

Der Tod eines Menschen kann jedoch auch im Streit bei einer Schlägerei erfolgen. Kann derjenige, welcher den tötlichen Streich geführt hat, nicht ermittelt werden, so werden diejenigen bestraft, die dem Opfer nachweislich Verletzungen beigebracht haben, ge-

---

[25]) Alimena, La premeditazione in rapporto alla psicologia, al diritto, alla legislazione comparata. Turin 1887.

gebenen Falles auch diejenigen, welche ihm überhaupt gewaltthätig gegenübergetreten sind.

Die Beihilfe zum Selbstmorde wird ausdrücklich in den meisten spanischen Rechten bestraft und fast gleichmäßig mit derselben Höhe des Strafmaßes z. B. Peru Art. 328. In gleicher Weise unterstellt Ecuador in Art. 431 die Beihilfe zum Selbstmorde als Unterart der Klasse „homicidio“. Bereits die Siete Partidas in Buch 8, Titel 13, Gesetz 10 bestraften denjenigen, der die Waffe zum Selbstmorde verschaffte, während das gesamte Vermögen des Selbstmörders dem Fiskus anheimfiel, ohne daß jemand irgend einen Anspruch auf eine Erbportion machen konnte. Brasilien straft sogar in Art. 299 mit Zuchthaus von 2—4 Jahren. Besonders dürfte in dieser Materie dem chilenischen Gesetzgeber das italienische Strafgesetzbuch maßgebend gewesen sein. Das chilenische Recht straft die wissentliche, aber nur aktive Beihilfe, während die Tötung auf Verlangen als beabsichtigter Mord aufgefaßt wird. Volenti fit injuria in diesem Falle.

Kindesmord C) kann nur von Verwandten und Aszendenten, auch den illegitimen, begangen werden und zwar innerhalb 48 Stunden nach der Geburt. Der Entwurf dieser Paragraphen hatte mehrere Zusätze, welche bereits auf Seite 221 erwähnt sind, jedoch ihren Weg in das bestehende Recht nicht fanden. Zu bedauern ist, daß der Beweggrund, den Kindesmord zur Rettung der eigenen Ehre begangen zu haben, im geltenden Rechte keinen Eingang gefunden hat. Dies ist umso mehr zu verwundern, als das italienische Strafgesetzbuch, welches in so vielen Teilen dem chilenischen als Muster gedient hat, den Kindesmord nur noch als gewöhnliche Tötung auffaßt, die ihr charakteristisches Gepräge durch das ihr zu Grunde liegende Motiv der Ehrenrettung erhält. Dieses Motiv ist Thatbestandsmerkmal! Nach Bentham ist allerdings die Tötung eines Neugeborenen nur ein Vergehen; diese Auffassung hat man jedoch in Chile nicht geteilt; denn, sagt Robustiano Vera, „weiß man denn, ob dieses junge Menschenkind nicht später einmal mehr geleistet haben würde, als irgend eine alte Person, welche ihr Lebensende erreicht hat, ohne dem Vaterlande oder der menschlichen Gesellschaft einen Dienst erwiesen zu haben“?

Unter den Körperverletzungen (Art. 395—403), welche in schwere und leichte eingeteilt werden, nimmt analog dem spanischen Rechte in Art. 429 die Kastration den ersten Platz ein. Nachdem

Papst Clemens XVI. die Kastration mit dem Bannfluche bedroht hatte, bestraften auch die Siete Partidas in Buch 7, Titel 8, Gesetz 13 dieselbe als homicidio. Im geltenden Recht wird sie dem Kindesmorde gleichgestellt.

Hinsichtlich der übrigen Körperverletzungen unterscheidet das Ch.G.B. nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Verstümmelung eines
   a) wichtigen Gliedes (Hand, Fuß, Ohr, Auge usw.)
   b) weniger wichtigen Gliedes (Strafe eventuell nur Geldstrafe).
2. Folgen der Verletzung (Wahnsinn, Arbeitsunfähigkeit, Impotenz, Mißgestaltung, teilweise Invalidität). Auch indirektes Handeln genügt.
3. Dauer der Arbeitsunfähigkeit (ob über 30 Tage).
4. Person des Verletzten (Geistlicher, Lehrer, Beamter usw.).
5. Gelegenheit, bei welcher die That vollführt wurde.

Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit muß natürlich von einem Arzte bescheinigt sein und wird a momento ad momentum berechnet. Das Prinzip ist dem spanischen Rechte Art. 431 entlehnt, nur mit dem Unterschiede, daß letzteres außer der Arbeitsunfähigkeit von über 30 Tagen noch eine solche von über 90 Tagen kennt. Die Idee, eine Körperverletzung auch nach diesem Gesichtspunkte hin der Bestrafung zu unterziehen, hat die glücklichsten Folgen gezeitigt. Die unendlich milden Strafen, zu denen im deutschen Rechte die Messerstecher und Rowdies verurteilt werden, könnten eine bedeutende Verschärfung erfahren, wenn dieser Gesichtspunkt der Arbeitsunfähigkeit in erhöhterem Maße der richterlichen Beurteilung unterzogen würde, ganz abgesehen davon, daß dies das Delikt ist, bei welchem die Prügelstrafe in abschreckender Weise eingreifen müßte; sie würde dieselbe guten Erfolge zeitigen wie in England.

In überaus strenger Weise ahndet das Gesetz die Körperverletzungen bei Raufhandel; in der Weise, daß, falls die Urheber der schweren Verletzungen nicht zu ermitteln sind, alle diejenigen mit der um ein Maß niedrigeren Strafe bestraft werden, als sich für die thatsächliche Verletzung angezeigt finden würde, denen eine leichte Körperverletzung nachgewiesen werden kann; sind bei leichten Körperverletzungen die Urheber nicht zu ermitteln, so werden analog alle diejenigen bestraft, welche von einer Waffe Gebrauch gemacht haben.

Das Duell behandeln die Artikel 404—410. Der Gesetzgeber unterscheidet hinsichtlich des Zweckes, welchen das Duell verfolgt, drei Arten desselben.

a) „Duelo decretorio“. Dieses liegt dann vor, wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von beiden herbeiführen sollte.

b) „Duelo propugnatorio“ ist der Zweikampf, wenn einer der Duellanten auf dem Kampfplatze erscheint, nur um seine Ehre zu retten und ohne die Absicht seinen Gegner zu töten.

c) „Duelo satisfactorio“ findet dann statt, wenn man durch den Waffenaustrag nur für eine schwere Beleidigung Genugthuung fordern will und man die Absicht hat, vom Duell abzustehen, wenn der Gegner seine beleidigenden Äußerungen zurücknimmt oder um Verzeihung bittet. Die Beurteilung des ersten Falles dürfte dem Strafrichter keine Schwierigkeiten machen, umsomehr die der beiden andern, welche als psychologische Vorgänge schwer zu entscheiden sind. Eine Zweiteilung findet hinsichtlich der Form der Ausführung des Duells statt, in dem unterschieden wird in:

a) duelo solemne; das heißt, der Zweikampf findet statt unter gewissen Bedingungen und Förmlichkeiten hinsichtlich der Wahl der Waffen, des Ortes, der Zeit, in Anwesenheit von Zeugen und Sekundanten.

b) Duelo simple o privado, falls ohne Zeugen gekämpft worden ist.

Im allgemeinen hält das chilenische Recht an der Auffassung des belgischen Strafgesetzbuches sowie des spanischen Art. 439—447 fest, schon dadurch, daß es die bloße Herausforderung zum Zweikampf als Vergehen bestraft. In gleicher Weise straft das Gesetz denjenigen, welcher einen andern wegen Verweigerung der Annahme eines Duells lächerlich zu machen sucht und hat hier einen Artikel geschaffen, welcher vielleicht einzig dastehen dürfte. Eigentümlicherweise hat gerade Spanien, welches zu Zeiten seiner ritterlichen „hidalgos“ dem Duell seinen Schutz nicht abgesprochen hatte, später in seiner Anschauung einen völligen Wechsel eintreten lassen. Philipp V. erklärte in seiner „pragmática“ vom 27. Januar 1716, einem Dekret, welches durch Ferdinand am 9. Mai 1757 erneuert wurde (Buch 12, Titel 20, Gesetz 2 der Novísima Recopilacion) die Verächtlichung wegen Nichtannahme eines Duells für infam und bestrafte den Schuldigen mit Verlust seiner Stellen und Ämter,

welchen Strafen noch der gesamte Vermögensverlust hinzutrat, wenn die Duellanten auf dem Kampfplatze erschienen. Diese Bestimmungen blieben bestehen, doch stand später dem Könige das Recht zu, in gewissen Fällen eine mildere Bestrafung eintreten zu lassen. In Chile gehört ein Duell zu den größten Seltenheiten; der Chilene hat wohl ein Verständnis für sofortigen Waffenaustrag, aber nicht für ein vorbereitetes Duell. Die Ansicht, welche der Kommentarist Vera über das Duell äußert, entspricht völlig dem allgemeinen Urteil. „Die Bestimmungen unsers Gesetzbuches erklären sich aus dem Wunsche, bei uns diese soziale Plage sich nicht einbürgern zu lassen (que entre nosotros no se aclimate esta plaga social); denn für was müßten wir einen Mann von Stellung, Familienvater usw. ansehen, der von dem ersten besten, sich beleidigt glaubenden, ein Duell annähme? Sicherlich für verrückt oder von schwachem Begriffsvermögen, weil er seine Zukunft gegen jemand aufs Spiel setzt, der selbst nichts zu verlieren hat. Wenn ferner der Herausforderer einer von jenen eleganten Nichtsthuern ist, deren einzige Beschäftigung Wirtshaus und Waffensport ist, (esos mozos de hotel — ein sehr scharfer Ausdruck, der schwer durch einen terminus technicus im Deutschen wiederzugeben ist) ist es dann nicht wahr, daß jener gegenüber dem Manne der Arbeit (hombre de trabajo), dem derartige Dinge böhmische Dörfer sind, von vornherein im Vorteil ist? Fragen über Ehre oder Interessen dürfen nur von den Faktoren entschieden werden, welche der Staat eingesetzt hat. Ihr Richtspruch soll auch die allgemeine Richtschnur sein." (Las cuestiones ya sean de honra o de intereses deben ser resueltas por los deberes que el Estado ha establecido i lo que ellos digan es lo que debe hacerse.) Pacheco hat in einer seiner Vorlesungen gesagt, daß „vom richtigen Standpunkte aus gesehen, das Duell zweifelsohne alle notwendigen Bedingungen setze, um als schweres und bedeutendes Delikt angesehen zu werden. Wollte man die Folgen des Duells rechtfertigen, so müßte es eben ein wahrhaftes Recht hervorbringen; und es ist klar, daß man es unter diesem Gesichtspunkte nicht unterbringen kann, da es völlig den Charakter eines thatsächlichen Deliktes gegenüber der sittlichen Weltordnung hat"[26]).

[26]) Pacheco, Vorlesung über das Duell. Laget, Thèorie du code pénal espagnol comparée avec la législation française. Paris 1881. pag. 499 et 512.

Tötung sowie jedwede Körperverletzung im Duell unterliegen so bedeutend milderen Bestimmungen, daß man dem Gesetzbuche hier den Vorwurf der Inkonsequenz nicht ersparen kann. Video meliora proboque deteriora sequor.

Ebenso unterliegt derjenige der Bestrafung, der einen andern dazu aufstachelt, ein Duell zu provozieren oder anzunehmen. Die Sekundanten werden nur dann bestraft, wenn das Duell die Tötung eines Duellanten zum Zweck hatte oder sie eine Partei offen bevorzugten. Die Strafe tritt nur in dem Falle ein, wenn der Zweikampf stattgefunden hat. Die spanischen Gesetze betrachteten die Sekundanten dagegen stets für ebenso schuldig wie die Duellanten. Wird ein Duell ohne Sekundanten ausgefochten, so kann sehr leicht ein gewöhnlicher Mord unter dem Deckmantel des Duells sich verbergen und mit Recht finden in diesem Falle die Ausnahme-Bestimmungen des Duells keine Anwendung. Derselben strafrechtlichen Beurteilung wird Raum gegeben, wenn dem Duell ein geldwertes Interesse oder ein unmoralischer Zweck zu Grunde lag, also z. B. das Duell mit einem Verwandten aus Erbschaftsgründen; das Duell mit einem Ehemanne, um auf diese Weise das Hindernis für den unerlaubten Verkehr mit der Ehefrau aus dem Wege zu räumen. In gleicher Weise tritt für den verursachten Schaden proportionierte Bestrafung ein, wenn ein Duellant gegen die von den Sekundanten festgesetzten Kampfesregeln verstößt.

Bei allen Verbrechen und Vergehen gegen das Leben, mit Einschluß des Duells, doch unter Ausnahme der Kindestötung, ist der Schuldige für den zivilen Schadensersatz verantwortlich. Bei Verwandten-Mord oder Tötung (parricidio u homicidio) ist der Schuldige zur Zahlung von Alimenten an die Familie des Getöteten verpflichtet. Über die Höhe der festzusetzenden Summe entscheidet der Richter in Ansehung sowohl der pekuniären Mittel des Mörders wie des Gemordeten. Ist dagegen als Folge der Körperverletzung Geisteskrankheit oder Arbeitsunfähigkeit eingetreten, so müssen nicht nur Kurkosten gezahlt werden, sondern Alimente sowohl dem Verletzten wie seiner Familie. Sind die Verletzungen jedoch andrer Art, so brauchen die Alimente nur für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit gezahlt zu werden. Kurkosten müssen stets beglichen werden, die Alimente dagegen nur, wenn die eignen Mittel des Verletzten nicht zur Existenz für sich und seine Familie ausreichen. Das Gesetz läßt hier leider die Frage offen, ob z. B. die

Schadensersatzpflicht auf die Erben des Schuldigen übergeht oder die Alimente weitergehen, wenn die Witwe des Verletzten eine neue Ehe eingeht, resp. die Kinder großjährig werden. Da das Strafgesetzbuch hier schweigt, so treten die diesbezüglichen Rechte des Zivilrechts in Kraft.

Der zivilrechtliche Begriff der Familie ist ein sehr weiter. Art. 321 des „Código civil“ bestimmt, daß Alimente geschuldet werden:

1. dem Ehegatten,
2. den legitimen Deszendenten,
3. den legitimen Aszendenten,
4. den natürlichen Kindern und deren legitimen Nachkommenschaft,
5. den natürlichen Eltern,
6. den illegitimen Kindern,
7. der illegitimen Mutter,
8. den legitimen Geschwistern,
9. demjenigen, der eine bedeutende Schenkung gemacht und dieselbe nicht widerrufen hat,
10. der aus dem geistlichen Stande ausgeschiedenen Person, da diese alle ihre Güter bei Eintritt in den geistlichen Stand verloren hat.

Verleumdung und Beleidigung (Art. 412—431). Verleumdung ist die wissentlich falsche Bezichtigung eines bestimmten Deliktes, welches von Amtswegen verfolgt werden kann. Die Siete Partidas bestraften in Buch 7, Titel 6, Gesetz 8 sowie in Titel 9, Gesetz 3 dieses Delikt neben andern Strafen nach dem ius talionis. Von Amtswegen nicht mehr verfolgt können werden 1. die bereits gebüßten Delikte, 2. die verjährten, 3. diejenigen, welche nur auf Antrag verfolgt werden können. Unterschieden wird ferner, ob die Verleumdung schriftlich oder öffentlich geschah oder nicht; zweitens ob die Verleumdung, welche den Wahrheitsbeweis zuläßt, eine wahre Grundlage hatte oder nicht. Unter „por escrito“ versteht das Gesetz sowohl die Schrift wie die Zeichnung, nicht dagegen die Veröffentlichung durch die Presse, da nach Art. 137 diese Delikte durch das Gesetz über die Mißbräuche der Preßfreiheit vom 17. Juli 1872 geregelt werden. Der Begriff der Publikation umfaßt jede Art, die Verleumdung mehr als fünf Personen zugänglich zu machen. Gewöhnliche gedruckte Zettel fallen dagegen nicht unter den Begriff des Preßproduktes. Die Verleumdung

kann sich nur auf ein Verbrechen oder Vergehen, nicht aber auf eine Übertretung beziehen. Selbstverständlich unterliegt die Bezichtigung eines Verbrechens einer strengeren Bestrafung wie die eines Vergehens; ist jedoch die Haltlosigkeit der Verleumdung gerichtlich erwiesen, so kann der Verleumdete die Publikation des Urteils auf Kosten des Schuldigen in drei Zeitungen seiner Wahl verlangen.

Die Beleidigung dagegen bezweckt nur allgemein, eine andre Person durch Wort oder That zu mißkreditieren oder lächerlich zu machen. Die Siete Partidas teilten im Buch 7, Titel 9, Gesetz 3, die Beleidigungen in wörtliche, thätliche und geschriebene ein, welch' letzterer Begriff auch die Karrikatur umfaßte, wenn sie den beleidigenden Zweck verfolgte. Das Ch.G.B. unterscheidet dagegen logischer zwischen schwerer und leichter Beleidigung; die richtige Würdigung des beleidigenden Wortes oder Schrift oder That bleibt dem richterlichen freien Ermessen überlassen, welches insbesondere die soziale Stellung sowie den Bildungsgrad der Parteien berücksichtigen soll. Auch bei Beleidigungen wird der Umstand der Schriftlichkeit oder Öffentlichkeit als erschwerender angesehen.

In fünf Fällen liegt nach dem Gesetze eine schwere Beleidigung vor:

1. Bei Bezichtigung allgemein eines Verbrechens oder Vergehens, das nicht von Amtswegen verfolgt werden kann, also Entführung, Schändung, Notzucht, Ehebruch, ungesetzmäßige Ehe eines Minderjährigen, Verleumdung und Beleidigung.

2. Bei Beschimpfung wegen eines schon abgebüßten oder verjährten Verbrechens oder Vergehens, da niemand das Recht hat, alte erledigte Straffachen wieder ans Tageslicht zu zerren.

3. Vorwurf eines Lasters oder moralischen Defektes, welcher dem Betreffenden irgendwelche Schädigung im öffentlichen Ansehen oder Kredit bringen könnte; z. B. der Vorwurf des Trinkens, Spielens oder der Prostitution.

In 4. und 5. gibt das Gesetz, um allen etwaigen Streitigkeiten über die Natur der Beleidigung vorzubeugen, dem richterlichen Ermessen den weitesten Spielraum, indem es ausdrücklich der freien Beurteilung nach jedem Gesichtspunkte Rechnung trägt.

Auch die leichten Beleidigungen werden hinsichtlich der strafrechtlichen Beurteilung in öffentliche oder schriftliche, sowie solche

eingeteilt, bei welchen diese Merkmale nicht zutreffen, in welch' letzterem Falle sie sich nur als Übertretungen charakterisieren.

Der Wahrheitsbeweis ist dagegen bei keiner Beleidigung zulässig, außer wenn es sich um Beleidigungen eines öffentlichen Beamten handelt und der Inhalt der Injurie sich auf eine seiner Amtshandlungen bezieht. Der Strafantrag kann nur von den Eltern und Kindern, sowohl den legitimen wie natürlichen, den Großeltern, Enkeln, und legitimen Geschwistern gestellt werden; auch der Erbe ist dazu berechtigt.

Überhaupt wird einer Klage gerichtlich nur dann Folge gegeben, wenn der Beleidigte sich nicht durch moralische Aufführung unmöglich gemacht hat.

Da die Beleidigung aber auch in fremden Preßorganen geschehen kann, so ist der Einsender des Artikels, falls derselbe in Chile wohnt, sowie diejenigen, welche die Zeitung absichtlich einführten oder verbreiteten, verantwortlich. Geschehen die Beleidigungen oder Verleumdungen während eines gerichtlichen Verfahrens, so entscheidet über die Strafe sofort das Gericht, welches in der Hauptsache entscheidet; doch kann dieses nur disziplinarische Strafen verhängen. Sind die Beleidigungen derart, daß sie zu strafrechtlichem Einschreiten Anlaß geben, so werden die Äußerungen protokolliert und erst nach der Entscheidung über die Hauptsache in der Beleidigungssache verhandelt. Der Staatsanwalt stellt jedoch, auf Ansuchen des Beleidigten, im Namen des Gesetzes die Klage an, wenn Beamte als solche beleidigt sind oder diplomatische Vertreter, sowie der Präsident der Republik selbst. In diesen beiden Fällen erhebt er auch die Klage, wenn die Beleidigungen sich nicht auf Amtshandlungen des Verletzten beziehen, sondern einen privaten Charakter tragen.

Bei gleichzeitiger Beleidigung oder Verleumdung tritt bei gleicher Schwere Kompensation ein, im andern Falle trifft denjenigen, welcher sich der schweren Beleidigung oder Verleumdung schuldig gemacht hat, eine Strafe, welche der Differenz beider Bestrafungen entsprechen würde.

Beide Klagen verjähren in einem annus utilis; doch darf analog dem Ehebruch fünf Jahre nach begangener That keinerlei Klage mehr angestellt werden.

Titel IX: Eigentumsdelikte. Aneignung fremder Mobilien gegen den Willen ihres Besitzers. Raub (Art. 432—445) ist Aneignung einer fremden, beweglichen Sache gegen den

Willen des Besitzers, falls Gewalt oder Einschüchterung gegen diesen oder gegen die Sache selbst Gewalt angewandt wird; erforderlich ist für den Thäter ferner die Absicht, sich zu bereichern.

Daß in einem Lande, dessen Größe zu seiner Einwohnerzahl in gar keinem Verhältnis steht, der Bekämpfung der Verbrechen gegen Leben und Eigentum eine besondre Aufmerksamkeit gewidmet werden müsse, haben die chilenischen Gesetzgeber wohl eingesehen und daher dem Angegriffenen nicht nur in seiner Selbsthilfe den weitesten Spielraum gelassen, sondern durch drakonische Maßregeln versucht, die menschliche Gesellschaft einerseits vor derartigen Individuen durch Verhängung langer Freiheitsstrafen an den Missethätern zu schützen, sowie durch weitgehendste Anwendung der Todes-, sowie Prügelstrafe abzuschrecken. Die im Gesetzbuche vorhandenen Artikel schienen daher nicht auszureichen und die Gesetzgeber haben daher, um ihren Zweck zu erreichen, sich zur Herausgabe einiger Ergänzungsgesetze veranlaßt gesehen, nämlich den Gesetzen vom 3. August 1876, 11. August 1876 und 7. September 1883, welches die Bestimmungen der vorigen in einigen Punkten milderte. Da außerdem noch der richterlichen Anschauung der weiteste Spielraum gelassen ist, werden über den Räuber, Dieb, Brandstifter und Verursacher von Eisenbahnunfällen die strengsten Strafen verhängt. Nur diesen Faktoren ist es zu danken, daß diese Delikte so überaus selten vorkommen. Besonders die Prügelstrafe hat sich anerkanntermaßen in einer Weise bewährt, daß für gewisse Delikte ihre Einführung nicht warm genug empfohlen werden kann. Die Ergänzungsgesetze haben aber nicht nur bei Raub die Todesstrafe verhängt, wenn der Tod thatsächlich als Folge eingetreten ist, sondern es genügt bereits eine schwere Körperverletzung; treten auch beim Versuch des Raubes diese Folgen ein, so wird das versuchte Verbrechen als vollendet angesehen. Da überdies 25 Hiebe für je 6 Monate Zuchthaus bei obigen Verbrechen verhängt werden, jedoch nicht mehr wie 100 bei einem Urteil, so ist hier von der Abschreckungstheorie praktische Anwendung gemacht, wie sie härter wohl selten vorkommt. In etwas wurde die Prügelstrafe durch Gesetz vom 7. September 1883 eingeschränkt, wonach sie nur beim Rückfall in Raub oder in Diebstahl allgemein oder bei Raub unter Gewalt oder Drohung gegen Personen verhängt werden kann.

Eine mildere Bestrafung fand nach dem nun teilweise außer Kraft getretenen Art. 433 ein, falls der Verlust eines wichtigen

Gliedes oder Körperfunktion die Folge war, sowie bei Bandenraub oder wenn der Beraubte nur gegen Lösegeld freigegeben oder mehr als einen Tag gefangen gehalten worden war. Als Bande gelten mehr wie 3 Mitglieder.

Gleiche Bestrafung trifft die Seeräuber oder den räuberischen Erpresser, wenn er jemand zwingt, irgend ein Instrument zu unterschreiben oder herauszugeben, welches eine geldwerte Verpflichtung enthält.

Während so der Raub unter Gewalt oder Drohungen gegen Personen durch die Ergänzungsgesetze einer sehr vereinfachten Strafmethode unterworfen ist, sind die Bestimmungen des Gesetzbuches über Raub unter Gewalt gegen Sachen unverändert geblieben. Der Begriff deckt sich im allgemeinen mit dem des schweren oder gefährlichen Diebstahls resp. Einbruches. Erfordert wird Eindringen in einen bewohnten oder dazu bestimmten Ort selbst oder seine zugehörigen Baulichkeiten unter Tragen von Waffen. Der Begriff „Waffe" ist analog den Bestimmungen des Art. 132. Als besonders erschwerend hebt das Gesetz vier Umstände hervor: Einsteigen; falsche Schlüssel (auch der gestohlene echte Schlüssel), Dietriche; Bestechung der Bedienten, sowie Angabe des falschen Namens einer Privatperson oder Behörde; Einsamkeit des Ortes und Banden.

Ist der Raub ohne Waffen begangen, so tritt naturgemäß Ermäßigung der Strafe ein. Bei der Zumessung der Strafe spricht ferner der Wertbetrag der geraubten Sache mit; je nachdem, ob derselbe 50 Pesos übersteigt oder nicht. Übersteigt er diesen Betrag nicht, so kann nur bis auf 3 Jahre Zuchthaus erkannt werden. Der Versuch ist besonders bestraft und als des Versuches schuldig wird jeder angesehen, der sich unter Gebrauch falscher Schlüssel, Dietriche, durch Einsteigen usw. in eine der oben genannten Baulichkeiten eingeschlichen hat. Nur durch strikten Gegenbeweis kann der Beschuldigte die Präsumtion des dolus von sich abweisen.

Die Strafbestimmungen dehnen sich aber noch auf weitere Personen aus, da nach Art. 445 auch die Herstellung, Aufbewahrung oder der Verkauf von notorisch zum Raube dienenden Gegenständen mit Zuchthaus bis zu 541 Tagen bedroht ist.

Hinsichtlich des reinen Diebstahls unterscheidet das Gesetz zwischen Diebstahl mit und ohne Waffen, Diebstahl im Abhängigkeitsverhältnis oder unter Bruch eines Treueverhältnisses; endlich

dem Werte des gestohlenen Gegenstandes nach, ob der Wert desselben 500 Pesos, 50 Pesos oder 10 Pesos betrug. Ist der Wert desselben noch niedriger, so charakterisiert sich das Delikt als Übertretung.

Im Anschluß hieran wird der Funddiebstahl behandelt. Falls der Wert der gestohlenen Sache 10 Pesos übersteigt, muß dieselbe entweder dem Eigentümer, falls dieser bekannt ist, oder der Behörde übergeben werden. Beträgt der Wert weniger, so ist analog dem Diebstahl nur als Übertretung zu strafen. Aus dem Zivilgesetzbuche müssen hier zwei einschlägige Artikel angeführt werden. Art. 629 besagt, daß der Finder einer verlorenen beweglichen Sache dieselbe entweder der Behörde oder dem Eigentümer selbst wiedergeben müsse. Nach Art. 631 geht der unredliche Finder seines Anspruches auf Finderlohn verloren, auch wenn der Eigentümer sich nicht meldet; sonst würde er die eine Hälfte, die Behörde die andre Hälfte des Wertes erhalten. Der Grund des Verlustes ist gleichgültig und so kann die gefundene Sache auch aus einem Schiffbruch, Brandunglück oder Überschwemmung oder Eisenbahn-Unfall herrühren.

Daß bei allen genannten derartigen Delikten die Begehung an einem heiligen oder geweihten Orte als erschwerender Umstand anzusehen ist, ist selbstverständlich. Die gleiche Strafschärfung tritt ein, wenn der Raub oder Diebstahl an Pferden, Satteltieren oder Herdenvieh begangen wurde. Wird ein Diebstahl mehrmals an derselben Person oder in demselben Hause begangen, so tritt eine eigenartige Strafberechnung ein. Der Gesamtwert der gestohlenen Sachen wird berechnet und die diesem entsprechende Strafe als Grundstrafe genommen, welche dann um 1 Maß erhöht wird. Außerdem kann Stellung unter Polizei-Aufsicht verhängt werden.

Die Präsumtion, eines der genannten Delikte begangen zu haben, findet demgegenüber statt, in dessen Besitz das betreffende Objekt vorgefunden wird; nur der strikte Gegenbeweis kann diese Vermutung entkräften. Hehler ist derjenige, welcher die betreffende Sache kauft oder irgendwie empfängt, falls er ihre Herkunft kennt oder kennen muß. Im Zweifel über den Wert der Sache geben gerichtliche Sachverständige ein dahin zielendes Gutachten ab. Bei freiwilliger Rückgabe der Sache, bevor eine Verhaftung oder Verfolgung des Schuldigen ins Werk gesetzt war, tritt eine Strafminderung um ein Maß ein.

An den Diebstahl muß sich logischer Weise die widerrechtliche Besitzergreifung anschließen. Unterschieden wird, ob die Usurpation unter Gewalt gegen Personen, in erster Linie gegen den Eigentümer oder Besitzer, stattgefunden hat, oder zu ihrer Verwirklichung andre Mittel angewandt worden sind. Gewalt ist hier im weitern Sinne zu verstehen, so daß Furchterregung, Drohung, Einschüchterung und andre Mittel einbegriffen sind. Ein weiterer begrifflicher Unterschied wird hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit darin gefunden, ob der rechtmäßige vertriebene Eigentümer oder Besitzer vermittelst der Usurpation wieder zu seinem Rechte gelangen will oder er derjenige ist, der in seinem ruhigen rechtmäßigen Besitze gestört wird. Bestraft wird dieses Delikt an sich nur mit einer Geldstrafe, zu der jedoch sowohl die zivile Verantwortlichkeit tritt als die Strafe für die etwa angerichtete Gewaltthat.

Mit Zuchthaus bis zu 540 Tagen und Geldstrafe wird derjenige Diebstahl geahndet, welcher sich gegen fremde Rechte an Gewässern, Teichen, Kanälen, Wehren, Schleusen, kurz jede Art von Wasser-Gerechtigkeiten richtet. Das Delikt kann sowohl in der Behinderung des Nutzungsberechtigten liegen, wie in der Anmaßung von Rechten zu eigenen Gunsten, und erfährt naturgemäß eine besondre Strafschärfung, wenn Gewalt gegen Personen angewandt ist. Auch der rechtmäßige Gebrauch kann strafbare Folgen nach sich ziehen, wenn sein Gebiet überschritten oder die ihm gesetzlich zustehende Art und Weise der Benutzung nicht inne gehalten wird. Strafbar ist endlich die Verschiebung öffentlicher oder privater Grenzen in gewinnsüchtiger Absicht.

Als Unterschlagung bezeichnet das Gesetz den Bankerott, welcher entweder im Falle betrügerischer oder schuldhafter Zahlungsunfähigkeit entstanden ist. Maßgebend für die Strafhöhe ist ferner der prozentuale Schaden, welcher die Gläubiger trifft. Erreicht derselbe 20 pCt. des Guthabens der Gläubiger nicht, so kann die Strafe um ein Maß erniedrigt werden, während bei über 50 pCt. eine Straferhöhung um ein Maß eintreten muß. Das Handelsgesetzbuch nennt im Art. 1334, 1335 und 1336 die Fälle, bei deren Eintreffen der Konkurs als betrügerisch gelten soll. Art. 1337 bestimmt, wer als Gehilfe in diesem Fall betrachtet werden soll. Endlich ordnet Art. 1340 an, „daß die infolge eigener Schuldhaftigkeit oder Betruges in Konkurs Verfallenen, sowie ihre Ge-

hilfen, abgesehen von den Strafen des Strafgesetzbuches noch in folgender Weise bestraft werden sollen:

1. mit Verlust jedes Rechtes, welches sie auf die Masse haben könnten;
2. in die Masse selbst diejenigen Güter, Rechte und Klagen hineinzuwerfen, wegen deren Hinterziehung sie sich der Beihilfe schuldig gemacht haben;
3. an die Masse, behufs Ersetzung des Schadens und der Nachteile, eine Summe in Höhe des Betrages zu entrichten, um welchen sie zu betrügen vorhatten.

Die Höhe letzterer dürfte sich wohl schwerlich nachweisen lassen, und der Gesetzgeber scheint hier in dem Bestreben, eine angemessene Bestrafung zu ermöglichen, doch auf den Holzweg geraten zu sein.

Die Fälle der schuldhaften Zahlungsunfähigkeit werden im Art. 1332 des Handelsgesetzbuches aufgezählt.

Endlich wird auch derjenige Schuldner, welcher nicht Kaufmann ist, sich jedoch zum Nachteile seiner Gläubiger mit Vermögensteilen aus dem Staube macht, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Der Flucht gleichgestellt wird sowohl das Verbergen wie Verschwindenlassen oder Veräußern bewußter Vermögensgegenstände, welche auch noch durch Bewilligung von Scheinkontrakten den Gläubigern entzogen werden können. Die Novísima Recopilacion bestrafte in Buch 11, Titel 32, Gesetz 1 diesen Fall nur dann, wenn der Schuldige „Kaufmann“ im Sinne des Gesetzes war. Der Begriff „Kaufmann“ wird jetzt durch Art. 3 des Handelsgesetzbuches erläutert und das Delikt bezieht sich nunmehr sowohl auf den Kaufmann wie den Nichtkaufmann.

Unter Gaunerei und andern Betügereien versteht das Ch.G.B. in erster Linie den wirklichen Betrug, den es mit Zuchthaus oder Zwangsaufenthalt im Lande von 61 Tagen bis 6 Jahren bestraft, je nachdem der Wert des Objektes 10—50 Pesos, 50—500, oder über 500 Pesos beträgt. Welche Mittel den Betrug ermöglichen, ist gleichgiltig. Das Höchstmaß der genannten Strafen soll diejenigen Personen treffen, denen man entweder ein begründetes Vertrauen entgegenbringt oder deren Beruf eine Kontrolle schwer zuläßt, mit denen man also mehr Geschäfte auf Treu und Glauben schließt, z. B. Juweliere; Händler, die falsche Gewichte oder Maße führen, Kommissionäre bei Berechnung ihrer Auslagen, Schiffskapitäne; des ferneren wer betrügerischer Weise Belohnungen für

öffentliche Beamte sammelt, oder in Beschlag genommene Sachen der Verstrickung entzieht. Mit den Strafen für Gaunerei und Betrug soll ferner derjenige bestraft werden, welcher sich einer Unterschlagung schuldig macht, einen Wechselbetrug begeht, indem er die Firma eines andern in blanco mißbraucht; oder einen andern betrügerischer Weise ein Dokument unterschreiben läßt, irgend ein wichtiges Papier oder Dokument oder Prozeßakte unterschlägt. Bestraft wird endlich der Kapitän, der sich in irgend einer Weise der Untreue schuldig macht, sowie derjenige, der unter falschen Angaben oder Verbergen früherer Thatsachen aleatorische Verträge schließt, und endlich, wer beim Spiel betrügt. Auch der Wucher gehört hierher, und zwar nur der gewerbsmäßige, welcher die Schwäche und Leidenschaften andrer mißbraucht und Geld oder Geldwerte zu einem Zinsfuße hingiebt, welcher das gesetzliche Maß überschreitet. Nach Art. 2207 des Zivilgesetzbuches dürfen die Zinsen nur 6 pCt. betragen.

Dem Kapitel der Brandstiftungen und Verursachen von Explosionen ist eine besondre Aufmerksamkeit gewidmet worden, deren strenge Strafvorschriften sich aus den lokalen Verhältnissen rechtfertigen. Da in den meisten Teilen Chiles die Häuser wegen der vielen Erdbeben aus Holz gebaut sind, so ist die Gefahr eines großen Unglücks bei einem Brande eine sehr naheliegende, zumal das Baumaterial durch die tropische Hitze völlig ausgetrocknet ist. Mit Zuchthaus von 15 Jahren und 1 Tag oder lebenslänglich oder mit dem Tode wird daher derjenige bestraft, welcher ein Gebäude im weitesten Sinne (auch Eisenbahnzug) anzündet und hierdurch den Tod jemandes verursachte, dessen Aufenthalt allgemein er vermuten konnte, oder dem betreffenden eine schwere Verletzung beibrachte. Findet gelegentlich des Brandes eine Explosion statt, so finden die nämlichen Strafandrohungen Anwendung. Treten genannte Verletzungen oder der Tod eines Menschen nicht ein, so kann nur auf Zuchthaus von 10 Jahren und 1 Tag bis zu lebenslänglichem Zuchthaus erkannt werden. Mit Zuchthaus von 5 Jahren und 1 Tag bis zu 20 Jahren wird endlich die Brandstiftung in dem Falle bestraft, wenn das angezündete Gebäude zwar zum Aufenthalte bestimmt, aber zur Zeit zufällig nicht bewohnt war oder es sich innerhalb einer Ortschaft befand, in welchem Falle die Strafbestimmungen auch dann Platz greifen, wenn dasselbe allgemein nicht zur Bewohnung oder mensch-

lichem Aufenthalt dient. Endlich unterliegt demselben Gesetze das Anstecken von Getreidefeldern, Weiden und jeder Art von Pflanzungen. Die Brandstiftung an andern Objekten und unter andern Bedingungen unterliegt hinsichtlich der Strafverantwortlichkeit der Höhe des angerichteten Schadens (über 500 Pesos, 50—500 Pesos). Wird dagegen der Brand an Hütten oder ähnlichen Bauwerken angelegt, deren Wert 50 Pesos nicht überschreitet und unter Umständen, welche jede Weiterverbreitung des Feuers ausschließen, so tritt nur zivile Schadensersatzpflicht ein. Wird aber an derartigen Gegenständen Feuer angelegt und der Brand teilt sich andern wertvollern Gebäuden mit, so tritt nach Maßgabe letztere Bestrafung ein, wenn die Weiterverbreitung des Feuers eventuell vorauszusehen war.

Genannte Strafnormen sind jedoch nicht nur dann maßgebend, wenn sie sich auf Brandstiftungen beziehen, sondern auch wenn sie Überschwemmung, Zerstörung von Brücken, Explosionen von Minen oder Dampfmaschinen, sowie Strandenlassen von Schiffen usw. betreffen. Auch das Mitsichführen von Bomben oder ähnlichen Zurüstungen ist einer strengen Zuchthausstrafe unterworfen. Ob die genannten Delikte am eignen oder fremden Besitze begangen werden, ist irrelevant, da ja die gemeine Gefahr und nicht der Besitztitel für die Bestrafung maßgebend ist. Das Abbrennen von Stoppelfeldern oder Verbrennung von Unkraut usw. kann natürlich nicht bestraft werden; gefordert wird nur, daß es unter Vorsichtsmaßregeln geschieht, welche jede Verbreitung ausschließen.

Ein besonders strenger Beweis wird von dem Kaufmann gefordert, dessen Haus oder Anstalt usw. abgebrannt ist; insofern als er durch seine Bücher, durch Dokumente oder andre Beweismittel rechtfertigen muß, daß er an dem Entstehen des Unglücks keinerlei Interesse hat haben können.

Unter dem Begriff „Beschädigungen“ (daños) gibt das Gesetz eine Reihe von Strafandrohungen, welche sich jedoch nur zum Teil als reine Sachbeschädigungen darstellen, anderseits aber auch andern Rubriken unterstellt werden könnten. Allgemein sollen alle diejenigen Delikte an fremdem Eigentum als „Beschädigungen“ angesehen werden, welche nicht in dem Kapitel über Brandstiftungen und andre Zerstörungen aufgezählt sind, so daß jene sich nur als qualifizierte Fälle darstellen würden. Mit Gefängnis von 541 Tagen bis zu 5 Jahren wird die reine Sachbeschädigung bestraft, wenn

ihr Wert 500 Pesos übersteigt. Das Gesetz zählt acht einzelne Fälle auf: Sachbeschädigung durch Anwendung giftiger oder ätzender Stoffe; in Bande oder an menschenleeren Orten; an öffentlichem Eigentum gleichviel welcher Art; an Grabhügeln, Denkmälern, Standbildern, Erinnerungszeichen usw., welche in öffentlichen Gebäuden oder auf öffentlichen Plätzen aufgestellt sind; an Gegenständen, welche in Archiven, öffentlichen Museen, Zollhäusern aufbewahrt sind. Diese Bestimmung ist eigentlich bereits in der vorigen, der Beschädigung jedweden öffentlichen Eigentums einbegriffen, aber der Gesetzgeber hat jeder sophistischen Auslegung aus dem Wege gehen wollen und daher die verschiedenen Möglichkeiten ausdrücklich hervorgehoben. Unter denselben Begriff der Sachbeschädigung fällt auch die Beschädigung an fremden Haustieren oder Hausvögeln durch Verursachung ansteckender Krankheiten oder eines ähnlichen Schadens. Ausdrücklich führt das Gesetz den Fall an, daß durch den angerichteten Schaden der Betroffene völlig ruiniert ist. Der Beweggrund, aus welchem der Schaden angerichtet ist, ist gleichgiltig, und das Gesetz rechnet ausdrücklich auch die Möglichkeit hierher, daß derselbe aus Rache gegen irgend eine Bestimmung der Obrigkeit gerichtet ist. Strafabstufungen bis auf 61 Tage Gefängnis finden statt, je nachdem der angerichtete Schaden 50 – 500 Pesos beträgt oder 10—50 Pesos nicht übersteigt. Außer der Gefängnisstrafe findet in allen Fällen eine Geldstrafe von 100—1000 Pesos statt, die jedoch dann nicht verhängt wird, wenn der Schaden durch Vieh verursacht ist. Läßt sich die Sachbeschädigung jedoch als ein Delikt auffassen, welches mit höherer Strafe zu belegen ist, so soll stets die schwerere angewandt werden.

Zum Paragraphen über Beschädigungen, sowie Diebstahl oder Betrug gibt das Gesetz noch die allgemeine Vorschrift, daß, wenn diese Delikte an legitimen Blutsverwandten in der ganzen geraden Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich oder verschwägerten legitimen Verwandten in der ganzen geraden Linie, an den natürlichen Eltern oder Kindern oder unter Ehegatten wechselseitig begangen werden, keinerlei strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht, sondern die Schuldigen nur auf dem zivilen Wege zum Schadensersatz herangezogen werden können. Auf Mitschuldige, bei denen diese verwandtschaftlichen Beziehungen nicht zutreffen, finden diese Bestimmungen naturgemäß keine Anwendung.

Im Endtitel des II. Buches behandelt das Gesetz die Quasidelikte in 4 Artikeln. Zwischen dem Vorsatz und der gänzlichen Schuldlosigkeit (entre el dolo y la inocencia) gibt es ein Mittelding, die culpa, welche auch in Art. 2 „culpa“ genannt wird, hier jedoch (Art. 490) durch den neuen Ausdruck „tollkühner Unverstand“ (neglijencia e imprudencia temeraria) ersetzt wird. Strafabstufung von 100 Pesos Geldstrafe bis zu 3 Jahren Gefängnis oder Zwangsaufenthalt im Lande, je nachdem, ob die That unter dem Gesichtspunkte des „dolo o malicia“ ein Verbrechen oder Vergehen repräsentieren würde. Besonders hervorgehoben wird die Fahrlässigkeit, das leichtsinnige Hintansetzen der beruflichen Pflichten beim Arzt, Apotheker, Chirurgen, Barbier oder der Hebeamme. Einige Quasidelikte sind im besondern Teile in besondren Artikeln behandelt worden und unterliegen daher nicht den oben genannten allgemeinen Regeln, sondern den Ausnahme-Bestrafungen der betreffenden Artikel, in welchen sie ausdrücklich aufgeführt sind.

Während die bisher besprochenen Delikte sowohl von Privatpersonen wie von Beamten begangen werden konnten, deren Qualifikation als solche als die That erschwerender allgemein anzusehen war, enthalten die nun folgenden Artikel die besonderen Delikte der öffentlichen Beamten. Der Begriff „öffentlicher Beamter“ (empleado público) ist bereits zu Anfang des besondren Teiles definiert worden. An erster Stelle stehen die Rechtsverletzungen, welche an den durch die Verfassung garantierten Rechten begangen werden. Ungesetzliche Verbannung, Verhaftung und Freiheitsberaubung, welche letztere beide strenger bestraft werden, wenn ihre Dauer 30 Tage überschreitet, werden mit Gefängnis von 61 Tagen bis zu 3 Jahren und Suspendierung vom Amte bestraft; ebenso die Beamten, insbesondre die leitenden einer Strafanstalt sowie der Polizei, welche gegen ihre dienstlichen Pflichten hinsichtlich der Behandlung von Verhafteten verstoßen. Der Leiter eines gewöhnlichen Gefängnisses wird in Chile „Alcaide“ genannt, derjenige des Zuchthauses, in welchem sowohl Gefängnis- wie Zuchthausstrafe verbüßt wird „Administrador“ und derjenige des Strafgefängnisses „Director“. Schon die Kenntnis einer ungerechten Verhaftung genügt, falls nicht sofort Abänderungen getroffen werden, um den Strafandrohungen zu verfallen. Mit Zuchthaus oder Gefängnis in gleicher Höhe wird die unnötig grausame Behandlung

oder gar Folterung eines Gefangenen bestraft oder seine Einsperrung in einen hierfür nicht gesetzmäßig bestimmten Ort. Die Folter ist durch Art. 145 der Staatsverfassung beseitigt worden, ebenso wie die Güter-Konfiskation. Die unter Anmaßung richterlicher Gewalt auferlegten Züchtigungen erfahren eine verschiedene strafrechtliche Behandlung, je nachdem die Strafe eine körperliche oder Geldstrafe ist und in ihrer Qualität einer Strafe für Verbrechen oder Vergehen oder Übertretung entsprechen würde. In diesen Fällen tritt nur absolute Unfähigkeit für Ämter und öffentliche Stellungen für längere oder kürzere Dauer in Kraft, an deren Stelle Zuchthaus oder Gefängnis in seiner ganzen Ausdehnung tritt, je nach den thatsächlichen Verletzungen, wenn die auferlegten Körperstrafen ganz oder nur teilweise zur Ausführung gelangten. Nur wenn derselbe Beamte freiwillig seinen Strafbefehl zurückzieht, bevor der damit Bedachte Kenntnis bekommen hatte, soll Straflosigkeit eintreten. Ähnliche Bestimmungen gelten, wenn es sich um eine auferlegte Geldstrafe handelt, nur, daß in diesem Falle eine bis zum dreifachen Betrage der auferlegten Geldstrafe zu entrichtende Buße neben die Hauptstrafe, absolute zeitliche Unfähigkeit oder Suspendierung tritt. Gegenbefehl unter gleichen Bedingungen wie oben, hebt auch hier jedwede Verantwortlichkeit auf. Erhebung einer Steuer oder Verlangen eines persönlichen Dienstes ohne obrigkeitlichen Befehl, die als besonders strafwürdig betrachtet wird, wenn gewinnsüchtige Absicht vorliegt, jedwedes Beschränken persönlicher Freiheit in Bezug auf Aufenthaltsort oder Wohnungswechsel, Verstöße gegen Petitions- und Versammlungsrecht, freie Ausübung eines erlaubten Arbeitszweiges sind weitere in dieses Kapitel einschlagende Delikte, die, je nachdem der Beamte besoldet war oder nicht, mit Suspendierung oder Gefängnis oder Geldstrafe geahndet werden. Gleiche Strafen treffen zu, wenn der Beamte jemanden seiner Erfindungen, seines Urheberrechts oder seiner Fabrikationsgeheimnisse beraubt, von denen er kraft seines Amtes Kenntnis erhalten hat, oder jemanden in seinem ruhigen Besitz stört oder gar aus demselben verdrängt oder in ein Privathaus unter Mißbrauch seines Amtes eindringt. Kirchliche Gebäude gelten als Privathäuser. Auch die Delikte der Postbeamten jedes Dienstzweiges werden diesem Kapitel unterstellt. Handelt jedoch der Beamte auf Befehl seiner Vorgesetzten oder ist ihm der Befehl in irgend einer Weise abgezwungen, so hat er die betreffenden

verantwortlichen Personen zu nennen, wenn er auf Strafmilderung rechnen oder ganz straffrei ausgehen will. Mit besonderer Strafe wird die Fälschung oder Unterschiebung der Unterschrift eines öffentlichen Beamten geahndet, sowohl an dem Urheber, wie allen denen, welche Gebrauch von ihr gemacht hatten, wenn dieselbe geschah, um eines der eben genannten Delikte zu begehen (Zuchthaus von 3 Jahren und 1 Tag bis zu 5 Jahren).

Titel V des besonderen Teiles handelt ausschließlich von Beamten-Delikten. Bestraft wird sowohl die unerlaubte Vorwegnahme öffentlicher Funktionen, wie deren unerlaubte längere Ausübung, sowie die Anmaßung von Amtseigenschaften allgemein. Erst die Leistung des vorgeschriebenen Diensteides (juramento) sowie der Kaution, gibt dem Beamten ein Recht, auch die Thätigkeit eines solchen auszuüben; der Begriff der längeren unerlaubten Ausübung begreift auch das zeitweise Verbot, wie z. B. die Suspendierung in sich. Hat der Beamte, welcher sein Amt unerlaubter Weise antritt oder verlängert, sich auch die pekuniären Vorteile desselben (Gehalt, Sporteln usw.) zu Nutze gemacht, so ist er nicht nur zur Herausgabe, sondern auch zur Zahlung der Strafe in Höhe von 10—15 pCt. des Betrages verpflichtet. Der Bestrafung unterliegt nicht nur das unerlaubte Antreten oder Verlängern eines Amtes, sondern auch die Überschreitung der speziellen erlaubten amtlichen Befugnisse oder die Ausübung und Anmaßung von amtlichen Funktionen, welche Sache eines andren Dienstzweiges sind. Zur Strafbarkeit ist jedoch erforderlich, daß dem betreffenden Beamten von der zuständigen höheren Behörde eine Fortsetzung seines Handelns verboten ist. Nur Geldstrafe tritt in dem Falle ein, daß ein Beamter, bevor die Streitfrage entschieden ist, mit dem Verfahren fortfährt, trotzdem in der gesetzlichen Weise ein Gesuch um Aufschub an ihn gelangt ist.

Eine eigenartige Bestimmung bringt das Gesetz unter dem Titel „ungesetzliche Ernennungen" (nombramientos ilegales); indem es denjenigen öffentlichen Beamten mit Suspendierung bis zu einem Jahre bestraft, der wissentlich zur Besetzung eines öffentlichen Amtes eine Person nennt oder vorschlägt, bei welcher die für das Amt erforderlichen persönlichen Bedingungen nicht vorhanden sind. Dies würde sich in erster Linie auf die moralischen Eigenschaften des Betreffenden, eine etwa erlittene gerichtliche Strafe usw. beziehen, die ihn als für das Amt nicht tauglich erscheinen

lassen. Der Gesetzgeber hat sich anscheinend von dem Gedanken leiten lassen, durch Einfügung dieses Artikels ein moralisch tüchtiges Beamtenheer zu schaffen und zu erhalten und gleichzeitig dem sonst in amerikanischen Republiken üblichen Nepotismus in der Besetzung der leitenden Stellen einen Riegel vorzuschieben. Dieser auch in der Praxis durchgeführte Gedanke hat denn auch die politische Ruhe und den wirtschaftlichen Aufschwung Chiles gezeitigt, die das Land in so vorteilhafter Weise von den übrigen südamerikanischen Staaten auszeichnen.

Der Begriff der Prävarikation hat, wie in manchen südamerikanischen Rechten z. B. Peru, Ecuador, Columbia, auch in Chile eine weitere Ausdehnung, indem es nicht nur die Rechtsbeugung, sondern auch die Rechtsverweigerung und Untreue des Sachwalters mit umfaßt. Das Gesetz stellt zwei Strafen auf, mit denen die Schuldigen bestraft werden sollen: 1. absolute oder zeitliche Unfähigkeit zu Ämtern und öffentlichen Stellungen; 2. Zuchthaus oder Gefängnis von 61 Tagen bis zu 5 Jahren. Welche Delikte den einzelnen Strafmaßen entsprechen, wird ausführlich aufgezählt. Als schwerste Fälle behandelt das Gesetz die Rechtsbeugung des Einzelrichters oder Mitgliedes der kollegialischen Gerichtshöfe, sowie der Beamten von der Staatsanwaltschaft, wenn die genannten Personen in einer Straf- oder Zivilsache wissentlich gegen ein bereits bestehendes Gesetz verstoßen. Gleiche Bestrafung tritt ein, wenn für das Thun oder Unterlassen eines Amtsaktes ein Geschenk oder eine Gabe irgendwelcher Art thatsächlich gegeben oder nur versprochen wird, wobei es gleich ist, ob die interessierte Partei direkt oder durch eine Mittelsperson mit dem richterlichen Beamten in die verbotenen Beziehungen tritt, endlich wenn die genannten Personen einer Frau nachtrachten oder nachstellen, in deren Angelegenheit sie amtlich zu thun haben.

Eine niedrigere Bestrafung tritt ein, wenn genannte Personen aus unentschuldbarer Nachlässigkeit oder Unwissenheit in einer Strafsache ein offenbar ungerechtes Urteil gefällt haben oder bei Feststellung des Thatbestandes in einem Prozesse absichtliche Fehler begehen, um entweder teilweise oder ganz den Prozeß zu nichte zu machen. Die strafbare Handlung des richterlichen Beamten kann jedoch auch in einer Unterlassung bestehen, indem der Schutz und die Hilfe, welche die Justizbehörde geben will und soll, im bestimmten Fall zu verhindern gesucht wird. Da in

Chile ebenfalls ein Richter wegen Befangenheit abgelehnt werden kann, so wird derjenige Richter mit Recht bestraft, welcher trotzdem bei einer ihn interessierenden Sache ein Urteil fällt. Mit den gleichen Strafen wird ferner diejenige richterliche Person belegt, welche entweder eine befohlene Verhaftung nicht ausführt oder eine dringend notwendige nicht verfügt; endlich eine verhaftete Person länger ihrer Freiheit beraubt, als sie es nach dem Gesetze darf. Diese Bestimmung kann sich wohl nur auf vorläufige Festnahmen und Verhaftungen beziehen, da im andern Falle Freiheitsberaubung vorliegen würde, deren Ahndung strengeren Strafnormen unterliegt. Endlich wird die wirkliche Prävarikation bestraft, das heißt der Verrat von Prozeßgeheimnissen, Erteilung von Rat oder Hilfe im Interesse der einen Partei und zum Schaden der andern. Während die Prävarikation seitens einer richterlichen Person schon mit zu geringen Strafen bedroht wird, ist dies erst recht dem Rechtsanwalt oder Sachwalter gegenüber der Fall; hier tritt je nach dem angerichteten Schaden eine Geldstrafe von 100—1000 Pesos, sowie Suspendierung von einem Jahre bis dauernd ein. Diese eigentümliche Milde, welche zu dem sonstigen Geiste des Gesetzbuches in vollstem Widerspruche steht, kann nur darin eine Erklärung finden, daß in Chile, wie in so vielen romanischen Ländern der Rechtsanwaltsstand eine Ausdehnung erlangt hat, die ihn in die Möglichkeit versetzt hat, mildere gesetzliche Bestimmungen durchzudrücken. So streng rechtlich und logisch rechtlich der Romane in vielen Beziehungen denkt, im Prozeßverfahren glaubt er, daß Schlauheit und Verständnis für Umgehung der Gesetze Eigenschaften seien, welche auf eine mildere strafrechtliche Beurteilung Anspruch machen dürften.

Eine strengere Bestrafung hat nur derjenige Advokat zu gewärtigen, welcher die Vertretung eines Konkursschuldners hat und gleichzeitig die Gegenpartei unterstützt.

Eine noch mildere Bestrafung der richterlichen Personen findet dann statt, wenn die strafbare Handlung in einem Zivilprozesse begangen wird.

Den Strafnormen dieses Abschnittes sind endlich alle richterlichen Beamten allgemein, welche sich eines derartigen Deliktes schuldig machen, sowie die Schiedsrichter und Sachverständigen und die Beamten des Verwaltungsstandes, welche wissentlich eine ungerechte Verfügung oder Entscheidung treffen, unterworfen. Auch der Ungehorsam genannter Personen gegen ihre Vorgesetzten, die

Nichtausführung von deren Befehlen ohne Grund gehören in diesen Abschnitt.

Bei Veruntreuungen öffentlicher Gelder ist analog den übrigen Vermögensdelikten der Betrag der hinterzogenen Sachen maßgebend, und mit Zuchthaus von 541 Tagen bis zu 15 Jahren, sowie mit zeitlicher oder dauernder Unfähigkeit wird bestraft, je nachdem der Betrag der hinterzogenen Gelder oder geldwerten Objekte 50 Pesos nicht überstieg, den Betrag von 500 Pesos erreichte oder noch größer war. Die Unterschlagung braucht jedoch nicht in einer aktiven That, sondern kann auch in einer Einwilligung bestehen. Konnte durch andre Personen die Unterschlagung nur infolge Liederlichkeit des beauftragten Beamten geschehen, so tritt Suspendierung und Ersatzpflicht an Stelle der Zuchthausstrafe. Sind die Gelder oder Effekten zu eigenem oder fremdem Nutzen verwandt worden, so ist zu unterscheiden, ob eine Schädigung des öffentlichen Dienstes stattgefunden hat oder nicht. Bestraft wird das Delikt in diesem Falle mit Suspendierung und Geldstrafe von 5—50 pCt. des hinterzogenen Betrages, abgesehen von der Ersatzpflicht. Der Artikel hat mancherlei Mängel; insbesondere treten die Unterschiede gegenüber ähnlichen bereits besprochenen Bestimmungen so wenig hervor, daß man es anscheinend mit einem Artikel zu thun hat, der mangels präziser Fassung seinen Zweck nicht recht erreicht hat. Die Absicht des Gesetzgebers war, einer speziell im Süden Chiles herrschenden Unsitte Einhalt zu thun, nämlich die öffentlichen Gelder für anderweitige Interessen zu benutzen und bei der Revision den Fehlbetrag wieder zu decken. Die hier nahe liegende Gefahr, daß die Effekten oder Geldsummen auf diese Weise dem Staate verloren gehen könnten, hat wohl zu fraglicher Bestimmung Anlaß gegeben. Mit Suspendierung soll ferner derjenige Beamte bestraft werden, welcher die ihm unterstellten Effekten wohl im staatlichen Interesse, aber nicht zu ihrem ursprünglichen Zwecke verwendet; die Bestrafung ist naturgemäß eine strengere, je nachdem, ob hierdurch ein Schade oder Benachteiligung des öffentlichen Dienstes entstanden ist oder nicht. Auch die grundlose Verweigerung einer angeordneten Zahlung, sowie die verweigerte Ablieferung sind strafbar; alle Fälle auch dann, wenn es sich um Vermögensobjekte öffentlicher Unterrichts- oder Wohlthätigkeitsanstalten handelt.

Als Betrug und ungesetzliche Amtshandlungen sieht das Gesetz die thatsächliche betrügerische Handlung gegen den Staat,

die Stadtgemeinden oder öffentlichen Unterrichts- resp. Wohlthätigkeitsanstalten an, sowohl wenn es sich um einen damnum emergens wie lucrum cessans handelt und straft mit Zuchthaus von 541 Tagen bis zu 5 Jahren, dauernder spezieller Unfähigkeit und Geldstrafe von 10—50 pCt. des verursachten Schadens. Analog den Bestimmungen über Veruntreuungen öffentlicher Gelder genügt auch hier die passive Thätigkeit, das Betrügenlassen. Desgleichen ist es allen öffentlichen Beamten, sowie Sachverständigen, Schiedsrichtern, Handels-Liquidatoren, Vormündern und Testamentsvollstreckern verboten, sich direkt oder indirekt an einem Kontrakt oder Unternehmen zu beteiligen, bei welchem sie kraft ihres Amtes amtliche Funktionen auszuüben haben. Ob genannte Personen für sich oder ihre Verwandten und Familie einen Vorteil gesucht haben, ist gleichgiltig. Auch die Erhebung größerer Abgaben als der gesetzlich gestatteten wird bestraft und zwar tritt bei gewohnheitsmäßiger Begehung dieses Deliktes neben die Geldstrafe in Höhe des Doppelten bis Vierfachen vom abgeforderten Betrage, die zeitliche spezielle Unfähigkeit von 5 Jahren und 1 Tag bis zu 7 Jahren.

Bei der Untreue in der Verwahrung von Urkunden wird hinsichtlich des Strafmaßes unterschieden, ob der öffentlichen Sache oder einem Dritten ein schwerer Schaden entstanden ist oder nicht; ferner ob der Beamte die Siegel bricht oder durch andre brechen läßt, oder verschlossene Papiere ohne Erlaubnis öffnet oder in ihre Eröffnung einwilligt. Auch der Wächter, welcher durch seine Nachlässigkeit Gelegenheit zu dem Delikte gegeben hat, macht sich strafbar, ebenso wie die Privatpersonen, welche mit der Verwahrung von Urkunden entweder von der Regierung oder von dem zuständigen Beamten zeitweise beauftragt sind. So lange ihnen diese Pflicht obliegt, sind sie im Sinne dieses Artikels Beamte. Die Strafe für alle genannten Personen ist Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe von 100—3000 Pesos.

Bei der Verletzung von Geheimnissen ist zu unterscheiden, ob das Delikt der öffentlichen Sache einen schweren Schaden zugefügt oder überhaupt darauf hin keinen Einfluß gehabt hat; zweitens, ob die Papiere die Geheimnisse einer Privatperson enthielten und dieser geschadet haben. In gleicher Weise werden auch alle diejenigen bestraft, welche zwar nicht öffentliche Beamte sind, deren Beruf ihnen jedoch über die Geheimnisse, welche sie in Ansehung

dieser erfahren, Stillschweigen auferlegt, also Ärzte, Advokaten, Hebeammen usw. Die Strafe ist Gefängnis, welche sich bei schwerer Schädigung staatlicher Interessen, der „öffentlichen Sache“, bis zu 20 Jahren erstrecken kann.

Der Abschnitt über Bestechung hätte sich logischer Weise der Prävarikation anschließen müssen; denn die Bestechung ist nur ein schwerer Fall der Prävarikation insofern, als hier für ein Geschenk ein Verbrechen oder Vergehen begangen wird. Dem schwereren Delikte entspricht auch eine höhere Bestrafung, und daher tritt zu der an sich bereits verwirkten Strafe noch dauernde spezielle Unfähigkeit sowie Geldstrafe in halber Höhe des angenommenen Geschenkes oder der Versprechung. Handelt der Beamte dagegen nach seiner Pflicht, verlangt er jedoch für seine Amtierung eine Entschädigung in irgend einer Weise, ohne Anspruch auf dieselbe zu haben, so trifft ihn eine Geldstrafe in halber Höhe des angenommenen Geschenkes oder Versprechens; eine Verschärfung der Geldstrafe durch Suspendierung kann nur in dem Falle eintreten, falls auf eine Entschädigung hin eine Pflichthandlung unterlassen wird. Den Bestechenden trifft nicht die Strafe des Anstifters, sondern nur des Gehilfen, die nur dann in gleicher Höhe wie das angenommene Geschenk oder Versprechen auferlegt werden darf, wenn die Bestechung in einer Kriminalsache zu Gunsten des Angeklagten von seiner Familie stattgefunden hat. In allen genannten Fällen werden jedoch die Geschenke konfisziert.

Der Widerstand und Ungehorsam wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe oder nur mit dauernder spezieller Unfähigkeit bestraft, je nachdem, ob der öffentliche Beamte eine staatliche Besoldung erhält oder nicht. Die Dienstverweigerung wird besonders hervorgehoben, trotzdem ihre Merkmale in denen des Ungehorsams aufgehen; eigentümlicherweise tritt nur eine zeitliche Suspendierung und Geldstrafe bis zu 500 Pesos ein, die nur dann bis auf 1000 Pesos erhöht oder als dauernde Unfähigkeit speziell verhängt werden kann, wenn der öffentlichen Sache ein schwerer Schaden entstanden ist. Gleiche Gesichtspunkte gelten hinsichtlich des Verlassens des Dienstes; auch die Gemeindeämter unterliegen diesen Strafbestimmungen. Selbst wenn der betreffende Beamte seinen Dienst rechtzeitig gekündigt hat, darf er den Posten erst dann verlassen, wenn eine vernunftgemäße Zeit verstrichen ist, innerhalb welcher eine Neubesetzung der Stelle hätte vorgenommen werden

können. Die Höhe der hierfür erforderlichen Zeit wird nicht angegeben, sondern unterliegt der Beurteilung des einzelnen Falles.

In dem Kapitel über Mißbräuche gegenüber Privatpersonen, gibt das Gesetz zuerst eine allgemeine Vorschrift, daß ein Beamter sich bei Ausübung seines Dienstes jeder Chikane gegenüber dem Publikum zu enthalten habe, widrigenfalls er nicht zeitweise seines Amtes entsetzt oder mit Geldstrafe von 100 bis 1000 Pesos bestraft werden will. Der betreffende Artikel richtet sich, wie Vera sagt, in erster Linie gegen die Administrativbehörden und ihre Unterorgane, die sich besonders in den einsamen Distrikten manches zu Schulden kommen lassen. Die Bestimmung dieses Artikels erstrecke sich jedoch auch auf jeden Beamten des Verwaltungsstandes. Weigert sich ein Beamter nur ein Zeugnis oder eine Bescheinigung zu geben, oder hält derselbe den Lauf eines Gesuches auf, so kann nur auf Geldstrafe bis zu 500 Pesos erkannt werden, die jedoch auf 1000 Pesos erhöht werden kann, wenn sich das betreffende Gesuch oder die Eingabe gegen einen von demselben Beamten begangenen Mißbrauch richtete. Endlich hat es der Gesetzgeber für nötig befunden, zwei Artikel einzuschalten, welche sich auf Nachstellungen gegenüber irgendwelcher von ihnen abhängigen Frauenspersonen beziehen. Unterschieden wird danach, ob die betreffende Person nur Anspruch hat, die von der Entscheidung des in Frage stehenden Beamten abhängig sind, oder ob sie gar seiner amtlichen Obhut anvertraut ist. Während jedoch im ersteren Falle nur eine zeitweise Suspendierung stattfindet, tritt im andern Falle eine Gefängnisstrafe von 61 Tagen bis zu 5 Jahren außerdem ein; hat der schuldige Beamte sich dagegen des Deliktes gegenüber der Tochter, der Frau, der Mutter oder Schwester, oder einer legitimen Verwandten der in seiner Obhut befindlichen Person schuldig gemacht, so muß auf Gefängnis von 541 Tagen bis zu 5 Jahren und dauernder spezieller Unfähigkeit erkannt werden. Diese Verfügung kann sich nur auf die Angestellten der Untersuchungsgefängnisse, in denen auch die Haftstrafen verbüßt werden, richten, da sämtliche übrigen in Frage kommenden weiblichen Gefangenen in Weibergefängnissen untergebracht werden.

Das **III. Buch** behandelt in 2 Titeln die **Übertretungen**. In 3 Artikeln werden die einzelnen Übertretungen besprochen, je nachdem sie mit Haft von 21—60 Tagen oder Geldstrafe von 10 bis 100 Pesos, oder mit Haft von 1—40 Tagen oder Geldstrafe von

1—60 Pesos, oder endlich mit Haft von 1—20 Tagen oder Geldstrafe von 1—30 Pesos bestraft werden. Übertretungen im Sinne des Gesetzes sind: Verursachen von Lärm oder Unordnung oder Teilnahme hieran bei öffentlichen Schaustellungen; Veranstalten von Katzenmusiken oder ähnlichem Lärm; Tragen verbotener Waffen; Bedrohung mit einer Waffe; Verursachung leichter Verletzungen; Verkauf von Rezepten ohne ärztliche Unterschrift; gewohnheitsmäßiges Ausüben des Amtes eines Arztes, Apothekers, Heilgehilfen oder Chirurgen trotz Verwarnung durch die Obrigkeit; Nichtanzeige seitens eines Sachverständigen, welcher an einem Leichnam Spuren von Vergiftung oder schweren Verletzungen bemerkt; schuldhafte Nachlässigkeit seitens Ärzten, Hebammen usw. ohne Verursachung von Schaden; Versagung der Hilfe bei Auffindung eines ausgesetzten Kindes unter 7 Jahren, oder Verweigerung von Hilfe in Not, die ohne eigne Gefahr geleistet werden könnte; Verwahrlosenlassen von Kindern seitens der Eltern oder ihrer Stellvertreter; Zwangsanwendung gegenüber Personen; Verstoß gegen die Bestimmungen über Transport oder Aufbewahrung feuergefährlicher oder ähnlicher gefährlicher Stoffe, Laufenlassen von zahmen oder wilden Tieren in der Art, daß dieselben Personen beschädigen könnten; Fälschungen jedweder Art, Diebstahl, Funddiebstahl aus Überschwemmung, Brand, Erdbeben usw., Betrug an Gegenständen im Werte von unter 10 Pesos; Diebstahl am eignen Herrn, um sich mit dem Objekte bezahlt zu machen; Verstoß gegen die Jagd- und Fischereigesetze. Endlich wird die Dienstverweigerung derjenigen Ärzte, Hebammen, Apotheker, Heilgehilfen oder Chirurgen als Übertretung bestraft, welche turnusmäßig zur Ausübung ihres Berufs verpflichtet sind.

Als minder schwere Übertretungen charakterisieren sich: Verstöße gegen die Bestimmungen über Schaustellungen; respektwidriges Betragen des Untergebenen gegen seine Vorgesetzten; leichte Beamtenbeleidigung; Verletzungen des öffentlichen Schamgefühls durch anstößige Handlungen oder Redensarten; Verstöße gegen die Bestimmungen über Prostituierte, Veranstaltungen öffentlicher Schaustellungen ohne Erlaubnis der Behörde oder Überschreitung der gegebenen Erlaubnis; Erregung öffentlichen Ärgernisses seitens eines Ehegatten durch Fortsetzung häuslicher Mißhelligkeiten trotz Vermahnung durch die Obrigkeit; Eröffnung von Etablissements jeder Art ohne Erlaubnis der Behörde; Verstöße gegen die Bestimmungen über Abbrennen von Stoppelfeldern, Anordnungen

hinsichtlich von Dampfmaschinen, Hochöfen usw.; Verfehlungen gegen die Anordnungen über Holzfällen, Erhaltung und Ausbesserung öffentlicher Wege; Veranstaltungen von öffentlichen Verlosungen oder Glücksspielen bei irgend einer Gelegenheit; Nahrungsmittelverfälschung im Werte unter 10 Pesos; Führen von falschen oder nicht behördlich geeichten Maßen und Gewichten seitens eines Kaufmanns, auch dann, wenn derselbe von ihnen keinen Gebrauch gemacht hatte; Verstöße gegen baupolizeiliche Vorschriften aller Art; Verursachung von Schaden jedweder Art unter 10 Pesos; Nichtbeachtung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften im Restaurationsbetriebe; Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften beim Aussetzen von Kindern in Findelhäusern.

Als Übertretungen leichtester Art führt das Gesetz endlich an: Verweigerung von Gehorsam in leichtester Form gegenüber der Obrigkeit; Hilfsverweigerung auf Ersuchen der öffentlichen Behörde bei Brand, Erdbeben usw. ohne eigne Gefahr; Verstöße gegen die Anmeldung von Geburts- oder Todesfällen beim Standesregister; Verweigerung der Namensnennung gegenüber einer hierzu ermächtigten Amtsperson; Verursachung von ruhestörendem Lärm jeder Art; Baden unter Nichtbeachtung der behördlichen Anstands- oder Sicherheitsvorschriften; leichte Beleidigungen; Nichtbeachtung der verkehrspolizeilichen Bestimmungen; jedweder Verstoß gegen die behördlichen Vorschriften über Hygiene und bauliche Sicherheit; öffentliche Belästigung anderer Personen durch Betrunkenheit; Verausgabung falscher oder verfälschter Geldwerte nach Feststellung der Unechtheit, falls der Wert 10 Pesos nicht übersteigt; Mißbrauch der Leichtgläubigkeit andrer durch Auslegung von Träumen, Vorhersagungen oder Wahrsagungen; unerlaubtes Jagen und Fischen; Tierquälerei; Verstoß gegen die Beleuchtung von Straßen, Häusern, Treppen usw.; Mundraub in der Form, daß im fremden Eigentum Früchte zum sofortigen eignen Genuß gepflückt werden.

Bestraft wird endlich der Besitzer von Herdenvieh, welches in fremdes geschlossenes Besitztum übertritt und dort Schaden verursacht. Die Höhe des Strafgeldes ist je nach der Tiergattung verschieden und richtet sich auch danach, ob das in Frage stehende Besitztum mit Bäumen bewachsen war oder nicht.

Die Gehilfen an Übertretungen werden ganz allgemein mit einer Strafe belegt, welche nicht über die Hälfte derjenigen hinausgeht, welche den Thätern selbst zukommt. Da Übertretungen nur

bestraft werden, wenn sie vollendet sind, so kann es auch keine Beihilfe zum Versuch oder zur fehlgeschlagenen Übertretung geben. Über die Gegenstände, welche zur Begehung der Übertretung gedient haben, kann die Konfiskation verhängt werden, wenn der Richter es für angemessen erachtet, während bei Verbrechen und Vergehen diese eine Folge der That selbst ist und als solche stets eintreten muß.

Die Zahl der als Übertretungen bestraften Handlungen ist hiermit nicht erschöpft, da jede Munizipalbehörde aus eigner Machtvollkommenheit Strafnormen für weitere Übertretungshandlungen aufstellen kann. Doch dürfen diese die Grenze der Strafhöhe bei Übertretungen nicht überschreiten.

Während so das materielle Strafrecht auf der Höhe der Strafgesetzgebungen der übrigen Staaten steht, hat leider das formelle Recht nicht gleichen Schritt halten können. Es würde sich nun noch erübrigen, einen kurzen Blick auf das Gefängniswesen zu werfen. In vorliegender Arbeit sind die Ausdrücke Zuchthaus, Gefängnis und Strafgefängnis, erstere beide in Übereinstimmung mit dem deutschen R.Str.G.B. gewählt worden. Chile kennt demnach drei Arten von Gefängnissen im weiteren Sinne. Die freiheitsberaubenden Strafen, sowohl Zuchthaus wie Gefängnis, von 5 Jahren und 1 Tage ab, werden in den Strafgefängnissen (Penitenciarias) verbüßt. Einige Bestimmungen über das im Strafgefängnis zu Santiago geltende Reglement vom 14. Juli 1876 dürften von Interesse sein. Nach Art. 24 dieses Reglements dürfen die Gefangenen in den ersten dreißig Tagen ihrer Anwesenheit die Besuche ihrer Familie erhalten, um ihre Angelegenheiten während der Strafdauer zu regeln. Die Anstalt liefert ihnen Essen, Bett, Schuhzeug und Kleidung in der von der Anstalt vorgeschriebenen Form. Fleischnahrung erhalten die Gefangenen nur einmal im Monat. Zu Zwangsarbeit können sie nur dann angehalten werden, wenn sie zu Zuchthausstrafe (presidio) verurteilt sind, da Gefängnisstrafe (reclusion) Zwangsarbeit nur dann auferlegt, wenn geldwerte Verbindlichkeiten zu decken sind, zu deren Erfüllung die pekuniären Mittel der Schuldigen nicht ausreichten. Auch die Erfüllung der kirchlichen Vorschriften, jedoch nur der katholischen Kirche, ist zwangsweise nach Art. 26[3] angeordnet. Gestattet ist den Gefangenen nach Art. 28 der Empfang eines Besuches einmal im Monat unter Anwesenheit eines Beamten der

Strafanstalt. Die Dauer des Besuches ist dem Ermessen des Direktors anheimgegeben; die Mindestzeit ist jedoch eine halbe Stunde. Einmal im Monat dürfen auch Briefe empfangen und geschrieben werden, dieselben unterstehen jedoch der Kontrolle. Unter den verschiedenen Disziplinarstrafen sind besonders die Entziehung der Lagerstelle sowie eines Teiles des Essens für die Dauer bis zu 15 Tagen bemerkenswert. Die übrigen freiheitsberaubenden Strafen mit Ausnahme der Haft werden in den Festungsgefängnissen (Presidios) verbüßt. Die Untersuchungsgefängnisse (Cárceles) dienen zur Abbüßung der Haft. Minderjährige dürfen mit den übrigen Häftlingen nicht in Berührung kommen, ebensowenig die Frauen, für welche in den genannten Anstalten entweder besondere Abteilungen vorhanden sind oder Korrektionshäuser gebaut werden. Eigentümlicherweise ist die Frau in den Strafanstalten wie Korrektionshäusern stets der Zwangsarbeit unterworfen. Aus welchem Grunde diese Maßregel getroffen worden ist, ist nicht recht ersichtlich; jedenfalls zeigt sie eine ungleiche Behandlung der beiden Geschlechter vor dem Strafgesetz, ein Mangel, welchen hoffentlich die neue Strafprozeßordnung abstellen wird.

12.

Der Versuch.

Begründung einer objektiven Versuchstheorie im Hinblick auf empirische Psychologie und Physopsychologie.

Von Dr. Arnold Horn, Rechtsanwalt in Karlsruhe.

Die nachfolgenden Erörterungen über den Versuch schließen sich an meine Abhandlung im Ger.-Saal Bd. 54, S. 321 ff. „Über Kausalität und Wirken" an, auf deren Ausführungen in manchen Beziehungen verwiesen werden muß[1]).

Von dem Standpunkt aus, daß man bei den Fragen des allgemeinen Strafrechts, soweit sie gerade die psychophysiologische Erscheinung der Willenshandlung berühren, mehr als bisher die Ergebnisse der empirischen Psychologie und Psychophysiologie berücksichtigen solle, bin ich auch hier bei der Bearbeitung der Versuchslehre ausgegangen. Die Zeit dürfte ja definitiv vorbei sein, wo man lediglich oder vorwiegend mit dem scholastischen Werkzeug subtiler Logik und allenfalls mit einer mehr hausgemachten Psychologie meinte Fragen erledigen zu können, die es mit dem thatsächlichen Inhalt und der lebendigen Bedeutung greifbarer Lebenserscheinungen zu thun haben und deshalb doch in erster Reihe eine analysierende, empirische, ich möchte sagen naturwissenschaftliche Untersuchung geradezu herausfordern. Gewiß beanspruche ich nun, wenn ich diese bisher wenig beschrittene Bahn zufolge jahrelanger Beschäftigung mit Naturwissenschaft und insbesondere mit empirischer Psychologie betrete, nicht, sofort überall das Richtige getroffen zu haben. Doch glaube ich und zwar insbesondre auf dem Gebiete

[1]) In der rivista penale 1898 (Mai- und Juni-Nummer) wird meine Kausalitätstheorie durch Herrn von Buri bekämpft. Mit dem Vorbehalt besondrer Erwiderung verweise ich einstweilen auf die Schlußanmerkung unten.

des Versuchs einigermaßen zur Lösung der hier obschwebenden Kontroversen beitragen zu können. Es geschieht dies im nachstehenden, wie aus der Überschrift sich ergibt, in der Richtung der objektiven Theorie und in prinzipieller Abneigung gegen jenen Subjektivismus, der die Versuchsstrafe schließlich doch nur als Bestrafung des bösen Willens behandelt und dadurch das Versuchsdelikt zu einem etwas seltsamen, exotischen Gewächs in unserm sonst doch überall nach einem — neben dem allgemeinen Strafzweck und Strafgrund — bestehenden besondern konkreten Strafgrunde (einer konkreten Rechtsverletzung) ausschauenden Strafrecht gestaltet.

Ich werde mich zu beschäftigen haben unter Ziffer I mit der Frage der Abgrenzung des Versuchsfeldes gegen die Vorbereitung und sub II mit der Sonderung der gemeinsam auf diesem Felde wachsenden tauglichen (konkret gefährlichen) und untauglichen (konkret ungefährlichen) Versuchsfälle. Den letztern werde ich auch die Fälle des Rücktritts nach § 46 Abs. 1 St.G.B. zuzurechnen haben.

I. Die Abgrenzung des Versuchsfeldes gegen die Vorbereitung (Anfang der Ausführung).

Die hier in Frage stehende Kontroverse bezieht sich auf die Fälle des nicht vollendeten Versuchs, in denen also schon zum Zwecke der Verwirklichung eines Vorhabens Körperbewegungen vorgenommen wurden (die Unterlassung soll einstweilen außer Acht bleiben), die förderlich und vielleicht sogar unentbehrlich für den Erfolg sind, denen aber zur Herbeiführung des letztern notwendigerweise und nach Inhalt des Vorsatzes noch eine oder mehrere Handlungen des Thäters nachfolgen müssen. In diesen Fällen sind jene wirklich vorgenommenen Handlungen zunächst nur Vorbereitungen der Schlußaktion, die erst den Erfolg, den Thatbestand als ein unteilbares Begriffs-Ganzes wirklich ins Leben ruft. Wenn nun sowohl die Anhänger der subjektiven wie der objektiven Theorie übereinstimmend zahlreiche Fälle dieser Vorbereitungen im allgemeinen in das Gebiet des „Versuchs" hineinziehen, so muß das doch wohl darauf beruhen, daß die legislatorischen Erwägungen, die den Gesetzgeber zur Kreierung des Versuchsverbrechens bestimmen, bei diesen „Vorbereitungshandlungen" im wesentlichen gerade so zutreffen, wie bei den Fällen des be-

endeten Versuchs, in Bezug auf welche eine Kontroverse zwischen Subjektivisten und Objektivisten nur in Bezug auf Tauglichkeit oder Nichttauglichkeit besteht.

Es dürfte daher vor allem der gesetzgeberische Grund für die Bestrafung des Versuchs in aller Schärfe festzustellen sein. Aus ihm wird sich die Lösung sowohl der hier sub I, wie auch die der sub II zu erörternden Kontroverse des sogenannten tauglichen Versuchs von selber ergeben.

Diese Untersuchung hat man m. E. vielleicht etwas vernachlässigt von seiten derjenigen Objektivisten, die sich abgequält haben, den Versuch gewissermaßen als einen Teil des vollendeten Verbrechens selber hinzustellen. Man könnte, wenn man diese Versuche sieht, meinen, jene Objektivisten unterstellten ohne weiteres, daß die Rechtsordnung, die sich durch das Ganze eines Verbrechensthatbestandes verletzt fühle, aus logischen Gründen auch durch einen Teil des Ganzen verletzt erscheinen müsse.

Diese aussichtslosen Bemühungen sind von den Anhängern des Subjektivismus (so auch vom Reichsgericht) mit Erfolg bekämpft worden. Ich werde sie ebensowenig hier wiederholen, wie ich es unternehme, eine wirkliche Kausalitätsbeziehung des Geschehenen zu einem in Wirklichkeit gar nicht eingetretenen, sondern nur vorgestellten Erfolge nachzuweisen. Auch diese Beziehung haben die Subjektivisten mit Erfolg zum Gegenstand ihrer Angriffe gemacht.

Von einer teilweisen Verwirklichung des Thatbestandes kann man ja, wenn man mit den Worten nichts Unsinniges verbindet und wenn man insbesondere den in dem Geschehenen zum Ausdruck gelangenden Vorsatz-Inhalt nicht aus der Handlung ausscheidet, in einer Reihe von Versuchsfällen ganz gut sprechen. Es sind das die Fälle, wo entweder ein aus mehreren Handlungen und Erfolgen zusammengesetzter Verbrechensbegriff vorliegt (erschwerter Diebstahl, Raub, Erpressung, Notzucht usw.) oder wo ein an sich einfacher Thatbestandsbegriff die Verwirklichung eines äußern in Zeit und Raum ausgedehnt erscheinenden und somit räumlich oder zeitlich zusammengesetzten, aus Teilen bestehenden Gebildes erfordert. Im erstern Falle kann man ja in der Versuchshandlung (also in der vom Vorsatz durchtränkten That) einen Teil des objektiven Thatbestandes erblicken, so im Erbrechen beim Diebstahl, in der Gewaltanwendung und Widerstandsüberwindung

bei den andern oben angeführten Thatbeständen, und auch im zweiten Falle lassen sich gewisse Herstellungen, die noch nicht das ganze beabsichtigte Gebilde sind, als ein unfertiger Teil des Ganzen auffassen (so das Emporheben des Fingers beim Eid; die erste noch rohe Herstellung der Münze als Teil des fertigen Werks; die ersten Worte einer Fälschung, einer Täuschung, einer Beleidigung als Teil des fertigen Thatbestandes).

Warum nun aber gerade dieser Gedanke einer Teilverwirklichung für die theoretische Begründung des Versuchsverbrechens und der Versuchsstrafe, wie auch speziell für die Frage der Grenzscheidung zwischen bloßer Vorbereitung und Versuch von so großer Erheblichkeit sein soll, das ist m. E. doch nicht ohne weiteres einleuchtend. Der im Versuch verwirklichte „Teil" ist ja, wie das von den Gegnern mit Recht hervorgehoben wird, niemals zugleich ein Teil des Verbrechens selber. Von letzterm muß man vielmehr sagen: est aut non est, es ist entweder ganz oder gar nicht. Wenn also trotzdem jenem Gedanken der Teilverwirklichung, wie ich glaube, eine erhebliche Rolle bei der Versuchskontroverse zufällt, so kann sie doch nicht darin bestehen, daß man aus jenem Worte „Teilverwirklichung" lediglich in sprachdialektischer Methode die Grundlage für eine Versuchs-Theorie gewinnen könnte.

Diese Grundlage muß in einem andern Gedanken gesucht werden. Für einen Anhänger der objektiven Theorie aber erübrigt nur der eine Gedanke, der der Gefährlichkeit der Versuchshandlung.

Der Objektivismus muß es natürlich für unzulässig halten, die Strafbarkeit des Versuchs einfach darauf zu gründen, daß ein verbrecherischer Wille sich als Feind der Rechtsordnung in äußern Handlungen dokumentiert hat. Und ebensowenig genügt ihm diejenige Objektivität und Vorsatzverkörperung, die der Vertreter eines gemäßigten Subjektivismus von Buri (und mit ihm das Reichsgericht) in der Forderung vertritt, daß aus der äußern Sachlage das Vorhandensein eines definitiven, unsuspendierten Vorsatzes erschlossen werden müsse. Auch dieser Subjektivismus leitet prinzipiell „die strafrechtliche Bedeutung des Geschehenen lediglich von der Beschaffenheit des Willens" ab und straft im Versuch schließlich nichts anderes als den bösen Willen, obgleich dieser Wille äußerlich eigentlich in concreto gar nichts besonderes an-

gerichtet hat. Angerichtet, geschadet hat ja freilich eine derartige Bekundung des gesetzesfeindlichen Willens immerhin im allgemeinen etwas. Man kann ja darauf verweisen, daß schon eine bloße Bekundung eines dolus malus die Rechtssicherheit störe, indem einerseits die Befürchtung vor Wiederholung von Verbrechensversuchen, möglicherweise glücklicherer, begründet sei, und anderseits das böse Beispiel, wenn es ungestraft bliebe, höchst gefährlich wirken könne (so von Buri, vergl. Ger.-Saal 1885, Anhang, Seite 132).

Die Befürchtung eines solchen Schadens aber kann dem Freund der objektiven Theorie nicht genügen zur Konstruktion eines so umfassenden Verbrechensbegriffs wie es das Versuchsverbrechen ist. Die Furcht vor künftiger Unthat kann in speziellen Fällen besondrer Gefährlichkeit Anlaß zu Spezialgesetzen geben, so z. B. den Begriff des strafbaren „Unternehmens" in gewissen Fällen rechtfertigen. Jene mit dem vollendeten Verbrechen eo ipso stets verbundene allgemeine Gefahr der Wiederholung von Unthaten durch denselben Thäter oder durch andre, dieses Nebenerzeugnis bei dem vollendeten Verbrechen kann aber nicht für so erheblich erachtet werden, daß man zum Zwecke einer Präventiv-Justiz — um nichts andres würde es sich handeln — einen Verbrechensbegriff schafft, der, wenn man ihn nicht wieder einschränken würde, schließlich ein größeres Gebiet fast beanspruchen würde als das normale Verbrechen, d. i. das vollendete, selber.

Eine objektive Theorie muß sich nach einer andern Gefahr umsehen, einer besondern Gefahr, die sich als ein besondrer Thatbestand, als ein besondrer Erfolg des im Versuche handelnden Gesetzesfeindes charakterisiert[2]. Und zwar muß diese Gefahr der Handlung ankleben, nicht bloß aus der Beschaffenheit des Vorsatzes eruiert werden, womit aber keineswegs zugleich gesagt werden soll, daß Inhalt und Beschaffenheit des Vorsatzes überhaupt für die Annahme einer solchen Gefahr gar nicht in Betracht zu ziehen seien.

Welches ist nun diese besondre im Versuch gegebene Gefahr? Da der Ablauf der Versuchshandlung zeigt, daß im konkreten Fall objektiv eigentlich keine Gefahr des Erfolgs be-

---

[2]) Der Versuch ist uns also kein bloßes formales Verbrechen, wozu es die Subjektivisten gestalten wollen, er verlangt einen spezifischen Erfolg.

gründet war, und eine alles voraussehende Intelligenz schon vor der That ihre völlige objektive Gefahrlosigkeit in concreto hätte voraussehen können, so kann man von einer konkreten Gefahr jedenfalls nur in dem Sinne sprechen, daß für die unterstellte Betrachtung eines Beobachters der Handlung, der nicht in der Lage war, ihren Ablauf vorauszusehen, die **Besorgnis** der Gefahr begründet war oder gewesen wäre. Eine objektive Gefährlichkeit aber wird offenbar nur insofern angenommen werden können, als nach wissenschaftlicher Anschauung gewisse Geschehnisse zufolge ihrer allgemeinen begrifflichen oder erfahrungsgemäßen Beschaffenheit sehr oft solche schädliche Erfolge, wie sie das Strafrecht im Auge hat, hervorbringen und als sie sonach die Fähigkeit, die Möglichkeit dieser Wirkung in abstracto in sich bergen.

Nach meiner Meinung ist es nun diese doppelte Gefährlichkeit, die in abstracto objektive und die subjektiv als „Bedrohlichkeit" aufzufassende konkrete Gefährlichkeit einer den vorgesetzten Erfolg nicht erreichenden Handlung, die den für deren Bestrafung als „Versuchsdelikt" maßgebenden Rechtsgrund erbringt. Die abstrakte, objektive Gefahr genügt uns nicht, weil sie, wie wir sehen werden, auch bei dem untauglichen (konkret ungefährlichen) Versuch vorhanden ist, die andre — die konkrete Bedrohlichkeit — nicht, weil mit ihrer Hilfe allein sich eine feste, prinzipielle Abgrenzung des Versuchs gegen die Vorbereitungshandlung nicht vornehmen läßt.

Mit der subjektiven Gefährlichkeit werde ich mich erst unter Ziffer II dieser Abhandlung näher zu beschäftigen haben. Hier, wo es sich zunächst um die Abgrenzung des Versuchsfeldes gegen die Vorbereitung handelt, ist vor allem die objektive abstrakte Gefährlichkeit der Handlung zu untersuchen, also die Frage, unter welchen Voraussetzungen einer Veranstaltung die Möglichkeit der Erfolgswirkung in abstracto innewohnt.

Da nun, wie allgemein angenommen wird, in dieser Beziehung die Einteilung der Mittel in taugliche und untaugliche einen im Stiche läßt, so bleibt schwerlich eine andre Möglichkeit übrig, als die bereits auch von andern (z. B. Oetker, Zeitschr. Bd. 17, S. 95) benützte, wonach in der „Setzung von Ursachen" jene objektive Gefährlichkeit gefunden wird. Ich schließe mich dieser Auffassung an, kann es aber — wie ich ausdrücklich hervorhebe — nur und allein von dem Standpunkte derjenigen Ursachen-

theorie aus, die ich in der Gerichtsf. a. O. enthaltenen Abhandlung entwickelt habe. In ihr habe ich mich insbesondere gegen die in neuerer Zeit so allgemein adoptierte Millsche Ursachentheorie gewendet, wonach die Totalität aller Antecedentien eines Erfolgs dessen Ursache darstellt, und wonach, soweit es sich um die Relevanz successiver Körperbewegungen des Thäters für den Erfolg handelt, von vornherein prinzipiell jede irgendwie für denselben nützliche oder notwendige Thätigkeit an und für sich den gleichen Anspruch auf die Ursachenbezeichnung hat. Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß diese Ursachentheorie sich zur Abgrenzung des Versuchsfeldes absolut nicht verwerten läßt. Ich glaube aber auch, daß diejenige Ursachentheorie, die nach dem Grade des Wirkens die Scheidung zwischen Ursache und Bedingung vornimmt, eine Theorie, die ich prinzipiell für eine willkürliche halte, der objektiven Theorie jenen Dienst nicht leistet[3]).

Ursache ist uns bei der vollendeten That von den zu ihrer Erzeugung im allgemeinen förderlichen Körperaktionen nur diejenige, die sie im Sinne unsrer frühern Entwicklungen bewirkt, erzeugt. Ich fand in jenen Erörterungen, mich anschließend an einen in der Naturwissenschaft sich entwickelnden Gedankengang, eine wirkende Ursache nur in der aktuellen Bewegung (virtuellen, lebendigen Kraft), die sich in die „Erfolg" genannte Veränderung hinein lebendig erstreckt, die Bedingung aber in bloßen Zuständen, Verhältnissen und bloß erst potentiellen Energien (latenten Kräften, Gleichgewichtszuständen), deren lebendiger Einfluß auf den Erfolg nur dann eintritt, wenn eine lebendige Kraft ihn verwertet, ihn heranzieht. Was dann die verursachende Kraft der Psyche anbetrifft, die wir für das Strafrecht und die Rechtsprechung gemäß der allgemeinen Meinung (und vorbehaltlich einer Erklärung derselben durch Philosophie und Metaphysik) als unentbehrliches Postulat hinstellten, so kann sich dieselbe vermittelst der Körperthätigkeit (um einstweilen die Verursachung durch Unterlassung bei Seite zu lassen) in dreifacher Richtung auf den Erfolg beziehen. Der einfachste Fall ist der, daß die Körperbewegung selber den Thatbestand darstellt, sodann der andre, daß dieselbe, um mit ihrer Wirkung im Erfolge zu erscheinen, andre, äußere

[3]) Auch in dieser Ursachentheorie steckt jedoch ein richtiger Kern, insofern nämlich gewisse unbedeutende Einflüsse von dem Richter und Experten ruhig „vernachlässigt" werden dürfen; siehe Schlußanmerkung.

Ursachen in Bewegung setzen muß, die den Erfolg dann allein oder zusammen mit andern Kräften bewirken, und endlich der dritte, daß die Leibes- und Willensaktion dominium causae setzt, d. h. eine bloße Bedingung im obenbezeichneten Sinne für das Eingreifen fremder lebendiger Kräfte in der Richtung setzt, daß nun zufolge dieses „Bedingung-Setzens" eine bestimmte Veränderung der Außenwelt zu stande kommt.

Es ergibt sich aus dieser kurzen Rekapitulation meiner Ursachentheorie ohne weiteres, daß der Erfolg nicht durch jede für seine Herbeiführung nützliche Körperaktion zugleich verursacht wird. Auszuscheiden sind alle diejenigen der letzten Aktion vorausgehenden Handlungen, deren Einfluß auf den Erfolg davon abhängt, daß der Handelnde sie für die Herbeiführung des Erfolgs erst durch Vornahme der Schlußaktion verwerten muß. Diese Handlungen sind bloße Bedingungen, sind Vorbereitungen des Erfolgs.

Jedoch gerade hier bedarf es einer scharfen Unterscheidung, damit wir nicht Aktionen aus dem Kreis des Versuchs ausscheiden, die sonst von niemandem diesem Gebiete entzogen werden. Man könnte nämlich argumentieren, daß in all' den Fällen, wo eine successive Mehrheit körperlicher Aktionen zur Herbeiführung eines Erfolgs vorgenommen wird oder nach der Natur des Verbrechens vorgenommen werden muß, jede der Schlußaktion vorangehende Thätigkeit ohne die erstere wirkungslos sei und ihr erst durch diese somit die wirkende Kraft beigelegt werde. Dies würde jedoch eine Verkennung unsers Ursachenbegriffes sein. Es würde dabei nämlich der wesentliche Unterschied übersehen zwischen dem Falle, wo die der Schlußaktion vorangehende Körperbewegung erst durch ihre Benützung seitens der Schlußaktion überhaupt eine Wirksamkeit auf den Erfolg empfängt, und dem andern Falle, wo die von der vorangehenden Körperaktion gesetzte Veranstaltung zur Entfaltung ihres Wirkens im Erfolg den Eintritt der Schlußaktion lediglich als ein äußeres Ereignis, als eine Bedingung oder Voraussetzung, erfordert. Im erstern Falle ist natürlich gemäß unsrer Ursachendefinition in der vorangehenden Körperbewegung keine selbständige Ursache, keine Ursache überhaupt zu finden, sondern bloß eine vorbereitende Bedingung der ihr erst Ursächlichkeit verleihenden Schlußaktion. So ist das Hinstellen einer Leiter durch den Dieb, das Bereiten des Gifts, das Hinstellen des Gifttranks in dem Falle, wo das Opfer erst noch zum Trinken eingeladen

werden muß, jeweils nur eine Veranstaltung, der die Schlußhandlung erst einen Einfluß auf den Erfolg verleiht.

Die Kausalität einer zur Herstellung eines Erfolgs vorgenommenen Körperthätigkeit (eventuell Unterlassung) in Bezug auf diesen Erfolg ist nach unsrer Theorie vorhanden:

1. wenn jene Körperaktion als einzige überhaupt vorgenommene oder als Schlußaktion mehrerer successiv vorgenommener den Thatbestand verwirklicht oder vollendet; sei es nun, daß mit dieser Körperaktion schon der Erfolg direkt ins Leben gerufen wird, oder sei es, daß durch sie zunächst eine andre von sich aus dann den Erfolg bewirkende Ursache oder ein Fall des dominium causae gesetzt wird;

2. wenn von mehreren zur Herstellung des Erfolgs notwendigen Aktionen die vorhergehende gerade für die Schlußaktion als wirkende Ursache aufgefaßt werden kann, d. h. sie mit psychophysischer Kraft necessitiert;

3. wenn die Wirksamkeit der vorangehenden Aktion sich beim Eintritt der Schlußaktion — wie beim Eintritt einer Bedingung — im Erfolge kraft eigner Wirkensmacht geltend macht.

Der erste Fall bedarf einer nähern Auseinandersetzung nicht. Dem zweiten werde ich weiter unten in dieser Abhandlung meine ganz besondre Aufmerksamkeit zu widmen haben, da ich hier einen ganz neuen Gesichtspunkt, den ich bisher nirgends gefunden, im Interesse der objektiven Versuchstheorie aufgefunden habe, den des psychophysischen Zwangs, der mehrere an sich sonst nur durch den subjektiven Zweck zusammenhängende körperliche Aktionen zu einer wirklich lebendigen einheitlichen Kausalitätskette vereinigt und verschmilzt.

Den dritten obenangeführten Fall kann man auch so bezeichnen, daß die verschiedenen zur Erzeugung eines Erfolgs nötigen Aktionen, um alle als selbständig kausal ansehen zu können, eine Gesamtursache bilden müssen. Ein solcher Teil einer Gesamtursache und somit Mitursache des Erfolgs aber ist die vorangehende Körperbewegung:

a) erstens, wenn sie ebenso wie die Schlußaktion selber einen Teil des Thatbestandes von sich aus wirkend ins Leben ruft;

b) wenn sie mit der Schlußaktion, bevor die Wirkung beider Aktionen im Erfolg separatim eintrifft, in einer naturalen äußern

Ursache sich vereinigt, die nun mit der ihr von beiden Aktionen zugeführten Gesamt-Wirksamkeit den Erfolg herbeiführt.

Das erstere trifft zu in den Fällen, die oben S. 311/12 angeführt sind, in denen man mit Unrecht von einer Teilverwirklichung des Verbrechens selber geredet hat. Der Grund, warum diese Teilverwirklichung von Erheblichkeit ist, liegt offenbar nicht in dieser sprachdialektischen Operation mit den Worten Teil und Ganzes, nicht darin, daß der Handelnde einen Teil des Ganzen verwirklicht und nun ein Verbrechen teilweise verübt habe, sondern einfach darin, daß er mit seiner der Schlußaktion vorangehenden Aktion im Falle des Eintretens des Erfolgs gerade so gut eine selbständige Ursache für diesen unteilbaren Erfolg setzt, wie mit der Schlußaktion selber. Er verursacht mit der vorangehenden Körperaktion das begrifflich untrennbare Ganze, nicht bloß den Teil.

Was sodann die zweite Möglichkeit (b) angeht, so gehören dahin die Fälle des Vergiftens durch successive kleine Dosen, des Erschlagens durch mehrere zusammenwirkende successive Schläge, der mehrfachen Blutentziehungen, der mehreren zum Betrug notwendigen Vorspiegelungen, das Verhungernlassen, das Graben einer Grube, in die jemand fallen soll usw. (vergl. hierüber die Schlußanmerkung).

Ich habe oben die objektive Gefährlichkeit der Versuchshandlung, die man bei dem in concreto stets objektiv gefahrlosen Ablauf derselben nur als eine abstrakte fassen dürfe, in der Setzung von Ursachen zur Verwirklichung des verbrecherischen Vorsatzes erblickt. Wenn ich nun, nachdem ich soeben für das vollendete Verbrechen die als „Ursachen" desselben anzusehenden Körperbewegungen festgestellt habe, auch für den Versuch solche ursächliche Körperbewegungen fordere; so ist es wohl von vornherein klar, daß das Wort „Ursache" hier beim Versuch, wo der Erfolg des verbrecherischen Vorsatzes gerade ausgeschlossen sein muß, auch nur in abstracto gebraucht werden darf. Mit andern Worten: die Anforderung der alten Juristen (so z. B. schon Feuerbach, § 42), daß die Handlung selbst, nach ihrer äußern Beschaffenheit, mit dem beabsichtigten Verbrechen im ursachlichen Zusammenhang stehen müsse, kann so, wie sie früher gefaßt und dann vom Reichsgericht im bekannten Plenarbeschluß bekämpft worden ist, nicht aufrecht erhalten bleiben.

Es kann natürlich nicht verlangt werden, daß die Handlung des Versuchs in concreto in diesem Sinne verursache. Das, was die Versuchshandlung wirklich und thatsächlich verursacht, der konkrete Erfolg, den ich — wie bereits oben angedeutet habe — fordre für den tauglichen, strafbaren Versuch, wird, wie das sub II entwickelt werden wird, noch durch andre Faktoren und Erwägungen bedingt als durch Setzen einer Ursache (für den Verbrechensthatbestand) in abstracto. Wenn wir in der Versuchshandlung das Setzen einer Ursache für das vollendete Verbrechen verlangen, so können wir das natürlich nur in dem Sinne und in der Beschränkung, daß die vorgenommenen Körperaktionen von einer derartigen, allgemeinen Beschaffenheit sein sollen, wie wir sie beim vollendeten Verbrechen im Gegensatz zu bloß fördernden Bedingungen als wirkende Ursachen kennen gelernt haben.

Mit dieser Forderung haben wir aber auch dem Postulate der abstrakten, objektiven Gefährlichkeit der Versuchshandlung, wodurch sie sich von bloßer Vorbereitung unterscheidet, Genüge gethan. Diese Gefährlichkeit liegt prinzipiell nur darin, daß die Psyche mit ihrer Körperbewegung die Herrschaft aus den Händen gibt. Sie überläßt die Möglichkeit des Eintretens schädlicher Erfolge äußern Mächten, Kräften, die von sich aus wirken, deren Wirken sie nicht erst nachträglich hervorruft oder dirigiert. Sie entäußert sich und ihren dolus im eigentlichen Wortsinne[4]). Es ist erklärlich, daß ein vom dolus eingegebenes verbrecherisches Sinnen und Trachten von dem Augenblicke einer derartigen Entäußerung des dolus ab die Aufmerksamkeit der Strafrechtspflege auf sich ziehen muß und im allgemeinen, vorbehaltlich näherer Präzisierung der strafwürdigen Fälle, als Grund zum strafrechtlichen Einschreiten dienen kann. Allerdings hat ja der Thäter da, wo er zur Verwirklichung des Verbrechens eine Mehrheit succedierender Aktionen vornehmen muß, es häufig noch nach einer ersten „ursächlichen" Aktion in der Hand, ob er die den Erfolg herbeiführende Schlußaktion vornehmen will oder nicht (vergl. jedoch unten die Wirkung des psychophysischen Zwangs).

---

[4]) Es genügt uns also nicht die bloße Verkörperung des Vorsatzes, von der auch die Subjektivisten sprechen, sondern nur die eigentliche „Entäußerung" desselben.

Aber der Gesetzgeber darf nach psychologischen Erfahrungen annehmen, daß derjenige, der seinen Vorsatz an wirkliche Ursachen in unserm Sinne entäußert, auch wo er jene Freiheit noch hat, sich ihrer entäußern wollte. Er darf den Anfang dieser Entäußerung hinsichtlich seiner abstrakten Gefährlichkeit derjenigen Handlung gleichstellen, mittelst derer der Handelnde das Schicksal seines Vorhabens endgiltig äußern Mächten und deren gefahrbringenden Kräften anheimstellt[5]).

Was nun nach den obigen Ausführungen unter den Worten „Handlungen die den Anfang der Ausführung enthalten“ zu verstehen sei, das ist auf dem Standpunkt unsrer Ursachentheorie wohl sofort klar. Von mehreren zur Verwirklichung eines verbrecherischen Entschlusses notwendigen successiven Körperbewegungen ist nur diejenige, aber auch schon diese ein solcher Anfang, in der die Psyche ihren Vorsatz an eine Ursache in abstracto in unserm Sinne entäußert.

Ich habe oben den schwierigsten Fall der Konstruktion einer Ursache, denjenigen nämlich, wo eine vorangehende dem Erfolg förderliche oder unentbehrliche Körperbewegung die Schlußaktion gewissermaßen necessitieren und dadurch zur Ursache werden kann, obgleich sie mit der in ihr wirkenden lebendigen Kraft im Thatbestand ebensowenig wie in einer denselben erzeugenden Gesamtursache zum Vorschein zu kommen scheint, besondrer Erörterung vorbehalten, zu der ich mich nunmehr wende.

Die Möglichkeit einer derartigen Necessitierung, die ich sogleich unten darlegen werde, dient uns zur Abgrenzung des Versuchsfeldes gegen die Vorbereitung in weitgehendem Umfange, so beispielsweise

---

[5]) Die Gefährlichkeit des Versuchs (des unvollendeten) setzt schließlich doch stets die Präsumption der Fortführung des angefangenen voraus. Würde das Rechtspublikum und sein Vertreter, der Richter, nicht annehmen dürfen, daß der Thäter ohne das Hindernis seines Erfolgs der ersten Körperaktion die Schlußaktion hinzugefügt hätte, so würde sowohl die abstrakte Gefährlichkeit fehlen, als auch die unter II zu erörternde konkrete, die erstere, weil ja nur in Verbindung oder im Hinblick auf die bevorstehende Schlußaktion, die vorhergehende sich als eine Ursache in abstracto auffassen läßt, die andre, weil — wie wir unten sehen werden — der sie begründende Eindruck der Gefahr auf die Rechtsgenossen nicht entstehen könnte. Die Präsumption der Fortführung aber darf sich nur auf die Objektivität der Handlung stützen. — Zu bemerken ist auch noch, daß der Rechtsgrund der Versuchsstrafe nicht in dieser Präsumption liegt, wie das v. Liszt § 45 Note 2 mit Recht bemerkt.

in den folgenden Fällen. Der Verbrecher, der jemanden erschießen will, bedarf vielleicht einer ganzen Reihe succedierender Körperaktionen. Er muß das Gewehr kaufen, dann es laden, dann mit ihm zum Thatorte gehen, es an die Backe legen, den Hahn spannen, er muß visieren, zielen, dann endlich erfolgt erst die Schlußaktion, das Abschießen. Der Dieb muß passende Gelegenheit finden, den Gegenstand, den er stehlen will, suchen, er muß vielleicht erst einen Stuhl holen, muß diesen besteigen, um das Objekt zu erreichen, dann erst erfolgt der Diebesgriff.

Die objektive Theorie vermag ebensowenig, wie die subjektive, die Straflosigkeit aller jener der Schlußaktion vorangehenden, den Erfolg in so hohem Maße fördernden, der Schlußaktion zeitlich und örtlich so nahen Vor-Aktionen zuzugeben. Aber gerade für die objektive Theorie scheinen sich hier einer theoretisch exakten Lösung unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenzustellen. Man hat daher auch vielfach nur aus rein praktischen Erwägungen eine brauchbare Grenze zwischen Vorbereitung und Versuch zu ermitteln gesucht, wobei dann insbesondere auf die zeitliche Nähe der Voraktion zur Schlußhandlung, auf die Erkennbarkeit ihrer Beziehung zum nicht eingetretenen Erfolg Gewicht gelegt wird (vgl. von Liszt § 54).

Einige Theoretiker aber suchen einer prinzipiellen Lösung des Problems durch Verfolgung des Gedankens beizukommen, daß der Versuch eine teilweise Verwirklichung des Thatbestandes oder der zur Vollendung nötigen Verursachung sei, und suchen daher auch hier bei den mehreren an sich getrennten und nicht zusammenhängenden Aktionen nach einer beide verschmelzenden Einheit, in der die Voraktion als ein Teil der Schlußhandlung erscheint und dadurch wie diese letztere selber zur „Ursache“ des Erfolgs wird.

In dieser Richtung ist sehr bemerkenswert, was Oetker in der angeführten Zeitschrift Bd. 17 dargelegt hat. Hiernach soll aus der Volksanschauung und der Sprache das einigende Band gewonnen werden. Die Sprache hat für die verschiedenen Möglichkeiten, in denen ein Verbrechensthatbestand verwirklicht zu werden pflegt, gewisse einheitliche Begriffe, Kategorieen geschaffen. Eine Tötung wird verursacht durch Erschlagen, Erschießen, Erstechen, Vergiften usw., lauter Ausdrücke, in denen nach Meinung jenes Schriftstellers eine konkret bestimmte Mehrheit körperlicher Aktionen zu einer Einheit zusammengefaßt wird. Zum Erschießen

gehört nicht bloß das Abdrücken, zum Erschlagen nicht bloß die Führung des Streichs, sondern zu jenem das Spannen des Hahns, das Anlegen an die Backe, das Zielen, zu diesem das Emporheben der Schlagwaffe usw. Was hier die Sprache als eine Handlung zusammenfasse, diese Mehrheit qualitativ verschiedener sich nicht zu einem einzigen Energiequantum vereinigenden Körperaktionen, die sind vom Kriminalisten der Volksanschauung gemäß als eine einzige Ursache zusammenzufassen. Darum sei schon die teilweise Verwirklichung dieser Einheit Anfang der Ausführung und darum sei auch, wie Oetker sich ausdrückt, derjenige Willensentschluß, der sich an die Verwirklichung dieser sprachlichen Einheit heranbegibt, der „letzte Hilfswille", mit dem der subjektive Thatbestand sein Ende erreiche und in den objektiven übergehe.

Wir werden sehen, daß diese Anschauung in ihren praktischen Resultaten sich nahe mit der von uns unten zur darzulegenden psychophysiologischen Begründung einer Handlungseinheit berührt. Sie leidet jedoch m. E. an dem Mangel einer wissenschaftlich überzeugenden Begründung. Sprache und Volksanschauung ersetzen hier, wo es sich um Würdigung von konkreten Thatsachen der Außenwelt handelt, die notwendige, exakt empirische und anschauliche Beweisführung nicht. Ihre Resultate sind gewiß als Wegweiser nicht zu verachten, bedürfen aber der Prüfung und Bestätigung durch die hier maßgebende Wissenschaft, also durch Psychologie und Naturwissenschaft. Und wenn Oetker in der citierten Abhandlung auf den Zweck als die tiefere Grundlage der Zusammenfassung der mehreren Aktionen zur Einheit hinweist, so scheint er mir doch damit in ganz bedenkliche Nähe zur subjektiven Theorie zu gelangen, die ihrerseits ja in der subjektiven Beziehung des Willens zum Erfolg das einigende Band für die Mehrheit der getrennten succedierenden Aktionen findet.

Es wäre wohl auch der Betonung des Zweckes gegenüber darauf zu verweisen, daß die vom Sprachgebrauch zusammengefaßten Einzelakte, die ja in manchen Fällen zeitlich und räumlich gewissermaßen auch äußerlich zusammengedrängt, zusammengepreßt erscheinen, in andern Fällen zeitlich und räumlich sehr weit auseinander gerissen sein können. Letztern Falls aber wird sich die objektive Theorie ebensowenig, wie durch die Einheit des Willensentschlusses, hier durch die Einheit des Zwecks allein dazu bestimmen lassen, in dem räumlich und zeitlich entfernter liegenden Akte mehr

als eine Vorbereitungshandlung zu finden (z. B. im Spannen des Hahns, wenn es schon auf dem Weg zum Thatort, oder selbst wenn es vor dem Eintreffen des Opfers am Thatorte erfolgt).

Der von mir in den nachfolgenden Ausführungen unternommene Versuch, in manchen derartigen zeitlich und örtlich nahe zusammengedrängten Bethätigungen des verbrecherischen Willens auf dem Boden einer objektiven Theorie eine einheitliche Ursachenkette zu konstruieren, beruht auf einer psychophysiologischen Untersuchung dieser Bethätigungen. Und zwar ist es speziell die Analyse des physiologischen Elements in der betreffenden Körperaktion, die meiner Konstruktion die Aufrechthaltung der objektiven Theorie ermöglicht und sie prinzipiell unterscheidet von jener oben erwähnten gemäßigten subjektiven Theorie, die ebenfalls ein gewisses objektives Verfahren für die Konstruktion der die verschiedenen Willensbethätigungen zusammenfassenden Einheit einschlägt.

Diese gemäßigte subjektive Theorie (hauptsächlich durch von Buri scharfsinnig begründet) erhebt sich über die einseitige und höchst gefährliche Theorie derjenigen Strafrechtslehrer, die jede ernstliche Bethätigung eines perfekten Willensentschlusses schließlich schon als Versuch betrachten. Sie faßt den Begriff der Willensperfektion oder der definitiven Vollendung des Willensentschlusses vertiefter und richtiger auf.

Nach von Buri kann der Willensentschluß bei einer der wirklichen Ausführungshandlung vorausgehenden, vorbereitenden Thätigkeit entweder noch in suspenso sein oder er kann sich auch möglicherweise bei Vornahme derselben bereits definitiv gebunden haben. Nur derjenige Willensentschluß, bei dem das letztere zutrifft, kann als der Übergang des subjektiven Thatbestandes in den objektiven Thatbestand, kann als Beginn, beziehungsweise Versuch des Verbrechens betrachtet werden. Es kann aber nach von Buri die Fassung eines definitiven Entschlusses auch dann, wenn man mala fide Vorbereitungen zu einem erstrebten Verbrechen vornimmt, verschoben werden bis zur Vornahme einer derartigen aktuellen Handlung, daß mit ihr die freie Möglichkeit der Entscheidung ipso jure erledigt ist. Wann nun die zur Perfektion des subjektiven Thatbestandes nötige Selbstbindung des Willens in concreto anzunehmen sei, das soll nicht (wie bei den extremen Subjektivisten) schon aus dem Geständnis des Inkulpaten, sondern nach objektiven Merkmalen eruiert werden, wobei insbesondere zu

berücksichtigen sei, daß das Hinausschieben der definitiven Entschlußfassung, das Suspendieren desselben in den Anfangsstadien die regelmäßige Erscheinung bilde.

Aber diese Regel schließe nicht aus, daß schon eine mit der schließlichen That an sich nur lose zusammenhängende Handlung, z. B. der Ankauf eines Revolvers, das Kochen des Gifttranks als Ausführung des definitiven, nicht mehr suspendierten Willensentschlusses und sonach als Beginn des Versuchsstadiums erscheinen könne. Es wird da speziell der Fall angeführt, daß jemand unerwartet eine schnell vorübergehende Gelegenheit zur Ausführung eines Giftmordes findet und nun beschließt, Zug um Zug das Gift zu mischen, an das Bett seines bewußtlosen Gegners heranzutreten und ihm dasselbe einzuflößen. Wenn die Umstände nun darthun, daß das Vorhaben in dieser Weise geplant war, so sei nicht einzusehen, warum hier nicht schon in dem Mischen des Gifts der Beginn des Versuchs liegen solle.

Obgleich nun diese Betrachtung von Buris als ein sehr wertvoller Beitrag zur Klarstellung des Versuchsproblems anzusehen ist und insbesondere der gedachte Fall in seiner Entscheidung meiner psychophysischen Lösung sehr nahe steht; so muß ich als Anhänger einer objektiven Theorie es doch ablehnen, die Entscheidung allein auf das Vorhandensein oder Fehlen eines definitiven Willensentschlusses zu stellen, mit welchem Ausdruck schließlich wohl nichts andres gesagt ist als „Willensperfektion“.

Dieser Begriff der „Willensperfektion“ ist wohl zunächst dem Zivilrecht entnommen. Dieses verlangt nach einem psychologischen Moment im Überlegungs- und Berathungsstadium, in dem der Überlegende seine Überlegung beendend einen definitiven Willensentschluß faßt und ihn äußerlich wahrnehmbar zu erkennen gibt. Dieser Moment der „Perfektion“ des Entschlusses, des consensus muß greifbar erkennbar gemacht, verkörpert werden.

Die Anwendung dieses Begriffes im Strafrecht muß bedenklich erscheinen, wenigstens dann, wenn man die Feststellung der Perfektion des verbrecherischen Willensentschlusses lediglich aus psychologischen oder logischen Gründen für statthaft hält. Nur die That verkörpert den für das Strafrecht relevanten perfekten Willensentschluß.

Man spricht ja freilich von definitiven Willensentschlüssen als Momenten im Seelenleben, in denen ein Vorhaben von der reflektierenden und strebenden Psyche durch den Abschluß des Reflexions-

prozesses in der Seele gewissermaßen als fertiger Wille festgelegt wird, und thut das insbesondere dann, wenn dieser Akt in Begleitung einer lebhaften inneren Emotion, eines kräftigen Impulses vorgenommen wird. So kann man denn Willensentschlüsse, wie man zu sagen pflegt, mit sich umhertragen, Tage, Monate lang als eine unerschütterlich im Innern zur Wirksamkeit bereitgestellte Macht, deren Wirkung dann bei passender Gelegenheit sofort, ohne daß angeblich ein neuer selbständiger Willensentschluß nötig, in Aktion treten kann. Huther in seiner von mir im Gerichtssaal Band 55 S. 321 ff. kritisierten Abhandlung im Band 54 über Kausalität des Willens will eigentlich nur den Zustand der Seele, in dem ihr ein derartiger perfekter Entschluß deponiert ist, als „Willen" gelten lassen.

Mit derartigen perfekten Entschlüssen aber hat das Kriminalrecht regelmäßig nichts zu thun. Ein solches „Sichbinden" des Willens ist ihm lediglich „cogitatio", jene Entschlüsse sind ihm trotz ihrer Verkörperung in Handlungen keine kriminalrechtlich relevanten Entschlüsse, sondern bloße „Beschlüsse". Auch für die Psychologie, wenn sie auch in jener emotionellen Abschließung des Reflexionsprozesses einen inneren Willen erblickt, ist doch die angebliche Fortdauer dieses „Willens" gegenüber der spätern Handlung nichts andres, als die Ablagerung einer, unter Umständen allerdings höchst gewichtigen und verhängnisvollen, Vorstellungskombination, ein energisches Bereitstellen derselben für den passenden Zeitpunkt.

Die Willenshandlung, die den Thatbestand eines Verbrechens bilden oder eröffnen soll, muß den kriminell relevanten Entschluß, ungetrennt von der Körperbewegung, unmittelbar vor derselben stehen haben und ihn unmittelbar in ihr entladen, entäußern. Erst in diesem Moment wird die psychische Thätigkeit vom Kriminalrecht gegriffen. Was im psychologischen Prozesse vorausging, kann seine Aktion im Momente der kriminalrechtlich relevanten Körperbewegung erklären, erleichtern, mehr oder weniger gewiß erscheinen lassen. Aber es gehört dem Überlegungsstadium an und ist nur entscheidend für die Frage, ob dolus praemeditatus oder praecipitatus vorliegt.

Demnach darf man auch nicht schon aus dem psychologisch festgestellten Dasein eines definitiven Willensentschlusses den Schluß auf den kriminellen Charakter der Körperbewegung machen.

Nicht ein Wille, der sich selber in freier Überlegung willkürlich gebunden, sich für definitiv, für perfekt erklärt hat, charakterisiert die nachfolgende Aktion als Ausführung. Wohl aber kann einem „objektiv gebundenen" Willen gegenüber die nachfolgende Körperhandlung als Ausführungshandlung, als Entäußerung erscheinen.

Über das hiermit auftauchende Problem eines objektiven Gebundenseins des Willens gibt uns die empirische Psychologie und Psychophysiologie in der Lehre von der Mechanisierung der Willenshandlungen Anhalts- und Ausgangspunkt.

In jenen Wissenschaften wird uns gezeigt, daß — abgesehen von den phylogenetisch erworbenen und dem Kinde auf seinem Lebensweg sofort als Aussteuer mitgegebenen automatischen, reflexartigen und instinktiven Zweckmäßigkeitsbewegungen — die Willkür-Handlungen des Kindes im Anfang aus isolierten, einzelnen körperlichen Aktionen bestehen, die jedesmal eines besondern, häufig emotionellen Willensentschlusses bedürfen. So ist es bei den ersten Versuchen zum Gehen (zusammengesetzt aus dem Entschluß des Kindes, sich aufzurichten, sich am Tisch zu halten, zu stehen, den ersten, den zweiten Schritt usw. zu machen). Der Zweck steht dem Kinde als ein einheitlicher vor Augen, aber er schafft die Einheit der Bewegungsaktionen nicht. Und wie beim Kinde, so ist es im Fortlauf der Entwickelung. Bei jeder neueinzulernenden Thätigkeit wiederholt sich die Erscheinung, daß anfangs jede zum ganzen gehörige Aktion besondrem Willensentschluß entspringt, und daß nicht schon die Einheit des Zwecks das Bild der zusammenhängenden Einheit gewährt.

Diese Einheit der Mehrheit von Körperaktionen erfolgt durch das obenerwähnte Gesetz der Mechanisierung. Was wir anfangs nur in getrennten Teilen jeweils mit besondrem Willensentschluß ausführen konnten, das machen wir später mechanisch (Gehen, Klavierspielen usw.). Dann fassen wir nur noch einmal den Entschluß, die kombinierte Körperbewegung auszuführen, es genügt der psychologische Anstoß, die Bewegung geht von selber weiter. So ist es, wenn wir die Treppe hinaufgehen, über einen Fluß schwimmen, ein Klavierstück, das wir eingelernt haben, spielen wollen. Diese Mechanisierung geht soweit, daß die betreffende Bewegungskombination sogar sich automatisch vollziehen kann, und daß unsre Gedanken während derselben ganz anderswo weilen können, so daß

wir sogar bei Vornahme derselben, ohne es zu bemerken, Hindernissen ausweichen oder vervollständigende Zweckmäßigkeitshandlungen hinzufügen.

Das Moment des „Mechanischen" wird aber keineswegs schon deswegen beseitigt, weil wir während der Vollziehung der Bewegungskombination noch das Bewußtsein derselben haben. Auch der Umstand selbst, daß wir während der Bewegungen von der energischen Vorstellung, von dem gewaltigsten Triebe der Vollendung beherrscht sind, nimmt dem Ablauf des Bewegungskomplexes den mechanischen Charakter nicht. Während dem Bewußtsein der Willensinhalt in voller Klarheit vorschwebt, laufen die durch den Willensimpuls einmal in bestimmter Richtung eingeleiteten Körperaktionen wie ein aufgezogenes Uhrwerk von selber weiter, und zwar so lange, bis ein nicht sofort leicht zu überwindendes Hindernis oder ein animus contrarius diesem Ablauf Halt gebietet.

Hier liegt also eine ganz andre Art der Festlegung des Willensentschlusses vor, als sie von der einseitig logisch oder psychologisch verfahrenden Theorie der Willensperfektion in dem emotionellen Abschluß des Überlegungsprozesses gefunden wird. Nicht weil man den Deliberationsprozeß durch definitive Festsetzung einer bestimmten Aufgabe (eines Zwecks) ein Ende gemacht hat und ernstlich selber davon subjektiv überzeugt ist, der Willensentschluß sei nicht mehr suspendiert, erscheint die Mehrheit der zur Vollziehung des Vorhabens dann vorgenommenen Körperaktionen als „Ausführung eines perfekten Willensentschlusses", sondern weil in der vorgenommenen Körperbewegung die zu deren „Realisierung jeweils nötige Innervation dem „Triebe" überlassen wird, steht diese triebmäßige, instinktive, halbautomatische Körperaktion der Willensseite als Entäußerung des Willens gegenüber. Derjenige Wille, der äußern Mächten die Ausführung überläßt, ist ein definitiver, ein perfekter, ein objektiv gebundener. Unsre körperliche Thätigkeit aber ist ja für das Wollen Außenwelt, und wenn nachgewiesen werden kann, daß diese in der Körperaktion rührige Kraft wie eine sonstige äußere Ursache eo ipso weiter wirkt, so ist die körperliche Thätigkeit als solche eine dem Willensentschluß gegenüber vorhandene objektiv wirkende Ausführung des Entschlusses.

Von der oben geschilderten triebmäßigen automatischen Me-

chanik ist unser ganzes Leben durchwachsen, sie beschränkt sich auch nicht auf einzelne, täglich in regelmäßiger Form wiederkehrende Bewegungskombinationen, wie Essen, Gehen, Schreiben, Klavierspielen usw., Manipulationen, die ja meist unter vorwiegender Herrschaft des Triebs, des Instinkts abgewickelt werden. Willkürliche und instinktiv automatische Bewegungen greifen ineinander und lösen sich ab. Und, was speziell hier zu betonen ist, es gibt eine schier unerschöpfliche Menge von Bewegungskombinationen, die im menschlichen Entwicklungsprozesse, weil sie sich identisch oder analog häufig wiederholen, durch Einübung (Ausschleifung) der Nervenbahnen jenen automatischen Charakter gewinnen und — wenn sie einmal begonnen sind — von selber sich vollenden. Wer niemals eine Pistole abgeschossen hat, wird daher, sofern er nur einigermaßen geschickt und zugleich mutig, energisch ist, und die Einrichtung der Pistole kennt, in dem Falle, daß ein Angriff auf sein Leben gemacht wird, instinktartig die neben ihm liegende Pistole ergreifen, den Hahn spannen, zielen, abdrücken. Es bedarf dazu nicht etwa vier, die Nervenbahnen jeweils neu anspornender willkürlicher innerer Willensaktionen, es genügt die erste, die die Bewegungskombination unter der Herrschaft des triebartig wirkenden Zieles zum Ablauf bringt[6]).

Die Nutzanwendung nun dieser wohl kaum bestreitbaren psychophysischen Sätze auf die uns hier vorliegende Frage dürfte ohne weiteres in die Augen springen. Wir werden den Anfang der Ausführung des äußern Thatbestandes, die wirkliche „Entäußerung" des Willens von demjenigen Gliede der in verbrecherischer Absicht vorgenommenen körperlichen Bewegungskette ab annehmen können, von dem ab diese körperliche Thätigkeit in analoger Weise, wie das oben geschildert wird, mechanisch weiterläuft.

Ein an die verbrecherische That mittels körperlicher Thätigkeit herantretender, in sich abgeschlossener Wille muß gewissermaßen ein Uhrwerk im Organismus aufziehen, das nun — wenn auch unter fortdauernder Kontrolle des Bewußtseins — den Thatbestand verwirklicht. Dazu gehört, daß der Geist, wenn er diesen körperlichen

---

[6]) Diese erste Willensaktion ist demnach mit Recht von Oetker als der „letzte Hilfswillen" bezeichnet. — Vgl. hierüber: Volkmars Psychologie, Bd. I § 47. 147. — Wundt, Menschen- und Tierseele S. 456 ff. Wundt, Grundriß der Psychologie S. 227 ff. Lotze, Medizinische Psychologie. Bei Hans Groß, Kriminalpsychologie, Seite 97. Hoefler, Psychologie S. 536/7.

Mechanismus in Bewegung setzt, nicht noch in einem spätern Stadium der zur Vollendung der That notwendigen Bewegungskombination erst noch eingehend zu überlegen hat, was nun weiter geschehen soll. Auch müssen die mehreren notwendigen Körperbewegungen in einer derartigen zeitlich und örtlich nahen Kontinuität zueinander stehen, daß nicht das Überlegungs- und Zweifelsstadium sich zwischen den verschiedenen Aktionen wieder Raum verschaffen kann. Unter diesen Voraussetzungen kann sich der wollende Thäter damit begnügen, in seinem Bewußtsein lediglich das Endziel energisch festzuhalten, er kann die Ausführung durch zweckentsprechende körperliche Bewegungskombination dem durch die Lebensschule entwickelten, zweckmäßig arbeitenden Mechanismus seiner Nerven- und Muskelthätigkeit überlassen.

Demgemäß werden wir den kausalen Anfang der Ausführung des Mordes unbedenklich schon in dem Momente annehmen dürfen, wo der Angreifer das Opfer auf den Boden zu werfen oder sonstwie wehrlos zu machen sucht, vorausgesetzt nur, daß dem Bewußtsein des Thäters nicht etwa bloß eine zukünftige, sondern die sofortige Tötung energisch als Aufgabe vor Augen steht. Wir werden auch da den Anfang der Ausführung annehmen dürfen, wo der Mörder, sein Opfer vor sich erblickend, das Gewehr an die Backe reißt oder den Hahn spannt. Wir werden es nicht können, wenn zwischen jenen Vorbereitungsakten des tötlichen Schlags oder Schusses und diesen Schlußakten selber eine gewisse Zeit verflossen ist.

Der Gedankengang, der uns hier beherrscht, begegnet sich, wie bereits angedeutet, bis zu einem gewissen Grade mit von Buris Theorie über den Anfang des Versuchsstadiums. Es ist aber nunmehr wohl der Unterschied beider Standpunkte einleuchtend.

Dieser Unterschied kann zusammengefaßt werden in dem Gegensatz eines „Sich-Bindens“ und eines „Gebunden-Seins“ des verbrecherischen Willens. Die Ausführungen von Buris im Gerichtss. 1885 Beil. Heft S. 122 lassen es darauf ankommen, ob der Thäter bei einer vorbereitenden Handlung seinen Willensentschluß für abgeschlossen, unsuspendiert „betrachtet“ hat und nicht mehr auf eine erst spätere definitive Gestaltung reflektierte. Wir haben es daher unzweifelhaft mit einer „subjektiven Perfektion des Willens“ zu thun. Die „Meinung“ des Handelnden, der Vollendung des Verbrechens nahe gerückt zu sein, ist

das Maßgebende. von Buri verwahrt sich zwar dagegen, daß seine Willensperfektion der bloßen cogitatio angehöre, und spricht von der Verkörperung des Willens in der Außenwelt. Auch sei der im Versuche zur Erscheinung kommende Wille nicht etwa nur als eine Beweisfrage zu betrachten, der Dolus müsse zuerst in dem Geschehen vorhanden sein, ehe es sich um dessen Nachweis handle.

Genauer besehen, handelt es sich aber in der That bei der Frage, ob eine vorbereitende Handlung als Versuch aufzufassen, für von Buri um nichts andres als eine Beweisfrage. An und für sich können prinzipiell ja nach ihm alle Vorbereitungsaktionen den definitiven Willen für die Annahme des Versuchsstadiums genügend verkörpern, wenn auch nach Sachlage bei einigen derselben der Regel nach die Annahme der Suspendierung des definitiven Entschlusses zu unterstellen ist. Anderseits genügt für von Buri zur Verkörperung des Willens nicht einmal der Anfang der Ausführungshandlung. Er spricht es auch direkt aus, daß die strafrechtliche Bedeutung des Geschehenen allein von der Beschaffenheit des Willens abzuleiten sei. Es handelt sich um eine Thatfrage, die denn doch — wenn auch nicht bloß das Geständnis, sondern die ganze Sachlage über das Vorhandensein des definitiven, unsuspendierten Willens entscheiden soll — sich in eine bloße Beweisfrage auflöst. So ist denn auch der Fall, den von Buri anführt, daß jemand, der plötzlich Gelegenheit zur Vergiftung seines verhaßten Gegners findet, Zug um Zug Gift mischt, hinbringt, einflößt, für von Buri doch nur deswegen in seinem ersten Stadium schon Verkörperung des definitiven Willens, weil die Umstände des Falles (die Plötzlichkeit, die schöne Gelegenheit, die zeitliche Zusammendrängung der notwendigen Glieder des Unternehmens, also lauter Indicien für die Frage der inneren Perfektion des Willens) es ausschließen, daß der Thäter seinen Willen noch habe suspendieren wollen.

Mit andern Worten, ich behaupte, daß von Buri mit seiner Theorie der Selbstbindung und Suspendierung des Willens das Feld der cogitatio nicht verlassen hat. Es genügt ihm der innere Willensakt, mit dem der Reflektierende seinen Reflexionsprozeß frei zum Abschluß gebracht hat, und von Buri kann m. E. an dem Vorwurf der cogitatio nur von jener psychologischen Doktrin aus Anstoß nehmen, die im Denken die Thätigkeit des

Wollens nicht kennt, die einen inneren Willen nicht zugeben will. Dieser innere, in sich abgeschlossene, nicht mehr suspendierte emotionelle Willensakt genügt ihm, um jede unter seinen unmittelbaren Bewegungsantrieb zur Herbeiführung der Absicht vorgenommenen Vorbereitungshandlung als Versuchshandlung zu stempeln.

Nach unsrer objektiven Theorie aber untersuchen wir die körperliche Thätigkeit direkt daraufhin, ob sie sich physiologisch, mechanisch als eine triebmäßige und damit als eine einzige untrennbare Kausalität auffassen läßt. Dazu müssen wir ja selbstverständlich auch die Psyche des Thäters, die psychologischen Vorgänge, die den Körperbewegungen vorausgingen, wie auch diejenigen, die sie begleiten, zergliedern. Wir müssen natürlich nach den Absichten, nach dem Vorsatz des Thäters fragen, den subjektiven Thatbestand untersuchen, müssen aber auch außerdem die körperliche Thätigkeit nach psychophysischen Gesichtspunkten dahin prüfen, ob jene oben von uns dargelegte physiologische Einheit der Körperbewegungen konstruiert werden darf oder nicht.

Diese Untersuchung, wann in der vorbereitenden Aktion eine derartige Einheit, eine wirkliche Entäußerung des Willens, nicht bloß die von Burische „Verkörperung" zu unterstellen ist, läßt sich nun selbstredend am vollendeten Verbrechen weit leichter und sicherer vornehmen, als bei Körperbewegungen, die nicht zum gewollten Ziele geführt haben. Der Zusammenhang des Ganzen bringt da die Beleuchtung für alle Teile der an sich getrennten Bewegungen, während im andern Falle stets der sicherste Schluß doch nur eine Wahrscheinlichkeitsannahme (wenn auch eine zwingende) bleibt.

Bleiben wir zunächst daher bei der Zergliederung des vollendeten Verbrechens. Hier treten in zahlreichen Fällen gewisse an sich vorbereitende Handlungen in der scharfen Beleuchtung des gegebenen Zusammenhangs der Körperaktionen so deutlich als mechanisch zusammenhängende, lediglich triebmäßig verbundene auf, daß ein weiterer Nachweis dafür nicht nötig ist. Der entschlossene Vollbringer eines Mordes durch einen Degenstoß bedarf für die Verwirklichung seiner Absicht höchstens desjenigen Willensanstoßes, der ihn den Degen erheben läßt, der Stoß erfolgt durch automatischen triebmäßigen Weiterlauf der ersten Bewegung. Der Dieb, der seine Beute auf einem Schrank vor sich stehen sieht und behufs Ergreifung derselben einen Stuhl besteigt, beginnt in diesem Moment

zum mindesten die zusammenhängende den Erfolg herbeiführende Körperbewegung, die sich ihm, der im Anblick der Beute versunken ist, von selber automatisch bis zum Diebesgriff fortspinnt. Der Münzfälscher, wenn er die Pfanne mit dem flüssigen Metall erhebt, um es in die Form einzugießen, der Giftmischer, der das Giftfläschchen erhebt, um im nächsten Momente festentschlossen das Gift in die vor dem Bett des Schlafenden stehende Frühstückstasse zu träufeln, der Verleumder, der das Pamphlet aus der Tasche zieht, um es im nächsten Moment dem zu Beleidigenden zu überreichen, oder der Betrüger, der einen Brief mit betrügerischen Vorspiegelungen hervorzieht, um ihn seinem Gegner einzuhändigen, sie alle beginnen objektiv ihr Werk, setzen den objektiven Anfang der Ausführung zum mindesten mit jenen vorbereitenden Aktionen.

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob nicht schon etwas weiter entfernt liegende Aktionen in dieser innigen automatisch zusammenhängenden Einheit hineingezogen werden dürfen. Gerade der von v. Buri angezogene Fall gibt Veranlassung zu einer derartigen Untersuchung, also ein Fall, in dem die Plötzlichkeit der Entschlußfassung, verbunden mit der örtlichen und zeitlichen Zusammendrängung der notwendigen Körperaktionen, eine dem Auge sich gewissermaßen aufdrängende Einheit zu schaffen scheint.

Es ist insbesondere die Plötzlichkeit und eine damit im Zusammenhang stehende Überstürzung, die hier die Möglichkeit einer weiteren Zurückverlegung der Ausführungshandlung in der Kette der Vorbereitungen nahe zu legen scheint. Ich möchte in dieser Richtung eine Stelle aus Lotze „medizinische Psychologie" anführen:

> „Die Reflexbewegungen beschränken sich nicht auf die gewöhnlichen und unbedeutenden Handlungen des alltäglichen Lebens; auch zusammengesetzte Reihen von Bewegungen, die selbst den Inhalt eines Verbrechens in sich schließen, können auf diesem Wege sich verwirklichen. ... In einem Augenblicke, in welchem die genügende Gegenkraft andrer Gemütszustände, die hinlängliche Lebhaftigkeit eines Widerstand leistenden Gefühls oder die Klarheit einer abmahnenden Ideenreihe fehlt, kann hier, wie überall aus der Vorstellung der That sie selbst erfolgen, ohne von irgend einem eigentlichen Entschlusse des Handelnden auszugehen oder begleitet zu sein. Die Verhöre der Verbrecher sind voll von Aussagen, die auf diese Entstehungsgeschichte ihrer

Handlungen deuten und man hält sie mit Unrecht oft für entschuldigende Erfindungen, da man von ihrer Wahrheit eine Verwirrung der Begriffe über Zurechnung und Strafbarkeit befürchtet. Allein die Anerkennung jener psychologischen Thatsache ändert die sittliche Beurteilung nur wenig; das Vergehen besteht in diesen Fällen darin, jenen automatischen Übergang der Vorstellungen in Handlungen nicht gehindert zu haben, der allerdings ein natürliches Ereignis in unsrer Organisation ist."

Von solchen Betrachtungen aus könnte man allerdings geneigt sein, in den Fällen eines überstürzten Handelns manche vorbereitende Körperaktionen, die man sonst nicht leicht zum Anfang der Ausführung rechnen würde, dennoch dazu zu rechnen, also z. B. den Fall des Mischens des Gifts in dem durch v. Buri erwähnten Falle, den Fall ferner, wo der Beleidigte in Wut und Aufregung schnell in seine Wohnung eilt, den Säbel oder den Revolver zu holen, und dann sofort zurückkehrend nun den Totschlag versucht. Letzterenfalls könnte man schon vom Momente an, wo der Thäter die Treppe hinaufeilt, bis zur Tötung jene automatisch-triebmäßige Bewegungseinheit unterstellen, die die Entäußerung des Willens an fremde Mächte darstellt und somit Ursachensetzung und objektiver Anfang der Ausführung sein würde.

Dies könnte eine objektive Theorie allerdings thun, wenn es sich um einen vollendeten Ablauf des Tötungsverbrechens handelt. Sie wird es nicht können, wenn jene vorbereitende Thätigkeiten allein vorliegen und der Beleuchtung durch die nachfolgende Hauptaktion entbehren. Sie kann nicht mit der subjektiven Theorie die Beleuchtung des Geschehenen lediglich aus dem Vorsatz und der Psyche des Thäters herleiten, sondern muß fragen, ob die vorbereitende Körperbewegung — allerdings immer als Vollzugsakt eines bestimmt gerichteten Vorsatzes — an sich erfahrungsgemäß, regelmäßig als der Anfang einer mit der Schlußaktion automatisch zusammenhängenden Einheitsaktion, als die einheitliche Totalaktion eines „letzten Hilfswillens" (wie Oetker sagen würde) aufgefaßt werden kann.

Es ist der objektiven Theorie bei dieser Untersuchung auch untersagt, sich hierbei lediglich auf den Standpunkt derjenigen Juristen zu stellen, die für die Feststellung des Anfangs der Ausführung die Frage dahin stellen, ob die Vermutung dafür spreche,

daß der Thäter die begonnene That fortsetzen und vollenden werde (in v. Liszts Lehrbuch § 45 Note 2, ebenfalls zurückgewiesen). Oder vielmehr, um mich richtiger auszudrücken, es darf diese Fragestellung nur insofern geschehen, als man dabei streng objektiv bleibt. Der Subjektivist, wenn er diese Vermutung der Perfektionskraft aufstellt, wird, da er den Willensentschluß maßgebend sein läßt, mit Recht jene Frage in all' den Fällen schon bejahen, wo eben sich nach Sachlage eine derartige Energie des Willens kundgibt, daß niemand ernstlich daran zweifelt, der Thäter würde, wenn er nicht schon bei der bloßen „Vorbereitung" gestolpert wäre, das Verbrechen vollendet haben. Wer zweifelt beispielsweise daran, daß Tell, als er den zweiten Pfeil bereitstellte, die Tötung begangen hätte, wenn sein Schuß den Sohn getroffen hätte. Wer jene Frage also in subjektivem Sinne stellt, der wird in dem Einstecken des Pfeiles strafbaren Versuch erblicken und Geßlers Verdikt gegen Tell juristisch approbieren müssen. Der Objektivist wird es nicht thun, sondern jene Frage nur dann bejahen, wenn aus der an sich nur vorbereitenden Voraktion selber zufolge des Vorsatzes der Beginn eines triebmäßig-automatischen Thuns sich unverkennbar ergibt.

Die Schwierigkeit, nun zu erkennen, wann dies oder die vorgenommenen ersten Glieder des nach dem Inhalt des Vorhabens nötigen Bewegungskomplexes jenen Charakter des psychophysischen Zwangs an sich tragen, ist selbstverständlich in den Fällen des Versuchs weit größer als beim vollendeten Verbrechen. Man soll mit Zukunftsfaktoren rechnen, die nicht eingetreten sind! Dessenungeachtet läßt sich durch Berücksichtigung allgemeiner Erfahrungssätze sowohl, als durch Untersuchung des vorliegenden Beweismaterials jene Feststellung vornehmen, wobei aber der Satz „in dubio pro reo" selbstverständlich eine ganz außerordentlich große Rolle spielen muß.

Ganz unbedenklich werden wir jenen psychophysischen Zwang unterstellen in den Fällen, wo der Mörder, dessen Vorsatz erwiesen ist, sein Opfer körperlich angreift, es niederwirft, um es sofort zu töten; wo der im Hinterhalt liegende Wildschütz dem vor ihm erscheinenden Förster gegenüber das Gewehr an die Backe reißt; wo der Vergifter mit dem Trank zum Bette des Opfers schleicht, und in zahllosen Fällen dieser Art. Wird der Attentäter hier gefaßt oder gestört, dann haben wir objektiven Anfang der Aus-

führung. Die Thätigkeit des Verbrechers wäre automatisch weitergegangen ohne jene Störung.

Wo aber erhebliche Reflexions-Zeitabschnitte gemäß dem Inhalte des verbrecherischen Vorhabens unvermeidlich sind, da werden Körperbewegungen, die diesem Zeitabschnitte vorausgehen, nicht zur Ausführung zu rechnen sein. Und nach dem Grundsatz „in dubio pro reo" muß auch die bloße Möglichkeit des Dazwischentretens derartiger Reflexions-Abschnitte zu gunsten des Angeklagten in Betracht kommen. Daher werden wir von der objektiven Theorie uns nicht dazu entschließen können, in dem Ankauf eines Revolvers, in dessen Holen, in der Bereitung des Gifttranks mehr als Vorbereitungshandlungen zu sehen, mag auch das Vorliegen eines definitiven verbrecherischen Entschlusses noch so klar am Tage liegen und außerdem diese Vorbereitungshandlung das Aussehen einer überstürzten Aktion an sich tragen. Es liegt die Möglichkeit des Dazwischentretens eines Reflexionsstadiums auch in Fällen des Affekts noch zu nahe, als daß wir jene Automatie unterstellen dürften, die physopsychologisch ohne das die Vollendung hindernde Moment die Fortsetzung der That verbürgt hätte. Nur das hier ja nicht gegebene Faktum der wirklichen Fortsetzung bis zur Schlußaktion hätte uns hiervon überzeugen können.

Die Überzeugung aber, die wir in den Fällen wirklich unterstellter Automatie und wirklichen Anfangs der Ausführung gewinnen, ist mehr und muß mehr sein als bloße Wahrscheinlichkeitsannahme [7]. Indem unsre Theorie den Richter darauf hinweist, den psychophysischen Charakter der in Frage stehenden vorbereitenden Aktion zu untersuchen, hält sie ihn zurück von jenem schlüpfrigen Boden, auf den ihn diejenigen Kriminalisten stellen, die einerseits die Möglichkeit einer exakten objektiven Theorie, die Möglichkeit eines objektiven Anfangs der Ausführung bezweifeln, anderseits aber auch dem Subjektivismus des Reichsgerichts nicht verfallen wollen. Der erfahrene, nicht subjektivistisch veranlagte Praktiker wird zwar auf

[7] Wahrscheinlichkeitsannahme bleibt sie insofern ja stets, als es ja immer möglich gewesen wäre, daß nicht äußere Hindernisse, sondern ein innerer Grund den Handelnden zum Umkehren gebracht hätte. Diese Möglichkeit, daß der Richter seine Prognose für die Zukunft irrig stellen kann, ist aber nicht anders zu beurteilen, als die oft sehr nahe liegende Möglichkeit, daß er in der Beurteilung des abgelaufenen psychologischen Prozesses sich irren kann.

Grund der ihm beispielsweise im Lehrbuch v. Liszts gegebenen Anhaltspunkte im einzelnen Falle ebenso entscheiden, wie es nach unsrer Theorie geschehen würde. Wo aber einmal der Grund der Strafbarkeit des Versuchs ganz allgemein in der Gefährlichkeit der Willensbethätigung gefunden wird und wo dann zugleich eine Einteilung der Bethätigungen in Verursachen und Bedingungsetzen nicht zugelassen wird, da wird der Subjektivismus der zum Schutz gegen gefährliche Menschen berufenen Richter den breitesten Spielraum finden, auch wenn ihm gesagt wird, daß nicht die entfernteren, sondern nur diejenigen Versuchshandlungen zu strafen seien, bei denen eine deutliche Beziehung des Geschehenen auf den vorgestellten Erfolg vorliegt und bei denen eine die Vollendung einigermaßen sicher verbürgende verbrecherische Entschiedenheit dargethan sei. Dieser Subjektivismus, geradezu herausgefordert durch derartige allgemeine Erwägungen, wird ausgeschlossen, wenn der Richter sich fragen muß, ob er nach der psychophysischen Gestaltung des Falls überzeugt sein kann davon, daß ohne das Erfolghindernis die Fortsetzung der Körperaktion nicht bloß wahrscheinlich, sondern gewiß gewesen wäre. Dabei darf man dann freilich nicht die unmögliche Anforderung an die strafprozessuale Gewißheit und Richterüberzeugung stellen wollen, daß, wie in einem logischen Beweise mit Vordersätzen und Schlußfolgerungen, jedwede Möglichkeit eines thatsächlichen Irrtums ausgeschlossen sei[8]).

Ich wende mich nunmehr von der Zergliederung des Kommissivdelikts zu der Frage: ob und inwiefern auch bei dem Unterlassungsvergehen von einem Anfang der Ausführung gesprochen werden kann. Das absichtliche Unterlassungsvergehen besteht darin, daß der Thäter durch einen innern Willensakt denjenigen

---

[8]) Nach Auffindung des im Vorstehenden entwickelten Gedankengangs und Ausarbeitung desselben habe ich in einer Abhandlung von Dr. Karl Klee: „Wille und Erfolg in der Versuchslehre" in den Benneckeschen strafrechtlichen Abhandlungen Heft 14 auf S. 19/20 eine nahe Berührung mit meinem Gedankengange entdeckt. Er sagt: „Je näher das Geschehene an die Vollendung heranrückt, desto mehr schlägt es den Willen in Fesseln." „Der Wille wird durch seine eigne Objektiviertheit gebannt, er gibt die Herrschaft über sich aus den Händen." „Immer weniger Gewalt haben die Gegenmotive über den ihn unwiderstehlich fortreißenden Trieb." Klee führt also hier auch den Trieb als Bewegungsmotor an. Aber er untersucht nur den psychischen Prozeß. Das Triebmäßige, das die mehreren Aktionen zu einer Einheit verschmilzt, läßt sich ohne Psychophysiologie nicht verstehen und nicht abgrenzen.

Willensakt hemmt, der den alsdann eintretenden rechtswidrigen Erfolg verhindert hätte. Da der zurechnungsfähig wollende Mensch nach unsern eignen Ausführungen nicht rein logisch-psychologisch seinen Willen in der Art fixieren kann, daß mit einer emptionellen Beendigung des Überlegungsprozesses nunmehr der subjektive Thatbestand in sich vollendet dasteht, vielmehr ja an und für sich jederzeit eine beliebige Änderung jenes Entschlusses oder, wie wir besser sagen, Beschlusses stattfinden kann, da uns ferner die bloße noch so energische Bekundung und Äußerung des dolus nicht zum Beginn des äußern Thatbestandes genügen kann, so werden wir auch bei dem Unterlassungsverbrechen für den Beginn der Ausführung nach einem äußern Thatbestand suchen müssen, der mit einer gewissen Notwendigkeit die Vornahme einer den verbotenen Erfolg sonst hindernden pflichtgemäßen Willensaktion ausschließt.

Um die Art dieser Notwendigkeit näher kennen zu lernen, wird es nützlich sein, die Fälle des Unterlassungsverbrechens in zwei Kategorieen einzuteilen. Unter die erste würden wir die Fälle bringen, in denen der Verbrecher weiter nichts thut, als einfach vorsätzlich den Moment zu versäumen, in dem er die pflichtmäßige Handlung hätte vornehmen sollen, wo also eigentlich, wie in meinen frühern Abhandlungen ausgeführt wurde, die bloße cogitatio, sofern man nu. den innern Willensvorgang in cogitare nicht ausschließt, in kausale Beziehung zum Erfolg gebracht wird. Hier wird der Anfang der Ausführung dieses Entschlusses einfach durch äußere Faktoren, d. h. durch solche Umstände bestimmt, di. nicht in der Person des Verbrechers liegen. Der Weichensteller, an seiner Weiche stehend, unterläßt es, sie zu ziehen, er läßt ein Felsstück liegen, damit der Zug entgleist; die Mutter unterbindet die Nabelschnur nicht usw. In derartigen Fällen tritt ein Augenblick ein, wo es nichts mehr nützen würde, wenn nun doch noch der animus contrarius, nämlich der pflichtgemäße Entschluß erwachte; die äußere Sachlage macht dessen Ausführung unmöglich. In diesem Momente ist das, was bis dahin bloße cogitatio war, zum Anfang des Verbrechens geworden. Und wenn nach diesem Momente ein dem Verbrecher nicht gutzuschreibender Umstand das Eintreten des Erfolgs verhindert, so haben wir strafbaren Versuch in der Form des „fehlgeschlagenen Verbrechens".

Da wir aber bis zu jenem Momente nur cogitatio haben, so ist der im Lehrbuch v. Liszts erwähnte Fall, wo ein andrer als

der Eisenbahnwärter das auf dem Geleise liegende Felsstück beseitigt, richtig dahin entschieden, daß das verbrecherische Unternehmen noch nicht zur Versuchsstufe fortgeschritten sei. Jedoch wird man die durch die äußere Sachlage gegebene Unmöglichkeit der wirksamen Willensänderung nicht zu eng auffassen dürfen. Denken wir uns, der Beamte, der um eine bestimmte Zeit eine zur Verhütung von Unglück vorgeschriebene Handlung vorzunehmen hat, sei einfach in seiner etwas entfernt liegenden Wohnung geblieben. Jetzt ist der Zeitpunkt absichtlich verpaßt, zu dem der Beamte, wenn er seine Pflicht hätte erfüllen wollen, von Hause hätte weggehen müssen. Soll man nun deshalb, weil die Möglichkeit noch vorhanden wäre, mit schnellem Roß oder gar mit Extrazug noch rechtzeitig an den Ort der vorgeschriebenen Pflichterfüllung zu gelangen, den Beamten vom Versuch freisprechen? Meines Erachtens liegt vielmehr der Fall analog gerade so, wie beim Kommissivdelikt, wenn hier der Thäter die von sich aus weiter wirkende Ursache in die Welt gesetzt hat, aber noch in der Lage wäre, sie wieder zu beseitigen. Mit andern Worten, die wirkliche Besteigung eines Pferdes wäre Rücktritt vom Versuch gewesen und nach dessen Grundsätzen zu behandeln. Es genügt zur Objektivierung und Entäußerung des verbrecherischen Vorsatzes auch hier eine äußere Sachlage, die ohne eine nicht mehr vernünftigerweise zu erwartende Umkehr des Verbrecherwillens das Eintreten des Erfolgs nach sich zieht.

Bei einer zweiten Kategorie von Unterlassungsverbrechen aber bleibt der verbrecherische Willensprozeß nicht passiv, sondern er schafft selber eine Situtation, die die verhängnisvolle Unterlassung bedingt oder verursacht. Sofern nun diese Willensaktion lediglich eine Bedingung der Unterlassung schafft, werden wir auch nur eine Vorbereitungshandlung unterstellen können. Wenn er aber einen Sachverhalt erzeugt, der unabhängig vom Willen des Attentäters die Unterlassung nach eignem Gesetz nach sich zieht, dann haben wir mit der Anschneidung dieses Sachverhalts auch den Beginn der Ausführung und somit im Fall einer nicht dem Thäter gutzuschreibenden Verhinderung dieser Wirksamkeit auch den strafbaren Versuch.

Zu den bloß vorbereitenden Akten wird es gehören, wenn der Inkulpat lediglich gegen Empfang eines Geldbeutels die Unterlassung verspricht und vielleicht beschwört; ferner, wenn er sich zu

der Zeit, wo er zum Ort seines Amtes zu gehen pflegt, sich in sein Schlafzimmer begibt, um dorten sich dann nach einiger Zeit zu Bett zu legen und seine Amtsfunktion zu verschlafen, oder wenn er den Weg ins Wirtshaus antritt, um dorten sich einen die Erfüllung seiner Amtspflicht unmöglich machenden Rausch anzutrinken, oder wenn er sich geraume Zeit vor dem Abgang der Post oder der Eisenbahn ein Billet löst, um über die Grenze zu entfliehen, oder sich etwa einen Paß zu diesem Zwecke verschafft. Alle diese Akte sind Vorbereitungen, mag auch über die perfekte und unsuspendierte Entschlossenheit des verbrecherischen Vorsatzes nicht der geringste Zweifel obwalten.

Anfang der Ausführung aber und strafbarer Versuch im Fall des Mißlingens wäre zum mindesten gegeben, sobald sich der Thäter wirklich dem Schlaf überlassen oder den Rausch sich angetrunken hat oder durch freiwillige Entfernung zwischen sich und den Ort seiner Amtspflicht einen Zwischenraum gebracht hätte, der nunmehr die rechtzeitige Erfüllung der Pflicht nach den obigen Ausführungen ausschließt. Es ist in diesen Fällen eine völlige Entäußerung des Willens verkörpert.

Man wird aber hierbei nicht stehen zu bleiben brauchen. Ich will nicht untersuchen, inwiefern man etwa auch analoge Fälle zu den oben bei Besprechung der Teilursache angeführten auffinden könnte, so z. B. den Beginn des Trinkens, das in seiner Totalität, in einem teilbaren Alkoholquantum die Ursache der Unterlassung wird. Aber das möchte ich jedenfalls hervorheben, daß auch hier der Gedanke des psychophysiologischen Werdegesetzes sich verwerten läßt. Auch jener realen Setzung der die Unterlassung bewirkenden Ursache gehen Körperthätigkeiten voraus, die in der oben geschilderten Weise mit der Ursachensetzung zu einem Akte verschmelzen und die Ursachensetzung mit psychophysischem Zwang nach sich ziehen. Wer mit festem verbrecherischen Entschluß, die Zeit zu verschlafen, sich ins Bett legt, vielleicht schon, wer sich zu diesem Zwecke auszieht, der nimmt Körperbewegungen vor (Körperhaltung an), die nunmehr triebmäßig den Schlaf erzeugen. Wer mit dem Entschluß zu entfliehen, reisefertig sich unmittelbar vor Abgang des Zuges das Billet nimmt, um im nächsten Augenblick einzusteigen, der nimmt Handlungen vor, die automatisch weiterwirkend die Unterlassung nach sich ziehen. Ebensowenig wird man daran zweifeln, daß der von seinem Dienstplatz sich auf seinen Heimweg begebende

entschlossene Attentäter diesen Heimweg automatisch vollendet und daher beim Antritt des Heimwegs den Anfang der Ausführung vornimmt. In allen diesen Fällen fragen wir ja allerdings mit der subjektiven Theorie auch nach dem Grade und nach der Reife des Entschlusses, aber wir lassen nicht diesen allein, sondern die Art der körperlichen Thätigkeit an sich mit entscheidend sein[9]).

II. Die Sonderung der Versuchsfälle in taugliche (konkret gefährliche) und untaugliche (konkret ungefährliche).

Als allgemeinen Grund zum Einschreiten des Staats gegen Versuchshandlungen bezeichneten wir mit vielen andern Autoren die Gefährlichkeit. Eine wirklich vorhandene objektive Gefahr konnten wir aber nur als eine abstrakte entdecken; wir fanden sie in der vorsätzlichen Vornahme von Körperbewegungen, die zufolge des sie durchtränkenden Vorsatzes sich in abstracto als Ursachen für den angestrebten verbrecherischen Erfolg betrachten lassen. Aber dieser Gedanke einer abstrakten Gefährlichkeit genügt offenbar nicht zur vollständigen Erklärung des eigentümlichen „Versuchsverbrechens". Man würde, wenn er allein entscheidend wäre, doch schließlich nur eine Erweiterung des Prinzips haben, daß man von abstrakt gefährlichen Dingen die Hand weglassen soll, eines Prinzips, das in der Gesetzgebung zu einzelnen Spezialverboten und Spezialstrafen geführt hat, so in den Strafbestimmungen gegen den unvorsichtigen Verkehr mit Gift, mit Dynamit, und zu den Paragraphen, in denen schon das „Unternehmen" als Vorbereitung von möglichen Uebelthaten unter Strafe gestellt wird. Man könnte, wenn jener Gedanke allein maßgebend wäre, auch die Frage aufwerfen, warum denn nicht bei bloß kulposem Thun wenigstens die Fälle als kulposes unvollendetes Verbrechen (kulposer Versuch!) bestraft werden, bei denen durch körperliche Aktionen eines Menschen, wenn auch unabsichtlich, so doch freventlich, eine äußere Sachlage geschaffen wird, aus der sich — unabhängig vom Willen des Thäters — leicht ein Erfolg ergeben könnte, der, wenn er wirklich eingetreten wäre, ein vollendetes fahrlässiges Verbrechen darstellen würde.

---

[9]) Die Streitfrage, ob auch bei dem sogenannten echten Unterlassungsdelikt, nicht bloß bei dem durch Unterlassung begangenen Kommissionsdelikten, Versuch möglich ist, werden wir nach dem Obigen im Gegensatz zu Oppenhof und Olshausen prinzipiell bejahen müssen; ebenso Rubo S. 410.

Sodann aber, wenn jener Gedanke einer abstrakten objektiven Gefahr allein genügte, warum die Thatsache, daß der Gesetzgeber die Versuchsstrafe nur bei Verbrechen und einzelnen genau bestimmten Vergehen eintreten läßt? Ich bin nicht der Auffassung von Liszt's (Lehrb. § 45 Note 6), daß das Umgekehrte eigentlich der Fall sein, daß der Gesetzgeber die Ausnahmen der Strafbarkeit hätte besonders angeben sollen, sondern glaube, daß jene Beschränkung als Konsequenz des legislatorischen Grundes der Strafbarkeit des Versuchs sich ergibt, wie sich denn auch historisch die Versuchsstrafe nur als Bedürfnis für einzelne schwerere Verbrechen und Vergehen entwickelt hat. — Und sodann die Thatsache: daß bei sämtlichen Kriminalisten, mögen sie auch im einzelnen noch so sehr divergieren, doch eine Reihe von Handlungen, obgleich bei ihnen die abstrakte Gefährlichkeit — die vorsätzliche Setzung von in abstracto gefährlichen Körperaktionen — zutrifft, doch für straflos erklärt werden, diejenige nämlich des „untauglichen Versuchs". Auch bei ihnen, so in den Fällen des Wahnverbrechens, ist die vom verbrecherischen Vorsatz durchtränkte Körperbewegung an sich in abstracto gefährlich. Daß das Mittel, das von der Körperaktion zum Zweck der Herbeiführung des verbrecherischen Erfolges in Bewegung gesetzt wird, als solches absolut untauglich sei, diese Annahme läßt sich nicht mehr aufrecht halten, seitdem man überhaupt sich genötigt gesehen hat, den Unterschied zwischen absolut und relativ untauglichen Mitteln über Bord zu werfen. Die Körperaktion, mittels deren man zum Tötungszweck Sympathie oder böse Geister anruft, bleibt auch bei diesem „untauglichen" Mittel in abstracto gefährlich, weil ein derartiges Mittel durchaus nicht in allen Fällen untauglich ist, sondern — richtig gebraucht und auch zufällig — einen tötlichen Erfolg nach sich ziehen kann (durch Schreckenserregung, Einwirkung auf die Nerven).

Die abstrakte Gefährlichkeit genügt nach alledem nicht, wenn sie auch andrerseits unentbehrlich ist für die Abgrenzung des Versuchsfeldes im allgemeinen. Sie muß ergänzt werden durch das Postulat einer Gefährlichkeit in concreto, wie wir das schon oben angedeutet haben.

Aber wir sahen ja, daß in concreto die Sache objektiv eigentlich ungefährlich war! Es kann daher bloß von einer subjektiven Bedeutung dieses Wortes die Rede sein. Daß diese subjek-

tive Gefährlichkeit, oder, wie wir besser alsbald sagen, der Eindruck der Gefährlichkeit nicht etwa in der Besorgnis des Angegriffenen oder andrer, die die Handlung kommen sehen, ihr etwa beiwohnen, bestehen kann, bedarf wohl keiner näheren Erörterung. Es handelt sich gewiß nicht im Versuchsverbrechen um eine bloße Erweiterung des im § 241 St.G.B. mit Strafe belegten Vergehens der Drohung. Eine solche Gefahr und Furchterregung wäre ja in der That nur in einer minimalen Zahl von Fällen vorhanden. — Auch kann es nicht etwa, wie wir bereits oben bemerkten, auf den schädlichen Eindruck der Versuchshandlung auf das Publikum in dem Sinne ankommen, daß durch sie eine Anreizung zu neuen Übelthaten gesetzt werden könne.

Es bleibt nur übrig der unmittelbare elementare Eindruck, den die That als solche auch nach ihrem Mißlingen macht, der Eindruck der Beunruhigung nämlich, der auf der Reflexion beruht, daß sie hätte gelingen können. Es handelt sich um eine retrospektive Gefährlichkeit, um das, was von Liszt in seinem Lehrbuch sehr treffend — wenn auch eigentlich mit widersprechenden Worten — als „nachträgliche Prognose" bezeichnet. Dieser Eindruck, der zurückbleibt, auch wenn die Sache gut abgelaufen ist, ja auch, wenn der Thäter sofort unschädlich gemacht oder gar beim Versuch getötet wurde, ist der der quälenden, das Gefühl der Rechtssicherheit, den Rechtsfrieden störenden beunruhigenden Betrachtung, die That hätte — wenn auch glücklich verhindert — doch leicht anders ausfallen, leicht gelingen können. Es handelt sich hier bei dem verbrecherischen Beginnen somit um ein gleiches oder analoges psychologisches Ergebnis, das ein drohendes, aus glücklichem Zufall oder mit Mühe abgewendetes elementares Unglück auf die Gemüter ausübt, um den Schreck, der unter Umständen, trotzdem alles gut ging, demjenigen, der davon hört, noch nachträglich das Haar sich sträuben läßt. Ein derartiger, den Frieden der Gesellschaft störender Erfolg, wenn er von einem zurechnungsfähigen, vorsätzlich handelnden Menschen hervorgerufen wird, kann, weil er imstande ist, das Vertrauen auf die Rechtsordnung und somit diese selbst aufs schwerste zu erschüttern, der durch das vollendete Verbrechen hervorgerufenen Schädigung der Rechtsordnung gleich behandelt und als ein analoges, aber einen selbständigen Thatbestand und selbständigen Erfolg darstellendes Verbrechen unter besondere Strafe gestellt werden.

Von einer gleichen oder ähnlichen Erwägung, daß die konkrete Möglichkeit des Erfolges und die nachträgliche Untersuchung der Handlung über das Vorhandensein einer solchen Möglichkeit für die Strafbarkeit oder Straflosigkeit des Versuchs maßgebend sei, geht auch von Liszt in seinem Lehrbuch aus (vergl. auch Bünger in Z VI 361, wie über von Liszt Z II 624). Nach von Buris Einwendungen auf von Liszts „nachträgliche“ Prognose würde von Liszt freilich bei dieser Prognose ausschließlich die Betrachtung der äußern That ins Auge fassen, und den Vorsatz und dessen Inhalt dabei außer acht lassen. Gegenüber einer so beschränkten Untersuchung und Prognose allerdings wären die Angriffe v. Buris durchaus gerechtfertigt. Daß das Aufheben des Arms von seiten desjenigen, der den Gegner zu Boden schlagen will, an und für sich etwas Indifferentes ist und erst durch den Vorsatz zu schlagen eine psychophysische und kriminell relevante Bedeutung gewinnt, kann wohl keinen Augenblick bezweifelt werden.[10])

Rein objektiv, losgelöst vom Vorsatz, konnten wir nicht einmal eine objektive Gefahr in abstracto konstruieren (siehe oben), geschweige denn, daß das Vorhandensein einer konkreten Gefahr sich so feststellen lassen könnte. Nur da, wo die Versuchshandlung bereits eine derartige Sachlage entfesselt hat, daß sie der Bedrohung durch elementare zufällige Naturereignisse äußerlich gleichsieht, könnte man von einer Gefährlichkeit reden, ohne erst auf den Vorsatz der Handelnden zurückgreifen zu müssen. In den meisten Versuchsfällen aber beruht die Prognose der konkreten Möglichkeit des Erfolgs wesentlich darauf, daß der Thäter Willens, und daß er auch zufolge seines Vorsatzes fähig gewesen wäre, den Erfolg herbeizuführen.

Es widerspricht aber m. E. durchaus nicht einer objektiven Theorie, wenn sie bei der nachträglichen Prognose über die konkrete Gefährlichkeit den Vorsatz und seinen Inhalt prüft. Man darf und man muß es thun, ohne dabei dem Subjektivismus zu verfallen.[11]) Der letztere, wenn er sich die Frage der konkreten Gefähr-

---

[10]) Es scheint mir jedoch die Annahme, daß von Liszt bei seiner Prognose vom Inhalt des Vorsatzes abstrahiere, nach § 47 II unbegründet zu sein. Ich glaube vielmehr, daß er eher zu subjektivistisch verfährt, wenn er dort strafbaren Versuch der Abtreibung bei einer nicht schwangeren Frau annimmt, falls das Vorhandensein der Schwangerschaft nicht völlig ausgeschlossen erscheint.

[11]) Auch derjenige Objektivist, der an der Einteilung in absolut und relativ untaugliche Mittel festhält, bedarf zur Aufrechthaltung dieser Einteilung der Er-

lichkeit überhaupt vorlegen, wenn er also mittels nachträglicher Prognose fragen wollte, ob die Handlung die Möglichkeit oder leichte Möglichkeit des Gelingens in sich trug, wird sich für berechtigt halten, die Antwort herzuholen aus allen denkbaren subjektiven Faktoren, aus den Motiven, die den Thäter leiteten, aus dem Grade der Stärke derselben, aus der allgemeinen Gemütsbeschaffenheit zur Zeit der That, also der Art und dem Grade des Affekts, aus der Geistesbeschaffenheit des Thäters, z. B. ob derselbe angetrunken oder nüchtern, verwirrt oder klar, hochintelligent oder schwachbegabt war. Auf derartige rein subjektive Momente kann der Anhänger einer objektiven Theorie bei der Frage, ob die Handlung in concreto gefährlich und daher ein tauglicher, ein strafbarer Versuch war, an und für sich keine Rücksicht nehmen. Sondern er prüft bei seiner Prognose die vorsätzliche Handlung allein, den zum Anfang der Ausführung in der Körperbewegung schreitenden Willen also nur, insoweit derselbe sich „vorgesetzt“ hat, mit der Körperbewegung direkt oder auch indirekt durch Entfaltung bestimmter kausaler Kräfte den Eintritt eines Erfolges herbeiführen.

In Wirklichkeit ist es denn doch auch allein oder wenigstens wesentlich speziell nur dieser „Vorsatz“, dieses „Vorhaben“, der Ausführungsplan, der überall und in allen Versuchsfällen vom Rechtspublikum ins Auge gefaßt wird bei jener nachträglichen Prognose. Er ist es, der in erster Reihe und wesentlich darüber entscheidet, ob die Gesellschaft wirklich jenes Gefühl der Beunruhigung empfängt, welches wir als die konkrete Gefährlichkeit bezeichnet haben, jenen ängstlichen Eindruck, die That hätte leicht gelingen können. Die Nebenumstände, hergenommen aus der Beschaffenheit des psychischen Lebens des Thäters im konkreten Falle, sind etwas Zufälliges, Variierendes, sie treten nicht sofort in der Handlung selber hervor; sie können zwar auch, wenn über das Verbrechen in den Blättern oder im Gerichtssaal berichtet wird, beunruhigend (wie auch umgekehrt vielleicht gerade tröstend und beruhigend) auf die Gemüter wirken. Zunächst aber ist es die Hand-

---

läuterung durch den Vorsatzinhalt. „Der Begriff des Mittels läßt sich nicht loslösen von der Frage, ob und wie es jemand gewählt hat.“ Vergl. Geyer Z I 34. — In dieser Beschränkung kann man dann auch in der That immer noch von „absolut untauglichen Mitteln“ reden.

lung selber, das Unternehmen, das auf seine Bedrohlichkeit angesehen und geprüft wird.[12])

Wenn nun das Unternehmen durch äußere hinzukommende Hindernisse gehemmt wurde, so wird durch einen derartigen glücklichen Zufall natürlich eine dem Vorsatz und der Handlung an und für sich innewohnende Gefährlichkeit nicht ausgeschlossen. Die Kontroverse bezieht sich lediglich auf die Fälle, wo der Vorsatz zufolge eigner Mängel in der Ausführung erstickte. Diese Mängel sind entweder leicht vermeidbar gewesen oder sie sind als eine offenbare Impotenz des Handelnden aufzufassen. In ersterm Falle wird die nachträgliche Prognose zu dem Eindruck gelangen, daß der Erfolg doch möglich gewesen wäre, wenn nur jene Fehler vermieden wären. Im zweiten Falle wird im Gegenteil der Eindruck der sein, daß die Ausführung dieses Vorsatzes nicht möglich oder doch die Möglichkeit eine so fern liegende war, daß dieser Vorsatz und sein Anfang der Ausführung für einen verständigen Menschen gänzlich bedeutungslos erscheint[13]).

Und nur auf einigermaßen verständige Durchschnittsmenschen kann der Gesetzgeber, wenn es sich um eine so allgemeine Strafandrohung gegen eine besorgnißerregende, aber im übrigen unschädliche Willensäußerung, wie es das Versuchsdelikt ist, handelt, Rücksicht nehmen[14]). Das ist ja freilich nicht ausgeschlossen, daß auch bei den eklatantesten Fällen des untauglichen Versuchs immerhin noch der eine oder andre besonders furchtsame und deshalb nicht ganz ernst zu nehmende Mensch die Meinung hegt, der Versuch, dessen Planung alle verständigen Menschen für aussichtslos und gleichgiltig ansehen, hätte doch viel-

---

[12]) Vgl. Bünger a. O. S. 362: „der untaugliche Versuch ruft die Vorstellung der Gefährdung des Rechtsgutes in der unmittelbaren Anschauung der nicht reflektierenden Menge nicht wach". Hier wird mit Recht die „unmittelbare Anschauung" betont. Im übrigen aber ist es gerade eine mit der Anschauung verbundene Reflexion (ressentiment) über die Möglichkeit des Erfolges, die den Eindruck der Gefährlichkeit erzeugt.

[13]) Man thäte daher besser, von einer Untauglichkeit (Impotenz) des Vorsatzes zu sprechen, als von der von „Mitteln" und „Objekten".

[14]) Die Strafbarkeit des Versuchs ist etwas Exzeptionelles. Eine den Staat wirklich als erheblich erscheinende Beunruhigung ist zu fordern. Daher ist es auch ganz konsequent, daß nur bei Verbrechen und gewissen schwereren Vergehen derselbe gestraft wird und daß der Gesetzgeber diese Fälle positiv bezeichnet, statt die Ausnahme der Straflosigkeit hervorzuheben.

leicht gelingen können. Dies aber kann für die richterliche Beurteilung und Prognose eines Versuchsfalls ebensowenig in Betracht kommen, als umgekehrt der Umstand die Bedrohung und konkrete Gefährlichkeit eines Plans auszuschließen vermag, daß ein in concreto besonders voraussichtiger der That zuschauender Mensch — etwa die vorher benachrichtigte Polizeibehörde — das Fehlschlagen des Vorsatzes in concreto vorauszusehen, in der Lage war. Stets kommt es nur darauf an, welchen Eindruck hinsichtlich der Erfolgsmöglichkeit die nachträgliche Prognose des Richters, als Vertreters der verständigen Lebensauffassung, aus dem Vorsatz (d. i. Wille und Vorstellung) und seiner Bethätigung gewinnen muß[15]).

Die Fehler und Mängel, die hierbei in Betracht kommen als Hemmungen des Erfolgs zeigen sich naturgemäß nun in drei Richtungen, die sich ergeben durch die drei Faktoren, deren der Thäter zur Ausführung eines vorsätzlichen Unternehmens bedarf. Es sind dies: Intelligenz, Wille und äußere Macht (somit psychologisches und physisches Können).

Fragen wir nunmehr zunächst, in welchen Fällen von einer Impotenz der Intelligenz gesprochen werden kann, so stoßen wir auf diejenigen Fälle, in denen — wie man zu sagen pflegt — ein verbrecherischer Wille mit „absolut untauglichen" Mitteln versucht wird. Mit Recht hat man ja an dieser Bezeichnung Anstoß genommen, da jene Mittel unter gewissen besondern Verhältnissen doch wohl den betreffenden Erfolg verursachen können, wie z. B. das Totbeten, die Sympathie, eine Gespenstererscheinung durch Schreckenerregung tötlich wirken können. Regelmäßig aber zeigt doch gerade die Wahl dieser Mittel, sofern sie eben nicht in spezieller, ausnahmsweiser Anwendung gebraucht werden, eine derartige Impotenz in Planen, daß man über derartige Pläne wohl lachen, aber nicht dadurch beunruhigt werden kann. Man sagt sich als vernünftiger Beobachter der That, die Wahl dieser unvernünftigen Veranstaltung läßt den Gedanken nicht aufkommen, daß der Thäter leicht auch einen vernünftigen, erfolgreichen Plan hätte machen können. Es kann ja allerdings ausnahmsweise auch einmal anders sein, wie z. B. in dem Falle, daß ein mit

---

[15]) Hiernach ist der in Z I 207 seitens von Buri gegen die „nachträgliche Prognose" verwertete Fall, daß das vom Thäter aus dem Fenster geworfene Kind auf ein Kissen fällt (ohne Wissen des Thäters) in der That eine konkrete Gefährdung.

Dolch und Flinte vertrauter Abruzze es mehr zufällig, ehe er zur todbringenden Waffe greift, erst einmal mit der Bitte zu seinem Heiligen probiert, wo man dann sagen kann, wie leicht hätte der zum Mord entschlossene Thäter auch statt an den Heiligen an den bewährten Dolch appellieren können. Da indessen diese Erwägungen nicht dem Anblick der Handlung selber entspringen, so sind sie für die objektive Theorie nicht zu berücksichtigen, und man wird daher auch in dem Falle, wo ein Bauer seinen Feind zuerst durch Ausräuchern seiner Fußstaphen zu töten sucht und dann, als dies nicht gelang, ihn einfach totschlug, nicht, wie das seltsamerweise in einer Abhandlung Z XIII 468 geschehen ist, in dem Ausräuchern strafbaren Versuch erblicken dürfen[16].

Ähnlich wie in diesen Fällen der Superstition verhält es sich bei der Wahl von Mitteln, die der Wissenschaft (außer in Ausnahmefällen) als wirkungslos bezeichnet werden, so die Wahl einer homöopathischen Dosis, sofern die Experten ihr die Wirkungsfähigkeit absprechen. Auch der Fall, daß jemand meint, mit dem Phosphor eines einzigen Zündhölzchens oder mit einem Theelöffel voll Salz oder einem Stück Seife oder etwas gestoßenem Glaspulver töten zu können, gehört dahin.

Ganz anders aber die Fälle, wo die Wahl des unrichtigen Mittels nicht jene intellektuelle Impotenz, sondern bloß einen

---

[16]) Auch die subjektive Theorie, wie sie das Reichsgericht und insbesondere von Buri vertritt, fühlt häufiger das Bedürfnis, Fälle dieser Art (so insbesondere den Versuch mit Totbeten) straflos zu lassen. Sie kommt aber, m. E., dabei auf Abwege. Einmal wird darauf hingewiesen, daß strafrechtliche Prinzipien nicht bis in ihre äußersten Konsequenzen zu verfolgen seien. Sodann wird bemerkt, daß in einem derartigen abergläubischen Verfahren doch der Wille „ernstlich kausal zu werden“ nicht äußerlich genug verkörpert sei, das Geständnis genüge nicht. Endlich könne auch bei der Unsinnigkeit des Unternehmens an Unzurechnungsfähigkeit gedacht werden. Ich halte alle diese Hilfsmittel, den Unsinn einer Strafe zu vermeiden, für sehr bedenklich. Unzweifelhaft kann ja allerdings die Ernstlichkeit des kausalen Wollens unter Umständen sehr bezweifelt werden (siehe unten). Aber die Feststellung der Ernstlichkeit bedarf keineswegs in derartigen Fällen stets eines Geständnisses. Die Beweisfrage, um die es sich schließlich für den Subjektivisten trotz des Verlangens der Verkörperung des dolus hier nur handelt, liegt bei der Superstition gar nicht anders, als etwa in dem Falle, daß eine gänzlich unzureichende Giftdosis (so z. B. homöopathischer Art) gegeben wird; die „Verkörperung des Willens ist im letztern Falle und in vielen andern Fällen auch nicht größer, die Ernstlichkeit des Willens ist in beiden Fällen nur durch Beweise (Indizien usw.) feststellbar. Ebenso ist es mit

Irrtum normal operierender Intelligenz darthut, welcher Irrtum den verständigen Mann zu dem Ausspruch berechtigt, der Thäter hätte leicht seinen Irrtum vermeiden und eine wirksame Veranstaltung treffen können. So ist es bei ungenügender Berechnung der Giftdose (die jedem, der nicht gerade Chemiker oder Arzt ist, passieren kann), ferner bei unzureichend aufgewendeter Muskelthätigkeit im Zuschlagen, bei falscher Berechnung der Distanz im Schießen; bei der Unwirksamkeit der zum Betrug ersonnenen Lüge, bei schlecht ausgeführter Fälschung.

Auch in diesen Fällen könnte eine sich nicht streng an den Inhalt der Handlung haltende Untersuchung des Falls zu der Ansicht gelangen, dem Thäter war es persönlich gar nicht möglich, besser zu operieren. Aber daraufhin wird die objektive Theorie keine Straflosigkeit gründen, weil der Inhalt des Vorsatzes allein über den bedrohlichen Charakter desselben entscheiden muß, nicht allerlei sonstige Umstände. Der Vorsatz muß seinem Inhalt nach erkennen lassen, daß er auf anerkannte wirksame Veranstaltungen wenigstens ausgeht, und daß der Fehler der Kombination auf vermeidlichem Irrtum oder Verwechslung, nicht auf unschädlichem und ungefährlichem Wahn beruht. Das erstere ist auch dann anzunehmen, wenn der Thäter inhaltlich seines Vorsatzes die Beibringung eines wirksamen Gifts erstrebt, aber ein unschädliches,

---

der Unzurechnungsfähigkeit. Diese Leute, die von superstitiösen Mitteln sich Erfolg versprechen, sind wegen ihres Aberglaubens keineswegs schon halb oder ganz unzurechnungsfähig; beschäftigt sich doch mit dem Willen durch übersinnliche Mittel selbst ein Teil der Gelehrtenwelt. Der Subjektivist kann und darf daher, da ihm der Wille die Strafbarkeit begründet, diese abergläubischen Veranstaltungen von vornherein nicht anders ansehen, als andre untaugliche, an sich indifferente Mittelanwendungen. — Nur von dem Gesichtspunkt aus, daß die Wahl solcher Mittel nach herrschender wissenschaftlicher Meinung einen dem verständigen Menschen nicht bedrohlich erscheinenden Vorsatz verkörpert, kann man zu einer Freisprechung kommen. Sehr treffend hat, wie Geyer in Z I 35 anführt, das Prager Landgericht eine Köchin, die, um ihre Nebenbuhlerin in die Luft zu sprengen, unter dem Bette einige Pulverkörner in einer Schaale zur Entzündung brachte und damit auch das untere Brett des Bettes etwas schwärzte, „wegen exquisiter Dummheit“ freigesprochen. Ähnlich würde auch in den Fällen der Superstition wegen in concreto nach gerichtsärztlicher oder richterlicher Kognition vorliegender „Dummheit“, „Albernheit“, oder wie im Text oben gesagt, „Impotenz des Intellekts“ freigesprochen sein, trotz voller Zurechnungsfähigkeit, trotz energischem dolus und trotzdem das gewählte Mittel nicht im eigentlichen Wortsinne „absolut“ untauglich ist.

ihm vom Chemiker als wirksames Gift angepriesenes Abführmittel oder sonst einen gänzlich indifferenten Trank eingibt, das letztere, wenn er in seiner schwachen Intelligenz sich die seltsame Idee zurechtgelegt hat, er könne mit einem bei Vollmond präparierten Zuckersaft vergiften, mit einem Streichholz, das er an der Hausthür reibt, das Haus anzünden, mit einem Bleistift, den er seinem Gegner in den Rücken stößt, ihn töten, mit einem schwachen Federmesser einen Kassenschrank öffnen, mit einer Pistole, die nur 100 Schritte reicht, einen 1000 Meter entfernten Mann erschießen. Der schwache Greis, der einen baumstarken Mann in der Erregung glaubt mit seinen zitternden Händen im Kampf besiegen und erwürgen zu können und auch vom energischen Willen dazu im Moment seines Affektes beseelt ist, zeigt in seinem Vorsatz eine momentan so verdunkelte Intelligenz, daß der verständige Richter seinen Versuch nicht als objektive Bedrohung in unserm Sinne auffassen kann.

Wir wenden uns nunmehr zu den Fällen der Straflosigkeit des Versuchs wegen der Machtlosigkeit des Vorsatzes. Hier haben wir es vor allem mit dem sogenannten untauglichen Objekt zu thun, d. h. mit dem zum Ziel des Angriffs erkorenen Gegenstande, an dem sich wegen seiner natürlichen Beschaffenheit der Angriff nicht bewerkstelligen läßt. (Die Unmöglichkeit der Ausführung wegen rechtlicher Qualität des Objektes wird weiter unten erörtert werden.) An einer Leiche kann eine Tötung nicht vollzogen, an einer nicht schwangeren Frau eine Abtreibung nicht, eine speziell bestimmte Sache, die gar nicht mehr existiert, kann nicht gestohlen und nicht beschädigt werden. Es ist hier überall, obschon vom rein subjektiven Standpunkt aus der Thäter sich als eine höchst gefährliche Persönlichkeit dokumentiert haben kann, doch die retrospektive Beunruhigung darüber ausgeschlossen, daß es dem Thäter hätte leicht gelingen können. Ein Vorsatz, der in dieser Weise seine Ohnmacht dokumentiert, erschreckt nicht, bedroht nicht durch die Handlung, sondern höchstens durch die nicht im Unternehmen selber erscheinenden Eigenschaften der Psyche des Thäters.

Man hüte sich jedoch vor falschen Anwendungen. Eine solche läge vor, wenn man denjenigen, der bei Zwielicht in einem Baumstamme die verhaßten Züge seines Feindes erblickt und nun den längst vorbereiteten Entschluß, den Feind zu erschießen, durch Abschießen des Gewehrs auf den Baumstamm vollzieht, für straflos

erklären wollte. Die Tötung des Gegners war sehr wohl möglich, nur nicht an diesem Ort und zu dieser Zeit, also in der gerade irrtümlich (nicht aus Intelligenzimpotenz) gewählten Veranstaltungsform. Es ist insbesondere kein Unterschied dieses Falles von dem zu entdecken, wo der Bedrohte den Angreifer hat kommen sehen oder von dem Anschlag erfahren hat, und nun rechtzeitig unter das Bett kriecht oder sich sonstwie versteckt. Der Angreifer glaubt sein Opfer am gewohnten Platze im Bette zu sehen, sieht ihn zufolge einer Illusion wirklich daliegend, und er sticht in ein Kissen. Niemand wird ihn für straflos erklären.

Eine irrige Anwendung wäre es auch, wenn man beim Diebstahl den Begriff der Spezialisierung des Objektes zu weit anwenden wollte. Der Spezialist in Diebstahl (Taschendieb, Taschentuchdieb, Kassenschrankeinbrecher) findet im Gewahrsam, wo er sucht, die Beute, auf die er es abgesehen hat, nicht. Die That war also dort unmöglich. Sie ist aber kein strafloser Versuch. Sie ist zwar nicht deshalb strafbar, weil das Objekt des Angriffs, wie einige meinen, das „Gewahrsam“ ist, sondern deshalb, weil der Vorsatz des Thäters durchaus keinen Anhaltspunkt eo ipso dafür erbringt, daß die Spezialisierung hier dem Vorsatz wesentlich inhäriert. Das vom Staat geschützte Gut ist der Besitz, beziehungsweise das Eigentum an den beweglichen Vermögensgegenständen, und dem Staat ist es hierbei gänzlich gleichgiltig, wer gerade den Besitz ausübt. Das Verbrechen des Diebs ist also nicht gegen eine bestimmte Person, gegen ein bestimmtes Gewahrsam gerichtet, wenn es auch bei näherer Untersuchung des Beweismaterials zweifelsohne feststehen sollte, daß der Thäter gerade nur die und die bestimmte Person benachteiligen wollte und niemals den Diebstahlsversuch gemacht haben würde, wenn er den Sachverhalt gekannt hätte. Da dies letztere aus dem Inhalt des Vorsatzes sich nicht ergibt, respektive der retrospektive Beobachter der Handlung aus ihr entnehmen kann, daß es sich nur ums Stehlen handelte und der Diebstahlversuch an anderm Ort und zu andrer Zeit sehr wohl möglich gewesen wäre, so ist die That auch in sich bedrohlich. Es handelt sich in Wirklichkeit nicht um ein untaugliches Objekt, sondern um einen ungenügenden Ausführungsplan. Ebenso würde es unzulässig sein, denjenigen, der im allgemeinen (bei einem Aufruhr z. B.) auf Mord und Totschlag gegen irgend eine unbestimmte Persönlichkeit ausgeht

und nun aus Versehen einen schon toten Mann trifft, straflos zu lassen.

Dagegen wird die sich in der Handlung offenbarende Unmöglichkeit der Vollziehung nicht gerade ein sogenanntes absolut untaugliches Objekt voraussetzen. Es genügt zur Beseitigung der objektiven Bedrohlichkeit eine relative Unmöglichkeit, sofern sie nicht bloß in der Person des Thäters begründet, sondern eine allgemeine ist. Ein Verschollener (z. B. zur Zeit Andrée) kann zur Zeit seiner Abwesenheit von niemanden umgebracht werden. — Hat nun aber sich plötzlich das falsche Gerücht verbreitet, der Abwesende sei plötzlich heimgekehrt und liege im seinem Bette daheim, und eilt nun ein Feind schnell hin, um den längst gehegten Vorsatz des Mordes an ihm zu vollziehen, so wird der Streich, den er im Zwielicht gegen das Bett führt, anders zu beurteilen sein, als in dem obenerwähnten Parallelfalle. Die That war, wird die retrospektive Beobachtung sagen, ebenso unmöglich, wie wenn der Verschollene tot wäre, und erhält durch etwaiges nachträgliches Wiedererscheinen des Verschollenen nicht nachträglich den fehlenden Charakter der Bedrohlichkeit. Wie weit oder wie eng man die Grenzen einer derartigen relativen Unmöglichkeit, Aussichtslosigkeit und Gefahrlosigkeit einer Versuchsveranstaltung zu ziehen hätte, das wäre schließlich von dem den common sense vertretenden Richter in den einzelnen Fällen zu entscheiden.[17])

Was nun endlich den dritten Defekt, den Mangel der nötigen Energie des Vorsatzes angeht, so würden unter die Beleuchtung eines solchen Mangels zunächst manche Fälle gehören können, bei denen die Wahl der Veranstaltung den Eindruck intellektueller Ohnmacht macht. Es kann aber sein, daß dieser Mangel in concreto deswegen ausgeschlossen ist, weil der Thäter selber an der Wirksamkeit seiner Manipulation zweifelte und es nur damit einmal „probieren“ will. In diesen Fällen kann man auch vom Mangel eines energischen Willens sprechen. Obgleich der Veranstalter den Erfolg wünscht und erwartet von seiner Handlung, in der er ja auch eine Ursache in abstracto setzt, ist doch das disponierende Moment im Vorsatz, das wirkende Element im

[17]) Jedenfalls würde der besondere Schutz, den ein Objekt genießt (Panzerung; Kassenschrank, der nicht zu öffnen ist), dem Thäter, der den Angriff mit unzulänglichen Mitteln versucht, nicht in Betracht kommen, sofern nicht etwa Impotenz der Intelligenz oder des Willens zugleich vorliegt.

Willen so schwach, daß man selbst im Falle der Erfüllung jener Erwartung den eingetretenen Erfolg mehr dem Zufalle, als der Willensdisposition zuschreiben und selbst dann wohl zu einer Freisprechung gelangen würde. Wo aber der Erfolg ausbleibt, da fehlt auf jeden Fall gerade derjenige Faktor, der beim Eintreten des Erfolgs den Vorsatz doch nicht als so unschädlich und harmlos hinstellt. Wir stehen vielmehr vor einem Unternehmen, das — sofern nicht auch Intelligenzdefekt sich in ihm zeigt — doch den Schluß nicht zuläßt, daß der Thäter wirklich ernstlich kausaliter werden wollte.

Freilich muß auch hier wieder der Inhalt des Plans für eine solche Unterstellung der Handhabe geben. Es kann auch sein, daß jemand Veranstaltungen, die man — wenn sie ein andrer gegebraucht hätte — unbedenklich als „relativ tauglich" oder besser gesagt als gefährlichen, strafbaren Versuch bezeichnen wird, zum Versuch eines Verbrechens anwendet, ohne daß er selber recht an die Wirksamkeit derselben in concreto glaubt. Ein Student der Medizin, ein Laie, der sich mit der Giftlehre einigermaßen vertraut gemacht hat, wendet eine Dosis an, von der er weiß, daß sie für nicht tötlich erklärt wird. Er hat aber keine größere zur Verfügung, und in dem Vorsatze zu töten, probiert er, ob der Erfolg nicht doch zu erzielen ist. Hier wird aus der Wahl der Veranstaltung weder Intelligenz- noch Willensohnmacht zu entnehmen sein. Folgeweise ist Vorsatz und Handlung auch bei diesem Thäter strafbar.

Zu den Fällen der Straflosigkeit aber werden hauptsächlich auch jene Fälle gehören, die auf der Grenze stehen zwischen bloßem Bedingen und ausgesprochenem dominium causae. Damit letzteres anzunehmen ist, also ein Arrangieren der künftigen Ereignisse dadurch, daß man einer künftigen Kraft Gelegenheit bietet zum schädlichen Einwirken, muß der Wille in sich die Kraft haben und in sich spüren, wirklich der zukünftigen Kräfteäußerung in gewissem Maße gebieten zu können. Wer bloß vom Zufall die den schädlichen Erfolg herbeiführende Begegnung der Kräfte erwartet, hat den genügend energischen, kausalen Willen nicht. Man wird daher denjenigen nicht wegen Mord oder Mordversuch strafen, der sein Mündel jeweils bei einem Gewitter sich unter einen Baum stellen läßt, in der Hoffnung, daß endlich einmal der Blitz es trifft. Auch denjenigen nicht, der den ihm zur Obhut anvertrauten Knaben

täglich auf feurigem Roß auszureiten antreibt, indem er hofft, derselbe werde einmal abgeworfen und getötet werden. (Man könnte allerdings in diesen Fällen die Straflosigkeit darauf stützen, daß mangels eines eigentlichen „dominium causae Setzen" nicht einmal der Anfang der Ausführung, d. h. die Ursachensetzung **in abstracto** vorhanden sei.)

Zu den Fällen der Straflosigkeit des Versuchs wegen mangelnder Willensenergie wird man aber auch den Rücktritt vom Versuch zu zählen haben.

Ich bin nämlich der Ansicht, daß die Straflosigkeit wegen Rücktritts nur im Falle des § 46 Abs. 2 St.G.B. (Abwendung des Erfolgs) lediglich auf Gründen der Kriminalpolitik beruht, daß aber im Falle des Abs. 1 dieselbe aus Rechtsgründen abzuleiten ist, daraus nämlich, daß der Zurücktretende einen „untauglichen Versuch" vorgenommen hat, einen Versuch, bei dem die nachträgliche Betrachtung die konkrete Gefahrlosigkeit anzuerkennen hat, bei dem also die Bedrohung, die Beunruhigung des Rechtspublikums absolut ausgeschlossen ist.

Der zurücktretende Thäter zeigt in all den Fällen, wo er nicht durch äußere Umstände gehindert wird, in der als eine Einheit aufzufassenden Ausführungsthätigkeit ostensibel den Mangel der zum verbrecherischen Erfolg notwendigen Willensenergie, seine Unfähigkeit zur Verübung des Verbrechens. Allerdings könnte eine Untersuchung, die sich nicht auf das Unternehmen, wie es vorliegt, beschränkt, sondern andere Faktoren berücksichtigt, zu dem Schlusse kommen, der Thäter war doch ein sehr gefährlicher Mensch, er war nur momentan etwas lahm, er fürchtete Entdeckung usw. Aber öfters schon haben wir oben jene Furcht vor der „gefährlichen Psyche" als irrelevant bezeichnet. Die Handlung allein ist zu berücksichtigen, und in ihr zeigt der Zurücktretende das Unvermögen des verbrecherischen Willens.

Wir haben es bei dieser Konstruktion auch keineswegs mit einer Annullierung des Geschehenen nach rückwärts zu thun, wie sie beispielsweise von Liszt in seinem Lehrbuch § 48 als unzulässig bezeichnet, sondern mit einer wirklichen Fehlgeburt des Vorsatzes, mit einer Erstickung desselben im Momente der Entäußerung, im Momente der Entstehung des äußeren Thatbestandes. Dies ergibt sich aus der Erwägung, daß beim unbeendigten Versuch, bei dem allein der Rücktritt nach Abs. 1 vorkommen kann, ja die der Schluß-

aktion vorausgehenden Körperthätigkeiten, wie wir oben auseinandersetzten, in ihrer Isoliertheit an und für sich etwas „Indifferentes“ sind und nur dadurch in eine Beziehung zum vollendeten Verbrechen gelangen, daß entweder die Schlußaktion hinzutritt, oder daß man (beim Versuche nämlich) annimmt, die Schlußaktion würde ohne das Hindernis nachgefolgt sein.

Die Annahme insbesondere, daß eine der Schlußaktion vorausgehende Körperthätigkeit da, wo sie nicht als Mitursache anzusehen ist, doch Ursache des Erfolges sein könne, stützen wir auf deren automatisch werdenden, triebmäßigen Charakter, zufolge dessen der verbrecherische Wille gerade auch als ein energischer, von der Reflexion nicht mehr gelähmter Wille, gewissermaßen als blind energische Naturkraft erscheint. Wenn nun der Thäter den zum Schlag erhobenen Arm wieder fallen läßt, die nach dem Giftbecher ausgestreckte Hand zurückzieht, so fällt damit eo ipso für den Richter die Möglichkeit hinweg, die vorbereitende Thätigkeit der Arm- und Handbewegung nun doch noch als eine bloß triebmäßige zu behandeln und zu sagen, auf diese Bewegung wäre die Schlußbewegung unbedingt gefolgt, wenn kein Hindernis vorgelegen hätte. Der Thäter beweist selber vielmehr deutlich, daß er Arm und Hand noch im Banne seiner Reflexion und seines Willens hatte. Er annulliert nicht etwa durch seinen Rücktritt den wirklichen Anfang der Ausführung, sondern er widerlegt nur die Vermutung der Ausführungsfortsetzung, deren sich der Richter sonst als einer zweifellosen bedienen dürfte.[18])

Es fehlt also die verbrecherische Willensenergie. Dasselbe müßte man jedoch auch dann sagen, wenn man meiner obigen Theorie über den Anfang der Ausführung nicht beipflichten wollte. Denn auf jedem Fall ist doch die Ausführungsthätigkeit ein einheitliches Geschehen, das man nicht auseinanderreißen und auch nicht für die kriminelle Bewertung isoliert betrachten und untersuchen darf, solange diese Isolierung (der Teilverwirklichung) nicht durch äußeres Hindernis der Weiterentwickelung des Vorsatzes hervorgebracht wird. Der verbrecherische Wille ist denn doch erst als

---

[18]) Ich halte also im Gegensatz zu v. Liszt § 48 Note 1 die frühere Ansicht, daß ein genügend fester Wille fehlt, für richtig, folgere aber den Mangel dieses energischen Willens daraus, daß die Vermutung der Fortsetzung des Vollendungswillens vom Thäter selber widerlegt wird; vergl. die obige Note über Herzog's Theorie.

äußerer völlig geboren, erst gänzlich entäußert, wenn er zu Ende mit seiner vorgesetzten Thätigkeit gekommen ist. Wenn der Geburts- und Entäußerungsakt durch ein äußeres Hindernis unterbrochen wird, so muß sich der Thäter gefallen lassen, daß man mit Hypothesen und Präsumptionen den Charakter seines Vorhabens festzustellen sucht. Wo aber ein solches Hindernis nicht eintritt, wo der Vorsatz sich auslebt, da müssen jene Verlegenheitsmittel notwendigerweise in Wegfall kommen. Der Wille und seine Beschaffenheit ist aus dem Totale seiner Handlung zu entnehmen. Er zeigt beim Rücktritt eine derartige verbrecherische Impotenz, daß der in dem Eindruck der Gefährlichkeit auf die Rechtsgenossen vom Gesetz unterstellte Erfolg als nicht eingetreten angenommen werden darf.

In ähnlicher Weise verhält es sich daher auch bei denjenigen der Schlußaktion vorausgehenden Aktionen, die wir nach Ziff. I oben als „Mitursachen" des eventuellen Thatbestandes aufgefaßt haben. Man kann auch bei ihnen sich zunächst auf den Standpunkt stellen, daß — da ihre Ursachenqualität beim Versuch durch die Präsumption der Nachfolge der Schlußaktion bedingt erscheint, mit dem freiwilligen Aufgeben der Schlußaktion die Ursachenqualität der bereits gesetzten Voraktion beseitigt werde, weil eben die Bedingung weder eingetreten ist, noch auch deren Eintritt präsumiert werden darf, nachdem der Thäter die Möglichkeit solcher Präsumption selber beseitigt hat.

Aber auch wenn man den Anfang der Ausführung bestehen läßt, so tritt doch offenbar der gleiche soeben oben entwickelte Gedankengang in Kraft, daß der Wille in dem sonst nicht unterbrochenen einheitlichen Ausführungsstadium seine eigne verbrecherische Impotenz unwiderleglich dargelegt hat.

Es wartet unsrer schließlich nur noch die Untersuchung der Straflosigkeit wegen rechtlicher Unmöglichkeit der Ausführung.

Hier aber glaube ich lediglich auf die Ausführungen andrer verweisen zu dürfen, die das „Wahnverbrechen" im engeren Sinne (Wahn der konkreten juristischen objektiven Strafbarkeit) als straflos hingestellt haben. Es ist m. E. schon mehr als genügend die Ansicht derjenigen widerlegt worden, die als Objekt des rechtswidrigen Angriffs die „Rechtsordnung" selber hinstellen. Mit dieser beschäftigt sich der verbrecherische Wille nicht, und für dessen Strafbarkeit ist es gänzlich gleichgiltig, ob er sich damit beschäftigt hat oder nicht, wie auch, ob der Thäter die Rechtswidrigkeit kannte

oder nicht. Der Vorsatz und seine Ausführung gilt vielmehr einem von der Rechtsordnung geschützten und im Verbrechensthatbestand für verwundbar erklärtem Gute. Ist das betreffende Gut nicht geschützt, nicht verwundbar, oder ist es dem Thäter gegenüber nicht von dieser Beschaffenheit, so ist ein Verbrechen auch nicht möglich. Der zum Anfang der Ausführung gebrachte Vorsatz, die Handlung des Thäters ist ein rechtlich nicht interessierender Vorgang, mag der Thäter auch noch so energisch bestrebt gewesen sein, die Rechtsordnung zu stören, oder noch so fest gemeint haben, dies im konkreten Falle in der That zu thun. Der Subjektivismus ist auch hier zurückzuweisen, wo die Handlung mit dem darin sich ausdrückenden Vorsatz für die nachträgliche Anschauung des Rechtspublikums ein Schlag ins Wasser ist, der kein Gefühl der Beängstigung, sondern etwa Spottlust hervorzurufen geeignet ist, oder auch in manchen Fällen das Gefühl erlösender Befriedigung erweckt (letzteres z. B., wenn ein Totschläger in gerechter Notwehr sich befindet, ohne es zu wissen). Wer seine eigne Sache, die er für eine fremde hält, in der Absicht, dem Nachbarn einen Schabernack zu spielen, zerstört und damit sich selber allein schadet, wird ausgelacht, nicht bestraft. Ebenso derjenige, der mit Aufwand größten Scharfsinns die eigne Sache stiehlt, vorausgesetzt, daß es — wie oben ausgeführt — sich in der That um einen Speziesdiebstahl handelt. Der Annahme, daß hier doch fremdes Gewahrsam lädiert sei und deshalb Diebstahlsversuch vorliege, kann nicht beigepflichtet werden, da zum Thatbestand begrifflich der Angriff gerade gegen ein Mobiliarrecht sich richten muß.[19])

Fasse ich zum Schluß meine Ausführungen zusammen, so kann das in folgenden Sätzen geschehen:

Der Strafgrund des Versuchsverbrechens ist die Gefährlichkeit einer zur Verwirklichung eines verbrecherischen Thatbestandes vorgenommenen vorsätzlichen Thätigkeit. Diese Gefährlichkeit muß sein:

1. Eine objektive und abstrakte, insofern mit der Bethätigung des Vorsatzes eine „Ursache" in abstracto (inklusive

---

[19]) Eine Beunruhigung des Publikums kann gewiß auch in den oben angeführten Fällen entstehen. Aber es ist wieder nicht die Handlung, sondern die Psyche, der Mensch, der wegen seiner gefährlichen Absichten beunruhigt.

der des dominium causae) gesetzt wird, welche Ursächlichkeit in abstracto einer der Schlußaktion vorausgehenden Handlung zukommt, wenn sie entweder als selbständig wirkende Mitursache in den Thatbestand einzulaufen geeignet ist, oder wenn sie als eine zur Erzeugung der Schlußaktion kraft ihrer automatisch-triebmäßigen Beschaffenheit geeignete Aktion erscheint.

Der Anfang der Ausführung und damit das Versuchsstadium im Gegensatz zur bloßen Vorbereitung beginnt mit der Vornahme einer so gearteten Körperaktion.

2. Die Gefährlichkeit muß sodann sein eine konkrete, bestehend in dem nachträglichen Eindrucke der vom Dolus durchtränkten Handlung, in dem Eindrucke der Bedrohlichkeit, in der aus der Reflexion, daß die That wohl hätte gelingen können, bei den Rechtsgenossen sich ergebenden Beunruhigung und der daraus folgenden Störung des Rechtsfriedens.

Diese konkrete Gefährlichkeit aber wird ausgeschlossen, wenn aus Handlung und Vorsatz sich ergibt, daß jene Reflexion für einen verständigen Menschen nicht am Platze war, weil aus Handlung und Vorsatz ohne weiteres zu erkennen ist entweder eine intellektuelle Ohnmacht zur Herbeiführung des Erfolgs (Dummheit, Albernheit) oder ein physisches Unvermögen (Untauglichkeit des Objekts) oder eine Kraftlosigkeit der verbrecherischen Willensenergie, die wir insbesondre auch bei dem freiwilligen Rücktritt vom Versuche anzunehmen haben.

Was aber vom Versuch durch körperliche Aktionen gilt, wird mutatis mutandis auch bei dem Kommissivvergehen durch Unterlassung anzuwenden sein.

Schlußbemerkung (zur Kausalität).

Die im Verbrechensthatbestand als Veränderung der Außenwelt unmittelbar zur Wirksamkeit gelangende lebendige Kraft kann eine „Körperbewegung“ eines Menschen sein. In diesem Falle ist unserm kriminalrechtlichen Ursachenbedürfnis zunächst Genüge geschehen. Denn Beihilfe und Anstiftung, die vorausgingen, sind uns nur Bedingungen der Wirksamkeit jener Körperthätigkeit des Thäters. (War der letztere unzurechnungsfähig, befand er sich im thatsächlichen Irrtum usw., so kann allerdings das kriminalrechtliche Ursachenbedürfnis, wie in dem folgenden Fall, zur Untersuchung der rückwärts liegenden Ursachen führen.)

Wo im Thatbestand (sei es allein oder kombiniert mit einer Körperthätigkeit) zunächst naturale lebendige Kräfte sich zeigen, da führt uns die rückwärts schauende kausale Untersuchung möglicherweise in fortlaufender Kette lebendiger Bewegungen zu einer kriminalrechtlichen relevanten Körperaktion. (Tod, Fieber, Septicämie, Wunde, Kugeleinschlagen, Flug der Kugel aus dem Rohr, Abdrücken des Hahns.) Oder wir stoßen auf gewisse latente Kräfte, Gleichgewichtszustände, Konstellationen in der Natur, die uns als unentbehrliche Voraussetzungen des Erfolgs erscheinen. Sie sind uns bloße Bedingungen. Aber wir bemerken bei ihrer Betrachtung vielleicht, daß sie durch einen zurechnungsfähigen Menschen in Bezug auf den Erfolg gesetzt sind, daß in ihrem „Setzen" ein Arrangieren und Disponieren der Zukunft liegt. Dies nannte ich, nach dem Vorgange Kohlers, dominium causae setzen.

von Buri in der citierten italienischen Zeitschrift hält dieser Theorie des dominium causae entgegen, ich begehe hier eine „confusione della soggetività con la causalità". Die Erwartung des dominus causae sei gänzlich subjektiver Art. Der bloße Wille könne ebensowenig, wie er „un imagine azzura con color rosso" malen könne, eine Bedingung in eine causa verwandeln; das Bewußtsein habe nichts gemein mit dem Erfolg und der Zukunft. Indessen glaube ich, daß er meine Ausführungen über das dominium causae doch verkennt. Gewiß ist in demselben die Subjektivität maßgebend, oder vielmehr das Subjekt. Aber das Subjekt als die ursächliche Kraft, als Disposition, als arrangierende, in dem Weltengang eingreifende Macht. Diese Macht aber ist eine beschränkte. Sie kann nicht aus blau rot machen, sondern muß sich den in der Natur zur Verfügung stehenden Kraftkonstellationen anbequemen. Sie kann nicht Beliebiges arrangieren. Sie kann z. B. nicht über einen fremden freien Willen gebieten und nicht aus bloßer Beihilfe ein dominium causae machen. Auch der Zufall entzieht sich ihrem Arrangement, sodaß die bloße „Erwartung", es könne ein unter dem Baum gestelltes Kind beim Gewitter erschlagen werden, kein dominium causae begründet. Auch ist es eine Verkennung von Buris, daß der Wille die „Bedingung" zur Ursache machen solle. Die Bedingung bleibt als solche stets Bedingung. Aber das Setzen der Bedingung kann Ursache sein und Ursachlichkeit weiter befördern.

Es ist auch klar, daß nicht die „responsalità“ das entscheidende bei dem Setzen des dominium causae ist; auch der geisteskranke, unzurechnungsfähige Mensch kann noch die Zukunft arrangieren, kann z. B. noch in dem von mir angeführten Beispiel dadurch zum Selbstmörder werden, d. h. seinen Tod als dominus causae verursachen, daß er sich auf die Schienen legt, während bei dem Tier das ausgeschlossen ist. Und selbst beim bloßen kulposen Setzen des dominium causae fällt die Verantwortlichkeit doch nur accessorisch mit der Verursachung zusammen. Denn auch ohne Verschulden, bei unvorsichtigen Handlungen gleichgiltiger Art oder bei Unglücksfällen, die einen selber treffen, sprechen wir von Verursachen durch Darbieten einer Gelegenheit, einer Bedingung (vergl. m. Abh. S. 354).

Das Vorhandensein von Gleichgewichtszuständen ermöglichte mir in meiner citierten Abhandluug eine Verteidigung der objektiven Unterbrechung des Kausalzusammenhanges, die v. Buri ebenfalls nicht gelten läßt. Ich glaube aber, daß trotz des Satzes „Alles fließt“ die Wissenschaft im allgemeinen und speziell die praktische Rechtswissenschaft mit solchen Gleichgewichtszuständen rechnen muß. Gewisse, nicht mehr faßbare mögliche Einflüsse müssen „vernachlässigt“ werden dürfen. So vernachlässigt die Physik bei ihren Gleichungen über die Erhaltung der Energie die nicht meßbaren, lediglich auslösenden Kräfte. So hat auch der Kriminalrichter und Gerichtsarzt stets und von jeher bei der Beantwortung der Frage der Todesursache diejenigen Einflüsse „vernachlässigt“, beiseite gelassen, die das Wirken der Todesursache nur bedingen. Eine objektive Theorie wird niemals denjenigen, der durch seinen Angriff auf eine Person, durch Schwächung ihrer Gesundheit, durch Wehrlosmachen derselben dem zweiten tötlichen Angriff freie Bahn verschafft, als Verursacher des Todes gelten lassen, auch nicht wegen seines auf den zweiten freien Angriff spekulierenden Dolus. Sie wird bei dem ersten nur Versuch oder Beihilfe annehmen. Zu solcher Unterscheidung aber bedarf sie der in der Theorie des Gleichgewichts, der Latenz gebotenen objektiven Unterbrechung des Kausalzusammenhanges.

„Relativ“ bleibt gewiß jeder „Ruhe- und Gleichgewichtszustand“. Dies zeigt sich auch da, wo ich bei mehreren successiven Kraftstößen den Begriff der Gesamtursache zu gewinnen suchte. Daß der letzte Stoß unserm Kausalbedürfnis nicht genügen kann, ist ja von vornherein klar. Aber dieses Kausalbedürfnis erfordert

auch keinen unbegrenzten Regreß in die Vergangenheit. Da es uns, als Objektivisten, versagt ist, lediglich aus dem „Willen" die Begrenzung zu entnehmen, so habe ich die mehreren in den Erfolg oder in eine vorher gebildete letzte Ursache einmündenden successiven Wirksamkeiten rückwärts soweit summiert, bis die Untersuchung auf einen relativen Ruhe- und Gleichgewichtszustand stößt. Als Vorbild galt mir die Entwurzelung eines Baumes durch succedierende Windstöße. Wir bezeichnen nicht die Windstöße, die schon vor Jahren oder Jahrhunderten die Wurzeln gelockert, als Ursache, sondern regelmäßig diejenigen nur, die in dem letzten „Sturm" sich zu einer Einheit vereinigten. So werden wir auch da, wo A., B. und C. — ohne Kenntnis voneinander zu haben — kurz hintereinander den D. mißhandeln in einer Art, daß D. an der Gesamtwirkung der Schläge stirbt, objektiv von einer Gesamtursache sprechen und demgemäß je nach dem Vorliegen von Tötungs- oder Körperverletzungsabsicht die drei Thäter als „Nebenthäter" wegen Totschlag oder wegen fahrlässiger Tötung bestrafen dürfen (vergl. E.R. Bd. 19 S. 144). (Ebenso würde es sich in dem von mir früher angeführten Falle des Verhungernlassens durch ununterbrochene Nahrungsentziehung verhalten). Darf man aber das Gleiche auch da, wo A. vor 14 Tagen, B. vor 8 Tagen und C. heute mißhandelt oder wo gar die Perioden noch länger auseinanderliegen und nun doch gerade das Zusammenwirken der drei Mißhandlungen den Tod verursachen? Würde dann auch noch „Neben-Thäterschaft" (im v. Lisztschen Sinne) anzunehmen sein? Und würde, um die Frage auf das Versuchsgebiet zu lenken, A., der vor vier Wochen den B. vorsätzlich in Tötungsabsicht verwundet und denselben dann nochmals kulpos in einer Weise verletzt, daß der Verletzte an der Wirkung beider Wunden stirbt, A. wegen vorsätzlicher Tötung (eventl. § 244 St.G.B. oder nur wegen Versuchs der Tötung und konkurrierend etwa noch wegen fahrlässiger Tötung zu strafen sein?

Für eine Theorie, die in diesen Fällen die Willensrichtung entscheiden läßt, wird die „Zwischenzeit" nicht in Betracht kommen. Entweder gibt es da bei successiven (nicht gemeinschaftlichen, ohne Kenntnis der Thaten voneinander) zusammenwirkenden Verletzungen überhaupt keine „Nebenthäterschaft", oder man muß solche auch annehmen können bei zeitlich noch so entfernt auseinanderliegenden Teilverursachungen.

Dem praktischen Bedürfnis wird keineswegs in allen Fällen durch die Untersuchung der Willensrichtung Genüge gethan. Es verlangt nach der Anerkennung jener Gleichgewichtszustände, wenn dieselben oft auch nur relativ sind und dadurch zu stande kommen, daß man gewisse, weniger erhebliche Einflüsse „vernachlässigt“. Bei dieser Feststellung spielt dann auch der Zeitunterschied, der Zwischenraum zwischen den verschiedenen den Erfolg beeinflussenden Ereignissen eine Rolle.

Schließlich habe ich noch einen Irrtum aus meiner früheren Abhandlung „Kausalität und Willen“ zu berichtigen. Ich habe damals, zu sehr von dem Gedanken eingenommen, daß die kausale Thätigkeit der Gehilfen vor dem in der freien Willensentschließung des Thäters vorliegenden Gleichgewichtszustande halt mache, bei der Verübung eines zusammengesetzten Thatbestandes durch mehrere succedierende Thäter den ersten Handelnden nur als Gehilfen aufgefaßt. Dies ist unvereinbar mit den oben bei dem Versuch entwickelten Grundsätzen. Der erste Thäter (z. B. Einbrecher bei dem qualifizierten Diebstahl, der Gewaltanwendende bei der Notzucht) setzt eine „Ursache“, deren Wirken im Gesamtthatbestand nicht erst lebendig wird durch die nachfolgende Thätigkeit des zweiten Thäters, sondern lediglich **bedingt** ist durch das Hinzutreten der zweiten Aktion. Wie also beim Versuch des zusammengesetzten Verbrechens die Anschneidung des ersten Teils schon Anfang der Ausführung ist, so ist (übereinstimmend demnach mit v. Liszt zu § 50 Note 7) auch diese Anschneidung durch A., der beim zweiten Teil nicht mitwirkt, Ursachensetzung und Mitthäterschaft, sofern nur die nachfolgende Thätigkeit des zweiten Thäters erwartet wurde.

13.

Litteraturbericht.

Philosophie, besonders Rechtsphilosophie.

Von Professor Dr. Reinhard Frank in Gießen.

---

1. Aguiléra, L'idée du droit en Allemagne depuis Kant jusqu'à nos jours. Paris 1893. Felix Alcan, éditeur. 346 S. 8⁰.

Petrone, La fase recentissima della filosofia del diritto in Germania. Pisa 1895. Enrico Spoerri, editori. 260 S. 8⁰.

Die beiden vorliegenden Werke bieten eine außerordentlich belehrende und anregende Darstellung der wichtigsten deutschen rechtsphilosophischen Systeme. Daß die Verfasser Ausländer sind, bedeutet für uns Deutsche gleichzeitig eine Anerkennung und eine Beschämung: eine Anerkennung insofern, als wieder einmal der Beweis geliefert ist, welchen Wert man im Auslande auf das Studium des geistigen Lebens gerade in Deutschland legt, — eine Beschämung insofern, als die deutsche Litteratur (meines Wissens wenigstens) kein gleichartiges Werk aufzuweisen vermag. Der Strudel, in den wir Deutsche durch die Hochflut neuer Gesetze gezogen werden, hat uns den Grundproblemen des Rechts entfremdet, der schwache Rest von philosophischem Geiste, den uns die historische Rechtsschule noch gelassen hat, droht nunmehr völlig zu ersticken, und nur von wenigen Kathedern wird die studierende Jugend auf die Bedeutung der eigentlichen Rechtsphilosophie hingewiesen. So erklärt es sich, daß wir auf rechtsphilosophischem Gebiete die Unterstützung des Auslandes nicht entbehren können.

Der Wert der beiden Werke wird dadurch erhöht, daß ihre Verfasser sich nicht auf eine kritische Wiedergabe der verschiedenen Rechtssysteme beschränken, sondern zugleich den geistigen Zusammenhang schildern, in dem sie auftreten. Im übrigen sind die Aufgaben, die sie sich gestellt haben, nicht ganz gleich: während Aguiléra auf

Kant zurückgeht und einleitungsweise auch dessen Vorgänger behandelt, beschränkt sich Petrone auf die neuesten philosophischen Systeme.

Indem ich es mir vorbehalte, auf beide Werke später genauer einzugehen, gebe ich für diesmal nur einige orientierende Notizen.

Aguiléra unterscheidet bei den neuern Rechtsphilosophen drei Richtungen: die idealistische (Fichte, Schelling, Hegel, Lasson, Krause, Schopenhauer und Herbart), die historische (Savigny, Stahl, Puchta, Schäffle, Bluntschli, Kuntze, Jhering, Post und Knapp) und die sozialistische (Lassalle und Marx). Den Schluß des ersten Teils bildet ein Hinweis auf Bierling, Dahn, Thon und Schuppe als Neukantianer. Nachdem der Verfasser die einzelnen Rechtsphilosophen behandelt und deren Ansichten kritisch beleuchtet hat, sucht er zusammenfassend die allgemeine Tendenz der deutschen Anschauungen vom Wesen des Rechts zu bestimmen. Dabei kommt er zu dem Ergebnisse, daß es die Idee der Gewalt (l'idée de force) sei, welche die deutsche Rechtsphilosophie in allen Phasen ihrer Entwicklung bestimmt habe. Die Erklärung hierfür findet der Verfasser in dem deutschen Nationalcharakter, von dem er folgendes Bild entwirft: „mysticisme, amour du symbole à côté de la rudesse sensuelle, sauvagerie et douce pitié, passivité morale, docilité insouciante de sa propre dignité et amour de l'indépendance, sentimentalité intellectuelle (Gemüt) et rigorisme logique, brutalité et idéalisme, bref l'opposition d'éléments les plus contraires.“ Auch der französische Nationalcharakter weist solche Gegensätze auf, aber sie sind zufolge der ältern Kultur in wunderbarer Weise verschmolzen, während sie in Deutschland noch unvermittelt neben einander bestehen. So erklärt sich der Subjektivismus des Deutschen, seine Wertschätzung ausgeprägter Persönlichkeiten, seine Zurückführung alles Bestehenden auf ein starkes, ja gewaltthätiges Eingreifen. Sofern aber die deutsche Rechtsphilosophie im Bannkreise derartiger Ideen steht, vergißt sie den Zusammenhang des Rechts mit der Moral und übersieht, daß weder diese noch jenes sich vor der Gewalt beugen dürfen. „Cet état morbide de la pensée allemande ne prendra fin que le jour où, pour le plus grand bien de l'humanité, reprenant la grande tradition de Kant, l'Allemagne saura unir à son admirable sens historique, à sa profonde intelligence de la vie et de l'organisme, le culte de la liberté et l'amour des principes, le jour où elle comprendra que l'idée est autre chose que le fait matériel, que la force qui n'est qu'un effet, ne peut fournir une règle à notre activité, que la force seule enfin, quelles que soient les formules qui la dissimulent, ne saurait jamais réaliser l'idéal social qu'elle poursuit, attendu que les peuples, comme les individus, ne valent et ne sont réellement puissants que par l'idée morale pour laquelle ils luttent et se sacrifient.“

Petrone behandelt ex professo die rechtsphilosophischen Lehren von Jhering, Dahn, Lasson, v. Kirchmann, Bierling, Post,

Stammler und Schuppe. Sein Werk läßt das Bestreben einer Wiedererweckung naturrechtlicher Studien und eine entschiedene Gegnerschaft gegen den einseitigen Empirismus erkennen. Das Naturrecht ist dem Verfasser nicht exakte Wissenschaft (scienza), sondern Philosophie, mehr eine Philosophie des Lebens als eine solche des Gedankens. Schon macht sich, so führt der Verfasser gegen Schluß aus, in der Gegenwart ein Wiedererwachen des moralischen Bewußtseins, des Gefühls der Humanität, des Verständnisses für die Rechte des Individuums geltend, und die Zeit scheint reif für einen Triumph des Naturrechts, das zwar keine Philosophie des Idealismus sein kann, aber notwendigerweise eine Philosophie der individuellen Rechte sein muß.

2. Brodmann, Vom Stoffe des Rechts und seiner Struktur. Das Recht im Prozeß. Berlin. J. Guttentag. 118 S. 8°.

Die erste der vorliegenden Abhandlungen ist im wesentlichen dem Nachweise gewidmet, daß dem, was wir subjektive Rechte oder Rechtsverhältnisse nennen, nicht etwas Wirkliches, in Wahrheit Existierendes entspricht, sondern daß es sich dabei um logische Gebilde handelt, die aus gewissen konkreten Thatsachen abstrahiert werden. Deshalb ist es unrichtig, mit Zitelmann und Schuppe auf Rechte und Rechtsverhältnisse die Kategorie der Kausalität anzuwenden. Unter dieser Kategorie erscheinen vielmehr nur die Thatsachen, an welche die logische Thätigkeit des Juristen anknüpft, nicht die Ergebnisse dieser Thätigkeit selbst. Die Rechtsordnung als ganzes faßt Brodmann als eine Summe von Imperativen auf, mögen diese als Gebote oder Verbote, als kategorische oder als hypothetische erscheinen. Auch die zuerst von Thöl und später z. B. von Windscheid angenommenen „begriffsentwickelnden Rechtssätze“ sind nach dem Verfasser nur Bruchstücke von Imperativen. Bei der Rechtsanwendung handelt es sich darum, im Wege der oben erwähnten logischen Thäigkeit zu erkennen, ob die in concreto vorhandenen Thatsachen unter die vom Gesetze abstrakt formulierten Voraussetzungen des Imperativs fallen.

In der zweiten Abhandlung sucht der Verfasser die mitgeteilten Anschauungen praktisch zu verwerten, indem er hauptsächlich die Lehre vom Klagegrund und der Beweislast behandelt. Dort vertritt er mit Entschiedenheit die sogenannte Substanzierungstheorie, hier bekämpft er die herrschende Lehre auf dem Gebiete des qualifizierten Geständnisses und verwandter Fragen. Bei dieser Gelegenheit lernen wir ein interessantes Urteil des Reichsgerichts in Zivilsachen kennen. In Entsch. Bd. 33, S. 352 spricht sich der II. Senat dahin aus, daß „nur durch eine wirklich erwiesene Notwehr, nicht schon durch die Wahrscheinlichkeit einer solchen“ der vorsätzlich verübten Körperverletzung der Charakter einer rechtswidrigen That entzogen werde. Die Beweislast wird mithin so verteilt, daß der Beklagte die Notwehr beweisen muß.

Im Gegensatz hierzu haben verschiedene strafrechtliche Entscheidungen dem Kläger den Beweis des Mangels der Notwehr in dem Sinne aufgebürdet, daß bei einem non liquet freizusprechen sei. Vergl. z. B. Urt. d. IV. Sen. v. 13. November 1885 in Rechtspr. Bd. 7 S. 664. Wie läßt sich ein solcher Widerspruch zwischen Zivil- und Strafprozeß innerlich rechtfertigen?

Obwohl Kritik an dieser Stelle nicht üblich ist, so möchte ich doch meine Zustimmung zu den vortrefflichen Ausführungen konstatieren, die der Verfasser über den Gegensatz zwischen Konkretem und Abstraktem bietet. Auch in der kriminalistischen Doktrin wären uns manche unangenehme Erörterungen erspart worden, wenn man niemals von einem „Kausalzusammenhang" zwischen Unrecht und Strafe gesprochen hätte. Daraus folgt aber noch nicht meine Zustimmung zu der von dem Verfasser unternommenen Auflösung der gesamten Rechtsordnung in Imperative. Zum mindesten fragt es sich doch: an wen richtet sich der Imperativ? An den Richter oder an den Unterthan? Wird diesem anbefohlen, sich auch in Angelegenheiten des Privatrechts so und so zu verhalten — oder ist der Inhalt des Befehls der, daß der Richter gegebenen Falls so und so urteilen soll? Wenn der Verfasser, wie es scheint, der erstern Ansicht ist, so darf ich ihn vielleicht auf die Ausführungen verweisen, die ich in meinem Kommentar des St.G.B. zu § 110 gegeben habe. Besonders wertvoll ist es mir, daß auch Richard Löning die Imperativtheorie in dem hier bekämpften Sinne als historisch nicht begründet bezeichnet (Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Aufl. s. v. Arbeitsvertragsbuch). Freilich kann sich der Verfasser darauf berufen, daß es ihm nicht auf die geschichtliche, sondern lediglich auf die logische Seite der Frage ankomme. Zugegeben, daß man die einzelnen Rechtssätze logisch sämtlich als Befehle auffassen **kann**, so ist doch damit nicht gesagt, daß man sie so auffassen **muß**; und schließlich wird dann doch die geschichtliche Tradition das entscheidende Wort zu sprechen haben, namentlich dann, wenn die Frage aus dem Gebiete der rein theoretischen Erwägung in das der Praxis übertritt.

3. van Calker, Politik als Wissenschaft. (Akademische Rede zu Kaisers Geburtstag 1898 gehalten). Straßburg. J. H. Ed. Heitz. 1898. 44 S. 8⁰ und 2 S. Anmerkungen.

Die Politik als Wissenschaft hat nach van Calker eine doppelte Aufgabe, eine **darstellende** und eine **beurteilende, kritische**. Darstellen soll sie die Zustände und Einrichtungen des gegenwärtigen staatlichen Lebens in Verbindung mit den Kräften, die diese hervorgebracht haben; hieran soll sich die Beurteilung des Dargestellten schließen und zugleich sollen Vorschläge für die zukünftige Gestaltung gemacht werden. Die politischen Schriftsteller pflegen sich dieser Aufgabe in der Art zu unterziehen, daß sie an die Darstellung und Beurteilung der bestehenden Verhältnisse von einem bestimmten Partei-

standpunkt aus herantreten. Dagegen müßte eine eigentliche Wissenschaft der Politik vor allem ein bestimmtes über alle Parteistandpunkte erhabenes Prinzip formulieren. Ein solches glaubt die sogenannte soziologische Richtung, wie sie namentlich Gumplowitz und Ratzenhofer vertreten, insofern gefunden zu haben, als sie die von der Naturwissenschaft für die Entwicklung der Lebewesen erkannten Gesetze auf das soziale Leben anwendet. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß es sich für die Sozialwissenschaft nicht um das Einzelwesen, sondern um das staatliche Zusammenleben handelt. Sodann ist der naturwissenschaftliche Standpunkt deshalb nicht ausreichend, weil er einseitig auf die kausale Erklärung gerichtet ist, während die politische Betrachtung auch die Aufgabe der Beurteilung zu erfüllen hat und damit genötigt ist, die Frage der Zweckmäßigkeit aufzuwerfen. Vom streng deterministischen Standpunkte aus freilich wird die Persönlichkeit in dem Brei des Milieu erstickt und damit die Möglichkeit einer Zwecksetzung geleugnet. Dabei übersieht man aber völlig, daß die einzelne historische Persönlichkeit in ihrem Wollen und Handeln der gesamten Umgebung gegenüber einen selbständigen Faktor bedeutet.

Muß somit an der Möglichkeit der Zwecksetzung festgehalten werden, so fragt es sich, worin sie bestehen soll, welches mit andern Worten das höchste Ziel der Menschheit ist. Die heute noch überwiegende Ansicht findet es in der Zufriedenheit, in dem größtmöglichen Glücke möglichst vieler. Indessen ist damit nur dem Subjektivismus der Einzelnen ein Ziel bezeichnet, aber keines gefunden, das ein über die Individualzwecke erhabenes allgemein giltiges sein könnte. Ein solches wird sich aber vermöge folgender Erwägung finden lassen. Die Grundlage menschlichen Handels ist gegeben in dem Streben nach Befriedigung vorhandener Bedürfnisse. Unter den zahllosen Bedürfnissen ragt eine Klasse hervor; sie unterscheidet sich von allen übrigen dadurch, daß ihr für jedes Individuum ein dauernder Wert zukommt, und zu ihr gehören diejenigen Bedürfnisse, die in ihrer Befriedigung eine Entwicklung der Eigenart und damit eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit, eine Vervollkommnung des Individuums enthalten. Damit ist der Weg gewiesen, der zum letzten Ziel, zum höchsten Gute führt. Auch in der Politik ist somit stets zu fragen, ob und inwiefern eine Einrichtung geeignet ist, die Glieder der Gemeinschaft unter Überwindung vorhandener Unvollkommenheiten dem höchsten Ziele der Vollkommenheit entgegenzuführen. Der Zweck des Staates erschöpft sich somit in den Zwecken seiner Glieder, geht aber über die jeweiligen Einzelzwecke um deswillen weit hinaus, weil sich seine Aufgabe auf eine unbestimmte Anzahl zukünftiger Generationen erstreckt.

Freilich liegt der bezeichnete Endzweck in unerreichbarer Ferne, aber er weist zugleich auf nähere Zwecke hin, über die hinaus der Weg zu dem letzten Ziele weiter führt. Derartige nähere Ziele sind für den Staat der Schutz der Rechtsordnung, die Pflege der Wohlfahrt, die Wahrung und Stärkung der Macht. In ihnen sind nicht,

wie gewisse Theorien es wollen, die letzten, wohl aber Durchgangszwecke für die staatliche Entwicklung bezeichnet.

Nur eine Konsequenz seines Standpunktes ist es, wenn der Verfasser gegenüber dem Staate die Forderung aufstellt, das Verhalten der einzelnen Individuen so zu regeln, daß ein jedes in der Verfolgung seines höchsten Zieles nicht durch die übrigen Glieder der Gemeinschaft gehindert werde. Mit dieser Forderung bringt van Calker die Idee des Naturrechts in Zusammenhang. Gewisse Bedingungen nämlich müssen zu allen Zeiten und unter allen Umständen dem Individuum erhalten bleiben, wenn anders es sich in der Richtung seiner Vervollkommnung entwickeln soll. Dahin gehören das Leben und die körperliche Integrität. Insofern an den Gesetzgeber die Forderung gestellt werden muß, daß er zu allen Zeiten und unter allen Bedingungen seine Normen auf Erhaltung dieser Güter abstellt, kann man von einem Naturrecht sprechen, wenn auch der Inhalt der Normen selbst von den Verhältnissen abhängig und daher veränderlich ist.

Ferner leitet der Verfasser aus seinem Prinzip die Idee der Gerechtigkeit ab. Der Gesetzgeber muß einem jeden in formal gleicher Weise die Möglichkeit gewähren, seine in der Richtung der Vervollkommnung gelegenen Zwecke zu verfolgen. Die Idee der Gerechtigkeit gilt aber insbesondere auch für das Strafrecht. Deshalb verwirft der Verfasser solche Maßregeln, die sich lediglich nach dem Gesichtspunkt der Gefährlichkeit des Verbrechers bemessen.

Zum Schlusse prüft van Calker an der Hand seines Prinzips die auf Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse und auf Besserung des Schulwesens gerichteten Bestrebungen. In jener Beziehung warnt er vor Ertötung der eigenen Initiative, in dieser vor Vernachlässigung der Bildung des Charakters und der Hebung des sittlichen Bewußtseins.

4. Gutberlet, Ethik und Naturrecht. Zweite Auflage. Münster 1893. Druck und Verlag der Theissingschen Buchhandlung. 214 S. 8°.

Bekanntlich hat die naturrechtliche Doktrin, seitdem sie aus der offiziellen Rechtswissenschaft verbannt ist, ihre Hauptzufluchtsstätte in der katholischen Moral- und Rechtsphilosophie gefunden. Dieser gehört das vorliegende Werk an, das nach Form und Inhalt den Charakter eines Lehrbuchs trägt. Der Inhalt entspricht durchaus dem Titel, er bietet also, und zwar in wesentlicher Anlehnung an den hlg. Thomas, die Lehre von der Ethik und eine eingehendere Behandlung des Naturrechts, die dem Verf. namentlich auch zu einer kritischen Behandlung der sozialdemokratischen Lehren Anlaß gibt. Für die Leser der Zeitschrift dürfte von besonderm Interesse sein, was er über die prinzipielle Stellung des Naturrechts und über die Strafe vorträgt.

Die Existenz des Naturrechts stützt der Verfasser namentlich auf die Erwägung, daß, wenn es keine in der Natur der sittlichen Wesen von selbst begründeten Rechte gäbe, keine positiven Einrichtungen solche schaffen könnten. Gäbe es kein natürliches Rechtsgesetz, so gäbe es auch kein positives. „Hat die gesellschaftliche Ordnung nicht von Natur aus das Recht zu befehlen, so kann sie höchstens Macht und Gewalt schaffen. Diejenigen also, welche alles Recht auf historische Entwicklung zurückführen wollen, untergraben die Grundlage eines jeden Rechts. Dasselbe gilt von denjenigen, welche mit Verwerfung des Naturrechts alle Rechte des Menschen im Staate aufgehen und aus demselben ausfließen lassen. Das Recht auf Persönlichkeit, Existenz und Streben nach Glückseligkeit kann keiner Staatsgewalt unterworfen sein, von keiner Staatsgewalt gegeben oder genommen werden. Wahr in der Bekämpfung des Naturrechts ist nur das, daß

1. das Staatsleben und andre Lebensordnungen, in welchen sich erst das Naturrecht bethätigen kann, dem Menschen natürlich sind und also thatsächlich das Naturrecht vom positiven Rechte nicht getrennt erscheint; daß

2. nur im Staate eine geordnete Verwirklichung der natürlichen Rechte, ein sicherer Rechtsschutz erzielt werden kann."

Die bindende Kraft des Naturrechts beruht auf dem Befehle Gottes, es bei Meidung ewiger Strafen zu respektieren. Ein Widerspruch zwischen positivem und natürlichem Rechte ist in der Gegenwart nicht wohl denkbar; sollte er dennoch vorkommen, so wäre die gegen das Naturgesetz erlassene Bestimmung null und nichtig und nicht geeignet, den Richter zu binden. Da dieser aber seine Befugnis, Recht zu sprechen, von der Staatsgewalt ableitet, so dürfte er deren Gesetze auch nicht einfach außer Acht lassen, müßte vielmehr den Konflikt der Pflichten durch Verweigerung eines jeden Urteils lösen.

Was die Strafe betrifft, so erscheint sie dem Verfasser als ein Mittel, um zum Streben nach dem gemeinsamen Ziele der Gesellschaft anzutreiben. Indem die Strafdrohung dem zum Verbrechen Geneigten ein Übel in Aussicht stellt, unterstützt sie seine Verpflichtung, sich im Interesse der Gesellschaft zu bethätigen. Unterliegt er dennoch der Versuchung und erhebt er sich durch das Verbrechen über die Gesellschaft selbst, so hat die Strafe zunächst die Aufgabe, ihn wieder auf die ihm gebührende Stelle hinabzudrücken; gleichzeitig aber ist sie gerichtet auf Besserung, Abschreckung und Wiederherstellung der allgemeinen sittlichen Ordnung, und in dieser letztern Beziehung erscheint sie als Vergeltung. Die Bedeutung der Strafe erschöpft sich also nicht in einem einzelnen Zwecke; welcher von den verschiedenen Strafzwecken in den Vordergrund gestellt wird, richtet sich nach der Natur der verschiedenen Gesellschaften.

5. Jodl, Über das Wesen des Naturrechts und seine Bedeutung in der Gegenwart. S.-A. a. d. juristischen Vierteljahrsschrift 25. Bd. (9. Bd.), I. Heft. Wien. Manz'scher Verlag. 1893. 20 S. 8⁰.

Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Naturrecht als ein bloßes Phantom zu enthüllen und die Jurisprudenz dafür an die lebendige Realität zu verweisen, die dahinter steht. In dem Naturrecht bekämpft er die Vorstellung eines von menschlicher Satzung unabhängigen Rechtes, eines Rechtes, „welches Recht ist, nicht, weil es irgendwo gilt und geübt wird, sondern weil in ihm das Wesen der Rechtsidee selbst oder die praktische Vernunft zur Explikation gelangt, welches eben darum nicht bloß für eine bestimmte Zeit und ein bestimmtes Volk, sondern für Menschen aller Zeiten und Zonen, ja für vernünftige Wesen überhaupt gilt" und wegen seiner reinen Vernunftmäßigkeit ewig unabänderlich ist. Derartigen Auffassungen stellt Jodl die Erwägung entgegen, daß wir uns von einem Rechte an und für sich, von einem Rechte überhaupt, von einem Rechte vor oder über dem Menschen, von einem Rechte der Natur keine Vorstellung zu machen im stande sind. Es gibt durchaus nur Recht unter Menschen und für Menschen, und dieses ist niemals eine Eigenschaft oder Funktion des Individuums, wie Gefühl oder Gedächtnis oder Sprache, sondern es ist nur etwas Abgeleitetes, abgeleitet einerseits aus der menschlichen Natur, d. h. ihren Wünschen und Bedürfnissen, anderseits aus der Soziabilität, d. h. aus der Thatsache, daß der Mensch nicht allein in der Welt ist, sondern mit andern Menschen zusammen lebt. Ist in diesem Sinne alles Recht Naturrecht, so fragt es sich, wie man zu der Vorstellung eines Naturrechts als etwas Besonderen hat gelangen können. Der Verfasser erklärt diese Thatsache aus dem Mißvergnügen an dem geltenden Rechte. Dieses Mißvergnügen entspringt aus der menschlichen Natur, daher hat man solche Forderungen, die darauf abzielen, Übereinstimmung zwischen dem positiven Recht und der menschlichen Natur herbeizuführen, auf ein Naturrecht gestützt. In der That aber kann man hier nicht von einem Recht, sondern nur von einer Sozialethik sprechen. Das also, was man Naturrecht nennt, ist in der That Sozialethik, d. h. Ausdruck einer ethischen Beurteilung, wie sie sich das geltende Recht stets wird gefallen lassen müssen. So gewürdigt, haben aber die naturrechtlichen Bestrebungen das große Verdienst, die Rechtsentwicklung gefördert zu haben; denn vieles von dem, was man als Recht der Natur fordert, ist Recht geworden, weil der Zeitpunkt gekommen war, in dem solche Forderungen praktisch richtig erschienen. Auch in Zukunft wird die sozialethische Beurteilung einen wesentlichen Faktor sowohl für die Rechtspflege wie für die Gesetzgebung bilden. Denn es ist unmöglich, den Richter zu einem logischen Automaten zu machen, der alle vorkommenden Fälle einfach unter einen Rechtsschematismus rubriziert, und keine Rechtsordnung kann die hinter ihr stehenden

ethischen Gedanken abweisen, wenn anders sie nicht unheilbarer Erstarrung unterliegen will.

6. M. Liepmann, Die Rechtsphilosophie des Jean Jacques Rousseau. Ein Beitrag zur Geschichte der Staatstheorien. Berlin. J. Guttentag. 144 S. 8°.

In der Einleitung verwahrt sich der Verfasser gegen den Gedanken, daß das Feld, auf dem die Rousseausche Rechtsphilosophie erwachsen, bereits völlig abgeerntet sei. Und in der That, wenn man die Art und Weise, wie der Verfasser die Lehre Rousseaus beleuchtet, mit der überkommenen Auffassung vergleicht, so gewinnt man den Eindruck, daß es ihm gelungen ist, die schwankenden Linien, mit denen der Parteien Haß und Gunst das Charakterbild des berühmten Genfers gezeichnet hat, in scharf umgrenzte Konturen umzuformen. Mag auch eine Nachprüfung der Rousseauschen Anschauungen, zu der hier wegen ihres vorwiegend staatsrechtlichen Charakters nicht der Ort ist, vielleicht an einzelnen Stellen zu abweichenden Ergebnissen gelangen, so bleibt doch der Liepmannschen Arbeit unter allen Umständen das hohe Verdienst, der modernen Juristenwelt einen eigenartigen Einblick in die reiche Gedankenwelt der naturrechtlichen Periode gewährt zu haben. Und zwar beschränkt sich der Verfasser nicht auf eine kritische Wiedergabe der Lehren Rousseaus, sondern er behandelt in dem ersten Buche seiner Studie auch dessen Vorgänger Bodin, Althusius, Grotius, Hobbes, Spinoza, Puffendorf, den fast vergessenen Sidney, Locke und Montesquieu. Dabei verdient hervorgehoben zu werden, daß Liepmann den Esprit des lois für ein überschätztes Werk erklärt und ihm fast jede Förderung der philosophischen Spekulation abspricht.

Rousseau selbst anlangend, so weist der Verfasser schon in der Einleitung den Einwand zurück, daß die bekannte Lehre von der vertragsmäßigen Entstehung des Staates historisch unbegründet sei; denn Rousseau sei es nicht darum zu thun, die Entstehung des Staates historisch zu erklären, sondern ideale Maßstäbe zur Beurteilung des Rechts zu gewinnen. Ebensowenig erscheine die Auffassung gerechtfertigt, die in Rousseau einen Vorläufer des modernen Sozialismus sieht, denn in der That beschränke er sich darauf, gewisse Entartungen des Privateigentums zu kritisieren, während er es im übrigen als Grundlage und als sicherstes Bollwerk der Rechtsordnung bezeichne.

Bei der systematischen Darstellung betont der Verfasser wiederholt, daß Rousseaus Hauptwerk, der Contrat social, zwar ein rechtsphilosophisches Buch, aber mit einer bestimmten praktischen Pointe geschrieben und bestimmt ist, in die politischen Kämpfe der Republik Genf einzugreifen. Es können also vereinzelte Äußerungen, in denen der polemische Charakter hervortritt, nicht aus ihrem Zusammenhange gerissen und als Erkenntnisquellen für die tiefsten Meinungen

Rousseaus verwertet werden. Aber auch da, wo man mit größerer Berechtigung „revolutionäre Tendenzen" bei Rousseau nachzuweisen vermöchte, erklären sie sich aus seiner unbegrenzten Hochachtung vor dem Rechte.

Innerhalb der rechtsphilosophischen Entwickelung im ganzen nimmt Rousseau nach den Ausführungen des Verfassers eine Doppelstellung ein. Abhängig ist er von seinen Vorgängern in den Ausgangspunkten, namentlich in der Konstruktion eines vorstaatlichen Zustandes, sowie in der Annahme, daß lediglich Nützlichkeitserwägungen zur Staatenbildung getrieben haben. Einen Fortschritt aber weist er nach zwei Richtungen hin auf. Zunächst stellt sich seine Rechtsphilosophie als eine Besinnung auf den allgemein giltigen Maßstab und obersten Zielpunkt für jedes mögliche Rechtssystem dar, insofern Rousseau betont, daß eine richtige Beurteilung der vorhandenen Rechtszustände eine Kenntnis derjenigen voraussetzt, die da sein sollen. Gerade in diesem Punkte berühren sich die Anschauungen Liepmanns mit denen Rousseaus: auch Liepmann sieht es als Aufgabe der Rechtsphilosophie an, die Voraussetzungen und die Zielpunkte des Rechts zu bestimmen. Einen weitern Fortschritt Rousseaus gegenüber seinen Vorgängern findet der Verfasser in der Ableitung der Gerechtigkeit aus der „Menschenliebe" in Verbindung mit dem Gedanken einer Erziehung zum Rechte durch Erziehung des egoistischen zum sittlichen Menschen. Mit diesen Gedanken bietet die Philosophie Rousseaus einen bedeutungsvollen Ausblick auf Kant und Fichte.'

7. Lotmar, Vom Rechte, das mit uns geboren ist. — Die Gerechtigkeit. Zwei Vorträge. Bern. Verlag von Schmid, Francke & Co. 1893. 95 S. 8°. Ladenpreis 2 Mk.

Beide Vorträge hat der Verfasser gehalten mit der Tendenz, „eingebildete Begriffe zu sprengen".

In dem ersten Vortrage geht er von dem mephistophelischen Worte aus: „Vom Rechte, das mit uns geboren ist, von dem ist leider nie die Frage." Die Idee eines mit uns gebornen Rechtes ist thatsächlich politischen Ursprungs, wie alle Forderungen der Politik abhängig von der positiven Rechtsordnung, daher wandelbar wie diese — und mehr als diese. Der wesentlichste Unterschied des angebornen Rechts von dem positiven besteht darin, daß es unpositiv, unwirklich, mithin nur ein gedachtes Recht, ein Rechtswunsch ist. Aber nicht auf jedes gedachte Recht hat man den Begriff des angebornen angewendet. Zu der Vorstellung eines solchen gehört vielmehr — neben der Beschränkung auf wesentliche, fundamentale Punkte — noch der Gedanke seiner Ursprungslosigkeit, der Unabhängigkeit von jeder geschichtlichen Verursachung. Es wird aus der Natur des Menschen abgeleitet und erscheint somit als ein natürliches Recht. Da es älter sein muß als das vom Menschen im Gange der Jahr-

hunderte entwickelte, so wird es als ewiges Urrecht der Menschheit bezeichnet. Damit in Verbindung stehen die ihm weiter beigelegten Eigenschaften, ein unantastbares, heiliges, absolutes Recht zu sein. Vermag auch ein solches Recht vor der philosophischen Kritik nicht zu bestehen, so ist es doch nicht nur durch seine praktischen Leistungen, sondern auch als Errungenschaft der Kultur oder doch als Denkmal ihrer Geschichte anziehend und ehrenwert. Die eigentliche Rechtsgelehrsamkeit freilich hat mit ihm nichts zu schaffen; ihr Objekt ist nicht der Rechtswunsch, sondern nur das positive Recht. Somit ist das Wort Mephistos wahr, aber in seinem Munde hat es nur die Bedeutung einer Aufreizung des Schülers, dem die notwendige Einseitigkeit der Rechtswissenschaft entgegengehalten wird.

In dem zweiten Vortrage unternimmt es der Verfasser, den Begriff der Gerechtigkeit festzustellen. Dem Altertum erscheint die Gerechtigkeit vielfach als die Universaltugend: der Gerechte ist der Tugendhafte. In diesem weiten Sinne aber soll der Begriff der Gerechtigkeit nicht genommen werden. Dem Namen nach erinnert die Gerechtigkeit an das Recht. So wird Gerechtigkeit vor allem von der Rechtsprechung erwartet, nicht minder aber von dem Examinator, dem Rezensenten, dem Dichter. Immerhin liegt hier die Beziehung zur Justiz noch nahe: sitzt doch auch der Dichter über seine Geschöpfe zu Gericht. Mehr entfernt sich der Sprachgebrauch von seinem Ausgangspunkte, wenn wir von „gerechten" Vorwürfen, Forderungen, Beschwerden, von „ungerechten" Steuern, von einer „ungerechten" Verteilung der Lebensgüter sprechen. Ja, eine Umkehrung des natürlichen Verhältnisses scheint vorzuliegen, wenn wir ein Gesetz als ungerecht bezeichnen oder gar ein Urteil als gerecht feiern, obwohl es offenbar mit dem Rechte in Widerspruch steht, oder umgekehrt als ungerecht schelten trotz seiner Übereinstimmung mit dem Recht. In dem letztern Falle ist es nicht einmal nötig, daß wir gleichzeitig das Gesetz als ungerecht angreifen; so kann man den für den Diebstahl gesetzlich feststehenden Strafrahmen als gerecht, aber die Ausmessung der Strafe im Einzelfalle als ungerecht bezeichnen. Hier und überall, wo von göttlicher, geschichtlicher, litterarischer, sozialer Gerechtigkeit die Rede ist, zeigt sich, daß der Begriff der Gerechtigkeit mehr in sich schließt als die Übereinstimmung mit dem positiven Recht. Unzureichend ist daher die Ulpianische Definition, nach der die Gerechtigkeit ist: constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi (l. 10 p. D. 1,1). Man könnte versucht sein, diese Definition durch Weglassung des Hinweises auf das ius zu retten und so das Wesen der Gerechtigkeit dahin zu bestimmen, daß jedem das zuerteilt werde, was ihm gebührt. Stellt man sich aber mit dem Verfasser auf den Standpunkt eines strengen Determinismus, so gibt es überhaupt nichts, was der Mensch „verdient", und deshalb auch keine Gerechtigkeit in diesem Sinne, sondern höchstens eine Zweckmäßigkeit. Trotz seines Determinismus aber hält der Verfasser an dem Begriff einer Gerechtigkeit fest, indem er im Anschlusse an Aristo-

teles ihr Wesen in der verhältnismäßigen Gleichheit findet. Hiernach entscheidet die Gerechtigkeit nicht über das Daß und nicht über das Was der Zuteilung, sondern über das Wieviel. Da aber auch dieses nur relativ gemeint ist, so erscheint eine Ungleichheit mit dem Wesen der Gerechtigkeit vereinbar, sofern Zweckmäßigkeitsgründe für sie sprechen oder Zweck und Gegenstand der Verteilung die Ungleichheit mit sich bringen. Ungerecht dagegen ist die Ungleichheit, wenn sie zurückführbar ist auf Umstände, denen kein Einfluß auf die Verteilung zukommt.

Was speziell die Strafe betrifft, so erscheint sie dem Verfasser nicht als ein Gebot der Gerechtigkeit, wohl aber soll, wenn einmal die Strafe Rechtens ist, die Gerechtigkeit fordern, daß das Gleiche nicht ungleich, das Ungleiche nicht gleich bestraft werde. Nicht unverträglich mit dem Wesen der Gerechtigkeit ist eine Bestrafung mit Ansehung der Person; denn die gleichen Strafen für die gleichen Handlungen können im Verhältnis zu der Person ungleiche Strafen sein. In dem besprochenen Sinne richtet sich die Gerechtigkeitsforderung nicht nur an den Richter, sondern auch an den Gesetzgeber, und erklärt es sich, daß man ein Gesetz als „ungerecht" bezeichnen kann. — Gegen Schluß bekämpft der Verfasser die indirekten Steuern und die Fernhaltung der Frauen von den politischen Rechten als ungerecht.

Beiden Vorträgen sind zahlreiche litterarische Nachweisungen beigegeben. Leider vermissen wir darunter die spezifisch kriminalistischen Abhandlungen über den Gerechtigkeitsbegriff von Merkel („Über vergeltende Gerechtigkeit" i. d. kriminalistischen Abhandlungen 1. Bd. S. 104 ff.) und Hugo Meyer (Gerichtssaal Jahrg. 1881 S. 101 ff.).

8. Neukamp, Einleitung in eine Entwicklungsgeschichte des Rechts. Berlin. Carl Heymanns Verlag. 1895. 189 S. 8° und 3 S. Register. Ladenpreis 5 Mk.

Nach dem Vorworte hat sich der Verfasser eine theoretische und eine praktische Aufgabe gestellt: in theoretischer Beziehung will er den Zusammenhang der Rechtsentwicklung mit dem Kulturleben überhaupt darstellen, in praktischer Beziehung will er dem Gedanken zum Siege verhelfen, daß der Jurist und gerade er dazu berufen sei, bei der Weiterbildung des Rechts mitzuwirken. Das vorliegende Buch bildet den ersten Band einer „Entwicklungsgeschichte des Rechts" und beschäftigt sich mit den philosophischen und methodischen Grundfragen.

Eine Entwicklung des Rechts setzt, wie der Verfasser ausführt, eine organische Weiterbildung vom Niedern zum Höhern voraus. Für ihre Darstellung handelt es sich nicht um eine Aufzählung von Thatsachen, sondern um eine Erforschung des gesetzlichen Zusammenhangs der Entwicklung und ihrer Ursachen. Gibt es aber überhaupt allgemein giltige Gesetze, welche die Entwicklung der Menschheit und insbesondere derjenigen sozialen Institutionen regeln, die wir „Recht" nennen? Dabei ist selbstverständlich „Gesetz" in demselben Sinne zu

nehmen wie die Naturwissenschaft den Begriff gebraucht, d. h. als eine Abstraktion, eine Zusammenfassung einer Reihe von gleichmäßigen Erscheinungen in eine kurze prägnante Formel. Der Unterschied freilich bleibt bestehen, daß es sich in den Naturwissenschaften um andere Urphänomene handelt als in den Geisteswissenschaften: dort um Kräfte, hier um Triebe. Im übrigen aber muß man den Begriff des Gesetzes auch auf dem Gebiete der geistigen Entwicklung anerkennen, wenn anders man nicht zu der absurden Konsequenz gelangen will, daß sie lediglich durch den Zufall beherrscht wird. Es handelt sich also für eine Entwicklungsgeschichte des Rechts darum, diejenigen Triebe zu ermitteln, welche für die Fortbildung des Rechts von Bedeutung sind, sodann um Darlegung der Art und Weise, wie sie die Entwicklung des Rechts beeinflußt haben. Vorweg konstatiert der Verfasser, daß für die Rechtsentwicklung drei Arten von Trieben in Betracht kommen: zwei egoistische, nämlich der Selbsterhaltungs- und der Fortpflanzungstrieb, und ein altruistischer, nämlich der Gesellschaftstrieb.

Es fragt sich nunmehr weiter: gibt es eine Entwicklung des Rechts? Bis zu einem gewissen Grade läßt sich der Beweis für die Bejahung der Frage aus Parallelerscheinungen in andern Wissensgebieten erbringen. So hat für das Gebiet der Biologie Darwin höchst wahrscheinlich gemacht, daß es eine fortschreitende Entwicklung der Lebewesen von niedern zu höhern Stufen gibt. Noch näher liegt eine Vergleichung mit der Sprachwissenschaft, die namentlich seit Wilhelm v. Humboldt das Entwicklungsprinzip als ein wesentliches aufgenommen hat. Ebenso wie man früher darüber stritt, ob die Sprache eine göttliche Institution oder eine menschliche Erfindung sei, stritt man in entsprechender Weise über den Ursprung des Rechts. Mochte man dieser oder jener Auffassung huldigen, so sah man doch jedenfalls Sprache und Recht als unwandelbare Erscheinungen an, und so war dort eine Entwicklungsgeschichte der Sprache, hier eine Entwicklungsgeschichte des Rechts unmöglich. Es muß daher als ein gar nicht hoch genug zu veranschlagendes Verdienst der historischen Schule bezeichnet werden, daß sie mit der Auffassung des Rechts als einer von Uranfang an gleichen oder auf willkürlicher Erfindung beruhenden Institution ein für allemal gebrochen hat. Durch seine historische Auffassung vom Werden des Rechts hat Savigny für die Jurisprudenz dieselbe Bedeutung erlangt wie W. v. Humboldt für die Sprachwissenschaft. Gleichwohl ist v. Savigny noch stark in naturrechtlichen Anschauungen befangen. Das ergibt sich namentlich aus seiner Behandlung der Lehre von den Rechtsquellen; denn indem er „die allgemeine Natur der Rechtsquellen" neben den „Quellen des heutigen römischen Rechts" behandelt, zeigt er, daß er gewisse hierher gehörige Sätze für allgemeingiltige hält. Aber auch die moderne Rechtswissenschaft ist auf diesem Gebiete naturrechtlich. Das gilt z. B. für Eisele („Unverbindlicher Gesetzesinhalte" im Arch. f. ziv. Praxis

Bd. 69, S. 275 ff.) und sogar für Bergbohm („Jurisprudenz und Rechtsphilosophie“ S. 548), die beide erklären, daß als Rechtsquellen nur Gesetz und Gewohnheit in Betracht kommen können. Nimmt man aber auf den Gebieten der Quellenlehre einen allgemein giltigen Satz an, so gerät man überhaupt auf die abschüssige Bahn des Naturrechts.

Auf der andern Seite hat die historische Rechtsschule den umgekehrten Fehler gemacht, eine Frage als eine naturrechtliche anzusehen, die es gar nicht ist, nämlich die nach der Weiterbildung des Rechts. Der Grund hierfür liegt darin, daß die naturrechtliche Doktrin diese Frage aufs engste mit ihrem aprioristischen Standpunkte verknüpft hat und verknüpft. (Dabei denkt der Verfasser an Stammler, gegen den er eingehend polemisiert). Eben deshalb hat die historische Schule zugleich mit diesem Standpunkt auch die Behandlung jener Frage abgelehnt. Wenn viele Jüngere, z. B. Brinz, ebenfalls die Fortbildung des Rechts als außerhalb der eigentlichen Aufgaben des Juristen liegend ansehen, so geraten sie nicht nur in Widerspruch mit der Praxis der Gesetzgebung, sondern auch mit den Grundanschauungen der historischen Schule. Denn ist das Recht in fortwährender Entwicklung begriffen, so läßt sich nicht absehen, weshalb die Rechtswissenschaft bei dem zur Zeit geltenden Rechte Halt machen und nicht auch diejenigen Faktoren erkennen und praktisch wirksam machen sollte, welche die zukünftige Gestaltung des Rechts bedingen müssen.

Anscheinend ist der Verfasser geneigt, die von ihm vertretene Entwicklungsgeschichte für die höchste Aufgabe der juristischen Wissenschaft zu halten. Den Rang einer Wissenschaft aber nimmt er mit Entschiedenheit auch für die Dogmatik in Anspruch. Er verwirft ihre Bezeichnung als einer bloßen Auslegungskunst und betont, daß sie unser Wissen durch Zusammenfassung des Zusammengehörigen, durch Bildung von Begriffen unterstützt und unsre Einsicht in das Wesen des Rechts und dessen einzelne Institute fördert, indem sie durch richtige Gruppierung des Stoffs uns den Zusammenhang der Rechtsinstitute und deren Unterschiede erkennen läßt.

In dem letzten Kapitel seines Buches beschäftigt sich der Verfasser mit der Frage, nach welcher Methode die Entwicklungsgeschichte des Rechts zu schreiben sei. Er verwirft die „ethnologische“, desgleichen die „vorgeschichtliche“ und die „rechtsvergleichende“ und entscheidet sich für die „entwicklungsgeschichtliche“. Hiernach gedenkt er zu behandeln: die Entwicklung des Rechts von innen heraus, d. h. die Weiterbildung der innerhalb des Rechts liegenden Gedanken, — ferner die Entwicklung des Rechts von außen, d. h. durch Faktoren, welche das Kulturleben, die Kulturentwicklung der Völker überhaupt und damit auch die Rechtsentwicklung beeinflussen — endlich den innern Zusammenhang der gesamten Entwicklung auf dem Gebiete des Rechts. Mit dieser letztern Aufgabe würde sich die Formulierung maßgebender

Gesetze und Prinzipien verbinden. Ihren Stoff entlehnt die Entwicklungsgeschichte sowohl der Rechtsgeschichte und der Rechtsdogmatik als auch der Kulturgeschichte der Menschheit im ganzen. Es ist nicht die Absicht des Verfassers, die Entwicklungsgeschichte an die Stelle der Rechtsgeschichte treten zu lassen, sondern nur die letztere, die seiner Ansicht nach einen „deskriptiven“ Charakter hat, durch die auf die kausale Seite eingehende Entwicklungsgeschichte zu ergänzen.

Man darf jedenfalls gespannt darauf sein, wie der Verfasser die interessante Aufgabe, die er sich gestellt hat, löst.

9. Rudolf Stammler, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. Leipzig. Veit & Comp. 1896. 668 S. 8°.

In dem vorliegenden Werke hat es sich der Verfasser zur Aufgabe gemacht, die grundlegenden Begriffe der Sozialphilosophie zu entwickeln. Er geht von dem Gedanken aus, daß jede exakte Einzelforschung nur dann einen wirklichen Wert hat, wenn sie in einem abhängigen Zusammenhange mit einer allgemeinen Gesetzmäßigkeit steht und an einer allgemein giltigen Richtlinie der Erkenntnis geleitet wird. Auch jede juristische Einzeluntersuchung muß sich nach dem Verfasser, wenn anders sie wissenschaftlichen Wert beansprucht, in das Ganze einer einheitlichen Grundauffassung vom Wesen und Werden des Rechts einfügen. Jedes Hinausgehen über festgestellte Einzelbeobachtungen und jeder Versuch, das konkret Wahrgenommene als gesetzmäßig darzuthun, hat nur auf Grund einer allgemein giltigen Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens Sinn und Bedeutung. Für die Philosophie aber fragt es sich: inwiefern gibt es eine solche Gesetzmäßigkeit? Was heißt es, wenn man in den sozialen Wissenschaften von Gesetzen spricht? Inwiefern wohnt sozialen Erscheinungen die Eigenschaft gesetzmäßiger Notwendigkeit bei?

Einen eigentlichen Vorgänger auf diesem Gebiete hat Stammler nicht, reiche Anregung aber verdankt er seiner eigenen Erklärung nach der materialistischen Geschichtsauffassung, und indem er deren Lehren näher ins Auge faßt, gestaltet sich sein Werk zu einer Kritik, aber nicht nur der materialistischen Geschichtsauffassung selbst, sondern auch deren praktischer Konsequenz, des modernen Sozialismus. Der Ausgangspunkt der Stammlerschen Deduktionen macht es ferner verständlich, daß auch der Beurteilung der historischen Rechtsschule ein breiter Raum gewährt wird, und die mannigfach verschlungenen Pfade der Darlegung führen den Verfasser endlich auch zu einer Kritik des Anarchismus.

Bekanntlich lehrt die materialistische Geschichtsauffassung die Abhängigkeit des Rechts von der Wirtschaft. Diese letztere ist ihr das eigentlich Reale im gesellschaftlichen Leben. Sie ist das herrschende, befehlende Element, während dem Rechte eine dienende Rolle zugefallen ist. Das Recht richtet sich — immer im

Sinne des historischen Materialismus gesprochen — nach der Wirtschaft. Die primäre Gesetzmäßigkeit kommt den ökonomischen Phänomenen zu; ihrer Entwicklung muß das Recht folgen — andernfalls wird es zermalmt.

Die materialistische Geschichtsauffassung tritt in einen Gegensatz zu der ideologischen, die das Vorhandensein selbständig entstehender und wirkender Ideen in dem Gange der geschichtlichen und somit auch der rechtlichen Entwicklung behauptet. Zwar unternimmt es der Materialismus nicht, das Vorhandensein von Ideen zu leugnen, aber er betrachtet sie nicht als etwas selbständiges, sondern als etwas durch die Wirtschaft (die Materie) bedingtes. Von diesem Standpunkte aus gelangt der Materialismus schließlich dazu, alle geistigen Erscheinungen der Menschheit, namentlich die verschiedenen Werturteile, als Ausflüsse sozialer Verhältnisse zu betrachten.

Mit dem Materialismus weist der Historismus, wie er besonders in der historischen Rechtsschule zum Ausdruck gelangt ist, eine gewisse Verwandtschaft auf, insofern auch er das Recht als ein Produkt natürlicher Verhältnisse ansieht. Dennoch wäre nichts verkehrter als eine Vermengung beider Richtungen. Denn der Historismus faßt das Recht als eine gemeinsame Überzeugung des Volkes auf, die in ihrer Entstehung keiner genauern Erforschung zugänglich sein soll, während sich der Materialismus gerade die strengste Anwendung des Kausalgesetzes zur Aufgabe gemacht hat. Eben dadurch erhebt er sich an wissenschaftlichem Werte weit über den Historismus.

Als bedeutendste Konsequenz der materialistischen Geschichtsauffassung erscheint der von Marx begründete Sozialismus. Marx geht davon aus, daß in der Neuzeit die Produktion in planmäßig organisierter Weise innerhalb ökonomischer Einheiten erfolgt, in denen Menschen in gemeinsamer Arbeit für einheitliche Zwecke zusammengefaßt werden (Fabriken, Bergwerke, Großgrundbesitz, Großhandel). Über dieser wirtschaftlichen Grundlage schwebt nun nach Marx eine veraltete Rechtsordnung, die das Privateigentum des Arbeiters an den Mitteln und den Objekten der Produktion zu ihrem Kernpunkte hat. Thatsächlich aber trifft dieses Verhältnis für den modernen Arbeiter nicht zu; anstatt seiner ist der Unternehmer Eigentümer der Produktionsmittel und der Produktionsobjekte. Eine Vielheit leistet die Arbeit und nur wenige sind Eigentümer der Waare. Die Arbeit suchende Masse gibt der modernen Produktion die Tendenz zur schrankenlosen Ausdehnung. Je mehr aber produziert wird, um so schwieriger wird es für den einzelnen Unternehmer, seine Waare umzusetzen. Hierin liegt ein „Widerspruch", der zu den modernen Krisen führt und nach der Grundauffassung des Materialismus naturgesetzlich seine Lösung in dem Sinne finden muß, daß das Recht der Wirtschaft weicht, indem die Produktionsmittel und die Produktionsobjekte in das Eigentum der Gesamtheit übergeführt, kollektiviert werden.

Die Kritik des Sozialismus hat an den Ausgangspunkt des Materialismus einzusetzen; sie hat zu fragen: hängt die Gesellschaftsordnung wirklich notwendig von der Entwicklung der ökonomischen Phänomene ab? Und wie steht es mit der gesetzmäßigen Bedingtheit der letztern?

Zur Beantwortung dieser Frage untersucht Stammler zunächst die begrifflichen Eigentümlichkeiten des sozialen Lebens. Welches ist das feste Merkmal, durch das der Begriff des sozialen Lebens der Menschen als eigener Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung konstituiert wird? Nach Zurückweisung der bis jetzt vorliegenden Definition von Spencer und dem ältern Rümelin kommt der Verfasser zu dem Ergebnisse, daß soziales Leben äußerlich geregeltes Zusammenleben von Menschen sei. Erst dann, wenn eine Regelung vorliegt, läßt sich überhaupt von sozialem Leben sprechen; erst von diesem Augenblicke an wird es zum Gegenstand einer andern Betrachtung als der rein naturwissenschaftlichen. Indessen braucht die Regelung begrifflich keine rechtliche zu sein, noch weniger vom Staate auszugehen; es genügt, wenn sie eine menschliche ist. Als solche kann sie rechtliche Satzung oder Konventionalregel sein. Der Unterschied liegt darin, daß das Recht den Anspruch erhebt, zu gebieten, ganz unabhängig von der Zustimmung der Gewaltunterworfenen, während die Konventionalregel nur zufolge der Einwilligung der Unterstellten gelten will. Die Regelung — mag sie auf diese oder jene Weise erfolgen — bildet die Form des sozialen Lebens, seine Materie dagegen ist das auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete menschliche Zusammenwirken; also nicht die Bedürfnisbefriedigung selbst, sondern das darauf gerichtete Zusammenwirken. Daher ist es unrichtig, wenn die Nationalökonomie sich mit der Einzelwirtschaft befaßt; diese ist vielmehr ein Gegenstand der angewandten Naturwissenschaft, der Technik; die Aufgabe der Nationalökonomie beginnt erst, wenn Menschen zusammenwirken Da dieses Zusammenwirken nun, soweit die Erfahrung reicht, überall rechtlich geregelt ist, so kann man sagen: das soziale Leben besteht darin, daß sich rechtliche Beziehungen zwischen Menschen, d. h. Rechtsverhältnisse bilden. Das Wesen des von dem historischen Materialismus so häufig gebrauchten Begriffs der ökonomischen Phänomene erklärt sich nunmehr dahin, daß man darunter gleichheitliche Massenerscheinungen von Rechtsverhältnissen zu verstehen hat. Gerade darin aber besteht die Aufgabe der Nationalökonomie, daß sie die ökonomischen Phänomene zu studieren, d. h. zu untersuchen hat, wie sich eine Rechtsordnung in ihrer konkreten Durchführung gestaltet.

Somit zeigt sich, daß das Verhältnis zwischen Recht und Wirtschaft eher im entgegengesetzten Sinne zu denken ist als der Materialismus lehrt: nicht die Wirtschaft erscheint als das Herrschende, sondern umgekehrt das Recht. Aber auch durch diese Formulierung

wird das Richtige nicht getroffen: Recht und Wirtschaft verhalten sich nicht wie Ursache und Wirkung, sondern es besteht zwischen ihnen das Verhältnis der Regel und des Geregelten. Es gibt somit keine allgemein giltigen nationalökonomischen Wahrheiten; es gibt keine besondre Gesetzmäßigkeit der Wirtschaft. Alles, was die Nationalökonomie lehrt, gilt nur unter der Voraussetzung einer bestimmten Regelung, und die Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens ist nicht eine solche ihrer Materie, sondern nur ihrer Form, d. h. des Rechts.

Hiernach handelt es sich darum, die Gesetzmäßigkeit des Rechts festzustellen. Mit diesem Problem hat die Frage nach der ersten Entstehung des Rechts nichts zu thun; vielmehr ist eine bestimmte rechtliche Organisation vorauszusetzen und dann zu fragen: wie und warum ändert sie sich? Nun zeigt sich sehr bald, daß die Veränderung des Rechts an die sozialen Phänomene anknüpft. Über die Bedeutung derselben entstehen bestimmte Vorstellungen und Meinungen, hieran schließen sich Wünsche und Bestrebungen, die auf Änderung der sozialen Ordnung gerichtet sind. Derartige „Ideen" sind also den Massen nicht aus eigenen geistigen Welten wissenschaftlich unabhängigen Herrschaftsgebietes zugeflogen, sondern durch soziale Phänomene kausal bedingt, mag sich auch der nähere Entstehungsprozeß in ganz unaufrollbare Verwicklungen verlieren.

Die Auffassung, daß alle Rechtsveränderungen sich durch soziale Phänomene erklären, Recht und Wirtschaft nicht unter verschiedener, sondern unter einheitlicher Kausalität stehen, bezeichnet Stammler als den Monismus des sozialen Lebens. Seine Lehre unterscheidet sich aber von der materialistischen im wesentlichen nach zwei Richtungen hin.

1. Der Materialismus behauptet, daß die soziale Wirtschaft ihre eigne, von der des Rechts unabhängige Kausalität habe, während nach Stammler die soziale Wirtschaft nur als eine geregelte und daher von der Regel — dem Rechte — abhängige gedacht werden kann. Die Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens ist somit eine Gesetzmäßigkeit nicht der Materie (der Wirtschaft), sondern der Form (des Rechts).

2. Wenn auch die Entwicklung des Rechts durch soziale Massenerscheinungen beeinflußt wird, so ist sie doch nicht, wie der Materialismus lehrt, als eine kausalgesetzliche, sondern als eine teleologische zu begreifen. Auf das Gebiet des sozialen Lebens läßt sich die für die Naturwissenschaft maßgebende Kausalitätslehre nicht übertragen; seine Gesetzmäßigkeit ist eine teleologische.

Mit diesen letzten Sätzen ist die Stelle bezeichnet, an welcher der von Stammler vertretene soziale Idealismus einsetzt. Er hebt sich von dem Materialismus dadurch scharf ab, daß er neben dem Gesetze der Kausalität das des Telos in die Erörterung einführt.

Es ist nämlich nach dem Verfasser eine Unart des modernen Sprachgebrauchs, wenn er den Begriff der Gesetzmäßigkeit mit dem des Kausalgesetzes identifiziert. Das Kausalgesetz ist weiter nichts als eine allgemein giltige formale Art und Weise, in welcher wir die in der Erscheinung gegebenen Anschauungen nach einheitlicher Auffassung ordnen. Es ist aber nicht die einzige denkbare Art und Weise, vermöge deren wir eine solche Ordnung vornehmen können. Damit das Kausalgesetz in Aktion treten kann, ist nötig, daß empirisches Einzelmaterial vorliegt, daß Erscheinungen bereits gegeben sind, welche nunmehr nach jenem Grundsatze notwendiger Verursachung zum Behufe wissenschaftlicher Einsicht geordnet werden können. Daraus folgt, daß das Kausalgesetz an zukünftige Handlungen gar nicht heranreicht und daß es auf den Gedanken einer Wahl durchaus keine Anwendung finden kann. Aber auch auf diesem Gebiete herrscht eine Gesetzmäßigkeit, nämlich die teleologische. Sie besteht darin, daß alle einzelnen Zwecksetzungen sich einem absoluten Endzwecke unterordnen müssen, und je nachdem sie das thun oder nicht, als berechtigt oder als unberechtigt erscheinen. Die Gesetzmäßigkeit des Telos ist daher keine Gesetzmäßigkeit des Müssens, sondern eine solche des Sollens.

Der Materialismus übersieht also, daß das Recht sich nur durch den Willen der Menschen ändert, und daß somit eine bevorstehende Rechtsänderung nicht durch das Gesetz der Kausalität, sondern nur durch das des Telos erfaßt werden kann. Deshalb ist es unrichtig, wenn er von einer notwendig eintretenden, also kausal bedingten Umformung des Rechts durch die Wirtschaft spricht. Welchen Sinn hätte auch von diesem Standpunkte aus die sozialistische Agitation? Man gründet doch keine Partei, um eine von vornherein als sicher erkannte Mondfinsternis vorzubereiten! Höchstens könnte der Materialismus die Abhängigkeit des Rechts von der Wirtschaft im teleologischen Sinne, in dem Verhältnis von Mittel und Zweck verstehen, so also, daß das Recht der vorgeschrittenen Wirtschaft folgen solle, weil der Zweck des Rechtes die Förderung der Wirtschaft sei und das alte Recht nicht mehr als ein geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes erscheine.

In der That haben die Materialisten sich dieser Auffassung nicht verschließen können. Sie bedurften ihrer für den Gebrauch des täglichen Lebens, das Parteigründung und Agitation verlangte. Aber diese Anerkennung des teleologischen Gedankens verträgt sich ganz und gar nicht mit dem Ausgangspunkte des Materialismus. Sie erscheint als eine Inkonsequenz, ja als eine praktische Verneinung des theoretischen Grundgedankens.

Da aber einmal der Materialismus zu teleologischen Erwägungen gedrängt wurde, so konnte er die Frage nicht umgehen, worin denn das höchste Ziel des sozialen Lebens zu finden sei. Über-

wiegend haben es seine Vertreter in der Produktionsförderung gefunden.

Nun kann aber als oberstes soziales Ziel niemals ein einzelnes, konkretes angesehen werden. Denn jedes konkrete Ziel ist ein solches für bestimmte Menschen. Dagegen ist von einem obersten Prinzip zu fordern, daß es in einer allgemeinen giltigen Rücksichtnahme auf alle Rechtsunterworfenen ohne Ausnahme bestehe. In diesem Sinne aber kann die Förderung der Produktion nicht als höchstes Ziel angesehen werden, schon deshalb nicht, weil die Produktion doch selbst nur zum Zwecke der Bedürfnisbefriedigung erfolgt, also unmittelbar auf ein nächst höheres Ziel hinweist.

Ist es überhaupt möglich, ein höchstes Ziel des sozialen Lebens aufzustellen? Der Historismus hat die Frage vielfach verneint. Indem er nachweist, daß zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Klassen der Bevölkerung die Ansichten darüber geschwankt haben, worin es zu finden sei, glaubt er dargethan zu haben, daß es mit Allgemeingiltigkeit überhaupt nicht aufgestellt werden könne. Das ist aber im Grunde genommen gerade so, wie wenn man aus der Verschiedenartigkeit, mit der naturwissenschaftliche Fragen beantwortet worden sind, die Unmöglichkeit einer naturwissenschaftlich objektiv richtigen Erkenntnis überhaupt folgern wollte. Die Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens in dem Sinne einer zu postulierenden Übereinstimmung mit einem höchsten Ziele ist keineswegs wandelbar. Wandelbar, aber auch verbesserbar, sind nur die Ansichten und Lehren darüber.

Es fragt sich nun: ist als Mittel zur Erreichung des höchsten Ziels oder, genauer gesagt, zur Annäherung an dasselbe gerade das Recht nötig? Ist nicht vielleicht dem Anarchismus zuzustimmen, wenn er alles in der Form der Konventionalregel ordnen will? Allerdings bedarf gerade das Recht einer Rechtfertigung. Denn es beherrscht ja den Menschen ohne seinen Willen, ja seinem Willen zuwider, während die Konventionalregel nur soweit herrscht, als der Einzelne sich von ihr beherrschen lassen will. Die Skepsis, mit welcher der Anarchismus dem Rechte gegenübertritt, ist daher nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. In der That aber ist das Recht notwendig und als Mittel zur Erreichung des höchsten Ziels deshalb gerechtfertigt, weil es und nur es für alle Menschen gilt, nicht lediglich für die, welche sich ihm unterwerfen wollen.

Das oberste soziale Prinzip aber kann nach Stammler nicht in dem Glücke oder der Wohlfahrt, der Zufriedenheit gefunden werden; denn damit sind nur empirisch bedingte, besondere, zufällige, von Person zu Person schwankende Ziele bezeichnet; sondern nur in einer solchen Regelung der Gemeinschaft, bei welcher jeder die objektiv berechtigten Zwecke des andern als die seinigen behandelt. Da nun in dem objektiv berechtigten Wollen die wahre Freiheit des Wollens enthalten ist, so kann man auch sagen: das

oberste soziale Ziel ist die Gemeinschaft frei wollender Menschen.

Damit ist für jede einzelne Bestrebung, für jede einzelne Maßregel des Gesetzgebers der Gesichtspunkt gegeben, nach welchem ihre objektive Berechtigung geprüft werden muß, und der so aufgefundene Maßstab ist unabhängig von aller geschichtlichen Erfahrung. Abgesehen von den früher erwähnten Fehlern in den Ausgangspunkten der Betrachtung, liegt der größte Irrtum des historischen Materialismus darin, daß er es versäumt hat, die Berechtigung seiner Forderung auf Kollektivierung der Produktionsmittel an der Hand eines solchen höchsten Gesetzes zu prüfen. —

Im vorhergehenden habe ich versucht, die äußern Linien nachzuzeichnen, in denen sich der Gedankengang Stammlers bewegt. Dabei war es geboten, von alledem vorläufig abzusehen, was sein Werk an Arabesken bietet. Jetzt aber, da eine Abschweifung die Übersicht über das Ganze nicht mehr zu stören vermag, dürfte es an der Zeit sein, wenigstens eine der Fragen näher ins Auge zu fassen, auf die der Verfasser nebenher eingegangen ist. Ich meine die des Naturrechts.

Wie oben erwähnt, betrachtet Stammler das Recht als die Form des sozialen Lebens. Es ist nun die allgemeine Eigentümlichkeit der Form, daß sie für sich allein wissenschaftlich behandelt werden kann. Das gilt für das Recht in gleicher Weise wie für die Mathematik: ebenso wie der Mathematiker gewisse Figuren behandeln kann ohne Rücksicht auf ihr Vorkommen in der Natur, vermag auch der Jurist bestimmte Rechtssätze zu zerlegen ohne Bezugnahme auf konkrete Fälle. Diese Unabhängigkeit der formalen Rechtsbetrachtung von der jeweils wirklichen sozialen Wirtschaft bringt nun die Versuchung mit sich, die rechtlichen Bestimmungen gänzlich von aller zu regelnden Materie zu entfernen. Dahin gehören die Versuche, ein Naturrecht aufzustellen. Man kann gegen ein solches nicht einwenden, daß das Recht sich bei den verschiedenen Völkern und zu den verschiedenen Zeiten verschieden gestaltet habe; denn daraus läßt sich der Schluß auf eine a priori feststehende Notwendigkeit der Verschiedenheit nicht ziehen. Gerade so gut könnte man behaupten, aus der Thatsache, daß es in Deutschland niemals ein einheitliches Privatrecht gegeben hat, folge die Unmöglichkeit einer einheitlichen Kodifikation. Noch schwächer würde sich der Einwand aus dem ständigen Wechsel der Ansichten über den Inhalt des Naturrechts ausnehmen. Denn durch Irrtum und Meinungsverschiedenheiten vermag sich sehr wohl die richtige Ansicht durchzuringen. Ganz mißglückt ist auch der Versuch, die Unzulässigkeit naturrechtlicher Erörterungen darauf zu stützen, daß diese für sich doch niemals ein „Recht" liefern können. Das würde der reine Wortstreit sein, bei dem das Naturrecht sachlich sehr wohl weiter zu bestehen vermöchte. In der That ist der vernünftige Sinn der naturrechtlichen Bewegung immer nur der, daß man nach

einem idealen, für den Gesetzgeber erstrebenswerten Rechte sucht, nicht nach einem solchen, das die Gewaltunterworfenen oder die Behörden binden sollte. Damit widerlegt sich auch der Einwand Bergbohms („Jurisprudenz und Rechtsphilosophie"), der sich auf die Unmöglichkeit eines neben dem positiven giltigen Naturrechts stützt. Es handelt sich ja gar nicht darum, ein jetzt schon giltiges, sondern ein erstrebenswertes Recht aufzustellen.

Wohl aber spricht gegen die Mehrzahl der naturrechtlichen Systeme die Erwägung, daß die Aufgabe des Rechts in der Regelung der Bedürfnisbefriedigung gefunden werden muß und daß sowohl die Bedürfnisse selbst als auch die Art und Weise ihrer Befriedigung empirisch bedingt sind und nach Ort und Zeit wechseln. Auch die Versuche, ein unwandelbares Recht aus der menschlichen Natur abzuleiten, müssen fehlschlagen, denn die menschliche Natur bestimmt sich teils durch ererbte Anlagen, teils durch wechselnde und gar nicht kontrolierbare Faktoren. In der That sind denn auch die Rechtslehrer, die sich auf die menschliche Natur stützten, schon bei den Ausgangspunkten ihrer Erörterung zu ganz verschiedenen Ergebnissen gelangt.

So kommt denn Stammler zu dem Schlusse: es gibt keinen einzigen Rechtssatz, der seinem positiven Inhalte nach a priori feststände. Gleichwohl behauptet er nicht nur die Möglichkeit naturrechtlicher Erwägungen überhaupt, sondern auch der Gewinnung naturrechtlicher Sätze. Zu leugnen ist nur die Unwandelbarkeit des Naturrechts, festzuhalten aber an einem Naturrechte mit wechselndem Inhalte. Stammler versteht somit unter Naturrecht diejenigen Rechtssatzungen, welche unter empirisch bedingten Verhältnissen das theoretisch richtige Recht enthalten. Natürlich haben solche Sätze nicht kraft ihrer Erkenntnis Giltigkeit; sie bedeuten nur Zielsetzungen für die Gesetzgebung.

10. Max Wentscher, Über physische und psychische Kausalität und das Prinzip des psycho-physischen Parallelismus. Leipzig 1896. Verlag von Johann Ambrosius Barth. 122 S. 8°. Preis 4 Mk.

Von dem Gedanken geleitet, daß die Philosophie die ihr gebührende Stellung unter den Wissenschaften alsbald wieder einnehmen müsse und werde, behandelt der Verfasser das Grundproblem der Psychologie, nämlich die Frage nach dem Zusammenhange der physischen und der psychischen Vorgänge. Überwiegend hat seine Arbeit einen polemischen Charakter, insofern sie sich gegen den Parallelismus, d. h. gegen diejenige Theorie wendet, nach der eine Einwirkung des Physischen auf das Psychische und umgekehrt ausgeschlossen ist und jede Reihe nur zufolge der ihr eigentümlichen Kausalität auf denselben Punkt stößt wie die andre. Die Untersuchung wird in der Art

angestellt, daß der Verfasser zunächst die physische, darauf die psychische Kausalität prüft und endlich von der Natur der psycho-physischen Vorgänge handelt. Von den zahlreichen Einwendungen, die er gegen den Parallelismus vorbringt, betont er am schärfsten den, daß, wenn die Gebiete des Physischen und des Psychischen völlig getrennte Welten ohne die Möglichkeit einer Wechselwirkung wären, wir von dem Physischen nichts *wissen* könnten. Indem der Verfasser an der Möglichkeit der Wechselwirkung festhält, bezeichnet er ihre nähere Erklärung als außerhalb des menschlichen Erkenntnisvermögens liegend.

14.

Friedrich Nietzsche als Kriminalist.

Versuch einer individualistischen Kriminaltheorie.

Von Dr. Ernst Stettenheimer, Frankfurt a. M.

I.

Als die beiden Grundelemente des Verbrechens pflegt man anzusehen: den rechtswidrigen Willen und die rechtsverletzende Handlung; und die herkömmliche Psychologie sieht die Handlung als die natürliche Folge des Willens an, sobald letzterer die genügende Intensität gewonnen hat. Schon der bloße verbrecherische Wille kennzeichnet hiernach den Verbrecher, und unsre Ethik verurteilt folgerichtig schon die Gesinnung, die den ethischen Gesetzen zuwiderläuft, da ja offenbar die Umsetzung in die That als eine Frage der äußern Bedingungen anzusehen ist, die oft „zufällig" sind und dem Thäter sittlich nicht anzurechnen. Unser Recht freilich straft nur die rechtsverletzende That: denn einmal ist sein Zweck vornehmlich praktisch, Schutz des Staates und seiner Angehörigen; und dann ist ja der Deliktswille kaum anders als an dem — wenigstens teilweise, d. h. als Versuch — ausgeführten Verbrechen nachzuweisen. Allein die Bestrafung der nur objektiv rechtsverletzenden und nicht auch bewußt widerrechtlichen Handlung hat das moderne Strafrecht doch im großen Ganzen verworfen und schont den Rechtsbrecher, der unter innerm oder äußerm Zwange oder in schuldloser Unkenntnis handelt, und so kann jetzt mutatis mutandis als Grundsatz gelten: Strafe tritt ein, wo eine verbrecherische That Folge eines verbrecherischen Willens ist.

Hier schon weicht Nietzsche ab. Ist denn jedes Verbrechen die Folge eines auf seine Ausführung gerichteten Willens? Und führt

der menschliche Wille — er sei objektiv stark genug — immer zur Ausführung? Ja, besteht überhaupt ein notwendiger Zusammenhang zwischen Wollen und Handeln?

Die Schwierigkeit dieser Fragen liegt wohl darin, daß wir mit dem Wörtchen „Wille" gar mancherlei fassen. Wunsch, willkürliches Belieben, Entschluß, blinder Trieb, ja, nach der letzten Schopenhauerschen Ausdehnung jegliche Kraft und Lebensregung, das ewige Urprinzip allen Lebens, Seins und Werdens — all das heißt „Wille". Und hiervon scheidet vieles aus für das Strafrecht. Wer dem unbezwingbaren und ungehemmten Triebe seines Naturells und damit einer Notwendigkeit folgt, wenn er delinquiert, und wer unter solchem Zwange auf die normalen Gegenmotive von Sitte, Sittlichkeit und Gesetz nicht zu reagieren vermag, bleibt als krank und unzurechnungsfähig straffrei. Und doch war sein Verbrechen die Folge seines ureigensten „Willens". Der Kriminalist scheidet also den blinden Trieb von dem bewußten Wollen und läßt den erstern straffrei.

Aber auch der bewußte Wille entzieht sich in vielen Fällen dem Strafrichter. Wer — als Zurechnungsfähiger — strafbare Wünsche und Neigungen hat — wer nicht? —, der wird regelmäßig durch starke Gegenmotive von der verbrecherischen That zurückgehalten.

Vom ζῶον οὐ πολιτικόν später; den normalen Staatsbürger bewahrt eine „heilige Scheu" und die Furcht vor den Folgen vor Verbrechen. Sein Wunsch nach Strafbarem mag noch so stark sein: er wird sich nicht „entschließen", ein Verbrechen zu begehen, wenn auch vielleicht seine Phantasie üppig im Verbotenen schwelgt.

Es zeigt sich also weiterhin die Wesensverschiedenheit zwischen dem bloßen „Wunsch" und dem gereiften „Entschluß", oder, vielleicht anschaulicher: dem Willen zum verbrecherischen Erfolg und dem Willen zur verbrecherischen That. Erst wer den Entschluß gefaßt hat, ein Verbrechen zu begehen, ist dessen fähig; und er wird es begehen, wenn nicht nachträgliche Hemmungen stärker sind, als sein Entschluß. Der Entschluß aber, und damit die That selber, ergeben sich nicht als bloße Fortsetzung seines Wunsches. Noch ein anderes muß hinzukommen, ein räthselvolles unbegriffenes x, das den vernunftbegabten Menschen veranlassen kann, die durch Geburt und Erziehung erworbene Scheu vor dem Verbrechen und seinen

Folgen zu überwinden. Hierüber wird später zu reden sein. Wer diesen Entschluß nicht fassen kann, den wird auch heißestes Wünschen und Begehren nicht zum Verbrecher machen. Er sehnt sich nach Befriedigung einer Leidenschaft, der Rachgier, Grausamkeit, Habsucht, Wollust usw., wie er sie wohl durch ein Verbrechen: Mord, Raub, Vergewaltigung, erreichen könnte. Aber vor der verbrecherischen That selbst schreckt er zurück. Sie „will" er nicht.

Diese Unterscheidung zeigt die grundsätzliche Unvollkommenheit unsers Strafprinzips, das sich nur gegen die verbrecherische That als Folge verbrecherischen Willens wendet. Denn hat man schon dem „Subjektivismus" zu lieb unter der Devise von der Unzurechnungsfähigkeit auf die Verfolgung des unbewußten Deliktswillens verzichtet und durch diese humane Einschränkung des Prinzips die Waffe gegen den gefährlichsten und unverbesserlichen Rechtsfeind verloren, so ist man auf der andern Seite dem großen Heer der nach unsrer sittlichen Rechtsauffassung Strafwürdigen gegenüber machtlos geblieben, deren Wunsch und Gesinnung allein zum Verbrecherischen neigt, ohne aber zur greifbaren That oder auch nur zum Versuch führen zu können und sich so dem menschlichen Gericht entzieht. Ja, wenn auch der Richter Herz und Nieren prüfen könnte, so müßte er doch weltumfassende Zuchthäuser haben; denn „das Dichten und Trachten des Menschen ist böse von Jugend auf". Und wer wäre da selbst rein genug, Richter zu sein?

> „Und du, rother Richter, wenn du laut sagen wolltest, was du alles schon in Gedanken gethan hast: so würde jedermann schreien: „Weg mit diesem Unflath und Giftwurm!"

Nur in einer Form kann der verbrecherische Wille zur verbrecherischen That werden: als „Entschluß". Und nur als der Entschluß, der stärker ist, als die Hemmungen und so allerdings unabwenbar zur That führt. Den Ausschlag gibt also: entweder die Stärke des Entschlusses, die sich beim kraftvollen, willensstarken, „entschlossenen" Mann ebenso findet, wenn er nach Verbotenem strebt, wie bei Verfolgung erlaubter und gelobter Ziele. Es ist also seine Tugend, die seinen bösen Willen erst strafbar macht! Oder aber gibt den Ausschlag die Wirkungslosigkeit der Hemmungsmomente. Liegen diese außerhalb seiner Person, so büßt er für den Zufall; handelt es sich aber um psychische Faktoren, ist sein Charakter zu hart und unbeugsam, um von der Drohung der staat-

lichen Strafe und gesellschaftlichen Ächtung stark geängstigt zu werden: dann rettet von denen, die sich zum Verbrechen entschlossen haben, den Feigen seine Feigheit.

All das sind unbequeme Folgerungen; denn sie zeigen, daß trotz Verlassens des objektivistischen Standpunkts und Einschränkung des Prinzips zu Gunsten der „Unzurechnungsfähigen" die Staaten ihr Strafrecht doch nicht den Forderungen ihrer Moral anzupassen vermochten. Und wenn diese Erkenntnis auch freilich nicht das staatliche Recht, zu strafen, berühren kann, da es sich hier um ein Recht der Notwendigkeit handelt, das von dauerhafterem Stoff ist, als die Rechte unsrer wechselnden Sittengesetze, so muß sie doch klar machen, daß Recht und Sittlichkeit, diese beiden historisch gewordenen, historisch veränderlichen, nach Mehrheit und Übermacht festgestellten Satzungsinbegriffe trotz teilweiser Kongruenzen in Grund und Wesen inkommensurable Größen sind.

II.

Es ist bekannt, daß Friedrich Nietzsche im „Zarathustra" die Weisheit einer nichtsozialen Welt predigt. Er ist — bei all seinen hervorleuchtenden höchstpersönlichen Eigenschaften, wie sie sich besonders in seiner künstlerischen Formgestaltung äußern — im Grund der führende Vertreter eines Welt- und Zeitprinzips: des Individualismus; wenn diese typische Rolle seiner unhistorischen Betrachtungsart auch entgangen sein mag. Denn gerade in unserer scheinbar so sozialistischen Zeit mit ihren demokratischen Allüren erhebt der Individualismus wieder siegessicher das Haupt, und während das Interesse der breiten Massen sich an den Fragen der Güter- und Machtverteilung stumpf beißt, regt sich in den geistigsten Kreisen der Nation etwas wie das Blühen halbvergessener Triebe aus fernen Zeiten. Neu-Renaissance — — —

Das ius puniendi usurpiert sich der Staat als Notwendigkeit. Und es ist eine Notwendigkeit für den Staat, mag man seine Wirkung in der Unschädlichmachung suchen, oder in der Abschreckung, mag man es als ein „Recht der Notwehr" konstruieren, oder als ein „natürliches Recht", das im ius scriptum keine Analogie hat. Es ist aber klar, daß Nietzsche, dem der Staat selbst keine Notwendigkeit ist[1]),

[1]) Vergl. z. B.: „Dort, wo der Staat aufhört, da beginnt erst der Mensch, der nicht überflüssig ist . . . ." Zarathustra, Erster Teil Vom neuen Götzen.

in dem Bedürfnis des Staates keinen Grund der Strafbefugnis anerkennt. Gesetz ist Mehrheitswille; wie sollte der Individualist dem Mehrheitswillen eine Zwangsgewalt über seine subjektive freie Entschließung einräumen!

Und doch findet auch Nietzsches Individualismus einen Maßstab der Strafwürdigkeit, wenn er ihn auch nicht dem Willen der *πολλοί* — der „Viel-zu-Vielen", die den Staat bilden — entnimmt. Vielmehr hat jedes Individuum seinen eigenen Maßstab zur Wertung seiner Thaten. Jeder Mensch trägt, als Gesetze seines Mikrokosmos, seine persönlichsten Eigenschaften und Bedürfnisse in sich, wie jede nichtpersönliche Körperschaft oder wie die Natur selbst die ihren. Diese seine Persönlichkeitsgesetze allein achtet der Mensch[2]), ihnen will und wird er folgen und Folgsamkeit erzwingen, so lange er noch nicht „sozial" geworden ist, so lange er nicht gewöhnt worden ist, die Bedürfnisse und Entschlüsse andrer als für sich bindend anzuerkennen, — so lange er individual bleibt. So vor allen der Mensch im Urzustand. Stark individual ist aber auch der Kulturmensch auf der Stufe jeder wahrhaft aufsteigenden Kultur, der Renaissance-Mensch, individual ist der künstlerische Mensch, ist besonders „der Übermensch", jenes von Nietzsche geschaffene Symbol einer höhern Wesensgattung, die in der Kette der Schöpfung auf den Menschen zu folgen hat, wie der Mensch auf das Tier folgt —: ein heroischer Typus ohne Herdeninstinkte.

Ich kann hier nicht darauf eingehen, inwieweit diese Individualgesetze jedes freien Menschen, die zugleich sein Recht wie seine Sittlichkeit bedeuten müssen, dem „*δαιμόνιον*" von Sokrates-Plato, dem „Gewissen" des Christentums, dem „Willen" Schopenhauers, der sich in der Welt „objektiviert", gleichzustellen sind. Jedenfalls ist sich Nietzsche mehr als alle andern der Folgen der Eigenschaftsdifferenzierung unter den Menschen bewußt, er erkennt die Kollisionsfälle der Individuen unter einander und mit der Gesamtheit an und rät nicht, wie wohl die überwiegend meisten Moralisten, zur Unterwerfung, sondern zum Kampf.

Wer wider die Gesetze der andern sich thätlich auflehnt, ist „Verbrecher". Für Nietzsche ist nicht jeder Verbrecher strafwürdig.

---

[2]) So auch Stirner: „Der Einzige und sein Eigentum," wo sich bei sehr verschiedenen Grundgedanken doch in Einzelheiten verblüffende Analogieen mit Nietzsche finden. Vergl. z. B. Zweite Abteilung II, 1 (S. 119): „Ob Ich Recht habe oder nicht, darüber gibt es keinen andern Richter, als Mich selbst."

Wer vor sich selbst bestehen kann, wer sein ureignes Recht dem der andern gegenüber vertritt, dem gibt Nietzsche recht; er kämpft einen guten Krieg, der seine Sache heiligt[3]).

Strafwürdig ist aber, wer mit sich selbst in Widerspruch kommt, wer gegen seine Überzeugung handelt, wer seine eignen Gesetze bricht. Also alle diejenigen Verbrecher, welche die Gesetze der Allgemeinheit in ihrem Innern als für ihre Person bindend anerkennen müssen, wie das Gros der Menschen — wie alle, abgesehen vom Helden.

Fast immer war der Heros Gesetzbrecher. Man denke an Cäsar, Napoleon, auch Bismarck[4]). Aber der Held ist stark genug, nach eignen Gesetzen zu leben, ihnen Anerkennung zu erzwingen und sich die Freiheit der Entschließung zu bewahren. Sein eignes Urteil über ihn muß strenger sein, als das des andern; nur so wahrt er sich das Recht seiner Ausnahmestellung. Und wenn ihm der Erfolg ausbleibt, wenn er dem Gericht der Masse verfällt, so erscheint er, von hoher Warte gesehen, nicht als Sünder, sondern als Märtyrer, als Opfer seiner Größe und fremder Kleinheit.

All wir andern aber, wir sozial gewordenen Menschen und Mitglieder des Staats und der Gesellschaft, haben kein Recht und keine Pflicht zum Gesetzbruch, mindestens so lange die Gesetze gesund sind, d. h. den Spielraum der Persönlichkeit nicht zu sehr einengen. Der Wunsch, die Neigung mag uns auf Verbotenes gehen, die Fantasie sich im Verbrechen wälzen: der Instinkt warnt uns vor der That, und wer auf seinen Instinkt zu hören vermag, wird den Verbrechensentschluß nicht fassen. Er fühlt, daß er sich strafwürdig machen würde.

Der Individualismus erlaubt also nur die That, zu der man ein Recht in sich fühlt, — diese aber auch fremdem Verbot zum Trotz. Woran aber objektiv feststellen, ob ein Gesetzbrecher zu seiner That befugt war, oder ob er gethan hat, was er selbst sich nicht erlauben durfte?

In dieser Frage faßt man die ungeheure Gefährlichkeit des Individualismus. Wie ist festzustellen, welche That subjektiv ge-

---

[3]) Zarathustra, Erster Teil: Vom Krieg und Kriegsvolk: „Ihr sagt, die gute Sache sei es, die sogar den Krieg heilige? Ich sage euch der gute Krieg ist es, der jede Sache heiligt."

[4]) Vergl. „Gedanken und Erinnerungen," z. B. Bd. I S. 25 unten.

recht, welche auch subjektiv verwerflich war? Wie zu erkennen, wer seiner That „gewachsen“ ist?

Die Antwort Nietzsches ist neu und von feinster Psychologie: Ob du deine That thun durftest, erkenne ich daran, wie du selbst die Verantwortung trägst! Ein irregeleiteter, zuchtloser Mensch mit krankem Instinkt entschließt sich leicht in der Aufwallung eines gestachelten Triebes, fremdes Recht zu verletzen, das ihm doch selbst als unverletzlich im Bewußtsein steht. Aber es ist auch bekannt, wie mancher trotzige Verbrecher angesichts der Leiche seines Opfers erbleicht und schaudernd den Blick wendet. Er ist wohl nicht feig; ohne Zittern mordete er, und ohne Zittern erwartet er die unvermeidliche Strafe. Aber das Bild seines Verbrechens vermag er nicht zu ertragen; das schlägt ihn nieder und gellt ihm in die Ohren: „Das durftest du nicht thun!“

Er hat gethan, was er nicht durfte, er ist der Strafe würdig. Das Gesetz seines eignen Herzens hat ihn verurteilt. So führt der Individualismus, die Verwerfung allen Mehrheitszwanges auch in Staat und Gesellschaft, keineswegs zur Proklamation frevelhafter Willkür. Er zeigt uns eine Norm zur Beurteilung von Gut und Schlecht[5]) und erhebt uns auf eine Stufe, wo Recht und Sittlichkeit, losgelöst von dem Zwangselement fremder Willensmeinungen, in notwendiger Harmonie sich einen.

Verschiedenartiges fanden wir in dem, was wesensgleich gilt. Wer Verbrechen wünscht, verletzt die Moral, wer sich zum Verbrechen entschließt, das Recht (beide Begriffe positiv gedacht). Wer eine „Schlecht“igkeit begeht, wer subjektiv Unverantwortliches thut, der ist strafwürdig unter allen Umständen, vor sich selbst, vor seiner Sittlichkeit und seinem Recht. Und das Kriterium bildet nicht, wie er die That „gewollt“, d. h. gewünscht, oder wie er sie beschlossen und ausgeführt hat: wir müssen ihn danach beurteilen, wie er sich nach der Begehung mit ihr abzufinden vermag. Wer seine That nicht vor sich selbst zu verantworten vermag, der hat sich selbst schon verurteilt. Die andern sind nur noch die Vollstrecker seines eignen Spruches.

---

[5]) Die Antithese ist eine andre als die von „Gut und Böse“ in Nietzsches bekanntem Buch: „Jenseits von Gut und Böse“ und auch sonst. „Böse“ ist da ein Begriff der überlieferten Gesellschaftsmoral.

Das Resultat dieser Gedankenreihe faßt Nietzsche in seiner epigrammatischen Bildlichkeit in folgende Worte:

„Aber ein Anderes ist der Gedanke, ein Anderes die That, ein Anderes das Bild der That. Das Rad des Grundes rollt nicht zwischen ihnen.

Ein Bild machte diesen bleichen Menschen bleich. Gleichwüchsig war er seiner That, als er sie that: aber ihr Bild ertrug er nicht, als sie gethan war."

„Vom bleichen Verbrecher" nennt sich daher dieser Abschnitt aus den „Reden Zarathustra's". Nietzsche spricht hier nur von dem Verbrecher, der seine That nicht vor sich selbst verantworten kann, den das Bild seiner That bleich macht. Nur der ist ihm strafwürdig; denn der hat sein eignes Gesetz verletzt.

Dies aber ist der Verbrecher unserer Gerichtssäle. Mehr noch spricht Nietzsche sonst wohl von dem großen Verbrecher und Gesetzesbrecher, dem Helden, der der Welt neue Gesetze und Werte gibt, dem Führer, der die Menschen zu höhern Stufen führt. Der ist seiner That gleichwüchsig, er liebt das Bild seiner That mehr, als deren Ausführung, die ihm nur Mittel war, und er zerbricht das Alte, um Neues zu schaffen. Von ihm spricht das Gesetz nicht, und nach ihm schafft kein Staat sich das Recht. Denn Staat und Recht heiligen das Bestehende, schützen die Schwachen und bauen dem Mächtigen Schranken. Und je höher die Schranken drohen, desto sicherer liegt der Schutz auf dem Volke, desto ferner liegt die Gefahr unberufener Neuerer: desto gewaltiger muß auch der sein, der die Kraft hat, die Schranken zu sprengen und das Bestehende zu zertrümmern, um Raum für Neues zu schaffen. Kommt aber der Held, wie ihn wohl das Jahrtausend einmal gebiert, so vermag keine Tradition und keine Schranke ihn zu hemmen; gerade die Größe des Widerstandes wird die Größe des Überwinders offenbaren, daß man ihn erkenne, wie Hagen den Siegfried:

„Ich kannte dich an deiner Kraft!"

Inzwischen aber brauchen die Völker treue Hüter des Rechtes.

III.

Wer „das Bild seiner That nicht erträgt", wenn sie gethan ist, der hat sich selbst verurteilt. Strafwürdig ist der „bleiche Verbrecher".

Doch wie er seines eignen Urteils Richter war: soll er nicht auch sein eigner Vollstrecker sein? Wie kann die Ethik des Individualismus die Gerichtsbarkeit staatlicher Richter rechtfertigen?

Dem „bleichen Verbrecher" stellt Nietzsche den „rothen Richter" gegenüber; auch er ist vielleicht nicht reinern Sinnes, als der, über den er zu Gericht sitzt, auch er hat wohl „in Gedanken" schon Verbrechen begangen. Nur den „Willen zur That", den ausführenden und gar den verantwortenden Willen, den hat er nie gehabt. Er ist nie bleich geworden im Entsetzen vor sich selbst; so hat er sich seine bürgerliche Makellosigkeit bewahrt. Wie aber kann ihm die Sittlichkeit das Recht geben, zu richten, da er wohl selbst scheuen müßte, gerichtet zu werden?

Das „öffentliche" Recht lehrt: Der Staat. Der hat Allgewalt über seine Angehörigen und übt sie aus durch frei gewählte Beamte.

Das Individual-Recht Nietzsches sagt: Das Individuum selbst! Der Verbrecher, der sich selbst gerichtet hat, liefert sich auch selbst den andern zur Bestrafung aus. Wer die notwendigen Gesetze seines eignen Organismus verletzt hat, hat auch den Anspruch auf Achtung und Anerkennung dieses Organismus durch die andern eingebüßt und hat sein Recht und seine Rechte verloren. Er ist den andern und ihrem Spruch verfallen, wie ein Staat, der, in Anarchie geraten, die Kraft verloren hat, sein Recht gegen die eignen Angehörigen zu schützen, und der deshalb auch den Anspruch auf Anerkennung seiner Souveränität und die Möglichkeit, als gleicher mit und unter den andern zu leben, eingebüßt hat. Beide, Staat und Mensch, sind fremder Macht und fremdem Recht verfallen, weil die Desorganisation ihrer Persönlichkeit sie um ihre eigne Macht und ihr eignes Recht gebracht hat. Sie müssen den Gnadenstreich von fremder Hand erwarten.

Ich möchte hier Nietzsche selbst reden lassen. Doch muß ich vorausschicken, daß mir das Bild des folgenden Satzes nicht ganz verständlich geworden ist, das sich auf das „Nicken des Tieres" bezieht. Anscheinend handelt es sich dabei um ein Symbol der göttlichen Urteilsbestätigung, ohne welches — nach irgend welcher alten, mir nicht bekannten Rechtssitte — nicht zur Vollstreckung der Strafe geschritten werden darf. Diesem Symbol der äußern, objektiven Legitimität würde dann Nietzsche die subjektive Legitimität

der symbolisch gedachten Einwilligung des Delinquenten selbst gegenüberstellen, wenn er die Rede beginnt:

„Ihr wollt nicht tödten, ihr Richter und Opferer, bevor das Tier nicht genickt hat? Seht, der bleiche Verbrecher hat genickt: aus seinem Auge redet die große Verachtung.

Mein Ich ist Etwas, das überwunden werden soll: mein Ich ist mir die große Verachtung des Menschen": so redet es aus diesem Auge.

Daß er sich selbst richtete, war sein höchster Augenblick: laßt den Erhabenen nicht wieder zurück in sein Niederes!

Es gibt keine Erlösung für den, der so an sich selber leidet, es sei denn der schnelle Tod."

IV.

Strafwürdig ist nur, wer thut, was er selbst für unrecht hält. Diese Grundlage von Nietzsches „anarchistischer" Philosophie war wohl von je ein Satz der Ethik aller wahrhaft sittlichen Menschen.

Doch gilt es den psychologischen Grund zu erkennen. Defekte der Gesellschaft und des Individuums sind der Boden, auf dem die Verbrechen und Frevel gedeihen, soziale Not und körperliche Krankheit. Die können den verbrecherischen Wunsch in den Entschluß verwandeln und lähmen die Wirkung der Gegenmotive.

Wie aber stellt sich der Individualismus hierzu? Verdient das Verbrechen Strafe, wenn der Verbrechensentschluß nur als ein Ergebnis von Krankheit — der Gesellschaft oder des Individuums — gelten soll?

Es ist auf die oben gestellte Frage zurückzugehen: Wie entsteht der verbrecherische Entschluß? Was bewirkt, daß von vielen Menschen, deren Sinn und Wunsch auf Strafbares gehen, gerade diese Minorität zu dem Entschluß gelangt, die Gesetze des Staates und des eignen Instinktes zu mißachten?

Die σοφρωσύνη der Hellenen lehrte: Das Verbrechen beruht auf einem Fehler des Intellekts; wer logisch denkt, muß auch „recht", d. i. logisch handeln.

Die Moral der nachchristlichen Zeit mit ihrer Grundlage der mitleidigen Nächstenliebe — also neben dem Christentum vor allen Schopenhauer — führt das Verbrechen auf schlechte Art der Seele,

des Herzens (als Symbol des Willens), kurz, auf den Willen zurück. Der Wille ist Grundlage von Recht und Unrecht, er gibt den Handlungen die Richtung, während der Verstand in sekundärer Funktion uns unser Thun logisch erklärt und uns nach dem Gesetz des Kausalzusammenhangs die Gründe unterschiebt.

Nietzsche, zwar ein Antipode, aber doch ein Schüler Schopenhauers, leitet auch aus dem Willen, der „Seele“, die Richtung her für alle Verstandesfunktionen und logischen Urteile. Aber das ist ihm noch nicht die tiefste Wurzel, nicht das erste Prinzip. Seine Weisheit fußt auf der Erde, deren „Sinn“ der Mensch ist, und er warnt unablässig vor denen, die „ihren Wahn jenseits des Menschen werfen“. Der Leib ist dem Menschen „Ding an sich“, er ist „das Maß und der Wert der Dinge“, und er erst schafft sich seine Welt, seinen Willen und seine Seele wie seine Vernunft. Er schafft sich auch seine individuellen Gesetze und seine eigne Sittlichkeit, seinen eignen Bedürfnissen entsprechend. Da kann es keinen Zwiespalt geben zwischen Wollen und Dürfen, zwischen Not und Gebot, so lange der Mensch gesund ist an Seele und Leib[6]).

---

[6]) Den schärfsten Gegensatz hierzu bildet Kant, besonders in seiner „Kritik der praktischen Vernunft“, der das Moralgesetz von allen subjektiven und individuellen Bedürfnissen und Begehrungen loslöst. Letztere begründen nur „Maxime“ oder „Grundsätze“ ohne sittliche Verbindlichkeit; die reine praktische Vernunft allein gibt dem Menschen das (allgemeine) Sittengesetz.

Vgl. ebd. I. Th. I. B. I. Hauptst. § 8 Lehrsatz 10: „Die Heteronomie der Willkühr gründet .. nicht allein gar keine Verbindlichkeit, sondern ist vielmehr dem Prinzip derselben und der Sittlichkeit des Willens entgegen.“ Wenn Kant trotzdem ebd. III. Hauptst. „Von den Triebfedern der r. p. Vernunft“ Fälle konstatiert,

> „wo Menschen von Kindheit auf, selbst unter einer Erziehung, die, mit der ihrigen zugleich, andern ersprießlich war, dennoch so frühe Bosheit zeigen, und so bis in ihre Mannesjahre zu steigen fortfahren, daß man sie für geborene Bösewichter, und gänzlich, was die Denkungsart betrifft, für unverbesserlich hält, gleichwohl aber sie wegen ihres Thuns und Lassens eben so richtet, ihnen ihre Verbrechen eben so als Schuld verweiset . . .“

so entnimmt er hieraus doch keinen Einwand gegen objektive Moral und objektives Recht und sittliche Willensfreiheit. Er erkennt zwar aus der „Gleichförmigkeit des bösen Verhaltens einen Naturzusammenhang“,

> „der aber nicht die arge Beschaffenheit des Willens nothwendig macht, sondern vielmehr die Folge der freiwillig angenommenen bösen und unwandelbaren Grundsätze ist, welche ihn nur noch um desto verwerflicher und strafwürdiger machen“.

Auch die konsequente Durchführung dieser Auffassung zeigt eine interessante Analogie zu Nietzsche: auch Kant findet also die Grundlage der Strafwürdigkeit

Wo also ein Verbrechen seinen Ursprung nimmt, wo ein „bleicher Verbrecher" thut, was ihm Verstand, Seele und Leib verbieten müßten, da ist eine krankhafte Desorganisation eingetreten, da hat ein Mensch den innern Halt und die Lebensmöglichkeit verloren. Wer das Verbrechen verstehen will, darf sich nicht begnügen, den „Geist"eszustand des Verbrechers zu prüfen; denn auch der gesunde Geist ist ein Unterthan und Höriger unserer seelischen Triebe und Instinkte. Aber auch die Seele selbst versteht nur, wer des Menschen Leib, seine Physiologie kennt, und matt ist alle Psychologie, die den Körper vergißt, dessen Funktion und gewissermaßen Glieder Geist und Seele darstellen.

Der Leib ist dem Menschen die Quelle der Bedürfnisse und Triebe, er diktiert ihm zugleich die Entschlüsse zu seinen Thaten und die Gesetze, wonach er sie beurteilt. Wo einer anders handelt, als seiner Natur und seinem Instinkt entspricht, oder wo einer eine fremde Sittlichkeit fühlt, die seine Triebe und ihre Befriedigung nicht mehr deckt — —: wo also immer gefrevelt wird, da ist der Verfall und die Zwiespältigkeit eines menschlichen Organismus eingetreten, da ist eine kranke Seele und — ein kranker Leib. Es handelt sich nicht um die Geisteskrankheit unsers Strafgesetzbuchs: Das intellektuelle Bewußtsein mag ungetrübt sein; aber der Leib des Verbrechers ist von Trieben beherrscht, die sein eignes Gewissen nicht anerkennt, sein Wesen reißt ihn nach verschiedenen Seiten, so daß er nicht mehr seinen rechten Weg gehen kann. Nicht seine That also, nicht sein Verbrechen deutet auf seine Krankheit — auch der Gesunde, der Held selbst kann ja Verbrecher sein —; sondern das ist sein „Wahnsinn", daß er die Quelle seines Thuns, die Notwendigkeit seiner physischen Organisation nicht erkennt, und daß er so den persönlichen Maßstab seiner Beurteilung und sein ureigenstes Individualrecht aufgegeben hat. Das auch erst macht ihn „schuldig" und strafwürdig, daß er den Boden seines eignen Rechts verlassen hat, — seine Krankheit, sein „Wahnsinn".

---

in einem Zwiespalt des Verbrechers, dem Zwiespalt zwischen sittlichem freien Willen und bösen unwandelbaren Grundsätzen. Nietzsche setzt statt des sittlichen Willens die Anerkennung, die „der bleiche Verbrecher" dem fremden objektiven Sittengesetz zollt, und die mit seinem persönlichen Charakter und Bedürfnis („unwandelbare Grundsätze") im Widerspruch steht. Auch für Nietzsche begründet dieser Widerspruch die Strafwürdigkeit. Siehe das Folgende!

Von diesem Wahnsinn, der Quelle aller für den Individualisten anerkennbaren Strafwürdigkeit, spricht Nietzsche:

„Hört ihr Richter! Einen anderen Wahnsinn giebt es noch: und der ist vor der That. Ach ihr krocht mir nicht tief genug in diese Seele!

So spricht der rothe Richter: „Was mordete doch dieser Verbrecher? Er wollte rauben.“ Aber ich sage euch: seine Seele wollte Blut, nicht Raub: er dürstete nach dem Glück des Messers!

Seine arme Vernunft aber begriff diesen Wahnsinn nicht und überredete ihn. „Was liegt an Blut! sprach sie; willst du nicht zum mindesten einen Raub dabei machen? Eine Rache nehmen?“

Und er horchte auf seine arme Vernunft: Wie Blei lag ihre Rede auf ihm, — da raubte er, als er mordete. Er wollte sich nicht seines Wahnsinns schämen.“

Nicht sein „kranker“, daß heißt: anomaler, von der Norm der Mehrheit abweichender Trieb ist also der Grund seiner Strafbarkeit. Der liegt in dem bleiernen Druck seiner „armen Vernunft“, in der Sünde gegen sich selbst, sich seiner isolierten Art zu schämen, auf die Gesetze der andern zu horchen und die Quelle seiner Handlungen falsch zu deuten. So verlor er das Recht seiner eignen Gesetze.

Würde er nicht im Innern das Urteil des Andersgearteten anerkennen, besäße er den Mut und die Kraft, sein eignes Recht zu behaupten und das der andern zu negieren: so wäre der Zwiespalt geschwunden, er könnte seine That vor sich selbst rechtfertigen und bestünde vor dem Gesetz seines Ichs.

Aber der bleiche Verbrecher ist ein Kranker; er versteht nicht, zu negieren. So hat er sich fremder Vernunft und fremdem Gericht unterworfen:

„Und nun wieder liegt das Blei seiner Schuld auf ihm, und wieder ist seine arme Vernunft so steif, so gelähmt, so schwer.

Wenn er nur den Kopf schütteln könnte, so würde seine Last herabfallen: Aber wer schüttelt diesen Kopf?“

Das also ist seine Krankheit, daß er nicht den Kopf schütteln kann, um fremdes Recht zu verneinen, und seine eigne Schuld.

Daß sein Leib ihm Thaten befiehlt, die zu verstehen und zu verantworten er ihm nicht die Kraft gab; die Divergenz seines Wesens. Die Auflösung seiner Einheitlichkeit hat ihn außerhalb seines Rechts gestellt.

> „Was ist dieser Mensch? Ein Haufen von Krankheiten, welche durch den Geist in die Welt hinausgreifen: da wollen sie Beute machen.
>
> Was ist dieser Mensch? Ein Knäuel wilder Schlangen, welche selten beieinander Ruhe haben, — da gehen sie für sich fort und suchen Beute in der Welt."

Man errät leicht den Einwand der Kriminalpathologie, die ja bei Erforschung der Ursache des Verbrechens im Bund mit der Naturwissenschaft zu ähnlichen Ergebnissen gekommen ist. Gerade diese Wahrheit — möchte man wohl sagen — macht das ius puniendi unethisch; und wie das staatliche, so gleichermaßen das individualistische Strafrecht Nietzsches. Für seinen Leib ist der Mensch nicht verantwortlich — anders freilich Schopenhauer![7]) — und also auch nicht für seine Krankheiten und deren Folgen. Einerlei, ob es sich um Krankheit des Bewußtseins oder des Willens, um einen abnormen Geist oder einen abnormen körperlichen Trieb handelt. So bliebe ja zur Rechtfertigung des Strafrechts nur die öffentliche Notwendigkeit, und gar nichts für den Individualisten, der dem Staat sein Recht abspricht.

In Wahrheit kommt der Individualismus zu anderer Erkenntnis. Sein Strafrecht ist ihm nicht bloß eine praktische Notwendigkeit, sondern Forderung einer höhern, höchsten Sittlichkeit. Von seiner Warte hat der Mensch seinen Wert nur als Träger der Entwicklung allen Lebens, ist „gut" nur, was das Höherschreiten fördert. Alles Retardierende und Kranke ist „schlecht"[8]), vernichtungswert. Diese Ethik ist die der Natur, ist die Lehre Darwins, auf Soziologie und Psychologie übertragen. Nicht aus Rache und nicht zur Sühne falle die Strafe:

> „Euer Tödten, ihr Richter, soll ein Mitleid sein und keine Rache. Und indem ihr tödtet, seht zu, daß ihr selber das Leben rechtfertiget!"

---

[7]) Vgl. z. B. „Welt als Wille und Vorstellung" Bd. I § 20.

[8]) Gegensatz zu „böse". Vgl. oben Anm. 5 auf S. 391.

Es handelt sich darum, den kranken Zweig zu entfernen, um das Wachstum des Baumes nicht zu gefährden und die spätere Blüte und Fruchttreibung zu wahren. Schonung des kranken Gliedes wäre Schädigung des ganzen Körpers; die gegenwärtige Furcht achten hieße die künftigen Hoffnungen mißachten. „Eure Traurigkeit sei Liebe zum Übermenschen!“ Die Menschheit sucht, wie jeder Organismus, Krankheitsstoffe auszuscheiden. Wehe ihr, wenn sie hierzu die Kraft verliert!

Und darum erklärt Nietzsche den Krieg aller Gleichmacherei und allem Paktieren mit dem Pöbel, weil dieser Krieg der Menschheit beste Kraft wach hält und sie vor Niedergang und Verfall bewahrt. So lautet die Losung Nietzsches nicht, wie die einer schwächlich-kranken Humanität: Der Verbrecher werde geschont, denn er ist krank, — sondern: wenn er krank ist, so ist er reif zur Vernichtung. Vielleicht ist diese Moral hart und grausam gegen den Einzelnen — Nietzsche urteilt, wie oben gezeigt, anders, und anders urteilt auch Schopenhauers Pessimismus —; gnadenvoll aber und „gut“, d. h. heilbringend, ist diese Moral für die Menschheit, die, wie alle Wesen bisher, etwas „über sich hinaus schaffen“ will, und die, nach Nietzsches Wort, ist „ein Seil, geknüpft zwischen Tier und Übermensch, — ein Seil über einem Abgrunde“[9]).

V.

Noch ein Epilog; denn diese Ausführungen bedürfen der Entschuldigung.

Was den Stoff betrifft, zunächst. Man mag finden, daß Vergleiche und Auseinandersetzungen mit dem Individualismus ohne Nutzen seien für die Wissenschaft des Rechts, das die Gesamtheit und vornehmlich die Menge der Schwachen zu schützen die Aufgabe hat. Hiergegen ist zu sagen, daß eine Betrachtung der Lehre Nietzsches sich für den Juristen auch dann lohnt, wenn es undenkbar ist, die Jurisprudenz für diese Lehre zu gewinnen[10]). Mag es genügen, etwas von Nietzsche für die Juristen zu gewinnen! Übrigens

---

[9]) Vgl. Zarathustras Vorrede: „Vom Übermenschen und vom letzten Menschen.“ Abschnitt 3 Satz 3 und Abschnitt 4 Satz 2.

[10]) Gerade die besprochenen Stellen schienen geeignet, die schützende Grenzlinie zwischen beiden Gebieten klarzulegen; daß aber Nietzsche sonst bei Kollisionsfällen den feindlichen Vorstoß gegen das objektive Recht nicht scheut, versteht sich

ist eine Erkenntnis von Fremdartigem auch dann eine Bereicherung, wenn man den Gegensatz zum eignen Glauben festhält; sie verhilft zur Genauigkeit im Scheiden und Begründen.

Schwerer würde ich einen Vorwurf gegen die Behandlung empfinden: Mancher Kenner des „Zarathustra“ wird vielleicht meinen Kommentar zu den wenigen benutzten Sätzen für überausgedehnt halten und Bedenken tragen, ob ich Nietzsches Worten nicht Zwang angethan, und ob ich nicht eignes Gewächs unter seiner Marke ausgeschänkt habe.

Hiergegen möchte ich daran erinnern, daß Nietzsche in unsystematischer Darstellung stets nur die pointierten Ergebnisse langer Gedankenreihen bietet und sie mit spruchartiger Unvermitteltheit mehr durch künstlerische Bildvorstellungen und wohl auch durch künstliche Sprach- und Klangbeziehungen, als in logischer Verkettung zusammenfaßt. Dem Kärrnerfleiß des Interpreten kommt daher zu, zwischen den ragenden Bergspitzen dem Lauf der Thäler und schwindlichten Bergpfade nachzuspüren, die den Höhedurstigen in mühsamem Lauf zu der Stelle des freien Überblicks geleiten können, die jener Flugbegabte auf Adlerfittigen erreichte.

Es war, nüchtern gesagt, nicht nur auszulegen, sondern auch auszufüllen. Wer der Arbeit Ideen nachweist, die nicht im „Zarathustra“ stehen, hat ihr wenig nachgewiesen. Nur wer andre, nähere und einladendere Wege zeigt, die zu gleichen Zielen führen, mag mich schelten. Seiner Führung will dann ich folgen.

---

von selbst. Vgl. z. B. „Fröhliche Wissenschaft“ S. 207: „Auch der Böse, auch der Unglückliche, auch der Ausnahme-Mensch soll seine Philosophie, sein gutes Recht, seinen Sonnenschein haben! Nicht Mitleiden mit ihnen thut not! .... Sondern eine neue **Gerechtigkeit** thut not! . . .“

15.

A. Fuchs: „Die Gefangenen-Schutzthätigkeit und die Verbrechensprophylaxe."

Besprochen von W. Mittermaier-Heidelberg.

Der Anhänger jeder Strafrechtstheorie wird mit Freuden nach einem Werk greifen, das „Gefangenen-Schutzthätigkeit und Verbrechensprophylaxe" systematisch behandelt, besonders wenn es von einem Manne geschrieben ist, der seit Jahren als „Vorsitzender der Zentralleitung der badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene und des Ausschusses des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene" reiche Erfahrungen auf diesen Gebieten sammeln konnte. Was uns Adolf Fuchs in seinem Buche[1]) geboten hat, verpflichtet uns auch zu großem Danke; — und doch legen wir das Buch unbefriedigt aus der Hand! Das liegt aber nicht sowohl am Verfasser als daran, daß die ganze bisherige Arbeit auf diesem Gebiete eine so wenig befriedigende ist und daß sich dies in dem Buche nur zu klar zeigt. Da liegt aber der Fehler an den Theoretikern des Strafrechts. Immer behandeln wir nur die Strafe, und auch wenn wir als Anhänger der Reformrichtung Vorbeuge- und Gefangenen-Schutzthätigkeit energisch betonen und im einzelnen auch litterarisch behandeln, — noch hat keiner diese zwei Mittel mit der Strafe zu einem System verarbeitet.

Davon allein aber kann ich für uns Hilfe erwarten! Das Buch von Fuchs ist mir der beste Beweis dafür: Streben nach einem System, — und kaum der Anfang eines solchen; überall der Wunsch nach Kenntnis des Zusammenhangs der Straf- und Schutzmittel, — und so oft Mißverständnisse. Das Buch nennt so viele schöne Einzelerfolge, und doch beschleicht uns stets das Gefühl, daß

---

[1]) Berlin, Carl Heymann, 1898, XVI und 273 S.

alles wenig nütze! Aber gerade wenn wir aufmerksam lesen, so erkennen wir, daß dies nicht im Wesen der Schutzthätigkeit liegt, wie das heute so vielfach behauptet wird, sondern nur daher kommt, daß sich die Praktiker dieses Gebietes — ein kleines Häuflein! — wohl ehrlich abmühen, daß ihnen aber einerseits noch die energische Hilfe des Volkes fehlt, und anderseits die rechte praktische und theoretische Angliederung an die Strafe und ihren Vollzug; diese müßte dann aber auch einen Anhaltspunkt im Gesetze haben. Damit würde die Schutzfürsorge aus dem engen Kreis individueller Wohlthätigkeit heraus und in den weitern wohlüberlegter gesellschaftlicher Zweckarbeit gestellt werden. Insofern als das Buch uns die Augen öffnet über die Schäden in der Praxis der Schutzthätigkeit, ist es uns ungemein wichtig.

Das was uns helfen kann, ist systematischer Ausbau der Lehre von der Bekämpfung des Verbrechens durch Staat und Gesellschaft. Wie die Strafe bisher allein systematisch behandelt wurde und mit systematischer Energie zur Anwendung und zum Vollzug kam, so muß auch die gesamte Schutzthätigkeit in den Kreis des Systems gezogen werden, um darin zur Energie zu erwachen. Vor allen Dingen muß Klarheit über ihre praktische Notwendigkeit und Bedeutung bestehen; dann muß sie aber auch ihren vielfach bureaukratischen Charakter abstreifen und muß das ganze Volk und die Gesetzgebung dafür gewonnen werden, und dabei kann nur ein theoretisch klares System auch die praktische Einheitlichkeit aller Bestrebungen herbeiführen[2]).

Von all diesen Dingen dürften schon unsre Strafrechtslehrbücher mehr sprechen: Selbst v. Liszt hat in sein System davon nichts aufgenommen, und auch seine kriminalpolitischen Aufsätze enthalten keine systematische Darlegung. Prins in seinem jetzt vielgerühmten neuesten Werke hat nur die patronage des condamnés libérés in den scc. 914 ff. behandelt, ohne ihren systematischen Zusammenhang mit der Strafe irgendwie scharf zu betonen. Ich kenne kein französisches Werk derart; auch Ferri „Verbrechen als soziale Erscheinung“ bietet keinen Anhaltspunkt für ein System. Tallacks „Principles“ decken den systematischen Zusammenhang gut auf, wenn sein Buch auch nicht wirklich ein

---

[2]) Das hindert keineswegs, daß die Strafe irgend eine eigenartige Bedeutung (Vergeltung z. B.) behalte.

System schafft. Was **Fuchs** selbst und **Krauß** in v. Holtzendorffs und v. Jagemanns Handbuch des Gefängniswesens, Bd. II, geschrieben haben, gibt ebenso wie eine große Reihe andrer Bücher und Aufsätze neben praktischen Einzelheiten viele Gedanken für eine systematische Betrachtung, — aber das System ist auch hier nicht ausgearbeitet. Dies aber hat die Aufgabe: Form und Wesen des Verbrechens, die Entstehung desselben, seinen Zusammenhang mit andern Schäden, seine Bedeutung für die Allgemeinheit, die Art und die Bedeutung unsrer Bekämpfungsmethoden aus dem einen Gesichtspunkt: Unterdrückung des Verbrechens zu betrachten. Noch aber muß sich jeder für sich mühsam klar zu werden suchen über die Bedeutung der Jugenderziehung, — der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs, — der Unsittlichkeit, — über die Bedeutung der Strafe, der Bekämpfung von Bettel und Landstreicherei und der Gefangenenfürsorge und besonders über den innern Zusammenhang all dieser Arbeit; — daß man irgendwo ein System dieser zusammengehörenden Schutzmaßregeln zu schaffen suchte und daß die Praxis in systematischem Zusammenhang arbeitete, — davon ist noch nichts zu empfinden. Wir dürfen aber nicht auf diesem Gebiet **nur** als wissenschaftliche Forscher langsam Stück für Stück untersuchen, sondern hier heißt es ebensogut: rasch dem Bedürfnis des Heute und Morgen entgegenkommen! Und ist es nicht gerade das eigentlich notwendige Ziel der modernen Reformanschauungen, daß wir diese in ein System zusammenfaßten! Damit dürfen wir aber gegenüber der dringenden Not nicht bis zum Abschluß der Forschungen warten, und wir brauchen das auch bei dem Stand unsrer Kenntnisse gar nicht! Ich glaube, wir treiben damit keineswegs eine phantastische Zukunftssoziologie, sondern halten uns sehr ruhig in den bescheidenen Grenzen nüchterner Zweckmäßigkeitsbestrebungen. Hier kann, nebenbei bemerkt, der Klassiker des Strafrechts ohne Scheu dem radikalsten Reformer die Hand zu gemeinsamer Arbeit reichen. — Derartiges zu schaffen, ist aber die Aufgabe des Strafrechts, denn dies muß nach meiner Ansicht im Mittelpunkt des Systems bleiben und der Strafrechtler hat sich auch am meisten die Übersicht über das ganze Gebiet des Verbrechens und der sonstigen Gesellschaftsgefahren und über die Schutzmittel dagegen, besonders auch ihre praktische Bedeutung angeeignet. —

Wir sprechen soviel von Kriminalanthropologie, Kriminalsoziologie und Kriminalpolitik. Vielfach herrscht Streit auf diesen Gebieten

selbst unter den Anhängern der Reformideen. Jedenfalls aber wissen wir, daß ein volles System modernen kriminalpolitischen Charakters in absehbarer Zeit bei uns kaum zur Verwirklichung kommen wird. Zu ihm gehört aber auch Vorbeuge und Schutz entlassener Sträflinge, wie sie der strengste Klassiker seit Jahrzehnten betreibt. Sollte nicht die Kriminalpolitik für diese anerkannte Thätigkeit ein einfach praktisches System, ein „Lehrbuch" schaffen können mit Hilfe der modernen Erkenntnis über das Wesen und die Faktoren des Verbrechens, deren Wert an sich ja niemand leugnet! Wie wenig aber davon schon in die Praxis der Schutzthätigkeit gedrungen ist, das zeigt uns das vorliegende Werk. Damit weist es uns den Weg zu weiterer theoretischer Bearbeitung des Gebiets.

Eine kritische Analyse des Buches wird mir am ehesten Gelegenheit geben, meine Gedanken im einzelnen klarzulegen.

I. Wie der Straftheoretiker und der Praktiker des Strafvollzugs zuerst ihr Material kennen lernen müssen, d. h. das Verbrechen in seiner anthropologischen und sozialen Herkunft, in seiner sozialethischen Bedeutung und in der rechtlichen Verschiedenheit seiner formalen Typen, so muß das auch für den Praktiker der Schutzfürsorge gelten, der doch auch auf den Verbrecher so einwirken soll, daß er dessen schwache Seiten wie die schwachen Seiten seiner Umgebung, die beeinflußbaren wie die unabänderlichen Faktoren kennt. Erst dann hat es praktische Bedeutung, von einem Zweck, einem Ziel der Einwirkung zu sprechen, wenn wir wissen, was wir erreichen **können**, und erst dann können wir die Mittel richtig aussuchen. Haben wir aber nicht durch bloßes einseitiges Erproben eines Mittels, sondern durch genaues allseitiges Untersuchen der Verhältnisse und Mittel, die Bedeutung der einzelnen kennen gelernt — dann erst können wir unsere Kräfte auch richtig verteilen.

So müßte auch ein Werk, das nach der Einleitung, wie das vorliegende, weiteren Kreisen Einblick und Verständnis für die Schutzfürsorge geben will, mit einer solchen Darlegung beginnen. Aber das fehlt hier gänzlich! Wie die alte Strafrechtschule rein formalistisch operierte, so gibt auch **Fuchs** nur eine an das Wort sich anlehnende formelle Begriffsbestimmung. Formalistische Behandlung, die zugleich einen bureaukratischen Zug aufweist, ist eine Charaktereigentümlichkeit der **Fuchs**'schen Fürsorge. Daher nimmt die Darlegung der Organisation der Schutzthätigkeit einen recht breiten Raum ein (S. 3—51) und wird oft von dem recht bureau-

kratischen Verkehr der Vereine gesprochen, während die praktischen Lehren der Fürsorgethätigkeit auf einen recht engen Raum zusammengedrängt sind (S. 186—228).

Die Schutzthätigkeit ist eine wundervolle Aufgabe, die etwas idealen Schwung fordert. Das gilt auch für ein Werk darüber. Aber der trockene Ton, die formell schwer zu lesenden Sätze, der nüchterne Inhalt bei Fuchs können das nicht erreichen. Nicht einmal die dira necessitas einer allseitigen Thätigkeit tritt mit zwingender Macht vor Augen. —

II. Vor allem aber muß ein Werk wie dieses, den Leser in den Stand setzen, daß er genaue Kenntnisse aus ihm selbst schöpft und daß er die Möglichkeit eigener weiterer Studien erhält. Aber schon die Litteraturangaben bei Fuchs sind sehr dürftig. Über die Faktoren des Verbrechens spricht er ja nicht, gibt also auch keines der einschlagenden Werke. Ebenso fehlt jede Litteraturangabe bei den Fragen der Trunksucht, der Unsittlichkeit, des Bettels usw. Bei den Jugendlichen sind z. B. Bergers Materialien-Sammlung, Morrisons ‚Juvenile offenders', Joly ‚A travers l'Europe' nicht genannt. Auf die reiche Zahl von Führern für die Gefangenenschutzthätigkeit, die das Ausland schon bietet, wird nicht hingewiesen. Was zitiert wird, stammt meist aus der Revue Pénitentiaire, die überall die Hauptquelle ist.

Aber auch das würde noch nicht schaden, wenn sich nicht bei den thatsächlichen Angaben so viele Fehler, selbst bei nicht eindringender Prüfung, finden ließen, daß der Verdacht nahe liegt, es möchten auch sonst noch Fehler in den Angaben da sein. Ich will nur einzelnes anführen:

§ 44 entgeht es dem Verfasser, daß der bedingte Strafaufschub schon in einer Reihe deutscher Staaten eingeführt ist, — und 1898 schon war. — § 45: Elmira soll für „Unverbesserliche" eine Besserungsanstalt sein! — §§ 47 ff: Fuchs erwähnt bei der Frage der Zwangserziehung nicht, daß ein großer Streit darüber besteht, ob man nicht schon bei der Gefahr der Verwahrlosung einschreiten müsse, und sagt, „Beginn sittlichen Verderbens" sei dazu überall nötig. — § 75: Kennt er eine Reihe deutscher Zwangserziehungsgesetze nicht, z. B. Anhalt, Bremen, Schwarzburg-Rudolstadt (alle vor 1898). — In den §§ 85, 105 sind die Einrichtungen der Vereinigten Staaten zum Teil ungenau, zum Teil falsch dargestellt. Die National Prison Association z. B. hält noch jedes Jahr

ihre Kongresse ab (1899 in Hartford, Conn.), die National Conference of Charities and Correction beabsichtigt in erster Linie gerade nicht strafrechtliche, sondern charitative Reformen. Reformatory-schools gibt es nicht nur sechs, sondern allein etwa 23 staatliche. S. 273 sind die 19 state boards of charities and correction gar nicht genannt. — § 87, der Satz, daß in England das jugendliche Verbrechertum abnehme, ist seit Jahren als irrig erkannt (Morrison S. 14—16)[3]. — § 106 die Angaben für die belgischen Schutzeinrichtungen sind unvollständig; z. B. fehlen die sociétés protectrices des enfants martyrs (seit 1892), Revue Pénit. 1897, S. 1103. — § 111: Die Rivista di discipline carcerarie ist noch nie von der Rivista Penale abgelöst worden. — § 114: Stuckenberg hat die Nordisk Tidsskrift for Faengselsvaesen[4]) bis Ende 1897 herausgegeben und diese ist auch heute noch das bei uns leider zu wenig bekannte Hauptorgan des skandinavischen Pönitentiarwesens. — Die schwedische Schutzfürsorge hat zwar wohl 100 000 Kronen im ganzen schon verausgabt, aber leider hat sie kein so großes Vermögen. — § 119: Es fehlt ganz die Erwähnung des dritten congrès de patronage 1898 in Antwerpen. Der congrès de l'enfance von 1896 in Florenz wird nirgend erwähnt. —

III. Eine historische Entwickelung gibt Fuchs hier nicht; er hat das schon 1888 gethan. Doch beruft er sich in allen Einzelfragen auf die Resolutionen der vielen internationalen Kongresse. Das ist sehr interessant, denn diese Sätze zeigen in ihrer Zusammenstellung, wie unendlich weit gefaßt und daher praktisch bedeutungslos sie sind, — wie unendlich selbstverständliches sie leider noch sagen zu müssen glauben. Mit ihnen kann man keine Schutzfürsorge zum Leben erwecken. —

Das Buch ist in fünf Abschnitte gegliedert und behandelt 1. allgemeine Gesichtspunkte (bes. die Vereinsorganisation), 2. Verbrechensprophylaxe S. 52—185, 3. die Handhabung der Gefangenenfürsorge S. 186—228; 4. und 5. werden die Einrichtungen zur mittelbaren (?) Förderung der Gefangenenschutzthätigkeit und der Verbrechensprophylaxe und die Schutzvereine in den einzelnen Ländern kurz aufgeführt, S. 229—273. —

---

[3]) S. auch die Kritik Aschrotts, Bl. f. Gefängniskunde Bd. 33 S. 7.

[4]) Verfasser verändert manche fremden Ausdrücke geradezu mit französischer Leichtigkeit.

Dabei gibt das Buch außer einer — wie ich zeigte nicht fehlerlosen — Darstellung der bestehenden Verhältnisse, besonders im Deutschen Reich, praktische Einzelratschläge, die den Hauptwert des Buches ausmachen, aber eben des geistigen Bandes leider ermangeln. Die praktischen Gedanken, die der Verfasser uns vorträgt, sind zum Teil ausgezeichnet. Hier liegt der Beweis, daß die Schutzfürsorge einen Kern trägt, der vorzüglich ist, und daß sie nur der wissenschaftlichen Ausbildung bedarf. Diese aber darf umgekehrt die Praktiker der Schutzthätigkeit um Belehrung angehen.

Wenn die Lehre von der Schutzfürsorge mit der Darlegung beginnt, welche Stellung das Verbrechen unter den für Staat und Gesellschaft schädlichen Verhältnissen einnimmt, so muß sie dabei auch ausgiebig die Statistik zu Rate ziehen. Auch davon spricht der Verfasser sehr wenig, so daß wir uns des Eindrucks nicht erwehren können: er wie die ganze Schutzfürsorge operieren mit Kenntnissen von dem Verbrechen, die nicht aus den ersten Quellen geschöpft sind. So enthält das Buch viele allgemeine Bemerkungen über Anwachsen der und jener Gefahren, — aber keine greifbaren Thatsachen! —

Erst auf solchem Grunde kann die Art der Abwehr dargestellt werden, wobei Strafe und Vorbeuge in ihrem Zusammenwirken charakterisiert werden müssen, besonders die Bedeutung der Strafe dargelegt werden soll. Aber auch bei dem wenigen, was Fuchs hiervon sagt, vermisse ich die Ergebnisse der modernen Kritik des Strafvollzugs, so z. B. bei den Jugendlichen (oder in der Einleitung S. VIII). Und daraus folgt dann wieder die Erkenntnis von der Notwendigkeit der Schutzthätigkeit und der Vorbeuge neben der Strafe. — Ohne Studium, warum wir diese Maßregeln ergreifen müssen, wird Wohlwollen und der Wunsch gutes zu thun, der alleinige Grund dieser Thätigkeit sein und ihr die Richtung weisen. Bessere Kenntnis aber treibt uns zur Arbeit, weil wir erkennen, daß die Strafe allein uns nicht schützt, daß wir ihr zur Seite noch das Verbrechen auf anderen Wegen angreifen und den Verbrecher als gewesenen Sträfling noch länger leiten müssen: Diese Maßregeln tragen den gleichen Charakter wie ihn die Strafe hat. —

IV. Alles dies würde ich der Organisation vorangehen lassen. Diese bespricht Verfasser ausführlich in den Einzelheiten der konfessionellen Vereine, der Bezirksvereine und größeren Verbände.

Es geht daraus hervor, welch hoher Wert den Äußerlichkeiten beigelegt wird. Dasselbe gilt von den in § 94 besprochenen Verhältnissen oder von dem S. 219 offen gelegten Streit über die Kompetenz zur Fürsorge für die Jugendlichen. — Vor allem aber ist hier die Frage von der größten Bedeutung: Wem liegt die Schutzaufgabe ob? Fuchs, § 2, S. 3, sagt kategorisch: „Nicht dem Staat!" Ja, aber warum! Erst wenn wir über die Aufgabe des Staates und seiner Machtmittel uns klar geworden sind und wissen, daß freiwillige Hilfe, die sich an den Geist des Menschen wendet, nur von der freien Thätigkeit ausgehen kann, können wir die Frage beantworten. Die reichen Erörterungen hierüber (z. B. in Belgien und auf dem Pariser Gefängniskongreß[5]) übergeht der Verfasser gänzlich. Die Darlegungen hier machen uns aber jedenfalls klar, daß bureaukratisch organisierte Vereine wenig erreichen können, daß da, wo etwa die Staatsbeamten die Schutzthätigkeit ex officio betreiben, kein Zug in die Sache kommt. Dieser Abschnitt des Verfassers schon zeigt, daß große Ideen, Hingabe an dieselbe, Mitarbeit aller noch meist unbekannt sind, und daß auch kaum jemand daran denkt, derartiges zu wecken. Wo Verfasser vom Verhältnis der Fürsorge zu den Frauenvereinen spricht (z. B. § 26), da zeigt sich auch recht klar, daß die große Energie und die hohe Bedeutung, die in der modernen Frauenbewegung liegt, der unendliche Wert ausgebildeter Frauenthätigkeit unserer offiziellen Schutzfürsorge noch unbekannt sind. —

V. Daß die zwei in dem Buch äußerlich zusammengestellten Abschnitte „Verbrechensprophylaxe" und „Gefangenenfürsorge" jede Gemeinsamkeit und Einheitlichkeit der Idee außer der Grundidee der Wohlthätigkeit vermissen lassen, sagte ich schon. — Was hier in den §§ 30—32 von der Bedeutung der Trunksucht, der Unsittlichkeit, der Arbeitsscheu, des Bettels und der Landstreicherei für das Verbrechen gesagt wird, ist eine ganz allgemeine Betrachtung, die auch von jeder modernen Forschung absieht. Damit aber ist dann die Darlegung der Verbrechens-Faktoren erschöpft. Wo das Uebel sitzt, was geschehen soll und kann — diese sorgfältigen Abwägungen vermisse ich. Darüber aber darf die Vorbeuge nicht so leicht hinweggehen. Daß sie es noch thut, ist einer ihrer Hauptfehler. — Der Satz z. B. S. 54, daß die Verkündung des Rechts

[5]) V. Congrès Pénitentiaire. Melun, 1897. I, p. 50 sq., II, 609 sq.

der freien Liebe in Arbeiterkreisen es bestätigt, wie verwirrt die sittlichen Anschauungen des Volkes seien, oder daß die Genußsucht die Unzucht fördere, scheint mir zu großen Bedenken Anlaß zu geben, wenn dabei die tieferen Moralfragen ganz unbeachtet gelassen werden. Dagegen sind wieder die praktischen Bemerkungen über Arbeiterkolonien §§ 34 ff. sehr bedeutsam. —

Mit Recht widmet Verfasser sehr viel Raum der Sorge um die Jugendlichen. Aber wenn die Frage der Zwangserziehung und die der Fürsorge für jugendliche Strafentlassene (§§ 100, 101) auseinandergerissen sind, so schadet das der einheitlichen Idee sehr. — Vortrefflich sind hier wieder die praktischen Einzelausführungen, wenn ich auch nicht allem zustimmen will. Hier merkt man den erfahrenen Praktiker, z. B. § 48: Die Zwangserziehung sollte auch noch bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zulässig sein, — § 52: nur das Interesse des Jugendlichen muß maßgebend sein, und eine frühe Zurückgabe des Zöglings an die Eltern ist ganz verkehrt (§ 54). In der Zwangserziehung muß nach dem Alter eine Zweiteilung eintreten, §§ 54, 57, nicht aber danach, ob die Zöglinge bestraft sind oder nicht. Sehr viel gutes enthalten auch die Vorschriften für den Vorstand einer Erziehungsanstalt, § 59. —

Aber das sind Einzelpunkte, keine leitenden Grundsätze. In diesen stecken eben viele Mängel. So erscheint mir besonders der Abschnitt über die Frage der Strafmündigkeit dem Nichteingeweihten sehr wenig zu bieten, §§ 40, 41; code pénal und R.St.Gb. sind z. B. einander im wesentlichen gleich gestellt. Die Frage, warum Zwangserziehung nötig, wie sich die Verhältnisse der Jugendlichen in unserer Zeit gestaltet haben, sodann beim Verfahren: wer bestimmen solle, ob öffentliche Verhandlung wünschenswert sei, und die Art der Behandlung, besonders der gewerblichen Erziehung — bietet mir zu vielen Bedenken Anlaß. — Doch darf ich das hier nicht zu weit ausführen. —

VI. Der Abschnitt über die Handhabung der Gefangenenfürsorge enthält im wesentlichen natürlich praktische Ratschläge. Aber sollte hier nicht eine Darlegung darüber am Platze sein, inwieweit die Schutzthätigkeit etwas wirken kann, inwieweit soviele Angriffe auf sie verkehrt sind, warum aber so viele ehrenwerte Bemühungen doch im wesentlichen wenig Erfolg haben?

Diese Selbstkritik dürfte der Schutzpraxis recht wohlthätig sein! Hier zeigt das Buch besonders, daß die bisherige wohlgemeinte,

aber oft recht kleinliche Schutzfürsorge nennenswertes nicht erreichen kann. Wo soviele formale Bedenken wie hier herrschen, wo so ängstlich die „Würdigkeit" des Schützlings vorgeprüft wird, so sehr die persönliche Einwirkung eines Fürsorgers bedenklich erscheint — da wird selbst größere Teilnahme des Volkes nicht viel helfen. Aber gerade diese Schwerfälligkeit des Handelns hindert wieder die Teilnahme aller, die hier so überaus nötig ist. —

Auch in diesem Abschnitt bietet der Verfasser viel gute Gedanken, z. B. wo er S. 187 gegen die Idee spricht, daß die Schutzfürsorge den Sträfling vor dem freien Armen ungerecht bevorzuge, oder S. 189 davor warnt, nur gebrechliche Entlassene zu unterstützen, wo er im § 91 von der Arbeitsvermittlung spricht, oder von der Übernahme der Aufsicht durch Schutzvereine anstelle der Polizei, § 98, oder vor dem verderblichen Almosengeben warnt, S. 196. Dagegen bin ich mit vielem andern nicht einverstanden. Mir scheint es verkehrt, immer nur auf den Antrag eines „würdigen" Sträflings zu warten, daß man für ihn sorge (— gerade der „Unwürdige" und Unwillige bedarf unserer Aufmerksamkeit in erhöhtem Maße —) oder die Aufstellung eines Fürsorgers für Erwachsene so ganz von der Hand zu weisen, § 97. Ob da nicht vielleicht der gutmütige Formalismus der Fürsorger deren Weiterverwendung so bedenklich erscheinen ließ? Erheischt denn nicht gerade die Übernahme polizeilicher Schutzaufsicht durch die Vereine die Aufstellung eines Fürsorgers? Auch bin ich der Meinung, daß die sogenannten „Aufsichtsräte" bei Strafanstalten eine höchst überflüssige Einrichtung sind (§ 102) und zumeist der wahren förderlichen Hilfe, die durch sachverständige Besucher den Anstaltsleitern zu teil werden kann, direkt schaden.

Die Frage der Gefangenenbesuche ist überhaupt nicht durch die paar formalen Ratschläge dieses Paragraphen abgethan, sondern hier müssen recht genaue Erwägungen der Anstaltseinrichtungen vorhergehen und dann doch der Versuch einer wahren Unterrichtung der Besucher gemacht werden (vgl. z. B. Revue Pénit. 1895, 519, 1896, 769). In Schweden geht man gerade jetzt in dieser Richtung vor, wie der höchst interessante kleine Aufsatz ‚Om Cellbesök' im Redogörelse af Centralföreningen till Stöd för frigifne för år 1897. Stockholm 1898, Norstedt och Söner, darthut. —

VII. Aber — und das ist für mich das Facit der Fuchs'schen Lehren, — wahrhaft gründliche Abhilfe aller Schäden können nur große Maßregeln schaffen, Einrichtungen, die sich an Bedeutung und Energie wie im Ziel unseren Strafanstalten anreihen, die nicht allein vom Geiste der Wohlthätigkeit, sondern wesentlich auch dem der nüchternen Zweckmäßigkeit getragen sind. Nur wenn die Einwirkung auf jeden Sträfling auch über die Strafanstalt hinaus planmäßig fortgesetzt wird, können wir von wahren Erfolgen unserer Kriminalpolitik reden. Dazu aber bedarf es eines wissenschaftlichen Ausbaues unserer Strafe, der genauen psychologischen Untersuchung darüber, wie weit wir den gewesenen Sträfling noch ferner bevormunden müssen und dürfen, um ihm wahrhaft zu helfen und die Gesellschaft zu schützen, und auf welche Weise derartiges am besten geschieht. Dazu müssen wir die Arbeitsverhältnisse und die Frage der persönlichen Freizügigkeit z. B. untersuchen, um zu wissen, inwieweit eine solche Fürsorge möglich ist und wen wir dazu heranziehen sollten. Dazu aber könnte die noch so ungeregelte, so wenig stabile bisherige Fürsorge nur geringes helfen, da sie doch immer nur auf den guten Willen einiger weniger angewiesen ist. Und es bedarf des gesetzlichen Ausbaues des Fürsorgewesens, wenn auch keineswegs die Ausführung damit eine staatliche zu sein braucht. — Man sieht, ich treffe mich in manchen Ideen mit Vargha, aber ich will nicht wie dieser Phantasiegebilde ausmalen, die unserer Entwickelung direkt entgegenstehen sollen, sondern ich weise nur auf eine Ausbildung unserer Einrichtungen hin, die mir eine wichtige Aufgabe der Strafrechtslehre scheint. —

Es wären also für die systematische Arbeit ungefähr folgende Forderungen zu beachten:

Das Verbrechen muß im Zusammenhang mit allen gesellschaftsschädlichen Verhältnissen (Krankheit, Unbildung, Unmoral, sonstigem Unrecht usw.) dargestellt, seine Abhängigkeit von diesen Faktoren klargelegt werden. Das zeigt dann seine Bedeutung für Gesellschaft und Staat im allgemeinen und in den einzelnen Typen. Daraus ergiebt sich das innere Verhältnis der Schutzmittel gegen diese Gefahren, besonders gegen das Verbrechen als die hervorragendste Gefahr. Es muß das Wesen und der Zweck aller einzelnen Mittel zur Unterdrückung dieser Schädlichkeiten, besonders der Strafe, dargelegt werden, wobei sich ergeben wird, wie weit Staat und Gesellschaft an den einzelnen beteiligt sind. Hieraus und aus der Be-

trachtung der bisherigen praktischen Ausführung werden wir die bisherigen und die etwa möglichen Erfolge erfahren und werden die Fortbildung der einzelnen Mittel anzeigen können. Dabei werden wir besonders darauf Rücksicht nehmen müssen, daß bisher die Strafe immer isoliert betrachtet und angewendet wurde, und daß die bisherige Schutzfürsorge für Entlassene vergebens den Anhalt an der Strafe suchte, der sie in den Stand setzte, die Wirkung der Strafe möglichst bei allen Bestraften fortdauern zu lassen und der Strafe in ihrem Bestreben zu helfen, daß sie den Verbrecher zu einem nützlichen — oder unschädlichen — Gesellschaftsglied umwandle. —

So oder ähnlich denke ich mir das Programm unserer Arbeit, mit der wir der Schutzthätigkeit ihre richtige Stellung anweisen und ihre Bestrebungen praktisch fördern könnten. —

16.

Das Züchtigungsrecht der Dienstherrschaft.

Von Dr. A. Nußbaum, Berlin.

§ 1.

Die Frage, ob und innerhalb welcher Grenzen die Dienstherrschaft befugt sein soll, ihr Gesinde zu züchtigen, ist so alt wie das Gesinderecht selbst und wird schon in den ältesten, das Gesindeverhältnis berührenden Rechtsquellen verschieden beantwortet.

Im allgemeinen legt das mittelalterliche Recht, und zwar nicht nur in Deutschland, der Herrschaft ein Züchtigungsrecht bei.[1] Dasselbe erscheint als Ausfluß der hausherrlichen Gewalt, welche ihrerseits wiederum auf der in den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zuständen des Mittelalters begründeten Selbständigkeit der häuslichen Gemeinschaft beruht.

Mehrfach bezeichnen die Quellen das Züchtigungsrecht der Herrschaft als ein mäßiges (levis castigatio). Überhaupt pflegen sie weniger das Recht selbst als seine Schranken zu betonen. Beschränkt werden teils die Mittel, teils das Maß der Züchtigung. In ersterer Hinsicht wird dem Dienstherrn der Gebrauch von Waffen, von Folterwerkzeugen, von Ruten und Stöcken, welche eine bestimmte Stärke (z. B. eines Fingers Dicke) überschreiten, u. dergl. untersagt. Die auf das Maß der Züchtigung bezüglichen Bestimmungen gehen z. B. dahin, daß das Gesinde nicht „blau und blutig"

---

[1]) Vergl. hierzu und zu dem Folgenden: Hertz, Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes nach den deutschen Quellen des Mittelalters (in Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft VI), S. 30 ff.; Sickel, Die Bestrafung des Vertragsbruches, S. 104 ff., Mone in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd. I S. 179 ff.; Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts 3. Aufl. Bd. III S. 447 ff.

geschlagen oder nicht verwundet oder — dies wird besonders häufig ausgesprochen — nicht getötet werden dürfe. Dabei wird die strafrechtliche Zurechnung der That gegenüber der Herrschaft vielfach davon abhängig gemacht, daß der Tod innerhalb einer bestimmten Frist nach der Züchtigung eintritt.

Als Beispiel sei die einschlägige Bestimmung des so wichtigen Lübischen Stadtrechtes (aus dem 13. Jahrhundert) genannt:

> (III, 351) „Ein jeglicher Herr mag sein gedinget Gesind wohl züchtigen, und darf dafür keine Strafe leiden; soll ihnen aber keine Wunden wirken, lahm schlagen, noch Beinbrüche beibringen, denn solches ist strafbar." —

Jene kasuistisch vorsorglichen Bestimmungen lassen erkennen, daß Überschreitungen des Züchtigungsrechtes sehr häufig vorgekommen sein müssen. Dies läßt sich auch daraus entnehmen, daß sogar die sonst so träge Reichsgesetzgebung sich zu gunsten des Gesindes in Bewegung setzte und im Jahre 1281 die Anwendung von Waffen bei Züchtigungen des Gesindes allgemein verbot. Auf einzelne Quellen, wie insbesondere das Kleine Kaiserrecht (II, 28), hat die mildere Richtung solchen Einfluß gewonnen, daß sie der Herrschaft jede Strafgewalt ausdrücklich absprechen.

Im allgemeinen erhielt sich das Züchtigungsrecht der Dienstherrschaft jedoch und wurde namentlich in den zahlreichen Gesindeordnungen des sechzehnten, siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts[2]), häufig verstärkt durch die Androhung staatlicher Strafen gegen Ungehorsam und Trägheit des Gesindes, durchgängig festgehalten. Diese Entwickelung steht in innerem Zusammenhange mit der in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit vor sich gehenden Ausbildung des sogenannten Gesindezwangsdienstes[3]), vermöge dessen die Kinder der hörigen Bauern verpflichtet waren, der Gutsherrschaft Gesindedienste zu leisten. Die zu solcher Arbeit Gezwungenen zeigten vielfach Trägheit und Widerspenstigkeit, über die zu klagen die zeitgenössischen Gesetzgeber und Schriftsteller nicht müde wurden und denen nur durch eine kräftige Ausbildung der dienstherrlichen Gewalt gesteuert werden konnte.

---

[2]) Einige Citate u. a. bei Dorn, Ausführl. Abhdl. des Gesinderechts, 1794, S. 293 Anm. 4; Sickel a. a. O., S. 104 Anm. 426.

[3]) Vergleiche Wuttke, Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst (in Schmoller's Staats- und Sozialwissenschaftlichen Forschungen Bd. 12, Heft 4), 1893.

Von neuem in Fluß gebracht wurde die Frage des Züchtigungsrechtes der Herrschaft durch die naturrechtliche Aufklärungsphilosophie des achtzehnten Jahrhunderts. Für und wider die Beibehaltung des Züchtigungsrechtes erhoben die Schriftsteller ihre Stimme. Dorn widmet der Frage in seiner „Ausführlichen Abhandlung des Gesinderechtes" (Erlangen 1794) nicht weniger als 23 Seiten, welche ihn zu dem Ergebnisse führen, daß das Züchtigungsrecht auf dem Boden des Naturrechts und aus praktischen Rücksichten wohlbegründet sei.

Einen vermittelnden Standpunkt nahm — im Anschluß an eine in der Theorie bereits aufgestellte Unterscheidung[4]) — das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten ein. Für das dem Zwangsdienst unterliegende Gesinde (welches thatsächlich mit dem heutigen „ländlichen" Gesinde[5]) zusammenfällt) behielt es das Züchtigungsrecht bei, und zwar in den §§ 227—239 II, 7, welche das Marginale „Züchtigungsrecht der Herrschaft" tragen[6]). Insbesondere lautet der grundlegende § 227 A.L.R. II, 7:

> „Faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde kann die Herrschaft durch mäßige Züchtigungen zu seiner Pflicht anhalten, auch dieses Recht ihren Pächtern und Wirtschaftsbeamten übertragen."

Ein Züchtigungsrecht gegen das „bloß gemietete" (thatsächlich das heutige „städtische") Gesinde, gestand dagegen der preußische Gesetzgeber der Dienstherrschaft nicht zu. Der Entwurf des Allgemeinen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten enthielt in Teil I Abtlg. I Titel 5 folgende Bestimmungen:

> § 83 (= § 77 der Preuß. Ges.O.): „Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern."

> § 84 (= § 79 der Preuß. Ges.O.): „Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhand-

---

[4]) Vergl. v. Justi bei Dorn a. a. O., S. 295 Anm. 4.

[5]) Über den Unterschied von „städtischem" und „ländlichem" Gesinde vergl. Nußbaum, Gesindeordnung, S. 6.

[6]) Im Entwurf des Allgemeinen Gesetzbuches (§§ 152 ff. I, 1, 4) lautete das Marginale „Strafrecht der Herrschaft".

lungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr gerät, darf er sich der Herrschaft nicht thätig widersetzen."

Diese Bestimmungen des Entwurfs, welcher bekanntlich mit der Aufforderung an das Publikum zur Kritik veröffentlicht wurde, stießen auf lebhaften Widerspruch.[7]) Man machte geltend,

„es sollte kategorisch festgestellt werden, daß das Gesinde dafür keine Genugthuung fordern könne, sonst werden Untersuchungen über die Veranlassung und Rechtmäßigkeit des Verfahrens der Herrschaft angestellt, und das Gesetz vereitelt . . ."

Dem trat v. Grolmann bei mit folgenden Ausführungen:

„Ist sehr erheblich. Man muß dem Hausvater und der Hausmutter das Recht beilegen, das Gesinde durch mäßige Züchtigungen zum Gehorsam, zur Ordnung und sittlichen Aufführung anzuhalten. Das Recht, welches hierin Eltern gegen ihre Kinder haben, muß man den Herrschaften gegen das Gesinde beilegen. Dies erfordert die Ordnung im Hauswesen, dies bessert selbst den moralischen Charakter des Gesindes, welches, zumal auf dem Lande, mehrenteils schlecht erzogen ist und sich durch bloße Worte nicht regieren läßt. Nur Ausschweifungen der Herrschaften müssen dabei verhütet werden, und da der Zorn zu Ausschweifungen verleitet, wäre es selbst gut, wenn das Gesetz desselben nicht gedächte . . ."

Suarez trat jedoch dieser Auffassung nicht bei. Er erklärte:

„Das Züchtigungsrecht kommt der Herrschaft gegen bloß gemietetes Gesinde nicht zu. Ihr Verhältnis entsteht bloß aus dem Kontrakt, und in diesem liegt nicht, was der Herrschaft eine solche potestatem correctoriam über das Gesinde beilegte. Ein Strafrecht wird man ihr wohl noch weniger zugestehen wollen, und mit welchem Recht kann man einen armen Dienstboten der Laune seines boshaften oder hypochondrischen Herrn, der ihn täglich mit Ohrfeigen ohne allen Grund traktiert, preisgeben? Der Paragraph (nämlich § 83, I, 1, 5 des Entwurfs) ist so vorsichtig gefaßt, daß er zwischen beiden Extremis die richtige Mittelstraße hält, und dem arbitrio iudicis, das sich ohnehin immer mehr auf die Seite der Herrschaft neigen wird, Raum genug läßt, das nötige Ansehen derselben zu maintenieren."

---

[7]) Vergl. zu dem Folgenden die Motive der preußischen Gesetzesrevision (als Manuskript gedruckt, 1831) Pensum XV, S. 37 ff.

Es blieb daher nicht nur beim Entwurf, sondern wurde kon-kludiert,

> „daß bei Scheltworten immer darauf gesehen werden soll, ob sie eine solche bloße Äußerung des Unwillens, oder die Absicht zu beleidigen involvieren“,

weshalb man zwischen die §§ 83, 84 des Entwurfs die folgende Bestimmung (= 78 A.L.R. II, 5 = § 78 Ges.O.), welche allerdings dem Gedanken der „Konklusion“ einen schiefen, dem Gesinde un-günstigen Ausdruck geben, einschaltete:

> „Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, welche zwischen andern Personen als Zeichen der Geringschätzung oder Verachtung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermutung, daß sie die Ehre des Gesindes dadurch habe kränken wollen.“

Das Allgemeine Landrecht unterwarf also nur das dem Zwangs-dienst unterliegende Gesinde dem herrschaftlichen Züchtigungsrecht. Die Erbunterthänigkeit und mit ihr der Gesindezwangsdienst wurden nun durch die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung beseitigt, und hiermit fielen u. a. auch die das herrschaftliche Züchtigungsrecht betreffenden §§ 227 ff. A.L.R. II, 7 (siehe oben S. 415) in sich zu-sammen. Es bedurfte der Schöpfung eines neuen, das städtische und ländliche Gesinde gleichmäßig umfassenden Gesinderechts. Man half sich in der Weise, daß man die §§ 1—176 A.L.R. II, 5 auch auf das früher dem Zwangsdienst unterworfen gewesene (ländliche) Ge-sinde erstreckte und sie mit geringfügigen Abänderungen unter dem 8. November 1810 als „Gesindeordnung für die Preußischen Staaten“ veröffentlichte.

Vor dem Zustandekommen dieser jetzt noch geltenden Gesinde-ordnung hatten sich jedoch die Kämpfe um die Machtbefugnisse der Herrschaft erneuert. Von gewichtiger Seite, insbesondere von der sogenannten „Sektion für die allgemeine Gesetzgebung“ wurde die Wiedereinführung des Züchtigungsrechtes verlangt. Man be-gründete diese Forderung vornehmlich einerseits mit der familien-rechtlichen Natur des Gesindeverhältnisses und seiner hieraus ent-springenden Ähnlichkeit mit dem Verhältnisse der Kinder zu ihren Eltern, andererseits mit praktischen Erwägungen, namentlich dem niedrigen Bildungsstande der Dienstboten.

Der Konzipient der Gesindeordnung jedoch widersprach dem. Seine Ausführungen, welche für die freie und vornehme Sinnes-

weise ihres Verfassers ehrenvolles Zeugnis ablegen, besitzen für die rechtspolitische Beurteilung der Frage noch gegenwärtig Interesse und mögen daher im Folgenden auszugsweise wiedergegeben werden.

„Das sogenannte Züchtigungsrecht ist, man wende die Sache wie man wolle, nichts mehr oder weniger als die Befugnis, sich selbst zu rächen. Zwischen der Züchtigung der Unmündigen und des Gesindes ist keine Ähnlichkeit; die elterliche Liebe, die kindliche Ergebung, die jene teils begrenzen, teils weniger empfindlich machen, fehlen bei dieser ganz. Die Gutsherren provozieren auf die Erfahrung. Es sei dem Referenten erlaubt zu bemerken, daß er selbst acht Jahre auf dem Lande gewohnt und neben einigen 20 Familien, die unter ihm dienten, fast täglich wohl noch ebenso viele Tagelöhner unter sich gehabt hat. Mangel an Erfahrung würde er sich daher nicht gerade entgegenhalten lassen können. Auch scheinen die der Herrschaft zugestandenen Zwangsmittel gar nicht so geringfügig, vorausgesetzt, daß ein richtiges Verhältnis zwischen Herrschaft und Gesinde besteht.

Die Hauptsache ist, daß nicht der Herr, sondern das Gesinde die Kündigung fürchtet. Dazu gehört nicht viel, da zur Zeit noch gute — d. h. nicht schwache, sondern stets gleichförmig gerichtete, billige, besonnene Herren vielleicht noch seltener sind, als gute Diener. Unter dieser Voraussetzung gehört nichts weiter dazu, als daß der Herr die Fähigkeit habe, die Vollstreckung seiner mit Besonnenheit und Billigkeit erteilten Befehle unbedingt und mit unnachlässiger Festigkeit zu verlangen und das Gesinde in die Notwendigkeit zu versetzen, entweder zu gehorchen, oder sich des beharrlichen Ungehorsams schuldig, folglich[8]) der augenblicklichen Entlassung fähig zu machen. Es mag kaltes Blut, es mag Herrschaft über sich selbst dazu gehören, aber der Erfolg ist unzweifelhaft, und diese Festigkeit macht unendlich mehr Eindruck, als Schelten und Schlagen. . . . . .

Ich will zugeben, daß es Wirtschaften gibt, in welchen alles einmal so verdorben ist, daß man schon zufrieden sein muß, erst nur die gröbsten Mißbräuche zu zügeln und dann allmählich Ordnung herzustellen. Aber ich bin überzeugt, daß man auch da mit strengsten Züchtigungen nicht soweit reicht, als mit kühler Festigkeit. Die Beispiele sind sehr nah, aber verhaßt . . .

[8]) Vergl. § 117 Ges.O.

Dem Fordern des Züchtigungsrechtes liegt leider der oft nicht einmal deutlich erkannte Hang, sich zu rächen und den Widersacher recht auffällig zu demütigen, zu grunde; sehr häufig will man züchtigen, um sich das unangenehme Gefühl zu ersparen, daß man eigentlich Unrecht hatte.

Die Verteidiger des Züchtigungsrechtes klagen zwar über unzeitige Philanthropismus. Die Gegner desselben haben vielleicht mehr Recht darüber zu klagen, denn es ist die unzeitigste Philanthropie, wenn man den Niederen der Willkür des Höheren übergibt, um letzterm die Mühe zu ersparen, sich der Gerechtigkeit, Billigkeit und Besonnenheit zu befleißigen. . . . "

Das Ergebniß war, daß der Gesetzgeber der Dienstherrschaft das Züchtigungsrecht versagte und die §§ 77—79 A.L.R. in folgender Gestalt (die Abweichungen sind ganz unwesentlich) in die Gesindeordnung übergingen:

§ 77: Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.

§ 78: Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, die zwischen andern Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermutung, daß sie die Ehre des Gesindes dadurch habe kränken wollen.

§ 79: Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr gerät, darf er sich der Herrschaft nicht thätlich widersetzen.

Diese Bestimmungen sind in viele andre deutsche Gesindeordnungen übergegangen. Doch hat dies größtenteils nur geschichtliches Interesse. Die meisten deutschen Staaten haben in dem letztvergangenen Jahrzehnt, insbesondere seit dem Zustandekommen des Bürgerlichen Gesetzbuches, neue Gesindeordnungen erlassen, und in diesen sind die den §§ 77—79 Ges.O. nachgebildeten Vorschriften des älteren Rechts und die vereinzelten Bestimmungen, welche der Herrschaft ein wirkliches Züchtigungsrecht beilegten, fast sämtlich ausgemerzt worden.

Es finden sich gegenwärtig noch Nachbildungen

a) des § 77 Ges.O. in der Gesindeordnung für Neuvorpommern und Rügen vom 11. April 1845 (§ 71);

b) des § 78 Ges.O. in den Gesindeordnungen für Hohenzollern-Sigmaringen vom 31. Januar 1843 § 21, für Hohenzollern-Hechingen vom 30. Dezember 1843 § 25, für die Herzogtümer Bremen und Verden vom 12. April 1844 § 34 und für Braunschweig vom 7. Dezember 1899 § 16.

c) des § 79 Ges.O. in der Gesindeordnung für Neuvorpommern und Rügen § 72.

Ein Züchtigungsrecht wird der Dienstherrschaft in folgenden noch geltenden Gesindeordnungen beigelegt: Der für Neuvorpommern und Rügen § 58, Sachsen-Meiningen vom 22. Februar 1838 art. 19, für Reuß jüngere Linie vom 11. November 1893 (hier nur gegenüber Dienstboten bis zum 17. Lebensjahre), für Reuß ältere Linie vom 25. März 1828 § 30 (doch ist zweifelhaft, ob letztere Bestimmung nicht vielmehr mit § 77 Ges.O. auf eine Stufe zu stellen ist).

§ 2.

Im folgenden soll untersucht werden, ob die §§ 77—79 Ges.O. und die diesen nachgebildeten Bestimmungen anderer Rechte (siehe oben) noch Gültigkeit besitzen, und zwar werden wir unsere Erörterungen der Einfachheit halber an die §§ 77—79 Ges.O. anknüpfen; die bezüglich der letzteren gewonnenen Ergebnisse gelten ohne weiteres auch für die obengenannten Nachbildungen.

Zunächst wollen wir uns der Betrachtung des § 77 Ges.O. zuwenden.

Derselbe ist m. E. nicht mehr geltendes Recht.

Die für die Entscheidung der Frage maßgebenden Gesetzesbestimmungen sind § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (E.G. St.G.B.) und Art. 95 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (E.G. B.G.B.). § 8 E.G. Str.G.B. besagt:

> „[Mit diesem Tage] tritt das . . . . Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind, außer Kraft.
>
> In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des . . . . Landesstrafrechts . . . .“

Art. 95 Abs. 3 E.G. B.G.B. lautet:

> „Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten gegenüber dem Gesinde nicht zu.“

Ist man der Ansicht, daß aus § 77 Ges.O. ein Züchtigungsrecht der Dienstherrschaft zu folgern ist, so muß man — darüber ist kein Wort zu verlieren — § 77 Ges.O. als durch Art. 95 E.G. beseitigt erachten.

Diejenigen, welche die fortdauernde Geltung des § 77 Ges.O. behaupten[9]), stehen deshalb auf dem Standpunkte, daß § 77 der Herrschaft nicht ein Züchtigungsrecht (sondern nur einen Strafausschließungsgrund) gewähre. Allein auch wenn wir uns auf diesen — übrigens m. E. wohl zutreffenden (vgl. § 3) — Standpunkt stellen, müssen wir § 77 Ges.O. als aufgehoben ansehen, da derselbe „Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind", und deshalb durch den Vorbehalt des § 2 E.G. Str.G.B. nicht gedeckt wird.

Zwar eignet sich der Verf. den von Zürn[10]) aufgestellten Satz, daß § 77 Ges.O. „in die im allgemeinen Teile des Str.G.B. geordneten Materien des Strafantrages und der Strafausschließungsgründe" eingreife, nicht an, da dieser Satz auf einer mindestens anfechtbaren Auslegung des Begriffes der „Materie" beruht.

Es ist aber folgendes zu erwägen: Die „Scheltworte", von denen § 77 Ges.O. spricht, sind (soweit sie für das Strafrecht überhaupt in Betracht kommen, d. h. ehrverletzend sind) im Sinne unsers Strafgesetzbuches „wörtliche Beleidigungen", die „leichten Thätlichkeiten" sind „thätliche Beleidigungen" oder „leichte Körperverletzungen"[11]), (immer vorausgesetzt, daß § 77 kein Züchtigungsrecht gewährt). Beleidigung und Körperverletzung gehören nun unzweifelhaft und unbestritten zu den „Materien" des § 2 E.G. Str.G.B. § 77 Ges.O. greift mithin in diese Materien ein und ist deshalb durch das Reichsstrafgesetzbuch beseitigt.

Allerdings ist das Gesindestrafrecht reichsrechtlich nicht geregelt und daher der partikularen Gesetzgebung überlassen. Aber die Zu-

---

[9]) Bisher der Minister des Innern im Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1898, 201; Delius im Preuß. Verwaltungsblatt XX, 89 und in der Deutschen Juristenzeitung 1899, S. 495.

[10]) Handbuch des Preußischen Gesinderechtes, S. 63.

[11]) Nach Bornhak (Selbstverwaltung, 1886, S. 57) kann eine „leichte Thätlichkeit" immer nur eine thätliche Beleidigung, nicht aber eine Körperverletzung in sich schließen. Allein wenn auch die Möglichkeit, daß in einer „leichten Thätlichkeit" eine Körperverletzung liegt, sehr entfernt ist, so ist sie doch praktisch und sicherlich begrifflich nicht ausgeschlossen. Die Streitfrage ist übrigens völlig belanglos.

ständigkeit der letztern bleibt doch auf die dem Gesinderecht eigentümlichen Deliktsbegriffe (z. B. Ungehorsam, Verletzung der Vorschriften über die Führung von Gesindedienstbüchern) beschränkt. Eine von der Herrschaft dem Dienstboten zugefügte Beleidigung oder Körperverletzung liegt ebensowenig innerhalb der Grenzen des Gesinderechtes wie ein von dem Dienstboten an der Herrschaft begangener Mord. Es stehen hier Handlungen in Frage, welche durch das Strafgesetzbuch für strafbar erklärt sind, und solchen kann durch das Landesrecht nicht Straflosigkeit zuerkannt werden[12]).

Die hier vertretene Ansicht wird in der Theorie fast einstimmig als richtig anerkannt[13]). Aber obwohl sich unter den Zustimmenden Schriftsteller befinden, welche, wie Olshausen und Eccius, sich des höchsten Ansehens unter den Praktikern erfreuen und selbst zu diesen gehören, ist ihre Auffassung in der Praxis nicht durchgedrungen. Einhellig haben sämtliche in Betracht kommenden obersten Gerichtshöfe, nämlich das Reichsgericht[14]), das vormalige Geheime Obertribunal[15]), das Kammergericht[16]), das Preußische Oberverwaltungsgericht[17]) und das Oberste Landesgericht für Bayern[18]) § 77 Ges.O. auch nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches angewendet, und ihrer Praxis hat sich die der unteren Gerichte durchgehends angeschlossen. Doch wird die Rechtsgültigkeit des § 77 Ges.O. nur in zweien der fraglichen Urteile geprüft, während die anderen die Rechtsbeständigkeit

---

[12]) Vgl. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 92.

[13]) Vgl. u. a. Olshausen, Kommentar zum Str.G.B., Anm. 13 zu § 223; Foerster-Eccius, Preuß. Privatrecht, Bd. IV § 237, Anm. 17; Loening, Verwaltungsrecht S. 533; Bornhak, Selbstverwaltung (Wochenschrift) 1886, S. 57; Kähler, Gesindewesen und Gesinderecht, 1895, S. 157; Zürn a. O. S. 63; Seyffarth, Die preußische Gesindeordnung, Anm. 1 zu § 77.

[14]) Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 2, S. 7; in der Jurist. Wochenschrift 1891, 373.

[15]) In Oppenhoffs Rechtsprechung des Obertrib. Bd. 1, 415; 8, 794; 15, 626; in Goltdammers Archiv Bd. 2 S. 543; 10, S. 769; 13, 569; in den Entscheidungen des Obertrib. Bd. 67 S. 64*; in Striethorsts Archiv Bd. 86, 284.

[16]) In „Selbstverwaltung" 1887, 237; bei Groschuff-Eichhorn-Delius, Preuß. Strafgesetze, Anm. 1 zu § 77 Ges.O.

[17]) Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes 30, 435.

[18]) Bei Rönne, Erläuterungen und Ergänzungen zum A.L.R., 7. Aufl., S. 383 („es sei dem Richter unbenommen, bei Anwendung des § 193 Str.G.B. auf § 77 Ges.O. Rücksicht zu nehmen" — nicht sehr klar!)

der Bestimmung, — offenbar weil sie von keiner Partei angegriffen worden war, — stillschweigend voraussetzen.

Das Obertribunal (Entscheidungen Bd. 67 S. 64*) führt folgendes aus: § 77 Ges.O. sei durch den § 193 Str.G.B. (bezw. den gleichartigen § 154 des preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851) nicht absorbiert. Der Schutz des § 193 Str.G.B. sei der Herrschaft bereits durch § 557 A.L.R. II, 20[19]) gewährt gewesen. Neben der letzteren Vorschrift, aber von ihr völlig getrennt, sei die Vorschrift des § 77 gegeben, welche nicht nur das Gesindeverhältnis, sondern auch eine durch das Gesinde schuldhaft hervorgerufene Erregung der Herrschaft voraussetze; nur § 557 A.L.R. II, 20, aber nicht § 77 Ges.O. sei daher durch das Strafgesetzbuch absorbiert worden.

Diese Ausführungen überraschen, weil sie den springenden Punkt der Frage nicht einmal berühren, und erklären sich lediglich durch die ungeschickte und rechtsirrtümliche Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde, über welche der Gerichtshof zu entscheiden hatte. Die von uns vertretene Ansicht wird durch das Erkenntnis, da dasselbe auf das Verhältnis des § 77 Ges.O. zum § 2 E.G. Str.G.B. überhaupt nicht eingeht, in keiner Weise erschüttert.

Das Kammergericht (bei Groschuff, vgl. Anm. 16) vermißt, wenn die Voraussetzungen des § 77 Ges.O. vorliegen, die zur Strafbarkeit erforderliche „objektive und subjektive Widerrechtlichkeit."

Dies ist zunächst insofern eine petitio principii, als hier die erst zu beweisende Geltung des § 77 Ges.O. ohne weiteres vorausgesetzt wird. Ferner ist der Ausschluß der „objektiven Widerrechtlichkeit" gleichbedeutend mit der Anerkennung der objektiven Rechtmäßigkeit, er kommt m. a. W. auf das Züchtigungsrecht hinaus, welches schon nach der Gesindeordnung nicht besteht (vgl. die §§ 1, 3 dieses Aufsatzes), auch sonst in der Praxis niemals anerkannt und in jedem Falle spätestens durch Art. 95 Abs. 3 E.G. beseitigt worden ist. Die „subjektive Rechtswidrigkeit" kann wohl nicht anders sein wie das, was man gemeinhin mit „Vorsatz" bezeichnet; ob letzterer

---

[19]) „Vorhaltungen und Verweise der Eltern gegen ihre Kinder, der Vormünder gegen ihre Pflegebefohlenen, der Lehrer gegen ihre Schüler und Lehrlinge, der Dienstherrschaften gegen das Gesinde, der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen sind als Injurien nicht anzusehen."

vorhanden ist, kann aber nur aus den Thatumständen des einzelnen Falles festgestellt werden, entzieht sich mithin überhaupt der Nachprüfung des Revisionsgerichtes, und soweit der Vorsatz nicht dargethan ist, bedarf es nicht erst des § 77 Ges.O., um der Herrschaft die Straflosigkeit zu sichern.

Trotz dieser unverkennbaren Schwächen ist die kammergerichtliche Entscheidung mehrfach kritiklos in die gesinderechtliche Litteratur übernommen worden.

In selbständiger Weise sucht nur Rehbein die fortdauernde Geltung des § 77 Ges.O. zu rechtfertigen. Er argumentiert (in seinen „Entscheidungen des Obertribunales" Bd. IV S. 710 Anm.) folgendermaßen: § 77 Ges.O. berühre nicht den Thatbestand der Beleidigung und Körperverletzung, sondern deren gerichtliche Verfolgung. Es liege hier einer der in § 152 Abs. 2 St.P.O.[20]) bezeichneten gesetzlichen Ausnahmefälle vor, in denen die Staatsanwaltschaft nicht einschreiten dürfe, woraus sich der Ausschluß einer derartigen Privatklage des Gesindes gegen die Herrschaft „von selbst ergebe." —

Zunächst muß nun schon die Prämisse Rehbeins, daß § 77 Ges.O. nicht den Thatbestand der Beleidigung und Körperverletzung, sondern nur deren Verfolgung betreffe, daß er also nicht materiellrechtlicher, sondern prozessualer Natur sei, bestritten werden. Das Einzige, was überhaupt für Rehbeins Ansicht ins Feld geführt werden könnte — er selbst gibt keine Gründe an —, wäre die Wendung des Gesetzes, daß das Gesinde keine „gerichtliche Genugthuung fordern" könne. Thatsächlich spricht aber diese Wendung gegen Rehbein, wenn man § 77 in seinem Zusammenhange mit dem Kriminalrecht des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung betrachtet. Denn der preußische Gesetzgeber gewährte dem durch eine (Verbal- oder Real)-Injurie Gekränkten einen materiellen Anspruch „auf gerichtliche Genugthuung"[21]), welche in die „private Genugthuung" (Abbitte, Ehrenerklärung) und die

---

[20]) § 152 St.P.O. lautet:

Zur Erhebung der öffentlichen Anklage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

Dieselbe ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

[21]) Vgl. namentlich § 584 A.L.R. II, 20: „Wer die Ehre eines anderen gekränkt hat, ist demselben dafür Genugthuung zu leisten verbunden."

„öffentliche Genugthuung“ (öffentliche Strafe) zerfiel. Aus diesem Grunde mußte der preußische Gesetzgeber den (materiell-rechtlichen) Anspruch des Gekränkten auf „gerichtliche Genugthuung“ ausschließen, wo das Reichsstrafgesetzbuch von seinem Standpunkte des staatlichen Strafanspruchs aus von der Straflosigkeit des Thäters oder der That (vgl. z. B. §§ 209, 247 Abs. 2 Str.G.B.) gesprochen haben würde. Daneben sei bemerkt, daß die Gesindeordnung überhaupt keine prozessualen Bestimmungen enthält; die letztern sind, auch soweit sie sich speziell auf das Gesindeverhältnis beziehen, in der Allgemeinen Gerichtsordnung untergebracht (vgl. z. B. § 13 A.G.O. I, 2) und insbesondere wird in der letzteren die prozessuale Seite der Injuriensachen bis ins Einzelnste hinein geregelt (Teil I Titel 34 der A.G.O.)

Aber selbst wenn dem § 77 Ges.O. prozessualer Charakter beizulegen wäre, so könnte doch nimmermehr aus § 152 St.P.O. seine fortdauernde Geltung gefolgert werden[22]). Denn der Satz des § 152 Abs. 2 St.P.O. „soweit nicht ein andres gesetzlich bestimmt ist“ bezieht sich überhaupt nicht auf Fälle, in denen die Strafverfolgung ausgeschlossen ist, sondern lediglich auf Anwendungsfälle des sogenannten „Opportunitätsprinzipes“; er befreit die Staatsanwaltschaft nur von ihrer Pflicht, läßt aber ihr Recht zum Einschreiten unberührt (Beispiele §§ 4—7 Str.G.B. usw.). Dies folgt schon aus dem Wortlaut des § 152 Abs. 2 St.P.O., welcher gerade von den gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen spricht, und braucht wohl nicht näher bewiesen zu werden.

Hiermit sind aber die Einwendungen gegen die Ansicht Rehbeins noch nicht erschöpft. Hervorgehoben seien namentlich die beiden folgenden: Erstens darf das Wort „gesetzlich“ im Sinne des § 152 Abs. 2 St.P.O. auf partikulare Strafrechtsnormen nur insoweit bezogen werden, wie die Landesgesetzgebung befugt ist, gemäß § 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung ein von der Strafprozeßordnung abweichendes Verfahren vorzuschreiben, was von dem Gesinderecht nicht gilt[23]). Zweitens ergibt sich, auch wenn

---

[22]) Dementsprechend erachtet auch Hubrich (Gerichtssaal Bd. 46 S. 229) welcher in § 77 Ges.O. gleichfalls eine prozessuale Vorschrift sieht, letzteren als beseitigt und beruft sich dafür auf § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 6 E.G. St.P.O. und Art. 2 der Reichsverfassung.

[23]) Vgl. die Protokolle der Reichstagskommission betr. Beratung der St.P.O., S. 195; Glaser, Lehrbuch des Strafprozesses I 223; die Kommentare von Löwe und Stenglein zu § 152 St.P.O.

die Staatsanwaltschaft im Falle des § 77 Ges.O. nicht einschreiten dürfte, der Ausschluß der — weit wichtigeren — Privatklage durchaus nicht „von selbst", da nach § 414 St.P.O. Beleidigungen und Körperverletzungen ohne Ausnahme[24]) von dem Verletzten im Wege der Privatklage geltend gemacht werden können.

Wir gelangen nach alledem zu dem Ergebnis, daß § 77 Ges.O. durch das Reichsstrafgesetzbuch[25]) beseitigt worden ist.

§ 3.

Da jedoch die Praxis, wie erwähnt, auf einem abweichenden Standpunkte steht, ist neuerdings in der juristischen sowie in der Tagespresse ein lebhafter Streit darüber entbrannt, ob § 77 Ges.O., wenn nicht durch § 2 E.G. Str.G.B., so doch durch Art. 95 Abs. 3 E.G. B.G.B. aufgehoben worden ist[26]).

Der springende Punkt ist offenbar, wenn man sich den Wortlaut des Art. 95 Abs. 3 E.G. B.G.B. (oben S. 420) vergegenwärtigt: Gewährt § 77 Ges.O. dem Dienstberechtigten ein Züchtigungsrecht?

Diese Frage muß zunächst unzweifelhaft dann verneint werden, wenn man das Wort „Züchtigungsrecht" in dem Sinne versteht, welchen der preußische Gesetzgeber mit dem Worte verbunden hat. Dies geht aus der im § 1 mitgeteilten Entstehungsgeschichte des § 77 Ges.O. klar hervor und wird durch das Gesetz selbst bestätigt. In letzterer Beziehung sei hervorgehoben: das Marginale „Züchtigungsrecht der Herrschaft", welches der Gesetzgeber den §§ 227 ff. A.L.R. II, 7 ausdrücklich hinzugefügt hat (siehe oben S. 415), fehlt den §§ 77 ff. A.L.R. II, 5 und daher auch den §§ 77 ff. Ges.O. Dieselben stehen vielmehr unter dem Marginale „Pflichten des Gesindes außer seinen Diensten." Das Marginale ist in hohem

---

[24]) Abgesehen natürlich von dem nicht hierher gehörigen Fall der Beleidigungen, die ohne Antrag verfolgt werden.

[25]) Genau genommen schon durch das Preußische Strafgesetzbuch, vgl. § 2 des Einführungsgesetzes zu demselben. Doch braucht hierauf nicht eingegangen zu werden, da § 2 des preußischen und des deutschen E.G. Str.G.B. sich in den hier fraglichen Punkten decken.

[26]) Bejahend: Fuld, Archiv für öffentl. Recht XV, 107 ff., Weißler, Deutsche Juristenzeitung 1899 S. 18; Brettner ebenda S. 292; Niedner, Kommentar zum E.G. B.G.B. Note 2b zum Art. 95; verneinend: die S. 11 Anm. 1 Zitierten; Bornhak, Verwaltungsarchiv Bd. VII S. 37; Lindenberg, Das preußische Gesinderecht Anm. 1 zu § 77; Jastrow, Soziale Praxis VI, 1254.

Grade für die Auffassung des Gesetzgebers von der juristischen Natur des § 77 Ges.O. kennzeichnend, wenn man letztern in seinem Zusammenhange mit den vorhergehenden Bestimmungen der Gesindeordnung betrachtet. § 76 besagt nämlich:

> Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

Der hieran auch gedanklich unmittelbar anschließende § 77 beschäftigt sich mit den Folgen einer Verletzung der durch § 76 geschaffenen Pflicht, er legt, wie das Obertribunal (Entsch. Bd. 67 S. 64*) sehr richtig ausgeführt, „dem Verschulden des Gesindes die Wirkung bei, diesem den richterlichen Schutz zu versagen, wenn die Herrschaft gewisse Arten von Injurien im Zorn sich erlaubt hat". Der Gesichtspunkt eines Züchtigungsrechtes der Dienstherrschaft ist also dem Gesetzgeber fremd. Dies ergibt sich endlich auch aus der negativen Fassung des § 77 Ges.O. sowie aus der Erwägung, daß § 77 Ges.O. einen Affekt der Herrschaft voraussetzt, ein „Recht" aber, welches man nur im Affekt ausüben darf, ein Unding ist.

Ein Züchtigungsrecht im Sinne der preußischen Gesetzgebung und — wie wir hinzusetzen dürfen — Litteratur und Rechtsprechung[27]) wird also der Dienstherrschaft durch § 77 Ges.O. nicht gewährt.

Hiermit ist aber die uns beschäftigende Frage keineswegs gelöst. Es kommt darauf an, welchen Sinn das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit dem Worte „Züchtigungsrecht" verbindet. In der That ist von verschiedenen Seiten[28]) geltend gemacht worden, daß der Ausdruck „Züchtigungsrecht" vom Standpunkte des Art. 95 Abs. 3 E.G. B.G.B. auch die der Herrschaft durch den § 77 Ges.O. zugewiesene Machtstellung in sich begreife; § 77 Ges.O. gebe dem Dienstberechtigten nicht direkt, aber doch indirekt und im praktischen Erfolge ein Züchtigungsrecht.

Daß § 77 Ges.O. dem praktischen Erfolge nach ein „Züchtigungsrecht" enthalte, ist unrichtig, wie eine Vergleichung desselben mit dem § 227 A.L.R. II, 7 ohne weiteres ergibt. Dennoch ist

---

[27]) Entscheidungen des Obertribunals 67, 64*; in Striethorsts Archiv 86, 284; in Oppenhoffs Rechtsprechung 1, 415; 6, 446; 8, 794; 15, 625; in Goltdammers Archiv 2, 543; Reichsgericht in Strafsachen 2, 7; Kammergericht in Selbstverwalt. 1887, 235.

[28]) Insbesondere Fuld und Brettner, vgl. Anm. 26.

die juristische Möglichkeit einer derartigen Auslegung m. E. durchaus nicht zu bestreiten; die Frage ist äußerst zweifelhaft.

Der Verf. vermag jener Auslegung nicht beizupflichten. Bei der Tendenz des Bürgerlichen Gesetzbuches (und seines Einführungsgesetzes), sich an die älteren Rechtsbildungen möglichst anzuschließen, und bei seiner außerordentlich präzisen Ausdrucksweise kommt dem in unsern vorangegangenen Ausführungen dargelegten Sprachgebrauche der preußischen Jurisprudenz für die Interpretation des B.G.B. und E.G. B.G.B. eine hohe Bedeutung zu, und zwar in unserm Falle sogar eine besonders hohe. Denn einerseits steht Art. 95 E.G. B.G.B. in dem „Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuches zu den Landesgesetzen" überschriebenen Abschnitt des E.G. B.G.B., und gerade in diesem ist für die Ausdeutung der einzelnen Rechtsbegriffe — wie z. B. unbestritten für den des Gesindes im Sinne des Art. 95 Abs. 1 E.G. B.G.B.[29]) — das Landesrecht maßgebend, und andrerseits ist der obenerwähnte preußischrechtliche Sprachgebrauch auch in den höchstrichterlichen Erkenntnissen der letzten Jahrzehnte durchgehends festgehalten worden[30]).

Dieser Sprachgebrauch muß deshalb m. E. auch der Interpretation des Art. 95 Abs. 3 E.G. B.G.B. zugrunde gelegt werden, wenn nicht *sichere positive Anhaltspunkte* dafür vorhanden sind, daß der Reichsgesetzgeber etwas andres gewollt hat. Die Gegner tragen also gewissermaßen die Beweislast hierfür.

Brettner führt an, auch die andern Gesindeordnungen enthielten nur Bestimmungen nach Art des § 77 Ges.O., so daß also Art. 95 Abs. 3 E.G. B.G.B. durch unsere Auslegung jede Bedeutung verlieren würde. Dies ist unrichtig, denn zur Zeit der Beratung des B.G.B. gewährten noch folgende Gesindeordnungen außer den oben S. 420 bereits genannten der Herrschaft ein „Züchtigungsrecht" in unserm Sinne: die für Braunschweig vom 12. Oktober 1832

---

[29]) Motive zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch S. 167.

[30]) Vgl. die Anm. 27 citierten Erkenntnisse. Die Angabe *Brettners*, daß das Obertribunalsurteil in Goltdammers Archiv Bd. 2 S. 543 das Wort „Züchtigungsrecht" in dem weitern Sinne gebrauche, ist nicht richtig. *Brettner* selbst bezeichnet übrigens Befugnisse der Herrschaft nach Art der §§ 227 ff. A.L.R. II, 7 als „Herrenrecht", wodurch der Ausdruck „Züchtigungsrecht" für den § 77 Ges.O. frei wird; allein die Terminologie *Brettners* steht mit der der preußischen Gesetzgebung und Rechtsprechung seit dem Erlaß des Allgemeinen Landrechts nicht im Einklang.

§ 20, für das Königreich Sachsen vom 2. Mai 1892 § 43, für Koburg vom 11. März 1814 § 32.

Ferner berufen sich die Gegner auf die Materialien zum Einführungsgesetz. Hierzu sei vorweg bemerkt, daß Art. 95 Abs. 3 ein Zusatz der Reichstagskommission ist.

Brettner führt an, im Reichstagsplenum sei ein Sozialdemokrat (Stadthagen) auf Mißhandlungen der Dienstboten zu sprechen gekommen, worauf ihm der Gegenredner (Enneccerus) nicht nur die Übertreibung, sondern auch die Verschweigung des Art. 95 Abs. 3 E.G. B.G.B. entgegengehalten habe. Brettner folgert hieraus, daß nach der Auffassung der gesetzgebenden Faktoren der jene Mißhandlungen begünstigende § 77 Ges.O. habe aus der Welt geschafft werden sollen.

M. E. verschwindet bei näherer Betrachtung der Debatte deren Wert für die Auslegung der Art. 95 Abs. 3 E.G. B.G.B.

Der Abgeordnete Stadthagen hatte geäußert:

> „Es ist uns vorhin entgegengehalten: Das Gesinderecht hat einen wesentlich familienrechtlichen Charakter. Worin liegt denn der: Darin, daß zur Zeit das Gesinde sich prügeln lassen muß? Darin, daß zur Zeit das Gesinde wegen Beleidigungen nicht Strafklagen erheben kann? ......"

Enneccerus führte in seiner Gegenrede etwa folgendes aus: Erstens habe die Kommission dem Art. 95 den — uns wohlbekannten — Zusatz hinzugefügt. Zweitens sei die Behauptung Stadthagens, daß nach dem (damals) geltenden Rechte Beleidigungsklagen des Gesindes gegen die Herrschaft unzulässig seien, durchaus unrichtig, denn — so fährt der Redner fort —

> „Es finden sich in den Gesindeordnungen nur Bestimmungen des Inhalts, daß, wenn zum Gesinde gehörige Personen durch ihr Verhalten den Herrn gereizt haben, nicht jedes Scheltwort des Dienstherrn ohne weiteres als strafbare Beleidigung angesehen werden darf."

Diese ganze Debatte machte doch den Eindruck, daß sich die Redner des Unterschiedes zwischen einem Züchtigungsrecht (im engeren Sinne) und einem bloßen Strafausschließungsgrunde wohl bewußt gewesen sind, und kann jedenfalls nicht zu gunsten der gegnerischen Ansicht verwertet werden.

In höherem Maße spricht allerdings für die Gegner eine — von ihnen anscheinend bisher übersehene — andere, in derselben

Debatte vorher gefallene Äußerung Stadthagens, dahin gehend, daß die Kommission „das direkte und indirekte Züchtigungsrecht gestrichen“ habe — eine Bemerkung, die vielleicht um so schwerer ins Gewicht fällt, als Stadthagen selbst Mitglied der Kommission gewesen ist.

Dennoch vermag der Verfasser sich der gegnerischen Auffassung nicht anzuschließen. Maßgebend bleibt in erster Linie das Gesetz selbst, und weder aus seinem Wortlaut noch aus seinem inneren Zusammenhange läßt sich das geringste Argument zu gunsten der Gegner entnehmen. Die gesetzgeberischen Materialien haben demgegenüber nur einen beschränkten und unter sich verschiedenen Wert. Im vorliegenden Falle kommt, da Art. 95 Abs. 3 E.G. in der Reichstagskommission entstanden ist, die größte Bedeutung dem Kommissionsberichte zu. Dieser aber schweigt sich über unsere Frage völlig aus, er gewährt auch nicht einmal mittelbar einen Anhalt für die Entscheidung derselben, obwohl im Schoße der Kommission — nach der letzterwähnten Äußerung Stadthagens zu schließen — der Unterschied zwischen „direktem“ und „indirektem“ Züchtigungsrecht, d. h. also zwischen dem Züchtigungsrechte und dem bloßen Strafausschließungsgrunde bekannt war. Demgegenüber kann einer gelegentlichen Bemerkung eines einzelnen Abgeordneten, zumal dieselbe im Plenum und in dessen lebhafter Debatte gefallen ist, eine entscheidende Bedeutung nicht beigemessen werden, und keinesfalls kann eine solche Bemerkung den Wert eines ein Jahrhundert lang im preußischen Rechtsleben geübten Sprachgebrauches aufwiegen.

Nach alledem besteht m. E. keine hinreichende Veranlassung zu der Annahme, daß die Reichstagskommission auch den § 77 Ges.O. und die ihm nachgebildeten Bestimmungen habe aus der Welt schaffen wollen; die praktische Wirksamkeit des Art. 95 Abs. 3 E.G. B.G.B. erschöpft sich deshalb darin, daß er die partikularen Vorschriften, welche dem Dienstberechtigten ein wahres „Züchtigungsrecht“ (im eng. Sinne) zubilligten, beseitigt hat.

§ 4.

Streitig ist auch, ob die §§ 78 und 79 Ges.O. (s. oben S. 419), welche dem § 77 allerdings an praktischer Bedeutung nachstehen, noch als geltendes Recht anzusehen sind.

M. E. sind beide Paragraphen, weil auf die Materien der Beleidigung und Körperverletzung bezüglich, aus den im § 2 dieses

Aufsatzes entwickelten Gründen durch § 2 Abs. 1 E.G. St.G.B. beseitigt[31]).

Eine abweichende Ansicht, vertritt auch hier Rehbein. Er bemerkt hinsichtlich des § 78 Ges.O.:

„§ 78 ist mit der Strafprozeßordnung insofern nicht zu vereinen, als sie Vermutungen für oder wider nicht kennt, dagegen weist er sehr bestimmt darauf hin, daß die Gesindeordnung die Strafverfolgung der Herrschaft nur zuläßt, wenn ihr die Absicht, die Ehre des Gesindes zu kränken, nachgewiesen wird, und hieran ist nichts geändert."

Rehbein sieht also auch in § 78 Ges.O. eine prozessuale Vorschrift. Hier fragt sich zunächst, ob denn die Landesgesetzgebung berechtigt ist, die Verfolgung einer durch das Reichsstrafgesetzbuch unbedingt mit Strafe bedrohten Handlung von einer prozessualen Bedingung abhängig zu machen. Die Frage aufwerfen, heißt sie verneinen. Es ist angesichts des die prozessuale Zuständigkeit der Landesgesetzgebung regelnden §§ 6, 3 Abs. 2 E.G. St.P.O. schlechterdings kein Weg ersichtlich, auf dem man zu einer bejahenden Antwort gelangen könnte.

Vor allem aber ist § 78 Ges.O. noch viel weniger strafprozessualer Natur als § 77. Denn während im Falle des § 77 Ges.O. wenigstens der Wortlaut des Gesetzes der Ansicht Rehbeins eine, wenn auch schwache, Stütze gewährte, spricht der Wortlaut des § 78 Ges.O. entschieden gegen Rehbein. § 78 spricht lediglich aus, daß aus gewissen Thatumständen die Absicht der Herrschaft, die Ehre des Gesindes zu kränken, nicht gefolgert werden dürfe. Daß dies eine Vorschrift materiellrechtlicher Natur ist, springt m. E. in die Augen, ergibt sich aber auch aus folgendem:

Das Allgemeine Landrecht erforderte, sich hier wie anderwärts an die gemeinrechtliche Doktrin des achtzehnten Jahrhunderts anschließend, zum Thatbestande der Beleidigung den animus injuriandi, welchen es in wechselndem Sprachgebrauche und ohne rechte begriffliche Schärfe bald als „Absicht", bald als „Vorsatz" der

---

[31]) Ebenso Bornhak, 1886, S. 57 ff., Zürn, S. 64 u. a.; abw. ein bei Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. II, § 196 Note 14 ohne nähere Quellenangabe citiertes, vom Verfasser nicht aufgefundenes Obertribunalserkenntnis vom 1. März 1877.

Ehrenkränkung bezeichnet[32]). Die Beantwortung der thatsächlich schwierigen Frage, wann der animus injuriandi als vorliegend zu erachten sei, suchte das Allgemeine Landrecht dem Richter durch eine große Anzahl gesetzlicher Vermutungen (§§ 541—563 A.L.R. II, 20) zu erleichtern. U. a. heißt es im § 545 A.L.R. II, 20:

> „Wer sich gegen den andern solcher Ausdrücke oder Handlungen bedient, die als Zeichen der Geringschätzung und Verachtung im gemeinen Leben anerkannt sind, wider den streitet eben diese Vermutung (scil. des Vorhandenseins des animus injuriandi)."

Vergleicht man hiermit den § 78 Ges.O. (am besten in seiner ursprünglichen Fassung, wie er im Allgemeinen Landrecht steht, vgl. oben S. 417), so erkennt man sofort, daß derselbe lediglich zu gunsten der Herrschaft die durch § 545 A.L.R. II, 20 geschaffene Vermutung ausschließen, also verhindern will, daß die fraglichen „Ausdrücke oder Handlungen" der Herrschaft unter den Thatbestand der Injurie fallen — gewiß eine materiellrechtliche Funktion.

§ 78 Ges.O. betrifft nach alledem die Materie der Beleidigung und ist deshalb durch § 2 Abs. 1 E.G. St.G.B. beseitigt.

Bemerkt sei übrigens, daß § 78, als er noch samt dem mit ihm untrennbar verwachsenen Strafrecht des Allgemeinen Landrechts in Geltung stand, die strafprozessuale Verfolgung der Herrschaft wegen der in ihm näher bezeichneten Ausdrücke und Handlungen nicht schlechthin ausschloß. Unter den Voraussetzungen des § 78 wird nur der animus injuriandi als nicht vorliegend erachtet. Hieraus folgt aber lediglich die Befreiung von der Pflicht zu „öffentlicher Genugthuung"; doch auch derjenige, welchem der animus injuriandi nicht nachgewiesen wird, muß, wenn er auch nur „Anlaß gegeben hat, eine dergleichen boshafte Absicht bei ihm vorauszusetzen, diesen Verdacht durch eine deutliche und förmliche Ehrenerklärung heben"[33]). Die Pflicht zur Abgabe der Ehrenerklärung wird in dem gewöhnlichen für Injuriensachen vorgeschriebenen Verfahren erzwungen; ist sie urteilsmäßig festgestellt und weigert sich

---

[32]) § 539 A.L.R. II, 20: „Wer keine Absicht hat, den andern durch Verachtung zu kränken oder ihn zu beschimpfen, der macht sich auch keiner Injurie schuldig."

[33]) §§ 586 ff. A.L.R. II, 20.

der Thäter, sie zu erfüllen, so wird er einem „wirklich vorsätzlichen Injurianten“ gleichgeachtet[34]).

Auch dies spricht gegen die Ansicht Rehbeins, da dieselbe darauf beruht, daß die Herrschaft im Falle des § 78 Ges.O. wegen ihrer That nicht verfolgt werden dürfe.

§ 79 Ges.O. wird überwiegend als veraltet angesehen[35]). Zur Begründung wird allgemein angeführt, § 79 Ges.O. sei durch § 53 St.G.B. ersetzt, welcher jetzt allein über den Begriff der Notwehr entscheide.

Diese Begründung ist jedoch unrichtig, wenn man sich auf den herrschenden und in der Rechtsprechung wie der Gesetzgebung durchweg anerkannten Standpunkt stellt, daß die Landesgesetzgebung auf den ihr überlassenen Rechtsgebieten an die in dem allgemeinen Teile des Reichsstrafgesetzbuches aufgestellten Normen nicht gebunden sei; denn die Notwehr kann in dieser Beziehung nicht anders behandelt werden wie die Teilnahme, der Versuch, die Zurechnungsfähigkeit Jugendlicher usw., folglich darf innerhalb des partikularen Gesinderechts der Begriff der Notwehr abweichend vom § 53 St.G.B. bestimmt werden.

Der Verf. glaubt daher einen andern, praktisch zu demselben Ergebnis führenden Weg einschlagen zu sollen[36]).

Ein Angriff der Herrschaft, dem gegenüber ein Recht des Gesindes zur Notwehr in Frage komme, wird nämlich praktisch immer den Thatbestand eines im Reichsstrafgesetzbuche geregelten Deliktes verwirklichen. Dies gilt namentlich in einem überaus wichtigen Falle, in welchem § 79 dem Gesinde keinen ausreichenden oder vielmehr überhaupt keinen Schutz gewährt, nämlich in dem Falle eines unsittlichen Angriffes des Dienstherrn; ein solcher Angriff kann z. B. unter den § 176 oder 183 oder 223 St.G.B. und wird immer mindestens unter den § 185 St.G.B fallen. Entsprechendes gilt von anderen Angriffen der Dienstherrschaft.

Hier müssen wir nun auf die Ausführungen unsers § 2 zurückgreifen. Sofern nämlich eine Handlung des Dienstberechtigten

---

[34]) § 13 A.G.O. I, 34.

[35]) Zürn S. 64; Lindenberg a. O. Anm. zu § 79; Kähler a. O. S. 157 u. a.; höchstrichterliche Entscheidungen liegen nicht vor.

[36]) Der Verfasser hat sich in seinem Kommentar zur Gesindeordnung noch der vorstehenden Begründung angeschlossen, sich inzwischen aber von ihrer Unhaltbarkeit überzeugt.

gegen das Strafgesetzbuch verstößt, fällt sie aus dem Rahmen des Gesinderechts heraus und unterliegt nicht mehr der landesgesetzlichen Regelung. Ebensowenig wie das Landesgesetz eine solche Handlung für straffrei erklären kann (vgl. § 2), ist es befugt, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen gegen dieselbe Notwehr geübt werden darf; in dieser Beziehung ist vielmehr allein § 53 St.G.B. maßgebend.

Rehbein vertritt auch hier eine abweichende Auffassung. Nach ihm hat § 79 Ges.O. „nur mit Rücksicht auf § 117[37]) Bedeutung und mit dem Begriff der Notwehr nichts zu thun." Die Ansicht Rehbeins geht also dahin: Wenn ein Dienstbote sich der Vorschrift des § 79 zuwider der Herrschaft thätlich widersetzt, so ist letztere berechtigt, ihn auf grund des § 117 zu entlassen; die strafrechtliche Seite der Angelegenheit wird durch § 79 Ges.O. nicht berührt.

Die Ansicht Rehbeins stimmt mit der unsrigen insofern überein, als Rehbein dem § 79 die strafrechtliche Bedeutung abspricht und folgerecht inbetreff der Notwehr gegen Angriffe der Dienstherrschaft den § 53 Str.G.B. entscheiden lassen muß. Der Unterschied liegt auf zivilrechtlichem Gebiet und soll eben deshalb hier nur ganz kurz erörtert werden.

Er liegt in folgendem: Ein thätliches Widersetzen des Gesindes gegen Angriffe ist eine Beleidigung der Herrschaft im Sinne des § 117 Ges.O. und daher Entlassungsgrund: 1. nach Rehbein: wenn nicht die im § 79 Ges.O. bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, 2. nach der hier vertretenen Auffassung: wenn nicht eine auf grund des § 53 Str.G.B. berechtigte Notwehrhandlung vorliegt, d. h. praktisch niemals.

Ein näherer Grund für Rehbeins Behauptung, „§ 79 habe nur mit Rücksicht auf § 117 Bedeutung", ist weder angegeben noch m. E. ersichtlich. Der Wortlaut des Gesetzes ist mindestens indifferent. Die Stellung des § 79 innerhalb des Gesetzes spricht gegen Rehbein; einerseits fehlt jede äußere Beziehung des § 79 zum § 117, und andererseits steht § 79 mitten unter rein straf-

---

[37]) § 117 Ges.O.: „Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen, wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht."

rechtlichen Bestimmungen.[38]) Die Ansicht Rehbeins ist aber auch folgewidrig und unpraktisch, weil sie das Recht des Gesindes zur Notwehr nicht beschränkt, dennoch aber dem Dienstherrn, von welchem der rechtswidrige Angriff ausgegangen ist, die Befugnis beilegt, aus der Notwehrhandlung des Gesindes einen Entlassungsgrund herzuleiten, welcher der Herrschaft beträchtliche privatrechtliche Vorteile gewährt (vgl. § 150 Ges.O.)[39]).

§ 5.

Das Ergebnis der vorstehenden Ausführungen läßt sich dahin zusammenfassen, daß die Dienstherrschaft sich in ihrem Verhalten dem Gesinde gegenüber innerhalb der durch die allgemeinen Strafgesetze gezogenen Schranken halten muß. Man wird vielleicht praktische Bedenken gegen diesen Satz geltend machen und insbesondere anführen, daß die familienrechtliche Natur des Gesindeverhältnisses, welche ja auf der einen Seite der Herrschaft erhöhte Pflichten auferlegt (vgl. insbesondere § 86 ff. Ges.O. über die Pflicht zur Fürsorge für erkranktes Gesinde), es auf der andern Seite wünschenswert erscheinen lasse, der Herrschaft eine gewisse diskretionäre Gewalt in die Hände zu legen und nicht schon bei geringfügigen Anlässen ein strafrichterliches Einschreiten zu gestatten.

Diese Bedenken erscheinen dem Verf. im wesentlichen nicht begründet.

Namentlich gewährt das Reichsstrafrecht schon in sich selbst der Herrschaft einen weitgehenden Schutz gegen unbegründete Privatklagen und Denunziationen des Gesindes. In dieser Beziehung kommt vor allem § 193 Str.G.B. in Betracht, dessen Schutz der Herrschaft wegen eines dem Dienstboten erteilten Tadels, Verweises usw. immer zuzubilligen sein wird, wenn nicht das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. Daß die Dienst-

---

[38]) Von den §§ 77 und 78 war bereits ausführlich die Rede, § 80 lautet: „Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft müssen nach den Grundsätzen des Kriminalrechtes geahndet werden."

[39]) § 150 Ges.O.: „In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältnis der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat."

herrschaft durch Art. 95 Abs. 3 E.G. B.G.B. nicht gehindert ist, dem Dienstboten Verweise zu erteilen, steht außer allem Zweifel, da als „Züchtigung" immer nur die körperliche Bestrafung angesehen werden darf. Demgemäß legen einige der zahlreichen jüngst erlassenen Gesindeordnungen, nämlich die für Württemberg vom 28. Juli 1899 (Art. 19 Abs. 2) und die für das Großherzogtum Hessen vom 3. August 1899 (Art. 12) dem Dienstberechtigten das Recht zu Verweisen ausdrücklich bei. Die meisten deutschen Gesindeordnungen[40]) verpflichten, im Anschluß an § 76 der preußischen Gesindeordnung, den Dienstboten, „die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise mit Bescheidenheit und Ehrerbietung anzunehmen", setzen also eine Befugnis der Herrschaft zur Verweiserteilung voraus. Aber auch wo ein besonderes Gesinderecht nicht besteht, wie in Elsaß-Lothringen[41]), oder wo das Gesetz über die disziplinären Machtvollkommenheiten der Dienstherrschaft nichts besagt, wie in Bayern, Baden, der Provinz Hessen-Nassau, Hamburg[42]), muß die Herrschaft aus der Natur des Gesindevertrages heraus als zur Erteilung von Verweisen befugt erachtet werden.[43])

---

[40]) Vgl. die Gesindeordnungen für das Königreich Sachsen vom 31. Mai 1898 §§ 30, Satz 2, 43, für die Großherzogtümer Mecklenburg vom 9. April 1899 § 15, für Oldenburg vom 15. Mai 1899 § 31, für Sachsen Weimar vom 11. Oktober 1899 § 22 Abs. 2, für Braunschweig vom 16. August 1899 § 16, für Altenburg vom 25. November 1897 §§ 29 Satz 2, 42, für Meiningen vom 22. Febr. 1838 Art. 15, für Lippe-Schaumburg vom 14. August 1899 § 33 Abs. 1, für Lippe-Detmold vom 17. November 1899 § 15, für Waldeck vom 14. August 1850 § 19 Abs. 2, für Schwarzburg-Sondershausen vom 29. Juli 1899 § 32 Satz 1, für Reuß jüngere Linie vom 11. November 1893 § 43, für Bremen vom 22. Juni 1894 § 31, für Lübeck vom 25. August 1899 § 18, für die Rheinprovinz vom 19. August 1844 § 20, für Neuvorpommern und Rügen vom 11. April 1845 § 70, für den Landdrosteibezirk Osnabrück vom 28. April 1838 Art. 38, für die Herzogtümer Bremen und Verden vom 12. April 1848 § 34, für die Landdrosteibezirke Hannover pp. vom 15. August 1844 § 23 Abs. 2, für Ostfriesland und Harlingerland vom 10. Juli 1859 § 21 Abs. 2, für Frankfurt vom 5. März 1822 § 10, für Hohenzollern-Hechingen vom 30. Dezember 1843 § 17, für Hohenzollern-Sigmaringen vom 31. Januar 1843 § 21 Abs. 3.

[41]) Außer Straßburg, dessen Gesindeordnung dem Verf. nicht zugänglich war.

[42]) Sachsen-Coburg-Gotha (vom 8. Dezember 1899 § 48) begnügte sich damit, die Bestimmung des Art. 95 Abs. 3 zu wiederholen.

[43]) Für Schleswig-Holstein gewährt die in der Gesindeordnung vom 25. Februar 1840 § 1 festgelegte persönliche Unterwürfigkeit des Gesindes einen positiven Anhalt zur Konstruktion des Rechts der Verweiserteilung.

Es darf ferner nicht außer Acht gelassen werden, daß auch § 77 Ges.O. ein ungebührliches Betragen des Dienstboten voraussetzt. Ein solches wird nun häufig eine Beleidigung der Herrschaft in sich schließen; dann aber ist der Richter in der Lage, die Herrschaft, wenn der Dienstbote ein Strafverfahren gegen sie herbeiführt, aus § 199 Str.G.B. für straffrei zu erklären, und, wenn Widerklage erhoben ist, dem Dienstboten gemäß § 500 St.P.O. die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die hiernach noch übrig bleibenden, nach der hier vertretenen Ansicht nicht mehr straffreien Anwendungsfälle des § 77 Ges.O. sind im allgemeinen nicht der Art, daß vom Standpunkte der materiellen Gerechtigkeit aus ein Anspruch der Herrschaft auf Straflosigkeit begründet erschiene.

Thätlichkeiten der Herrschaft gegen das Gesinde, und seien es auch nur leichte, sind allerdings bei unserer Auffassung durchweg verpönt. Es widerspricht m. E. aber auch dem Rechtsbewußtsein und den sittlichen Anschauungen der Gegenwart, der Herrschaft von Rechtswegen die Möglichkeit zuzugestehen, sich straffrei an ihren Dienstboten thätlich zu vergreifen.[44] Freilich wird auf diese Weise eine gewisse Selbstbeherrschung von dem Dienstberechtigten verlangt, eben die Selbstbeherrschung, welche der Strafgesetzgeber allgemein von den Bürgern erfordert und mit Fug erfordern darf.

Insbesondere haben Thätlichkeiten und m. E. auch beleidigende Scheltworte gegenüber e r w a c h s e n e n Dienstboten heutzutage keinen innerlich begründeten Anspruch mehr auf Verzeihung seitens des Strafgesetzgebers. Dagegen verkennt der Verf. nicht, daß die Sachlage anders zu beurteilen ist, wenn es sich um Dienstboten handelt, welche noch in kindlichem Alter stehen (etwa bis zum 16. oder höchstens 17. Lebensjahre; wichtig namentlich für ländliche Verhältnisse). Unterstellt doch selbst die Gewerbeordnung § 127 den Lehrling der väterlichen Zucht und damit dem Züchtigungsrecht[45]) des Lehrherrn.

Die preußische und die weitaus meisten anderen Gesindeordnungen machen trotzdem zwischen dem erwachsenen und dem

---

[44]) Schon bei der Gesetzesrevision war von einer Seite gefordert worden, § 77 in Bezug auf Thätlichkeiten außer Kraft zu setzen (Ges.Rev.Pens. XV S. 42).

[45]) Vgl. z. B. Oberlandesgericht Posen in der Juristischen Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreußen 1899, 18.

jugendlichen Dienstboten keinen Unterschied.[46]) Es erhebt sich hier aber die Frage, ob nicht der gesetzliche Vertreter des jugendlichen Dienstboten durch den Gesindevertrag die ihm über den Jugendlichen zustehende Erziehungs- und Zuchtgewalt oder richtiger die Ausübung derselben auf den Dienstherrn überträgt[47]). Der Verf. glaubt jedoch, die Frage verneinen zu sollen. Denn wenn auch eine Übertragung der Ausübung des Erziehungsrechts unzweifelhaft zulässig ist und häufig vorkommt, so kann sie doch aus der Natur des Gesindevertrages, der im Gegensatz zum Lehrvertrage wesentlich nicht auf die Ausbildung und Erziehung des Jugendlichen, sondern auf dessen Dienstleistung gerichtet ist, nicht gefolgert werden. Die theoretisch anzuerkennende Möglichkeit einer dem Gesindevertrag hinzugefügten, den Übergang der Ausübung des Erziehungsrechtes bezweckenden Nebenabrede ist praktisch ohne Belang.

Die Dienstherrschaft hat also auch gegenüber dem jugendlichen Dienstboten keinerlei Züchtigungsrecht.

Dies kann möglicherweise hie und da zu Mißständen führen. Dennoch dürfte der Mangel bei der Gesamtwürdigung des von uns gewonnenen Resultates nicht erheblich ins Gewicht fallen. Eine in allen praktisch denkbaren Fällen voll befriedigende Lösung des Problems wird sich hier so wenig wie anderwärts finden lassen. Im ganzen ist die von uns vertretene Ansicht m. E. nicht allein durchführbar — wie man denn schon in vielen deutschen Rechtsgebieten seit langer Zeit ohne Bestimmungen nach Art der §§ 77—79 Ges.O. ausgekommen ist, ohne daß Klagen darüber laut geworden sind —, sie bedeutet sogar m. E. einen nicht unerheblichen Fortschritt in sozialem Sinne.

Leider ist die Wahrscheinlichkeit nicht groß, daß die Praxis die Ungültigkeit der §§ 77—79 Ges.O., insbesondere des § 77 anerkennen wird. Allerdings teilt der derzeitige Oberreichsanwalt be-

[46]) Wie dies in sehr beachtlicher Weise die Gesindeordnungen für das Königreich Sachsen vom 2. Mai 1892 (jetzt ersetzt durch Ges.Ordn. vom 31. Mai 1898) § 43, füt Reuß jüngere Linie vom 11. November 1893 § 43 und für Braunschweig vom 12. Oktober 1832 (jetzt ersetzt durch Ges.Ordn. vom 16. August 1899) § 20 thun. Sachsen und Reuß unterstellten das Gesinde bis zum 17. Lebensjahre, Braunschweig (zu weit gehend) das minderjährige Gesinde der Züchtigungsgewalt des Dienstherrn.

[47]) Siehe auch Lindenberg a. O. zu § 77; Delius, Juristisches Litteraturblatt 1900, 56.

züglich des § 77 Ges.O. den hier vertretenen Standpunkt, und es wäre daher wohl möglich, daß das Reichsgericht letzterem künftighin erneute Beachtung schenkt. Doch liegt praktisch, da es sich um landesrechtliche Normen handelt, die Entscheidung der Frage beim Kammergericht. Dieses aber hat sich bereits klar dafür ausgesprochen, daß es § 77 Ges.O. als mit dem Strafgesetzbuch vereinbar und daher als geltendes Recht betrachtet, und es ist kaum anzunehmen, daß es von diesem Standpunkte in der Zukunft abweichen wird, da Art 95 Abs. 3 E.G. B.G.B. hierzu eine hinreichende Veranlassung, wie oben gezeigt, nicht bietet. In den Kreisen der Praktiker wird man deshalb damit rechnen müssen, daß § 77 Ges.O. (und die ihm nachgebildeten Bestimmungen andrer Gesindeordnungen) nach wie vor von den Gerichten zur Anwendung gebracht werden[48]).

[48]) Nach einer letzthin durch die Zeitungen gegangenen Nachricht ist dies seitens des Berliner Schöffengerichtes bereits in einem Falle geschehen.

18.

Der Zweck als Straf- und Schuldmoment.

Vortrag gehalten am 14. März 1900 in der Juristischen Gesellschaft in Wien.

Von K. v. Lilienthal.

I.

Wenige Fragen sind in der neueren Zeit häufiger und mit größerem Eifer besprochen worden, als die nach der Bedeutung des Zweckes im Strafrecht. Was der Zweck der Strafe sei, interessiert nicht nur den Juristen sondern schließlich jedermann — um so mehr als bei der gedeihlichen Vermehrung unsrer Strafgesetze eigentlich niemand ganz sicher ist nicht über kurz oder lang einer falschen Zielstrebigkeit zum Opfer zu fallen. Nun gehen heute die Meinungen über die richtige Lösung dieses Problems noch gar sehr auseinander. Aber glücklicherweise sind auch hier die Thatsachen stärker als die Hartnäckigkeit selbst der besten Juristen, und so ist das Ergebnis des Streites bis jetzt leidliches Verständnis über praktische Forderungen, in deren theoretischer Begründung man weit auseinander geht. Auf eine Änderung ist dabei kaum zu rechnen, denn die ganze Frage kann nicht rein verstandesmäßig gelöst werden, ihre Beantwortung hängt ab von der Art der ganzen geistigen Persönlichkeit, sie ist gar nicht eine Sache des Wissenkönnens sondern des Glaubenmüssens.

Es liegt mir deshalb fern eine neue Lanze in den alten Streit zu tragen. Vielmehr möchte ich versuchen, Ihre Aufmerksamkeit auf eine ganz andre Seite des Zweckproblems im Strafrecht zu lenken: nicht den Zweck der strafenden Staatsgewalt sondern den Zweck des handelnden Verbrechers. Von dem ist in Strafgesetzbüchern

nur selten die Rede. Nichts erklärlicher als das, denn dieser Zweck liegt jenseits des Verbrechens, jenseits der Rechtsgüterverletzung, auf die es für die Bestrafung zunächst ankommt. Sicher gilt das von dem sog. psychischen Zweck, der von der Begehung der That erwarteten Genugthuung, mag sie als Mehrung der Lust oder Verminderung der Unlust angestrebt werden. Meist trifft es aber auch für den sog. realen Zweck zu. Denn nur ganz ausnahmsweise, eigentlich nur wo der verbrecherische Akt unmittelbar die Auslösung einer sinnlichen Lustempfindung herbeiführen soll, ist die That selbst der eigentlich begehrte Erfolg. Sie bedeutet vielmehr regelmäßig in der Vorstellung des Handelnden nur einen Durchgangspunkt, einen Zwischenerfolg. Nur der Wahnsinnige mordet um zu morden, oder stiehlt um zu stehlen. Sonst werden fremde Interessen nur geschädigt, wo sie den eigenen im Wege stehen. Das Strafrecht freilich sieht den Vorgang wesentlich vom Standpunkt des Geschädigten an, und darum tritt die Frage nach der bezweckten Förderung eigner Interessen regelmäßig stark zurück. Bei der Strafverfolgung ist das schon anders. Fehlt uns der Thäter zu einem Verbrechen so fragen wir cui bono? und wenn wir das wissen, so sind wir meist sicher, die richtige Spur für die Verfolgung getroffen zu haben.

Aber auch das Strafrecht selbst kann doch nicht ohne Verwertung des realen Zweckes auskommen. Zunächst wird die Strafbarkeit einer bestimmten Handlung von ihrem Zwecke abhängig gemacht. Nicht die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache an sich ist Diebstahl, sondern nur die Wegnahme zum Zwecke der rechtswidrigen Aneignung ist strafbar, die einfache wenn auch widerrechtliche Gebrauchsanmaßung ist es nicht. Die Entführung einer Minderjährigen mit deren Willen ist eine Strafthat nur, wenn die Entführte zur Unzucht oder zur Ehe gebracht werden soll. Die Beispiele ließen sich leicht vermehren, ihre Anführung genügt wohl, um daran zu erinnern, daß der Zweck gar nicht selten als Thatbestandsmerkmal des Deliktes verwendet wird. Das geschieht der Natur der Sache nach stets expressis verbis. Viel häufiger noch wird umgekehrt, freilich ganz regelmäßig in stillschweigender Rechtsetzung, der Zweck als Schuldausschließungsgrund verwertet. Das ganze Stafrecht ruht ja auf dem Gedanken des Rechtsschutzes durch Rechtsgüterverletzung. Daß nun dasselbe wie vom Ganzen auch von dessen einzelnen Teilen gilt, hat man natürlich

allgemein nicht übersehen können, und niemand hat diese Auffassung schärfer formuliert als mein verehrter Freund Stooß, wenn er eine seiner lehrreichen Abhandlungen mit den Worten schließt: „Man kann von Rechtsverletzungen sprechen, die mit Rücksicht auf ihre Zweckbestimmung zum Güterschutz nicht strafpflichtig sind.“ Aber gleichwohl ist, so weit ich sehen kann, nirgend scharf hervorgehoben, daß es sich hier um einen allgemeinen wenn auch latenten Rechtsgedanken handelt, den nämlich, daß der Zweck einer Handlung d. h. der letzte materielle Erfolg, den sie erreichen soll, die zu seiner Erreichung notwendigen Mittel als nicht rechtswidrig erscheinen läßt, sofern er selbst als rechtlich nothwendig zu betrachten ist.

Man darf das selbstverständlich nicht populär dahin formulieren: Der Zweck heiligt die Mittel. Das ist ein überaus übel beleumundeter Grundsatz, dessen mich anzunehmen ich nicht die mindeste Verpflichtung spüre. Denn für das Strafrecht gilt er sicher nicht. Wer seinen politischen Gegnern die Fensterscheiben einwirft, dem hilft der dabei bewiesene Patriotismus nichts (oder höchstens zur Zeit in England). Wer in maiorem gloriam auch der allerbesten Sache Verbrechen verübt, darf nicht erwarten, der verdienten Strafe zu entrinnen. Das und nichts andres besorgen auch die Bestimmungen älterer Gesetzbücher, die ausdrücklich betonen, daß der Zweck einer Handlung ihre Strafbarkeit nicht beseitige. Weit zutreffender würde man daran erinnern können, daß wer den Zweck will, auch die Mittel wollen muß. Und in der That, es wäre eine arge Antinomie, wenn das Recht einen Zweck als erlaubt, seine Erreichung sogar als notwendig ansehen und doch die Anerkennung der Mittel, durch die er allein erreicht werden kann, für strafbar erklären wollte. Die notwendigen Mittel! damit ist die erforderliche Begrenzung schon gegeben. Denn nicht alle Mittel sind recht, sondern nur solche ohne die Zwecke dieser Art erfahrungsgemäß überhaupt nicht erreicht werden können, Mittel, die man deshalb als abstrakt notwendige bezeichnen, von denen man mit einem bekannten Kunstausdruck sagen kann, daß sie zu dem fraglichen Zwecke in dem Verhältnis der adäquaten Kausalität stehen.

Wie sind nun solche Zwecke und solche Mittel beschaffen? Darauf läßt sich eine absolut bestimmte Antwort kaum geben. Nur das wird man sagen können, daß gerade die wichtigsten und schwer-

wiegendsten im Gesetze nicht ausdrücklich bezeichnet sind, gewiß zum Teil weil sich die Sache von selbst zu verstehen schien. Auf eine wichtige Kategorie, nämlich die der Zweckbestimmung des Güterschutzes, hat Stooß hingewiesen. Doch ist das kaum erschöpfend, wenn man den Ausdruck nicht in so weiter Bedeutung fassen will, daß er alle Bestimmtheit thatsächlich verliert.

Jedenfalls kommt vor allem in Betracht der Zweck der unmittelbaren Selbsterhaltung des Staates in seinem Bestande, seinem Umfange, seiner Verfassung. Gegen Angriffe, die Privatpersonen auf diese Rechtsgüter unternehmen, genügt der Schutz des Strafgesetzes. Aber diese wichtigsten Zwecke sind so mannigfachen Gefährdungen, besonders auch durch andre Staaten ausgesetzt, die angewendeten Mittel sind so mannigfache, daß wir uns allmählich daran gewöhnt haben, beinahe alle Mittel der Verteidigung gut zu heißen, wenn sie nur Erfolg versprechen. Die doppelte Moral des Politikers ist eine mit mehr oder minderer Betrübnis konstatierte, aber sicher eine Thatsache, und Handlungen der hohen Politik sind vor dem Zugriffe des Staatsanwaltes sicher. Es wäre eine recht dankbare Aufgabe, den Wechsel der Anschauungen über die adäquaten politischen Mittel zu verfolgen, eine Aufgabe für den Historiker, vor allem den Kulturhistoriker, aber nicht für den Kriminalisten als solchen. Erst wenn die Politik ihre friedlichen Bahnen verläßt und es zum Krieg kommt, fängt das Strafgesetz wieder an zu sprechen. Freilich die Schädigungen und Zerstörungen aller sonst höchstgeschätzter und geschützter Rechtsgüter sind nicht Strafthaten, solange sie den Zwecken des Krieges dienen, sondern Titel hohen Ruhmes. Aber jenseit dieses Zweckes beginnt die Strafbarkeit: die Tötung friedlicher Bürger außerhalb der Kriegszwecke bleibt Mord, und zwischen dem Marodeur, dem der Strang droht, und dem Soldaten, der seine Pflicht bei einer Requisition thut, unterscheidet nur der Zweck, der mit der Wegnahme des fremden Gutes verbunden ist.

Weiter kommt in Betracht der Zweck der Aufrechterhaltung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung, jenes große Gebiet, in dem der Grundsatz der Unterordnung der privaten unter die öffentlichen Interessen herrscht. Von besonderer Bedeutung ist hier die Beamtenthätigkeit, die oft genug zu Eingriffen in sonst strafrechtlich geschützte Rechtssphären nötigt und die nur durch ihren

Zweck gerechtfertigt werden kann. Denn daß den Beamten sein Amt decke, ist im Grunde nur eine Tautologie. Gerade darum handelt es sich, wie weit diese Deckung reicht. Daß Amtshandlungen, d. h. die Handhabung amtlicher Befugnisse schwer strafbar sein können, ist fraglos. Rechtmäßig ist sie nur, soweit damit Zwecke verfolgt werden, deren Erreichung zu den Aufgaben eben dieses Beamten gehört — über diesen Kreis hinaus niemals, innerhalb seines Umfanges stets, selbst wenn im Einzelfall die wirklichen Verhältnisse falsch beurteilt sein sollten.

Von besondrer Wichtigkeit wird das Verhältnis der Mittel zum Zwecke für die Beurteilung polizeilichen Eifers und Übereifers bei der Bekämpfung des Verbrechertums. Der Zweck, Verbrechen zu verhindern, Verbrecher zu entdecken und unschädlich zu machen, ist stets ein rechtmäßiger. Aber er darf nur durch abstrakt notwendige Mittel erreicht werden, von Privatpersonen wie von Beamten. Man darf einen notorischen Verbrecher nicht unschädlich machen, indem man ihn tötet, und ebensowenig dadurch, daß man ihn zur Begehung neuer Verbrechen anstiftet, um ihn dabei der Justiz zu überliefern. Ein solches Verfahren ist durchaus nicht begrifflich notwendig für die Zwecke der Strafverfolgung, und gerade darum wird das Treiben eines sogenannten agent provocateur nicht durch den an sich berechtigten Zweck gedeckt, den es verfolgt. Praktisch wird gerade auf diesem Gebiet viel und häufig straflos gesündigt, es ist deshalb um so eindringlicher zu betonen, daß auch hier der Zweck nicht die Mittel heiligt.

Weiter erkennt aber das Recht auch die privaten Zwecke der Einzelnen an und muß deshalb auch die zu ihrer Erreichung unentbehrlichen Mittel sanktionieren. Im allgemeinen wird freilich der Einzelne selten in die Lage kommen, seine berechtigten Zwecke nur auf Kosten andrer verfolgen zu können. Sicher aber geschieht das da, wo dem Recht des Unrecht entgegen tritt. Bei der Notwehr, bei erlaubten Selbsthilfehandlungen ist es der Zweck der Rechtsverfolgung, der sonst unerlaubte Handlungen der Widerrechtlichkeit entkleidet. Am auffallendsten tritt das bei dem Delikt der Beleidigung hervor. Das deutsche St.G.B. hat es ausdrücklich in seinem viel angeführten § 193 hervorgehoben. Das ist ganz angenehm, notwendig wäre es nicht gewesen, denn die Vorschrift bezieht sich nur auf Fälle, wo berechtigte Zwecke nicht ohne formelle Beleidigungen wirklich erreichbar sind. Bei dem weitgespannten

Begriffe der Beleidigung ist es thatsächlich unmöglich, eine sachgemäße Kritik an mangelhaften oder geradezu schlechten Leistungen zu üben ohne eine formelle Beleidigung zu begehen, selbst wenn der Kritiker der Maxime suaviter in modo huldigt. Das notwendige Komplement des fortiter in re würde als Fundament für eine Beleidigungsklage oft genug ausreichen. Erst recht aber kann ein Vorgesetzter, staatlicher oder privater, nicht rügen, ein Beamter z. B. über zweifelhafte Persönlichkeiten nicht unbefangen berichten und urteilen, wenn jede abfällige Bemerkung als Beleidigung strafbar sein sollte. Dasselbe gilt von der Wahrnehmung berechtigter Interessen bei deren Verteidigung man die Empfindlichkeit des Gegners sehr häufig nicht schonen kann, ohne selbst empfindlichen Schaden zu leiden. Oft genug wird man auch üble Nachrede nicht vermeiden können, z. B. als Verteidiger auf Gerüchte hinweisen müssen, durch die die Glaubwürdigkeit eines Belastungszeugen alteriert wird, u. a. m. Das ist schlechthin notwendig und kann deshalb nicht strafbar sein. Gleiches gilt natürlich von Beamten, vom Richter und vom Staatsanwalt, die ja regelmäßig in die Lage kommen, andern Leuten höchst unangenehme Dinge sagen zu müssen, und die keine Stunde vor Beleidigungsklagen sicher wären, wenn sie nicht durch den Zweck, den sie verfolgen und mit andern Mitteln gar nicht verfolgen können, geschützt wären. Höchst interessant und wohl ein Beweis für die Richtigkeit dieser Anschauung ist es, daß jüngst ein österreichischer Gerichtshof einen der Beleidigung beschuldigten Richter genau mit derselben Begründung freigesprochen hat, die der § 193 einem deutschen Gericht an die Hand gegeben hätte.

Und wenn endlich § 193 „ähnliche Fälle“ erwähnt, worin soll das Prinzip der Ähnlichkeit anders gefunden werden als im Zweck der Handlung?

In der Rücksicht auf den Zweck ist aber auch die nötige Begrenzung gegeben, beleidigende Äußerungen, die nicht den Zweck der Wahrnehmung berechtigter oder pflichtmäßiger Interessen dienen, sind strafbar und ebenso Handlungen, die ihrer Natur nach nicht als notwendige Mittel erscheinen, z. B. wissentliche Verleumdungen.

In dieselbe Kategorie gehören ferner die sogenannten Berufsrechte. Daß ihre Ausübung straflos sein muß, unterliegt keinem Zweifel, umsomehr die Begründung der Straflosigkeit. Auch hier

ist es überall der durch andre Mittel nicht zu verwirklichende Zweck, der die Straflosigkeit rechtfertigt. So lange die pädagogisch vielleicht nicht unanfechtbare Meinung noch die herrschende ist, daß eine Erziehung ohne gelegentliche körperliche Züchtigung unmöglich sei, wird man den Erzieher, der dies Mittel für seinen Zweck verwendet, nicht wegen Körperverletzung strafen können. Für die Vornahme ärztlicher Operationen, diese in neuester Zeit viel erörterte Frage, habe ich diesen Gedanken an andrer Stelle ausführlicher zu begründen versucht und bei sehr vielen Erwiderungen immer den Eindruck gewonnen, daß die Verschiedenheiten der Auffassung mehr scheinbare als wirkliche sind, und daß der innere Grund der Straflosigkeit doch eben der Zweck des Arztes bleibt, eine Thatsache, auf die ich ja keineswegs als erster hingewiesen habe.

Aber auch für andre Gebiete wird sich der Zweckgedanke als fruchtbar erweisen. Es hat noch niemand daran gezweifelt, daß man einen Selbstmörder nötigenfalls mit Gewalt an der Ausführung seines Planes hindern darf. Das erscheint so ungeheuer selbstverständlich und doch ist wenigstens nach deutschem Recht hier unzweifelhaft der Thatbestand der Nötigung gegeben, falls nicht die Gewaltanwendung als berechtigt erscheint. Erschreckt darüber, hat neulich ein jüngerer Jurist vorgeschlagen, den Selbstmord für strafbar zu erklären. Dann könne die gewaltsame Rettung als Notwehr, als Verteidigung des Selbstmörders gegen den eignen rechtswidrigen Angriff auf sich selbst angesehen werden. Einfacher dürfte die Annahme sein, daß die Erhaltung des Lebens, dieses höchsten Rechtsgutes, als ein stets berechtigter Zweck erscheint, und so denkt, wie mir scheint, der Staat einstweilen wirklich. Dann ist die Verhinderung des Selbstmordes ein berechtigter Zweck und die Gewaltanwendung gerechtfertigt, so weit sie sich als abstrakt notwendiges Mittel darstellt. Ob solche Erwägungen auch für die gewaltsame Verhinderung einer strafbaren Handlung zutreffen, ist mir sehr fraglich. Vielmehr wird auch hier der an sich gewiß berechtigte Zweck nur mit abstrakt notwendigen Mitteln straflos verfolgt werden können. Ein solches ist die Gewaltanwendung nur dann, wenn andre Hilfsmittel, z. B. die Anrufung von Behörden usw. thatsächlich den Zweck nicht erreichen könnten. Für den wichtigsten Fall, für strafbare Handlungen gegen dritte Personen, sind ohnehin die Grenzen durch die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Notwehr gezogen. Darüber hinauszugehen und jeden

wirklichen oder vermeintlichen Verbrecher — oder Übertreter — dem Eifer freiwilliger Polizisten auszuliefern, wäre doch recht bedenklich.

Es würde sich bei genauerem Zusehen noch manche Veranlassung für die Anwendung des Zweckgedankens finden, aber schon diese wenigen Andeutungen dürften genügen, um den Satz zu rechtfertigen, daß der Zweck einer Handlung als Schuldmoment nicht nur positiv sondern auch negativ, nicht nur schuldbegründend sondern auch schuldausschließend in Betracht kommt.

II.

Aber nicht nur für das Vorhandensein, sondern auch für den Grad der Schuld ist der Zweck von großer Bedeutung. Der reale Zweck freilich nur insofern, als seine Wahl einen Reflex auf die Psyche des Handelnden wirft, m. a. W. soweit er zur Charakterisierung des psychischen Zweckes dient. Der reale Zweck vermittelt den psychischen, d. h. die von dem Eintritt des realen Zweckes mittelbar oder unmittelbar erwartete Lustempfindung. Insofern diese Erwartung zum Handeln treibt, wird sie als Motiv bezeichnet, und so ist es nicht widersinnig, Zweck und Motiv als Vorstellung des Zweckes, zu identifizieren. Leider gehört der Ausdruck Motiv zu den zahlreichen halbtechnischen, über deren Bedeutung man im allgemeinen einig, im besondern sehr verschiedener Ansicht ist. Das ist nicht wunderbar, denn das Motiv ist die Ursache der Handlung, und auch der Begriff der Ursache ist ja ebenso gemeinverständlich wie schwer definierbar. Als nächste Ursache wirkt die Zweckvorstellung. Sobald sie die unter den gegebenen Umständen maximal lustvolle ist, löst sie die Handlung aus. Daß sie wirkt, hängt von der psychischen Eigenart des Handelnden, von seinem Charakter ab, vermöge dessen bei ihm gerade so beschaffene Zweckvorstellungen zu Motiven werden. Die Geneigtheit, bestimmte Vorstellungen als lustvoll zu betonen, erscheint als Trieb, Sucht usw. und die Quelle, aus dem diese Triebe entspringen, ist natürlich der Gesamtcharakter. In dieser dreifachen Schichtung finden wir die verschiedenen Bedeutungen wieder, die dem Ausdruck Motiv beigelegt zu werden pflegen, ohne daß eine von ihnen als die allein sachgemäße bezeichnet werden kann. Welcher wir uns bedienen, das hängt von dem Standpunkt ab, den wir gerade einnehmen. So lange

nur das Zustandekommen der Handlung in Frage steht, ist die sie auslösende Vorstellung das Motiv. Eine Wirkung dieser motivierenden Vorstellung wird sich praktisch stets als Wirkung des Charakters des Handelnden darstellen.

Ob diese Wirkung für die Strafzumessung von Bedeutung sein kann, das hängt davon ab, ob man der Gefährlichkeit des Thäters Bedeutung beimißt oder nicht. Die Gefährlichkeit ist in Mißkredit gekommen seit sie als temabilitá eines der Stichworte einer neuen revolutionären Richtung geworden ist. Sehr mit Unrecht, denn es handelt sich gar nicht um etwas neues, sondern um einen Gedanken, auf dessen Verwirklichung keine Gesetzgebung jemals ganz hat Verzicht leisten können. Daß die Gefährlichkeit der That zu berücksichtigen sei, ist von jeher zugestanden, und That und Thäter lassen sich vernünftigerweise doch nicht trennen. Denn die That als solche ist immer nur Verletzung eines bestimmten Rechtsguts, z. B. des Lebens, sie bleibt dieselbe, ob es sich um eine vorbedachte Tötung oder etwa einen Kindermord handelt — die Verschiedenheit der Bestrafung in beiden Fällen erklärt sich nur aus der Rücksichtnahme auf den Thäter. Ob man sagt, in dem einen Falle ist die Schuld schwerer wie in dem andern, oder die Gefährlichkeit des Thäters ist in beiden Fällen verschieden, das läuft im Grunde nur auf eine Verschiedenheit des Ausdrucks hinaus. In dem einen Falle denken wir mehr an die Anforderungen, die im Namen der Moral, im andern an die, die im Namen der sozialen Ordnung gestellt werden müssen. Der Unterschied ist nicht groß, denn Moral und soziale Ordnung sind ja nichts wesentlich verschiedenes, sondern stehen höchstens in dem Verhältnis des Mehr oder Minder zu einander. Die Größe der moralischen wie der sozialen Schuld bestimmt sich objektiv nach der Größe der Rechtsverletzung, subjektiv nach dem Grade der verbrecherischen Gesinnung, der verbrecherischen Energie. Diese ist um so größer, je stärker das Verhalten von dem durchschnittlich geforderten abweicht, je verwerflicher diese Abweichung erscheint und je größer die Wahrscheinlichkeit ist, daß eine Bethätigung dieser Abweichung sich wiederholen werde.

Das zu beurteilen, ist nicht möglich ohne Rücksichtnahme auf die Motive des Verbrechens. Sie sind so zahlreich, daß eine Aufzählung im einzelnen fast unmöglich erscheint. Eher möglich ist es schon, sie nach den Gründen zu klassifizieren, welche die einzelnen

Vorstellungen als im gegebenen Augenblick maximal lustvoll erscheinen lassen. In diesem Sinne werden sich die Motive zurückführen lassen auf das Streben nach

I. Selbsterhaltung und zwar zunächst der Existenz selbst, des Lebens, der Körperintegrität usw., ferner der Erhaltung der ideellen Existenz, der Ehre, der Freiheit, und endlich der wirtschaftlichen Existenz, der Gewinnung des ausreichenden Lebensunterhaltes, der Erhaltung, der Vermehrung des Vermögens. Zur Selbsterhaltung in diesem Sinne ist auch das Streben nach Erhaltung des erweiterten Selbst, der Angehörigen, der Familie zu verstehen.

II. Auf das Bestreben nach Bethätigung der Individualität, zunächst durch Befriedigung rein sinnlicher Lust, dann durch Befriedigung emotioneller Regungen: der Leidenschaften, der Liebe, der Eifersucht, des Hasses usw. usw. (überschäumende Lebenslust; Drang nach Genuß, aber auch übermütige, zuletzt auch brutale Handlungen). Schließlich gehört hierhin die Bethätigung ideeller Bestrebungen auf politischem, sozialem, reliösem, ethischem, künstlerischem, wissenschaftlichem Gebiete usw.

Ob diese Skizze eines Einteilungsschemas vollständig ist, mag dahingestellt bleiben, immerhin genügt sie für einen flüchtigen Überblick wohl. Jedenfalls aber wird sie wie jeder andre Einteilungsversuch nur die freilich kaum bestrittene Wahrheit erkennen lassen, daß die Gründe der zu verbrecherischen Handlungen führenden Motive keine andern sind wie die völlig erlaubten, ja höchst verdienstlichen Thuns. Ebenso liegt es auf der Hand, daß beinahe jedes Verbrechen aus jeder der angeführten Gruppe von Gründen entspringen kann.

Eine wirkliche Wertung der verschiedenen Motive wird sich daher aus dieser Zusammenstellung nicht ableiten lassen, dazu bedarf es eines besondern Maßstabes, nicht nur für den Juristen, sondern auch für den Ethiker. Und selbst wer den Maßstab in einer feststehenden göttlichen Ordnung zu finden hofft, dem wird sich zwar ergeben und sicher ergeben, was Sünde ist, wie er aber die Sünden ihrer Schwere nach ordnen soll, dazu wird er besonderer Erwägungen bedürfen. Daß es an Systemen dazu nicht fehlt, ist bekannt — aber das weltbekannteste beweist vielleicht am besten, wie sich die Anschauungen ändern. Ein moderner Jurist, der den großen Dichter auf seiner Höllenfahrt begleitet, wird seine gewaltige Kraft

der Anschauung und Darstellung nach wie vor bewundern, über die Rangordnung aber, die unter den Verdammten herrscht, doch einigermaßen den Kopf schütteln.

Dennoch werden wir uns nach einem Einteilungsprinzip umsehen müssen, denn die allgemeinen Bezeichnungen: ehrlose Handlungen, niedrige Gesinnung, achtungswerte Beweggründe bedeuten für unser Empfinden viel, verlieren aber an Wert, wenn wir sie praktisch handhaben sollen. Das Empfinden ist gerade auf diesem Gebiete ein sehr unsicherer Führer, denn es wird nicht nur durch moralische und juristische, sondern recht wesentlich durch ästhetische Eindrücke bestimmt. Die unmittelbar zur Befriedigung sinnlicher Bedürfnisse bestimmten Verbrechen verachten wir, sofern wir den Thäter nicht bemitleiden. Wir sind deshalb geneigt, Eigentumsverbrechen verhältnismäßig schwer einzuschätzen, sofern es sich um Diebstähle, Betrügereien und ähnliches handelt. Der kühne Räuber schon ist eine Lieblingsfigur volksmäßiger Poesie und auch dem feinen ästhetischen Empfinden imponieren oft wider Willen Mut und Entschlossenheit selbst beim Verbrecher. Noch schwächer aber pflegen wir dem Ausbruche wirklich großer und gewaltiger Leidenschaften gegenüber zu stehen. Das Vollkommene erregt unser Wohlgefallen, und wir brauchen nicht gerade in der „blonden Bestie" das Ziel der Entwicklung zu erblicken, um uns gegenüber einer kraftvollen Individualität, die sich und ihre Zwecke zur Geltung bringt, auch über alle Schranken von Sitte und Recht hinweg, einer gewissen Bewunderung nicht entziehen zu können. Bei dem durchgebildeten Juristen wird das ästhetische Empfinden wohl zurückgedrängt werden. Geschworene aber werden erfahrungsmäßig häufig die Opfer solch unsachgemäßer Erwägungen, wie denn französische Geschworene ganz regelmäßig freisprechen, wenn man ihnen die That und etwa die Thäterin in romantischer Beleuchtung vorzuführen versteht. Solche stimmungs- und nicht verstandesmäßigen Entscheidungen werden natürlich gefördert, wenn der Gesetzgeber als Unterscheidungsmerkmale Bezeichnungen verwendet, die im Grunde nur Empfindungswerte aussagen.

Der einzig mögliche objektive Maßstab scheint sich mir aus dem Verhältnis des Einzelnen zu den mit ihm Lebenden zu ergeben. Alle juristische Korrektheit und schließlich auch alle Moral beruht auf der praktisch richtigen Würdigung dieses Verhältnisses: honeste vivere, neminem laedere, ius suum cuique tribuere.

Die eigentliche Gefahr liegt in der Überschätzung der eignen und der Unterschätzung der fremden Interessen. Wer die fremden Interessen den eignen voranstellt, ist der sittlich Höchststehende, wer sie der eignen Interessen halber verletzt, handelt unsittlich und in schwereren Fällen strafbar, am tiefsten steht der, der gerade in der Verletzung fremder Interessen seine Befriedigung sucht. Dementsprechend wird man die möglichen Motive charakterisieren können als altruistische, egoistische und antialtruistische. Im strengsten Sinne des Wortes ist freilich das Motiv immer egoistisch — das kann es als maximal lustvoll betonte Vorstellung gar nicht anders sein — aber die Gründe der psychischen Befriedigung können recht wohl altruistisch sein, und mit Rücksicht darauf darf man von altruistischen Beweggründen reden. Zuletzt können wir ja bei der Betrachtung der Motive überhaupt niemals auf den letzten Grund zurückgehen. Denn was ihn schließlich zum Handeln treibt, das weiß der Mensch in vielen Fällen selbst nicht, Vorstellungen, die gar nicht die Schwelle des Bewußtseins überschreiten oder die in ihrer wahren Natur verkannt werden, spielen dabei eine wichtige Rolle. In manchen Fällen mag der andre richtiger sehen wie wir selbst, aber auch ihm bleibt stets eine irrationelle Größe übrig, denn schließlich kann jeder mit dem schweizer Dichter sagen:

„Ich bin kein ausgeklügelt Buch,
Ich bin ein Mensch mit seinem Widerspruch“.

Mit dieser Unmöglichkeit des Erkennens der letzten Gründe muß der Psychologe und erst recht der Jurist rechnen, sie müssen sich begnügen das zu würdigen, was einigermaßen klar zu Tage tritt, und dabei sind sie berechtigt, von altruistischen Motiven zu reden. Der Psychologe gewiß, aber auch der Kriminalist? Gibt es Verbrechen aus altruistischen Motiven, trotzdem das Verbrechen in Verletzung fremder Rechte besteht? Selbstverständlich enthält auch das altruistische Verbrechen eine Verletzung fremder Interessen, aber damit ist noch nichts entschieden, man kann sie gerade so gut im fremden wie im eignen Interesse verletzen. Es kann z. B. jemand die Staats- und Gesellschaftsordnung angreifen, um eine andre Interessenverteilung herbeizuführen, auch wenn er unmittelbar unter der bestehenden nicht selbst leidet. Er kann auch die Einzelinteressen des A um die des B willen angreifen, das

mag ein falsch verstandener Altruismus sein, Altruismus ist es dennoch.

Diese Einteilung der Motive ist natürlich niemals eine völlig glatte, die Grenzen sind fließend, altruistische und egoistische Motive können nebeneinander bestehen.

Die Hauptgruppe der Verbrechensmotive bildet die egoistische, aber auch der Egoismus hat seine Abstufungen, bei deren Berücksichtigung auch die erwähnte Abweichung vom Durchschnitt zu ihrem Recht kommt.

Genau genommen steht der Grad der Verwerflichkeit im umgekehrten Verhältnis zu dem der Allgemeingiltigkeit des Motivs, die, wie schon hervorgehoben, ebenfalls für den Grad der Schuld maßgebend ist. Denn das Recht ist für den Durchschnitt der Menschen bestimmt. Was alle thun, kann nicht strafbar sein, und was die große Mehrzahl thut, kann wohl der Moralist von strengem Standpunkte aus für verwerflich, nicht aber der Gesetzgeber für schwer strafbar erklären. Nun ist bei dem normalen Menschen die Achtung, die er einer fremden Rechtssphäre erweist, ganz wesentlich abhängig von den Opfern an eignen Interessen, die ihm dieser Achtungserweis kostet. Ist das Mißverhältnis ein allzugroßes, so erkennt der Staat das geradezu an, indem er Notstandshandlungen für straflos erklärt. Bei notstandsähnlichen Handlungen tritt wenigstens geringere Strafbarkeit ein. Ähnliches gilt auch von andern, für die Mehrzahl schwer oder gar nicht zu überwindenden Impulsen. Leidenschaftliche Handlungen, Handlungen zur Rettung der Ehre usw. werden milder beurteilt. Nur wird hier die individuelle Schätzung des Handelnden, der objektiven des Richters nachstehen. Damit dürfte auch die Bedeutung der mehr populären als juristisch scharfen Wertung der Handlungen als: niedrige, gemeine, und auf der andern Seite als: aus achtungswerten Beweggründen entsprungene in ausreichendem Maße gewürdigt sein.

Ein weiterer, ganz allgemein anerkannter Strafzumessungsgrund ergibt sich aus der individuellen Konstanz des Motivs. Sie kann sowohl bei altruistischen wie bei egoistischen Motiven vorkommen. Von besonderer Bedeutung ist sie bei letztern. Je öfter jemand sich zu einer Verletzung fremder Rechte hinreißen läßt, um so geringer ist seine Altruität, um so höher sein Egoismus entwickelt. Dabei gelangt er zuletzt in einen offenen Gegensatz zur

Rechtsordnung überhaupt — er wird zum Gewohnheitsverbrecher, zum Zustandsverbrecher, oder wie man sonst die Mitglieder der gefährlichen Klassen bezeichnen will. Auch hier wird für die Beurteilung das höhere oder geringere Maß des Egoismus von Bedeutung sein, doch gehört diese Würdigung nicht hierhin.

Der Standpunkt, den Gesetzgeber und Richter bei der Beurteilung der Gefährlichkeit des Thäters und der That anzunehmen haben, ist naturgemäß ein verschiedener.

Der Gesetzgeber wird auf den psychischen Zweck — auf das Motiv — zunächst bei der Aufstellung der Thatbestände des Verbrechens nur ausnahmsweise Rücksicht nehmen. Für ihn kommt es darauf an, die zu schützenden Rechtsgüter zu bezeichnen, und er wird dabei nur das allen Verbrechen zu Grunde liegende, sozusagen negative Motiv berücksichtigen, daß nämlich die Vorstellung der geschehenden Rechtsverletzung nicht von der Vornahme der Handlung abgeschreckt hat. Darauf kommt es bei seiner Katalogisierung der zu schützenden Rechtsgüter und der Würdigung der in ihrer Verletzung liegenden Gefahr für den vorhandenen sozialen und politischen Zustand in erster Linie an. Die Beschaffenheit der Motive an sich bleibt zunächst gleichgiltig, da sie von dem Werte der Rechtsgüter nicht abhängt. Zwei große Klassen können wir hier unterscheiden. Die eine möchte ich als die der invariablen Rechtsgüter bezeichnen. Sie umfaßt im wesentlichen die Rechtsgüter der einzelnen, die Delikte gegen Leben, Leib, Ehre, Freiheit, Vermögen, Sicherheit des Rechtsverkehrs usw. Sie müssen unter allen Umständen geschützt werden, wenn ein staatliches Zusammenleben möglich sein soll. Variabel dagegen sind die Formen des staatlichen Zusammenlebens und der Organisation der Gesellschaft. Diese Interessen aber sind sehr häufig Angriffen aus altruistischen Motiven ausgesetzt, und darauf wird der Gesetzgeber umsoweniger Rücksicht nehmen, als gerade der Schutz dieser Verhältnisse dem besondren Interesse der für die Gesetzgebung maßgebenden Faktoren zu entsprechen pflegt. Aber auch bei den andern ist die Zahl der denkbaren Motive einer Rechtsverletzung viel zu groß, als daß der Gesetzgeber bei der allgemeinen Normierung des Thatbestandes darauf achten könnte. Möglich ist das nur, soweit das Motiv, der psychische Zweck, seinen Ausdruck in dem realen Zweck der Handlung findet, z. B. in der Richtung der That auf die Gewinnung eines Vermögens- oder eines andern Vorteiles. Wenn

das häufig in der Form zum Ausdruck kommt, daß die gewinnsüchtige Absicht als Thatbestandsmoment bezeichnet wird, so ist damit über das Motiv doch noch nichts ausgesagt. Denn eine gewinnsüchtige Absicht würde auch dann vorliegen, wenn der Thäter den Gewinn nicht für sich, sondern für andre verwenden wollte, also seiner That ein altruistisches und nicht ein egoistisches Motiv zu Grunde läge. Eine wirkliche Berücksichtigung der Motive im Thatbestand halte ich für recht bedenklich, da die Abgrenzung der strafbaren von den nicht strafbaren Handlungen dadurch an Sicherheit und Bestimmtheit sehr wesentlich verlieren müßte.

Anders liegt die Sache bei der Strafzumessung. Bei der Abmessung der Strafrahmen fällt das Motiv schon eher ins Gewicht. Aber auch hier werden regelmäßig nur egoistische Motive berücksichtigt, altruistische nur ausnahmsweise, was auch der Häufigkeit des Vorkommens beider Motivgruppen durchaus entspricht. Auch auf die Gründe des zu Tage getretenen Egoismus nimmt der Gesetzgeber regelmäßig keine Rücksicht, und höchstens da, wo der Wert des Rechtsgutes prinzipiell eine sehr hohe Strafe notwendig macht, beachtet er das Motiv, je nachdem die größere oder geringere Begreiflichkeit der That eine Änderung der Strafart oder des Strafrahmens innerhalb derselben Strafart zu erfordern scheint. Ein gutes Beispiel bietet die Behandlung der Tötungsdelikte im deutschen Recht.

Anders der Richter, der innerhalb der gesetzlichen Strafrahmen, die im einzelnen Falle angemessene Strafe zu bestimmen hat.

Die Strafrahmen sind in der Regel weit genug, um die Bestimmung der Strafgröße für den einzelnen Fall als eine sehr ernst zu nehmende Aufgabe des Richters erscheinen zu lassen. Bestimmend dabei wird namentlich die subjektive Gefährlichkeit des Thäters sein müssen. Denn welches Strafmaß der objektiven Gefährlichkeit der That entspricht, das hat der Gesetzgeber entschieden, in dem er die höchsten und niedrigsten zulässigen Strafgrößen vorschrieb. Und hier wird nun die Beschaffenheit der Motive, ihr größerer oder geringerer Egoismus von ausschlaggebender Bedeutung sein. Je höher und ausschließlicher die eignen Interessen veranschlagt werden, je rücksichtsloser auch wichtige fremde Interessen dem eignen frivolen Gelüste geopfert werden, um so größer ist die Gefährlichkeit. Je mehr altruistische Gesichtspunkte vorwiegen, um so geringer ist sie. Denn die Versuchung, das fremde Recht hinter das eigne zurück-

zustellen, ist viel größer und viel häufiger gegeben, als die, für andre Personen zum Verbrecher zu werden. Je wichtigere eigne Interessen auf dem Spiele stehen, um so geringer, je geringere, um so höher die Strafbarkeit. Daß die dafür erforderliche Abstufung der Schätzung der Interessen nach ihrem Werte nur eine annähernde sein kann, ist von vornherein klar, aber wohl kein Hindernis, diese Art der Strafzumessung nach der Art des Beweggrundes, die zugleich eine Bestimmung des sozialen Wertes enthält, als unpraktisch erscheinen zu lassen.

Eine andre Frage freilich ist es, ob die Anwendung dieses Maßstabes im Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben werden soll. Daß sie früher in den deutschen Partikularstrafgesetzgebungen, namentlich so weit sie unter dem Einfluß des bayerischen Gesetzes von 1813 standen, die Regel bildete, ist bekannt. Ebenso daß die späteren Strafgesetzbücher darauf verzichtet haben. Ob zu dieser oder zu jener Zeit die Strafzumessung eine sachgemäßere gewesen ist, dürfte wohl kaum festzustellen sein. Jedenfalls ist die technische Aufgabe für den Gesetzgeber keine leichte. Er kann wohl notwehr- und notstandsähnliche Lagen, das Vorhandensein bestimmter Affekte in klaren Worten als Strafmilderungsgründe bezeichnen, aber die Berücksichtigung der Motive kann er nur in ganz allgemeinen Ausdrücken vorschreiben. Hier dem Willen des Gesetzes zu entsprechen, wird nur dem Richter möglich sein, der in der psychologischen Vertiefung der Erkenntnis des Verbrechens seine Aufgabe sieht, und der Richter, der das wirklich thut, bedarf der gesetzlichen Anweisungen für seine strafzumessende Thätigkeit kaum.

Eine andre neuerdings wiederholt aufgeworfene Frage ist es, ob je nach der Art der Motive bald eine entehrende, bald eine nicht entehrende Strafart dem Richter zur Verfügung gestellt werden soll. Eine Mehrheit der Strafen besteht wohl in allen Staaten und ebenso der Unterschied zwischen entehrenden, d. h. Strafen, an die sich notwendige Minderungen der Ehre als Nebenstrafen anschließen, und Strafen, die solche Folgen nicht notwendig nach sich ziehen, sondern nur auf besondre richterliche Anwendung, gelegentlich auch mit dieser nicht. Daneben besteht in den meisten Ländern auch eine custodia honesta, der deutschen Festungshaft entsprechend, die nur ausnahmsweise Verwendung findet, meist bei Strafthaten, die auch von anständigen Leuten erfahrungsgemäß begangen werden, also namentlich für politische Delikte

und mitunter für den Typus der anständigen Verbrechen: den Zweikampf.

Gegen das ganze System der Ehrenstrafen lassen sich schwere Bedenken nicht unterdrücken. Es mag gerechtfertigt sein, neben jeder Bestrafung wegen eines schweren Verbrechens den Verlust von Ämtern, von Titel, Ehrenstellungen, Orden auszusprechen, bei besondern Fällen auch zu erklären, daß der Bestrafte dauernd oder zeitweilig ein öffentliches Amt nach verbüßter Strafe nicht mehr bekleiden dürfe. Man kann in der That davon ausgehen, daß gewisse Verbrechen dauernd vertrauensunwürdig machen, aber schon das ist eine recht bedenkliche Maßregel, deren Notwendigkeit um so weniger einleuchtet, als öffentliche Ämter und Ehren an Personen mit verbrecherischer Vergangenheit ohnehin nicht vergeben zu werden pflegen. Jede andre Ehrenfolge aber ist entweder nichtssagend, wie z. B. im deutschen Recht die Unfähigkeit die Landeskokarde zu tragen, oder sie wird geradezu von den Betroffenen gelegentlich als Annehmlichkeit empfunden, wie z. B. die Unfähigkeit zum Heeresdienste, oder sie beeinträchtigt die Möglichkeit des Fortkommens für den entlassenen Strafgefangenen und damit auch die Möglichkeit seiner thatsächlichen Rehabilitation. Sie schadet dadurch weit mehr als sie nützt. Man wird deshalb mit dem System der entehrenden Strafen als solches am besten ganz brechen und eingedenk des wahren Wortes:

Le crime fait la honte et non pas l'echafaud,

es dem Richter überlassen dürfen, die Aberkennung bestimmter erworbener Ehrenrechte mit der Verurteilung wegen bestimmter Verbrechen zu verbinden. Ob man weiter gehen darf und dem Richter die Befugnis beilegen soll, auch die Art des Strafvollzugs nach der Beschaffenheit des verbrecherischen Motivs zu bestimmen, ist zum mindesten eine offene Frage. Bei ihrer Beantwortung muß man immer daran denken, daß die Strafmittel keine Spezifika sind, und daß man deshalb nicht bestimmte Strafen als für bestimmte Motive besonders passend bezeichnen kann. Sicher wenigstens nicht die Freiheitsstrafen. Ob man Geldstrafen, an die man natürlich zunächst denkt, wirklich als Gegenmittel gegen Geldgier und ähnliche Motive bezeichnen darf, ist mir wenigstens allmählich recht zweifelhaft geworden. Jedenfalls bedürfte es dazu einer ganz andern Art der Handhabung, als die jetzt übliche. Die Freiheitsstrafe aber wirkt, insofern sie überhaupt wirkt, nur als Erziehung im

allgemeinen, nicht zur Abtötung bestimmter einzelner Motive und Motivengruppen. Daß dabei nicht die Individualisierung des Strafvollzugs über Bord geworfen werden soll, versteht sich von selbst, aber für sie ist nicht der Richter die geeignete Instanz. Für ihn bleibt im Grunde nur die Möglichkeit für bestimmte Personen eine durchgängig geringere Beschränkung der Freiheit im Strafvollzuge selbst anzuordnen. Art und Maß der Milde aber wird der Staat bestimmen müssen, und so bliebe nur die custodia honesta als mildeste Form der Freiheitsberaubung übrig. Ich glaube nicht, daß sie angewendet werden kann, wo immer die Strafe dem Rachegedanken dienen soll. Daß sie das heute thut, halte ich nach wie vor für unbestreitbar, umsomehr, da ja auch die Forderung der Sühne durchaus auf dem Niveau der Rachestrafe steht. Denn Sühne ist ja hier nichts andres als die Zufriedenstellung eines Wesens höherer Ordnung, sei es der Gottheit, sei es der öffentlichen Moral, durch das Erdulden des Strafleidens. Wo aber ein Rachegefühl vorhanden ist, da wird es durch die Anwendung der custodia honesta kaum befriedigt. Ich schätze ihre Wirkung in der Beziehung ebenso gering wie ihre erziehliche, und darum glaube ich nicht, daß sie verwertbar ist, wo auch nur eins von beiden angestrebt werden soll. Namentlich also nicht bei Leidenschaftsverbrechen, ganz abgesehen davon, daß es ein verhängnisvoller Irrtum ist, die Bethätigung persönlicher Leidenschaft für etwas besonders edles und darum geringer Strafwürdiges zu halten. Namentlich die große Leidenschaft, deren Ausbruch ästhetisches Wohlgefallen erregen mag, ist subjektiv vielleicht nicht von sehr großer Gefährlichkeit, denn die Gelegenheiten zu ihrer Bethätigung sind selten gegeben. Objektiv ist sie es um so mehr, da sie sich meist gegen sehr wertvolle Rechtsgüter wendet. — Nur bei den aus altruistischen Motiven hervorgegangenen Verbrechen wird man im Ernst an eine custodia honesta denken dürfen. Bei ihnen — praktisch handelt es sich dabei ja meist um Überzeugungsverbrechen — ist das Rachegefühl gering. Der Staat als solcher kann es nicht haben, und auch der einzelne, der unter dem Thun des Verbrechers leiden mußte, empfindet das leichter, wo seine Interessen einem, wenn auch mißverstandenen Wirken für andre zum Opfer fielen, als wo in der That der Stachel der Geringschätzung steckt, die jeder fühlt, auf dessen Kosten ein andrer seine Gelüste befriedigt. Und von Erziehung ist da auch wenig zu hoffen,

Überzeugungen werden im Strafhaus nicht reformiert. Es kann sich hier nur um eine Unschädlichmachung handeln, die braucht nicht von besondrer Empfindlichkeit für den Betroffenen zu sein.

So würde ich zu dem Ergebnisse kommen, daß der Gesetzgeber die Zwecke der That wenig, der Richter sie in weitem Umfange berücksichtigen soll. Daß es einer eingehenden Anleitung im Gesetze dazu bedürfe, halte ich für überflüssig, denn auch hier gilt es, daß Männer besser sind als Maßregeln.

18.

Das „Gesetz betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit“ und seine Vorgeschichte.

Von Dr. Eduard Kohlrausch, Referendar.

A. Vorgeschichte.

Das Gesetz vom 9. April 1900 (R.G.Bl. S. 228) erledigt den Hauptteil einer Streitfrage, die in mehr als einer Hinsicht die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatte. Die bekannten Entscheidungen des Reichsgerichts, welche die Bestrafung des Elektrizitäts-Diebstahls ablehnten, hatten offenbar manchen Kreisen einen willkommenen Anlaß geboten, auf das enge Gesichtsfeld der Juristen und die formalistische Behandlung der Strafgesetze hinzuweisen, ohne daß es aber allen Tadlern klar geworden sein dürfte, welche weittragende und wahrhaft moderne Bedeutung dem Satze: nulla poena sine lege! zukomme; wie ungeheuer viel schwerwiegender eine Verletzung dieses Verbotes wäre, als die Thatsache, daß für ein paar Jahre die Entwender von Elektrizität nicht hinter Schloß und Riegel zu sitzen kamen. Freilich, ob die Anwendung jenes Grundsatzes hier am Platze war, das war eine andere Frage, die aber zumeist unerörtert blieb. Die objektive Unbilligkeit seines Ergebnisses wird übrigens auch das Reichsgericht nicht verkannt haben. So ist der Erlaß des Gesetzes nicht nur vom Standpunkte der Beendigung jener unerfreulichen und nicht unschädlichen Angriffe aus zu begrüßen.

Auch unmittelbar juristisches Interesse bot der „Elektrizitäts-Diebstahl“ in mehrfacher Richtung. Die Frage, ob elektrische Energie, nachdem sie in der Reihe der wirtschaftlichen Güter zu so hoher Bedeutung gelangt war, auch juristisch als „Sache“ anzusehen sei, konnte wohl zu einer grundsätzlichen Nachprüfung des

rechtlichen Sachbegriffes vom erkenntniskritischen wie modern naturwissenschaftlichen Standpunkt den Anlaß geben. Und sie konnte weiter führen zu einer Kritik der begriffsbildenden juristischen Methode überhaupt, zu einer Abgrenzung der Jurisprudenz von anderen Wissensgebieten, die den Stoff zu liefern haben, insbesondere.

Eine tiefere Erörterung dieser Fragen, welche dem jetzt vorliegenden Gesetze zweifellos zu Gute gekommen wäre, ist nicht erfolgt. Die durch jene Reichsgerichtsentscheidungen veranlaßten Abhandlungen[1]), deren Zahl allerdings stattlich genug ist, tragen das Gepräge von Gelegenheitsschriften unverkennbar an sich. Der Mangel einer eindringenderen Bearbeitung ist zum guten Teil verschuldet durch die moderne Spezialisierung des Wissens[2]), die es mit sich brachte, daß in den auf beiden Seiten entstandenen Abhandlungen eine Verständigung in dem wünschenswerten Maße nicht erzielt worden ist. Wohl aber ist stets der jeweiligen Gegenpartei ihr Mangel an Verständnis für das andre Gebiet deutlich genug gemacht worden.

Es wäre unter diesen Umständen zu begrüßen, wenn das Gesetz alle Zweifelspunkte naturwissenschaftlich-technischer Art für die Rechtsprechung autoritativ erledigte. Soviel sich übersehen läßt, thut es dies aber nicht. Die Frage insbesondere, was Elektrizität, juristisch betrachtet, sei — ob sie eine „Sache" sei — ist noch nicht begraben; sie dürfte auch fernerhin mehr als nur theoretisches Interesse beanspruchen. Die Vorgeschichte des Gesetzes, in der ja jene Frage den Mittelpunkt bildete, kann deshalb bei seiner Auslegung nicht übergangen werden. —

---

[1]) Sie finden sich in ziemlicher Vollständigkeit zusammengestellt in der Besprechung des Gesetzentwurfes durch Kahl (Deutsche Jur.-Ztg. V. 29 ff.) Es kommen hinzu Thomsen in „Das Recht" 1899, S. 96; Meili, Elektr. Stark- und Schwachstromanl. (Zürich 1899), ferner (während des Druckes erschienen): Reuling, Rechtsschutz der elektr. Stromkreise und Betriebsstellen (Berlin 1900) und F. Fick in Elektrotechn. Zeitschr. XXI (1900) S. 228 ff.

[2]) Eine für einen Juristen ungewöhnlich große Sachkenntnis und Belesenheit in naturwissenschaftlichen Fragen scheint ten Hompel (in dieser Zeitschrift XIX 810) zu besitzen, wenn er schreibt: „Ich schließe mich hier der Ansicht Michael Faradays an, die von v. Helmholtz und Maxwell mathematisch formuliert und vertieft und von Heinrich Hertz zum Teil durch das Experiment bewiesen wurde." Die Beurteilung dieser Kenntnisse wird allerdings eine andre, wenn man wörtlich denselben Satz in einem früheren Dernburgschen Aufsatz in der Dtsch. Jur.-Ztg. (II 77, dort citiert aus der Techn. Rundschau der Voss. Ztg.) liest.

I. Der vierte Straffenat des Reichsgerichts (Entsch. XXIX 111) hatte in bewußtem Gegensatz zu einer Entscheidung des O.L.G. München[3]) am 20. Oktober 1896 dahin entschieden, daß „elektrischer Strom" im Sinne des § 242 Str.G.B. nicht stehlbar sei. Die Grundpfeiler seiner Entscheidung sind:

Was „Sache" im Sinne des § 242 ist, kann nur aus dem Strafrecht heraus entschieden werden. Dieser strafrechtliche Sachbegriff „hat Körperlichkeit des Gegenstandes zur Voraussetzung", die der Elektrizität jedoch fehlt. Eine Einbeziehung unkörperlicher Gegenstände würde analoge Ausdehnung des Gesetzes bedeuten und gegen den Satz: „nulla poena sine lege" verstoßen.

Am 1. Mai 1899 hatte der erste Straffenat des Reichsgerichts[4]) Gelegenheit, diese Entscheidung noch eingehender zu begründen und gegen die inzwischen erhobenen Angriffe zu verteidigen. Seine Argumentation war im Wesentlichen die folgende:

„Die Frage, welche Merkmale etwas haben müsse, um dem Begriff der „Sache" im Sinne von § 242 St.G.B. zu entsprechen, ist Rechtsfrage. . . . . Thatfrage ist nur, ob jene Merkmale im gegebenen Falle vorhanden sind." Die „Sache" des § 242 verlange nun, wie sich aus der römischen Definition (1 75 D 47, 2) und aus den Motiven zum Preußischen St.G.B. ergebe, Körperlichkeit. Der Begriff „Sache" bedürfe aber noch näherer Definierung. Hierfür seien Anhaltspunkte gegeben „einerseits in dem gewöhnlichen Sprachgebrauch des Rechtslebens und in der historischen Entwickelung des strafrechtlichen Begriffes, wie sie dem Gesetze zu grunde liegen, andrerseits in den übrigen vom Strafgesetze selbst aufgestellten Thatbestandsmerkmalen des Deliktes . . . . Nach der herrschenden natürlichen Auffassung, welche den Ergebnissen und dem Sprachgebrauche der Naturwissenschaft entspricht, kommt die Eigenschaft einer körperlichen Sache nur dem Stoffe, der — Raum füllenden — Materie zu. . . . . Das Erfordernis einer Körperlichkeit der Sache in dem bezeichneten natürlichen Sinne ergiebt sich für den strafrechtlichen Begriff des Diebstahls aus dessen gesetzlichen Merkmalen, wonach eine bewegliche Sache einem Andern weggenommen werden muß."

---

[3]) Vom 15. Januar 1895, abgedruckt in Goltdammers Archiv, XXXXIII 58.

[4]) Jetzt wörtlich abgedruckt als Anhang zu der Begründung des neuen Gesetzes. Auszugsweise auch in der Deutschen Jur.-Ztg. IV 246 ff. Während des Druckes erschien Bd. 32 der Entsch. mit den Ausführungen des Oberreichsanwalts (S. 166 ff.), die sich in manchen Punkten mit den oben gegebenen decken.

Die Sache müsse also wegnehmbar und folglich so beschaffen sein, daß sie in dem Gewahrsam eines Menschen stehen könne. Diese Erfordernisse seien nur dann erfüllt, wenn die Sache „der faktischen Herrschaft des Einzelnen räumlich-körperlich unterworfen ist." Die Sache müsse daher „räumlich-beherrschbar" und „selbständig", folglich körperlich sein. In diesem Sinne körperlich sei die Elektrizität nach dem heutigen Stande der Physik aber nicht. Auch ihre Ansammlungsfähigkeit in Akkumulatoren, also ihre scheinbare Fähigkeit, in menschlichem Gewahrsam zu stehen, könne daran nichts ändern. Denn stets fehle ihr die Selbständigkeit, stets sei sie abhängig von dem in einen bestimmten Spannungs- oder Bewegungszustand versetzten Körper und von der Leitung. Auch als ein menschliches „Arbeitsprodukt" könne man den elektrischen Strom nicht bezeichnen, da er durch menschliche Thätigkeit nicht erzeugt, sondern nur ausgelöst werde. Die Rechtsprechung könne hiernach dem Begriff der Sache im Sinne des § 242 St.G.B. keine weitere Auslegung geben, ohne gegen das Verbot des § 2 Abs. 1 St.G.B. zu verstoßen. Auch sei, falls man elektrische Energie als stehlbare Sache ansehe, eine sichere Grenze nicht zu ziehen; denn alle andern Energieformen könnten dann die gleiche Qualifizierung beanspruchen. —

Von den Verteidigern der reichsgerichtlichen Anschauung sind neue Gründe nicht vorgebracht worden.

Auf der gegnerischen Seite hat vor Allen Dernburg neue Gesichtspunkte eröffnet, wenn er in seinem ersten Aufsatz[5]) so argumentiert:

Die „Körperlichkeit" eines Gegenstandes könne nicht zur Grundlage des Sachbegriffes genommen werden. Denn worin das Wesen der Körperlichkeit liege, „was das Stoffliche der Sachen ausmacht", das wissen wir nicht, gehe uns auch nichts an. Das Recht sei „nicht eine philosophische Doktrin", sondern „ein Organismus für das menschliche Zusammenleben". Seine Begriffe könnten daher nur nach dem Zweck der betreffenden Norm formuliert werden. Hiernach sei aber die Elektrizität eine Sache, denn sie sei „ein Gut, das in der Außenwelt vorkommt, welches der Aneignung durch Menschen fähig ist, und das im gegebenen Fall dem Eigentümer der Fabrikationsstätte gehörte, ja, das er als ein verwertbares Gut erst geschaffen hatte."

---

[5]) Dtsche. Jur.-Ztg. I 473.

Dernburgs Ausführungen — nach denen also der elektrische Strom nicht deshalb Sache ist, weil er Körperlichkeit besitzt, sondern weil er (obwohl ohne Körperlichkeit) ein Produkt menschlicher Arbeitskraft ist — haben viel Widerspruch erfahren, weshalb sich ihr Urheber veranlaßt gesehen[6]) hat, „noch einmal in bedächtigerer Entwickelung das auszuführen, was zum Teil früher nur angedeutet wurde". Bei näherem Zusehen läßt sich indessen ein Zurückweichen von jener kühn in Besitz genommenen, vorerst allerdings isolierten Position nicht verkennen. Den Anhängern des Reichsgerichts wird jetzt von Dernburg ausdrücklich das Zugeständnis gemacht, daß die Anwendbarkeit des § 242 St.G.B. eine körperliche Sache voraussetze. Da sich nun dem Objekt der Elektrizitäts-Entziehung, selbst wenn man mit dem für juristische Federn nicht ungefährlichen Begriff eines „Fluidum" operiert, mit dem besten Willen keine Körperlichkeit zusprechen läßt, hilft sich Dernburg, indem er sagt: Elektrizität sei zwar eine Kraft, aber eine solche, „die unzweifelhaft Körpern zugehört, ein Zustand von Körpern, gerade wie die Wärme. . . . . Wer sich Elektrizität aneignet, eignet sich in Wirklichkeit etwas Stoffliches an, welches elektrisch wirkt." „Wer sich Körperzustände aneignet, eignet sich damit Körper an." Wenn auch die moderne Physik die Elektrizität als eine besondere Form von Energie bezeichne, so leugne sie damit nicht, „daß die Elektrizität eine Eigenschaft der Materie ist, daß nur Dingen Energie zukommen kann."

Die Richtigkeit der Dernburg'schen Anschauung, wie sie in dem zweiten Aufsatz formuliert ist, wird kaum jemand zugeben. Objekt des Elektrizitäts-Diebstahls ist, wie weiter unten zu erläutern, die elektrische Energie, eine Fähigkeit, Arbeit zu leisten. „Körperlichkeit" (im Sinne von Masse, Gewicht) kann man einer Energieform, wie man sie auch betrachtet, nicht zusprechen. Hier muß die juristische Betrachtungsweise, von der allerdings noch die Frage beherrscht wird, ob Körperlichkeit zu verlangen sei, aufhören und die naturwissenschaftliche einsetzen. Für diese ist aber die Herleitung der Körperlichkeit der elektrischen Energie aus der Körperlichkeit des sie angeblich bewirkenden Stoffes undenkbar. „Wo eine Wirkung in der Welt ist, — sagt Dernburg — da ist notwendig ein Ding, ein Stoff, von dem die Wirkung ausgeht." Ob dieser Satz richtig

---

[6]) Dtsche. Jur.-Ztg. II 76 ff.

ist oder nicht, wird für einen Juristen schwer nachzuprüfen sein; er dürfte doch wohl in die tiefsten Tiefen der Metaphysik führen. Es ist aber nicht einzusehen, welche Beweiskraft diesem Satze hier zukommen soll. Denn daß der Entwender der elektrischen Energie ein Stück Leitungsdraht oder ein Stück der Dynamomaschine stehle, wird doch auch Dernburg nicht behaupten wollen. So wird man seinen zweiten Versuch, zu einer Bestrafung des Elektrizitäts-Diebstahles zu gelangen, nicht für gelungen halten können.

Einen ähnlichen Weg der Beweisführung wie Dernburg in seinen ersten Erörterungen verfolgen auch, wenngleich nur mit kurzen Andeutungen, Weinrich und Guttmann[7]). Ersterer stellt ausdrücklich das Erfordernis der Körperlichkeit in Abrede und nennt den elektrischen Strom deshalb eine bewegliche Sache im Sinne des § 242 St.G.B., weil er weggenommen, räumlich entzogen werden kann. Auch Stenglein[8]) ist für einen Teil der Fälle von Dernburg weniger weit entfernt, als er selbst zugeben möchte. Nach ihm liegt Diebstahl dann vor, wenn die Elektrizität in eine Form gebracht wird, in welcher sie im Gewahrsam eines Berechtigten stehen und aus demselben weggenommen werden kann.

Wie bekannt, ist endlich auch der Versuch gemacht worden, die in Rede stehenden Thatbestände als Betrug oder Sachbeschädigung aufzufassen, ohne daß diese Konstruktionen Zustimmung gefunden hätten.

II. Versucht der Jurist, im Widerstreit dieser Meinungen — von denen nur solche hier angedeutet sind, die zur Entscheidung neue Gesichtspunkte beibrachten — ein eigenes Urteil zu gewinnen, so wird er nicht umhin können, sich zunächst den zu Grunde liegenden Sachverhalt nach seiner thatsächlichen Seite so weit klar zu machen, als dies bei schwierigeren naturwissenschaftlichen und technischen Erscheinungen einem Laien möglich ist. Eine richtige Fragestellung an den Sachverständigen und ein Verständnis für dessen Gutachten, die wesentlichsten Vorbedingungen für ein sachgemäßes Zusammenwirken von Richter und Sachverständigen, sind andernfalls ausgeschlossen. An Hilfsmitteln, von den populärsten bis zu den wissenschaftlichsten, fehlt es für eine solche Orientierung ja nicht.

---

[7]) Goltdammers Archiv XXXXV 11ff. und 84ff. — Gerade diese Schriftsteller leisten indessen in naturwissenschaftlichen Unrichtigkeiten Erhebliches.

[8]) Dtsche Jur.-Ztg. II 102f.

In der juristischen Litteratur finden sich zunächst die verschiedenartigsten Ansichten über das Objekt des sogenannten Elektrizitäts-Diebstahls. Weggenommen werde „Elektrizität“ oder „elektrischer Strom“ oder „elektrische Kraft“ oder „elektrische Energie“ oder „elektrische Arbeit“ — fünf Ansichten, zu denen als sechste, vielleicht weitest verbreitete, noch die kommt, daß jene fünf Ausdrücke völlig gleichbedeutend seien, oder daß es wenigstens für die Rechtsprechung keinen Zweck habe, sich auf derartige physikalische Begriffsspaltereien einzulassen. Daraus entspringt dann die wunderbare Mannigfaltigkeit der Beispiele, die aus andern Gebieten als angeblich analoge Vorgänge zur Erläuterung herangezogen werden.

Es kann und soll hier natürlich nicht der Versuch gemacht werden, erschöpfend darzulegen, inwieweit eine jener Ansichten richtig ist. Ein solches Unternehmen von seiten eines Laien würde über einen „Versuch mit untauglichen Mitteln“ wohl nicht hinauskommen. Immerhin sei hervorgehoben und wenigstens an Beispielen erläutert, daß lediglich eine begründet ist und daß folgendes als fundamentaler Satz aller weitern Erörterungen — auch aller das neue Gesetz betreffenden — festzuhalten ist:

Dasjenige, was bei dem sogenannten Elektrizitäts-Diebstahl weggenommen wird, ist die elektrische Energie oder die elektrische Arbeit. Beide Bezeichnungen bedeuten im Sinne der Physik — und diese allein kann für den hier zu wählenden Ausdruck maßgebend sein — dasselbe, sind aber den übrigen oben erwähnten Worten gegenüber nicht andre Bezeichnungsweisen für das gleiche Objekt, vielmehr liegt ihnen ein durchaus bestimmter, von „Kraft“, „Strom“ usw. sachlich verschiedener Inhalt zu Grunde.

Irreführend ist es, die Elektrizität, d. h. eine gewisse Elektrizitätsmenge, als Gegenstand der Wegnahme aufzufassen, da sie an sich als Wertobjekt im Verkehr nicht angesehen werden kann. Ebenso wie Luft und Wasser erst unter einem gewissen Druck einen wirtschaftlichen Wert darstellen (z. B. als Preßluft, Leitungswasser), erlangt auch die „Elektrizität“ erst bei einer bestimmten Spannung einen Verkehrswert. Es kommt hinzu, daß bei der hier fast ausschließlich in Betracht kommenden Erscheinung des elektrischen Stromes die Wegnahme einer Elektrizitätsmenge gar nicht stattzufinden pflegt. (Die Ausdrücke „Elektrizitäts-Diebstahl“ und „Elektrizitäts-Entziehung“ sollen trotzdem der Einfachheit wegen hier beibehalten werden.)

Nicht nur irreführend, sondern in den meisten Fällen, die hier in Frage kommen, falsch ist es, von einer Entwendung elektrischen Stromes oder elektrischer Kraft zu reden.

Der elektrische Strom[9]) bildet einen in sich geschlossenen Kreis; und zwar gilt dies auch dann, wenn — wie etwa bei Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuführung oder beim Telegraphen — als Teil der Leitung die Erde in Betracht kommt, ein Fall, der sich grundsätzlich von den andern nicht unterscheidet. Ein einseitiges Anlegen eines Drahtes an einen solchen Stromkreis zu Zwecken der Elektrizitätsentziehung hat also keine Wirkung, wenn nicht ein zweiter Draht für die Rückleitung des Stromes sorgt. Der Elektrizitäts-Dieb leitet also den elektrischen Strom nicht einseitig sich zu, sondern nur durch den Apparat, den er rechtswidrig benutzt, hindurch. Hinsichtlich des elektrischen Stromes kann sonach nicht von einer Wegnahme, sondern höchstens von einem furtum usus die Rede sein.

Hiermit entfällt auch die Notwendigkeit, sich mit solchen physikalischen Problemen zu beschäftigen, die das Wesen des elektrischen Stromes, der Fortpflanzung der elektrischen Wirkung zum Gegenstand haben. Ob der elektrische Strom als solcher etwas Körperliches darstellt, ob er ein „Fluidum" ist, ob seine Fortpflanzung durch Schwingungen irgend eines Mediums erfolgt, alle diese in der juristischen Litteratur mit mehr Ausführlichkeit als Überzeugungskraft erörterten Fragen werden in dem Augenblick gegenstandslos, wo feststeht, daß eine Entziehung elektrischen Stromes überhaupt nicht der entscheidende Gesichtspunkt ist. Von ihr kann ebenso wenig gesprochen werden, wie in folgendem Beispiel von einer Entziehung von Wasser: In einem Thale liegen zwei Mühlen. Der untere Müller hat den Gebirgsbach von einem noch oberhalb der oberen Mühle gelegenen Punkte aus dergestalt abgeleitet, daß das Wasser nicht mehr in der Thalsohle, sondern am Bergabhang her fließt, und zwar mit geringerem Gefälle als die Thalsohle; er will das Wasser von oben auf sein Mühlrad leiten und dieses so in Bewegung setzen. Der obere Müller macht sich die Situation zu Nutze, indem er das Wasser bereits auf sein eigenes Mühlrad

---

[9]) Das in der 2. R.Ger.Entsch. aufgehobene Urteil des L.G. Elberfeld hatte die Angeklagten für schuldig erklärt, „elektrischen Strom weggenommen" zu haben!

leitet und es dann unten im Thale weiter fließen läßt. Dem untern Ansiedler ist hier nicht ein Tropfen „Wasser" weggenommen — dieses passiert nach wie vor in gleicher Menge sein Anwesen — was dem Müller aber entzogen ist, das ist die Arbeitsfähigkeit des Wassers, die dem Höhenunterschied zwischen dem von ihm auf höherm Niveau künstlich hergestellten und dem natürlichen Weg in der Thalsohle entspricht. Die Untersuchung, ob hier ein strafbarer Diebstahl vorläge, hätte also nicht davon auszugehen, ob das „Wasser" ein geeignetes Diebstahlsobjekt ist, sondern ob die entzogene Arbeitsfähigkeit ein solches darstellt.

Die Konsequenz der unrichtigen Anschauung, als ob „elektrischer Strom" entzogen werde, zeigt sich — um von andern in der Litteratur zu Gebote stehenden Illustrationen abzusehen — in dem Erkenntnis des O.L.G. München vom 20. November 1897[10]. Hier wird ausgeführt, daß nach neuern Forschungen Elektrizität ein im Weltenraum vorhandener äußerst feiner Stoff sei, daß also in der Verwendung des gewonnenen Stromes eine strafbare Wegnahme erblickt werden könne. Der Vordersatz mag richtig sein, die Schlüssigkeit der Begründung des Münchener Gerichts scheitert jedoch daran, daß von jenem „äußerst feinen Stoff" gar nichts weggenommen wird[11].

Ebenso wenig wie um eine Wegnahme „elektrischen Stromes" handelt es sich um Entziehung „elektrischer Kraft", wenn auch zugegeben werden muß, daß hier die Mißverständnisse oft mehr die Terminologie als das Wesen der Erscheinung betreffen. „Kraft" ist ein Ausdruck, der, naturwissenschaftlich aufgefaßt, dem Gebiete der Mechanik angehört. „Kraft" ist hier die Ursache, die einer gewissen Masse eine gewisse Beschleunigung erteilt. „Jede Ursache, welche Bewegung hervorruft oder vorhandene Bewegung ändert,

---

[10]) Vgl. Dtsche Jur. Ztg. III, 23. — Die obigen Ausführungen gelangen allerdings zu dem gleichen Ergebnis, wie dies Urteil, aber aus wesentlich andern Gründen.

[11]) Wenn ein Diebstahl an Tönen ausführbar wäre, z. B. durch rechtswidrigen Anschluß eines Rohres an einen Konzertsaal, würde wohl niemand auf den Gedanken kommen, das Gestohlene hier deshalb „körperlich" zu nennen, weil die Luft, das schwingende Medium, etwas Körperliches sei, weil also „Luft" weggenommen werde. Daß das schwingende Medium die räumliche Fortpflanzung der Wellenbewegung nicht mitzumachen pflegt, ist ja bekannt und an einem auf dem Wasser schwimmenden Gegenstand leicht zu beobachten.

nennen wir Kraft"[12]). Mathematisch wird sie definiert als das Produkt von Masse und Beschleunigung. Ungenau kann man von elektrischer Kraft dann sprechen, wenn die gemeinte mechanische Kraft elektrischen Ursachen entspringt, wenn also z. B. eine elektrisch betriebene Arbeitsmaschine eine solche mechanische Kraft ausübt. Aber auch in diesem übertragenen Sinne wäre der Ausdruck: „Diebstahl an elektrischer Kraft" nicht zutreffend. Der Begriff „Kraft" ist, wie die gegebene Definition zeigt, eine variable Größe, abhängig nicht nur von dem Subjekt, welches eine Kraft ausübt, sondern gleichermaßen von der Existenz, Beschaffenheit, räumlichen Lage usw. des Objekts, auf welches sie ausgeübt wird. Von einer „Kraft" kann also in abstracto, unabhängig von der Thatsache, daß sie thatsächlich ausgeübt wird, gar nicht gesprochen werden. Wenn in dem gewöhnlichen Leben von Entziehung einer Kraft die Rede ist, zeigt sich meist, daß gar nicht eine Kraft, sondern lediglich die Quelle einer solchen weggenommen ist. Es kommt hinzu, daß das Wort „Kraft" mehrdeutig ist: die sogenannte „elektromotorische Kraft" ist eine ganz andre, der gewöhnlichen (mechanischen) Kraft nicht kommensurable Größe.

Gegenstand des sogenannten Elektrizitäts-Diebstahls ist vielmehr, wie bereits hervorgehoben, die elektrische Arbeit (Energie). Die „Begründung" zu dem neuen Gesetz (S. 3) sagt hierüber:

„Das, was bei dem Gebrauch einer elektrischen Anlage zu nutzbarer Verwendung gelangt, ist die elektrische Energie. Die Höhe des Verbrauchs an solcher Energie läßt sich durch besondre Meßgeräte (Elektrizitätszähler usw.) ermitteln und bildet bei der gewerbsmäßigen Abgabe von Elektrizität den Maßstab für die zu entrichtende Vergütung. Für die elektrische Energie ist durch das Gesetz über die elektrischen Maßeinheiten vom 1. Juni 1898 — Reichs-Gesetzbl. S. 905 — der auch in der Wissenschaft gebrauchte Ausdruck „elektrische Arbeit" eingeführt worden, und die Bezeichnung muß daher in die jetzt zu treffenden Strafvorschriften gleichfalls Aufnahme finden.

Die elektrische Arbeit (Energie) ist entweder in der Form gegeben, daß sie in Akkumulatoren oder sonstigen elektrischen Einrichtungen als Vorrat aufgespeichert erscheint, oder sie wird in elektrischen Anlagen in dem Maße, wie es für den jeweiligen Ver-

---

[12]) Lommel, Lehrb. der Experimental-Physik (6. Aufl.) S. 6.

brauch erforderlich ist, fortlaufend, und zwar gewöhnlich durch Dynamomaschinen, erzeugt. In keinem Falle besteht sie selbständig. Vielmehr ist sie stets an eine zur Erzeugung, Ansammlung oder Fortleitung von Elektrizität dienende Anlage oder Einrichtung gebunden."

Weit mehr als die erwähnten juristischen Erörterungen über die Untersuchungen von Hertz u. a. betreffend das Wesen der elektrischen Fortpflanzung wären also Orientierungen über einen andern physikalischen Grundsatz am Platze gewesen: über das Prinzip der Erhaltung der Energie[13]).

Die Energie (gleich Fähigkeit, Arbeit zu leisten oder „Arbeit" schlechthin) kann in verschiedenen Formen gegeben sein: als mechanische Energie, als Wärme, als Licht, als chemische Energie, als elektrische Energie. Die mechanische Energie wiederum kann entweder Bewegungsenergie (kinetische Energie) oder Energie der Lage (potentielle Energie) sein. Bewegungsenergie hat jeder in Bewegung befindliche Körper, z. B. ein geworfener Stein, potentielle Energie hat z. B. ein auf dem Dache liegender Stein oder das in einem Stauweiher aufgesammelte Wasser.

Der Satz von der Erhaltung der Energie besagt nun (Cohn a. O. S. 5):

> „Für jedes, äußeren Einwirkungen entzogene, materielle System ist die Gesamtsumme aller Energie unveränderlich. Es können sich in ihm lediglich die verschiedenen Energie-Arten in einander verwandeln."

So findet sich (von der Luftreibung und den durch sie veranlaßten geringfügigen Energieveränderungen abgesehen) die in dem senkrecht geworfenen Stein enthaltene Bewegungsenergie als potentielle Energie wieder, wenn er auf einem Dache liegen bleibt. „Denn läßt man ihn von dort wieder zum Boden herabfallen, so erreicht er ihn mit der nämlichen Geschwindigkeit und sonach mit derselben Wucht, welche er beim Aufwärtswerfen besaß, und vermag daher jetzt eine Arbeit zu verrichten ebenso groß wie diejenige,

---

[13]) Auch hierfür fehlt es nicht an Hilfsmitteln. Außer den Lehrbüchern der Experimentalphysik erschienen für den vorliegenden Zweck geeignet: Mach, Populärwissenschaftliche Vorlesungen (Nr. 10); Cohn, Elektrische Ströme, zehn Vorträge (Nr. 1: Arten der Energie). — An dieser Stelle können nur Beispiele gegeben werden; prinzipielle Auseinandersetzungen müssen anderwärts gesucht werden.

welche zum Hinaufwerfen aufgewendet wurde" (Lommel S. 22). Die Bewegungsenergie des Steines nimmt während des Höhersteigens ab, seine potentielle Energie nimmt in dem gleichen Maße zu, bis an dem höchsten Punkt die erstere gleich Null wird und die letztere den höchsten Betrag erreicht. In jedem Augenblick aber ist die Summe beider die gleiche.

Ähnlich verwandelt sich die in der Steinkohle befindliche chemische Energie durch den Verbrennungsprozeß in Wärme-Energie, Wärme kann durch Vermittelung der Dampfmaschine (z. B. einer Lokomotive) durch verschiedene andere Formen hindurch in Bewegungsenergie umgesetzt, diese bei plötzlichem Bremsen der Wagen durch das Erhitzen von Bremsen und Rädern in Wärme zurückverwandelt werden u. s. f.

Nicht jede Energieform ist so, wie sie auftritt, für menschliche Zwecke verwertbar. So wird z. B. die letzte, durch das Bremsen entstehende Wärme an die angrenzenden Körper, insbesondere auch an die atmosphärische Luft, abgegeben, wo sie sich derart zerstreut, daß eine nutzbare Verwendung nicht mehr ausführbar ist.

Die Energie kann von demjenigen, dem sie im wirtschaftlichen Sinne „gehört," selbst verwendet, d. h. in unmittelbar nutzbare Form umgesetzt werden. Oder sie kann an andre „abgegeben" werden, das heißt: ihre Umsetzung in wirtschaftlich nutzbare Formen oder auch nur die Verwertung einer bereits nutzbaren Energieform zu wirtschaftlichen Zwecken wird andern überlassen. So ist z. B. der Vertrag, wonach jemandem die Anlegung einer Transmission an eine fremde Dampfmaschine gestattet ist, oder der Vertrag, den man mit dem Inhaber eines Fahrstuhles (Lifts) schließt, Verkauf von Energie[14]).

Ebenso kann aber eine Energie auch widerrechtlich entzogen werden, und zwar auf zweierlei Weise: Entweder die Energie geht von dem Vermögen des bisherigen Berechtigten in das Vermögen des Entziehenden über, d. h. der Entziehende verwandelt die Energie

---

[14]) Daß das Bürgerliche Recht solche Vorgänge anders qualifiziert, hat vielleicht seinen guten Grund, kann aber an der prinzipiellen Richtigkeit obiger Betrachtungsweise nichts ändern. Es erscheint auch nicht ausgeschlossen, daß künftige Rechtssysteme sich dieser naturwissenschaftlichen Anschauungsweise mit ihren präziser bestimmbaren Werten mehr nähern. Einen interessanten Versuch ähnlicher Art siehe bei Bekker: Über die natürliche Beschaff. d. Obj. uns. dingl. Rechte (Sitz.-Ber. d. Berl. Ak. 1898 S. 648 ff.)

in eine für ihn nutzbare Form (soweit das noch notwendig ist) und läßt sie zu seinem Nutzen thätig werden; z. B. er legt heimlich eine Transmission an eine fremde Dampfmaschine an. Oder die Entziehung kann zur Folge haben, daß die Energie lediglich aus dem Vermögen des bisherigen Berechtigten ausscheidet, ohne in das Vermögen des Entziehenden überzugehen; d. h. der Entziehende verwandelt die Energie derartig, daß sie vermöge ihrer Verteilung oder Zerstreuung nicht mehr (oder wenigstens schlechter als vorher) verwertbar ist (vernichten kann er sie nach dem Gesetz von der Erhaltung der Energie ja nicht); z. B. er spannt eine gespannte Armbrust ab (potentielle Energie — Wärmeenergie), oder zieht die Notbremse eines in Bewegung befindlichen Eisenbahnzuges an (Bewegungsenergie — Wärme), oder er läßt das Oberwasser eines Stauweihers nutzlos ablaufen (potentielle Energie — Bewegungsenergie und Wärme). In diesen Fällen kann man von einer Entwertung der Energie sprechen.

Eine Form der Energie ist, wie bereits erwähnt, die elektrische Energie[15]. Auch sie ist nicht aus dem Nichts entstanden, sondern stellt nur eine umgeformte andre dar, muß auch, um wirtschaftliche Verwendung finden zu können, meist erst wieder in eine andre Form (z. B. Licht oder Bewegungsenergie) verwandelt werden. So kann es sehr wohl sein, daß Bewegungs-Energie (nach dem Durchgang durch andre Formen) in elektrische Energie und diese dann wiederum in Bewegungsenergie verwandelt, z. B. zum Antrieb von Maschinen in der Straßenbahn, verwendet wird. Der elektrische Strom dient hier, wie vielfach, nur zur Überführung einer andern Energieform an eine räumlich entfernte Stelle, da er hierzu vorzugsweise geeignet ist.

Die elektrische Energie — „das, was bei dem Gebrauch einer elektrischen Anlage zu nutzbarer Verwertung gelangt" — repräsentiert einen bestimmten, meßbaren wirtschaftlichen Wert. Auch sie

---

[15]) Definiert der Physiker die mechanische Arbeit als das Produkt von Kraft und Weg (schon hierin zeigt sich übrigens, daß „Energie" nicht, wie mehrfach behauptet, identisch mit „Kraft" ist), so ist ihm die elektrische Arbeit das Produkt von Strom und Spannung und außerdem natürlich Wirkungszeit. Von dem Begriff der Arbeit oder Energie ist übrigens noch der der „Leistung" zu unterscheiden, welcher „Arbeit pro Zeiteinheit" bedeutet. Vgl. zum Verständnis dieser Begriffe den ersten Vortrag von Cohn (a. O.).

kann von dem Erzeuger selbst verwertet oder „abgegeben"[16]), d. h. ihre wirtschaftliche Verwertung andern überlassen werden, sei es, daß der Abnehmer sie sofort in eine nutzbare Form (Licht usw.) verwandelt, oder sei es, daß er mit ihr Akkumulatoren lädt, die elektrische Energie in ihnen „aufspeichert", oder endlich, daß geladene Akkumulatoren abgegeben werden, alles Fälle, die sich nur in der äußern Erscheinung, nicht aber ihrem Wesen nach von einander unterscheiden.

Ebenso wie eine „Abgabe" der elektrischen Arbeit ist auch hier eine Entziehung möglich, und zwar wiederum in der doppelten Weise, daß entweder ein Uebergang aus dem Vermögen des Geschädigten in das Vermögen des Entziehenden stattfindet (z. B. bei der rechtswidrigen Einschaltung eines Beleuchtungsapparates), oder daß die Entziehung einen solchen Übergang nicht zur Folge hat. Die Fälle der letzteren Art, in denen man ebenfalls von einer „Entwertung" sprechen kann, bilden das Seitenstück zu der rechtswidrig angezogenen Notbremse oder dem nutzlos abgelassenen Stauwasser. In Betracht kommen hier namentlich die Fälle des widerrechtlich angebrachten Kurzschlusses oder Erdschlusses. Denkt man sich z. B. einen Stromerzeuger (Dynamomaschine oder Akkumulator) durch einen Hinleitungs- und einen Rückleitungsdraht mit einem Beleuchtungsapparat verbunden, so könnte ein Kurzschluß dadurch zu Stande kommen, daß die beiden Drähte, noch bevor sie die Lampe erreicht haben, mit einander in Berührung gebracht oder durch einen Leiter von sehr geringem Widerstand (z. B. einen kurzen Draht von großem Querschnitt) mit einander verbunden würden. Die Folge hiervon ist, daß der Stromweg verkürzt, somit auch der von dem Strom zu überwindende Widerstand verringert und dadurch die Stromstärke vergrößert wird. Hierdurch entsteht eine Erhitzung der Leitung, d. h. Umwandlung von elektrischer Energie in Wärme, die unter den vorliegenden Umständen nicht mehr nutzbar verwendet werden kann. Es findet also auch hier eine Entziehung von elektrischer Arbeit statt, eine Schädigung eines Vermögens, ohne daß ihr aber auf der andren Seite eine Bereicherung entspricht.

III. Erst nach Erörterung der Frage, was bei dem sogenannten Elektrizitäts-Diebstahl eigentlich weggenommen wird, kann das weitere

---

[16]) § 6 des Ges. v. 1. 6. 1898: „Bei der gewerbsmäßigen Abgabe elektrischer Arbeit."

Problem behandelt werden, ob das, was hier weggenommen wird, ein geeignetes Diebstahlsobjekt darstellt, ob es eine „Sache" im Sinne des § 242 St.G.B. ist. Jeder andre Weg der Untersuchung ist methodisch falsch.

Auch die Ausführungen des Reichsgerichts sind, unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, unrichtig aufgebaut. Unterschiedslos werden hier die Ausdrücke „Elektrizität", „elektrischer Strom", „elektrische Kraft" für den Gegenstand der Entwendung gebraucht und daran die weittragendsten Folgerungen geknüpft, während doch zunächst festgestellt werden mußte, daß von einer Entwendung aller dieser Dinge gar nicht die Rede ist.

Freilich wäre diese Feststellung Aufgabe des Sachverständigen gewesen. Allein auch dessen Gutachten hat nur den Charakter einer Antwort, die nur dann sachgemäß sein kann, wenn die Frage richtig gestellt ist. Natürlich durfte diese nicht lauten: „Ist elektrischer Strom (oder dgl.) eine .... Sache?"[17]) Sondern: „Ist das, was hier weggenommen wurde, eine .... Sache?" Auf die erstere Frage konnte wohl auch von Seiten eines Sachverständigen nur ein „non liquet" ergehen. Auf die zweite Frage dagegen war eine bestimmte Antwort möglich, falls — und damit ist der zweite vielfach begangene methodische Fehler berührt — von juristischer Seite eindeutig formuliert wurde, welche Eigenschaften von einer „Sache" im Sinne des § 242 St.G.B. verlangt wurden.

So lag also eine Hauptschwierigkeit bei der Behandlung des Elektrizitäts-Diebstahls in einer richtigen Kompetenz-Abgrenzung zwischen Richter und Sachverständigem. Ersterer durfte keinen Zweifel lassen, welche Eigenschaften die „Sache" in thesi haben müsse — und das hat er nicht immer unzweideutig ausgesprochen; dem letztren war dagegen die Entscheidung darüber, ob in casu diese Eigenschaften vorlägen, in der Hauptsache selbständig anheimzugeben — und in diesem Punkte hat vielfach eine richterliche Nachprüfung stattgefunden, die naturgemäß der erforderlichen Ueberzeugungskraft ermangeln

---

[17]) Die Frage des L.G. Elberfeld scheint in der That so gelautet zu haben. Der Sachverständige würde formell ganz korrekt gehandelt haben, wenn er die Frage beantwortete, ohne darauf aufmerksam zu machen, daß der entzogene elektrische Strom ja sofort zurückgegeben wurde. — Nicht recht verständlich ist übrigens, wie sich das Gericht mit der nichtssagenden Antwort, der elektrische Strom sei „etwas Flüssiges" zufrieden geben und gar daraus folgern konnte: also sei er „etwas Stoffliches"!

mußte, da die Unbekanntschaft mit dem Gebiete, auf dem sich die Erörterungen bewegten, niemals ganz zu verbergen war. —

Nachdem im Vorigen festgestellt ist, was Gegenstand der Wegnahme sei, ist nunmehr also zu fragen: Welche Eigenschaften muß eine „Sache" im Sinne des § 242 St.G.B. haben? Daß sie „beweglich" sein muß, sagt das Gesetz. Alles weitere ist Sache der Auslegung.

Die herrschende Meinung geht dahin, daß die Sache körperlich sein müsse. Auch das Reichsgericht stellt dies Erfordernis an die Spitze des Sachbegriffes. Was unter „Körperlichkeit" zu verstehen sei, ist allerdings nicht ganz klar gesagt[18]). Man kann indessen wohl annehmen (vgl. den Ausdruck „raumerfüllende Materie"), daß „Körperlichkeit" das bedeuten soll, was die Physik mit „Masse" bezeichnet, d. h. die Eigenschaft, einer dem Körper erteilten Beschleunigung einen Widerstand entgegenzusetzen. Dem Erfordernis, daß die „Sache" auch Gewicht und Volumen haben müsse, wäre damit zugleich genügt.

Was berechtigt aber, von der „Sache" Körperlichkeit zu verlangen? Von den meisten wird dies Erfordernis einer weitern Begründung nicht für bedürftig erachtet. Dennoch muß sie gefordert werden. Das Reichsgericht geht in seiner neuesten Entscheidung auf die Gründe, die für die Körperlichkeit der „Sache" sprechen, näher ein. Es nennt deren drei:

1. „Den gewöhnlichen Sprachgebrauch des Rechtslebens";
2. „die historische Entwicklung des strafrechtlichen Begriffs";
3. die „übrigen vom Strafgesetze selbst aufgestellten Thatbestandsmerkmale des Delikts".

1. Das Auslegungsmittel des Sprachgebrauchs versagt beim ersten Versuch, sich seiner zu bedienen. Es dürfte wenig Worte geben, die unbestimmter und vieldeutiger sind, wie das Wort „Sache". Daß es der Volks-Sprachgebrauch ebenso häufig zur Bezeichnung von körperlichen wie von unkörperlichen Gegenständen verschiedenster Art verwendet, zeigen die mannigfaltigsten Beispiele. Ja, ein Blick auf die historische Entwicklung des Sprachgebrauchs (vgl. Grimms Wörterbuch, Art. „Sache") ergibt, daß diese unkörperliche Bedeutung

---

[18]) Das Kennzeichen der sinnlichen Wahrnehmbarkeit, welches meist stillschweigend angenommen wird, dürfte modernen Anschauungen wohl kaum mehr genügen.

die frühere und lange Zeit hindurch einzige ist. Aber auch eine Beschränkung auf den „gewöhnlichen Sprachgebrauch des Rechtslebens“ gewährt keine sicherere Handhabe. Das Civilrecht ist einerseits (wie auch das R.Ger. hervorhebt) hier nicht maßgebend, andrerseits in seinem Sprachgebrauch ebenso schwankend wie das Volk[19]); die einzige zweifelsfreie Grenze ist hier wohl nur dadurch gegeben, daß ein Rechtssubjekt nie „Sache“ genannt werden kann. Das Strafrecht ist keineswegs konsequenter. So ist es z. B. unbestritten, daß § 266 Nr. 1 St.G.B. unter „Sachen“ auch Forderungen, also etwas Unkörperliches, versteht, sodaß auch hier von einem einheitlichen Sprachgebrauch nicht die Rede sein kann.

Das Reichsgericht gibt nun aber einen weiteren Fingerzeig: Wenn das Gesetz einen Begriff als gegeben oder bekannt voraussetzt, so ist die Rechtswissenschaft in die Lage gekommen, dem Sprachgebrauch auf dasjenige besondere Gebiet, welchem der Begriff angehört, nachzugehen und hierbei insbesondere auf dem Gebiete des Naturlebens die allgemein giltige Erkenntnis zu Rate zu ziehen; und in der natürlichen Anschauung ist der Ursprung der einfachen Rechtsbegriffe zu suchen.“[20])

Welches ist aber jenes „besondere Gebiet, welchem der Begriff Sache angehört“? Auch die Lösung dieser Aufgabe ist, da man ja nicht weiß, welche der verschiedenen Bedeutungen dem Wort „Sache“ bei dieser Voruntersuchung gegeben werden soll, ebenso unmöglich, wie die Herausrechnung zweier Unbekannten aus einer einzigen Gleichung. Nur ein scheinbares Vorwärtskommen bedeutet auch der Hinweis auf die „allgemein giltige Erkenntnis“ auf dem „Gebiete des Naturlebens“. Auch das Gebiet des Naturlebens ist a priori eben so wenig umgrenzbar, wie der Begriff „Sache“ selbst. Sollte das R.Ger. das Gebiet der Naturwissenschaft darunter begreifen, so ist zu konstatieren, daß diese einen terminus technicus „Sache“ weder im körperlichen noch im unkörperlichen Sinne kennt. Welches „Naturleben“ bleibt dann aber übrig? Und wenn sich wirklich feststellen ließe, daß der vulgäre Sprachgebrauch auf jenem vagen Gebiete nur Körpern den Namen „Sache“ gäbe, wäre das nicht lediglich eine Verschiebung der Frage? Denn

---

[19]) Vgl. z. B. A.L.R. I 2 § 1—3; Code civil Art. 516 ff.; B.G.B. § 90.

[20]) Vgl. auch Motive zum B.G.B. III, 32, wo von „dem natürlichen Begriff der Sache als eines körperlichen Dinges“ gesprochen wird.

woraus folgt, daß wir uns zur Definierung von Rechtsbegriffen zur Ermittelung des Sprachgebrauchs für Rechtszwecke nur auf dem Gebiete eines derartigen Naturlebens bewegen dürfen?[21]) Alle diese Zweifel, die durch die Ausführungen des Reichsgerichts eher gefördert als beseitigt worden sind, zeigen, wie hilflos uns die Erforschung des „gewöhnlichen Sprachgebrauches" hier, wie so oft, läßt.

2. Die historische Entwicklung eines strafrechtlichen Begriffs ist ein altbeliebtes Auslegungsmittel. So schätzenswert es ist, empfiehlt es sich bei ihm aber, von vornherein im Auge zu behalten, daß sein Resultat günstigsten Falles die Klarlegung des ja sehr gewichtigen, aber doch nicht ausschlaggebenden Willens des Gesetzgebers ist.

Das Reichsgericht führt aus: „Daß ein Diebstahl nur an körperlichen Gegenständen, nicht auch an unkörperlichen Sachen möglich sei, liegt in dem Diebstahlsbegriffe, wie er nicht bloß dem Römischen Recht, sondern gleichermaßen der deutschrechtlichen Anschauung und den hierauf beruhenden Gesetzgebungen eigen ist; so wird jener Satz auch in den Motiven zum preußischen Strafgesetzbuch, aus welchem der Thatbestand des Diebstahls unverändert in das R.St.G.B. übernommen ist, mit dem Hinweis darauf ausgesprochen, daß bei unkörperlichen Sachen eine contrectatio undenkbar sei."

Die Untersuchung, ob diese Sätze beweiskräftig sind, muß beginnen mit der Erörterung, was man unter „historischer Entwicklung eines strafrechtlichen Begriffs" zu verstehen hat, welches insbesondere der Begriff ist, der hier entwickelt wird.

Eine historische Untersuchung kann zur Erläuterung geltenden Rechts nur dann verwendet werden, wenn sie — von andern Erfordernissen abgesehen — sich nicht auf die Schilderung der zeitlichen Aufeinanderfolge gewisser Deliktskonstruktionen beschränkt,

---

[21]) Das Reichsgericht bemerkt in unmittelbarem Anschluß an seine Forderung, das Gebiet des Naturlebens zu durchforschen: „Nach der herrschenden natürlichen Auffassung, welche den Ergebnissen und dem Sprachgebrauch der Naturwissenschaft entspricht, kommt die Eigenschaft einer körperlichen Sache nur dem Stoffe, der — Raum füllenden — Materie zu, das ist den Körpern im physikalischen Sinne." Eine Beweisführung, bei der das zu Beweisende unvermerkt in den Vordersatz aufgenommen — „körperlichen" — und dann lediglich tautologisch das Resultat gezogen wird, muß natürlich stets gelingen!

sondern solche unter dem Gesichtspunkte von Ursache und Wirkung betrachtet. Dann erst kann auch das geltende Recht als ein Produkt mehrerer Faktoren angesehen werden, deren einer durch die Fortwirkung vergangener Rechtszustände gebildet wird; dann erst kann von einer historischen Entwicklung eines Begriffes gesprochen werden.

Dasjenige aber, was einer solchen Betrachtung unter dem Gesichtspunkte der Kausalität zugänglich ist, sind nicht die abstrakten Deliktsbegriffe, sondern lediglich die Vorstellungen, die sich vergangene Generationen von der Strafwürdigkeit gewisser menschlicher Handlungen gemacht haben, soweit diese Vorstellungen in Gesetzesregeln zum Ausdruck gekommen sind. Aus diesen Gedanken erst resultieren — für die historische Betrachtung als sekundäres Element — die ausgearbeiteten Deliktsbegriffe mit ihren einzelnen Thatbestandsmerkmalen.

Hieraus schon ergibt sich, daß eine historische Entwicklung des Begriffs der „Sache", losgelöst aus dem Rahmen des Diebstahlsbegriffes und von den allgemeinen legislatorischen Erwägungen früherer Zeiten, nicht möglich ist, jedenfalls zur Auslegung des geltenden Rechtes nichts beiträgt. Innerhalb jenes Rahmens aber ist der für den Begriff der „Sache" entscheidende Gesichtspunkt nicht die Körperlichkeit, sondern die Stehlbarkeit, die Zugehörigkeit zu dem Privatanteil des Einzelnen an den materiellen Gütern der uns umgebenden Welt; an den materiellen Gütern — ausgeschlossen von der Fähigkeit, Objekt eines Diebstahls zu sein, waren also die ideellen Güter, die in bloßen Beziehungen zu Nebenmenschen bestehenden, d. h. insbesondere Rechte. Objekt des Diebstahls war dagegen alles in der uns umgebenden Natur, was der Mensch seiner ausschließlichen Gewalt unterwerfen konnte. Dies legislatorische Motiv allein ist es, welches uns durch eine historische Untersuchung für die Auslegung des Wortes „Sache" in § 242 St.G.B. geliefert wird.

Welches im einzelnen für frühere Rechtsanschauungen jene Güter waren, ist etwas für den Begriff Unwesentliches. Ein Begriff ist nicht gleich einer begrenzten Summe von Einzelvorstellungen, sondern etwas außerhalb und über diesen Stehendes. Bei der stetig wachsenden Naturerkenntnis, bei den Fortschritten in der Dienstbarmachung der leblosen Natur für menschliche Zwecke ist es selbstverständlich, daß der Kreis jener Güter heute größer ist,

als zur Zeit des Erlasses unsres oder des Preußischen Strafgesetzbuchs, der Carolina oder des Zwölftafel-Gesetzes. So hatten bis vor wenigen Jahrzehnten diese Objekte das Merkmal der Körperlichkeit gemeinsam, und es erschien vom damaligen Standpunkt aus undenkbar, daß ein Teil der Natur, der nichts Körperliches habe, wie ein Körper der Herrschaft des Einzelnen unterworfen und damit strafrechtlichen Schutzes bedürftig werden könne. Es mag damaligen Gesetzgebern wesentlich erschienen sein, daß „Sache" im Sinne des Gesetzes etwas Körperliches sei. Für den vom heutigen Standpunkt des Naturerkennens und der Technik Zurückschauenden bleibt es trotzdem auch für vergangene Zeiten etwas Unwesentliches und Zufälliges, etwas, was auch früheren Zeiten nur als ein Accidens derjenigen Eigenschaft erschien, die ihnen essentielle Voraussetzung der Stehlbarkeit einer Sache war.

Es ist aber unzulässig, „Motive" zu einstigen Gesetzen als beweiskräftig heranzuziehen, soweit lediglich solche jetzt als accidentalia delicti erkannte Momente in Frage stehen. Unzulässig also ist es, mit dem R.Ger. das Erfordernis der Körperlichkeit für die heutige Auslegung des § 242 St.G.B. aus dem Satze der Motive zum Preußischen St.G.B.[22]) herleiten zu wollen: „Es gehören daher einerseits hierher Teile unbeweglicher Sachen, welche zum Zwecke des Diebstahls davon getrennt werden, andrerseits aber werden die unkörperlichen Sachen von dem Begriffe ausgeschlossen; bei ihnen ist eine contrectatio undenkbar." Hier findet also vielmehr das oben Ausgeführte Bestätigung: Der Gesetzgeber schloß unkörperliche Sachen nicht deshalb aus, weil er Körperlichkeit für ein Begriffsmerkmal der „Sache" gehalten habe, sondern weil an unkörperlichen Sachen — oder genauer: an denjenigen unkörperlichen Sachen, die ihm bekannt sind — eine contrectatio nicht denkbar sei. Der ganze Passus der Motive wäre überflüssig gewesen, wenn damit nicht von dem strafrechtlichen Diebstahlsbegriff die „Rechte", d. h. „Sachen" im Sinne einiger Zivilgesetzgebungen, hätten ausgenommen werden sollen. Auf Energien, d. h. unkörperliche Güter der materiellen Welt, im Gegensatz zu Rechten, als unkörperlichen Gütern der ideellen Welt, könnten die Worte der Motive erst dann ausgedehnt werden, wenn dargethan wäre, daß für das Rechtsleben Energien eine nähere Verwandtschaft mit Rechten als mit körper-

[22]) Goltdammer, Mat. II 458.

lichen Sachen verbände. Allein, was die Energien von Rechten scheidet, ist die Eigenschaft der letztern, eine Beziehung von Rechtssubjekt zum koordinierten Rechtssubjekt zu bedeuten, im Gegensatz zu erstern, die ein Stück der rechtlich subordinierten Natur darstellen. Für das Recht ist dieser Unterschied weit durchgreifender, als der auf der andern Seite zwischen Energien und körperlichen Sachen gegebene: die hier bestehende Differenz des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins von „Masse“ wird für das Recht in demselben Augenblick bedeutungslos, wo die Gründe, die zu der Unterscheidung führten, hinwegfallen, wo eine „contrectatio“ also auch an unkörperlichen Sachen „denkbar“ ist. Daß sie dies ist, haben die Ereignisse gezeigt: eine contrectatio an elektrischer Energie ist nicht nur „gedacht“, sondern auch ausgeführt worden.

3. Das Erfordernis der Körperlichkeit soll sich endlich aus den gesetzlichen Merkmalen des Diebstahls ergeben, „wonach eine bewegliche Sache einem andern weggenommen sein muß.“ Die Sache müsse also im Gewahrsam eines Menschen, d. h. unter anderem in dem entsprechenden räumlichen Verhältnis zu diesem stehen können. „Die Erlangung des Gewahrsams seitens des Diebes muß allerdings nicht notwendig durch körperliches Anfassen des Gegenstandes selbst herbeigeführt werden. Aber immer erfordert der Begriff des Gewahrsams, daß die Sache selbst der faktischen Herrschaft des Einzelnen räumlich-körperlich unterworfen ist. Man hat hiernach für den Sachbegriff des § 242 St.G.B. vor allem an den Merkmalen der räumlichen Beherrschbarkeit und der Selbständigkeit der Sache festzuhalten. Auf eine bloße Bewegungserscheinung, eine Kraftwirkung, losgelöst von dem stofflichen Gegenstande, welcher der Erzeuger oder Leiter dieser Wirkung ist, sind jene Begriffe nicht anwendbar; eine menschliche oder tierische Arbeitskraft kann für sich als selbständige Sache nicht dem andern weggenommen werden, ebensowenig eine mechanische Kraft ohne die sie erzeugende Maschine. Die Sache muß, um weggenommen werden zu können, räumlich beherrschbar sein, nicht bloß in dem Sinne, daß eine Wirkung oder Bewegung der Sache in einer gewissen Richtung oder auf einem bestimmten Wege durch menschliche Einwirkung geleitet werden kann, sondern daß die Sache selbst in ihrer räumlichen Existenz der thatsächlichen Verfügungsgewalt des Menschen untersteht.“

Auch diesen Sätzen kann Richtigkeit im einzelnen und Schlüssigkeit im ganzen nicht zugesprochen werden. Ausschlaggebend scheint

auch hier die Verwechslung von „Energie“ und „Kraft“ zu sein. Auf letzteren Begriff treffen die Sätze ungefähr zu: eine bloße „Kraft“ kann „als selbständige Sache nicht weggenommen werden,“ sie ist überhaupt nichts Selbständiges, sie existiert nur im Momente ihrer Ausübung. Alles dies verhält sich aber anders bei der Energie, der die vom Reichsgericht geforderten Eigenschaften, soweit ihre Forderung berechtigt erscheint, durchweg zukommen.

Als erstes Erfordernis für das Diebstahlsobjekt nennt das Reichsgericht die Fähigkeit, in menschlichem Gewahrsam zu stehen. Diese Fähigkeit, das „physische Vermögen ausschließlicher thatsächlicher Herrschaftsausübung“, insbesondere ein „räumliches Verhältnis zu“ der elektrischen Energie ist gegeben. Ob der Thäter sie aus der Leitung des Geschädigten ohne Zeitverlust z. B. seiner eigenen Beleuchtungsanlage zuführen und dort sich nutzbar machen will[23]), oder ob er sie zunächst etwa in Akkumulatoren zu späterer beliebiger Verwendung aufspeichern will, steht ganz in seiner Macht. Im letzteren Falle hat er die Möglichkeit, unter Ausschluß andrer mit der elektrischen Energie zu machen, was ihm beliebt, wann, wie und wo es ihm beliebt; an dem Vorhandensein eines Gewahrsams ist nicht zu zweifeln. Bestreiten könnte dies nur, wer etwa — im Widerspruch mit der herrschenden, auch vom Reichsgericht vertretenen Meinung — den zivilrechtlichen Besitzbegriff auch für das Strafrecht maßgebend sein ließe, wobei dann allerdings angesichts der §§ 854, 90 B.G.B. Schwierigkeiten entstehen könnten.

Wenn das Reichsgericht die Möglichkeit solchen Gewahrsams deshalb leugnet, weil der Begriff des Gewahrsams erfordere, „daß die Sache selbst der faktischen Herrschaft des Einzelnen räumlich-körperlich unterworfen“ sei, so ist auch dies — ebenso wie die oben erwähnte Verweisung auf das Naturleben — lediglich ein offener Zirkel. Denn das rechtliche Erfordernis der Körperlichkeit wird vom Reichsgericht ja eben hergeleitet aus der thatsächlichen Unfähigkeit unkörperlicher Sachen, Objekte eines Gewahrsams zu sein. Räumlich-körperliches Unterworfensein für den „Begriff des Gewahrsams“ fordern, heißt aber lediglich den ersten Satz umkehren, nicht ihn beweisen.

---

[23]) In diesem Falle könnte man allerdings an dem Vorliegen eines Diebstahls aus denselben Gründen (aber auch nur aus diesen) zweifeln, die bei der Entwendung und sofortigen Verbrennung von Leuchtgas vorliegen. Vgl. aber E. XI 117.

Auch die weiteren oben wiedergegebenen Sätze des Reichsgerichts bedeuten nur eine Variation dieses Gedankens, fallen also mit in den Kreisschluß. Wenn hierbei wiederholt das Reichsgericht das Erfordernis der „Selbständigkeit" des Diebstahls-Objektes betont, so stellt es damit — abgesehen davon, daß auch dies Merkmal nur mittels einer petitio principii gewonnen wurde — etwas begrifflich Unwesentliches ungebührlich in den Vordergrund. Daraus, daß der heutigen Technik die Abtrennung der Energien von ihrem stofflichen Träger noch nicht gelungen ist, folgt doch wohl kaum die prinzipielle Unmöglichkeit der Trennung. Die Frage ist für die rechtliche Betrachtung aber auch ganz gleichgültig; denn solche faktische Gebundenheit der gestohlenen Objekte an andre besteht auch jetzt schon in vielen Fällen, in denen das R.Ger. ohne Bedenken Diebstahl angenommen hat. Man denke an die Entwendung von Leuchtgas, an dem der Mensch keinen Gewahrsam haben kann, wenn es nicht in Verbindung steht mit einem Behälter, der sein Entweichen verhindert. Für die rechtliche und wirtschaftliche Betrachtung ist das Leuchtgas nicht selbständiger als die Energie. —

Die Gründe, die das R.Ger. dafür angeführt hat, daß in den § 242 St.G.B. das Wort „körperlich" hinein zu interpretieren sei, sind damit erschöpft[24]). Hält man sie nicht für durchschlagend, so fällt das einzige Bedenken, das nach der reichsgerichtlichen Judikatur der Bestrafung des Elektrizitäts-Diebstahls im Wege stand, fort[25]). Denn der Umstand, daß das Wort „Sache" sprachlich zunächst Körperliches wie Unkörperliches bedeuten kann, legt die Beweislast dem auf, der ihm im Einzelfall eine beschränktere Bedeutung geben will.

Ein Lösungsversuch in positiver Richtung hätte wohl an dem Punkt einzusetzen, den schon Dernburg bezeichnet hat, wenn er sagt: „Was ist im Sinne dieser Vorschrift als Sache zu ver-

---

[24]) Der Abg. Gröber nannte im Reichstag das Urteil des R.Ger. ein „sehr scharfsinnig, fast überscharfsinnig begründetes. . . . . Es ist eine solche Summe von feinen spitzigen Unterscheidungen und Begriffsbestimmungen in diesem Urteil „aufgespeichert", daß ich von dem Scharfsinn in dieser Begründung fast auch sagen möchte, was das Reichsgerichtsurteil von der Elektrizität sagt: man weiß nicht recht, was er ist." (Sten. Ber. 27. 2. 1900, Seite 4322 D).

[25]) Von der gefürchteten analogen Ausdehnung würde natürlich nicht mehr die Rede sein, wenn grundsätzlich auch unkörperliche Naturobjekte als „Sachen" angesehen würden.

stehen? Das kann nur nach dem Zwecke der Strafrechtsnorm bemessen werden. Derselbe geht offenbar dahin, den Privaten, welchem rechtmäßig Güter der Außenwelt zu eigen sind, gegen rechtswidrige Zueignung zu schützen." Die unerläßliche Vorbedingung wäre auch bei dieser Untersuchung: Selbstbescheidung hinsichtlich unsrer Fähigkeit, Rechtsbegriffe apriorisch entwickeln zu können. Der von Jellinek[26]) ersehnte Kant, der eine „Kritik der juristischen Urteilskraft" schriebe, fehlt leider immer noch.

Fragt man im Sinne Dernburgs nach dem Zweck des Diebstahlsparagraphen, so ist dieser unmittelbar Schutz des Einzelnen hinsichtlich der Güter, die seiner thatsächlichen Herrschaft unterstehen. Gegenstand des Diebstahls in diesem Sinne können also alle Objekte der Außenwelt (der Begriff „Außenwelt" ist durch die Gegenüberstellung der „Innenwelt" des Rechtssubjektes gegeben) sein, welche ihrer Beschaffenheit nach die Fähigkeit haben, der ausschließlichen Gewalt des einzelnen Rechtssubjekts unterworfen zu sein. Diese Fähigkeit kann, wie bereits mehrfach hervorgehoben, nach dem heutigen Stande der Technik der elektrischen Energie nicht abgesprochen werden[27]), somit auch nicht die Eigenschaft einer „Sache". — Zweck des Diebstahlsparagraphen ist ferner aber mittelbar: Schutz des Privateigentums als einer der Grundlagen der heutigen Gesellschaftsordnung gegen solche Verletzungen, die durch Gewahrsamsbruch begangen werden. Voraussetzung des § 242 St.G.B. ist also, daß der Gegenstand, welcher gestohlen wird, in fremdem Eigentum steht. Dies Erfordernis hat auch im Gesetze Ausdruck gefunden

---

[26]) System der subj. öff. Rechte S. 13. — Siehe auch ebenda S. 15: „Die Welt des Juristen ist eine Welt der Dinge für uns, nicht der Dinge an sich. . . . . Es ist die Welt menschlicher Zwecke und Werte, in welcher das Rechtssystem seine Stelle hat". — Vgl. unter andern auch Gierke, Der Entw. eines B.G.B. und das Deutsche Recht, S. 284 f.: „Es sind aber überhaupt nicht die Naturgegenstände in ihrer physikalischen und chemischen Totalität, sondern die durch Natur und Arbeit hervorgebrachten Sachgüter in ihren der menschlichen Willensherrschaft unterworfenen Bezügen, welche als „körperliche Sachen" in die Sphäre der Rechtsordnung eintreten." Der von Gierke selbst (vgl. insbes. Dtsch. Pr.R. I 269 ff.) aufgestellte Sachbegriff ist übrigens ein wesentlich andrer als der oben vertretene. Der Unterschied ist aber für die hier in Rede stehende Frage nach der Methode nicht von Belang.

[27]) Gerade hier zeigt sich, daß Stenglein im Grunde gleicher Ansicht ist (siehe oben Anm. 8). Er irrt nur darin, daß er die Möglichkeit des Einzelgewahrsams nur bei einem Teil der Fälle anerkennt.

durch das Wort „fremde“. Hier nun, und nicht bei der Frage, ob elektrische Energie überhaupt eine Sache sei, war der Punkt, wo eine die Möglichkeit eines Diebstahls verneinende Theorie mit einem größern Schein der Berechtigung hätte einsetzen können, indem sie argumentierte: Elektrische Energie ist zwar eine „Sache“ im Sinne des § 242 St.G.B., da dieser keine Körperlichkeit verlangt; aber sie ist keine fremde Sache, keine im Eigentum eines andern stehende, da Gegenstand des Eigentums nach Zivilrecht nur körperliche Sachen sein können, der elektrischen Energie die Eigenschaft der Körperlichkeit aber nicht zukommt. Es wird sich weiterhin zeigen, daß auch dieses Bedenken nicht unbesiegbar wäre. Daß man über dasselbe hinauskommen könnte und müßte, lehrt schon die Fassung des neuen Gesetzes: „fremde elektrische Arbeit“, für die doch ebenfalls irgend eine Interpretations-Möglichkeit bestehen muß.

B. Die Tragweite des neuen Gesetzes.

Nachdem in Folge der übereinstimmenden Rechtsprechung von zwei Senaten des Reichsgerichts nur ein neues Gesetz den gesuchten strafrechtlichen Schutz bieten konnte, standen zwei Wege offen: Ergänzung des Reichsstrafgesetzbuches oder Erlaß eines Spezialgesetzes. Die in der Litteratur überwiegende Meinung riet zu dem ersten Weg, wobei die Vorschläge im einzelnen allerdings auseinander gingen. Noch in der Kommission des Reichstags[28]) wurde der Antrag gestellt, die Paragraphen des neuen Gesetzes, unter ungefährer Beibehaltung ihres Wortlauts, dem Strafgesetzbuch anzugliedern.

Der wesentlichste Einwand gegen diese Vorschläge, insbesondere gegen den angeregten Zusatz zu den §§ 242 bis 245 St.G.B., „daß die widerrechtliche Entnahme fremder elektrischer Energie als Diebstahl zu betrachten sei“, ging dahin, „daß es gerade vom Standpunkt des Strafrechts bedenklich erscheint, die elektrische Energie als körperliche Sache zu behandeln, obwohl sie nach richtiger Auffassung eine solche nicht ist“ („Begründung“ S. 2).

Die Stichhaltigkeit dieses Einwandes ist natürlich davon abhängig, ob die dabei stillschweigend gemachte Voraussetzung, daß

---

[28]) Vergleiche Kommissionsbericht S. 5 (Nr. 671 der Drucksachen der 10. Legislatur-Periode I. Session 1898/1900).

die „Sache“ begrifflich eine körperliche sein müsse, begründet ist. Die oben versuchte Widerlegung dieser Voraussetzung würde natürlich auch hier Beweiskraft beanspruchen. Aber auch abgesehen hiervon ist nicht ersichtlich, warum eine Erscheinung, die keine „Sache“ ist, in bestimmter Hinsicht nicht als Sache behandelt, d. h. gewissen für „Sachen“ gegebenen Rechtsregeln unterstellt werden soll. Dadurch allein wird sie noch nicht zur „Sache“ und keineswegs „müßte“ — wie die Begründung fortfährt — „die gleiche Folgerung sofort auch für verwandte andre Vorschriften des St.G.B., z. B. die §§ 246, 249, 259, 303 gezogen werden.“ Mit gleich großer oder geringer Berechtigung könnte auch das nunmehr erlassene Gesetz solchem Verlangen zu Grunde gelegt und etwa von andern Industrien der Schutz auch andrer Energieformen gefordert werden. Es sei auch darauf hingewiesen, daß nach § 266 n. 1 St.G.B. unter „Sachen“ nicht nur körperliche Gegenstände, sondern „Vermögensgegenstände jeglicher Art“ verstanden werden [29]); trotzdem hat noch niemand es unternommen, aus dieser Auslegung Konsequenzen für andre Bestimmungen zu ziehen, in denen das Wort „Sache“ vorkommt.

Auch eine Erweiterung der Bestimmungen über furtum usus hält die „Begründung“ zur Zeit für unthunlich, und behält die „grundsätzliche Lösung“ dieser Frage „der allgemeinen Revision des Strafgesetzbuchs“ vor. Man wird ihr hierin um so mehr beipflichten, als das Verhältnis des Energiediebstahls zum furtum usus noch keineswegs klargestellt ist.

„Hiernach empfiehlt es sich, den Gegenstand durch ein besondres Gesetz zu ordnen, das unter thunlichster Wahrung des gegenwärtig vom deutschen Strafrecht eingenommenen Standpunkts lediglich die rechtswidrige Entziehung fremder elektrischer Energie trifft.“ (Begr. S. 3.) —

Das neue Gesetz hat folgenden Wortlaut:

§ 1.

Wer einer elektrischen Anlage oder Einrichtung fremde elektrische Arbeit mittelst eines Leiters entzieht, der zur ordnungsmäßigen Entnahme von Arbeit aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt ist, wird, wenn er die Handlung in der Absicht begeht, die elek-

[29]) Olshausen, 5. Aufl., § 266 n. 3.

trische Arbeit sich rechtswidrig zuzueignen, mit Gefängniß und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 2.

Wird die im § 1 bezeichnete Handlung in der Absicht begangen, einem Anderen rechtswidrig Schaden zuzufügen, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Die seiner Zeit dem Bundesrat gemachte Vorlage hieß (Jur. Ztg. V 29):

§ 1.

Wer einer elektrischen Anlage oder Einrichtung fremde elektrische Arbeit dadurch entzieht, daß er sie in eine Vorrichtung überleitet, die zur ordnungsmäßigen Entnahme elektrischer Arbeit aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt ist, wird, wenn er die Handlung in der Absicht begeht, die elektrische Arbeit sich rechtswidrig zuzueignen, mit Gefängniß und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 2.

Wird die im § 1 bezeichnete Handlung in der Absicht begangen, einem Anderen rechtswidrig Schaden zuzufügen, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Der Versuch ist strafbar.

Das Gesetz stellt den gleichen objektiven Thatbestand unter zwei verschiedene Strafdrohungen, je nach der „Absicht", mit welcher der Thäter handelt. Prinzipiell besteht daher zwischen beiden Handlungen ihrer Thatseite nach kein Unterschied. Dennoch wird es sich praktisch um zwei auch in der äußern Erscheinung verschiedenartige Gruppen von Fällen handeln, sodaß eine getrennte Betrachtung auch der beiden objektiven Thatbestände geboten ist.

§ 1.

Der § 1 stellt dasjenige Delikt unter Strafe, das bisher als „Elektrizitäts-Diebstahl“ bezeichnet wurde. Die Folge davon, daß der Weg der Spezialgesetzgebung beschritten wurde, ist, daß kein im St.G.B. auf den Diebstahl Bezug nehmender Paragraph hier Anwendung findet. Die Qualifizierungsgründe des § 243 St.G.B., die Rückfallstrafe des § 244 St.G.B., die Privilegierung der Hausdiebstähle, alles dies sind Erscheinungen, die mit dem neuen Gesetz in keiner Berührung stehen. Wer also zwei geringfügige „Diebstähle“ begangen, verfällt bei dem dritten der Zuchthausstrafe; nicht aber wer zwei raffinierte „Elektrizitäts-Diebstähle“ auf seinem Vorstrafen-Register hat. Es ist dies die Folge davon, daß der Gesetzgeber den „Elektrizitäts-Diebstahl“ nicht als Diebstahl, sondern als qualifiziertes furtum usus ansieht, ein Standpunkt, der nach den obigen Ausführungen natürlich nicht geteilt werden kann. Übrigens brauchte auch die Behandlung des Elektrizitäts-Diebstahls als delictum sui generis nicht notwendig der Heranziehung der §§ 243 ff. im Wege zu stehen.

I. Das **Objekt** des Delikts ist „fremde elektrische Arbeit“, die sich in einer „elektrischen Anlage oder Einrichtung“ befindet.

1. Was unter elektrischer Arbeit zu verstehen ist, wurde bereits an Beispielen zu zeigen versucht.

In der Diskussion über den Entwurf sind dadurch Meinungsverschiedenheiten entstanden, daß vielfach die Begriffe „Energie“ und „Arbeit“ nicht als gleichbedeutend angesehen wurden, was dann Vorwürfe gegen den Gebrauch des Wortes „Arbeit“ zur Folge hatte. In der That bietet der Ausdruck „elektrische Arbeit“ bei physikalisch nicht Sachverständigen zu Mißverständnissen genügenden Anlaß.[30]) Es empfiehlt sich deshalb — da es sich ja nicht um einen erst durch juristische Interpretation festzulegenden Rechtsbegriff handelt — die Ausführungen, wie sie in der „Be-

[30]) Gerade der Jurist, dem das Operieren mit wirtschaftlichen Begriffen das geläufigere zu sein pflegt, wird gut thun, von dem nationalökonomischen Begriff der „Arbeit“ völlig abzusehen und die elektrische Arbeit als etwas zu betrachten, was mit jener nicht viel mehr als den Namen gemein hat. — Der physikalische Begriff „Arbeit“ bedeutet ebenso wie „Energie“ sowohl eine Wirkung wie zugleich eine Ursache. Auch vulgär nennt man „Arbeit“ sowohl die Thätigkeit des Schuhmachers wie das gefertigte Paar Stiefel. Dies übersieht Reuling in seiner Polemik (a. O., insbes. in der Vorrede), die damit gegenstandslos wird.

gründung" gegeben oder als Erklärungen von Regierungsvertretern in dem Kommissionsbericht fixiert sind, an dieser Stelle reichlicher heranzuziehen, als dies mit den Materialien eines Gesetzes sonst zu geschehen pflegt. Aus jenen Ausführungen ergibt sich, daß der Ausdruck „elektrische Arbeit" im Anschluß an das Gesetz über die elektrischen Maßeinheiten vom 1. Juni 1898 gewählt worden ist. In der Reichstagskommission wurde sodann der Antrag gestellt, die Worte „elektrische Arbeit" zu ersetzen durch die Worte „elektrische Energie"; denn „elektrische Arbeit sei etwas wesentlich anderes als elektrische Energie. Die elektrische Arbeit sei die Leistung des elektrischen Stromes, der elektrischen Energie". Demgegenüber wurde von einem naturwissenschaftlich sachverständigen Vertreter der verbündeten Regierungen folgende Erklärung abgegeben: „Die Bedeutung des Ausdrucks „elektrische Arbeit" werde durch das Gesetz betreffend die elektrischen Maßeinheiten und die bevorstehenden Ausführungsbestimmungen zu § 5 des Gesetzes unzweideutig festgesetzt. Zwischen den Begriffen elektrische Arbeit und elektrische Energie mache der Gebrauch der Physik sowie der der wissenschaftlichen Elektrotechnik keinen Unterschied . . . . . . Einen Unterschied der Bedeutung von Arbeit und Energie nachträglich einführen zu wollen, erscheine bedenklich." Nachdem auch von andern Vertretern der Regierung entsprechende Erklärungen abgegeben waren, „wurde als übereinstimmende Auffassung der Kommissionsmitglieder festgestellt, daß mit dem im Gesetzentwurf gebrauchten Ausdruck elektrische Arbeit dasselbe gemeint sei, was unter dem Ausdruck elektrische Energie verstanden werde und daß er dasselbe bedeute, was der Ausdruck elektrische Arbeit im Gesetze über die elektrischen Maßeinheiten bezeichne. Die Vertreter des Bundesrats schlossen sich dieser Feststellung an," worauf der oben erwähnte Antrag zurückgezogen wurde.

Nach diesem Bericht kann über die Bedeutung, die dem Ausdruck „elektrische Arbeit" im Gesetze zukommt, wohl kein Zweifel mehr bestehen.

Bei der vielfachen Umwandlung der Energieformen in einander wäre die Frage berechtigt, ob eine Entziehung elektrischer Arbeit im Sinne des Gesetzes auch dann vorliegt, wenn diese vor der Entziehung eine andere Form angenommen hatte; wenn also z. B. eine Transmission an eine elektrisch betriebene Arbeitsmaschine angelegt, oder ein Wagen an einen elektrisch betriebenen Straßen-

bahnwagen angehängt wird. Hier könnte man argumentieren: Allerdings werde zwar der Anlage hier durch den Thäter elektrische Arbeit entzogen. Aber das, was der Entwender in seinen Besitz bringe, sei nicht elektrische, sondern mechanische Arbeit. Man könnte sich dabei auf die für § 242 St.G.B. angenommene Theorie stützen, wonach die „Wegnahme" nicht nur Bruch eines fremden Gewahrsams, sondern auch Begründung des eigenen an demselben Objekt verlangt, während hier eine Identität der Objekte nicht gegeben sei. Prinzipiell würde man wohl diese Auffassung zurückweisen müssen. Indessen erübrigt sich ein näheres Eingehen auf diese Frage, da die angedeuteten Thatbestände aus andern, später zu erörternden Gründen nicht unter das neue Gesetz fallen.[31])

Die entzogene elektrische Arbeit muß eine fremde sein. Wie der ganze stilistische Aufbau des Paragraphen dem § 242 St.G.B. angepaßt ist, so ist zweifellos auch das Wort „fremde" von dort übernommen. Es wäre daher das nächstliegende, ihm auch die gleiche Bedeutung wie dort zu geben.

Nach unbestrittener Auslegung bedeutet eine „fremde" Sache in § 242 St.G.B. eine solche, die nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts im Eigentum einer andern Person als des Diebes steht. Es fragt sich also, ob elektrische Arbeit überhaupt Objekt eines Eigentumsrechtes sein kann. Wird diese Frage bejaht, so besteht kein Grund, bei der Auslegung des Worts „fremde" von der bei § 242 hergebrachten abzuweichen; wird sie verneint, so ist nach anderen Kriterien zu suchen.

(Man kann die hier gestellte Aufgabe nicht etwa dadurch umgehen, daß man sagt: „fremd" heißt nur, „nicht im Eigentum des Thäters stehend". Denn hier gibt es nur zwei Möglichkeiten: Entweder kann die elektrische Arbeit im Eigentum stehen; dann ist, wie gesagt, nicht einzusehen, warum man von § 242 St.G.B. abweichen soll; alle dort bereits gegen jene weitere Grenzziehung vorgebrachten Gründe treffen auch hier zu. Oder aber, die elektrische Arbeit ist ein geeignetes Eigentumsobjekt nicht. Dann ist die Formulierung: „nicht im Eigentum des Thäters stehend" nichtssagend, weil selbstverständlich.)

Das B.G.B. kennt ein Eigentum an „Grundstücken" (§§ 925ff.) und an „beweglichen Sachen" (§§ 929ff). Als „Sachen" erkennt

[31]) In solchen Fällen erfolgt nämlich die Entziehung nicht „mittelst eines Leiters".

es für den Bereich seiner Zuständigkeit ausdrücklich „nur körperliche Gegenstände" an (§ 90 B.G.B.).

Hiernach hat es den Anschein, als ob Energien nicht als Sachen im Sinne des B.G.B. angesehen werden und demnach auch nicht im Eigentum stehen könnten.[32])

Angesichts der ausdrücklichen Bestimmung des § 90 B.G.B. — deren Zweckmäßigkeit hier nicht zur Erörterung steht — hat die Untersuchung, ob die elektrische Arbeit eine „körperliche Sache" sei, davon auszugehen, was im Sinne des § 90 B.G.B. „körperlich" bedeutet. Ein terminus technicus im naturwissenschaftlichen Sinne ist das Wort „Körper", wie bereits erwähnt, nicht. Seine Definierung hat daher, da auch hier der sog. Sprachgebrauch eine eindeutige, zwingende Auslegung nicht liefert, wiederum von dem Zweck der Rechtsnorm, von dem immanenten Willen des Gesetzes auszugehen, der, wie er schon begrifflich von dem unverbindlichen Willen des Gesetzgebers verschieden ist, so hier auch im Ergebnis keineswegs mit jenem zusammenfällt.

Der Wille des Gesetzes wird im vorliegenden Fall anschaulich in der Entstehungsgeschichte des § 90. Man kann wohl behaupten, daß der Gesetzgeber an Energien als an Rechtsobjekte nicht gedacht hat. Er stellt[33]) einander gegenüber „körperliche Dinge" und „Dinge, welche nur in der Vorstellung bestehen", wobei, wie man wohl ebenfalls vermuten darf, ihm „körperlich" so viel hieß, als:

---

[32]) Die Konsequenzen dieser Anschauung für das bürgerliche Recht wären die mannigfaltigsten. Ausgeschlossen wäre die Anwendbarkeit aller sachenrechtlichen Bestimmungen (z. B. der über den Nießbrauch). Ausgeschlossen wäre es ferner, die „gewerbsmäßige Abgabe elektrischer Arbeit", (von der doch ebenfalls ein Reichsgesetz, und zwar ein später als das B.G.B. erlassenes, spricht) als Kauf oder Miete anzusehen. Denn beide Rechtsinstitute verlangen „Sachen". Man müßte also wohl für alle solche Fälle zu den Regeln über den „Werkvertrag" greifen, der damit aber seiner wirtschaftlichen Eigenart entkleidet und zu einer lediglich subsidiären Rechtsfigur gemacht würde. Denn auf diese Weise ließen sich wohl alle Rechtsverhältnisse eventualiter als Werkvertrag auffassen: auch jeder Kauf verpflichtet dann den Verkäufer als „Unternehmer" zur Herstellung eines bestimmten „durch Dienstleistung herbeizuführenden Erfolges", nämlich des Zustandes, in welchem sich der Käufer in Besitz und Eigentum des Kaufobjektes befindet. Die Konstruktion mutet eigenartig an, unterscheidet sich aber nur unwesentlich von jener, welche die Abgabe elektrischer Arbeit nicht als Kauf, sondern als Werkvertrag fassen würde.

[33]) Siehe Motive zum B.G.B. III. 2. — Auch aus den „Protokollen" der 2. Kommission findet das weiterhin Ausgeführte lediglich Bestätigung.

im Sinne der Physik „Masse“ (räumliche Ausdehnung, Gewicht) habend. „Körper“ solcher Art sind die Energien allerdings nicht. Andrerseits kann aber von Energien auch nicht ausgesagt werden, daß sie „nur in der Vorstellung bestehen“. Sonach scheinen sie, trotzdem sie erhebliche wirtschaftliche Werte darstellen und auch sonst wirtschaftlich alle Schicksale einer „Sache“ teilen, in keine der beiden Kategorien zu gehören, die doch nach der Meinung des Gesetzgebers die Reihe der Rechtsobjekte erschöpfend umfassen sollten.

Dennoch muß logischer Weise ihre Zuteilung zu einer der beiden Klassen möglich sein, nachdem ihre Existenz als Verkehrsobjekte nicht mehr in Abrede zu stellen, auch durch keine Rechtssatzung zu vernichten ist. Das Gesetz wollte eine Scheidung sämtlicher überhaupt bestehender Verkehrsobjekte in zwei Klassen vornehmen, von denen die eine a, die andere non a ist; von denen die eine die „Sachen im eigentlichen Sinne“ enthält, die andere die Nicht-Sachen. Eine dritte Klasse — hier also die Energien, — die weder a noch non a, sondern etwa b ist, ist bei solchem Einteilungsmodus nicht denkbar. Tritt dennoch eine solche Kategorie von Objekten auf, deren Unterbringung in die eine oder andere Klasse Schwierigkeiten macht, weil mit ihrer Existenz seiner Zeit nicht gerechnet wurde, so bleibt nichts andres übrig, als das principium divisionis aufzusuchen und danach eine Überprüfung der Einteilung vorzunehmen. Schlägt man diesen Weg hier ein, so zeigt sich als der entscheidende Gesichtspunkt, daß der Gesetzgeber „körperliche Dinge“ alle diejenigen Verkehrsobjekte nannte, denen für das naive Naturerkennen[34]) eine reale Existenz zukommt, im Unterschied von den unkörperlichen Sachen, die „nur in der Vorstellung bestehen“, die ihr Dasein erst gewissen intellektuellen (zusammenfassenden, urteilenden usw.) Thätigkeiten von Menschen verdanken und mit deren Aufhören wieder verschwinden; Rechtsobjekte der letztern Art sind z. B. Rechte und — als Ganzes betrachtet — Sachgesamtheiten. Nur sie wollte der Gesetzgeber von den körperlichen Sachen ausschließen, wie sich schon aus dem in den

---

[34]) Ein anderes kann für das Recht wohl überhaupt nicht in Betracht kommen. Die Anschauungsweise eines metaphysischen Idealismus, wonach alle Dinge „nur in der Vorstellung bestehen“, mag für manche Betrachtungen nötig, vielleicht auch richtig sein, für das Recht ist sie nicht verwertbar. Auch die Dernburgschen Ausführungen überschreiten in dieser Hinsicht die Grenzen zwischen Jurisprudenz und Erkenntnistheorie.

Motiven ersichtlichen Zweck der ganzen Einteilung ergiebt: Es handelt sich nämlich um das Wesen der Dinglichkeit, um die „unmittelbare Macht der Person über die Sache“, welche nur dann gegeben ist, wenn „das Recht sich ohne den Willen eines andern zu bethätigen vermag“ wenn also „das Vorhandensein eines Verpflichteten nicht erfordert wird“; nur dann läßt sich „eine reale Macht“ über die Sache üben. Nur dann, aber auch überall dann sollen Verkehrsobjekte zu „Sachen“ im Rechtssinn werden.

Noch deutlicher wird das, was mit dem Gegensatz der „körperlichen“ und der unkörperlichen“ Gegenstände gemeint ist, in den Bestimmungen des römischen Rechts, die ja den Ausführungen der „Motive“ sichtlich als Muster gedient haben. Die Römer definierten bekanntlich die körperlichen Sachen als solche, quae sui natura tangi possunt, während die unkörperlichen tangi non possunt; qualia sunt ea, quae in jure consistunt: sicut hereditas, usus fructus, obligationes (§ 2 Inst. de reb. incorp. II, 2). Der unverkennbare innere Gegensatz der res corporales und incorporales ist hier der, daß die letztern durch das Recht erst geschaffene Objekte sind, während jene bereits unabhängig von ihm existierten, vom Recht also als Objekte nur anerkannt sind. Die von den Römern als unterscheidendes Merkmal hingestellte sinnliche Wahrnehmbarkeit zeigt sich hier deutlich als etwas nur Accidentielles und konnte ihnen nur deshalb als essentiell erscheinen, weil sie Naturobjekte, die nicht sinnlich wahrnehmbar sind — Energien müssen trotz der häufigen gegenteiligen Behauptung als nicht sinnlich wahrnehmbar gelten — nicht kannten. Daß mehr als tausend Jahre nach Abfassung des Corpus juris die römische Unterscheidung trotz unsrer erweiterten Naturkenntnis und vervollkommneten Naturbeherrschung in der ursprünglichen Form weiter bestehen konnte, ist eines der Zeichen für die Zähigkeit und fast elementare Kraft, mit der das römische Recht fortwirkt und moderne Rechtsanschauungen zu beeinflussen vermag.

Faßt man den Gegensatz, wie es oben geschah, so kann nicht zweifelhaft sein, auf welche Seite die elektrische Arbeit zu stellen ist. Alle Anforderungen, die das Gesetz an „Sachen“ stellt, werden von ihr erfüllt: sie besitzt eine höchst reale Existenz; der Mensch kann eine unmittelbare, reale „Macht“ über sie üben, soweit das bei Naturobjekten überhaupt möglich ist; und insbesondere kann man von Energien nicht sagen, daß sie nur in jure consistunt.

So ergibt sich, daß das Wort „körperlich" in § 90 B.G.B. nicht gleichbedeutend ist mit der Eigenschaft, „Masse" zu haben. Es erscheint auch keineswegs als eine Vergewaltigung der Sprache, wenn man es anders interpretiert. Denn auch sprachlich besagt das Wort „körperlich" zunächst noch gar nichts; erst die Gegensätze bilden die Begriffe. Und so heißt denn hier „körperlich" weiter nichts als: nicht lediglich in der menschlichen Vorstellung existierend, wonach die elektrische Arbeit als „Sache" im Sinne des B.G.B. anzusehen ist.

Die bisherige Litteratur über das B.G.B. gewährt über den in Rede stehenden Punkt geringe Ausbeute; in der Hauptsache wohl deshalb, weil auch hier die Orientierung über die thatsächliche Seite der Frage nicht in dem erforderlichen Maße als die primäre Aufgabe angesehen worden ist. So spricht Endemann, dessen Ausführungen verhältnismäßig eingehend sind,[35]) von der Elektrizität als von einer Kraft, oder auch als von „einer besonderen Art von Luftwellen"; diese Anschauung sei sogar „zum Allgemeingut der Gebildeten geworden". Abgesehen davon, daß letzteres entschieden bestritten werden muß, da einmal nicht Luftwellen, sondern solche irgend eines andern Mittels in Frage stehn, und da ferner die Hertzschen Untersuchungen durchaus nicht „Allgemeingut der Gebildeten" sind — abgesehen davon wird auch die primäre Frage vernachlässigt: welche elektrische Erscheinung Gegenstand des Rechtsverkehres sei. Dies sind aber keine Wellen und keine Kräfte, sondern Energien.

Dernburgs Auffassung[36]) deckt sich im wesentlichen mit der in seinem zweiten oben besprochenen Aufsatz niedergelegten.

Planck[37]) geht auf die Frage der rechtlichen Bedeutung der elektrischen Arbeit nicht ex professo ein, definiert aber den Ausdruck „körperlichen Gegenstand" als „ein Stück der vernunftlosen Natur". Dies deckt sich vollkommen mit dem oben entwickelten Begriff. Scharf tritt hier der Gegensatz: einerseits Mensch, andrer-

---

[35]) Einführung in das Studium des B.G.B. Bd. I. § 50 n. 7. — Endemann steht, wie die meisten Erläuterer des B.G.B., auf anderm Standpunkt als oben der Text.

[36]) Das Bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preußens, Bd. III S. 27.

[37]) Kommentar, Buch I Abschn. 2, Anm. 2.

seits „vernunftlose Natur", heraus. Mit Recht legt Planck dem unglücklichen Ausdruck „körperlich" keine weitere Bedeutung bei.

Fischer[38]) sagt: „Für Kräfte als solche (?), z. B. Elektrizität, Dampfkraft, Wasserkraft, fehlt es an einer gesetzlichen Kategorie. Sie sind, soweit ein Bedürfnis sich ergiebt und ihre Natur nicht entgegensteht, nach Analogie der Sachen zu behandeln." Auch hier also das gleiche Resultat; immerhin erscheint es zweifelhaft, ob dabei mit Recht von einer „Analogie" gesprochen wird, ob es sich nicht vielmehr nur um anderweitige Interpretation des Worts „körperlich" handelt. —

Fremde elektrische Arbeit ist also elektrische Arbeit, die nach den Grundsätzen des Zivilrechts im Eigentum eines andern als des Thäters steht. Bei der zivilrechtlichen — und deshalb hier nur zu streifenden — Frage, welches die Kriterien dieses Eigentums sind, in welchem Augenblick insbesondere ein Eigentumsübergang bei der „Abgabe elektrischer Arbeit" sich vollzieht, werden zwei Fälle als die hauptsächlichsten Erscheinungsformen des Verkehrs mit elektrischer Arbeit zu unterscheiden sein: Der Konsument, dem (zu mechanischen, elektrolytischen, Beleuchtungszwecken usw.) von einem Elektrizitätswerk elektrische Arbeit geliefert wird, pflegt entweder das Recht zu beliebiger Entnahme zu haben und dann eine Vergütuug gemäß der durch einen Elektrizitätszähler festzustellenden Höhe seines Verbrauches zu leisten. Oder er hat nur das Recht, in bestimmten Grenzen elektrische Arbeit zu entnehmen, wofür er eine gewisse Pauschalsumme bezahlt. Diese Grenzen können durch die Anzahl und Stärke der zur Anwendung verstatteten Lampen, durch bestimmte Brennzeiten, durch die Leistungsfähigkeit eines mit der elektrischen Arbeit zu speisenden Motors od. dgl. bestimmt sein, gestatten aber dem Konsumenten innerhalb ihres Umkreises freie Bewegung.

Die Frage, wann in beiden Fällen das Eigentum übergeht, ist allgemein dahin zu beantworten: mit (der Tradition und) dem übereinstimmenden Eigentumsübertragungs-Willen. An welche Stellen diese Punkte zu legen sind, ist natürlich Sache des Einzelfalles. Immerhin wird für die überwiegende Mehrzahl der Fälle der Satz zutreffen: Wenn die Lieferung der elektrischen Arbeit durch einen Zähler hindurch stattfindet, so geht das Eigentum

---

[38]) Fischer-Henle § 90 n. 2.

mit dem Durchgang des Stromes durch den Zähler über wo die Lieferung aber auf Grund eines Pauschalvertrages erfolgt, geht Eigentum erst über, wenn der Konsument innerhalb der Vertragsgrenzen eine Überleitung der Arbeit in seinen Benutzungsapparat vornimmt.

Eine äußere Tradition wird sich in all diesen Fällen schwer feststellen lassen. Der Konsument erhält die thatsächliche Verfügungsgewalt über die elektrische Arbeit, sobald der Zuleitungsapparat in seinen Bereich kommt; z. B. der zur Beleuchtung seines Hauses (sei es mit Zähler, sei es auf Grund Pauschalvertrags) Angeschlossene, sobald die Drähte in sein Haus eintreten und er außerdem in den Stand gesetzt ist, selbstthätig Strom zu erzeugen. Aber es fehlt hier zunächst das zweite Erfordernis des Eigentumsüberganges: die Einigung über den Uebergang seines Eigentums. Es wird sich deshalb meist um Fälle des § 929 Satz 2 B.G.B. handeln, wo der Erwerber bereits im Besitze der Sache ist, wo also „die Einigung über den Uebergang des Eigentums genügt".

Diese Einigung ist, falls ein Elektrizitätszähler gebraucht wird, mit dem Durchgang des Stromes durch den Zähler gegeben. Denn von hier ab hat der Lieferant kein Interesse mehr daran, was der Konsument mit der Energie macht, so daß hier der umgekehrte Satz: „Eigentum geht dann über, wenn die Kaufpreisforderung begründet ist", nicht so ganz unberechtigt ist.

Der Konsument also, der seinen Zähler mit einem Leitungsdrahte umgeht, um das Anzeigen des Zählers zu verhindern, entnimmt fremde elektrische Arbeit, denn der Eigentumsübergang war noch nicht erfolgt. Umgekehrt begeht auch der Lieferant eine Entziehung von fremder elektrischer Arbeit, wenn er sich an die bereits durch den Zähler hindurchgegangene Leitung seines Abnehmers anschließt. Der Fall könnte sehr wohl praktisch werden, wenn beide zusammen in demselben Hause wohnen.

Hat der elektrische Strom den Zähler passiert, ist also das Eigentum an der elektrischen Arbeit auf den Abnehmer übergegangen, so kann auch eine vertragswidrige Verwertung der Arbeit keine Bestrafung mehr wegen Entziehung fremder Arbeit zur Folge haben. So sind z. B. vielfach die Preise für gelieferte elektrische Energie je nach den Zwecken, die der Abnehmer verfolgt, verschieden bemessen, für Motorenbetrieb etwa billiger als für Beleuchtung. Verwendet der Konsument, dessen Vertrag nur auf

ersteres geht, sie zu Beleuchtungszwecken, so liegt nicht Entziehung fremder elektrischer Arbeit vor, sondern höchstens vertragswidrige Benutzung einer eigenen Sache, deren Gebrauchsrecht durch Vertrag nach gewissen Richtungen eingeschränkt war; unter Umständen kann hier also Bestrafung aus § 263 St.G.B. eintreten.

Auch etwaige rechtswidrig von dem Abnehmer vorgenommene Veränderungen an dem Zähler, welche bewirken, daß dieser zu niedrig zeigt, fallen demnach nicht unter das Gesetz [39]). Dagegen wird auch hier meist die Anwendbarkeit des § 263 St.G.B. begründet sein.

Wesentlich anders wird die rechtliche Konstruktion, falls ein Elektrizitätszähler nicht benutzt wird. Hier ist der rechtliche Inhalt des zwischen Lieferant und Konsument geschlossenen Vertrages der, daß letzterer aus einer ihm thatsächlich zur Verfügung stehenden aber rechtlich fremden Masse Teilbeträge bis zu einer bestimmten, vertragsmäßig festgesetzten Grenze entnehmen darf. Die Entnahme ist hier also stets Entnahme einer fremden Sache, die aber nur dann unter das neue Gesetz fällt, wenn sie ohne Einwilligung des Eigentümers erfolgt; die dagegen straflos bleibt und Eigentumsübergang nach § 929 Satz 2 B.G.B. zur Folge hat, falls sie mit dieser Einwilligung erfolgt, oder mit andern Worten: falls sie den vertragsmäßig gestatteten Betrag nicht überschreitet. Strafbar ist hiernach jede das vertragsmäßig festgesetzte Maß überschreitende Entnahme, wenn die übrigen Thatbestandsmerkmale des Gesetzes verwirklicht sind. So ist z. B. die Anwendbarkeit des Gesetzes gegeben, wenn der Vertrag auf Anschluß von zehn Lampen von je 16 Kerzen Stärke geht, der Konsument aber 11 Lampen der gleichen Stärke verwendet; oder wenn vertragsmäßig der Betrieb eines Motors von bestimmter Leistungsfähigkeit gestattet ist und der Konsument noch einen zweiten Motor oder noch einige Beleuchtungsapparate anschließt.

2. Die fremde elektrische Arbeit muß gegeben sein in „einer elektrischen Anlage oder Einrichtung“. Der Unterschied zwischen beiden Ausdrücken erhellt aus der „Begründung“ (S. 3): „Die

---

[39]) Es soll dies hier nur im Zusammenhang mit dem Vorigen erwähnt werden. Eine Begründung an dieser Stelle dürfte Schwierigkeiten machen (Stellt der nicht angezeigte Betrag fremde Arbeit dar?), die aber vermieden werden können. Denn der obige Satz findet seine Begründung darin, daß hier kein „Entziehen“ vorliegt. Siehe unten S. 496 f.

elektrische Arbeit ist entweder in der Form gegeben, daß sie in Akkumulatoren oder sonstigen elektrischen Einrichtungen als Vorrat aufgespeichert erscheint, oder sie wird in elektrischen Anlagen in dem Maße, wie es für den jeweiligen Verbrauch erforderlich erscheint, fortlaufend, und zwar gewöhnlich durch Dynamomaschinen, erzeugt. In keinem Falle besteht sie selbständig."

Wer Eigentümer der Anlage oder Einrichtung ist, ist für die Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Arbeit gleichgültig. Eine Entziehung fremder elektrischer Arbeit liegt also auch dann vor, „wenn jemand aus seiner von ihm an einen Dritten vermieteten elektrischen Anlage elektrische Arbeit widerrechtlich entnimmt, die durch den Dritten darin hergestellt ist"[40]).

II. Die **Handlung**, die unter Strafe gestellt ist, besteht darin, daß die elektrische Arbeit der elektrischen Anlage oder Einrichtung entzogen wird, und zwar mittelst eines nicht ordnungsmäßigen Leiters.

1. Setzt man das „Entziehen" in Parallele mit dem „Wegnehmen" in § 242 St.G.B., so findet sich, daß beiden Ausdrücken wesentlich ist der Gegensatz zu dem Empfangen auf Grund freiwilliger Uebertragung, wobei es gleichgültig ist, ob diese Uebertragung auch bei Kenntnis des wahren Sachverhalts stattgefunden hätte oder ob sie etwa durch irgend welche Vorspiegelungen veranlaßt worden ist. Auch in letztrem Falle liegt ein „Entziehen" nicht vor. Einen Hauptfall solcher freiwilligen, wenn auch durch

---

[40]) Vgl. Komm.-Ber. S. 6. — Auf einem andern Standpunkt stand ein Entwurf, der im Jahre 1897 der gesetzgebenden Körperschaft des Staates Connecticut vorlag. Hier war mit Strafe bis zu 50 Dollars oder (bezw. und) 90 Tagen Gefängnis bedroht, wer „unberechtigter Weise elektrische Energie aus Leitungen entnimmt, die in fremdem Besitz sich befinden." (Vgl. elektrotechnische Zeitschrift, 1897, S. 282.) Das Verhältnis zu unserm neuen Gesetz läßt sich klar allerdings nicht erkennen; es käme auf das englische Original des Wortes „Besitz" und auf die dortige rechtliche Bedeutung dieses Wortes an. — In jenem Entwurf werden übrigens auch Fragen ausdrücklich geregelt, die bei uns vielleicht Schwierigkeiten machen werden: „dieselben Strafen werden sodann für denjenigen festgesetzt, der den vertragsmäßig aus elektrischen Verteilungsleitungen entnommenen Strom zu andern Zwecken benutzt als im Vertrage angegeben" — bei uns nur in einzelnen Fällen strafbar — „und für denjenigen, der irgend welche Maßnahmen trifft, welche darauf hinzielen, die von ihm verbrauchte elektrische Energie der Anzeige durch den Elektrizitätsmesser zu entziehen" — bei uns nur als Betrug strafbar.

Täuschung veranlaßten Übertragung bildet die Lieferung von elektrischer Arbeit unter Anwendung eines vom Abnehmer zu seinen Gunsten veränderten Zählers. Hier liegt also eine unter das neue Gesetz fallende Handlung nicht vor.

Ein nicht unwichtiger Unterschied von dem Delikt des § 242 St.G.B. liegt dagegen darin, daß dort die Sache „einem andern" weggenommen sein muß, hier dagegen die Arbeit „einer elektrischen Anlage oder Einrichtung" entzogen wird. Der Bruch eines fremden Gewahrsams ist deshalb als Thatbestandsmerkmal nicht zu fordern. Ist mir z. B. ein „geladener" Akkumulator zur Aufbewahrung übergeben und ich verwende seine Ladung für meine Zwecke, so entziehe ich dem Akkumulator elektrische Arbeit, verwirkliche auch im übrigen alle Thatbestandsmerkmale des neuen Gesetzes, während doch von einem Bruch fremden Gewahrsams — dem den Diebstahl von der Unterschlagung abgrenzenden Moment — nicht die Rede sein kann. Das neue Gesetz ergreift deshalb nicht nur Fälle des Elektrizitäts-Diebstahls, sondern auch der Elektrizitäts-Unterschlagung. Das überraschende Resultat ist also, daß zwar der Elektrizitäts-Diebstahl im Allgemeinen milder als der gewöhnliche Diebstahl bestraft wird, die Strafe für die Elektrizitäts-Unterschlagung dagegen weit höher sein kann, als die für die gewöhnliche Unterschlagung angedrohte.

2. Der Vorgang des Entziehens von elektrischer Arbeit ist nach seiner thatsächlichen Seite bereits oben geschildert. Ein „Entziehen" kann grundsätzlich in jeder Handlung bestehen, die zur Folge hat, daß sich nach ihrer Vornahme weniger elektrische Arbeit in der Anlage oder Einrichtung findet, als vorher. Ein Entziehen von elektrischer Arbeit in diesem weiteren Sinne kann auch dann vorliegen, wenn unmittelbar eine andre Form von Arbeit entzogen wird; falls nämlich elektrische Arbeit in diese anderweitige Form verwandelt worden war. Wer z. B. eine Transmission an eine elektrisch betriebene Arbeitsmaschine anlegt, entzieht zwar unmittelbar mechanische Arbeit (Bewegungsenergie), mittelbar bewirkt er aber, daß der diese Arbeitsmaschine treibenden elektrischen Anlage elektrische Energie entzogen wird.

Das Gesetz trifft von diesem weiteren Kreise von Entziehungsfällen nur eine bestimmte Kategorie, nämlich nur diejenigen, wo die Entziehung „mittelst eines Leiters" erfolgte.

Unter einem „Leiter" versteht die Elektrizitätslehre einen Körper, der die Fähigkeit hat, ihm mitgeteilte Elektrizität fortzupflanzen. „Die einem Punkte eines Leiters mitgeteilte Elektrizität verbreitet sich sofort über den ganzen Körper und entweicht in die ebenfalls leitende Erde, wenn der Körper mit dieser in leitender Verbindung steht. Bei einem Nichtleiter dagegen bleibt die Elektrizität auf die Stelle beschränkt, wo sie hervorgerufen wurde, und wird ihm bei Berührung mit einem Leiter nur im Berührungspunkt selbst entzogen[41])." „Als Leiter ist in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Sprachgebrauch jede stromleitende Vorrichtung anzusehen." (Begr. S. 4).

Leiter in diesem Sinne sind insbesondere die Metalle, sodann auch der menschliche Körper, Wasser usw. Nichtleiter sind Glas, Harz, Kautschuck, die Luft usw.

Auch zur Fortpflanzung des elektrischen Stromes dienen Leiter in diesem Sinne.

Der Ausdruck „mittelst eines Leiters" kann in einem weitern und einem engern Sinn verstanden werden, je nachdem man die Fähigkeit, Elektrizität zu „leiten", nur als eine allgemeine, im Einzelfall gleichgültige Eigenschaft des benutzten Körpers fordert, oder aber verlangt, daß dieser Körper in dem betreffenden Fall als Leiter in Betracht kommen muß, daß gerade seine Eigenschaft, „Leiter" zu sein, seine Anwendung veranlaßte, daß er also nicht nur ein Leiter ist, sondern daß im konkreten Fall elektrischer Strom durch ihn geleitet wird. Eine Entziehung von elektrischer Arbeit „mittelst eines Leiters" in jenem weitern Sinne würde z. B. auch dann vorliegen, wenn an eine elektrisch betriebene Arbeitsmaschine eine metallne Transmission angelegt wird, also etwa ein Draht um die fremde Welle und die des Thäters gelegt wird; oder wenn an einen elektrischen Straßenbahnwagen ein Wägelchen angehängt wird, das zufällig aus einem Material gefertigt ist, welches als Stromleiter in Betracht kommen könnte, z. B. aus Metall. Dagegen würden bei solcher Auslegung Fälle, in denen jene Transmissionen etwa aus Leder, oder dieser Wagen aus trockenem Holz besteht, von dem Gesetz nicht ergriffen.

Daß eine derart willkürliche Einbeziehung und Ausscheidung einzelner Fälle der Absicht des Gesetzgebers nicht entspricht, daß er

---

41) Lommel, Lehrbuch der Experimental-Physik (6. Aufl.) S. 230.

vielmehr jene engere Auslegung im Auge hatte, bedarf kaum der Hervorhebung. Auch sprachlich dürfte die letztere wohl möglich sein. Es handelt sich hier um eine substantivische Bezeichnung, welche gebildet ist durch Hervorhebung der unter einem bestimmten Gesichtspunkt wesentlichsten Eigenschaft eines Gegenstandes, der vielleicht bei einer Betrachtung nach andern Richtungen noch andre, unter Umständen gebräuchlichere, Namen hat. Wird eine solche Bezeichnung gebraucht, so kann das nur den Zweck haben, die Wesentlichkeit gerade dieser Eigenschaft für den vorliegenden besonderen Fall hervorzuheben. Ein Gesetz, welches mit einer bestimmten Strafe denjenigen bedrohen würde, der einen Menschen „mittels einer Schußwaffe“ tötet, könnte verständiger Weise nur so ausgelegt werden, daß von dieser „Schußwaffe“ gerade zum Schießen Gebrauch gemacht werden müsse, so daß also Fälle, in denen jemand einen Menschen mit dem Gewehrkolben erschlägt oder ihn dadurch tötet, daß er ihm eine Pistole an den Kopf wirft, nicht unter das Gesetz fielen.

Ebenso wird demgemäß das neue Gesetz dahin zu interpretieren sein, daß es nicht genügt, wenn die Entziehung durch Anwendung eines Körpers erfolgt, der unter gewissen Bedingungen als Stromleiter verwendet werden könnte, sondern daß die Entziehung durch den Vorgang der Stromleitung bewirkt werden muß. Von dem Gesetz unberührt bleiben also Fälle, wie die oben erwähnten der unbefugt angelegten Transmission oder des angehängten Wagens (und zwar ohne Rücksicht darauf ob die Bestandteile der Transmission oder des Wagens sogenannte Leiter sind oder nicht). Der Grund für die Ausscheidung dieser Fälle ist nach der Begründung (S. 4) die Inkongruenz, die entstehen würde, wenn man diese Fälle bestrafen wollte, „während nach dem geltenden Gesetz eine Strafe dann nicht eintritt, wenn der Wagen oder die Maschine, an welche der Anschluß erfolgt, durch eine Triebkraft anderer Art als Elektrizität z. B. durch Wasser oder Dampfkraft in Bewegung gesetzt wird.“

Wenn auch der Entziehung der Vorgang der Stromleitung zu Grunde liegen muß, so ist doch nicht notwendig, daß die elektrische Arbeit „in eine ordnungswidrige Vorrichtung übergeleitet“ wird, wie noch die Bundesratsvorlage verlangte. Im praktischen Ergebnis ist hier (anders bei § 2) der Kreis der vom Gesetz getroffenen Fälle allerdings nicht wesentlich verändert worden. Immerhin ist denkbar,

daß eine Entziehung in Aneignungsabsicht zwar „mittels eines Leiters“ aber ohne „Überleitung“ der Arbeit in eine andre Vorrichtung stattfindet: man denke an den Fall, wo durch Anlegung eines kurzen Drahtes von großem Querschnitt (also geringem Widerstand) ein Kurzschluß[42]) hergestellt und die so entstehende Wärme wirtschaftlich verwertet wird — sei es auch nur zum Anzünden einer Cigarre. Auch hier findet eine Entziehung der (in Wärme verwandelten) elektrischen Arbeit „mittels eines Leiters“, das heißt dadurch statt, daß durch Anwendung jenes Drahtes ein Strom verursacht wird. Dennoch wird in diesen Draht — eben wegen seiner Kürze und seines großen Querschnittes — elektrische Arbeit in einer Menge, die für die rechtliche Beurteilung in Betracht kommen könnte, nicht „übergeleitet“; der Verbrauch der Arbeit findet vielmehr in der Anlage selbst statt. Derartige — allerdings wohl nicht häufig vorkommende — Fälle sind also nunmehr strafbar, während sie es nach der ursprünglichen Fassung nicht waren.

Der in dem „Leiter, mittelst“ dessen die Entziehung geschieht, zu erregende Strom kann übrigens auch ohne unmittelbar leitende Verbindung durch bloße Fernwirkung (Induktion) verursacht werden. Auch solche Fälle sind, wie die „Begründung“ ausführt, Entziehungen „mittelst eines Leiters“. Begründung Seite 4: „Der Thatbestand des § 1 setzt übrigens nicht notwendig voraus, daß der Leiter, mittelst dessen die elektrische Arbeit entzogen wird, mit der Anlage in unmittelbare Verbindung gebracht werde. Bei elektrischen Strömen von wechselnder Stärke kann vielmehr die Entziehung elektrischer Arbeit mittelst eines zur ordnungsmäßigen Entnahme derselben nicht bestimmten Leiters auch in der Weise erfolgen, daß die Arbeit in diesem Leiter durch Induktion ohne unmittelbare leitende Verbindung übertragen wird.“

3. Von diesem durch das Erfordernis der Stromleitung bereits begrenzten Kreis von strafbaren Entziehungen scheidet das Gesetz nochmals eine beträchtliche Zahl von Fällen aus, wenn es zur Strafbarkeit die Benutzung eines solchen Leiters fordert, „der zur ordnungsmäßigen Entnahme von Arbeit aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt ist.“

Ob die Entnahme selbst eine rechtlich zulässige, eine ordnungsmäßige war, ist gleichgültig. Entscheidend ist die abstrakte Eigenschaft

---

[42]) Vgl. oben Seite 472.

des Leiters, zur Entnahme von elektrischer Arbeit bestimmt zu sein. Die Dienstboten also, die während der Abwesenheit der Herrschaft in deren Wohnung einen Ball geben und die Räume mit allen elektrischen Lampen festlich beleuchten, sind nicht strafbar, denn „die Leiter, mittelst“ deren die zweifellos widerrechtliche und ordnungswidrige Entziehung der elektrischen Arbeit erfolgt, sind zur ordnungsmäßigen Entnahme bestimmt. Dagegen macht sich straffällig, wer so rücksichtsvoll ist, die vorhandenen Lampen abzuschrauben und eigene anzusetzen; diese sind ohne Zweifel nicht zum ordnungsmäßigen Gebrauche bestimmt.

Nicht annehmbar ist die von Kahl[43]) gegebene Auslegung, wonach es darauf ankommen soll, ob der Leiter „im einzelnen Fall nach dem Willen des Eigentümers oder Gebrauchsberechtigten dem Zweck der Entnahme nicht dienen soll. Bei bloß objektiver Interpretation von „ordnungsmäßig“ käme man — fährt Kahl fort — zu der sonderbaren Folgerung, daß derjenige nicht strafbar wäre, welcher (bei Benutzung einer fremden Elektrisiermaschine zu Heilzwecken) den Elektroden des Eigentümers selbst benutzt.“ Es ist Kahl ohne weiteres zuzugeben, daß die Folgerung „sonderbar“ ist. Sie ist aber die einzige mit den klaren Worten des Gesetzes verträgliche. Die von Kahl vorgeschlagene Auslegung würde zutreffen, wenn es hieße: „Wer . . . . mittels eines Leiters entzieht, der für den betreffenden Fall der Entnahme nicht bestimmt war . . . . .“, womit indessen lediglich etwas Selbstverständliches gesagt wäre. Statt dessen betont das Gesetz ausdrücklich eine allgemeine, von dem Thatfall unabhängige Eigenschaft des benutzten Apparates. Sollte vielleicht auch Kahls Auslegung dem Willen der gesetzgebenden Faktoren entsprechen — aus den Materialien läßt sich etwas Sicheres hierüber nicht feststellen —: jetzt kommt es nicht mehr darauf an, was der Gesetzgeber sagen wollte, sondern was er gesagt hat. Lex ita scripta est.

Die Veranlassung zu dem ominösen Passus: „der . . . . . nicht bestimmt ist“, war die gleiche, die auch schon für den einschränkenden Zusatz: „mittelst eines Leiters“ maßgebend gewesen war: die Furcht vor einer Bestrafung von Fällen, die den straflosen Gebrauchsdiebstählen zu ähnlich sehen. Daß dem derzeitigen Rechts-

---

[43]) Jur. Ztg. V, 33.

bewußtsein die Bestrafung eines Menschen, der widerrechtlich die elektrische Lampe seines Zimmernachbars zum Lesen aufdreht, nicht entspricht, kann allerdings zugegeben werden. Das Rechtsbewußtsein lehnt sich aber in gleicher Weise dagegen auf, daß, während jener straflos bleibt, Strafe dann eintreten soll, wenn er die Lampe seines Zimmernachbars erst durch seine eigene ersetzt und nach beendeter Lektüre jene wieder anbringt. Sicherlich wird das Rechtsbewußtsein in vielen Einzelheiten durch das geltende Recht erst gebildet. Das Wagnis, hier eine Weiterbildung desselben vorzunehmen, hätte um so unbedenklicher unternommen werden können, als schon das ganze Gesetz nach der Meinung des Gesetzgebers eine solche Weiterbildung bedeutet. Statt dessen ist der Rechtszustand nunmehr der, daß für ein bestimmtes Gebiet ausnahmsweise das furtum usus bestraft wird — nach der Auffassung des Gesetzgebers ist das neue Delikt ja kein Diebstahl, sondern „ein qualifizierter rechtswidriger Gebrauch einer Sache" — daß aus diesem Gebiet aber wieder gewisse Fälle ausgeschieden sind, die deshalb straflos bleiben, weil „der widerrechtliche Gebrauch einer fremden Sache an sich regelmäßig straflos" ist, jene Fälle sich aber „begrifflich hiervon nicht unterscheiden." Also: das furtum usus ist regelmäßig straflos. Ausnahme beim Elektrizitätsdiebstahl. Aber auch hier müssen wieder gewisse Fälle straflos bleiben, weil — sie lediglich ein furtum usus darstellen. Es wäre vielleicht zweckmäßig gewesen, wenn die „Begründung" offen gesagt hätte, daß bei dem eingeschlagenen Weg des Spezialgesetzes ein Widerspruch irgendwo entstehen mußte. Entweder mußten bei Verzicht auf den Passus: „der . . . . . nicht bestimmt ist" Fälle des Gebrauchsdiebstahls bestraft werden, die unter anderen Bedingungen straflos sind, oder es war, wenn jener Zusatz beibehalten wurde, der oben angedeutete Widerspruch unvermeidlich. Ein durchweg befriedigendes und widerspruchsloses Ergebnis ist wohl nur dann möglich, wenn entweder die „Energie" allgemein als stehlbare „Sache" angesehen wird, oder wenn die Bestrafung des furtum usus grundsätzlich geregelt wird. Beides war im Rahmen eines Spezialgesetzes natürlich nicht möglich und so ist dem neuen Rechtszustand der Stempel des Provisorischen gerade hier deutlich aufgeprägt. Man wird dabei bleiben müssen, daß nach dem neuen Gesetz die Entziehung von elektrischer Arbeit dann nicht strafbar ist, wenn die ordnungsmäßig vorhandenen Leitungsvorrichtungen dazu benutzt werden.

Wann ein Leiter „zur ordnungsmäßigen Entnahme von (elektrischer) Arbeit aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt ist", wird im allgemeinen nach den Grundsätzen zu entscheiden sein, die sich für die Ordnungsmäßigkeit des Eröffnungswerkzeuges in § 243 ³ St.G.B. herausgebildet haben. Hiernach kommt es auf den Willen des Bestimmungsberechtigten, somit auf die Untersuchung an, wem die Verfügung über die Entnahme der elektrischen Arbeit aus der Anlage oder Einrichtung und damit das Bestimmungsrecht über die Ordnungsmäßigkeit des Leiters zusteht. Einerlei ist hierbei, ob die dem Leiter gegebene Zweckbestimmung bereits durch äußere Handlungen realisiert war (ob also der Leiter zur Entnahme bereits dient) oder ob ihre Realisierung zur Zeit der That noch in der Zukunft lag.[44]) Wer der Bestimmungsberechtigte ist, ist im wesentlichen Thatfrage. Im allgemeinen ist es natürlich der Eigentümer der elektrischen Arbeit. In den Fällen, wo Entnahme auf Grund eines Pauschalvertrages erfolgt, wo also der Lieferant bis zur Verwertung der Arbeit ihr Eigentümer bleibt, ist prinzipiell ebenfalls der Eigentümer bestimmungsberechtigt, d. h. also der Lieferant. Er hat aber diese Berechtigung innerhalb der vertragsmäßig für die Entnahmeberechtigung festgesetzten Grenzen dem Abnehmer übertragen. Demnach ist es innerhalb dieser Grenzen einerlei, ob z. B. der Lieferant auch die Lampen selbst liefert oder deren Anschaffung dem Konsumenten überläßt: innerhalb der Vertragsgrenzen sind sie in beiden Fällen „zur ordnungsmäßigen Entnahme bestimmt." Über diese Grenzen hinaus indessen nicht, sodaß eine Überschreitung derselben unter § 1 fällt. Strafbar ist hiernach, wer eine größere Zahl oder stärkere als die gestatteten Beleuchtungsapparate anbringt[45]) (desgl. bei andern Ver-

---

[44]) Ohne erkennbaren Grund nennt Olshausen ein „zum Gottesdienst bestimmtes Gebäude" nur ein solches, welches „nach seinem Verwendungszweck dem Gottesdienste dient"; dagegen nicht, wenn nur seine zukünftige Bestimmung dahin geht, wenn es z. B. noch nicht konsekriert ist, § 243 Anm. 4.

[45]) Hiernach würde also auch der von dem Zuchtpolizeigericht in Toulouse entschiedene Fall (Jur. Ztg. II. 298) unter das neue Gesetz fallen. Der Angeklagte war hier auf eine gewöhnliche und eine Supplementlampe abonniert, welche letztere nur durch Auslöschen der gewöhnlichen Lampe entzündet werden konnte. Eigenmächtig stellte er eine Verbindung her und ermöglichte dadurch, daß beide Lampen zu gleicher Zeit leuchteten. — Der ebenso schwierigen wie müßigen Frage, welche der Lampen nun die ordnungswidrige war, würde man in diesem Fall freilich leicht dadurch entgehen, daß man den Verbindungsdraht als den „Leiter, welcher . . . . . nicht bestimmt war" ansieht.

wendungszwecken, z. B. Betrieb zweier Motoren statt nur eines solchen).

Schwierigkeiten kann aber die Frage verursachen, ob der „Leiter" auch dann „zur ordnungsmäßigen Entnahme nicht bestimmt" ist, wenn bei einer Entnahme auf Grund Pauschalvertrages eine Überschreitung der vertragsmäßigen Grenze bezüglich der gestatteten Entnahme-Zeit stattfindet. Der Abnehmer hat z. B. gegen Zahlung einer festen Summe das Recht, eine elektrische Lampe täglich 12 Stunden zu brennen, benutzt die Lampe aber den ganzen Tag. Befriedigend und mit dem Vorhergehenden übereinstimmend wäre wohl nur eine Auslegung, die auch in diesem Falle Strafbarkeit annehmen würde. Dennoch dürfte die Begründung nicht leicht sein, daß hier der Apparat „zur ordnungsmäßigen Entnahme nicht bestimmt ist". Ein Apparat, der zur ordnungsmäßigen Entnahme bald bestimmt, bald nicht bestimmt ist, gehört zu den logischen Unmöglichkeiten.

Ohne Bedeutung ist es, ob der Thäter den nicht ordnungsmäßigen Leiter erst angelegt hat, oder ob er einen solchen vorfindet und seine Ordnungswidrigkeit kennt. Gleichgiltig ist es ferner, ob der Leiter einstmals zur ordnungsmäßigen Entnahme bestimmt war, falls der Verfügungsberechtigte ihm diese Bestimmung durch einen dem Thäter bekannten Akt wieder entzogen hat. Ein Beispiel für beides: Ein Monteur, der durch ein Gebäude eine Beleuchtungsanlage zu legen hat, schließt sich, um während der Arbeit besser sehen zu können, in einem dunklen Teil des Gebäudes einen Beleuchtungsapparat an, vergißt aber, ihn nach Beendigung der Arbeiten wieder abzunehmen. Die Bewohner des Hauses, die den Apparat in Kenntnis der Sachlage (andernfalls natürlich Straflosigkeit nach § 59 St.G.B.) benutzen, machen sich nach § 1 des Gesetzes strafbar; während sie straflos bleiben, falls die Wiederabnahme der Lampen nicht vergessen, sondern darum unterblieben war, damit die Lampe späteren Reparaturarbeiten leuchten könne; denn nun sind sie „zur ordnungsmäßigen Entnahme bestimmt".

Daß es zur Straflosigkeit der Entziehung nicht genügt, wenn der benutzte Leiter zur Entnahme von elektrischer Arbeit überhaupt bestimmt war, bedarf in anbetracht der Gesetzesworte „aus der Anlage oder Einrichtung" kaum der Hervorhebung.

III. **Subjektiver Thatbestand.** Das Delikt des § 1 ist nur, wenn vorsätzlich begangen, strafbar. Zu dem Vorsatz muß noch

hinzukommen die „Absicht, die elektrische Arbeit sich rechtswidrig zuzueignen“, d. h. sie in ein eigentumsgleiches Verhältnis zu bringen.[46])

In der öffentlichen Diskussion wurde es vielfach[47]) als eine Lücke empfunden, daß derjenige nicht als Thäter bestraft werden könne, der die Handlung in der Absicht begehe, die Energie einem Andern zuzueignen. Es mag sein, daß die letztere Handlung gleich strafwürdig erscheint, daß also die in solchen Fällen anwendbare Gehilfenstrafe keine ausreichende Sühne darstellt. Allein auf dem Boden des geltenden Rechts mit seiner — vielleicht ungerechtfertigten — Scheidung von Thäterschaft und Gehilfschaft war eine andre Regelung doch wohl nicht angängig. Mit gleichem Recht kann dann wenigstens auch beim § 242 St.G.B. der Zusatz „sich oder einem andern“ verlangt werden.

Man könnte zweifeln, ob das, was der Thäter sich zueignet, in allen Fällen noch elektrische Arbeit ist. Denn wie erwähnt, wird die elektrische Arbeit unmittelbar nur in wenigen Fällen verwertet, z. B. zu Heilzwecken oder zu elektrolytischen (galvanoplastischen usw.) Arbeiten; während meist zunächst eine Umwandlung in eine andere Energieform (Bewegungsenergie, Licht usw.) stattfindet und erst diese letztere eine Verwertung gestattet. Indessen ist die Form, in welcher die der Leitung entzogene elektrische Energie schließlich dem Thäter nützlich wird, wohl gleichgültig. Dementsprechend wurde auch in der Reichstagskommission von einem physikalisch sachverständigen Vertreter der Regierung ausgeführt: „Der Ausdruck elektrische Arbeit decke sowohl den Bestand von Arbeit oder Energie in der Anlage, von welchem der Thäter fortnehme, wie er andrerseits in § 1 das bezeichnen könne, was der Thäter sich zueigne“.

Eine gewinnsüchtige Absicht ist eben so wenig erfordert wie im § 242 St.G.B. Der im Reichstag gemachte Versuch, dem neuen Gesetz und dem § 242 einen entsprechenden Zusatz zu geben, gelang nicht.

---

[46]) Was unter Eigentum an elektrischer Arbeit zu verstehen sei, ist gelegentlich des Wortes „fremde“ erörtert worden.

[47]) So Kahl a. O.; ihm zustimmend Thomsen in „das Recht“, Jahrgang 1899, S. 96. Auch im Reichstag war ein diesbezüglicher Antrag gestellt, aber abgelehnt worden; vgl. Komm.Ber. S. 2 f.

IV. **Vollendung und Versuch.** Das Delikt des § 1 ist — entsprechend dem „Diebstahl“ — vollendet mit der Entziehung, d. h. mit dem Augenblick, wo infolge der Handlung des Thäters eine geringere Menge von elektrischer Arbeit in der Anlage oder Einrichtung sich befindet. Nicht erforderlich ist es dagegen auch hier, daß es zu der beabsichtigten Zueignung gekommen ist. Vollendetes Delikt liegt also vor, wenn der Thäter einen Beleuchtungsapparat in einen fremden Stromkreis einschaltet, ohne daß aber der Beleuchtungskörper zum Glühen kommt. Der Anlage ist hier elektrische Arbeit entzogen, eine „Zueignung“ in nützlicher Form fand aber nicht statt.

In welchen Akten ein strafbarer Versuch, in welchen eine bloße Vorbereitungshandlung liegt, ist im wesentlichen Thatfrage. Es kann sein, daß hier die Praxis verhältnismäßig oft zu der Frage des „Versuchs mit untauglichen Mitteln“ Stellung zu nehmen haben wird.

§ 2.

Der im § 2 unter Strafe gestellte Thatbestand ist nach seiner objektiven Seite der gleiche wie der des § 1. Thatsächlich tritt hier aber eine Klasse von Fällen in den Vordergrund, deren Verbindung mit einer Aneignungsabsicht infolge ihrer Natur selten sein wird: es sind das die Fälle, in denen es sich um eine Entwertung von elektrischer Arbeit, d. h. um ihre Umsetzung in eine wirtschaftlich nicht oder schlechter verwertbare Form handelt.[48]) Es sind dies die Fälle des Kurzschlusses und des Erdschlusses. Beim Kurzschluß „wird die Leitung der elektrischen Anlage in sich geschlossen und der Anlage durch den auf solche Weise entstehenden Strom elektrische Arbeit entzogen, indem diese sich in

---

[48]) Über das immerhin denkbare Vorkommen solcher Fälle mit Aneignungsabsicht siehe oben Seite 500. Umgekehrt ist es natürlich möglich, daß die in § 2 geforderte Schädigungsabsicht mit einer Handlung verbunden ist, die keine Entwertung der Energie zur Folge hat. Ich schließe z. B. an eine fremde Leitung widerrechtlich einen Beleuchtungsapparat an, ohne das Licht zu verwerten, lediglich um die Elektrizitäts-Gesellschaft, mit der ich etwa Differenzen hatte, zu ärgern. Wenn im Folgenden schlechtweg von den Fällen der „Entwertung“ die Rede ist, so hat dies seinen Grund nur darin, daß die Fälle, in denen eine Entwertung nicht stattfindet, unterschiedlos nach den zu § 1 entwickelten Grundsätzen zu behandeln sind.

Wärme umsetzt und als solche vermöge der Naturvorgänge der Wärmeleitung und Strahlung aus der Anlage austritt.[49])

Das Delikt entspricht dem des § 303 St.G.B. Eine „Beschädigung" oder „Zerstörung" einer Substanz ist streng genommen ebensowenig möglich[50]) wie eine Beschädigung oder Zerstörung der Energie. Beidemal handelt es sich lediglich um eine derartige Veränderung der Form oder der räumlichen Verhältnisse, daß der wirtschaftliche Wert der Substanz oder der Energie verringert wird. Dem ins Meer geworfenen Ring oder der zertrümmerten Fensterscheibe gleicht unter diesem Gesichtspunkt vollkommen die in Wärme verwandelte und an die Umgebung abgegebene elektrische Energie.

Die Verweisung auf § 1 hat zur Folge, daß auch die Entwertung der Energie nur dann bestraft wird, wenn diese der elektrischen Anlage entzogen wird. Nicht strafbar ist also eine bloße Betriebsstörung, wie sie z. B. durch die Verbindung verschiedener Telegraphenleitungen unter sich[51]) (überhaupt durch das Zuführen von fremden Strömen) erfolgen kann. Und doch ist eine solche Betriebsstörung so empfindlich, daß sie bekanntlich im Felde sich gleicher Beliebtheit erfreut, wie eine wirkliche Unterbrechung der Leitung.

Daß die Entwertung der elektrischen Arbeit in den Fällen des Kurzschlusses und Erdschlusses durch den Vorgang der Stromleitung, also „mittelst eines Leiters", geschieht, bedarf keiner Hervorhebung. Dies genügt hier aber eben so wenig wie in § 1. Vielmehr muß zur Schließung des Stromes auch hier der verwendete Leiter ein solcher sein, „der zur ordnungsmäßigen Entnahme nicht bestimmt ist." Hiernach ist die widerrechtliche Anbringung eines Kurzschlusses dann nicht strafbar, wenn er durch bloßes Zusammenbringen der beiden Leitungsdrähte bewirkt wird; während Bestrafung erfolgt, falls die leitende Verbindung unter ihnen durch

---

[49]) Begr. S. 5. — Siehe auch oben S. 472.

[50]) Der juristische Sprachgebrauch wäre auch hier einer Verbesserung fähig. Daß bei § 303 St.G.B. die Substanz der Sache beschädigt werden müsse, ist eine bis in die Entscheidungen des höchsten Gerichtshofs verbreitete Redeweise, die trotzdem nicht nur zu Mißverständnissen Anlaß gibt und eine Präzisierung des Sachbeschädigungs-Thatbestandes hindert, sondern auch falsch ist.

[51]) Handelt es sich um öffentliche Telegraphen, so kommt allerdings § 317 St.G.B. zur Anwendung.

ein noch so kleines, aber ordnungswidriges, Drahtstück hergestellt wird. Dieses eigentümliche Ergebnis ist nicht zu vermeiden. Der Gesetzgeber scheint sich desselben auch bewußt gewesen zu sein:

„Auf Anregung aus der Mitte der Kommission hatten sich Vertreter der Regierung dahin ausgesprochen: Es sei physikalisch möglich, daß innerhalb einer Anlage oder Einrichtung Kurzschluß ohne Zuhilfenahme eines widerrechtlich angebrachten Leiters, z. B. durch Zusammenbiegen der Leitungsdrähte herbeigeführt werde und daß hierbei die Anlage oder Einrichtung körperlich unversehrt bleibe. In solchem Falle sei eine Bestrafung des Thäters aus § 2 ausgeschlossen.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde das als eine Lücke des Gesetzes bezeichnet.

Dieser Auffassung wurde von einem anderen Mitgliede der Kommission widersprochen mit der Bemerkung, es würde unrichtig sein, durch zu weit gehenden Schutz der in der Entwickelung begriffenen elektrischen Industrie den Ansporn zu Verbesserungen zu nehmen.“[52])

Versagung der Staatshilfe zwecks Anspornung der Selbsthilfe ist auf dem Gebiet des Strafrechts zum mindesten ungewöhnlich.

Auch bei § 2 — und zwar, wie bereits hervorgehoben, vornehmlich bei § 2 — ist im Auge zu behalten, daß eine Überleitung der Energie in die ordnungswidrige Vorrichtung, wie solche noch in der Bundesratsvorlage gefordert wurde, nicht notwendig ist. Von seiten der Regierung wurde dies im Reichstag noch ausdrücklich hervorgehoben. Es ist wohl kaum nötig, nochmals hervorzuheben, daß „Energie“ nicht identisch mit „Strom“ ist, daß eine Überleitung von Strom (sei es auch durch Fernwirkung) also selbstverständlich stattfinden muß.

Die Frage, ob der im Thatfall benutzte Leiter „zur ordnungsmäßigen Entnahme . . . nicht bestimmt“ gewesen sei, ist in den Fällen des rechtswidrig angebrachten (nicht nur durch Zusammenbiegen der Leitungsdrähte bewirkten) Kurzschlusses wohl beinahe immer zu bejahen, sodaß hier stets Bestrafung eintreten wird.

Zweifelhaft kann die Frage in den Fällen des Erdschlusses werden, in denen die Erde als ein solcher „Leiter“ zu betrachten ist.

---

[52]) Vgl. Komm.-Ber. S. 8.

Hier wird zu unterscheiden sein: Wenn — z. B. bei Straßenbahnen — die Leitung isoliert ist, also die Zuleitung wie die Zurückleitung des Stromes in besondern Leitungsdrähten erfolgt, so ist die Erde nicht zur Entnahme von Energie aus der Anlage bestimmt. Ein rechtswidrig angebrachter Erdschluß fällt hier also, wenn in Schädigungsabsicht begangen, auch dann stets unter das Gesetz, wenn diese Verbindung ohne Zuhilfenahme eines ordnungswidrigen Drahtstückes (also etwa durch Herunterbiegen des Drahtes bis zur Erde) erfolgt. Bildet dagegen — wie meistens bei Telegraphenleitungen und sehr häufig auch bei Straßenbahnen — betriebsgemäß die Erde den Leiter für den einen Stromweg, so ist sie „zur ordnungsmäßigen Entnahme bestimmt". Ein Erdschluß, der hier ohne Anbringen eines besondern Verbindungsstückes hergestellt wird, bleibt also straflos, so ordnungswidrig die Benutzung der Erde als Leiter in diesem Falle auch war und so sehr man auch betonen mag, daß die Erde zur Entnahme in dieser Art nicht bestimmt war.

Die spezifische Deliktsabsicht muß in § 2 auf die Schädigung des andern gerichtet sein. Man[53]) hat hiergegen eingewandt, daß dem Gesetz eine scharfe Scheidung der möglichen Fälle in zwei der Deliktsabsicht nach geschiedene Gruppen nicht gelungen sei. Es ist zuzugeben, daß sehr wohl die Aneignungs- und die Schädigungsabsicht zusammenfallen können. Die praktische Erledigung solcher Fälle dürfte aber im Hinblick auf § 73 St.G.B. kaum Schwierigkeiten bereiten.

Hinsichtlich des subjektiven Thatbestandes weicht der neue § 2 von dem § 303 St.G.B. nicht unerheblich ab. Während hier nach der herrschenden Lehre nur Vorsatz, das Bewußtsein der Thatbestandsmerkmale, gefordert wird, verlangt das neue Gesetz eine darüber hinausreichende „Absicht, einem andern rechtswidrig Schaden zuzufügen". Die aus bloßem Mutwillen begangene Energie-Entwertung, die vielleicht bei künftigen Studenten-Generationen das Gasausdrehen ablösen wird, bleibt also, soweit nicht grober Unfug vorliegt, straflos. Der legislative Grund für diese Abweichung von dem geltenden Recht ist nicht ersichtlich.

Die gegen den „Versuch" gerichtete Strafdrohung ist im Reichstag bei § 2 gestrichen worden, „da die Handlung, welche

---

[53]) Vgl. Kahl und Thomsen a. O.

möglicherweise als Versuchshandlung in Betracht kommen könne, so geartet sein werde, daß eine Bestrafung nicht angezeigt sein würde" (Komm.-Ber. S. 8). Da es sich aber äußerlich in beiden Delikten meist um den gleichen Thatbestand handelt und bei § 1 der Versuch strafbar ist, kann dieser Grund als maßgebend für die verschiedenartige Behandlung nicht wohl anerkannt werden.

Das Delikt des § 2 ist ebenso wie die Sachbeschädigung Antragsdelikt. Eine Zurücknahme des Antrags ist aber nach dem neuen Gesetz auch dann unzulässig, wenn das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt ist.

19.

Der Mädchenhandel.

Von Dr. jur. Karl Hatzig.

Litteratur.

The white slave trade, Transactions of the international congress on the white slave traffic. London 99. — Ludw. Gruber, Gutachten f. die J.K.V. Budapest 99 (Mitt. der J.K.V. Bd. 8, Heft 1 Berlin 99, S. 163—183). — M. Ferdinand-Dreyfus, Rapport sur la traite des blanches, présenté au congrès international de l'Union de droit pénal à Buda-Pesth, 99 (Beilage zu cit. Mitt. der J.K.V.). — Olshausen, Komm. z. St.G.B., 5. Aufl. Berlin 97. — Oppenhoff, St.G.B., 13. Aufl. Berlin 96. — Rüdorff-Stenglein, St.G.B., 4. Aufl. 92. — v. Liszt, Lehrb. d. deutschen St.R., 9. Aufl. Berlin 99 S. 397/8. — H. Meyer, Lehrb. d. deutschen St.R., 5. Aufl. 95. — P. Goetsch, Reichs-Gesetz über d. Auswanderungswesen, Berlin 98. — Engels, Kontroverse über d. Vollendung des Delikts bei der Kuppelei Warburg 84 (Diss. Gießen). — Holtzendorff, Handb. d. Deutschen St.R. Bd. 3 Berlin 72.

§ 1.

Der Handel mit Mädchen ist uralt. Er ist kein Produkt der modernen Kultur, sondern so alt wie die Prostitution und mit dieser eng verwachsen. Wie es keine historische Darstellung der Prostitution gibt, ebenso fehlt eine Geschichte des Mädchenhandels. Selbst über die heutige Gestaltung des Mädchenhandels existieren zuverlässige Quellen kaum. Die moderne Organisation des Mädchenhandels ist heute noch nicht aufgeklärt, ihre Darstellung ist mehr oder weniger ein Phantasiegebilde. Die Gründe für dieses Dunkel, welches z. Z. den Mädchenhandel noch umgibt, sind einleuchtend: die Mädchenhändler arbeiten mit größter Vorsicht und wissen ihr verbrecherisches Treiben mit allem Raffinement zu verbergen. Ihre ausgezeichneten Verbindungen kommen ihnen dabei sehr zu statten. Da auch die

Entdeckung der Mädchenhändler verhältnismäßig selten gelingt, so ist das wissenschaftlich verwendbare Material über ihre Thätigkeit recht dürftig. Doch ist immerhin in den vielen Fällen, die ans Tageslicht gekommen sind, ausreichendes Material vorhanden, um wenigstens in den Umrissen ein Bild des Mädchenhandels zu erhalten. Dies mag auch vorläufig als Unterlage für die vorliegende wissenschaftliche Abhandlung genügen, wenn auch eine genauere Kenntnis der Zustände auf diesem Gebiet nicht ohne Einfluß auf ihre weitere Behandlung sein kann. Die in den Zeitungen, Zeitschriften und Büchern des In- und Auslandes oft gebrachten detaillierten Schilderungen sind leider für wissenschaftliche Zwecke nicht brauchbar, da sie jeder Kontrole entbehren. Vgl. z. B. das sensationelle Werk „Der Jungfrauentribut des modernen Babylon". Deutsche Uebersetzung, Budapest, 85.—

In fast allen Ländern der Erde gibt es Einzelunternehmer oder Gesellschaften, welche ein Gewerbe daraus machen, der Prostitution, insbesondere den Bordellen, das Material an Frauenspersonen zu liefern. Dieser Handel mit Mädchen ist wesentlich Exporthandel. Er geht vorwiegend von Österreich-Ungarn, Rußland und Deutschland aus. Diese drei Länder sind es, die fast den ganzen Weltmarkt mit Frauenfleisch versehen.

An der Spitze der Ausfuhrländer steht Ungarn. Der Handel mit ungarischen Mädchen hatte schon vor 30 Jahren solche Dimensionen angenommen, daß die Bordelle in den Donau-Fürstentümern, in der Türkei, in Ägypten und andern orientalischen Ländern geradezu systematisch damit bevölkert waren. Den ungeheuren Umfang läßt die ungarische Ministerialverordnung von 1869 (s. unten § 6) deutlich erkennen[1]). Der ungarische Handel ist an der Grenzlinie Siebenbürgens besonders blühend. Von dort aus erfolgt die Unterbringung der Mädchen zum größten Teil in russische Prostitutionshäuser, teilweise auch nach Rumänien.

Was speziell die Ausfuhr deutscher Mädchen betrifft, so gibt darüber die vom Auswärtigen Amt ausgearbeitete und im Jahre 1897 der Petitionskommission des Reichstags überreichte Denkschrift wertvolle Aufschlüsse. Dieselbe erteilt, soweit sie veröffentlicht ist[2]), Auskunft darüber, wie weit seit 1887 eine Verkuppelung deutscher

---

[1]) Vgl. Gruber S. 177 f.

[2]) in den Drucksachen des Reichstags 95/7 Bd. 8 Nr. 678.

Mädchen nach bestimmten ausländischen Staaten stattgefunden hat. Hiernach ist seit 1887 kein Fall bekannt geworden, daß deutsche Mädchen nach der Türkei und den Balkanstaaten verkuppelt wären. In Indien und Ostasien werde die Prostitution vorzugsweise von Jüdinnen aus den Balkanstaaten, Österreich, Ungarn und Rußland betrieben, welche schon früher in den Bordellen Ägyptens und der Levante thätig gewesen seien; deutsche Reichsangehörige seien dort nicht zu finden. An dem russischen Handel, der von Odessa aus von jüdischen Händlern mit Judenmädchen nach der Türkei betrieben werde, sei Deutschland nicht beteiligt. In Riga hätten sich im Jahre 1889 in etwa 30 Bordellen unter 700 Prostituierten etwa 200 deutsche befunden. In Moskau habe bis 1885 ein Handel mit deutschen Mädchen besonders aus den östlichen Provinzen bestanden; seitdem sei in Folge des scharfen Vorgehens der dortigen Behörden die Verkuppelung deutscher Mädchen nach Moskau wesentlich zurückgegangen. In Petersburg sei nach den Erhebungen des Jahres 1889 der Anteil Deutschlands an der Prostitution gering gewesen; die Zahl der deutschen Prostituierten habe damals etwa 13 betragen; die dortige Polizei verfahre streng und sei auch zur Rückkehr Prostituierter behilflich. Der Handel nach Holland und Belgien, der früher von großer Ausdehnung gewesen sei, habe erheblich abgenommen, nachdem in den Jahren 1889 und 1890 mit diesen Staaten Abkommen über den Mädchenhandel getroffen seien. Über den Handel nach der Schweiz berichtet die Denkschrift die Thatsache, daß im Jahre 1888 in Genf 17 deutsche Prostituierte aufgefunden seien; die polizeiliche Überwachung sei dort streng, man ließe in den Bordellen nur Großjährige zu, die bereits vorher das Unzuchtsgewerbe ausgeübt hätten, und man befördere die ausländischen Prostituierten auf ihren Wunsch kostenlos bis an die Grenze. Am stärksten sei die Ausfuhr Deutschlands nach Südamerika, besonders nach Argentinien. Das Verkuppeln deutscher Mädchen dorthin habe einen enormen Umfang angenommen — wöchentlich treffen in Montevideo Mädchensendungen aus Europa ein —, doch sei infolge der fehlenden Kontrole in jenen Ländern die Größe des auf Deutschland entfallenden Teils der Prostitution schwer zu ermitteln.

So dankenswert die authentischen Mitteilungen der Denkschrift auch sind, so bleiben sie hinter dem thatsächlichen Umfang des Mädchenhandels doch weit zurück. Dies ist erklärlich, weil sie sich

nur auf amtliches Material stützen. Da aber erfahrungsgemäß nur ein kleiner Bruchteil der Fälle zur Kenntnis der Behörden gelangt, so ist der Optimismus, der die Denkschrift durchweht, nicht gerechtfertigt. —

Der europäische Handel hat zwei Hauptwege:

1. auf der einen Seite nach Südost-Europa bis Ägypten, dem Suezkanal und Indien;
2. auf der andern Seite nach Südamerika.

Die Transporte von Rußland aus gehen namentlich über Odessa. Der Handelsweg nach Südamerika berührt in erster Linie Antwerpen und die holländischen Häfen, geht aber daneben zum großen Teil über französische und italienische Hafenplätze (Marseille, Bordeaux, Genua, Neapel); ferner sind London und Hamburg wichtige Ausgangspunkte für die Mädchentransporte. Der Hauptmarktplatz für den Mädchenhandel überhaupt ist Polen. —

Der Mädchenhandel wird wegen des komplizierten Apparates, den er beansprucht, selten von einzelnen betrieben. Solche Fälle mögen auf den inländischen Handel beschränkt sein. Für den internationalen Handel bestehen weitverzweigte Gesellschaften, die mit großem Kapital und besten Verbindungen arbeiten. Ihre Teilnehmer sind fast durchweg galizische oder russische Juden. Diese Leute brauchen für ihr Geschäft natürlich Hilfspersonen, die von den Zwecken des Unternehmens völlig unterrichtet sind. Dies sind die Agenten. Mit Vorliebe werden dazu weibliche Personen gewählt.

Die Agenten sind überall dort stationiert, wo die Anwerbung von Mädchen in größerem Maßstabe Erfolg verspricht, zur Durchführung des Transportes hauptsächlich in den Hafenstädten. Ein fruchtbares Feld für ihre Thätigkeit sollen die Bahnhöfe und seit Einführung der Durchgangswagen auch die Eisenbahnen sein, welche die Annäherung in unauffälliger Form ermöglichen.

Die Mädchen werden, soweit sie sich nicht freiwillig als Handelsobjekt hingeben, meist unter Vorspiegelungen einer glänzenden Zukunft verlockt. Dies geschieht durch die Agenten persönlich, durch Korrespondenz, durch Zeitungsreklame usw. In großen Städten speziell tritt das Agentenwesen teilweise unter der Maske von „Masseusen", Veranstalterinnen „französischer Zirkel", Heiratsvermittlern, Theater- und Kellnerinnenagenturen usw. hervor. In Berlin sind z. B. in den Jahren 1873—1883 4 Personen gerichtlich überführt worden, Mädchen auf diese Weise zum Zweck der Ver-

kuppelung im Auslande angeworben zu haben. Man bietet den Mädchen in der Regel vorteilhafte Stellungen im Ausland an, während der unzüchtige Zweck verschwiegen wird. Darauf sind insbesondere die massenhaften Transporte ungarischer Mädchen nach Rußland zurückzuführen, denen Engagements in Petersburg als Tänzerinnen versprochen werden. Sind dann die unglücklichen Opfer erst einmal an ihrem Bestimmungsort angelangt, so dürften sie schwer den Händen der Mädchenhändler entrinnen. In hilfloser Lage, im Auslande der Stütze ihrer Angehörigen und ihres Staates beraubt, erliegen sie dann dem Schicksal, an öffentliche Häuser verschachert zu werden.

Die Mädchenhändler führen ihr Geschäft, dessen gefährlichste Seite der Transport der Mädchen ist, mit einem großartigen Aufwand von List und Verschlagenheit und täuschen überall die Wachsamkeit der Behörden. So reisen sie unter wechselnden Namen, mit falschen Pässen, ändern häufig ihre Routen und benutzen alle Schleichwege. Es wird berichtet, daß die Mädchen oft in männlicher Kleidung über die Grenze geschmuggelt würden.

Der Abgeordnete Bebel hat im Reichstage[3]) eine interessante Manipulation mitgeteilt, die auch die Staatsanwaltschaft in Hamburg beschäftigt hat. Um nämlich in Rußland, welches die Einwanderung von Israeliten verbietet, den Absatz ungarischer Jüdinnen zu ermöglichen, machten die Mädchen zunächst in Dresden solange Station, daß sie von dort mit den nötigen polizeilichen Ausweisen versehen wären. Sodann würden sie nach Hamburg transportiert, von einem dortigen Geistlichen getauft und als Christinnen nach Rußland eingeführt.

§ 2.

Begriff des Mädchenhandels.

Wenn man die einzelnen Thatbestände des Mädchenhandels zergliedert, so lassen sich zwei Phasen deutlich unterscheiden:

1. die erste umfaßt diejenigen Thätigkeiten, welche unternommen werden, um die Mädchen für die Prostitution zu gewinnen. Diese Anwerbung ist regelmäßig die Aufgabe der Agenten.

2. die zweite Phase des Mädchenhandels besteht darin, die Mädchen der Prostitution zuzuführen. Darunter fallen die Be-

---

[3]) Stenographische Berichte 93/4 Bd. 2 S. 1025.

mühungen der Unternehmer, die Mädchen in Bordellen unterzubringen.

Beide Thätigkeiten werden beim inländischen Mädchenhandel oft in derselben Person vereinigt sein, in der Regel aber (beim internationalen Mädchenhandel wohl immer) verschiedenen zusammenwirkenden Faktoren zufallen.

Neben dem Unternehmer und dessen Agenten ist dagegen der Abnehmer des Mädchenhändlers, der Bordellbesitzer, an dem eigentlichen Mädchenhandel nicht beteiligt. Zu den Mädchenhändlern steht er höchstens in dem Verhältnis als Begünstiger, eine selbständige Stellung hat er nur außerhalb des Mädchenhandels als Kuppler. —

Der Schwerpunkt der Thätigkeit des Mädchenhändlers liegt in dem Stadium zu 1), in der Anwerbung. Diese Handlung bildet das Fundament des Mädchenhandels, auf welchem sich der ganze weitere Verlauf bis zur Auslieferung des Mädchens an die Prostitution aufbaut. Sie ragt auch unter allen einzelnen Thätigkeiten des Mädchenhändlers als die strafwürdigste hervor. Die Anwerbung in Verbindung mit dem Prostitutionszweck ist für den Mädchenhandel nicht nur das Essentiale, sondern auch das eigentliche Charakteristikum, wodurch er sich von andern Delikten scharf abhebt. Die der Anwerbung zeitlich folgenden Handlungen lassen sich weniger klar abgrenzen und vermischen sich leicht mit den Thatbeständen andrer Delikte. Für die strafrechtliche Definition muß daher die Anwerbung den Mittelpunkt bedeuten.

„Anwerben" bedeutet: jemanden vorsätzlich zu etwas bestimmen, d. h. in ihm den Willen hervorrufen, Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, deren nähere Bestimmung sich aus den Zwecken des Thäters ergibt. Da diese Zwecke auf dem Gebiete der Prostitution liegen, so ist die Anwerbung in dem Moment und an dem Ort vollendet, wo das Mädchen durch den Thäter zu Handlungen (i. w. S.) bestimmt worden ist, die sowohl objektiv wie nach der Auffassung des Thäters den Zwecken der gewerbsmäßigen Unzucht mit Beziehung auf jenes Mädchen dienen. Ist die Handlung objektiv zur Erreichung dieser Absicht nicht geeignet, so liegt untauglicher Versuch vor. Eine weitere Einwirkung auf das Mädchen braucht zur Vollendung der Anwerbung nicht stattgefunden zu haben. Einerlei ist demnach, ob das Mädchen über die Zwecke des Thäters unterrichtet ist. Auch ist es gleichgiltig, ob

es einwilligt oder ablehnt. Jedoch macht es einen Unterschied, ob das Mädchen bereits vor dem Anerbieten des Thäters zu dem unzüchtigen Gewerbe geneigt oder entschlossen war. In diesem Fall ist die Anwerbung nicht anzunehmen; denn dann hat der Thäter den Entschluß nicht erregt, sondern ist nur zur Ausführung desselben behilflich gewesen[4]). Die bloße Aufforderung an das Mädchen ist hiernach nur dann Anwerbung, wenn dadurch in dem Mädchen der Entschluß zu einem Handeln erregt wird, welches den Zwecken der Prostitution dienen soll und kann. Andernfalls ist höchstens die Annahme einer versuchten Anwerbung zuzulassen. Der Thatbestand des Mädchenhandels wird z. B. schon dadurch erfüllt, daß das Mädchen auf Veranlassung des Thäters zu einer Reise bewogen wird, Vorbereitungen dazu unternimmt, dem Thäter an einem bestimmten Ort folgt, mit ihm Verabredungen trifft, einen Vertrag abschließt usw. Vorausgesetzt wird nur, daß diese Handlungen als geeignete Mittel erscheinen, die Erreichung des vom Mädchenhändler verfolgten Zweckes vorzubereiten, ohne Rücksicht darauf, ob der Zweck kundgegeben oder verschleiert ist.

Objekt des Mädchenhandels kann jede Person weiblichen Geschlechts sein. Das Alter, die Unbescholtenheit, die Beziehungen zum Thäter spielen keine Rolle.

Auf die Form und Mittel der Anwerbung kommt es nicht an. Die Anwerbung kann dem Mädchen gegenüber persönlich, durch Dritte, durch Zeitungsannoncen, Reklamen und in jeder andern Form erfolgen. Auch ist es gleichgiltig, ob der Thäter sich erlaubter oder unerlaubter Mittel bedient hat. Die angewandten Mittel können nur als Strafschärfungsgrund von Bedeutung sein, sind aber für den Begriff unwesentlich.

Die Anwerbung schließt übrigens das Moment der Gewerbsmäßigkeit nicht ein[5]). Diese muß daher als Thatbestandsmerkmal für den Mädchenhandel ausdrücklich gefordert werden. Ihre Feststellung im Prozeß wird praktisch nur geringen Schwierigkeiten begegnen.

Das subjektive Thatbestandsmerkmal des Mädchenhandels ist in der Absicht des Thäters enthalten, das Mädchen der gewerbs-

---

[4]) Vgl. Oppenhoff, § 141 n. 5.

[5]) Ebenso v. Liszt S. 638 Anm. 1; a. M. Olshausen § 141 n. 2a. Oppenhoff § 141 n. 3, Holtzendorff Bd. 3 S. 206.

mäßigen Unzucht, der Prostitution, zuzuführen. Diese Absicht muß im Moment der Anwerbung vorliegen. Die Begriffsbestimmung der Prostitution ist aus der unten im § 4 folgenden Erörterung über das Auswanderungsgesetz zu entnehmen.

Der Mädchenhandel ist nach diesen Ausführungen als gewerbsmäßige Anwerbung von Frauenspersonen zu Zwecken der gewerbsmäßigen Unzucht zu bezeichnen. Die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts über Mitthäterschaft und Teilnahme sind auf dieses Delikt unbeschränkt anwendbar. Unter den Teilnehmern wird der Unternehmer regelmäßig als Anstifter des Agenten stehen. Wer dem Anwerber Gelegenheit gibt, die Anwerbung zu versuchen, oder seine Bestrebungen sonst unterstützt, ohne an der Anwerbung selbst beteiligt zu sein, ist Gehilfe. Der Unternehmer, für welchen unbeauftragte Agenten thätig sind, kann als Begünstiger strafbar sein.

Der praktische Vorzug einer solchen Konstruktion des Mädchenhandels besteht in erster Linie darin, daß die frühzeitige Strafbarkeit des Thäters es ermöglicht, den Mädchenhandel im Keime zu ersticken. Besonders wichtig wird der Zeitpunkt der Vollendung des Delikts für die Bestrafung des internationalen Mädchenhandels. Denn dadurch, daß die Vollendung ermöglicht wird, bevor der Thäter die Grenzen des Inlandes überschritten hat, wird nicht nur die Ergreifung des Thäters erleichtert, sondern auch die Anwendung des inländischen Strafgesetzes garantiert. Auch die Folgen des Delikts für das betreffende Mädchen lassen sich in dem Moment, wo der Mädchenhändler straffällig wird, noch leicht beseitigen.

§ 3.

Die Strafbarkeit des Mädchenhandels.

Die oben gegebene kriminalistische Fixierung des Mädchenhandels vorausgesetzt, soll im folgenden die Frage untersucht werden, ob und in wie weit der Mädchenhandel nach den bestehenden Gesetzen des In- und Auslandes unter Strafe gestellt ist. Nach der Strafgesetzgebung des deutschen Reichs werden einige besonders schwere Formen des Mädchenhandels durch die Bestimmungen des St.G.B. über Verleitung zur Auswanderung (§ 144) und Entführung (§§ 235—237) getroffen. Doch haben diese Fälle mit dem Mädchenhandel nichts zu thun. Denn § 144 verfolgt ganz allge-

mein die Verleitung zur Auswanderung durch Täuschungsmittel, ohne Rücksicht auf unzüchtige Zwecke. Die Entführung ist nach dem St.G.B. trotz der geschlechtlichen Beziehung ein Freiheitsverbrechen und als Form des Mädchenhandels wenig praktisch.

In innigerem Zusammenhang mit dem Mädchenhandel steht dagegen die Kuppelei, und es wird daher zunächst zu prüfen sein, ob mit den Strafdrohungen gegen die Kuppelei dem Mädchenhandel beizukommen ist.

Die Kuppelei wird im § 180 St.G.B. bestimmt als Vorschubleistung zur Unzucht durch Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit. Der Versuch ist nicht strafbar. § 181 bedroht einige schwerere Fälle der Kuppelei auch im Stadium des Versuchs.

Die Vollendung des Delikts ist in allen Fällen erst dann gegeben, wenn der Unzucht Vorschub geleistet ist, d. h. sobald für den Betrieb der Unzucht objektiv günstigere Voraussetzungen geschaffen sind, als vorher existierten. Die Vorschubleistung ist daher nicht schon in jeder auf Förderung der Unzucht gerichteten Handlung enthalten, sondern liegt erst dann vor, wenn eine thatsächliche Förderung der Unzucht eingetreten ist.[6]) Man wird aber noch weiter gehen müssen und eine Vorschubleistung nur in der günstigern Gestaltung der äußern Umstände finden dürfen, nicht bereits in der intelektuellen Einwirkung, inbesondere nicht in der Hervorrufung des vorher nicht vorhandenen innern Zustandes der Geneigtheit zur Ausübung der Unzucht.[7])

Die so festgestellte Grenze für die Vollendung der Kuppelei wird nun durch die Vermittlerthätigkeit der Mädchenhändler noch nicht berührt. Wenn der Händler auch durch seine Werbung den Entschluß, ihm zu folgen, in dem betreffenden Mädchen erregt hat, so genügt dies nicht für den Thatbestand der Kuppelei. Der Verübung der Unzucht ist nur dann wirklich Vorschub geleistet, wenn sie durch äußere Umstände gefördert ist, also z. B. erst durch die Unterbringung im Bordell, durch die Zuführung von Männern außerhalb des Bordells usw. Erst in diesem Augenblick wird der Mädchenhändler, weil er durch Vermittlung der Unzucht Vorschub

---

[6]) So v. Liszt S. 395, Meyer S. 750, Oppenhoff, § 180 n. 4, Rüdorff § 180 n. 6. 9, R.G. 19./4. 86, R. 8, 297, R.G. 23./9. 80, E. 2, 259, R.G. 17./10. 84, E. 11, 152.

[7]) Ebenso Olshausen § 180 n. 3 — entgegengesetzt: R.G. E. 15, 361.

geleistet hat, wegen vollendeter Kuppelei strafbar, vorausgesetzt, daß das Merkmal der Gewohnheitsmäßigkeit oder des Eigennutzes vorliegt, welches aber wohl immer festzustellen sein wird. Vor diesem Zeitpunkt, insbesondere, wenn er sich vergeblich bemüht hat, einem Mädchen Aufnahme in einem Bordell zu verschaffen, ist der Thäter straflos. Der eigentliche Mädchenhandel, der in der Anwerbung besteht, ist mithin nicht vollendete Kuppelei und deshalb nach § 180 nicht strafbar.

Die weitere Frage, ob der Mädchenhandel nach § 181 als Versuch der schweren Kuppelei aufzufassen ist, muß gleichfalls verneint werden. Denn die Ausführungshandlung des Kupplers besteht in der Vorschubleistung durch Vermittlung, d. h. in dem Zusammenbringen der Mädchen mit denjenigen Personen, denen sie als Unzuchtsobjekte dienen sollen. Ein Anfang der Ausführung dieser Handlung ist in der bloßen Anwerbung noch nicht enthalten. Diese erscheint vielmehr im Hinblick auf die Ausführungshandlung als bloße Vorbereitung und ist daher auch nach § 181 straflos.[8])

§ 4.

Der Mädchenhandel an sich ist erst in Verbindung mit der Auswanderung durch § 48 des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 unter Strafe gestellt worden. Diese Bestimmung lautet:

„Wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbs„mäßigen Unzucht zuzuführen, mittelst arglistiger Verschweigung „dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthaus „bis zu 5 Jahren bestraft. Neben der Zuchthausstrafe ist der Ver„lust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich „auf Geldstrafe von 150—6000 Mark sowie auf Zulässigkeit von „Polizeiaufsicht erkannt werden.

---

[8]) Ebenso v. Liszt S. 395. — Abweichend sieht Oppenhoff (§ 180 n. 5a) in der Anwerbung von Frauenzimmern für ein Bordell vollendete Kuppelei; ebenso R.G. E. 15, 361, während R.G. 15./5. 80., E. 2, 166 zur Strafbarkeit erfordert, daß der Antrag des Mädchenhändlers von dem Mädchen angenommen sei, und R.G. 23./9. 80, E. 2, 259. 260, sowie Engels S. 65 in allen Fällen des erfolglosen Anerbietens einen Versuch der Kuppelei erblicken. Olshausen (§ 180 n. 4) will die Frage, wann die Kuppelei vollendet sei, nach Lage des einzelnen Falles entscheiden und läßt daher grundsätzlich verschiedene Beantwortungen zu.

„Dieselben Vorschriften finden auf denjenigen Anwendung, „welcher mit Kenntnis des vom Thäter in solcher Weise verfolgten „Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert; „sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht „unter drei Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe von 150 bis „6000 Mark erkannt werden kann."

I.

1. Gegenstand des im ersten Absatz dieses Paragraphen bezeichneten Delikts ist eine Frauensperson schlechthin, also jede Person weiblichen Geschlechts ohne Rücksicht auf ihr Alter, ihre Geschlechtsreife, Unbescholtenheit und etwaige Beziehungen zum Thäter. Objekt der That kann daher auch die eigene Ehefrau sein. Die Verleitung einer einzelnen Person genügt.[9])

2. Die Handlung besteht in der „Verleitung zur Auswanderung". Das „Verleiten" verlangt begrifflich einen Erfolg.[10]) Verleitet ist eine Person erst dann, wenn infolge der Einwirkung des Thäters der beabsichtigte Erfolg eintritt. Daraus ergeben sich zwei Konsequenzen:

a) das Delikt ist erst in dem Zeitpunkt vollendet, wo das Mädchen wirklich auswandert, d. h. das Vaterland mit dem Entschlusse verläßt, den dauernden Wohnsitz im Ausland zu nehmen.[11]) Die nähere Bestimmung dieses Zeitpunktes wird thatsächlichen Schwierigkeiten unterliegen. Er ist, vorausgesetzt, daß der Auswanderungswille vorliegt, meines Erachtens immer in dem Moment gegeben, wo alle Bedingungen zur Auswanderung gesetzt sind, insbesondere die Reise bis an die Grenze ausgeführt ist, die Auswanderungspapiere besorgt sind usw., und es nur noch der ungehinderten Überschreitung der Grenze bedarf. Alle Bemühungen des Thäters, die diesen Erfolg nicht gehabt haben, sind als vollendete Deliktshandlungen nicht aufzufassen,[12]) erscheinen vielmehr als strafbare Versuchs- oder straflose Vorbereitungshandlungen. Erstere beginnen mit jeder auf Verleitung zur Auswanderung gerichteten Einwirkung auf das Mädchen, namentlich mit dem Hervorrufen des

---

[9]) Stenogr. Berichte 95/7 Bd. 8, S. 5831.

[10]) Olshausen § 141 n. 4a.

[11]) v. Liszt S. 397.

[12]) a. M. Goetsch § 48 n. 9. Oppenhoff § 144 n. 5.

Entschlusses zur Auswanderung. Die bloße Aufforderung dagegen kann nur als Vorbereitungshandlung in Betracht kommen.[13])

b. der § 48 findet keine Anwendung, wenn die betreffende Person bereits vorher zur Auswanderung entschlossen war[14]). Hat der Thäter sich bezüglich solcher Personen, die schon zur Auswanderung entschlossen waren, bemüht, so ist die Annahme eines untauglichen Versuchs nicht ausgeschlossen.

3. Die Absicht des Thäters muß dahin gehen, die Frauensperson der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, d. h. sie mittelbar oder unmittelbar der Prostitution auszuliefern. Welche Ausübungsart der Prostitution beabsichtigt wird, ist gleichgiltig. Die Absicht muß einmal darauf gerichtet sein, der Betreffenden Gelegenheit zur Ausübung der Unzucht zu geben. „Unzucht" ist in abstracto zu fassen und bedeutet nicht konkrete Unzuchtsakte. Der Begriff umfaßt Beischlaf und beischlafähnliche Handlungen, auch die widernatürliche Unzucht, namentlich die Unzucht zwischen Weibern; dagegen naturgemäß nicht die Fälle der widernatürlichen Unzucht des § 175 St.G.B.[15]) Daß die Unzucht selbst strafbar sei, wird nicht verlangt.

Weiter wird erfordert, daß der Unzuchtsbetrieb als gewerbsmäßiger in Aussicht genommen ist. Der Thäter muß beabsichtigen, das Mädchen einer unbestimmten Mehrheit von Personen zu unzüchtigen Zwecken gegen Entgelt preiszugeben[16]). Der Fall, wo der Thäter einem einzelnen eine Maitresse zuführen will, gehört nicht hierher; ebenso scheidet der Fall aus, wo die Unterbringung in einem Harem beabsichtigt ist. Daß die Unzucht innerhalb eines Bordells betrieben werden soll, wird nicht verlangt; auch die Absicht, das Mädchen der Straßenprostitution, dem Zuhältertum zuzuführen, erfüllt den Thatbestand.

Ob es demnächst zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes kommt, ist unerheblich.

---

[13]) a. M. Olshausen § 141 n. 4.

[14]) Übereinstimmend vgl. Olshausen § 144 n. 2; a. M.: Goetsch § 48 n. 9, Oppenhoff § 144 n. 5.

[15]) Abweichend versteht Goetsch § 48 n. 6 unter Unzucht im vorliegenden Falle „jedes gegen Zucht und Sitte verstoßende Handeln im Bereiche des geschlechtlichen Umgangs". — Diese Definition ist außerordentlich dehnbar. Würde nicht unter Umständen auch der Kuß darunter fallen?

[16]) Vgl. darüber Olshausen § 260 n. 2; § 361 n. 6a.

4. Die Verleitung muß mittelst arglistiger Verschweigung des genannten Zweckes erfolgt sein:

a. Der Thäter muß also zunächst den Zweck arglistig verschwiegen haben. Der Thäter hat den Zweck „verschwiegen", wenn er das Mädchen darüber nicht unterrichtet hat. Er braucht den Zweck nicht durch positive Thätigkeit verborgen zu haben, es genügt zur Strafbarkeit ein rein passives Verhalten.

Jedoch muß dies Schweigen arglistig sein. Arglist ist anzunehmen, wenn der Thäter das Bewußtsein hatte, daß das Mädchen bei Kenntnis des Zweckes nicht ausgewandert wäre; dagegen nicht, wenn er nur aus Lässigkeit schwieg, z. B. weil er irrtümlich annahm, daß dem Mädchen der unzüchtige Zweck bekannt sei.

b. Ferner muß die Person eben durch das Verschweigen des Zwecks zur Auswanderung verleitet sein. Es bedarf daher der Feststellung, daß sie sonst, d. h. falls der Thäter ihr den Zweck nicht verschwiegen hätte, nicht ausgewandert sein würde.

5. Die auf das Verbrechen gesetzte Strafe ist Zuchthaus bis zu fünf Jahren, verbunden mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte. Fakultativ ist Geldstrafe von 150—6000 Mark und die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht angedroht. Der Versuch ist nach den allgemeinen Regeln des St.G.B. strafbar.

II.

Auf das Verbrechen des Abs. 1 finden die allgemeinen Vorschriften über Teilnahme und Begünstigung Anwendung. Wenn insbesondere als Thäter i. S. des Abs. 1 der Agent erscheint, so ist möglicherweise der Unternehmer, eventuell der Bordellbesitzer als Anstifter strafbar.

In der Bestrafung dem Thäter gleichgestellt ist durch den Abs. 2 des § 48 derjenige, welcher die Auswanderung der Frauensperson in Kenntnis des vom Thäter mittels arglistiger Verschweigung verfolgten Zweckes vorsätzlich befördert. Im einzelnen wird vorausgesetzt:

1. vorsätzliche Beförderung. Unter Befördern ist die thatsächliche Herstellung günstigerer Bedingungen zur Auswanderung zu verstehen. Das Verbrechen kann durch reine Unterlassung, insbesondere durch Nichtanzeige begangen werden. Doch muß sich die Beförderung auf die Auswanderung selbst beziehen. Die Beförderung kann demnach enthalten sein in dem Abschluß eines Auswanderungs-

vertrages, in Belehrungen über das Verhalten bei der Auswanderung, in Bekanntmachungen über Transportgelegenheit, Reisebedingungen, irgend welchen Vertragsvermittelungen usw.

2. die Kenntnis des Zweckes, wie ihn der Thäter nach den Bestimmungen des Abs. 1 verfolgt. Fahrlässige Unkenntnis ist nicht ausreichend [17]. —

Die so gegebene Auslegung des Abs. 2 entspricht freilich nicht dem Willen des Gesetzgebers. Welche Fälle man hier im Auge hatte, ergeben die vom Abgeordneten Bachem in der dritten Lesung des Gesetzes gemachten Ausführungen und das daran geknüpfte Beispiel [18]: der Abs. 2 wolle diejenigen treffen, die, nachdem das Verbrechen des Abs. 1 vollendet sei, in Kenntnis der Umstände dem Fortgang der Sache Vorschub leisten, z. B. den Auswanderungsagenten, der in Kenntnis des Falles dem Mädchenhändler oder dem Mädchen das Schiffsbillet besorgt. — Diese Absicht des Gesetzgebers ist aber in der Fassung des Abs. 2 nicht zum Ausdruck gelangt. Für die Annahme, daß der Abs. 2 erst Platz greife, nachdem das Verbrechen des Abs. 1 vollendet sei, bietet der Text nicht den geringsten Anhalt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes, welches von einer „Beförderung der Auswanderung" spricht, ist Voraussetzung, daß die Auswanderung thatsächlich noch nicht erfolgt ist. Denn nach der Terminologie unsrer Strafgesetze ist die Beförderung einer bereits abgeschlossenen Handlung nicht denkbar. In dem Augenblick, wo die „Verleitung zur Auswanderung" vollendet wird, steht die Auswanderung dagegen unmittelbar bevor, sie kann in diesem Moment, wo alle Bedingungen dafür bereits gegeben sind, nicht mehr seitens eines Dritten „befördert" werden. Der Abs. 2 setzt demnach gerade voraus, daß die That des Abs. 1 noch nicht vollendet ist.

Jene Fälle nach vollendeter Verleitung enthalten keine Beförderung der Auswanderung, sondern vielmehr eine Beförderung des weiteren Transportes und sind daher möglicherweise nach den Grundsätzen über Begünstigung (§ 257 St.G.B.) zu beurteilen.

Der Abs. 2 behandelt die Beförderung der Auswanderung als besondern Fall. Zu dem Abs. 1 steht er nur soweit in Beziehung,

---

[17]) a. M. Abg. Bachem (Stenogr. Berichte 95/7 Bd. 8 S. 5833), der dolus eventualis und Fahrlässigkeit verwechselt. —

[18]) Stenogr. Berichte 95/7 Bd. 8 S. 5833.

als er die Kenntnis des Thäterzwecks voraussetzt und seine Anwendbarkeit mit der Vollendung des im Abs. 1 bestimmten Delikts entfällt. Mit der „Verleitung zur Auswanderung" selbst aber steht die That des Abs. 2 nicht in Verbindung. Es ist also die Unterscheidung von Thäterschaft und Beihilfe keineswegs verwischt; die Regeln über Teilnahme bleiben durch Abs. 2 ebenso unangetastet wie die Anwendung der Grundsätze über die Begünstigung[19]. —

Die Strafe des Abs. 2 ist dieselbe, welche der Abs. 1 statuiert, für den Fall jedoch, daß mildernde Umstände vorliegen: Gefängnis nicht unter 3 Monaten. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht kommen hier in Wegfall, doch bleibt die fakultative Geldstrafe von 150—6000 Mark.

Neben der im Auswanderungsgesetz enthaltenen speziellen Strafdrohung gegen den Mädchenhandel haben die ältern, hier möglicherweise anzuziehenden Strafbestimmungen (§§ 144, 180, 181 St.G.B.) uneingeschränkte Geltung.

§ 5.

In den ausländischen Strafgesetzen gibt es keine speziellen Strafdrohungen gegen den Mädchenhandel. England allein macht eine Ausnahme: es bestraft nach dem Criminal Law Amendment Act (1885) §§ 2, 3, die versuchte oder vollendete Verleitung (procuring)

1. einer weiblichen Person zur Prostitution;
2. einer unbescholtenen weiblichen Person unter 20 Jahren zum Beischlaf;
3. einer weiblichen Person zum Verlassen des Vereinigten Königreichs, in der Absicht, sie in einem ausländischen Bordell unterzubringen;
4. einer weiblichen Person zum Verlassen ihres Wohnortes in der Absicht, sie im In- oder Auslande einem Bordell zuzuführen.

Den Mädchenhandel als selbständiges Delikt aufgestellt hat zuerst der von Karl Stooß ausgearbeitete Vorentwurf zum Schweizerischen Strafgesetzentwurfe, Art. 104, indem er folgendes bestimmt:

„Wer eine Frauensperson kupplerisch zur Unzucht anwirbt oder „verhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft. Wer das kupplerische

---

[19]) Entgegengesetzt v. Liszt S. 398.

„Anwerben oder Verhandeln geschäftsmäßig betreibt, wird mit „Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft." —

Die Kuppelei ist allerdings in den meisten europäischen Staaten mit Strafe bedroht, doch ist einmal der Begriff der Kuppelei in den Strafgesetzbüchern unendlich verschieden geregelt, zweitens werden nur wenige Fälle des Mädchenhandels durch den Kuppeleibegriff umfaßt, und endlich ist das Strafmaß außerordentlich schwankend (manchmal ist nur Geldstrafe angedroht). In der Regel wird nur die Verkuppelung der minderjährigen oder der durch falsche Vorspiegelungen oder gegen ihren Willen zur Unzucht bestimmten Personen für strafbar erklärt. Vgl. z. B.

Niederl. St.G.B. v. 3/3. 81 Art. 250^2. —

Code pénal belge, art. 379. —

Türk. St.G.B. v. 58 Art. 201. —

Ital. Codice penale, art. 345. —

Österr. St.G. v. 52, §§ 132 IV, 512 c, 513, (mit der Unterscheidung von Kuppelei als Verbrechen und als Übertretung). —

Österr. St.G. Entwurf v. 89 § 198^5 (die Verkuppelung ins Ausland betreffend). —

Franz. Code pénal art. 334; vgl. franz. Gesetz v. 27./5. 85 „sur les récidivistes" art. 4 in fine, dessen Abänderung geplant ist. —

Finnländ. St.G.B. v. 89 Kap. 20 § 10. —

Bulgar. St.G.B. v. 96 Art. 228, 484. —

Portug. St.G.B. v. 86 Art. 406. —

Schwed. St.G. v. 64 Kap. 15 § 18 (Verleitung zur Auswanderung für unsittliche Zwecke, nur auf Antrag des Vormundes strafbar). —

Norw. St.G. Entwurf v. 96 § 202 f. —

Ebenso finden sich im Norw. St.G. v. 42 und im Dänischen St.G.B. v. 66 Strafdrohungen gegen die Kuppelei.

Auffallenderweise fehlen solche in Ungarn, wo der Mädchenhandel am schwungvollsten betrieben wird; die am 18. Mai 92 dem ungarischen Abgeordnetenhause vorgelegte Novelle, welche im § 247a Bestimmungen gegen die Kuppelei enthielt, ist nicht Gesetz geworden. Auch Rußland entbehrt entsprechender Strafgesetze.

Die Frage der Bekämpfung des Mädchenhandels.

§ 6.

Darstellung der bisherigen Bestrebungen.

Die Frage der Bekämpfung des Mädchenhandels ist neu.

Allerdings haben sich schon früher, etwa seit 1840, einzelne deutsche Regierungen mit ihr befaßt, jedoch nur in einer bestimmten Richtung: man verfolgte damals die Fliegenwedelhändler und ähnliche Hausierer, welche in Gesellschaft von Kindern und jungen Mädchen ins Ausland reisten und diese dort der Unzucht preisgaben, und zwar namentlich aus der Wetterau nach Großbritannien, Belgien, Frankreich und Rußland. Preußen, Hessen und Nassau sahen sich daher veranlaßt, gegen die mit dem Fliegenwedelhandel verbundenen Mißstände einzuschreiten:

Im Großherzogtum Hessen wurde durch Ministerialverfügung vom 24. 2. 41 unter Androhung von Geld-, evtl. Gefängnisstrafe verboten:

a. daß die ins Ausland reisenden Fliegenwedelhändler, Musikanten usw. Kinder oder Frauenspersonen (mit Ausnahme der eigenen Ehefrau) mitnahmen;

b. das Anwerben von Kindern oder Frauenspersonen zu den angegebenen Zwecken;

c. daß Eltern und Vormünder ihre Kinder beziehungsweise Mündel für solche Zwecke mitgaben;

d. daß unverheiratete Frauenspersonen den Fliegenwedelhandel und andre gewöhnlich nur unsittlichen Zwecken dienende Gewerbe selbständig betrieben oder sich dazu vermieteten.

Ebenso verbot die Regierung des Herzogtums Nassau durch Generalreskripte vom 23. 4. 44. und 5. 7. 44. das Reisen der Fliegenwedelhändler usw. mit Knaben und ledigen Weibspersonen, selbst in Begleitung ihrer Eltern.

Die preußische Regierung bestimmte für die Rheinprovinzen durch Erlaß vom 19. 7. 47:

a. daß ausländischen Hausierern, sowie den Fliegenwedelhändlern und umherziehenden Musikanten die Mitnahme unverheirateter Frauenzimmer gar nicht, die Mitnahme von Knaben nur in Begleitung ihrer Eltern zu gestatten sei;

b. daß unlegitimierte Personen dieser Art sofort in die Heimat zurücktransportiert werden sollten. —

Die Bekämpfung des Mädchenhandels ist im allgemeinen erst in dem letzten Jahrzehnt eingeleitet worden. Die Frage ist wiederholt Gegenstand nationaler und internationaler Bestrebungen gewesen. Sie ist von den Regierungen, Parlamenten, Vereinen, von der Presse des In- und Auslandes, insbesondere aber von kriminalistischen Kongressen behandelt worden.

Im deutschen Reichstag gab die erste Anregung der Abg. Reiniger am 20. Januar 83[20]); ihm folgte der Abg. Dr. Lingens in der Sitzung vom 28. März 87[21]). Sodann lenkten bei der Etatsberatung am 6. Februar 94 die Abgeordneten Bebel und Förster die Aufmerksamkeit auf den Mädchenhandel[22]). Eingehender befaßte sich die Petitionskommission mit der Sache[23]). Die betreffende Petition verlangte internationale Vereinbarung über die „Feststellung polizeilicher Anweisungen mit schärfsten Strafansätzen" und über vorbeugende Maßregeln, z. B. über Anbringung von Blechtafeln mit entsprechenden Warnungen an geeigneten Stellen in den Landgemeinden, Warnung durch die Dorfgeistlichen usw.

Zu einem praktischen Resultat führten aber erst die Beratungen am 6. und 8. Mai 97 über das Auswanderungsgesetz, in welches als § 48 eine Spezialbestimmung gegen den Mädchenhandel Aufnahme fand. —

Die Reichsregierung hat schon früher versucht, die Angelegenheit auf internationalem Wege zu fördern. Durch gleichlautende Verträge mit den Niederlanden vom $\frac{\text{15. Nov. 1889}}{\text{3. Juni 1891}}$ (R.G.Bl. 91 S. 356) und mit Belgien vom 4. Sept. 90 (R.G.Bl. 91 S. 375) sind Vereinbarungen zum Schutz der beiderseitigen Staatsangehörigen gegen Verkuppelung getroffen. Die Verträge bestimmen:

a. Daß die Prostituierten, welche einem der vertragschließenden Länder angehören, bei ihrem Eintritt in ein öffentliches Haus des andern Staates einem Verhör unterworfen werden sollen, um Aufschlüsse über ihre Herkunft und über diejenigen Personen zu geben, von denen sie zum Verlassen ihres Heimatstaates bestimmt sind.

---

20) Stenogr. Berichte 82/3 Bd. 2 S. 970.

21) Stenogr. Berichte 87 Bd. 1 S. 294/5.

22) Stenogr. Berichte 93/4 Bd. 2 S. 1025/6, 1031.

23) S. Petitionsberichte vom 17. 2. 97 (Drucksachen 95/7 Bd. 8 Nr. 678) und vom 9. 3. 98. (Drucksachen 97/8 Bd. 4 Nr. 173).

b. Daß für die gegen ihren Willen in den Bordellen festgehaltenen Personen und für diejenigen Minderjährigen, welche sich freiwillig der Unzucht ergeben haben, auf Antrag die Rückkehr in die Heimat durch die Behörden beider Staaten erleichtert werden soll.

In ähnlicher Weise haben übrigens die Niederlande mit Belgien unter dem 18. 12. 86 und mit Österreich-Ungarn unter dem 26./30. 11. 88 Verträge geschlossen und dazu Ausführungsbestimmungen an ihre Polizeiorgane erlassen, die den betreffenden Mädchen möglichstes Entgegenkommen der Polizei sichern sollen. In Rotterdam sind sogar die Kellnerinnen einer ähnlichen Kontrole wie die Prostituierten unterworfen und werden wie diese regelmäßig nach Deutschland ausgewiesen, falls sie nicht schon über 23 Jahre alt sind und schon in ihrer Heimat unter sittenpolizeilicher Kontrole gestanden haben[24]).

Alle weitern Versuche, die Angelegenheit auf internationalem Wege zu regeln, sind bisher gescheitert. —

In den auf Grund des § 36 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom Bundesrat am 14. März 98 erlassenen Vorschriften über Auswandererschiffe (R.G.Bl. 98. S. 57f.) findet sich im § 70 n. 10 auch eine den Mädchenhandel betreffende Bestimmung. Danach liegt dem Führer eines Auswandererschiffs die Verpflichtung ob, „falls sich auf dem Schiffe Frauenspersonen befinden, hinsichtlich „deren der Verdacht entsteht, daß sie zu Unzuchtszwecken ins Aus„land verbracht werden sollen, dem für den Ausschiffungshafen zu„ständigen deutschen Konsul so frühzeitig als möglich Mitteilung „von Namen, Staatsangehörigkeit und Reiseziel dieser Personen „und ihrer Begleiter zu machen."

Weiter kommen hier diejenigen Instruktionen in Betracht, die den beteiligten konsularischen Behörden zwecks Unterdrückung des Mädchenhandels zugegangen sind, und auf deren strenge Befolgung die allgemeine Instruktion an die kaiserlichen Konsularbehörden vom 10. Juni 1898 zur Ausführung des Auswanderungsgesetzes hinweist.

Das auswärtige Amt hat insbesondere die Unterdrückung des Mädchenhandels nach Südamerika angestrebt durch eine Kontrolle der Händler vor ihrer Einschiffung in Europa. Zu diesem Zweck sind den beteiligten kaiserlichen Missionen und Konsulaten in Eng-

---

[24]) Vgl. Denkschrift des Auswärtigen Amts.

land, Frankreich, Portugal, Spanien, den Niederlanden, Belgien und Italien, also in denjenigen Ländern, welche direkte Schiffsverbindung mit Südamerika unterhalten, Verzeichnisse südamerikanischer Mädchenhändler übersandt und ihnen die Überwachung der nach Südamerika abgehenden Schiffe zur Pflicht gemacht. Sie sollen dabei die Hilfe der Lokalbehörden beanspruchen und nötigenfalls die Konsulate der Ankunftshäfen von dem Eintreffen der verdächtigen Personen benachrichtigen und mit allen Mitteln die verlockten Mädchen aus den Händen der Kuppler zu befreien suchen. Aus Brasilien und den Laplatastaaten ist ferner über alle vorkommenden Fälle zu berichten. Auch ist eine scharfe Überwachung der Einschiffshäfen Hamburg und Bremen angeordnet.[25])

Endlich hat auch das preußische Ministerium des Innern an die Provinzialbehörden einen vom 19. 11. 96. datierten Erlaß[26]) gerichtet, der auf den schwunghaften Mädchenhandel nach den holländischen und belgischen Seestädten, nach Südamerika und dem Orient hinweist. Um zu verhüten, daß unbescholtene Mädchen dem schändlichen Gewerbe anheimfallen, empfiehlt der Minister, daß von Zeit zu Zeit durch die Presse auf die Gefahren des Mädchenhandels aufmerksam gemacht werde.[27]) Vgl. ferner die Bekanntmachung vom 6. August 96 im Zentralpolizeiblatt, welche vor bestimmten österreichischen Händlern warnt. —

Von den internationalen Kongressen beschäftigte sich mit der vorliegenden Frage zuerst der Gefängniskongreß zu Paris im Juli 95.[28]) Der Pariser Kongreß hatte allerdings weniger die Spezialfrage des Mädchenhandels als vielmehr die allgemeine Regelung der weitverzweigten Prostitutionsfrage ins Auge gefaßt. Die dort gefaßten Beschlüsse sind folgende:

1. Einführung strenger Strafen gegen den Mädchenhandel, Strafschärfung im Rückfall. Der Begriff des Mädchenhandels wurde von Béranger folgendermaßen fixiert: „l'embauchage par réclame ou par fraude pour la prostitution, l'emploi des mêmes moyens pour contraindre une personne même majeure à se livrer à la prostitution.“

---

[25]) Vgl. cit. Denkschrift.

[26]) Ministerialblatt S. 234.

[27]) Drucksachen 95/7 Bd. 8 Nr. 678.

[28]) Vgl. darüber Gruber S. 165—167.

2. Berufung einer Konferenz von Ver[illegible]etern der einzelnen Regierungen, um internationale Maßnahmen gegen den Mädchenhandel zu treffen.

3. Zur Bekämpfung der Prostitution der Minderjährigen wurden folgende Mittel empfohlen:

a) Erhöhung des strafrechtlichen Schutzalters der Verführten auf 15 Jahre.

b) Vermehrung der Anstalten, in welchen gefallene Mädchen Aufnahme und Erziehung finden.

c) Pflege der Religion mit besonderer Rücksicht auf die allgemeine Sittlichkeit.

d) Minderjährige Personen unter 18 Jahren, die gewohnheitsmäßig Unzucht treiben, gerichtsseitig zu ihren Eltern zurückzuführen oder bis zur Großjährigkeit in einer Besserungsanstalt, eventuell in einer geeigneten Familie unterzubringen. —

Auf Antrag der National Vigilance association war für die Zeit vom 21. bis 23. Juni 99 ein Kongreß nach London berufen („International Congress on the white slave traffic")[29]. Für diesen Kongreß hatte auch der Franzose Béranger ein Gutachten abgegeben, das unter vielen anderen Vorschlägen eine Strafbestimmung mit folgender Definition des Mädchenhandels enthielt:

„embauchage par violence, fraude ou abus d'autorité pour la prostitution, l'emploi des mêmes moyens pour contraindre une femme, même majeure, à se livrer à la prostitution."

Diese Fassung mit Streichung der Worte „abus d'autorité" hat der französische Senat im Jahre 1895 für einen Gesetzentwurf betr. die Prostitution acceptiert. Der Kongreß schlug die Bildung eines internationalen Verbandes zur Bekämpfung des Mädchenhandels vor. Die in den einzelnen Ländern zu diesem Zweck zu gründenden Vereinigungen sollten durch je zwei Repräsentanten in dem engern Ausschuß eines in London tagenden Kongresses vertreten sein.

Die Beschlüsse des Londoner Kongresses schließen sich im übrigen wesentlich dem Gutachten von Béranger an. Der Kongreß fordert ein wirksames Einvernehmen und eine ständige Verbindung zwischen den Regierungen und philanthropischen Gesellschaften der

---

[29]) Vgl. Dreyfus S. 5 bis 8. — White slave traffic, London 99.

verschiedenen Länder. Er wünscht, daß in den einzelnen Staaten der Mädchenhandel (the procuring of women or girls by violence, fraud, abuse of authority, or any other method of constraint, to give themselves to debauchery[30]) mit möglichst gleichen Strafbestimmungen verfolgt werde. In denjenigen Fällen, wo die einzelnen Thatbestandsmerkmale in dem Gebiet verschiedener Staaten gesetzt seien, solle die Untersuchung des Straffalles gleichzeitig und mit gegenseitiger Verständigung der betreffenden Länder geführt werden. Ferner solle das Delikt in die Auslieferungsverträge aufgenommen und genaue Bestimmung über die zur Aburteilung berufenen Gerichte getroffen werden. Endlich sollten die bestehenden und neu zu bildenden wohlthätigen und philanthropischen Vereine eine feste Organisation herstellen, um Nachrichten auszutauschen, wenn Frauen unter verdächtigen Umständen auswanderten, und um die Ausgewanderten an ihrem Bestimmungsort in Schutz zu nehmen. Über alle derartigen Gesellschaften sollten Listen geführt und diese auch den Regierungen mitgeteilt werden.

Die Verhandlungen des Kongresses waren vorzugsweise vom philanthropischen Standpunkt geleitet, während die juristische Behandlung der Frage zurücktrat. —

Die Frage der internationalen Bekämpfung des Mädchenhandels war auch auf die Tagesordnung der allgemeinen Versammlung der J.K.V. am 14./9. 99 in Budapest gestellt. Der Vice-Staatsanwalt Dr. Gruber-Budapest und M. Ferdinand Dreyfus-Paris hatten Gutachten dazu geliefert, welche vorwiegend den national-ungarischen, beziehungsweise französischen Standpunkt berücksichtigen.

Gruber[31]) unterscheidet Präventiv- und Repressivmaßregeln. Zu den erstern führt er an:

1. die Bevölkerung, insbesondre Eltern und Vormünder auf die Gefahren des Mädchenhandles aufmerksam zu machen.

2. Strenge Beaufsichtigung der einheimischen Händler, Ausweisung der ausländischen.

---

[30]) Die dem englischen Text beigefügte französische Fassung: „le fait de racoler des femmes ou des filles . . . . pour les livres à la debauche“ ist bestimmter, da sie unzweifelhaft den Fall ausscheidet, wo die Frauensperson veranlaßt wird, sich dem Thäter selbst preiszugeben.

[31]) S. 163 bis 165.

3. Verweigerung eines Auslandspasses an minderjährige Mädchen, wenn verdächtige Anzeichen vorliegen.

4. Ausschreiben von Denunziantenlohn.

5. Beobachtung der Bahnhöfe, Schiffsstationen und Häfen, Aufstellung von Warnungstafeln an diesen Orten.

6. Anfertigung von Photographieen der Mädchenhändler und Vornahme der Bertillonschen Messungen an denselben zum internationalen Austausch.

7. Unterstützung der Behörden durch humanitäre Vereine, welche ihrerseits sich zu einem internationalen Verband zusammenschließen sollen, um in verdächtigen Fällen durch rechtzeitige Avisierung der Abfahrt und Ankunft der betreffenden Mädchen und der Agenten die Verkuppelung zu verhindern.

Als Repressivmaßregeln empfiehlt Gruber:

1. Einheitliche Regelung des Kuppeleibegriffs und strenge Bestrafung der Kuppler; besondere Strafdrohung gegen den Mädchenhandel.

2. Aufnahme des Delikts in die Auslieferungsverträge.

3. Internationale Verträge sollen den Staaten gegenseitig das Recht einräumen, die in fremden Staaten befindlichen Teilnehmer zu eruieren.

4. Herstellung eines ständigen Kontakts zwischen den einzelnen Staaten, um sich zuverlässig und rechtzeitig über die bevorstehende Reise der betreffenden Mädchen benachrichtigen zu können.

Das von Dreyfus gelieferte Gutachten[32]) bietet folgende Vorschläge:

1. Aufnahme einer einheitlichen Strafbestimmung gegen den Mädchenhandel in die Strafgesetzbücher der zivilisierten Völker. Straffällig sollen erscheinen alle diejenigen, qui par violence, fraude, abus d'autorité ou tout autre moyen de contrainte, embauchent des femmes ou jeunes filles en vue de la prostitution.

2. Gegenseitige Unterstützung der Regierungen in der Strafverfolgung.

3. Einigung der Staaten über die Mittel, das Delikt nachzuweisen, über den zur Aburteilung kompetenten Staat und über die gegenseitige Auslieferung der Schuldigen.

---

[32]) S. 11. 12.

4. Polizeiliche Bewachung der von der Prostitution aufgesuchten Orte, der Abfahrenden und Ankommenden; unmittelbares Eingreifen und Untersuchung der Polizei in verdächtigen Fällen. Sammlung der polizeilichen Beobachtungen und Aufstellung statistischer Tabellen.

5. Organisation der philantropischen Gesellschaften zum Schutze junger Auswanderer. —

Besonders bemerkenswert ist noch eine vom 1. Oktober 69 datierte Verordnung des ungarischen Ministers des Innern[33]), welche zeigt, wie akut die Frage des ungarischen Mädchenhandels schon damals war. Der Minister erwartet eine wirksame Bekämpfung des Übels nur von vorbeugenden Maßregeln und zwar dadurch, daß die Reise junger ungarischer Frauenspersonen unter Umständen verhindert wird. Im einzelnen wird folgendes verordnet:

1. Verweigerung des Passes an junge Mädchen, welche nach dem Orient zu reisen beabsichtigen, und zwar:
   a) entweder bloß um einen Dienst zu suchen,
   b) oder wenn sie einen sicheren und anständigen Lebensunterhalt nicht nachweisen können,
   c) oder wenn gegen ihre Sittlichkeit begründete Einwendungen vorliegen.
2. Erlaß allgemeiner Warnungen vor den Mädchenhändlern.
3. Denunziantenlohn.
4. Bestrafung der Mädchenhändler, Ausweisung der Ausländer.
5. Wachsamkeit an den Grenzen, auf den Schiffen und in den Konsularbezirken. —

Beachtenswert ist endlich ein in Norwegen mit Rücksicht auf den Mädchenhandel am 12. Juni 96 erlassenes Gesetz, welches vorschreibt, daß alle Agenten

a) zum Anwerben für ausländische Dienste ein Patent entnehmen,
b) mit den Angeworbenen einen polizeilich zu genehmigenden und zu beglaubigenden Kontrakt abschließen,
c) eine Kaution bis zu 4000 Kronen hinterlegen, welche dafür haftet, daß die Kontraktsbedingungen seitens der Anwerber erfüllt werden.

In Schweden existiert ein gleiches Gesetz von 1886.

---

[33]) Gruber S. 179 f.

§ 7.

Vorschläge zur Lösung der Frage.

Die nationale Bekämpfung des Mädchenhandels ist Sache der einheimischen Gesetzgebung. Was die bisherigen Versuche der Strafgesetzgebungen auf diesem Gebiete betrifft, so gewährt das deutsche Strafrecht eben so wenig wie die fremden Strafgesetzbücher in den Bestimmungen über die Kuppelei eine Handhabe gegen den Mädchenhandel. Wie oben (§ 3) bereits angedeutet, werden durch die Strafdrohungen gegen die Kuppelei nur die inländischen Bordellbesitzer getroffen, nicht aber ihre Lieferanten, die Mädchenhändler und deren Hilfspersonen. Denn in dem Zeitpunkt, wo die Strafthat des Mädchenhandels schon zum Abschluß gelangt ist, ist die Kuppelei noch unvollendet. Da der Mädchenhandel im Verhältnis zur Kuppelei lediglich als Vorbereitungshandlung erscheint, so würde dadurch nichts gewonnen, daß man den Versuch aus § 180 St.G.B. für strafbar erklärte.

Auch der § 48 des Auswanderungsgesetzes bietet einen ausreichenden strafrechtlichen Schutz gegen den Mädchenhandel nicht. Derselbe enthält nach den gemachten Ausführungen kein Spezialdelikt des Mädchenhandels, sondern ein durch den Mädchenhandel qualifiziertes Auswanderungsverbrechen. In dieser Verbindung mit der Auswanderung liegt vom Standpunkt des Mädchenhandels aus der Hauptfehler des Gesetzes. Allerdings hängt der Mädchenhandel, soweit er international ist, mit der Auswanderung eng zusammen. Doch ist dieser Zusammenhang rein äußerlich, die Verleitung zur Auswanderung ist nichts als eine der Formen, in denen sich der Mädchenhandel vollzieht. Das Gesetz scheidet für die Bestrafung alle Fälle aus, die sich nicht auf dem Boden des Auswanderungswesens zeigen, sodaß der gesamte inländische Handel durch den § 48 nicht erreichbar ist. Ein weiterer technischer Mangel des Gesetzes liegt darin, daß die Vollendung des Delikts erst dann gegeben ist, wenn die Auswanderung thatsächlich erfolgt. Die Bestimmung dieses Zeitpunkts unterliegt großen praktischen Schwierigkeiten und wird meist das Ergebnis haben, daß das Delikt erst im Auslande vollendet und dadurch nur unter besondern Voraussetzungen im Inlande strafrechtlich verfolgbar ist. Diesen Nachteilen gegenüber besteht der wesentliche Vorzug des § 48 darin, daß er durch die Möglichkeit, die versuchte Verleitung zur Aus-

wanderung zu strafen, die Kuppeleibestimmungen in der Richtung ergänzt, als sonst straflose Vorbereitungen unter Strafe gestellt werden. Jedoch wird der Mädchenhandel davon nur insoweit berührt, als der Mädchenhändler strafbar wird, sobald mit dem Auswanderungstransport begonnen ist, also nicht schon mit der Anwerbung allein, die einen auf die Auswanderung bezüglichen Thatbestand noch nicht hervorgebracht hat.

Die bestehenden Gesetzgebungen andrer Staaten haben sich ebenfalls in der Lösung der Frage nicht bewährt. Sie sind, abgesehen von der englischen, völlig unzureichend, um dem Gewerbe entgegenzutreten. Das englische Gesetz bietet durch die Möglichkeit, die versuchte Verleitung zur Prostitution zu bestrafen, allerdings eine machtvolle Handhabe. —

Damit ist für Deutschland die Notwendigkeit eines Reichsgesetzes dargethan, dessen Inhalt durch die oben (§ 2) gemachten Ausführungen im wesentlichen vorgezeichnet ist. Es erhebt sich zwar die Frage, ob ein besonderes Gesetz über den Mädchenhandel angezeigt ist, oder ob eine Ergänzung und Verschärfung der Bestimmungen über Kuppelei genügen würde. Zweckmäßig ist m. E. die Frage nur im Zusammenhang mit einer allgemeinen Revision des Strafgesetzbuches zu lösen. Da diese aber noch in weiter Ferne liegt, — eben erst hat man in der lex Heinze wieder eine Sonderregelung der Kuppeleimaterie versucht — so ist ein Spezialgesetz, welches vielleicht später in das neue St.G.B. übernommen würde, vorläufig unbedingt empfehlenswert.

Als Grundlage möchte ich meine Definition des Mädchenhandels als einer gewerbsmäßigen Anwerbung von Frauenspersonen zu Zwecken der gewerbsmäßigen Unzucht vorschlagen. So wird die größte Zahl der Fälle gedeckt werden, wenn ich auch andrerseits nicht verkenne, daß der Begriff ziemlich weit gefaßt ist. Einen wesentlichen Vorzug desselben erblicke ich darin, daß das Delikt wegen seiner frühzeitigen Vollendung mit den Thatbeständen der Kuppelei nicht kollidieren wird: die selbständige Strafbarkeit des Unternehmers beginnt erst in dem Moment, wo er das Mädchen aufnimmt oder unterbringt. Vorher kommt seine Handlung nur als Teilnahme an der des Agenten in Betracht.

Die Stooßsche Definition im Schweizerischen St.G.Entwurf ist in dem Ausdruck „kupplerisch“ zu unklar und gibt in dem Wort „verhandeln“ eine wertlose Umschreibung.

Die Strafvorschrift gegen den Mädchenhandel muß, wenn man das Übel mit Erfolg unterdrücken will, äußerst streng sein. Auf die Begehung des Delikts ist Zuchthausstrafe zu setzen. Ich möchte der Erwägung Raum geben, die schon bei der Beratung des Auswanderungsgesetzes ausschlaggebend war, ob es nicht geraten ist, das Höchstmaß der Strafe auf 5 Jahre festzusetzen, um das Delikt der Zuständigkeit der Schwurgerichte zu entziehen. Daß daneben der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte obligatorisch zu machen ist, liegt in der Scheußlichkeit des Verbrechens und der gemeinen Gesinnung des Verbrechers begründet. Der Eigennutz des Verbrechers wird am empfindlichsten durch Geldstrafe getroffen, doch ist wegen der Mannigfaltigkeit der einzelnen Fälle diese Strafe fakultativ zu lassen. Die Gefährlichkeit der Verbrecher wird durch Zulässigkeit von Polizeiaufsicht gemindert. Auf das Delikt würden im übrigen die allgemeinen Grundsätze des St.G.B. Anwendung finden.

Die Fassung des Gesetzes, die ich vorschlage, ist demnach folgende:

> Wer gewerbsmäßig eine Frauensperson zu Zwecken der gewerbsmäßigen Unzucht anwirbt, wird mit Zuchthaus bestraft. Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen. Zugleich kann auf Geldstrafe bis 100000 Mark[34]), sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Bei der zweiten Lesung des Auswanderungsgesetzes wurde neben der Strafe fakultativ eine Buße gefordert[35]). Mit Recht ist dagegen geltend gemacht, daß damit die Gefahr eines spekulativen Mißbrauchs des Strafgesetzes seitens der betr. Mädchen gegeben sei. Denn leicht werden sich solche Mädchen finden, die bereit sind, auf die Anträge der Mädchenhändler einzugehen, nur zu dem Zwecke, um nachher zu denunzieren und die bedeutende Entschädigung zu beanspruchen, die ihnen das Gesetz in Aussicht stellt. Wenn diese Gefahr auch geringer ist als z. B. bei dem Delikt der Körperverletzung, weil sie eine ungleich größere Verworfenheit voraussetzt, so ist sie m. E. doch nicht zu unterschätzen. Die Buße ist außerdem bisher nur für solche Delikte eingeführt, die nicht rein krimineller Natur sind, sondern auch privatrechtlichen Charakter tragen, wie §§ 188,

---

[34]) analog dem G. v. 28/7. 95 über Sklavenraub.

[35]) Stenogr. Berichte 95/7. Bd. 8 S. 5795—5797.

231 R.St.G.B., im Nachdrucksgesetz, in den Urheberrechtsgesetzen, im Markenschutz-, Patent- und Gebrauchsmustergesetz. Aus diesen Gründen ist die Buße neben der Strafe zu verwerfen. —

Die Idee einer besonderen Entschädigung der unglücklichen Opfer des Mädchenhandels ist allerdings erwägenswert. Wegen des erlittenen Vermögensschadens ist der Mädchenhändler unbedingt ersatzpflichtig auf Grund der §§ 823 Abs. 2, 825 B.G.B. So hat er alle Aufwendungen, die das Mädchen im Hinblick auf die Reise gemacht hat, z. B. Reisekosten, Wäsche-, Garderobe-Anschaffungen, ferner auch den durch Aufgabe eines Dienstes erlittenen Schaden zu ersetzen. Aber auch der nichtvermögensrechtliche Schaden soll gemäß § 847 Abs. 2 B.G.B. bei Sittlichkeitsdelikten gegen eine Frauensperson durch eine „billige Entschädigung in Geld" ausgeglichen werden, während im allgemeinen nach § 253 B.G.B. dafür Ersatz nicht gefordert werden könnte. So gibt es auch eine Entschädigung für den ideellen Schaden, insbesondere dafür, daß den verführten Mädchen die Wahl eines anständigen Berufs im Inlande erschwert oder unmöglich gemacht worden ist. Eine Erweiterung dieser privatrechtlichen Entschädigung erscheint nicht wünschenswert; dagegen spricht die erhöhte Spekulationsgefahr und die Aussicht einer maßlosen Steigerung der Ersatzansprüche.

§ 8.

Die nationale Bekämpfung des Mädchenhandels durch Strafgesetze allein verleiht einen wirksamen Schutz nur gegen den Handel mit inländischen Mädchen. Um den internationalen Mädchenhandel erfolgreich zu unterdrücken, bedarf es dagegen einer Verbindung der beteiligten Staaten auf der Grundlage von Staatsverträgen.

I. Als solche kommen zunächst die Auslieferungsverträge in Frage. Hier steht an der Spitze die Forderung, das Delikt des Mädchenhandels als Auslieferungsdelikt aufzunehmen. Voraussetzung dafür ist:

1. daß eine einheitliche Formulierung des Mädchenhandels angestrebt und durchgeführt wird;

2. daß der so festgestellte Thatbestand des Mädchenhandels in den beteiligten Ländern unter die strafbaren Handlungen eingereiht wird, um eine wirksamere Verfolgung der im Ausland von Inländern begangenen Strafthaten zu gewährleisten.

II. Den sonstigen Verträgen, deren Abschluß zur Durchführung des Verbots des Mädchenhandels wünschenswert ist, fallen hauptsächlich verkehrspolizeiliche Aufgaben zu. Es handelt sich dabei:

1. um eine Ueberwachung der vom Mädchenhandel bevorzugten Routen seitens der Durchgangsstaaten,

2. um eine fortlaufende Revision der Bordelle.

Zu 1) Besonders wirksam wird diese Kontrolle in den Hafenstädten sein, welche die Ausgangspunkte für den Transport bilden. Auch den Führern der Auswandererschiffe liegen in dieser Hinsicht wichtige Aufgaben ob. Ferner kann von den konsularischen Behörden namentlich durch gegenseitige Avisierung verdächtiger Fälle eine erfolgreiche Unterstützung erwartet werden.

Zu 2) Diese muß darin bestehen, die Nationalität der Mädchen festzustellen und von ihnen Auskunft zu fordern über die Personen, von denen sie verhandelt sind. Im Anschluß daran muß den widerwillig verkuppelten Personen auf Wunsch die Rückkehr in die Heimat auf Staatskosten ermöglicht werden. Dabei ist die Mitwirkung der Konsuln wertvoll. Gerade in dieser Hinsicht sind die Verträge Deutschlands mit den Niederlanden und Belgien vorbildlich. —

Für den Abschluß von internationalen Verträgen sind dies die am meisten zu beachtenden Punkte. Ihre Befolgung seitens der einzelnen Staaten muß durch eine gegenseitige Kontrollbefugnis gewährleistet werden.

Die internationale Verständigung ist bisher über Anläufe zu einer derartigen Regelung nicht hinaus gekommen. Man hat sich mit dem Abschluß einzelner, inhaltlich abweichender Verträge begnügt. Eine wirksame Bekämpfung des Mädchenhandels kann dagegen nur durch einen allgemeinen Staatenverband garantiert werden.

Das Auswärtige Amt des Deutschen Reichs meint zwar in der angeführten Denkschrift, daß für Deutschland eine Veranlassung zu solchem Schritte nicht gegeben sei. Bezüglich des Handels nach Rußland, dem Orient usw. liege kein Bedürfnis vor. Die Prostitution in den belgischen und niederländischen Hafenstädten sei genügend überwacht. Die Unterdrückung des Handels nach Südamerika sei wegen der dortigen Lokalverhältnisse eine Unmöglichkeit; die Regierung habe aber alles Erreichbare auch hier versucht.

Dieser Auffassung gegenüber muß man zwar anerkennen, daß das Reich speziell gegen den Handel nach den benachbarten Ländern energisch vorgegangen ist und insbesondere ein Zusammenwirken mit den Behörden andrer Länder erstrebt hat. Jedoch werden die von der Regierung erlassenen Anweisungen an ihre ausländischen Vertreter ebenso wenig wie die Verträge mit Holland und Belgien dem internationalen Mädchenhandel entscheidenden Abbruch thun. Der Handel wird dadurch höchstens lokal beschränkt werden und dann die weniger gut überwachten Straßen vorziehen.

Um dem Mädchenhandel durch internationales Uebereinkommen entgegenzutreten, muß deshalb zunächst eine allen Staaten gemeinsame Grundlage geschaffen werden. Dies wäre Aufgabe eines Kongresses, der unter Zuziehung sachverständiger Polizeiorgane aus Vertretern der am meisten beteiligten Staaten zu bilden sein würde. Die Verhandlungen desselben hätten sich insbesondere auch darauf zu erstrecken, größere Klarheit über das Wesen des Delikts zu schaffen und die Beobachtungen in den einzelnen Ländern über die Formen des Handels, über die dabei beteiligten Personen, über die Ausfuhr-, Absatz- und Durchgangsgebiete auszutauschen. Die Berufung einer solchen Konferenz bietet trotz der abweichenden Einrichtungen und Auffassungen in den verschiedenen Ländern Aussicht auf Erfolg. Wenn auch schwerlich alle Staaten aus diesem Anlaß sich zu einer Änderung ihrer Strafgesetze entschließen werden, so würde doch eine Einigung über die wichtigsten verkehrspolizeilichen Maßregeln zu erzielen sein. Freilich sind die von den Niederlanden schon 1881 angeregten Verhandlungen über eine Konferenz von Vertretern Deutschlands, Englands, Belgiens, Frankreichs und der Niederlande als fruchtlos aufgegeben worden. Ob für das Deutsche Reich jetzt ein Anlaß vorliegt, in der Lösung dieser Frage die Initiative zu ergreifen, hängt daher von diplomatischen Erwägungen ab, insbesondere davon, wie weit auf ein Entgegenkommen der andern Regierungen zu rechnen ist. Jedenfalls sind die gegenwärtigen Aussichten insofern günstiger, als während der letzten Jahre in allen Kulturstaaten das Verständnis für die Bedeutung des vorliegenden Problems, sowie das Bedürfnis nach energischer Bekämpfung des Mädchenhandels gewachsen ist. —

Ausrotten wird man allerdings den Mädchenhandel weder durch Strafparagraphen noch durch Verträge. Er wird bestehen, so lange es eine Prostitution gibt, für deren größten Teil er die Basis

bildet, und um deren Bedarf zu versehen er immer neue Formen und Wege finden wird. Durch die Vorschläge jedoch, welche zu seiner Bekämpfung gemacht sind, ist wenigstens die Möglichkeit gegeben, eine Ausübung im größern Maßstabe zu verhindern, und dadurch würde schon infolge der beeinträchtigten Rentabilität der Handel eine gewaltige Erschütterung erfahren und insbesondere die Organisation des Großbetriebes zerstört werden. Eine definitive Lösung der Frage aber ist nur im Zusammenhang mit der allgemeinen Regelung der Prostitution zu erwarten.

20.
Bibliographische Notizen.

Lombroso, Kerker-Palimpseste, Wandschriften und Selbstbekenntnisse gefangener Verbrecher. Deutsch herausgegeben in Verbindung mit Dr. H. Kurella. Hamburg 1899, Verlagsanstalt (vormals Richter) 1899, 318 Seiten, mit 20 Text-Illustrationen und 2 Tafeln.

Kurella hat sich jedenfalls sehr verdient gemacht, daß er dies schon ältere Werk Lombrosos aus dem Jahre 1890 übersetzt und durch Zugehöriges aus italienischer, englischer, französischer und deutscher (eigener) Litteratur vermehrt hat. Lombroso hat in 4 Jahren aus 2 Zellengefängnissen und einem Weibergefängnisse allerlei Inschriften gesammelt und zwar im Männergefängnisse 809, davon 510 aus Büchern, 299 von Mauern, Trinkgefäßen, Bettkasten u. s. f., denen er später durch andere gesammelte, außerhalb des Gefängnisses stammende 1229 gegenüberstellt, und zwar 663 aus Büchern, 566 von Mauern. Drei Viertel des Buchs (252 Seiten) ist der riesigen Materialsammlung gewidmet, das letzte Viertel der Sichtung, Parallelisierung und Schlußziehung. Verschiedene Auslassungen erscheinen unübersetzt (französisch). Die Themen, welche die Palimpseste behandeln, beziehen sich auf die Genossen, die Behörden und die Rechtspflege, das Gefangenenleben, das Verbrechen, das Gefängnis, die Gefühle und Leidenschaften, Religion und Moral, die Lektüre, Politik, Lyrik, Aufzeichnungen zum Tode Verurteilter und selbstmörderischer Verbrecher, letzte Äußerungen von zum Tode Verurteilten, Autobiographieen von italienischen und fremden Verbrechern (leider nicht viele!) und einiges aus dem Weibergefängnisse. Daß diese ganze Sammlung im höchsten Grade interessant und wichtig ist, versteht sich von selbst. Auch die Tätowierungen werden mit einbezogen, in denen Verf., wie in den Darstellungen auf Töpfen usw., Atavistisches sieht (? Ref.), wie er denn auch in dem Vorworte den Verbrecher noch als „Spielart der menschlichen Rasse" hinstellt, später vom „geborenen Verbrecher" spricht, an die „epileptoide Natur" der Impulse bei Verbrechern glaubt, Parallelen mit den Irren zieht usw., kurz seine alten Ideen nicht verleugnet. Interessant sind auch die gesammelten Inschriften außerhalb des Gefängnisses, von denen viele nach L. den Stempel des Verbrechertums tragen. Es zeigte sich bei der Vergleichung, daß die Kerkerpalimpseste einen komplexeren Inhalt aufweisen, als die draußen, aber auch, daß dort die Wandinschriften weniger komplex sind als die in Büchern. In der Gefangenschaft wurden am häufigsten behandelt: Verbrechen, Genossen, Strafe, Gefangenschaft, diese sehr selten oder gar nicht draußen, während hier am häufigsten Politik und

Bücher das Thema bildeten, diese aber in der Gefangenschaft nur selten. Fast gleich häufig in beiden Sammlungen finden sich: die eigene Person, die Erotik und die Religion. L. führt noch weitere Detaillierung auf.

L. behauptet, daß alle Wandinschriften draußen nur von Verbrechern, Irren oder Kindern stammen, was falsch ist, wie wir täglich sehen können. Inschriften von Frauen sind sehr selten; die einzigen (? Ref.) stammen von Huren. Er behauptet weiter, daß echte Verbrechernaturen bei letzteren viel häufiger sind, als bei Verbrecherinnen, die meist nur Gelegenheitsverbrecherinnen sind (? Ref.), was bei ihnen der Abwesenheit typischer anthropologischer Merkmale und Anomalieen entspräche (dem widersprechen aber anderweite Untersuchungen). Bei den Gefangenen sind in den Palimpsesten Ironie, Rachsucht, Schlauheit doppelt so oft, Lüsternheit, Haß, Ungerechtigkeit, Obscönitäten 5 mal häufiger als bei den Freien, ferner dominiert Habsucht, Grausamkeit, Cynismus, Mißtrauen und Aberglauben. Wichtiger als dieser qualitative Unterschied ist aber der der Intensität, besonders der Grausamkeit und Eitelkeit. Sehr merkwürdig ist der Galgenhumor, der auf der Analgesie beruhen soll (? Ref.), ferner der Widerspruch in Handlungen, die „doppelte Persönlichkeit“ und das impulsive „epileptoide Temperament“ (? Ref.). Nichts soll die Natur des geborenen Verbrechers so deutlich zeigen, wie die Autobiographie. Nun muß man aber gerade hier, meint Ref., in der psychologischen Bewertung ungemein vorsichtig sein, nicht weniger auch in der Beurteilung sonstiger Inschriften, da diese durchaus nicht immer das wahre Innere enthüllen, vielfach reiner Zeitvertreib, Nachahmung, Einfluß einer guten und bösen Stunde sind usw., und dies scheint Verf. weniger zu beachten. Wir dürfen ebensowenig den Charakter eines Ehrlichen nach einem zufälligen Satze oder einer Äußerung am Biertische usw. beurteilen. L. findet mit Recht in manchen Aussprüchen der Gefangenen etwas Geniales, mehr als sonst bei Freien (? Ref.), wenn dies aber infolge der Hirnrinden-Reizung durch Degeneration stattfinden soll, so ist dies pure Phantasie. Auch sonst ließe sich gegen Vieles noch einwenden.

Ein interessantes Kapitel am Schlusse behandelt die prähistorischen Zeichnungen usw. und solche bei Wilden, wie auch die Tätowierungen. Ob in der Urzeit letztere die verbreitetste Zeichnungsart war, scheint Ref. nicht bewiesen zu sein. Als Hauptergebnis aus seinen Studien bezeichnet L. aber die Anwendungen des Gefängniswesens. Er verurteilt auch die Zellenhaft, wenigstens für Untersuchungsgefangene, da sie neben andern Gründen de facto, wie die Palimpseste beweisen, den Verkehr untereinander nicht stört, er tadelt die wenig zahlreichen und bestechlichen Aufseher, die Benutzung der Gefangenen als Hülfsaufseher, bes. aber ihre Verwendung im Bureau, er bekämpft im allgemeinen hier den Unterricht und will solchen nur im Handwerksfache haben. Dagegen tritt er für gute Lektüre ein, nicht aber sog. fromme Bücher, er hält wenig vom Kirchgange, von der Besserung der Gefangenen u. s. f. Vieles von dem, was Lombroso hier ausspricht, ist wohl von Kennern allgemein anerkannt, andres kann angefochten werden. Durchaus unterschreiben möchte ich aber den Endpassus des Buchs, „daß fast alle die gerühmten Reformen des Gefängniswesens, die ohne Berührung mit der Praxis erdacht und zur Ausführung gebracht worden sind, nichts sind als gefährliche Illusionen.“

Oberarzt Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

21.

Holtzendorff-Stiftung.

Der geschäftsführende Ausschuß der Holtzendorff-Stiftung hat auf Grund der Voten der Preisrichter beschlossen, den von dieser Stiftung für die beste Arbeit über das Preisthema:

Anwendungsgebiet und rationelle Gestaltung der Privatklage

ausgesetzten Preis von 1600 Mk. = 2000 Fr. der mit dem Erkennungsworte „Universum" versehenen Arbeit zuzuerkennen. Als Verfasser derselben hat sich bei Öffnung des versiegelten Couverts der Rechtsanwalt Dr. Thiersch zu Leipzig, Lampestr. 8, ergeben.

Berlin u. Brüssel, im April 1900.

Aschrott. v. Liszt. Prins.

22.

Bemerkungen zu Liepmanns Erörterungen über die Kausalität im Strafrecht.

Ein Beitrag zur Erfassung des Problems.

Von Dr. phil. et jur. Max Ernst Mayer in Straßburg i. E.

Der Inhalt des trefflichen Buches von Liepmann[1]) ist durch den Titel „Einleitung in das Strafrecht" nicht genau angegeben; denn das Buch ist nicht geeignet, — und wohl auch nicht darauf angelegt, — den Unkundigen in die Strafrechtswissenschaft einzuführen. Der Verfasser giebt eine kritische Behandlung der Grundprobleme des Strafrechts; darum entspricht der Zusatz zu dem Titel dem Inhalte der Schrift besser als der Titel selbst. „Eine Kritik der kriminalistischen Grundbegriffe," — das ist es, was wir in Liepmanns Buche finden.

Wer sich zu Grundbegriffen kritisch verhält, dessen erste Aufgabe ist es, die in den Begriffen liegenden Probleme in ihrer Eigenart klar zu stellen. „Auf die Erfassung der Probleme, nicht auf eine erschöpfende Ausgestaltung" hat daher auch Liepmann den Schwerpunkt gelegt. (Vgl. das Vorwort). Zur Erfassung eines der umstrittensten Probleme des Strafrechtes sollen die folgenden Zeilen im Rahmen einer Besprechung der Auffassung Liepmanns beitragen.

Als kriminalistischer Grundbegriff findet auch „die kausale Beziehung zwischen Willensbethätigung und Erfolg" im dritten Abschnitt des Ersten Buches eine Erörterung, — jedoch eine Erörterung, die zu mancherlei Bedenken und Einwendungen Anlaß gibt.

[1]) Dr. Moritz Liepmann, Einleitung in das Strafrecht. Eine Kritik der kriminalistischen Grundbegriffe. Berlin 1900.

Schon der erste Paragraph des Abschnittes (S. 47ff.), der die Promblemstellung betitelt ist, führt den Verfasser auf einen Irrweg. Die Frage, die Liepmann im Anschlusse an die allgemeine Meinung für entscheidend hält, nämlich „ob wir befugt sind, angesichts des unendlichen Komplexes des ursächlich verknüpften Geschehens einzelne Bedingungen herauszugreifen und als Ursache für ein konkretes Ereignis zu bezeichnen," (S. 48) — diese Frage ist für das Kausalitätsproblem des Strafrechts von durchaus untergeordneter Bedeutung. Der Strafrichter hat, um die objektive Zurechnung eines Erfolges aussprechen zu können, auch nicht die geringste Veranlassung, die Ursache dieses Erfolges festzustellen, und zwar weder die Ursache als den Komplex sämtlicher Antezedentien, noch die Ursache als einen irgendwie ausgezeichneten, einzelnen Faktor dieser Antezedentien. Seine Aufgabe ist um vieles einfacher: er hat zu prüfen, ob zwischen der konkreten Willensbethätigung eines Menschen und einem strafbaren Erfolge Kausalzusammenhang besteht, und des weiteren, ob dieser Kausalzusammenhang strafrechtlich relevant ist. In der Prüfung dieser zweiten Frage erwartet der Richter Aufschluß von den kriminalistischen Kausalitätstheorien; die erste Frage, ob überhaupt ein Kausalzusammenhang vorliegt, ist ohne alle Schwierigkeit, sofern der Thatbestand klar liegt. Die Befugnis aber zwischen zwei einzelnen Erscheinungen Kausalzusammenhang zu behaupten, ist über allen Zweifel erhaben, ist in Sonderheit gänzlich unabhängig von dem Nachweise, daß die erste Einzelerscheinung als „Ursache" der zweiten bezeichnet werden dürfe. Ein solcher Nachweis kann keine andere Bedeutung haben als die einer Rechtfertigung des Sprachgebrauchs, der niemals den Komplex der Antezedentien, sondern das dem urteilenden Subjekt als am wichtigsten erscheinende Antezedens durch das Wort „Ursache" kennzeichnet. Und wenn die Wissenschaft diesen Sprachgebrauch sich zu eigen macht, so liegt die einzig und allein vernünftige Rechtfertigung darin, daß sie weiß, was sie thut, d. h. daß sie sich bewußt bleibt, daß in Wahrheit niemals ein einzelnes Ereignis die (ganze) Ursache eines andern ist. Liepmann dagegen erblickt die Rechtfertigung in folgendem: die Ursache eines Ereignisses ermitteln heißt, dieses Ereignis erklären; eine Erklärung kann nicht geleistet werden durch den Hinweis auf die unendliche Reihe des Bedingungskomplexes, sondern durch Hervorhebung der Bedingungen, welche das Defizit in unserm Wissen zu heben vermögen. Und so

sind wir auch im Gebiete der Wissenschaft berechtigt, einzelne Bedingungen als Ursachen zu betonen. — Zweifellos ist dieser Gedankengang unanfechtbar, zweifellos ist diese Rechtfertigung auch ungleich wissenschaftlicher als die meinige, aber sie ist auch bedeutend gefährlicher, denn sie macht aus der Not der Wissenschaft eine Tugend; sie erweckt den Anschein, als ob die Betonung einzelner Bedingungen eine gar treffliche Sache sei, während doch die vollständige Aufzählung aller Bedingungen eines Ereignisses jedenfalls seine vollkommenste Erklärung gibt. Und nur weil die erschöpfende Aufzählung sämtlicher Bedingungen unmöglich ist, sieht die Wissenschaft sich genötigt, in der Beschränkung Meister zu bleiben. Das besonders Gefährliche an Liepmanns Gedankengang ist aber, daß er dazu dienen soll, das Kausalitätsproblem des Strafrechts zu erfassen. Dies zeigt sich bei der Lösung des Problems, wie sie Liepmann im dritten Paragraphen des Abschnittes (S. 67ff.) gibt.

Da es erwiesen ist, daß auch die Wissenschaft einzelne Bedingungen als Ursachen eines Vorgangs hervorheben darf, so ist nun die Frage, „welche Auswahl unter den einzelnen Erfolgsbedingungen vom kriminalistischen Standpunkt wesentlich und geboten ist.“ (S. 67). Liepmanns Antwort lautet: solche Bedingungen, die in einem berechenbaren Zusammenhang mit dem Erfolge stehen. Steht die Willensbethätigung eines Zurechnungsfähigen mit einem strafrechtlich relevanten Erfolg in einem berechenbaren Kausalzusammenhang, so ist der Erfolg dem Thäter objektiv zuzurechnen. Ich sehe zunächst davon ab, ob diese Lösung konkreten Rechtsfällen stets gerecht zu werden vermag. Eines aber ist von vornherein klar: ob sich ein Zusammenhang der menschlichen Berechnung entzieht oder nicht, dafür ist ein objektiver Maßstab nimmermehr zu finden. In einfachen Fällen wird eine Übereinstimmung zu erzielen sein, die komplizierten wird ein jeder anders beurteilen. Ja, die Fälle brauchen gar nicht so sehr verwickelt zu sein, um die mannigfachste Beurteilung zu erfahren. Ich vergesse abends beim Ausgehen meine Petroleumlampe zu löschen; nach einiger Zeit setzt ein starker Wind ein; ein Windstoß öffnet das nur angelehnte Fenster, ein zweiter bringt die Lampe zu Fall und führt so den Brand des Hauses herbei. Steht meine Unvorsichtigkeit mit dem Brande in einem berechenbaren oder unberechenbaren Zusammenhang? Beide Ansichten werden Vertreter finden, beide werden durch gute Gründe gestützt werden können.

So ist das Kriterium, das Liepmann gibt, um das Kausalitätsproblem zu lösen, ein durch und durch subjektives. Der Richter kommt mit diesem Kriterium in zweifelhaften Fällen genau gerade so weit wie mit seinem gesunden Menschenverstand; eine Hilfe kann er von dieser Theorie nicht erwarten. Ferner sind einheitliche Entscheidungen bei Anwendung dieses Maßstabes unerreichbar. Endlich aber, — und darauf kommt es mir vor allen Dingen an, — ist bei dieser Lösung des Problems die Lehre von der objektiven Zurechnung thatsächlich aus dem Strafrechte ausgemerzt. Denn die Berechenbarkeit des Zusammenhangs, das ist eine Frage, die ihre Erledigung findet bei der Zurechnung zur Schuld, in der Lehre von der subjektiven Zurechnung[2]). Bei Liepmann ist wie bei allen, die vor ihm einen ähnlichen Weg gegangen sind, nur der Schein gewahrt, als ob es ein Kausalitätsproblem im Strafrecht gebe. In dem Nachweise, daß einzelne Bedingungen als Ursachen bezeichnet werden dürfen, erschöpft sich das, was man Lehre von der objektiven Zurechnung nennen kann. Die Frage aber, die den Kern und die eigentliche Schwierigkeit des Kausalitätsproblems enthält, nämlich welche Art von Kausalzusammenhang dem Krimialisten relevant sein muß, — diese wird durch Angabe eines psychologischen Kriteriums umgangen und in die Lehre von der subjektiven Zurechnung verwiesen. Bedenkt man nun des weitern, daß die scharfsinnigen Deduktionen über die Ursachenqualität der Bedingungen vollständig überflüssig sind, indem nichts andres als der Kausalzusammenhang zwischen zwei gegebenen Erscheinungen zu prüfen ist, so wird man mir zugestehen, daß es mit diesen Kausalitätstheorien recht dürftig bestellt ist.

Da es mich hier zu weit führen würde, nachzuweisen, daß Liepmanns Theorie ebenso brauchbar und unbrauchbar ist wie die seiner Vorgänger, darf ich hier nur eine bedingte Folgerung ziehen: Wenn die Theorie vom berechenbaren Zusammenhang der Praxis und der Wissenschaft genügt, dann entschließe man sich zu dem Eingeständnis, daß die Lehre von der objektiven Zurechnung im Strafrechte ein überwundener Standpunkt ist. Der einfache Satz, daß Willensbethätigung und Erfolg in Kausalzusammenhang stehen müssen, d. h.

---

[2]) Vgl. das dritte Buch von Liepmanns Einleitung, namentlich S. 141 die Definition des Vorsatzes, und S. 153 die der Fahrlässigkeit.

daß der Richter keinen verurteilen kann, der überhaupt keine Bedingung für den Eintritt eines Erfolges gesetzt hat, — nur dieser Satz müßte aufrecht erhalten werden als ein Zeuge von verschwundener Pracht.

Die Liepmannsche Theorie baut sich auf der von Merkel und J. v. Kries begründeten Lehre von der adäquaten Verursachung auf. Die Neuerung, die Liepmann vornimmt, besteht darin, daß er an Stelle des Begriffes des Adäquaten den des Berechenbaren einführt. Es soll hiermit keine wesentliche Änderung der Kriesschen Theorie gegeben sein, wohl aber glaubt Liepmann durch seine Terminologie besser gegen die „durchweg nicht tiefgehenden Angriffe" geschützt zu sein. Unter diesen Angriffen ist der bekannteste und stichhaltigste der, daß die durchtriebenste, in bewußter Weise den ungewöhnlichsten Weg der Verursachung wählende Willensbethätigung straflos bleiben muß; denn dann ist ja die Herbeiführung des Erfolges inadäquat, atypisch, ungewöhnlich. Diesem Einwand glaubt Liepmann nicht ausgesetzt zu sein; er begegnet ihm durch den Satz: „denn wie das Wirkliche stets möglich gewesen sein muß, so gehört auch das wirklich Berechnete dem Gebiet des Berechenbaren an, mag es sich auch um noch so ungewöhnliche Verknüpfungsverhältnisse handeln" (S. 73). Dieser Schluß grenzt gefährlich nahe an sophistische Erwägungen und hält einer genaueren Prüfung nicht stand. Wenn ein Lottospieler in Italien berechnet, daß am Karsamstag diese oder jene Nummer gewinnen muß, und wenn diese Nummer dann wirklich gezogen wird, dürfen wir dann das Berechnete als berechenbar bezeichnen? Oder um im Strafrechte zu bleiben: Ein Bauer schickt seinen Knecht, dessen er sich entledigen will, bei einem Unwetter in den Wald, indem er berechnet, daß der Knecht vom Blitze erschlagen werden könne. Das Mögliche wird Wirklichkeit, aber das, was der Bauer sich berechnete, gehört nie und nimmermehr dem Gebiete des Berechenbaren an. Noch schlimmer aber läge dieser Fall, wenn wir Liepmann recht gäben; der Vorsatz des Bauers liegt klar zu Tage; das Berechnete wäre berechenbar und somit die objektive Zurechnung außer aller Frage[3]); also müßte

---

[3]) Von einer Unterbrechung des Kausalzusammenhangs könnte nach Liepmanns Formel (S. 75) auch nicht die Rede sein, denn die nach der Begehung eingetretene Gestaltung des Falles d. h. der Tod durch Blitzschlag war nach dem Satze, daß alles Berechnete berechenbar ist, der Berechnung des Handelnden nicht entzogen.

der Bauer wegen Totschlages, wenn nicht gar wegen Mordes bestraft werden! So ist uns keine andere Wahl gelassen als die zwischen Scylla und Charybdis.

Wo liegt nun aber die eigentliche Quelle von Liepmanns Irrtum? Wenn wir urteilen, daß ein Wirkliches möglich gewesen sein muß, so fällen wir dieses Urteil, nachdem der Prozeß des Wirklichwerdens vollendet ist. Wenn wir aber entscheiden sollen, ob irgend welche Folgen berechenbar, d. h. möglich zu berechnen sind, so müssen wir unsere Entscheidung abgeben, bevor diese Folgen existent geworden sind; es frägt sich, ob die Folgen zur Zeit, da der Mensch handelt, ob sie in dem Moment, in welchem der Mensch in irgendwelche Verhältnisse eingreift, berechenbar oder unberechenbar sind. Daß es nur auf diesen Zeitpunkt ankommen kann, erkennt Liepmann selbst an einer andern Stelle seines Buches (S. 86) an. Und ob Folgen in diesem Zeitpunkt berechenbar sind oder nicht, darüber gibt einzig und allein die allgemeine Erfahrung Auskunft[4]). Keine Auskunft gibt das später Eintretende; was unberechenbar war zur Zeit der Berechnung, wird nicht berechenbar, wie immer auch die thatsächliche Entwicklung sich abspielen mag. Und so bleibt der alte Einwand gegen die Lehre von der adäquaten Verursachung auch der neuen Fassung dieser Lehre gegenüber bestehen. Für die inadäquaten, unberechenbaren Folgen einer That kann niemand zur Verantwortung gezogen werden, mögen diese Folgen auch noch so berechnet, noch so beabsichtigt gewesen sein.

Unter Ziffer 3 (S. 74ff.) geht Liepmann dazu über, aus seinem Prinzipe die Folgerungen zu ziehen. Wer das Prinzip abgelehnt hat, wird die Folgerungen nicht gut heißen können, und vermag er einzelnen Folgerungen zuzustimmen, so liegt die Vermutung nahe, daß diese Folgerungen nur scheinbar solche sind.

Die durch den Erfolg qualifizierten Delikte sind für jede kriminalistische Kausalitätstheorie recht eigentlich ein Prüfstein; denn hier wird der schwerere Erfolg zugerechnet, ohne verschuldet zu sein, die Verursachung reicht hier weiter als die Verschuldung. Die erhöhte Strafe wird ausgesprochen lediglich auf Grund der objektiven Zurechenbarkeit des Erfolges. Deswegen sind diese Fälle auch das

[4]) Daher ist auch der Begriff der „Berechnung" in der Lehre von der subjektiven Zurechnung, die naturgemäß dem Ermessen des Richters einen weiten Spielraum lassen muß, sehr wohl verwertbar, — aber auch nur in dieser.

Schmerzenskind der herrschenden Theorie; sie vermag ihnen, — darin stimme ich mit Liepmann (S. 56) überein, — nicht gerecht zu werden. Anderseits hat gerade die Lehre von der adäquaten Verursachung immer als besonders tauglich für die Beurteilung dieser Erfolgsdelikte gegolten; sogar v. Liszt nimmt bei diesen Fällen zu ihr seine Zuflucht. Der Grund hierfür liegt wohl darin, daß die Vorzüge dieser Theorie nirgends so greifbar sind als gerade hier; aber auch ihr Grundfehler ist nirgends deutlicher. Die Verquickung der kausalen Zurechnung mit der Zurechnung zur Schuld macht die Stärke und die Schwäche der Theorie von der adäquaten Verursachung aus. Durch diese Verquickung wird die Härte, die darin liegt, ein Delikt durch einen schweren Erfolg zu qualifizieren, gemildert, so daß unbillige Entscheidungen vermieden werden; durch diese Verquickung wird aber auch die Zurechnung eines zwar vom Thäter verursachten, nicht aber verschuldeten Erfolges unmöglich gemacht. Das aber läßt sich mit den Forderungen der Strafgesetzbücher, die Erfolgsdelikte kennen, nicht vereinen.

In der Form, die die Lehre von der adäquaten Verursachung bei Liepmann gefunden hat, zeigt sich dieser Grundfehler mit aller erdenklichen Deutlichkeit. Liepmann rechnet den schwereren Erfolg dem Thäter zu, sofern zwischen seinem Verhalten und dem Erfolg ein berechenbarer Zusammenhang besteht. (S. 74). Dadurch ist allerdings die Härte jener Bestimmungen gemildert. Nun fährt Liepmann aber fort: „sobald ein derartig berechenbarer Zusammenhang sich nachweisen läßt, wird auch der Regel nach (freilich nicht ausnahmslos) Fahrlässigkeit in Bezug auf den schwereren Erfolg gegeben sein.“ Auch mit diesem Satze stimme ich überein bis auf die drei eingeklammerten Worte. Es ist schlechterdings undenkbar, daß ein berechenbarer Zusammenhang zwischen Verhalten und Erfolg vorliegen soll, ohne daß dieses Verhalten den Erfolg fahrlässig herbeigeführt hat. Nun aber soll der schwerere Erfolg ja gerade zugerechnet werden, ohne von der Schuld umfaßt zu sein. Hier läßt uns Liepmanns Theorie wie die seiner Vorgänger gänzlich im Stich. Wo in Bezug auf einen schwereren Erfolg keine Fahrlässigkeit vorliegt, da war dieser Erfolg auch nicht berechenbar, da ist er nicht zurechenbar; die durch die Erfolgsdelikte gebotene objektive Zurechnung ist ein Ding der Unmöglichkeit.

Hier zeigt es sich, daß man Kausalitätstheorien aus kausalen Faktoren aufbauen muß; wer sie wie Liepmann aus einem Schuld-

moment konstruiert, der hat nur scheinbar eine Kausalitätstheorie geliefert, der muß Schiffbruch leiden, sobald es gilt, die kausale Zurechnung ohne Übergriffe in die Schuldimputation durchzuführen.

Es empfiehlt sich, den Inhalt dieser abstrakten Erörterung durch ein Beispiel zu veranschaulichen. A bringt dem B im Walde eine Kopfwunde bei, die an sich nicht tötlich ist; B bleibt bewußtlos am Wege liegen, seine Kopfwunde wird durch Tetanus-Bacillen infiziert, er erkrankt infolgedessen und stirbt am Starrkrampf. Die Handlung des A und der Tod des B stehen in unberechenbarem Zusammenhang. Nach Liepmann könnte also A nicht wegen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode bestraft werden; der § 226 R.St.G.B. muß aber, — wenn er überhaupt noch einen Sinn haben soll, — auf solche Fälle angewendet werden. Nach Liepmann könnte jemand aus § 226 nur gestraft werden, wenn der eingetretene Tod berechenbar und somit fahrlässig herbeigeführt war. Die fahrlässige Tötung stellt aber der § 222 unter Strafe; es wäre aber widersinnig, den § 226 nur dann zur Anwendung zu bringen, wenn die Norm des § 222 verletzt ist. — Liepmann könnte, zumal da sein Buch ein kritisches und nicht ein dogmatisches ist, diesen ganzen Einwand abweisen, wenn er hier einen Fehler des geltenden Rechtes behaupten wollte. Aber die Berufung auf die Fehlerhaftigkeit des geltenden Rechtes hat Liepmann selbst gegenüber der herrschenden Theorie abgelehnt.

Die kurzen Bemerkungen über Versuch, Anstiftung und Beihilfe bezwecken in erster Linie, diese Erscheinungsformen des Verbrechens aus der aufgestellten Kausalitätslehre heraus zu erklären (S. 75 bis 77). In durchaus konsequenter Weise wird daher berechenbarer Zusammenhang gefordert zwischen der Versuchshandlung und ihrem in der Möglichkeit der Vollendung bestehenden Erfolg; und berechenbarer Zusammenhang zwischen der Handlung des Anstifters und ihrem Erfolg, als welcher die Entschlußfassung des Thäters bezeichnet wird. In ähnlicher Weise wird der Gehilfe charakterisiert: „Der Gehilfe setzt für das Verhalten des Thäters entscheidende, für den Verbrechenserfolg dagegen lediglich förderliche Bedingungen.“ Es ist nicht meine Aufgabe, zu den vielumstrittenen Fragen, die hier gestreift werden, Stellung zu nehmen. Wohl aber läßt sich auch hier zeigen, wie mißlich es ist, „die Bedingung im Sinne des Strafrechts“ an Stelle des strafrechtlich relevanten Kausalzusammenhanges zum Grundstein einer Kausalitätstheorie zu machen.

Namentlich ist es die Definition der Beihilfe, in der sich dieser falsche Ausgangspunkt rächt. Der Gehilfe setzt Bedingungen, die für den Verbrechenserfolg lediglich förderlich, nicht aber entscheidend sind. Nach Liepmanns eignen Worten (S. 77) würde daher mit der Eliminierung der Thätigkeit des Gehilfen kein Merkmal des Deliktsthatbestandes zum Wegfall kommen. Auf Seite 68 ist dagegen „der weiteste Kreis von Bedingungen", der zur Auswahl kommen kann, folgendermaßen fixiert: „Bedingungen im Sinne des Strafrechts sind nur die durch zurechnungsfähige Menschen gesetzten, sowie diejenigen, deren Wegfall die konkrete Wirkung nicht bloß unwesentlich abändern, sondern in ihrer strafrechtlichen Relevanz berühren würde." Bei Wegfall der Thätigkeit des Gehilfen bleibt nun, wie wir gesehen haben, der Deliktsthatbestand unberührt, die konkrete Wirkung wird in ihrer strafrechtlichen Relevanz nicht verändert; also — dieser Schluß ist unvermeidbar — setzt der Gehilfe Bedingungen, die im Sinne des Strafrechts keine sind.

Dieser Ungeheuerlichkeit aus dem Wege zu gehen, hat Liepmann auf Seite 75/76 versucht in richtiger Erkenntnis der „Reichhaltigkeit kriminellrelevanter Beziehungen". Aber gerade weil diese Erkenntnis richtig ist, soll man sich nicht von vornherein die Hände binden durch Aufstellung des unglückseligen Begriffes „Bedingung im Sinne des Strafrechts". Glaubt man aber aus irgend welchen Gründen den „weitesten Kreis" von Bedingungen im Sinne des Strafrechts ziehen zu sollen, so müssen jedenfalls alle kriminellrelevanten Beziehungen von diesem Kreise umfaßt sein. Ich bezweifle, ob dies jemals gelingen wird; über die mannigfaltigen Arten der zu berücksichtigenden kausalen Beziehungen kann man in einer Formel nicht Herr werden, — oder doch nur in einer nichtssagenden Formel. Wohl aber lassen sich die dem Kriminalisten relevanten Arten des Kausalzusammenhangs systematisch ableiten und zusammenstellen. Das ist, wenn ich nicht irre, die lösbare Aufgabe der strafrechtlichen Kausalitätstheorie.

Der hauptsächliche Inhalt des zweiten Paragraphen des Abschnittes, der uns hier beschäftigt, ist eine eingehende Nachprüfung der „herrschenden" Theorie. Als solche wird mehr und mehr die durch v. Buri und v. Liszt vertretene Auffassung bezeichnet. Ich habe an andrer Stelle ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen diese Theorie ihre Aufgabe nicht lösen kann. Hier möchte ich in erster Linie die Kritik Liepmanns einer Nachprüfung unterziehen.

Die prinzipiellen Bedenken gegen die herrschende Theorie faßt Liepmann in folgendem Satze (S. 59) zusammen: „Diese Theorie beruht auf einem Trugschluß, der nur deshalb unerkannt bleibt, weil in der Anwendung keinerlei Konsequenzen aus ihm gezogen werden.“ Der Trugschluß zunächst wird darin gefunden, daß aus der Unentbehrlichkeit der einzelnen Bedingungen für das konkrete Geschehen geschlossen wird auf ihre Gleichwertigkeit für das in seiner abstrakten Verbrechensqualität begriffene konkrete Geschehen. Und zwar ist dieser Schluß deshalb trügerisch, weil gewisse Bedingungen als strafrechtlich unerheblich wegfallen, sobald nicht der ganze konkrete Vorgang, sondern nur soweit er unter den Begriff der strafbaren Handlung subsumiert wird, ins Auge gefaßt wird. Alle die Bedingungen, deren Wegfall zwar den konkreten Erfolg, nicht aber dessen Charakter als Verbrechen modifizieren würde, werden als strafrechtlich unerheblich von den strafrechtlich erheblichen Bedingungen geschieden. Damit aber ist der Grundsatz von der Gleichwertigkeit aller Bedingungen durchbrochen.

Liepmann bezeichnet diese Ideenfolge (S. 59) als „schlechthin unwiderleglich“; sie ist es an und für sich genommen, aber sie trifft nicht die herrschende Theorie oder genauer, sie trifft dieselbe nur in einem Punkte, den Liepmann unberücksichtigt läßt.

Der Fundamentalsatz der herrschenden Theorie ist der: jede Mitwirksamkeit verursacht den ganzen, ungeteilten und unteilbaren, Erfolg. Zweifellos löst der Richter aus dem konkreten Geschehen den Thatbestand aus, der die abstrakte Verbrechensqualität des Vorganges ausmacht; aber solange als das ganze Vorkommnis lediglich als kausaler Prozeß berücksichtigt wird, ist eine solche Differenzierung des eingetretenen Erfolges unmöglich. Es ist unmöglich zu bestimmen, welchen Teil des Erfolges eine einzelne Bedingung herbeigeführt hat; und es ist folglich auch unmöglich zu sagen, ob eine einzelne Bedingung gerade die Merkmale des Erfolges, welche dem gesetzlichen Thatbestand subsumiert werden, verursacht hat. Eine Behauptung darüber, wie viel oder wie wenig eine Bedingung gewirkt hat, übesteigt unsre Erkenntnis. Und deshalb bleibt uns keine andre Möglichkeit als die Annahme, daß alle Bedingungen gleichwertig sind. In objektiver Hinsicht müssen daher auch für das Strafrecht alle Bedingungen gleichwertig sein. Damit ist aber noch lange nicht gesagt, daß alle Bedingungen „strafrechtlich“ gleich erheblich sind. Für die strafrechtliche Erheblichkeit kommt

neben der kausalen Qualifikation einer Bedingung noch alles Mögliche in Betracht. Die Bedingungen, die den Kriminalisten vor allen andern interessieren, sind die durch menschliche Willensbethätigung gesetzten. Und aus der Psyche des Menschen heraus wird die Bedingung, die er gesetzt hat, gewertet, wird ihre strafrechtliche Erheblichlichkeit bestimmt. Dies aber hat die herrschende Theorie jederzeit so gut wie jede andre gethan.

Darum widerlegt Liepmann die herrschende Theorie in keiner Weise, wenn er die These von der Gleichwertigkeit der Bedingungen stürzen will durch Verweisung auf die verschiedenen Grade strafrechtlicher Erheblichkeit. Sowohl v. Buri als v. Liszt haben die Gleichwertigkeit der Bedingungen gelehrt lediglich in dem objektiven Sinne, wonach jede Mitwirksamkeit den Erfolg verursacht. Welche Mitwirksamkeit aber strafbar, welche höher strafbar ist als eine andre, mit einem Worte die strafrechtliche Erheblichkeit in ihrem ganzen Umfange, diese entscheidet sich nach der herrschenden Theorie so wie bei Liepmann nach Kriterien, die ihren logischen Ort in der Lehre von der subjektiven Zurechnung haben. Liepmann durchbricht also den Grundsatz von der Gleichwertigkeit der Bedingungen in einem Gebiete, auf welchem er niemals behauptet worden ist, auf dem Gebiete der Zurechnung zur Schuld. Am deutlichsten zeigt sich dies in den Worten: es handelt sich um die Entscheidung der Frage, „ob den Bedingungen an dem rechtsverletzenden Charakter des Geschehenen ein wesentlicher Anteil zuzusprechen ist." (S. 59). Das ist unverkennbar eine Frage nach der Schuld, nicht eine nach der Kausalität.

Wohl aber schlägt Liepmanns Deduktion die herrschende Theorie in einem andern Punkte, den Liepmann nicht hervorheben konnte, weil in ihm die Schwäche seiner eigenen Theorie beruht. Soweit sich die herrschende Theorie mit kausalen Faktoren beschäftigt, läßt sie die Frage, welche ursächlichen Beziehungen dem Kriminalisten relevant sind, unbeantwortet, d. h. sie gibt keine objektiven Kriterien dafür, wann gegen einen Menschen das Urteil berechtigt ist: dieser Erfolg ist dein Werk. Daß dieses Urteil nicht auf jede mitwirkende Willensbethätigung paßt, ist ohne weiteres klar. Die notwendige Grenzziehung wird durch zwei Faktoren geleistet: durch den gesunden Menschenverstand und durch die Theorie selbst. Der erstere sorgt dafür, daß die Willensbethätigungen, die zwar Bedingungen des Erfolges sind (z. B. die Zeugung des Verbrechers),

die Sphäre des Strafrechts aber überhaupt nicht berühren, trotz ihrer Gleichwertigkeit gänzlich unberücksichtigt bleiben. Die engere Auswahl trifft die Theorie selbst: nach v. Buri ist der Thäter für die Bedingung, die er gesetzt hat, nur verantwortlich zu machen, wenn das ganze Gebiet der Verursachung von der Handlung an bis zum Eintritt des Erfolges durchdrungen ist von dem verbrecherischen Willen des Thäters; nach v. Liszt gelten für besondere Fälle besondere Regeln, so daß wie Liepmann (S. 58) mit gutem Grunde sagt, die herrschende Theorie in dieser Form „ein höchst kompliziertes Gemisch von Regeln und Ausnahmen" darstellt. Wir sehen also, daß v. Buri und v. Liszt, soweit er mit v. Buri übereinstimmt, die Frage, welche Erfolge wir einem Menschen objektiv zurechnen können, durch subjektive Kriterien lösen. Der Willenszusammenhang gibt Aufschluß darüber, ob der Kausalzusammenhang dem Kriminalisten relevant ist. Der Willenszusammenhang spielt hier dieselbe entscheidende Rolle wie der „berechenbare Zusammenhang" bei Liepmann. Und so ist auch in der herrschenden Theorie nur der Schein gewahrt, als ob es ein Kausalitätsproblem im Strafrecht gebe. In Wahrheit wird dieses Problem nicht durch kausale, sondern durch psychologische, die Schuld konstituierende Momente gelöst.

Und so schlägt der Gedankengang Liepmanns, von dem wir ausgingen, die herrschende Theorie wenigstens in einer andern Hinsicht: Die an sich richtige These von der Gleichwertigkeit der Bedingungen[5]) leistet für das Strafrecht rein nichts; deswegen sieht sich auch die herrschende Theorie genötigt, dieselbe fallen zu lassen, sobald sie über die strafrechtliche Erheblichkeit einer Bedingung eine Aussage zu machen hat, und sei es auch nur die fundamentale Aussage, daß dem Urheber der Bedingung die Wirkung objektiv zuzurechnen ist.

Auf das engste mit dieser unsern ganzen Erörterung verwandt ist das zweite prinzipielle Bedenken, welches Liepmann gegen die herrschende Theorie vorbringt (unter B auf S. 59). Der Schluß dieser Theorie ist ein Trugschluß, und dies zeigt sich zweitens in den Konsequenzen, oder genauer darin, daß die Konse-

---

[5]) Die These ist richtig, sofern sie Aussagen über den Grad der einzelnen Wirksamkeiten abweist; sie ist falsch, wenn sie die Verschiedenheit der logischen Struktur der Antezedentien in Abrede stellt: Einzelursache, Veranlassung, positive und negative Bedingungen lassen sich sehr wohl unterscheiden.

quenzen nicht gezogen werden. Auf dem Gebiete der Verschuldung kehren nämlich, — wie Liepmann betont, (S. 60) — die Fragen der Verursachung wieder. „Hier aber werden sie auch von Anhängern der herrschenden Theorie keineswegs im Sinne der Gleichwertigkeit aller Bedingungen entschieden. Wir verstehen unter einem vorsätzlichen Geschehen diejenige Kausalität, deren strafrechtlich relevante Merkmale dem Thäter bewußt sind, unter einem fahrlässigen diejenige Kausalität, deren strafrechtliche Relevanz ihm bewußt werden konnte und sollte."

Auch dieser Argumentation Liepmanns kann ich nicht beipflichten. Allerdings kehren die Fragen der Verursachung auf dem Gebiete der Verschuldung wieder, aber als entschiedene Fragen. Wenigstens sollten sie als solche wiederkehren. Die Fragen der Verursachung sind das logisch Frühere; erst wenn es feststeht, daß der Erfolg eines bestimmten Menschen That ist, kann seine subjektive Beziehung zu diesem Erfolg, seine Schuld oder Unschuld, erörtert werden. Man kann daher den Sinn des Kausalitätsproblems dahin formulieren, daß es Auskunft gibt, in welchen Fällen es einen Sinn hat, sich mit der Schuldfrage zu befassen. Auf dem Gebiete der Verschuldung kommt daher nur das Ergebnis der objektiven Zurechnung in Betracht, nicht diese selbst. Daß der Erfolg von dem Thäter gewirkt wurde, dieses Urteil wird in die Schuldzurechnung aufgenommen[6]). Die Begründung dieses Urteils ist Sache des Kausalitätsproblems.

Wenigstens sollte das Verhältnis sich so darstellen. Wenn man freilich Fragen der Verschuldung in die der Verursachung einbezieht, wenn man, was einer gewirkt hat, nur mit Rücksicht auf die psychologischen Vorgänge feststellen kann, dann kehren die Fragen der Verursachung natürlich auch bei denen der Verschuldung wieder. Dann sind eben zwei grundverschiedene Fragen untereinander gemengt, und die Verwirrung ist total.

Aber selbst dann noch kann man nicht so argumentieren, wie Liepmann es thut. Es soll nicht verkannt werden, daß es, wenn überhaupt das Kausalitätsproblem durch psychologische Kriterien entschieden wird, — daß es dann ein Vorzug ist, wenn die nämlichen Kriterien auf dem Gebiete der Verschuldung den Ausschlag geben,

[6]) Ich stimme also mit Liepmanns Anm. S. 60 überein: „Allenfalls auf ethischem Gebiet, nicht aber im Recht kann man von einer Gedankenschuld sprechen."

wie dies in Liepmanns Einleitung der Fall ist. Aber daß es irgendwie ein Fehler sein sollte, die Zurechnung zur Schuld nach andern Momenten zu bestimmen als die Zurechnung zur That, das vermag ich nicht einzusehen. Wenn die herrschende Theorie für die objektive Zurechnung die Gleichwertigkeit der Bedingungen behauptet, so hindert sie das nicht im geringsten, für die subjektive den Maßstab des berechenbaren Zusammenhangs zu verwerten. Im Gegenteil, wenn sie wirklich die Fragen der Verursachung durch den Satz von der Gleichwertigkeit aller Bedingungen und durch Folgerungen aus diesem Satze zu lösen vermöchte, dann wäre ihr der Vorzug vor andern Theorieen zu geben; denn dann wäre das Kausalitätsproblem nach kausalen, das in erster Linie psychologische Problem der Verschuldung nach psychologischen Kriterien entschieden; dann wären in beiden Fällen die der Natur der Frage adäquaten Momente zur Beantwortung herangezogen.

Es ist unschwer zu erkennen, daß die ganze Streitfrage in einer Meinungsverschiedenheit über das Verhältnis von Verursachung und Verschuldung begründet ist. In der That scheint mir auch der Grundirrtum Liepmanns in diesem Punkte zu wurzeln. Die eine Seite dieses Irrtums ist schon bei der Erörterung der Theorie vom berechenbaren Zusammenhang dargethan: das Verursachungsproblem läßt sich nicht auf Momente, die die Verschuldung konstituieren, abstellen. Die andre Seite beruht in dem Satze: es gibt keine Verschuldung ohne Verursachung (Liepmann S. 60).

Dieser Satz ist unzweifelhaft richtig, sofern er nichts andres besagt, als daß in die Zurechnung zur Schuld das Urteil, der Erfolg ist vom Thäter bewirkt, aufgenommen werden muß. Dieser Satz ist falsch, sofern sein Inhalt, wie bei Liepmann, dahin präzisiert wird, daß der Begriff der Schuld Aussagen über ein bestimmt geartetes Wirken umfaßt. Allerdings umfaßt der Begriff der Schuld solche Aussagen, aber das „In bestimmter Weise geartet sein" ist nicht ein Niederschlag kausaler Faktoren. Das, was den Verursachungs- zum Verschuldungsvorgang qualifiziert, sind ganz andre Momente: das ursächliche Verhalten muß pflichtwidrig, der bewirkte Erfolg muß rechtswidrig sein. Natürlich geben die verschiedenen Begriffsbestimmungen der Schuld verschiedene Merkmale an; nirgends aber können die Merkmale, welche die Verschuldung als eine spezifisch bestimmte Art von Verursachung kennzeichnen, kausaler Natur sein.

Zu voller Deutlichkeit und Genauigkeit erhebt sich diese Ansicht, wenn wir auf die Differenzierung der Schuld in Vorsatz und Fahrlässigkeit eingehen. Da es sich hier um eine prinzipielle Frage handelt, lasse ich die Verschiedenheit in den Begriffsbestimmungen der Schuldformen auf sich beruhen. — Liepmann schreibt: „Wir verstehen unter einem vorsätzlichen Geschehen diejenige Kausalität, deren strafrechtlich relevante Merkmale dem Thäter bewußt sind, unter einem fahrlässigen diejenige Kausalität, deren strafrechtliche Relevanz ihm bewußt werden konnte und sollte.“ (S. 60). Es ist nun keine Frage, daß der kausale Prozeß, der objektive Vorgang in der Außenwelt ganz der gleiche ist, ob die Handlung a, deren Erfolg die Wirkung b ist, vorsätzlich oder fahrlässig entäußert wurde. Was das vorsätzliche vom fahrlässigen Geschehen unterscheidet, sind Verschiedenheiten im Bewußtsein des Thäters, oder allgemeiner gesprochen, sind Unterschiede in seinem Seelenleben; jedenfalls sind es nicht Faktoren des äußeren Kausalverlaufes. Deswegen ist es falsch, den an sich richtigen Satz, der Begriff der Schuld umfaßt Aussagen über ein bestimmt geartetes Wirken, als Inhalt des Satzes, keine Verschuldung ohne Verursachung, hinzustellen.

Und deswegen vermag Liepmann der herrschenden Theorie auch keinen Trugschluß nachzuweisen, wenn er sagt: „das Bewußtsein der Kausalität, das die Vertreter der herrschenden Theorie als Wesensmerkmal des Vorsatzes auffassen, wird aber von ihnen interpretiert nicht als das Bewußtsein, irgend eine beliebige Bedingung zu dem Erfolge zu setzen, sondern als Bewußtsein, eine solche Bedingung zu setzen, welche mindestens die Möglichkeit des Erfolgseintrittes gewährt.“ (S. 60). Dem gegenüber könnte die herrschende Theorie erwidern: Auch die fahrlässig gesetzte Bedingung enthält die Möglichkeit des Erfolges, denn sonst würde der Erfolg nicht existent werden; sie ist also der vorsätzlich gesetzten gleichwertig, sofern es sich um den kausalen Vorgang handelt. Ungleichwertig wird sie ihr erst, wenn auf das Seelenleben des Thäters reflektiert wird; dann sind die beiden Bedingungen zu unterscheiden. Daß aber Bedingungen unter diesem Gesichtspunkt gleichwertig seien, ist niemals gelehrt worden. Es ist also unrichtig, mit Liepmann zu behaupten, daß die Kausalitätsfragen in der Schuldlehre in einem andern Sinne als dem der Gleichwertigkeit der Bedingungen entschieden werden. Es ist richtig, daß in der Schuldlehre zu den

Kausalitätsfragen noch andre Fragen — und zwar die allerwichtigsten des Strafrechtes — hinzukommen, für welche der kausale Wert der Bedingungen gänzlich unfruchtbar ist.

Nun taucht allerdings in der Schuldlehre eine zweite Kausalitätsfrage auf, von der wir bisher gänzlich abgesehen haben. Die Willensbethätigung des Thäters ist natürlich auch das Ergebnis eines kausalen Prozesses, und zwar eines in der Seele des Thäters verlaufenden. Hätte Liepmann, was mir nicht der Fall zu sein scheint, behaupten wollen, daß auch die herrschende Theorie die Bedingungen dieses psychologischen Kausalverlaufes verschieden wertet, so wäre ihm hierin beizupflichten. Wollte aber jemand die Ungleichwertigkeit der psychologischen Bedingungen als ein Argument gegen die Gleichwertigkeit der Bedingungen eines in der Außenwelt verlaufenden kausalen Prozesses anführen, so wäre ihm hierzu die Zustimmung zu versagen. Denn die psychischen Bedingungen sind uns durch innere Erfahrung bekannt, ihr Wert ist erlebt; man weiß sehr wohl, ob man seinem Nachbar absichtlich auf den Fuß tritt oder aus Versehen. Die Bedingungen eines Vorgangs der Außenwelt sind uns dagegen nur durch die Wahrnehmungen unsrer Sinne bekannt; und wenn uns auch keine andre Wahl bleibt wie die, sie als Kräfte zu denken, so sind wir deswegen noch keineswegs berechtigt, sie als Kräfte zu werten. Die Vorstellung, daß die kausalen Faktoren Kräfte sind, thut der in der Wissenschaft gebotenen Beschränkung, die Kategorie der Kausalität auf sie anzuwenden, keinen Abbruch. Aussagen über den Grad ihrer Wirksamkeit sind dagegen Sünden gegen den Geist eines Kant.

Unser Ergebnis ist daher Folgendes: Die Bedingungen der Willensbethätigung lassen sich differenzieren, weil die Klarheit und Deutlichkeit unsrer Vorstellungen verschiedene, ins Bewußtsein fallende Grade hat. Die Willensbethätigung als Bedingung einer Veränderung in der Außenwelt kann von den andern mitwirkenden Faktoren graduell nicht unterschieden werden, weil der Wissenschaft jeder Maßstab für eine solche Unterscheidung fehlt. Daher ist die Ungleichwertigkeit der psychischen Bedingungen kein Argument gegen die Gleichwertigkeit der physischen. Und, um zu unserm Ausgangspunkt zurückzukehren: Was den Verursachungs- zum Verschuldungsprozeß qualifiziert und als solchen wertet, sind nicht Faktoren des äußern, sondern des innern kausalen Geschehens, sind Verschiedenheiten im Seelenleben des Thäters.

Wir sind wiederholt auf das Verhältnis von Verursachung und Verschuldung im Strafrechte zu sprechen gekommen. Unser Ergebnis in Beziehung auf diesen strittigen Punkt ist entscheidend für die Erfassung des Problems, das uns beschäftigt hat; ich fixiere daher das Resultat in folgenden drei Thesen:

I. Das Kausalitätsproblem des Strafrechts läßt sich nicht durch Kriterien lösen, welche die Schuld konstituieren.

II. Die kausale Zurechnung eines gesetzwidrigen Erfolges ist im Strafrecht die conditio sine qua non für die Zurechnung desselben zur Schuld.

III. Die Zurechnung zur Schuld, zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit kann sich nicht auf Momente des (äußern) Kausalverlaufs aufbauen.

Die erste These ist eingestandener- oder uneingestandenermaßen vernachlässigt worden durch v. Bar, v. Buri und die Anhänger der Lehre von der adäquaten Verursachung. Die dritte ist am nachdrücklichsten bekämpft worden durch Merkel (Lehrbuch S. 71 ff.). Die zweite These ist, obwohl sie fast allgemein bejaht wird, überall gegenstandslos, wo die erste und dritte verneint wird.

Eine positive Ergänzung erheischen die (negierenden) Thesen I und III; ich erblicke sie in folgenden Sätzen:

Zu I. Das Kausalitätsproblem des Strafrechts läßt sich nur lösen durch Kriterien, die aus den durch ihre logische Struktur unterschiedenen Arten des Kausalzusammenhangs zwischen zwei einzelnen Erscheinungen gewonnen werden.

Zu III. Die Zurechnung zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit baut sich auf dem Urteile auf, daß der Thäter pflichtwidrig gehandelt hat, und stuft sich ab nach den Verschiedenheiten der psychischen Vorgänge, welche die Willensbethätigung des Thäters herbeiführen (d. h. nach den Motiven).

Die durch den ersten Ergänzungssatz gestellte Aufgabe habe ich zu lösen versucht.[7] Der zweite Satz wird durch die verschiedenen

---

[7]) Vgl. Max Ernst Mayer, der Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg im Strafrecht. Freiburg 1899.

Ich nehme diese Gelegenheit wahr, um einen offenbaren Irrtum zu berichtigen, den Appelius in der Besprechung meiner Schrift im Gerichtssaal Bd. 57 S. 67 bis 69 begeht. Durchaus richtig ist es, wenn Appelius darauf hinweist, daß viele konkrete Fälle sowohl in die eine als in die andre Gruppe von Generationen, die ich aufgestellt habe, eingereiht werden können. Das bedeutet aber nur, daß das Setzen einer Bedingung aus mehreren Gründen strafrechtlich relevant

Lehren von der Verschuldung mehr oder weniger modifiziert; die ausführliche Darlegung der hier gegebenen Formulierung werde ich an andrer Stelle bringen.

---

sein kann. Die drei Generationen sollen auch nur in ihrer Gesamtheit die strafrechtlich relevanten Bedingungen von den irrelevanten abgrenzen. Aber auch die Lösung dieser Aufgabe soll ich nach Appelius verfehlt haben. Was Appelius zum Beweise dafür anführt, ist falsch. Er sagt: „Und genau genommen ist umgekehrt der Dienstherr, der den Knecht beim Gewitter hinausschickt in der Erwartung, daß er vom Blitz erschlagen werde, wenn das eintrifft (auch hier ohne Rücksicht auf die strafrechtliche Relevanz seines Verhaltens), sowohl Bedingung für den Erfolg, sowie für die Ursache." (Appelius meint natürlich nicht, wie er schreibt, daß der Dienstherr Bedingung ist, sondern daß der Dienstherr durch sein Verhalten dem Knechte gegenüber für dessen Tod eine Bedingung setzt.) Die Bedingung, die der Dienstherr setzt, kann aber nicht als Bedingung der Ursache (d. h. des Blitzes) aufgefaßt werden. Denn es ist doch ganz klar, daß es auch geblitzt hätte, wenn der Dienstherr seinen Knecht nicht in den Wald geschickt hätte! Eine Bedingung setzen, heißt, eine Wirkung ermöglichen, oder wie Appelius richtig sagt, „eine Situation schaffen, bei der eine Kraft ihre Wirkung äußern kann". Gerade deswegen hat der Herr zwar den Tod seines Knechtes, nicht aber das Blitzen ermöglicht. Das Blitzen als Ursache des Erfolges ist seinerseits Wirkung gewisser meteorologischer Kräfte, und dafür, daß diese Kräfte ihre Wirkung äußern können (d. h. den Blitz herbeiführen können), hat der Dienstherr gewiß nichts geleistet. Die Bedingung des Erfolges kann also in keiner Weise als eine Bedingung der Ursache aufgefaßt werden. Ebensowenig bedient sich der Dienstherr zur Erreichung seines Zweckes einer existenten Kraft denn der Blitz existiert nicht zur Zeit, da der Knecht entsendet wird. Die potentielle Generation kommt bei diesem Beispiel überhaupt nicht in Betracht und so ist thatsächlich hier keine einzige Auffassung zu vertreten, nach der Bedingung und Ursache eine Generation bilden.

Andrerseits stimme ich mit Appelius darin überein, daß in Fällen der kausal gebildeten Generation das Wesen, welches die Wirkung erleidet, dem thätigen Wesen räumlich und zeitlich ausgeliefert ist; nur erschöpft sich hierin nicht die Bedeutung, welche dem Setzen einer solchen Bedingung zukommt: Der Thäter setzt in diesen Fällen eine Bedingung nicht nur für den Erfolg, sondern auch für die Ursache des Erfolges, d. h. er ermöglicht diejenige Wirkung, welche weiterhin Ursache des Erfolges wird. Wer diese Beziehung ignoriert, kann nicht behaupten, daß er die von mir vertretene Theorie anwendet. Daher sind auch die Bemerkungen von Appelius über das Beispiel von dem Löwen, der einen Menschen tötet, welcher zu ihm in den Käfig gestoßen wird, nicht geeignet, die Grenze zwischen relevanten und irrelevanten Bedingungen illusorisch erscheinen zu lassen.

Ich glaube zu dieser Berichtigung um so mehr veranlaßt gewesen zu sein, als die Irrtümer der Rezension in das kürzlich erschienene Buch von M. Rümelin, Die Verwendung der Kausalbegriffe in Straf- und Zivilrecht, übergegangen sind. (Vgl. daselbst S. 37 Anm. 31.) Leider ist das Buch zu spät erschienen, als daß ich es in diesem Aufsatze hätte berücksichtigen können.

Die Aufgabe dieses Aufsatzes war, das Problem, welches die kausale Beziehung zwischen Handlung und Erfolg stellt, zu erklären und in seiner Eigenart deutlich zu machen. Dabei erschien es mir zweckmäßig, anstatt die so oft geschriebene Kritik der bekannten Theorieen zu wiederholen, Stellung zu nehmen zu der jüngsten Behandlung, die das Problem gefunden hat. — „Die Dämmerung, welche auf dem Gebiete unsrer Disziplin noch immer herrscht, läßt die Gegenstände nicht in scharfen Umrissen hervortreten, daher ist es nicht zu verwundern, wenn zwei sich Begegnende beim Austausch ihrer Meinungen über jene Gegenstände zahlreiche Differenzen zum Vorschein bringen.“ Dieses Wort, das Merkel gelegentlich mit Beziehung auf die Strafrechtswissenschaft überhaupt geschrieben hat, läßt sich insonderheit auf unser Problem anwenden und möge daher auch für die vorliegende Besprechung gelten. Andre werden andre Auffassungen der Einleitung in das Strafrecht ablehnen, niemand aber wird das gedankenreiche Buch, aus dem hier nur ein Abschnitt besprochen wurde, unbefriedigt aus der Hand legen. Die von jedem ernsten Juristen gesuchte, in der Litteratur aber schmählichst vernachlässigte Rechtsphilosophie hat in Liepmann einen neuen Vorkämpfer gefunden.

23.

Inwiefern wird die Einheitlichkeit eines Kollektiv-Delikts durch zwischenliegende Strafentscheidungen unterbrochen?

Aus der Praxis des Landgerichts Heidelberg
mitgeteilt von Landgerichtsassessor Dr. Heinsheimer.

Dem L. R. wurde im März 1898 die gewerbsmäßige Vermittelung von Immobiliar-Verträgen gemäß Gew.O. § 35 Abs. 1, 3 untersagt. Er hat gleichwohl das Geschäft eines Immobiliaragenten fortgesetzt und als solcher auch seither eine größere Reihe von Verträgen vermittelt, sich damit also der Übertretung von Gew.O. § 148 Ziff. 4 schuldig gemacht. Hierwegen wurde er bestraft:

a) erstmals durch schöffengerichtliches Urteil vom September 1898, bestätigt durch Berufungsurteil des Landgerichts vom Dezember 1898, und

b) sodann nochmals durch schöffengerichtliches Urteil vom 8. Februar 1899, welches, nachdem der Angeklagte wegen des Strafmaßes Berufung eingelegt hatte, durch Urteil des Landgerichts vom Mai 1899 rechtskräftig bestätigt wurde.

Beide Verurteilungen waren wegen mehrfacher Übertretung des § 148 ergangen; das Urteil zu a) hatte Vermittelungsgeschäfte aus der Zeit April bis August, das zu b) solche aus der Zeit September bis November 1898 zum Gegenstand gehabt.

Neuerdings wurden dem R. drei weitere Vermittelungsgeschäfte nachgewiesen, welche 1. am 15. Januar, 2. am 1. März, 3. am 1. Juni 1899 abgeschlossen wurden. Wegen derselben erließ das Bezirksamt (Polizeibehörde im Sinne von St.P.O. § 453) jeweils Strafverfügungen; dieselben wurden dem R. zugestellt zu 1. am 15. März, zu 2. am 15. April, zu 3. am 20. Juni 1899. Er stellte jeweils Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Die Verhand-

lungen über die drei Anträge wurden vereinigt und R. am 15. Juli 1899 vom Schöffengericht ebenfalls wegen dreier Übertretungen von § 148, begangen durch die zu 1. bis 3. erwähnten Vermittelungsgeschäfte verurteilt.

Auf seine Berufung wurde das schöffengerichtliche Urteil aufgehoben und R. nur wegen einer einheitlichen Übertretung verurteilt, aus folgenden Gründen:

In den oben zu a und b genannten Urteilen wurde davon ausgegangen, daß alle vom Angeklagten vorgenommenen Vermittelungsgeschäfte, die sich als Ausflüsse der einen, auf den Gewerbebetrieb gerichteten Absicht und äußerlich als zusammengehörige Akte des gleichen Betriebs darstellen, nur als eine Handlung gestraft werden könnten, daß aber durch dazwischenliegende, wenn auch nicht rechtskräftige Strafentscheidungen die Kontinuität des Verhaltens des Angeklagten und seines Willensentschlusses unterbrochen werde und daher, wenn dem Angeklagten wegen jeder einzelnen Betriebshandlung eine Strafverfügung zugestellt worden sei, er sich so oft, aber auch nur so oft, einer neuen Übertretung schuldig gemacht habe, als er nach Zustellung einer Strafverfügung neue Vermittelungsgeschäfte unternommen habe.

Würde das Schöffengericht auch diesmal an jener Auffassung festgehalten haben, so würde es nur wegen zweier Übertretungen haben verurteilen können; denn durch die Zustellung der Strafverfügung zu 1. am 15. März wäre demnach auch die That zu 2. (begangen am 1. März) gedeckt worden, so daß daneben nur die That zu 3. (vom 1. Juni) geblieben wäre.

Das Schöffengericht hat jedoch in dem angefochtenen Urteil angenommen, daß die einzelnen verbotswidrigen Vermittelungsgeschäfte des Angeklagten weder rechtlich nur als ein Kollektivdelikt strafbar noch thatsächlich nur als eine fortgesetzte Übertretung von Gew.O. § 148 Ziff. 4 aufzufassen seien, letzteres um deswillen nicht, weil angesichts des zwischen den einzelnen Geschäften liegenden mehrwöchigen Zeitraums zu jeder neuen Zuwiderhandlung auch ein neuer „Entschluß" des Angeklagten nötig gewesen sei.

Mit Recht wird diese Auffassung bekämpft.

Wenn man zunächst von dem Einfluß der früheren und zwischenliegenden Bestrafungen des Angeklagten absieht und annimmt, es hätten weder die oben unter a und b erwähnten früheren Strafverfahren noch die Zustellungen der auf die nunmehr abzuurteilenden

Fälle bezüglichen drei Strafverfügungen stattgefunden, so ergiebt sich die Folgerung, daß diese Fälle nur als eine einheitliche Übertretung des § 148 Ziff. 4 Gew.O. gestraft werden können, aus zwei von einander unabhängigen Erwägungen, deren jede genügt, um diese Folgerung zu tragen.

§ 148 Ziffer 4 der Gewerbe-Ordnung bedroht denjenigen mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark, welcher „der nach § 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebs zuwiderhandelt". Eine Zuwiderhandlung gegen die Untersagung eines Gewerbebetriebs kann aber nur dadurch begangen werden, daß der Thäter das ihm untersagte Gewerbe betreibt.

Daraus ergiebt sich, daß nach § 148 Ziff. 4 nicht jede einzelne zur Ausübung dieses Gewerbes vorgenommene Handlung unter Strafe gestellt werden kann. Ist es nur zu einer einzigen Handlung gekommen, so ist allerdings schon dadurch der Thatbestand des § 148 Ziff. 4 erfüllt, wenn sich dieselbe als Beginn des verbotenen Gewerbebetriebs darstellt.

Dagegen kann wegen einer Mehrheit von Handlungen nur einmal gestraft werden, wenn sie alle zu dem einen Gewerbebetrieb gehören. Mit besondrer Deutlichkeit ergiebt sich dies für den hier vorliegenden Fall verbotener Immobiliaragentur: nach § 35 Abs. 3 Gew.O. gilt die im Abs. 1 daselbst gegebene Möglichkeit der Untersagung auch „von dem Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge"; einer solchen Untersagung kann aber nicht sowohl durch die Vornahme einer einzelnen, wenn auch gewerbsmäßigen Vermittelung an und für sich, als vielmehr nur durch den Betrieb des Agentur-Geschäfts zuwidergehandelt werden, und somit ist auch nur dieser strafbar. Die Übertretung des § 148 Ziff. 4 bildet hiernach nach dem Gesetze ein gewerbsmäßiges Delikt. Die Sachlage ist genau die gleiche, wie wenn die Strafbestimmung positiv etwa dahin gefaßt wäre: „wer aus der Vermittelung von Immobiliarverträgen trotz erfolgter Untersagung ein Gewerbe macht". (Vgl. St.G.B. § 284).

Demgegenüber führt das R.Ger. IV. Straf-Senat in Entsch. Bd. 27 S. 111ff. aus, daß die in § 35 zugelassene Untersagung zwar allerdings das Gewerbe treffe und demnach eine Handlung nur dann unter § 148 Ziff. 4 falle, wenn sie sich als einen Akt der Gewerbeausübung darstelle, den Charakter der Gewerbsmäßigkeit trage, daß aber andrerseits aus dem Worte „zuwiderhandeln" folge,

daß der Gesetzgeber nicht einen Kollektivbegriff im Auge gehabt, sondern jede einzelne die Kriterien einer Zuwiderhandlung tragende Handlung habe treffen wollen, während er andernfalls entweder die „Fortsetzung des Geschäftes“ oder „das gewerbsmäßige Zuwiderhandeln“ unter Strafe gestellt haben würde. Allein dem ist entgegen zu halten, daß das Wort „zuwiderhandeln“ nicht für sich allein betrachtet werden kann, seinen Sinn vielmehr erst durch den Inhalt des Gebots oder Verbots empfängt, um dessen Verletzung es sich handelt, daß aber vorliegend, wie ja auch vom R.G. ausgeführt, nur „das Gewerbe“ untersagt ist, eine Zuwiderhandlung gegen diese Untersagung aber nur dadurch begangen werden kann, daß „das Gewerbe“ unerachtet der Untersagung betrieben wird. Wenn endlich das R.G. ausführt, daß nach den Motiven zur Gew.O. durch die Untersagung der Mißbrauch des Gewerbes zu unsittlichen oder ungesetzlichen Zwecken verhindert werden soll, es sich demnach aber auch aus der Tendenz des Gesetzes ergebe, daß jede einzelne, diesen Zwecken möglicherweise dienstbar zu machende Gewerbshandlung verhindert und mit Strafe bedroht werden wolle, so scheitert diese Erwägung schon daran, daß auch hier in den Motiven lediglich von einer Verhinderung „des Gewerbes“ die Rede ist.

Die drei vom Schöffengericht abgeurteilten Vermittelungsgeschäfte können hiernach, da sie vom Angeklagten beim Betrieb eines und desselben, ihm untersagten Gewerbes vorgenommen wurden, rechtlich nur als unselbständige Teile einer einheitlichen, durch diesen Gewerbebetrieb als solchen begangenen Übertretung des § 148 Ziff. 4 in Betracht kommen.

Das angeführte reichsgerichtliche Urteil weist indessen in seinen Schlußworten (a. O. S. 114) darauf hin, daß mehrere, nach der reichsgerichtlichen Auffassung an und für sich einzeln strafbare Zuwiderhandlungen gegen § 148 Ziff. 4 sich doch thatsächlich als eine fortgesetzte Handlung darstellen und dann auch nur einmal strafbar sein können, wenn im gegebenen Fall die Voraussetzungen einer fortgesetzten That vorliegen. Dies trifft aber vorliegend zu. Der Angeklagte hat schon vor der Untersagung das Geschäft eines Immobiliaragenten Jahre lang betrieben; er hat es dann nach der Untersagung einfach fortgesetzt und sich auch durch wiederholte Bestrafungen nicht davon abbringen lassen, vielmehr immer erklärt, daß er das Verbot für ungerechtfertigt erachte und sich daher nicht an dasselbe kehre. Alle die einzelnen Handlungen, welche

der Angeklagte in Ausübung dieses Gewerbebetriebs vornimmt, sind nur der Ausfluß des einheitlichen, auf den verbotswidrigen Gewerbebetrieb gerichteten Vorsatzes, wie sie auch alle ein und dasselbe Rechtsgut, nämlich die staatsbürgerliche Pflicht des Gehorsams gegenüber rechtsgültigen Geboten der Verwaltungsbehörden, verletzen und sich äußerlich durch ihre Zugehörigkeit zu einem und demselben, an einem Ort, von der gleichen Person, mit den gleichen Mitteln, in den gleichen Formen und zu dem gleichen Zwecke betriebenen Gewerbe als unselbständige Bestandteile einer höheren Einheit darstellen. Allerdings bedarf es zur Inangriffnahme jedes neuen Geschäftes einer besonderen Willensentschließung des Angeklagten; aber diese Entschließung läßt der Angeklagte nur davon abhängen, ob ihm ein sich darbietendes Geschäft als zweckmäßig, aussichtsreich, gewinnbringend usw. erscheint: den Vorsatz aber, der Untersagung zuwiderzuhandeln, so oft sich ein derartig geeignetes Geschäft machen läßt, hat der Angeklagte ein für allemal gefaßt, und nur hierauf kommt es vorliegend an. Mit Unrecht hebt das Schöffengericht auch darauf ab, daß zwischen den einzelnen Geschäftsabschlüssen eine zu lange Frist läge, als daß sie noch als Ausfluß desselben Vorsatzes erachtet werden könnten. Denn dabei ist übersehen, daß es erfahrungsgemäß meist einer längeren, in vielerlei Einzelhandlungen, wie Gängen, Unterredungen, Briefen usw., zu Tage tretenden Thätigkeit des Agenten bedarf, um ein Geschäft zum Abschluß zu bringen . . .

Die drei vom Schöffengericht abgeurteilten Fälle können hiernach auch *thatsächlich* nur als unselbständige Teile einer fortgesetzten Handlung erachtet und daher nur als *eine* Übertretung von § 148 Ziff. 4 Gew.O. gestraft werden.

Es war nunmehr weiter zu prüfen, inwiefern bei der Beurteilung der Handlungen des Angeklagten auf dessen frühere, oben unter a und b erwähnten Bestrafungen, sowie auf die Thatsache Rücksicht zu nehmen ist, daß ihm bezüglich der vom Schöffengericht diesmal in Betracht gezogenen drei Fälle jeweils bezirksamtliche Strafverfügungen zu den oben angegebenen Zeiten zugestellt worden sind. Dabei ist davon auszugehen, daß die Frage, ob und in welchem Sinne und mit welcher Wirkung die strafrechtliche Einheit einer sich aus mehreren zeitlich auseinanderliegenden Einzelvorgängen zusammensetzenden Handlung durch das Dazwischentreten rechtskräftiger oder nicht rechtskräftiger Bestrafungen unterbrochen wird,

ganz in dem gleichen Sinne zu beantworten ist, sowohl dann, wenn die Einheit eine gesetzliche, d. h. das Delikt überhaupt nur als sogenanntes Kollektivdelikt strafbar, wie auch dann, wenn die Einheit eine nur thatsächliche, d. h. das Delikt nur wegen der besonderen Umstände des Falles als ein in fortgesetzter Handlung begangenes zu erachten ist.

Das unter a bezeichnete Urteil nimmt an, daß durch jede zwischenliegende, wenn auch nicht rechtskräftig werdende Strafentscheidung die Kontinuität des Verhaltens und des Willensentschlusses des Thäters unterbrochen werde.

Dieser Auffassung ist insofern durchaus beizutreten, als der Thäter welcher durch die Eröffnung einer Strafentscheidung von seinem strafbaren Vorhaben abgeschreckt wird und die Fortsetzung seines strafbaren Thuns aufgibt, eine durchaus neue Strafthat beginnt, wenn er sein strafbares Thun wiederaufnimmt. Das Gleiche gilt auch schon dann, wenn diese Unterbrechung nicht objektiv in seinem Thun zu Tage getreten ist, die Strafentscheidung vielmehr nur subjektiv auf den Thäter derart eingewirkt hat, daß er zur Fortsetzung seines strafbaren Verhaltens der Fassung eines neuen Willensentschlusses, eines frischen Vorsatzes bedarf. Ob das eine oder andre zutrifft, ist im einzelnen Falle *thatsächlich* zu prüfen. Vorliegend ist beides zu verneinen. Der Angeklagte ist wegen Zuwiderhandlungen gegen den § 148 Ziff. 4 schon in dem unter a erwähnten Verfahren rechtskräftig bestraft worden und war schon in dem unter b erwähnten Verfahren neuerdings, wenn auch noch nicht rechtskräftig bestraft gewesen, ehe er diejenigen Handlungen vornahm, wegen deren das Schöffengericht nunmehr auf Strafe erkannt hat. Er wußte also bei deren Vornahme sehr wohl, daß er sich strafbar mache, mußte auch mit der großen Wahrscheinlichkeit einer Entdeckung und daraufhin erfolgenden thatsächlichen Bestrafung rechnen. Wenn er gleichwohl an seinem Vorhaben festhielt, so konnte dies nur auf Grund des Entschlusses geschehen, sich um derartige Bestrafungen so wenig, wie um die bisherigen, zu kümmern, und der Angeklagte ist diesem Entschlusse auch treu geblieben. Die thatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung des angeführten Satzes liegen also im gegenwärtigen Straffalle nicht vor.

Sollte aber mit jenem Satze gesagt werden, daß auch bei einer derartigen Sachlage ein einheitliches Delikt durch dazwischentretende Strafentscheidungen *kraft Gesetzes* materiell in ebensoviele Teile

zerlegt werde, so könnte dieser Auffassung nicht beigepflichtet werden. Die Einheit des Delikts gründet sich materiell lediglich auf die Einheit des verbrecherischen Vorsatzes. Nirgends aber ist in unsern Strafgesetzen ein Satz des Inhalts aufgestellt, daß ein thatsächlich einheitlicher verbrecherischer Vorsatz rechtlich unterbrochen und so die ihm entspringende einheitliche Handlung in eine Mehrheit von Handlungen zerlegt werde, wenn und so oft dem Thäter eine Strafentscheidung wegen seines bisherigen Thuns bekannt gegeben werde. Eine derartige Bestimmung würde nur auf dem, unserm materiellen Strafrecht seiner Natur gemäß fremden Wege der Fiktion in das Gesetz eingeführt werden können.

Die Frage ist vielmehr nur eine solche nach den formellen Voraussetzungen der Strafverfolgung; sie ist dahin zu stellen, ob, wenn wegen eines Kollektivdelikts oder eines in fortgesetzter Handlung begangenen Delikts eine rechtskräftig gewordene oder nicht rechtskräftig gewordene Strafentscheidung erfolgt ist, die derselben nachfolgenden Einzelhandlungen — unbeschadet der materiellen Einheit des ganzen Delikts — nochmals gesondert bestraft werden können.

Ist die zwischenliegende Strafentscheidung rechtskräftig geworden, so fällt diese Frage zusammen mit der nach dem Umfang der Rechtskraftwirkung. In dieser Richtung findet aber, wie allgemein anerkannt, der Grundsatz, daß ein und dasselbe, materiell einheitliche Delikt nach rechtskräftiger Aburteilung grundsätzlich nicht zum Gegenstand einer nochmaligen Aburteilung gemacht werden dürfe, für den Fall eines Kollektivdelikts oder eines fortgesetzten Delikts eine notwendige Einschränkung dadurch, daß das erkennende Gericht weder thatsächlich noch rechtlich in der Lage ist, bei der Urteilsfällung solche Einzelhandlungen zu berücksichtigen, die nach dem Schlusse der für die Feststellung der Thatfrage maßgebenden Verhandlung vorgenommen wurden und daher zum Gegenstand dieser Verhandlungen nicht mehr gemacht werden konnten. Auf diese Einzelhandlungen kann sich die Rechtskraftwirkung nicht erstrecken, es ist daher ihretwegen auch ein neues gesondertes Strafverfahren, eine erneute Bestrafung des Thäters zulässig. Dagegen kann wegen aller früheren Einzelhandlungen eine nochmalige Bestrafung des Thäters nicht eintreten, auch wenn sie bei der Urteilsfällung nicht bekannt waren, da eine rechtliche Unmöglichkeit ihrer Berücksichtigung angesichts des § 263 St.P.O. nicht bestand. Daß

die strafprozessualisch erhebliche Cäsur in dem deliktischen Verhalten des Thäters nicht sowohl im Zeitpunkt der Rechtskraft der Strafentscheidung, als im Zeitpunkt des Schlusses der letzten, für die Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse maßgebenden Verhandlung eintritt, ist insbesondere in dem Urteil des Reichsgerichts II. Strafs. v. 25. XI. 81 (Rechtspr. III S. 740 unter I) ausgesprochen. Daselbst wird ausgeführt, daß bei einem vergeblich mit der Revision angefochtenen Strafkammerurteil die Rechtskraftwirkung sich nur auf die vor der Strafkammerverhandlung, nicht aber auch auf die zwischen dieser und dem Erlaß des Revisionsurteils liegenden Einzelakte des abgeurteilten Kollektivdelikts erstreckt, weil das Revisionsgericht, als nur mit der Rechtsfrage befaßt, zu der Berücksichtigung dieser Akte rechtlich nicht in der Lage ist. Obwohl also die rechtskräftige Entscheidung erst durch ein Rechtsmittelurteil herbeigeführt wird, ist die Wirkung der Rechtskraft hier doch nicht nach dem Zeitpunkt des Schlusses der diesem Urteil vorangehenden Rechtsmittelverhandlung, sondern vielmehr nach dem Zeitpunkte des Schlusses der Verhandlung zu bemessen, welche dem nicht rechtskräftig gewordenen erstinstanzlichen Urteil voranging, weil die der rechtskräftigen Entscheidung zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen endgültig schon in dieser Verhandlung getroffen wurden.

Damit ist aber schon gesagt, in welchem sehr beschränkten Sinne nur der Satz als richtig anerkannt werden kann, daß die einer Strafentscheidung nachfolgenden Einzelakte eines fortgesetzten oder Kollektivdelikts auch dann zum Gegenstand einer neuen selbständigen Bestrafung gemacht werden dürfen, wenn die Strafentscheidung **nicht rechtskräftig** geworden ist. Der Satz ist zunächst insofern unzutreffend, als es nicht sowohl auf die Erlassung der Strafentscheidung, als vielmehr auf den — z. B. bei Aussetzung ihrer Verkündung erheblich früher liegenden — Zeitpunkt des Schlusses der ihr zu Grunde liegenden Verhandlung ankommt, und er gilt ferner nur dann, wenn in dieser Verhandlung die Thatfrage endgültig entschieden wird, und die Gerichte bei Erlassung der noch folgenden Rechtsmittelentscheidungen zu einer Berücksichtigung der weiteren Einzelakte daher rechtlich nicht in der Lage sind.

Wird insbesondere ein schöffengerichtliches Urteil mit der Berufung angefochten, so ist in jedem Einzelfalle zu untersuchen, inwieweit das Berufungsgericht angesichts von St.P.O. § 368 zu einer Nachprüfung des Falles befugt und verpflichtet ist. Ist z. B.

ein freisprechendes Schöffengerichtsurteil von der Staatsanwaltschaft angefochten, so umfaßt die Rechtskraftwirkung des Berufungsurteils alle bis zum Schlusse der Berufungsverhandlung begangenen Einzelakte des zur Aburteilung stehenden fortgesetzten oder Kollektivdelikts, weil hier die Berufungsverhandlung auch in thatsächlicher Beziehung völlig freie Bahn hat. Ist dagegen eine Anfechtung nur wegen der Höhe der Strafe, sei es vom Verurteilten, sei es vom Staatsanwalt aus, erfolgt, so ist für die Rechtskraftwirkung des Berufungsurteils der Schluß der schöffengerichtlichen Verhandlung maßgebend, weil hier für die Berücksichtigung der diesem Zeitpunkt nachfolgenden Einzelakte in der Berufungsinstanz keine Möglichkeit gegeben ist.

Ist die zwischenliegende Strafentscheidung eine polizeiliche Strafverfügung, so bemißt sich, wenn dieselbe rechtskräftig wird, der zeitliche Umfang der Rechtskraftwirkung nach dem Zeitpunkt ihrer Zustellung an den Beschuldigten, da hier, wo die Entscheidung ohne vorhergehende Verhandlung erlassen wird, die Polizeibehörde rechtlich in der Lage ist, alle diejenigen Einzelakte zu berücksichtigen, welche vor dem Zeitpunkt vorgenommen werden, in dem sie dem Beschuldigten die Strafverfügung zustellen läßt. Wird aber die Strafverfügung nicht rechtskräftig, wird vielmehr durch einen vom Beschuldigten gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung ein schöffengerichtliches Urteil herbeigeführt, so ist für den Umfang der Rechtskraftwirkung dieses schöffengerichtlichen Urteils der Zeitpunkt des Schlusses der schöffengerichtlichen Verhandlung ebenso entscheidend, wie wenn das schöffengerichtliche Verfahren auf dem regelmäßigen Wege, durch Anklage und Eröffnungsbeschluß eingeleitet worden wäre; denn das Schöffengericht ist in beiden Fällen zur Berücksichtigung aller bis zum Schlusse der schöffengerichtlichen Verhandlung vorgenommenen Einzelakte rechtlich gleichmäßig in der Lage; die polizeiliche Strafverfügung selbst aber verliert in diesem Falle jede materielle Bedeutung und kann insbesondere auch nicht die Wirkung ausüben, eine gesonderte Bestrafung der ihr nachfolgenden Einzelakte des nunmehr der gerichtlichen Entscheidung unterliegenden fortgesetzten oder Kollektivdelikts zu ermöglichen. Wie eine solche Wirkung der nicht rechtskräftig werdenden Entscheidung zu begründen wäre, ist hier ebenso unerfindlich, wie dies bei nicht rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen der Fall wäre. Vielmehr kann, wie dargelegt, diese Wirkung nur als Folge einer rechtskräftigen Entscheidung eintreten, wobei allerdings hinsichtlich der zeit-

lichen Begrenzung dieser Wirkung unter Umständen auf den Schluß derjenigen Verhandlung zurückgegriffen werden muß, welche der nicht rechtskräftig gewordenen vorhergehenden Entscheidung zu Grunde lag.

Diese Grundsätze führen, auf den vorliegenden Straffall angewendet, zu folgendem Ergebnis: Das unter a bezeichnete Urteil vom Dezember 1898 steht dem gegenwärtigen Strafverfahren nicht entgegen, weil dieses nur Fälle aus dem Jahre 1899 zum Gegenstand hat. Das unter b bezeichnete, seit dem 16. Juni 1899 rechtskräftige Urteil vom 9. Juni 1899 ist ergangen auf eine vom Angeklagten wegen der Strafhöhe eingelegte Berufung; der Umfang seiner Rechtskraftswirkung bemißt sich also nach dem Zeitpunkt des Schlusses der schöffengerichtlichen Verhandlung vom 8. Februar 1899, in welcher das mit dieser Berufung angefochtene Urteil erging.

Hiernach ist unzulässig die nochmalige Verfolgung des Angeklagten wegen der schon vor dem 8. Februar, nämlich am 15. Januar 1899 begangenen, oben zu 1. bezeichneten Einzelhandlung, zulässig dagegen diejenige wegen der nach dem 8. Februar begangenen, oben zu 2. und 3. bezeichneten Einzelakte. Diese aber sind nur als eine einheitliche Übertretung von § 148 Ziff. 4 Gew.O. strafbar, da die wegen der Handlung zu 2. vor der Handlung zu 3. erlassene polizeiliche Strafverfügung nicht rechtskräftig geworden ist, vielmehr in das einheitliche, erst nach der Handlung zu 3., nämlich am 15. Juli 1899 zum Abschluß gelangte schöffengerichtliche Verfahren übergeleitet wurde.

Der Angeklagte war somit nur wegen einer Übertretung von Gew.O. § 148 Ziff. 4 zu bestrafen.

24.

Zur Reform der Strafrechtspflege.

Von Amtsgerichtsrat Bartolomäus, Krotoschin.

In neuester Zeit wird unaufhörlich geklagt über das mindere Ansehen der Strafrechtspflege unter den praktischen Juristen — ich will die einzelnen Punkte der Klage nicht wiederholen, sondern versuchen, den Grund dieses angeblichen minderen Ansehens in Erscheinungen zu finden, die so bekannt sind wie ohne Aussicht auf baldige Beseitigung.

Zunächst ist nicht zu bezweifeln, daß die Abneigung gegen Beschäftigung mit Strafsachen, gegen Thätigkeit in Strafkollegien, Bevorzugung der Bearbeitung von Zivilsachen sich nur in den untern Instanzen findet, den Amtsgerichten, den Schöffengerichten, den Strafkammern; in den höhern Instanzen ist davon nichts bekannt.

Ferner ist nicht unbekannt, daß an diesen Orten die Strafrechtsprechung sehr verschieden behandelt wird. Die Thätigkeit der oberen Instanzen erschöpft sich in der rechtswissenschaftlichen Beurteilung des vorliegenden Stoffs; ihre Verhandlungen, ihre Urteile unterscheiden sich in der Form durch nichts von ihren Verhandlungen, ihren Urteilen in Zivilsachen. Bei der Behandlung der Strafsachen in den untern Instanzen dagegen kommt die Wissenschaft nur in zweiter Linie zu ihrem Recht und führt oft nur durch die Benutzung von Litteratur und Rechtsprechung als Waffe gegen oberinstanzliche Kritik in ihren Urteilen ein beschränktes Dasein.

An die Stelle wissenschaftlicher Durchdringung und Beherrschung des Stoffs, wie sie dem Zivilrichter von heute natürlich und geläufig ist, tritt hier die sogenannte praktische Bearbeitung, d. h. eine Bearbeitung ein, die sich einer rein polizeilich-administrativen Erledigung

zuwendet, jener Erledigung, bei welcher „der Beamte straft, nicht das Gesetz“ (Montesquieu, Esprit des lois XXVI, 24), jener Bearbeitungsweise, in der alle prozeßrechtliche Normen sich zu dem sogenannten „Apparat“ umgestalten, den man möglichst ungern in Bewegung setzt, wie eine Maschine, die man nur dann braucht, wenn es gar nicht anders geht.

Diese Sachbehandlung entsteht aus einer unrichtigen Auffassung des Wesens der Strafrechtsprechung überhaupt und in einer ungenügenden Auffassung der Zwecke der Hauptverhandlung im besondern. Sie gerade trägt am meisten dazu bei, die Beschäftigung mit Strafsachen der untern Instanzen zu einer möglichst zu vermeidenden, ja unerträglichen zu machen.

I. Das Wesen der Strafrechtsprechung beruht, ebenso wie das der Zivilrechtsprechung, in einer rechtswissenschaftlichen Untersuchung des Thatbestandes, nicht, wie man es vielfach gewahr wird, in einer Beurteilung des Angeklagten, die durch die Bemerkung des Vorsitzenden in einem bekannten Strafprozeß an den, schließlich freigesprochenen, Angeklagten charakterisiert wird:

„Also, in solchem Schmutz haben Sie sich gewälzt!“ —

jene Beurteilung, die an den religiösen Zorn der Priester vergangener Jahrhunderte erinnert, an ihre Verachtung gegen den „Sünder“, an die Seelenstimmung eines Polizeibeamten bei Auffindung einrs langgesuchten Übelthäters.

Nicht zum wenigsten ist es diese Art der Strafrechtspflege, die es verschuldete, daß die ganze Strafjustiz als eine Zwangseinrichtung gegen den Pöbel angesehen wird und damit die Anklagebank als ein Ort, den nur der Pöbel einzunehmen hätte, den Leute höherer Lebenslage das Recht zu meiden hätten, wenn sie das Mißgeschick hätten, aus falscher Auffassung ihrer Persönlichkeit oder aus Rücksichtslosigkeit gegen ihre Lebensstellung vor dem Strafrichter zu erscheinen.

Diese Art der Strafrechtspflege hat auffallende Ähnlichkeit mit dem Verfahren der administrativ-polizeilich geschulten Patrimonialrichter früherer Zeiten in der Zivilrechtsprechung und seiner sittlichen Entrüstung gegen ein Verlangen oder Verweigern der Parteien, betrachtet unter dem Gesichtswinkel subjektiver Rechtswidrigkeit —, jenem Verfahren, das nun für Zivilsachen endgiltig überwunden erscheint, seitdem auch den untern Instanzen die Quelle der Wissenschaft reichlich und ungehindert zufließen darf und der, durch

§ XVIII des Publikationspatents vom 5. Februar 1794 zum A.L.R. aufgeführte, Damm endgiltig durchbrochen ist.

Diese Art der Strafrechtspflege verhindert den Zutritt der aufklärenden Wissenschaft — aufklärend über Tiefe und Umfang der zu lösenden Aufgabe — zur richterlichen Thätigkeit, läßt sie im Unklaren über ihre eigentliche Schwierigkeit und begnügt sich mit den längst überwundenen Standpunkten, die Strafe als eine fiskalische Einnahme oder transcendentale Vergeltung anzusehen, ein wunderliches Gemisch römisch-kanonistischer Grundsätze.

> „Quand les lois sont très-simples, sagt Voltaire zu Montesquieu a. O. VI 2, il n'y a guère de procès où l'une des deux parties ne soit évidemment un fripon, parce que les discussions roulent sur les faits et non sur le droit."

D. h. wenn die Gesetze sehr einfach sind (oder dem Richter sehr einfach erscheinen), geht der Richter an einer wissenschaftlichen Erkenntnis ihres Inhalts vorüber, begnügt sich, aus einem unbestimmten, aber desto mehr befestigten, sogenannten Rechtsgefühl, eine der Parteien für „den Schurken" zu erklären und, aus dieser sittlichen Entrüstung heraus, sein Urteil zu fällen; das ist die Rechtsprechung der Gewalthaber, nämlich derer, die gewohnt sind, ihren Ansichten und Absichten gegenüber stets einen persönlichen Feind zu finden und diesen, im Bewußtsein höheren Rechts und höherer Einsicht, zu vernichten, wie ja denn auch thatsächlich die Strafgesetzgebung jahrhundertelang in Deutschland, wie in den meisten andern Staaten, fast der einzige Gegenstand der Gesetzgebung gewesen ist, der Hauptausdruck des Staatswillens, wie man thatsächlich jahrhundertelang schon Strafgesetze kannte, als man das Zivilrecht noch sich völlig selbst überließ —, auch ein längst überwundener Standpunkt.

Eine solche Strafrechtspflege war am Orte, als man sich oft lange bemühen mußte, den unzweifelhaft Schuldigen zu ergreifen und dann, wenn man ihn hatte, ihn mit der ganzen Wucht der Leidenschaft einer Amtsstelle, die nicht nur das Recht erkannte, sondern zugleich die verhöhnte Staatsmacht darstellte, zu treffen pflegte. Sie muß daher auch stets versagen, wo kein „Schurke" oder „Sünder" zu finden ist, wo der Schuldige in der Lage ist, im Gewande vornehmer Lebensführung seine Handlungen als deren Ausfluß und die Wirkung eines unbewußten Spielens am Abgrunde

zu verunschuldigen; das Gericht sieht nichts Strafwürdiges, weil es keinen Strafwürdigen sieht, wie es gewohnt ist; jemand der sich in (sittlichem) Schmutz gewälzt hat.

Das Unsittliche aber an sich, der Verstoß gegen das sittliche Ideal oder ein Sittengebot unterliegt überhaupt nicht der Untersuchung der Strafgerichte, sondern nur das Unsittliche, das durch einen Verstoß gegen das Gesetz begangen wird; auch der Strafrichter ist weder ein Polizeibeamter, noch ein Priester, sondern ein Richter über den behaupteten Bruch der Rechtsordnung. Das Verhältnis des Menschen zum Sittengesetz, zum Sittenideal kann gar nicht einer Untersuchung durch einen andern unterliegen, weil dazu Dinge gehören, die kein Mensch erforschen kann; dieses „Richten" ist es, was die christliche Religion verbietet (Lucas, Evang. 6 37, Paulus, an die Römer 2 1), und darum hat sie es verboten.

Zu jenen Zeiten freilich, als die Verhältnisse der Menschen zu einander und in sich selbst einfach lagen oder einfach gedacht wurden, als jeder Strafrichter, jeden Beschuldigten persönlich und von Jugend auf kannte, als jeder Strafrichter unter dieselben sittlich-religiösen Vorstellungen gethan war, wie jeder Beschuldigte, hatte eine Beurteilung aus dem Standpunkt dieser gemeinschaftlichen Vorstellungen eine gewisse Berechtigung, nicht aber mehr in Zeiten, wie die heutigen, in denen der Strafrichter den Angeklagten meist nie zuvor gesehen hat, in denen außerdem der Prozentsatz derjenigen Beschuldigten, die in einem ganz andern Lebenszustand aufgewachsen sind wie seine Richter, ein ganz erheblich größerer ist, wie in jenen früheren Zeiten, in denen also der Strafrichter zumeist, ausgerüstet, nicht nur mit der Macht eines, jetzt unbedingt und unbestritten herrschenden, Staats, sondern auch mit bedeutend höherer Bildung und besserer Lebenslage als die allermeisten Beschuldigten, diesen mit erdrückender Autorität gegenübersteht und Beschuldigte, wie der Ritter Götz vor dem Stadtrat zu Heilbronn, nur vereinzelte Erscheinungen aus dem Leben kleiner Landstädte und der Großstädte sind.

Wenn irgendwo, ist der Ausdruck sittlichen angeblichen Übergewichts nicht am Orte gegen die Beschuldigten unsrer Strafgerichte mit zerlumptem Rock oder zerlumpter Erziehung.

In jenen Zeiten ferner, in denen der Staat das „Schwert" (der Henker) der Kirche wurde, um die ihm widerstrebenden Elemente zu beherrschen, in denen die Kirche jede ihrer Lehren für ein Dogma

erklärte und durch den Staat zur Geltung zu bringen wußte, und in denen der Staat der Macht der Kirche über die Gemüter bedurfte, um seine Anordnungen zur Geltung zu bringen, vermischte sich naturgemäß die Natur der Machtgrundlagen beider „Schwerter“. Diese Zustände sind vorüber; es gibt jetzt sittliche Interessen des Staats, die nichts mit den Bestrebungen der Kirche zu thun haben, und zu diesen gehört auch das der Aufrechthaltung des Rechts. Dieses, nicht des Sittenideals oder sittlicher Gesetze Priester ist der Richter. (Ulpian fr. 1, 1; I, 1.)

Das Recht, als eine Erscheinung in der Entwicklung der menschlichen Sittlichkeit, bedarf zu seiner Anwendung eines mühevoll erworbenen und zu bewahrenden und zu befestigenden Wissens; ihm ist nicht genug gethan mit löblicher Gesinnung und einigen Formeln. Es ist in beständiger Veränderung, in beständigem Wachsen und Absterben — wenn nicht selbst, so in seinen Auffassungen — begriffen; es will verstanden, nicht nur empfunden sein. Das Sittenideal halten seine Lehrer für ewig und unveränderlich.

Über eine Rechtssache vom Standpunkt eines sittlich-ästhetischen Beurteilers zu sprechen, ist so schwer nicht; die meisten Menschen besitzen diese Gabe von Natur. Man kann, ohne jede juristische Vertiefung, ohne jede juristische Vorbildung, stundenlang das verbrecherische, sittenlose Wesen eines Beschuldigten „brandmarken“ und mit demselben Zeitaufwande ihn oder einen andern als eine edle Erscheinung preisen — den Rechtsstandpunkt, und sei es den eigenen, zu erörtern, die thatsächlichen Momente von diesem aus zu beleuchten, ist ohne mühevolle Untersuchung, ohne mühevoll erworbene Kenntnisse unmöglich.

Reden der letzten Art sind geeignet, den Richter aufzuklären, der ersteren Art, das Redetalent oder die Redekraft bewundern zu lassen. Reden dieser Art aber lassen in dem zuhörenden Volk, das nur seine eigne Art der Beurteilung wiederfindet, eine Auffassung über das wahre Wesen der Strafgerichte nicht aufkommen, und die Ansicht nicht sterben, die Strafgerichte seien eine Art Dominikanerkonvente, die nicht untersuchten, sondern suchten und fanden, wenn sie es auch optima fide gethan haben mögen.

II. Der entscheidende Strafrichter ist, wie der entscheidende Zivilrichter, auf die Thätigkeit in der öffentlichen Verhandlung be-

schränkt; sie bereiten sie nicht mehr vor, schaffen nicht mehr das Material zu ihr herbei.

Aber in der Verhandlung selbst ist der Strafrichter ganz erheblich freier gestellt als der Zivilrichter; letzterer ist durch Anträge und Vorträge der Parteien beschränkt, kann namentlich keinen Beweis von Amtswegen erheben, so wünschenswert er ihm auch erscheinen möchte. Für den Strafrichter ist nur der Eröffnungsbeschluß eine Schranke; innerhalb der dort angegebenen Grenzen schafft er sich den Thatbestand für seine Entscheidung selbst.

Der Strafrechtspflege ist also an sich kein engeres Feld zugemessen, als der Zivilrechtsprechung; es gestaltet sich vielmehr umfassender, als das letztere, auch wenn der Vorsitzende oder der Amtsrichter (§§ 130, 464 Z.P.O.) von den Überresten der ehemaligen Stellung der Zivilgerichte zur Ermittelung des Prozeßstoffs reichlichen Gebrauch machen, denn die Parteien sind nicht verpflichtet, auf deren Bemühungen in diesem Sinne einzugehen. Dessenungeachtet findet sich oft, daß in rein zivilprozessualischer Anschauung die Untersuchung in der Hauptverhandlung beschränkt wird auf das, was von dem Angeklagten oder deren Prozeßgegnern „behauptet" ist, und daß man sich im übrigen damit begnügt, abzufragen, was das Gesetz vorschreibt. Keine energische Erforschung der objektiven Wahrheit bethätigt dort das dem Gerichtshof zustehende Recht und keine strafrechtliche Erfindungs- und Gestaltungsgabe kommt ihr dort zu Hilfe. Wie eine leere Formalität spielt sich dort das Verfahren ab, von einem Verhandeln, von einem thätigen Eingreifen von allen Seiten zur Ermittelung des Thatbestandes keine Spur; wie ein mechanischer Apparat wirkt dort mit ermüdender, maschinenmäßiger Gleichförmigkeit die Anwendung des Gesetzes, mögen die Persönlichkeiten, die Verhältnisse noch so verschieden sein.

Wird nun dabei noch jede Ausübung des Fragerechts (§ 239 St.P.O.) als überflüssige Mahnung an den Vorsitzenden angesehen, wie sollte die Mitwirkung bei dieser Thätigkeit erwünscht, erfreulich sein? und nicht vielmehr eine wahrhafte Seelenqual, die sich bis zur Gewissensbedrängnis steigern kann!

Soll zur sachgemäßen Leitung und Entscheidung in der Strafrechtspflege nicht mehr eine persönliche Kenntnis des Angeklagten von Jugend auf und seiner Lebensverhältnisse gehören, nicht mehr gehören, weil sie unmöglich geworden ist, so gehört doch zweifellos dazu

eine gewisse kriminalistische Begabung, die weit entfernt davon ist, eine rein polizeiliche zu sein, eine Fähigkeit, kriminalistisch zu denken und zu forschen. Unumgänglich notwendig ist dazu eine eingehende Kenntnis, nicht nur der Worte, sondern auch des Geistes der Rechtsprechung und der Wissenschaft, die gerade jetzt in einer Entwicklung ohne Beispiel begriffen ist, abgesehen davon eine sorgfältige Kenntnis der einschlagenden Lebensverhältnisse — eine eingehendere, sorgfältigere als bei der Entscheidung der Zivilsachen, weil hier in den meisten Fällen die Parteien selbst das Erforderliche vorbringen, während die Angeklagten des Strafprozesses sich auf das Bestreiten zu beschränken pflegen, eine viel größere Kenntnis der Volksanschauungen, der Volksseele, des Volkslebens, alles durchgeistigt mit der eingehendsten Kenntnis der Rechtsanwendung und Rechtsauffassung in Wissenschaft und Praxis.

Wenn man dieser großen Aufgabe gegenüber die Hilfsmittel betrachtet, mit denen ausgerüstet die meisten Strafgerichte unterer Instanz sich ihrer Lösung Jahr aus Jahr ein unterziehen müssen, dann hat freilich jede Verwunderung über geringe Neigung der Richter zur Strafrechtsprechung zu verstummen.

Möge mit dem Beginn einer neuen Epoche in der Zivilrechtsprechung auch beginnen, was nicht weniger wichtig ist zur Blüte deutschen Rechts, eine neue Entwickelung der Strafrechtspflege!

25.

Die kroatisch-slavonische Landes-Strafanstalt in Mitrovica.

Die Königreiche Kroatien und Slavonien bilden im Rahmen des ungarischen Staates ein besonderes Rechtsgebiet, in welchem die Justizgesetzgebung vom kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage, die Justizverwaltung von der Landesregierung und die Rechtsprechung von den Gerichten dieser Länder selbständig besorgt wird. Demzufolge ist auch die Organisation, Leitung und Überwachung der Strafanstalten eine der Aufgaben der autonomen kroatisch-slavonischen Landesregierung.

Bis zur Inkorporierung der Militärgrenze, welche im Jahre 1881 erfolgte, zerfielen diese Länder in zwei getrennte Verwaltungsgebiete, an deren Spitze für Zivilkroatien die Banalregierung, für die Militärgrenze das Generalkommando in Agram als oberste Verwaltungsbehörde fungierte. Bis zur Vereinigung beider Verwaltungsgebiete bestanden in der Militärgrenze drei kleine Strafanstalten: in Mitrovica, Glina und Gospić, jede mit einem Belagsraume für etwa 200 Sträflinge. Diese Anstalten waren nicht genügend für die Aufnahme der von den Gerichten verurteilten Verbrecher, so daß ein großer Teil der Verurteilten die Strafe in den Gerichtsgefängnissen abbüßen mußte.

Die erwähnten Strafanstalten waren einfache Verbrecherkasernen, in welchen ein rationeller Strafvollzug ebenso unmöglich war, als die Organisation der Sträflingsarbeit. Die Überfüllung der Strafhäuser, die Beschäftigungslosigkeit ihrer Insassen, die mangelhafte Verpflegung brachten es mit sich, daß gewisse Krankheiten, wie Skorbut und Malaria, Darmkatarrhe usw. sich in den Anstalten einbürgerten und die Sterblichkeitsziffer mit jedem Jahre stieg.

Zunächst war die kroatisch-slavonische Landesregierung bemüht, durch Änderung des Verpflegssystems, durch Beschäftigung der Sträflinge auf gepachteten Gartengründen und durch Errichtung von Notwerkstätten Abhilfe zu schaffen, faßte aber sogleich den Plan, eine neue größere Strafanstalt, die mit allen nötigen Einrichtungen ausgestattet wäre, zu erbauen.

Bei Durchführung dieses Planes mußte auf die bescheidenen Mittel, die dem Lande für solche Zwecke zur Verfügung stehen, Rücksicht genommen, daher der Bau auf eine Anzahl von Jahren verteilt und die thunlichste Ausnützung der Arbeitskraft der Sträflinge hierbei in Aussicht genommen werden.

Im Jahre 1895 wurde der Bau begonnen und wird im nächsten Frühjahre vollkommen beendigt werden. Der Bau wurde in eigener Regie durchgeführt und derart eingeleitet, daß das Material teils selbst erzeugt, oder aus besten Quellen beschafft, und nur die Durchführung der maschinellen Einrichtungen und die Lieferung von einigen Baumaterialien nach Einholung von Offerten ersten Firmen im Vertragswege übergeben wurden.

Die Beschaffung und Herrichtung der übrigen Baumaterialien, insbesondere die Erzeugung der Ziegel, die Bringung des Sandes, das Löschen des Kalkes, die Planierung des Bauplatzes, alle Erdarbeiten, die Tischler-, Schlosser-, Schmiede-, Anstreicherarbeiten wurden von Sträflingen besorgt, welche bei der Maurer- und Steinmetzarbeit, bei der Erzeugung von Beton und Asphalt aushilfsweise verwendet wurden.

Der Bauplatz — ein Areal von 20 Katastraljochen — wurde von der Stadt Mitrovica käuflich erworben. Er liegt etwa 3 Kilometer von dieser Stadt entfernt in der Nähe des dortigen Bahnhofs und wurde mit der Stadt durch eine von Sträflingen hergestellte Chaussee verbunden und ebenso ein Bahngleis von der Strafanstalt bis zum Bahnhofe hergestellt.

Die nötigen Bauten wurden teils innerhalb der Umfassungsmauer, welche ein Areal von 10 Katastraljochen umfriedet, teils außerhalb, jedoch in der Nähe derselben, teils auf der etwa 10 Kilometer Weges entfernten Wirtschaft, auf welcher sich die Zwischenanstalt befindet, aufgeführt.

Innerhalb der Umfassungsmauer sind folgende Gebäude errichtet worden:

1. Ein zweistöckiges Zellengefängnis mit 120 Zellen.
2. Ein zweistöckiges Gebäude für gemeinsame Haft mit einem Belagsraum für 500 Köpfe.
3. Ein Krankenhaus für 80 Kranke mit Apotheke, Bad, Desinfektor, Ordinationsstube.
4. Ein Wirtschaftsgebäude, in welchem Küche, Abwasch-, Gemüseputzraum, Backstube und Backöfen, Maschinenhaus, Dampfkesselhaus, Elektrizitätsanlage, Bad, Dampfwäscherei, Trockenkammer für Wäsche, Brettsäge und Magazin für Kleider, Wäsche und Bettfurnituren untergebracht ist.
5. Eine Doppelkapelle für Katholiken und Orthodoxe.
6. Eine Shettwerkstätte für Seiler.
7. Eine Schlosser- und Schmiedewerkstätte.
8. Ein Gebäude, worin das Kohlenmagazin und die Werkstätten für Schusterei, Schneiderei, Weberei, Tischlerei und Anstreicherei untergebracht sind.

Außerhalb der Umfassungsmauer sind folgende Bauten hergestellt worden:

1. Das Administrationsgebäude mit den Kanzleien, Magazinen und Kellereien, Wachzimmer, Besuchszimmer und zwei Beamtenwohnungen.

2. Die Kaserne zur Unterbringung der Wachtmannschaft.
3. Die Direktorwohnung samt Nebengebäuden.
4. Ein einstöckiges Gebäude für zwei Beamtenwohnungen samt Nebengebäuden.
5. Ein zweites gleiches Gebäude für zwei Beamtenwohnungen.
6. Der Ringofen zur Ziegelerzeugung samt Trockenschuppen.
7. Die Mühle.
8. Ein großer Pferdestall.
9. Ein großer Schafstall.
10. Ein Stall für Hornvieh.
11. Die Schlachtbrücke samt Eiskeller.
12. Kleine Wohnungen für Maschinisten und Oberwächter.
13. Ein Getreide-Magazin.
14. Ein Material-Magazin.

Inmitten der Wirtschaft wurden außer den vorhandenen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden folgende Bauten aufgeführt:

1. Ein Haus für die Unterbringung von 60 Sträflingen samt Weinkeller.
2. Ein Gebäude, in welchem die Küche, Nahrungsmittelmagazin und Branntweinbrennerei untergebracht ist.
3. Ein Pferdestall.
4. Ein Hengstestall samt Wohnung für die Bedienungsmannschaft.
5. Stallung für Schafe.
6. Stallung für Schweine.
7. Magazin für Hackfrüchte.
8. Ein Preßhaus samt Schuppen für Maschinen und Geräte.
9. Ein Magazin für Trockenfutter samt Häckselraum.
10. Zwei große Brunnen.

Fürs nächste Frühjahr ist der Bau einer Schule, einer Beobachtungsstation für Geisteskranke innerhalb der Umfassungsmauer und der Bau eines Gefängnisses für 300 Köpfe für kurzzeitige Sträflinge außerhalb der Umfassungsmauer in Aussicht genommen und sind die nötigen Baumaterialien, wie Ziegel, Stein, Sand, Kalk, sowie Thüren, Fenster und Gitter bereits vorbereitet.

Die Gesamtkosten des Baues und der Einrichtung der Strafanstalt sind folgende:

a)	Für die Anschaffung des Bauplatzes	3 721 fl.
b)	Für den Bau aller oben angeführten Objekte, sowie der Straße und der Bahntrace inkl. Bauaufsicht	478 622 fl.
c)	Für die Maschinen zum Betriebe der Ziegelei .	13 316 fl.
d)	Für die Einrichtung der Mühle	6 741 fl.
e)	Für die Elektrizitätsanlage und alle Leitungen .	31 910 fl.
f)	Für die Dampfmaschine und Kesselanlage, Wasserleitungen, Dampfküche, Dampfwäscherei samt Trockenkammern, Säge und Bad	86 701 fl.
g)	Für die Ergänzung des Inventars an Einrichtungsstücken, Betten, Decken usw.	3 927 fl.

Die Kosten der Anschaffung von Maschinen für den Betrieb der Ziegelei wurden im Preise der Ziegel mitberechnet, so daß diese Ausgabe bereits während des Baues amortisiert worden ist.

Da die Ausführung der Bauten als Rohbau projektiert war, mußte der Erzeugung der Ziegel besondere Sorgfalt zugewendet werden. Trotzdem kam das Tausend Ziegel nicht höher zu stehen als 6 fl. 40 kr., während von Privatunternehmern für eine mindere Qualität pro Mille 20 fl. veranschlagt worden war.

Der Bau ist sehr solid ausgeführt, die größeren Gebäude sind meist unterkellert, die Stockwerke auf überwölbten Trägern und Traversen ausgeführt, die Stufen aus bestem Beton hergestellt, die Schlafräume, Zellen, Werkstätten und Gänge asphaltiert.

Die Bedachungen wurden mit Ausnahme des Zellengefängnisses und der Shettwerkstätte, bei welchen Eisenkonstruktion mit Glas verwendet worden ist, durchweg aus asphaltgetränkten Falzziegeln hergestellt.

Die Gebäude sind in genügenden Entfernungen von einander nach Pavillonsystem aufgeführt, die größern Zwischenräume dienen als Spazierhöfe, die Umfassungsmauer ist ringsum frei.

Für die Wasserversorgung dient ein in der Nähe der Dampfmaschine befindlicher sehr wasserreicher Brunnen, aus welchem mit mechanischem Pumpwerk das Wasser in zwei große auf dem Dachboden der höchsten Gebäude situierten eisernen Reservoire gehoben wird, von wo es durch Selbstdruck in alle einzelnen Gebäude abfließt. Das Wasser ist ein vorzügliches Trinkwasser. Das Kochen wird in doppelwandigen kupfernen Kesseln durch Dampf bewirkt. Das Getreide wird in der eigenen Mühle vermahlen, das Brot in der eignen Bäckerei gebacken, das Schlachten der Tiere in der eignen Fleischhauerei besorgt.

Die Speisen werden in großen Kübeln durch Sträflinge in die einzelnen Ubikationen gebracht und samt der Tagesration Brot derart verteilt, daß den Sträflingen im Vorbeigehen die Eßschale gefüllt und das Brot eingehändigt wird.

Den Zellensträflingen wird die Portion in ihrer Zelle verabreicht.

Das Regenwasser, sowie das Abfallwasser aus der Küche, dem Bade, der Wäscherei, dem Spitale wird durch ein Kanalnetz in einem Hauptkanal gesammelt und in ein außerhalb der Umfassungsmauer gelegenes großes Reservoir abgeführt.

Bei allen größeren Räumen befinden sich Aborte mit Wasserverschluß, in den Zellen werden emaillierte Blechkübel mit hermetisch abschließenden Deckeln verwendet. Die Fäkalien werden durch besondere Ausgußzellen, die sich in der Nähe jedes größeren Raumes und in jedem Stockwerke befinden, in Senkgruben aus Beton geleitet und aus denselben mit Luftdruck in einen eisernen Wagen gehoben, auf die Anstaltsfelder gebracht und dort unter Beimischung von Erde und Torfmull kompostiert.

Die Anstalt wird von einem Direktor geleitet, dem drei Hilfsbeamten, ein Arzt, ein Lehrer und das nötige Wachpersonal beigegeben ist. Der Religionsunterricht wird ambulatorisch von einem Geistlichen katholischer und einem Geistlichen griechisch-orientalischer Religion besorgt.

Als Strafvollzugsystem gilt in allen kroatischen Strafanstalten das Progressivsystem. Die Sträflinge werden nach Alter und Vorleben gesondert, beginnen ihre Strafe in Einzelhaft, welche mindestens drei Monate zu dauern hat, kommen sodann in die Arbeitssäle und bringen ihre freie Zeit und die Nacht in gemeinsamer Haft zu — die besseren kommen nach Ablauf des größeren Teils der Strafhaft in die Zwischenanstalt und können bei fortgesetzter guter Aufführung bedingt beurlaubt werden.

Bei Organisierung der Beschäftigung wurde vor allem dahin getrachtet, daß durch die Arbeit zunächst die Bedürfnisse der Anstalt selbst befriedigt werden, weiter aber wurde besondres Gewicht auf den Betrieb aller Zweige der Landwirtschaft gelegt, weil nach den bisher gewonnenen Erfahrungen ungefähr 80 pCt. der Sträflinge der landwirtschafttreibenden Bevölkerung entstammen, während der Rest andern Berufszweigen angehört. An Gewerben werden betrieben: Schusterei, Schneiderei, Weberei, Seilerei, Tischlerei und Anstreicherei, Schlosserei uud das Schmiedhandwerk.

Kleider, Wäsche, Uniformen für die Wachmannschaft, Schuhe, Bettzeug, die Werkzeuge für den Betrieb der Landwirtschaft werden in der Anstalt selbst erzeugt.

Die Landwirtschaft wurde im Kleinen mit Gartenbau begonnen, die erbauten Nahrungsmittel der Anstalt für die Verpflegung übergeben und zu den niedersten Marktpreisen verrechnet, aus dem so gewonnenen Ertrage wurde zunächst die Pachtsumme, dann die Verdienstquote der Sträflinge ausgeschieden, der Rest zu Investierungen und Erweiterung des Betriebes verwendet, indem neue Pachtungen eingeleitet, der fundus instructus vermehrt, neue Wirtschaftszweige eingeführt wurden. Wenn sich Gelegenheit bot, wurden in der Nähe der Anstalt aus dem Ertrage Grundstücke käuflich erworben. Auf diese Art wurde, ohne die Mittel des Landes in Anspruch zu nehmen, für eine gesunde ausgiebige Beschäftigung eines großen Teils der Sträflinge gesorgt und wird mit der Zeit die Möglichkeit geboten sein, die Kosten der Erhaltung der Sträflinge aus dem erzielten Reingewinn der Landwirtschaft und dem Ertrage der Gewerbe zu bestreiten.

Sobald der Bau beendet ist und mehr Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, wird eine mechanische Weberei und eine größere Bürstenbinderei eingerichtet werden, für welche die Landwirtschaft das Rohmaterial liefern wird.

Derzeit verfügt die Strafanstalt über folgende eigene Grundstücke: 6 Joch 1000 Quadrat-Klafter Obstgarten, 10 Joch 800 Quadrat-Klafter Gemüsegarten, 4 Joch Muttergarten für die Veredlung amerikanischer Reben.

Außerdem wurden von verschiedenen Besitzern auf eine längere Reihe von Jahren 559 Joch 1271 Quadrat-Klafter gepachtet.

Die Pachtsumme variiert je nach der Güte und Entfernung der Grundstücke zwischen 15 und 20 fl. pro Katastraljoch — beträgt im Ganzen ca. 9000 fl.

Eben wurde ein neuer Pachtvertrag über 150 Joch 1426 Quadrat-Klafter Grundstücke abgeschlossen, die mit den andern Pachtobjekten zusammenhängen, so daß die Anstalt im nächsten Jahre 733 Joch 97 Quadrat-Klafter zu bewirtschaften haben wird.

An Wirtschaftszweigen sind eingeführt: Garten-, Feld- und Obst-bau, Pferdezucht, Schafzucht und Bienenzucht. Die Schweinezucht, welche mit besonderm Erfolge betrieben wurde, mußte infolge der Schweineseuche aufgegeben werden; es wird jedoch damit im nächsten Jahre wieder begonnen werden. Der Fundus instructus, der im Laufe der Jahre angesammelt wurde, repräsentiert einen Wert von 66 700 fl. Der Viehstand besteht gegenwärtig in 62 Stück Pferden, 17 Stück Fohlen, 48 Stück Zugochsen, 226 Stück Rambouilett-Schafen, 8 Eseln, 26 Stück Schlachtvieh.

An Bienenstöcken sind 120 Stück vorhanden.

Das tote Inventar besteht aus Wagen, Pflügen, Lokomobilen, Dreschmaschinen, Eggen, Triers, Sämaschinen, Gebünden und Kellerei-gerätschaften und Werkzeugen.

Um ein Bild von dem Ertrag der Wirtschaft zu bieten, werden hier die Ergebnisse des heurigen Jahres, welches unter dem Mittel zurückbleibt, angeführt.

Nach dem amtlichen Ausweise wurden im Jahre 1899 gefechst:

202	Hektoliter		Wein, wert	4 040 fl.	— kr.
2	Meterzentner	30 kg	Honig, wert	115 =	— =
522	=	70 =	Weizen im Werte von	4 182 =	— =
232	=	29 =	Winterkorn	1 509 =	— =
2000	=		Mais	10 000 =	— =
200	=		Besenreis	2 800 =	— =
306	=		Sämerei	1 224 =	— =
13	=	45 kg	Raps	134 =	— =
95	=		Hirse	332 =	50 =
175	=	36 kg	Hafer	876 =	80 =
679	=	63 =	Kartoffeln	679 =	63 =
531	=	78 =	verschiedene Gemüsearten	4 003 =	22 =
1055	=		Heu	5 275 =	— =
500	=		Wicke	1 000 =	— =
1050	=		Mohrhirse	4 200 =	— =
Futter und Streustroh im Werte von				3 448 =	— =
2000	Meterzentner		Futterrübe	800 =	— =
5	=	43 kg	Schafkäse	108 =	60 =
3	=	74 =	Schafwolle	408 =	19 =
			Zusammen	47 176 fl.	13 kr.

Außerdem ist als Erlös für verkaufte Pferde und Lämmer eingegangen 3784 fl. Zum Verkauf bereit stehen noch ca. 200 000 amerikanische Wurzelreben und 17 000 auf amerikanischer Grundlage veredelte Reben.

Da Wein und Obstgärten mit jedem Jahre mehr in Ertrag kommen und die Wirtschaft mit dem nächsten Jahre stabilisiert wird, so ist zu erwarten, daß in wenigen Jahren die Anstalt sich selbst erhalten wird, zumal auch die Gewerbe einen Reinertrag von ca. 6000 fl. abwerfen.

Von unvergleichlich größerer Bedeutung ist jedoch die Gewöhnung der Sträflinge an Arbeit und die Unterweisung, die sie im rationellen Betriebe der Landwirtschaft erhalten.

Die Kosten sämtlicher Bedürfnisse der Sträflinge, d. i. Verköstigung, Bekleidung, Beheizung, Beleuchtung, Wäsche, Bettzeug, Medikamente betrugen im vorigen Jahre 20,28 kr. pro Tag und Kopf wovon 7,26 kr. auf die Regie, 13,02 kr. auf die Verpflegung entfallen.

Allerdings haben insbesondere die Regiekosten seit Einführung der Zentralheizung, Dampfwäscherei, Dampfküche und elektrischen Beleuchtung um 3,90 kr. pro Tag und Kopf zugenommen.

Dagegen sind eine große Anzahl Arbeiter, welche früher zu diesem Zwecke in Anspruch genommen wurden, disponibel geworden, und ist auch eine größere Feuersicherheit und eine in sanitärer Beziehung nicht genug zu schätzende gründliche Reinigung der Wäsche erzielt worden.

Die Strafanstalt untersteht direkt der Oberaufsicht und Oberleitung der Justiz-Sektion der Landesregierung, welche öfter im Jahre durch Visitation Kontrolle übt, neue Anregungen bietet und erhält und mindestens einmal im Jahre eine gründliche Revision der gesamten Verwaltung durch ihren Ablegaten vornehmen läßt.

26.

Zwei Grundfragen des sogenannten internationalen Strafrechts.

Von Oberlandesgerichtsrat und Universitätsprofessor Dr. Heinr. Harburger in München.

Auf der Tagesordnung des für den 6. August 1900 nach Brüssel einberufenen internationalen Gefängniskongresses stehen u. a. die zwei folgenden, der I. Sektion desselben zugewiesenen, Fragen:

Faut-il admettre l'extradition des nationaux?

Quels sont les principes à suivre en déterminant les limites de la compétence de la justice criminelle quant à la poursuite de délits commis à l'étranger ou en coopération avec des individus, nationaux ou étrangers, résidant à l'étranger?

Auf Einladung der ständigen internationalen Gefängniskommission habe ich mich über dieselben in einem Gutachten ausgesprochen, dessen deutscher Urtext folgendermaßen lautet:

I.

Ohne Zweifel ist es für die Eindämmung der Kriminalität von großer Bedeutung, ob eine höhere oder aber eine geringere Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß einer rechtswidrigen Handlung auch die Strafe folgen werde. Wenn es nämlich auch richtig ist, daß der Anarchist, der Feind alles staatlichen und rechtlich geordneten Lebens, daß der Gewohnheitsverbrecher, daß derjenige, welcher die Mittel für seine Existenz sich immer nur auf verbotenen Wegen sucht, daß der Verbrecher aus moralischer Verkommenheit

sich nicht leicht durch die Furcht vor möglicher Bestrafung von der Verübung eines Verbrechens abhalten läßt, so ist doch ebensowenig bestreitbar, daß derjenige, welcher zum ersten Male die Bahn der Gesetzesverletzung zu beschreiten im Begriffe steht, daß derjenige, welcher noch schwankend ist, ob er seinen verbrecherischen Neigungen nachgeben solle oder nicht, durch eine ziemlich sichere Aussicht auf Bestrafung nicht selten noch im letzten Augenblicke dahin bestimmt wird, die Ausführung seines gesetzwidrigen Planes zu unterlassen.

Statistisch nachweisen läßt sich dies freilich nicht, und zwar weil naturgemäß nur die in Wirklichkeit verübten Verbrechen zur öffentlichen Kenntnis gelangen können, hingegen diejenigen Fälle, in welchen es nur beinahe zur Begehung eines solchen gekommen wäre, schließlich aber noch ein Rücktritt von der Ausführung stattgefunden hat, regelmäßig unbekannt bleiben. Nichtsdestoweniger aber ist und bleibt der vorstehende Satz doch wahr.

Durch die moderne Entwicklung der Verkehrsmittel und Verkehrsverhältnisse ist nun aber im höchsten Grade die Möglichkeit eröffnet, daß nach der Begehung eines Verbrechens der Thäter schon längst das Gebiet eines andern Staates erreicht hat, ehe auch nur die ersten Anhaltspunkte dafür aufgefunden werden, daß überhaupt ein Verbrechen vorliege. Nicht minder ist durch die moderne Vervollkommnung der Mittel für den Gedankenaustausch die gegenseitige Verständigung und gegenseitige Unterstützung der Teilnehmer an einer strafbaren Handlung, mögen dieselben sich auch noch so weit von einander entfernt aufhalten, im höchsten Maße erleichtert und so dem internationalen Verbrechertum, der Bildung von Banden mit ausgedehntem Wirkungskreis und der Übung ihres geradezu gemeingefährlichen Handwerks der Weg geebnet. Eben deshalb hängt die Sicherheit dafür, daß der Urheber einer strafbaren That oder der Teilnehmer an einer solchen der gerechten Strafe verfallen werde, heutigen Tages nicht mehr bloß von der Findigkeit der Organe der Polizei- und Sicherheitsbehörden, von der Tüchtigkeit der Beamten der Strafrechtspflege, sondern besonders auch davon ab, wie sich die andern, durch das spezielle Verbrechen nicht unmittelbar betroffenen Staaten zur Verfolgung desselben verhalten. Je stärker diejenigen Staaten, zu deren Gebiet nicht gerade der Schauplatz der That, zu deren Untertanen nicht gerade der Urheber einer strafbaren Handlung oder der von ihr unmittelbar Betroffene gehört, auch ihrerseits dabei mitzuwirken

suchen, daß die repressive Thätigkeit ihr Ziel erreiche, desto sicherer wird auch dieses Resultat herbeigeführt, desto mehr Anlaß zur Unlust für die Begehung von strafbaren Handlungen gegeben, desto leichter eine Verminderung der Zahl solcher bewirkt werden.

Die geeignetsten Mittel hierzu sind nun aber einerseits die selbständige Verfolgung der Verbrechen und anderseits die Unterstützung der Verfolgung seitens des zunächst berufenen andern Staates, durch die Auslieferung der Schuldigen an ihn.

Besteht so in dieser Richtung geradezu eine Solidarität der Interessen der sämtlichen zivilisierten Staaten, welche es als dringend wünschenswert erscheinen läßt, daß kein Verbrechen und kein Verbrecher der gebührenden Strafe entkomme, so hat dieselbe sich auch bereits in ganz sichtbarer Weise zu einer allgemeinen Überzeugung von der Notwendigkeit eines Zusammenwirkens der Kulturstaaten zu diesem Ende verdichtet. Schwere Verbrechen werden heutigen Tages nicht bloß da, wo sie begangen worden sind, sondern von der ganzen Menschheit als ein Bruch der Rechtsordnung, von deren Aufrechterhaltung das Zusammenleben der Menschen überhaupt abhängig ist, gefühlt und perhorresziert. Wie sehr dies auch der wahren Sachlage entspricht, zeigt folgende Betrachtung: Wenn in einer wüsten, staatlosen Gegend ein Mensch ermordet wird, so erblickt hierin jedermann ein Verbrechen und doch steht außer Zweifel, daß an dem Orte, wo die That verübt worden ist, kein positives Gesetz gilt und darum auch nicht durch ihre Ausführung unmittelbar verletzt werden konnte. Deshalb erachtet man es auch als die Aufgabe aller Staaten mit einander und jedes einzelnen derselben, in jeder nur möglichen Weise Leben, Freiheit, Vermögen und die sonstigen Interessen der friedliebenden Bürger zu schützen und sich hierin gegenseitig zu unterstützen. Im Gegensatze zu den frühern Anschauungen sieht man in der Bestrafung der Verbrecher nicht mehr ein bloßes Recht, dessen Wahrung als eines Teiles der Souveränetät eifersüchtig zu beobachten sei, sondern vielmehr eine Pflicht, gerichtet auf Verwirklichung des Rechtes und der Rechtsordnung, und nur folgeweise ein Recht des Staates.

Unter solchen Umständen erscheint auch das Verbrechen nicht mehr bloß als eine Verletzung der inländischen Gesetze, sondern als ein Verstoß gegen die Anforderungen der Rechtsordnung überhaupt. Und hieraus folgt, daß die Strafpflicht und damit das

Strafrecht des Staates prinzipiell alle Verletzungen des Rechtes und der Rechtsordnung umfaßt.

In erster Linie berufen bleibt dabei natürlich immer derjenige Staat, in dessen Gebiet der Schauplatz gelegen ist, sei es, daß dort die verbrecherische Thätigkeit ausgeübt, sei es der rechtswidrige Erfolg eingetreten ist. Ist nun aber der locus delicti commissi überhaupt nicht innerhalb eines zivilisierten Staatswesens gelegen oder sind die Gerichte des primär verpflichteten und berechtigten Staates aus irgend welchen Gründen nicht im stande oder nicht geneigt, einzugreifen, so erscheint es als ebenso zulässig wie unentbehrlich, daß andre Staaten, insbesondere solche, welche gegenüber dem Verbrecher selbständige Rechte und Pflichten besitzen oder in Ansehung des Verbrechens eigene Interessen zu wahren haben, mit andern Worten der Heimatstaat des Verbrechers und der Staat, gegen welchen selbst oder gegen dessen Angehörige die Handlung gerichtet war, die Strafverfolgung in die Hand nehmen. Entwickeln auch diese Staaten in einem speziellen Falle keine repressive Thätigkeit, so kann es im Interesse der Sicherheitspolizei oder zur Wahrung des Ansehens der Rechtsordung als unumgänglich erscheinen, daß ein dritter Staat, der zum Verbrechen und Verbrecher keine weitern Beziehungen hat, als daß dieser letztere sich in seinem Gebiete aufhält und darum auch durch seine Gerichte zur Verantwortung gezogen werden kann, für die Bestrafung desselben Sorge trage.

Wenn so allen Staaten eine wenigstens eventuelle, subsidiäre Strafbefugnis zugesprochen wird, wird dadurch nicht etwa ein Eingriff in die Souveränetätsrechte eines der näher beteiligten Staaten für zulässig erklärt. Denn nach dem modernen Grundsatze der Reziprozität ist jeder Staat verpflichtet, im Verkehr mit den übrigen Staaten alle Befugnisse, welche er für sich selbst beansprucht, auch jenen zu gewähren. Befaßt sich nun ein Staat mit der Aburteilung und Bestrafung eines außerhalb seines Gebietes begangenen Verbrechens, so gestattet er damit zugleich den andern Staaten ein gleiches Vorgehen in gleich gelagerten Fällen. Damit wird aber dem andern Staate wiedergegeben, was ihm scheinbar von dem erstern genommen wurde; er erhält in gleichem Maße eine Ausdehnung seiner Machtbefugnisse, wie jener eine solche sich zugeschrieben und durch die Ausübung verwirklicht hat. Hiernach ist die Unverletztheit und Unverletzlichkeit seiner Souveränetätssphäre gewährleistet.

Eines der häufigsten Hindernisse für die Aburteilung strafbarer Handlungen durch das forum delicti commissi liegt in dem Verbote der Auslieferung eigener Staatsangehörigen zur Aburteilung an ausländische Gerichte, welches durch die moderne Gesetzgebung der meisten Staaten aufgestellt worden ist. Unter den zivilisierten Staaten sind es genau genommen nur England mit seinen Kolonieen und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, also die Länder des englischen Rechtes, welche dieses Verbot nicht zur Norm gemacht haben. Aber auch sie haben, mit Rücksicht auf den Grundsatz der Reziprozität und zur Aufrechterhaltung der Gleichheit unter den Paziszenten, in neuerer Zeit in einzelnen Auslieferungsverträgen vereinbart, daß sie eigene Unterthanen nicht auszuliefern haben.

Auf Grund hiervon hat in neuerer Zeit besonders England — und man muß einräumen, im Hinblicke auf die gesetzmäßige Sanktionierung dieser Klausel der Auslieferungsverträge nicht mit Unrecht — denjenigen Staaten, mit welchen es Auslieferungsverträge solchen Inhaltes abgeschlossen hat, die Auslieferung seiner eigenen Unterthanen verweigert. Dadurch wird es aber, weil, wie später noch darzuthun, seine Gesetze die Verfolgung von im Ausland verübten Verbrechen nur ganz ausnahmeweise gestatten, seiner Verpflichtung, auch seinerseits nach allen Kräften zur Verwirklichung des Rechtes und Bestrafung des Unrechtes mitzuwirken, nicht mehr ganz gerecht. Denn in den meisten Fällen, in welchen englische Staatsangehörige im Auslande eine strafbare Handlung ausgeführt und den Boden ihres Vaterlandes (oder ein unter englischer Flagge fahrendes Schiff) wieder erreicht haben, ehe sie den Organen der Strafrechtspflege in die Hände gefallen sind, ist gemäß der vorgeschilderten Rechtslage eine Bestrafung derselben ausgeschlossen. Die Erfüllung der vorerwähnten Obliegenheit ist eben nur möglich, wenn dem Korrespondenzverhältnis Rechnung getragen wird, welches zwischen der Auslieferung einerseits und den internationalstrafrechtlichen Bestimmungen der Gesetze anderseits bestehen muß. Je weniger die Gesetze eines Staates sich um im Ausland vorgekommene Verbrechen kümmern, in desto ausgedehnterem Maße müssen sie die Auslieferung eigener Unterthanen gestatten, soll anders nicht eine Verletzung der gegenüber der Gemeinschaft des europäischen Völkerrechts bestehenden Verpflichtungen als unvermeidliche Folge eintreten.

Es ist darum die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die Auslieferung von eigenen Staatsangehörigen an auswärtige Staaten zur strafrechtlichen Aburteilung oder zur Strafvollstreckung bewilligt werden könne, absolut untrennbar von der Frage, in wie weit, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen ein Staat sich um die außerhalb seines Gebietes vorgekommenen Verbrechen zu kümmern und dieselben vor seine Gerichtsbarkeit zu ziehen veranlaßt sei. Eben deshalb sind diese beiden Fragen hier neben einander einer Prüfung zu unterwerfen.

II.

Der Grundsatz, daß eigene Staatsangehörige an ausländische Strafgerichte nicht ausgeliefert werden dürfen, wird in neuerer Zeit von manchen als dem Staatsrecht angehörig erklärt, weil in ihm ein politisches Recht der Staatsbürger zum Ausdrucke und zur Anerkennung gelangt sei. Wenn man jedoch erwägt, daß er in der vorstehend formulierten Fassung nur in den Grundgesetzen von Sachsen-Meiningen (1829), Sachsen-Altenburg (1831) und Braunschweig (1832) ausgesprochen und die sonst in den Verfassungsurkunden sich findende Vorschrift, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe, zweifelsohne nur als Verbot der Kabinettsjustiz, nicht aber als Verbot der Auslieferung eigener Unterthanen aufzufassen ist — denn auch der auswärtige judex loci delicti commissi ist ein gesetzlich bestimmter Richter —; wenn man erwägt, daß dieses letztere Verbot vielmehr regelmäßig nur in den Strafgesetzbüchern und den Auslieferungsgesetzen, also nicht in Verfassungsgesetzen enthalten ist; wenn man erwägt, daß infolgedessen zu einer Aufhebung dieses Verbotes gewöhnlich nicht die Beobachtung derjenigen strengeren Regeln erforderlich ist, welche allüberall für die Abänderung von Verfassungsbestimmungen bestehen, so kann man jenes Verbot doch auch nicht als ein staatsrechtliches ansehen — wenn auch nicht bestritten werden will, daß es, was übrigens auch für die ebenfalls im Strafgesetzbuch geregelte Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte gilt, ähnlich wie wirkliche Staatsrechtssätze wirkt.

Mit Rücksicht hierauf sind denn für die Frage der Aufhebung jenes Verbots in erster Linie strafrechtliche und strafprozeßrechtliche Erwägungen in Betracht zu ziehen und erst in zweiter Linie politischen Gesichtspunkten Einfluß zu gewähren.

Zu Gunsten der Auslieferung von Verbrechern — ohne Rücksicht darauf, ob sie Inländer oder Ausländer sind — an das forum delicti commissi spricht nun vor allem der Umstand, daß hier die Thatzeugen und solche Personen, welche über Vorkommnisse vor, während und nach der That Auskunft geben können, regelmäßig in nächster Nähe sind und darum dem Gerichte leichter bekannt werden, als dem unter Umständen weit entfernten forum domicilii. Des weiteren hat jenes Gericht den großen Vorteil, daß es regelmäßig die Zeugen selbst vernehmen kann und nicht, wie dies dem forum domicilii häufig begegnet, durch äußere Verhältnisse gezwungen ist, dieselben auf dem Requisitionswege vernehmen zu lassen und sich mit der Verlesung der hierüber aufgenommenen Protokolle zu begnügen — ganz zu schweigen davon, daß ein erfolgreiches Kreuzverhör nur denkbar ist in der Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht und daß eben das Kreuzverhör oft für die Aufklärung des Sachverhalts geradezu ausschlaggebend ist. Nicht unerwähnt darf auch bleiben, daß in manchen Fällen die Einnahme eines Augenscheins vom Orte der That durch das erkennende Gericht, ohne oder mit Zuziehung von Zeugen, von höchster Bedeutung ist und daß eben nur wiederum das forum delicti commissi die Möglichkeit hierzu besitzt. Wer jemals in praktischer Ausübung des Berufs als Richter, Staatsanwalt oder Verteidiger die unschätzbaren Vorzüge der unmittelbaren Erhebung der Beweise und Thatumstände sowie eines etwa damit verbundenen Kreuzverhörs kennen gelernt hat, wird die Vorliebe des englischen Rechts für das forum delicti commissi leicht begreifen. Ihnen gegenüber kann der Umstand, daß es für den Angeklagten bisweilen mit großen Unzukömmlichkeiten verbunden sein kann, wenn er sich zur Aburteilung an ein entfernt gelegenes forum delicti commissi begeben muß, oder wenn ihm die dort herrschende Sprache nicht geläufig ist, ebenso die Erwägung, daß über sein Vorleben und seinen Charakter ihm leichter Beweismittel an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte zur Verfügung stehen, nicht ins Gewicht fallen. Eine größere Reise vermeiden zu können, verdient er nicht, wenn sich schließlich seine Schuld herausstellt. Wird er aber von der Anklage freigesprochen, so erhält er nach den modernen Gesetzen ohnehin zumeist eine entsprechende Entschädigung. Etwaige Schwierigkeiten infolge Unkenntnis der Landessprache lassen sich durch Verwendung eines gewandten Dolmetschers und Zuziehung eines ge-

übten Verteidigers leicht paralysieren. Und die Beweise für seinen Leumund sind unschwer durch Urkunden oder auf dem Requisitionswege beizubringen.

Zieht man alles dieses in Betracht, so muß man auch dem Institut de droit international beistimmen, wenn es in Ziffer VI seiner bekannten Oxforder Thesen über die Auslieferung (1880) sagt: . . . . . on doit considérer comme désirable que la juridiction du forum delicti commissi soit, autant que possible, appelée à juger.

Es bleiben ja ohnehin schon aus äußern Gründen Fälle genug übrig, in welchen ein forum delicti commissi nicht mit der Aburteilung betraut werden kann. So, wenn sich der Thatort nicht genau bestimmen läßt, und insbesondre nicht sicher ist, in welchem von zwei oder mehreren Staaten derselbe gelegen ist, wie dies bei Verbrechen in Eisenbahnzügen und dergleichen leicht vorkommen kann; so ferner, wenn die That in einer wüsten oder einer sonstigen staatlosen Gegend verübt worden ist; so auch, wenn der Thatort besonders weit von dem Ort entfernt ist, wo man des Thäters habhaft geworden ist.

Auch die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß man die Auslieferung eines Verbrechers verweigert, weil man ihn für einen eignen Staatsangehörigen hält und er diese Anschauung unterstützt, bis sich schließlich herausstellt, daß er seine Staatsangehörigkeit längst verloren hat. Unter solchen Umständen kann mangels andrer Rechtsgründe für die Zulässigkeit einer Aburteilung eine langwierige Untersuchung vergeblich durchgeführt worden sein und sich erst spät die Notwendigkeit der Auslieferung ergeben.

Auf der andern Seite muß freilich für die Zulässigkeit der Auslieferung eigner Staatsangehörigen als unerläßliche Voraussetzung aufgestellt werden, daß das Strafrecht und das Strafverfahren der beteiligten Staatswesen im ganzen und großen auf den gleichen Grundsätzen beruhen. Denn man müßte es allerdings als eine Verletzung der den eignen Staatsangehörigen gegenüber bestehenden Schutzpflicht ansehen, wenn die Regierung ermächtigt würde, einen solchen an einen fremden Staat auszuliefern, dessen Gesetzgebung nicht die nötigen Garantieen für eine den modernen Anschauungen entsprechende Beurteilung seiner That und für ein den modernen Anschauungen entsprechendes gerichtliches Verfahren bietet. So begreift es sich, daß selbst innerhalb der schweizerischen

Eidgenossenschaft nach Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 keine Verpflichtung zur Auslieferung der respektiven Staatsangehörigen besteht, sofern nur der Kanton des Aufenthaltsorts selbst für die Bestrafung des Verbrechers Sorge trägt.

Nicht zu verkennen ist auch, daß in der Zeit gespannter politischen Beziehungen zwischen zwei Staaten nur eine sehr geringe Garantie für ein ordnungsgemäßes Verfahren und ein gerechtes Urteil besteht, wenn unter solchen Umständen ein Angehöriger des einen Staates vor ein Gericht des andern Staates gestellt wird. Besonders begründet ist eine solche Befürchtung dann, wenn Laienrichter, wenn Geschworene die maßgebende Entscheidung zu treffen haben. Würde anderseits bei solcher politischen Lage die Regierung des einen Staates von der ihr etwa zustehenden Befugnis, eigne Staatsangehörige auszuliefern, keinen Gebrauch machen, so könnte dies geradezu den Abbruch der gegenseitigen Beziehungen zur Folge haben und den letzten Anstoß zur Austragung der bestehenden Differenzen mittels Waffengewalt geben.

Aber auch bei sonst friedlicher Lage könnte es leicht zu Mißstimmungen mit schweren politischen Folgen führen, wenn man es jeweils dem bloßen Ermessen der Regierung anheimstellen würde, ob sie die Zustände im andern Staate für geeignet erachte, ihm die Aburteilung eines ihrer Unterthanen anzuvertrauen, besonders wenn im Auge behalten wird, daß in allen wirklich zivilisierten Staaten in der modernen Zeit im ganzen und großen übereinstimmende Prinzipien für das Strafverfahren zur Geltung gelangt sind.

Solche bedenkliche Folgen zu vermeiden und doch zugleich die Vorzüge der Aburteilung durch das forum delicti commissi nicht für alle Fälle auszuschließen, ließe sich aber dadurch erreichen, daß unter Aufhebung des derzeit geltenden generellen Verbotes der Auslieferung eigner Unterthanen vom Gesetzgeber der Regierung die Erlaubnis erteilt würde, eine solche in Ausnahmefällen zu gestatten. Von dieser Ermächtigung kann dann die Regierung Gebrauch machen, wenn es sich darum handelt, die mehreren Teilnehmer an einer strafbaren Handlung gleichzeitig und gemeinschaftlich abzuwandeln oder wenn besondre Gründe die Aburteilung durch das forum delicti commissi als vorteilhaft und wünschenswert erscheinen lassen. Andrerseits ist sie, weil jeder solche Ausnahmefall einer besondern Rechtfertigung bedarf, nicht der Gefahr ausgesetzt,

daß die Verweigerung der Auslieferung eines eignen Unterthanen als unfreundlicher Akt angesehen wird, obwohl dieselbe möglicherweise nur auf Zweckmäßigkeitsgründen beruht.

Auch dadurch würde wohl die Zahl der Verweigerungen der Auslieferung eigner Unterthanen sich nicht unbedeutend vermindern, daß solche Personen, welche vor ihrer Aufnahme in den Staatsverband sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, nach Bekanntwerden dieser Thatsache als unwürdig des besondern Schutzes ihres neuerworbenen Vaterlandes angesehen und darum ihre Auslieferung gern bewilligt würde. So lassen z. B. die Auslieferungsgesetze von Argentinien vom 20. März 1885 und von Peru vom 17. Oktober 1888 die Auslieferung eigner Staatsangehöriger zu wegen solcher strafbaren Handlungen, die sie vor ihrer Naturalisation verübt haben.

Unbedenklich wäre es endlich auch, die Auslieferung eigner Staatsangehöriger zu gewähren, wenn dieselben damit einverstanden sind oder sie ausdrücklich wünschen. Dies könnte besonders dann vorkommen, wenn ein Verbrecher die Hoffnung hegt, beim forum delicti commissi eine mildere Behandlung zu erfahren, als durch die Gerichte seines eignen Vaterlandes; z. B. weil er im Vaterlande wegen Rückfälligkeit bestraft würde, während die Voraussetzungen für die Rückfälligkeit nach dem ausländischen Recht nicht vorliegen.

Andrerseits würde der Schutzpflicht gegenüber den eignen Staatsangehörigen Rechnung getragen und zugleich die Stellungnahme der Regierung dem fremden Staate gegenüber erleichtert, wie auch die Gefahr von Kollisionen in hohem Grade verringert werden, wenn mit der Aufhebung des Verbotes und der ausnahmeweisen Zulassung der Auslieferung eigner Unterthanen die Bestimmung verbunden würde, daß die Regierung vor Gewährung einer solchen das Gutachten der Gerichte zu erholen habe und ohne Billigung seitens dieser die Auslieferung nicht bewilligen dürfe.

Bei Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte dürften gegen die prinzipielle Aufhebung des Verbotes der Auslieferung eigner Unterthanen wohl schwerlich noch begründete Bedenken erhoben werden können.

III.

Wenn es gilt zu präzisieren, welchen Standpunkt die Gesetze eines speziellen Staates zur Bestrafung von im Ausland begangenen Verbrechen oder der Teilnahme an solchen einnehmen, wird sehr

häufig übersehen, daß es hierbei nicht sowohl darauf ankommt, welche Sätze in dieser Richtung das einzelne Gesetz aufstellt, als vielmehr darauf, zu welchen Konsequenzen dieselben führen. Es kommt nämlich nicht selten der Fall vor, daß ein Strafgesetzbuch zunächst als Regel den Grundsatz proklamiert, daß es nur die im Inland begangenen Handlungen mit Strafe bedrohe, daß es aber sodann eine so große Anzahl weitgreifender Durchbrechungen dieses Grundsatzes aufstellt, daß schließlich im praktischen Resultate die scheinbare Regel zur Ausnahme und die scheinbare Ausnahme zur Regel wird. Daher muß man, wenn man sich ein richtiges Bild von dem geltenden Rechtszustande machen will, immer die praktische Wirkung der Bestimmungen der Gesetze als leitenden Gesichtspunkt vor Augen haben.

In diesem Sinne wird im Nachstehenden eine Übersicht über die Stellung, welche die Mehrzahl der Gesetzgebungen zu unsrer Frage eingenommen haben, beziehungsweise einnehmen, gegeben. Die Zusammenstellung und die Reihenfolge konnte gleichzeitig so gewählt werden, daß jeweils die in die nachfolgende Gruppe aufgenommenen Gesetze die Grundsätze, welche durch die Gesetze der vorausgehenden Gruppe Annahme gefunden haben, ebenfalls befolgen und nur noch durch einen weiter hinzugekommenen vermehrt haben.

1.

Am wenigsten verfolgen im Ausland verübte Strafthaten **England mit seinen Kolonieen** und die zum größten Teile auf demselben Standpunkt stehenden Gesetze der verschiedenen Staaten der **Vereinigten Staaten von Nordamerika**. England bestraft der Hauptsache nach nur solche Handlungen von Inländern, wenn dieselben ein Tötungsdelikt, Hochverrat, Bigamie, Beteiligung am Sklavenhandel oder Falscheid vor englischen Beamten enthalten; in Nordamerika fallen hiervon sogar noch die Tötungsverbrechen und die Bigamie weg. Andrerseits bestraft England auch alle Delikte gegen Personen oder das Vermögen, welche zu Wasser oder zu Lande an irgend einem Orte außerhalb der Besitzungen der Königin von einem Schiffsführer oder einem sonstigen Angehörigen der Schiffsmannschaft verübt werden, der zur Zeit der Begehung der That oder während der letzten 3 vorhergehenden Monate auf einem britischen Schiffe angestellt gewesen ist. Abgesehen von diesen Fällen und natürlich jenen, welche sich auf britischen Schiffen in hoher

See ereignen, werden die von Inländern im Ausland begangenen strafbaren Handlungen nicht mit Strafe bedroht; die von Ausländern im Ausland verübten Strafthaten bleiben überhaupt straflos.

In ähnlicher Weise kümmern sich nur um die Vorgänge innerhalb des eignen Staatsgebiets, jedoch gleichzeitig um die Verbrechen gegen ihren eignen Staat, welche im Auslande von Inländern oder Ausländern unternommen worden sind, sowie ferner um die Verfälschung von Münzen und dem öffentlichen Kredit dienenden Papieren, hier wiederum teilweise nur soweit diese die Fähigkeit zur Zirkulation im Inlande besitzen, die Gesetzbücher von

Costarica, Código general (30. Juli 1841) parte III, libro III, titulo I art. 714 und Código penal (27. April 1880) artt. 5 u. 6,
Chile, Strafgesetzbuch (12. Novbr. 1874) Artt. 5, 6, 106—109,
New-York, (26. Juli 1881) § 16, und
Brasilien, (11. Oktober 1890) Art. 4.

2.

Ähnlich wie Frankreich durch Artt. 5—7 des Code d'instruction criminelle von 1808 außer den Staats- und Münzverbrechen nur noch die von Franzosen gegen Franzosen im Ausland begangenen Verbrechen mit Strafe bedroht hatte — eine Bestimmung, die erst durch Gesetz vom 27. Juni 1866 im Sinne der nächsten Gruppe erweitert worden ist — beschränken sich die Gesetze von

Haiti, Code d'instr. crim. (31. Juli 1835) artt. 5—7,
Malta, Strafgesetzbuch (30. Januar 1854) Art. 5,
Peru, Strafprozeßordnung (23. Septbr. 1862) Art. 2, und
Columbia, Strafgesetzbuch (18. Oktober 1890) Art. 20.

3.

Ohne Rücksicht darauf, ob der durch das Verbrechen Benachteiligte ein Inländer oder ein Ausländer ist, jedoch zumeist unter der Vorbedingung, daß die Handlung auch am Orte der That mit Strafe bedroht sei, lassen Verfolgung eintreten auch gegen Inländer, welche sich im Auslande einer schweren Strafthat schuldig gemacht haben, die Gesetzbücher von

Hessen-Darmstadt, (17. Septbr. 1841) Artt. 4 u. 5,
Waadt, Code de procédure pénale (1. Febr. 1850) artt. 14 u. 15, teilweise modifiziert durch ein Gesetz vom 29. Juni 1872,

Preußen, (14. April 1851) § 4,
Graubünden, (8. Juli 1851) Artt. 1—3,
Montenegro, (1855) §§ 24—26,
Appenzell A.-Rh., (16. Oktbr. 1859) Art. 1,
Strafgesetzbuch für Ostindien, (16. Oktbr. 1860) Artt. 2 u. 3 mit Art. 8 des Auslieferungsgesetzes von 1879,
Lübeck, (24. Aug. 1863) §§ 3 u. 4,
Dänemark, (10. Febr. 1866) §§ 2—6;
Frankreich, nach der erwähnten Abänderung des Code d'instr. crim. durch das Gesetz vom 27. Juni 1866; in ähnlicher Weise wird die Sache normiert in dem Entwurf eines Strafgesetzbuchs, vorgelegt (1893) von dem mit der Umarbeitung des Code pénal beauftragten Ausschuß, Artt. 4 und 8,
Deutschland, (31. Mai 1870 und beziehungsweise 15. Mai 1871) § 4; der Entwurf zu der Novelle vom 26. Februar 1876 proponierte eine Abänderung des Strafgesetzbuchs im Sinne der nächsten Gruppe, fand aber in dieser Richtung nicht die Zustimmung des Reichstags; ebenso blieb ein am 17. April 1889 dem Bundesrat vorgelegter Entwurf Preußens, der von der gleichen Tendenz ausging, unerledigt;
Spanien, ley organica del poder judicial (15. Septbr. 1870), artt. 333—346,
Basel-Stadt (17. Juni 1872) und Basel-Land (3. Febr. 1873), Artt. 1 u. 2,
Zug, (20. Dezember 1876) Art. 2,
Belgien, Gesetz vom 17. April 1878, Artt. 6—12,
Niederlande, (3. März 1881) Artt. 2—7,
Genf, Code d'instr. pénale (25. Oktbr. 1884), artt. 7—9, und
Portugal, (16. Septbr. 1886) Art. 53.

4.

Als genügend zur Begründung der strafrechtlichen Verantwortwortlichkeit vor den inländischen Gerichten erklären — nicht selten jedoch mit dem Erfordernis, daß das Staatsoberhaupt oder die Regierung ausdrücklich die Einleitung einer Strafverfolgung anordnet — den Umstand, daß ein im Auslande vorgekommenes Verbrechen, gleichgiltig, ob der Thäter Inländer oder Ausländer ist, einen Inländer, ein inländisches Rechtsgut oder sonstige inländische Interessen verletzt, nachbenannte Gesetzbücher:

Bayern, (16. Mai 1813) Promulgationsedikt Artt. 3 u. 4 und ebenso noch im Strafgesetzbuch vom 10. Novbr. 1861, Artt. 10—12,
Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung vom 16. Januar 1838,
Württemberg, (1. März 1839) Artt. 2—4,
Sardinien, (26. Oktbr. 1839 und beziehungsweise 20. Novbr. 1859) Artt. 5—9,
Hannover, (8. Aug. 1840) Artt. 2 u. 3,
Thurgau, (15. Juni 1841) § 2,
Norwegen, (20. Aug. 1842) Kap. 1, §§ 1 u. 2,
Ποινικὴ δικονομία τῆς Ἑλλάδος, $\left(\frac{10.}{22.}\right.$ März 1844$\left.\right)$ *ἄρθρα* 1—3,
Baden, (6. März 1845) §§ 2—6,
Thüringisches Strafgesetzbuch, (1849 u. ff.) Artt. 2—4,
Toskana, (1853/6) Artt. 3—5,
Modena, (14. Dezbr. 1855) Artt. 2—6,
Aargau, (11. Febr. 1857) § 2,
Wallis, (26. Mai 1858) Artt. 8—14,
Schaffhausen, (3. April 1859) § 3,
Luzern, (29. Dezbr. 1860) Art. 2,
Schweden, (16. Febr. 1864) Kap. 1, §§ 1 u. 2,
Obwalden, (20. Oktbr. 1864) Art. 2,
Rumänien, (30. Oktbr. 1864) Artt. 3—5 und beziehungsweise Gesetz vom 15. Febr. 1894,
Bern, Gesetz über das Strafverfahren, Artt. 13 u. 14 und Gesetz vom 30. Januar 1866 betreffend die Einführung des Strafgesetzbuchs, Art. 9,
Glarus, (1867) Art. 2,
Freiburg, (1868) Art. 3,
Schwyz, (31. Jan. 1869) §§ 1—3,
Hamburg, (30. April 1869) Artt. 2 u. 3,
Zürich, (24. Oktbr. 1870 beziehungsweise 6. Dezbr. 1897) § 3,
Mexiko, Strafgesetzbuch für den Bundesdistrikt und das Territorium Niedercalifornien (7. Dezbr. 1871) Artt. 184 und 186—189,
Tessin, (25. Jan. 1873) Artt. 2—5,
die erwähnten Entwürfe für Novellen zum Deutschen Strafgesetzbuch aus den Jahren 1875 und 1889,
Solothurn, (29. August 1885) Art. 4,

St. Gallen, (25. Novbr. 1885) Art. 4,
Uruguay, (17. Jan. 1889) Artt. 3—9,
Finland, (19. Dezbr. 1889, beziehungsweise 21. April 1894) Kap. 1, §§ 1—4, und
der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch (1896) Artt. 3—5.

5.

Dem sogenannten Prinzip der Weltrechtspflege, jedoch nur für schwerere Rechtsbrüche und auch dies noch mit einer kleinen Modifikation, huldigen, indem sie auch wegen von Ausländern gegen Ausländer im Auslande verübte Rechtsverletzungen Strafverfolgung zulassen, wenigstens dann, wenn eine Auslieferung an einen andern Staat zur Bestrafung nicht möglich ist oder ein bezügliches Angebot nicht angenommen wurde, meistens unter dem weitern Erfordernisse einer ausdrücklichen Anordnung der Einleitung eines Strafverfahrens durch die Landesregierung, die nachaufgeführten Gesetzbücher:

Österreich (4. Sept. 1803) §§ 32—34 und jenes vom 27. Mai 1852, §§ 38—40 und 234, auch nach dem Entwurfe zu einem Strafgesetzbuche von 1891 §§ 3 und 4,
Braunschweigisches Staatsgrundgesetz vom 12. Okt. 1832 § 205,
Sachsen (30. März 1838) Art. 2—4, ebenso jenes vom 13. Aug. 1855, Art. 2—5, und jenes vom 1. Okt. 1868 Art. 2—8,
Ungarn (Gesetzartikel V vom Jahre 1878) §§ 5—9,
Russischer Entwurf vom Jahre 1881 §§ 5—11, und in Antizipierung dieser Bestimmungen ein Gesetz vom 8. März 1893,
Italien (30. Juni 1889) Artt. 3—7,
Bulgarien (2. Juni 1896) Artt. 3—8, und
Norwegischer Entwurf von 1896 § 12.

IV.

Bei Untersuchung der Frage, welches der im vorstehenden skizzierten fünf Systeme vorzuziehen, oder ob etwa ein von diesen verschiedenes weiteres System zu wählen sei[1]), kann in Anbetracht

---

[1]) Das sogenannte Territorialitätssystem — dessen positive Seite, daß, abgesehen von bestimmten Ausnahmen aus Gründen des Staatsrechts und des Völkerrechts, alle im Inland verübten Strafthaten verfolgt werden, auch in den andern Systemen enthalten ist, trotzdem aber nicht selten als dessen wesentliches

der Darlegungen unter I wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß das *erste* unter den fünf Systemen auch in der relativ weitern, d. h. über die Bestimmungen der nordamerikanischen und der englischen Gesetzgebung hinausgehenden Gestaltung nur erträglich ist, wenn gleichzeitig damit die Auslieferung eigener Unterthanen als ausnahmelose Regel verbunden ist. Es führt zu einfach unhaltbaren Zuständen, wenn bei den modernen Verkehrsverhältnissen, wenn besonders bei den regen Verkehrsbeziehungen, wie dieselben zwischen dem europäischen Kontinent einerseits und sowohl England wie auch Nordamerika andrerseits bestehen, nicht ein für allemal dafür Sorge getragen ist, daß jede von einem Angehörigen dieser beiden Länder auf dem europäischen Kontinent verübte Strafthat, sofern man den Thäter kennt und seiner habhaft werden kann, mit Strafe belegt wird. Ein Staat, dessen Gesetzgebung teils wegen des ihr innewohnenden konservativen Zuges, teils wegen des ihr zu Grunde liegenden Prinzips des Egoismus, sich nicht dazu aufschwingen kann, die von seinen Angehörigen im Auslande begangenen Verbrechen selbst sehr schwerer Natur zu bestrafen, kann, da er seinen Verpflichtungen als Mitglied der Gemeinschaft des europäischen Völkerrechts nicht nach allen Seiten nachkommt, auch nicht verlangen, daß ihm sämtliche Rechte, welche sich aus dieser Mitgliedschaft ergeben, eingeräumt werden. Er muß insbesondere zum wenigsten darauf verzichten, beim Abschluß von Verträgen mit andern Staaten in allen Punkten mit seinen Gegenkontrahenten sich auf der gleichen Linie zu bewegen und von ihnen die gleichen Rechte zugebilligt zu erhalten, wie er sie ihnen gewährt. Er muß es darum besonders über sich gewinnen, ihnen die Auslieferung seiner eigenen Unterthanen zu versprechen, während er ihnen gleichzeitig gestattet, ihm jene der ihrigen zu versagen. Gerade England, das eine nahezu an Gespensterfurcht grenzende Scheu vor Abänderung seiner strafrechtlichen und strafprozessualen Gesetzgebung zeigt, aus Besorgnis, es könnte dadurch irgendwie in die Sphäre der bürgerlichen Freiheit eingegriffen werden — der beste Beweis dafür ist das Schicksal der Criminal Code Bill von 1879, welche der Hauptsache nach lediglich dazu bestimmt war, das auf den beiden erwähnten Ge-

---

Merkmal hervorgehoben wird, während doch das Schwergewicht auf die negative Seite zu legen ist, daß nämlich keine andern als die im Inlande begangenen strafbaren Handlungen verfolgt werden — besteht rein und ohne Modifikationen in keinem zivilisierten Staate.

bieten gegenwärtig in Übung befindliche Recht festzustellen und zu kodifizieren, trotzdem aber durch Verweisung an einen Sonderausschuß, der sie schließlich ganz liegen ließ, wie schon zwei ihrer Vorläuferinnen ein unrühmliches Ende gefunden hat — gerade England hätte es darum vermeiden sollen und muß es in Zukunft vermeiden, als Äquivalent für das von den andern Staaten verlangte Zugeständnis, ihre eigenen Unterthanen nicht ausliefern zu müssen, die gleiche Befugnis für sich in Anspruch zu nehmen. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika hatten wenigstens für sich in der bekannten Depesche Buchanans an den Gesandten Rush vom 26. Sept. 1847 diese Konsequenz gezogen.

Allein da nach der Darlegung unter II es als ausgeschlossen erscheint, daß allenthalben die Auslieferung von eigenen Unterthanen gewährt werden werde, da vielmehr nichts anderes zu erwarten, übrigens auch nichts anderes zu wünschen ist, als daß ein dahin gehendes Zugeständnis nur für Ausnahmefälle gemacht werde, so könnte die Einräumung jenes Minimums nicht genügen, um die in der 1. Gruppe vereinigten Staaten zu der Behauptung zu berechtigen, daß sie mit ihrer einschlägigen Gesetzgebung ihren Verpflichtungen gegenüber der übrigen Menschheit nachgekommen seien.

Aus den gleichen Gründen genügt die Gesetzgebung der zur 2. Gruppe zusammengefaßten Staaten dem Bedürfnisse nicht, zumal da die größere Zahl der von Inländern im Auslande verübten Verbrechen nicht gegen Inländer, sondern gegen Ausländer gerichtet sein dürfte. Übrigens führt die Beschränkung der Verfolgung derjenigen strafbaren Handlungen, welche Inländer im Auslande begangen haben, auf solche zum Nachteil ihrer Kompatrioten zu den wunderlichsten Konsequenzen. Wie ist es zu halten, wenn die Staatsangehörigkeit des Verletzten nicht bekannt oder wenigstens ungewiß ist? Welche Folge hat ein Irrtum des Thäters über die Staatsangehörigkeit des Verletzten? Soll es ihm als entschuldbarer und darum von Bestrafung befreiender Umstand zu gute gerechnet werden, wenn er die Staatsangehörigkeit eines seiner Landsleute nicht kannte und in der Meinung, derselbe sei Ausländer, sich zur Vornahme einer strafbaren Handlung gegen ihn hinreißen ließ? Soll er, wenn er sich gegen eine Person vergangen hat, die er für einen Landsmann hielt, die aber in der That einem andern Staate angehört, mit Rücksicht auf seinen bösen Willen bestraft oder in Anbetracht der wirklichen Verhältnisse straflos ge-

lassen werden? Wie ist ferner zu verfahren, wenn der Verletzte früher dieselbe Staatsangehörigkeit wie der Thäter gehabt hat und es sich erst im Verlaufe des Verfahrens herausstellt, daß er schon vor der erlittenen Verletzung jene aufgegeben und die Zugehörigkeit zu einem andern Staate erworben hat? Soll mit Rücksicht auf dieses Novum, dessen rechtzeitige Kenntnis allerdings die Wirkung gehabt hätte, daß die Einleitung einer Untersuchung unterlassen worden wäre, nunmehr das möglicherweise schon sehr weit vorgeschrittene Verfahren eingestellt werden? Solchen Falles würde das Prinzip des Egoismus, das auch diesem System noch zu Grunde liegt, allerdings in seiner ganzen Kraßheit zu Tage treten, und der Satz proklamiert werden: Ein von einem Inländer im Ausland gegen einen Ausländer gemachter widerrechtlicher Angriff ist kein Verbrechen.

Des weitern muß darauf hingewiesen werden, daß es bei einzelnen strafbaren Handlungen, wie z. B. Meineid, Bigamie, Blutschande, schwer ist, zu sagen, welche Person durch dieselbe verletzt worden sei. Noch bedenklichere Folgen aber treten ein, wenn überdies, wie nach dem französischen Recht bis 1866, für die Zulässigkeit einer Strafverfolgung ein besondrer Antrag des durch die That verletzten Inländers erfordert wird: wer soll diesen Antrag stellen, wenn ein Inländer im Auslande einen andern Inländer, der keinerlei Verwandte mehr besitzt, getötet hat? Alle diese Erwägungen erweisen es als eine unvermeidliche Notwendigkeit, zum wenigsten um einen Schritt weiterzugehen und jeden Inländer zu bestrafen, der im Ausland einen schwereren Rechtsbruch verübt hat, ohne Rücksicht darauf gegen wen, ob gegen einen Inländer oder einen Ausländer, ob gegen das Inland oder einen ausländischen Staat, derselbe gerichtet war (3. Gruppe).

Ergeben sich auch bei diesem System (dem sogenannten aktiven Personalitätsprinzip) aus dem Verbote der Auslieferung eigener Unterthanen keine nennenswerten Schwierigkeiten, so ist dasselbe doch ebenfalls noch keineswegs geeignet, nach jeder Hinsicht zu entsprechen. Es ermöglicht nämlich vor allem, daß Ausländer, welche im Auslande sich der schwersten Verbrechen, wie der Tötung oder des Raubes, gegen Inländer schuldig gemacht haben, ungestraft im Inland ihren Wohnsitz nehmen und folgeweise den Rechtsschutz des Inlandes zum Schmerze und zum Nachteile der durch ihr Verbrechen verletzten eigenen Angehörigen des Inlandes genießen kön-

nen. Ist der Ort der That in einem unzivilisierten Staatswesen ohne geordnete Rechtspflege oder gar in einem Gebiete ohne alle staatliche Ordnung gelegen, so bleibt, solange man sich bei dem Systeme unter 3 beruhigt, in Fällen der erwähnten Art nur der Heimatsstaat des Thäters übrig, da außer ihm keinem andern Staat die Berechtigung zur Strafverfolgung zustehen würde. Wenn nun jener aus irgendwelchen Gründen, z. B. politischer Art, es nicht für angemessen erachten würde, in dem speziellen Falle einzuschreiten, oder wenn dessen Gesetzgebung lediglich das System unter 1., also die Nichtberücksichtigung der meisten im Ausland verübten Verbrechen angenommen haben sollte, so müßte der andre Staat, der den Mörder eines seiner Angehörigen ergreifen könnte, ruhig zusehen, wie dieser ungestraft bleibt, und könnte ihn höchstens aus seinem Gebiete verweisen. Die gleiche Sachlage wäre gegeben, wenn der Thäter selbst einem unzivilisierten Staatswesen angehören würde. Fälle der eben besprochenen Art existieren nicht etwa nur in der Fantasie, sondern sind, wie die Motive zu den erwähnten deutschen Novellenentwürfen von 1875 und 1889 ausdrücklich hervorheben, in Wirklichkeit schon öfter vorgekommen.

Die meisten unter den Gesetzgebungen der Gruppe 3 stellen überdies auch noch das Erfordernis auf, daß die in Frage stehende Handlung auch durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie vorgenommen wurde, mit Strafe bedroht sei. Es bedarf nur des Hinweises auf die modernen Forschungsreisen in unbekannten und staatlosen Gebieten, um klar zu legen, daß auch diese Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Bestrafung fernerhin unhaltbar ist.

Überdies sind noch weitere Komplikationen möglich, welche das System unter 3 als ungenügend erweisen. Wenn z. B. der Schuldige die Angabe seines Namens und seiner Nationalität verweigert, so daß auch die letztere nicht festgestellt werden kann, so ist man gezwungen, ihn ebenso zu behandeln, wie nach dem Vorstehenden einen Ausländer. Und wie penibel wäre es doch, wenn es sich nachträglich herausstellen würde, daß er doch ein Inländer ist! Ferner würden sich Schwierigkeiten ergeben, wenn, was heutigen Tages gar nicht zu den Seltenheiten gehört, die Staatsangehörigkeit des Schuldigen zweifelhaft oder bestritten wäre. Und was soll geschehen, wenn sich im Laufe des Strafverfahrens herausstellt, daß der Thäter zwar früher inländischer Staatsangehöriger gewesen ist,

jedoch diese Eigenschaft schon zur Zeit der Verübung der ihm nun zur Last gelegten That nicht mehr besessen hat?

Die bisherigen Betrachtungen lassen ersehen, daß auch das System der 3. Gruppe weit davon entfernt ist, den Bedürfnissen zu genügen.

Wenn nun auch die soeben konstatierten Mängel durch das Prinzip, welches die Gesetzgebungen der 4. Gruppe angenommen haben — Bestrafung auch von Verletzungen inländischer Güter oder Staatsangehörigen durch Ausländer im Auslande — gehoben werden, so ist damit doch noch keineswegs für alle Fälle Vorsorge getroffen. Ist z. B. der Ort der Verübung des Verbrechens nicht bestimmt feststellbar, sowie die Staatsangehörigkeit des Verletzten unbekannt und hat der Thäter seine frühere Staatsangehörigkeit aus irgendwelchen Gründen verloren, ohne inzwischen eine neue erworben zu haben, so ist kein Staat vorhanden, dessen Gerichte berechtigt wären, den Fall abzuurteilen. Ähnlich läge die Sache, wenn z. B. ein japanischer Gelehrter sich einer von Europäern ausgerüsteten und geführten Forschungs-Expedition nach dem Innern Afrikas anschlösse und dort einen Träger der Expedition, der einem dortigen unzivilisierten Stamme angehört, rechtswidrig töten würde. Solchen Falles könnte allein Japan in der Lage sein, eine Strafverfolgung durchzuführen. Wenn nun auch mit größter Sicherheit zu erwarten stände, daß in diesem der Zivilisation vollständig gewonnenen Staatswesen, dessen Gerichten ja nunmehr auch die dort befindlichen Angehörigen aller Kulturstaaten unterstellt sind, die Sache nach Recht und Gerechtigkeit abgeurteilt werde, so würde es immerhin allüberall höchst unangenehm empfunden werden, wenn man sich vor die Notwendigkeit gestellt sähe, zu diesem Ende den Schuldigen in sein Vaterland zu transportieren. Ebenso würde, wenn ein Angehöriger eines entfernten Landes gegen einen seiner Landsleute ein schweres Verbrechen verübt hätte, ohne daß sich der Ort der That bestimmen ließe, darüber kein Zweifel obwalten können, daß eine Bestrafung nur durch Verschaffung des Thäters in sein Heimatland erzielt werden könnte.

Solche und ähnliche Fälle lassen es als wünschenswert erscheinen, daß die Gesetzgebungen überhaupt dem Beispiele Österreichs und der übrigen in der 5. Gruppe aufgezählten Staaten folgen und unter gewissen Verhältnissen auch im Ausland begangene Verbrechen von Ausländern gegen Ausländer mit Strafe belegen. Auch

das Institut de droit international hat bei Erörterung des internationalen Strafrechts in seiner Session zu München (1883) diesen Schritt empfohlen, indem es folgende These X aufstellte:

Chaque Etat chrétien (ou reconnaissant les principes du droit des pays chrétiens) ayant sous sa main le coupable, pourra juger et punir ce dernier, lorsque, nonobstant des preuves certaines de prime abord d'un crime grave et de la culpabilité, le lieu de l'activité ne peut pas être constaté ou que l'extradition du coupable, même à sa justice nationale, n'est pas admise ou est réputée dangereuse.

Nach der Natur der Sache sind die Fälle, für welche das Prinzip der 4. Gruppe nicht ausreicht, recht selten, und es ist darum ein Hinausgehen über das letztere nicht absolut geboten. Immerhin aber können besonders auffallende und eigenartige Vorkommnisse eintreten, in Beziehung auf welche ein solches Eingreifen eines dritten an der Sache zunächst nicht beteiligten Staates unvermeidlich ist, soll nicht dem Rechtsgefühl ganzer großen Bevölkerungsschichten geradezu ein Schlag ins Gesicht versetzt werden. Es bedarf nicht erst der ausdrücklichen Hervorhebung, daß dabei immer nur solche Handlungen in Frage stehen, die überall in kultivierten Landen unter Strafe gestellt sind, die insbesondre auch nach den Auslieferungsverträgen und den Auslieferungsgesetzen der verschiedenen Staaten Anlaß zur Bewilligung oder auch zur Anbietung der Auslieferung des Thäters geben würden. Es versteht sich ferner von selbst, daß der dritte Staat nur dann einzuschreiten hat, wenn einerseits der Thäter sich auf seinem Gebiete befindet und andrerseits dessen Auslieferung an sein Vaterland oder den Staat des Thatortes unmöglich oder sehr erschwert oder die Annahme der angebotenen Auslieferung abgelehnt worden ist. Bei solchem Vorgehen sind übrigens auch Erwägungen politischer Natur nicht wohl zu vermeiden; es muß darum auch der Entscheidung der obersten Regierungsbehörde anheim gestellt bleiben, ob die Interessen des Staates die Einleitung einer Strafverfolgung wegen einer solchen That oder die Unterlassung derselben erfordern.

Die Gesetzgebungen der Gruppe 5 enthalten denn auch jeweils den größten Teil dieser Vorbedingungen, und es sind infolgedessen den beteiligten Staaten noch keinerlei Unannehmlichkeiten aus der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Strafgesetzbücher entstanden.

Ein weiteres System als die 5 bisher erörterten ist nicht denkbar, da diese bereits alle Kombinationen und Möglichkeiten, die ernstlich in Betracht kommen können, erschöpfen.

V.

Haben so die Prüfung der Bedürfnisse des wirklichen Lebens und Erwägungen der Zweckmäßigkeit zur Empfehlung des sogenannten Universalprinzips, des sogenannten Prinzips der Weltrechtspflege geführt, so ist nunmehr noch zu untersuchen, was von den Einwendungen zu halten ist, die gegen dasselbe, ja überhaupt schon gegen jede Überschreitung des 1. Systems, erhoben zu werden pflegen.

Vor allem wird geltend gemacht, das Verbrechen sei wesentlich Gesetzesverletzung, setze also auch ein bestimmtes Gesetz, gegen welches es verstoße, voraus. Nichts ist aber unrichtiger, als diese Behauptung. Es braucht ja nur auf die schon mehrfach erwähnten Vorkommnisse in staatlosen oder unkultivierten Gebieten hingewiesen zu werden, um diesen Einwand alsbald zu widerlegen. Schwerere Verbrechen — und nur solche stehen ja in Frage — werden, wenn sie in solchen Landstrichen sich ereignen, in nicht minderem Grade als Rechtsverletzungen angesehen, wie wenn sie innerhalb Europas oder eines Landes mit europäischer Kultur vorgekommen wären. Sie sind eben auch nicht bloß darum strafbar, weil sie vom Gesetze verboten sind; sie sind vielmehr vom Gesetze verboten und mit Strafe bedroht, weil sie Verstöße gegen die Rechtsordnung darstellen. Über ihre Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit besteht allgemeines Einverständnis, und die Gesetze der verschiedenen Staaten unterscheiden sich in Bezug auf sie voneinander nur in Ansehung der Art und des Maßes der angedrohten Strafen.

Aus demselben Grunde ist die Behauptung unzutreffend, daß die Überschreitung des Systemes 1 oder wenigstens die Annahme des Universalprinzips eine Verletzung des Satzes nulla poena sine lege poenali enthalte. Vor allem ist hier zu bemerken, daß, wenn einmal die Bestimmung aufgestellt worden ist, daß auch im Ausland begangene Verbrechen ohne Unterscheidung je nach der Staatsangehörigkeit des Thäters oder des Verletzten mit Strafe belegt werden, dann eben das vermißte Strafgesetz vorhanden ist und keineswegs mehr fehlt. Nicht vorhanden ist nur möglicherweise die

Kenntnis von der Existenz dieses Gesetzes oder von dem Inhalt seiner Strafdrohung auf Seite eines davon Betroffenen. Allein in Ansehung der mala in se, der nach Anschauung der ganzen zivilisierten Menschheit rechtswidrigen Handlungen wird zu ihrer Strafbarkeit überall nicht auch die scientia legis poenalis, sondern nur das Vorhandensein der lex ipsa erfordert. Entgegengesetztenfalls müßte man übrigens häufig, besonders gegenüber Ausländern, auch die Bestrafung von im Inland begangenen Verbrechen unterlassen, weil nachweisbar oder wenigstens möglicherweise das Vorhandensein oder mindestens der genaue Inhalt der fraglichen Strafbestimmung dem Thäter unbekannt geblieben war.

Wenn nun demgegenüber behauptet werden wollte, daß allenfalls noch beim 3. Systeme die Bestrafung der im Ausland begangenen Verbrechen angängig sei, weil ja jeder die Strafgesetze seines Vaterlandes kennen könne und müsse, so ist darauf hinzuweisen, daß nicht, weil jemand Deutscher, Engländer oder Franzose ist, er nicht morden, rauben oder stehlen darf, sondern nur deshalb, weil diese Handlungen Verletzungen der Rechtsordnung enthalten. Sie sind nicht verboten und mit Strafe bedroht mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Thäters, sondern einzig und allein wegen ihrer Rechtswidrigkeit.

Daß ferner in der Inanspruchnahme der subsidären Strafbefugnis keinerlei Eingriff in die Souveränetätssphäre eines der näher beteiligten Staaten zu erblicken ist, wurde schon unter Ziffer I des weiteren dargelegt. An der gegenwärtigen Stelle ist noch besonders zu betonen, daß durch die Erlassung solcher Bestimmungen nicht die Strafbefugnis oder die Anwendbarkeit des Rechtes des Staates des Thatortes negiert, sondern nur ein weiteres, neben jenem anwendbares Gesetz geschaffen wird, also nicht eine Kollision, sondern nur eine Koëxistenz mehrerer Gesetze eintritt. Territorial beschränkt und beschränkbar ist nicht der Geltungsbereich der Strafgesetze, sondern nur der Wirkungskreis, die Thätigkeit der Staatsorgane. Diese letzteren dürfen regelmäßig mit ihren Amtshandlungen über die Grenzen des Staatsgebietes nicht hinübergreifen. Hingegen ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, weshalb die Strafgesetze nur auf solche Fälle sollten Anwendung finden dürfen, welche innerhalb des Gebietes des betreffenden Staates vorgekommen sind, sofern nur bei ihrer Anwendung die Gerichte und die Vollstreckungsorgane nicht jenseits der Grenzen amtliche Akte vor-

nehmen. Ja noch mehr: gerade wenn man den einzelnen Staaten verbieten wollte, Strafbestimmungen in Beziehung auf jenseits ihrer Grenzen vorkommende Rechtswidrigkeiten zu erlassen, würde man in doppelter Richtung in deren Souveränetätssphäre eingreifen. Zunächst schon in Ansehung der Unumschränktheit der Organe der Gesetzgebung, sodann aber dadurch, daß man die Staaten hindern würde, ihre eignen Unterthanen oder sonstige allenfalls auf ihrem Gebiete befindliche Personen durch ihre Gerichte wegen von jenen auswärts verübter Rechtsverletzungen bestrafen zu lassen.

Überdies kann es gerade angesichts des Verbots der Auslieferung eigner Unterthanen sowie der mancherlei Schwierigkeiten, welchen die Auslieferungsbegehren in manchen Staaten begegnen, dem Staate, auf dessen Gebiet ein Delikt verübt worden ist, nur erwünscht sein, wenn möglichst viele andre Staaten sich bereit erklären, eventuell eine Bestrafung des Thäters eintreten zu lassen.

Die Behauptung, daß es unzulässig sei, Vorkommnisse im Ausland zum Gegenstande der Regelung durch ein inländisches Strafgesetz zu machen, ist eben überhaupt eine petitio principii und um so auffallender, als man überall weit davon entfernt ist, das Gleiche von den Gesetzen zivilrechtlichen Inhaltes zu behaupten. Und doch sind die Strafgesetze in nicht höherem Grade territorialer Natur als die Zivilgesetze!

Endlich ist auch durch die Erlassung solcher Strafdrohungen durchaus keine Gefahr begründet, daß wegen einer und derselben That eine mehrfache Bestrafung eintrete. Die modernen Gesetzgebungen stellen insgesamt die Regel auf, daß auswärts erfolgte Bestrafungen zu berücksichtigen sind, entweder in der Weise, daß durch dieselben überhaupt jede weitere Strafverfolgung ausgeschlossen wird, oder wenigstens in der Art, daß die im Ausland erlittene Strafe auf die im Inlande zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen ist. Als Regel wird die erstere Alternative zu fordern sein; doch kann allerdings in Beziehung auf Delikte gegen die Existenz oder die Sicherheit eines Staates die etwa durch einen andern Staat erfolgte Bestrafung nicht immer als erschöpfend angesehen werden. Denn allüberall werden Verbrechen gegen „befreundete“ Staaten mit mildern Strafen bedroht und belegt, als Verbrechen gegen den eignen Staat.

Im übrigen ist nicht zu befürchten, daß jemand, der bereits eine Bestrafung wegen einer Handlung erlitten hat, es jemals

unterlassen sollte, geltend zu machen, daß man im Begriff stehe, einen Verstoß zu unternehmen gegen die allüberall angenommene Rechtsregel Ne bis in idem.

So haben sich denn auch die verschiedenen Einwendungen als unhaltbar herausgestellt. Stichhaltige Gründe gegen die Annahme des Prinzips der Weltrechtspflege oder zum wenigsten des 4. Systems durch alle Staaten bestehen hiernach nicht, während andrerseits Erwägungen der Logik und der Zweckmäßigkeit dieselben empfehlen.

27.

Litteraturbericht.

Deportation.[1])

Berichterstatter: Professor Dr. W. Mittermaier, Heidelberg.

---

1. Dr. juris Felix Friedrich Bruck: Fort mit den Zuchthäusern! Breslau, Köbner, 1894. IV u. 67 S. 1,50 Mk.

Verf. gibt zuerst eine „Kritik des herrschenden Systems der Freiheitsstrafen", die er zwecklos und unnütz quälend nennt. Milde solle bei geringen Thaten herrschen; aber statt der abstumpfenden langen Freiheitsstrafe sei ein Jahr harte Arbeit genug. Besseres biete die erprobte Deportation, d. h. „die zwangsweise Fortschaffung des Verbrechers nach einem überseeischen Platze zum Zwecke der Abbüßung der Strafe in der Form einer Strafknechtschaft mit daran sich knüpfendem Aufenthaltszwang an jenem Platze". Diese müsse als zeitige und lebenslängliche die gesetzlich einzuführende Hauptstrafe für Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher werden. Die Verwaltung der Kolonie liegt in der Hand des unumschränkten Gouverneurs. Deutsch-Ost- und -Westafrika, ebenso die deutschen Gebiete im Stillen Ozean eignen sich zur Aufnahme der Verbrecher. — Die Einwände der Gegner nennt Verf. vage Meinungsäußerungen; er sucht sie zu widerlegen, besonders gegenüber Krohne: Koloniale Mißerfolge wie in Rußland und Frankreich seien nur Folgen schlechter Verwaltung; um so besser sei der Erfolg Englands. Die Kosten, die oberflächlich berechnet werden, seien erheblich geringer als die des inländischen Strafvollzugs und verringerten sich dadurch, daß die gebesserten Sträflinge eine blühende Kolonie gründeten. Gegen freie Einwanderung müsse der Deportationsort abgeschlossen werden. — Als Frauen kommen Verbrecherinnen und Prostituierte in Betracht. Die Deportation sei also das Strafmittel, das am vollkommensten sichere, abschreckende, bessere.

Brucks Schrift hat kaum wissenschaftlichen Wert. Die Kritik unsers Strafenwesens ist recht oberflächlich. Die Geschichte der Deportation ist nicht genau studiert. S. 18 ist aus Holtzendorffs „Deportation" S. 341 ein Bericht entnommen, der in geradezu unglaublicher Weise in sein direktes Gegenteil verwandelt ist: Das ist ein böses Ver-

---

[1]) Siehe meinen Aufsatz über Deportation, Z 19, Litteraturangaben S. 87 ff.

sehen — Absicht kann es doch nicht sein! Die Schilderung der Verhältnisse der deutschen Kolonieen ist ungenügend; daß das Reich im Stillen Ozean vertragsmäßig keine Deportation treiben darf, entgeht Bruck. Die Vorschläge sind zu allgemein, ungenau. In späteren Schriften wiederholt Verf. sich fortwährend. Was er einmal gesagt, ist ihm festes Axiom. Neues wird wenig gebracht.

2. Gefängnisverein für Schlesien und Posen. Verhandlungen der 15. General-Versammlung. 1894. Druck von Dülfer, Breslau. 0,75 Mk. Prof. Bennecke: „Ist die Forderung: „„Fort mit den Zuchthäusern!““ berechtigt und durchführbar?“ S. 12—30.

Kritische Bemerkungen gegen Bruck, besonders gegen die Angriffe auf das heutige Strafenwesen, gegen die Kostenberechnung. — Natürlich nicht erschöpfend.

3. Dr. Freund: „Über Strafkolonisation und Einrichtung überseeischer Strafanstalten.“ Preußische Jahrbücher 1895. Bd. 81, S. 502ff. (vgl. 68. Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft 1894—1895. Düsseldorf, Voß & Cie. S. 21—24).

Der heutige Strafvollzug bessert nicht und ist zu teuer; die freie Gesellschaft stößt den Entlassenen zurück. Daher stammen die hohen Rückfallsziffern. — Die Transportation Englands hatte große Erfolge. Verf. schildert sie; „nur die Anziehung freier Bevölkerung“ . . ., also „nur das System der Plusmacherei in der englischen Kolonialverwaltung, nicht immanente Mängel der Deportation [tragen] an ihrer schließlichen Beseitigung die Schuld“. (Wie falsch diese Auffassung ist, zeigt z. B. ein Vergleich mit Du Cane: „The punishment and prevention of crime,“ 1885, oder mit irgend einem andern englischen Schriftsteller.) — Frankreich, dessen Deportation geschildert wird, hat viele Fehler gemacht, aber „Unkenrufe“ finden dort keinen Widerhall, Neu-Kaledonien wird jetzt zeigen, was es kann. — Nutzanwendung: Die Deportation ist eine Form der Vollstreckung der Strafen von drei Jahren ab, vom Richter nach individuellen Faktoren bestimmt. Kolonisierung darf nicht im Vordergrund stehen; nur die gebesserten Entlassenen kommen zur Befarmung, die andern werden zurückgeschickt. — Die Arbeit ist klarer und sorgfältiger als die Brucks. Aber in der Kritik des Gefängniswesens wie in der Darstellung der Geschichte zeigt sich dem Kenner der große Mangel genauer Quellenstudien. Alles stammt aus dritter Hand. Die Prophezeiungen wegen Frankreichs sind seitdem schlagend widerlegt. — Der Vorschlag wegen der Rücksendung ist durchaus in sich verfehlt.

4. Reinhard Frank: Freiheitsstrafe, Deportation und Unschädlichmachung. Jahrbücher für Kriminalpolitik. I. Halle, Niemeyer, 1895. S. 105—129.

I. Reformideen drangen bisher wenig durch, da die theoretischen Gegensätze zu scharf betont wurden. Unsere heutige Strafe schreckt

nicht genug ab; die langzeitige macht stumpf. — II. Daher: Einschränkung der Freiheitsstrafen, härteres Anfassen bei der kurzen. Die langzeitige erzieht wohl, aber einen „Charakter" bildet sie nicht; sie darf nur fünf Jahre dauern. — III. An sie muß die Deportation sich anschließen, deren Einrichtungen einer genauen Prüfung (womöglich an Ort und Stelle) wohl wert wären. — IV. Bei Unverbesserlichen (der Begriff wird erörtert), die das nur aus sozialen Verhältnissen sind, wäre Deportation zu erwägen, bei absolut Inkorrigibeln ist lebenslängliche Verwahrung das richtige.

Der Vortrag, der wieder eine neue Art der Deportation ins Auge faßt, gibt nur interessante Anregungen, aber befaßt sich zu wenig mit den praktischen Einzelheiten.

5. Dr. F. F. Bruck: „Neu-Deutschland und seine Pioniere. Ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage." Breslau, Köbner, 1896. IV u. 66 S.

Verf. sieht seine Idee schon prinzipiell anerkannt und wiederholt nun im wesentlichen, zum teil wörtlich seine erste Broschüre. Die heutige Freiheitsstrafe ist unbrauchbar und nicht zu verbessern (?!). Die Statistik beweist das Anschwellen der Kriminalität. (Daß die einzelnen Zahlenreihen eingehend geprüft werden müssen — übersieht B. völlig!) — Gegen die Ideen freiwilliger Auswanderung und Inlandskolonisation, gegen Frank wird der frühere Vorschlag einfach wiederholt, „Berufsgauner sind vorzüglich geeignetes Pioniermaterial". Sachliche Würdigung der Gegner ist kaum zu finden. Deutsch-Südwest-Afrika eigne sich nach Hindorf trefflich zum Ackerbau, die bisherige Verwaltung sei ganz falsch gewesen; was die Kolonialschriftsteller vorschlagen, ist unrichtig. Der Pariser Gefängniskongreß wird gegen alle Gegner ausgespielt. In der Kostenfrage wird nichts positiv neues vorgetragen! — Sachlich ruhige Würdigung, Prüfung der Geschichte ist hier nicht zu finden.

6. Karl Frhr. v. Stengel: „Die Anlegung von Strafkolonieen in den Deutschen Schutzgebieten." Münchener Allgemeine Zeitung, Beilage, Juli 1896, Nr. 154, 155, 157.

An der Hand einiger neuerer französischer Litteratur gibt Verf. eine Darstellung der englischen und französischen Transportation in einem sehr günstigen Sinn, wenn er auch die Mängel nicht verkennt, besonders bei Frankreich. Sein Satz, daß dort heute die Deportation nur günstig beurteilt werde, ist ganz falsch. Danach verlangt er für Deutschland die Deportation ganz in Anlehnung an Bruck: sie muß der Kolonisierung eines dünnbewohnten Ackerbaulandes dienen; das ist Südwest-Afrika. Staatsrechtliche und praktische Schwierigkeiten lassen sich beheben; übertriebene Sentimentalität ist zu verwerfen; was 50 Jahre später kommt, stört uns nicht.

Auch hier keine Studien der Quellen; kriminalpolitische Erfahrung mangelt dem Verf. Aber die Arbeit steht weit über jenen von Bruck!

7. E. A. Fabarius: „Deportation von Verbrechern nach den deutschen Kolonieen?" S.-A. aus D. Warnecks „Allg. Missions-Zeitschrift". Berlin, M. Warneck, 1896. 28 S. 30 Pf.

Eine scharfe, gediegene Kritik der Deportation. Richtig sei wohl, daß unser heutiges Strafenwesen nicht nütze; aber die Geschichte Englands und Frankreichs spricht gegen Deportation. Beide werden kurz skizziert, wobei die schlechten Erfolge scharf hervorgehoben werden. Dann werden die Schwierigkeiten, wer deportiert werden solle, die Kostenhöhe, Fluchtgefahr kritisiert und die sittlichen Bedenken hervorgehoben, wenn man Verbrecher zu Kulturpionieren machen wolle. Zum Schluß wird die Inlandkolonisation kurz besprochen und empfohlen.

8. Deutsche Kolonialzeitung 1896. N. F. 9. Jahrg. Ordentliche Hauptversammlung der D.K.G. in Berlin am 30. Mai 1896, S. 193. — „Vorläufiges zur Deportationsfrage" (Held), S. 233. — „Zur Deportationsfrage" (G. Meinecke), S. 289, 306, 324.

Die Hauptversammlung wollte auf den Antrag der Abteilung Homburg v. d. H. „der Frage näher treten". — Meinecke gibt einen Abriß aus Holtzendorff.

9. Reuß, Strafanstaltsgeistlicher: „Ist die Deportation vom christlichen Standpunkt aus zu rechtfertigen?" — Die Christliche Welt, XI. Jahrg. 1897, Juni, Nr. 25, 26, S. 589 ff., 615 ff.

Verf. erwidert Fabarius, spricht von Holtzendorffs günstigem Urteil, den Erfolgen Englands, bringt politische und sozialpolitische Ideen ohne festen Kern. Ebenso einseitig der Vortrag des Verf.s: „Die Deportation von Verbrechern nach unsern Kolonieen", Frankfurt a. M. Frankfurter Journal 1897.

10. C. Bornhak: „Empfiehlt sich ein Versuch der Deportation nach den Kolonieen als Strafe?" Gutachten. Verhandlungen des 24. Deutschen Juristentages. Berlin, Guttentag, 1897. I. Bd. S. 134—168.

I. Zur Geschichte der Deportation. England, Frankreich, Rußland, andre Staaten — ohne selbständige Studien! II. Die Einführung der Deportation. Nach einem Überblick über die bisherige Behandlung der Deportationsfrage führt Verf. die Gründe gegen die Zuchthausstrafe ganz nach Bruck an. Dann sagt er: die Strafe solle in den Kolonieen verbüßt werden; dieser Modus sei nicht verboten, also erlaubt, es bedürfe nur einer Verordnung! Strafen von nicht unter drei Jahren, auch die der Jugendlichen von 14 Jahren ab, sollen von gesunden Elementen in Strafanstalten der Kolonieen verbüßt werden, um Wegebauten, Kanalisierung, Wasserbauten zu errichten. Hier ist wahre Sicherung und soziale Besserung zu finden. Ansiedelung ist nicht nötig, der Entlassene findet sofort Arbeit. Eine Frauenfrage gibt es dabei nicht. Deutsch-Südwest-Afrika, die Gebiete am Kilimandjaro und Kamerungebirge sind dafür geeignet.

Der rechtliche Standpunkt ist ja gewiß verfehlt. Die praktische

Durchführung zeigt wenig Überblick über die kriminellen und kolonialen Verhältnisse.

11. Regierungsrat F. Freund: Dieselbe Frage, verbunden mit: „Empfiehlt sich der Vorschlag bedingter Begnadigung für den Fall der Auswanderung?“ Gutachten, ebenda Band II, S. 53—103.

I. Die Reformbedürftigkeit unsres Strafvollstreckungssystems wird ruhig und sachlich dargelegt, wenn auch keineswegs sehr tiefgehend. II. Dann werden die englische und die französische Deportation besprochen, besonders die letztere mit reichem Material, unter Darlegung der gesetzlichen Mängel und der Fehler der Ausführung. III. Trotz aller Kritik findet Verf., daß die Deportation sich mit dem Kolonialzweck vereinigen lasse und daß die Sträflinge nach ihrer Entlassung bequem versorgt werden können. Diese Anschauung aber beweist, daß er einseitig seine Quellen benutzt hat. IV. Für Deutschland verlangt Verf.: um abzuschrecken, Verwendung des Sträflings während der ganzen Strafzeit, und Ansiedelung nur der gebesserten Elemente, um die Kolonie von den schlechten freizuhalten, deren Verwendung im Mutterland freilich dunkel bleibt. Zur Verschickung kommen alle geeigneten Sträflinge mit Strafen von mindestens 5 Jahren. Die Kosten werden dabei nicht so hoch sein. Deutsch-Südwest-Afrika eignet sich sehr gut, ja es bedarf der Vorarbeiten zur Kultivierung.

Die Arbeit ist gewiß eine der besten zu gunsten der Deportation, aber sie krankt an dem Mangel umfassender Kenntnis der Geschichte und des Strafvollzugswesens.

12. „Zur Frage der Deportation nach den deutschen Kolonien.“ Joachim Graf Pfeil gegen Dr. juris Felix Friedrich Bruck. (S.-A. aus dem Kolonialen Jahrbuch. [9. Jahrg. 1897. S. 261—282.]) Berlin, G. Meinecke. o. J. 72 S.

Graf Pfeil gehört zu denen, die die Deportation prinzipiell anerkennen, aber nur vom wirtschaftlichen Standpunkt betrachten; der kriminalpolitische Gesichtspunkt kommt für ihn erst in zweiter Linie! Er hält Deportation für nötig, aber Südwest-Afrika könne höchstens hunderte zu großen Hafen- oder Berieselungsanlagen aufnehmen, nie aber tausende zur Ansiedelung. Denn heute vertrage es nur Großbetrieb. Kleinbetrieb verlange Märkte, die noch fehlen. Tausende auf einmal könne Südwest-Afrika noch gar nicht ernähren. Die Fluchtgefahr sei übergroß; die Kosten berechne Bruck ganz ungenau.

Dem erwiderte Bruck in der Kreuzzeitung Nr. 228, 1897 (Broschüre S. 44—60). Er meint, Graf Pfeil kenne Südwest-Afrika zu wenig, um darüber urteilen zu können. Stets von dem Gedanken ausgehend, daß man dort Klein-Siedelungen anlegen könne, und erfüllt von dem Gedanken der Größe des Landes, das man bisher zu unrecht verschwende, sucht er seinen Wunsch als Realität auszugeben. Der Artikel operiert mehr mit Patriotismus als mit Thatsachen.

Graf Pfeil hat diese Schwächen scharf in einem Schlußartikel (Kreuzzeitung 1897, Nr. 290, 291, Broschüre S. 61—72) hervorgehoben: viele kleinere Farmen kosteten sehr viel Geld; die Produkte finden keinen Markt. Berieselungen sind teuer. Fluchtgefahr bleibt trotz Bruck.

13. Dr. juris Felix Friedrich Bruck: „Die gesetzliche Einführung der Deportation im Deutschen Reich." Breslau, Marcus, 1897. V und 55 S. 1 Mk.

Hier formt der Verf. seine bekannten Ideen in den Entwurf eines Gesetzes, wonach die Deportationsstrafe als fakultative lebenslängliche oder zeitige (7—15 Jahre) in §§ 16a—16f R.St.G.B. eingeschaltet wird. Die Begründung der Paragraphen enthält nichts wesentlich neues; ebensowenig die Ausführungsverordnung. Beigegeben ist das „Gutachten über die Aufgabe der Deportation unter den gegenwärtigen Verhältnissen", für die VII. allgem. Versammlung der J.K.V. zu Lissabon 1897, das nichts neues bietet — eine Entgegnung auf Bornhaks Vorschlag, die Deportation im Verwaltungswege einzuführen, und die Entgegnung gegenüber dem Grafen Pfeil.

14. Dr. A. Baer: „Die Hygiene des Gefängniswesens." (Handbuch der Hygiene, herausgegeben von Dr. Th. Weyl. 5. Bd., 2. Abt.) Jena, Fischer, 1897. Dritter Teil. 6. Das Deportationssystem. S. 202—216. Kurze Skizze vom Standpunkt des Gegners aus, keineswegs frei von Irrtümern.

15. Staatsanwalt Schubert in Erfurt: „Die Deportation als Strafmittel." Jahrbücher für Kriminalpolitik. 2. Bd. 1898. S. 10—25.

Kurze Darstellung in der üblichen Weise. Befürwortung; dabei: Nichtüberwiegen des Kolonialzwecks.

16. Missions-Superintendent Merensky: Dasselbe, ebenda, S. 26—35.

Gegner, da nur ehrlicher Wille im Neuland zum Guten führe. Hinweis auf die Ödländereien in Deutschland.

17. Thuemmel, Amtsgerichtsrat in Görlitz: „Die Deportation als Strafmittel oder Strafart?" Gerichtssaal, 56. Jahrg. 1899. S. 1—45.

Verf. will die Bruckschen Vorschläge kritisch betrachten, um sie zu verbessern; er glaubt mit einer Verordnung auskommen zu können. Die Arbeit ist wertlos. Die geschichtliche Betrachtung der englischen Transportation, aus Du Cane genommen, beweist die völlige Unkenntnis des Verf.s mit andern Arbeiten und den englischen Verhältnissen. (Die englischen Gesetze, z. B. das Gesetz im cap. 62, ergangen in der Session des 2. und 3. Regierungsjahrs Wilhelm IV., abgekürzt act W. IV. 2 & 3, cp. 62, citiert Verf. ruhig als „Gesetz 2 und 3 Wilhelms IV., Kap. 62!!"). Die Darstellung der französischen

Verhältnisse, mit der Behauptung, heute sei in erster Linie das Relegationsgesetz maßgebend, ist total falsch.

18. Dr. A. Korn, Rechtsanwalt in Berlin: „Ist die Deportation unter den heutigen Verhältnissen als Strafmittel praktisch verwendbar?“ Von der Holtzendorff-Stiftung mit dem Preise gekrönte Arbeit. Berlin, Guttentag, 1898. VIII und 259 S. 4,50 Mk.

Das erste, wahrhaft wissenschaftliche und annähernd vollständige Werk — aber auch dies nicht erschöpfend. Insbesondere wird vom Verf. weder das reiche englische Quellenmaterial vor und nach Holtzendorff, die englische Litteratur (zum Teil in Zeitschriften), noch das in der Revue Pénitentiaire enthaltene Material benützt. Auch Arbeiten, wie die von Beltrani-Scalia: „La deportazione,“ Roma 1874, scheint er nicht zu kennen. Daß die Darstellungen für Spanien, Portugal und auch Rußland nur dürftige Quellen benutzen konnten, ist wohl zu verstehen, obwohl z. B. für Sachalin das Buch von Harry de Windt: „The New Siberia,“ London, Chapman and Hall, 1896, 324 S. mit Abbildungen, leicht zugänglich ist. Überhaupt hätte Verf. den Quellenangaben mehr Sorgfalt schenken dürfen: Es ist nicht immer klar, ob er aus erster Hand schöpft. Der Deportation Englands hat Verf. nicht die genügende Aufmerksamkeit geschenkt; das ist bedauerlich; denn mit Holtzendorff ist dies Gebiet nicht abgethan. Ebenso ließe sich noch vieles bei der Kritik und der Prüfung der Zweckmäßigkeit sagen. Aber im großen Ganzen ist das Buch nur gut, erschöpfend, klar und gut systematisiert, ruhig sachlich. Es beweist, daß nur ruhiges Studium der Geschichte und der Verhältnisse unsrer Freiheitsstrafe zu einem richtigen Urteil gelangen lassen. Das Buch ist dieser Forderung annähernd, aber noch nicht ganz gerecht geworden.

Deportation ist „eine Freiheitsstrafe, welche durch zwangsweise Verschickung des Verurteilten nach einem entfernten, außerhalb des Heimatlandes belegenen Orte und Internierung des Verschickten daselbst vollzogen wird“ (5). Sie ist politische Deportation, Zwangskolonisation oder reine Deportationsstrafe (1). Teil I behandelt Geschichte und gegenwärtigen Stand der Deportationsstrafe. Rom (7—15) hatte nur politische Klassenjustiz, nicht den Gedanken der Kolonisation. — Für Frankreich (16—87) werden Geschichte, System und Wirkungen getrennt und dadurch wird eine ausführliche Übersicht gewahrt. Der eigentliche Anfang liegt in 1852/54 (S. 21); die Idee der Verbindung der harten Strafe mit der Kolonisationsidee beginnt schon damals. Aber erst seit 1889 beginnt strengere Disziplin und bessere Art der Konzessionen. Die Wirkungen sind — besonders auch für das unklare, schlecht gearbeitete Relegationsgesetz 27. Mai 1885 — nur ungünstige: bezüglich der Kosten, der Kriminalität; Guyana und Neu-Kaledonien selbst sind der Deportation abgeneigt; daß dies zweite Gebiet nicht Erfolg hat, ist ja geradezu unbegreiflich. Die

freien Kolonisten klagen über die Deportation wie überall und führen einen heftigen Kampf gegen dieselbe. (Die Revue Pénitentiaire vol. 22 von 1898 und vol. 23 von 1899 gibt das Echo desselben wieder.) Im Nachtrag weist Verf. auf die erstaunlich rasche Entwickelung hin, wonach Neu-Kaledonien jetzt schon aufhören wird, Deportationsland zu sein! Es ließe sich hierüber noch viel Interessantes berichten. Spanien und Portugal sind nicht nennenswert (88—96); die ziemlich ausgedehnte portugiesische Deportation nach Südwest-Afrika hat fast nur schlechte Erfolge (vgl. auch S. 249—252!)[1])! Für Rußland genaue Angaben zu erhalten, ist ja kaum möglich (97—120). Aber selbst die offiziellen Berichte für den Stockholmer und St. Petersburger Gefängniskongreß wissen nur ungünstiges zu sagen. Daß die Überschwemmung Sibiriens mit vielen tausenden von Landstreichern bei schlechter Verwaltung trotz mehrmaliger großer Geldausgaben verkehrt ist, sieht man in Rußland heute allgemein ein. Sachalin freilich, das mit seinem düstern Klima wohl kaum zur freien Kolonie sich eignet, mag bessere Erfolge haben. Aber dort sind besonders die moralischen Zustände sehr schlechte, und die Verwaltung scheint nicht sehr gut. Rücksicht auf Gesundheit wird nicht viel genommen. Nach D. Drill ist auch Sachalin ohne guten Erfolg geblieben: vgl. Revue Pénitentiaire 1898, vol. 22, 1045 ff., 1435, (Korn S. 252 ff.) 1899, vol. 23, 559 ff. — Es mag ja viel in neuerer Zeit für Sibirien gethan werden (besonders durch den Minister Murawieff: Revue Pénitentiaire 1897, S. 1445), aber dennoch konnte das Dekret des Zaren vom 8./20. Mai 1899 nicht ausbleiben, wonach die sibirische Deportation ihr Ende in Kürze erreichen soll! (Revue Pénitentiaire 1899, S. 547 f., 894.) — Bei der englischen Deportation (121—142) dürften viel klarer die Verhältnisse dargestellt sein, die zum allmählichen Aufhören führten. Gerade gegenüber Holtzendorff ist das von Wichtigkeit. Ich wundere mich stets, warum Holtzendorff, der spätere energische Gegner der Deportation, nie darüber genaueres geschrieben hat. Aber für die Geschichte des Strafenwesens ist die Verfolgung der Entwickelung der Ideen in England höchst interessant: wie aus der Transportation die heutige Strafknechtschaft herauswuchs, wie schon im Jahrzehnt von 1850 ein Plan und eine Theorie des Strafenwesens aufgestellt wurde, der einem Vertreter der Reform in unsern Tagen zur Ehre gereichte! (S. z. B. The Edinburgh Review 1854, vol. C, p. 563 ff. „The Management of our Criminal Population." — The Westminster Review 1854, new series vol. V, p. 409 ff. „Criminal Legislation and Prison discipline." — Ibidem vol. XXIII, 1863, p. 1. „English Convicts. What should be done with them?" — The Quarterly Review 1860, vol. 107, p. 1, „The three Colonies of Australia." — Ibidem vol. 113, 1863, p. 138. „The ticket of leave-system.")

---

[1]) Vergl. dazu auch: Cadalso, F., „Principios de la colonización y colonias penales". Madrid, Gongora y Alvarez, 1896.

Daß noch aus 1861 ein „Report of the Committee of the House of Commons on Transportation“ und aus 1863 zwei Bände eines „Report on Transportation“ bestehen, scheint in Deutschland ganz unbekannt, da beide nach Holtzendorff erschienen sind!

Sehr wichtig ist, was Korn über die Deportation nach den Andamanen schreibt (143—148), die wohl materiell gute, sittlich aber schlechte Ergebnisse hat, und bei der trotzdem Fluchtversuche stets vorkommen. Die Andamanen werden gern von Bruck u. a. zur Parade vorgeführt.

Im II. Teil gibt Verf. eine Kritik der Deportation und bespricht ihre Vorzüge und Nachteile (151 ff.). Sie entspringt nur dem Mangel an Gefängnissen, hindert deren Entwickelung, stirbt überall ab. Sehr gut weist Korn das aus der Wirklichkeit nach und gibt dadurch den richtigen Standpunkt gegenüber den Meinungen Brucks. Sie dient ferner nicht genug der Sicherung, Abschreckung, Besserung und Vergeltung. Sie ist als Kolonisationsmittel bisher stets ungeeignet gewesen, die Frauenfrage ist noch nirgend gelöst; die Deportierten werden überall von der freien Bevölkerung zurückgestoßen, reine Strafkolonieen aber entwickeln sich nicht (189—191). Soll die Deportation als Strafe hart sein, dann kann sie nicht der Kolonisation dienen. Nirgend zeigt sich die vielgerühmte Regeneration der Verbrecher (205 f.). Gerade in diesem Teil „Gesamturteil“ könnte Verf. viel eingehender die Litteratur und Kongresse anführen!

Der Teil III ist der Prüfung der Zweckmäßigkeit der Deportation für die einzelnen Staaten gewidmet. Nur als „Auskunftsmittel“ soll sie bestehen können (209). Hier werden die Verhältnisse Deutsch-Südwest-Afrikas geschildert, das nur Viehzuchtkolonie, daher nie Strafort sein könne. Es mag daneben auf den Vortrag des kaiserlichen Gouverneurs Leutwein „Deutsch-Südwest-Afrika“, Berlin, Reimer, 1898, hingewiesen werden, der — gegenüber Bruck! — dies vollauf bestätigt. Ob wohl auch ihm von Bruck Mangel an Sachkenntnis vorgehalten wird? Dann bespricht Verf. das Straf- und Gefängniswesen, wobei sich zeigt, daß die deportierenden Länder damit schlecht bestellt sind. Gut aber sind Englands Verhältnisse: auch hier vermisse ich wieder die eingehendere, genaue und sorgfältige Darstellung. Das Gebotene beruht doch zu sehr auf Mittelspersonen! Endlich werden die deutschen Verhältnisse besprochen (224—237), dessen verkehrtes Strafenwesen durch die Inlandskolonisation sehr verbessert werden könnte; diese bespricht Verf. näher. Das Schlußwort gibt einen Überblick über die öffentliche Meinung in Deutschland.

Da das Werk schon im März 1897 abgeschlossen war, so hat Korn ihm im Oktober 1898 noch einen kurzen, aber sehr wichtigen „Nachtrag“ angefügt.

In der Deutschen Juristenzeitung, III, 1898, S. 374—376 hat Korn als Vorbereitung zum Juristentag in einem kurzen Aufsatz seine Ideen dargelegt. — Gegen sie wendet sich Bruck ebenda S. 428 f.

19. Verhandlungen des 24. Deutschen Juristentages. IV. Bd. Berlin 1898. Zweite Sitzung der dritten Abteilung vom 13. September 1898. S. 309 ff.

Zuerst kommt das Referat Brucks, das nichts neues enthält. (Wiederholt in den Grenzboten 1898, 57. Jahrg., Nr. 49, 50, S. 497, 562.) — Korn spricht (S. 325 ff.) als Korreferent die Ideen seines Buches aus. — Oberreichsanwalt Hamm (S. 334) wünscht Besserung des inländischen Strafvollzugs: die Klassifizierung kann nie von der Deportation erreicht werden. — Die Abteilung sprach sich gegen die Deportation aus (339). — Dasselbe Ergebnis hatte die Abstimmung im Plenum (373—384), wo Dr. Baumert und Dr. Scherer bedeutungslose Bemerkungen machten.

20. Dr. Oskar Priester: „Die Deportation, ein modernes Strafmittel." Berlin, Vahlen, 1899. 102 S. 2 Mk.

Diese ist die schlechteste aller mir bekannten Arbeiten über Deportation, schwülstig und unsystematisch, über die Hälfte aus Citaten bestehend, die kritiklos zumeist Bruck, „dem Meister", entnommen sind. Auch die schöne Erzählung von der Regeneration der Verbrecher der Norfolk-Insel wird hier genau nach Bruck wiederholt — genug Beweis, daß Priester Holtzendorff nicht kennt. Korn ist ihm ebenso unbekannt. Er erwähnt nur die von Bruck angeführte Litteratur. Ohne Sachkenntnis und eigenes Studium folgt Verf. völlig Brucks Spuren. Das Buch zu lesen, lohnt nicht die Zeit. Verf. aber glaubt, daß er ein „in Motiv und Wirkung so erhabenes Gebäude . . . zu errichten versucht" habe! (S. 99.)[1])

---

[1]) Daß man trotz aller Warnungen in Italien doch wieder in 1899 den Vorschlag zu deportieren machte — darüber vgl. Rivista Penale 1899, vol. 49, S. 438. Aus Frankreich ist für 1899 noch zu nennen das gute Werk von F. Brouilhet: „De la transportation, son organisation actuelle et ses résultats." Paris, Rousseau. 178 pp. Scharfe Kritik und Verdammung der französischen Einrichtung.

28.

Litteraturbericht.

Strafprozeß.

Berichterstatter: Prof. Dr. Ernst Beling.

I. Allgemeines.

1. Die bekannte Taschenausgabe der St.P.O. mit G.V.G. von Hellweg (Textausgabe mit Anmerkungen) ist in 10. Auflage erschienen[1]). Sie ist auf das seit dem 1. Januar 1900 geltende Recht abgestellt; die Änderungen des ursprünglichen Gesetzestextes sind durch Sperrdruck kenntlich gemacht. Im Anhang ist das Gesetz vom 20. Mai 1898, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, abgedruckt.

2. In zweiter Auflage liegt vor Berthold Traub, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich mit den Entscheidungen des Reichsgerichts[2]). Das Werkchen bietet außer dem Gesetzestext Anmerkungen, in denen im wesentlichen nur die reichsgerichtliche Judikatur in Form von Thesen unter Verzicht auf selbständige Stellungnahme dazu niedergelegt ist. Solche Zusammenstellungen haben Wert, insofern sie das zeitraubende Suchen nach einschlägigen reichsgerichtlichen Entscheidungen überflüssig machen. Sie sind aber auf der andern Seite gefährlich, insofern sie den Praktiker dazu verführen, sich dabei zu beruhigen, daß das Reichsgericht so oder so entschieden habe, und die Gründe der Entscheidung nicht nachzuprüfen. Es wäre zu beklagen, wenn das Werkchen einer derartigen Verflachung der Praxis Vorschub leistete.

3. Einen wesentlich andern Charakter tragen die Textausgaben der St.P.O. und des G.V.G. von Theodor Siebdrat[3]). Die beigegebenen Anmerkungen enthalten hauptsächlich Hinweisungen auf die Entscheidungen des Reichsgerichtes und sächsischer Gerichte, aber auch auf das B.G.B. und sein Einführungsgesetz, auf die Z.P.O., sowie

---

[1]) Berlin, Guttentag, 1899.
[2]) Heidelberg, Emmerling & Sohn, 1898.
[3]) Meinholds Juristische Handbibliothek, redigiert von Max Hallbauer, Bd. 3: Die St.P.O. nebst dem Gesetz, betr. die Entschädignng der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen; Bd. 94: Das G.V.G.; beide Bändchen Leipzig (Albert Berger), 1898.

auf die Geschäftsordnung für die Königlich Sächsischen Justizbehörden von 1896. Die Gefahr mechanischer Benutzung der Präjudizien, wie sie die Traubsche Ausgabe (vorstehend Nr. 2) in sich birgt, ist in der Hauptsache glücklich vermieden, indem der Verfasser meist nur das Thema angibt, das die citierten Entscheidungen behandeln, und so den Benutzer nötigt, dem Citat nachzugehen und sich über die Überzeugungskraft der Argumente dieser Entscheidungen Rechenschaft zu geben.

4. Der Grundriß des deutschen Strafprozeßrechts von Binding ist in 4. Aufl. neu herausgekommen[4]). Anlage und System sind unverändert geblieben; der Umfang ist wesentlich gewachsen, besonders durch neu hinzugetretene Ausführungen über das Ermittelungsverfahren, die Klageerhebung, das Zwischenverfahren und die darauf ergehenden Gerichtsbeschlüsse, sowie das objektive Verfahren. Über den Wert des Werkes ist kein Wort zu verlieren. Besondres Gewicht legt Binding laut Vorwort auf die — gegenüber der 3. Auflage etwas erweiterte — Ausführung über unheilbare Nichtigkeiten; möchten seine markigen Worte über diesen Gegenstand in Praxis und Theorie beherzigt werden!

5. Ein ganz eigenartiges Werk ist das Strafprozeßrecht von Birkmeyer[5]). Es ist zu dem Zwecke geschrieben, die Ersetzung der theoretischen Vorlesung über Strafprozeß durch ein Konversatorium zu ermöglichen. Bestimmungsgemäß soll es von dem Studierenden vor jeder Vorlesungsstunde zum Zwecke der Vorbereitung studiert werden; deshalb sind zahlreiche Fragen eingestreut, über die sich der Studierende durch eigenes Nachdenken und Nachschlagen andrer Werke Auskunft verschaffen soll.

Den darzustellenden Stoff zerlegt Birkmeyer in 3 Bücher: die Objekte des Strafprozesses (hier werden dargestellt: die Strafsachen, ihre Natur und die dadurch bedingte Eigenart des Strafprozesses; die aus der Natur der Strafprozeßobjekte fließenden Grundsätze des Strafprozesses — Offizialprinzip, Prinzip der materiellen Wahrheit —; Zusammenhang von Strafsachen mit andern Sachen); die Subjekte des Strafprozesses (hier werden zunächst einleitungsweise die Untersuchungs- und Anklageform des Strafprozesses, sodann das Gericht und die Parteien nebst Vertretern und Beiständen behandelt); die Handlungen des Strafprozesses (Ladungen, Beweis, Entscheidungen, Gerichtszwang; allgemeine Regeln über Form, Ort, Zeit, Aufeinanderfolge der Prozeßhandlungen; die Prozeßhandlungen in ihrem Ineinandergreifen zum Prozeß: erste Instanz, Rechtsmittel, Wiederaufnahme).

Vorangeschickt ist eine Einleitung, behandelnd Begriff und juristische Natur, Umfang und Arten, encyklopädische Stellung, Quellen, Litteratur und Hilfswissenschaften des Strafprozeßrechts.

---

[4]) Leipzig, Duncker & Humblot, 1900.

[5]) Deutsches Strafprozeßrecht. Vorlesungen, herausgegeben von Karl Birkmeyer. Berlin, H. W. Müller, 1898.

Den Schluß des Buches bilden 2 Anhänge, deren einer sich mit den außerordentlichen Proceduren des Strafverfahrens befaßt, während der andre die Geschichte des Strafprozesses im Abriß darstellt.

Ob das Werk von den Studierenden in dem Maße, wie es der Verfasser erwartet, benutzt werden, ob überhaupt die rein konversatorische Unterrichtsmethode Anklang finden und sich bewähren wird, muß die Erfahrung lehren. Referent möchte ein Bedenken nicht verschweigen: Ist nicht zu befürchten, daß das Buch durch die Masse des Stoffes und ganz besonders durch die Fülle der Einzelheiten auf den Anfänger erdrückend und entmutigend wirkt und ihm den Blick für die wesentlichen Punkte raubt? Die Gefahr, steuerlos hin- und herzutreiben, dürfte gerade bei dem Fehlen einer grundlegenden theoretischen Vorlesung recht bedrohlich sein.

Zu den von Birkmeyer vertretenen wissenschaftlichen Anschauungen kann sich Referent gerade in zahlreichen Hauptpunkten nicht bekennen. Das schließt nicht aus, daß er das Buch als eine dankenswerte Bereicherung der Wissenschaft begrüßt. Besonders wertvoll für die Wissenschaft ist die mühevolle minutiöse Kleinarbeit, die auf die Zusammenstellung von Judikatur und Litteratur, auf die Sammlung der termini technici, auf die Heranziehung des Landesrechts verwendet ist. Auch das beigegebene Verzeichnis der preußischen und bayrischen Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen wird allseitig willkommen sein.

6. Ein neuer Strafprozeßordnungskommentar mittleren Umfangs ist erschienen von Mamroth[6]). Er orientiert besonders über den Stand der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, die sorgfältig verarbeitet ist, bisweilen vom Verf. bekämpft wird. Beigegeben sind das Gesetz betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen; das G.K.G.; die Gebührenordnungen für Rechtsanwälte und für Zeugen und Sachverständige, sowie die Preußische Schiedsmannsordnung.

7. Der St.P.O.-Kommentar von Kolisch[7]) ist, wie im Vorwort betont wird, „lediglich zum praktischen Gebrauche“ geschrieben. Er besteht in der Hauptsache aus wörtlicher Wiedergabe der zu den betreffenden Paragraphen ergangenen Reichsgerichts- und Oberlandesgerichtsjudikatur (ohne Gründe), mit dem ausgesprochenen Zwecke, ein Zurückgehen auf die Sammlung der Entscheidungen zu ersparen. Die mitgeteilten Urteile sind ohne jede kritische Bemerkung hingenommen, Streitfragen nicht hervorgehoben, die Litteratur ist gar nicht berücksichtigt.

Das Buch ist geradezu darauf gerichtet, den Praktiker zur völligen Unselbständigkeit zu erziehen und ihm den Zugang zu der Quelle —

---

[6]) Ernst Mamroth, die Strafprozeßordnung nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz usw., Berlin, Vahlen, 1900.

[7]) Hannover, Helwing, 1898, VIII u. 872 S.

zum Gesetz — zu versperren. Der Berichterstatter kann daher zu seinem Bedauern der Besprechung von Dalcke im Jurist. Litteratur-Bl., Bd. XI, S. 68, nur beipflichten.

8. Ein sehr dankenswertes Hilfsmittel für den akademischen Unterricht bilden die „Aktenstücke zum Strafprozeß für Lehrzwecke“ von v. Hippel[8]). Sie haben zum Gegenstande eine Schwurgerichtssache, vier Bilder aus dem Ermittelungsverfahren, eine Voruntersuchung, Entscheidungen über die Eröffnung des Hauptverfahrens, eine Wiederaufnahme des Verfahrens, eine Privatklage nebst Berufung, Nebenklage und Revision, einen Strafbefehl nebst Einspruch und Verweisung an die Strafkammer, eine Schöffengerichtssache und eine Amtsgerichtssache nach St.P.O. § 211 Abs. 2.

Sämtliche Fälle sind der Praxis entnommen und dem Unterricht gut angepaßt. Zu den Vorzügen des Werkes rechnen wir auch den Umstand, daß die Aktenstücke vielfach mitten im Verfahren abbrechen und dem Lernenden die Aufgabe stellen, das weitere (Urteilsabsetzung usw.) selbst vorzunehmen.

Der Berichtigung bedürfen nur einige Kleinigkeiten, die indes nicht der Erwähnung wert sind. Nur mag hervorgehoben sein, daß das von dem Verfasser übernommene früher übliche Formular eines Haftbefehls einen Fehler enthält, insofern es sich mit dem einfachen Verdacht der That (statt „dringendem“ Verdacht) genügen läßt.

Die „Aktenstücke“ werden allen Strafrechtslehrern willkommen sein, aber auch dem jungen Praktiker gute Dienste leisten.

9. Die durch eine gemeinschaftliche Kommission des Preußischen Justizministeriums und des Reichsjustizamtes für den Gebrauch der Gerichte und der Staatsanwaltschaften festgestellten Formulare zur St.P.O. sind in dem Formularbuch von Weizsäcker[9]) mit Anmerkungen, beispielsweiser Ausfüllung, einem Inhaltsverzeichnis und einem doppelten Register (Gesetzesregister und alphabetischem Sachregister) veröffentlicht worden. Das Buch ist nicht allein geeignet, Anleitung zur Benutzung der Formulare zu geben, sondern eignet sich auch zum Studium, besonders für die im Vorbereitungsdienste stehenden Juristen.

Im sprachlichen Interesse wäre erwünscht gewesen, daß die Formulare das steife „derselbe, dieselbe, dasselbe“ vermieden hätten. Auch hätte die Gelegenheit benützt werden können, die Praxis von der eingebürgerten, aber unlogischen Wendung „Verbrechen gegen § 211 St.G.B.“ (statt „nach“ § 211 St.G.B.) zu befreien.

Ob es sich nicht empfohlen hätte, für den Fall des § 232 St.P.O. ein besonderes Formular aufzustellen, darüber kann man doch wohl

---

[8]) Leipzig, Hirzel, 1898.

[9]) Formularbuch zu den deutschen Prozeßordnungen. 2. Abteilung, auf der Grundlage des Formularbuchs von Felix Vierhaus auf amtliche Veranlassung neu bearbeitet von Hugo Weizsäcker. Berlin, Reinhold Kühn, 1899.

trotz S. 21 Bem. 4 Zweifel hegen. Zu vermissen sind auch Formulare für das Wiederaufnahmeverfahren. Auf S. 177, Formular 212, wird dem Ersten Staatsanwalt die Wendung in den Mund gelegt: „Über . . . bitten wir, uns Nachricht zu geben“; in der Praxis pflegt der Erste Staatsanwalt im Singular („ich“) zu sprechen, was auch der bureaukratischen Verfassung entspricht.

Aber alles in allem sind sowohl die Formulare selbst, wie auch die begleitenden Zuthaten mit größter Sorgfalt durchdacht. Zutreffend wird auf S. 5 Bem. 6 betont, daß der Haftbefehl der Zustellung bedarf, was in der Praxis oft übersehen wird; S. 10 Bem. 5 tritt der Übung entgegen, die bei verantwortlichen Vernehmungen die Eröffnung über die dem Beschuldigten zur Last gelegte That nur mit dem Deliktsnamen, nicht mit den konkreten Umständen benennt. Entgegen der hie und da bestehenden Praxis, dem Eröffnungsbeschluß im Falle der Nichtverhängung der Untersuchungshaft den Passus hinzuzufügen: „Die Untersuchungshaft wird nicht angeordnet“ wird in Bem. 2 auf S. 19 richtig gesagt, daß es lediglich der Streichung des Vordruckes „die Untersuchungshaft“ auf den Formularen bedarf. Bemerkenswert ist die Aufstellung eines Formulars über die Benachrichtigung des gesetzlichen Vertreters 2c. des Beschuldigten vom Hauptverhandlungstermin (S. 27 Form. 31).

Die Orthographie der Formulare ist die sog. „alte“ Orthographie.

10. „Zur Reform der St.P.O. und des G.V.G.“ schreibt Kulemann im Gerichtssaal[10]). Der größere Teil der Abhandlung ist eine Besprechung des Entwurfs von 1894; den Schluß bilden eigene Vorschläge außerhalb des Rahmens des Entwurfs. Die Zahl der vom Verfasser besprochenen Einzelheiten ist zu groß, als daß sich hier ein ausführliches Referat geben ließe. Es seien nur folgende Punkte herausgehoben:

Die Übertragung der Geschäfte, die das geltende Recht dem Präsidium zuweist, auf die Justizverwaltung hält der Verf. für unannehmbar. Dagegen billigt er die Erweiterung der Zuständigkeit des Schöffengerichts, indem er seinerseits noch eine Reihe von Delikten namhaft macht, die ebenfalls dem Schöffengericht zur Aburteilung übertragen werden könnten (Untreue, fahrlässige Brandstiftung usw.) Zu billigen sei auch die Verringerung der schwurgerichtlichen Zuständigkeit. In der Beeidigungsfrage sei die Hauptsache die Beseitigung der Häufigkeit der Eide, weil der Eid ein Reizmittel sei und, wie alle Reizmittel, sich mit zu häufiger Wiederholung abschwäche. Deshalb sei die Nichtvereidigung wegen Unglaubwürdigkeit gutzuheißen; es dürfe sogar solchenfalls dem Angeklagten nicht das Recht gegeben werden, die Vereidigung zu verlangen. Von der Vereidigung sei aber ferner bei offenbarer Glaubwürdigkeit, sowie mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Vernommenen Abstand zu nehmen. Uneidlich müßten auch

[10]) Bd. LI. S. 81.

der Verletzte und seine Angehörigen vernommen werden. Bedenklich sei die Verlegung des Eides in das Vorverfahren. Nicht zu beanstanden sei es, daß der Entwurf die Richter, die an der Eröffnung des Hauptverfahrens teilgenommen haben, nicht von der Teilnahme in der Hauptverhandlung ausgeschlossen wissen wolle; im Gegenteil, es müsse sogar gesetzlich bestimmt werden, daß dieselbe Kammer über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheide, die für die Hauptverhandlung zuständig sei. Die an den Angeklagten nach § 199 St.P.O. ergehende Aufforderung wolle der Entwurf mit Recht beseitigen, und zweckentsprechend sei auch der geplante Ersatz: Zulassung einer Wiederaufhebung des Eröffnungsbeschlusses vor der Hauptverhandlung; nur müsse das Recht, diese Wiederaufhebung zu beantragen, nicht bloß der Staatsanwaltschaft, sondern auch dem Angeklagten gegeben werden. Die Erweiterung der Zulässigkeit des sog. „Kontumazialverfahrens" entspreche den Bedürfnissen und Erfahrungen der Praxis: es sei aber gleichwohl daneben der § 232 St.P.O. (Dispens des Angeklagten vom Erscheinen in der Hauptverhandlung) aufrecht zu erhalten. Für die Frage der Berufung sei der Schwerpunkt darin zu suchen, ob die in der zweiten Instanz zu verlesenden Vernehmungsprotokolle erster Instanz zuverlässig seien; in dieser Hinsicht müsse in Zukunft zur stenographischen Aufzeichnung der Aussagen gegriffen werden. Die Ausdehnung der Zulässigkeit des Strafbefehls auf Delikte, die bisher nicht durch Strafbefehl erledigt werden konnten, sei billigenswert.

11. Glossen zu Bindings Kritik des Entwurfs (von 1894) veröffentlicht Brettner[11]). Er nimmt überwiegend den Entwurf in Schutz, so hinsichtlich der Herabsetzung der Zahl der Richter in der Strafkammer, hinsichtlich der anderweiten Regelung der Zuständigkeit der letztern, hinsichtlich der Zulassung von Strafbefehlen für schweren Hausfriedensbruch und Bedrohung, hinsichtlich der Erweiterung des sogenannten Kontumazialverfahrens und der summarischen Aburteilung, hinsichtlich der Bestimmung des Umfangs der Beweisaufnahme durch das Gericht. Einverstanden ist er mit Binding darin, daß die Geschäftsverteilung dem Präsidium bleiben, nicht an die Justizverwaltungen übergehen solle, sowie in dem Protest gegen das résumé; letzteres würde immer subjektiv gefärbt sein, eine Faulbank und Eselsbrücke für die Geschwornen sein und seinen Zweck — Fehlsprüche zu verhüten — doch nicht erreichen. Die Berufung gegen Strafkammerurteile hält Brettner nicht für notwendig; werde sie aber eingeführt, dann sei gegen die Gestaltung, die ihr der Entwurf gebe, nichts einzuwenden.

12. Der Entwurf einer Strafprozeßnovelle von 1894 wird in Goltdammers Archiv[12]) von Wolff einer Besprechung unterzogen, die dem Entwurf im ganzen günstig gegenübersteht, aber eine

---

[11]) Goltdammers Archiv Bd. XLIII S. 21.
[12]) Bd. XLII S. 94, 177.

Reihe von Einzelheiten abweichend beurteilt. Kein Bedürfnis liege vor für eine Erweiterung der Zuständigkeit der Schöffengerichte; dagegen sei die geplante Ausdehnung der Kompetenz der Strafkammern zu billigen, und es seien den letztern sogar noch über den Entwurf hinaus die Sprengstoffverbrechen zuzuweisen. Die Beseitigung des „Präsidiums“ und die Übertragung der Geschäftsverteilung auf die Justizverwaltung seien billigenswert. Die Vertretung des Kammervorsitzenden und des Präsidenten seien im Sinne des Anciennetätsprinzips zu ordnen. Die Zustellung gerichtlicher Entscheidungen sei den Staatsanwaltschaften abzunehmen, desgleichen solle in Privatklagesachen die Einsendung und Rücksendung der Akten im Falle der Rechtsmitteleinlegung ohne Vermittelung der Staatsanwaltschaft erfolgen. Mit der Zulassung der Untersuchungshaft wegen Befürchtung neuer Strafthaten ist der Verfasser einverstanden, will sie aber auf den Fall beschränkt wissen, daß man Verbrechen oder Vergehen von dem Beschuldigten zu gewärtigen habe. Der § 125 Abs. 2 St.P.O. solle dahin modifiziert werden, daß die Aufhebung des Haftbefehls durch den Amtsrichter nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft solle erfolgen dürfen. Beizupflichten sei dem Entwurf, wenn er nach Ermessen des Gerichts eine Absenzverhandlung und ebenso eine Hauptverhandlung gegen einen ganz Abwesenden vor dem Schöffengericht und der Strafkammer zulassen wolle; ein Fehlgriff sei es aber, wenn der Entwurf den Entbindungsbeschluß des § 232 St.P.O. streiche. Dem Abwesenden müsse das Recht gegeben werden, nach seiner Wahl „Erneuerung der Verhandlung“ zu verlangen oder Berufung einzulegen. Der den Umfang der Beweisaufnahme regelnde § 244 sei dahin zu fassen: „Die Beweisaufnahme ist auf die sämtlichen geladenen und erschienenen, sowie die gestellten Zeugen und auf andre herbeigeschaffte Beweismittel zu erstrecken, wenn die Thatsachen, über welche die Zeugen vorgeschlagen und die übrigen Beweismittel vorgebracht werden, von Erheblichkeit sind, auf Sachverständige jedoch nur, wenn deren Vernehmung erforderlich erscheint ..... In den Verhandlungen vor den Schöffengerichten und den Landgerichten bestimmt im übrigen das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.“ Nicht zu billigen sei, daß der Entwurf bei der Berufung eine Rechtfertigung obligatorisch machen wolle; desgleichen nicht die Beschränkung der Wiederaufnahme des Verfahrens, wie sie der Entwurf plane; ferner auch nicht die Einrichtung auswärtiger Strafsenate bei den Oberlandesgerichten.

Die Abhandlung enthält außerdem noch eine Reihe andrer Vorschläge, deren Wiedergabe aber den hier zur Verfügung stehenden Raum überschreiten würde. Nur sei erwähnt, daß der Verfasser den die staatsanwaltschaftliche Revision gegen Schwurgerichtsurteile beschränkenden § 379 St.P.O. gestrichen wissen will, und daß er die Zulassung einer „weitern Beschwerde“ auch über Haftfragen hinaus vorschlägt.

13. Über die Unabhängigkeit der Strafrechtspflege schreibt Ortloff im Gerichtssaal[13]). Die Unabhängigkeit der Gerichte müsse als ein Palladium einer verfassungsmäßig begrenzten und geschützten Freiheit hochgehalten werden. Sie sei im geltenden Recht nicht genügend garantiert. Die Staatsanwaltschaft übe zwar nicht unmittelbar, aber doch mittelbar durch Einstreuungen und Unterstellungen in Berichterstattungen und Informationserhebungen über die Gerichte eine Kontrolle aus. Sie haben eine überwiegende Stellung infolge ihrer korporativen Geschlossenheit und der Verschlossenheit des ganzen Geschäftsorganismus, die ihr wie der Hierarchie der katholischen Kirche eine Sicherheit gegen die Beurteilung der einzelnen Thätigkeiten und etwaigen Amtsüberschreitungen seitens Außenstehender verleihe, eine Unnahbarkeit seitens der Kritik, besonders der öffentlichen Meinung, und der Preßbeurteilung, der sich überall andre Behörden ausgesetzt sähen. Bedenklich sei, daß außer den gerichtlichen Akten der Staatsanwaltschaft noch besondre, nur dieser selbst zugängliche Büreauakten geführt würden. Aus Frankreich sei weiter die Anschauung übernommen worden, daß die Staatsanwaltschaft in ihrer politischen Tendenz und Tragweite den Gerichten etwas übergeordnet sei und zur Vertretung auch der politischen Interessen des Staates, ja sogar der einzelnen Staatsregierungen berufen und insoweit auch zur Rechts- und Gerichtskontrolle ermächtigt werden könne. Die Staatsanwaltschaft sei so statt ein Rechtsinstitut eine politische Anstalt für Regierungszwecke, ein Verwaltungs- anstatt ein Justizorgan geworden. Daß häufig Staatsanwälte unter Überspringung der Richterlaufbahn zu Präsidenten der Gerichte befördert würden, sei eine weitere Bedrohung der Unabhängigkeit der Richter.

Die Idee, in der Staatsanwaltschaft eine Behörde zur Vertretung der Strafgesetzvollziehung und zum Strafvollstreckungsbetrieb zu haben, sei an sich organisch richtig gewesen, aber die Verwirklichung dieser Notwendigkeit gerade durch die französische, aus mehr politischen Rücksichten entwickelte Staatsanwaltschaft sei eine antinationale Gestaltung gewesen, welche eine unorganische Verschiebung des Prozeß-Rechtsverhältnisses von Partei zu Partei und dieser zu den Gerichten mit sich gebracht habe auf Kosten der Unabhängigkeit der Strafrechtspflege von politischen Einflüssen. In Frankreich sei unbedingter Gehorsam gegen den Vorgesetzten ein höheres Gebot, als der erkannte und zu achtende Gesetzeswille und die Rechtsüberzeugung (Dogma der ministeriellen Unfehlbarkeit, Unterordnung des Beamtentums); oberster Grundsatz sei die politische Opportunität. Die deutsche volkstümliche Anschauung widerspreche dem. Die Rezeption der französischen Staatsanwaltschaft sei eine gewaltsame Unterbrechung der geschichtlichen Kontinuität gewesen. — Notwendig sei auch die Zulassung der subsidiären Privat- oder Popularklage; sie liege im Wesen eines konstitutionellen Rechtsstaats begründet.

---

[13]) Bd. XLIX S. 264.

Ein Fehler sei die Unterstellung der Staatsanwaltschaft unter die oberste Justizverwaltungsbehörde gewesen. Sie hätte als reine Justizbehörde mit den Oberstaatsanwälten abschließen sollen, womit eine größere Selbständigkeit der ganzen Behörde und ihrer Glieder gegeben gewesen sei. Durch die jetzige Gestaltung sei das konstitutionelle System in einem Grundpfeiler erschüttert worden. Jedenfalls vertrage es sich mit dem Legalitätsprinzip nicht, wenn die dienstlichen Anweisungen der vorgesetzten Justizverwaltungsbehörde in die Erledigung des einzelnen Falles eingriffen; diese Anweisungen dürften nur „allgemeine" sein.

In Zukunft werde es einer strengen Durchführung des Legalitätsprinzips in der Gesetzgebung und einer klareren Kodifikation als bisher bedürfen. Übrigens werde auch die Bestimmung zu beseitigen sein, daß die Untersuchungsrichter von der Justizverwaltung bestellt würden.

14. Unter der Überschrift Das Grundübel unsrer Strafrechtspflege beschäftigt sich Stenglein mit verschiedenen Angriffen, die gegen die heutige Strafrechtspflege gerichtet worden sind[14]). Wenn nach den Ursachen gesucht werde, weshalb es mit unsrer Strafrechtspflege abwärts gehe, weshalb es schlechter mit ihr geworden sei, als früher, so werde regelmäßig die Verschlechterung als feststehend angenommen und nicht erwogen, ob denn nicht vielleicht die Beispiele, mit denen argumentiert werde, nur Menschlichkeiten einzelner seien, wie sie zu allen Zeiten vorgekommen seien und vorkommen würden. In der That fehle für die Verschlechterung der Strafjustiz jeder Beweis. Es sei auch nicht wahr, daß — wie Aulus Agerius meine — ein verderblicher staatsanwaltschaftlicher Geist den Niedergang der Justiz herbeigeführt habe; noch auch sei von großem Belang die bessere oder minder gute pekuniäre Stellung des Richters, die Gotthelf Weiter als das Entscheidende behandle, denn deutsche Festigkeit und Solidität hätten bisher alle Mißlichkeiten überwunden. Wenn endlich neuerdings die mangelhafte Ausbildung des Richters im Strafvollzug betont werde, so sei zwar richtig, daß Ausbildung im Gefängnißwesen dem Richter nichts schaden könne; aber es sei nicht nachgewiesen, inwiefern der Mangel an solchen Kenntnissen ein Grundübel unsrer Strafrechtspflege sei und mit seiner Abstellung die Judikatur werde besser werden.

15. Aktenstücke zur Justizreform in Rußland teilt Gretener im Gerichtssaal[15]) mit.

16. Den Bericht, in dem der Justizausschuß des ungarischen Abgeordnetenhauses seine Beschlüsse über den St.P.O.-Entwurf des ungarischen Justizministers Erdély niedergelegt hat, teilt

---

[14]) Gerichtssaal. Bd. LIV S. 398.
[15]) Bd. LIV S. 45.

W. Sch. im Gerichtssaal mit[16]). Der Entwurf ist inzwischen bekanntlich Gesetz geworden.

17. Ebenfalls im Gerichtssaal[17]) schildert v. Doleschall den ungarischen Strafprozeß, wie er sich nach der neuen ungarischen St.P.O. von 1896 und dem dazu gehörigen Gesetz über die Schwurgerichte von 1897 gestalten wird. Neue selbständige Rechtsgedanken finden sich in dieser neuen ungarischen Gesetzgebung nicht, vielmehr zeigt die interessante Skizze, die der Verfasser entwirft, daß das künftige ungarische Strafverfahren sich dem deutschen sehr ähnlich gestalten wird. v. Doleschall gruppiert den Stoff in folgende Rubriken: I. Inhalt und leitende Ideen des Gesetzes. II. Charakter und Grundzüge des Gesetzes. 1. Anklage- und Inquisitionsprinzip. 2. Parteiengleichheit. 3. Interessenschutz des Beschuldigten. a) Vorläufige Verwahrung und Untersuchungshaft. b) Verteidigung des Beschuldigten. 4. Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit; freie Beweiswürdigung. 5. Öffentliche und Privatanklage. 6. Privatrechtlicher Schutz im Strafverfahren. III. Gerichtsorganisation und Kompetenz.

Als Abweichungen vom deutschen Recht seien folgende Bestimmungen hervorgehoben: Der Ankläger ist dominus litis bis zur Urteilsfällung. Der Verletzte kann im Strafverfahren seine privatrechtlichen Ansprüche gegen den Angeklagten geltend machen und hat solchenfalls das Recht der Akteneinsicht, der Antragstellung, der Teilnahme an Zeugen- und Sachverständigenvernehmung, sowie der Apellation. Im Falle der „Privatanklage" (= Privatklage im deutschen Sinne) finden Vorerhebungen durch die Polizeibehörden statt. Bei den Bezirksgerichten (Gerichten unterster Stufe) besteht keine Staatsanwaltschaft, deren Funktionen werden vielmehr besorgt von Funktionären, die der Justizminister ohne Gehalt ernennt, vorzugsweise Rechtsanwälten. Zur Wahrung der Rechtseinheit ist gegen rechtskräftige Entscheidungen ein Rechtsmittel en faveur de la loi zugelassen.

18. Über Verhandlungsmaxime im Strafprozeß handelt auf 12 Seiten ein ungenannter, sich als Landgerichtsrat a. D. bezeichnender Verfasser[18]). Was die unklaren Ausführungen meinen und wollen, ist nicht ersichtlich.

19. Über sogenannte Verhandlungsmaxime spricht Facilides im Gerichtssaal[19]). Der St.P.O. sei das Wort und der Begriff der „Verhandlung" geläufig und vertraut. Der Strafprozeß müsse sich abspielen in Form einer Verhandlung zwischen den Parteien unter Leitung des Gerichts; so auch das Beweisverfahren. Zu verhandeln sei aber auch mit Geschwornen, Schöffen, Zeugen usw. In diesem Sinne werde die St.P.O. von den Verhandlungsmaximen beherrscht.

---

16) Bd. LIII S. 122.
17) Bd. LV S. 350.
18) Plauen, Kell, Kommissionsverlag (1899).
19) Bd. L S. 401.

20. Eine verdienstliche Inauguralabhandlung von Kohlrausch[20]) befaßt sich mit der prozessualen Behandlung der Idealkonkurrenz. Ihre Hauptsätze sind folgende:

Wenn ein Gericht niedrer Ordnung mit einem Falle, der von Hause aus als Fall der Idealkonkurrenz angesehen worden sei, befaßt gewesen sei und seinerseits Realkonkurrenz annehmend die eine, in seine Zuständigkeit fallende That rechtskräftig abgeurteilt, die andre, seine Zuständigkeit überschreitende That gemäß § 270 St.P.O. an das Gericht höherer Ordnung verwiesen habe, und dieses Gericht wiederum Idealkonkurrenz annehme, so sei es gleichwohl nicht an der Aburteilung der That gehindert, weil rechtskräftig feststehe, daß 2 Thaten vorlägen. Umgekehrt sei dagegen in dem Falle, daß das Gericht niedrer Ordnung die That als Fall der Idealkonkurrenz angesehen und gemäß § 270 St.P.O. an das Gericht höherer Ordnung verwiesen habe, das Gericht höherer Ordnung in der Lage, dem entgegen Realkonkurrenz anzunehmen.

Wo Idealkonkurrenz zwischen einer zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen That und einer privatklagefähigen That vorliege, da sei das Schwurgericht für letztere nicht zuständig, wenn sie im Privatklagewege geltend gemacht sei. Das Reichsgericht ferner sei für die ihm zugewiesenen Thaten nur in Ansehung der ausdrücklich im Gesetz genannten Qualifikation zuständig, nicht für ideell konkurrierende Gesichtspunkte.

Sei in einem Falle der Idealkonkurrenz ein Strafbefehl nur unter dem einen rechtlichen Gesichtspunkte beantragt, so könne der Amtsrichter den Strafbefehl erlassen, müsse es aber nicht, sondern könne auch die Sache zur Hauptverhandlung bringen. Thue er das letztere, so könne Aburteilung vor dem Schöffengericht nur dann erfolgen, wenn die That auch bei Hinzutritt des ideell konkurrierenden Gesichtspunkts reine Schöffensache bleibe; andernfalls müsse Einstellung des Verfahrens erfolgen und schriftliche Anklage abgewartet werden.

Bei Antragsdelikten sei, wenn der Antrag nicht gestellt sei, die That insoweit nicht aburteilbar, wohl aber aburteilbar insoweit, als sie in idealer Konkurrenz ein Offizialdelikt oder ein andres Antragsdelikt darstelle, sei es ein solches, das andre Verletzte betreffe, sei es ein solches, das denselben Verletzten in andrer Hinsicht betreffe.

Der Urteilstenor müsse bei Idealkonkurrenz sämtliche juristischen Qualifikationen namhaft machen.

Die schwurgerichtliche Fragestellung bei Idealkonkurrenz könne so erfolgen, daß *eine* Frage oder deren mehrere gestellt würden, nicht aber dürfe zu einer Hilfsfrage gegriffen werden. Eine Kassation des Geschwornenspruchs müsse erfolgen, wenn die Geschwornen zu Unrecht Idealkonkurrenz angenommen hätten, der Gerichtshof aber nur *einen* der rechtlichen Gesichtspunkte für zutreffend halte. Dies auch dann, wenn die

---

[20]) Eduard Kohlrausch, Zur prozessualen Behandlung der Idealkonkurrenz, Greifswalder Inaug.-Dissert., Greifswald 1899.

fälschlich angewandte juristische Qualifikation das geringere Delikt darstelle, somit das ihm geltende Strafgesetz außer Anwendung zu bleiben habe.

Sei in einem rechtskräftigen Urteil die That nur unter dem einen Gesichtspunkt abgeurteilt, so stehe der Satz Ne bis in idem der Aburteilung unter dem andern Gesichtspunkt nicht entgegen, wenn das Gericht rechtlich oder thatsächlich an der vollen Würdigung der That gehindert gewesen sei. Solche rechtliche Hinderung liege vor, wenn der erforderliche Strafantrag mangle; thatsächliche Hinderung sei besonders dann vorhanden, wenn dem Gericht ein die Idealkonkurrenz begründender Erfolg der That unbekannt geblieben sei.

21. Landau schlägt im Gerichtssaal[21]) eine Vereinfachung des Verfahrens gegen solche Beschuldigte vor, die vor Eröffnung des Hauptverfahrens ein glaubwürdiges Geständnis ablegen, sofern es sich handelt um Schöffen- oder Strafkammersachen, und die zu verhängende Strafe nur in Gefängnis, Festung, Haft, Geldstrafe oder Verweis besteht; in Schwurgerichtssachen soll das vereinfachte Verfahren dann statthaft sein, wenn der Beschuldigte nach Rücksprache mit seinem Verteidiger ausdrücklich auf die Aburteilung durch das Schwurgericht verzichtet hat. In den Fällen des vereinfachten Verfahrens soll die Verteidigung notwendig sein, und nur auf Antrag des Verteidigers soll zum vereinfachten Verfahren geschritten werden. Zur Aburteilung soll in Schöffensachen der Amtsrichter ohne Schöffen berufen sein, im übrigen die 3gliedrige Strafkammer. Das Verfahren soll so gestaltet sein, daß auf den Antrag des Verteidigers ein Termin spätestens auf den zweitnächsten Tag anberaumt wird, daß in diesem Termin die Staatsanwaltschaft mündlich Anklage erhebt, und gegen das ergehende Urteil binnen 3 Tagen Einspruch zulässig sein soll, dessen Einlegung die Sache in das ordentliche Verfahren derart überleite, daß das Urteil als Eröffnungsbeschluß gelte. In allen diesen Fällen sei die seit dem Geständnis vollzogene Untersuchungshaft dem Beschuldigten anzurechnen.

22. Delius beschäftigt sich[22]) mit der Frage, ob ein Ausgelieferter rügen könne, daß das Delikt, wegen dessen er ausgeliefert worden sei, in dem Auslieferungsvertrage nicht als auslieferungsfähig genannt sei. Er bejaht dieselbe, insoweit der einschlägige Staatsvertrag die Bestimmung enthalte, daß ein Ausgelieferter „wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen sei, nicht zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden könne“.

II. Lehre von den Parteien.

23. Staat und Gesellschaft in der Strafrechtspflege betitelt sich eine Abhandlung von Ortloff im Gerichtssaal[23]). Das Strafgesetz sei, so führt der Verfasser aus, nicht lediglich ein Produkt

---

[21]) Bd. LVI S. 55.

[22]) Goltdammers Archiv Bd. XLVI S. 22.

[23]) Bd. XLVII S. 282.

des Staates und auch nicht lediglich ein solches der Gesellschaft, sondern ein solches der Vereinigung beider Mächte, das beide anzuerkennen hätten. Der Staat allein könne es nicht außer Kurs setzen, noch seine Geltung erweitern; die Gesellschaft könne seine Geltung nicht verringern und ihm den Gehorsam nicht versagen. Das Strafgesetz stehe somit über dem Staate und der Gesellschaft, und beide seien bei der Gesetzesvollziehung gleich interessiert, die durch die Strafrechtspflege von den Organen des Gesetzes vermittelt werde. Dementsprechend sei auch der Prozeß ein Kampf zwischen Staat und Gesellschaft um die Geltung der Strafgesetze in hypothesi; hinter dem Angeklagten stehe die Gesellschaft auf der Anklagebank. In Rom habe sich die Staatsidee in jedem römischen Bürger verkörpert, die Gesellschaft sei auch der Staat gewesen, und Angeklagter wie Ankläger ein Teil desselben; daher habe in Rom Anklageprinzip und Dispositionsmaxime, Opportunität, nicht Legalität gegolten. Dem germanischen Prozeß sei ursprünglich die Staatsidee ganz fremd gewesen. Dagegen habe sich diese im gemeinrechtlichen Prozeß bis zur schrankenlosen Gewalt des Staates über das Einzelwesen entwickelt. Der reformierte Strafprozeß habe dann einen Ausgleich der gegenüberstehenden Mächte unternommen. Die Gesellschaftsidee habe zur Gewährung der Stellung eines Rechtssubjekts, zum Parteiprozeß mit prinzipieller Waffengleichheit beider Streitteile, zur Betonung der Verteidigung, zur Zulassung der Gesellschaft in die Sitzungssäle (Öffentlichkeit), sowie zur Teilnahme von Gesellschaftsvertretern (Laien) an der Urteilsfindung geführt.

Aber die so erzielte Gestaltung des Strafprozesses sei doch keine dauernde, weil vielfach äußere Erwägungen gesiegt hätten, und die Gesetzgebung nicht aus der innern Überzeugung von der Ausgleichung widerstrebender Ideen heraus geboren sei.

Für die Konstruktion des Strafprozesses müsse grundlegend sein die Annahme eines Prozeßrechtsverhältnisses. Nur so werde der Rechtscharakter des Strafprozesses gewahrt im Gegensatz zur Verwaltung. Damit in Verbindung stehe die Anerkennung einer Strafpflicht des Staates gegenüber der Staatsgenossenschaft oder bürgerlichen Gesellschaft.

Praktische Postulate erhebt Ortloff namentlich zwei: es müsse für rechtliche Erfüllung der staatlichen Strafpflicht gemäß dem Legalitätsprinzip mehr Sorge getragen werden besonders im Hinblick darauf, daß nach geltendem Recht die Weiterführung der erhobenen Klage durch die Staatsanwaltschaft nicht erzwungen werden könne, sobald die Akten nach §§ 195 ff., 206 St.P.O. aus den Händen des Gerichts gegangen seien; und es müsse dem Staatsanwalt ein Gesellschaftsanwalt, ausgerüstet mit den Machtmitteln einer öffentlichen Behörde, entgegengestellt werden.

24. Die Stellung der Parteien im modernen Strafprozesse ist der Titel einer umfangreichen Abhandlung von Emil Süß[24]). Der Grundgedanke des Verfassers ist der, daß der Anklage=

---

[24]) Wien, Manz, 1898.

grundsatz in den heutigen Strafprozeßrechten noch nicht genügend verwirklicht, die Gleichheit der Parteien noch nicht ausreichend durchgeführt sei, und zwar überwiegend zum Nachteil des Beschuldigten. Die erste Abteilung des Buches befaßt sich mit den strafprozessualen Parteien überhaupt, während die 2. bis 4. Abteilung ihre Stellung im Vorverfahren, im Hauptverfahren, im Rechtsmittelverfahren betrachten. Gute Abrisse der einschlägigen Rechtseinrichtungen in Österreich, Deutschland, Frankreich und England bilden die solide Basis der Darstellung, woran sich die Reformvorschläge des Verfassers anschließen. Diese Vorschläge lassen sich hier nicht in extenso wiedergeben. Beispielshalber mag angeführt sein, daß der Verfasser Zurücknahme der Klage durch den Kläger auch nach Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zulassen, der Staatsanwaltschaft eine streng einseitige Parteistellung contra reum zuweisen, ihr folglich besonders die Befugnis, zu Gunsten des Angeklagten Rechtsmittel einzulegen, nehmen, die Voruntersuchung öffentlich gestaltet, den Eröffnungsbeschluß sowie die Kollusionshaft beseitigt, die Beweisaufnahme in die Hände der Parteien gelegt wissen will.

Ob der Verfasser bei seinen Vorschlägen nicht den Anklagegrundsatz, der doch nur ein Formprinzip ist, überspannt, kann hier nicht untersucht werden. Sicher aber ist, daß das inhaltreiche Buch viel Anregung bietet.

25. Der Preußischen Staatsanwaltschaft hat Otto aus Anlaß ihres 50jährigen Bestehens eine historisch-kritische Studie gewidmet[25]). Der Verfasser schildert nach einem einleitenden Rückblick auf die Zeit vor 1843 die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Preußen, die er in drei Perioden zerlegt: 1843—1847; 1848—1859; 1860 bis zur Gegenwart, auf Grundlage amtlicher, ihm durch das preußische Justizministerium zugänglich gemachter Quellen. Ein umfangreiches Schlußwort bringt eine Apologie der Staatsanwaltschaft und eine kräftig geschriebene Abwehr der gegen dieses Institut erhobenen Bedenken.

Auf einen gleichmütig ruhigen Ton ist die Schrift nicht gerade gestimmt. Sie ist einseitig und subjektiv gehalten und enthält daher manches Anfechtbare. Bisweilen schießt der Verfasser über das Ziel hinaus, z. B. wenn er sagt: „Ich sollte meinen, die St.P.O. habe dem Beschuldigten so viel Kautelen eingeräumt, wie nur irgend denkbar" (S. 180); oder wenn er die Professoren anfeindet (S. 164, 186). Auch die Form der Darstellung ist nicht immer einwandfrei (vgl. z. B. „inferiore Auffassung" S. 190; „Herr Aulus Agerius wird mir erlauben müssen, anzunehmen, daß er an Alpdrücken leidet", S. 184). Aber das Buch ist eben als Festschrift pro domo geschrieben. Jedenfalls ist der historische Teil sehr wertvoll und interessant, besonders die Darlegung der Beteiligung v. Savignys an der Strafprozeßreform; und auch der apologetische Teil enthält viel Wahres;

---

[25]) Otto, Die preuß. Staatsanwaltschaft. Berlin, Guttentag, 1899.

dahin rechnet der Berichterstatter besonders die kräftige Betonung der Unentbehrlichkeit der Staatsanwaltschaft.

26. Die Benachteiligung der Jugendlichen im heutigen Strafverfahren wird im Gerichtssaal[26]) von Buddee gerügt. Der Verfasser weist auf die Diskrepanz hin, daß heute Verteidigung in den schwersten Verbrechensfällen zwar bei solchen Angeklagten notwendig ist, die z. Z. der That und des Prozesses über 18 Jahre alt sind; dagegen nicht (wegen § 73³ St.P.O.) bei solchen Angeklagten, die unter 18 Jahren sind, vorausgesetzt nur, daß sie über 16 Jahre alt sind. Das sei um so bedenklicher, als nach Auffassung des Gesetzes ein in diesem Alter Stehender nicht einmal unbedingt die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besitze. Es müsse deshalb die Notwendigkeit der Verteidigung erstreckt werden auf alle Strafkammersachen, in denen eine zwischen dem 12. und dem 18. Lebensjahre begangene That in Frage stehe. Außerdem aber weise die St.P.O. zu Ungunsten der Jugendlichen insofern eine Lücke auf, als sie die Zuziehung der gesetzlichen Vertreter nicht vorschreibe. Damit trete die St.P.O. in auffallenden Gegensatz zur Z.P.O.; allerdings sei im Strafrecht von Stellvertretung durch die gesetzlichen Vertreter keine Rede, dies schließe aber nicht aus, daß der Jugendliche im Strafprozeß doch auch schutzbedürftig sei. Deshalb solle in das Gesetz eine Bestimmung des Inhalts eingefügt werden, daß Bekanntmachungen, die einem minderjährigen Beschuldigten gelten, auch an dessen gesetzlichen Vertreter zu richten seien; daß in dringlichen Fällen der Richter einen curator ad hoc zu bestellen habe; daß die von der Bekanntmachung ab laufenden Fristen erst zu laufen beginnen sollten, wenn die Bekanntmachung sowohl an den Beschuldigten, als auch an seinen gesetzlichen Vertreter geschehen sei.

27. Die Verhandlungsfähigkeit der Geisteskranken im Strafprozeß ist vom Reichsgericht in gewissem Umfange angenommen worden. Dieser Auffassung tritt v. Feilitzsch in Goltdammers Archiv[27]) entgegen, indem er ihr in motivierter Ausführung die Auffassung entgegenstellt, daß Geisteskranke durchaus verhandlungsunfähig, ihre Prozeßhandlungen nichtig seien.

28. Die Lehre von der Verteidigung nach der R.St.P.O. erörtert Köhler in eingehender Weise[28]). Er bestimmt in § 1 den Begriff der Verteidigung dahin, daß sie sei die zu Gunsten des Beschuldigten oder des Einziehungsinteressenten entwickelte Thätigkeit behufs Abwehr der Bestrafung oder der Einziehung; nicht begrifflich notwendig gehöre die Abwehr ungerechtfertigter prozessualer Behandlung dazu. Verteidiger sei nach der St.P.O. derjenige, dem die prozessualen Befugnisse des Beschuldigten neben diesem selbständig zu-

---

[26]) Bd. LIII S. 286.
[27]) Bd. XLV S. 409.
[28]) Gerichtssaal Bd. LIII S. 161. S. 321.

ständen, so weit sie nicht lediglich eine persönliche Thätigkeit oder Wahrnehmung des Beschuldigten zum Zwecke hätten. Als Arten der Verteidigung zählt der Verfasser im § 2 die Haupt-, die Neben- und die weitere Verteidigung; die materielle und die formelle; die persönliche und die sachliche; die Wahl- und die bestellte; die ex-officio- und die freie; die notwendige und die nicht notwendige Verteidigung auf. § 3 bespricht die Frage, wer einen Verteidiger wählen, § 4 die Frage, wer einen solchen bestellen kann. In § 5 wird die notwendige Verteidigung dargestellt (die Fälle der notwendigen Verteidigung, einschließlich des separat behandelten Falles des § 81 St.P.O.; der Zeitpunkt des Eintritts der Notwendigkeit; wonach bemißt sich die die Notwendigkeit der Verteidigung begründende Qualifikation der That? wie lange bleibt die Verteidigung eine notwendige?) Der § 6 handelt von der Vollmacht des Verteidigers, § 7 von der Fähigkeit zur Verteidigung (Fähigkeit, überhaupt als Verteidiger aufzutreten; Fähigkeit zur Übernahme einer Verteidigung in einem bestimmten Prozeß; hier begründet der Verfasser u. a. die Ansicht, daß die Eigenschaft eines Zeugen mit der eines Verteidigers wohl vereinbar sei); § 8 von der Verpflichtung zur Übernahme der Verteidigung. § 9 ist der Darstellung des Verhältnisses des Verteidigers zum Beschuldigten gewidmet. Abhängig sei der Verteidiger vom Beschuldigten insofern, als dieser ihm — in gewissem Umfange — die Verteidigerstellung ganz nehmen, ihm Substitution und Rechtsmitteleinlegung verbieten könne; auch insofern, als der Verteidiger nur mit Willen des Beschuldigten Rechtsmittel zurücknehmen und auf sie verzichten könne; endlich insofern, als der Verteidiger nicht selbständig Vergleiche in Privatklagesachen schließen könne. Aber im übrigen sei der Verteidiger von dem Beschuldigten unabhängig (in Ansehung der Stellung von Beweisanträgen, der Ablehnung von Richtern usw.). Das Ziel der Verteidigung sei, zu Gunsten des Beschuldigten Alles geltend zu machen, was der materiellen Wahrheit nicht offen widerspreche. Der Verteidiger sei ein alter ego des Beschuldigten, nur mit dem Unterschiede, daß er nicht selbst unter dem Verdacht einer strafbaren Handlung stehe. In Kollisionsfällen könne die Handlung des einen der des andern keinen Abbruch thun. Der Verteidiger habe also alle prozessualen Befugnisse des Beschuldigten, insoweit sie nicht ausdrücklich diesem persönlich vorbehalten seien; andererseits aber nur solche, die eine Garantie dafür bieten sollten, daß nicht die materielle Wahrheit von andrer Seite verdunkelt werde. § 10 der Abhandlung erörtert das Verhältnis des Verteidigers zum Gericht und zur Staatsanwaltschaft, § 11 die Thätigkeit des Verteidigers vor der Hauptverhandlung, § 12 die Thätigkeit des Verteidigers in der Hauptverhandlung, § 13 seine Thätigkeit nach dem Urteil erster Instanz. In § 14 werden die zivilrechtlichen, disziplinären, ordnungsstrafrechtlichen und kriminellen Folgen der Pflichtwidrigkeit des Verteidigers dargestellt. § 15 befaßt sich mit der Beendigung der Verteidigerstellung. §§ 16 und 17 betreffen den Beistand, den Vertreter, den gesetzlichen Vertreter und die Angehörigen des Beschuldigten;

§§ 18 und 19 sprechen von den mehreren Vertretern eines Beschuldigten und dem gemeinsamen Vertreter mehrerer Beschuldigten; § 20 von den Kosten der Verteidigung.

29. v. Lenz untersucht im Gerichtssaal[29]) die Frage, ob § 81 St.P.O. einen Fall der Verteidigung ad hoc oder eine gewöhnliche Verteidigung im Sinne des § 140 St.P.O. begründet. Er entscheidet sich, fußend auf der Entstehungsgeschichte, dem Wortlaute und dem Gesamtinhalte des § 81, für die 2. Alternative. Es sei deshalb die Wirksamkeit der Bestellung, die zeitliche Dauer und der sachliche Umfang der Befugnisse und Pflichten des Verteidigers auch im Falle des § 81 St.P.O. ganz nach den gewöhnlichen Regeln zu beurteilen.

III. Gerichtsverfassung; Zuständigkeit; Rechtshilfe.

30. In Goltdammers Archiv[30]) tritt Salomon dafür ein, daß die Schöffengerichte möglichst ständigen Gerichten angenähert werden. Die Schöffen seien aus dem Mittelstande zu nehmen und jährlich 10—15 Mal zum Sitzungsdienst heranzuziehen; solche Schöffen, die sich bewährt hätten, sollten dann ein oder mehrere Jahre hinter einander beibehalten werden.

31. Über die neu eingeführten ungarischen Schwurgerichte macht Gruber im Gerichtssaal[31]) kurze orientierende Mitteilungen.

32. Eine Freiburger Inauguraldissertation von Božidar W. Marković (Freiburg 1899) behandelt „das serbische Schwurgericht im Vergleiche mit dem deutschen, französischen und englischen Schwurgericht.“ Danach unterscheidet sich das auf Gesetz von 1892/1894 beruhende serbische Schwurgericht in sehr wesentlichen Punkten von dem französisch-deutschen und dem englischen Schwurgericht und ähnelt eher dem, was man bei uns als „mittles Schöffengericht“ bezeichnet. Es besteht aus 3 Berufsrichtern (dem Vorsitzenden und 2 für die betreffende Sache ausgelosten Beisitzern) und nur 2 Geschworenen. Letztere für sich allein haben keinerlei Wahrspruch zu fällen, vielmehr beantworten sie die Schuldfrage in Gemeinschaft mit den Berufsrichtern; letztere allein fällen dann das Urteil bei gleichzeitiger Entscheidung über Qualifizierungs- und Privilegierungsgründe. Die Berufung der Geschwornen zum Amte erfolgt so, daß der Gemeinderat eine Jahresliste aufstellt, gegen die die Parteien das Recht peremtorischer Ablehnung einer bestimmten Zahl von Geschworenen haben; aus dieser Liste wählt dann das Gericht erster Instanz die Spruchliste, 4 Geschworene (je 2 aus dem Wohnort des Angeklagten und aus dem Ort der That); in der Hauptverhandlung werden 2 von diesen 4 Geschworenen (je einer aus dem Wohnort des Angeklagten und dem Thatort) ausgelost. Die

---

29) Bd. LIV S. 215.
30) Bd. XLI S. 372.
31) Bd. LV S. 138.

Zuständigkeit der Schwurgerichte begreift nur (abgesehen vom Falle der Konnexität) schweren Diebstahl, Raub, Erpressung, vorsätzliche und fahrlässige Brandstiftung und größere Sachbeschädigungen. Anfechtbar sind die Schwurgerichtsurteile mit einer revisionsähnlichen Beschwerde, die an den Kassationshof geht.

33. Ginsberg plädiert in Goltdammers Archiv[32]) dafür, daß die abgeleitete Zuständigkeit der Schöffengerichte erweitert werde, daß nämlich eine Überweisung an das Schöffengericht bei den überweisbaren Delikten immer dann zulässig sein solle, wenn die zu erkennende Strafe voraussichtlich den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht erreichen werde, ohne daß dabei ein absolutes Strafmaximum vom Gesetz als Voraussetzung der Überweisbarkeit aufgestellt werde.

Die Vereidigung der Schöffen will Ginsberg nicht für das Geschäftsjahr, sondern einmal für allemal mit dauernder Giltigkeit vorgenommen wissen. Bei den Geschworenen soll die Spezialbeeidigung beseitigt werden, sie sollen in jeder Session nur einmal für alle zu verhandelnden Strafsachen zusammen vereidigt werden.

34. Anknüpfend an einen Rechtsfall aus der Praxis führt Dalcke in Goltdammers Archiv[33]) aus, daß ein Rechtshilfeersuchen eines zivilistischen Gerichts, gerichtet auf kommissarische Vernehmung eines unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Beschuldigten, gemäß § 159 Abs. 2 G.V.G. abzulehnen sei. „Verboten“ sei einem ersuchten Gerichte im Sinne des § 159 Abs. 2 cit. eine Prozeßhandlung nicht bloß dann, wenn sie an sich unzulässig, sondern auch dann, wenn sie mit Rücksicht auf die konkreten Umstände unzulässig sei.

35. A. Friedländer führt in Goltdammers Archiv[34]) aus, daß das Verfahren bei Erledigung von Ersuchen ausländischer Behörden an inländische Gerichte in Strafsachen sich nicht nach der St.P.O. und dem G.V.G., sondern nach Landesgesetz und in dessen Ermangelung nach Landesgewohnheitsrecht richte.

IV. Strafantrag; Klageprüfungsverfahren.

36. Eine fleißige Monographie hat Köhler dem Strafantrage gewidmet[35]). In solider, die vorhandene Litteratur umfänglich benutzender Darstellung behandelt der Verfasser die zahlreichen Kontroversen aus dem Antragsrecht. Die hauptsächlichsten der Sätze, zu denen er gelangt, sind folgende:

Antragsdelikte seien diejenigen Strafthaten, bei denen nach gesetzlicher Vorschrift die Bestrafung von der nicht erzwingbaren Erklärung

---

[32]) Bd. XLIV, S. 283.

[33]) Bd. XLV, S. 407.

[34]) Bd. XLIII, S. 206.

[35]) August Köhler, Die Lehre vom Strafantrag (Breslauer Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 18). Breslau, Schletter, 1899. Zum Druck empfohlen von Prof. Birkmeyer.

eines hierauf gerichteten Verlangens abhänge. Es handle sich bei ihnen um Strafschutz um der Privaten willen; der Staat stelle deshalb die Bestrafung oder Nichtbestrafung in das Belieben dieser zu Schützenden, und zwar verfahre er dann so, wenn er glaube, daß die nachteilige Wirkung einer Strafthat auf die Gesamtheit von einer unfühlbaren Geringfügigkeit sei, oder wenn wenigstens eine nicht allzu große Gemeinschädlichkeit es ihm erlaube, auf die sehr naheliegenden Interessen eines Verletzten Rücksicht zu nehmen.

Der Strafantrag sei zu definieren als das seitens eines Befugten gestellte Verlangen, daß die Behörde die erforderlichen Schritte zur Bestrafung der Thäter einer bestimmten Handlung thue. Die Sätze über den Strafantrag seien materiellrechtlicher Natur, der Strafantrag sei eine Bedingung der Strafbarkeit, denn ohne ihn sei die Bestrafung ausgeschlossen; gleichwohl liege aber auch bei Nichtstellung des Antrages eine „strafbare Handlung“ vor. Prozeßrechtlichen Charakters seien dagegen die Sätze über Stellung und Feststellung des Antrages.

Das Recht, Strafantrag zu stellen, sei ein öffentlichrechtliches und darum unveräußerlich. Dennoch sei Vertretung in der Erklärung schlechthin zulässig. Aber auch Vertretung im Willen sei nicht durchaus unzulässig; unzulässig sei nur ein vor Begehung des Delikts erteilter Generalauftrag; zulässig dagegen sowohl Spezialauftrag und Spezialvollmacht, wie auch eine Generalvollmacht bei gleichzeitiger Übertragung eines bestimmten Interessenkreises. Ein negotiorum gestor als solcher könne nicht Strafantrag stellen; wohl aber könne es ein Geschäfte führender negotiorum gestor im Umfange seiner Geschäftsführung.

Die Antragsfrist werde in Lauf gesetzt nicht erst mit dem Zeitpunkt, in dem der Berufene Überzeugung von der That erlangt habe, es genüge schon, daß er von der That glaubhaft erfahren habe, sei es direkt, sei es durch Indizien. Anlangend die Person, deren Kenntnis maßgebend sei, so laufe bei antragsberechtigten nicht physischen Personen von der Kenntnis eines jeden zur Ausübung des Antragrechts berufenen Organs je eine gesonderte Frist; bei physischen unter einem gesetzlichen Vertreter stehenden Personen komme es auf die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters an; im Falle der Bevollmächtigung zur Antragstellung sei die Kenntnis des Vollmachtgebers maßgebend, aber es laufe auch für den Bevollmächtigten eine eigene Frist. — Erforderlich sei, daß der Berufene das Delikt gerade in derjenigen Beschaffenheit erkannt habe, die die Antragsberechtigung begründe. Bei Erfolgsdelikten beginne die Frist nicht vor Eintritt des Erfolges; jedoch wenn der Erfolg erst einige Zeit nach der Handlung eintrete, genüge schon die Kenntnis vom beendeten strafbaren Versuch. Bei Dauerdelikten, Kollektiv- und fortgesetzten Verbrechen beginne die Antragsfrist nicht vor der letzten Einzelhandlung. — Kenntnis „von der Person des Thäters“ im Sinne des § 61 St.G.B. bedeute: Kenntnis von der Person eines Beteiligten (aber eines wirklich Beteiligten); bei relativen Antragsdelikten bedürfe es der Kenntnis der persönlichen Beziehungen zwischen dem Verletzten und dem Thäter.

Bei Wechsel der gesetzlichen Vertretung bleibe es bei der einmal in Lauf gesetzten Antragsfrist. Anders stehe es, wenn nach der klar liegenden Absicht des Gesetzes einem möglicherweise entgegenstehenden Interesse bezüglich der Antragstellung durch Schaffung einer kumulativen Dispositionsbefugnis über das Antragsrecht habe Rechnung getragen werden sollen, so z. B. in dem Falle, daß der Minderjährige 18 Jahre alt werde; hier entstehe eine neue selbständige Antragsberechtigung. — Bei Mehrheit der an der That Beteiligten laufe nicht eine selbständige Frist gegen jeden Einzelnen, sondern es entscheide die erste Kenntnis bezüglich eines der Beteiligten. — Bei gesetzlicher Neueinführung eines Antragserfordernisses beginne die Antragsfrist nicht vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen. — Bei Eheerschleichung, Ehebruch und Entführung beginne die Antragsfrist nicht erst mit der Kenntnis von der Rechtskraft des Scheidungsurteils.

Der Fristbeginn werde dadurch nicht hinausgeschoben, daß Hindernisse an der Antragstellung bestünden. Aber die Frist laufe nicht ab, wenn während des ganzen Fristlaufs der Antragberechtigte thatsächlich nicht in der Lage gewesen sei, von dem Antragsrecht Gebrauch zu machen.

Suspensiv bedingte Strafanträge seien, sofern die Bedingung innerhalb der Antragsfrist eintrete, giltig, mit Ausschluß des Falles, daß die beigefügte Bedingung eine unmögliche, widersinnige oder unsittliche sei. Auch befristete Strafanträge seien zulässig. Resolutivbedingungen beim Strafantrage würden wie Suspensivbedingungen behandelt, d. h. erst mit dem Wegfall der Bedingung sei der Antragswille sicher und unbedingt. — Unzulässig sei eine Teilung des Strafantrages mit Rücksicht auf die juristische Qualifikation der That.

Die Nichtstellung des Antrages lasse unberührt die Aburteilung wegen eines ideell konkurrierenden Offizialdelikts, nur müsse alsdann neben dieser Verurteilung die Einstellung des Verfahrens unter dem Gesichtspunkt des Antragsdelikts ausgesprochen werden. Ebenso sei zu verfahren bei Idealkonkurrenz zweier Antragsdelikte mit verschiedenen Antragsberechtigten, wenn nur der eine von diesen den Antrag gestellt habe.

Das Einstellungsurteil mache res judicata hinsichtlich aller in ihm nicht vorbehaltenen Qualifikationen der That.

Die Unteilbarkeit des Strafantrages bedeute nicht auch Unteilbarkeit der Strafklage, insbesondre könne das Gericht gegen Beteiligte, gegen die Strafantrag vorliege, aber keine Klage erhoben sei, nicht vorgehen.

Nicht erforderlich sei, daß der Strafantrag an der Schwelle des Verfahrens gestellt werde. Schon vor Stellung des Antrages sei vielmehr ein Ermittelungsverfahren (mit Beschlagnahmen, Durchsuchungen usw.) zulässig. Dagegen dürften vor Stellung des Antrages keine Klagen erhoben, auch keine Strafbefehle usw. erlassen werden. Sei ein Hauptverfahren ohne Antrag eingeleitet worden, so sei freilich noch immer Verurteilung in diesem Verfahren möglich, wofern nur der Antrag bis zur Beendigung der Hauptverhandlung erster, oder bei Berufungseinlegung zweiter Instanz nachgeholt werde.

Die prozessuale Feststellung des Vorliegens des Antrages erfolge nach dem Inhalt der Akten, nicht nach St.P.O. §§ 243ff., und zwar im Schwurgericht durch den Gerichtshof, nicht durch die Geschworenen. Sei eine Verurteilung erfolgt, ohne daß der erforderliche Strafantrag vorgelegen habe, so sei eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 399 5 St.P.O. zulässig. Gegen eine Entscheidung, die infolge einer Urkundenfälschung oder Eidesverletzung das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Strafantrages festgestellt habe, sei Wiederaufnahme ex §§ 399 1 u. 2 und 402 1 u. 2 gegeben.

Mit dem Tode des Berechtigten gehe das Antragsrecht unter, aber nicht notwendig sofort mit Aufhören der Existenz. Habe jemand vor seinem Tode (speziellen oder generellen) Auftrag zur Strafantragstellung gegeben, so müsse der Antrag für giltig gestellt angesehen werden, wenn auch im Zeitpunkt der Antragstellung der Antragsberechtigte bereits verstorben gewesen sei. Eine Vererbung des Antragrechts gebe es nicht; habe aber dem Erblasser bereits vor dem Tode die Möglichkeit der Antragstellung faktisch gefehlt, so seien möglicherweise schon die Erben selbst als verletzt anzusehen und deshalb strafantragsberechtigt.

Ein Verzicht auf die Strafantragstellung sei, wenn vor Begehung des Delikts erklärt, unter dem Gesichtspunkt der Einwilligung in das Delikt zu betrachten. Nachträglich erklärter Verzicht sei bedeutungslos.

Der Berichterstatter muß den Ausführungen des Verf. in vielen Punkten Widerspruch entgegensetzen. Besonders erscheint die herrschende Meinung, insofern sie den Antrag als Prozeßvoraussetzung auffaßt, durch die vorliegende Schrift keineswegs erschüttert. Gibt der Verf. selbst zu, daß auch bei Fehlen des Antrages eine „strafbare Handlung" vorliegt, wie kann dann der Antrag eine „Bedingung der Strafbarkeit" sein?

37. Pfizer bekämpft im Gerichtssaal[36]) die reichsgerichtliche Plenarentscheidung, daß die Frist zur Stellung des Strafantrages allen an der That Beteiligten gegenüber mit dem Tage der Kenntnis von der Person auch nur eines Beteiligten beginne. Die Unhaltbarkeit dieser Auffassung ergebe sich ganz besonders im Privatklageverfahren. Das Richtige sei, die Antragsfrist gegen jeden Beteiligten gesondert laufen zu lassen.

38. Über die Zulässigkeit des Klageprüfungsverfahrens spricht Dalcke[37]) Er führt entgegen einem Beschlusse des O.L.G. Breslau und entgegen der Ansicht von Löwe aus, daß das Recht des verletzten Antragstellers ex § 170 St.P.O., auf gerichtliche Entscheidung anzutragen, nur gegenüber selbständigen ablehnenden staatsanwaltschaftlichen Bescheiden gegeben sei, nicht gegen den bloßen, auf eine erneute Anzeige hin erfolgten Bescheid, daß es bei einem früheren

---

[36]) Bd. L, S. 440.
[37]) Goltd. Arch. Bd. XL, S. 256, Bd. XLI, S. 93.

ablehnenden Bescheide verbleibe. Der verletzte Antragsteller, der die Fristen ex §§ 170ff. versäumt habe, könne sich diese nicht dadurch von neuem eröffnen, daß er — ohne nova anzuführen — seine schon zurückgewiesene Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wiederhole.

Dagegen sei nicht zu erfordern, daß der Bescheid der Staatsanwaltschaft das Ergebnis einer sachlichen Prüfung sei; das Recht, auf gerichtliche Entscheidung anzutragen, stehe vielmehr dem Berechtigten auch dann zu, wenn etwa eine Zurückweisung der Denunziation wegen örtlicher Unzuständigkeit erfolgt sei, oder wenn der vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft die bei ihm gemäß § 170 St.P.O. eingelegte Beschwerde als verspätet zurückgewiesen habe.

39. „Neue Beiträge zur Auslegung des § 170 St.P.O." bringt Delius in Goltdammers Archiv[38]). Der Antrag aus § 170 sei zulässig in den zur Zuständigkeit der zivilistischen Gerichte gehörenden Strafsachen, soweit sie dem Legalitätsprinzip unterstünden, und zwar nicht bloß zwecks Herbeiführung der Klageerhebung im engern Sinne, sondern auch zwecks Herbeiführung der Neuerhebung der Klage nach St.P.O. § 210, auch zwecks Wiederaufnahme des Verfahrens. In den privatklagefähigen Sachen finde § 170 zwar keine Anwendung, wenn die Staatsanwaltschaft wegen Mangels an einem öffentlichen Interesse die Verfolgung ablehne, wohl aber, wenn sie das Vorhandensein des öffentlichen Interesses bejahe, aber aus andern Gründen die Klageerhebung ablehne.

Eine Ablehnung der Klage im Sinne des § 170 liege nur vor, wenn jede Verfolgung abgelehnt werde; nicht also, wenn nur ein bestimmter juristischer Gesichtspunkt verneint, oder die Klage nur in Form eines Antrages auf Strafbefehl 2c. erhoben, oder wenn die Erhebung der Klage verzögert werde. Lehne die Staatsanwaltschaft die Klageerhebung „zur Zeit" ab, so sei an sich § 170 nicht gegeben, es wäre denn, daß diese Ablehnung einer definitiven gleichkomme.

Bei mehrfachem Gerichtsstande habe der Verletzte kein Recht, gerade von einer bestimmten Staatsanwaltschaft den Bescheid über Klageerhebung oder Nichterhebung zu verlangen. Gebe die zuerst angegangene Staatsanwaltschaft dem Antragsteller anheim, sich an eine andre zuständige Staatsanwaltschaft zu wenden, so sei hiergegen im internen staatsanwaltlichen Wege, nicht im Wege des § 170 St.P.O. Abhilfe zu suchen.

Gleichgiltig sei, ob die Staatsanwaltschaft aus formalen oder materiellen Gründen die Verfolgung abgelehnt habe. Auch brauchten die beiden staatsanwaltschaftlichen Bescheide (der erste und der Beschwerdebescheid) nicht gleichmäßig begründet zu sein. In den zur erstinstanzlichen Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Sachen werde das Antragsrecht ex § 170 St.P.O. schon durch den ablehnenden Bescheid des Ober-Reichsanwalts sofort begründet.

---

[38]) Bd. XLIII, S. 177.

Die Wirkung, die das Gesetz dem den Antrag auf Grund sachlicher Prüfung verwerfenden Beschlusse verleihe, bestehe in einer gewissen Rechtskraft, einem bedingten Verbrauch des Strafklagerechts. Unter den „neuen" Thatsachen ꝛc., die die Erneuerung des Verfahrens ermöglichten, verstehe das Gesetz solche, die weder in dem Antrage, noch in dem gemäß § 171 Abs. 3 St.P.O. angeordneten Verfahren zur Sprache gekommen seien; gleichgiltig sei, ob sie der Verletzte vorher gekannt habe oder nicht.

Der § 172 Abs. 2 St.P.O. sei von amtswegen zu berücksichtigen. Sollte ein gerichtliches Verfahren unter Verletzung dieser Vorschrift eingeleitet worden sein, so würde Einstellung zu beschließen sein. Das Recht auf gerichtliche Entscheidung sei nicht exklusiv: neben ihm bestehe vielmehr auch die Befugnis, im Aufsichtswege Beschwerde zu führen. Da der Gerichtsbeschluß vorgehe, so seien Kollisionen zwischen dem gerichtlichen und dem Beschwerdewege ausgeschlossen. Sowohl der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wie auch die Aufsichtsbeschwerde könnten, wenn sie das erstemal nicht zum Ziele geführt hätten, immer wieder erneuert werden; nur durch die Notwendigkeit der Beibringung von nova nach dem gerichtlichen Verwerfungsbeschluß gemäß § 172 Abs. 2 St.P.O. sei der Erneuerung in gewissem Maße ein Riegel vorgeschoben.

V. Lehre vom Beweis.

40. Den Beweisantrag behandelt Meves in Goltdammers Archiv[39]) unter Zugrundelegung der Judikatur des Reichsgerichts.

Ein Beweisantrag sei das bestimmt ausgedrückte Verlangen, daß das Gericht einen bezeichneten Beweis erheben solle, was nicht identisch sei mit einem bloßen Beweisantritt oder Beweiserbieten. Erforderlich sei Bezeichnung der Thatsachen und Individualisierung der Beweismittel derart, daß es dem Gericht möglich werde, den Beweis aufzunehmen. Ferner müßten Beweissatz und Beweismittel in Übereinstimmung stehen, es dürfte z. B. nicht ein Zeuge für eine Begutachtung benannt sein. Eine Bezugnahme auf untaugliche Beweismittel mache den Beweisantrag hinfällig; untauglich seien aber solche Beweismittel, deren Unbrauchbarkeit und Unzulässigkeit sich aus der Natur der Sache ergebe, nämlich: Erbieten des Angeklagten zur eidlichen Bekräftigung seiner Behauptung; Zeugnis eines Mitangeklagten im Falle der gleichzeitigen Verhandlung gegen diesen; endlich jedes Beweismittel, das vermöge seiner Natur und Beschaffenheit eine Beweiserhebung nicht gestatte. Kein Beweisantrag liege in der Bezugnahme auf Notorietät.

Den Beweisanträgen habe der Richter möglichst wohlwollend zu begegnen; zuzulassen seien besonders auch bedingte Anträge.

Beweisanträge könne stellen jede Partei, für den Beschuldigten auch der Verteidiger; dagegen nicht der Denunziant, die Mitglieder des Gerichts, die Geschworenen, Zeugen und Sachverständige (auch

---

[39]) Bd. XL, S. 291 ff., 416 ff.

der Antrag des Sachverständigen nach § 81 St.P.O. sei kein Beweisantrag im technischen Sinne).

Das Recht, Beweisanträge zu stellen, beginne für die Staatsanwaltschaft erst mit der Hauptverhandlung; der Beschuldigte habe ein Recht, auf seine Anträge hin beschieden zu werden, erst vom Eingang der Anklageschrift bei Gericht ab. Der Endzeitpunkt für die Antragstellung sei der Beginn der Urteilspublikation; im Schwurgericht der Beginn der Kundgebung des Verdikts durch den Obmann der Geschworenen; werde aber wegen sachlicher Mängel des Spruchs ein Berichtigungsverfahren angeordnet, so lebe das Beweisantragsrecht wieder auf. Der einmal gestellte Antrag bleibe in Kraft für die ganze Hauptverhandlung auch bei deren „Unterbrechung", nicht aber bei Vertagung, noch weniger für die infolge eines Rechtsmittels erneuerte Hauptverhandlung, oder für die Wiederaufnahme des Verfahrens. Die bei kommissarischer Vernehmung gestellten Anträge seien wie in der Hauptverhandlung gestellte anzusehen; ebenso Anträge, die bei der in § 232 Abs. 2 St.P.O. erwähnten Vernehmung im Vorverfahren gestellt seien.

Die Entscheidung über den Beweisantrag sei im Vorverfahren Sache des Leiters desselben; im Zwischenverfahren Sache des Eröffnungsgerichts, insoweit es sich um Beweiserhebungen handle, die vor dem Eröffnungsbeschluß erfolgen sollten; im Stadium der Vorbereitung der Hauptverhandlung Sache des Vorsitzenden, was de lege ferenda bedenklich sei. In der Hauptverhandlung sei „Gericht" im Sinne des § 243 Abs. 3 im schwurgerichtlichen Verfahren die Geschworenenbank, nicht der Gerichtshof.

Die Entscheidung über den Beweisantrag sei keine Entscheidung zur Schuldfrage, deshalb genüge einfache Majorität. Bekannt zu machen sei die Entscheidung vor der Hauptverhandlung durch Zustellung, in der Hauptverhandlung durch mündliche Verkündung mit Gründen, und zwar (abgesehen von dem Falle, daß der Angeklagte nicht anwesend ist) nicht gleichzeitig mit dem Urteil, sondern so, daß zwischen der Verkündung des Beschlusses und dem Urteil eine nochmalige Verstattung zum Worte liegen müsse.

Beweisanträge, die nach Form und Inhalt korrekt gestellt seien, dürften abgelehnt werden nur, wenn das Gericht aus dem Beweissatz oder aus der Qualität der Beweismittel die Überzeugung gewinne, daß die Beweisaufnahme zu keinem entscheidenden Ergebnisse führen könne. Werde abgelehnt, so müsse erkennbar gemacht werden, ob aus thatsächlichen oder aus Rechtsgründen. In thatsächlicher Hinsicht genüge nicht Ablehnung, weil die unter Beweis gestellte Thatsache „unerheblich" sei, es sei nötig Angabe, weshalb unerheblich. In rechtlicher Hinsicht sei unzulässig eine Ablehnung, die auf einer anticipierten Aburteilung über den Wert einer Aussage und die Glaubwürdigkeit eines Zeugen beruhe, mit zwei Ausnahmen: zulässig seien: Ablehnung, weil das Beweismittel sich von vornherein als nach Lage der Sache unglaubwürdig zeigt; und sodann Ablehnung wegen Verschleppung.

Bei Inkorrektheit des gestellten Antrags müsse das Gericht immer zunächst versuchen, dem Antragsteller zu Hilfe zu kommen und eine Korrektur herbeizuführen, möge der Antrag unklar, nicht substanziiert, unvollständig oder in den Beweismitteln ungenau sein; unstatthaft sei namentlich die Zurückweisung des Antrags mit der Begründung, daß es „nicht Sache des Gerichts sei, die ungenau oder unvollständig bezeichneten Beweismittel von sich aus aufzusuchen".

Werde einem Beweisantrag nicht stattgegeben, so stünden die in Frage kommenden Rechtsbehelfe dagegen immer nur dem Antragsteller selbst, niemals den Mitbeschuldigten oder dem Prozeßgegner zu. Es reduziere sich aber die Anfechtbarkeit (abgesehen von den Fällen §§ 195 Abs. 2, 199 Abs. 3 St.P.O.) auf die Entscheidung über die in der H.V. gestellten Beweisanträge, und zwar sei diese nur mit dem Urteil, nicht selbständig anfechtbar.

41. Interessante und für die Praxis der Strafverfolgungsbehörden beachtenswerte Mitteilungen über die Anwendung der Photographie zur Entdeckung von Urkundenfälschungen bringen Dennstedt und Schöpff im Jahrbuch der Hamburgischen Wissenschaftlichen Anstalten, Bd. XV.[40])

Lehrreich sind insbesondere die Ausführungen über die photographische Ermittelung der früheren oder späteren Entstehung ineinander geschriebener Schriftzüge.

42. Ein Schriftchen von Hans H. Busse behandelt die Graphologie und gerichtliche Handschriftenuntersuchungen (Schriftexpertise) unter besonderer Rücksicht auf den Fall Dreyfus-Esterhazy.[41]) Der Verfasser wendet sich gegen die bisherige Gepflogenheit der Gerichte, Lehrer, Bureaubeamte u. dgl. als „Schreibsachverständige" zur Beurteilung von Handschriften heranzuziehen. Es handle sich nicht um die Feststellung rein äußerlicher Merkmale, die Beurteilung von Handschriften erfordere vielmehr wissenschaftliche Spezialbildung; die Graphologie sei ein Zweig der Psychologie. Die Resultate dieser wissenschaftlichen Handschriftenkunde seien zuverlässig, die der bisherigen Schriftexpertise unzuverlässig und häufig falsch, z. B. hätten im Prozeß Dreyfus die drei Gutachter Bertillon, Charavay und Teyssonnières geirrt, wenn sie Dreyfus für den Schreiber des Bordereaus angesehen hätten.

Busse wünscht für die Zukunft eine Verwertung der Graphologie in weiterem Umfange als bisher, z. B. zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen, des Charakters der Angeklagten usw.; sowie Universitätsvorlesungen (nebst Übungen) über Graphologie, abschließend mit einer Prüfung, an deren Bestehen die Handschriftengutachtereigenschaft geknüpft sein solle.

---

[40]) Hamburg (Lucas Gräfe & Sillem) 1898; dem Referenten im Sonderabdruck vorliegend.

[41]) Leipzig (Paul List) 1898.

43. Brettner schlägt in Goltdammers Archiv[42]) vor, daß der Gesetzgeber die Angehörigen des Privatklägers in Ansehung des Zeugnisweigerungsrechts und der Vereidigungsfrage den Angehörigen des Beschuldigten (St.P.O. §§ 51, 57) gleichstellen solle.

44. Das Zeugnisverweigerungsrecht des § 52 [3] St.P.O. spricht Rothschild in Goltdammers Archiv[43]) den im Auslande approbierten Ärzten ab.

45. Gegen den Reformplan, wonach die Zeugen schon im Vorverfahren eidlich vernommen werden sollen, spricht sich Bozi aus.[44]) Dieser Plan verstoße gegen das Unmittelbarkeitsprinzip, er verlege den Schwerpunkt des Verfahrens aus der Hauptverhandlung heraus in das Vorverfahren. Auch verletze er den Grundsatz, daß über Schuld oder Unschuld eines Staatsbürgers nicht der Staatsanwalt, sondern der unabhängige Richter zu entscheiden habe. Die Gefahr, daß uneidliche falsche Aussagen zu ungerechtfertigten Anklageerhebungen, Verhaftungen usw. führen können, sei zwar vorhanden, aber eine andere Frage sei, ob der Zeuge, der unbeeidet die Unwahrheit gesagt habe, eine wahrheitsgetreue Aussage abgegeben haben würde, wenn er beeidet worden wäre, und ob bei pflichtgemäßer Prozeßinstruierung die unwahre Aussage auch die Folgen habe haben müssen, die sie thatsächlich gehabt habe. Eine möglichst schnelle Beeidigung der Zeugen sei häufig bedenklich, weil infolge der ersten Aufregung und des allgemeinen Geschwätzes die ersten Zeugenaussagen vielfach getrübt seien. Wenn angeführt werde, daß die Beeidigung für den Fall späteren Verlustes des Beweismittels von Wert sei, so sei dem entgegenzuhalten, daß das bloße Protokoll, auch wenn die Aussage beeidet sei, immer minderwertig sei, und daß infolge des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung der Richter ja auch eine unbeeidete Aussage aus dem Protokoll als vollwichtig zu Grunde legen könne. Der im Vorverfahren beeidete Zeuge werde, auch wenn er sich von der Unwahrheit der ersten Aussage überzeuge, doch regelmäßig sich scheuen, von dieser abzugehen; die Aussage in der Hauptverhandlung werde meist eine tote, schablonenhafte Reproduktion der früheren Aussage sein; weiche aber der Zeuge von letzterer ab, so erwachse dem Richter die schwierige Aufgabe, zu ermessen, welche der Aussagen die richtige sei. Es bestehe ferner die Gefahr, daß das Vorverfahren nicht erschöpfend werde vorgenommen werden, wenn die Zeugen schon in diesem Stadium beeidigt würden; man werde sich mit wenigen eidlichen Zeugnissen begnügen. Der im Vorverfahren geleistete Eid werde in viel mehr Fällen ein Meineid sein, als der in der Hauptverhandlung geleistete. Denn die Ermahnung zur Wahrheit könne dort nur rein formelmäßig sein, weil der Richter noch kein Material habe, um in die Verwarnung einen Inhalt hineinzulegen; auch schwäche der Umstand, daß die Zeugenaussage im

---

[42]) Bd. XLI S. 20.
[43]) Bd. XLV S. 418.
[44]) Gerichtssaal Bd. L S. 361.

Vorverfahren nicht im Beisein des Beschuldigten abgegeben werde, endlich auch der Wegfall der Öffentlichkeit und der Feierlichkeit der Verhandlung sehr stark die Bedingungen zur Erzielung einer wahrheitsgemäßen Aussage ab.

46. Dem Entwurf einer Strafprozeßnovelle zollt Radlauer in Goltdammers Archiv[45]) Beifall hinsichtlich der Zulassung der Nichtvereidigung unglaubwürdiger Zeugen, sowie hinsichtlich der Bestrafung unbeeidigter Zeugenaussagen, nur will er die Bestimmung über die Nichtvereidigung bei Unglaubwürdigkeit dahin gefaßt wissen: „Unbeeidigt sind zu vernehmen Personen, welche bei dem Ausgange des Rechtsstreits beteiligt sind, oder deren Aussagen offenbar einem andern Beweisergebnisse oder der klaren Sachlage widersprechen."

47. Die Eideslehre in dem Entwurf einer Novelle zur St.P.O. von 1894 unterzieht Brettner in Goltdammers Archiv[46]) einer kurzen Besprechung. Er ist mit dem Entwurfe fast durchaus einverstanden. Doch will er die Nichtvereidigung eines Zeugen wegen Unglaubwürdigkeit im schwurgerichtlichen Verfahren nicht gestatten; der Voreid soll in dem einen Fall beibehalten werden, daß der Zeuge gleichzeitig als Sachverständiger vernommen wird; bei der Kollektivvereidigung der Zeugen sollen die von jedem Einzelnen zu sprechenden Schwurworte' nur wie bei den Geschworenen lauten: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

In einem Nachwort[47]) billigt der Verfasser die durch den Bundesrat in den Entwurf eingefügten Bestimmungen, wonach die Nichtbeeidigung eines Zeugen auch dann zulässig sein soll, wenn die Aussage unerheblich, und die Beeidigung nicht beantragt ist, sowie der Nacheid auch bei Sachverständigen (wahlweise mit dem Voreid) zugelassen werden soll.

48. Ein ungenannter Verfasser spricht in Goltdammers Archiv[48]) über Freiheit der Beweiswürdigung, besonders im Hinblick auf Laienrechtsprechung.

VI. Zwangsmittel.

49. Einige in die Lehre von der Untersuchungshaft einschlagende Fragen behandelt v. Feilitzsch[49]). Er führt aus: 1. Die Unterbrechung der Untersuchungshaft in einer Strafsache durch Strafvollstreckung in einer andern Sache dürfe nur unter formeller Aufhebung des Haftbefehls und nur bei Übereinstimmung aller maßgebenden Faktoren (Haftbehörde, Strafvollstreckungsbehörde, Vollzugsbehörde) geschehen. 2. Die Staatsanwaltschaft sei im vorbereitenden Verfahren nicht befugt, einen Untersuchungsgefangenen auf freien

---

45) Bd. XLVI S. 280.
46) Bd. XLII S. 1.
47) Goltdammers Archiv Bd. XLII S. 382.
48) Bd. XLI S. 355.
49) Goltdammers Archiv Bd. XLIV S. 305.

Fuß zu setzen; sie müsse dazu die richterliche Aufhebung des Haftbefehls nachsuchen. 3. Die Verfügungsgewalt über Untersuchungsgefangene (enthaltend Anordnung der Vorführung usw.) habe während der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter, nach erfolgter Einreichung der Akten an das Gericht dieses, und zwar bis zur rechtskräftigen Erledigung der Sache. Die Staatsanwaltschaft könne in diesen Prozeßstadien nur in dringenden Fällen ohne richterliche Genehmigung über den Untersuchungsgefangenen verfügen.

50. In Goltdammers Archiv[50]) führt Koch aus, daß für die Hinterlegung einer Sicherheit zur Abwendung der Untersuchungshaft keine Gebühren angesetzt werden dürfen.

VII. Vorverfahren.

51. Die gerichtliche Voruntersuchung will Zucker beseitigt wissen[51]). Die Stellung des Untersuchungsrichters sei eine zwitterhafte, sein Name eine leibhafte contradictio in adjecto, da Untersuchen und Richten 2 ganz verschiedene Thätigkeiten seien. Durch die Voruntersuchung werde die Hauptverhandlung entwertet; letztere sinke zur bloßen Schlußdekoration herab; es entstehe die Gefahr, daß das erkennende Gericht in Wahrheit auf dem in der Voruntersuchung gesammelten Aktenmaterial fuße; der Einfluß der Voruntersuchung mache sich durch das ganze Vorverfahren hindurch geltend. Die Voruntersuchung zerreiße die Einheit der Herrschaft über den Prozeß und führe zur Vergeudung von Zeit und Kräften. Unnatürlich sei es, daß nach Abschluß der Voruntersuchung der am besten informierte Untersuchungsrichter von der Entscheidung ausgeschlossen sei, dagegen die Staatsanwaltschaft sich ein Urteil bilden müsse, ohne selbst das Material gesammelt zu haben. Besonders prinziplos sei es, daß nach geltendem österreichischen und deutschen Recht zum Teil das Ermessen der Staatsanwaltschaft darüber entscheide, ob Voruntersuchung stattfinden solle oder nicht.

Das Richtige sei, das Vorverfahren durchaus in die Hände der Staatsanwaltschaft zu legen. Dies sei auch durchführbar und bedinge nur eine Vermehrung der staatsanwaltschaftlichen Beamten.

52. v. Feilitzsch wirft die Frage auf[52]), ob der Untersuchungsrichter den Gerichtsschreiber eines andern Gerichts zuziehen dürfe. Er verneint sie für den Regelfall; in dringenden Fällen könne er es gemäß § 185 St.P.O., doch sei hier ganz wie bei andern ad hoc zugezogenen Personen eine besondre Vereidigung erforderlich.

53. Die sich dem englischen Recht annähernde Reform der Voruntersuchung in Frankreich, wie sie sich durch das Gesetz vom 8. Dezember 1897 vollzogen hat, schildert Fuld[53]). Das Gesetz ver-

---

[50]) Bd. XLI S. 27.
[51]) Gerichtssaal Bd. XLVII S. 436.
[52]) Goltdammers Archiv Bd. XLIV S. 310.
[53]) Goltdammers Archiv Bd. XLVI S. 406.

bietet die Mitwirkung des Untersuchungsrichters bei der demnächstigen Aburteilung; gebietet, daß ein auf Grund eines mandat d'amener oder eines mandat de comparution (nicht auch ein auf Grund eines mandat d'arrêt) Eingelieferter binnen 24 Stunden vernommen werden müsse; gestattet dem Beschuldigten, sich eines Verteidigers zu bedienen, der ihm unter Umständen sogar von Amts wegen bestellt werden muß; dieser Verteidiger hat freien Verkehr mit dem Beschuldigten, bekommt die Untersuchungsakten mitgeteilt, wird vor einem Verhörtermin vom Richter benachrichtigt und ist bei Vernehmungen und Gegenüberstellungen anwesend.

VIII. Hauptverhandlung im allgemeinen; und schwurgerichtliche Hauptverhandlung insbesondere.

54. v. Feilitzsch legt in Goltdammers Archiv[54]) dar, daß die Bestimmung der St.P.O., die gegen den sich aus der Hauptverhandlung entfernenden Angeklagten weiter zu verhandeln gestattet, sich nicht auf den Fall der unfreiwilligen Entfernung oder plötzlichen Eintritts von Unzurechnungsfähigkeit mit bezieht. In diesem Falle dürfe vielmehr auch nicht einmal ein Beschluß auf Ansetzung eines Publikationstermins zur Urteilsverkündung gefaßt werden, es müsse schlechterdings Unterbrechung oder Aussetzung der Hauptverhandlung erfolgen.

55. v. Kujawa prüft in Goltdammers Archiv[55]) die Frage, ob die St.P.O., wenn sie an die Säumnis des Angeklagten oder des Privatklägers gewisse Nachteile knüpfe, die Säumnis zu Beginn oder zu Ende der Verhandlung meine. Er will unterschieden wissen: Bestehe die Säumnisfolge nur darin, daß ohne den Säumigen verhandelt werden könne (St.P.O. §§ 231, 319, 475, teilweise 370), so sei der nachträglich Erscheinende ohne weiteres noch zuzulassen, müsse freilich in die Verhandlung so, wie sie liege, eintreten. Bei andern Säumnisfolgen (St.P.O. §§ 229 Abs. 2, 371, 431 Abs. 2 und 3, 452 Abs. 1, teilweise 370) sei der Beginn der Verhandlung maßgebend; bei nachträglichem Erscheinen des Säumigen könne das Gericht gleichwohl die betreffende Ungehorsamsfolge aussprechen und müsse dies sogar, außer insoweit die betreffenden Maßregeln in Vorführung oder Verhaftung bestünden oder in das Ermessen des Gerichts gestellt wären.

Des weitern untersucht der Verfasser die Frage, welcher Augenblick den Beginn der Hauptverhandlung darstelle. Er entscheidet sich für den Aufruf der Sache und schlägt vor, daß der Gesetzestext zur Abschneidung von Zweifeln ausdrücklich in diesem Sinne gefaßt werde.

56. Über die Unzuständigkeitserklärung (St.P.O. § 270) spricht Bischoff in Goltdammers Archiv[56]). Ausgehend von dem

[54]) Bd. XLIV S. 311.
[55]) Bd. XLIII S. 194.
[56]) Bd. XLIV S. 81.

„Prinzip möglichster Vermeidung nutzloser Verhandlungen“ bekämpft er die besonders von Löwe vertretene Auffassung, daß das Gericht sich auch dann für unzuständig erklären müsse, wenn es den Angeklagten der Thäterschaft bezüglich der die Zuständigkeit überschreitenden That nicht für hinreichend verdächtig oder einen Strafausschließungsgrund für gegeben erachte. In diesen Fällen müsse vielmehr das Gericht niederer Ordnung die Sache durch Urteil erledigen.

57. Das Hauptverhandlungsprotokoll bespricht Ortloff in Goltdammers Archiv[57]). Die Wichtigkeit des Protokolls erfordere dringend die Verwendung besonders geschulter Protokollführer. Für weniger geschulte Protokollführer seien Instruktionen zu entwerfen, oder die Protokollführer selbst sollten sich eine Art Leitfaden oder Grundriß der beachtenswerten Vorschriften entwerfen und bei der Protokollführung stets behufs Selbstkontrolle und Gedächtnisauffrischung zur Seite legen. Auch solle der Protokollführer stets einen Gesetzesauszug zur Hand haben und danach die Einzelheiten, die in das Protokoll aufzunehmen seien, kontrollieren. Notwendig sei, daß außer dem Vorsitzenden ein Beisitzer die Protokollierung im Auge behalte und das Protokoll genau durchprüfe und mit vollziehe. Zu empfehlen sei, daß der Protokollführer bei einem etwaigen Übersehen seitens des Vorsitzenden oder des Gerichts in bescheidener Weise darauf aufmerksam mache.

Im übrigen erörtert Ortloff die Einzelheiten in St.P.O. §§ 272, 273. Das Wesentliche im Gange und in den Ergebnissen der Hauptverhandlung bestehe darin, daß daraus erkennbar werde, ob das Verfahren den gesetzlichen Vorschriften und den sonst für wesentlich zu erachtenden Erfordernissen entspreche. Am wichtigsten sei die Protokollierung derjenigen Förmlichkeiten, die die Einhaltung des Unmittelbarkeitsprinzips beträfen. Den Inhalt der Vernehmungen empfehle es sich auch insoweit in das Protokoll aufzunehmen, als das Gesetz dies nicht bindend vorschreibe, besonders im Hinblick auf künftige Meineidsprozesse und Wiederaufnahme des Verfahrens.

58. Mit dem belgischen Schwurgerichtsverfahren beschäftigt sich eine kritische Studie von Speyer[58]) im Anschluß an die in Belgien in Angriff genommene Strafprozeßreform und unter Berücksichtigung des dort von der Parlamentskommission ausgearbeiteten Gesetzentwurfs, sowie der außerbelgischen Gesetzgebungen. Der Verfasser ist ein Freund des Laienelements in der Strafrechtsprechung, erachtet auch die Zusammensetzung der belgischen Jury für tadellos, findet dagegen, daß der belgische Schwurgerichtsprozeß insofern an schweren Gebrechen kranke, als die Anklageseite bevorzugt sei, die Beweiserhebung unzulänglich sei, die Rechtsfrage künstlich von der Thatfrage getrennt sei, äußere Einflüsse auf das Verdikt Einfluß hätten, und die

---

[57]) Bd. XLIV S. 98.

[58]) H. Speyer, Les vices de notre procédure en cour d'assises, Brüsseler Thèse, Brüssel und Paris 1898.

Fragestellung undeutlich sei. Ein großer Teil der Fehler wurzele übrigens nicht im Gesetz selbst, sondern nur in der Jurisprudenz.

Im einzelnen hat der erste Abschnitt den — dem deutschen Rechte nicht bekannten — mündlichen Anklageakt in der Hauptverhandlung zum Gegenstande. Die deutschrechtliche Einrichtung, daß in der Hauptverhandlung lediglich der Eröffnungsbeschluß verlesen werde, hält der Verfasser für inopportun; die Geschworenen träten bei diesem System zu unvorbereitet an die Sache heran. Andererseits sei der einseitige Anklageakt der Staatsanwaltschaft geeignet, die Geschworenen zu präokkupieren; und da auch ein unparteiischer Anklagevortrag durch den Vorsitzenden nicht denkbar sei, so löse sich das Problem am besten dadurch, daß man nach der Staatsanwaltschaft sofort die Verteidigung zum Worte verstatte und so durch 2 kontradiktorische mündliche Exposés die Geschworenen informieren lasse.

Für den arrêt de renvoi verlangt der Verfasser, daß er auf Grund kontradiktorischer Verhandlung gefaßt werde.

Der zweite Abschnitt wendet sich gegen das Verhör des Angeklagten in der Hauptverhandlung, insoweit es diesem eine Falle lege und auf ein Geständnis hinziele. Der Angeklagte solle nur nach einer jeden Zeugenaussage nach den ihm bekannten Thatsachen gefragt werden vermittelst solcher Fragen, wie sie auch einem Zeugen gestellt werden könnten; ausdrücklich müsse auch das Gesetz aussprechen, daß der Angeklagte das Recht habe, zu schweigen.

Im dritten Abschnitt erfährt das Zeugenbeweisrecht eine eingehende Erörterung. Die Hauptwünsche des Verfassers, entgegen dem belgischen Recht und der in Belgien herrschenden Praxis sind folgende: Die Zeugen sollen im Interesse ihrer Unbefangenheit bei dem Anklageakt nicht zugegen sein und vor wie nach der Aussage sich im Wartezimmer aufhalten. Zeugen, die die Partei der Gegenpartei nicht rechtzeitig namhaft gemacht hat, sollen nicht als Zeugen zweiter Klasse behandelt, sondern vernommen und vereidigt werden wie andre; aber die Jury solle auf den Mangel rechtzeitiger Namhaftmachung hingewiesen werden, auch solle behufs Einziehung von Erkundigungen über die Persönlichkeit solcher Zeugen eine Unterbrechung, nötigenfalls Vertagung der Hauptverhandlung zulässig sein. Der Verdacht der Lüge dürfe nicht zur Ausschließung des Zeugen vom Zeugnis oder auch nur vom Eide führen. Die Beweiswürdigung sei in vollem Umfang den Geschworenen zu belassen; bei Nichtvereidigung eines Zeugen würde in ihnen der irrige Glaube erweckt, sie dürften die Aussage nicht voll veranschlagen. Zu vernehmen und zu vereidigen seien deshalb auch der Verletzte, der Denunziant, die Komplizen, auch die wegen Meineids Bestraften.

Ein Zeugnisverweigerungsrecht sei nahen Angehörigen zu geben; falls sie von diesem Recht keinen Gebrauch machten, seien sie unbeeidigt zu lassen. Bei Unerwachsenen und geistig Beschränkten sei dem Richter freie Hand zu lassen, ob er sie vernehmen wolle oder nicht, und wenn er sie vernehme, ob er sie vereidigen wolle oder nicht. Zu

Gunsten des Berufsgeheimnisses sei ein Auskunftsweigerungsrecht aufzustellen; bei Beamten speziell sogar eine Auskunftsweigerungspflicht, insoweit das ihnen vorgesetzte Ministerium ihnen mit Rücksicht auf die Staatssicherheit Schweigen auferlege.

Unzulässig soll die Vorführung von Leumundszeugen sein, die lediglich im allgemeinen die mauvaise moralité des Angeklagten bekunden sollen; auch solche Thatsachen sollen nicht zum Gegenstande des Beweises gemacht werden, die den Angeklagten mit dem durch rechtskräftige Freisprechung erledigten Verdacht einer andern That belasten würden; vielmehr solle die Staatsanwaltschaft Leumundszeugen nur über solche Thatsachen ins Feld führen, die einen Analogieschluß auf die zur Aburteilung stehende That hinsichtlich der Motive, der angewandten Mittel usw. zuließen. Dagegen müsse dem Angeklagten das Recht zustehen, seinerseits Leumundszeugen vorzuführen, wohingegen die Staatsanwaltschaft mit Gegenbeweis vorgehen könne. — Die Form der Zeugenvernehmung dürfe nicht die eines artikulierten Verhörs sein; die Aussage müsse vielmehr eine spontane Erzählung sein; nur ergänzend und helfend dürften Fragen der Parteien und — nach den Parteien — Fragen des Vorsitzenden und der Geschworenen hinzutreten. — Eine Verlesung von Vernehmungsprotokollen soll nur bei Zeugen zulässig sein, die verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen oder unbekannten Aufenthalts sind oder außerhalb des Staatsgebiets sind und nicht zur Stelle gebracht werden können oder durch Krankheit an der Gerichtsstelle zu erscheinen verhindert sind. Unzulässig soll die Vernehmung des Untersuchungsrichters über die vor ihm gemachten Aussagen sein. — Den Parteien soll es unbenommen sein, gegen den Zeugen Thatsachen vorzubringen, die seine Glaubwürdigkeit beeinflussen. Gegen den Zeugen ergangene Strafurteile sollen nicht ex officio, sondern nur auf Verlangen der Partei verlesen werden. Ein Auskunftsweigerungsrecht soll dem Zeugen bezüglich solcher Fragen gegeben werden, die ihn oder einen Angehörigen einer Strafverfolgung auszusetzen geeignet sind.

Der vierte Abschnitt betrifft die Funktionen der Jury. Um die Geschworenen vor Beeinflussung von außen her (durch Unterhaltung usw.) zu bewahren, sei bei den Prozessen wegen Kapitalverbrechen absolute Absperrung der Jury von der Verlesung der Fragen ab geboten; ziehe sich von da ab die Verhandlung mehrere Tage hin, so seien die Geschworenen in einem Gasthause unter Bewachung eines Gendarmerieoffiziers unterzubringen. In den Zuhörerraum seien nur bestimmte Personenklassen einzulassen, und diese seien an jeder Äußerung von Beifall usw. zu verhindern. Um die Geschworenen vor einer schiefen Auffassung von der Stellung des Angeklagten zu behüten, müsse dieser in der Sitzung frei sein; zu bewachen sei er nur dann, wenn Entweichung oder Gewaltthätigkeit oder Ungebühr von ihm zu gewärtigen seien.

Fallen lassen müsse man die Scheidung von Rechts- und Thatfrage. Dem Verdikt habe eine auf den konkreten Fall nicht eingehende

Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden voranzugehen; diese sei zu protokollieren und auf Irrtümer darin müsse ein Rechtsmittel gestützt werden können. Die ganze Verhandlung sei stenographisch aufzunehmen, das Stenogramm den Geschworenen zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Jury sei durchaus auf die Schuldfrage zu beschränken. In der Fragestellung sei das Wörtchen „schuldig" zu vermeiden, weil es geeignet sei, irrige Vorstellungen bei den Geschworenen zu erwecken; es sei nur zu fragen: „Ist festgestellt, daß —?" Im übrigen schließt sich der Verfasser hinsichtlich der Fragestellung im wesentlichen den Vorschlägen der Parlamentskommission an.

Im Anhang ist der Entwurf der letzteren unter Gegenüberstellung der Amendements des Verfassers abgedruckt.

59. Der im Jahre 1886 erschienenen ersten Auflage von Dalckes „Fragestellung und Verdikt im schwurgerichtlichen Verfahren" ist 1898 die zweite Auflage gefolgt[59]). Die Anlage des Werkes ist unverändert geblieben und es darf deshalb bezüglich seines Inhalts auf den Bericht v. Lilienthals in Z VI 633 Bezug genommen werden. Die seither erschienene Litteratur und ergangene Judikatur sind sorgsam benutzt, nur sind auffallenderweise die Lehrbücher von Bennecke und Ullmann unberücksichtigt geblieben.

In den meisten Punkten kann Referent den Ansichten des Verf. durchaus beipflichten, so insbesondere in der Frage nach der Spezialisierung der an die Geschworenen zu stellenden Fragen. Doch hätte S. 49/50 schärfer geschieden werden sollen zwischen Schuldausschließungsgründen, Unrechtsausschließungsgründen, objektiven und subjektiven Strafausschließungsgründen und Strafaufhebungsgründen. S. 97/98 lehrt der Verf., die Aufnahme der Strafaufhebungsgründe in die Hauptfrage sei unzulässig, ihre Verweisung in eine Nebenfrage sei nicht unlogisch. Dem kann nicht zugestimmt werden. Die Geschworenen werden gefragt: Ist der Angeklagte schuldig? — nicht: War der Angeklagte schuldig? Die Bejahung der Schuldfrage verneint somit das Vorliegen eines Strafaufhebungsgrundes, bei Vorliegen eines solchen ist der Angeklagte eben „nicht schuldig". St.P.O. § 295 Abs. 2 zerreißt also die Schuldfrage in logisch unzulässiger Weise. Auf S. 116 wird richtig ausgeführt, daß die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden für die Geschworenen nicht bindend sei; gleichwohl soll die Bemerkung des Vorsitzenden, die Belehrung sei bindend, nicht zur Aufhebung des Urteils führen; ja sogar eine Bemerkung des Vertheidigers, die der falschen Äußerung des Vorsitzenden entgegentritt, soll unstatthaft sein (so auch das Reichsgericht). Das ist unhaltbar; die Motivierung, jene Mitteilung des Vorsitzenden sei ein Teil der Rechtsbelehrung und deshalb unangreifbar, ist nicht zutreffend, denn jene Mitteilung des Vorsitzenden ist kein Teil der Rechtsbelehrung im Sinne des § 300 St.P.O.

Dessenungeachtet ist das Werk eine sehr gediegene und schätzenswerte Monographie, umsomehr, als — was meist verkannt wird —

[59]) Berlin, H. W. Müller, 1898.

die in der Fragestellung zum Ausdruck kommenden Gedankenoperationen auch außerhalb des schwurgerichtlichen Verfahrens zur Anwendung kommen müssen. Die praktische Brauchbarkeit des Buches könnte noch dadurch erhöht werden, daß der Inhalt der einzelnen Absätze innerhalb der Paragraphen durch gesperrten Druck des Stichwortes oder durch Marginalien auch für das Auge kenntlich gemacht würde.

60. Bischoff untersucht in Goltdammers Archiv[60]) die Frage, inwieweit die Geschworenen das positive Strafgesetz in Betracht zu ziehen haben. Er führt aus:

1. Die Bezeichnung der abzuurteilenden That mit ihrem technischen Namen („Mord" usw.) sei ausschließlich Sache des Gerichtshofs. In die Fragestellung seien die gesetzlichen Merkmale und nur diese aufzunehmen; in dieser Weise aufzulösen sei die Thatbezeichnung auch bei Straferhöhung, Strafminderung, Teilnahme, Begünstigung.

In den Fällen, in denen das von den Geschworenen zu handhabende Strafgesetz auf einen andern, außerhalb seiner liegenden Deliktsbegriff bezug nehme, sei zu unterscheiden. Wo es sich nur um Modalitäten und Begehungsformen der That handle, da sei der in bezug genommene Deliktsbegriff bei der Fragestellung aufzulösen. So in den Fällen der St.G.B.-§§ 350 („Unterschlagung"), 252 („Diebstahl"), 139 („Mord, Raub" usw.), 159, 160 („Meineid"). Anders im Falle des § 254 St.G.B. („Mord", bezw. „Brandstiftung"), weil hier das in bezug genommene Delikt nicht den Thatbestand des § 254 mitumfasse; hier sei also der Ausdruck „Mord" bezw. „Brandstiftung" unverändert in die Fragestellung aufzunehmen.

2. Ob die zur Untersuchung stehende That strafbar sei, hätten nicht die Geschworenen zu entscheiden, wohl aber hätten sie über die Strafbarkeit andrer in dem Strafgesetz in bezug genommener Thaten des Thäters oder Dritter zu entscheiden, so in den Fällen der §§ 164, 214, 259 St.G.B. („strafbare Handlung"), sowie der §§ 240, 241, 157 („Verbrechen", „Vergehen"). (Dagegen gehörten nicht hierher die Fälle der §§ 49, 48, 257, 49a, denn hier handle es sich um die Strafbarkeit der dem Angeklagten selbst zur Last gelegten That, die in bezug genommene That brauche nur objektiv, nicht für den Hauptthäter, strafbar zu sein.)

3. Die Geschworenen dürften bei der Beantwortung der Schuldfrage die Art und Höhe der in Aussicht stehenden Strafe nicht berücksichtigen; wohl aber bei der Beantwortung der Frage nach mildernden Umständen.

61. Die Praxis im schwurgerichtlichen Berichtigungsverfahren stellt Bischoff dar[61]), im wesentlichen auf der Grundlage der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, doch nicht unter Verzicht auf eigene Kritik.

---

[60]) Bd. XLII, S. 349.
[61]) Goltdammers Archiv Bd. XLVI, S. 1.

Im Sinne der §§ 309—312 St.P.O. sei „Spruch“ die materielle Feststellung des in der Frage enthaltenen Rechtsstoffes, bestehend aus der Frage und der Antwort. „In der Form nicht vorschriftsmäßig“ sei der Spruch, wenn bei seiner Niederschrift eine wesentliche Formvorschrift nicht beobachtet worden sei. „Undeutlich“ sei ein Spruch, der verschiedener Deutungen fähig sei, deren jede einen andern Inhalt des Urteils bedingen würde, oder der überhaupt einen klaren Sinn nicht erkennen lasse, so daß ein Mensch mit gewöhnlicher Geistesgabe den Sinn des Spruches nicht verstehen könne. Die Undeutlichkeit könne sich auch im Zusammenhalt mit andern Erklärungen der Geschworenen ergeben. Undeutlichkeit der Fragestellung ziehe auch Undeutlichkeit des Spruches nach sich. „Unvollständigkeit“ des Spruches liege vor, wenn die von den Geschworenen erteilte Antwort die gestellten Fragen nicht erschöpfe oder auch sonst dasjenige nicht enthalte, was für ihren Inhalt gesetzlich vorgeschrieben sei. Gegen Unvollständigkeit der Fragen sei regelmäßig ein Berichtigungsverfahren nicht statthaft, es müsse denn sein, daß völlig zweifellose Thatsachen in der Fragestellung keine Berücksichtigung gefunden hätten (z. B. der Umstand, daß der Angeklagte das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte), oder daß der Inhalt des Eröffnungsbeschlusses in der Fragestellung nicht erschöpft sei, oder daß die Frage ein Moment nicht enthalte, das durch ein andres in der Frage enthaltenes Moment erforderlich gemacht werde, oder endlich daß die Auslassung eines Wortes in der Fragestellung derart vorkomme, daß die Frage mit dem Wortlaut der betreffenden Gesetzesbestimmung nicht übereinstimme. Ob ein „innerer Widerspruch“ in dem Spruche liege, sei nicht zu messen an der Beweisaufnahme, auch nicht an dem geltenden Recht als solchem, sondern nur an dem Inhalt des Spruches selbst. Dieser sei in betreff einer einzelnen Frage widerspruchsvoll, wenn er einen logischen Widersinn ergebe; ein solcher liege aber z. B. nicht vor, wenn die Geschworenen bei gleichzeitiger Verneinung eines wesentlichen Thatbestandsmerkmals doch die Schuldfrage bejaht hätten. In betreff mehrerer Fragen sei ein Widerspruch dann vorhanden, wenn zwei Fragen so beantwortet seien, daß die Antwort auf die eine nur richtig sein könne, wenn die Antwort auf die andre falsch sei.

Wenn in dem wegen sachlicher Mängel angeordneten Berichtigungsverfahren die Geschworenen bei ihrem ersten Spruche verharrten, so bleibe dem Gerichtshof nichts übrig, als den Angeklagten freizusprechen. Wenn sie, zur Abstellung nur formeller Mängel aufgefordert, sachliche Änderungen vornähmen, so sei solche willkürliche Änderung einfach zu ignorieren, falls nicht durch sie eine Undeutlichkeit erzeugt sei: sei letzteres dagegen der Fall, so müsse ein abermaliges Berichtigungsverfahren angeordnet werden.

Die Berichtigung erfordere nicht notwendig eine völlige Neuherstellung des Fragebogens.

Über den Hergang bei dem Berichtigungsverfahren müsse das Sitzungsprotokoll genau Auskunft geben.

IX. Urteil; Rechtskraft.

62. Wagener bezeichnet es in Goltdammers Archiv[62]) als einen Mißstand, daß nach Lage des geltenden Rechts eine Verurteilung nicht erfolgen könne, wenn die Beweisaufnahme ergebe, daß der Angeklagte des einen oder eines andern Delikts schuldig sei. De lege ferenda müsse solche alternative Feststellung zur Verurteilung genügen.

63. Die Anleitung für die „Abfassung der Urteile in Strafsachen" von Kroschel liegt in 2. vermehrter und verbesserter Auflage vor[63]). Das Buch verdient, in der Praxis ausgiebig benutzt zu werden. Die Schwierigkeiten des Strafurteils werden, wie der Verf. (S. 25) richtig hervorhebt, vielfach unterschätzt. Das vorliegende Werk lehrt sie erkennen und Fehler vermeiden.

Besonders bemerkenswert erscheinen folgende Aufstellungen des Verfassers: Bei Freisprechung ist schlechthin zu tenorieren: „Der Angeklagte wird freigesprochen" ohne Nennung des im Eröffnungsbeschluß genannten Delikts (S. 22—23); unrichtig ist es, von Verbrechen usw. „gegen" §§ . . . zu sprechen (S. 28); die in der Praxis übliche sog. Schlußfeststellung ist nicht unerläßlich und wird oft besser vermieden (S. 34—38); die Prozeßgeschichte gehört nicht in die Urteilsgründe (S. 37—38; 66); die Angabe der Beweismittel und Beweisgründe in den Urteilsgründen ist, wiewohl nicht gesetzlich gefordert, so doch sehr empfehlenswert (S. 50—51). Alle dem kann Referent nur beipflichten. Auch mag auf die gute Bemerkung über den dolus eventualis (S. 30) noch besonders hingewiesen sein.

Für sachlich unrichtig hält Referent die auf S. 52 im Anschluß an Löwe vertretene Meinung, daß im Privatklageverfahren die Kosten zwischen dem Angeklagten und dem Privatkläger angemessen verteilt werden sollen, wenn Widerklage erhoben war, und diese sowohl wie die Privatklage zur Verurteilung führen. Die Kosten der Privatklage und die der Widerklage müssen streng getrennt gehalten werden. Die beiderseitigen Strafthaten hätten ja jede in einem besondern Verfahren abgeurteilt werden können; dann wäre die Kostenfrage nicht zweifelhaft. Wie soll der Umstand, daß die Aburteilung uno actu erfolgt, hieran etwas ändern?

Auf S. 40 lehrt Kroschel, der Strafantrag sei, wenn in der Verhandlung Zweifel aufgetaucht seien, im Urteil zu erwähnen. Betrachtet man den Strafantrag als Bedingung der Strafbarkeit, so ist dies zutreffend. Anders, wenn man mit der herrschenden Meinung den Antrag als Prozeßvoraussetzung ansieht.

Die Ausführungen S. 45—46 würden wesentlich gewinnen, wenn hier recht scharf hervorgehoben würde, daß die Frage: Welche Punkte hat der Richter innerlich bei sich festzustellen, um ein Schuldig auszusprechen? — und die Frage: Welche Feststellungen hat der Richter

---

[62]) Bd. XLIV, S. 127.
[63]) Berlin, Vahlen, 1899.

nach außen hin in der Urteilsurkunde kundzugeben? — nicht identisch sind. Der Richter muß sich, um verurteilen zu können, die volle Überzeugung verschafft haben, daß der gesamte allgemeine wie besondre Thatbestand vorliegt; auszusprechen hat er sich dagegen nur über einen Teil hiervon: nur über den besondern Thatbestand des Delikts. Es ist daher nicht präcis, wenn Kroschel auf S. 46 meint: wenn die zum besondern Thatbestand des Verbrechens gehörigen Merkmale vorlägen, so spreche „eine Präsumtion dafür, daß auch die Merkmale des allgemeinen Thatbestandes, wie Vorsatz oder Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, vorhanden gewesen seien". Für eine solche Präsumtion wird es dem Verf. schwer werden, Belege beizubringen. In Wahrheit darf der Richter sich unter keinen Umständen dabei beruhigen, die speziellen Merkmale eines Paragraphen aus dem besondern Teil des Strafrechts festzustellen und das Gegebensein der Rechtswidrigkeit, Schuld usw. als selbstverständlich hinzunehmen. Nur braucht er über die Prüfung des allgemeinen Thatbestandes sich nicht in dem schriftlichen Urteil auszusprechen.

Auf S. 54 wird der Irrtum über ein Thatbestandsmerkmal nach § 59 St.G.B. als „Strafausschließungsgrund" bezeichnet. In Wahrheit schließt dieser Irrtum den Vorsatz aus, ist also ein Schuldausschließungsgrund.

Erfreulich ist es, daß der Verf. auch der Sprache in den Urteilen gehörige Aufmerksamkeit schenkt. Doch ist auch bei ihm eine Wendung stehen geblieben, die vor der Logik nicht Stand hält. Er eignet sich die in der Praxis übliche Formel an: „Der Angeklagte wird . . . zu 10 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt" (S. 12, 67). Aber der Angeklagte wird doch nicht „im Unvermögensfalle verurteilt", sondern für den Unvermögensfall, für den Fall, daß er unvermögend sei. (v. Hippel [s. den Bericht oben Nr. 8] gebraucht statt dessen den kurzen Ausdruck „hilfsweise"). — Sehr unschön ist S. 59 die Wendung: „. . . wenn einem Antrage des Angeklagten . . . nicht gefügt wird". Auf derselben Seite findet sich die unjuristische Wendung, der Richter müsse gewisse Feststellungen im Urteil „bei Strafe der Nichtigkeit" bringen.

Daß das Buch gleichwohl viel Nutzen stiften wird, kann nicht zweifelhaft sein.

64. Über die Ergänzung und Berichtigung der Urteilsformel schreibt Kroschel im Gerichtssaal[64]). Eine Ergänzung des Urteils im Strafprozeß sei unzulässig; weder dürfe ein Ausspruch, der sich in den Gründen finde, aber in die Formel gehöre, herübergenommen, noch dürfe eine versäumte Entscheidung nachgeholt werden; selbst eine bloße nachträgliche Verkündung eines vom Gericht sofort mitbeschlossenen Ausspruchs sei unzulässig. Dagegen sei eine Berichtigung des Urteils, und zwar auch noch des rechtskräftigen Urteils, bei Schreib-, Rechnungsfehlern und ähnlichen Unrichtigkeiten, d. h. Irrtümern im Ausdruck,

[64]) Bd. LII, S. 386.

zulässig, sofern die Lage des Angeklagten durch die Berichtigung nicht verschlechtert werde; die Berichtigung müsse durch besondern Beschluß ausgesprochen werden, der mit Beschwerde anfechtbar sei; vorherige Anhörung der Parteien sei zweckmäßig.

65. Die reichsgerichtliche Judikatur über das Ne bis in idem stellt Zitzlaff in Goltdammers Archiv[65]) übersichtlich zusammen. Die Hauptabschnitte beziehen sich auf die formellen und die materiellen Voraussetzungen der res judicata, den Geltungsbereich, die prozessualische Natur und Wirkung derselben, den Gesichtspunkt einer andern rechtlichen Qualifikation, der Ideal- und der Realkonkurrenz, das fortgesetzte, das fortdauernde und das Kollektivdelikt.

66. Reiffel führt in Goltdammers Archiv[66]) unter Bekämpfung der reichsgerichtlichen Judikatur aus, daß Konsumtion der Strafklage nur insoweit eintrete, als das Gericht nicht gesetzlich gehindert gewesen sei, den historischen Vorgang erschöpfend zu prüfen und urteilsmäßig zu entscheiden. Insonderheit könne eine That sehr wohl noch nach freisprechendem rechtskräftigem Urteil unter dem Gesichtspunkt eines Antragsdelikts abgeurteilt werden, wenn der Antrag erst nach dem Urteil gestellt worden sei.

67. Über die Anwendung des Grundsatzes Ne bis in idem auf den Begriff des fortgesetzten Verbrechens handelt Farnbacher im Gerichtssaal[67]). Aus dem materiellrechtlichen Satze, daß sich das fortgesetzte Verbrechen von einem einzigen ununterbrochenen Thun nicht unterscheide, müßten die entsprechenden strafprozessualen Konsequenzen gezogen werden. So insbesondere für die Lehre von der Rechtskraft: sobald über einzelne natürliche Handlungen, die juristisch eine Einheit bilden, eine Entscheidung rechtskräftig erfolgt sei, sei damit über das ganze Delikt rechtskräftig entschieden, auch insoweit etliche Einzelhandlungen bei der Aburteilung noch nicht bekannt gewesen seien. Es seien aber 3 Fälle zu unterscheiden.

1. Der Richter habe in dem ersten Verfahren die Einzelakte schon unter dem Gesichtspunkt eines fortgesetzten Verbrechens gewürdigt und entweder in diesem Sinne ganz verurteilt oder ganz freigesprochen oder einen Teil der Einzelakte für erwiesen angenommen und in dieser Begrenzung verurteilt. Hier sei Rechtskraft bezüglich aller sich etwa später noch herausstellenden dazugehörigen Einzelakte eingetreten.

2. Dem Richter im ersten Verfahren habe nur eine der Einzelhandlungen zur Aburteilung vorgelegen, und er habe verurteilt oder freigesprochen; später stellten sich noch mehrere Handlungen heraus, die mit jener abgeurteilten als fortgesetztes Delikt erschienen.

3. Das erste Urteil habe die mehreren Einzelhandlungen als real konkurrierend behandelt; später stellten sich noch weitere Handlungen

---

[65]) Bd. XLII, S. 208.
[66]) Bd. XLII, S. 89.
[67]) Bd. LIV, S. 386.

heraus, und es erscheine nunmehr die Summe aller dieser Einzelakte als ein fortgesetztes Delikt.

In den Fällen 2 und 3 stehe der Aburteilung der neu aufgetauchten Thaten nichts im Wege, denn infolge des ersten Urteils stehe rechtskräftig fest, daß jene abgeurteilten Akte für sich selbständige, somit mit den neu bekannt gewordenen nicht identisch seien.

68. Die Rechtskraft der strafprozessualen Entscheidung über Einziehung und Unbrauchbarmachung bildet den Gegenstand einer Monographie von Glücksmann[68]). Der Verf. geht aus davon, daß Einziehung und Unbrauchbarmachung Strafen seien, und zwar Nebenstrafen am Vermögen. Dafür spreche schon die historische Entwickelung. Als innere Gründe dienen dem Verf. die Erwägung, daß Voraussetzung für die Verhängung jener Maßregeln stets die Begehung einer strafbaren Handlung sei (auch im Falle des § 41 St.G.B.); und weiter die Erwägung, daß Einziehung und Unbrauchbarmachung ein Übel für den Schuldigen seien. Letzteres dürfe insbesondere auch für die Unbrauchbarmachung nicht in Abrede gestellt werden, denn nach dem Preßgesetz seien die in § 41 St.G.B. genannten Personen, die die Unbrauchbarmachung treffe (Verfasser, Drucker, Herausgeber usw.), Schuldige; ob sie in concreto wirklich strafbar seien, sei gleichgiltig. Diese Personen aber würden durch die Unbrauchbarmachung getroffen, denn entweder besäßen sie für sich oder für einander, oder aber sie besäßen für dritte und dann falle auf sie der Regreß als Strafübel. Ähnlich stehe es mit der unterschiedslosen Einziehung: der betroffene Eigentümer werde in der Regel nicht frei von Schuld sein; jedenfalls aber falle das Strafübel in Gestalt des Regresses auf den Schuldigen zurück. Somit liege der Einziehung und Unbrauchbarmachung durchweg der Gedanke zu Grunde, daß gerade der Schuldige durch sie getroffen werde. Daß beide Maßregeln auch präventive Tendenz hätten, beweise nichts gegen ihre Strafqualität.

Das objektive Verfahren erscheint hiernach dem Verf. als ein Teil-Strafprozeß, gerichtet gegen den oder die Schuldigen.

Nach diesen Vorerörterungen wendet sich der Verf. dem Rechtskraftproblem zu. Er macht die Anwendbarkeit des Ne bis in idem abhängig von objektiver Identität, subjektiver Identität der Prozesse und der Tragweite des ersten Urteils. Seine Ergebnisse sind im wesentlichen folgende: Das im „subjektiven" Verfahren ergangene Urteil schließe eine in einem neuen subjektiven Verfahren erfolgende Einziehung andrer Gegenstände, als der dem verurteilten Thäter gehörigen, nicht aus, ebenso sei ein objektives Verfahren durch das subjektive Strafurteil nicht ausgeschlossen, falls letzteres auf Freisprechung gelautet habe, wohingegen bei vorgängiger Verurteilung im subjektiven Verfahren das objektive Verfahren mangels seiner Voraussetzungen aus § 42 St.G.B. unstatthaft sei. — Das im objektiven Verfahren

[68]) Benneckesche Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 15, zum Drucke empfohlen von dem Verfasser dieses Berichts. Breslau, Schletter, 1898.

ergangene Urteil sei eine Art Teil- oder Vorbehaltsurteil, hindere deshalb ein nachheriges subjektives oder objektives Verfahren nicht, so zwar, daß die im objektiven Verfahren nicht eingezogenen Gegenstände im subjektiven oder objektiven Verfahren sehr wohl eingezogen werden könnten.

In allen den Fällen, in denen ein neues Verfahren statthaft sei, sei der Richter im zweiten Prozeß durch die Feststellungen des ersten Urteils nicht gebunden.

Das Schlußwort beschäftigt sich in Kürze mit der lex ferenda, und zwar fordert der Verf., daß künftig Einziehung und Unbrauchbarmachung rein als Polizeimaßregeln gestaltet werden, und die Entscheidung darüber zwar dem Gericht übertragen bleiben soll, jedoch so, daß sie von den Fesseln der Rechtskraft frei wäre, und das Gericht die Maßregeln verhängen könnte, sobald und so oft sich die Notwendigkeit herausstellte.

Die Abhandlnng ist mit Sorgfalt durchdacht. Inhaltlich vermag Referent ihr nicht durchweg beizupflichten, insbesondere nicht in Ansehung der vom Verf. behaupteten Strafnatur der Einziehung und Unbrauchbarmachung.

69. Dasselbe Thema behandelt Herschel.[69]) Der Verf. basiert seine Ausführungen einmal auf den Satz, daß das Ne bis in idem nicht auf den staatlichen Strafanspruch zu beschränken sei, der Rechtskraft vielmehr alle nach der St.P.O. durchzuführenden Ansprüche unterworfen seien; sodann auf den Satz, daß Inhalt und Voraussetzungen der Rechtskraft von den einzelnen Verfahrensarten der St.P.O. unabhängig seien, abhängig dagegen von subjektiver und objektiver Identität, sowie qualitativer und quantitativer Gleichheit der Ansprüche. Die Rechtsnatur der Einziehung und der Unbrauchbarmachung will er nicht einheitlich, sondern verschieden, teils als Strafe, teils als Polizeimaßregeln fassen; besonders will er — nach Auffassung des Referenten unzutreffend — einen verschiedenen Charakter der Maßregeln annehmen, je nachdem ob sie im Regelverfahren oder im objektiven Verfahren verhängt werden. Dessenungeachtet kommt er zufolge dem Prinzip der Rechtskraft, wie es vorstehend angegeben ist, zu dem Ergebnis, daß Rechtskraftwirkung zwischen verschiedenen Prozessen bezüglich der Einziehung und der Unbrauchbarmachung in gewissem Umfange möglich sei, und zwar im wesentlichen so, daß das im Regelverfahren ergangene Urteil ein neues, insbesondere auch ein objektives Verfahren in Ansehung der Einziehung und der Unbrauchbarmachung hindere, und zwar auch gegen andre Beteiligten, als den abgeurteilten Beschuldigten; und das objektive Urteil bezüglich der betroffenen Objekte Rechtskraft schaffe. — Insoweit aber ein neues Verfahren zulässig sei, sei der Richter in demselben durch die in dem früheren Urteil getroffenen Feststellungen nicht gebunden.

---

[69]) Benneckesche Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 23, zum Druck empfohlen von dem Verfasser dieses Berichts. Breslau, Schletter, 1899.

Auch diese Abhandlung behandelt das nicht unschwierige Problem in sachgemäßer Weise. Mit den vorgetragenen Auffassungen kann sich der Berichterstatter auch hier nicht überall einverstanden erklären.

70. Über die Rechtskraft der Urteilsgründe schreibt Kroschel im Gerichtssaal.[70]) Der Zweck der Gründe sei Erläuterung der Formel. Ihre Bedeutung erschöpfe sich daher in ihrer Beziehung zum vorliegenden Tenor; ihn wollten sie erläutern, nicht von ihm unabhängige Entscheidungen geben. Daraus folge, daß zwar die Entscheidung in der von den Gründen näher angegebenen Art rechtskräftig werde, daß dagegen die Gründe selbst der materiellen Rechtskraft unteilhaftig seien, und zwar auch dann, wenn bei Aufhebung eines Urteils das obere Gericht einen Teil der unterinstanzlichen Feststellungen aufrecht erhalten habe. Sei freilich ein Stück der „Entscheidung" selbst, also der Entscheidung über die Schuldfrage, die Straffrage und die Kosten, in die „Gründe" geraten, dann werde sie rechtskräftig; so besonders die Arbitrierung einer Einzelstrafe im Falle der Realkonkurrenz.

X. Rechtsmittel; Wiederaufnahme des Verfahrens; Entschädigung unschuldig Verurteilter.

71. Pfizer fragt, wie demjenigen zu helfen sei, auf dessen Namen ein verurteilendes Strafurteil ergangen sei in einem Verfahren gegen einen andern, der sich unbefugt jenen Namen beigelegt hatte.[71]) Die Wiederaufnahme des Verfahrens passe nicht, weil man logischerweise nicht sagen könne, daß das Verfahren „zu Gunsten des Verurteilten" aufgenommen werde. Eine negative Feststellungsklage gebe es im Strafprozeß nicht, die Beschwerde könne nach geltendem Recht nicht Platz greifen, weil ein Urteil vorliege. De lege ferenda werde aber die Zulassung der Beschwerde — mit aufschiebender Wirkung — am Platze sein.

Einen Anspruch auf Entschädigung wegen erlittener Freiheitsstrafe habe nach geltendem Recht der echte Träger des Namens nicht.

72. Die Frage, ob gegen den Beschluß auf Unterbringung des Angeschuldigten in einer Irrenanstalt auch dann sofortige Beschwerde gemäß § 81 Abs. 3 St.P.O. zulässig sei, wenn der Beschluß in der Hauptverhandlung gefaßt worden sei, wird von Dalcke in Goltdammers Archiv[72]) bejaht, hauptsächlich im Hinblick darauf, daß die St.P.O. bestrebt sei, thunlichst die persönliche Freiheit und Rechtssicherheit des Beschuldigten zu schützen. Der § 347 St.P.O. müsse also gegenüber dem § 81 Abs. 3 zurücktreten.

73. Auerbach will — in Goltdammers Archiv[73]) — die sofortige Beschwerde gegen einen Außerverfolgungsetzungsbeschluß der

[70]) Bd. LIII, S. 408.
[71]) Gerichtssaal Bd. LVI, S. 65.
[72]) Bd. XL, S. 412.
[73]) Bd. XLVI, S. 277.

Staatsanwaltschaft dann versagt wissen, wenn letztere selbst die Außerverfolgungsetzung beantragt hatte.

74. Höpfner führt in Goltdammers Archiv[74]) aus, daß die in der Berufungsinstanz gemäß § 370 Satz 1 St.P.O. erlassenen Kontumazialurteile mit der Revision nicht mit Erfolg anfechtbar seien.

75. „Zur Berufsfrage in Strafsachen" macht Menzen[75]) einen neuen und eigenartigen Vorschlag. Eine Remedur gegen Irrtümer der ersten Instanz in der Thatfrageentscheidung müsse von der Gesetzgebung ermöglicht werden. Der richtige Rechtsbehelf dafür sei aber weder die Wiederaufnahme des Verfahrens, noch die Berufung, sondern ein Rechtsmittel, das der Revision insofern gleiche, als die höhere Instanz nur auf Grund der Akten eine Überprüfung vornehme, nämlich eine „Revision wegen Unbilligkeit". Diese solle — und zwar nur zu Gunsten des Angeklagten — dann durchgreifen, wenn in dem angefochtenen Urteil entweder wegen der thatsächlichen Feststellungen oder wegen der Angemessenheit der Art oder der Höhe der erkannten Strafe ein Irrtum vorzuliegen scheine. Die höhere Instanz habe dabei niemals auf Verurteilung oder Freisprechung zu erkennen, sondern nur auf Aufhebung des angefochtenen Urteils oder auf Verwerfung des Rechtsmittels.

76. Gegen die Berufung schreibt E. Thomsen im Gerichtssaal[76]) in einer dem Laienstandpunkt angepaßten Darstellungsart. Seine Gründe sind die bekannten Gründe der Berufungsgegner.

77. Im gleichen Sinne äußert sich auch Zucker in derselben Zeitschrift[77]) unter Betonung der Erfahrungen, die man in Österreich mit dem berufungslosen Verfahren gemacht habe. Ganz besonders wendet er sich gegen den Vorschlag, die Berufung auf einzelne Beschwerdepunkte zu beschränken.

78. „Das Rechtsmittel der Revision, sein Wesen und seine Bedeutung" überschreibt Meves einen kurzen Aufsatz in Goltdammers Archiv[78]), der besonders darauf abzielt, durch Aufzeigung der Gebundenheit des Revisionsrichters das Reichsgericht gegen unsachgemäße Angriffe in Schutz zu nehmen. Die Abhandlung rekapituliert im wesentlichen Bekanntes, namentlich den bekannten Standpunkt des Reichsgerichts.

79. Nach § 362 der österreichischen St.P.O. kann der oberste Gerichts- und Kassationshof nach Anhörung der Generalprokuratur von Amts wegen die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Angeklagten anordnen, wenn sich erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der im Urteile erster Instanz zu Grunde gelegten Thatsachen

---

74) Bd. XLIV, S. 345.
75) Hannover. Helwing 1899.
76) Bd. L S. 152.
77) Bd. L S. 340.
78) Bd. XLV S. 1.

ergeben; außerdem kann derselbe unter dieser selben Voraussetzung bei Einstimmigkeit und bei Zustimmung des Generalprokurators ohne erneutes Verfahren den Angeklagten sofort freisprechen oder einen milderen Strafsatz auf ihn anwenden. Diese sogenannte außerordentliche Revision bespricht Rosenblatt im Gerichtssaal[79]). Der oberste Gerichtshof habe von der ihm durch § 362 verliehenen Befugnis wiederholt Gebrauch gemacht; die Entscheidungen seien interessant und lehrreich; sie bewiesen, daß die außerordentliche Revision trotz der gegen sie erhobenen Bedenken sich in der Praxis nicht nur vollständig bewährt, sondern geradezu als eine in Ermangelung des Rechtsmittels der Berufung fast unerläßliche Garantie eines gerechten Strafurteils erwiesen habe. Dabei habe der Gerichtshof es verstanden, das Recht der Revision den verschiedensten Fällen anzupassen und habe davon in viel weiterem Umfang und in viel größerer Ausdehnung Gebrauch gemacht, als man bei Schaffung des Rechtsmittels gedacht habe.

Die Grundsätze des Kassationshofes seien folgende:

1. Was das Verhältnis der außerordentlichen Revision zur Nichtigkeitsbeschwerde anlange, so laufe letztere hinaus auf Kassation ohne Aufhebung der erstinstanzlichen Feststellungen und Freisprechung usw. auf Grund eben dieser Feststellungen; die außerordentliche Revision dagegen nicht auf Kassation, sondern auf Aufhebung der ganzen erstinstanzlichen Entscheidung, thatsächliche Neufeststellung und meritorisches Urteil.

2. Der Kassationshof sei trotz des zweifelhaften Wortlauts des § 362 St.P.O. auch befugt, in Anwendung eines andern und zwar milderen Strafgesetzes eine gelindere Strafe auszusprechen.

3. Wenngleich das Gesetz die außerordentliche Revision in Übertretungsfällen nicht zulasse, so sei sie gleichwohl auch dann zulässig, wenn im Enderfolg nur eine Verurteilung wegen Übertretung erfolgt sei, wofern nur das Verfahren auf ein Verbrechen oder Vergehen gerichtet gewesen sei.

4. Wiewohl das Gesetz vorschreibe, daß die Sache im Falle der außerordentlichen Wiederaufnahme in das Stadium der Voruntersuchung zurückkehre, so könne sich doch der Gerichtshof darauf beschränken, eine wiederholte Prüfung der Untersuchungsergebnisse durch das erkennende Gericht ohne Erneuerung der Voruntersuchung herbeizuführen.

Außerdem habe der Oberste Gerichtshof gewisse Grundsätze des Beweisrechts festgesetzt und entschieden, daß der § 400 St.P.O. im Falle der außerordentlichen Revision keine Anwendung finde.

Rosenblatt billigt diese Judikatur. Auch das Institut der außerordentlichen Revision erscheint ihm beifallswert, besonders weil dadurch die Berufung entbehrlich gemacht werde. Doch wünscht er de lege ferenda eine klarere Formulierung des Gesetzes zur Abschneidung des oben 2. erwähnten Zweifels; ferner ausdrückliche Erstreckung

---

[79]) Bd. XLIX S. 81.

der außerordentlichen Revision auf Übertretungsfälle, und die Zulassung schriftlicher Parteianträge auf Herbeiführung der außerordentlichen Revision.

80. Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Verfahrens ist streitig geworden, ob der § 399^5 durch §§ 399^2 und 404 St.P.O. eingeschränkt werde. Die Praxis hat nämlich zum Teil angenommen, daß unter § 404 nicht bloß die Fälle fielen, in denen der die Wiederaufnahme Begehrende ausdrücklich eine strafbare Verletzung der Eidespflicht seitens eines Zeugen als Wiederaufnahmegrund nach § 399^2 bezeichne, sondern überhaupt alle Fälle, in denen solche neuen Thatsachen oder Beweismittel angeführt würden, die eine erstattete eidliche Zeugenaussage als unrichtig abgegeben erscheinen ließen. Gegen diese Auffassung wendet sich Ditzen im Gerichtssaal[80]), indem er die Entstehungsgeschichte, den Wortlaut, den Zusammenhang und den Zweck des § 399^5 dagegen ins Feld führt.

81. Mit Bezug auf dieselbe Frage teilt Rosenblatt im Gerichtssaal[81]) drei der Praxis entlehnte Fälle zum Beweise dafür mit, daß die Zulassung der Wiederaufnahme auf Grund des § 399^5 St.P.O. unabhängig von der Bedingung des § 404, d. i. ohne vorherige Einleitung eines Strafverfahrens nach § 404, ein dringendes Gebot der Gerechtigkeit ist und daß ein gegenteiliges Verfahren zu den größten Ungerechtigkeiten führen kann.

82. Gegen Ditzen und Rosenblatt richtet sich eine Abhandlung von West im Gerichtssaal[82]), durch die dieser seine gegenteilige, bereits in Z XVI 247 geäußerte Ansicht noch näher zu begründen und die Einwendungen der erstgenannten Autoren zurückzuweisen unternimmt.

83. Eine systematische Darstellung der Sätze über die Wiederaufnahme des Verfahrens und des Inhalts des R.Ges. vom 20. Mai 1898 betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen bietet Lessing[83]). Der erste, sich mit der Wiederaufnahme beschäftigende Teil ist sehr summarisch (so ist z. B. auf die an § 404 St.P.O. anknüpfenden Streitfragen nicht eingegangen), aber zur Orientierung wohl geeignet.

Wertvoller ist der zweite, auf die Entschädigung bezügliche Teil des Werkchens. Hier ist in einem ersten Abschnitt der Entschädigungsanspruch (Voraussetzungen, Gegenstand usw.), in einem zweiten Abschnitt die Geltendmachung des Anspruchs behandelt, woran sich eine

---

[80]) Bd. XLVII S. 126.

[81]) Bd. LIII S. 450.

[82]) Bd. LVI S. 180.

[83]) Georg Lessing, Die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, Handausgabe deutscher Reichsgesetze. 53. Bd. Leipzig, Roßberg 1898.

Schlußbemerkung über die zeitliche Wirksamkeit des Entschädigungsgesetzes und über die Entschädigung im Militärstrafprozeß anschließt.

Sachlich erscheint dem Referenten bedenklich, wenn der Verfasser auf S. 40 VII 1 den Entschädigungsanspruch dem im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen dann abspricht, wenn die Freisprechung aus rechtlichen Gründen erfolgte. (Ein Beispiel wäre folgendes: das Gericht hatte wegen zu enger Auslegung des Notwehrbegriffs verurteilt, das Wiederaufnahmegericht erachtet Notwehr für gegeben und spricht deshalb frei.) Auch in solchem Falle hat sich doch „die Unschuld des Verurteilten bezüglich der zur Last gelegten That ergeben", und mehr verlangt das Gesetz (§ 1) nicht. Auch die ratio legis (denjenigen zu entschädigen, der nicht hätte verurteilt werden sollen) widerlegt die einschränkende Auffassung des Verfassers. Ja, man kann sich vielleicht sogar eines argumentum a fortiori bedienen: wird die Entschädigung schon dann gewährt, wenn bloß wegen der konkreten Lage des Falles keine strafbare Handlung vorlag, um wie viel mehr muß dies der Fall sein, wenn die That ihrer Natur nach unter kein Strafgesetz fällt (eine Feststellung, bezüglich deren es natürlich auf den Standpunkt des Wiederaufnahmegerichts ankommt).

Dem Buche sind zur Erhöhung der Brauchbarkeit ein Quellenregister (S. 9, 12) und ein Sachregister (S. 57—60) beigegeben.

84. Eingehender ist das den gleichen Gegenstand behandelnde Werk von Woermann[84]). Dasselbe enthält einen Kommentar zu St.P.O. §§ 399—413 und zu dem Entschädigungsgesetz vom 20. Mai 1898. Die Litteratur ist umfassend, wenn auch nicht durchaus erschöpfend, benutzt. Mitabgedruckt sind an den einschlägigen Stellen eine Reihe von preußischen Justizverwaltungserlassen (ministerielle und oberstaatsanwaltschaftliche); was die Entschädigung unschuldig Verurteilter anlangt, so hätte noch die im Preußischen J.M.Bl. 1898 S. 280 abgedruckte allgemeine Verfügung des Justizministers herangezogen werden können. Das Werkchen wird der Praxis als handliches Nachschlagebuch willkommen sein. Unzutreffend ist die S. 2 vertretene Meinung, daß die Wiederaufnahme zu Gunsten des Verurteilten überhaupt, und insbesondere im Falle des § 399[1] nur insoweit statthaft sei, als Neuerörterung der Schuldfrage in Frage stehe, also namentlich nicht behufs Neuprüfung des Prozeßverhältnisses. Verfasser folgt hierin einem — nicht bedenkenfreien — Beschluß des R.Ger. E. XIX 521 und einer Verfügung des O.St.A. Breslau. Vgl. aber dagegen Löwe Bem. 3 zum 4. Buche der St.P.O. Auf S. 14 ist der Umstand, daß die That im Auslande begangen ist, als ein „Hindernis der Strafverfolgung" bezeichnet. Das ist u. E. unrichtig, es handelt sich vielmehr um einen materiell-rechtlich erheblichen Umstand.

---

[84]) Franz Woermann, Das Wiederaufnahmeverfahren und die Entschädigung unschuldig Verurteilter, Kommentar zum 4. Buch der St.P.O. und zum Gesetz betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898. Berlin, Heymann 1899.

Den Entschädigungsanspruch aus § 1 des R.Ges. vom 20. Mai 1898 verneint Woermann S. 49 (in Übereinstimmung mit Lessing), wenn die Freisprechung im Wiederaufnahmeverfahren auf rechtlichen, nicht thatsächlichen Gründen beruhte. Vgl. hiergegen das oben (Bericht Nr. 83) Ausgeführte.

85. Die Bestimmungen des ungarischen St.P.O.-Entwurfs über die Entschädigung unschuldig Verurteilter werden im Gerichtssaal[85]) von v. Doleschall dargelegt und kritisiert. Der Entwurf findet in vielen Einzelpunkten nicht den Beifall des Verfassers. Im ganzen urteilt der Verfasser: Der Entwurf bleibe hinter dem Ideale zurück, das sich die Humanität und das unverfälschte Rechtsgefühl zum Ziele gesteckt hätten; aber es hätten die finanziellen Kräfte des Staates berücksichtigt werden müssen, und ausschließlich diese Rücksicht sei es gewesen, die den Entwurf im freien Fluge oft gehemmt und in die Grenzen der Möglichkeit verwiesen habe. Mit der größten Gewissenhaftigkeit aber habe der Entwurf das Erfordernis der Aufrichtigkeit im gesetzgeberischen Gedanken verwirklicht.

XI. Vollstreckung.

86. Von Hoppe wird in Goltdammers Archiv[86]) die Frage behandelt, ob im Falle eines auf Einziehung lautenden Urteils das Offenbarungseidverfahren von der Strafvollstreckungsbehörde oder von derjenigen Staatsbehörde, an die der eingezogene Gegenstand abzuliefern sei, zu betreiben sei. Diese Frage sei im ersteren Sinne zu beantworten.

XII. Privat- und Nebenklage.

87. Beiträge zum Privatklageverfahren gibt Gorden in Goltdammers Archiv[87]). Er verficht folgende Sätze: 1. Werde das Privatklageverfahren durch sogenannten „Vergleich" erledigt, so habe der Richter auch dann dem Privatkläger die Kosten aufzuerlegen, wenn die Parteien Abweichendes über die Kostentragung bestimmt hätten. 2. Widerklageweise könne nur eine solche Gegenthat geltend gemacht werden, die mit der klageweise geltend gemachten im Zusammenhang stehe.

88. Für eine wirksamere Eindämmung der Privatklagen durch Herbeiführung einer Versöhnung der Parteien vor der Hauptverhandlung tritt Michels ein[88]). Es müsse in den Fällen, in denen der Privatkläger zur vorgängigen Anrufung des Schiedsmanns genötigt sei, gesetzlich eine Pflicht des Beschuldigten zum Erscheinen vor dem Schiedsmann statuiert werden, derart, daß der Schiedsmann vorbehaltlich einer Beschwerde an das Amtsgericht durch Ordnungsstrafen

---

[85]) Bd. LIII S. 261.
[86]) Bd. XLIV S. 372.
[87]) Bd. XLV S. 20.
[88]) Goltdammers Archiv Bd. XLVI S. 95.

dieses Erscheinen erzwingen könne. Die Notwendigkeit für den Kläger, vor Erhebung der Klage den Schiedsmann anzugehen, müsse gesetzlich auf die Fälle der Körperverletzung erstreckt und von dem Zusammenwohnen der Parteien im selben Gemeindebezirke unabhängig gestellt werden.

Die Amtsrichter sollten darauf bedacht sein, ohne Hauptverhandlung eine Sühne herbeizuführen. Dazu gebe ihnen schon das geltende Recht eine Handhabe. Denn auf die Privatklage hin habe der Richter das Vorliegen „hinreichenden Verdachts“ für die Eröffnung des Hauptverfahrens zu prüfen, und um solchen festzustellen, könne er in Anwendung des § 200 St.P.O. namentlich auch den Beschuldigten zur Vernehmung vorladen, eventuell vorführen lassen. Zu demselben Termin könne er auch den Privatkläger vorladen, indem er ihm gemäß § 431 St.P.O. für den Fall des Nichterscheinens die Einstellung des Verfahrens androhe. Seien dann beide Parteien erschienen, so sollte der Amtsrichter einen Sühneversuch vornehmen, der in vielen Fällen erfolgreich sein werde.

89. Der Entwurf einer Novelle zur St.P.O. nimmt eine Erweiterung der Privatklage auf die Fälle des Hausfriedensbruchs, der gefährlichen Körperverletzung usw. in Aussicht. Hiergegen wendet sich Brettner[89]), indem er das Bedürfnis zu solcher Erweiterung verneint und insonderheit die Prinziplosigkeit des Entwurfs betont, der bei der geplanten Ausdehnung weder konsequent alle Antragsdelikte ins Auge fasse, noch umgekehrt sich nur auf Antragsdelikte beschränke. Bestehe man aber auf der Erweiterung, dann müsse wenigstens gleichzeitig gesetzlich bestimmt werden, daß die Privatklage ausgeschlossen sei, wenn die Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage aus sachlichen Gründen ablehne; daß Kläger außer im Falle des Armenrechts für die Kosten Kaution stellen müsse; daß das Zeugnis- und Eidesweigerungsrecht der in §§ 51, 57 St.P.O. genannten Angehörigen sich auch auf die Angehörigen des Privatklägers beziehe, und daß Kläger dem Anwaltszwang unterworfen sei.

90. Eine Lücke im Privatklageverfahren glaubt Göhrs[90]) der St.P.O. insofern zur Last legen zu können, als, wie er meint, die Bestrafung eines Angeklagten unmöglich geworden sei, wenn nach erstinstanzlichem verurteilendem Erkenntnis Berufung von dem Angeklagten eingelegt worden sei und nunmehr der Privatkläger gestorben sei. Die Staatsanwaltschaft könne hier keine Klage mehr erheben, weil durch das in der ersten Instanz ergangene Urteil Klagenkonsumtion eingetreten sei. Dabei unterläuft dem Verf. aber ein handgreiflicher Irrtum: Klagenkonsumtion knüpft sich natürlich nur an rechtskräftige Urteile, und rechtskräftig ist jenes erstinstanzliche Urteil eben nicht geworden.

---

[89]) in Goltdammers Archiv Bd. XLIII, S. 342.
[90]) Gerichtssaal Bd. LVI, S. 284.

91. Blome handelt in Goltdammers Archiv[91]) über den Vergleich im Strafverfahren. Er führt aus, daß dem Vergleich als solchem jede Bedeutung zu versagen sei; ein vergleichswidrig gestellter oder aufrecht erhaltener Strafantrag insbesondere sei giltig; eine Vollstreckung des Vergleichsinhalts durch das Strafgericht sei ausgeschlossen. Wohl aber kämen den Vergleichen zivilrechtliche Wirkungen zu.

92. Zwei Fragen aus dem Kapitel über den Bußprozeß behandelt Hergenhahn[92]). Er fragt erstens, ob der Berufungsrichter eine Buße zuerkennen dürfe, obschon der Nebenkläger gegen das den Bußanspruch zurückweisende schöffengerichtliche Urteil seinerseits Berufung nicht eingelegt habe. Seine verneinende Antwort begründet er damit, daß lediglich der Bußkläger selbst den Bußanspruch vertrete, und nur durch seine Rechtsmittel der Bußanspruch an das höhere Gericht devolviere. Die zweite Frage ist die, ob der Berufungsrichter über den Antrag des Nebenklägers hinaus, der nur 200 Mark unter Einschluß der ihm erwachsenen Anwaltskosten als Buße verlangt habe, den Angeklagten zur Zahlung von 200 Mark und zur Tragung der Kosten der Nebenklage verurteilen dürfe. Auch hier fällt die Antwort in negativem Sinne aus, und zwar im Hinblick auf St.P.O. § 445 Abs. 2.

XIII. Mahnverfahren; Zoll- und Steuerstrafverfahren.

93. Eine Abhandlung von Zimmerle[93]) beschäftigt sich mit der Ablehnung des Antrages auf Erlaß eines Strafbefehls, d. i. mit der Entscheidung, daß weder ein Strafbefehl erlassen werde, noch die Sache zur Hauptverhandlung gebracht werde. Eine solche Entscheidung habe zu ergehen bei bloß mündlicher Anbringung des Antrages; bei Anträgen, die sich auf ein nicht strafbefehlsfähiges Delikt richteten, gleichgiltig, ob dieses zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehöre oder nicht; bei Anträgen, die keine bestimmte Strafe nennten oder eine strafbefehlsunfähige Strafe oder eine Strafe, neben der die Verhängung einer strafbefehlsunfähigen Nebenstrafe obligatorisch sei; ferner bei Mangel der örtlichen Zuständigkeit, sowie bei Mangel eines der Erfordernisse, wie sie eine Anklageschrift aufweisen muß.

Bei anderen Bedenken sei die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen und zwar in derselben Weise, wie nach Eingang einer Anklageschrift, also durch Eröffnungsbeschluß; in den Fällen des § 211 St.P.O. durch Ansetzung des Hauptverhandlungstermins. § 200 St.P.O. finde gegenüber dem Strafbefehlsantrage keine Anwendung; § 201 finde Anwendung, so jedoch, daß der „hinreichende Verdacht" nicht ebenso streng wie bei regulärer Anklage zu prüfen sei. § 203 St.P.O. finde bei Geisteskrankheit des Beschuldigten Anwendung; bei Abwesenheit, insoweit, als die betreffende strafbare Handlung innerhalb der Zuständigkeitsgrenzen des § 447, nicht aber innerhalb derer des § 319 St.P.O.

---

[91]) Bd. XLI, S. 24.
[92]) Goltdammers Archiv Bd. XL, S. 414.
[93]) Gerichtssaal Bd. L, S. 44.

liege, falls eine regelrechte Zustellung an den Beschuldigten möglich sei. (Sei nämlich die beantragte Strafe so geartet, daß eine Hauptverhandlung gegen einen Abwesenden nicht statthaft sei [§ 319 St.P.O.], dann sei auch ein Strafbefehl gegen den Abwesenden unstatthaft, und der Antrag müsse gänzlich abgelehnt werden; ebenso im Falle, wenn eine regelrechte Zustellung des Strafbefehls an den Abwesenden möglich sei. Sei die Strafe innerhalb des § 319 St.P.O. gelegen und regelrechte Zustellung möglich, dann sei das Strafbefehlsverfahren durchzuführen.) Der § 207 Abs. 2 St.P.O. finde keine Anwendung.

Zulässig sei der Erlaß eines Strafbefehls gegen Jugendliche und gegen Taubstumme.

Die Folgen einer Ablehnung des Strafbefehls seien nach § 211 St.P.O. zu beurteilen (falls die Ablehnung als völlige Ablehnung gemeint sei). Gegen eine völlige Ablehnung greife eine sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Platz; gegen eine Ablehnung nur des Strafbefehls als solchen dagegen einfache Beschwerde.

94. Reiffel bekämpft in Goltdammers Archiv [94]) die Auffassung des Reichsgerichts, daß der Strafbefehl als solcher nicht res judicata mache. Dagegen sei richtig, daß die Rechtskraft des Strafbefehls einer Strafverhängung unter einem ideell konkurrierenden Gesichtspunkt nicht entgegenstehe.

Denn die Rechtskraft decke — auch bei Urteilen — immer nur denjenigen juristischen Gesichtspunkt, der geprüft worden sei. Allerdings sei die Strafverhängung unter dem neuen Gesichtspunkt nur da ausführbar, wo das erste Urteil auf Freisprechung gelautet habe. Sei in dem ersten Urteil bereits auf Strafe erkannt (wie dies auch auf den Strafbefehl zutreffe), so mache sich der Umstand geltend, daß § 73 St.G.B. nur die gleichzeitige Strafverhängung bei Idealkonkurrenz vorsehe, und eine successive Strafverhängung somit unausführbar sei.

95. Die Frage, ob der Amtsrichter befugt sei, die Ungiltigkeit einer polizeilichen Strafverfügung dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß er durch Beschluß ohne Hauptverhandlung das gerichtliche Verfahren ablehne, behandelt Huther in Goltdammers Archiv [95]) im Anschluß an einen früher von ihm in derselben Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz und eine auf letzteren bezügliche Abhandlung Stengleins im Gerichtssaal Bd. XLIII, S. 23. Er bejaht diese Frage für die Fälle, in denen durch Schuld der Polizei die Unmöglichkeit einer Sachverhandlung oder Sachentscheidung gegeben, und dies von vornherein gewiß sei. Gesetzwidrig sei ein solcher Beschluß nicht: das Schweigen des § 456 St.P.O. spreche nicht gegen die Zulässigkeit, und § 458 St.P.O. habe nur den Fall im Auge, daß sich erst nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die Nichtbefugnis der Polizei zum

---

[94]) Bd. XLIV, S. 129.
[95]) Bd. XL, S. 112 ff.

Erlaß der Strafverfügung herausstelle; aus den für das Verfahren nach amtsrichterlichem Strafbefehl und administrativem Strafbescheid geltenden Sätzen könne für das Verfahren nach polizeilicher Strafverfügung nichts hergeleitet werden, da dieses nicht gleich liege. Fälle, in denen ein Beschluß der oben erwähnten Art zulässig sei, seien besonders der Fall, daß die Strafverfügung bloß mündlich erlassen sei; der Fall, daß sie über eine polizeilicher Erledigung nicht unterliegende Handlung, besonders über ein Verbrechen oder Vergehen, erlassen sei, sowie der Fall, daß sie keine Thatbezeichnung oder keine Belehrung über das Recht, auf gerichtliche Entscheidung anzutragen, enthalte.

96. Die zeitliche Ausdehnung der Zurücknehmbarkeit des Einspruchs und des Antrags auf gerichtliche Entscheidung (St.P.O. §§ 451, 456) befürwortet v. Kujawa in Goltdammers Archiv[96]), weil durch die Beschränkung der Zurücknehmbarkeit auf den Zeitpunkt des Beginns der Hauptverhandlung das Verfahren ohne zwingenden Grund verlängert und verzögert werde. Die zeitliche Grenze für die Zurücknahme solle die Verkündung des Urteils erster Instanz, und soweit zulässig Berufung eingelegt sei, die Verkündung des Urteils zweiter Instanz bilden. Die Meinung der Motive zur St.P.O., daß damit gegen die Ordnung des Verfahrens und die Autorität des Gerichts verstoßen werde, sei irrig.

97. Das umfassende Werk von Bonnenberg über das Zoll- und Steuer-Strafverfahren ist in neuer Auflage herausgekommen[97]). Der erste Teil des Buches ist ein Kommentar zum Preußischen Verwaltungsstrafgesetz vom 26. Juni 1897 und zu den — vom Verf. an den einschlägigen Orten eingerückten — finanzministeriellen Ausführungsvorschriften. Teil 2 und Teil 3 behandeln das gerichtliche Verfahren in Zoll- und Steuerstrafsachen und zwar Teil 2 das Verfahren vor den zivilistischen, Teil 3 dasjenige vor den Militärgerichten; die einschlägigen Bestimmungen der Gesetze sind hier vom Verf. unter enger Anlehnung an ihren Wortlaut zu einer Reihe von Leitsätzen verarbeitet, die dann durch Anmerkungen erläutert werden. Zahlreiche eingestreute Formulare veranschaulichen die praktische Anwendung der Rechtssätze. Auf Rechtsprechung und Wissenschaft ist Rücksicht genommen; doch ist von den Lehrbüchern des Strafprozeßrechts keines erwähnt. Sechs Anhänge erhöhen die Brauchbarkeit des Werkes, von denen der erste reichsrechtliche Bestimmungen für das Zoll- und Steuerstrafverfahren, der zweite Staatsverträge des Reichs mit Österreich, der dritte das Gesetz betreffend den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten, der vierte Bestimmungen über Begnadigung, der fünfte solche über Verjährung in Zoll- und Steuerstrafsachen, der sechste die An-

---

[96]) Bd. XLII, S. 380.

[97]) Emil Bonnenberg, Das Strafverfahren in Zoll- und Steuersachen. Eine Sammlung der in Preußen bestehenden Vorschriften für das Verfahren im Verwaltungswege und vor Gericht. 2. umgearbeitete Aufl., Berlin, Heymann, 1899

weisung zur Buchführung in diesen Sachen nebst zugehörigen Musterformularen enthält.

In einer neuen Auflage würde das verdienstliche Werk wesentlich gewinnen, wenn der in den Anmerkungen verarbeitete Stoff bei jedem Paragraphen in Abschnitte gegliedert und letztere durch Überschriften gekennzeichnet würden. Das Nachschlagen würde auf diese Weise bedeutend erleichtert werden. Durch das beigegebene alphabetische Sachregister wird eine solche systematische Gliederung nicht überflüssig gemacht.

XIV. Absenzverfahren.

98. Krantz weist in Goltdammers Archiv[98]) darauf hin, daß die §§ 470 und 472 St.P.O. dem seit Reichsgesetz vom 11. Februar 1888 geltenden materiellen Rechte nicht mehr entsprechen, und schlägt für diese Paragraphen eine abgeänderte Fassung vor.

XV. Militärstrafgerichtsverfassung und Militärstrafprozeß.

99. Der Entwurf einer Militärstrafgerichtsordnung, eines Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung und eines Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andre Stelle oder in den Ruhestand, war bekanntlich bedauerlicherweise der Öffentlichkeit lange vorenthalten geblieben. Bald nach seiner Vorlegung an den Reichstag hat jedoch der Guttentagsche Verlag eine handliche Ausgabe des Entwurfs nebst Motiven veranstaltet[99]). Den Inhalt des Entwurfs hat Referent im Juristischen Litteraturblatt Bd. X, S. 21 besprochen.

100. Kurz bevor der Entwurf zur M.St.P.O. im Reichstage beraten wurde, hat Ötker eine kleine Einzelschrift veröffentlicht, in der er den Entwurf in betreff dreier Punkte einer kritischen Prüfung unterzog, nämlich in betreff der Besetzung der Militärgerichte, in betreff des Gerichtsherrn und in Ansehung der Verteidigung[100]). Das Schriftchen hat zwar seinen Zweck, Einfluß auf die Gesetzgebung zu üben, nicht erreicht — wie überhaupt dem Gesetz ein wissenschaftlicher Unterbau so gut wie ganz abgeht —; gleichwohl oder vielleicht gerade deswegen behält es seinen Wert auch für die Zukunft.

101. „Der Militär-Strafgesetz-Entwurf und die Allmacht des neuen Gerichtsherrn“ betitelt sich eine kleine Broschüre „von einem (sich nicht nennenden) höheren aktiven Offizier“[101]). Dem

---

[98]) Bd. XLIII, S. 202.

[99]) Berlin 1897.

[100]) Ötker, Gericht, Gerichtsherr, Verteidigung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1898.

[101]) Bamberg (Handelsdruckerei) o. J. (erschienen 1898).

Verfasser ist der Entwurf nur eine neue Auflage des preußischen Militärstrafprozesses, dem nur durch „effektvoll eingestreute Schlagworte“ der täuschende Schein eines modernen Strafprozesses gegeben sei. Insbesondere führt der Verfasser die ihm allzu machtvoll erscheinende Stellung des Gerichtsherrn — die ja in der Hauptsache auch in das Gesetz übergegangen ist — an. Die übrigen an der Rechtsprechung beteiligten Personen seien lediglich „Figuranten“. Nach Ansicht des Referenten hat der Verf. Recht, wenn er auf größere Beteiligung des rechtskundigen Richterelements dringt. Aber seinen übrigen Ausführungen gegenüber ist zu bedenken, daß die Beteiligung des Gerichtsherrn nur staatsanwaltschaftlichen Charakter trägt, von einer „Allmacht“ des Gerichtsherrn also keine Rede sein kann. Ein Irrtum ist dem Verf. übrigens untergelaufen, wenn er gegenüber dem § 351 des Entwurfs den Verdacht ausspricht, dieser Paragraph wolle einen Rekurs an den Kaiser gegenüber den Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts durch ein Hinterpförtchen hereinlassen. Er stützt sich dabei auf die „auffällige“ Fassung des § 351: „Gegen die Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts findet ein ordentliches Rechtsmittel nicht statt.“ Aber den Gegensatz zum „ordentlichen Rechtsmittel“ bildet natürlich das Wiederaufnahmeverfahren!

102. Die legislatorische Frage nach der Zuweisung der sogenannten gemeinen Delikte der Soldaten an die Militärgerichtsbarkeit entscheidet Miřička[102]) in verneinendem Sinne. Die historische Entwickelung — deren einzelne Etappen der Verfasser durchspricht — dränge nach solcher Einengung der Militärgerichtsbarkeit; eine gleichmäßige Lösung der Frage in den großen Militärstaaten Europas könnten die Gegner nicht ins Feld führen, da England und Italien nur die eingeschränkte Militärgerichtsbarkeit hätten. — Als ein Ausfluß der kriegsherrlichen Kommandogewalt lasse sich die Militärgerichtsbarkeit nicht bezeichnen, da sie weder zu der eigentlichen militärischen Aktion, noch zur Militärverwaltung zu rechnen sei; wäre sie es aber auch, so läge darin kein wesentlicher Gegensatz gegen die bürgerliche Gerichtsbarkeit, denn die Kommandogewalt sei nichts andres als ein Stück der Staatsgewalt, die dem Staatsoberhaupte überhaupt und auch hinsichtlich der Justiz zustehe. — Die Behauptung, daß die Einheitlichkeit der Autorität im Heere eine Unterstellung der gemeinen Delikte unter Militärgerichte bedinge, schlage nicht durch, da solche Einheitlichkeit der Autorität nicht für Beziehungen gelten könne, die mit dem Heereszweck nichts gemeinsam haben; überdies bestehe solche Einheitlichkeit der Autorität schon jetzt nicht, da z. B. der Zivilprozeß, ja sogar teilweise der Strafprozeß in der Hand der bürgerlichen Behörden liege. — Wenn man die Militärrechtspflege als ein militärisches Erziehungsmittel bezeichnet habe, so greife dies

---

[102]) August Miřička, Ist die militärische Strafgerichtsbarkeit auf Militärdelikte einzuschränken? Wien, Manz, 1899.

höchstens hinsichtlich der militärischen Delikte durch. — Daß die militärische Disziplin unter einer Übertragung der gemeinen Delikte an die Zivilgerichte leiden würde, sei gänzlich unbewiesen; nicht richtig sei insonderheit, daß jedes gemeine Delikt auch eine Verletzung der Disziplin sei; insoweit dies aber der Fall sei, könne darin für den Gesetzgeber nur die Aufforderung liegen, die betreffenden Fälle zu militärisch-qualifizierten Delikten zu stempeln. Ein Widerstreit zwischen Disziplin und Gerechtigkeit sei nicht vorhanden; Ungerechtigkeit würde vielmehr auch die Disziplin schädigen. — Die von den Gegnern behauptete größere Schleunigkeit des Verfahrens vor den Militärgerichten sei unerwiesen; aber auch davon abgesehen, sei Schleunigkeit nicht das Ziel des Strafprozesses, sondern Ermittelung der Wahrheit. — Beeinträchtigungen des militärischen Dienstbetriebes seien bei zivilgerichtlicher Aburteilung gemeiner Delikte in nicht höherem Maße zu befürchten, als sie die Militärgerichtsbarkeit mit sich bringe; Verhaftungen des Beschuldigten müßten selbstverständlich durch den militärischen Vorgesetzten ausgeführt werden; ebenso hätten Vorladungen von Militärs vor das Zivilgericht sämtlich durch die Hand des Vorgesetzten zu gehen, der somit die Möglichkeit habe, Wünsche im Interesse des Dienstbetriebs zur Geltung zu bringen. — Die Kompetenzkonflikte, die man von einer Überweisung der gemeinen Delikte an die bürgerlichen Gerichte befürchte, könnten ebenfalls kein Gegenargument abgeben; die Fälle, in denen die Abgrenzung zwischen gemeinen und Militär-Delikten schwierig sei, seien sehr selten; bei Idealkonkurrenz habe Militärgerichtsbarkeit Platz zu greifen, bei Realkonkurrenz solle jede Gerichtskategorie die vor sie gehörige Sache aburteilen; in Konnexitätsfällen solle das bürgerliche Gericht ermächtigt werden, die zu seiner Zuständigkeit gehörige Sache an das Militärgericht abzugeben. — Der Hinweis auf die Notwendigkeit der militärgerichtlichen Aburteilung gemeiner Delikte im Kriegszustande verfange nicht. Während die Militärgesetzgebung früher eine Kriegsgesetzgebung mit Sonderbestimmungen für den Frieden gewesen sei, sei sie heute eine Friedensgesetzgebung mit Sonderbestimmungen für den Krieg. Die gemeinen Delikte bedürften im Kriege der militärgerichtlichen Aburteilung nur, insoweit sie besonders schwer seien, und nur in Beschränkung auf den Kriegsschauplatz. Aber auch wenn der Kriegszustand militärgerichtliche Zuständigkeit für alle gemeinen Delikte erforderte, so würde damit für die Friedenszeit noch nichts bewiesen sein. — Die militärischen Nebenstrafen könnten nach dem Spruch des bürgerlichen Gerichts durch die Militärgerichte ergänzend verhängt werden. — Die Behauptung, nur Militärrichter könnten die von Soldaten begangenen Thaten voll beurteilen, passe nur auf die militärischen Delikte, würde übrigens folgerichtig für jeden Stand ein besondres Gericht bedingen. Wenn gesagt werde, die Militärrichter würden ihrer Aufgabe, gemeine Delikte im Kriege abzuurteilen, nicht gewachsen sein, wenn sie sich nicht schon im Frieden mit solchen beschäftigt hätten, so sei auf den exzeptionellen Charakter des Krieges hinzuweisen, sowie darauf, daß in Kriegszeiten zahlreiche Zivilrichter

in die Militärjustiz einträten. — Das Standesbewußtsein, das ebenfalls von den Gegnern als Argument angeführt werde, sei ein Vorurteil; Standesprätensionen könne nicht Rechnung getragen werden, wie ja auch andern Ständen kein besondres Gericht mehr gewährt sei. Bei Öffentlichkeit des Verfahrens müsse es auch für das Standesbewußtsein gleichgiltig sein, welches Gericht Recht spreche. Überdies werde die Standesehre befleckt durch die That, nicht durch den Prozeß. — Unhaltbar seien auch die sprachlichen und staatsrechtlichen Einwendungen, die man für Österreich-Ungarn speziell erhoben habe.

Positiv sprächen für die Zuständigkeit der zivilistischen Gerichte die technische Überlegenheit und größere Übung der letztern; der Zuwachs an Arbeit würde gering sein und einen finanziellen Mehraufwand nicht erfordern; das Volksvertrauen zur Strafrechtspflege würde sich heben; auch würde bei Abtrennuug der gemeinen Delikte das Hemmnis beseitigt sein, das diese Delikte einer durchgreifenden Gestaltung des Militärprozesses nach den militärischen Bedürfnissen in den Weg gelegt hätten.

103. Die Reform der Militär-Strafprozeßordnung und ihre Litteratur ist in der Zeitschrift „Das Recht", Jahrgang 1897, von Meves einer Besprechung unterzogen worden. Die kleine Abhandlung ist dann auch im Sonderabdruck als Schriftchen von 27 Seiten erschienen.[103]) Sie orientiert sehr gut über die verschiedenen Streitpunkte — die ja auch nach Annahme der Reichs-Militärstrafgerichtsordnung wenigstens noch für die lex ferenda von Bedeutung geblieben sind —, wobei die Schriften von Keller, v. Hoff, Fuld, Weisl, v. Marck, Kraus, Pfister und Zenk den Mittelpunkt der Besprechung bilden.

104. Die umfangreichste unter den bisherigen Bearbeitungen der M.St.G.O. und ihrer Nebengesetze ist der Kommentar von Pechwell.[104]) Seine Eigenart besteht besonders in der Beifügung von praktischen Beispielen, in der fast vollständigen Einrückung der einschlägigen Stellen aus den Gesetzesmaterialien, sowie der Heranziehung der Judikatur und — in geringerem Umfang — der Litteratur. Die Ausgabe wird sich als praktisch brauchbar bewähren. Etwas mehr hätte der Verf aber bei dem Umfange des Buches auf die Bestrittenheit gewisser Fragen Bedacht nehmen sollen; nicht überall ist diese kenntlich gemacht. Daß der Druckfehler in § 137 Satz 1 des Gesetzestextes („Abwesenheit" statt „Anwesenheit") stillschweigend vom Verf. verbessert worden ist, erscheint textkritisch nicht als ein zulässiges Verfahren; der Gesetzestext hätte unverändert gegeben, und in einer Anmerkung das Nötige dazu gesagt werden sollen (wie es die Ausgabe von Herz, unten Nr. 105, korrekterweise thut).

---

[103]) München, Seitz & Schauer, 1897.
[104]) Leipzig, Roßberg, 1899.
[105]) Berlin, Guttentag. 1899 (Nr. 3 der Sammlung).

105. In der Guttentagschen Sammlung von Textausgaben deutscher Reichsgesetze mit Anmerkungen ist die M.St.G.O. mit Nebengesetzen von Herz bearbeitet erschienen[105]). Das empfehlenswerte Werkchen legt in den Anmerkungen besonders auf die Judikatur des Reichsgerichts Gewicht; überhaupt ist zu rühmen, daß der Inhalt der Anmerkungen über das in den Motiven enthaltene Material weit hinausgeht.

Eine Unrichtigkeit ist bei § 235 zu bemerken: die in Anm. 2 herangezogene Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 8, 454 (betreffend körperliche Durchsuchung Dritter) ist, ganz abgesehen davon, daß sie auch für die zivilistische St.P.O. stark angefochten worden ist, keinesfalls auf § 235 Abs. 2 M.St.G.O. übertragbar, da dieser anders gefaßt ist als § 103 St.P.O. und ganz unzweideutig lediglich Durchsuchung der Wohnung und andrer Räume, sowie von Sachen, nicht aber Durchsuchung der Person gestattet.

106. Schon in 2. Auflage erschienen ist die Seidenspinnersche Ausgabe der M.St.G.O.[106]) Was diese Ausgabe besonders auszeichnet, ist die wortgetreue Anführung der Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums, sowie die Verweisung auf die einschlägigen vom Kriegsministerium festgestellten Formulare. Beigegeben ist das den bayrischen Senat des Reichsmilitärgerichts betreffende Reichsgesetz vom 9. März 1898.

Der Druckfehler in § 137 M.St.G.O. ist hier wie bei Pechwell (vgl. den Bericht unter Nr. 104) stillschweigend verbessert.

107. Einen ähnlichen Charakter trägt die in der Schwannschen Sammlung erschienene Textausgabe der M.St.G.O. nebst ihren Nebengesetzen mit Anmerkungen von Brogsitter[107]). Sie teilt mit den andern Bändchen dieser Sammlung die äußere Einrichtung des Drucks, insofern durchweg ein breiter unbedruckter Rand für die Hinzufügung handschriftlicher Notizen gelassen ist, was sich als recht zweckmäßig erweisen dürfte.

Der Druckfehler in § 137 M.St.G.O. ist wie in der Pechwellschen Ausgabe (Nr. 104) stillschweigend verbessert.

108. Die Handausgabe der Militärstrafgerichtsordnung von Sturm und Walde[108]) bietet den Gesetzestext nebst kurzen Anmerkungen und ein ausführliches Sachregister. Die Anmerkungen enthalten, wie das Vorwort darlegt, Auszüge aus den Motiven, Verweisungen auf Parallelstellen auch der Zivil-St.P.O., wörtliche Anführung einschlägiger Gesetze und Verordnungen und kurze Interpretationen, besonders „mit Rücksicht auf die praktischen Erfahrungen

---

[106]) Berlin, Heymann (Taschengesetzsammlung Nr. 41), 1900.

[107]) Düsseldorf, Schwann 1899.

[108]) Leipzig, Berger 1899 (Meinholds Jurist. Handbibliothek, redigiert von M. Hallbauer, Bd. 96).

über irrige Auffassungen in der zeitherigen Militärstrafrechtspflege"; auch auf Anordnungen des preußischen Generalauditoriats und des sächsischen Oberkriegsgerichts ist hie und da Bezug genommen, insoweit sie noch Bedeutung beanspruchen dürfen. Der Inhalt der einzelnen Paragraphen ist durch vorangesetzte Überschriften kenntlich gemacht.

Die brauchbare Ausgabe wird zweifellos die Einarbeitung der Praxis in das neue Gesetz erleichtern helfen.

Bei § 137 ist der im Gesetz enthaltene Druckfehler („Abwesenheit" statt „Anwesenheit" in § 137 Satz 1) ganz korrekterweise übernommen worden, nur hätte auf ihn in einer Note aufmerksam gemacht werden sollen.

109. Ebenfalls eine für den praktischen Gebrauch wohlgeeignete Handausgabe der M.St.G.O. nebst E.G. bietet Weigel[109]). Sie zeichnet sich namentlich durch eine gut informierende Einleitung aus. Ein Anhang gibt das Verzeichnis der Militärpersonen aus der Anlage zum M.St.G.O. wieder, stellt die Rangverhältnisse in der Marine, die der Sanitätsoffiziere und der Ingenieure des Soldatenstandes zusammen und enthält Notizen über die Strafregister.

Den Druckfehler in § 137 M.St.G.O. hat Weigel wie Pechwell (oben Nr. 104) kurzer Hand verbessert.

110. Lessing gibt in Goltdammers Archiv[110]) einen Überblick über die für die bürgerlichen Strafjustizbehörden wissenswerten Vorschriften der R.M.St.G.O.

111. Eine kleine übersichtliche Darstellung der niedren Gerichtsbarkeit nach der R.M.St.G.O. ist von v. Schwartzkoppen veröffentlicht worden[111]). Sie ist zur Einführung wohl geeignet. Nicht einwandfrei ist freilich auf S. 51 die Darlegung, daß über die Frage, ob eine strafbare Handlung vorliege, und über die Frage, welches Strafgesetz Anwendung finde, getrennt abzustimmen sei. Auf S. 56 ist ungenau gesagt, daß die Akten der Standgerichte allvierteljährlich der Division „als Berufungsinstanz" vorzulegen seien; das Gesetz spricht (§ 113) von dem „Gerichtsherrn der Berufungsinstanz".

112. Ähnlich nach Zweck und Einrichtung ist die Schrift von Endres über das Standgericht[112]). Auch dies Werkchen gibt einen brauchbaren Überblick. Behufs künftiger Korrektur sei jedoch auf einige kleine Unebenheiten aufmerksam gemacht:

Auf S. 16/17 ist die Einteilung 2a—e nicht durchsichtig: a spricht von Zustellungen „an aktive Militärpersonen; b von Zustellungen „an

---

[109]) München, Beck, 1899.

[110]) Bd. XLVI S. 300.

[111]) v. Schwartzkoppen, Die niedere Gerichtsbarkeit nach dem vom Bundesrat angenommenen Entwurf einer Mil.-Strafger.-Verordnung. Berlin, Eisenschmidt 1898.

[112]) Karl Endres, Das Standgericht der M.St.G.O. München, Beck 1899.

nicht aktive Militärpersonen", während sub b gemeint ist die Zustellung an alle, die nicht aktive Militärpersonen sind, also besonders an Zivilisten; bei c—e fehlt die Angabe, auf was für Adressaten die hier behandelten Zustellungsarten Bezug haben.

Auf S. 24 bei Abschn. 3 ist nicht kenntlich gemacht, daß militärische Vorgesetzte (Ziff. 1) und militärische Wachen (Ziff. 2) auch nur unter der bei Ziffer 3a—c angegebenen Voraussetzung zu vorläufiger Festnahme befugt sind.

S. 25 ist nicht erwähnt, daß die Verhaftung dringenden Verdacht der That voraussetzt.

Ziff. 5 auf S. 26 läßt nicht deutlich erkennen, daß eine Verurteilung zu höchstens 6wöchiger Freiheitsstrafe grundsätzlich mit Aufhebung des Haftbefehls verbunden sein muß.

Auf S. 57 ist der angegebene Modus der Abstimmung ad 2 (Separatabstimmung über „schuldig oder nichtschuldig") in dieser Form nicht annehmbar; es muß das betreffende Strafgesetz stets mit zur Abstimmung verstellt werden, was der Verfasser wohl auch meint.

29.

Bibliographische Notizen.

Berichterstatter: Prof. Dr. Ernst Beling.

---

1. Schupp, Anton, Rechtslehre, verfaßt im Auftrage des K. u. K. Reichs-Kriegsministeriums zum Gebrauche in den Militärakademieen. Teil I: Militärstrafrecht, Militärstrafverfahren, Privat- und Völkerrecht. Wien und Leipzig, Braumüller, 1899.

Eine knapp gehaltene Darstellung der Hauptsätze aus den angegebenen Disziplinen, berechnet auf (österreichische) Nichtjuristen, insonderheit auf Lehrer und Schüler der Militärakademieen. Diesem Zwecke wird das Werk gerecht werden, wenn auch nicht alle Sätze, die der Verf. vorträgt, ganz einwandfrei erscheinen.

2. Delius, H., Das Auslieferungsrecht. Hannover, Helwing, 1899.

Das „für die Praxis der deutschen Justizbehörden" bestimmte Buch schildert in 11 Paragraphen die praktisch wichtigsten Punkte des Auslieferungsrechts, abgesehen von der formalen Behandlung der Auslieferungen, über die der Verf. früher ein eignes Werk veröffentlicht hat. Es werden namentlich behandelt: die Personen, die ausgeliefert werden, die strafbaren Handlungen, wegen deren ausgeliefert wird, und die strafprozessuale Stellung des Ausgelieferten vor den deutschen Gerichten.

Unzulänglich ist in dem Buche die prinzipielle Grundlegung. Es mangelt die scharfe Scheidung zwischen dem, was Völkerrecht ist, und den einzelnen nationalen Rechten; auch ist nicht immer scharf zum Ausdruck gebracht, ob das, was Verfasser vorträgt, überhaupt geltenden Rechtens ist oder nur rechtsunverbindliche Gepflogenheit. Im Zusammenhang mit dieser Unklarheit steht eine ganz unrichtige Auffassung des Auslieferungsproblems. Das Völkerrecht verpflichtet bekanntlich die Staaten zur Auslieferung nur nach näherer Maßgabe der Auslieferungsverträge. Darüber hinaus ist also ein Staat *nicht verpflichtet, auszuliefern*; *Delius* verwandelt dieses Nichtverpflichtetsein zur Auslieferung in ein *Verpflichtetsein des Staates zur Nichtauslieferung*! Wem gegenüber sollte wohl diese Verpflichtung bestehen? Daß ein Staat selbst *seine Behörden* nationalrechtlich zur Nichtauslieferung verpflichten kann, steht natürlich auf einem ganz andern Blatte. Jene fehlerhafte Auffassung rächt sich, wenn es auf die Frage ankommt, ob der deutsche Richter die erfolgte Auslieferung auf ihre Voraussetzungen nachzuprüfen habe. Das ist natürlich zu verneinen; hat der ausländische Staat ausgeliefert, ohne dazu verpflichtet zu sein, so hat er

weder völkerrechtswidrig gehandelt (im Gegenteil!), noch steht irgendwie das deutsche Recht der Aburteilung entgegen; und sollte selbst das nationale Recht des ausliefernden Staates die Auslieferung verboten haben, so kümmert doch dieses in seiner Eigenschaft als ausländisches Recht den deutschen Richter nicht. Die Ausführungen von Delius auf S. 7, 56, 57, 78 und sonst bedürfen daher der Berichtigung.

In den praktischen Einzelheiten wird sich das Buch aber nützlich erweisen, besonders durch die beigegebenen Tabellen, die ein Nachschlagen darüber ermöglichen, ob wegen dieses und jenes Delikts im Verkehr zwischen dem Deutschen Reiche und ausländischen Staaten Auslieferung gewährt wird.

3. Kosmodike, Zeitung für den internationalen Rechtsverkehr, herausgeg. von Alexander v. Harder. Berlin, Siemenroth & Troschel; Paris, H. Le Soudier; London, Stevens & Sons, Limited. Erster Jahrg. 1898.

Von dieser neubegründeten, monatlich erscheinenden Zeitschrift sind dem Berichterstatter die Nummern 5—9 zugegangen. Sie weisen einen sehr reichhaltigen Inhalt auf. Nummer 6 bringt u. a. eine kurze Skizze von W. Mittermaier über die Internationale Kriminalistische Vereinigung.

4. Kisch, Wilhelm, Begriff und Wirkungen der besonderen Streitgenossenschaft, Straßburg, Trübner 1899.

Unter „besondrer Streitgenossenschaft" versteht der Verf. das, was man sonst als „notwendige Streitgenossenschaft" nicht gerade glücklich zu bezeichnen gewöhnt ist. Er charakterisiert diese „besondre Streitgenossenschaft" in seiner klargeschriebenen Schrift als eine Mehrheit von Prozessen, indem er die „Einheitstheorie" bekämpft. Hinsichtlich der Wirkungen nach § 62 Z.P.O. schließt er sich in der Hauptsache der herrschenden „Vertretungstheorie" an entgegen der Hachenburgschen Reflextheorie und der Wachenfeldschen Schutztheorie. Eingehend werden sodann die einzelnen Fragen erörtert, die durch die §§ 62, 472 Z.P.O. angeregt worden sind.

5. Falkmann, R., Die Zwangsvollstreckung mit Ausschluß der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, zweite, gänzlich umgearb. Auflage, 1. Lieferung. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1899.

Eine systematische Darstellung des Mobiliar-Zwangsvollstreckungsrechts. Die vorliegende 1. Lieferung umfaßt die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung: den Schuldtitel (Begriff; inländische und ausländische Schuldtitel; Schuldtitel im einzelnen: Urteile, andre Schuldtitel nach der Z.P.O. und nach andern Reichsgesetzen, sowie nach preußischem Landesrecht); die Vollstreckungsklausel; die Zustellung des Schuldtitels und andrer Urkunden; sonstige Voraussetzungen; Vollstreckungsantrag und Judikatsklage.

Die Darstellung erstreckt sich allenthalben auf die einschlägigen Streitfragen unter Heranziehung der vorhandenen Litteratur und Judikatur.

6. v. Buchka, Ötker, Lehmann, Zivilprozeßordnung, Konkursordnung, Handelsgesetzbuch in alter und neuer Gestalt, vergleichend dargestellt, Berlin, Liebmann, 1899.

Das vorliegende geschmackvoll ausgestattete Werk will über die wesentlichen Änderungen orientieren, die die Z.P.O., die K.O. und das H.G.B. durch die

neueste Gesetzgebung erfahren haben, und die unmittelbaren juristischen Konsequenzen der Änderungen aufdecken. Litteraturnotizen sind nur in dem Umfange beigegeben als erforderlich erschien, um dem Leser eine Weiterverfolgung der einzelnen Fragen zu ermöglichen. Die Darstellung folgt im wesentlichen der Legalordnung.

7. Fuchs, August, Das deutsche Vormundschaftsrecht, Berlin, Vahlen, 1899. X u. 325 S.

Das Buch will als Handbuch für den Vormundschaftsrichter dienen und das Einarbeiten in das Vormundschaftsrecht des B.G.B. erleichtern. Den Bestimmungen des neuen Rechts sind die entsprechenden Bestimmungen des bisherigen preußischen Rechts gegenübergestellt. Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat Berücksichtigung gefunden. Der erste Teil des Werkes umfaßt das materielle Vormundschaftsrecht, und zwar stellt der erste Abschnitt die Organe der vormundschaftlichen Verwaltung, der zweite die Vormundschaft über Minderjährige, der dritte die über Volljährige, der vierte die Pflegschaft dar. Der zweite Teil beschäftigt sich mit dem Verfahren in Vormundschaftssachen.

8. Helmrich, Wilh. Const., Paragraphenschlüssel zu dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Einführungsgesetz und den sämtlichen Entwürfen. Jena und Leipzig (Raßmann) o. J. (erschienen 1898).

Behufs bequemer Benutzung der Vorarbeiten zum B.G.B. gibt der Verf. eine gut zu handhabende Nachweisung der sämtlichen Paragraphen des Gesetzbuchs und der drei Entwürfe dazu in paralleler Anordnung, und zwar nicht bloß für denjenigen Benutzer, der vom Gesetzbuch ausgeht, sondern auch so, daß sich für jeden Paragraphen der Entwürfe ermitteln läßt, wohin die betr. Bestimmung bei der späteren legislatorischen Arbeit geraten ist, und eventuell wo sie früher gestanden hatte.

9. Kruse, F., Das Standesamt. Handbuch für Standesbeamte, nach Ministerialakten bearbeitet. Berlin, Vahlen, 1900.

Das Buch hat zur Grundlage das Wohlerssche Werk „Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875", als dessen fünfte Auflage es erscheint. Der Verfasser hat Veraltetes ausgeschieden und seine Darstellung ausschließlich auf die durch das B.G.B. und seine Nebengesetze geschaffene Rechtslage zugeschnitten.

10. Schwartz, E., Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 nebst Ergänzungsgesetzen und einer Einleitung. Halle a. d. S., Otto Hendel (1898).

Das Buch enthält eine frisch geschriebene 103 Seiten lange Skizze des Preußischen Staatsrechts, sodann den Text der Verfassungsurkunde, sowie der gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, die das Herrenhaus und das Abgeordnetenhaus betreffen, unter Abdruck der Formulare für Wahlhandlungsprotokolle und Feststellung der Abteilungslisten. Es wird sich zweifellos als brauchbar erweisen.

11. Segger, J., (Polizeiinspektor in Görlitz), Exekutivpolizei und Publikum. Hannov. Münden (Reinhold Werther), 1898.

Die kleine Schrift will „ein Wort zur Klärung und gegenseitigen Würdigung" von Exekutivpolizei und Publikum sein. Sie ist verständig, warmherzig, wohlwollend und in jovialem Tone geschrieben, und es ist nur zu wünschen, daß sie viel gelesen wird. Manche aus der trivialen Umgangssprache entlehnte Wendungen und Scherze (z. B. S. 2 oben) nehmen sich freilich in der Schriftsprache recht sonderbar aus. Auch laufen hie und da Unrichtigkeiten unter (so wird z. B. auf S. 27 gesagt, daß in Preußen nur die zwei Häuser des Landtages Gesetze geben, die der König dann publiziere; S. 22 wird die Präsumtion des Fluchtverdachts bei Verbrechen in ein thatsächliches Vorliegen des Fluchtverdachts verwandelt; S. 23 Ziffer 4 wird die Schutzhaft mit der kriminellen Haft verwechselt; S. 31 wird der Polizei ein Sistierungsrecht gegen Zeugen zugesprochen, was zwar der herrschenden Praxis entspricht, gleichwohl aber dem Gesetze zuwiderläuft). Bei dem Zweck des Büchleins fallen diese Monita nicht schwer ins Gewicht.

12. Biezens, Die Taugenichtse. Eine Betrachtung über preußische Richter. Berlin (Heymann) 1897.

Die vielfachen Angriffe gegen den preußischen Richterstand aus dem Publikum und aus der Presse, aber auch aus den Kreisen der Juristen haben dem Verfasser die Feder in die Hand gedrückt zu einer flott geschriebenen Abwehr. Uns scheint, daß der Verf. in den Hauptpunkten recht hat.

13. Innocens, „Das Strafverfahren, die Berufung gegen die Urteile der Strafkammern I. Instanz, der dolus eventualis, das Begnadigungsrecht in Deutschland". Zürich (Speidel) 1898.

Diese — politisch agitatorische — Schrift „Zur Reichstagswahl 1898" geht aus von einem Falle, in dem ein Kaufmann R. unschuldig wegen Beihilfe zum Betrug verurteilt worden sein soll. Die Feststellung der Strafkammer habe gelautet: R. habe den Betrüger als vermögenslosen Mann erkennen und demzufolge mit der Möglichkeit rechnen sollen, derselbe könne auf Betrug sinnen. Die Revision sei, weil der Anwalt des Angeklagten die Rechtfertigung der Revision versäumt habe, verworfen worden; ein Gnadengesuch sei ablehnend beschieden worden. Daran wird die Forderung der Einführung der Berufung geknüpft.

Hat die Feststellung des Urteils thatsächlich so gelautet, wie oben angegeben, so hat freilich das Gericht sich eine handgreifliche Verwechselung von dolus eventualis und Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen. Aber aller Wahrscheinlichkeit nach wird die Feststellung gelautet haben: der Angeklagte habe mit der Möglichkeit gerechnet, daß der Betrüger ein vermögensloser Mann sei usw.

Im übrigen hat sich Referent schon vor Jahren für Einführung der Berufung ausgesprochen. Ob vorliegende Schrift dieses Postulat in nennenswerter Weise zu stützen vermag, kann aber zweifelhaft erscheinen.

14. Maier, Gustav, Der Prozeß Zola vor dem Schwurgericht zu Paris im Februar 1898. Kritischer Bericht eines Augenzeugen. Bamberg, Handelsdruckerei o. J. (erschienen 1898).

Die Schrift wird, wiewohl sie nicht vom juristischen, sondern vom journalistischen Standpunkt aus geschrieben ist, doch auch den juristischen Leser inter-

essieren. Erfreulich freilich ist es für den ruhig denkenden Leser nicht, zu sehen, wie in diesem Prozeß die kühle verstandesmäßige Überlegung vor gewaltigen Leidenschaften hat weichen müssen, zu sehen, wie ein Strafprozeß aufhören kann, Mittel zum Zwecke der Feststellung einer strafbaren Handlung zu sein.

15. Mittelstädt, Otto, Die Affaire Dreyfus. Eine kriminalpolitische Studie. 2. Aufl. Berlin, Guttentag, 1899.

Die Schrift, die bereits in ihrer ersten Auflage weiten Kreisen bekannt geworden ist, schildert in der Mittelstädt eignen kraftvollen Darstellungsart den Hergang des Dreyfußprozesses und knüpft daran sehr lesenswerte Betrachtungen über den Prozeß als politische Affaire, die Armee, den Antisemitismus, die französische Presse, das Verhalten des Auslandes in der Angelegenheit, die Affaire Picquart und die Einwirkungen der Angelegenheit auf die internationalen Verhältnisse.

16. (Halpert). Die Harmlosen und ihre Verhaftung. Eine kritische Studie. Berlin, Stankiewicz (1899).

Der Verfasser wendet sich dagegen, daß der Untersuchungsrichter, der nur Willensträger der Staatsanwaltschaft sei, über die Frage der Untersuchungshaft entscheide, mehr noch gegen die Haftpraxis, derzufolge die Höhe der erwarteten Strafe als Fluchtverdachtsgrund aufgefaßt und die Kollusionshaft statt auf Grund von Thatsachen schon auf Grund bloßer Befürchtung einer Kollusion verhängt werde.

17. (Hager). Die Hysterie in ihren Erscheinungen und ihren Folgen schildert ein kleines Schriftchen, betitelt: „Die Wolken am Himmel des Lebens; nach hinterlassenen Papieren meines verstorbenen väterlichen Freundes herausgegeben von H. Hager jun." Leipzig (Ernst Günther) 1898.

Die Schrift ist gemeinfaßlich geschrieben und verfolgt insbesondre auch den Zweck, die Strafverfolgungsbehörden über die Krankheit zu belehren. Zweifellos wird die Kenntnis der Hysterie für die Beweisfrageentscheidung häufig von bedeutendem Einfluß sein; der Verfasser führt selbst einige Fälle solcher Art an.

18. Bericht der Lese- und Redehalle der deutschen Studenten in Prag über das Jahr 1897. Prag (Verlag der Lese- und Redehalle) 1898.

Der Bericht legt rühmlichst Zeugnis ab von dem regen und vielseitigen geistigen Leben in dem Verein. Ein näheres Eingehen auf seinen Inhalt verbietet der Charakter unsrer Zeitschrift.

30.

Über die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs.

Von Werner Rosenberg, Staatsanwalt in Straßburg i. E.

I.

Die bekannten Urteile des deutschen Reichsgerichts, welche den Versuch am absolut untauglichen Objekt, sowie den Versuch mit absolut untauglichen Mitteln für strafbar erklären[1]), haben auf die Praxis der Gerichtsbehörden nur geringen Einfluß geübt. Die Beamten der Staatsanwaltschaft vermeiden es, bei allen absolut untauglichen Versuchshandlungen, welche zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören, überhaupt Anklage zu erheben, weil eine Verurteilung in diesen Fällen doch nicht zu erwarten ist. In der That ist es fast immer verlorne Liebesmüh, vor Laienrichtern die Ansicht zu vertreten, daß an einer Leiche, einem Tierkörper, einem Baumstamm oder einem Schatten ein Mordversuch begangen werden könne[2]), daß an einer Jungfrau, welche irrtümlich für schwanger gehalten wird, ein Abtreibungsversuch möglich sei, und daß ein Notzuchtversuch vorliegen solle, wenn ein Mann es unternimmt, einen andern, als Mädchen verkleideten Mann mit Gewalt zur Duldung des außerehelichen Beischlafs zu nötigen[3]). Nicht minder

---

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. I S. 439, 451, Bd. VIII S. 198, Bd. XVII S. 158, Bd. XXIV S. 382.

[2]) Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. VIII S. 203.

[3]) Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. VIII S. 204: „Bedarf es zum strafbaren Versuche nicht eines Gegenstandes, an welchem das Verbrechen vollendet werden könnte, genügt es vielmehr, wenn der Handelnde nur glaubt, ein solcher Gegenstand sei vorhanden, und wenn er in diesem irrigen Glauben seinen verbrecherischen Willen durch eine nicht mehr bloß vorbereitende äußere Handlung an den Tag legt, so ist nicht abzusehen, wie die zufällige Veranlassung eines Irrtums darüber zu entscheiden haben könnte, ob die Handlung zu strafen sei oder nicht."

aussichtslos würde es sein, die Verhängung der Todesstrafe wegen versuchten Hochverrats gegen den politischen Verbrecher zu beantragen, der einen fürstlichen Adjutanten mit dem Landesherrn verwechselt und auf den erstern ein erfolgloses Attentat verübt hat. Auch bei den gelehrten Richtern besteht wenig Neigung, in den Fällen des absolut untauglichen Versuchs eine Verurteilung auszusprechen. Schon wiederholt hat das Reichsgericht landgerichtliche Urteile, in denen die Rechtsprechung des Reichsgerichts bekämpft und eine abweichende Rechtsüberzeugung vertreten wurde, kassieren müssen[4]) und noch vor kurzem hat das Oberlandesgericht Hamburg den Versuch mit absolut untauglichen Mitteln für straflos erklärt[5]).

Diese hartnäckige Opposition der Untergerichte gegen die konsequent festgehaltene Ansicht des höchsten deutschen Gerichtshofs findet ihre Erklärung in der Thatsache, daß die Gründe der Plenar-Entscheidung vom 24. Mai 1880 in keiner Weise geeignet sind, die Gegner zu widerlegen und zu überzeugen.

Das erwähnte Urteil der vereinigten Straffenate stellte an die Spitze seiner Beweisführung den Satz: „Darüber kann kein Zweifel aufkommen, daß im Versuche der verbrecherische Wille diejenige Erscheinung ist, gegen welche das Strafgesetz sich richtet, im Gegensatz zu dem in der Vollendung zu Tage tretenden, aus dem verbrecherischen Willen hervorgegangenen rechtswidrigen Erfolge“[6]). Diese Prämisse, welche als ein ganz selbstverständliches, über jeden Zweifel erhabenes, unbestrittenes und unbestreitbares Prinzip — als juristisches Dogma — hingestellt wird, ist nun vollständig unrichtig. Der Gegensatz zwischen dem versuchten Delikt und dem vollendeten Delikt liegt doch sicher nicht in der Verschiedenheit des verbrecherischen Willens; der verbrecherische Wille ist doch ganz gewiß kein spezifisches Kennzeichen des Versuchs, keine charakteristische Eigentümlichkeit desselben, sondern das gemeinsame Merkmal, welches bei allen vorsätzlichen Delikten von Anfang bis zu Ende in gleicher Weise vorhanden ist. Nehmen wir z. B. folgenden Fall: A und B schießen gleichzeitig auf C in

---

[4]) Vgl. Urteil des Landgerichts Schwerin, Entsch. d. Reichsgerichts Bd. VIII S. 198, Urteil des Landgerichts Köln Entsch. d. Reichsgerichts Bd. XVII S. 158, Urteil des Landgerichts Colmar, Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Bd. XXII S. 122.

[5]) Deutsche Juristenzeitung vom 1. Februar 1899 Nr. 3 S. 58.

[6]) Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. I S. 441.

der Absicht, denselben zu töten. Die Kugel des A fliegt, ohne zu treffen, an C vorüber; die Kugel des B trifft und tötet den C. Offenbar hat A genau denselben verbrecherischen Willen gehabt wie B. Allerdings kann es vorkommen, daß bei einer Versuchshandlung der verbrecherische Wille noch nicht so bestimmt ausgeprägt ist, wie in einem spätern, weiter vorgeschrittenen Stadium derselben That, daß dieser Wille im Anfang der Ausführung noch schwankend und unsicher ist, daß er sich erst allmählich festigt und kräftigt. Allein umgekehrt ist es ebenso gut möglich, daß der bereits vorhandene, bestimmt ausgeprägte verbrecherische Wille noch im letzten Stadium der Ausführungshandlung erschüttert wird, und seine frühere Festigkeit verliert. Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn der Thäter noch im letzten Moment Anwandlungen von Reue, Mitleid, Schwäche oder Scham bekommt, welche bei ihm Bedenken und Zögern hervorrufen. Für die juristische Beurteilung der angeführten Fälle ist allein entscheidend, daß die gesetzlichen Erfordernisse des dolus bei dem versuchten Delikt genau dieselben sind, wie bei dem vollendeten Delikt, daß der subjektive Thatbestand bei der Versuchshandlung und bei der vollendeten Handlung sich vollkommen deckt. Mit Recht sagt daher Baumgarten: „Die innere Seite des Verbrechens ist identisch bei Versuch und Vollendung“[7]). Ein Merkmal, das bei Versuch und Vollendung identisch ist, kann unmöglich den begrifflichen Gegensatz zwischen diesen Thatbeständen bilden und den legislatorischen Grund für die Bestrafung eines derselben enthalten. Man darf sogar noch einen Schritt weiter gehen: Der verbrecherische Wille ist nicht bloß identisch bei Versuch und Vollendung, sondern auch schon bei der Vorbereitung. Der Mörder, der nach einem sorgfältig erwogenen und überlegten Plane einen andern Menschen vorsätzlich erschießt, hat genau denselben verbrecherischen Willen bei der Vorbereitung des Mordes — Anschaffen der Schußwaffe, Ausspähen der günstigen Gelegenheit, Auswählen des Thatorts, Laden des Gewehrs — wie bei der Ausführungshandlung — Anlegen, Zielen und Abfeuern des Gewehrs. Ein Merkmal, welches bei Vorbereitung, Versuch und Vollendung identisch ist, kann unmöglich den begrifflichen Gegensatz zwischen Versuch und Vorbereitung bilden und den

---

[7]) Baumgarten: „Die Lehre vom Versuche der Verbrechen“. Stuttgart 1888 S. 347.

kriminalpolitischen Grund für die Bestrafung des Versuchs enthalten!

Geht man mit dem Reichsgericht davon aus, daß „im Versuch der verbrecherische Wille diejenige Erscheinung ist, gegen welche das Strafgesetz sich richtet", so lassen sich die Vorschriften unsres Strafgesetzbuchs über die Bestrafung der Versuchs- und Vorbereitungshandlungen überhaupt nicht erklären. Warum ist der Versuch eines Verbrechens stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur ausnahmsweise, der Versuch einer Übertretung nie? Warum wird der Versuch in der Regel milder bestraft als das vollendete Delikt, in einzelnen Fällen jedoch mit der Strafe des vollendeten Delikts belegt? Warum ist der erfolglose Versuch einer Anstiftung in der Regel straflos, in manchen Fällen dagegen strafbar? Warum ist die Vorbereitungshandlung in der Regel straflos, in Ausnahmefällen aber strafbar? Das Reichsgericht ignoriert vollständig die zahlreichen Unterschiede, welche das positive Recht bei Bestrafung der Versuchs- und Vorbereitungshandlungen macht und erklärt ohne jede Begründung den Versuch einer strafbaren Handlung und den strafbaren Versuch für identische Begriffe. Wie kommt es aber, daß das Reichsgericht gänzlich davon Abstand nimmt, die Vorschriften des positiven Rechts auf ihre Prinzipien zurückzuführen und statt dessen es vorzieht, aus dem abstrakten Begriffe des Versuchs die logischen Konsequenzen zu entwickeln? Die Wurzeln der vom Reichsgericht sanktionierten Theorie liegen noch in der alten, wissenschaftlich längst überwundenen Doktrin der naturrechtlichen Schule, die — nach Merkels treffendem Ausdruck — hinter den Gestaltungen des wirklichen Lebens eine Begriffswelt von nicht bloß abgeleitetem Werte aufbaute, die das begriffliche Wesen des Verbrechens seiner konkreten Erscheinung gegenüber stellte und unabhängig von der letztern zu bestimmen suchte[8]). Zu den Vertretern dieser naturrechtlichen Doktrin gehört auch von Buri, vermutlich der geistige Vater der Plenar-Entscheidung vom 24. Mai 1880 und jedenfalls der eifrigste Verteidiger desselben. v. Buri gründet die von ihm verfochtene subjektive Theorie lediglich auf den logischen Gegensatz der Begriffe Versuch und Vollendung und kümmert sich nicht im geringsten darum, ob sein logischer Versuchsbegriff mit dem strafbaren Versuch des deutschen Strafgesetzbuchs übereinstimmt.

---

[8]) Z 557.

Das Urteil der vereinigten Strafsenate ist ferner nicht erschöpfend. Dasselbe beschränkt sich darauf, aus der großen Zahl der objektiven Theorieen zwei spezielle Ansichten herauszugreifen und zu widerlegen, nämlich die Lehre Feuerbachs von dem Kausalzusammenhang, der zwischen dem Versuch und der beabsichtigten Vollendung bestehen soll, und die Lehre Mittermaiers über den Unterschied zwischen absolut und relativ untauglichen Mitteln. Alle andern objektiven Theorieen werden einfach mit Stillschweigen übergangen[9]). Zu diesen vom Reichsgericht totgeschwiegenen Theorieen gehört auch die Lehre, welche Zachariä in seiner berühmten Monographie über den Versuch aufgestellt hat, daß nur diejenigen Versuchshandlungen bestraft werden könnten, welche den rechtlichen Zustand gefährdeten[10]).

Das Urteil der vereinigten Strafsenate stellt endlich folgenden Satz auf: „Daß das beabsichtigte Verbrechen bei dem Versuch stehen blieb, hat jedes Mal in einem Irrtum des Thäters seinen Grund, weil er die das Ausbleiben des Erfolgs bewirkenden Umstände bei seinem Plane zur Verwirklichung des gefaßten Entschlusses nicht richtig in Anschlag gebracht hat." Nehmen wir also folgenden Fall: A beabsichtigt, den B auf der Jagd im Walde zu töten. Er wählt sorgfältig den geeignetsten Platz aus, übt sich an Ort und Stelle im Einschießen und trifft bei 100 Schüssen 95 Mal das markierte Ziel. A weiß also, daß er keine absolute Gewißheit hat, den B zu töten, sondern nur eine Wahrscheinlichkeit von 95 pCt., den B überhaupt zu treffen; trotzdem wagt er die That, weil er dieselbe aus besondern Gründen — z. B. wegen Abreise, Gefahr drohenden Verrats usw. — nicht länger aufschieben kann. Der Schuß geht fehl. A sieht verwirklicht, was er als möglich vorausgesehen und gefürchtet hat. Seine Erwartungen und Befürchtungen sind vollständig eingetroffen; trotzdem soll A sich geirrt haben!

Ein andres Beispiel: A und B beabsichtigen, eine Brücke in dem Moment, in welchem eine fürstliche Persönlichkeit über dieselbe fährt, mit Dynamit in die Luft zu sprengen. Alle Vorbereitungen sind bereits getroffen; kurz vor Ausführung der That bekommt A

---

[9]) Vgl. über die verschiedenen objektiven Theorieen, Baumgarten a. O. S. 239—247.

[10]) Zachariä: „Die Lehre vom Versuche der Verbrechen" Teil I Seite 245 (Göttingen 1836).

jedoch Gewissensbisse. B drängt auf energische Durchführung des bereits eingeleiteten Unternehmens und droht mit der Rache der Genossen. Nach einigem Zögern und Schwanken entschließt sich A, die Zündschnur anzuzünden, in der stillen Hoffnung, daß dieselbe infolge des inzwischen eingetretenen Regens doch nicht funktionieren werde. Durch die Nässe ist die Leitung auch wirklich unbrauchbar geworden; die Mine explodiert nicht. A sieht verwirklicht, was er im Stillen gehofft und gewünscht hatte, gleichwohl soll er sich im Irrtum befunden haben!

Gegen die citierte Behauptung des Reichsgerichts hat Cohn bereits mit vollem Recht geltend gemacht, daß das Reichsgericht eine doppelte Art des Irrtums konstruiere: einen Irrtum über Thatsachen und einen Irrtum, der mit dem Mangel, die Zukunft vorherzusehen, zusammenfällt[11]). Ein Irrtum über zukünftige Thatsachen kann niemals strafbar sein, denn kein Mensch hat die Gabe, mit Sicherheit in die Zukunft zu blicken. Auch für das Strafrecht gilt der Satz: Ultra posse nemo tenetur!

Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß die Entscheidungsgründe des Urteils der vereinigten Straffenate in dreifacher Beziehung unrichtig sind:

1. dieselben beruhen auf der Voraussetzung: jeder Versuch einer strafbaren Handlung ist prinzipiell strafbar;

2. dieselben identifizieren die objektive Versuchstheorie, welche sehr verschiedene Ansichten umfaßt, mit den Lehren von Feuerbach und Mittermaier;

3. dieselben führen jedes fehlgeschlagene Delikt auf einen Irrtum des Thäters zurück.

Das aus diesen unrichtigen Grundsätzen abgeleitete Resultat muß notwendigerweise unrichtig sein. Der Unterschied zwischen Vorbereitungshandlungen, Versuchshandlungen und vollendeten Handlungen besteht bei vorsätzlichen Delikten nicht in der Verschiedenheit des subjektiven Thatbestandes, sondern in der Verschiedenheit des objektiven Thatbestandes. Die Streitfrage, ob der Versuch mit absolut untauglichen Mitteln und am absolut untauglichen Objekt strafbar ist, kann erst dann gelöst werden, wenn die Prinzipien gefunden sind, welche den Vorschriften des positiven

---

[11]) Goltdammers Archiv für Strafrecht Bd. XXVIII S. 371 (Berlin 1880).

Rechts über die verschiedene Bestrafung der vorsätzlichen Delikte in den Stadien der Vorbereitung, des Versuchs und der Vollendung zu Grunde liegen.

II.

Das positive deutsche Strafrecht läßt die Vorbereitungshandlungen für ein vorsätzliches Delikt in der Regel straflos; nur in einigen wenigen Fällen werden dieselben mit Strafe bedroht. Solche Fälle sind u. a.:

Die Vorbereitung eines Hochverraths im Sinne der §§ 83, 84 und 86 des Strafgesetzbuchs,

die Vorbereitung eines Kriegsverrats im Sinne des § 59 des Militärstrafgesetzbuchs,

die Vorbereitung eines gemeingefährlichen Verbrechens im Sinne der §§ 6 und 7 des Sprengstoff-Gesetzes vom 9. Juni 1884,

die Vorbereitung eines Landesverraths im Sinne der §§ 3 und 5 des Reichsgerichts gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893.

Unter den juristischen Begriff der Vorbereitungshandlungen fallen ferner:

das Erbieten zu einem Verbrechen oder zur Teilnahme an einem Verbrechen, sowie die Annahme eines solchen Erbietens (§ 49a Absatz 2 St.G.B.);

die Einführung falschen Geldes aus dem Auslande zum Zwecke der Verbreitung (§ 147 St.G.B.), sowie die Anschaffung und Anfertigung der im § 151 St.G.B. aufgezählten Gegenstände zum Zwecke eines Münzverbrechens;

die Meuterei im Sinne des § 103 des Militärstrafgesetzbuchs.

Die §§ 83, 84 und 86 des deutschen Strafgesetzbuchs entsprechen vollkommen den §§ 63, 64 und 66 des preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, welches bekanntlich das Vorbild und die Grundlage des Reichsstrafgesetzbuchs ist[12]). Der legislato-

---

[12]) Motive zum Entwurf (I) eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund. Berlin, Juli 1869 (Verlag von Dochow) S. 2. — Motive zum Entw. II Anlage Nr. 5 zu den Stenograph. Berichten über die Reichstagsverhandlungen I. Leg.-Periode 1870. S. 28.

rische Grund für die Bestrafung dieser Vorbereitungshandlungen im preußischen Strafgesetzbuch war aber nicht die Schwere des subjektiven Verschuldens, sondern die objektive Gefahr für die bestehende Staatsordnung, die Gefährlichkeit der That, nicht die des Thäters. Dies ist in den Materialien zum preußischen Strafgesetzbuch ausdrücklich anerkannt: „Die §§ 61 und 62 enthalten das vollendete Verbrechen des Hochverrats, die §§ 63—66 Stufen, welche vor dieser Vollendung liegen ...... Diese Stufen also, welche sonst an sich nur Vorbereitungshandlungen sein würden, wie sie denn zum Teil auch im § 64 und § 66 ausdrücklich so bezeichnet werden, sind daher, weil sie vermöge der eigentümlichen Natur und der hohen Gefährlichkeit dieses Verbrechens gegen die allgemeinen sonst geltenden Regeln des Strafgesetzbuchs positiv für strafbar erklärt werden mußten, aus der Klasse der sonst straflosen Vorbereitungshandlungen in die des strafbaren Versuchs hineingerückt[13])

Auf demselben kriminalpolitischen Grunde beruht auch § 59 des Militärstrafgesetzbuchs. Derselbe ist dem § 83 des Reichsstrafgesetzbuchs nachgebildet, wie aus den Motiven zum Militärstrafgesetzbuch sich ergibt[14]). In dem Kommentar von Koppmann wird die Strafbestimmung des § 59 folgendermaßen begründet: „Das Kriterium der besondern Strafbarkeit der Verabredung eines Kriegsverrats ist die Gefährlichkeit, welche in einer Verabredung mehrerer Personen zur Begehung eines Verbrechens dieser Art immer liegt und die sich unter den abnormen, den staatlichen und rechtlichen Zustand an und für sich schon gefährdenden Verhältnissen des Krieges in der Richtung auf verräterische Handlungen, namentlich wegen der leichten Möglichkeit der Verwirklichung, zu einer Intensivität steigert, welche die eisernste Strenge zur Unterdrückung solcher Konspirationen erheischt. Es rechtfertigt sich daher die Bestimmung des § 59, welcher aus denselben Gründen, wie das bürgerliche R.St.G.B. die Verschwörung zum Hochverrat, jene zum Kriegsverrat als ein selbständiges Verbrechen behandelt, durch

---

[13]) Goltdammer: Materialien zum Strafgesetzbuche für die preußischen Staaten Bd. II S. 2 (Berlin 1852).

[14]) Motive zu § 72 des Entwurfs eines Militärstrafgesetzbuchs (Nr. 5 der Anlagen zu den Reichstagsverhandlungen I. Legislaturperiode, III. Session 1872 S. 34).

die Erfahrung, daß in Armeen Verschwörungen eine viel höhere Bedeutung haben, als im gewöhnlichen bürgerlichen Leben"[15]).

§ 6 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 wird in den Motiven gleichfalls mit der Gefährlichkeit der in § 5 bezeichneten Verbrechen gerechtfertigt[16]).

Zu §§ 7 und 8 desselben Gesetzes bemerken die Motive: „Den §§ 7 und 8 liegt der Gedanke zu Grunde, daß es wegen der Gefährlichkeit der unter Anwendung von Sprengstoffen verübten Verbrechen nicht ratsam ist, die Strafbarkeit von der Vollendung der beabsichtigten That oder dem nach allgemeinen Normen strafbaren Versuche einer solchen abhängig zu machen, sondern daß es geboten erscheint, außer dem Komplotte noch sonstige Vorbereitungshandlungen mit ernster Strafe zu bedrohen"[17]).

Das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 bedroht in § 3 denjenigen mit Strafe, der vorsätzlich den Besitz oder die Kenntnis von Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art sich verschaffe in der Absicht, davon zu einer die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdenden Mitteilung an andre Gebrauch zu machen. § 5 desselben Gesetzes lautet:

„Haben mehrere ein Verbrechen der in §§ 1, 3 bezeichneten Art verabredet, ohne daß es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuch desselben gekommen ist, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein." In den Motiven zu diesem Gesetz wird ausgeführt: „Eine noch fühlbarere Lücke des Strafgesetzbuchs liegt darin, daß es eine allgemeine Bestimmung gegen die gefährliche Thätigkeit derjenigen, die im Staatsinteresse geheim zu haltende Thatsachen und Gegenstände auskundschaften und sammeln, d. h. gegen die Spionage an sich, überhaupt nicht enthält . . . . . Die Schwere der in §§ 1 und 3 vorgesehenen Fälle rechtfertigt, daß die Strafbarkeit schon dann eintreten soll, wenn mehrere ein Verbrechen der bezeichneten Art verabreden, wie es für den Fall

---

[15]) Koppmann, „Das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich." Nördlingen 1875 S. 212.

[16]) Nr. 84 S. 755 der Anlagen zu den Reichstagsverhandlungen V. Legislaturperiode, IV. Session 1884.

[17]) Nr. 84 S. 756 a. O.

des Hochverrats und Kriegsverrats dem bestehenden Recht entspricht"[18]).

§ 49a des Strafgesetzbuchs bedroht nicht nur die erfolglose Anstiftung mit Strafe, sondern auch die Vorbereitungshandlungen, die in der Form des Erbietens zu einem Verbrechen und der Annahme einer solchen Offerte erfolgen[19]). Der legislative Grund für die Bestrafung dieser Vorbereitungshandlungen ist gleichfalls die Gefährlichkeit der That. Dies ergibt sich aus den Motiven zu der Strafgesetznovelle vom 26. Februar 1876, in welchen Folgendes ausgeführt wird: „Wenn es zu den Aufgaben der Strafgesetzgebung gehört, die Sicherheit der Staatsangehörigen, soweit es durch Strafe thunlich ist, zu verbürgen, so erscheint es geboten, den Gefahren entgegen zu treten, welche dem einzelnen für seine Person und sein Eigentum die Straflosigkeit der mißlungenen Anstiftung und des Erbietens zur Begehung von Verbrechen bereitet"[20]). Auch in den Motiven des belgischen Gesetzes vom 9. Juli 1875, welches dem deutschen § 49a als Muster diente, werden die vorgeschlagenen Strafbestimmungen mit der Gefährlichkeit der That gerechtfertigt: „L'acceptation de la proposition n'est pas moins immorale que la proposition même; le danger qu'elle fait courir est plus imminent; il est donc juste qu'elle n'échappe pas à la répression"[21]).

Noch viel schärfer und klarer wird in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 31. März 1880 der kriminalpolitische Grund des § 49a St.G.B. hervorgehoben: „Der Grund . . . . . lag, abgesehen von einem Vorkommnis in Belgien, in der Rücksicht auf die Gefährlichkeit des Werbens von Thätern oder Mitthätern zur Begehung von Verbrechen für die öffentliche Sicherheit" . . . . „Die Annahme eines nicht ernstlich gemeinten, aber für ernstlich gehaltenen Erbietens ist vor der Moral ohne Zweifel nicht weniger verwerflich, als die Annahme eines ernstlichen Erbietens. Indessen kann die moralische Würdigung nicht den Ausschlag geben, wo die

---

[18]) Nr. 63 der Anlagen zu den Reichstagsverhandlungen VIII. Legislaturperiode, II. Session S. 405, 406.

[19]) Vgl. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. I S. 339: „Der sich zur Begehung eines Verbrechens Erbietende macht sich durch seine Proposition einer Vorbereitungshandlung durch Einwirken auf eine Willenseinigung schuldig."

[20]) Nr. 54 S. 180 der Anlagen zu den Reichstagsverh. II. Legislaturperiode, III. Session 1875/76.

[21]) Nr. 54 S. 183 a. O.

juristischen Unterlagen der Interpretation bekannt und gegeben sind. Dieses ist hier der Fall, sowohl in theoretischer Hinsicht, da die Annahme des nicht ernstlichen Erbietens weder dem Begriffe der Anstiftung, noch des Komplotts entspricht, als auch in praktischer Hinsicht, da es an sich für andre nicht gefährlich ist"[22]). — Hier wird also die Kundgebung des verbrecherischen Willens durch äußere Handlungen ausdrücklich für ungenügend erklärt; als entscheidend wird die objektive Gefährlichkeit der Handlung bezeichnet.

Die Einführung falschen Geldes aus dem Auslande zum Zwecke der Verbreitung ist sachlich nur eine Vorbereitungshandlung für die Ausgabe beziehungsweise Verbreitung falschen Geldes[23]).

Die Motive zum Entwurf I eines Norddeutschen Strafgesetzbuchs (§ 146) rechtfertigen die Bestrafung dieser Vorbereitungshandlung in folgender Weise: „Die Gleichstellung der Strafe für denjenigen, der falsches Geld oder verfälschtes Geld . . . . . zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt, mit der Strafe des Münzfälschers selbst rechtfertigt sich daraus, daß das hier bedrohte Verbrechen leichter als die Münzfälschung selbst begangen werden kann und darum einen für das Gemeinwohl gefährlicheren Charakter an sich trägt, wenn auch dem Thäter nicht derselbe intensive verbrecherische Wille wie dem Münzfälscher selbst beizuwohnen braucht"[24]). — Auch hier wird das entscheidende Gewicht nicht auf den subjektiven Thatbestand, sondern auf die objektive Gefährlichkeit gelegt.

§ 103 des Militärstrafgesetzbuchs bestimmt: „Verabreden mehrere eine gemeinschaftliche Verweigerung des Gehorsams oder eine gemeinschaftliche Widersetzung oder Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten, so werden dieselben wegen Meuterei bestraft." In den Motiven wird als Grund für diese Bestimmung die große Gefahr, welche der Disziplin aus solcher Verabredung erwächst, angegeben[25]).

III.

Das deutsche Strafgesetzbuch bestraft bekanntlich den Versuch eines Verbrechens in allen Fällen, den Versuch eines Vergehens nur ausnahmsweise, den Versuch einer Übertretung nie. Fragen

---

[22]) Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. I S. 339, 342.

[23]) Vgl. Goltdammer, Materialien a. O. Bd. I S. 262.

[24]) Entwurf I Motive zu § 146 St.G.B. — Entwurf II, Motive S. 64.

[25]) Motive zu § 117 des Entwurfs eines Militärstrafgesetzbuchs (Nr. 5 der Anlagen zu den Reichstagsverhandlungen I. Legislaturperiode, III. Session 1872 S. 38.

wir nach dem Grunde dieser Unterscheidung, so geben uns die Motive des Entwurfs I zum norddeutschen Strafgesetzbuch folgende Auskunft: „Die Beibehaltung der Vorschrift, daß der Versuch eines Verbrechens stets, der eines Vergehens aber nur in besonders vorgesehenen Fällen zu bestrafen sei, findet ihre beste Begründung in den Worten, welche Rossi dafür anführt: ‚L'intérêt qu'a la société dans la punition des petits délits est déjà si faible qu'il devient presque nul s'il ne s'agit plus que de simples tentatives.' Der Regel nach ist darum der Versuch der Vergehen für straffrei erklärt worden"[26].

An einer andern Stelle der Motive wird ausgeführt, in der leichteren Natur der Handlungen liege die Rechtfertigung dafür, daß der Versuch eines Vergehens nur ausnahmsweise gestraft werde, der leichteste und mildeste Grad einer strafbaren Handlung, der Versuch einer Übertretung, straflos bleiben solle[27]. Handlungen von „leichterer Natur" im Sinne des Entwurfs sind — wie in den Motiven zu § 145 Abs. 2 des Entwurfs II ausdrücklich anerkannt ist[28] — Handlungen von geringerer Gefährlichkeit.

Für die verschiedene Behandlung des Versuchs bei Verbrechen, Vergehen und Übertretungen ist also nicht die Verschiedenheit des verbrecherischen Willens, sondern ein objektives Merkmal — das Interesse der Gesellschaft und die Gefährlichkeit der Handlung — maßgebend. Bei Beratung des § 33 des preußischen Strafgesetzbuchs wurde allerdings hervorgehoben, daß bei dem Versuch eines Vergehens nicht eine „so entschiedene Willensbestimmung" sich annehmen lasse[29]; der Verfasser der Motive zu dem Entwurf I des norddeutschen Strafgesetzbuchs hat sich jedoch diese zweifellos unrichtige Begründung nicht angeeignet, sondern mit den Verfassern des code pénal das „intérêt de la société" für ausschlaggebend erklärt[30].

---

[26]) Entwurf I, Motive zu §§ 37 bis 39 S. 85.

[27]) Entwurf I, Motive S. 188.

[28]) Entwurf II, Motive zu § 145: „Der Ausdruck ‚leichtere Fälle' ist hier gewählt worden, um die lediglich objektiv mildere Seite des Verbrechens zu kennzeichnen" (Nr. 5 der Anlagen I. Legislaturperiode 1870 S. 64.).

[29]) Goltdammer, Materialien Bd. I S. 281.

[30]) Vgl. über Art. 3 code pénal die bei Baumgarten S. 163 Anm. 131 erwähnte Stelle aus Locré: La législation civile, commerciale et criminelle de la France Bd. 29 S. 134: „Sa Majesté demande pourquoi l'on n'applique

IV.

Das deutsche Strafgesetzbuch bestraft den Versuch im allgemeinen milder, als das vollendete Verbrechen. In dieser Beziehung liegt eine bewußte Abweichung von dem preußischen Strafgesetzbuch vor, welches in § 32 Versuch und Vollendung grundsätzlich mit gleicher Strafe bedrohte und nur bei der Todesstrafe sowie bei der lebenslänglichen Zuchthausstrafe Ausnahmen machte. Schon in den Motiven des Entwurfs zum preußischen Strafgesetzbuch von 1850 war die Frage erörtert worden, ob es angemessen sei, die Bestimmungen des französischen Rechts über die gleiche Bestrafung von Versuch und vollendetem Delikt zu adoptieren. Dies wurde verneint, weil das subjektive Moment, welches das französische Recht ausschließlich im Auge habe, nicht allein als das bestimmende angesehen werden könne, weil also mit der deutschen Gesetzgebung und Jurisprudenz auch das objektive als ein wesentlich mitbestimmendes hineingezogen werden müsse[31]).

Der Entwurf des norddeutschen Strafgesetzbuchs enthielt in § 38 Abs. 5 die ausdrückliche Vorschrift: „Für die Strafzumessung ist der Grad maßgebend, in welchem sich der Versuch der Vollendung genähert hat." Dieser Satz wurde allerdings später wieder gestrichen, aber bloß deshalb, weil er überflüssig und selbstverständlich war. In den Motiven der Strafgesetznovelle von 1876 wird ausdrücklich anerkannt, daß die größere oder geringere Annäherung des Versuchs an die Vollendung nach der dem Strafgesetzbuch zu Grunde liegenden Idee den entscheidenden Maßstab für die Höhe der Versuchsstrafe bildet[32]).

---

pas aux tentatives de délit la disposition de l'art 2 relative aux tentatives de crime. M. le comte Berlier dit qu'il n'y a nulle parité entre la tentative d'un crime et celle d'un délit, ni surtout dans les actes qui charactérisent le commencement d'exécution en des espèces si différentes: ainsi un homme est surpris crochetant la serrure d'une porte, son but ultérieur est bien connu par ce seul fait; mais s'il s'agit d'une rixe, punira-t-on celui qui aura levé la main et dont des tiers auront arrêté les coups, comme celui qui aurait frappé? *La société n'a pas ici le même intérêt de réprimer et il ne faut pas étendre indiscrètement les peines.*"

[31]) *Goltdammer*, Materialien I, 279.

[32]) Nr. 54 S. 163 der Anlagen zu den Reichstagsverhandlungen II. Legislaturperiode, III. Session 1875/76.

Die Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuchs über den Unterschied des Strafmaßes bei Versuch und Vollendung beruhen also nicht auf der Verschiedenheit des verbrecherischen Willens, sondern auf einem objektiven Merkmal, auf dem Grade der Gefahr, welcher durch die Versuchshandlung begründet wird.

V.

In einigen Ausnahmefällen wird das versuchte Verbrechen mit derselben Strafe belegt, wie das vollendete Verbrechen. Dies ist u. a. der Fall bei dem versuchten Hochverrat (§§ 80 und 82 St.G.B.). § 82 des deutschen Strafgesetzbuchs entspricht fast wörtlich dem § 62 des preußischen Strafgesetzbuchs. Der kriminalpolitische Grund, aus dem der preußische Gesetzgeber den versuchten Hochverrat mit dem vollendeten gleichstellte, war die hohe Gefährlichkeit dieses Verbrechens. In den Materialien zum preußischen Strafgesetzbuch heißt es ausdrücklich: „Der Schwerpunkt für die Lehre vom Hochverrat liegt in dem Maße der Hineinziehung des Versuchs in den Thatbestand des vollendeten Verbrechens. Die hohe Gefährlichkeit des Verbrechens und seine präsumtive Straflosigkeit in dem Falle des mit Erfolg durchgeführten Unternehmens, also in dem Falle wirklicher Vollendung, hat alle Gesetzgebungen zu einer eigentümlichen Behandlung in dieser Hinsicht veranlaßt“[33]).

Hälschner bezeichnet ebenfalls die Nähe der den Staat bedrohenden Gefahr als einen der Gründe, aus dem Versuch und Vollendung beim Hochverrat gleichgestellt sind[34]).

In Band V S. 218 der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen wird gesagt: „Die Heraushebung des in § 80 St.G.B. vorgesehenen Verbrechens aus dem allgemeinen Thatbestande des Hochverrats, wie ihn § 81 St.G.B. bestimmt, hat ihren Grund lediglich in der Absicht der Gesetzgebung, für einige der schwersten Fälle des Hochverrats die Todesstrafe beizubehalten.“ Die Schwere des versuchten Hochverrats im Sinne des § 80 St.G.B. bestimmt sich aber nicht nach der Tiefe des subjektiven Verschuldens, weil der Grad dieses Verschuldens bei jedem Menschen individuell verschieden ist, sondern nach der Größe der objektiven Gefahr für die Staats- und Rechtsordnung.

---

[33]) Goltdammer, Materialien Bd. II S. 15—16.

[34]) Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bonn 1887 Bd. II S. 743.

VI.

Nach dem deutschen Strafgesetzbuch ist die erfolglose Anstiftung in der Regel straflos. In einer Reihe von Fällen wird dieselbe jedoch ausnahmsweise als delictum sui generis mit Strafe bedroht z. B. in §§ 49a, 85, 111, 112, 130 St.G.B., ferner in §§ 78, 99, 100 des Militärstrafgesetzbuchs, §§ 88 und 89 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, § 10 des Gesetzes vom 9. Juni 1884. Die erfolglose Anstiftung in allen diesen Fällen ist begrifflich nichts andres, als der Versuch einer in § 48 St.G.B. mit Strafe bedrohten Handlung, der wegen seiner besondern Gefährlichkeit ebenfalls bestraft wird. Dies ist in der Litteratur anerkannt z. B. in dem gemeinen deutschen Strafrecht von Hälschner, welcher Folgendes ausführt: „War man bei der Redaktion des Strafgesetzbuchs davon ausgegangen, daß der Versuch der Anstiftung straflos sei, so fanden die Ausnahmefälle, in denen er gleichwohl für strafbar erklärt wurde, ihre Rechtfertigung darin, daß hier die versuchte Anstiftung vermöge ihrer Form als öffentliche Aufforderung oder vermöge der Delikte, auf welche sie sich bezieht, als besonders gefährlich erschien[35]."

In der bereits erwähnten Reichsgerichtsentscheidung vom 31. März 1880 wird ausgeführt: „Die Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens ist gefährlich, weil nicht vorausgesehen werden kann, ob sie nicht die Annahme zur Folge haben werde, soll daher bestraft werden, auch wenn sie im konkreten Falle die Annahme nicht zur Folge hatte[36]." In den Motiven und sonstigen Materialien zu den genannten Gesetzesparagraphen wird ebenfalls die Gefährlichkeit der öffentlichen Aufforderung als Grund für die Strafbarkeit der erfolglosen Anstiftung besonders hervorgehoben. Die Motive zu § 111 des deutschen Strafgesetzbuchs (§ 42 des norddeutschen Entwurfs) sagen ausdrücklich: „Hat die Aufforderung keinen Erfolg gehabt, so begründet dennoch die Gefährlichkeit des Mittels und die offen an den Tag gelegte Mißachtung des Gesetzes die Verhängung einer besondern Strafe[37]." In derselben Weise führen schon die Motive zu § 36 des preußischen Strafgesetzbuchs aus: Sei die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so sei sie dennoch sowohl

---

[35]) Hälschner, a. O. Bd. I S. 408–409.

[36]) Entscheidungen Bd. I S. 341.

[37]) Entwurf I S. 95 (Berlin, Juli 1869.)

aus rechtlichen wie aus politischen Gründen als öffentlich kundgegebene Mißachtung des Gesetzes, dessen Verletzung bezweckt und gefordert werde, und im Interesse der Sicherheit des Staates und der staatlichen Einrichtungen zu bestrafen[38]).

§ 85 des Reichsstrafgesetzbuchs entspricht dem § 65 des Preußischen Strafgesetzbuchs; letztere Vorschrift wird in den Materialien zum preußischen Strafgesetzbuch ausdrücklich mit der Gefährlichkeit der Handlung gerechtfertigt[39]).

Bei § 130 St.G.B. ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes, daß nur diejenigen Anreizungen zu Gewaltthätigkeiten strafbar sein sollen, welche den öffentlichen Frieden gefährden.

Nach § 78 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs ist auch die erfolglose Verleitung zur Fahnenflucht strafbar. Koppmann führt in seinem Kommentar aus: „Unter diesen Versuch der Verleitung fällt sowohl der Fall, wenn die Fahnenflucht selbst nur bis zum strafbaren Versuch gediehen ist oder die Verleitung überhaupt erfolglos war, sei es, daß der zu Verleitende auf dieselbe überhaupt von vornherein nicht einging, sei es, daß er die in der Ausführung begonnene Fahnenflucht selbst wieder aufgegeben hat. Obige Auffassung entspricht auch ganz den militärischen Interessen, welche bei der Gefährlichkeit der Verleitung zur Fahnenflucht auch schon die Strafbarkeit einer zum Glück erfolglosen Verleitung usw. erfordern[40])."

§ 100 des Militärstrafgesetzbuchs hat folgenden Wortlaut: „Wer mehrere Personen des Soldatenstandes auffordert oder anreizt, gemeinschaftlich entweder dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern oder sich ihm zu widersetzen, wird ohne Rücksicht darauf, ob ein Erfolg eingetreten ist, wegen Aufwiegelung mit Gefängnis nicht unter fünf Jahren bestraft."

In den Motiven zu diesem Paragraphen (§ 114 des Entwurfs wird ausgeführt: „Die §§ 114 und folgende betreffen diejenigen Verletzungen dieser Pflichten, welche im Komplott von mehreren Personen gemeinschaftlich und nach geschehener Verabredung verübt werden oder zur Vorbereitung eines Komplotts dienen können. Diese Verbrechen sind wegen der mit ihnen verbundenen

---

38) Goltdammer, Materialien Bd. I S. 336—337.

39) Goltdammer, Materialien Bd. II S. 45—46.

40) Koppmann, Kommentar S. 251 Anm. 11.

großen Gefahr für die Disziplin als die schwersten Verbrechen gegen die Subordination anzusehen und deshalb in allen Armeen mit schweren Strafen bedroht[41])."

Die Motive zu §§ 88 und 89 der Seemannsordnung begründen diese Gesetzesvorschrift in folgender Weise: „Nach §§ 88 und 89 soll strafrechtliche Verfolgung gegen den Schiffsmann eintreten, welcher vor zwei oder mehreren zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen zum Ungehorsam gegen den Schiffer oder gegen einen andern Vorgesetzten aufgefordert (§ 88) oder zu einer der in § 89 bezeichneten, gegen den Schiffer oder einen andern Vorgesetzten gerichteten strafbaren Handlungen auffordert. Es beruht dies auf der Erwägung, daß die außerordentliche Gefährlichkeit einer von einem Mitgliede der Mannschaft ausgehenden Aufreizung des Schiffsvolks zu Unbotmäßigkeiten oder Gewaltthätigkeiten eine strenge Repression erheischt[42])."

§ 10 des Sprengstoffgesetzes wird in den Motiven folgendermaßen gerechtfertigt:

„Die Aufforderung zur Begehung einer der in den §§ 5 und 6 bezeichneten strafbaren Handlungen würde auch ohne besondre Bestimmungen unter Umständen nach §§ 49a, 85 oder 110 St.G.B. bestraft werden können. Die Rücksicht auf die besonders gefährliche Natur der in Rede stehenden Verbrechen macht es jedoch erforderlich, die Aufforderung dazu in weiterem und strengerem Maße, als das gemeine Recht es thut, unter Strafe zu stellen[43])."

VII.

Die vorstehenden Ausführungen haben den Nachweis geliefert, daß der kriminalpolitische Grund für die Bestrafung einzelner Versuchshandlungen und für die Straflosigkeit andrer Versuchshandlungen in der Gefährlichkeit der ersten Klasse sowie in der Ungefährlichkeit der zweiten Klasse besteht, ferner daß die Höhe der Strafe wächst mit der Größe der durch den Versuch begründeten Gefahr, und daß die gefährlichsten Versuchshandlungen auch mit

---

[41]) Nr. 5 S. 38 der Anlagen zu den Reichstagsverhandlungen I. Legislaturperiode, III. Session 1872.

[42]) Nr. 65 S. 306 der Anlagen zu den Reichstagsverhandlungen I. Legislaturperiode, III. Session 1872.

[43]) Nr. 84 S. 756 der Anlagen zu den Reichstagsverhandlungen V. Legislaturperiode IV. Session 1884.

der größten Strafe — mit der Strafe des vollendeten Verbrechens — bedroht sind. Das entscheidende Moment bei der Bestrafung des Versuchs ist also nicht der subjektive Thatbestand — nicht der verbrecherische Wille —, sondern der objektive Thatbestand — die Gefährdung des durch die Strafandrohung geschützten Rechtsguts. Kohler sieht den maßgebenden Grund für die Bestrafung des Versuchs nicht in der Gefährdung eines bestimmten Rechtsgutes, sondern in der Gefährdung der Rechtsordnung[44]). Dieser Ansicht steht jedoch die Thatsache entgegen, daß es Versuchshandlungen gibt, welche nicht strafbar sind, obwohl sie „allgemeine Beunruhigung hervorrufen, die Sicherheit stören, ein böses Beispiel geben" können[45]).

Rechtsgüter, die überhaupt nicht existieren, können auch nicht gefährdet werden. Das menschliche Leben einer Leiche, eines Tieres, eines Baumstammes, eines Schattens, der Fötus einer Jungfrau oder eines Mannes, die weibliche Ehre einer männlichen Person können durch keine Handlung in Gefahr gebracht werden, weil sie überhaupt nicht vorhanden sind. Rechtsgüter, die nicht existieren, können weder taugliche noch untaugliche Objekte für strafbare Handlungen sein, weil sie überhaupt keine Objekte für dieselben sind. Rechtsgüter, die existieren, können dagegen gefährdet werden; dieselben können daher Objekte strafbarer Handlungen sein. Ob im konkreten Falle eine Handlung Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Vermögen, Eigentum einer existierenden Person in Gefahr bringt, ist Thatfrage, die nach den Erfahrungen des menschlichen Lebens und nach den Bedürfnissen der Praxis zu beantworten ist. Es kommt also nicht darauf an, ob das angewendete Mittel tauglich oder untauglich war, sondern ob die vorgenommene Handlung nach vernünftigem Ermessen eine Gefahr für das angegriffene Rechtsgut begründete.

Gegen dieses Resultat ist in der Litteratur der Einwand erhoben worden, der Begriff der gefährlichen Versuchshandlung enthalte einen innern Widerspruch: Wenn eine Gefahr sich verwirkliche, so sei die Handlung gefährlich und, wenn eine Gefahr sich nicht verwirkliche, so sei die Handlung von Anfang an ungefährlich gewesen. Zu den Vertretern dieser Anschauung gehört v. Buri, der eine das Leben gefährdende Versuchshandlung nur dann annimmt, wenn der

---

44) Kohler, „Studien aus dem Strafrecht". Mannheim 1890 Bd. I S. 20.
45) Kohler, a. O. S. 21.

Gefährdete auch wirklich getötet ist[46]), ferner Hälschner, der erklärt, der Unterschied zwischen der straflosen Vorbereitung und dem strafbaren Versuch könne nicht in der objektiven Gefährlichkeit des Versuchs gesucht werden, denn auch die Versuchshandlung erweise sich dadurch, daß sie nicht zur Vollendung führe, als ungefährlich[47]).

Diese Ansicht ist nicht bloß eine theoretische Schrulle einzelner weltfremder Gelehrten geblieben. Das deutsche Reichsgericht hat in einem Urteil vom 30. März 1883 Folgendes ausgeführt: „Daher kann nicht darin ein Merkmal des Versuchs erblickt werden, daß die Handlung zwar keine wirkliche Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes verursacht zu haben brauche, in welchem Falle die Strafthat vollendet wäre, daß sie aber eine objektive Gefährdung des Rechtsguts herbeigeführt haben müsse und, wenn dies nicht geschehen, die Handlung straflos sei. Denn hat die Handlung im konkreten Falle das Rechtsgut nicht verletzt, so beweist dies unwiderleglich, daß sie es im konkreten Falle nicht verletzen konnte, und war sie dazu außer stande, so war durch die Handlung das Rechtsgut objektiv nicht gefährdet; der Thäter glaubte zwar, eine Gefahr desselben zu bewirken, da er ja die Verletzung selbst bewirken wollte, aber sein Glaube war ein irriger; er beging eine Handlung, die nach der Richtung des von ihm beabsichtigten, die Vollendung des bestimmten Verbrechens ausmachenden Erfolges in dem konkreten Falle völlig gefahrlos oder, was dasselbe bedeutet, dafür gänzlich ungeeignet war. Ob sie nach einer andern Richtung hin, in Beziehung auf ein anderes Rechtsgut, gefährlich gewesen sei, darüber kann wiederum lediglich daraus geurteilt werden, ob sie dieses andre Rechtsgut wirklich verletzt hat[48]).

Diese Theorie, die man nur als sophistische Spitzfindigkeit bezeichnen kann, steht in direktem Widerspruch mit dem allgemeinen Sprachgebrauch, der mit dem Begriff einer Gefahr keineswegs den Eintritt einen schädlichen Erfolgs verbindet. Wenn jemand eine schwere Krankheit durchgemacht und Wochen lang zwischen Tod und Leben geschwebt hat, so wird ihm niemand vorreden, seine Krankheit sei ganz ungefährlich gewesen, weil er durch die Kunst der

---

[46]) v. Buri, „Beiträge zur Theorie des Strafrechts und zum Strafgesetzbuche", Leipzig 1894, S. 205, 280, 369.

[47]) Hälschner, a. O. Bd. I S. 338–339.

[48]) Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. VIII S. 202.

Ärzte, durch aufopfernde Pflege oder durch seine eigene robuste Natur dem Tode entrissen worden ist. Wenn ferner jemand mit eigener Lebensgefahr eine Frau oder ein Kind aus den Flammen eines brennenden Hauses rettet, so wird er sehr erstaunt sein, von einem Rechtsgelehrten zu erfahren, sein Unternehmen sei in keiner Weise gefährlich gewesen, weil ihm ja nur die Haare und Kleider versengt worden sind und nicht der ganze Körper verbrannt ist!

Die erwähnte Theorie steht ferner im Widerspruch mit dem Sprachgebrauch des Gesetzgebers, der z. B. in § 50 des Personenstandsgesetzes und im Art. 1316 B.G.B. die Existenz von lebensgefährlichen Krankheiten anerkennt, ohne daß der Tod des Kranken ein begriffliches Erfordernis wäre. Ferner bildet die Existenz einer „Gefahr" bei zahlreichen Delikten ein gesetzliches Thatbestandsmerkmal z. B. in §§ 176 Z. 1, 177, 223a, 249, 252, 312—316, 321, 323, 360 Z. 10, 366 Z. 2, 367 Z. 6, 368 Z. 6 und 7 St.G.B., ohne daß die Verwirklichung dieser Gefahr Einfluß auf die Strafbarkeit hätte. von Buri behauptet freilich, in den angeführten Fällen sei eine Gefahr gar nicht vorhanden; der Gesetzgeber habe dieselbe nur fingiert[49]). Wenn also jemand mit gemeiner Gefahr für Menschenleben vorsätzlich eine Überschwemmung herbeiführt, so wird er nach von Buri auf Grund eines fingierten Thatbestandes gemäß § 312 St.G.B. mit Zuchthaus bestraft. Aus welchem Grunde der Gesetzgeber das angeblich fingierte Thatbestandsmerkmal „mit gemeiner Gefahr für Menschenleben" überhaupt in § 312 St.G.B. aufgenommen hat, wird freilich nicht verraten!

Die oben angeführte Theorie steht endlich im Widerspruch mit der Auslegung, welche das Reichsgericht selbst in andern Fällen dem juristischen Begriffe der Gefahr gegeben hat. In einer Entscheidung Bd. IV S. 397 wird ausgeführt, daß für den Begriff

[49]) v. Buri: Beiträge a. O. S. 280: „Wenn hiernach das Strafgesetz eine Handlung als gefährlich mit Strafe bedroht, gleichgültig, ob durch ihre Vornahme eine Gefahr werde herbeigeführt werden oder nicht, so wird derselben die Eigenschaft der Gefährlichkeit lediglich vermöge einer Fiktion beigelegt. Das nämliche geschieht, wenn eine Handlung schon dann als eine gefährliche bestraft werden soll, im Falle sie einen Zustand der Gefahr nur zur Folge hätte haben können. Natürlich dürfen aber solche Fiktionen nur von dem Gesetz aufgestellt werden und nur das Gesetz selbst kann für ihr Verständnis maßgebend sein. Es kann aber auch überhaupt nur da von der Bestrafung einer bloßen Gefährdung geredet werden, wo sie das Gesetz ausdrücklich vorschreibt."

eines „gefährlichen Werkzeugs" im Sinne des § 223a St.G.B. die Erheblichkeit der Verletzung — also der eingetretene Erfolg — nicht maßgebend sei. Band VI S. 396 wird erörtert, daß bei einer das Leben gefährdenden Behandlung im Sinne des § 223a St.G.B. es nicht darauf ankomme, ob thatsächlich eine Lebensgefahr als Folge der Mißhandlung eingetreten ist, sondern lediglich darauf, ob die Behandlung geeignet war, eine solche Lebensgefahr herbeizuführen. Nach E. XIV S. 137 ist bei der fahrlässigen Gefährdung eines Eisenbahntransports im Sinne des § 316 St.G.B. der wirkliche Kausalitätsverlauf nicht entscheidend. Die Gefährdung ist vorhanden, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Beschädigung des Transports vorlag. Das Urteil Bd. XXV S. 314 besagt, daß die Gefahr für das Leben eines andern im Sinne des § 323 St.G.B. nicht dadurch ausgeschlossen werde, daß zufällige Umstände die Verwirklichung der Gefahr verhindert haben. Ebenso erklärt das Urteil Bd. XXX S. 180, daß die Umstände, welche der Verwirklichung der Gefahr vorgebeugt haben, die Gefahr selbst, die Gefährlichkeit des durch die Pflichtvernachlässigung des Angeklagten geschaffenen Zustands, nicht beseitigt haben.

Es ist nicht einzusehen, weshalb das Merkmal der Gefahr bei Versuchshandlungen eine andre Bedeutung haben solle als bei den übrigen strafbaren Handlungen, weshalb die gefährliche Versuchshandlung bei Mord und Totschlag anders beurteilt werden soll als die lebensgefährliche Handlung bei der Körperverletzung. Es ist ferner nicht einzusehen, weshalb die Gefahr bei der Versuchshandlung nur eine subjektive Schlußfolgerung sein soll[50]), während sie bei andern strafbaren Handlungen als ein „objektiver Zustand" bezeichnet wird und zwar auch dann, wenn ein schädlicher Erfolg nicht vorliegt[51]). Es kommt gar nicht darauf an, den Begriff der Gefahr philosophisch zu zergliedern, sondern darauf, diesen Begriff juristisch festzustellen und zu begrenzen. Der juristische Begriff der Gefahr aber ist bei allen Delikten genau derselbe. Die verschiedene Definition der Gefahr bei Versuchshandlungen und bei andern strafbaren Handlungen ist durchaus willkürlich und läßt sich weder juristisch noch logisch rechtfertigen. Die Gefährlichkeit ist eine still-

---

[50]) v. Buri: Beiträge S. 369; Baumgarten a. O. S. 419, Entsch. des Reichsger. Bd. VIII S. 202.

[51]) Entsch. des Reichsger. Bd. XXV S. 314 E. XXX, 180—182.

schweigende Voraussetzung jeder strafbaren Versuchshandlung, wie die Rechtswidrigkeit eine stillschweigende Voraussetzung jeder strafbaren Handlung ist. Die Gefährlichkeit gehört ebenso zum Thatbestande jeder strafbaren Versuchshandlung, wie die Rechtswidrigkeit zum Thatbestande jeder strafbaren Handlung gehört.

VIII.

Die in vorstehender Abhandlung entwickelte Ansicht, daß bei Bestrafung des sogenannten untauglichen Versuchs es weder auf die Tauglichkeit des Objekts, noch auf die Tauglichkeit des Mittels ankomme, vielmehr die Gefährlichkeit der Handlung entscheidend sei, macht selbstverständlich auf Neuheit keinen Anspruch. Dieselbe ist bereits von zahlreichen Anhängern der objektiven Theorie vertreten worden, u. a. auch von Baumgarten in seiner verdienstvollen Schrift über die Lehre vom Versuch[52]) und von v. Liszt in seinem Lehrbuch des deutschen Strafrechts[53]). Neu ist lediglich die hier gegebene Begründung.

Die zahlreichen Spezialfälle, welche von den Vertretern der subjektiven Theorie zur Begründung der eigenen Ansicht und zur Widerlegung der abweichenden Ansichten angeführt werden, lassen sich — einschließlich des berühmten Totbetens — ohne Ausnahme dahin beantworten, daß dieselben weder grundsätzlich strafbar noch grundsätzlich straflos sind, daß es vielmehr auf die Umstände ankommt und daß nach Lage des einzelnen Falles zu bestimmen ist, ob eine Versuchshandlung gefährlich beziehungsweise strafbar erscheint. Der gerichtlichen Praxis wird hierdurch keine schwierigere Aufgabe zugemutet, als dieselbe in andern Fällen zu lösen hat. Es kann nicht zugegeben werden, daß der Begriff „gefährlich" bei der Versuchshandlung unbestimmter, unklarer und unsicherer ist, als bei andern Handlungen, z. B. bei Herbeiführung einer Gefahr für Menschenleben (§ 312 St.G.B.), einer Gefahr für das Eigentum (§ 313 St.G.B.), einer Gefahr für Leib und Leben (§§ 176 Z. 1, 177, 248, 252, 255 St.G.B.). Noch viel häufiger ist der Zivilrichter genötigt, eine Entscheidung zu treffen, ob der Thatbestand einer Gefahr gegeben ist, z. B. in den Fällen der §§ 519,

---

[52]) Baumgarten a. O. S. 431.

[53]) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 7. Auflage. Berlin 1896. S. 192: „Strafbar ist der gefährliche, straflos bleibt der ungefährliche Versuch".

1603, 1608, 1620 B.G.B. (Gefährdung des standesgemäßen Unterhalts), § 544 B.G.B. (Gefährdung der Gesundheit), § 824 B.G.B. (Gefährdung des Kredits), § 1666 (Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohls), § 1667 B.G.B. (Gefährdung des Vermögens, §§ 1857, 1903 B.G.B. (Gefährdung des Interesses), § 321 B.G.B. (Gefährdung des Anspruchs auf Gegenleistung), § 1391 B.G.B. (Gefährdung des eingebrachten Guts) usw. Gleichwohl hat noch niemand behauptet, daß derartige Entscheidungen die Kräfte der Zivilrichter überstiegen hätten.

Zur endgültigen Beseitigung der alten Kontroverse über die Bestrafung des untauglichen Versuchs, welche jetzt bereits das ehrwürdige Alter von nahezu hundert Jahren erreicht hat, empfiehlt es sich, bei einer Revision des Strafgesetzbuchs den Zusatz einzuschalten:

„Der ungefährliche Versuch bleibt straflos".

31.

Ein Giftmordprozeß.

Aktenmäßig und wahrheitsgetreu dargestellt durch Landgerichtspräsident a. D. Kerckhoff in Hannover.

Strafprozesse, deren Gegenstand ein Giftmord ist, bieten in der Regel an sich größeres Interesse, weil die verbrecherische That hier nicht das Erzeugnis eines unseligen Augenblicks, einer leidenschaftlichen Aufwallung, sondern die schreckliche Frucht des bösen Gedankens ist, der nicht im Keime erstickt, im Herzen des Menschen wuchernd zuletzt die Kraft erlangt, um, zum vollständigen Plan gereift, alle die Schwierigkeiten zu überwinden, die oft seiner Ausführung hemmend und warnend sich in den Weg stellen. Darum haben solche Straffälle auch durchweg ein höheres psychologisches Interesse, indem sie einen Blick gewähren in die verborgene Werkstätte des menschlichen irregeleiteten Herzens und den Kampf veranschaulichen zwischen dem guten und bösen Prinzip. Der gegenwärtige Fall dürfte um so mehr ein allgemeines Interesse bieten, als hier das Gift, sonst gewöhnlich die Mordwaffe des schwächeren Geschlechts, von einem Manne gebraucht wurde gegen seine vertrauende Gattin und das Kind, das sie in kurzem ihm zu schenken in der Lage war. Darum diese auf Grund der öffentlichen Gerichtsverhandlungen wahrheitsgetreu gegebene Darstellung, bei der nur Orts- und Personennamen im Interesse etwa noch lebender Angehörigen des Mörders geändert beziehungsweise unterdrückt wurden.

In einer kleinen Stadt des nordwestlichen Deutschlands wurde am Morgen des 29. August 185 . der Barbier Reiser, als er bei dem würdigen Oberhaupte der Stadt zur üblichen Morgenvisite eingetreten war, von diesem mit den Worten angeredet: „Sonst pflege ich von Ihnen die Stadtneuigkeiten zu erfahren. Heute kann

ich Ihnen eine Neuigkeit mitteilen: In verflossener Nacht ist die Frau Fescher gestorben!" Tief erschreckt, leichenblaß und zitternd trat der Barbier zurück, die Worte ausstoßend: „O, Gott! o, Gott! die Frau des Steuerbeamten Fescher? „Auf die Frage des Bürgermeisters, wie ihn diese Nachricht so sehr erschüttern könne, er sei doch kein naher Angehöriger der Verstorbenen, erwiderte Reiser: Der Ehemann derselben habe ihn vor kurzem dringend gebeten, ihm Fliegenstein zur Vertilgung der Fliegen zu verschaffen. Als er diesen Wunsch nicht sobald ausgeführt, habe jener ihm mitgeteilt, daß er bereits selbst das Gift aus der Apotheke geholt habe. Jetzt, da die sonst gesund gewesene Frau gestorben, sei ihm plötzlich der schreckliche Gedanke gekommen, ob sie wohl durch das Gift zu Tode gekommen sein möge.

Diese Mitteilung des Barbiers gaben dem Bürgermeister und Verwalter der Polizei Veranlassung, über das Ableben und die begleitenden Umstände der Frau Fescher nähere Nachforschungen anzustellen, die allerdings alsbald soweit Verdacht des Giftmordes gegen den Ehemann der Verstorbenen hervorriefen, daß dadurch eine Festnahme desselben und die genaue Bewachung der Wohnung sowie in derselben der Leiche der Frau gerechtfertigt und veranlaßt wurden.

Heinrich Fescher, 30 Jahre alt, Sohn braver rechtlicher Eltern, Beamter in einem subalteren Steueramte, war verheiratet mit der Verstorbenen, einer Tochter eines achtbaren Handwerkers, die ihm eine nach den Verhältnissen der Eheleute damals ansehnliche Mitgift von 1600 Thalern einbrachte. Die Ehe war anfangs eine glückliche. Sie war gesegnet mit einem Sohn von vier Jahren, zwei andre Kinder waren plötzlich gestorben. Bald aber trübte sich der Himmel des ehelichen Glückes; der Mann war verschwenderisch und genußsüchtig, liebte das Wirtshausleben und lebte überhaupt über seine durch ein Gehalt von 250 Thalern eingeschränkten Verhältnisse. Die unausbleibliche Folge davon war das Einzehren des Vermögens, das die Frau in die Ehe gebracht hatte. Diese, reizbaren Temperaments, hatte darüber ihrem Manne öfter heftige Vorwürfe gemacht, was dann zu Scenen Veranlassung gab, die wiederholt zu brutalen Thätlichkeiten seitens des Mannes führten. Der Mann suchte hinwiederum seine Frau über den Untergang ihres Vermögens zu täuschen und brachte sogar zu diesem Zwecke ein gefälschtes Kautionsdokument vor. Auch suchte er, um augenblick-

lichen Verlegenheiten abzuhelfen, sich leihweise Geld zu verschaffen. Er bat zu dem Zwecke auch seinen Bruder um ein Darlehen von 30 Thalern unter der Vorspiegelung eines Kassendefekts und unter kaum versteckter Androhung des Selbstmordes für den Fall der Weigerung der Hilfe. Der Bruder sandte zwar das Geld, hielt ihm aber unter ernsthaften Ermahnungen seinen Leichtsinn vor, es strenge tadelnd, daß er sich nicht entblödet habe, unter falscher Vorspiegelung eines Kassendefekts und unter Androhung von Selbstmord seine Bitte zu unterstützen. Wiederholt mußte der Bruder, der auch in beschränkten Verhältnissen lebte, brieflich die Rückzahlung des Darlehns verlangen, bis er unter dem 3. August, selbst in Verlegenheit, dringender unter Androhung gerichtlicher Klage, bis spätestens zum Schlusse des Monats die Rückzahlung forderte. Auffallend ist es, daß auf dem Umschlage dieses Briefes ein Totenkopf gezeichnet ist.

Die Eheleute Fescher bewohnten ein kleines Haus allein, ohne Dienstboten und sonstige Hausgenossen. Den benachbarten Frauen, die nun und dann bei ihnen einsprachen, hatte Fescher geheimnisvoll erzählt, er habe eine Vorgeschichte gesehen. Auf der Wiege seines damals 9 Monate alten Knaben habe ein Licht gebrannt, das er nicht habe wegwischen oder löschen können. Er fürchte, daß das Kind sterben müsse. Einige Zeit später erhob er beim Morgengrauen ein herzerreißendes Geschrei, seine Frau mit dem Rufe weckend: „Was ist mit dem Kinde!" Das Kind lag tot in der Wiege. Die kleine Leiche war noch warm. Die Mutter hatte das Kind noch um Mitternacht an der Brust gehabt und es, nachdem es gestillt war, gesund und wohl wieder gebettet. Der plötzliche Tod desselben war aber der Mutter, auch den abergläubischen Nachbaren nicht überraschend, war doch der Tod durch die Vorgeschichte angekündigt. Es war vielleicht ein Jahr später, nicht lange vor der unglücklichen Katastrophe, als Fescher abermals von einer Vorgeschichte unter gläubigem Zuhören der Nachbarsfrauen erzählte. Er habe wieder ein geheimnisvolles Licht auf dem gemeinschaftlichen Ehebette gesehen. Er oder seine Frau würde bald sterben müssen, die Vorgeschichte von dem Tode seines Kindes sei ja auch ausgekommen. Zu derselben Zeit klagte die Frau Fescher den Nachbarfrauen wiederholt darüber, daß sie jede Nacht in ihrem Bette, in dem sie nun ihrer Umstände halber allein schlief, von einem Gespenste heimgesucht werde, das sich auf sie lege und ihr den

Atem nehme. Sie schrie dann laut nach ihrem Manne, den sie nicht wecken könne. Wenn der dann endlich komme, sei das Gespenst verschwunden und sie werde noch von ihrem Manne wegen ihrer Gespensterfurcht verhöhnt. Und es sei doch wahr, es setze sie in so große Angst, daß sie acht Nächte bereits auf einem Stuhl zugebracht habe. Zu dieser Zeit erzählte der Mann wiederholt, seine Frau sei schwer krank, bald, sie leide an Krebs, einem Erbfehler ihrer Familie, bald, das Kind, das sie erwarte, sei bereits seit 14 Tagen tot. In Wirklichkeit war aber nichts davon wahr. Um dieselbe Zeit traten Bemühungen des Mannes hervor, auf indirektem Wege sich Gift zu verschaffen. Zunächst, es war am 7. August, also kurz nach dem Empfange des drohenden Mahnbriefes seines Bruders, ersuchte er zuerst den Barbier Reiser, ihm Fliegenstein aus der Apotheke zu holen, da er es leichter bekommen könne. In seiner Wohnung würden sie so sehr durch Fliegen belästigt. Als Reiser mit dem Fliegenstein nicht überkam, holte er einige Tage später solchen selbst aus der Apotheke. Um diese Zeit erkrankte seine Frau zum erstenmal unter den Erscheinungen einer Vergiftung. Sie erholte sich aber bald, so daß sie am 21. August wieder ausgehen konnte. Gerade an diesem Tage war es, als der Angeschuldigte an den Amtsdiener L. das Ersuchen stellte, für ihn Arsenik aus der Apotheke zu holen, um damit Fliegen zu vertilgen. Auf den Einwand des Amtsdieners daß man dagegen unschädlichere Mittel habe, Fliegenstein und Fliegenpapier, erwiderte Angeklagter, solche Mittel wirken zu langsam, er sehe gern, daß die Fliegen sofort krepierten, auch, fügte er hinzu, wolle er das Gift zur Vertilgung von Ratten verwenden. Es wurde ihm aber die Besorgung sowohl des Arseniks, als des Fliegenpapiers verweigert. Um dieselbe Zeit klagte Angeklagter über Ratten auch bei einem andern Einwohner, der ihm dagegen ein Töpfchen mit Phosphor zustellte. Dies ist indessen, soweit ermittelt wurde, nicht gebraucht. Angeklagter ließ aber in seinen Bemühungen, sich unter fremder Flagge Arsenik zu verschaffen, nicht nach. Am 22. desselben Monats suchte er den taubstummen Daguerrotypisten S. auf, um ihn zu bewegen, ihm zur Vertilgung von Ratten, von denen er viele im Hause habe, ein wenig Arsenik aus der Apotheke zu holen; ihm selbst werde man, da er kein Bürger sei, das Gift nicht verabfolgen, während ein Photograph, der es im Geschäft gebrauche, es leichter bekommen werde. Als er von dem Daguerrotypisten mit der Erfüllung seines

Ansinnens hingehalten wurde, schrieb er auf dessen Namen einen Giftschein und ersuchte heimlich den Kupferschmied E., auf diesen Schein ihm gegen die ihn so sehr belästigenden Ratten Arsenik aus der Apotheke zu holen, zuvor aber den Schein auf dem Polizeibüreau beglaubigen zu lassen. Letzteres wurde zwar abgelehnt, der Kupferschmied erhielt aber doch auf einen durch ihn selbst ausgestellten Giftschein in der Apotheke für 2 Sgr. Arsenik, den er am 23. desselben Monats dem pp. Fescher, der ihn schon auf der Straße erwartete, einhändigte.

Nachdem nun die Frau desselben am 24. August von ihrem Unwohlsein völlig genesen war, erkrankte sie wieder an dem folgenden Tage. Die Krankheit, die sich durch heftige Leibschmerzen, Übelkeit, Erbrechen und blutige Entleerungen kundgab, verschlimmerte sich von Tag zu Tag. Am 27. August holte F. den Arzt, dem er als Ursache der Krankheit den Genuß von Gurkensalat angab. Der Arzt verschrieb, ratlos bezüglich der Ursache des Leidens, der Frau eine beruhigende Arznei in Form eines weißen Pulvers. Statt zu lindern vermehrten sich nach dem Genuß desselben die unerträglichen Schmerzen der unglücklichen Frau und dauerten fort am folgenden Tage. Am nächsten Abend klagte die Kranke einer hinzugekommenen Nachbarsfrau und drückte dieser, bitter weinend, ihre Besorgnis aus, daß ihr Ende nahe sei. Auf den Vorschlag, den Arzt zu rufen, erwiderte sie: „Ach, was soll noch der Doktor?“ Dann aber setzte sie, seufzend mit matter Stimme, hinzu: „Doch gehen Sie hin, es könnte doch noch —“. Der alsbald erschienene Arzt fand die Leidende sehr krank. Ihr Gesicht war bleich, unter dem Ausdruck großer Angst, unter heftigen Zuckungen, die Arme und Hände erkaltet. Der Puls war klein und unregelmäßig. Es zeigte sich heftiger Durst bei beklommenem und keuchendem Atem. Die vom Arzt angewandten Linderungsmittel blieben gänzlich ohne Erfolg. Die Kranke, die bis 11½ Uhr ihr volles Bewußtsein behalten hatte, sprach sich klar und sicher über das Herannahen des Todes aus, bat dann aber den Arzt: „Sie müssen mir helfen. Ich kann es nicht länger aushalten.“ Um 12 Uhr nachts schwand die Besinnung, und eine halbe Stunde später gab die Unglückliche unter Krämpfen ihren Geist auf. Einige Stunden vor ihrem Tode hatte der Mann die Hand seiner Gattin erfaßt und laut schluchzend gefragt: „Willst Du mich verlassen?“ Als der Arzt ihm den Eintritt des Todes mitteilte, weinte er heftig, sprach dann aber wiederholt

aus, wie er stets so glücklich mit seiner Frau gelebt habe. Sie habe von ihrer ersten Entbindung einen Fehler behalten. Er dankte dann dem Arzt für seine sorgfältigen Bemühungen, es habe nichts mehr geschehen können, um das Leben der Dahingeschiedenen zu erhalten.

Am Tage nach dem Tode der Frau besuchte der Pfarrer des Orts den Leidtragenden, um ihm geistlichen Trost zu spenden. Er fand diesen sehr verstört, der dann aber bald ein Langes und Breites über sein glückliches Eheleben erzählte und wie seine Frau eines natürlichen Todes gestorben, sowie verschiedenes über die wahrscheinliche Ursache desselben, den Genuß von Gurkensalat und dergleichen. Auffallend muß es erscheinen, daß der Seelsorger, der keine Ahnung von dem Vorhandensein des Giftes hatte, von solchem Redeschwall einen sehr üblen Eindruck empfing und an eine mögliche Vergiftung der Toten dachte.

Der nun allerdings noch entfernte Verdacht einer Vergiftung veranlaßte indessen die Polizeibehörde noch an demselben Tage den Fescher festzunehmen und dessen Haus, in dem nur noch der kleine Sohn sich befand, polizeilich bewachen zu lassen, zugleich aber von dem Verdachte der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Ungesäumt eilte hierauf ein Beamter dieser Behörde in Begleitung einer Gerichtsdeputation und der Gerichtsärzte an Ort und Stelle.

Das Sterbehaus wurde zunächst einer gründlichen Untersuchung nach Gift und sonstigen verdächtigen Sachen unterzogen und nur eine kleine Schachtel mit nur einem Pulver vorgefunden. Die Ärzte erklärten, daß sie das vom behandelnden Arzte verschriebene schmerzstillende Mittel enthalte. Obgleich hiernach dieses Pulver, das auch anscheinend unberührt war, für unverdächtig gehalten werden durfte, wurde es dennoch vom Untersuchungsrichter in Verwahrung genommen. Es wurde dann, was schon hier erwähnt werden darf, auf das zuverlässigste, selbst unter Hinzuziehung von glaubhaften Bauhandwerkern festgestellt, daß irgendwelche Spuren von Ratten in dem Hause nicht zu finden waren. Auch konnten überall keine Spuren von Fliegen entdeckt werden.

Hierauf wurde zur gerichtlichen Leichenschau und Leichenöffnung geschritten. Diese ergab, daß die Lebensfrucht der Verstorbenen ihrer völligen Entwicklung nahe war. Die Organe der Verstorbenen waren im übrigen gesund, nur der Magen und der Zwölffingerdarm zeigten eine arge Entzündung, den darin vorgefundenen weißen

Körnchen, deren spezifischer Knoblauchgeruch beim Verbrennen sie als Arsenik erkennen ließen, deuteten mit Bestimmtheit auf Vergiftung durch dieses Metall hin. Die innern Organe wurden zwecks eingehender chemischer Untersuchung in mit destilliertem Wasser gereinigten Gefäßen verwahrt und sorgfältigst versiegelt. Die chemische Untersuchung ergab, wie schon hier erwähnt werden darf, in den Eingeweiden eine bedeutende Menge Arsenik, insbesondere wurden aus dem Magen 2 Gran Körner weißen Arseniks ausgelesen, aus dem dritten Theile der Speiseröhre, des Magens und der Gedärme 12³/₄ Gran Schwefelarsenik dargestellt, welches 10¹/₄ Gran weißen Arseniks (arseniger Säure) entspricht, von der also, wie angenommen werden mußte, mindestens 32³/₄ Gran in der Speiseröhre, dem Magen und den Gedärmen der Leiche sich befunden haben mußten. Auch in der Leber fand sich Arsenik, nicht minder in den aufgehobenen geringen Resten des von der Verstorbenen Ausgebrochenen, sowie in den benutzten Geschirren, wenngleich dieselben anscheinend sorgfältig gereinigt waren. Der schon nach dem Befunde im Leichenhause schwerwiegende Verdacht des vorliegenden Giftmordes führte zur Einleitung einer Untersuchung und Verhaftung des Ehemannes der Verstorbenen und dessen Überführung in die gerichtlichen Gefängnisse.

In dem gerichtlichen Verhör und während der ganzen Voruntersuchung bestritt der Angeschuldigte beharrlich und mit Entschiedenheit seine Schuld an dem Tode seiner Frau. Er versicherte, daß er den Fliegenstein und den Arsenik, dessen Anschaffung er nicht in Abrede nehmen konnte, namentlich auf den Wunsch seiner Frau sich verschafft habe. Daß er dabei sich der Mitwirkung dritter Personen bedient habe, sei nur durch seine Unkenntnis in solchen Dingen verursacht, die ihn zu der irrigen Meinung geführt habe, man werde ihm persönlich solche Gifte nicht verabfolgen. Wenn das zum Zwecke der Rattenvertilgung geeignete Mittel (Phosphor), das in seinem Besitze gewesen, nicht zu dem Zwecke verbraucht sei, so finde dieses nur darin seine Erklärung, daß seine Frau darauf gedrungen habe, Arsenik zu erhalten. Dieser habe er denn auch den Arsenik übergeben. Seine Frau habe denselben in einen Pfannekuchen verbacken wollen. Ob sie dieses gethan, wisse er nicht, wohl aber habe er gesehen, daß sie Pfannekuchen gebacken, während sie den Arsenik neben sich liegen gehabt habe. Wo dieser im übrigen geblieben sei, wisse er nicht; er habe sich, da seine Frau mit Gift

umzugehen gewußt, darum nicht weiter gekümmert. Er habe auch überall nicht weiter daran gedacht, auch nicht während der Krankheit seiner Frau. Selbst die Erscheinungen der Krankheit hätten ihn nicht an das Gift erinnert.

Seine, von Zeugen bekundeten Äußerungen über die früheren Krankheiten seiner verstorbenen Frau bestreitet er nicht, führt sie aber auf Mitteilungen seiner Frau selbst zurück, findet für solche aber keine Erklärung, als ihm vorgehalten wurde, daß keine Spur von solchen Krankheiten in deren Leiche gefunden, oder sonst ermittelt seien. Auf die Vorhalte, wie das Gift in den Körper seiner Frau gelangt sein könne und daß er allein während ihrer letzten Krankheit um sie gewesen, ihr die Arznei und die Speisen gereicht habe, deutet er auf eigne Fahrlässigkeit der Frau und dann auf die Möglichkeit eines Selbstmordes derselben hin. Auch die Vorgeschichten, die den Tod seiner Angehörigen angezeigt, sowie die Gespenster, die seine Frau sehr beunruhigten und in Schrecken versetzten, hält er für wahr, beziehungsweise für thatsächlich erschienen. Dem Angeschuldigten war auf seinen Wunsch ein eignes, aus seiner Wohnung herbeigeschafftes Bett gestattet. Bald nach dessen Einrichtung fand der Gefängnisaufseher eines Morgens den Angeschuldigten in den Knieen vor dem Bett liegen, das Gesicht in Thränen aufgelöst und anscheinend sprachlos auf eine Stelle im Bett hinzeigend. Der Gefangenaufseher fand dort suchend einen mit einer Stecknadel am Bett befestigten Zettel, auf dem die Worte geschrieben standen: „Ich habe mir das Leben genommen.“ Der Angeschuldigte stammelte nun: „So muß gleichsam die Stimme meiner unglücklichen Frau aus dem Grabe die Ursache ihres Todes und meine Unschuld daran darthun!“ Es wurde bald ermittelt, daß Angeschuldigter, die Wachsamkeit des Gefängnispersonals täuschend, sich heimlich Schreibmaterial verschafft hatte.

Von der Zeit an benahm sich Angeschuldigter so trübsinnig und wirre, daß man eine Geistesstörung und Selbstmord befürchten mußte. Um solchem vorzubeugen, wurde ein wegen geringer Körperverletzung in Strafhaft befindlicher Gefangener auf Anordnung des Untersuchungsrichters mit in seine Zelle gelegt. Während dieser Zeit bewog Angeschuldigter seinen Mitgefangenen, Briefe mit verstellter, anscheinend weiblicher Hand zu schreiben, in denen seine verstorbene Frau ihren Angehörigen den Entschluß, sich das Leben zu nehmen, in bewegten Worten kund giebt. Es wurde verabredet,

daß der Mitgefangene nach seiner Entlassung aus dem Gefängnisse diese Briefe abgeben und dabei erklären solle, zur besagten Zeit sei er an dem Wohnorte des Angeschuldigten gewesen, als ein Knabe, der genau nach dem Aussehen seines Söhnchens beschrieben wurde, gefallen sei, und als er ihn aufgehoben, laut weinend fortgelaufen sei, zwei ihm entfallene Briefe zurücklassend. Diese Briefe habe er aufgehoben und, in der guten Absicht, sie zur Post zu besorgen, sie in seine Rocktasche gesteckt. Als er nun aber alsbald zu militärischer Übung eingezogen, die Uniform erhalten und seinen Rock weggelegt habe, seien die Briefe leider in diesem stecken geblieben und erst nach seiner Entlassung vom Militär von ihm wieder aufgefunden worden. Der Mitgefangene bekam indessen, was Angeschuldigter nicht ahnen konnte, wegen des ihm zugedachten falschen Spieles Gewissensbisse und überlieferte bei seiner Entlassung diese Briefe dem Gefangenaufseher, der sie dem Untersuchungsrichter überantwortete. Dieser hielt dieselben mehrere Tage zurück, bis sie, wären sie dem Plane gemäß befördert, durch die Adressaten in seine Hände hätten gelangen können. Dann ließ er den Angeschuldigten vorführen und legte ihm die Briefe mit der Frage vor: „Kennen Sie die Handschrift?“ Angeklagter erwiderte sofort: „Ja, das hat meine Frau geschrieben.“ Aufgefordert, den Inhalt zu lesen, zeigte dabei Angeschuldigter eine Erregung und ein Zittern des ganzen Körpers und stieß die Worte hervor: „Wie ist es möglich! So beweisen dann die eignen Worte meiner unglücklichen Gattin meine Unschuld! Welche Fügung des Schicksals! Jetzt werden Sie doch glauben, daß ich unschuldig hier sitze!“ Der Untersuchungsrichter fragte nun, den Gefangenen ernst anschauend: „Hat nicht Ihr Mitgefangener die Briefe geschrieben?“ Da fiel Angeschuldigter, sich entlarvt sehend, plötzlich zusammen und gestand, um Verzeihung flehend, daß er dieses letzte Mittel in Scene gesetzt habe, um seine Unschuld glaubhaft zu machen. Die Briefe lauten, soweit der Inhalt von Bedeutung:

1. An ihren Gatten vom 24. August:

„Wie ich Dir nämlich schon gesagt, ich habe Theobald und Hermann Unrecht gethan und mich gegen sie versündigt. Ich habe nun seit langer Zeit den Entschluß gefaßt, mein Leben zu endigen und mich zu töten. Ich kann nicht mehr leben und meine Schmerzen nicht mehr aushalten. Auf welche Weise ich mein Leben endige, kann ich Dir nicht sagen, da es Dir zu

schmerzensvoll ist. Behalte mich lieb und bete für mich, so wird der liebe Gott mir vergeben. Mache aus Theodor ein gutes Kind. — — Ich muß sterben, denn ich kann unmöglich noch länger leben. Erschrecke Dich nicht und weine nicht zu viel. Es umarmt Dich heute Abend Deine S."

2. An die Halbschwester der Verstorbenen vom 25. August:

„August (der Angeschuldigte) sucht mich immer aufzuheitern; er gibt sich viel Mühe und ist wirklich gut gegen mich. Ich kann des Morgens schlafen, wie ich will, dann ist schon alles besorgt. Mein Befinden hindert mich, daß ich August nicht mehr helfen kann. Ich muß Dir sagen, daß ich nicht mehr leben kann; ich habe es schon versucht, mir das Leben zu nehmen. Theobald und andre, die mich früher liebten, habe ich Unrecht gethan und kann ich deswegen nicht ruhen. Wir sehen uns nicht wieder, liebe Schwester, weil ich in den Tod gehe und nicht mehr leben kann. Der liebe Gott vergebe mir diese Sünde."

Nach dem Schlusse der Voruntersuchung wurde der Angeschuldigte, der während derselben beharrlich seine Unschuld beteuerte, von dem höhern Gericht auf Grund der vorgetragenen Beweise zur Hauptverhandlung vor das Schwurgericht in X. verwiesen, um angeklagt zu werden,

„daß er schuldig sei, mit überlegtem Vorsatze die Tötung seiner Ehefrau (Namen) beschlossen, zur Ausführung dieses Beschlusses im August 185 . in — seiner genannten, damals, wie er wußte, schwangeren Ehefrau rechtswidrig Gift beigebracht und dadurch den in der Nacht vom 28. auf den 29. August 185 . erfolgten Tod seiner genannten Ehefrau bewirkt zu haben."

Kurz vor der zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte anberaumten Sitzung wurde von der Verteidigung der Antrag gestellt, daß zu derselben ein Maurermeister O. als Sachverständiger geladen werde, der gegenüber der Behauptung der Anklageschrift in der Wohnung des Angeklagten seien überall keine Spuren von Ratten vorgefunden, auf Grund seiner eignen Wahrnehmung eidlich bekunden werde, daß das Haus durch mehrere Rattengänge förmlich unterwühlt sei. Dieser Antrag gab Veranlassung, daß dem Antrage des Staatsanwalts entsprechend eine nochmalige Augenscheinseinnahme bezüglich der aufgeworfenen Frage durch den zuständigen Amtsrichter unter Hinzuziehung des genannten Sachverständigen und

zweier andrer zuverlässiger Bauhandwerker angeordnet wurde. Dieser Anordnung wurde alsbald entsprochen. Die in aller Form vorgenommene genaue Besichtigung des ganzen Hauses bestätigte die Behauptung der Anklage, daß überall im Hause kein Loch vorgefunden werden konnte, welches geeignet wäre, die kleinste Ratte durchzulassen. Der Maurermeister O. mußte dieses, unter Behauptung eines Irrtums seinerseits, zugestehen.

Zu der auf den 2. März 185 . anberaumten öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts wurde der Angeklagte, ein Mann von zierlicher Figur mit gewinnendem Äußern und sorgfältig gekleidet, vorgeführt. Mit ruhigem Blicke überschaute er die in zahlreicher Menge den großen Sitzungssaal füllenden Zuschauer. Zwei Verteidiger standen ihm zur Seite. Nach Erledigung der Formalien und Bildung der Geschworenenbank wurde zunächst der Angeklagte über seine persönlichen Verhältnisse vernommen. Er gab an mit Vornamen August zu heißen, 30 Jahre alt, evangelischer Religion und als Subalternbeamter in der . . . . Verwaltung angestellt, seit 6 Jahren verheiratet, noch nicht bestraft zu sein.

Hierauf wurden die Zeugen und Sachverständigen, erstere 66 an der Zahl, aufgerufen und nach der üblichen Verwarnung vor dem Meineide in das Zeugenzimmer vorläufig entlassen.

Als dann der Verweisungsbeschluß und die Anklageschrift verlesen und von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft letztere erläutert war, wurde Angeklagter zur Sache vernommen. Er beteuerte, an dem Tode seiner verstorbenen Frau unschuldig zu sein. Zwar könne er nach dem ihm mitgeteilten Ergebnisse nicht bezweifeln daß die Ursache ihres Todes in dem Genusse von Arsenik zu finden sei. Er aber wisse nicht, wie das Gift in ihren Körper gekommen sei. Wenn auch die Möglichkeit einer Fahrlässigkeit seiner Frau nicht ausgeschlossen sei, so müßte er doch seine Ansicht festhalten, daß sie das Gift in selbstmörderischer Absicht genossen habe. — Im übrigen darf hier, um Wiederholungen zu vermeiden, auf diejenigen Auslassungen des Angeklagten, die er in der Voruntersuchung gemacht hatte, Bezug genommen werden, indem er mit demjenigen übereinstimmte, wie er sich bis dahin verteidigt hatte.

Das Ergebnis des Verhörs der Belastungszeugen kann hier übergangen werden, da dasselbe im wesentlichen bereits mitgeteilt ist. Vonseiten der Verteidigung sistiert, wurde unbeeidigt eine Schwester des Angeklagten vernommen, die bekundete, daß der vier=

jährige Sohn desselben nach dem Tode der Mutter ihr erzählt habe, daß sie Fliegen und Ratten im Hause gehabt, und daß die Mutter diese durch Gift getötet habe. Es wurde dann auch ein Brief des Angeklagten, den er an diese Schwester geschrieben hatte, verlesen. In demselben verbreitete er sich umständlich darüber, wie er auf wiederholtes und dringendes Verlangen seiner Frau sich Arsenik zur Vertilgung der Ratten verschafft und wie seine Frau sich damit beschäftigt habe. Nun sei solches Gift in der vom Gericht geöffneten Leiche gefunden, und dieses beschuldige ihn nun, durch dasselbe seine Frau getötet zu haben. Er fährt dann fort: „Zu Eurer Beruhigung kann ich sagen, daß ich von dieser Beschuldigung in jeder Weise frei bin, und Gott weiß, der die Herzen durchschauet, daß das meinige rein ist. Ich will meine Frau ehren, bis ich dereinst im hellerem Lichte, mit ihr vereint, mich mit ihr und unsern Kindern freuen kann, ewig und immer, dort, wo kein Leid ist, kein Schmerz und keine Trennung. Von dort aus wird ihr Schutzgeist mich umschweben und meine volle Unschuld bald an den Tag legen.“

Als danach die Sachverständigen, Ärzte, Chemiker, Apotheker und Bauhandwerker ihre Gutachten in dem vorangeführten Sinne eidlich abgegeben hatten, auch die Apotheker schon wegen Unabkömmlichkeit im Einverständnis mit der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung vom Vorsitzenden entlassen waren und von letzterem erklärt worden war, er werde die Beweisaufnahme schließen, falls nicht noch Anträge zu stellen sein möchten, wurde vonseiten der Verteidigung darauf hingewiesen, daß bei der ersten Besichtigung der Wohnung des Angeklagten eine Schachtel mit einem Arzneipulver in Beschlag genommen, daß von dieser aber im Laufe der Untersuchung überall weiter keine Rede gewesen sei. Man wünschte und stellte den Antrag, daß noch dargelegt werde, was aus diesem Pulver geworden sei. Der Antrag war sehr auffallend, da im Laufe der Voruntersuchung auf dieses Pulver kein Gewicht gelegt war, nachdem die die Leichenöffnung ausführenden Ärzte nach Prüfung desselben erklärt hatten, es enthalte die von dem behandelnden Arzte zur Beruhigung der Kranken verordnete Arznei. Dem Antrage der Verteidigung mußte indessen Rechnung getragen werden und wurde dem entsprechend die Arzneischachtel mit dem weißen Pulver, die sich noch in dem Gewahrsam des Untersuchungsrichters befunden hatte, auf Anordnung des Vorsitzenden durch jenen

dem Gerichte vorgelegt und dem Antrage der Verteidigung entsprechend dem sachverständigen Chemiker mit dem Auftrage übergeben, unter Leitung des Physikus die Schachtel, bezüglich der Frage, ob in derselben Arsenik enthalten sei, einer chemischen Untersuchung alsbald zu unterziehen. Zu dem Zwecke wurde die Schwurgerichtsverhandlung auf den folgenden Morgen vertagt.

Als dann dem Staatsanwalt abends die ganz unerwartete Mitteilung geworden war, daß in dem Pulver, ja auch zerstreut in der Schachtel, Arsenikkörner in nicht unbedeutender Menge gefunden seien, wurden auf dessen Antrag alsbald ein Gerichtsbeamter beordert, mittels Extrapost den Apotheker und den Lehrling desselben, der das fragliche Pulver bereitet hatte, wieder herbeizuholen. Als am folgenden Morgen früh die Sitzung wieder eröffnet wurde, saßen die Apotheker bereits wieder auf der Zeugenbank. Nachdem die Sachverständigen ihr Gutachten über das Vorfinden des Arseniks abgegeben hatten, ergab eingehende Vernehmung derselben, daß die Möglichkeit, es sei Arsenik in der Offizin in das Pulver und die Schachtel gekommen, unbedenklich als völlig ausgeschlossen sich darstellte. Insbesondere versicherte der einwandsfreie Zeuge, Apotheker K., der bei der Bereitung des Pulvers nicht daheim gewesen war, er habe, wie immer, den Schlüssel zur Giftkammer zur fraglichen Zeit bei sich getragen, in der Offizin sei niemals Arsenik und sein Lehrling habe durchaus nicht zu dem Gifte kommen können. Auffallend müßte es auch erscheinen, daß Arsenik — allem Anscheine nach vorbeigeschüttet — in der Schachtel sich befunden habe.

Hierauf wurde nun die Beweisaufnahme geschlossen und nachdem seitens des Vorsitzenden die an die Geschworenen zu richtende Frage, dem Verweisungsbeschlusse entsprechend, aufgestellt war, dem Vertreter der Staatsbehörde das Wort gegeben zur Begründung der Anklage. Dessen Vortrag lautete:

Meine Herren Geschworenen! Die Macht der Wahrheit hat hier, wie in manchen andern Fällen, kurz vor der endlichen Entwicklung, in diesem Falle unter unfreiwilliger Mitwirkung des Angeklagten, aus tiefer Verborgenheit eine Thatsache enthüllt, die von wesentlichem Einfluß auf Ihr Urteil sein wird. Ich meine die Thatsache, daß sich in dem für die verstorbene Frau des Angeklagten bestimmten Arzneimittel Gift — Arsenik — befand. Ich werde hierauf zurückzukommen im Laufe meines Vortrags wiederholt Veranlassung finden.

Zunächst werde ich mir erlauben müssen, den Beweis des sachlichen Thatbestandes des den Gegenstand der Anklage bildenden Verbrechens einer Prüfung zu unterziehen, darf mich aber bei dieser um so kürzer fassen, als die Klarheit und Bestimmtheit der von den Herren Sachverständigen Ihnen vorgetragenen Gutachten und die Sicherheit der durch ihre Untersuchungen ermittelten Ergebnisse es Ihnen überall als unzweifelhaft werden erscheinen lassen, daß die Ehefrau des Angeklagten am 28. August vorigen Jahres, nachts 12½ Uhr, an den Folgen einer Arsenikvergiftung gestorben ist. Mindestens 32⅔ Gramm Arsenik, mehr als genügend, um den Tod eines Menschen zu bewirken, haben sich in dem Körper der Abgeschiedenen befunden. Daß aber das Gift während ihres Lebens genossen wurde, kann keinem Zweifel unterliegen, da es nicht allein in der Speiseröhre und dem Magen gefunden, sondern auch durch den Lebensprozeß in die Leber übergeleitet, da es selbst in dem Auswurfe der Kranken und den dafür gebrauchten Geschirren vorgefunden worden ist. Die abgeschiedene Frau war in gesegneten Umständen und mit ihrem Tode wurde das kaum angefachte Leben ihres Kindes vernichtet.

Wer aber ist schuld an dem Tode dieser Frau? Das, meine Herren, ist die ernste und bedeutungsvolle Frage, deren Beantwortung uns bereits mehrere Tage beschäftigt hat, die jetzt von mir zu prüfen und danach durch Ihren Wahrspruch endgiltig zu erledigen sein wird.

Am 18. August trat zuerst die Krankheit bei der bis dahin gesunden Frau Fescher auf. Sie zeigte sich in häufigem Erbrechen, Durchfall, blutigem Durchfall, in heftigen Schmerzen der Magengegend, innerer Unruhe und großer Angst. Die Kranke genas indes bald, konnte am 21. schon im Hause umhergehen, am 24., Sonntags, bereits zweimal die Kirche besuchen. Am 27. aber trat die Krankheit mit erneuter Kraft wieder auf. Um 10 Uhr abends kam ihr Ehemann, der Angeklagte, zum Arzte, teilte ihm dieses mit, wünschte keinen Besuch für den Abend, aber die Erneuerung des früheren Rezepts. Angeklagter hat dann die vom Arzte hiernach verschriebene Arznei selbst aus der Apotheke geholt und dann seiner Frau eingegeben. Es waren die Pulver, von denen das eine übrig gebliebene Ihnen vorgelegt ist, dasjenige, in dem sich Arsenik befindet. Am folgenden Morgen erschien der Arzt und erfuhr nun aus dem Munde der Kranken, daß am Abende vorher plötzlich heftiger

Schmerz, Erbrechen, blutiger Durchfall, dabei heftiger Durst sich eingestellt habe. Bei dem wiederholten Besuche, um 10 Uhr abends, fand der Arzt die Patientin bereits dem Tode nahe. Ihr Gesicht war bleich mit dem Ausdruck großen Angstgefühls, Arme und Hände waren eiskalt. Sie litt an heftigem Durst, Brand in der Brust, schweren Beklemmungen und Zuckungen in den Armen und Gesichtsmuskeln. Um 12½ Uhr trat der Tod ein, bei vollem Bewußtsein der Frau, bei voller Erkenntnis ihres herannahenden Todes. —

Am 8. August, meine Herren Geschworenen, verschaffte sich der Angeklagte Fliegenstein, Arsenikmetall mit einem Beisatz von arseniger Säure, ein Gift, dessen Genuß im menschlichen Körper diejenigen Erscheinungen erzeugt, die bei dem ersten Krankheitsanfalle an der verstorbenen Frau beobachtet wurden. Der Angeklagte hat sich dieses Gift verschafft unter verdächtigen Umständen; denn abgesehen davon, daß er sich hierzu anfangs die Hilfe des Raseurs Reiser zu verschaffen suchte, angeblich, weil dieser den Fliegenstein leichter erhalte, wofür auch im entferntesten kein Grund vorlag, abgesehen ferner von der auffälligen Äußerung des Angeklagten über den erfolglosen Gebrauch von sogenanntem Fliegenpapier, ist ermittelt, daß Fliegen in irgend belästigender Menge im Fescher'schen Hause sich nicht vorfanden. Keine von den in diesem Hause verkehrenden Personen hat davon etwas bemerkt, und der gerichtliche Augenschein, bei dem besonders darauf geachtet wurde, hat weder Fliegen, noch Spuren von Fliegen entdecken lassen. Und doch ist anerkannt, daß der Fliegenstein gegen Fliegen nicht verwendet wurde. Zwar will die als Zeugin uneidlich vernommene Schwester des Angeklagten von dem Kinde desselben gehört haben, daß die Mutter Fliegen getötet habe; allein nach den Aussagen des Angeklagten selbst, dem die Frau gesagt haben soll, sie habe in das Glas, in dem er den Fliegenstein gebracht, zur Auflösung desselben Wasser gießen wollen und dabei das Glas gesprengt, den Inhalt verschüttet, nach den Aussagen des Angeklagten, der überall von dem Fliegenstein nichts wieder gesehen haben will, darf man auf jene Angabe um so weniger Gewicht legen, als man für erwiesen annehmen muß, daß, wie gesagt, Fliegen in irgend belästigender Menge sich gar nicht gezeigt haben. Hiernach darf aber die Erzählung des Angeklagten über die Fliegensteinangelegenheit um so mehr als erfunden sich darstellen, als nach der eidlichen Aussage des Apothekers

Fliegenstein in einem Glase nicht verabfolgt wurde. Und nun ist nirgends eine Spur davon aufgefunden, als in den dermaligen Erscheinungen der ersten Krankheit der verstorbenen Frau.

Viel verdächtiger sind indessen noch die Umstände, unter denen sich der Angeklagte, nachdem seine Frau von dieser ersten Krankheit sich ziemlich erholt hatte, den Arsenik verschaffte. Ich bemerke zuvor, daß der Angeklagte, der dem Personal in der Apotheke persönlich bekannt war, nach der Apothekenordnung ohne obrigkeitlichen Erlaubnisschein gegen eine einfache, von ihm auszustellende Empfangsbescheinigung das Gift erlangen konnte, wie er dieses auch selbst beim Abholen von Fliegenstein erfahren hatte. Was that er aber, statt auf diesem einfachen Wege persönlich das Gift gegen die Ratten zu holen? Laßt uns seine Schritte, die er zu dem Zwecke machte, verfolgen.

Am 21. August, gerade an dem Tage, an dem sich die Genesung seiner Frau von dem ersten Krankheitsanfalle zeigte, fragte er den Amtsdiener L., ob er ihm nicht Arsenik verschaffen könne zur Vertilgung von Fliegen. Gewiß fanden Sie, meine Herren, den Einwurf des Amtsdieners gerechtfertigt, daß man dagegen einfachere Mittel, Fliegenstein, Fliegenpapier, habe. Gewiß fanden Sie es ebenso sonderbar, wenn der Angeklagte darauf erwiderte, solche Mittel wirkten zu langsam, er sehe gern, daß die Fliegen sofort krepierten. Es scheint, daß der Angeklagte dies selbst eingesehen hat; denn er fügte hinzu, er wolle das Gift auch gegen Ratten gebrauchen. Also jetzt werden die Ratten herangeholt. Sie haben gehört, daß der Amtsdiener dem Angeklagten die Vermittlung von Arsenik und auch von Fliegenstein ablehnte. Schon am folgenden Tage schlug der Angeklagte einen andern Weg ein, um sich Arsenik zu verschaffen, indem er sich persönlich zur Apotheke begab, und dort, nicht für sich und zur Vertilgung von Ratten, sondern fälschlich auf den Namen des taubstummen Daguerrotypisten Arsenik sich erbat. Was er für sich fordern konnte, wurde ihm aber für den unbekannten Mann verweigert. Man verlangte einen obrigkeitlichen Erlaubnisschein zur Verabfolgung von dem Gifte. Wozu aber solche Lügen und Schleichwege, wenn dasselbe zu erlaubtem Zwecke Verwendung finden sollte? Meine Herren Geschworenen! Sie haben die Schreibübungen gesehen von der Hand des Angeklagten: Magistratsseitig ist nichts dabei zu erinnern usw., sowie die wiederholten Versuche, die Namensunterschrift des Stadtsyndikus

nachzumachen. Ich will Ihrem Urteile hier nicht vorgreifen, ich meinerseits aber halte diese Schreibereien für Versuche, eine Magistratsbescheinigung zu fälschen. Als nun so der Versuch, auf den mißbrauchten Namen des taubstummen Daguerrotypisten das Gift zu erlangen, als mißlungen sich darstellte, suchte er am folgenden Tage, es war der 23. August, diesen selbst auf und legte ihm einen Zettel mit der Bemerkung vor, er wünsche Arsenik zu erhalten, er habe in seiner Wohnung furchtbar viele Ratten, Phosphor wolle nicht helfen. Obgleich ihm dieses Ansinnen abgelehnt wurde, kam Angeklagter an demselben Tage noch einmal wieder mit der erneuerten Bitte, ihm Arsenik zu verschaffen, den der Apotheker ihm nicht geben wolle, den aber Daguerrotypisten und Färber bekommen könnten. Als ihm nochmals die Bitte abgelehnt worden war, wandte sich Angeklagter noch an demselben Tage an den Kupferschmied E., den er bestimmte, auf Grund eines fälschlich auf den Namen des mehrgenannten taubstummen Daguerrotypisten ausgestellten Giftscheines aus der Apotheke den Arsenik zu holen. Leider erhielt er endlich auf diesem Schleichwege das ersehnte Gift. Überall hatte er vorgegeben, dieses so dringend zur Vertilgung der Ratten zu verwenden, die in der That, wie es zur Evidenz durch den gerichtlichen Augenschein, durch die sachverständigen Bauhandwerker, bewiesen ist, überall gar nicht vorhanden waren. Wären sie aber vorhanden gewesen, aus welchem Grunde verschaffte er sich dann das zur Vertilgung derselben zu verwendende Gift auf solchen Schleichwegen, mittels Fälschung, während dasselbe zu solchem Zwecke vom Apotheker ihm selbst unweigerlich verabfolgt worden wäre. Und nun die Frage, wo ist dieses Gift geblieben? Nirgends findet sich davon eine Spur, als in der Schachtel mit dem vergifteten Pulver und in der Leiche der unglücklichen Frau, sowie in dem Auswurfe derselben.

Die Frau des Angeklagten verstarb infolge des Genusses von Arsen; nur der im Innern ihres Körpers dadurch bewirkte Brand hat ihren Tod verursacht. Keine andre Abnormität hat sich in demselben bei der gerichtlichen Leichenöffnung dem sorgfältig prüfenden Auge der sachkundigen Ärzte dargestellt. Wie uns dieses hier klar vorliegt, so verborgen war die Ursache der Krankheit, der unerträglichen Schmerzen der Frau dem behandelnden Arzte. Dieser hatte nicht die entfernteste Ahnung von der wahren Ursache derselben. Darum erkannte er auch weder die Natur der Krankheit,

noch auch die Gefahr eines tötlichen Ausgangs derselben, die ihm erst klar wurde, als bereits bestimmte Anzeichen des Todeskampfes eintraten. Dementsprechend hatte auch der Arzt keinerlei Andeutung einer Todesgefahr gemacht, wie auch diesem weder von der Kranken, noch auch von dem Manne irgendwelche dahingehende Besorgnis kundgegeben wurde. Gemütsbewegung und der Genuß von Gurkensalat wurden als die mutmaßlichen Ursachen der Krankheitserscheinungen dem Arzte angegeben. Wie aber, meine Herren! erklärt sich diesem gegenüber das Benehmen des Angeklagten, die wiederholten verschiedenen Äußerungen desselben an andere Personen über den Körper- und Krankheitszustand seiner Frau? Es bedarf nicht der Wiederholung, wie viele und verschiedenartige Leiden und Gebrechen er seiner unglücklichen Frau andichtete, und wie er fort und fort bemüht war, dieses überallhin zu verbreiten. Welchen andern Zweck konnte Angeklagter hierbei haben, als den, daß die öffentliche Meinung vorbereitet sei, wenn die Katastrophe eintrat, wenn seine Gattin ein Opfer der gegen sie geplanten Vergiftung wurde. Dann sollte man sagen: „Die gute Frau hat so lange gelitten, ihr Tod war zu erwarten."

Dann, meine Herren Geschworenen, darf ich Sie hier an das Märchen der Lichterscheinungen erinnern, das er aller Welt, dem einen so, dem andern anders erzählte. Bereits bei der Beerdigung seines Kindes im Monate Februar erzählte der Angeklagte der Zeugin B., er habe eines nachts auf dem Bette *seiner Frau* ein Licht gesehen, das er nicht habe auslöschen können. Einige Tage später erzählte er der Zeugin F., er habe lange vorher gewußt, daß einer sterben müsse, denn er habe einen glühenden Fleck auf seinem Bette gesehen. Der Hebamme S. erzählte er, er fürchte, daß seine Frau nicht durchkomme, denn er habe ein Licht auf ihrem Bette gesehen; dem Zeugen P., etwa 3 Wochen vor dem Tode seines Kindes habe er ein Licht auf dessen Wiege gesehen und jetzt habe er ein Licht auf seinem Bette gesehen; es werde bald wieder etwas in seinem Hause sich ereignen, er oder seine Frau würden sterben. Und noch zu mehreren andern Personen sprach er von solchen Vorgeschichten und Ahnungen. Wie anders kann man solches Gebahren des Angeklagten erklären, als daß er damit eben denselben Zweck beharrlich verfolgte, das Publikum auf den Tod seiner Frau vorzubereiten. Klar geht dieses, wollte man sonst auch zweifeln, aus seiner Äußerung gegen den Amtsdiener L. hervor:

„Glauben Sie mir, wenn Sie eines Morgens in die Stadt kommen, werden die Leute sagen: Fescher's Frau ist tot!" Dann sollte man aber gleichzeitig sagen, das habe man lange erwartet.

Dieses Bestreben des Angeklagten, den Tod seiner Gattin als einen natürlichen, durch ihre körperlichen Gebrechen vorbedingten erscheinen zu lassen, erfüllten ihn noch ganz, als der Tod wirklich eingetreten war. Kaum war ihm an dem Totenbette von dem Arzt mitgeteilt, daß die Patientin entschlafen sei, da legte sich seine bis dahin an den Tag gelegte Aufregung, er wurde ruhiger und äußerte, er habe es längst eingesehen, daß es so kommen werde, wobei er dann wiederum die Fabeln von den verschiedenen Leiden und Gebrechen der Entschlafenen und die albernen Vorgeschichten vorzubringen sich nicht scheute. Statt den Arzt allenfalls über die Ursache des Todes zu erfragen, erging er sich in Beteuerungen über sein glückliches Eheleben und Dankesbezeugungen gegen den Arzt für die umsichtige Behandlung der Kranken, bei der nichts unterlassen sei, was habe geschehen können. Ich will aus den Aussagen verschiedener Zeugen nicht wiederholen, was Angeklagter auch noch am folgenden Tage allen ihm Beileid Bezeugenden über die vielen erdichteten Leiden und Gebrechen, über erfolglose Wiederbelebungsversuche des Arztes vorredete. Nur erwähnen möchte ich noch, wie der Angeklagte auch dem seine Teilnahme bezeugenden Pfarrer, der ihn aufsuchte, um ihm geistlichen Trost zu spenden, seinerseits mit einem Redeschwall über sein glückliches Eheleben und über die Gebrechen seiner Frau derartig auffallend entgegentrat, daß dem Pfarrer davon der Eindruck der Scheinheiligkeit und der Lüge und das unbestimmte Gefühl sich aufdrängte, der Mann habe seine Frau vergiftet.

Diese fort und fort hervorgetretenen Bestrebungen des Angeklagten, die Gedanken andrer durch das stete Hervorheben der vielen Leiden und verschiedenartigsten Gebrechen seiner verstorbenen Gattin, sowie durch das stete Vorbringen der Vorgeschichten und Gespenstererscheinungen von der wahren Todesursache abzulenken, setzte er anfangs noch vor dem Richter fort. Erst als ihm die sichere Aufklärung der Todesursache durch die Untersuchung der Leiche eröffnet war, schrieb er die Briefe an seine Geschwister, in denen Ihnen, meine Herren, die erste Andeutung einer Selbstvergiftung nicht entgangen sein wird. Wenn wir seine Angaben, die er schon damals über den Verbleib des Giftes machte und jetzt im wesent=

lichen noch behauptet, einer genauen Prüfung unterziehen, so werden wir finden, daß kein wahres Wort daran ist. Zunächst schreibt er in den erwähnten Briefen, er habe auf den Wunsch seiner Frau etwa im Monat Juni oder Juli den Fliegenstein gekauft. Thatsächlich hat er aber dieses Gift am 8. August gekauft, und das wußte er doch zweifellos noch am 1. September. Warum schrieb er hier die Unwahrheit? Weil es auffällig erscheinen mußte, daß er so viel Gift für Fliegen und Ratten in so kurzer Zeit angeschafft hatte. Auch schrieb er, er habe das Gift in einem Glase bekommen, was ebenfalls durch die Verhandlung widerlegt ist. Das Töpfchen mit Arsenik endlich will er seiner Frau uneröffnet gegeben haben, und doch hat er den Deckel desselben mit der Aufschrift: „Gift!" in seiner Tasche gehabt. Seine Behauptung, denselben am 25. August in der Kammer gefunden zu haben, kann schwerlich auf Glauben Anspruch machen, da das Aufheben und Verwahren desselben überall keinen ersichtlichen Zweck hatte. Am Tage vorher, am Sonntag, den 24. August, soll seiner Behauptung zufolge, seine Frau das am Tage zuvor erhaltene Töpfchen mit Arsenik angebrochen, des Mittags in der Kammer bei sich gehabt, und dabei etwas Weißes mit dem Stößer eines Mörsers auf Papier zerrieben haben. Abends um sechs Uhr soll sie einen Pfannekuchen gebacken und dabei den Arsenik bei der Hand gehabt haben. Angeklagter will durch Dienstgeschäfte verhindert gewesen sein, sich um das Gift und dessen Auslegen zu kümmern, und doch war es Sonntag, an dem er nur eine erst um 7 Uhr ankommende Post zu revidieren hatte. Nach der Heimkehr von diesem Geschäft soll seine Frau ihm gesagt haben, sie habe bereits den mit Arsenik vergifteten Pfannkuchen gegen die Ratten ausgelegt. Am folgenden Tage, Montags, will Angeklagter in dem Speiseschrank in der Speisestube drei Viertel von einem Pfannkuchen gesehen und, obgleich er diesen für den vergifteten gehalten, kein Wort wegen dessen unvorsichtiger Aufbewahrung verloren, sich überall um sein Verbleiben nicht gekümmert haben. Und nun, als die Symptome der Vergiftung bei seiner Frau so unverkennbar zum Vorschein kamen, sollte er gutgläubig diese auf den Genuß von Gurkensalat zurückgeführt haben? Unglaublich! Nein, aus dem Umstande, daß die Kranke in alle der Zeit weder zu ihrem Gatten, noch zu dem Arzte von dem Gifte etwas erwähnte, in Verbindung mit dem Umstande, daß überall im Hause keine Ratten waren, zu deren Vertilgung das

Gift hätte dienen können, ist mit Sicherheit der Schluß zu ziehen, daß die Verstorbene von dem Gifte überall nichts erfuhr. Sicher hätte sie, bei dem natürlichen Wunsche zu leben, wieder gesund zu werden, und da sie bis zum letzten Augenblick im vollen Besitze ihrer Geisteskräfte blieb, der Besorgnis einer Vergiftung sich nicht verschließen und dann diese dem Arzt nicht vorenthalten können. Dieses, meine Herren, wird im Laufe der Untersuchung auch dem Angeklagten als unglaubwürdig sich dargestellt und ihn zu dem fürchterlichen Entschluß geführt haben, seine unglückliche Frau als Selbstmörderin hinzustellen, als Selbstmörderin aus Gewissensbissen. Sechs Wochen war er bereits in Haft, so lange hatte er bereits auf andern Wegen sich von dem auf ihm lastenden Verdacht zu reinigen gesucht, als er zu diesem Mittel sich entschloß. Wir haben es erfahren, wie er zur Ausführung desselben sich mit großer Verschlagenheit das dazu erforderliche Schreibmaterial verschaffte, wie er seinen Mitgefangenen bewog, im Namen seiner verstorbenen Gattin vier Briefe zu schreiben, in denen sie die Absicht des Selbstmordes ihm und ihren Angehörigen kundgibt. So gewiß, wie die unglückliche Frau, die so gern am Leben blieb, sich nicht selbstmörderisch dasselbe abgekürzt hat, so sicher, wie Angeklagter davon überzeugt war, so klar liegt es hier auf der Hand, daß dieser auch vor dem seine Frau im Tode noch kränkenden lügenhaften Mittel nicht zurückschreckte, um den Verdacht des Mordes von sich abzuwälzen; hat er dieses doch selbst eingestehen müssen, als seine mit so vieler Raffinerie in Scene gesetzten Fälschungen dem entlarvten Fälscher und Verleumder seiner toten Frau vom Untersuchungsrichter vorgehalten wurden. Und in der That, wie halt- und ratlos mußte der Angeklagte sich fühlen, als er zu diesem verächtlichen Mittel griff, den so fernliegenden Verdacht des Selbstmordes seiner Frau vorzubringen. So wenig glücklich diese war, so sehr hing sie am Leben. Ja, bei allen ihren Leiden, bei den fürchterlichsten Schmerzen, die das zerstörende Gift ihr verursachten, kam auch nicht ein einziges Mal der Wunsch über ihre Lippen, der Tod möge sie von diesem Leiden befreien. Im Gegenteil war sie, als das Gift in ihrem Körper wütete, überall pünktlich in Befolgung der ärztlichen Vorschriften, noch am letzten Morgen ihres Lebens wartete sie mit Sehnsucht auf die Ankunft des Arztes und machte diesem Vorwürfe über sein verspätetes Erscheinen. Ja, als kurz vor dem Eintritt des Todeskampfes die nochmalige Herbeirufung des

Arztes in Frage kam, da wünschte sie diese. Es sei ja möglich —, sie konnte den Satz nicht mehr vollenden, der ihre letzte Hoffnung zum Ausdruck bringen sollte, daß der Arzt noch ein rettendes Mittel bringen könne. Wie ist es möglich, auch im entferntesten daran zu denken, daß diese Frau selbst den Gifttrank genommen haben sollte, ohne durch ein Wort, ohne durch einen Blick, angesichts ihres trauernden Mannes, ihres geliebten, nun bald verwaisten Kindes, sich zu verraten. Sollte solchem großen Seelenschmerz gegenüber ihre Verstellungskunst nicht besiegt, ihr Entschluß aus dem Leben zu scheiden, wankend geworden und sie verleitet haben, ihre selbstmörderische Handlung dem Arzte enthüllend, ein Gegengift sich zu verschaffen? — Es kommt noch hinzu, die Frau hatte religiöses Gefühl, verschiedene Äußerungen weisen darauf hin. Sobald sie von dem ersten Krankheitsanfalle genesen war, besuchte sie Sonntags zweimal die Kirche, sie besuchte auch das Grab ihres Kindes, um daran zu beten. Endlich, meine Herren, trug sie unter ihrem Herzen ein zweites Leben, ein Leben, das von ihrem Leben abhängig, ihrer Obhut so innigst empfohlen war. Sollte sie auch dieses Leben absichtlich hingemordet haben? Unmöglich, ebenso undenkbar aber, daß das Gift aus Unvorsichtigkeit in ihren Körper gekommen sein könnte, wie dieses bereits früher dargelegt wurde. So bleibt denn gar keine Möglichkeit über, als daß eine mörderische Hand die Mordwaffe gegen denselben geführt hat. Und diese Waffe war ohne Zweifel das Gift, das Angeklagter sich auf Schleichwegen verschaffte. Wo blieb dieses Gift? die einzige Spur davon, und auf das Bedeutsame dieses möchte ich hier hingewiesen haben, fand sich in dem vergifteten Pulver. In dieses Pulver, welches zur Linderung der Schmerzen der Sterbenden verordnet war, kann diese unmöglich das Gift gemischt und die Umhüllung so täuschend wieder geschlossen haben. Daß aber nicht in der Apotheke der Arsenik in die Medizin hineingeraten ist, hat die Verhandlung zur Evidenz ergeben. So bleibt also nur die bestimmte Annahme übrig, daß das Pulver in mörderischer Absicht vergiftet ist, daß von andrer Hand der unglücklichen Frau der Gifttrank bereitet ist. Ist das aber bewiesen, dann ist kein andrer ihr Mörder, als der Angeklagte, ihr Gatte, er, der allein mit ihr unter nähern Beziehungen verkehrte, der ihr Speise, Trank und Arznei reichte, er, der sich das Gift verschaffte, den Arsenik, heimlich, unter Lug und Trug, auf fremde Namen, er, der unter verdächtigen Umständen so oft und so

mannigfaltig den Tod seiner Frau vorhersagte, denselben anfangs unter allen möglichen Erdichtungen als einen natürlichen darzustellen sich bemühte, dann aber, als alles dieses fehlschlug, seine abgeschiedene Frau wider besseres Wissen zur Selbstmörderin stempelte, er, der Gatte, sein schuldloses Weib, er endlich, der sich nicht entblödete, für diese von ihm selbst seiner Gattin angedichtete Sünde die Verzeihung des barmherzigen Gottes in der Abgeschiedenen Namen freventlich anzuflehen.

Bei so überzeugenden Beweisen erscheint es nicht erforderlich, noch entfernter liegende Anzeichen zum Beweise der Schuld des Angeklagten auszuführen. Nur kurz möchte ich erinnern an die auffallenden Äußerungen des Angeklagten in den Briefen an seine Mutter und seine Brüder vom 9. und 10. Februar, daß sein Söhnchen ohne Hoffnung an der Gehirnentzündung darniederliege, während dieser ungetrübter Gesundheit sich erfreute, nachdem kurz zuvor der jüngste Sohn unter mindestens als höchst auffallend zu bezeichnenden Umständen gestorben war. Ich darf noch erinnern an seine Äußerung nach dem Tode der Frau, „es werde noch mehr passieren". Bringt man damit in Verbindung die Bemühungen des Angeklagten, eine Wohnung und ein Kosthaus für einen einzelnen Mann zu mieten, so liegt die Frage nahe, ob nicht der Angeklagte dabei von dem Plane ausging, sich ganz seiner Familie zu entledigen. Die Erklärung, er habe eine Wohnung für seinen Bruder mieten wollen, steht dem durchaus nicht im Wege. Es lag keineswegs in dessen Plane, in den Wohnort seines Bruders überzusiedeln. Dazu kommt, daß Angeklagter auch für seinen Bruder mehr als nötigen Raum in seiner eigenen Wohnung hatte.

Wenn wir nun endlich, meine Herren Geschworenen, die Frage zu beantworten suchen, welche Gründe den Angeklagten zu so schwerer That verleiten konnten, so geschieht es nur, um die Sache in keiner Richtung unerörtert zu lassen; denn wo die That an sich als klar erwiesen vorliegt, es außer Zweifel steht, daß sie mit Überlegung ausgeführt ist, da kann das Motiv nicht fehlen, mag es auch in Verhältnissen seinen Ursprung haben, die nicht aufzudecken waren. Allein hier ist zweifellos auch das Motiv der That gefunden. Es ist das Bestreben, aus den völlig zerrütteten Vermögensverhältnissen sich los zu machen, den daraus entstandenen ehelichen Zwistigkeiten zu entgehen, und sich in die Lage zu versetzen, ohne Hindernisse seinen Neigungen zu einem üppigen Leben

nachzukommen. Es war ihm offenbar klar, daß sein gänzlicher Vermögensverfall und die zur Verdeckung desselben angefertigte falsche Kautionsurkunde nicht lange mehr unenthüllt bleiben konnten. Eine zu seiner geringen Einnahme in keinem Verhältnis stehende Schuldenlast wurde unerträglich, dazu die ernsten drohenden Mahnungen selbst seines Bruders, die steten Vorwürfe seiner Frau, der er dazu noch den unberechtigten Verbrauch ihres eingebrachten Vermögens verheimlicht hatte. Hatten schon früher die Vermögensverhältnisse unter den Eheleuten Streitigkeiten verursacht, ich erinnere an die Mißhandlung der Frau seitens des Angeklagten, als diese sich weigerte, ihm eine Obligation herauszugeben, — welche Scenen mußte er erwarten, wenn der Frau der Verbrauch ihres elterlichen Vermögens und dazu die nicht länger zu verbergende verhältnismäßig große Schuldenlast, wenn ihr die Fälschung des Kautionsdokuments enthüllt wurde, die gemacht war, um den Verbrauch ihres Vermögens zu verheimlichen. In dieser unglücklichen Lage befand sich der Angeklagte; wie sich daraus befreien? Von allen Seiten durch Gläubiger gedrängt, hatte er sogar zu dem äußersten Mittel gegriffen und unter der Erdichtung des Verbrechens der Unterschlagung öffentlich dienstlich ihm anvertrauter Gelder, unter Vorspiegelung einer wegen solcher Veruntreuung ihm bevorstehenden Dienstentlassung, ja unter Drohung mit Selbstmord seinen Bruder zu bewegen gesucht, ihm von seinem geringen Vermögen 30 Thaler herzuleihen. Und auch der Bruder forderte das Geld wiederholt und ungestüm zurück, drohte mit gerichtlicher Klage, wenn er nicht spätestens Ende August das Geld zurück erhalte. Dieser Brief, vom 3. August datiert, kam am 4. oder 5. desselben Monats in des Angeklagten Hände. Es ist der Brief, auf dessen Oblatensiegel verhängnisvoll der Totenkopf gezeichnet ist. Zwei bis drei Tage später setzte Angeklagter sich in den Besitz von Fliegengift. Seine Frau erkrankte, genas aber. Da verschaffte Angeklagter sich den Arsenik und noch vor dem Ende des Monats war seine Frau eine Leiche infolge Genusses von Arsenik. Der Angeklagte aber wurde nicht, wie er hoffte, durch Aufgeben seines Haushalts und durch den Erlös aus dem Verkaufe seiner Möbel aller ihn drückenden Sorgen enthoben, sondern es erreichte ihn bald der Arm der Gerechtigkeit und stellte ihn hier vor die Schranken des Gerichts unter der Anklage des schrecklichen Verbrechens der Ermordung seiner schwangeren Gattin durch Gift!

Sie, meine Herren Geschworenen, haben nun Ihren Wahrspruch abzugeben; möge er der Gerechtigkeit entsprechen. Ich meinesteils trage kein Bedenken, mit fester Überzeugung das „Schuldig“ zu beantragen, im vollen Umfange der Anklage.

Hiernach wurde dem ersten Verteidiger das Wort gegeben, der in einem beredten und umfassenden Vortrage alle Momente, die zur Schwächung der Anklage hätten dienen können, zusammenstellte. Ohne den sachlichen Thatbestand direkt zu bestreiten, wurde namentlich ausgeführt, daß

1. die Art und Weise, wie Angeklagter sich die Gifte verschafft habe, keineswegs verdächtig sei, daß er vielmehr dabei überall mit großer Offenheit zu Werke gegangen sei, daß er auch in der That genügende Gründe für die Anschaffung der Gifte gehabt habe, da er durch Fliegen sowohl als durch Ratten geplagt sei. Wenn nachher in den Auswürfen der Verstorbenen, in den Geschirren usw. noch Spuren des Giftes gefunden seien, so beweise dieses die ruhige Sorglosigkeit des Angeklagten im Vollbewußtsein seiner Unschuld, für die auch der Umstand spreche, daß er die Leichenöffnung zu erwirken seinerseits thätig gewesen sei. Wenn

2. der Angeklagte vielfach Befürchtungen für das Leben seiner Frau ausgesprochen, so habe dieses seine begründete Veranlassung in dem Umstande gehabt, daß die Frau sich selbst für schwächlich gehalten und oft geklagt habe. Auch die Gespenster- und Vorgeschichten könnten zur Verdächtigung des Angeklagten nicht verwendet werden, da die Frau ja selbst oft unbefangen darüber gesprochen und die Umgebung daran geglaubt habe. Wenn ferner

3. nichts erwiesen sei, als der Besitz des Giftes seitens des Angeklagten, das er seiner Frau übergeben haben wolle, so könne dieser Verdachtsgrund für sich allein niemals durchschlagen, zumal die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, daß die Verstorbene das Gift durch eigene Hand oder durch dritte Personen, sei es aus Unvorsichtigkeit, sei es in selbstmörderischer Absicht erhalten habe. Es wurde dabei erhebliches Gewicht auf die Aussagen der Schwester des Angeklagten und auf die von ihr vorgetragenen Äußerungen seines Kindes gelegt. Endlich seien

4. nicht hinreichende Beweggründe für eine so schwere That hervorgetreten. Die Schulden des Angeklagten seien gedeckt. Das Verhältnis zu seiner Frau sei ein gutes gewesen, wie er auch namentlich in deren letzten Krankheit sie liebevoll und teilnehmend

verpflegt habe, was ihm unmöglich gewesen sein würde, wenn er ein schuldbeladenes Gewissen gehabt habe.

Zum Schlusse seines Vortrags verlas der Verteidiger noch einen aus dem Gefängnisse vom Angeklagten an seine Angehörigen geschriebenen Brief mit den heiligsten Beteuerungen und Schwüren der Unschuld in Worte, die unmöglich einem so schwer belasteten Herzen zur Verfügung gestanden haben würden.

Es wurde die Freisprechung beantragt, nicht minder von dem zweiten Verteidiger, der auch nach dem umfassenden Vortrage seines Mitverteidigers auf weitere Begründung dieses Antrags verzichtete.

Von Seiten des Staatsanwalts wurde hiergegen hervorgehoben, wie es zu bestimmt erwiesen sei, daß Angeklagter sich die Gifte auf Schleichwegen und unter Vorspiegelung nicht vorhandener Ratten- und Fliegenplage verschaffte. Wenn in den Geschirren und Auswürfen noch Spuren des Giftes gefunden worden, so beweise dieses keineswegs die Sorglosigkeit des Angeklagten, der die Geschirre sogar mit Sand ausgescheuert habe, sondern eher die Vor- und Umsicht, mit der die Untersuchung geführt sei. Keineswegs könne mit Grund behauptet werden, daß Angeklagter mit seiner Frau in glücklicher Ehe gelebt habe; es sei nur hinzudeuten auf die Scenen, die von Zeugen bekundet seien, bei denen Angeklagter sich nicht gescheut habe, seine Frau körperlich zu mißhandeln. Seine angeblich liebevolle Pflege derselben während der letzten Krankheit sei wohl auch nicht hervorragend gewesen. Habe doch die Frau, als auf ihre Klagen über die unerträglichen Schmerzen eine Nachbarin sie gefragt, ob ihr Mann nicht bei ihr gewesen, erwidert: Ach der; wenn er nur eben hier war, fragte er, ob er wohl wieder gehen möge! Abgesehen davon liege es auf der Hand, daß jeder, der sich entschließe, einen nahen Angehörigen durch Gift zu ermorden, darauf gefaßt sein müsse, auch im Todeskampfe seinem Opfer zur Seite zu stehen. Es sei eine bekannte Erscheinung, mit welcher Sorgfalt Giftmischerinnen ihre Opfer zu Tode verpflegt haben. Ein Giftmischer müsse zu jeder Heuchelei fähig sein, und daß dieses beim Angeklagten in hohem Grade der Fall, habe er oft genug während der Untersuchung bewiesen.

Nachdem hierauf vom Vorsitzenden die Ergebnisse der aufgenommenen Beweise für und gegen den Angeklagten zusammengestellt und den Geschworenen die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen erläutert waren, zogen diese sich zu einer

mehrstündigen Beratung zurück. Um die Mitternachtsstunde wurde dann der Wahrspruch verkündet, der den Angeklagten für schuldig erklärte, im vollen Umfange der Anklage. — Das auf Grund dieses Wahrspruches auf Todesstrafe lautende Urteil wurde von dem Angeklagten, der sich wie geistesabwesend verhielt, ohne Zeichen der Erregung angehört. Der Angeklagte wurde in sein Gefängnis zurückgeführt und damit die mehrtägige spannende Gerichtsverhandlung geschlossen.

Das von den Verteidigern des Angeklagten eingereichte Gnadengesuch wurde ablehnend beschieden und dann der Tag zur Vollstreckung des Urteils festgestellt. Am Vorabende legte der Verurteilte zunächst dem Geistlichen, der ihn zum Todesgange vorbereitete, dann auch zum Protokoll des Staatsanwalts ein umfassendes, reumütiges Geständnis ab, welches in allen wesentlichen Punkten die Annahmen der Anklage bestätigte. Nur in einem Punkte trat eine Abweichung hervor. Während die Anklage annahm, Angeklagter habe die Medikamente vor ihrer Darreichung mit Gift vermischt, bekannte der Angeklagte, daß er dieselbe erst bei der Darreichung vergiftet habe, das in seiner Wohnung vorgefundene Pulver aber erst *nach* dem Tode der Frau mit Arsenik vermischt habe, um für den Fall, daß die Vergiftung etwa noch entdeckt werden sollte, die Schuld auf die Apotheke ableiten zu können.

Das Urteil wurde durch den Scharfrichter mittels des Richtschwertes vollstreckt.

Bem. Es scheint die Frage berechtigt, ob nicht genügende Veranlassung vorgelegen habe, den Angeklagten auch wegen Verdachts der Ermordung seines Söhnchens in Anklagestand zu versetzen. Diese Frage ist auch von der Staatsbehörde ernstlich in Erwägung gezogen, allein von einer desfallsigen Untersuchung aus dem Grunde Abstand genommen, weil sie voraussichtlich ohne Erfolg bleiben mußte. Die Ursache des Todes des Knaben Fescher war ohne allen Zweifel Erstickung. Die Symptome derselben hatten aber nach so langer Zeit wegen inmittels eingetretener Verwesung nicht mehr festgestellt werden können.

32.

Litteraturbericht.

Kriminalpsychologie und gerichtliche Medizin.

Berichterstatter: Prof. Dr. G. Aschaffenburg, Heidelberg.

---

1. Das neugeschaffene Bürgerliche Gesetzbuch bringt dem psychiatrischen Sachverständigen die endgiltige Befreiung von den vielfach durchaus von einander abweichenden Landesgesetzen. Die Notwendigkeit, sich in die neuen Bestimmungen einzuarbeiten, legte den Gedanken nahe, die gebildete Auffassung auch weitern Kreisen der Fachgenossen zugängig zu machen. In einem kleinen Aufsatze: Die Entmündigung der Geisteskranken nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche (Münchner mediz. Wochenschrift 1898 Nr. 28) hat Referent sich vor allem mit den Begriffen der Geisteskrankheit und Geistesschwäche abzufinden gesucht. Da die gesetzgebende Körperschaft für diese Ausdrücke die Unterscheidung des praktischen Lebens zur Grundlage machte, nicht die Anschauungen der Irrenärzte, so können wir nur aus der beabsichtigten Wirkung die Grundlagen für die Beurteilung entnehmen.

Daraus ergibt sich, daß diese nicht nach Formen der geistigen Störung, sondern nach deren Graden stattzufinden hat. Im allgemeinen ist in dem Aufsatze die Ansicht vertreten, daß man meist mit der milderen Form, der Entmündigung wegen Geistesschwäche, d. h. der Gleichstellung einem Minderjährigen auskommen wird. Erfreulich ist der Fortfall eines Entmündigungszwanges, wie er in Preußen in den meisten Anstalten vorgeschrieben ist. Inzwischen haben leider einzelne Länder auf dem Wege der Verordnung, z. B. Allgem. Verf. des kgl. preuß. Justizministeriums vom 28. Nov. 1899 — Just. Min. Bl. S. 388 —, diesen Vorzug des B.G.B.s wieder zu nichte gemacht.

2. Auch Ernst Schultze, Die für die gerichtliche Psychiatrie wichtigsten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Novelle zur Zivilprozeßordnung (Carl Marold. Halle a. S. 1899) ist mit dieser Neuerung einverstanden. Er vergleicht die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches mit dem Code Napoléon. Bezüglich der Bedeutung der beiden Begriffe Geisteskrankheit

und Geistesschwäche hält sich Schultze ebenfalls an die Folgen der Entmündigung; die Entmündigung wegen Geistesschwäche reicht für die meisten Fälle aus, da sie den Entmündigten vor Schaden schützt, ohne ihn allzusehr zu hemmen. Bei der Entmündigung der Trinker beanstandet der Verfasser das Fehlen einer gleichen Bestimmung für Morphinisten und die Verhinderung des Staatsanwaltes an der Antragsstellung. Klar und leicht verständlich, ein Vorzug, der die ganze Schrift kennzeichnet, werden die Deliktsfähigkeit, die Testamentsabgabe und die Ehescheidung besprochen.

3. Etwas zu knapp und weniger klar orientierend ist der Aufsatz von Martin Brasch, Die Geisteskranken im Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich (Berlin 1899. S. Karger). Die Wirksamkeit der Entmündigung von Trinkern hält er für recht gering, da es an Heilanstalten für dieselben fehle. Nachdem einmal dem Staatsanwalt das Recht der Antragstellung entzogen, kann nur die Landesgesetzgebung diese Lücke ergänzen, wie es glücklicherweise § 680 Abs. 5 Z.P.O. ermöglicht.

4. Moeli, Die Geisteskranken im Bürgerlichen Gesetzbuche und in der Zivilprozeßordnung (Allgem. Zeitschr. für Psychiatrie, Bd. 56 S. 288) hält es für ratsam, hinzuzufügen, daß jemand geisteskrank oder geistesschwach im Sinne des § 6 sei; dann sei der in das Gebiet des juristischen Urteils übergreifende Zusatz betr. die Besorgung seiner Angelegenheit überflüssig. Die Pflegschaft hält er für eine gerade in dringlichen Fällen sehr wichtige und vielversprechende Maßregel, deren ausgedehnte Anwendbarkeit leider unter der Notwendigkeit leidet, daß der Kranke selbst die Pflegschaft beantragen muß.

5. A. Cramer, Die psychiatrische Sachverständigenthätigkeit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich (Bericht der XVI. Hauptversammlung des Preuß. Medizinalbeamtenvereins 1899) stellt sich auf den Standpunkt, daß eine Kritik des Gesetzes zur Zeit zwecklos ist und wir uns jetzt mit den Begriffen abfinden müssen, wie sie sind. Die durch die Novelle zur Zivilprozeßordnung erreichten Fortschritte charakterisiert er als eine größere Rechtssicherheit gegen überflüssige oder ungerechtfertigte Entmündigungen; ferner wird durch die Möglichkeit, den Kranken vorführen oder bei Bedarf in einer Irrenanstalt beobachten zu lassen, das Urteil der Richter und Sachverständigen zuverlässiger. In der Frage der Ehescheidung mahnt Cramer zur größten Vorsicht. Von allen mir zu Gesicht gekommenen Aufsätzen ist der Cramers am vollständigsten und übersichtlichsten.

6. Eingehender allerdings, aber nur auf die Entmündigung beschränkt und rein juristisch die einzelne Bestimmung kommentierend, ist das in 2. Auflage völlig umgearbeitet erschienene Buch von Daude, Das Entmündigungsverfahren gegen Geisteskranke und Geistesschwache, Verschwender und Trunksüchtige nach der

Reichszivilprozeßordnung und dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich (Berlin. H. W. Müller. 1899). Das bekannte Buch ist ein Nachschlagewerk von außerordentlicher Zuverlässigkeit, nur eins habe ich daran auszusetzen. Im Anhange sind einige sonst gut gewählte und ausgeführte Beispiele, in denen z. B. der Gemeindevorstand Friedrich Nüchtern aus Trinkhausen die Entmündigung des August Saufer wegen Trunksucht beim Amtsgericht Bierstadt beantragt; für die entmündigte Eulalia Schwachkopf erhebt der Rechtsanwalt Hellkopf die Anfechtungsklage. In wissenschaftlichen Büchern wirken solche Banalitäten auf mich stets ungemein peinlich.

7. Franz Wolf, Weitgehende Besserungen, beziehungsweise Genesungen von Geisteskrankheiten unter spezieller Bezugnahme auf § 1569 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Inauguraldissertation, Pforzheim 1899) berichtet ausführlich über 11 Fälle, in denen nach zum Teil sehr langem Aufenthalte in Irrenanstalten wider Erwarten weitgehende Besserungen in dem Zustand eintraten. Wenn auch mehrfach die Besserung nicht so groß war, daß die Entmündigung aufgehoben werden konnte, so war doch ein Zusammenleben mit der Familie sehr wohl möglich. Trotz der weitgehenden Kautelen des § 1569 B.G.B. kann der Begutachter bei Ehescheidungen nicht vorsichtig genug sein, da die Verantwortung zu groß ist. Die Hauptschwierigkeit bieten die Fälle der sogenannten Dementia praecox; die Notwendigkeit einer richtigen Diagnose, besonders mit Rücksicht auf die davon abhängige Prognose, macht deshalb gute klinische Kenntnisse für den Begutachter zur ersten Bedingung.

8. Auch Krafft-Ebing, Die zweifelhaften Geisteszustände vor dem Zivilrichter des Deutschen Reiches nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (Stuttgart. Enke. 1900) hat in Sonderausgabe den Teil seiner gerichtlichen Psychopathologie herausgegeben, der die neuen Bestimmungen umfaßt.

Die Gesetzesvorschriften sind lückenlos zusammengestellt; die Klarheit der Darstellung leidet etwas durch des Verfassers Neigung zu Fremdworten, juristischen Fachausdrücken und österreichischen Wendungen. Bemerkenswert ist der Vorschlag, in besonders schwierigen Fällen bei Ehescheidungen nach § 1569 die Beobachtung in einer Irrenanstalt oder Einholung eines Obergutachtens nach österreichischem Vorbild zu ermöglichen.

9. Der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke hat ein Preisausschreiben für die beste Darstellung der „Trinkerversorgung unter dem Bürgerlichen Gesetzbuche“ erlassen. Der Verfasser der preisgekrönten, unter diesem Titel erschienenen Schrift Colla (Hildesheim, Mäßigkeitsverlag) unterscheidet zwischen der Trunksucht als einer primären Erkrankung und der Trunksucht als Sympton. Alle primär Trunksüchtige gehören in Trinkerheilanstalten, wo ihnen gleich von der Aufnahme ab jeder Alkoholgenuß unmöglich ist. Strengste Durchführung der Abstinenz, strenge Zucht und Arbeit, vor allem

körperliche, hält Colla für die wichtigsten Mittel zur Heilung. Er befürwortet die Trennung der Heilbaren und Unheilbaren, auch der Gebildeten und Ungebildeten, während die Vereinigung beider Geschlechter in einer Anstalt weniger bedenklich, vielfach geradezu wertvoll sei. An die Spitze gehöre stets ein Arzt.

Nur in Niederösterreich und im Seinedepartement bestehen bisher staatliche Trinkerheilanstalten, in Deutschland nur Privatanstalten und Stiftungen. Da der Staat ein sehr lebhaftes Interesse an der Bekämpfung der Trunksucht hat, ist er auch verpflichtet, durch Errichtung öffentlicher Anstalten für die Heilung der Trinker zu sorgen. Bei Mittellosen müßten Armenverbände, Krankenversicherungen, Berufsgenossenschaften und die Privatwohlthätigkeit eintreten. Ich kann das Bedauern Collas über den § 681 Z.P.O. nicht teilen; dieser Paragraph gestattet die Beschlußfassung über die Entmündigung bei Heilungsaussichten auszusetzen, da die drohende Entmündigung leicht einen Trunksüchtigen Heilungsversuchen gegenüber gefügig machen wird; außerdem gestattet doch § 1906 B.G.B. die vorläufige Fürsorge bei nur beantragter Entmündigung. Durchaus einverstanden bin ich mit Colla, wenn er die Entmündigung und Heilungsversuche für zwei durchaus zu trennende Maßnahmen hält, die Entmündigung vor Anstellung eines Behandlungsversuches für überflüssig, den § 6 ohne das Recht der zwangsweisen Heilung für unbrauchbar erklärt. Vor allem muß für die Trinker gesorgt werden, die nicht freiwillig Anstalten aufsuchen. Als durchschnittliche Dauer der zwangsweisen Einweisung glaubt er ein Jahr verlangen zu müssen. Er schlägt einen Paragraphen vor: Wer sich der Trunksucht so ergibt, daß für ihn die Gefahr der Entmündigung nach § 6 B.G.B. besteht, kann auch gegen seinen Willen in eine Trinkerheilanstalt gebracht werden. In 22 einzelnen Bestimmungen hat der Verfasser ein sehr brauchbares Trinkerversorgungsgesetz zusammengestellt. —

10. Bratz, Die Behandlung der Trunksüchtigen unter dem Bürgerlichen Gesetzbuche (Halle. Verlag von Carl Marhold. 1898) bespricht zuerst — an dieser Stelle wohl nicht unbedingt erforderlich — die Notwendigkeit des Einschreitens gegen die Trunksucht aus allgemeinen Gründen. Die Umwandlung eines Trinkers in einer Anstalt unter der erzwungenen Abstinenz, die Verfasser wie alle sachkundigen Ärzte für Kranke als das einzig Zweckmäßige ansieht, ist so augenfällig, daß man die Heilung aller Trinker auf dem Wege der Anstaltsbehandlung anstreben muß. In Deutschland fehlt es aber an geeigneten Anstalten; die 25 zur Zeit bestehenden mit im ganzen etwa 500 Plätzen sind alle Privatgründungen. Bis jetzt sind die Erfolge so, daß 25 pCt. der Entlassenen als geheilt betrachtet werden können. Die Heilungsaussichten sind um so größer, je frühzeitiger der Kranke in die Anstalt gebracht werden kann und um so länger der Aufenthalt dort dauert. Beide Möglichkeiten gestattet der § 1896 B.G.B., der dem Vormunde des nach § 6 Ziff. 3 entmündigten Trinkers die Sorge für die Bestimmung seines Aufenthaltes überträgt.

11. Auf dem gleichen Standpunkte steht Ludwig Beer, Voraussetzungen und Wirkungen der Entmündigung wegen Trunksucht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche (Ärztliche Sachverständigenzeitung 1898 S. 501). Ich glaube nicht an die rechtliche Möglichkeit einer zwangsweisen Unterbringung von Trinkern auf Grund des § 1896. Bei dem völligen Mangel an öffentlichen Trinkerheilanstalten kommen nur die Irrenanstalten in Betracht. Der Vormund kann wohl den entmündigten Trinker veranlassen, sich zur Heilung dorthin zu begeben; der Vorstand der Irrenanstalt darf aber gesetzlich — das wird stets außer Acht gelassen — den nicht geisteskranken Trinker nicht aufnehmen und ebensowenig den Aufgenommenen gegen seinen Willen zurückhalten. Damit wird die Wirksamkeit des § 1896 illusorisch. Beer hat die juristischen Begriffe, die bei der Trinkerentmündigung in Betracht kommen, analysiert. Er definiert die Trunksucht als einen durch Alkoholgenuß verursachten anomalen, wiederkehrenden Willenszustand (Dauerzustand). Bewirkt dieser die Unfähigkeit, seine Angelegenheiten, d. h. die Geschäfte, zu besorgen, die eine Person sich normaler Weise angelegen sein lassen müßte, und ohne den Einfluß des Alkohols angelegen sein lassen würde, so ist die eine Voraussetzung zur Entmündigung gegeben. Diese hält der Verfasser auch dann schon für notwendig, wenn nur die Gefahr eines Notstandes für die Familie oder die Sicherheit anderer vorliegt; er vergleicht mit Recht das Entmündigungsverfahren mit einer Operation, die rechtzeitig gemacht werden müsse.

Bei den prozessualen Voraussetzungen tadelt er das Fehlen der Vorschrift einer obligatorischen Vernehmung der Sachverständigen und schließt sich dem Proteste gegen den Ausschluß einer Mitwirkung seitens der Staatsanwaltschaft an.

12. Erich Flade, Die Heilung Trunksüchtiger und ihre Versorgung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche (Dresden. O. V. Böhmert. 1899) hält die Trunksucht für eine Krankheit, die selten als Folge angeborener psychopathischer Minderwertigkeit, häufiger als die Folge unsrer sozialen Gewohnheiten anzusehen ist. Für solche Kranke eignen sich weder Arbeitshäuser (§ 361 Ziff. 5 St.G.B.) noch Gefängnisse, sondern nur Trinkerheilanstalten.

Wenn die vorläufige Vormundschaft (§ 1906 B.G.B.) auch die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt schon ermöglicht, wird doch meistens diese nur nach ausgesprochener Entmündigung durchführbar sein. Die zwangsweise Zurückhaltung ist unbedingt erforderlich; die Mindestdauer des Aufenthaltes schätzt Flade auf ein Jahr.

Als Vorbedingung der Entmündigung empfiehlt er Begutachtung durch einen Arzt, besser noch durch zwei, von denen mindestens einer ein psychiatrisch gebildeter Amtsarzt sein müsse. Unheilbare Trunksüchtige sind dauernd zu entmündigen und in einer Trinkerbewahranstalt zu versorgen. Die Errichtung von Trinkeranstalten wird zunächst der freien Vereinsthätigkeit zu überlassen sein, doch müsse eventuell der Staat helfend eingreifen.

Ich fürchte allerdings, daß dieser Weg der gangbarste ist, nicht aber der richtigste. Je mehr der Staat die Verpflichtung, für die Kranken zu sorgen, selbst übernimmt, um so zuverlässiger können wir auf zweckmäßige Gestaltung der Krankenheilung und Krankenversorgung rechnen. Wäre der Staat im Besitze der notwendigen Trinkerheilanstalten gewesen, so würde wohl die Abfassung der betreffenden Paragraphen des B.G.B. weniger unklar und dehnbar geworden sein. Jetzt wird wohl nichts anders übrig bleiben, wie abzuwarten, ob die in Kraft tretenden Bestimmungen zweckmäßig sind oder nicht, und wenn nicht, welche Änderungen anzustreben sind.

13. Ernst Cohn, die zivilrechtliche Bedeutung der Morphiumsucht (Ärztliche Sachverständigenzeitung 1899 S. 185) bespricht im Anschluß an ein Gutachten Leppmanns die Stellung des Morphinisten zu dem Gesetze. Leppmann konnte in dem ausführlich wiedergegebenen typischen Falle einer degenerierten Morphinistin wegen der Begleiterscheinungen die Entmündigung für notwendig erklären; es ist aber durchaus notwendig, dem § 6 Ziff. 3 B.G.B. die Worte: oder Morphiumsucht beizufügen. Diese Ausdehnung auf die wegen der hohen Preise des Morphiums weniger häufige aber gefährliche Sucht hätte gesetzlich festgelegt werden sollen.

Bei Morphinisten ist die ärztliche Begutachtung nicht zu entbehren.

14. Auch die 16. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke am 27./28. September 1899 (Hildesheim, Mäßigkeitsverlag) beschäftigte sich mit der Trinkerversorgung nach dem B.G.B. Der Berichterstatter, Regierungsrat Hermes, definierte Trunksucht als den durch Übermaß im Trinken gezeitigten krankhaften Zustand, infolgedessen der Betroffene unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr die Kraft hat, dem Anreiz zum übermäßigen Genuß geistiger Getränke zu widerstehen. Ausführlich wird versucht, den Nachweis zu führen, daß der Anstaltsleiter das Recht habe, einen entmündigten Trinker wider seinen Willen zurückzuhalten, doch hält der Vortragende den Erlaß von Vorschriften für wünschenswert, durch die den Trinkerheilanstalten das Recht der Zurückhaltung verliehen werde. Bei der Kostendeckung müßten Armenverbände, Alters- und Invaliditätsanstalten eintreten, die durch Heilung mancher sonst in Irrenanstalten Untergebrachter oder Unterzubringender vielfach wieder entlastet würden. Die wesentlichste Lücke ist der Mangel an öffentlichen Trinkerheilanstalten.

Als Ausbau der Vorschriften des B.G.B. bezeichnet Hermes schließlich folgende Verwaltungsmaßregeln:

a) Bezeichnung der zur Aufnahme bevormundeter Trunksüchtiger geeigneten Heilanstalten und Feststellung der an deren Einrichtung zu machenden Anforderungen.

b) Regelung der Voraussetzungen für die Aufnahme und Festhaltung bevormundeter Trunksüchtiger in der Anstalt.

c) Polizeiliche Unterstützung des Vormundes und der Trinkerheilanstalt bei Erfüllung ihrer Aufgaben.

d) Finanzielle Unterstützung der Anstaltsbehandlung unbemittelter Trunksüchtiger aus öffentlichen Mitteln, thunlichst durch Gründung öffentlicher Trinkerheilanstalten.

In der anschließenden Diskussion wurde seitens verschiedener Ärzte die allzugroße Betonung des Zwanges als oft überflüssig, vielfach direkt schädlich bezeichnet und ziemlich allgemein anerkannt, daß die bestehenden Anstalten unzureichend seien, ohne deren Schaffung das Gesetz ein Messer ohne Klinge sei.

15. Eine gut orientierende Darstellung der Verbrecherwelt, von einem Lombroso nahestehenden Standpunkt geschrieben, bietet Gaettano Angiolella: Manuale di anthropologia criminale (Milano, Vallardi).

Die Lehre von den Ursachen der Verbrechen hat zwei Wissenschaften hervorgerufen, die Kriminalanthropologie, die den Verbrecher biologisch betrachtet, und die Kriminalsociologie, die im Verbrechen eine sociale Erscheinung sieht und deshalb nach Vorbeugungsmaßregeln sucht. Körper und Psyche des Verbrechers werden, allerdings ohne eignes neues Material, kurz geschildert.

In den Entartungszeichen sieht der Verfasser den Ausdruck einer minderwertigen Veranlagung; deren Einfluß auf die Psyche ist nicht zu bemessen, aber auch gewiß nicht zu leugnen. Zu den sociologischen oder erworbenen Charaktereigenschaften werden die Gaunersprache, Tätowierung, die Gefängnispsychosen (?) und die Neigung zur Simulation gerechnet.

Sehr kurz ist die Darstellung der psychischen und socialen Ursachen des Verbrechens; letztere sind die zufälligen Ursachen, die in der Veranlagung des Verbrechers einen günstigen Boden finden. Je nach dem Überwiegen der äußeren oder inneren Ursachen kann man biologische und sociale Verbrechen unterscheiden. Bei den ersteren fehlt entweder die moralische Empfindung ganz, oder es besteht eine Überempfindlichkeit gegen äußere Reize; nach diesem Gesichtspunkte lassen sich die Untergruppen der geborenen und Leidenschaftsverbrecher bilden. Die socialen scheiden sich in Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher.

Jede psychische Thätigkeit ist ein Reflexphänomen, das sich von den physischen Reflexen nur durch eine größere Kompliziertheit unterscheidet. Aufgabe der Kriminalitätsanthropologie ist es, nachzuweisen, welches die speziellen Motive, die Bedingungen und der psychische Mechanismus für die Handlungen sind, die man als Verbrechen bezeichnet. Verbrecher sind Individuen, deren psychologische Konstitution teils angeboren, teils erworben, so verändert ist, daß äußere Reize von mehr oder weniger großer Stärke unabwendbar mit Verbrechen beantwortet werden. Daher sind sie nicht verantwortlich im Sinne der Willensfreiheit. Die Strafe wird über den Thäter verhängt als Gegenwirkung gegenüber dem begangenen und dem noch zu begehenden

Verbrechen. Der Standpunkt der Sühne zeugt nicht von hoher moralischer Auffassung.

Die Strafe soll nach der klassischen Schule in dem Bestraften Reue erwecken, in dem Zuschauenden Gegenmotive. Dies ist aber bei dem geborenen Verbrecher nicht zu erreichen, besonders nicht durch Gefängnisstrafe, die bei dem Leidenschaftsverbrecher überflüssig, dem Gelegenheitsverbrecher aber gar geradezu durch das Zusammenkommen mit dem Gewohnheitsverbrecher verderblich ist: Angiolella schließt sich Holtzendorff's Ausspruch an, daß die Strafsysteme Bankerott gemacht haben.

Die Gesellschaft hat aber das Recht der Verteidigung; die Kriminalanthropologie setzt an die Stelle der Strafe als Kollektivrache die sociale Verteidigung, an die Stelle eines der Natur des Verbrechens angepaßten Urteils eines, das der Natur und Art des Verbrechers entspricht, an die Stelle des Kerkers die Unterbringung in Strafkolonieen und Kriminalirrenhäusern. So wird die Strafe zur Fürsorge auf Kosten des Verbrechers, durch dessen Gefährlichkeit die Art der Strafe bestimmt wird. Nimmt man noch dazu die Vorbeugungsmaßregeln, so kann man sagen: Die neue Schule schützt nicht den Verbrecher, sondern die Gesellschaft.

16. Tiling, Das Verbrechen vom anthropologischen Standpunkte (Riga 1899, L. Hirschelmann), skizziert kurz die anatomischen Befunde und die Funktionen des Nervensystems bei dem Verbrecher, um dann etwas eingehender die Psyche des Verbrechers zu analysieren.

Der russische Psychiater hält für charakteristische Eigenschaften die Trägheit und Flüchtigkeit, den Hochmut und die Eitelkeit, vor allem stark entwickelte Affekte. Alle diese Eigenschaften sind schon bei Kindern in durchaus verschiedener Entwickelung vorhanden.

Die politischen Verbrecher sind z. T. Gewohnheitsverbrecher, zum Teil Leidenschaftsverbrecher, eine kleine Anzahl sind Fanatiker, ich möchte hinzufügen, ein nicht geringer Teil ist angeboren oder erworben schwachsinnig.

17. Von einer ganz neuen Seite aus behandelt Maurice de Fleury: L'âme du criminel (Paris 1898, Felix Alcan) die Verbrecherfrage.

Er legt seinen Anschauungen den anatomischen Bau des Gehirns, speziell der Großhirnganglienzellen und deren Verästelungen zu Grunde. Diese berühren sich in thätigem Zustande gegenseitig und bewirken so das Spiel der Vorstellungen. Bei ungenügender Ausbildung oder mangelhafter Funktionierung können die Vorstellungsgruppen nicht miteinander in Verbindung treten, das Gehirn reagiert anders wie ein normales. Das Gleiche tritt ein, wenn die vom Gesetzgeber vorausgesetzten Vorstellungen der Scham, Abneigung gegen Verbotenes, Furcht vor Strafe, infolge schlechter Erziehung und schlechter Beispiele nicht zur Entwicklung kommen und daher auch bei dem Wettstreit

der Motive für und gegen eine strafbare Handlung nicht mitwirken können.

Willenshandlungen kommen demnach nur auf Grund der anatomischen Ausbildung der Ganglienzellen, sowie der Übung und Erwerbungen von Vorstellungen zu stande; der Wille ist also nicht frei, die Handlungen determiniert, der Begriff der moralischen Verantwortlichkeit fällt in sich selbst zusammen. Der Verbrecher wird ein Objekt der Betrachtung des Pathologen, respektive des psychologisch geschulten Richters, dessen Aufgabe nicht mehr in der Festsetzung der Strafen, sondern in der Unschädlichmachung des Verbrechers besteht.

Leider überschätzt Fleury unsere Kenntnisse über den anatomischen Bau und die Funktionen der Rindenzellen, deren Übertragung und Anwendung auf die Psychologie verfrüht ist.

Zur Unterdrückung des Verbrechens verlangt der Verfasser neben besserer Vorbildung der Richter die medizinische Untersuchung des Angeklagten, die Schaffung von Gefängnishospitälern für geisteskranke Verbrecher und schwere Psychopathen; Anwendung der bedingten Verurteilung und die Schulung von Gelegenheitsverbrechern zum Zweck der Schaffung neuer Motivgruppen; umgekehrt aus dem gleichen Grunde größere Strenge gegen Rückfällige und Leidenschaftsverbrecher. Er verteidigt auch die Anwendung der in ihrer Form gemilderten Todesstrafe. So führe die Verneinung der Willensfreiheit und der moralischen Verantwortlichkeit zu wirksamerer Abwehr und besserer Vorbeugung.

18. Einen Versuch der Popularisierung seiner Ideen hat Enrico Ferri in: Les criminels dans l'art et la littérature (übersetzt von Eugène Laurent, Paris, Felix Alcan), gemacht; er betrachtet Litteratur und Kunst, um festzustellen, wie weit es den Künstlern geglückt ist, die Verbrecher richtig zu schildern. Macbeth entspricht im Typus dem geborenen Verbrecher, Hamlet dem verbrecherischen Geisteskranken, Othello dem Leidenschaftsverbrecher, Franz Moor ist ungenügend charakterisiert, Karl zugleich Gelegenheits- und Leidenschaftsverbrecher. Der von Victor Hugo in: „Letzter Tag eines Verurteilten", vertretene Gedanke, daß die Guillotine die einzige, dauernde Vorstellung des zum Tode Verurteilten sei, ist unrichtig. Ferri beweist das durch die Schilderung der letzten Stunden zweier Hingerichteten, die er miterlebte. Seine Beobachtung über die Wirkung von Hingerichteten auf die große Menge — übrigens sehr lesenswert für Anhänger der Todesstrafe — entspricht bis ins Kleinste der Zolaschen Beschreibung in Paris. Zola und Dostojewski stellt Ferri überhaupt sehr hoch.

Das Buch fesselt ebenso sehr durch den wissenschaftlichen Ernst wie durch den überall durchleuchtenden Gedanken, die Gesellschaft ohne Gehässigkeit und Rachsucht vor den Verbrechern, Degenerierten und Geisteskranken zu schützen.

19. Das von mir bereits im vorigen Jahre besprochene Werk Lino Ferriani's: Delinquenti scaltri e fortunati (Z XIX 266) ist jetzt auch in deutscher Ausgabe unter dem Titel: Schlaue

und glückliche Verbrecher (Berlin 1899, S. Cronbach, übersetzt von Alfred Rusemann) erschienen. Leider wird die Lektüre beeinträchtigt durch zahlreiche Druckfehler (Athavismus! Phötus!), Sprachunrichtigkeiten und Härten. Die Vorzüge des Buchs, im plaudernden Stile eine Fülle teilweise auch statistischen Materials beigebracht zu haben, durch das die Grenzgebiete der verbrecherischen Thätigkeit beleuchtet werden, sind auch in der deutschen Übertragung die gleichen.

20. Das gleiche Thema behandelt auch Angiolella: Gli equivalenti della criminalità (Arch. di psych. XX S. 30). Für den Biologen und Psychologen ist nicht nur ein Mensch, der sich gegen die geschriebenen Gesetze vergeht, sondern auch der ein Verbrecher, der aus Veranlagung gegen die moralischen Gesetze verstößt, die den Bestand der menschlichen Gesellschaft regeln. In diesem Sinne bespricht der Verfasser die Verführer, das Rouéthum, die unlauteren Umtriebe bei Behörden, Bauten, Verkäufen, die Wucherer, die Freude am Töten (Nero, Cesare Borgia), Inquisitoren und Ketzerverbrenner. Derartige Erörterungen werden immer mehr theoretischer Art bleiben, da sich die Zahl solcher dem Verbrecher nahestehender Menschen nie mit Sicherheit feststellen lassen wird.

21. In einer etwas feuilletonistisch geschriebenen Studie: La femme en prison et devant la mort (Lyon 1898, A. Storck), hat Raymond de Ryckère zahlreiche Einzelzüge aus dem Leben und dem Verhalten verbrecherischer Frauen beigebracht. Es mag hier genügen, auf ihre Verlogenheit, ihre Putzsucht hinzuweisen, und andrerseits auf die eigentümliche Erscheinung, daß die hingerichteten Frauen ihre männlichen Schicksalsgenossen durch ihren Mut in den letzten Lebensstunden weit überragen. Recht interessant sind auch die Proben der litterarischen Thätigkeit einzelner Gefangenen. So wertvoll für den Psychologen auch die sorgfältigen Berichte über einzelne Verbrecherinnen sind, so fehlt dem Buch, um ein Verständnis für die geistige Beschaffenheit der verbrecherischen Frau zu schaffen, die breitere Grundlage der Massenuntersuchungen; besser als Lombrosos Donna delinquente läßt es doch noch den Wunsch nach einer Monographie der weiblichen Verbrecher unerfüllt.

22. Unter dem Titel: Les criminels beschreibt Charles Perrière (Arch. d'anth. crim. XIII S. 524) seine Beobachtungen an 859 Gefangenen des Zentralgefängnisses in Nîmes. Die Franzosen schildert er als heiter, leichtsinnig, zu Scherzen aufgelegt, die Korsen halten fest zusammen und sind ruhig, die Italiener reizbar, die Süditaliener faul, die Engländer korrekt, sauber und sorgfältig, die Araber träge; Schweizer, Deutsche, Österreicher usw. sind unauffällig und verständig. Bemerkenswert ist die enorme Verbreitung homo-sexueller Gewohnheiten unter den Gefangenen, besonders unter den Industrierittern, Landstreichern und Bettlern.

23. Marty: Recherches statistiques sur le développement physique des délinquants (Arch. d'anthr. crim. XIII

S. 178), vergleicht das Material der nach Afrika geschickten 4296 Soldaten, die eine Vorstrafe erlitten haben, mit unbestraften Soldaten der französischen Regimenter, 8018 an Zahl.

Bei der Bestimmung des Temperaments, die ich nebenbei nicht für ausführbar halte, sind in den afrikanischen Regimentern, d. h. unter den Verbrechern, die gemischten Temperamente am häufigsten. Die Körpergröße ist einerseits besonders oft unter 1,56 und ebenso häufig über 1,78 m, während die Mittelgröße 1,64—1,69 m weniger vorkommt. Das gleiche gilt für den Brustumfang, der aber im Mittel dem der Normalen gleich ist. Das mittlere Gewicht ist bei den Verbrechern, dem allerdings auch dienstältern Jahrgange, größer als in Frankreich; das Verhältnis des Brustumfangs zur Körpergröße ist günstiger bei den Verbrechern, als bei den Unbestraften. Der Gesundheitszustand ist ebenfalls besser, was der Verfasser darauf zurückführt, daß die körperlich Schwächlichen unter den Verbrechern durch die ungünstigen äußern Verhältnisse vielfach in der Jugend sterben, viele auch in der ersten Zeit ihrer Gefängnisstrafen.

24. Maschka: Zur Tätowierungsfrage (Archiv für Kriminalanthropologie I S. 320), hat ein sehr gut vergleichbares Material von Tätowierungen gesammelt, bisher allerdings nur das eines Jahres. Bei den neu eintretenden Soldaten fanden sich in Ölmütz 2,2 pCt., bei den Militärpersonen, die schon einige Zeit im Dienste waren, 4,3 pCt. Tätowierte, während die zur Strafe Eingelieferten 16,3 pCt. und die längere Zeit Inhaftierten 41,3 pCt. Tätowierungen aufwiesen. Nachahmung und Langeweile sind vielfach die Gründe für die allmählige Zunahme.

25. Schuzo Kuré: Über Tätowierungen bei Verbrechern (Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin 49 S. 203) fand im Gefängnis in Tokio unter 1130 Gefangenen bei 356, gleich 31,5 pCt. Tätowierungen, vor allem bei den wegen Mord, Münzfälschung, Totschlag, Körperverletzung, Diebstahl und Raub Verurteilten. Dagegen fand er in einer andern Gegend des Landes nur 9,72 pCt., in einer dritten sogar nur 3,64 pCt. Tätowierungen. Er glaubt nicht, daß die Sitte zum Verbrechertum in einem innern Zusammenhang stehe.

26. In fünf Jahren hat Otto Snell: Tätowierte Korrigendinnen in Hannover (Centralbl. f. Nervenh. 1898 S. 193) unter 464 eingelieferten Arbeitshäuslerinnen bei 15 = 3,23 Tätowierungen gefunden. Diese Frauen unterschieden sich weder durch ihr Benehmen, noch sonstwie von den andern; keine war wegen eines Verbrechens vorbestraft, nur eine im Verdacht des Kindesmords gewesen.

27. Carlo Ferrai: Gergo e frodi in giuocatori d'azzardo (Arch. di. Psich. 19 S. 374), berichtet über die eigenartige Sprache der Hazardspieler und deren Methode; unser „Kümmelblättchen“ spielt dabei unter dem Namen il trucco delle sfogliose die Hauptrolle. Eine Modifikation desselben heißt Menelik; unter 3

schwarzen Brieftaschen muß eine, angeblich aus der Haut Meneliks gemacht und gezeichnet, gefunden werden.

28. Der Vortrag Webers: Über die Bedeutung der Degenerationszeichen (Allg. Zeitschr. f. Psych. Bd. 55 S. 165) bespricht vor allem die einzelnen körperlichen Entartungszeichen. Bei den meisten Menschen ist mindestens eine solche Abweichung vorhanden. Nicht die äußere Gestaltung eines Organs sei die Hauptsache, sondern seine Leistungsfähigkeit.

Viele Menschen mit ausgesprochenen Degenerationszeichen sind psychisch völlig normal, viele Geisteskranke frei von körperlichen Entartungsmerkmalen.

29. Svetlin: Über moral insanity (Wiener medizinische Wochenschr. Bd. 48 S. 1753), schildert einen jungen Menschen, der, schwer belastet, auf der Volksschule sehr intelligent, schon frühzeitig durch das Fehlen aller altruistischer Gefühle auffiel; allmählich versagte auch seine Auffassungsfähigkeit, er wurde immer egoistischer, fauler, verbrecherischer. Körperlich bestanden mehrfache schwere Degenerationszeichen. Solche Kranken zeigen meist erbliche Belastung, Entartungszeichen, Konvulsionen, Epilepsie und von Jugend auf sich entwickelnden Schwachsinn. Ähnliche Zustände treten auf, erworben auch bei Alkoholismus, im Anfangsstadium der Gehirnerweichung, zuweilen nach Schädeltraumen, die Prognose ist ungünstig.

30. Über moral insanity berichtet auch Erdmann-Müller (Archiv für Psych. und Nervenkrankh. Bd. 31 S. 325). Die hauptsächlichsten Störungen zeigen sich auf dem Gebiete der Affekte; Gemütsstumpfheit, Mangel an Anhänglichkeit einerseits, starrer Egoismus, Lügenhaftigkeit, Grausamkeit, gehobenes Selbstgefühl andrerseits, setzen das Bild zusammen. Die intellektuelle Ausbildung ist lückenhaft, man findet mehr Schlauheit als Verstand. Ihre Unselbständigkeit und der Mangel an Stetigkeit verhindern das Fortkommen der Kranken in der Außenwelt.

Der Nachweis erblicher Belastung, seltsamer Handlungen, endlich die Feststellung schlecht oder mangelhaft entwickelter Intelligenz, berechtigen zur Diagnose der angeborenen Geistesstörung; Müller schlägt für dieselbe die Bezeichnung des degenerativen Irreseins mit dem Charakter der sittlichen Entartung vor.

31. Einen durchaus entgegengesetzten Standpunkt vertritt Cramer: Über moralische Idiotie (Neurol. Zentralbl. 1898 S. 1015). Er hält den Nachweis ethischer und moralischer Perversität allein bei der heutigen Gesetzgebung für nicht genügend zur Anwendung des § 51. Solche Fälle kommen bei den verschiedensten Geisteskrankheiten als Symptom vor und sind dann natürlich zu exkulpieren.

32. Die forensisch-psychiatrische Vereinigung zu Dresden hat neben andern wichtigen Fragen auch die der Zurechnungsfähigkeit in einer Anzahl von Sitzungen behandelt. Assessor

Döhn: Bemerkungen über die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit, insbesondere den § 51 St.G.B. (Allg. Zeitschr. für Psych. Bd. 56 S. 442) hält den Indeterminismus für unhaltbar; die natürliche Veranlagung, die Erziehung und die äußern Lebensverhältnisse begrenzen die Freiheit des menschlichen Handelns; zwischen Willensunfreiheit und größter Willensfreiheit bestehen zahllose Zwischenstufen.

33. In einer historischen Einleitung zur Besprechung der verminderten Zurechnungsfähigkeit (ebenda S. 445) bespricht Weber die frühere Gesetzgebung, die Wünsche der Irrenärzte und die definitive Fassung des Strafgesetzbuches.

34. Die weitern Beratungen führten zu dem Aufsatze von Weingart (diese Zeitschrift XIX S. 133) und einem mehr populär gehaltenen, orientierenden von Ilberg in den Grenzboten (1899 S. 183), sowie zu einem Vortrage Webers (Neurol. Zentralblatt XVII S. 1109); in all' diesen Aufsätzen wird die unabweisbare Notwendigkeit der Anerkennung einer „verminderten Zurechnungsfähigkeit" betont; dem § 51 sei ein § 51 a anzuschließen, nach welchem die beschränkt Zurechnungsfähigen gemäß § 57 zu bestrafen seien. Die Strafen sind möglichst in besondern Anstalten und nach besondern, auf Besserung hinzielenden Vorschriften zu vollziehen. Bei andauerndem Bestehen des Zustandes sei neben der Freiheitsstrafe Überweisung an die Vormundschaftsgerichte und durch diese Unterbringung in besondern Anstalten anzuordnen.

35. Nunmehr beschäftigte sich auch der Verein der deutschen Irrenärzte in seiner Jahresversammlung zu Halle (Allg. Zeitschr. für Psych. Bd. 56 S. 615) mit den Grenzen der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit bei psychischen Krankheitszuständen. Der Referent Wollenberg ist der Ansicht, daß es für den Sachverständigen lediglich darauf ankomme, festzustellen, ob sich krankhafte Faktoren nachweisen lassen, welche die Willensäußerungen des Betreffenden zu beeinflussen geeignet sind. Diese Beeinflussung kann nach Art und Grad außerordentlich variieren; eine absolute Grenze der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit besteht nicht. An der allgemeinen Straffreiheit der im eigentlichen Sinne Geisteskranken ist unter allen Umständen festzuhalten. Daneben aber besteht ein Grenzgebiet zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit. Dieses wird dann der Reihe nach besprochen, durchweg mit großer Objektivität; die erbliche Belastung schädigt an und für sich die Zurechnungsfähigkeit nicht, dagegen wird dieselbe durch eine krankhafte Veranlagung mehr oder weniger beeinträchtigt; die Schwierigkeiten der Beurteilung bei mäßig Schwachsinnigen werden ganz besonders betont. Bei Epileptikern ist innerhalb ihrer Anfälle die Zurechnungsfähigkeit ganz aufgehoben, ebenso während der Delirien und Anfälle Hysterischer. Dagegen ist die Abschätzung der Verantwortlichkeit des habituellen Verhaltens Hysterischer wieder sehr schwierig. Im Anschluß an diese Auseinandersetzungen verlangt Wollenberg die Einfügung der verminderten Zurechnungsfähigkeit in die Gesetzgebung; die Änderung des Strafvollzugs, eine qualitativ andre

Behandlung des minderwertigen Verbrechers, sei aber die notwendige Voraussetzung dieser Neuerung.

In der lebhaften Diskussion war zwar eine direkte Gegnerschaft gegen die Notwendigkeit der verminderten Zurechnungsfähigkeit nicht zu bemerken, doch hielt man ein Vorgehen für inopportun und beschloß, Material zu sammeln, das einem spätern Antrage zu Grunde gelegt werden soll.

36. Diese resignierte Stimmung schien mir in Anbetracht der entschiedenen Fortschritte auf dem Gebiete des Strafrechts unangebracht und veranlaßte mich zu einem kleinen Aufsatze: Die verminderte Zurechnungsfähigkeit (Ärztl. Sachverständigenzeitung V S. 397), der mit folgenden Thesen endete:

1. Neben ausgesprochenen Geisteskrankheiten bestehen zahlreiche Zustände abnormer psychischer Veranlagung, durch welche die Handlungen der betreffenden Individuen erheblich beeinflußt werden, die aber nicht unter den § 51 St.G.B. fallen.

2. Es müssen strafrechtliche Bestimmungen geschaffen werden, die dieser Thatsache Rechnung tragen.

3. Die Behandlung solcher Kranken hat nicht in Gefängnissen, sondern in eigenen Anstalten zu geschehen, deren Art der Individualität des Thäters und seiner Krankheit angepaßt sein muß.

Nur durch stets wiederholte Forderung wird diese für unsere Kranken wie für die Öffentlichkeit gleich notwendige Gesetzesänderung durchgesetzt werden können.

37. Ein sehr wichtiger Beitrag zu dieser Frage ist Kirns Aufsatz: Über geminderte Zurechnungsfähigkeit (Vierteljahresschrift für gerichtl. Medizin XVI S. 266), in dem er seine Erfahrungen als Gefängnisarzt niederlegt. Als solcher hatte er Gelegenheit, die Häftlinge lange Zeit zu beobachten. Seine 48 Fälle verteilen sich folgendermaßen: 14 angeboren geistig oder sittlich Schwachsinnige, 4 pervers Sexuelle, 9 psychisch-epileptisch Degenerierte, 1 Hysterischer, 1 chronischer Alkoholist, 2 Trinker mit beginnender Querulantenstörung, eine durch Verletzung erworbene Gehirnschwäche, 9 mal beginnender Greisenblödsinn (2 über 80 Jahre, keiner unter 60, alle bestraft wegen sexueller Vergehen!). Man mag noch so skeptisch sein und einzelne der Fälle für voll zurechnungsfähig, andre für gänzlich unzurechnungsfähig halten, es bleibt immer noch ein Rest, der nach Reform schreit.

38. Hospital, Les degrès de la responsabilité (Annales médico-psychol. VIII T. 10 S. 205) fand unter 200 gerichtsärztlich von ihm untersuchten Personen 4 mal die Zurechnungsfähigkeit erhalten, 5 mal in geringem, 26 mal in hohem Grade vermindert, 165 mal ganz aufgehoben. Der Aufsatz läßt erkennen, daß die in Frankreich zuerst aufgetauchte und bei uns glücklicherweise längst überwundene Lehre von der Monomanie dort noch immer sehr verbreitet ist. Von ihr unzertrennlich ist der Begriff der partiellen Zurechnungs-

fähigkeit, der leider auch von Hospital wieder mit dem der verminderten zusammengeworfen wird.

39. Fürstner, Die Zurechnungsfähigkeit der Hysterischen (Arch. für Psych. Bd. 31 S. 627) schließt die Zurechnungsfähigkeit der Hysterischen für Strafthaten, vor einem oder nach dem Anfalle begangen, aus. Der hysterische Charakter und das hysterische Temperament heben die Verantwortlichkeit nicht auf, vermindern aber oft die Zurechnungsfähigkeit.

40. Wollenberg, Die forensische Beurteilung der Krampfkranken, insbesondere der Hysterischen (Neurol. Zentralbl. XVIII S. 227) bezeichnet den „hysterischen Charakter" als den Ausdruck hereditärer psychopathischer Konstitution, für eine Komplikation der Hysterie, speziell der kriminellen. Nur besonders prädisponierte Individuen reagieren auf die Aufregung eines Strafverfahrens mit schweren hysterischen Störungen; als bemerkenswerte Symptome bezeichnet er die Lebhaftigkeit und leichte Entäußerung der Affekte, Bewußtseinsstörungen, die mangelhafte Reproduktionstreue und Neigung zu Phantasieen. Durch solche Störungen sind viele Handlungen Hysterischer zu erklären und demnach auch zu exkulpieren, mindestens aber ist die krankhafte Veranlagung zu berücksichtigen, und daher eine mildere Beurteilung gerechtfertigt.

41. In welcher Weise die geringe Zügelung der Affekte auf die strafrechtliche Deutung einer Handlung Einfluß gewinnen kann, bespricht Leppmann: Geistige Minderwertigkeit und Mord (Ärztl. Sachverständigenzeitung 1899 S. 297). Eine 24jährige Hysterika wurde außerehelich gravid und von ihrem Liebhaber, einem Studenten, brutal behandelt. 6 Wochen nach der Geburt versucht sie, durch rücksichtslose Abweisung gereizt, ihn zu erschießen. Das Gutachten stellt fest, daß Hysterische in ihren Entschließungen nicht stetig sind und leicht erregt, daß demnach die freie Willensbestimmung der Angeklagten erheblich vermindert war. Leppmann macht darauf aufmerksam, daß eine solche Handlung, im Affekt von einer Hysterischen begangen, trotz anscheinender Überlegung nicht als Mordversuch aufzufassen sei, sondern als Versuch des Todschlags. Das Mädchen wurde von den Geschworenen freigesprochen.

42. Die Zurechnungsfähigkeit der Epileptiker behandelt Kowalewsky: De l'épilepsie au point de vue clinique et médico-légal. (Ann. méd. psych. 5. VIII. T. VII S. 79.

Die Beschreibung der Krankheit und Krankheitssymptome ist ausgezeichnet. In den Zeiten zwischen den Anfällen ist der Kranke voll verantwortlich, vorausgesetzt, daß er nicht schon epileptisch-blödsinnig ist. Im Augenblicke eines Anfalls begangene Thaten fallen in einen Zustand der Bewußtlosigkeit, (besser vielleicht der Bewußtseinstrübung); der Kranke ist daher unzurechnungsfähig. Fallen die Strafthaten in die dem Anfall vorangehende oder nachfolgende Zeit, so macht Ko-

walewsky die Beurteilung abhängig von dem Grade der bestehenden Symptome, deren Überwiegen die Verantwortlichkeit aufhebt, bei geringerer Ausbildung verringert. Der Verfasser legt dabei entschieden zu viel Wert auf die anscheinende Besonnenheit des Handelns; gerade durch diese Besonnenheit wird der Richter so oft getäuscht, daß man vor der Überschätzung dieses Symptoms nicht oft genug warnen kann.

43. Als Illustration dazu mag der von Klemperer „Psychiater und Richter" (Deutsche medizinische Wochenschrift 1898 S. 401) berichtete Fall dienen. Ein zweifelloser Epileptiker macht in einem Dämmerzustand einen Mordversuch auf seine Braut. Der Sachverständige weist in durchaus klarer Weise nach, daß es sich sehr wahrscheinlich um einen unzurechnungsfähigen Menschen handle. Der Staatsanwalt beantragt infolgedessen als einzige Konzession die Bestrafung wegen versuchten Todschlags statt Mordes. Der Präsident erklärt in der Rechtsbelehrung, die Geschworenen seien durchaus nicht an das Gutachten gebunden, sie könnten dasselbe wie die übrige Beweisaufnahme durchaus nach eigenem Ermessen würdigen. Die Geschworenen nahmen diesen formell durchaus zulässigen Hinweis wörtlich und verurteilten den Angeklagten wegen Todschlags ohne mildernde Umstände.

44. Eine derartige Oberbegutachtung durch Laien ist für den Sachverständigen durchaus unerträglich. Milferstädt versucht in der Deutschen Juristenzeitung (1899 Nr. 3) die Haltung des Sachverständigen, der sich nicht strikte für das Bestehen einer Geistesstörung ausgesprochen habe, für den Ausspruch der Geschworenen verantwortlich zu machen. Er wird in der gleichen Zeitschrift von Auerbach widerlegt, der mit Recht rügt, daß die Geschworenen nicht auch darauf hingewiesen worden seien, bei zweifelhafter oder nach Ansicht des Sachverständigen sehr wahrscheinlicher Geistesstörung nach dem Grundsatze in dubio pro reo zu urteilen. Hatte aber das Gericht Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens, so hätten weitere Sachverständige gehört werden müssen.

45. Ein weiterer Fall, in dem das Gericht kurzer Hand über das ärztliche Gutachten zur Tagesordnung überging, ist der von Joseph Schweizer: Ärztliches Gutachten über den Geisteszustand des Johannes Braun von Chur (Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht XI S. 402) berichtete. Ein Mann tötete seine Braut und verwundete zwei andre Personen schwer, eine dritte leicht. Der Begutachter stellte fest, daß der Kranke im Zustande des Delirium tremens gewesen war. Trotzdem wurde der Angeklagte verurteilt.

46. Rouby, Les crimes de l'alcoolisme (Arch. d'anthropol. crimin. 1898 p. 313) berichtet über einen Gewohnheitstrinker, der Nachts sein vor Schmerzen jammerndes Kind „um es am Schreien zu verhindern" tötet, dann Wasser auf der Straße holt, den Leichnam wäscht und bekleidet und schließlich mit gefalteten Händen außerhalb

seines Zimmers niederlegt. Er wird in dem blutbefleckten Bette friedlich schlafend verhaftet. Die ersten Tage gibt er noch Einzelheiten über den Mord an, dann behauptet er, sich nicht mehr daran zu erinnern. Aus seinem Vorleben sind zwei ziemlich unmotivierte Selbstmordversuche erwähnenswert. Der Verfasser lehnt die Diagnose der Epilepsie ab, wie mir scheint, sehr zu Unrecht, und hält den Thäter für einen gefährlichen Trinker, der entweder in eine Trinkerheilanstalt oder eine Anstalt für geisteskranke Verbrecher gehöre. Das Urteil lautete auf 10 Jahre Gefängnis!

47. Die Verantwortlichkeit der Trinker behandelt Sutherland: The jurisprudence of intoxication (Juridical Review 1898 July). Die schweren, wohl unseren gefährlichen entsprechenden, Körperverletzungen werden zum größten Teil in der Trunkenheit begangen. Es ist für den Juristen sehr schwer, zu beurteilen, ob ein Verbrechen absichtlich und freiwillig (wilful and voluntary) verübt wurde. Meist beschränkt man sich auf die Feststellung, daß der Beginn des Trinkens eine absichtliche Handlung war. Sutherland glaubt, daß für viele Fälle nicht einmal das zutrifft, daß aber gewiß nicht mehr von einem Akt der freien Willensbestimmung die Rede sein könne, wenn jemand sein begonnenes Trinken fortsetzt. Man sei deshalb nicht berechtigt, eine in der Trunkenheit begangene That zu bestrafen, wohl aber gegen die gefährlich gewordenen Trinker einzuschreiten und sie für lange Zeit einzusperren zur Sicherung der Mitmenschen und zum Versuch einer Heilung.

48. A. Cramers: Gerichtliche Psychiatrie, ein Leitfaden für Mediziner und Juristen (Jena, Gust. Fischer 1900), ist, kaum drei Jahre nach dem Erscheinen der 1. Auflage, bereits in 2. erschienen, ein Beweis für die Notwendigkeit eines brauchbaren Lehrbuchs der forensischen Psychiatrie. Die Einteilung ist die alte geblieben. Der allgemeine Teil definiert die Geisteskrankheiten als körperliche Erkrankungen, und zwar vorzugsweise solche des Gehirns. In der Lehre von der Entartung und Erblichkeit, sowie der Bedeutung körperlicher und geistiger Degenerationszeichen vertritt Cramer den Standpunkt, daß ein Entarteter noch kein Geisteskranker, ebensowenig jeder Geisteskranke ein Entarteter ist. Eingehend wird auch der verminderten Zurechnungsfähigkeit gedacht, an deren Vorhandensein nicht zu zweifeln sei. Praktisch allerdings könne man davon keinen Gebrauch machen, doch empfehle es sich, bei der Auseinandersetzung der psychiatrischen Beobachtungsergebnisse darauf hinzuweisen. Bei vielen an der Grenze geistiger Gesundheit stehenden Individuen wirken Affekte, Alkohol und sonstige Gifte auffällig stark, so daß man bei in solchen Zuständen begangenen Strafthaten die Zurechnungsfähigkeit ohne Zwang ausschließen kann.

Einwandfreie Fälle von Verbrechen, begangen unter dem Einfluß hypnotischer Suggestion, sind Cramer nicht bekannt geworden, und mit Recht warnt er solchen Fällen gegenüber vor Leichtgläubigkeit.

Bei den Paragraphen 224 und 225 vergesse man nicht, daß es sich oft nur um Verschlimmerungen bestehender Krankheiten, nicht um die Ursache, sondern um die Auslösung einer geistigen Störung handle.

Ein ganzer Abschnitt ist den jugendlichen Verbrechern gewidmet, wobei besonders auf das häufige Entstehen von Psychosen während der Entwicklungsjahre (ohne daß der Verf. ein besonders Jugendirresein annimmt) und auf die starke Reaktion Jugendlicher Affekten gegenüber aufmerksam gemacht wird.

Neu hinzugefügt ist die durch §§ 222 und 223 gegebene strafrechtliche Verantwortlichkeit der Irrenärzte bei Fahrlässigkeit, das Kapitel über die Sachverständigenthätigkeit im bürgerlichen Recht ist völlig umgearbeitet.

Das Buch Cramers ist in seiner neuen Bearbeitung entschieden viel wertvoller geworden, als in der 1. Auflage. Die zahlreichen neu aufgenommenen Litteraturnachweise ermöglichen die weitere Orientierung über solche Fragen, die, dem Zwecke des Buches entsprechend, etwas knapp gehalten werden mußten.

49. Paul Dittrichs: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin (Wilh. Braumüller) zeichnet sich durch außerordentliche Klarheit und didaktische Eindringlichkeit aus; es berücksichtigt ganz speziell die Anforderungen des medizinischen Sachverständigen. Ganz besondern Wert hat der Verfasser auf die strafrechtliche Qualifikation der verschiedenen Verletzungen und Verbrechen gelegt; die überall hervortretende Vorsicht in der Beurteilung ist stets durch entsprechende Beispiele begründet. Das Kapitel über die zweifelhaften Geisteszustände ist etwas kurz geraten, ohne in seiner Brauchbarkeit erheblich geschädigt zu sein. Einen Fehler hat das Buch: die ausschließliche Beschränkung auf die österreichische Gesetzgebung; da dieser Fehler, wie aus der Einleitung hervorgeht, ein beabsichtigter war, so muß sich diese Beanstandung in den Wunsch verwandeln, durch Ausdehnung auf die deutsche Gesetzgebung die weitere Verbreitung und Verwertbarkeit des Buchs ermöglicht zu sehen.

50. L. Lewin und M. Brenning: Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andre Mittel (Berlin, A. Hirschwald 1899). Dieses wichtige Werk ist zum Teil rein medizinisch. Besonders besprochen werden die Methoden der Fruchtabtreibung durch Gifte und mechanische Mittel, wobei vor allem die individuelle Empfindlichkeit von praktischer Bedeutung ist. Von allgemeinstem Interesse ist die Zusammenstellung der Gesetzgebung bezüglich der rechtswidrigen Fruchtabtreibung, die nicht nur den Wechsel der Anschauungen im Laufe der Zeiten, sondern auch den innerhalb desselben Landes wiederspiegelt. Der Verfasser des Kapitels über die Verbreitung der Fruchtabtreibung in alter und neuer Zeit, der bekannte Berliner Pharmakologe, setzt darin auseinander, daß Fruchtabtreibung, Kindesmord und Engelmacherei die Mittel sind, sich der außerehelichen oder aus sonstigen Gründen unerwünschten Kinder zu entledigen; der kriminelle Abort ist von diesen das Unauffälligste

und Häufigste; die Zahl der entdeckten Fälle ist im Verhältnis zu seiner Verbreitung lächerlich klein. Die Quellen, aus denen der kriminelle Abort entspringt, sind mächtiger, als die Wirksamkeit der Gesetze. Lewin schlägt deshalb als Prophylaxe genügend zahlreiche Gebärasyle vor, in denen die Sicherheit der Anonymität gewahrt und die Sorge für die weitere Erhaltung der Kinder gewährleistet werde.

51. Dr. G. H. Berndt: Krankheit oder Verbrechen? Eine gemeinverständliche Darstellung des Geschlechtslebens, des Mordes, der Körperverletzungen, der Unfallerkrankungen, Geisteskrankheiten, des Hypnotismus usw. in ihrer Beziehung zum Gesetz und zur Moral (Leipzig, Ernst Wiest Nachf.), hält es für nötig, die gerichtliche Medizin auch weitern Kreisen der Bevölkerung zugängig zu machen. Nicht nur der Geschworene und Schöffe bedürfe oft solcher Kenntnisse, auch zur Aufklärung und zur Beseitigung des Aberglaubens sei eine Vorbildung auf diesem Gebiete wünschenswert. Thatsächlich enthält das Buch enorm viel Einzelheiten, darunter Unbrauchbares und Überflüssiges, daneben aber auch viel Brauchbares, wie z B. die beiden recht verständigen Anhänge: Impfschäden und Tierquälereien. Auch zahlreiche mitgeteilte Fälle aus der gerichtsärztlichen Praxis sind gut verwertbar. Völlig unverständlich ist mir die Beigabe eines großen Teiles der 143 Abbildungen, die meist in keinerlei Beziehung zum Texte stehen. Ob überhaupt die Popularisierung der gerichtlichen Medizin zweckmäßig ist, möchte ich fast bezweifeln; nicht einmal gegen den Aberglauben und die daraus entspringenden Verbrechen verspreche ich mir durch solche Bücher einen hinreichenden Erfolg.

52. A. Löwenstimm: Der Fanatismus als Quelle der Verbrechen (Berlin 1899, Joh. Röder), bespricht in dem kurzen Schriftchen 4 Gruppen von Fanatikern, die Mystiker und Pietisten, die (russischen) Wanderer und Verneiner, die Geißler, und endlich die Skopzi. Die enge Verquickung mit sexuellen Excessen, die oft unbegreifliche Fanatisierung einer größeren Menge durch einzelne Personen, wird an Beispielen erläutert. Der Rechtsschluß des Verfassers: kein Verbrechen läßt sich durch religiöse Irrlehre entschuldigen, ist für den Psychologen doch wohl etwas zu schroff.

53. Arthur Dix: Sozial-Moral (Leipzig 1898, Freund & Wittig), kommt, gestützt auf die deutsche Kriminalstatistik der letzten Jahre (behandelt wird speziell das Jahr 1895) zu dem Schluß: Wer die Verbrechen beseitigen will, muß die sozialen Schäden, in welchen das Verbrechen wurzelt und wuchert, beseitigen. Auf zwei Punkte macht der Verfasser besonders aufmerksam: auf die Gefahren der engen schmutzigen Wohnungen mit dem dadurch bedingten Zusammenleben der verschiedenen Geschlechter und auf den Zusammenhang zwischen Brotpreisen und Diebstählen.

Er steht im allgemeinen auf dem Standpunkte, daß das Verbrechen das Resultat verschiedener physischer, moralischer und so-

zialer Ursachen sei, von denen er besondern Wert den letztern zuschreibt.

In dem Kapitel der jugendlichen Verbrecher führt er aus, daß gerade die Zunahme dieser Jugendlichen eine soziale Erscheinung sei, und daß mit der üblichen Strafe absolut nichts auszurichten sei. Er will den rückfälligen Verbrecher von dem gewerbsmäßigen trennen. Letztere sind den Strafgesetzbüchern völlig unbekannt. Für jene will er bedingte Verurteilung, für diese unbestimmte Strafdauer.

Die Frage der Deportation ist noch nicht spruchreif. Dix verspricht sich nicht viel davon. Er wünscht eine bessere Ausbildung der Richter durch eine Verbrecherklinik, eine Klinik für Juristen. Die Schrift bietet in engem Rahmen viel Anregung.

54. Hans Groß: Kriminalpsychologie (Graz 1898) bringt nicht, wie man dem Sprachgebrauche nach erwarten könnte eine Psychologie des Verbrechers, sondern eine Zusammenstellung aller Lehren der Psychologie, welche der Kriminalist bei seiner Arbeit notwendig hat.

Von vornherein erscheint der Versuch aussichtslos, in einer kurzen Besprechung den Inhalt des Buches wiederzugeben. Es behandelt die Fehlerquellen, durch die das Urteil der Richter getrübt wird, von den eignen der Richter anfangend bis zu den aus der Psychologie der Zeugen, des Verbrechers, äußrer Umstände entspringenden. Für den Psychologen ist das Gebrachte nicht neu, aber durch die Objektivität des Verfassers, mit der er schonungslos die Selbsttäuschungen des Juristen bloßstellt, erfreulich; Voreingenommenheit, übertriebene Skepsis, Fehlschlüsse, Erinnerungsfälschungen, Fehler der Wahrnehmung und der Auffassung werden durch Beispiele illustriert, wobei Groß mit Recht auch die Ergebnisse der Experimentalpsychologie verwertet. Besonders dem praktischen Kriminalisten wird die sorgfältige Lektüre der allerdings etwas ungeordneten Einzelheiten von größtem Werte sein, von um so größerem, je mehr er den Wunsch des Verfassers beherzigt, aus dem Gelesenen Anregung zu dem weiteren Studium der einzelnen Fragen zu schöpfen.

55. Als Weg zur Besserung der unzulänglichen Ausbildung des Juristen empfiehlt Groß: Kriminalistische Institute (Archiv für Kriminalanthropol. Bd. I S. 108).

Zu diesen gehört vor allem ein Kriminalmuseum, in dem wichtige Objekte wie Werkzeuge, Blutspuren, Fuß- und Handabdrücke, Fälschungen, Giftpflanzen und alles sonst hierhergehörige aufbewahrt und studiert werden könne. Ein solches Museum hat der Verfasser in Graz eingerichtet. Neben diesen Sammlungen bedarf es eines Laboratoriums, in welchem Übungen im Abgießen von Spuren, Aufnehmen von Skizzen, Untersuchungen von eingelieferten Gegenständen gemacht und Vergleichsobjekte hergestellt werden können. Eine Bibliothek und Vorträge sollen der weitern Ausbildung dienen. Eine kriminalistische Station, die dem Untersuchungsrichter das notwendige Material zur Untersuchung liefert oder ihm die notwendigen Detailforschungen ab-

nimmt, bildet den strafprozeßrechtlich erlaubten Weg zur praktischen Ausnutzung des Instituts, dem zur Veröffentlichung wichtiger und wertvoller Arbeiten ein publizistisches Organ zur Verfügung stehen muß.

56. Der Aufsatz von Karl Seefeld (Gerichtssaal LVI S. 276): Psychologie und Psychophysik im Dienste der Strafrechtspflege, ist im wesentlichen eine Empfehlung des Groß'schen Buches. Neben dem bewußten Wunsche mancher Zeugen, die Unwahrheit zu sagen, muß auch der Unvollkommenheit unsrer Sinneswahrnehmungen Rechnung getragen werden.

Besonders bespricht der Verfasser die Veränderung der Wahrnehmung, je nachdem ein Gegenstand horizontal oder vertikal gesehen wird, sowie den Einfluß des Gedächtnisses und der Stimmung.

57. In ähnlichem Sinne bewegt sich auch der Vorschlag von Oskar Klaußmann: Zeugenprüfung (Archiv für Kriminalanthropologie I S. 39), der darauf aufmerksam macht, daß sich die Richter über die Grenzen der Seh- und Hörfähigkeit wenig klar sind. In wichtigen Fällen sei eine Prüfung dieser Eigenschaften auch in Bezug auf die Fähigkeit, Eindrücke festzuhalten, unerläßlich. Zur Vornahme solcher Prüfungen müßten eigene Zimmer bereit stehen, eine im Interesse der Feststellung der Wahrheit vielleicht wünschenswerte, aber kaum ausführbare Forderung.

So erfreulich dem Naturwissenschaftler das Symptom ist, daß allmählich die Notwendigkeit psychologischer Kenntnisse im weitesten Sinne für den Juristen anerkannt wird, so dankenswert die Tendenz des Groß'schen Buches und der angeführten Arbeiten ist, um so entschiedener möchte Referent auf Grund langjähriger Erfahrung auf dem Gebiete der experimentellen Psychologie vor der Täuschung warnen, als ob solche Untersuchungen leicht anzustellen sind. Ich fürchte fast, die Ergebnisse werden die bestehenden Fehlerquellen gerichtlicher Urteile nur vermehren.

58. So z. B. möchte ich zur Vorsicht mahnen gegenüber der von G. Paulhas: Le pouls accusateur (Arch. d'anthrop. crim. XIII S. 289) versuchten Verwertung einer Pulsbeschleunigung zur Nachweisung der Schuld bei einem leugnenden und äußerlich ruhigen Angeklagten. Solche Feststellungen bedürfen einer größeren Beobachtungsreihe, als Paulhas zur Verfügung stand. Kann sich nicht oder muß sich nicht bei einem fälschlich Angeschuldigten die vielleicht äußerlich mühsam bewahrte Fassung und seine Empörung objektiv durch eine Beschleunigung des Herzschlages kundgeben?

59. Kautzner: Aus der gerichtsärztlichen Praxis (Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik Bd. 1 S. 80), hat als Gefangenhausarzt in Graz seiner Meinung nach alljährlich mehrere Fälle von vorgetäuschten Geistesstörungen zu begutachten gehabt. Ich möchte meine Bedenken nicht unterdrücken über die Mittel, die Simulation nachzuweisen, die in Kostentziehung, bei Erregung in der An-

legung von Zwangsjacken und dergl. bestanden; noch ernstlicher aber möchte ich meinen Zweifel äußern, ob sich der Verfasser nicht doch oft in seiner Ansicht über Simulation getäuscht hat. Vorübergehende kleinere Versuche kommen öfter vor, meist aber doch nur bei Kranken. Ein ganz gesunder Simulant, der nicht mindestens hysterisch, psychopathisch oder schwachsinnig gewesen wäre, ist mir in fast 10 Jahren nicht begegnet. Der eine von Kautzner beschriebene Fall ist geradezu ein Schulfall von Katatonie, und wenn der Verfasser meint, der Untersuchte habe kein Zeichen einer Geistesstörung zu erkennen gegeben, so möchte ich wissen, ob jahrelange, bis zum Tode fortgesetzte Stummheit, ein Zeichen geistiger Gesundheit ist. Ich würde Bedenken tragen, den Irrtum des Kollegen klarzustellen, wenn ich nicht befürchten müßte, daß die in dem ersten Hefte der hoffentlich zukunftsreichen Zeitschrift abgedruckte Arbeit auf den Juristen allzugroßen Eindruck machen könnte.

60. Rapmund und Dietrich: Ärztliche Rechts- und Gesetzeskunde (Leipzig. Georg Thieme. 1899. 820 Seiten) haben einen Ratgeber für die praktischen Ärzte geben wollen, der indessen durch Anführen der gerichtlichen Entscheidungen in schwierigen Fällen auch für Medizinalbeamte und Juristen ein vorzügliches Nachschlagewerk geworden ist. Große Übersichtlichkeit und bei aller Knappheit vollständige Erschöpfung des Stoffes machen das Buch besonders empfehlenswert. Der 1. Abschnitt ist der Organisation des Gesundheitswesens im Reiche und den einzelnen Staaten gewidmet; der 2. umfaßt die Ausbildung der Ärzte, der 3. und 4. ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf ihre Person und gegenüber der Öffentlichkeit. Von besonderer Wichtigkeit ist die Erörterung der straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des Arztes. Die Verfasser halten es unter Umständen für kein unbefugtes Offenbaren im Sinne des § 300, wenn man eine Person vor der Verheiratung mit einem an Syphilis Leidenden warne. Erwähnt wird auch die z. B. in Baden bestehende Bestimmung (§ 134 des Bad. Polizei-St.G.Bs.), nach der der Arzt verpflichtet ist, die ihm bei Ausübung des Berufs bekannt gewordenen gewaltsamen Todesfälle, lebensgefährlichen Körperverletzungen, Vergiftungen und Verbrechen wider das Leben anzuzeigen! Betont wird das Recht des Arztes zur Zeugnisverweigerung (§ 250 St.P.O. und § 348 der Z.P.O.) und zur Verweigerung der Herausgabe von Briefen und Krankengeschichten.

Mit besonderm Vergnügen wird man die Zusammenstellung der für den Sachverständigen wichtigen Gesetzesbestimmungen und die dabei gegebenen klaren Definitionen lesen.

61. Placzek: Das Berufsgeheimnis des Arztes (Leipzig. G. Thiele. 1898) hat mit großer Sorgfalt die Behandlung des Berufsgeheimnisses in den Gesetzgebungen verschiedener Zeiten und verschiedener Länder zusammengestellt. Zum objektiven Thatbestandsmerkmale des § 300 gehört: 1. Es muß sich um ein Privatgeheimnis handeln; ein solches ist jede dem Arzte mit dem ausdrücklichen oder

aus dem Interesse der Kranken sich ergebenden Auftrage, sie geheim zu halten, anvertraute Wahrnehmung. Anvertraut ist alles, was der Arzt in Ausübung seines Berufes wahrnimmt. 2. Unbefugt ist eine Mitteilung, wenn sie erfolgt ohne Zustimmung des Kranken, es sei denn, daß sie durch gesetzliche Vorschriften erzwungen oder für zulässig erklärt wird. Placzek hält eine Bestrafung für ausgeschlossen, wenn der Wille der Begehung der mit Strafe belegten Handlung fehlt, gleichwohl rechnet er mit der Möglichkeit einer fahrlässigen Offenbarung, z. B. durch Liegenlassen von Krankengeschichten. Zu der Verfolgung wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses, die nur auf Antrag erfolgt, ist außer der beschädigten Person bei Kindern der Vater, bei Ehefrauen der Mann berechtigt.

Im medizinischen Teil beschreibt er eine Reihe von Fällen, in denen ärztliche Interessen mit den Bestimmungen des Strafrechtes in Konflikt geraten sind, z. B. wenn die Familien vor der Verheiratung Erkundigungen einziehen nach überstandener oder noch bestehender Syphilis (und Geistesstörungen, von denen Placzek nur die Gehirnerweichung erwähnt). Er rät den Kollegen, Schweigen zu wahren, falls sie es nicht vorziehen, bewußt das Gesetz durchbrechend, nach Menschenpflicht zu handeln. Die Schwierigkeiten, die dem Arzt tagtäglich bei der Behandlung Verwundeter, bei Ausstellung von Attesten für Unfall- und Lebensversicherungen, bei Totenscheinen (Selbstmord) begegnen, sind in juristischen Kreisen nicht genügend bekannt; es kann deshalb das Buch gar nicht genug empfohlen werden.

62. Lesenberg: Zur Frage des Berufsgeheimnisses (Ärztl. Monatsschr. 1898 Nr. 6) beschäftigt sich mit der Berechtigung des Arztes Selbstmord anzuzeigen, da die „neue Medizinalordnung für Mecklenburg-Schwerin vom 18. Februar 1830“ den Arzt zwingt: „etwaige zu seiner Kenntnis gelangte strafbare Handlungen oder Übertretungen der Medizinalordnung den kompetenten Behörden anzuzeigen, die ihm von Obrigkeiten oder Gerichten aufgetragenen medizinischen Untersuchungen gehörig vorzunehmen und bei Ausstellung von ärztlichen Gutachten und Zeugnissen Wahrheit und Gewissenhaftigkeit zu beobachten.“ Während er diese Frage für den Selbstmord verneint, hält er den Arzt zur Anzeige krimineller Aborte für verpflichtet.

63. Moritz Mayer: Zur Frage des Berufsgeheimnisses in der Unfallpraxis (Ärztl. Sachverständigenzeitung 1899 S. 33) hatte einen Kranken wegen einer nervösen Augenentzündung (sogenannter Herpes zoster ophthalmicus) behandelt; später machte der Betreffende Unfallanzeige, da die Entzündung, was er früher in Abrede gestellt hatte, durch eine Verletzung im Beruf erfolgt sei. Der Verfasser drohte dem Kranken, er werde der Berufsgenossenschaft von der Unrichtigkeit seiner Behauptung Nachricht geben, und führte diese Drohung auch aus. Die gesetzlich entschieden unzulässige Handlung hatte die Abweisung der Rentenansprüche zur Folge; merkwürdigerweise blieb der Kranke auch weiterhin in der Behandlung des Verfassers.

64. Eine Frau war von einem Frauenarzte mit ihrer Einwilligung operirt worden. In der Narkose stellte sich die Notwendigkeit heraus, die beiden schwer erkrankten Ovarien zu entfernen. Die Patientin war, obgleich sie nur einen kleineren Eingriff erwartet hatte, für die Lebensrettung und die Ersparung der überflüssigen Angst ihrem Arzte so lange dankbar, bis er die Rechnung schickte. Sie verweigerte deren Zahlung; die Klage des Arztes wurde abgewiesen. Das Oberlandesgericht erkannte zwar die Operation als notwendig, als das einzige Heilmittel und als lebensrettend an, trotzdem sei sie als eine absichtliche und widerrechtliche Körperverletzung zu betrachten; der Arzt habe also weder für die Operation selbst noch für die Nachbehandlung Honorar zu beanspruchen. Die Akten wurden sogar zur Einleitung eines Strafprozesses der Staatsanwaltschaft übergeben, diese ließ aber die Sache beruhen.

von Angerer: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes (Münchener med. Wochenschr. 1899 S. 351) benutzt diesen Fall, um das Recht der Ärzte zu chirurgischen Eingriffen zu besprechen. Er hält mit dem Reichsgericht die Einwilligung des Kranken für die Voraussetzung operativer Behandlung und nimmt an, daß in Notlagen dem Arzt auch ohne diese Berechtigung gleichwohl das Recht des Operierens zustehen müsse, dagegen protestiert er aufs Nachdrücklichste gegen die Anschauung, daß unsre ärztlichen und operativen Eingriffe als Körperverletzungen oder körperliche Mißhandlung im Sinne des St.G.B. aufgefaßt werden könnten.

65. Carl v. Lilienthal: Die pflichtmäßige ärztliche Handlung und das Strafrecht (Festgabe für Ernst Immanuel Becker. Berlin, O. Haering. 1899. S. 3) findet in dem Zweck ärztlicher Eingriffe den Grund zu ihrer Straflosigkeit.

Damit würde, bei der in Deutschland bestehenden Freigabe der ärztlichen Thätigkeit, die Straflosigkeit für Handlungen, die einen Heilzweck verfolgen, auch jedem Nichtarzt zugut kommen. Weder die Notwendigkeit noch der Erfolg sind entscheidend für die Straffälligkeit. Voraussetzung ist die Zustimmung des Behandelten, durch die auch das Recht zu Heilversuchen mit neuen Mitteln gegeben werden kann. Der Verfasser schlägt, um die Notwendigkeit der Zustimmung des zu Operierenden klarer zu präzisieren, die Bestimmung vor: Wer eine ärztliche Behandlung an einer Person gegen ihren Willen oder, falls sie zur selbständigen Wahrnehmung ihrer Interessen thatsächlich nicht fähig ist, gegen den Willen der zu ihrer Vertretung berufenen Personen vornimmt, wird . . . . bestraft.

66. Eine besondre Schwierigkeit bilden die Fälle, in denen es sich um Operationen bei Geisteskranken handelt. Briand: de l'intervention chirurgicale chez les aliénés au point de vue médico-légal (Annal. d'hygiène publ. 40 S. 71) hält es für selbstverständlich, daß man in dringenden Fällen auch ohne oder gegen den Wunsch der Kranken chirurgisch eingreift. Schwierig wird die

Frage da, wo die Zustimmung zu einer durchaus wünschenswerten oder notwendigen Operation von den Kranken nicht zu bekommen ist, oder dieselbe von der Familie verweigert wird, z. B. bei bösartigen Geschwülsten, wenn die Familie einen baldigen Tod des Kranken als nicht unerwünscht betrachtet und deshalb der Operation widerstrebt, oder in Fällen, wo die Familie sich nicht einigen kann. Es ist auch nicht ganz klar, wie weit der Begriff der „Angehörigen" auszudehnen ist.

67. Die Stellung des Arztes der Gesetzgebung gegenüber wird überhaupt von Tag zu Tag schwieriger. Die Anklagen gegen die Ärzte häufen sich, von denen l'affaire Laporte (Annal. d'hygiène publ. XXXIX S. 455) am meisten Aufsehen erregte. Ein Arzt, in den traurigsten Vermögensverhältnissen lebend, hatte in Ermangelung eines andern Instrumentes zu der bei einer verschleppten Geburt notwendigen Craniotomie eine Matratzennadel benutzt. Die Patientin starb. Laporte wurde verurteilt, später aber freigesprochen, da ihm ein technischer Fehler nicht nachgewiesen werden konnte. Die Angelegenheit hat in der medizinischen und Tagespresse Frankreichs viel Staub aufgewirbelt.

68. Brouardel: Responsabilité médicale (Annal. d'hygiène publique XXXIX S. 41) berichtet über eine gegen einen Arzt erhobene Anklage, dem eine Wöchnerin unmittelbar nach der langwierigen Entbindung starb; die Familie verlangte 50 000 Fr. Schadenersatz, wurde aber auf B.s Gutachten hin abgewiesen.

69. In einem 2. Aufsatze: La Responsabilité du médecin (Annal. d'hygiène publique XXXX S. 486) berichtet Brouardel über eine Anzahl von Verwechslungen, groben Irrtümern bei Rezepten und über Anklagen gegen Ärzte, die Kranke angeblich vernachlässigt hatten. Der Neigung von Institutsbesitzern, Hoteliers, Dienstherrschaften, Kranke so schnell wie möglich aus dem Hause zu schaffen, muß sich der Arzt bei schweren Fällen unbedingt widersetzen.

70. Fritz Straßmann: Zur Lehre von den Gefahren des ärztlichen Berufs (Ärztliche Sachverständigenzeitung 1898 S. 5) konnte in 4 Fällen durch sein Gutachten Ärzte von den gegen sie erhobenen Anklagen befreien; es handelte sich um angebliche fahrlässige Körperverletzung, Mißhandlung eines Kranken, Körperverletzung gegenüber einer Patientin und Ausstellung eines falschen Zeugnisses.

71. Zum Vergleich mit den Gefahren für den Arzt verdient der von Joachim: Kurpfuscherei einer Geisteskranken (Allgemeine Zeitschr. für Psych. Bd. 56 S. 863) erwähnte Fall Beachtung. Die Kranke beschuldigt gewohnheitsmäßig Ärzte unsittlicher Handlungen ihr gegenüber, wird ebenso gewohnheitsmäßig wegen Geisteskrankheit außer Verfolg gesetzt, darf aber ihr Gewerbe als Kurpfuscherin ruhig weiter fortsetzen!

72. Auf die Thätigkeit der Kurpfuscher wirft Eulenburgs Aufsatz: Magnetopath Reichel (Deutsche mediz. Wochenschr. 1898 S. 419) ein grelles Licht. Wie nötig die rücksichtslose Bloßstellung

solcher Menschen ist, geht aus einem in der gleichen Zeitschrift S. 372 abgedruckten Inserat aus dem Berliner Tageblatt hervor, in welchem 27 Personen dem ehemaligen Kaufmann Reichel ein glänzendes Zeugnis über seinen Charakter sowohl als über seine Fähigkeiten ausstellen. Unter diesen 27 sind 16 Adelige, ein Generallieutenant, ein Generalmajor, ein Geheimrat usw.

73. Unter Citierung zahlreicher Beispiele definiert Lacassagne: De la responsabilité médicale (Arch. d'anthrop. crim XIII S. 43) die ärztliche Verantwortlichkeit als die Verpflichtung für die Ärzte, die Folgen gewisser Fehler auf sich zu nehmen, die sie begangen haben, und die ein strafrechtliches und zivilrechtliches Einschreiten nach sich ziehen können.

74. L. Oppenheim: Fahrlässige Behandlung und fahrlässige Begutachtung von Ohrenkranken (Wiesbaden, Bergmann 1899) hat auf Veranlassung des Professors der Ohrenheilkunde in Rostock, Körner, ein Rechtsgutachten ausgearbeitet. Seine Schlüsse machen den in der Ohrenheilkunde nicht unterrichteten Arzt, der Ohrenkranke aus Unkenntnis durch Vornahme nicht sachgemäßer Eingriffe oder durch Unterlassung sachgemäß erforderlicher Eingriffe schädigt, strafrechtlich und zivilrechtlich verantwortlich. Eine aus Unkenntnis erfolgende fahrlässige Begutachtung ist nur bei dem Gerichtsarzt strafbar.

75. Paul Reille: Responsabilité de l'éxpert (Annal. d'hygiène publique Bd. XXXX S. 41). Ein Arzt hatte auf gerichtliches Verlangen eine Frau untersucht; da ihm die nötigen Instrumente fehlten, hatte er sich eine weitere Untersuchung vorbehalten, auf Drängen des Untersuchungsrichters aber die Möglichkeit eines Abortes zugegeben. Die nunmehr verhaftete Frau abortierte im Gefängnis und erhob darauf Klage gegen den Arzt, der zuerst verurteilt, dann allerdings freigesprochen wurde.

76. Eine besondre Seite der Sachverständigenthätigkeit mußte Garnier: Quelques réflexions sur les éxpertises à propos de l'examen médico-légal du meurtrier C. (Annal. méd.-psycholog. 8 S. 9 T. S. 82) auskosten. Die Exkulpierung eines pseudopolitischen geisteskranken Mörders brachte ihm die Vorwürfe der Unfähigkeit und Parteilichkeit seitens politischer Zeitungen ein.

77. Sehr empfehlenswert ist die Methode Martin Braschs: Sachverständige Zeugen vor Gericht (Ärztl. Sachverständigenzeitung 1898 S. 274).

Brasch verlangte in einem Falle, in dem der Richter von ihm als Zeugen Fragen beantwortet zu haben wünschte, die nur auf Grund seiner Sachkenntnisse beantwortet werden konnten, die wörtliche Protokollierung, und erstritt dann eine Reichsgerichtsentscheidung (Zivilsenat 10. VI. 98), nach der er als Sachverständiger honoriert werden mußte. In einem zweiten Falle verweigerte er alle nicht rein als Beobachtungen

jedes Laien möglichen Angaben; darauf war der Richter gezwungen, ihn nochmals, und nun als Sachverständigen, zu vernehmen.

78. S. Garnier: L'article 1384 du code civil et la responsabilité des directeurs-médecins d'asiles d'alienés. (Annal. méd.-psycholog. VIII S. T. X S. 398.

Ein wegen Trunkenheit bestrafter Wärter nahm wider ausdrücklichen Auftrag einen Geisteskranken mit ins Wirtshaus, wo die beiden in der Trunkenheit eine Prügelei anfingen. Die übrigens nur geringfügig Verletzten erhoben Zivilklage gegen Garnier, der auf Grund des § 1384 des code civil verurteilt, aber vom Appellationsgericht freigesprochen wurde; dagegen wurde sein Antrag auf Ersatz seiner Kosten abgewiesen!

79. Bonnet: Consultation médico-légal au sujet d'un internement (Annal. méd.-psycholog. 8 S. VIII S. 397) war Gutachter in einer Anklage, die ein ungeheilt aber ruhig entlassener Kranker gegen den einweisenden Arzt und Direktor der Anstalt erhob. Die Klage wurde zurückgewiesen.

80. Hermann Kornfeld: Schutz vor Irren und No-restraint (Zeitschr. für Medizinalbeamte 1898 S. 210).

Zwei Fälle, eine Ermordung eines Schauspielers durch einen Geisteskranken in England, dann die des Marquis Bernardi in Rom innerhalb der Irrenanstalt, gaben dem Verfasser Anlaß zur Frage, ob man nicht in der Behandlung der Irren, nachdem man von der Zwangsjacke Abstand genommen, nun ins Gegenteil umschlage. Man müsse in dem zu erwartenden Irrengesetze auch Garantieen gegen die Gefährdung durch Geisteskranke schaffen.

81. Referent hat im Anschluß an einen selbst erlebten Fall und den vorstehenden Aufsatz: „Die Verantwortlichkeit des Irrenarztes" (Allg. Zeitschr. für Psych. Bd. 56 S. 72) erörtert. Die Zahl der Verletzungen und Unglücksfälle durch Kranke innerhalb der Anstalten hat unter der freieren Behandlungsmethode nicht zugenommen; das beste Mittel zur Verhütung ist die Überwachung auf den sogenannten Wachabteilungen. Schwieriger ist die Verhinderung der Entweichung Untersuchungsgefangener, bei denen oft die öffentliche Sicherheit zwingt, die allgemeinen Prinzipien der Behandlung zu durchbrechen. Die Entlassungen von geheilten Kranken oder solchen, bei denen ein Rückfall möglich ist, besonders der Epileptiker, bürdet dem Arzte stets eine große Verantwortung auf. Das badische System, den Bezirksrat, der die örtlichen Verhältnisse genau kennt, zur Entscheidung der Entlassungsmöglichkeit heranzuziehen, ist sehr empfehlenswert.

82. Heinrich Unger: Die Irrengesetzgebung in Preußen (Berlin 1898, Siemenroth & Troschel) hat in außerordentlich fleißiger und sorgfältiger Zusammenfassung alle gesetzlichen Bestimmungen gesammelt, die sich auf die Aufnahme und Entmündigung von Kranken

sowie die Einrichtung und Beaufsichtigung der Irrenanstalten beziehen. Von großem Interesse sind die Vergleiche der einzelnen Bestimmungen zu verschiedenen Zeiten, besonders da der Verfasser bis in den Anfang dieses Jahrhunderts zurückgeht. Manches ist überflüssiger Ballast, so z. B. der Abdruck der Gebührenordnung (8 Seiten) für approbierte Ärzte und Zahnärzte, von denen, der Aufgabe des Buches entsprechend, nur wenige Zeilen von Interesse sind.

Die Aufnahme und Entlassung aus Irrenanstalten ist besonders sorgfältig behandelt, auch die für Privatanstalten, die Revision der Irrenanstalt mit allen Formularen, Zählkarten usw. ebenso die Vorschriften für Errichtung, Anlage, Bau, hygienische Verhältnisse, endlich auch die Bestimmungen über die Ausbildung der Ärzte und des Wartepersonals, die Behandlung geisteskranker Sträflinge und die Hausordnung in Moabit.

Ein gutes Nachschlagebuch, dem vielleicht etwas mehr Übersichtlichkeit zu wünschen wäre, ein Wunsch, der zusammenfällt mit dem nach Ausmerzen des Überflüssigen.

83. Springfelds: Die Rechte und Pflichten der Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten (Berlin 1898, Richard Schötz), bildet den 1. Band eines Werkes: Die Handhabung der Gesundheitsgesetze in Preußen. Er berichtet über die in Preußen bestehenden Bestimmungen auf dem Gebiete des Krankenhauswesens, über Konzessionserteilung, die Verantwortlichkeit der Besitzer und seiner Stellvertreter, die Rechte der Behörden bezüglich des Betriebes, ferner über die Beaufsichtigung der Anstalten, die Aufnahme- und Entlassungsbestimmungen, Meldung, Berichterstattung, Buchführung.

Alle Erlasse sind wörtlich, z. T. mit Gerichtsentscheidungen, angeführt.

84. Tippel: Welche Bedenken und Schwierigkeiten haben sich bei der Anwendung der ministeriellen Anweisung über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privatanstalten (§ 30 der Gewerbeordnung) sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung solcher Anstalten vom 20. September 1895 ergeben? (Allg. Zeitschr. für Psych. Bd. 55 S. 358.)

Nach dem Mariaberger Skandal, den der Verfasser übrigens auffallender Weise so auffaßt, als ob er die Irrenärzte überhaupt etwas anginge, hat man in Preußen genaue Bestimmungen getroffen, die eine Wiederkehr solcher trauriger Ereignisse hindern sollen. Im ganzen haben sich bei einer vom Verfasser veranstalteten Rundfrage die ärztlichen Leiter von Privatanstalten mit den Bestimmungen zufrieden erklärt; sie sind dazu wohl auch berechtigt, denn die Aufnahme- und Entlassungsbedingungen sind fast durchweg weniger kompliziert und weit freiheitlicher, als die der entsprechenden Staatsanstalten. Die Durch-

führung des Grundsatzes, daß nur ein Arzt der verantwortliche Leiter sein darf, scheint noch recht mangelhaft zu sein. So erwähnt Verfasser, daß in einzelnen kleinen Anstalten der Arzt oft nur $1/2$ Stunde in der Anstalt verweile; ferner liegt eine große Schwierigkeit in den unvermeidlichen Differenzen zwischen Arzt und Besitzer, die in der Regel die verschiedensten Interessen vertreten. Die „unvermutete" Revision verläuft oft zwecklos infolge der Abwesenheit des Arztes. Auch mancherlei andre Bestimmungen, besonders der Begriff der „Dringlichkeit", machen Schwierigkeiten, deren Beseitigung bei einer Revision der ministeriellen Verfügung sehr erwünscht erscheint.

85. Die Schwierigkeit, Geisteskranke in Anstalten unterzubringen, gab Mendel: § 224 des Deutschen Strafgesetzbuches (Ärztl. Sachverständigenzeitung 1898 S. 45) Anlaß zu einem interessanten Gutachten. Eine Frau war von ihren Eltern wegen geistiger Störung, da sie dauernd die Zimmer verunreinigte, in einen Schweinestall eingesperrt worden. Ein Versuch der Unterbringung in einer Anstalt mißlang, da die Kranke nicht gemeingefährlich (!) war.

Nach mehreren Monaten fand man sie in einem Zustand höchster Entkräftung und Vernachlässigung. Mendel begutachtete, daß die Behandlung wohl das Siechtum befördert, nicht aber hervorgerufen habe. Die Anklage auf Grund des § 224 wurde fallen gelassen, dagegen die Frage nach Körperverletzung durch das Leben gefährdende Behandlung (§ 223) bejaht, und die Angeklagten zu 6 resp. 4 Monaten verurteilt. Nicht die Verurteilten sind in diesem Fall die Schuldigen, sondern die Verfasser von Bestimmungen, die eine Aufnahme eines Kranken in ein Krankenhaus statt von der Krankheit von der Gemeingefährlichkeit abhängig machen.

86. Auch aus einem Aufsatze von Ramadier und Tenayron: De la criminalité chez les aliénés du département de l'Aveyron (Annales méd. psych. 8. S. T. 7 S. 63) geht die Notwendigkeit frühzeitiger Aufnahme hervor, die besonders wegen der Kosten oft auf Schwierigkeiten stoße. Unter ihren 24 Beispielen ist das letzte am beweisensten, die gemeinsame Erkrankung von Mutter und Tochter; von einer Wahrsagerin zum Glauben gebracht, sie seien behext, veranlaßten sie den körperlich kranken Vater, sich für die Ruhe der Familie zu opfern. Unter 406 Kranken waren 96 verbrecherische Geisteskranke, gleich 23 pCt., unter den Männern allein 30 pCt. Die Verfasser sind der Ansicht, daß die an Zahl am häufigsten vorkommenden geisteskranken Gelegenheitsverbrecher keine besondern Maßregeln nötig machten, die Gewohnheitsverbrecher dagegen wohl.

87. Referent: Über gefährliche Geisteskranke (Allg. Zeitschr. für Psych. Bd. 57 S. 138) hat das Material der stets sehr reichlich mit Untersuchungsgefangenen und geisteskranken Verbrechern versehenen Heidelberger Irrenklinik auf die Zweckmäßigkeit eigner Anstalten für irre Verbrecher untersucht. Unter 281 zum Teil sehr schweren Verbrechern, darunter 45 Arbeitshäuslern, war eine nennens-

werte Gefährlichkeit innerhalb der Anstalt bei 14, eine mittlere bei 13 vorhanden; unter diesen waren nur 4 vor der Erkrankung, soweit festzustellen, Verbrecher gewesen. Die Gefährlichkeit ist im wesentlichen abhängig von der Form der Erkrankung, nicht von der Verbrechernatur.

Die geringe Zahl solcher Kranker, die besonderer Vorsichtsmaßregeln bedürfen, lassen für einen kleinen Staat wie Baden die Anlage kostspieliger eigner Anstalten für geisteskranke Verbrecher als überflüssig bezeichnen, so wünschenswert solche Institute, zumal im Interesse des Unterrichtes in Universitätsstädten, auch sonst sind.

88. Den letztern Zweck sind die von Carl Bonhöffer geschilderten: Irrenabteilungen an Gefängnissen (Monatsschr. für Psych. und Neurologie 1899 S. 231) vielleicht zu erfüllen im stande. Er rechnet auf 100 Gefangene 5—7 Geisteskranke, deren Zahl an größeren Gefängnissen die Einrichtung eigner Irrenabteilungen notwendig macht. Ihr Hauptwert besteht in der Möglichkeit, Kranke sofort in diese Abteilungen zu bringen, sobald ihre geistige Gesundheit zweifelhaft erscheint. Das Studium der Defektmenschen durch die berufenen Fachleute wird erleichtert, es werden daraus für die Wissenschaft zweifellos Fortschritte zu erwarten sein.

89. Bär: Epileptische Gefangene (Blätter für Gefängniskunde Bd. 32) citiert die Angaben Schelowskys und Leppmanns, die in Moabit 8,5 pCt. Epileptiker unter den Gefangenen für sicher halten; er fand in Plötzensee nur 2,3 pCt. Die Häufigkeit der Epilepsie ist unter den Gefangenen größer als außerhalb der Gefängnisse, da die Epileptiker vielfach aus degenerirten Familien stammen. In 25,6 pCt. fand sich Epilepsie, in 16,5 pCt. Geistesstörung in der Ascendenz. Die Hauptursache ist der Alkoholmißbrauch; die Gefangenschaft als solche ruft keine Epilepsie hervor.

Epileptiker mit tiefer geistiger Störung gehören in Irrenanstalten. Der größere Teil bedarf keiner besondrer Maßnahmen. Die Bemerkung, daß die größte Mehrzahl der Epileptiker außerhalb des Anfalles „vollkommen geistig gesund" sind, widerlegt Bär selbst, indem er sie später als „immer geistig minderwertig und schwer disziplinierbar" bezeichnet. Ihre Reizbarkeit verlangt besondere Berücksichtigung, Einzelhaft ist wegen der Anfälle unstatthaft.

90. Jasinsky: Degenerierte Verbrecher und die menschliche Gesellschaft (Wiener mediz. Wochenschr. 1898 S. 1465) tritt entschieden dafür ein, Prophylaxe zu üben, indem man Individuen, deren Charakter und Neigungen zum Verbrecher disponieren, von vornherein unschädlich macht, d. h. Präventivhaft über sie verhängt. Zur Ausbildung des Richters gehören auch Kenntnisse in der Kriminalanthropologie, Psychologie und Soziologie.

91. Wichtiger als diese theoretischen Ausführungen des Lemberger Gefängnisarztes ist die Studie von Mönkemöller: Psy-

chiatrisches aus der Zwangserziehunganstalt (Allg. Zeitschr. für Psych. Bd. 56 S. 14).

Das Erziehungshaus der Stadt Berlin für verwahrloste Kinder nimmt Strafunmündige sowie Jugendliche nach Abbüßung der Strafe auf. Von 200 hatten 146 gestohlen, nur bei 15 konnte ein Verstoß gegen die Gesetze nicht nachgewiesen werden. Vielfach bestand erbliche Belastung in Form von Geisteskrankheit, Epilepsie und (85 mal) Trunksucht. Die Erziehung war meistens sehr mangelhaft; 68 der Untersuchten waren angeboren schwachsinnig, 24 epileptisch, 7 hysterisch, 5 geisteskrank. 83 bezeichnet der Verfasser als das höchste dessen, was man als normal auffassen könne, und auch bei diesen fehlt es nicht an zum Theil recht bedeutenden körperlichen oder geistigen Degenerationserscheinungen; die Aussichten solcher Individuen, nicht dem dauernden Verbrechertum anheimzufallen, sind sehr gering.

92. Sidney Kuh: The medico-legal aspects of hypnotisme. (The american journal of the medical sciences. 1898. December) zitiert einige Fälle, in denen die Hypnose zu hysterischen Anfällen geführt hat; ferner den Fall Bernheims, in dem eine an Venenentzündung leidende Kranke zwei Stunden später an Embolie der Pulmonalarterien zu Grunde ging, den bekannten der Ella von Salamon, die während der nicht von einem Arzt und nicht zum ersten Mal ausgeführten Hypnose plötzlich starb, und Lombrosos Fall: ein öfters durch den Klang eines Gongs eingeschläferter Mann wurde durch das Läuten von Kirchenglocken auf der Straße hypnotisiert und dabei überfahren.

Kuh hält die Hypnose nur für erlaubt, wenn die andern Behandlungsmethoden versagen; öffentliche Vorstellungen sind selbstverständlich nicht zu gestatten. Es ist noch nicht ausreichend bewiesen, daß Verbrechen unter dem Einfluß der Hypnose begangen worden sind. Laboratoriums-Experimente sind zur Klärung dieser Frage ziemlich wertlos. Die Gefahren des Hypnotismus liegen mehr in seinem Gebrauche zu experimentellen und therapeutischen Zwecken als zu kriminellen.

93. Wagner: Über das Wesen und die Bedeutung des Hypnotismus vom sanitätspolizeilichen Standpunkte (Vierteljahrsschrift für gerichtl. Mediz. Bd. 16 S. 321) hält mit Forel alle hypnotischen Erscheinungen für hervorgerufen durch die Erweckung entsprechender Vorstellungen im Gehirn. Da das hypnotisierte Gehirn kritiklos (?) alle Suggestionen annimmt, ist die Hypnose ein pathologischer Zustand; der Grad der Suggestibilität steht im umgekehrten Verhältnis zur geistigen Gesundheit. Trotz dieses anscheinend fast ablehnenden Standpunktes erkennt er die Brauchbarkeit als therapeutische Methode an; natürlich nur in den Händen des Arztes, der einerseits die Gefahren kennt und vermeiden kann, andrerseits die Indikationen beherrscht. Mit Rücksicht darauf, daß an Hypnotisierten Verbrechen begangen werden, oder diese zur Ausführung

von Verbrechen mißbraucht werden können, soll der Arzt auf Verlangen verpflichtet sein, einen Zeugen (zweiten Arzt) zu der Hypnose zuzuziehen, in jedem Falle müßte ihm dies eventl. zum Selbstschutze freistehen. Laien ist das Hypnotisieren zu verbieten, ebenso die Veranstaltung öffentlicher hypnotischer Schaustellungen mit Rücksicht auf die Gefahr für die direkt Beteiligten und die Zuschauer. Jede Gesundheitsschädigung ist als Körperverletzung zu bestrafen. Die Überwachung spiritistischer Vereine ist eine Pflicht der Sanitätspolizei.

Der Verfasser spricht in der Arbeit die Ansicht aus, daß es dem Arzte gestattet sei, einen Patienten auch gegen seinen Willen zu hypnotisieren. Ich glaube, daß man gesetzlich dazu nicht das Recht hat, halte die Frage aber für gleichgiltig, da man einen geistig gesunden Menschen gegen seinen Willen überhaupt nicht hypnotisieren kann.

94. Die Notwendigkeit, zumal bei hysterischen Kranken, nur in Gegenwart vertrauenswürdiger Personen zu hypnotisieren, beweist der Fall von Schrenk-Notzing: Das angebliche Sittlichkeitsvergehen des Dr. K. an einem hypnotisierten Kinde (Zeitschrift für Hypnotismus Bd. VIII S. 193). Er kam in seinem Gutachten zu der Anschauung, daß die Aussagen der angeblich durch immissio penis in os mißbrauchten Kranken keine hinreichende Gewähr für die Richtigkeit des von ihr behaupteten Vorfalles biete. Dieselben seien vielmehr das Produkt falscher autosuggestiver Deutung von Wahrnehmungen in der Hypnose und von rückwirkender Erinnerungsverfälschung. Mit Recht aber tadelt der Verfasser das unvorsichtige Benehmen des Angeschuldigten wie überhaupt das Überschreiten der durch die beabsichtigte Therapie gesetzten Grenzen der Suggestionen.

95. Die konträre Sexualempfindung von Albert Moll liegt in 3. Auflage vor, ein Band in der Stärke von 651 Seiten (Berlin. Fischers med. Buchhandlung. 1899).

Der geschichtliche Abschnitt umfaßt 110 Seiten und verrät durch die geradezu endlosen Citate und angeführten Bücher die Sorgfalt, die seitens mancher Autoren diesem Gebiete zugewendet worden ist, und den Umfang der entsprechenden Litteratur. Ist es nötig, jeden Schriftsteller genau daraufhin zu untersuchen (Goethe, Shakespeare usw.), ob er homosexuelle Neigungen dauernd oder vorübergehend gezeigt habe, das Leben jedes bedeutenden Menschen (Michelangelos, Friedrich des Großen, Prinz Eugens usw.) nach perversen Episoden zu durchforschen?

Moll steht auf dem Standpunkte, daß neben Fällen erworbener konträrer Sexualempfindung zweifellos vielfach angeborene perverse Richtung des Geschlechtstriebes vorkomme. Er hält zwar den konträr entwickelten psychischen Geschlechtscharakter für einen Zustand krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, glaubt aber nicht, daß durch diesen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen, wenn auch herabgesetzt werde.

96. Auch von Schrenk-Notzing: Beiträge zur forensischen Beurteilung von Sittlichkeitsvergehen mit besonderer Berücksichtigung der Pathogenese psychosexueller Anomalien (Arch. für Kriminalanthropologie Bd. 1 S. 5 u. 137) vertritt die Ansicht, daß die perverssexuellen Handlungen in einem Zustande „beeinträchtigter", nicht aber aufgehobener Willensfreiheit begangen werden. Bezüglich der Pathogenese meint der Verfasser, sie erkläre sich meist durch die Nachhaltigkeit der mit dem ersten Auftreten der sexuellen Erregung zufällig verbundenen Eindrücke.

97. Ein vorzügliches Beispiel für die Möglichkeit solcher Entstehung einer sexuellen Abnormität ist von Heilbronner: Beitrag zur klinischen und forensen Beurteilung gewisser sexueller Perversitäten (Vierteljahresschr. für gerichtl. Medizin, 3. Folge Bd. XIX 2) beschrieben worden. Ein angeboren Schwachsinniger wird gelegentlich eines Alkoholexcesses mit 14 Jahren aus Scherz in einen Sack gesteckt, wobei sich eine geschlechtliche Reizung entwickelte, die ihn nunmehr dazu führte, in allmählicher Steigerung sich durch Selbstfesselung und Einhüllen in Kleider, Ketten u. dergl. sexuelle Erregung zu verschaffen. Unter dem Einflusse des Alkohols brach er mehrfach in fremde Wohnungen ein, um dort sich mittels Stofffetzen und ähnlicher Dinge, die er teilweise mit fortnahm, geschlechtlich zu erregen. Heilbronner spricht ihm den Schutz des § 51 zu, da hier das sexuelle Motiv zusammentreffe mit geringer Intelligenz und erheblicher Schädigung durch Alkoholgenuß bei gleichzeitiger Intoleranz. Bemerkenswert sind übrigens noch die Ausführungen des Verfassers, mit der er sich gegen die Aufstellung der partiellen Zurechnungsfähigkeit ausspricht.

98. Morton Prince: Sexual perversion or vice? A pathological and therapeutic inquiry (Journ. of nerv. and mental diseases. XXV S. 237) behandelt speziell die konträre Sexualempfindung. Er bespricht die Theorien von Kiernan, Lydston, Chevalier, Westphal und Krafft-Ebing, die meist den congenitalen Ursprung annehmen, während er glaubt, es handle sich um eine auf belasteter Grundlage erwachsende Psychose (?) der Pubertät, analog der starken Wirkung einzelner Vorstellungen bei Neurasthenikern und Hysterischen. Er empfiehlt durch hypnotische Suggestion die Willenskraft und den Charakter zu stärken und dadurch Besserung anzustreben.

99. Auch Moll und Schrenk-Notzing versuchen diese abnorme Richtung der Geschlechtserregung durch Hypnose zum Verschwinden zu bringen. Vor dieser Methode warnt Ch. Féré: Contribution à l'étude de la descendance des invertis (Archives de neurologie 1898 28). Er hält die sexuelle Perversion für ein Zeichen der Degeneration, die sich sowohl in der gleichen Form, als auch in Gestalt schwerer Psychosen und Epilepsie vererben können. Gestützt auf zwei Krankengeschichten widerrät er aufs entschiedenste, sexuell Perverse zu Heirat oder Geschlechtsverkehr zu veranlassen.

100. Der Dorpater Stadtarzt Ströhmberg liefert in seinem Buche: Die Prostitution, ein Beitrag zur öffentlichen Sexualhygiene und zur staatlichen Prophylaxe (Stuttgart. Ferdin. Encke. 1899) einen wichtigen Beitrag zur Psychologie der Prostituierten. Unter den von ihm beobachteten 462 Dirnen waren 175 Diebinnen; bei einer ganzen Anzahl der übrigen ließ sich eine verbrecherische Vergangenheit mindestens nicht ausschließen. Nach seinen Erfahrungen hält er die Not als Ursache der Prostitution für unannehmbar.

Die kaum nennenswerten Erfolge aller Versuche, Prostituierte zu bessern, sowie die von ihm festgestellten Charakterzüge sprechen entschieden dafür, daß sich die Prostitution im wesentlichen aus psychisch minderwertigen Elementen zusammensetzt. Es ist selbstverständlich, daß er als Arzt die sorgfältigste Überwachung der Prostitution befürwortet.

101. In welcher Weise das geschehen kann, lehrt Jos. Schrank: Die amtlichen Vorschriften betreffend die Prostitution in Wien in ihrer administrativen, sanitären und strafgerichtlichen Anwendung (Wien. Josef Satur. 1899). Der Zusammenstellung verleihen zahlreiche gerichtliche Entscheidungen, Formulare und Vorschriften besondern Wert, mit Recht wird aber bemerkt, daß die Zahl der unter Kontrolle stehenden Dirnen in den letzten Jahren ungefähr 2400, nicht einmal den zehnten Teil der thatsächlich in Wien Prostitution ausübenden Dirnen umfasse.

Ein wesentlich kasuistisches Interesse haben die nachfolgenden Fälle:

102. René Béra: Étude sur les aliénés processifs (Toulouse. Marquès et Cie. 1898) beschreibt 11 Fälle von Querulantenwahn. Dieser tritt meist bei hereditär Belasteten und vielfach mit körperlichen Degenerationszeichen versehenen Personen auf. Den Ausgangspunkt bildet in der Regel ein Rechtsstreit, bei dem die Kranken nicht selten Recht haben. Sie kommen meist erst in die Anstalt, nachdem sie ihr Vermögen verprozessiert haben, oft vorbestraft und gefährlich wurden. Béra glaubt nicht an Heilung, wohl aber an gelegentlich auftretende Beruhigung, die die Entlassung ermöglicht.

103. Georges Carrier: Contribution à l'étude des obsessions et des impulsions à l'homicide et au suicide chez les dégénérés au point de vue médico-légal (Paris 1899. Félix Alcan). Zwangsvorstellungen und Zwangsimpulse sind wichtige Zeichen der Degeneration, d. h. des pathologischen Zustandes eines Individuums, das im Vergleich mit seinen unmittelbaren Erzeugern eine geringere psycho-physische Konstitution zeigt und nur unvollkommen die biologischen Vorbedingungen zum Kampf ums Dasein besitzt. Die Zurechnungsfähigkeit solcher Kranken ist aufgehoben.

104. Burgl: Dispositionsfähigkeit bei Aphasie (Friedreichs Blätter für gerichtl. Medizin 1899 S. 392) berichtet über eine Frau, der ein Schlaganfall die Fähigkeit zu sprechen geraubt hatte.

Da die Kranke alles verstand, sich schriftlich mitzuteilen vermochte und geistig nicht geschwächt war, begutachtete er, daß der Antrag auf Entmündigung in diesem Falle ärztlicherseits nicht befürwortet werden könne, empfahl aber eine Pflegschaft.

105. Leppmann: Die Begutachtung des Selbstmordes bei der privaten Lebens- und der staatlichen Unfallversicherung (Ärztl. Sachverständigenzeitung 1899 S. 424) macht darauf aufmerksam, daß Selbstmorde nur selten ruhiger Überlegung entspringen, daß also, um den Zusammenhang zwischen Selbstmord und einer Geistesstörung sicher festzustellen, der Nachweis der letzteren aus dem Vorleben, und zwar oft sehr schwierig, zu führen sei. Zwischen einer abgewiesenen Entschädigungsklage und der später erfolgreichen Berufung erhängte sich ein infolge Netzhautablösung Erblindeter. Leppmann begutachtete, daß wohl infolge des Unfalles eine so große Schwermut entstanden sei, daß diese Selbstmord hervorrufen konnte. Die Wichtigkeit solcher Beobachtungen für die Rentenansprüche der Hinterbliebenen ist einleuchtend.

106. Ernst Schultze: Traumatische Hysterie und Siechtum (§ 224 St.G.B.) (Ärztl. Sachverständigenzeitung 1898 S. 28). Im Anschluß an eine Mißhandlung war bei einem Manne eine traumatische Hysterie aufgetreten, die das Reichsgericht zu der Entscheidung veranlaßte, es gäbe auch geistiges Siechtum. „Das hysterische Leiden hat bei dem Verletzten eine schwere Beeinträchtigung seines gesamten geistigen und körperlichen Befindens bewirkt und seine Arbeits- und Erwerbsfähigkeit erheblich herabgemindert.“ Der Begriff des dauernden und unheilbaren Leidens sei nicht erforderlich. Schultze weist darauf hin, daß die Höhe der in diesem Falle erkannten Strafe (18 Monate Gefängnis) durch den Ausgang in unzweckmäßiger Weise bestimmt war, der in diesem Fall zum Teil erheblich durch die unrichtige Behandlung des Verletzten mitverschuldet worden war. Referent hat beobachtet, daß eine leichte traumatische Hysterie im Anschluß an eine Mißhandlung durch den Lehrer zu einem schweren Zustande führte infolge der Auffassung der Eltern über die Natur der Verletzung.

Julius Gersdorf: Das internationale Judentum und die schwarze Magie (Usingen. Selbstverlag) schildert die Verfolgung, die ihm mit Hilfe der schwarzen Magie, Gedankenzuschickung und Gedankenübertragung zugefügt worden.

Kuhnle richtet unter dem Titel: Noch einmal der Fall Kuhnle einen „Appell an die Gewissen“ (Stuttgart. Robert Lutz. 1899), indem er die Wiederaufnahme des Prozesses beantragt, durch den er 1880 zu einer Gefängnisstrafe von 10 Tagen verurteilt wurde.

Entspricht das Irrenwesen der deutschen Bundesstaaten dem Kultur- und Rechtszustand des Deutschen

Reiches und warum ist ein Reichsirrengesetz dringendes Bedürfnis? (Leipzig. Rud. Uhlig. 1899).

Eine lesenswerte Schrift, obgleich Wahrheit, Klatsch und Mißverständnisse nicht immer sehr klar auseinandergehalten werden. Sie bezieht sich im wesentlichen auf Berliner und speziell auf Dalldorfer Verhältnisse. Es ist durchaus richtig, daß das monströse Anwachsen der Anstalten eine individuelle Behandlung ausschließt, daß zu viel Verwaltungsgeschäfte betrieben werden müssen, zu wenig und zu schlecht bezahlte Ärzte funktionieren; das System, Kranke an Privatanstalten zu vermieten, muß als durchaus unzulässig bezeichnet werden, ist aber leider vielfach üblich. Die Schuld liegt aber durchaus nicht auf seiten der Irrenärzte, sondern an den Kommunal- und Staatsbehörden, die — mit Rücksicht auf die Opposition der Steuerzahler — kein sonderliches Entgegenkommen zeigen. Nachgerade beginnt diese populäre, in ihrer Tendenz gegen die Irrenärzte gerichtete Litteratur für dieselben ein ganz brauchbares Mittel zu werden, mit Hilfe dessen es uns leichter wird, die Reformen durchzuführen, die wir anstreben. —

33.

Litteraturbericht.

Über Gefängniswesen.

Von Direktor Clement in Butzbach i. Hessen.

---

1. In den Blättern für Gefängniskunde[1]) veröffentlicht der Gefängnisgeistliche K. Krauß in Freiburg die den Reiseschilderungen des Jesuitenpaters P. Ambros Schupp „Ein Besuch am La Plata“ entnommene Beschreibung der Penitenciaria zu Buenos Ayres.

Dieselbe ist nach dem Auburn'schen System eingerichtet und beherbergt in zwei, eine gerade Linie bildenden Flügeln die Untersuchungsgefangenen und in 5 davon getrennten, um einen runden Glaspavillon sich gruppierenden Flügeln die Strafgefangenen. In einem Flügel sind jugendliche Sträflinge und verwahrloste Jungen untergebracht.

Die Arbeit wird in gemeinschaftlichen Werkstätten verrichtet, Schul- und Religionsunterricht sowie Gelegenheit zur Teilnahme am Gottesdienst und den Sakramenten ist geboten.

Aus den kurzen statistischen Mitteilungen ist zu entnehmen, daß die Kriminalität in Argentinien im Jahre 1888 gegen die im Jahre 1887 erheblich zugenommen hat.

2. Eine Schilderung der Besserungsanstalt des Staates Massachusetts in Concord gibt Rauchstein in den Blättern für Gefängniskunde[2]).

Die ursprüngliche als Bundesgefängnis erbaute und erst im Jahre 1884 zu einer Besserungsanstalt eingerichtete imposante Anstalt enthält 1022 Zellen. Durch die Arbeit der industriellen Anstaltsschulen wurde die Erbauung eines neuen Schulhauses mit 9 großen Arbeitssälen und einem Versammlungssaale für 500 Personen ermöglicht.

Interessanter als durch seine Bauten ist Concord durch seine Methode, die Gefangenen zu bessern und ihre Fortschritte in der

---

[1]) Bd. XXX S. 375.
[2]) Bd. XXXI S. 3—15.

Besserung mit Hilfe von Noten und Versetzungen aus einer Klasse in eine höhere zu bestätigen. Die einzelnen Klassen werden durch die Kleidung unterschieden.

Jeder Gefangene kommt beim Eintritt in die zweite Klasse, aus der er je nach Führung und Leistung und den dafür erworbenen Noten entweder in die III. Klasse versetzt wird, oder in die erste aufsteigt, wenn er nicht, was häufig vorkommt, in der II. Klasse seine ganze Strafe abmacht. Die Vorschriften über Erwerb und Verlust der Noten und die daran geknüpften Folgen sind zwar kompliziert, im großen und ganzen aber sehr verständig und sollen sich trefflich bewährt haben.

Es werden nämlich in dieser Besserungsanstalt auch Strafen mit unbestimmter Dauer vollstreckt, bei denen zwar eine Maximalzeit vorgeschrieben ist, nach deren Ablauf der Gefangene auch dann entlassen werden muß, wenn eine Besserung nicht eingetreten ist, bei denen aber die frühere Entlassung von der Führung des Gefangenen und von dem Gutdünken der Gefängnisverwaltung abhängt, insoweit diese die guten Noten erteilt oder versagt.

Ein wegen Vergehen Bestrafter kann bei stets richtigem Notenerwerb in der II. und in der I. Klasse nach 8 Monaten die Freiheit wieder haben, ein Verbrecher unter denselben Bedingungen in 10 Monaten. Sie werden allerdings zunächst nur bedingt entlassen. Bedingungen hierbei sind: Gehorsam gegen die Staatsgesetze, fleißiges, anständiges, nüchternes Leben, und im ersten Jahre schriftliche oder mündliche Meldung beim Sekretär der staatlichen Gefängnisinspektion. Wer sich nicht gut führt, wird strenger Überwachung unterworfen, eventuell wird er bis zum Ablauf seiner ursprünglichen Strafzeit in die Besserungsanstalt zurückversetzt, in der er dann in Bezug auf seine zweitmalige Entlassung strengeren Bedingungen unterliegt.

In der Anstalt ist die Organisation von 4 Vereinen genehmigt: litterarische Gesellschaft junger Katholiken, wissenschaftliche und litterarische Sonntagsgesellschaft, christlicher Verein junger Männer und Mäßigkeitsklub.

Gefangene der III. Klasse sind von der Teilnahme an diesen Vereinen und von den körperlichen Übungen an den Sonntag-Nachmittagen ausgeschlossen.

Für Pflege der Religiosität ist durch Gottesdienst, Bibelstunden, besondere Ansprachen der Prediger und seelsorgerliche Behandlung in der Zelle gesorgt.

Ein Prediger beschäftigt sich mit der Redaktion eines Blattes, das mit Genehmigung des Gefängnisvorstandes wöchentlich für die Gefangenen erscheint. Eine Seite desselben ist für die Mitteilungen der Direktion reserviert.

Die Anstalt hat 10 gewerbliche Unterrichtskurse, in denen die Gefangenen Maurer, Zimmermann, Schmied, Gravierer, Drechsler usw. lernen. Theoretisch-gewerblicher und Zeichenunterricht wird erteilt. Daneben wird in 9 Klassen englische Sprache, Physiologie und bürger-

liches Recht gelehrt; praktische Moral einmal wöchentlich in der Kapelle besprochen.

Dank der vortrefflichen Methode und der umsichtigen Leitung der Anstalt sollen die Resultate in Concord ganz ausgezeichnete sein — nur 20 pCt. Rückfällige gegen 50 pCt. in andern Staaten.

3. Die Strafanstalten Österreich-Ungarns ist eine aus dem österreichischen Staatswörterbuch entnommene, in den Blättern für Gefängniskunde[3]) abgedruckte, Abhandlung betitelt. Dr. Finger hat die österreichischen, Dr. Steiner die ungarischen Strafanstalten beschrieben.

Die interessante, bis ins einzelne gehende Abhandlung zeugt von großer Sachkenntnis. Wir entnehmen derselben Folgendes:

In Österreich bestehen drei Arten von Strafgefängnissen:

1. Bezirksgefängnisse (mit den Bezirksgerichten verbunden), bestimmt zur Verbüßung der wegen Übertretungen verhängten Strafe des Arrestes oder strengen Arrestes.

2. Gerichtshofgefängnisse (mit den Gerichtshöfen verbundene Gefängnisse) zur Verbüßung der von Gerichtshöfen wegen Vergehen verhängten Arreststrafen sowie der Strafe des Kerkers oder schweren Kerkers.

3. Die Strafanstalten, in denen die von Gerichtshöfen verhängten Kerkerstrafen von längerer Dauer verbüßt werden.

Es gibt 16 Männerstrafanstalten (davon 5 auch zum Vollzuge der Einzelhaft eingerichtet) mit einem Belagsraum von mehr als 11 000 Köpfen und 6 Weiberstrafanstalten (ausschließlich Gemeinschaftshaft) mit einem Belagsraum für ungefähr 2000 Köpfe.

Die Männerstrafanstalten von Prag und Marburg haben besondere Jugendabteilungen für männliche Jugendliche.

Die Strafgefängnisse sind dem Justizministerium unterstellt, dem als behördliche Organe des Strafvollzugs die Oberstaatsanwälte bei den Gerichtshöfen II. Instanz untergeordnet sind.

Diesen sind in der Leitung der Strafanstalten die Hauskommissäre (Staatsanwälte, ausnahmsweise auch Bezirksrichter) unterstellt.

Die Vorsteher der größeren Strafanstalten führen den Titel „Oberdirektor", die der kleineren den Titel „Direktor".

Die Leitung der Weiberstrafanstalten ist weiblichen Orden anvertraut; an der Spitze der Leitung steht die als „Oberin" bestellte Ordensschwester, der zur Unterstützung der Inspektor beigegeben ist.

Der Strafvollzug ist durch die vom Justizministerium für die einzelnen Strafanstalten erlassenen Hausordnungen geregelt.

Ausführliche Mitteilungen über die Arten des Strafvollzugs (Einzel- oder Gemeinschaftshaft), über die Klassen des Strafvollzugs (Progressivsystem mit 3 Klassen in den Männer- und 2 Klassen mit je 3 Unterabteilungen in den Weiberstrafanstalten), über Aufnahme, Verwahrung, Behandlung und das Verhalten der Sträflinge sowie

[3]) Bd. XXXI S. 16—62.

über Gottesdienst, religiöse Übungen, Unterricht und den Verkehr der Gefangenen nach außen sind gegeben.

Für politische Verbrecher gelten besondere Bestimmungen.

Die Arbeit, meist Entreprise, soll eine erziehliche Wirkung darbieten, den persönlichen Verhältnissen des Sträflings angemessen und seinem späteren Fortkommen förderlich sein, einen guten und sicheren Ertrag bringen und das freie Gewerbe nicht schädigen. In jüngster Zeit werden Sträflinge in größerem Umfange zu Kulturarbeiten im Freien verwendet. Die Berichte hierüber lauten zwar günstig, doch macht der Verfasser mit Recht darauf aufmerksam, daß der Ernst des Strafvollzugs dabei leidet.

Auf Arbeitsentlohnung hat der Gefangene keinen Anspruch; mit Bewilligung des Direktors darf er die Hälfte seines Arbeitsgeschenkes zur Unterstützung seiner Angehörigen, zur Anschaffung von Büchern und Lehrmitteln, bedauerlicherweise aber auch zum Ankauf von sogenannten Nebengenüssen verwenden.

Der Disziplinarbehandlung unterliegen nicht nur die Übertretungen der Hausordnung, sondern auch strafbare Handlungen, die nach dem Strafgesetz als Übertretungen oder Vergehen zu qualifizieren sind.

Die Strafen sind mannigfaltig; vom einfachen Verweis bis zur dreimonatlichen Fesselung.

Über Schutzvereine und Fürsorgewesen wird für Österreich nichts mitgeteilt.

In Ungarn ist das progressive Haftsystem eingeführt; im ersten Stadium: Einzelhaft bei Tag und Nacht, im weiteren: gemeinsame Haft mit Absonderung bei Nacht, im dritten: Überweisung an die Zwischenanstalt, und endlich: die Entlassung auf Widerruf.

Freiheitsstrafen sind: Zuchthausstrafe, Strafe des Staatsgefängnisses (custodia honesta), Kerker-, Gefängnis- und Arreststrafe.

Vollstreckt werden:

1. Die Zuchthausstrafen regelweise in den Landesstrafanstalten. (Im Anfang Einzel-, später Gemeinschaftshaft mit Trennung bei Nacht, Arbeitszwang, Strafhauskleider.)

2. Die Kerkerstrafen im Distriktskerker oder in den zu diesem Behufe bezeichneten Gerichtsgefängnissen. Die Vorschriften über Kleidung, Verpflegung, Hausordnung und Disziplin sind milder als in den Zuchthäusern. Einzelhaft, Arbeit den Verhältnissen entsprechend, Recht der Wahl unter den im Kerkergefängnis eingeführten Arbeiten, Beschäftigung außerhalb von der Zustimmung des Verurteilten abhängig.

3. Die Gefängnisstrafen in den Gerichtshofs- oder Bezirksgerichtsgefängnissen. Einzelhaft nur bei Strafdauer von über einem Jahr, Recht der Arbeitswahl, Beschäftigung außerhalb des Gefängnisses nur mit Einwilligung des Verurteilten zulässig, mildere Vorschriften in Bezug auf Verpflegung, Hausordnung und Disziplin, als in den Zuchthäusern und Kerkern. Aus besonderen Gründen kann das

Gericht im Urteile den Verurteilten von der Arbeit entheben und Verpflegung auf eigne Kosten gestatten.

4. Die Strafe des Staatsgefängnisses in besonderen Staatsgefängnissen, bei Tag in Gemeinschaftshaft und Isolierung zur Nachtzeit. Kein Arbeitszwang, Selbstbeschäftigung, Tragen eigner Kleider und Selbstbeköstigung gestattet; der Verkehr mit der Außenwelt freier als in den bereits erwähnten Strafanstalten.

5. Arreststrafen soweit möglich in Einzelzellen, ohne Arbeitszwang, mit dem Rechte der Selbstbeköstigung.

Sträflinge, mit mindestens 3jähriger Zuchthaus- oder Kerkerstrafe, können, wenn Fleiß und gute Führung gegründete Gewähr für ihre Besserung bieten, nach Verbüßung von zwei Dritteilen ihrer Strafzeit, lebenslänglich Verurteilte nach Verbüßung des zehnten Strafjahres, zur Abbüßung des Strafrestes an die Zwischenanstalt abgegeben werden, wo sie zwar beschäftigt, aber milder behandelt werden. Zurückversetzung in die Strafanstalt bei schlechter Führung ist zulässig.

Fleiß und gute Führung vorausgesetzt, können die Sträflinge der Zwischenanstalt auf Ansuchen oder Vorschlag der Aufsichtskommission vom Justizminister auf Widerruf entlassen werden, wenn sie drei Viertel der Strafe und, wenn sie auf Lebzeiten verurteilt sind, wenigstens 15 Jahre verbüßt haben. Vorläufige Entlassung direkt aus Zuchthaus oder Kerker unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls zulässig. Sie ist ausgeschlossen bei Ausländern und Rückfälligen, die wegen Verbrechen oder Vergehen gegen das Eigentum und Brandstiftung wiederholt bestraft sind. Widerruf bis zum Ende der Strafzeit ist zulässig.

Wegen nicht entsprechender Baulichkeit der Gefängnisse ist das oben geschilderte Strafensystem noch nicht vollständig durchgeführt.

Es existieren 6 Zuchthäuser für Männer, 1 für Weiber. Am 30. April 1897 waren interniert 4136 Männer, 438 Weiber. Zellen für Männer 1608, für Weiber 192. Distriktskerker ist einer vorhanden, außerdem eine 1896 eröffnete Landesstrafanstalt (Zellenstrafanstalt), in der Zuchthaus-, Kerker- und Gefängnisstrafe und Untersuchungsgefangene untergebracht sind. (Zur Nachahmung nicht zu empfehlen.)

Im ganzen 384 Gefängnisse, 317 Bezirksgerichtsgefängnisse 67 Gerichtsgefängnisse, davon 24 auch zur Vollstreckung der Kerkerstrafe bestimmt. Am 31. Dezember 1896 8695 Häftlinge.

Zwischenanstalten 3 für 210 Gefangene. Staatsgefängnisse 2 für 36 Gefangene. Besserungsanstalten für Knaben 2 mit 360, für Mädchen eine mit 26 Zöglingen. Die oberste Aufsicht über das Gefängniswesen übt das Justizministerium, dem die Zuchthäuser, Kerker und Zwischenanstalten unmittelbar unterstellt sind. Die Oberaufsicht und Aufsicht über die übrigen Gefängnisse üben die Oberstaatsanwälte, Staatsanwälte und Bezirksrichter aus. Alljährlich öftere Visitationen durch die Aufsichtsräte der Komitatsverwaltungen.

Die Direktoren der Strafanstalten haben die juristische Staatsprüfung bestanden; die Verwaltung der Weiberstrafanstalten geschieht durch Ordensschwestern.

Seelsorge wird geübt; Unterricht (in den Gefängnissen mangelhaft) wird in den Landesstrafanstalten nach einem festgesetzten Stundenplan erteilt.

Der Arbeitsbetrieb (in den Gefängnissen gering) in den Landesstrafanstalten, meistens Staatsbetrieb, brachte im Jahre 1891 21,31 kr. pro Kopf und Tag auf.

Die Verpflegung ist gut, die Prozentziffer der Erkrankungen verhältnismäßig hoch, 33,82 pCt.

Die Entlassung auf Widerruf zeigt ein gutes Resultat, von den im Jahre 1894 entlassenen 1244 Sträflingen und Gefangenen nur bei 18 Widerruf der Begünstigung.

Unbemittelte Gefangene erhalten bei der Entlassung Reisegeld, eventuell auch Geldunterstützungen.

20 Sträflingsunterstützungsvereine mit einem jährlichen Staatszuschuß von 12 000 fl.

4. In den Blättern für Gefängniskunde[4]) findet sich eine Beschreibung der am 1. Juli 1894 eröffneten und am 1. Oktober 1896 vollendeten großherzoglich hessischen Zellenstrafanstalt zu Butzbach.

Die Anstalt, an einem sanft ansteigenden Berge, in der Nähe des Waldes erbaut, ist für die Ableitung der Fäkalien und Abwässer sehr günstig gelegen und an die städtische Kanalisation angeschlossen. Sie umfaßt 501 Zellen (bestimmt zur Vollstreckung von Zuchthaus- und Gefängnisstrafe) und bietet günstige Verhältnisse in Bezug auf Tagesbeleuchtung und Ventilation.

Außer der Direktorwohnung sind 6 Beamten- und 31 Aufseherwohnungen, sämtlich in hübschen Gärten gelegen, vorhanden.

5. Durch Erlaß vom 26. April 1896 sind für Preußen Bestimmungen über die Schule und den Unterricht in den Strafanstalten und größeren Gefängnissen im Ressort des Ministeriums des Innern getroffen worden, die Speck in den Blättern für Gefängniskunde[5]) bespricht.

Aus dem Erlaß und der Speck'schen Abhandlung dürfte Folgendes von allgemeinem Interesse sein:

Aufgabe der Strafanstalts- und Gefängnisschule ist, die daran teilnehmenden Gefangenen sittlich zu heben, geistig anzuregen und Lücken ihres Wissens auszufüllen. Mit Recht weist Speck darauf hin, daß die sittliche Aufgabe der Schule wohl mit guter Absicht an erster Stelle genannt sei.

Bedeutsam ist, daß der Anstaltsschule das Pensum einer schlichten Volksschule zugewiesen ist. Es wird hiermit die glückliche Mitte gehalten zwischen dem Lehrplan der badischen Anstaltsschule, der weit über das Ziel und die Aufgabe der Anstaltsschule hinausgeht und den

---

[4]) Bd. XXXI S. 414—433.
[5]) Bd. XXXI S. 434—466.

sächsischen Bestimmungen, die den Wochenunterricht abschaffen und dafür den fakultativen Sonntagsunterricht einführen.

Am Unterricht nehmen teil Gefangene bis zum vollendeten 29. Lebensjahre in der Regel, Gefangene vom begonnenen 30. Lebensjahre an nur ausnahmsweise. Die Einschulung, die vom Vorsteher verfügt wird und die in der Regel halbjährlich stattfindet, scheint für Gefängnisgefangene mit kurzen Strafen einige Schwierigkeit zu machen. Gegenstände des Unterrichts sind Religion, Deutsch, einschließlich des Schreibens und der Realien; Rechnen mit Raumlehre und Zeichnen, Singen. Die Unterrichtssprache ist deutsch. Für Schüler, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, kann die Zahl der deutschen Stunden auf Anordnung der Aufsichtsbehörde vermehrt werden.

Die Schule ist in 3 Klassen eingeteilt, in Anstalten mit konfessionell gemischter Bevölkerung sind die Schüler nur im Religionsunterricht getrennt, in den übrigen Unterrichtsstunden regelweise nicht. Die Geistlichen erteilen den Religionsunterricht ganz und sollen, wenn möglich, auch in der obersten Klasse (Fortbildungsschule) unterrichten. Der Schulunterricht ist der Aufsicht der Anstaltsgeistlichen unterstellt. Am Schlusse eines jeden Semesters findet unter dem Vorsitze des Vorstehers Konferenz statt, an der die Geistlichen und Lehrer teilnehmen.

Alljährlich mindestens einmal ist die Anstaltsschule durch einen Regierungsschulrat eingehend zu prüfen.

Es wird unterschieden zwischen Strafanstalten und Gefängnissen mit Einzel- und solchen mit Gemeinschaftshaft. Bei diesen sind Oberstufe und Fortbildungsschule zu vereinigen. Für Jugendliche gelten besondere Bestimmungen. Sie sind zu Turn- und Exerzierübungen täglich eine Stunde anzuhalten. Beträgt die Durchschnittszahl der in einer Anstalt verwahrten Jugendlichen mehr als 40, so sind zwei Abteilungen (a und b mit 12 und beziehungsweise 8 Unterrichtsstunden wöchentlich) zu bilden.

6. Unter dem Titel: „Beitrag eines Arztes zur Frage des Haftsystems für jugendliche Gefangene“ bespricht Dr. Stickl in den Blättern für Gefängniskunde[6]) die Frage, welches Haftsystem für jugendliche Gefangene am meisten geeignet sei. Er erörtert — allerdings mehr vom theoretischen Standpunkte aus — den Einfluß der Einzelhaft auf die Gesundheit der Jugendlichen in Bezug auf: Morbidität, Mortalität, Gesamternährungszustand, Tuberkulose, andre körperliche Krankheiten (Infektionskrankheiten, Krätze, Augenerkrankungen), Geisteszustand und Geisteskrankheiten, Onanie und sexuelle Verirrungen, und kommt zu dem Ergebnis, daß die Einzelhaft auch für Jugendliche der Kollektivhaft weit vorzuziehen sei. Diese Ansicht wird, soweit es dem Verfasser möglich war, sich Material zu verschaffen, durch statistische Tabellen belegt.

---

[6]) Bd. XXXI S. 379—414.

7. Die Gefangenen-Schutzthätigkeit und die Verbrechens-Prophylaxe von Adolf Fuchs (Berlin, Carl Heimann).

Der Verfasser, Vorsitzender der Centralleitung der badischen Schutzvereine und des Ausschusses des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene, hat in diesem Buche die ganze Fülle der von ihm in langjähriger Praxis gesammelten reichen Erfahrung verwertet.

Indem er eine kurze geschichtliche Darstellung der Entwickelung der Schutzthätigkeit und eine vergleichende Zusammenstellung über den gegenwärtigen Stand derselben bei den verschiedenen Völkern liefert, daneben die Beratungen und Beschlüsse, wie sie auf nationalen und internationalen Versammlungen und Kongressen der Fürsorge- und Gefängnisvereine von Männern der Wissenschaft und der Praxis gefaßt worden sind, berücksichtigt und den periodisch wiederkehrenden Veröffentlichungen über die Thätigkeit der einzelnen Gefangenen-Schutzvereine die erforderliche Beachtung schenkt, hat er eine Arbeit geliefert, die einen tiefgehenden Einblick in und ein klares Bild von den Errungenschaften auf diesem Gebiete zu geben geeignet ist, eine Arbeit, die für den, der sich zum erstenmal mit dieser Materie befaßt, eine reiche Quelle der Belehrung, für den in der Praxis Stehenden aber ein Ansporn und eine Mahnung zu weiterem zielbewußtem Vorgehen sein wird.

Als Aufgabe der Gefangenen-Fürsorge im engeren Sinne bezeichnet es der Verfasser, den Gefangenen auf ihren ausdrücklichen Wunsch und unter der Voraussetzung ihrer Würdigkeit die von ihnen erbetene Hilfe zu leisten. Dieselbe wird gewährt schon während des Strafvollzugs, regelweise aber erst nach erstandener Strafe zu dem Zwecke, um dem Strafentlassenen den ungehinderten Wiedereintritt in die menschliche Gesellschaft und die Bewahrung desselben vor den Gefahren des Rückfalls sicherzustellen.

Im weitern Sinne umfaßt die Gefangenen-Schutzthätigkeit alle diejenigen Bestrebungen, welche darauf gerichtet sind, in allen ihr zugänglichen Kreisen den Keim zur verbrecherischen That rechtzeitig zu ersticken — allgemeine Verbrechens-Prophylaxe.

Die Gefangenen-Fürsorge i. e. S. muß unmittelbar an den Strafvollzug anschließen. Sie ist nicht eine Aufgabe des Staates, sondern eine freie Liebesthätigkeit, unterstützt vom Staate durch wohlwollendes Entgegenkommen und durch Gewährung von jährlich wiederkehrenden Zuschüssen. Von der Organisation und dem Namen der Schutzvereine, von der räumlichen Begrenzung des Vereinsbezirks und von der sachlichen Begrenzung des Vereinsthätigkeitsgebietes wird gesprochen und die zentrale Organisation der Schutzvereine als die beste und bewährteste empfohlen.

Sämtliche Einzelvereine einer Provinz oder eines Landes, wie ein Netz über das Verbandsgebiet ausgebreitet, stellen sich hinsichtlich aller gemeinschaftlichen Angelegenheiten unter eine einheitliche Leitung, wobei ihnen das weiteste Maß von Selbständigkeit nach Innen und namentlich hinsichtlich ihrer finanziellen Verhältnisse gewahrt bleibt.

Die zentrale Organisation gestattet möglichst weite Ausdehnung der Vereinsaufgaben, erleichtert die Arbeitsvermittelung, ermöglicht die Pflege der Verbrechens-Prophylaxe, insbesondre die Fürsorge für die verbrecherische Jugend und das Anknüpfen von guten Beziehungen mit gleichen und verwandten Vereinen, mit den staatlichen und kommunalen Behörden und den kirchlichen Organen.

Zu erstreben ist die Bildung größerer nationaler und internationaler Verbände und die Schaffung eines gemeinsamen Zentralorgans.

Die Thätigkeit der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft (vorzugsweise der Gefängnisreform und der Verbrechens-Prophylaxe zugewendet) und des schutzvereinlichen Landesverbandes in Baden vom Jahre 1883—1896 wird besprochen. Die Mitgliederzahl dieses Vereins ist von 6846 auf 7305, die Zahl der Fürsorgegesuche von 196 auf 1131, die der jugendlichen Schützlinge von 29 auf 271 männliche und 63 weibliche gestiegen. Das Vermögen der einzelnen Vereine ist von 8610 Mk. auf 57 661, sowie das der Zentralleitung von 15 028 Mk. auf 80 855 Mk. gewachsen; die Zentralleitung erhält einen Staatszuschuß von 6000 Mk. jährlich.

Die verschiedenartigen Zwecke der Gefangenen-Schutzthätigkeit erfahren eine wesentliche Förderung durch engere Beziehungen der Schutzvereine mit Vereinen mit verwandten Bestrebungen, insbesondere mit Vereinen zur Heilung der Trunksucht, zur Einschränkung der Unsittlichkeit und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, des Wanderbettels und der Landstreicherei, dabei verdienen besondre Berücksichtigung die Anstalten für Arbeitsnachweis, die Arbeiterkolonien und sonstige vorübergehende Beschäftigungsstätten.

In ganz besonderer Fühlung muß der Verein stehen mit all den Einrichtungen zur Erziehung und Besserung der sittlich verwahrlosten Jugend. Hierüber verbreitet sich der Verfasser am ausführlichsten und eingehendsten. Nicht in der Bestrafung, sondern in der Erziehung und Besserung erblickt er das wirksamste Mittel zur Bekämpfung des jugendlichen Verbrechertums, und er verlangt daher die gesetzliche Festsetzung einer höheren Altersgrenze für die Strafmündigkeit, gute Zwangserziehungsgesetze und Einrichtungen, die einen wirksamen Vollzug derselben ermöglichen. Die Vorschriften des § 56 des R.St.G.B., wonach der Richter entweder verurteilen und die Besserung des Straffälligen trotz der zweifellos bei ihm vorliegenden Erziehungsbedürftigkeit und Fähigkeit lediglich dem Zufall überlassen, oder unter gleichzeitiger Entscheidung über die Erziehungsfrage freisprechen muß, wünscht der Verfasser durch Bestimmungen ersetzt, welche dem Strafrichter die Befugnis erteilen, gegen Personen, welche bei Begehung der strafbaren Handlung das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, wegen derselben auf Strafe und Erziehung oder auf Überweisung an die Familie zu erkennen.

Der Verfasser verbreitet sich sodann über die bedingte Verurteilung, den bedingten Strafaufschub, von dem er einen Besserungserfolg

sich nur dann verspricht, wenn nach Ablauf der Bewährungsfrist das gegen den Jugendlichen erlassene Strafurteil mit all seinen Wirkungen aufgehoben würde, sowie endlich über die Strafurteile mit unbestimmter Dauer.

Öffentliche Zwangserziehung gegenüber von sittlich verwahrlosten jugendlichen Personen ist diejenige Maßregel, infolge welcher auf Grund gesetzlicher Anordnungen das den Eltern oder Fürsorgern zustehende Erziehungsrecht diesen zeitweise entzogen und der zuständigen Staatsbehörde zur alleinigen Ausübung übertragen wird.

Dieser Gedanke staatlicher Fürsorge für jugendliche Verwahrloste und Bestrafte, veranlaßt durch die Überhandnahme des jugendlichen Verbrechertums, kam erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zur allgemeinen praktischen Verwirklichung.

Die Zulässigkeit der öffentlichen Zwangserziehung hat zur Voraussetzung die sittliche Verwahrlosung und ein gewisses Alter des ihr zu unterstellenden Kindes. Die sittliche Verwahrlosung ist bald in der schuldbaren Verabsäumung der Erziehungspflichten seitens der Eltern begründet, bald steht sie mit dem Verhalten des Kindes selbst im innigsten Zusammenhang. Nicht nur bei wirklichen strafbaren Verfehlungen eines Jugendlichen, sondern auch dann, wenn das völlige sittliche Verderben desselben zu befürchten ist, ist nach der modernen Gesetzgebung Zwangserziehung zulässig.

Bei der Bestimmung des Alters empfiehlt sich die Festsetzung einer Minimalgrenze überhaupt nicht, für die Zulässigkeit der Zwangserziehung wäre das 18., für die Fortdauer der angeordneten Zwangserziehung das 20. Lebensjahr festzusetzen.

Dem Gerichte (wenn möglich Schöffengericht) wäre die Entscheidung der Frage, ob Zwangserziehung zulässig ist oder nicht, in dem Zwangserziehungsgesetze vorzubehalten. Durch gerichtliche Vorerhebungen soll für die richterliche Entscheidung ein möglichst vollständiges und zuverlässiges Auskunftsmaterial des Jugendlichen gefördert werden. Für dringende Fälle muß fürsorgliche Unterbringung des Kindes zulässig sein. Den Eltern, in deren Erziehungsrecht tief eingegriffen wird, ist (die Fälle der fürsorglichen Unterbringung ausgenommen) ein ausgedehntes Beschwerderecht mit aufschiebender Wirkung einzuräumen, anderseits aber der Kreis der zur Antragstellung berechtigten Behörden und Personen möglichst weit zu ziehen.

Der Vollzug des richterlichen Spruchs muß möglichst rasch durch die Verwaltungsbehörde erfolgen.

Für Kinder unter 14 Jahren soll die Familien-, für solche über 14 Jahre die Anstaltserziehung die Regel bilden. Für diese ist die Zwangserziehung zugleich die Vorbereitung für ihre künftige Berufsstellung.

Für den Erfolg der Fmilienerziehung ist es von größtem Wert, daß bei der Auswahl der Familien mit größter Sorgfalt verfahren wird. Ist es verhältnismäßig leicht für Kinder im schulpflichtigen Alter geeignete und zur Aufnahme bereite Familien zu finden, so

wächst die Schwierigkeit, sobald schon stark verwahrloste oder Kinder über 14 Jahre in Frage stehen. Die Anerbietungen von geeigneten Lehr- und Dienstherren sollen in einem Zentralorgane gesammelt und dann hiernach in jedem einzelnen Falle die Zuweisung vorgenommen werden. Durch schriftliche Verträge sind die beiderseitigen Rechte und Pflichten genau festzustellen, reichliche Entschädigung für Mühe und Verantwortlichkeit und für etwaige, durch das Verhalten der Zöglinge verursachte Schäden soll gewährt werden. Es empfiehlt sich, wenn möglich 2 Zöglinge gleichzeitig bei einem Dienstherrn unterzubringen.

Die in manchen Gesetzen vorkommende Bestimmung, für jeden in der Familienerziehung befindlichen Zögling einen amtlichen Fürsorger zu bestellen, wird zur Nachahmung empfohlen.

Die Anstaltserziehung muß, wo sie nötig wird, so rasch als möglich herbeigeführt werden. Sie soll nur einem vorübergehenden Zwecke dienen und in erster Linie einen Stillstand in der sittlichen Verwahrlosung der Zöglinge dadurch hervorbringen, daß diese durch eine unerbittlich strenge Disziplin gezwungen werden, ihren Willen einem fremden fortgesetzt unterzuordnen.

Die Entlassung aus der Anstalt ist immer nur eine bedingte, vom Wohlverhalten des Zöglings abhängig; Zurückberufung in die Anstalt zulässig.

Die Dauer der Anstaltserziehung ist auf mindestens ein Jahr zu bemessen; Trennung nach Geschlecht, Schulpflichtiger von solchen die der Schule entwachsen sind, zu beobachten, und Jahrgänge im Alter von 14 und 15 Jahren von älteren Zöglingen wenigstens in den Schlafsälen und im Unterricht abzusondern.

An den Leiter einer Zwangserziehungsanstalt sind ganz besondre persönliche Anforderungen zu stellen. Durch eine Hausordnung ist die Zeitdauer der Arbeit, der Ruhe und Erholung, die Art der Verköstigung und Kleidung, der Strafgewalt und Strafmittel zu regeln. Körperliche Züchtigung — an sich zulässig — darf nur vom Vorstand in Fällen schwerster Verfehlung angeordnet werden. Auf den erzieherischen Zweck der Arbeit ist besonderes Gewicht zu legen. Mehr als 100 männliche und 60 weibliche Zöglinge sollen in je einer Anstalt nicht vereinigt werden.

Der Verfasser stellt sodann, auf Grund 10jähriger Erfahrung, die Grundzüge einer Dienstvorschrift für den Vorstand einer Erziehungsanstalt für männliche Zwangszöglinge im Alter von 14—20 Jahren zusammen.

Bei der Wahl des künftigen Berufs der Zwangszöglinge ist eine gewissenhafte Belehrung derselben notwendig. Bildet vollständig freie Wahl die Regel, so muß es aber auch bei der einmal getroffenen Berufswahl stets sein Bewenden behalten.

Der Erfolg der staatlich überwachten Erziehung wird um so größer und sicherer sein, je früher diese Maßregel zur Anwendung gebracht wird und je konsequenter deren Vollzug stattfand. Die Zahl der anscheinend Gebesserten wird auf 50 pCt. berechnet. Durch zwei

Vorkommnisse kann der günstige Erfolg gestört werden; durch Entweichungen der Zöglinge und durch Versuche der Eltern, dieselben aus der Zwangserziehung zu entfernen.

Für Baden sind zwischen den Ministerien des Innern und der Justiz einerseits und der Zentralleitung des Landesverbandes der badischen Schutzvereine anderseits Grundzüge vereinbart, welche hinsichtlich der den jugendlichen Verwahrlosten und Bestraften zuzuwendenden Fürsorge Bestimmungen treffen, durch welche die für beide Teile erwachsenden Aufgaben und Befugnisse genau verzeichnet sind. Diese Grundzüge werden im Wortlaut mitgeteilt.

Die Kosten der Zwangserziehung sind im Unvermögensfalle des Zöglings oder seiner Eltern zum größten Teile von der Staatskasse, zum kleineren von dem Orts- oder Landarmenverbande zu tragen. Sie haben nicht den Charakter einer Armenunterstützung.

Die Gutachten und Beschlüsse von internationalen Gefängniskongressen und ähnlichen Vereinigungen über Zwangserziehung werden mitgeteilt und sodann der gegenwärtige Stand der Jugendlichen-Fürsorge in Deutschland und den übrigen Kulturstaaten besprochen.

Der dritte Abschnitt des Buches ist der Handhabung der Gefangenen-Fürsorge im engeren Sinne gewidmet.

Dieselbe soll das selbständige Bestreben der Strafentlassenen nach einer geordneten Lebensstellung durch Rat und Beihilfe fördern, nur bei vorhandener Bedürftigkeit und Würdigkeit des Schützlings gewährt und niemals über das durch die augenblickliche Notlage desselben gebotene Maß ausgedehnt werden. Immer aber ist sie so reichlich zu bemessen, daß der beabsichtigte Zweck der Fürsorge sicher erreicht wird. Nur gesunden und arbeitsfähigen Personen ist die Fürsorge zuzuwenden, kranke und gebrechliche Strafentlassene sind der Armenpflege zuzuweisen.

Die Gefangenen-Fürsorge muß vor beendetem Strafvollzug vorbereitet werden, zu welchem Zwecke Besuche von Vereinsmitgliedern in der Strafanstalt zu gestatten und die mindestens 4 Wochen vor der Strafentlassung den Fürsorgeorganen einzusendenden Fragebogen von den Strafanstaltsdirektionen mit größter Gewissenhaftigkeit auszufüllen sind.

Die Vermittelung von Arbeit ist für den Strafentlassenen von der größten Wichtigkeit, sie bereitet aber den Vereinsorganen häufig die größte Schwierigkeit, namentlich bei bestraften Geistlichen und Lehrern, Staats- und Gemeindebediensteten und bei Kaufleuten. Diese müssen meistens entweder einen neuen Beruf ergreifen, oder jede sich darbietende Arbeitsgelegenheit benutzen. In Berlin, Görlitz und Frankfurt a. M. hat man für sie Schreibstuben eingerichtet und mit dem Arbeitsnachweisbüreau verbunden.

Die Fragen wegen vorübergehender Beherbergung und Verköstigung, wegen der Ermöglichung der Reise in die Heimat oder an einen bestimmten Beschäftigungsort sowie der Auswanderung werden eingehend besprochen. Eine Auswanderung nach den Vereinigten Staaten

Nordamerikas ist nach der dortigen Gesetzgebung nicht mehr, nach den deutschen Schutzgebieten noch nicht möglich; die meisten Strafentlassenen gehen nach Südamerika.

Für volljährige Strafentlassene Fürsorger zu bestellen, empfiehlt sich im allgemeinen nicht. Dagegen sei es ratsam, Strafentlassene, gegen die auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt sei oder die auf Wohlverhalten entlassen seien, nicht der Aufsicht staatlicher Behörden, sondern der Bezirksschutzvereine zu unterstellen.

Im Anschluß an die in Preußen erlassenen Bestimmungen wird verlangt, daß das Arbeitsguthaben von allen Gefangenen, die um Fürsorge nachsuchen, dem zuständigen Bezirksverein überwiesen werden.

Besondere Grundsätze werden aufgestellt über die Fürsorge für jugendliche Strafentlassene und über die Fürsorge durch Unterstützung hilfsbedürftiger Familien von Strafgefangenen. Diese ist nicht als eine regelmäßige schutzvereinliche Aufgabe anzuerkennen, vielmehr nur in besonders gearteten, durch gewissenhafte Prüfung festzustellenden Fällen zu gewähren.

Im 4. Abschnitt werden die schutzvereinlichen Landesverbände und deren Einrichtungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Belgien, dem Deutschen Reiche (wobei auch die Gefängnislehrkurse erwähnt werden), in England, Frankreich, Holland, Italien, Österreich-Ungarn, Rußland, in den skandinavischen Ländern und der Schweiz besprochen, der Wert internationaler Kongresse abgehandelt und auf die Bestrebungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung verwiesen. Eine internationale und vor allem eine einheitlich geregelte nationale Statistik der Gefangenen-Schutzthätigkeit wird gefordert.

Der fünfte Abschnitt enthält das Verzeichnis der z. Zt. bestehenden Schutzvereine für entlassene Gefangene.

8. Auf der 69. Generalversammlung der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft[7]) referierte Professor von Kirchenheim über das Thema: Elterliche Gewalt und Vormundschaft aus dem Gesichtspunkte der Volkserziehung und der Verbrechensvorbeugung. Referent gibt zunächst die verschiedenen Phasen an, die die Behandlung der Frage, ob und wie man solchen Eltern beikommen könne, deren Kinder nach allem menschlichen Ermessen geradezu Verbrecher werden müssen, und ob ein rechtzeitiges Einschreiten der Staatsgewalt, eine vormundschaftliche Fürsorge möglich sei, auf den verschiedenen nationalen und internationalen Gefängniskongressen durchgemacht hat. Die Anregung dieser Kongresse sei auf die Gesetzgebung des In- und Auslandes nicht ohne Einfluß gewesen.

In Deutschland könne man die Landesgesetze in zwei Gruppen unterscheiden, die einen, die mehr juristisch das elterliche Recht betonen, die andern, die mehr social den prophylaktischen Gedanken hervortreten lassen, in denen der Gedanke Ausdruck gefunden habe, daß ein Eingreifen des Staates gestattet sei, wenn die häuslichen Verhältnisse

---

[7]) 70. Jahresbericht der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft.

solche sind, daß sittliche Verwahrlosung zu befürchten ist, und die Maßregel notwendig erscheint, die jugendlichen Personen vor dem sittlichen Verderben zu bewahren. Bei dem Bürgerlichen Gesetzbuch sei man zum Glück zu scharfer Formulierung und starker Betonung des Rechtsgedankens gekommen. Referent bemängelt, daß im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht genau die Fälle bestimmt sind, in denen die elterliche Gewalt aufgehoben wird oder ruht, und wünscht, daß die Entscheidung hierüber weder dem Strafgericht, noch dem Vormundschaftsrichter, sondern der Zivilkammer übertragen werden möge. Hiergegen sprach sich die Versammlung einstimmig aus, die von dem Referenten vorgeschlagenen Beschlüsse wurden genehmigt. Dieselben lauten:

1. Die rheinisch-westfälische Gefängnisgesellschaft kann die Bestimmungen des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Vormundschaft und Zwangserziehung verwahrloster und durch ihre Eltern sittlich gefährdeter Kinder, sowie über Beschränkung oder Entziehung der elterlichen Gewalt in diesen Fällen nicht für ausreichend und im Vergleich mit den Landesgesetzen über Zwangserziehung nicht für günstig erachten. Sie wiederholt ihre vor zwei Jahren ausgesprochene Forderung, daß baldmöglichst ein Reichsgesetz über Zwangserziehung und Fürsorge für sittlich gefährdete Kinder und Jugendliche erlassen werde.

2. Sie glaubt aber, daß es für Volkserziehung und Verbrechensverhütung heilsam sei, wenn eine strenge Aufsicht über die Jugend von 14 bis 21 Jahren geführt würde und wünscht, daß bestehende Vereine oder neu zu diesem Zweck zu gründende Vereine — je nach Bedarf, Ort, Bevölkerung — der Aufgabe sich unterziehen, die jungen Leute dieses Alters bei Wahl des Berufs, Aufenthalt usw. persönlich zu beraten und sie vor den sittlichen Gefahren, besonders in den großen Städten, zu bewahren.

Aus der Mitte der Versammlung wurden noch folgende Zusätze beantragt und beschlossen:

3. Die Gesellschaft erklärt, daß sie zur möglichsten Verhütung und Verminderung des jugendlichen Verbrechertums die obligatorische allgemeine Fortbildungsschule mit religiös-sittlicher Unterweisung für unbedingt erforderlich hält.

4. Die Generalversammlung spricht den Wunsch aus, daß auf Grund des § 136 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auch in Preußen dem Vorstande einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt, welche thatsächlich die Pflichten eines Vormundes übernimmt, auch die Rechte desselben zugestanden werden können, wie sie den kommunalen und staatlichen Anstalten nach § 13 der Vormundschaftsordnung bereits zugestanden sind.

9. Unter dem Titel: „Zur Zwangserziehung jugendlicher Rechtsbrecher“ liefert Fliegenschmidt in den Blättern für Gefängniskunde[8]) einen interessanten aus dem Herzen geschriebenen Aufsatz.

---

[8]) Bd. 31 S. 181—226.

Er bespricht die Ursachen der Verwahrlosung und Zuchtlosigkeit der heutigen Jugend und die Mittel zur Besserung.

Ausgehend von dem Satze: Der Mensch ist ein Produkt seiner Umgebung, schildert der Verfasser in satten Farben die Verhältnisse, die Umgebung und die Umstände, aus denen die Zöglinge der Zwangserziehungsanstalten emporwachsen. Man merkt dem Verfasser an, daß er, mitten in der Praxis stehend, vielfach Gelegenheit zur Beobachtung des Werdegangs jugendlicher Rechtsbrecher gehabt und mit Geschick und Verständnis benützt hat.

Schonungslos deckt er die socialen Schäden unserer Zeit und die Fehler und Versäumnisse der Eltern — namentlich der niedern Stände — bei der Kindererziehung auf. Als das einzige Rettungsmittel bezeichnet der Verfasser die Zwangsanstalt für verwahrloste Knaben — und nur von solchen redet er — und weist die Ansicht zurück, daß die Familienerziehung die einzig gewiesene Form der Jugenderziehung sei. Wenn auch die bestgeleitete Erziehungsanstalt nicht alles leisten könne, so seien doch die Erfolge der Anstalten, wie dies die Statistik ausweise, durchaus befriedigend.

10. Zu der Frage des Strafvollzugs äußert sich Dr. von Engelberg in der Deutschen Juristenzeitung[9]), und zwar auf Grund der von den verbündeten Regierungen vereinbarten am 6. November 1897 veröffentlichten Grundsätze. Nach des Verfassers Ansicht haben die Grundsätze das Ziel, Einheitlichkeit im Strafvollzuge herbeizuführen zwar verfolgt aber nicht erreicht, weil ihnen die Regelung durchgreifender Prinzipien mangelt.

Die von der Versammlung deutscher Strafanstaltsbeamten bereits im Jahre 1871 aufgestellte Forderung, die Leitung des gesamten Gefängniswesens eines Landes einer besondern Zentralgefängnisbehörde (Justizministerium) zu übertragen, sei nicht erfüllt.

Man habe sich redlich bemüht, zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe zu differenzieren, doch hätte man dies auch bezüglich des schriftlichen Verkehrs thun können und sollen. Daß durch die Bestimmung des § 27 Abs. 2 die im Prinzipe vorgeschriebene räumliche Trennung zwischen Zuchthaus- und Gefängnisgefangene bei erkrankten Gefangenen aufgehoben sei, sei gänzlich zu verwerfen, ebenso die Einteilung der Gefängnissträflinge in drei Klassen und die mit der Einteilung verknüpften Folgen. Erfreulich sei, daß bezüglich der Gefängnisräume im großen und ganzen eine Einigung erfolgt sei, bedenklich, daß die Kleidungsfrage ein festes Prinzip vermissen lasse, und durch die Bestimmungen über die Nahrung würde die Einheitlichkeit des Strafvollzugs geradezu gefährdet.

Fast unglaublich sei es, daß die Verschaffung von besondern Kostgenüssen gestattet werde. Die Regelung der Bewegung im Freien befriedige nicht, dagegen die Bestimmungen über die Arbeit, den Gottesdienst, geistige Beschäftigung, Besuche und Disziplinarstrafen.

---

[9]) III. Jahrgang Nr. 10.

Zweijährige Pausen für die Revisionen der Anstalten seien zu lang, einjährige zweckdienlicher; die Bestellung von Reichsgefängnis-inspektoren nicht empfehlenswert.

Die Grundsätze werden zwar einen in vielen Punkten fühlbaren, aber keinen durchschlagenden Einfluß auf die einheitliche Gestaltung des Strafvollzugs haben.

Um die entgegenstehenden Finanzschwierigkeiten zu beseitigen, schlägt der Verfasser ein Gesetz des Inhaltes vor, daß jeder Bundesstaat innerhalb einer Reihe von Jahren sein Gefängniswesen so regeln muß, daß

1. Zuchthaus und Gefängnis überall getrennt sind;

2. weibliche und männliche Gefangene in getrennten Anstalten untergebracht werden können;

3. jugendliche Gefangene mit längerer Strafzeit in besonders eingerichteten Anstalten untergebracht werden;

4. genügend Einzelzellen vorhanden sind, um bei kurzzeitigen Strafen mindestens nicht rückfällige Gefangene, bei langzeitigen Strafen nicht rückfällige und rückfällige in der Anfangszeit in Einzelhaft nehmen zu können, soweit nicht Gemeinschaftshaft aus besonderen Gründen erforderlich erscheint.

11. Auf der 69. Jahresversammlung der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft erstattete in der Konferenz der evangelischen Anstalts- und Asylgeistlichen, der Pastor Meyer-Herford, Bericht über „Die Bedeutung der Freiheitsstrafe, insbesondere der Isolierhaft für die Seelsorge“. Das Ergebnis der Debatte, bei der Dr. von Koblinsky hervorhob, daß die Isolierhaft im Interesse der Gemütshygiene des Gefangenen qualitativ mehr Seelsorge erfordere, als die Gemeinschaftshaft, wurde in folgende Resolution zusammengefaßt:

Es ist anzuerkennen, daß die Freiheitsstrafe und insbesondere die Einzelhaft im allgemeinen mehr wie irgend eine andre Strafart die Zwecke der Seelsorge und damit den Erfolg der Strafe überhaupt unterstützt und fördert; es ist jedoch nötig, die Einzelhaft konsequent durchzuführen und von kurzen Freiheitsstrafen gerade auch bei Jugendlichen abzusehen. Gemeinsame Haft hindert dagegen vielfach die Entwickelung der individuellen Seelsorge und sind ganz besonders weibliche Gefangene vor den Gefahren der gemeinsamen Haft zu bewahren. Den größten Übelstand bilden gemeinsame Schlafsäle; für alle Gefangenen sind Einzelschlafstellen zu beschaffen. Unter diesen Umständen ist namentlich eine gründliche Reform der kleinen Gefängnisse das dringendste Bedürfnis. Auch ist es notwendig, daß die Vorsteher der letztern dem Ortspfarrer von allen neu eingelieferten Gefangenen Anzeige erstatten.

12. Auf der 69. Jahresversammlung der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft referierte in der Konferenz der katholischen Gefängnisgeistlichen Pfarrer Eisenbach-Düsseldorf über das Thema:

Die kirchlichen Feste im Gefängnis[10]). Referent gab eine Darstellung, wie die Teilnahme an der Feier des Kirchenjahres auf die Gefangenen anregend und bessernd einwirken könne und erörterte die außerordentlich wohlthätige Wirkung des Besuchs der Gefängnisse durch den kirchlichen Oberhirten. Mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Verhältnisse in den einzelnen Strafanstalten wurde von der Aufstellung allgemeiner Leitsätze abgesehen.

13. Auf der gleichen Versammlung wurde in der Konferenz der Gefängnislehrer von Lehrer Klein-Düsseldorf ein Vortrag über die Aufgabe der Gefängnisschule an Jugendlichen[11]) gehalten. Er schloß seinen Vortrag mit 9 von der Versammlung angenommenen Leitsätzen.

14. Auf der Jahresversammlung der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft, und zwar in der Konferenz der evangelischen Anstalts- und Asylgeistlichen referierte der Gefängnisgeistliche Göbel über: „Evangelisation im Gefängnisse[12])". Unter Evangelisation wird die außeramtliche Verkündigung des Evangeliums an die demselben Entfremdeten verstanden.

Nach längerer eingehender Diskussion einigte man sich auf folgende Thesen:

1. Die Evangelisation in ihrer Bedeutung als Verkündigung des Evangeliums allein auf Grund der inneren Berufung hat im Gefängnisse ihr geschichtliches Recht. Das Amt der Gefängnisprediger ist daraus hervorgegangen.

2. Es ist inmitten des Kampfes der verschiedenen, den Strafvollzug beherrschenden, Theorieen an dem Evangelium festzuhalten als die von Gott allen Menschen in Christo Jesu geschenkte Gnadengabe der Erlösung.

3. Als berufen zur Verkündigung des Evangeliums im Gefängnisse sind:
   a) in erster Linie die Gefängnisgeistlichen anzusehen;
   b) die Pfarrer der Heimat, und hilfsweise, unter Zustimmung des Gefängnisgeistlichen, mit den Gefangenen bekannte und andere bewährte Glieder der christlichen Gemeinde;
   c) dagegen ist eine Evangelisation in moderner Art als noch nicht spruchreif abzulehnen, da die Gefangenen sich unter geordneter Verkündigung des Evangeliums und Seelsorge befinden.

15. Auf der gleichen Versammlung behandelte der Anstaltslehrer Winkler in der Konferenz der Strafanstaltslehrer das Thema: „Was

---

[10]) 70. Jahresbericht der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft S. 52 bis 59.

[11]) 70. Jahresbericht der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft S. 76 bis 92.

[12]) 71. Jahresbericht der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft S. 100 bis 109.

kann die Strafanstaltsschule zur Besserung der Gefangenen beitragen?"[13]).

Den von ihm vorgeschlagenen Leitsätzen:

1. das Gemüt der Schüler soll veredelt und für das Gute empfänglich gemacht werden;

2. es muß, abgesehen von traurigen Ausnahmen, angestrebt werden, das gelockerte oder gänzlich gelöste Band zwischen dem Elternhause und den Gefangenen unter besonderer Hervorhebung des rechten Kindesverhältnisses wieder zu befestigen;

3. der Hinweis auf die Gefahren des Verkehrs mit leichtsinnigen Kameraden soll die Schüler vor dem Umgange mit denselben bewahren;

4. Belehrungen über die Notwendigkeit des Fleißes, der Entsagung und Selbstüberwindung, der Keuschheit, der Sparsamkeit und Mäßigkeit, rechtlicher Denk- und Handlungsweise, der Wahrheitsliebe und Bescheidenheit und der Achtung gegen die Einrichtungen des Staates und dessen Organe, werden die Schüler vor Fehlern bewahren, welche mit diesen Tugenden in Widerspruch stehen;

5. durch Zellenbesuche und geeignete Lektüre wird das in der Schule begonnene Besserungswerk unterstützt und gefördert — stimmte die Versammlung zu.

16. Auf der nämlichen Versammlung sprach der Anstaltsgeistliche Zadrow-Siegburg in der Spezialkonferenz der katholischen Anstaltsgeistlichen über die Katechese im Gefängnis[14]).

Seine Leitsätze wurden nach eingehender Diskussion in folgender Fassung angenommen:

1. der katechetische Unterricht in den Gefängnisschulen ist von der größten Wichtigkeit.

2. Bei der Wahl des Lehrstoffs und der Methode des Unterrichts ist die Fassungskraft der Gefängnisschüler, sowie der Zweck und die kurz bemessene Zeit des Unterrichts zu berücksichtigen.

3. Die Katechesen im Gefängnis sind im Anschluß an den Diözesankatechismus zu verteilen.

4. Der erziehliche Zweck ist bei dem Religionsunterricht in den Vordergrund zu stellen.

17. Den in den Blättern für Gefängniskunde (Bd. XXX S. 450ff.) abgedruckten Mitteilungen über die Ergebnisse in Elsaß-Lothringen für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März entnehmen wir folgende Notizen:

Im Gefängniswesen sind, dank der Bemühungen der Gefängnisverwaltung, Fortschritte zu verzeichnen. Der Mangel an Einzelzellen ist im großen und ganzen beseitigt. Neue Amtsgefängnisse sind in Schiltigheim, Erstein und Forbach gebaut.

---

[13]) 71. Jahresbericht der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft S. 120 bis 138.

[14]) 71. Jahresbericht der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft S. 109 bis 119.

Dem Strafvollzug an jugendlichen Gefangenen wird die peinlichste Aufmerksamkeit geschenkt; die Erbauung eines besondern Gefängnisses für männliche Jugendliche ist in Aussicht genommen.

Für Verbesserung und Neubau von Gefängnissen sind in den Jahren 1885—1895 durchschnittlich jährlich 162 290 Mk. zur Verfügung gestellt worden.

Der durchschnittliche Gefangenenstand ist — wohl infolge des allerhöchsten Gnadenerlasses vom 18. 1. 1896, durch welchen 7522 Personen Freiheitsstrafen erlassen wurden, um 3 pCt. zurückgegangen; der Bestand der männlichen Arbeitshäusler hat sich um 15 pCt. verringert.

Die Verpflegungskosten haben sich vermindert, sie schwanken zwischen 23,3 — 31,4 Pf. pro Kopf und Tag.

Der Reinertrag aus dem Arbeitsbetrieb ist um 6000 Mk. gestiegen.

Der Krankenbestand war zwar sehr günstig, doch verfielen 9 Männer gegen 5 Personen im Vorjahre in Geisteskrankheit; gestorben sind 25 Gefangene.

Die Zahl der zugegangenen jugendlichen Gefängnisgefangenen hat sich um 7 vermindert; die Zuchthausgefangenen im Alter von 18 bis 21 Jahren haben um 12 zu-, die Gefängnisgefangenen im gleichen Alter um 71 abgenommen.

Vorläufig entlassen (§ 23 des St.G.B.) wurden 89 Personen (15 Zuchthaus-, 74 Gefängnisgefangene). Ein Widerruf bei diesen fand nicht statt; 3 in früheren Jahren vorläufig entlassene Gefängnisgefangene wurden wieder eingezogen.

In der Besserungsanstalt waren untergebracht am 31. 3. 1896 auf Grund des § 56 des St.G.B. 103 Zöglinge (gegen 120 im Vorjahre), auf Grund des § 55 des St.G.B. 50 (gegen 78 im Vorjahre), auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1890 207 gegen 175 im Vorjahre.

Aus Landesmitteln wurden für sämtliche Zöglinge einschließlich der in Privatanstalten und in Familien oder Dienststellen untergebrachten rund 232 000 Mk. verwendet.

Die Hilfe des Fürsorgevereins wurde relativ wenig in Anspruch genommen.

Zuchthaus- und Gefängnisgefangene mit über 4 Monat Strafzeit wurden entlassen 881, davon

mit der Note gut . . . 281
" " " mäßig . . 291
" " " gering . . 309.

18. Unter dem Titel: „Aus der Schutzvereinspraxis“ gibt der Anstaltsgeistliche Krauß-Freiburg in den Blättern für Gefängniskunde[15]) auf Grund 15jähriger Thätigkeit auf dem Gebiete des Für-

---

[15]) Bd. XXX S. 393ff.

sorgewesens interessante, anregende und beherzigenswerte Mitteilungen über den deutschen Schutzvereinsverband, die Leiden und Freuden der Schutzfürsorge und deren Erfolge (10 pCt. der Schutzfälle werden als wirklich lohnende bezeichnet), über die Stellung der Landesfürsorgevereine, speziell des badischen Schutzvereins gegenüber Angehörigen andrer Bundesstaaten und Ausländern, sowie über den Zeitpunkt, wann Schutzhilfe gewährt werden soll.

Mit guten Gründen wird die Auffassung bekämpft, daß die Vereinshilfe zu versagen sei, wenn solche erst längere oder kürzere Zeit nach der Entlassung aus der Strafhaft im Anspruch genommen würde.

19. Der 70. Jahresbericht der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft[16]) enthält über das Thema: „Wie weit ist die Polizeiaufsicht und polizeiliche Aufsicht an Entlassenen neben der Fürsorge erforderlich und inwieweit kann sie entbehrt werden", ein Referat des Oberlandesgerichtsrats Luthe, welches auf der 69. Generalversammlung des Vereins im Jahre 1897 erstattet wurde.

Unsere Zeit findet den Schwerpunkt der von der Strafrechtspflege zu lösenden Aufgaben „in einer zweckmäßigen, erziehlichen und vorbeugenden Einwirkung auf die Verbrecher und die Zustände, unter deren Einfluß verbrecherische Neigungen wachsen und schwinden." Die Gesellschaft erkennt an, daß die Gefangenfürsorge einem dringenden Bedürfnisse entspricht und hat eine rege Vereinsthätigkeit zum Schutze der Strafentlassenen entfaltet. Dem Verlangen nach weiterer Ausdehnung der Fürsorgevereine entspricht der Ministerialerlaß vom 13. Juni 1895. Die Fürsorge ist eine Aufgabe der Gesellschaft, nicht des Staates; die Fürsorgeorgane sollen im engsten Zusammenhang mit den staatlichen Behörden wirken.

Als Organe der Fürsorge sind außer den Fürsorgevereinen und den Vorstehern und Geistlichen der Strafanstalten die kirchlichen Organe anzusehen.

Die thatsächliche Wirksamkeit der Polizeiaufsicht wird nur schüchtern und bedingungsweise anerkannt und vielfach (mit Recht) entschieden bestritten. Es muß daher die Schutzfürsorge, wo sie überhaupt angebracht ist, in der Regel als Ersatz für die Polizeiaufsicht eintreten, aber im Gegensatz zu dem erwähnten Ministerialerlaß, der die Fürsorge auf alle entlassenen Sträflinge ausdehnen will, nur auf solche, die entweder gebessert oder doch besserungsfähig und -willig sind. Wo der Sicherungszweck gegen das gewohnheitsmäßige Verbrechertum in den Vordergrund tritt, ist die Polizeiaufsicht mit Schärfe zu handhaben. Schutzfürsorge und Polizeiaufsicht sollen nicht nebeneinander ausgeübt werden, wohl aber die Möglichkeit bestehen, bei guter Führung die Polizeiaufsicht aufzuheben und den Entlassenen der Schutzfürsorge zu unterstellen, und umgekehrt bei schlechter Führung die Polizeiaufsicht nachträglich auszuüben.

---

[16]) 70. Jahresbericht, Düsseldorf, in Kommission bei L. Voß & Co. S. 60—75.

Voraussetzung für die Ausführung dieser Vorschläge ist das Vorhandensein leistungsfähiger Fürsorgeorgane.

Über die Vorschläge die Fürsorge für die Prostituierten betreffend wurde nicht debattiert.

Die Diskussion führte zur Annahme folgender Sätze:

1. Es ist von Polizeiaufsicht abzusehen in den Fällen, in welchen Fürsorge für den Entlassenen geeignet erscheint und mit seinem Willen eintritt.

2. Sind die vorläufig Entlassenen während ihrer Probezeit einer besondern Aufsicht zu unterstellen, so ist deren Führung der Regel nach den Fürsorgeorganen zu übertragen, und es tritt nur dann, wenn dies nach den besondern Umständen nicht oder nicht mehr als zweckdienlich erscheint, die polizeiliche Aufsicht ein.

20. Das von dem Oberlandesgerichtsrat Luthe-Naumburg auf der 70. Jahresversammlung der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft erstattete Referat über die sittenpolizeiliche Kontrolle und die Schutzfürsorge[17]) gipfelte in der These: „Die Prostituierten, die durch ihr Verhalten während der Strafverbüßung die Hoffnung auf nachhaltige Besserung rechtfertigen und sich nach der Entlassung der Schutzaufsicht eines Fürsorgeorgans unterstellen, sind zunächst versuchsweise, und wenn sie sich weiterhin bewähren, endgiltig von der Sittenkontrolle zu entbinden."

Im Laufe der Verhandlung wurde der ursprünglich gegebene Rahmen des Stoffs verlassen und die Aufgabe der Verhandlung dahin präzisiert, eine Antwort auf die Frage zu suchen: „Wie kann eine besserungswillige Prostituierte von der Kontrolle freikommen, einerlei, ob sie bestraft ist, oder nicht."

Die geringen Besserungserfolge der Arbeitsanstalten seien vorzugsweise darauf zurückzuführen, daß die Prostituierten viel zu spät in die Korrektionshäuser gebracht würden. Da die Prostituierten durch die kurzen Haftstrafen weder abgeschreckt noch gebessert würden und in den großen überfüllten Arbeitshäusern eine individuelle Behandlung nicht möglich sei, wurde bedingte Strafaussetzung und die Unterbringung in kleineren Anstalten, die sich auf christlicher Grundlage aufbauen, empfohlen, und insbesondere hervorgehoben, daß vor der Einschreibung der Prostituierten in die Dirnenliste die Eltern, der Vormund, das Vormundschaftsgericht in Kenntnis zu setzen und heranzuziehen seien, um die Prostituierte zu veranlassen, noch rechtzeitig umzukehren.

Die Thesis Luthe wurde in folgender Fassung angenommen: Die Prostituierten sind von der polizeilichen Kontrolle zu verschonen oder von ihr zu entbinden, falls sie die Hoffnung auf Besserung rechtfertigen und sich der Schutzfürsorge unterstellen.

---

[17]) 71. Jahresbericht der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft S. 138 bis 151.

Sodann erklärte die Versammlung zu folgenden Resolutionen ihre Zustimmung:

1. Es ist dringend wünschenswert, daß bei der ersten Verurteilung von der bedingten Begnadigung in geeigneten Fällen Gebrauch gemacht wird.

2. Daß der Landespolizei im Überweisungsfalle die Befugnis eingeräumt werde, die Verurteilten in eine Besserungsanstalt mit individueller Behandlung unterzubringen.

3. Es ist zu wünschen, daß die Gerichte früher, als es jetzt zu geschehen pflegt, auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkennen.

21. Aus den Nachrichten vom deutschen Landwirtschaftsrat ist über die Beschäftigung und Unterbringung von Strafgefangenen nach der Entlassung in landwirtschaftlichen Betrieben in die Blätter für Gefängniskunde[18]) eine Berichterstattung über die Plenarversammlung des Landwirtschaftsrats von 1896 übernommen worden, aus der Folgendes interessieren dürfte:

Es wird befürwortet die Beschäftigung von Gefangenen mit landwirtschaftlichen Arbeiten in- und außerhalb der Anstalt; letztere namentlich zur Zeit der Feldbestellung und Ernte, insbesondere aber zur Vornahme landwirtschaftlicher Meliorationsarbeiten sowohl für den Staat als auch für private ländliche Arbeitgeber.

Von den entlassenen Sträflingen wünscht der Landwirtschaftsrat nur die Jugendlichen, die Gefangenen mit kurzen Freiheitsstrafen und die Entlassenen der Korrektionsanstalten dauernd in landwirtschaftlichen Betrieben untergebracht zu sehen. Schwer bestrafte Personen, die lange Freiheitsstrafen bestanden haben, sollen in sogenannte Verbrecherkolonieen (wohl im Inlande?) transportiert werden, weil sie einen demoralisierenden Einfluß auf die ländliche Bevölkerung ausübten. Diese Behauptung gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt, daß in den Jahren 1888—1897 von dem Arbeitsnachweisbüreau des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen zu Berlin von 31 443 Stellensuchenden 16 987 als Landarbeiter, Knechte und Hofgänger in landwirtschaftlichen Betrieben der Mark, Mecklenburg und Pommern untergebracht worden sind, und es ist glaubhaft, daß diese aus den Großstädten socialdemokratische Verhetzungen auf das Land tragen und socialdemokratische Zeitungen unter den Landarbeitern verbreiten helfen.

22. In seinem für den deutschen Juristentag (1897) ausgearbeiteten Gutachten hat der Prof. Bornhak die Ansicht vertreten, es sei möglich, die Deportationsstrafe lediglich im Wege der Verwaltung durchzuführen, denn es komme nicht weiter darauf an, wo die Deportationsfrage vollstreckt werde, wenn sie nur nach Inhalt und Wirkung der im deutschen Strafgesetzbuch festgesetzten Zuchthausstrafe gleiche.

---

[18]) Bd. XXXI S. 288—293.

Gegen diese Auffassung polemisiert mit Recht Bruck in den Blättern für Gefängniskunde[19]), weil Deportations- und Zuchthausstrafe nicht identisch, vielmehr verschiedene Strafarten seien. Der dreifache Inhalt der Deportationsstrafe (zwangsweise Fortschaffung aus der Heimat in ein überseeisches Gebiet, Festhaltung in demselben während der Strafzeit und schwere, durch die kolonialen Bedürfnisse bedingte und geforderte Arbeit) werde von Bornhak unterschätzt. Die Außenarbeit der Zuchthäusler, von dem Gesetzgeber nur als Ausnahme gedacht, im kultivierten Inlande verrichtet, sei nicht zu vergleichen mit den schweren Arbeiten, welche die Urbarmachung und die Vorarbeiten zur wirtschaftlichen Erschließung eines unkultivierten Landes erforderten.

Der Vorschlag führe auch zu einem praktisch nur sehr wenig befriedigenden Ergebnis. Deportieren könne man nur Gefangene, die zu längeren (7 jährigen) Freiheitsstrafen verurteilt seien; diese Strafen würden aber von deutschen Gerichten nur ausnahmsweise erkannt, und es blieben daher von der Deportation gerade die Elemente ausgeschlossen, für die die Deportation die einzig richtige Strafe sei.

23. Die Ergebnisse der Civil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten des Königsreichs Bayern im Jahre 1896 sind in hergebrachter Weise der Bearbeitung erschienen[20]).

Nachdem Eingangs die Strafprozeßstatistik mitgeteilt worden ist, wird auf die sachlichen Ergebnisse der Strafrechtspflege eingegangen, aus denen Folgendes interessieren dürfte: Im Jahre 1895 sind 76 728 Personen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze (mit Ausschluß der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle abgeurteilt worden (gegen 78 211 im Vorjahr). Davon wurden 59 907 oder 78,2 pCt. zur Strafe verurteilt (gegen 61 559 im Vorjahr). Von den Verurteilten waren bei Begehung der Strafthat 6315 oder 10,5 pCt. unter 18 Jahre alt (gegen 6658 im Vorjahre). Bei Vergleichung mit der Einwohnerzahl ergibt sich, daß je ein Abgeurteilter auf 76 und je ein Verurteilter auf 97 Einwohner trifft. Eine Tabelle zeigt die Verschiedenheiten der einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke in Bezug auf die rechtskräftig abgeurteilten Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze nach den einzelnen Arten von Verbrechen und Vergehen an, eine weitere die rechtskräftig abgeurteilten Personen, sowie die erkannten Strafen, ausgeschieden nach Oberlandesgerichtsbezirken. Auf die wegen der oben erwähnten Verbrechen oder Vergehen verurteilten 59 907 Personen treffen 60 202 Strafen.

Unter denselben sind 8 oder 0,01 pCt. Todesstrafen, 1129 oder 1,88 pCt. Zuchthausstrafen, 41 867 oder 69,54 pCt. Gefängnisstrafen, 23 oder 0,04 pCt. Festungsstrafen, 278 oder 0,46 pCt. Haftstrafen, 16 339 oder

[19]) Bd. XXXI S. 94—98.

[20]) München, Christian Kaiser.

27,14 pCt. Geldstrafen uod 558 oder 0,93 pCt. Verweise. Unter den Zuchthausstrafen sind 163 oder 14,44 pCt. von 5 Jahren und darüber, 416 oder 36,85 pCt. von 2—5 Jahren ausschließlich und 550 oder 48,71 pCt. von weniger als 2 Jahren; unter den Gefängnisstrafen sind 325 oder 0,8 pCt. von 2 Jahren und mehr, 919 oder 2,2 pCt. von 1—2 Jahren ausschließlich, 5844 oder 14 pCt. von 3 Monaten bis zu einem Jahr ausschließlich und 34 779 oder 83 pCt. von weniger als 3 Monaten.

Von den einzelnen Vergehen und Verbrechen haben zugenommen wissentlicher Meineid 119 gegen 103 im Vorjahre, fahrlässiger falscher Eid 78 (47), Kuppelei 271 (210), Betrug 8024 (7752) (der damit seit 1885 die höchste Ziffer erreicht hat), Urkundenfälschung 859 (708), Untreue § 266: 175 (109). Abgenommen haben Verletzung der Wehrpflicht 1559 (1880), Körperverletzung § 223: 3642 (4107), Diebstahl 13 536 (13 880), Sachbeschädigung 2542 (2674), Verbrechen und Vergehen im Amte 337 (411).

Die Statistik der Übertretungen bezieht sich auf das Jahr 1896. Es wurde über 264 082 Übertretungen rechtskräftig entschieden und in 252 562 Fällen oder 95,7 pCt. auf Verurteilung, in 7770 Fällen oder 2,9 pCt. auf Freisprechung und in 3750 Fällen oder 1,4 pCt. auf Einstellung erkannt. Von den Verurteilten waren 210 118 oder 83,2 pCt. männlichen, 42 444 oder 16,8 pCt. weiblichen Geschlechts. Auf Haftstrafe ist gegen 99 857 oder 39,5 pCt. der Verurteilten, auf Geldstrafe gegen 150 984 oder 59,8 pCt., auf Verweis gegen 1721 oder 0,7 pCt. erkannt worden. Gegen das Jahr 1895 mit 256 110 Aburteilungen ergibt sich eine Vermehrung von etwa 18 000 Straffällen.

Wegen Bruchs der Polizeiaufsicht, Landstreicherei, Bettel usw. wurden 50 639 gegen 52 597 im Vorjahr, und zwar 37 014 männliche und 12 142 weibliche Personen verurteilt.

Aus dem die Gefängnisstatistik behandelnden Abschnitte sei hervorgehoben, daß in sämtlichen dem Königl. Staatsministerium der Justiz unterstellten Gefängnissen sich 1896 234 704 Gefangene befanden, von welchen auf die Strafanstalten 14 816 oder 6,3 pCt., auf die Gerichtsgefängnisse 219 888 oder 93,7 pCt. entfallen. Die Zahl der Verpflegungstage sämtlicher Gefangenen beträgt 4 121 613, davon entfallen auf die Strafanstalten 2 477 784 oder 60,1 pCt., auf die Gerichtsgefängnisse 1 643 829 oder 39,9 pCt. Die durchschnittliche Tagesbelegung der Strafanstalten belief sich auf 6770 gegen 6611 im Vorjahre, die der Gerichtsgefängnisse auf 4492 Köpfe gegen 4535 im Jahre 1895.

Gegenüber dem Vorjahre hat sich die Zahl der neu zugegangenen Gefangenen in den Strafanstalten um 728 oder 9,9 pCt. gemehrt, in den Gerichtsgefängnissen um 23 363 oder 9,8 pCt. gemindert, die Zahl der Verpflegungstage in den Strafanstalten um 64 752 oder 2,7 pCt. erhöht, in den Gerichtsgefängnissen um 11 142 oder 0,7 pCt. gemindert.

24. Einige **Ergebnisse der österreichischen Strafrechtspflege** im Jahre 1893 teilt Professor **Zucker** im Gerichtssaal[21]) mit. Während in dem gleichen Zeitraum im Deutschen Reiche die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze verurteilten Personen von 524 598 auf 538 503, also um nahezu 3 pCt. gestiegen ist, konstatiert **Zucker** für Österreich einen Rückgang der Verurteilten von 578 233 im Jahre 1892 auf 560 493 im Jahre 1893, was einer Abnahme von 4 pCt. gleichkommt. Die namhafteste Verminderung der Verbrechen, wegen welcher eine Verurteilung erfolgte, ist beim Diebstahl zu konstatieren, die von 16 245 auf 13 659, also um 16 pCt. herabgegangen ist.

Wie im Deutschen Reiche läßt sich auch eine Zunahme der Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung, eine Abnahme der strafbaren Handlungen gegen das Vermögen feststellen. Aus der Statistik der Übertretungen ist hervorzuheben, daß die Zahl der auf Grund des Vagabundengesetzes verurteilten Personen gegen das Jahr 1892 um 12 248 und gegen das Jahr 1886 um 27 133 Personen zurückgegangen ist. Die Ursache dieser Abnahme wird auf die Wirksamkeit der Naturalverpflegungsstationen zurückgeführt.

Ungünstiger lauten die von demselben Verfasser für das Jahr 1894 im Gerichtssaal[22]) mitgeteilten Kriminalitätsziffern.

Die Zahl der wegen Verbrechen verurteilten Personen (1893 nur 28 498) ist auf 30 133 oder um 5,7 pCt. gestiegen.

Wegen Vergehen wurden im Jahre 1893 5562, im Jahre 1894 dagegen 6985 Personen verurteilt, was eine Steigerung von mehr als 25 pCt. bedeutet. Die Übertretungen sind auf 525 782 oder um 0,1 pCt. heruntergegangen. Die Verurteilungen wegen Hochverrats stiegen von 1 auf 30, die wegen Majestätsbeleidigung von 220 auf 275, die wegen gewaltsamer Handanlegung oder gefährlicher Drohung gegen obrigkeitliche Personen von 2119 auf 2230 (den höchsten Stand seit 10 Jahren).

Die wegen Erpressung von 350 auf 460, die wegen Notzucht und Schändung von 1032 auf 1097, die wegen schwerer körperlicher Beschädigung von 4483 auf 4765 und wegen Diebstahls von 13 659 auf 14 165.

Dagegen wird festgestellt eine Abnahme bei dem Verbrechen des Mordes von 142 auf 117 und bei Totschlag von 259 auf 230.

Die Vergehen gegen das Tierseuchen- und Rinderpestgesetz sind von 2530 auf 3608 gestiegen.

Die Zahl der Übertretungen gegen das Vagabundengesetz ist von 86 746 auf 80 461 Fälle zurückgegangen. Es wurden zwar 65 Todesurteile gefällt, aber nicht ein einziges vollzogen, auch die Verurteilungen zu allzulangen Kerkerstrafen sind in der Abnahme. Die Zahl der

---

[21]) Bd. LIV S. 130–143.
[22]) Bd. LV S. 128–137.

jugendlichen Verbrecher ist von 6801 auf 7204 also um 6 pCt. gestiegen, auf 100 verurteilte Personen entfielen 23,9 pCt. Jugendliche. Betreffend den Rückfall wird eine Abnahme der Zahl derjenigen konstatiert, die vor ihrer Verurteilung bereits wegen eines Verbrechens bestraft, dagegen eine Zunahme der Zahl derjenigen Verurteilten, die wegen eines Vergehens oder einer Übertretung bereits Strafe verbüßt hatten. Die Zahl der Rückfälligen in den letzten 30 Jahren ist von 27,4 pCt. auf 23,8 pCt. zurückgegangen, dagegen ist die Zahl der wegen eines Verbrechens verurteilten vorbestraften Personen in dem gleichen Zeitraum von 20 555 auf 42 077 gestiegen. Geklagt wird, daß die Zwangserziehung der Jugendlichen nur in seltenen Fällen durchgeführt werden könne.

Günstiger sind die von dem gleichen Verfasser für das Jahr 1895 mitgeteilten Kriminalitätsziffern[23]. Die wegen Verbrechen verurteilten Personen sind auf 28 709, also um 5 pCt., die wegen Übertretungen Verurteilten auf 521 756 herabgegangen, die Zahl der wegen Vergehen Verurteilten ist auf 7586 gestiegen.

Vom Jahre 1891 bis zum Jahre 1895 ist die Kriminalitätsziffer von 584 831 auf 558 061 zurückgegangen, obwohl die Bevölkerung zugenommen hat. Die Zahl der wegen Bettelns und Landstreicherei Verurteilten ging um 26 gegen das Vorjahr zurück.

Bemerkenswert ist noch die Thatsache, daß die Teilnahme der jugendlichen Personen an der Verübung von Verbrechen zurückgegangen ist.

25. Über die Unfallversicherung der Gefangenen schreibt der Gefängnisdirektor Dr. Gennat in Hamburg in den Jahrbüchern für Kriminalpolitik und innere Mission[24]) einen bemerkenswerten Aufsatz.

Der Verfasser hält eine Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Insassen der Strafanstalten, Gefängnisse, Arbeitshäuser und öffentlichen Besserungsanstalten aus rechtlichen, thatsächlichen und praktischen Bedenken nicht allein für unausführbar, sondern geradezu für schädlich.

Nach seiner Ansicht wird eine Unfallversicherung für Gefangene stets auf unhaltbarer Rechtsgrundlage sich aufbauen und daran scheitern, weil sie ohne solche nicht denkbar ist.

Die Arbeit des Gefangenen (nicht immer eine unfreie) sei etwas der Art nach Verschiedenes von der des freien Mannes auch um deswillen, weil sie keinen Anspruch auf Entgelt gewähre, die Unfallversicherung aber voraussetze, daß der Versicherte einen Lohn erhalte.

Nur zu einem kleinen Teile seien die Gefangenen in versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt; die Gefahr in denselben bei dem Wegfall aller Maschinen mit mechanischem Antriebe äußerst gering und ernste Unfälle erfahrungsgemäß äußerst selten.

---

[23]) Gerichtssaal Bd. LVI S. 258—270.
[24]) Bd. II S. 94—113.

Schädlich sei auch die Versicherung, weil der Chicane Thür und Thor geöffnet, zahlreiche Verletzungen zum Zwecke der Erzielung einer Rente absichtlich herbeigeführt, die Ausgaben für Beamten vermehrt und die Einnahmen aus der Gefangenenarbeit verweigert würden[25]).

26. Reform der Gefängnisverwaltung in Rußland ist eine Abhandlung von Gretener in Bern betitelt[26]).

Der Verfasser gibt zunächst einen Überblick über die Entwickelung des russischen Gefängniswesens vom Jahre 1649, und es ist vielleicht nicht uninteressant die einzelnen Phasen dieser Entwickelung auszugsweise hier wiederzugeben.

Ursprünglich war die Verwaltung der Gefängnisse den ordentlichen Gerichten anvertraut und ging dann auf die Wojewoden und später auf die Gouverneurs über, unter denen die Kollegien für die öffentliche Fürsorge die Zuchthäuser einrichteten. Denselben wurden dann auch die im Jahre 1781 errichteten Arbeitshäuser unterstellt. Im Jahre 1802 wurde die Gefängnisverwaltung dem Departement des Innern übertragen, im Jahre 1810 aber im Departement der Exekutivpolizei des Ministeriums der Polizei konzentriert. Diese Behörde ging im Jahre 1819 in den Bestand des Ministeriums des Innern über, wobei sie die Verwaltung des Gefängniswesens beibehielt. Daneben waren die Gefängnisanstalten einer Aufsicht des Prokureurs unter der obersten Leitung des Generalprokureurs unterstellt.

Seit dem Jahre 1819 trat zu den administrativen und staatsanwaltlichen Organen die neu gegründete Gefängnisfürsorgegesellschaft, eine Vereinigung von Privatpersonen, die es sich zur Aufgabe gestellt hatte, die sittliche Hebung der gefangenen Verbrecher und die Verbesserung der Lage der wegen Schulden und aus andern Gründen detinierten Personen zu fördern. Da derselben die ganze Leitung des

---

[25]) Sowohl im Königl. preuß. Ministerium des Innern als auch der Justiz scheint man von dem Gedanken, die Unfallversicherung auf Gefangene auszudehnen, abgekommen zu sein. Das Justizministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege enthält in Nr. 13 vom Jahre 1899 folgende Bestimmung: „den Gefangenen, welche bei der Beschäftigung während der Haft einen Unfall erlitten haben, oder Angehörigen solcher Gefangenen können aus Staatsmitteln Unterstützungen gewährt werden. Diese werden nach freiem Ermessen bewilligt. Ein Anspruch auf Entschädigung für Unfallverletzungen steht den Gefangenen oder ihren Angehörigen nicht zu. Darüber, ob und in welcher Höhe im einzelnen Falle eine derartige Unterstützung zu gewähren ist, entscheidet der Justizminister."

In Übereinstimmung mit dem Verfahren, welches bei den dem Bereiche des Ministeriums des Innern unterstehenden Strafanstalten und Gefängnissen besteht, ist weiter angeordnet, daß den Unternehmern, welche Gefangene der gerichtlichen Gefängnisse beschäftigen, die Verpflichtung auferlegt wird, einen Beitrag von $^1/_2$ Pf. für den Kopf und Arbeitstag der von ihnen beschäftigten Gefangenen zu entrichten.

Es ist zu erwarten, daß die übrigen Bundesstaaten diesem der Billigkeit entsprechenden Verfahren folgen und ähnliche Bestimmungen treffen werden; inzwischen ist das Gesetz vom 30. Juni 1900 die Unfallfürsorge für Gefangene betreffend erschienen.

[26]) Gerichtssaal Bd. 55 S. 235 ff.

Wirtschaftswesens und die Beschäftigung der Gefangenen überwiesen war, gewann dieselbe, namentlich unter Alexander I. einen ganz bedeutenden Einfluß. Der ursprüngliche Eifer erkaltete nach und nach, und die Gesellschaft hat späterhin ihre Aufgabe in keiner Weise mehr erfüllt. Daher ist es begreiflich, daß die spätere Gesetzgebung sich bemüht hat, den Kreis der Kompetenz der Gesellschaft enger zu ziehen und ihre Befugnisse und Aufgaben staatlichen Behörden zu übertragen. Nunmehr besteht die Absicht, die Gesellschaft in eine reine Wohlthätigkeitsgesellschaft umzuwandeln.

Infolge der Reformen Kaiser Alexander II. und der Abschaffung der Körperstrafen wurde die Gefängnisstrafe die Hauptstrafe, und es mußten daher neue Strafanstalten eingerichtet und ihre Verwaltung organisiert werden.

Nachdem im Jahre 1875 von 2 Kommissionen (unter dem Grafen Schollogub und dem Senator E. W. Frisch) und einem besondern Komitee (unter dem Reichsrat Suboff) Entwürfe und Vorschläge über die Gefangenenanstalten, über die Einrichtung der Gefängnisverwaltung und über die Organisation der Gefangenwachen und der Transporteinrichtungen dem Reichsrat unterbreitet worden waren, kam die im Schooße des Reichsrats eingesetzte Kommission unter dem Vorsitz des Staatssekretärs Grot zu dem Ergebnis, daß die oberste Leitung der Strafanstalten bei dem Ministerium des Innern zu belassen sei. Als besondre Behörde wurde bei diesem die Hauptgefängnisverwaltung gegründet. Dieser fiel zunächst die Aufgabe zu, die Gefangenen und die Gefängnisse gründlich zu untersuchen und zu revidieren und die letztern in Stand zu setzen. Auch für die Heranbildung des Dienstpersonals mußte manches geschehen.

Der Reichsrat erklärte sich mit dem Kommissionsvorschlage einverstanden, und am 27. Februar 1879 erfolgte die Kaiserliche Genehmigung.

Am 11. Dezember 1879 wurden die Grundprinzipien des Strafensystems festgesetzt und als Freiheitsstrafen dabei vorgesehen:

1. Katorgaarbeiten,
2. das Korrektionshaus,
3. das Gefängnis,
4. der Arrest.

Die Hauptgefängnisverwaltung fand ein reiches Feld für ihre Thätigkeit, waren doch nur 6179 Zellen oder ungefähr 10 pCt. des täglichen Durchschnittsstandes vorhanden; fast sämtliche Strafanstalten waren verwahrlost. Es gelang, die Belegfähigkeit der Gefängnisse in den Jahren 1879—1885 von 61 689 auf 82 190 Plätze zu erhöhen, die Katorgaarbeiten zu organisieren, für Arbeit in den Gefängnissen zu sorgen und die Vergebung der Lieferungen einer ständigen Kontrolle zu unterziehen. Wegen Mangel an Mittel konnten diese Reformen jedoch nur in einzelnen Theilen des Reichs durchgeführt werden.

Die Revision der Strafgesetze und die Thatsache, daß das Ministerium des Innern überlastet war, veranlaßten den Kaiserlichen Erlaß

vom 13. Dezember 1895, wonach die Hauptgefängnisverwaltung dem Bestande des Justizministeriums einzuverleiben sei. Unter dem Vorsitze des Geheimrats Tagantzeff wurde eine Kommission niedergesetzt, zwecks Ausarbeitung gesetzgeberischer Vorschläge betreffend die Organisation des Gefängniswesens im Ressort des Justizministeriums.

Da indessen mit der Revision des Strafgesetzbuchs, der Gerichtsorganisation und des Strafprozesses bereits begonnen ist, so haben die von der Kommission ausgearbeiteten Entwürfe nur den Charakter eines temporären Gesetzes. Sie betreffen zum Teil die Centralverwaltung, zum Teil die örtliche Verwaltung der Gefängnisse.

Die Entwürfe sind eingehend besprochen und auf S. 270—284 im Wortlaut mitgeteilt.

27. Die Gefängnisordnung für die Justizverwaltung in Preußen vom 21. Dezember 1898 mit Erläuterungen und Ergänzungen, herausgegeben von Dalke, Oberstaatsanwalt, Geheimer Oberjustizrat (Berlin 1899, Verlag von H. W. Müller), 137 Seiten enthaltend, wird jedem preußischen Strafvollzugsbeamten eine willkommene Gabe sein.

Nachdem der Bundesrat die am 6. November 1897 vereinbarten Grundsätze über den Strafvollzug veröffentlicht hatte, ergab sich die Notwendigkeit, die für die einzelnen Bundesstaaten geltenden Strafvollzugsvorschriften mit den Grundsätzen in Einklang zu bringen. Für Preußen ist dies durch die Gefängnisordnung vom 21. Dezember 1898 geschehen, die am 1. Januar 1899 in Kraft getreten ist.

In hohem Maße ist es anzuerkennen, daß der Verfasser bereits in der ersten Hälfte des vorigen Jahres sein Buch fertiggestellt und durch die Handlichkeit und Übersichtlichkeit desselben dem praktischen Strafvollzugsbeamten den Übergang wesentlich erleichtert hat.

Bei jedem einzelnen Paragraphen sind die noch in Kraft gebliebenen anderweiten, entweder in Sammelwerken zerstreuten oder überhaupt nicht im Druck erschienenen Vorschriften, wenn auch nicht im Wortlaute so doch auszugsweise ihrem wesentlichen Inhalte nach angegeben. Wichtigere Verordnungen sind im Anhange, und zwar im Wortlaut zusammengestellt.

Die Brauchbarkeit des Werkes wird dadurch erhöht, daß die zur Ausführung und Erläuterung einzelner Paragraphen der Gefängnisordnung erlassene Verfügung vom 27. Dezember 1898 noch verwertet werden konnte, und daß demselben ein zuverlässiges Sachregister beigegeben ist.

28. Der Statistik der zum Ressort des Königl. preußischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse für den 1. April 1897—1898 (Berlin, Druckerei der Strafanstaltsverwaltung) ist Folgendes zu entnehmen:

Die Verwaltung des Gefängniswesens ist in Preußen zwischen dem Ministerium des Innern und dem Justizministerium geteilt.

In der Verwaltung des Innern stehen 35 Strafanstalten zur Aufnahme der zu Zuchthaus Verurteilten, 17 größere Gefängnisse zur Aufnahme von Gefängnis-, Haft- und Untersuchungsgefangenen. In einzelnen Gefängnissen werden auch Zivil-Polizei- und Transportgefangene aufgenommen.

Von den Anstalten enthielten 800—900 Gefangene 1, 700 bis 800 Gefangene 4, 600—700 Gefangene 6, 500—600 Gefangene 10, 400—500 Gefangene 12, 300—400 Gefangene 8, 200—300 Gefangene 3, 100—200 Gefangene 6, 50—100 Gefangene 1, unter 50 Gefangene 1 Anstalt.

Die Zahl der in diesen 52 Anstalten detinierten Gefangenen betrug am 1. April 1897 25 458, am 31. März 1898 24 301, also weniger 1157.

Außerdem unterstehen dem Ministerium des Innern in dem französisch-rechtlichen Teile der Rheinprovinz die sogenannten Kantongefängnisse, welche die amtsgerichtlichen Untersuchungs- und Haftgefangenen und Gefängnisgefangenen, deren Strafdauer 14 Tage nicht übersteigt, aufnehmen. Ihre Zahl beträgt 82, ihre Belegfähigkeit schwankt zwischen 3 und 40 Köpfen.

Dem Justizministerium waren unterstellt 1026 Gefängnisse, welche zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen (Gefängnisstrafe, Haft und geschärfte Haft) dienen. Zuchthaussträflinge sind gänzlich ausgeschlossen.

Von den Gefängnissen der Justizverwaltung enthielten im Jahre 1897—1898 1000 Gefangene und mehr 3, 800—900 Gefangene 1, 700—800 Gefangene 1, 500—600 Gefangene 4, 400—500 Gefangene 4, 300—400 Gefangene 3, 200—300 Gefangene 13, 100 bis 200 Gefangene 62, 50—100 Gefangene 76 und unter 50 Gefangene 859 Anstalten.

Dem Minister des Innern unterstehen noch 4 Erziehungsanstalten für Jugendliche im Alter von 12—18 Jahren, die nach § 56 des St.G.B. wegen mangelnder Einsicht freigesprochen und der Zwangserziehung überwiesen sind. Darin waren am 31. März 1898 530 Zöglinge untergebracht. Der Minister führt die Aufsicht über die Zwangserziehung der Kinder, welche vor dem vollendeten 12. Lebensjahre eine strafbare Handlung begangen haben und nach § 55 des St.G.B. dem Gesetze vom 18. März 1878 den Provinzialverbänden zur Zwangserziehung überwiesen sind.

Da in den Zuchthausgefangenen sich die der Gesellschaft besonders gefährliche Kriminalität darstellt, so werden diese einer besondern statistischen Erörterung unterzogen.

Die Gesamtzahl derselben betrug im Jahre 1897/98 23 867 gegen 24 157 im Vorjahre, gegen 31 616 im Jahre 1882/83 (der höchsten Ziffer seit 1869) und gegen 28 577 im Jahre 1869. Sie war seit 1869 die niedrigste. Der tägliche Durchschnittsbestand waren 16 394 gegen 17 057 im Vorjahre. Die Zahl des Zugangs betrug 5566. Auf 10 000 Köpfe der 18 Jahre und darüber alten

Bevölkerung des preußischen Staates kamen in Zugang 3,08 gegen 3,69 im Vorjahre.

Aus der Statistik des Bestandes der Zuchthausgefangenen ergibt sich, daß die schwere Kriminalität vom Jahre 1869 bis 1871 gesunken, dann ziemlich konstant bis zum Jahre 1881/82 gestiegen und dann ebenso konstant gefallen ist, so daß sie im Jahre 1897/98 um 35 pCt. günstiger steht als im Jahre 1869 und um 48,7 pCt. als im Jahre 1881/82.

Die Zahl der Vorbestraften unter den Zuchthausgefangenen ist gegen die Vorjahre gesunken, und zwar sowohl die Zahl der Vorbestraften überhaupt, als die Zahl der mehr als dreimal und mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahre Vorbestraften; dagegen ist das prozentuale Verhältnis gegen die Vorjahre etwas ungünstiger.

Die Gesamtzahl der Zugänge an Zuchthausgefangenen betrug 4694 Männer gegen 5812 im Jahre 1889/90 und 924 (1284) Frauen. Darunter waren vorbestraft 4080 (4868) Männer oder 86,92 (83,76) v. H. und 716 (976) Frauen oder 77,49 (76,01) v. H., mehr als dreimal 3317 (3715) Männer oder 70,66 (63,92) v. H. und 596 (788) Frauen oder 64,50 (61,37) v. H., und mit mehr als einem Jahr 2199 (1985) Männer oder 46,85 (34,15) v. H. und 332 (356) Frauen oder 35,93 (27,73) v. H.

Seit dem 1. Oktober 1894 werden für Zuchthausgefangene, welche wenigstens 3 Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängnis, Korrektionsnachhaft) verbüßt haben, Zählkarten ausgefüllt, welche über Herkunft, Vorleben und persönliche Verhältnisse dieser Personen eingehenden Aufschluß geben.

Nach Altersklassen verteilt entfielen von den Zugängen auf je 10 000 der betreffenden Altersklasse im Alter von 18 bis unter 21 Jahre 1,98, 21 bis unter 25 Jahre 3,66, 25 bis unter 30 Jahre 4,09, 30 bis unter 40 Jahre 3,89, 40 bis unter 50 Jahre 3,63, 50 bis unter 60 Jahre 2,40, 60 bis unter 70 Jahre 1,28, über 70 Jahre 0,46.

Einzelzellen waren vorhanden: in den Strafanstalten: 4497 für durchschnittlich 16 354 Gefangene oder 27,5 pCt., in den Gefängnissen: 3530, für durchschnittlich 8285 Gefangene oder 42,6 pCt.

Seit dem Jahre 1869 ist die Zahl der Zellen vermehrt von 3247 auf 8027 (7846 im Vorjahr).

Für die Benutzung der Einzelzellen gelten folgende Regeln: in den Strafanstalten sollen vor allem die jüngeren Gefangenen (18 bis 30 Jahre alten) und von den älteren die noch nicht wiederholt vorbestraften ihre Strafe in Einzelhaft verbüßen. In den Gefängnissen sind zunächst die Untersuchungsgefangenen, dann die jugendlichen (12—18 Jahre alten), dann die jüngeren (18—30 Jahre alten), dann die älteren noch nicht wiederholt vorbestraften in der Zelle zu halten. Mit Rücksicht darauf sind die Einlieferungsbestimmungen so getroffen, daß die Zellengefängnisse nur für die jüngeren Gefangenen bestimmt sind. Über die Dauer der Einzelhaft bestimmt der Vorsteher

der Anstalt nach Anhörung der Konferenz der Oberbeamten. Als Einzelhaft im Sinne des Gesetzes gilt auch die Haft, bei welcher die Gefangenen zwar Tag und Nacht in ihrer Zelle gehalten und in dieser beschäftigt werden, jedoch auf dem Spaziergange nicht durch Einzelhöfe, in Kirche und Schule nicht durch stalls getrennt sind.

Soll sie bei Jugendlichen über 3 Monate ausgedehnt werden, so ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Von den Entlassenen waren in Einzelhaft im ganzen in den Strafanstalten 32,1 pCt., in den Gefängnissen 35,4 pCt. Von diesen befanden sich im Alter von unter 18 Jahren in den Gefängnissen 69,1 pCt., von 18 bis unter 25 Jahren in den Strafanstalten 81,2 pCt., in den Gefängnissen 49,7 pCt., von 25 Jahren und darüber nicht mehrfach vorbestraft in den Strafanstalten 33,2 pCt., in den Gefängnissen 24,4 pCt., mehrfach vorbestraft 18,9 pCt. und 23,6 pCt.

Von der Gesamtzahl der 20 703 männlichen Zuchthausgefangenen wurden 8407 oder 40,6 pCt. mit Disziplinarstrafe angesehen, 59,4 pCt. blieben straffrei. Unter 21 987 Straffällen befanden sich 10 wegen thätlicher Widersetzlichkeit. Von der Gesamtzahl der 3164 weiblichen Zuchthausgefangenen wurden 1371 oder 43,3 pCt. bestraft, 56,7 blieben straffrei.

Für Zuchthausgefangene, die von Zivilgerichten verurteilt waren, wurden 154 Anträge auf vorläufige Entlassung gestellt, davon wurden 49 oder 31,8 pCt. genehmigt; für Militärsträflinge wurden 13 Anträge gestellt und 9 oder 69,2 pCt. genehmigt. Auf 7619 Entlassungen von Zuchthausgefangenen kamen 58 vorläufige Entlassungen oder 0,76 pCt.

Die Verpflegung der Gefangenen ist so bemessen, daß annähernd die von Physiologen für die Ernährung eines erwachsenen, nicht schwer arbeitenden Menschen geforderten Nährwerte gegeben werden. In der täglichen Kost verhält sich das animalische zu dem vegetabilischen Eiweiß ungefähr wie 1 : 3. Die Kosten der Gefangenverpflegung betragen auf den Kopf und Tag 29 Pf. Aus den Arbeitsbelohnungen können sich die Gefangenen Zusatznahrungsmittel beschaffen, doch darf der dafür aufzuwendende Betrag nicht mehr als 5 Pf. für den Tag betragen. Aufgewendet sind im Durchschnitt für den Kopf und Tag 1,4 Pf.

Für die Beschäftigung der Gefangenen gelten folgende Grundsätze: Alle Bedürfnisse, sowohl der einzelnen Anstalten als der gesamten Gefängnisverwaltung sind, soweit irgend möglich, durch Arbeit der Gefangenen zu befriedigen. Alle Hausarbeit in den einzelnen Anstalten wird durch Gefangene verrichtet; die Herstellung der Kleidungs-, Lagerungs- und sonstigen Bedarfsgegenstände geschieht durch Gefangene; in den Anstalten zu Wartenburg, Insterburg, Brandenburg, Sonnenburg, Naugard, Ratibor, Halle, Rendsburg und Celle sind Webereien eingerichtet zur Anfertigung der Gewebe für Bekleidung und Lagerung. Die baulichen Reparaturen, Umbauten und Ergänzungsbauten sind durch Gefangene auszuführen; bei Neubauten werden sie zur Ausfüh-

rung der Erdarbeiten, zum Bau einzelner Gebäude und zur Anfertigung sämtlicher Gebrauchsgegenstände verwendet.

Die Herstellung von Gebrauchsgegenständen für Reichs- und Staatsbehörden, namentlich für die Militärverwaltung gewinnt mit jedem Jahre größere Ausdehnung.

Zu landwirtschaftlichen Kulturarbeiten für Staats- und Kommunalverwaltungen, sowie für Private können Zuchthausgefangene verwendet werden, wenn dieselben mindestens ein Jahr ihrer Strafe verbüßt, sich gut geführt haben und der Strafrest nicht mehr als ein Jahr beträgt; Gefängnisgefangene mit ihrer Zustimmung, wenn sie 6 Monate ihrer Strafe verbüßt, sich gut geführt haben und der Strafrest nicht mehr als 2 Jahre beträgt. Zuchthaus- und Gefängnisgefangene dürfen nicht zusammen arbeiten, von freien Arbeitern müssen sie getrennt gehalten werden. Um eine Schädigung der freien Arbeiter zu verhindern, darf diese Verwendung von Gefangenen nur dann stattfinden, wenn die Arbeiten unterbleiben würden, weil freie Arbeiter dafür nicht zu haben sind, oder die hohen Löhne der freien Arbeiter die Anlage unrentabel machen.

In den Provinzen Ost- und Westpreußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Hannover, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein und den Rheinlanden sind solche Arbeiten (Aufforstung und Waldkulturen, Entwässerung und Flußregulierungsarbeiten sowie Meliorations- und Deicharbeit) bereits ausgeführt worden.

Die Zahl der auf diese Arbeiten entfallenden Arbeitstage beträgt 102 333, doch sollen die Arbeiten noch weiter ausgedehnt werden.

Die Gefangenen haben bei diesen Arbeiten sich willig, fleißig und anstellig gezeigt, die Leistungen stehen hinter denen freier Arbeiter nur bei Beginn der Arbeit zurück; später, wenn sie sich eingearbeitet haben, gleich. Die Aufrechterhaltung der Disziplin hat keine Schwierigkeit gemacht, Fluchtversuche sind nur ganz vereinzelt vorgekommen. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fördert diese Bestrebungen nach Möglichkeit.

Die übrigen Gefangenen werden im öffentlichen Ausgebot an Unternehmer zur Ausführung von Industriearbeiten vergeben. Dabei wird Rücksicht darauf genommen, daß nicht einzelnen Unternehmern eine zu große Anzahl von Gefangenen überlassen wird, und daß nicht in einzelnen Industrien eine im Verhältnis zur Zahl der darin thätigen freien Arbeiter unverhältnismäßig große Zahl von Gefangenen beschäftigt wird.

Seit dem Jahre 1869 ist die Zahl der in Unternehmerbetrieben beschäftigten Gefangenen von 73 auf 49,1 pCt. herabgemindert.

Wegen Mangels an Arbeit waren unbeschäftigt 2 Gefangene.

Durch die Arbeit wurden erzielt in den Strafanstalten 2 079 898 Mk. 72 Pf. oder pro Kopf 183 Mk. 48 Pf., in den Gefängnissen 609 815 Mk. 92 Pf. oder pro Kopf 129 Mk. 28 Pf.

Den Gefangenen werden Arbeitsbelohnungen von 1—20 Pf. für den Arbeitstag gewährt; für wiederholt Bestrafte werden sie geringer

bemessen. Der Betrag der Arbeitsbelohnungen wird den Gefangenen gutgeschrieben.

Der Einkauf von Zusatznahrungsmitteln ist gestattet, sobald das gutgeschriebene Pekulium die Höhe von 10 Mk. erreicht hat.

Die angesammelten Arbeitsbelohnungen werden zinsbar angelegt; aus dem Zinsenfond werden den Fürsorgevereinen Beihilfen gegeben und bedürftige Gefangene bei der Arbeit unterstützt.

Die Einnahmen aus der Verwaltung betragen bei den Strafanstalten 1 966 958 Mk. 19 Pf. oder pro Kopf und Tag 32,7 Pf., bei den Gefängnissen 651 695 Mk. 39 Pf. oder pro Kopf und Tag 21,8 Pf., insgesamt 2 618 653 Mk. 58 Pf. oder pro Kopf und Tag 29,1 Pf. Diesen Einnahmen stehen die Ausgaben gegenüber mit 5 435 592 Mk. 29 Pf. oder 90,3 Pf. pro Kopf und Tag für die Strafanstalten, und für die Gefängnisse mit 2 747 726 Mk. 24 Pf. oder pro Kopf und Tag mit 92 Pf., insgesamt 8 183 318 Mk. 53 Pf. oder 90,9 Pf. pro Kopf und Tag. Die Zuschüsse aus Staatsfonds betragen für die Strafanstalten 3 468 634 Mk. 10 Pf. oder pro Kopf und Tag 57,6 Pf., für die Gefängnisse 2 096 030 Mk. 85 Pf. oder pro Kopf und Tag 70,2 Pf., insgesamt 5 564 664 Mk. 95 Pf. oder pro Kopf und Tag 61,8 Pf.

Die Gefangenen unter 30 Jahren erhalten in der Regel Unterricht in den Gegenständen der Volksschule, soweit sie dessen noch bedürfen. Die Jugendlichen haben wöchentlich mehr Schulstunden als die Erwachsenen. Jeder Gefangene hat eine Bibel oder ein neues Testament mit Psalmen, ein kirchliches Gesangbuch, die Schüler außerdem die eingeführten Schulbücher in ständigem Besitze; dazu wird ihnen wöchentlich wechselnd ein Buch belehrenden oder unterhaltenden Inhalts verabreicht.

Die Fürsorge für die Entlassenen ist durch den gemeinsamen Erlaß der Minister des Innern, der Justiz und des Kultus vom 13. Juni 1895 geregelt. Nach den eingegangenen Berichten wächst das Interesse für die Fürsorge.

Die beiden Zellengefängnisse zu Breslau für 508 Männer und 303 Weiber sind vollendet, und am 1. April 1898 bezogen worden. Mit dem Männergefängnis ist eine Irrenabteilung verbunden.

Während bei der in den Jahren 1874—1883 erbauten Strafanstalt Wehlheiden die Baukosten für einen Gefangenen 5643 Mk. betrugen, belaufen sie sich bei dem Neubau in Breslau nur auf 2068 Mk.

Für die Behandlung der Jugendlichen (von 12 bis unter 18 Jahren) ist eine besondere Hausordnung erlassen.

Die Zwangserziehung erfolgt entweder auf Grund des § 55 des St.G.B. für Strafunmündige, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder auf Grund des § 56 für die wegen mangelnder Einsicht freigesprochenen bedingt Strafmündigen.

Die erste Art der Zwangserziehung durch das Gesetz vom 13. März 1878 geregelt, liegt den Provinzialverbänden ob; der Landes-

direktor bestimmt die Art der Unterbringung. Zu den Kosten trägt der Staat die Hälfte bei, im Jahre 1897/98 mit 747 229 Mk. 68 Pf.

Die Zahl der Zwangszöglinge betrug am 31. März 1898 10687. Davon waren in Familien untergebracht 5145, in Privatanstalten 4180, in öffentlichen Anstalten 1362.

Die zweite Art der Zwangserziehung liegt dem Staate ob, zu ihrer Durchführung sind vier Staatsanstalten eingerichtet.

Außerdem werden auch Privatanstalten zur Unterbringung namentlich der Zöglinge unter 14 Jahren benutzt. Die Zwangserziehung beginnt in der Regel in einer Anstalt; sobald die Zwecke der Erziehung es erlauben, werden die Zöglinge der Anstaltserziehung entnommen und in Lehrverhältnisse oder Gesindedienst oder in Familien untergebracht. Die Entlassung aus der Anstaltserziehung ist immer eine vorläufige; die Zöglinge bleiben während dieser Zeit unter der Aufsicht der Anstaltsvorsteher, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr hinaus. Die Zahl dieser Zwangszöglinge betrug am 31. März 1898 530, die dafür aufgewendeten Kosten haben 219 488 Mk. betragen.

Die Einrichtung und Unterhaltung der Arbeits- oder Korrektionshäuser ist Sache der Provinzialverwaltungen. Derartige Anstalten gab es am 31. März 1894 24, in denen 8033 Männer und 1294 Weiber, in Summa 9327 Personen untergebracht waren.

Der Gesundheitszustand in den Strafanstalten und Gefängnissen ist gut; Epidemien sind nicht beobachtet worden; Selbstmorde kamen nur 6 vor. Unter den Krankheiten und Todesursachen steht die Tuberkulose obenan.

Im ganzen waren an verbrecherischen Personen am 31. März 1898 untergebracht: in den Strafanstalten des Ministeriums des Innern 16 248, in den größeren Gefängnissen 8053, in den kleineren Gefängnissen 375, in der Zwangserziehung nach § 55 10 687, in der Zwangserziehung nach § 56 530, in den Korrektionshäusern 9327, zusammen 45 220 Personen.

29. Geschichte des bernischen Gefängniswesens, nach den Quellen bearbeitet von J. G. Schaffroth, Bern 1898 bei J. K. Wyß.

Der Verfasser war früher Pfarrer an der Heiliggeistgemeinde in Bern und 8 Jahre lang Prediger und Seelsorger an der in den Jahren 1893—1894 aufgehobenen Strafanstalt Bern. Im Herbste 1894 wurde er von der Regierung zum Gefängnisinspektor des Kantons ernannt, und es sind ihm sämtliche Strafanstalten und Bezirksgefangenschaften „zu einheitlicher Ueberwachung“ unterstellt. Auch ist er schon seit vielen Jahren Sekretär der Schutzaufsicht. Er ist also wie kein zweiter berufen eine Geschichte des Gefängniswesens seines Heimatlandes zu schreiben. Es stand ihm ein reiches Quellen- und Aktenmaterial zur Verfügung, und mit großem Fleiße und Verständnisse hat er dasselbe in seinem 347 Seiten umfassenden Buche verwertet.

In der vorliegenden Monographie gibt er nicht bloß die Geschichte des bernischen Gefängniswesens, sondern auch eine Geschichte des bernischen Strafrechts und, da die Strafrechtspflege als ein zuver-

lässiger Gradmesser der Kultur gilt, eine Kultur- und Sittengeschichte des Kantons Bern.

Das Gefängniswesen in Bern entwickelte sich in ganz ähnlicher Weise, wie bei allen Kulturstaaten.

Auch hier überwogen im Anfang die Körper- und Leibesstrafen und Gefängnisstrafen waren nur selten; hat doch der bernische Seckelmeister Ancher während 6 Monaten des Jahres 1500 für Gefangene und peinliche Untersuchung nur 20 Pfund, das Pfund zu 20 Schilling und den Schilling zu 12 Pfennigen gerechnet, insgesamt verausgabt.

Als dann die Freiheitsstrafe häufiger angewendet wurde, war der Zustand des Strafhauses, auch Zuchthaus- oder Schellenwerk genannt (von der eisernen Schelle, die der Inhaftierte zu tragen hatte), der Arbeits- und Spinnhäuser ebenso schlecht und verlottert und die Behandlung der Gefangenen ebenso roh wie anderwärts auch. In dem Strafhause wurden ohne jegliche Klassifizierung Verbrecher, Landstreicher und Dirnen untergebracht, deren Hauptarbeit in der Straßensäuberung bestand, eine Beschäftigung, die die Insassen der Strafanstalten Bern und Pruntrut bis in die Mitte dieses Jahrhunderts verrichten mußten. Daß denselben in früherer Zeit dabei von den zahlreichen Kellerwirtschaften ein Trunk „zu bescheidenem Genuß" gereicht werden durfte, soll nicht unerwähnt bleiben.

Das Zeitalter der Aufklärung brachte auch für das bernische Gefängniswesen mancherlei Verbesserungen.

Da es die Aufgabe dieser Besprechung nicht sein kann, die einzelnen Phasen dieser Entwicklung, wenn auch in den engsten Umrissen und auszugsweise hier zu schildern, so mag es genügen hier festzustellen, daß seit der in den letzten 2 Jahrzehnten durchgeführten Gefängnisreorganisation dem Kanton Bern zum Vollzuge der Freiheitsstrafe folgende Anstalten zur Verfügung stehen:

1. Die Strafanstalt Thorberg, bestimmt für die rückfälligen Zuchthaus- und Korrektionshaussträflinge, sowie die gerichtlich zur Zwangsarbeitshausstrafe verurteilten Männer; ferner von den erstmals Bestraften die gefährlichen und solche, deren Strafzeit über 3 Jahre hinausgeht.

2. Die Strafanstalt Witzwyl, für alle erstmals verurteilten Zuchthaus- und Korrektionssträflinge, sofern sie ihrer Gefährlichkeit oder ihrer langen Strafzeit wegen nicht in Thorberg untergebracht werden müssen, im Mai 1895 eröffnet, enthält 100 Zellen. In Witzwyl werden die Gefangenen mit landwirtschaftlichen Arbeiten und Meliorationen beschäftigt. Am Ende des Jahres 1897 zählte der Viehstand 255 Stück Rindvieh, 28 Pferde, 67 Schweine, 330 Schafe.

Die 20. Jahresversammlung des schweizerischen Gefängniß- und Schutzaufsichtsvereins tagte im Herbst 1897 zu Witzwyl. Ein Teilnehmer, Prof. Stooß-Wien, schreibt: „Witzwyl ist ein Bauernhof, auf dem etwa 90 meist erstmals bestrafte Zuchthaus- und Korrektionshaussträflinge wohnen. Nur die Zellen, in denen die Sträflinge die Nacht und die Ruhepausen einzeln zubringen, erinnern an eine Strafanstalt. Dieselbe ist unter der vorzüglichen Leitung des Verwalters

Kellerhals eine Musteranstalt geworden, die freilich nicht leicht nachgebildet werden kann."

3. Die Strafanstalt St. Johannsen für die auf dem Administrativwege zu Arbeitsanstalt verurteilten Männer, sowie für alle weiblichen Zuchthaus- und Korrektionshaussträflinge ohne Ausnahme.

4. Die Arbeitsanstalt in Hindelbank für die auf dem Administrativwege dahin versetzten Weibspersonen.

5. Die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald für jugendliche Verurteilte und auf dem Administrativwege dahin versetzte junge Leute von 16—20 Jahren.

6. Die Gefangenschaften der Amtsbezirke für die bis zu 60 Tagen verurteilten Personen.

7. Fünf Assisenbezirksgefängnisse für die zur Einzelhaftstrafe und zur einfachen Enthaltung Verurteilten.

In den bernischen Strafanstalten herrscht Schweiggebot; die Disziplinarstrafen, welche der Verwalter verfügt, bestehen in Entziehung der regelmäßigen Kost, einfachem Zellenarrest bis zu 14 Tagen, Zellenarbeit, Zwangsjacke und finstere Zelle. Die Zwangsjacke wird nur bei Widersetzlichkeit und Tobsucht angewendet; körperliche Züchtigungen sind untersagt.

Die Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge, zu deren Einrichtung im Jahre 1836 das erste Komitee zusammentrat, konnte sich, so lange dieselbe nur auf Privatunterstützung angewiesen war, gar nicht entwickeln. Erst seitdem die früher verschmähte Staatshilfe angenommen wurde, vermag sie ihre Aufgabe zu erfüllen. Sie besitzt ein Arbeiterheim auf dem Tannenhofgut und erhält von der Regierung aus dem Alkoholzehntel 8000 Frank jährlich.

Große Hoffnungen setzt der Verfasser auf das neue einheitliche schweizerische Strafgesetzbuch.

30. Für die Generalversammlung des „Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten" (abgehalten im Mai 1898) hatte der Vorsitzende eine Anzahl von Fragen aus dem Gebiete des Strafvollzugs und der Gefängnisverwaltung zusammengestellt, deren Besprechung und Beantwortung in der fraglichen Generalversammlung er für notwendig oder nützlich erachtete. Diese Fragen sind abgedruckt im Bd. XXXI S. 369 ff. der Blätter für Gefängniskunde.

Zur Vorbereitung der Besprechung sind von Vereinsmitgliedern Gutachten zu einzelnen Fragen ausgearbeitet worden, von denen folgende von allgemeinem Interesse sind:

1. Zur Frage 4. Welche Maßnahmen und Einrichtungen müssen getroffen werden, damit die Gefängnisverwaltungen im Hinblick auf die von der Reichsgesetzgebung verordneten Grundsätze für die Anstellung von Militäranwärtern als Gefängnisunterbeamte ein seiner Aufgabe gewachsenes Aufseherpersonal erhalten? erstattete der Strafanstaltsdirektor Reg.-Rath Reich in Zwickau ein Gutachten[27]), das in folgenden Thesen gipfelt:

---

[27]) Bl. für Gefängniskunde, Bd. XXXI S. 477 ff.

a) Zum Zwecke besserer Heranziehung befähigter Militäranwärter zum Aufsichtsdienste in Strafanstalten sind die Gehalts- und Beförderungsverhältnisse, die Dauer der täglichen Dienstleistung und die Dienstbefreiungen, sowie die Dienstwohnungsfrage so zu gestalten, daß der Strafanstaltsdienst mit andern Zivildienstzweigen in Bezug auf den Beamtenersatz erfolgreich konkurrieren kann.

b) Zum Zwecke besserer Ausbildung der Stellenanwärter während der Probedienstleistung ist die letztere so einzurichten, daß für die Anstaltsverwaltung die erforderliche Zeit zu einer planmäßigen theoretischen und praktischen Einführung des Anwärters in die verschiedenen Disziplinen seines Dienstes vor dessen definitiver Einstellung in den geordneten Dienstbetrieb gewährleistet wird. Eine auf bloßem Selbststudium und Zufallsbelehrungen basierende Ausbildung ist als zu lückenhaft, oberflächlich und langwierig zu verwerfen.

Zur Frage 21: Hat die absolute Vorschrift des Strafgesetzes, daß die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen in keinem Falle die Dauer von drei Jahren überschreiten soll, sich bewährt? haben drei Strafanstaltsdirektoren (Kopp in Freiburg, v. Stengel in Bruchsal, Zilligus in Berlin) sich gutachtlich geäußert[28]), die darin übereinstimmen, daß die gestellte Frage auf Grund praktischer Erfahrungen unbedingt zu verneinen sei, daß der größte Teil der Gefangenen ohne Schaden für ihre körperliche oder geistige Integrität länger als drei Jahre in Einzelhaft gehalten werden könne, daß die Dauer derselben in jedem einzelnen Falle nach dem betreffenden Individuum zu bemessen sei, und daß hierüber der Vorsteher nach Anhörung der Beamtenkonferenz zu entscheiden habe.

Für den § 22 des St.G.B. wird in dem beachtenswerten Gutachten von Zilligus folgende Fassung vorgeschlagen: „Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe können sowohl für die ganze Dauer wie für einen Teil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von andern Gefangenen gesondert gehalten wird. Die Einzelhaft darf in der Regel ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen. Ausnahmen davon sind nach dem Gutachten der Beamtenkonferenz zulässig."

Zur Frage 10: Wäre es zweckmäßig, in Anstalten für weibliche Gefangene, abgesehen vom Arzte und dem Geistlichen, ausschließlich weibliche Beamte anzustellen und einem männlichen höheren Gefängnißbeamten nur eine Art Oberaufsicht in denselben zu übertragen?, der einzigen, die auf der Darmstädter Versammlung besprochen wurde, liegen zwei Gutachten (vom Direktor Lenhard-Bruchsal und von Direktor Bäßler-Voigtsberg[29]) vor, die darin übereinstimmen, daß in weiblichen Anstalten vorzugsweise weibliche Bedienstete und Lehrerinnen zu verwenden seien. Während Lenhard die gestellte Frage im

---

[28]) Blätter für Gefängniskunde, Bd. XXXI S. 501 ff.
[29]) Blätter für Gefängniskunde Bd. XXXII S. 33—42 u. S. 109—114.

übrigen verneint und für die Geschäfte der Verwaltungsoberbeamten nur Männer verlangt, wird die Frage von Bäßler bejaht und gefordert, daß auch die Stellen der Expeditions-, Kassen- und Wirtschaftsbeamten und des Arztes soweit thunlich mit weiblichen Beamten zu besetzen seien.

Bei der Diskussion machte Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Krohne[30]) auf die außerordentlichen Schwierigkeiten bei kleinen Gefängnissen aufmerksam, bei denen nicht besondere Weiberabteilungen, sondern nur besondere Zellen eingerichtet werden können.

Die Einrichtung großer Weiberstrafanstalten (Preußen besitzt deren bekanntlich eine ganze Anzahl, so in Rhein für 450, in Luckau für 550, in Fordon für 350, in Jauer für 500, in Sagan für 415, in Delitzsch für 340, in Lingen für 430 Köpfe) wurde für unzweckmäßig erklärt, dagegen empfohlen, mittlere Anstalten, die von einer Frau geleitet werden können, einzurichten und diese der Oberaufsicht des Direktors, welcher die in der Nähe befindliche Männerstrafanstalt verwaltet, zu unterstellen. Die damit gemachten Versuche in Düsseldorf, Siegburg und Breslau hätten sich bewährt, da es gelungen sei, Vorsteherinnen aus den Kreisen der wirklich gebildeten Frauen zu finden.

Die Abstimmung über die Frage unterblieb auf Antrag Krohnes.

Über die Frage 12: „Ist die Forderung, daß die Gefangenen ausschließlich oder doch in der Regel für die Bedürfnisse des Reichs, der Staats- und Kommunalverwaltungen arbeiten, an Privatunternehmer aber nicht mehr zur Beschäftigung vergeben werden sollen, vom Standpunkte der Gefängnisverwaltung aus ausführbar? erstattete Geh. Reg.-Rat Böhmert ein Gutachten[31]), das vorzugsweise sächsische Verhältnisse berücksichtigt und zu dem Ergebnisse kommt, daß die in der Frage liegende Forderung nur erfüllt werden könne, insoweit:

1. die Anstaltseinnahmen und
2. die freien Arbeiter nicht dadurch benachteiligt, und
3. die Anstaltsverwaltungen nicht einseitig durch den Arbeitsbetrieb überlastet werden.

Erwähnenswert ist noch, daß im Jahre 1897 von 4529 Gefangenen der sächsischen Straf- und Korrektionsanstalten nur 57 pCt. für Privatunternehmer beschäftigt waren.

Im Anschlusse hieran mag hervorgehoben werden, daß in den zum Ressort des Kgl. Preuß. Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnissen seit dem Jahre 1869 die Zahl der in Unternehmerbetrieben beschäftigten Arbeiter von 73 pCt. herabgemindert ist im Jahre 1897/98 auf 49,1[32]) pCt. und im Jahre 1898/99 auf 45,7 pCt.[33]).

Die Frage 14: Hat der Zuchthaus- oder der Gefängnißsträfling ein Recht auf Entlohnung der von ihm während der Haftzeit geleisteten

---

[30]) Blätter für Gefängniskunde Bd. XXXII S. 444 ff.

[31]) Blätter für Gefängniskunde Bd. XXXII S. 42—57.

[32]) Statistik der zum Ressort des Kgl. Preuß. Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse 1897/98 S. XVII.

[33]) Daselbst S. XVIII.

Arbeit? Wie steht es in dieser Beziehung mit dem Haftsträfling und mit dem Untersuchungsgefangenen? ist schon mehrfach Gegenstand der Begutachtung und der Erörterung gewesen.

Schon im Jahre 1874 hat der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten hierüber Gutachten eingefordert, die von Miglitz, Lütgen, Sichart und Wirth erstattet wurden. Zur Beratung kam es damals nicht.

In den Versammlungen des Vereins zu Wien im Jahre 1883 und zu Frankfurt a. M. im Jahre 1886 wurde die Frage beraten, ebenso auf den Versammlungen der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft in den Jahren 1878 und 1892.

Des weiteren wurde die Frage auf dem Congrès pénitentiaire international zu Paris 1895 behandelt.

In allen Versammlungen siegte die Meinung, daß der Gefangene kein Recht auf Arbeitsverdienst habe.

Dermalen liegen drei Gutachten vor, von Sichart-Ludwigsburg [34]), v. Engelberg-Mannheim [35]), Vogel-Hohnstein [36]).

Sichart führt aus: Das Recht der Persönlichkeit hat jeder Gefangene, bis es ihm durch das Gesetz abgesprochen ist. Eine derartige Folge verbindet das R.St.G.B. mit keiner Freiheitsstrafe (§§ 31—36 des R.St.G.B.).

Das Recht auf die Früchte der eigenen Arbeit, wie das Recht auf Lohn für die einem Andern geleisteten Dienste ist ein Ausfluß der Persönlichkeit des Individuums und braucht ihm als natürliches Recht vom Gesetzgeber nicht garantiert zu werden.

Daher hat jeder Gefangene ein Recht auf Entlohnung der von ihm während der Strafzeit geleisteten Arbeit.

Die diesem Rechte korrespondierende Verpflichtung des Staates zur Bezahlung von Lohn folgt auch aus den gesetzlichen Bestimmungen über ungerechtfertigte Bereicherung. § 812 des B.G.B.

Dem Lohnanspruch des Sträflings steht eine Forderung des Staates für Gewährung des Unterhaltes usw. während der Strafvollstreckung gegenüber, die in der Regel den Lohnanspruch übersteigt. Beide Forderungen werden kompensiert. Werden die Kosten der Strafvollstreckung aus eignen Mitteln des Verurteilten gedeckt, so ist der Lohn für die Arbeit unverkürzt zu zahlen.

Weder durch Hausordnungen, noch durch Vereinsbeschlüsse, noch durch bundesrätliche Vereinbarungen kann der Lohnanspruch des Sträflings aufgehoben werden, nur im Wege der Gesetzgebung ist dies möglich. Hierzu werden verschiedene Vorschläge gemacht und zum Schlusse folgende Thesen aufgestellt:

„Nicht bloß der Zuchthaus- und der Gefängnissträfling, sondern auch der Haftsträfling und der Untersuchungsgefangene hat ein Recht auf Entlohnung der von ihm während der Strafzeit geleisteten Arbeit.

---

[34]) Blätter für Gefängniskunde Bd. XXXII S. 59 ff.

[35]) Das. S. 76 ff.

[36]) Das. S. 96 ff.

Doch verlangt die Gerechtigkeit, daß der Ertrag der Gefangenenarbeit dem Staate zur Deckung der Strafvollzugskosten überwiesen werde, soweit diese Deckung nicht in andrer Weise erfolgt."

v. Engelberg stellt an die Spitze seiner Ausführungen den Satz, der Gefangene muß in der Gefangenschaft sich seines Willens entäußern, an dessen Stelle tritt der für ihn maßgebende Wille der Allgemeinheit, begrenzt durch den sittlichen Zweck des Gemeinwesens und die Gesetze.

Die Strafe stellt sich dar als der stärkste Eingriff in die Willensfreiheit des Menschen. Die leibliche und seelische Kraft muß aber dem Gefangenen erhalten bleiben, daher muß ihm geistige Anregung geboten und das zum Lebensunterhalt Notwendige gewährt werden. Beides bietet dem Gefangenen die Arbeit; Bewegung für den Körper, Anregung für den Geist. Der freie Arbeiter arbeitet im Hinblick auf den Genuß, für den Gefangenen ist die Arbeit eine Lebensbedingung. Wegen der Verschiedenheit der freien Arbeit und derjenigen des Gefangenen können für beide nicht die gleichen Grundsätze gelten, insbesondere kann bei dem rechtlichen Verhältnis zwischen dem Gefangenen und dem Staat von einem gegenseitigen obligatorischen Verhältnisse keine Rede sein. Dem Gefangenen fehlt die Fähigkeit Vertragssubjekt zu sein.

Der Unterschied zwischen Gefangenen mit Arbeitszwang und ohne solchen wird beleuchtet und die Beantwortung der Frage in folgenden Thesen zusammengefaßt:

1. Strafgefangene, die gesetzlich einem Arbeitszwange unterworfen sind, haben kein Recht auf Entlohnung der von ihnen während der Haftzeit geleisteten Arbeit.

2. Strafgefangene, die gesetzlich einem Arbeitszwange nicht unterworfen sind, haben ein Recht auf Entlohnung der von ihnen während der Haftzeit geleisteten Arbeit, vorausgesetzt, daß sie die durch die Strafhaft dem Staat erwachsenen Kosten getilgt haben.

3. Untersuchungsgefangene haben ein Recht auf Entlohnung der von ihnen während der Haftzeit geleisteten Arbeit.

Zu dem gleichen Ergebnis kommen die Untersuchungen des dritten Referenten.

Im Zusammenhang mit der Frage 14 wurde von den genannten Referenten die Frage 15 behandelt. Mit Rücksicht auf die Thatsache, daß in allen Strafhäusern den Bestraften für ihre Arbeitsleistungen ein Arbeitsgeschenk bewilligt wird, ist die Beantwortung der Frage von großer Wichtigkeit: „Welche Grundsätze sollen bei der Bewilligung von Arbeitsgeschenken maßgebend sein? Darf dabei insbesondere nur der Ertrag der Arbeit des einzelnen Bestraften die Unterlage für die Bemessung der Höhe des Geschenks bilden, oder sollen nicht vielmehr andre Momente, und welche, für diese Bemessung entscheidend sein?"

Die Verschiedenartigkeit der Auffassung dieser für den Strafvollzug überaus wichtigen Materie ergibt sich aus den von den Referenten aufgestellten Thesen:

1. Sichart:

Die Arbeitsbelohnungen der Gefangenen bestehen in Geldgeschenken, welche diesen nicht bloß zur Förderung guter Führung im allgemeinen, sondern insbesondere auch behufs Aufmunterung zu guter und fleißiger Arbeit sowie zum Zwecke der Erleichterung ihres redlichen Fortkommens nach der Entlassung von den Gefängnisverwaltungen gewährt werden sollen.

Diese Arbeitsgeschenke an die Gefangenen sind nach Maßgabe ihrer Arbeitsleistungen aus dem Ertrage ihrer Arbeit in der Weise zu berechnen, daß der Gesamtführung des einzelnen Sträflings ein entsprechender Einfluß auf die Höhe seines Anteils an dem Gesamtertrage seiner Arbeit eingeräumt wird.

Um der Arbeitsbelohnung die wünschenswerte Wirkung zu sichern, sollte bestimmt werden, daß die sogenannten Extragenüsse der Gefangenen (Lebensmittel, Tabak usw.) nur aus ihren Guthaben an Arbeitsprämien beschafft werden dürfen.

Sollen die Arbeitsbelohnungen der Förderung des ehrlichen Fortkommens der Gefangenen nach der Entlassung dienen, so muß Vorsorge getroffen werden, daß diese während der Strafverbüßung über jene nur bis zu einer gewissen Grenze (etwa bis zur Hälfte) verfügen dürfen.

Die Verteilung der Arbeitsbelohnungen hat mit der größtmöglichen Gerechtigkeit zu geschehen. Als vorzügliche Mittel zur Erreichung dieser Absicht empfehlen sich genaue Berechnung des Arbeitsertrages mittels sogenannter Arbeitsverdienstlisten, sowie die Führung von sogenannten Sittenregistern.

Ein erfreulicher Schritt zur Herbeiführung gleichmäßiger Berechnung der Arbeitsprämien ist in § 21 der bundesrätlichen Grundsätze zu erblicken, wonach die Arbeitsbelohnung für Zuchthaussträflinge nicht mehr als 20 Pf., für Gefängnis- und Haftsträflinge nicht mehr als 30 Pf. auf den Arbeitstag beträgt.

Unrichtig ist es nach meinem Dafürhalten, wenn Sichart das Arbeitsgeschenk für den Gefangenen aus dem Ertrage der Arbeit berechnet, der der Gefangene zugewiesen ist, und nicht aus dem Gesamtertrage der Gefangenenarbeit, und bedauerlich ist es, daß ein so erfahrener Praktiker des Strafvollzugs das Recht des Gefangenen, am Strafplatze Extragenüsse aus dem Arbeitsgeschenke sich zu verschaffen, beibehalten haben will. Allerdings begehen die bundesrätlichen Grundsätze den gleichen Fehler. Soll der Strafvollzug ein gleichmäßiger, gerechter und ernster werden, so müßte mit dieser Einrichtung gebrochen werden.

v. Engelberg schreibt:

1. Voraussetzung der Gewährung des Arbeitsgeschenks ist Fleiß des Gefangenen und gutes Allgemeinverhalten.

2. Der Gefangene ist ausdrücklich darüber zu belehren, daß die Arbeitsgeschenke gutthatsweise Zuwendungen sind. Dieselben sind in Form von Gutschrift zu gewähren.

3. Der täglich erreichbare Höchstbetrag des Arbeitsgeschenkes ist allgemein giltig festzusetzen. Er muß so niedrig bemessen sein, daß er dem freien Arbeiter nicht beachtenswert erscheint.

4. Dieser Höchstbetrag soll in sich begreifen:

a) die höchstzulässige Summe, welche für Leistung des für jeden Gefangenen persönlich zu bemessenden Tagewerks gegeben werden darf,

b) die Summe, die für eine das Tagewerk übersteigende Mehrarbeit vergütet werden kann.

5. Die Höhe des dem einzelnen Gefangenen thatsächlich zuzuteilenden Arbeitsgeschenks bemißt sich nicht nach dem Ertrag der Arbeit. Es sind bei Festsetzung derselben vielmehr der Fleiß, die Führung und das Bedürfnis, beziehungsweise die Verwendung des einzelnen Gefangenen zu berücksichtigen.

6. Bei Zuchthausgefangenen und vielfach vorbestraften rückfälligen Gefängnissträflingen ist die Erlangung von Arbeitsgeschenken zu erschweren, sei es durch Herabsetzung der täglich überhaupt erreichbaren Summe, sei es durch höhere Anforderungen an Fleiß und Betragen.

7. Der Gefangene darf mit Genehmigung des Anstaltsvorstandes über die eine Hälfte der ihm gutgeschriebenen Arbeitsgeschenke verfügen, während die andre Hälfte zur Erleichterung seines Fortkommens nach dem Strafende aufbewahrt wird.

8. Eine Verwendung der verfügbaren Hälfte zur Beschaffung besonderer Strafgenüsse oder Kleidungsgegenstände ist den Gefangenen zu untersagen.

9. Die Gefangenen können zum Schadensersatz wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Anstaltseigentum oder Arbeitsstoffen mit dem Guthaben herangezogen werden.

10. Das Guthaben aus Arbeitsgeschenken ist dem Zugriff Dritter zu entziehen.

11. Eine Verfügung von Todeswegen über das aus Arbeitsgeschenken stammende Guthaben ist den Gefangenen zu gunsten Angehöriger zu gestatten. Soweit keine solche getroffen ist, soll dasselbe der Staatskasse verfallen und zur Unterstützung entlassener Gefangener verwendet werden.

Vogel faßt das Ergebnis seiner Ausführungen in folgendem Satze zusammen:

Bei der Bewilligung von Arbeitsgeschenken für die Gefangenen sind grundsätzlich die Strafart, der Umfang der Arbeitsleistung, der Ertrag der Arbeit im allgemeinen (nicht der Ertrag jeder einzelnen Arbeitsart für sich) und der sittliche Zustand des Gefangenen in Berücksichtigung zu ziehen.

Zur Frage 25: Welche besondern Einrichtungen sind in den Strafanstalten für „Epileptiker" zu treffen? hat der Geh.-Rat Dr. Baer-Plötzensee ein interessantes Gutachten ausgearbeitet[37]).

Zunächst gibt er einiges über das Wesen und die Erscheinungsform der Epilepsie an und stellt dann fest, wie groß die Zahl der Epileptiker unter den Gefangenen ist und wie sich das Verhalten derselben unter dem Einfluß der Gefangenschaft gestaltet.

---

[37]) Blätter für Gefängniskunde Bd. XXXII S. 123 ff.

Die Zahl der Epileptiker unter den Gefangenen läßt sich nicht genau feststellen; die statistischen Mitteilungen schwanken sehr.

Die Epilepsie wird entweder angeerbt oder erworben (durch Trauma, Syphilis und besonders durch Alkoholmißbrauch). Sicher ist, daß ein Gefangener, der frei von der Epilepsie und der epileptischen Anlage ist, durch die Gefangenschaft allein niemals epileptisch wird, wohl aber kann bei dazu disponierten Individuen durch den Einfluß der Gefangenschaft auf Seele und Gemüt die Krankheit zum Ausbruch kommen, die Anfälle können an Häufigkeit und Intensivität zunehmen, der gesamte Krankheitszustand des Epileptikers kann sich verschlechtern.

Epileptiker, die mehr oder minder geistesgestört sind, gehören in eine Irrenanstalt oder in ein Verbrecher-Irrenasyl, die größte Mehrzahl derselben kann in der Strafanstalt belassen werden, vorausgesetzt, daß ihnen dort eine fürsorgliche Behandlung zu teil wird. Gefangene, die nur seltene Anfälle erleiden und in der Zwischenzeit geistig intakt sind, sind bei der gewöhnlichen Hausordnung zu belassen, Gefangene, welche an häufigen Anfällen leiden, sind in gesonderten Abteilungen auf dem Lazarett oder gemeinschaftlich auf der Invalidenabteilung zu verwahren. Einzelhaft ist bei epileptisch Kranken unzulässig. Zu beschäftigen sind sie vorzugsweise mit landwirtschaftlichen oder sonstigen Arbeiten im Freien.

Die Frage 33: Ist es gerechtfertigt, daß erwachsene Zuchthaus- und Gefängnissträflinge, die ihre Strafe in gemeinsamer Haft verbüßen, auch an Wochentagen Schulunterricht erhalten? Sind alle Gefangene zur Teilnahme am Schulunterricht zu verpflichten, oder welche können davon entbunden werden? Soll der Schulunterricht im Strafhause sich lediglich im Rahmen der Aufgaben einer Volksschule bewegen, oder soll er da, wo fortbildungsfähige Schüler vorhanden wären, über denselben hinausgehen? beantwortet Direktor Sichart am Schlusse seines Gutachtens[38]) in durchaus zutreffender Weise wie folgt:

„Es ist durch die mit der Strafe verfolgten Zwecke gerechtfertigt, an erwachsene Zuchthaus- und Gefängnissträflinge, die ihre Strafe in gemeinsamer Haft verbüßen, an Wochentagen Schulunterricht zu erteilen, sofern sie die für ihren Stand erforderlichen Schulkenntnisse nicht in zureichendem Maße besitzen, vorausgesetzt, daß die Aussicht auf Erfolg des Unterrichts nicht durch besondre Umstände oder durch die Individualität des Gefangenen ausgeschlossen ist.

Gefangene, bei welchen die erwähnten Bedingungen zutreffen, sind zur Teilnahme am Schulunterricht verpflichtet, die andern davon ausgeschlossen.

Der Schulunterricht im Strafhause soll sich lediglich im Rahmen der Aufgaben einer Volksschule bewegen und soll auch da, wo fortbildungsfähige Schüler vorhanden sind, über denselben nicht hinausgehen.

Geistige Beschäftigung der Gefangenen an Sonn- und Feiertagen, mit oder ohne Anleitung durch den Anstaltslehrer, sind kräftigst zu fördern."

---

[38]) Blätter für Gefängniskunde Bd. XXXII S. 147 ff.

Über die nämliche Frage hat noch der Hauslehrer **Erfurth** in Plötzensee referiert[39]), der zu folgender These kommt:

Es erscheint wünschenswert, daß alle Gefangene der gemeinsamen Haft bis zum 30. Lebensjahre die Schule auch an Wochentagen besuchen. Befreiung vom Unterricht kann nur unter ganz besondern Umständen erfolgen, während befähigte Schüler mit Aufgaben, die über den Rahmen der Volksschule hinausgehen, beschäftigt werden müssen, so daß sie Verständnis für die socialpolitischen Gesetze der neuesten Zeit gewinnen.

Die Frage 35: Wäre es nicht zu empfehlen, in kleinen Gefängnissen jugendliche Untersuchungs- und Strafgefangene, die sich darin in der Regel nur kurze Zeit (nicht über 1 Monat) aufhalten, statt mit andern Gefängnisarbeiten mit Anfertigung von Schulaufgaben und mit Lektüre zu beschäftigen, unter der Voraussetzung, daß sie sich in Einzelhaft befinden? wird in dem von Direktor **Fliegenschmidt** erstatteten Gutachten[40]) entschieden verneint, und zwar gipfelt das Ergebnis seiner Untersuchung in dem Satze: Es ergibt sich, daß aus allgemein pädagogischen Gründen, aus richtiger Wertung des geistigen Niveaus der jugendlichen Rechtsbrecher heraus und endlich vom Standpunkte zweckentsprechenden Strafvollzugs — die Ausfüllung der Strafzeit mit Schularbeit und Lektüre unmöglich ist.

Es wird verlangt, daß auch in den kleinen Gefängnissen Handarbeit mit Schularbeit wechselt, und daß daneben sorgsam gewählte Lektüre dargereicht werde.

Zu diesem Zwecke soll ein Lehrer im Nebenamte gegen eine mäßige Vergütung angenommen werden. Der Vormittag ist mit Arbeit, die ersten Stunden des Nachmittags sind mit Vorbereitung für den anschließenden Unterricht auszufüllen, die Lektüre als Erholung nach des Tages Last einzutreten.

Die kurze Abhandlung ist überzeugend geschrieben.

31. Die am 27. und 28. September 1897 in Bern und Witzewyl tagende Versammlung des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen und der interkantonalen Vereinigung der schweizerischen Schutzaufsichtsvereine hatte die Frage: „Was erwarten die Schutzaufsichtsvereine von der Vereinheitlichung des Strafrechts?“ auf ihre Tagesordnung gesetzt[41]).

Das Referat hatte W. **Kupferschmid**, Pfarrer in Zürich übernommen. Er erwartet von der Vereinheitlichung einen ideellen Gewinn für die Schutzaufsichtsvereine, weil die durch ein einheitliches Strafrecht hervorgerufene Bewegung in der Schweiz den Schutzvereinen neue Freunde zuführen würde. Er hofft, daß in den Kantonen, in denen seither noch keine Schutzvereine bestanden hätten, solche gegründet würden. Er verspricht sich engere Beziehungen unter den kantonalen Schutzvereinen, erwartet die Gründung von neuen Arbeiterkolonien nach dem Muster von Tannenhof und Hordern und erblickt

---

[39]) Daselbst S. 150 ff.

[40]) Blätter für Gefängniskunde Bd. XXXII S. 157 ff.

[41]) Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen. Aarau 1898, H. St. Sauerländer & Co.

eine neue Aufgabe der Schutzvereine darin, daß die Eidgenossenschaft die Fürsorge für jugendliche Verbrecher und für bösartige und rückfällige Verbrecher, bezüglich deren besondere Anstalten zu errichten seien, den Schutzvereinen übertragen werde.

Besondere Leitsätze hat der Referent nicht aufgestellt.

Das Korreferat hatte E. Bise, Gerichtspräsident in Freiburg übernommen. Am Schlusse seiner Ausführungen schlägt er folgende Resolutionen vor:

1. Die Versammlung spricht den Wunsch aus, daß die Vereinigung der Schutzaufsichtsvereine die Maßregeln bestimmt, die gegen verwahrloste, verdorbene oder sittlich gefährdete Kinder zu ergreifen sind.

2. Die Versammlung spricht den Wunsch aus, daß die Vereinigung vor jeder provisorischen Entlassung ihr Gutachen abzugeben hat (doit donner son préavis sur toute libération provisoire).

3. Die Versammlung spricht den Wunsch aus, daß die Vereinigung die Entlassung der durch Richterspruch in einem Trinkerasyl untergebrachten Gewohnheitstrinker auszusprechen habe.

4. Die Versammlung spricht den Wunsch aus, daß der vorläufig Entlassene, der den bestimmten Anordnungen der Schutzvereinigung sich nicht fügt, auf deren Verlangen in das Gefängnis wieder aufzunehmen sei.

5. Die Versammlung spricht den Wunsch aus, daß der bedingt Begnadigte (le condamné au bénéfice du sursis d'exécution de peine) der Aufsicht der Schutzvereinigung zu unterstellen sei, die den Vollzug des Urteils verlangen kann, sobald jener sich weigert, den bestimmten Anordnungen der Vereinigung sich zu fügen.

Bei der Verhandlung war der Korreferent nicht zugegen. Seine Leitsätze unter 1, 2 und 3 fanden in der Versammlung entschiedenen Widerspruch, die schließlich die von Direktor Hürbin und dem Strafanstaltsdirektor Favre vorgeschlagene Resolution mit 53 gegen 2 Stimmen annahm: „Die interkantonale Vereinigung der schweizerischen Schutzaufsichtsvereine, am 28. September 1897 in der Strafanstalt Witzwyl versammelt, begrüßt lebhaft den Entwurf der Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechts.

Sie spricht die Erwartung aus, daß das eidgenössische Strafgesetzbuch eine Verständigung zwischen Staat und Schutzaufsichtsvereinen veranlassen und in dieser Weise die vereinigten Anstrengungen einen intensiveren Erfolg für die Rehabilitation der Sträflinge und deren Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft haben werden."

Es ist zu bedauern, daß man sich mit dieser allgemeinen Beschlußfassung begnügte, und daß die Thesen 4 und 5 des Korreferenten, die eine hervorragende praktische Bedeutung haben, nicht eingehender besprochen worden sind.

Dieselben werden, dessen sind wir sicher, wieder auf der Tagesordnung erscheinen und dem Korreferenten damit Gelegenheit gegeben sein, dieselben zu rechtfertigen und eventuell zur Annahme zu bringen.

Druck von Leonhard Simion in Berlin SW.

Sammlung

Aufserdeutscher Strafgesetzbücher

in Deutscher Uebersetzung.

Herausgegeben von der Redaktion

der

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

XIV.

Vorentwurf
zu einem Strafgesetzbuch für das kaiserlich japanische Reich.

BERLIN.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

1899.

3

Vorentwurf

zu einem

Strafgesetzbuch

für das

kaiserlich japanische Reich.

Übersetzt

von

Assataro Okada,
Assistent der juristischen Fakultät an der Universität Tokyo.

BERLIN SW.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.
1899.



5

Vorbemerkungen.

Das Bedürfnis nach einer Revision des geltenden japanischen Strafgesetzbuches vom 1. Januar 1882 machte sich schon bald nach seinem Inkrafttreten geltend. Als Hauptmängel ergaben sich die Enge der Strafrahmen und die Unklarheit vieler Verbrechensdefinitionen, welche zu unerfreulichen Ungleichmäſsigkeiten und Schwankungen in der Rechtssprechung führte.

Schon im Jahre 1890 machte man den Versuch, den Kammern einen von Rechtsanwalt Docteur en Droit K. Miyagi ausgearbeiteten Entwurf vorzulegen. Aber die damalige gesetzgebende Versammlung wurde aufgelöst und der Verfasser, der sich in Japan eines auſserordentlichen Rufes erfreute, ist bald darauf verstorben. Übrigens steht sein Entwurf so stark unter französischem Einfluſs, daſs er allgemein als ein „miſsgeborener Enkel des Code pénal“ bezeichnet worden ist.

Gerade um dieses Zuges willen griffen die Pläne der späteren Jahre nicht mehr auf den Miyagischen Entwurf zurück. Denn das französische Vorbild, das bis dahin, insbesondere auch in der Rechtsprechung, allein maſsgebend gewesen war, wurde durch englische und deutsche Einflüsse, die schon seit der Reformation des Jahres 1868 in Japan Boden gewonnen hatten, zurückgedrängt; jene neueren Strömungen erfaſsten von Jahr zu Jahr einen gröſseren Teil der kriminalistisch interessierten Kreise.

In dieser Richtung bewegten sich auch die Arbeiten der Kommission, die im Jahre 1893 im Justizministerium eingesetzt und mit der Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzentwurfs beauftragt wurde. Sie setzte sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: Staatsanwalt Dr. R. Koga, Staatsanwalt Dr. B. Ischiwatari, Regierungsrat im Justizministerium Dr. Y. Kuratomi, Reichsgerichtsrat Dr. S. Kameyama. Den Vorsitz führte der damalige Vizeminister K. Yokota unter Beihilfe des Dr. K. Katsumoto. Die nachfolgende Übersetzung ist die des Vorentwurfes erster Lesung, der den Kammern noch nicht vorgelegt werden soll. Die Mitteilung Dr. Lönholms darüber in der „Strafgesetzgebung der Gegenwart“ Bd. II S. 355 beruht auf Irrtum.

Die wichtigsten Abweichungen vom geltenden Gesetzbuch, in denen wir zum Teil eine starke Annäherung an die Zwecktheorien finden, sind im

allgemeinen Teile: Abschaffung der Dreiteilung der strafbaren Handlungen; Einfügung von Vorschriften über das räumliche Geltungsgebiet (internationales Strafrecht); Vereinfachung des Strafensystems; Erweiterung der Strafrahmen; Einführung des Strafaufschubs; Bestimmung über Notwehr im allgemeinen Teile; gemildertes Kumulationsprinzip bei Realkonkurrenz. Der besondere Teil bringt hauptsächlich Verbesserung der Redaktion und von Definitionen. Er ist indessen weit davon entfernt, alle Unklarheiten beseitigt zu haben. Der Übersetzer hat teils diese Unklarheiten absichtlich beibehalten, teils in Anmerkungen darauf hingewiesen.

Soweit der Übersetzer einige Worte in Klammern eingeschlossen hat, wird dadurch der zweifellose Sinn des Originals wiedergegeben, ohne dafs indessen dieser Sinn im Original einen wörtlichen Ausdruck gefunden hat. Wo der Sinn nicht ganz zweifellos, sondern nur mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen war, ist zu dem eingeklammerten Wort ein Fragezeichen hinzugesetzt worden.

Nach neuerer Mitteilung ist der Entwurf einer andern, selbständigen Kommission — und zwar derselben, welche mit der Revision des Entwurfes eines Zivil- und Handelsgesetzbuches beauftragt ist — überwiesen worden und wird somit voraussichtlich noch mancherlei Veränderungen erfahren, ehe er zur parlamentarischen Verhandlung kommt und in Gesetzesform übergeht.

Zum Schlufs möchte ich nicht unterlassen, Herrn Dr. Rosenfeld, der mich mit Rat und That in freundlichster Weise bei meiner Arbeit unterstützt hat, bestens zu danken.

Halle, den 27. April 1899. A. Okada.

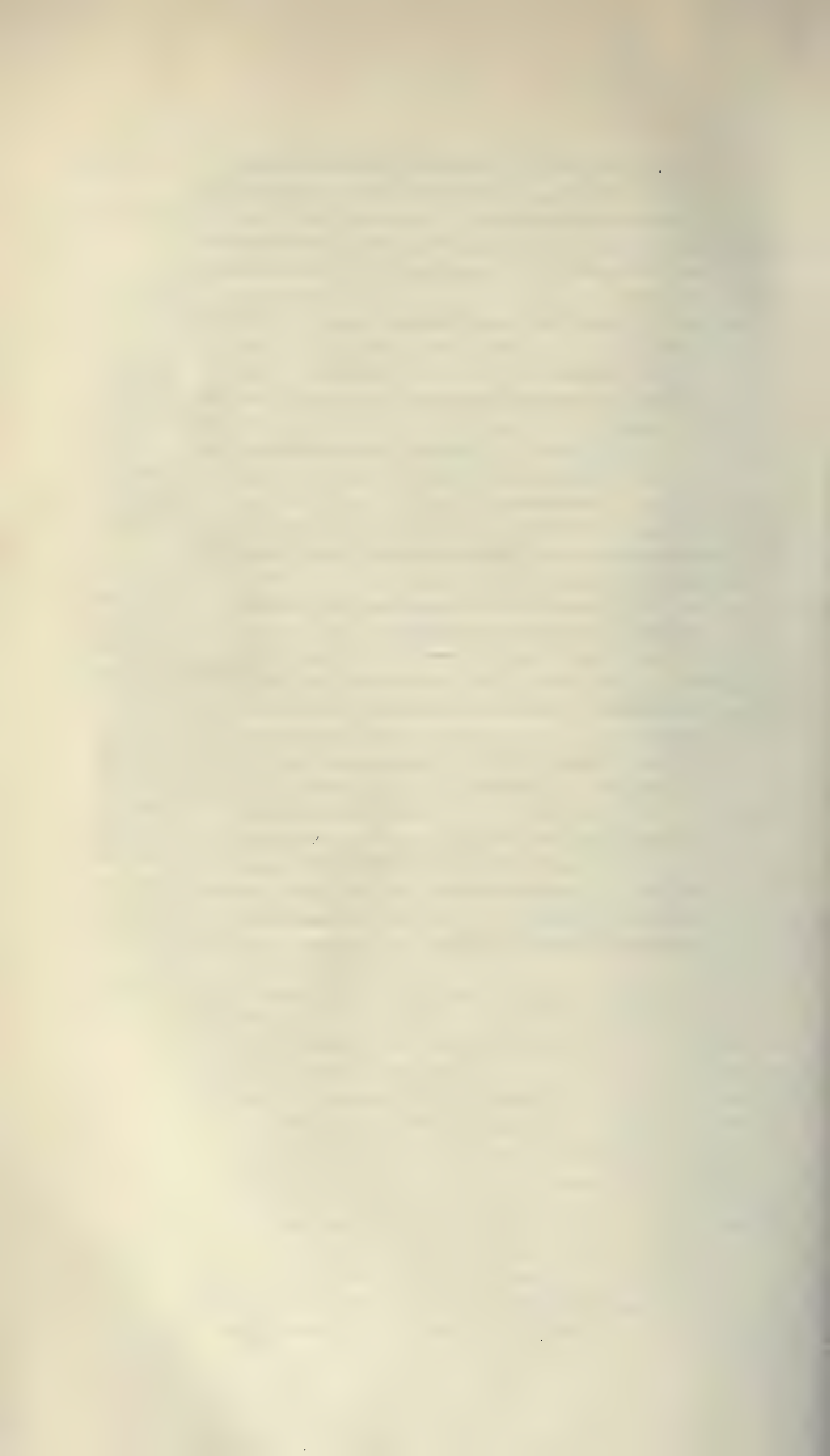
Inhalt.

Erster Teil.

Allgemeine Vorschriften.

Zweiter Teil.

Von den einzelnen strafbaren Handlungen.



Erster Teil.

Allgemeine Vorschriften.

Erster Abschnitt.

Einleitende Bestimmungen.

Art. 1. Alle gesetzlich strafbaren Handlungen sind entweder Verbrechen oder Vergehen.

Art. 2. Bei Änderung des Strafgesetzes in der Zeit zwischen der Begehung der Handlung und dem rechtskräftigen Urteil ist die mildeste Strafe anzuwenden.

Bei Verschiedenheit der Gesetze über Strafverjährung oder Strafvollstreckung ist das neueste Gesetz anzuwenden.

Art. 3. Die Gesetze finden Anwendung auf alle im Gebiete des kaiserlichen Reiches begangenen strafbaren Handlungen, ohne Rücksicht darauf, ob der Thäter ein Inländer oder ein Ausländer ist.

Dasselbe gilt von den auf einem Reichsschiffe auf offener See begangenen strafbaren Handlungen und den völkerrechtlich als Seeraub anerkannten Handlungen.

Art. 4. Die Gesetze sind auf die durch einen Reichsangehörigen in einem fremden Lande, wo er Exterritorialität geniefst, begangenen strafbaren Handlungen anzuwenden.

Hiervon bleiben die nur im Gebiete des Reiches durchführbaren Gesetze ausgenommen.

Art. 5. Die Gesetze finden auch Anwendung auf alle durch einen Inländer oder Ausländer aufserhalb des Reichsgebietes gegen das kaiserliche Reich oder gegen Reichsangehörige begangene Verbrechen.

Art. 6. Die Gesetze sind ebenfalls anzuwenden auf die durch einen Reichsangehörigen aufserhalb des Reichsgebietes begangene Brandstiftung, Überschwemmung, Notzucht und sonstige Verbrechen wider das Leben, den Leib, die persönliche Freiheit und das Vermögen.

Ebenso auch auf die durch einen staatlichen oder öffentlichen Beamten[1]) aufserhalb des Reichsgebietes begangenen strafbaren Handlungen im Amte.

---

[1]) Im Orig. Kwan-ri und Kô-ri, d. h. staatliche Beamte im engeren Sinne und sonstige Personen, die aufser den Beamten zu einem öffentlichen Amt angestellt sind, z. B. Ehrenbeamte, Notare, Zwangsvollstreckungsbeamte u. s. w., s. auch Art. 117.

Art. 7. Die nochmalige Bestrafung wegen einer im Auslande rechtskräftig abgeurteilten Handlung ist zulässig. Wenn aber der Thäter bereits im Auslande gänzliche oder teilweise Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe erlitten hat, so kann das Gericht die Vollstreckung der Strafe erlassen oder mildern.

Art. 8. Soweit nichts anders bestimmt ist, finden die allgemeinen Vorschriften dieses Strafgesetzbuches auch auf die sonstigen Gesetze Anwendung, welche Strafbestimmungen enthalten.

Zweiter Abschnitt.
Strafbestimmungen.

Erstes Kapitel.
Strafen.

Art. 9. Die Strafen für Verbrechen bestehen aus: Todesstrafe[1]), Zuchthausstrafe[2]), Gefängnisstrafe[3]), Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte[4]), Polizeiaufsicht[5]) und Geldstrafe Bakkin[6]).

Die Strafen für Vergehen sind Haft und Geldstrafe Kariō[7]).

Nebenstrafe für Verbrechen und Vergehen ist die Einziehung.

Art. 10. Die Todesstrafe ist durch den Strang innerhalb der Strafanstalt zu vollstrecken.

Art. 11. Zur Vollstreckung der Todesstrafe ist der Befehl des Justizministers erforderlich.

Wenn eine zur Todesstrafe verurteilte weibliche Person schwanger ist, so ist die Vollstreckung erst nach der Entbindung und nur auf besonderen Befehl (des Justizministers) zulässig.

Art. 12. An den staatlichen Fest- und Feiertagen wird die Todesstrafe nicht vollstreckt.

Art. 13. Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder zeitige. Der Mindestbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag fünfzehn Jahre.

Die zu Zuchthausstrafe Verurteilten sind in dem Zuchthause[8]) zu inhaftieren und zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten. Jedoch kann Zuchthausstrafe unter sechs Monaten in der Haftanstalt[9]) vollstreckt werden.

Art. 14. Die Gefängnisstrafe ist eine lebenslängliche oder zeitige. Der Mindestbetrag der zeitigen Gefängnisstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag fünfzehn Jahre.

---

[1]) Ssi-Kê.
[2]) Tschô-Eki.
[3]) Kinko.
[4]) Hakudatsu-Koken.
[5]) Kanshi.
[6]) Geldstrafe über ein Yen heifst Bakkin.
[7]) s. Art. 20 u. 23.
[8]) Tschô-Eki-Syo.
[9]) Kōryū-Syo.

Die zu Gefängnisstrafe Verurteilten sind in der Gefangenanstalt[1]) zu inhaftieren und nur auf ihr Verlangen mit den eingeführten Arbeiten zu beschäftigen. Jedoch kann Gefängnisstrafe unter sechs Monaten in der Haftanstalt vollstreckt werden.

Art. 15. Die Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte bewirkt:

1. den Verlust des Rechtes, bei den gesetzlich bestimmten Wahlen zu wählen oder gewählt zu werden;
2. den Verlust der staatlichen und öffentlichen Ämter[2]) und die Unfähigkeit sie zu bekleiden;
3. die Unfähigkeit, Ehrenzeichen, (staatliche) Rente, Würden, Titel (und Orden) zu haben;
4. das Verbot, ausländische Ehrenzeichen zu tragen;
5. die Unfähigkeit, in das Heer oder in die Marine einzutreten;
6. die Unfähigkeit, Vormund, Nebenvormund, gerichtlicher Beistand und Mitglied eines Familienrats zu sein.

Art. 16. Die Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte ist eine lebenslängliche oder zeitige. Der Mindestbetrag der zeitigen Aberkennung ist drei Jahre, ihr Höchstbetrag fünfzehn Jahre.

Die in Verbindung[3]) mit der Todesstrafe oder lebenslänglichen Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe auszusprechende Aberkennung ist von Rechtswegen lebenslänglich.

Die in Verbindung mit zeitiger Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe nicht unter zehn Jahren auszusprechende Aberkennung ist lebenslänglich oder zeitig, und die in Verbindung mit Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe unter zehn Jahren auszusprechende Aberkennung hat eine Dauer bis zu zehn Jahren.

Die in Verbindung mit zeitiger Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe zum Verlust der staatsbürgerlichen Rechte Verurteilten verlieren von Rechtswegen dieselben Rechte auch bis zur Verbüfsung oder zum Erlasse jener Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe.

Art. 17. Die Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

1. die Polizeibehörde des Thatortes und des Verletzten kann dem unter Aufsicht Gestellten den Aufenthalt in ihrem Bezirk überall oder an einzelnen bestimmten Orten untersagen;
2. die Polizeibeamten können in der Wohnung der unter Aufsicht Gestellten zu jeder ihnen geeignet erscheinenden Zeit Durchsuchungen oder Beschlagnahmen vornehmen.

Art. 18. Die Zeitdauer der Polizeiaufsicht beträgt mindestens ein und höchstens fünf Jahre.

Art. 19. Wenn die Todesstrafe oder die lebenslängliche Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe (im Gnadenwege) erlassen oder auf eine zeitige Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe herabgesetzt wird, oder wenn die Vollstreckung

---

[1]) Kinko-Syo.

[2]) Im Orig.: Kwanschoku (Kwan Staat, schoku Amt, also staatliche Ämter) und Kôschoku (Kô öffentlich, also öffentliche Ämter), dazu s. Art. 6, 117.

[3]) s. Art. 64.

der genannten Strafen verjährt, so tritt von Rechtswegen Polizeiaufsicht auf fünf Jahre ein.

Sind die in Verbindung mit Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe zu Polizeiaufsicht Verurteilten vorläufig entlassen worden, so findet die Polizeiaufsicht von Rechtswegen auch während der Zeit der Entlassung statt.

Art. 20. Der Mindestbetrag der Geldstrafe Bakkin ist ein Yen[1]).

Art. 21. Wer nicht im stande ist, die Geldstrafe Bakkin zu bezahlen, wird in einer Strafanstalt[2]) eingesperrt. Er kann mit den eingeführten Arbeiten beschäftigt werden.

Gleichzeitig mit der Geldstrafe Bakkin hat das Gericht die Zeitdauer der im Fall der Nichtbezahlung eintretenden Einsperrung auszusprechen.

Wenn der zu Geldstrafe Bakkin Verurteilte nur einen Teil derselben bezahlt, so wird er auf eine Zeitdauer eingesperrt, die zu dem Rest der Geldstrafe in dem gleichen Verhältnis steht, wie die ausgesprochene Zeitdauer zu der ganzen Geldsumme.

Wenn der Verurteilte während einer Einsperrung einen Teil der Geldstrafe Bakkin bezahlt, so ist die Zeitdauer seiner weitern Einsperrung nach dem in vorhergehenden Absatz bestimmten Verhältnis zu berechnen.

Art. 22. Der Mindestbetrag der Haft ist ein Tag, ihr Höchstbetrag ein Monat.

Die zu Haft Verurteilten sind in der Haftanstalt zu inhaftieren und können nur auf ihr Verlangen mit den eingeführten Arbeiten beschäftigt werden.

Art. 23. Der Betrag der Geldstrafe Kariō ist mindestens zehn Ssen[3]) und höchstens dreifsig Yen.

Art. 24. Wer nicht im stande ist, die Geldstrafe Kariō zu bezahlen, wird während der Zeitdauer von einem Tag bis zu einem Monat in einer Haftanstalt eingesperrt. Er kann mit den eingeführten Arbeiten beschäftigt werden.

Gleichzeitig mit der Geldstrafe Kariō hat das Gericht die Zeitdauer der im Fall der Nichtbezahlung eintretenden Einsperrung auszusprechen.

Die Bestimmungen des Art. 21 Absatz 3 und 4 sind auch auf die Geldstrafe Kariō anzuwenden.

Art. 25. Die folgenden Gegenstände können eingezogen werden, soweit sie des Thäters oder Niemandes Eigentum sind:

1. diejenigen Gegenstände, welche den äufsern Thatbestand der strafbaren Handlung gebildet haben[4]);

2. diejenigen Gegenstände, welche zur Ausführung der strafbaren Handlung gedient haben;

3. diejenigen Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung hervorgebracht sind.

---

[1]) Ein Yen hat den Nennwert von einem Dollar; der jetzige Kurswert ist etwa 2 deutsche Reichsmark.

[2]) Im Orig. Goku-scha, Zuchthaus und Gefängnis umfassend. Vergl. dagegen Art. 24, wo „Haftanstalt" steht.

[3]) Ein Ssen ist ungefähr gleich 2 Pfennige (= $^1/_{100}$ Yen).

[4]) Im Orig.: welche die strafbare Handlung gebildet haben.

Art. 26. Neben den Strafen für Vergehen ist nur in den ausdrücklich bestimmten Fällen auf Einziehung zu erkennen.

Zweites Kapitel.

Berechnung der Strafzeit.

Art. 27. Bei Strafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, der Monat zu dreifsig Tagen und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

Der erste Tag der erlittenen Strafe wird als ein ganzer Tag gerechnet, ohne Rücksicht auf die Stunde des Antritts.

Die Freilassung findet am Vormittag des auf den letzten Tag der Strafzeit folgenden Tages statt.

Art. 28. Die Strafzeit ist von dem auf den Tag der rechtskräftigen Verurteilung folgenden Tage an zu rechnen.

Auch nach der rechtskräftigen Verurteilung werden diejenigen Tage auf die Strafzeit von Zuchthaus, Gefängnis und Haft nicht angerechnet, während welcher die Inhaftierung nicht stattfindet.

Die Zeitdauer der Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte oder der Polizeiaufsicht, die in Verbindung mit der zeitigen Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe ausgesprochen sind, wird vom folgenden Tage nach der Verbüfsung oder dem Erlafs der Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe gerechnet.

Gegen denjenigeu, welchem die Todesstrafe oder die lebenslängliche Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe erlassen ist, läuft die Zeitdauer der Polizeiaufsicht von dem auf den Erlafs folgenden Tage. Auf die Berechnung derjenigen Polizeiaufsicht, welche mit einer (im Gnadenwege) an die Stelle der Todesstrafe oder der lebenslänglichen Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe getretenen zeitigen Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe zu verbinden ist, finden die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes Anwendung.

Art. 29. Die Zeit der (erlittenen) Untersuchungshaft wird in folgender Weise auf die Strafe angerechnet, ausgenommen jedoch die einem Tag oder einem Yen der erkannten Strafe nicht gleichkommende Zeit der Untersuchungshaft:

1. sechs Tage Untersuchungshaft auf einen Tag Zuchthausstrafe;
2. drei Tage Untersuchungshaft auf einen Tag Gefängnisstrafe;
3. zwei Tage Untersuchungshaft auf einen Yen Bakkin oder Kariō; ebenso auch, wenn der Geldbetrag einen Yen nicht erreicht.

Drittes Kapitel.

Strafaussetzung und Erlafs der Strafvollstreckung.

Art. 30. Bei erstmaligen Verbrechern, gegen die Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten ausgesprochen ist, kann die Strafvollstreckung, wenn die Umstände dazu angethan sind, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist ausgesetzt bleiben.

Art. 31. Bei erstmaligen Verbrechern, gegen die Geldstrafe Bakkin ausgesprochen ist, und welche wegen Nichtbezahlung derselben einzusperren sein würden, kann die Vollstreckung nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist ausgesetzt

bleiben, und zwar ohne Rücksicht auf die Zeitdauer der Einsperrung. Jedoch sind auszunehmen diejenigen, gegen welche aufserdem Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe zu vollstrecken ist.

Art. 32. Bei den mit Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe über sechs Monate Bestraften kann ebenfalls nach den Bestimmungen des Art. 30 die Vollstreckung ausgesetzt bleiben, wenn die Verurteilten unmittelbaren Schaden für Leben, Leib oder persönliche Freiheit nicht verursacht, oder wenn sie den durch ihre strafbare Handlung entstandenen Schaden an Vermögen gänzlich ersetzt, und sodann ihre Strafe durch Selbstanzeige gemildert haben.

Art. 33. Die Strafaussetzung hat das Gericht auf Antrag des Staatsanwalts vor dem Anfang der Vollstreckung zu beschliefsen. In diesem Falle wird mit der Strafvollstreckung bis zu jenem Beschlufs innegehalten.

Art. 34. Auf den mit der Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte Bestraften oder den unter Polizeiaufsicht Gestellten finden die Bestimmungen der Artt. 30—32 keine Anwendung.

Art. 35. Wenn jemand während der Frist der Strafaussetzung ein neues Verbrechen, ausgenommen solche mit Geldstrafe Bakkin zu bestrafende, nicht begeht, so wird ihm die ausgesetzte Strafe erlassen.

Art. 36. Begeht jemand während der Frist der Strafaussetzung ein neues Verbrechen, ausgenommen solche mit Geldstrafe Bakkin zu bestrafende, so ist an ihm von Rechtswegen die erste Strafe zusammen mit der neuen Strafe zu vollstrecken.

Art. 37. Die zu Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten können, wenn anzunehmen ist, dafs sie ein neues Verbrechen nicht begehen werden, nach Verbüfsung von mindestens einem Dritteile bei der zeitigen, und fünfzehn Jahren bei der lebenslänglichen (Freiheits-)Strafe, auf Anordnung der Verwaltungsbehörde vorläufig entlassen werden.

Art. 38. Wenn der vorläufig Entlassene während der Entlassungszeit ein neues Verbrechen, ausgenommen solche mit Geldstrafe Bakkin zu bestrafende, nicht begeht, so wird ihm der Rest der Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe erlassen. Dagegen ist bei Begehung eines neuen Verbrechens, ausgenommen solche mit Geldstrafe Bakkin zu bestrafende, die seit der Entlassung verflossene Zeit auf die Strafdauer nicht anzurechnen.

Art. 39. Die zu Haft Verurteilten können, wenn die Umstände dazu angethan sind, ohne Rücksicht auf die seit dem Strafantritt verflossene Zeit auf Anordnung der Verwaltungsbehörde vorläufig entlassen werden.

Ebenso auch diejenigen, welche wegen Nichtbezahlung der Geldstrafe Bakkin oder Kariō eingesperrt, und diejenigen, welche in Zwangserziehung gebracht worden sind.

Viertes Kapitel.

Verjährung.

Art. 40. Die Verjährung bewirkt einen Erlafs der Strafe vermöge Erlöschens der Strafvollstreckung durch Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist.

Art. 41. Die Frist der Verjährung ist folgende:

1. bei Todesstrafe 30 Jahre;
2. bei lebenslänglichem Zuchthaus oder Gefängnis 20 Jahre;
3. bei zeitigem Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter zehn Jahren 15 Jahre; — nicht unter 3 Jahren 10 Jahre; — unter 3 Jahren 5 Jahre;
4. bei Geldstrafe Bakkin 3 Jahre;
5. bei Haft, Geldstrafe Kariō und Einziehung 1 Jahr.

Art. 42. Die Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte und die Polizeiaufsicht verjährt nicht.

Art. 43. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an welchem der Verurteilte aus der zum Zwecke der Strafvollstreckung angefangenen Inhaftierung entwichen ist; wenn der Verurteilte nicht inhaftiert ist, so beginnt sie mit dem Tage, an welchem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Bei Geldstrafe Bakkin, Kariō und Einziehung beginnt dieselbe mit dem Tage, an welchem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Art. 44. Jede zum Zwecke der Strafvollstreckung erfolgende Festnahme des Verurteilten, sowie der zum Zwecke der Festnahme ergangene Befehl des Justizministers unterbricht die Verjährung.

Fünftes Kapitel.

Amnestie, Straferlafs und -milderung (im Gnadenwege) und Rehabilitation.

Art. 45. Die Amnestie hebt alle Wirkungen des Urteils auf. Jedoch ist es unzulässig, die Zurückgabe der schon entrichteten Geldstrafen Bakkin und Kariō oder der schon eingezogenen Gegenstände zu verlangen.

Art. 46. Der Straferlafs (im Gnadenwege) hebt die Vollstreckung der Strafe gänzlich auf. Die Milderung (im Gnadenwege) hebt dieselbe teilweise auf.

Art. 47. Die Rehabilitation verleiht die staatsbürgerlichen Rechte für die Zukunft zurück und hebt von Rechtswegen die Polizeiaufsicht auf.

Dritter Abschnitt.

Nichtvorhandensein der strafbaren Handlung, Milderung und Erlafs der Strafe.

Art. 48. Eine zufolge Gebotes eines Gesetzes oder einer Verordnung oder in Ausübung eines rechtmäfsigen Berufes begangene Handlung ist nicht strafbar.

Art. 49. Diejenige Handlung, welche erforderlich ist, um einen dringenden, rechtswidrigen Angriff auf ein Recht von sich oder einem andern abzuwehren, ist nicht strafbar. Jedoch sind diejenigen Fälle auszunehmen, bei welchen eine rechtswidrige Handlung des Thäters den Angriff veranlafst hat.

Bei Überschreitung der Notwehr kann die Strafe, wenn die Umstände dazu angethan sind, gemildert werden.

Art. 50. Diejenige Handlung, welche erforderlich ist, um eine gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib, persönliche Freiheit oder Vermögen von

sich oder einem andern zu beseitigen, ist, wenn die Umstände dazu angethan sind, entweder gar nicht oder milder zu bestrafen. Ausgenommen ist die Handlung desjenigen, welcher von Amtswegen besonders (zum Bestehen der Gefahr) verpflichtet ist.

Art. 51. Eine ohne Vorsatz begangene Handlung ist nicht strafbar. Ausgenommen sind die Fälle, in welchen die Gesetze oder Verordnungen fahrlässig begangene Handlungen bestrafen.

Die Unkenntnis der Gesetze oder Verordnungen schliefst den Vorsatz nicht aus.

Art. 52. Handlungen Geisteskranker oder Bewufstloser sind nicht strafbar. Jedoch können gegen Geisteskranke erforderlichen Falles Verwahrungsmafsnahmen angeordnet werden.

Art. 53. Die Handlung desjenigen, welcher das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nicht strafbar. Jedoch können gegen denjenigen, welcher das achte Lebensjahr vollendet und eine als Verbrechen anzusehende Handlung begangen hat, erforderlichen Falles, jedoch nicht länger als bis zu seinem fünfzehnten Lebensjahre, Zwangserziehungsmafsnahmen angeordnet werden.

Art. 54. Die ohne Unterscheidungsvermögen begangene Handlung desjenigen, welcher das zehnte Lebensjahr überschritten, aber das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nicht strafbar. Jedoch können gegen denselben, erforderlichen Falles, jedoch nicht länger als bis zu seinem zwanzigsten Lebensjahre, Zwangserziehungsmafsnahmen angeordnet werden, wenn seine Handlung als Verbrechen anzusehen ist.

Bei Begehung der Handlung mit Unterscheidungsvermögen ist die Strafe zu mildern.

Art. 55. Die Strafe der Handlung desjenigen, welcher das fünfzehnte Lebensjahr überschritten, aber das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann gemildert werden.

Art. 56. Die Handlung eines Taubstummen ist entweder gar nicht oder milder zu bestrafen. Bei Freisprechung können, erforderlichen Falles, Zwangserziehungsmafsnahmen angeordnet werden.

Art. 57. Die Strafe kann gemildert werden, wenn der Thäter vor der Entdeckung seiner strafbaren Handlung sich selbst den Behörden angezeigt hat.

Wenn der Thäter, in Anklagefällen, sich selbst der verletzten Partei anzeigt, so hat das dieselbe Wirkung, als ob er sich den Behörden angezeigt hätte.

Vierter Abschnitt.

Versuch.

Art. 58. Wer die Ausführung der strafbaren Handlung begonnen hat, wird milder bestraft, wenn von seinem Willen unabhängige Umstände die Vollendung jener strafbaren Handlung verhindert haben.

Der Versuch ist nur in den Fällen zu bestrafen, in welchen einzelne Artikel des besondern Teils dies ausdrücklich bestimmen[1]).

---

[1]) Art. 91, 93, 96, 107, 128, 135, 140, 160, 166, 197, 205, 207, 209, 216, 230, 245, 259, 271, 283, 289 und 294.

Art. 59. Wer die Ausführung der strafbaren Handlung begonnen hat, aber freiwillig auf die Vollendung derselben verzichtet hat, wird mit Rücksicht auf den thatsächlich eingetretenen Erfolg bestraft.

Fünfter Abschnitt.

Zusammentreffen strafbarer Handlungen.

Art. 60. Mehrere strafbare Handlungen (desselben Thäters) treffen zusammen, wenn sie noch nicht rechtskräftig abgeurteilt sind. Ist aber das Urteil wegen einer der strafbaren Handlungen rechtskräftig geworden, so sind diese letztere und die vor dem rechtskräftigen Urteil begangenen Handlungen als zusammentreffende anzusehen.

Art. 61. Ist eine von mehreren zusammentreffenden strafbaren Handlungen mit dem Tode zu bestrafen, so sind andre Strafen aufserdem nicht zu verhängen; ausgenommen Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte und Einziehung.

Auch wenn eine derselben mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Gefängnis zu bestrafen ist, sind andre Strafen nicht mehr zu verhängen; ausgenommen Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte, beide Geldstrafen (Bakkin und Kariō) und Einziehung.

Art. 62. In denjenigen Fällen, in welchen zwei oder mehrere zusammentreffende Handlungen mit zeitigem Zuchthaus oder Gefängnis zu bestrafen sind, ist der Höchstbetrag der zu verhängenden Strafe anderthalb des Höchstbetrages derjenigen Strafe, mit welcher die schwerste der zusammentreffenden Handlungen zu bestrafen ist; jedoch ist die Summe der Höchstbeträge der für die einzelnen Handlungen festgesetzten Strafen nicht zu überschreiten.

Wenn für die Strafe der schwersten der zusammentreffenden Handlungen kein Mindestbetrag festgesetzt ist, wohl aber für die Strafe einer der andern, so darf der Mindestbetrag der zu verhängenden Strafen nicht unter diesen Mindestbetrag heruntergehen. Sind für zwei oder mehrere der Strafen Mindestbeträge festgesetzt, so darf nicht unter den höchsten derselben heruntergegangen werden.

Zuchthaus ist für schwerer als Gefängnis anzusehen. Ist aber die Zeitdauer der Gefängnisstrafe länger als die der Zuchthausstrafe, so wird die letztere als schwerer angesehen, wenn ihr doppeltes mehr beträgt als die Gefängnisstrafe, und umgekehrt.

Art. 63. Die Geldstrafe Bakkin ist mit andern Strafen kumulativ zu verbinden; ausgenommen den im Art. 61 Absatz 1 vorgesehenen Fall.

Bei mehrfachen, gleichzeitig verwirkten Geldstrafen Bakkin bleibt die Gesamtstrafe unter der Summe der für die einzelnen strafbaren Handlungen festgesetzten Geldstrafen Bakkin.

Art. 64. Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte und Polizeiaufsicht sind mit andern Strafen kumulativ zu verbinden. Bei mehrfachen, gleichzeitig verwirkten Aberkennungen, sowie bei mehrfach verwirkter Polizeiaufsicht, ist nur diejenige Strafe zu verhängen, welche die längste Zeitdauer hat.

Art. 65. Einziehung ist kumulativ mit andern Strafen zu verbinden.

Art. 66. Wenn unter den zusammentreffenden strafbaren Handlungen eine schon abgeurteilte und andre noch nicht abgeurteilte sich befinden, so sind nur die noch nicht erledigten abzuurteilen, und ist die früher erkannte Strafe mit der neu erkannten zusammen zu vollstrecken.

In den letztgenannten Fällen sind, wenn die Todesstrafe zu vollstrecken ist, andre Strafen nicht zu vollstrecken, ausgenommen Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte und Polizeiaufsicht; ist lebenslängliche Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe zu vollstrecken, so sind andre Strafen nicht zu vollstrecken, ausgenommen Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte, Bakkin, Kariō und Einziehung; was die Vollstreckung der zeitigen Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen anlangt, so darf der Höchstbetrag derselben anderthalb des Höchstbetrages derjenigen Strafe nicht überschreiten, mit welcher die schwerste der zusammentreffenden strafbaren Handlungen zu bestrafen ist. Die Bestimmungen des Art. 62 Absatz 3 finden auf die Vollstreckung der zeitigen Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Anwendung.

Bei mehrfach verwirkter Aberkennung, sowie Polizeiaufsicht, ist nur diejenige zu vollstrecken, welche die längste Zeitdauer hat.

Art. 67. Wenn mehrere Urteile über zusammentreffende strafbare Handlungen rechtskräftig geworden sind, so hat die Vollstreckung derselben dem vorhergehenden Artikel gemäfs stattzufinden.

Art. 68. Ist eine der als zusammentreffend abgeurteilten strafbaren Handlungen von einer Amnestie betroffen, so hat das Gericht nach den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnungen durch Gerichtsbeschlufs diejenigen Strafen zu bestimmen, welche für die von der Amnestie nicht betroffenen strafbaren Handlungen zu verhängen sind.

Art. 69. Die Strafen für Vergehen sind kumulativ zu verbinden; ausgenommen die im Art. 61 vorgesehenen Fälle.

Art. 70. Wenn eine und dieselbe Handlung oder eine Reihe zusammenhängender Handlungen mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe androht, zur Anwendung.

Die Bestimmungen des Art. 62 Abs. 3 und des Art. 65 sind auch auf diesen Fall anzuwenden.

Sechster Abschnitt.

Rückfall.

Art. 71. Wenn der wegen einer strafbaren Handlung irgend einer Art zu Zuchthausstrafe Verurteilte binnen einer Frist von zehn Jahren seit der Verbüfsung oder dem Erlafs abermals eine gleichartige strafbare Handlung begeht, so liegt Rückfall vor.

Das Gleiche gilt in Bezug auf denjenigen, welchem die Vollstreckung der Todesstrafe erlassen ist.

Art. 72. Wenn unter den früher als zusammentreffend bestraften Handlungen eine solche sich findet, welche im Rückfalle verschärft zu bestrafen ist[1]), so wird im Rückfalle die Strafe verschärft, auch wenn

---

[1]) D. h. solche Handlung, welche im Rückfalle nach Art. 73—76 verschärft zu bestrafen ist.

dieselbe nicht die schwerste (von den zusammentreffenden Handlungen) gewesen ist.

Art. 73. Die Strafe des Rückfalls ist nur in den Fällen zu verschärfen, in welchen einzelne Artikel[1]) des besondern Teils dies ausdrücklich bestimmen.

Art. 74. Im Rückfalle betragen die Strafen das Doppelte der für dieselben strafbaren Handlungen im Gesetz bestimmten Strafen.

Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte und Polizeiaufsicht sind jedoch nicht zu verschärfen.

Art. 75. Stellt sich nach der rechtskräftigen Verurteilung heraus, dafs der Thäter rückfällig war, so wird durch Gerichtsbeschlufs, nach den Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen, die verschärfte Strafe bestimmt.

Art. 76. Beim zweiten und folgenden Rückfall gilt dasselbe wie beim ersten Rückfall.

Siebenter Abschnitt.

Teilnahme.

Art. 77. Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so sind alle als Thäter anzusehen.

Art. 78. Wer einen andern zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung angestiftet hat, ist gleich dem Thäter zu betrachten.

Art. 79. Wer dem Thäter Hilfe leistet, ist Gehilfe.

Art. 80. Wer den Anstifter angestiftet hat, ist gleich dem Thäter zu betrachten; wer dem Anstifter Hilfe geleistet oder den Gehilfen angestiftet hat, ist gleich dem Gehilfen zu betrachten.

Art. 81. Die Strafe des Gehilfen ist im Vergleich mit der Strafe des Thäters milder.

Art. 82. Der Anstifter und der Gehilfe eines Vergehens sind nicht zu bestrafen, soweit es nicht anders bestimmt ist.

Art. 83. Wenn mehrere eine Handlung begehen, deren Strafbarkeit durch persönliche Eigenschaften (oder Verhältnisse) des Verbrechers begründet wird, so ist auch derjenige Teilnehmer, welcher diese Eigenschaften (oder Verhältnisse) nicht hat.

Ist nach den persönlichen Eigenschaften (oder Verhältnissen) die Strafe zu erhöhen oder zu mindern, so wird über denjenigen, welcher diese Eigenschaften (oder Verhältnisse) nicht hat, die gewöhnliche Strafe verhängt.

Achter Abschnitt.

Mildernde Umstände.

Art. 84. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe einer Handlung nach richterlichem Ermessen ermäfsigt werden.

Art. 85. Auch wenn das Gesetz eine Strafe erhöht oder mindert, kann dieselbe wegen mildernder Umstände (nach richterlichem Ermessen) ermäfsigt werden.

---

[1]) Art. 178, 238, 239, 293, 315 und 316.

Neunter Abschnitt.

Bestimmungen über Straferhöhung und -milderung.

Art. 86. Wenn ein oder mehrere Strafmilderungsgründe, ausgenommen mildernde Umstände, vorhanden sind, so findet die Milderung in folgender Weise statt:

1. an Stelle der zu mildernden Todesstrafe tritt lebenslängliche Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe oder zeitige nicht unter sieben Jahren;
2. an Stelle der zu mildernden lebenslänglichen Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe tritt zeitige nicht unter fünf Jahren;
3. an Stelle der zu mildernden zeitigen Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe oder Haft tritt eine solche bis zu zwei Dritteln des Höchstbetrages ein; ist aber in den einzelnen Artikeln des besondern Teils ein Mindestbetrag bestimmt, so wird der um ein Drittel gemilderte Betrag als Mindestbetrag (der zu verhängenden Strafe) angesehen;
4. an Stelle der zu mildernden Geldstrafe Bakkin und Kariō tritt eine solche bis zu zwei Dritteln des Höchstbetrages ein.

Art. 87. Sind in den einzelnen Artikeln des besondern Teils zwei oder mehrere Strafen (wahlweise) festgesetzt und Milderungsgründe, ausgenommen mildernde Umstände, vorhanden, so wird zuerst die zu verhängende Strafe bestimmt und dann dieselbe gemildert.

Art. 88. Bei mildernden Umständen wird die Strafe in folgender Weise ermäfsigt:

1. an Stelle der zu mildernden Todesstrafe tritt lebenslängliche Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe;
2. an Stelle der zu mildernden lebenslänglichen Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe tritt zeitige;
3. an Stelle der zu mildernden zeitigen Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe, deren Mindestbetrag festgesetzt ist, wird unter diesem Mindestbetrag bestraft.

Art. 89. Bei gleichzeitigem Vorhandensein mehrerer Strafschärfungs- und Milderungsgründe ist die folgende Reihenfolge mafsgebend:

1. Strafschärfung wegen Rückfalls;
2. Gesetzliche Milderungsgründe;
3. Verschärfung wegen zusammentreffender strafbarer Handlungen;
4. Ermäfsigung wegen mildernder Umstände.

Art. 90. Bei Verschärfung zeitiger Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe sind dreifsig Jahre nicht zu überschreiten.

Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte und Polizeiaufsicht dürfen weder verschärft noch gemildert werden[1].

---

[1]) D. h. die Zeitdauer derselben darf nicht verändert werden.

Zweiter Teil.

Von den einzelnen strafbaren Handlungen.

Erster Abschnitt.

Strafbare Handlungen wider das kaiserliche Haus.

Art. 91. Wer eine Thätlichkeit gegen den Kaiser, die Kaiserin, die Kaiserin-Mutter, die Kaiserin-Grofsmutter, den Kronprinzen oder den zur Thronfolge bestimmten Enkel des Kaisers begeht oder zu begehen unternimmt, wird mit dem Tode bestraft.

Art. 92. Wer eine unehrerbietige Handlung gegen den Kaiser, die Kaiserin, die Kaiserin-Mutter, die Kaiserin-Grofsmutter, den Kronprinzen oder den zur Thronfolge bestimmten Enkel des Kaisers begeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer eine unehrerbietige Handlung gegen die Kaiserlichen Ahnen oder gegen die übrigen früheren Kaiser begeht.

Art. 93. Wer eine Thätlichkeit gegen ein Mitglied des kaiserlichen Hauses begeht, wird mit dem Tode bestraft; wer dieselbe unternimmt, mit lebenslänglichem Zuchthaus.

Art. 94. Wer eine unehrerbietige Handlung gegen ein Mitglied des kaiserlichen Hauses begeht, wird mit Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine unehrerbietige Handlung gegen ein verstorbenes Mitglied des kaiserlichen Hauses begeht.

Art. 95. Jeder wegen einer der in diesem Abschnitt vorgesehenen Handlungen mit zeitigem Zuchthaus zu Bestrafende wird unter Polizeiaufsicht gestellt.

Zweiter Abschnitt.

Strafbare Handlungen, welche sich auf die innere Sicherheit des Staates beziehen.

Art. 96. (Bewaffneter) Aufstand, welcher mit dem Zwecke begangen wird, die Regierung zu stürzen, einen Teil des kaiserlichen Reiches vom Ganzen loszureifsen oder sonst die Reichsverfassung zu stören, wird nach folgender Mafsgabe bestraft:

1. der oberste Führer, mit dem Tode oder lebenslänglichem Gefängnis;
2. wer bei der Beratschlagung beteiligt ist oder Truppen befehligt, mit lebenslänglichem Gefängnis oder Gefängnis nicht unter fünf Jahren; wer sonstige leitende Stellungen übernimmt, mit Gefängnis bis zu zehn Jahren;
3. alle Beteiligten, Angeführten und sonstigen einfach im Aufstande Mitwirkenden, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren.

Der Versuch der in diesem Artikel angegebenen Handlungen ist zu bestrafen.

Art. 97. Die Vorbereitungen und geheimen Verbindungen zum Zwecke eines (bewaffneten) Aufstandes sind mit Gefängnis bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Art. 98. Wer der Lieferung von Waffen, von Munition oder durch sonstige Handlungen dem Aufstande, den Vorbereitungen oder geheimen Verbindungen desselben Hilfe leistet, wird mit Gefängnis bis zu sieben Jahren bestraft.

Art. 99. Jeder wegen einer der in diesem Abschnitt vorgesehenen Handlungen mit dem Tode, mit lebenslänglichem Gefängnis oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre zu Bestrafende wird auch mit Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte bestraft.

Art. 100. Demjenigen, welcher die von ihm begangene Vorbereitung oder geheime Verbindung zum Zwecke eines Aufstandes vor dem Eintritt des letztern den Behörden anzeigt, wird die Strafe erlassen.

Dritter Abschnitt.
Strafbare Handlungen, welche sich auf die äufsere Sicherheit des Staates beziehen.

Art. 101. Wer im Einverständnis mit einem fremden Lande dasselbe zu einem Kriege gegen das kaiserliche Reich veranlafst, oder wer mit einer feindlichen Macht sich verbindend gegen das kaiserliche Reich die Waffen ergreift, wird mit dem Tode bestraft.

Art. 102. Wer dem kaiserlichen Reiche gehörige oder von demselben besetzte Festungen, Wälle, Feldlager, Truppen, Häfen, Golfe, Schiffe oder sonstige militärische Anlagen oder Baulichkeiten in feindliche Gewalt bringt, wird mit dem Tode bestraft.

Wer Kriegswaffen, Schiefsbedarf oder sonstige unmittelbar zur Kriegsführung dienende Gegenstände in feindliche Gewalt bringt, wird mit dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Art. 103. Wer Privatpersonen gehörige Kriegswaffen, Schiefsbedarf oder sonstige unmittelbar zur Kriegsführung dienende Gegenstände in feindliche Gewalt bringt, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Art. 104. Wer zum Vorteile einer feindlichen Macht dem kaiserlichen Reiche gehörige oder von demselben besetzte Festungen, Wälle, Feldlager, Häfen, Golfe, Schiffe, Schiefsbedarf, Dampfwagen, elektrische Wagen, Eisenbahnen, Telegraphenlinien oder sonstige militärische Anlagen oder Baulichkeiten zerstört oder unbrauchbar macht, wird mit dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Art. 105. Wer einer feindlichen Macht als Spion dient oder Spione einer feindlichen Macht unterstützt, wird mit dem Tode, lebenslänglichem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter sieben Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer einer feindlichen Macht militärische oder politische Staatsgeheimnisse bekannt gibt.

Auch in Friedenszeiten wird mit zeitigem Zuchthaus bestraft, wer die im vorhergehenden Absatz genannten Geheimnisse einem fremden Staate bekannt gibt.

Art. 106. Wer durch andre Mittel, als die in den vorstehenden Artikeln angegebenen, einer feindlichen Macht militärische Vorteile verschafft

oder die militärischen Vorteile des kaiserlichen Reiches schädigt, wird mit zeitigem Zuchthaus bestraft.

Art. 107. Der Versuch der in den Art. 101—106 vorgesehenen Handlungen ist zu bestrafen.

Art. 108. Die Vorbereitungen oder geheimen Verbindungen zum Zwecke der in den Art. 101—106 genannten Handlungen werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 109. Jeder wegen einer der in diesem Abschnitt aufgeführten Handlungen mit dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthaus zu Bestrafende wird zur Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte verurteilt; jeder mit zeitigem Zuchthaus zu Bestrafende wird gleichfalls mit Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte bestraft und unter Polizeiaufsicht gestellt.

Art. 110. Die Bestimmungen dieses Abschnitts kommen bei Ausländern nur dann zur Anwendung, wenn sie die genannten Handlungen begehen, während sie sich innerhalb des Reichsgebietes aufhalten.

Art. 111. Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auch auf die gegen Bundesgenossen im Kriege gerichteten Handlungen anzuwenden.

Vierter Abschnitt.

Strafbare Handlungen, welche sich auf den internationalen Verkehr beziehen.

Art. 112. Wer eine Thätlichkeit gegen den Souverain oder den Präsidenten eines befreundeten[1]) Staates, welcher sich innerhalb des Reichsgebietes aufhält, begeht, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer sich gegen denselben einer beleidigenden Handlung schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.

Art. 113. Wer sich gegen den beim kaiserlichen Reiche beglaubigten Gesandten eines befreundeten Staates einer beleidigenden Handlung schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der verletzten Partei ein.

Art. 114. Wer zu dem Zwecke, einen befreundeten Staat zu beleidigen, nationale Flaggen oder sonstige nationale Abzeichen desselben zerstört, beschädigt, befleckt oder wegnimmt, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu zweihundert Yen bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.

Art. 115. Wer zu dem Zwecke, gegen einen befreundeten Staat ohne obrigkeitliche Erlaubnis Krieg zu führen, Vorbereitungen trifft oder geheime Verbindungen eingeht, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft. Wenn der Thäter sich jedoch selbst anzeigt, so wird die Strafe erlassen[2]).

Art. 116. Wer im Falle des Krieges zwischen fremden Ländern die Neutralitätsverordnungen verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre

---

[1]) Eines vertragschließsenden Staates usw.
[2]) Keine Bestimmung bezüglich der Vollendung.

oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Yen bestraft. Dies gilt, wenn es sich um einen Reichsangehörigen handelt, auch wenn er die betreffende Handlung im Auslande begeht.

Fünfter Abschnitt.
Strafbare Handlungen wider die öffentliche Gewalt.
Erstes Kapitel.
Strafbare Handlungen, welche die Ausübung amtlicher Verrichtungen verhindern oder stören.

Art. 117. Wer gegen einen staatlichen oder öffentlichen Beamten[1]) oder Abgeordneten[2]), um denselben in der Ausübung seines Amtes zu hindern oder zu stören, oder um denselben zur Vornahme irgend einer Maſsnahme zu nötigen, Gewalt oder Drohnung anwendet, wird mit Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer gegen staatliche oder öffentliche Behörden[3]) oder (gesetzgebende) Versammlungen[4]) Gewalt oder Drohung anwendet.

Art. 118. Wer gegen einen staatlichen oder öffentlichen Beamten[5]) oder Abgeordneten, um denselben zur Niederlegung seines Amtes zu veranlassen, Gewalt oder Drohung anwendet, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 119. Wer einen staatlichen oder öffentlichen Beamten[6]) oder Abgeordneten[6]) während der Ausübung seines Amtes ins Gesicht beleidigt oder den Abwesenden durch Veröffentlichung von Schriften, Abbildungen, Bildwerken oder durch öffentliche Schaustellungen[7]), Gesänge, Reden mit Bezug auf sein Amt beleidigt, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu einhundert Yen bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer durch Veröffentlichung von Schriften, Abbildungen, Bildwerken oder durch öffentliche Schaustellungen, Gesänge oder Reden eine staatliche oder öffentliche Behörde oder eine (gesetzgebende) Versammlung beleidigt.

Art. 120. Wer ein von einem staatlichen oder öffentlichen Beamten angelegtes Siegel oder Zeichen der Beschlagnahme durch Zerbrechen oder Beschmutzen unkenntlich macht, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu einhundert Yen bestraft.

---

[1]) Im Orig.: Kwanri und Kôri, d. h. staatliche Beamten im engern Sinne und die Personen auſser den Beamten, die zu einem öffentlichen Amt angestellt sind, wie z. B. Ehrenbeamte, Notare, Zwangsvollstreckungsbeamte usw. (s. oben Art. 15).

[2]) Im frühern Entwurfe: Abgeordnete von einer gesetzlich eingerichteten Versammlung.

[3]) Im Orig.: Kwanscho (staatliche Behörden) und Kōscho (Büreau von Kôri).

[4]) D. h. wahrscheinlich: gesetzlich eingerichtete Versammlungen, wie Reichs- oder Landtag usw.

[5]) Hier auch im Orig.: Kwanri oder Kôri (s. Art. 117, 1).

[6]) Siehe Art. 117.

[7]) Also Theater, Variété usw.

Zweites Kapitel.

Strafbare Handlungen, welche sich auf die Wahlen beziehen.

Art. 121. Wer zu dem Zwecke, bei einer Wahl von Abgeordneten oder Beamten, sich oder einem andern Wahlstimmen zu verschaffen oder einem andern solche zu entziehen, gewaltsame, drohende oder betrügerische Handlungen begeht, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu zweihundert Yen bestraft.

Art. 122. Wer zu dem im vorhergehenden Paragraphen angegebenen Zwecke Geld, Sachen oder sonstige Vermögensvorteile gewährt[1]) oder verspricht, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu dreihundert Yen bestraft.

Wer diese Geschenke annimmt oder sich versprechen läfst, wird mit Geldstrafe Bakkin bis zu fünfzig Yen bestraft.

Art. 123. Jeder wegen einer der in diesem Abschnitt angegebenen Handlungen mit Zuchthaus nicht unter einem Jahre zu Bestrafende wird auch mit Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte bestraft.

Drittes Kapitel.

Strafbare Befreiung von Gefangenen.

Art. 124. Jeder Gefangene, mag er bereits rechtskräftig verurteilt sein oder noch nicht[2]), welcher entweicht, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre bestraft.

Wer durch Zerstörung von Gefängnisgebäuden, von Verwahrungsgegenständen, durch Gewalt oder Drohung oder im Einverständnis mit zwei oder mehreren Personen entweicht, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 125. Wer einen Gefangenen gewaltsam entführt oder durch Gewalt oder Drohung der Entweichung eines Gefangenen Vorschub leistet, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 126. Wer einem Gefangenen, um ihm zur Entweichung zu verhelfen, Waffen oder sonstige Werkzeuge aushändigt oder sonstige Hilfe zur Entweichung leistet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 127. Wer einen Gefangenen, der sich unter seiner Beaufsichtigung oder Begleitung befindet, entweichen läfst, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 128. Der Versuch der in diesem Kapitel angegebenen Handlungen ist zu bestrafen.

Viertes Kapitel.

Verbergen des Verbrechers und Vernichtung von Beweisen für die strafbare Handlung.

Art. 129. Wer einen entwichenen Gefangenen oder den Thäter einer Handlung, die mit Verbrechensstrafe, ausgenommenen Geldstrafe

---

[1]) Im Art. 253: Wer . . . . gewährt, anbietet oder verspricht usw.

[2]) Also auch Verdächtigte und Angeschuldigte.

Bakkin, bedroht ist, verbirgt oder ihm ein Versteck verschafft, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu einhundert Yen bestraft.

Art. 130. Wer Beweismittel, welche die Strafverfolgung eines andern betreffen, versteckt, vernichtet, nachmacht oder verfälscht, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu einhundert Yen bestraft.

Art. 131. Die in diesem Kapitel angegebenen Handlungen sind nicht zu bestrafen, wenn der Thäter ein Verwandter des Angeklagten[1]) ist und zum Vorteile des letztern die Handlung begeht.

Sechster Abschnitt.

Strafbare Handlungen, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung verletzen.

Erstes Kapitel.

Zusammenrottung.

Art. 132. Wenn sich eine Menschenmenge zusammenrottet und Gewaltthat oder Drohung begeht, so ist dieselbe, ohne Rücksicht auf den von ihr zu erreichen gesuchten Zweck, nach folgender Maſsgabe zu bestrafen:

1. der oberste Leiter mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren;
2. wer andre anführt oder andern voraneilend dieselben zur Begehung aufmuntert, mit Zuchthaus bis zu sieben Jahren;
3. Zugehörige und Teilnehmer mit Geldstrafe Bakkin bis zu fünfzig Yen.

Art. 133. Wenn sich eine Menschenmenge zusammenrottet, um irgend einen Zweck durch Gewalt oder Drohung zu erreichen und trotz Aufforderung[2]) staatlicher oder öffentlicher Beamten[3]) sich nicht auflöst, so werden der oberste Leiter mit Zuchthaus bis zu drei Jahren und die andern mit Geldstrafe Bakkin bis zu fünfzig Yen bestraft.

Art. 134. Jeder wegen einer der in diesem Kapitel angegebenen Handlungen mit Zuchthaus nicht unter einem Jahre zu Bestrafende kann auch mit Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte bestraft werden.

Zweites Kapitel.

Strafbare Handlungen, welche sich auf Schieſswaffen oder -bedarf beziehen.

Art. 135. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis Schieſswaffen oder -bedarf[4]) fabriziert, importiert oder verkauft, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu fünfhundert Yen bestraft.

---

[1]) Man unterläſst, hier „Verwandter des im Art. 130 vorgesehenen, entsprungenen Gefangenen oder des Thäters einer mit einer Strafe für Verbrechen zu bestrafenden Handlung" zuzusetzen.

[2]) Im Orig.: Ermahnung.

[3]) Im Orig.: Kwanri oder Kôri, dazu s. Art. 117.

[4]) Im Orig.: Gewehr, Kanonen oder Pulver usw.

Der Versuch ist zu bestrafen.

Art. 136. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis die im vorhergehenden Artikel angegebenen Gegenstände innehat oder eigentümlich besitzt[1]), wird mit Geldstrafe Bakkin bis zu einhundert Yen bestraft.

Drittes Kapitel.

Brandstiftung.

Art. 137. Wer durch Brandstiftung ein Gebäude, einen Dampfwagen, einen elektrischen Wagen, ein Schiff oder ein Bergwerk, welche zur gegenwärtigen Wohnung von Menschen dienen oder in welchen gerade ein Mensch sich aufhält, zerstört, wird mit dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter sieben Jahren bestraft.

Art. 138. Wer durch Brandstiftung ein Gebäude, einen Dampfwagen, einen elektrischen Wagen, ein Schiff oder ein Bergwerk, welche zur gegenwärtigen Wohnung von Menschen nicht dienen oder in welchen gerade kein Mensch sich aufhält, zerstört, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Wer durch Brandstiftung die ihm selbst eigentümlich gehörenden, im vorhergehenden Absatz angegebenen Gegenstände zerstört, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 139. Wer durch Brandstiftung Bambusen, Bäume, Getreide[2]) auf Bergen, in Wäldern, auf Feldern oder sonst im Freien angepflanzte oder lagernde Reiser, Gräser, Bambusen, Bäume oder ähnliche Sachen zerstört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Auch wenn die im vorhergehenden Absatz genannten Gegenstände dem Thäter eigentümlich gehören, ist derselbe, wenn durch die Brandstiftung eine gemeine Gefahr entstanden ist, mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu einhundert Yen zu bestrafen, und, wenn durch Ausbreitung der Feuersbrunst einem andern gehörige Gegenstände verbrennen, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Art. 140. Der Versuch der in den vorhergehenden drei Artikeln angegebenen Handlungen ist zu bestrafen.

Art. 141. Wer durch Brandstiftung[3]) solche in den Art. 138 und 139 angegebenen Gegenstände zerstört, welche dem Thäter eigentümlich gehören, aber beschlagnahmt sind oder dem Sachenrecht eines andern unterliegen, oder einem andern vermietet, oder versichert sind, wird ebenso bestraft, wie wenn er einem andern gehörige Gegenstände durch Brandstiftung zerstört hätte.

Art. 142. Wer bei Gelegenheit einer Feuersbrunst Löschgerätschaften versteckt oder zerstört oder durch andre Mittel das Löschen des

---

[1]) Ist es möglich, eine Sache „eigentümlich" zu besitzen, deren Fabrikation, Importation, Verkauf und Inhabung (Detention) ohne obrigkeitliche Erlaubnis gesetzlich verboten ist. und gerade im Falle, in welchem man dieselbe ohne Erlaubnis detiniert?

[2]) Im Orig.: Weizen oder sonstiges Getreide.

[3]) Gemeint ist Brandstiftung im Sinne des Art. 137.

Feuers verhindert oder erschwert, wird mit Zuchthaus bis zu sieben Jahren bestraft.

Art. 143. Jeder wegen einer der in den Art. 137—139, 141—142 angegebenen Handlungen mit dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthaus zu Bestrafende kann auch mit Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte bestraft werden; jeder[1]) mit zeitigem Zuchthaus nicht unter einem Jahre zu Bestrafende kann auch mit Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte bestraft und unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

Art. 144. Wer durch Fahrlässigkeit einen der in den Art. 137—139 und 141 bezeichneten Gegenstände in Brand setzt, wird mit Geldstrafe Bakkin bis zu fünfzig Yen bestraft.

Art. 145. Die Zerstörung eines Gegenstandes der in den Art. 137 bis 139 und 141 genannten Art durch Dampfkessel-Explosion oder durch Sprengung mit Schiefspulver oder andern explodierenden Stoffen ist der vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung gleich zu erachten[2]).

Viertes Kapitel.

Herbeiführung von Überschwemmungen und andre strafbare Handlungen, welche sich auf Wasserläufe beziehen.

Art. 146. Wer durch (vorsätzliche) Herbeiführung einer Überschwemmung an einem Gebäude, einem Dampfwagen, einem elektrischen Wagen oder einem Bergwerke, welche als Wohnungen von Menschen dienen oder in welchen sich gerade ein Mensch aufhält, Schaden verursacht, wird mit dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter sieben Jahren bestraft.

Art. 147. Wer durch (vorsätzliche) Herbeiführung einer Überschwemmung an einem Gebäude, einem Dampfwagen, einem elektrischen Wagen oder einem Bergwerke, welche nicht als Wohnungen dienen oder in welchen sich gerade kein Mensch aufhält, Schaden verursacht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Art. 148. Wer durch (vorsätzliche) Herbeiführung einer Überschwemmung an andern Gegenständen als den in den vorhergehenden zwei

---

[1]) D. h. jeder wegen einer gleichartigen Handlung mit . . . . . . zu Bestrafende.

[2]) Das Hauptbaumaterial der japanischen Häuser ist Holz, was die Verbreitung des Feuers begünstigt. So erfährt man nicht selten, und in Tokyo besonders oft, dafs eine mehr oder weniger grofse geheime Verbindung sich bildet, welche, die heftigen Winterwinde, die andern Begünstiger des Unglücks, benutzend, Wohnhäuser oder sonstige Gebäude in Brand zu setzen und während der entstandenen Verwirrung fremdes Eigentum zu entwenden bezweckt.

Trotz der Gemeingefährlichkeit solcher Verbindungen fallen sie doch nicht unter die Bestimmungen des Kriminalrechtes, da nach den Grundsätzen desselben die Vorbereitung (und nach dem neuen Vorentwurf auch der Versuch) einer Zuwiderhandlung nicht strafbar ist, insoweit es nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Infolgedessen ist es ganz unentbehrlich, für diese Handlung eine besondere Strafbestimmung aufzunehmen, wie z. B. Bulgarisches Str.-G. § 390.

Paragraphen genannten Schaden verursacht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 149. Wer einen der in den Artikeln 146—147 genannten Gegenstände, der ihm eigentümlich gehört, aber beschlagnahmt ist oder einem fremden Sachenrecht unterliegt oder einem andern vermietet oder versichert ist, unter Wasser setzt, ist so zu bestrafen, als ob er einem andern gehörige Gegenstände überschwemmt hätte.

Art. 150. Wer bei Gelegenheit einer Überschwemmungsgefahr Wasserwehrgerätschaften versteckt, zerstört oder durch andre Mittel die Bekämpfung der Wassersnot verhindert oder erschwert, wird mit Zuchthaus bis zu sieben Jahren bestraft.

Art. 151. Jeder wegen einer der in den Art. 146—150 angegebenen Handlungen mit dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthaus zu Bestrafende kann auch mit Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte bestraft werden; jeder mit Zuchthaus nicht unter einem Jahre zu Bestrafende kann auch mit Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte bestraft und unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

Art. 152. Wer durch Fahrlässigkeit einen der in den Art. 146—149 genannten Gegenstände unter Wasser setzt, wird mit Geldstrafe Bakkin bis zu fünfzig Yen bestraft.

Art. 153. Wer einen Damm durchsticht, eine Schleuse zerstört oder sonstige Handlungen begeht, welche geeignet sind, einen Wasserlauf zu hemmen, zu stören oder Überschwemmungen herbeizuführen, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu einhundert Yen bestraft.

Fünftes Kapitel.

Strafbare Hinderung des Verkehrs und des Briefwechsels.

Art. 154. Wer durch Beschädigung oder Sperrung von gemeinnützigen Land- oder Wasserwegen Verkehrshindernisse oder -störungen verursacht, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu zweihundert Yen bestraft.

Art. 155. Ist durch eine der im vorhergehenden Artikel angegebenen Handlungen Tod oder Körperverletzung[1]) von Menschen verursacht worden, so kommt, im Vergleich mit den Strafbestimmungen über Körperverletzung und Gesundheitsschädigung, die schwerere Strafbestimmung zur Anwendung.

Art. 156. Wer durch Beschädigung von Eisenbahnanlagen, Signalen oder durch andre Mittel Gefahr für den Verkehr von Dampf- oder elektrischen Wagen verursacht, wird mit zeitigem Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer durch Beschädigung von Leuchttürmen, Bojen oder durch andre Mittel Gefahr für den Schiffsverkehr verursacht.

Art. 157. Wer einen Dampf- oder elektrischen Wagen zum Umsturz

---

[1]) Wohl auch Gesundheitsschädigung.

bringt oder zertrümmert, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer ein Schiff zum Sinken oder zum Untergang bringt oder zertrümmert.

Art. 158. Ist durch eine der im Art. 156 angegebenen Handlungen der Umsturz oder die Zertrümmerung eines Dampf- oder elektrischen Wagens, das Sinken, der Untergang oder die Zertrümmerung eines Schiffes verursacht worden, so tritt die gleiche Strafe ein, wie im vorhergehenden Artikel[1]).

Art. 159. Ist durch eine der in den vorhergehenden zwei Artikeln angegebenen Handlungen der Tod von Menschen verursacht worden, so tritt die Todesstrafe oder lebensländliches Zuchthaus ein.

Art. 160. Der Versuch der in den Art. 154, 156 und 157 angegebenen Handlungen ist zu bestrafen.

Art. 161. Sind die in den Art. 156 und 157 angegebenen Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so wird der Thäter mit Geldstrafe Bakkin bis zu dreihundert Yen bestraft.

Wenn ein in dem betreffenden Berufe Beschäftigter die im vorhergehenden Absatz angegebenen Handlungen begeht, so wird er mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu fünfhundert Yen bestraft.

Art. 162. Wer durch Beschädigung der zu Post-, Telegraphen- und Telephonanlagen gehörigen Gegenstände oder durch andre Mittel Hindernisse oder Störungen dieser Verkehrszweige verursacht, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu einhundert Yen bestraft.

Sechstes Kapitel.

Hausfriedensbruch.

Art. 163. Wer unbefugt in ein eingefriedigtes Besitztum, in ein Gebäude, in ein Schiff, welche von Menschen bewohnt oder beaufsichtigt

---

[1]) Trotzdem dieses Kapitel nur „strafbare Hinderung des Verkehrs" betitelt ist, kann es sehr wohl möglich sein, daſs die Bestimmungen aller Artikel, mit Ausnahme des Art. 156, auch gemeine Gefahr für Menschenleben voraussetzen.

Wenn also die Bestimmungen der Art. 157 und 158 Gefahr für Menschen als eine Bedingung der Strafbarkeit voraussetzen, so ist die Bestrafung derselben mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren vielleicht zu rechtfertigen. Dann ist aber der bloſse Ausdruck „einen Dampfwagen, einen elektrischen Wagen, ein Schiff umstürzen, zertrümmern, zum Untergang bringen" ohne Zweifel zu allgemein, weil man bei diesem Ausdruck menschenleere Wagen und Schiffe (oder ähnliche für Menschen gar nicht gefährliche Fälle) kaum auszuschlieſsen vermag.

Wenn dagegen diese Bestimmungen Wagen und Schiffe nur als Verkehrsmaterial, deren Beschädigung als Verkehrshinderung ansehen, so ist ja der Spielraum der Strafe zu eng, weil der Mindestbetrag fünf Jahre ist, auch wenn der Thäter bloſs einen im Lager befindlichen Gepäckwagen oder ein am Ufer angebundenes, leeres Schiff zertrümmert oder untergehen läſst. Die letztern und ähnliche Fälle sind nur etwas mehr als Sachbeschädigung, welche mit Zuchthaus von einem Tage bis höchstens sieben Jahren bestraft wird.

werden, eindringt oder auf die Aufforderung (des Berechtigten) sich nicht entfernt, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu fünfzig Yen bestraft.

Wenn das Eindringen unter folgenden Umständen geschieht:

1. bei Nacht;
2. mittelst Einsteigens oder Einbrechens oder Beschädigung von Thoren, Thüren, Zäunen, Mauern; mittelst Eröffnung von Schlössern;
3. mit Waffen;
4. wenn der Thäter Gewalt oder Drohung anwendet;
5. durch zwei oder mehr Personen,

so tritt Zuchthaus bis zu drei Jahren ein.

Art. 164. Werden die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlungen zu dem Zwecke vorgenommen, um einen Diebstahl oder einen Raub zu begehen, so ist der Thäter mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Art. 165. Wer unbefugt in den Palast, in den Garten, in das Lusthaus, in den zeitweiligen Aufenthaltsort des Kaisers oder in den kaiserlichen Begräbnisplatz[1]) eindringt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft[2]).

Art. 166. Der Versuch der in diesem Kapitel angegebenen Handlungen ist zu bestrafen.

Art. 167. Der Thäter einer der in diesem Kapitel genannten Handlungen kann unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

Siebentes Kapitel.

Strafbare Verletzung fremder Geheimnisse.

Art. 168. Wer unbefugt einen Brief oder eine andre verschlossene Schrift öffnet[3]) oder versteckt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu fünfzig Yen bestraft.

Art. 169. Ärzte, Hebammen, Apotheker, Rechtsanwälte, Notare, Schinto-Priester, Geistliche werden, wenn sie fremde Geheimnisse offenbaren, welche durch die ihnen kraft ihres Berufes anvertrauten Umstände zu ihrer Kenntnis gelangt sind, mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu zweihundert Yen bestraft. Davon sind jedoch die Aussagen vor staatlichen Behörden auszunehmen.

Art. 170. Die Verfolgung der in diesem Kapitel bezeichneten Handlungen tritt nur auf Antrag der verletzten Partei ein.

---

[1]) Begräbnisplatz des kaiserlichen Hauses im allgemeinen?

[2]) Art. 163 setzt ausdrücklich die Handlung „sich nicht entfernt" fest, weil dieselbe von dem „Eindringen" verschieden ist. Wenn derjenige strafbar ist, der sich auf die Aufforderung oder den Befehl des Berechtigten vom kaiserlichen Palast usw. nicht entfernt, warum ist dies nicht ausdrücklich festgesetzt, wie im Art. 163? Wenn er dagegen nicht strafbar ist, warum dies?

[3]) Heifst das Orig.: „geheime Schrift öffnet" oder „veröffentlicht"?

Siebenter Abschnitt.

Strafbare Handlungen, welche sich auf die öffentliche Gesundheit beziehen.

Erstes Kapitel.

Strafbare Handlungen, welche sich auf das Rauchopium beziehen.

Art. 171. Wer Rauchopium importiert, fabriziert oder verkauft, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 172. Wer zum Opiumrauchen dienende Utensilien importiert, fabriziert oder verkauft, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 173. Zollbeamte, welche den Import des Rauchopiums oder der dazu gehörigen Utensilien erlauben, werden mit Zuchthaus bis zu sieben Jahren bestraft.

Art. 174. Wer einem andern aus Eigennutz zum Opiumrauchen dienende Zimmer oder Räume verschafft, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 175. Wer Opium raucht, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 176. Wer Rauchopium oder zum Opiumrauchen dienende Utensilien innehat oder eigentümlich besitzt[1]), wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 177. Jeder wegen einer der in diesem Kapitel angegebenen Handlungen mit Zuchthaus nicht unter einem Jahre zu Bestrafende wird auch unter Polizeiaufsicht gestellt.

Art. 178. Auf die in diesem Kapitel angegebenen Handlungen sind die Strafverschärfungsbestimmungen wegen Rückfalls anzuwenden.

Zweites Kapitel.

Strafbare Handlungen, welche sich auf Trinkwasser und Nahrungsmittel beziehen.

Art. 179. Wer durch Verunreinigung das Menschen zum Trinken dienende Wasser unbrauchbar macht, wird mit Zuchthaus bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu fünfzig Yen bestraft.

Art. 180. Wer das Trinkwasser, das durch Leitungen dem Publikum zugeführt wird, durch Verunreinigung oder durch Verunreinigung seiner Quelle unbrauchbar macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 181. Wer dem Trinkwasser Gift oder andre zur Schädigung der menschlichen Gesundheit geeignete Stoffe beimischt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 182. Wer dem Trinkwasser, welches mittelst Leitung dem Publikum zugeführt wird, oder dessen Quelle Gift oder andre zur Schädigung der menschlichen Gesundheit geeignete Stoffe beimischt, wird mit zeitigem Zuchthaus bestraft. Ist dadurch der Tod von Menschen ver-

---

[1]) Siehe oben Art. 135, 2.

ursacht worden, so tritt die Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter sieben Jahren ein.

Art. 183. Wer Leitungen, welche dem Publikum Trinkwasser zuführen, beschädigt oder absperrt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Ist dadurch eine Überschwemmung herbeigeführt worden, so kommt, im Vergleich mit den Strafbestimmungen über Überschwemmung, die schwerere Strafbestimmung zur Anwendung.

Art. 184. Wer Getränken oder Nahrungsmitteln einen zur Schädigung der menschlichen Gesundheit geeigneten Stoff beimischt und dieselben dann verkauft, wird mit Zuchthaus bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu fünfzig Yen bestraft.

Art. 185. Ist durch eine der in den Art. 179, 180, 181 und 184 angegebenen Handlungen Tod oder Krankheit von Menschen verursacht worden, so kommt, im Vergleich mit den Strafbestimmungen über Körperverletzung und Gesundheitsschädigung, die schwerere Strafbestimmung zur Anwendung.

Drittes Kapitel.

Strafbare Handlungen, welche sich auf die Verhütung ansteckender Krankheiten beziehen.

Art. 186. Wer allgemeinen Anordnungen zuwider, welche zur Verhütung ansteckender Krankheiten erlassen worden sind, von Kriegs- oder sonstigen Schiffen ans Land geht, mit dem Lande oder einem andern Kriegs- oder sonstigen Schiffe verkehrt oder Sachen an Land bringt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu zweihundert Yen bestraft.

Kapitäne von Kriegs- oder sonstigen Schiffen oder deren Vertreter[1]), welche selbst die im vorhergehenden Absatz angegebenen Handlungen begehen, oder die Begehung derselben seitens eines andern veranlassen oder dulden[2]), werden mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu fünfhundert Yen bestraft.

Art. 187. Kapitäne von Kriegs- oder sonstigen Schiffen oder deren Vertreter[3]), welche, allgemeinen zur Verhütung ansteckender Krankheiten erlassenen Anordnungen zuwider, ihre Schiffe in See oder vor Anker gehen lassen, werden mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu eintausend Yen bestraft.

Art. 188. Wer auf andre Weise, als in den vorhergehenden zwei Artikeln angegeben ist, allgemeinen zur Verhütung ansteckender Krankheiten erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu einhundert Yen bestraft.

Art. 189. Wer allgemeinen Anordnungen, welche zur Verhütung

---

[1]) Im Orig.: diejenigen, welche Ämter oder Berufe der Kapitäne ausüben. Siehe unten Art. 248.

[2]) Im Orig.: wissend, dafs ein andrer dieselben begeht, dies nicht verbieten usw.

[3]) Siehe oben Art. 186, 1.

von Viehseuchen erlassen worden sind, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu fünfzig Yen bestraft.

Art. 190. Ärzte, welchen (von einer Behörde oder einem Beamten) die Untersuchung ansteckender Krankheiten oder die Prüfung von Krankheitsstoffen anbefohlen ist, werden, wenn sie ohne Grund sich dessen weigern, mit Geldstrafe Bakkin bis zu fünfzig Yen bestraft.

Ebenso werden bestraft Ärzte, welchen die Untersuchung von Viehseuchen oder die Prüfung von Viehseuchenstoffen anbefohlen ist, wenn sie ohne Grund sich dessen weigern.

Viertes Kapitel.

Ausübung des ärztlichen Berufs ohne obrigkeitliche Erlaubnis.

Art. 191. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis den ärztlichen Beruf ausübt, wird mit Geldstrafe Bakkin bis zu einhundert Yen bestraft.

Art. 192. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis den tierärztlichen Beruf ausübt, wird mit Geldstrafe Bakkin bis zu fünfzig Yen bestraft.

Achter Abschnitt.

Strafbare Handlungen wider Treu und Glauben.

Erstes Kapitel.

Fälschung[1]) von umlaufendem Gelde.

Art. 193. Wer zum Zwecke des Gebrauches mit gesetzlichem Zwangskurs versehenes Metall- oder Papiergeld oder Noten der Nipponbank[2]) nachmacht oder verfälscht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Art. 194. Wer zum Zwecke des Gebrauches im Inland kursierende ausländische Gold- oder Silbermünzen nachmacht oder verfälscht, wird mit zeitigem Zuchthaus nicht unter einem Jahre bestraft.

Art. 195. Wer nachgemachtes oder verfälschtes (inländisches) Metall- oder Papiergeld, oder Noten der Nipponbank, oder ausländisches Gold- oder Silbergeld importiert, ist gleich dem Nachmacher oder Verfälscher zu bestrafen.

Art. 196. Wer zum Zwecke des Gebrauches nachgemachtes oder

---

[1]) Dieses Kapitel behandelt:
1. die Falschmünzerei,
2. die Münzverfälschung,
3. den Import, das Empfangen, das Gebrauchen unechten Geldes und
4. die vorbereitenden Handlungen.

Daher ist an Stelle des im Original stehenden Titels „Nachmachung von umlaufendem Gelde", welcher ohne Zweifel nicht alle Handlungen umfaſst, ein allgemeiner Ausdruck, z. B. „Geldverbrechen" empfehlenswert. Siehe deutsches St.G.B. Art. 146 usw.

[2]) Im Orig.: da-kwang-keng, d. h. Noten, zu deren Ausgabe der Japan- oder Nipponbank durch kaiserl. Verordnung vom 26. Mai 1884 das Privileg erteilt ist, und die sie auf Verlangen des Vorzeigers jederzeit zum Nennwerte einzulösen verpflichtet ist.

verfälschtes (inländisches) Metall- oder Papiergeld, oder Noten der Nipponbank, oder ausländisches Gold- oder Silbergeld annimmt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft. Wer von solchem Gebrauch macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 197. Der Versuch der in den vorhergehenden vier Artikeln angegebenen Handlungen ist zu bestrafen.

Art. 198. Wer nach dem Empfang von (inländischem) Metall- oder Papiergeld, oder Noten der Nipponbank, oder von ausländischem Gold- oder Silbergeld, trotzdem er später dessen Nachmachung oder Verfälschung erkannt hat, davon Gebrauch macht, wird mit Geldstrafe Bakkin bis zum dreifachen Wert des Objektes bestraft, aber nicht unter einem Yen.

Art. 199. Wer zum Zwecke der in den Art. 193—194 bezeichneten Nachmachung oder Verfälschung dazu dienende Werkzeuge oder Stoffe herstellt[1]), wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 200. Jeder wegen einer der in diesem Kapitel angegebenen Handlungen mit lebenslänglichem Zuchthaus zu Bestrafende wird auch mit Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte bestraft; jeder mit zeitigem Zuchthaus nicht unter einem Jahre zu Bestrafende wird auch mit Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte bestraft und unter Polizeiaufsicht gestellt; jeder mit Zuchthaus unter einem Jahre zu Bestrafende kann auch mit Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte bestraft und unter Polizeiaufsicht gestellt werden[2]).

Zweites Kapitel.
Urkundenfälschung.

Art. 201. Wer zum Zwecke des Gebrauches, mit Benutzung nachgemachter kaiserlicher oder staatlicher Stempel oder kaiserlicher Unterschriften oder mit unrechtmäfsiger Benutzung kaiserlicher oder staatlicher Stempel oder kaiserlicher Unterschriften, ein kaiserliches schriftliches Edikt oder eine sonstige kaiserliche Urkunde nachmacht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter sieben Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer zum Zwecke des Gebrauches in einem mit kaiserlichem oder staatlichem Stempel oder mit kaiserlicher Unterschrift versehenen kaiserlichen Edikt oder einer sonstigen kaiserlichen Urkunde Hinzufügungen, Streichungen oder Veränderungen vornimmt[3]).

---

[1]) Im Orig.; vorbereitet.

[2]) Die Art. 194, 195, 196 und 198 beschränken sich ausdrücklich, wenn es sich um ausländisches Geld handelt, auf Gold- oder Silbermünzen.

Also:

1. die Importation,
2. die Annahme zum Zwecke des Gebrauches und
3. das Gebrauchen

von nachgemachtem oder verfälschtem ausländischem Geld in Nickel, Kupfer und Papier sind nicht strafbar.

Die Nachteile dieser Handlungen sind allerdings geringer als die andern. Es ist aber weder theoretisch noch praktisch richtig, diese schädigenden Handlungen als solche gar nicht zu bestrafen. Siehe deutsches St.G.B. 146.

[3]) Also kurz: wer . . . . . verfälscht.

Art. 202. Wer zum Zwecke des Gebrauches mit Benutzung nachgemachter Stempel einer staatlichen oder öffentlichen Behörde, oder eines staatlichen oder öffentlichen Beamten, oder nachgemachter Unterschriften des letztern, oder mit unrechtmäſsiger Benutzung von Stempeln einer staatlichen oder öffentlichen Behörde, oder eines staatlichen oder öffentlichen Beamten, oder von Unterschriften des letztern eine staatliche oder öffentliche Urkunde nachmacht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer zum Zwecke des Gebrauches in einer mit dem Stempel einer staatlichen oder öffentlichen Behörde oder eines staatlichen oder öffentlichen Beamten oder mit der Unterschrift des letztern versehenen staatlichen oder öffentlichen Urkunde Hinzufügungen, Streichungen oder Veränderungen vornimmt.

Wer auf andre Weise, als in den vorhergehenden zwei Absätzen angegeben ist, zum Zwecke des Gebrauches eine von einem staatlichen oder öffentlichen Beamten herzustellende staatliche oder öffentliche Urkunde nachmacht oder in einer staatlichen oder öffentlichen Urkunde Hinzufügungen, Streichungen oder Veränderungen vornimmt, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu fünfzig Yen bestraft.

Art. 203. Ein staatlicher oder öffentlicher Beamter, welcher zum Zwecke des Gebrauches in seiner amtlichen Eigenschaft eine falsche[1]) Urkunde herstellt oder in einer (echten) Urkunde unrechtmäſsigerweise Hinzufügungen, Streichungen oder Veränderungen vornimmt, wird nach den beiden vorhergehenden Artikeln bestraft, je nachdem ob der Stempel oder die Unterschrift vorhanden ist oder nicht.

Art. 204. Wer zum Zwecke des Gebrauches mit Benutzung nachgemachter Stempel oder Unterschriften eines andern oder mit unrechtmäſsiger Benutzung echter Stempel oder Unterschriften eines andern eine Urkunde über Rechte oder Pflichten nachmacht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer zum Zwecke des Gebrauches in einer Urkunde, welche den Stempel oder die Unterschrift eines andern trägt und ein Recht oder eine Pflicht betrifft, Hinzufügungen, Streichungen oder Veränderungen vornimmt.

Art. 205. Wer durch Täuschung eines staatlichen oder öffentlichen Beamten eine falsche Eintragung in ein Personenstands- oder sonstiges Register oder in eine sonstige mit öffentlichem Glauben versehene Urkunde über Rechte oder Pflichten veranlaſst, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu einhundert Yen bestraft.

Der Versuch ist zu bestrafen.

Art. 206. Ärzte, welche auf den für staatliche oder öffentliche Behörden auszustellenden schriftlichen Attesten oder Totenscheinen falsche Angaben machen, werden mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu einhundert Yen bestraft.

Art. 207. Wer von einer der in den Art. 201—206 bezeichneten

---

[1]) Im Orig.: etwa betrügerische.

Urkunden Gebrauch macht, wird gleich demjenigen bestraft, welcher solche Urkunden nachmacht oder welcher in denselben Hinzufügungen, Streichungen oder Veränderungen vornimmt oder welcher falsche Eintragungen veranlaſst.

Der Versuch ist zu bestrafen.

Art. 208. Jeder wegen einer der in diesem Kapitel bezeichneten Handlungen mit lebenslänglichem Zuchthaus zu Bestrafende kann auch mit Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte bestraft werden; jeder mit zeitigem Zuchthaus nicht unter einem Jahre zu Bestrafende kann auch mit Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte bestraft und unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

Drittes Kapitel.

Fälschung von Wertpapieren.

Art. 209. Wer zum Zwecke des Gebrauches Staatsschuldscheine[1]), Aktien einer Gesellschaft, Wechsel[2]), sonstige Schuldverschreibungen, welche durch Indossament übertragbar oder Inhaberpapiere sind, nachmacht oder in denselben Hinzufügungen, Streichungen oder Veränderungen vornimmt, oder ein falsches Indossament darauf setzt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer von einem der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Schuldscheine, Aktien, Wechsel oder Schuldverschreibungen Gebrauch macht.

Der Versuch ist zu bestrafen.

Art. 210. Jeder wegen einer der im vorhergehenden Artikel angegebenen Handlungen mit Zuchthaus nicht unter einem Jahre zu Bestrafende wird auch mit Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte bestraft und unter Polizeiaufsicht gestellt.

Viertes Kapitel.

Fälschung von Stempeln.

Art. 211. Wer zum Zwecke des Gebrauches kaiserliche oder staatliche Stempel oder kaiserliche Unterschriften nachmacht, wird mit zeitigem Zuchthaus bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer kaiserliche oder staatliche Stempel oder kaiserliche Unterschriften unrechtmäſsigerweise benutzt.

Art. 212. Wer zum Zwecke des Gebrauches Stempel einer staatlichen oder öffentlichen Behörde, eines staatlichen oder öffentlichen Beamten oder Unterschriften des letztern nachmacht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer Stempel einer staatlichen oder öffentlichen Behörde, eines staatlichen oder öffentlichen Beamten, oder Unterschriften des letztern unrechtmäſsigerweise benutzt.

Art. 213. Wer zum Zwecke des Gebrauches Stempelzeichen[3]) staat-

---

[1]) Auch sonstige öffentliche Schuldscheine, z. B. städtische?
[2]) D. h. Wechselbriefe, eigene Wechsel, Wechsel auf den Inhaber.
[3]) Gedacht ist in erster Linie an Feingehaltszeichen auf Gold- und Silberwaren.

licher oder öffentlicher Behörden nachmacht, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer Zeichen einer staatlichen oder öffentlichen Behörde unrechtmäfsigerweise benutzt.

Art. 214. Wer zum Zwecke des Gebrauches Stempel oder Unterschriften eines andern nachmacht, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer Stempel oder Unterschriften eines andern unrechtmäfsigerweise benutzt.

Art. 215. Wer zum Zwecke des Gebrauches von (zuständigen) Behörden herausgegebene Stempelpapiere oder -marken aller Art, Wechselscheine, Postfreimarken, (gestempelte) Briefumschläge, Postkarten, (gestempelte) Streifbänder oder von der Regierung eines dem Weltpostvertrag angeschlossenen Staates herausgegebene Post- (oder Telegraphen-?) Freimarken, (gestempelte) Briefumschläge, Postkarten oder (gestempelte) Streifbänder nachmacht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer von einem der im vorhergehenden Absatz angegebenen Stempelpapiere oder -marken aller Art, Wechselscheine, Postfreimarken, Briefumschläge, Postkarten, Streifbänder Gebrauch macht.

Art. 216. Der Versuch der in diesem Kapitel bezeichneten Handlungen ist zu bestrafen.

Art. 217. Jeder wegen einer der in diesem Kapitel angegebenen Handlungen mit Zuchthaus nicht unter einem Jahre zu Bestrafende kann auch mit Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte bestraft und unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

Fünftes Kapitel.

Fälschung von Mafsen, Gewichten und Wagen.

Art. 218. Wer Mafse, Gewichte, Wagen, welche eine höhere oder niedrigere Aichung haben als das Gesetz oder die Verordnung bestimmt, fabriziert oder verkauft, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Wer mit dem Zwecke, sie zu seinem Gewerbe zu benutzen, Mafse, Gewichte, Wagen, welche eine höhere oder niedrigere Aichung haben als das Gesetz oder die Verordnung bestimmt, innehat, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu zweihundert Yen bestraft.

Art. 219. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis Mafse, Gewichte, Wagen (welche gesetzlich bestimmte Aichung haben?) fabriziert, ausbessert oder verkauft, wird mit Geldstrafe Bakkin bis zu dreihundert Yen bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer der amtlichen Prüfung nicht unterworfene Mafse, Gewichte oder Wagen verkauft.

Wer mit dem Zwecke, sie zu seinem Gewerbe zu benutzen, der amtlichen Prüfung nicht unterworfene Mafse, Gewichte oder Wagen innehat, wird mit Geldstrafe Bakkin bis zu einhundert Yen bestraft.

Sechstes Kapitel.

Falsches Zeugnis.

Art. 220. Wer als Zeuge nach geleistetem Eide vor Justizgerichten, Verwaltungsgerichten oder sonstigen Gerichten falsche Aussagen macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Wenn der Angeschuldigte in einer Strafsache infolge des falschen Zeugnisses zum Tode verurteilt worden ist, so tritt lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ein.

Art. 221. Straferlaſs oder -milderung kann eintreten, wenn der Thäter einer der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlungen vor einer Behörde ein Geständnis ablegt, bevor das Urteil in der Sache, in welcher er Zeugnis abgelegt hat, rechtskräftig geworden ist.

Art. 222. Wer als Sachverständiger oder Dolmetscher nach geleistetem Eide falsche Gutachten oder Übersetzungen abgibt, ist nach der in den vorhergehenden zwei Artikeln bezeichneten Maſsgabe zu bestrafen.

Art. 223. Jeder wegen einer der in diesem Kapitel angegebenen Handlungen mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter einem Jahre zu Bestrafende kann auch mit Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte bestraft werden.

Siebentes Kapitel.

Falsche Anschuldigung.

Art. 224. Wer zu dem Zwecke, die strafrechtliche oder disziplinarische Bestrafung eines andern herbeizuführen, unwahre Anträge, Anzeigen oder Mitteilungen macht, ist nach der in den Art. 220 und 223 bezeichneten Maſsgabe zu bestrafen.

Art. 225. Straferlaſs oder -milderung kann eintreten, wenn der Thäter, trotz seiner begangenen falschen Anschuldigung vor einer Behörde ein Geständnis ablegt, bevor die Sache, in welcher er falsche Anschuldigungen gemacht hat, rechtskräftig abgeurteilt worden ist.

Dem steht es gleich, wenn er in Bezug auf eine Sache, in welcher von einer Verwaltungsbehörde auf disziplinarische Strafen zu erkennen ist, sich selbst anzeigt, bevor diese Strafen verhängt sind.

Neunter Abschnitt.

Strafbare Handlungen, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen.

Erstes Kapitel.

Strafbare unzüchtige Handlungen, strafbarer geschlechtlicher Verkehr und Bigamie.

Art. 226. Wer öffentlich eine unzüchtige Handlung begeht, wird mit Geldstrafe Kariō bestraft.

Art. 227. Wer unzüchtige Abbildungen oder sonstige unzüchtige Gegenstände öffentlich ausstellt oder verkauft, wird wie im vorhergehenden Artikel bestraft.

Auf die in diesem Artikel bezeichneten Handlungen kommen die Bestimmungen betreffend die Einziehung zur Anwendung.

Art. 228. Wer an einer Mannes- oder Frauensperson, welche noch nicht volle zwölf Jahre alt ist, unzüchtige Handlungen vornimmt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer mit Gewalt oder Drohung an einer Mannes- oder Frauensperson über zwölf Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 229. Wer durch Gewalt oder Drohung eine Frauensperson zum Beischlafe nötigt, wird wegen Notzucht mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer mit einem Mädchen, welches noch nicht volle zwölf Jahre alt ist, den Beischlaf vollzieht.

Wegen Notzucht ist auch zu bestrafen, wer eine geisteskranke oder in willen- oder bewufstlosem oder zum Widerstand unfähigem Zustande befindliche Frauensperson zum Beischlafe mifsbraucht.

Art. 230. Der Versuch der in den vorhergehenden zwei Artikeln angegebenen Handlungen ist zu bestrafen.

Art. 231. Die Verfolgung der in den Art. 228—229 angegebenen Handlungen tritt nur auf Antrag der verletzten Partei ein.

Art. 232. Ist durch die Notzucht der Tod, die Körperverletzung (oder Gesundheitsschädigung) eines Menschen verursacht worden, so tritt lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ein.

Art. 233. Wer gewerbsmäfsig unbescholtene Frauenspersonen zum geschlechtlichen Verkehre veranlafst, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu einhundert Yen bestraft.

Art. 234. Jede Ehegattin, welche einen Ehebruch begeht, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre bestraft. Ebenso auch deren Beischläfer.

Die Verfolgung der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Handlung tritt nur auf Antrag des Ehegatten ein. Der Antrag ist aber unzulässig, wenn der Ehegatte den Ehebruch erlaubt hat.

Art. 235. Ein Ehegatte, welcher (vor Auflösung seiner Ehe) eine zweite Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 236. Jeder wegen einer der in den Art. 228, 229 und 232 bezeichneten Handlungen mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter einem Jahre zu Bestrafende wird auch mit Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte bestraft.

Zweites Kapitel.

Strafbare Glückspiele und Lotterien.

Art. 237. Wer Spiele oder Wetten mit Vermögenseinsätzen vornimmt, bei welchen der Zufall den Ausschlag giebt, wird mit Geldstrafe Bakkin bis zu einhundert Yen bestraft. Davon sind jedoch diejenigen Fälle auszunehmen, in welchen zur zeitweiligen Unterhaltung dienende Gegenstände als Einsatz angenommen worden sind.

Art. 238. Wer gewohnheitsmäfsig Spiele oder Wetten vornimmt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft. Wer aus Gewinnsucht Spielbanken eröffnet oder Spieler versammelt, wird mit Zuchthaus bis zu

fünf Jahren bestraft. Auf die in diesem Artikel angegebenen Handlungen sind die Strafverschärfungsbestimmungen wegen Rückfalls anzuwenden.

Art. 239. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis Lotterielose zum Verkauf ausgiebt, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu eintausend Yen bestraft.

Der Vermittler solcher zum Verkauf ausgegebener Lotterielose wird mit Zuchthaus bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu zweihundert Yen bestraft.

Auf die in diesem Artikel bezeichneten Handlungen sind die Strafverschärfungsbestimmungen wegen Rückfalls anzuwenden.

Art. 240. Wer die zum Verkauf ohne obrigkeitliche Erlaubnis ausgegebenen Lotterielose kauft, wird mit Geldstrafe Bakkin bis zu zwanzig Yen bestraft.

Art. 241. Jeder wegen einer der in diesem Kapitel angegebenen Handlungen mit Zuchthaus nicht unter einem Jahre zu Bestrafende wird auch unter Polizeiaufsicht gestellt.

Drittes Kapitel.

Strafbare Handlungen, welche sich auf Gott, auf Buddha[1]) oder auf Leichen beziehen.

Art. 242. Wer öffentlich an einer Kirche, die Gott oder Buddha geweiht ist, an einem Grabe oder an sonstigen Verehrungsplätzen beschimpfende Handlungen vornimmt, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu fünfzig Yen bestraft.

Wer die Predigt oder gottesdienstliche Verrichtungen hindert oder stört, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu einhundert Yen bestraft.

Art. 243. Wer Leichen oder Skelette beschädigt oder ausgräbt, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 244. Wer ein Grab öffnet oder beschädigt, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft. Hat der Thäter hierbei Leichen oder Skelette ausgegraben, oder beschädigt, so tritt Zuchthaus bis zu drei Jahren ein.

Art. 245. Der Versuch der in den vorhergehenden drei Artikeln angegebenen Handlungen ist zu bestrafen.

Art. 246. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis ein neues Begräbnis vornimmt, wird mit Geldstrafe Kariō bestraft.

Zehnter Abschnitt.

Strafbare Handlungen von staatlichen oder öffentlichen Beamten und Abgeordneten im Amte.

Art. 247. Ein staatlicher oder öffentlicher Beamter, welcher unter Mifsbrauch seiner Amtsgewalt jemand zu Handlungen, zu welchen derselbe nicht verpflichtet ist, nötigt oder berechtigte Handlungen jemandes verhindert oder stört, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 248. Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamte, sowie deren Ver-

---

[1]) Im Orig. Shin-Butsu oder Kami und Hotoke.

treter[1]) und Gehilfen, welche unter Mifsbrauch ihrer Amtsgewalt eine Festnahme, Vorführung oder Einsperrung einer Person vornehmen, werden mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 249. Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamte, sowie deren Vertreter und Gehilfen, desgleichen Personen, die mit dem Amte, Gefangene, oder unter Verwahrungs- oder Zwangserziehungsmafsnahmen Gestellte zu beaufsichtigen, zu bewachen oder zu begleiten beauftragt sind, werden, wenn sie an einem Angeschuldigten in einer Strafsache, einem Gefangenen oder einem unter Verwahrungs- oder Zwangserziehungsmafsnahmen Gestellten Gewaltthätigkeiten oder sonstige grausame Handlungen verüben, mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 250. Ist durch eine der in den vorhergehenden zwei Artikeln bezeichneten Handlungen der Tod, die Körperverletzung (oder Gesundheitsschädigung) eines Menschen verursacht worden, so kommt, im Vergleich mit den Strafbestimmungen über Körperverletzung (und Gesundheitsschädigung), die schwerere Strafbestimmung zur Anwendung.

Art. 251. Eine Person, die mit dem Amte, Gefangene oder unter Verwahrungs- oder Zwangserziehungsmafsnahmen Gestellte zu beaufsichtigen, (zu bewachen) oder zu begleiten, betraut ist, und welche bei Gelegenheit einer Überschwemmung, einer Feuersbrunst, eines Sturmes, eines Erdbebens oder sonstiger aufserordentlicher Ereignisse, die zur Rettung aus der Gefahr erforderlichen Mafsnahmen nicht trifft oder dieselben nicht veranlafst, wird, wenn dadurch der Tod, die Körperverletzung (oder Gesundheitsschädigung) eines Menschen verursacht worden ist, nach den Strafbestimmungen über Körperverletzung (und Gesundheitsschädigung) bestraft.

Art. 252. Ein staatlicher oder öffentlicher Beamter, ein Abgeordneter oder ein Schiedsrichter, welcher in Beziehung auf sein Amt Geldgeschenke[2]) oder andre Vermögensvorteile annimmt (fordert, oder) sich versprechen läfst, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe Bakkin bis zu dreihundert Yen bestraft.

Ist infolgedessen eine unrechtmäfsige Handlung vorgenommen oder eine rechtmäfsige Handlung unterlassen worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und Geldstrafe Bakkin bis zu fünfhundert Yen ein. Wenn es sich um Richter oder Schiedsrichter handelt, so ist Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Geldstrafe Bakkin bis zu eintausend Yen zu verhängen.

In den Fällen der vorhergehenden zwei Absätze kann Geldstrafe Bakkin bis zu dem Werte der angenommenen Geldgeschenke oder sonstigen Vermögensvorteile eintreten, wenn deren Wert den Höchstbetrag der vorbezeichneten Geldstrafe Bakkin übersteigt.

Art. 253. Derjenige, welcher einem staatlichen oder öffentlichen Beamten, einem Abgeordneten oder einem Schiedsrichter Geldgeschenke oder sonstige Vermögensvorteile gewährt, anbietet oder verspricht, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe Bakkin bis zu dreihundert Yen bestraft.

---

[1]) Im Orig.: sowie diejenigen, welche diese Ämter ausüben.
[2]) Im Orig.: Bestechung.

Art. 254. Ein staatlicher oder öffentlicher Beamter, ein Abgeordneter oder ein Schiedsrichter, welcher aus Freundschaft oder aus Feindschaft unrechtmäfsige Handlungen vornimmt, oder rechtmäfsige Handlungen unterläfst, wird, auch wenn er Geldgeschenke oder sonstige Vermögensvorteile weder annimmt noch sich versprechen läfst, nach der im Art. 252 Absatz 2 bezeichneten Mafsgabe bestraft.

Art. 255. Ein staatlicher oder öffentlicher Beamter, ein Abgeordneter oder ein Schiedsrichter, welcher, um sich oder einem andern einen Vorteil zu verschaffen, amtliche Geheimnisse offenbart, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe Bakkin bis zu dreihundert Yen bestraft.

Art. 256. Jeder wegen einer der in den Art. 252—255 angegebenen Handlungen mit Zuchthaus nicht unter einem Jahre zu Bestrafende wird auch mit Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte bestraft.

Elfter Abschnitt.

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben.

Erstes Kapitel.

Tötung.

Art. 257. Wer einen Menschen tötet, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter sieben Jahren bestraft.

Art. 258. Der Thäter der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlung wird bei Vorliegen eines der folgenden Umstände mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft: wenn er

1. die Tötung an einem Verwandten aufsteigender Linie begeht;
2. die Tötung mit Überlegung begeht;
3. zwei oder mehrere Personen tötet;
4. die Tötung mittelst Verstümmelung, körperlicher Folterung oder sonstiger barbarischer Handlungen begeht;
5. die Tötung begeht, um die Begehung eines Verbrechens zu erleichtern oder um sich der Strafe wegen eines früher begangenen Verbrechens zu entziehen.

Art. 259. Der Versuch der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Handlungen ist zu bestrafen.

Art. 260. Wer die Tötung von Menschen vorbereitende Handlungen begeht oder zu demselben Zweck sich einer geheimen Verbindung anschliefst, kann unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

Art. 261. Wer einen andern zum (erfolgten) Selbstmord angestiftet hat, oder wer auf Verlangen eines andern denselben tötet, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu sieben Jahren bestraft.

Art. 262. Jeder wegen einer der in diesem Kapitel angegebenen Handlungen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus zu Bestrafende kann auch mit Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte bestraft werden; jeder mit zeitigem Zuchthaus nicht unter einem Jahre zu Bestrafende kann auch zur Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte verurteilt und unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

Zweiter Abschnitt.

Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung.

Art. 263. Wer einen Menschen körperlich verletzt oder an seiner Gesundheit beschädigt, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu einhundert Yen bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die Kopfhaare einer Frauensperson abschneidet, zerstört oder (boshafterweise?) beschädigt.

Art. 264. Ist durch Körperverletzung oder durch Gesundheitsschädigung eine der nachbezeichneten Folgen eingetreten, so ist der Thäter mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen:

1. Verlust des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen;
2. Verlust des Hörvermögens auf einem oder beiden Ohren;
3. Verlust der Sprache;
4. Unbrauchbarkeit eines oder mehrerer Glieder des Körpers;
5. Zeugungsunfähigkeit;
6. schwere und unheilbare Geistes- oder Leibeskrankheit;
7. Fehlgeburt.

Art. 265. Ist durch die Körperverletzung (oder die Gesundheitsbeschädigung) der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt zeitige Zuchthausstrafe ein.

Wenn die Handlung an einem Verwandten aufsteigender Linie begangen worden ist, so wird der Thäter mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter sieben Jahren bestraft.

Art. 266. Wer am Ort und im Augenblick einer der in den vorhergehenden drei Artikeln bezeichneten Handlungen den Thäter zu deren Begehung aufmuntert, wird, auch wenn er selbst einen Menschen weder körperlich verletzt noch an der Gesundheit beschädigt, mit Zuchthaus bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu fünfzig Yen bestraft.

Wenn zwei oder mehrere Personen gemeinschaftlich einen Menschen körperlich verletzen oder an der Gesundheit beschädigen und man die Schwere der von jedem einzelnen herbeigeführten Verletzungen oder Schädigungen nicht zu entscheiden vermag, so sind alle, auch wenn sie ohne Einverständnis gehandelt haben, nach den Vorschriften über die Teilnahme zu bestrafen.

Art. 267. Derjenige, welcher gegen einen Menschen Gewalt begeht, aber denselben weder körperlich verletzt, noch an seiner Gesundheit beschädigt, wird mit Haft oder Geldstrafe Kariō bestraft.

Die Verfolgung der in diesem Artikel bezeichneten Handlung tritt nur auf Antrag der verletzten Partei ein.

Drittes Kapitel.

Fahrlässige Tötung, Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung.

Art. 268. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Menschen verursacht, wird mit Geldstrafe Bakkin bis zu einhundert Yen bestraft.

Die Verfolgung der in diesem Artikel bezeichneten Handlungen tritt nur auf Antrag der verletzten Partei ein.

Art. 269. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Geldstrafe Bakkin bis zu zweihundert Yen bestraft.

Art. 270. Derjenige, welcher die zu seinem Amte oder Berufe erforderliche Aufmerksamkeit aus den Augen setzt und dadurch den Tod, die Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu fünfhundert Yen bestraft.

Viertes Kapitel.

Abtreibung.

Art. 271. Wer die Leibesfrucht einer Frauensperson abtreibt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist zu bestrafen.

Art. 272. Ist durch die Begehung der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlung der Tod, die Körperverletzung (oder Gesundheitsbeschädigung) der Frauensperson verursacht worden, so kommt, im Vergleich mit den Strafbestimmungen über Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung, die schwerere Strafbestimmung zur Anwendung.

Art. 273. Wer auf Verlangen oder mit Einwilligung einer Frauensperson deren Leibesfrucht abtreibt, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Monaten bestraft. Ist dadurch der Tod, die Körperverletzung (oder Gesundheitsbeschädigung) der Frauensperson verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu drei Jahren ein.

Art. 274. Ärzte, Hebammen oder Apotheker, welche auf Verlangen oder mit Einwilligung einer Frauensperson deren Leibesfrucht abtreiben, werden mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft. Ist dadurch der Tod, die Körperverletzung (oder Gesundheitsbeschädigung) der Frauensperson verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

Ebenso wird bestraft, wer auf Verlangen und gegen Entgelt einer Frauensperson die Leibesfrucht abtreibt.

Art. 275. Eine Schwangere, welche mittelst Arznei oder durch andre Mittel ihre Leibesfrucht abtreibt, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Monaten bestraft.

Fünftes Kapitel.

Aussetzung.

Art. 276. Wer eine wegen hohen oder jugendlichen Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit hilflose Person verläfst oder aussetzt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 277. Wenn derjenige, welcher zur Fürsorge für einen Greis, ein Kind, einen Kranken oder Gebrechlichen verpflichtet ist, denselben verläfst, aussetzt oder die zum Leben desselben notwendige Hilfe verweigert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind die im vorhergehenden Absatz bezeichneten Handlungen an einem Verwandten aufsteigender Linie begangen worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu sieben Jahren ein.

Art. 278. Ist durch die Begehung einer der in den vorhergehenden zwei Artikeln angegebenen Handlungen der Tod, die Körperverletzung

(oder Gesundheitsbeschädigung) eines Menschen verursacht worden, so kommt, im Vergleich mit den Strafbestimmungen über Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung, die schwerere Strafbestimmung zur Anwendung.

Art. 279. Wenn jemand, welcher einen Greis, ein Kind, einen Kranken oder einen Gebrechlichen in hilfloser Lage vorfindet, ohne Grund demselben keine Hilfe leistet oder dem zuständigen staatlichen oder öffentlichen Beamten den Vorfall nicht mitteilt, so wird er mit Haft oder mit Geldstrafe Kariō bestraft.

Zwölfter Abschnitt.

Strafbare Handlungen wider die persönliche Freiheit.

Erstes Kapitel.

Strafbare Festnahme und Einsperrung.

Art. 280. Wer widerrechtlich einen Menschen festnimmt oder einsperrt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter demselben Speise und Trank oder Kleidung entzieht, ihn körperlich mifshandelt oder sonstiger grausamer Behandlung unterwirft, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

Art. 281. Ist durch die Begehung einer der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlungen der Tod, die Körperverletzung (oder Gesundheitsbeschädigung) eines Menschen verursacht worden, so kommt, im Vergleich mit den Strafbestimmungen über Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung, die schwerere Strafbestimmung zur Anwendung.

Zweites Kapitel.

Strafbare Drohungen.

Art. 282. Wer einen andern mit Verletzung von Leben, Leib, persönlicher Freiheit, Ehre oder Vermögen bedroht, wird mit Zuchthaus bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu einhundert Yen bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer einen andern mit Verletzung von Leben, Leib, persönlicher Freiheit, Ehre oder Vermögen seiner Verwandten bedroht.

Art. 283. Wer einen andern durch Gewalt oder Drohung mit Verletzung von Leben, Leib, persönlicher Freiheit, Ehre oder Vermögen zu Handlungen, zu welchen derselbe nicht verpflichtet ist, nötigt oder berechtigte Handlungen desselben verhindert oder stört, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer einen andern durch Drohung mit Verletzung von Leben, Leib, persönlicher Freiheit, Ehre oder Vermögen seiner Verwandten zu Handlungen, zu welchen derselbe nicht verpflichtet ist, nötigt oder berechtigte Handlungen desselben verhindert oder stört.

Der Versuch ist zu bestrafen.

Art. 284. Die Verfolgung der in diesem Kapitel bezeichneten Handlungen tritt nur auf Antrag der verletzten Partei ein.

Drittes Kapitel.

Entführung.

Art. 285. Wer eine Person, welche noch nicht volle zwanzig Jahre alt ist, ohne Einwilligung ihrer Eltern oder ihrer sonstigen Aufsichtpersonen entführt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer eine solche Person durch List oder Drohung, jedoch mit Einwilligung der Eltern oder der sonstigen Aufsichtspersonen entführt.

Art. 286. Wer in gewinnsüchtiger Absicht einen Menschen durch List oder durch Drohung entführt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer durch List oder durch Drohung eine Person, mit welcher er unzüchtige Handlungen vorzunehmen oder sich zu verheiraten bezweckt, entführt.

Die Verfolgung der im zweiten Absatz bezeichneten Handlungen tritt nur auf Antrag der verletzten Partei oder deren Verwandten ein[1]). Wenn aber die entführte Person eine Ehe eingeht[2]), so ist der Antrag erst zulässig, nachdem die Ehe rechtskräftig für nichtig oder ungiltig erklärt worden ist.

Art. 287. Wer in gewinnsüchtiger Absicht eine entführte Person bei sich aufnimmt, wird mit Zuchthaus bis zu sieben Jahren bestraft.

Art. 288. Wer einen Menschen zu dem Zwecke, ihn aufserhalb des Reichsgebietes zu bringen, entführt oder verkauft, wird mit zeitigem Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer einen entführten oder verkauften Menschen aufserhalb des Reichsgebietes bringt.

Art. 289. Der Versuch der in diesem Kapitel bezeichneten Handlungen ist zu bestrafen.

Dreizehnter Abschnitt.

Strafbare Handlungen wider die Ehre.

Art. 290. Wer die Ehre eines andern dadurch verletzt, dafs er öffentlich und ausdrücklich denselben schlechter Aufführung oder verabscheuungswürdiger Handlung beschuldigt, wird, ohne Rücksicht auf Wahrheit oder Unwahrheit der angeblichen Thatsachen, mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe Bakkin bis zu zweihundert Yen bestraft.

Die Beleidigung eines Verstorbenen ist nicht zu bestrafen, falls der Thäter nicht eine unwahre Thatsache behauptet hat.

Art. 291. Wer einen andern öffentlich beleidigt, wird, auch wenn er denselben schlechter Aufführung oder verabscheuungswürdiger Handlung nicht ausdrücklich beschuldigt, mit Haft oder Geldstrafe Kariō bestraft.

---

[1]) Warum aber nicht auf Antrag des betreffenden Aufsehers?

[2]) Im Orig.: blofs „wenn . . . . eine Ehe eingeht“ und „mit wem“ ist gar nicht bestimmt.

Art. 292. Die Verfolgung der in diesem Abschnitt bezeichneten Handlungen tritt nur auf Antrag der verletzten Partei oder der Verwandten oder Hinterbliebenen der Gestorbenen ein.

Vierzehnter Abschnitt.
Strafbare Handlungen wider das Vermögen.

Erstes Kapitel.
Entwendung[1]).

Art. 293. Auf die in diesem Kapitel angegebenen Handlungen sind die Strafschärfungsbestimmungen wegen Rückfalls anzuwenden.

Art. 294. Der Versuch der in diesem Kapitel angegebenen Handlungen ist zu bestrafen.

Art. 295. Jeder wegen einer der in diesem Kapitel angegebenen Handlungen mit dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthaus zu Bestrafende wird auch mit Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte bestraft. Jeder mit zeitigem Zuchthaus nicht unter sechs Monaten zu Bestrafende wird auch mit Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte bestraft und unter Polizeiaufsicht gestellt. Jeder mit Zuchthaus unter sechs Monaten zu Bestrafende kann auch mit Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte bestraft und unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

Art. 296. Sind die in diesem Kapitel bezeichneten Handlungen unter Verwandten auf- und absteigender Linie oder unter zusammenwohnenden Verwandten begangen worden, so bleiben sie straflos. Bei Begehung von seiten anderer als vorbezeichneter Verwandten tritt die Verfolgung nur auf Antrag der verletzten Partei ein; davon ist aber der Teilnehmer[2]) auszunehmen.

Auf Raub findet die Anwendung der im vorhergehenden Absatz angegebenen Vorschriften nicht statt.

Art. 297. Dem fremden Vermögen wird solches eignes Vermögen gleich geachtet, welches zufolge eines Pfandrechtes oder Retentionsrechtes sich in einem fremden Besitz befindet oder welches auf Anordnung staatlicher oder öffentlicher Behörde von einem andern verwaltet wird.

Erster Titel.
Diebstahl.

Art. 298. Wer eine fremde bewegliche Sache heimlich[3]) wegnimmt, wird wegen Diebstahls mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft[4]).

---

[1]) Im Orig.: Zoku-tō, was Diebstahl, Raub, Erpressung und Betrug umfassen kann.

[2]) Das heifst: derjenige Teilnehmer, welcher zur verletzten Partei in keinem verwandtschaftlichen Verhältnisse steht.

[3]) Im Orig.: sets-schu; sets, heimlich; schu, wegnehmen; wie auch im gegenwärtigen Str.G B Die Praxis versteht darunter nicht besondre Heimlichkeit der Wegnahme als Merkmal des Diebstahls, sondern nur den Mangel von Gewalt, Drohung und Täuschung.

[4]) In Japan sind besondere Strafbestimmungen für die Komplotte von Taschendieben notwendig.

Zweiter Titel.
Raub.

Art. 299. Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leben, Leib, persönliche Freiheit oder Vermögen des Verletzten oder einer vom Verletzten zu schützenden Person eine fremde bewegliche Sache zwangsweise wegnimmt, wird wegen Raubes mit zeitigem Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Art. 300. Wer durch eines der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Mittel sich oder einem andern widerrechtlich einen Vermögensvorteil verschafft, wird einem Räuber gleich geachtet.

Art. 301. Der Räuber, welcher einen Menschen körperlich verletzt, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft; wenn er den Tod eines Menschen verursacht, so tritt Todesstrafe oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Art. 302. Der Räuber, welcher zwangsweise eine Frauensperson zum geschlechtlichen Verkehr nötigt, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter sieben Jahren bestraft.

Art. 303. Einem Räuber wird derjenige Dieb gleich geachtet, welcher, um der Zurückforderung des gestohlenen Gutes Widerstand zu leisten oder um sich bei dieser Gelegenheit der Strafe zu entziehen, Gewalt oder Drohung anwendet.

Art. 304. Einem Räuber wird derjenige Dieb gleich geachtet, welcher, nachdem er einen Menschen in willen- oder bewufstlosen Zustand versetzt hat, demselben eine bewegliche Sache stiehlt.

Art. 305. Wer den Raub vorbereitende Handlungen begeht oder zu demselben Zwecke sich einer geheimen Verbindung anschliefst, wird unter Polizeiaufsicht gestellt.

Dritter Titel.
Erpressung.

Art. 306. Wer unter Anwendung andrer Drohungen als der im Art. 299 bezeichneten eine fremde bewegliche Sache zwangsweise wegnimmt, wird wegen Erpressung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 307. Dem Erpresser[1]) wird derjenige gleich geachtet, welcher durch die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Mittel sich oder einem andern widerrechtlich einen Vermögensvorteil verschafft.

Vierter Titel.
Betrügliche Entwendung.

Art. 308. Wer durch Täuschung eines Menschen eine bewegliche Sache betrügerischer Weise wegnimmt, wird wegen betrüglicher Entwendung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 309. Dem betrüglichen Entwender wird derjenige gleich geachtet, welcher durch ein im vorhergehenden Artikel bezeichnetes Mittel sich oder einem andern einen Vermögensvorteil verschafft.

---

[1]) Im Orig. kyō-katsu-tō, d. h. derjenige Dieb, welcher durch Einschüchterung seinen Zweck zu erreichen sucht.

Art. 310. Dem betrüglichen Entwender wird derjenige gleich geachtet, welcher durch Mifsbrauch der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns eines Minderjährigen denselben zur Gewährung eines Vermögensvorteils veranlafst oder sich oder einem andern widerrechtlich einen Vermögensvorteil verschafft.

Zweites Kapitel.

Unterschlagung[1]).

Art. 311. Wer eine bewegliche oder unbewegliche Sache, die er für einen andern in Besitz hat, sich rechtswidrig zueignet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer eine eigne bewegliche Sache, deren Aufbewahrung ihm von einer staatlichen oder öffentlichen Behörde übertragen ist, sich rechtswidrig zueignet.

Art. 312. Derjenige, welcher eine bewegliche oder unbewegliche Sache, die er vermöge seines Berufes oder Gewerbes für einen andern in Besitz hat, sich rechtswidrig zueignet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Jeder wegen der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Handlung mit Zuchthaus nicht unter sechs Monaten zu Bestrafende wird auch mit Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte bestraft und unter Polizeiaufsicht gestellt.

Art. 313. Wer Fundgut, Strandgut oder sonstige aus dem Besitz eines andern entfernte bewegliche Sachen an sich bringt und sich rechtswidrig zueignet, wird nach der im Art. 311 bezeichneten Mafsgabe bestraft.

Art. 314. Auf die in diesem Kapitel bezeichneten strafbaren Handlungen sind die im Art. 296 Absatz 1 gegebenen Bestimmungen anzuwenden.

Art. 315. Auf die in diesem Kapitel bezeichneten Handlungen sind die Strafverschärfungsbestimmungen wegen Rückfalls anzuwenden.

Drittes Kapitel.

Hehlerei[2]).

Art. 316. Wer eine Sache, welche mittelst einer strafbaren Handlung eines andern erlangt ist, annimmt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer eine vorbezeichnete Sache in Verwahrung nimmt, kauft[3]) oder bei deren Absatz mitwirkt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und mit Geldstrafe Bakkin bis zu dreihundert Yen bestraft.

Auf die in diesem Artikel bezeichneten Handlungen sind die Strafverschärfungsbestimmungen wegen Rückfalls anzuwenden.

Art. 317. Jeder wegen einer der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlungen mit Zuchthaus nicht unter sechs Monaten zu Be-

---

[1]) Im Orig: Rechtswidrige Aneignung von im eignen Besitz befindlichen fremden Sachen.

[2]) Im Orig.: Strafbare Handlungen welche mittelst einer strafbaren Handlung erlangte Sachen betreffen.

[3]) D. h. wahrscheinlich „unter einer lästigen Bedingung erwirbt“.

strafende wird auch mit Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte bestraft und unter Polizeiaufsicht gestellt; jeder mit Zuchthaus unter sechs Monaten zu Bestrafende kann auch mit Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte bestraft und unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

Art. 318. Straflos bleiben die im Art. 316 bezeichneten Handlungen, wenn sie unter Verwandten auf- und absteigender Linie, Ehegatten oder zusammenwohnende Verwandten begangen worden sind.

Viertes Kapitel.
Sachbeschädigung.

Art. 319. Wer eine Urkunde staatlicher oder öffentlicher Behörden beschädigt oder vernichtet, wird mit Zuchthaus bis zu sieben Jahren bestraft.

Wer eine fremde Urkunde über Rechte oder Pflichten beschädigt oder vernichtet, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der verletzten Partei ein.

Art. 320. Wer ein Haus oder sonstige Gebäude eines andern widerrechtlich ganz oder teilweise zerstört, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Ist dadurch der Tod, die Körperverletzung (oder Gesundheitsbeschädigung) eines Menschen verursacht worden, so kommt, im Vergleich mit den Strafbestimmungen über Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung, die schwerere Bestimmung zur Anwendung.

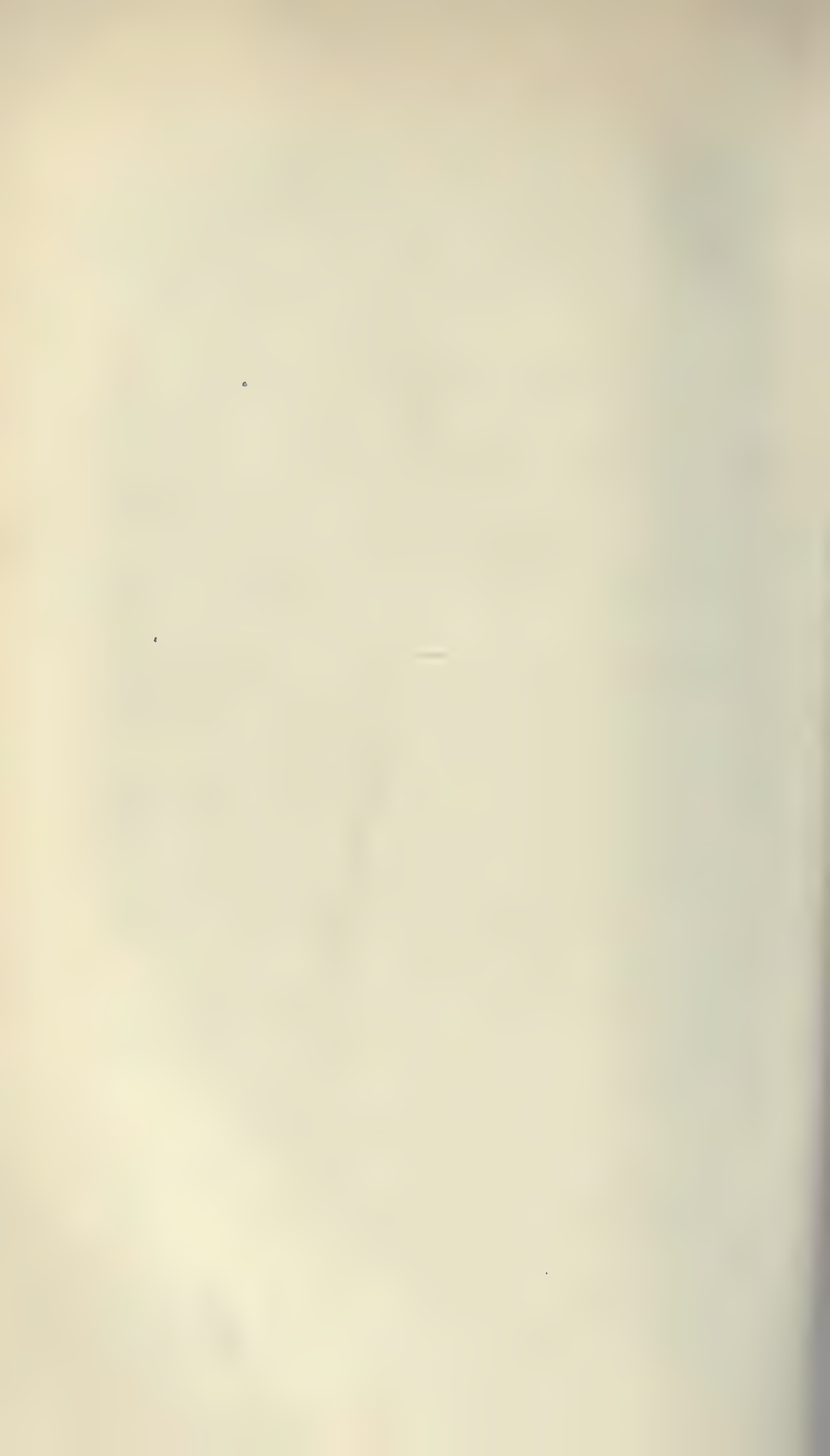
Art. 321. Wer eine andre Sache als die in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten zerstört, beschädigt, oder eine lebende Sache körperlich verletzt oder an der Gesundheit beschädigt[1]), wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe Bakkin bis einhundert Yen bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der verletzten Partei ein.

Art. 322. Nach der in den Art. 319—321 bezeichneten Mafsgabe ist derjenige zu bestrafen, welcher eine eigne Sache, die sich aber unter Beschlagnahme befindet, dem Sachenrecht eines andern unterliegt oder versichert ist, zerstört oder beschädigt.

---

[1]) Hier erinnert man sich plötzlich und vielleicht zufällig der lebenden Sachen.

Druck von Leonhard Simion in Berlin SW.





Sammlung

Aufserdeutscher Strafgesetzbücher

in Deutscher Uebersetzung.

Herausgegeben von der Redaktion

der

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

XV.

Strafgesetzbuch der Republik Chile.

BERLIN.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

G. m. b. H.

1900.

Strafgesetzbuch

der

Republik Chile.

Amtliche Ausgabe.

Übersetzt

von

Alfredo Hartwig,
Rechtskandidaten in Jena.

BERLIN.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.
1900.

Santiago, 15. August 1889.

Ich bescheinige, dafs die vorliegende amtliche Ausgabe des Strafgesetzbuches und der ergänzenden Gesetze im Einklange steht mit den betreffenden Projekten, die vom National-Kongrefs gebilligt worden sind.

Domingo Amunátegui Solar.
Unter-Sekretär des Ministeriums
für Justiz und öffentlichen Unterricht.

Index.

Strafgesetzbuch.

Erstes Buch.

Titel I.

Art.

Über die strafbaren Handlungen und die Umstände, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschliefsen, mildern oder erhöhen.

Titel II.

Titel III.

Über die Strafen.

Titel IV.

Über die Strafen, welchen diejenigen verfallen, die den Strafvollzug unterbrechen, sowie während der Dauer einer Strafe von neuem sich vergehen.

Titel V.

Zweites Buch.

Verbrechen, Vergehen und ihre Strafen.

Titel VI.

Über die Verbrechen und Vergehen, welche von Privatpersonen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit begangen werden.

Titel VII.

Verbrechen und Vergehen gegen die Familienordnung und gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Titel VIII.

Verbrechen und Vergehen gegen Personen.

Anhang.

Gesetze, Dekrete, Reglements und andre Vorschriften, welche das Strafgesetzbuch ergänzen.

Erstes Buch.

Titel I.

Über die strafbaren Handlungen und die Umstände, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschliefsen, mildern oder erhöhen.

§ 1.

Über die Delikte.

Art. 1. Eine strafbare Handlung oder Delikt ist jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung, welche durch das Gesetz bestraft wird.

Handlungen oder Unterlassungen, welche durch das Gesetz bestraft werden, werden stets als vorsätzliche angesehen, falls nicht das Gegenteil feststeht.

Wer eine strafbare Handlung begeht, wird dafür zur Verantwortung gezogen und mit der Strafe belegt, welche das Gesetz vorschreibt, selbst wenn der verbrecherische Erfolg eine andre Person trifft, als diejenige, welche zu verletzen er sich vorgenommen hatte. In diesem Falle werden die Gründe, welche dem Thäter nicht bekannt waren und seine Strafbarkeit erhöhen würden, nicht in Betracht gezogen, dagegen diejenigen, welche sie mildern.

Art. 2. Diejenigen Handlungen oder Unterlassungen, welche, wenn sie in vorsätzlicher Absicht oder böswilliger Weise begangen werden, ein Delikt bedeuten würden. lassen ein Quasidelikt entstehen, wenn derjenige, welcher sie begeht, nur fahrlässigerweise gehandelt hat.

Art. 3. Die Delikte teilt man hinsichtlich ihrer Schwere ein in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen; sie kennzeichnen sich als solche nach der Strafe, welche für sie nach der allgemeinen Stufenfolge des Art. 21 festgesetzt ist.

Art. 4. Die Einteilung der Delikte findet auch Anwendung auf die Quasidelikte, welche man kennzeichnet und in den besonderen Fällen straft, welche das Gesetz bestimmt.

Art. 5. Das chilenische Strafrecht ist verbindlich für alle Bewohner der Republik mit Einschlufs der Fremden. Die Verbrechen, welche begangen werden innerhalb des zum Lande gehörigen oder angrenzenden Seegebietes, sind den Bestimmungen dieses Staatsgesetzes unterworfen.

Art. 6. Die Verbrechen oder Vergehen, welche aufserhalb des Gebietes der Republik von Chilenen oder Fremden begangen werden, werden nicht in Chile bestraft, aufser in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.

Art. 7. Strafbar sind nicht nur das vollendete Verbrechen oder

vollendete Vergehen, sondern auch das fehlgeschlagene Verbrechen und der Versuch.

Ein fehlgeschlagenes Verbrechen oder Vergehen liegt vor, wenn der Thäter seinerseits alle notwendigen Bedingungen gesetzt hat, um das Verbrechen oder Vergehen zu vollenden, dieses aber nicht zur Ausführung kommt aus Gründen, die vom Willen des Thäters unabhängig sind.

Versuch liegt vor, wenn der Schuldige die Ausführung des Verbrechens oder Vergehens durch hierauf gerichtete Handlungen beginnt, aber zur Vollendung noch eine oder mehr Handlungen fehlen.

Art. 8. Komplott und Anstiftung zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens sind nur dann strafbar, wenn das Gesetz sie besonders bestraft.

Ein Komplott besteht, wenn zwei oder mehr Personen sich zur Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens verabreden.

Anstiftung liegt vor, wenn derjenige, welcher sich entschlossen hat, ein Verbrechen oder Vergehen ins Werk zu setzen, die Ausführung desselben einer oder mehreren andern Personen vorschlägt.

Es befreit von jeder Strafe für Komplott oder Anstiftung ein Verbrechen oder Vergehen zu begehen das Abstehen von der Ausführung desselben, bevor man angefangen hat sie ins Werk zu setzen und bevor gegen den Schuldigen das gerichtliche Verfahren eröffnet ist, falls derselbe der Behörde seinen Plan und seine Umstände mitteilt.

Art. 9. Übertretungen (faltas) werden nur bestraft, wenn sie vollendet sind.

§ 2.

Gründe, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschliefsen.

Art. 10. Von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind ausgeschlossen:

1. der Wahnsinnige oder Blödsinnige, falls er nicht in einem lichten Zwischenraum gehandelt hat, sowie derjenige, welcher aus einem von seinem Willen unabhängigen Grunde seiner Vernunft völlig beraubt ist.

Wenn ein Wahnsinniger oder Blödsinniger eine That begangen haben sollte, welche das Gesetz als Verbrechen kennzeichnet oder in Wiederholung von solchen verfällt, welche Vergehen bedeuten, so soll der Gerichtshof seine Einschliefsung in eine der Anstalten anordnen, welche für derartige Kranke bestimmt sind, und welche er nicht ohne vorherige Ermächtigung des Gerichtes verlassen darf.

Andernfalls soll er einer Familie unter der Bürgschaft der Bewachung übergeben werden, und so lange besagte Bürgschaft nicht geleistet wird, die Bestimmung im vorigen Absatz befolgt werden.

2. Wer das 10. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.

3. Wer älter als 10, aber jünger als 16 Jahre ist, falls nicht feststeht, dafs er mit Einsicht gehandelt hat.

Das Gericht wird sich besonders über diesen Punkt erklären müssen, um Strafe zu verhängen oder die Nichtverantwortlichkeit auszusprechen.

4. Derjenige, der in Verteidigung seiner Person oder Rechte handelt, immer unter der Bedingung, dafs folgende Umstände zusammenwirken:

a) rechtswidriger Angriff,
b) vernunftgemäfse Notwendigkeit des Mittels, welches angewandt ist, um denselben zu verhindern oder abzuweisen,
c) Fehlen einer hinreichenden Herausforderung von seiten des sich Verteidigenden.

Es wird angenommen, dafs diese 3 Umstände zutreffen hinsichtlich desjenigen, der während der Nacht die Ersteigung oder Zerstörung der Einfriedigungen, Mauern oder Eingänge eines Hauses oder eines bewohnten Hausteiles oder der zugehörigen Räumlichkeiten verhindert, wie beschaffen auch immer der Schade sein möge, den er dem Angreifer verursacht.

5. Derjenige, der in Verteidigung der Person oder Rechte seines Ehegatten handelt, seiner legitimen Blutsverwandten in der ganzen geraden Linie und in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschliefslich, seiner legitimen Verschwägerten in der ganzen geraden Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschliefslich, seiner natürlichen Eltern oder Kinder oder seiner anerkannten illegitimen, immer unter Voraussetzung des Zusammentreffens der unter voriger Nummer vorgeschriebenen Bedingungen 1 und 2, und derjenigen, dafs falls von Seiten des Angegriffenen eine Herausforderung voranging, der Verteidiger sich hieran nicht beteiligt hat.

6. Derjenige, der in Verteidigung der Person und Rechte eines Fremden handelt, unter der Voraussetzung des Eintreffens der unter voriger Nummer besprochenen Bedingungen, sowie derjenigen, dafs der Verteidiger nicht durch Rache oder Hafs oder einen andern gesetzwidrigen Grund getrieben wurde.

7. Derjenige, der, um ein Übel zu vermeiden, eine Handlung vornimmt, welche an fremdem Eigentum Schaden verursacht, unter der Bedingung, dafs folgende Voraussetzungen eintreffen:

a) Vorhandensein oder drohende Gefahr des Übels, um dessen Beseitigung es sich handelt.
b) Das Übel mufs gröfser sein als dasjenige, welches verursacht ist, um jenes zu vermeiden.
c) Es darf kein andres ausführbares und weniger nachteiliges Mittel geben, um das Übel oder die Gefahr zu verhüten.

8. Derjenige, der bei Gelegenheit der Ausführung einer erlaubten That bei der Anwendung der notwendigen Sorgfalt durch reinen Zufall einen Schaden herbeiführt.

9. Derjenige, der durch eine unwiderstehliche Gewalt getrieben oder von unüberwindlicher Furcht bewogen, handelt.

10. Derjenige, welcher handelt in Erfüllung einer Pflicht, der gesetzlichen Ausübung eines Rechtes, Amtes oder Autorität.

11. Der Ehegatte, welcher seine Ehefrau bei dem Verbrechen des Ehebruchs auf frischer That überrascht und sie und ihren Komplizen sofort tötet, verwundet oder mifshandelt, wofern die schlechte Aufführung des Ehemannes nicht die Verfehlung jener entschuldbar macht.

Wenn er nur eine der beiden Personen tötet, verwundet oder mifshandelt, ohne der andern Schaden zu verursachen, oder wenn er der einen einen geringeren zufügt, so soll nichtsdestoweniger die Exemtion von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hinsichtlich des Ehegatten statt finden, wofern nicht feststeht, dafs er absichtlich so gehandelt hat oder dafs die Umstände der That es offenkundig machen.

12. Derjenige, der sich irgend einer Unterlassung schuldig macht, weil er durch einen gesetzmäfsigen oder unüberwindlichen Grund gehindert wird.

13. Derjenige, der ein Quasidelikt begeht, aufser in den Fällen, die ausdrücklich vom Gesetz bestraft werden.

§ 3.

Über die Umstände, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit mildern.

Art. 11. Mildernde Umstände sind:

1. Die im vorigen Artikel genannten, wenn nicht alle diejenigen notwendigen Erfordernisse zusammentreffen, um die Verantwortlichkeit in den betreffenden Fällen auszuschliefsen.

2. Falls der Schuldige jünger als 18 Jahre ist.

3. Falls unmittelbar von seiten des Verletzten eine Herausforderung oder Drohung vorhergegangen ist, welche zu dem Delikt im Verhältnis steht.

4. Falls die That begangen ist in baldigster Vergeltung einer schweren Beleidigung gegenüber dem Thäter selbst, seinem Ehegatten, seinen legitimen Verwandten durch Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung in der gesamten geraden Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschliefslich, den natürlichen Eltern oder Kindern sowie den illegitimen anerkannten Kindern.

5. Wenn auf so mächtige Anreize hin gehandelt ist, dafs sie naturgemäfser Weise Verwirrung und Verblendung hervorgebracht haben.

6. Wenn die frühere Führung des Thäters untadelhaft gewesen ist.

7. Wenn er sich mit Eifer bemüht hat, den verursachten Schaden wieder gut zu machen oder seine weiteren verderblichen Folgen zu verhindern.

8. Wenn er sich angezeigt und das Verbrechen bekannt hat, obwohl er vermittelst Flucht oder Versteckens das gerichtliche Verfahren hätte zu nichte machen können.

9. Wenn aus dem Prozesse sich gegen den Angeschuldigten kein andres Beweismittel als sein freiwilliges Geständnis ergiebt.

10. Wenn er aus Liebe zu einer gerechten Sache gehandelt hat.

§ 4.

Über die Umstände, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit erschweren.

Art. 12. Erschwerende Umstände sind:

1. Wenn das Delikt gegen Personen mit Heimtücke begangen wird

und zwar wird angenommen, dafs diese vorhanden ist, wenn verräterisch oder aus dem Hinterhalt gehandelt wird.

2. Wenn es begangen wird um einen Preis, eine Belohnung oder ein Versprechen.

3. Wenn das Delikt begangen wird vermittelst Überschwemmung, Brandstiftung, Vergiftung oder andre künstliche Mittel, welche grofse Verheerungen anrichten oder andre Personen schädigen können.

4. Wenn das Übel des Deliktes überlegter Weise vergröfsert wird, indem andre für seine Ausführung nicht notwendige Übel verursacht werden.

5. Wenn bei den Delikten gegen Personen mit ersichtlicher Vorherüberlegung gehandelt wird oder wenn List, Betrug oder Verkleidung angewendet werden.

6. Wenn der Thäter die Überlegenheit seines Geschlechts, seiner Kräfte oder der Waffen unter Bedingungen mifsbraucht, wo der Angegriffene sich nicht mit Aussicht auf erfolgreiche Abwehr verteidigen konnte.

7. Wenn das Delikt mit Vertrauensbruch begangen wird.

8. Wenn der Schuldige den öffentlichen Amtscharakter geltend gemacht hat, den er etwa besitzt.

9. Wenn Mittel angewendet oder Umstände herbeigeführt werden, welche den eigentlichen Wirkungen der That die Schande hinzufügen.

10. Wenn die That bei Gelegenheit von Feuersbrunst, Schiffbruch, Aufruhr, Auflauf oder Volksbewegung oder einer andern Kalamität oder von Unfällen begangen wird.

11. Wenn die That ausgeführt wird mit Hilfe bewaffneter Mannschaft oder von Personen, welche die Straflosigkeit sichern oder verschaffen.

12. Wenn sie in der Nacht oder an einsamen Orten ausgeführt wird.

Das Gericht soll diesen Umstand je nach der Natur und den Begleitumständen der That in Betracht ziehen oder auch nicht.

13. Wenn die That ausgeführt wird in Mifsachtung oder Verletzung der öffentlichen Behörde oder an dem Orte, an welchem sie sich in Ausführung ihrer Amtsthätigkeit befindet.

14. Wenn das Delikt begangen wird, während man eine Strafe verbüfst, oder nachdem man sich ihr entzogen hat und während des Zeitraumes, in dem man für den Bruch des Strafvollzuges bestraft werden kann.

15. Wenn der Schuldige früher wegen Delikten bestraft ist, für die das Gesetz eine gleiche oder höhere Strafe festsetzt.

16. Wenn der Thäter in dem Verbrechen derselben Gattung rückfällig ist.

17. Wenn die That an einem Orte begangen wird, welcher zur Ausübung eines in der Republik erlaubten Kultus bestimmt ist.

18. Wenn die That ausgeführt wird unter Verletzung oder Mifsachtung des Respektes, welchen der Angegriffene wegen seiner Würde, Stellung, seines Alters oder Geschlechts verdient oder in seiner (des Angegriffenen) Wohnung, falls er den Vorgang nicht provoziert hat.

19. Wenn die That ausgeführt ist vermittelst Einbruch oder Ersteigung eines eingefriedigten Ortes.

§ 5.

Über die Umstände, welche die strafrechtliche Verantwortung mildern oder erschweren, je nach der Natur oder den Begleiterscheinungen der That.

Art. 13. Ein mildernder oder erschwerender Umstand, je nach der Natur oder den Begleitumständen des Deliktes ist: wenn der Verletzte Ehegatte, legitimer Anverwandter durch Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung in der ganzen Hauptlinie und in der Nebenlinie bis zum zweiten Grade einschliefslich, wenn er natürlicher Vater oder natürliches oder anerkanntes illegitimes Kind des Angreifers ist.

Titel II.

Über die strafverantwortlichen Personen.

Art. 14. Strafverantwortlich sind:

1. die Thäter,
2. die Gehilfen,
3. die Begünstiger.

Art. 15. Als Thäter betrachtet man:

1. Diejenigen, die an der Ausführung der That teilnehmen, sei es auf unmittelbare und direkte Weise, sei es dadurch, dafs sie die Abwendung des Verbrechens verhindern oder zu verhindern sich bemühen.

2. Diejenigen, welche unmittelbar einen andern zwingen oder dahin bringen, die That auszuführen.

3. Diejenigen, welche, nachdem sie sich zur Begehung verabredet, die Mittel erleichtern, mit denen die That ausgeführt wird oder dabei sind, ohne unmittelbar daran teil zu nehmen.

Art. 16. Gehilfen sind diejenigen, welche im vorigen Artikel nicht mit einbegriffen an der Ausführung der That durch vorhergegangene oder gleichzeitige Handlungen mitwirken.

Art. 17. Begünstiger sind diejenigen, welche unter Kenntnis des Vorhabens eines Verbrechens oder Vergehens oder der zum Zweck der Ausführung derselben vorgenommenen Handlungen, ohne selbst an der That als Urheber oder Gehilfen teil genommen zu haben, nach der Ausführung auf irgend eine der folgenden Art und Weisen thätig werden:

1. Indem sie in eigener Person den Delinquenten helfen oder ihnen die Mittel erleichtern, damit sie sich die Früchte des Verbrechens oder Vergehens zu Nutze machen.

2. Durch Verbergen oder Unbrauchbarmachung des corpus delicti, (Objektes der That) der Gegenstände oder Instrumente des Verbrechens oder Vergehens, um die Entdeckung zu verhindern.

3. Durch Beherbergen, Verdecken oder Erleichterung der Flucht der Schuldigen, falls eine von folgenden Bedingungen eintrifft:

a) Die Handlung unter Mifsbrauch öffentlicher Amtshandlungen seitens der Begünstiger geschieht.

b) Der Delinquent des Verrates, Vatermordes, Menschenmordes schuldig ist, begangen unter einem der erschwerenden Umstände, welche die Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9 und 10 des Artikels 12

ausdrücken, falls sie dem Begünstiger bekannt waren oder der Delinquent als gewohnheitsmäfsiger Begeher derartiger Verbrechen oder Vergehen bekannt ist.

4. Durch gewohnheitsmäfsiges, wissentliches Aufnehmen, Bewirten, Beschützen der Missethäter, auch ohne Kenntnis der bestimmten Verbrechen oder Vergehen, welche sie begangen haben oder durch Erleichterung der Mittel sich zu versammeln oder ihre Waffen oder Gegenstände zu verbergen, oder durch Beschaffung von Hilfen oder Nachrichten zur Warnung, Vorsicht oder Rettung.

Ausgenommen von den den Begünstigern auferlegten Strafen sind diejenigen, welche handeln für ihren Ehegatten oder legitimen Blutsverwandten oder Verschwägerten in der ganzen geraden Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade inklusive, ihre natürlichen Eltern oder Kinder oder ihre anerkannten illegitimen Kinder mit Ausnahme derjenigen, welche unter Nummer 1 dieses Artikels verstanden werden.

Titel III.

Über die Strafen.

§ 1.

Über die Strafen im allgemeinen.

Art. 18. Kein Delikt soll mit andrer Strafe belegt werden, als der, welche ein Gesetz angiebt, das vor Begehung der That gesetzmäfsig verkündet ist.

Wenn nach Begehung eines Verbrechens und bevor der Urteilsspruch verkündet ist, ein andres Gesetz erlassen wird, welches eine derartige That straflos macht, oder sie mit einer weniger strengen Strafe belegt, so soll die Beurteilung sich nach letzterem richten.

Art. 19. Verzeihung seitens der angegriffenen Partei hebt die Strafbarkeit nicht auf, ausgenommen die Delikte, welche nicht verfolgt werden können ohne vorherige Anzeige oder Zustimmung des Verletzten.

Art. 20. Nicht als Strafen werden betrachtet die Untersuchungshaft, die Suspendierung von öffentlichen Ämtern, die von den Behörden in Ausübung ihrer Vollmachten oder durch das Gericht während des Prozesses oder während der Untersuchung angeordnet werden und auch nicht die Geldstrafen und sonstigen Mafsregeln, welche die Vorgesetzten den ihnen dienstlich und amtlich Untergeordneten in Ausübung der Disziplinargewalt oder Verwaltungsvollmacht auferlegen.

§ 2.

Klassifikation der Strafen.

Art. 21. Die Strafen, welche in Übereinstimmung mit diesem Gesetzbuch auferlegt werden können und ihre verschiedenen Abstufungen sind diejenigen, welche umfafst folgende allgemeine

Strafenleiter:

Strafen für Verbrechen.

Todesstrafe.

Lebenslängliches Zuchthaus.

Lebenslängliches Gefängnis.
Zuchthaus ersten Grades[1]).
Gefängnis ersten Grades.
Lebenslängliche relegacion[2]).
Confinamiento ersten Grades[2]).
Estrañamiento ersten Grades[2]).
Relegacion ersten Grades[2]).

Dauernde absolute Unfähigkeit zu Ämtern und öffentlichen Stellungen, politischen Rechten und betitelten Berufsarten.

Dauernde spezielle Unfähigkeit zu irgend einem bestimmten Amt oder öffentlichen Stellung oder betitelten Berufen.

Absolute zeitliche Unfähigkeit zu Ämtern und öffentlichen Stellungen und offiziellen Berufen.

Spezielle zeitliche Unfähigkeit für ein bestimmtes Amt oder eine öffentliche Stellung oder einen offiziellen Beruf.

Strafen für Vergehen.

Zuchthaus II.
Gefängnis II.
Confinamiento II[2]).
Estrañamiento II[2]).
Relegacion II[2]).
Destierro[2]).

Suspendierung von öffentlichem Amt oder Beruf oder betitelter Berufsart.

Strafen für Übertretungen.

Haft.

Strafen, welche den drei vorigen Klassen gemeinsam sind.

Geldstrafe.

Verlust oder Einziehung der Instrumente oder Gegenstände des Verbrechens.

Zusatz- oder Nebenstrafen für Verbrechen und Vergehen.

Kette oder Fufseisen.
Einzelhaft.

Ausschliefsung vom Verkehr mit Personen, die nicht zur Strafanstalt gehören.

Art. 22. Zusatz- oder Nebenstrafen sind ebenfalls Entsetzung und Unfähigkeit zu Ämtern und öffentlichen Stellen, politischen Rechten und offiziellen Berufen in den Fällen, in denen das Gesetz, ohne sie ausdrücklich aufzuerlegen, anordnet, dafs andere Strafen sie mit sich bringen.

Art. 23. Kautionsstellung und Stellung unter Polizei-Aufsicht können als Zusatzstrafen oder als Vorbeugungsmittel in den besonderen Fällen auferlegt werden, welche dieses Gesetz und die Strafprozefsordnung bestimmen.

---

[1]) Im folgenden wird statt „ersten Grades" stets „I" gesetzt werden, statt „zweiten Grades" stets „II".

[2]) Definition dieser Begriffe geben Art. 33 ff.

Art. 24. Jeder verurteilende Spruch in einer Strafsache birgt in sich die Verurteilung zur Tragung der Kosten, Schäden und Nachteile seitens des Thäters, Gehilfen, Begünstigers und der übrigen gesetzmäfsig verantwortlichen Personen.

§ 3.

Über Grenzen, Natur und Wirkungen der Strafen.

Art. 25. Die zeitlichen Strafen I dauern von fünf Jahren und einem Tag bis zu zwanzig Jahren und die kleineren zeitlichen von 61 Tagen bis 5 Jahren.

Die Strafen der zeitlichen Unfähigkeit, sowohl der absoluten wie speziellen, zu Ämtern, öffentlichen Stellungen und betitelten Berufen dauern von 3 Jahren und 1 Tag bis zu 10 Jahren.

Die Entsetzung von einem öffentlichen Amt, Stellung oder betitelten Berufe dauert von 61 Tagen bis zu 3 Jahren.

Die Strafen der Ortsverweisung und Stellung unter Polizei-Aufsicht dauern von 61 Tagen bis zu 5 Jahren.

Die Haft dauert von 1 bis zu 60 Tagen.

Die Höhe der Geldstrafe, wenn es sich um Verbrechen handelt, darf 5000 Pesos nicht übersteigen, bei Vergehen 1000 Pesos und bei Übertretungen 100.

Wenn das Gesetz Geldstrafen auferlegt, deren Berechnung geschehen mufs mit Rücksicht auf unbestimmte Summen, so können diese nie über 5000 Pesos hinausgehen.

Was die Höhe der Kaution betrifft, so gelten die für Geldstrafen aufgestellten Regeln, indem man ihre Höhe im Verhältnis verdoppelt, und ihre Dauer kann nicht über die Strafzeit oder die Verpflichtung hinausgehen, deren Erfüllung sie sichert, oder in den übrigen Fällen über 5 Jahre.

Die Dauer der Zusatzstrafen, Kette oder Fufseisen, Einschliefsung in Einzelzelle, oder Ausschliefsung vom Verkehr mit Personen, welche nicht zu der Strafanstalt gehören, ist von 61 Tagen bis zu 5 Jahren und kann innerhalb dieser Grenzen nicht für länger als die Hälfte der Zeit auferlegt werden, die für die Hauptstrafe festgesetzt ist.

Art. 26. Die Dauer der zeitlichen Strafen beginnt mit dem Tage der Ergreifung des Gefangenen.

Strafen, welche andere Zusatzstrafen mit sich bringen.

Art. 27. Die Todesstrafe, unter der Voraussetzung, dafs sie am Angeklagten nicht vollzogen wird, lebenslängliches Zuchthaus, Gefängnis und Zwangsaufenthalt innerhalb des Staates bringen mit sich die absolute dauernde Unfähigkeit zu Ämtern und öffentlichen Stellungen und politischen Rechten auf Lebenszeit des Bestraften und Stellung unter Polizeiaufsicht im Höchstmafse, welches dieses Gesetzbuch aufstellt.

Art. 28. Die Strafen Zuchthaus I, Gefängnis I und Verbannung I mit oder ohne Zwangsaufenthalt und Zwangsaufenthalt im Lande I bringen die dauernde absolute Unfähigkeit zu Ämtern und öffentlichen Stellungen und politischen Rechten und die absolute Unfähigkeit für betitelte Berufe während der Dauer der Strafe mit sich.

Art. 29. Die Strafen Zuchthaus II, Gefängnis II, Verbannung II mit oder ohne Zwangsaufenthalt und Zwangsaufenthalt II im Lande in ihren Höchstmafsen bringen mit sich die dauernde absolute Unfähigkeit zu politischen Rechten und die absolute Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern und Stellungen während der Dauer der Strafe.

Art. 30. Die Strafen Zuchthaus II, Gefängnis II und Verbannung II mit oder ohne Zwangsaufenthalt und Zwangsaufenthalt II im Lande in ihren mittleren und Mindestmafsen und diejenigen der Ortverweisung und Haft bringen mit sich Enthebung von Amt und öffentlicher Stellung während der Zeit der Strafe.

Art. 31. Jede Strafe, mit welcher man ein Verbrechen oder Vergehen belegt, bringt den Verlust der Vorteile mit sich, welche aus dem Delikte herrühren, und der Instrumente, mit welchen man die That ausführte, falls sie nicht einem Dritten gehören, der für das Verbrechen oder Vergehen nicht verantwortlich ist.

Natur und Wirkungen einiger Strafen.

Art. 32. Die Zuchthausstrafe unterwirft den Gefangenen den durch die Bestimmungen der betreffenden Strafanstalt vorgeschriebenen Arbeiten. Gefängnisstrafe und Haft legen keinerlei Arbeit auf.

Art. 33. Confinamiento ist die Verbannung des Missethäters aus dem Gebiete der Republik mit Zwangswohnsitz an einem bestimmten Orte.

Art. 34. Estrañamiento ist die Verbannung des Missethäters aus dem Gebiete der Republik nach einem Wohnsitz seiner Wahl.

Art. 35. Relegacion ist die Überführung des Missethäters nach einem bewohnten Punkt der Republik, mit dem Verbot, denselben zu verlassen, aber unter Behaltung der persönlichen Freiheit.

Art. 36. Destierro ist die Ausweisung des Missethäters von irgend einem Punkte der Republik (Ortsverweisung).

Art. 37. Alle Strafen für Verbrechen und hinsichtlich derer für Vergehen, die Strafen Zuchthaus, Gefängnis, Verbannung mit und ohne Zwangsaufenthalt, sowie Zwangsaufenthalt II in ihren Höchstmafsen, werden hinsichtlich ihrer gesetzlichen Wirkungen als „ehrenrührige" betrachtet.

Art. 38. Die Strafe der absoluten, dauernden Unfähigkeit zu Ämtern und öffentlichen Stellungen, politischen Rechten und betitelten Berufen und die absolute zeitliche Unfähigkeit zu Ämtern und öffentlichen Stellungen und betitelten Berufen bringen mit sich:

1. Entziehung aller öffentlichen Ehren, Ämter, Aufträge und Stellungen, sowie titulierter Berufsarten, in deren Besitz der Bestrafte war, selbst wenn sie durch Volkswahl entstanden waren.

2. Entziehung aller politischen aktiven und passiven Rechte und dauernde Unfähigkeit sie zu erlangen.

3. Unfähigkeit, Ehrenstellen, Ämter, Beauftragungen zu erlangen, und zwar dauernd, wenn die Unfähigkeit dauernd ist, und während der Zeit der Strafe, wenn sie zeitlich ist.

4. Verlust jedes Rechtes, wegen der früher innegehabten Stellungen eine Alters-Pensionierung oder andere Pension zu erlangen.

Art. 39. Die Strafen der speziellen dauernden und zeitlichen Unfähigkeit zu irgend einem Amt, einer öffentlichen Stellung oder einem betitelten Berufe bringen hervor:

1. Die Entziehung der Beauftragung, Stellung, des Amtes oder Geschäftes, auf welche sie sich beziehen und der mit ihnen verbundenen Ehren, dauernd, wenn die Unfähigkeit dauernd ist, und für die Zeit der Verurteilung, wenn sie zeitlich ist.

2. Die Unfähigkeit besagte Beauftragung, Amt, Stellung, Geschäft oder andere derselben Laufbahn zu erlangen, und zwar dauernd, wenn die Unfähigkeit dauernd ist, und für die Zeit der Strafe, wenn sie zeitlich ist.

Art. 40. Die Suspendierung von einem Amt, einer öffentlichen Stellung oder einem betitelten Beruf macht zur Ausübung während der Zeit der Strafe unfähig.

Die während des Prozesses verhängte Suspendierung bringt als unmittelbare Folge die Entziehuug der Hälfte des Soldes für den als schuldig Betrachteten mit sich, welche man ihm nur für den Fall eines freisprechenden Urteils zurückerstattet.

Die auf dem Strafwege verhängte Suspendierung beraubt den Suspendierten jeden Soldes, so lange jene dauert.

Art. 41. Wenn die Strafen der Unfähigkeit und Suspendierung eine geistliche Person betreffen, so dehnen sich ihre Wirkungen nicht auf die Stellen, Rechte und Ehren aus, welche sie durch die Kirche hat. Die Geistlichen, die in solche Strafe verfallen sind, läfst man nicht in der Republik die kirchliche Jurisdiktion und Seelsorge für die ganze Zeit der Dauer ausüben, auch können sie aus dem Staatsschatz keine Renten empfangen, aufser dem festen Einkommen, welches das Gericht festsetzen wird.

Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf die Bischöfe hinsichtlich der Ausübung der gewöhnlichen Jurisdiktion, welche ihnen zukommt.

Art. 42. Die aktiven und passiven politischen Rechte, auf welche sich die vorigen Artikel beziehen, sind: die Fähigkeit, Wähler zu sein, die Fähigkeit, Stellen durch Volkswahl zu erlangen, und die Fähigkeit, Geschworener zu sein. Wer dieser Rechte beraubt ist, kann nur in der durch die Verfassung vorgeschriebenen Form in ihre Ausübung wieder eingesetzt werden.

Art. 43. Wenn die Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern, Stellungen und betitelten Berufen Zusatzstrafe ist, so begreift der Nachlafs der Hauptstrafe jene nicht ein, wofern er nicht ausdrücklich auf sie ausgedehnt wird.

Art. 44. Der Nachlafs der Dauer der zeitlichen oder dauernden Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern, Stellungen und betitelten Berufen setzt den Bestraften in die Ausübung der letzteren wieder ein, jedoch nicht derjenigen Ehren, Stellen, Berufe und Pflichten, deren er beraubt worden ist. Dieselbe Wirkung ruft die Abbüfsung der Verurteilung zu zeitlicher Unfähigkeit hervor.

Art. 45. Die Stellung unter Polizeiaufsicht giebt dem Richter, welcher sie ausgesprochen hat, das Recht, gewisse Orte zu bestimmen, in welchen es dem Bestraften verboten ist, sich zu zeigen, nachdem er seine Strafe beendet hat, und ihm alle oder einige der folgenden Verpflichtungen aufzuerlegen:

1. Vor seiner Versetzung in Freiheit den Ort anzugeben, in welchem er seinen Wohnsitz aufzuschlagen gedenkt.

2. Die Verpflichtung, ein Reisebillet in Empfang zu nehmen, welches ihm den Reiseweg, dem er folgen mufs und von dem er sich nicht entfernen darf, sowie die Dauer des Aufenthaltes in jeder Reisestation bestimmt.

3. Die Verpflichtung, sich innerhalb 24 Stunden nach seiner Ankunft bei dem Beamten vorzustellen, der in dem Reisebillet bezeichnet ist.

4. Die Verpflichtung, seinen Aufenthalt nicht verändern zu dürfen, ohne demselben Beamten drei Tage vorher davon Meldung gemacht zu haben. Derselbe wird ihm alsdann das ursprüngliche Reisebillet visiert übergeben, damit er sich nach seinem neuen Wohnorte verfügen kann.

5. Die Verpflichtung, eine Stellung, ein Handwerk, Gewerbe oder einen Beruf zu ergreifen, falls er eigne und bekannte Unterhaltsmittel nicht besitzen sollte.

Art. 46. Die Strafe der Kautionsstellung bewirkt für den Verurteilten die Verpflichtung, einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen, der dafür aufkommt, dafs jener die Übelthat, die abgewendet werden soll, nicht ausführt; oder auch dafür aufkommt, dafs jener seine Strafe abbüfst; und zwar hat er sich zu verpflichten, die vom Gerichtshof festgesetzte Summe zu bezahlen, falls jener den Schaden verursacht oder den Strafvollzug vereitelt.

Stellt der Verurteilte keinen Bürgen, so soll er eine Gefängnisstrafe erleiden, welche der Höhe der Bürgschaft entspricht, wobei für je 2 Pesos ein Tag berechnet wird, jedoch in keinem Falle mehr als 2 Jahre.

Art. 47. In allen Fällen, in denen die Zahlung von Kosten auferlegt wird, versteht es sich, dafs diese sowohl die für das Gericht wie die für die Personen begreifen und aufserdem noch die Nebenauslagen, welche durch das Verfahren verursacht worden und nicht in die eigentlichen Kosten eingeschlossen sind.

Art. 48. Wenn das Vermögen des Schuldners nicht grofs genug ist, um die geldwerten Verantwortlichkeiten zu decken, so sollen diese in folgender Ordnung befriedigt werden:

1. Die Prozefs- und persönlichen Kosten.

2. Die Entschädigung für die Kosten, die durch den Prozefs entstanden sind.

3. Die Vergütung des verursachten Schadens und Entschädigung der Nachteile.

4. Die Geldstrafe.

Im Falle des Konkurses oder Bankerottes werden diese Guthaben, indem sie als ein einziges betrachtet werden, in diejenigen einrangiert, welche keinen Vorzug geniefsen.

Art. 49. Wenn der Verurteilte keine Vermögensobjekte hat, um der Geldstrafe zu genügen, so trifft ihn auf dem Wege des Ersatzes und der Umwandlung Gefängnisstrafe, indem man einen Tag für jeden Peso rechnet. Doch darf das Gefängnis niemals zwei Jahre übersteigen.

Ausgenommen von dieser Umwandlung bleibt derjenige, der zu Gefängnis II im Höchstmafse oder zu einer schwereren Strafe verurteilt ist.

§ 4.

Über die Anwendung der Strafen.

Art. 50. Die Urheber eines Deliktes belegt man mit der Strafe, welche man durch das Gesetz angezeigt findet.

Wenn das Gesetz die Strafe für ein Delikt angiebt, so heifst das, dafs es sie auf das vollendete Delikt setzt.

Art. 51. Die Urheber eines fehlgeschlagenen Verbrechens oder Vergehens und die Gehilfen eines vollendeten Verbrechens oder Vergehens belegt man mit der Strafe, die um ein Mafs niedriger ist als die im Gesetze für das betreffende Verbrechen oder Vergehen angegebene.

Art. 52. Die Urheber des Versuches eines Verbrechens oder Vergehens, die Gehilfen eines fehlgeschlagenen Verbrechens oder Vergehens und die Begünstiger eines vollendeten Verbrechens oder Vergehens belegt man mit der Strafe, die um zwei Mafse niedriger ist als diejenige, welche das Gesetz für das betreffende Verbrechen oder Vergehen vorschreibt.

Ausgenommen von dieser Regel sind die Begünstiger, die unter Nr. 3 des Artikels 17 genannt sind, bei denen die erste Bedingung derselben Nummer eintrifft; diese bestraft man mit spezieller dauernder Unfähigkeit, wenn der begünstigte Delinquent eines Verbrechens schuldig ist, mit spezieller zeitlicher Unfähigkeit, wenn er eines Vergehens schuldig ist.

Es sind auch ausgenommen die Begünstiger, die in Nummer 4 des Artikels Nr. 17 einbegriffen sind, auf welche die Strafe des Zuchthauses II in irgend einem Mafse Anwendung findet.

Art. 53. Die Gehilfen des Versuches eines Verbrechens oder Vergehens, die Begünstiger eines fehlgeschlagenen Verbrechens oder Vergehens bestraft man mit derjenigen Strafe, welche um drei Mafse niedriger ist als die im Gesetze für das Verbrechen oder Vergehen vorgeschriebene.

Art. 54. Die Begünstiger des Versuches eines Verbrechens oder Vergehens bestraft man mit der Strafe, die um vier Mafse niedriger ist als die für das Verbrechen oder Vergehen vorgeschriebene.

Art. 55. Die allgemeinen Bestimmungen, die in den vorhergehenden 4 Artikeln vorhanden sind, treten nicht in Kraft in den Fällen, in denen das fehlgeschlagene Verbrechen, der Versuch, die Beihilfe oder die Begünstigung besonders durch das Gesetz bestraft werden.

Art. 56. Die teilbaren Strafen bestehen aus drei Mafsen, Mindest-, Mittel- und Höchstmafs, deren Spielraum in folgender Übersichtstafel erläutert wird:

Übersichts-Tafel.

Strafen	Zeit, welche die gesamte Strafe umfaſst	Zeit ihres Mindestmaſses	Zeit ihres Mittelmaſses	Zeit ihres Höchstmaſses
Zuchthaus, Gefängnis, Verbannung mit oder ohne Zwangsaufenthalt, Zwangsaufenthalt im Lande } I	Von fünf Jahren und einem Tag bis zu zwanzig Jahren	Von fünf Jahren und einem Tag bis zu zehn Jahren	Von zehn Jahren und einem Tag bis zu fünfzehn Jahren	Von fünfzehn Jahren und einem Tag bis zu zwanzig Jahren
Absolute und spezielle zeitliche Unfähigkeit	Von drei Jahren und einem Tag bis zu zehn Jahren	Von drei Jahren und einem Tag bis zu fünf Jahren	Von fünf Jahren und einem Tag bis zu sieben Jahren	Von sieben Jahren und einem Tag bis zu zehn Jahren
Zuchthaus, Gefängnis, Verbannung mit oder ohne Zwangsaufenthalt, Zwangsaufenthalt im Lande, Ortsverweisung } II	Von einundsechzig Tagen bis zu fünf Jahren	Von einundsechzig Tagen bis zu fünfhundertundvierzig Tagen	Von fünfhunderteinundvierzig Tagen bis zu drei Jahren	Von drei Jahren und einem Tag bis zu fünf Jahren
Suspendierung von öffentlichem Amte, Stellung, betitelten Berufen	Von einundsechzig Tagen bis zu drei Jahren	Von einundsechzig Tagen bis zu einem Jahre	Von einem Jahre und einem Tag bis zu zwei Jahren	Von zwei Jahren und einem Tag bis zu drei Jahren
Haft	Von einem Tage bis zu sechzig Tagen	Von einem Tage bis zu zwanzig Tagen	Von einundzwanzig Tagen bis zu vierzig Tagen	Von einundvierzig Tagen bis sechzig Tagen

Art. 57. Jedes Maſs einer teilbaren Strafe bildet eine in sich abgeschlossene Strafe.

Art. 58. In den Fällen, in denen das Gesetz eine aus zwei oder mehr verschiedenen zusammengesetzte Strafe angiebt, bildet jede einzelne von ihnen ein Maſs der Strafbarkeit, die leichteste von ihnen das niedrigste und die schwerste das höchste.

Art. 59. Um die Strafen zu bestimmen, welche nach den Artikeln 51, 52, 53, 54 auferlegt werden sollen:

1. den Urhebern eines fehlgeschlagenen Verbrechens oder Vergehens;

2. den Urhebern des Versuchs eines Verbrechens oder Vergehens, den Gehilfen eines fehlgeschlagenen Verbrechens oder Vergehens und den Begünstigern eines vollendeten Verbrechens oder Vergehens;

3. den Gehilfen des Versuchs eines Verbrechens oder Vergehens und den Begünstigern eines fehlgeschlagenen Verbrechens oder Vergehens;

4. den Begünstigern des Versuchs eines Verbrechens oder Vergehens; soll das Gericht als Basis folgende Stufenleitern nehmen:

Stufenleiter No. 1.

Maſse.			
1.	Tod.		
2.	Zuchthaus oder Gefängnis lebenslänglich.		
3.	Zuchthaus oder Gefängnis	I	im Höchstmaſse.
4.	- - -	I	- Mittelmaſse.
5.	- - -	I	- Mindestmaſse.
6.	Zuchthaus oder Gefängnis	II	- Höchstmaſse.
7.	- - -	II	- Mittelmaſse.
8.	- - -	II	- Mindestmaſse.
9.	Haft im Höchstmaſse.		
10.	- - Mittelmaſse.		
11.	- - Mindestmaſse.		

Stufenleiter No. 2.

Maſse.			
1.	Zwangsaufenthalt im Lande lebenslänglich.		
2.	Zwangsaufenthalt im Lande	I	im Höchstmaſse.
3.	- - -	I	- Mittelmaſse.
4.	- - -	I	- Mindestmaſse.
5.	Zwangsaufenthalt im Lande	II	- Höchstmaſse.
6.	- - -	II	- Mittelmaſse.
7.	- - -	II	- Mindestmaſse.
8.	Ortsverweisung im Höchstmaſse.		
9.	- - Mittelmaſse.		
10.	- - Mindestmaſse.		

Stufenleiter No. 3.

Maſse.			
1.	Verbannung mit oder ohne Zwangsaufenthalt	I	im Höchstmaſse.
2.	- - - - -	I	- Mittelmaſse.
3.	- - - - -	I	- Mindestmaſse.

4. Verbannung mit oder ohne Zwangsaufenthalt II - Höchstmafse.
5. - - - - - II - Mittelmafse.
6. - - - - - II - Mindestmafse.
7. Ortsverweisung im Höchstmafse.
8. - - Mittelmafse.
9. - - Mindestmafse.

Stufenleiter No. 4.

Mafse.
1. Dauernde absolute Unfähigkeit.
2. Zeitliche absolute Unfähigkeit im Höchstmafse.
3. - - - - Mittelmafse.
4. - - - - Mindestmafse.
5. Suspendierung (Amtsentsetzung) im Höchstmafse.
6. - - - Mittelmafse.
7. - - - Mindestmafse.

Stufenleiter No. 5.

Mafse.
1. Spezielle dauernde Unfähigkeit.
2. Spezielle zeitliche Unfähigkeit im Höchstmafse.
3. - - - - Mittelmafse.
4. - - - - Mindestmafse.
5. Suspendierung (Amtsentsetzung) im Höchstmafse.
6. - - - Mittelmafse.
7. - - - Mindestmafse.

Art. 60. Die Geldstrafe betrachtet man als diejenige Strafe, welche unmittelbar unter der letzten in allen Stufenleitern steht.

Um ihre betreffende Höhe festzusetzen, wendet man die im Artikel 25 angeführte Basis an und hinsichtlich ihrer Anwendung beobachtet man in jedem besonderen Fall die Vorschriften des Artikels 70.

Das Ergebnis der Geldstrafen verwendet man für die Gemeindekassen des Departements oder des städtischen Gemeindeterritoriums, wo das Delikt begangen wurde, welches man bestraft. Ist ein Missethäter wegen zwei oder mehr begangener Delikte in verschiedenen Gemeindeterritorien verurteilt, so teilt sich die Geldstrafe zu gleichen Teilen unter die betreffenden Gemeinden.

Art. 61. Die Bestimmung der Strafen, deren Anwendung in den verschiedenen Fällen in Betracht kommt, auf welche sich Artikel 59 bezieht, geschieht mit Berücksichtigung folgender Regeln:

1a.) Wenn die für das Delikt angegebene Strafe eine unteilbare oder ein einziges Mafs einer andern teilbaren ist, so findet die unmittelbar im Mafse niedrigere auf die Urheber eines fehlgeschlagenen Verbrechens oder Vergehens, sowie auf die Gehilfen des vollendeten Verbrechens oder Vergehens Anwendung.

Um die Strafen zu bestimmen, welche auf die übrigen im Artikel 59

genannten strafverantwortlichen Personen angewandt werden sollen, so soll schrittweise um ein Mafs in der entsprechenden Stufenleiter heruntergegangen werden, bezüglich der Mafse, welche in jeder einzelnen entsprechenden Nummer aufgezählt sind, und in der Reihenfolge, welche in diesem Artikel festgesetzt wird.

2a.) Wenn die für das Delikt bezeichnete Strafe aus zwei oder mehr Mafsen besteht, sei es nun, dafs zwei unteilbare Strafen sie bilden, oder verschiedene Mafse teilbarer Strafen oder auch eine oder zwei unteilbare und ein oder zwei Mafse einer andern teilbaren, so findet auf die Urheber des fehlgeschlagenen Verbrechens oder Vergehens, sowie auf die Gehilfen eines vollendeten Verbrechens oder Vergehens diejenige Strafe Anwendung, welche unmittelbar im Mafse niedriger ist als das durch das Gesetz vorgeschriebene Mindestmafs.

Um die Strafen zu bestimmen, welche auf die übrigen strafverantwortlichen Personen angewandt werden müssen, sollen die Vorschriften der vorigen Regel befolgt werden.

3a.) Falls für ein Delikt alternative Strafen bestimmt sind, sei es, dafs sie sich in derselben Stufenleiter oder in zwei oder mehr verschiedenen Stufenleitern aufgezeichnet finden, so soll das Gericht nicht verpflichtet sein, allen strafverantwortlichen Personen gleichartige Strafen aufzuerlegen.

4a.) Wenn für das Delikt kopulativ Strafen angegeben werden, welche sich in verschiedenen Stufenleitern finden, oder die Geldstrafe zu denjenigen derselben Stufenleiter hinzutritt, so sollen, unter Berücksichtigung der Regeln 1a und 2a, beide auf alle strafverantwortliche Personen Anwendung finden; aber wenn eine besagter Strafen den Urheber eines Verbrechens oder Vergehens trifft aus Gründen, die nur ihm eigentümlich sind, soll diese auf die andern nicht ausgedehnt werden.

5a.) Falls bei der Verwirklichung vorstehender Regeln mangels niederer Mafse sich eine Strafe nicht auferlegen läfst oder die Suspendierung oder Unfähigkeit nicht anwendbar sind, soll immer die Geldstrafe auferlegt werden.

Praktische Anwendung der vorherigen Regeln.

Regeln	Festgesetzte Strafe für das Verbrechen oder Vergehen	Strafe der Urheber des fehlgeschlagenen Verbrechens oder Vergehens und des Gehilfen eines vollendeten Verbrechens oder Vergehens	Strafe der Urheber eines versuchten Verbrechens oder Vergehens, Gehilfen eines fehlgeschlagenen Verbrechens oder Vergehens und Begünstiger eines vollendeten Verbrechens od. Vergehens	Strafe der Gehilfen des Versuchs eines Verbrechens oder Vergehens und Begünstiger eines fehlgeschlagenen Verbrechens oder Vergehens	Strafe der Begünstiger des Versuchs eines Verbrechens oder Vergehens
1 a.)	Lebenslänglicher Zwangsaufenthalt im Lande	Zwangsaufenthalt I im Lande im Höchstmaſse	Zwangsaufenthalt I im Lande im Mittelmaſse	Zwangsaufenthalt I im Lande im Mindestmaſse	Zwangsaufenthalt II im Lande im Höchstmaſse
2 a.) Im Falle einer aus zwei Maſsen zusammengesetzten Strafe	Zuchthaus I im Höchstmaſse bis lebenslänglich Zuchthaus	Zuchthaus I im Mittelmaſse	Zuchthaus I im Mindestmaſse	Zuchthaus II im Höchstmaſse	Zuchthaus II im Mittelmaſse
2 a.) Im Falle einer aus drei Maſsen zusammengesetzten Strafe	Absolute zeitliche Unfähigkeit im Mittelmaſse bis dauernde absolute Unfähigkeit	Zeitliche absolute Unfähigkeit im Mindestmaſse	Suspendierung im Höchstmaſse	Suspendierung im Mittelmaſse	Suspendierung im Mindestmaſse
2 a.) Im Falle einer aus 4 oder mehr Maſsen zusammengesetzten Strafe	Gefängnis II im Höchstmaſse bis Gefängnis I im Höchstmaſse	Gefängnis II im Mittelmaſse	Gefängnis II im Mindestmaſse	Haft im Höchstmaſse	Haft im Mittelmaſse
3 a.)	Zuchthaus I im Mittelmaſse oder Verbannung I mit Zwangsaufenthalt im Höchstmaſse	Zuchthaus I im Mindestmaſse	Zuchthaus II im Höchstmaſse	Verbannung II mit Zwangsaufenthalt im Höchstmaſse	Zuchthaus II im Mindestmaſse
4 a.)	Gefängnis I im Mindestmaſse, dauernde absolute Unfähigkeit und Geldstrafe	Gefängnis II im Höchstmaſse und Geldstrafe von 400 Pesos	Gefängnis II im Mittelmaſse, absolute zeitliche Unfähigkeit im Mittelmaſse und Geldstrafe von 200 Pesos	Gefängnis II im Mindestmaſse und Geldstrafe von 100 Pesos	Haft im Höchstmaſse, Suspendierung im Höchstmaſse u. Geldstrafe von 50 Pesos
5 a.)	Suspendierung im Mittel- bis Höchstmaſse	Suspendierung im Mindestmaſse	Geldstrafe von 80 Pesos	Geldstrafe von 40 Pesos	Geldstrafe von 20 Pesos

Art. 62. Die mildernden oder erschwerenden Umstände kommen in Betracht, um die Strafe in den Fällen und gemäſs den Regeln zu vermindern oder zu erhöhen, welche in den folgenden Artikeln vorgeschrieben werden.

Art. 63. Die Wirkung der Erhöhung der Strafe bringen nicht diejenigen erschwerenden Umstände hervor, welche durch sich selbst ein besonders durch das Gesetz bestraftes Delikt begründen, oder welches das Gesetz zur Kennzeichnung und Bestrafung erwähnt.

Ebenso wenig bringen diejenigen erschwerenden Umstände eine Erhöhung der Strafe hervor, welche derart mit dem Delikt zusammenhängen, daſs ohne ihr Zusammentreffen jenes nicht begangen werden kann.

Art. 64. Diejenigen mildernden oder erschwerenden Umstände, welche in der sittlichen Veranlagung des Missethäters und in seinen besonderen Beziehungen zu dem Verletzten oder in einem andern persönlichen Grunde beruhen, sollen nur die Verantwortlichkeit derjenigen Urheber, Gehilfen oder Begünstiger mildern oder erschweren, bei denen sie zutreffen.

Diejenigen, welche in der materiellen Ausführung der That oder in den zur Verwirklichung der That angewandten Mitteln liegen, sollen nur die Verantwortlichkeit derjenigen Personen einzig und allein mildern oder erschweren, welche von ihnen vor oder im Augenblick der Handlung oder ihrer Beihilfe zum Delikt Kenntnis hatten.

Art. 65. Wenn das Gesetz nur eine einzige unteilbare Strafe vorschreibt, so soll das Gericht diese anwenden, ohne Rücksicht auf die erschwerenden Umstände, welche bei der That zusammentrafen. Falls aber zwei oder mehr mildernde Umstände oder ein sehr qualifizierter vorhanden sind und kein erschwerender konkurriert, so kann die im Maſse unmittelbar niedrigere Strafe zur Anwendung kommen.

Art. 66. Wenn das Gesetz eine Strafe angiebt, die aus zwei unteilbaren Strafen zusammengesetzt ist, und die That keine mildernden oder erschwerenden Umstände begleiten, so kann das Gericht sie in irgend einem ihrer Maſse auferlegen.

Wenn nur irgend ein mildernder Umstand vorliegt, so soll die Strafe im Mindestmaſse angewandt werden, und falls ein erschwerender Umstand ohne Konkurrenz mit einem mildernden vorhanden ist, so soll die Strafe im Höchstmaſse auferlegt werden.

Sind zwei oder mehr mildernde Umstände ohne Konkurrenz mit einem erschwerenden vorhanden, so kann die Strafe auferlegt werden, die um ein oder zwei Maſse niedriger ist als das im Gesetz bezeichnete Mindestmaſs, je nach der Zahl und Wichtigkeit besagter Umstände.

Bei Konkurrenz mildernder und erschwerender Umstände wird das Gericht diese vernunftgemäſserweise zur Anwendung der Strafe ausgleichen, indem es den Wert der einen und der andern abstuft.

Art. 67. Wenn die für das Delikt bestimmte Strafe ein Maſs einer teilbaren ist und weder mildernde noch erschwerende Umstände bei der That zusammenkommen, so kann das Gericht behufs Anwendung der Strafe über deren ganzen Spielraum verfügen.

Falls nur ein mildernder oder ein erschwerender Umstand vorliegt,

soll das Gericht im ersten Falle die Strafe im Mindestmaſse, im zweiten Falle im Höchstmaſse anwenden.

Um in solchen Fällen das Mindest- und Höchstmaſs der Strafe zu bestimmen, teilt man den Zeitraum der Strafe in zwei Hälften: der höhere dieser Teile wird das Höchstmaſs, der niedrigere das Mindestmaſs bilden.

Falls zwei oder mehr mildernde Umstände vorhanden sind und kein erschwerender, so kann das Gericht die um ein oder zwei Maſse niedrigere Strafe auferlegen, je nach nach Zahl und Wichtigkeit besagter Umstände.

Falls ein oder zwei erschwerende Umstände vorhanden sind und kein mildernder, so kann das Gericht die um ein Maſs höhere Strafe anwenden.

Bei Konkurrenz mildernder und erschwerender Umstände wird man behufs Anwendung der Strafe vernunftgemäſserweise ihre Ausgleichung vornehmen, indem man den Wert der einen und andern abstuft.

Art. 68. Falls die durch das Gesetz bezeichnete Strafe aus zwei oder mehr Maſsen besteht, sei es, daſs diese gebildet werden aus einer oder zwei unteilbaren Strafen und einem oder mehr Maſsen einer andern teilbaren, sei es aus verschiedenen Maſsen teilbarer Strafen, so kann das Gericht behufs Anwendung der Strafe deren ganzen Spielraum durchlaufen, falls bei der That nicht mildernde oder erschwerende Umstände zusammentrafen.

Falls ein einziger mildernder oder ein einziger erschwerender Umstand da ist, soll man im erstern Falle nicht das Höchstmaſs, im zweiten nicht das Mindestmaſs anwenden.

Wenn zwei oder mehr mildernde Umstände und kein erschwerender vorhanden sind, so kann das Gericht die um ein, zwei oder drei Maſse niedrigere Strafe auferlegen, als das im Gesetz bezeichnete Mindestmaſs, je nach Zahl und Wichtigkeit besagter Umstände.

Wenn, ohne Konkurrenz von mildernden Umständen, zwei oder mehr erschwerende vorhanden sind, so kann das Gericht die um unmittelbar ein Maſs höhere Strafe auferlegen als die höchste der im Gesetz bezeichneten. Wenn in solchem Fall die Todesstrafe das höchste Maſs bildet, so soll diese bestimmt angewandt werden.

Bei Konkurrenz mildernder und erschwerender Umstände sollen die Vorschriften der früheren Artikel für analoge Fälle angewendet werden.

Art. 69. Innerhalb der Grenzen eines jeden Maſses soll das Gericht die Höhe der Strafe bestimmen in Ansehung der Zahl und Wichtigkeit der mildernden und erschwerenden Umstände, sowie der gröſsern oder geringern Ausdehnung des durch das Delikt hervorgebrachten Schadens.

Art. 70. Bei Anwendung der Geldstrafen kann das Gericht den ganzen Spielraum durchlaufen, innerhalb dessen das Gesetz jene aufzuzuerlegen gestattet, indem es bei Bestimmung der Höhe im einzelnen Falle nicht allein die mildernden und erschwerenden Umstände der That, sondern in allererster Linie das Vermögen und die Fähigkeiten des Schuldigen zu Rate zieht.

Art. 71. Falls nicht alle Erfordernisse zusammentreffen, deren man im Falle der Nummer 8 des Artikels 10 benötigt, um die Verantwortlichkeit auszuschlieſsen, soll die Verfügung des Art. 490 beobachtet werden.

Art. 72. Wer jünger als sechzehn und älter als zehn Jahre ist, soll, falls er nicht frei von der Verantwortlichkeit ist, infolge einer Erklärung des Gerichts, dafs er mit Überlegung gehandelt habe, eine Strafe nach freiem Ermessen erleiden; aber zum mindesten immer um zwei Mafse niedriger als das durch das Gesetz für das Delikt, dessen er verantwortwortlich war, vorgeschriebene Mindestmafs.

Auf denjenigen, der älter als sechzehn und jünger als achtzehn Jahre ist, soll immer eine Strafe Anwendung finden, die um ein, zwei oder drei Mafse niedriger ist, als das niedrigste der im Gesetz für das Delikt bestimmten.

Art. 73. Ebenso soll die um ein, zwei oder drei Mafse niedrigere Strafe als das im Gesetz bezeichnete Mindestmafs angewandt werden, falls die That nicht überhaupt aus Mangel eines der Erfordernisse entschuldbar ist, deren man bedarf, um von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in den Fällen frei zu sein, von denen der Artikel 10 handelt; immer unter der Voraussetzung, dafs die gröfste Zahl dieser Erfordernisse vorliegt, indem die Strafe dann in dem Mafse auferlegt wird, welches das Gericht in Ansehung der Zahl und Wichtigkeit der fehlenden oder vorhandenen Erfordernisse für angemessen erachtet.

Diese Vorschrift versteht sich ohne Benachteiligung des Inhalts des Artikels 71.

Art. 74. Demjenigen, der sich zweier oder mehrerer Delikte schuldig gemacht hat, sollen alle Strafen auferlegt werden, die sich auf die verschiedenen Verletzungen beziehen.

Der Abgeurteilte soll, falls möglich, allen Strafen auf einmal genügen. Wenn dies nicht möglich ist oder irgend eine der Strafen illusorisch machen würde, so soll er die Strafen der Reihe nach abbüfsen, indem er mit der schwersten oder in der betreffenden Skala höchsten anfängt, aufser derjenigen der Verbannung mit oder ohne Zwangsaufenthalt, Zwangsaufenthalt im Lande und Ortsverweisung, welche erst dann zur Ausführung kommen sollen, wenn alle übrigen Strafen verbüfst worden sind, die in der Stufenleiter No. 1 aufgeführt sind.

Art. 75. Die Verfügung des vorigen Artikels ist nicht anwendbar, wenn eine einzige That zwei oder mehr Delikte darstellt oder wenn eines von ihnen das notwendige Mittel ist, um das andre zu begehen.

In solchen Fällen soll nur die gröfsere Strafe auferlegt werden, die für das schwerere Delikt bestimmt ist.

Art. 76. Falls das Gericht eine Strafe auferlegt, welche nach gesetzlicher Bestimmung andre, gemäfs dem § 3 dieses Titels, mit sich bringt, soll es den Angeklagten auch ausdrücklich zu diesen letztern verurteilen.

Art. 77. In den Fällen, in denen das Gesetz eine um ein oder zwei Mafse niedrigere oder höhere Strafe wie eine andre bestimmte vorschreibt, soll man die niedrigere oder höhere Strafe von der Stufenleiter nehmen, in welcher sich die bestimmte Strafe einbegriffen findet.

Wenn es in der betreffenden Stufenleiter eine höhere Strafe nicht gibt oder die höhere die Todesstrafe wäre, soll lebenslängliches Zuchthaus auferlegt werden.

Bei Fehlen einer niedrigeren Strafe soll man stets die Geldstrafe anwenden.

Sollte es nötig sein, die absolute oder spezielle dauernde Unfähigkeit zu höheren Mafsen zu erhöhen, so sollen sie durch Gefängnis II im Mindestmafse erschwert werden.

Art. 78. Falls es notwendig ist, die Beziehung zwischen den Strafen dieses Gesetzbuches und denen festzusetzen, welche auferlegt worden sind, bevor dieselben in Kraft traten, soll die Natur jener sowie ihre Zeitdauer in Betracht gezogen werden. So zum Beispiel sind vier Jahre Zuchthaus oder Kerker gleich Zuchthaus II im Höchstmafse.

§ 5.

Über die Ausführung der Strafen und ihre Erfüllung.

Art. 79. Keine Strafe kann vollstreckt werden aufser auf Grund eines Vollstreckungsbefehls.

Art. 80. Ebensowenig kann eine Strafe in einer andern als der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form ausgeführt werden, auch nicht mit andern Umständen und Zugehörigkeiten als den im Text ausdrücklich aufgeführten.

Aufser den Anordnungen des Gesetzes sollen auch die Bestimmungen in den besondern Reglements für die Leitung der Anstalten beobachtet werden, in denen die Strafen erfüllt werden sollen, hinsichtlich der Disziplinarstrafen, der Natur, der Zeit und andern Umstände, der Arbeiten, des Verkehrs der Sträflinge mit andern Personen, der Unterstützungen, welche sie erhalten dürfen, sowie der Unterhaltsvorschriften.

Nach den Bestimmungen sollen als körperliche Strafen nur auferlegt werden: Kette oder Fufseisen, Einschliefsung in Einzelzelle und Verbot des Verkehrs mit Personen, welche nicht zur Anstalt gehören, jedoch nur für eine Zeitdauer, welche einen Monat nicht übersteigt, sowie andre weniger schwere Disziplinarstrafen.

Art. 81. Wenn nach Begehung des Deliktes der Delinquent in einen Zustand von Blödsinn oder Wahnsinn verfällt, so sollen folgende Regeln beobachtet werden:

1. Wenn der Blödsinn oder Wahnsinn vor Verkündung des Urteilsspruches unvermutet eintritt, so sollen die Wirkungen dieses Spruches aufgeschoben werden, ohne dafs dem Angeklagten irgend eine körperliche Strafe auferlegt wird, bis die Vernunft wiederkehrt; und zwar unter Beobachtung der diesbezüglichen Vorschriften in der Strafprozefsordnung.

2. Wenn die Krankheit nach Verkündigung des Urteiles eintritt und dieses die Strafe für ein Verbrechen auferlegt, soll das Gericht seine Überführung in eines der für derartige Kranke bestimmten Hospitäler veranlassen, und falls die Strafe geringer war, kann es anordnen, dafs, je nach den Umständen, er seiner Familie unter der Bürgschaft der Bewachung und zur Verfügung für dasselbe Gericht übergeben oder in eine Anstalt für Geisteskranke eingeschlossen werde.

Sobald der Blödsinnige oder Wahnsinnige seinen Verstand wiedererlangt, soll der Urteilsspruch in Kraft treten; falls dieser ihm aber zeit-

liche Beraubung oder Beschränkung der Freiheit auferlegt, soll die Zeit des Blödsinns oder Wahnsinns ihrer Dauer angerechnet werden.

Art. 82. Jeder zum Tode Verurteilte wird füsiliert.

Die Hinrichtung soll am Tage und öffentlich an einem Orte vollzogen werden, welcher im allgemeinen für diesen Zweck bestimmt ist oder den das Gericht bestimmt, wenn hierfür ein besonderer Grund vorliegt.

Die Strafe soll vollzogen werden, drei Tage nachdem der Befehl zur Erfüllung des Vollstreckungsbefehls dem Schuldigen mitgeteilt worden ist; aber falls der Vollstreckungstag auf ein ein- oder mehrtägiges religiöses oder nationales Fest fallen würde, soll die Hinrichtung auf den folgenden Tag verschoben werden.

Art. 83. Der Verurteilte soll in Begleitung des Priesters oder Dieners des Gottesdienstes, dessen Beistand er erbeten und angenommen hat, an den Richtplatz auf einem Zellenwagen gebracht werden. Nach seiner Ankunft dort soll er aus dem Wagen herausgerissen und sofort hingerichtet werden.

Art. 84. Der Körper des Hingerichteten soll, falls seine Familie darum bittet, dieser unter der Verpflichtung übergeben werden, denselben ohne Feierlichkeiten beerdigen zu lassen.

Art. 85. Die Todesstrafe soll nicht an einer schwangeren Frau vollzogen werden, noch soll ihr der Vollstreckungsbefehl mitgeteilt werden, ehe 40 Tage nach der Niederkunft vergangen sind.

Art. 86. Die zu lebenslänglichem Zuchthaus, lebenslänglichem Gefängnis, Zuchthaus I und Gefängnis I Verurteilten sollen ihre Strafen in den Strafgefängnissen verbüfsen. Eine Ausnahme machen von dieser Regel die Frauen, welche, solange in den genannten Gefängnissen besondere Abteilungen für sie nicht gebaut sind, die Strafen in den Korrektionshäusern verbüfsen sollen, ebenso wie die Zuchthausstrafen II und Gefängnis II und Haft.

Art. 87. Die zu Zuchthaus II und Gefängnis II Verurteilten sollen ihre Strafen in den Zuchthäusern abbüfsen, die zu Haft Verurteilten in den Gefängnissen. In beiden Anstalten mufs man mit der entsprechenden Trennung die Verurteilten halten, die jünger als sechzehn Jahre sind, so lange als nicht andre spezielle Anstalten für diese gebaut werden.

Art. 88. Das Arbeitserzeugnis der zu Zuchthaus Verurteilten soll bestimmt werden:

1. Um die Anstalt für die Kosten, die jene verursachen, zu entschädigen.

2. Um jenen einen Vorzug oder Erleichterung während ihrer Gefangenhaltung zu verschaffen, falls sie es verdienen.

3. Um die civile Verantwortlichkeit, welche sich aus dem Delikte ergiebt, zum Vollzuge zu bringen.

4. Um ihnen einen Reservefonds zu bilden, den man ihnen bei ihrem Aústritt aus der Strafanstalt einhändigen soll.

Art. 89. Die zu Gefängnis oder Haft Verurteilten haben die Freiheit, sich zu eigenem Nutzen mit Arbeiten nach ihrer Wahl zu beschäftigen, unter der Bedingung, dafs diese mit der Hausordnung der Straf-

anstalt vereinbar sind; wenn sie jedoch den Verantwortlichkeiten unter 1 und 3 des vorhergehenden Artikels unterliegen und der notwendigen Mittel entbehren, um die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche jene Regeln ihnen auferlegen, oder keine Stellung haben oder in keiner bekannten und anständigen Lebenslage sind, so werden sie den Arbeiten der Anstalt zwangsweise unterworfen, bis mit dem Erlös derselben jene Verbindlichkeiten gedeckt und die Mittel für ihren Unterhalt beschafft sind.

Titel IV.

Über die Strafen, welchen diejenigen verfallen, die den Strafvollzug unterbrechen, sowie während der Dauer einer Strafe von neuem sich vergehen.

§ 1.

Über die Strafen, welchen diejenigen verfallen, die den Strafvollzug unterbrechen.

Art. 90. Diejenigen Verurteilten, welche ihre Strafe brechen, sollen mit den Strafen belegt werden, welche entsprechender Weise in den folgenden Nummern aufgezeichnet sind.

1. Die zu Zuchthaus, Gefängnis oder Haft Verurteilten sollen die Strafe des Verbotes des Verkehrs mit Personen, welche nicht zur Strafanstalt gehören, für eine gewisse Zeit erleiden, die unter Umständen sich bis zu einem Jahre ausdehnen kann, indem sie während dieser Zeit einer strengeren Anstaltsordnung unterworfen bleiben.

2. Bei Rückfall in den Bruch dieser Strafen sollen sie, aufser den Strafen der vorigen Regel, mit Kette oder Fufseisen während einer Zeit bestraft werden, welche, in Rücksicht auf die besondern Umstände, sich bis zu einem Jahre ausdehnen kann.

3. Diejenigen, welche derartige Strafen gewohnheitsmäfsig brechen — als solche werden diejenigen Personen angesehen, welche zwei oder mehr Male sich in dieser Weise vergangen haben —, sollen für eine dem Zweck entsprechende Zeit in Einzelhaft eingeschlossen werden, welche unter Berücksichtigung der Verhältnisse nicht die Hälfte der Zeit überschreiten darf, welche ihnen noch fehlt, um die Grundstrafe abzubüfsen, entsprechend den Vorschriften im Artikel 25.

4. Die zu Verbannung mit oder ohne Zwangsaufenthalt, zu Zwangsaufenthalt im Lande oder Ortsverweisung Verurteilten, sollen die Strafen Zuchthaus, Gefängnis oder Haft nach folgenden Regeln erleiden:

a) Der zu lebenslänglichem Zwangsaufenthalt Verurteilte soll Zuchthaus I im Mittelmafse bekommen.
b) Der zu Verbannung mit oder ohne Zwangsaufenthalt Verurteilte soll Zuchthaus für die Hälfte der Zeit erleiden, welche ihm fehlt, um die ursprüngliche Strafe zu erfüllen.
c) Der zu zeitlichem Zwangsaufenthalt oder Ortsverweisung Verurteilte soll Gefängnis für die Hälfte der Zeit bekommen, welche ihm fehlt, um die ursprüngliche Strafe zu erfüllen.

5. Wer zu Ämtern und öffentlichen Stellungen, sowie zu öffentlichen Rechten und Titularberufen, die er ausüben würde, falls die That nicht

ein besonderes Delikt darstellt, für unfähig erklärt wurde, soll Gefängnisstrafe II im Mittelmafse oder Geldstrafe von 100—1000 Pesos erleiden.

Beim Rückfalle verdoppelt sich diese Strafe.

6. Der von öffentlichen Ämtern oder Stellungen oder von einem Titularberuf Suspendierte soll eine neue strafliche Belastung in der gleichen Zeitdauer, wie seine ursprüngliche Verurteilung, erleiden.

Beim Rückfall soll er mit Gefängnis II im Mindestmafs oder Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

7. Wer unter polizeilicher Aufsicht stehend gegen die Vorschriften fehlt, die er zu beobachten hat, soll mit Gefängnis II im Mindest- oder Mittelmafs bestraft werden.

§ 2.

Von den Strafen, welchen diejenigen verfallen, welche während der Abbüfsung einer Strafe sich von neuem vergehen.

Art. 91. Diejenigen, die nach ihrer Verurteilung durch Vollstreckungsurteil während der Strafzeit irgend ein Verbrechen oder Vergehen begehen, sei es während sie sie abbüfsen, sei es nachdem sie sie gebrochen haben, sollen die Strafe erleiden, welche das Gesetz für das neue Verbrechen oder Vergehen, welches sie begehen, vorschreibt, indem sie diese sowohl wie die ursprüngliche in der Reihenfolge abbüfsen müssen, welche das Gericht in dem Spruche feststellt, in Übereinstimmung mit den im Art. 74 für den Fall vorgeschriebenen Regeln, dafs verschiedene Strafen demselben Delinquenten auferlegt werden.

Wenn im Falle dieses Artikels das neue Verbrechen mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Gefängnis bestraft werden würde, und der Delinquent gerade eine dieser Strafen verbüfst, soll er mit dem Tode bestraft werden.

Falls für das neue Verbrechen oder Vergehen eine niedrigere Strafe vorgeschrieben ist, soll lebenslängliches Zuchthaus oder lebenslängliches Gefängnis durch Kette oder Fufseisen, Einschliefsung in Einzelhaft und Verbot des Verkehrs mit Personen, die nicht zur Strafanstalt gehören, erschwert werden; alle diese Strafen können einzeln oder zusammen nach Gutdünken des Gerichtes und bis zum Maximum der Zeit angewandt werden, welche der Art. 25 erlaubt.

Falls das neue Verbrechen mit lebenslänglichem Zwangsaufenthalt im Lande bestraft werden müfste und der Delinquent gerade diese Strafe verbüfst, soll man ihm Zuchthaus I im Mittelmafse geben, indem man die Strafe des Zwangsaufenthaltes als beendet ansieht.

Sollte die Strafe, welche das neue Verbrechen oder Vergehen verdient, eine andre geringere sein, so sollen die Vorschriften des ersten Absatzes dieses Artikels beobachtet werden.

Art. 92. Falls das neue Delikt nach Verbüfsung einer Strafe begangen wird, so hat man drei Fälle zu unterscheiden:

1. Wenn es derselben Art wie das frühere ist.

2. Wenn es von verschiedener Art ist und der Schuldige bereits für

zwei oder mehr Delikte bestraft ist, für die das Gesetz eine gleiche oder höhere Strafe vorschreibt.

3. Wenn, falls es von verschiedener Art ist, der Delinquent erst einmal für ein Delikt, für welches das Gesetz eine gleiche oder höhere Strafe vorschreibt, oder mehr als einmal für ein Delikt, dessen Strafe geringer ist, bestraft ist.

In den ersten beiden Fällen betrachtet man die That als von einem erschwerenden Umstande begleitet, in Rücksicht auf die Anordnungen der Nummern 14 und 15 im Artikel 12; und im letzten Falle sollen die frühern Delikte nicht in Anwendung gebracht werden, um die Strafe zu erhöhen.

Titel V.

Über das Erlöschen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Art. 93. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit erlischt:

1. Durch den Tod des Schuldigen, immer hinsichtlich der persönlichen Strafen; und mit Rücksicht auf die Geldstrafen nur, falls beim Tode noch kein Vollstreckungsbefehl gegeben war.

2. Durch Verbüfsung der Strafe.

3. Durch Begnadigung, welche völlig die Strafe und ihre Wirkungen aufhebt.

4. Durch Strafnachlafs.

Die Wohlthat des Strafnachlasses erläfst nur die Strafe oder wandelt sie um; aber sie nimmt dem mit ihr Bedachten nicht den Charakter eines Verurteilten für die Wirkungen des Rückfalls oder neuer Vergehung und der übrigen Fälle, welche die Gesetze bestimmen.

5. Durch Verzeihung von seiten des Verletzten, wenn die Strafe für Delikte auferlegt ist, hinsichtlich welcher das Gericht nur das Zivilverfahren zuläfst.

6. Durch die Verjährung der strafbaren Handlung.

7. Durch die Verjährung der Strafe.

Art. 94. Das Strafverfahren verjährt:

Hinsichtlich der Verbrechen, auf welche das Gesetz Todesstrafe oder Zuchthausstrafe, lebenslängliches Gefängnis oder lebenslänglichen Zwangsaufenthalt im Lande setzt, in zwanzig Jahren.

Hinsichtlich der übrigen Verbrechen in fünfzehn Jahren.

Hinsichtlich der Vergehen in zehn Jahren.

Hinsichtlich der Übertretungen in sechs Monaten.

Falls die für das Delikt bestimmte Strafe eine zusammengesetzte ist, soll man sich an die gröfsere hinsichtlich der Anwendung der Regeln halten, die in den drei ersten Abschnitten dieses Artikels gegeben sind.

Die vorstehenden Regeln sind unbeschadet der kurzen Verjährungen zu verstehen, welche dieses Gesetzbuch für bestimmte Delikte festsetzt.

Art. 95. Die Frist der Verjährung beginnt von dem Tage an zu laufen, an dem das Delikt begangen ist.

Art. 96. Diese Verjährung wird unter Verlust der verlaufenen Zeit unterbrochen, falls der Delinquent von neuem ein Verbrechen oder Vergehen

begeht und sie ruht von dem Tage an, wo der Prozefs gegen den Delinquenten angestrengt wird; wenn jedoch die Fortsetzung des Prozesses drei Jahre hindurch liegen bleibt oder ohne Verurteilung des Angeklagten endet, so geht die Verjährung weiter, als wenn sie garnicht unterbrochen wäre.

Art. 97. Die durch Vollstreckungsbefehl auferlegten Strafen verjähren:

Todesstrafe und Zuchthausstrafe, lebenslängliches Gefängnis und Zwangsaufenthalt im Lande in zwanzig Jahren.

Die übrigen Strafen für Verbrechen in fünfzehn Jahren.

Die Strafen für Vergehen in zehn Jahren.

Die für Übertretungen in sechs Monaten.

Art. 98. Die Zeit der Verjährung soll von dem Datum des Urteilsspruches an oder mit dem Bruch der Strafe, wenn mit ihrer Verbüfsung angefangen war, zu laufen anfangen.

Art. 99. Diese Verjährung wird unterbrochen und die verlaufene Zeit bleibt ohne Wirkung, wenn der Schuldige während ihrer Dauer von neuem ein Verbrechen oder Vergehen begeht, unbeschadet jedoch, dafs sie nun von neuem zu laufen anfängt.

Art. 100. Wenn der Schuldige sich aus dem Gebiete der Republik entfernt, so kann die strafbare Handlung oder die Strafe selbst nur in der Weise verjähren, dafs für die Berechnung der Jahre je zwei Tage der Abwesenheit als einer gerechnet werden.

Art. 101. Jede Verjährung der strafbaren Handlung sowohl wie der Strafe laufen zu Gunsten jeder und gegen jede Art von Personen.

Art. 102. Die Verjährung soll von Amtswegen vom Gerichte festgestellt werden, auch wenn der Angeklagte sie nicht anzeigt, mit der Wirkung, dafs dieselbe im Urteile verzeichnet wird.

Art. 103. Wenn der Angeklagte vor Ablauf der Verjährungszeit der strafbaren Handlung oder der Strafe, aber nachdem schon die Hälfte der erforderlichen Zeit abgelaufen ist, sich selbst stellt oder gefafst wird, soll in den betreffenden Fällen für derartige Verjährungen das Gericht die That als mit zwei oder mehr qualifizierten mildernden Umständen und mit keinem erschwerenden versehen betrachten und daher die Regeln der Artikel 65, 66, 67 und 68 anwenden, sei es für die Auferlegung der Strafe, sei es um die bereits auferlegte zu mindern.

Diese Regel findet keine Anwendung auf die Verjährungen der Übertretungen sowie der speziellen Verjährungen von kurzer Frist.

Art. 104. Die unter den Nummern 15 und 16 des Artikels 12 einbegriffenen erschwerenden Umstände kommen, wenn es sich um Verbrechen handelt, nach zehn Jahren nicht mehr in Betracht, zählbar vom Datum ab, an welchem die That stattfand, auch nicht nach fünf in den Fällen von Vergehen.

Art. 105. Die gesetzlichen Unfähigkeiten, die aus Verbrechen oder Vergehen herrühren, dauern nur die für die Verjährung der Strafen erforderliche Zeit, wobei nach der Art gerechnet wird, wie sie die Artikel

98, 99 und 100 anordnen. Diese Regel ist nicht anwendbar auf die Unfähigkeiten zur Ausübung der politischen Rechte.

Die Verjährung der Zivilverantwortlichkeit, die aus Delikten herrührt, richtet sich nach dem Zivilgesetzbuch.

Zweites Buch.

Verbrechen, Vergehen und ihre Strafen.

Titel I.

Verbrechen und Vergehen gegen die äufsere Sicherheit und Souveränität des Staates.

Art. 106. Jeder, der sich innerhalb des Gebietes der Republik gegen die äufsere Sicherheit derselben verschwört, indem er eine fremde Macht dazu verleitet Chile den Krieg zu erklären, wird mit Zuchthaus I im Höchstmafse oder mit dem Tode bestraft. Sind Feindseligkeiten erfolgt, so erleidet er die Todesstrafe.

Die Vorschriften dieses Artikels finden auf Chilenen Anwendung, auch wenn die Umtriebe der Verleitung zur Kriegserklärung gegen die Republik aufserhalb des Gebietes derselben stattgefunden haben.

Art. 107. Derjenige Chilene, der unter fremder Fahne gegen sein Vaterland Kriegsdienste thut, wird mit Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft.

Art. 108. Jeder, der ohne im Namen und mit Ermächtigung einer fremden Macht zu handeln, Waffen gegen Chile verfertigt und somit die Unabhängigkeit oder Unverletzbarkeit seines Gebietes bedroht, soll mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft werden.

Art. 109. Mit Zuchthaus I im Höchstmafse oder mit dem Tode wird bestraft:

Wer dem Feinde den Eintritt in das Gebiet der Republik erleichtert.

Wer demselben Städte, Häfen, Plätze, Festungen, Stellen, Magazine, Geld oder andere Objekte überliefert, die dem Staate gehören und von sichtbarem Nutzen für den Fortschritt des Krieges sind.

Wer dem Feinde Hilfe an Menschen, Geld, Lebensmitteln, Munition, Bekleidungs-, Wagen-, Pferde-, Schiffsmaterial oder anderen Dingen verschafft, die bekanntermafsen dem Feinde nützen.

Derjenige, der den Fortschritt der feindlichen Waffen im Territorium der Republik oder gegen die chilenischen Streitkräfte zu Wasser und zu Lande begünstigt, indem er die Treue der Offiziere, Soldaten, Matrosen oder anderer Bürger gegen den Staat zu untergraben sucht.

Wer dem Feinde Pläne von Festungen, Arsenalen, Häfen oder offenen Rheden verschafft.

Wer ihm das Geheimnis einer Unterhandlung oder Expedition verrät.

Wer die Spione oder Soldaten des Feindes, die zur Aufklärung geschickt sind, verbirgt oder verbergen hilft.

Wer mit den Verhältnissen bekannt das feindliche Heer oder die Flotte führt.

Wer böswilligerweise der Flotte oder dem Heere der Republik falschen Kurs oder falsche Meldungen giebt.

Der Lieferant, der böswilligerweise unter schwerem Schaden des Heeres oder der Flotte gegen seine Pflicht verstöfst.

Wer verhindert, dafs bei einem Kriege aufserhalb des Gebietes der Republik die chilenischen Truppen Hilfe an Geld, Waffen, Mund- und Kriegsvorrat, an Equipierungen oder Fahrzeugen oder Plänen, Instruktionen oder Nachrichten, die zum besseren Fortgang des Krieges geeignet sind, empfangen.

Wer durch irgend ein Mittel Gegenstände in der Absicht in Brand gesetzt hat, den Feind zu begünstigen.

In den Fällen dieses Artikels soll der Schuldige die Todesstrafe erleiden, wenn er ein öffentliches Amt bekleidete, Agent oder Beauftragter der Regierung der Republik war und die Autorität, Dokumente oder Mitteilungen mifsbraucht hat, welche er in Ansehung seines Amtes hatte.

Art. 110. Mit Zuchthausstrafe I im Mittelmafse bis lebenslänglich werden die im vorigen Artikel aufgezählten Verbrechen bestraft, wenn sie gegenüber Verbündeten der Republik begangen werden, welche gegen den gemeinsamen Feind handeln.

Art. 111. In den Fällen der fünf vorhergegangenen Artikel straft man das fehlgeschlagene Verbrechen als wenn es vollendet wäre, den Versuch mit der Strafe, die um ein Mafs niedriger ist als die für das Delikt bezeichnete, die Verabredung mit der um zwei Mafse niedrigeren und den Vorschlag mit Zuchthausstrafe II in irgend einem ihrer Mafse.

Art. 112. Jeder, der mit Bürgern oder Untergebenen einer feindlichen Macht Schriftwechsel unterhalten hat, welcher, ohne eines der im Artikel 109 aufgezählten Verbrechen zum Zwecke zu haben, als Resultat die an den Feind erfolgte Zuführung von Nachrichten ergeben hat, die der militärischen Lage Chiles oder seiner Verbündeten, die gegen den gemeinsamen Feind handeln, nachteilig sind, wird mit Zuchthaus I in irgend einem seiner Mafse bestraft.

Dieselbe Strafe soll angewandt werden, wenn die Korrespondenz in Chiffreschrift war, welche nicht erlaubt, ihren Inhalt zu erkennen.

Wenn die Mitteilungen geschehen sind von einem öffentlichen Beamten, der mit Rücksicht auf sein Amt Kenntnis von ihnen hatte, soll die Strafe Zuchthaus I im mittleren Mafse sein.

Art. 113. Wer einen zwischen der Republik und einer andern feindlichen Nation oder zwischen ihren kriegführenden Streitkräften zu Wasser oder zu Lande abgeschlossenen Waffenstillstand oder Aufschub verletzt, soll mit Zuchthaus II im Mittelmafse bestraft werden.

Art. 114. Wer ohne gesetzliche Erlaubnis im Gebiete der Republik Truppen aushebt oder Schiffe zur Kaperei bestimmt, soll ohne Unterschied des Zieles, das er sich stellt, und der Nation, mit der er Feindseligkeiten vorhat, mit Zuchthaus I im Mindestmafse und Geldstrafe von 1000—6000 Pesos bestraft werden.

Art. 115. Wer die Neutralität der Republik verletzt, indem er mit den Kriegführenden Handel mit Gegenständen treibt, welche in den betreffenden Bestimmungen oder Neutralitätserklärungen als Kriegskontrebande bezeichnet sind, wird mit Zuchthaus II im Mittelmafse bestraft.

Wenn ein öffentlicher Beamter Thäter oder Gehilfe dieses Deliktes ist, so wird er mit Zuchthaus II im Höchstmafse bestraft.

Art. 116. Derjenige Bürger oder Unterthan einer Nation, mit welcher Chile sich im Kriegszustande befindet, der die Bestimmungen über Internierung oder Ausweisung aus dem Gebiete der Republik verletzt, welche von der Regierung hinsichtlich der Bürger und Unterthanen dieser Nation gegeben sind, soll mit Gefängnis II im Mittelmafse bestraft werden; jedoch mit der Einschränkung, dafs die Strafe in keinem Falle länger ausgedehnt werden kann, als die Dauer des Krieges, auf Grund dessen jene Mafsnahmen getroffen wurden.

Art. 117. Derjenige Chilene, der des Versuchs schuldig ist, in feindliches Land haben gehen zu wollen, während es die Regierung verboten hatte, soll mit Gefängnis II im Mindestmafse bestraft werden.

Art. 118. Wer innerhalb der Republik irgend welche Befehle oder Anordnungen einer fremden Regierung ausführt, welche die Unabhängigkeit oder Sicherheit des Staates angreifen, soll mit Verbannung ohne Zwangsaufenthalt II im Mindestmafse oder Mittelmafse bestraft werden.

Art. 119. Wenn ein öffentlicher Beamter unter Mifsbrauch seines Amtes irgend eines derjenigen Vergehen begeht, die im vorigen Artikel behandelt werden, soll man ihm aufser der dort verzeichneten Strafe die zeitliche, absolute Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern und Stellungen im Mindestmafse auferlegen.

Art. 120. Wer die persönliche Unverletzbarkeit oder den Wohnort des Repräsentanten einer fremden Macht verletzt, soll mit Gefängnis II im Mindestmafse bestraft werden, falls nicht diese Verletzung ein Delikt begründet, für welches eine höhere Strafe vorgeschrieben ist, wobei in einem solchen Falle die Verletzung als erschwerender Umstand angesehen werden soll.

Titel II.

Verbrechen und Vergehen gegen die innere Sicherheit des Staates.

Art. 121. Diejenigen, die sich mit bewaffneter Hand gegen die gesetzmäfsig aufgestellte Regierung empören, mit der Absicht, einen Bürgerkrieg zu erregen, die Staatsverfassung oder ihre Regierungsform umzustürzen, den Präsidenten der Republik seiner amtlichen Thätigkeit zu berauben oder zu verhindern, dafs er in die Ausübung derselben eintritt, oder denjenigen, der seine amtlichen Geschäfte vertritt oder die Mitglieder des Nationalkongresses oder der höchsten Gerichtshöfe in ihrer amtlichen Thätigkeit zu hindern, sollen mit Gefängnis I oder mit Verbannung I mit oder ohne Zwangsaufenthalt in irgend einem ihrer Mafse bestraft werden.

Art. 122. Diejenigen, welche durch Aufreizung der Empörer die Erhebung hervorgerufen haben und dieselbe unterstützten, sowie die her-

vorragendsten Anführer, sollen mit denselben Strafen des vorigen Artikels, im Höchstmafse angewandt, bestraft werden.

Art. 123. Diejenigen, welche die Glocken oder irgend ein andres Instrument läuten oder schlagen lassen, um das Volk zum Aufruhr zu bewegen, sowie diejenigen, welche in gleicher Absicht Ansprachen an das versammelte Volk halten oder Druckschriften verteilen, sollen, wenn die Erhebung zu stande zu kommen beginnt, mit Gefängnis II oder Verbannung II ohne Zwangsaufenthalt in ihren Mittelmafsen bestraft werden, falls sie nicht die Beurteilung als Aufrührer verdienen.

Art. 124. Diejenigen, welche, ohne die im Artikel 121 aufgezählten Verbrechen zu begehen, aber mit der Absicht sie auszuführen, Truppen bestechen, sich den Oberbefehl über sie, über ein Kriegsschiff oder einen festen Platz oder einen Wachtplatz, über einen Hafen oder eine Stadt aneignen, oder gegen den Befehl der Regierung irgend eine politische oder militärische Machtbefugnis beibehalten, sollen mit Gefängnis I oder Verbannung I mit Zwangsaufenthalt in ihren Mittelmafsen bestraft werden.

Art. 125. Bei den Verbrechen, von denen die Artikel 121, 122 und 124 handeln, wird die Verabredung hierzu mit Verbannung I mit Zwangsaufenthalt im Mittelmafse und der Vorschlag mit Verbannung II ohne Zwangsaufenthalt im Mittelmafse bestraft.

Art. 126. Diejenigen, die sich öffentlich erheben mit der Absicht, die Herausgabe oder Ausführung der Gesetze, die freie Vollziehung einer Volkswahl zu hindern, die Ausübung ihrer Befugnisse zu beschränken oder die Ausführung ihrer Vorkehrungen zu irgend einer der verfassungsmäfsigen Machtvollkommenheiten zu hemmen, ihnen Entschlüsse mittels Gewalt abzuzwingen oder Akte des Hasses oder der Rache auszuüben gegen die Person oder Güter irgend einer Behörde, ihrer Agenten oder gegen die Zuständigkeit des Staates oder irgend einer öffentlichen Behörde, sollen mit Gefängnis II oder auch mit Verbannung II mit oder ohne Zwangsaufenthalt in irgend einem ihrer Mafse bestraft werden.

Art. 127. Die Vorschriften der Artikel 122, 123, 124 und 125 finden Anwendung auf die Vergehen, von denen der vorhergehende Artikel handelt, doch sind die entsprechenden Strafen um ein Mafs niedriger als diejenigen, welche in genannten Artikeln aufgestellt werden.

Art. 128. Sobald die Erhebung sich deutlich kundgiebt, soll die Behörde bis zu zwei Malen den Aufrührern ankündigen, sich sofort zu zerstreuen und zurückzuziehen, indem sie zwischen der ersten und zweiten Aufforderung die zur Ausführung nötige Zeit vorübergehen läfst.

Sollten die Aufrührer nicht sofort nach der zweiten Ankündigung sich zurückziehen, so soll die Behörde, um jene zu zerstreuen, Gebrauch von der öffentlichen Gewalt machen.

Die erste oder zweite Ankündigung ist nicht notwendig von dem Augenblick an, wo die Aufrührer Gewaltakte vollführen.

Art. 129. Wenn die Aufrührer sich vor den Ankündigungen oder ihren Folgen zerstreuen oder sich der gesetzlichen Behörde unterwerfen, ohne Gewaltakte ausgeführt zu haben, sollen sie von jeder Strafe frei sein.

Die Anstifter, Aufwiegler und Aufrechterhalter der Erhebung sollen im Falle dieses Artikels mit einer Strafe belegt werden, die um ein oder zwei Maſse niedriger ist als diejenige, welche sie betroffen hätte, wenn das Delikt vollendet wäre.

Art. 130. Falls die Erhebung nicht bis zu dem erschwerenden Stadium kommt, daſs sie auf merkliche Weise die Amtsthätigkeit der öffentlichen Behörde hindert, sollen die Aufrührer in Übereinstimmung mit der Vorschrift des Endabsatzes des vorigen Artikels beurteilt werden.

Art. 131. Die einzelnen Delikte, die bei einer Erhebung oder in Beziehung mit dieser begangen werden, sollen mit den für sie bestimmten Strafen bestraft werden, ohne Rücksicht auf Artikel 129.

Falls die Urheber nicht entdeckt werden können, sollen die Haupt- und Unteranführer des Aufruhres als Gehilfen dieser Delikte behandelt und bestraft werden, wenn sie, obwohl es in ihrer Gewalt stand, diese Delikte zu verhüten, es nicht gethan hatten.

Art. 132. Wenn bei den Aufständen, von welchen dieser Titel handelt, Waffengebrauch vorausgesetzt wird, so soll man unter diesem Worte alle Maschinen, Instrumente, Utensilien oder Gegenstände verstehen, welche schneiden, stechen oder quetschen, und die man genommen hat um zu töten, zu verwunden oder zu schlagen, selbst wenn kein Gebrauch davon gemacht worden ist.

Art. 133. Diejenigen, welche mit List oder mit irgend einem andern Mittel, jedoch ohne sich gegen die Regierung aufzulehnen, eines der Verbrechen oder Vergehen begehen, von denen die Artikel 121 und 126 handeln, sollen mit Gefängnis II oder Zwangsaufenthalt II im Lande in irgend einem ihrer Maſse bestraft werden, vorbehaltlich der Vorschriften im Artikel 157 hinsichtlich der Delikte, welche sich auf die Ausübung politischer Rechte beziehen.

Art. 134. Diejenigen öffentlichen Beamten. welche in Ansehung ihres Amtes die Erhebung verhindern muſsten, es jedoch nicht mit allen in ihrem Bereich stehenden Mitteln gethan haben, sollen mit zeitlicher, absoluter Unfähigkeit zu Ämtern und öffentlichen Stellungen in irgend einem ihrer Maſse bestraft werden.

Art. 135. Diejenigen Beamten, welche unter dem Befehl der Aufrührer ihr Amt weiterhin ausüben, oder die, ohne daſs der Verzicht auf ihr Amt angenommen worden ist, dieses bei Gefahr eines Aufruhrs aufgegeben haben, sollen mit der Strafe der zeitlichen, absoluten Unfähigkeit für Ämter und öffentliche Stellungen im Mittel- bis Höchstmaſse bestraft werden.

Art. 136. Diejenigen, welche Ämter oder Stellungen von den Empörern annehmen, sollen mit absoluter zeitlicher Unfähigkeit zu Ämtern und öffentlichen Stellungen im Mindestmaſse und Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

Titel III.

Verbrechen und Vergehen, welche die durch die Verfassung garantierten Rechte angreifen.

§ 1.

Von den Delikten, welche sich auf die Ausübung der politischen Rechte und der Prefsfreiheit beziehen.

Art. 137. Die Delikte, welche sich auf die Ausübung des Stimmrechts und die Freiheit, durch die Presse Ansichten zu verbreiten, beziehen, werden eingeteilt und im gegebenen Falle bestraft durch die Wahl- und Prefsgesetze.

§ 2.

Über die Verbrechen und Vergehen, die sich auf die Ausübung der in der Republik erlaubten Kulte beziehen.

Art. 138. Wer mittelst Gewalt oder Drohungen eine oder mehr Personen an der Ausübung eines in der Republik erlaubten Kultus hindert, soll mit Gefängnis II im Mittelmafse bestraft werden.

Art. 139. Mit Gefängnis II im Mindestmafse und Geldstrafe von 100—300 Pesos sollen bestraft werden:

1. Diejenigen, die durch Lärm oder Störung die Ausübung eines Kultus in dem dazu bestimmten oder regelmäfsig dazu dienenden Orte gehindert, oder bei den öffentlichen Ceremonien dieses selben Kultus, verzögert oder unterbrochen haben.

2. Diejenigen, die durch Handlungen, Worte oder Drohungen die Gegenstände eines Kultus beschimpfen, sei es an den hierzu bestimmten Orten, oder denen, die gewohnheitsmäfsig zu seiner Ausübung dienen, sei es in den öffentlichen Ceremonien dieses selben Kultus.

3. Diejenigen, die mit Handlungen, Worten oder Drohungen den Geistlichen eines Kultus bei der Ausübung seines geistlichen Amtes beleidigen.

Art. 140. Wenn im Falle der Nummer 3 des vorhergehenden Artikels die Beleidigung in einer That bestand, soll der Delinquent, wenn er gewaltthätig Hand an die Person des Geistlichen legte, mit Gefängnis II im Mindest- bis Mittelmafse und Geldstrafe von 100—500 Pesos bestraft werden.

Wenn die Schläge dem Angegriffenen irgend welche Verletzungen der Art verursachen, auf welche sich der Art. 399 bezieht, soll die Strafe Zuchthaus II im Mittelmafse sein; falls die Verletzungen unter die in Nummer 2 des Art. 397 fallen, soll mit Zuchthaus II im Höchstmafse bestraft werden; fallen die Verletzungen unter diejenigen, von denen Nummer 1 des genannten Artikels spricht, soll mit Zuchthaus I im Mittelmafse bestraft werden und falls die Verletzungen den Tod des Betroffenen verursacht haben, der Angreifer mit Zuchthaus I im Höchstmafse oder mit dem Tode bestraft werden.

§ 3.

Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit und Sicherheit begangen durch Privatleute.

Art. 141. Wer ohne Recht einen andern einschliefst oder zurückhält, indem er ihn seiner Freiheit beraubt, soll mit Zuchthaus II oder Gefängnis II in irgend einem ihrer Mafse bestraft werden.

Derselben Strafe soll derjenige verfallen, welcher einen Ort zur Ausführung des Deliktes beschafft.

Wenn die Einschliefsung oder Verhaftung über mehr als 90 Tage verlängert wird, oder wenn aus ihnen ein schwerer Schade an der Person oder den Interessen des Eingeschlossenen oder Zurückgehaltenen entsteht, soll die Strafe Zuchthaus I in irgend einem ihrer Mafse sein.

Art. 142. Die Entführung einer unter zehn Jahre alten Person soll mit Zuchthaus I in irgend einem seiner Mafse bestraft werden.

Wenn die entführte Person älter als zehn und jünger als zwanzig Jahre ist, soll die Strafe Zuchthaus II in irgend einem seiner Mafse sein.

Art. 143. Wer abgesehen von den durch das Gesetz erlaubten Fällen, eine Person festnimmt, um sie der Behörde vorzuführen, soll mit Gefängnis II im Mittelmafse und Geldstrafe von 100—300 Pesos bestraft werden.

Art. 144. Wer gegen den Willen des Bewohners in eine fremde Wohnung eindringt, soll mit Gefängnis II im Mindestmafse oder Geldstrafe von 100—300 Pesos bestraft werden.

Wenn die That mit Gewalt oder Drohung ausgeführt wird, kann das Gericht Gefängnis II bis zum Mittelmafse anwenden und die Geldstrafe bis auf 500 Pesos erhöhen.

Art. 145. Die Verfügung des vorigen Artikels ist nicht anwendbar auf denjenigen, der in eine fremde Wohnung eindringt, um ein schweres Übel von sich selbst, von den Bewohnern oder von einem Dritten abzuwenden, noch auf denjenigen, welcher dies thut, um irgend welche Hilfe der Menschlichkeit oder Gerechtigkeit zu leisten.

Ebensowenig findet die Verfügung Anwendung hinsichtlich der Kaffees, Schankwirtschaften, Restaurants und übrigen öffentlichen Häuser, solange diese geöffnet waren und man keine unbegründete Gewalt brauchte.

Art. 146. Wer die Korrespondenz oder die Papiere eines andern gegen dessen Willen eröffnet oder nachsieht, soll mit Gefängnis II im Mittelmafse bestraft werden, wenn er die Geheimnisse, welche jene enthalten, veröffentlicht oder sich zu Nutze macht; im andern Falle mit Gefängnis II im Mindestmafse.

Diese Verfügung findet nicht Anwendung auf die Ehegatten, Eltern, Beschützer oder diejenigen, welche ihre Stelle vertreten, hinsichtlich der Papiere oder Briefe ihrer Ehefrauen, Kinder oder Minderjährigen, welche sich unter ihrem Schutze befinden.

Ebensowenig ist sie anwendbar auf diejenigen Personen, denen es durch Gesetze oder besondere Verfügungen erlaubt ist, sich über fremde Korrespondenz zu unterrichten.

Art. 147. Wer unter irgend einem Vorwand andern Abgaben auflegt oder ohne Berechtigung hierzu zu haben, persönliche Dienstleistungen fordert, soll mit Gefängnis II im Mindest- bis Mittelmafse und Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

§ 4.

Über die Rechtsverletzungen, welche durch öffentliche Beamte an den durch die Verfassung garantierten Rechten begangen werden.

Art. 148. Jeder öffentliche Beamte, der ungesetzmäfsig und willkürlich jemand verbannt, verhaftet oder in seiner Freiheit beschränkt, soll mit Gefängnis II und Suspendierung in ihren Mindest- bis Mittelmafsen bestraft werden.

Falls die Verhaftung oder Freiheitsberaubung dreifsig Tage überschreitet, sollen die Strafen Gefängnis II und Suspendierung in ihren Höchstmafsen sein.

Art. 149. Mit Gefängnis II und Suspendierung in ihren Mindest- bis Mittelmafsen sollen bestraft werden:

1. Diejenigen, welche mit der Leitung einer Strafanstalt beauftragt, in diese jemanden in der Eigenschaft als Gefangenen oder seiner Freiheit Beraubten aufnehmen, ohne die vom Gesetz vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt zu haben.

2. Diejenigen, welche jemanden in die Klasse der Verhafteten aufgenommen haben, ohne dem zuständigen Gerichte innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden Bericht erstattet zu haben.

3. Diejenigen, welche die Verhafteten verhindern, mit dem Richter in Verbindung zu treten, welcher ihre Sache kennt, sowie die Verurteilten mit den Beamten, welche mit dem Visitieren besagter Strafanstalten beauftragt sind.

4. Diejenigen, welche, mit den Gefängnisanstalten betraut, sich auf Verlangen der Gefangenen weigern, dem Gerichte eine Abschrift des Haftbefehls zu überreichen oder nachzuforschen, dafs man diese Abschrift giebt, oder selbst eine Bescheinigung zu geben, dafs der Betreffende sich in Haft befindet.

5. Diejenigen, welche zu ihrem Amte die verwaltende oder richterliche Polizei haben und von einer willkürlichen Inhaftsetzung wissen, dies aber nicht aufheben, obwohl sie die Gewalt dazu haben, oder im andern Falle es unterlassen, der höheren zuständigen Behörde davon Mitteilung zu machen.

6. Diejenigen, welche, nachdem sie jemand in Haft genommen haben, dem zuständigen Gerichte nicht innerhalb achtundvierzig Stunden Bericht erstatten, indem sie den Arrestanten zur Verfügung jener stellen.

In den Fällen, auf welche sich die Nummern 2, 5 und 6 dieses Artikels beziehen, fallen die Schuldigen entsprechender Weise in die Strafen des vorigen Artikels, wenn sie mehr als drei Tage vergehen lassen, ohne die Verpflichtungen zu erfüllen, deren Nichtausführung man in den betreffenden Artikeln bestraft.

Art. 150. Mit Zuchthaus II oder Gefängnis II und Amtsenthebung in irgend einem ihrer Maſse sollen bestraft werden:

1. Diejenigen, welche die Abschlieſsung eines Verurteilten vom Verkehr mit andern Personen unberechtigter Weise anbefehlen oder verlängern, ihn foltern oder mit unnötiger Härte gegen ihn verfahren.

Wenn die Anwendung der Foltern oder die unnötigerweise angewandte harte Behandlung Verletzungen oder den Tod des Betreffenden verursacht haben, sollen auf den Verantwortlichen die für diese Delikte vorgeschriebenen Strafen in ihren Höchstmaſsen zur Anwendung kommen.

2. Diejenigen, welche willkürlich Personen verhaften oder in andern Orten gefangen halten lassen, als die durch das Gesetz vorgeschrieben sind.

Art. 151. Derjenige öffentliche Beamte, welcher bei der Verhaftung oder bei Bildung eines Prozesses gegen einen Senator, Deputierten oder andern Beamten die Vorrechte verletzt, welche das Gesetz jenen bewilligt, soll mit Gefängnis II oder Amtsenthebung in irgend einem ihrer Maſse bestraft werden.

Art. 152. Diejenigen öffentlichen Beamten, welche unter Anmaſsung richterlicher Gewalt irgend eine Züchtigung auferlegen, die gleichbedeutend mit körperlicher Strafe ist, sollen bestraft werden:

1. Mit absoluter zeitlicher Unfähigkeit für Ämter und öffentliche Stellungen in irgend einem ihrer Maſse, wenn die auferlegte Züchtigung gleichbedeutend mit der Strafe für ein Verbrechen war.

2. Mit der gleichen Unfähigkeit im Mindest- bis Mittelmaſse, wenn sie gleichbedeutend mit einer Strafe für Vergehen war.

3. Mit Entsetzung von Amt oder Stellung in irgend einem ihrer Grade, wenn sie gleichbedeutend mit der Strafe für eine Übertretung war.

Art. 153. Wenn die willkürlich auferlegte Züchtigung im ganzen oder zum Teil ausgeführt wurde, so soll, auſser den Strafen des vorigen Artikels den schuldigen Beamten Zuchthausstrafe I oder II, oder Gefängnis I oder II in irgend einem ihrer Maſse unter Berücksichtigung der näheren Umstände und Natur der ausgeführten Züchtigung treffen.

Falls die Züchtigung dagegen nicht ausgeführt worden ist infolge freiwilligen, bevor dieselbe dem Bestraften angekündigt ist, ergangenen Gegenbefehls desselben Beamten, soll der Beamte nicht zur Verantwortung gezogen werden können.

Art. 154. Wenn die willkürlich auferlegte Strafe eine Geldstrafe war, so soll der schuldige Beamte bestraft werden:

1. Mit absoluter zeitlicher Unfähigkeit für Ämter und öffentliche Stellungen im Mindest- bis Mittelmaſse und Geldstrafe im dreifachen Betrage der auferlegten Geldstrafe, falls diese zur Ausführung gekommen war.

2. Mit Entsetzung von Amt oder Stellung im Mindestmaſs und Geldstrafe in halber Höhe der auferlegten, falls die Strafe nicht ausgeführt war.

Falls die Strafe dagegen durch freiwilligen Widerruf des Beamten rückgängig gemacht war, bevor sie dem Bestraften angekündigt war, soll jener nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 155. Derjenige öffentliche Beamte, welcher unter Mifsbrauch seines Amtes in eine Kirche oder das Haus irgend jemandes eindringt oder Nachforschungen in dessen Papieren anstellt, aufser in den Fällen und der Form, welche das Gesetz vorschreibt, soll mit Gefängnis II im Mindest- bis Mittelmafse oder mit Suspendierung in irgend einem ihrer Mafse bestraft werden.

Art. 156. Diejenigen Beamten im Post, Telegraphen- und andern Diensten, welche sich ihre amtliche Gewalt zu Nutze machen und die Korrespondenz abfangen oder eröffnen oder einem Dritten die Eröffnung oder Unterschlagung erleichtern, sollen mit Gefängnis II im Mindestmafse bestraft werden und, falls sie aus den Geheimnissen, welche die Korrespondenz enthält, Vorteil ziehen oder letztere veröffentlichen, soll die Strafe Gefängnis II in irgend einem seiner Grade und Geldstrafe von 100—1000 Pesos sein.

In den Fällen absichtlicher Verzögerung bei der Versendung oder Ablieferung der brieflichen Korrespondenz oder telegraphischer Mitteilungen soll die Strafe Gefängnis II im Mindestmafs sein.

Art. 157. Jeder öffentliche Beamte, welcher ohne ausdrücklichen Befehl der zuständigen Behörde zur Erhebung einer Steuer oder eines persönlichen Dienstes unter irgend einem Vorwande diese auferlegt, soll mit spezieller zeitlicher Unfähigkeit für das Amt in irgend einem seiner Mafse und Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

Wenn die Erhebung der Steuer mit der Absicht sich zu bereichern geschehen war, soll der schuldige Beamte so betrachtet und bestraft werden, als wenn er der Gaunerei angeklagt wäre.

Art. 158. Mit Suspendierung im Mindest- bis Mittelmafse, falls er eine Besoldung bezieht, und mit Gefängnis II im Mindestmafse oder Geldstrafe von 100—1000 Pesos, wenn er umsonst seine Dienste thut, soll derjenige öffentliche Beamte bestraft werden, welcher willkürlich:

1. Die freie Veröffentlichung von Meinungen durch die Presse in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form verhindert.

2. Eine Arbeit oder Industrie verbietet, welche nicht im Widerspruche mit dem Gesetz, den guten Sitten, dem öffentlichen Wohl und der öffentlichen Sicherheit steht.

3. Eine friedliche und gesetzliche Vereinigung oder Kundgebung verbietet oder verhindert, oder diese auflösen oder aufschieben läfst.

4. Einen Bewohner der Republik hindert, an irgend einem Punkte derselben zu bleiben, seinen Wohnsitz von einem Orte zum andern zu verlegen oder ihr Gebiet in den Fällen zu verlassen, in denen es das Gesetz nicht verbietet; eine friedliche und gesetzliche Vereinigung oder Kundgebung zu besuchen, an irgend einer erlaubten Gesellschaft teil zu nehmen oder Gebrauch von dem Petitionsrechte zu machen, welches das Gesetz jenem gewährleistet.

5. Einen andern seines ausschliefslichen Eigentums an seiner Erfindung oder Arbeitsthätigkeit beraubt oder die Geheimnisse der Erfindung veröffentlicht, welche er kraft seines Amtes kennen gelernt hat.

6. Einen andern seiner Güter enteignet oder ihn in seinem Besitze stört, ausgenommen in den Fällen, welche das Gesetz erlaubt.

Art. 159. Wenn in den Fällen des vorigen Artikels dieses Paragraphen der Angeschuldigte sich damit rechtfertigt, dafs er auf Befehl seiner Vorgesetzten gehandelt hat, denen er amtlichen Gehorsam schuldet, sollen die in den vorigen Artikeln vorgeschriebenen Strafen nur auf die Vorgesetzten Anwendung finden, welche den Befehl gegeben haben.

Art. 160. Wenn ein öffentlicher Beamter unter der Anklage, eine der Handlungen, von welchen dieser Paragraph spricht, angeordnet, genehmigt oder erleichtert zu haben, vorgiebt, dafs ihm der Befehl durch Überrumpelung (sorpresa) abgezwungen ist, soll er verpflichtet sein, diesen Befehl sofort zurückzurufen, um die Handlung aufhören zu lassen und den Schuldigen zu nennen; sollte er ihn nicht nennen, so soll er persönlich verantwortlich sein.

Art. 161. Falls um eines der genannten Delikte zur Ausführung zu bringen, die Unterschrift eines öffentlichen Beamten gefälscht oder untergeschoben ist, sollen die Urheber und diejenigen, welche böswilliger oder betrügerischer Weise von der Fälschung oder Unterschiebung Gebrauch gemacht haben, mit Zuchthaus II im Höchstmafse bestraft werden.

Titel IV.

Über die Verbrechen und Delikte gegen das öffentliche Vertrauen, Fälschungen, falsches Zeugnis und Meineid.

§ 1.

Über Münzfälschung.

Art. 162. Wer ohne staatliche Genehmigung Geld herstellt, welches in der Republik gesetzlichen Kurs hat, selbst wenn es aus demselben Stoffe ist, soll mit Gefängnis II im Mindestmafse und Geldstrafe von 100 bis 300 Pesos bestraft werden.

Ist Gewicht oder Feingehalt niedriger als die gesetzlichen, so soll die Strafe Zuchthaus II im Mittelmafse und Geldstrafe von 100 bis 500 Pesos sein.

Art. 163. Wer Gold- oder Silbergeld, welches gesetzlichen Kurs hat, unter Anwendung andrer, verschiedener, Bestandteile fälscht, soll mit Zuchthaus II im Mittel- bis Höchstmafse und Geldstrafe von 500—1000 Pesos bestraft werden.

Falls das gefälschte Geld von Kupfer war, sollen die Strafen Zuchthaus II im Mindest- bis Mittelmafse sein und Geldstrafe von 100 bis 500 Pesos.

Art. 164. Wer Gold- oder Silbergeld von gesetzlichem Kurse beschneidet, soll mit Zuchthaus II im Mindest- bis Mittelmafse und Geldstrafe von 100—500 Pesos bestraft werden.

Art. 165, Wer Geld fälscht, welches nicht gesetzlichen Kurs in der Republik hat, soll mit Zuchthaus II im Mittelmafse und Geldstrafe von 100—500 Pesos bestraft werden, wenn das gefälschte Geld von Gold oder

Silber war, und mit Zuchthaus II im Mindestmafse und Geldstrafe von 100—300 Pesos, wenn es von Kupfer war.

Art. 166. Wer Gold- oder Silbergeld beschneidet, welches nicht gesetzlichen Kurs in der Republik hat, soll mit Zuchthaus II im Mindestmafse und Geldstrafe von 100—300 Pesos bestraft werden.

Art. 167. Wer im Einverständnis mit den Fälschern oder Beschneidern an der Ausgabe oder der Einführung des gefälschten oder beschnittenen Geldes in die Republik Teil nimmt, soll mit denselben Strafen belegt werden, welche nach den vorhergehenden Artikeln denen für Fälschung oder Beschneidung entsprechen würden.

Art. 168. Wer, ohne der Teilnahme schuldig zu sein, auf welche sich der vorhergehende Artikel bezieht, sich wissentlich gefälschtes oder beschnittenes Geld verschafft und dieses in Umlauf gesetzt hat, soll mit Zuchthaus II im Mindest- bis Mittelmafse und Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

Art. 169. Der Versuch zu einem der Delikte, von denen die vorhergehenden Artikel handeln, soll mit dem Minimum der Strafen bestraft werden, welche in ihnen für das vollendete Delikt aufgestellt sind.

Art. 170. Wer guten Glaubens falsches oder beschnittenes Geld empfangen hat und dasselbe nach Feststellung seiner Verfälschung oder Beschneidung in Umlauf bringt, soll mit Gefängnis II im Mindestmafse oder mit Geldstrafe von 100—300 Pesos bestraft werden, wenn der Wert der in Umlauf gebrachten Münze zehn Pesos übersteigt.

Überschreitet er diese Summe nicht, so soll die That als blofse Übertretung aufgefafst und auch als solche bestraft werden.

Art. 171. Wenn die Fälschung oder Beschneidung so offenkundig waren, dafs jeder sie bemerken und durch blofses Ansehen erkennen konnte, sollen diejenigen, welche das so verfälschte oder beschnittene Geld hergestellt, beschnitten, verausgabt, eingeführt oder in Umlauf gesetzt haben, als der Betrügerei schuldig angesehen und für dieses Delikt mit den Strafen belegt werden, welche in dem einschlägigen Titel aufgestellt sind.

§ 2.

Über die Fälschung von Kreditpapieren des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Gründungen, Aktiengesellschaften oder gesetzlich genehmigten Emissionsbanken.

Art. 172. Wer Bons, die vom Staate herausgegeben sind, Zinskupons, die diesen Bons entsprechen, Bankbillete auf den Inhaber, deren Ausgabe durch ein Gesetz der Republik genehmigt war, fälscht, soll mit Zuchthaus II im Höchstmafse bis Zuchthaus I im Mindestmafse und Geldstrafe von 1000—3000 Pesos bestraft werden.

Art. 173. Wer Inhaberobligationen der öffentlichen Schuld eines fremden Landes, Zinskupons, die diesen Titeln entsprechen, oder Bankbillets auf den Inhaber, deren Ausgabe durch ein Gesetz dieses fremden

Landes genehmigt ist, fälscht, soll mit Zuchthaus II im Mittelmafse und Geldstrafe von 100—500 Pesos bestraft werden.

Art. 174. Wer Aktien oder Zeichnungen für Aktien von Aktiengesellschaften, Obligationen oder andre Titel, die gesetzmäfsig von den Behörden oder öffentlichen Gründungen irgend welchen Namens herausgegeben sind, oder Zins- oder Dividendenkupons, die diesen verschiedenen Titeln entsprechen, fälscht, soll mit Zuchthaus II im Mittel- bis Höchstmafse und Geldstrafe von 500—1000 Pesos bestraft werden, wenn die Ausgabe in Chile stattgefunden hatte; und mit Zuchthaus II im Mittelmafse und Geldstrafe von 100—500 Pesos, wenn sie im Auslande stattgefunden hatte.

Art. 175. Dieselbe Strafe, welche dem Fälscher entsprechen würde, soll dem auferlegt werden, welcher in Übereinstimmung mit jenem an der Ausgabe der gefälschten Bons, Aktien, Obligationen, Billets oder Kupons oder deren Einführung in die Republik teilgenommen hatte.

Art. 176. Derjenige, der ohne der Teilnahme, auf welche sich der vorige Artikel bezieht, schuldig zu sein, sich wissentlich diese gefälschten Bons, Aktien, Obligationen, Billets oder Kupons verschafft und ausgegeben hat, soll mit Zuchthaus II im Mindest- bis Mittelmafse und Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

Art. 177. Der Versuch zu einer Fälschung, Ausgabe oder Einführung derartiger Titel soll mit dem Minimum der Strafen belegt werden, die für das vollendete Delikt angegeben sind.

Art. 178. Derjenige, der guten Glaubens die falschen Titel erworben hat, von denen dieser Paragraph handelt, sie jedoch, nachdem er ihre Fälschung erkannt, in Umlauf setzt, soll mit Gefängnis II im Mindestmafse oder Geldstrafe von 100—300 Pesos bestraft werden, wenn der Wert des in Umlauf gesetzten Titels zehn Pesos übersteigt.

Überschreitet er diese Summe nicht, so soll die That als blofse Übertretung angesehen und auch als solche bestraft werden.

Art. 179. Wenn die Fälschung so plump und offenbar war, dafs jeder sie durch blofses Hinsehen als solche bemerken und erkennen konnte, sollen diejenigen, welche sie gefälscht, die so verfälschten Titel ausgegeben, eingeführt oder in Umlauf gebracht haben, als des Betruges schuldig angesehen und für dieses Delikt mit den Strafen bestraft werden, welche in dem einschlägigen Titel aufgestellt werden.

§ 3.

Über die Fälschung von Siegeln, Stempeln, Matrizen, Marken, Stempelpapier, Freimarken, Postmarken usw.

Art. 180. Wer das Siegel des Staates fälscht oder sich eines gefälschten Siegels bedient, wird mit Zuchthaus I im Mittelmafse bestraft.

Art. 181. Wer Stempel, Münzstempel oder andre Stempel, die zur Herstellung des Münzgeldes bestimmt sind; Stempel, Clichées, Matrizen, Platten oder irgendwie andre Gegenstände, die zur Herstellung von Cheks, von Aktien, Obligationen, Zins- oder Dividendenscheinen, Bank-

billets, deren Ausgabe vom Staate erlaubt ist, dienen; Marken, Platten oder irgendwie andre Gegenstände, die zur Herstellung von Stempelpapier oder Stempeln dienen fälscht, oder wer von den falschen Stempeln oder Platten Gebrauch macht, soll mit Zuchthaus I im Mindest- bis Mittelmaſse und mit Geldstrafe von 1000—4000 Pesos bestraft werden.

Art. 182. Wer in Übereinstimmung mit den Fälschern an der Ausgabe von gefälschtem Stempelpapier oder Stempeln Teil nimmt, soll mit Zuchthaus I im Mindestmaſse und mit Geldstrafe von 1000—3000 Pesos bestraft werden.

Art. 183. Wer, ohne der Teilnahme schuldig zu sein, auf die sich der vorige Artikel bezieht, wissentlich sich gefälschtes Stempelpapier oder Marken verschafft und diese ausgiebt oder in die Republik einführt, soll mit Zuchthaus II im Mindest- bis Mittelmaſse und Geldstrafe von 100 bis 1000 Pesos bestraft werden.

Die Strafen sollen Zuchthaus II im Mittelmaſse und Geldstrafe von 100—300 Pesos sein, wenn man, nachdem man sich wissentlich gefälschtes Stempelpapier oder Marken verschafft hat, Gebrauch von ihnen gemacht hat.

Art. 184. Wenn die Fälschung so schlecht ausgeführt war, daſs jedermann auf den ersten Blick sie als solche bemerken und erkennen konnte, so werden diejenigen, welche die Fälschung bewirkt, und diejenigen, welche die so gefälschten Stempelpapiere und Marken ausgegeben oder eingeführt haben, des Betruges für schuldig angesehen und mit den Strafen bestraft, welche der betreffende Artikel vorschreibt.

Art. 185. Wer Billets für den Transport von Personen oder Sachen oder für öffentliche Veranstaltungen oder Schaustellungen fälscht mit dem Vorsatz, sie zu benutzen oder betrügerischer Weise in Umlauf zu setzen; sowie derjenige, welcher sie benutzt oder in Umlauf setzt, trotzdem er weiſs, daſs sie gefälscht sind; wer ferner Marken, Siegel oder Stempel irgend einer Behörde, eines privaten Bankinstituts, Handels- oder Industrie-Unternehmens oder eines Privatmannes fälscht, oder wer Gebrauch von solchen falschen Siegeln, Stempeln oder Marken wissentlich macht, wird mit Zuchthaus II in irgend einem Maſse und mit Geldstrafe von 100 bis 1000 Pesos bestraft.

Art. 186. Wer sich unrechtmäſsiger Weise die echten Siegel, Stempel, Meiſsel, Matrizen oder Marken verschafft hat, welche irgend eine der Bestimmungen haben, welche in den Artikeln 180 und 181 ausgesprochen sind und von ihnen einen Gebrauch oder eine Anwendung macht, welche den Interessen und Rechten des Staates nachteilig sind, soll mit Zuchthaus II in irgend einem seiner Maſse und Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

Art. 187. Wer Siegel, Marken, Meiſsel, Matrizen oder Stempelzeichen fälscht, welche irgend eine der Bestimmungen haben, welche in den Artikeln 180 und 181 ausgesprochen sind und fremden Ländern gehören, oder wer Gebrauch von diesen falschen Siegeln, Marken, Meiſseln, Stempelzeichen macht, soll mit Zuchthaus II im Mindest- bis Mittelmaſse und Geldstrafe von 100—500 Pesos bestraft werden.

Art. 188. Die Strafen sollen Zuchthaus II im Mindest- bis Mittelmaſse und Geldstrafe von 100—1000 Pesos sein, wenn jemand sich unbe-

rechtigter Weise die echten Stempel, Meifsel, Siegel, Matrizen oder Marken verschafft hat und von ihnen in Chile eine Anwendung oder Gebrauch gemacht hat, die den Rechten und Interessen jener Länder, irgend einer Behörde oder Privatperson nachteilig sind.

Art. 189. Wer von Postmarken und andern ähnlichen Marken oder von Billets zum Transporte von Personen oder Sachen den Stempel, welcher beweist, dafs sie schon gebraucht worden sind, mit der Absicht beseitigt, sie wieder gebrauchsfähig zu machen, und wer wissentlich Marken oder Billets ausgiebt oder gebraucht, von denen dieser Stempel beseitigt worden ist, soll unter der Voraussetzung, dafs in beiden Fällen der Wert der Marken oder Billets den Wert von zehn Pesos übersteigt, mit Gefängnis II im Mindestmafse oder Geldstrafe von 100—300 Pesos bestraft werden.

Art. 190. Wer auf Fabrikate den Namen eines Fabrikanten setzt, der nicht Verfertiger derartiger Objekte ist, oder das Handelszeichen einer Fabrik, welche nicht das der wahren Fabrikation ist, soll mit Zuchthaus II im Mindest- bis Mittelmafse und Geldstrafe von 100—500 Pesos bestraft werden.

Dieselben Strafen sollen auf jeden Kaufmann, Kommissionär oder Verkäufer Anwendung finden, welcher wissentlich Sachen zum Verkauf oder Verbreitung gestellt hat, die mit untergeschobenen oder verfälschten Namen bezeichnet sind.

Art. 191. Der Versuch zu irgend einem der in den vorhergehenden Artikeln diesess Paragraphen aufgezählten Delikte soll mit dem Minimum der Strafen bestraft werden. die für das vollendete Delikt bezeichnet sind.

Art. 192. Ausgeschlossen von Strafe bleiben die Schuldigen der Delikte, die durch die Art. 162, 163, 165, 167, 172, 173, 174, 175, 180, 181 und 182 bedroht werden, unter der Bedingung, dafs sie, bevor sie Gebrauch von den gefälschten Objekten gemacht haben und ohne entdeckt zu sein und ohne dafs jemand gegen sie einen Prozefs angefangen hat, sich der Behörde stellen und die Umstände des Deliktes enthüllen.

§ 4.

Über die Fälschung öffentlicher oder authentischer Dokumente.

Art. 193. Mit Zuchthaus II im Höchstmafse bis Zuchthaus I im Mindestmafse soll der öffentliche Beamte bestraft werden, welcher unter Mifsbrauch seines Amtes eine Fälschung begeht, indem er:

1. Eine Wechsel-Unterschrift oder einen Namenszug nachmacht oder fälscht.

2. In einem Protokolle die Beteiligung von Personen vorgiebt, welche gar nicht beteiligt waren.

3. Denjenigen, welche hierbei Zeugen gewesen sind, andre Erklärungen und Darlegungen unterschiebt, als wie sie wirklich gegeben haben

4. Gegen die Wahrheit bei der Erzählung von wichtigen Thatsachen verstöfst.

5. Thatsächliche Daten ändert.

6. In einem echten Dokumente irgend welche Änderung oder Einschaltung vornimmt, die den Sinn ändert.

7. In glaubwürdiger Form von einem angeblichen Dokument eine Abschrift giebt, oder einen entgegengesetzten oder verschiedenen Sachverhalt von dem beurkundet, welchen das wahre Original enthält.

8. Zum Nachteil des Staates oder einer Privatperson irgend ein offizielles Dokument verbirgt.

Art. 194. Diejenige Privatperson, welche an einem öffentlichen oder authentischen Dokument irgend eine von den Fälschungen vornimmt, welche in dem vorigen Artikel bezeichnet sind, soll mit Zuchthaus II im Mittel- bis Höchstmafse bestraft werden.

Art. 195. Der Beauftragte oder Beamte einer Telegraphenstation, welcher in Ausübung seines Amtes eine Fälschung begeht, indem er telegraphische Mitteilungen erdichtet oder fälscht, soll mit Zuchthaus II im Mittelmafse bestraft werden.

Art. 196. Wer böswilligerweise Gebrauch von dem falschen Instrument oder Mitteilungen macht, soll so bestraft werden, als wenn er der Thäter der Fälschung wäre.

§ 5.

Über die Fälschung privater Urkunden.

Art. 197. Wer unter Benachteiligung eines Dritten an einer privaten Urkunde irgend eine der Fälschungen begeht, die im Art. 193 bezeichnet sind, soll mit Zuchthaus II in irgend einem seiner Mafse und Geldstrafe von 100—1000 Pesos oder, je nach den Umständen, nur mit ersterem bestraft werden.

Wenn derartige Fälschungen an Wechselbriefen oder einer andern Art von Handelsurkunden begangen sind, sollen die Schuldigen mit Zuchthaus II im Höchstmafse und Geldstrafe von 500—1000 Pesos oder in Rücksicht auf die näheren Umstände nur mit der ersten dieser Strafen bestraft werden.

Art. 198. Wer in böswilliger Absicht Gebrauch von den falschen Urkunden macht, auf welche sich der vorige Artikel bezieht, soll bestraft werden, als wenn er selbst der Urheber der Fälschung wäre.

§ 6.

Über die Fälschung von Pässen, Waffenscheinen und Zeugnissen.

Art. 199. Derjenige öffentliche Beamte, welcher einen Pafs oder Waffenschein unter angenommenem Namen oder in blanko ausstellt, soll mit Gefängnis II im Mindest- bis Mittelmafse und mit absoluter, zeitlicher Unfähigkeit für Ämter und öffentliche Stellungen in denselben Mafsen bestraft werden.

Art. 200. Wer einen Pafs oder Waffenschein verfälscht, soll mit Gefängnis II im Mittelmafse und Geldstrafe von 100—500 Pesos bestraft werden.

Dieselben Strafen sollen den treffen, der in einem echten Passe oder Waffenschein den Namen der Person, zu deren Gunsten er ausgegeben ist, oder denjenigen der Behörde, welche ihn ausgab, wechselt, sowie denjenigen, der in ihm einen andern wesentlichen Umstand verändert.

Art. 201. Wer Gebrauch von einem falschen Paſs oder Waffenschein macht, auf welche sich der vorige Artikel bezieht, soll einer Geldstrafe von 100—300 Pesos verfallen.

Dieselbe Strafe soll denjenigen treffen, der von einem echten Paſs oder Waffenschein Gebrauch macht, welcher jedoch zu Gunsten einer andern Person ausgegeben ist.

Art. 202. Der Fachmann, welcher ein falsches Zeugnis über eine Krankheit oder Verletzung mit der Absicht ausstellt, jemanden von irgend einem öffentlichen Dienste zu befreien, soll mit Gefängnis II im Mindest- bis Mittelmaſse und Geldstrafe von 100—500 Pesos bestraft werden.

Art. 203. Derjenige öffentliche Beamte, welcher ein falsches Zeugnis über Verdienste oder Dienstleistungen, gute Führung, Armut oder ähnliche empfehlende Umstände ausstellt, soll einer Geldstrafe von 100 bis 500 Pesos verfallen.

Art. 204. Wer eine Urkunde der in vorigen Artikeln bezeichneten Klasse fälscht, soll mit Gefängnis II im Mindestmaſse und Geldstrafe von 100—300 Pesos bestraft werden.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf denjenigen, der in derselben Absicht böswilliger Weise von falschen Urkunden Gebrauch macht.

Art. 205. Wer Zeugnisse von öffentlichen Beamten, welche öffentliche oder private Interessen schädigen könnten, fälscht, soll mit Gefängnis II im Mittelmaſse bestraft werden.

Wenn das Zeugnis unter dem Namen eines Privatmannes gefälscht ist, soll die Strafe Gefängnis II im Mindestmaſse sein.

§ 7.

Über Falschzeugnis und Meineid.

Art. 206. Wer in einer Kriminalsache zu Gunsten des Angeklagten ein falsches Zeugnis abgiebt, soll mit Zuchthaus II im Höchstmaſse und Geldstrafe von 500—1000 Pesos bestraft werden, wenn der Prozeſs wegen eines Verbrechens angestrengt war; mit Zuchthaus II im Mittelmaſse und Geldstrafe von 100—500 Pesos, wenn er wegen eines Vergehens, und mit Zuchthaus II im Mindestmaſse und Geldstrafe von 100—300 Pesos, wenn er wegen einer Übertretung angestrengt war.

Art. 207. Wer falsches Zeugnis gegen den Angeklagten abgiebt, soll mit Zuchthaus I im Mindestmaſse und Geldstrafe von 1000—3000 Pesos bestraft werden, wenn der Prozeſs eines Verbrechens wegen stattfand; mit Zuchthaus II im Höchstmaſse und Geldstrafe von 500—1000 Pesos, wenn er wegen eines Vergehens angestrengt war, und mit Zuchthaus II im Mittelmaſse und Geldstrafe von 100—500 Pesos und absoluter, dauernder Unfähigkeit für politische Rechte und während der Zeit der Verurteilung für öffentliche Ämter und Stellungen, wenn er wegen einer Übertretung stattfand.

Art. 208. Wenn in Ansehung des falschen Zeugnisses dem Angeklagten eine entsprechend höhere Strafe als die im vorhergehenden Artikel bestimmte auferlegt worden ist, so soll auf den falschen Zeugen dieselbe angewandt werden; nur falls diese die Todesstrafe war, soll sie durch lebenslängliches Zuchthaus ersetzt werden.

Art. 209. Das falsche Zeugnis im Civilprozefs soll mit Zuchthaus II im Mittelmafse und Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

Wenn der Wert der Klage 150 Pesos nicht übersteigt, soll mit Zuchthaus II im Mindestmafse und Geldstrafe von 100—300 Pesos bestraft werden.

Art. 210. Wer vor der Behörde oder ihren Vertretern einen Meineid leistet oder falsches Zeugnis in einer nicht streitigen Sache abgiebt, soll mit Zuchthaus II im Mindest- bis Mittelmafse und Geldstrafe von 100 bis 500 Pesos bestraft werden.

Art. 211. Diejenige Anklage oder Anzeige, welche durch gerichtlichen Spruch für verläumderisch erklärt worden ist, soll mit Zuchthaus II im Höchstmafse und Geldstrafe von 500—1000 Pesos bestraft werden, wenn sie wegen eines Verbrechens geschah; mit Zuchthaus II im Mittelmafse und Geldstrafe von 100—500 Pesos, wenn sie eines Vergehens wegen geschah, und mit Zuchthaus II im Mindestmafse und Geldstrafe von 100 bis 300 Pesos, wenn sie einer Übertretung wegen geschah.

Art. 212. Wer wissentlich beim Straf- oder Civilprozefs falsche Zeugen oder Urkunden vorbringt, soll bestraft werden, als wenn er des falschen Zeugnisses angeklagt wäre.

§ 8.

Über die widerrechtliche Aneignung von Amtshandlungen oder Namen.

Art. 213. Wer sich als Behörde, als öffentlichen Beamten oder Kenner einer Wissenschaft, welche Titel erfordert, ausgiebt, und Thätigkeiten ausübt, welche diesen Ämtern oder Professionen eigentümlich sind, soll mit Gefängnis II in irgend einem seiner Mafse und Geldstrafe von 100 bis 1000 Pesos bestraft werden.

Art. 214. Denselben Strafen des vorigen Artikels soll derjenige Laie verfallen, welcher priesterliche Funktionen ausübt, ebenso wie der Geistliche, welcher sie ausübt, falls er durch die zuständige Behörde suspendiert ist, unbeschadet der geistlichen Strafen, welche diese auferlegen kann.

Art. 215. Wer sich den Namen eines andern beilegt, soll mit Gefängnis II im Mittelmafse bestraft werden, unbeschadet der Strafe, welche ihn treffen kann in Verfolgung des Schadens, welchen er dem Namen und Interessen derjenigen Person zugefügt hat, deren Namen er sich beigelegt hat.

Titel V.

Über die Verbrechen und Vergehen, welche durch öffentliche Beamte in Ausübung ihres Amtes begangen sind.

§ 1.

Unerlaubte Vorwegnahme oder Verlängerung öffentlicher Funktionen.

Art. 216. Derjenige, welcher ein öffentliches Amt oder eine Stellung auszuüben beginnt, ohne in der vorgeschriebenen Form den Eid oder Bürgschaft geleistet oder die übrigen Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche durch das Gesetz gefordert werden, soll seines Amtes oder Stellung enthoben bleiben, bis er jene Erfordernisse erfüllt hat und aufserdem einer Geldstrafe von 100—500 Pesos verfallen.

Art. 217. Derjenige öffentliche Beamte, welcher mit der Ausübung seines Amtes, seiner Stellung oder seines Auftrages fortfährt, nachdem er sie bereits nach den Gesetzen, speziellen Verfügungen oder Bestimmungen seines entsprechenden Dienstzweiges hätte niederlegen müssen, soll mit zeitlicher, spezieller Unfähigkeit für das Amt oder Beruf im Mindestmafse und Geldstrafe von 100—300 Pesos bestraft werden.

Art. 218. Derjenige Beamte, welcher sich irgend eines der Delikte schuldig gemacht hat, welche in den vorhergehenden Artikeln bestraft werden, und Vorteile in Ansehung seines Amtes oder Auftrages gezogen hat, soll verpflichtet sein, diese wieder herauszugeben mit einer Geldstrafe von 10—15 Prozent des Betrages.

Art. 219. Derjenige öffentliche Beamte, welcher, in gesetzmäfsiger Weise um Aufschub ersucht, mit dem Verfahren fortfährt, bevor die Streitfrage entschieden ist, soll mit Geldstrafe von 100—500 Pesos bestraft werden.

§ 2.

Ungesetzliche Ernennungen.

Art. 220. Derjenige öffentliche Beamte, welcher wissentlich eine Person für ein öffentliches Amt vorschlägt oder nennt, bei welcher die gesetzlichen Erfordernisse nicht zutreffen, soll mit Suspendierung vom Amte im Mindestmafse und Geldstrafe von 100—500 Pesos bestraft werden.

§ 3.

Anmafsung von Amtseigenschaften.

Art. 221. Derjenige öffentliche Beamte, welcher allgemeine Befehle und Bestimmungen anordnet unter böswilliger Überschreitung seiner Befugnisse, soll mit Suspendierung vom Amte im Mittelmafse bestraft werden.

Art. 222. Derjenige Beamte des richterlichen Standes, welcher sich Rechte anmafst, welche den Verwaltungsbehörden eigen sind oder diese an der gesetzlichen Ausübung ihrer Rechte hindert, soll mit Suspendierung vom Amte im Mittelmafse bestraft werden.

Derselben Strafe soll jeder Beamter des Verwaltungsstandes ver-

fallen, welcher sich richterliche Rechte anmaſst oder die Ausführung einer Verfügung verhindert, welche durch das zuständige Gericht angeordnet ist.

Die Verfügungen dieses Artikels sollen nur dann zur Ausführung kommen. wenn, nachdem die Zuständigkeitsfrage eingeleitet und von der zuständigen Behörde entschieden ist, die Verwaltungs- oder richterlichen Beamten in ihrem unerlaubten Vorgehen fortfahren.

§ 4.

Prävarikation.

Art. 223. Die Mitglieder der kollegialischen Gerichtshöfe, die Einzelrichter und diejenigen Beamten, welche mit der Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in Kriminalfällen betraut sind, sollen mit absoluter, dauernder Unfähigkeit für Ämter und öffentliche Stellungen, politische Rechte und Titularberufe und mit Zuchthaus II oder Gefängnis II in irgend einem ihrer Maſse bestraft werden:

1. Wenn sie wissentlich bei einem Straf- oder Civilprozeſs gegen ein ausgesprochenes und in Kraft befindliches Gesetz fehlen.

2. Wenn sie für sich oder eine Mittelsperson ein Geschenk oder eine Gabe annehmen oder ihre Annahme verabreden, um irgend einen Akt ihres Amtes zu thun oder zu lassen.

3. Wenn sie in Ausübung der Pflichten ihres Amtes oder unter Ausnutzung der Macht, welches dieses ihnen giebt, eine Frauensperson, welcher der Prozeſs gemacht ist oder welche vor ihnen prozessiert, verführen oder ihr nachtrachten.

Art. 224. Mit absoluter, zeitlicher Unfähigkeit zu Ämtern oder zu öffentlichen Stellungen in irgend einem ihrer Maſse und mit Zuchthaus II oder Gefängnis II in ihren Mindest- bis Mittelmaſsen sollen genannte Personen bestraft werden:

1. Wenn sie aus unentschuldbarer Nachlässigkeit oder Unwissenheit ein offenbar ungerechtes Urteil in einer Strafsache gefällt haben.

2. Wenn sie wissentlich den Gesetzen zuwiderhandeln, welche die Feststellung des Thatbestandes der Prozesse regeln, mit der Absicht, Nichtigkeit im ganzen oder in einem wichtigen Teile hervorzurufen.

3. Wenn sie böswilliger Weise die Justizbehörde und die Hilfe und den Schutz hindern oder aufhalten, welche gesetzmäſsig von ihnen gefordert werden.

4. Wenn sie es böswilliger Weise unterlassen, die Gefangennahme irgend einer Person anzubefehlen, obwohl sie einen gesetzlichen Grund hierfür hatten, oder die anbefohlene Verhaftung nicht ausführten, trotzdem sie es thun konnten.

5. Wenn sie böswilliger Weise jemanden als Gefangenen zurückhalten, der in Übereinstimmung mit dem Gesetze in Freiheit gesetzt werden müſste.

6. Wenn sie die Geheimnisse des Prozesses verraten oder Hilfe oder Rat irgend einer der hierbei interessierten Parteien zum Nachteile der Gegenpartei erteilen.

7. Wenn sie in einer Kriminal- oder Civilsache, bei der sie ersicht-

lich selbst beteiligt sind, ein Urteil fällen, falls ihnen der Umstand bekannt ist und sie ihn den Parteien nicht vorher mitgeteilt haben.

Art. 225. Dieselben Personen sollen der Suspendierung von Amt oder Stellung in irgend einem ihrer Maſse und Geldstrafe von 100—1000 Pesos oder nur letzterer verfallen, wenn sie aus unentschuldbarer Nachlässigkeit oder Unwissenheit:

1. Einen offenbar ungerechten Spruch in einem Civilprozesse erlassen.

2. Gegen die Gesetze, welche die Führung der Prozesse regeln zum Zwecke verstoſsen, Nichtigkeit im ganzen oder einem wichtigen Teile hervorzurufen.

3. Die Gerichtsverwaltung, sowie die Hilfe und den Schutz, welche gesetzmäſsig von ihr gefordert werden, hemmen oder verzögern.

4. Es unterlassen, die Gefangennahme einer Person anzubefehlen, obwohl gesetzlicher Grund hierfür vorhanden war oder die anbefohlene nicht ausführten, obwohl sie es konnten.

5. Jemanden mehr als achtundvierzig Stunden als Gefangenen zurückhielten, der in Übereinstimmung mit dem Gesetz hätte in Freiheit gesetzt werden müssen.

Art. 226. Denselben Strafen sollen sie verfallen, wenn sie die Befehle nicht erfüllen, welche ihnen gesetzmäſsiger Weise durch die höheren kompetenten Behörden mitgeteilt werden, falls sie nicht augenscheinlich den Gesetzen entgegen sind oder es eine wohlbegründete Ursache giebt, um an ihrer Echtheit zu zweifeln oder es klar scheint, daſs sie ihnen durch ein Miſsverständnis zugegangen sind, oder man mit Recht fürchtet, daſs ihre Ausführung schwere Schäden im Gefolge haben würde, welche der Vorgesetzte nicht voraussehen konnte.

Unter solchen Umständen soll der Richter bei Entbindung von der Ausführung des Befehles der vorgesetzten Behörde sofort die Gründe der Aufschiebung des Befehles angeben und falls diese darauf besteht, soll er denselben zur Ausführung bringen, indem es sich auf diese Weise von der Verantwortlichkeit befreit, welche auf den zurückfallen soll, welcher den Befehl zur Ausführung gab.

Art. 227. Entsprechender Weise sollen die in den vorigen Artikeln bestimmten Strafen angewandt werden:

1. Auf diejenigen Personen, welche auf gesetzlichen Befehl die Ämter als Mitglieder von Kollegial-Justizgerichten oder Einzelrichtern ausüben und sich hierbei irgend eines der Verbrechen oder Vergehen schuldig machen, welche in den angeführten Artikeln aufgezählt sind.

2. Auf diejenigen Landräte (subdelegados) und Inspektoren, welche sich gleiche Vergehungen zu Schulden kommen lassen.

3. Auf die Schiedsrichter, Sachverständigen und andere Personen, welche ähnliche vom Gesetz oder vom Gericht oder von dem Übereinkommen der Parteien abgeleitete Amtshandlungen vornehmen, oder wenn sie sich in derselben Lage befinden.

Art. 228. Derjenige, welcher bei Ausübung eines öffentlichen, nicht dem Richterstande zugehörigen Amtes wissentlich eine offenbar ungerechte Verfügung oder Entscheidung bei einer Verwaltungsstreitsache oder reinen

Verwaltungssache trifft, soll mit Amtsentsetzung im Mittelmafse und Geldstrafe von 100—500 Pesos bestraft werden.

Wenn er die offenbar ungerechte Entscheidung oder Verfügung aus unentschuldbarer Nachlässigkeit oder Unwissenheit giebt, so soll die Strafe Suspendierung im Mindestmafse und Geldstrafe von 100—300 Pesos sein.

Art. 229. Mit Amtsentsetzung im Mittelmafse und Geldstrafe von 100—500 Pesos sollen die Funktionäre, auf welche sich der vorige Artikel bezieht, bestraft werden, welche aus unentschuldbarer Böswilligkeit und Nachlässigkeit und unter Verfehlung gegen ihre Amtspflichten nicht zur Verfolgung oder Ergreifung der Delinquenten vorgehen nach schriftlichem Antrage oder nach erfolgter formeller, schriftlicher Anzeige.

Art. 230. Falls der Funktionär, welcher mit Suspendierung oder Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern und Stellungen bestraft werden soll, keine Rente hatte, soll aufser seinen Strafen noch Gefängnis II in irgend einem seiner Mafse oder Geldstrafe von 100—1000 Pesos, je nach Umständen, zur Anwendung kommen.

Art. 231. Der Rechtsanwalt oder Verwalter, welcher unter böswilligem Mifsbrauch seines Amtes seinen Klienten benachteiligt oder seine Geheimnisse verrät, soll je nach der Schwere des Nachteils, welchen er verursacht, mit Suspendierung im Mindestmafse bis zu dauernder spezieller Unfähigkeit für das Amt oder Geschäft und Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

Art. 232. Derjenige Advokat, welcher die derzeitige Verteidigung eines Bankerotten hat und zugleich die Gegenpartei bei demselben Geschäfte schützt, soll mit dauernder spezieller Unfähigkeit zur Ausübung seines Amtes und Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

§ 5.

Veruntreuungen öffentlicher Gelder.

Art. 233. Derjenige öffentliche Beamte, welcher kraft seines Amtes öffentliche oder private Gelder oder Effekten in Verwahrung, gerichtlicher Niederlegung oder in Beschlag hat, und diese unterschlägt oder einwilligt, dafs ein andrer sie unterschlägt, soll bestraft werden:

1. Mit Zuchthaus II im Mittelmafse, wenn die Unterschlagung 50 Pesos nicht überstieg.

2. Mit Zuchthaus II im Höchstmafse, wenn sie 50 überschritt, aber 500 Pesos nicht überstieg.

3. Mit Zuchthaus I im Mindest- bis Mittelmafse, wenn sie 500 Pesos überstieg.

In allen Fällen aufserdem mit der Strafe der zeitlichen, absoluten Unfähigkeit im Mindestmafse bis zur absoluten, dauernden Unfähigkeit für Ämter und öffentliche Stellungen.

Art. 234. Derjenige öffentliche Beamte, welcher aus unentschuldbarer Liederlichkeit oder Nachlässigkeit Gelegenheit dazu bietet, dafs durch eine andre Person die Unterschlagung von öffentlichen oder privaten Geldern oder Effekten vorgenommen wird, um welche es sich in den drei Nummern des vorigen Artikels handelt, soll mit Suspendierung in irgend einem ihrer

Mafse bestraft werden, und aufserdem zur Rückerstattung des Betrages oder der unterschlagenen Effekten verpflichtet sein.

Art. 235. Derjenige Beamte, welcher unter Schädigung oder Benachteiligung des öffentlichen Dienstes zu eigenem oder fremdem Nutzen die seinem Amte unterstellten Gelder oder Effekten verwendet, soll mit zeitlicher, spezieller Unfähigkeit für dies Amt oder diesen Beruf im Mittelmafse und einer Geldstrafe von 10—50 Prozent des unterschlagenen Betrages bestraft werden.

Falls der Ersatz nicht gewährt wird, sollen die in Artikel 233 bestimmten Strafen in Anwendung kommen.

Falls der unberechtigte Gebrauch der Fonds ohne Schaden oder Benachteiligung für den öffentlichen Dienst geschehen ist, sollen die Strafen Amtsenthebung im Mittelmafse und Geldstrafe von 5—25 Prozent des unterschlagenen Betrages sein, unbeschadet der Rückerstattung.

Art. 236. Derjenige öffentliche Beamte, welcher willkürlich den Geldern oder Effekten, welche er verwaltet, eine zwar öffentliche, aber von der verschiedene Verwendung zukommen läfst, für welche jene bestimmt sind, soll mit Amtsentsetzung im Mittelmafse bestraft werden, wenn hieraus ein Schade oder eine Benachteiligung für den Dienst oder den Gegenstand entstand, für den sie verwendet werden sollten, und mit Amtsentsetzung im Mindestmafse, wenn kein Schade oder keine Benachteiligung entstanden ist.

Art. 237. Derjenige öffentliche Beamte, welcher als Innehaber öffentlicher Fonds eine Zahlung machen sollte, sich jedoch ohne genügenden Grund geweigert hat dies zu thun, soll mit Amtsentsetzung im Mindest- bis Mittelmafse bestraft werden.

Diese Verfügung findet Anwendung auf denjenigen öffentlichen Beamten, welcher, durch Befehl der zuständigen Behörde aufgefordert, sich weigert, eine Sache abzuliefern, die seiner Bewachung oder Verwaltung unterstellt ist.

Art. 238. Die Verfügungen dieses Paragraphen können auf denjenigen angewandt werden, welcher mit irgend einer Art von Fonds, Renten oder Effekten der Stadtverwaltungen oder Zugehörigkeiten eines öffentlichen Unterrichts- oder Wohlthätigkeitsetablissements betraut ist.

§ 6.

Betrug und ungesetzliche Amtshandlungen.

Art. 239. Derjenige öffentliche Beamte, welcher bei Handlungen, wo er kraft seines Amtes ins Mittel tritt, den Staat, die Stadtgemeinden oder die öffentlichen Unterrichts- oder Wohlthätigkeitsanstalten selbst betrügt, oder einwilligt, dafs man sie betrügt, entweder indem er ihnen Verlust bereitet oder sie eines ihnen zukommenden Gewinnes beraubt, soll mit Zuchthaus II im Mittel- bis Höchstmafse, dauernder spezieller Unfähigkeit für das Amt oder den Beruf, sowie mit Geldstrafe von 10—50 Proz. des verursachten Schadens bestraft werden.

Art. 240. Derjenige öffentliche Beamte, welcher direkt oder indirekt sich an irgend einem Kontrakt oder Unternehmen beteiligt, bei welchem er kraft seines Amtes ins Mittel treten mufste, soll mit Gefängnis II im

Mittelmaſse, dauernder spezieller Unfähigkeit für das Amt oder den Beruf und mit Geldstrafe von 10—50 Prozent des Anteiles bestraft werden, welchen er an dem Geschäft genommen hatte.

Diese Verfügung ist anwendbar auf die Sachverständigen, Schiedsrichter und Handels-Liquidatoren hinsichtlich der Güter und Sachen, bei deren Abschätzung, gerichtlichen Zusprechung, Teilung oder Verwaltung sie vermitteln, sowie auf die Beschützer und Testamentsvollstrecker, welche in ihrem Gewahrsam Güter haben, die ihren Mündeln oder Testamentsparteien gehören.

Dieselben Strafen sollen die in diesem Artikel aufgezählten Personen treffen, wenn sie bei dem Geschäft oder bei Vornahme einer Handlung, welche ihrem Amte anvertraut sind, einen Vorteil ihrem Ehegatten, ihren durch Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung legitimen Ascendenten oder Descendenten, ihren legitimen Seitenverwandten durch Blutsverwandtschaft bis zum dritten Grade inklusive und durch Verschwägerung bis zum zweiten Grade ebenfalls einschlieſslich, ihren natürlichen Eltern oder Kindern oder anerkannten illegitimen Kindern gewähren.

Art. 241. Derjenige öffentliche Beamte, welcher direkt oder indirekt gröſsere Abgaben verlangt, als in Ansehung seines Amtes bestimmt sind, soll mit einer Geldstrafe des doppelten bis vierfachen des abgeforderten Betrages bestraft werden.

Wer sich gewohnheitsmäſsig dieses Deliktes schuldig macht, soll auſserdem mit zeitlicher, spezieller Unfähigkeit für das Amt oder den Beruf im Mittelmaſse bestraft werden.

§ 7.

Untreue bei der Verwahrung von Urkunden.

Art. 242. Derjenige Geistliche oder öffentliche Beamte, welcher Urkunden oder Papiere unterschlägt oder zerstört, welche ihm kraft seines Amtes anvertraut sind, soll bestraft werden:

1. Mit Gefängnis II im Höchstmaſse und Geldstrafe von 1000 bis 3000 Pesos, falls aus der That ein schwerer Schade der öffentlichen Sache (causa pública) oder eines Dritten entstanden ist.

2. Mit Gefängnis II im Mindest- bis Mittelmaſse und Geldstrafe von 100—1000 Pesos, wenn die unter der vorigen Nummer ausgesprochenen Umstände nicht eintrafen.

Art. 243. Derjenige öffentliche Beamte, welcher zu seinem Amte die Bewachung von der Behörde gesiegelter Papiere oder Effekten hat, die Siegel bricht oder in ihre Erbrechung einwilligt, soll mit Gefängnis II im Mindest- bis Mittelmaſse und Geldstrafe von 100—500 Pesos bestraft werden.

Der Wächter, welcher durch seine Nachlässigkeit Gelegenheit zu dem Delikte gegeben hat, soll mit Gefängnis II im Mindestmaſse oder Geldstrafe von 100—300 Pesos bestraft werden.

Art. 244. Derjenige öffentliche Beamte, welcher geschlossene Papiere oder Urkunden, deren Bewahrung ihm anvertraut ist, ohne zuständige

Genehmigung öffnet oder in ihre Eröffnung einwilligt, soll mit Gefängnis II im Mindestmafse und Geldstrafe von 100—300 Pesos bestraft werden.

Art. 245. Die in den drei vorigen Artikeln bezeichneten Strafen finden auch Anwendung auf diejenigen Privatleute, welche zufällig mit der Besorgung oder Bewachung von Urkunden oder Papieren durch Auftrag der Regierung oder derjenigen Beamten, welchen jene in Ansehung ihres Amtes anvertraut waren, beauftragt sind, und welche in Ausübung ihrer Gerechtsame den Auftrag dazu erteilt haben.

§ 8.

Verletzung von Geheimnissen.

Art. 246. Derjenige öffentliche Beamte, welcher die Geheimnisse, von denen er kraft seines Amtes Kenntnis hat, verrät oder schuldhafterweise Papiere oder Abschrift von Papieren, welche er in seinem Berufe hat und die nicht veröffentlicht werden dürfen, ausliefert, soll mit Amtsentsetzung im Mindest- bis Mittelmafse oder Geldstrafe von 100—500 Pesos oder auch mit beiden zugleich bestraft werden.

Wenn der Verrat oder die Auslieferung einen schweren Schaden für die öffentliche Sache nach sich zieht, sollen die Strafen Gefängnis I in irgend einem seiner Mafse und Geldstrafe von 1000—5000 Pesos sein.

Art. 247. Derjenige öffentliche Beamte, welcher kraft seines Amtes die Geheimnisse einer Privatperson kennt und jene unter Benachteiligung dieser aufdeckt, soll mit Gefängnis II im Mindest- bis Mittelmafse und Geldstrafe von 100—500 Pesos bestraft werden.

Dieselben Strafen sollen auf diejenigen Anwendung finden, welche in Ausübung irgend eines der Berufe, welche einen Titel erfordern, die Geheimnisse verraten, die ihnen in Ansehung jenes anvertraut waren.

§ 9.

Bestechung.

Art. 248. Derjenige öffentliche Beamte, welcher für ein Geschenk oder Versprechen irgend eines der Verbrechen oder Vergehen begeht, welche in diesem Titel bezeichnet sind, soll aufser den hierfür angegebenen Strafen noch mit dauernder spezieller Unfähigkeit für das Amt oder den Beruf und mit Geldstrafe in halber Höhe des angenommenen Geschenkes oder Versprechens bestraft werden.

Art. 249. Derjenige öffentliche Beamte, welcher für ein Geschenk oder Versprechen eine seinem Berufe eigentümliche, pflichtgemäfse Handlung vornimmt, welche einer Entschädigung nicht unterworfen ist, soll mit Geldstrafe in halber Höhe des angenommenen Geschenkes oder Versprechens bestraft werden.

Derselben Geldstrafe soll allein oder in Begleitung von dauernder spezieller Unfähigkeit für das Amt oder den Beruf derjenige Beamte verfallen, welcher für ein Geschenk oder Versprechen eine seinem Amte eigentümliche Pflichthandlung unterläfst.

Art. 250. Der Bestechende soll mit den für die Gehilfen ent-

sprechenden Strafen in den betreffenden Fällen bestraft werden, ausgenommen Unfähigkeit und Suspendierung.

Wenn die Bestechung in einer Kriminalsache zu Gunsten des Angeklagten von seiten seines Ehegatten, oder von seiten eines durch Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung legitimen Ascendenten oder Descendenten, eines legitimen blutsverwandten oder verschwägerten Seitenverwandten bis zum zweiten Grade einschliefslich oder eines natürlichen Vaters oder Kindes oder anerkannten illegitimen Kindes stattgefunden hat, soll den Bestechenden nur eine Geldstrafe in gleicher Höhe wie das Geschenk oder Versprechen treffen.

Art. 251. In jedem Falle sollen die Geschenke der Konfiskation verfallen.

§ 10.

Widerstand und Ungehorsam.

Art. 252. Derjenige öffentliche Beamte, welcher sich offen weigert, den Befehlen seiner Vorgesetzten in dienstlichen Angelegenheiten zu gehorchen, soll mit dauernder spezieller Unfähigkeit für das Amt oder den Beruf bestraft werden.

Derselben Strafe soll er verfallen, wenn, nachdem er aus irgend einem Grunde die Ausführung von Befehlen seiner Vorgesetzten aufgeschoben hat, ihnen nicht gehorcht, nachdem sie die Aufschiebung gemifsbilligt haben. Im einen wie andern Falle soll, falls der Beamte besoldet war, die Strafe Gefängnis II in irgend einem seiner Mafse oder Geldstrafe von 100—1000 Pesos sein.

§ 11.

Verweigerung von Hilfe und Verlassen des Dienstes.

Art. 253. Derjenige öffentliche Beamte des Militär- oder Zivilstandes, welcher auf Ersuchen der zuständigen Behörde bei Ausübung seines Amtes die pflichtgemäfse Mitwirkung zur Verwaltung der Justiz oder eines andern öffentlichen Dienstes nicht leistet, soll mit Amtsentsetzung im Mindest- bis Mittelmafse und Geldstrafe von 100—500 Pesos bestraft werden.

Wenn aus seiner Unterlassung der öffentlichen Sache oder einem Dritten ein schwerer Schaden entsteht, sollen die Strafen dauernde spezielle Unfähigkeit für das Amt und Geldstrafe von 100—1000 Pesos sein.

Art. 254. Derjenige Beamte, welcher, ohne sein Amt zu kündigen, dasselbe verläfst, soll mit Suspendierung im Mindestmafse bis zu zeitlicher spezieller Unfähigkeit für das Amt oder Beruf im Mittelmafse und Geldstrafe von 100—500 Pesos bestraft werden.

Wenn er nach Kündigung seines Dienstes und bevor ein vernunftentsprechender Zeitraum verstrichen ist, innerhalb welchen durch den entsprechenden Vorgesetzen seine Stelle hätte ersetzt werden können, ihn zum Nachteile der öffentlichen Sache verläfst, sollen die Strafen Geldstrafen von 100—500 Pesos und zeitliche spezielle Unfähigkeit für das Amt oder Beruf im Mittelmafse sein.

Die in den beiden vorigen Abschnitten aufgestellten Strafen finden auch entsprechende Anwendung auf denjenigen, welcher ein Gemeindeamt ohne Angabe einer gesetzmäfsigen Entschuldigung aufgiebt, sowie auf denjenigen, welcher nach Abgabe eines derartigen Entschuldigungsgrundes, aber bevor ein vernunftgemäfser Zeitraum verstrichen ist, in welchem er hätte ersetzt werden können, seine Stelle unter Schädigung der öffentlichen Sache verläfst.

Die Anordnungen dieses Artikels verstehen sich unbeschadet der Verfügungen von Art. 135.

§ 12.

Mifsbräuche gegenüber Privatpersonen.

Art. 255. Derjenige öffentliche Beamte, welcher bei Ausübung einer dienstlichen Handlung irgend eine ungerechte Quälerei (Chikane) gegen das Publikum sich zu Schulden kommen läfst, oder einen unerlaubten oder nicht notwendigen Druck zur Ausübung seines Dienstes anwendet, soll mit Amtsentsetzung in irgend einem ihrer Mafse und Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

Art. 256. Denselben Strafen soll jeder öffentliche Beamte des Verwaltungsstandes verfallen, welcher den Privatpersonen böswilligerweise den Schutz oder die Dienstleistung vorenthält oder verweigert, welche er in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Bestimmungen ihnen hätte erweisen müssen.

Art. 257. Derjenige öffentliche Beamte, welcher sich willkürlich weigert, eine Bescheinigung oder ein Zeugnis zu geben, oder die Vorzeigung oder den Lauf eines Gesuches hindert, soll mit einer Geldstrafe von 100—500 Pesos bestraft werden.

Falls das Zeugnis, die Bescheinigung oder das Gesuch von einem von demselben Beamten begangenen Mifsbrauche handelte, soll die Strafe 100—1000 Pesos sein.

Art. 258. Derjenige öffentliche Beamte, welcher einer Frau nachtrachtet, welche von seiner Entscheidung abhängige Ansprüche hat, soll mit zeitlicher spezieller Unfähigkeit für das Amt oder den Beruf im Mittelmafse bestraft werden.

Art. 259. Derjenige Beamte, welcher einer Frau nachstellt, welche seiner amtlichen Obhut anvertraut ist, soll mit Gefängnis II in irgend einem seiner Mafse und zeitlicher spezieller Unfähigkeit für das Amt oder Beruf im Mittelmafse bestraft werden.

Falls die durch seine Nachstellungen bedrängte Person die Frau, Tochter, Mutter, Schwester oder legitime Verwandte in denselben Verwandtschaftsgraden derjenigen Person ist, welche der Nachsteller unter seiner Obhut hat, sollen die Strafen Gefängnis II im Mittel- bis Höchstmafse und dauernde spezielle Unfähigkeit für das Amt oder Beruf sein.

§ 13.

Allgemeine Vorschrift.

Art. 260. Hinsichtlich der Wirkungen dieses Titels und des Paragraphen 4 des Titels III soll als Beamter jeder betrachtet werden, der

ein öffentliches Amt bekleidet, selbst wenn er nicht vom Chef der Republik ernannt ist und auch wenn er keinen Sold vom Staate bezieht.

Titel VI.

Über die Verbrechen und Vergehen, welche von Privatpersonen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit begangen werden.

§ 1.

Angriffe und unehrerbietige Handlungen gegen die Obrigkeit.

Art. 261. Einen Angriff gegen die Obrigkeit begehen diejenigen, welche:

1. Ohne sich öffentlich zu empören, für eine der in den Artikeln 121 und 126 bezeichneten Handlungen Gewalt oder Einschüchterung anwenden.

2. Die öffentliche Behörde oder ihre Agenten, falls diese oder jene Amtshandlungen ausüben, angreifen oder mit Gewalt Widerstand leisten, sowie Gewalt oder Einschüchterung gebrauchen.

Art. 262. Die Angriffe, auf welche sich der vorige Artikel bezieht, sollen mit Gefängnis II im Mittelmafse oder Geldstrafe von 100—500 Pesos bestraft werden, falls einer der folgenden Umstände eintrifft:

1. Wenn der Angriff mit bewaffneter Hand geschieht.

2. Wenn die Delinquenten Hand an die Obrigkeit oder die Personen legen, welche jener zu Hilfe eilen.

3. Wenn infolge der Gewalt die Behörde den Forderungen der Delinquenten nachgegeben hat.

Ohne diese Umstände soll die Strafe Gefängnis II im Mindestmafse oder Geldstrafe von 100—300 Pesos sein.

Um zu bestimmen, ob der Angriff mit bewaffneter Hand geschieht, richte man sich nach den Vorschriften des Artikels 132.

Art. 263. Wer mit That oder Wort den Präsidenten der Republik oder eine der gesetzgebenden Körperschaften oder eine ihrer Kommissionen, sei es nun in den öffentlichen Handlungen, in welchen sie jene repräsentieren, sei es in Ausübung ihrer eigenen Machtbefugnisse oder wer endlich die höheren Gerichtshöfe schwer beleidigt hat, soll mit Gefängnis II im Mittel bis Höchstmafse und Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

Waren die Beleidigungen leichter Art, so sollen die Strafen Gefängnis II im Mindestmafse und Geldstrafe von 100—500 Pesos sein, oder einfach nur letztere.

Art. 264. Eine unehrerbietige Handlung gegen die Obrigkeit begehen:

1. Diejenigen, welche in schwerer Weise die Sitzungen der gesetzgebenden Körperschaften stören, sowie diejenigen, welche bei denselben Handlungen einen Deputierten oder Senator beleidigen oder bedrohen.

2. Diejenigen, welche in schwerer Weise die Sitzungen der Gerichtshöfe stören, sowie diejenigen, welche bei denselben Handlungen ein Mitglied besagter Gerichtshöfe beleidigen oder bedrohen.

3. Diejenigen, welche beleidigen oder bedrohen:

a) Einen Senator oder Deputierten für die im Kongreſs geäuſserten Meinungen.
b) Ein Mitglied eines Gerichtshofes wegen der Urteilssprüche, welche er gegeben hat.
c) Die Staatsminister oder eine andere Behörde bei Ausübung ihrer Amtspflichten.
d) Einen eigenen Vorgesetzten bei Gelegenheit seiner Berufshandlungen.

In allen diesen Fällen soll die Herausforderung zum Duell, auch wenn sie in privater oder verschleierter Form geschah, als schwere Bedrohung hinsichtlich der Wirkungen dieses Artikels angesehen werden.

Art. 265. Wenn die unehrerbietige Handlung in einer Störung der Ordnung besteht oder die Beleidigung oder Drohung, von welcher der vorige Artikel spricht, eine schwere war, so soll der Delinquent mit Gefängnis II in irgend einem seiner Maſse und Geldstrafe von 100 bis 1000 Pesos bestraft werden. Wenn sie leicht war, sollen die Strafen Gefängnis II im Mindestmaſse und Geldstrafe von 100—300 Pesos oder einfach nur letztere sein.

Art. 266. Hinsichtlich der Wirkungen der Strafvorschriften gegenüber denjenigen, welche einen Angriff oder unehrerbietige Handlung gegen öffentliche Behörden oder Beamte begehen, ist zu bemerken, daſs das Amt einer öffentlichen Behörde ständig von den Staatsministern sowie den amtlichen Behörden ausgeübt wird, welche dauernd oder nur auf Berufung in jedem Falle oder unter gewissen Umständen das Amt ausüben.

Als „angegriffen" bei Ausübung ihrer Amtshandlungen soll die Behörde auch dann angesehen werden, wenn der Angriff oder die unehrerbietige Handlung gelegentlich der Ausübung oder in Ansehung ihres Amtes geschehen ist.

Art. 267. Derjenige, welcher mit Gewalt oder Betrug ein Mitglied des Kongresses, des höchsten Gerichtshofes oder des Staatsrates hindert seine Amtshandlungen auszuüben, soll mit Gefängnis II im Mindestmaſse und Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

Art. 268. Derjenige, welcher einen Auflauf verursacht oder zur Ruhestörung im Amtsraum einer öffentlichen Behörde oder Korporation bis zu dem Maſse aufwiegelt, daſs die Amtshandlungen unterbrochen oder verhindert werden, soll mit Gefängnis II in irgend einem seiner Maſse und Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

§ 2.

Öffentliche Ruhestörungen.

Art. 269. Diejenigen, welche in schwerer Weise die öffentliche Ruhe stören, um ein Unrecht oder ein andres Übel einer Privatperson zu verursachen oder zu einem andern ruchlosen Zweck, sollen mit Gefängnis II im Mindestmaſse bestraft werden unbeschadet der Strafen, welche sie für den verursachten Schaden oder Angriff zu treffen haben.

§ 3.

Über den Bruch von Siegeln.

Art. 270. Diejenigen, welche mit Absicht die auf Befehl der öffentlichen Behörde angelegten Siegel brechen, sollen mit Gefängnis II im Mindestmafse und Geldstrafe von 100—300 Pesos bestraft werden.

Die Strafen sollen Gefängnis II im Mittelmafse und Geldstrafe von 100—500 Pesos sein, wenn die gebrochenen Siegel auf Papiere oder Effekten einer wegen eines Verbrechens angeklagten oder verurteilten Person gelegt waren.

Art. 271. Wenn der Bruch des Siegels mit Gewalt gegen Personen ausgeführt ist, soll der Schuldige mit Gefängnis II im Höchstmafse und Geldstrafe von 500—1000 Pesos bestraft werden.

§ 4.

Über Schwierigkeiten, die der Ausführung öffentlicher Arbeit gemacht werden.

Art. 272. Wer durch thätliche Handlungen ohne gerechtfertigten Grund sich der Ausführung der durch die zuständige Behörde angeordneten oder erlaubten öffentlichen Arbeiten widersetzt, soll mit Gefängnis II im Mindestmafse oder Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

§ 5.

Verbrechen und Vergehen der Lieferanten.

Art. 273. Diejenigen Personen, welche mit Besorgungen, Unternehmungen oder Verwaltungen für Rechnung des Heeres oder der Flotte beauftragt sind, oder ihre Agenten, welche aus freien Stücken gegen ihre Versprechen gefehlt haben, indem sie die Dienstleistung hinderten, welche ihnen aufgetragen war, unter schwerem und unvermeidlichen Schaden der öffentlichen Sache, sollen mit Gefängnis I im Mindestmafse und Geldstrafe von 1000—5000 Pesos bestraft werden.

Art. 274. Falls ein Betrug in der Natur, Art oder Menge der Gegenstände oder der Arbeit oder der verwalteten Sachen unter schwerem und unvermeidlichen Schaden der öffentlichen Sache stattgefunden hat, sollen die Schuldigen mit Zuchthaus I in irgend einem seiner Mafse und Geldstrafe von 1000—5000 Pesos bestraft werden.

§ 6.

Über die Verletzungen der Gesetze und Vorschriften, welche sich auf Lotterien, Spielhäuser und Pfandleihe beziehen.

Art. 275. Lotterie ist jede Unternehmung, welche dem Publikum angeboten und dazu bestimmt ist, mittelst des Looses Gewinn zu verschaffen.

Art. 276. Die Urheber, Unternehmer, Verwalter, Kommissionäre oder Agenten von nicht staatlich genehmigten Lotterien sollen einer Strafe von 100—1000 Pesos verfallen und die zur Lotterie gegebenen beweglichen Gegenstände verlieren.

Waren die in die Lotterie gegebenen Gegenstände nicht beweglich, so soll die Strafe eine Geldstrafe von 1000—5000 Pesos sein.

Im Rückfalle soll aufserdem mit Gefängnis II im Mindestmafse bestraft werden.

Art. 277. Die Banquiers, Besitzer, Verwalter oder Agenten von Spiel-, Lotterie-, Glücks- oder Hazardhäusern sollen mit Gefängnis II in irgend einem seiner Mafse und Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

Art. 278. Diejenigen, welche zusammenkommen, um in besagten Häusern zu spielen, sollen mit Gefängnis II im Mindestmafse oder Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

Art. 279. Das Geld oder die Effekten, welche zum Spiel gesetzt sind, sowie die Gegenstände, Objekte und Gerätschaften, welche hierfür bestimmt sind, sollen stets der Konfiskation verfallen.

Art. 280. Wer ohne gesetzliche Erlaubnis Leihhäuser auf Pfänder, Lohn oder Sold errichtet, soll mit Gefängnis II im Mindestmafse, Geldstrafe von 100—1000 Pesos und Konfiskation der geliehenen Quantitäten bis zur Summe von 5000 Pesos bestraft werden.

Art. 281. Diejenigen, welche Erlaubnis hierzu erhalten haben, jedoch nicht in der vorgeschriebenen Form Bücher führen, indem sie in ihnen ohne Übersicht oder Spezifizierung die geliehenen Quantitäten, Termine und Zinsen, Namen und Wohnort des Empfängers, Beschaffenheit, Qualität und Wert der zum Pfande gegebenen Sachen und die übrigen näheren Umstände buchen, welche die Bestimmungen fordern, die der Präsident der Republik anzubefehlen hat, sollen mit Geldstrafe von 100—500 Pesos und Konfiskation der geliehenen Summen bis zu 500 Pesos bestraft werden

Dieselben Strafen sollen diejenigen treffen, welche die Veräufserung der Pfänder nicht in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Bestimmungen vornehmen.

Art. 282. Derjenige Pfandleiher, welcher nicht Sicherstellung für das Pfand oder empfangene Sicherheit giebt, soll mit einer Geldstrafe im zwei- bis fünffachen Betrage des Wertes bestraft werden und die Summe, welche er geliehen hatte, der Konfiskation verfallen.

Art. 283. Derjenige Pfandleiher, welcher Pfandgeschäfte der in den vorhergehenden Artikeln besagten Art mit einer Person geschlossen hat, welche durch ihr Alter oder fehlendes Unterscheidungsvermögen offenbar zu Verbindlichkeiten unfähig ist, soll mit den Strafen des vorigen Artikels bestraft werden.

§ 7.

Verbrechen und Vergehen, welche sich auf die Industrie, den Handel und die öffentlichen, gerichtlichen Versteigerungen beziehen.

Art. 284. Wer betrügerischerweise Geheimnisse einer Fabrik mitgeteilt hat, in welcher er angestellt war oder ist, soll mit Gefängnis II im Mindest- bis Mittelmafse oder Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

Art. 285. Diejenigen, welche durch betrügerische Mittel die ursprüngliche Preislage der Arbeit, der Kaufgegenstände oder Waren, Aktien,

öffentlichen oder privaten Renten oder irgendwelchen andern Sachen, welche Gegenstände von Verträgen sind, verändern, sollen mit Gefängnis II im Mindest- bis Mittelmafse und Geldstrafe von 100—500 Pesos bestraft werden.

Art. 286. Wenn der im vorigen Artikel ausgesprochene Betrug sich auf Lebensmittel oder andre Gegenstände von besondrer Notwendigkeit bezieht, so soll aufser den Strafen, welche in jenem angegeben werden, Konfiskation der Waren auferlegt werden, welche Gegenstände des Betruges waren.

Art. 287. Diejenigen, welche eine Drohung oder irgend ein andres betrügerisches Mittel anwenden, um die Bieter bei einer öffentlichen Subhastation zu entfernen, in der Absicht, die Preishöhe des Zuschlages zu verändern, sollen mit einer Geldstrafe von 10—50 Prozent des Wertes der versteigerten Sache bestraft werden; falls sie nicht eine höhere Strafe wegen der Drohung oder des unerlaubten Mittels, welches sie anwandten, verdienen.

§ 8.

Vergehungen gegen die Gesetze und Bestimmungen, welche sich auf verbotene Waffen beziehen.

Art. 288. Derjenige, welcher Waffen herstellt, verkauft oder verteilt, welche absolut durch das Gesetz oder die allgemeinen Bestimmungen, welche der Präsident der Republik anordnet, verboten sind, soll mit Gefängnis II im Mindestmafse oder Geldstrafe von 100—500 Pesos bestraft werden.

§ 9.

Vergehen, welche sich auf die Tierseuchen beziehen.

Art. 289. Jeder Besitzer oder Hüter von Tieren, welche mit ansteckenden Krankheiten, die durch die Lokalbehörde bestimmt werden, behaftet sind, der nicht dieser Behörde oder ihren Agenten sofort Mitteilung gemacht oder die Tiere nicht eingeschlossen hat, bevor er Antwort auf seine Anzeige erhalten hat, soll mit Gefängnis II im Mindestmafse oder Geldstrafe von 100—300 Pesos bestraft werden.

Art. 290. Diejenigen, welche unter Mifsachtung der Verbote der zuständigen Verwaltungsbehörde die angesteckten Tiere in Gemeinschaft mit andern gelassen oder die Vorschriften dieser Behörde zur Verhinderung der Ausbreitung der Seuche nicht erfüllt haben, sollen mit Gefängnis II im Mindestmafse oder Geldstrafe von 100—500 Pesos bestraft werden.

Art. 291. Wenn infolge der Verletzung der Vorschriften des vorhergehenden Artikels die Ausbreitung der Seuche erfolgt ist, sollen die Schuldigen mit Gefängnis II im Mindestmafse oder Geldstrafe von 500 bis 1000 Pesos bestraft werden.

§ 10.

Über unerlaubte Verbindungen.

Art. 292. Jede Verbindung, welche mit der Absicht gebildet ist, gegen die gesellschaftliche Ordnung, gegen die guten Sitten, gegen Per-

sonen oder Eigentum zu handeln, stellt im Delikt dar, welches in der bloſsen Thatsache der Organisation besteht.

Art. 293. Falls die Verbindung die Begehung von Verbrechen zum Ziele gehabt hat, so sollen die Anführer und ihre anstiftenden Mitglieder sowie diejenigen, welche ein Amt in ihr ausgeübt haben, mit Zuchthaus I in irgend einem seiner Maſse bestraft werden.

Wenn die Verbindung die Begehung von Vergehen zum Ziele gehabt hat, so soll für die im vorigen Abschnitt genannten Personen die Strafe Zuchthaus II in irgend einem seiner Maſse sein.

Art. 294. Irgend welche andre Personen, welche an der Verbindung teilgenommen haben, sowie diejenigen, welche wissentlich und freiwillig Pferdematerial, Waffen, Munition, Instrumente zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen Wohnung, Versteck oder Vereinigungsort geliefert haben, sollen im ersten der durch den vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fälle mit Zuchthaus II im Mittelmaſse und im zweiten Falle mit Zuchthaus II im Mindestmaſse bestraft werden.

Art. 295. Ausgenommen von den in diesem Paragraphen bezeichneten Strafen sollen diejenigen Schuldigen bleiben, welche, bevor eines von den Verbrechen oder Vergehen, welche das Ziel der Verbindung bilden, begangen ist und bevor sie verfolgt werden, der Behörde das Bestehen dieser Verbindungen, ihre Pläne und Vorhaben, enthüllt haben.

Trotzdem können sie unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden.

§ 11.

Bedrohungen mit einem Attentate gegen Personen und Eigentum.

Art. 296. Wer ernsthafterweise einem andern damit droht, ihm selbst oder seiner Familie, seiner Person, Ehre oder Besitz, ein Übel zu verursachen, welches ein Delikt darstellt, soll unter der Voraussetzung, daſs durch das Vorhergegangene die Erfüllung der That wahrscheinlich erscheint, bestraft werden:

1. Mit Zuchthaus II im Mittel- bis Höchstmaſse, wenn er die Drohung unter Forderung einer gewissen geldwerten Summe gethan oder irgend eine unerlaubte Bedingung auferlegt und der Schuldige sein Vorhaben erreicht hat; falls nicht die vollendete That eine höhere Strafe verdient, in welchem Falle diese auferlegt werden soll.

2. Mit Zuchthaus II im Mindest- bis Mittelmaſse, wenn, nachdem die Bedrohung unter einer Bedingung geschehen ist, der Schuldige seinen Zweck nicht erreicht hat.

3. Mit Zuchthaus II im Mindestmaſse, falls die Bedrohung nicht bedingt war.

Falls die Bedrohungen schriftlich oder mittels eines Geheimboten geschehen, sollen diese Umstände als erschwerend angesehen werden.

Für die Wirkungen dieses Artikels versteht man unter Familie: den Ehegatten, die Verwandten in der geraden Linie der legitimen Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung, die natürlichen Eltern und Kinder, sowie deren legitime Descendenz, die illegitimen anerkannten Kinder sowie

die Seitenverwandten bis zum dritten Grade der legitimen Verwandtschaft oder Verschwägerung.

Art. 297. Die Bedrohungen mit einem Übel, welches kein Delikt darstellt, geschehen in der in Nummer 1 des vorhergehenden Artikels ausgedrückten Form, sollen mit Gefängnis II in irgend einem seiner Maſse bestraft werden.

Art. 298. In den Fällen der beiden vorhergehenden Artikel kann der Bedroher auſserdem noch zur Sicherheitsleistung dafür, daſs er den Bedrohten nicht angreift und mangels eines solchen zur Strafe der Stellung unter Polizei-Aufsicht verurteilt werden.

§ 12.

Über Entweichen der Gefangenen.

Art. 299. Derjenige öffentliche Beamte, welcher sich der Nachsicht bei der Entweichung eines Gefangenen oder Verhafteten, dessen Überführung oder Bewachung ihm anvertraut war, schuldig macht, soll bestraft werden:

1. Im Falle der Flüchtling durch Vollstreckungsbefehl zu irgend einer Strafe verurteilt ist, mit der um zwei Maſse niedrigeren und der dauernden speziellen Unfähigkeit für das Amt oder den Beruf.

2. Mit der um drei Maſse niedrigeren Strafe als im Gesetz für das Delikt vorgeschrieben ist, wegen welches dem Flüchtlinge der Prozeſs gemacht worden ist, sowie mit zeitlicher spezieller Unfähigkeit für das Amt oder Beruf im Mittelmaſse, wenn jener noch nicht durch Vollstreckungsbefehl verurteilt worden ist.

Art. 300. Derjenige Privatmann, welcher mit der Überführung oder Bewachung eines Gefangenen oder Verhafteten beauftragt, sich in einem der Fälle des vorhergehenden Artikels befindet, soll mit den Strafen bestraft werden, welche unmittelbar im Maſs niedriger sind als diejenigen, welche für den öffentlichen Beamten vorgeschrieben sind.

Art. 301. Diejenigen, welche eine gefangene oder verhaftete Person aus den Gefängnissen oder Strafanstalten entweichen lassen oder ihnen die Flucht ermöglichen, sollen mit den in Art. 299 bezeichneten Strafen bestraft werden, je nach dem sie Gewalt oder Bestechung anwandten und mit den um ein Maſs niedrigeren, wenn sie sich andrer Mittel bedienten.

Wenn auſserhalb dieser Anstalten das Entweichen stattfindet oder die Flucht des Gefangenen oder Verhafteten dadurch erleichtert wird, daſs diejenigen, die mit der Überführung oder Bewachung beauftragt sind, vergewaltigt oder überrumpelt werden, so sollen in entsprechender Weise die um ein Maſs niedrigeren Strafen als die im vorhergehenden Abschnitte bezeichneten angewandt werden.

Art. 302. Wenn das Entweichen oder die Flucht des Gefangenen oder Verhafteten durch schuldhafte Nachlässigkeit der Wächter bewerkstelligt wird, soll diese eine um ein Maſs niedrigere Strafe treffen, als diejenige, welche auf sie im Falle der Nachsicht gemäſs den vorhergehenden Artikeln Anwendung finden würde.

Art. 303. Wenn die Flüchtlinge zwei oder mehrere waren, so soll man als Grundlage zur Festsetzung der Strafe des Schuldigen, auf welche sich dieser Paragraph bezieht, die höchste von ihnen nehmen, welche jene verbüfsten oder verdient hätten.

Art. 304. Wenn bei Anwendung der vorherigen Regeln behufs Festsetzung der Strafe, diese mangels niedrigerer Mafse oder weil Unfähigkeit oder Amtsentsetzung nicht anwendbar waren, nicht bestimmt werden konnte, soll die letzte der Strafen auferlegt werden, welche die betreffende Stufenleiter enthält.

§ 13.

Über Landstreicherei und Bettelei.

Art. 305. Landstreicher sind diejenigen, welche keinen festen Wohnsitz oder Unterhaltsmittel haben, noch gewohnheitsmäfsig irgend ein Geschäft, ein erlaubtes Amt oder eine Beschäftigung ausüben, obwohl sie arbeitsfähig sind.

Art. 306. Der Landstreicher soll mit Gefängnis II im Mindestmafse und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft werden.

Art. 307. Derjenige Landstreicher, welchen man in einer Verkleidung oder in einem Anzug, welcher ihm nicht zukommt, oder versehen mit Dietrichen oder andern Instrumenten oder Waffen, welche begründeten Verdacht erregen, ergreift, soll mit Zuchthaus II im Mindest- bis Mittelmafse und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft werden.

Gleiche Strafen sollen denjenigen Landstreicher treffen, welcher in ein Haus, eine Wohnung oder einen verschlossenen Raum ohne entschuldbaren Grund einzudringen versucht.

Art. 308. Zu jeder Zeit, in welcher der Landstreicher, welchem man Gefängnis II im Mindestmafse und Stellung unter Polizei-Aufsicht auferlegt hat, die Bürgschaft für gute Führung und Fleifs zur Arbeit giebt, soll derselbe von der Verbüfsung seiner Strafe befreit werden.

Die Höhe der Bürgschaft soll das Gericht in dem Spruche festsetzen, jedoch nicht unter 100 Pesos gehen und 500 nicht überschreiten.

Diese Bürgschaft soll zwei Jahre dauern. Der Bürge soll das Recht haben, zu jeder Zeit die Befreiung von seiner Verpflichtung verlangen zu können, in der Weise, dafs er die Person des Landstreichers zur Erfüllung oder Abbüfsung seiner Strafe heranschafft.

Art. 309. Wer ohne die notwendige Erlaubnis gewohnheitsmäfsig an öffentlichen Plätzen Almosen fordert, soll mit Gefängnis II im Mindestmafse und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft werden.

Wenn der Bettler seinen Unterhalt sich mit seiner Arbeit nicht verschaffen kann oder jünger als 14 Jahre ist, soll die Behörde die Mafsnahmen ergreifen, welche die Bestimmungen vorschreiben.

Art. 310. Die Verfügung des ersten Abschnittes des vorigen Artikels ist auf denjenigen anwendbar, welcher sich unter einem falschen Grunde die Erlaubnis, Almosen zu fordern, verschafft hat, oder fortfährt, dieselben weiter zu fordern, nachdem der Grund, weshalb er die Erlaubnis erlangt hatte, fortgefallen ist.

Art. 311. Derjenige Bettler, bei welchem einer der Umstände zutrifft, welche im Art. 307 ausgesprochen sind, soll mit den in jenem Artikel bezeichneten Strafen bestraft werden.

Art. 312. Das im Art. 308 Angeordnete ist anwendbar auf die Bettler, welche in den Art. 309 und 310 einbegriffen sind.

§ 14.

Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit.

Art. 313. Derjenige, welcher ohne die Ermächtigung der zustehenden Behörde zu haben, Substanzen oder Produkte, welche der öffentlichen Gesundheit schädlich sind, herstellt oder mit ihnen Handel treibt, trotzdem ihre Herstellung oder der Handel mit ihnen verboten ist, soll mit Gefängnis II im Mittelmaſse und Geldstrafe von 100—500 Pesos bestraft werden.

Art. 314. Derjenige, welcher die Erlaubnis zur Herstellung der im vorigen Artikel genannten Substanzen und Produkte oder zum Handel mit ihnen hat, sie aber herstellt oder verkauft, ohne die in den betreffenden Verfügungen vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen, soll mit Gefängnis II im Mindestmaſse und Geldstrafe von 100—300 Pesos bestraft werden.

Art. 315. Die Droguisten, welche verschlechterte Medikamente absetzen oder die einen an Stelle der andern verabreichen, indem sie dies in einer gesundheitsschädlichen Weise thun, sollen mit Gefängnis II im Mittelmaſse und Geldstrafe von 100—500 Pesos und überdies mit der Vernichtung der verschlechterten Waren bestraft werden.

Die Vorschriften dieses und des vorigen Artikels sind anwendbar auf diejenigen, welche mit den in jenen Artikeln besprochenen Substanzen oder Produkten Handel treiben, sowie auf die Handlungsgehilfen der Droguisten, falls diese schuldig sind.

Art. 316. Wer durch irgend eine der Gesundheit schädliche Vermischung die Getränke oder Eſswaren, die für den öffentlichen Verbrauch bestimmt sind, verändert, soll mit Gefängnis II im Mittelmaſse und Geldstrafe von 100—500 Pesos, sowie mit Vernichtung der verfälschten Waren bestraft werden.

Art. 317. Die im vorigen Artikel bezeichneten Strafen sollen auch denjenigen treffen:

1. Welcher Gegenstände zum Verkauf oder Kauf verbirgt oder entwendet, welche dazu bestimmt sind unbrauchbar gemacht oder desinfiziert zu werden.

2. Welcher in eine Quelle, Cisterne oder einen Wasserlauf, dessen Wasser zum Trinken bestimmt ist, irgend einen Gegenstand wirft, welcher jenes für die Gesundheit schädlich macht.

Art. 318. Wer sich gegen die Regeln der Hygiene oder Gesundheit vergeht, welche zu Zeiten einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit von der Behörde anbefohlen sind, soll mit Gefängnis II im Mindest- bis Mittelmaſse oder Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

Art. 319. Die in diesem Paragraphen bestimmten Strafen sollen verstanden werden unbeschadet derjenigen, welche der That oder den Thaten entsprechen, welche die Folgen derartiger Delikte sind.

§ 15.

Über den Verstofs gegen die Gesetze oder Bestimmungen hinsichtlich Beerdigungen und Ausgrabungen.

Art. 320. Wer eine Beerdigung vornimmt oder vornehmen läfst, welche den Anordnungen der Gesetze oder Verfügungen hinsichtlich der Zeit, des Ortes oder der übrigen für Beerdigungen vorgeschriebenen Formalitäten widerspricht, soll mit Gefängnis II im Mindestmafse und Geldstrafe von 100—300 Pesos bestraft werden.

Art. 321. Wer durch irgend eine That, welche direkt darauf ausgeht, gegen die dem Andenken der Toten schuldige Achtung zu verstofsen, die Gräber oder Grabdenkmäler verletzt, soll mit Gefängnis II im Mittelmafse und Geldstrafe von 100—500 Pesos bestraft werden.

Art. 322. Wer die menschlichen Reste unter Verstofs gegen die Verfügungen und sonstigen gesundheitlichen Bestimmungen ausgräbt oder überführt, soll mit Gefängnis II im Mindestmafse und Geldstrafe von 100—300 Pesos bestraft werden.

§ 16.

Verbrechen und Vergehen, die sich auf Eisenbahnen, Telegraphen und Korrespondenzführer beziehen.

Art. 323. Wer eine Eisenbahnlinie zerstört oder beschädigt oder Hindernisse auf sie legt, welche eine Entgleisung herbeiführen können, oder eine Entgleisung auf irgend eine Weise herbeizuführen sucht, soll mit Zuchthaus II im Mindest- bis Mittelmafse bestraft werden.

Art. 324. Wenn infolge der Zerstörung, Beschädigung oder gelegten Hindernisse oder irgend einer andern ausgeführten That die Entgleisung stattfindet, soll die Strafe Zuchthaus II im Mittel- bis Höchstmafse sein.

Art. 325. Wenn infolge des durch die im vorigen Artikel aufgezählten Thaten hervorgerufenen Unglückes Verletzungen oder andre Beschädigungen von Personen verursacht wurden, soll den Schuldigen die für den verursachten Schaden entsprechende Strafe treffen, unter der Bedingung, dafs sie gröfser ist als die im vorigen Artikel bezeichnete; im andern Falle soll man das Höchstmafs jener auferlegen.

Art. 326. Wenn das Unglück den Tod einer Person verursacht hat, soll den Schuldigen die für beabsichtigten Mord ausgeführt mit Hinterlist festgesetzte Strafe im Höchstmafse treffen.

Art. 327. Der Urheber der Thaten, welche den Unglücksfall hervorgebracht haben, soll nicht nur verpflichtet sein, die Schäden wieder gut zu machen, welche dem Eisenbahn-Unternehmen erwachsen, sondern auch diejenigen, welche die Privatleute erleiden, welche sich im Zuge befanden, oder welche in ihm bewegliches Gut oder bewegliche Gegenstände transportierten.

Art. 328. Die durch Wort oder Schrift geschehene Drohung, eines der in Art. 323 vorgesehenen Delikte zu begehen, soll mit Gefängnis II im Mindestmafse oder Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

Art. 329. Wer aus schuldhafter Nichtkenntnis, Unklugheit oder Nachlässigkeit oder aus Nichtbeachtung der Wegebestimmungen, welche er kennen mufste, ohne seinen Willen Unglücksfälle verursacht, welche Verletzung oder Beschädigung einer Person zur Folge haben, soll mit Gefängnis II im Mindestmafse und Geldstrafe von 100—300 Pesos bestraft werden.

Wenn der Unglücksfall den Tod einer Person verursacht hat, so soll die Strafe Gefängnis II in irgend einem seiner Grade sein.

Die Verfügungen dieses Artikels sind auch anwendbar auf die Unternehmer, Direktoren oder Angestellte der Linie.

Art. 330. Derjenige Maschinist, Kondukteur oder Zugführer, welcher seinen Posten verläfst oder während des Dienstes sich betrinkt, soll mit Zuchthaus II im Mindestmafse und Geldstrafe von 100—300 Pesos bestraft werden.

Wenn infolge des Verlassens des Postens oder der Trunkenheit Unglücksfälle vorkommen, welche einer Person Verletzungen verursachen, soll die Strafe Zuchthaus II im Mittelmafse und Geldstrafe von 100 bis 500 Pesos sein.

Wenn infolge derartiger Unglücksfälle der Tod eines Menschen entsteht, sollen den Schuldigen Zuchthaus II im Höchstmafse und Geldstrafe von 500—1000 Pesos treffen.

Art. 331. Im Falle des absichtlichen Verlassens, um einer der sich in den Zügen befindlichen Personen Schaden zu verursachen, sollen den Maschinisten, den Kondukteur oder Zugführer je nach den bestimmten Fällen und um ein Mafs erhöht, die Strafen treffen, welche die Art. 323, 324, 325 und 326 angeben.

Art. 332. Die Strafen, welche die drei vorhergehenden Artikel aufstellen, sollen in entsprechender Weise auf jeden andern Beamten des Verkehrsdienstes Anwendung finden, welcher ein Amt zu verwalten hat, dieses aber verläfst oder unter Gefahr der Sicherheit des Zuges schlecht führt.

Art. 333. Wer aus Unklugheit die Pfosten oder Telegraphendrähte einer eingerichteten oder im Bau befindlichen Telegraphenlinie zerstört oder Handlungen ausführt, welche den Telegraphendienst unterbrechen, soll mit Geldstrafe von 100—300 Pesos bestraft werden.

Art. 334. Wer absichtlich die telegraphische Verbindung unterbricht oder einer im Bau befindlichen Linie Schaden verursacht, indem er die Drähte oder Pfosten zerstört, die Übertragungsapparate unbrauchbar macht oder auf irgend eine andre Weise, soll mit Zuchthaus II im Mindestmafse und Geldstrafe von 100—500 Pesos bestraft werden.

Art. 335. Wer gelegentlich eines Aufstandes, einer Erhebung, eines auswärtigen Krieges oder einer andern bedrängten öffentlichen Lage die Drähte oder Pfosten zerbricht, die Maschinen oder telegraphischen Apparate zerstört, sich durch Gewalt oder Drohung der Telegraphen-Anstalten bemächtigt oder durch Gebrauch dieser selben Mittel auf irgend eine Weise den telegraphischen Verkehr zwischen den Innehabern der öffentlichen Gewalt hindert, oder sich mit Gewalt oder Zerstörung der Wiederherstellung

einer telegraphischen Linie widersetzt, soll mit Zuchthaus II in irgend einem seiner Maſse und Geldstrafe von 100–1000 Pesos bestraft werden.

Art. 336. Die Urheber des Schadens sollen immer verpflichtet sein, die Kosten zu ersetzen, welche die Ausbesserungen oder Wiederherstellungen der beschädigten oder zerstörten Linien erfordern.

Art. 337. Derjenige Beamte einer Telegraphenstation, welcher den Inhalt einer Botschaft ohne ausdrückliche Erlaubnis der Person weiterverbreitet, welche sie sendet oder an welche sie gerichtet ist, soll einer Geldstrafe von 100—300 Pesos verfallen und die Nachteile ersetzen, welche aus der Weiterverbreitung entstehen.

Dieselben Strafen sollen denjenigen Beamten treffen, welcher aus schuldhafter Nachlässigkeit nicht getreu eine telegraphische Botschaft überträgt und, falls er die untreue Übertragung wider besseres Wissen gethan hat, sollen die Vorschriften des Art. 195 Anwendung finden.

Art. 338. Derjenige Beamte, welcher Befehle übertragen hat, welche zur Verfolgung oder Ergreifung von Delinquenten abgeschickt sind, oder damit man die Aufmerksamkeit auf eine richterliche oder behördliche Untersuchung richtet, dann jedoch Anzeigen oder Warnungssignale weitergiebt, um obige Befehle nutzlos zu machen, soll mit Gefängnis II im Mittelmaſse bestraft werden.

Gleiche Strafe soll angewendet werden, wenn böswilligerweise die Maſsnahmen der Behörden in solchen Fällen durch ungetreue Übertragung oder Übersetzung vereitelt werden.

Art. 339. Im Augenblicke eines Aufstandes oder Auflaufes ist es jeder Telegraphenstation verboten:

1. Botschaften zu übertragen oder ihre Übertragung zu dulden, welche darauf gerichtet sind, die Unordnung zu entfachen oder zu begünstigen.

2. Nachricht von dem Vorgehen zu geben, welches die Tumulte und Erfolge haben, falls die Nachricht nicht für die Behörde oder mit Zustimmung dieser bestimmt ist.

3. Aufschluſs zu geben über die Bewegung der Truppen oder die Mittel, welche ergriffen sind, um den Aufstand oder die Unordnung zu bekämpfen.

4. Jede Nachricht mitzuteilen, welche zum Gegenstande die Vereitelung der zur Wiederherstellung der inneren Ruhe ergriffenen Maſsregeln hat.

Die Verletzung irgend einer dieser Verbote soll den Missethäter der Strafe des Gefängnisses II im Mittelmaſse und einer Geldstrafe von 100 bis 500 Pesos unterwerfen; abgesehen davon, daſs er als Aufwiegler oder als Gehilfe des Aufruhrs oder des Aufstandes bestraft wird, falls die Thatsachen eine Berechtigung, ihn als solchen zu betrachten geben.

Art. 340. Wenn in einer Telegraphenstation ein Rückfall in den Verfehlungen vorkommt, von denen der vorige Artikel spricht, so soll die unmittelbar höhere Behörde den Gebrauch des Telegraphen hindern oder ihn ihrer Leitung und Aufsicht unterstellen können, so lange die auſsergewöhnlichen Umstände der Erhebung, des Aufstandes u. s. w. dauern.

Art. 341. Wer den Führer einer öffentlichen Korrespondenz an-

greift, um diese abzufangen oder zurückzuhalten oder sich ihrer zu bemächtigen oder sie auf irgend eine Weise unbrauchbar zu machen, soll mit Zuchthaus II im Mittel- bis Höchstmafse bestraft werden, wenn er Gewalt angewandt hat. Ist keine Gewalt angewandt, mit Zuchthaus II im Mindest- bis Mittelmafse.

Diesem steht nicht entgegen, dafs man die Strafe anwendet, welche auf das gegen die Person des Führers oder das in der Unterschlagung der Korrespondenz begangene Delikt angedroht ist, vorausgesetzt, dafs diese gröfser ist.

Titel VII.

Verbrechen und Vergehen gegen die Familienordnung und gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§ 1.

Abtreibung.

Art. 342. Wer in böswilliger Absicht einen Abort verursacht, soll bestraft werden:

1. Mit Zuchthaus I im Mindestmafse, wenn er Gewalt gegen die Person der schwangeren Frau angewandt hat.

2. Mit Zuchthaus II im Höchstmafse, wenn er zwar keine Gewalt angewandt, aber ohne Einwilligung der Frau gehandelt hat.

3. Mit Zuchthaus II im Mittelmafse, wenn die Frau einwilligte.

Art. 343. Mit Zuchthaus II im Mindest- bis Mittelmafse soll bestraft werden, wer mit Gewalt einen Abort verursacht hat, auch wenn er nicht die Absicht denselben zu verursachen hatte, unter der Voraussetzung, dafs der Zustand der Schwangerschaft der Frau offenbar oder dem Thäter bekannt war.

Art. 344. Die Frau, welche ihren Abort verursacht oder einwilligt, dafs eine andre Person ihn verursacht, soll mit Zuchthaus II im Höchstmafse bestraft werden.

Wenn sie es that, um ihre Entehrung zu verbergen, soll die Strafe Zuchthaus II im Mittelmafse sein.

Art. 345. Der Sachverständige, welcher unter Mifsbrauch seines Amtes den Abort verursacht oder dazu verhilft, soll entsprechender Weise den Strafen verfallen, welche im Art. 342 bezeichnet sind, jedoch sind diese um ein Mafs zu erhöhen.

§ 2.

Aussetzen von Kindern und hilflosen Personen.

Art. 346. Wer an einem nicht einsamen Orte ein Kind aussetzt, welches jünger als 7 Jahre ist, soll mit Zuchthaus II im Mindestmafse bestraft werden.

Art. 347. Wenn die Aussetzung durch die legitimen oder illegitimen Eltern geschah oder durch Personen, welche das Kind unter ihrer Obhut hatten, soll die Strafe Zuchthaus II im Höchstmafse sein, wenn derjenige, welcher es aussetzt, weniger als fünf Kilometer von einem Dorf

oder Orte wohnt, in welchem es ein Findelhaus giebt, und Zuchthaus II im Mittelmafse in den übrigen Fällen.

Art. 348. Wenn infolge des Aussetzens schwere Verletzungen oder der Tod des Kindes entstanden sind, so soll den Thäter Zuchthaus I im Mindestmafse treffen, falls es eine der im vorigen Artikel einbegriffenen Personen war; und Zuchthaus II im Höchstmafse im andern Falle.

Die Verfügungen dieses Artikels und der beiden vorhergehenden sind nicht anwendbar bei der in Findelhäusern geschehenen Aussetzung.

Art. 349. Wer an einem einsamen Orte ein Kind unter 10 Jahren aussetzt, soll mit Zuchthaus II im Mittelmafse bestraft werden.

Art. 350. Die Strafe soll Zuchthaus I im Mindestmafse sein, wenn derjenige, der das Kind ausgesetzt hat, zu den im Art. 347 aufgezählten Personen gehört.

Art. 351. Wenn infolge des Aussetzens an einem einsamen Orte schwere Verletzungen oder der Tod des Kindes entstehen, so soll denjenigen, welcher die That ausführt, Zuchthaus I im Mittelmafse treffen, falls er eine der Personen ist, auf welche sich der vorhergehende Artikel bezieht; im andern Falle Zuchthaus I im Mindestmafse.

Art. 352. Wer seinen Ehegatten einen Ascendenten oder Descendenten aussetzt, der legitim oder illegitim, krank oder unfähig ist, soll, wenn der Verlassene infolge des Aussezens schwere Verletzungen erleidet oder stirbt, mit Zuchthaus I im Mindestmafse bestraft werden.

§ 3.

Verbrechen und Vergehen gegen den Zivilstand der Personen.

Art. 353. Die Unterschiebung der Geburt und die Vertauschung eines Kindes mit einem andern sollen mit Zuchthaus I im Mindestmafse und Geldstrafe von 1000—2000 Pesos bestraft werden.

Art. 354. Wer sich den Zivilstand eines andern aneignet, soll mit Zuchthaus II im Mittel- bis Höchstmafse und Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

Dieselben Strafen sollen denjenigen treffen, welcher ein legitimes oder illegitimes Kind unterschlägt, verbirgt oder verstöfst mit der wahren oder vorausgesetzten Absicht, seinen Zivilstand verschwinden zu lassen.

Art. 355. Wer mit der Person eines Minderjährigen betraut ist und denselben nicht auf Ersuchen seiner Eltern, Beschützer oder der Behörde oder auf Bitten seiner Verwandten oder von Amtswegen vorzeigt, auch keine befriedigenden Erklärungen über sein Verschwinden giebt, soll mit Zuchthaus II im Mittelmafse bestraft werden.

Art. 356. Wer die Hütung oder Erziehung eines jünger als 10 Jahre alten Minderjährigen zu seinem Berufe hatte, denselben aber einer öffentlichen Anstalt oder einer andern Person ohne Einwilligung derjenigen, welche den Minderjährigen ihm anvertraut hatte oder mangels dieser der Behörde übergiebt, soll, wenn hieraus ein schwerer Nachteil entsteht, mit Gefängnis II im Mittelmafse und Geldstrafe von 100—500 Pesos bestraft werden.

Art. 357. Wer eine minderjährige, aber mehr als zehn Jahre alte

Person dazu veranlafst, das Haus ihrer Eltern, ihrer Beschützer oder des mit der Bewachung ihrer Person Beauftragten zu verlassen, soll mit Gefängnis II in irgend einem seiner Mafse und Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

§ 4.

Über Entführung.

Art. 358. Die Entführung einer Frau von gutem Rufe, welche gegen ihren Willen und mit unzüchtigen Absichten ausgeführt ist, soll mit Zuchthaus II im Höchstmafse bis Zuchthaus I im Mindestmafse bestraft werden. Genofs sie keinen guten Ruf, so soll die Strafe Zuchthaus II in irgend einem seiner Mafse sein

In jedem Falle aber soll man Zuchthaus I im Mindest- bis Mittelmafse auferlegen, wenn die Entführte jünger als 12 Jahre war.

Art. 359. Die Entführung einer Jungfrau, die jünger als 20 und älter als 12 Jahre ist, soll mit Zuchthaus II in irgend einem seiner Mafse bestraft werden.

Art. 360. Die der Entführung Schuldigen, welche keinen Bericht über den Aufenthaltsort der geraubten Person oder genügende Erklärungen über ihren Tod oder ihr Verschwinden geben, sollen mit Zuchthaus I in irgend einem seiner Mafse bestraft werden.

§ 5.

Über Vergewaltigung.

Art. 361. Die Vergewaltigung einer Frau soll mit Zuchthaus II im Höchstmafse bis Zuchthaus I im Mittelmafse bestraft werden.

Vergewaltigung wird begangen durch Beischlaf mit einer Frau in irgend einem der folgenden Fälle:

1. Wenn Gewalt oder Drohung angewandt wird.

2. Wenn die Frau aus irgend einem Grunde ihrer Vernunft oder Urteilskraft beraubt ist.

3. Wenn sie jünger als zwölf volle Jahre ist, selbst wenn keiner der Umstände eintrifft, welche in den vorhergehenden zwei Nummern genannt sind.

Art. 362. Die Delikte, von welchen dieser Paragraph handelt, werden als vollendet angesehen von dem Augenblicke an, wo mit ihrer Ausführung begonnen wurde.

§ 6.

Über Notzucht, Blutschande, Verführung von Minderjährigen und andre unzüchtige Handlungen.

Art. 363. Die Notzüchtigung einer Jungfrau, die älter als zwölf und jünger als 20 Jahre ist, soll, falls betrügerische Mittel dabei angewandt sind, mit Zuchthaus II in irgend einem seiner Mafse bestraft werden.

Art. 364. Der gleichen Strafe soll derjenige verfallen, welcher unter Kenntnis der verbindenden Beziehungen Blutschande mit einem durch legitime oder illegitime Blutsverwandtschaft oder legitime Verschwäge-

rung verwandten Aszendenten oder Deszendenten begeht oder mit einem legitimen oder illegitimen blutsverwandten Bruder, selbst wenn dieser älter als zwanzig Jahre ist.

Art. 365. Wer sich der Sodomie schuldig macht, soll mit Zuchthaus II im Mittelmafse bestraft werden.

Art. 366. Wer in unzüchtiger Weise eine Person des einen oder andern Geschlechtes mifsbraucht, welche älter als 12, aber jünger als 20 Jahre ist, soll mit Zuchthaus II in irgend einem seiner Mafse bestraft werden. Falls irgend einer der im Artikel 361 ausgesprochenen Umstände eintrifft, soll dies als erschwerender Umstand des Deliktes angesehen werden, auch wenn die mifsbrauchte Person älter als 20 Jahre ist.

Art. 367. Wer gewohnheitsmäfsig oder unter Mifsbrauch der Amtsgewalt oder des Vertrauens die Prostitution oder Verführung Minderjähriger erleichtert oder ihnen Vorschub leistet, um die Wünsche eines andern zu befriedigen, soll mit Zuchthaus I in irgend einem seiner Mafse und Geldstrafe von 100—5000 Pesos bestraft werden.

§ 7.

Allgemeine Bestimmungen zu den drei vorhergehenden Paragraphen.

Art. 368. Wenn Entführung, Körperverletzung, Notzucht, Sodomie, unzüchtige Mifsbräuche oder Verführung von Minderjährigen von einem öffentlichen Beamten, Priester, Vormund, Lehrer, Diener oder einem andern aus irgend einem Grunde mit der Erziehung, Behütung oder Bewachung der verletzten oder geschändeten Person Betrauten begangen wird, so soll den Schuldigen die für das Delikt bezeichnete Strafe im Höchstmafse treffen.

Art. 369. Wegen Notzucht kann nicht gerichtlich vorgegangen werden, aufser auf Gesuch der Geschwängerten, ihrer Eltern, Grofseltern oder Vormünder.

Um in Sachen einer Vergewaltigung oder einer Entführung vorzugehen, ist zum mindesten die der Justizbehörde durch die interessierte Person, deren Eltern, Grofseltern oder Vormünder gemachte Anzeige nötig, auch wenn sie keine ausdrückliche Klage formulieren.

Wenn die beleidigte Person, wegen ihres Alters oder moralischen Zustandes, nicht selbst die Anzeige oder Anklage machen kann, auch keine Eltern, Grofseltern oder Beschützer hat, oder falls diese vorhanden, sie nicht dazu im stande oder in das Delikt selbst verwickelt sind, so kann der Staatsanwalt die Anklage erheben.

In jedem Falle wird der Prozefs aufgehoben oder die Strafe erlassen, wenn der Beleidiger die Beleidigte heiratet.

Diese Wirkungen bringt jedoch nicht hervor der durch die Verletzte, oder durch die Person, welche ihre Einwilligung zu dieser Handlung geben mufs, abgelehnte Vorschlag zur Ehe, oder in dem ihm zugehörigen Falle durch den Richter, oder auch, wenn die Ehe wegen eines gesetzlichen Hindernisses nicht zu stande kommen kann.

Art. 370. Die der Vergewaltigung, Schändung oder Entführung

Schuldigen werden gleichfalls auf dem Wege der Entschädigungsklage dazu verurteilt:

1. Die Beleidigte, falls sie ledig oder Witwe war, auszustatten.

2. Fest bestimmte Alimente der Nachkommenschaft zu geben, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen die seine ist.

Art. 371. Diejenigen Aszendenten, Beschützer, Lehrer und alle andern Personen, welche unter Mifsbrauch ihrer Autorität oder ihres Amtes als Gehilfen bei der Begehung der in den drei vorhergehenden Paragraphen verstandenen Delikte handelten, sollen wie Urheber bestraft werden.

Die Lehrer oder die in irgend einer andern Weise mit der Erziehung oder Leitung der Jugend Beauftragten sollen aufserdem noch zu dauernder, spezieller Unfähigkeit für das Amt oder den Beruf bestraft werden.

Art. 372. Die im vorhergehenden Artikel verstandenen Personen, sowie alle übrigen, welche der Verführung Minderjähriger im Interesse Dritter schuldig sind, sollen auch aufserdem zu den Strafen der Untersagung des Rechtes zur Ausübung der Erziehung und des Verbotes verurteilt werden als Verwandte in den Fällen gehört zu werden, welche das Gesetz vorschreibt, sowie zur Stellung unter Polizeiaufsicht für die Zeit, welche das Gericht bestimmt.

§ 8.

Über öffentliche Verstöfse gegen die guten Sitten.

Art. 373. Diejenigen, welche in irgend einer Weise das Schamgefühl oder die guten Sitten durch Hervorrufung eines schweren Ärgernisses oder allgemeine Verbreitung, welche nicht ausdrücklich in andern Artikeln dieses Gesetzbuches aufgezählt werden, beleidigen, sollen mit Gefängnis II im Mindest- bis Mittelmafse bestraft werden.

Art. 374. Derjenige, welcher Gesänge, Flugblätter oder andre Schriften, gleichviel ob gedruckt oder nicht, Darstellungen oder Bilder, welche den guten Sitten widersprechen, verkauft, verteilt oder selbst verbreitet, soll mit Gefängnis II im Mindestmafse und Geldstrafe von 100—300 Pesos bestraft werden.

Zu denselben Strafen soll der Verfasser des Manuskriptes, der Darstellung oder des Bildes, sowie derjenige verurteilt werden, welcher sie auf irgend eine Herstellungsweise, welche nicht Druckerei ist, hervorgebracht hat.

§ 9.

Über Ehebruch.

Art. 375. Ehebruch soll mit Gefängnis II in irgend einem seiner Mafse bestraft werden.

Ehebruch begeht die verheiratete Frau, welche mit einem Manne zusammenschläft, welcher nicht ihr Mann ist, und derjenige, welcher mit ihr zusammenschläft, obwohl er weifs, dafs sie verheiratet ist, selbst wenn nachher die Ehe für nichtig erklärt werden sollte.

Art. 376. Eine Strafe für das Delikt des Ehebruches soll nur auf Klage des Ehemannes auferlegt werden.

Die Klage soll, wenn beide leben, ausdrücklich gegen beide Schuldige angestrengt werden; aber im Falle des Todes eines von beiden vor oder nach Beginn des Prozesses, soll der Beleidigte den Prozefs gegen den überlebenden Teil anstrengen oder fortsetzen dürfen.

Art. 377. Die Klage wegen Ehebruchs verjährt in einem Jahre, welches von dem Tage an zu laufen beginnen soll, an welchem der Beleidigte Kenntnis von dem Delikte bekommen hatte; aber im Falle des Todes eines der Schuldigen, soll in den auf den Tod folgenden vier Monaten der Prozefs begonnen werden, unter der Voraussetzung, dafs dieser Termin innerhalb des Jahres einbegriffen ist, in welchem durch allgemeine Vorschrift die Handlung verjährt.

In keinem Falle kann die Ehebruchsklage nach fünf Jahren, gerechnet seitdem das Delikt begangen ist, angestrengt werden.

Art. 378. Ebensowenig soll die Ehebruchsklage im Falle dauernden Zerwürfnisses angestrengt werden können, wegen der Sachen, die während des Bestandes jenes vorgefallen sind.

Art. 379. Der Ehemann kann zu jeder Zeit den Prozefs aufheben oder die der Ehefrau auferlegte Strafe erlassen, indem er wieder zur Vereinigung mit ihr zurückkehrt, wobei auch auf den Mitschuldigen die Wirkungen des Aufhebens oder des Erlasses sich erstrecken.

Art. 380. Das Vollzugsurteil in einer Scheidungssache wegen Ehebruchs hat nach der kriminellen Seite hin volle Wirkung, falls es freisprechend ist. Ist es aber verurteilend, so ist für die Auferlegung der Strafen ein neues Verfahren notwendig.

Art. 381. Der Ehemann, welcher innerhalb des Ehehauses eine Konkubine hat oder aufserhalb desselben, so dafs ein öffentliches Ärgernis entsteht, soll mit Gefängnis II im Mindestmafse bestraft werden und das Recht verlieren, seine Frau wegen der ehebrecherischen Handlungen anzuklagen, die während seines Konkubinates begangen sind.

Die Konkubine soll mit Ortsverweisung in irgend einem ihrer Mafse bestraft werden.

Die Vorschriften der Artikel 376, 377, 378 und 379 sind auf diesen Artikel anwendbar.

§ 10.

Vollziehung ungesetzmäfsiger Ehen.

Art. 382. Wer, trotzdem er rechtskräftig verheiratet ist, eine zweite Ehe eingeht, soll mit Gefängnis II im Höchstmafse bestraft werden.

Der gleichen Strafe soll derjenige verfallen, welcher eine zweite Ehe eingeht, obwohl er in sacris ordiniert oder durch feierliches Keuschheitsgelübde gebunden ist.

Art. 383. Wer eine Person durch Vorspiegelung der Vollziehung der Ehe mit ihr betrügt, sowie derjenige, welcher sie eingeht, trotzdem er weifs, dafs ein nach den Gesetzen nicht zu erlassendes impedium diri-

mens vorliegt, soll mit Gefängnis II im Mittel- bis Höchstmafse bestraft werden.

Wenn das Hindernis erlafsbar war, soll ihn eine Geldstrafe von 100—1000 Pesos treffen.

Falls durch seine Schuld die Ehe trotz vorher erteilten Dispenses nicht bis zu dem Termine, welchen das Gericht vorschreibt, giltig gemacht wird, soll er mit Gefängnis II im Mittelmafse bestraft werden, wovon er befreit werden soll, wenn die Ehe für giltig erklärt wird.

Art. 384. Wer durch Hinterlist oder Betrug den Beamten amtieren läfst, welcher die Eheschliefsung zu bestätigen hat, ohne die Vorschriften, welche das Gesetz zu der Vollziehung vorschreibt, beobachtet zu haben, soll, auch wenn die Ehe rechtskräftig ist, mit Gefängnis II im Mindestmafse bestraft werden.

Falls er den Beamten durch Gewalt oder Drohung zu seiner Amtierung zwang, soll die Strafe Gefängnis II im Mittel- bis Höchstmafse sein.

Art. 385. Der Minderjährige, welcher in Übereinstimmung mit dem zur gesetzlichen Vollziehung der Ehe berufenen Beamten die Ehe ohne Einwilligung seiner Eltern oder derjenigen Personen eingeht, welche zu diesem Zwecke seine Stelle vertreten, soll mit Gefängnis II im Mindestmafse bestraft werden.

Die Strafe soll nur auf Anforderung derjenigen Personen auferlegt werden können, welche zur Hergabe ihrer Einwilligung berufen sind und welche die Strafe auch in jedem Falle sollen erlassen können. Letzteres soll vorausgesetzt werden, falls sie nicht innerhalb von zwei Monaten, nachdem sie Kenntnis von der Ehe erhalten haben, die Anklage erheben.

Art. 386. Diejenige Witwe, welche sich vor dem 260. Tage nach dem Tode ihres Gatten oder vor ihrer Niederkunft, falls sie schwanger war, verheiratet, soll mit Gefängnis II im Mindestmafse und Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

Denselben Strafen soll diejenige Frau verfallen, deren Ehe für nichtig erklärt worden ist, falls sie sich vor ihrer Niederkunft, wenn sie schwanger war, oder vor Ablauf von 260 Tagen, gerechnet vom Tage der gesetzlichen Trennung ab, verheiratet

In den Fällen dieses Artikels sollen die Vorschriften des Artikels 128 des Zivilrechtes im Abschnitt 2 angewandt werden.

Art. 387. Derjenige Vormund, welcher entgegen den Vorschriften des Zivilgerichts vor der gesetzlichen Anerkennung seiner Rechnungen eine Ehe eingeht oder seine Einwilligung dazu giebt, dafs seine Kinder oder Deszendenten sie mit derjenigen Person eingehen, welche er in seiner Obhut hat oder gehabt hat, soll mit Gefängnis II im Mittelmafse und Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

Art. 388. Derjenige geistliche oder Zivilbeamte, welcher eine Ehe genehmigt, die durch das Gesetz verboten ist, oder wobei nicht die Formalitäten, welche das Gesetz für ihre Vollziehung erfordert, erfüllt sind, soll mit Zwangsaufenthalt im Lande II im Mittelmafse und Geldstrafe von 100—500 Pesos bestraft werden.

Art. 389. In den Fällen dieses Paragraphen soll der dolose Kon-

trahent dazu verpflichtet sein, nach Möglichkeit die Frau auszusteuern welche guten Glaubens vorgegangen ist, falls die Ehe nicht zur rechtskräftigen Vollziehung kommt.

Titel VIII.

Verbrechen und Vergehen gegen Personen.

§ 1.

Über Mord.

Art. 390. Wer mit Kenntnis der sie bindenden Beziehungen seinen Vater, seine Mutter oder sein Kind, seien sie legitim oder illegitim, oder einen andern seiner legitimen Ascendenten oder Descendenten oder seinen Ehegatten tötet, soll als Vatermörder mit dem Tode bestraft werden.

Art. 391. Wer einen andern tötet und nicht im vorigen Artikel einbegriffen ist, soll bestraft werden:

1. Mit Zuchthaus I, im Mittelmafse bis zur Todesstrafe, wenn er den Mord mit einem der folgenden Umstände ausgeführt hat:
   a) Mit Hinterlist.
   b) Wegen einer Belohnung oder des Versprechens einer Belohnung.
   c) Durch Gift.
   d) Mit Blutvergiefsen, indem er mit Vorsatz und in unmenschlicher Weise den Schmerz des Verletzten vermehrt.
   e) Mit erkennbarem Vorbedacht.
2. Mit Zuchthaus I im Mindest- bis Mittelmafs in jedem andern Falle.

Art. 392. Falls bei einer Schlägerei oder einem Streite ein Mord begangen wird und der Verursacher des Todes nicht feststeht, wohl aber diejenigen, welche dem Getöteten schwere Verletzungen beibrachten, so sollen alle diese mit Zuchthaus II im Höchstmafse bestraft werden.

Wenn ebensowenig feststeht, wer dem Verletzten schwere Verletzungen beibrachte, sollen alle diejenige, welche gegen seine Person Gewalt angewandt haben, mit Zuchthaus II im Mittelmafse bestraft werden.

Art. 393. Wer bewufster Weise einem andern Hilfe leistet, damit er sich selbst tötet, soll mit Zuchthaus II im Mittel- bis Höchstmafse bestraft werden, falls der Tod eintritt.

§ 2.

Über Kindesmord.

Art. 394. Kindesmord begehen der Vater, die Mutter oder die übrigen legitimen oder illegitimen Ascedenten, welche innerhalb 48 Stunden nach der Geburt das Kind oder den Descendenten töten und sie sollen mit Zuchthaus I im Mindest- bis Mittelmafse bestraft werden.

§ 3.

Körperverletzungen.

Art. 395. Wer boshafterweise einen andern entmannt, soll mit Zuchthaus I im Mindest- bis Mittelmafse bestraft werden.

Art. 396. Jede andre Verstümmelung eines wichtigen Gliedes, welche

es dem Patienten unmöglich macht, sich selbst zu ernähren oder die natürlichen Funktionen auszuüben, welche er vorher ausübte, soll, falls dies ebenfalls mit Böswilligeit geschehen ist, mit Zuchthaus II im Höchstmafse bis Zuchthaus I im Mindestmafse bestraft werden.

In Fällen von Verstümmelungen weniger wichtiger Glieder, wie eines Fingers oder eines Ohres, soll die Strafe Zuchthaus II im Mindest- bis Mittelmafse sein.

Art. 397. Wer einen andern verwundet, schlägt oder mit der Hand mifshandelt, soll als schuldig der schweren Körperverletzung bestraft werden:

1. Mit Zuchthaus I im Mindestmafse, wenn infolge der Verletzungen der Angegriffene geistesgestört, umbrauchbar zur Arbeit, impotent, an irgend einem wichtigen Gliede behindert oder offenkundig mifsgestaltet bleibt.

2. Mit Zuchthaus II im Mittelmafse, wenn die Verletzungen dem Angegriffenen Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit für mehr als 30 Tage verursachten.

Art. 398. Die Strafen des vorhergehenden Artikels sind in entsprechender Weise anwendbar auf denjenigen, welcher einem andern irgend eine schwere Verletzung beibringt, indem er ihm wissentlich schädliche Substanzen oder Getränke verabreichte oder seine Leichtgläubigkeit oder geistige Schwäche mifsbrauchte.

Art. 399. Die Verletzungen, welche nicht in dem vorhergehenden Artikel einbegriffen sind, werden als weniger schwere angesehen und sollen mit Zwangsaufenthalt II im Lande oder Zuchthaus II in ihren Mindestmafsen oder Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

Art. 400. Wenn die Thaten, auf welche sich die vorhergehenden Artikel dieses Paragraphen beziehen, gegen irgend eine der Personen begangen werden, welche der Artikel 396 erwähnt, oder mit irgend einem der Umstände b), c) und d) der Nummer 1 des Artikels 391, sollen die Strafen um ein Mafs erhöht werden.

Art. 401. Die weniger schweren Verletzungen, welche Vormündern, Priestern, Lehrern oder Personen, welche in öffentlichen Würden oder Ansehen stehen, zugefügt werden, sollen stets mit Zuchthaus II oder Zwangsaufenthalt II im Lande in ihren Mindest- bis Mittelmafsen bestraft werden.

Art. 402. Wenn schwere Verletzungen aus einem Streit oder einer Schlägerei herrühren und der Thäter nicht feststeht, wohl aber diejenigen, welche minder schwere Verletzungen beigebracht haben, bekannt sind, so soll diese alle die Strafen treffen, welche um ein Mafs niedriger sind, als diejenigen, welche ersteren Verletzungen entsprochen hätten.

Wenn aber auch diejenigen nicht feststehen, welche weniger schwere Verletzungen verursachten, so sollen die um zwei Mafse niedrigeren Strafen diejenigen treffen, welche offenkundig bei dem Streit oder der Schlägerei Gebrauch von den Waffen gemacht haben, welche jene schweren Verletzungen hervorrufen konnten.

Art. 403. Wenn nur minder schwere Verletzungen entstanden sind, und man zwar die Urheber jener nicht kennt, wohl aber diejenigen, welche

Gebrauch von Waffen gemacht haben, welche imstande waren, jene hervorzurufen, so sollen alle diese die unmittelbar um ein Maſs niedrigeren Strafen treffen, als diejenigen, welche derartigen Verletzungen entsprochen haben würden.

In den Fällen dieses und des vorhergehenden Artikels soll man hinsichtlich der Anwendung der Strafe auf die Vorschriften im Artikel 304 Rücksicht nehmen.

§ 4.

Über das Duell.

Art. 404. Die Herausforderung zum Zweikampf soll mit Gefängnis II im Mindestmaſse bestraft werden.

Art. 405. Der gleichen Strafe soll derjenige verfallen, welcher einen andern beleidigt oder öffentlich wegen Verweigerung des Duells in Miſsachtung bringt.

Art. 406. Wer im Zweikampfe seinen Gegner tötet, soll mit Gefängnis I im Mindestmaſse bestraft werden.

Wenn er ihm die in Nummer 1 des Artikels 397 bezeichneten Verletzungen beibringt, soll er mit Gefängnis II im Höchstmaſse bestraft werden.

Wenn die Verletzungen zu denen gehören, die in Nummer 2 besagten Artikels 391 aufgezählt sind, soll die Strafe Gefängnis II im Mindest- bis Mittelmaſse sein.

In den übrigen Fällen sollen die Duellanten mit Gefängnis II im Mindestmaſse oder Geldstrafe von 500—1000 Pesos bestraft werden.

Art. 407. Wer einen andern zur Herausforderung oder Annahme eines Duelles anstachelt, soll in entsprechender Weise mit den im vorigen Artikel bezeichneten Strafen bestraft werden, wenn das Duell zum Austrag kommt.

Art. 408. Die Sekundanten eines zum Austrage gekommenen Zweikampfes sollen mit Gefängnis II im Mindestmaſse bestraft werden; aber wenn sie es „bis zum tötlichen Ausgange“ oder mit erkennbarer Benachteiligung eines der Kämpfenden bewilligt haben, soll die Strafe Gefängnis II im Höchstmaſse sein.

Art. 409. Die allgemeinen Strafen dieses Gesetzbuchs für die Fälle des Mordes und Körperverletzungen sollen auferlegt werden:

1. Wenn das Duell ohne Beisein von Sekundanten stattgefunden hat.

2. Wenn herausgefordert oder Grund zu einer Herausforderung gegeben wird und man dabei ein Geldinteresse oder unmoralischen Zweck im Auge hat.

3. Gegen den Mitkämpfer, welcher gegen die wesentlichen durch die Sekundanten festgesetzten Bedingungen verstöſst.

§ 5.

Allgemeine Bestimmungen zu den Paragraphen 1, 3 und 4 dieses Titels.

Art. 410. In den Fällen des Mordes oder der Verletzungen, auf welche sich die Paragraphen 1, 3 und 4 gegenwärtigen Titels beziehen,

soll der Angreifer aufser den Strafen, welche in jenen aufgestellt werden, dazu verpflichtet sein:

1. Der Familie des Getöteten Unterstützung zu gewähren.

2. Die Heilung des Geisteskranken oder Arbeitsunfähigen zu bezahlen und ihm sowie seiner Familie Unterstützung zu gewähren.

3. Die Heilung des Angegriffenen in den übrigen Fällen von Verletzungen zu bezahlen und ihm sowohl wie seiner Familie während der durch die Verletzungen verursachten Dauer der Arbeitsunfähigkeit Unterstützungen zu gewähren.

Die Alimente sollen immer der Lage des Verletzten entsprechend sein und die Verpflichtung, jene zu gewähren, hört auf, wenn der Verletzte genügendes Vermögen hat, um bequem zu existieren und um sie in den Fällen und in der Form seiner Familie zu gewähren, welche das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt.

Art. 411. Hinsichtlich der Wirkungen des vorigen Artikels versteht man unter Familie alle die Personen, welche ein Recht dazu haben, Unterstützungen von dem Verletzten zu verlangen.

§ 6.
Über Verleumdung.

Art. 412. Verleumdung ist die Beschuldigung eines bestimmten aber nicht wahren Deliktes, welches gesetzmäfsiger Weise von Amtswegen verfolgt werden kann.

Art. 413. Die schriftliche oder durch Veröffentlichung verbreitete Verleumdung soll bestraft werden:

1. Mit Gefängnis II im Mittelmafse und Geldstrafe von 500 bis 1000 Pesos, wenn man jemanden eines Verbrechens beschuldigt.

2. Mit Gefängnis II im Mindestmafse und Geldstrafe von 100 bis 500 Pesos, wenn man jemanden eines Vergehens bezichtigt.

Art. 414. Falls die Verleumdung nicht durch Veröffentlichung oder schriftlich verbreitet wird, so soll sie bestraft werden:

1. Mit Gefängnis II im Mindestmafse und Geldstrafe von 100 bis 500 Pesos, wenn eines Verbrechens bezichtigt wird.

2. Mit Gefängnis II im Mindestmafse und Geldstrafe von 100 bis 300 Pesos, wenn eines Vergehens bezichtigt wird.

Art. 415. Der der Verleumdung Angeklagte bleibt völlig straffrei, wenn er die verbrecherische That beweist, deren er bezichtigt hat.

Der gerichtliche Spruch, in welchem die Verleumdung als solche erklärt wird, soll, wenn der Verletzte es fordert, einmal auf Kosten des Verleumders in den Zeitungen, welche jener bezeichnet, veröffentlicht werden, doch darf deren Zahl drei nicht überschreiten.

§ 7.
Über Beleidigungen.

Art. 416. Beleidigung ist jeder vorgebrachte Ausdruck oder ausgeführte Handlung zur Mifsehre, Mifskredit oder Mifsachtung einer andern Person.

Art. 417. Schwere Beleidigungen sind:

1. Die Bezichtigung eines Verbrechens oder Vergehens einer Art, welche nicht von Amtswegen Anlafs zum Prozefs geben.

2. Die Bezichtigung eines bestraften oder verjährten Verbrechens oder Vergehens.

3. Diejenige eines Lasters oder moralischen Fehlers, deren Folgen in beträchtlicher Weise den Ruf, den Kredit oder die Interessen des Beleidigten benachteiligen können.

4. Diejenigen Beleidigungen, welche ihrer Natur, Gelegenheit oder den Umständen nach in der öffentlichen Meinung als beschimpfend angesehen werden.

5. Diejenigen, welche vernunftgemäfserweise in Anbetracht des Standes, der Würde und der näheren Umstände des Angegriffenen und Angreifers die Bezeichnung als schwere verdienen.

Art. 418. Die schweren Beleidigungen, welche schriftlich oder durch Veröffentlichung geschehen sind, sollen mit Gefängnis II im Mindest- bis Mittelmafse und Geldstrafe von 500—1000 Pesos bestraft werden.

Treten diese Umstände nicht ein, so sollen die Strafen Gefängnis II im Mindestmafse und Geldstrafe von 100—500 Pesos sein.

Art. 419. Die leichten Beleidigungen sollen mit Gefängnis II im Mindestmafse und Geldstrafe von 100—300 Pesos bestraft werden, falls sie durch Schrift oder durch Veröffentlichung geschehen waren. Treten diese Umstände nicht ein, so sollen sie als Übertretungen gestraft werden.

Art. 420. Den der Beleidigung Angeklagten soll man nicht zum Beweis über die Wahrheit der Bezichtigungen zulassen, falls diese nicht gegen öffentliche Beamte, wegen Handlungen gerichtet waren, welche sich auf die Ausübung ihres Amtes beziehen.

In diesem Falle soll der Angeklagte freigesprochen werden, wenn er die Wahrheit seiner Bezichtigungen beweist.

§ 8.

Allgemeine Bestimmungen zu den beiden früheren Paragraphen.

Art. 421. Das Delikt der Verleumdung oder Beleidigung kann nicht nur in offenkundiger Weise, sondern auch durch bildliche Darstellungen, Karrikaturen, Aufschriften oder Anspielungen begangen werden.

Art. 422. Verleumdung und Beleidigung werden als durch Schrift oder Veröffentlichung begangen angesehen, wenn sie mittels Anschlagszettel oder Schmähschriften an öffentlichen Plätzen angeschlagen oder verbreitet werden; durch gedruckte Papiere, welche nicht dem Prefsgesetze unterworfen sind, Lithographieen, Kupferstiche oder Handschriften, die mehr als fünf Personen mitgeteilt sind, oder durch Sinnbilder, Karrikaturen, Aufschriften oder Anspielungen, welche mittels Steindrucks, Kupferstichs, Photographie oder irgend eine andre Herstellungsweise angefertigt sind.

Art. 423. Wer der versteckten oder zweideutigen Verleumdung oder Beleidigung angeklagt ist und sich weigert, beim Prozesse genügende Er-

klärungen hinsichtlich derselben zu geben, soll als schuldig der offenkundigen Verleumdung oder Beleidigung bestraft werden.

Art. 424. Die Verleumdungs- oder Beleidigungsklage sollen der Gatte, die Kinder, die Enkelkinder, Eltern, Grofseltern und Brüder, falls die betreffenden legitim sind, ebenso die natürlichen Kinder und Eltern, sowie der Erbe des beleidigten Verstorbenen anstrengen können.

Art. 425. Hinsichtlich der mittels ausländischer Zeitungen veröffentlichten Verleumdungen oder Beleidigungen können diejenigen prozefsrechtlich verfolgt werden, welche vom Gebiete der Republik aus die Artikel geschickt oder Befehl zu ihrer Einsetzung gegeben oder zur Einführung oder Verbreitung dieser Tagesblätter in Chile mit der offenbaren Absicht geholfen haben, die Verleumdung oder Beleidigung weiter zu verbreiten.

Art. 426. Die im Prozefs gethane Verleumdung oder Beleidigung soll disziplinarisch, entsprechend dem Strafprozefsrechte durch das Gericht abgeurteilt werden, welches über die Angelegenheit selbst erkennt, ausgenommen den Fall, in welchem nach Ansicht desselben Gerichts die Schwere jenes Anlafs, strafrechtlich vorzugehen giebt.

Im letztern Falle darf die Klage nicht angestellt werden, bevor der Prozefs, im Verlauf dessen die Verleumdung oder Beleidigung geschah, beendet ist.

Art. 427. Die Ausdrücke, welche als Verleumdungen oder Beleidigungen aufgefafst werden könnten, jedoch in einem amtlichen Dokument, welches nicht für die Öffentlichkeit mit bestimmt ist, in Beziehung auf Vorgänge des öffentlichen Dienstes geschehen sind, geben kein Recht, strafrechtlich denjenigen anzuklagen, welcher sie that.

Art. 428. Niemand soll wegen Verleumdung oder Beleidigung verfolgt werden aufser auf Antrag des verletzten Teiles oder der Personen, welche im Artikel 424 aufgezählt sind, wenn der Beleidigte gestorben oder körperlich oder geistig unfähig ist. Der Schuldige kann von der auferlegten Strafe befreit werden, wenn er den Ankläger um Verzeihung bittet; aber der Erlafs soll keine Wirkung hervorbringen hinsichtlich der Geldstrafe, wenn dieser bereits genügt ist.

Die Verleumdung oder Beleidigung sollen als stillschweigend zurückgenommen angesehen werden, wenn thatsächliche Verhältnisse eingetreten sind, welche nach Ansicht des Gerichts Versöhnung oder Abstand von der Klage bedeuten.

Art. 429. Wenn die Verleumdung oder Beleidigung gegen die Obrigkeit in ihrer Eigenschaft als solche gerichtet waren, so können diese die Staatsanwaltschaft ersuchen, in ihrem Namen die entsprechende Klage anzustrengen.

Gleiches Recht steht dem Präsidenten der Republik, den Ministern der auswärtigen in Chile beglaubigten Staaten und den andern Beamten, welche diplomatische Freiheiten geniefsen, auch hinsichtlich der Verleumdungen oder Beleidigungen zu, welche gegen ihre Eigenschaft als Privatleute gerichtet sind.

Art. 430. Bei gegenseitigen Verleumdungen oder Beleidigungen sollen folgende Regeln beobachtet werden:

1. Wenn die schwersten der wechselseitig erwiderten Verleumdungen oder Beleidigungen gleiche Strafen verdienen, soll das Gericht sie alle als aufgerechnet betrachten.

2. Wenn für die schwerste der durch die eine der Parteien geschehenen Beleidigungen oder Verleumdungen eine gröfsere Strafe bestimmt ist, als für die schwerste der von der andern Partei hervorgebrachten, so soll, um die für erstere entsprechende Strafe festzusetzen, die für jene bezeichnete Strafe auf die Basis der letztern erniedrigt werden.

Art. 431. Die Klage auf Verleumdung oder Beleidigung verjährt in einem Jahre von dem Zeitpunkt an, wo der Beleidigte vernünftigerweise von der Beleidigung Kenntnis hatte oder haben konnte.

Dieselbe Regel soll im Falle des Artikels 423 befolgt werden; aber die Zeit, welche verflossen ist, seitdem der Beleidigte Kenntnis von der Beleidigung hatte oder haben konnte bis zu seinem Tode, soll behufs Berechnung des Jahres, während welches die in besagtem Artikel genannten Personen die Klage erheben können, in Anrechnung gebracht werden.

In keinem Falle darf die Beleidigungs- oder Verleumdungsklage nach 5 Jahren, gerechnet seit Begehung des Deliktes, angestrengt werden.

Titel IX.

Verbrechen und Vergehen gegen das Eigentum.

§ 1.

Über Aneignung fremder beweglicher Sachen gegen den Willen ihres Besitzers.

Art. 432. Wer ohne den Willen ihres Besitzers und mit der Absicht sich zu bereichern sich eine fremde bewegliche Sache unter Anwendung von Gewalt oder Drohung gegen die Personen und Kraftanstrengung gegen die Sachen aneignet, begeht Raub; fehlt die Gewalt, Drohung und Kraftanstrengung, so kennzeichnet sich das Delikt als Diebstahl.

§ 2.

Über Raub unter Gewalt oder Drohung gegen Personen.

Art. 433. Wer des Raubes unter Gewalt oder Drohung gegen Personen schuldig ist, sei es nun, dafs die Gewalt oder Drohung vor dem Raube zur Erleichterung der Ausführung, bei dem Begehungsakte oder nach der That stattgefunden hat, um ihre Straflosigkeit zu begünstigen, soll mit Zuchthaus II im Mindestmafse bis zur Todesstrafe bestraft werden:

1. Wenn aus Anlafs oder gelegentlich des Raubes ein Mord vorgefallen ist.

2. Wenn der Raub von Verletzung oder Verstümmelung eines wichtigen Gliedes begleitet war.

3. Wenn die That an einem menschenleeren Orte und von einer

Bande begangen wurde, falls aus Anlafs oder bei Gelegenheit dieses Deliktes irgend eine der Verletzungen entstand, welche in Nummer 1 des Artikels 397 bestraft werden oder der Beraubte gegen Lösegeld oder länger als einen Tag zurückgehalten wurde.

4. In jedem Falle der Anführer der ganz oder teilweise bewaffneten Bande.

Eine Bande ist vorhanden, wenn bei einem Raube mehr als drei Missethäter zusammenwirken.

Art. 434. Die Strafe des vorigen Artikels soll in jedem Falle auf Seeräuber angewandt werden.

Art. 435. Wenn bei dem Raube irgend einer der in Nummer 3 des Artikels 433 bezeichneten Umstände eintrifft, und er nicht an einem menschenleeren Orte und in Bande begangen wurde, soll der Schuldige mit Zuchthaus I im Mindest- bis Mittelmafse bestraft werden.

Falls die Verletzungen verursacht werden, von denen Nummer 2 des Artikels 397 handelt, soll die Strafe Zuchthaus II im Höchstmafse bis Zuchthaus I im Mindestmafse sein.

Art. 436. Aufser den in den vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Fällen soll der Raub, falls er mit Gewalt oder Drohung gegen Personen ausgeführt ist, bestraft werden:

1. Mit Zuchthaus II im Höchstmafse bis Zuchthaus I im Mindestmafse, wenn der Wert der geraubten Sachen 500 Pesos übersteigt.

2. Mit Zuchthaus II im Mittel- bis Höchstmafse, wenn er 50 Pesos überschreitet, aber nicht über 500 Pesos ist.

3. Mit Zuchthaus II im Mindest- bis Mittelmafse, wenn er 50 Pesos nicht übersteigt.

Für Anwendung dieser Strafe soll als erschwerender Umstand angesehen werden, wenn die That begangen ist, indem der Person durch Überrumpelung Kleidungsstücke, Schmuckgegenstände oder andre Sachen, welche dieselbe bei sich führt, entrissen oder andre Handlungen gethan werden, welche darauf gerichtet sind, plötzliche Ansammlungen und Verwirrung hervorzubringen, um auf diese Art und Weise zu rauben oder den Genossen zum Raube Gelegenheit zu verschaffen.

Art. 437. Der Versuch des Raubes, welcher von einem der in dem Artikel 433 ausgesprochenen Delikte begleitet ist, soll wie der vollendete Raub bestraft werden.

Art. 438. Wer, um einen andern zu betrügen, ihn durch Gewalt oder Drohung zwingt, ein öffentliches oder privates Instrument, welches eine geldwerte Verpflichtung bedeutet, zu unterschreiben, zu verleihen oder abzugeben, soll als schuldig des Raubes mit den in diesem Paragraphen entsprechend bezeichneten Strafen bestraft werden.

Art. 439. Hinsichtlich der Wirkungen dieses Paragraphen sollen als Gewalt oder Drohung gegen Personen angesehen werden: böse, handgreifliche Behandlung, die Drohungen schon, um zu bewirken, dafs die Sachen ausgeliefert oder gezeigt werden, oder um Widerstand und Opposition gegen die Aufgabe der Gegenstände zu verhindern oder irgend eine

andre Handlung, welche einschüchtern oder zur Auslieferung oder Vorzeigung zwingen könnte.

Gewalt wendet auch derjenige an, welcher, um die Auslieferung oder Vorzeigung von Sachen zu erlangen, einen falschen Befehl einer Behörde vorzeigt oder ihn aus eigner Machtvollkommenheit giebt, indem er sich als Justizbeamter oder öffentlicher Beamter ausgiebt.

§ 3.

Über Raub mit Gewalt gegen Sachen.

Art. 440. Wer eines Raubes mit Gewalt gegen Sachen ausgeführt an einem bewohnten oder zur Bewohnung bestimmten Orte, oder in den gehörigen Gebäuden und unter Mitführung von Waffen schuldig ist, soll mit Zuchthaus II im Höchstmafse bis Zuchthaus I im Mindestmafse bestraft werden, wenn er das Verbrechen begeht:

1. Mittels Einsteigens, indem man hierunter auch versteht, wenn auf einem hierfür nicht bestimmten Wege durch eine Bresche oder Durchbruch der Wand oder Dächer oder Zerbrechen der Fenster oder Thüren eingedrungen wird.

2. Unter Gebrauch falscher Schlüssel oder auch des wahren Schlüssels, welcher dem Gebrauch entzogen war, Dietriche oder andrer ähnlicher Instrumente, um in den Ort des Raubes einzudringen.

3. Durch Einschleichung in den Ort des Raubes mittels Bestechung eines Bedienten oder mittels angenommener Namen oder Vorgabe als Persönlichkeit einer Behörde.

4. An menschenleerem Orte oder in Bande.

Art. 441. Falls der Raub an einem bewohnten oder zur Bewohnung bestimmten Orte oder seinen zugehörigen Gebäuden unter einem der Umstände des vorigen Artikels, aber ohne Führung von Waffen begangen wurde, soll die Strafe Zuchthaus II im Mittel- bis Höchstmafse sein.

Art. 442. Der Raub, welcher mit oder ohne Waffen an einem nicht bewohnten Orte begangen wurde, soll mit Zuchthaus II im Mittel- bis Höchstmafse bestraft werden, unter der Voraussetzung, dafs eine der folgenden Voraussetzungen eintrifft:

1. Einsteigen.

2. Zerbrechen innerer Thüren, Schränke, Kisten oder andrer Art verschlossener oder versiegelter Gegenstände oder Möbel.

3. Gebrauch falscher Schlüssel, oder des richtigen, aber dem Verkehr entzogenen Schlüssels, von Dietrichen oder andren ähnlichen Instrumenten, um in den Raum des Raubes einzudringen oder geschlossene Möbel zu öffnen.

Art. 443. In den Fällen der drei vorhergehenden Artikel soll die Strafe Zuchthaus II im Mittelmafse sein, wenn der Wert des Raubes 50 Pesos nicht überschreitet.

Art. 444. Als Thäter des versuchten Raubes wird derjenige angesehen, welcher mittels Einbrechens, Bruch, Einsteigen, Gebrauch falscher oder wahrer, jedoch dem Verkehr entzogener Schlüssel oder eines Dietrichs

in irgend ein Zimmer, ein Haus, ein bewohntes oder zur Bewohnung bestimmtes Gebäude oder die zugehörigen Baulichkeiten eindringt.

Art. 445. Wer falsche Schlüssel, Dietriche oder andre Gegenstände, welche offenbar dazu bestimmt sind das Delikt des Raubes zu begehen, herstellt, verkauft oder in seinem Besitz hat und keinen genügenden Aufschlufs über Herstellung, Verkauf, Erwerb oder Aufbewahrung derselben giebt, soll mit Zuchthaus II im Mindestmafse bestraft werden:

§ 4.

Über Diebstahl.

Art. 446. Die des Diebstahls Schuldigen sollen bestraft werden:

1. Mit Zuchthaus II im Mittel- bis Höchstmafse, wenn der Wert der gestohlenen Sache 500 Pesos übersteigt.

2. Mit Zuchthaus II im Mittelmafse, wenn der Wert 50 Pesos überschreitet, aber 500 nicht erreicht.

3. Mit Zuchthaus II im Mindestmafse, wenn der Wert der gestohlenen Sache 50 Pesos nicht übersteigt und nicht unter 10 Pesos ist.

Art. 447. In den Fällen des vorigen Artikels kann die Strafe um unmittelbar ein Mafs höher angewandt werden:

1. Wenn der Thäter des Diebstahls bewaffnet war.

2. Wenn der Diebstahl von einem besoldeten im Abhängigkeitsverhältnisse stehenden Diener oder Aufwärter begangen wird, gleichviel ob es in dem Hause geschieht, in welchem er dient oder in demjenigen, wohin ihn sein Herr oder Patron mitgenommen hat.

3. Wenn der Diebstahl durch einen Arbeiter, einen Beamten oder Lehrling im Hause, in der Werkstatt oder in dem Laden seines Meisters oder der Person, für welche er arbeitet, oder durch ein Individuum, welches gewohnheitsmäfsig in dem Hause arbeitet, woher er gestohlen hat, begangen wird.

4. Wenn er von einem Gastwirt, Restaurateur oder andern Person, welche Leute beherbergt, an den Sachen begangen wird, welche jene in das Gast- oder Wirtshaus mitgebracht haben.

5. Wenn es durch den Patron oder Kommandanten eines Schiffes, Bootes, durch einen Wagenführer oder Gepäckaufbewahrer, Ladenhüter, Kutscher, Rollkutscher oder Viehtreiber an Sachen begangen wird, welche auf seinem Schiffe, seinem Wagen, in seinem Laden usw. niedergelegt sind.

Art. 448. Wer eine bewegliche Sache, die offenbar verloren ist und deren Wert 10 Pesos übersteigt, findet, und sie nicht der Behörde oder ihrem Besitzer wiedergiebt, unter der Voraussetzung, dafs dieser ihm aus den den Fund begleitenden oder späteren Thatsachen bekannt ist, soll als schuldig des Diebstahls angesehen und mit Zuchthaus II im Mindestmafse bestraft werden.

Ebenfalls soll als des Diebstahls schuldig angesehen und mit Zuchthaus II im Mindestmafse derjenige bestraft werden, welcher Gegenstände findet, die offenbar infolge Schiffbruches, Überschwemmung, Brand, Erdbeben. Unglücksfall auf der Eisenbahn oder aus einem andern ähnlichen

Grunde verloren oder aufgegeben sind, und dieselben den Eigentümern oder mangels dieser der Behörde nicht übergiebt.

§ 5.

Allgemeine Bestimmungen zu den drei vorhergehenden Paragraphen.

Art. 449. Wenn der Raub oder Diebstahl an einem Orte begangen wurde, welcher zur Ausübung eines in der Republik erlaubten Gottesdienstes diente, und die entwendeten Gegenstände ebenfalls zu besagtem Kulte bestimmt waren, so sollen in entsprechender Weise auf die Übelthäter die um ein Mafs höheren Strafen Anwendung finden, als diejenigen, welche ihrer That ohne diese Umstände entsprochen hätten.

Dieselbe Regel soll auch hinsichtlich der Auferlegung der Strafen in den Fällen des Raubes oder Diebstahls von Pferden, Sattel- oder Lasttieren, von gröfserem oder kleinerem Heerdenvieh Anwendung finden.

Art. 450. Um zu entscheiden, wann ein Raub oder Diebstahl mit Waffen begangen wird, soll man die Vorschriften des Artikels 132 anwenden.

Art. 451. Im Falle der Wiederholung des Diebstahls an derselben Person oder in demselben Hause an verschiedenen Personen, soll das Gericht die Regelung der Strafe in der Weise vornehmen, dafs als Grundlage der Gesamtwert der entwendeten Gegenstände genommen wird und man die Strafe dem Delinquenten in höherem Mafse auferlegt.

Diese Regel soll ohne Benachteiligung der Vorschriften im Art. 497 gelten.

Art. 452. Wer, nachdem er bereits wegen Raubes oder Diebstahles verurteilt ist, irgend eines dieser Delikte begeht, soll, aufser den Strafen, welche ihn für die That oder die Thaten, in welche er zurückgefallen ist, treffen, vom Gerichte aus noch mit Stellung unter Polizei-Aufsicht innerhalb der Grenzen bestraft werden können, welche in Art. 25 festgesetzt sind.

Art. 453. Wenn bei einer That mehrere der Umstände sich vereinigen, für welche eine verschiedene Strafe nach den vorhergehenden Paragraphen bezeichnet ist, so sollen diejenigen Umstände in Betracht gezogen werden, welche nach dem besondern Falle die gröfste Strafe verdienen, indem sie das Gericht um ein Mafs erhöhen kann.

Art. 454. Als Urheber eines Raubes oder Diebstahls einer Sache soll derjenige vermutet werden, in dessen Besitz sie sich befindet, falls er nicht den rechtmäfsigen Erwerb nachweist oder der Beweis seiner früheren guten Führung die Voraussetzung des Gegenteils giebt.

Als Hehler am Raube oder Diebstahle einer Sache soll derjenige bestraft werden, welcher sie kauft oder unter irgend einem Titel empfängt, falls er ihre Herkunft kennt oder kennen mufs.

Art. 455. Wenn der Prozefs den wahren Wert der entwendeten Sache nicht ergiebt und er auch nicht durch Sachverständige oder auch ein andres gesetzliches Gutachten festgestellt werden kann, so soll das Gericht nach klugem Erwägen seine Regelung bewerkstelligen.

Art. 456. Falls vor der Verfolgung des Schuldigen und bevor seine

Verhaftung beschlossen ist, derselbe freiwillig die gestohlene oder geraubte Sache wiedergiebt und er sich nicht in den Fällen der Artikel 433, 434 und 435 befindet, soll ihn die unmittelbar um ein Mafs niedrigere Strafe treffen als für das Delikt bezeichnet ist.

§ 6.

Über widerrechtliche Besitzergreifung.

Art. 457. Wer mit Gewalt gegen Personen eine unbewegliche Sache in Anspruch nimmt oder ein dingliches Recht sich aneignet, welches ein andrer besitzt oder gesetzmäfsigerweise innehat, oder wer nach geschehener Besitzergreifung in Abwesenheit des legitimen Besitzers oder Eigentümers, diesen nach seiner Rückkehr vertreibt, soll aufser den Strafen, in welche er wegen der verursachten Gewalt verfällt, noch mit einer Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

Wenn derartige Handlungen durch den rechtmäfsigen Eigentümer oder Besitzer gegen denjenigen ausgeführt werden, welcher unrechtmäfsig die Sache besitzt oder innehat, sei es auch mit scheinbarem Rechte, so soll die Strafe Geldstrafe von 100—500 Pesos sein aufser derjenigen, welche der verursachten Gewalt entsprechen würden.

Art. 458. Wenn in den Fällen des ersten Abschnittes im vorigen Artikel die That ohne Gewalt gegen Personen begangen wird, soll die Strafe eine Geldstrafe von 100—500 Pesos sein.

Art. 459. Mit Zuchthaus II im Mindestmafse und Geldstrafe von 100—1000 Pesos sollen diejenigen bestraft werden, welche ohne rechtmäfsigen Titel und unter Eindringen in fremde Rechte:

1. Wasser von Stauungen, Teichen und andern Wasserbehältern; von Flüssen, Bächen oder Quellen; von Kanälen und Wasserleitungen fortnehmen und sie sich aneignen, um irgend welchen Gebrauch von ihnen zu machen.

2. In gleicher Absicht Dämme, Schleusen, Fallthüren, Marken und andre ähnliche Arbeiten brechen oder verändern, welche sich in Flüssen, Bächen, Quellen, Wasserbehältern, Kanälen oder Wasserleitungen befinden.

3. Der Ausübung der Rechte, welche ein Dritter über besagte Gewässer hat, Hindernisse in den Weg legen.

4. Sich irgend ein Recht anmafsen, welches sich auf den Lauf derselben bezieht, oder jemanden in seinem rechtmäfsigen Besitze stören.

Art. 460. Wenn die Vergehen, auf welche sich der vorige Artikel bezieht, mit Gewalt gegen Personen ausgeführt werden, so soll der Schuldige, falls er nicht wegen der verursachten Gewalt eine höhere Strafe verdient, mit Zuchthaus II im Mindest- bis Mittelmafse und Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

Art. 461. Als schuldig der Aneignung von Gewässern sollen mit den Strafen des Artikels 459 diejenigen bestraft werden, welche zwar ein Recht haben, diese zu nehmen oder zu gebrauchen, sich jedoch betrügerischerweise zu diesem Zwecke der Mündungen, Kanäle, Marken, Fallthüren oder Schleusen in einer andern als der festgesetzten Form oder in einem gröfseren Umfange als worauf sie ein Recht haben, bedient haben.

Art. 462. Wer die Grenzwege oder Grenzen öffentlichen oder Privatbesitzes in der Absicht, sich zu bereichern, zerstört oder verändert, soll mit Zuchthaus II im Mindestmafse und Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

§ 7.

Über Unterschlagungen.

Art. 463. Der Bankerott, welcher im Falle betrügerischer Zahlungsunfähigkeit entstanden ist, soll nach dem Handelsgesetzbuche mit Zuchthaus II oder Verbannung II ohne Zwangsaufenthalt in irgend einem ihrer Mafse bestraft werden.

Art. 464. Der Bankerott, welcher im Falle schuldhafter Zahlungsunfähigkeit erklärt ist, soll nach demselben Gesetzbuche mit Zuchthaus II oder Verbannung II mit Zwangsaufenthalt in ihren Mindest- bis Mittelmafsen bestraft werden.

Art. 465. In den Fällen der beiden vorhergehenden Artikel sollen, falls der Verlust, welcher den Gläubigern verursacht ist, nicht 20 Prozent ihrer entsprechenden Guthaben erreicht, die Strafen um ein Mafs niedriger angewandt werden.

Wenn der Verlust 50 Prozent übersteigt, so sollen die Strafen um ein Mafs erhöht werden.

Wenn vor Verkündigung des Spruches der Konkurs nicht ins Reine gebracht ist, so soll das Gericht in kluger Weise den Verlust regeln, indem es als Grundlage die Ereignisse vor dem Falle annimmt.

Art. 466. Derjenige nicht dem Handelsstande angehörige Schuldner, welcher sich mit seinem Besitz zum Nachteile der Gläubiger davonmacht oder sich durch Verbergen, Verschwendung oder Veräufserung dieser Güter in Zahlungsunfähigkeit setzt, soll mit Zuchthaus II in irgend einem seiner Mafse bestraft werden.

Derselben Strafe soll er verfallen, wenn er zum Nachteile besagter Gläubiger Scheinkontrakte bewilligt.

§ 8.

Gaunerei und andre Betrügereien.

Art. 467. Wer einen andern in der Art, Menge oder Beschaffenheit der Sachen betrügt, welche er ihm in Ansehung eines obligatorischen Titels übergiebt, soll bestraft werden:

1. Mit Zuchthaus II oder Zwangsaufenthalt II im Lande in ihren Mittel- bis Höchstmafsen, wenn der Betrug 500 Pesos übersteigt.

2. Mit Zuchthaus II oder Zwangsaufenthalt II im Lande in ihren Mittelmafsen, wenn der Betrag 50 Pesos übersteigt, aber 500 nicht überschreitet.

3. Mit Zuchthaus II oder Zwangsaufenthalt II im Lande, in ihren Mindestmafsen, wenn der Wert des Betruges 50 Pesos nicht überschreitet und nicht unter 10 ist.

Art. 468. Den Strafen des vorigen Artikels soll auch derjenige verfallen, welcher einen andern betrügt, indem er Gebrauch macht von einem falschen Namen oder durch Beilegung einer Macht, eines Einflusses

oder untergeschobener Kredite, oder indem er Güter, Kredit, Auftrag, imaginäre Unternehmung oder Geschäft vorspiegelt oder sich eines ähnlichen andern Betruges bedient.

Art. 469. In entsprechender Weise soll das Höchstmafs der im Artikel 467 bezeichneten Strafen treffen:

1. Diejenigen Goldarbeiter und Juweliere, welche Betrügereien begehen, indem sie die zu ihrer Kunst oder Handel gehörigen Gegenstände in ihrer Qualität, Feingehalt oder Gewicht verfälschen.

2. Die Händler, welche durch Gebrauch falscher Mafse und Gewichte bei dem Vertriebe der Gegenstände ihres Handels betrügen.

3. Die Kommissionäre, welche dadurch Betrug begehen, dafs sie in ihren Rechnungen die Preise oder Kontraktbedingungen verändern oder Kosten unterschieben oder diejenigen erhöhen, welche sie thatsächlich gemacht haben.

4. Die Schiffskapitäne, welche durch Unterschiebung von Kosten oder Erhöhung der thatsächlich gemachten betrügen oder irgend einen andern Betrug in ihren Rechnungen begehen.

5. Diejenigen, welche unter dem Vorwande angeblicher Belohnungen für öffentliche Beamte Betrug begehen, abgesehen von der Verleumdungsklage, welche jenen zusteht.

6. Den Besitzer einer mit Beschlag belegten oder jeder andern Sache, welcher in Kenntnis der Beschlagnahme, betrügerischerweise die Gegenstände zerstört hat, an welchen man die Beschlagnehmung vollzogen hat.

Art. 470. Die Strafen des Artikels 467 sollen auch angewandt werden:

1. Auf diejenigen, welche unter Benachteiligung eines andern sich Geld, Effekten oder irgend eine andre bewegliche Sache angeeignet oder entwendet haben, welche sie in Depot, in Kommission oder Verwaltung oder durch irgend einen andern Rechtstitel erhalten haben, welcher die Verpflichtung sie zu übergeben oder zurückzuliefern, erfordert.

Hinsichtlich des Beweises des Depots in dem Falle, auf welchen sich der Artikel 2217 des Civilrechtes bezieht, sollen die Vorschriften dieses Artikels beobachtet werden.

2. Auf diejenigen Schiffskapitäne, welche aufser den Fällen und ohne die Formalitäten, welche vom Gesetze vorgeschrieben sind, besagte Schiffe verkaufen, Geld unter Verpfändung des Schiffskörpers aufnehmen, Wechsel zu Lasten des Rheders ziehen, Waren oder Lebensmittel veräufsern, oder Vorräte wegnehmen, welche den Passagieren gehören.

3. Diejenigen, welche irgend einen Betrug begehen, indem sie die Firma eines andern in Blanko mifsbrauchen oder mit ihr irgend welches Dokument zum Nachteil desselben oder eines Dritten ausfüllen.

4. Diejenigen, welche betrügen, indem sie einen andern betrügerischerweise irgend ein Dokument unterschreiben lassen.

5. Diejenigen, welche Betrügereien begehen, indem sie irgend welche Prozefsakten im ganzen oder teilweise unterschlagen, verbergen, zerstören oder unbrauchbar machen, oder irgend ein Protokoll, Dokument oder ein andres Papier irgend welcher Art.

6. Diejenigen, welche mit falschen oder unter Verbergen früherer ihnen bekannter Angaben betrügerischerweise aleatorische Verträge, welche auf besagte oder frühere Angaben sich begründen, schliefsen.

7. Diejenigen, welche beim Spiele des Betruges sich bedienen, um sich den Ausgang desselben zu sichern.

Art. 471. Mit Zuchthaus II oder Zwangsaufenthalt II im Lande in ihren Mindestmafsen oder Geldstrafe von 100—1000 Pesos soll bestraft werden:

1. Der Herr einer beweglichen Sache, welcher sie demjenigen, welcher sie regelmäfsig in seiner Gewalt hat, zum Nachteile dieses oder eines Dritten fortnimmt.

2. Wer zum Nachteile eines andern einen Scheinkontrakt weitergiebt.

3. Wer irgend welchen Betrug an geistigem oder industriellem Eigentum begeht.

Die Exemplare, Maschinen oder Gegenstände, welche betrügerischerweise nachgemacht, eingeführt oder verbreitet sind, sollen dem Benachteiligten verfallen, und ebenso die Metallplatten oder Utensilien, welche bei der Herstellung des Betruges gebraucht sind, falls sie hierzu gebraucht werden konnten.

Art. 472. Wer gewohnheitsmäfsig Geldwerte, gleichviel welcher Art, zu einem Zinsfufse hingiebt, welcher das Maximum überschreitet, welches das Gesetz auszubedingen gestattet, unter Mifsbrauch der Schwäche oder Leidenschaften desjenigen, welcher das Geld nimmt, soll mit Zwangsaufenthalt II im Lande im Mindest- bis Mittelmafse und Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

Art. 473. Wer einen andern durch Benutzung irgend welchen Betruges, welcher nicht in den früheren Artikeln dieses Paragraphen aufgezählt ist, betrügt oder benachteiligt, soll mit Zuchthaus II oder Zwangsaufenthalt II im Lande in ihren Mindestmafsen und Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

§ 9.

Über Brandstiftung und andre Zerstörungen.

Art. 474. Wer ein Gebäude, einen Eisenbahnzug, ein Schiff oder irgend welchen andern Ort anzündet, und hierbei den Tod einer oder mehrerer Personen, deren Anwesenheit dort er vermuten konnte, verursacht, soll mit Zuchthaus I im Höchstmafse bis mit dem Tode bestraft werden.

Die Strafe soll Zuchthaus I im Höchstmafse bis lebenslänglich sein, wenn durch den Brand zwar nicht der Tod eines Menschen, wohl aber Verstümmelung eines wichtigen Gliedes oder eine der schweren Körperverletzungen verursacht wird, welche in Nummer 1 des Artikels 397 aufgezählt sind.

Die Strafen dieses Artikels sollen in entsprechenderweise um ein Mafs niedriger angewandt werden, wenn infolge der durch Brandstiftungen verursachten Explosionen der Tod oder schwere Verletzungen von Personen

entstanden sind, welche sich in einer gewissen Entfernung vom Orte des Unglücks befanden.

Art. 475. Der Brandstifter soll mit Zuchthaus I im Mittelmafse bis zu lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden:

1. Wenn er die Brandstiftung an Gebäuden, Eisenbahnzügen, Schiffen oder an bewohnten oder solchen Orten, wo zur Zeit ein oder mehrere Personen anwesend waren, ausgeführt hat, immer unter der Bedingung, dafs der Schuldige derartige Umstände hat vorhersehen können.

2. Wenn er die Brandstiftung an Handelsschiffen ausführt, welche mit explosiven oder entzündbaren Stoffen beladen sind, an Kriegsschiffen, Arsenalen, Schiffswerften, Speichern, Fabriken oder Magazinen von Pulver oder andern explosiven oder feuergefährlichen Stoffen, an Artillerieparks, Geschützgiefsereien, Museen, Bibliotheken, Archiven, öffentlichen Werkstätten oder Monumenten oder an andern den aufgezählten ähnlichen Orten.

Art. 476. Mit Zuchthaus I in irgend einem seiner Mafse soll bestraft werden:

1. Wer ein Gebäude anzündet, welches zum Aufenthalte zu dienen bestimmt ist, aber zur Zeit nicht bewohnt war.

2. Wer innerhalb eines bewohnten Ortes irgend ein Gebäude oder einen Raum anzündet, auch wenn diese gewöhnlich nicht zur Bewohnung bestimmt sind.

3. Wer Getreide auf dem Halm, Weiden, Berge, Sperren oder Pflanzungen ansteckt.

Art. 477. Der Brandstifter an Gegenständen, welche nicht in den vorigen Artikeln einbegriffen sind, soll bestraft werden:

1. Mit Zuchthaus II im Höchstmafse bis Zuchthaus I im Mindestmafse, falls der dem Dritten verursachte Schaden 500 Pesos übersteigt.

2. Mit Zuchthaus II im Mindest- bis Mittelmafse, wenn der verursachte Schaden 50 Pesos übersteigt und 500 nicht überschreitet.

3. Mit Zuchthaus II im Mindest- bis Mittelmafse, wenn der Schaden 50 Pesos nicht übersteigt.

Art. 478. Im Falle, dafs der Brand an Hütten, Strohboden oder nicht bewohnten Schuppen oder irgend einem andern Gegenstand angelegt wird, dessen Wert 50 Pesos nicht überschreitet, sowie in einer Zeit und unter Umständen, welche klar und offen jede Verbreitungsgefahr ausschliefsen, sollen den Schuldigen nicht die in diesem Paragraphen bezeichneten Strafen treffen; wohl aber diejenigen, welche er für den verursachten Schaden in Übereinstimmung mit den Vorschriften des folgenden Paragraphen verdient.

Art. 479. Wenn das Feuer von dem Gegenstande aus, welchen der Schuldige zu verbrennen sich vorgenommen hatte, sich einem oder mehreren andern, deren Zerstörung nach ihrer Natur oder Folgen mit gröfserer Strenge bestraft werden mufs, mitteilt, so soll die schwerere Strafe angewendet werden, unter der Bedingung, dafs die angezündeten Gegenstände derart gelegen waren, dafs das Feuer vom einen zum andern sich in Ansehung der Umstände des Falles mitteilen mufste.

Art. 480. In entsprechender Weise sollen den Strafen dieses Para-

graphen diejenigen verfallen, welche Zerstörungen durch Versenken oder Strandenlassen eines Schiffes, durch Überschwemmung, Zerstörung von Brücken, Explosionen von Minen oder Dampfmaschinen, sowie im allgemeinen durch Anwendung irgend einer andern Wirkungskraft oder eines ebenso mächtigen Zerstörungsmittels wie die aufgezählten, verursachen.

Art. 481. Wer mit Explosivbomben oder Zurüstungen versehen, ergriffen wird, welche bekanntermafsen dazu geeignet sind, Feuer zu verursachen, oder irgend eine der Zerstörungen herbeizuführen, welche in diesem Paragraphen ausgedrückt sind. soll mit Zuchthaus II im Mindest- bis Mittelmafse bestraft werden; falls nicht die That als Versuch eines bestimmten Deliktes angesehen werden kann, welches mit gröfserer Strafe bestraft werden müfste.

Art 482. Der der Brandstiftung oder Zerstörung Schuldige soll auch dann nicht von den Strafen des vorigen Artikels ausgenommen werden, wenn er zur Begehung des Deliktes Güter seines Besitzes angesteckt oder zerstört hat.

Nicht jedoch soll diesen Strafen derjenige verfallen, welcher mit Feuer ausreutet, Stoppelfelder oder andre Gegenstände anzündet, zu Zeiten und unter Umständen, welche deutlich jeden Vorsatz der Weiterverbreitung ausschliefsen, und unter Beobachtung der Vorschriften, welche über diesen Gegenstand anbefohlen werden.

Art. 483. Als verantwortlich für einen Brand soll der Kaufmann, in dessen Hause oder Anstalt jener entstanden ist, angesehen werden, falls er nicht durch seine Bücher, Dokumente oder andre Art des Beweises rechtfertigt, dafs er keinerlei Vorteil von dem Unglücke hatte.

§ 10.

Über Beschädigungen.

Art. 484. Der Beschädigung schuldig und den Strafen dieses Paragraphen unterworfen sind diejenigen, welche in fremdem Eigentum irgendwelchen Schaden verursachen, welcher sich nicht im vorigen Paragraphen einbegriffen findet.

Art. 485. Mit Gefängnis II im Mittel- bis Höchstmafse sollen diejenigen bestraft werden, welche einen Schaden verursachen, dessen Wert 500 Pesos übersteigt:

1. Mit der Absicht, die freie Ausübung der Obrigkeit zu hindern oder als Rache gegen ihre Bestimmungen, gleichviel ob das Delikt gegen öffentliche Beamte oder gegen Privatpersonen begangen wurde, welche als Zeugen oder auf irgend eine andre Weise zur Ausführung oder Anwendung der Gesetze beigetragen haben oder beitragen könnten.

2. Indem sie durch irgend ein Mittel Ansteckung oder ansteckende Krankheiten unter Haustieren oder Hausvögeln hervorgerufen haben.

3. Durch Anwendung giftiger oder ätzender Substanzen.

4. In Bande oder menschenleeren Orten.

5. In Archiven, Zollämtern, Bibliotheken oder in öffentlichen Museen.

6. An Brücken, Strafsen, Spazierwegen und andern Gütern des öffentlichen Gebrauches.

7. An Grabhügeln, Erinnerungszeichen, Denkmälern, Standbildern, Bildern oder andern Kunstgegenständen, welche in öffentlichen Gebäuden oder Plätzen aufgestellt sind.

8. Wenn der Geschädigte total ruiniert ist.

Art. 486. Wer unter irgend einem der Umstände, welche im vorigen Artikel ausgedrückt sind, einen Schaden verursacht, dessen Wert über 50 Pesos ist, jedoch 500 Pesos nicht erreicht, soll mit Gefängnis II im Mindest- bis Mittelmaſse bestraft werden.

Wenn der Wert 50 Pesos nicht übersteigt und nicht unter 10 ist, soll die Strafe Gefängnis II im Mindestmaſse sein.

Art. 487. Die Beschädigungen, welche in den frühern Artikeln nicht einbegriffen sind, sollen mit Gefängnis II im Mindestmaſse oder Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

Diese Verfügung ist auf die Schäden nicht anwendbar, welche durch das Vieh verursacht werden, sowie auf die übrigen, welche als Übertretungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des dritten Buches angesehen werden müssen.

Art. 488. Die Vorschriften dieses Paragraphen sollen nur dann Anwendung finden, wenn die That nicht als ein andres Delikt betrachtet werden kann, welches höhere Strafe verdient.

§ 11.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 489. Ausgenommen von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und wegen der Diebstähle, Betrügereien oder Beschädigungen, welche sie sich wechselseitig verursachen, nur der zivilen Ersatzpflicht unterworfen, sind:

1. Die legitimen Blutsverwandten in der ganzen geraden Linie.

2. Die legitimen Blutsverwandten der Seitenlinie bis zum zweiten Grade inklusive.

3. Die verschwägerten legitimen Verwandten in der ganzen geraden Linie.

4. Die natürlichen Eltern und Kinder.

5. Die Ehegatten.

Die Ausnahme dieses Artikels ist nicht auf die Fremden, welche an dem Delikte teilgenommen haben, anwendbar.

Titel X.

Über Quasidelikte.

Art. 490. Wer aus tollkühnem Unverstande eine That begeht, welche, wenn böse Absicht angewandt wäre, ein Verbrechen oder Vergehen gegen Personen darstellen würde, soll bestraft werden:

1. Mit Gefängnis II oder Zwangsaufenthalt II im Lande in ihren Mindest- bis Mittelmaſsen, wenn die That ein Verbrechen bedeutet.

2. Mit Gefängnis II oder Zwangsaufenthalt II im Lande in ihren Mindestmaſsen oder Geldstrafe von 100—1000 Pesos, wenn sie ein Vergehen bedeuten würde.

Art. 491. Ärzte, Chirurgen, Apotheker, Barbiere oder Hebammen, welche bei Ausübung ihres Berufes durch schuldhafte Nachlässigkeit Personen einen Schaden zufügen, sollen in entsprechender Weise den Strafen des vorigen Artikels verfallen.

Gleiche Strafen sollen den Besitzer wilder Tiere treffen, welche durch schuldhafte Unachtsamkeit seinerseits Personen Schaden zugefügt haben.

Art. 492. Die Strafen des Art. 490 sollen auch in entsprechender Weise auf denjenigen Anwendung finden, welcher, mit Verstofs gegen die Regeln und aus reiner Thorheit oder Nachlässigkeit, eine That begeht oder einer Unterlassung sich schuldig macht, welche, bei Anwendung böser Absicht, ein Verbrechen oder Vergehen gegen Personen darstellen würde.

Art. 493. Die Vorschriften dieser Paragraphen sind nicht anwendbar auf die Quasidelikte, welche besonders in diesem Gesetzbuche bestraft werden.

Drittes Buch.

Titel I.

Übertretungen.

Art. 494. Mit Haft im Mittel- bis Höchstmafse oder Geldstrafe von 10—100 Pesos sollen bestraft werden:

1. Derjenige, welcher bei einer öffentlichen Schaustellung irgendwelche Unordnung hervorruft oder Teil an ihr nimmt.

2. Wer Katzenmusiken oder andre stürmische Vereinigungen zur Beleidigung irgend einer Person oder zur Störung der Ruhe der Bevölkerung aufführt oder leitet.

3. Wer ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde Waffen trägt, welche durch das Gesetz oder durch allgemeine Verfügungen verboten sind.

4. Wer einen andern mit der blanken oder Feuerwaffe bedroht, sowie derjenige, welcher im Streite mit einem andern dieselben ohne genügenden Grund zieht.

5. Wer leichte Verletzungen verursacht, indem als solche diejenigen angesehen werden, welche nach Ansicht des Gerichtes nicht im Artikel 399 einbegriffen sind, in Ansehung der Art der Personen und Umstände der That.

6. Wer Wagen oder Pferde mit Gefahr für Menschen an einem bevölkerten Orte laufen läfst, sei es bei Nacht oder am Tage, wenn eine Ansammlung von Menschen da ist.

7. Derjenige Apotheker, welcher Medikamente auf Grund eines Rezeptes verkauft, welches nicht gehörig autorisiert ist (ohne ärztliche Unterschrift).

8. Wer gewohnheitsmäfsig und nach einer Verwarnung ohne gesetzlichen Titel oder Erlaubnis der zuständigen Behörde das Amt eines Arztes, Chirurgen, Apothekers oder Heilgehilfen ausübt.

9. Derjenige Sachverständige, welcher an einer Person oder einem

Leichnam Zeichen von Vergiftung oder schweren Verletzungen bemerkt und der Obrigkeit in angemessener Weise hiervon nicht Mitteilung macht.

10. Ärzte, Chirurgen, Apotheker, Heilgehilfen oder Hebammen, welche eine schuldhafte Nachlässigkeit bei Ausübung ihres Amtes verüben, ohne den Personen Schaden zu verursachen.

11. Dieselben Personen, welche in der vorigen Nummer aufgezählt sind, falls sie nicht während des Zeitraumes, welchen ihnen die Verwaltungsbehörde vorschreibt, die Dienstleistungen ihres Berufes gewähren.

12. Derjenige Arzt, Chirurg, Apotheker, Hebamme oder irgend ein andrer, der zur Klasse der Sachverständigen oder Zeugen berufen ist, welcher sich weigert, eine seinem Amte oder Berufe eigentümliche Handlung zu leisten oder eine von der richterlichen Behörde geforderte Erklärung in den Fällen und in der Form, welche das Strafprozefsrecht vorschreibt und unbeschadet der gesetzlichen Androhungen abzugeben.

13. Wer ein Kind unter 7 Jahren verlassen oder verloren findet und es nicht seiner Familie übergiebt, ihm keine Zufluchtsstätte gewährt oder es an einem sichern Orte abgiebt, indem er in den beiden letzten Fällen der Behörde Mitteilung macht.

14. Wer einer Person nicht zu Hilfe eilt oder Hilfe leistet, welche er an einem einsamen Orte verwundet, mifshandelt oder in Gefahr umzukommen, antrifft, wenn er dies ohne eignen Nachteil thun konnte.

15. Die Familienväter oder diejenigen, welche gesetzmäfsig ihre Stelle einnehmen, wenn sie ihre Kinder verwahrlosen lassen, indem sie ihnen nicht die Erziehung, welche ihr Stand und ihre Fähigkeiten erlauben und fordern, geben.

16. Wer ohne in genügender Weise vom Gesetze ermächtigt einen andern mit Gewalt daran hindert, zu thun, was das Gesetz nicht verbietet oder ihn zwingt etwas zu thun, was er nicht will.

17. Wer gegen die Vorschriften oder Verfügungen der Behörde verstöfst, hinsichtlich der Bewachung, der Aufbewahrung und des Transportes von feuergefährlichen oder ätzenden Stoffen oder chemischen Produkten, welche Zerstörungen hervorrufen könnten.

18. Der Besitzer wilder Tiere, welcher dieselben an einem dem Publikum zugängigen Orte frei oder so, dafs sie Schaden verursachen können, herumlaufen läfst.

19. Wer eine der Thaten begeht, welche in den Artikeln 189, 446, 448, Abschnitt 1, 467, 469 und 470 bestraft werden, unter der Voraussetzung, dafs das Delikt sich auf Werte bezieht, welche 10 Pesos nicht übersteigen.

20. Wer sich mit Gewalt einer seinem Herrn gehörigen Sache bemächtigt, um sich mit ihr bezahlt zu machen.

21. Wer unter Gewaltanwendung gegen Gegenstände in einen geschlossenen Raum eindringt, um zu jagen oder zu fischen oder in einen offenen Ort gegen das ausdrücklich persönlich angekündigte Verbot.

Art. 495. Mit Haft im Mindest- bis Mittelmafse, die auch in eine Geldstrafe von 1—60 Pesos verwandelt werden kann, soll bestraft werden:

1. Wer gegen die Bestimmungen handelt, welche die Behörde vorscchreibt, um die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten oder zu vermeiden, dafs sie gestört werde, falls nicht die That ein Verbrechen oder Vergehen darstellt.

2. Wer dadurch, dafs er die Bestimmungen über öffentliche Schaustellungen verletzt, irgend welche Unordnung verursacht.

3. Der Untergebene des Zivilstandes, welcher gegen die Achtung und schuldige Unterwerfung unter seine Chefs oder Vorgesetzten sich vergeht.

4. Derjenige Privatmann, welcher einen gleichen Fehler gegenüber irgend einem Beamten begeht, welcher mit öffentlichem Amtscharakter versehen ist, während er sein Amt ausübt; sowie hinsichtlich jeder Person, welche in Amt und Würden eingesetzt ist, auch wenn sie sich nicht in Ausübung ihres Amtes befindet, immer unter der Voraussetzung, dafs sie als solche bekannt ist oder als solche sich ankündigt; unbeschadet, dafs sowohl in diesem wie im vorhergehenden Falle die Strafe auferlegt werden kann, welche dem Verbrechen oder Vergehen, falls ein solches vorhanden ist, entspricht.

5. Wer öffentlich durch anstöfsige Handlungen oder Reden das Schamgefühl beleidigt.

6. Der Ehegatte, welcher durch seine häuslichen Mifshelligkeiten Ärgernis giebt, nachdem er durch die Obrigkeit ermahnt worden ist.

7. Wer gegen die polizeilichen Bestimmungen in betreff öffentlicher Frauenspersonen verstöfst.

8. Wer ohne Erlaubnis der Behörde öffentliche Schaustellungen giebt oder die Erlaubnis, welche ihm bewilligt war, überschreitet.

9. Wer Etablissements ohne Erlaubnis der Behörde, falls diese notwendig ist, eröffnet.

10. Wer bei einer Ausstellung von Kindern gegen die Bestimmungen verstöfst.

11. Wer gegen die Bestimmungen verstöfst, welche für das Verbrennen von Sträuchern, Stoppelfeldern oder andern Produkten der Erde gegeben sind, oder um die Weiterverbreitung des Feuers in Dampfmaschinen, Kalköfen, Backöfen oder andern ähnlichen Orten zu vermeiden.

12. Wer gegen die Bestimmungen über das Fällen von Gebüschen oder Hochwald verstöfst.

13. Wer gegen die Gesetze oder Bestimmungen über Eröffnung, Erhaltung und Ausbesserung der öffentlichen Wege verstöfst.

14. Wer auf öffentlichen Wegen, Strafsen, Plätzen, Jahrmärkten oder andern ähnlichen Versammlungsgelegenheiten Verlosungen oder andre Biet- oder Glücksspiele veranstaltet.

15. Wer das Publikum beim Verkauf von Nahrungsmitteln in Qualität oder Quantität betrügt, falls der Wert 10 Pesos nicht übersteigt, sowie derjenige, welcher verschlechterte oder schädliche Getränke oder Nahrungsmittel verkauft.

16. Der Kaufmann, welcher falsche Mafse und Gewichte führt, auch wenn er mit ihnen nicht betrogen hat.

17. Wer bei seinem Handel Mafse oder Gewichte gebraucht, welche nicht behördlich geaicht sind.

18. Der Besitzer oder der Geschäftsführer von Gasthäusern, Cafés, Konditoreien und von andern Geschäften, welche zum Vertriebe von Speisen und Getränken bestimmt sind, welcher gegen die polizeilichen Bestimmungen verstöfst, welche sich auf die Erhaltung oder den Gebrauch von Gefäfsen oder Gerätschaften beziehen, die für das Geschäft bestimmend sind.

19. Wer gegen die Befehle der Obrigkeit handelt, indem er schadhafte Gebäude auszubessern oder niederzureifsen versäumt.

20. Wer gegen die Sicherheitsregeln verstöfst, welche sich auf die Bedeckung von Brunnen oder Ausgrabungen, sowie auf die Unterbringung von Baumaterialien oder Bauschutt beziehen oder auf die Aufstellung irgendwelcher andrer Gegenstände auf den Strafsen, Plätzen, öffentlichen Spazierwegen oder an der äufsern Seite von Gebäuden, welche den Verkehr hindern oder den Vorübergehenden Schaden verursachen könnten.

21. Wer ohne Absicht oder durch schuldhafte Nachlässigkeit an öffentlichem Gute oder privatem Eigentum einen Schaden verursacht, welcher 10 Pesos nicht übersteigt.

22. Wer dadurch, dafs er die Gewässer eines andern benutzt oder von ihrem Lauf ablenkt, einen Schaden verursacht, welcher 10 Pesos nicht übersteigt.

Art. 496. Mit Haft im Mindestmafse, die jedoch in Geldstrafe von 1—30 Pesos verwandelt werden kann, soll bestraft werden:

1. Derjenige, welcher gegen den der Behörde schuldigen Gehorsam sich vergeht, indem er es unterläfst, die besondren Befehle, welche jene ihm giebt, auszuführen, in allen denjenigen Fällen, in welchen für den Ungehorsam durch dieses Gesetzbuch oder besondere Gesetze nicht eine gröfsere Strafe vorgeschrieben ist.

2. Wer sich weigert, der Behörde die Hilfe zu leisten, welche sie in Fällen von Feuer, Überschwemmung, Schiffbruch oder anderm Unglück fordert, trotzdem er es ohne eignen schweren Schaden könnte.

3. Wer die Verpflichtung hat, einen Neugeborenen dem mit dem Zivilregister beauftragten Beamten anzumelden und es während der gesetzlichen Frist nicht gethan hat.

4. Wer keine Nachricht über einen Sterbefall giebt und somit das Gesetz oder die Vorschriften verletzt.

5. Wer seinen wahren Vor- oder Zunamen der Obrigkeit oder einer Person, welche das Recht hat zu verlangen, dafs er sie nennt, verheimlicht.

6. Wer gegen die polizeilichen Vorschriften verstöfst, welche darauf gerichtet sind, die Verpflegung der Einwohnerschaften sicher zu stellen.

7. Wer durch Ständchen und andre nächtliche Vergnügungen die öffentliche Ruhe unter Ungehorsam gegen die Obrigkeit stört.

8. Wer an Katzenmusiken oder an andern Vereinigungen teilnimmt, welche gegen irgend eine Person gerichtet sind, die nicht in Nummer 2 des Artikels 494 einbegriffen ist.

9. Wer sich unter Verstofs gegen die Anstands- oder Sicherheitsregeln badet, welche von der Behörde angeordnet sind.

10. Wer öffentlich ohne Waffen Streit anfängt, ausgenommen den Fall gerechter Selbstverteidigung oder gerechter Verteidigung eines Dritten.

11. Wer einen andern in leichter Weise durch That oder Wort beleidigt, falls es nicht durch Schrift oder mit Öffentlichkeit geschieht.

12. Wer innerhalb bewohnter Orte in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen Feuerwaffen, Raketen, Petarden oder andre Feuerwerkskörper abfeuert.

13. Wer Wagen oder Pferde innerhalb eines bewohnten Ortes laufen läſst, falls es nicht unter den Umständen geschieht, welche in Nummer 6 des Artikels 494 vorgesehen sind.

14. Wer gegen die Bestimmungen verstöſst, welche auf öffentliches oder privates Fuhrwerk sich beziehen.

15. Wer gegen die polizeilichen Maſsnahmen hinsichtlich der Wirtshäuser, Gasthäuser, Schenken und andrer öffentlicher Etablissements verstöſst.

16. Wer mit der Bewachung eines Wahnsinnigen oder Thörichten beauftragt ist und denselben auf öffentlichen Wegen ohne die notwendige Sicherheit herumlaufen läſst.

17. Der Besitzer von schädlichen Tieren, welcher dieselben in bewohnten Orten frei oder in der Möglichkeit, Schaden zu verursachen, herumlaufen läſst.

18. Wer mit seiner Betrunkenheit einen andern öffentlich belästigt.

19. Wer tote Tiere an verbotene Orte wirft oder die Polizeimaſsregeln übertritt.

20. Wer die polizeilichen Maſsregeln bei Bearbeitung stinkender oder ungesunder Stoffe übertritt oder jene auf öffentliche Straſsen, Plätze oder Wege wirft.

21. Wer Schutt oder schneidende oder stechende Gegenstände auf öffentliche Plätze wirft und hierdurch gegen die Polizeimaſsregeln verstöſst.

22. Wer der Straſsenpolizei den Unrat oder Kehricht, welchen er im Innern seiner Wohnung hat, nicht übergiebt.

23. Wer in die Kanäle der Ortschaften Gegenstände wirft, welche den leichten und freien Ablauf der Gewässer hindern und dadurch einen Austritt des Wassers verursachen könnten.

24. Wer auf den Balkons, Fenstern, Altanen oder auf andern äuſsern Punkten seines Hauses Blumentöpfe oder andre Gegenstände unter Miſsachtung der Polizeimaſsregeln aufgestellt hat.

25. Wer von Balkons, Fenstern oder von irgend einem andern Teile Wasser oder Gegenstände herabgieſst oder herabwirft, welche Schaden verursachen könnten.

26. Wer Steine oder andre leicht zu werfende Gegenstände auf öffentliche Plätze unter Gefahr für die Vorübergehenden wirft oder es gegen Häuser oder Gebäude zum Nachteile derselben oder unter Gefahr für Personen thut.

27. Wer gegen die Bestimmungen hinsichtlich von Spielen oder Vergnügungen innerhalb der Bevölkerungen verstöſst.

28. Wer mit Wagen, Pferden oder schädlichen Tieren bepflanzte oder besäte Grundstücke betritt.

29. Wer gegen die Bestimmungen Kamine, Öfen oder Backöfen baut oder es unterläſst, sie reinigen oder beaufsichtigen zu lassen.

30. Wer unter Anwendung von Feuer Luftballons ohne Erlaubnis der Behörde steigen läſst.

31. Wer, nachdem er guten Glaubens falsches oder beschnittenes Geld oder falsche Kreditbriefe erhalten hat, diese nach Feststellung der Unechtheit oder Beschneidung in Umlauf bringt unter der Bedingung, daſs der Wert 10 Pesos nicht übersteigt.

32. Wer mit der Absicht auf Gewinn Träume auslegt, Vorhersagungen oder Wahrsagungen stellt, oder die Leichtgläubigkeit in andrer ähnlicher Weise miſsbraucht.

33. Wer in fremdes Eigentum eintritt, um Früchte zu pflücken, und sie sofort zu verzehren.

34. Wer ohne Gewalt in einen verbotenen oder verschlossenen Raum eindringt, um zu jagen oder zu fischen.

35. Wer sich grausamer Handlungen oder übermäſsig schlechter Behandlung gegen Tiere schuldig macht.

36. Wer gegen die Jagd- oder Fischfangsbestimmungen hinsichtlich der Art und Zeit der Ausführung derselben oder des Verkaufs ihrer Ergebnisse verstöſst.

37. Die Unternehmer der öffentlichen Straſsenbeleuchtung, welche gegen die für ihren Dienst gegebenen Vorschriften verstoſsen, sowie die Privatleute, welche gegen besagte Regeln sich vergehen.

38. Wer ungehörigerweise die öffentliche Straſsenbeleuchtung auslöscht oder die von der Auſsenseite der Gebäude, Portale, Theater oder andern Schaustellungs- oder Versammlungsorten oder der Treppen derselben.

Art. 497. Der Besitzer von Heerden, welche in fremdes geschlossenes Eigentum eintreten und dort Schaden verursachen, soll mit einer Geldstrafe belegt werden für jeden Kopf seiner Heerde.

1. Von 25 Centavos bis zu 1 Peso, wenn es ein Rindvieh war.
2. Von 10—50 Centavos, wenn es ein Pferd, Maultier oder Esel war.
3. Von 5—25 Centavos, wenn es ein Schaf oder Ziege war und das Grundstück mit Bäumen bewachsen war.
4. Vom gleichen Betrage wie der verursachte Schaden bis zu ein Drittel mehr, wenn das Vieh von andrer, in den vorigen Nummern nicht aufgezählten Art war.

Dieselben Vorschriften sollen beobachtet werden, wenn die Heerde aus Schafen oder Ziegen bestand und das Grundstück nicht mit Bäumen bewachsen war.

Titel II.

Allgemeine Bestimmungen zu den Übertretungen.

Art. 498. Die Gehilfen bei den Übertretungen sollen mit einer Strafe belegt werden, welche nicht über die Hälfte derjenigen, welche den Thätern entspricht, hinausgeht.

Art. 499. Der Konfiskation sollen verfallen:

1. Die Waffen, welche der Angreifer trägt, bei der Verübung eines Schadens oder dem Verursacheu einer Beleidigung, wenn er dieselben gezeigt hat.

2. Die verschlechterten und schädlichen Getränke und Eſswaren.

3. Die verfälschten, beschädigten oder schlechter gemachten Gegenstände, welche als echte oder gute verkauft wurden.

4. Die Lebensmittel, womit man das Publikum hinsichtlich der Qualität oder Quantität betrog.

5. Die falschen Maſse oder Gewichte.

6. Die Gegenstände, welche zu Spielen oder Verlosungen dienen.

7. Die Gegenstände, welche zu Wahrsagungen oder andern ähnlichen Betrügereien gebraucht werden.

Art. 500. Die Konfiskation der Instrumente und Gegenstände der Übertretungen, welche im vorigen Artikel ausgedrückt sind, soll das Gericht nach seinem weisen Gutdünken je nach dem bestimmten Fall und Umständen anordnen.

Art. 501. Bei den Anordnungen der Stadtbehörden und bei den allgemeinen oder besondern Bestimmungen, welche nach und nach von der Verwaltungsbehörde gegeben werden, sollen nicht höhere Strafen festgesetzt werden, als in diesem Buche bezeichnet sind, selbst wenn sie in Ansehung von Verwaltungs-Anordnungen auferlegt würden, falls nicht etwas andres durch spezielle Gesetze bestimmt wird.

Endtitel.

Über die Giltigkeit dieses Gesetzbuches.

Endartikel. Vorliegendes Gesetzbuch soll in Kraft zu treten beginnen am 1. März 1875, und von diesem Datum ab sollen die vorherbestehenden Gesetze und Bestimmungen über alle Materien, die in vorliegendem Gesetzbuche behandelt werden, als abgeschafft gelten.

Und soweit habe ich, nach Anhörung des Staatsrates, die Billigung und Sanktionierung für gut befunden; daher soll das Gesetzbuch veröffentlicht und in allen seinen Teilen als Gesetz der Republik zur Verwirklichung gelangen.

Federico Errázuriz. José María Barceló,

Anhang.

Gesetze, Dekrete, Reglements und andre Vorschriften, welche das Strafgesetzbuch ergänzen.

Über Geldstrafen.

Santiago, 11. Oktober 1878.

Dekret:

1. Jeder Spruch, welcher zu Gunsten der Munizipal-Kasse eine Geldstrafe auferlegt, soll dem Schatzmeister der Munizipal-Behörde behufs Erhebung des Betrages mitgeteilt werden.

2. Die Richter sollen in den ersten Tagen jedes Monats dem Regierungspräsidenten oder Gouverneur des Departements eine ausführliche Liste der Geldstrafen übersenden, welche sie zu Gunsten der Munizipal-Behörde während des vergangenen Monats auferlegt haben.

3. Die Verfügung des Art. 1 schliefst auch die Urteile der Distriktsrichter ein (jueces de subdelegacion).

4. Die Listen der durch genannte Richter auferlegten Geldstrafen sollen innerhalb der Frist, welche Art. 2 vorschreibt, mit der Unterschrift derselben versehen an den Schatzmeister übersandt werden, um von diesem dem zuständigen Berufungsrichter oder Richter übergeben und durch diesen dem Regierungspräsidenten oder Gouverneur vorgelegt zu werden.

5. Die Munizipal-Behörden können für die Erhebung der Geldstrafen in den vom amtlichen Wohnsitz des entsprechenden Schatzmeisters entfernten Bezirken besondre Beamte ernennen.

Pinto. Joaquin Blest Gana.

Mord, Diebstahl, Raub, Brandstiftungen und Verursachung von Eisenbahn-Unfällen.

Santiago, 3. August 1876.

Der National-Kongrefs hat folgenden Gesetz-Entwurf angenommen:

Art. 1. Bei allen Strafprozessen wegen Mord, Diebstahl, Raub, Brandstiftungen und Verursachung von Eisenbahn-Unglücksfällen sollen sowohl die Richter erster Instanz wie der höheren Gerichtshöfe nach völlig freier Beweisführung urteilen und den Angeklagten freisprechen oder ver-

urteilen, je nachdem sie denselben nach bestem Wissen und Gewissen für unschuldig oder schuldig halten.

Art. 2. Bei derartigen Prozessen finden alle Gesetze, welche sich auf die Beweiswürdigung der Richter in Strafsachen beziehen, keinerlei Anwendung.

Art. 3. Wer des Raubes oder des Versuchs dieses Verbrechens schuldig ist, soll, falls er bei derselben Gelegenheit sich eines Mordes, einer Verletzung oder eines andern schweren thätlichen Unrechtes an Personen schuldig machte, mit dem Tode bestraft werden.

Art. 4. Wer wegen Diebstahls oder Raubes verurteilt ist, soll aufser den Strafen, welche das Strafgesetzbuch für genannte Delikte auferlegt, mit 25 Hieben für je 6 Monate Zuchthaus bestraft werden.

In keinem Falle sollen jedoch auf Grund desselben Urteils mehr als 100 Hiebe ausgeteilt werden.

Art. 5. Der Präsident der Republik soll in Übereinstimmung mit dem Staatsrate die Bestimmungen vorschreiben, welche bezüglich der Anwendung der durch dieses Gesetz auferlegten Strafen herrschen sollen.

Art. 6. Vorstehendes Gesetz soll 25 Tage nach seiner Veröffentlichung im offiziellen Organ zur Geltung gelangen.

Federico Errázuriz. José María Barceló.

Bestimmung über die Ausführung der durch Gesetz vom 3. August 1876 vorgeschriebenen Strafen.

Santiago, 11. August 1876.

Mit Hinsicht auf die Bestimmung in Art. 5 des Gesetzes vom 3. cr. und in Übereinstimmung mit dem Staatsrate bestimme ich:

Art. 1. Die durch Urteil der ordentlichen Gerichtshöfe auferlegte Todesstrafe soll erst nach vorheriger Zustimmung des Staatsrates vollstreckt werden.

Art. 2. Das in letzter Instanz entscheidende Gericht (Tribunal de término) soll sofort nach Verkündung des Vollstreckungsurteils dem Staatsrate, durch Vermittelung des Justizministeriums, sowohl eine Kopie des Endurteils wie des Urteils erster Instanz zusenden, mit besondrer Hervorhebung jedes das Verbrechen oder Vergehen mildernden oder erschwerenden Umstandes, und unter Unterlassung jeder Bemerkung, welche den Staatsrat in seiner Beurteilung hinsichtlich eines Strafnachlasses oder einer Strafumwandlung oder Bestätigung des Urteiles beeinflussen könnten.

Art. 3. Wenn der Gerichtshof für Strafnachlafs oder Strafumwandlung stimmt, so soll er seine Meinung über Natur und Dauer der Strafe äufsern, welche an Stelle der Todesstrafe treten soll.

Art. 4. Bei Meinungsverschiedenheit der Mitglieder des Gerichtshofes hinsichtlich der Empfehlung des Strafnachlasses oder der Strafumwandlung oder der Strafe, welche an Stelle der Todesstrafe treten soll, soll in dem Informationsschreiben die Zahl der die verschiedenen Meinungen unterstützenden Mitglieder besonders vermerkt werden.

Art. 5. Die endgiltige Entscheidung über Strafnachlafs oder Strafumwandlung, von welchen die vorhergehenden Artikel sprechen, soll erst nach Mitteilung des Justizministeriums an das entsprechende Gericht zur Ausführung kommen.

Art. 6. Die Vorschriften in den vorhergehenden Artikeln sollen auch hinsichtlich der Prügelstrafe Anwendung finden, aufser wenn der Schuldige bereits einmal zu derselben Strafe verurteilt gewesen ist, gleichgiltig ob diese damals zur Vollstreckung gekommen, umgewandelt oder erlassen war.

In diesem Ausnahmefall des vorigen Abschnittes soll zur Vollstreckung der Prügelstrafe ohne den in Artikel 1 angeordneten Aufschub geschritten werden.

Art. 7. Trotz der Vorschriften des Endabschnitts im vorigen Artikel soll, falls die verurteilte Person eine Frau oder ein Mann unter 16 oder über 60 Jahre ist, in jedem Fall die Vollstreckung der Prügelstrafe aufgeschoben und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der 5 ersten Artikel dieses Dekretes verfahren werden.

Art. 8. Wenn die Zahl der dem Schuldigen durch einen Urteilsspruch auferlegten Hiebe 25 überschreitet, so soll er das Recht haben zu verlangen, dafs die Vollstreckung der Strafe in Abschnitten erfolgt; doch dürfen dann nicht unter 25 Hiebe jedesmal ausgeteilt werden und zwischen den Teil-Vollstreckungen nicht mehr wie ein Monat Zwischenraum liegen.

Art. 9. Wo Strafgefängnisse (Penitenciarias) vorhanden sind, soll im allgemeinen in diesen die Todesstrafe vollstreckt werden.

In den Departements, in welchen kein Strafgefängnis besteht, soll die Vollstreckung in den Gefängnissen oder Zuchthäusern stattfinden, falls die Bedingungen dieser Anstalten es erlauben.

In beiden Fällen soll die Vollstreckung in Gegenwart der Gefangenen oder Häftlinge stattfinden.

Art. 10. Die Prügelstrafe soll immer in den Gefängnissen oder Zuchthäusern vollstreckt werden; doch nur in Gegenwart der Gefangenen oder Häftlinge gleichen Geschlechtes wie der Bestrafte.

Errázuriz. José María Barceló.

Reform des Gesetzes vom 3. August 1876.

Santiago, 7. September 1883.

Der National-Kongrefs hat folgenden Gesetz-Entwurf angenommen:

Einziger Artikel:

Die Prügelstrafe kann nur bei Rückfall in Diebstahl oder Raub, oder bei Raub unter Gewalt oder Drohung gegen Personen und nur gegen Männer im Alter von 18—50 Jahren vollstreckt werden,

Die hierüber im Gesetz vom 3. August 1876 anders lautenden Bestimmungen werden hiermit aufser Kraft gesetzt.

Domingo Santa María. José Ignacio Vergara.

Über Schuldhaft.

Santiago, 23. Juni 1868.

Der National-Kongreſs hat folgenden Gesetz-Entwurf angenommen:

Einziger Artikel:

Die Schuldhaft kann nur in folgenden Fällen stattfinden:

1. Wegen schuldhaften oder betrügerischen Bankrottes.
2. Bei den Geldstrafen, welche gesetzlich in Haft umgewandelt sind.
3. Gegen die Verwalter fiskalischer oder städtischer Einkünfte, sowie der vom Staat geschaffenen und unterhaltenen Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanstalten, oder gegen die Personen, welche der unmittelbaren Aufsicht der Regierung unterstellt sind; sowie
4. Gegen die Vormünder, Kuratoren oder Testamentsvollstrecker für die Handlungen, welche sie sich bei Verwaltung der ihnen in Ansehung ihres Amtes anvertrauten Vermögensobjekte zu Schulden kommen lassen.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen werden hiermit auſser Kraft gesetzt.

José Joaquin Pérez. J. Blest Gana.

Über Todesstrafe.

Santiago, 29. August 1879.

Wenn die Todesstrafe in Zuchthaus umgewandelt wird, so soll dessen Dauer vom Tage der Ergreifung des Schuldigen ab gerechnet werden, falls in dem betreffenden Dekrete nicht anders bestimmt wird.

Pinto. Miguel Luis Amunátegui.

Gesetz über Miſsbräuche der Preſsfreiheit.

Santiago, 17. Juli 1872.

Der National-Kongreſs hat folgenden Gesetz-Entwurf angenommen:

Titel I.

Über die Miſsbräuche der Presse und ihre Verantwortlichkeit.

Art. 1. Verantwortlich ist für jeden Miſsbrauch der Preſsfreiheit derjenige Verleger, welcher die Veröffentlichung gemacht hat. Jedoch soll er sich von dieser Verantwortlichkeit frei machen können, wenn er diejenige Person angiebt, welche ihm für die Handschrift garantiert hat, aber unter der Bedingung, daſs dieselbe ohne vorhergehende weitere Förmlichkeiten belangbar ist und prozessiert werden kann.

Art. 2. Um die Verantwortlichkeit sicher zu stellen, soll jede Person, welche unter ihrer Verantwortung oder Leitung eine Druckerei hat, den Namen derselben, sowie Ort und Datum auf jedem einzelnen Exemplar, welches er für die Öffentlichkeit herstellt, verzeichnen.

Jeder Verstoſs gegen diese Pflicht, welche gehörig bewiesen ist, soll mit einer Geldstrafe von 50 Pesos bestraft werden.

Wenn in der gesetzlichen Form bewiesen wird, dafs der Verleger in einer Druckschrift den Namen der Druckerei, den Ort oder das Datum verändert hat, so soll er mit einer Geldstrafe von 200 Pesos bestraft werden.

Der Gouverneur des Departements soll die Vorschrift dieses Artikels zur Erfüllung bringen, sowie die auferlegten Geldstrafen vollstrecken lassen.

Art. 3. Als Mifsbräuche der Prefsfreiheit bezeichnet das Gesetz nur folgende:

1. Die Beschimpfungen gegenüber der öffentlichen Moral oder Staatsreligion.

2. Diejenigen Schriften, in welchen auf irgend eine Weise versucht wird, den Kredit eines öffentlichen Beamten oder die gute Meinung oder das Vertrauen, welches die Gesellschaft in ihn setzt, zu schmälern.

3. Diejenigen Schriften, in denen ein gleicher Zweck hinsichtlich Privatpersonen erstrebt wird.

Art. 4. Der Mifsbrauch soll durch Geschworene beurteilt werden, welche die Umstände des betreffenden Falles und die Anführungen der Parteien würdigen und darüber entscheiden werden, ob der Verfasser der angeklagten Druckschrift den Vorsatz, welcher ihm zugeschrieben wird, gehabt hat; nach ihrem Gewissen werden sie dann die Gröfse der Schuld bestimmen, indem sie dieselbe in einen der drei Grade, welche im folgenden ausgesprochen werden, einreihen:

In den ersten Grad, wenn nach Ansicht der Geschworenen der Mifsbrauch eine Geldstrafe von 50 Pesos verdient.

In den zweiten Grad den Mifsbrauch, welcher 100 Pesos verdient.

In den dritten Grad denjenigen, welcher mit einer Geldstrafe von 300 Pesos bestraft werden soll.

Art. 5. Wenn eine Druckschrift wegen Vergehung gegen Abschnitt 2 des Artikels 3 angeklagt ist, so soll die Partei zum Beweise der Anklagen, welche sie gegen den öffentlichen Beamten in seiner Eigenschaft als solchen erhoben hat, zugelassen werden; und, falls sie dieselben beweist, von der Anklage freigesprochen werden.

Falls jedoch die gegen den Beamten erhobenen Anklagen nicht gegen ihn als solchen, sondern als Privatperson geschehen sind, so soll keinerlei Beweismittel über sie zugelassen werden.

Ebensowenig soll der Beweis bei denjenigen Anklagen zugelassen werden, welche wegen Verletzung des Abschnittes 3 desselben Artikels erhoben sind.

Art. 6. Als Mifsbräuche gegen die Prefsfreiheit sollen nicht die wissenschaftlichen oder litterarischen Aufsätze betrachtet werden, welche zum Zweck nur die Erforschung der wissenschaftlichen, litterarischen oder gerichtlichen Wahrheit haben, auch wenn die Besprechungen oder Thatsachen, über welche die Forschung sich erstreckt, bestreitbar sind.

Titel II.

Vom Anklagerecht.

Art. 7. Die Druckschriften, in welchen gegen den Abschnitt 1 des Artikels 3 verstofsen wird, sollen von Amtswegen vom Staatsanwalt angeklagt werden; auch geben sie ein allgemeines Klagerecht (accion popular).

Diejenigen Schriften, in denen ein öffentlicher Beamter in seiner Eigenschaft als solcher angegriffen wird, sollen ebenfalls durch den Staatsanwalt auf vorläufiges Ersuchen der angegriffenen Partei verklagt werden, deren Rechte zur selbständigen Klage oder zum Beitritt zur Klage jedoch dadurch nicht berührt wird.

Diejenigen Schriften, in welchen ein Beamter in seiner privaten Eigenschaft oder eine Privatperson angegriffen wird, sollen nur durch den Angegriffenen selbst oder einen seiner Repräsentanten oder im Falle seiner Abwesenheit von der Republik durch irgend einen seiner Blutsverwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grade angeklagt werden können.

Art. 8. Das Recht, eine Druckschrift als Mifsbrauch der Prefsfreiheit anzuklagen, erlischt im Laufe von 60 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet.

Art. 9. Der durch die Presse Verletzte kann durch irgend einen Vergleich den Prozefs abschneiden (cortar el juicio); wenn jedoch erst einmal der Prozefs beendet ist, so kann er weder die Strafe noch einen Teil derselben erlassen.

Titel III.

Über das Geschworenen-Gericht und sein Verfahren.

Art. 10. Jede Anklage über Prefsvergehen soll zunächst der Erwägung eines Geschworenengerichts unterworfen werden, welches aus 7 Mitgliedern zusammengesetzt ist und sich darüber erklären soll, ob Grund zur Bildung eines Prozesses gegen das angeklagte Schriftstück vorliegt oder nicht.

Art. 11. Der Ankläger soll sich durch einen Schriftsatz vor dem Richter im Gericht des entsprechenden Departements vorstellen, unter Einreichung eines Exemplars der verklagten Druckschrift, sowie unter Bezeichnung der schuldigen Stelle oder Stellen und unter Anführung des Abschnittes des Artikels 3 dieses Gesetzes, gegen welchen nach seiner Ansicht verstofsen worden ist.

Art. 12. Nach Vorzeigung der Anklageschrift soll der Richter innerhalb der folgenden 24 Stunden den Kläger und Verleger oder diejenige Person vor Gericht erscheinen lassen, welche der Verleger als verantwortlich bezeichnet, und in ihrer sowie des Gerichtsschreibers Gegenwart dazu übergehen, sieben wirkliche und drei Hilfsgeschworene auszulosen, indem er sie aus dem alphabetischen Register der wählenden Bürger des Departements in folgender Weise heraussucht:

Ankläger und Angeklagter sollen von jedem Buchstaben des Registers bis zu zwei Namen jeder wählen, und falls die unter einem Buch-

staben genannten Namen nicht genügen, so soll ihre Zahl durch denjenigen des folgenden Buchstabens vervollständigt werden. Falls in dem Register irgend ein Buchstabe des Alphabets ausgelassen ist, weil unter ihm keine Bürger eingeschrieben sind, so sollen die Parteien nicht das Recht haben, zur Auslosung irgend einen Namen zu setzen, dessen Anfangsbuchstabe jener Buchstabe ist.

Ebensowenig sollen die Parteien aus dem Register wählen können:

Ihre betreffenden Verwandten in der geraden Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Blutsverwandtschaft oder zweiten der Verschwägerung einschliefslich.

Auch nicht diejenigen Bürger, welche aufserhalb des Weichbildes des Ortes wohnen und nicht sofort gerufen werden können.

Auch nicht diejenigen, welche geistliche oder öffentliche Beamte mit Besoldung vom Staate aus sind.

Nach Aufstellung der Liste der Gewählten, in der Weise, dafs ihre Zahl nicht unter 30 ist, sei es nun, dafs die Parteien zwei Namen oder auch nur einen von jedem Buchstaben des Registers gewählt haben, sollen Kläger sowohl wie Angeklagter in entsprechender Weise jeder bis zum fünften Teile der Gesamtzahl ablehnen können. Die Namen, welche in der Liste bleiben, sollen auf einzelne Zettel geschrieben, in eine Urne gethan werden, und daraus durchs Los die eigentlichen und Hilfgeschworenen gezogen werden. Wenn eine der Parteien nicht erscheint, so soll der Gerichtsschreiber für jene allein die Auswahl der Bürger des Registers vornehmen, um die Auslosung zu ermöglichen.

Über alles dies soll ein Protokoll aufgenommen werden und hinterher soll es kein Ablehnungsrecht mehr geben.

Art. 13. Nach geschehener Auslosung soll der Richter für denselben Tag oder falls es zu spät ist, für den nächsten Tag, die sieben eigentlichen, sowie die drei Hilfsgeschworenen bestellen, indem er ihnen die Stunde der Zusammenkunft angiebt.

Wer nicht zur bezeichneten Stunde erscheint oder sich weigert sein Amt auszuüben, soll eine Geldstrafe von 100 Pesos bezahlen, aufser im Falle von Erkrankung, Abwesenheit oder einer andern gesetzlich beglaubigten absoluten Unmöglichkeit.

Dem Richter steht es zu, den schuldigen Geschworenen in die Geldstrafe zu nehmen.

Art. 14. Nach Vereinigung der sieben Geschworenen, welche den Gerichtshof bilden müssen, soll ihnen der Richter vergegenwärtigen, dafs ihre Amtsbefugnisse darauf beschränkt sind, nur zu erklären, ob die angeschuldigte Schrift mit Rücksicht auf ihre Worte und Gesinnung es verdient, dem Prozefs unterworfen zu werden oder nicht.

Hierauf soll er ihnen folgenden Eid abnehmen: „Schwört Ihr bei Gott und bei Eurer Ehre in gesetzlicher Weise Euer Amt auszuüben, indem Ihr in Übereinstimmung mit Eurem Gewissen erklärt, ob Grund oder nicht zur Bildung eines Prozesses gegen die Drucksache vorliegt, welche man Euch sofort vorlesen wird?“ Die Geschworenen sollen antworten: „Ja, wir schwören“; worauf der Richter hinzufügen soll: „Wenn Ihr so

handeln werdet, so helfe Euch Gott, und falls nicht, so soll er es von Euch fordern." · Darauf soll der Richter den Geschworenen die Anklage mit ihren Beilagen übergeben und sich dann aus dem Saale zurückziehen.

Art. 15. Die Geschworenen sollen unter sich einen Präsidenten wählen, die Schriftstücke der Anklage lesen und sich beraten, ohne sich trennen zu dürfen, bis sie in der Erklärung sich einig sind, welche aus der absoluten Stimmenmehrheit sich ergeben soll und die genau in folgende Ausdrucksweisen gefafst sein soll: „Es ist Grund zur Bildung eines Prozesses vorhanden", oder: „Es ist kein Grund zur Bildung eines Prozesses vorhanden." Dieser Beschlufs soll von allen Geschworenen unterschrieben und durch den Präsidenten dem Richter überreicht werden.

Art. 16. Lautete die Erklärung „es ist kein Grund zur Bildung eines Prozesses vorhanden", so soll der Richter anordnen, den Prozefs mit vorheriger Benachrichtigung der Parteien zu archivieren; durch diesen Gerichtsbeschlufs hört jedes weitere Verfahren auf.

Art. 17. Hatte die Erklärung gelautet, „es liegt Grund zur Bildung eines Prozesses vor", so soll der Richter innerhalb der folgenden 24 Stunden Ankläger sowie Angeklagte vor Gericht erscheinen lassen, um ihnen den Beschlufs des Geschworenengerichts mitzuteilen und sie für den folgenden Tag vorzuladen, um zur Auslosung der Geschworenen, welche endgiltig den Spruch abgeben müssen, überzugehen, indem er dem Angeklagten eine Abschrift der Anklage geben läfst.

Gleichzeitig soll der Richter den Beschlufs des Geschworenengerichts dem Gouverneur des Departements mitteilen, welcher ihn in den Zeitungen veröffentlichen lassen soll.

Art. 18. Die Bildung des Geschworenengerichts, welches endgiltig das Urteil fällen soll, soll in der Weise vor sich gehen, welche für das erste Gericht durch den Artikel 12 vorgeschrieben ist, indem neun wirkliche und vier Hilfsgeschworene ausgelost werden, wobei bei der Auslosung noch aufserdem diejenigen Bürger, welche an besagtem ersten Geschworenengericht teilgenommen haben, ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis dieser Auslosung soll in den Prozefsakten niedergelegt werden und der Richter soll es jeden der wirklichen und Hilfsgeschworenen wissen lassen, indem er sie benachrichtigt, dafs sie innerhalb der nächsten 48 Stunden zusammenkommen.

Fernbleiben oder Weigerung der Geschworenen sollen nach Artikel 13 bestraft werden.

Art. 19. Wenn die neun Geschworenen zur festgesetzten Stunde vereinigt sind und die Zahl der fehlenden wirklichen Geschworenen durch die Hilfsgeschworenen ergänzt ist, so soll der Richter den Gerichtshof, dessen Vorsitz er selbst führen soll, für gebildet erklären; vor Beginn des Prozesses aber soll er folgenden Eid abverlangen: „Schwört Ihr bei Gott und bei Eurer Ehre in gesetzlicher Weise Euer Amt auszuüben, indem Ihr in Übereinstimmung mit Eurem Gewissen erklärt, ob das Schriftstück, welches man Euch vorlegen wird, strafwürdig ist oder nicht?" Die Geschworenen sollen antworten: „Ja, wir schwören es!" und der Richter soll

hinzufügen: „Wenn Ihr also thun werdet, so helfe Euch Gott, wenn aber nicht, so ziehe er Euch zur Verantwortung."

Art. 20. Darauf soll zum öffentlichen Prozefs in folgender Weise vorgegangen werden:

Der Schreiber soll die Anklage sowie die Stellen der angeklagten Druckschrift, auf welche jene sich bezieht, vorlesen.

Der Ankläger soll selbst oder durch eine andere Person seine Anklage begründen, ohne dafs er sich weiter als über die Punkte ausläfst, auf welche jene sich bezieht.

Darauf soll der Angeklagte das Wort ergreifen, unter Anführung alles dessen, was zu seiner Verteidigung dient; wie er auch andere Stellen der Schrift vorlesen kann, welche zur Erklärung derjenigen, welche die Anklage begründen, dienen.

Art. 21. Wenn bei dem Verfahren der Wahrheitsbeweis stattfindet so sollen die Parteien dem Gerichte alle Beweise vor Augen führen, welche ihrem Rechte dienen; auf ihre Kosten sollen sie demselben ihre Zeugen entweder freiwillig, oder, falls diese sich weigern, auf Befehl des Richters vorführen; auch sollen sie keine anderen schriftlichen Erklärungen als diejenigen der Zeugen vorbringen dürfen, welche unmöglich kommen konnten oder vom persönlichen Erscheinen gesetzlich befreit waren.

Art. 22. Wenn über die Tragweite der Ausdrucksweise eine Frage entsteht, so soll sofort die Geschworenenbank durch Stimmenmehrheit darüber beschliefsen; und ebenso wie der Richter sollen auch die Geschworenen und die Parteien den Zeugen behufs Aufklärung seiner Aussagen fragen können.

Jede der Parteien soll die Erklärungen der von der Gegenpartei vorgebrachten Zeugen anfechten und sofort Umstände zeigen und beweisen können, welche besagte Erklärungen unglaubwürdig zu machen geeignet sind.

Art. 23. Die Reihenfolge der Debatte soll der Richter bestimmen, indem er bis zu zwei Malen jeder der Parteien das Wort bewilligt; wenn dann durch ihn die Debatte geschlossen ist, soll er eine Übersicht über alle Aussagen und Beweise geben und die Frage feststellen, welche dem Spruche des Gerichtes unterworfen wird. Alsdann zieht er sich aus dem Saale zurück.

Art. 24. Die Geschworenen sollen privatim darüber beraten, ob das angeklagte Schriftstück strafbar ist oder nicht, wobei ihnen die Vorschriften des Artikels 15 zur Richtschnur dienen sollen.

Art. 25. Die Entscheidung des Geschworenengerichts soll im Prozesse schriftlich gegeben werden und, falls sie verurteilender Natur war, soll sie klar und deutlich in folgende Ausdrücke gefafst sein: „Er ist schuldig im x. Grade wegen Verstofs gegen Abschnitt x des Artikels 3 des Gesetzes über Mifsbräuche der Prefsfreiheit." Wenn die Entscheidung dem Angeklagten günstig war, so soll sie folgendermafsen gefafst sein: „Er ist nicht schuldig".

Wenn die Entscheidung dem Angeklagten zum Teil günstig, zum Teil gegen ihn ist, so soll sie in folgende Form gebracht werden: „Er

ist schuldig im x. Grade wegen Verstofs gegen Abschnitt x des Artikels 3 und nicht schuldig des Verstofses gegen Abschnitt x desselben Artikels des Gesetzes über Mifsbräuche der Prefsfreiheit".

Art. 26. Nachdem die Entscheidung von allen Geschworenen unterschrieben ist, soll ihr Präsident sie dem Richter übergeben, welcher sie laut vorlesen soll.

Art. 27. War die Entscheidung dem Angeklagten günstig, so soll der Richter noch hinzusetzen: „Freigesprochen! Die Prozefsakten sollen archiviert werden, nachdem die Parteien benachrichtigt sind."

Wenn die Entscheidung gegen den Angeklagten ausgefallen ist, so soll der Richter ihn zu der entsprechenden Geldstrafe, gemäfs dem Urteilsspruche des Gerichtshofes und den Vorschriften in diesem Gesetze verurteilen.

Art. 28. Die Entscheidung des Geschworenengerichts und der Spruch des Richters sollen am selben Tage dem Gouverneur des Departements, welcher ihre Veröffentlichung in den Zeitungen anordnen soll, überwiesen werden.

Art. 39. Die Geldstrafe soll im Augenblick der Bekanntmachung des Urteilsspruches erfolgen, und falls der Angeklagte zahlungsunfähig ist, soll er Haft im Verhältnis von einem Tage für je 5 Pesos erhalten.

Art. 30. Wenn der Verleger oder der Urheber der Schrift nach einer gesetzlichen Vorladung nicht gefafst oder nicht ohne vorhergehendes besonderes Verfahren prozessiert werden konnte, so soll der Prozefs wie gegen abwesende Angeklagte verfolgt, und im Falle der Verurteilung die Zahlung der Kosten und Geldstrafe in der Druckerei bewirkt werden.

Art. 31. Wenn der Urheber der angeklagten Druckschrift sich weigert, zu seiner Verantwortung im Prozesse zu erscheinen, so soll dem Verleger das Recht unbenommen bleiben, in der gewöhnlichen Form die Verantwortlichkeit des Autors zu beweisen und die Entschädigung der Geldstrafen und Kosten, in die er verurteilt worden ist, zu verlangen, oder auch der Nachteile, welche er infolge der Anklage etwa erlitten hat.

Art. 32. In den Fällen, in welchen die Zeugen, deren sich irgend eine der Parteien bedienen will, sich aufserhalb des Prozefsortes befinden, kann der Richter auf Antrag des Interessierten und bevor er zur Auslosung der zweiten Geschworenenbank schreitet, eine unverlängerbare und der Entfernung, in welcher sich die Zeugen befinden, entsprechende Frist bewilligen, damit ihre Aussagen in der gewöhnlichen Form aufgenommen werden können; inzwischen bleibt das Verfahren schwebend.

Sobald die Beweisfrist abgelaufen ist, soll das Verfahren gemäfs den Artikeln 20 und folgenden dieses Gesetzes fortgesetzt werden.

Art. 33. Wenn der Zeuge am Prozefsorte zwar anwesend, aber nicht zu erscheinen imstande ist, so soll der Richter auf der Stelle anordnen, dafs sein Zeugnis in der gewöhnlichen Form erhoben werde.

Art. 34. Weder gegen den Spruch der ersten, noch der zweiten Geschworenenbank, noch gegen den des Richters kann irgend ein Rechtsmittel aufser der Annullierung zugelassen werden, welche in der gewöhnlichen Form angestrengt und verfolgt werden soll und zwar nur aus

folgenden Gründen: 1 wenn irgend eine der Parteien nicht citiert worden ist; und 2. wenn der Gerichtshof sich nicht mit der bestimmungsmäfsigen Anzahl der Geschworenen versammelt hat.

Es giebt kein Kassationsverfahren, wenn die beschwerdeführende Partei nicht die Beschwerde, welche der Art. 15 des Gesetzes vom 1. März 1837 vorsieht, erhoben hat.

Wird die Kassation ausgesprochen und der Prozefs in integrum restituiert, so soll ein neues Schwurgericht und der Richter, welcher gesetzmäfsig zur Vertretung berufen ist, zusammentreten, um in der Sache zu erkennen.

Art. 35. Alle Prozefshandlungen sollen durch den Gerichtsschreiber umsonst beglaubigt werden, ausgenommen den Fall, dafs Klage wegen Privat-Beleidigungen angestrengt wird, in welchen er Sporteln gemäfs dem Tarife erheben soll.

Art. 36. Wenn während der Sitzung des Gerichtshofes sich ein Tumult erhebt oder begründeterweise befürchtet wird, so soll derselbe auf Antrag des Richters oder irgend eines seiner Mitglieder darüber beschliefsen, ob die Sitzung fortdauern soll eine öffentliche zu sein oder nicht; um diesen Beschlufs zu fassen, soll der Zuhörer-Raum geräumt werden.

Wenn beschlossen wird, dafs die Sitzung nicht öffentlich sein soll, so sollen die Geschworenen wenigstens 20 Personen aus dem Orte den Zutritt gestatten.

Art. 37. Die Verleger, welche am Orte des Prozesses Zeitungen veröffentlichen, sollen bei Strafe von 25 Pesos verpflichtet sein, in denselben alle Verfügungen, welche das Gesetz ihnen zu veröffentlichen befiehlt, zu inserieren.

Art. 38. Jeder Verleger soll dem öffentlichen Ankläger der Ortschaft, in welcher die Druckerei eingerichtet ist, ein Exemplar der Drucksachen, welche er veröffentlicht, übergeben und zwar im Augenblicke der Publikation. In gleicher Weise sollen die Verleger zwei Exemplare in der National-Bibliothek, eins in dem Sekretariat der Intendantur (Provinzial-Regierung) oder Departements-Regierung hinterlegen, sowie ein viertes dem Ministerium des Innern übersenden.

Die Verletzung dieses Artikels soll mit 25 Pesos Geldstrafe bestraft werden.

Art. 39. Alle durch dieses Gesetz auferlegten Geldstrafen sollen an die städtischen Fonds abgeführt werden, und es ist Sache des betreffenden Schatzmeisters, die Zahlungen einzutreiben.

Art. 40. Das Gesetz vom 16. September 1846 wird hiermit aufgehoben.

Federico Errázuriz. Abdon Cifuentes.

Anmerkung. Der Kürze halber sind bei den Ergänzungsgesetzen die Veröffentlichungsformen fortgelassen worden und nur die Namen des betreffenden Präsidenten sowie des gegenzeichnenden Ministers hinzugefügt.

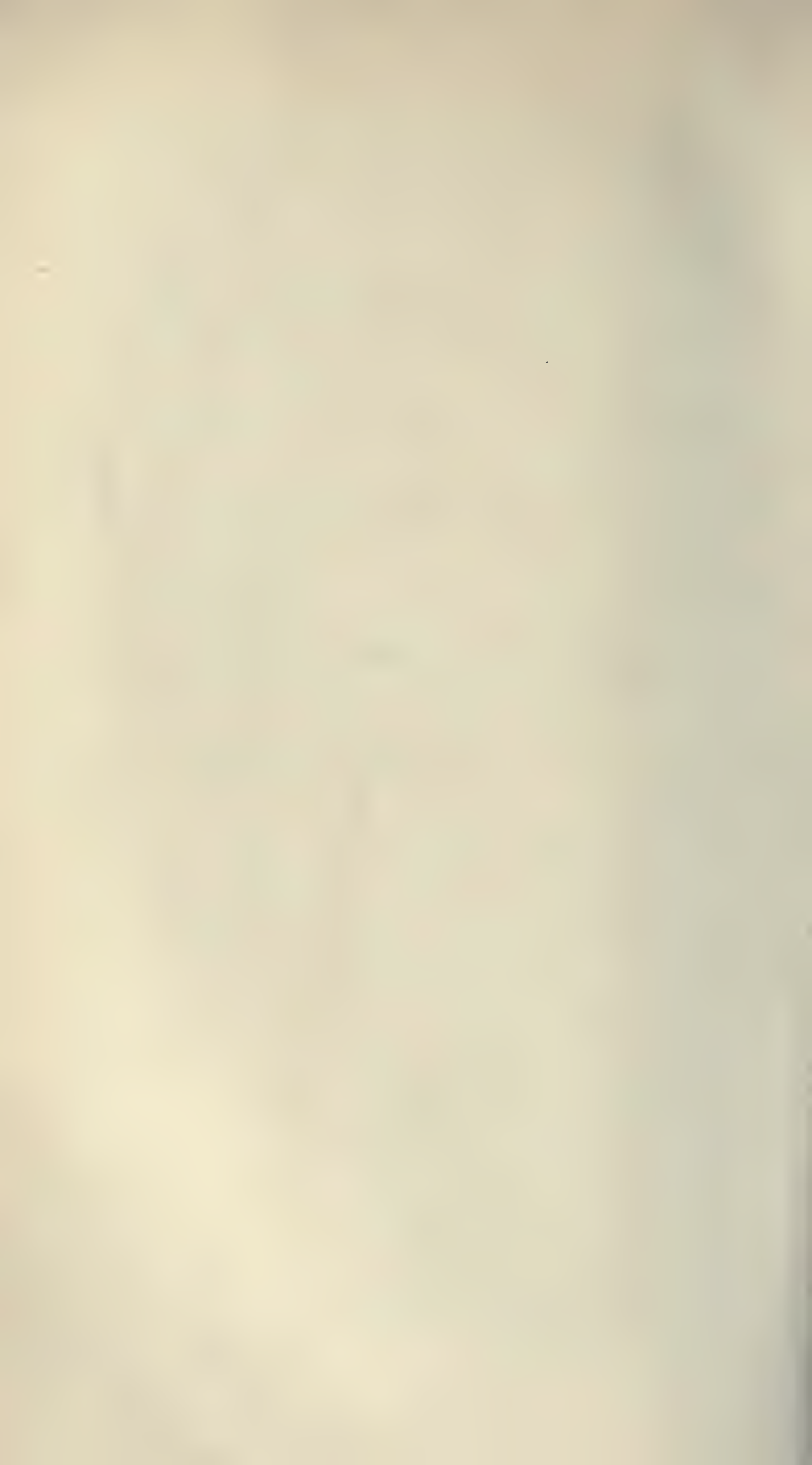
110

Druck von Leonhard Simion in Berlin SW.



Druck von Leonhard Simion in Berlin SW.





Bulletin

de

l'Union Internationale de Droit Pénal.

Huitième volume.

Mitteilungen

der

Internationalen kriminalistischen Vereinigung.

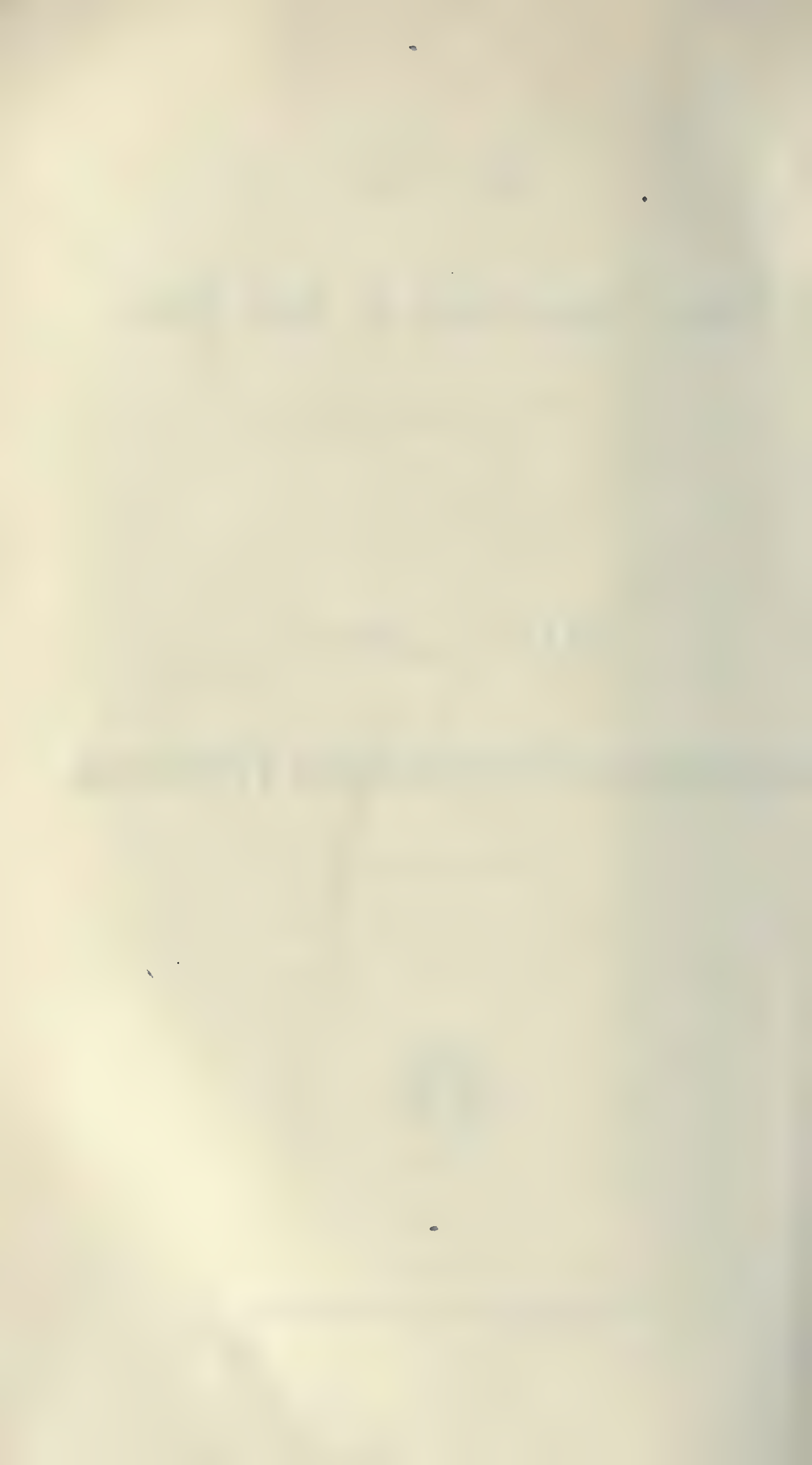
Achter Band.



Berlin 1900.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

G. m. b. H.



Inhalt. — Table des matières.

1.

Statuts de l'Union Internationale de Droit pénal.

(Arrêtés par la Session de Lisbonne 1897.)

Art. 1. L'Union internationale de droit pénal estime que la criminalité, d'une part, et les moyens de lutter contre elle, d'autre part, doivent être envisagés aussi bien au point de vue anthropologique et sociologique qu'au point de vue juridique.

Son but est l'étude scientifique de la criminalité, de ses causes et des moyens propres à la combattre.

Art. 2. Il pourra être créé, dans chaque pays, un groupe national. Les membres de ces groupes éliront leur Bureau et pourront organiser des assemblées nationales. Un des membres du Bureau de chaque groupe national, délégué par lui, fera partie du Bureau central de l'Union.

Art. 3. Le Bureau central de l'Union se compose de quatre membres élus par l'assemblée générale et des représentants des groupes nationaux. En outre, le bureau ainsi composé peut s'adjoindre des membres de l'Union appartenant aux pays où il n'y a pas été constitué de groupe national.

Art. 4. Des assemblées générales ou Congrès de l'Union internationale de droit pénal pourront être tenues aux lieux et dates fixés par le Bureau. Celui-ci fixera le chiffre de la cotisation à exiger des adhérents aux Congrès, membres ou non de l'Union. Il arrêtera l'ordre du jour.

Art. 5. Le Bureau se réunira tous les ans, alternativement, à Paris et à Berlin, à une date qu'il fixera.

Art. 6. Le taux de la cotisation annuelle est fixé à 10 francs, payables en or.

Satzungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung.

(Nach den Beschlüssen der Lissabonner Versammlung 1897.)

Art. 1. Die Internationale Kriminalistische Vereinigung vertritt die Ansicht, dafs sowohl das Verbrechen als auch die Mittel zu seiner Bekämpfung nicht nur vom juristischen, sondern ebenso auch vom anthropologischen und soziologischen Standpunkt aus betrachtet werden müssen.

Sie stellt sich zur Aufgabe die wissenschaftliche Erforschung des Verbrechens, seiner Ursachen und der Mittel zu seiner Bekämpfung.

Art. 2. In jedem Lande kann eine Landesgruppe errichtet werden. Die Mitglieder der Landesgruppen wählen ihren Vorstand und können Landesversammlungen veranstalten. Ein durch die Landesgruppe bezeichnetes Mitglied ihres Vorstandes hat Sitz und Stimme in dem Gesamtvorstand der Vereinigung.

Art. 3. Der Gesamtvorstand der Vereinigung besteht aus vier durch die allgemeine Versammlung gewählten Mitgliedern und aus den Vertretern der Landesgruppen. Aufserdem kann der so gebildete Gesamtvorstand sich durch Mitglieder der Vereinigung aus jenen Ländern verstärken, in welchen eine Landesgruppe nicht gebildet ist.

Art. 4. Die allgemeinen Versammlungen oder Kongresse der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung werden an den Orten und zu den Zeitpunkten gehalten, welche der Gesamtvorstand bestimmt. Dieser bestimmt die Höhe des Betrages, welcher von den Teilnehmern am Kongrefs und zwar von den Mitgliedern wie von den Nichtmitgliedern zu entrichten ist. Er setzt die Tagesordnung fest.

Art. 5. Der Gesamtvorstand tritt alle Jahre einmal, und zwar abwechselnd in Paris und in Berlin, zu dem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkte zusammen.

Art. 6. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist auf 10 Franken in Gold (8 Mk.) festgesetzt.

2.

Mitgliederverzeichnis. — Liste des membres.

Gesamtvorstand. — Bureau central.

M. le Conseiller F. A. da Veiga Beirão, Ministre de la justice, Lisbonne, Premier président.
M. A. Prins, Bruxelles, Président.
F. von Liszt, Halle a./S., Schriftführer.
M. G. A. van Hamel, Amsterdam, Trésorier.

Le bureau central se compose, outre les quatre membres élus par l'assemblée générale de Lisbonne, des représentants des groupes nationaux.

Stellvertretender Schriftführer. — Secrétaire adjoint.

M. E. Gardeil, Nancy.

Ägypten. — Egypte.

1. Aly Abou-el-Fetouh, substitut du procureur général près la Cour d'appel du Caire, Caire.

Argentinien. — République Argentine.

1. M. le Dr. Norberto Pinnero, professeur de droit pénal, Callao 350, Buenos Ayres.

Australien. — Australie.

1. Marshall Lyle, solicitor, Melbourne, Sun Buildings, Corner Bourke and Queen Streets.

Belgien. — Belgique.

Vorstand der Landesgruppe. — Bureau du groupe.

M. Le Jeune, Président.

M. Jaspar, }
M. Leroy, } Secrétaires.

Mitglieder. — Membres.

1. M. G. Batardy, chef de division au département de la justice, rue des deux tours 41, Bruxelles.
2. M. J. De Boeck, docteur en médecine, rue de la loi 77, Bruxelles.
3. M. A. Buysse, avocat près la Cour d'appel, rue Charles V 103, Gand.
4. La Chambre des représentants de Belgique, Bruxelles.
5. M. de Latour, secrétaire général au Ministère de la justice, rue Royale 102, Bruxelles.
6. M. L. Franck, avocat, rue des Escrimeurs 28, Anvers.
7. M. P. Héger, docteur en médecine, professeur à l'Université, rue des Drapiers 35, Bruxelles.
8. M. G. Heupgen, avocat, professeur à l'Université Nouvelle, rue des Compagnons 27, Mons.
9. M. Henri Jaspar, avocat près la Cour d'appel, rue Rogier 237, Bruxelles.
10. M. M. Jefferys, avocat près la Cour d'appel, rue de Suisse 27, Bruxelles.
11. M. J. Le Jeune, avocat près la Cour de cassation, Ministre d'Etat, Senateur, rue de la Charité 13, Bruxelles.
12. M. de Lantsheere, avocat près la Cour d'appel, professeur à l'Université de Louvain, rue du Commerce 69, Bruxelles.
13. M. P. Leclercq, substitut du procureur du Roi, rue Montoyer 7, Bruxelles.
14. M. G. Leroy, avocat près la Cour d'appel, rue Defacqz 47, Bruxelles.
15. M. I. Maus, chef de bureau au Ministère de la justice, rue de la limite 74, Bruxelles.
16. M. Ad. Prins, inspecteur général des prisons, professeur à l'Université, rue Souveraine 69, Bruxelles.
17. M. L. Pussemier, avocat, conseiller provincial de la Flandre Orientale, Eecloo (Fl. orientale).
18. M. Rolland, avocat, à Quiévrain.

19. M. G. Schoenfeld, avocat près la Cour d'appel, professeur à l'Université Nouvelle, rue de la Bonté 5, Bruxelles.
20. M. Herbert Speyer, avocat à la cour d'appel, rue Joseph II 32, Bruxelles.
21. M. F. Thiry, professeur à l'Université de Liège, rue Fabry 1 à Liège.

Brasilien. — Brésil.

1. Dr. João Vieira de Araujo, Advogado, Rio de Janeiro, R. Paysandú 36.
2. Dr. Clovis Bevilaqua, professeur de législation comparée sur le droit privé en la faculté de droit du Recife (Pernambuco, Brésil).
3. Dr. F. G. Viveiros de Castro, juge du Tribunal civil et criminel, Rio de Janeiro.

Bulgarien. — Bulgarie.

1. M. Dobri Minkoff, procureur, Philippopel.

Dänemark. — Danemark.

1. M. Anton Birch, Kriminalrets-Assessor, Kjøbenhavn, Bredgade 49.
2. Frantz Dahl, cand. jur., Kjøbenhavn K., Nörresögade 21.
3. Dr. R. S. Gram, Kriminalrets-Assessor, Kjøbenhavn, Sortedans dossering 81.
4. S. Grundtvig, Gefängnisdirektor, Kopenhagen V., Vestre Fangsel.
5. C. Herold, Overretssagforer, Kjøbenhavn, Raadhusstraede 4B.
6. Eyvind Olrik, cand. jur., Assistent im Justizministerium Kopenhagen V., Madvigsallée 2.
7. Dr. C. Torp, Professor der Rechte, Kopenhagen, Nörrefarimagsgade 11.

Deutsches Reich. — Allemagne.

Vorstand der Landesgruppe. — Bureau.

Regierungsrat Dr. v. Engelberg, Strafanstaltsdirektor, Mannheim. Landgerichtsdirektor Dr. Felisch, Berlin. Professor Dr. R. Frank, Giefsen. Staatsanwalt und Professor Harburger, München. Professor Dr. Heimberger, Strafsburg i. E. Geheimer Regierungs-

rat Dr. Krohne, Berlin. Königl. Bezirksphysikus Dr. med. Leppmann, Berlin. Professor Dr. v. Liszt, Berlin. Dr. v. Mayr, Kais. Unterstaatssekretär z. D., Professor in München. Privatdozent Dr. W. Mittermaier, Heidelberg. Ministerialrat Schlippe, Oberstaatsanwalt, Darmstadt. Prof. Dr. Seuffert, Bonn, Geheimer Justizrat. Geheimer Regierungsrat Stadler, Strafsburg i. E. Senator Stadtländer, Bremen. Ministerialrat Thelemann, München.

Mitglieder. — Membres.

Grofsherzoglich weimarisches Staatsministerium, Departement der Justiz.

Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, Halle a./S.

Grofsherzoglich hessische Ober-Staatsanwaltschaft, Darmstadt.

Rheinisch-Westfäl. Gefängnisgesellschaft, Düsseldorf.

Centralleitung des Landesverbands der bad. Schutzvereine für entlassene Gefangene, Karlsruhe i. B., Herrenstrafse 1.

Grofsherzogliche Staatsanwaltschaft, Konstanz.

Grofsherzoglich hessische Zellenstrafanstalt, Butzbach.

Provinzial-Irrenheilanstalt, Marburg (Hessen).

Grofsherzogliche Centralbehörde des Vereins zur Unterstützung und Besserung der aus den Strafanstalten Entlassenen im Grofsherzogtum Hessen, Darmstadt.

Grofsherzogliche Direktion des Landesgefängnisses, Freiburg i. B.

Aufserdem folgende einzelne Mitglieder:

1. Dr. Paul Alexander-Katz, Rechtsanwalt, Berlin W., Leipzigerstrafse 103.
2. A. Alsleben, Staatsanwalt, Posen, Wilhelmstrafse 17a.
3. Dr. H. Appelius, Staatsanwaltschaftsrat, Celle.
4. Dr. G. Aschaffenburg, Privatdozent der Psychiatrie, Heidelberg, Vofsstrafse 4.
5. Dr. P. F. Aschrott, Landgerichtsrat, Berlin W., Hohenzollernstrafse 19.
6. Dr. Albert Bacher, Amtsrichter, Böblingen in Württemberg.
7. Dr. L. v. Bar, Geh. Justizrat, Professor des Strafrechts, Göttingen.
8. Rich. Bartholomäus, Amtsgerichtsrat, Krotoschin.
9. August Baumgärtl, K. Regierungsrat, Direktor des Zellengefängnisses, Nürnberg, Fürtherstrafse 114 I.
10. O. Becker, Oberamtsrichter, Chemnitz, Weststrafse 46.
11. Dr. Becker, Amtsrichter, Dresden, Tieckstrafse 23.

12. Dr. Fritz Berolzheimer, Rechtsanwalt, München II, Käufingerstrafse 31 II.
13. Dr. Bieber, Rechtsanwalt, Berlin C., Kaiser Wilhelmstrafse 39.
14. Blume, Reichsgerichtsrat, Leipzig.
15. Boecking, Senatspräsident, Kolmar i. Els.
16. Bornemann, Zuchthausdirektor, Marienschlofs (Hessen).
17. Brachvogel, Amtsgerichtsrat, Zabern.
18. v. Breitling, Staatsrat, Stuttgart, Moserstrafse 16 III.
19. Brettner, Landgerichtsrat, Kottbus.
20. Dr. F. Bruck, Professor, Breslau, Breitestrafse 26.
21. Burghard, Amtsrichter, Bassum (Prov. Hannover).
22. Bütow, Strafanstalts-Oberinspektor, Wohlau.
23. Dr. Fritz van Calker, Professor, Strafsburg i. Els.
24. Heinrich Cnopf, Amtsrichter, Nürnberg.
25. Cohn I, Rechtsanwalt, Berlin W., Jägerstrafse 20.
26. Cornelius, Landrichter, Danzig, Bischofgasse 10.
27. Dr. Georg Crusen, Amtsrichter, Berlin NW., Calvinstrafse 11 II.
28. Carl Debes, Landgerichtsrat, Weiden (bayer. Oberpfalz).
29. Delbrück, Staatsanwalt, Halle a./S.
30. Dr. Karl Dickel, Gerichtsrat, Charlottenburg-Berlin, Uhlandstrafe 14.
31. H. Dietz, Reichsgerichtsrat, Leipzig, Bismarckstrafse 9.
32. W. Ditzen, Landgerichtsrat, Greifswald.
33. Dr. Eger, Staatsanwaltschaftsrat, Berlin W., Nollendorfstrafse 23 II.
34. Eggert, Justizrat, Direktor des Zuchthauses, Stuttgart.
35. Eltzbacher, Gerichtsassessor, Halle a. S., Mühlweg 49.
36. Engel, Amtsrichter, Grabow (Mecklenbg.).
37. Dr. v. Engelberg, Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor, Mannheim.
38. Dr. Engels, Rechtsanwalt, Ruhrort a./Rh.
39. Dr. Feisenberger, Gerichtsassessor, Frankfurt a./M.
40. Dr. Felisch, Landgerichtsdirektor, Berlin NW., Stromstr. 36 II.
41. Finkelnburg, Assessor, stellvertretender Strafanstaltsdirektor, Lüneburg.
42. Dr. R. Frank, Professor des Strafrechts, Giefsen, Seltersweg 89.
43. Frauenstädt, Amtsgerichtsrat, Breslau, Brüderstrafse 3 f.
44. Karl von Freeden, Kammergerichtsreferendar, Berlin W., Vofsstrafse 7.
45. Frege, Erster Staatsanwalt, Görlitz.
46. Frenzel, Amtsrichter, Hohenstein (Ostpreufsen).
47. Dr. Edm. Friedeberg, Kammergerichtsreferendar, Berlin NW., Unter den Linden 42.

48. Dr. Adolf Friedländer, Gerichtsassessor, Frankfurt a./M., Liebigstrafse 29 II.
49. Fuchs I, Rechtsanwalt, Berlin SW., Zimmerstrafse 5.
50. Dr. Karl Fuhr, Rechtsanwalt, Giefsen, Goethestrafse 1.
51. Gnauth, Oberbürgermeister, Giefsen.
52. Göbel, Staatsanwalt, Bochum.
53. Johannes Göllnitz, Rechtsanwalt und Notar, Lengefeld im Erzgebirge.
54. Greib, Amtsrichter, Neuhof (Kr. Fulda).
55. Groschuff, Geh. Oberjustizrat, Senatspräsident am Kammergericht, Berlin NW., Alt-Moabit 122.
56. Dr. Güngerich, Erster Staatsanwalt, Giefsen.
57. Dr. L. Günther, Professor des Strafrechts, Giefsen, Lonystrafse 19.
58. Dr. Emil Guggenheimer, Amtsrichter am Amtsgericht München I, Hefsstrafse 8 II.
59. Dr. Guthmann, Gerichtsaccessist, Mainz, Erthalsstrafse 8 II.
60. Dr. Halle, Rechtsanwalt, Berlin W., Kronenstrafse 56.
61. Dr. Hanau, Referendar, Berlin W., Dessauerstrafse 36.
62. Dr. E. Hancke, Assessor, Breslau, Tauenzienplatz 11.
63. Dr. Hankel, Landrichter, Frankfurt a./M., Myliusstr. 50 I.
64. Dr. H. Harburger, Staatsanwalt beim Oberlandesgericht und Honorarprofessor, München, Karlsstrafse 21.
65. Dr. Ernst Harmening, Rechtsanwalt, Jena.
66. Otto Haupt, Oberamtsrichter, Kissingen, Heimgestrafse.
67. Dr. Carl Hauser, Amtsrichter, Friedberg (Bayern).
68. Dr. Heimberger, Professor der Rechte, Strafsburg i. Els.
69. Hugo Heinemann, Dr. jur., Rechtsanwalt, Berlin W., Nettelbeckstr. 16.
70. Heinersdorff, Pastor, Elberfeld.
71. Heinichen, Staatsanwalt, Hamburg, Hallerstrafse 58.
72. Wilh. Henle, Oberregierungsrat im Staatsministerium der Justiz, München, Arcisstrafse 52, II.
73. Heyn, Staatsanwalt, Landsberg a. W.
74. Dr. R. v. Hippel, Professor des Strafrechts, Göttingen, Friedl. Weg 55.
75. Martin Hoffmann, Landgerichtsrat, Chemnitz i./S., Victoriastrafse 6.
76. Hoffmann, Pfarrer, Rosenthal bei Marburg (Hessen).
77. Dr. Wilh. Honemann, Referendar, Charlottenburg b. Berlin, Wilmersdorferstrafse III Port. I 2.
78. Dr. jur. Hübener, Staatsanwalt, Paderborn.
79. Jacobs, Strafanstaltspfarrer, Werden a. Ruhr.

80. Dr. Eugen von Jagemann, Geheimrat, aufserordentl. badischer Gesandter und bevollmächtigter Minister, Berlin W., Behrenstrafse 70 I/II.
81. Rudolf von Ibell, Staatsanwalt am kgl. Landgericht, Hanau a. Main.
82. Hrch. Jonen, I. Staatsanwalt, Elberfeld.
83. Dr. Th. Jourdan, Rechtsanwalt, Mainz.
84. Dr. Ivers, Rechtsanwalt, Berlin NW., Paulstrafse 2.
85. Carl Kade, Landrichter, Berlin W., Neue Winterfeldtstrafse 45.
86. Kehrer, Oberamtsrichter, Neresheim (Württembg.)
87. Dr. Keil, Staatsanwaltschaftsrat, Breslau.
88. Dr. A. von Kirchenheim, Professor des Strafrechts, Heidelberg.
89. Martin Kirschner, Bürgermeister, Berlin NW., Alt-Moabit 90.
90. Kleefeld, Rechtsanwalt, Worms.
91. Dr. G. Kleinfeller, Professor des Strafrechts, Kiel, Niemannsweg 101.
92. Dr. Kloss, Staatsanwalt, Halle a. S., Burgstrafse 42.
93. Dr. jur. et phil. Otto Koebner, Gerichtsassessor, Berlin W., Magdeburgerstrafse 3.
94. Dr. Carl Köhler, Oberamtsrichter, Waldshut.
95. Dr. P. Koehne, Amtsgerichtsrat, Berlin W., Potsdamerstrafse 73a.
96. Dr. Paul Krause, Rechtsanwalt, Berlin W., Behrenstr. 24.
97. Dr. Krohne, Geh. Regierungsrat, vortragender Rat im Ministerium des Innern, Berlin W., Nürnbergerstrafse 25 26.
98. Dr. Kronecker, Kammergerichtsrat, Berlin W., Kurfürstendamm 241 II.
99. W. Kulemann, Landgerichtsrat, Mitglied des Reichstages, Braunschweig, Adolfstr. 11.
100. Dr. R. Leonhard, Professor, Geheimer Justizrat, Breslau.
101. Dr. Freiherr v. Leonrod, königl. bayr. Minister der Justiz, Excellenz, München, von der Tannstrafse 7 I.
102. Dr. med. Leppmann, Kgl. Physikus, ärztlicher Leiter der Kgl. Beobachtungsanstalt für geisteskranke Strafgefangene in Berlin-Moabit, Berlin NW., Kronprinzenufer 24.
103. Dr. jur. et phil. Moritz Liepmann, Privatdozent, Halle a./S., Magdeburgerstr. 12.
104. Dr. Liepmann, Amtsrichter, Berlin W., Kurfürstenstr. 99a.
105. Lilienthal, Rechtsanwalt, Berlin C., Neue Friedrichstr. 49.
106. Dr. Karl v. Lilienthal, Professor des Strafrechts, Heidelberg, Ziegelhäuser Landstrafse 30.

107. Lindenberg, Landgerichtsdirektor, Schöneberg bei Berlin, Hauptstr. 1.
108. Adolf Lippold, Landgerichtspräsident, Mainz.
109. Dr. Franz v. Liszt, Geh. Justizrat, Professor des Strafrechts, Charlottenburg b./Berlin, Hardenbergstrafse 19.
110. Dr. Fritz Litten, Referendar, Königsberg i. Pr., Theaterstrafse 2.
111. Löwenbach, Amtsrichter, Ruhrort.
112. Dr. Löwenfeld, Professor, Rechtsanwalt, München.
113. Dr. v. Marck, Honorarprofessor, Greifswald.
114. Osw. Marcuse, Rechtsanwalt, Breslau, Hummerei 1.
115. Dr. Bruno Marwitz, Rechtsanwalt, Berlin W., Genthinerstrafse 40.
116. C. v. Massow, Geheimer Regierungsrat, Potsdam, Breitestr. 26.
117. Dr. M. Mayer, Rechtsanwalt, Frankenthal (Pfalz).
118. Dr. v. Mayr, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D., Professor, München, Georgenstr. 38.
119. Dr. jur. Otto Mayr, II. Staatsanwalt, Eichstätt.
120. Dr. Medem, Landgerichtsrat und Professor des Strafrechts, Greifswald.
121. Meridies, Amtsgerichtsrat, Freiburg i. Schles.
122. Dr. F. Meyer, Amtsrichter, Berlin W., Lützowufer 32.
123. Dr. jur. G. Michelsen, Vicekonsul der Republik Columbien, Hamburg-Eilbeck, Blumenau 78.
124. Dr. jur. Wolfg. Mittermaier, Privatdozent, Heidelberg, Karlstrafse 8.
125. Mosse, Rechtsanwalt, Berlin W., Leipzigerstrafse 35.
126. Ernst Mugdan, Amtsrichter, Bitterfeld.
127. Dr. Mumm, Rechtsanwalt, Strafsburg i. Els., Am hohen Steg 29.
128. Dr. Muensterberg, Stadtrat, Berlin W., Dörnbergstrafse 7.
129. Dr. P. Näcke, Oberarzt, Hubertusburg b. Leipzig.
130. Dr. Neukamp, Landgerichtsrat, Göttingen.
131. Dr. Karl Neumeyer, gepr. Rechtspraktikant, München, Prannerstrafse 24 II.
132. Dr. jur. Theod. Niemeyer, Professor der Rechte, Kiel, Lornsenstrafse 14.
133. Dr. J. Olshausen, Oberreichsanwalt, Leipzig, Lessingstr. 1 I.
134. Rudolf Ortmann, Geh. Justizrat und vortr. Rat im Justizministerium, Dresden, Zinzendorfstrafse 39 I.
135. Dr. Oetker, Professor, Würzburg.
136. Freiherr von Pechmann, Bankdirektor, Vorsitzender der Juristischen Gesellschaft, München, Türkenstrafse 97.
137. Peters, Anstaltsgeistlicher, Plötzensee b./Berlin.
138. Gustav von Pfaff, Landgerichtspräsident, Tübingen.

139. Dr. Preetorius, Grofsherzogl. Oberstaatsanwalt, Darmstadt.
140. Hrch. Przybilka, Amtsgerichtsrat, Kupp b. Oppeln.
141. Rabe, Oberstaatsanwalt, Köln a,/Rh., Richard Wagnerstr. 39.
142. Dr. jur. Kuno Rauch, Amtsanwalt u. Hilfsrichter, Saulgau (Württemberg).
143. Rechenbach, Rechtskandidat, Mühlhausen (Thüringen), Steinweg 13.
144. Recke, Landgerichtsdirektor, Berlin W., Ansbacherstrafse 30.
145. Reppchen, Amtsrichter, Leipzig.
146. Dr. Herm. Rhode, Assessor, Berlin NW., Calvinstrafse 11 II.
147. Riecke, Rechtsanwalt, Halle a./S., Rathausstrafse 2 II.
148. Wilh. Rinne, Landgerichtsrat, Berlin W., Neue Winterfeldtstrafse 15 III.
149. Dr. jur. et phil. Ernst Rosenfeld, Kammergerichtsreferendar, Berlin W., Vofsstrafse 13.
150. Dr. Ernst Rosenfeld, Gerichtsassessor und Privatdozent, Halle a./S., Louisenstrafse 17.
151. Dr. Rothe, Rechtsanwalt, Berlin SW., Königgrätzerstrafse 60.
152. Dr. Felix Rothschild, Gerichtsassessor, Frankfurt a./M., Niedenau 59.
153. Ruhstrat, Direktor der Strafanstalten, Vechta (Oldenburg).
154. Theodor Rupprecht, Regierungsrat im Justizministerium, München, Zweibrückenstrafse 24.
155. Alwin Sachse, Staatsanwalt b. Landgericht II Berlin, Charlottenburg b./Berlin.
156. Dr. Georg Schaps, Landrichter, Hamburg-Pöseldorf, Mittelweg 55.
157. Otto Schell, Staatsanwalt, Frankfurt a./M., Kirchnerstr. 11 II.
158. Schellmann, Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt, Brauweiler b. Köln a. Rh.
159. Geheim. Justizrat Schlieckmann, Rechtsanwalt, Halle a./S.
160. Schlippe, Ministerialrat, Oberstaatsanwalt, Darmstadt.
161. Dr. Schmidt, Erster Staatsanwalt, Mainz, Ludwigstrafse 4.
162. Schmölder, Oberlandesgerichtsrat, Hamm i. Westf.
163. Schneider, Amtsgerichtsrat, Brandenburg a./H.
164. Julius v. Schnell, Ministerialrat im königl. bayr. Staatsministerium der Justiz, stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrat, München, Königinstrafse 9.
165. Dr. jur. Herm. Schotte, Amtsrichter, Wippra a. Harz.
166. H. Schubert, Staatsanwalt, Erfurt.
167. Schulte, Staatsanwaltschaftsrat, Frankfurt a. M.
168. Schultz-Völcker, Amtsrichter, Neifse.

169. Schwandner, Oberjustizrat, Strafanstaltsvorstand, Schwäb. Hall.
170. Dr. Leop. Schwarz, Landrichter, Hamburg-Harvestehude, Mittelweg 119.
171. Dr. Sello, Rechtsanwalt u. Notar, Berlin W., Leipzigerstr. 7.
172. Dr. H. Seuffert, Geheimer Justizrat, Professor des Strafrechts, Bonn, Königstrafse 23.
173. Sichart, Strafanstaltsdirektor, Ludwigsburg.
174. Max Siegel, Landgerichtsdirektor, Leipzig, Sophienstr. 24 II.
175. Georg Simon, Amtsgerichtsrat, Nordhausen.
176. A. Simonson, Landgerichtsrat, Berlin W., Schönebergerufer 37.
177. Hans von Slupecki, Landrichter, Oppeln.
178. Sommer, Professor der Psychiatrie, Giefsen.
179. H. Stachow, Staatsanwalt, Berlin W., Burggrafenstrafse 18.
180. Stadler, Ministerialrat, Strafsburg i. Els.
181. Stadtländer, Senator, Bremen.
182. Stelling, Amtsgerichtsrat, Rotenburg (Hannover.)
183. Stelling, Staatsanwalt, Stade.
184. Dr. jur. R. Stephan, Kaiserl. Regierungsrat, Privatdozent, Berlin SW., Planufer 8$^{II.}$
185. Dr. Hugo Strafsmann, Rechtsanwalt, Berlin SW., Jerusalemerstrafse 53/54.
186. Dr. Strube, Strafanstaltsarzt, Halle a./S., Gr. Steinstrafse 82.
187. Dr. C. Stubenrath, Privatdozent für gerichtliche Medizin, Würzburg, Schillerstrafse.
188. Süpfle, Oberamtsrichter, Heidelberg.
189. Herm. Telle, Landgerichtsrat, Untersuchungsrichter beim Landgericht I, Berlin NW. 21, Turmstrafse 4 I.
190. Heinrich Thelemann, Ministerialrat im Justizministerium, München.
191. Paul Thiel, Amtsrichter, Beuthen O.-S., Kaiserstrafse 6a.
192. Dr. A. Thomsen, Privatdozent des Strafrechts, Kiel.
193. W. Thomsen, Landgerichtspräsident, Münster i. Westf.
194. Dr. F. Tönnies, Professor, Altona (Elbe), Mathildenstrafse 21.
195. J. Travers, Polizeirat, Mainz.
196. Treplin, Senatspräsident beim Reichsgericht, Leipzig, Schenkendorferstrafse 10.
197. Dr. Tuchatsch, Landgerichtsrat, Zwickau, Gartenstrafse 4 pt.
198. Emil Uhles, Kammergerichtsrat, Berlin W., Tiergartenstr. 3a.
199. Dr. Ullmann, Professor des Strafrechts, Regierungsrat, München, Ludwigstrafse 29.

200. Voigt, Rittmeister a. D., Direktor der ostpreufs. Provinzial-Besserungs- und Landarmen-Anstalt, Tapiau.
201. Dr. jur. Vorberg, Hilfsarbeiter a. d. Universitätsbibliothek, Rostock, Stephanstrafse 6.
202. Dr. F. Wachenfeld, Professor des Strafrechts, Rostock i./Mecklbg., Zelckstrafse 1.
203. Michael Wachinger, Amtsrichter, München, Leopoldstrafse 31 III.
204. Dr. Alfred v. Weinrich, Stuttgart, Schickstrafse 8.
205. Dr. J. Weismann, Professor des Strafrechts, Greifswald.
206. Wendel, Gerichtsreferendar, Mühlhausen (Thüringen).
207. Dr. Werthauer, Rechtsanwalt, Leipzig, Markt 13.
208. Dr. jur. Paul Wiesand, Reichsgerichtsrat a. D., Dresden, Stadtbergerstrafse 47.
209. Rich. Wieser, Amtsgerichtsrat, Mühlhausen i. Thür.
210. Dr. Wilhelm, Assessor, Strafsburg i. Els., Gerbergraben 1.
211. Dr. Ludwig Wreschner, Rechtsanwalt, Berlin S., Kommandantenstrafse 56 II.
212. W. Wronker, Rechtsanwalt, Berlin C., Königstrafse 1.
213. Dr. Eugen Würzburger, Direktor d. Städt. statist. Amtes, Dresden-Altst., Sedanstrafse 13.
214. Ludwig Zoelch, Landgerichtsrat, Straubing.

Frankreich. — France.

Bureau.

MM. Tarde, Président; Garraud et A. Rivière, Vice-présidents; Gardeil, Secrétaire trésorier.

Mitglieder. — Membres.

1. Louis Albanel, juge d'instruction au tribunal de la Seine, Paris, avenue des champs Elysées 95.
2. M. Ch. Morel d'Arleux, notaire honoraire, Paris, 13 Avenue de l'Opéra.
3. M. Astor, docteur en droit, Paris, 4 rue Coëtlogon.
4. M. R. Bérenger, sénateur, membre de l'Institut, président honoraire de la Société générale des Prisons, Paris, 11 rue Portalis.
5. M. Berthauld, vice-président du tribunal civil, Laon (Aisne).
6. Bibliothèque de l'Université de Nancy, Section du Droit.
7. M. Brueyere, Paris, 9 rue Murillo.
8. M. Le Carpentier, procureur de la République, à Mayenne (Mayenne).

9. M. J. Champcommunal, avocat, docteur en droit, Paris, Boulevard St. Michel 78.
10. M. Eugène Charpentier, médecin en chef de l'hôpital de la Salpêtrière, Paris.
11. M. Ernst Cartier, avocat à la Cour d'appel, Paris, 8 rue du Cirque.
12. M. Eugène Crémieux, avocat à la Cour d'appel, Paris, 51 avenue Montaigne.
13. M. Cuche, professeur à la Faculté de droit de Grenoble.
14. M. Fernand Daguin, avocat à la Cour d'appel, secrétaire général de la Société de législation comparée, Paris, 29 rue de l'Université.
15. M. E. Decencière, juge suppléant au Tribunal civil, Reims (Marne).
16. M. Deglin, avocat, Nancy, 79 rue Saint Georges.
17. M. Demombynes, avocat à la Cour d'appel, Paris, 28 rue Jacob.
18. M. Ferdinand Dreyfus, ancien député, avocat à la Cour d'appel, Paris, 98 avenue de Villiers.
19. M. Joseph Drioux, substitut du procureur général, Orléans (Loiret).
20. M. le Dr. P. Dubuisson, médecin en chef de l'asile Ste-Anne, Paris, 1 rue Cabanis.
21. M. Duflos, directeur de l'Administration pénitentiaire, Paris, 11 rue Cambacérès.
22. M. Maurice Dufourmantelle, docteur en droit, chargé de conférence à la faculté de droit de l'Université de Paris, Paris, 95 Avenue Kléber.
23. M. Ernest Eisenmann, avocat, Paris, 2 Cité Rougemont.
24. M. Garçon, professeur de droit criminel à l'Université de Paris, rue Denfert Rochereau 38bis.
25. M. E. Gardeil, professeur de droit criminel à l'Université de Nancy, 15 rue de la Commanderie.
26. M. E. Gauckler, professeur à l'Université de Nancy, Place Carnot 4.
27. M. Robert Godefroy, avocat à la Cour d'appel, Paris, 18 rue du Vieux-Colombier.
28. M. Camille Granier, inspecteur général des services administratifs au Ministère de l'intérieur, Paris, 47 rue Boileau.
29. M. Clemens Jarno, professeur à la Faculté de droit, Rennes, 3 Boulevard la Tour d'Auvergne.
30. M. Kahn, Docteur en Droit, rue St. Dizier, Nancy.
31. M. A. Laborde, Professeur de droit criminel à l'Université de Montpellier.

32. M. Georges Lebret, ministre de la Justice, Paris, place Vendôme.
33. M. Henri Lefuel, Conseiller à la Cour d'appel, Paris, 15 rue de l'Université.
34. M. Leloir, substitut du procureur de la République près le Tribunal de la Seine, Paris, 52 rue du Four.
35. M. J. Léveillé, professeur à la Faculté de droit de Paris, 55 rue du Cherche Midi.
36. M. Paul Levy, juge d'instruction, Epernay.
37. M. Marandout, professeur de droit criminel à l'Université de Bordeaux, 63 rue Champion.
38. M. Louis Mariage, conseiller à la Cour d'appel de Paris, Charenton, 9 avenue Stinville.
39. M. L. Marion, juge d'instruction, Montbrison (Loire).
40. M. le Dr. Salomon Mayer, Conseiller du Gouv. Autrichien, avocat consultant, Paris, 14 rue Drouot.
41. M. I. Maxwell, procureur de la République à Bordeaux.
42. M. Henry Mornard, avocat au conseil d'Etat et à la Cour de cassation, Paris, 17 rue de Monsigny.
43. Dr. Mottet, médecin légiste, médecin de la Petite Roquette à Paris.
44. M. Mourral, Vice-Président du Tribunal civil, Dijon, 1 rue du Dr. Chaussier.
45. M. Nachbaur, avoué au Tribunal, Mirecourt (Vosges).
46. M. Ernest Passez, docteur en droit, avocat au Conseil d'Etat et à la Cour de cassation, Paris, 19 rue St. Guillaume.
47. M. Ch. Petit, conseiller à la Cour de cassation, Paris, 241 rue du Faubourg St. Honoré.
48. M. A. Le Poittevin, juge d'instruction à Paris, Paris, 19 rue Ernest Renan.
49. M. Le Poittevin, professeur à la Faculté de droit de Paris.
50. M. Georges Potier, conseiller à la Cour de Paris, 12 bis Place de Laborde.
51. M. Henri Prudhomme, juge au Tribunal civil, Lille.
52. M. Abbé Reynard, aumônier des prisons, Villeneuve sur Lot (Lot et Garonne).
53. M. A. Rivière, ancien magistrat, secrétaire général de la Société générale des prisons, Paris, 52 rue d'Amsterdam.
54. M. Jean André Roux, professeur à la Faculté de droit de Dijon.
55. M. R. Saleilles, professeur à la Faculté de droit, professeur au collège libre des Sciences sociales, Paris.

56. Société de législation comparée, Paris, 44 rue de Rennes.
57. Société générale des prisons, Paris, 14 Place Dauphine.
58. M. Georges Tellier, Conseiller à la Cour d'appel de Douai (Nord), rue d'Esquerchin 27.
59. M. G. Tarde, chef de bureau de la statistique au Ministère de la justice, Paris.
60. M. Georges Vidal, professeur à la Faculté de droit, Toulouse, 28 rue Nazareth.
61. M. Albert Vidal-Naquet, avocat, Marseille, 70 rue Montgrand.
62. M. Félix Voisin, conseiller à la Cour de cassation, Paris, rue de Milan 11 bis.

Griechenland. — Grèce.

1. M. P. Angelopoulos Athanatos, avocat, Athènes, 19 rue Sophocle.
2. M. le Dr. Constantin A. Kypriades, avocat, Athènes, 9 rue Kriezoti.
3. M. Panagiotti Pétridès, juge au Tribunal de 1ère instance, Athènes, rue Corinne.
4. M. Alexandre C. Skousès, ancien député, Athènes.
5. M. A. Typaldo-Bassia, avocat, docteur en droit, Athènes, 17 rue Xénophon.

Groſs-Britannien. — Grande-Bretagne.

1. Col. Sir Edmund du Cane, Chairman of commissioners of prisons etc., London.
2. Rev. Walter Farrar, Chaplain of H. M. Penal Settlement, Massaruni, British Guiana.
3. Major A. Griffiths, Inspecteur des prisons de Sa Majesté, Londres, 12 Onslow Square, S.W.
4. Mr. John Macdonell, Master in the Court of Queen's Bench, London.
5. H. H. Remfry, Solicitor and Reader, High Court, Calcutta, 5 Fancy Lane.
6. A. Wood Renton, Barrister-at-Law, London, 2 Essex Court Temple.
7. S. A. K. Strahan, Esq., M. D., Barrister-at-Law, Physician at the asylum for insanes, Berry Wood near Northampton.

8. Colonel Howard Vincent, MP. London W., 1 Grosvernor Square.
9. A. R. Whiteway, Barrister-at-Law, Hemingford Grey, St. Iver Hunts.
10. Dove Wilson, L. L. D. Prof. of Law, Aberdeen (Scotland).

Japan. — Japon.

1. Dr. Ashataro Okada, z. Zt. Rom, via Sicilia 42 (nt 15).

Kroatien. — Croatie.

Kroatische Landesgruppe.
Gegründet am 8. Juni 1893.

Vorstand. — Bureau.

V. Klein, Vorsitzender; v. Krajcsovics, Stellvertretender Vorsitzender; J. Šilović, Schriftführer.

Mitglieder. — Membres.

1. Dr. Viktor Aleksander, Staatsanwaltsubstitut, Agram.
2. Milan Amruš, Dr. jur. et med., praktischer Arzt, Agram.
3. Dr. Ivan Banjavčić, Advokat, Karlstadt.
4. Fridrik Broschan, Gerichtshofpräsident, Varaždin.
5. Dr. Virgil Devčić, Advokat, Agram.
6. Mirko v. Domin, Gerichtsadjunkt, Grubišnopolje.
7. Dragutin Gjuričić, Staatsanwalt, Agram.
8. Dr. Nikodem Jakšić, Banalrat, Agram.
9. Zador Kelecseny, öff. Notar, Vukovar.
10. Vjekoslav Klein, Sektionschef der k. kroat.-slavon.-dalm. Landesregierung, Abteilung für Justiz, Agram.
11. Oto von Krajcsovics, Sektionschef der k. kroat.-slav.-dalm. Landesregierung, Abteilung für Inneres, Agram.
12. Tomo v. Kraljević, Oberstaatsanwalt, Agram.
13. Dr. Izidor Lichtenberg, Advokat, Gjurgjevac.
14. Dragutin Markovac, Gerichtshofpräsident, Belovar.
15. Dr. Milivoj Maurović, Universitätsprofessor, Agram.
16. Vladimir Mažuranić, Vicepräsident der Banaltafel, Agram.
17. Dr. Ernest Miller, Staatsanwaltssubstitut, Agram.
18. Dr. Josip Mudrovčić, Regierungssekretär, Agram.
19. Dr. Nikola Ogorelica, Staatsanwaltssubstitut, Agram.
20. Dr. Josip Pliverić, Universitätsprofessor, Agram.

21. Dr. Stjepan Posilović, Gerichtshofpräsident, Agram.
22. Milan Rojc, Advokat, Belovar.
23. Dr. Franjo Salavari, Regierungskoncipist, Agram.
24. Dr. Josip Šilović, Universitätsprofessor, Agram.
25. Dr. Miroslav Strižić, k. öffentl. Notar u. Advokat, Belovar.
26. Dr. Svjetislav Šumanović, Advokat, Agram.
27. Dr. Nikola von Tomašić, Universitätsprofessor, Agram.
28. Dr. Franz Tonković, Advokat, Zlatar.
29. Josip Turelli, Banaltafelrat, Agram.
30. Dr. Viktor Valenko, Gerichtsrat, Belovar.
31. Franjo Weinert, Banaltafelrat, Agram.
32. Franjo Zorac, Regierungsrat, Agram.

Niederlande. — Pays-Bas.

1. Dr. J. Simon van der Aa, Hoofdambtenaar aan het Departement van Justitie, Inspecteur van het Gevangeniswezen, 's Gravenhage.
2. Dr. J. H. Abendanon, Raadsheer in het Hoog-gerechtshof Batavia, Java (à l'adresse du libraire Martinus Nijhoff, 's Gravenhage.
3. Dr. Z. van den Bergh, Advocaat, Amsterdam.
4. Dr. A. J. Blok, Ambtenaar van het Openbaar Ministerie by het Kantongerecht, Schiedam.
5. Dr. M. G. J. Boissevain, Advocaat, Amsterdam, Heerengracht b. d. Leidsche Gracht.
6. Dr. J. H. Carpentier-Alting, Advocaat, Padang, Ned. Indie (à l'adresse du libraire P. Geerts, Hoorn, Pays-Bas).
7. Dr. P. Droogleever Fortuijn, Advocaat, 'sGravenhage, Anna Pawlownastraat 18b.
8. Dr. H. L. Drucker, Lid van de Tweede Kamer der Staten-Generaal, Leiden.
9. Dr. D. Z. van Duyl, Rechter in de Arrond.-Rechtbank, Leeuwarden.
10. Dr. A. van der Elst, Advocaat, Dordrecht.
11. Jhr. Dr. D. O. Engelen, President van de Arrond.-Rechtbank, Zutphen.
12. Dr. D. Frees, Advocaat, Amsterdam, Sarphatipark 11.
13. Dr. S. J. M. van Geuns, Ambtenaar van het Openbaar Ministerie by het Kantongerecht, Zierikzee.
14. Dr. Jacob Bierens de Haan, Adr.: Gebr. Hartsen, Amsterdam, Kerkstraat.

15. Dr. G. A. van Hamel, Hoogleeraar in het strafrecht, Amsterdam, Nikolaas-Witsenkade 48.
16. Dr. M. Jacques de Witt-Hamer, Advocaat, Middelburg.
17. Dr. H. van der Hoeven, Hoogleeraar in het strafrecht, Leiden.
18. Dr. G. M. W. Jellinghaus, Advocaat, 's Gravenhage, Laan van Meerdervoert 7.
19. Dr. D. C. J. H. Kropveld, Advocaat, Soerabaya, Java (à l'adresse de M. Ch. Miseroy, Amsterdam, Leidsche Kade 75).
20. Dr. R. B. Ledeboer, Ambtenaar van het Openbaar Ministerie by het Kantongerecht, Leiden.
21. Dr. J. A. Levy, Advocaat, Amsterdam, Keizersgracht 244.
22. Dr. F. B. Coninck-Liefsting, President van den Hoogen Raad, 's Gravenhage.
23. Dr. J. Limburg, Advocaat, 's Gravenhage.
24. Dr. E. N. Rahusen, Advocaat, Amsterdam, Keizersgracht 224.
25. Dr. D. Simons, Hoogleeraar in het strafrecht, Utrecht.
26. Dr. J. Slingenberg, 's Gravenhage, Lange Houtstraat 15 a.
27. Dr. H. J. Tasman, Advocaat, Amsterdam, Keizersgracht 275.
28. Jhr. Dr. S. Laman Trip, Raadsheer in den Hoogen Raad, 'sGravenhage.
29. Dr. med. P. Wellenbergh, Amsterdam, Weteringschans 32.
30. Dr. G. Snyder van Wissenkerke, Raad-Adviseur a. h. Ministerie van justitie, 's Gravenhage.

Norwegen. — Norvége.

Vorstand der Landesgruppe. — Bureau.

Dr. B. Getz, Vorsitzender. Dr. Hagerup. Frederik Woxen Soelberg. O. Salomonsen.

Mitglieder. — Membres.

1. F. Beichmann, juge, Trondhjem.
2. H. Berg, procureur d'Etat, Elverum.
3. Joh. Bergh, avocat, Christiania.
4. Birkeland, membre de la Cour suprême, Christiania.
5. Bjerke, avocat, Christiania.
6. Blackstad, président de Cour d'assises, Christiania.
7. Blom, membre de la Cour suprême, Christiania.
8. Y. Brun, licencié en théologie, Christiania.
9. A. Daae, directeur de la maison de correction «Bodsfangslet», Christiania.
10. Fürst, procureur d'Etat, Drammen.
11. Dr. B. Getz, procureur général, Christiania.

12. Dr. Francis Hagerup, professeur de droit, Christiania.
13. Kand. Hallager, sous-secrétaire d'État au ministère de justice, Christiania.
14. K. V. Hammer, homme de lettres, Christiania.
15. Nils Hansen, cand. jur., Akerhus Strafanstalt, Christiania.
16. Hausmann, juge, Moss.
17. Holtan, juge, Christiania.
18. H. Ingstad, avocat, Christiania.
19. Knagenhielm, avocat, Christiania.
20. F. A. Krog, avocat, Christiania.
21. Lindboe, président de Cour d'assises, Drontheim.
22. Einar Löchen, ministre de la justice, Christiania.
23. Fr. Stang-Lund, avocat, Christiania.
24. Morgenstierne, professeur de droit, Christiania.
25. Motzfeldt, membre de la Cour suprême, Christiania.
26. A. Qvam, ministre de la justice, Christiania.
27. Riverts, procureur d'État, Christiania.
28. O. Salomonsen, procureur d'État, Christiania.
29. Schaanning, avocat, Christiania.
30. V. Scheel, membre de la Cour suprême, Christiania.
31. Schjödt, avocat, Christiania.
32. Aage Schou, avocat, Christiania.
33. Segelcke-Thrap, directeur de prison, Christiania.
34. Harald Smedal, procureur d'État, Christiania.
35. Soelberg, directeur de prison, Christiania.
36. Stenersen, juge, Christiania.
37. Thoresen, membre de la Cour suprême, Christiania.
38. Unger, avocat, Christiania.
39. Andreas Urbye, procureur d'État, Tromsö.
40. Hersleb Vogt, procureur d'État, Christiania.
41. Dr. P. Winge, médecin de police, Christiania.
42. Frederik Woxen, chef de l'administration des prisons, Christiania.

Österreich. — Autriche.

1. Dr. Jos. M. Baernreither, Reichsratsabgeordneter, Wien VIII.
2. Dr. Ernst Bareuther, Reichsratsabgeordneter, Wien I, Abgeordnetenhaus, Schottenring 19.
3. Dr. E. Benedikt, Hof- u. Gerichtsadvokat, Wien I, Renngasse 6.
4. Dr. Carl Beurle, Hof- u. Gerichtsadvokat, Landtagsabgeordneter, Linz, Oberösterreich, Landstrafse 9.

5. Dr. Aug. Brunner, Landesgerichtsrat in Wels.
6. Ignaz Derleth, Landesgerichtspräsident, Mödling b. Wien, Feldgasse 28.
7. Dr. Augustin Finger, Universitätsprofessor, Prag II, Stadtpark 5.
8. Dr. Friedrich Fritsch, Advokat, Haida.
9. Dr. Hans Grofs, Landesgerichtsrat, Graz, Elisabethstr. 39.
10. Dr. K. Hiller, Regierungsrat, Professor des Strafrechts, Czernowitz.
11. Dr. Vincenz Graf Huyn, k. k. Statthalterei-Konzeptspraktikant, Prag-Kleinseite II, Kralovská třída 575.
12. Dr. Ernst Jäger, Hof- u. Gerichtsadvokat, Linz a./D.
13. Jaromir Janota, Oberdirektor der k. k. Strafanstalt, Prag-Pankratz.
14. Dr. jur. Oskar Kraus, Prag, Heuwagsplatz 24.
15. Dr. Ernst Kretz, k. k. Gerichtssekretär, Wien IV, Theresianumgasse 8.
16. Dr. Edmund v. Krzymuski, Professor des Strafrechts, Krakau, Karmelickastrafse 29.
17. Rudolf Ritter v. Laveran-Stibar, Staatsanwaltssubstitut, Linz a./D.
18. Dr. Ferdinand Lentner, Professor des Strafrechts, Innsbruck.
19. Bohuš P. Lepař, k. k. Kontrollor der Strafanstalt Karthaus bei Jičin (Böhmen).
20. Dr. Eduard Ritter v. Liszt, k. k. Gerichts-Adjunkt, Wien I, Schottenhof.
21. Dr. jur. Alex. Loeffler, k. k. Gerichtsadjunkt, Privatdozent an der Wiener Universität, Wien I, Efslinggasse 13.
22. Dr. Julius Makarewicz, Privatdozent des Strafrechts, Krakau, Graniczna 1.
23. Dr. Max Mihurko, Graz.
24. Franz Nadastiny, Verwalter, Stein a./D.
25. Dr. Alex. Nicoladoni, Hof- und Gerichtsadvokat, Linz a./D.
26. Dr. Julius Ofner, Hof- u. Gerichtsadvokat, Wien I, Wollzeile 12.
27. Dr. Demeter Procopovici, Bezirks-Kommissär, Rovereto (Tirol).
28. Dr. Josef Reisel, k. k. Direktor der Strafanstalt in Gradisca.
29. Dr. Joseph Ritter Griez von Ronse, Hof- und Gerichts-Advokat, Wien I, Walfischgasse 6.
30. Dr. J. Rosenblatt, Professor des Strafrechts, Krakau.
31. Gustav Ritter v. Scharfen-Henneberg, Landesgerichtspräsident, Linz a./D.

32. Dr. Wilhelm Schneeberger, Hof- und Gerichtsadvokat, Wien I, Tuchlauben 7.
33. Dr. Jos. Sládeček, Verteidiger in Strafsachen, Prag, Zitná ulice č. 26.
34. Dr. Alois Edler von Stourzh, Vicepräsident des k. k. Kreisgerichts Korneuburg, Korneuburg, Schaumanngasse 12.
35. Dr. J. Vargha, Professor des Strafrechts, Graz, Burgring 22.
36. Dr. Wilh. Wahlberg, Hofrat, Professor des Strafrechts, Wien I, Weihburggasse 32.
37. Ludw. Ritter v. Zepharovich, Landesgerichtsadjunkt, Linz a./D.
38. Dr. A. Zucker, Hofrat, Professor des Strafrechts, Prag.

Portugal. — Portugal.

Grupo portuguez:

Presidente: Dr. E. Alves de Sá.
Vice-presidente: J. J. Tavares de Medeiros.
Secretario: J. Benevides.
Thesoureiro: J. P. Monteiro Cancella.

1. Dr. Agostinho Carlos das Neves Castro Silva, juiz de direito de 1ª instancia, Cartacho.
2. Dr. Antonio Osorio Sarmento de Figueiredo, juiz de direito de 1ª instancia e ajudante do procurador geral da corôa, R. Formosa, Lisboa.
3. Dr. Bernardo Lucas, advogado, Porto.
4. Dr. Conselheiro Francisco Antonio da Veiga Beirão, ministro dos negocios estrangeiros, R. Formosa, Lisboa.
5. Dr. João A. de Sousa Queiroga, advogado, Lisboa, R. do Conceição, 92. 2º.
6. Dr. J. J. Tavares de Medeiros, advogado, Lisboa, R. N. do Almada, 80. 1º.
7. Dr. Conselheiro José da Cunha Navarro de Paiva, juiz do tribunal superior de guerra e marinha, Lisboa, R. N. da Trindade.
8. Dr. Vicente Rodrigues Monteiro, advogado, Lisboa, R. do Crucifixo.
9. Dr. Luiz Jardim, Conde de Valenças, antigo professor da Universidade, Lisboa.
10. Dr. José Coêlho da Motta Prego, juiz de direito de 1ª instancia, Lisboa.
11. Dr. José Benevides, advogado, R. N. do Almada 81. 1º, Lisboa.

12. Dr. Fernando Martins de Carvalho, advogado, R. do Ouro, Lisboa.
13. Dr. Antonio A. Nogueira Souto, juiz de direito de 1ª instancia, Alde-gallêga.
14. Dr. Antonio H. da Silva, Professor de direito penal na Universidade de Coïmbra.
15. Dr. Conde de Paçô-Vieira, juiz de direito de 1ª instancia no Porto.
16. Dr. Eduardo Alves de Sá, advogado, R. de S. Julião, Lisboa.
17. Dr. Domingos Pinto Coêlho, advogado, Praça de D. Pedro, Lisboa.
18. Dr. Conselheiro Eduardo de Serpa Pimentel, juiz de direito de 2ª instancia, Lisboa.
19. Dr. Miguel Bombarda, Professor da Escola medico-cirurgica, Lisboa.
20. Dr. José Capêllo Franco Frazão, advogado, Lisboa.
21. Dr. Abel Andrade, Professor de direito na Universidade de Coimbra.
22. Dr. Henrique Alves de Sá, advogado, R. de S. Julião, Lisboa
23. Dr. Bernardino Machado, Professor da Universidade, Coimbra.
24. Dr. Francisco Ferraz de Macêdo, Medico, R. N. do Almada 63, Lisboa.
25. Dr. Manuel Duarte, advogado, R. de Crucifixo, Lisboa.
26. Dr. Arthur Montenêgro, Deputado e advogado, Lisboa.
27. Dr. Manuel Dias da Silva, Professor de direito, Coimbra.
28. Dr. José Mendes Martins, advogado, R. N. do Almada 81, 1º, Lisboa.
29. Dr. J. Francisco Trindade Coêlho, agente do ministerio publico em 1ª instancia, Lisboa.
30. Dr. Francisco Cabral de Oliveira Moncada, ajudante do procurador geral da corôa, Lisboa.
31. Dr. Ernesto de Vasconcellos, director da Escola agricola de Villa Fernando.
32. Dr. José Paulo Monteiro Cancella, procurador regio, Lisboa, rua do Buenos Ayres 5.
33. Dr. Affonso Costa, professor de direito da Universidade de Coimbra.
34. Dr. Alfrêdo Arthur de Carvalho, advogado, R. de Crucifixo, Lisboa.
35. Dr. Alfrêdo Luiz Lopes, medico, Calçada do Combro 61. 2º, Lisboa.
36. Barão de Paçô Vieira, Presidente do Tribunal de 2ª instancia, Porto.

37. Dr. Caetano Gonçalves, juiz no Congo, Africa occidental.
38. Dr. Frederico A. Franco de Cartro, advogado, Lisboa.
39. Dr. Henrique Carlos de Carvalho Kendall, advogado, Lisboa.
40. Dr. José Francisco d'Arevêdo e Silvo, advogado, R. de Crucifixo, Lisboa.
41. Dr. José de Lacerda, medico do Hospital de Rilhafolles, Lisboa.
42. Conselheiro José Joaquim da Silva Amado, Professor da Escola medico-cirurgica de Lisboa.
43. Dr. José Maria da Pluha e Corta, advogado, Lisboa.
44. Conselheiro Luiz Frederico Bivar Gomes da Costa, Presidente do Tribunal de 2ª instancia, Lisboa.
45. Dr. Manuel d'Arriaga, advogado, Lisboa.
46. Dr. Manuel do Sacramento Monteiro, juiz de direito em Africa, Francfort-Hotel, Lisboa.
47. Conselheiro Manuel Pedro de Fario Azevêdo, juiz do Suprem Tribunal de Justica, Lisboa.
49. Dr. Ricardo Jorge, Professor da Escola medico-cirurgica do Porto.
49. Dr. Francisco Xavier da Silva Telles, medico, R. Saraiva de Carvalho, Lisboa.

Rumänien. — Roumanie.

1. M. J. Tanoviceano, professeur à l'université Bucarest, 4 Strada Inocentii.

Rufsland. — Russie.

Vorstand der Sektion:

Professor Foinitzki, Präsident; Professor Danewski; D. Drill, Schatzmeister; Aug. Löwenstimm, Schriftführer.

Mitglieder. — Membres.

1. Woldemar Bachtejaroff, Oberlandesgerichtsrat, Wirklicher Staatsrat, St. Petersburg.
2. Hermann Birschert, stellvertretender Friedensrichter, Wesenberg (Esthland).
3. M. Alex. Borzenko, avocat à la Cour d'appel, Odessa.
4. Hugo Bötticher, Beamter in der Gefängnisverwaltung, St. Petersburg.

5. Andreas Bulgakoff, Wirkl. Staatsrat, Gehülfe des Oberprokurators am Senat, St. Petersburg.
6. Woldemar Deitrich, Oberstaatsanwalt, Wirklicher Staatsrat, St. Petersburg.
7. Woldemar Derüshinski, Professor der Rechte, Redakteur des Journals des Justizministeriums, St. Petersburg.
8. Eugen De-Rossi, Senator, Geh. Rat, St. Petersburg.
9. M. Dimitri Drill, jurisconsulte du Ministère de la justice, St-Pétersbourg, Znamenskaja 30.
10. Michael Duchowskoi, Professor des Strafrechts, Moskau.
11. Eduard Erström, Sektionschef im Justizministerium, Staatsrat, St. Petersburg.
12. Wladimir Essipoff, Professor des Strafrechts, Warschau, Universität.
13. Gregor Ewanguloff, St. Petersburg, Universität.
14. Dr. Gregor Feldstein, Privatdozent des Strafrechts, Moskau, Arbat Kaloschingasse, Eigenes Haus.
15. Woldemar Fenenko, Senator, Geh. Rat, St. Petersburg.
16. Dr. J. Foinitzki, Universitätsprofessor, St. Petersburg, Postamtsstrafse 11.
17. M. Dr. Ed. Fouks, sénateur de l'empire et président de la société juridique, St-Petersbourg, Basseynaya 25.
18. Alexander Friedländer, St. Petersburg, Justizministerium.
19. Sergius Gogel, Hofrat im Justizministerium, St. Petersburg.
20. Ignaz Iwanowsky, Professor an der Universität, St. Petersburg.
21. Joseph Karnitski, Senator, Geheimer Rat, St. Petersburg.
22. Michael Kasarin, Beamter in der Gefängnisverwaltung, St. Petersburg.
23. Nicolas Kowaleff, Smolensk.
24. Woldemar Kister, Gefängnisinspektor, St. Petersburg.
25. Woldemar Kuzmin-Karawaeff, Professor des Strafrechts, St. Petersburg.
26. August Löwenstimm, Gehilfe des Juriskonsults im Justizministerium, St. Petersburg, Gagarinskaia Ul. 12, Wohn. 23.
27. Sergius Manuchin, Ministerialdirektor im Justizministerium, Wirklicher Staatsrat, St. Petersburg.
28. Dr. Valentin v. Miklascheffsky, Staatsrat und Professor der Rechte, Warschau, Grzybowstrafse 29.
29. Dr. A. v. Moldenhauer, Staatsrat, Vorsitzender Kreisrichter, Warschau, Zorawia 17.
30. M. Mourawieff, Exc., Ministre de la justice, St-Pétersbourg.

31. Sergius Mouromtzeff, Professor der Rechte, Präsident der Moskauer Juristengesellschaft, Moskau, Skatertnoy per 22.
32. Woldemar Nabokoff, Privatdozent für Strafrecht a. d. Rechtsschule, St. Petersburg.
33. Leo Petrashizki, Privatdozent d. Rechte an der Universität, St. Petersburg.
34. Dr. Alex. Philipoff, Professor der Rechte, Dorpat (Jurjew).
35. Professor A. Piontkowski, Jaroslaw.
36. Woldemar v. Prschewalsky, Moskau, Arbatstrafse, eigenes Haus.
37. Peter Pustorosleff, Professor der Rechte, Dorpat (Jurjew).
38. Iwan Rukawischnikoff, Wirklicher Staatsrat, St. Petersburg, Neuer Admiralsquai 10.
39. Alexander Salomon, Stallmeister S. M. des Kaisers, Chef der Gefängnisverwaltung, Wirkl. Staatsrat, St. Petersburg.
40. Alexander Sarudni, Staatsanwalt, St. Petersburg.
41. Konstantin Schawroff, Kiew, Militärgericht.
42. Nikolai Schmemann, Ministerialdirektor im Justizministerium, Geheimer Rat, St. Petersburg.
43. Nikolai Schreiber, Senator, Geh. Rat, St. Petersburg.
44. Woldemar Semenoff, Mitglied des Conseils im Justizministerium, Wirklicher Staatsrat, St. Petersburg.
45. Nikolai Sergejeffsky, Staatssekretär der Kanzlei des Reichsrats, Professor der Rechte, Wirklicher Staatsrat, St. Petersburg.
46. Alexei Shiwkowitsch, Gehilfe des Juriskonsults im Justizministerium, St. Petersburg.
47. Alexander Shishilenko, St. Petersburg, Universität.
48. Heinrich Sliosberg, Advokat, St. Petersburg, Kabinettstr. 12.
49. M. Josèphe de Schliaskowski, avocat, Varsovie, rue St° Krcyska 17a.
50. M. Waldemar Sloutschewsky, professeur à l'école de droit, avocat général à la Cour de Cassation, St-Pétersbourg.
51. Société juridique de Kursk.
52. Sergius Sokoloff, Rechtsanwalt, St. Petersburg, Mochowaja 17.
53. M. le Dr. Woldemar Spassowitsch, St-Pétersbourg, palais de Justice, perspective Liteinoy.
54. M. Stefanowski, Staatsanwalt, Jaroslaw.
55. M. Dr. Taganzeff, membre du Sénat dirigeant, St-Pétersbourg.
56. Nikolai Talberg, Kiew, Nishnewladimirskaia Uliza, eigenes Haus.
57. Nikolai Tschaplin, Vicedirektor und Mitglied des Conseils im Justizministerium, Wirklicher Staatsrat, St. Petersburg.

58. Dr. Anton v. Wulfert, Wirkl. Staatsrat, ord. Prof. der Rechte an der Juridischen Militär-Akademie, Prof. des Alexander-Lyceums, St. Petersburg.
59. Ignaz Zakrewsky, Senator, Geheimer Rat, St-Pétersbourg.
60. Sergius Zawadsky, Staatsanwalt, Pskow.
61. Wladislaf Zawadsky, Gehülfe des Justizministers, Senator, Geheimer Rat, St. Petersburg.

Schweden. — Suède.

1. Axel Ancker, Oberlandesrichter, Jönköping.
2. P. Bendz, Rechtsanwalt, Malmö.
3. F. Berg, Gefängnisdirektor, Linköping.
4. Graf Albert Ehrensvärd, Dr. jur., Vice-Häradshöfding, Stockholm, Stallgatan 4.
5. F. Fant, Direktor der Ackerbaukolonie Hall, Södertelje.
6. J. Hammarberg, Vice-Häradshöfding, Stockholm, Mäster Samuelsgatan 14.
7. Henrik Hedlund, Redakteur der Handels- und Seefahrts-Zeitung, Abgeordneter, Göteborg.
8. Dr. Berndt Hellborn, Christianstad.
9. Th. Hintze, Polizei-Präfekt, Stockholm, Nybrogatan 20.
10. Dr. Ernst Kallenberg, Professor der Rechte, Lund.
11. Fredrik af Klercker, Zweiter Sekretär im Ministerium des Auswärtigen, Stockholm, Östermalmsgatan 43.
12. Dr. Philip Leman, Senator, Göteborg.
13. F. Liljenroth, Gefängnisdirektor, Stockholm, Wallingatan 19.
14. Otto Mannheimer, Gerichtsassessor, Göteborg.
15. Hj. Rettig, Vice-Häradshöfding, Stockholm, Engelbrektsgatan 7.
16. Dr. Sigfrid Skarstedt, Vice-Häradshöfding, Jönköping.
17. Freiherr Dr. O. W. Staël von Holstein, Oberlandesgerichts-präsident, Jönköping.
18. Axel Thollander, Justizrat, Stockholm, Sibyllegatan 13.
19. Dr. J. C. W. Thyrén, Professor der Rechte, Lund.
20. Dr. A. E. W. Uppström, Häradshöfding, Stockholm, Floragatan 10 II.
21. C. D. Th. Uppström, Häradshöfding, Hernösand.

Schweiz. — Suisse.

Comité national:

MM.: Dr. J. Morel, membre du tribunal fédéral suisse, président, à Lausanne; Dr. Alfred Gautier, professeur de droit pénal, à Genève; Dr. Charles Soldan, membre du tribunal fédéral

suisse, à Lausanne; Dr. Albert Teichmann, professeur de droit pénal, à Bâle; Dr. Emile Zürcher, professeur de droit pénal, à Zürich. Le comité s'est adjoint comme secrétaire M. Fritz Zeerleder, avocat, à Berne.

Membres.

1. Louis Bridel, professeur, Genève.
2. Dr. A. Brüstlein, Advokat, Bern.
3. L. Buclin, greffier du Tribunal cantonal, Fribourg.
4. Dr. M. Bühler, Redaktor, Bern.
5. Anton Bürgi, Alt-Staatsanwalt, Wyl (St. Gallen).
6. Gustave Correvon, juge cantonal, Lausanne.
7. Dr. Heinrich David, Regierungsrat, Basel.
8. Camille Decoppet, avocat, Lausanne.
9. J. J. Dedual, Rechtsanwalt, Chur.
10. Dr. med. Anton Delbrück, Direktor der Irrenanstalt Burghölzli b. Zürich.
11. Georges Favey, avocat et professeur, Lausanne.
12. Dr. Aug. Forel, Professor, Morges, Kanton Waadt.
13. Dr. Ludwig Forrer, Advokat, Winterthur.
14. Dr. Alfred Gautier, professeur, Genève, rue des Granges 4.
15. E. Hess, Gerichtsschreiber, Dielsdorf (Zürich).
16. O. R. Hofmann, Advokat, Biel.
17. Alfred Jeanhenry, conseiller national, Neuchâtel.
18. Dr. Walter Lauterburg, Professor, Bern.
19. Dr. Ad. Lenz, Professor des Strafrechts, Freiburg.
20. C. L. Leuenberger, Notar, Biel.
21. Dr. Fr. Meili, Professor, Zürich.
22. Louis Michaud, juge au Tribunal cantonal, Neuchâtel.
23. Dr. J. Morel, Bundesrichter, Lausanne.
24. Dr. R. Morel, Advokat, St. Gallen.
25. Dr. Guido Nicola, Sekretär des Bundesgerichts, Lausanne.
26. E. Picot, président de la Cour de justice, Genève.
27. Dr. Jules Roguin, ancien juge fédéral et professeur, Genève.
28. Dr. E. Rott, Bundesrichter, Lausanne.
29. E. Rüegg, Obergerichtsschreiber, Bern.
30. Dr. Placid Meyer von Schauensee, Oberrichter, Luzern.
31. A. Scherb, Bundesanwalt, Bern.
32. Dr. F. Schmid, Staatsanwalt, Altdorf (Uri).
33. Dr. Charles Soldan, juge fédéral, Lausanne, 2 Avenue de Beaulieu.
34. Dr. A. Teichmann, Professor, Basel.

35. Ed. von Waldkirch, Advokat, Bern.
36. Dr. Leo Weber, Bundesrichter, Lausanne.
37. G. Wermuth, Oberrichter, Bern.
38. David Widmer, Strafhausdirektor, Basel.
39. Fritz Zeerleder, Advokat, Bern.
40. Karl Z'graggen, Generalprokurator, Bern.
41. Dr. E. Zürcher, Professor, Zürich.

Serbien. — Serbie.

1. M. Tassa J. Milenkowitch, ancien secrétaire générale au Ministère de l'Intérieur, Belgrade.
2. M. R. Vesnitch, professeur de droit, ancien ministre de l'instruction publique et des cultes, Belgrade.

Spanien. — Espagne.

1. M. Dr. Juan de Arana, Barcelone.
2. M. Dr. Cadalso, directeur de la prison cellulaire, Madrid.
3. M. Buenaventura Grases, ancien professeur de droit pénal, Barcelone.
4. M. Ramon Albo y Marti, avocat, Barcelone, rue des Arches 1.
5. Pedro Dorado Montero, professeur de droit pénal à l'Université de Salamanque, Calle de libreros 16 II.
6. M. Juan Orriols, président de la «Asociación general para la reforma penitenciaria en España» et député, Barcelone.
7. M. Juan Coll y Pujol, professeur de droit pénal à l'Université de Barcelone et député, Barcelone.
8. José Valdés Rubio, professeur, Madrid, calle Magdalena 27—2⁰.
9. Manuel Torres Campos, professeur de droit, Grenade, Hôtel Alameda.
10. Dr. Jerónimo Vida, Catedrático y Abogado, Granada.
11. M. Ernesto Vilaregut, avocat à la Cour d'appel, Barcelone.

Ungarn. — Hongrie.

Vorstand der Landesgruppe.

K. von Csemegi, Vorsitzender. E. von Hodossy, Zweiter Vorsitzender. Dr. Baumgarten, Schriftführer. K. von Illés, Schriftführer. A. von Darũváry. A. von Kozma. Dr. J. von Wlassics. Dr. L. Fayer. Dr. B. Friedmann.

Mitglieder. — Membres.

1. Dr. Eugen von Balogh, Königl. Obergerichtsrat, Budapest VIII, Eisengasse 6.
2. Dr. Ferdinand Baumgarten, Advokat, Budapest V, Grofse Kronengasse 18.
3. Dr. J. Baumgarten, Sektionsrat im Justizministerium und Privatdozent des Strafrechts, Budapest VII, Elisabethring 41.
4. Koriolan Brediceanu, Advokat, Lugos (Ungarn).
5. Dr. Franz Chorin, Reichstagsabgeordneter, Budapest IV, Franz Deák-Gasse 19.
6. Dr. Phil. Darvai, Advokat, Budapest V, Grofse Kronengasse 15.
7. Dr. Georg Dobrin, Advokat, Lugos.
8. Dr. Ladislaus Fayer, Professor des Strafrechts, Budapest.
9. Franz Finkey, Professor der Rechte, Sárospatar (Ungarn).
10. Dr. Demetrius Florescu, Advokat und städtischer Obernotar, Lugos.
11. Dr. Amos Francu, Advokat, Hermanstadt (Nagy-Szeben).
12. Dr. Bernhard Friedmann, Advokat, Budapest V, Bélagasse 5.
13. Dr. Ludwig Gruber, kgl. Vize-Staatsanwalt, Budapest VII, Kerepesiút 8.
14. Dr. Julius v. Györffy, Advokat und Reichstagsabgeordneter, Budapest IV, Grünebaumgasse 11.
15. Dr. Georg Illea, Advokat, Klausenburg (Kolozsvár).
16. Josef v. Lévay, Vicesekretär im Justizministerium, Budapest, Kettenbrückengasse 8.
17. Dr. Livius Marcu, städt. Anwalt, Lugos.
18. Dr. Stefan Petrovicin, Advokat, Lugos.
19. Dr. Armin Polgár, Richter am kgl. Bezirksgericht Bazin (Ungarn).
20. Dr. Isidor Popŭ, Advokat, Lugos.
21. Nikolaus Prosteanu, Komitatsfiskal, Lugos.
22. Dr. Sigmund Reichard, Unterrichter, Budapest VI, Altgasse 4.
23. Dr. Ignaz Reiner, Sekretär im Justizministerium, Budapest.
24. Julius von Rickl, Sektionsrat im Justizministerium, Budapest.
25. Dr. Franz v. Székely, Richter an der königl. ung. Kurie, Budapest, Csengerygasse 20.
26. Eduard v. Szeyffert, Hofrat, Richter an der kgl. Kurie, Budapest IV, Grünebaumgasse 11.
27. Dr. Cornel. Visontai, Advokat und Reichstagsabgeordneter, Budapest V, grofse Kronengasse 34.
28. Dr. Julius v. Wlassics, k. ung. Kultus- und Unterrichtsminister, Budapest, Eszterházygasse 24.

Vereinigte Staaten. — United States.

1. Rev. Samuel J. Barrows, député, Boston (Mass.), Franklin Street.
2. Clark Bell, Esq. Practicing Lawyer, President of the Medico-Legal Society, 57 Broadway, New York.
3. Mr. Z. R. Brockway, General Superintendent of the Reformatory, Elmira, New York.
4. Hon. A. A. Brush, Ex-Warden and Agent of Sing Sing Prison, Sing Sing, New York.
5. Hon. R. W. McClaughry, Chief of Police, Chicago, Ill.
6. Charles A. Collins, Esq., Professor of Law, Cornell University, Ithaca, N. Y.
7. Roland P. Falkner, Associate Professor of Statistics, University of Pennsylvania, Philadelphia.
8. George S. Graham, Esq., District Attorney, Professor of Criminal Law, University of Pennsylvania, Philadelphia.
9. Rev. John L. Milligan, Chaplain, Western Penitentiary, Allegheny, Pa.
10. Hon. Rutherford B. Hayes, Ex-President of the U. S., President of the National Prison Association, Fremont, Ohio.
11. Rev. Frederick Howard Wines, Springfield, Illinois.

3.

Sixième Assemblée du Groupe allemand de l'Union Internationale de Droit Pénal.

Le Groupe allemand de l'Union Internationale de Droit pénal a l'honneur de présenter, en guise de rapport au Congrès de Buda-Pesth, le présent compte rendu de ses délibérations, en juin 1898, sur la question des Contraventions. M. Gardeil a bien voulu en donner la traduction française.

Le Groupe allemand de l'Union Internationale de Droit pénal a tenu sa sixième assemblée à Munich, du 1 au 4 juin 1898. Trois questions étaient à l'ordre du jour et ont été discutées dans les séances des 2 et 3 juin. Ce sont les suivantes:

1° Doit-on appliquer des principes spéciaux pour l'incrimination, la poursuite et la répression des contraventions de police?

2° Quelle voie faut-il suivre pour assurer partout une place proportionnée, à l'enseignement du Droit pénal, à côté du droit civil?

3° Des principes communs admis par les gouvernements des Etats allemands, en ce qui concerne l'exécution des peines privatives de la liberté.

La première de ces questions, dont l'importance générale est évidente, est, depuis un certain temps, l'objet des préoccupations de l'Union internationale de Droit pénal. Déjà elle avait été posée au Congrès de Lisbonne, en 1897, sous la forme suivante: «*Des contraventions: définition, répression et procédure.*» Plusieurs rapports dus à MM. Pedro Dorato,

professeur de droit pénal à l'université de Salamanque, Cuche, professeur à l'université de Grenoble, Tavarez de Medeiros, avocat à Lisbonne, Dr. K. Hiller, professeur à l'université de Czernowitz, Henriquez da Silva, professeur à l'université de Coïmbra, (v. Bulletin: 6e année: 1897: pages 263, 272, 299, 354, 431) préparèrent la discussion qui eut lieu dans la séance du jeudi, 22 avril 1897, sous la présidence de M. le professeur von Liszt. Elle n'aboutit guère qu'à cette conclusion, purement négative, qu'il n'existe aucun caractère spécifique, pouvant différencier les délits et les crimes des contraventions. Tous les critères qui ont été proposés n'existent pas, dans la réalité des choses. Il n'y a, entre les trois ordres d'infractions à la loi pénale, aucune différence de nature, mais seulement une différence de degré.

Cette conclusion n'était pas suffisante, car tout le monde se rend compte qu'il est impossible d'appliquer les mêmes règles, par exemple, en matière de poursuites de crimes graves et en matière de contraventions d'une importance minime. De même, pour les pénalités. Il fut donc décidé que la question serait renvoyée à l'étude du prochain Congrès de l'Union. Et, en effet, l'invitation au congrès de Buda-Pesth, qui se tiendra en septembre 1899, indique comme première question devant y être débattue:

«La détermination de la nature de la contravention (définition, répression, procédure).»

Les travaux du groupe allemand, dans sa session de 1898, sont donc une préparation directe aux discussions du futur congrès, où il faut espérer que la question sera résolue, si toutefois elle peut l'être. Nous allons donner une traduction aussi complète que possible, des savants rapports du Dr. Frank, professeur à Giessen, et Dr. Rosenfeld, professeur à l'université de Halle. Quant aux questions II et III, dont l'une d'ailleurs n'offre d'intérêt pratique, que pour les membres allemands de l'Union, nous nous bornons à les indiquer.

Première question.

Rapport du Dr. Frank.

«Doit-on appliquer des principes spéciaux pour la poursuite et la répression des contraventions de police? Existe-il

même une différence entre le délit[1]) et la contravention de police?» Voilà le fonds de la question. Nous pouvons bien nous entendre sur ce point, que certaines infractions que nous appelons contraventions de police, doivent recevoir un traitement spécial, mais il est impossible de mettre aux voix la question de savoir, en quoi consiste précisément l'essence des contraventions de police. Aussi me suis-je dispensé, dans mes propositions, de donner une définition, car j'estime qu'un congrès ne peut voter une définition. Il pourra être nécessaire que nous nous mettions d'accord, au préalable sur une définition, non pas avec la prétention de l'imposer dogmatiquement, mais pour en faire le point de départ de nos délibérations ultérieures, dont toute l'importance doit être dans le côté pratique.

Il faut bien se garder d'un malentendu. Chacun sait que notre Code pénal, dans son article premier, divise les infractions en crimes, délits correctionnels et contraventions de police. Mais ici ce mot a une signification toute autre que celle qu'il faut entendre, lorsqu'on parle, au point de vue scientifique, des contraventions de police. Contravention, au sens du Code pénal, n'a qu'une signification *quantitative*: ce sont les infractions sanctionnées par les peines les plus faibles: au contraire, si l'on pense que les contraventions forment un groupe en soi, il faut rechercher la différence *qualitative* qui les sépare des autres groupes: c'est là la question qui est discutée depuis le commencement du siècle.

En quoi donc consiste cette différence: il y a sur ce point quatre systèmes différents:

I⁰ La différence consiste dans ce qui fait l'objet de l'atteinte: il n'est pas le même dans les délits et dans les contraventions.

II⁰ L'objet de l'atteinte est identique: c'est seulement le mode, le procédé de l'attaque qui diffère.

III⁰ Il n'y a aucune différence, ni à ce premier, ni à ce second point de vue: la différence consiste bien plutôt en ce que les délits constituent, en soi, une action injuste, tandis

---

[1]) Par le mot *délit* j'entends, dans cette étude, tous les faits qualifiés crimes et délits, par opposition aux contraventions de simple police.

que les contraventions de police sont de pure création légale *(mala in se, mala prohibita)*.

IV° Toutes ces différences ne correspondent à rien de réel: la différence consiste uniquement dans les conséquences juridiques du fait. Autres sont celles des délits, autres celles des contraventions de police.

En ce qui concerne d'abord ce dernier système: Ses partisans doivent naturellement, et sans aller plus loin, reconnaître que, considérées en soi, les conséquences juridiques, ici et là, peuvent être identiques: car une peine pécuniaire sera prononcée, aussi bien pour un détournement, que pour le fait d'avoir conduit trop vite, c'est-à-dire, pour un manquement qui peut être pris comme le type de la contravention de police. Mais, disent les partisans de ce système, le législateur ne poursuit pas le même but dans les deux cas: s'il est vrai que, considérées en soi, les conséquences juridiques de l'un et de l'autre ordre de faits sont les mêmes, toutefois le législateur, s'il s'agit de délits, a en vue l'expiation de la faute, tandis que, s'il s'agit de contraventions de police, il se propose seulement d'exercer une contrainte.

La conséquence essentielle que l'on tire de là, c'est que les contraventions n'appartiennent pas au droit pénal, mais au droit administratif. D'où il suit que les principes généraux du droit pénal, qui sont applicables pour tous les délits, ne le sont pas en matière de contraventions; en particulier, en cette matière, la faute n'est pas nécessaire pour l'incrimination du fait.

Critique: Je considère ce système comme inadmissible. D'abord il nous conduit au milieu de la querelle des théories du droit pénal. Qui dit donc que l'essence de la peine proprement dite consiste dans l'expiation? Le Code pénal bavarois de 1813 repose, on le sait, sur l'idée d'intimidation. Ne s'y trouve-t-il donc pas de peines proprement dites?

Et, en outre, même en admettant que l'idée d'expiation morale soit le fondement du droit pénal proprement dit, est-ce que le législateur ne s'y propose pas aussi de *contraindre*, dans un certain sens, au moyen de la peine? Evidemment, il espère, en portant une peine, exercer une certaine contrainte pour empêcher l'acte criminel.

Ce n'est donc pas là que l'on peut trouver la différence cherchée.

Passons au groupe qui occupe le troisième rang. La différence qu'il prétend exister entre les délits et les contraventions de police a été formulée de bien des manières. Beaucoup disent: Le délit renferme toujours une atteinte portée à un droit ou à intérêt: c'est en celà que consiste son élément matériel; au contraire, pour les infractions de simple police, une telle atteinte, qu'elle consiste en un dommage réalisé, ou simplement dans la menace de ce dommage, n'est pas essentielle: son essence consiste dans la *désobéissance*.

C'est ainsi qu'on arrive à la conception de l'infraction par désobéissance ou simple contravention à la loi écrite, que l'on désigne habituellement par le mot de *contravention de police*. Ce système est intéressant, parce que, poussé à ses conséquences logiques, il conduit à un résultat absolument opposé à celui du système précédemment exposé, à savoir, à ceci, que, non seulement la contravention de police suppose une faute, mais encore une faute caractérisée, consistant dans la conscience d'une désobéissance à un commandement connu. Elle est en contradiction absolue avec la signification et l'objet de la contravention de police, puisqu'on exige ici une faute particulièrement grave.

La même idée a été aussi formulée de cette manière: «Le délit est une action mauvaise en soi; la contravention n'est prohibée que par la loi.» C'est dans cette conception, au témoignage de van Hamel, que réside le principe de différenciation dans le Code pénal des Pays-Bas. D'autres disent encore: «Le délit est moralement condamnable; la contravention est indifférente au point de vue de la morale.» Cette conception, à mon sens, revêt des couleurs bien subjectives, mais si elle signifie, que les délits sont des délits en soi, on prend alors pour point de départ des hypothèses du droit naturel, sans réfléchir que seul le droit positif peut déterminer ce qui est délit et ce qui ne l'est pas.

J'arrive maintenant au système classé sous le numéro I. Feuerbach, en particulier, a enseigné que le délit est dirigé contre un droit de l'homme: où manque un tel droit, comme pouvant être l'objet de l'atteinte, il s'agit éminemment

d'une contravention de police. De là Feuerbach déduisait notamment que tous les délits charnels sont du domaine des contraventions de police, car on ne peut pas dire que ces délits portent atteinte à un droit. Cependant la vie, elle aussi, n'est pas un droit, bien que personne ne doute que le meurtre et les coups mortels ne soient des délits.

Enfin, le deuxième groupe admet que l'objet de l'atteinte est le même, en matière de délits et en matière de contraventions, mais que le mode et le procédé de l'attaque diffèrent: le délit suppose la violation ou la mise en danger d'un droit, d'un bien juridique; la contravention, non. Cette dernière n'est frappée d'une sanction pénale qu'en considération de ce que l'acte pourrait peut-être devenir dangereux. Le caractère dangereux possible de l'acte est ici, dans une certaine mesure, le motif de l'incrimination pénale, mais non une nécessité découlant des faits. Ainsi, d'après ce système, le fait de conduire à une vitesse exagérée, dans les villes et les villages, est défendu, parce que, dans certaines circonstances, un accident peut en résulter ou quelqu'un être mis en péril. L'agent demeure punissable, quand même, dans un cas particulier, il n'y a aucune mise en péril: car on ne doit, en tout cas, pas conduire à une vitesse exagérée, à cause du danger, qui, sous certaines conditions, peut résulter de cette action.

Je tiens ce système pour justifié, dans son essence, et je crois pouvoir constater ici mon accord avec mon honorable corapporteur. Seulement je crois qu'il n'est pas toujours exact de dire que la contravention de police est toujours dirigée contre un droit ou bien juridique. Par exemple, la défense de se baigner dans des endroits dangereux a pour objet de protéger l'homme contre lui-même. Nous n'avons pas de disposition semblable relativement aux délits: car le suicide n'est pas punissable. Je crois donc, d'accord avec M. Otto Mayer, de Strasbourg, que l'on peut donner la définition suivante:

> »*La contravention de police est une action, pour l'existence de laquelle n'est nécessaire, ni un dommage, ni la menace d'un dommage, mais qui, à cause de la possibilité d'un danger éventuel qu'elle renferme en soi, ou à cause qu'elle est contraire au bon ordre de la communauté, est frappée d'une peine.*»

Je me sépare toutefois de mon corapporteur, en ce que je parle d' «*action contraire au bon ordre de la communauté*».

Après avoir ainsi fixé ma conception théorique, j'arrive au côté pratique.

La législation moderne, avec une énergie croissante, a assimilé les contraventions aux délits, c'est-à-dire, les a soumises aux mêmes règles, et il faut maintenant examiner si cet état de choses est ou non à approuver pour l'avenir.

Considérons d'abord l'état réel de notre législation. Les anciens codes pénaux ne se sont pas occupés des contraventions de police: toutes les ordonnances concernant le droit pénal, jusqu'au XIXe siècle, ne traitent que de droit pénal proprement dit et abandonnent le règlement des contraventions de police à des lois ou à des ordonnances particulières. Un changement se produisit avec le Code pénal prussien de 1851. Celui-ci attira à lui un grand nombre de contraventions de police et s'en occupa lui-même. Mais il se différencia du Code pénal de l'Empire, en ce qu'il contenait une partie générale spéciale pour les contraventions de police, de telle façon que les prescriptions générales relatives aux crimes et délits, ne s'appliquent pas de plein droit aux contraventions. De là la pratique prussienne tira cette conséquence que l'incrimination des contraventions de police est possible, sans la preuve de la faute.

Le Code pénal de l'Empire, non seulement embrasse les contraventions de police, mais encore les soumet aux mêmes prescriptions, que les infractions délictuelles, notamment en ce qui concerne la faute.

Par là, l'unité a été établie.

A mon sens, le droit spécial des États est lié, à cet égard, par le Code pénal de l'Empire. Ainsi, à mon avis, le droit spécial ne peut poser aucune règle, dont la contravention serait punie, sans qu'il y eût faute de la part de l'agent.

Mais, outre cette question de la faute, le principe: «*nulla poena sine lege poenali*» est, sans aucun doute, applicable, pour les contraventions de police: et notamment là où les autorités de police possèdent un droit de répression pénale. De plus, le Code pénal de l'Empire s'est aussi proposé pour

but que les peines soient les mêmes pour les contraventions que pour les délits.

En ce qui concerne la procédure, les contraventions de police appartenaient, d'après le vieux système allemand, à la juridiction inférieure. Quand on commença à introduire la séparation entre la justice et l'administration, on laissa d'abord, en conformité avec les anciennes traditions, subsister la juridiction de police en ce qui concerne les contraventions. Mais depuis les vingt dernières années du siècle, il s'est fait contre ce système une opposition qui a été conduite notamment par Hoeffler. *Les principes fondamentaux du peuple allemand* exigeaient aussi que la police ne put jamais avoir un droit de juridiction. En suite de la Prusse, les autres États allemands cédèrent peu à peu, et ainsi le Code de procédure pénale de l'Empire d'Allemagne conféra la poursuite et la compétence aux tribunaux ordinaires, même pour les contraventions de police. Conséquence: l'obligation de poursuivre (Legalitätsmaxime) existe même en cette matière des contraventions, c'est-à-dire, que le procureur a le devoir de poursuivre; de même, le principe de la procédure inquisitoire, en ce sens, que le juge est, sans limitation, obligé de rechercher l'entière vérité, au moyen des déclarations des parties ou de leurs renonciations. De là, l'obligation de faire prêter serment aux témoins, même en cas de renonciation des parties: enfin, dernière conséquence, les frais en matière de contraventions de police montent presque aussi haut qu'en matière de crimes et de délits.

Une seule différence, en ce qui concerne l'incrimination, c'est qu'il est de l'essence des ordonnances de police, que des autorités subordonnées, qu'elles appartiennent à l'État, ou aux communes ou aux établissements communaux, puissent édicter des ordonnances de police et ainsi créer des contraventions de police.

Alors se pose la question: cette situation est-elle, oui ou non, à approuver?

Tout d'abord, il faut maintenir le principe: «*nulla poena sine lege poenali*». Il vous est bien connu que ce principe a été attaqué de plusieurs côtés différents: pour moi, je le considère comme le rempart de la liberté civile contre le bon

plaisir des fonctionnaires, et je le tiens pour un acquêt de communauté qui existe aussi en matière de contraventions de police. Et justement, c'est ici que son application me paraît le plus désirable. En fait, nos lois de police pénale sont des parvenus. Elles ne sont pas encore complètement reçues dans la société considérable où elles sont entrées. Cela se manifeste notamment dans la détermination insuffisante des faits qui les constituent: et à cet égard, il faut constater une rivalité fâcheuse entre l'Empire et les États: comme exemple citons l'article 360 § 11 du Code pénal de l'Empire. Notre magistrature a, dans ces derniers temps, beaucoup perdu en considération par là, et le pire c'est que l'opinion publique voit le mal, non dans la loi, mais dans la magistrature. Je pourrais dire que le juge pénal allemand est, de nos jours, la victime («der Prügeljunge») d'une mauvaise législation.

Quant à la législation des États, le tableau est encore moins satisfaisant. Il y a peu de temps, un collègue, adonné à la chasse, me racontait qu'on pouvait bien tirer sur un chien étranger en action de chasse, mais qu'il fallait alors l'emporter chez soi et l'enfouir à quatre pieds de profondeur, sur son propre terrain. Cela résulte de l'article 26 de la loi prussienne sur la police des champs et des forêts. Une brochure juridique, qui me fut remise à l'appui, raisonne ainsi: Si le chasseur laisse le chien couché sur le sol, il est puni: s'il enfouit le chien sur le lieu même, il est puni: il n'y a donc d'autre parti, que de l'emporter chez soi. Je ne considère pas cette déduction comme justifiée, mais il faut avouer, avant tout, qu'une loi est mauvaise, qui laisse place à une semblable interprétation.

En ce qui touche les ordonnances de police, je me suis offert le plaisir d'en passer en revue un certain nombre. Je me rappelle l'ordonnance de police d'une ville, chef-lieu de cercle, qui porte que les enfants au-dessous de douze ans, ne doivent pas entrer au cimetière. Les contraventions sont punies d'une amende, jusqu'à 9 Marks ou des arrêts correspondants. Je demande: «Qui doit être puni?» Les enfants ou les parents: Sont-ce les enfants? Mais l'article 55 du Code pénal de l'Empire s'y oppose. Et que signifie «les arrêts correspondants»? Je demande enfin: «Si le juge a le devoir de re-

chercher ce que le législateur a voulu dire, quel moyen a-t-il de se rendre compte de ce qui, dans le cas présent, a passé par la tête de l'administration municipale?»

Je sais bien que cela est contraire à l'esprit de la législation moderne et, cependant, je propose que les tribunaux prennent part à l'élaboration des ordonnances de police. On s'est efforcé, depuis longtemps, pour protéger ce qu'on peut appeler la virginité des tribunaux, de leur enlever tout ce qui pourrait les mettre en contact direct avec les réalités de la vie. Et cela a été fait au désavantage des juges. On veut, de nos jours, faire, de plus en plus, du juge un automate. Mais on n'estime pas autant une semblable machine qu'un fonctionnaire administratif qui décide librement. Que l'on rende au juge sa libre initiative. C'est une erreur des faiseurs de loi de se figurer que tout le monde peut faire des lois pénales. Une autorité de police ne soupçonne que rarement, comment une contravention de police se rattache au droit commun. C'est le juge qui pourrait introduire de la correction dans la forme. C'est aux autorités de police à décider de l'opportunité d'une mesure; mais qu'on laisse au juge la fonction de dire: Cette ordonnance est valable, ou elle ne l'est pas. Les ordonnances ne devraient pas être rendues avant d'avoir passé par une personne compétente, dans la personne du juge. La raison pour laquelle on en n'est pas encore arrivée à cette idée, est que l'on considère que la *peine* est la panacée pour toutes les souffrances de la vie sociale. Dès que, dans l'organisme, quelque chose paraît n'être pas sain, on ordonne de suite une *peine*, en quelque sorte, par un mouvement reflexe. Ajoutez à cela qu'on ne peut se décider à se débarrasser des vieilles lois pénales. Il n'en faut pas parler, en Prusse surtout, à l'exception des lois qui sont abrogées pour des raisons politiques, ou remplacées par des lois nouvelles.

Il arrive donc que, surtout en Prusse, un grand nombre de lois pénales subsistent qui ne conviennent plus à notre époque. J'en pourrais fournir la preuve au moyen d'un livre de Chuchul[1]), paru à Cassel, en 1885. L'auteur dit, dans sa préface, qu'il a laissé de côté de vieilles lois pénales, dont

[1]) «Les ordonnances de police en vigueur dans le cercle de Cassel.»

l'abrogation est, pour lui, non douteuse: pour d'autres, dont l'abrogation faisait doute, il les a relevées. L'article 4 d'une ordonnance de Mai 1807, punit «*d'une amende forte et rigoureuse*» le maître, qui donne à un domestique un injustifié congé. Cette disposition est encore appliquée, quoique l'article 2 du Code pénal de l'Empire ne permette que les peines déterminées. Une autre ordonnance, conservée de même, frappe les domestiques qui sortent de service avant le temps fixé de la réclusion.

De même, en Bavière, pour bien d'autres dispositions du siècle précédent: exemple, l'article 106, du Code des peines de police. Comme je l'ai déjà remarqué, on a exigé, pour l'existence des contraventions de police, une faute: je suis d'avis que nous avons affaire là à un acquêt de communauté, qui, dans la pratique de nos tribunaux, doit pénétrer encore beaucoup plus avant, que ce n'est le cas jusqu'à présent.

Mais il en va tout autrement avec cette autre conséquence du droit en vigueur, que les moyens de répression sont les mêmes pour les délits et pour les contraventions. Il est vrai que, pour ces dernières, la réclusion est absolument exclue. Mais c'est un fait que les peines privatives de la liberté sont comminées aussi bien pour des actes moralement indifférents que pour des actes moralement coupables.

Il sera donc nécessaire de différencier les peines. Je considère, quant à moi, comme la peine normale des contraventions de police, la réprimande: la condamnation conditionnelle est aussi à employer. Si nous en usons, en tout cas, pour tous les délits, alors la différence disparaît. L'espoir de l'obtenir me paraît surtout fondé en matière de contraventions de police.

Une autre réforme est à réaliser, dans la transformation des peines pécuniaires en peines privatives de liberté: elle devrait être tout simplement défendue en matière de contraventions. On pourrait suppléer, en cette matière, par l'introduction du travail obligatoire ou par la faculté de payer par acomptes les peines pécuniaires. Je ne puis d'ailleurs pas comprendre, pourquoi la doctrine dominante considère comme interdit, dans notre droit actuel, le paiement par acomptes.

Enfin, quant à la procédure, il me paraît dangereux de transporter dans la domaine des contraventions de police, toute

la procédure pénale, telle qu'elle a été organisée pour les crimes et les délits. Avant tout, je tiens pour regrettable toute extension en cette matière, du principe de l'obligation de poursuite (Legalitätsmaxime); de même, la disposition de l'article 161 du Code de Procédure pénale, aux termes duquel toute autorité de police est obligée, sans aucune reserve, à la dénonciation de tout délit. Tombent sous cet article les agents forestiers, agents de police, gardes-champêtres. Si l'un d'eux ne dénonce pas une personne, qui a traversé un pré, la fenaison finie, mais se borne à la laisser aller, après une réprimande, il s'expose à une poursuite pénale, d'après l'article 346 du Code pénal de l'Empire.

En outre, l'application, en matière de contraventions de police, des règles relatives à la preuve, est dangereux, surtout la déposition sous serment de la personne lésée, comme témoin: car souvent celle-ci n'a fait une plainte que pour préparer une action civile.

Quand la loi prussienne sur la police des champs et des forêts fut introduite dans mon pays, voici comment la comprirent nos paysans. Ils disaient: «Maintenant il ne faut plus permettre à chacun de passer sur nos champs avec sa voiture.» De là vint que tout paysan qui voulait se libérer d'une servitude, commençait de suite par une dénonciation pénale. Figurez-vous maintenant le paysan déposant sous serment, comme témoin dans ce procès: l'adversaire, objet de la plainte, lui est livré, presque dans tous les cas, sans salut possible.

Donc, en matière de contraventions de police, le principe de l'obligation de poursuite, devrait être atténué, et le serment restreint, en particulier, celui de la personne lésée.

Quant aux frais en matière de simple police, ils sont vraiment énormes. Ils sont surtout provoqués par l'application du principe que tous les témoins doivent être entendus au lieu où se fait la procédure principale. Pourquoi ne pourraient-ils pas être entendus dans le lieu de leur résidence?

En terminant, je me permettrai de faire observer qu'il ne faut pas faire trop de lois. Tout excès est nuisible: les notions morales en sont embrouillées: la peine même perd sa force. A la longue, la situation devient intolérable. Un remède, que l'on applique chaque jour au corps, perd son efficacité.

Propositions de M. le professeur Dr. Frank.

I. Le fait que la législation moderne règle, au fonds, la poursuite et la répression des contraventions de police, d'après les mêmes principes que celles des crimes et délits, a conduit à des résultats, dont les uns sont à approuver, les autres non.

Sont à approuver les règles suivantes:

a) Que le principe «*nulla poena sine lege poenali*» soit aussi appliqué pour la contravention de police.

b) Que toute incrimination des contraventions de police, sans faute, soit écartée.

c) Que les contraventions de police soient jugées par les tribunaux ordinaires.

Il ne faut pas approuver notamment:

a) Que l'assimilation des moyens de répression en matière de contraventions exerce une influence fâcheuse sur la morale publique.

b) Que l'application de principes identiques, en ce qui concerne la poursuite, conduise à un excès d'incriminations, à un excès de prestations de serments et à des frais exagérés.

II. Pour éviter les dangers ci-dessus, il y a lieu de recommander ses mesures suivantes:

a) Peines spéciales pour les contraventions de police (réprimande, condamnation conditionnelle); en principe, pas de peine privative de liberté; recouvrement, par acomptes, des peines pécuniaires; eventuellement, leur paiement au moyen de travail libre ou forcé.

b) Les principes en vigueur pour la procédure pénale ordinaire sont à modifier, notamment de la façon suivante, en matière de contraventions:

1⁰ Atténuation du principe de l'obligation de poursuivre. (Legalitätsmaxime. Voir Code de procédure criminelle, art. 152, 161, et le Code pénal de l'Empire, art. 346, 357.)

2⁰ Restriction des dépositions sous serment, en particulier par l'interdiction du serment à la partie lésée.

3° Limitation du principe de l'obligation de paraître à la procédure principale, en ce sens que les témoignages pourraient être reçus, plus largement qu'aujourd'hui, en dehors de cette procédure.

4° Renvoi des contraventions de police, en première instance, devant un juge unique.

III. Pour l'incrimination des contraventions de police, on ne peut admettre de principes particuliers que dans la mesure où ils sont nécessairement liés avec le système des ordonnances de police. Il faut recommander entre autres:

a) Une rédaction plus soigneuse des lois et ordonnances de police.

b) La codification du Droit pénal des États, avec suppressions des dispositions vieillies.

c) Collaboration des tribunaux à la rédaction des ordonnances de police.

IV. Il n'y a pas d'inconvénient à ce que, exceptionnellement (par exemple, en cas de récidive multiple) les contraventions de police soient complètement assimilées aux délits.

Il n'y a pas non plus de danger à ce que les délits les plus légers (par exemple, le vol pour manger) soient régis par les mêmes règles que les contraventions de police.

Rapport du Dr. Rosenfeld, corapporteur.

Tout d'abord, je dois faire observer que, sur deux points, je comprends le thème proposé d'une manière autre que ne le fait M. le professeur Frank, d'après ses propositions. Sans doute, quand on se sert du mot «*contravention de police*», la pensée remonte de suite aux infractions indiquées dans les articles 1 et 29 de notre Code pénal. Mais cette indication ne nous procure pas le moins du monde, une solution sur l'essence du groupe particulier d'actions punissables, que nous comprendrons sous ce mot dans nos discussions ultérieures. Une définition des contraventions de police doit être placée nécessairement en première ligne, comme le fondement théorique indispensable de toutes les conséquences pratiques particulières. Voilà pourquoi je place la recherche d'une semblable définition au début de mes thèses.

Et, en second lieu, la question étant ainsi posée: «Des principes spéciaux sont-ils applicables pour l'incrimination?» je comprends que cela signifie qu'on doit rechercher, quels caractères doivent être pris en considération dans le fait constitutif des actions à réprimer. Frank l'entend tout autrement, comme le prouve le rapprochement de sa thèse III avec ma thèse II. Il a pensé au mode d'élaboration des ordonnances de police et est arrivé, par là, à des propositions qui rentrent dans le domaine du droit public et de la politique administrative et, par conséquent, sont, à mon avis, en dehors des limites que l'Union internationale de droit pénal s'est imposées jusqu'à présent, dans ses délibérations.

A chaque mot des propositions de Frank, je regrette l'absence d'éclaircissements au sujet de la définition des contraventions de police. L'obscurité subsiste sur la question de savoir pour quelles actions les moyens pénaux réformés sont proposés et quels cas seront soumis à la procédure améliorée. Le professeur Frank s'en est bien aperçu aussi, et s'est efforcé aujourd'hui d'éclairer les caractères essentiels des contraventions, desquels seuls nous pouvons tirer des conséquences pratiques. Je suis pleinement d'accord avec lui, en particulier sur ce point, qu'une différence foncière, et non pas seulement de forme, doit être établie entre les crimes et délits, d'une part, et les contraventions, d'autre part. Mais une différence dans le fonds signifie nécessairement une différence quant au bien juridique, au droit protégé par la loi. Tandis que les crimes et délits renferment toujours une violation d'un droit ou une menace pour un droit, il n'en est pas de même en matière de contraventions de simple police. Mais nous ne pouvons en indiquer l'essence par une simple négation: c'est un point de vue stérile. Comme élément positif, je proposerais maintenant de prendre en considération le motif qui détermine le législateur à réprimer ces faits. Ce motif, en ce qui touche les contraventions, me semble être la possibilité, soit en général, soit dans un cas particulier, d'un préjudice ou d'une menace dirigée contre un droit.

Mon honorable corapporteur, en union avec Otto Mayer, veut, en outre, ajouter ici les actions qui sont punies d'une peine en raison de leur opposition avec le bon ordre de la

communauté. Cela est équivoque et en même temps superflu. Doit-on se placer au point de vue de la morale pour apprécier le bon ordre? Dans ce cas, il faut observer que la fonction du droit n'est pas d'agir sur le fors intérieur des hommes, mais bien de régler leurs rapports extérieurs. Ou bien, pensons-nous seulement au bon ordre extérieur de la communauté? Mais celui-ci n'est rien autre chose que les rapports des hommes les uns avec les autres, réglés conformément au droit. Or, c'est précisement ce que nous voulons aussi dire par les mots: «biens juridiques, droits et intérêts protégés par le droit». Donc, il n'y a là qu'une manière d'appuyer sur cette vérité que la contravention de police contient aussi une attaque contre les rapports entre les hommes, protégés conformément au droit. On arrive donc ainsi au même point de vue que celui que j'ai exposé dans ma thèse.

Quant à l'expression que la contravention de police est essentiellement une «mise en danger», je l'ai évitée. Il ne me paraît pas utile d'établir une double conception du mot danger. D'après les recherches, suivant moi satisfaisantes, de J. v. Kries, il faut entendre par danger, au sens scientifique, la vraisemblance générale d'un résultat nuisible. Dans ce sens, étroitement spécifié, j'accepterais moi aussi l'usage du terme juridique: «danger».

Mais si j'ai donné une définition et si j'ai pu la faire satisfaisante pour l'incrimination et la poursuite pénale, je ne vise pas plus haut et je ne puis me dissimuler les nombreux obstacles et difficultés auxquels se heurte cette définition, vis-à-vis du droit positif, aussi bien dans les questions relatives à la partie générale que dans celles de la partie spéciale. J'en indique seulement quelques-uns, parmi bien d'autres.

I. Si l'idée de la menace d'un danger possible constitue le motif du législateur, nous ne pouvons donc pas attendre que la prise en considération de l'éventualité possible d'un dommage ou de l'aptitude de l'acte à causer un danger concret, paraisse comme le caractère constitutif du fait dans une contravention de police. Et cependant, c'est ce qui arrive dans beaucoup d'articles, par exemple, dans l'article 367 § 12, du Code pénal. Cela peut exciter l'étonnement. On se demandera, s'il existe encore, en général, des contraventions de po-

lice, alors que, le rapport entre l'acte et le danger possible doit être établi, dans un cas particulier, par le jugement.

II. Il me paraît équitable que celui-là soit puni de peines de police, qui est saisi, équipé pour la chasse, sur le terrain de chasse d'autrui (art. 368 § 10 C. p.) ou que le cas de l'article 367 § 9 soit rangé parmi les contraventions de police. Mais sommes-nous vraiment ici en présence d'actions dans lesquelles on trouve la possibilité d'une menace dirigée contre un bien juridique? Est-ce donc que cette possibilité est plus grande, à l'égard des armes, qui sont cachées dans une canne qu'à l'égard de toute autre arme. Ou n'est-ce pas plutôt ici le point de vue général de la nocivité de l'agent plutôt que de celle de l'acte, qui prédomine?

III. Les biens juridiques ou droits sont l'objet de la protection des règles de droit pénal. Leur division principale en droits des particuliers et droits de la communauté est le fondement de tout système pénal. Comment en tenir compte en ce qui concerne les droits qui peuvent être éventuellement menacés par les contraventions de police? La contravention doit porter en soi le germe d'une atteinte possible à un droit? Quel est donc ce droit, par exemple, dans le cas de l'article 367 § 12, celui où on a négligé d'éclairer une fouille? Le droit menace peut-être soit la vie, soit l'intégrité corporelle, soit la liberté personnelle d'un individu, ou même un droit sur les choses (en tant qu'on doit prévenir les lésions à des animaux). On pourrait faire la même observation à propos d'autres cas. Les contraventions de police ont pour objet, à mon avis, d'une manière générale, de protéger non pas tel droit particulier bien déterminé, mais toujours plusieurs droits en même temps. Ce sont, pour me servir d'une vieille expression, des délits non pas déterminés, mais vagues. Comment alors réaliser une classification et donner une idée générale des faits de police? Le principe établi ne me paraît pas être propre à faire de la systématisation.

IV. S'il règne encore, dans notre science, beaucoup d'obscurité, au sujet d'une méthode systématique, cela est encore bien plus vrai quand il s'agit d'une division poussée plus loin, ou de l'existence et de la détermination précise des divers intérêts appartenant à la communauté. On peut à peine saisir

ce que peut être un tel intérêt ou un tel droit. Un exemple de cette difficulté se rencontre dans les articles 17 et 18[1] de la loi sur la presse. Si l'on s'imagine ici un droit particulier de l'État, consistant dans l'intérêt qu'il a à tenir secrètes certaines pièces d'un procès criminel, dans ce cas, l'infraction apparaîtra comme la violation directe de cet intérêt: par conséquent, elle constituera un délit. Mais si on recherche plus profondément la raison pour laquelle on a créé ce cas pénal, on aperçoit que la pensée dirigeante du législateur a été que les tribunaux criminels, dans la formation de leur conviction et de leur jugement, doivent être à l'abri de toute influence. L'intérêt ici protégé est donc le droit de l'État à une administration équitable de la justice. Cet intérêt n'est compromis, en soi ni menacé par le délit; mais la possibilité qu'un jour, même à titre exceptionnel, un danger ne surgisse de ce côté, conduit l'État à créer cette incrimination. De ce motif qui guide le législateur, il faut conclure que cette infraction est, par nature, une contravention. Dans le cas précédent, on peut encore distinguer avec certitude. Il en est d'autres, où l'on peut, tout aussi bien, ranger un acte parmi les délits que parmi les faits de police. Quand il s'agit de préciser quels sont au juste les intérêts protégés, il y a souvent beaucoup d'arbitraire.

V. Voulons nous faire quelque chose de sérieux avec la définition, notre devoir est d'écarter tous les cas mixtes de délit et de contravention. Que l'on songe, par exemple, aux prohibitions d'introduction, dans le but de prévenir la contagion des bestiaux ou des hommes (Code pénal impérial: articles 327 et 328), qui peuvent aussi bien servir à écarter un danger concret qu'à faire de la prophylaxie générale. Sa séparation, d'après le point de vue ci-dessus indiqué, conduit à briser l'unité de la définition du délit.

VI. La notion de la tentative, en ce qu'il s'agit aussi de préjudice dans la tentative, est dans une situation toute particulière par rapport à notre conception de la contravention de police. Sans doute, dans la tentative d'une infraction causant un dommage, la limite est clairement établie, par ce que nous devons exiger ici l'introduction d'un danger concret: mais comment concevoir la tentative d'une infraction consistant

dans la menace d'un danger, et qu'il faudrait chercher dans la possibilité d'une menace de danger? J'avoue que je ne puis me figurer cette hypothèse que comme rentrant dans les délits.

VII. Puis la place à faire au délit par négligence ne va pas sans difficulté. Car il résulte de la définition des contraventions de police que le législateur, en les frappant, se propose d'habituer chacun à peser d'avance les conséquences nuisibles possibles de ses actions, que le but de la peine est de rendre l'étourdi attentif et de le forcer à veiller. A mon avis, tous les délits par négligence appartiennent exclusivement aux contraventions de police.

VIII. Mais si, à une infraction qui est, en soi, une contravention de police, par exemple, le fait de conduire à vitesse exagérée, vient se lier un dommage réalisé, soit intentionnellement, soit de telle manière que l'agent pouvait le prévoir; par exemple, un homme est écrasé, nous appliquons alors les articles relatifs aux crimes et délits, par exemple, les articles 223, 230 C. p. Que si le dommage réalisé est lié à la contravention, d'une manière purement objective ou telle que l'agent ne pouvait le prévoir, alors apparaît au jour la nature subsidiaire de la contravention de police: il reste la contravention de l'article 366² C. p. — En opposition avec cela, il y a les délits qui ne deviennent délits qu'à cause de leur conséquence «*Erfolgsdelikte*», dans lesquels une peine beaucoup plus élevée est attachée à une conséquence qui n'est pas l'effet d'une faute. La contradiction est à son comble, si déjà l'infraction a été rangée à tort parmi les délits ou crimes; par exemple, le simple fait de n'avoir pas allumé un fanal est traité absolument comme un crime (art. 322 C. p.) et, en cas de suite grave, mais toute objective, le fait est puni des peines les plus élevées. Notre définition des contraventions de police nous oblige à rompre avec les systèmes des délits par le résultat (Erfolgsdelikte), qui du reste est insoutenable, pour d'autres motifs encore.

Toutefois, malgré toutes ces difficultés, naissant du droit actuel, je crois devoir m'en tenir à ma conception de la contravention de police: Toutes ces difficultés sont autant de questions qui attendent une solution. Et ces questions nous

font paraître, comme devant être extrêmement fécond, le renversement des conceptions du droit pénal en vigueur, qui se fera nécessairement par l'acceptation d'une conception unique des contraventions de police. Alors la définition produira des fruits. Mais il nous faut trouver une définition et nous mettre d'accord sur elle: sans elle, nous ne pouvons obtenir l'ombre d'un seul résultat pratique.

Ma thèse I contient encore une restriction. Elle a pour but de justifier pourquoi je considère le mot de contraventions de police comme convenable pour désigner le groupe d'infractions pénales dont il s'agit. La fonction générale de la police est de protéger, de détourner, de prévenir les dommages, et, en particulier, ceux qui proviennent du fait de l'homme. Comme moyen général de prévention, se trouve indiquée la restriction de la liberté d'action individuelle. Or, on peut y arriver par deux voies: cette fonction peut s'accomplir de deux manières. Ou bien, on peut prendre la voie de la contrainte administrative; ou bien, on peut édicter des prescriptions générales, qui régissent tous ceux qui, dans l'avenir, pourraient agir d'une certaine manière et qui prononcent des incriminations, en général. Cette seconde voie est plus commode et plus sûre et paraît simplifier le travail du législateur, qui collabore par là, comme nous l'avons montré, aux fonctions générales de la police.

En ce qui concerne les propositions particulières du Dr. Frank, je suis d'accord avec lui sur la plupart des points. Je voulais, par la thèse II, a et b, accentuer la nécessité absolue d'exiger une faute, comme le fait le Dr. Frank, dans sa thèse I. Le but de la loi, qui, chez Frank, n'est pas bien précisé, consiste à ménager une incommodité pour celui qui n'est pas attentif, et à l'avertir d'être réfléchi. Ce but est étroitement lié à la notion de la contravention de police, telle que nous l'avons exposée.

Naturellement on peut poursuivre le même but dans la répression des crimes et délits: mais alors il ne doit pas être l'unique but, comme c'est le cas dans les contraventions, d'où il résulte, que pour celles-ci, le caractère et la personnalité de l'auteur nous sont indifférents, que l'obligation de proportionner la peine n'existe pas, que les peines privatives de

liberté, comme c'est l'opinion du Dr. Frank, ne doivent être employées que dans des cas extraordinaires, enfin, qu'il n'y a pas lieu de tenir compte de la récidive. Quelqu'un a-t-il violé itérativement un règlement de police, et en est-il, en fait, résulté un dommage ou un danger, dans le cas l'auteur devra en général, être puni pour un délit. Mais, si ces manquements multiples n'ont jamais causé un malheur, il peut alors, avec une apparence de raison, opposer au juge: «Evidemment, aucun danger n'est attaché à l'action, que j'ai faite si souvent: la supposition, de laquelle est parti le législateur, à savoir que ces actions pourraient avoir pour conséquence un dommage ou un danger, s'est trouvée fausse dans la pratique».

En ce qui concerne le paiement des peines pécuniaires, par acomptes, je pourrais affirmer, d'après ce que je connais de la pratique prussienne, qu'il n'est pas du tout si rare que paraît le croire l'honorable rapporteur. Les procureurs prussiens, de qui cela dépend, le permettent très fréquemment.

Les propositions du rapporteur, en ce qui concerne la procédure, me sont également sympathiques. Cependant je m'élève de toute ma force contre sa quatrième proposition. Elle jette, pour ainsi dire, par-dessus bord, tout le profit résultant d'une séparation très nette, entre les contraventions, d'une part, et les délits, de l'autre, séparation de laquelle seule ont découlé les propositions précédentes. Et notamment, si, à propos de la récidive, nous admettons une exception qui n'est, ni limitée, ni limitable théoriquement, alors réapparaissent tous les inconvénients que le rapporteur a si bien mis en lumière.

Propositions de Monsieur le professeur Rosenfeld.

I. Tandis que les crimes et délits impliquent toujours un préjudice réalisé ou la menace d'un préjudice pour un bien déterminé, les règles du droit pénal de simple police renferment des défenses ou des commandements, par lesquels le législateurs prend en considération le préjudice ou la menace pouvant éventuellement résulter, même dans un cas exceptionnel, de l'action ou de l'inaction défendues. Et, par là, le législateur se trouve mêlé à la fonction générale de la police, qui

est de prévenir les dommages, par des limitations apportées à la liberté d'action individuelle.

II. Pour l'incrimination des contraventions de police, on doit admettre que:

a) La négligence doit, d'une manière générale, être assimilée à l'intention.
b) Il faut exiger, pour condamner, la connaissance du règlement ou, du moins, que l'ignorance en soit dûe à la négligence.
c) La possibilité d'une tentative n'existe pas.

III. Le but de l'incrimination est uniquement d'infliger une gêne à celui qui est inattentif, de l'inviter à être réfléchi, de le contraindre à faire attention. La proportionnalité de la peine et la considération de la personne de l'agent ne sont pas nécessaires. Comme peines, il y a lieu de recommander de préférence les avertissements, les amendes et autres peines pécuniaires modérées (confiscation; retrait de concessions; obligation à des prestations gratuites) et seulement, dans des cas extraordinaires, l'incarcération.

IV. Pour la poursuite pénale, il faut prendre pour directrices les idées suivantes: écarter tout appareil excessif; jugement rapide: procédure peu rigoureuse.

Les formes de la poursuite en vigueur (ordre d'exécution, jugement sans échevins) doivent être conservées.

Le principe de l'obligation de poursuivre (Legalitätsmaxime) est à écarter ici: le principe de la déposition orale à restreindre dans une large mesure.

Un second degré de juridiction n'est nécessaire que pour les questions de droit.

Après la lecture de ces deux rapports, le président ouvre la discussion. Après quelques observations de détail, de M. Mumm, avocat à Strasbourg, le professeur v. Liszt exprime l'idée qu'il n'est guère possible, en l'état, d'arriver à formuler la définition théorique de la contravention, que la seule chose possible serait de s'entendre sur un certain nombre de points pratiques, et que, pour l'examen théorique de la question, mieux voudrait, sans doute, nommer une commission, qui étudierait spécialement les législations particulières du XIX siècle,

en ce qui concerne les contraventions, et de cette étude, pourrait tirer une définition et une délimitation des contraventions de police et des délits. Cette proposition, tacitement consentie, dès le premier abord, la discussion ultérieure n'eut guère pour l'objet que de déterminer quels seraient, et le point de vue auquel la commission devrait se placer, et les limites dans lesquelles elle devrait renfermer son examen. La proportion de M. v. Liszt, fut donc votée: Pour préparer la réponse à la première question: «Doit on appliquer des principes spéciaux pour l'incrimination, la poursuite et la répression des contraventions de police?», une commission est instituée, qui, sous la présidence du Dr. Frank, et composée de MM. Felisch, Heimberger, Mittermaier et Rosenfeld, devra présenter un rapport à la prochaine réunion du groupe allemand.

4.

Die Übertretungen im bestehenden spanischen Recht.

Bericht für die VIII. Versammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung

von Professor Dr. Pedro Dorado Montero in Salamanka.
(Übersetzung von Amtsgerichtsrat Bartolomäus in Krotoschin.)

I.

Hierin will ich mich nicht mit der eigentlichen Natur der Übertretungen auf dem rein theoretischen Gebiet beschäftigen, und ob sie sich begrifflich von den Vergehen unterscheiden oder nicht, und will es aus zwei Gründen nicht thun:

1. weil die Redaktion des ersten Themas des Programms des gegenwärtigen Kongresses der Vereinigung es verbietet, weil sie verlangt, dafs der Punkt ausschliefslich auf dem Gebiet des bestehenden Rechts behandelt werde;
2. weil in dem früheren Kongrefs der Vereinigung, dessen Streitfragen das Thema der Übertretung einschlossen, das Resumé sich in der Art ausliefs, wie ich die Sache ansehe.

Ich habe mich darauf zu beschränken, den Mitgliedern der Vereinigung Rechenschaft zu geben von den gesetzlichen Bestimmungen, die in Spanien in Kraft sind, über die Übertretungen oder Verfehlungen, wie man sie dort nennt.

Das letzte unter a) des Thema I der Streitfragen scheint als sicher anzunehmen, dafs eine begriffliche Verschiedenheit besteht zwischen den Übertretungen, die zum Wirkungskreis der Polizei gehören und folglich geahndet, nicht bestraft werden

müssen, und jenen andern, die in den Umkreis des eigentlich sogenannten Strafrechts gehören und zum Unterschied von den ersteren bestraft, nicht geahndet werden müssen. Nun aber habe ich in meinem erwähnten Rapport für den VII. Kongrefs der Vereinigung, der in Lissabon abgehalten wurde, mich für die Unmöglichkeit entschieden, diese Trennung anzunehmen, und, um dies zu bekräftigen, gründete ich mich unter anderm auch darauf, dafs, wenn die Gesetzgebungen auch noch soviel Anstrengungen machen, sie nicht fähig erscheinen (wie es doch geschehen müfste, wenn wirklich der Unterschied, um den es sich handelt, ein begrifflicher wäre), mit einer sicheren Bewegung und ein für allemal die beiden Kreise der Handlungen abzugrenzen, deren Untersuchung (beziehungsweise) den Gerichtsbeamten, die berufen sind, das Strafrecht anzuwenden, zustehen mufs, und den Verwaltungs- und Polizeibeamten. Und, weil es keine Handlungen gibt, die durch ihre eigene Natur und immer Strafthaten wären, sie im Gegenteile, nach den Umständen, wie diese sich verändern, es sind, so verkehrt sich in derselben Handlung das Gute oder Gleichgiltige in das Böse und umgekehrt, und folglich ergibt sich daraus, dafs auf der Tonleiter der Handlungen unfühlbar und ohne schroffen Übergang sich eine Veränderung von einer vollkommen pflichtgemäfsen und angemessenen Handlung zu einer gleichgiltigen, zu einer schädlichen vollzieht, im untersten Grade (einer Polizeiübertretung, würden wir sagen) zu einer wenig schädlichen (strafrechtlichen Übertretung), zu einer im gröfseren Grade schädlichen (Vergehen) und einer im höchsten Grade schädlichen (Verbrechen).

Die Unmöglichkeit, wirklich die erwähnte Unterscheidung zu machen, beweist folgende Thatsache.

Obwohl sich, wie wir sehen werden, sie selbst durch die spanische Gesetzgebung vorgeschrieben findet, durch welche die Untersuchung wegen der eigentlichen strafrechtlichen Übertretungen den gewöhnlichen Gerichten übertragen ist, d. h. den Gerichtshöfen des gemeinen Rechts, und die Untersuchung wegen der Verfehlungen auf dem Gebiet der Verwaltung und der Polizei den Behörden dieser Art, sind bei uns die Klagen sehr häufig, dafs die Amtsanwälte (Munizipalfiskale), näm-

lich die Vertreter der Staatsanwaltschaften bei den Friedensrichtern, als strafrechtliche Verfehlungen viele Handlungen anzeigen und verfolgen, die Polizeiverfehlungen sein sollen. Und der Generalstaatsanwalt (Fiskal des obersten Gerichtshofs), Vorgesetzter aller Beamten der Staatsanwaltschaft in Spanien, hielt sich verpflichtet, die allgemeine Verfügung vom 21. November 1896 zu erlassen, welche die Aufmerksamkeit seiner Untergebenen, der Amtsanwälte, darauf hinwies, dafs diese sich nicht damit befassen sollten (wie sie es gethan «veranlafst durch wenig überdachten und übermäfsigen Eifer»), zu untersuchen, ob oder ob nicht gewisse Gesetzübertretungen begangen wären, deren Bestrafung, nach dem genannten Generalstaatsanwalt, den Verwaltungsbehörden obliegt. Und bald, trotz der genannten allgemeinen Verfügung, haben die erwähnten Klagen fortgedauert, ein deutlicher Beweis, dafs die Abgrenzung zwischen den strafrechtlichen Verfehlungen und den rein verwaltungsrechtlichen nicht in der Natur der Dinge besteht, sondern willkürlich ist.

II.

Die in Spanien geltenden Gesetze geben trotzdem einige Regeln, um jene Abgrenzung zu machen.

Erstens sagt das Strafgesetzbuch von 1870 im Art. 25, dafs nicht als Strafen angesehen werden (und folglich nicht zum Bereich des Strafrechts im eigentlichen Sinne, sondern zum Bereich der Besserungspolizei gehören) «die Geldstrafen und Rügen, die im Gebrauch der Verwaltungs- und Aufsichtsbefugnisse die Vorgesetzten ihren Untergebenen oder Nachgeordneten auflegen».

Dieselbe Unterscheidung halten die andern grofsen Gesetzbücher aufrecht, nämlich Militärstrafgesetzbuch und -strafprozefsordnung von 1890 und Kriegsmarinestrafgesetzbuch von 1888, von denen d a s e r s t e in Art. 176 sagt, dafs nur als Strafen angesehen werden sollen die Auflagen durch die Gerichte kraft eines Gerichtsverfahrens, «und, dafs die Rügen, welche im Verwaltungs- oder Aufsichtswege auferlegt werden, nicht als Strafen betrachtet werden, wenn sie auch von derselben Natur sein mögen, wie diejenigen, die in

diesem Gesetz festgesetzt sind», und das zweite seinerseits das folgende (Art. 32) bestimmt:

> «Als Strafen werden nur die Auflagen durch die Gerichte kraft Gerichtsverfahrens angesehen»,

und

> «die Rügen, welche die Behörden oder Vorgesetzten der Marine auflegen, werden nicht als Strafen angesehen, obwohl sie von derselben Natur sind wie diejenigen, die in diesem Gesetz festgesetzt sind».

Deshalb verordnen sowohl Militärstrafgesetzbuch und -prozeſsordnung (Art. 310—38) als auch das Kriegsmarinestrafgesetzbuch (Art. 318—32) über gewisse Verfehlungen, schwere und leichte, daſs sie nicht als eigentliche strafrechtliche Verfehlungen angesehen werden und daſs sie bestraft werden können, nicht nach dem gewöhnlichen Militärstrafprozeſs, sondern vermittelst eines besondern Verfahrens oder vermittelst eines Disziplinarverfahrens (Disziplinarrat) oder im Verwaltungswege ohne Gerichtsverfahren nach Zweckmäſsigkeitsrücksichten.

Trotzdem beabsichtigen die Bestimmungen, welche die Zuständigkeit der Beamten der einen oder der andern Art regeln und von denen sogleich gesprochen werden wird, den eigentlich strafrechtlichen Kreis von dem der Polizei zu trennen.

Die eigentlich strafrechtlichen Übertretungen oder Verfehlungen sind enthalten im dritten Buche unsers Strafgesetzbuchs, dessen erstes Buch die allgemeinen Bestimmungen über Vergehen und Verfehlungen, die straffähigen Personen und die Strafen enthält, und dessen zweites Buch von den Vergehen im besondern und ihren entsprechenden Strafen handelt. Und der Art. 625, der letzte in diesem dritten Buch, will gleichwohl eine Grenzscheidung zwischen den Verfehlungen oder Übertretungen herstellen, welche das Strafgesetzbuch bedroht, und den Verwaltungsverfehlungen, deren Bestrafung nicht den Gerichtshöfen zusteht. Wirklich sagt dieser Artikel:

> «In den Stadtverordnungen (Munizipal-Ordonnanzen), und Regulativen, allgemeinen oder besonderen, der Verwaltung, die in dem Bezirk und den Grenzen der Polizei- und Staatsverwaltung veröffentlicht werden und die die Behörden erlassen, sollen keine höheren Stra-

fen festgesetzt werden, als in diesem Buche bezeichnet sind, wenn sie auch kraft Regierungsbefugnisse festgesetzt werden, ausgenommen, wenn etwas durch besondere Gesetze bestimmt wird. Nach diesem Grundsatz schliefsen die Bestimmungen dieses Buchs nicht die Befugnisse aus oder beschränken sie, welche durch die Städteordnungen oder irgendwelche sonstige besondern Gesetze den Verwaltungsbeamten zustehen, um Polizei- und Verwaltungsverordnungen zu erlassen, und die Verfehlungen verwaltungsmäfsig zu bestrafen in denjenigen Fällen, in welchen ihre Ahndung ihnen durch die Gesetze selbst befohlen ist.»

Nach diesem Artikel und andern, die schon angeführt sind, scheinen die beiden Kreise der Übertretungen, von denen wir handeln, vollständig abgegrenzt, und in der Theorie sind sie es auch. Aber in der Wirklichkeit und in der Praxis ist es nicht so, wie ein deutliches Zeichen der erwähnte Erlafs des Generalstaatsanwalts ist.

III.

Ebensowenig gibt es in unsrer Gesetzgebung einen begriffsmäfsigen Unterschied, sondern nur einen rein quantitativen zwischen den Vergehen und den Übertretungen, den eigentlich gerichtlichen. Das Militärstrafgesetzbuch und die -strafprozefsordnung und das Kriegsmarinestrafgesetzbuch, kann man sagen, kennen in Wahrheit keine Verfehlungen dieser letzten Art, sondern nur Verfehlungen der Disziplin und aufserstrafrechtliche, die im Aufsichts- und Verwaltungswege bestraft werden. Die grofse Mehrheit der Verfehlungen, die von besonderen Gesetzen in Betracht gezogen sind, ebenso wie alle der Verwaltungszwecke, sind ebensogut Verwaltungs- und Aufsichtsverfehlungen, welche dadurch schon von dem Gesichtskreis des eigentlichen Strafrechts ausgeschlossen sind, und werden durch Disziplinar- und Verwaltungsverfahren bestraft, nicht durch Richter der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit. Wie wir schon gesagt haben, sind die Verfehlungen von eigentlich strafrechtlicher Natur solche, welche das Strafgesetzbuch behandelt und verfolgt. Nun betrachtet das Gesetzbuch sie nicht anders als wie geringfügige Vergehen, geringfügig,

aber doch wie Vergehen, denn es sagt, indem es (im Art. 6) die Strafthaten teilt, einfach:

> «Schwere Vergehen werden diejenigen erachtet, welche das Gesetz mit Strafen ahndet, die in irgend einem ihrer Grade an den Leib gehen *(afflictivas)*.
>
> Weniger schwere Vergehen werden diejenigen erachtet, welche das Gesetz mit Strafen ahndet, die, in ihrem höchsten Grade, zurechtweisend *(correccionales)* sind.
>
> Verfehlungen sind die Gesetzverletzungen, für welche das Gesetz leichte Strafen festsetzt.»

Und, wenn man die Bestimmungen der Bücher II und III des Strafgesetzbuchs übersieht, die bezw., wie wir schon gesagt haben, von den Vergehen und den Verfehlungen handeln, bemerkt man, daſs der spanische Gesetzgeber von diesen letzten keinen begrifflich verschiedenen Unterschied wie von den ersten festhält, denn dieselben Handlungen, die im II. Buche Vergehen genannt werden und als solche mit Leibes- *(afflictivas)* Strafen oder zurechtweisenden *(correccionales)* Strafen geahndet werden, sind mehr oder weniger diejenigen, die im III. Buche Verfehlungen genannt werden, und diejenigen, für welche leichte Strafen festgesetzt sind.

IV.

Weil keine begriffliche Verschiedenheit zwischen Vergehen und Verfehlungen in der Auffassung des spanischen Gesetzgebers besteht, so sind auf beide Thatarten gleicherweise die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts, die im I. Buche des Strafgesetzbuchs enthalten sind, anwendbar.

Die allgemeine Aufschrift dieses Buches ist die folgende: «Allgemeine Bestimmungen über die Vergehen und Verfehlungen, die verantwortlichen Personen und die Strafen.» So sind alle Vorschriften dieses Buches in Kraft sowohl für die Vergehen wie für die Verfehlungen und deshalb pflegt der Gesetzgeber fast immer beide Worte in Verbindung zu gebrauchen und zu sagen: «jedes Vergehen und Verfehlung», «für jedes Vergehen und Verfehlung», «kein Vergehen und Verfehlung» usw.

Es gibt im allgemeinen einige Unterschiede, die bemerkenswert sind und daher kommen, nicht, dafs Vergehen und Verfehlungen für verschiedene Begriffe angesehen werden, und, dafs man deshalb gewisse Regeln mit der Natur der ersteren vereinbar und mit der der zweiten nicht vereinbar hält, sondern, weil die Verfehlung oder Übertretung schon an sich eine unbedeutende Strafthat ist und nur eine leichte Strafe verdient, und deshalb mancher Grund der Verminderung oder Herabsetzung dieser Strafbarkeit (z. B. dafs man ein Mitschuldiger, nicht ein Urheber gewesen ist; dafs man die Übertretung nur beabsichtigt, nicht ausgeführt hat usw.) sie zu einer leichten macht und schliefslich völlig aufhebt.

Deshalb macht Art. 11 des Strafgesetzbuchs, der drei Klassen von für Vergehen strafrechtlich verantwortlichen Personen aufstellt:

1. Urheber,
2. Mitschuldige,
3. Hehler (Verheimlicher),

welche verschieden, nach ihrer Teilnahme an der That, — am meisten die ersten, weniger die zweiten, am wenigsten die dritten — bestraft werden (Art. 64 u. f.), für die Verfehlungen nur verantwortlich:

1. die Urheber,
2. die Mitschuldigen,

und der Art. 621 des eigentlichen Strafgesetzbuchs bestimmt, dafs «die Mitschuldigen bei Verfehlungen mit derselben Strafe belegt werden sollen wie die Urheber in ihrem niedrigsten Grade»[1]).

Trotzdem, während nicht nur das vollendete Vergehen, sondern auch das verhinderte und der Versuch (Art. 3 des

---

[1]) Das Kriegsmarine-Strafgesetzbuch unterscheidet sich hierin von dem allgemeinen Strafgesetzbuch, weil es sagt (Art. 22):

«Strafrechtlich sind für Vergehen oder Übertretungen verantwortlich:

1. die Urheber,
2. die Mitschuldigen,
3. die Hehler (Verheimlicher).»

Statt dessen setzt die Militär-Strafprozefsordnung und das Militär-Strafgesetzbuch fest, dafs «die Vorschriften des gewöhnlichen Strafgesetzbuchs (Art. 174) in dem gelten, was die Eigenschaft und die Verantwortlichkeit von Urhebern, Mitschuldigen und Hehlern betrifft».

allgemeinen Strafgesetzbuchs) strafbar sind, «werden die Verfehlungen nur bestraft, wenn sie vollendet sind, mit Ausnahme der Verfehlungen gegen die Person oder das Eigentum, auch wenn sie verhindert sind» (Art. 5 das.), die trotzdem bestraft werden[1]).

Betreffend die Wirkungen der verschiedenen Teilnahme an der Begehung der Übertretungen, die rein verwaltungsrechtlich und polizeilich sind, bestimmen unsere Gesetze nichts; alles ist dem Ermessen der zur Bestrafung befugten Behörde überlassen.

Der Rückfall ist in Spanien, sowohl nach dem gewöhnlichen Strafgesetzbuch (Art. 10, Nr. 18) als auch nach dem Kriegsmarine-Strafgesetzbuch (Art. 15, Nr. 16) und der Militär-Strafprozefsordnung und -Strafgesetzbuch (Art. 172 § 2), ein erschwerender Umstand und führt als solcher eine höhere Strafbarkeit für jene Verhältnisse herbei, in denen er mitwirkt. Und wie von ihren Wirkungen im allgemeinen Teil abgehandelt ist, d. h. dort, wo die Bestimmungen enthalten sind, die gleicherweise auf die Vergehen und die Verfehlungen angewandt werden können, so folgt daraus, dafs die Strafbarkeit dieser letzteren sich erhöhen kann, wenn sich ihr Urheber im Rückfall befindet. Man mufs ohne weiteres bemerken, dafs das Kontrollregister der Bestraften und im Prozesse Gewesenen *(casier judiciaire)* nur Rechenschaft gibt von jenen Strafthaten, wegen deren ein schriftliches Verfahren eingeleitet wird, und da für die Verfehlungen, wie man bald sehen wird, kein Vorverfahren oder vorbereitende Untersuchung besteht, so ist es klar, dafs es sehr viel schwerer ist, den Rückfall bei Urhebern von Verfehlungen zu erweisen als bei Urhebern von Vergehen, und folglich besteht in der Praxis ein gewisser Unterschied in der Behandlung der einen und der andern. In der Militär-Strafprozefsordnung und -Strafgesetzbuch trifft man die folgenden Artikel betreffs der Wirkungen des Rückfalls bei Verfehlungen:

---

[1]) Die Militär-Strafprozefsordnung und -Strafgesetzbuch bestimmt (Art. 174), dafs «für den Begriff und die Strafbarkeit des vollendeten Vergehens, des verhinderten und des Versuchs eines Vergehens die Vorschriften des gewöhnlichen Strafgesetzbuchs gelten sollen».

Art. 339. Der Angehörige des Soldatenstandes, der zum viertenmal eine leichte Verfehlung begeht, die mit Arrest bestraft wird, soll als schuldig einer schweren Verfehlung abgeurteilt werden, indem ihm in allen Fällen sechs Monate von jener Strafe auferlegt werden, in denen er sich zum viertenmal schuldig macht, ausgenommen, wenn die zweite oder dritte Verfehlung für sich allein eine schwere Verfehlung oder Vergehen bilden.

Die zweite und dritte Verfehlung, die nicht ausdrücklich als solche in diesem Gesetz bestraft werden, sollen mit einer hinzutretenden Erhöhung der Strafe geahndet werden, die der vorhergehenden auferlegt ist.

Art. 307. Der Offizier, der zum viertenmal eine schwere Verfehlung begeht, welche nach Vorschrift des Art. 339 wie ein Vergehen bestraft werden soll, wird mit der Strafe der Dienstentlassung bestraft.

Art. 308. Der Angehörige der Truppenarten, der zum viertenmal eine schwere Verfehlung begeht, die im vorhergehenden Artikel erwähnt ist, verfällt der Strafe des Militärgefängnisses.

Art. 309. Der Angehörige der Truppenarten, der wegen Verfehlungen zu einer Strafabteilung bestimmt ist und sich eines Rückfalls in eine Verfehlung schuldig macht, aus der jene Strafe hervorgehen kann, soll die Strafe des *(correccional)* Gefängnisses erleiden, für die Zeit, welche ihm noch übrig blieb, bei der Abteilung zu dienen, jedoch nicht unter sechs Monaten und einem Tage.

Und das Kriegsmarinegesetz hat ebenso die folgenden Bestimmungen über dieselben Verhältnisse:

Art. 240. Der Offizier, der dreimal im Aufsichtswege für eine Verfehlung der Trunkenheit, der Teilnahme an verbotenen Spielen oder des Schuldenmachens ohne berechtigte Notlage bestraft ist und von neuem in eine von ihnen verfällt, wird mit der Strafe der Dienstentlassung belegt.

Art. 241. Der Angehörige der Marine oder Truppenklassen, der dreimal für Verfehlungen, die im vorigen Artikel erwähnt sind, oder für irgend welche andere, bestraft ist und neuerdings in sie verfällt, wird mit der Strafe von zwei Jahren

Strafdienst oder drei Jahren weiteren Dienstes *(recargo en el servicio)* belegt.

Art. 242. Der Angehörige der Marine- oder Truppenklassen, der in seinen Dienstpapieren oder seinem Dienstbuch drei Verurteilungen durch Disziplinarräte oder sechs Aufsichtsstrafen für Verfehlungen derselben oder verschiedener Art zählen wird und sich einer neuen Verfehlung schuldig macht, wird zur Strafe von zwei Jahren Strafdienst oder drei Jahren weiteren Dienstes *(recargo en el servicio)* verurteilt.

Der Rückfall bei Verfehlungen verwandelt sie also hier in Vergehen. Der Rückfall bei Verfehlungen der durch die Verwaltungsbehörden Bestraften pflegt sich jedoch in erschwerenden Umstand zu verwandeln.

Betreffs der Verjährung unterscheiden sich Vergehen und Verfehlungen in der spanischen Gesetzgebung auch nur in der Zeitdauer. Daher verjähren die Verfehlungen in zwei Monaten (Art. 133 des allgem. Strafgesetzbuchs), während die Vergehen in 20, 15, 10 Jahren, in einem Jahre, in 6 Monaten, in drei Monaten verjähren, nach der gröfseren oder kleineren Strafe, die für sie festgesetzt ist.

Ähnlich bestimmen die Militär-Strafprozefsordnung und -Strafgesetzbuch (Art. 216 und 318) und das Kriegsmarine-Strafgesetzbuch (Art. 105).

V.

Schon ist gesagt, dafs nach dem gewöhnlichen Strafgesetzbuch «die Verfehlungen nur bestraft werden, wenn sie vollendet sind, mit Ausnahme der Verfehlungen gegen die Personen oder das Eigentum, die verhindert (nicht zur Ausführung gelangt) sind (Art. 5). Den Urheber dieser, nicht zur Ausführung gelangten, Verfehlungen wird eine Strafe auferlegt, die unmittelbar geringer im Grade ist als die, welche durch das Gesetz für die vollendete Verfehlung festgesetzt ist (Art. 66 § 2 des gewöhnl. Strafgesetzbuchs). Die Strafen, die wegen der Verfehlungen auferlegt werden können, sind alle leicht (Art. 6 § 3 Strafgesetzbuchs), d. h.: geringerer Arrest von einem bis zu 30 Tagen, der in den Räumen des Rathauses (Hôtel de Ville) verbüfst wird oder in anderen

öffentlichen Gebäuden oder auch in der Wohnung des Bestraften, wenn es im Urteil so bestimmt wird; Privatverweis, den persönlich der Verurteilte in der Gerichtssitzung in Gegenwart des Sekretärs und bei geschlossener Thür erhält; Geldstrafe, die bei leichter Strafe 125 Pesetas nicht übersteigen darf, und im Fall der Uneinziehbarkeit mit einem Tage Arrest für jede fünf Pesetas, die sie zahlen müssen; Bürgschaft, die darin besteht, dafs der Bestrafte einen zahlungsfähigen Bürgen vorstellt, der dafür verantwortlich ist, dafs jener das Übel nicht ausführen wird, das verhütet werden soll, und sich verpflichtet, genug zu thun, falls er es doch thun würde, mit der Sicherheit, die das Gericht im Urteil festsetzt.» (Art. 26, 29, §§ 8, 119, 117, §§ 2, 27, 62, usw. des gewöhnlichen Strafgesetzbuchs [1])).

Bei Anwendung aller dieser Strafen verfahren die Gerichtshöfe nach Gutbefinden, innerhalb der Grenzen jeder einzelnen, in Anbetracht des Falles (Art. 620 gewöhnl. Strafgesetzb.). Für die Anwendung der Strafen auf die Personen, die für Vergehen verantwortlich sind, gibt es keinen diesem ähnlichen Artikel.

Von der Strafbarkeit der Verfehlungen oder Übertretungen, die von Angehörigen des Soldatenstandes oder der Marine begangen werden, von ihren Wirkungen und den Amtsstellen, die sie auflegen können, handeln die Art. 310 bis 38 betr. Militär-Strafprozefsordnung und -Strafgesetzbuchs und Art. 318 bis 32 des Kriegsmarine-Strafgesetzbuchs. Wie schon gesagt ist, werden die Verfehlungen geahndet, sowohl durch ein besondres Verfahren oder im Disziplinarrat, als auch im Verwaltungswege, als auch durch die zuständigen Vorgesetzten nach Ermessen, und die Strafen, die diese verfügen und anwenden können, sind: Suspension vom Amte, Arrest, Kommandierung zu einer Strafabteilung, Zurückstellung im Dienst, Entziehung der Ausgangserlaubnis, der Löhnung, mehr oder weniger privaten Verweis, Dienstentlassung usw.

Für die Verfehlungen oder Übertretungen auf dem Gebiet der Verwaltung oder Polizei können die Verwaltungs-

[1]) Diese Strafe droht das Gesetzbuch nicht ohne weiteres (im allgemeinen) an, sondern nur für einen einzigen Fall.

behörden verschiedene Strafen (nach vielfacher Vorschrift der Verwaltungsgesetze) auferlegen, wie z. B. die Vorgesetzten der Verwaltungsbehörden ihren Untergebenen oder Unterstellten Entziehung vom Einkommen, Ermahnung, Verweis, Suspension usw.; aber die häufigsten sind die Geldstrafe und der Arrest.

VI.

Nach dem geltenden Gesetz in Spanien über die Gerichtsverfassung (Gesetz von 1870), gehört die Untersuchung und Beschlufsfassung in den Rechtssachen für Verfehlungen oder Übertretungen eigentlich strafrechtlicher Art, d. h. derjenigen, die mit den, im 3. Buch Art. 58 u. f. des gewöhnlichen Strafgesetzbuchs vorgesehenen, Strafen geahndet werden, zur gewöhnlichen Gerichtsbarkeit und, unter ihr, zur unteren Instanz derselben, nämlich den Friedensrichtern, die heutzutage unter uns die Bezeichnung «Stadtrichter» führen.

Das erwähnte Gesetz sagt in der That:

> «Die gewöhnliche Gerichtsbarkeit ist zuständig für die Untersuchung der Verfehlungen, ohne andere Ausnahmen als die, welche dies Gesetz wegen der Angehörigen des Soldatenstandes und der Marine vorsieht. Die Richter des Orts, wo eine Verfehlung begangen wird, sind allein zuständig, um sie abzuurteilen» (Art. 343 u. 344).

Der Art. 347 desselben Gesetzes weist der Kriegs- und der Marine-Gerichtsbarkeit die Untersuchung der Strafsachen zu, die Vergehen, die von Angehörigen des Soldatenstandes und der Marine aller Klassen begangen sind; aber im Art. 349 werden verschiedene Ausnahmen von dieser Regel vorgesehen, welche die Beschlufsfassung in diesen ausgenommenen Sachen der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit zuweist, unter denen sich die folgende befindet: «Die (Angehörigen des Soldatenstandes und der Marine), welche Verfehlungen begehen, die im III. Buch des Strafgesetzbuchs bestraft werden, ausgenommen diejenigen, für welche die Befehle, Verordungen, militärischen Anordnungen des Heeres und der Flotte höhere Strafe vorsehen, wenn sie durch Angehörige des Soldatenstandes be-

gangen werden, und welche der Zuständigkeit der Kriegs- oder Marinegerichtsbarkeit unterstehen.»

Der Art. 271 desselben erwähnten Gesetzes schreibt vor:

«Den Stadtrichtern soll in Strafsachen gebühren:

1. die Untersuchung in I. Instanz im Verfahren wegen (Übertretungen) Verfehlungen.»

Und das Gesetz über strafgerichtliche Voruntersuchungen von 1882 sagt, indem es die Zuständigkeit der Richter und Gerichte in Strafsachen festsetzt, in seinem Art 10, dafs die Untersuchung in Straffällen und Strafverfahren, mit Ausnahme der Fälle, die durch die Gesetze gewissen besonderen Gerichten vorbehalten sind, nämlich, dem Senat, den Kriegs- und Marinegerichten und den Verwaltungs- und Polizeibehörden, der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit gebührt, deren unterste Instanz, wie schon gesagt ist, die Stadtrichter bilden; und der Art. 14 desselben Gesetzes fügt hinzu, dafs

«aufser den Fällen, die dem Senat vorbehalten sind, und denjenigen, welche ausdrücklich und einschränkend das Gesetz dem obersten Gerichtshof, den Bezirksgerichten, der Kriegs- und Marinegerichtsbarkeit und den Verwaltungs- und Polizeibehörden zuweist, sollen der Regel nach zuständig sein:

1. für das Verfahren wegen Übertretungen die Stadtrichter des Begehungsorts».

Diese Richter verfahren unmittelbar wegen Verfolgung der strafrechtlichen Verfehlungen in der Art, wie später gesagt werden wird; aber aufserdem können sie in jenen Verfahren untersuchen, in welchen ein (kurzes) Verhör stattgefunden hat, und in jenen, in welchen festgestellt ist, dafs kein Vergehen, sondern eine Verfehlung vorliegt.

Bei der Darstellung des Schlusses des Verhörs oder der Einstellung des Verfahrens verordnet unser Gesetz über das Gerichtsverfahren folgendes:

Art. 624. Wenn der Untersuchungsrichter die That für eine Verfehlung hält, welche Veranlassung zum Verhör gegeben hat, so hat er die Abgabe des Verfahrens an den Stadtrichter zu verfügen . . . sobald der Stadtrichter die Akten erhalten hat, wird das Verfahren nach Vorschrift des VI. Buchs dieses Gesetzes geändert (oder, was dasselbe ist,

nach dem Verfahren, das für die Verfehlungen vorgesehen ist, von dem wir sogleich handeln werden).

Art. 639. Im Fall der Einstellung, nur deshalb, weil die betreffende That begrifflich kein Vergehen ist, und der Feststellung, dafs sie eine Verfehlung ist, wird die Abgabe der Sache an den zuständigen Stadtrichter angeordnet, um das entsprechende Verfahren wegen Verfehlungen einzuleiten.»

Das Gesetz über die Eisenbahnen von 1877 überweist jedoch die Untersuchung der Vergehen und Verfehlungen, welche nach diesem Gesetz mit Geldstrafen geahndet werden, den Stadtrichtern (Art. 28).

Dennoch gibt es Verfehlungen oder Übertretungen strafrechtlicher Art, deren Untersuchung und Aburteilung nicht den Stadtrichtern zusteht, sondern den höheren Gerichten, nämlich die Verfehlungen, die «gelegentliche» genannt werden. Es sagt der Art. 142 desselben Gesetzes über die Strafgerichtsbarkeit, dafs in den Urteilen, welche die Strafgerichtshöfe erlassen, «alle die Fragen einbeschlossen sein sollen, welche Gegenstand des Verfahrens gewesen sind, seien die Angeklagten verurteilt oder freigesprochen, nicht nur betreffs des eigentlichen Vergehens mit Nebenhandlungen, sondern auch wegen der 'gelegentlichen Verfehlungen', von denen man in der Sache erfahren hat».

«Die Kriegs- und Marinegerichtsbarkeit ist, jede in ihren Fällen, ausschliefslich zuständig, um Untersuchung zu führen — über besondre Verfehlungen, die begangen werden von den Angehörigen des Soldatenstandes oder der Flotte in der Ausübung ihrer Befugnisse oder die unmittelbar die Ausführung jener betreffen, und über Verletzungen der Polizeivorschriften auf den Schiffen, in den Häfen, an den Meeresküsten oder -Bezirken, der Marineverordnungen und der Fischereiverordnungen für das hohe (salzige) Meer. (Gesetz über die Gerichtsverfassung Art. 350 No. 13 und 14).»

Die Kriegsgerichtsbarkeit untersucht die Verfehlungen, die von den Angehörigen des Soldatenstandes in der Ausübung ihres Berufes, und zwar unmittelbar in dessen Erledigung, begangen werden, wie diejenigen, die in den Befehlen der kommandierenden Armeegenerale und anderer militärischer Befehlsstellen vorgesehen sind, und diejenigen,

deren sich die Advokaten bei Erledigung ihrer Pflichten schuldig machen, als Verteidiger vor den Kriegsgerichten. (Militärstrafprozefsordnung und -strafgesetzbuch Art. 8).

Aber man mufs auch in Betracht ziehen, aufser dem, was der schon angeführte Art. 349 des Gerichtsverfassungsgesetzes sagt, die Vorschrift der Artikel 13 und 537 der Militärstrafprozefsordnung, die folgendermafsen lauten:

Art. 13. Die Angehörigen des Soldatenstandes werden von den gewöhnlichen Gerichten abgeurteilt —

12. für die Übertretungen der Polizei- und Verwaltungsverordnungen und für die nicht strafrechtlichen Verfehlungen nach den Gesetzen und Verordnungen der Armee oder nach den Befehlen der Militär-Befehlsstellen.

Art. 537. Wenn die endgiltige Einstellung (einer Sache) verfügt wird und es sich herausstellt, dass der Beschuldigte für eine Verfehlung verantwortlich ist, die im Verwaltungswege bestraft werden mufs, so wird ihm von der zuständigen Gerichtsbehörde die Strafe auferlegt, welche nicht als Kriminalstrafe gemäfs der Bestimmung des Art. 176 angesehen wird. Wenn die Verfehlung nicht zur Zuständigkeit der Kriegsgerichtsbarkeit gehören würde, so wird das entsprechende Zeugnis dem Gericht zugefertigt, das darüber die Untersuchung führen mufs.

Übereinstimmend, haben wir gesehen, gewähren die Art. 25 und 625 des gewöhnlichen Strafgesetzbuchs und die Art. 10 und 14 des Strafprozefsordnungsgesetzes den Verwaltungs- und Polizeibehörden die Befugnis, Verordnungen, Befehle usw. zu erlassen und mit Geldstrafen und andern Mitteln diejenigen zu bestrafen, welche sie verletzen. Diese Verwaltungsbehörden, welche mit der Bestrafung der Verwaltungs- und Polizeiverfehlungen beauftragt sind, sind sehr verschieden.

Nach dem Art. 22 des Provinzialgesetzes von 1882 kann und mufs der Gouverneur einer Provinz «die Zuwiderhandlungen gegen die öffentliche Sittlichkeit und den öffentlichen Anstand bestrafen, die Verfehlungen gegen den Gehorsam und die Achtung gegen sein Amt und diejenigen,

die, in der Ausübung ihrer Pflichten, die Beamten und Korporationen begehen, die diesem Amt unterstellt sind, indem er aus diesem Grunde Strafen auflegen kann, die nicht 500 Pesetas übersteigen, wenn er nicht durch besondere Gesetze zu einem höheren Betrage berechtigt ist. Mangels Zahlung der Geldstrafen kann er aushilfsweise Arrest auflegen bis zum Höchstbetrage von 15 Tagen. Gegen die Auflegung der Geldstrafen steht den Betroffenen Rekurs an das Ministerium des Innern zu, nach vorheriger Hinterlegung des Betrages der Geldstrafe und innerhalb 10 Tagen.»

Das Stadtgesetz von 1877 gewährt den Stadträten unter andern Befugnissen die, «Stadtpolizeiverordnungen für Stadt- und Landbezirk zu erlassen» (Art. 74 No. 1), Verordnungen, welche zur Vollstreckbarkeit der Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörden bedürfen (Gouverneur der Provinz oder der Staatsregierung) (Art. 76).

Die Strafen, welche die Stadräte für Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen und Anordnungen auflegen, können nur Geldstrafen sein, die 50 Pesetas in den Provinzialhauptstädten, 25 Pesetas in den Bezirkshauptstädten und Ortschaften von 4000 Einwohnern, und 15 Pesetas in den übrigen Orten nicht übersteigen dürfen, überdies Schadenersatz und Abgeltung von Kosten, sowie Arrest von einem Tage für je 5 Pesetas für den Uneinziehbarkeitsfall (Art. 77).

Dem Alkalden, als Haupt der Stadtverwaltung, gebührt die Veröffentlichung, Ausführung und Vollstreckung der Stadtratsbeschlüsse, sobald sie ausführbar sind, indem er, wenn erforderlich, im Wege des Zwanges verfährt und der Vergeltung und Geldstrafen auferlegt, die in keinem Falle diejenigen übersteigen dürfen, welche der Art. 77 vorsieht, und Haft im Uneinziehbarkeitsfalle (Art. 114 No. 1).

Der Art. 40 der Königlichen Verordnung vom 8. Mai 1884 erklärt die Zivilgouverneure der Provinzen und die Alkalden für zuständige Behörden, um zu entscheiden über Anzeigen, Auflegung und Beitreibung der Geldstrafen und anderer Ansprüche, die in der genannten Verordnung vorgeschrieben sind, um diejenigen zu bestrafen, die in öffentlichen Wäldern Schaden anrichten, vorausgesetzt, dafs die fr. Zuwiderhandlungen nicht das Mittel gewesen sind, um ein Vergehen zu

verüben, das im allgemeinen Strafgesetzbuch vorgesehen ist, in welchem Falle seine Bestrafung den gewöhnlichen Gerichten gebührt, und, dafs der verursachte Schaden nicht 2500 Pesetas übersteigt.

Nach dem Gesetz über die öffentliche Ordnung von 1870 können in der Zeit, wenn die verfassungsmäfsigen Garantieen suspendirt sind, sowohl die bürgerlichen als die militärischen Behörden Befehle erlassen, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, und in ihnen Strafen festsetzen (Geldstrafe oder Arrest), durch welche die Zuwiderhandelnden Strafen sich aussetzen, die im Verwaltungswege eingezogen werden (Art. 35—38).

Die Zollverordnungen von 1884 gewähren einer schiedsrichterlichen Versammlung, die aus verschiedenen Personen zusammengesetzt wird, die Untersuchung und Bestrafung (stets mit Geldstrafen) der Verfehlungen oder Übertretungen der Vorschriften, die in den obgenannten Verordnungen vorgesehen sind (Art. 240, 242 u. a.). Das Wahlgesetz von 1890 berechtigt die Vorsitzenden der Wahlsitzungen, die Stadt- und Provinzial-Steuerveranlagungskommissionen, die Centralsteuerveranlagungskommission, die Zuwiderhandlungen und Verfehlungen bei den Wahlen zu bestrafen, und zwar im Fall der Uneinziehbarkeit mit Personalarrest für den Bestraften von je einem Tage für je 5 Pesetas (Art. 98 u. f. 107—109).

Wir haben schon gesehen, wem die Untersuchung und Bestrafung der Verfehlungen gebührt, die gegen die Eisenbahnpolizei begangen werden.

In andern Gesetzen und Bestimmungen der Verwaltung verschiedenen Inhalts (Finanzen, Arzneikunst usw.) giebt es ebenfalls Vorschriften, welche die Zuständigkeit der Behörden festsetzen, die mit Bestrafung der entsprechenden Übertretungen oder Verfehlungen beauftragt sind.

Bei Erwägung der obigen gesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit bei Untersuchung der Übertretungen oder Verfehlungen sind häufig Zweifel und Meinungsverschiedenheiten vorhanden zwischen den gewöhnlichen Gerichten und den Verwaltungsbehörden, weil man nicht mit Deutlichkeit

weifs, wann die Verfehlungen mit bestimmten Strafen und unter den gerichtlichen Förmlichkeiten bestraft und wann sie im Verwaltungswege und ohne gerichtliche Förmlichkeiten geahndet werden müssen.

Deshalb sind verschiedene Male gesetzliche Bestimmungen erlassen, um diese Zweifel zu lösen, Bestimmungen, die s. Z. erlassen sind, bald in allgemeiner Hinsicht, bald, um Zweifel in besonderen Fällen zu lösen; deshalb bilden diese letzten eine wahre Verwaltungs-Rechtswissenschaft.

Durch eine Königliche Verordnung vom 18. Mai 1853 sind u. a. folgende Vorschriften erlassen:

1. Die Verfehlungen, die nach dem Strafgesetzbuch und den Verwaltungs-Anordnungen und -Vorschriften eine Arreststrafe verwirken, sollen stets im mündlichen Verfahren bestraft werden.
2. Die Verfehlungen, deren Strafen sind Geldstrafe oder Wegnahme und Geldstrafe, können im Verwaltungswege im Verfahren der Verwaltungsbehörde bestraft werden, der die Wegnahme überwiesen ist.

Durch Königliche Verordnung vom 1. August 1871 ist bestimmt worden:

1. dafs die Untersuchung in erster Instanz in den Verfahren für die Zuwiderhandlungen, von denen das III. Buch des Strafgesetzbuchs und die allgemeinen Verwaltungsverordnungen sprechen, den Stadtrichtern gebührt;
2. dafs die Alkalden im Verwaltungswege, ohne gerichtliche Förmlichkeit, die Strafen auflegen können, die im Stadtgesetz und in den Verordnungen vorgesehen sind, welche die Stadträte erlassen, und in den Befehlen, welche die Alkalden veröffentlichen, übereinstimmend mit den ihnen gewährten Befugnissen, wegen der Zuwiderhandlungen gegen ihre Vorschriften.

Gleiche Lehre enthalten die Königlichen Verordnungen vom 12. März 1872, 10. Mai 1873 u. a. Aufserdem gibt es eine Menge von Urteilssprüchen des Obersten Gerichtshofs, die bei besonderen Fällen in Betracht kommen können und müssen.

VII.

Das Verfahren, das die Stadtrichter befolgen, um über eigentlich strafrechtliche Verfehlungen die Untersuchung zu führen und sie zu ermitteln, ist ein gewöhnliches Gerichtsverfahren, aber völlig kurz und einfach. Es ist ein mündliches Verfahren ohne geschriebene Vorbereitung oder Vorverfahren.

Der Stadtrichter selbst läfst, ohne Antrag oder Verlangen jemandes, sobald er Kenntnis erhält, dafs eine von den Verfehlungen begangen ist, die im III. Buch des Strafgesetzbuchs vorgesehen sind, zum mündlichen Verfahren den Amtsanwalt (Stadtfiskal), ausgenommen, wenn es sich um eine Verfehlung handelt, die nur auf Parteiantrag verfolgt werden kann, den Kläger, wenn es einen gibt, und die Zeugen, die über das Geschehene Aufschlufs geben können, zusammenrufen. Das Gericht mufs, wenn es keine gerechtfertigte Ursache gibt, es aufzuschieben, was im Protokoll bemerkt werden mufs, sich innerhalb drei Tagen versammeln, die auf den Tag folgen, an dem der Richter Kenntnis von der Begehung der Verfehlung erhalten hat. In der Vorladung an den angeblichen Schuldigen wird er benachrichtigt, dafs er sich vor dem Gericht mit den Beweisen einfinden mufs, die er hat. Das Gericht ist öffentlich, beginnt mit der Verlesung der Klage, wenn es eine gibt; ihr folgt die Vernehmung der geladenen Zeugen; es wird Beschlufs gefafst über die sonstigen Beweise, welche der Kläger, der Anzeiger und der Amtsanwalt anbieten, vorausgesetzt, dafs der Richter sie für zulässig hält. Dann wird der Beschuldigte gehört, die Zeugen, die zu seiner Entlastung gegenwärtig sind, verhört und über die sonstigen Beweise, die er anbietet und zur Sache gehörig sind, Beschlufs gefafst.

Unmittelbar darauf setzen die Parteien mündlich auseinander, was sie für geeignet halten zur Unterstützung ihrer beiderseitigen Behauptungen.

Das Gericht kann ohne Gegenwart des Beschuldigten stattfinden; dieser kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen oder an den Richter einen Schriftsatz absenden, in welchem er anführt, was er zu seiner Verteidigung für geeignet hält.

Das Urteil mufs an demselben Tage der Gerichtssitzung erlassen werden, oder am folgenden Tage, und der Stadtrichter selbst bringt es zur Vollstreckung, sobald es vollstreckbar ist. Im Fall der Berufung dagegen gehen die sämtlichen Akten an den Untersuchungsrichter, der für das Stadtgericht zuständig ist, und wird den Parteien mitgeteilt, dafs sie binnen fünf Tagen sich melden sollen, um ihr Recht vor dem Untersuchungsrichter wahrzunehmen. Das Gericht II. Instanz vor diesem ist auch mündlich und sehr ähnlich dem, das sich vor dem Stadtrichter abspielt. Das Urteil folgt unmittelbar auf das Verfahren und wird den Parteien bekannt gemacht, und, sobald es rechtskräftig ist, wenn kein Rekurs dagegen eingelegt ist, gehen die Akten an den Stadtrichter zurück, um es zu vollstrecken. (Strafprozefsordnung, Buch VI, Art. 962—81 und Art. 263 §. 2:)

> «Untersuchungshaft für einfache Verfehlungen kann nur stattfinden, wenn der angebliche Schuldige keinen bekannten Wohnort hat und keine genügende Sicherheit nach dem Urteil der Behörde oder des Klägers leistet, der die Verhaftung beabsichtigt (Art. 495 des angeführten Gesetzes).»

Für die Untersuchung und Bestrafung der militärischen Verfehlungen giebt es zwei Verfahren, ein verwaltungsmäfsiges und ein gerichtliches (Militärstrafprozefsordnung Art. 699 u. f.).

Das Verfahren wegen Bestrafung der Verwaltungsvergehen von seiten der Alkalden bestimmt das Stadtgesetz, welches sagt, dafs sie für die Beitreibung der Geldstrafen, welche die Stadträte auflegen können, auf Grund der Bestimmung in dem schon angeführten Art. 77 desselben Stadtgesetzes von 1877, gemäfs dem verfahren sollen, was die Art. 185, Grundsätze 1, 2, 3, 186, 187 dieses Gesetzes vorschreiben. Und diese Art. schreiben folgendes vor:

Art. 185 1. Keine Geldstrafe soll auferlegt werden ohne schriftlichen, mit Gründen versehenen, Beschlufs.

2. Die Verfügung wird dem Bestraften schriftlich mitgeteilt und ihm die entsprechende Quittung der Zahlung ausgefertigt.

3. Die Strafen, die Befehle werden in der Ausfertigung mit dem entsprechenden Siegel versehen.

Art. 186. Für die Bezahlung jeder Geldstrafe wird eine Frist gewährt, die der Höhe der Geldstrafe entspricht und nicht unter 10 und nicht über 20 Tage beträgt, nach deren Ablauf die Vollstreckung gegen die Säumigen ergeht. Die Vollstreckungsgebühr soll nicht gröfser sein als 5% täglich vom Gesamtbetrage der Geldstrafe und in keinem Falle das Doppelte von ihr übersteigen.

Art. 187. Gegen die Auferlegung im Verwaltungswege der Geldstrafe kann der Betroffene im Verwaltungswege oder im Rechtswege sich beschweren.

Die Auflegung der Geldstrafen, für welche, wie wir gesehen haben, gewisse Behörden befugt sind, wegen Verfehlungen bei Veranlassung von Wahlen, hat durch schriftlichen, mit Gründen versehenen, Beschlufs zu geschehen, und kann man dagegen im Verwaltungswege, gegen einige von ihnen vor den höheren Wahlbehörden sich beschweren, die den strafverfügenden vorgesetzt sind (Wahlgesetz Art. 107 letzte Paragraphen).

Das Verfahren, das die Stadtrichter befolgen müssen, bei Auflegung von Geldstrafen für Zuwiderhandlungen gegen das Eisenbahnpolizeigesetz ist dasselbe, welches für die Bestrafung der Verfehlungen vorgeschrieben ist, über die im III. Buch des allgemeinen Strafgesetzbuchs vorgesehen ist (Eisenbahn-Polizeigesetz Art. 28, Grundsatz 3).

Andere verschiedene Gesetze und gesetzgeberische Bestimmungen schreiben ähnliche Verfahren wie oben vor, für die Bestrafung und Ahndung der entsprechenden Übertretungen oder Verfehlungen.

VIII.

Unsere Gesetzgebung in Strafsachen spricht beinahe nie irgendwo von Verbrechen, sondern stets von Vergehen und Verfehlungen oder Übertretungen allein. Es sieht also nicht, wie andere, in Europa und Amerika geltende, Gesetze einen Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen vor. Nur der angeführte Art. 6 des allgemeinen Strafgesetzbuchs teilt

die Strafthaten in schwere Vergehen (die den Verbrechen entsprechen wollen), weniger schwere Vergehen und Verfehlungen, nach Mafsgabe der Strafe, die beziehentlich im genannten Gesetzbuche vorgesehen ist. Aber diese Teilung hat hierauffolgend gar keinen Einflufs im übrigen Inhalt des Gesetzbuchs und den übrigen Gesetzen, soweit sie die Trennung zwischen schweren und weniger schweren Vergehen betrifft. Kaum wird in irgend einem andern Artikel desselben Gesetzbuchs darauf Bezug genommen (z. B. im 8. Artikel, Umstand 1 und Art. 581) und andern Gesetzen (z. B. im organischen Gesetz über die richterliche Gewalt von 1870 Art. 340). Die Gerichte sind dieselben, welche die schweren Vergehen untersuchen und die weniger schweren, und das Gerichtsverfahren für die Feststellung der einen und der anderen ist ebenso genau dasselbe. Der einzige Unterschied der sich erhält und Wirkungen hervorbringt, sowohl in den Haupt-, als in den Nebengesetzen, ist der Unterschied zwischen Vergehen und Verfehlungen.

IX.

Um diesen schon langen Bericht nicht zu verlängern, verzichte ich auf Auseinandersetzung der Verbesserungen, die betreffs der erwähnten Einteilung bei den bestehenden Gesetzen angebracht werden müssen. Überdies kann meine Ansicht aus den Beurteilungen gefolgert werden, die meiner erwähnten Mitteilung auf dem Kongrefs gemacht sind, den die Vereinigung für Strafrecht in Lissabon abgehalten hat.

5.

Détermination de la nature des contraventions.

Rapport

présenté par M. le Dr. P. Poustoroslew,
professeur à l'université de Iouriew.

Crimes et délits. État individuel de la criminalité. Contraventions. Leurs deux catégories: contraventions d'un caractère criminel et contraventions d'un caractère d'une faute de discipline.

Le droit pénal de chaque État civilisé prévoit toujours beaucoup d'infractions criminelles ou pénales.

Elles se répartissent en deux groupes.

Le premier embrasse les graves et les plus graves. On les nomme souvent les délits (die Vergehen) et les crimes (die Verbrechen).

Le second contient les infractions pénales peu importantes. On leur donne souvent le nom de contraventions (die Übertretungen).

Le crime de même que le délit ne présente autre chose qu'une infraction à l'ordre juridique[1]), commise par un être

---

[1]) L'ordre juridique règle les relations extérieures entre les humains. Les humains doivent l'observer, garder et accomplir, lorsqu'ils satisfont leurs besoins matériels et spirituels. Il n'est pas laissé à la merci du public, mais il est muni de garanties. Contre les infractions à cet ordre, la réaction est instituée. On la fait par la contrainte, à l'aide des moyens extérieurs qui sont à la disposition des êtres humains. Outre cela, pour stimuler les gens à suivre les préceptes de cet ordre, les récompenses sont quelquefois instituées. Cet ordre est constitué par l'État pour garantir aux citoyens et dans leurs intérêts, en certains cas, aux étrangers, la possibilité de satisfaire leurs besoins. L'État a constitué cet ordre au moyen de son organe du pouvoir souverain, de même qu'au moyen des organes subordonnés et y autorisés par ce dernier. Lui et ses délégués établissent cet ordre, tantôt par les lois, tantôt par les traités, tantôt par l'approbation législative, ou conventionnelle, ou tacite des usages pratiqués déjà auparavant.

humain, reconnue comme criminelle par un État et défendue par lui sous une peine, car il voit dans cette infraction une manifestation extérieure d'un état individuel psychique particulier, particulièrement mauvais et reprochable à l'infracteur.

Sans faire attention aux théories nombreuses des savants, les États civilisés considèrent le crime et le délit, comme un fait surtout mauvais, dû à l'état psychique particulier de l'auteur, à l'état particulièrement mauvais et reprochable ou, pour trancher au court, à l'état individuel de la criminalité de l'infracteur[1]). Aux yeux de l'État civilisé, la criminalité doit son caractère criminel non à l'acte qui la réalise, mais à l'agent. Le caractère criminel passe non de l'acte à l'agent, mais de l'agent à l'acte. Si un meurtrier est criminel, aux yeux des législateurs, ce n'est pas par ce qu'il a commis un homicide criminel; au contraire, l'homicide n'est criminel que par ce que son auteur l'a commis sous l'influence de son état intérieur de criminalité. Si l'homicide commis n'était pas une manifestation extérieure d'un état intérieur de criminalité individuelle, cet homicide n'aurait rien de criminel. Par exemple, si un aliéné tue son médecin, c'est un malheur et non pas un crime, car cet homicide est dû à la maladie de son auteur

---

[1]) L'idée que l'infraction criminelle est la manifestation extérieure d'un état personnel de la criminalité a été annoncée pour la première fois par M. le prof. I. Foinitzki en 1873 dans une forme très brève, presque sans explications (I. Foinitzki, «A loisir». Ecrit en russe. Saint-Pétersbourg 1898. Vol. I: La leçon d'entrée à l'université de Saint-Pétersbourg, 10 septembre 1873 «le droit pénal, son objet, ses problèmes» p. 339—340, 412). Dès ce temps il touchait quelquefois à cette idée et la développait avec beaucoup de talent en traitant les diverses questions (I. Foinitzki, «La doctrine de la peine et la science pénitentiaire», Ecrit en russe. Saint-Pétersbourg 1889, Vol. I, 41—44, 45—47, 50—51. Prof. Dr. Joh. Foinitski, «Die strafrechtliche Doktrin der Teilnahme.» Übersetzt von B. Gurwitsch. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin 1891. Bd. XII, S. 57, 74—75, 78); mais il ne s'en est occupé jamais spécialement et n'a pas présenté une doctrine achevée de l'infraction criminelle ou pénale. Je traite les notions de l'infraction criminelle et de l'état individuel de la criminalité, non selon la doctrine de M. le prof. I. Foinitzki, mais selon mes propres études, faites après ma connaissance avec sa doctrine, dès l'an 1890. Nos doctrines ont beaucoup de commun et en même temps beaucoup de différent. Veuillez voir mon «Analyse de la notion du crime» (Ecrit en russe. Moscou 1892, p. 163—176) de même que mes observations ci-dessous exposées et mon étude: «Criminalité et imputabilité» *(Acta et commentationes imp. universitatis jurievensis (olim dorpatensis).* Iuriew 1899).

et non à l'état de criminalité. Si un étudiant, en passant la forêt dans la nuit, a tué d'un coup de revolver un de ses camarades travestis qui se sont jetés sur lui de l'embuscade pour se divertir de sa peur et ont été pris par lui pour des brigands, cet homicide n'est pas un crime non plus, c'est un malheur, car il est arrivé sous l'influence d'une erreur excusable, sans aucun concours de l'état individuel de criminalité. Si un soldat tue les ennemis dans une bataille, ce n'est pas un crime non plus, c'est une action tout-à-fait légitime: le devoir du service militaire et non l'état de criminalité a provoqué cet homicide.

Deux preuves attestent clairement que les États civilisés considèrent le crime et le délit comme une manifestation extérieure d'un état psychique particulier, particulièrement mauvais et reprochable à l'infracteur.

La première, c'est le fait que dans le droit pénal de chaque État civilisé, sont répandues des peines destinées et plus ou moins adaptées à prévenir la récidive, c'est-à-dire, la réitération des crimes et des délits. On emploie en qualité de moyens préventifs:

1° l'intimidation du criminel par l'exécution d'une peine qui lui est désagréable, quoique exempte de toute cruauté;
2° l'intimidation et l'amendement du criminel par l'exécution de la peine;
3° l'intimidation et la mise plus ou moins complète du criminel, par l'exécution de la peine, dans l'impossibilité physique de commettre de nouveaux crimes et délits et
4° l'intimidation, l'amendement et la mise plus ou moins complète du criminel dans l'impossibilité physique de réitérer les crimes et les délits.

Quant à la seconde preuve, elle est présentée par le fait que le droit pénal de chaque État civilisé prescrit ou du moins permet aux cours pénales, en grand nombre de cas, d'aggraver les peines, quand il s'agit de les prononcer contre les récidivistes des crimes et des délits.

Ces faits sont très importants. Sans reconnaître l'état psychique durable et réitérable de la criminalité chez le criminel, il serait absurde de prescrire ou de permettre l'aggravation des peines pour la récidive et d'établir des peines

destinées et adaptées à intimider et amender les punis, ou à les intimider et à leur écarter plus ou moins complètement la possibilité physique de la récidive, ou à les intimider et amender et à leur écarter cette possibilité physique de la récidive.

Chaque infraction donnée, vraiment digne de porter le nom du crime ou du délit[1]), n'est qu'une conséquence d'une cause compliquée. Cette cause est la combinaison de quelques phénomènes sous l'action des lois de la nature, la combinaison des phénomènes antécédents, positifs et négatifs, nécessaires sous l'action des lois de la nature, pour la réalisation de cette infraction.

Le phénomène antécédent, positif, nécessaire pour la réalisation de l'infraction pénale dans le cas donné, est une condition positive de cette infraction. Par exemple, l'homme, le poison, l'introduction de ce poison par cet homme dans l'organisme d'autrui sont les conditions positives du crime d'empoisonnement.

Le phénomène antécédent, négatif, nécessaire pour la réalisation de l'infraction pénale dans le cas donné est une condition négative de cette infraction. Par exemple, si le commandant d'un détachement militaire ne prête pas son secours nécessaire contre l'ennemi à ses compatriotes assiégés dans une forteresse, quand il peut le prêter; cette inaction est une condition négative d'une espèce du crime de trahison militaire.

Chaque condition du crime ou du délit en question concourt à la réalisation de cette infraction, mais, restée seule et isolée, ne peut jamais y aboutir. S'il y a quelqu'un qui peut le faire, c'est la cause de cette infraction, c'est-à-dire, la combinaison de toutes ses conditions sous l'action des lois de la

[1]) Dans le droit, comme dans toutes les œuvres humaines, il y a des défauts. L'un d'eux est présenté par une erreur dans la qualification de la conduite d'un être humain. Il arrive que l'État met au rang des crimes ou des délits une telle action ou inaction qui ne le mérite pas en réalité. Chez les peuples civilisés, le droit pénal n'est pas exempt de cette erreur: elle n'y joue que le rôle d'une exception. En traitant les causes et les conditions des crimes et des délits chez les peuples civilisés, nous ne pouvons prendre en considération que les crimes et les délits, vraiment dignes de leurs noms. Pour s'approcher de la vérité, il faut écarter les erreurs.

nature. Le crime ou le délit ne se réalise que si toutes ses conditions se sont présentées; donc chacune d'elles est également nécessaire pour la réalisation de cette infraction.

La réalisation de chaque crime, de chaque délit, vraiment digne de son nom, dépend toujours de plusieurs conditions. Parmi ces conditions, il y a toujours de telles qui se trouvent hors de l'individu criminel et sont cosmiques, comme, par exemple, l'année stérile, le froid, ou sociales, comme, par exemple, la mauvaise organisation de la police, l'ignorance, la perversité des gens que fréquente le criminel; mais en même temps, il y en a toujours une qui est dans l'individu criminel: cette condition est l'état psychique particulier du criminel ou, en d'autres termes, l'état individuel de criminalité. S'il n'y a pas d'être humain, possédé de l'état individuel de criminalité; il manque une des conditions nécessaires pour la réalisation du crime ou du délit et, par conséquent, malgré l'existence de toutes les autres conditions, ni crime, ni délit n'y arrivera. Au contraire, s'il y a un être humain, infecté de cet état, il y a un élément capable, à l'arrivée des autres conditions, d'entrer avec elles dans une telle combinaison qui tirera à la réalisation du crime ou du délit. Sans état individuel de criminalité un être humain ne peut commettre ni crime, ni délit, digne de ce nom, et chacun de ces derniers à son tour est une preuve qui démontre l'existence de cet état chez son auteur.

Essayons de caractériser brièvement cet état[1]).

La personne juridique n'est jamais en état de criminalité. Cet état ne se trouve que chez un individu humain, que chez une personne individuelle humaine et, par conséquent, peut-être nommé individuel.

C'est un état psychique, non inné, mais acquis.

Il se manifeste le plus clairement chez un être humain, pendant l'absence de toutes les circonstances qui excluent l'imputabilité du procédé à l'auteur, c'est à-dire, en absence: 1° d'un accident, 2° d'une erreur excusable, 3° d'une contrainte

[1]) L'état de la criminalité et l'état de l'imputabilité est examiné dans mon étude qui va paraître sous le titre «Criminalité et imputabilité» dans les *Acta et commentationes imp. universitatis jurievensis (olim dorpatensis).* Iuriev 1899.

physique, 4° d'une contrainte morale (Notstand) et 5° d'une suggestion posthypnotique insurmontable[1]). Il faut remarquer cependant que cet état peut exister en présence de quelques-unes de ces circonstances.

L'état psychique individuel de criminalité ne se trouve que chez un tel individu humain qui est en état d'imputabilité. En effet, selon le droit pénal de chaque État civilisé, l'individu humain n'est criminel que lorsqu'il est coupable d'une infraction pénale. Il n'y a pas d'infraction pénale sans culpabilité. La condamnation et la punition d'un innocent enfreint rudement l'ordre juridique, fait souffrir douloureusement non-seulement cette victime, mais aussi le besoin urgent de la domination du droit chez les honnêtes gens, excite beaucoup de mécontentement contre le tribunal et le gouvernement, ébranle la solidité de l'État et porte immanquablement le préjudice au bien-être du peuple. Le droit pénal de chaque État civilisé ne reconnaît comme coupable d'une infraction pénale qu'un être humain, qui, en se trouvant en état d'imputabilité, a accompli une action ou une inaction extérieure, imputable et favorable à la réalisation du corps objectif de l'infraction pénale. Pour être coupable du crime ou du délit, l'individu humain doit: a) accomplir une action ou une inaction extérieure qui concourt à la réalisation du corps objectif du crime ou du délit, b) accomplir cette action ou inaction avec intention ou par imprudence, en absence de toutes les circonstances qui excluent l'imputabilité du procédé de l'auteur, et c) se trouver en état d'imputabilité pendant l'accomplissement de cette action ou inaction.

Si la vie intérieure du peuple civilisé coule plus ou moins paisiblement (ce qui a lieu ordinairement); la plupart des gens qui sont en état d'imputabilité ne commettent et ne commettront jamais des infractions pénales. Par conséquent, il n'y a aucune raison de prendre ces gens pour des criminels

---

[1]) La suggestion peut être hypnotique ou posthypnotique. La suggestion hypnotique est celle qui est faite à un individu par un autre individu pendant le sommeil hypnotique et est exécuté durant ce sommeil. La suggestion posthypnotique est celle qui est faite à un individu par un autre individu pendant le sommeil hypnotique, mais doit être exécutée pendant la veille, après le reveil de ce sommeil.

et de les croire en état de criminalité. Ce n'est qu'une minorité des gens du peuple civilisé, une minorité assez nombreuse qui est composée des individus dont chacun est en état d'imputabilité et a commis pendant sa vie jusqu'au temps de l'observation une ou plusieurs infractions pénales. Cette minorité se répartit en deux groupes. Le premier embrasse les êtres humains dont chacun a commis un ou plusieurs crimes ou délits, vraiment dignes de ce nom. Le second renferme les gens dont chacun n'a commis qu'une ou plusieurs contraventions. C'est une question à élucider, si chacun des membres du second groupe a été jamais en état de la criminalité. Mais il y a des preuves qui démontrent que chacun des êtres humains du premier groupe a été pendant quelque temps en état de criminalité, et que cet état a été l'instigateur nécessaire intérieur ou la condition individuelle intérieure de la réalisation du crime ou du délit. Tous ces faits pris en considération, il est clair que l'état psychique de criminalité ne doit jamais être reconnu comme ordinaire ou normal, mais seulement comme particulier.

Si un être humain est non-seulement en état d'imputabilité, mais aussi en état psychique de la non-criminalité; cet individu est sous la domination des motifs qui réfrènent, qui empêchent la perpétration de l'infraction pénale. La domination des motifs refrénants est un trait caractéristique de la combinaison de ces deux états dans le même être humain. Au contraire, si un être humain est non-seulement en état d'imputabilité, mais aussi en état psychique de criminalité par rapport au crime ou délit, digne de ce nom, cet individu se trouve sous la domination des motifs qui provoquent à la perpétration du crime ou du délit. La domination des motifs provoquants au crime ou délit est un trait caractéristique de la combinaison de ces deux états dans le même être humain. Cette domination des motifs provoquants doit son arrivée à la combinaison de plusieurs conditions, sous l'action des lois de la nature. Parmi ces conditions, il y a toujours de telles qui dépendent de l'individualité de l'homme qui se plonge dans l'état de criminalité. Ces conditions intérieures sont nombreuses et différentes; mais toutes les fois que l'homme acquiert cet état, nous trouvons dans cet indi-

vidu un certain ensemble de conditions dont les unes sont constantes et les autres tantôt alternatives, tantôt coexistantes. Chaque fois qu'un être humain passe de l'état psychique non-criminel à l'état psychique criminel, cet individu a un accès de colère, ou d'aversion, ou de désespoir, ou de honte, ou de peur, ou souffre des instances de la passion, ou éprouve une pression du penchant immoral, ou est déconcerté de la légèreté de l'esprit, ou subit l'influence de quelques-uns de ces facteurs réunis, et en même temps, a le développement des facultés mentales, suffisant pour comprendre la criminalité de son action ou inaction, est en connaissance, et son activité psychique n'est ni dérangée d'une maladie, ni troublée très fortement d'une autre façon. Vu ces faits, il est impossible de ne pas reconnaître que l'état psychique de criminalité, cet état qui provoque un être humain au crime ou au délit, digne de ce nom, est un état psychique d'une mauvaise qualité par rapport à l'esprit et à la volonté, ou au sentiment et à la volonté, ou à l'esprit, au sentiment et à la volonté.

Si nous jetons un coup d'œil dans un État civilisé sur les intérêts du bien-être public, le plus grand possible, nous verrons que tous les états psychiques, envisagés sous ce point de vue, se répartissent en deux groupes. Le premier embrasse les états psychiques reprochables, dignes de blâme, comme, par exemple, l'état psychique d'un ivrogne. Le second contient les états qui ne méritent pas de blâme, comme, par exemple, l'état psychique d'un idiot, ou celui d'un aliéné. Envisagé sous ce point de vue, l'état psychique, provoquant son propriétaire au crime ou au délit, est un état reprochable.

Les états psychiques, mauvais et reprochables ne sont pas toujours les mêmes. Si toutes les autres conditions sont égales, les états psychiques des personnes coupables des crimes et des délits sont pires et plus reprochables que les états psychiques de tous les autres infracteurs de l'ordre juridique, de l'ordre religieux, de l'ordre moral et de l'ordre de bienséance, toutes les fois que ces individus sont en effet en états psychiques d'une mauvaise qualité.

En observant attentivement l'état criminel qui provoque un être humain au crime ou au délit, il est impossible de ne

pas remarquer que cet état, après s'être formé dans un individu, dure sans cesse pendant quelque temps, mais comparativement pas longtemps. Les limites de ce temps ne sont pas encore examinées, ni déterminées exactement. En mettant de côté les exceptions très rares possibles et en prenant en considération une quantité très nombreuse des cas ordinaires, il faut dire que l'état psychique de la criminalité dure dans un être humain quelques minutes, quelques heures et très rarement quelques jours, mais jamais quelques semaines et encore moins quelques mois.

En effet, un être humain qui a passé de l'état psychique non-criminel à l'état psychique criminel ne perd pas son besoin de dormir, commun à tous les gens. Ordinairement, après quelques heures, et rarement après quelques jours, dès l'arrivée de cet état criminel, cet individu se plonge aussi dans le sommeil. A l'arrivée du sommeil, l'état de l'imputabilité se remplace par l'état de la non-imputabilité, et l'état psychique de la criminalité cesse d'exister.

Il arrive aussi quelquefois qu'un homme, passé à l'état de la criminalité, s'enivre jusqu'à la perte de sa connaissance, et, la connaissance perdue, il perd aussi son état d'imputabilité et celui de criminalité.

Un être humain peut passer de son état psychique criminel à l'état psychique non-criminel, sans perdre son état d'imputabilité. Cela arrive, par exemple, dans les cas, où l'état de la criminalité a été provoqué par un accès de colère, ou d'aversion, ou de désespoir, ou de honte, ou de peur, mais plus tard cet accès prit fin et avec sa disparition la domination des motifs refrénants s'est rétablie. L'état de la criminalité se remplace aussi par celui de la non-criminalité dans le cas qui suit: une femme, après avoir pris une résolution de commettre un vol, remarque que son enfant est malade; frappée d'inquiétude, elle oublie son intention criminelle et concentre toute son attention sur les soins et les soucis à l'égard de son enfant.

La durée minimale de l'état psychique criminel peut-être observée dans les cas, ou un être humain commet un crime ou un délit par imprudence ou avec intention subite, engendrée par une émotion subite. Quant à la durée maximale,

elle peut être observée quelquefois dans les cas de l'intention subite, engendrée sans émotion subite, et souvent dans ceux de l'intention préméditée.

Les observations, faites concernant les gens d'un peuple civilisé, les gens coupables des crimes et des délits, indiquent clairement que l'état psychique, criminel, qui s'est formé une fois dans un être humain et, après quelque temps, a cessé d'exister, peut ensuite ne renaître jamais dans cet individu. On peut remarquer souvent ce fait, en observant les individus qui, avant de commettre leur crime ou délit, ont été au rang des honnêtes gens plus ou moins persévérants et ont commis leur crime ou délit sous l'influence de l'accès de colère, ou de l'aversion, ou du désespoir, ou de la honte, ou de la peur. Les crimes et les délits de ces gens ne répondent ordinairement ni au caractère, ni aux habitudes, ni aux opinions de ces personnes. Après avoir commis le crime ou le délit, presque tous ces gens sont vivement tourmentés par le repentir et, grâce à leurs tourments intérieurs, même sans aucune application de la peine, deviennent plus fermes à suivre la voie honnête qu'auparavant et commencent assez souvent à traiter eux-mêmes avec plus de rigueur et les autres avec plus d'indulgence qu'auparavant.

Ces observations n'épuisent pas les faits. Maintes autres observations manifestent aussi clairement que l'état psychique de la criminalité, après s'être formé et puis avoir cessé dans un être humain, peut ensuite naître et cesser de nouveau plusieurs et même beaucoup de fois dans le même individu. Plus souvent naît cet état dans une personne; plus facilement et plus rapidement il renaît en elle. L'habitude y a beaucoup d'importance. La réitération de l'état psychique criminel dans le même être humain peut être remarquée le plus facilement dans les cas du concours de crimes et de délits, dans les cas de la récidive et surtout dans les cas, où l'individu fait sa profession de crime ou de délit.

Si un être humain est dans le temps donné, en état de criminalité, cet état n'est point une tendance à toutes les infractions pénales possibles, mais seulement à une infraction pénale d'une certaine espèce, ou aux infractions du même genre, ou, tout au plus, aux infractions de plusieurs genres.

Il faut remarquer finalement que la force ou la tension de l'état criminel est loin d'être identique, non-seulement chez les êtres humains divers, mais même chez le même individu dans les temps divers. Cette tension a des degrés divers, en commençant par les bas et en finissant par les plus hauts.

Des crimes et des délits passons aux contraventions.

On envisage les contraventions, à l'égal des crimes et des délits, comme les infractions criminelles ou pénales, mais — peu importantes. C'est une opinion dominante. Elle a beaucoup de défenseurs et peu d'adversaires. J'ai été aussi de cette opinion auparavant, mais à présent je vois les faits qui me font croire qu'elle n'est pas tout-à-fait juste.

Personne ne doute que les contraventions sont peu importantes. Il est aussi hors de doute que la contravention enfreint effectivement l'ordre juridique de l'État, qu'elle est commise à dessein ou par imprudence par un être humain capable d'être coupable, qu'elle est réalisée à l'aide d'une action ou d'une inaction imputable, non justifiée par le droit ou le devoir juridique et qu'elle est défendue par l'État sous une peine. Néanmoins ça ne prouve pas que toutes les contraventions, à l'égal des crimes et des délits, méritent en effet d'être mises au nombre des infractions criminelles ou pénales.

Si les crimes et les délits appartiennent à une classe particulière des infractions, à une classe des infractions criminelles ou pénales, ils le doivent à leur particularité constante et très grave qui les distingue des infractions de toute autre classe. Cette particularité, c'est que le crime, de même que le délit, n'est qu'une manifestation de l'état individuel de la criminalité de son auteur. Sans état individuel de la criminalité, il est impossible de commettre aucun crime, aucun délit. C'est justement cette particularité (cette dépendance constante de l'état individuel de la criminalité) qui est propre à la plupart des contraventions, mais pas à toutes.

Si nous prenons le Code pénal français, allemand, italien ou n'importe quel autre code civilisé qui prévoit les infractions peu importantes et punissables et leur donne le nom de contraventions ou si nous prenons même n'importe quel autre code pénal civilisé qui prévoit ces infractions sans les nommer

contraventions, comme, par exemple, les deux Codes pénaux russes[1]) ou celui de New York, et si nous nous mettons à examiner ces infractions par rapport à l'état personnel de la criminalité de leurs auteurs; nous verrons tout de suite qu'elles se divisent en deux catégories: la majorité et la minorité.

La première catégorie, la plus nombreuse, embrasse les contraventions ou les infractions peu importantes et punissables, qui ne sont commises que par les hommes infectés de la criminalité et sont réellement les manifestations extérieures de cet état. Elles sont vraiment dignes d'être rangées parmi les infractions criminelles ou pénales. Telles sont, par exemple, exciter ou ne pas retenir ses chiens lorsqu'ils attaquent ou poursuivent les passants[2]), vendre les vivres et les boissons gâtés et surtout la viande trichinée[3]), apposer, sur un endroit visible de la voie publique, des mots ou des dessins offensants pour la pudeur[4]), mettre à nu en public les parties du corps humain que la pudeur oblige de cacher[5]), traiter cruellement les animaux domestiques[6]), publier volontairement et sans autorisation une lettre ou un télégramme, ou un papier privé

---

[1]) Code des peines capitales et correctionnelles et Code des peines qui sont infligées par les juges de paix. Saint-Pétersbourg. Edition officielle dernière après 1891, sans indication de l'an. Aucun de ces deux codes ne répartit les infractions pénales en crimes, délits et contraventions. Le nouveau projet du Code pénal russe, le projet présenté au conseil d'État le 14 mars 1898, introduit cette répartition tripartite.

[2]) Code pénal (Les codes français collationnés .... par L. Tripier et M. Monnier. Paris 1894.) Art. 475. 7⁰ .... «ceux qui auront excité ou n'auront pas retenu leurs chiens, lorsqu'ils attaquent ou poursuivent les passants, quand même il n'en serait résulté aucun mal ni dommage«.

[3]) Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (Guttentagsche Sammlung. Berlin 1897.) § 367, No. 7: Wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Efswaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft.

[4]) Code pénal des Pays-Bas (traduit et annoté par W. J. Wintgens. Paris 1883.) § 451, No. 3: Celui qui appose sur un endroit visible de la voie publique des mots ou des desseins offensants pour la pudeur.

[5]) Codice penale (Quarta edizione .... sotto la direzione dell' Avv. Pietro Cogliolo prof. Firenze 1897.) § 490: Chiunque, in pubblico mostra nudità inverecunde, ovvero con parole, canti o altri atti, offende la pubblica decenza ...

[6]) Code des peines qui sont infligées par les juges de paix, Art. 43: Les personnes coupables de causer sans raison les souffrances (les tourments) aux animaux domestiques sont soumises à l'amende qui ne doit pas surpasser dix roubles.

ou quelqu'une de leurs parties, en sachant que cette lettre ou télégramme ou papier est ouvert ou lu sans autorisation[1]).

La seconde catégorie, moins nombreuse, renferme les contraventions ou les infractions peu importantes et punissables, qui ne certifient pas l'état individuel de la criminalité dans leurs auteurs. Elles sont commises non-seulement par les hommes infectés de cet état, mais par les hommes, qui en sont tout-à-fait libres et ne souffrent que de la dissipation ou de l'insuffisance de l'éducation, ou sont habitués à un autre ordre juridique (dont les prescriptions ne comptaient pas ces actes comme injustes ou punissables) etc., en un mot, — sont insuffisamment habitués d'observer l'ordre juridique en vigueur ou sont disciplinés insuffisamment par rapport au droit. Quoique les infractions de cette catégorie sont réputées criminelles ou pénales, en réalité elles ne le méritent pas du tout. Telles sont, par exemple, laisser dans les rues, chemins, places, lieux publics, ou dans les champs des coutres de charrue, pinces, barres, barreaux, ou autres machines, ou instruments, ou armes, dont puissent abuser les voleurs et autres malfaiteurs[2]), laisser les chenilles sur les végétaux, malgré la prescription de la loi ou de l'ordre de la police[3]), passer à pied ou à cheval, ou faire courir des bestiaux, sans en avoir le droit, sur un terrain appartenant à autrui, et dont l'entrée est interdite d'une façon apparente par l'ayant droit[4]), prendre part au jeu de hasard arrangé par une autre personne dans un lieu public ou ouvert au public[5]), aller avec les livres ou les images pour faire les perceptions pour les églises, les couvents et les établissements de charité, sans permission de

---

[1]) The penal code of the state of New York (As amended at the close of the 121 session of the legislature 1898. Annotated by John T. Cook. Albany. 1898.) § 642: A person who willfully and without authority, either 1. Opens, or reads, or causes to be opened, or read, a sealed letter, telegram, or private paper; or 2. Publishes the whole or any portion of the such a letter, or telegram, or private paper, knowing it to have been opened or read without authority; ...... is guilty of a misdemeanor.

[2]) Code pénal (français) § 471, no. 7.

[3]) Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, § 368, No. 2: Wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterlässt.

[4]) Code pénal des Pays-Bas, § 461.

[5]) Codice penale (italiano) § 485: Chiunque ..... è côlto mentre prende parte in un luogo pubblico o aperto al pubblico ad un giuoco d'azzardo ...

l'autorité [1]), tirer, chasser, pêcher, faire les courses des chevaux, jouer, organiser de même que prendre part à un autre divertissement public, exercices ou spectacles dans le premier jour de la semaine ainsi, que faire n'importe quel bruit qui trouble la paix de ce jour[2]).

Il est facile d'admettre que quelques-unes de ces contraventions ou infractions de la seconde catégorie ne sont mises au nombre des infractions punissables que par malentendu des législateurs; mais il est impossible de le supposer relativement à toutes les infractions de cette catégorie. Au con traire, il est à penser qu'avec l'avancement de la civilisation, le nombre des contraventions ou infractions punissables, quoique non-criminelles, non-pénales, non-seulement ne deviendra pas moindre, mais s'augmentera de plus en plus dans toutes les législations civilisées. En effet, plus la civilisation s'avance, plus les besoins du peuple croissent en nombre et en intensité. Si ces changements sont arrivés et l'ordre juridique est resté le même, il arrive souvent qu'il ne répond plus aux besoins du peuple. La discordance, devenue considérable, excite le mécontentement des citoyens et leur suggère le besoin de changer l'ordre juridique conformément aux changements arrivés dans les besoins. Ce besoin du changement exige de temps en temps de répandre, ou de renforcer, ou de répandre et de renforcer la protection juridique des besoins, dignes de cette protection au point de vue des intérêts du bien-être public. En ayant beaucoup de soin, de souci et de sollicitude pour ces intérêts, le législateur civilisé doit faire bon gré, mal gré, de temps en temps, des changements correspondants dans la protection juridique des besoins. En augmentant graduellement et rationnellement les devoirs juridiques de la personne, il doit inévitablement se heurter de plus en plus contre la nécessité de réprimer de tels actes qui ne cèdent pas aux mesures du droit civil, ne manifestent pas l'état individuel de la criminalité de leur auteurs, mais constatent seulement que

---

[1]) Code des peines qui sont infligées par les juges de paix § 48 (Russie).

[2]) The penal code of the state of New York § 265: All shorting, hunting, fishing, playing, horse racing, gaming or other public sport, exercises or shows, upon the first day of the week, and all noise disturbing the peace of the day are prohibited. § 269: Sabbath breaking is a misdemeanor .....

leurs auteurs sont insuffisamment disciplinés. Pour réprimer ces actes, l'Etat doit décréter une lutte conforme au but, tournée vers l'agent et adaptée à le discipliner suffisamment. Cette lutte ne peut être organisée sans employer les mesures de contrainte, conformes au but et capables de refréner les hommes. Telles sont les réprimandes et les avertissements, avec ou sans prise de la caution contre la récidive, avec ou sans mise du coupable à l'épreuve, les amendes, les travaux de contrainte sans incarcération et, en dernier lieu, l'incarcération du coupable dans son propre logement ou dans un établissement public, mais, en tout cas, sans placer ces coupables en commun avec les personnes condamnées pour les infractions pénales.

Les contraventions ou les infractions de la seconde catégorie n'ont pas de nom particulier, quoiqu'elles en auraient besoin. En ne constatant point l'état de la criminalité, mais, en constatant seulement que leurs auteurs sont insuffisamment disciplinés, elles ont tant de commun avec les infractions connues sous le nom des fautes de discipline, que nous pouvons leur assigner avec les dernières la même classe et leur donner aussi le nom d'infractions disciplinaires ou plutôt le nom d'infractions disciplinaires générales, pour les distinguer des fautes de discipline dans le sens strict de ces mots.

Les contraventions ou les infractions de la seconde catégorie, qui sont en réalité les infractions disciplinaires générales et non les infractions criminelles ou pénales, doivent être écartées du Code pénal et mises dans un code particulier qui peut être nommé Code disciplinaire général.

6.

Die Übertretungen.

Bericht, zur zweiten Frage erstattet von Dr. Sigmund Reichard, Richter in Budapest.

I.

Die zweite Frage, welche dem Kongreſs vorgelegt wurde, hat zunächst den Zweck, diejenigen Bestimmungen zu sammeln, welche in den verschiedenen Ländern bezüglich der Übertretungen zu Recht bestehen. Ich müſste also mit der Darlegung des diesbezüglichen Standpunktes des ungarischen Rechts beginnen.

Da aber dem Kongresse eine Arbeit des Herrn Professor Ladislaus Fayer vorliegen wird, in welcher die Prinzipien des ungarischen Rechts bezüglich der Übertretungen dargelegt sind, so ist es überflüssig, daſs auch ich mich mit derselben Frage befasse.

Ich verweise also in dieser Richtung auf die Arbeit des Herrn Professor Fayer und werde mich ausschlieſslich mit der Frage befassen, ob es einen wesentlichen Unterschied zwischen den Übertretungen einerseits und den Verbrechen und Vergehen anderseits gibt, und ob die diesbezüglichen Bestimmungen des heutigen Strafrechts einer Reform bedürfen.

In der Formulierung dieser Frage, so wie sie dem Kongreſs vorliegt, ist die Voraussetzung enthalten, daſs es keinen wesentlichen Unterschied gibt zwischen den Delikten, welche im Strafrechte als Verbrechen und als Vergehen qualifiziert werden, während der Unterschied zwischen diesen Delikten, also Verbrechen und Vergehen einerseits und den Übertretungen anderseits, ein wesentlicher ist.

Es könnte in Frage gestellt werden, ob diese Voraussetzung betreffs der heute geltenden strafrechtlichen Systeme zutreffend ist. Eine Prüfung dieser Systeme läfst nämlich erkennen, dafs die Scheidung der Übertretungen von den andern Delikten, wie sie im heutigen Strafrecht entwickelt ist, nicht auf einem einheitlichen Prinzip beruht.

So ist bei einzelnen Handlungen die Kleinheit der Strafe der Grund davon, dafs die Handlung als Übertretung qualifiziert wurde, bei andern wieder, dafs die Handlung nicht gegen das sittliche Gefühl, sondern nur gegen die etablierte Ordnung zu verstofsen scheint. Da es aber auch zwischen den Vergehen solche Handlungen gibt, welche mit ganz kleinen Strafen bedroht werden, und auch solche, welche nicht gegen das sittliche Gefühl, sondern nur gegen die etablierte Ordnung verstofsen, so ist der Schlufs naheliegend, dafs sich kaum eine Formel finden läfst, mit welcher ein wesentlicher Unterschied zwischen den Übertretungen und den andern strafbaren Handlungen des heutigen Strafrechts ausgedrückt werden könnte.

Ich glaube aber auch nicht, dafs es von Wichtigkeit wäre, eine solche Formel zu finden. Da der Zweck eines richtigen Strafsystems die Bekämpfung des Verbrechens ist, und da das heutige Strafsystem, wie es im Schofse der Internationalen kriminalistischen Vereinigung keines besondern Beweises bedarf, nicht auf diesem Prinzip aufgebaut ist und also nicht als ein richtiges Strafsystem betrachtet werden kann, so ist die wirklich wichtige Frage nicht die, ob sich ein wesentlicher Unterschied zwischen den Übertretungen und den andern Delikten des heutigen Strafsystems finden läfst, sondern nur die, ob nicht im heutigen, sondern in einem richtigen Strafsystem die Delikte in zwei Hauptklassen geteilt werden sollen, von welchen die eine Klasse die Übertretungen und die andre die andern Delikte in sich begreift.

Um diese so formulierte Frage zu beantworten, müssen wir von der Betrachtung der psychischen Eigenart der Delinquenten ausgehen.

Die Untersuchung der psychischen Struktur der Delinquenten hat ergeben, dafs es Delinquenten gibt, welche in Bezug auf ihre Art zu fühlen und zu denken, ferner in ihren Neigungen und Leidenschaften, also in ihrer wesentlichen

psychischen Struktur, vom normalen Menschen abweichen und infolge dieser abnormen psychischen Struktur eine ständige Gefahr für die Gesellschaft bilden.

Neben dieser Kategorie von Delinquenten gibt es aber auch eine Kategorie solcher Individuen, welche ein Delikt wohl begangen haben, aber in Bezug auf ihre psychische Struktur nicht als abnorme Menschen charakterisiert werden können. Solche Individuen haben im grofsen und ganzen dieselbe Gefühls- und Gedankenwelt, wie der normale Mensch, und die Ursache des Deliktes liegt bei ihnen in den äufseren Umständen oder in solchen psychischen Momenten, die keine abnorme psychische Struktur bedingen. Es können also solche Delinquenten nicht als eine ständige Gefahr für die Gesellschaft betrachtet werden.

Diese Klassifikation der Delinquenten in psychisch abnorme gemeingefährliche und psychisch normale nichtgemeingefährliche Individuen fällt nicht vollständig zusammen mit den diesbezüglichen bekannten Klassifikationen, nach welchen die Delinquenten in geborene und Gelegenheitsdelinquenten, respektive in Gewohnheits- und Gelegenheitsdelinquenten, und endlich in Zustands- und Augenblicksdelinquenten eingeteilt werden.

Ich will mich an dieser Stelle in keine Auseinandersetzung darüber einlassen, welche von diesen Klassifikationen die absolut richtige wäre, und glaube vielmehr, dafs jede von einem gewissen Standpunkt berechtigt ist und dafs anderseits keine allen Gesichtspunkten gerecht wird. Dies wird auch durch Professor von Liszt anerkannt, der in Bezug auf die durch ihn proponierte Einteilung der Delinquenten das Folgende sagt:

> «Meine Bezeichnung Augenblicksverbrecher und Zustandsverbrecher (akute und chronische Kriminalität) befriedigt mich durchaus nicht völlig; aber ich weifs nichts Besseres an ihre Stelle zu setzen. Die mir vorgeschlagenen Ausdrücke: Zufallsverbrecher und Neigungsverbrecher unterliegen ebenfalls gegründeten Bedenken*).»

---

*) Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswiss. 1896, XVI. Bd., S. 498.

Wenn ich, ohne mich auf eine Prüfung des absoluten Wertes der verschiedenen Klassifikationen einzulassen, die oben gegebene Klassifikation der Delinquenten in eine abnorme gemeingefährliche und in eine nichtabnorme nichtgefährliche Klasse zur Grundlage meiner weiteren Ausführungen nehme, so thue ich es aus dem Grunde, weil ich glaube, dafs diese für die Frage, welche uns gegenwärtig beschäftigt, am meisten entsprechend ist, und ferner auch deshalb, weil der Unterschied zwischen abnorm gemeingefährlichen und nichtgemeingefährlichen Delinquenten auch in den übrigen Klassifikationen implicite mitinbegriffen ist.

In Bezug auf die durch ihn proponierte Einteilung konstatiert dies Professor von Liszt selbst, indem er sagt:

> »Die Eigenart des Verbrechers kann entweder das Ergebnis augenblicklicher und vorübergehender äufserer Einwirkungen oder aber der Ausdruck eines bleibenden Zustandes sein. Unter dem Zusammenwirken äufserer Umstände kann der ruhigste Bürger durch entflammte Sinnlichkeit, quälende Eifersucht, politische Erregung zu verbrecherischer That hingerissen werden; dadurch wird er noch lange nicht auf eine Stufe gestellt mit dem Wüstling, dem Raufbold dem politischen Klopffechter*).»

In dieser Einteilung des Professors von Liszt ist also der Gedanke enthalten, dafs ein Teil der Delinquenten das Delikt infolge einer abnormen psychischen Eigenart verübt und infolgedessen für die Gesellschaft eine stete Gefahr bildet, während ein andrer Teil der Delinquenten nicht als ein ständig gefährliches Individuum charakterisiert werden kann.

Ein ähnlicher Gedanke liegt der Auffassung zu Grunde, welche die Delinquenten in Gelegenheits- und Gewohnheitsdelinquenten und in geborene und Gelegenheitsdelinquenten einteilt, da bei diesen Klassifikationen die abnorm gefährliche Klasse ungefähr mit der Klasse der Gewohnheitsdelinquenten, respektive der geborenen Delinquenten, und die nichtabnorme und nichtgefährliche Klasse mit den Gelegenheitsdelinquenten zusammenfällt.

---

*) Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtwissenschaft 1896, Bd. XVI, S. 498.

Wenn wir die Delikte vom Standpunkte der psychischen Natur und Gefährlichkeit der Delinquenten betrachten, so sehen wir, dafs ein Teil der Delikte ein solcher ist, dafs das Verüben derselben auf das Vorhandensein eines abnorm gefährlichen Naturells des Thäters schliefsen läfst, während eine solche Folgerung bei andern Delikten nicht zulässig ist. Wir können mithin dieses Prinzip zur Basis einer Einteilung der Delikte machen, und zwar auf solche Weise, indem wir in die eine Klasse diejenigen Delikte einreihen, die einen Verdacht auf eine abnorme, gemeingefährliche Natur des Delinquenten bedingen, in die andre diejenigen, bei denen das nicht der Fall ist. Als Übertretungen wären bei diesen Klassifikationen diejenigen Delikte zu qualifizieren, welche nicht auf das Vorhandensein eines abnorm gefährlichen Naturelles deuten —, während in die andre Klasse alle auf ein abnorm gemeingefährliches Naturell hinweisenden Delikte fallen würden.

Für diese Klasse der Delikte ziehe ich die Benennung «Verbrechen» der Benennung «Vergehen» vor, da im gewöhnlichen Sprachgebrauch der Begriff der Verbrechen von dem der Übertretungen schärfer unterschieden wird, als der Begriff der Vergehen, und da im gewöhnlichen Sprachgebrauch der Begriff des Verbrechernaturells sich mit dem Begriffe der abnorm gefährlichen psychischen Struktur deckt, welcher Begriff in der Benennung der Gruppe zum Ausdruck kommen soll.

Wenn wir diese Einteilungsbasis acceptieren, so folgt daraus, dafs die in den heutigen strafrechtlichen Systemen als Übertretungen qualifizierten Handlungen auch im Sinne der hier proponierten Einteilung als Übertretungen qualifiziert würden, da sie alle, oder zum allermeisten Teile, solche Handlungen sind, die keine Präsumtion in der Richtung gestatten, dafs der Delinquent zur abnorm gefährlichen Klasse der Delinquenten gehört. Aber aufser diesen gibt es auch viele Handlungen, die in den heutigen Strafrechtssystemen als Vergehen qualifiziert werden und die ebenfalls keine Präsumtion auf eine abnorm gefährliche psychische Eigenart des Delinquenten begründen. Solche sind z. B. die Ehrenbeleidigung, die Verleumdung, das Duell, die leichteren Fälle der Wider-

setzlichkeit gegen die Amtsgewalt und andre mehr, und natürlich auch alle kulposen Delikte, die also in unserm System ebenfalls als Übertretungen qualifiziert werden müfsten.

Schliefslich müfste die Klasse der Übertretungen auch auf eine andre Weise ausgedehnt werden.

Es könnten solche Definitionen für die Delikte geschaffen werden, welche die subjektiven Momente bei der Definition des Deliktes gehörig berücksichtigen, wodurch es möglich wäre, einen Teil derjenigen Handlungen, welche nach den heute geltenden Definitionen zu den Vergehen und Verbrechen gehören, als Übertretungen zu qualifizieren in dem Falle, wenn die subjektiven Momente der That derart sind, dafs sie den Verdacht auf eine abnorm gefährliche psychische Struktur des Delinquenten ausschliefsen.

Ein Beispiel einer solchen Definition gibt uns der § 370 Punkt 5 des deutschen Strafgesetzbuchs, in welchem die Entwendung von Nahrungs- und Genufsmitteln von unbedeutendem Werte als Übertretung qualifiziert wird, wenn diese Gegenstände zum Zweck alsbaldigen Verbrauchs entwendet werden. In dieser Definition ist das subjektive Moment, welches die Gemeingefährlichkeit des Thäters ausschliefst, durch den Gegenstand und den Zweck der Entwendung gekennzeichnet.

Ein andres Beispiel bietet uns der § 213 des deutschen Strafgesetzbuchs, in welchem Qualifikation des Deliktes durch das subjektive Moment bestimmt wird, dafs der Thäter ohne eigne Schuld vom Beschädigten zum Zorne gereizt wurde. Durch eine systematische Umarbeitung der Definitionen der jetzt geltenden Strafgesetze könnten solche und andre subjektive Momente bei allen Delikten mehr berücksichtigt werden, als es heute geschieht. Auf diese Weise würde eine beträchtliche Zahl von Delikten, die heute als Vergehen und Verbrechen gelten, als Übertretung qualifiziert werden, auf Grund des Umstandes, dafs sie keinen Verdacht auf ein abnorm gefährliches Naturell des Thäters erregen.

II.

Ob die hier vorgeschlagene Einteilung der Delikte richtig ist, ist nicht nur vom formallogischen Standpunkte aus, sondern auch, und zwar in erster Reihe, von dem Standpunkt aus zu

beurteilen, ob diese Einteilung für die Zwecke der Konstruktion eines richtigen materiellen Strafrechts oder eines richtigen Strafverfahrens verwendet werden kann. Dies mufs nun meiner Ansicht nach sowohl bezüglich des Strafrechts, wir auch bezüglich des Strafverfahrens bejaht werden.

Vom Standpunkt des materiellen Strafrechts wäre die Einteilung darum von Bedeutung, weil die Delinquenten, deren psychisches Naturell abnorm und gemeingefährlich ist, offenbar auf ganz andre Weise bestraft werden müssen, als die andern Delinquenten. Die Delinquenten, die in die abnorm gefährliche Klasse gehören, besitzen einen fast unausrottbaren Hang zum Verbrechen, und bei ihnen bildet die Furcht vor der Strafe ein kaum nennenswertes Gegengewicht gegenüber dem Hange zum Verbrechen. Für Menschen von solcher psychischen Struktur ist das jetzige Strafsystem zur Verteidigung der Gesellschaft ungenügend, sowohl vom Standpunkt der Prävention, als auch deshalb, weil die Vollziehung der Strafe nicht genügt, um die Besserung eines solchen Menschen zu erzielen. Gegen solche Individuen mufs die Verteidigung der Gesellschaft darin bestehen, dafs die abnormen Anlagen und Leidenschaften, wenn es möglich ist, durch eine Zwangserziehung ausgerottet werden oder, wenn dies unmöglich ist, der Thäter lebenslänglich unschädlich gemacht werde. Es mufs also solchen Delinquenten gegenüber ein Strafsystem zur Geltung kommen, das auf den Prinzipien der Zwangserziehung der indefiniten Freiheitstrafe und der Deportation oder lebenslänglichen Freiheitstrafe, also auf den Prinzipien der Sicherungsstrafen, aufgebaut ist. Im Gegensatz hierzu bildet für normale oder vom normalen Niveau nur wenig abweichende Naturen die Furcht vor einer Strafe ein, wenn auch nicht absolut wirkendes, aber doch ernstes Hemmnis gegen das Verüben von Delikten, und wenn ein Delikt doch verübt wurde, bildet die Vollziehung der Strafe ein ernstliches Hemmnis gegen die Wiederholung desselben. Eine Unschädlichmachung in dem Sinne, wie bei dem abnormen Verbrechertypus, ist bei solchen Delinquenten nicht nötig, da sie keine ständige Gefahr für die Gesellschaft bilden. Für Delinquenten solcher Art ist daher ein Strafsystem, welches auf die lebenslängliche Unschädlichmachung des Thäters aufgebaut

ist, nicht am Platze, und genügt zur Verteidigung der Gesellschaft ein solches Strafsystem, welches auf der Androhung von definiten kleineren und gröfseren, der verübten That angemessenen Strafen, also auf dem Prinzip der Abschreckungsstrafen, aufgebaut ist. Es ist in Bezug auf solche Delikte noch zu berücksichtigen, dafs als Abschreckung in vielen Fällen eine solche Strafe genügt, durch welche der Thäter blofs zur Reparation des verursachten Übels verhalten wird und die Gefängnisstrafen nur für die ernsteren Fälle vorbehalten werden.

Wir sind also zu dem Resultat gelangt, dafs die Einteilung der Delikte in Übertretungen und Verbrechen, wenn sie im oben dargelegten Sinne durchgeführt wird, für das materielle Strafrecht insofern von Bedeutung wäre, dafs ein andres Strafsystem für Übertretungen als für Verbrechen nötig ist.

Noch wichtiger ist aber meiner Ansicht nach der Unterschied, der bezüglich der Prinzipien des Strafverfahrens zwischen diesen zwei Klassen der Delikte gemacht werden müfste.

Es ist einer der gröfsten Mängel des heutigen Strafsystems, dafs im Strafverfahren die obige Unterscheidung der Delinquenten in zwei Klassen nicht durchgeführt ist. Ohne Rücksicht auf das Wesen der Delikte gelangen nach den heutigen Strafverfahren für gewohnheitsmäfsige Diebe, Räuber und Mörder dieselben Regeln des Strafverfahrens zur Anwendung, wie für die Verüber solcher Handlungen, welche auf keine Gemeingefährlichkeit des Thäters schliefsen lassen. Nun ist es aber a priori zu erwarten, dafs das Strafverfahren nach andern Prinzipien aufgebaut werden mufs, wenn es sich lediglich um die Bestimmung dessen handelt, ob der Angeschuldigte die That verübt hat, wie wenn es sich aufserdem auch noch um die Feststellung dessen handelt, ob der Thäter als gemeingefährlich behandelt werden mufs. Man kann sogar ohne Übertreibung behaupten, dafs das heutige Strafverfahren überhaupt nur darauf eingerichtet ist, den objektiven Thatbestand, also die verübte Handlung und ihre Umstände, festzustellen, nicht aber darauf, die Persönlichkeit des Delinquenten kennen zu lernen.

Dieses wird uns klar, wenn wir einen Blick auf den Gang des Strafverfahrens werfen. Die verübte Handlung wird mit möglichst minutiöser Genauigkeit bis in die kleinsten Einzelheiten festgestellt; von der Persönlichkeit des Thäters, von seiner Denkungs- und Gemütsart dagegen ist dem urteilenden Gerichtshof nur soviel bekannt, als aus dem Verhalten des Angeklagten vor dem Gerichtshofe und von dem dürftigen Sittlichkeitszeugnis der Gemeinde und eventuell aus den aktenmäfsig festgestellten früheren Delikten gefolgert werden kann. In demselben Mafse, in welchem das Delikt bis in die Details festgestellt wird, bleibt die Persönlichkeit des Thäters im dunkeln. Das heutige Strafverfahren ist darauf eingerichtet, dafs der Richter die That, nicht aber den Thäter kennen lernt, und dieses Ergebnis des Verfahrens ist in Übereinstimmung mit den Institutionen des heutigen materiellen Strafrechts, für welches bei der Bemessung der Strafe ebenfalls nur die Qualifikation der That und nicht der Charakter des Thäters ausschlaggebend ist. Dem gegenüber ist es klar, dafs ebenso wie ein rationelles Strafrecht den Zweck vor Augen halten mufs, für die Verteidigung der Gesellschaft zu sorgen, ein rationelles Strafverfahren darauf eingerichtet sein mufs, die Daten über die Persönlichkeit des Thäters zu beschaffen und das urteilende Gericht in die Lage zu versetzen, darüber entscheiden zu können, ob der Verbrecher ein gemeingefährliches Individuum ist oder nicht.

Ich glaube, es wird mir jeder darin recht geben, dafs dies ein erstrebenswertes Ziel wäre, aber es werden vielleicht Zweifel in der Richtung bestehen, ob es möglich ist, dieses Ziel zu erreichen, und ob es möglich ist, die Gemeingefährlichkeit des Thäters im Strafverfahren festzustellen.

Ich glaube aber, dafs diese Zweifel unberechtigt sind und dafs es möglich ist, ein solches Verfahren zu konstruieren, wenn nur auf die Erforschung der Persönlichkeit des Thäters dieselbe Sorgfalt verwendet wird, wie sie im heutigen Strafverfahren auf die Feststellung des Thatbestandes verwendet wird.

Es gibt eine grofse Anzahl von Umständen, welche mit einer genügenden Sicherheit auf die Abnormität und Gemeingefährlichkeit des Thäters schliefsen lassen.

Wenn festgestellt wird, dafs jemand in einem Milieu von

Verbrechern erzogen wurde und seit seiner Kindheit die Bettelei ausgeübt hat; wenn festgestellt wird, dafs jemand seit seiner frühesten Jugend der Trunksucht ergeben ist; wenn festgestellt wird, dafs jemand keine regelmäfsige Beschäftigung hat und seinen Lebensunterhalt in solcher Weise verdient, dafs die Verdorbenheit seines Charakters schon aus seiner Lebensweise zu folgern ist; wenn das Milieu, in welchem jemand lebt, ein Verbrechermilieu ist; wenn festgestellt wird, dafs jemand seit seiner Kindheit einen bösartigen Charakter hatte und sich verschiedene Missethaten zu Schulden kommen liefs, und wenn ein Individuum, bezüglich dessen solche Umstände festgestellt werden können, ein Delikt begeht, welches an und für sich auch auf seine Gefährlichkeit hinweist: so ist wohl die Folgerung gerechtfertigt, dafs ein solches Individuum als gemeingefährlich behandelt werden soll. Und solche Umstände festzustellen, ist nicht unmöglich und in den meisten Fällen sogar nicht allzu schwer. Das Milieu, in welchem der Thäter lebt, die Beschäftigung, welche er ausübt, und endlich die Umstände der That, welche verübt wurde, und die Charakterzüge, die sich in der verübten That offenbaren, geben in den meisten Fällen eine Andeutung in der Richtung, ob wir es mit einem abnormen und gemeingefährlichen Thäter zu thun haben und in welcher Richtung die Gemeingefährlichkeit des Thäters zu suchen ist. Wenn wir auf Grund dieser Daten den Lebenslauf des Thäters, das Milieu, in dem er gelebt hat, und die Charakterzüge des Thäters gründlich untersuchen, dann ist es in den meisten Fällen möglich, ein genügend sicheres Urteil über die Abnormität und Gefährlichkeit des Thäters zu fällen. Und wenn es in dem einen oder andern Falle unmöglich wäre, die Daten über die Gemeingefährlichkeit des Thäters festzustellen, so würde hieraus nur folgen, dafs in solchen Fällen die Gemeingefährlichkeit des Thäters nicht festgestellt werden kann, in welchem Falle der Vorteil dieser Ungewifsheit dem Thäter zu gute kommen würde. Aber wenn man bedenkt, wie oft die Gemeingefährlichkeit des Thäters aus den Umständen klar zu Tage tritt, so wird man von einem Strafverfahren, welches die Feststellung dieses Umstandes als zu erreichendes Ziel ins Auge fafst, in vielen, ja in den meisten Fällen einen Erfolg erwarten können.

In einem solchen Strafverfahren mufs der Thäter über seinen ganzen Lebenslauf befragt werden, namentlich über seine Erziehung, über seine Fähigkeiten, Kenntnisse und Leidenschaften, über seine Eltern und über das Milieu, in welchem er erzogen wurde und in welchem er gelebt hat. Dann müssen die Eltern, die Lehrer, die Freunde, die Berufsgenossen und andre solche Personen verhört werden, die den Delinquenten kennen und über seine Persönlichkeit, seinen Charakter und Lebenslauf Aufschlufs geben können. Es mufs auch die Sicherheitspolizei zur Untersuchung herbeigezogen werden, die die Lebensweise des Delinquenten und das Milieu, in welchem er gelebt hat, zumeist zu eruieren im stande ist und auch die Persönlichkeit und Thätigkeit der Delinquenten so zu sagen während ihrer Arbeit überwacht.

Es müfste auch der Irrenarzt zu der Untersuchung beigezogen werden. Es liegt zwar nicht bei jedem Verbrechen ein Verdacht auf eine Geistesstörung im Sinne des Strafgesetzes vor, aber es mufs in viel mehr Fällen, als der Jurist es denken kann, der Verdacht irgend einer Abnormität der Gefühls- und Gedankenwelt und eine eventuelle erbliche Belastung des Thäters in Betracht gezogen werden, über welche Punkte der Irrenarzt dem Richter oft wertvolle Daten an die Hand zu geben im stande ist.

Schliefslich könnte noch ein zwar umständliches, aber wirksames Hilfsmittel im Laufe der Untersuchung benutzt werden. Der Delinquent könnte auf eine gewisse Zeit, und zwar so lange als es nötig erscheint, in einer Strafanstalt zur Beobachtung untergebracht und beschäftigt werden, und der Direktor der Strafanstalt hätte die Aufgabe, den Delinquenten zu beobachten und über seine Persönlichkeit dem Gerichte ein Gutachten zu unterbreiten. In einem solchen Falle müfste natürlich die Fällung des Urteils bis zur Beendigung der Beobachtung in der Strafanstalt suspendiert werden. Ich glaube, dafs der Wert einer Beobachtung in einer Strafanstalt hoch anzuschlagen wäre, da die Direktoren der Strafanstalten in ihrem ständigen Verkehr mit den Verbrechern sich viele Erfahrungen erwerben, die es ihnen eher ermöglichen, sich über den Charakter der Delinquenten ein Urteil zu bilden, als diese Möglichkeit den Richtern gegeben ist.

Es ist selbstverständlich, dafs eine solche Untersuchung, wie ich deren Gang darzustellen versucht habe, schwierig und ihr Ergebnis nicht unfehlbar ist. Aber der Zweck des rationellen Strafverfahrens, nämlich die Verteidigung der Gesellschaft vor dem Verbrechen, ist nicht anders zu erreichen, als wenn der Charakter des Delinquenten erforscht wird, und dieser Zweck ist wichtig genug, um die Umständlichkeit des Verfahrens zu rechtfertigen.

Sowohl die Schwierigkeit, wie auch der Zweck des jetzt dargestellten Strafverfahrens sind aber ein Grund dafür, dafs dieses Verfahren nur in solchen Fällen angewendet werde, in welchen ein Verdacht auf die Gemeingefährlichkeit des Thäters besteht. Wo ein solcher Verdacht nicht vorhanden ist, ist eine solche umständliche Untersuchung unnötig. Wie es oben ausgeführt wurde, sind bei solchen Delikten, welche keinen Verdacht in Bezug auf das Vorhandensein eines gemeingefährlichen Charakters gestatten, die Abschreckungsstrafen und Reparationsstrafen am Platze, und in solchen Fällen genügt ein Strafverfahren, welches sich hauptsächlich auf Konstatierung des Thatbestandes beschränkt. Die Kenntnis des Thatbestandes und diejenige Kenntnis des Charakters des Thäters, welche sich aus dem Thatbestande und dem Verhalten des Delinquenten vor dem Gerichtshofe ergibt, genügt, um ein Urteil fällen zu können, dessen Zweck nicht mehr als eine Abschreckung und eine Reparation sein soll.

Ich habe auf die Darlegung der Prinzipien des Strafverfahrens ein besondres Gewicht gelegt und sie vielleicht zu ausführlich behandelt. Zur Entschuldigung dessen will ich darauf hinweisen, dafs die Frage einer richtigen Konstruktion des Strafverfahrens von eminenter Wichtigkeit ist.

Wie wir alle aus Erfahrung wissen, können die gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis nicht durchgeführt werden, wenn kein geeignetes Verfahren vorhanden ist.

Das Prinzip, dafs dem gemeingefährlichen und unverbesserlichen Delinquenten gegenüber eine andre Behandlung nötig ist, als gegenüber ungefährlichen und besserungsfähigen Individuen, kann nur in dem Falle durchgeführt werden, wenn dafür gesorgt wird, dafs der urteilende Richter in der Lage sei, den Charakter des Delinquenten zu erkennen. Des-

halb ist ein System, welches den gemeingefährlichen Verbrecher vom nicht gemeingefährlichen Übertreter möglichst scharf absondert und dafür sorgt, dafs die Gemeingefährlichkeit des Thäters im Strafverfahren erforscht werde, besonders geeignet, die Zwecke des materiellen Strafrechts in der Praxis durchführen zu helfen.

Wir können mithin behaupten, dafs es vom Standpunkt eines rationellen Strafrechts von eminentem Interesse ist, diejenigen Delikte, welche auf eine Gemeingefährlichkeit des Thäters schliefsen lassen, von denen, bei welchen das nicht der Fall ist, zu unterscheiden, und dafs daher eine dementsprechende Einteilung der Delikte in Verbrechen und Übertretungen sowohl mit Bezug auf das materielle Strafrecht als auch mit Bezug auf das Strafverfahren angezeigt ist.

Durch eine derartige Einteilung erreichen wir, dafs die Klasse der abnorm gefährlichen Individuen von der Klasse der nicht gemeingefährlichen vom Anfange des Verfahrens an getrennt und der Unterschied zwischen den zwei Klassen während des ganzen Verfahrens und auch bezüglich der anzuwendenden Strafen aufrecht erhalten wird.

An der Unvollkommenheit der heute geltenden strafrechtlichen Systeme trägt nicht zum geringen Teile der Umstand Schuld, dafs zwischen den Delinquenten bezüglich ihrer Gemeingefährlichkeit keine Unterscheidung gemacht wird und dafs das materielle Strafrecht wie auch das Strafverfahren auf Prinzipien aufgebaut sind, welche unterschiedslos angewendet werden, sowohl wenn es sich um ein Individuum handelt, welches für die Gesellschaft eine ständige Gefahr bildet, wie auch, wenn der Delinquent für die Gesellschaft gar nicht gefährlich erscheint.

Der Umstand, dafs die obige Unterscheidung der Delinquenten nicht durchgeführt ist, hat zur Folge, wie es auch kaum anders denkbar ist, dafs das heutige Strafrecht und Verfahren weder für die eine, noch für die andre Klasse der Delinquenten seinem Zweck entspricht. In Bezug auf die abnormen und gemeingefährlichen Individuen, gegen welche sich die Verteidigung der Gesellschaft eigentlich richten mufs, ist das heutige Strafrecht wirkungslos und das heutige Strafverfahren unfähig, das entscheidende Element, nämlich die Ge-

meingefährlichkeit des Thäters, festzustellen. In Bezug auf diejenigen Delinquenten hingegen, welche nicht gemeingefährlich sind, ist das heutige Strafrecht in den meisten Fällen von überflüssiger Härte und das heutige Strafverfahren von einer überflüssigen Umständlichkeit.

Diese Unzuträglichkeiten sind die natürliche Folge des Fehlens einer richtigen Unterscheidung der zwei Klassen der Delinquenten, während eine bewufste und strenge Durchführung dieser Unterscheidung eine rationellere Behandlung beider Klassen zur Folge hätte.

III.

Die Frage, ob es einen wesentlichen Unterschied zwischen den Übertretungen und den andern Delikten gibt, war bereits dem vorigen, im Jahre 1897 abgehaltenen VII. Kongrefs der Internationalen kriminalistischen Vereinigung vorgelegt worden. Sie wurde aber, ohne entschieden zu werden, von der Tagesordnung abgesetzt, respektive auf Antrag des Herrn Professors von Liszt dem jetzigen Kongrefs überwiesen. Herr Professor von Liszt hat damals als Motivierung seines Antrages folgendes bemerkt:

«Ich frage mich», — sagte er — «ob es möglich ist, dieselben Prinzipien auf die Verbrechen oder Vergehen, wie auf die Übertretungen anzuwenden.

Was die Strafe anbelangt, ist die Frage zu beantworten, ob man die Geldstrafe bei den Übertretungen im Verhältnis zum Vermögen des Delinquenten bemessen kann? Ich glaube nein, im Gegensatze dazu, was man in Bezug auf Verbrechen und Vergehen denkt.

In Bezug auf die Rezidivisten finden wir die Anwendung einer unbestimmten Gefängnisstrafe für nötig. Ob diese auch in Bezug auf die Übertretungen nötig ist? Ich glaube nein. Ob das Bertillonsche System angewandt werden wird?

Ob man in Bezug auf die Übertretungen dieselben Regeln des Verfahrens anwenden kann, wie in Bezug auf die übrigen Delikte?

Die Untersuchung aller dieser Punkte kann bei der Untersuchung des Kriteriums nützlich sein.

Aber man wird sich auch fragen, ob es zwischen den zwei Arten von Delikten nicht einen tiefern Unterschied gibt, als eine einfache Frage der Quantität. Vielleicht wird man sie in der Psychologie des Delinquenten finden.

Ob der Typus des Verbrechers in dieser Beziehung vorhanden ist?

Man sagte, dafs man den Delinquenten und nicht das Delikt bestrafen mufs. Ob man das auch hier sagen mufs? Ich glanbe, es wäre nötig, die Prüfung aller dieser Punkte der Tagesordnung des nächsten Kongresses zu überlassen*).»

---

*) VIIe Session de l'Union internationale du droit pénal. Compte rendu. Bulletin de l'Union, VI volume, p. 497.

Ich habe die Ausführungen des Herrn Professors von Liszt aus zwei Gründen vollinhaltlich mitgeteilt.

Erstens aus dem Grunde, weil ich glaube, dafs die Auffassung und die Andeutungen, die in seinem Vortrage enthalten sind, mit den Ausführungen des vorliegenden Aufsatzes im grofsen und ganzen übereinstimmen, und zweitens aus dem Grunde, weil die Ausführungen des vorliegenden Aufsatzes meiner Ansicht nach eine Antwort auf die durch Herrn von Liszt offen gelassenen Fragen erteilen.

So glaube ich vor allem, dafs in den obigen Ausführungen die Antwort auf diejenige Frage des Herrn Professors von Liszt gegeben ist, ob es einen Typus des Übertreters im Gegensatz zum Typus des Verbrechers gibt? Der Verbrechertypus besteht in einer abnormen psychischen Struktur, welcher Typus vom normalen menschlichen Charakter besonders darin abweicht, dafs bei einem zu diesem Typus gehörigen Individuum gegenüber dem Anlafs und dem Hange zum Verbrechen weder das moralische Gefühl, noch die Furcht vor der Strafe ein nennenswertes Hemmnis bilden. Das charakteristische Merkmal des Verbrechertypus ist also die Abnormität und die Gemeingefährlichkeit. Der Typus des Übertreters unterscheidet sich dagegen vom normalen Menschen höchstens durch einen geringern Grad von Disziplin, stimmt aber im übrigen in Bezug auf Fühlen und Denken mit ihm überein, namentlich darin, dafs das moralische Gefühl und die Furcht vor der Strafe ein zwar nicht absolut wirksames, aber doch ernstlich in Betracht kommendes Hemmnis gegenüber dem Hang und dem Anlafs zum Verbrechen bildet.

Es kann überhaupt in Betracht gezogen werden, ob es berechtigt ist, einen Übertretertypus im Gegensatz zum normalen Menschen zu unterscheiden. Der geringe Grad von Disziplin, der den Übertreter charakterisiert, bildet kaum eine genügend grofse Abweichung vom durchschnittlichen menschlichen Charakter, um als Basis einer Unterscheidung des Übertretertypus vom normalen menschlichen Typus dienen zu können. Wir können daher einen Übertretertypus nur im Gegensatz zum Verbrechertypus, kaum aber im Gegensatz zum normalen Menschen unterscheiden.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich auch eine Ant-

wort auf die Frage des Herrn Professors von Liszt, ob auch gegenüber den Übertretern der in Bezug auf Verbrecher angenommene Grundsatz, dafs nicht die That, sondern der Thäter bestraft werden müsse, zu befolgen wäre.

Beim Verbrecher, bei welchem ein sehr starker Hang zum Verbrechen vorhanden ist, welcher Hang durch das moralische Gefühl und durch die Furcht vor der Strafe fast gar nicht gehemmt wird, kann eine erspriefsliche Verteidigung der Gesellschaft nur darin bestehen, dafs der Verbrecher unschädlich gemacht wird, weil seine Gefährlichkeit in seiner Persönlichkeit gegeben ist. Es mufs sich mithin die Strafe gegen die Person richten. Beim Übertreter dagegen ist es genug, wenn die Gesellschaft sich gegen die That verteidigt, da die Persönlichkeit des Thäters keine derartige ist, dafs sie für die Gesellschaft eine ständige Gefahr bedeuten würde.

Wir sehen also, dafs auf Grund obiger Auffassung des Verbrechens und der Übertretungen die Lösung der wichtigsten Fragen, welche Herr Professor von Liszt als offene bezeichnet hat, gefunden werden kann.

Aber diese Erörterungen beweisen auch, dafs die Lösung dieser Fragen nur dann möglich ist, wenn die Übertretungen und die Verbrechen voneinander auf Grund des oben dargestellten Prinzips, nämlich auf Grund der Gefährlichkeit des Delinquenten, unterschieden werden.

Wenn man die Scheidung nicht auf Grund dieser Prinzipien vornimmt und wenn man unter Übertretungen nur die Übertretungen der heutigen Strafsysteme versteht, dann ist es nicht möglich, zwischen den Übertretungen und den andern Delikten einen qualitativen Unterschied zu finden, und dann sind die Übertretungen nur als kleinere Vergehen und Verbrechen und die Vergehen und Verbrechen nur als gröfsere Übertretungen zu betrachten. In diesem Falle ist es auch nicht möglich, ein spezielles Strafverfahren für die Übertretungen zu konstruieren, und auch nicht möglich, andre Grundprinzipien des Strafrechts für die Übertretungen als für die Verbrechen und Vergehen zu finden.

Die Thatsache, dafs die Andeutungen, welche Herr Professor von Liszt betreffs der Übertretungen gemacht hat,

durch die hier dargelegte Auffassung gerechtfertigt werden und die Fragen, die er als offene bezeichnet hat, hier ihre Lösung finden, wird man jedenfalls als einen Beweis der Richtigkeit dieser Ausführungen betrachten müssen.

IV.

Das Ergebnis der bisherigen Erörterungen fasse ich im folgenden zusammen:

Sowohl das materielle Strafrecht, wie auch das Strafverfahren soll auf Grund des Prinzips aufgebaut werden, dafs die Übertretungen von den Verbrechen möglichst scharf getrennt werden.

Als Übertretungen sollen diejenigen Delikte qualifiziert werden, welche an und für sich keinen Verdacht auf das Vorhandensein einer abnormen psychischen Beschaffenheit des Delinquenten begründen, während die Delikte, welche an und für sich einen solchen Verdacht erregen, als Verbrechen qualifiziert werden sollen.

Bei den Definitionen der einzelnen Delikte sollen neben den objektiven Momenten auch die subjektiven Momente möglichst in Betracht gezogen und auf diese Weise in den Kreis der Übertretungen auch solche Fälle einbezogen werden, bei welchen auf Grund der obwaltenden subjektiven Momente der Verdacht auf eine abnorme psychische Struktur des Thäters a priori ausgeschlossen erscheint.

Als Strafen für Übertreter sollen die Abschreckungsstrafen und Reparationsstrafen und als Strafen für Verbrecher die Sicherungsstrafen angewendet werden.

Als Prinzip des Strafverfahrens soll für die Übertretungen der Grundsatz gelten, dafs das Verfahren kurz und einfach gestaltet werde und sich hauptsächlich auf die Feststellung des Thatbestandes zu richten habe, während das Verfahren für Verbrechen neben diesem Zweck auch die Klarstellung der psychischen Eigenart des Delinquenten zum Zweck haben und in Ansehung dieses Zweckes auf einer möglichst breiten Grundlage durchgeführt werden soll.

7.

Première question.

L'instruction contradictoire.

Rapport par Eugène de Balogh,
conseiller à la Cour d'appel, Privatdozent de droit pénal à l'Université de Budapest (Hongrie).

I.

Les intérêts de l'État, de la Société, du Gouvernement et de l'inculpé dans la procédure pénale.

La justice pénale est appelée: à élucider, en tous sens et sous toutes les faces, les faits objectifs, réels, à l'aide des moyens légaux, à rassembler et à constater par l'autorité publique les preuves qui sont nécessaires pour faire prévaloir la vérité matérielle; à créer, en tant que la culpabilité de l'inculpé se trouve établie, une base sure et juste pour l'application de la loi pénale. Dans le cas contraire, il faut terminer la procédure ou acquitter l'inculpé.

Mais s'il est facile de poser en principe cette thèse, il est bien difficile d'établir, dans la pratique, des garanties, que le but sublime de la justice pénale sera atteint dans l'espèce.

Il y a, d'abord, les vices et faiblesses de l'homme et des institutions humaines qui font surgir des difficultés. Et elles sont particulièrement aggravées par le fait que les intérêts qui tendent à prévaloir au cours de la procédure pénale sont des antagonistes, incompatibles en raison de leur nature même.

L'un de ces intérêts, celui de l'État, se trouvera, la plupart du temps, d'accord avec le but réel de la justice pénale. (V. plus haut.)

Mais il y a deux raisons, en vertu desquelles il n'est pas certain que les mandataires de l'État agiront conformément à leur vraie mission. Sans parler de la faiblessse humaine, en général, et des faiblesses individuelles, en particulier, nous verrons se produire l'injustice — l'histoire séculaire, du système inquisitoire l'a établi d'une manière indiscutable et pour tout jamais, — en raison de l'organisation défectueuse des autorités, des vices de la procédure et en raison de la subordination dans laquelles le ministère public et les organes de la police judiciaire (Code hongrois de procédure pénale § 85) sont placés vis-à-vis des détenteurs du pouvoir gouvernemental. L'État comme tel n'est qu'une abstraction; dans la réalité, il sera forcément représenté par des individus nettement marqués. Les fonctionnaires, qui représentent le pouvoir de l'État dans la première phase de la procédure pénale, pendant l'information (l'enquête officieuse), savoir les organes du ministère public et de la police (Code hongrois de procédure pénale, § 85) relèvent des détenteurs des pouvoirs publics ou leur sont même directement subordonnés.

Or, il est incontestable, que les intérêts momentanés des détenteurs du pouvoir gouvernemental se trouvent, pour certaines grandes catégories de délits et crimes, opposés non seulement aux intérêts de l'inculpé, mais encore à ceux d'une fraction considérable de la société indépendante et même à ceux de la vérité matérielle. Ce dernier cas se présente surtout lorsqu'on a commis, au profit du gouvernement au pouvoir ou du parti en majorité, un crime ou délit visé par les lois relatives à la liberté et à la pureté des élections (§§ 178 à 187 du Code pénal hongrois, Art. V de 1878; §§ 169 et suivants de la loi XV de 1899) ou lorsqu'un fonctionnaire public a abusé de ses pouvoirs, en vue de favoriser illicitement les intérêts du gouvernement ou de la majorité parlementaire. Le cas se présente plus fréquemment encore dans les actions pour les délits politiques ou commis par la voie de la presse; en outre, lorsque les autorités violent, dans l'intérêt du gouvernement, le droit d'association ou de réunion ou, enfin, lorsque le gouvernement ou la majorité ont intérêt à poursuivre ou à faire condamner un adversaire.

L'inculpé a, à de rares exceptions près, intérêt à échapper

aux vigueurs de la procédure pénale, à en sortir acquitté ou avec un minimum de répression. Il est donc évident que, si les pouvoirs publics n'apportaient aucune restriction aux droits individuels de l'inculpé, s'ils laissaient celui-ci agir en toute liberté au cours de la procédure préparatoire, l'inculpé ferait, la plupart du temps, et en vertu d'une tendance fort naturelle, tous les efforts possibles pour déjouer les poursuites des autorités. Ce danger s'aggrave encore maintenant que les «classes dangereuses», les malfaiteurs professionnels ou bien les ennemis avoués de toute organisation sociale, (il suffit de rappeler les crimes anarchistes, qui ont été commis dans certains pays et ont compromis au plus haut point la sécurité publique et l'ordre général) ont engagé une lutte systématique menée avec acharnement dans un but subversif et ont imposé, tant à l'État qu'à la Société, des mesures de défense fort délicates et laborieuses.

Mais il est pourtant imposssible de réglementer la procédure pénale, exclusivement en vue de faciliter la répression des tentatives dirigées contre les pouvoirs publics. On ne saurait laisser hors de compte que l'individu poursuivi n'est souvent que la victime innocente d'un jeu fatal des circonstances fortuites, d'une persécution politique, que, parfois, il est l'objet des attaques injustes du pouvoir gouvernemental ou d'un groupe d'intéressés. Quiconque a étudié l'histoire de la justice criminelle, est édifié sur le nombre épouvantable d'iniquités, d'actes d'oppression arbitraire, de tyrannie sanguinaire, qui ont été commis au nom de la justice. Le criminaliste, qui a vu de près les diverses manifestations de la nature humaine, ne se fait pas d'illusions à cet égard; il se résigne à devoir assister à beaucoup d'iniquités encore, qui se produiront, moins fréquentes et moins féroces, mais toujours trop nombreuses encore.

Nous voilà donc en présence d'intérêts irréconciliables qui se livrent des batailles acharnées. Cette lutte impose à la législation pénale de nos temps une tâche lourde et compliquée entre toutes, celle de faire prévaloir les intérêts légaux de l'État et de la Société et de sauvegarder en même temps dès la procédure préparatoire la liberté individuelle. Il faut émanciper la défense des opinions individuelles des organes judiciaires qui fonctionnent à tour de rôle.

II.

La tâche de la procédure préparatoire. Caractère des fonctions des organes qui informent et du juge d'instruction.

La tâche suprême qui incombe à la justice pénale, c'est le triomphe de la vérité matérielle. Elle ne sera réalisée que si les faits relevants du procès, les faits sur lesquels l'autorité judiciaire ou les cours de justice vont baser leurs décisions ou leurs jugements, sont présentés conformes à la vérité.

Les faits imputés sont-ils réels? La procédure qui doit nous édifier là-dessus, constitue une action compliquée, comportant toute une série d'actes judiciaires.

Depuis la réforme de la procédure criminelle — réalisée en France à la fin du dernier siècle et, dans les autres pays du continent, au cours de notre siècle —, l'enquête et l'instruction ont cessé d'être l'âme du procès criminel (pour nous servir du mot appliqué par Ayrault aux procédés secrets et à la paperasserie du système inquisitoire); elles n'ont plus qu'un caractère *préparatoire;* la procédure a son point de gravitation dans *l'audience publique.*

Mais dans les causes graves, d'habitude plus compliquées, la procédure préparatoire restera toujours nécessaire, sauf pour les cas assez rares du flagrant délit. Il y a lieu d'appréhender que les preuves ne viennent à être détruites, égarées ou transformées au cours de la procédure, et il importe de garantir la conservation des preuves relevantes. C'est pendant la procédure préparatoire qu'il faut d'abord tirer les preuves pour écarter celles qui ne serviraient qu'à prolonger et à compliquer l'éclaircissement des faits à l'audience, puis décider, s'il convient de terminer l'instruction par une ordonnance de non lieu et, enfin, assigner leur cadre aux débats de l'audience publique.

Ces buts précisés, on voit que la procédure préparatoire aura deux tâches à accomplir:

a) établir les faits réels; rechercher les crimes et les délits; découvrir le coupable et rassembler les preuves;

b) constater matériellement par une autorité publique le résultat de la procédure.

D'après les codes en vigueur, les organes judiciaires et policiers, chargés de l'enquête et de l'instruction, sont, en principe, appelés à rassembler toutes les preuves, celles à charge aussi bien que celles à décharge; ils ont le devoir de recueillir les preuves qui militent en faveur de l'inculpé et sont susceptibles de disparaître. (Code hongrois de procédure pénale art. 9 et 100.)

Or, c'est là une tâche extrêmement difficile, qui est au-dessus des capacités d'un homme moyen. Elle impose à un seul et même individu la mission de rassembler, avec la même ardeur, les charges qui pèsent sur l'inculpé et les preuves à décharge, de rechercher tantôt les unes, tantôt les autres, de s'évertuer à trouver les circonstances atténuantes qui vont ébranler et détruire les circonstances aggravantes qu'il avait eu tant de peine à découvrir lui-même. On demande à cet homme un travail de Pénélope, et on exige qu'il accomplisse les fonctions hétérogènes avec une sérénité immuable, avec une fermeté inaltérable.

On lui en demande décidément trop. La nature de ses fonctions et la psychologie humaine impliquent le danger que la vérité objective ne sera pas élucidée sous toutes les faces et que ce seront notamment les intérêts de l'inculpé et de la défense qui seront négligés. Les organes de la police judiciaire et le juge d'instruction ne pourront se vanter d'un succès que lorsqu'ils auront découvert l'auteur du crime commis; s'ils n'y réussissent pas, le public les blâmera, ce qui ne leur sera guère agréable. Cette crainte excitera l'ambition des organes de la police judiciaire; elle inspirera à la police et au juge d'instruction le désir d'aboutir. Or, leur désir, fort naturel, aura une conséquence fatale pour l'inculpé; tout en étant de bonne foi, mais sans s'en douter, ces organes seront portés à faire prévaloir les charges qui pèsent sur l'inculpé et les circonstances aggravantes pour l'accusé; ils auront le penchant de compléter au possible les preuves de charge, et, malgré eux, ils *négligeront les intérêts de la défense.* La loi a beau prescrire que les organes de la police judiciaire, le ministère public et le juge d'instruction doivent recueillir et constater les preuves à décharge. Ce serait mal connaître la nature humaine que de supposer que l'homme moyen se surveillera au

point de détruire lui-même les preuves qu'il aura rassemblées et vérifiées au détriment de l'inculpé. Un bon psychologue ne sera pas assez optimiste pour croire qu'un homme-moyen voudra travailler à faire échouer ses propres efforts, à désavouer les preuves qu'il aura accumulées.

Cet inconvénient est accentué par le fait que la constatation de la vérité materielle, la désignation des preuves invoquées pour motiver les dispositions de l'autorité judiciaire relèvent, au cours de la procédure préparatoire, de l'opinion personnelle, parfois erronée, des organes de la police judiciaire, du ministère public et du juge d'instruction. Les enseignements d'une pratique plusieurs fois séculaire du système inquisitoire nous offrent bien peu d'exemples où l'organe chargé de rassembler les preuves aurait mis de l'empressement à remplir les fonctions de la défense. Avec le système actuel de la procédure préparatoire, quelle garantie avons-nous que l'instruction rassemblera toutes les preuves requises par l'intérêt légitime de l'inculpé et de la défense? La circonstance fortuite que l'organe chargé de l'information ou le juge d'instruction sera un homme exceptionnel, capable de vaincre sa vanité et son ambition qui tendent à obtenir un succès, que cet homme restera objectif et impartial, bien que ses fonctions tendent à servir l'intérêt de la poursuite, plutôt que celui de la défense.

Il est certain que le juge d'instruction a, en raison de la nature de ses fonctions et de ses qualités personnelles supérieures, des aptitudes incomparablement plus appropriées à ce sujet que le policier; mais, chez lui encore, il ne faut pas oublier qu'il est accusateur, défenseur et juge en une seule personne; or, il est absolument impossible de se vouer à ces trois tâches avec un succès égal; que tous les actes qui tendent à constater le crime et à découvrir les coupables, diffèrent à plusieurs égards de la nature des fonctions du juge, de sorte que le juge d'instruction lui-même n'a du juge que le nom, qu'en réalité il remplit des fonctions de policier[1]). Et que

[1]) M. Garçon l'a fort bien dit, l'an dernier, dans la discussion de la Société générale des prisons: «Le juge d'instruction est moins un juge qu'un officier de police judiciare, chargé de rechercher les preuves du délit et de découvrir le coupable. C'est donc bien un policier.» — Revue pénitentiaire, 23e année, p. 23 et 24.

dirons-nous des organes de police, de ces simples gendarmes que l'on accuse, dans bien des États, de recourir souvent à la torture? J'admets qu'il y a, parmi les policiers aussi, des hommes exceptionnels qui recherchent scrupuleusement la vérité; mais, quand il s'agit d'établir une règle générale, il ne faut pas la découper sur la taille des hommes exceptionnels.

III.

La situation de l'inculpé et de la défense au cours de la procédure préparatoire.

Les fonctions des organes chargés de l'information et du juge d'instruction tendent — malgré la volonté de ces organes, mais par la nature de ces fonctions, pour des raisons psychologiques, naturelles — à rassembler au cour de la procédure préparatoire les preuves de culpabilité, plutôt que les motifs qui militent en faveur de l'innocence du prévenu.

Le danger de cette tendance défavorable pour l'inculpé se présente tout particulièrement, lorsqu'un personnage haut placé, la majorité parlementaire ou bien le gouvernement du jour, ont intérêt à faire condamner un individu, ou une catégorie d'individus, par exemple les adhérents de l'opposition radicale, les membres de telle classe sociale ou de telle nationalité.

Dans l'état actuel de la législation, la sphère d'activité accordée à l'inculpé et à son conseil, au cours de la procédure préparatoire, n'offre pas de garanties suffisantes pour la sauvegarde des intérêts de la défense.

1° Je parlerai d'abord de ce qui se passe en Hongrie. Ici la classe dangereuse professionnelle ne s'est encore formée que dans une ou deux grandes villes; les mendiants et les vagabonds professionnels ne sont guère nombreux: j'ose affirmer que la très grande majorité des inculpés se recrute de parmi les gens d'une intelligence infime, souvent analphabètes, parfois tout à fait niais, et, avec cela, n'ayant pas la moindre fortune. Examinons maintenant la situation de l'inculpé qui n'est pas un malfaiteur professionnel et qui comparaît pour la première fois, ou qui n'est même pas punissable, soit parce qu'il est accusé sans motifs sérieux ou par esprit de persécution, soit qu'en sa qualité de mineur il n'a pas l'expérience

et l'intelligence voulues. Un pareil inculpé est incapable de se rendre compte de sa situation; il n'est pas à même de discerner ce qui peut lui être utile; il ignore l'attitude qu'il convient de prendre, la méthode de se défendre contre l'inculpation, les preuves qu'il doit rassembler, les déclarations qu'il doit faire. S'il a commis le fait imputé, il ignore le motif qu'il pourrait invoquer pour prévenir la mise en accusation ou à titre de circonstance atténuante. Il ignore absolument les dispositions qui réglementent la procédure pénale; l'angoisse que lui inspire l'issue de la cause trouble ses facultés mentales; intimidé par les rigueurs de la procédure, il ne parvient pas à faire comprendre ses désirs, à préciser ses moyens de défense. La situation morale et matérielle le place dans un état d'infériorité — la détention le place dans l'impossibilité physique — pour rassembler les preuves à décharge.

La loi lui permet bien de demander, au cours de l'enquête et de l'instruction, l'accomplissement de certains actes requis pour sa défense (alinéa 2 du § 100 et § 119 du Code hongrois de procédure pénale); elle lui accorde, en principe, le droit de rassembler et de produire des preuves à décharge. Mais, pour la majeure partie des inculpés, ce droit n'a qu'une valeur toute théorique. C'est comme si la loi les autorisait à faire une excursion en ballon dans Saturne ou à exploiter un vaste domaine à proximité du Pôle-nord. Pour quiconque connaît les conditions normales de ces malheureux, ce droit n'a aucune valeur, puisqu'il y a impossibilité d'en user dans la pratique.

Et ce malheureux inculpé, réduit à l'impuissance, ignorant, intimidé, ayant l'âge ou la faiblesse d'un enfant, est mis en présence d'un partenaire redoutable: du ministère public constitué de personnes d'une haute intelligence qui manient leurs armes, les connaissances juridiques, la vaste expérience des choses, en toute sévérité. Ce ministère public dispose de toute une légion d'organes de la police judiciaire, pour rassembler les preuves qui lui paraissent utiles au point de vue de l'accusation. La défense n'a qu'un seul auxiliaire: la bonne volonté plus ou moins fortuite du procureur chargé de poursuivre l'affaire.

Nous voilà bien loin de l'égalité que la loi accorde en principe à la défense.

La loi a beau énoncer la mise sur le pied d'égalité de l'inculpé avec le Procureur. En Angleterre, il y a bien le »*private prosecutor*«, mais, dans les pays du continent, l'inculpé se trouve, tant aux points de vue intellectuel et matériel qu'à l'égard des moyens d'action, dans une infériorité énorme par rapport au ministère public.

Les législations les plus libérales considèrent l'inculpé non seulement comme partenaire du procès engagé, mais encore comme un moyen de preuve; il faut le soumettre à des interrogatoires, tant au cours de la procédure préparatoire qu'à l'audience publique, car ses aveux ont force de preuve très appréciée par les criminalistes pratiques. Les organes de la police judiciaire s'efforcent surtout a l'amener à des aveux.

2° La situation défavorable de l'inculpé est sensiblement améliorée par le concours *d'un défenseur compétent et dévoué,* et j'apprécie à sa pleine valeur le progrès que les Codes de procédure pénale de notre siècle ont accompli à l'égard des fonctions de la défense.

Ici, le code hongrois ne se laisse point distancer par les autres législations modernes. Il permet à l'inculpé de recourir à un défenseur, à toutes les phases de la procédure (§ 53). Il dispose que l'inculpé peut demander le défenseur, toutes les fois qu'il en a besoin et surtout lors du premier interrogatoire; lorsqu'on ordonne sa détention, etc., on lui rappelle qu'il a le droit de choisir un défenseur; et on doit le renseigner sur les modalités de la délégation d'un conseil et de la défense gratuite (§ 54); le tribunal, s'il le juge opportun, peut déléguer le défenseur, déjà avant l'audience publique, dans une phase quelconque de la procédure préparatoire (§ 57).

Mais, d'autre part, les législations les plus libérales admettent — et cela à juste titre, surtout lorsque les inculpés appartiennent aux classes dangereuses — que les organes de la police judiciaire ou le juge d'instruction peuvent, «*si le but de la procédure l'exige*», interdire au défenseur de communiquer avec l'inculpé et de prendre connaissance des actes du procès. Nous arrivons donc à ce résultat final que le défenseur ne peut exercer son droit le plus important qu'en raison de

l'opinion individuelle des organes de la police judiciaire ou du juge d'instruction.

3° Le *droit* de nommer un conseil ne constitue pas encore — tant s'en faut — une garantie que la défense formelle fonctionnera réellement dans tous les cas où l'on en aurait besoin.

L'inculpé sans fortune, par exemple, le mineur, l'orphelin abandonné qui n'a même pas son pain quotidien assuré, ou bien le petit agriculteur et l'artisan qui ont amassé quelques centaines de francs pour leur vieillesse — on a beau leur accorder le droit de nommer un conseil, — *ils n'en nommeront pas,* car ils n'en saisissent pas l'utilité, ou ils n'ont pas les moyens pour le payer. Quant à la délégation d'office, la législation de la plupart des pays ne la prévoit que pour les cas les plus graves et pour l'audience, alors que le défenseur est particulièrement nécessaire pendant l'enquête et l'instruction, lorsqu'il s'agit de rassembler les preuves de la défense.

Mais quand même la loi permettrait de déléguer le défenseur pour les cas de délit et pour la durée de la procédure préparatoire, le juge le plus compatissant pour les malheureux inculpés devrait comprendre que le barreau est mis dans l'impossibilité physique d'accomplir tous les actes de défense avec l'exactitude voulue, dans tous les cas où son concours serait *nécessaire* dans l'intérêt légitime de l'inculpé. Dès lors, la délégation d'office n'aura lieu que dans les cas les plus rares, quels que soient les pouvoirs décernés par la législation.

Le barreau de certains pays nous a fourni de brillants exemples d'un véritable altruisme, de réels sacrifices mis au service de la défense des pauvres. Mais, dans la plupart des pays du continent, on ne saurait demander à la majeure partie du barreau d'accomplir, sans une rétribution, les fonctions si multiples de l'assistance judiciaire, d'assister à la procédure préparatoire partout et toutes les fois qu'on en aura besoin et de faire même des sacrifices matériels pour les inculpés. Ce serait d'autant moins équitable qu'il faut tenir compte de la situation de fortune, souvent peu enviable, des avocats de ces pays.

Que dire d'une organisation judiciaire dans laquelle les individus des classes sociales indigentes, l'enfant détenu, le mineur ignorant ou l'artisan vieilli dans l'honnêteté, sont sus-

ceptibles d'être condamnés pour un léger délit, à une certaine peine de prison, innocemment et cela simplement parce que leur infériorité intellectuelle et matérielle ne leur a pas permis d'avoir un conseil ou parce que le défenseur délégué d'office n'aura pas fait des sacrifices pécuniaires dans leur intérêt.

4° Mais admettons que chaque défenseur accomplira toutes les fonctions de la défense avec le plus grand zèle, au prix de sacrifices pécuniaires. Ils n'en resteront pas moins dans un état d'infériorité très marquée, vis-à-vis des autorités judiciaires, car ils ne disposent pas de ces nombreux organes qui exécutent les requêtes du ministère public ou du juge d'instruction. Ne parlons pas de leurs intérêts particuliers et de leurs autres fonctions. Leur est-il physiquement possible de prendre connaissance de toutes les dispositions des organes de la police judiciaire et du juge d'instruction, d'assister à tous les actes importants de l'enquête et de l'instruction? Comment seraient-ils à même d'exiger à point la recherche de nouvelles preuves au profit de la défense?

Il résulte de notre étude que, avec la procédure actuelle, les inculpés et notamment les individus intellectuellement et matériellement faibles et *les mineurs*, n'ont pas de garantie que l'enquête ou l'instruction recherchera tous les faits importants pour la défense et que les autorités rassembleront les preuves à décharge.

Cette lacune n'est pas comblée par le fait qu'on informe l'inculpé *ultérieurement* du résultat de la procédure préparatoire, ce qui se fait, dans les pays du continent, d'habitude dans l'acte d'accusation. (Code hongrois de procédure pénale § 255.) On aura beau rédiger cet acte d'une manière parfaitement objective et y mettre en relief les preuves qui militent en faveur de la défense: dans cette phase avancée de la procédure, il sera souvent *trop tard* pour rechercher les preuves à décharge dont le manque ne sera constaté que dans l'acte d'accusation. Et puis la majeure partie des inculpés aura-t-elle l'intelligence voulue pour préciser les lacunes des preuves rassemblées et indiquer le sens dans lequel l'instruction complémentaire devra procéder?

Quiconque mettra en regard le but à réaliser avec le niveau intellectuel et matériel de la grande majorité des inculpés,

constatera, j'en suis sûr, que les intérêts légitimes des inculpés ne seraient guère garantis, ni par la publicité de l'instruction, si souvent réclamée, ni par l'admission de la procédure contradictoire. Une critique détaillée de ces propositions qui ne me paraissent guère présenter une utilité pratique, dépasserait le cadre du présent travail, et je me bornerai à en dire un mot. Le pauvre orphelin ou le simple paysan, accusés, peut-être sans motif légitime, d'avoir commis un vol, en quoi seront-ils plus avancés par la publicité de l'instruction? Est-il bien certain que, à la suite de cette publicité, qui aura hâté la divulgation de leur honte, il se trouvera quelqu'un qui prendra leur défense? La Société n'est-elle pas blasée par les misères qui ne se manifestent que dans des formes trop variées?

Dans quelques pays (en Angleterre, en Belgique), les associations pour l'assistance judiciaire rendent, sans doute, de très grands services. Mais quiconque connaît de près les conditions sociales des pays de notre continent, n'aura garde d'affirmer que l'altruisme et la charité de notre Société se seraient développés, au point qu'on puisse s'en remettre à la Société pour l'assistance judiciaire à assurer aux classes abandonnées.

Il faut trouver autre chose pour organiser la défense des inculpés sur une base utile et pratique.

IV.

La solution de la question dans la nouvelle législation française.

Les philosophes immortels du XVIIIe siècle et la révolution française ont acquis le mérite impérissable d'avoir engagé, contre les abus, les injustices et les absurdités du système inquisitoire, oppresseurs des droits humains, cette lutte sublime qui a fini par inscrire la liberté individuelle dans la Constitution et par faire valoir les droits de la défense et de l'inculpé, dans la procédure pénale.

Les innovations radicales que l'Assemblée constituante a inscrites, ont, dans le Code d'instruction criminelle, dû subir des modifications conçues dans un esprit rétrograde, mais depuis une vingtaine d'années, la jurisprudence et la législation française se sont remises à l'œuvre et ont discuté avec ardeur

et à fond, la réforme à apporter à l'organisation de la défense dans la procédure préparatoire. La réforme était devenue d'autant plus urgente que l'esprit du Code d'instruction criminelle français s'était laissé devancer par celui des Codes modernes d'autres pays occidentaux.

Les efforts des législateurs français ont abouti à la loi du 8 décembre 1897, qui dénote un progrès marqué, en établissant le droit de nommer un conseil et en restreignant l'interdiction de communiquer.

Mais il s'agit de savoir si cette loi donne déjà pleine et entière satisfaction aux intérêts légitimes de la défense.

Des savants plus compétents que moi ont fait ressortir, au cours des discussions de la *Société générale des prisons* (v. la *Revue pénitentiaire*, année XXII, pp. 961, 975 et suivants; 1186 à 1192, 1199 et suivants; année XXIII, pp. 4 et suivants), ainsi que dans le *Bulletin de l'Union internationale de droit pénal* (v. l'étude de M. Gardeil, vol. VII, livr. 2, pp. 163 et 164) les inconvénients, défauts et difficultés pratiques que l'on a relevés dès la mise en vigueur de cette loi et à la suite desquels plusieurs notabilités de la jurisprudence française ont désigné cette loi comme impratique. Une fraction considérable du barreau français a hautement manifesté son mécontentement. On a notamment démontré que la loi prolonge la durée de l'instruction et de la détention préventive, qu'elle augmente les frais de la procédure, que, parfois, elle réduit le juge d'instruction à l'impuissance, que les inculpés usent rarement des droits que leur confère la nouvelle loi et que la volonté du législateur pourrait se trouver abrogée par des usages contraires.

Je vais résumer l'idée fondamentale de la loi, pour pouvoir présenter mes objections.

La terminologie française désigne la réforme par le terme «instruction contradictoire», qui est déjà employé dans le Code de procédure pénale de la République et Canton de Genève (art. 64 et suiv. de la loi du 25 octobre 1884). Le terme s'applique mal dans l'espèce[1]), car, dans la littérature juridique

[1]) Ce qui a été constaté dans les discussions de la *Société générale des prisons* par M. Le Poittevin (*Revue pénitentiaire*, année XXII, p. 947) et M. Bregeault (*ibidem* p. 964).

des autres pays, le mot *contradictoire* veut dire que les deux parties au procès peuvent présenter des observations verbales, à l'effet d'élucider tous les côtés de la cause, ou du moins telle question essentielle, par la discussion contradictoire. Dans la loi du 8 décembre 1897, il n'est point question d'une pareille procédure, car le ministère public et le représentant de la partie civile n'ont même pas le droit d'assister aux actes en question, et «le défenseur ne peut prendre la parole qu'après y avoir été autorisé par le magistrat» (art. 9).

La procédure contradictoire serait du reste incompatible avec le caractère de l'enquête et de l'instruction qui comporte la recherche d'indices et de preuves. Comment pourrait-on faire aboutir une instruction, si les représentants du ministère public, de la défense et de la partie civile venaient à faire chacun des propositions contraires sur la nécessité, le sens et l'étendue des actes à accomplir, si le juge d'instruction devait entendre toutes ces propositions et choisir celle qui lui convient? La procédure en usage devant le juge de paix anglais n'est guère assimilable à «l'instruction», telle qu'on l'entend dans les pays du continent.

Le système contradictoire serait nécessaire, pendant l'instruction aussi, pour les procédures que l'on ne peut refaire à l'audience publique, telles que la perquisition domiciliaire, l'examen des papiers de l'inculpé, l'audition des témoins ou experts, qui ne pourront comparaître à l'audience, etc. Pour ces cas, le Code hongrois de procédure pénale (§§ 125 à 127) prévoit que les représentants de l'accusation et de la défense assisteront à ces actes, soumettront des propositions relatives à la constatation des faits, interrogeront le témoin ou l'expert et présenteront des observations à l'égard des réponses reçues. D'après § 127 de ce Code hongrois, l'inculpé détenu pourra, en tant qu'il le désirera ou que ce la sera nécessaire pour faire aboutir la perquisition domiciliaire, être escorté sur le lieu de l'enquête ou s'y faire représenter par son délégué. Si l'inculpé détenu ne nomme pas de délégué chargé de le représenter à l'audition du témoin ou de l'expert, qui ne pourra pas comparaître à l'audience publique, le juge déléguera d'office un défenseur; la dépense, en tant qu'il n'y a pas lieu de l'imposer à l'inculpé, sera à la charge du trésor.

Dans les cas où il s'agit de la constatation matérielle par une autorité publique d'un acte que l'on ne pourra reproduire à l'audience publique, l'assistance judiciaire efficace constitue pour l'inculpé un intérêt trop important pour que la présence passive du conseil à l'interrogatoire de l'inculpé suffise.

Mais ce n'est là qu'une question de détail. *Les objections de principe* qui me sont suggérées par la loi de 1897 me semblent présenter un caractère autrement grave. Je prends la liberté de les résumer:

a) La loi n'offre aux intérêts légitimes de la défense aucune garantie pendant l'enquête officieuse (l'information); or, il est évident que cette garantie est particulièrement nécessaire et à plusieurs égards contre les *organes policiers* et surtout contre la *gendarmerie* que l'on accuse, dans plusieurs Etats, de recourir même à la torture.

La loi constitue une *demi-mesure*, car la réunion des preuves à décharge n'est nullement garantie par le fait, que la police judiciaire aura à statuer sur l'étendue des recherches, sur le sens et le cadre des constatations; si le policier néglige de rassembler les dites preuves dès l'enquête officieuse, l'inculpé ne pourra guère réparer cet oubli. L'inculpé pourra faire, devant la police, son aveu qui sera dûment inscrit au procès-verbal; n'est-il pas étrange que la loi se montre bien moins confiante à l'égard de la procédure *ultérieure*, du juge d'instruction, auquel elle interdit de soumettre l'inculpé à un interrogatoire, à moins que le défenseur soit présent?

b) Le plus grand défaut que je trouve dans la loi, c'est qu'elle *n'est pas égalitaire*. Elle n'assure pas le concours du conseil aux catégories sociales faibles, aux gens sans instruction et sans fortune qui en auraient le plus grand besoin; par contre, elle offre, aux inculpés fortunés et aux malfaiteurs professionnels, rusés, habiles en tromperies, le moyen d'abuser des droits qu'elle confère, de prolonger l'instruction, de chicaner le juge d'instruction et de déjouer le résultat de la procédure.

c) Il faut désapprouver que l'entrée en scène du défenseur dépende de la volonté des inculpés, qui ignorent souvent leur propre intérêt, et que le conseil ne puisse prendre la parole qu'après y avoir été autorisé par le juge d'instruction. La plu-

part du temps, les inculpés ne se rendent pas compte de la nécessité d'avoir un conseil compétent, et ils s'abstiendront de demander un défenseur, alors qu'ils en auraient le plus grand besoin. La constatation de la vérité matérielle au profit de la défense, constitue un but que la justice doit atteindre, sans se préoccuper de la volonté de l'inculpé.

d) Le point essentiel de la réforme réside, à mon avis, non pas dans la présence du défenseur à l'interrogatoire de l'inculpé, mais dans la garantie donnée pour la recherche et la constatation de toutes les circonstances de décharge.

e) Il est physiquement impossible que les défenseurs les plus éminents, ceux dont le temps est le plus précieux, puissent passer de longues heures, simplement à assister de manière *passive* à l'interrogatoire de l'inculpé. Et, si les membres éminents du barreau, appelés par des affaires plus importantes, seront *incapables* d'accomplir cette fonction stérile, et si l'on devra s'en remettre au zèle du défenseur délégué d'office — que deviendra alors l'intention de la loi?

On voit que les modalités que nous avons examinées ne sont guère utiles pour le but que nous visons et qu'il faut entrer dans une autre voie.

V.

Conclusions.

Dans la procédure pénale moderne, la situation de la défense dans la procédure préparatoire, constitue la partie honteuse, celle qui réclame la réforme la plus radicale.

Des considérations de la justice, de la politique sociale et de l'équité exigent impérieusement que la loi protége les intérêts des inculpés au cours de la procédure préparatoire, d'une manière beaucoup plus étendue et efficace qu'elle ne le fait actuellement.

1. Le but ne sera atteint que par une *réforme radicale*, pour laquelle je formulerais les principes que voici:

a) La défense doit être organisée, dès la procédure préparatoire, non seulement sur le papier, dans le texte de la loi, mais dans la vie pratique et cela de manière à ce qu'elle puisse sauvegarder et faire valoir les intérêts légitimes des inculpés, obtenir que la cause soit, déjà au cours de l'enquête

et de l'instruction, élucidée à tous points de vue, y compris celui de la défense, que les preuves à décharge soient recherchées et constatées par les autorités.

b) L'action de la défense ne doit pas dépendre du bon plaisir arbitraire et variable de tel organe chargé d'informer ou du juge d'instruction.

c) Le principe immuable de l'égalité devant la loi exige que la loi accorde toutes ses sollicitudes aux classes inférieures qui sont les plus faibles, aux points de vue tant matériel qu'intellectuel, et qui fournissent la majeure partie des inculpés.

2. Ces principes ne pourront être réalisés que si le représentant de la défense aura réellement le moyen:

a) de se renseigner, dès la procédure préparatoire, sur toutes les circonstances importantes pour la décision du juge, par conséquent, susceptibles d'êtres utilisées pour la défense, de connaître tous détails de la constatation ayant abouti à un résultat concret, dans la même forme que le tribunal;

b) de concourir, si possible sur un pied d'égalité, avec le ministère public, à la recherche et à la constatation officielle des preuves à décharge;

c) de faire, en toute liberté, toutes propositions et requêtes qui paraîtront utiles dans l'intérêt de la vérité matérielle et de la défense;

d) de concourir avec ses propositions — en tant que la constatation matérielle par l'autorité publique d'une circonstance déterminante de la cause nécessiterait une enquête, une expertise ou une perquisition domiciliaire — à la désignation de la circonstance en question, à la constatation et à l'appréciation du résultat de la procédure.

3. Il serait impossible d'accomplir les tâches ici énumérées, *si les fonctions de la défense devaient continuer à incomber à un particulier,* soit à l'inculpé, soit à son conseil.

Les fonctions ici désignées ne sauraient être confiées à un particulier, vu que celui-ci ne saurait être revêtu de la compétence d'une autorité publique; il serait impossible d'assigner une sphère semblable à la défense privée, étant donnée la tendance naturelle des inculpés de vouloir échapper aux conséquences défavorables de la procédure pénale. Si les in-

culpés, appartenant à la classe des malfaiteurs professionnels devaient connaître tous les détails de la procédure, il leur serait facile d'en déjouer les résultats dûment acquis. Quant aux inculpés incultes, ignorants, simples, intimidés — qui forment la majorité — et aux enfants traduits en justice, il ne leur servirait à rien de jouir de pareilles prérogatives, car, avec leur ignorance et leur inexpérience, ils ne seraient pas capables d'en faire un usage utile pour leurs intérêts légitimes.

Dans l'intérêt de la vérité matérielle et en vue de la défense légitime de l'inculpé, je considère qu'il est absolument nécessaire de créer *l'institution des défenseurs publics*, qui rempliraient les fonctions de la défense au cours de la procédure préparatoire[1]).

Ces défenseurs publics seraient chargés, au cours de l'enquête officieuse et de l'instruction, de toutes les fonctions de la défense formelle et matérielle, *en vue de faire prévaloir la vérité matérielle.*

Leur action ne relèverait point de la volonté de l'inculpé, car ils ne seraient pas les mandataires de l'inculpé, de même que le procureur n'est pas le représentant de la partie civile; ils seraient les mandataires des intérêts judiciaires qui ne se conformeraient pas aux intérêts égoïstes, souvent illégitimes de l'inculpé, mais agiraient toujours en vue de la justice objective.

Ce défenseur public serait revêtu de pouvoirs et de fonctions correspondants à ceux du procureur. Il aurait notamment toujours le droit de se faire communiquer les actes de l'enquête et de l'instruction, d'assister à toute procédure à laquelle on admet le procureur et de faire des propositions, de formuler des conclusions à l'instar du procureur, de s'ingérer, dans l'intérêt de la défense, dans la recherche de toute circonstance, dans la recherche et la constatation des preuves à décharge et de requérir le concours de la police judiciaire et du juge d'instruction, pour la constatation de preuves à dé-

---

[1]) L'idée même n'est pas neuve. Elle a été mise en avant par MM. Carrara, Hugo Meyer, Otto Friedmann, Hermann Ortloff, Eymard-Duvernois (V. littérature) et par d'autres. Mais les détails que je vais exposer pour la réalisation de l'idée, diffèrent, à plusieurs égards, des propositions formulées jusqu'à ce jour.

charge, au même titre que le procureur le fait pour les preuves à charge.

Les intérêts légitimes des inculpés et de la Société étant souvent directement opposés (voir chap. I) à ceux du gouvernement au pouvoir, la nomination des défenseurs publics ne devrait pas être confiée au gouvernement, et ces défenseurs devraient rester tout-à-fait indépendants des ordres du gouvernement.

Les défenseurs publics devraient être nommés — parmi les citoyens jurisconsultes indépendants et de caractère irréprochable — par les organes autonomes de la Société, éventuellement par l'ordre des avocats. L'institution n'est pas inconnu en Hongrie, où ses fonctions ont incombé, jusqu'en 1871, aux procureurs élus par les municipalités («tiszti ugyész»).

C'est en vertu d'une conception analogue que le Code hongrois de procédure pénale ordonne (§§ 410 et 411) que, dans les audiences de la Cour d'appel, la défense sera représentée — à défaut d'un conseil nommé par l'accusé — par un défenseur public, délégué par l'ordre des avocats, ce défenseur devant être rétribué par le trésor.

Après l'organisation de l'institution en question, l'inculpé aurait toujours le droit de nommer un conseil qui *agirait concurremment avec le défenseur public,* à l'instar du conseil de la partie civile, auquel le Code hongrois (§§ 50, 51 et 52) confère le droit d'agir, concurremment avec le procureur, pour rassembler les preuves à charge.

4° Voilà les avantages que la création de cette nouvelle institution assurerait à la constatation de la vérité matérielle:

a) Il offrirait le seul moyen de garantir la recherche et la constatation des faits, en tous sens et y compris celui de la défense;

b) le défenseur public serait seul à connaître, dès les premières phases de l'instruction criminelle et d'une façon authentique, les preuves rassemblées. C'est important: car la méfiance de la législation voudra toujours laisser l'inculpé et son conseil, dans l'ignorance de certains détails établis, ce qui mettra des entraves à la défense efficace;

c) la nouvelle institution mettra la vérité matérielle à l'abri

des tentatives et des efforts des membres habiles et rusés de la classe dangereuse professionnelle;

d) avec leur savoir juridique et leur expérience pratique, les défenseurs publics représenteront les intérêts légitimes de la défense bien plus efficacement que ne pourraient le faire les inculpés eux-mêmes; les défenseurs publics seront, sans doute, élus parmi les jurisconsultes éminents; on a donc tout lieu d'espérer qu'ils apporteront à leurs fonctions l'amour de la justice; et comme on ne leur confiera pas de fonctions hétérogènes, incompatibles les unes avec les autres, mais exclusivement la défense de l'inculpé, on peut présumer qu'ils rempliront leurs sublimes devoirs consciencieusement et avec succès.

La nomination des défenseurs publics ne porterait aucune atteinte aux intérêts légitimes de l'inculpé, car celui-ci aurait toujours le droit d'adjoindre au défenseur public son conseil à lui.

* * *

Il y a, dans la législation relative à l'instruction, d'autres détails encore qui réclament des réformes, mais leur discussion dépasserait le cadre du présent mémoire.

* * *

Je ne me berce point dans l'illusion que la proposition tendant à la nomination de défenseurs publics puisse être réalisée dans un prochain avenir.

Mais j'ai la profonde conviction qu'il n'existe pas d'autre remède pour les graves inconvénients et les injustices que j'ai exposés plus haut (chap. III) et que c'est le seul moyen, pour assurer la constatation de la vérité matérielle et pour donner pleine satisfaction au juste désir de tout ami sincère des faibles. Ce qui me rassure, c'est que les réunions scientifiques telles que la nôtre, sont habituées à ce qu'on leur dise qu'elles ont fait de la musique de l'avenir. Ce n'est pas un reproche, c'est un titre de gloire que d'avoir contribué pour sa part au progrès de demain.

Littérature.

Faustin Hélie, Traité de l'instruction criminelle. 2e éd. (Paris 1866) Tome I, p. 436 et suivants.

Esmein, Histoire de la procédure criminelle en France. (Paris 1882) p. 410—439.

Garraud, Précis de droit crim. 3e éd. p. 41 et suiv.

Projet de loi tendant à réformer le Code d'instruction crim. Présenté au Sénat dans sa séance du 27 nov. 1879 par M. E. Le Royer. Exposé des motifs p. 1—17,

No. 63. Sénat (Session 1882). Annexe au procès-verbal de la séance du 6 mars 1882. Rapport par M. Dauphin, Sénateur. p. 2 et suiv.

No. 314. Sénat. Rapport supplémentaire par M. Dauphin.

No. 1379. Chambre des députés (3e législature, Session extraordinaire de 1882). Projet de loi adopté par le Sénat sur l'instruction criminelle, par M. Paul Devès.

M. Goblet, Rapport p. 4—17.

No. 371. Chambre des députés, 4e législature Session de 1886. Projet de loi adopté par le Sénat présenté par M. Demole.

No. 1114. Chambre des députés, Session de 1891. Rapport par M. Bovier-Lapierre. p. 4 et suiv.

No. 22. Sénat, Session 1880. Annexe du procès-verbal de la séance du 27 janvier 1880. Proposition de la loi sur la réforme de l'organisation judiciaire, présentée par M. Eymard-Duvernay, sénateur. Art. 19; p. 95 et suiv.

No. 90. Sénat (1895). Annexe au procès-verbal de la séance du 10 avril 1895. Proposition de loi ayant pour objet de modifier certaines règles de l'instruction préalable en matière de délits et de crimes. Présentée par M. Constans etc., sénateurs.

No. 10. Sénat (1896). Annexe au procès-verbal de la séance du 28 janvier 1896. Projet de loi ayant pour l'objet d'introduire le débat contradictoire et certains élements de publicité dans l'instruction préalable en matière de crimes et délits. Présenté . . . par M. L. Ricard, Garde des Sceaux.

Débats parlementaires concernant ces projets.

Revue pénitentiaire 22e année (1898) p. 938—982, 1186—1226; 23e année (1899), p. 3—44 etc.

La littérature de la loi française de 1897 Revue pénitentiaire 22e année p. 959.

M. Lucien Guérin, La procédure criminelle en Angleterre et en Écosse. (Paris 1890), p. 17—22.

M. Tippelskirch, Archiv für Strafrecht, année 1854—1856; Stemann, ibidem, Vol. XVIII, p. 369 et suiv.; Stemann, Gerichtssaal, année 1873, p. 188 et suiv.

Hugo Meyer, Die Parteien im Strafprozefs. (Erlangen 1873 und 1889.)

R. Gneist, Vier Fragen zur deutschen Strafprozefsordnung. (Berlin 1874.) II. Die Öffentlichkeit der Voruntersuchung. p. 58—98.

Liepmann, Das Vorverfahren im engl. Strafprozesse. Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft. Vol. VI, p. 452 et suiv.

Kronecker, Die Reformbedürftigkeit des Vorverfahrens im Strafprozesse. Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft. Vol. VII, p. 394—454.

v. Kries, Vorverfahren und Hauptverfahren. Ibidem Vol. IX, p. 1—105.

Kronecker, Replik. Ibidem Vol. X, p. 487—533.

Otto Friedmann, Zur Theorie des Anklageprozesses. Zeitschrift für das Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart. Vol. XVII (1890), p. 56 et suiv.; ibidem Vol. XVII, p. 439.

H. Ortloff, Staats- und Gesellschaftsvertretung im Strafverfahren. (Tübingen 1892.)

M. Prins et Pergameni, Réforme de l'instruction préparatoire en Belgique. (Paris 1871.)

M. Thonissen, Travaux préparatoires du Code de procédure pénale. T. I. (2e éd.) Bruxelles 1885, p. 174 et suiv.

Codice di procedura penale italiano commentato da G. Borsani e L. Casorati Vol. II (Milano 1876), p. 156 et suiv.; vol. III (1878), p. 1 et suiv.

Garofalo e Carelli, Riforma della procedura penale in Italia (Torino 1889), p. 77, 118, 228 et suiv.

M. Champcommunal, La Riforma dell' istruttoria in Francia. Rivista penale, Vol. XLVIII (Torino 1898), p. 5—19.

M. Baumgarten, La réforme de la procédure préparatoire. (Budapest 1893.)

MM. Eugène de Balogh, Charles d'Illés et François de Vargha, Le Code hongrois de procédure pénale commenté. Vol. I. (Budapest 1898), p. 86—90, 95—105, 123 et 162—167.

8.

Des contraventions de police: définition, répression, procédure.

Par M. Louis Kahn, avocat à la Cour d'appel de Nancy.

Il me semble nécessaire de préciser dans quels termes se pose la question de la définition de la contravention de police. Dans tout débat, il est bon de rappeler l'axiome que «poser la question, c'est la résoudre» et de le mettre en pratique.

La question de la définition de la contravention de police est, à mon avis, l'une des manifestations les plus nettes du sentiment, souvent exprimé par les auteurs, que la classification des infractions en crimes, délits et contraventions, si l'on se réfère à la division tripartite traditionnelle, ou en délits et contraventions, si l'on considère la classification bipartite adoptée par certains codes modernes, manque d'une base scientifique. Les rédacteurs des diverses législations pénales ont considéré la gravité respective des infractions pour les ranger dans la catégorie des crimes, des délits ou des contraventions et les affecter en conséquence de peines plus ou moins sévères. L'esprit scientifique et la tendance vers la constitution de doctrines générales, qui animent les criminalistes modernes, les ont conduits à regarder comme insuffisant le critère des crimes, délits et contraventions, en tant qu'il repose sur leur gravité respective. L'idéal dont ils se proposent la poursuite est la détermination des éléments constitutifs de la gravité différente et décroissante des crimes, délits et contraventions, la recherche des causes du trouble plus ou moins grand qu'ils causent à la Société et dans la mesure duquel ils sont réprimés par la loi. Par conséquent, il ne s'agit pas de supprimer la classification tripartite ou bipartite des infractions, mais d'en conserver les

cadres et la portée, d'en préciser les bases et d'en formuler le fondement doctrinal. Un but différent ne tendrait guère moins qu'à bouleverser l'édifice du droit pénal positif, à cause même de l'importance indéniable de la classification et de ses conséquences pratiques. L'intérêt qu'il y a, au reste, à obtenir une conception scientifique du crime, du délit et de la contravention, est évident et il est oiseux d'insister à ce sujet: elle servira à déterminer la manière dont il faut régir l'incrimination, la répression et la procédure des diverses catégories d'infractions: elle sera le premier moteur de l'œuvre législative et son guide. La classification des infractions, dont nous parlons, doit donc être fondée sur la dégradation de gravité qui relie la catégorie des crimes à celle des délits, celle des délits à celle des contraventions.

Tout autre serait une classification des infractions en catégories parallèles, déterminées indépendamment de la gravité respective des infractions qu'elles comprendraient (comme l'est, par exemple, celle des infractions flagrantes et non-flagrantes, d'action et d'inaction), dont l'intérêt doit se limiter à certaines règles spéciales. Cette remarque a une portée que je dégagerai tout à l'heure.

Ces observations étant faites, la question de la définition de la contravention de police se pose ainsi: «Est-il possible de formuler les causes qui font de la contravention la catégorie d'infractions les moins graves, ces causes de gravité relativement minime constituant le caractère intrinsèque de la contravention?»

Avant d'y répondre et d'y répondre par la négative, je l'annonce de suite, il me faut examiner l'objet de la définition demandée, ce qui doit être défini, la contravention. Une chose me frappe d'abord, c'est que l'objet à définir n'est pas fixe: des faits, délits en France, sont des contraventions en Allemagne; les éléments de la catégorie des délits et de celles des contraventions ne sont pas immuables. Bien plus, le même caractère se retrouve dans les différents systèmes qui ont cherché à établir la définition de la contravention. Donc le défini dépend de la définition qu'il reçoit. Des auteurs regardent comme contraventions les infractions non-intentionnelles, comme crimes et délits les infractions intentionnelles, d'autres

rangent parmi les crimes et délits les actes immoraux en eux-mêmes, que j'appellerais «les délits naturels» entendus dans un sens voisin de celui que donne à cette expression M. Garofalo, parmi les contraventions, les actes immoraux par convention, en vertu de la loi seule, les délits sociaux, par opposition aux délits naturels. Je n'ai pas à revenir ici sur les critiques adressées aux différents systèmes soutenus à propos de la détermination de la nature de la contravention: je m'en rapporte en général, sur ce point, aux idées émises à Munich l'an dernier par MM. Frank et Rosenfeld devant le groupe allemand de l'Union. Je veux uniquement considérer la doctrine qu'ils ont formulée: la contravention de police se distingue des délits et des crimes en ce qu'elle est constituée non par la menace ou la réalisation d'un dommage, mais par la possibilité d'un dommage éventuel, impliquée par le fait ou l'abstention qui en est la matière; la contravention est un délit de prévention (délit étant ici synonyme d'infraction [1]), créée pour empêcher la naissance d'autres infractions.

Ce système aboutit, comme les autres, à rejeter de la sphère des contraventions certaines infractions que l'on considère alors comme des délits de peu d'importance. Il est d'accord avec la tendance manifestée au congrès de Lisbonne en ce qu'il a en vue, comme objet à définir, les infractions aux lois et règlements de police, les contraventions de police au sens strict du mot.

Je n'aurais aucune objection à soulever relativement au premier point que j'ai signalé, au côté négatif du système, si, en droit positif, il se présentait des codes ou des législations pénales qui rejettent de la catégorie des contraventions les infractions qui consistent dans des faits emportant réalisation d'un préjudice. Mais l'existence de pareils faits parmi les contraventions, dans toutes les législations pénales, me paraît être le témoignage de leur rapport étroit avec la notion de la contravention, et par suite, c'est supprimer la difficulté que de briser le lien qui les y attache.

J'arrive au second point signalé plus haut: le système qui fait de la contravention une infraction qui implique seulement

[1]) Voir mon compte-rendu des rapports Frank et Rosenfeld dans la *Revue pénitentiaire*, 1899, pages 873 et suiv.

la possibilité d'un dommage éventuel ne comprend parmi les contraventions que les infractions aux lois et règlements de police; la contravention est essentiellement une contravention de police. C'est le côté positif du système. Je le crois défectueux pour trois raisons:

1° Il me paraît bien difficile d'établir une distinction rigoureuse entre les lois pénales et les lois de police, entre le droit pénal proprement dit et le droit pénal de police (Polizeistrafrecht). L'un et l'autre n'ont-ils pas avant tout la mission de prévenir les délits? Si la distinction peut se comprendre en Allemagne, cela tient à la situation particulière de la police dans l'empire, à ses pouvoirs spéciaux, mais sur quels signes extérieurs la fonder en France et dans d'autres États, où la police est uniquement chargée de maintenir l'ordre et de livrer les délinquants aux tribunaux ordinaires? Il faudra chercher un critérium entre les lois et les secrets de droit pénal proprement dit et les lois et les décrets de police; on le cherchera dans une différence de but à atteindre, tandis qu'on pourra considérer comme infractions aux règlements de police toute violation des arrêtés pris par les maires et les préfets en vertu de leurs pouvoirs généraux de police. Pour avoir l'unité dans la notion de la contravention de police, on regardera le but que visent les arrêtés des préfets et des maires, comme étant le but essentiel de la contravention, quelque soit l'acte qui la prévoit, loi, décret, arrêté.

Le problème revient à se demander si l'on doit donner un sens spécial à l'expression *contravention de police* par opposition à la contravention tout court, si l'on voit abandonner le terme *contravention* pour celui, plus précis en apparence, de *contravention de police*. La manière dont est formulée la question devant le Congrès, comparée a celle selon laquelle elle était posée devant le Congrès de Lisbonne (on disait alors «contravention», on dit aujourd'hui «contravention de police»), témoigne de la tendance qui pousse des criminalistes éminents dans cette voie. Si l'on ne peut, comme je le crois, distinguer entre les lois pénales et les lois de police, les termes de *contravention* et de *contravention de police* (Polizeiübertretung) sont nécessairement équivalents. Telle est leur portée dans le Code pénal français (Cfr. l'art. 1er avec la ru-

brique du livre IV du Code), et l'on sait que le Code prévoit parmi les contraventions, d'autres infractions que celles qui sont considérées comme étant des infractions aux lois de police (en: art. 475, 15°); telle sera leur portée dans le futur Code pénal, si l'on se réfère au projet publié par la Société générale des prisons en 1893 (art. 2 et 22). La qualification «de police» donnée à la contravention et aux peines qui la frappent a trait uniquement à la nature de la juridiction chargée de la constater et de les prononcer, juridiction appelée tribunal de simple police ou de police municipale.

2° Les contraventions créées par les autorités chargées de faire des règlements de police sont-elles nécessairement des infractions qui impliquent seulement la possibilité d'un dommage éventuel? Je ne le crois pas: l'arrêté qui défend d'arracher les fleurs dans un jardin public vise la répression d'un dommage causé et rentre évidemment dans les pouvoirs de police de l'autorité municipale. Selon les définitons de MM. Frank et Rosenfeld, il faudra considérer l'infraction à cet arrêté comme un délit. Est-ce nécessaire de la classer dans la même catégorie que la dégradation de monuments publics ou le vol? Faudra-t-il l'intention criminelle pour qu'elle puisse être incriminée et ne pourra-t-il pas suffire qu'elle ait été commise par négligence?

3° Les infractions qui impliquent seulement la possibilité d'un dommage éventuel sont-elles les moins graves: doivent-elles, à raison de ce caractère, être moins punies que toute infraction d'où résulte la menace ou la réalisation d'un préjudice? Sont-elles toutes d'un degré de gravité identique, ou mieux commun, pour qu'il soit convenable de les moins sévèrement réprimer qu'une infraction quelconque de la catégorie des crimes ou des délits? Toutes les infractions préventives d'autres délits sont-elles des contraventions?

Le droit positif répond négativement à ces trois questions. La définition de M. Rosenfeld sort des limites assignées à la simple contravention. Est-ce que le complot «qui n'a été suivi d'aucun acte commis ou commencé pour en préparer l'exécution» (C. pén. fr. art. 89, al. 2) n'est pas une infraction préventive d'autres délits, n'impliquant que la possibilité d'un dommage éventuel et pas encore la menace d'un préjudice?

N'est-il pas cependant rangé parmi les crimes contre la sûreté intérieure de l'État et n'est-il pas puni, avec raison, plus sévèrement que le délit d'escroquerie ou de vol qui implique un dommage causé ou la menace d'un pareil dommage? (V. encore, dans le même ordre d'idées, art. 89 al. 4). Le délit de l'art. 291 C. p., d'association non-autorisée, est encore une infraction préventive d'autres délits, pouvant ne causer aucun dommage ou ne faire naître la menace d'aucun préjudice. La loi le juge bien moins grave que la précédente infraction (cfr. art. 292 C. p.). Je pourrais citer bien d'autres exemples. J'arrive à cette conclusion que les infractions préventives d'autres infractions ne présentent pas un caractère sensiblement commun de gravité, troublent à des degrés divers l'ordre social. Il y en a qui paraissent être aussi graves que les infractions réputées crimes, ou que celles réputées délits. C'est une constatation qui s'impose. Il en est de ces infractions préventives d'autres délits comme des infractions non-intentionnelles, des infractions de pure convention sociale, par rapport aux infractions intentionnelles ou qui sont des «*mala prohibita in se*», réprouvées par la loi morale.

Les tentatives infructueusement faites jusqu'à présent par les auteurs me conduisent à penser que l'on ne peut formuler la raison de ce fait que les infractions qualifiées de contraventions sont les moins graves de l'échelle des incriminations. Il y a là une question de degré qui échappe à toute définition. Les résultats auxquels on est arrivé conduisent seulement à la distinction de catégories parallèles d'infraction, fondée sur un tout autre critérium que leur gravité. Il peut y avoir des crimes et délits non-intentionnels, des contraventions non-intentionnelles; de même il y a des crimes, des délits, des contraventions préventifs, d'autres crimes, d'autres délits, d'autres contraventions. En donnant au mot «contravention de police» ce sens, je dirais qu'il y a des crimes — contraventions de police, des délits — contraventions de police, des contraventions — contraventions de police.

Réduite à cette expression, la question de la contravention de police, de l'infraction préventive d'autres infractions, si l'on s'attache à ce critère, présente un intérêt évident au point de vue de l'incrimination et de la répression que comporte cette

catégorie d'infractions. Je crois que, pour certaines infractions préventives, c'est le petit nombre; il faudra exiger, pour leur incrimination, le dol, l'intention criminelle ou de violer la loi. J'ai en vue surtout ici les infractions préventives d'ordre politique, la mendicité et le vagabondage; si l'on comprend ces infractions parmi les contraventions, il est bon de préciser ce point. Quant aux autres infractions préventives, la faute ou négligence doit suffire à leur incrimination, mais, sans aucun cas, la seule infraction matérielle à la loi ne doit être punie. En ce qui concerne la répression, une distinction s'impose: l'intention criminelle est-elle nécessaire à l'incrimination, celle-ci doit être punie des mêmes peines que les infractions impliquant le préjudice réalisé ou la menace d'un préjudice, en outre de l'intention criminelle. Le but subjectif de la peine est le même dans les deux cas, et objectivement le danger social à éviter est le même. La faute suffit-elle à l'incrimination de la contravention, il faut faire une différence entre le délinquant et le contrevenant. Il faut rendre ce dernier moins négligent à l'avenir: c'est un homme présumé honnête, et normal devant être traité comme tel, tant que l'on n'aura pas déterminé les éléments caractéristiques du type du contrevenant au point de vue moral, social et anthropologique. Il faut, pour cela, le frapper dans son patrimoine et non dans son honneur et dans sa liberté. Une admonestation et une condamnation conditionnelle à l'amende suffiront parfois.

En ce qui concerne la procédure, la distinction de l'infraction préventive et *répressive* n'a, en principe, aucun intérêt. Il faut que l'infraction, toute préventive qu'elle est et n'impliquant la répression d'aucun dommage causé ou d'aucune menace de réaliser un préjudice, soit jugée avec les mêmes garanties que les infractions répressives de gravité équivalente[1]). Il n'y a d'intérêt qu'au point de vue de la détention préventive, légitime seulement au cas où il s'agira de la poursuite d'une infraction préventive dont l'incrimination exige l'intention criminelle et souvent proscrite pour les infractions de gravité minime par le droit positif.

---

[1]) Je me place ici au point de vue de la procédure criminelle française. Il peut y avoir des améliorations à apporter à la procédure allemande des contraventions, comme les travaux du congrès de Munich témoignent.

9.

1ère Question.

L'instruction contradictoire.

Rapport de M. A. Le Poittevin,
Professeur à la faculté de droit de l'Université de Paris.

La question de l'instruction contradictoire présente, dans un Congrès international, des difficultés particulières. Sans doute, le but commun doit être la recherche d'un juste équilibre, conforme aux intérêts de tous, entre les droits de la Société qui veut punir le crime, et les droits de l'individu qu'elle poursuit: le problème ainsi posé ne change pas essentiellement de nature, lorsque ceux qui le discutent appartiennent à des nationalités différentes. Mais les difficultés tiennent à la diversité des législations. La procédure criminelle subit, dans chaque pays, l'influence des traditions; elle tient compte des mœurs ou des usages qui peuvent favoriser ou entraver l'action de la justice; elle se relie aux principes généraux de droit public: en sorte que, si une réforme est proposée, chacun doit se préoccuper non seulement de sa valeur théorique, mais encore de la valeur ou de l'utilité qu'elle peut avoir dans sa loi personnelle. De plus, certaines définitions varient parfois d'une législation à l'autre, et il pourrait en résulter quelque confusion dans les éléments mêmes de la discussion.

§ 1.

Les phases du procès pénal. — Le procès pénal, au moins s'il s'agit de délits graves, ne commence point par une citation à comparaître devant la juridiction de jugement, qui sera compétente pour statuer sur la culpabilité, c'est-à-dire

pour acquitter ou condamner. Avant cette période du débat définitif (ou procédure principale, *Hauptverfahren*), des procédures préliminaires sont autorisées ou imposées par les Codes. Nous devons en distinguer trois successives:

1. — L'une est dirigée par le ministère public. Le Code de procédure pénale allemand l'a réglée avec détails sous le nom de préparation de l'accusation publique *(Vorbereitung der öffentlichen Klage)*. — Cp. art. 87 et s. du C. instr. crim. autrichien; art. 83 et s. du C. proc. pén. hongrois de 1896. — Dans le silence du Code français, le procureur de la République recourt souvent, en pratique, à une enquête appelée officieuse, qu'il confie principalement à ses auxiliaires de la police judiciaire. — Cette information préparatoire n'a donc pas un régime uniforme dans les différentes lois: son caractère dominant paraît être de fournir au représentant de l'action publique les éléments dont il a besoin pour apprécier si l'action doit être intentée.

Nous n'avons pas à nous en occuper directement. Cependant, si la loi doit donner certaines garanties à l'individu pendant l'instruction qui sera faite par un juge, il ne faut pas que ces garanties puissent être éludées par l'information du ministère public, adversaire éventuel de l'inculpé. Nous ne pouvons prévoir l'avenir de cette institution; il est possible qu'elle prenne un plus grand développement; les enquêtes de la police judiciaire ou administrative rendent les meilleurs services par l'habileté professionnelle de ceux qui en sont chargés. Mais elles doivent seulement préparer l'action de la justice en *désignant* les individus qui peuvent être inculpés, les témoins et les autres preuves qui éclaireront le procès. Aller plus loin, ce serait détruire par un procédé détourné les réformes introduites dans l'instruction.

Autrement dit, pour l'*arrestation* des personnes et pour la *constatation* officielle des preuves, il faut faire intervenir les formes protectrices de l'instruction proprement dite et le pouvoir du juge, soit du juge d'instruction, soit d'un autre juge qui tiendra provisoirement sa place dans les mêmes conditions (cp. art. 160, 161 du Code allemand de 1877).

Il faut seulement faire exception pour les cas de flagrant délit et pour les cas similaires, dans les termes définis par la

loi (cp. art. 32 et s. du Code français), pourvu que la régularité des constatations soit assurée par un contrôle (cp. art. 42 et 60 du même Code).

2. — L'instruction préalable ou l'instruction judiciaire *(Gerichtliche Voruntersuchung)*. Le juge d'instruction est saisi de l'action publique contre des personnes déterminées, ou même (encore faudrait-il examiner ici les diverses législations) contre tous auteurs du crime, actuellement inconnus. Il recherche les preuves et les constate dans les procès-verbaux de l'instruction.

3. — Il faut enfin décider si la poursuite doit être arrêtée, pour insuffisance des charges relevées contre les inculpés, ou si ces charges suffisent pour qu'il y ait lieu d'ouvrir la procédure principale, c'est-à-dire le débat définitif.

Or, tandis que la recherche et la constatation des preuves constituent la fonction propre du juge d'instruction, l'examen final des preuves constatées se présente sous des aspects plus variés.

Cet examen — ou au moins la décision qui prononce le renvoi devant la juridiction de jugement[1]) — appartient, suivant les législations et parfois, dans une même législation, suivant les cas: soit au juge d'instruction lui-même, soit, sur son rapport ou avis préalable, à une juridiction composée de plusieurs magistrats (Chambre du conseil, Chambre d'instruction, Chambre des mises en accusation ...); de plus, la décision peut être à un seul degré ou comporter une deuxième instance en appel.

Quelle que soit l'autorité ainsi compétente, nous établirons dès maintenant une proposition: en supposant que, pendant l'instruction, la défense soit réduite à des droits limités, il faut au moins que la procédure finale, aboutissant à la décision sur le résultat des recherches, soit contradictoire. Ceci revient

---

[1]) Comme exemple des différences entre les législations, notez que, dans le droit allemand, la chambre criminelle du tribunal régional peut être saisie de cette question sans qu'il y ait eu instruction préalable; et l'instruction préalable peut être demandée par l'inculpé lui-même dans son propre intérêt (art. 199 du Code allemand de 1877). Il en est autrement en droit français: si le ministère public ne croit pas utile de recourir à une instruction préalable en matière de délits de police correctionnelle, il saisit directement la juridiction de jugement (art. 182 du Code français).

à donner à l'inculpé et à son avocat trois facultés: connaître le dossier, présenter leurs objections contre les charges, requérir un complément d'instruction à décharge. Si, en effet, les législateurs ont eu des motifs (que nous allons examiner) pour se défier de la défense tant que le juge instruit, ces motifs n'existent plus quand, l'investigation des preuves étant terminée, il reste à en peser la valeur (cp. Code de Neuchâtel de 1894).

La règle ainsi posée doit être, autant que possible, absolue. Et même, suivant nous, lorsqu'il y a insuffisance des charges, l'inculpé devrait être admis à établir pleinement son innocence et à la faire déclarer dans la décision qui clôt l'instruction, afin d'être lavé des doutes ou des suspicions que l'opinion publique ferait peser sur lui après sa mise en liberté[1]). Mais cela nous ferait sortir de notre sujet.

§ 2.

L'instruction secrète. — Le droit moderne s'est efforcé d'organiser pour le débat définitif une défense libre et complète en faveur de l'accusé. Il en est autrement pour la période de l'instruction. Historiquement les règles légales (nous les empruntons surtout au Code français de 1808) dérivent ici de l'ancien système inquisitorial, très adouci dans ses procédés, mais non transformé dans son principe. Théoriquement, elles s'expliquent par une prédominance, considérée comme nécessaire pendant cette phase de la procédure, de l'intérêt social sur le droit individuel.

En effet, le magistrat recherche les indices qui peuvent le conduire à la vérité; si dès maintenant on accorde libéralement aux auteurs probables des crimes tous les moyens de combattre les soupçons, ils en useront pour l'égarer dans sa tâche; ils combineront trop aisément des explications mensongères, ils intimideront les témoins ... Le danger est encore plus grand si l'inculpé a des complices non-arrêtés, ou simplement des alliés, qui serviront au dehors ses intérêts.

Du reste, les droits de l'individu ne sont pas compromis: d'une part, puisqu'il aura toute liberté pour se défendre de-

---

[1]) Nous avons soutenu cette thèse devant la Société générale des prisons (*Revue pénitentiaire*, 1895, p. 1260 et s.).

vant la juridiction de jugement, et parce que, d'autre part, l'instruction ne doit pas constater seulement les faits qui accusent, mais également ceux qui démontrent la non-culpabilité; le juge instruit à charge et à décharge.

Il convient d'ajouter que le ministère public prend part à l'instruction tant par la connaissance du dossier, qui lui est toujours ouvert sur sa demande, que par ses réquisitions adressées au juge. Mais ces droits actifs, qui contribuent assurément à la découverte du vrai, font mieux ressortir encore la *situation passive de l'inculpé:*

1. — L'inculpé n'a pas de défenseur. Ou, si un défenseur est cependant choisi par l'inculpé ou par sa famille, la loi ne lui reconnaît aucun rôle officiel, pas même la faculté de conférer avec son client détenu; du moins le juge a des pouvoirs étendus pour refuser ou suspendre la permission.

2. — Il ne peut requérir aucune recherche utile à sa cause. Ou, s'il sollicite du juge une mesure d'instruction, celuici en apprécie discrétionnairement l'opportunité.

3. — Il n'assiste pas aux opérations qui s'accomplissent au cours de la procédure[1]); surtout il n'est pas présent aux dépositions des témoins, en sorte que le magistrat peut les recueillir d'une manière insuffisante ou défectueuse. L'inculpé n'en a pas même connaissance après qu'elles ont eu lieu; si le juge ne croit pas préférable de lui en donner le résumé total ou partiel, il ignore les preuves réunies et les témoignages entendus.

4. — L'interrogatoire seul constitue vraiment la défense, en ce sens qu'une instruction serait irrégulière si l'inculpé n'était pas mis en demeure, au moins une fois, de fournir ses explications sur le crime qui lui est imputé. Mais le nombre des interrogatoires dépend habituellement de la volonté du juge.

Comme disaient nos anciens auteurs, l'interrogatoire est fait «pour les réponses servir à charge et à décharge». Cette situation est fort dangereuse pour l'inculpé qui, dans son ignorance des preuves auxquelles il voudrait opposer des réfutations,

---

[1]) Il faut cependant excepter dans un certain nombre de lois, et sauf distinctions, les constats matériels.

doit cependant répondre aux questions du magistrat qui se laisse peut-être guider, involontairement, par une opinion préconçue. Nous omettons les critiques beaucoup plus graves qui ont été soulevées contre certains procédés d'interrogation.

Le système offre donc comme garanties l'expérience et l'impartialité du juge: garanties personnelles, c'est-à-dire variables et pouvant exceptionnellement devenir douteuses. Les institutions de procédure doivent contenir en elles-mêmes une protection efficace et constante contre les imperfections humaines.

§ 3.

L'instruction contradictoire. Définitions. — Les principes précédents se sont progressivement atténués, surtout dans la seconde partie de ce siècle, par l'emploi judicieux que les magistrats eux-mêmes ont su faire de leurs attributions discrétionnaires, et par des changements législatifs. Laissons toujours de côté, malgré leur importance, les réformes relatives aux conditions et à la durée de la détention préventive; car l'internement préventif ne tient à l'objet de ce rapport que par l'obstacle qu'il apporte à la préparation de la défense, si l'on refuse au détenu le concours immédiat et libre d'un avocat. Or, sur ce point, il serait aisé d'apprécier, avec les Codes nouveaux ou les lois spéciales, combien on s'est départi de l'ancienne rigueur. Il en serait de même, parfois à un moindre degré, des autres règles énumérées ci-dessus ou des abus qu'elles pouvaient engendrer.

Cette évolution progressive en faveur de la défense s'appuie sur des considérations rationnelles. Les craintes qui avaient conduit le législateur à organiser l'instruction passive sont souvent exagérées; elles ont toute leur force à l'encontre d'une *publicité* qu'aucun réformateur ne réclame en droit dans la recherche des preuves et qu'il faut le plus souvent regretter en fait quand elle résulte d'une indiscrétion dans les instructions dites secrètes; elles prouvent beaucoup moins contre le droit du détenu lui-même, de surveiller l'instruction qu'il subit.

Surtout le système anciennement établi pour éviter un mal peut produire d'autres maux. Il est, en effet, inexact de croire que les droits de la défense ne sont pas compromis par

cela seul qu'ils s'exerceront dans toute leur plénitude devant la juridiction de jugement.

Les erreurs de l'instruction peuvent entraîner des conséquences irrémédiables. Elles créent un préjugé qu'il est parfois difficile de vaincre au jour du débat. Elles perdent un temps qui serait précieux pour découvrir des indices ou faire appel à des souvenirs; car les indices restent inaperçus et s'effacent, des témoins disparaissent. L'individu arrêté sur de fausses apparences ne sera pas seul à en souffrir; la Société souffre d'une détention injustifiée qui donne à tous la crainte d'imprudences judiciaires; elle souffre encore des fautes de l'instruction, puisque le juge, après plusieurs semaines écoulées dans une fausse direction, retrouvera plus difficilement la véritable voie dont il s'était écarté; c'est une chance d'impunité pour le meurtrier habile que l'on n'a pas d'abord découvert.

De là les réformes partielles, dont nous avons parlé, et qui, conservant l'ancien système, en améliorent l'application.

De là le système de l'instruction contradictoire qui, d'un côté, généralise et porte à leur plus haute expression ces réformes partielles, mais qui, d'un autre côté, insiste sur une idée nouvelle, à savoir: *le contrôle permanent de l'instruction par l'inculpé.* D'où une transformation complète des conséquences précédemment énumérées.

1. — L'inculpé a, ou du moins peut avoir, un défenseur; et ce défenseur communique toujours librement avec lui.

2. — L'inculpé (ou son avocat) peut requérir les mesures utiles à sa cause. Si le juge d'instruction n'acquiesce pas à sa demande, l'inculpé la soumet à la juridiction supérieure (Chambre du conseil, d'instruction ....).

Ces deux propositions font nécessairement partie du système contradictoire. Mais elles peuvent exister en dehors de lui. Exemples de dispositions très libérales (sur le premier point, loi belge du 20 avril 1874, art. 3 ...; sur le deuxième, Code de procédure pénale hongrois de 1896, art. 113 ...).

Elles nous paraissent devoir être acceptées. Tout au plus pourrait-on prétendre insérer quelques restrictions: tel serait le droit pour le juge, d'interdire, pendant un nombre limité de jours, toute visite ou correspondance entre le défenseur et le détenu (*contrà*, loi française du 8 décembre 1897, art. 8).

3. — L'inculpé (avec son défenseur) assiste à toutes les opérations de l'instruction. D'où un double avantage: il en surveille la régularité au fur et à mesure de leur accomplissement; — et il est continuellement, au fur et à mesure, au courant de la procédure.

Le même droit doit alors être reconnu, sans contestation, au ministère public. Il serait encore logiquement conféré à l'accusateur privé ou à la partie civile. (Mais, comme la situation juridique de la personne lésée varie beaucoup selon les législations, au point de vue du procès pénal, nous ne pensons pas que cette question complexe doive être engagée dans la discussion.)

La 3ème proposition est, entre toutes, celle qui caractérise le plus nettement le système contradictoire. Il faut donc: (A) la préciser dans ce système même; (B) définir un système différent qui la répudie.

A. *Système contradictoire proprement dit.* — L'instruction contradictoire n'est pas un débat public. Elle n'est même pas un débat à huis clos, dans le cabinet du juge d'instruction. Elle ne comporte ni plaidoirie, ni discussion, mais contrôle par la présence des parties. Il est seulement raisonnable d'admettre les parties à formuler une observation, si elles constatent un abus, une irrégularité, ou une omission. Mais c'est toujours le juge d'instruction qui dirige les opérations: il refuse ou retire souverainement l'exercice de la parole, sauf à garder note de l'incident.

Le système contradictoire forme la base du projet de revision du Code d'instruction criminelle[1]) qui, après avoir été préparé par une commission extraparlementaire (instituée par

[1]) Nous nous abstenons, pour ne pas grossir outre mesure ce rapport, de tout exposé historique qui ne serait pas rigoureusement indispensable. Nous devons cependant signaler, à cause de son intérêt, le décret des 8 oct. — 3 nov. 1789 qui maintenait à titre provisoire l'Ordonnance criminelle de 1670, mais introduisait dans l'instruction la contradiction et la publicité (v. notamment art. 11 et 18).

Nous rappelons, d'autre part, que le projet de revision dont nous parlons au texte n'est point devenu loi. La loi du 8 décembre 1897, qui sera étudiée un peu plus loin, est un fragment modifié de ce projet général: cette loi est due à la proposition déposée au Sénat par M. Constans le 10 avril 1895.

Dufaure), fut présenté au Sénat français par le Gouvernement, le 27 novembre 1879; il est encore mieux accentué dans les propositions que la Commission de la Chambre des députés a plusieurs fois déposées à la suite de ce projet. — Les rapports préparatoires et les textes n'ont jamais dépassé les limites que nous avons définies.

B. *Le système du contrôle après coup.* — La 3ème proposition a été très contestée et une théorie divergente a pris naissance. Cette théorie n'admet pas que l'inculpé et son défenseur (ni, de même, le ministère public) assistent à toutes les opérations; elle les écarte de celles que l'on peut appeler orales: ni l'inculpé ni l'avocat ne sont présents à l'audition des témoins; l'avocat n'est présent ni aux interrogatoires ni aux confrontations.

La défense est alors privée de la surveillance des opérations orales, au fur et à mesure de leur accomplissement (différence essentielle avec le système précédent). En aura-t-elle ultérieurement connaissance? Assurément, mais à un moment qu'il faut déterminer; par exemple, dans le projet, tel qu'il fut voté par le Sénat français, le 5 août 1882: 1ent, l'avocat peut prendre connaissance du dossier si le juge estime qu'il n'y a point d'inconvénient; 2ent en principe, le dossier est mis à sa disposition la veille de chaque interrogatoire (art. 139 et 151).

Tandis que le système contradictoire proprement dit consiste en un contrôle continu, parallèle aux opérations, le système ainsi mitigé devient un «contrôle après coup *(ex post-facto)* sur des opérations finies». Et même, suivant l'expression de notre éminent collègue Leveillé, contrôle si le contrôlé le permet, — puisque le juge peut refuser la communication tant qu'il n'interroge pas et qu'il est maître du moment où il veut interroger. Au fond, ce contrôle plus ou moins retardé ne peut plus consister qu'en une réquisition d'opérations nouvelles pour réparer les défauts; exemple: une confrontation après un témoignage (art. 145, 146).

4. — La nature de l'interrogatoire est changée. Sans doute, les questions, ou plutôt les réponses, peuvent toujours servir à charge et à décharge. Mais, comme l'inculpé connaît d'avance toutes les preuves actuellement réunies au jour

de l'interrogatoire, il a pu méditer ses explications, et l'interrogatoire tend à devenir une défense préparée. Il doit être, en effet, un moyen de justification: les aveux ou les preuves qu'il fournirait, si des preuves indépendantes et réelles ne les corroborent pas, peuvent toujours être rétractés et ne laissent qu'incertitude dans l'œuvre du juge. — On voit que le système du «contrôle après coup» permet, plus facilement que l'autre, d'enlever ces avantages à l'inculpé, si l'on veut donner au juge la faculté légale de refuser exceptionnellement la communication avant un interrogatoire.

§ 4.

Comparaison avec le système anglais. — Les propositions 3 et 4 nous obligent à parler du droit anglais[1]). En effet, la procédure qui semble correspondre à l'instruction pratiquée sur le continent consiste notamment dans un examen des témoins à charge et à décharge, qui se passe, contradictoirement avec la personne accusée, devant le magistrat. — Le procès pénal repose sur le principe accusatoire dans le sens le plus avantageux à la défense ou, selon une expression plus significative encore, sur le principe du litige *(litigious principle)*: tout individu peut intenter une poursuite criminelle au nom de la Reine; et, s'il existe aussi depuis quelque temps un «*public prosecutor*», il n'a pas plus de droits qu'un accusateur privé[2]). Dès lors tout se ramène à l'idée d'un litige entre deux personnes qui doivent rester égales dans une accusation et une défense contradictoires.

Supposons que le magistrat considère comme suffisantes les présomptions de culpabilité; l'inculpé est «*committed*» et l'affaire est examinée par le Grand Jury, qui remplit l'office d'une chambre d'accusation. Pour que le procès arrive devant la Cour de jugement, il faut que le Grand Jury confirme le projet d'accusation *(bill of indictment)* par son verdict «*a true bill*». Or, contre notre attente logique, ce Grand

---

[1]) Il faudrait considérer aussi l'application des principes anglais dans les lois des Etats-Unis. On lira avec intérêt le Code de procédure criminelle de New-York, de 1881, spécialement art. 188 et s.

[2]) V. *A general view of the criminal law of England*, by Sir J. F. Stephen, second edition, 1894, pp. 45, 156, et *passim*.

Jury siége à huis clos, en l'absence de l'accusé et de son avocat, et il entend seulement les témoins à charge. Bien plus, il était admis qu'un particulier pouvait saisir *de plano* ce jury d'accusation, au lieu de commencer par la procédure préliminaire devant le magistrat: moyen «de tyrannie et d'abus», dit un auteur[1]); et les lois ont dû y porter remède. — Ce qui prouve que toutes les pièces du système anglais ne sont pas sans défauts, mais qu'elles se corrigent en faveur du droit de contradiction.

Revenons uniquement à la procédure devant le magistrat. Malgré l'apparence, elle n'est point le même système contradictoire, que nous avons défini. Sans vouloir noter des différences très intéressantes (comme la publicité habituelle et le mode d'examen des témoins), nous relevons deux traits essentiels:

1. — Le magistrat anglais n'a pas pour fonction de rechercher personnellement les preuves, mais d'apprécier judiciairement les présomptions d'après les preuves apportées à son audience. Il peut sans doute ordonner un complément d'informations; mais il est un magistrat qui juge et non un magistrat faisant lui-même l'instruction.

C'est donc l'affaire de l'accusateur, de se procurer les preuves à l'appui de son accusation; mais les investigations sont très habilement faites par la police ou avec son concours; elles correspondent ainsi beaucoup moins à notre instruction judiciaire qu'à nos enquêtes officieuses ou préparatoires de l'action publique.

Le système de l'Angleterre — si satisfaisant qu'il puisse être là où les traditions l'ont établi – ne peut donc nous fournir des conclusions directes pour les autres pays, où la mission du juge d'instruction s'est créée et s'est toujours maintenue sur une autre base. Mais il nous éclaire d'une manière indirecte et favorable: — sur l'utilité, démontrée par l'expérience, des enquêtes de police, pour préparer ou seconder l'instruction judiciaire (avec la réserve faite au début de ce rapport, § 1); — sur l'utilité de la contradiction devant le magistrat qui con-

---

[1]) *Principles of the criminal law*, by S. F. Harris, 7th edition, 1896, p. 347.

state officiellement les charges. Au reste, à ce point de vue, le système anglais a inspiré les initiateurs de la réforme en France (v. le préambule du projet du Gouvernement déposé au Sénat le 27 novembre 1879).

2. — Tandis que nos juges d'instruction ont à leur disposition les interrogatoires, le magistrat anglais n'interroge jamais l'accusé. Il lui demande bien s'il veut dire quelque chose; mais il le prévient avec une sorte d'insistance, qu'il est absolument libre de ne rien dire et que ses paroles pourraient servir d'arme contre lui.

On ne songe nullement dans l'Europe continentale à supprimer les interrogatoires, mais à les dégager de toute contrainte matérielle et morale et à les entourer de précautions qui sauvegardent la défense (v., par exemple, même en dehors du système contradictoire, les préceptes imposés par le Code autrichien, art. 198 à 206). Aussi bien le droit anglais lui-même a introduit un équivalent de l'interrogatoire, mais à titre facultatif (61 et 62 Vict., c. 36, *Act* du 12 août 1898): l'inculpé, s'il le demande, est examiné comme un témoin dans sa cause; il subit alors les questions dangereuses *(cross examination)* de l'accusation. Nous estimerions même que la loi anglaise a eu tort de suivre entièrement les principes du témoignage et d'imposer, en pareil cas, à l'accusé le serment de dire la vérité: dans la marche historique de la procédure criminelle, c'est un retour en arrière[1]).

§ 5.

L'instruction contradictoire. Discussion. — Nous devons observer que le principe de l'instruction contradictoire n'est, à notre connaissance, consacré nulle part dans toute sa plénitude.

Le projet du Gouvernement français, en 1879, le remettait en quelque sorte à l'appréciation du juge d'instruction; car le juge pourrait entendre les témoins, soit en présence des parties et de leurs conseils, soit en dehors de leur présence (art. 64). Autant dire que l'inculpé et son avocat seront pré-

---

[1]) Cp. Esmein, dans *la Revue politique et parlementaire*, novembre 1898, p. 347.

sents, si le juge les autorise. Le correctif est dans le droit pour l'inculpé d'être confronté avec les témoins (art. 124, 125).

La Commission de la Chambre des députés, dans ses propositions, voulait pour le prévenu et son avocat un droit positif, non-subordonné à l'agrément du juge; cependant elle permettait à celui-ci d'empêcher leur présence pendant un temps limité (dix jours, sauf renouvellement pour une période égale par la Chambre du conseil) au moyen d'une ordonnance portant interdiction de communiquer (art. 78 et 123). Le droit de confrontation vient encore corriger ensuite l'inconvénient d'une déposition faite hors la présence de l'inculpé (article 143, 145).

Le Code d'instruction pénale de Genève de 1884 décide que l'instruction contradictoire peut être demandée par le ministère public et par l'inculpé. Les articles 65 et 120 définissent les conséquences de la contradiction: ce sont bien celles que nous avons exposées. Mais, d'abord, en cas d'opposition sur la demande d'une instruction contradictoire, la Chambre d'instruction décide souverainement; elle peut donc, malgré l'inculpé, ordonner que l'instruction sera suivie en la forme ordinaire (art. 64). De plus, lorsque l'importance d'une procédure l'exige, le juge d'instruction a le droit de suspendre l'information contradictoire (art. 70).

La loi de 1887 pour l'Écosse veut, dans son article 17, que le prévenu puisse être assisté de son défenseur, quand on l'interroge. Mais la défense n'est pas représentée à l'audition des témoins.

Si nos renseignements sont exacts, le Code de procédure pénale hongrois de 1896 permet aux parties en cause de prendre part à l'audition des témoins et des experts, mais seulement lorsqu'il est à présumer que ces témoins ou experts ne pourront comparaître devant la juridiction de jugement (cp. art. 191 et 192 du Code de procédure pénale allemand). Ceci rentre bien dans le système contradictoire, mais plutôt à titre d'exception nécessitée par des considérations particulières.

Aux termes de la loi française du 8 décembre 1897: lors de la première comparution le juge reçoit les déclarations de l'inculpé après l'avoir averti qu'il est libre de ne pas en faire; — l'inculpé a le droit d'avoir un conseil (défenseur) qu'il choi-

sit ou qui est désigné d'office sur sa demande; — l'inculpé détenu communique toujours librement avec son conseil, sans aucune restriction possible; — le conseil doit être convoqué pour les interrogatoires et les confrontations, et il peut prendre la parole après y avoir été autorisé par le juge (en cas de refus, mention de l'incident est faite au procès-verbal); — la procédure doit être mise à la disposition du conseil la veille de chacun des interrogatoires que son client doit subir. — Pourtant cette loi du 8 décembre 1897 n'adopte qu'une partie de la méthode contradictoire. Plus exactement: la loi s'inspire de cette méthode dans les prérogatives qu'elle donne à la défense; mais le droit français s'en éloigne précisément sur les points que la loi récente n'a pas traités:

Du côté de l'action publique, — car, dans une opinion très accréditée, le ministère public ne pourrait, comme l'avocat, assister aux interrogatoires.

Du côté de la défense elle-même, car 1ent ni l'inculpé, ni son avocat ne peuvent être présents à la déposition des témoins (l'avocat sera seulement présent à la confrontation, si une confrontation est ordonnée par le juge); 2ent le moment où le conseil a connaissance du dossier, c'est-à-dire la veille de chaque interrogatoire, dépend du pouvoir discrétionnaire du juge, qui interroge quand il le croit utile: à ces deux points de vue, nous reconnaîtrions plutôt le «contrôle après coup».

Si nous devions nous placer uniquement en droit français, nous dirions que cette loi de 1897 (dont les principes ont été très discutés[1]) nous paraît satisfaisante, au moins comme système de transition, et que nous ne souhaitons aucune modification nouvelle dans le cabinet du juge d'instruction, avant une expérience suffisamment mûrie. Mais nous devons conclure *in abstracto*.

L'instruction contradictoire seule donne à l'individu toutes garanties. Mais il pourrait être téméraire de l'adopter sans réserves: le droit comparé semble le démontrer; l'intérêt social peut exiger, dans des circonstances exceptionnelles, que

[1]) V. les séances de la Société générale des prisons, à la suite de notre rapport (*Revue pénitentiaire*, 1898, p. 938).

l'instruction reste secrète pour une durée limitée (v. les rapports successifs présentés à la Ch. des députés, par exemple: séance du 13 déc. 1895, rapport de M. Bovier-Lapierre, préambule, II, — aux *documents parlementaires,* n° 1646).

L'erreur consisterait à croire que le secret à l'égard de la défense s'impose dans toutes les instructions, ou bien (s'il est indispensable dans une instruction) qu'il s'impose jusqu'au dernier moment et pour toutes les opérations.

On ne conteste guère, par exemple, ou on conteste à cause de quelques difficultés pratiques, les avantages de la méthode contradictoire pour les constatations non-orales; seulement on sait que pour l'une des plus importantes, l'expertise, et à cause de ses caractères scientifiques, la meilleure garantie n'est pas dans la présence de l'inculpé ou du défenseur; elle consiste à placer, auprès de l'expert nommé par le juge, un autre expert choisi par la défense dans les conditions légales de science et d'honorabilité .... Mais ceci demanderait une étude spéciale.

On conteste beaucoup plus la méthode contradictoire (et c'est même le principal terrain de la controverse) pour l'audition des témoins; on craint qu'ils ne soient effrayés et n'osent déposer sincèrement quand l'arrestation trop récente d'un criminel redouté n'a pu leur rendre encore la confiance. Le grand nombre des témoins ou des inculpés, dans une affaire compliquée, gênerait aussi le fonctionnement du système.

Conclusions: I. Il faut au moins que la procédure soit contradictoire, lorsque, l'instruction étant terminée, la juridiction compétente en apprécie le résultat (suprà § 1 n° 3). — Passons à l'instruction elle-même:

II. L'inculpé doit toujours avoir un défenseur, s'il le demande, ou si le juge estime d'office qu'un défenseur doit être désigné. Le juge avertit l'inculpé de son droit, dès la première comparution.

III. L'inculpé détenu doit communiquer librement avec son défenseur. Nous abandonnons à la controverse le point de savoir si une interdiction peut être ordonnée pour une durée courte.

IV. La défense peut requérir une mesure d'instruction et,

en cas de refus ou de négligence du juge, s'adresser à la juridiction supérieure (Chambre du conseil, d'instruction ....).

V. La procédure est contradictoire devant le juge d'instruction, dans le sens précédemment défini: présence facultative des parties et de leurs défenseurs à toutes les opérations.

VI. Le juge peut suspendre l'instruction contradictoire par une ordonnance motivée et pour une durée déterminée. — Le maximum de cette durée est fixé par la loi, mais il pourrait être proportionné au nombre des inculpés ou des témoins. — Il est d'ailleurs entendu que le juge peut ordonner la suspension pour certaines opérations seulement.

VII. Dans le cas prévu au précédent numéro, la décision du juge s'exécute provisoirement; mais elle peut être révoquée, sur une opposition des parties jugée d'urgence, par la juridiction supérieure.

VIII. La juridiction supérieure pourrait seule ordonner une nouvelle suspension pendant un nouveau délai déterminé par la loi.

IX. Dès que la période de suspension est terminée, les parties ou leurs défenseurs ont communication de toute la procédure accomplie. — Sur sa demande, l'inculpé doit être confronté avec les témoins entendus en dehors de sa présence.

X. Nonobstant toute ordonnance prévue dans les nos ci-dessus, le défenseur peut toujours assister aux interrogatoires et aux confrontations de son client. Si une partie de la procédure est restée secrète, il doit être donné à l'inculpé connaissance préalable: de cette partie de la procédure, s'il s'agit d'un interrogatoire; de la déposition du témoin, s'il s'agit d'une confrontation.

L'application de ces principes ne peut être ici précisée davantage; car il faudrait pénétrer dans les détails d'une instruction. Aussi bien la mission du rapporteur ne consiste pas à rédiger un projet en forme de loi positive, mais à exprimer des tendances.

10.

Dritte Frage.

Einflufs des Greisenalters auf die Kriminalität.

Gutachten von Dr. Alex. Nicoladoni,
Hof- und Gerichtsadvokaten in Linz.

Dafs das Lebensalter des Menschen von Einflufs auf die Kriminalität ist, hat im kodifizierten Strafrechte nach mehrfachen Seiten Berücksichtigung gefunden.

Es gibt wohl kein Strafgesetzbuch, in dem nicht jugendliches Alter als Strafausschliefsungsgrund oder als Grund für Strafmilderung oder Änderung der Strafart normiert wäre.

In den meisten Strafgesetzen erscheint eine absolute Altersgrenze (9—15 Jahre) festgesetzt, bis zu der die Zurechnungsfähigkeit und deshalb strafgerichtliche Verfolgung ganz ausgeschlossen ist.

Nur in wenigen Strafgesetzbüchern, z. B. im französischen und belgischen, fehlt eine absolute Grenzbestimmung gänzlich. An das Alter mit absoluter Unzurechnungsfähigkeit schliefst sich in der Regel eine Altersstufe, innerhalb derer das Urteil des Richters auf Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit entscheidet, je nachdem er bei dem jugendlichen Inkulpaten die psychischen Voraussetzungen — Unterscheidungsvermögen, Discernement nach französischem Strafrechte und nach den Bestimmungen einer Reihe von Strafgesetzbüchern andrer Staaten, welche die bezügliche Bestimmung aus dem Code pénal herübergenommen oder nachgebildet haben, intellektuelle und sittliche Reife nach einigen modernen Strafgesetzgebungen (siehe meinen Aufsatz: «Die Strafmündig-

keit der Jugend» in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. XVI, Heft 3) — vorhanden findet.

Strafminderung hat jugendliches Alter insofern im Gefolge, als alle Strafgesetze innerhalb einer bestimmten Altersgrenze, in der Regel bis zum 20. Lebensjahre, eine Herabsetzung der gesetzlichen Strafsätze gestatten oder vorschreiben, Änderungen der Strafart insofern, als vor Erreichung eines bestimmten Alters (gewöhnlich 20 Jahre) die Todesstrafe nicht vollzogen werden kann, an Stelle von Zuchthaus aber Gefängnis tritt, als endlich an Stelle der Strafabbüfsung in einer Strafanstalt die Unterbringung des jugendlichen Übelthäters in einer Besserungs- oder Arbeitsanstalt eintreten kann.

In Bezug auf den Strafvollzug ist gleichfalls dem jugendlichen Alter eine exceptionelle Stellung eingeräumt.

Alle modernen Strafvollzugsvorschriften setzten fest, dafs jugendliche Verbrecher ihre Strafe in besondern Anstalten oder doch in besondern Abteilungen abzubüfsen haben und dafs in solchen Anstalten und Abteilungen in erster Linie der Besserungszweck im Auge zu behalten sei.

Es drängt sich die Frage auf, ob nicht so, wie das jugendliche, auch das Greisenalter eine besondere Berücksichtigung im Strafrechte verdiene.

Ehe ich mich in die Beantwortung dieser Frage einlasse, sei darauf verwiesen, dafs die Mehrzahl der Gesetzgeber ein Analogon zwischen Kindes- und Greisenalter nicht anzunehmen scheint, denn nur in ganz wenigen neueren Strafgesetzen ist des Greisenalters als eines Zustandes, der Einflufs auf die Zurechnungsfähigkeit oder auch nur auf die Strafbarkeit einer Handlung hat, gedacht.

Das österreichische, das deutsche, das französische, belgische, italienische Strafgesetz und sicher auch noch andre, die mir nicht bekannt sind, gedenken des Greisenalters weder bei Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit noch als Milderungsgrundes.

Eine ausdrückliche Norm, dafs das Greisenalter unter Umständen die Zurechnungsfähigkeit ausschliefsen könne, findet sich meines Wissens nur im Strafgesetz vom 19. Dezember 1889 für das Grofsfürstentum Finnland und im Strafgesetze für Mexiko.

Ersteres bestimmt im § 3: «Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn sie von demjenigen begangen wird, der geisteskrank ist oder aus Altersschwäche oder aus einer andern Ursache den Gebrauch des Verstandes verloren hat.»

Letzteres bestimmt im Kapitel II, Art. 34:

«Strafgerichtliche Verantwortlichkeit schliefst aus:

Punkt 4. Altersschwäche, wenn infolge derselben die Vernunft sich gänzlich verloren hat.»

Nicht mit expressis verbis, aber doch in einer Weise, die nicht verkennen läfst, dafs der Verfasser an die Möglichkeit einer Ausschliefsung der Zurechnungsfähigkeit durch das hohe Alter des Thäters gedacht hat, bestimmt der Entwurf vom Jahre 1898 für das Königreich Norwegen im § 44:

«Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter auf Grund zurückgebliebener Entwicklung oder Schwächung der Geisteskräfte das Wesen der Handlung und ihrer rechtswidrigen Beschaffenheit nicht verstehen konnte, wer aus einem der genannten Gründe . . . . seiner selbst nicht mächtig war.»

Als Milderungs- resp. Strafumwandlungsgrund lassen das Greisenalter gelten:

Das Strafgesetz des Königreiches Ungarn. Es bestimmt im § 93:

«Bei hohem Alter ist wegen übermäfsiger Beschwernis statt auf Zuchthaus auf Kerker zu erkennen.»

Der oben erwähnte norwegische Strafgesetzentwurf zählt im § 12 unter den Gründen, die bei Herabsetzung oder Erhöhung der Strafe in Erwägung zu ziehen sind, das Alter auf.

Das Strafgesetz des Fürstentums Bulgarien vom 2. Februar 1896 läfst im Art. 59 die Todesstrafe bei Personen, die bei Beginn der Urteilsvollstreckung mehr als 65 Jahre alt sind, durch lebenslängliches Zuchthaus ersetzt werden.

Das erwähnte Strafgesetz für Mexiko führt im Art. 42 als einen Milderungsumstand 4. Klasse neben der Minderjährigkeit und Taubstummheit das Greisenalter an.

Dem Greisenalter zu gute kommt wohl auch die Bestimmung des kroatischen Strafgesetzes § 39, dafs die Beschäftigung in den Zuchthäusern mit Rücksicht auf die persönlichen

Verhältnisse einzurichten sei, die Bestimmung des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuche nach den Beschlüssen der Expertenkommission Art. 38, demzufolge bei Ausmessung der Strafe nebst der Schuld, den Beweggründen und dem Vorleben auch die persönlichen Verhältnisse des Thäters zu berücksichtigen seien, und eine Reihe ähnlicher Bestimmungen in den Strafvollzugsgesetzen und Strafanstaltsverordnungen verschiedener Staaten.

In ein System sind diese tastenden Versuche, dem Greisenalter eine präzisierte Stellung in Bezug auf die Kriminalität anzuweisen, nicht zu bringen.

Es drückt sich in dieser Erscheinung, verglichen mit den strafrichterlichen Bestimmungen über die kriminelle Behandlung des jugendlichen Alters, zweifellos der Gedanke aus, dafs eine volle Analogie zwischen Jugend- und Greisenalter in Bezug auf Zurechnungsfähigkeit nicht vorhanden ist.

Ob der Gedanke auch richtig ist?

Soviel ist sicher, dafs das jugendliche Alter als kriminalistisch importantes Moment einen genau präzisierten Anfangspunkt, die Geburt, und keinen genau zu präzisierenden Endpunkt, das Greisenalter dagegen keinen genau zu präzisierenden Anfangspunkt, dagegen einen genau präzisierten Ausgangspunkt, den Tod, hat.

Nach diesen äufserlichen Kennzeichen kann jedoch die Frage nach der kriminalistischen Analogie zwischen Jugend und Greisenalter nicht gelöst werden.

Die Frage ist dahin zu formulieren: «Sind diejenigen psychischen Thatbestandsmomente, welche den Kriminalisten nötigen, der Jugend bis zur Erreichung einer bestimmten Altersstufe eine exceptionelle Stellung in Bezug auf strafgerichtliche Verantwortlichkeit einzuräumen, auch bei dem Greisenalter in gleicher oder ähnlicher Weise vorhanden?»

Ehe wir untersuchen, welcher psychische Thatbestand die Unzurechnungsfähigkeit oder verminderte Zurechnungsfähigkeit der Jugend, welcher die des Greisenalters bestimmt, wird es zur Vereinfachung der Sache wesentlich beitragen, aus der weitern Betrachtung das mit ausgesprochenem Altersblödsinn, mit Dementia senilis, behaftete Alter auszuschliefsen.

Mit dem Worte «ausgesprochener Altersblödsinn» will ich nichts Andres verstanden wissen, als den als Geisteskrankheit zweifellos erkennbaren und erkannten Zustand der Demenz, der Verblödung, einen Zustand, dessen charakteristische Momente Melancholie, Manieen und Wahnsinnsbilder mit einem durch die organisch-generative Grundlage bedingten, eigenartigen, von den gleichnamigen Psychoneurosen des rüstigen, jugendlichen, unbelasteten Gehirns sich scharf abhebendem Gepräge sind (Krafft-Ebing, Lehrbuch der Psychiatrie 1889, Seite 167), einen Zustand, der sicher schwerer vom Juristen zu beschreiben und zu definieren, als vom Arzte zu diagnostizieren ist.

Mit solcher Dementia behaftetes Greisenalter eines Übelthäters will ich deshalb aus meiner Betrachtung ausgeschieden wissen, weil ein solcher Zustand entweder unter die allgemeine Definition der Unzurechnungsfähigkeit oder unter einen der speziell angeführten Gründe, welche als die Zurechnungsfähigkeit ausschliefsend in vielen Strafgesetzbüchern aufgeführt erscheinen, unschwer subsumiert werden kann.

In Betracht zu ziehen ist nur jenes Greisenalter, das nicht die Züge ausgesprochener Dementia senilis, sondern nur die Züge der psychischen Altersschwäche an sich trägt.

Hierbei mufs meinerseits die Frage, ob jedes Greisenalter, wenn auch von einer sich verschieden bestimmenden Grenze an dieser psychischen Degeneration verfallen ist, auf Grund der Erfahrung des Laien verneint werden. Denn Menschen, welche bis in das höchste Greisenalter hinauf ihre intellektuelle und moralische Frische bewahren, sind nicht selten. Anderseits mufs die Beantwortung der Frage, ob solche psychische Altersschwäche stets als Anfangsstadium der Dementia senilis zu betrachten ist oder auch als eine von derselben ganz abhängige Folge der allgemeinen physiologischen Involution des Organismus, als Folge einer Atrophie des Gehirns und einer atheromatösen Degeneration der Gehirnarterien und der damit verbundenen ungünstigen Ernährungsverhältnisse, also als ein nichtpathologischer Zustand im Gegensatz zum pathologischen Zustand der Dementia senilis angesehen werden kann, dem Urteil der Psychiatriker überlassen werden.

Die Symptome, welche sowohl das Prodromalstadium der Dementia senilis als die psychische Altersschwäche charakterisieren, sind nach den Angaben hervorragender Psychiater, mit denen auch meine nicht geringen forensischen Erfahrungen als Verteidiger übereinstimmen, folgende:

Die durch die verminderte Nahrungszufuhr geänderten Assimilationsvorgänge, die dadurch modifizierten chemischen und physikalischen Vorgänge in sämtlichen einzelnen Nervenelementen führen schliefslich zur chemischen und physikalischen Strukturänderung, die sich äufserlich als Atrophie äufsert.

Die Änderung des gesamten Stoffwechsels im Gehirn führt zur Strukturänderung in den einzelnen Elementen, ja oft zu deren vollständigen Vernichtung. Diese äufsert sich durch die Änderung der Lebensäufserungen dieser Elemente, durch Änderung der Funktionen derselben.

Es lassen sich auf diesem Wege nicht nur die ethischen und moralischen Defekte erklären, sondern auch die Psychosen (Dr. Jean Nötzli: Über Dementia senilis. Basel und Leipzig 1895.).

Krafft-Ebing, Lehrbuch der Psychiatrie 1888, läfst als regelmäfsige Folge des ersten Anfangsstadiums von Altersblödsinn eine Änderung des Charakters eintreten, die sich in Egoismus, Geiz, Mifstrauen, Reizbarkeit, lapsus judicii et memoriae (besonders für die Jüngstvergangenheit) äufsert. «In anderen Fällen des Prodromalstadiums», sagt Krafft-Ebing, «zeigt sich ein auffälliger Nachlafs der ethischen Gefühle, und in Verbindung mit geschlechtlicher Erregung ergeben sich grobe Verstöfse gegen die Sittlichkeit, denen besonders Kinder zum Opfer fallen.»

Schon wenn die Demenz noch nicht weit fortgeschritten ist, meint Nötzli auf Grund der auf der Forelschen Klinik in Zürich gemachten Erfahrungen, ist die Neigung zu ganz plötzlich auftretenden impulsiven Gewaltakten vorhanden. Diese impulsiven Handlungen treten beim geringsten Widerspruche auf.

«Wenn der Mensch», sagt Dr. Wilhelm Grisinger in seiner «Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten, herausgegeben von Dr. W. Lewinstein-Schlegel», Berlin 1892, «die hemmenden Vorstellungen noch nicht erhalten oder

schon verloren hat, da werden sich immer jene Zustände etablieren, welche dem kindlichen oder Greisenalter eigentümlich sind, nämlich die des unüberlegten, unmotivierten, den jedesmaligen inneren Bewegungen unmittelbar folgenden Handelns.»

Wir wären nunmehr wieder bei der Analogie zwischen Kindes- und Greisenalter angelangt.

Ich habe in meinem oben citierten Aufsatze: «Die Strafmündigkeit der Jugend» darauf hingewiesen, dafs von einer Verantwortung des Handelnden erst dort die Rede sein kann, wo sich der primären Empfindung und Vorstellung, gerichtet auf die unmittelbare Befriedigung eines der Lebensfürsorge entspringenden Triebes, eines nächsten Zweckes und der durch sie veranlafsten Bewegungsvorstellung hemmende Motive sekundärer Art, welche das Streben nach entfernterem Zwecke zum Inhalt haben und sich als Erwägungen religiöser, sozialer, rechtlicher Natur, vielleicht auch nur als Furcht vor Strafe und andern Nachteilen, als Erinnerung an ausgestandene Strafen und Nachteile einstellen und wo es zu einem Kampf und einem Wählen zwischen den primären und sekundären Empfindungen und Vorstellungen kommt, wo die eine Art dieser Empfindungen und Vorstellungen unterliegt, die andre den Sieg davonträgt. Nur in einem solchen Falle könne von sittlichem Ernst und sittlicher Reife als Voraussetzungen der Verantwortlichkeit die Rede sein. Nur Individuen, wo diese psychischen Erscheinungen einzutreten pflegen, eintreten können, können als normale Individuen bezeichnet werden.

Nun haben wir oben gehört, dafs infolge von Altersschwäche in der Regel nicht nur intellektuelle Defekte, Gedächtnis- und Urteilsschwäche, sondern auch eine Änderung des Charakters einzutreten pflegt, die sich in Egoismus, Mifstrauen, Reizbarkeit äufsert, und dafs darauf die Neigung zu geschlechtlichen Excessen und zu impulsiven Gewaltthätigkeiten zurückzuführen ist.

Noch etwas mufs ich hier anführen, was für die Beurteilung der Verantwortlichkeit des Greises von Wichtigkeit ist.

Alle hervorragenden Psychiater und Kliniker haben die Erfahrung gemacht, dafs auf die Entstehung von Geistesstörungen bei Greisen viel weniger Einflufs den psychischen Eindrücken als den physischen zukommt.

Momente, die das Gemütsleben alterieren, gehen an der Psyche des Greises nicht selten spurlos vorüber. Dagegen wirken nicht selten Vorkommnisse, die das materielle Leben betreffen, mächtig ein und gestalten das Leben anders, tragen zum Ausbruch der Dementia bei.

Ein naheliegendes Beispiel ist der Einfluſs des Alkoholgenusses auf den Ausbruch und den Fortschritt des Altersblödsinnes. Ganz unbedeutende Krankheiten, z. B. Krankheiten der Respirationsorgane, Prostatahypertrophie und Ähnliches, wurden oft als Ursachen seniler Hypochondrie beobachtet.

Aus der Summe dieser Erfahrungen ergeben sich für den Kriminalisten zweierlei Momente von Wichtigkeit:

1. Das Greisenalter verstärkt die Kraft der primären Motive;

2. es schwächt die Kraft der sekundären Motive.

Diese beiden Momente bedingen, wenn sie vorhanden sind, eine Verminderung und unter Umständen, wenn sie die psychische Beschaffenheit eines Menschen unter den normalen Typus (siehe oben) hinunterdrücken, die Aufhebung der Verantwortlichkeit.

Damit hätten wir vom Standpunkte der Schuldlehre aus gefunden, daſs das Greisenalter allerdings eine besondre kriminalistische Behandlung verdient.

Wir haben aber noch zu untersuchen, wie sich das Greisenalter in Bezug auf die Strafzwecke, die ja gerade vom Standpunkt der Internationalen kriminalistischen Vereinigung aus einer besondern Beachtung zu würdigen sind, stellt.

Es ist klar, daſs die Schwächung der Empfänglichkeit für sekundäre Motive die Verfolgung des Besserungszweckes gegenüber verbrecherischen Greisen von vornherein ausschlieſst.

Anderseits steht der Erwägung, daſs vom Standpunkte des Sicherungszweckes (Sicherung der Gesellschaft) nur lang dauernde Strafen gegenüber verbrecherischen Greisen, die ja auch ein groſses Kontingent zu den Gewohnheitsverbrechern liefern, am Platze sind, das durch die Humanität vorgeschriebene Gebot einer milderen Behandlung alter gebrechlicher Leute, wie es sich z. B. im ungarischen Strafgesetz ausdrückt, gegenüber.

Der Fall, dafs einerseits die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach der oben entwickelten Schuldtheorie ausgeschlossen sein kann, anderseits aber die Rücksicht auf das Wohl und die Sicherheit der Gesellschaft dringend eine Internierung des Inkulpaten fordert oder dafs die Rücksicht auf die kleinere Schuld mit den Rücksichten der Sicherungstheorie im Kampfe liegt, wird also bei greisen Verbrechern häufiger eintreten als bei solchen, die in mittlerem Alter stehen.

Aus allen diesen Erwägungen scheinen sich nun für die kriminalistische Behandlung des Greisenalters folgende Thesen zu ergeben:

1. In Ansehung derjenigen verbrecherischen Handlungen, welche von Individuen begangen werden, die mit ausgesprochener Dementia senilis behaftet sind, erscheinen mit Rücksicht darauf, dafs die in jedem Strafgesetz enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die strafgerichtliche Zurechnung die nötige Handhabe zur entsprechenden kriminalistischen Behandlung solcher Handlungen bieten, besondre strafrechtliche Bestimmungen überflüssig.

2. Bei allen verbrecherischen Handlungen, welche von im Greisenalter stehenden Personen begangen werden (wobei ein bestimmtes Lebensalter als Beginn des Greisenalters nicht anzunehmen ist) hat der Richter zu prüfen, ob bei dem Thäter die bei normalen Menschen vorauszusetzende Urteilskraft oder die bei normalen Menschen vorauszusetzende Willensbestimmbarkeit infolge des Greisenalters aufgehoben oder vermindert oder ungeschmälert vorhanden ist.

Im ersteren Falle ist Unzurechnungsfähigkeit, im zweiten Falle verminderte Zurechnungsfähigkeit anzunehmen; im letzteren Falle hat das Greisenalter als Milderungsumstand zu gelten.

3. Im Greisenalter stehende Verbrecher, bei denen nach den sub 1 und 2 entwickelten Grundsätzen Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen ist, sind dann, wenn sie unverbesserlich und gesellschaftsgefährlich erscheinen, nach abgebüfster Strafe zeitlebens in eigenen Asylen unterzubringen.

4. Der Strafvollzug gegen im Greisenalter stehende Personen ist durch besondre, auf das Greisenalter Rücksicht nehmende Normen zu regeln.

11.

Vierte Frage.

Die internationale Bekämpfung des Mädchenhandels.

Gutachten von Dr. Ludwig Gruber, königl. Vize-Staatsanwalt in Budapest.

Auf die Tagesordnung der diesjährigen allgemeinen Versammlung der Intern. krimin. Vereinigung wurde auch die Frage der internationalen Bekämpfung des Mädchenhandels (französisch: traite des blanches, englisch: white slave traffic) gestellt.

Um diese Frage richtig beantworten zu können, darf der Umstand nicht aufser acht gelassen werden, dafs es sich hier nicht um die allgemeine Regelung der weitverzweigten Frage der Prostitution handelt, sondern blofs darum, dafs den Minderjährigen, deren Unerfahrenheit, Sorglosigkeit, Notlage und Hilflosigkeit zumeist im fremden Lande mifsbraucht und ausgebeutet wird, wirksamer Schutz und ausreichende Hilfe zu teil werde.

Die Hilfeleistung, an der sich sowohl der Staat, wie auch die Gesellschaft auf gleiche Weise beteiligen müssen, besteht in Präventiv- und Repressivmafsregeln. Jene bezwecken die Verhinderung des Mädchenhandels dadurch, dafs sie die Bevölkerung auf die Gefahren aufmerksam machen, welche jungen Mädchen in fremdem Lande drohen, und die Eltern, resp. Vormünder, darüber belehren, dafs es überall wohlorganisierte Banden giebt, welche jugendlich harmlose weibliche Geschöpfe durch vielversprechende Annoncen ins Garn locken und dieselben sodann ins Verderben stürzen. Ferner

kann dem Mädchenhandel vorgebeugt werden durch strenge Beaufsichtigung der einheimischen Händler beiderlei Geschlechts, resp. deren Agenten, und Landesverweisung der dies betreibenden Ausländer.

Die Behörde kann Böses auch dadurch verhüten, dafs sie eventuell die Ausfolgung eines Passes nach dem Auslande — nach vorheriger gehöriger Ermittelung des Thatbestandes — unter verdächtigen Umständen minderjährigen Mädchen verweigert.

Das Ausschreiben von Denunziantenlohn für die Anzeiger derartiger Manöver wirkt unter Umständen ebenfalls stimulierend und vermag dazu beizutragen, manches Übel im Keime zu ersticken.

Desgleichen mufs Bahnhöfen und Schiffsstationen und insbesondere Häfen von dem uns beschäftigenden Gesichtspunkte aus die gröfste Aufmerksamkeit gewidmet werden. Diesbezüglich können reisende Frauen im Dienste der Polizei, sowie auch weibliche Vertreter philanthropischer Vereine mitunter recht Erspriefsliches leisten.

In die Augen fallende und wohlangebrachte Warnungstafeln an den genannten Orten dürften eventuell ebenfalls Unheil verhüten oder den Gefährdeten rechtzeitig die Augen öffnen.

Ferner empfiehlt es sich, die Photographieen und Bertillonschen Messungen der die Kuppelei gewohnheitsmäfsig betreibenden Individuen anfertigen und dieselben sämtlichen Polizeibehörden der gröfseren Städte zukommen zu lassen und auf dieser Basis zwischen denselben ein internationales Tauschverhältnis zu systemisieren.

Desgleichen müfste dafür Sorge getragen werden, dafs in den gröfseren Städten überall Vereine entstehen, welche sich mit der Rettung gefallener oder im Fallen begriffener Mädchen befassen, oder es mufs die Idee angeregt werden, dafs bereits bestehende und ähnliche Zwecke verfolgende Vereine ihre Thätigkeit auch diesem Zweige der Philanthropie zuwenden mögen.

Diese humanitären Vereine sind dazu berufen, die Thätigkeit der Behörden zu initiieren, dieselbe zu ergänzen oder eventuell sogar ganz zu ersetzen.

Untereinander müſste zwischen diesen Vereinen eine wohlorganisierte internationale Verbindung kreiert werden, welche es dem am Orte der Abfahrt befindlichen Vereine ermöglicht, sich sofort mit dem am Orte der Ankunft befindlichen Vereine in direkte Verbindung zu setzen und an denselben eine Requisition zu richten betreffs der Vigilierung eines unbescholtenen Mädchens, bei welchem der requirierende Verein Grund hat, anzunehmen, daſs dasselbe der Unzucht in die Arme getrieben werden dürfte.

Was die Repressivmaſsregeln betrifft, so muſs der Begriff der Kuppelei nach einheitlichen Grundsätzen in der Strafgesetzgebung der gebildeten Völker geregelt und dies Delikt mit einer empfindlichen Strafe belegt werden. Insbesondere muſs aber der Mädchenhandel überall auf wirksame Weise unter Strafe gestellt werden.

Ferner muſs auch in den internationalen Staatsverträgen betreffs der gegenseitigen Rechtshilfe dafür gesorgt werden, daſs die strafbare Handlung unter jene aufgenommen werde, bei welchen eine Auslieferung des Thäters stattfindet.

Das Recht der Eruierung der auf fremdem Territorium befindlichen Teilnehmer (Mitthäter, Anstifter und Gehilfen) muſs den kontrahierenden Staaten ebenfalls gegenseitig eingeräumt werden.

Schlieſslich müssen geeignete Maſsnahmen dafür getroffen werden, daſs betreffs des Mädchenhandels auch zwischen den einzelnen Staaten ein ständiger Kontakt hergestellt werde, welcher ein erfolgreiches Avisieren des Anlangens einer bethörten hilfsbedürftigen minderjährigen Frauensperson verbürgt.

Die Frage der internationalen Bekämpfung des Mädchenhandels ist durchaus nicht neu.

Der letzte Gefängniskongreſs zu Paris im Jahre 1895 verhandelte am 1. Juli in der IV. Sektion («Questions relatives à l'enfance et aux mineurs») folgende achte Frage: «Quels seraient les moyens de prévenir et de réprimer la prostitution des mineures (selon la loi pénale)?

Ne serait-il pas désirable qu'une entente intervînt entre les différents États dans le but de prévenir la prostitution des jeunes filles placées à l'étranger et trop souvent livrées au vice

par les manœuvres de certaines personnes ou de certaines agences?»

Der I. Sektion war folgende analoge Frage unterbreitet worden:

> «Quels seraient les moyens répressifs à adopter contre ceux qui, à l'aide de manœuvres fallacieuses, déterminent des jeunes filles à s'expatrier, dans le but de les livrer à la prostitution?»

Die beiden Sektionen vereinigten sich, um diese beiden Fragen gleichzeitig zu diskutieren.

Auf Vorschlag der Sektion wurden am 2. Juli in der Plenarversammlung folgende Beschlüsse gefafst:

1° L'embauchage par réclame ou par fraude pour la prostitution, l'emploi des mêmes moyens pour contraindre une personne même majeure à se livrer à la prostitution, doivent être sévèrement réprimés, avec aggravation de la peine en cas de récidive. (Proposition des Senators Bérenger.)

2° Il y a lieu de provoquer une conférence des délégués des gouvernements pour prendre des mesures internationales contre la traite des blanches. (Proposition Yves Guyots).

3° Les meilleurs moyens de réprimer la prostitution des mineures sont:

  a) Élever jusqu' à quinze ans l'âge auquel la séduction est considérée comme attentat aux mœurs;

  b) Multiplier le nombre des écoles de réforme, asiles, refuges ou autres établissements du même genre destinés aux jeunes filles mineures qui ont commis des fautes contre les mœurs. (Proposition des Grafen Haussonville.)

4° Reconnaissant l'influence de l'éducation religieuse sur la moralité publique, il faut respecter le rôle important qui doit toujours lui être réservé. (Proposition Baillières.)

5° Tout mineur de l'un ou l'autre sexe âgé de moins de dix-huit ans, saisi en état habituel de prostitution, sera conduit, après instruction ou enquête, devant un tri-

bunal qui, suivant les circonstances, ordonnera la remise à ses parents ou son envoi jusqu'à la majorité civile dans tel établissement de correction, d'éducation ou de réforme, ou telle famille honorable qu'il désignera. (Proposition Bérengers).

6⁰ Le Congrès émet le vœu que la question de la réglementation de la prostitution soit mise à l'ordre du jour d'un prochain Congrès. (Proposition Dr. Feulards).

(Revue pénitentiaire. Bulletin de la Société générale des prisons, dix-neuvième année, nº 7. — Juillet 1895, p. 1066 et 1095.)

Am 21., 22. und 23. Juni d. J. tagte in London ebenfalls ein «International Congress on the white slave traffic», für welchen auch Bérenger, der Vize-Präsident des französischen Senates und Mitglied der französischen Akademie, ein Gutachten abgab, dessen Mitteilung ich der Güte des Herrn Albert Rivière in Paris verdanke und welches folgende Vorschläge enthält:

Conclusion.

Les résolutions que nous avons l'honneur de proposer au Congrès sont donc les suivantes:

I. — Émettre le vœu qu'un accord s'établisse entre les gouvernements:

1⁰ Pour qu'une disposition pénale uniforme fixe le caractère du délit.

Cette disposition pourrait être la suivante:

«L'embauchage par violence, fraude ou abus d'autorité pour la prostitution, l'emploi des mêmes moyens pour contraindre une femme, même majeure, à se livrer à la prostitution seront punis d'un emprisonnement de deux à cinq ans et d'une amende de 500 à 5 000 francs».

2⁰ Pour qu'une répression sévère frappe dans chaque pays les individus qui vivent de la prostitution d'autrui.

3⁰ Pour que la recherche simultanée du délit, lorsque les circonstances qui le caractérisent se produisent dans des pays différents, ait lieu par un accord concerté dans chacun de ces pays.

4° Pour que la détermination du lieu où doit avoir lieu le jugement coupe court à toute éventualité de conflit.

5° Pour que des traités internationaux interviennent afin, d'une part, de permettre l'extradition des *nationaux* poursuivis qui auraient quitté le territoire, et, de l'autre, de prescire la communication aux pays intéressés des documents nécessaires pour leur permettre de poursuivre sur leur territoire les complices de leur nationalité.

6° Pour que les départs et les arrivées de femmes, se produisant dans des conditions suspectes, soient signalés par eux non seulement aux autorités, mais aussi aux sociétés de protection des pays divers.

II. — Créer entre les sociétés philanthropiques et charitables des divers pays un accord intime et constant pour se signaler réciproquement les départs suspects et prendre sous leur protection les émigrantes étrangères.

A cet effet, prescire:

1° Qu'un état exact et complet soit établi, par les soins de la Commission internationale, qui survivra au Congrès, de toutes les sociétés pouvant et voulant, dans les divers pays, satisfaire à ce devoir.

2° Que cet état soit adressé à tous les gouvernements et à toutes les sociétés.

3° Que des instructions claires et précises soient rédigées par cette commission pour préciser les devoirs et les moyens d'action de ces sociétés et leur soient adressées.

4° Que ces Sociétés soient réunies dans chaque pays pour désigner celles d'entre elles qui seront plus particulièrement accréditées par elles auprès des gouvernements pour les communications à leur adresser ou à en recevoir.

Auf dem Londoner Kongresse wurden folgende Beschlüsse gefaſst:

1. In each country there shall be a National Committee to combat the White Slave Trade. All the National Committees together constitute the Congress.

The existing Committees represented at this Congress are the Committees in their own countries: they have power to alter their own constitution if they think fit. In other countries

Committees shall be formed, and the Bureau is charged with initiating this task.

2. The Congress constitutes an International Committee consisting of two representatives of each National Committee.

3. The Bureau of the Congress shall consist of the two English representatives on the International Committee, and of three other persons to be chosen by the National Vigilance Association. But each National Committee may, if it think fit, nominate a delegate resident in London to attend meetings of the Bureau.

4. Each meeting of the Congress will decide at what time and place the next meeting shall be held, but the International Committee may alter the time and place if circumstances make it desirable to do so.

5. The International Committee will meet when summoned by the Bureau; or may act by correspondence. Quarterly correspondence, giving information from time to time, shall be kept up between the Bureau and the National Committees. Each National Committee shall name a correspondent.

The Congress expresses the desire —

A. That an agreement should be come to among the Governments —

1. To punish, and as far as possible by penalties of equal degree, the procuring of women or girls by violence, fraud, abuse of authority, or any other method of constraint, to give themselves to debauchery; and, in cases where persons are accused of this crime,
2. To undertake simultaneous investigations into the crime when the facts which constitute it occur in different countries.
3. To prevent any conflict of jurisdiction by determining the proper place of trial.
4. To provide by International Treaties for the extradition of the accused.

B. That a close and permanent agreement should be come to among the philanthropic and charitable societies of different countries to communicate to each other information as to the emigration of women under suspicious circumstances, and to undertake to protect the emigrants on their arrival.

C. That an exact and complete list shall be prepared of all societies in different countries competent an willing to fulfil this duty.

D. That this list be sent to all Governments and societies.

Schliefslich wurde beschlufsweise ausgesprochen, dafs der nächste Kongrefs im Jahre 1901 in der Schweiz, in der vom Schweizer Lokal-Komitee näher zu bestimmenden Stadt, stattfinden werde[1]).

Mit Rücksicht darauf, dafs der Mädchenhandel im engsten Zusammenhang mit der Kuppelei steht, empfiehlt es sich, vergleichende Rundschau zu halten unter den Strafgesetzen und die Frage zu prüfen: worin der Begriff der Kuppelei besteht und welche Strafe darauf in den verschiedenen Strafgesetzbüchern steht.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich bestraft im § 180 die gewohnheitsmäfsige Kuppelei mit Gefängnis (1 Tag—5 Jahre). Die Kuppelei ist aber gemäfs § 181 1. mit Zuchthaus (1—5 Jahre) zu bestrafen, wenn «um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind».

Das österreichische Strafgesetz (§ 132 IV) betrachtet die Kuppelei als ein Verbrechen der Unzucht, «wofern dadurch eine unschuldige Person verführt wurde», dessen Strafe schwerer Kerker von 1—5 Jahren ist. (§ 512 c) «Der Übertretung der Kuppelei machen sich schuldig diejenigen, welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.» Strafe: strenger Arrest 3—6 Monate (§ 513). Herbst erblickt darin die gefährlichste Art der Kuppelei, wo der Kuppler für die Befriedigung fremder Lüste positiv thätig und ein noch nicht vorhandenes unsittliches Verständnis herbeizuführen bemüht ist, nämlich wenn eine

---

[1]) S. *The Vigilance Record.* The Organ of the *National Vigilance Association.* London, July, 1899. S. 8 und 11. — Diese Mitteilung verdanke ich der Güte des Herrn Wm. Alex. Coote, Sekretär der National Vigilance Association in London. — S. auch The Transactions of the international congress on the white slave traffic. A volume containing the 24 papers read at the Congress by the Representatives of the different countries of Europe. Preface by Percy William Bunting. London, 1899.

sonst ehrbare Person durch überlegte Berechnung dahin gebracht werden soll, den Begierden eines Lüstlings zu Willen zu sein[1]).

Der österreichische Strafgesetzentwurf vom Jahre 1889: § 198: «Wer der Unzucht anderer Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei bestraft: 5. wenn eine Person in das Ausland befördert wird, um sie daselbst dem unzüchtigen Gewerbe mit ihrem Körper zuzuführen.» Die Strafe ist Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis.

In dem von Carl Stoofs ausgearbeiteten Vorentwurf zum Schweizerischen Strafgesetzentwurfe bestimmt Art. 104: «Wer eine Frauensperson kupplerisch zur Unzucht anwirbt oder verhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft. Wer das kupplerische Anwerben oder Verhandeln geschäftsmäfsig betreibt, wird mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft.»

Das niederländische Strafgesetzbuch Art. 250_2: «Jeder, welcher aus Gewinnsucht vorsätzlich Unzucht eines Minderjährigen mit einem dritten vermittelt oder befördert oder aus der vorsätzlichen Vermittelung oder Beförderung der Unzucht Minderjähriger mit einem dritten ein Gewerbe macht, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.»

Der französische Code pénal Art. 334: «Quiconque aura attenté aux mœurs en excitant, favorisant ou facilitant *habituellement* la débauche ou la corruption de la jeunesse de l'un ou l'autre sexe au-dessous de l'âge de 21 ans sera puni d'un emprisonnement de six mois à deux ans et d'une amende de 50 à 500 francs.»

Das französische Gesetz vom 27. Mai 1885 «sur les récidivistes» enthält im letzten Punkt des Art. 4 die Bestimmung: «Sont considérés comme gens sans aveu et seront punis des peines édictées contre le vagabondage, tous individus qui, soit qu'ils aient ou non un domicile certain, ne tirent habituellement leur subsistance que du fait de pratiquer ou faciliter sur la voie publique l'exercice de jeux illicites, ou la prostitution d'autrui sur la voie publique». Deren Strafe ist Gefängnis von 3—6 Monaten, welche im Rückfalle um das Doppelte erhöht

[1]) Dr. Eduard Herbst: Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechtes (Wien, 1855). II. Band, 233 S.

werden kann, nebst «interdiction de séjour» von 5—10 Jahren und «Relégation» nach einer bestimmten Anzahl von Verurteilungen.

Gegenwärtig wird die Abänderung dieses Gesetzes geplant, und der vom Senat bereits votierte Entwurf, welcher die Strafe bemerkenswert erhöht, lautet folgendermafsen: «Ceux qui auront aidé, assisté ou soutenu la prostitution d'autrui sur la voie publique ou dans les lieux gratuitement accessibles au public, ou qui en auront partagé les profits, seront condamnés à un emprisonnement de trois mois à deux ans et à une amende de 100 francs à 1000 francs.

Ils seront en outre soumis, après l'expiration de leur peine, pendant cinq ans au moins et dix ans au plus, à l'interdiction de séjour édictée par l'article 29 de la loi du 27 mai 1885.

En cas de récidive dans un délai de cinq ans, et si la dernière peine est supérieure à six mois d'emprisonnement, les tribunaux pourront en outre prononcer la relégation.»

Das den Zwecken der Geschlechtslust dienende Verhalten von Kellnerinnen, wie das Halten derselben überhaupt soll in folgendem Gesetz gemafsregelt werden, dessen Entwurf am 27. März 1899 durch die Senatoren Siegfried, Bérenger usw. dem französischen Senate unterbreitet wurde. Art. 10 der «proposition de loi relative à la réglementation des débits de boissons» lautet folgendermafsen: «Tous cafetiers, cabaretiers et autres débitants de boissons à consommer sur place qui fourniront sciemment à des femmes ou filles de débauche, employées ou non dans leurs établissements, le moyen de s'y livrer à la prostitution, seront condamnés à un emprisonnement de trois mois à deux ans et à une amende de cent francs à mille francs.

La fermeture du débit sera ordonnée.»

Der französische Senat hat ferner im Jahre 1895 folgenden Gesetzentwurf betr. der Prostitution angenommen: «L'embauchage par violence ou par fraude pour la prostitution, l'emploi des mêmes moyens pour contraindre une femme, même majeure, à se livrer à la prostitution, seront punis de ...«

Code pénal belge, Art. 379: «Quiconque aura attenté aux mœurs, en excitant, facilitant ou favorisant habituellement,

pour satisfaire les passions d'autrui, la débauche ou la corruption des mineurs de l'un ou de l'autre sexe, sera puni d'un emprisonnement de trois mois à deux ans, si les mineurs sont âgés de plus de quatorze ans accomplis, et de deux ans à cinq ans d'emprisonnement, si les mineurs n'ont pas atteint cet âge.»

Der italienische Codice penale art. 345 (del lenocinio): «Chiunque, per servire all'altrui libidine, induce alla prostituzione una persona di età minore, o ne eccita la corruzione, è punito con la reclusione da tre a trenta mesi e con la multa da L. 100 a 3000. La reclusione è da uno a sei anni e la multa non è inferiore a L. 500, se il delitto sia commesso: . . . 2. con inganno; . . . . 4. abitualmente o a fine di lucro.»

England: «Every one commits a misdemeanor and is liable upon conviction thereof to two years imprisonment with hard labour as a maximum punishment, who

a) Procures or attempts to procure any girl or woman under twentyone years of age, not being a common prostitute, or of known immoral character, to have unlawful carnal connexion, either within or without the Queen's dominions, with any other person or persons; or

b) Procures or attempts to procure any woman or girl to become, either within or without the Queen's dominions, a common prostitute; or

c) Procures or attempts to procure any woman or girl to leave the United Kingdom, with intent that she may become an inmate of a brothel elsewhere; or

d) Procures or attempts to procure any woman or girl to leave her usual place of abode in the United Kingdom (such place not being a brothel), with intent that she may, for the purposes of prostitution, become an inmate of a brothel within or without the Queen's dominions» usw. 48 u. 49 Vict. c. 69. — Criminal Law Amendment Act vom Jahre 1885 §§ 2 und 3*).

---

*) Sir James Fitzjames Stephen: A digest of the criminal law (crimes and punishments), fourth edition (London, 1887), 121 S. — v. Liszt: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart I. Band, 656 S. Ernst Schuster: Darstellung des Strafrechtes von Grofsbritannien.

Das finnländische Strafgesetz 20. Kapitel § 10: «Wer ein Haus unterhält, um daselbst Unzucht zu treiben, oder wer eine Frau zur gewerbsmäſsigen Unzucht verleitet, wird wegen Kuppelei mit Zuchthaus bis zu drei Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. — Der Versuch einer solchen Verleitung ist strafbar. — Eine Frau, die sich in einem solchen Hause oder sonst öffentlich zur gewerbsmäſsigen Unzucht gebrauchen läſst, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.»

In Ungarn kann die nicht qualifizierte Kuppelei derzeit auf Grund des Strafgesetzbuchs nicht bestraft werden; dieselbe wird aber als Übertretung nur in dem Falle von der Polizeibehörde geahndet, wenn dieselbe gleichzeitig gegen eine andere polizeiliche Verfügung verstöſst. Eventuell kann der exportierende Mädchenhändler auch auf Grund des XXXVIII. Gesetzartikels vom Jahre 1881 (betr. die Auswanderungs-Agenturen) bestraft werden, dessen § 2 bestimmt, daſs jener, der unbefugterweise die Auswanderung vermittelt, eine Übertretung begeht, welche mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden und mit Arrest bis zu zwei Monaten bestraft wird.

§ 247 des ungarischen Strafgesetzbuchs bestimmt: «Eltern, die ihre eheliche oder natürliche Tochter zu auſserehelichem Beischlaf mit einer andern Person, — desgleichen, wer sein eheliches oder natürliches Kind zur Verübung unzüchtiger Handlungen oder zur Begehung der widernatürlichen Unzucht mit einer andern Person verleitet, verübt das Verbrechen der Verführung (Kuppelei) und wird mit Kerker bis zu fünf Jahren bestraft.

Mit derselben Strafe wird auch derjenige bestraft, wer Personen zu dieser Handlung verleitet, zu denen er in dem Verhältnis eines Kurators, Vormundes, Erziehers, Lehrers oder Aufsehers steht.» — Das Gesetz bestraft die Kuppelei, welche von dem Ehegatten mit seiner Frau betrieben wird.

Die Motive zum Entwurfe des Gesetzes bemerken, daſs die Kuppelei nach dem gegenwärtigen Gesetz sich bloſs auf die schwersten, auf die anstöſsigsten Fälle beschränkt. — Die nichtqualifizierten Fälle der Kuppelei wurden deshalb umgangen, weil teils die Beweisführung eine sehr schwierige ist, teils weil es kaum möglich wäre, gegen den Kuppler oder die

Kupplerin den Beweis für die Verübung der strafbaren Handlung zu erbringen, ohne nicht auch gleichzeitig das in das Garn gelockte Opfer an den Pranger zu stellen. War das Opfer ein Mädchen, welches das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, so folgt die Strafbarkeit aus den Prinzipien der Komplizität; desgleichen, wenn Blutschande verübt wurde. In andern Fällen aber ist es wünschenswert, dafs der Staat den Schleier nicht entferne, dessen Lüftung die Schande verirrter und verführter Kinder und die Verzweiflung der Eltern und Verwandten blofslegen würde.

Der Staat und die Gesellschaft mögen — insofern dies möglich ist — vermittelst Präventivmafsregeln gegen die Kuppler vorgehen; eine derartige Verfügung, vernünftig und energisch angewendet, vermag das Unglück in zahlreichen Fällen aufzuhalten. Wenn man aber den schändlichen Manövern der Kuppler nicht vorzubeugen vermochte, möge man sich bei der Repression auf jene Fälle beschränken, deren Bestrafung von einem besonderen Gesichtspunkte aus nicht blofs gerechtfertigt, sondern auch gefordert wird. (Materialiensammlung II. Band, S. 403 ff.)

Der ungarische Strafkodex betreffs der Übertretungen verfügt im § 81, dafs «Prostituierte, welche die auf sie Bezug habende behördliche Vorschriften nicht beobachten, mit Arrest bis zu einem Monat bestraft werden». Auf Grund dieses Paragraphen wird die geheime Prostitution bestraft, und die Bestrafung der Prostituierten ermöglicht es, dafs gegenwärtig in Ungarn die einfache Kuppelei blofs als Teilnahme an der Ausführung der oben erwähnten Übertretung gegen die Sittlichkeit gesetzlich bestraft werden kann.

Erwähnenswert ist eine Bestimmung des ungarischen Strafgesetzentwurfs vom Jahre 1843, welcher im § 207 verfügt, dafs in Notzuchtsfällen dem Thäter aufser der Strafe auch noch eine Geldbufse auferlegt wird, welche der Verletzten oder deren Erben gebührt. Diese Geldbufse wird vom Gericht bestimmt, und dieselbe ist um so gröfser, je gröfser und in ihren Folgen schwerer die verursachte Verletzung und je vermögender der Thäter war; dieselbe kann aber den Betrag von 20 000 Gulden nicht überschreiten. Vor 56 Jahren war dies allerdings eine Summe von enormer Höhe. — Diese

Bestimmung verdient Beachtung bei der Regelung der Frage, welche Genugthuung den unschuldig Verführten gewährt werde.

Der frühere Justizminister Desiderius von Szilágyi unterbreitete am 18. Mai 1892 dem ungarischen Abgeordnetenhause eine Novelle zum Strafgesetzbuche.

In diese Novelle wurde — um dem Mädchenhandel Einhalt zu thun — folgender neuer § 247 a) aufgenommen: «Das Vergehen der Kuppelei verübt derjenige und wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu tausend Gulden bestraft, wer eine unbescholtene Frauensperson dazu überredet, mit einem andern einen aufserehelichen Beischlaf zu vollziehen oder Unzucht zu verüben, oder wer eine solche Frauensperson einem Bordelle oder einem ähnlichen unmoralischen Geschäft zuführt — insofern derartige Kuppelei gewohnheitsmäfsig betrieben wird.

Die Kuppelei wird mit Kerker bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu 2000 Gulden bestraft, wenn dieselbe mit Anwendung von hinterlistigen Kunstgriffen verübt wurde, oder wenn ein unbescholtenes Mädchen behufs Zuführung in ein Bordell oder in ein ähnliches unmoralisches Geschäft in das Ausland befördert wird.

Der Versuch des Vergehens der Kuppelei ist strafbar.» —

Mit Recht bemerkt Ladislaus Fayer, Professor des Strafrechts an der Budapester Universität, in seinem Handbuch des ungarischen Strafrechtes (‹A magyar büntetjog kézikönyve›, Budapest, 1896, II. Band, S. 111): «Dafs in unserem Vaterlande der sogenannte Mädchenhandel so schwunghaft betrieben wird, rührt nicht in letzter Linie daher, dafs die Thäter, wenn dieselben auch ertappt werden, in Ermangelung einer strafgesetzlichen Sanktion nicht bestraft werden können. Über die geringe polizeiliche Vexation, die ihnen widerfährt, setzen sie sich hinweg und setzen ihre Manöver fort.»

Welche Dimensionen der leider fast auf dem ganzen Erdenrund bereits bekannte Handel mit ungarischen Mädchen genommen, erhellt aus folgender Mitteilung, welche jüngsthin in einer Budapester Zeitung erschien und welche ich in folgendem unverändert reproduziere:

«(Mädchenhandel in Siebenbürgen.) Die in der letzten Zeit mit Bezug auf den scheufslichen Seelenhandel veröffentlichten Details haben allenthalben peinliches Aufsehen erregt und auch die Aufmerksamkeit der Behörden wachgerufen. Wie bereits gemeldet, wurden aus Bereczk 86 junge Mädchen ohne Pässe über die Grenze geschmuggelt; nun werden aus Kézdi-Vásárhely dem «Kel. Ért.» die folgenden sensationellen Details über den dort schwunghaft betriebenen Mädchenhandel berichtet. Demgemäfs erstrecken sich die Umtriebe auf sämtliche Gemeinden des Kézdi-Vásárhelyer Bezirks; aufser den oben erwähnten 86 Székler Mädchen wurden aus Lemhény 40, Almás 20, Polyán 10, Esztelnek, Csomor, Bélafalva und Kurtapatak 40, Altorja 10, Alcsernáton 15, Martonfalva und Hatolyka 10, Karatna, Volál, Peselnek und Szárazpatak 30, also aus dem Kézdi-Vásárhelyer Bezirk allein 261 Székler Mädchen von gewissenlosen Seelenhändlern nach Rumänien entführt. Der berüchtigteste Mädchenschmuggler des Székler Bodens, namens Georg Raduly (Magyar Gyurka), war schon wiederholt schwer bestraft; das reichliche Erträgnis des Geschäfts läfst ihn jedoch immer wieder zu dem scheufslichen Gewerbe zurückkehren. Auch jetzt ist er zu einer zweimonatlichen Gefängnisstrafe verurteilt.» («Pester Loyd» No. 130. Sonntag, 28. Mai 1899.)

Als ein Beispiel für viele mag auch der folgende Fall gelten, welcher aus der eben erwähnten Quelle stammt und der ein helles Streiflicht auf die verzweifelte Lage jener Unglücklichen wirft, die mit Anwendung von hinterlistigen Kunstgriffen auf die empörendste Art bethört und in die weite Ferne zu einem Leben voll Schmach befördert werden. Es ist das folgender Fall:

«(Ungarische Mädchen in russischen Prostitutionshäusern.) Wiederholt haben wir von Exkursionen ungarischer Tänzerinnen nach Rufsland berichtet, wo sie gewöhnlich in die Hände gewissenloser Mädchenhändler geraten und an die Inhaber von öffentlichen Häusern verschachert werden. Gebrochen an Körper und Seele kehren die Unglücklichen erst nach Jahren in die Heimat zurück. Wie sehr unsere häufigen Warnungen gegen solche Exkursionen am Platze waren, beweist neuerdings das traurige Schicksal zweier

Schwestern, der Töchter eines Budapester Gewerbetreibenden, welche von einem auf einer Studienreise in Rufsland begriffenen jungen Budapester Arzte, Dr. Julius Simkó, aufgefunden wurden. Anläfslich seines Aufenthalts in Odessa besuchte er in Gesellschaft eines Offiziers ein unter Polizeiaufsicht stehendes Haus, in welchem er zu seiner nicht geringen Überraschung zwei ihm aus Budapest bekannte Mädchen fand. Sie wurden vor einem Jahre von einer in Budapest weilenden angeblichen Orpheumsängerin Martha Martin durch verlockende Versprechungen veranlafst, als Csárdás-Tänzerinnen nach Petersburg zu gehen, wo sie in einem anscheinend vornehmen Hause, in welchem zahlreiche Herren verkehrten, Unterkunft fanden. Nur zu bald wurde ihnen jedoch die volle Wahrheit bekannt; sie waren einer russischen Mädchenhändlerin ins Garn gegangen, die zahlreiche Agentinnen besoldet, welche auf dem Kontinent reisen und ihr die lebende Ware liefern. Als eine der geschicktesten gilt die unter dem Namen: «Die schöne Galathea» auch in Budapest polizeibekannte Flora Mandl, welche von den Budapester und Wiener Sicherheitsbehörden seit Jahren steckbrieflich verfolgt wird und mit der erwähnten Martin identisch ist. Die armen Budapester Mädchen wurden anfangs in strenger Abgeschlossenheit von der Welt gehalten und durften das Haus nicht verlassen. Eines Morgens fanden sie sich entehrt; man hatte ihnen am Abend vorher in die Speisen ein Schlafmittel gemengt und ihren hilflosen Zustand sodann dazu benutzt, um gegen sie ein Attentat auszuführen. Die Unglücklichen wollten sich anfangs das Leben nehmen; schliefslich aber ergaben sie sich in ihr Schicksal. Von Petersburg kamen sie hierauf nach Odessa, wo sie von Dr. Simkó gefunden wurden. Aus dem Pfuhl der moralischen Verworfenheit, in welchen sie geraten, gibt es nur selten mehr ein Entrinnen. Die Mädchen fanden bisher nicht den Mut, sich an ihre Eltern zu wenden.» («Pester Loyd» No. 126. Mittwoch, 24. Mai 1899.)

Diese Fälle gemahnen lebhaft an die in der «Pall Mall Gazette» enthüllten und fast unglaublich scheinenden Londoner Skandale, welche vor 1½ Jahrzehnten die gesamte civilisierte Welt mit Entrüstung erfüllten. (S. «Der Jungfrauentribut des modernen Babylon.» Deutsche Übersetzung. Budapest, 1885.)

Mit den ungarischen, den sog. Székler und Csángóer Mädchen in Siebenbürgen befafst sich eine soeben veröffentlichte kleine Schrift von Julius László («Székely és Csángó leányok», Marosvásárhely, 1899), in welcher der Verfasser auf Grund von persönlichen Erfahrungen bemerkt, dafs der Indifferentismus der Gesellschaft schuld daran ist, dafs der Handel mit Székler Mädchen bereits derart entartet ist, dafs heutzutage Seelenhändler die jungen Mädchen zu Hunderten ohne Pässe übers Gebirge, auf Schleichwegen mit sich führen, und — was bedenklich und höchst betrübend ist — es geschieht dies mit Wissen und Einwilligung von deren Eltern. Die Eltern kennen den Aufenthalt eines grofsen Teiles der nach Rumänien entführten Mädchen gar nicht. Der Verfasser veranschlagt die Zahl der aus den ungarischen östlichen Grenzkomitaten mit und ohne Pässe emigrierten Mädchen auf Tausende. Das Schicksal der meisten dieser Mädchen ist: Vaterlandslosigkeit, Verkommen, Verachtung und bis zum Tode währendes Elend. Dem Verfasser wurde von Grenzbeamten mitgeteilt, dafs sich der Fall häufig ereignet, dafs aus Rumänien nach Ungarn zurückkehrende und in Lumpen gehüllte Székler Frauenspersonen vor Hunger erschöpft zusammenbrechen. Laut dieser Quelle betreiben die elenden Seelenhändler an der ganzen Grenzlinie Siebenbürgens einen blühenden Handel mit Mädchen.

Schon vor dreifsig Jahren hatte der Mädchenhandel in Ungarn derartige Dimensionen angenommen, dafs die Bordelle in den Donaufürstentümern, in der Türkei, in Ägypten, sowie auch in anderen orientalischen Ländern, mit ungarischen Mädchen systematisch bevölkert wurden. Um dieses Übel möglichst zu verhüten, wurde die Reise der jungen ungarischen Frauenspersonen nach dem Orient durch eine Verordnung des Ministers des Innern de dato 1869 1. Oktober sub Zahl 3390 beschränkt. (S. Sammlung der ungarischen Verordnungen «Magyarországi Rendeletek Tára» vom Jahre 1869, S. 900 ff.).

In der Einleitung der Verordnung erwähnt der Minister des Umstandes, dafs er bereits vermittelst der Zirkularverordnung de dato 9. Juli 1867 sub Zahl 1211 die Munizipien auf den schmachvollen Handel aufmerksam gemacht hat, welcher im Orient mit den dahin ausgewanderten und in die gefährlichen Netze der Kuppler geratenen ungarischen Frauens-

personen stattfindet und dafs er die Aufforderung ergehen liefs, dieser Angelegenheit rege Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Trotz alledem — heifst es darin weiter — und obwohl auf Veranlassung des gemeinsamen Ministeriums des Auswärtigen durch die dortigen österreichisch-ungarischen Konsulate bereits zahlreiche solche Frauenspersonen aus den dortigen Bordellen entfernt und nach Hause gesendet wurden und durch die ungarisch-österreichischen Konsulate die zu Stande gebrachten Kuppler, insofern dieselben deren Jurisdiktion unterstehen, auch bestraft wurden, ist es laut den vom gemeinsamen Ministerium des Auswärtigen eingelangten Berichten leider doch nicht gelungen, das Ziel zu erreichen, dafs die Bevölkerung der Bordelle mit ungarischen Frauenspersonen in den Donaufürstentümern, in der Türkei, in Ägypten und in andern orientalischen Ländern verhindert werde, dessen Ursache hauptsächlich darin besteht, dafs die einem liederlichen Lebenswandel ergebenen oder zu einem solchen Neigung besitzenden Frauenspersonen von hier aus stets in grofser Anzahl und auf leichte Weise nach dem Orient und selbst nach Ostindien gelangen können, ja dafs solche von dort nach Hause gesendete Personen häufig nach kurzer Zeit dahin ohne Schwierigkeit wiederzurückkehren. — Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dafs behufs Ausspielung der Behörden sowohl die Kuppler der dortigen Bordelle, wie auch die einem liederlichen Lebenswandel ergebenen Frauenspersonen, bei uns alle nur irgendwie möglichen heimlichen Wege benutzen; namentlich pflegen die Kuppler häufig sowohl sich selbst, wie auch die durch sie zu diesem Zwecke angeworbenen Frauenspersonen mit dem Passe andrer Staaten zu versehen; hier und da führen sie die Frauenspersonen in männlicher Kleidung hinaus; ja, es hat sich sogar der Fall ereignet, dafs derartige Frauenspersonen, wenn dieselben durch die Konsulate ausgeforscht wurden, sogar ihre Nationalität verleugnen, blofs um der Jurisdiktion der diesbezüglich zu strengem Verfahren angewiesenen österreichisch-ungarischen Konsulate, resp. der Rücksendung zu entgehen, was aber nicht hinderte, gegen diese Konsulate — wegen angeblichen lauen Verfahrens in dieser Angelegenheit — Klage und Beschwerde zu führen. Zu dem erwähnten Übel gesellt

sich noch der Umstand, dafs die im Oriente befindlichen Konsulate in ihrem diesbezüglichen Verfahren durch die dortigen munizipalen Verhältnisse auch beträchtlich gehindert werden.

Hieraus erhellt, dafs diesem Übel innerhalb der Grenzen der Möglichkeit nur dann gesteuert werden kann, wenn es im Keime erstickt wird, d. h. wenn die Reise der jungen ungarischen Frauenspersonen nach dem Oriente unter gewissen Umständen mit Erfolg verhindert wird.

Wenn die nach dem Orient gehenden jungen Frauenspersonen bei ihrer Abreise in moralischer Hinsicht auch noch unverdorben sind, geraten sie doch dort häufig in die Gewalt der Kuppler, werden ein Objekt des schändlichen Handels und gelangen in einen mit der Sklaverei identischen Zustand, aus welchem sie nur schwer oder überhaupt nicht mehr gerettet werden können, und es ist auch im Interesse des ungarischen Namens notwendig, dafs die Bevölkerung der dortigen Bordelle mit ungarischen Frauenspersonen im allgemeinen sistiert werden möge. Zu diesem Behufe erachtet es der Minister für nötig, Folgendes zu verordnen:

«Solche junge Frauenspersonen, die, blofs um einen Dienst zu suchen, nach dem Orient, u. z. nach der Moldau-Walachei, Serbien, der europäischen und asiatischen Türkei, Egypten, Ostindien usw., zu reisen beabsichtigen oder die, obwohl sie als Zweck ihrer Reise einen andern Grund anführen, einen sichern und anständigen Lebensunterhalt nachzuweisen jedoch nicht im stande sind oder gegen deren Sittlichkeit begründete Einwendung erhoben werden kann, können keinen Pafs nach dem Orient erhalten.

Nachdem die jungen Frauenspersonen teils durch vom Orient herreisende Kuppler, teils durch deren hier zu Lande wohnende Agenten, zumeist durch das Versprechen der Verschaffung eines guten Dienstes, sowie auch vermittelst verschiedener anderer Vorwände dahin gelockt zu werden pflegen, wird es den Munizipien zur Pflicht gemacht, in jedem derartigen Falle, wenn eine solche Person um Ausstellung eines Passes nach dem Auslande ansucht, nachzuforschen, ob dieselbe nicht etwa von einem solchen Kuppler dazu überredet wurde, ins Ausland zu reisen, und bejahenden Falles: durch wen, damit dessen gebührende Bestrafung ermöglicht werde.

Nachdem die jungen Frauenspersonen namentlich aus Siebenbürgen und insbesondere aus dem Széklerland in auffallend grofser Zahl nach der Moldau-Walachei zu reisen pflegen, um einen Dienst zu suchen, und dieselben von dort teils freiwillig, teils durch die dort thätigen Kuppler verleitet, alsbald nach dem Orient weiter reisen, wo sie gewöhnlich in Bordelle gebracht werden, demzufolge, den bisherigen Erfahrungen gemäfs, dieselben verhältnismäfsig das gröfste Kontingent für die Bordelle des Orients liefern: wird es den siebenbürgischen und namentlich den Munizipien im Széklerlande zur besondern Pflicht gemacht, die dortige Bevölkerung auf die Gefahren, welche den nach dem Orient auswandernden Mädchen drohen, aufmerksam zu machen und die Eltern und Vormünder ernstlich davor zu warnen, dafs sie ihre Töchter, resp. Pflegebefohlenen, eines Dienstes wegen ja nicht ins Ausland senden mögen, und dies um so mehr, weil jene, die als Mägde für Lohn dienen wollen, diesen Zweck in Ungarn viel leichter, sicherer und lohnender erreichen können; Dienstvermittlern und Fuhrleuten, die die Mädchen nach der Moldau-Walachei hinauszuführen pflegen, mufs es streng untersagt werden, mit einem regelmäfsigen Passe nicht versehene Mädchen dahin zu führen, und dagegen Handelnde werden bestraft.

Wer diese gefährlichen Kuppler der Behörde mit Erfolg anzeigt und zu deren Ergreifung beiträgt, kann auf Wunsch von Fall zu Fall einer Belohnung von 40 fl. teilhaftig werden.

Die ergriffenen Kuppler und deren Gehilfen werden, insofern sie eine Handlung verübt haben, welche gegen die Strafgesetze verstöfst, behufs Bestrafung dem zuständigen Strafgerichte übergeben; wenn aber ihre Handlung blofs eine Polizeiübertretung bildet, werden dieselben auf polizeilichem Wege mit einer Geldstrafe bis zu 500 Gulden oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft; und wenn dieselben Ausländer sind, werden sie nach Vollzug der Strafe des Landes verwiesen. Diese Fälle müssen dem Ministerium des Innern stets gemeldet werden.»

Zum Schlufs legt der Minister im Interesse der allgemeinen Sittlichkeit und des ungarischen Namens es den Munizipien ans Herz, dafs dieselben sich bestreben mögen, durch die strenge Handhabung der obigen Mafsnahmen und

durch fortwährendes Vigilieren die erwähnten Frauenspersonen an der Reise nach dem Oriente zu hindern und hierdurch energisch daran mitzuwirken, dafs das Übel im Keime erstickt werde.

Schliefslich wird bemerkt, dafs die diesbezüglich nötigen Verfügungen bei den an der Landesgrenze befindlichen Ämtern und auch bei den nach dem Orient verkehrenden Dampfschiffunternehmungen getroffen wurden und auch dafür gesorgt wurde, dafs die im Oriente befindlichen Konsulate in dieser Angelegenheit auch fernerhin mit reger Aufmerksamkeit und Energie vorgehen mögen.

12.

Zur zweiten Frage.

Die Dreiteilung.

Von Prof. Ladislaus Fayer, Budapest.

I. In Ungarn hat die Frage der Einteilung der strafbaren Handlungen zwei Hauptphasen zu verzeichnen.

Der Strafgesetzentwurf aus dem Jahre 1843 eliminiert die Dreiteilung und kennt nur Verbrechen und Übertretungen. Derselbe war einer der ersten Gesetzentwürfe in Europa, die, die Gebrechen der Scheidelinie zwischen Verbrechen und Vergehen erkennend, diese Einteilung einfach fallen liefsen. (Die Zweiteilung hat seitdem Eingang gefunden in das holländische Strafgesetzbuch vom Jahre 1880, in das italienische Strafgesetzbuch vom Jahre 1890, in den schweizerischen und in den norwegischen Entwurf vom Jahre 1896.)

Die zweite Hauptphase in der ungarischen Strafgesetzgebung ist das Strafgesetzbuch vom Jahre 1878. Das Gesetz kehrt zur Trichotomie zurück. Diese ist aber grundverschieden von derjenigen des deutschen Strafgesetzbuchs und steht dem französisch-belgischen Einteilungssystem am nächsten.

Im ungarischen Strafgesetzbuch stützt sich die Einteilung nicht auf die Strafe, mit der die Handlung bedroht ist, sondern auf die Strafart, die der Richter anordnet; und indem der Richter eine Verbrechensstrafe oder im Falle von besonders vorwiegenden mildernden Umständen eine Vergehensstrafe anwenden kann, entscheidet er durch die Wahl der Strafart, ob die Handlung in die Klasse der Verbrechen oder der Vergehen komme. Hiernach richten sich auch die Fragen

des Versuches, der Teilnahme, der Konkurrenz, der Verjährung usw.

Wir haben aber doch noch Widersprüche in der Dreiteilung. Es kann auch bei uns vorkommen, dafs Vergehen mit 5 Jahren Gefängnis bestraft werden und Verbrechen mit 6 Monaten Kerker, anderseits Vergehen mit 1 Gulden Geldstrafe und Übertretungen mit 2 Monaten Haft. Schon diese Beispiele zeigen, dafs das ungarische Strafgesetzbuch noch sehr weit von dem Ziele ist, dafs die schwersten Delikte: Verbrechen, die mittelschweren: Vergehen, die leichten: Übertretung genannt werden sollten*).

Bis jetzt ist es keinem Gesetzbuche gelungen, eine befriedigende Lösung dieses Problems zu bieten.

II. Nun werfe ich die Frage auf: Ist die Dreiteilung nötig?

Ich halte sie für nützlich. Es liegt schon ein Strafmoment darin, dafs jemand verurteilt wird, ein Verbrechen, das heifst, eine strafbare Handlung von gröfster Schwere begangen zu haben; und der Umstand, dafs ein Urteil auf ein Vergehen oder auf eine Übertretung lautet, bildet eine Abgrenzung in der Richtung, dafs das Delikt relativ weniger schwer ist. Ebenso wie der Ort, wo jemand eine Strafe abbüfst, eine grofse Wirkung auf die Einbildungskraft der Massen ausübt — ob Zuchthaus, Gefängnis, Polizeistrafhaus oder Besserungsanstalt —, hat auch die Benennung und die Einreihung des Deliktes seine eigne Bedeutung. Dieses Moment des moralischen Drucks einerseits und der Entlastung anderseits wird vom Strafrecht, solange es als solches aufrecht besteht, nicht vermifst werden können. Nachdem wir im heutigen Strafrecht vorwiegend die moralischen Faktoren verwerten wollen, dürfen wir die in der Klassifizierung der strafbaren Handlung liegenden Hebel nicht unbenutzt lassen.

Im Sinne des italienischen Strafgesetzbuchs hat der Mörder ein delitto begangen; ebenso derjenige, der einen kleinen Diebstahl begeht. Es ist ein Grundfehler, diese beiden Delinquenten unter einer gemeinsamen Benennung zu vereinigen.

---

*) Über die Dreiteilung im ungarischen Strafgesetzbuche s. Theodor Reinhold Schütze: «Zur Kritik des ungarischen Strafgesetzbuches». Separatabdruck aus der Zeitschrift «Magyar Themis». Budapest, Verlagsgesellschaft Athenäum.

Der eine kommt in eine zu gute Gesellschaft, der andre in eine zu schlechte. Und dies hat hier dieselbe Wirkung, wie überall: dafs nämlich die gemischte Gesellschaft nicht die Verdorbenen bessert, sondern die Halbverdorbenen zu ganz Verdorbenen macht.

Das italienische Strafgesetzbuch kann sogar die Zweiteilung nicht logisch durchführen. Die Übertretungen werden mit mehreren Monaten *arresto*, die Vergehen eventuell mit *multa* bestraft.

III. Da ich das System der Trichotomie aufrecht zu erhalten wünsche, mufs ich die Frage stellen, ob nicht eine logischere Einteilung möglich wäre, als es die bisherigen waren.

Die Lösung wird sich vielleicht finden in der weiteren Entwickelung des Gedankens, den die französisch-ungarische Dreiteilung birgt.

Ich gehe nur einen Schritt weiter, als das ungarische Strafgesetzbuch, zerteile die strafbaren Handlungen nicht nach der Strafart, sondern zugleich nach der Dauer der Freiheitstrafe und messe die Schwere der Handlung nach der konkreten Strafe, die der Handlung folgt. *Wo das Urteil auf Geldstrafe oder nicht mehr als drei Monate Freiheitstrafe lautet, dort liegt eine Übertretung vor; wo mehr als drei Monate, nicht mehr als drei Jahre, ein Vergehen; wo mehr als drei Jahre, ein Verbrechen.* Dieser Trichotomie entsprechen in der Anwendung die drei Arten der Freiheitstrafe: *Haft* bis zu drei Monaten, *Gefängnis* von drei Monaten bis zu drei Jahren, *Zuchthaus* von drei Jahren aufwärts. Wo die eine Freiheitstrafe aufhört, dort fängt erst die andre an.

Es wäre dies eine streng realistische Einteilungsmethode und würde gründlich aufräumen mit den Fiktionen, die in den bestehenden Einteilungen vorherrschend sind. Das Gewicht wird auf Grund der objektiven, subjektiven und sozialen Eigenheiten des konkreten Falles und nicht nach aprioristischen Momenten bestimmt.

Man sagt: Eisen ist schwer, Holz ist leichter; und man vergifst, dafs ein kleines Stück Eisen weniger schwer ist, als ein grofses Stück Holz. Der qualifizierte Diebstahl, mit dem jemand einen Gulden entwendet, ist an sich nicht schwerer,

als das einfache Stehlen von 40 Gulden. Und doch ist das erste sowohl nach dem deutschen, als nach dem ungarischen Strafgesetzbuch ausnahmslos ein Verbrechen, das zweite ein Vergehen; im Sinne des deutschen Strafgesetzbuches sogar das einfache Stehlen der gröſsten Summe auch nur ein Vergehen.

Ich verhehle mir nicht, daſs auch die von mir empfohlene Einteilung ihre Schwierigkeiten hat, da dieselbe in letzter Linie nicht so sehr eine Einteilung der strafbaren Handlungen, als die Dreiteilung der vom Richter verhängten Strafen ist. Namentlich bei Versuch, Beihilfe, Konkurrenz und Verjährung, so auch bei den bedingten Verurteilungen, würde eine Reihe von neuen Fragen auftreten. Ich glaube aber nicht, daſs dieselben unlösbar sein würden. Die Schwierigkeiten sind in der französisch-belgischen und der ungarischen Praxis zum Teil schon behoben.

Die internationale Kriminalstatistik bekäme jedenfalls eine feste Grundlage.

IV. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die Polizeiübertretungen nicht andrer Natur seien, als die übrigen strafbaren Handlungen.

Jedenfalls drängt sich die Erscheinung auf, daſs die Polizeiübertretungen in den Gesetzen aller Länder mit unvergleichlich kleineren Strafen bedroht sind.

Ich glaube aber, die Übertretungen sind nicht darum weniger strafbar, weil sie andrer Natur sind, als die übrigen strafbaren Handlungen, sondern weil die Verbrechen und Vergehen in der Regel die Verletzung eines Rechtsguts oder aber die unmittelbare Bedrohung eines sehr hochwertigen Rechtsguts bewirken, die Polizeiübertretungen hingegen gewöhnlich nur eine entferntere — auch sogenannte generelle — Gefährdung enthalten, in manchen Fällen wieder Rechtsgüter verletzen, die einen erhöhten Schutz nicht beanspruchen.

Ich folgere hieraus, daſs die Polizeiübertretungen zwar in der Regel andrer Natur sind, dies aber ein verschiedenes Strafsystem nicht bedingt, da bei der Bestrafung von Verbrechen und Vergehen das «ne peccetur» gegenüber dem «quia peccatum est» dieselbe Rolle spielt, wie bei Polizeiübertretungen. Die Unterscheidung, daſs bei Übertretungen ein Zwang ausgeübt,

bei Verbrechen und Vergehen eine Strafe verhängt wird, halte ich nicht für zutreffend. Wenn der Zweckgedanke bei Übertretungen überwiegt, so hat dies den Grund nicht darin, dafs die Natur derselben eine verschiedene ist, sondern weil anerkannt wird, dafs bei Bagatellkriminalsachen es überhaupt dienlicher wäre, auf das «Quia» nicht zu sehr zu pochen. Auch darf man nicht aufser acht lassen, dafs schon in der strafrechtlichen Mifsbilligung eine Art Rückvergeltung enthalten ist.

V. Ich möchte noch einiges beifügen über die Regelung, die die Materie der Übertretungen in Ungarn erfahren. Ich halte mich hierbei an die Grenzen, die der Direktionsausschufs der I.K.V. der Diskussion gesteckt hat.

Wir haben zwei Strafgesetzbücher. Eines behandelt die Verbrechen und Vergehen, das andre die Übertretungen. Die Absonderung der Übertretungen ist daher bei uns strenger durchgeführt als in andern Ländern.

Auch das Gesetzbuch über die Übertretungen hat einen allgemeinen Teil, der aber nicht ganz selbständig ist; es wird in demselben nämlich der Grundsatz ausgedrückt, dafs die Bestimmungen des allgemeinen Teils des andern Strafgesetzbuchs auf die Übertretungen subsidiär Anwendung finden, insofern eine Abweichung nicht erwähnt ist.

Das Strafgesetzbuch über die Übertretungen enthält nun folgende Bestimmungen. Aufser dem Gesetz kann eine Übertretung konstituiert werden durch eine Ministerialverordnung, durch ein Komitats- oder ein städtisches Statut. Sowohl die Ministerialverordnung als auch das Statut kann nur die Verletzung eines Polizeiverbotes oder einer Polizeianordnung als Übertretung qualifizieren. Die im Auslande verübten Übertretungen werden nicht bestraft. Eine Auslieferung findet nicht statt. Der Versuch wird nicht bestraft. Die Beihilfe fällt jedoch unter Strafe. (Abweichung vom deutschen Strafgesetzbuch.) Culpa kommt in der Regel unter Bestrafung. Verjährungszeit der Übertretungen 6 Monate, resp. 1 Jahr. (Deutsches Strafgesetzbuch 3 Monate, resp. 2 Jahre. Code d'instruction criminelle 1 Jahr, resp. 2 Jahre.) Die Übertretungsstrafe ist Haft oder Geldstrafe. Im Falle, dafs die Geldstrafe nicht eingetrieben werden kann, verwandelt man dieselbe in Haft. Die Umwandlungen sind

leider sehr zahlreich. Die ratenweise Abtragung der Geldstrafe wird gestattet.

Die bedingte Verurteilung steht noch aus. Wir hatten sie allerdings in früheren Jahrhunderten als eine volkstümliche Institution des Gewohnheitsrechtes. Auch die erste Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts zeigt einzelne Beispiele der Anwendung. Der Novellengesetzentwurf aus dem Jahre 1893 restituiert die bedingte Verurteilung für die Vergehen der jugendlichen Personen bis zum Alter von 20 Jahren. Ein neuerer Entwurf läfst diese Beschränkung fallen.

Das Verfahren gehört in Bezug auf einen grofsen Teil der Übertretungsmaterie vor die Polizeigerichte. Die letzte Instanz ist in diesen Übertretungssachen der Minister des Innern. In dessen Namen entscheidet eine ständige Kommission von Beamten des Ministeriums des Innern.

Die andern Übertretungsachen werden von den Bezirksgerichten abgeurteilt. Der Instanzenzug geht zum Teil bis zum Obersten Gerichtshof. In der neuen Strafprozefsordnung bekommen wir auch die Amtsanwälte und für die allerleichtesten Übertretungen den Strafbefehl.

Mein Antrag lautet:

Die Dreiteilung ist auf Grund der Schwere und der Art der verhängten Strafe nach allen Richtungen konsequent durchzuführen.

13.

Dritte Frage.

Einflufs des Greisenalters auf die Kriminalität.

Gutachten von Dr. jur. Feisenberger,
Gerichtsassessor zu Frankfurt a. M.

Zwei Fragen sind es, die, wie ich glaube, hier zu beantworten sind:

I. Sind besondre Bestimmungen hinsichtlich der Strafart oder der Höhe des Strafmafses für das im Greisenalter begangene Verbrechen erforderlich?

II. Sind besondre Bestimmungen hinsichtlich der Schwere der Strafandrohung für das gegen das Greisenalter begangene Verbrechen erforderlich?

I.

Natürlich kann es sich hier nur um eine eventuell mildere Bestrafung handeln. — Als Gründe für eine solche lassen sich mit einigem Schein von Berechtigung in das Feld führen

a) geistige Schwäche,

b) körperliche Schwäche.

Zu a) Im Alter pflegt ja die Geisteskraft öfter abzunehmen. Mit der Abnahme der Geisteskraft mindert sich natürlich das Bewufstsein für die Verantwortlichkeit. Die Folgen der verbrecherischen Handlung werden nicht mehr in dem Grade überblickt, um moralisch abschreckend wirken zu können. Überhaupt sinkt die moralische Widerstandskraft gegen verbrecherische Antriebe, mögen sie von aufsen kommen oder den Charakter- und sonstigen Anlagen des Verbrechers selbst ursächlich entspringen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend könnte man dahin kommen, dem Alter die in ihm begangenen strafbaren Handlungen nicht mehr voll anzurechnen und deshalb gewisse schwerste Strafarten, wie Todesstrafe oder Kerkerstrafe (Zuchthaus, Kettenstrafe u. dergl.) von der Anwendung gegen das Greisenalter ausschliefsen wollen.

Der vorberegte Gesichtspunkt, der einzige, von dem man, soweit wir zu erkennen vermögen, ausgehen kann, um zu der Forderung milderer Bestrafung der im Greisenalter begangenen Verbrechen zu gelangen, ist jedoch *in seiner Spezialität* verfehlt.

Wenn dem greisen Verbrecher die Zurechnungsfähigkeit völlig mangelt, so wird er, ebenso wie jeder andre Unzurechnungsfähige, von der Strafe und wohl schon von der Strafverfolgung freibleiben.

Ist jedoch die Zurechnungsfähigkeit des greisen Verbrechers nur beeinträchtigt, leidet er an einer gewissen Dementia senilis, so wird er, wie die Gesetzgebung heute fast überall liegt, je nach dem Gutachten des Arztes und der Lage des Falles für die einzelne That verantwortlich sein und daher zur Strafe gezogen werden können oder nicht.

Wäre in unsren Gesetzbüchern allenthalben mangelhafte geistige Entwickelung, geistige Beschränktheit und Geistesschwäche als allgemeiner Strafmilderungsgrund vorgesehen, dann würde auch der mit Dementia senilis Behaftete der Wohlthat solcher Bestimmung teilhaftig sein. Darauf, dafs solche Bestimmungen in unsre modernen Gesetzbücher aufgenommen werden, richten sich ja Bestrebungen unsrer Vereinigung. Das Ziel der milderen Bestrafung des an Altersschwäche Leidenden als ein besondres, losgelöst von der erwähnten allgemeinen Bestrebung, zu verfolgen, halten wir — abgesehen davon, dafs ein solches Vorgehen unpolitisch wäre — für innerlich unbegründet. Denn es ist nicht abzusehen, weshalb die Geistesschwäche eines greisen Verbrechers in höherem Grade der Milde wert und bedürftig sein sollte, als die eines in mittlerem Alter stehenden Verbrechers.

Will man aber gar zum allgemeingiltigen Prinzip erheben, dafs das Greisenalter *als solches* ein Grund ist für ein strafrechtlich milderes Verfahren, so wird man auf einen Abweg

geraten. Dann würde ja auch der zwar alte aber *geistesstarke* Verbrecher diese Wohlthat geniefsen — und diese Folge mufs uns denn doch durchaus ungerecht und einem gesunden Rechtsgefühl widersprechend erscheinen. Man sollte vielmehr meinen, ein langes Leben, in dem ein normaler Mensch in seinem Daseinskampfe vielfache Erfahrung gesammelt hat, in dem sein Blick stets weiter und seine Urteilsfähigkeit immer schärfer geworden ist, sei gerade kein Grund, um die strafbare Handlung des Verbrechers in milderem Lichte erscheinen zu lassen. Eher sollte man dazu neigen, die That eines normalen, in hohem Alter stehenden Verbrechers, der, je älter und erfahrener, desto leichter die Folgen seiner Handlungen zu überblicken vermag, schärfer zu beurteilen. —

Zu b) Das hohe Alter ist im allgemeinen gegen die Entziehung der gewohnten Lebensbedingungen empfindlicher, wie das kräftige Mittelalter; es verträgt den Mangel an längerem Aufenthalt in der freien Luft schwerer; die Abschliefsung von andren Menschen (Einzelhaft) ist oft von gröfserem, schädlichen Einflufs auf seine geistige Verfassung; es besitzt nicht mehr die nötige Körperkraft zu andauernder, anstrengender körperlicher Arbeit. —

Fufsend auf diesen Thatsachen, könnte man eine Herabsetzung der Strafhöhe, also eine Verengerung des Strafrahmens, für die greisen Verbrecher fordern.

Auch dieser Forderung ist entgegenzutreten.

Ob die Körperkraft eines Verbrechers hinreicht, die Gefängnisarbeiten in der durch das Reglement vorgeschriebenen Art und Dauer zu verrichten; ob der Verbrecher hinsichtlich des Aufenthaltes in freier Luft oder der Anwendung der Einzelhaft besser gestellt werden mufs, als die Gefängnisordnung vorsieht, das zu beurteilen ist Sache des Arztes und der Beamten der Strafanstalt im einzelnen Falle, nicht aber Aufgabe des Richters oder des Gesetzgebers.

Das zuletzt Gesagte gilt aber in gleicher Weise für jeden Verbrecher, und es ist nicht anzuerkennen, dafs höheres Alter daran etwas ändern könnte. Auch hier würde — bei Annahme eines andren Standpunktes — der körperlich Starke eine Wohlthat geniefsen, die durch die Umstände nicht geboten und deshalb den Strafzwecken hinderlich ist. —

Wenn man vielleicht darauf hinweisen sollte, dafs ja auch für die Jugendlichen besondre Bestimmungen gelten, so liegen denn dort doch die Verhältnisse ganz anders. Hier steht der Mensch am Ende, dort steht er am Anfange seiner geistigen Entwickelung; dort befindet sich der Körper in seiner Entfaltung, hier seit langer Zeit in seiner Vollendung. Auch ist der Zweck der Strafe bei jugendlichen Verbrechern wohl immer in erster Linie der der Besserung; bei greisen Verbrechern kann von einem Strafzweck der Besserung wohl kaum je die Rede sein; hier wird es sich meist um Vergeltung und Unschädlichmachung oder bestenfalls noch um Abschreckung handeln. —

Unsre Ansicht ist, wenn wir die Summe der vorstehenden Darlegungen ziehen:

1. Das Greisenalter als solches ist kein Strafmilderungsgrund.
2. Die Frage der milderen Bestrafung des Altersschwachen ist zugleich mit der Frage der milderen Bestrafung des Geistesschwachen überhaupt zu lösen.

II.

U. E. können hier nur Verbrechen in Betracht kommen, die sich gegen die Person richten. Denn bei allen übrigen ein Individuum verletzenden Verbrechen, mögen sie sich gegen das Vermögen oder die öffentliche Ordnung richten oder eine gemeine Gefahr enthalten, kann die Person des Verletzten keine besondre Berücksichtigung geniefsen. Unter Verbrechen gegen die Person begreifen wir aber hier neben Körperverletzung u. dergl. auch die Beleidigung.

Wenn erstere sich gegen Greise richtet, so wird darin meist ein höherer Grad von Roheit liegen; wenn letztere sich gegen betagte Menschen richtet, so wird darin regelmäfsig auch ein Mangel der dem Alter schuldigen Ehrfurcht zu erblicken sein.

Immerhin halten wir es nicht für angebracht, mit das Alter bei diesen Strafthaten besonders schützenden einzelnen Bestimmungen gesetzgeberisch vorzugehen. Die Strafrahmen unsrer Gesetze sind regelmäfsig so weit gegriffen, dafs der Richter auch die besondre Roheit oder die Ehrfurchtver-

letzung zu berücksichtigen in der Lage ist. Die Strafart aber zu verschärfen bietet die Sachlage keinen hinreichenden Anlafs. —

In die Strafgesetzbücher liefse sich nun allerdings auch als allgemeiner Strafschärfungsgrund (erschwerender Umstand) aufnehmen «Begehung der That unter Aufserachtlassung der dem Alter geschuldeten Rücksicht». Diesen Strafschärfungsgrund als ein «mufs» auszusprechen ist bedenklich — z. B. mag die Ehrfurchtverletzung im einzelnen Fall recht milde anzusehen sein; ein «kann», also das Abhängigmachen der Strafschärfung von der jeweiligen Beurteilung des Richters, ist aber aus dem oben angeführten Gesichtspunkte der Weite unsrer Strafrahmen überflüssig. —

Unsre Meinung ist, dafs, wenn irgendwo, so in der Strafgesetzgebung bei der Aufstellung genereller Bestimmungen mit der allergröfsten Vorsicht zu verfahren ist. — Gerade unsre Vereinigung sollte sich aber, soweit die Person des Verbrechers in Betracht kommt, genereller Vorschläge auf nicht völlig zweifellosem Gebiete enthalten, um nicht dem idealen Endziele «Bestrafung des Verbrechers nach seiner individuellen Lage» selbst hinderlich zu werden. —

14.

Landesgruppe Deutsches Reich.

Der Vorstand der **Landesgruppe Deutsches Reich** beehrt sich, zu der am **7.—9. Juni 1900** in **Strafsburg** stattfindenden

VII. Landesversammlung

einzuladen.

Tagesordnung.

Mittwoch, den 6. Juni: Begrüfsung und gesellige Vereinigung im Zivilkasino, Sturmeckstaden No. 1, von abends 8 Uhr ab.

Donnerstag, den 7. Juni: 9 Uhr: Beginn der Verhandlungen im Schwurgerichtssaale des Kön. Landgerichts und Begrüfsung der Versammlung durch den Chef der elsafslothringischen Justizverwaltung. Während der Mittagspause Besichtigung des Kollegiengebäudes der Universität. Als Frühstückslokal Restaurant Germania am Universitätsplatz empfohlen. Fortsetzung der Beratungen bis 5 Uhr nachmittags. Um 5½ Uhr gemeinsames Mittagessen im Bäckehiesel in der Ruprechtsauer Allee, Preis des Gedecks 4 Mark. Abends Konzert in der Hauptrestauration der Orangerie mit Beleuchtung des Sees; für die Teilnehmer freier Zutritt.

Freitag, den 8. Juni: 9 Uhr: Fortsetzung der Beratungen. Während der Frühstückspause Besichtigung des Münsters unter Führung des Dombaumeisters. Als Frühstückslokal der Stiftskeller, Domplatz No. 2, empfohlen. Um 5 Uhr Vortrag des Sanitätsrats Dr. Leppmann in Berlin im Schwurgerichtssaale des Kön. Landgerichts. Um 8 Uhr gemeinschaftliches Abendessen im Zivilkasino, Sturmeckstaden No. 1. Preis des Gedecks 3 Mark.

Samstag, den 9. Juni: Besuch der Weiberstrafanstalt und der Knaben-Erziehungs- und Besserungsanstalt in Hagenau. Nach diesem Besuch gemeinsames Mittagessen in Hagenau, wozu die Teilnehmer von der elsafs-lothringischen Landesverwaltung eingeladen sind.

Am 7. und 8. Juni kommen folgende Gegenstände zur Beratung:

I. Grundsätze für die einheitliche Regelung der ersten juristischen Prüfung in den deutschen Bundesstaaten.
  Referent: Ministerialrat Stadler in Strafsburg.
  Korreferent: Professor Dr. v. Liszt in Berlin.

II. Bericht über den Stand der Arbeiten der auf der Münchener Landesversammlung 1898 eingesetzten Kommission zu der Frage:
  «Sollen für die Bedrohung, Verfolgung und Bestrafung der Polizeiübertretungen besondere Grundsätze gelten?»

III. Versuchsstrafe und Erfolgshaftung bei vorsätzlichen Strafthaten.
  Referent: Geheimer Justizrat Professor Dr. Seuffert in Bonn.
  Korreferent: Oberlandesgerichtsrat Professor Dr. Harburger in München.

IV. Die Eigenart des heutigen gewerbsmäfsigen Verbrechertums.
  Referent: Sanitätsrat Dr. Leppmann in Berlin.

Anfragen über die Tagesordnung und Anmeldungen zur Tagung, zum gemeinschaftlichen Essen am 7. und 8. Juni und zum Ausflug nach Hagenau am 9. Juni nimmt Universitätsprofessor Dr. Heimberger in Strafsburg, Hönheimerstr. No. 3, entgegen. Anmeldungen werden möglichst bis 31. Mai erbeten. Die Stadt gewährt zu den städtischen Sammlungen und zu dem Konzert am 7. Juni in der Orangerie freien Zutritt.

Die in Strafsburg zu lösende Teilnehmerkarte kostet zwei Mark. Die Teilnehmerkarte berechtigt auch Nichtmitglieder zur Teilnahme an den Beratungen und geselligen Vereinigungen.

Der Ortsausschufs besteht aus den Herren: Unterstaatssekretär Dr. Petri, Vorsitzender, Landgerichts-Präsident Boecking, Professor Dr. van Calker, Geheimer Ober-Regierungsrat Freiherr von der Goltz, Geheimer Justizrat Hagenauer, Universitätskurator Ministerialrat Hamm, Rechtsanwalt Justizrat Leiber, Ministerialrat Mandel, Ministerialrat Stadler, Erster Staatsanwalt Geheimer Justizrat Veit, Landgerichtsdirektor Vogt.

Mit der Führung der Geschäfte sind von dem Ortsausschufs beauftragt: Ministerialrat Stadler, Beigeordneter Freiherr von der Goltz, Universitätsprofessor Dr. Heimberger, Staatsanwaltschaftsrat Hünten, Rechtsanwalt Dr. Reinhardt, Landgerichtsrat Waldorf.

Leitsätze zum I. Gegenstand der Tagesordnung.

«Grundsätze für die einheitliche Regelung der ersten juristischen Prüfung in den deutschen Bundesstaaten.»

Leitsätze des Referenten Ministerialrat Stadler in Strafsburg.

I.

Es entspricht einem dringenden Bedürfnisse, die erste juristische Prüfung in sämtlichen Bundesstaaten, sei es im Wege der Reichsgesetzgebung, sei es durch Vereinbarung unter den einzelnen Regierungen, einheitlich zu gestalten[1].

II.

Für die Einrichtung dieser Prüfung empfehlen sich folgende Hauptgrundsätze:

1. Die Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt, welche unter einem von der Zentralbehörde des betreffenden Bundesstaates ernannten Vorsitzenden vornehmlich aus Rechtslehrern einer Universität besteht, nach Bedürfnis aber auch ganz oder teilweise aus höheren Justiz- und Verwaltungs-

[1]) Mitteil. d. Intern. krim. Vereinig. VII, 236.

beamten gebildet werden kann. Erste Prüfungen finden jährlich mindestens zweimal statt.

2. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche; die erstere geht der letzteren voraus.

3. Bei der schriftlichen Prüfung, an welcher die zugelassenen Kandidaten gleichzeitig teilnehmen, werden unter thunlichst gleichmäfsiger Berücksichtigung des Privatrechts und des öffentlichen Rechts mindestens vier Aufgaben gestellt, deren Bearbeitung in bestimmter Zeit unter Aufsicht zu erfolgen hat. Als Hilfsmittel dürfen nur Gesetzestexte oder solche Bücher benutzt werden, welche den Kandidaten besonders zur Verfügung gestellt sind.

4. Den Gegenstand der mündlichen Prüfung bilden die Disziplinen des Privatrechts, der Rechtsgeschichte und des öffentlichen Rechts, sowie die Grundlagen der Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft. Die Dauer eines Prüfungstermins, zu dem mehrere Kandidaten berufen werden können, ist so zu bemessen, dafs auf jeden Kandidaten mindestens eine Stunde trifft.

5. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung ist der Kandidat nach dem Ermessen der Prüfungskommission für die Zeit von sechs Monaten bis zu einem Jahre behufs besserer Vorbereitung zurückzuweisen.

III.

Unter der Voraussetzung, dafs die Dauer des Universitätsstudiums in den Bundesstaaten allgemein auf vier Jahre festgesetzt wird[2]), empfiehlt es sich, eine Zwischenprüfung einzuführen, welche vor einer unter dem Vorsitze eines höheren Justiz- oder Verwaltungsbeamten aus Rechtslehrern einer Universität gebildeten Kommission frühestens nach Ablauf des dritten Semesters abzulegen ist und sich vornehmlich auf die römische Rechtsgeschichte und das System des römischen Privatrechts, sowie auf die deutsche Rechtsgeschichte und die Grundzüge des deutschen Privatrechts zu erstrecken hat. Zur ersten juristischen Prüfung ist nur zuzulassen, wer nach dem

---

[2]) Resolution V der Beschlüsse der Eisenacher Konferenz der deutschen Rechtslehrer bei Friedberg 1896, Die künftige Gestaltung des deutschen Rechtsstudiums S. 22.

Bestehen der Zwischenprüfung sich noch mindestens drei Semester dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet hat.

Der Korreferent, Prof. v. Liszt in Berlin, hat sich den Leitsätzen unter I und II unbedingt, den Leitsätzen unter III mit dem Vorbehalt angeschlossen, dafs die Zwischenprüfung als Teilprüfung gedacht ist, so dafs die in ihr geprüften Gegenstände aus dem Bereiche der ersten juristischen Prüfung ausscheiden.

Leitsätze zum II. Gegenstand der Tagesordnung.

«Versuchstrafe und Erfolgshaftung bei vorsätzlichen Strafthaten.»

Leitsätze des Referenten Prof. Dr. Seuffert in Bonn.

I.

1. Die Abstufung der Strafen nach dem Erfolge ohne Rücksicht auf Verschulden ist zu verwerfen.

2. Insbesondere ist eine Straferhöhung wegen schwerer Körperverletzung oder wegen tödlichen Verlaufes einer Verletzung nur dann zu rechtfertigen, wenn diese Folgen vom Thäter vorausgesehen werden konnten.

3. Die Frage der Voraussehbarkeit gehört zu der Schuldfrage (St.P.O. 262, 295).

II.

1. Der Versuch ist nach den nämlichen Bestimmungen zu bestrafen, wie die vollendete That.

2. Die Gerichte sind zu ermächtigen, die Strafe des Versuches bis zu bestimmten Grenzen herabzusetzen.

3. Der Versuch mit abergläubischen oder andern, nicht ernsthaft zu nehmenden, Mitteln bleibt als solcher straflos.

III.

1. Wenn bei der Verübung einer strafbaren Handlung mehrere Personen zusammenwirken, so trifft die auf die Handlung gesetzte Strafe jeden Teilnehmer (Mitthäter, Anstifter, Gehilfen).

2. Die Gerichte sind zu ermächtigen, die Strafe derjenigen Teilnehmer, welche nur Hilfe geleistet haben, in der gleichen Weise herabzusetzen, wie dies bei dem Versuche gegenüber der Vollendung vorgesehen ist.

3. Mifslingt die Anstiftung oder kommt es nicht zur Ausführung der That, zu welcher angestiftet wurde, so tritt Strafe nur in den vom Gesetze besonders vorgesehenen Fällen ein.

Der Korreferent, Oberlandesgerichtsrat Professor Dr. Harburger in München, ist mit diesen Leitsätzen im wesentlichen einverstanden.

15.

Holtzendorff-Stiftung.

Der geschäftsführende Ausschufs der Holtzendorff-Stiftung hat auf Grund der Voten der Preisrichter beschlossen, den von dieser Stiftung für die beste Arbeit über das Preisthema:

«Anwendungsgebiet und rationelle Gestaltung der Privatklage»

ausgesetzten Preis von 1600 Mk. = 2000 Fr. der mit dem Erkennungsworte «Universum» versehenen Arbeit zuzuerkennen. Als Verfasser derselben hat sich bei Oeffnung des versiegelten Couverts der Rechtsanwalt Dr. Thiersch zu Leipzig, Lampestrafse 8, ergeben.

Berlin und Brüssel, im April 1900.

Aschrott. v. Liszt. Prins.

16.

Huitième assemblée générale de l'Union internationale de droit pénal.

Rapport sur la traite des blanches.

Présenté par M. Ferdinand-Dreyfus,
Avocat à la Cour d'appel de Paris, ancien député, membre du conseil Supérieur des Prisons de France*).

I.

L'Union de droit pénal est une association de jurisconsultes destinée à élucider les questions juridiques qui intéressent les nations civilisées: à cet égard le honteux trafic qui, sous le nom de traite des blanches, déshonore les capitales de l'Europe et des deux Amériques mérite d'attirer et de retenir son attention. Pour essayer de le prévenir et de le réprimer, il faut faire appel aussi bien aux philosophes qu'aux sociologues, aux philanthropes qu'aux jurisconsultes. Le problème touche à la condition économique de la femme, à la moralité nationale, à la situation respective que les lois, les mœurs et les institutions de chaque pays établissent entre les deux sexes. Plus une nation saura protéger et défendre efficacement la jeune fille, plus elle cherchera à relever par ses méthodes d'instruction et d'éducation le niveau de la moralité chez les jeunes gens et plus haute sera la barrière qu'elle opposera au trafic des marchands de chair humaine, des pourvoyeurs de la débauche et des Barnums de la prostitution.

---

*) Bibliographie: The Vigilance record. July 1899. (Compte rendu du Congrès de Londres.) Revue philanthropique No. 27. Le Congrès de Londres et la traite des blanches. Rapports de M. Bérenger, sénateur, de M. Henri Joly, de Madame la Baronne de Montenach, de M. de Meuron etc.

II.

Le Congrès qui s'est tenu à Londres du 21 au 23 juin 1899 sur l'initiative de la *National Vigilance association* était surtout une assemblée de philanthropes. Les faits abominables portés à sa connaissance ont profondément ému tous ceux qui ont pris part à ses délibérations; on comprend donc que, dans l'élan de leur indignation, les congressistes de Westminster Palace Hotel aient parfois perdu de vue les difficultés techniques que comporte la solution pénale de la question. Le Congrès de Londres a eu néanmoins le mérite de déchirer, devant l'Europe civilisée, le voile qui recouvre une des plaies sociales les plus déshonorantes pour l'humanité. Il importe tout d'abord de résumer ses conclusions.

D'après les détails lamentables fournis par les délégués suisses, russes et norvégiens, la traite des blanches est devenu un véritable commerce d'exportation qui étend chaque jour ses comptoirs, augmente sa clientèle et qui compte ses capitalistes, ses agents et ses courtiers.

Elle sévit tout particulièrement en Suisse, en France, en Allemagne, en Belgique, en Autriche, en Russie, dans les républiques de l'Amérique du Sud et dans les principales échelles de l'Orient.

«On reste au-dessous de la vérité,» dit M. le pasteur Comte de St Etienne, «en évaluant à plus de cent mille les opérations qui se font, bon ou mal an, dans cette industrie, et il ne s'agit pas ici des majeures qui volontairement, de leur plein gré — si toutefois la vie qu'elles mènent leur permet de conserver leur libre arbitre — consentent à jouer le rôle de marchandises d'échange; il s'agit de mineures dont quelques-unes ont à peine dix-huit ans et dont plusieurs n'ont pas encore atteint l'âge de femme.

«Généralement ces jeunes filles sont recrutées dans les pays pauvres qui fournissent le personnel des domestiques. Des «leveurs» se rendent dans ces contrées, quand ils n'y ont pas des représentants, et offrent des places avantageuses à ces innocentes qui se laissent ainsi attirer dans le piége. Quelquefois ces honorables commerçants affectent les dehors de la plus haute respectabilité. On cite des rabatteuses qui

portent à merveille le costume de religieuses; d'autres même se postent aux abords des gares pour recevoir les jeunes filles qui descendent de wagon, un petit paquet à la main, à la recherche d'un cousin ou d'un oncle de province sur lequel elles comptent pour se placer. Elle s'approchent d'elles, les interrogent affectueusement, se donnent comme membres d'une société protectrice des jeunes bonnes, leur proposent de les conduire chez leurs parents . . . et le tour est joué: une esclave de plus est lancée dans la circulation.

«En Suisse, les wagons à couloirs sont très commodes pour ce genre de commerce. Une vieille femme, en deuil généralement, s'installe en troisième et, pendant le trajet, liant conversation avec ses voisines, parvient souvent à en amener quelques-unes au pourvoyeur pour le compte duquel elle opère.

«Mais c'est surtout en Autriche, en Hongrie et en Russie que ce commerce a de nombreux représentants avec des correspondants dans les principaux centres d'exportation.

«Seulement, ici on opère d'une tout autre façon. On se sert de la correspondance ou des réclames dans les journaux. J'ai sous les yeux des journaux de Russie où l'on indique dans des termes à peine voilés — et combien peu! — les qualités des personnes qu'on désire ou celles des personnes dont on dispose. C'est tout simplement la Bourse où chaque marchandise, chaque valeur est cotée selon qu'elle est plus ou moins demandée.»

«En Russie,» disait M. Sabourow dans son rapport au Congrès, «l'exportation de femmes et de filles russes se fait principalement par voie d'Odessa, mais les précautions récentes de la police doivent y mettre fin.

«Des agents viennent en Russie, trois à quatre fois par an, de Buenos-Ayres ou du Brésil, et trouvent leurs principaux marchés dans les provinces de Varsovie, de Petrokov et de Kalish. Des agences se trouvent à Gênes, Bordeaux, au Havre, Cherbourg et Southampton. Des agents de cette espèce sont conduits à la frontière, de sorte qu'un seul pays ne peut suffire seul à la répression des ces délits.»

Madame la baronne de Montenach, directrice de l'œuvre de Fribourg, a apporté à Londres un dossier de faits précis soigneusement contrôlés.

«A Pontarlier,» dit-elle, «des femmes se glissent dans les wagons pour embaucher des jeunes filles. A Zurich, en Suisse, existe un office central de recrutement pour les maisons de prostitution. A Vienne, quatre mille jeunes filles se perdent chaque année, engagées par des racoleurs. En Hongrie, le nombre des victimes de la *traite des blanches* est incalculable. A l'isthme de Suez se fait le trafic de blanches le plus odieux, le plus révoltant. Dans l'Amérique du Sud, il existe toute une catégorie d'agioteurs qui spéculent sur cette marchandise humaine: selon qu'elles sont blondes ou brunes, grandes ou petites et plus ou moins jolies, les jeunes filles — souvent embauchées en Europe — y sont cotées à des prix différents. Dans une seule rue de Buenos-Ayres sont parquées deux mille deux cents de ces malheureuses achetées par des spéculateurs.

«Un de nos bureaux nous signalait, il y a quelques jours, le fait suivant: une jeune fille de seize ans fut engagée par une racoleuse, dans une promenade publique, envoyée dans une maison de débauche à Leipzig et là retenue trois ans, malgré ses larmes et ses supplications. Au bout de ce temps, on la vendit à un établissement analogue d'une autre localité d'Allemagne. Puis elle passa dans diverses maisons encore, toutes plus infâmes les unes que les autres, jusqu'à ce qu'enfin, malade de corps et d'âme, elle vient échouer à l'hôpital de Berne. C'est là qu'une de nos associées reçut ses confidences et ses aveux; elle réussit à faire entrer la malheureuse dans une institution de Repenties, dirigée par les religieuses du «Bon Pasteur».

«La sœur d'une jeune fille en service chez l'une de nos présidentes régionales, étant partie pour l'Amérique avec un groupe d'émigrants suisses, tomba dans les mains d'un agent de la *traite des blanches* qui la vendit, à New-York, à une maison de prostitution. Les compagnons de voyage de la jeune fille, inquiets de cette disparition soudaine, firent une enquête et finirent par retrouver l'infortunée; celle-ci fut heureusement libérée, grâce à l'intervention du consulat suisse.»

III.

Le Congrès de Londres s'est proposé d'organiser, entre les gouvernements et les sociétés philanthropiques des diverses nations, une entente efficace et une communication permanente.

D'après la circulaire préparatoire, deux ordres de questions étaient soumises aux délégués.

Les premières portaient sur les réformes à apporter à la législation pénale et sur les moyens préventifs ou répressifs en usage dans les différents pays.

Le questionnaire dressé sur cette première partie du programme demandait des informations sur les peines encourues par ceux qui corrompent ou facilitent la corruption des filles mineures, par ceux qui provoquent les femmes à la prostitution, par ceux qui provoquent les femmes à quitter leur pays dans l'intention de les entraîner à une vie immorale à l'étranger et enfin par ceux qui emploient les femmes dans des lieux de divertissement public «où elles sont exposées à tentation d'une vie immorale.»

L'enquête portait aussi sur les conditions de l'extradition, sur les mesures de police prises dans les ports de mer pour protéger les émigrants, sur les moyens de vérifier l'honnêteté des emplois offerts et sur la création d'asiles temporaires.

Un second rapport était une sorte d'inventaire des institutions publiques ou privées qui cherchent à relever le niveau moral de la jeunesse. On sollicitait aussi des renseignements sur les patronages organisés pour venir en aide aux jeunes filles de la classe ouvrière, sur les lois de protection s'appliquant à la femme, sur les moyens de défendre les jeunes filles en voyage contre les honteuses sollicitations.

Nous n'avons point ici à entrer dans le détail des discussions qui ont rempli les trois séances du Congrès, discussions parfois passionnées, toujours généreuses et inspirées par le souci du relèvement de la femme malheureuse.

Ce qui est apparu à tous les orateurs c'est la nécessité de frapper de peines sévères le proxénétisme, l'emploi de la ruse, de la menace ou de la violence et les manœuvres frauduleuses qui accompagnent l'embauchage des victimes.

Tout le monde a été également d'accord pour essayer d'organiser la répression. A cet effet on s'est prononcé pour

la création d'un organisme international permanent destiné à assurer l'exécution des décisions et à en poursuivre la réalisation officielle auprès des gouvernements.

On s'est donc facilement entendu dès le premier jour pour décider qu'il y aurait dans chaque pays un comité national, et que ces comités seraient reliés par un comité international permanent siégeant à Londres.

Ce comité international sera composé de deux représentants de chaque comité national, et son bureau comprendra deux délégués anglais du comité international et trois représentants de la *National Vigilance Association.* En outre, chaque comité national pourra désigner, parmi ceux de ses compatriotes résidant à Londres, une personne pour assister aux séances du bureau.

Le but de ce comité sera double. Il servira d'intermédiaire entre tous les comités nationaux, leur communiquera leurs enquêtes respectives, signalera aux consuls les tristes personnages qui se livrent à la traite des blanches, provoquera la création d'œuvres de préservation pour les jeunes filles et agira sur les gouvernements pour introduire dans la législation de tous les pays des mesures qui permettront de traquer les misérables dont l'industrie consiste à envoyer, en les trompant, des jeunes filles pour l'usage que l'on sait, dans les contrées les plus éloignées.

L'entente a été moins facile quand il s'est agi de définir l'objet que poursuivrait le bureau international.

Un certain nombre de délégués voulait borner l'objet du Congrès à la répression du nouveau délit défini par M. Bérenger: l'embauchage par des manœuvres frauduleuses ou par des promesses, tendant à faire croire à l'existence d'une situation honorable à l'étranger.

Étant donnée la difficulté d'obtenir des parlements le vote d'une disposition pénale nouvelle identique, il leur semblait imprudent de compliquer le débat par une discussion délicate sur la prostitution réglementée. C'était, comme le montrait éloquemment M. Bérenger, compromettre l'œuvre même du Congrès.

La majorité, il faut bien de dire, était d'un sentiment opposé.

Les délégués anglais, suisses, norvégiens, tenaient à lier les deux questions et ne croyaient pas possible d'atteindre les coupables tant qu'on ne supprimerait pas les maisons qui servent à l'écoulement de la marchandise humaine et qui, suivant le mot de l'un d'eux, trouvent parfois dans la police leurs plus précieux auxiliaires.

D'après M. de Meuron, député au Grand Conseil de Genève, dont l'exposé vigoureux a vivement frappé le Congrès, il n'y aura pas de répression efficace de la traite des blanches tant que subsistera ce qui en est le principal aliment . . . c'est le recrutement des maisons publiques qui nécessité la création, l'organisation et l'outillage de l'industrie que nous combattons aujourd'hui . . . Dans un pays qui abrite des maisons officielles, celles-ci constituant le principal marché . . ., la répression du proxénétisme ne peut être efficace que si elle est sincère, c'est à dire si elle ne permet pas aux uns ce qui elle défend aux autres.

«Le canton de Genève a promulgué, en 1888, une loi qui, en principe, faisait du proxénétisme un délit; mais pour ne pas trancher la question de l'existence des maisons tolérées, elle dit, à l'article premier, que seront punis les individus «qui tirent habituellement un profit ou leurs moyens de vivre du fait d'exciter ou de provoquer *dans un lieu public* la prostitution d'autrui». Qu'est-il arrivé? Que cette loi est lettre morte à l'égard des délits qu'elle devait atteindre. Voici comment l'apprécie l'un de nos juges à la Cour de Justice: «Cette loi, on le voit tout de suite, manque de clarté et d'une véritable base juridique; gêné par une situation de fait qu'il n'a voulu ni condamner, ni approuver, le législateur genevois a cherché un moyen de réprimer les abus du *proxénétisme clandestin,* sans vouloir cependant gêner l'action de la police à l'égard de certains actes tolérés par elle.»

IV.

Après cet exposé, il est utile de résumer les vœux émis par le Congrès:

Le premier demande que les divers gouvernements punissent de peines autant que possible équivlaentes l'embauchage

des femmes *(the procuring of women or girls)* par violence, fraude, abus d'autorité ou autre moyen de contrainte.

Les moyens d'action recommandés consistent en investigations simultanées, quand les faits qui constituent le crime s'accomplissent dans différents pays, et en traités d'extradition s'appliquant spécialement à ce nouveau délit. Il y aura lieu enfin, pour prévenir les conflits de juridiction, de déterminer d'avance le siége du procès.

En dehors de ces résolutions officielles, le Congrès a tenu, à titre de résolution intérieure, à marquer que ces vœux n'étaient qu'un minimum, et à ajouter au délit prévu le maintien des femmes, des filles, contre leur gré, dans un lieu de débauche.

La dernière résolution n'a soulevé aucune opposition. Il s'agit simplement d'organiser une communication permanente entre les sociétés charitables et philanthropiques des divers pays en vue d'échanger des renseignements sur l'émigration suspecte des femmes ou jeunes filles et d'organiser leur protection à leur arrivée à destination: à cet effet, une liste exacte et complète de toutes les sociétés qui se proposent un pareil objet sera envoyée à tous les gouvernements et à toutes les associations.

V.

Avant de vous soumettre nos conclusions personnelles, une déclaration s'impose. De propos délibéré, nous vous proposons de laisser en dehors de votre examen la question du régime légal de la prostitution: ce grave sujet, si douloureux, si lugubre, ne pourrait être dignement traité qu'à condition d'avoir été précédé d'une enquête scientifique dont les éléments font défaut. Faute d'informations précises, médicales, physiologiques et morales, on risque de verser dans l'utopie et de perdre de vue l'objet précis à atteindre. Il est impossible de ne pas s'incliner devant l'enthousiasme généreux des philanthropes qui déclarent la guerre «au proxénétisme officiel». Mais comme on ne fait pas de réformes législatives dans l'Europe moderne sans l'appui des parlements, il importe, si l'on veut aboutir, de ne pas heurter de front des préjugés, peu respectables assurément, mais difficiles à déraciner d'un

seul coup de cognée. Il y a de ces plaies affreuses que le malade cherche à cacher même au médecin: la prostitution est une de ces maladies sociales sur lesquelles les nations officiellement représentées aiment mieux faire le silence. A chaque jour suffit sa peine —. Ainsi que M. Bérenger l'a éloquemment démontré à Londres, il est possible de réprimer la traite des blanches par des mesures législatives efficaces, sans compliquer la question de celle de la prostitution réglementée.

Les lois pénales françaises n'ont pas spécialement prévu le délit nouveau qu'il s'agit d'atteindre.

Elles renferment néanmoins un certain nombre de dispositions de nature à réprimer indirectement les faits d'embauchage pour la débauche.

En fait de majeures, qu'il s'agisse d'excitation à la débauche ou d'embauchage pour la prostitution aussi bien en France qu'à l'étranger, la législation pénale ne comporte aucune penalité. Suivant les principes de notre droit, la femme majeure est en état de se défendre contre les suggestions extérieures, et son consentiment ôte à l'acte dont elle a à souffrir tout caractère délictueux.

En cas de fraude, ou même de séduction caractérisé l'action civile en dommages-intérêts lui est seule ouverte à défaut de l'action pénale. Il convient d'ajouter que, depuis une trentaine d'années, la jurisprudence de nos cours d'appel tend, en matière de séduction opérée par des moyens illicites, par l'abus d'autorité, par l'appât de moyens mensongers, à accorder à la victime même majeure de larges réparations civiles, applicables même en certains cas à l'enfant né hors mariage. Et cette jurisprudence protectrice apporte un correctif nécessaire à la disposition impérative de nos codes qui interdit la recherche de la paternité.

Si la victime est mineure, c'est-à-dire âgée de moins de 21 ans, elle est protégée en cas d'excitation à la débauche par les articles 334 et 335 de notre Code pénal ainsi conçus:

Quiconque aura attenté aux mœurs en excitant, favorisant ou facilitant habituellement la débauche ou la corruption de la jeunesse de l'un ou de l'autre sexe au-dessous de l'âge de

21 ans, sera puni d'un emprisonnement de six mois à deux ans et d'une amende de 50 à 500 francs. — Si la prostitution ou la corruption a été excitée, favorisée ou facilitée par leurs père, mère, tuteurs ou autres personnes chargées de leur surveillance, la peine sera de deux à cinq ans d'emprisonnement et de 300 à 1000 francs d'amende.

L'article 335 ajoute l'interdiction temporaire de tous droits de tutelle et curatelle et de toute participation à des conseils de famille. — Les père ou mère sont, de plus, privés des droits et avantages résultant de la puissance paternelle. — L'auteur peut, en outre, être placé sous la surveillance de la haute police, peine aujourd'hui remplacée par l'interdiction de séjour.

Des peines plus graves sont édictées, si le mineur a été, par fraude ou violence, enlevé, entraîné ou détourné:

Art. 354. — Quiconque aura, par fraude ou violence, enlevé ou fait enlever des mineurs, ou les aura entraînés, détournés ou déplacés des lieux où ils étaient mis par ceux à l'autorité ou à la direction desquels ils étaient soumis ou confiés, subira la peine de la réclusion.

Art. 355. — Si la personne ainsi enlevée ou détournée est une fille au-dessous de 16 ans accomplis, la peine sera celle des travaux forcés à temps.

Art. 356. — Quand la fille au-dessous de 16 ans aura consenti à son enlèvement ou suivi volontairement le ravisseur, si celui-ci était majeur de 21 ans ou au-dessus, il sera condamné aux travaux forcés à temps.

Si le ravisseur n'avait pas encore 21 ans, il sera puni d'un emprisonnement de deux à cinq ans.

Art. 357. — Dans le cas où le ravisseur aurait épousé la fille qu'il a enlevée, il ne pourra être poursuivi que sur la plainte des personnes qui, d'après le Code civil, ont le droit de demander la nullité du mariage, ni condamné qu'après que la nullité du mariage aura été prononcée.

D'après l'honorable M. Bérenger, «ces textes pourraient s'appliquer au moins indirectement, soit au fait spécial d'embauchage, pratiqué en France en vue de la prostitution à l'étranger, soit a celui de la réception et de la rétention dans

une maison française de femmes ou filles embauchées à l'étranger.

Dans le premier cas, on pourrait relever, en cas de majorité de la victime, le fait des menaces ou violences exercées, ou celui de la séquestration et, s'il s'agissait de mineures, le crime de détournement ou le fait de complicité dans les faits d'excitation habituelle à la débauche qui auraient pu se produire à l'étranger.

Dans le second cas, la complicité dans les actes de violence commis au pays d'embauchage et, en cas de minorité, l'excitation habituelle à la débauche ou la complicité de détournement de mineures.»

Mais qui n'aperçoit pas les difficultés soulevées par l'application d'un texte pénal à des faits qu'il n'a pas prévus? Comment établir la complicité entre des agents du même délit commis dans deux pays différents?

S'il n'y a pas de conventions diplomatiques, comment, à l'aide de quelles règles, peut-on commencer ou continuer deux instructions judiciaires simultanées dans le pays où se pratique l'embauchage et dans le pays où sont livrées les recrues?

S'il y a des conventions d'extradition, comment les appliquer en présence de la diversité des lois pénales dont plusieurs ne prévoient même pas le fait à atteindre?

A. Il importe donc, avant tout, que les gouvernements et les parlements se mettent d'accord sur une définition uniforme qui devra être insérée dans les codes des nations civilisées.

Suivant les indications du Congrès de Londres, cette disposition viserait utilement et punirait de peines équivalentes tous ceux qui par violence, fraude, abus d'autorité, ou tout autre moyen de contrainte, embauchent des femmes ou jeunes filles en vue de la prostitution.

Mais, comme il s'agit d'une sorte de délit international, c'est-à-dire dont le concept et l'exécution se poursuivent pardessus les frontières, l'action des lois pénales ne peut être efficace qu'à condition d'être complétée par l'action officielle des gouvernements et par celle de la police.

B. Les gouvernements doivent conclure une convention internationale à l'effet de s'entendre sur les moyens de con-

stater le délit, sur la détermination des pays compétents pour le jugement, sur l'extradition réciproque des complices.

C. Quant à la police, il est tout un ordre de mesures, — surveillance des lieux où se pratique la prostitution, surveillance des départs et des arrivées, avertissements officieux, enquêtes dans les cas suspects, nécessité d'intervention immédiate, concentration des renseignements de police, établissement des statistiques, etc., etc., — pour lesquelles son concours est indispensable.

D. Enfin, nous sommes d'accord avec le Congrès de Londres pour recommander aux sociétés philanthropiques et charitables des divers pays une entente complète et efficace en vue d'organiser la protection des jeunes émigrantes. En aucune matière, l'initiative privée guidée par la charité féminine ne viendra compléter plus utilement l'action officielle et secouer son inertie dans l'intérêt de la solidarité humaine.

17.

Huitième assemblée générale de l'Union internationale de droit pénal

tenue à

Budapest (Hongrie) le 12 à 14 septembre 1899.

Achte Hauptversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung

gehalten zu

Budapest (Ungarn) vom 12. bis 14. September 1899.

Membres présents. — Anwesende Mitglieder.

Allemagne. — Deutsches Reich.

Dr. P. F. Aschrott, Landgerichtsrat, Berlin.
Dr. Bingner, Berlin.
Engel, Amtsrichter, Grabow (Mecklenbg.).
Dr. Feisenberger, Gerichtsassessor, Frankfurt a. M.
Dr. Felisch, Landgerichtsdirektor, Berlin.
Dr. Hugo Heinemann, Rechtsanwalt, Berlin.
Dr. Kronecker, Kammergerichtsrat, Berlin.
Dr. med. Leppmann, Kgl. Physikus, Berlin.
Dr. Franz v. Liszt, Geh. Justizrat, Professor des Strafrechts, Berlin.
E. Löwenstein, Assessor, Hamburg.
Dr. Georg von Mayr, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D., Professor, München.
Dr. Mumm, Rechtsanwalt, Strafsburg i. Els.
Dr. Georg Schaps, Landrichter, Hamburg.
Dr. Leop. Schwarz, Landrichter, Hamburg.
A. Simonson, Landgerichtsrat, Berlin.

Autriche. — Österreich.

Dr. Augustin Finger, Universitätsprofessor, Prag.
Dr. Hanns Grofs, Universitätsprofessor, Czernowitz.
Dr. K. Hiller, Regierungsrat, Professor, Graz.
Anton Marcovitch, Strafanstaltsdirektor, Graz.
Dr. Alexander Nicoladoni, Hof- und Gerichtsadvokat, Linz a. D.
Dr. J. Rosenblatt, Professor des Strafrechts, Krakau.
Dr. Alois Edler von Stourzh, Vizepräsident des k. k. Kreisgerichts, Korneuburg.
Dr. A. Zucker, Hofrat, Professor des Strafrechts, Prag.

Belgique. — Belgien.

M. Ad. Francart, bâtonnier de l'ordre des avocats, Mons.
M. Joseph Hubert, ingénieur, Mons.
M. Ad. Prins, inspecteur général des prisons, professeur à l'Université, Bruxelles.

Croatie. — Kroatien.

Dr. Viktor Aleksander, Staatsanwaltsubstitut, Agram.
Tomo v. Kraljević, Oberstaatsanwalt, Agram.
Dr. Ernest Miller, Staatsanwaltssubstitut, Agram.
Dr. Josip Šilović, Universitätsprofessor, Agram.

France. — Frankreich.

M. Louis Albanel, juge d'instruction au tribunal de la Seine, Paris.
M. Conte, juge au tribunal, Marseille.
M. Ferdinand-Dreyfus, ancien député, avocat à la Cour d'appel, Paris.
M. E. Gauckler, professeur à l'Université, Nancy.
M. Em. Pagès, chef de bureau au Ministère des Finances, Paris.
M. Abbé Reynaud, aumônier des prisons, Villeneuve sur Lot (Lot et Garonne).
M. A. Rivière, ancien magistrat, secrétaire général de la Société générale des prisons, Paris.
M. Souchon, professeur, Paris.
M. Georges Tellier, conseiller à la Cour d'appel de Douaì (Nord).
M. Maurice Vingtain, avocat à la Cour d'appel, Paris.

Hongrie. — Ungarn.

Dr. Eugène de Balogh, conseiller à la Cour d'appel, Budapest.
Dr. J. Barna, conseiller à la Cour d'appel, Budapest.
Dr. Ferdinand Baumgarten, avocat, Budapest.
Dr. J. Baumgarten, conseiller de section au Ministère de la Justice, Budapest.

Coriolan Brediceanu, avocat, Lugos.
Dr. François Chorin, député, Budapest.
Dr. Philippe Darvai, avocat, Budapest.
Dr. Georges Dobrin, avocat, Lugos.
Dr. Ladislas Fayer, professeur à l'Université, Budapest.
Dr. François Finkey, professeur à la Faculté de droit, Sárospatak.
Dr. B. Friedmann, avocat, Budapest.
Dr. Louis Gruber, substitut du procureur du Roi, Budapest.
Dr. Joseph de Lévay, secrétaire au Ministère de la Justice, Budapest.
Dr. Maurice Kelemen, conseiller à la Haute Cour Royale, Budapest.
Pierre Németh, conseiller à la Haute Cour Royale, Budapest.
Dr. Armin Polgár, juge, Bazin.
Dr. Isidore Popu, avocat, Lugos.
Dr. Sigismond Reichard, juge au tribunal de commerce, Budapest.
Dr. J. Reiner, secrétaire au Ministère de la Justice, Budapest.
Jules de Rickl, conseiller de section au Ministère de la Justice, Budapest.
Dr. Philippe Rottenbiller, juge au Tribunal civil, Budapest.
Dr. François Székely, conseiller à la Haute Cour Royale, Budapest.
Dr. Rustem Vámbéry, juge suppléant au Tribunal, Budapest.
Dr. C. Visontai, avocat et député, Budapest.
Dr. Jules de Wlassics, conseiller intime, ministre des Cultes et de l'Instruction publique, député, Budapest.

Japon. — Japan.

Dr. Ashataro Okada, professeur à l'Université de Tokio.

Pays-Bas. — Niederlande.

Dr. G. A. van Hamel, Hoogleeraar in het strafrecht, Amsterdam.

Portugal. — Portugal.

Dr. J. J. Tavares de Medeiros, advogado, Lisboa.

Roumanie. — Rumänien.

M. J. Tanoviceano, professeur à l'Université, Bucarest.
St. Statescu, procureur général, Bucarest.

Membres excusés:

Folgende Mitglieder haben ihre Abwesenheit besonders entschuldigt:

M. Jules Le Jeune, avocat près la Cour de cassation, Ministre d'État, Sénateur, Bruxelles.
Dr. jur. Alex. Loeffler, Privatdozent, Wien.
M. Henri Prudhomme, juge au Tribunal civil, Lille.

Première séance.

Mardi 12 septembre 1899. (Matin à 10 heures.)

L'Assemblée générale a été ouverte, dans la salle des fêtes de l'Académie hongroise des Sciences, par S. E. M. Dr. Alexandre Plósz, ministre de la Justice, comme représentant du gouvernement royal hongrois.

Ont assisté à la séance d'inauguration, en dehors des membres de l'Union internationale du droit pénal: Messieurs Dr. Jules de Wlassics, conseiller intime de Sa Majesté Impériale et Royale, ministre des Cultes et de l'Instruction publique de Hongrie, vice-président de l'Académie hongroise des Sciences; N. Szabó de Nára, conseiller intime de S. M. I. et Royale, premier président à la Haute Cour royale de Hongrie; Joseph de Sárkány, vice-président à la Cour d'appel de Budapest; Dr. Alexandre de Dárday, vice-président de la Cour des Comptes, Eugène de Hammersberg, procureur-général près la Cour d'appel de Budapest; Dr. A. de Timon, doyen de Faculté de droit à l'Université de Budapest; L. de Tóth, membre de l'Académie hongroise des Sciences, sénateur; Dr. A. de Vavrik, président de Chambre de la Haute Cour royale et président de la Société des jurisconsultes hongrois; François de Fabiny, Charles Hüvös, Pierre Németh, Fr. Székács, C. Zsembery, conseillers à la Haute Cour royale de Hongrie; Dr. K. Imling, président de Chambre de la Cour d'appel; A. de Lányi, conseiller au Ministère de la Justice; Dr. V. Concha, membre de l'Académie hongroise des Sciences, professeur à l'Université de Budapest; Dr. François Chorin et Dr. C. Emmer, députés; Dr. Győry, bâtonnier de l'ordre des avocats, député; Dr. D. Nagy, avocat, secrétaire de la Chambre des avocats, à Budapest; Dr. Edouard Környei, avocat, vice-président de la Société des jurisconsultes hongrois etc.

Au début de la séance, son Excellence Monsieur le ministre de la Justice de Hongrie: Dr. Alexandre Plósz, membre de l'Académie hongroise des Sciences, souhaite la bienvenue aux membres du Congrès:

Tisztelt Uraim!

A magyar kir. kormány a nemzetközi büntetetőügyi egyesület VIII. nagygyülésének védnökségét elvállalván, nekem jutott a megtisztelő feladat, hogy e gyülést ünnepélyesen megnyissam. Szabadjon e megnyitás előtt a nemzetközi büntetőügyi egyesület tagjait, a magyar kormány nevében, nehány szóval üdvözölnöm.

Messieurs,

Avant que vous ne commenciez vos travaux, je tiens à vous souhaiter la bienvenue au nom du Gouvernement hongrois, à vous dire combien nous sommes heureux de votre présence parmi nous, et à vous remercier sincèrement d'avoir bien voulu choisir la capitale de notre pays pour y tenir votre huitième Congrès.

C'est un grand et noble but que celui que s'est proposé l'Union internationale de droit pénal: nous en comprenons, nous en sentons la grande importance, nous tous qui voyons dans la législation autre chose encore que le régulateur de la vie de l'État, nous qui y voyons encore le moyen d'arriver à nos fins, par la création des lois nécessaires et salutaires dont le but sera de remédier aux maux sociaux, d'améliorer la vie sociale.

La lutte contre la criminalité est ancienne; elle a été engagée, pour ainsi dire, dès les origines de l'humanité. Elle n'a certes pas été stérile dans le domaine du droit pénal; elle a détruit bien des préjugés, dissipé de nombreuses erreurs. Mais le résultat positif, obtenu dans le droit pénal et dans la jurisprudence criminelle ne saurait encore nous contenter. Nous nous trouvons en présence de grands problèmes, qui offrent à l'activité un vaste champ à exploiter dans tous les sens.

L'Union internationale de droit pénal a ranimé cette lutte. Elle a inscrit sur son drapeau, en pleine connaissance de cause, un but nettement déterminé; elle s'engage dans une voie nouvelle; elle soulève de nouvelles questions qu'elle tend à trancher, en ayant, recours à des moyens et à des méthodes scientifiques d'une conception toute moderne. Il n'y a que peu de temps, que cette nouvelle voie a été inaugurée: et

déjà, pendant cette période relativement courte, sur la partie de la voie parcourue et qui mène au but proposé, l'Union internationale de droit pénal a posé des jalons, qui servent d'utiles points de repère à la Législation.

La matière des travaux auxquels vous allez vous livrer est d'une grande importance, d'une grande actualité.

Pour nous, Messieurs, nous suivons vos travaux avec un vif et sympathique intérêt. Mais — ce qui aux yeux de champions d'une grande idée doit avoir plus de prix que l'intérêt et la sympathie qu'excit dans le spectateur toute noble joute, — ce n'est pas en simples spectateurs que nous voulons assister à vos travaux: nous voulons y participer comme cointéressés au succès qui les couronnera et comme devant participer aussi un jour au profit que l'humanité entière en récoltera.

Si c'est en vue de propager ses idées dans toutes les parties du monde, que l'Union varie le lieu de ses délibérations, — alors elle a été bien inspirée en portant son choix cette fois-ci sur la capitale de la Hongrie, car le sol sur lequel vous vous trouvez maintenant fut de tous les temps favorable au progrès, et la nation qui habite ce pays n'a jamais marchandé ses sacrifices, pour le réaliser.

Pénétré du sentiment de votre haute et noble mission, et avec la conviction que vos efforts, empreints de l'enthousiasme le plus pur et le plus désintéressé, sont consacrés au bien de l'humanité entière, que vos aspirations créent un nouveau lien de solidarité entre les nations, et que vos délibérations, vos résolutions constitueront un pas important vers vos buts élevés, — je déclare ouvert le huitième Congrès de l'Union internationale de droit pénal.

A nemzetközi büntetőügyi egyesület nyolczadik nagygyülését ezennel megnytitottnak jelentem ki. (Vifs applaudissements.)

M. **Ad. Prins**, inspecteur général des prisons de Belgique, professeur à l'Université de Bruxelles, président de l'Union internationale de droit pénal:

Messieurs!

Au nom de l'Union internationale de droit pénal je remercie son Exc. le ministre de la Justice pour ses cordiales

et éloquentes paroles de bienvenue. Je tiens à lui exprimer la reconnaissance que nous devons au gouvernement hongrois pour l'hospitalité et l'appui qu'il veut bien nous accorder, et je crois répondre aux vœux de tous nos membres en vous proposant de nommer par acclamations Monsieur le ministre Alexandre Plósz président d'honneur de ce Congrès. (Assentiment général et acclamations.)

Notre association, qui a déjà beaucoup voyagé, se sent particulièrement heureuse de se trouver dans un milieu comme le vôtre, Messieurs, et de s'y créer de nouvelles amitiés et de nouvelles sympathies.

Nous savons que les Hongrois ont toujours apparu dans l'histoire, revêtus comme d'une sorte d'armure resplendissante, de cet ensemble de nobles qualités qui ont fait dire d'eux aux historiens qu'ils étaient par-dessus tout des chevaliers et des légistes. Nous savons qu'ils ont toujours été enflammés de cette passion qui seule fait la grandeur d'un peuple: la passion de l'idéale justice. Cette passion, Messieurs, notre patrimoine commun, est le titre d'existence de l'Union internationale de droit pénal et de ses congrès.

Nous sommes maintenant rassemblés pour la huitième fois, et lorsque nous songeons au chemin parcouru, aux pays traversés, aux liens que nous avons formés, aux hommes de bonne foi et de bonne volonté rencontrés dans ces régions multiples, alors nous sentons bien que nous sommes devenus plus savants dans le sens le plus élevé du mot, c'est-à-dire que par le contact avec des esprits éminents des pays lointains nous sommes devenus plus tolérants, plus fraternels et plus justes.

Et comme la science n'a de valeur pour l'humanité que dans la mesure où elle lui donne la tolérance, la fraternité et la justice, nous pouvons espérer que nos débats ne resteront pas stériles.

On dit, Messieurs, qu'il y a beaucoup de congrès, on dit même parfois qu'il y en a trop. Il ne faut cependant pas oublier que les congrès sont une des formes modernes de l'activité scientifique. L'échange des idées est devenu aussi fréquent et aussi nécessaire que l'échange des marchandises, et si aujourd'hui la montée des idées est plus générale et

plus rapide que jadis, cela s'explique par le fait que le progrès scientifique, jadis avant tout individuel et dû aux efforts du penseur isolé, est devenu collectif et reçoit son impulsion des grands courants qui entraînent l'humanité entière.

Oui, Messieurs, le titre de gloire du XIXième siècle c'est qu'il y a une conscience collective; oui, il semble de plus en plus que le monde ait une âme jeune, vibrante, enthousiaste et généreuse, une âme qui planant au-dessus des préjugés, des haines et des conflits est capable d'aimer et de souffrir, de glorifier le droit, de se réjouir quand il triomphe et de déplorer l'injustice. Nos congrès, Messieurs, sont l'expression de la conscience collective des criminalistes.

C'est ainsi que la science participe au mouvement démocratique qui donne son empreinte à notre époque. J'ajoute que lorsque la science prend un caractère démocratique dans des congrès de spécialistes comme celui-ci, elle emprunte à la démocratie ses avantages, c'est-à-dire la libre discussion et le contrôle de l'opinion éclairée, sans subir ses inconvénients, c'est-à-dire l'influence de la foule ignorante et sectaire. La science pénale profite plus que toute autre encore de ce système. Elle doit plus que toute autre entrer en contact avec le monde extérieur: elle est plus que toute autre mêlée à nos passions, à nos luttes, aux conditions de notre développement physique, intellectuel et moral; elle démontre plus que toute autre la nécessité de rejeter les règles étroites du formalisme verbal pour ne s'abreuver qu'aux sources de la réalité et de la vie; elle fait comprendre plus que toute autre que la vraie justice est la justice sociale qui n'existe que lorsqu'elle contient un élément de pitié et d'humanité de même que la civilisation ne se comprend pas sans la justice sociale.

Tels sont les principes auxquels nous sommes toujours restés fidèles, et c'est sous l'empire de ces sentiments que nous aborderons les questions du programme.

C'est avec ces sentiments que nous allons tantôt nous occuper du problème de l'instruction criminelle contradictoire, qui est en relation directe avec l'essence de la liberté politique et civile; l'expérience nous apprend combien la méconnaissance du droit d'un seul peut apporter à l'humanité d'angoisses et de douleurs.

C'est avec ses sentiments que nous étudierons la question de la criminalité chez les vieillards, qui touche à l'anthropologie, la question de la traite des blanches, qui est en connexion avec l'amour du prochain et la protection internationale de la misère, et la question de la division des infractions, qui se rattache directement au droit pénal.

Nous y apporterons chacun nos vues et nos traditions dans un pays mieux placé que tout autre pour admettre la diversité des langues, des mœurs et des opinions, puisque c'est dans ce pays qu'il y a mille ans l'illustre St. Étienne écrivait dans son testament à son fils: «*Unius linguae, uniusque moris regnum fragile est*». (Vifs applaudissements.)

La séance est suspendue pendant quelques minutes.

Reprise de la séance.

Présidence de M. Ad. Prins, président de l'Union.

M. **Prins,** président: Messieurs, la séance est ouverte.

Nous avons, avant d'aborder l'ordre du jour, à constituer définitivement le bureau par l'adjonction des vice-présidents. Le bureau propose à l'assemblée de nommer comme vice-présidents:

Monsieur le docteur von Mayr, professeur à Munich, président du groupe allemand;

Monsieur Albert Rivière, de Paris, secrétaire général de la Société générale des prisons et vice-président du groupe français;

Monsieur Dr. Josip Šilović, vice-président du groupe croate, professeur à Agram;

Monsieur Dr. Alex. Nicoladoni, avocat à Linz, pour l'Autriche;

Monsieur Tavares de Medeiros, avocat à Lisbonne, vice-président pour le groupe portugais;

Monsieur le docteur I. Baumgarten, conseiller de section au Ministère de la Justice de Hongrie.

Adopté.

Je dois indiquer à l'assemblée que Monsieur Eugène de Balogh, conseiller à la Cour d'appel de Budapest, a bien voulu se charger de la besogne ingrate de la direction du secrétariat. Nous lui adressons tous nos remerciements, ainsi qu'à ses collaborateurs, Messieurs Dr. A. de Balás, Dr. Fer-

dinand Baumgarten, Dr. Harry Berczeli, Dr. Alfréd Doleschall, Dr. Elemér Farnady, Dr. Louis Gruber, Dr. Joseph Illés, Dr. Philippe Rottenbiller, Dr. Charles Szladits et Dr. Rusztem Vámbéry.

Messieurs, avant d'aborder l'ordre du jour, j'ai encore un devoir à remplir: c'est d'exprimer tous nos regrets de la mort d'un homme qui eût été certainement président du Congrès: Monsieur Charles Csemegi, dont je n'ai pas besoin de faire l'éloge ici à Budapest. Il a laissé des souvenirs durables comme savant de premier ordre, et ses travaux ont fait sensation; je ne puis que répéter que nous déplorons amèrement sa perte, elle nous prive de ses conseils; il eût dirigé nos travaux avec une compétence toute particulière et l'autorité que tout le monde lui reconnaissait.

Discussion de la première question.

M. **Prins,** président: La *première* question à examiner est la question de l'*instruction contradictoire.* Le rapporteur, M. Eugène de Balogh, a bien voulu nous promettre de faire un court exposé de la question.

Dr. **Eugène de Balogh,** conseiller à la Cour d'appel de Budapest (Hongrie): Messieurs, notre Congrès — appelé à accomplir les travaux du progrès et à préparer le développement à venir — ne saurait considérer comme satisfaisante la manière dont les lois en vigueur ont réglé la sphère d'action de l'inculpé et de la défense pendant la procédure préparatoire.

Dans mon rapport publié au bulletin de l'Union internationale de droit pénal (huitième volume, livraison 1, p. 109 à 130) au sujet de la première question, j'ai exposé que — afin d'assurer la mise en lumière des faits de la cause pénale sous toutes les faces, pour atteindre la tâche suprême qui incombe à la justice pénale, c'est-à-dire le triomphe de la vérité matérielle — il est juste et nécessaire que la législation confère à la défense une sphère d'action plus étendue dès la procédure préparatoire. Dans mon rapport, j'ai développé la thèse que la réforme radicale à cet égard ne me paraît possible que par l'organisation des *défenseurs publics* (v. Bulletin, vol. VIII, p. 124—128).

Mais comme je n'espère pas moi-même que les législations puissent de sitôt s'engager dans la voie des réformes radicales, je me permettrai de résumer mes conclusions aussi au point de vue des législations, qui n'ont pas encore organisé le ministère de la défense publique.

Maintenant je passe à l'exposé de mon point de vue.

I. J'espère que nous sommes d'accord à l'égard du but que je déterminerais comme suit:

La législation doit, par la création de certaines institutions et l'énoncé de certaines règles de procédure, assurer deux choses, savoir:

1° que l'inculpé et son conseil soient informés sur l'accusation portée contre l'inculpé ainsi que sur les preuves à charge;

2° que l'inculpé et son conseil puissent, dès la procédure préparatoire, requérir tout ce qui sert au profit de l'inculpé et surtout les preuves à décharge et demander de manière obligatoire que ces preuves soient recueillies et que les circonstances à décharge soient matériellement constatées par une autorité publique.

Le moyen que M. le professeur Le Poittevin et les adhérents de la réforme française préconisent à cet effet, c'est que *l'instruction soit facultativement contradictoire*. Le terme ne me semble pas traduire exactement cette proposition que j'exprimerais plutôt dans la forme que voici: on veut permettre que le conseil assiste à l'interrogatoire de l'inculpé; que le conseil et l'inculpé puissent assister à l'audition des témoins, à la perquisition domiciliaire, et lors de la déposition des experts pendant l'instruction et, en général, à tous les actes de l'instruction.

C'est précisément au point de vue de l'inculpé et de la défense que je ne trouve cette procédure ni désirable, ni utile.

D'abord je ferai remarquer que ce droit ne serait pas accordé au cours de l'enquête officieuse (de l'information); or, il serait bien plus nécessaire par rapport à l'enquête officieuse par les organes de police. — Plusieurs codes — ainsi le code de procédure pénale hongrois (art. 281, p. 1 e) éliminent l'instruction pour une grande partie des affaires criminelles, pour lesquelles le résultat de l'information peut

suffire pour préparer l'acte d'accusation, respectivement pour donner lieu à la citation directe; de sorte que l'inculpé serait frustré de la faveur en question dans un grand nombre d'affaires.

Examinons un peu la manière dans laquelle l'instruction contradictoire facultative s'établirait dans la pratique.

J'admets que, dans certains cas exceptionnels — surtout lorsqu'une affaire criminelle se détache d'un fond politique, ou lorsque l'inculpé aura l'intelligence et les moyens voulus pour comprendre les avantages de la défense et pour rémunérer son conseil, — le conseil ou l'inculpé assisteront aux principaux actes de l'instruction et présenteront les motions et les déclarations requises dans l'intérêt de l'inculpé.

Mais je prétends que, dans la majeure partie des cas — en Hongrie, dans plus de 95 pCt. des cas, — les inculpés ne seraient pas à même d'user du droit qu'on veut leur conférer, car ce sont de pauvres villageois, des journaliers, des cultivateurs de toute petite fortune, des artisans vivant du produit de leur travail quotidien, gens qui sont forcés de gagner chaque jour leur pain quotidien et ne pourraient passer des journées entières dans le cabinet du juge d'instruction, pour assister aux procédures relatives à son affaire; on aurait beau lui en donner le droit, que son instruction défectueuse l'empêcherait d'user des faveurs que les amis de la réforme entendent assurer à tous les inculpés. Et puis, la propositon laisse de côté les cas où l'inculpé est *détenu, malade, invalide, infirme*. Comment ces gens vont-ils sauvegarder leurs intérêts au cours de l'instruction?

Les membres les plus désintéressés et les plus infatigables de l'ordre des avocats comment feraient-ils pour faire face *à cet énorme surcroît de travail* et aux *sacrifices matériels* que leur imposerait cette défense gratuite des inculpés sans fortune?

Constatons, d'autre part, que les organes du ministère public — auxquels les conclusions de M. Le Poittevin permettent également d'assister à l'instruction — auraient parfaitement les moyens d'assister réellement aux actes de l'instruction et d'user de tous les droits qu'on veut conférer à l'accusation.

On voit donc que l'instruction contradictoire ne pourrait être utile qu'à quelques inculpés, mais qu'elle aggraverait, dans la très grande majorité des cas, la situation des inculpés, accentuerait l'antagonisme entre le ministère public et l'inculpé et creuserait l'abîme qui existe déjà entre les pauvres, les faibles d'une part et entre les classes aisées d'autre part. Or, la législation doit tendre à ce que tous soient égaux devant la loi; elle doit tendre à diminuer et même à supprimer, à cet égard du moins, l'inégalité qui existe entre les différentes classes au point de vue de l'instruction et de la situation de fortune.

Je combats l'instruction contradictoire pour un autre motif encore; c'est que le droit en question serait mis à profit par les malfaiteurs professionnels, versés dans la procédure, pour chicaner le juge d'instruction, pour déjouer les buts de la procédure, pour terroriser les témoins, lorsque les crimes d'anarchistes deviennent, dans un pays, plus fréquents, combien trouvera-t-on des témoins assez courageux, pour déposer la pleine vérité, en présence de l'anarchiste prévenu et cela au lendemain d'un crime qui a plongé dans la terreur la société entière?

Je répète que *l'institution des défenseurs publics peut seule remédier à tous ces inconvénients.* Quant à mes contradicteurs qui appréhendent que l'institution des défenseurs publics ne vienne augmenter le pouvoir gouvernemental — je dois particulièrement insister sur le fait que, d'après les conclusions de mon rapport (V. Bulletin Vol. VIII. p. 127), les défenseurs publics seraient nommés, non pas par le gouvernement ou par quelque autorité publique, mais *par l'ordre des avocats* sous le régime de l'autonomie, de sorte que l'élection des défenseurs publics, la constitution de cette autorité *tout à fait indépendante des ordres du gouvernement*, ne servirait qu'à rehausser le prestige et la puissance de l'ordre des avocats. (Les exemples ne manquent pas et nous en trouvons un dans les art. 410—411 du Code de procédure pénale hongrois.)

En attendant que la législation puisse s'engager dans la voie de la réforme radicale, je demanderais pour la défense *non pas* la présence facultative des parties et de leurs défenseurs à toutes les opérations de l'instruction, mais ce qui suit:

1-ent l'inculpé et son conseil pourront réclamer à une autorité judiciaire (au juge de paix [en Hongrie au tribunal de district] ou au juge d'instruction et à la Chambre du conseil) au cours de l'instruction la constatation de toute preuve qu'ils jugent nécessaire dans l'intérêt de la défense;

2-ent si, au cours de la procédure préparatoire, il est nécessaire de constater matériellement par une autorité publique un fait quelconque, ou si l'on recueille une preuve qui ne pourra être reproduite à l'audience publique, notamment lorsqu'on procède à une enquête sur les lieux, ou bien lorsqu'on entend un témoin ou un expert qui selon toute probabilité ne pourra être cité à l'audience publique; on devra inviter à ces opérations les deux parties, et en cas que l'inculpé n'aurait pas choisi un conseil, on lui nommera d'office un conseil, dont les dépenses et émoluments incomberont au Trésor.

Messieurs, je termine mon discours.

Sur ce sol, où les jurisconsultes hongrois ont l'honneur de saluer tant d'illustres représentants de la science, de la magistrature et du barreau, on a déjà acclimaté mainte institution et mainte procédure d'origine française. Etienne de Werböczy, notre plus grand légiste du XVe siècle, mentionne dans son «*Tripartitum*», et M. le professeur Hajnik, un des plus éminents historiens du droit hongrois, le prouve que la procédure hongroise du moyen âge, de l'époque des Angevins, a été empruntée à la Normandie.

Je ne suis point, pour ma part, d'avis que la législation de ma patrie serait heureusement inspirée, si elle venait à emprunter à la législation française le principe de l'instruction contradictoire.

Mais nous n'en sommes pas moins reconnaissants à la législation française pour cette création qui va rouvrir, dans les autres pays aussi, la discussion sur le sphère d'action de la défense dans la procédure préparatoire. Elle aura ainsi donné l'impulsion à un nouveau progrès qui, j'en ai le ferme espoir, ne tardera pas à être réalisé.

M. **Prins**, président: Messieurs, le Bureau remercie M. de Balogh pour son rapport si substantiel et qui a résumé en si peu de mots et d'une façon si précise tous les points de la question.

Je vais accorder la parole aux orateurs, mais, avant de le faire, j'ai à remplir le douloureux devoir de tout président en les priant d'être brefs. Nous pensons qu'ils ne devront pas dépasser dix minutes. Cela résulte de la multiplicité des questions que nous avons à traiter et du peu de temps que nous avons à notre disposition. Je vous prie donc de vouloir bien vous conformer à ce règlement.

La parole est à M. Tanoviceanu.

M. **Tanoviceanu**, professeur à l'Université de Bucarest:

Messieurs, après les longs débats qui se sont déroulés dans le Parlement français, après les savantes études de nos collègues Messieurs Le Poittevin et Eugène de Balogh, il ne reste pas grand'chose à dire de nouveau sur la question de l'instruction contradictoire. Il s'agit plutôt de résumer la discussion, d'en détacher les points principaux et d'indiquer son opinion sur cette question.

Messieurs, on a cru autrefois que l'instruction devait être secrète. Presque tout le monde était d'accord. Depuis quelque temps, depuis un siècle peut-être, on commence à douter que ce soit une bonne institution. On veut l'instruction contradictoire. Les anciens auteurs avaient un adage: «Le secret est nécessaire en matière d'instruction.» Peut-être n'avaient-ils pas complètement tort. Messieurs, la plus grande partie des infractions se commet en secret; dans presque tous les délits contre les biens et contre les personnes, l'auteur du méfait recherche autant que possible le secret, et cela se comprend: il veut en avoir tous les fruits sans en subir les inconvénients, c'est-à-dire sans être exposé aux dommages-intérêts ou au châtiment. Si celui qui se rend coupable d'un acte punissable opère secrètement, il est naturel que celui qui veut le découvrir informe aussi secrètement: *Similia similibus* . . . C'est pourquoi on a été si longtemps partisan d'instruction secrète.

A l'encontre de cette instruction secrète, on dit qu'elle a deux désavantages.

D'abord, les juges d'instruction peuvent abuser de leur position pour exercer une pression sur les inculpés. On en a même cité qui leur ont fait signer de fausses déclarations.

Messieurs, c'est un fait qui certainement a pu se produire, mais il est tellement rare qu'il ne faut pas en parler. Il est à espérer qu'avec le temps ces juges d'instruction deviendront non pas «*rara avis*», mais un espèce complètement disparue de notre Société moderne.

On a objecté encore que l'inculpé est intimidé devant le juge d'instruction.

Mais d'abord, de quel inculpé s'agit-il? Du coupable? . . . . Je désire beaucoup qu'il soit intimidé! De l'innocent? . . . . Ah! l'innocent porte avec lui le bouclier de son innocence qui lui donne du courage; le meilleur conseiller, l'avocat le plus éloquent pour lui c'est son innocence.

Cependant, Messieurs, j'avoue qu'il peut arriver qu'une personne seule devant le juge d'instruction perde ses facultés et se trouve en désavantage; qu'il y ait aussi des juges d'instruction qui abusent de leur position. Il n'y a pas d'institution humaine parfaite, il n'y a pas d'institution humaine qui ne présente pas ses inconvénients. Mais placez d'un côté les inconvénients de l'instruction secrète, qui sont très rares, avec ses avantages ou plutôt avec les désavantages de l'instruction contradictoire.

Messieurs, le grand désavantage, c'est que le juge d'instruction est gêné dans ses mouvements. Je ne sais pas si l'instruction contradictoire fera l'affaire des inculpés, je suis sûr qu'en l'adoptant on mettra des chaînes et des boulets aux pieds du juge d'instruction, dont les mouvements seront plus lourds.

Il y a surtout deux inconvénients que présente l'instruction contradictoire.

Il y a d'abord un inconvénient qui a été signalé par M. Darlan, garde des sceaux dans la séance du 24 mai 1897. Cette loi, disait-il, qui est préconisée par les démocrates, c'est une loi qui va justement contre sont but; c'est une loi qui heurte précisément le grand principe de l'égalité. Le riche aura son avocat, il pourra s'offrir le luxe d'en avoir dix ou quinze, pas devant l'instruction mais devant l'autorité de jugement; devant l'instruction il aura l'avantage d'avoir toujours le meilleur avocat, tandis que le pauvre, qu'est-ce qu'on lui offre? L'avocat d'office! Quelle dérision, Messieurs, avocat

d'office! Ne voyez-vous pas tout ce qu'on peut dire sur ce sujet? L'avocat d'office, le beau cadeau qu'on a fait au pauvre! N'oubliez pas que l'avocat d'office, outre son office d'avocat, a son office de père, et il y a des avocats qui gagnent très péniblement leur pain. Alors entre son office d'avocat et son office de père, l'avocat préfère et il doit préférer son office de père. Tous les avocats n'ont pas une situation brillante qui leur permette de disposer de leur temps dans l'intérêt des autres. Ils cherchent à employer leur temps pour soutenir leur famille.

On a comparé ce qui doit se passer ici avec ce qui se passe devant les jurés. Ce n'est pas la même chose: d'abord il y a cette différence que les affaires criminelles ne sont pas bien nombreuses, heureusement pour l'humanité. Si vous admettez l'avocat aussi devant les autorités d'instruction, vous triplez — parce que, devant le juge d'instruction, la procédure est beaucoup plus longue que devant les jurés — vous triplez d'abord la besogne de l'avocat. Ajoutez encore une chose: c'est que, maintenant, l'avocat devra aussi intervenir dans les affaires correctionnelles qui sont instruites. Alors est-ce que cela s'appelle tripler? Cela s'appelle quintupler, décupler la besogne de l'avocat!

Il y aussi une autre différence, Messieurs: devant les jurés, les avocats viennent avec plaisir parfois, surtout ceux qui commencent leur carrière, parce qu'ils espèrent que, s'ils ne sont pas payés pour le moment, ils le seront plus tard en faisant des connaissances, et ils ont la chance de gagner quelque clientèle. C'est, permettez-moi l'expression, Messieurs, un peu de réclame pour l'avocat, et il en a besoin, à ses débuts. Mais devant le juge d'instruction, dans le cabinet du juge d'instruction, quel profit y a-t-il pour lui? Il faut toujours tenir compte, dans les institutions humaines, de l'intérêt personnel. Donc la situation n'est pas la même pour l'avocat devant les jurés que devant le juge d'instruction.

En outre de cela, Messieurs, l'instruction contradictoire présente un autre désavantage: c'est qu'elle va retarder la solution des petites affaires. Lorsqu'on a discuté la question de l'instruction contradictoire devant le Parlement français, il y a un membre qui a attiré l'attention sur cet inconvénient. Eh

bien, les faits sont venus donner une confirmation éclatante à cette prévision. Les juges d'instruction de toute la France, dans leurs rapports, ont montré qu'ils sont forcés de retarder les petites affaires. Cette loi va donc aussi contre l'intérêt du peuple, quoiqu'on prétende qu'elle soit démocratique, parce que c'est surtout le peuple qui est intéressé dans les petites affaires. Certains délits même ne peuvent jamais être commis par des riches: par exemple, un riche ne volera jamais pour avoir son pain, pour avoir les choses nécessaires à sa vie. Il y a donc une quantité de petits délits dont la plupart ressortissent presque fatalement du peuple.

De plus, dans les affaires importantes, les grands avocats vont prendre leur temps au détriment de la justice.

Et on a remarqué, dans le Parlement français, un autre inconvénient: lorsqu'il y aura un grand avocat, un des maîtres du barreau vis-à-vis d'un juge d'instruction qui est au début de sa carrière, celui-ci sera intimidé le plus souvent.

Donc il y a tant d'inconvénients pour l'instruction contradictoire que je pense que l'instruction secrète ancienne vaut mieux que l'instruction qu'on préconise.

Messieurs, encore un mot et je termine. Je suis tout à fait de l'avis de notre collègue Monsieur Eugène de Balogh que, si on adopte l'instruction contradictoire, on doit admettre un défenseur public, pour qu'il y ait au moins égalité devant le juge d'instruction.

Maintenant, Messieurs, vous savez, devant les autorités de jugement, nous voyons ce spectacle que le riche est défendu par 5, 10, 15 maîtres du barreau, tandis que le pauvre est défendu par un avocat d'office qui n'apporte pas le même intérêt, qui ne dispose pas du même temps pour sa défense. Eh bien, si nous ne pouvons pas obvier à cet inconvénient, au moins tenons à l'égalité devant le juge d'instruction. Puisque nous donnons un cadeau, faisons-le égal et pour le riche et pour le pauvre, et cela ne se peut réaliser qu'en créant le défenseur public de sorte que je suis tout à fait d'accord avec M. de Balogh.

Il n'y a qu'un seul point où je diffère avec lui: c'est quand il admet que l'inculpé puisse, auprès du défenseur public, avoir encore son avocat à lui. Alors il me semble que l'éga

lité à laquelle M. de Balogh tient beaucoup, et moi tout autant que lui, disparaît. La tendance finale me paraît être l'égalité devant la loi. Pour arriver à cette égalité, il devrait y avoir un défenseur du commencement jusqu'à la fin de l'instruction et devant les autorités d'instruction et devant les autorités de jugement. Cela se réalisera peut-être dans un avenir assez éloigné, et cette mesure aura un avantage: c'est que les riches seront intéressés à ce que ce poste soit occupé par un défenseur habile, compétent, qui soit de force à résister au ministère public.

Mais si ce progrès n'est peut-être réalisable que dans un temps assez éloigné, il y a un résultat qui doit être obtenu maintenant: c'est que, devant le juge d'instruction, il n'y ait qu'un seul et même défenseur et qu'on n'admette pas un défenseur particulier, c'est-à-dire un défenseur payé. Voilà mes conclusions. (Applaudissements.)

M. **Prins**, président: Est-ce que l'on désire que les discours français soient traduits en allemand et en hongrois? (Non!)

Pour les discours allemands et hongrois est-ce que ces Messieurs désirent une traduction française? (Oui, oui!)

Dans ces conditions, les discours allemands et hongrois seront traduits en français.

M. **Albanel**, juge d'instruction au tribunal de la Seine: Messieurs, je ne viens pas ici exposer une théorie complète; je me contente de présenter quelques observations qui sont le résultat d'une expérience de plusieurs années; comme juge d'instruction, j'ai pu me faire une conviction pratique.

Tout-à-l'heure, M. de Balogh, dans un langage des plus élevés, vous a exprimé des idées sur lesquelles je ne reviendrai pas. Je n'en retiendrai qu'une: celle de l'institution des défenseurs publics. En France, notre loi de 1897 a bien apporté une amélioration considérable pour l'inculpé en lui permettant d'avoir un avocat toujours présent, avocat d'office lorsqu'il n'a pas le moyen d'en avoir un autre. Mais que se passe-t-il? Depuis 1897, il s'est écoulé deux ans, j'ai pu voir, au tribunal de la Seine, où il y a un grand nombre d'affaires, ce qui se produit. L'avocat que tout-à-l'heure on appelait l'avocat du riche vient, parce qu'il est presque impossible

qu'il ne vienne pas, assister le client qui l'a choisi et qui le rémunère; quant à l'avocat d'office, il vient quand il le peut. L'avocat fait son devoir, mais un défenseur d'office a quelquefois trente ou quarante commissions d'office, et alors il vient dans notre cabinet et il nous dit: «Je ne puis pas assister l'inculpé, parce que je suis appelé à la même heure dans un autre cabinet. Voire même à une audience.» Donc l'institution des défenseurs publics serait une institution des plus humanitaires et elle fait honneur à celui qui en a eu l'idée généreuse.

Quant à la question de l'instruction contradictoire, le problème se résout d'une autre façon. Deux modes d'instructions existent: l'instruction inquisitoriale et l'instruction accusatoire. Toutes les deux ont du bon; toutes les deux ont du mauvais. Il faudrait, selon moi, prendre ce qu'il y a de bon dans l'une et ce qu'il y a de bon dans l'autre; voici comment je résumerai ma théorie: lorsqu'un homme est arrêté pour un délit quelconque, par un homme de police, il est amené devant le ministère public qui a le droit régalien de faire de cet homme ce qu'il veut, c'est-à-dire en France, de le produire devant le tribunal immédiatement, en vertu de la loi de 1863, ou de commettre un juge d'instruction, ou bien encore d'employer la citation directe, après l'avoir mis en liberté. Le ministère public, par conséquent, décide et agit; l'inculpé a, au contraire, un rôle passif. Supposons maintenant qu'il soit envoyé devant le juge d'instruction; le réquisitoire introductif d'instance indique l'inculpation; le juge d'instruction informe. Si l'inculpé est libre, le juge d'instruction a le droit de l'arrêter, et alors cet homme, au lieu d'être protégé, se sent en quelque sorte devant un adversaire et un accusateur. Voilà ce que je trouve de déplorable. Il a bien un défenseur; mais s'il le trouverait en présence d'un véritable juge, il se sentirait certainement plus rassuré. En résumé, car je ne voudrais pas abuser des instants qui me sont donnés, le système tel qu'il existe en France d'un juge d'instruction, qui est officier de police judiciaire en même temps que juge d'instruction, ne devrait pas subsister, étant donné l'état de la législation telle qu'elle vient d'être augmentée par la loi de 1897. Ou bien nous devons avoir l'instruction contradictoire, avec le ministère public présent défendant son accusation, ou bien il fallait con-

server l'ancienne procédure inquisitoriale sans rien ajouter que la communication de la procédure au défenseur pendant l'information.

Je me résume et je dis: Il faut enlever au juge d'instruction ses pouvoirs de police judiciaire et les donner au ministère public qui est amovible et responsable, pour faire du juge d'instruction un magistrat inamovible, un arbitre entre la défense et l'accusation, chargé d'une mission pondératrice, statuant dans la plénitude de son indépendance; il exercerait ainsi une autorité d'autant plus incontestée et respectable qu'elle le mettrait à l'abri de ces soupçons de dépendance dont il est si souvent et si injustement l'objet.

L'instruction contradictoire sans publicité cependant réaliserait alors un progrès certain.

Sans entrer dans de plus grands détails, telle est la réforme qui pourrait être réalisée à mon avis, et je crois que tout en conservant la forme inquisitoriale il faudrait donner au magistrat chargé de l'information une autorité plus grande en faisant du juge d'instruction un premier degré de juridiction, devant laquelle seraient administrées à la fois les preuves de la culpabilité ou de l'innocence de l'accusé. (Applaudissements.)

Universitätsprofessor Dr. **Josef Šilović** (Agram): M. H.! Einige Worte des Herrn Kollegen Tanoviceanu sind der Grund, warum ich in dieser Frage das Wort ergreife. Herr Kollege Tanoviceanu sagte, dafs der Unschuldige immer Worte finden werde, um seine Unschuld zu beteuern und beweisen zu können, ohne dafs er einen Verteidiger brauchen würde. Ich glaube, dafs diese Ansicht den Thatsachen nicht entspricht, dafs sie ihnen sogar widerspricht. Wir, die wir Untersuchungsrichter waren und sind, haben alle erfahren, dafs in der Regel gerade der Unschuldigste, insbesondere wenn er verhaftet wird, wenn er auch nicht die Besinnung verliert, in dieser furchtbaren Lage nicht die Kraft finden wird, ja, dafs er kaum Worte finden wird, um eine Entschuldigung herzustammeln, dafs er also in den meisten Fällen durchaus nicht in der Lage sein wird, sich zu verteidigen und seine Unschuld zu beweisen. Es ist unlängst bei uns ein furchtbarer Fall vorgekommen, und seit der Zeit bin ich der

Ansicht, dafs der Beistand eines Verteidigers in der Voruntersuchung eine Notwendigkeit für eine gerechte Rechtsprechung ist. Der Fall ist folgender:

Es handelte sich um einen Raubmord. Eine Post wurde ausgeraubt, der Postillon ermordet. Es ist ein musterhafter Indizienbeweis konstruiert worden, und zwei Menschen sind zu zwanzigjährigem schweren Kerker verurteilt worden. Es ist ein Glück gewesen, dafs sich unter den Richtern einer gefunden hat, der für die Freisprechung war, sonst wären sie unbedingt zum Tode verurteilt und wäre das Urteil an ihnen vollzogen worden. Der Indizienbeweis war so glänzend geführt, dafs ihn mein Vorgänger Jahre lang seinen Hörern im Kriminalpraktikum als das Muster eines Indizienbeweises vorgeführt hat.

Nach achtzehn Jahren wurde ein gewisser Bresović wegen mehrerer Raubmorde zur Verantwortung gezogen. Der eine der beiden Verurteilten war bereits nach acht Jahren im Kerker gestorben. Der Mann hatte fortwährend seine Unschuld beteuert und war in der Anstalt so renitent, dafs ihn sogar Emil Tauffer, eine Kapazität, der damals Strafanstaltsdirektor in Lepoglava war, als einen Renitenten und einen schlechten Sträfling bezeichnet hatte. Der zweite war achtzehn Jahre lang in Lepoglava. Aber speziell dieser eine, der nach acht Jahren gestorben war, war dem damaligen Sektionsrat A. Mažuranić so sonderbar vorgekommen, dafs er, als derselbe wiederholt nach Lepoglava kam, seine Aufmerksamkeit auf sich zog, so dafs er die Untersuchungsakten studierte. Als sich nun dieser Bresovićfall ereignete, machte Mažuranić den damaligen Staatsanwalt und den jetzigen Oberstaatsanwalt T. v. Kraljević, der hier ist, aufmerksam, er solle den Bresović fragen, vielleicht habe er auch diesen Raubmord begangen. Und richtig, es ist konstatiert worden, dafs jene zwei unschuldig zu zwanzigjährigem schweren Kerker verurteilt waren und der eine von ihnen nach acht Jahren aus Gram darüber gestorben ist, diese furchtbare Ungerechtigkeit erlitten zu haben.

Nun, meine Herren, das ist doch ein Beweis dafür, dafs der Angeklagte, sich selbst überlassen, ohne Verteidigung, absolut nicht im stande ist, seine Unschuld zu beweisen. Es ist

dies ein Beweis dafür, dafs die Behauptung meines Kollegen Tanoviceanu absolut nicht auf Thatsachen beruht. Dieser Fall, und selbst, wenn er der einzige wäre, beweist, dafs es notwendig ist, einem Beschuldigten und Bedrängten einen Beistand, einen Verteidiger zur Seite zu stellen, damit er auch jemand bei sich habe, der die Wege kennt, auf welchen die materielle Wahrheit zu Tage zu fördern ist. Es ist ja die Pflicht des Staates, auch in Strafprozessen, dafür zu sorgen, dafs die materielle Wahrheit bewiesen wird, nicht aber dafür, dafs um jeden Preis jemand verurteilt wird, und selbst wenn er unschuldig wäre. Ich glaube, dafs die richtigste und der Folgerichtigkeit am meisten entsprechende Ansicht die des Herrn Referenten Dr. von Balogh ist, dafs es ebenso, wie es öffentliche Ankläger gibt, auch offizielle Verteidiger geben soll, dafs der Staat sie anstellen müfste. Nun wird aber leider sehr viel Zeit vergehen, bis wir dazu kommen, um überall ebenso die offizielle Verteidigung zu haben, wie wir heute die offizielle Anklage haben; aber bis zu der Zeit wäre es, glaube ich, sehr gefährlich, den unschuldig Verhafteten allein, ohne Verteidiger zu lassen, speziell in der Voruntersuchung, auch in den Vorerhebungen: denn wenn einmal der Richter den Beweis hat, so hilft dann bei der Hauptverhandlung die Verteidigung nicht viel, speziell bei uns und in jenen Ländern überhaupt, wo die Jury nicht existiert und Berufsrichter urteilen. Die thatsächliche Seite der Sache ist die wichtigste und nicht die Rechtsseite. Und in der Beweisfrage, wenn der Beweis einmal in der Voruntersuchung so ziemlich zu Ende geführt ist, kann dann bei der Hauptverhandlung von dem Verteidiger nichts mehr umgestofsen werden. Er müfste während der Vorerhebungen und der Untersuchung dem Inkulpaten beigegeben werden, müfste ihm in jedem Falle beigegeben werden, ohne Rücksicht darauf, ob er reich oder arm ist, ja, dem Armen, dem Ungebildeten noch viel eher, als dem reichen, dem gebildeten und dem geriebenen Schuldigen, denn der geriebene Schuldige, der Professionsverbrecher, wird immer Gründe anführen können für seine Unschuld, wogegen der wirklich unschuldige, aber ungebildete Inkulpat sich sehr oft absolut nicht in seine Lage zu finden wissen wird.

Ich fasse meine Ansicht in zwei Worte zusammen. Ich halte dafür, dafs in der Voruntersuchung bei Verbrechen jedem Inkulpaten ein Verteidiger beigegeben werden soll, und wenn er nicht zahlen kann, soll der Verteidiger ex officio, vom Staate bezahlt werden. — (Lebhafte Bravorufe und Applaus.)

Landgerichtsrat Dr. **Aschrott** (Berlin): M. H.! (Hört!) Es sind bisher fast nur Befürworter des kontradiktorischen Verfahrens zum Worte gekommen, wenn sie auch untereinander nicht ganz in Übereinstimmung waren, sondern sich mannigfache Verschiedenheiten in ihren Ansichten kundgegeben haben. Ich bin ein Gegner des kontradiktorischen Verfahrens in der Voruntersuchung und habe darum gegenüber so beredten Rednern eine recht schwierige Stellung, meine Ansicht innerhalb der mir zugemessenen kurzen Zeit klarzustellen; eine um so schwierigere Stellung, als ich überhaupt ein Gegner aller bisher in Geltung befindlichen Verfahren bin. Ich glaube, kein einziges Verfahren — das englische miteingeschlossen, obgleich dieses mir persönlich noch am meisten passen würde — entspricht denjenigen Anforderungen, die man an ein Vorverfahren stellen mufs.

Was ist denn eigentlich der Zweck der Voruntersuchung oder, ich gebrauche lieber den Ausdruck, des Vorverfahrens? Der wesentliche Zweck des Vorverfahrens ist, die Hauptverhandlung vorzubereiten. Wenn Sie nun so, wie es hier vorgeschlagen ist, ein kontradiktorisches Vorverfahren einführen, so handeln Sie wie ein Dramaturg, der aus einem Stücke, welches er in einem Akte darstellen kann, zwei Akte macht. (Rufe: Sehr richtig!) Die zwei Akte können das Interesse des Publikums nie so wach halten, wie es ein Akt thun würde. Und genau dasselbe wird im gerichtlichen Verfahren eintreten, wenn Sie zwei kontradiktorische Verfahren, getrennt noch durch einen Anklagebeschlufs, durch ein Zwischenverfahren, auf welches ich noch zurückkommen werde, vorschlagen und dadurch veranlassen, dieselbe Sache wiederholt vorzuführen. Wir unterscheiden heute, soviel ich weifs, in allen Strafprozefsverfahren der kultivierten Länder, drei Stadien: das Vorverfahren oder die Voruntersuchung, das Beschlufsverfahren, d. h. die Versetzung des Angeschuldigten

in den Anklagezustand, und die Hauptverhandlung. Niemand wird darüber im Zweifel sein, dafs die Hauptsache die Hauptverhandlung ist und dafs alles, was diese Hauptsache zu beeinträchtigen geignet ist, ferngehalten werden mufs. Im Hauptverfahren mufs die ganze Sache vorgebracht werden, da nichts im Urteil berücksichtigt wird, was nicht im Hauptverfahren selbst vorgebracht ist. Was aber für das Vorverfahren nicht unbedingt notwendig ist, mufs fortbleiben, weil es für die Hauptverhandlung schädlich ist.

Die eigentliche Aufgabe des Vorverfahrens ist nun die, den Schuldigen zu ermitteln. Dabei soll — hierin bin ich vollkommen einer Ansicht mit dem Herrn Vorredner — möglichster Schutz und zwar insbesondere gegen Verhaftung dem unschuldig Angeklagten zu teil werden; aber unter keinen Umständen darf dieses Verlangen nach Schutz des Angeklagten so weit gehen, dafs die notwendige Repression des Verbrechens geschwächt, lahmgelegt oder gar unmöglich gemacht wird. Wir müssen immer im Auge behalten: Wenn ein Verbrechen begangen worden ist, so verlangt es das Gefühl der Gerechtigkeit: der Verbrecher mufs entdeckt werden. Ihm soll jeder Schutz gewährt werden, den er verlangen kann, aber es soll ihm nicht die Möglichkeit geboten werden, ein Schauspiel aufzuführen und die Richter, die ihn zu beurteilen haben, zu täuschen. Der Schutz, der dem Angeklagten gewährt werden soll, liegt dabei nach meiner Meinung nicht so sehr im Vorverfahren, als in der richtigen Gestaltung des Verfahrens über die Versetzung in den Anklagestand und des Hauptverfahrens.

Zwei Momente sind es, die in den bisherigen Verfahrensarten den Schutz als ungenügend erscheinen lassen. Einmal die Unvollkommenheit des Beschlufsverfahrens, die darin besteht, dafs nicht auf Grund von unmittelbarer Beobachtung seitens jener Richter, die den Beschlufs über die Versetzung in den Anklagestand zu fällen haben, sondern auf Grund von Akten geurteilt wird. Das Hauptverfahren sodann schützt den Angeklagten nicht genug, weil die in dem Vorverfahren aufgenommenen Akten unwillkürlich, auch bei dem besten, gewissenhaftesten Richter, ein sehr erhebliches Moment bei dem Urteile bilden. Sie werden mir sagen — und es steht dies ja in den meisten Gesetzen auch ausdrücklich —, dafs nur das

für das Urteil zu gelten habe, was in der Hauptverhandlung vorgebracht wurde. Sehr richtig; aber wir sind alle Menschen, und wenn wir Richter uns auf die Hauptverhandlung vorbereiten — und je intensiver wir uns vorbereiten, um so mehr —, so werden wir als Menschen nicht im stande sein, die Sache so zu behandeln, als ob wir dies oder jenes gar nicht gelesen haben; wir werden uns allerdings sagen: «Das und das, was in den Akten des Vorverfahrens enthalten war, ist in der Hauptverhandlung nicht bewiesen», das ist gewiſs: aber manches, was in dem Vorverfahren vorgekommen und in der Hauptverhandlung nicht widerlegt wurde, wird dem Richter auch bei dem Urteil vorschweben. Und wie viel hierbei von der Art und Weise der Verhandlung abhängt, das wird jeder praktische Richter wissen.

Ich sage also, der Hauptmangel unseres bisherigen Verfahrens, was den Schutz des Angeklagten betrifft, liegt nicht darin, daſs das Vorverfahren nicht genügende Garantieen böte, sondern darin, daſs das Beschluſsverfahren mangelhaft ist und daſs im Hauptverfahren Sachen berücksichtigt werden, die nicht berücksichtigt werden sollten. Wo müssen wir also zunächst einsetzen? Ich meine: im Beschluſsverfahren.

Ich will auch hier ganz kurz der Idee über die Gestaltung eines rationellen Strafverfahrens Erwähnung thun, welche ich vor Jahren in der Berliner Juristischen Gesellschaft des ausführlicheren entwickelt habe und für die auch ein sehr geehrter Kollege von mir, Herr Kammergerichtsrat Kronecker, in den Hauptpunkten sich zustimmend geäuſsert hat.

Meine Idee ist die: Das Vorverfahren ist durch die Staatsanwaltschaft durchzuführen; die Staatsanwaltschaft ist diejenige Behörde, welche die Schuld zu ermitteln hat. Sie bedient sich als ihres Hilfsorgans der Polizei. Die Polizei ist zehnmal eher in der Lage, als der beste Untersuchungsrichter — und sollte er selbst einen so vorzüglichen Unterricht genossen haben, wie ihn Herr Professor Dr. Hanns Groſs zu erteilen in der Lage ist (Heiterkeit) —, den Schuldigen zu ermitteln. Ich habe jetzt auf der Reise Memoiren von dem früheren Chef der Pariser Sicherheitspolizei, Monsieur Goron, gelesen — eine Lektüre, die ich den Herren recht angelegentlich empfehlen möchte. Er schildert, wie es ihm in einzelnen

Fällen in seiner Praxis gelungen ist, nachdem der Untersuchungsrichter alle möglichen Zeugen verhört und alle möglichen Veranstaltungen getroffen, ohne zu einem Resultate zu gelangen, den Verbrecher dennoch zu entdecken, zum Teil allerdings durch Anwendung von Mitteln, die wohl keinem Untersuchungsrichter zu Gebote stehen. Ich will einen Fall erwähnen, den ich gestern Abend gelesen habe. Ein Verbrechen war begangen; die Person des Verbrechers stand trotz eingehender Voruntersuchung nicht fest, es waren nur Vermutungen hierüber aufgestellt; Monsieur Goron veranlafste nun durch die Presse die Mitteilung falscher Nachrichten über die Resultate der bis dahin stattgehabten Ermittelungen, um auf diese Weise durch die Widersprüche, die dagegen erhoben wurden, auf die Spur des Schuldigen zu kommen. Und dies gelang wirklich. (Heiterkeit.) Nun wird sich gewifs kein Untersuchungsrichter der Welt zu einem solchen Verfahren hergeben: es entspricht nicht der richterlichen Würde, die Presse dazu zu benützen, um durch falsche Nachrichten auf die Spur des Schuldigen zu kommen. Das ist nicht Sache des Richters. Die Polizei aber kann dies thun. Sie verfügt auch noch über eine Reihe ganz andrer Mittel. Wir, die wir dem praktischen Leben nahe stehen, wissen es sehr wohl, dafs die Polizei oft intime Beziehungen zu Verbrechern oder bestraften Individuen unterhält, von denen sie sich Handlangerdienste aller Art leisten läfst und die sie sehr gut bezahlt. Dies ist oft das einzige Mittel, um einen Verbrecher zu entdecken.

Ich resümiere: Im Vorverfahren sind die Polizei und der Staatsanwalt, der ebensogut eine juristische Bildung hat, wie der Richter, also in etwaigen juristischen Fragen sich ebensogut eine Ansicht bilden kann, wie der Richter, viel besser in der Lage, den Schuldigen zu ermitteln, als ein richterlicher Beamter, hauptsächlich wenn ihm noch, wie Sie verlangen, ein öffentlicher Verteidiger gegenüber stehen soll. So viel über das Vorverfahren!

Nun komme ich zum Beschlufsverfahren. Hier ist die Hauptsache, zu verhindern, dafs der Richter auf Grund von Akten urteilt. Dabei will ich nun nebenher daraufhinweisen, dafs die polizeilichen Akten oft alle möglichen Notizen tragen, über welche ich mich als ungehörig stets geärgert habe; z. B.

Vermerke, wie: «der Polizei bekannt als Sozialdemokrat». Was hat das mit der Sache zu thun? Gar nichts! Aber in den Akten steht es! Diese Notiz wird nun sicherlich keinen Richter beeinflussen; aber es können auch solche Notizen in den Akten stehen, die den Richter wohl beeinflussen werden. Deshalb fort mit den Akten für das ganze gerichtliche Verfahren! Was der Richter beim Anklagebeschlufs zu berücksichtigen hat, soll ihm in öffentlicher Verhandlung vorgeführt werden! Also ich verlange ein kontradiktorisches Verhandlungsverfahren zwecks Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand. Das ist etwas ganz andres, als was Sie mit dem kontradiktorischen Vorverfahren möchten. Der Staatsanwalt hat mit Hilfe der Polizei die Sache bereits bearbeitet und gesichtet; er weifs, was keine Bedeutung hat, das läfst er weg; er bringt kurz nur dasjenige vor, was er für nötig hält, um den Richter zu überzeugen: Der Mann ist dringend verdächtig! Akten gibt es nicht. Lediglich was der Staatsanwalt vorbringt und was erforderlichenfalls durch Zeugen zu beweisen ist, soll da Geltung haben. Aber, merken Sie wohl, es soll das nur ein Prima facie-Beweis sein, wie die Engländer sich ausdrücken, es soll nicht die ganze Sache aufgeklärt werden, sondern nur so viel, als notwendig ist, um die betreffende Person in den Anklagestand zu versetzen. Und ich bin überzeugt, dafs in vielen Fällen, wo heute die Freisprechung bei der Hauptverhandlung erfolgt, es gar nicht zur Hauptverhandlung kommen würde, weil der Betreffende gar nicht in den Anklagestand versetzt werden wird. Hierin liegt der grofse Schutz für den Angeklagten: in einem kontradiktorischen Verfahren zum Zwecke der Versetzung in den Anklagestand. Nur wenige Worte, wie ich mir die Sache praktisch denke!

Der Staatsanwalt hat auf Grund der Ermittelungen der Polizei einen schriftlichen Antrag bezüglich der Versetzung in den Anklagestand unter Begründung jedes einzelnen Punktes zu stellen. Diese Anklageschrift wird dem Angeschuldigten zugestellt. Ich lasse es dahingestellt, ob ihm ein Verteidiger bestellt werden soll oder nicht; es ist das eine nebensächliche Frage. Die Anklageschrift wird also dem Angeschuldigten zugestellt mit der Aufforderung: «Was willst Du bestreiten?

Was willst Du selbst als neue Behauptung aufstellen? Welche neuen Beweise willst Du anführen?» Auf Grund der Erwiderung, die der Angeschuldigte gibt, beschliefst dann das Kollegium (die Anklagekammer) darüber: «Was wird wesentlich sein? Was wird nicht wesentlich sein?» Hinsichtlich des Wesentlichen werden in der nunmehr anzuberaumenden mündlichen Verhandlung ebensogut die Zeugen des Staatsanwaltes, als die des Angeschuldigten verhört. Aus dem so gestalteten summarischen, aber kontradiktorischen Verfahren wird sich ein zutreffendes Urteil ergeben, ob genügende Verdachtsmomente da sind, um den Angeschuldigten in den Anklagestand zu versetzen oder nicht.

Das ist die Idee, die ich auch hier angeregt haben möchte. Es sind grofse Fragen, die dabei zur Erörterung gelangen, und binnen der kurzen mir verstatteten Zeit war nur eine sehr flüchtige Behandlung derselben möglich. Ich habe mich bemüht, wenigstens eine allgemeine Übersicht der Fragen zu geben.

Ich habe es mit grofser Freude begrüfst, dafs die so wichtige Frage der Gestaltung des Vorverfahrens gestellt worden ist. Es ist, soweit ich mich erinnere, die erste prozessuale Frage, welche sich auf einer Tagesordnung unserer Vereinigung befunden hat. Bisher waren, glaube ich, blofs Fragen des materiellen Rechts aufgestellt; die prozessualen Fragen sind aber nicht minder wichtig; denn der Prozefs ist die Waffe, die gebraucht wird, um das materielle Strafrecht zur Anwendung zu bringen; ist aber die Waffe schlecht, so kann selbst das beste Strafrecht nichts nützen. Wir müssen also vor allen Dingen dahin streben, den Strafprozefs rationell zu gestalten. Diese Waffe mufs scharf und schneidig sein; wir können in der heutigen Zeit keine stumpfe Waffe brauchen. Und was ich Ihnen hier entwickelt habe, das ist die Waffe, die ich als scharf und schneidig eingeführt wissen möchte. (Lebhafte Bravorufe und Applaus.)

M. **Prins**, président: Messieurs, il est près de midi, nous allons lever la séance, et les orateurs inscrits prendront la parole à la prochaine séance, qui commencera à deux heures précises; M. Rivière, vice-président du groupe français, a bien voulu accepter de la présider.

La séance est levée.

Deuxième séance.
Mardi 12 septembre, après-midi.

Présidence de M. Albert Rivière, Secrétaire général de la Société générale des prisons et vice-président du groupe français de l'Union internationale de droit pénal.

M. Albert **Rivière**, président: Messieurs, avant de reprendre la discussion pour laquelle déjà douze orateurs sont inscrits et pour laquelle je me permets de rappeler l'article du règlement qui limite à dix minutes le discours de chaque orateur, je vous ferai quelques communications que le Comité d'organisation m'a prié de vous transmettre.

(Communications d'ordre matériel.) Notre savant collègue M. Anton Marcović, directeur de prison de Graz, vient de faire hommage au Congrès de son remarquable travail, tout récent, sur les établissements pénitentiaires d'Autriche. Au nom de l'Assemblée, je remercie M. Marcović. Son volume sera déposé aux archives du Congrès.

J'ai reçu une dépêche de M. Oto de Krajcsovits, chef de section au Ministère de la justice de Croatie, qui me prie de faire part aux membres du Congrès de ses salutations les plus sincères et les plus cordiales.

Enfin j'ai reçu également une lettre de M. H. Prudhomme, juge d'instruction à Lille, et de M. Poisot, avocat à la Cour d'appel de Dijon, qui avaient eu, jusqu'au dernier moment, l'espoir de venir prendre part à nos discussions et qui me prient de les excuser.

La parole est à notre cher président M. le professeur Prins, qui a quelques observations à faire sur la discussion de ce matin.

M. **Prins**: Messieurs, je veux simplement faire remarquer qu'il y a un point de vue qui doit être mis en relief et qui peut-être a été laissé dans l'ombre. La lutte n'est pas entre un système où le juge d'instruction est absolument libre de faire tout ce qu'il veut vis-à-vis d'un accusé qui n'est absolument qu'un instrument entre ses mains et un système où le juge d'instruction est entravé dans sa liberté par un avocat. La lutte est entre deux systèmes beaucoup plus larges: entre le système anglais ou système accusatoire, système où le juge

d'instruction est un véritable juge, et puis le système du continent où le juge d'instruction fait partie de l'État, où il est, en somme, la partie poursuivante avec le procureur général. Voilà l'antithèse, et il est évident que, si nous nous mettons simplement sur le terrain du continent, nous ne pouvons pas aboutir, car, comme l'ont dit très bien ce matin M. Aschrott et d'autres orateurs, il est indispensable que la poursuite soit libre, qu'elle puisse se faire sans aucune espèce d'entrave, et sans qu'un avocat vienne y mettre obstacle. L'avocat est là pour défendre l'accusé, il n'est pas là pour gêner la poursuite. La poursuite doit se faire au nom de la loi d'une façon complète, d'une façon souveraine. L'État est maître de la poursuite, et l'avocat est maître de la défense, et entre l'État qui poursuit et l'avocat qui défend l'accusé il y a un juge qui intervient absolument comme un juge civil, écoutant un demandeur civil et un défendeur civil. C'est ainsi que la question se pose en Angleterre, et c'est là, il me semble, la solution la plus rationnelle: rendre au juge d'instruction sa complète indépendance en faisant un véritable juge entre deux parties. Remarquez qu'alors, devant ce juge, la partie poursuivante et la partie accusée sont face à face ayant chacune les mêmes droits, les mêmes moyens, et quand elles arrivent, elles ont toutes les deux fait leur instruction. Le procureur général ou l'*attorney general* a terminé son enquête et arrive devant le juge où il trouve l'accusé qui a fait également son enquête. Vous me direz qu'il y a à cela un inconvénient: c'est que les pauvres ne peuvent pas faire leur instruction. Eh bien, il est évident que, pour les pauvres, il faut en revenir à ce qui existait en principe au moins sous Frédéric le Grand qui avait institué le procureur des pauvres. Lorsque l'accusé n'a pas de fortune, il faut qu'il puisse avoir un avocat gratuit. Mais remarquez bien, Messieurs, qu'il ne faut pas attacher à cette question une importance trop considérable; remarquez bien que, quand vous avez affaire, par exemple, à des récidivistes, à des repris de justice, il ne faut pas faire de fausse sentimentalité et dire: «J'abandonne un système qui je crois bon pour ne pas faire de distinction entre les riches et les pauvres.» Pour des récidivistes qui en sont à leur cinquantième ou soixantième condamnation, je ne crois pas qu'il faille sacrifier tout un système,

et je dis que le principe qui établit l'égalité entre l'accusation et la défense, en faisant du juge d'instruction un véritable juge, est le principe qui doit avoir nos préférences, et c'est dans cette direction qu'il faut marcher. Je ne veux pas insister, parce qu'on a développé longuement cette question, mais j'ai tenu à indiquer simplement le point de vue auquel je me place. (Applaudissements.)

M. **Tellier**, Conseiller à la Cour d'appel de Douai: Messieurs, nous avons à résoudre le grand problème de l'instruction contradictoire, et, pour cela, dix minutes sont accordées à chaque orateur. C'est assez vous dire qu'il est fort difficile de développer d'une façon complète ou même d'esquisser un système véritablement entier que l'on puisse présenter sous forme de résolution ferme. Ce ne sont donc très évidemment que des idées personnelles que l'on peut produire ici, idées personnelles que chacun de nous tire de son expérience, et c'est à ce titre que moi aussi je viens prendre la parole devant vous.

En France, on a commencé à entrer dans la voie de l'instruction contradictoire. La loi du 8 décembre 1897 a fait en ce sens un premier pas. J'ai, si vous le voulez, à examiner devant vous, avec l'expérience professionnelle, quels sont les résultats qu'a produits cette loi et si véritablement, quelque timide qu'ait été l'essai qui vient d'être tenté, il faut que les autres nations, s'inspirant de l'idée généreuse qui a présidé à cet essai, entrent dans la même voie. Eh bien, je puis vous le dire en m'appuyant sur l'expérience, cette loi du 8 décembre 1897 est aujourd'hui abandonnée par tous avec une unanimité qui ne rencontre, je crois, aucune dissidence. Je prends les trois catégories de personnes qui ont intérêt à cette loi. Ces trois catégories sont le juge d'instruction, l'inculpé et l'avocat.

Pour les juges d'instruction, je ne pourrai mieux faire que d'en appeler à mon vieil ami qui, ce matin, vous parlait si éloquemment de son expérience professionnelle: je ne crois pas que les juges d'instruction aient trouvé là une amélioration à la situation précédente.

Quant aux avocats, oh! ceux-là, on les trouve radicalement dans le même sens que les juges d'instruction. C'est

une association, Messieurs, qui n'est pas ordinaire et dont véritablement il faut tenir compte, lorsqu'il s'agit d'apprécier ce que vaut une loi.

En ce qui touche les inculpés, l'un d'eux me disait, répétant ce proverbe que l'on cite si souvent: «Oh! Monsieur, que Dieu se charge de mes amis, quant à mes ennemis, moi je m'en charge moi-même.» (Rires.)

Ses amis, c'étaient ceux qui, croyant faire œuvre en sa faveur, avaient véritablement travaillé contre lui. Ils avaient fait œuvre contre lui, pourquoi? Parce que, dans l'immense majorité des cas, l'effet de la loi en question est de prolonger pendant un temps considérable la détention préventive. Oh! je sais bien qu'on m'a répondu qu'avec notre système français actuel (je ne parle que de cette législation, la seule que je connaisse) le temps de la détention compte; mais il n'y a pas que des inculpés qui sont renvoyés devant la Cour d'Assises ou le Tribunal correctionnel (et ce sont les plus intéressants): il y a aussi ceux qui bénéficient d'une ordonnance de non-lieu et qui sont en état de détention préalable. Eh bien, ce sont ceux-là qui méritent le plus d'être entendus, et ce sont ceux-là qui, sans aucune espèce d'exception, nous disent: »Cette loi, pour nous, est absolument détestable.»

Voilà donc dans quelles conditions elle a été appréciée par ceux qui sont chargés de l'appliquer et par ceux qui la subissent.

Est-ce à dire, Messieurs, qu'il n'y ait rien à faire, que notre institution telle qu'elle fonctionne actuellement soit parfaite et que nous n'ayons pas à rechercher d'autre part quelques éléments de solution plus favorables à la défense? Ce n'est point à cette opinion que je veux m'arrêter. Je veux dire simplement que le remède que l'on a employé jusqu'ici est un remède pour lequel on a fait véritablement fausse voie. Ce n'est pas du côté principalement des institutions qu'il faut le diriger, mais c'est surtout du côté des hommes qui appliquent ces mêmes institutions. Prenez une loi, la meilleure du monde; confiez-en l'application à des hommes qui n'auront pas de leur devoir le souci qu'ils doivent avoir, cette loi si excellente, entre leurs mains, deviendra détestable; au lieu d'être une loi de liberté, ce sera une loi d'oppression. Prenez, au contraire,

une loi telle que celle que nous avions en France avant la loi du 8 décembre 1897, confiez-en l'application à des hommes sérieux, fidèles à leur devoir, soucieux de la justice, qui ne considèrent pas, eux, comme nombre d'orateurs, ce matin, avaient l'air de le penser, que le juge d'instruction soit l'aide du procureur de la République, mais qui s'estiment des hommes indépendants, placés à égale distance, entre l'accusation et la défense, notre ancienne législation fournira à l'inculpé toutes les garanties nécessaires. Pourquoi? Parce que celui auquel sera confiée l'application, voudra lui donner son véritable, son seul et unique caractère. Conservons donc ce même principe, mais confions en l'application, qui peut devenir si excellente dans de bonnes mains, à des hommes qui auront su s'inspirer son véritable esprit.

On parlait, ce matin, et on en a parlé très longuement, de l'indépendance du juge d'instruction. Eh bien, le juge d'instruction peut et doit être indépendant. Il ne doit pas être l'homme de la défense, il ne doit pas être l'homme de l'accusation; le juge d'instruction, c'est l'homme de la vérité; il la cherchera à droite, il la cherchera à gauche, si vous lui laissez toute latitude pour, sous la responsabilité de sa conscience, pouvoir aboutir ce que lui-même croit être le vrai et le juste.

C'est dans cet ordre d'idées qu'il me semble, Messieurs, que notre loi française n'est pas tant mauvaise, et les critiques qu'on en a faites s'adressent bien plutôt à la façon dont cette loi a été employée et appliquée qu'à l'esprit même qui en a dicté le principe. Je n'insisterai pas sur ce fait, et cependant je dois l'indiquer que notre loi du 8 décembre 1897 n'a pas été le résultat d'un mouvement d'opinion publique. Elle est née d'un simple accident, d'appréciation plus ou moins passionnel d'actes purement isolés.

On a proposé alors d'autres remèdes et, parmi ces remèdes, se trouve celui qui nous était développé avec tant d'art et de talent ce matin par mon vieux camarade et ami M. Albanel. J'ai le plus vif regret, le connaissant depuis vingt ans, de n'être pas ici tout à fait d'accord avec lui, non plus qu'avec le précédent orateur. Le système que l'on vous propose est celui-ci: il consiste à enlever au juge d'instruction tout ce qui

a trait à la police judiciaire, à en faire un spectateur ou tout-au-moins un juge près duquel à droite viendra s'asseoir le procureur de la république, à gauche l'inculpé et devant lequel chacun apportera ses preuves pour ou contre l'accusation. Mais immédiatement il y a un point qui m'émeut profondément, et lorsque, dans le commentaire si savant et si complet que j'ai sous les yeux et qui est dû à la plume très élégante du camarade dont je parlais tout à l'heure, je vois imprimé ceci: que le procureur de la république, le commissaire de police, c'est-à-dire les personnes intéressées à la poursuite, pourront mettre l'inculpé en état de détention préventive, même en dehors du cas de flagrant délit inscrit dans notre législation; eh bien, j'ai peur pour cet inculpé et je trouve que ce cadeau qu'on veut lui faire est un singulier présent d'Artaxerxès. Quoi, aujourd'hui, quand la liberté de cet homme dépend du juge d'instruction, qui est ou qui doit être un tiers impartial entre l'accusation et la défense, vous voulez la mettre, tout au moins pendant quelque temps, entre les mains de la police, du procureur de la république, c'est-à-dire de la partie intéressée à la poursuite! Vous me direz: «Cela ne durera pas longtemps.» Ne serait ce qu'une heure, ce serait trop encore. On va arrêter cet homme, ramasser contre lui des preuves, et ce n'est que quand ce travail préliminaire sera achevé, dans deux jours, dix jours, je ne sais pas combien, que l'officier du ministère public viendra en apporter les résultats au juge d'instruction qui, après un débat contradictoire, dira si ce malheureux, en prison depuis un temps toujours trop long pour lui, est légalement détenu! Oh! celui-là regretterait certainement l'ancien système, et il ne voudrait pas d'une défense qui aurait pour lui de pareils resultats.

Pour moi donc, je conclus en disant que la réforme véritable à opérer n'est pas une réforme dans la législation, c'est une réforme dans le personnel de la justice. Ayez des juges d'instruction qui soient indépendants, qui ne se croient ni esclaves de l'accusation, ni les auxiliaires de l'inculpé, des juges d'instruction mûs par la seule idée de vérité et de justice; vous ferez, avec les lois telles que nous les avons actuellement, une œuvre excellente. Les droits de la défense seront suffisamment garantis. (Applaudissements.)

M. **van Hamel:** Vous avez dit que le juge d'instruction, l'inculpé et l'avocat tiennent à l'ancien système. Vous n'avez pas expliqué les griefs des avocats contre la nouvelle loi.

M. **Tellier:** Ils sont extrêmement simples, et nous les avons vus tous à l'œuvre. C'est là un sujet extrêmement délicat, je le traiterai de mon mieux, Messieurs; si quelquefois je suis obligé, d'après une vieille expression française, de mettre quelque peu les pieds dans le plat, je le ferai quand même, et en agissant ainsi je croirais faire œuvre saine et utile. Eh bien, les avocats se partagent en deux parties: ceux qui sont payés et ceux qui ne le sont pas, car c'est toujours à cette question que nous devons en arriver. Il est bien certain, et on le disait fort justement ce matin, qu'en même temps qu'un homme est avocat, il est aussi père de famille et qu'il ne se nourrira pas du seul éclat de sa toge. Il faut donc qu'il cherche quelque part quelque chose qui puisse véritablement alimenter lui et les siens. Supposez qu'il ait deux ou trois affaires à l'instruction. Il est convoqué par le juge conformément à la loi française; d'autres aussi sont mandés le même jour, car peut-être, suivant toutes prévisions, l'interrogatoire ne doit-il durer que vingt minutes, une demi-heure. Ils attendent patiemment, fument une cigarette, causent des choses du Palais et d'autres encore, je l'espère, et, cependant ils trouvent l'attente longue, et, de guerre lasses, s'en vont chercher ailleurs un emploi plus utile de leur temps.

Quant aux avocats payés, ils font comme ceux qui ne le sont pas: ils s'ennuient, ils attendent longtemps et puis, fatigués, en sont réduits à envoyer leurs secrétaires. Je ne sais pas si c'est là répondre véritablement au vœu de la loi. Est-ce que j'entends en faire un reproche aux avocats? Dieu m'en garde, ce n'est pas une critique que je veux élever contre eux ayant pour leur ordre un très profond respect; mais j'en veux à l'institution qui les a amenés à perdre ainsi leur temps. Il y a d'autres inconvénients très particuliers dont je ne vous entretiendrai pas et que j'ai vus se produire à maintes reprises, car précisément depuis dix ou douze ans, je suis lié au droit criminel, et c'est ma seule préoccupation; et comme président des assises j'entends bien des doléances et suis le confident de bien des plaintes. Dans nombre des

barreaux, les avocats font absolument tout ce qu'ils peuvent pour se désintéresser de l'interrogatoire. C'est qu'ils sentent que leur rôle principal, rôle véritablement pour lequel ils ont été institués, c'est celui de l'audience. Ah! ici nous retrouvons précisément ce que la loi sur l'instruction contradictoire a essayé de leur donner: nous avons le débat contradictoire, nous avons la possibilité de leur part de poser des conclusions, de provoquer des suppléments d'enquête, des instructions, et, en somme, est-ce que ce n'est pas là que tout aboutira, car si l'individu est mis en liberté, il ne se plaindra pas, et s'il est retenu et renvoyé devant une juridiction quelconque, là, il a, au grand jour, le droit de réclamer justice, de demander des nouvelles informations, d'appeler des témoins, et s'il n'en a pas le moyen, nos présidents n'hésitent jamais à le faire pour eux, si bien que dès lors le droit de la défense est surtout assuré intégralement devant la juridiction la plus importante, à savoir devant la juridiction de jugement. Là nous avons de quoi faire la lumière la plus complète; nous avons cette instruction aussi contradictoire qu'elle peut l'être. Est-ce que, malgré cela, on a empêché les erreurs judiciaires, Messieurs? Non, même avec toutes ces garanties, ces erreurs judiciaires n'ont pas disparu. Je crains bien d'être dans le vrai, non, je ne crains pas, je suis certain d'être dans le vrai en vous assurant, et c'est un magistrat qui vous parle, que les erreurs judiciaires ne sont pas éteintes, que l'ère n'en est pas close et qu'il s'en présentera encore. Quelle est l'institution humaine qui ne donne pas lieu à ce genre de défaillance? Je n'en connais point, pour ma part. Le magistrat, lui aussi, est un homme, qui, même apportant toute sa conscience, toute son intégrité et tout le sentiment de son devoir, sera sujet non pas à des légèretés de conscience, mais à des erreurs. Ces erreurs-là, aucune législation sur terre ne saura jamais les empêcher. On pourra les rendre plus rares, les supprimer, jamais!

Je persiste donc, Messieurs, dans les conclusions que je donnais tout-à-l'heure. (Applaudissements.)

M. **Albert Rivière**, président: Comme président, je devrais me tenir en dehors de la discussion. Je demande cependant à M. le conseiller Tellier la permission d'atténuer légèrement

l'affirmation qu'il vient de porter devant vous au sujet de la nouvelle loi française et qui a peut-être, dans sa forme absolue, dépassé un peu sa pensée. Il me le permettra d'autant mieux que, au fond, je m'associe pleinement à toutes ses critiques concernant cette loi, qui est antiégalitaire, qui ne profite qu'aux riches, qui prolonge très inutilement les détentions préventives et nuit souvent à la manifestation de la vérité, tout en constituant pour les avocats désignés d'office un fardeau intolérable!

Mais, en fait, je crois devoir, devant le Congrès, reconnaître que tous les juges d'instruction ne partagent pas notre répulsion pour l'instruction contradictoire.

Je reçois à l'instant de notre collègue M. Prudhomme, juge d'instruction dans une très grande ville, une lettre d'excuse, dans laquelle je relève, au milieu de ses regrets de ne pouvoir prendre part à notre discussion, ce passage: «Puisque je ne puis aller défendre moi-même l'instruction contradictoire, j'espère que d'autres la défendront énergiquement, concernement avec le beau rapport de notre collègue Alfred Le Poittevin. Il n'y a aucun inconvénient à ce que l'avocat assiste aux dépositions dont il aura connaissance quelques jours plus tard, et sa présence peut-être utile, car il peut suggérer telle question à laquelle le juge ne pense pas. Il n'y a d'inconvénients que dans le cas d'un avocat malhonnêt; — mais alors, qu'on ait le courage de sévir!» D'autre part, à la Société générale des prisons, au cours de la longue discussion instituée peu après le vote de la loi, de nombreux juges d'instruction et magistrats se sont déclarés favorables à la nouvelle loi. Parmi eux, il y en avait qui, avant le vote de la loi, s'étaient montrés, dans leurs écrits, dans leurs discours, hostiles à la présence de l'avocat dans leur cabinet. Presque tous s'étaient ralliés au nouveau système depuis qu'ils avaient constaté la courtoisie qui présidait à leurs rapports avec le barreau, la facilité avec laquelle, même en présence des multiples exigences légales, ce mécanisme fonctionnait.

Telle est la courte et discrète observation que je voulais ajouter au brillant discours de M. le conseiller Tellier.

M. **Tellier**: Je vous ferai cette simple réponse: c'est que nos juges d'instruction sont partisans de la loi, parce qu'elle n'est pas appliquée par les avocats. (Rires.)

M. **Albert Rivière**, président: Je reprends mon rôle de président et je donne la parole à M. Miksa Berger.

M. le Dr. **Miksa Berger**, avocat à Budapest: Messieurs, la grande, la vaste étendue de la question qui a été posée ici ne permet pas de l'embrasser entièrement, et on ne peut arriver à un résultat qu'en prenant chacun de ses points l'un après l'autre. Quant à moi, je veux me restreindre à une question, et c'est celle dont Monsieur le conseiller de Balogh traite dans son rapport, à savoir l'institution des défenseurs publics. Certes, je ne veux pas former opposition à la proposition du rapporteur si instruit et si bien choisi de cette question; au contraire, étant de son avis qu'il est absolument nécessaire que l'inculpé jouisse du bienfait de la défense déjà pendant l'instruction préalable, je ne souhaiterais que quelques explications pour m'éclairer ou me rassurer concernant le point essentiel de l'institution proposée par lui, sans lesquelles je ne pourrais pas m'empêcher de sentir quelques scrupules à cet égard.

M. le rapporteur a parlé de l'institution de la défense publique, mais, à mon plus grand regret, je n'ai pas pu trouver le critère le plus important de la réforme, la différence spécifique, je pourrais dire la différence essentielle de cette défense publique avec la défense d'office *(ex officio)* usitée jusqu'aujourd'hui partout, en Autriche et ailleurs, et qui, en substance, ne diffère en rien de la défense privée, et il m'a semblé qu'il y avait peut-être une tendance d'antagonisme avec l'institution de la défense privée, non pas exprimée ni visée précisément mais existant, cependant, de telle manière que je vois la nécessité de porter la discussion sur ce point.

Le premier critère serait, comme dit le rapport, la permanence, la stabilité, mais ce n'est pas une différence de substance, c'est, d'après mon avis, une question d'argent, une question pécuniaire qui aura sa solution pour les classes inférieures au point de vue matériel et intellectuel, quand les États et les nations auront plus d'argent pour les œuvres de la paix et n'absorberont pas tout pour les exigences insatiables de l'état militaire. Lorsqu'il ne sera plus nécessaire d'employer toutes ses ressources à cette destination, il y en aura de disponibles pour assurer le fonctionnement de cette grande institution. Il ne sera pas nécessaire de créer par une loi une

organisation spéciale pour cela. On pourra avoir l'assistance publique à cet effet, comme on a l'assistance publique pour l'entretien, l'habillement et secours fournis aux pauvres. C'est une question d'argent.

Je ne trouve pas non plus l'explication dans l'analogie toute spéciale avec l'institution nouvelle du Code de la procédure pénale de la Hongrie, paragraphe 410, où il est indiqué que des défenseurs seront délégués aux audiences de la Cour d'appel et seront rétribués par le Trésor.

Je ne trouve pas cette différence, parce que le Code n'en parle point, la loi ne nous fournit point d'explications, elle dit seulement: «Ils seront délégués.» Et, puisqu'ils seront délégués, ils seront comme les défenseurs d'office, mais au fond tous comme les représentants de la défense privée. En conséquence, il n'existe point de différence entre ceux-ci et ceux-là. Si la loi ne distingue pas, je ne crois pas que nous ayons à distinguer.

C'est pourquoi il faut que je cherche les critères dans le texte explicatif, les motifs du rapport même, puisque je sens que ce rapport contient une différence essentielle, et je trouve cela dans la sentence suivante de M. de Balogh: que ces défenseurs publics seraient chargés, au cours de l'instruction, de faire prévaloir la vérité matérielle; que leur action ne relèverait point de la volonté de l'inculpé, car ils ne seraient pas ses mandataires, mais les mandataires des intérêts judiciaires et qui n'agiraient jamais qu'en vue de la justice objective.

Eh bien, j'avoue que ce sont justement ces distinctions qui m'inquiètent, parce que, pour ma part, je ne pourrais pas reconnaître un défenseur dans aucune forme ou organisation judiciaire qui se prête à une défense basée à des faits contraires à la vérité matérielle. Ce serait la même chose que de concessionner une classe de fauteurs de crime *(fautor criminis)* brevetés. Mais comment nous accrocher à l'idée de la justice objective?

Les philosophes et historiens du droit nous démontrent toute l'histoire de l'évolution juridique, dans les phases de laquelle l'idée de la justice apparaît sous des aspects très différents. Cette idée comprend toutes les formes et les sources de la justice, comme, par exemple, le droit de la

punition, le droit de la vengeance. Or c'est quelque chose, je crois, qui n'est pas absolument objectif, c'est bien subjectif. Ce n'est pas la partie lésée, mais c'est l'État qui fait de son droit un usage subjectif.

A présent, si nous voulons nous placer en face de ce droit de punition, de vengeance de l'État, je trouve que le défenseur est aussi appelé à réclamer la pitié, la clémence qu'il doit aussi agir dans cette direction en raison du principe que «*summum jus summa injuria*».

Ou bien par exemple du point de vue de la nouvelle école pénale l'idée de la justice est accompagnée et même paralysée par l'idée de la préservation de la Société. La justice nommée euphoniquement objective se présente ici en rapport intime avec les exigences utilitaires de la Société. Et quoique celles-ci soient justifiées par des motifs éminemment pratiques, on ne saurait nier qu'elles ne se mêlent pas dans ses origines des intérêts partiaux qui poussent et tendent dans leurs efforts même à l'application de moyens et de peines pas tout-à-fait conformes au poids des délits. Puisque c'est donc presqu'une lutte déclarée entre le pouvoir pénal de l'État et le droit naturel de l'individu à sa liberté, je trouve qu'il est nécessaire que le défenseur ne se mette pas exclusivement du côté des persécuteurs, mais qu'il doit envisager aussi les intérêts de celui qu'il défend.

Et maintenant, Messieurs, c'est encore, je l'avoue sincèrement avec le désir d'être rassuré sur l'inanité de mes craintes, que je vois dans la réalisation de la réforme un éloignement du défenseur de son client avec un raisonnement apparemment très séduisant, mais à ce qu'il me semble plus théorique qu'ayant une valeur pratique.

L'idéal de la justice et de la vérité matérielle est malheureusement souvent inaccessible pour les hommes, quoique nous nous efforcions de le trouver entre mille doutes et contradictions.

Je ne voudrais pas être mal compris, et c'est pourquoi je répète: L'honnêteté, la plus pure probité, la loyauté doivent être respectées par le défenseur suivant l'impératif catégorique de sa conscience et la règle de discipline de l'ordre des avocats qui est «le gardien propre de sa dignité» et qui ne

souffrira point un individu entre ses membres qui pourrait s'oublier à offrir ses services à un inculpé pour éluder malhonnêtement les poursuites de la justice. Pour cette cause, je ne voudrais pas, du moins quant à moi, accepter un tel signe de méfiance contre l'avocat.

Mais j'ai peur que ce défenseur public devenu étranger à son client ne soit qu'un bon employé, un partenaire accrédité du procureur public, mais qu'il ne devienne un impuissant et faible appui de l'inculpé et même de la justice et de la vérité matérielle.

Le procureur général a à apprécier la preuve à décharge comme la preuve à charge et peut et doit abandonner l'accusation quand les preuves à charge lui semblent insuffisantes; mais le défenseur public ne pourrait concourir effectivement à ses travaux, parce qu'il ne pourrait sans préjudice subvenir aux insuffisances de l'accusation,ce qui est absolument opposé à son devoir.

J'ai des scrupules et je crains qu'étant éloigné de son client il sera à plaindre dans sa situation précaire, dans cette éternelle confusion entre la défense et l'accusation, dans un dilemme, ne servant pas l'instruction, parce qu'il ne doit pas livrer son client, et ne couvrant pourtant pas de tout son zèle son client qui lui voudrait donner toute sa confiance qu'il ne mérite pas entièrement.

J'ai peur que la défense ne perde pas son prestige et la plus grande force de son autorité dans une organisation où elle ne jouit pas d'une absolue indépendance. La défense doit oser tout dire, examiner sans crainte les actes du pouvoir et, s'il en rencontre, dévoiler sans ménagement les abus; mais pour tout dire, il lui faut sa liberté sans restriction.

Et justement parce que je vois ces difficultés et ces périls, et parce que je pense que l'indépendance est une des plus nécessaires exigences de la défense et que plus le défenseur est éloigné de l'inculpé, moins efficaces sont les services qu'il lui pourrait rendre, c'est pourquoi j'ai peur d'accepter sans réserves la réforme proposée, quoique dans son but très salutaire, et voudrais seulement accentuer les précautions indispensablement nécessaires.

Professor **Zucker** (Prag): Geehrte Herren! Wenn ich mich gleich anfangs veranlafst finde, mich entschieden gegen die kontradiktorische Form der Voruntersuchung auszusprechen, so glaube ich dies unter Hinweis auf meine litterarische Vergangenheit thun zu dürfen; denn vor mehr als zwanzig Jahren habe ich gelegentlich der Besprechung der Reform der Untersuchungshaft dieselbe Frage aufgeworfen und gesagt, die Voruntersuchung dürfe nicht kontradiktorisch sein; ich gelangte schon damals zu dem Schlusse, welcher heute vormittags mit einer gewissen Kühnheit von Herrn Dr. Aschrott aufgestellt worden ist, die Voruntersuchung müsse und solle zur Gänze in die Hände des Staatsanwaltes übergehen. Dieser Vorschlag ist wohl radikal, aber ich denke, meine Herren, der Radikalismus ist jetzt an der Tagesordnung; und wenn ich auch nicht der Mode huldige, so ist dieser Radikalismus in einer Frage voller Zweifel durchschneidender und darum zweckmäfsiger, als jenes Kompromifs, das ich in der kontradiktorischen Form der Voruntersuchung erblicke.

Der Gedanke, die ganze vorbereitende Aktion in die Hände des Staatsanwaltes zu legen, hat auf den ersten Anblick vielleicht etwas Schreckhaftes; wenn wir aber die Sache ruhig einer Prüfung unterziehen, so werden wir finden, dafs man bei der Durchführung dieses Prinzipes ganz gut die entsprechenden Kautelen zur Vermeidung behaupteter Gefahren zur Geltung bringen kann. Diese Kautelen hier des näheren auszuführen, ist bei der Kürze der Zeit, die dem einzelnen Redner gegönnt ist, unmöglich. Ich verweise darum nur auf meine oben erwähnten Darstellungen und auf die grofsen Debatten, die im Jahre 1863 zu Wien am Deutschen Juristentage gelegentlich der Beratung der Frage der Reform der Voruntersuchung stattgefunden haben. Insbesondere mache ich darauf aufmerksam, dafs man zurückschreckt vor dem Gedanken, die Hand des Staatsanwaltes lenken und leiten zu lassen in der Frage der Untersuchungshaft, also in der Frage der persönlichen Freiheit, die ja auch mir am Herzen gelegen ist. Nun da liefse sich als Kautele eine kontradiktorische Verhandlung statuieren über die Zulässigkeit der Untersuchungshaft, aber es bedürfte deshalb noch keiner kontradiktorischen Voruntersuchung. Es könnte beispielsweise eine Entschädi-

gung für unschuldigerweise erlittene Untersuchungshaft festgesetzt werden; das wäre gewifs eine viel bessere Erledigung, dieser brennenden Frage, als die kontradiktorische Voruntersuchung. Überhaupt scheint es mir: wollen wir diese Frage hier lösen, so ist es notwendig, zuvor eine Vorfrage zur Entscheidung zu bringen, die Frage bezüglich der Art der Durchführung der Voruntersuchung. Es ist zunächst darüber zu entscheiden, ob eine gerichtliche Voruntersuchung überhaupt stattfinden soll oder nicht. Das ist die Hauptsache, und es wäre wohl gefehlt, über die kontradiktorische Form der Voruntersuchung schlüssig zu werden, ohne früher mit der prinzipiellen Frage ins reine gekommen zu sein, ob die Voruntersuchung wirklich eine «gerichtliche» sein müsse. Bei der grofsen Differenz der Anschauungen, die hier, wie das die Ausführungen der Redner des heutigen Tages beweisen, vorliegt, müssen wir alles suchen, was uns vereinigt, und das ist die Überzeugung, welche bereits bei einigen Rednern zum Ausdrucke gelangt ist, die Überzeugung, dafs es mit unserm bisherigen System der Voruntersuchung nicht geht. Eine Aktion, in welcher drei wichtige Organe thätig werden, von denen eines dem andern vielfach hindernd in den Weg tritt, der Staatsanwalt, die Polizei in ihrer so vielfachen Gestaltung und überdies noch der Untersuchungsrichter, eine derartige Aktion kann nie zu einem befriedigenden Erfolge führen. Ich habe die schwersten Bedenken gegen die Thätigkeit des Untersuchungsrichters, der schon in seinem Namen eine contradictio in adjecto enthält: «Untersuchen» und «Richten»! Zwischen diesen beiden Funktionen besteht ein himmelweiter Unterschied. Der Herr Kollege Šilović hat uns hier einen Fall erzählt, der auf uns alle mächtig eingewirkt hat; aber, ich erlaube mir zu bemerken: Was hat das zu thun mit der kontradiktorischen Form der Voruntersuchung? (Rufe: Sehr richtig!) Es hätte sich jener Fall, selbst wenn in eingehendster Weise von allem Anfang an in kontradiktorischer Form untersucht worden wäre, ebenso ereignen können, wie er sich bei der inquisitorischen Form zugetragen hat. Was wird die kontradiktorische Voruntersuchung bringen? Den Streit von Anbeginn des Verfahrens! Und wenn schon vom Urbeginn der Aktion auf der einen Seite der sogenannte öffentliche Anwalt,

der Anwalt der Verfolgung, von der andern Seite der Anwalt der Verteidigung sprechen soll, das führt, meine Herren, zu einem Zerrbilde, wobei das Suchen nach Wahrheit wohl kaum gefördert werden dürfte. Bei jedem Verfahren gilt wohl der etwas banale Grundsatz: «Probieren geht übers Studieren»; und da mufs ich auf Grund meiner praktischen Erfahrungen Folgendes sagen: In der österreichischen Strafprozefsordnung hat wohl der Staatsanwalt die denkbar günstigste, d. i. die machtvollste Stellung, er ist beinahe schon der dominus litis im Prozesse, und doch gibt es wohl in Österreich — von politischen Prozessen abgesehen — die seltenste Klage über vexatorische, ungerechte Verfolgungen! Es gibt eben eine mächtige Kontrolle, und diese Kontrolle ist die Verantwortlichkeit des Staatsanwaltes für sein Thun und die Verantwortlichkeit des Staatsanwaltes für sein Lassen. Es kommen in Österreich eher Klagen vor, dafs der Staatsanwalt zu wenig, als dafs er zu viel verfolge. Mit der von manchen gewünschten Einführung der kontradiktorischen Voruntersuchung würde sich diese günstige Sachlage für die Sicherheit der Bürger ändern müssen; die kontradiktorische Form des Verfahrens würde den Staatsanwalt sofort zu Beginn des Verfahrens in eine Parteistellung drängen, welche den Verdächtigen trotz aller Verteidigung vielfach bedrohen und seine Lage beeinträchtigen könnte!

Nun möchte ich aber noch ein Wort an das anknüpfen, was einer der Herren Vorredner, der Herr Dr. Aschrott, gesagt hat, dafs es das erste Mal ist, dafs wir in unsrer Internationalen kriminalistischen Vereinigung eine prozessuale Frage beraten; um so gröfser scheint mir die Verantwortung dafür zu sein, dafs wir in dieser Frage ein reifes Urteil fällen, und es scheint mir notwendig zu sein, dieser Frage der kontradiktorischen Voruntersuchung die Erörterung der wichtigen Frage vorangehen zu lassen, ob eine gerichtliche Voruntersuchung und in welcher Weise eine Voruntersuchung überhaupt stattfinden soll. Und wenn ein bis zwei Jahre darüber verstreichen sollten, so wird es gewifs der Sache nicht zum Schaden gereichen, und es würde wohl geraten sein, dafs man, indem man die Gründe wohl erwägt, der Frage der Voruntersuchung bis zu unsrer nächsten Versammlung näher

tritt; dann kommen wir zu einem Resultate, und es wird dasjenige, was wir heute gethan haben, durchaus nicht verloren sein, denn die Frage ist eine wichtige; und so empfehle ich Ihnen die Sache zur eingehenderen Erwägung, und dann wird es sich zeigen, ob die Anschauung, dafs das ganze Vorverfahren der Staatsanwaltschaft zu überweisen wäre, etwas für sich hat.

In diesem Sinne empfehle ich meine Ausführungen der Berücksichtigung seitens der geehrten Versammlung. (Lebhafte Bravorufe und Applaus.)

Dr. **Soma Visontai**, Advokat und Abgeordneter (Budapest): Geehrte Herren! Der Herr Vorredner hat sich sehr eingehend damit beschäftigt, ob die Leitung der Voruntersuchung ganz der Staatsanwaltschaft anheimfallen soll oder ob auch andre, namentlich ob Gerichtsfunktionäre mitwirken sollen. Ich glaube, die Frage, die uns hier zur Lösung vorliegt, ist ziemlich entfernt von jener Frage. Meiner Auffassung nach haben wir hier eine Frage der Freiheit, eine Frage der Zivilisation und eine Frage der Menschlichkeit vor uns, wie denn auch überall, wo es sich um die Freiheit der Verteidigung handelt, grofse Fragen der Kultur und der allgemeinen Zivilisation mit in Betracht kommen.

Einer der Herren Vorredner, mein Kollege Herr Dr. Berger, hat hier einen starken Gegensatz konstruiert zwischen einem Verteidiger, der von der Partei gestellt wird, und einem Verteidiger, der als öffentlicher Funktionär zu wirken berufen ist. Ich glaube, wenn wir die uns vorliegende Frage lösen sollen, wenn wir bestimmen sollen, welche Freiheiten dem Verteidiger eine reformierte Strafprozefsordnung einräumen soll, so müssen wir vor allem darüber im klaren sein, dafs der Verteidiger nie etwas andres anstreben kann, als die volle Wahrheit, die volle Gerechtigkeit und das volle Licht der Justiz; und strebt er es auch in andrer Form an, strebt er dies an in der Form der Verteidigung seines Klienten, so geht es doch nicht an, einen so krassen Gegensatz zu konstruieren, als ob die Institution der Verteidigung als öffentliche Institution deshalb nicht bestehen könnte, weil ein öffentlicher Verteidiger nach der Wahrheit forschen müfste, dagegen der private Verteidiger der Partei nicht nach der

Wahrheit forscht, sondern blofs die Interessen seines Klienten zu sichern bemüht ist. Diese Äufserung meines Kollegen glaubte ich als ihm, wenn auch nicht unmittelbar, folgender Redner nicht ohne entschiedenen Widerspruch lassen zu sollen.

Es geschieht in diesem Saale nicht zum ersten Mal, dafs über die Frage debattiert wird, welchen Einflufs man der Verteidigung im Stadium der Voruntersuchung einräumen soll. Die Frage war aber anders gestellt und, ich glaube, viel besser gestellt; sie lautete, ob man eine öffentliche Untersuchung für wünschenswert halte oder nicht, und darum viel korrekter in dieser Form, weil ja meines Erachtens der Begriff einer kontradiktorischen Voruntersuchung ohnehin nicht seinem vollen Werte, seiner vollen Bedeutung nach bestehen kann. Kein einziger Redner, der hier das Wort ergriffen hat — auch nicht jene, welche dem Eintritte der Verteidigung in das Stadium der Voruntersuchung das Wort geredet haben —, kein einziger hat sich dafür begeistert, als ob in der Voruntersuchung ein Mitwirken der Verteidigung in kontradiktorischem Sinne als zweckmäfsig, als entsprechend gelten könne.

Und wenn ich sage, dafs diese Frage, ob die Voruntersuchung öffentlich sein soll oder nicht, viel mehr den Gesichtspunkten entspricht, welchen hier Rechnung getragen werden soll, so will ich das mit einigen Worten erklären.

Ich glaube, jeder, der bei dieser Versammlung mitwirkt, ist mit mir einig darüber, dafs Öffentlichkeit und Mündlichkeit, insbesondere eine Mündlichkeit in der vollsten Form, in der kontradiktorischen Form, Zwillingsgeschwister sind, die voneinander nicht gesondert sein sollen. Ich lege sogar das Hauptgewicht auf die Öffentlichkeit darum, weil ich in der Kontrolle der Öffentlichkeit, in den psychologischen Momenten derselben viel mehr Garantie für die Verteidigung, viel mehr Garantie für den Beschuldigten finde, als in einem kontradiktorischen Verfahren, welches eigentlich nur platonisch gegeben ist, welches aber nie in seiner vollen Tonart wird zur Geltung gelangen können ohne die Öffentlichkeit, welche eigentlich die Mündlichkeit, das kontradiktorische Verfahren zu dem macht, was es sein soll. Und darum mufs ich das hervorheben, weil ich der Meinung bin, dafs der Verteidiger

seine Pflicht vollkommen erfüllen kann, wenn er in dieser Phase des Prozesses, wo es sich in erster Reihe darum handelt, die Freiheit, die Ehre des Beschuldigten zu schützen, ihm mit Rat und That hilfreich beistehen kann, in jener Phase des Strafprozesses seine Verteidigung auch würdevoll ausüben kann und unter dem Schutze, unter der Kontrolle, im Lichte der Öffentlichkeit dieses sein edles Streben bethätigt. Gerade das Entgegengesetzte wird natürlich der Fall sein, wenn er in einem gewissen Stadium des Prozesses, wie im französischen Verfahren, zur Passivität verurteilt ist.

M. H.! Wenn wir die volle Parität zwischen Anklage und Verteidigung, dieses schönste Prinzip des reformierten modernen Prozesses, aufrecht erhalten wollen, so müssen wir vor allem darauf bedacht sein, dafs wir gegenüber der grofsen Konkurrenz der öffentlichen Anklage, die sich auf die Macht des Staates stützt, die mit der Glorie des Prinzipes der Verteidigung der öffentlichen Ordnung auftritt, es der Verteidigung ermöglichen, immer mit einer gewissen Würde ihre Aufgabe zu lösen. Wo der Verteidigung gegenüber, wie in dem französischen Verfahren, ein Ausspruch des Untersuchungsrichters oder, sagen wir, Momente, die oft vielleicht innere Gefühlsmomente sind oder auf Verdachtsgründen beruhen, die Aufgabe der Verteidigung so sehr zu beeinträchtigen vermögen, wo — wie dies in dem französischen Verfahren der Fall ist — einem imperativen Beschlusse des Untersuchungsrichters zufolge der Verteidiger dort sein kann, ohne dafs er aktiv mitwirken würde, dort ist er eben eine blofse Figur, die nichts vorstellt, die in der Ausführung ihres Berufes nur gelähmt ist, so dafs eine solche Verteidigung nur schadet, aber nichts zu nützen vermag. Ein solcher Verteidiger kann nie das sein, was ein Verteidiger im edelsten Sinne des Wortes sein soll. Er kann einfach ein Zeuge dessen sein, was im Zimmer des Untersuchungsrichters vorgeht — ein einfacher Zeuge, denn diese Zeugenschaft kann ja nicht als eine legale betrachtet werden —, er kann aber auch nicht als öffentlicher Notar, als Legalisierungsfaktor wirken, der berufen sein würde, zu legalisieren, was dort geschieht. Und dann ist es eine grofse Frage, die wir uns zu beantworten haben, ob es im Interesse der Gesetzgebung liegt, dafs der Verteidiger in jenem

Stadium des Prozesses, wo noch Dunkelheit herrscht, wo die Aufgaben der Verteidigung noch nicht einmal gekennzeichnet sind, wo man weder über die That, noch über das Recht, das befürwortet werden soll, im reinen ist, dem ausgesetzt sei, dafs gerade in diesem gefährlichsten Stadium, in diesen kritischten Momenten der Untersuchungsrichter einen Stützpunkt darin finde, sich darauf zu berufen, dafs ja der Verteidiger mitgewirkt habe, dafs ja alles in seiner Gegenwart geschehen sei und er dadurch gewissermafsen alles bereits legalisiert habe? Ich glaube, dafs es nicht im Interesse der Gesetzgebung gelegen ist, eine solche Lage hervorzurufen.

Nun, wie verhält sich also die aufgerollte Frage? Sie verhält sich nach meiner Auffassung so, dafs man die Mündlichkeit, das kontradiktorische Verfahren, mit der Zwillingsschwester, mit der Öffentlichkeit, nebeneinander belassen soll.

Ganz anders verhält es sich mit der Frage, ob in der Voruntersuchung die Öffentlichkeit zur Geltung kommen soll. Ich kann mir ganz gut vorstellen eine öffentliche Untersuchung ohne kontradiktorisches Verfahren, und ich beharre auch dabei, dafs eine Untersuchung, welche von allem Mystizismus entkleidet ist, eine Untersuchung, welche dem Verteidiger vollständigen Einblick in die Akten gewährt, eine Untersuchung, welche es dem Verteidiger ermöglicht, in wichtigen Momenten, wo es sich um die Freiheit des Angeschuldigten handelt, wo es sich um Fakten handelt, welche bei der Schlufsverhandlung nicht reproduziert werden können, wie die Beaugenscheinigung, die Sammlung von corpora delicti usw. — lauter Fakten, bei welchen in den meisten Strafprozefsordnungen die Mitwirkung des Verteidigers gestattet ist —, mitzuwirken; dafs eine solche Untersuchung, sage ich, auch geeignet sein wird, die Erreichung des hohen Zieles der Gerechtigkeit zu ermöglichen.

Präsident: Ich mufs den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, dafs zehn Minuten bereits verstrichen sind; ich ersuche ihn also, zu seinen Konklusionen zu schreiten.

Dr. **Soma Visontai:** Ich will mich ganz kurz fassen. Solange die Verteidigung und wir, die wir auf die Freiheit der Verteidigung dringen, immer harmonisch vereinigen wollen die Interessen der öffentlichen Rechtsordnung mit den Inter-

essen der Verteidigung, solange ein moderner Strafprozefs so beschaffen ist, dafs auch den Faktoren der öffentlichen Rechtsordnung genügender Raum gelassen ist und man nicht nachträglich sagen kann, dafs die Sammlung des Datenmaterials einer gewissen Beeinflussung unterlag: so lange wird man auch das Prinzip einer intensiven Verteidigung unterstützen müssen; in dem Augenblick aber, wo dies aufhört, wo man also dem ausgesetzt ist, dafs man in einem späteren Stadium sagen kann, die Sammlung des Untersuchungsmateriales sei fremdem Einflusse ausgesetzt gewesen, kann dies nur zum Schaden der Sache selbst, der objektiven Gerechtigkeit gereichen.

Ich resümiere also in folgendem: Öffentlichkeit zur Vermeidung aller Geheimthuerei in der Untersuchung; volle Einsichtnahme des Verteidigers in die Akten; Mitwirkung bei Entscheidungen, welche die Freiheit oder die Ehre des Beschuldigten betreffen, oder bei solchen Akten, welche bei dem Hauptverfahren nicht mehr rekapitulierbar sind.

Es gibt noch eine andre Frage, die hier berührt worden ist und die ich auch berühren will. Man mufs Vorsorge treffen für ein Material tüchtiger Untersuchungsrichter, die ihre Aufgabe gut erfüllen; und damit ist auch noch in engen Einklang zu bringen eine gute Justizpolitik und eine gute Kulturpolitik, damit es sich nicht ereignen soll, dafs Beschuldigte, die vorgeladen werden, als Männer eines freien Staates nicht den Mut haben sollen, ihre Unschuld zu beteuern.

Ich bitte um Entschuldigung, dafs ich mehr Zeit in Anspruch genommen habe, als mir bemessen war, aber ich konnte mich in einer Sprache, die nicht meine Muttersprache ist, nicht so präzis fassen.

M. **Albert Rivière,** président: Messieurs, je fais remarquer à l'Assemblée que nous avons encore six orateurs et que, à dix minutes chacun, plus le temps de la traduction, cela nous conduit au-delà de cinq heures. Le règlement donne dix minutes à chacun, mais il n'oblige pas chacun à parler dix minutes. (Rires.)

Je prierai les orateurs qui ont à se faire entendre, étant donné que la discussion a déjà pris une certaine ampleur, de condenser le plus possible leurs idées, sauf à les développer

au moment où le procès-verbal intégral sera inséré dans le bulletin de l'Union.

La parole est à M. le conseiller Kronecker.

Kammergerichtsrat Dr. **Kronecker** (Berlin): M. H.! Es ist vorher mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, dafs die Frage der kontradiktorischen Voruntersuchung zusammenhängt mit der Frage der gerichtlichen oder nichtgerichtlichen Voruntersuchung. Das heifst, wenn wir eine nichtgerichtliche Voruntersuchung haben, so können wir auch keine kontradiktorische haben. Eine kontradiktorische Voruntersuchung vor dem Staatsanwalt wäre ein Unding.

Was ist nun kontradiktorische Voruntersuchung? Ich lege, ohne bestimmt definieren zu wollen, das Hauptgewicht darauf: Der Angeklagte, beziehungsweise sein Verteidiger soll die Möglichkeit haben, der Beweisaufnahme im Vorverfahren beizuwohnen, einzugreifen durch Fragen und Anträge zu stellen, die der Betreffende — sei es der Untersuchungsrichter, oder eine Beschlufskammer, das lasse ich dahingestellt — berücksichtigen mufs. Die Frage der Öffentlichkeit, die mein Herr Vorredner berührt hat, gehört eigentlich nicht hierher; sie ist ja verschiedentlich, namentlich auch von Gneist angeregt worden, aber hier von untergeordneter Bedeutung, und ich möchte auch nicht auf sie eingehen, da sie nicht den Gegenstand der Frage bildet.

Indem ich nun zu meinen Konklusionen schreite, möchte ich vor allem erklären: Ich gehe insoweit mit meinem Freund Aschrott parallel, als ich in gröfsern Sachen einen kontradiktorischen Beschlufs wünschte. Hierfür möchte ich den Einzelrichter einem Kollegium vorziehen. Der Staatsanwalt mag vorher die Beweise für sich sammeln und erheben, ausgenommen in Haftsachen. Im Falle der Untersuchungshaft verlange ich kontradiktorisches Verfahren bereits von dem Momente der Verhaftung an; von da an will ich die Angelegenheit nicht mehr in die Hände des Staatsanwaltes gelegt wissen.

Wenn wir ganz kurz unsere Aufmerksamkeit der Geschichte des Verfahrens zuwenden, so werden wir darin schon einen Stützpunkt für das kontradiktorische Verfahren finden. Vergegenwärtigen Sie sich, dafs wir ursprünglich überall, be-

sonders in Deutschland und in Frankreich, einen Prozefs hatten, worin geheim, ohne kontradiktorisches Verfahren vorgegangen wurde, sowohl im Vorverfahren, als auch im Hauptverfahren, die eigentlich auch gar nicht getrennt waren. Der Angeklagte hatte nicht das Recht, einzugreifen. Das änderte sich dann mit einem Schlage durch die französische Revolution; das englische Verfahren wurde zunächst in Frankreich acceptiert. Der «Code d'instruction criminelle» hat ein Kompromifs eingeführt, an dessen Folgen der gröfste Teil des festländischen Europa laboriert. Nun ist das preufsische Verfahren 1849—1852 ein wenig über den Code hinausgegangen. Die deutsche Strafprozefsordnung hat dann den Verteidiger auch im Vorverfahren zugelassen bei jenen Beweisen, welche im Hauptverfahren nicht wiederholt werden, gerade so, wie dies auch im heutigen ungarischen Strafprozesse der Fall ist. Über dieses deutsche Gesetz ist die französische Novelle, deren Verhandlungen im Jahre 1879 begannen und die im Jahre 1881 zum Gesetze geworden ist, ein wenig hinausgegangen. Dieses Chassé-croisé der Gesetzgebungen beweist meiner Ansicht nach «que la vérité est en marche», und das Wahre liegt hier in dem kontradiktorischen Vorverfahren. Natürlich braucht dies, wie Herr Prof. Zucker richtig hervorhob, nicht vom ersten Moment zu beginnen. Der Staatsanwalt mag so lange die Untersuchung führen, bis irgend etwas gegen den Angeklagten veranlafst wird; dann aber mufs sie kommen. Die Verhaftung ist ein viel gröfserer Eingriff gegen die ganze Persönlichkeit des Angeklagten als die Eröffnung des Hauptverfahrens. Von da an mufs der Angeklagte die Möglichkeit gewinnen, Einflufs zu nehmen auf die Sammlung der Beweise, die er in der Freiheit in hohem Mafse hat, und es mufs ihm aufserdem das Material unterbreitet werden, dessen er bei der Verteidigung im Hauptverfahren bedarf. Es wird vielleicht nicht unbedingt notwendig sein, so weit zu gehen, als es der Herr Referent gethan, der für das obligatorische Verteidigungsamt eingetreten ist. Ich glaube, dafs viel Wasser die Donau, die Seine und die Spree herabfliefsen wird, bis die Regierungen darauf eingehen werden, ein solches obligatorisches Verteidigungsamt einzurichten; wir werden vielleicht auch nicht so weit kommen, Verteidiger ex officio in allen Sachen,

namentlich auch in kleinen Vergehen usw. zu haben; dessenungeachtet wird das Verfahren ein viel besseres sein, als es das heutige ist. Die unhaltbare Stellung des jetzigen Untersuchungsrichters, der, wie eine Penelope, erst zusammenweben und dann trennen, erst die Belastungsmomente und dann die Entlastungsmomente suchen soll, ist von Herrn Prof. Zucker in trefflicher Weise geschildert worden. Ich versichere aber, dafs dasjenige Ermittelungsverfahren, welches wir heute in Deutschland haben — und das ist ja eigentlich, was Herr Prof. Zucker anstrebt — in vielen Beziehungen nicht besser ist, als die Voruntersuchung. Wir haben in vielen Fällen, wo es sich nicht darum handelt, den Schuldigen zu ermitteln, sondern nur ihn einer That zu überführen, einen Kreislauf der Akten zwischen Staatsanwalt, Polizei und Gericht, der eine grofse Summe von Zeit, Arbeitskraft und Mühe kostet, ohne entsprechende Erfolge zu erzielen; solche Fälle würden bei einem mündlichen Beschlufsverfahren in einigen Stunden erledigt werden können, wie z. B. bei einem Betruge, welchen ein Kommis gegen seinen Chef verübt, jetzt sind sie erst langwierigen Verhören bei der Polizei usw. unterworfen, und schliefslich kommt erst recht nichts heraus.

Ich resümiere mich also dahin: Mündliches Beschlufsverfahren in allen gröfseren Sachen; mündliches Verfahren auch im Falle der Verhaftung, gleich von der Haft an. (Lebhafter Beifall.)

Dr. **Leopold Schwarz** (Hamburg): M. H.! Herr Professor Zucker hat das, was ich sagen wollte, zum gröfsten Teile schon ausgeführt, nämlich das, dafs die Voruntersuchung, so, wie sie im deutschen Rechte statuiert ist — auch meines Erachtens — sich mit der kontradiktorischen Verhandlung nicht vereinigen läfst. Es ist, meines Erachtens, ein Widerspruch in sich selbst, dafs bei einer Inquisition ein kontradiktorisches Verfahren stattfinden soll. Ganz anders verhält es sich mit der Entscheidung, mit dem Urteile, welches der Untersuchungsrichter zu fällen hat. Da gibt es, meines Erachtens, drei Momente: einmal die Verhaftung, das allerwichtigste, dann die Beschlagnahme und drittens die Untersuchung. In diesen drei Hauptmomenten hat der Untersuchungsrichter, zumindest nach deutschem Rechte, während des Laufes der Untersuchung ein

Urteil abzugeben, und in diesen Fällen möchte ich, aus meiner Erfahrung als Untersuchungsrichter heraus, das kontradiktorische Verfahren festhalten: nicht hinsichtlich der Anordnung der Mafsregeln, denn die Mafsregeln sind solche, die einen Aufschub nicht ertragen, wohl aber bei den Beschwerden, die der Beschuldigte das Recht hat gegen diese Mafsregeln einzulegen, sei es nun, dafs die Beschwerde entschieden wird durch einen Einzelrichter, der die Mafsregel angeordnet hat, sei es durch ein Kolleg, das über den Einzelrichter steht. Hier mufs unter allen Umständen der Gerichtshof oder der Einzelrichter den Angeschuldigten sehen, ihn hören, ihm die Gelegenheit bieten, sich aussprechen zu können. In meiner nahezu vierjährigen Thätigkeit als Untersuchungsrichter ist es mir nicht einmal, sondern wiederholt begegnet, dafs meine Anordnung, womit ich den Betreffenden aus der Haft entlassen habe, von der Strafkammer nicht bestätigt wurde, sondern der Betreffende vielmehr wieder in Haft genommen wurde. Ich hatte mich in diesen Fällen nicht geirrt, eben weil ich den Angeschuldigten gesehen hatte. Und der Beweis dafür, dafs ich recht hatte, wurde dadurch erbracht, dafs schliefslich der Betreffende freigesprochen wurde. Und warum hat nun die beschliefsende Kammer in diesen Fällen die Verhaftung wiederangeordnet? Es lag an nichts weiter, als dafs sie den Angeschuldigten nicht gesehen und nicht gehört hatte. Der Eindruck der Person und das gesprochene Wort machen aufserordentlich viel aus. Wenn bei diesen drei Mafsnahmen, der Verhaftung, der Beschlagnahme und der Untersuchung, der Angeschuldigte die Garantie des kontradiktorischen Verfahrens hat, sei es mit, sei es ohne Verteidiger — über diesen Punkt will ich mich nicht aussprechen, weil es mir die Kürze der Zeit nicht erlaubt —, so wird er meines Erachtens alsdann alle Garantieen haben, wenn am Schlusse der Voruntersuchung ein kontradiktorisches Verfahren, wie dies mein Herr Kollege aus Berlin, Herr Landgerichtsrat Dr. Aschrott, ausgeführt hat, stattfindet, wenn ein Zwischenverfahren geschaffen wird zwischen dem Vorverfahren und dem Hauptverfahren, wo dem Angeklagten und fakultativ seinem Verteidiger die Möglichkeit geboten wird, sich auszusprechen. Selbstverständlich mufs dem Verteidiger des Angeklagten, wenn dieser einen hat, Gelegenheit

gegeben werden, das Wort zu ergreifen und die Sache vor dem Gerichte zu beleuchten. Wie dies sich gestalten würde, dies auszuführen würde zu weit führen und die gebotene Zeit überschreiten. Ebenso bin ich nicht in der Lage, mich über die allerwichtigste Frage, die hier überhaupt angestimmt worden ist, über die von Herrn Professor Zucker angeregte Frage, ob überhaupt eine gerichtliche Untersuchung stattfinden soll oder ob die Vorbereitungsschritte, die inquisitorischen Akte lediglich vorgenommen werden sollen in dem sogenannten Vorverfahren, welches hauptsächlich der Staatsanwaltschaft zugewiesen werden soll, zu äufsern; nur der Überzeugung möchte ich Ausdruck verleihen, dafs Professor Zucker vollständig recht hat, wenn er behauptet, dafs wir zu einer endgültigen Entscheidung ohne Beantwortung der Vorfrage nicht gelangen können. (Lebhafter Beifall.)

Universitätsprofessor Dr. **S. Rosenblatt** (Krakau): M. H.! Wenn wir über die vorliegende Frage auf internationalem Rechtsgebiete — ich unterstreiche dieses Wort — zu einer Verständigung kommen sollen, so glaube ich, müssen wir uns zwei Dinge vor Augen halten: Vor allem müssen wir uns von jedem abstrakten Idealismus fernhalten, uns auf das strikte reale Terrain stellen und daran denken, dafs es der Zweck unsrer Vereinigung ist, aus dem Leben für das Leben zu wirken und nicht abstrakte Ideale zu postulieren; und zweitens müssen wir das Gebiet der Diskussion auf diejenigen Fragen beschränken, die eigentlich auf der Tagesordnung stehen.

In ersterer Beziehung erlaube ich mir eine kleine Bemerkung. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf einen Umstand lenken, der, wie ich glaube, noch nicht erwähnt worden ist. So oft von einer Reform der Untersuchung die Rede ist, denken wir an diejenigen, Gott sei Dank nicht sehr oft sich wiederholenden Fälle, wo ein Unschuldiger verurteilt worden ist, und wollen den unschuldig Verfolgten mit allen möglichen Mitteln und Garantieen umgeben. Wir vergessen aber da an die Gefahr, dafs die Mittel, die wir dem Unschuldigen geben wollen, sehr leicht mifsbraucht werden können, um den Schuldigen der Gerechtigkeit zu entziehen. Und da müssen wir nun daran denken, das Interesse der Gesellschaft,

welches darin besteht, den Schuldigen nicht entschlüpfen zu lassen, mit dem Interesse des unschuldig Verfolgten in Einklang zu bringen.

Es wird vor allem beantragt, die Verteidigung mit weitgehenden Rechten zu umgeben, ja, sogar ein Institut öffentlicher, von der Regierung oder sonst aus öffentlichen Mitteln besoldeter Verteidigung zu schaffen. Meine Erfahrung — und zwar habe ich diese nicht als Theoretiker, sondern aus einem zweiundzwanzigjährigen Wirken als Verteidiger geschöpft — geht dahin: Vor allem bin ich der Meinung, es sei die Grundbedingung einer guten Verteidigung, dafs der Verteidiger unabhängig von jedermann, auch von Staat und Behörde sei. Zweitens bin ich ein entschiedener Gegner der Öffentlichkeit der Untersuchung und ein ganz entschiedener Gegner der kontradiktorischen Voruntersuchung. Ja, meine Herren, ich will dem Verteidigerstande gewifs nicht nahetreten; würde es lauter solche Verteidiger geben, die ihren Beruf von idealem Standpunkte auffassen, dann wäre dies gewifs nützlich; aber wir müssen mit dem Leben, mit den Thatsachen rechnen. Es gibt auch Verteidiger, denen das Interesse des Angeklagten wichtiger ist, als das Interesse des Staates, und die nur ein Interesse in den Augen haben: das, den Angeklagten frei zu machen, ohne Rücksicht darauf, ob er schuldig oder unschuldig ist, und deshalb ist dieser Idealismus unpraktisch. Denn wird es Verteidiger von Amts wegen geben, so werden sie entweder unbesoldet ihres Amtes walten, und das ist ein Idealismus, welchen man vom Advokatenstand nicht verlangen kann, oder sie werden besoldet sein, von der Regierung oder sonst wem, und dann werden sie Advokaten minorum gentium sein.

Was nun das eigentliche Thema anbelangt, so ist dieses, wie auch Herr Referent von Balogh es sehr richtig beschränkt hat, folgendes: Unter kontradiktorischer Voruntersuchung verstehen wir ein Verfahren, wobei dem Angeklagten, dem Beschuldigten durch den Verteidiger die Möglichkeit gewährt wird, seine Anträge bei wichtigen Momenten mündlich vorzubringen und zu begründen; und darin sehe ich auch die Hauptsache; nicht in der Öffentlichkeit; die ist schädlich sogar für den Beschuldigten, welcher sicherlich gern darauf Verzicht

leistet, dafs das gegen ihn vorgebrachte Material in die Öffentlichkeit gelangt; sie ist schädlich auch im Interesse der Gerechtigkeit, unbedingt. Ich weifs es aus Erfahrung und es ist von Staatsanwälten sehr oft gesagt worden, dafs, wenn sie die Möglichkeit gehabt hätten, den Angeklagten vorher zu sehen, sie ganz andrer Meinung gewesen wären. Gewifs ist es unmöglich, bei der Verlesung von Akten usw. den Verteidiger zum Worte kommen zu lassen, aber es gibt drei Momente, wo der Verteidiger wohl zu Worte kommen kann: vor allem dort, wo es sich um die Anhängung der ordentlichen Untersuchungshaft — nicht um die momentane Festnahme — handelt. Die ordentliche Untersuchungshaft kann nur nach vorheriger mündlicher Entgegennahme der Anträge des Anklägers und des Beschuldigten oder seines Verteidigers verhängt werden. Das ist das erste.

Das zweite: Die Untersuchung besteht aus einzelnen Handlungen, die einerseits den objektiven Thatbestand festzustellen haben und nicht wiederholt werden, und anderseits solchen, die bei der Hauptverhandlung wiederholt werden können und müssen. Bei den ersten ist die Anwesenheit des Verteidigers unbedingt notwendig; ich formuliere dies (liest:) «Zu allen Untersuchungshandlungen, welche sich auf die Feststellung des objektiven Thatbestandes beziehen, wie die ärztliche Obduktion usw., ist stets der Verteidiger zuzuziehen», und ferner: «Vor Anordnung der ordentlichen Untersuchungshaft ist stets der Angeklagte resp. der Verteidiger desselben von dem über die Haft entscheidenden Senate (Ratskammer) mit seinen Anträgen resp. Einwendungen zu hören»; und das dritte, das ist, was Herr Dr. Aschrott formuliert hat, dem ich mich hierin ohne weiteres anschliefse: «Vor Anordnung des Hauptverfahrens ist dem Angeklagten resp. dem Verteidiger desselben die Möglichkeit zu gewähren, seine Einwendungen gegen die Anklage mündlich vor der Anklagekammer vorzubringen und zu begründen.»

Ich bemerke noch zum Schlusse: Es ist beantragt worden von Dr. Aschrott, dafs das ganze Vorverfahren der Staatsanwaltschaft und der Polizei überwiesen werde. Da mufs ich mich unbedingt dagegen äufsern. Wenn wir die Sache der Gerichte der Polizei ausliefern, dann müssen wir die Para-

graphen der Verteidigung einfach streichen. Das ist wieder ein Idealismus, der im Leben nicht begründet ist. Es gibt nicht ideale Staatsanwälte und noch viel weniger ideale Polizeibeamte, welche einzig und allein das Ziel der Gerechtigkeit verfolgen. Ich werde kurz einen Fall anführen, über welchen ich selbst referiert habe. Ein Angeklagter wird auf Grund eines erzwungenen Geständnisses, ein Mädchen ermordet zu haben, zum Tode verurteilt. Dann wird er auf zwanzig Jahre begnadigt. Nach anderthalb Jahren ist das Mädchen wieder zum Vorschein gekommen. Es hat sich herausgestellt, dafs ihm gar nichts gefehlt hat, sondern es nur weg vom Orte war. Der betreffende Polizeibeamte hatte geschworen, der Angeklagte habe gestanden, das Mädchen ermordet zu haben; und dennoch, wo war da ein objektiver Thatbestand? Keine Idee! Deshalb bin ich unbedingt dagegen, dafs der Wirkungskreis der Gerichte auch nur in der Voruntersuchung der Polizei und der Staatsanwaltschaft übertragen werde.

Wenn der geehrte Herr Kollege Zucker im Worte Untersuchungsrichter selbst eine contradictio in adjecto erblickt, so bin ich ganz andrer Meinung und verstehe die Aufgabe des Untersuchungsrichters ganz anders. Er ist es eben, der nicht als Staatsanwalt, nicht als Verteidiger, sondern als objektiver Richter thätig sein mufs, und gerade in der Institution des Untersuchungsrichters erblicke ich die gröfste Garantie zur Wahrung der Interessen eines wirklich Unschuldigen. Nur in der persönlichen Frage, wem man das Amt eines Untersuchungsrichters anvertrauen soll, stimme ich mit Herrn Dr. Zucker darin überein, dafs dies ein Amt ist, welches man nur älteren Leuten anvertrauen sollte. (Sehr lebhafter Applaus und Bravorufe.)

Landgerichtsdirector Dr. **Felisch**-Berlin: M. H.! Wir unterhalten uns hier über die kontradiktorische Voruntersuchung. Man kann von vornherein sehr im Zweifel darüber sein, was man unter kontradiktorisch zu verstehen habe; dafs aber auch verschiedene Meinungen darüber herrschen können, was unter Voruntersuchung zu verstehen sei, das haben die heutigen Debatten ergeben. Wir hörten, dafs viele der Redner Vorschläge machten dafür, was am Schlusse der Untersuchung, nach deren Beendigung, eintreten soll. Es ist dies dasjenige, seinem Wesen

nach den ersten Akt des Hauptverfahrens bildende Moment, welchen wir in Deutschland «Beschlufsfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens» nennen, während die andern Länder, in denen das Strafverfahren gerade in diesem Punkte durch die Gesetzgebung aufserordentlich verschieden geregelt ist, bald eine ähnliche Einrichtung haben, bald überhaupt nichts derartiges besitzen. Ich erachte es für notwendig, dafs wir uns in unsern Beratungen streng an die eigentliche Voruntersuchung halten; denn wenn diese abgeschlossen ist, dann kann es sich höchstens darum handeln, wie ihr Ergebnis zu beurteilen und zu verwerten ist. Ich will also angesichts der Fassung unseres Themas auf die Vorschläge der Herren Drr. Aschrott, Kronecker usw. nicht eingehen, weil sie aufserhalb des Gegenstandes der Beratung liegen, der eine Erörterung dessen, was nach abgeschlossener Voruntersuchung geschehen soll, ausschliefst.

Die Mängel des heutigen Verfahrens sind evident. Werden sie aber durch das kontradiktorische Verfahren beseitigt? Sehen wir uns nur den Hauptangriffspunkt an! Herr von Balogh sagte, der jetzige Untersuchungsrichter sei in Wirklichkeit ein Polizeibeamter. Ja, wird er durch die Anwesenheit des Verteidigers etwas andres? Wir haben den Untersuchungsrichter als einen ganz merkwürdigen Menschen schildern gehört. Ich weifs nicht, welche Eigenschaften er nach Durchführung der gewünschten Reform haben wird oder haben müfste. Das aber steht fest: er müfste zu gleicher Zeit zwei Naturen haben, je nachdem in einem Prozefs der Verteidiger anwesend oder nicht anwesend ist. Glaubt man denn in Wahrheit, dafs die Eigenschaften eines Gerichtsbeamten oder sonstigen Führers der Voruntersuchung blofs deshalb, weil ein Verteidiger zugegen ist, ohne weiteres in ihrer Wesenheit werden geändert werden? Und nun die übrigen Mängel! Man klagt darüber, dafs der Untersuchungsrichter den Verkehr des Verteidigers mit seinem Klienten nach seinem Belieben einschränken, die Zulassung desselben zu gewissen Akten der Beweisaufnahme verbieten könne usw. Aber selbst die eifrigsten Anhänger des kontradiktorischen Verfahrens lassen dieses Recht dem Richter der Voruntersuchung; es sind nur einzelne Momente, auf welche sie es nicht angewendet wissen wollen;

es handelt sich also um rein quantitative Einschränkungen, die aber eine Versammlung wie die heutige nicht beschäftigen sollten, da eine solche sich nur mit Qualitätsfragen zu befassen hat.

Nehmen wir so jeden einzelnen Angriff durch, der vorgebracht wurde, so kommen wir zu dem Ergebnis, welches der Herr Referent Dr. von Balogh in seinem Gutachten unwiderleglich dargethan hat: dafs die kontradiktorische Voruntersuchung den wahren Interessen des Angeklagten nichts zu nützen vermag. Ich gehe aber einen Schritt weiter. Ich sage, die kontradiktorische Vorverhandlung schädigt geradezu die Hauptverhandlung, sie vernichtet den Untersuchungszweck. Den Zeugen wird suggeriert, was sich in dem Vorverfahren, bei der Besprechung mit dem Staatsanwalt usw. als Meinung ihnen aufdrängt. Was sich in diesem Termine zuträgt, vermischt sich mit der Erinnerung an den wahren Anklagevorgang. Und was den Angeklagten betrifft, so wird er geradezu aufgefordert durch das kontradiktorische Verfahren, die Spuren der That zu vernichten und die Zeugen zu bestechen. Ist der Angeklagte auf freiem Fufs, so weifs ich nicht, warum er nicht davon Gebrauch machen sollte, alles das, was er im kontradiktorischen Vorverfahren umständlich erfahren hat, zu seinen Gunsten zu verwerten und nach Mafsgabe dessen, was er aus jedem Termine mit nach Hause gebracht hat, Schritte zu thun, um die Schuldbeweise zu vernichten. Und ist er nicht auf freiem Fufse, so wird gerade das kontradiktorische Vorverfahren es ihm ermöglichen, die Spuren der That zu verwischen, die Zeugen zu falschen Aussagen zu bestimmen und hierzu so manche Gelegenheit zu gewinnen, die er sonst überhaupt nicht haben würde. Denn, m. H., um derjenigen Angeklagten willen, welche die Zwecke des Untersuchungsrichters nicht durchkreuzen, welche willenlos gegen sich verhandeln lassen, brauchen wir uns nicht aufzuregen. Wo wir es aber mit einem Gewohnheitsverbrecher zu thun haben, wo es der Angeklagte aus der Erfahrung seiner Praxis heraus weifs, wie er agieren soll, wenn er einem kontradiktorischen Verfahren gegenübersteht, da bietet sich die beste Gelegenheit gerade in der Gegenüberstellung mit den Zeugen, ja bei der blofsen Anwesenheit während ihrer Vernehmung,

sich mit ihnen zu verständigen. Kennen wir ja doch so manche Gepflogenheiten, die in manchen Gaunerkreisen gäng und gäbe sind! Sehen wir denn nicht heute schon in der Hauptverhandlung, dafs der Angeklagte aus seiner Bank heraus sich mit dem Zeugen in Verbindung setzt und ihm andeutet, wie er aussagen soll? Leise Bewegungen der Hand, der Finger, des Kopfes genügen. Wenn Sie nun diese Verständigung während des ganzen Vorverfahrens ermöglichen wollen, würde es sicher sein, dafs das gründlich ausgenützt wird und zwar nicht zum Vorteil der Gesellschaft. Und, m. H., wenn Sie das erst recht in vollem Mafse haben wollen, dann führen Sie nur die Öffentlichkeit der Voruntersuchung ein! Wer kommt dahin? Diejenigen, die wir in Deutschland Kriminalstudenten nennen. Sie werden zuhören, bis sie schliefslich auch selbst das Handwerk erlernen. Oder denken Sie vielleicht, dafs im allgemeinen nur Professoren einer Universität sich die Verhandlungen anhören werden? Ein solcher Professor würde wohl sicherlich, wenn er einmal sich zeigen sollte, ein weifser Rabe sein. Die Gauner werden wir vielmehr dort erscheinen sehen. Und was thun sie? Sie setzen sich mit dem Angeklagten in Verbindung. Wenige Zeichen reichen aus, um ihnen zu verstehen zu geben: «Schaffe mir ein Alibi für gestern Nachmittag 4 Uhr!» Der eine redet kein Wort, der andre redet kein Wort, und das Thema des zu beschaffenden Alibibeweises ist dennoch festgestellt. Auf diese Weise kann die kontradiktorische Voruntersuchung den ganzen Zweck der Untersuchung zu nichte machen. Dieser Zweck ist ja doch der, den Beweis der Wahrheit zu erbringen. Gegen einen geständigen Angeklagten brauchen wir keine kontradiktorische Voruntersuchung. Durch sie wird aber der wahrheitleugnende Angeklagte, welcher die Schritte des Untersuchungsrichters durchkreuzt, unterstützt. Wenn Sie für geriebene Angeklagte das kontradiktorische Verfahren einführen, so werden Sie der Sache des unschuldig Angeklagten weniger nützen, als Sie der Sache der Wahrheit schaden werden.

Was die kontradiktorische Untersuchung für solche Akte betrifft, welche in der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden, so gehört das eigentlich nicht hierher: denn das sind antizipierte Akte der Hauptverhandlung, und die sollen aller

der Garantieen teilhaftig werden, welche für die Hauptverhandlung selbst bestimmt sind. Höchst charakteristisch scheint mir ein Wort von Hrn. Le Poittevin, welcher als den Zweck der kontradiktorischen Untersuchung eine dauernde Kontrolle der Untersuchung durch den Angeklagten ansieht; das aber, m. H., ist gleichzeitig die Vernichtung des Untersuchungszweckes selbst. Wie wollen Sie einen seine That bestreitenden Schuldigen überführen, wenn Sie ihm Schritt für Schritt die mühsam herbeigeschafften Beweismomente verraten, damit er sofort seine Gegenmafsregeln treffen kann, um die Wirkung der Ihrigen zu zerstören? Es wäre ebenso, als wollten Sie den in einer Festung Belagerten zumuten, sich mit den feindlichen Truppen draufsen zu einer gemeinsamen Aktion zu verbünden. Das werden Sie nicht durchsetzen! Dann, m. H., seien wir uns auch darüber im klaren, dafs der wahre Gegensatz, wie Hr. Prins angeführt hat, nicht der ist, wie er zwischen dem französischen und dem deutschen oder dem österreichischen Muster besteht, sondern der, wie er sich zwischen den englischen und den kontinentalen Einrichtungen darstellt. Die wahre kontradiktorische Voruntersuchung hat England. Wollen wir sie, dann müssen wir aber auch die Konsequenzen aus der englischen Hauptverhandlung ziehen. Ich habe aber hier von niemandem den englischen Richter als Vorbild erwähnen gehört, den Mann, der die Akten nicht kennt, dem durch Polizeikommissare das Vorverfahren so vorbereitet wird, dafs er selbst fast nur die eine einzige Anklageformel zu Gesicht bekommt, und der nun ungetrübt durch Aktenkenntnis einem Prozefs vorsitzen soll, der vielleicht Wochen in Anspruch nimmt. Diesen Richter der Hauptverhandlung will niemand von uns; und wenn wir diese Folgerung nicht haben wollen, werden wir auch nicht notwendig haben, die kontradiktorische Voruntersuchung anzunehmen.

Der Hauptvorschlag des Gutachtens des Hrn. von Balogh geht auf beamtete Verteidiger. M. H., das klingt schön; und doch glaube ich, die wahre Folge wird sein: die Verlangsamung der Prozefsordnung. Wir werden da drei, eigentlich vier Behörden haben: das Gericht, die Polizei, die Staatsanwaltschaft und den Verteidiger. Das allein schon genügt, um zu einem Übermafs der Behörden zu führen. Wenn vier

verschiedene Behörden gleichzeitig auf denselben Zweck lossteuern und dieselben Personen in Bewegung setzen, so wird die einfache Folge die Durchkreuzung der mehrfachen Unternehmungen sein und die mehrfache Verlangsamung, die Vermehrung des Beamtenpersonals und die Einschränkung der Rechtsanwälte in ihrer Aufgabe, die Verteidigung als frei gewählte Anwälte auszuüben. Die Konflikte der Beamten werden da nicht ausbleiben. Jeder wird darauf ausgehen, die Schlacht zu gewinnen, und der Angeklagte wird zwei eifersüchtige Generäle haben, deren jeder die Schlacht führen will; in dem Wunsche aber, dafs jeder den andern übertrifft, werden sie nicht die Interessen des Angeklagten zu fördern vermögen. Überdies werden nach dem Pariser Muster nicht die Anwälte, sondern die stagiaires in der Untersuchung erscheinen.

Wenn man gegen die Voruntersuchung spricht, so erscheint man reaktionär. Nun, es klingen ja wunderschön die Worte von Freiheit, von den Aufgaben der Kultur und allen diesen idealen Zielen, die jedem von uns das Herz weit machen; ich freue mich auch, wenn ich an der Kulturarbeit der Menschheit mitwirken kann; seien wir aber ehrlich . . . .

Präsident: Monsieur, il y a déjà dix minutes.

Landgerichtsdirector Dr. **Felisch:** Ja, m. H., dann mufs ich zum Schlusse eilen. Es ist der Rat, den ich geben möchte, der, am Alten festzuhalten. Es ist das nicht begründet durch Mangel an Liebe zur Freiheit und Kultur, sondern es liegt in der Sache selbst, in der Aufgabe dieser Voruntersuchung, die wir unserseits nicht ändern können, und die sich von dem Wesen einer kontradiktorischen Verhandlung merklich trennt. Beachten Sie wohl, welche tiefgreifenden Unterschiede allein dadurch entstehen, dafs in Frankreich der Untersuchungsrichter Organ der Staatsanwaltschaft ist. Doch ich mufs hier abbrechen.

Dafs im Vorverfahren vieles zu ändern ist, gibt jeder von uns zu, und jeder kann eine lange Liste der notwendigen Änderungen vorlegen. Es läfst sich die Grundfrage besprechen, die Hr. Hofrat Prof. Zucker anregte, ob gerichtliche oder nichtgerichtliche Voruntersuchung; es läfst sich reden darüber, was Hr. Kollege Dr. Aschrott beantragt hat, usw.;

bleiben wir aber streng bei dem Thema, bei der kontradiktorischen Voruntersuchung als solcher, so ist, meiner Ansicht nach, blofs ein ablehnendes Votum möglich. Die grofse Reform, die Hr. Dr. von Balogh als erforderlich bezeichnet, wünsche ich auch, aber auf einem andern Gebiete. Die Reform mufs eintreten im Material: im Material der Untersuchungsrichter und im Material der Polizeibeamten. Man mufs nicht blofs von den Polizeibeamten das verlangen, was uns Hr. Dr. Aschrott so wunderbar schön eröffnet hat: dafs es technisch durchgebildete Leute sind, die mit beiden Füfsen im sozialen Leben stehen, die wissen, was Unparteilichkeit und Gerechtigkeit ist, und die anderseits auch darüber unterrichtet sind, welches die Aufgaben der in Gärung begriffenen bürgerlichen Gesellschaft sind. In noch höherem Mafse müssen unsere Richter neben der Kenntnis des Rechtes sich eine solche ihrer Zeit, des Wirtschaftsgetriebes und der Bedingungen des Volks- und Staatswohles aneignen.

Wenn Sie gute Untersuchungsrichter und gute Polizeibeamte haben werden, dann, m. H., verspreche ich Ihnen, haben Sie nicht nur eine bessere Untersuchung als bisher, auch ohne alles kontradiktorische Beiwerk, sondern Sie haben eine gute Voruntersuchung! (Langanhaltende, lebhafte Bravorufe und Applaus.)

Königl. Tafelrichter Dr. **Ignacz Barna** (Budapest): M. H.! Der Standpunkt, welchen hier namentlich die Herren Kollegen Aschrott, Kronecker und Prof. Rosenblatt vertreten haben, ist in unserm Vaterlande kein neuer Standpunkt; ja, ich kann sagen, er war der Brennpunkt der bei uns in der jüngsten Zeit stattgefundenen wissenschaftlichen Diskussion über diese Frage. Wie sie wissen, m. H., ist für den ungarischen Strafprozefs eine neue Ära angebrochen. Am 1. Januar 1900 tritt unsre neue Strafprozefsordnung ins Leben. Während der Vorarbeiten, der Vorstudien zu dieser Gesetzgebung haben wir sowohl in dem Juristenverein, als in unsern Landesversammlungen die Frage der Reform der Voruntersuchung nicht nur eingehend besprochen, sondern es waren alle die Gegensätze, die hier aufgetaucht sind, auch dort aneinandergeraten.

Der Standpunkt, dafs anstatt der kontradiktorischen Ausgestaltung der Voruntersuchung die Garantieen für den An-

geklagten darin gesucht werden, dafs das sogenannte Beschlufsverfahren, nämlich das Verfahren, betreffend die Versetzung in den Anklagezustand, kontradiktorisch ausgestaltet wird, war der Standpunkt unseres ursprünglichen Entwurfes. Dieser Standpunkt ist zu Fall gebracht worden; — ich gestehe reumütig ein, dafs ich auch das Meinige dazu beigetragen habe. Ich kann diesen Standpunkt des kontradiktorischen Beschlufsverfahrens aus zwei Motiven nicht annehmen. Denke ich es mir als die einfache Möglichkeit eines Plaidoyers vor dem Anklagesenat im Interesse des Angeklagten, so ist das nichts andres, als eine Dekoration; wird es aber so ausgestaltet, wie Hr. Gerichtsrat Aschrott und andre es wünschen, dafs eventuell auch die Reproduktion des Beweisverfahrens möglich ist, dann bin ich noch mehr dagegen. Denn, nehmen wir an, die Anklage wird vor dem Anklagesenat kontradiktorisch verhandelt. Was geschieht? Es wird ein Anklagebeschlufs erbracht. Bei der Hauptverhandlung wird nun das Gericht unter dem Gewichte eines solchen Präjudizes stehen, unter welchem es heute bei weitem nicht steht. Wenn der Richter bei der Hauptverhandlung weifs, dafs der Angeklagte auf Grund einer kontradiktorischen Verhandlung in den Anklagezustand versetzt worden ist, so wird er ihn scheeler ansehen, als wenn er weifs, dafs der Angeklagte blofs auf Grund der Untersuchung durch die Polizei oder durch den Untersuchungsrichter in den Anklagezustand versetzt worden ist. — Er wird gleichsam mit dem Angeklagten sympathisieren, während, wenn ein Präjudiz seitens eines Kollegiums, namentlich derselben Körperschaft, desselben Gerichts vorliegt, wenn ein andrer Senat den Betreffenden in den Anklagezustand versetzt hat, dies offenbar auf das Urteil mächtig und vielleicht über Gebühr einwirken wird.

Aber nehmen wir einen besseren Fall! Der Angeklagte wird bei der Hauptverhandlung freigesprochen. Was wird nun erreicht? Ist er auf Grund einer kontradiktorischen Verhandlung im Beschlufsverfahren in den Anklagezustand versetzt worden, dann nützt ihm die Freisprechung bei der Hauptverhandlung sehr wenig, denn diese ist nichts andres, als eine absolutio ab instantia, sie ist ein Verdächtigungsurteil; denn wenn jemand von einem Senate desselben Gerichtes

wenn auch nicht schuldig gesprochen, aber in solchem Mafse verdächtig befunden wird, so wird er trotz diesem freisprechenden Urteil immer unter dem Verdacht stehen. Wie gesagt, gegen diese Ausgestaltung des kontradiktorischen Verfahrens beim Anklagebeschlusse bin ich noch mehr, als gegen das, was überhaupt gar nichts ist: gegen ein einfaches Plaidoyer.

M. H.! Die Frage der Reform der Voruntersuchung mufs von zwei Standpunkten betrachtet werden: wir müssen sie erstens als theoretische Frage betrachten; dann müssen wir sie aber auch als praktische Frage ins Auge fassen. Was die theoretische Seite anbelangt, so ist die kontradiktorische Untersuchung im vollen Sinne des Wortes meines bescheidenen Erachtens das Ideal eines Strafprozesses, und Gott gebe, dafs sich bei uns die Zustände dahin entwickeln, dafs wir nicht nur die sogenannte Parteiöffentlichkeit, die halbe Öffentlichkeit, sondern die ganze Öffentlichkeit dieses Verfahrens einführen können! In theoretischem Sinne werde ich mich also nicht dem anschliefsen können, was der geehrte Herr Vorredner Felisch von der Öffentlichkeit sagte; er hat eben die Schattenseiten hervorgekehrt, indem er gesagt hat: «Es erscheinen dort die Verbrecherstudenten.» Ich könnte ihn mit seiner eignen Waffe schlagen. Ja, das wollen wir, dafs die Verbrecherstudenten dort erscheinen; das ist ein Zweck und eine Wohlthat des öffentlichen Verfahrens, dafs man diese «interessierten Kreise» dahinlockt, um sie dann leichterdings beim Schopf nehmen zu können. (Lebhafte Heiterkeit.) Das ist aber die theoretische Seite der Frage, und theoretisch ist dies überhaupt keine Frage.

Eine Frage ist dies erst, wenn sie praktisch aufgeworfen ist: ob in einem gegebenen Staate zu einer gegebenen Zeit die Verhältnisse derartig sind, dafs an die Einführung eines kontradiktorischen öffentlichen, mündlichen Vorverfahrens gedacht werden kann. Von diesem Standpunkte mufsten wir leider in unserm Vaterlande das Ideal der Zukunft fallen lassen und die sogenannte Parteiöffentlichkeit acceptieren.

M. H.! Mein Résumé ist folgendes: Ich halte es für wichtiger, als alles, dafs, solange die ganze Voruntersuchung auf dem Kontinente nicht so reformiert werden kann, als sie es werden sollte, — den Ausweg der öffentlichen Vertheidi-

gung, wie ihn der sehr geehrte Referent Hr. Dr. von Balogh gewählt hat, möchte ich nicht betreten — vor allem die Hauptverhandlung von der schädigenden Wirkung der Voruntersuchung befreit werde. Ich gestehe wohl zu, in der deutschen Strafprozefsordnung ebenso, wie in der ungarischen ist das Prinzip ausgesprochen: Quod non est in — «Hauptverhandlung», non est in mundo (Heiterkeit), was in der Hauptverhandlung nicht vorkommt, das darf nicht berücksichtigt werden; allein der Senatspräsident hat ein pouvoir discrétionnel; er kann die Akten aus der Voruntersuchung hervorholen, um den Herren Angeschuldigten oder Zeugen «das Gedächtnis aufzufrischen» (Heiterkeit) oder um Widersprüche mit den Ergebnissen des Vorverfahrens aufzuklären. Selbstverständlich ist dann in diesem Falle die Hauptverhandlung nichts andres, als eine Reproduktion der Voruntersuchung, und darin liegt eben die Gefahr, dafs solche Beweise in der Hauptverhandlung fixiert werden ohne die Garantieen der Öffentlichkeit. Von diesem Standpunkte aus mufs also die Voruntersuchung unschädlicher und die Hauptverhandlung mündlicher gemacht werden, als sie es heute ist: mündlicher in dem Sinne, dafs Beweise, welche in der Voruntersuchung mit Ausschlufs der Verteidigung aufgenommen worden sind, unter keinen Umständen aktenmäfsig vorgelesen und berücksichtigt werden dürfen, vorausgesetzt, dafs der Beweis irgendwie reproduzierbar ist. Ich meine also natürlich nicht den Fall, wenn ein Zeuge gestorben ist und der durch ihn gelieferte Beweis nur aus den Akten der Voruntersuchung reproduziert werden kann, sondern ich meine z. B. den Schlupfwinkel, den die deutsche Strafprozefsordnung zuläfst: «wenn er weit wohnt». Mit einem Worte: Solange man irgendwie in der Lage ist, ein Beweismittel unmittelbar zu reproduzieren, darf es keinen Beweis aus den Akten der Voruntersuchung geben.

Machen wir die Hauptverhandlung mündlicher, m. H., dann haben wir andererseits auch das Untersuchungsverfahren reformiert und in erster Reihe wenigstens die Voruntersuchung für die Hauptverhandlung unschädlich gemacht. (Lebhafte Bravorufe und Beifall.)

M. **Conte**, Juge au Tribunal de Marseille: Messieurs, Madame de Staël disait que le progrès se fait en spirale. Je

crois qu'en ce moment-ci nous poussons un peu trop à gauche. On parle beaucoup des droits et surtout on s'occupe des intérêts des malfaiteurs. Or l'intérêt du malfaiteur, c'est d'être acquitté quand même. L'intérêt social est, au contraire, que le coupable soit puni. Par conséquent, il me semble que la question ne devrait pas être étudiée aussi exclusivement au point de vue de l'accusé et qu'on ne devrait peut-être demander à toute réforme d'être justifiée par des raisons d'intérêt général. Ainsi, pour ne pas trop allonger la discussion, je citerai un exemple. M. Le Poittevin, dans son rapport très remarquable, vous indiquait que l'accusé, en face du juge d'instruction et pressé d'avouer, se trouve dans des conditions défavorables. Soit, mais est-il nécessaire, pour cela, d'exiger la présence non seulement du prévenu, mais même de son avocat dans tous les actes de la procédure à l'audition des témoins? Voyez-vous aussi un juge d'instruction prévenant quelques jours à l'avance l'accusé et son avocat d'une perquisition qui va être faite pour lui permettre de faire disparaître toute trace compromettante. C'est inadmissible. Je ne voudrais pas davantage un bouleversement général de notre système. M. Prins, avec sa haute intelligence cherchant une formule pour éclairer la discussion, nous disait: «La question est entre l'instruction du continent qui est secrète et l'instruction anglaise qui est une instruction contradictoire et publique.» Eh bien, c'est une formule, qu'il ne faudrait pas prendre à la lettre. On ne bouleverse pas d'emblée des institutions. Nous sommes régis par nos habitudes d'esprit, un ensemble de lois et par notre outillage traditionnel. Tout cela ne se change pas par un décret. Le rôle du ministère public, par exemple, n'existe pas en Angleterre, tout le monde est accusateur, de là naît une différence radicale entre nos institutions et les institutions de l'Angleterre. Seraient-elles meilleures, les institutions anglaises ne s'adopteraient pas chez nous, d'ailleurs un rouage n'est bon que dans le système pour lequel il a été fait: ailleurs il ne s'adopte plus. Étant données nos institutions continentales, l'instruction telle qu'elle a été établie par nos lois était une garantie pour l'accusé, puisque, en face du ministère public armé seul de la vindicte publique et de tous les pou-

voirs de l'autorité publique, elle constituait, elle assurait la surveillance d'un magistrat inamovible, qui ne dépendait de personne et qui était un tribunal d'un seul juge chargé de prononcer. La meilleure défense de l'accusé, c'est encore l'indépendance du tribunal. Donc je pose ces deux principes: pas de réforme qui ne soit pas justifiée, pas de bouleversement général.

Je ne voudrais pas davantage que l'instruction se soumît aux mêmes modes, aux mêmes garanties qu'on exige devant le tribunal. Cela ne peut pas être une répétition générale . . . non pas de la comédie, mais du drame qui se jouera devant le tribunal. Une répétition générale serait inutile, c'est-à-dire un double emploi.

Prenez donc les choses telles qu'elles sont et regardez bien l'instruction. Elle se compose de deux ordres d'idées fort différents: les premières se rapportent toutes à l'information, à la recherche des preuves. Eh bien, l'information doit étre laissée entièrement à l'autorité qui a l'action publique, c'est-à-dire au ministère public. Cela ressort de son rôle même; cela ressort aussi des nécessités de l'instruction. Il faut que la police ou le ministère public, qui est la haute police, si vous voulez, qui ne fait, en somme, que les fonctions de police judiciaire, il faut que le ministère public puisse librement et avec indépendance chercher toutes les preuves; il faut qu'il ne soit pas entravé à chaque instant soit par des formalités inutiles ou retardataires, car souvent il faut marcher vite pour trouver les preuves, soit par des mesures de méfiance à l'égard de magistrats qui après tout valent mieux que les malfaiteurs.

Je dis que l'information, que la recherche des preuves doit être laissée entièrement au ministère public. Et, en effet, là il n'y a aucun risque pour le prévenu. On va entendre des témoins, mais il les connaîtra plus tard. Il est inutile d'aller lui annoncer à l'avance qu'on entendra tel ou tel témoin, parce que, alors, il pourrait faire exercer sur eux des actes de pression, les envoyer solliciter, ce que nous constatons tous les jours. Je vous citerai, à ce point de vue, un exemple très curieux de cette pression. À Marseille, il y a des ouvriers italiens, très bons ouvriers, mais qui, les dimanches,

lorsqu'ils ont bu, se donnent des coups de couteau. Or nous voyons communément que les victimes ne veulent plus reconnaître devant le tribunal ceux qu'elles ont elles-mêmes dénoncés.

Mais il y a un autre ordre d'idées qui est beaucoup plus grave, celui-là: ce sont les mesures qui sont destinées à enlever au prévenu des garanties que la loi accorde à tout citoyen, par exemple: la perquisition à son domicile et surtout la détention préventive. Il est nécessaire que cela soit ordonné par un magistrat inamovible, par le tribunal, tribunal d'un seul juge, si on veut, pour aller plus vite, et alors, étant donnée cette distinction qui me paraît résulter de la nature des choses, la division se fait tout simplement, comme l'indiquait notre collègue M. Albanel: l'information, qui est une recherche de preuves, appartiendra au ministère public, et la décision, au contraire, de tous les actes qui peuvent compromettre la liberté du prévenu, même sa mise en jugement, seront transportées au juge d'instruction qui deviendra alors, en fait, un tribunal de 1ère Instance ou, si vous voulez, un tribunal préliminaire pour juger les questions relatives à l'instruction.

Je n'ajouterai qu'une chose: c'est que les grandes réformes ne se font pas par théorie: ce sont celles qui résultent de la nature des choses. Quand nous avons réalisé la Révolution, nous autres Français, nous nous sommes imaginés que nous allions faire table rase du passé, établir une Société nouvelle. Aujourd'hui, il est démontré que nos pères étaient dans l'erreur et qu'après la tourmente la Société s'était retrouvée telle qu'auparavant. Les vraies réformes se font par la nature des choses. Eh bien, elle s'est faite cette réforme. Les prévenus, comme le disait M. Albanel ce matin, trop rapidement peut-être — il faut que je le répète —, les prévenus ne passent pas tous à l'instruction, il n'en passe qu'un très petit nombre. Le ministère public cite souvent directement devant le tribunal, et il y a une autre procédure aussi entre les mains du ministère public, qui est la procédure de flagrant délit. Eh bien, nous voyons que la procédure de flagrant délit atteint 80% des délits. C'est vous dire alors que discuter très longuement sur l'instruction obligatoire, c'est discuter

pour une partie et la moindre des procédures criminelles. Voudra-t-on renvoyer toutes les affaires à l'instruction? Mais c'est une entrave dont les prévenus se plaindront eux-mêmes, et ce sera matériellement impossible dans les tribunaux de l'importance de Marseille ou de Lyon, où il y a 8000 plaintes et 4000 affaires poursuivies à la demande du ministère public. Quel nombre de juges d'instruction faudra-t-il pour instruire ces 8000 affaires, surtout si vous imposez à chaque instant des formalités moratoires qui forceront à renvoyer au lendemain, au surlendemain l'audition des témoins! Il y a là une impossibilité pratique.

Suivons donc l'indication de faits. La pratique nous a enseignés que l'instruction pouvait, dans beaucoup de cas, se faire utilement par le ministère public, sans préjudice pour le prévenu. Ces procédures-là que je veux dire les procédures de flagrant délit sont tellement commodes et utiles qu'elles ont réussi sans soulever de récriminations; personne ne s'en est plaint. Il suffirait de les généraliser, d'enlever au juge d'instruction ses fonctions de police judiciaire qui le subordonnent trop au ministère public, et de lui assurer son indépendance en faisant le tribunal de première instance ou le tribunal préliminaire chargé de statuer définitivement sur tout ce qui touche soit à la liberté, soit à tout autre droit du prévenu, soit à l'impression que pourra produire sa mise en justice. En somme, le juge d'instruction jouerait le rôle attribué dans le droit français aux chambres des mises en accusation qui renvoient devant la cour d'assises. Voilà, Messieurs, une façon de réforme qui, tout en se fondant sur des principes, aurait cependant une base solide sur l'expérience, sur notre système judiciaire même. (Applaudissements.)

M. **Albert Rivière**, président: Je donne encore la parole à M. Francart, avocat à Mons, qui ne l'a demandée que pour deux minutes. Je clorai ensuite les débats . . . ou, du moins, je clorai la discussion de cette laborieuse journée.

M. **Francart**, avocat à Mons (Belgique): M. le président veut bien me donner encore la parole et votre assemblée m'accorder son attention pour quelques instants seulement. Je dois donc m'interdire de rentrer dans des considérations générales, théoriques.

Je condenserai ma communication dans un aperçu pratique, expérimental.

C'est par la porte de l'instruction non-contradictoire que notre siècle a vu passer un grand nombre d'erreurs judiciaires, même en matière capitale, que l'humanité a eu à déplorer. J'en citerai une parmi les plus récentes et les mieux établies. Une femme a été condamnée pour avoir empoisonné son mari et son beau-frère. Ce fut sur les conclusions unanimes d'un rapport d'experts-chimistes, confirmées par l'aveu de l'accusée.

Les experts, plus ou moins attitrés et désignés unilatéralement par la poursuite, enclins peut-être par là même à se considérer surtout comme les aides de l'action publique, opérèrent sans contrôle sérieux; ils s'égarèrent dans des constatations et des affirmations aussi catégoriques qu'elles furent reconnues depuis absolument dévoyées et erronées.

Quant à l'accusée, elle était enceinte; maintenue, durant la première phase de l'instruction, dans une cellule où elle souffrait, dans l'intervalle de poignantes interrogatoires, de l'insuffisance d'air et de lumière, elle en redouta les suites pour l'enfant qu'elle portait dans son sein. Elle crut qu'en avouant elle abrégerait ses souffrances, obtenant ainsi le repos moral et de meilleures conditions de son incarcération.

L'instruction préparatoire, c'est-à-dire qui ne «prépare» pas seulement l'instruction à l'audience mais qui généralement la domine de très haut — car s'il y a parfois des revirements étonnants à la barre, ce sont là des exceptions sur lesquelles il serait bien téméraire de compter —, l'instruction ainsi faite présentait principalement deux éléments concordants de la preuve de la culpabilité: l'avis des experts et l'aveu.

L'erreur judiciaire était dès lors rendue invincible: cette femme ne pouvait plus être sauvée.

Et cependant, dans une instruction qui eut été contradictoire au début, quelles chances de salut n'eût pas fait naître l'intervention d'un défenseur de l'inculpée qui, pénétré intimement, irrésistiblement, par les confidences de celle-ci, de sa complète innocence, eut pu crier: «Casse-cou!» aux experts, leur épargnant la lourde méprise qu'ils allaient consommer, d'un défenseur mis à même de révéler aux magistrats instruc-

teurs les tortures morales de sa cliente et qui aurait certainement obtenu de leur humanité les adoucissements propres à prévenir le déplorable aveu dont le concours vint si fatalement égarer la justice!

Je conclus — l'avertissement que me donne notre président et ma promesse ne me permettant pas d'autres développements —: Ce congrès sera unanime, on peut l'espérer, pour proclamer qu'il faut répudier, en principe, l'instruction non-contradictoire et pour se rallier, dans des limites et moyennant des garanties qui restent à mûrir, je le veux bien, à des mesures plus propres à assurer la protection des inculpés, c'est à-dire la réalisation de la justice elle-même.

Car veuillez le remarquer par l'exemple que j'ai cité: l'instruction non-contradictoire n'a pas desservi seulement, dans l'espèce, la manifestation de la vérité, mais, s'il y avait eu un vrai coupable —, autre qu'un four à chaux inaperçu par les experts et dont les émanations avaient causé l'intoxication des victimes —, le seul agent responsable aurait facilement échappé à la répression, pendant qu'on s'attachait à le chercher sur une fausse piste. Je tiens à marquer ainsi la double «nuisance» sociale dont l'expérience permet de taxer l'instruction non-contradictoire.

Permettez-moi un mot encore. C'est surtout pour faire entendre une protestation formelle que j'ai insisté à demander la parole, l'heure étant aussi avancée.

On vient de signaler une sorte d'«absentéisme» des avocats aux devoirs de l'instruction préliminaire auxquels la loi française de 1897 a inauguré de les convier, et l'on a imputé cette défaillance au souci qu'ils prendraient par-dessus tout de leurs convenances et même de leur intérêt personnel.

Il est possible qu'au début d'un régime improvisé des difficultés pratiques, des malentendus, une surcharge imposée aux multiples occupations d'une profession déjà si absorbante aient amené ce que je pourrais appeler des à coups dans la mise en marche d'un organisme de procédure né d'hier. Il faut un temps pour introduire de tels changements dans les habitudes séculaires et dans la division du travail au palais.

Mais ce que j'ai le droit d'affirmer hautement à mon tour non seulement au nom du barreau auquel j'ai l'honneur d'ap-

partenir, mais au nom de tous les barreaux — et aucun d'eux n'a plus à en fournir les preuves — c'est que nulle part où s'établira une institution juridique tendant à assurer, avec une meilleure administration de la justice, une protection plus efficace de la défense, de celle des faibles surtout, les avocats ne tarderont pas longtemps, payés ou non de leurs soins, à se montrer généreusement à la hauteur de leur mission. (Applaudissements.)

M. **Albert Rivière**, président: Messieurs, lorsque nous nous sommes réunis ce matin pour discuter cette très grosse question de l'instruction contradictoire, quelques-uns d'entre nous avaient peut-être l'espoir que nous arriverions, si non à la résoudre, au moins à nous mettre d'accord sur quelques principes essentiels. Les principaux systèmes qu'avaient mis en lumière les deux beaux rapports de M. Le Poittevin et de Balogh et la première partie de notre discussion consistaient 1° dans la publicité relative de l'instruction, telle que la comportent les lois de Genève, d'Écosse et la loi française dont on a tant parlé aujourd'hui, 2° dans l'instruction absolument contradictoire, qui a été préconisée par quelques orateurs, et enfin 3° dans la thèse si savamment exposée par M. le conseiller E. de Balogh, à savoir l'institution d'un rouage absolument nouveau, les défenseurs publics.

Eh bien! Loin d'arriver à la solution que nous cherchions et que nous espérions un peu trouver, nous sommes, à la fin de cette discussion, non pas en présence de trois systèmes, mais en présence de quatre, puisque M. le professeur Zucker nous a dit — et il a persuadé à quelques-uns des plus éminents d'entre nous —, qu'il y avait une question préjudicielle à celle que nous discutons en ce moment; de telle façon que nous ne serions même pas arrivés au commencement de la discussion que nous avons abordée ce matin, à savoir quels sont ces principes fondamentaux d'après lesquels doivent être organisées l'instruction criminelle préparatoire et la mise en accusation.

Messieurs, je me sens absolument incapable de résumer une discussion qui, malgré toute l'ampleur qu'elle a eue, n'a pas su encore indiquer un courant d'opinion parmi nous. Nous avons entendu une longue suite de brillants discours;

nous n'avons pas eu cette discussion serrée, ce vif et rapide échange d'idées, à la suite desquels les opinions arrivent à se fondre et à accuser nettement une direction. Dans ces conditions, la discussion ne peut pas être définitivement close. Loin de là, elle est peut-être un peu moins avancée que quand nous l'avons abordée ce matin. Il est donc nécessaire, ne pouvant pas la prolonger demain, puisque nous sommes poussés par notre ordre du jour, de la proroger à un autre congrès et alors de la prendre tout à fait par son début, c'est-à-dire dans les termes où l'a si bien posée M. le professeur Zucker.

Je propose, en conséquence, à l'Assemblée, sous la signature de ses illustres président et membres du bureau, Messieurs les professeurs Prins, van Hamel, Ladislas Fayer, Šilović et Zucker et M. le Dr. Aschrott, de mettre à l'ordre du jour du prochain congrès la question suivante: «Quels sont les principes fondamentaux d'après lesquels doivent être organisées l'instruction criminelle et la mise en accusation?»

Je prie ceux d'entre vous qui sont de cet avis de vouloir bien lever la main.

De très nombreuses mains se lèvent.

Que ceux qui sont d'un avis contraire veuillent bien lever la main.

Il n'y a pas d'avis contraire.

L'ordre du jour du prochain congrès contiendra la question dont je viens de donner lecture.

L'ordre du jour de demain sera consacré à l'étude des contraventions.

La séance est levée à 5 heures et demie.

Troisième séance.

Mercredi 13 septembre 1899. (Matin 10 heures.)

Présidence de M. George von Mayr, secrétaire d'État; professeur à l'Université de Munich (Bavière).

Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D., Prof. Dr. **von Mayr**: Hochgeehrte Herren! Als Vorsitzender der Deutschen Landesgruppe der Internationalen kriminalistischen Vereinigung habe

ich die Ehre, den Vorsitz bei der heutigen Vormittagssitzung zu führen. Ich danke herzlichst für diese Ehrung und bitte um alle Nachsicht, deren ich in der Ausübung meines Amtes bedarf. (Beifall.)

Messieurs, comme président du groupe allemand de l'Union internationale de droit pénal, j'ai l'honneur de présider la séance de ce matin. Je vous remercie de tout mon cœur de votre bienveillance et je vous prie de m'accorder toute l'indulgence dont j'aurai besoin pour ma tâche. (Applaudissements.)

Avant d'entrer dans le détail de notre question, j'ai encore à faire quelques observations utiles pour les membres de l'Union.

J'ai reçu, de la part du comité du Congrès international pour la protection de l'enfance (tenu à Budapest), une invitation officielle spéciale adressée aux membres de l'Union internationale de droit pénal leur demandant de prendre part aux séances de ce congrès.

Il m'est arrivé enfin de la part de M. Edouard Alves de Sà (Lisbonne), au nom du groupe portugais, un télégramme conçu dans les termes suivants: «Im Namen der portugiesischen Gruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung begrüfse ich den Kongrefs, und ich wünsche vollen Erfolg.»

Discussion de la deuxième question.

Président: Je pense maintenant que nous pouvons entrer dans notre *seconde question.* La question que nous avons à traiter aujourd'hui est *la question des contraventions de simple police, définition, répression, procédure.*

On est d'avis, au moins ici au bureau, que, cette question étant de la plus grande importance, il sera sans doute utile de la discuter un peu plus longuement que la troisième qui sera traitée cet après-midi et qu'on pourra continuer les débats de ce matin à la prochaine séance. Je ne dis pas cela pour inviter les orateurs à être longs, mais il est toujours bon de savoir quel est l'ordre général pour la journée.

Il y a trois rapporteurs: M. Gauckler, M. Reichard et M. Fayer.

M. Gauckler, professeur à l'Université de Nancy: Messieurs, la question qui est soumise à vos délibérations d'au-

jourd'hui concerne la définition des contraventions, leur répression, particulièrement au point de vue de l'incrimination et de la pénalité, et concerne aussi la procédure à suivre en cette matière. Lorsque la question a été formulée, votre bureau s'est évidemment inspiré de ce système qui n'admet qu'une classification bipartite des infractions: d'un côté les crimes et délits (je prendrai les deux termes comme synonymes) et, de l'autre, les contraventions. C'est aussi, Messieurs, dans cet ordre d'idées que se sont placés tous vos rapporteurs, à l'exception, cependant, de Monsieur le professeur Fayer qui admet la classification tripartite de l'infraction et pense qu'il faut la suivre dans toutes ses conséquences. En réalité, Messieurs, la question qui se posait devant vos rapporteurs était une question double: elle était, d'une part, théorique et, d'autre part, pratique. La question théorique est celle de la définition de la contravention et des conséquences qui peuvent s'y rattacher au point de vue spécialement de l'incrimination. La question pratique est celle de la procédure, voir aussi de la nature des peines qui peuvent être appliquées aux auteurs des contraventions. Cette question pratique, Messieurs, ne soulevait guère de difficultés, parce qu'elle ne met pas en réalité en jeu de graves principes. Aussi la plupart des rapports me semblent-ils s'entendre ici et je pense que l'Union elle-même pourra facilement tomber d'accord sur les solutions à adopter. Je note en particulier que les rapports des professeurs Frank et Rosenfeld se réunissent sur ce point, que la procédure en matière de contravention doit être une procédure très simple, très rapide, et que les peines, en matière de contravention, doivent être des peines atténuées, des peines d'une nature particulière, notamment des amendes très légères, ou bien des peines spéciales comme la réprimande, comme l'avertissement. Je suis aussi de l'avis de ces rapporteurs.

Si, sur la question pratique, il ne semble pas que de grosses divergences doivent exister, il n'en est plus du tout de même en ce qui concerne la question théorique, la question scientifique, et ici non seulement on n'est pas d'accord sur la définition elle-même des contraventions, mais on n'est même pas d'accord sur le critérium qu'il faut adopter pour

déterminer les caractères respectifs des deux catégories d'infractions, puisque, d'une part, les uns, comme les professeurs Frank et Rosenfeld, s'attachent plus spécialement aux éléments de fait de l'infraction et que d'autres, comme M. Reichard et comme M. von Liszt, semblent s'attacher plutôt au caractère de l'agent de l'infraction et puisque, enfin, à un troisième point de vue qui est celui que j'adopterai, on s'attache à un élément encore différent.

Je vous demande la permission d'arriver immédiatement à l'exposé de cette opinion personnelle.

La question qui se pose, Messieurs, tout d'abord, est celle de déterminer le critérium à adopter pour la classification des infractions. J'écarte, pour ma part, celui qui consiste à considérer les éléments de fait de l'infraction. Je l'écarte, parce que, entre les contraventions et les délits, il y a souvent si peu de différence qu'à vouloir considérer les éléments de fait de ces deux catégories d'infractions, on risque de compliquer le problème et, par conséquent, de faire fausse route.

J'écarte, d'autre part, le système qui consiste à s'attacher au caractère de l'agent de l'infraction et à dire, comme l'un des rapporteurs, que le délit, le crime est cette infraction qui, par elle-même, suppose un auteur anormal. Je l'écarte, parce que ce n'est pas résoudre le problème, c'est reculer la difficulté. Il s'agit de savoir quel est l'individu anormal, et là-dessus il y a une complication extrême. Et puis, d'autre part, comment déterminer le fait par lui-même suffisant pour révéler l'auteur anormal? C'est donc éloigner la difficulté. Pour ma part, je considère qu'en une question sociale, qu'en un phénomène qui est social, c'est à un élément social qu'il faut s'attacher. Or, si le crime, si l'infraction est un fait social, c'est moins à cause de ses éléments propres qu'à raison des conséquences, à raison des réactions qu'il produit au sein de la Société. Ces réactions sociales, Messieurs, consécutives à l'infraction, sont cet ensemble, cette explosion de sentiments, d'instincts, d'impulsions, d'accès qui se produisent au sein d'une Société, au sein de la masse sociale, lorsque l'infraction a été commise, sentiments qui se produisent soit chez tous les individus, soit seulement chez cette partie de la Société qui dirige le mouvement de la Société, et cette partie

de la Société qu'un sociologue a appelée la conscience sociale. C'est à M. Noricow que je fais allusion. Eh bien, c'est à ces réactions que j'entends m'attacher. Ce sont elles qui me paraissent caractériser principalement le phénomène de l'infraction, et alors, en me plaçant à ce point de vue, j'ai à rechercher si ces réactions sont différentes dans le cas de la contravention et dans le cas du délit; et puis, étant donné que l'on constate une différence, que faut-il alors conclure au point de vue vraiment scientifique, de cette différence de réaction relativement à la nature intime de l'infraction elle-même? Ce sont là les deux questions qui se posent devant vous. J'en tirerai ensuite les conclusions pratiques qui me paraissent en dériver.

Et d'abord, quelles sont exactement les réactions qui se produisent, soit dans le cas du délit, soit dans le cas de contravention? J'examine d'abord le cas du délit, le cas le plus complet du délit ou crime: les deux mots sont synonymes. Eh bien, dans ce cas, je crois que la réaction qui se produit est une réaction triple. Elle est tout à la fois punitive, défensive et préventive.

J'appellerai réaction punitive cette réaction qui tend à appliquer à l'auteur du délit une punition, un certain mal voulu pour lui-même, parce qu'il est un mal. On tend à faire souffrir l'auteur de l'infraction, parce que lui-même a causé un préjudice, parce qu'il a commis une faute.

La réaction défensive est cette réaction qui tend à prendre, à l'encontre de l'auteur de l'infraction considéré comme un être dangereux, des mesures de défense qui protégeront la Société contre la répétition des mêmes actes de sa part ou d'autres actes analogues.

Et enfin la réaction préventive est celle qui tend à prendre des mesures de nature à empêcher la reproduction de faits de même espèce par des personnes différentes.

On pourrait encore, Messieurs, formuler la même idée en disant que la peine (et j'appelle peine l'ensemble des mesures auxquelles aboutissent ces trois réactions) que la peine, au point de vue du délit, est à la fois une punition, une mesure de défense et une mesure de prévention.

Voilà ce qui se passe en matière de délit.

Se passe-t-il la même chose en matière de contravention? Y retrouvons-nous les mêmes phénomènes sociaux, retrouvons-nous la même triple réaction? Pour ma part, je ne le crois pas. D'abord de réaction punitive en matière de contravention, il me paraît certain qu'il n'y en a pas. Mon voisin oublie de balayer son trottoir à l'heure prescrite par les règlements municipaux, je n'éprouve en aucune manière ce sentiment de colère qui me pousse à réclamer la punition d'un délinquant.

De même, il n'y a pas de réaction défensive. Celui qui commet une contravention de police n'apparaît pas comme un individu dangereux pour la Société, contre lequel il est nécessaire de prendre des mesures de défense.

Par contre, il y a une réaction préventive. Cette réaction préventive consiste à prendre des mesures de telle nature que les règlements de police soient observés, que les contraventions ne se reproduisent pas. Par conséquent, si on applique à l'auteur d'une contravention certaines mesures, c'est à l'effet d'empêcher que d'autres personnes ou lui même ne soient tentés de commettre la même infraction.

Cette analyse, Messieurs, vous le voyez, nous a donc conduits à cette conséquence qu'il faut constater qu'entre la contravention et le délit il y a cette différence que la contravention ne produit, au sein de la Société, qu'une réaction simplement préventive, tandis qu'en matière de délit il y a, en outre, au sein de la Société, une réaction tout à la fois défensive et punitive. On peut dire pour exprimer la même idée sous une autre forme, que la peine, en matière de délit, est punitive, défensive et préventive, et qu'en matière de contravention, elle est simplement préventive. Cette distinction, Messieurs, que je fais, me paraît à peu près suffisante pour aboutir à motiver des différences pratiques importantes au point de vue de la législation actuelle.

Au point de vue purement scientifique, je crois qu'il est nécessaire d'aller plus loin et de voir si, de cette constatation que je viens de faire en me plaçant au point de vue purement objectif, on ne peut pas tirer quelques conséquences au point de vue de la nature intime même de la contravention et du délit. Je pense qu'on peut le faire,. Messieurs, en essayant de déterminer la cause de ces trois sortes de réac-

tions: défensive, punitive et préventive. Il y a deux de ces réactions dont le motif n'est pas difficile à dégager. La réaction défensive comme la réaction préventive se produisent, parce que l'infraction a eu pour conséquence de léser un intérêt général de la Société. C'est parce qu'il y a eu un intérêt social lésé que la Société prend des mesures tendant à se défendre et à empêcher la répétition du même fait. Ce point ne présente aucune difficulté.

Pourquoi, maintenant, y a-t-il, en outre, une réaction punitive? Je crois, Messieurs, que cette réaction punitive, ce sentiment qui, chez l'individu dans la Société, tend à lui faire désirer que l'auteur de l'infraction subisse un certain mal, ce sentiment n'est que la transformation civilisée du sentiment de vengeance pur et simple qui existe chez l'homme primitif et qui éclate là dans toute sa simplicité, et ce sentiment de vengeance, ce sentiment qui exige une punition, dans la civilisation moderne, tient tout simplement à ceci: c'est que la lésion de l'intérêt général est en même temps, dans le cas d'un délit, une lésion individuelle. L'individu se sent lésé personnellement par l'effet de la lésion de l'intérêt général, et c'est pour cela qu'il réagit vigoureusement et qu'il tient à se venger, à punir.

Voilà donc comment on arrive à définir le caractère intime du délit. Le délit donnant naissance à cette triple réaction, on peut dire que c'est un fait qui lèse l'intérêt général, lequel est ressenti par les citoyens de telle manière que cette lésion de l'intérêt général constitue en même temps une lésion individuelle.

Dans la contravention, Messieurs, cette réaction punitive fait défaut, c'est-à-dire que la lésion de l'intérêt général existe, puisqu'il y a aussi une réaction préventive; mais cette lésion de l'intérêt général n'est pas ressentie comme une lésion individuelle. Et si je recherche pourquoi cette lésion de l'intérêt général n'est pas ressentie comme une lésion individuelle, je crois qu'il est permis d'en indiquer trois causes qui peuvent coexister, qui peuvent aussi exister séparément.

Cette absence de réaction individuelle peut tenir d'abord à ce que l'intérêt général lésé est peu important. Étant peu

important, il n'est pas vivement ressenti par les individus, et la lésion n'est pas ressentie comme une lésion individuelle.

L'absence de lésion peut tenir, d'autre part, à ce que la lésion elle-même, le fait lésif lui-même n'est pas très grave. Étant peu grave, il n'y a pas de réaction.

Enfin une troisième cause peut exister (c'est la plus complexe) et peut tenir à l'organisation sociale elle-même, au peu de développement de la civilisation. Pour, en effet, que l'individu ressente comme une lésion individuelle la lésion d'un intérêt général, il faut que, chez cet individu, le sentiment de solidarité sociale soit fortement développé; il faut qu'il ait cette conscience que son intérêt individuel est solidaire de l'intérêt général, de telle manière que, si l'intérêt général est lésé, son intérêt individuel est lésé aussi. Or ce développement de la conscience sociale, de la conscience de la solidarité sociale, ce développement ne se produit qu'avec un certain état de civilisation.

Voilà donc pourquoi, en matière de contravention, nous ne trouvons pas de réaction punitive.

Eh bien, Messieurs, je vous ferai remarquer que, dans ces trois causes que je viens d'indiquer, il n'y en a aucune qui implique une différence de nature essentielle entre la contravention et le délit. Ces différences tiennent à une organisation sociale plutôt ou à une différence d'intensité, à une différence de gravité du fait qui constitue l'infraction, en sorte que, entre le délit et la contravention, il y a non plus une différence de nature essentielle, il y a simplement une différence de gravité. Cela est si vrai qu'il est facile d'imaginer des hypothèses où le même fait, à raison de modifications qui ne tiennent pas à lui-même, peut, d'une contravention, devenir subitement un délit et provoquer la réaction punitive. Ainsi c'est une contravention, en général, que de mener une voiture à une allure exagérée. Or il me paraît certain qu'à l'heure qu'il est, avec le développement important de l'automobilisme qui se produit, dans certains pays tout-au-moins, avec les vitesses considérables qu'ont ces véhicules, le fait de mener une voiture à une allure exagérée va devenir un véritable délit, va devenir un délit, parce qu'on a la sensation que l'intérêt de la Société est un intérêt qui se trouve

gravement compromis, plus gravement compromis que dans le cas où il s'agit de voitures comme celles dont on se sert aujourd'hui. Vous n'avez qu'à écouter aujourd'hui ce qui se dit autour de vous, quand vous voyez passer une automobile lancée à toute vitesse, on demande qu'il y ait une punition pour des chauffeurs manœuvrant de la sorte. Le fait tend à devenir un délit.

De même encore si le fait qui constitue la contravention est un fait isolé, il n'est qu'une contravention. Si ce fait se répète, il change de caractère, et la répétition elle-même, quoique le fait ne change pas de nature, la répétition elle-même le transforme en un délit. C'est le point de vue de la législation française, par exemple en ce qui concerne l'ivresse. L'ivresse, lorsqu'elle se produit pour la première fois, est considérée par le législateur français comme une contravention. S'il y a récidive, cela devient un délit, et cependant le fait en lui-même n'a pas changé de nature. Mais il s'est répété, et l'intérêt général, lésé par ce fait, apparaît, ressort d'une manière plus vive; il y a une réaction punitive.

Je disais tout-à-l'heure, Messieurs, que cette question de la définition de la contravention avait surtout une importance théorique. Je crois que c'est surtout au point de vue scientifique, au point de vue sociologique qu'il était intéressant de dégager le caractère propre de ces deux catégories de faits.

Au point de vue pratique, je crois qu'on peut se contenter de constater cette différence entre la contravention et le délit, à savoir que la peine, en matière de contravention, est simplement préventive; de ce point de vue on arrive alors aux conséquences suivantes.

D'abord j'admettrai qu'il n'est pas nécessaire que l'auteur de la contravention ait commis une faute. La faute n'est exigée que pour la punition; pour une mesure simplement préventive, il n'est pas nécessaire qu'il y ait une faute active, la simple négligence suffira, et je me trouve, sur ce point, d'accord avec le rapport de M. Rosenfeld.

J'admets de même que la tentative en matière de contravention doit être réprimée, mais ici je me sépare de M. Rosenfeld qui considère que la tentative, en matière de contravention, n'est pas possible. Je pense même

qu'il considère qu'elle n'est pas imaginable. Il me semble cependant que le fait est facile à imaginer. C'est une contravention que le fait d'éteindre un bec de gaz allumé dans une ville. Supposez qu'un agent de police intervienne au moment où un gamin grimpe après un candelabre pour l'éteindre, je crois que, dans ce cas, une peine devra être appliquée, qu'elle aura son effet préventif. La tentative doit être réprimée.

A ces deux conséquences, j'en ajoute une troisième, en me ralliant alors au rapport de M. Frank. Je pense avec lui, et en m'appuyant sur ce que j'ai dit, il y a un instant en ce qui concerne la réitération de l'infraction, je pense avec lui que la récidive en matière de contravention doit être assimilée à un délit, et puisqu'il n'y a pas de différence essentielle entre la nature du délit et la nature de la contravention, je dirai aussi avec M. Frank qu'il n'y a pas d'inconvénient à traiter les délits peu graves comme des contraventions, de même que je ne vois pas d'inconvénient à traiter des contraventions très graves comme des délits peu importants.

Voilà donc les observations que je désirais vous soumettre. Permettez-moi de souhaiter, en terminant, qu'elles aient constitué une introduction utile à vos délibérations. (Applaudissements.)

M. **von Mayr**, président: Messieurs, vous avez déjà remercié le rapporteur de son intéressant rapport.

Dr. **Sigmund Reichard**, Unterrichter bei dem kgl. ung. Wechselgericht (Budapest): In meinem, dem Kongresse vorliegenden Berichte bin ich zu dem Resultate gelangt, dafs die Delikte in Verbrechen und Übertretungen eingeteilt werden sollen, und zwar auf Grund des Umstandes, ob das Delikt einen Verdacht auf eine abnorme psychische Struktur des Delinquenten begründet oder nicht.

Der Begriff der Übertretungen ist bei dieser Auffassung viel weiter, als der Begriff der Übertretungen, wie er in den heutigen strafrechtlichen Systemen acceptiert ist.

In den heutigen strafrechtlichen Systemen hängt der Begriff der Übertretung damit zusammen, dafs das Delikt nur eine minimale Strafe verdient, während meiner Auffassung nach das entscheidende Moment nicht in der Gröfse der

Strafe, sondern darin zu suchen ist, dafs das Delikt keinen Verdacht auf eine abnorme psychische Struktur des Delinquenten begründet.

Und da es unter den Delikten, welche in den heutigen strafrechtlichen Systemen als Vergehen qualifiziert werden, viele solche gibt, welche nicht als Ausflufs von verbrecherischer Gesinnung betrachtet werden können, so folgt hieraus, dafs nach meiner Auffassung ein viel gröfserer Teil der Delikte in die Klasse der Übertretungen einzureihen ist, als es in den heutigen Strafsystemen geschieht.

Es ist selbstverständlich, dafs diese Auffassung nicht so viel bedeutet, dafs alle die Delikte, welche als Übertretungen qualifiziert werden sollen, hierdurch auch unter die heutigen minimalen Strafsätze der Übertretungen fallen. Der Zweck der proponierten Klassifikation besteht nicht darin, den Strafsatz der Delikte, welche in die Klasse der Übertretungen fallen, zu mildern, sondern darin, dafs der tiefgehende Unterschied, der zwischen dem normalen Menschen und dem abnorm gefährlichen Delinquenten besteht, schon bei der Klassifikation der Delikte zum Ausdruck gelangen soll.

Durch die Auffassung, dafs die Gesinnung und die Gefährlichkeit des Delinquenten die Grundlage der Klassifikation der Delikte bildet, wird die Klassifikation der Delikte auf den Umstand zurückgeführt, welcher als der wichtigste in einem zielbewufsten Strafsystem anerkannt werden mufs. Wenn es nämlich anerkannt wird, dafs alle Institutionen eines zielbewufsten Strafrechtes die Verteidigung der Gesellschaft zum Ziel haben müssen, so folgt hieraus, dafs eine Klassifikation der Delikte in Verbrechen und Übertretungen nur in dem Falle mit den Grundprinzipien des Strafsystems in Zusammenhang gebracht werden kann, wenn sie auf die Gesinnung und Gefährlichkeit der Delinquenten aufgebaut wird.

Die Auffassung der Zweiteilung der Delikte auf Grund dieses Unterschiedes bedeutet also so viel, dafs die zwei Klassen der Delinquenten auf Grund desjenigen Umstandes voneinander unterschieden werden, welcher bei einer jeden strafrechtlichen Institution, also auch bei einer Klassifikation der Delikte in erster Reihe in Betracht gezogen werden mufs.

Wenn wir, wie es die Formulierung der dem Kongresse vorgelegten Frage in sich begreift, zwischen den Delikten eine Klasse von Verbrechen und eine Klasse von Übertretungen voneinander unterscheiden wollen, und wenn wir davon überzeugt sind, dafs der wichtigste Unterschied zwischen den Delinquenten in dem Unterschiede der Gesinnung, in der Gefährlichkeit der verschiedenen Delinquenten besteht, so müssen wir zu der Folgerung kommen, dafs der Unterschied zwischen der Klasse der Verbrechen und der der Übertretungen auf der Grundlage der Gesinnung der Delinquenten gemacht werden mufs.

Wenn die Klassifikation der Delikte auf dieser Grundlage der Gesinnung vorgenommen wird, wird hierdurch einerseits das Prinzip zum klaren Ausdruck gebracht, dafs eine grundverschiedene Behandlung der erwähnten voneinander verschiedenen zwei Klassen der Delinquenten nötig ist, anderseits aber auch die Durchführung dessen, dafs die Behandlung der gemeingefährlichen Klasse von der der andern Klasse verschieden sei, nicht unerheblich gefördert.

Ich habe in meinem, dem Kongresse vorliegenden Berichte auseinandergesetzt, auf welche Weise die Durchführung einer solchen Klassifikation die Zwecke des Strafrechts und des Strafverfahrens fördern würde.

Als Zusammenfassung meiner diesbezüglichen Ansicht will ich jetzt nur auf eine Thatsache hinweisen.

In den heutigen Strafsystemen, in welchen der Unterschied zwischen den gemeingefährlichen und den nichtgemeingefährlichen nicht prinzipiell durchgeführt ist, werden sowohl im Strafrecht als auch im Strafverfahren gleiche Prinzipien für alle Delikte angewendet. Wir haben also im grofsen und ganzen dasselbe Strafverfahren und dasselbe Strafsystem, sowohl wenn von der Bestrafung vom gewohnheitsmäfsigen Räuber oder Mörder die Rede ist, als auch in dem Falle, wenn die Bestrafung eines Deliktes nötig ist, welches gar keinen Verdacht auf eine Gemeingefährlichkeit des Thäters erregt, trotzdem es doch klar ist, dafs im ersten Falle eine gründliche Untersuchung der Gesinnung der Thäter und eine dementsprechende Sicherungsstrafe nötig ist, im zweiten Falle aber ein einfaches Verfahren und eine nichtinfamierende Strafe

genügt. Aber die Thatsache, dafs zwischen den zwei Arten der Delinquenten kein scharfer Unterschied gemacht wird, bringt mit sich, dafs das Strafsystem für die wirklich gefährlichen Delinquenten zu mild und erfolglos, für die der andern Klasse der Delinquenten aber zu hart und oft verderblich wird. Eine zielbewufste und konsequente Unterscheidung der zwei Klassen macht hingegen schon aus dem Grunde eine adäquatere Behandlung sowohl der einen wie auch der andern Klasse möglich, weil die Rücksichten, welche in Bezug auf die eine Klasse möglich sind, die Behandlung der andern Klasse nicht beeinflussen.

Man wird dieser Auffassung vielleicht die Thatsache entgegenstellen, dafs es zwischen den Delinquenten hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit graduelle Übergänge gibt, welche die Zweiteilung erschweren. Dies mufs allerdings zugegeben werden. Aber wie der Umstand, dafs es zwischen den geistig gesunden Menschen und den Geisteskranken graduelle Übergänge gibt, kein Hindernis dafür ist, dafs die ärztliche Wissenschaft die Geisteskranken als eine separate Klasse behandelt, ebensowenig bildet die Existenz gradueller Übergänge ein Hindernis in der Richtung, dafs die abnorm gemeingefährlichen Delinquenten als eine unterschiedene Klasse erkannt und behandelt werden sollen.

Es scheint vielleicht schwer, wenn nicht gar unmöglich, zu sein, eine solche Klassifikation der Delikte durchzuführen, wonach die Delikte, welche auf ein gemeingefährliches Naturell des Delinquenten hinweisen, von den übrigen Delikten unterschieden werden sollen.

Die Schwierigkeit liegt aber nicht in der zu lösenden Aufgabe selbst, sondern darin, dafs eine solche Klassifikation von der Auffassung der heute geltenden strafrechtlichen Systeme sehr abweicht.

In den heutigen strafrechtlichen Systemen ist die Definition der Delikte auf Grund der objektiven Merkmale der Handlung durchgeführt, wobei die subjektiven Merkmale nur als erschwerende und erleichternde Umstände betrachtet werden und als qualifizierendes Moment gar nicht oder nur ausnahmsweise in Betracht kommen.

Dafs es aber nicht unmöglich ist, die Qualifikation der

Delikte auf die subjektiven Momente zu basieren, wird schon dadurch bewiesen, dafs ich in meinem, dem Kongresse vorliegenden Referate auf Beispiele von Definitionen hinweisen konnte, in welchen in den heutigen strafrechtlichen Systemen die subjektiven Merkmale als qualifizierendes Moment entscheidend sind. Ich meine die Fälle des § 370 und des § 213 des deutschen Strafgesetzbuches, in welchen der Umstand, dafs der Diebstahl zum Zwecke der Erlangung von Nahrungsmitteln, respektive der Totschlag infolge des gerechtfertigten Zornes des Thäters begangen wurde, also die subjektiven Momente als qualifizierendes Moment des Deliktes in Betracht kommen.

Die Art und Weise der Definition, welche in den jetzt zitierten zwei Definitionen und auch noch in andern Definitionen der jetzigen strafrechtlichen Systeme zu finden ist, müfste im allgemeinen befolgt und in jeder Definition der Schwerpunkt darauf verlegt werden, ob das Delikt auf ein gemeingefährliches Naturell des Thäters hinweist oder nicht.

Ich gebe zu, dafs die Durchführung dieses Systemes schwer wäre; unmöglich ist sie aber nicht. Sie scheint vielleicht unmöglich zu sein, wenn man von ihrer Notwendigkeit nicht überzeugt ist; sobald man aber überzeugt ist, dafs ihre Durchführung eine Notwendigkeit ist, wird es möglich erscheinen, sowohl die Delikte auf Grund der subjektiven Momente des Delinquenten zu qualifizieren, als auch ein Strafverfahren einzurichten, in welchem die Gefährlichkeit des Delinquenten untersucht und das Urteil auf Grund dieser Untersuchung gefällt wird.

Eine solche Klassifikation der Delinquenten ist übrigens, wenn auch in keinem strafrechtlichen Systeme acceptiert und durchgeführt, dennoch im Einklang mit der im Volksbewufstsein herrschenden Auffassung. Das Volksbewufstsein beurteilt den Delinquenten nicht auf Grund des objektiven Thatbestandes, sondern auf Grund der Gesinnung des Delinquenten, und hält ihn nur dann für einen Verbrecher, wenn sich von ihm eine solche Gesinnung offenbart, welche für die Gesellschaft eine Gefahr bedeutet.

Diese Auffassung des Volksbewufstseins ist es, welche die so oft wahrnehmbare Kollision zwischen der Auffassung des Volksbewufstseins und der des kodifizierten Strafrechts ver-

ursacht, welche Kollision sich auch oft in den dem Strafgesetze zuwiderlaufenden Schwurgerichtsverdikten äufsert. Das Bewufstsein des Volkes sträubt sich dagegen, dafs für gewohnheitsmäfsige Diebe, für Raubmörder und für andre gemeingefährliche Elemente dieselben Prinzipien des Verfahrens und des Strafrechtes zur Geltung kommen sollen, wie für solche Delinquenten, welche das Delikt nicht infolge von Verkommenheit, sondern nur infolge von Unüberlegtheit oder momentaner Verirrung begangen haben. Die allgemeine Auffassung betrachtet die erste Klasse mit Abscheu und mit der Überzeugung, dafs die Gesellschaft sich vor solchen Menschen verteidigen mufs, während sie für die zweite Klasse keine dieser Gefühle hegt und eine als Warnung dienende Repression als genügende Strafe erachtet.

Anträge, wie derjenige, den ich dem Kongresse zur Annahme proponiere, unterliegen leicht dem Einwurfe, dafs sie nicht eine praktische Lösung der Frage bilden. Aber der Begriff dessen, was unter einer praktischen Lösung zu verstehen ist, ist zweideutig.

Wenn wir unter dem Begriffe einer praktischen Lösung eine solche verstehen, welche auf eine Verwirklichung in naher Zukunft rechnen kann, so ist meine Proposition weit entfernt, eine praktische Lösung der Frage zu sein. Wenn aber der Begriff einer praktischen Lösung als mit dem Begriffe einer richtigen Lösung gleichbedeutend aufgefafst wird, so ist meine Proposition in so weit eine praktische Lösung der Frage, in wie weit ihre Durchführung dem Zwecke der gesellschaftlichen Abwehr gegenüber dem Delikt dienlich ist.

Die Institutionen der heutigen strafrechtlichen Systeme sind in der Frage der Klassifikation der Delikte ebenso wie in andern Fragen gerade aus dem Grunde mangelhaft, weil sie im richtigen Sinne des Wortes unpraktisch sind, das heifst, weil sie dem Zwecke der gesellschaftlichen Abwehr nicht genügend dienen.

Charakteristisch ist in dieser Richtung eine Äufserung, welche vor kurzem im ungarischen Juristenvereine gefallen ist. Ein hochstehender Richter sagte, dafs er im Verlaufe seiner langen richterlichen Laufbahn bei der Verurteilung von mehreren tausend Delinquenten mitwirkte, dafs er aber auch

nicht von einem einzigen zu sagen wage, dafs die Strafe ihn gebessert hat. Würde derselbe Richter wohl zu sagen gewagt haben, dafs viele der verurteilten Delinquenten durch die Strafe abgeschreckt wurden, später Delikte zu begehen? Ich glaube kaum. Weder er noch ein andrer jetziger Richter könnte dies sagen, und zwar nicht nur deshalb nicht, weil der Richter dem Irrtum unterworfen ist, sondern auch deshalb, weil das heutige strafrechtliche System nicht darauf eingerichtet ist, dafs der Richter, der urteilt, das Naturell des Thäters zum Gegenstande seines Studiums macht und sich darüber eine Idee bilden könne, was für einen Einflufs die Strafe auf die Gesinnung des Thäters haben wird.

Der Umstand, dafs eine Proposition im Rahmen eines so eingerichteten Strafrechtes nicht leicht zu verwirklichen ist, thut also ihrer Richtigkeit, wenn sie sonst richtig ist, keinen Abbruch.

Ich empfehle dem Kongrefs die Annahme der Konklusionen, welche in meinem Berichte enthalten sind. (Beifall.)

Prof. Dr. **Ladislaus Fayer**-Budapest: M. H.! Ich möchte vor allem darauf aufmerksam machen, dafs meine geehrten zwei Vorredner zwar beide auf dem Standpunkte der Zweiteilung stehen, dafs sie aber beide unter Zweiteilung etwas gründlich Verschiedenes verstehen. Mein erster Vorredner, Hr. Prof. Gauckler, wünscht die Zweiteilung derart durchzuführen, dafs nur die Übertretungen separiert werden und in die andre Klasse die Verbrechen und Vergehen kommen. Der zweite Vorredner, Hr. Dr. Reichard, wünscht in die Klasse der Übertretungen so ziemlich alle Gelegenheitsverbrecher einzureihen; die gröfste Anzahl der Verbrecher würde also in diese Klasse kommen; in die andre Klasse, in die Verbrecherklasse, würden nur diejenigen Verbrecher eingereiht werden, welche eine Abnormität zeigen.

Ich habe in meinem Gutachten ausgeführt, dafs ich zwischen Übertretung einerseits und zwischen Verbrechen andrerseits einen wesentlichen, durchschlagenden Unterschied, auf Grund dessen man die Zweiteilung durchführen könnte, nicht finde; ich stehe noch immer auf der Grundlage der Dreiteilung; ich glaube dafs dieses System nicht wird entbehrt werden können; nur halte ich die Dreiteilung in allen Gesetz-

büchern Europas unvollkommen durchgeführt. Heute haben wir noch überall ganz leichte Verbrechen und sehr schwere Vergehen; auch bei uns finden sich Verbrechen, die mit sechs Monaten, und Vergehen, die mit fünf Jahren bestraft werden. Das finden wir auch im deutschen Strafgesetzbuch. Es ist also die Dreiteilung nicht konsequent durchgeführt. Man will verstehen unter Verbrechen diejenige strafbare Handlung, die in die schwerste, unter Vergehen diejenige, die in die mittlere, und unter Übertretung diejenige, die in die niederste Klasse fällt; und diese Idee ist in den verschiedenen Strafgesetzbüchern Europas darum nur ganz unvollkommen durchgeführt, weil nicht nur die Schwere der Handlung zur Grundlage genommen wird, sondern auch die vorläufige Entscheidung, wohin der Gesetzgeber eine strafbare Handlung einreihen zu sollen glaubt. Nach meiner Ansicht ist es das richterliche Urteil, welches die Schwere zeigt. Ein Totschlag, der mit einem Jahre bestraft wird, ist keinesfalls schwerer, als ein Diebstahl, der mit Jahren bestraft wird. Darum bin ich eben für die reformierte Dreiteilung, in welcher diese Idee etwa folgendermafsen zum Ausdruck kommen könnte: Übertretungen wären alle diejenigen strafbaren Handlungen, wo man nur eine Geldstrafe oder eine Freiheitstrafe bis zu drei Monaten, Vergehen jene, wo man eine Freiheitstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, und Verbrechen jene, wo man eine noch gröfsere Strafe verhängt. Wenn diese Grundlage angenommen wird, so gewinnen wir in betreff des moralischen Drucks gegen die Verbrecherwelt einen Hebel. Wenn man sagt, jemand habe ein Verbrechen begangen, wird man wissen, dafs es eine strafbare Handlung der schwersten Art war; wird man sagen, er habe ein Vergehen begangen, so wird man wissen, das sei eine mittelschwere Handlung, und wird man sagen, er habe sich eine Übertretung zu Schulden kommen lassen, so wird man wissen, dafs dies die mindestschwere Handlungsgattung ist. Das Strafrecht entwickelt sich in diesem ganzen Jahrhundert überhaupt in der Richtung, dafs die moralischen Hebel mehr und mehr angewendet werden. Die materiellen Strafmittel treten in den Hintergrund. Dieselbe Idee ist ausgesprochen in den bedingten Urteilen; es wird eine Probe mit dem Übertreter gemacht. Nun also, wenn das Strafrecht in dieser Rich-

tung sich richtig entwickelt, so müssen wir eben alles aufsuchen, was den moralischen Druck oder — mit andern Worten — die Mifsbilligung gegenüber dem Verbrecher zum Ausdruck bringen kann.

Noch einen Punkt möchte ich erwähnen. Man klassifiziert nicht nur nach der Einteilung, sondern auch nach dem Ort, wo der Betreffende seine Strafe abgebüfst hat. Sagt man z. B. heute in Deutschland: «Er war in Moabit, er war in Bruchsal», so weifs man ungefähr, wie schwer das Verbrechen war. Bei uns sagt man: «Er war in Illava», und da ist es dann deutlich, dafs er ein Verbrechen der schwersten Gattung verübt hat. In derselben Richtung wirkt meiner Ansicht nach auch die Einteilung. Wenn man sagen wird: «Verbrechen», so wird man eben darunter verstehen, was man heute auch sagen will, was aber nicht deutlich genug ausgedrückt ist.

Das waren allgemeine Ausführungen; die Details befinden sich in meinem Gutachten. Ich halte es nicht für notwendig, dieselben weiter auszuführen.

Ich will nur noch bemerken, dafs mein Gutachten eigentlich die Frage, die aufgestellt wurde, erweitert hat. Der Schwerpunkt der Frage lag auf der Grenzlinie zwischen Vergehen und Übertretungen; ich wollte aber darauf hinweisen, dafs diese Frage in Verbindung steht mit der andern Unterscheidung, nämlich mit der zwischen Verbrechen und Vergehen; ich mufs jedoch gestehen, dafs diese zweite Frage nicht genügend vorbereitet ist, und ich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn heute nur die erste Frage direkt behandelt wird, nämlich der Unterschied zwischen Vergehen und Übertretungen, und die zweite Frage, nämlich die der Dreiteilung und des Systems, nach welchem die Dreiteilung durchgeführt werden soll, auf den nächsten Kongrefs verschoben wird. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender **von Mayr:** Ich bitte, also die Diskussion möglichst einzuschränken auf das Thema, welches uns heute beschäftigt, auf die Frage der einfachen Polizeiübertretungen, und eröffne die Debatte. Selbstverständlich ist es nicht zu vermeiden, dafs man dabei auf die allgemeine Qualifikation der strafbaren Handlungen eingehe, aber meritorisch wäre es wünschenswert, die Debatte möglichst auf die Frage der ein-

fachen Polizeiübertretungen zu beschränken. Im übrigen bitte ich die Herren Redner, sich an die zugemessene Frist von zehn Minuten zu halten, um die übrigen Kollegen nicht in der Zeit zu beschränken.

M. **von Mayr**, président: Nous remercions Monsieur le rapporteur.

Messieurs, nous avons terminé les rapports, et nous entrons dans le détail de la discussion. Je ferai observer qu'il est 11 heures $^1/_2$, nous avons donc quelque temps à discuter la matière. Cinq orateurs sont inscrits sur la liste. Voici l'état de la question. Nous avons trois rapports. Des propositions formelles sont contenues dans le rapport de M. Reichard qui pourront donner lieu à un vote. Mais des propositions formelles n'ont pas été faites ni par M. Gauckler, ni par M. Fayer sur la question des contraventions. M. Gauckler a voulu donner plutôt des expositions scientifiques que formuler des propositions à voter. M. Fayer a discuté spécialement la question de la division en deux ou trois groupes des contraventions en général. Permettez à votre président de restreindre le plus possible la question à ce qui se trouve dans notre programme et de vous inviter à rester sur le terrain des contraventions de simple police. Je laisse de côté la grosse question de la division générale de toutes les infractions. En priant encore les orateurs de se maintenir dans les dix minutes qui leur sont accordées, j'ouvre les débats.

La parole est à M. von Liszt.

M. le professeur **von Liszt**: Je vous demande la permission de parler allemand. J'essaierai de vous donner moi-même mon résumé. D'abord je vous prie de vous rappeler qu'à Lisbonne nous avons traité et discuté la question des contraventions et, à Lisbonne, plus de la moitié des orateurs se sont prononcés contre l'existence d'une différence essentielle entre d'un côté la contravention et le délit de l'autre. Au contraire, le groupe allemand qui, l'année passée, avait traité la question et qui a institué une commission spéciale pour continuer les études sur ce sujet, a professé à l'unanimité l'opinion qu'il y a une différence essentielle. Ainsi vous le voyez, au congrès de Lisbonne, la grande majorité des orateurs n'admet pas de différence essentielle, en premier lieu mon

éminent ami M. van Hamel, qui, tout à l'heure, prendra la parole, j'espère, pour défendre l'opinion qu'il a professée il y a deux ans, et, de l'autre côté, le groupe allemand qui veut continuer ses études mais qui part de l'opinion qu'il y a une différence essentielle.

Wir sind, meine Herren, (Hört! Hört!) zu der Fagestellung selbst vom praktischen Standpunkte aus gelangt; nicht etwa von einem theoretisch-wissenschaftlichen, aprioristischen Standpunkte aus, sondern vom praktischen Standpunkte aus. Wir haben uns gesagt: «Es läfst sich gar nicht leugnen, dafs die heutige Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern einen Unterschied kennt zwischen Polizeiübertretungen auf der einen Seite und Verbrechen und Vergehen auf der anderen Seite.» Ob nun die Gesetzgebungen ein besonderes Polizeistrafgesetzbuch neben dem allgemeinen Strafgesetzbuch haben, oder nicht, das ist eine nebensächliche Frage. Zunächst unterliegt es keinem Zweifel, dafs ein Unterschied im Strafensystem besteht; ferner in der Beantwortung der Frage, ob die Teilnahme strafbar ist. Es läfst sich endlich nicht leugnen, dafs die so schwierige Frage der Rückfallsschärfung bestimmt wird durch die Zugehörigkeit des Deliktes zu der einen oder der andern der beiden Gruppen.

Ich weise zweitens darauf hin, dafs ganz zweifellos ein Unterschied besteht und bestehen mufs in Bezug auf das Strafverfahren. Ich erinnere an das summarische Verfahren bei den Übertretungen. Ich mache besonders aufmerksam auf die Einrichtung der polizeilichen Strafverfügung und des amtsrichterlichen Strafbefehls bei uns, wo auf Antrag des Klägers allein, ohne Verhör des Angeklagten, die Strafe verhängt wird. Das summarische Verfahren bei Übertretungen einerseits und das Verfahren bei Verbrechen und Vergehen anderseits weisen wesentliche Unterschiede auf.

Auch vom biologischen und soziologischen Standpunkte aus besteht ein Unterschied. Es ist das eine Frage, welche auch vom Kollegen Reichard in den Mittelpunkt der Diskussion gezogen wurde. Es ist, mögen wir nun orthodoxe Lombrosianer oder Gegner von Lombroso sein, mindestens fraglich, ob wir alles das, was vom anthropologischen Standpunkte auf einen Verbrecher Anwendung finden kann, an-

wenden können auf einen Radfahrer, welcher mit seinem Rade auf einer Strafse fährt, wo das Radfahren verboten ist. Und von dem soziologischen Standpunkte aus, auf welchem die Kriminalstatistik beruht, stellen sich die Polizeiübertretungen ganz anders dar, als die Verbrechen und Vergehen; selbst wenn wir die Übertretungen in die Kriminalstatistik aufnehmen, so werden sich aus der Vermehrung oder Verminderung derselben durchaus nicht jene Konsequenzen ziehen lassen, welche aus der Vermehrung oder Verminderung der Verbrechen sich ergeben.

Je dis, Messieurs, que la question est d'abord une question de pratique. Il y a des différences pratiques quant au droit pénal proprement dit, quant à l'instruction criminelle, et si vous vous rappelez tout ce que nous avons discuté hier, tout ce qu'on nous a dit de l'instruction contradictoire, de l'instruction judiciaire en général, tout ce qu'on nous a dit de la mise en accusation, ne peut se rapporter qu'aux crimes et délits, ne peut jamais se rapporter aux contraventions. Donc, s'il y a des différences pratiques dans l'accusation, dans la procédure, il faut qu'il y ait une différence essentielle, une différence de principe, une différence scientifique, et il s'agit de chercher cette différence. Si elle existe (j'affirme qu'elle existe), il faut la rechercher. Peut-être sera-t-elle bien difficile à trouver, mais elle doit être trouvée.

Es ist nun selbstverständlich, meine Herren, — ich glaube es wenigstens — dafs es die Aufgabe einer so grofsen Versammlung, wie es die unsrige jetzt ist, ja zweifellos sein kann und sein mufs, das Material zu einer solchen Definition zu suchen, die Sache zu besprechen; es wird aber einer solchen Versammlung kaum gelingen, zu einer wissenschaftlich einwandfreien Begriffsbestimmung zu gelangen. Es ist gänzlich ausgeschlossen, schon vom ästhetischen Standpunkte, dafs wir hier über die Definition der Polizeiübertretung abstimmen. Wir haben auch in der deutschen Gruppe von einer solchen Abstimmung gänzlich abgesehen.

Es sind nun in der bisherigen Debatte drei Ansichten einander entgegengetreten: die der deutschen Gruppe, wenn ich so sagen darf, der objektive Standpunkt; der subjektive Standpunkt, wie er heute in den Ausführungen des Herrn

Kollegen Reichard entwickelt wurde, und dann der soziologische Standpunkt, wie er in den Ausführungen des Herrn Kollegen Gauckler zum Ausdruck gelangte. Diese drei Standpunkte reduzieren sich aber eigentlich auf zwei; denn der Standpunkt des Herrn Kollegen Gauckler kann eigentlich als die Vertiefung der von den beiden anderen Gruppen eingenommenen Standpunkte angesehen werden. Ich will hier garnicht diskutieren, ob die Reaktion der Gesellschaft gegenüber den Übertretungen eine andere ist, als die gegenüber den Verbrechen und Vergehen. Kollege Gauckler wird aber zugestehen — er hat es selber gethan —, dafs man sich lieber eine weitere Frage aufwerfen mufs: «Warum ist die Wirkung, welche auf die Gesellschaft ausgeübt wird, eine verschiedene?» Und wir können auch die Antwort hierauf geben. Diese Antwort kann gegeben werden vom objektiven Standpunkt, indem man auf die Verschiedenheit des Thatbestandes hinweist: «Bei Verbrechen und Vergehen findet eine Verletzung oder Gefährdung eines Rechtsgutes statt, während bei Übertretungen eine solche Gefährdung nicht stattfindet.» Oder man kann sich auf den subjektiven Standpunkt stellen und sagen: «Der Charakter, die Eigenart des Verbrechers oder desjenigen, welcher ein Vergehen verübt, ist eine andere, als die dessen, der sich eine Übertretung zu Schulden kommen läfst.» Im wesentlichen ist also dieser Standpunkt von keinem der vorhergehenden verschieden.

Und dann möchte ich, meine Herren, bezüglich des subjektiven Standpunktes des Herrn Kollegen Reichard betonen: Ich möchte alles unterschreiben, was er in seinem aufserordentlich interessanten und mir sympathischen Gutachten gesagt hat; aber, meine Herren, dieses Gutachten bezieht sich garnicht auf unsre Frage. Es ist sehr bezeichnend: Er vermeidet es, von der contravention de police zu sprechen, von der Polizeiübertretung; er versucht innerhalb des Gebietes des kriminellen Unrechts das Anwendungsgebiet der Sicherungsstrafe auf der einen Seite und das Anwendungsgebiet der Abschreckungsstrafe auf der andern Seite; auf die Polizeiübertretungen aber geht er nicht ein, und wohl aus sehr naheliegenden Gründen. Wie wollen Sie z. B. einen, der auf der Strafse zu schnell fährt, der sich an einer verbotenen

Stelle zu baden pflegt u. s. w., gleich einem Verbrecher aus der Gesellschaft hinauswerfen in dieser oder jener Weise? (Heiterkeit.) Es pafst eben auf die Sache nicht. Und so entschieden ich meine Zustimmung zu dem Grundgedanken des Gutachtens ausgesprochen habe, ebenso bestimmt möchte ich sagen, es geht an der Frage vorbei, welche uns hier beschäftigen soll, an der Frage der Polizeiübertretungen.

Messieurs, je crois qu'il sera possible de trouver une division des contraventions, mais c'est plutôt l'affaire de la science de la chercher et de la trouver. Quant à moi, Messieurs, je vous prierai de discuter la question de savoir s'il existe une différence et de quelle manière on peut définir cette différence, mais je ne proposerai pas de voter sur la définition, je ne proposerai pas d'accepter la théorie subjective qui a été professée par M. Reichard, ni l'opinion professée par M. Gauckler, ni l'opinion objective qui est la dominante du groupe allemand. J'aurai plus tard l'honneur de vous soumettre quelques propositions qui pourront s'arranger avec les propositions de M. Reichard, mais je n'ai pas encore la formule définitive. Voilà les points essentiels:

1° Je crois que ce serait un grand progrès dans la discussion, si notre Congrès d'aujourd'hui se prononce en faveur de l'existence d'une différence essentielle entre les crimes et délits d'une part et la contravention d'autre part. Et M. Gauckler me permettera de le dire, il a contesté l'existence d'une différence essentielle, c'est parfaitement juste, si nous nous mettons au point de vue historique, mais, si nous prenons la législation actuelle, alors vous avez une différence essentielle, parce que, dans toutes les questions pratiques, la différence existe.

2° Messieurs, j'estime que l'adoption d'une définition scientifique définitive, ce n'est pas l'affaire de notre Congrès. Cela doit être laissé à la science et je puis vous promettre que le groupe allemand va continuer ses études, surtout au point de vue historique et scientifique de la question.

Et 3°, Messieurs, je vous proposerai de soumettre à la discussion de notre prochain Congrès toutes les questions qui se rattachent à la question. Vous avez vu, il y a des diffé-

rences d'opinion, par exemple pour la tentative, la nécessité d'une faute . . . ce sont des questions bien difficiles.

Telles seraient les trois propositions que, plus tard, j'aurai l'honneur de formuler:

D'abord, que nous nous prononçions en principe pour l'existence d'une différence essentielle entre les crimes et délits d'une part et la contravention d'autre part;

2° que nous laissions à la science la recherche de la définition;

et 3° que nous ajournions au futur Congrès toutes les questions pratiques qui se rattachent à la question, quant au droit pénal proprement dit et quant à l'instruction criminelle. (Applaudissements.)

M. **von Mayr**, président: Messieurs, puisque c'est non pas probable mais certain que nous continuerons cette discussion après le déjeuner, il n'est pas nécessaire d'avoir rédigées les propositions de M. von Liszt, mais il sera possible de les communiquer à l'Assemblée au commencement de la séance de l'après-midi.

La parole est à M. Barna.

Königl. Tafelrichter Dr. **Ignaz Barna** (Budapest): Ich habe mir bei der Besprechung der gestrigen Frage erlaubt, mich auf unser heimatliches Recht, auf unsre neue ungarische Strafprozeſsordnung zu berufen. Gestatten Sie mir, meine Herren, daſs ich mich auch heute auf die lex rei sitae, auf unser ungarisches Gesetz berufe, und zwar diesmal auf unser materielles Strafrecht. Diese Berufung ist um so begründeter, als meines Erachtens das ungarische Strafgesetzbuch eben in der Frage, die uns heute beschäftigt, in der Einteilung der strafbaren Handlungen, einen überaus reformfreundlichen Standpunkt unter den gesamten Gesetzgebungen einnimmt und auch direkt für unsere spezielle Frage ein sehr lehrreiches Vorbild gewährt.

Meine Herren! Der Standpunkt des deutschen Strafgesetzbuches, das belgische Gesetz ist Ihnen gewiſs bekannt. Das deutsche Strafgesetzbuch hat die Dreiteilung, doch hat es die sogenannte thetische Dreiteilung, d. h. die strafbaren Handlungen werden nur im objektiven Sinne voneinander geschieden. Unser Strafgesetzbuch hat dieses System nicht

acceptiert, sondern es hat sich dem belgischen System angeschlossen, nämlich es kennt eine zweifache Dreiteilung: eine thetische und eine hypothetische Dreiteilung; es kennt die Dreiteilung des deutschen Strafgesetzes, wonach die verbrecherischen Handlungen objektiv klassifiziert werden, es kennt aber auch die hypothetische Dreiteilung, wonach die strafbaren Handlungen eingeteilt werden nach der Schwere der konkreten Strafe.

Nun, meine Herren, das Verbrechen kann zufolge des aufserordentlichen Milderungsrechtes des Richters eine Vergehensstrafe bekommen; das Vergehen kann aber — und das betrifft eben unsere spezielle Frage — eine Übertretungsstrafe bekommen, aber es wird darum nicht dekorrektionalisiert. Unser ungarisches Gesetz kennt das belgische System der Korrektionalisation, es hat aber nicht — was ein Mangel des belgischen und ein Mangel des ungarischen Systems ist — das System der Dekorrektionalisation angenommen. Und ebendas ist die Frage, die heute auf der Tagesordnung steht: die Frage, ob es einmal gewährt werden soll, dafs der Richter kraft seines aufserordentlichen Milderungsrechtes einer Handlung, die objektiv ein Vergehen ist, eine Übertretungsstrafe zuteilen kann, und wenn er ihr die Übertretungsstrafe zuteilt, ob das dekorrektionalisierend wirkt. Einen Fall kennt unser Gesetz, nämlich den Fall der jugendlichen Missethäter. Ein jugendlicher Missethäter im Alter zwischen 12 und 16 Jahren bekommt, wenn er ein Vergehen begeht, im Sinne unseres Gesetzes eine Übertretungsstrafe; aber das Gesetz über die Übertretungen verwehrt einfach dem Richter die Dekorrektionalisation, und das erachte ich als einen Fehler; denn, m. H., was für eine Wichtigkeit hat überhaupt die Dreiteilung, oder, sagen wir, die Zweiteilung? Es handelt sich, wie Herr Professor von Liszt ganz richtig bemerkt hat, nicht um eine theoretische Frage, sondern um ganz kolossale prozefsrechtliche und materielle Folgen, die davon abhängen, ob die Frage so oder so entschieden wird. Auch heute ist die Frage der Dreiteilung oder Zweiteilung überaus wichtig für die Kompetenzregulierung; unsre neue Strafprozefsordnung hat den grofsen Fehler begangen, dafs sie, trotzdem sie die Dreiteilung in beiden Systemen kennt, bei

der Kompetenzregulierung dieselbe doch aufser acht gelassen hat. Eine strafbare Handlung, welche dem Geschwornengerichte zugewiesen wird, kann doch im Anklagestadium nicht dem Vergehensforum zugewiesen werden; viel weniger noch kann die strafbare Handlung, die ein Vergehen ist, der Kompetenz des Übertretungsrichters zugewiesen werden. Da hat eben die Frage der Dreiteilung oder der Zweiteilung eine ganz besondre Bedeutung. Und eben mit Bezug auf die Kompetenzfrage wäre ich, mich auf unsre spezielle Frage beschränkend, der Meinung, dafs, wenn das Vergehen voraussichtlich eine Übertretungsstrafe erhalten wird, schon das Anklageforum berechtigt sein soll, die Sache dem Übertretungsrichter zuzuweisen.

Ebensowichtig sind auch die Folgen hinsichtlich der Verjährung. Die Verjährung bezieht sich bekanntlich entweder auf die Strafverfolgung oder auf die Strafvollstreckung. Bei der Strafverfolgung beträgt die Frist nach unserm Gesetze für Vergehen drei Jahre und für Übertretungen sechs Monate. Wenn nun der Richter kraft seines aufserordentlichen Milderungsrechtes dem Vergehen eine Übertretungsstrafe zuerkennt, warum soll diese Handlung binnen drei Jahren und nicht schon binnen sechs Monaten verjähren? Es wäre also der Anklagekammer das Recht zu erteilen, mit Rücksicht auf die voraussichtlichen Folgen die Kompetenz zu regulieren.

Dann gibt es ja verschiedene andre materielle Folgen; der Verlust der Ehrenrechte, der Versuch, der Rückfall, alle diese Dinge werden ganz anders normiert, je nachdem wir uns auf den Standpunkt der Korrektionalisation oder der Dekorrektionalisation stellen.

Nur noch eines will ich bemerken: Der Unterschied zwischen den strafbaren Handlungen läfst sich eigentlich vom praktischen, kodifikatorischen Standpunkt kaum durchführen. Wir sehen ja, dafs die Gesetze, welche Übertretungen statuieren, eine ganze Reihe materieller Rechtsverletzungen in sich involvieren; so z. B. wird das furtum usus in die Klasse der Übertretungen eingereiht, desgleichen der Munddiebstahl, der sogenannte Genufsdiebstahl; oder umgekehrt: in die Kategorie der Vergehen werden Handlungen eingereiht, die keine materielle Rechtsverletzung, sondern eine rein formelle Ge-

setzesverletzung bilden, so z. B. — ich will nur ein Beispiel anführen — der Bruch der gerichtlichen Sperre. Sie hat absolut gar kein materielles Kriterium zur Voraussetzung; sie ist nichts andres, als eine Kontravention; und sie wird dennoch nicht unter die Übertretungen, sondern unter die Vergehen eingereiht. Theoretisch lassen sich also wohl diese Kategorieen aufstellen, wie sie Herr Kollege Reichard erwähnt hat, aber vom praktischen, kodifikatorischen Standpunkte läfst sich die Sache nicht durchführen; es ist aber auch nicht nötig. Wir haben uns hauptsächlich mit der Frage zu befassen — und das ist mein Standpunkt —, ob dem Richter dasselbe Gesetz, welches ihm das aufserordentliche Milderungsrecht zuerkennt, nicht auch die Berechtigung gewähren soll, objektiv als Vergehen qualifizierte Handlungen je nach den Umständen als Übertretungen zu qualifizieren und alle daraus sich ergebenden Folgen auf diese Handlung anzuwenden.

Kurz gefafst also proponiere ich der geehrten Versammlung, sich über die Korrektionalisation — die Frage steht wohl heute nicht auf der Tagesordnung —, aber sich dahin zu äufsern, dafs jene Gesetzgebungen, welche dem Richter das aufserordentliche Milderungsrecht zuerkennen, sich auch dem System der sogenannten Dekorrektionalisation anschliefsen. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Bevor die französische Übersetzung gegeben wird, möchte ich den Herrn Redner bitten, falls er in der That einen Antrag stellen wird, denselben schriftlich zu deponieren, damit man doch sehe, inwiefern er thatsächlich doch in den Rahmen dieser Frage fällt oder inwiefern — und das wäre schon jetzt meine Meinung — derselbe ebenso, wie die Äufserung Dr. Fayers, vor den nächsten Kongrefs zu verweisen sein werde. Jedenfalls aber wird die schriftliche Redaktion nötig sein.

Herr Löffler aus Wien bedauert, amtlich verhindert zu sein, an unserer Versammlung teilzunehmen.

La séance est levée.

Quatrième séance.

Mercredi 13 septembre (après-midi 2 heures).

Présidence de M. von Mayr.

M. **von Mayr**, président: Je résume les conclusions proposées par M. Gauckler, qui sont les suivantes:

«1⁰ Au point de vue de la législation positive actuelle, il existe une différence importante entre les contraventions et les délits.

2⁰ Cette différence consiste en ce que, en matière de contravention, le but de la peine est simplement la prévention.

3⁰ Au point de vue de la sociologie générale, il n'y a pas de différence de nature essentielle, mais seulement une différence de degré d'intensité.»

Vorsitzender **von Mayr** liest den Beschlufsantrag Gauckler vor:

«1. Unter dem Gesichtspunkte der gegenwärtigen positiven Gesetzgebung besteht ein bedeutender Unterschied zwischen der Kontravention und dem Vergehen.

2. Diese Differenz besteht darin, dafs auf dem Gebiete der Kontravention der Zweck der Strafe einfach die Prävention ist.

3. Unter dem Gesichtspunkte der allgemeinen Soziologie besteht keine Differenz von wesentlicher Bedeutung, sondern nur ein Unterschied der Schwere.»

Voilà la rédaction de M. Gauckler.

M. **von Mayr**, président: J'ai reçu, en outre, les résolutions proposées par M. Barna. En voici le texte allemand:

«Die geehrte Versammlung möge beschliefsen:

es sei jenen Strafgesetzgebungen, welche auf dem Standpunkte des Systems der sogenannten Korrektionalisation stehen, zu empfehlen, dieses durch das System der sogenannten Dekorrektionalisation zu ergänzen, in dem Sinne, dafs es dem Richter kraft aufserordentlichen Milderungsrechtes zustehe, einer strafbaren Handlung, welche durch das Gesetz in thesi in die Kategorie der Vergehen eingeteilt wird, in concreto die Strafe einer Übertretung zuzumessen, und dafs diesfalls sowohl in

prozefsrechtlicher, als in materiellrechtlicher Beziehung das Vergehen die Natur der Übertretung annehme.

Das letztere habe entsprechende Anwendung zu finden auch für den Fall, dafs das Gesetz selbst eine sonst in die Kategorie der Vergehen eingereihte strafbare Handlung zufolge gewisser, im Gesetze a priori fixierter Strafminderungsgründe (z. B. jugendliches Alter) mit der Übertretungsstrafe belegt.»

Cela pourrait se traduire ainsi:

«Le Congrès de l'Union de droit pénal énonce qu'il recommande aux législations ayant adopté le système dit de décorrectionalisation de compléter ce système dans ce sens que le juge, en raison de son droit étendu d'admettre des circonstances atténuantes, peut, in concreto, énoncer la peine des contraventions pour un fait punissable que la loi range, in thesi, dans la catégorie des délits. Dans ce cas, le délit assumerait, tant au point de vue de la procédure qu'à celui du droit matériel, le caractère d'une contravention. Ceci s'appliquerait encore pour les cas où la loi même applique à un acte qualifié de délit, en vertu de certaines circonstances atténuantes, fixée dans la loi a priori (par exemple l'âge des mineurs), la peine de la contravention, selon la gravité, le degré d'intensité.»

Enfin MM. von Liszt et Reichard ont proposé les résolutions suivantes:

«L'Union, en reconnaissant qu'au point de vue pratique, tant pour la répression que pour la procédure, il faut distinguer entre la contravention de simple police d'une part, les crimes et les délits de l'autre, en réservant à la science la définition exacte de cette distinction, charge le Bureau d'étudier les conséquences pratiques de cette distinction et d'en mettre la discussion à l'ordre du jour du prochain Congrès.»

Je vous donne maintenant le texte allemand:

«Indem die Internationale kriminalistische Vereinigung, anerkennend, dafs vom praktischen Standpunkte aus sowohl für die Frage der Repression, als des Prozefs-

verfahrens unterschieden werden mufs zwischen den Polizeiübertretungen einerseits, den Verbrechen und Vergehen anderseits, vorbehaltend der Wissenschaft die exakte Definition dieser Unterscheidung, beauftragt das Bureau, die praktischen Konsequenzen dieser Unterscheidung zu diskutieren und die Diskussion darüber auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses zu setzen.»

Telle est la proposition faite par MM. von Liszt et Reichard. Je dois ajouter qu'en signant cette proposition M. Reichard retire les propositions qui sont imprimées dans son rapport.

Nous avons donc actuellement devant nous ces trois propositions seulement ... Je n'entends pas dire que j'en voudrais encore d'autres (Rires), mais nous sommes en face de ces trois propositions: d'abord celle de M. Gauckler, puis celle de M. Barna, enfin celle qui est la plus générale, me paraît-il, de MM. von Liszt et Reichard. Je prierai donc les orateurs d'avoir égard à ces propositions spéciales qui sont soumises maintenant à nos débats.

Hr. Dr. **Rustem Vámbéry**, königl. Unterrichter, Budapest: M. H.! Ich hätte wohl nie gedacht, dafs ich in die Lage kommen werde, den 1843er ungarischen Entwurf gegen Herrn Prof. Dr. Fayer zu verteidigen, da der ausgezeichnete Gelehrte bekanntermafsen der eifrigste Apostel dieses Entwurfes in Ungarn ist. Ich will eben nur als zur Frage gehörig hervorheben, dafs Fayer in dem Werke, welches er im Auftrage der königl. ungarischen Akademie der Wissenschaft über diesen Entwurf herausgab, folgendes bemerkt: «Der Standpunkt des jetzigen ungarischen Strafgesetzbuchs kann als ein solcher betrachtet werden, welcher zum Fallenlassen der Dreiteilung vorbereitet. In einigen Jahrzehnten werden voraussichtlich sämtliche europäische Gesetzgebungen auf jenem Standpunkt sein, welchen unsre Gesetzgebung vor fünfzig Jahren zum Ausdruck gebracht hat, dafs nämlich die Dreiteilung mit mehr Nach-, als Vorteilen verbunden ist*).»

---

*) Um einem Irrtume vorzubeugen, mufs ich bemerken, dafs Professor Fayer hier die Dreiteilung des Strafgesetzbuchs und natürlich nicht die eben durch ihn beantragte Dreiteilung auf Grund der Schwere der verhängten Strafe meint.

Nun, m. H., ich will auf diesen vorzüglichen Standpunkt zurückkommen, welchen der 1843er Entwurf eingenommen hat. Derselbe steht eigentlich dem Prinzip am nächsten, welches der berühmte englische Gelehrte Stephen ausgesprochen hat: «The most convenient course in practice is to have no classification at all.»

Der 1843er Entwurf kennt keine Klassifikation, und sämtliche Gesetze und Entwürfe, sowie wissenschaftliche Meinungen, welche die Zweiteilung acceptieren, haben eigentlich keine Klassifikation nach der Schwere des Verbrechens, sondern nur eine Klassifikation nach der Eigenart desselben.

Die Dreiteilung, m. H., denke ich, sei abzulehnen; und darum kann ich dem Herrn Tafelrichter Barna nicht im mindesten zustimmen, wenn er die ungarische Strafgesetzgebung rügt, weil sie der Kompetenzbestimmung in der neuen Strafprozeſsordnung nicht die Dreiteilung zu Grunde gelegt hat. M. H.! Bedenken sie nur, was daraus entstehen würde, wenn ein materielles Strafgesetz der entstehenden Strafprozeſsordnung präjudizieren könnte, wenn die Strafprozeſsordnung dadurch, daſs das materielle Recht eine Einteilung angenommen hat, gebunden wäre? Abgesehen von der staatsrechtlichen Absurdität ist dieser Standpunkt so falsch, daſs die Möglichkeit einer solchen Auffassung selbst ein Argument gegen die Dreiteilung ist.

Ich will mich mit der Dreiteilung nicht weiter befassen, da laut der Meinung des Herrn Präsidenten die Frage in der nächsten Zusammenkunft der Vereinigung verhandelt werden dürfte; nur eins will ich noch der Ansicht beifügen, welche die Herren Frank und Rosenfeld auf der Münchener Landesversammlung so tüchtig vertreten haben, und das bezieht sich auch auf die Worte des Herrn Tafelrichters Barna. Er meint nämlich, die Absonderung der Übertretungen auf dieser Grundlage wäre nicht recht möglich, da es in einzelnen Gesetzen, in ausländischen, wie in ungarischen, Übertretungen gibt, welche keine formelle Unbotmäſsigkeit in sich schlieſsen, sondern thatsächliche Rechtsverletzungen sind, so z. B. die §§ 126—199 des ungarischen Übertretungsstrafgesetzbuchs. Wenn wir aber einen Begriff theoretisch feststellen wollen und hinlänglichen Grund zu dieser Feststellung haben, dürfen wir

uns ja nicht dadurch beirren lassen, dafs einzelne Gesetzgeber den Begriff falsch aufgefafst und infolgedessen strafbare Handlungen in ein Gesetz, wohin sie nicht passen, aufgenommen haben. (Sehr richtig!)

M. H.! Ich will jener m. E. korrekten Meinung, welche die Herren Frank und Rosenfeld aussprachen, nichts hinzufügen, da sie ja ohnehin nicht meiner schwachen Unterstützung bedarf. Nur eines will ich noch bemerken: dafs ich in einem Verfahren, welches bei Übertretungen angewendet werden soll, in erster Linie darauf sehen möchte, dafs vor allem andern die Schnelligkeit des Verfahrens befördert wird. Da es sich um eine formelle Gesetzesverletzung handelt, bei welcher nicht, wie bei einer Interessenverletzung das Andenken an die Verletzung in dem Interesse des Beschuldigten fortlebt — so mufs die Strafe Schlag auf Schlag folgen, sonst verliert sie jede Bedeutung. Und noch eines! Was die Strafe anbelangt, fordere ich zunächst eine sehr weit gehende Anwendung der Geldstrafe und der bedingten Verurteilung für die Übertretungen: der bedingten Verurteilung darum, weil eine Gesetzesverletzung, welche eigentlich nur eine Gefährdung der allgemeinen Rechtsordnung, also eine Drohung enthält, am besten mit einer andern Drohung, der bedingten Verurteilung, geahndet werden kann.

Die Geldstrafe wiederum ist, aufser ihren übrigen trefflichen Eigenschaften als Strafmittel, eine Disziplinarstrafe par excellence. Die Strafgewalt, welche der Staat im Übertretungsfalle ausübt, ist eigentlich nichts andres, als die Folge der zum Schutze des äufsern Bollwerkes der Rechtsordnung dienenden Disziplin über die in der Territorialmachtsphäre befindlichen Individuen. Dafs nun der Verletzung von Normen disziplinären Charakters eine disziplinäre Ahndung entgegensteht, ist nicht mehr als recht und billig.

Ich will diesen Gedanken nicht weiter führen; bevor ich aber schliefse, möchte ich noch kurz zum Referat des Herrn Dr. Reichard eine Bemerkung machen. Ich glaube, Herr Dr. Reichard ist in dieser Frage der Vereinigung und deren ausgezeichnetem Vertreter gegenüber einigermafsen «plus catholique que le pape» gewesen. (Heiterkeit.) Professor von Liszt hat die Frage aufgeworfen, aber nicht positiv auf dieselbe ge-

antwortet, wie wir dies auch aus seinem Vortrag gesehen haben. Dr. Reichard ging jedoch weiter. Er glaubt, dafs die Kriminalpsychologie bereits so weit vorgeschritten sei, dafs sie sichere Merkmale für das chronische und akute Verbrechertum besitze. Ich glaube, meine Herren, so weit sind wir in dieser Wissenschaft noch lange nicht. Übrigens hat der Herr Referent gar nicht entwickelt, wie er eigentlich diese besserungsfähigen und nichtbesserungsfähigen Verbrecher erkenne. Ja, m. H., die nichtbesserungsfähigen Verbrecher würde man, glaube ich — und man kann sich die Sache gar nicht anders vorstellen — erst bei ihrem vierten oder fünften Verbrechen erkennen. Wie soll man die gleich zum ersten Male so festnehmen, dafs die Gesellschaft gegen sie dauernd geschützt sei?

M. H., ich glaube, wenn wir die persönliche Freiheit, zu deren Schutze wir ja alle hier sind (siehe Hamons Definition: «tout acte qui lèse la liberté individuelle est crime»), den Ärzten und Gerichtsbeamten, die noch im kriminal-anthropologischen Halbdunkel herumtappen, preisgeben wollen, so haben wir das Ziel der Strafrechtswissenschaft und der Strafgerichtsbarkeit selbst weit aus dem Auge gelassen. Darum kann ich mich den Ausführungen des Herrn Dr. Reichard, als bedeutend verfrühten, nicht anschliefsen. (Lebhafte Bravorufe und Applaus.)

Kammergerichtsrat Dr. **Kronecker** (Berlin): Meine Herren! Um meine Aktivlegitimation, zur vorliegenden Frage zu sprechen, darzuthun, bemerke ich: Ich bin Mitglied des Strafsenates des Berliner Oberlandesgerichtes, welches die Übertretungen der preufsischen Landesgesetzgebung in letzter Instanz behandelt. Dies vorausgeschickt, möchte ich folgendes bemerken: Ich will für die These Liszt-Reichard stimmen, möchte jedoch einen Vorbehalt machen, der aus nachstehenden Ausführungen sich ergeben wird:

Es sind uns drei Fragen vorgelegt bezüglich der Übertretungen: die der Begriffsbestimmung, die der Repression und die des Verfahrens. Ich meine, dafs die Begriffsbestimmung eine andre sein wird für die Frage des Verfahrens, als für die Frage der Repression, also die der materiell-rechtlichen Behandlung. Für die Frage des Verfahrens nämlich glaube ich,

dafs es wesentlich wird bleiben müssen bei der Behandlungsweise, die wir in den meisten Strafgesetzbüchern des Festlandes, speziell auch im Code und im deutschen Reichsstrafgesetzbuche finden, dafs nämlich die leichteren Fälle ohne Rücksicht auf die Art des einzelnen Falls, ohne Rücksicht auf die Frage, ob es Gefährdungs- oder Verletzungsdelikte sind, als Übertretungen behandelt werden. Wir haben beispielsweise in Deutschland als Übertretungen behandelt eine Reihe von geringfügigeren Forst- und Felddiebstählen, das einfache unbefugte Fischen und Krebsen und kleinere Entwendungen von Nahrungs- und Genufsmitteln usw., das sind Verletzungsdelikte. Ich konnte mich nun nicht entschliefsen, wie dies eine Konsequenz der Auffassung der deutschen Landesgruppe sein würde, diese Fälle aus den Übertretungen herauszuthun und zu den übrigen Strafthaten zu rechnen, was das Verfahren betrifft, also diese Fälle in ein komplizirtes Verfahren mit sei es kontradiktorischer oder geheimer Voruntersuchung zu verweisen, sie von der Möglichkeit des amtsrichterlichen Strafbefehles auszunehmen. Ich will sie als Übertretungen beibehalten und will sogar weiter gehen, nämlich bei allen Übertretungen das Legalitätsprinzip beseitigen; die nähere Begründung dürfte nicht hierher gehören. Das ist also meine Ansicht, was das Verfahren betrifft.

Bezüglich der Frage der Repression steht die Sache meiner Meinung nach ganz anders. Da nähere ich mich dem Standpunkt der deutschen Landesgruppe. Da wird man prinzipiell zu unterscheiden haben, etwa in dem Sinne, wie dies in der ausgezeichneten Arbeit des Professors Hiller geschieht. Er unterscheidet die Interessen, die zu schützen sind, und sagt mit Recht, es gebe bei wichtigeren Interessen einen verstärkten Schutz: nicht nur gegen die Verletzung und Gefährdung, sondern auch einen gegen die blofs mögliche Gefährdung. Übertretungen sind solche Ungehorsamsdelikte, bei welchen die blofs mögliche Gefährdung der rechtlichen Interessen einer Strafe unterliegt. Diese Art von Delikten wird man prinzipiell unterscheiden müssen von allen andern in der materiell-rechtlichen Behandlung. Man wird, um die richtige Unterscheidung zu finden, — und das möchte ich der deutschen Kommission, welche diese Frage für die deutsche Gesetzgebung vorbereitet,

empfohlen haben — den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches Paragraph für Paragraph durchgehen und sich überall fragen müssen: «Eignet sich das für die Übertretungen?» Ich möchte hier nur einen drastischen Fall vorführen. Es fragt sich hierbei, ob die bekannte Definition des Notstandes z. B. im deutschen Strafgesetzbuche für Übertretungen nicht zu ändern sei. Ein Arzt wurde bestraft, weil er einen verbotenen Weg betreten hatte. Er entschuldigte sich damit, er habe auf diesem Wege gehen müssen, weil sein Patient in Lebensgefahr war; er konnte nicht anders in das Haus kommen. Trotzdem wurde er bestraft, weil ein Notstand im Sinne des Strafgesetzbuchs nicht vorlag. Wir haben die Bestrafung aufgehoben; und trotzdem hege ich grofse Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Entscheidung vom streng rechtlichen Standpunkte; aber dafs ein solcher Fall straflos bleiben mufs, das ist ganz klar. Oder nehmen wir einen weniger tragischen Fall. Ein Radler fährt auf einer etwas engen Strafse. Vorn kommt ein Wagen, rückwärts kommt ein Wagen; er fährt verbotenerweise auf das Trottoir; er wird bestraft; er beruft sich auf den Notstand, doch dies wird nicht beachtet, denn es wird gesagt, er hätte das Rad auf der Strafse lassen können; ja, aber es war wertvoll, und da hätte er zweihundert Mark eingebüfst. Das war also kein Notstand für seine Person, wohl aber ein Notstand für sein Eigentum.

Um diese Fälle behandeln zu können, wird man sich vielleicht umsehen müssen nach gesetzgeberischen Vorbildern. Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch sagt bei dem Eigentum im § 904, der Eigentümer sei nicht berechtigt, die Einwirkung eines andern auf seine Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäfsig grofs ist. Vielleicht wird das ein Fingerzeig sein. Hat der Radler durch das Trottoirfahren keinen Menschen gefährdet und mufste er es thun, um sein Rad zu retten, so wird man ihn straflos lassen müssen. Hierfür wird eine Formulierung zu finden sein.

Dies habe ich angeführt, um zu zeigen, in welcher Weise der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches vom Standpunkte

der Übertretungen wird durchgearbeitet werden müssen. Ich resümiere dahin: Ich stimme für den Beschlufsantrag Liszt-Reichard, jedoch mit dem aus meinen Äufserungen sich ergebenden Vorbehalt. (Beifall.)

M. **van Hamel**, professeur à Amsterdam: Monsieur le président, Messieurs, le Code de mon pays connaît la division bipartite, la division entre les délits et crimes d'un côté et la contravention de l'autre. Cela date de 1886, année où le Code a été introduit. Avant cette époque, nous avions la législation française avec la division tripartite. Je crois que, pour la division tripartite, qui aujourd'hui n'est pas en cause, elle se rattache aussi à la procédure et surtout à l'institution du jury. Puisque nous n'avons pas le jury, voilà déjà un argument pour nous engager à ne pas la conserver.

Mais permettez moi de constater ceci: qu'en admettant la division bipartite, la commission qui a élaboré le projet du Code hollandais s'est donné énormément de peine pour trouver une formule scientifique satisfaisante afin de distinguer les délits et crimes d'un côté et la contravention de l'autre. Il y a eu une diversité de formules qui ont été émises dans les rapports et dans les discussions, et une diversité d'opinions par rapport à la place que, dans le système de cette distinction, on devrait assigner à telle infraction ou à telle autre; on retirait d'un projet ce qu'on remettait dans un projet suivant; il y avait un chassé-croisé de propositions: tantôt on enlevait un délit qu'on avait placé parmi les contraventions, et tantôt on retranchait une contravention qu'on avait rangée parmi les délits, pour les renvoyer dans une catégorie ou dans une autre. Ce qui s'est passé chez nous a prouvé vraiment, à mon avis, que cette distinction est non seulement très difficile à établir, mais qu'elle est impossible. M. Vámbéry a dit qu'il se pourrait qu'une codification ait faussement classé telle infraction dans une telle classe. Je le crois avec lui, mais ce n'est pas étonnant, parce que j'estime qu'il est absolument impossible de satisfaire ici tout le monde. Moi, je me déclare contre toute classification de principe, je suis pour une classification graduelle, et je me rallie absolument aux propositions émises par M. Gauckler. Je tiens à combattre, quoique à mon cœur révoltant, la thèse de mon ami M. von Liszt et

je voudrais même dire ce qui est regrettable, mais entre amis on peut se le permettre, que selon mon opinion sa thèse va contre les principes mêmes de notre Union. Voilà ma manière de voir.

Messieurs, nous devons faire une classification, pourquoi? Parce qu'il nous faut faire des lois pratiques, mais toute classification est une issue et rien que cela, au fond. Je me rallie donc absolument à la proposition de n'avoir aucune classification; ce serait l'idéal. Je crois même que le système de M. Fayer, qui a défendu encore la division tripartite, devrait aboutir à abolir toute classification. Car qu'est-ce qu'il dit? «C'est le juge qui doit faire la classification.» Eh bien, le juge d'après le fait, d'après l'individu, choisira sa peine. M. Fayer tient surtout à ce que la peine soit l'expression de la reprobation morale et il dit: «Cet homme a été emprisonné là-bas, dans une maison de reclusion; par conséquent, c'est un grand criminel. Je vous l'annonce à vous tous qui ne le savez pas, tandis que cet autre homme a passé dans une maison de correction.» C'est le juge qui doit classifier. M. Fayer a raison, mais comment le juge pourra-t-il faire cela librement, s'il est lié par toutes les classifications légales? C'est le juge qui doit classifier. Mais alors il faut abolir toute classification légale. Et contre l'observation de M. Vámbéry que M. Fayer, qui a élaboré le projet de 1843 où il n'y avait pas de classification, cependant maintenant défend la classification tripartite, je me permets de constater qu'en réalité dans son dernier ouvrage, il a défendu encore le système de 1843. Vraiment, je crois que M. Fayer est plus radical qu'il ne se croit. (Applaudissements.)

Messieurs, il faudra donc une classification selon les cas. C'est là la véritable classification, qui se fera par le juge, selon les cas, selon les cas du fait, selon les cas de l'individu, tandis qu'il est impossible pour un législateur de suivre cette méthode. Le législateur cependant devra avoir aussi ses classifications à lui. Par exemple, pour la procédure il faut peut-être faire une classification d'avance; il en faudra faire une pour la peine, et pour la tentative, et pour la récidive, et pour d'autres questions pratiques. Je conçois donc absolument qu'au point de vue pratique, il faut des classifications légales, mais il faut toujours les considérer comme des issues.

Pour la procédure, la nécessité d'une classification légale est même très douteuse et pour moi, je serais de l'avis de M. Kronecker qui a dit: «Pour la procédure, on n'a pas du tout besoin de classification en contravention et délit, on n'a simplement qu'à suivre cette règle: les cas les moins graves sont portés devant un juge de paix, devant un juge de canton, un Amtsrichter.» En Angleterre, on n'a pas de classification. On a des classifications qui ont une valeur historique surtout, puis il y a des délits qui légalement sont punis de penal servitude, d'autres qui sont punis d'emprisonnement etc., mais on n'a pas, au fond, de classification générale comme nous la connaissons dans nos codes. Or, le juge anglais voit sa juridiction limitée par une certaine peine qu'il peut imposer; il se dit: «Je vais imposer à cet homme six mois de prison, je ne peux pas aller plus loin; si je crois le cas plus grave, je ne le condamne pas, mais je le renvoie aux jurés.» On pourra donc très bien régler la question de juridiction sans avoir de classification générale. Seulement on pourra convenir d'une chose: Puisqu'il y a un groupe de cas qui, toujours ou à peu près toujours, sont assez légers, on pourra leur donner le nom de contraventions pour plus de facilité, pour pouvoir dire: «Toute contravention est portée devant la juridiction du juge de paix.» Mais à côté de ces contraventions on pourra admettre de même que des cas peu graves de vol, de blessure, d'injures seront portés devant le juge de paix aussi et qu'un maxime de peine qu'il pourra infliger limitera sa juridiction.

Quant à la question de la peine et de la mesure de la peine, Messieurs, j'ai eu le plaisir de voir que votre projet de 1843, de votre grand homme d'État François de Deák, a une grande ressemblance avec un système de mon code: c'est le système qui ne connaît pas de minima spéciaux. Nous ne connaissons pas le système des circonstances atténuantes; nous avons un minimum général pour l'amende: c'est 50 cents, c'est une krone; pour l'emprisonnement et pour les arrêts, c'est un jour. Un juge hollandais a la faculté d'infliger à un voleur, selon la loi, un jour de prison ou même 50 cents d'amende. Il n'en abuse pas. Il faut dire que ce système, dans la pratique, fonctionne très bien et on n'a pas du tout de rai-

son d'en souhaiter l'abolition. M. Barna a dit qu'il faudrait décorrectionnaliser, c'est-à-dire qu'il faudrait donner aux juges, si on conserve la division entre délits et contraventions, le pouvoir d'imposer une peine de contravention à un délinquant qui est condamné pour un délit. Eh bien, cela existe déjà dans plusieurs législations, notamment dans la législation française. Je crois que la législation française par son article 463 accorde au juge le pouvoir de décorrectionnaliser. Mais il faut aller plus loin; il faut arriver là où nous sommes, où vous avez été, où vous avez voulu être en 1843, où vous n'êtes pas arriver alors, au système que le juge ne doit être lié par aucun minimum, si non par un minimum général de la peine qu'il inflige. Cependant dans ce système même on conserve des maxima spéciaux et on pourra à un point de vue d'ordre, non pas de principe, classer les infractions d'après ces maxima et donner à celles qui sont placées dans la même classe un nom collectif.

Maintenant je n'abuserai pas de votre temps, puisque j'ai d'autres choses à dire, et je n'entrerai pas dans tous les développements qui pourraient se faire, par exemple à propos de la tentative ou à propos de la prescription.

Je regarde donc toute classification comme une issue, comme une question d'ordre, et non pas de principe. A ce point de vue, je rencontre en premier lieu un système qui a été défendu admirablement, qui a été exposé avec la lucidité que je lui connais par M. Gauckler. C'est celui qui consiste à dire que, s'il faut faire des classifications, il ne faut les baser que sur la gravité relative de certains groupes d'infractions en général. Puisqu'au point de vue pratique il nous faut une classification a priori nous ne pourrons pas avoir égard à la gravité des cas, ce qui serait l'idéal; il faudra donc avoir égard à la gravité des groupes de faits.

M. von Liszt fait autre chose: il veut absolument une classification scientifique. Je me suis demandé souvent comment expliquer cette différence de tendance entre lui et moi, tandis que vis-à-vis des grands principes de notre science nous marchons toujours d'accord. Or je ne peux trouver la solution de ce phénomène que dans la différence de nationalité. Cette tendance par rapport au point que nous traitons, me

paraît être une tendance spécifiquement allemande. Les Allemands cherchent toujours des formules scientifiques. C'est un grand mérite, c'est excellent et sur ce point ils sont nos maîtres à tous. Mais c'est peut-être quelquefois un côté faible. Car, à mon avis, vous ne pourrez trouver dans aucune science une base sure pour une distinction de principe entre les contraventions et les délits. Je vais vous donner quelques petits exemples. Ainsi, la mendicité, en Allemagne, c'est une contravention; dans le Code français, c'est un délit; dans notre Code, on en a fait une contravention, on va en refaire un délit; et ce doute s'explique par le seul fait que la mendicité est une infraction d'une gravité très relative, dont l'importance est propre à être jugée très différemment. Mais pour trouver une formule d'après laquelle vous pourrez la classer avec certitude ici ou là, je n'en vois pas la possibilité.

Prenons un homme qui excite un chien sans que ce chien blesse quelqu'un, est-ce une contravention ou est-ce un délit? Chez nous, c'est une contravention, mais je puis me figurer qu'une autre législation la considère comme un délit.

Les injures par paroles injurieuses, par exemple, (paroles injurieuses, non pas de véritables injures) chez nous, c'est un délit; dans le Code français, c'est encore une contravention; et, en France, on a même classé parmi les contraventions les petits dommages qui sont causés intentionnellement.

Je vais vous donner d'autres exemples encore.

Si un cocher va trop vite par les rues, c'est une contravention; si cependant il blesse quelqu'un, c'est un délit. Eh bien, beaucoup de contraventions peuvent donc aboutir à des délits rien que par l'issue, rien que par le hasard. Car au fond, c'est le hasard, n'est-ce pas? Voilà un passant qui a encore assez de présence d'esprit pour reculer, il n'est pas renversé; un autre qui n'a pas de présence d'esprit, il ne peut pas reculer, il est écrasé. Voilà deux cas dans lesquels, non pas par une formule scientifique, mais rien que par le hasard, vous donnez au même acte d'un côté le nom de contravention, de l'autre le nom de délit. Où est la science là-dedans? C'est le hasard, Messieurs, rien que cela, qui rend l'infraction plus grave dans un cas et moins grave dans l'autre.

Encore un exemple tiré de la récidive: on peut dire

qu'une contravention n'est pas grave en elle-même, mais si un homme veut la commettre toujours, s'il continue à la commettre, cela devient très grave. Voulez-vous dire dans une formule scientifique que la limite entre le délit et la contravention se trouve dans la limite entre une infraction qui offre un danger réel et celle qui n'offre que la possibilité d'un danger? Je vous réponds alors: Voilà un cocher qui va trop vite, il commet une contravention; mais voilà un autre cocher qui, chaque jour, va trop vite, qui persiste à faire cela et qui dit: «Je me soucie fort peu de tout ce monde-là, et je saurai bien passer»; cet homme risque toujours de tuer ou de blesser nombre de personnes, si le hasard ne le favorise pas; or c'est encore toujours une contravention qu'il commet. Cependant c'est un homme très dangereux! En réalité, la récidive en cas de contravention peut devenir très dangereuse. Donc je ne vois plus ici la valeur de votre formule scientifique pour l'infraction nommée en général.

J'ai commencé, Messieurs, par vous dire que le système de M. von Liszt qui veut chercher ici une formule scientifique, au fond, à mon avis, lutte contre le principe de notre Union. Je m'explique là-dessus. Quel est le principe de notre Union? C'est qu'il ne faut pas avoir égard tant au fait qu'à l'individu. Eh bien, si vous cherchez une formule générale scientifique pour la classification des infractions, vous avez égard aux actes et non pas aux individus.

Maintenant M. Reichard (je reviens à lui), dans son rapport très élaboré et que j'ai beaucoup admiré, a tâché de rattacher les principes de l'Union au principe d'une formule scientifique. Il a dit: «Tous les faits qui, d'ordinaire, démontrent un homme anormal sont des délits et ceux qui d'ordinaire démontrent un homme normal sont des contraventions.» Eh bien, Messieurs, à mon avis, le défaut dans ce raisonnement est celui-ci, que Monsieur Reichard ne pourra jamais dire d'un groupe de faits qu'ils sont propres à démontrer un homme anormal ou un homme normal. Vous pouvez distinguer les hommes en normaux et anormaux, mais vous ne pouvez pas distinguer les actes en général entre actes d'un homme normal et actes d'un homme anormal; des actes de la même catégorie sont commis tantôt par des anormaux, tantôt par des normaux.

Voilà un voleur professionnel qui ne fait que voler; c'est un homme que vous nommez anormal, dangereux de nature; un voleur d'occasion n'est pas dangereux, il compte parmi les normaux. Faut-il classer le vol parmi les contraventions ou les délits? Vous avez ce cocher dont j'ai parlé, qui persiste à garder une allure trop rapide, c'est un homme très dangereux, Messieurs, je le crois anormal, mais quelqu'autre individu qui va un peu vite avec sa voiture n'est pas pour cela un homme dangereux; dans quelle catégorie classez-vous leur infraction? Les distinctions qu'il faut faire entre les hommes, vous avez voulu les faire entre leurs actes; j'admire beaucoup votre tentative, mais je crois que vous avez échoué. Cependant, je vous fais mon compliment d'avoir cherché à sauver les principes de l'Union; mais vous n'avez pas pu le faire, puisque les principes de l'Union luttent énergiquement même et en principe contre ce système.

Je me résume, en me fondant sur les principes de l'Union, je soutiens en premier lieu que, quant au fond, il faut distinguer, non pas les actes, mais les hommes; j'y ajoute que l'idéal sera donc le système de M. Fayer, c'est-à-dire le système qu'il n'a pas écrit, mais qu'il a pensé, le système qui renonce à toute classification générale des infractions; mais cet idéal ne peut pas se réaliser dans les législations, pour des raisons pratiques. Alors pour la législation, il faut se borner à une classification qui parte de ce principe, qu'il n'y a entre les infractions que des distinctions de degré, des distinctions de gravité, et en vue des conséquences pratiques.

Je vous conseille donc de vous rallier aux propositions de mon ami M. Gauckler. (Applaudissements.)

M. le président **von Mayr**: Messieurs, à cause de l'intérêt de la question, je n'ai pas interrompu l'honorable orateur qui a parlé vingt minutes au lieu de dix, mais il ne faudrait pas que l'exemple fût suivi trop souvent. Nous devons avoir terminé cette question à 4 heures, et nous avons encore deux orateurs inscrits. Je propose de n'en plus admettre d'autres sur la liste. Je vais donner la parole pour cinq minutes au rapporteur et alors nous aurons les votes.

La parole est à M. Felisch.

Landgerichtsdirektor Dr. **Felisch:** M. H.! Dafs diese Frage auf der Tagesordnung steht, wird leicht bei manchen Mitgliedern der Landesgruppe in Deutschland, welche eine besondere Kommission für ihre Prüfung eingesetzt hat, als ein gewisses Mifstrauensvotum gegen diese Gruppe aufgefafst werden können; ich hoffe, dafs das von niemanden so gemeint ist oder verstanden werden wird, wünschte aber doch, dafs es ausgesprochen würde, es werde ein derartiger Zweck nicht mit der heutigen Tagesordnung verbunden. Ich, der ich persönlich der Kommission angehöre, kann es nur mit Freuden begrüfsen, dafs die Frage hier erörtert wird; ich war selber seinerzeit auf der Generalversammlung zu Linz a. d. Donau der Antragsteller, der diese ganze Angelegenheit in Flufs gebracht hat.

M. H.! Es sind drei Fragen gestellt: die der Begriffsbestimmung, die der Bestrafung und die des Verfahrens.

Was die Definition anbelangt, so ist sie zweifellos aufserordentlich wesentlich, da ohne eine Einigung über den Begriff wir kaum zu praktischen Resultaten werden gelangen können. Allerdings sagt Hr. van Hamel, dafs das Suchen nach derartigen wissenschaftlichen Formeln eine deutsche Eigentümlichkeit sei, aber ich meine, wir können stolz darauf sein, dafs sie das ist. Ohne Definition ist kein gemeinsames Arbeiten auf die Dauer möglich. Ich halte aber dafür, dafs, wenn wir alle uns auch nach verschiedenen Seiten bemühen, wir uns doch einer vergeblichen Anstrengung unterziehen, da wir aneinander vorbeireden und so die Einigung nicht zu stande kommen wird. Internationale Gesellschaften definieren nicht. Ich glaube, mich also darauf beschränken zu müssen, diejenigen praktischen Folgerungen, welche aus den verschiedenen Definitionen gezogen werden können, festzulegen, insoweit eine Einigung der kriminalistischen Vereinigung darüber zu erzielen ist. Deshalb scheint es mir geboten, dafs wir diese praktischen Folgen ins Auge fassen und auf das materielle Strafrecht, auf das Strafsystem, einerseits, auf das Verfahren anderseits eingehen. Das strafrechtliche System ist die Grundlage, und ich bin überzeugt, dafs unsre kriminalistische Vereinigung, indem sie die Frage der Übertretungen auf die Tagesordnung stellte, eine der bedeutendsten Aufgaben zu lösen versucht hat; denn

die Übertretungen sind der Grundstein, auf welchen man alles übrige aufbauen kann, und wir hätten vielleicht viel besser daran gethan, von vornherein solche praktische Fragen zu untersuchen, anstatt uns so häufig in das rechtsphilosophische Gebiet zu begeben.

Ich denke mir also ein Strafensystem für Übertretungen, welches zunächst alle leichten Strafarten anwendet, Friedensbürgschaft z. B., wo sie existiert, Verweis, bedingte und unbedingte Geldstrafe usw., aber auf jede Art von Freiheitstrafe Verzicht leistet; das wäre das wesentliche. Ehrenstrafen müssen völlig ausgeschlossen sein. Die schwerste Strafart der Übertretungen wäre eine unbedingte, abzuverdienende Geldstrafe. Es ist nämlich, wie wir uns in Deutschland auf dem Juristentage überzeugt haben, recht gut möglich, die Geldstrafe ohne Einsperrung abverdienen zu lassen. Ich verwerfe aber jedenfalls die Reichardsche Idee, die dahingeht, dafs in vielen Fällen ein blofser Ersatz des Schadens eine ausreichende Strafe sei. Wenn wir diesen Vorschlag annehmen würden, so würden wir gegen das Grundprinzip des Strafrechts verstofsen. Schadenersatz ist niemals Strafe. Mir scheint es notwendig, dafs das Strafgesetzbuch für Übertretungen so aufgebaut werde, dafs es einen allgemeinen Teil mit einem nur für Übertretungen bestimmten Strafensystem erhält. Ich möchte diese ganz aus dem allgemeinen Strafgesetzbuch ausscheiden, um es zu ermöglichen, dafs wir eine ernstliche Unterscheidung zwischen eigentlichen Rechtsbrechern und blofsen Übelthätern machen, die nicht aus verbrecherischem Hange straffällig werden. Geben wir in der That ein eigenes Strafgesetzbuch für Übertretungen aus neben einem grofsen allgemeinen Strafgesetzbuche, so bringen wir den Gedanken zum Ausdruck, der in dem Gutachten dahin ausgesprochen ist, dafs die Gesellschaft bei der Übertretung sich nur gegen die That schützt, während sonst die Strafe sich gegen den Thäter richten mufs. Damit wird die Frage aufgerollt, die ich für meine Person verneine, ob überall ein Verschulden für die Bestrafung von Übertretungen erforderlich ist. Es ist dies ein aufserordentlich schwieriges Kapitel, das aber in Bezug auf einen Teil der Übertretungen, nämlich für die Verletzung der Zoll- und Steuergesetze, schon in verneinendem Sinne geregelt ist. Wie bei der Frage des

Verschuldens läfst sich bei zahllosen andern Einzelheiten der Übertretungen darthun, dafs diese in der That viele Eigenheiten haben, die ein besonderes strafrechtliches System für sie rechtfertigen.

Was das Verfahren betrifft, so mag es ein möglichst abgekürztes, summarisches sein. Die amtsrichterlichen Strafbefehle, die polizeilichen Strafverfügungen und die Strafbescheide der Verwaltungsbehörden haben sich bei uns sehr bewährt. Aber auch sonst könnte eine Abkürzung eintreten. Namentlich bei einem Ertappen in flagranti könnte eine einfache Führung auf die Polizeiwache und die sofortige Erlegung der Strafe ohne Protokoll und ohne viele Umstände genügen. Der Staat ginge nicht unter, wenn bei kleinen Übertretungen im Falle der sofortigen Entrichtung der Strafe sogar auf die Angabe des Namens verzichtet würde. (Redner sieht auf seine Uhr.)

M. H.! Da ich nur noch fünf Minuten habe, will ich in aller Kürze das, was ich auf dem Herzen habe, Ihnen in einem kleinen Antrage unterbreiten. Ich gehe nämlich davon aus, dafs es nicht empfehlenswert ist, nachdem die Frage der Übertretungen so vielfach in unsern Kongressen erörtert worden ist, jetzt wiederum einfach zu sagen: «Der Gegenstand der Tagesordnung ist erledigt.» Wir haben es gestern bei der Beratung so gemacht; wiederholen wir es heute, so würde der Erfolg unsrer Tagungen in den Augen unsrer Fachgenossen ein recht zweifelhafter sein. Man soll nicht vor Abstimmungen, die vieles Gute haben, zurückschrecken. Ich will versuchen, ob es möglich ist, mit einem Antrage durchzudringen, der materiell ein gewisses Ergebnis aus der Beratung zieht, und unterbreite Ihnen folgendes (liest):

> «Die Versammlung sieht dem Kommissionsberichte der deutschen Landesgruppe gern entgegen» — ich habe das vorausgeschickt, um in dieser Hinsicht alle Zweifel zu zerstreuen —, «erachtet eine Begriffsbestimmung der Übertretungen für aufserhalb der Aufgaben eines Kongresses stehend, empfiehlt ein Strafensystem für die Übertretungen, welches als schwerste Strafart Geldstrafe festsetzt, die eventuell ohne Einsperrung abzuarbeiten ist, und spricht sich für möglichste Abkürzung des summarisch

auszugestaltenden Verfahrens in Untersuchungssachen aus.»

Wenn aber der Antrag Reichard-Liszt angenommen wird, so habe ich nichts dagegen; ich glaube nur, es würde sich empfehlen, lieber einen materiellen Beschlufs zu fassen, als die Sache abermals auf die nächste Tagung hinauszuschieben.

M. **Armand Sasvári** (traducteur français du Congrès): M. Felisch propose au Congrès la résolution suivante:

> «L'Assemblée attend avec intérêt le rapport de la commission du groupe allemand; juge hors de la tâche d'un congrès de fixer la définition des contraventions; recommande un système de punition pour les contraventions lequel fixe comme peine plus grave l'amende, laquelle sera eventuellement à exiger sans emprisonnement, et se prononce à ce que soit abrévié autant que possible la procédure en matière de contraventions, qui devra être sommaire.»

M. **von Mayr**, président, quitte la salle pendant quelques instants.

M. **Prins**: En l'absence de M. von Mayr, je vais me donner la parole à moi-même. Je vous demande la permission de parler de ma place. Je n'ai pas pu assister à toute la discussion de ce matin, mais quant à la question elle-même, je suis absolument d'accord avec mon ami, Monsieur van Hamel. Je ne crois pas que ce soit là une question de nationalité: dans ce domaine, en effet, lorsqu'il s'agit de la division des infractions, les Français et les Allemands sont d'accord entre eux. En France, comme en Allemagne, on tient beaucoup à la division essentielle, à la division de principe, mais il me paraît que les Hollandais et les Belges ont un autre point de vue. On a toujours dit que les Hollandais et les Belges ont un esprit pratique, eh bien, nous nous plaçons simplement ici au point de vue pratique, et nous croyons qu'au point de vue pratique il est indispensable qu'on simplifie le plus possible la classification des infractions et qu'on adopte le système qui a été adopté, non seulement par la Hollande, mais aussi par l'Italie et l'Angleterre, qui divisent les infractions en infractions graves et en infractions légères. Notre division en délits et

contraventions est une chose en pratique absolument factice. J'ajoute, en outre, ainsi que le dit M. van Hamel, que cela est en contradiction avec le principe fondamental de l'Union de droit pénal, puisque, comme il l'a très bien fait observer, l'Union de droit pénal a pour mission essentielle de s'occuper de la classification des délinquants bien plus que de la classification des infractions et de l'étude du délinquant bien plus que de l'étude du délit lui-même. Or, dans cette matière, il est clair que l'important, c'est la distinction entre le récidiviste et le délinquant primaire, et non pas la division entre les délits et les contraventions. Et cela est tellement vrai que je peux vous donner un exemple tiré de mon pays. Dans mon pays, on a fait un projet de loi qui a pour but l'aggravation progressive des peines en cas de récidive. Eh bien, à quoi a-t-on été amené? En étudiant chez nous cette classification fictive des infractions, on a parfaitement vu qu'un individu qui commet constamment des contraventions devient un délinquant dangereux, et que ce n'est pas parce qu'il a commis le fait qu'en théorie on appelle une contravention qu'il doit être frappé des peines de simple police. Nous avons admis, en projet bien entendu, (cela n'est pas encore voté) nous avons admis en projet qu'un individu qui commet constamment la même contravention finit par commettre un fait grave, c'est-à-dire qu'on lui applique une peine correctionnelle. Voilà un exemple qui vous prouve combien cette division en délits et contraventions est fictive. Et dès qu'on veut faire de la pratique et se placer sur le terrain législatif, on doit l'abandonner. Cette division est tout-à-fait factice, même, dans d'autre pays, c'est ce que vous a dit M. Barna en vous parlant de la correctionnalisation. En Belgique, nous avons la loi de correctionnalisation. Que signifie cette loi? C'est qu'à chaque instant on est obligé de reconnaître que la division ne peut servir à rien; les circonstances de la peine, les conditions dans lesquelles l'homme a agi sont telles qu'il faut modifier la classification, et c'est ainsi que, chez nous, des délits deviennent des contraventions, parce qu'un individu qui a commis un délit est dans des circonstances telles qu'il ne peut pas être frappé d'une peine correctionnelle et qu'on ne lui inflige qu'une peine légère. Donc, malgré la division tripartite, malgré

les traditions et les divisions historiques et scientifiques, pratiquement quand on fait de la législation, comme quand on fait de la jurisprudence, on est obligé dans certains cas de se passer de ces divisions fictives, pour rester dans la réalité et déclarer: «Cet homme qui a commis un délit sera puni non pas de la peine du délit mais d'une peine plus légère.» Cela prouve que la vraie division, c'est la division en infractions graves d'une part, infractions légères de l'autre. Et remarquez bien, Messieurs, que, quand on étudie ces faits en eux-mêmes, on voit aussi qu'il n'y a pas moyen de les différencier. Ainsi si nous tenons compte des éléments moraux, il y a une foule de contraventions qui sont commises par dol; or, quand elles sont commises par dol, comment voulez-vous distinguer la contravention du délit? Voilà un individu qui inflige par méchanceté, de mauvais traitements aux animaux, il commet une contravention. Pourquoi? Parce que la loi l'a dit. Mais la loi s'est trompée en le disant et il n'y a pas raison pour que cet homme ne soit puni que de la peine de simple police. Cet homme est évidemment un homme méchant qu'il faut punir sévèrement. Avec la division tripartite, il a beau commettre son action vingt, trente fois, quarante fois, il est toujours coupable de contravention. Eh bien, il est évident que c'est contraire à la réalité et contraire à la conscience publique, et il faut évidemment le frapper non pas d'une peine légère, mais d'une peine plus grave, parce que le fait est plus grave. Et au point de vue de la complicité, pourquoi, chez nous plusieurs individus qui ont commis ensemble des contraventions qui supposent le dol ne sont-ils pas des complices? Pourquoi? On n'en sait rien, la loi le dit, mais on ne trouve pas d'explication plausible, et dans les autres pays où la complicité de contravention n'est pas punie, on ne trouve pas non plus d'explication. Pourquoi la tentative de contravention n'est-elle jamais punie? Pour certaines contraventions il n'y a pas d'explication possible. Tout cela prouve qu'on est dans le régime de la fiction. Il en est de même de la récidive. À tous les points de vue, que vous preniez le principe ou la pratique, la vraie définition, c'est la division en infractions graves et en infractions légères, en peines graves d'une part, en peines moins graves d'autre part. Voilà le terrain pratique où le juge doit

se placer. Évidemment comme le disait M. van Hamel, l'idéal serait l'absence de toute classification, mais enfin nous devons tendre de plus en plus à la simplification. Eh bien, c'est un procédé de simplification. Cela permet au juge de se dire: «Cette infraction-là se trouve dans la catégorie des infractions légères, cette autre dans la catégorie des infractions graves.» Ce n'est pas indispensable, c'est cependant utile et, au point de vue de l'utilité pratique, on peut l'admettre; mais la seule division vraie, c'est la division de compétence: les infractions graves avec peine grave aux tribunaux d'une certaine espèce; les infractions légères avec peine légère aux tribunaux inférieurs. Voilà le terrain pratique, et M. van Hamel l'a dit mieux que je ne saurais le faire, c'est le véritable terrain de l'Union internationale de droit pénal, parce que c'est le terrain de la vie de l'expérience et de la realité. (Applaudissements.)

Landgerichtsrat Dr. **Aschrott** (Berlin): Meine Herren! Wenn Herr Prof. van Hamel, mit dem ich mich in allen Punkten ebenso, wie mit dem, was Herr Professor Prins ausgeführt hat, vollkommen einverstanden erklären kann, gemeint hat, es wäre die Eigenart eines jeden Deutschen, nach Klassifikationen und Begriffsbestimmungen zu suchen, so beginne ich damit, dafs ich, obwohl ein Deutscher, als einzig richtig den Spruch von Stephens erachte, dafs jede gesetzliche Klassifikation im Strafgesetzbuche von Übel ist. Nicht nur, dafs es schwer ist, eine wissenschaftlich und praktisch brauchbare Begriffsbestimmung für die «Übertretungen» aufzustellen, die allen Anforderungen gerecht wird; nein, eine gesetzliche Klassifikation kann in mancher Beziehung geradezu nachteilig wirken. Als Beispiel hierfür will ich unsere deutsche Kriminalstatistik anführen, bei deren Einführung bestimmt wurde, dafs von den statistischen Erhebungen die Übertretungen ausgeschlossen seien. Über Abschnitt XXIX des Strafgesetzbuches werden statistische Erhebungen nicht angestellt. Infolgedessen ist nach meiner Meinung unsre deutsche Reichskriminalstatistik, so gut sie sonst auch ist, lückenhaft, weil sie über manche, in sozialer Beziehung höchst wichtige Delikte, die sich, wie z. B. Bettelei und Landstreicherei, im Abschnitt XXIX befinden, keinerlei Auskunft gibt. Da sehen Sie an einem ganz

konkreten Fall, wohin eine gesetzliche Klassifikation führen kann. Im deutschen Strafgesetzbuche sind im Abschnitt XXIX die verschiedenartigsten Delikte zusammengeworfen: Polizeidelikte, Ungehorsamsdelikte, Gefährdungsdelikte, Fälle von kriminellem, wie von nur polizeilichem Unrechte stehen ruhig alle in diesem einen Abschnitte nebeneinander. Nun werden Sie fragen: «Weshalb ist das geschehen?» Nach meiner Meinung liegt der Grund lediglich in der Gesetzestechnik. Es ist vom Standpunkte des Gesetzgebers technisch viel einfacher und auch hübscher, einen allgemeinen Teil zu verfassen und zu sagen: «Aus dem allgemeinen Teil finden die und die Paragraphen keine Anwendung auf Abschnitt, Nummer so und so viel», während man sonst, wenn man nicht bei jedem einzelnen Paragraphen Bestimmungen über Versuch, Beihilfe, Verjährung usw. wiederholen will, vielfach Verweisungen auf frühere Paragraphen vornehmen müſste, wodurch dann dem Leser, vor allem dem Richter, die angenehme Aufgabe entsteht, nachzublättern, was in diesen Paragraphen steht. Vom Standpunkte der Gesetzestechnik ist es viel erwünschter, diejenigen Delikte, bei denen gewisse allgemeine Gesichtspunkte gleichmäſsig gelten sollen, in einem Abschnitte zusammenzufassen. Das ist nach meiner Meinung die Bedeutung der sogenannten «Übertretungen» in dem Abschnitte XXIX des Deutschen Strafgesetzbuches. Es sind geringfügigere Delikte, für die der Gesetzgeber eine Reihe von Bestimmungen des allgemeinen Teiles nicht hat gelten lassen wollen.

Man hat auf 3 Versammlungen der Kriminalistischen Vereinigung versucht, eine Definition des Begriffs «Übertretungen» zu finden; nach meiner Auffassung vergeblich. Wenn Sie aber keine Definition geben können, so können Sie auch hinsichtlich der Fragen, der Bestrafung und des Verfahrens bei «Übertretungen» eine Äuſserung nicht abgeben; denn Sie können eine solche Äuſserung immer nur abgeben, wenn Sie eine bestimmte Art der Strafe oder eine bestimmte Art des Verfahrens vorschlagen für ganz konkret in das Auge gefaſste Delikte. Wenn Sie nicht im klaren darüber sind, welche Delikte unter «Übertretungen» zu verstehen sind, können Sie bezüglich der Strafe und des Verfahrens nur sagen: «Bei geringfügigen Delikten sind bestimmte Strafarten zulässig; bei gering-

fügigen Delikten kann ein summarisches Verfahren eintreten oder ausgebildet werden.» Aber hier den Ausdruck «Übertretungen» zu gebrauchen, wo man sich in der Versammlung gar nicht darüber klar ist und gar nicht darüber schlüssig werden kann, was darunter zu verstehen ist, und ein besondres Verfahren und eine besondre Art der Bestrafung für «Übertretungen» vorzuschlagen, das halte ich, offen gesagt, nicht für logisch. Man mufs zuerst mit dem Begriff im reinen sein, ehe man für eine bestimmte Gruppe von Delikten, die man zu diesem Begriffe zählt, ein Verfahren oder eine Strafart in Vorschlag bringen will.

Was die Mehrzahl der Herren hier will — ich glaube, es ist die Mehrzahl —, damit bin ich vollkommen einverstanden. Wir wollen bei geringfügigen Delikten nur gewisse Strafmittel haben, Verweis, Friedensbürgschaft, Geldstrafe usw.; wir wollen bei geringfügigen Delikten ein kurzes, schleuniges, summarisches Verfahren haben. Aber wir müssen dabei auch einig darüber sein, bei welchen Delikten wir dies haben wollen. Ich will es z. B. bei der Bettelei absolut nicht haben.

v. Liszt: Das hat ja auch niemand verlangt!

Dr. **Aschrott:** In Deutschland ist sie im XXIX. Abschnitt des Strafgesetzbuchs ganz allgemein als «Übertretung» behandelt.

Ich will die Sache nicht weiter ausführen, aber ich meine, auch die Frage, bei welchen Delikten wir das summarische Verfahren haben wollen, kann man nur an der Hand des Gesetzbuches lösen, indem man bei den einzelnen Paragraphen fragt, ob das ein Delikt ist, das sich nur gegen ein Rechtsgut von geringer Bedeutung richtet und bei dem es nicht viel auf die Feststellung einer Vorbestrafung des Thäters, auf die Ermittelung seiner Individualität ankommt. Nach meiner Ansicht wird auch hier die Gesetzestechnik schliefslich dazu führen, in derselben Weise wie im deutschen Strafgesetzbuche im Abschnitte XXIX diejenigen leichteren Delikte zusammengestellt sind, bei denen Bestimmungen aus dem allgemeinen Teile nicht zur Anwendung gelangen, so in der Strafprozefsordnung diejenigen leichteren Delikte besonders zusammenzustellen, bei denen ein abgekürztes Verfahren zulässig sein soll. Das ist — hier komme ich auf den Ausgangspunkt meiner Rede zurück

— der Standpunkt des englischen Rechts. In England besteht — wie Herr Prof. van Hamel ganz richtig erwähnt hat — praktisch eine gesetzliche Klassifikation der Delikte nicht mehr; sie hat praktisch keine Bedeutung mehr; es findet sich aber in der Strafprozefsordnung eine Zusammenstellung derjenigen Delikte, bei welchen das summarische Verfahren verwendet werden kann, welche vor den Courts of Summary Jurisdiction verhandelt werden. Ich glaube, auch hier kann uns das englische Verfahren als Muster dienen. Wir wollen ein dem englischen summarischen Verfahren ähnliches abgekürztes Strafverfahren für die geringfügigen Delikte; aber lassen Sie dabei den Ausdruck «für Übertretungen» wegfallen! (Beifall.)

Prof. **von Liszt** (Berlin): M. H.! Gestatten Sie mir nur zwei Worte: Das eine richte ich an die Herren Aschrott und Prins und das zweite — und diese Angelegenheit liegt mir gewifs mehr am Herzen — an Herrn van Hamel.

Es wird gesagt, dafs die Tierquälerei, die Landstreicherei, die Bettelei keine Übertretungen seien; zweifellos; bezüglich der deutschen Gesetzgebung ist dies seit Jahren von mir und andren häufig ausgesprochen worden; es ist aber ein grofser Irrtum, wenn die Herren annehmen, dafs der Gesetzgeber durch eine Begriffsbestimmung hierzu verleitet worden ist; es ist das vielmehr dem Umstande zu verdanken, dafs er gar keine Begriffsbestimmung gehabt hat, und diese wollen wir nun suchen. (Heiterkeit. Beifall.)

Zweitens habe ich gegenüber meinem lieben Freund van Hamel eine Bemerkung zu machen. Er sagt, dafs mein ganzer Standpunkt im Widerspruche steht mit dem Prinzipe unsrer Vereinigung; er beanstandet es, wie ich auch nur etwas so formulieren könnte; wir wollen ja nicht das Verbrechen, sondern den Verbrecher bestrafen. Ein kleines Beispiel wird die Sache beleuchten. Ich bin vielleicht der Ansicht, dafs bei dem Verbrecher als eines der charakteristischten Stigmata sich eine Beschränkung des Gesichtsfeldes findet. Ich lasse nun von der Polizei die Liste derjenigen radfahrenden Damen kommen, welche während der letzten sechs Monate wegen Übertretungen gestraft worden sind; ich untersuche das Gesichtsfeld der Damen und finde es ausgezeichnet gut, ich finde keinerlei Beschränkung; ich sage nun: «Die Theorie von Lom-

broso, das ist alles dummes Zeug; eine Beschränkung des Gesichtsfeldes findet sich beim Verbrecher nicht.» Nun sagt van Hamel: «Das ist gar keine Verbrecherin; und doch hat sie die Übertretung begangen.» Ja, wie will denn van Hamel diesen Unterschied konstruieren? Ich behaupte, wenn Sie die Übertretungen nicht herausschmeifsen — wenn ich diesen Ausdruck gebrauchen darf —, wenn Sie diese gesamten Polizeiübertretungen nicht aus dem Gebiete der Untersuchungen herausnehmen, so lange gibt es keine biologische, keine soziologische, keine anthropologische Untersuchung, und unsre ganze Kriminologie und damit unsre Vereinigung haben ihre Existenzberechtigung verloren.

Ich möchte wohl längere Zeit über die Frage ausbreiten, allein hierzu ist uns die Zeit eine zu beschränkte; wir kämen ja da auf die Fundamentalfragen der Wissenschaft zu sprechen; ich wollte mich nur gegen den Vorwurf verteidigen, als ob ich das übersehen hätte. Wenn wir das Verbrechen nicht, wohl aber den Verbrecher bestrafen wollen, mufs ich den Begriff des Verbrechers feststellen oder diejenigen Personen, welche wegen Übertretungen mit der Polizei in Berührung kommen, ausscheiden, weil sie weder Verbrecher in biologischem, noch in pathologischem Sinne sind. (Lebhafter Beifall.)

Pour Messieurs les Français, je résumerai en deux mots: Il est impossible de faire la biologie, la sociologie du crime, si on n'exclut pas les contraventions de simple police. On ne peut pas constituer le type de l'homme criminel, si on prend les bicyclistes qui ont violé les lois de police. (Applaudissements.)

M. le président **von Mayr**: Messieurs, la discussion est close. Vous ne demanderez pas à votre président le résumé de toutes ces discussions lesquelles, somme toute, ont été très intéressantes. Mais il me faut bien constater que ceux qui ont pris part à la discussion ne sont pas tous de la même opinion sur le fond des matières qui étaient à traiter ici. Peut-être me sera-t-il permis d'ajouter que beaucoup d'orateurs ont eu peu égard à ce point principal qu'il devait s'agir dans cette discussion tout-à-fait de questions relatives aux contraventions de simple police.

On a bien pu dire que, dans la vie, on a beaucoup

affaire avec la police, mais, aujourd'hui, on en a à peine parlé des contraventions de simple police. On a parlé des contraventions en général, sans songer qu'il y a des contraventions d'un genre très différent, des contraventions de simple police et d'autres contraventions. Aujourd'hui, nous avions l'intention de traiter des contraventions de simple police. Vous ne me demanderez pas un résumé des débats. Seulement je ne puis que constater que la discussion a été très intéressante, très approfondie et que nous avons eu l'occasion d'entendre des opinions assez différentes. Maintenant, nous sommes en présence de propositions formelles sur lesquelles nous devons nous entendre. Il y en a quatre et, selon mon opinion, pour le vote, il s'agirait à peu près de procéder de la manière suivante: nous avons une proposition de M. Barna, qui, me paraît-il, (je ne suis pas criminaliste proprement dit) traite une question très spéciale: celle de la décorrectionnalisation et de la correctionnalisation, laquelle n'a pas été traitée à fond aujourd'hui et n'avait pas lieu de l'être. Néanmoins la chose a été très intéressante et très importante. Il me paraît que cela pourrait faire partie des études qui sont ouvertes, selon le rapport de M. Fayer, pour une session ultérieure. Je pense donc que peut-être l'assemblée serait reconnaissante à M. Barna, s'il voulait bien se contenter que cette proposition se trouve insérée dans les actes de la réunion de Budapest. Je ne crois pas que l'assemblée soit bien en état de voter actuellement, n'est-ce pas? (Non.) Est-ce qu'il y a quelqu'un qui propose de voter sur cette proposition de M. Barna? . . . (Non.)

Ainsi je crois agir selon l'intention de l'Assemblée en ne faisant voter ni pour, ni contre cette proposition, qui restera dans nos actes et sera un objet très important pour les études futures sur cette matière. La question serait donc ajournée à plus tard.

Il y a ensuite la proposition von Liszt et Reichard, la proposition Gauckler et la proposition Felisch. Tout d'abord, j'avais l'impression, comme président, que la proposition Felisch serait la plus générale, sur laquelle on devrait voter en premier lieu, s'il n'y avait que la première partie de cette proposition, car la fin de cette proposition fait des re commandations absolument spéciales sur la procédure et le

traitement des contraventions. C'est pourquoi ma conscience de président me fait penser que la proposition de MM. von Liszt et Reichard est réellement la plus générale; puis viendrait la proposition de M. Gauckler qui part de cette idée qu'au point de vue de la législation actuelle, il existe des différences importantes entre les contraventions et les délits. Cette proposition comporte, pour l'établissement de cette distinction, des investigations scientifiques qui rentrent dans la proposition de MM. von Liszt et Reichard de mettre cette question à l'étude pour une session ultérieure. C'est ce qui me fait estimer que la proposition la plus générale est la proposition de MM. von Liszt et Reichard, sur laquelle je ferai voter en premier lieu, s'il n'y a pas d'opposition. Dans le cas où elle serait rejetée, je ferai voter alors la proposition de M. Gauckler et, en dernier lieu, la proposition de M. Felisch. Il s'agit donc de savoir, pour le cas où la proposition von Liszt et Reichard ou la proposition Gauckler serait acceptée, si M. Felisch voudrait séparer sa proposition en deux parties. Alors il serait peut-être possible de voter encore après sur les propositions spéciales de M. Felisch.

Dr. **Felisch**: Ich halte thatsächlich meinen Antrag für den einzigen, welcher auf alle Fragen Antwort gibt; ich glaube, er geht weiter, als die Proposition von Liszt, welche die Beschlufsfassung aufgeschoben wissen will; ich will nicht weiter eingreifen . . . (Lärm.)

Vorsitzender **von Mayr**: Es ist das Recht jedes Antragstellers, seinen Antrag zu teilen. Ich frage nun, ob der Herr Antragsteller in eine solche Trennung einwilligt. Ich würde deshalb, wenn Hr. Felisch damit einverstanden ist, für den Fall der Annahme oder Ablehnung des ersten Teiles auch den zweiten Teil zur Abstimmung bringen, falls dagegen nicht Widerspruch erhoben wird.

Dr. **Felisch**: Ich bitte um das Wort zur Geschäftsordnung. Es ist doch sehr wesentlich in der ganzen Debatte hervorgehoben worden, dafs ein sehr grofser Unterschied dazwischen ist, was unsre theoretische Ansicht ist und was unsern praktischen Standpunkt anbelangt. Zwischen Menschen, zwischen welchen vom Standpunkte des Psychiaters oder vom soziologischen Standpunkte kein Unterschied ist, kann es doch

praktisch einen wesentlichen Unterschied geben; folglich mufs das Wort «aus praktischen Gründen» hineinkommen.

M. le président **von Mayr**: Je proposerai finalement de séparer en deux parties la proposition de M. Felisch, l'une étant absolument générale et pouvant trouver sa place, si aucune des autres propositions n'était acceptée. Quant à la seconde partie, laquelle recommande un système spécial de punitions pour les contraventions, c'est une chose qui est absolument spéciale, et il pourra être émis telle ou telle opinion sur la question.

Monsieur Prins a la parole pour une motion d'ordre.

M. **Prins**: La question importante, pour nous, dans une réunion comme celle-ci, c'est évidemment l'échange des idées. Nous avons échangé des idées, nous avons développé nos opinions, et il en résulte profit pour tous. Mais je ne crois pas qu'il soit aussi important de voter des propositions compliquées. (Très bien.)

Il est clair que le vote de propositions compliquées dépend absolument du hasard. On ne peut pas tirer une conclusion scientifique d'un vote comme celui-là. Si l'Assemblée est unanime pour proclamer un principe très simple, soit pour, soit contre, je comprends que l'on vote; c'est un vœu que l'on exprime, et cela peut avoir alors de l'importance. Si, au contraire, on est divisé, alors le vote dépendra du hasard. Il faut d'abord savoir si vous êtes d'accord pour dire qu'il n'y a pas de différence essentielle entre les délits et les contraventions. S'il y a une opinion unanime sur un principe comme celui-là, je comprends qu'on vote; mais, en dehors de cela, je ne le comprends pas. En admettant que tout le monde soit d'accord, ou la grande majorité, pour dire qu'il n'y a pas de différence fondamentale entre les délits et les contraventions, je pense qu'un vote de principe est possible, mais, en dehors de cela, j'attire l'attention sur la difficulté et les inconvénients qu'il y a à voter des propositions compliquées. (Applaudissements.)

M. le président **von Mayr**: Pour être impartial, comme président, je voudrais faire observer que, s'il fallait se prononcer sur des principes absolument généraux, on pourrait

voter qu'il y a ou qu'il n'y a pas de différence entre les contraventions ou les délits.

M. **Prins**: C'est ce que je dis.

M. le président **von Mayr**: Si c'est l'opinion générale, alors cette question dépendra de la proposition Gauckler. La dernière partie de la proposition Gauckler contient à peu près ce que vient de dire M. Prins, puisqu'elle dit 1⁰ «qu'au point de vue la législation positive actuelle, il existe une différence importante entre la contravention et les délits».

M. **Prins**: C'est la constatation d'un fait.

M. le président **von Mayr**: «Cette différence consiste en ce que, en matière de contravention, le but de la peine est simplement la prévention.»

«Au point de vue de la sociologie générale, il n'y a pas de différence de nature essentielle, mais simplement une différence d'intensité, de degré selon l'intensité.»

Ce que demandent MM. Prins et van Hamel c'est qu'on vote spécialement sur le point de droit de la proposition Gauckler.

M. **von Liszt**: Il s'agit pour nous, membres du groupe allemand, de savoir si nos études sur la différence entre les contraventions et les délits ont ou non la sympathie de l'Assemblée. Il faut un vote sur le point de principe, et je ne comprends pas bien pourquoi mes amis MM. Prins et van Hamel ne condensent pas leur opinion dans une proposition nette; pourquoi ne disent-ils pas: «Il n'y a pas de différence.»? . . . .

M. **Prins**: C'est ce que nous proposons.

M. **von Liszt**: Ce n'est pas la proposition Gauckler.

M. **Prins**: Je fais la proposition suivante: «Il n'existe pas de distinction fondamentale entre ce qu'on appelle aujourd'hui délit et contravention.»

M. **von Mayr**, président: S'il n'y a pas d'opposition d'aucun membre, nous pouvons accepter cela. Il n'y a pas d'opposition? . . . .

M. **van Hamel**: Je crois qu'il faudrait dire: «En principe, il n'y a pas de distinction.»

M. **Prins**: C'est ce que nous disons: «En principe, il n'y a pas de distinction.»

M. **von Mayr**, président: Nous avons traité des contraventions de simple police.

Messieurs, nous mettons donc aux voix la proposition suivante: «En principe, il n'y a pas de distinction essentielle entre les délits et les contraventions de simple police.» Est-ce que cela vous convient ainsi? (Non, non.)

M. **van Hamel**: Je propose de ne pas voter du tout.

M. **von Mayr**, président: C'est donc la question préalable.

M. **van Hamel**: Je crains que le vote ne soit un peu troublé (Oui!), et alors il serait mal expliqué. Je crois que chacun sait pour lui-même quelle est sa tendance; nous le savons pour beaucoup d'entre nous. Eh bien, contentons-nous de cela et ne donnons pas de vote qui pourrait être troublé.

M. **von Mayr**, président: Il était de mon devoir de président d'exposer toutes les propositions qui avaient été faites et de donner aussi un plan de vote. Mais maintenant il y a la question préalable soulevée par M. van Hamel qui propose de ne pas voter du tout, et je dois mettre aux voix, avant tout, cette proposition préalable.

Que ceux qui sont de l'avis de M. van Hamel de ne pas voter du tout veuillent bien lever la main!

(De très nombreuses mains se lèvent.)

Que ceux qui sont d'un avis contraire veuillent bien lever la main!

(Cinq membres lèvent la main à la contre-épreuve.)

M. **von Mayr**, président: C'est la minorité. Ainsi nous avons décidé de ne pas voter du tout. Néanmoins je compte que nos débats ont apporté beaucoup de matériaux pour les sessions ultérieures, et puis cela n'empêche pas de revenir, dans une sessions ultérieure, sur les détails soulevés par les propositions.

Nous terminons cette question No. 2, et nous passons maintenant au débat sur la question No. 3, c'est-à-dire à l'influence de la vieillesse sur la criminalité.

Messieurs, on fait la proposition d'ajourner la question No. 3 à demain pour avoir plus de temps et d'aborder aujourd'hui la quatrième question: la traite des blanches, parce qu'on suppose qu'il n'y aura pas grand débat sur cette question.

Est-ce que l'Assemblée est de cet avis? . . . . Il n'y a pas d'opposition? (Non.)

Discussion de la quatrième question.

M. **von Mayr**, président: Ainsi nous entamons la question No. 4: Traite des blanches. La parole est à M. Ferdinand Dreyfus, rapporteur.

M. **Ferdinand Dreyfus**, avocat, membre du Conseil supérieur des prisons de France, ancien député (Paris). Je vous prie, Messieurs, de m'excuser, car je croyais que cette question ne viendrait qu'à l'ordre du jour de demain, et, par conséquent, je vous demande de me pardonner le décousu de mes explications. Du reste, comme vient de le dire si bien M. le président, la question des mesures à prendre au point de vue international pour la répression de la traite des blanches est une de celles sur lesquelles, à la différence de la dernière question discutée, l'unanimité pourra facilement s'établir. C'est, en effet, bien plutôt une question de morale, de philanthropie et de moyens préventifs qu'une question de droit pénal. Plusieurs d'entre vous n'ignorent pas sans doute, après avoir lu le rapport très intéressant de notre collègue, qu'un congrès s'est réuni à Londres il y a quelques mois, dans lequel la matière a été traitée de la façon la plus approfondie. Vous savez tous à quel fléau il s'agit de remédier. Depuis un certain nombre d'années, il s'est établi dans les différentes contrées d'Europe et d'Amérique un trafic véritablement odieux qui, sous le nom de traite des blanches, se propose d'aller rechercher, dans les divers pays, des jeunes filles et même des femmes et, en leur présentant l'appât d'une situation régulière, de gouvernante ou d'institutrice, les entraîner dans des lieux de débauche et les livrer à la prostitution. Ce trafic a pris, dans les dernières années, un développement véritablement honteux pour la civilisation, et on peut dire qu'il compte aujourd'hui non seulement ses marchés, mais ses courtiers, ses prix et toute une organisation absolument abominable. Il faudrait parler latin pour expliquer au Congrès les faits odieux qui nous ont été révélés à Londres par des femmes admirables qui apportent à l'étude de ces douloureux problèmes le plus large esprit de tolérance et de charité et qui, soit en

Suisse, soit en Allemagne, soit en Autriche, soit en France, ont formé des unions pour la protection de la jeune fille, c'est-à-dire pour la défense des jeunes filles et des femmes contre ces pourvoyeurs de débauche. Il n'y a pas un philanthrope, il n'y a pas un homme digne de ce nom qui ne doive applaudir à ces efforts et désirer que ces unions de protection de la jeune fille grandissent et se développent avec l'appui des amis de l'humanité souffrante.

Mais ce n'est pas, à mon sens, ici le but que nous avons à poursuivre. Nous devons, évidemment, encourager ces efforts, mais nous sommes un congrès de droit pénal, un congrès de jurisconsultes. Ce que nous devons, à mon avis, rechercher, c'est comment, au point de vue pénal, à notre point de vue spécial, nous pouvons réprimer ce trafic. Eh bien, il y a d'abord une première question sur laquelle l'accord se fera très facilement: c'est une affaire de police internationale à organiser. Il faut absolument que les gouvernements civilisés se mettent d'accord pour pouvoir échanger tous les renseignements qu'ils ont sur ce trafic. Il faut que les polices des différents pays s'entendent diplomatiquement et officiellement pour dénoncer les faits qui seraient portés à leur connaissance. Vous savez et nous pouvons tous le dire que les gouvernements, surtout en matière de morale, sont souvent inertes, et cette inertie, il faut la secouer, et il faut la secouer par l'action privée, par l'initiative privée. La répression de la traite des blanches ferait un grand pas, si une assemblée comme celle-ci, composée d'hommes compétents appartenant à des pays différents, émettait le vœu que les gouvernements s'entendissent dans une conférence internationale, pour organiser des mesures de police destinées à empêcher cet odieux recrutement et adopter d'un commun accord des règles d'extradition appliquables à toutes les nations civilisées. Il y a là, en effet, une difficulté qui ne vous échappe pas. Le jour où on arriverait à insérer dans la législation pénale des différents pays un délit uniforme, conçu et défini dans les mêmes termes réprimant ce trafic, on aurait fait quelque chose, mais on n'aurait pas tout fait. En effet, il s'agit là d'une sorte de délit spécial qui passe par-dessus les frontières. L'homme qui achète une femme, par exemple, à Odessa et qui livre cette femme

à Buenos-Ayres a commençé à commettre le délit à Odessa et l'achève dans la République Argentine au moment où la malheureuse femme est livrée à l'acheteur. Il y a donc là un de ces délits qui, à l'aide des perfectionnements de la civilisation lesquels font souvent du bien et quelquefois du mal, grâce à la rapidité des chemins de fer et des bateaux, grâce aussi à la rapidité des communications télégraphiques se moquent des douanes et des frontières; il faut donc, pour arriver à une répression efficace, l'atteindre aussi bien à l'origine qu'à l'arrivée. Il est absolument nécessaire, si l'on veut pourchasser ces trafiquants, d'organiser des conventions d'extradition qui diront ce qui constitue le délit, où et comment il doit être poursuivi et entravé et réprimé, par un commun accord entre les gouvernements et les polices qui leur servent d'organes préventifs.

Enfin, et c'est à mon sens, l'objet principal des résolutions que nous devons prendre, la question capitale, c'est la question de définition. En effet, la législation pénale des différents pays, qui est souvent fort ancienne, n'a pas prévu ce délit d'immoralité perfectionnée. Le Code pénal français, par exemple, renferme des articles dans lesquels l'embauchage est puni, quand il s'agit d'une mineure, mais, quand il s'agit d'une femme majeure, le Code pénal français suppose que la femme majeure, étant absolument libre et maîtresse de son action, l'embauchage de cette femme doit échapper à toute punition. Hier (je regrette de ne pas l'avoir apporté) je jetais les yeux sur une publication très intéressante qui nous a été distribuée ici par le comité de Budapest et qui renferme, en latin (et c'est heureux de pouvoir se servir ici du latin), un abrégé des différentes infractions prévues par vos lois. J'y ai vu, sous le nom de *lenocinium,* la prévision d'un délit qui évidemment, se rapproche de celui que nous voudrions atteindre. Je crois, en définitive, qu'il faut, par un vœu respectueux porté à la tribune des différents parlements, demander aux gouvernements et aux parlements de l'Europe d'introduire dans leurs différents codes de pénalités un délit nouveau. Quel serait-il? A mon sens, il devrait consister à punir d'une peine équivalente dans les différents pays quiconque, par fraude, abus d'autorité, contrainte physique ou morale (car ici la contrainte

morale a autant d'importance que la contrainte physique), aura embauché ou essayé d'embaucher une femme même majeure, pour la livrer à la débauche. Je trouve, en effet, soit au point de vue moral, soit au point de vue pénal, qu'il n'y a pas de différence à faire entre l'individu qui se sert de manœuvres défendues pour vous arracher de l'argent et l'individu qui se sert de manœuvres défendues ou qui, par l'appât d'une situation, va trouver une malheureuse femme, une malheureuse fille incapable de se défendre (ce peut être une paysanne ignorante ou dans la misère) et qui lui dit: «Venez avec moi, j'ai une bonne place à vous procurer, j'ai une bonne situation à vous offrir ...» La femme suit, et, au lieu de la bonne place ou de la situation qu'on lui avait fait espérer, vous savez ce qui l'attend: la débauche, la prostitution et la honte! Eh bien, ce délit mérite aussi bien d'être atteint et puni que le délit d'escroquerie, et c'est pour cela qu'il ne peut pas y avoir ici de différence d'opinion sur le fond et que nous devons être unanimes pour émettre un vœu tendant à ce que ce délit soit inscrit le plus vite possible, sous une forme équivalente qui peut ne pas être identique, qui dépendra des différentes législations, dans le code des divers pays civilisés. Cela obtenu, nous aurons fait faire un pas à la question. Oh! mon Dieu, nous ne l'aurons pas résolue, parce que c'est une de ces questions qui touchent à la morale sociale que ni les congrès, ni même les gouvernements, ni même les parlements ne peuvent résoudre: elle touche à la condition économique de la femme dans les différents pays. Eh bien, je crois qu'on peut dire que le degré de civilisation d'un peuple se mesure à la condition économique et sociale de la femme. Là où la femme est respectée, là où la femme est honorée, là où la femme est protégée, là il y a un grand peuple et une grande nation. C'est pour cela qu'à la fin du XIXe siècle, nous tous, nous qui sommes des hommes de droit et qui devons, avant tout, nous préoccuper d'introduire dans les lois un peu de pitié, un peu d'humanité sociale, nous devons être unanimes, quand il s'agit d'une question qui touche à ce qu'il y a de plus sacré au monde: au relèvement de la femme dans le monde. (Applaudissements.)

M. **le président**: Vous venez de remercier M. Dreyfus de son rapport très intéressant. Nous allons entrer dans la discussion.

Je donne la parole à M. l'abbé Reynaud.

M. l'abbé **Reynaud**, aumônier des prisons à Villeneuve-sur-Lot.

M. Ferdinand Dreyfus vient de parler de législation, de demander qu'on introduise dans la législation de nouvelles lois. Oh! de nouvelles lois, Messieurs? ... Je crois que, dans tous les pays d'Europe, il existe déjà bien assez de lois, d'arrêtés, de décrets pour empêcher cette corruption grandissante, envahissante.

Avant d'introduire de nouvelles lois, qu'on commence donc par faire respecter ces lois et ces décrets! Que la police ne les regarde pas comme de vains mots; qu'elle s'occupe sérieusement de ses fonctions!

Combien de confidence, soit comme prêtre, soit comme homme, n'ai je pas reçu sur ce point! La police ne surveille pas suffisamment les maisons malfamées, pour empêcher des enfants d'y pénétrer. Elle ne se montre pas assez sévère vis-à-vis des images obscurs qu'on affiche trop aisément dans certains lieux publics où des jeunes filles ou de tout jeunes gens peuvent les apercevoir. La censure ne s'exerce pas sérieusement à l'égard des romans, des feuilletons; je l'ai constaté à Vienne, à mon passage, comme à Paris et en province. La promiscuité des jeunes filles et des jeunes ouvriers dans les ateliers, dans les usines n'est limitée, en fait, par aucune mesure tutélaire pour préserver la moralité des unes et pour arrêter l'audace des autres. De même dans les écoles mixtes.

Si on appliquait consciencieusement les règlements existants, on n'aurait pas besoin de lois nouvelles. Ce qu'il faut, c'est réagir énergiquement contre cette inertie déplorable qui règne partout, c'est provoquer une action vigoureuse contre la licence de la débauche, contre la pornographie, contre les mauvais livres et contre la promiscuité des manufactures. Le jour où ce mouvement sera créé, la question de la «traite des blanches» sera bien près d'être résolue!

Pour y aider, il importe aussi de faire appel à une autre loi bien plus haute, bien supérieure à celle que vient de pro-

poser M. Ferdinand Dreyfus: il faut faire appel à cette loi éternelle, reposant sur des principes primordiaux, dont on ne dit jamais un mot! Je suis ici dans ce pays hongrois où j'ai remarqué avec une satisfaction profonde que les traditions sont conservées, absolument intactes, où j'ai constaté avec bonheur que non seulement le respect de la famille existe, mais aussi un profond respect pour cette loi primordiale. Eh bien, quand on observera que les gouvernements essaieront de faire observer cette loi éternelle que tous, à quelque confession que nous appartenions, nous appelons le Décalogue, la traite des blanches sera bien près de disparaître; sans doute il faudra encore compter avec la faiblesse humaine, mais enfin, si elle n'est pas abolie totalement, elle le sera en grande partie. (Applaudissements.)

M. le président **von Mayr**: Messieurs, vous voyez qu'il est toujours difficile d'être prophète: on avait pensé que cette question serait vite terminée, et il ne paraît pas qu'il en sera ainsi: nous avons trois orateurs inscrits, et nous n'avons pas entendu le rapporteur qui avait encore à fixer quelques points spéciaux.

En outre, j'ai l'honneur de vous communiquer que j'ai reçu des propositions formulées par M. Ferdinand Dreyfus.

Je donnerai donc la parole au rapporteur, mais, auparavant, je crois qu'il est utile de vous donner connaissance des propositions de M. Ferdinand Dreyfus. Les voici:

«Le Congrès, désireux de mettre fin à l'odieux trafic connu sous le nom de traite des blanches, émet le vœu:

A) Que les divers gouvernements fassent voter une loi punissant de peines équivalentes tous ceux qui, par violence, fraude, abus d'autorité ou d'autres moyens de contrainte, embauchent des femmes ou jeunes filles en vue de la prostitution.

B) Que des conventions internationales interviennent à l'effet de s'entendre sur les moyens de constater le délit, sur la détermination des peines, la compétence pour le jugement, l'extradition réciproque des complices.

C) Que la police exerce une surveillance dans les centres où se produit la prostitution, de façon à pratiquer l'échange des renseignements nécessaires à la répression du délit.

D) Qu'il y ait une entente méthodique et efficace entre les sociétés philanthropiques et charitables des divers pays en vue d'organiser la protection des jeunes émigrantes.»

La parole est à M. Gruber.

Referent Dr. **Ludwig Gruber,** königl. Vizestaatsanwalt (Budapest) verweist auf seinen in den Mitteilungen der Vereinigung (Bd. VIII S. 163) veröffentlichten Bericht und faſst das Ergebnis seiner Erörterungen in folgenden Schluſsfolgerungen zusammen:

«I. Es ist wünschenswert, daſs die Bevölkerung über die Gefahren belehrt werde, welche jungen Frauenspersonen durch die organisierten Banden von Mädchenhändlern drohen.

II. Behufs Verhinderung des Mädchenhandels müssen die Mädchenhändler sowohl, wie auch deren Agenten strengstens beaufsichtigt werden.

III. Dies betreibenden Ausländern gegenüber hat die Landesverweisung ausgesprochen zu werden.

IV. Unter verdächtigen Umständen soll — nach vorheriger gehöriger Ermittelung des Thatbestandes — minderjährigen Frauenspersonen die Ausfolgung eines Passes nach dem Auslande verweigert werden.

V. Es empfiehlt sich, für die Anzeige derartiger Manöver Denunziantenlohn auszuschreiben.

VI. Bahnhöfen, Schiffsstationen und Häfen muſs die gröſste Aufmerksamkeit gewidmet werden.

VII. Behufs Prävention empfiehlt sich, die Thätigkeit reisender Frauen im Dienste der Polizei in Anspruch zu nehmen und diesbezüglich auch auf die Mitwirkung weiblicher Vertreter von philanthropischen Vereinen zu reflektieren.

VIII. Sämtlichen Polizeibehörden der gröſseren Städte sollen die Photographieen, Bertillonschen Messungen und Personalbeschreibungen der Mädchenhändler übersendet und diesbezüglich unter den Behörden ein internationales Tauschverhältnis systematisiert werden.

IX. Es werde die Idee angeregt, daſs in gröſseren Städten zum Zwecke der Rettung gefallener Mädchen Vereine

entstehen oder dafs bereits bestehende und ähnliche Zwecke verfolgende Vereine ihre Thätigkeit auch diesem Zweige der Philanthropie zuwenden mögen.

X. Es ist nötig, dafs zwischen diesen Vereinen eine wohlorganisierte internationale Verbindung kreiert werde.

XI. Die Kuppelei müfste nach einheitlichen Grundsätzen in der Strafgesetzgebung der gebildeten Völker geregelt und dies Delikt mit einer empfindlichen Strafe belegt werden. Insbesondre mufs aber der Mädchenhandel überall auf wirksame Weise unter Strafe gestellt werden.

XII. In den internationalen Staatsverträgen betreffend die Auslieferung müfste diese strafbare Handlung unter jene aufgenommen werden, bei welchen eine Auslieferung des Thäters stattfindet.

XIII. Desgleichen dürfte den kontrahierenden Staaten das gegenseitige Recht eingeräumt werden, die auf fremdem Territorium befindlichen Staatsangehörigen als Teilnehmer zu eruieren.

XIV. Es müssen geeignete Mafsnahmen dafür getroffen werden, dafs betreffs des Mädchenhandels zwischen den einzelnen Staaten ein ständiger Kontakt hergestellt werde, welcher ein erfolgreiches Avisieren des Anlangens einer bethörten hilfsbedürftigen minderjährigen Frauensperson verbürgt.»

M. **von Mayr**, président: Je ne peux pas vous donner la traduction des propositions de M. Gruber, mais je ferai, à la fin des débats, une proposition qui pourra satisfaire l'Assemblée. Je lui dirai même, dès à présent, qu'il nous sera très difficile, je crois, de voter aujourd'hui. En effet, nous ne sommes pas tous des spécialistes de police; il ne conviendrait peut-être pas à l'Union d'entrer dans les détails; elle ne peut que voter des principes généraux. C'est pourquoi je prierai M. Albanel, M. Dreyfus et M. Gruber de se réunir en petit comité et de nous présenter demain des propositions générales en langue française. S'il en est ainsi, je pense qu'il n'est pas nécessaire de traduire les observations de M. Gruber.

Dr. **Bingner** (Berlin): Meine Herren! Wenn ich das Wort ergreife, glaube ich die Berechtigung dazu darin zu suchen, dafs ich in der Verwaltung gearbeitet habe. Mir liegen die juristischen Gesichtspunkte etwas ferner; ich glaube aber, dafs diese Frage nicht so sehr eine Gesetzesfrage, als eine Frage der Verwaltung ist.

Der Herr Abbé Reynaud hat hauptsächlich darauf hingewiesen, dafs die Polizeiorgane nicht immer ihre Pflicht thun; dies kann ich leider auch aus eigener Erfahrung bestätigen; aber auch die nötigen Polizeigesetze existieren nicht in umfassender Weise. Die Frage ist eine sehr schwierige. Ich habe selbst mitgewirkt an dem Vertrage, der zwischen Deutschland und den Niederlanden in dieser Angelegenheit geschlossen werden sollte, und als nun die Frage im einzelnen behandelt werden sollte, da ergab es sich, dafs die Differenz zwischen den Strafgesetzen eine so grofse war, dafs sie von vornherein das Zustandekommen eines Übereinkommens erschwerte.

Den bisher unterbreiteten Resolutionen schliefse ich mich vollständig an; ich glaube, dafs dieselben vollständig praktisch sind; zwei Dinge möchte ich aber erwähnen: erstens glaube ich, dafs bei der Kuppelei zwei Fälle unterschieden werden müssen, die gerade beim internationalen Mädchenhandel eine gesonderte Beachtung zu finden haben, nämlich die Verführung vollständig unschuldiger Frauenspersonen und das Überdiegrenzebringen — sei es auch nicht unter falschen Vorspiegelungen — von bereits verführten Personen, d. h. solchen, die mehr oder minder dem Laster bereits anheimgefallen sind. Diese beiden Fälle sind nach meiner Meinung beide zu strafen beim Mädchenhandel. Der erste würde unbedingt mit Zuchthaus zu strafen sein, und vielleicht bitte ich die betreffende Resolution dahin zu fassen, dafs der Fall des Mädchenhandels mit unschuldigen Personen unbedingt mit Zuchthausstrafe bestraft werden soll und im Rückfalle mit dauernder Detention und dafs auch der Fall gestraft werden soll, und zwar möglichst von allen Strafgesetzen, wenn eine mehr oder minder dem Laster anheimgefallene Person über die Grenze geschafft wird, sie also nicht weiter mehr den Schutz der Landesgesetze ihres Vaterlandes geniefst, dafs dieser Fall auch gestraft wer-

den soll, freilich mit einer geringeren Strafe. Das ist das eine.

Das zweite aber, das mir viel wichtiger scheint, ist nicht die Strafe des begangenen Verbrechens, sondern die vorherige Verhinderung desselben; und das wird sich nicht erreichen lassen auf dem Wege des Strafgesetzbuches, sondern vielmehr durch Verwaltungsmafsregeln. Als zwei sehr wichtige solcher Mafsregeln sehe ich an einmal die Beaufsichtigung der Stellenvermittelung und der Stellenvermittelungsinstitute. Soweit ich mich nun erkundigt habe, besteht freilich hier in Österreich-Ungarn die Konzessionspflicht; wir in Deutschland haben sie bisher nicht oder doch nur in einem sehr beschränkten Mafse. Meines Erachtens müssen wir vor allen Dingen dahin wirken, dafs sämtliche Placierungsinstitute und Inhaber derselben unter Konzession gestellt werden und dafs die Bedingung auf das allerschärfste gehandhabt werde, dafs jegliche Bestrafung vorher die Übernahme eines solchen Institutes ausschliefst. Das ist das allerwichtigste.

Zweitens wird die Sache betrieben in privater Form. Es erläfst jemand eine Annonce, in dem für da und dahin Leute gesucht werden, und da bin ich der Meinung, ohne sonst einen Eingriff in die Freiheit der Presse zu befürworten, man müfste ein Verbot erlassen und untersagen, dafs Annoncen in die Presse gebracht werden, worin Personen für irgend welche Stellen gesucht werden, die nicht entweder mit dem Namen der suchenden Person unterzeichnet sind oder ausgehen von einem, ebenfalls mit dem Namen des Inhabers bezeichneten Placierungsinstitut. Ich halte diese zweite Mafsregel für nahezu ebenso wichtig, als die erste, und bitte, eine hierauf bezügliche Weisung in die Resolutionen aufzunehmen. Ich bitte also auszusprechen, dafs das Prefsgesetz dahin geändert werde, dafs Annoncen, worin männliche und weibliche Personen gesucht werden für irgendwelche Stellen, nur unter namentlicher Bezeichnung des Inserenten eingesetzt werden und das betreffende Organ, welches dieses Verbot übertritt, ebenfalls zunächst eine empfindliche Geldstrafe, eventuell eine Gefängnisstrafe zu erleiden habe. Mit dieser Vorbeugung würde mehr geleistet, als mit sämtlichen Anträgen, welche sich auf die Bestrafung der bereits vollendeten Kuppelei beziehen. Allerdings würde es

sich empfehlen, dafs beide zusammen, vielleicht durch Förderung des Vereinswesens zur Pflege der Sittlichkeit, überhaupt weiter in Betracht gezogen werden sollen, um eine gemeinsame Regelung zu erzielen. (Lebhafter Beifall.)

M. le président **von Mayr**: Messieurs, comme nous aurons d'autres propositions demain, il vaut mieux différer la traduction. Je prierai alors M. Bingner de s'associer à ces Messieurs pour la rédaction définitive.

M. Albanel demande à parler deux minutes.

M. **Albanel**, juge d'instruction au tribunal de la Seine: Messieurs, je ne dépasserai pas les deux minutes. Je viens simplement m'associer aux propositions de mon collègue et ami M. Ferdinand Dreyfus et vous demander de vouloir bien examiner le texte qui a été étudié avec un soin tout particulier par le Congrès de la traite des blanches qui s'est tenu à Londres au mois de juin dernier, auquel M. Ferdinand Dreyfus a assisté ainsi que moi-même, avec M. Bérenger. Il a fallu toute l'autorité de M. Bérenger pour faire écarter du débat la question brûlante de la réglementation de la prostitution. Les Anglais, comme vous le savez, sont pour la liberté absolue, et c'est grâce, je le répète, à l'autorité considérable qui s'attache au nom de M. Bérenger pour toutes les questions de morale publique qu'on a bien voulu laisser de côté cette question délicate. Alors, après de longues et interminables discussions, après des conciliabules fréquents, a été arrêté un texte qui me paraît parfait. Néanmoins, des orateurs viennent apporter d'autres propositions, et puisque M. le président veut bien nous donner l'autorisation de nous réunir pour établir un texte, je crois que c'est ce qu'il y a de mieux, et demain, au début de la séance, nous vous apporterons une proposition qui permette de protéger les femmes, non pas seulement les femmes mineures, car elles le sont dans toutes les législations. Jusqu'à vingt et un ans, en effet la femme, la jeune fille est défendue, mais, à partir de vingt et un ans, la femme peut faire d'elle-même ce qu'elle veut, ce qui n'empêche pas que, lorsqu'elle est trompée, il faut la protéger. C'est ce délit qu'il faut établir, délit international, comme vous le disait M. Ferdinand Dreyfus: il commence dans un pays et il finit dans un autre. Or pour établir un délit, il faut un texte

qui puisse se plier à toutes les législations. Nous essaierons, Messieurs, de trouver ce texte, et nous vous le proposerons demain. Voilà tout ce que j'avais à dire. (Applaudissements.)

M. le président **von Mayr**: Maintenant, Messieurs, je propose d'ajourner la discussion et le vote sur cette question à la séance de demain.

(Communications d'ordre matériel.)

Demain, séance de clôture à deux heures.

La séance est levée.

Cinquième séance.

Jeudi le 14 septembre après-midi 2 heures.

Présidence de M. G. A. van Hamel, professeur à Amsterdam, trésorier de l'Union.

M. le président **van Hamel**: Messieurs, j'ouvre la séance, et nous revenons à la discussion d'hier, sur la quatrième question des mesures à prendre pour la répression internationale de la traite des blanches. Nous avons eu, à la dernière réunion, des propositions qui ont été déposées au bureau par M. le docteur Gruber et des propositions qui ont été remises par M. Ferdinand Dreyfus. Il a été convenu que ces Messieurs s'entendraient et apporteraient à l'assemblée le texte qu'ils auraient concerté.

La parole est à M. Albanel.

M. **Albanel**, juge d'instruction au tribunal de la Seine: Voici, Messieurs, les conclusions auxquelles nous sommes arrivés, sauf M. le docteur Bingner que nous n'avons pas eu l'honneur de pouvoir rencontrer et qui pourra peut-être y faire des observations.

«Le Congrès, désireux de mettre fin à l'odieux trafic connu sous le nom de traite des blanches et approuvant les délibérations du congrès tenu à Londres du 21 au 23 juin dernier, émet le vœu qu'une disposition pénale uniforme soit introduite dans les divers codes à l'effet de punir quiconque, par fraude, violence, abus d'autorité ou tout autre moyen de contrainte, aura pratiqué l'embauchage d'une femme ou d'une fille en vue de la prostitution.»

Ce texte n'est, bien entendu, relatif qu'à la partie pénale de la question. Toutes les observations de l'ordre moral ou

de police, parmi lesquelles il y en a de très intéressantes, comme celles qui ont été développées hier par M. l'abbé Reynaud, toutes les autres considérations subsistent, mais nous avons pensé que, dans un congrès international qui a avant tout pour but des réformes à introduire dans le Code pénal des nations civilisées, on devait, pour réunir toutes les opinions, se borner à exprimer un vœu général d'ordre pénal. C'est pour cela que nous croyons, tout en nous associant à toutes les considérations morales fort élevées qui peuvent être apportées dans la question, que, si vous votez le projet de vœu que nous avons l'honneur de vous proposer, vous ferez faire un pas utile à la question, car vous montrerez que, sur cette question, les juristes sont d'accord avec les moralistes pour essayer de guérir dans la mesure humaine une des plaies les plus honteuses qui puissent affliger l'humanité. (Applaudissements.)

M. le président: C'est donc une proposition collective de M. Ferdinand Dreyfus, de M. Albanel et de M. Gruber.

Avant de passer à la discussion, je vous informe que nous avons reçu une lettre de M. Henri Harburger, professeur et procureur royal à Munich, qui regrette de ne pouvoir pas assister au Congrès.

La parole est à M. Zucker.

Professor Dr. **Zucker** (Prag): Ich halte den Weg, den man einzuschlagen gedenkt, den Weg der Kodifikation, den sogenannten konstitutionellen Weg, für viel zu langwierig und nicht zum Ziele führend. Einer gleichartigen Gesetzgebung bezüglich der Prostitution, bezüglich der Auswanderung und desgleichen mufs meines Erachtens etwas vorangehen, nämlich zunächst ein internationales Übereinkommen, welches sich auf diese Frage bezieht; und ich möchte daher den Antrag stellen, es möge der Kongrefs die Bitte an die Regierungen richten, behufs eines internationalen Übereinkommens zusammenzutreten und erst wenn dieses internationale Übereinkommen getroffen sein wird, dann erst wird es an der Zeit sein, in den einzelnen Staaten zur Gesetzgebung im Sinne des vereinbarten internationalen Übereinkommens zu schreiten.

In einem Kreise von Juristen spielen die Präjudizfälle eine grofse Rolle. Und gerade in dieser Richtung glaube ich der

Beschlufsfassung des Kongresses gewissermafsen näher treten zu können, indem ich auf Präjudizien verweisen kann. — Im Jahre 1887 wurde ein internationales Übereinkommen betreffs des Schutzes des Seekabels getroffen. In Ausführung dieses internationalen Übereinkommens ging man dann in den einzelnen Staaten daran, besondere Gesetze zu erlassen, so beispielsweise in Österreich das Gesetz vom 13. März 1888. Der Kongrefs kann meiner Ansicht nach dessen sicher sein, dafs es ihm ebenso gut gelingen wird, den Schutz der weiblichen Ehrbarkeit durchzuführen, wie der Schutz des Seekabels durchgeführt worden ist. Ich glaube, die Frage ist von eminenter Wichtigkeit und es wird gewifs nicht schwer halten, in einer Frage, in welcher das internationale Moment so bedeutend hervortritt, die Regierungen dazu zu bestimmen, einem solchen internationalen Übereinkommen beizutreten. Ist erst das internationale Übereinkommen erzielt — früher nicht —, dann können gleichartige Gesetze geschaffen werden, und auf diese Weise werden unsre Bemühungen auch von Erfolg begleitet sein.

Man hat, geehrte Herren, es beklagt, dafs die zwei ersten Fragen in etwas theoretischer Weise gelöst worden sind und kein praktischer Erfolg aufzuweisen sei. Ist dies der Fall, so haben wir um so mehr Anlafs, in dieser unsrer vierten, resp. dritten Frage einen praktischen Weg zur Lösung derselben zu suchen; thun wir dies aber nicht, richten wir an die einzelnen Regierungen das Verlangen, die Sache in der von uns vorgeschlagenen Weise zu regeln, so wird die Regierung antworten: «Das stimmt nicht in mein System, mit meinen Gesetzgebungsprinzipien», und wir werden nichts oder nur wenig erlangen. Von diesem Gesichtspunkte geleitet, könnte ich mich den Beschlufsanträgen nur insofern anschliefsen, als ich verlange, dafs eine Petition der Internationalen kriminalistischen Vereinigung an die Regierungen gerichtet würde, an die internationale Regelung des Unwesens der Prostitution zu schreiten. Wenn wir dieses thun, so werden wir Erfolg haben. Diese Bitte erlaube ich mir dem geehrten Kongrefs zu unterbreiten. (Bravorufe.)

M. **Bingner** (Berlin): Messieurs, je suis tout-à-fait de l'avis de M. le professeur Zucker, qui a parlé avant moi,

pour reconnaître la nécessité d'un consentement général des États en vue de la réglementation de cette question, et je reviens à mes paroles d'hier. J'ai dit que nous avions voulu conclure en Allemagne un traité avec les Pays-Bas et que c'a été très difficile, parce qu'il y avait une différence dans la législation pénale. N'ayant pas rencontré ces Messieurs avant la séance, je regrette beaucoup de n'avoir pas pu leur lire ma rédaction qui est plutôt dans le sens de la proposition de M. le professeur Zucker. Mois je voulais proposer des mesures purement pénales et des mesures administratives, parce que, en cette matière, il vaut beaucoup mieux prévenir que de frapper le criminel. Il est bien naturel de le punir sévèrement, mais, quand il a commis le crime, le malheur est fait, le malheur d'une famille, même quelquefois d'une centaine de familles. Alors il me paraît bien plus nécessaire de prévenir, et, pour cela, hier, en parlant allemand, j'ai proposé deux mesures: une qui est relative à la concession des bureaux de placement, et l'autre à la défense des annonces anonymes dans les journaux, contenant des offres de places pour femmes, parce que ce sont les deux voies qu'adoptent les messieurs qui font ce louche trafic. Ils vont dans le pays comme commissionnaires de bureaux de placement, et ils annoncent des places dans les journaux. Le dernier point surtout est très dangereux. Je sais bien qu'on pourra dire que c'est un attentat à la liberté de la presse, et que, si on attaque cette matière, alors il faudra régler toute la matière des annonces en général, mais nous ne sommes pas un congrès social et nous ne nous réunissons ici en ce moment que pour étudier cette question en particulier. Je n'ignore pas qu'il y a beaucoup de mal dans la presse et surtout dans les annonces, mais je suis d'avis que nous devons faire notre tâche en la limitant à cet objet spécial. Alors j'ai rédigé plus longuement que ces Messieurs, en trois points, une autre proposition que voici:

«Le Congrès fera des efforts auprès des gouvernements pour que tous les États civilisés, par consentement général ou par un traité, prennent les mesures suivantes:

1° Qu'ils insèrent en leur Code pénal des articles du contenu suivant (je dis seulement: du contenu, parce que cela peut différer dans de petits points): Le détournement d'une

mineure pour l'amener à la prostitution, également le fait d'amener une fille, femme mariée ou veuve à la prostitution, soit par des fausses communications, soit par promesses d'avantages, est puni des travaux forcés, en cas de récidive, à perpétuité», parce qu'il y a de ces individus qui sont tout-à-fait dangereux, ils ont perdu absolument le sentiment de l'honneur et de la vie morale, alors ils reprendront toujours le même chemin, quand une fois ils y seront entrés. C'est pourquoi il faut les retrancher de la Société.

«La tentative est punie comme le crime consommé.» Ce n'est pas en rapport avec les principes du Code pénal, mais il me paraît nécessaire d'exiger cela, parce que, dans bien des cas, le criminel échappera, quand le crime sera consommé.

«De plus, l'expatriation d'une femme pour l'amener ailleurs à la prostitution (donc elle n'aura pas la protection de son gouvernement) est punie d'emprisonnement, même si cette femme a été débauchée d'abord», parce que c'est un danger même pour les femmes débauchées: si quelqu'un prend une femme en Allemagne ou en France ou en Hongrie et l'amène dans l'Amérique du Sud, elle est sans aucune protection, elle est livrée à cet homme ou à cette femme qui l'a amenée là-bas comme une esclave blanche.

«Les susdits délits pourront être punis en chaque lieu où l'arrestation du criminel aura été effectuée.» Moi j'ai toujours trouvé que l'extradition est une chose très difficile, et s'il est possible de punir quelqu'un dans un pays quelconque où il sera arrêté, cela vaudra mieux que l'extradition qui est toujours un chemin très long. Cela ne prévient pas l'extradition, mais cela permettrait à chaque État de frapper un criminel, même s'il n'avait pas commis le crime sur le territoire où il est arrêté.

«Le complice (c'est quelque chose que M. Gruber avait mentionné hier), le complice dénonciateur est exempt de punition, et la dénonciation est obligatoire sous peine d'amende pour tout le monde qui aura la connaissance des susdits délits consommés ou tentés», car les filles et les femmes débauchées craignent toujours de faire elles-mêmes la dénonciation, même si elles ont le sentiment du danger. C'est très difficile de trouver des témoins. Alors, comme il y a quelques cas

dans le Code pénal où la dénonciation d'un crime connu est obligatoire, il me paraîtrait bon d'imposer ici la même obligation. Les magistrats sont tenus de prêter en ces cas à ceux de l'étranger leur concours direct.

«2° Que les susdits États soumettent les bureaux de placement de personnes en service à la condition préalable qu'ils ne seront données qu'à des personnes honorables et non-punies et qui sera annullie en cas de perte de ces qualités.»

Cette condition, nous l'avons introduite maintenant chez nous en Allemagne par un changement de loi, mais cela n'existe pas partout, et surtout ce n'est pas réglé aussi strictement que je l'ai exprimé ici, parce qu'on les donne généralement à des personnes qui ne sont pas frappées d'une punition infamante, mais moi je voudrais bien exclure toute personne de moralité douteuse.

«Et 3° en ce qui concerne la presse, défense, sous peine d'amende, l'insertion dans les journaux d'offres de places pour femmes, qui ne soient pas accompagnées du nom d'un concessionnaire ou d'une personne privée offrant une place dans son propre service.»

C'est peut-être un peu long, mais, si l'on veut faire des démarches auprès d'un gouvernement, il faut embrasser la matière et ne pas seulement lui proposer un article de Code pénal, parce que je trouve, comme je l'ai déjà dit, que c'est un effort bien plus méritoire de prévenir ces crimes que de les frapper une fois commis.

M. **Albanel,** juge d'instruction au tribunal de la Seine: Messieurs, les propositions qui viennent d'être faites par le précédent orateur (M. Bingner) méritent toute notre attention. Il est certain que tous les délits contre la morale qui atteignent les mineures sont des plus intéressants, mais je crois que presque toutes les législations sont à peu près complètes à cet égard et qu'il ne nous appartient pas ici de venir y ajouter. Je crois donc que ce que nous devons rechercher c'est le moyen international de prévenir le délit international. Pour atteindre ce but, plusieurs moyens sont à prendre: d'abord les gouvernements peuvent s'entendre entre eux de chancellerie à chancellerie pour que des mesures de police soient prises; qu'à

l'arrivée des bateaux, que dans les gares, il y ait des agents ayant reçu des ordres et des instructions pour protéger les jeunes filles qui paraissent un peu effarées à leur arrivée. Il est évident que ce sera quelquefois illusoire; néanmoins ce sera toujours quelque chose.

Secondement, nous avons alors les moyens que la philanthropie suggère à toutes les nations: ce sont les patronages. Il y en a d'admirables. A Londres, on nous en a cité des quantités. Il y en a un que je veux indiquer: c'est l'œuvre des jeunes filles, qui a son siége à Fribourg, il est très considérable, et son action s'exerce d'une façon efficace. Il y a dans toutes les gares de France des pancartes qui sont en vue et où sont écrits ces mots: «Les jeunes filles étrangères qui cherchent du travail ou qui ont besoin de renseignements peuvent s'adresser à telle personne qui est directrice ou représentante de tel patronage.» Ce sont des patronages de toutes les confessions.

Enfin un troisième moyen, Messieurs, c'est le moyen de coercition par le Code pénal et qui consiste à créer un délit international. Ce délit malheureusement ne peut être qu'international. Je ne vois pas de texte en effet qui puisse prévoir la punition d'un délit commis à cheval sur la frontière. Je n'en connais pas. Si nous demandons, au contraire, aux gouvernements des différents pays de changer ou de compléter leur législation pour la protection des jeunes filles, des mineures et des femmes mariées, nous allons au-devant de grandes difficultés. Mais si nous ne mettons pas le mot: mineures, qui peut le plus peut le moins, nous protégerons la femme qui, par fraude, a été embauchée soi-disant pour trouver une place d'institutrice, de demoiselle de compagnie, de bonne, de domestique, etc., et si nous punissons ce que j'appellerai vulgairement le larron d'honneur, celui-qui l'a trompée, qui lui a fait signer un engagement pour se placer, nous aurons créé un délit, peu importe la peine. Il y a des pays qui seront peut-être effrayés par les travaux forcés que propose l'honorable orateur; d'autres trouveront que l'emprisonnement n'est pas suffisant. Je crois que ce qu'il faut, quant à présent, formuler, c'est un vœu qui mette les gouvernements en mesure de se concerter pour trouver eux-mêmes un texte satisfaisant. Nous en donnons

un, mais il est peut-être à modifier. Les plénipotentiaires des différents pays, lorsqu'ils seront en présence, pourront discuter ce texte, le changer, en trouver un plus clair, plus long, plus court, comme vous voudrez. Ce qu'il faut, je crois, c'est le principe, et pour cela je vous demande de vouloir bien voter le texte que nous avons proposé tout-à-l'heure avec M. Ferdinand Dreyfus, M. Gruber et moi, parce qu'il a été élaboré, je le disais hier, d'une façon très sérieuse par le Congrès de Londres, où Russes, Allemands, Français, Belges et Anglais se sont mis d'accord, après de nombreuses conférences. Si nous allons compliquer la question, je crois que nous pourrons plutôt retarder la réalisation de notre vœu. Voilà pourquoi, Messieurs, sous le bénéfice de ces observations, je vous demande de voter ce texte, sauf, bien entendu, à introduire audessus de ce texte ou, si vous voulez, avant ce texte, tous les exposés de motifs qui vous paraîtront utiles, de façon à déterminer la conviction de ceux qui seront appelés à l'élaborer définitivement. (Applaudissements.)

M. **Ferdinand Dreyfus**: Messieurs, je n'ai qu'un mot à dire: A chaque jour suffit sa peine. Nous ne pouvons pas aujourd'hui avoir la prétention, à la fin de ce Congrès, d'énumérer une série complète de mesures législatives, policières et préventives contre la traite des blanches. Qu'est-ce qu'il faut que nous fassions? Il faut que nous donnions une forme nouvelle venant d'hommes de droit, venant de jurisconsultes, à ce qui a été dit à Londres par des moralistes de tous les pays. Voilà pourquoi, tout en trouvant excellentes toutes les autres propositions, nous avons restreint la nôtre à ce qui nous paraît essentiel à obtenir. Il serait très bon de faire une loi contre les abus de la presse au point de vue des annonces; il serait très bon que les gouvernements fissent une convention internationale de police; il serait très bon qu'on changeât les règles de l'extradition, etc., mais si nous entrons dans le détail de ces mesures, nous n'en finirons pas aujourd'hui. Nous pourrions donc nous borner à voter le vœu que nous avons présenté, et je crois qu'il serait utile de renvoyer à un prochain congrès l'examen des mesures de détail qui pourraient être prises soit au point de vue préventif, soit au point de vue du patronage, soit au point de vue de nouvelles conventions à faire sur

l'exécution de cette volonté. La prochaine Union doit se réunir dans deux ans . . . D'ici là, il faut espérer que les gouvernements saisis par nous, saisis par le Congrès de Londres de la question auront fait quelque chose. Nous aurons en ce moment-là entre les mains ce qu'ils auront fait. S'ils n'ont pas fait assez, nous les pousserons encore une fois de plus en avant, mais nous aurons déjà fait quelque chose en prenant aujourd'hui l'initiative du vœu que nous vous avons proposé.

M. **von Mayr**: Messieurs, je partage absolument l'opinion de MM. Ferdinand Dreyfus, Albanel et Gruber qu'il faut se borner à un vœu général aujourd'hui et avoir égard surtout à des réglementations d'ordre pénal. Mais je dois avouer, d'un autre côté, que les observations de M. Bingner m'ont fait aussi une grande impression et que vraiment nous n'avons pas trop à espérer de l'action absolument isolée des différents États. Ce qui serait à désirer, c'est, en première ligne, qu'il y ait des efforts qui soient faits pour qu'un arrangement international s'établisse sur cette matière, lequel alors pourrait servir de base à des dispositions d'ordre pénal. (Oui!)

Je dis même non seulement à des dispositions d'ordre pénal mais peut-être aussi à des dispositions d'ordre purement administratif. Je suis d'avis qu'il ne faut entrer dans le détail ni des dispositions d'ordre pénal ni des dispositions d'ordre administratif, mais qu'il faut avoir dans les yeux, comme on dit en Allemagne, déjà la possibilité d'un règlement international basé sur l'entente internationale dans le sens tant de l'ordre pénal, que de l'ordre administratif. Je pense donc que les propositions de MM. Dreyfus, Albanel et Gruber d'un côté et de M. Zucker de l'autre pourraient très bien être réunies ensemble, et j'ai formulé, sauf la rédaction française sur laquelle je ne puis pas donner toutes les garanties nécessaires, la proposition suivante qui n'est pas une nouvelle proposition, mais qui est seulement l'essai de réunir les idées des rapporteurs avec les idées émises par M. Zucker. La proposition serait la suivante:

> «Le Congrès désirant mettre fin (j'ai accepté tout ce que vous avez dit) à l'odieux trafic connu sous le nom de traite des blanches et approuvant les délibérations du

Congrès tenu à Londres du 21 au 23 juin dernier charge le bureau de l'Union d'inviter les gouvernements à prendre les mesures opportunes (Très bien! très bien!), afin d'établir un traité international relatif à la répression de la traite des blanches, tendant à établir des bases de droit international selon lesquelles, dans les législations des différents États et les règlements d'ordre administratif, seraient à insérer des dispositions conformes à ce traité international.» (Applaudissements.)

M. **Ferdinand Dreyfus**: Nous nous rallions à cette proposition.

M. **Albanel**: Absolument.

M. l'abbé **Reynaud**: Je n'ai pas tout-à-fait compris ce que le précédent orateur entend par règlements administratifs. Cela veut-il dire police de chaque Etat?

M. **von Mayr**: Oui.

M. l'abbé **Reynaud**: Je me rallie complètement à sa proposition. (Très bien!)

M. **van Hamel**, président: Monsieur Bingner, vous consentez?

M. **Bingner**: Parfaitement.

M. **van Hamel**, président: Tout le monde a entendu la proposition formulée.

Que ceux qui acceptent la proposition veuillent bien lever la main!

Que ceux qui sont d'un avis contraire veuillent bien lever la main!

(La proposition est adoptée à l'unanimité.)

M. **van Hamel**, président: Alors, Messieurs, cette question est vidée.

Nous passons outre, et nous arrivons à la discussion sur la *troisième question: «De l'influence de la vieillesse sur la criminalité.»*

En premier lieu, je vais donner la parole au rapporteur M. Nicoladoni.

Discussion de la troisième question.

Hof- und Gerichtsadvokat Dr. **Alexander Nicoladoni** (Linz): M. H.! Das Lebensalter des Menschen hat bisher in der Straf-

rechtsgesetzgebung nur insofern Berücksichtigung gefunden, als es sich um das jugendliche Alter handelte. Das jugendliche Alter nimmt bekanntlich im Strafgesetze eine exzeptionelle Stellung ein. Dem jugendlichen Alter kommt entweder bis zu einer gewissen Grenze oder, wenn solch eine absolute Grenze nicht bestimmt ist, nach richterlichem Ermessen der Ausschliefsungsgrund der Unzurechnungsfähigkeit, der Nichtverantwortlichkeit zu, und zwar, weil die Gesetzgeber annehmen, dafs dem jugendlichem Alter bis zu einer gewissen Grenze entweder das Unterscheidungsvermögen fehlt — «discernement» sagt das französische Strafrecht und nach ihm eine Reihe von Strafgesetzgebungen andrer Länder —, oder weil ihm die intellektuelle und sittliche Reife fehlt.

Das jugendliche Alter nimmt aber auch insofern eine exzeptionelle Stellung ein, als es nicht selten und in den meisten Strafgesetzen, ja, ich möchte sagen in allen, ein Grund zur Strafmilderung ist, aber auch in der Regel das Alter unter zwanzig Jahren ein Grund zur Abänderung der Strafart. Ich erinnere nur daran, dafs nach den Strafgesetzbüchern über jugendliche Verbrecher in diesem Alter die Todesstrafe nicht verhängt werden kann, sondern die Zuchthausstrafe oder sonst eine ähnliche schwere Gefängnisstrafe usw. an deren Stelle tritt und dafs nicht selten auch die Zuchthausstrafe auf eine mildere Freiheitstrafe herabgesetzt oder die Unterbringung des jugendlichen Übelthäters in eine Besserungs- oder Arbeitsanstalt eintritt.

Es drängt sich nun die Frage auf, ob nicht etwa eine ähnliche Berücksichtigung, wie sie dem jugendlichen Alter in den Strafgesetzen, und zwar in den positiven Strafgesetzen, zukommt, auch dem Greisenalter gebührt. Nun scheinen die Strafgesetzgeber nicht dieser Ansicht zu sein, denn es sind nur gar wenige Strafgesetzgeber, welche überhaupt des Greisenalters als eines Strafausschliefsungsgrundes oder als eines Strafmilderungsgrundes gedenken. Mir sind von solchen Strafgesetzbüchern, resp. Strafgesetzentwürfen, welche ausschliefslich vom Greisenalter sprechen, nur zwei bekannt, und zwar der Strafgesetzentwurf vom 19. Dezember 1889 für das Grofsfürstentum Finnland, von dem ich allerdings nicht weifs, ob es ins Leben getreten und heute noch gültig ist, und das Strafgesetz für Mexiko.

Ersteres bestimmt in § 3: «Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn sie von demjenigen begangen wird, der geisteskrank ist oder aus Altersschwäche oder aus einer andern Ursache den Gebrauch des Verstandes verloren hat.»

Letzteres bestimmt in Kapitel II Art. 34: «Strafgerichtliche Verantwortlichkeit schliefst aus: . . . Punkt 4, Altersschwäche, wenn infolge derselben die Vernunft sich gänzlich verloren hat.»

Nicht expressis verbis, aber doch in einer Weise, die nicht verkennen läfst, dafs der Verfasser an die Möglichkeit einer Ausschliefsung der Zurechnungsfähigkeit durch das hohe Alter des Thäters gedacht hat, bestimmt der Entwurf vom Jahre 1898 für das Königreich Norwegen im § 44: «Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter auf Grund zurückgebliebener Entwickelung oder Schwächung der Geisteskräfte das Wesen der Handlung und ihrer rechtswidrigen Beschaffenheit nicht verstehen konnte oder aus einem der genannten Gründe . . . . seiner selbst nicht mächtig war.»

Als Milderungs-, respektive Strafumwandlungsgrund läfst das Greisenalter gelten das Strafgesetz des Königreichs Ungarn. Es bestimmt im § 93: «Bei hohem Alter ist wegen übermäfsiger Beschwernis statt auf Zuchthaus auf Kerker zu erkennen.»

Der norwegische Strafgesetzentwurf zählt im § 12 unter den Gründen, die bei Herabsetzung oder Erhöhung der Strafe in Erwägung zu ziehen sind, das Alter auf.

Das Strafgesetz des Fürstentums Bulgarien vom 2. Februar 1896 läfst im Artikel 59 die Todesstrafe bei Personen, die bei Beginn der Urteilsvollstreckung mehr als 65 Jahre alt sind, durch lebenslängliches Zuchthaus ersetzen.

Das erwähnte Strafgesetz für Mexiko führt im Art. 42 als einen Milderungsumstand vierter Klasse neben der Minderjährigkeit und Taubstummheit das Greisenalter an.

Dem Greisenalter zu gute kommt wohl auch die Bestimmung des kroatischen Strafgesetzes § 39, dafs die Beschäftigung in den Zuchthäusern mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse einzurichten sei, die Bestimmung des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuche nach den Beschlüssen der Expertenkommission Art. 38, demzufolge bei Ausmessung

der Strafe nebst der Schuld, den Beweggründen und dem Vorleben auch die persönlichen Verhältnisse des Thäters zu berücksichtigen seien, und eine Reihe ähnlicher Bestimmungen in den Strafvollzugsgesetzen und Strafanstaltsordnungen verschiedener Staaten.

In ein bestimmtes System freilich können diese tastenden Versuche der Strafgesetzgebungen nicht gebracht werden; so viel aber, glaube ich, ergibt sich aus denselben doch, dafs die Gesetzgeber bisher der Ansicht waren, dafs eine gleiche Berücksichtigung, wie das jugendliche Alter, das Greisenalter im Strafrechte nicht verdient. Es ist demnach meiner Ansicht nach unsre Aufgabe, zu prüfen, ob die bisherige Ansicht der Gesetzgeber richtig sei und genügende Gründe für sich habe oder nicht. So viel drängt sich uns, wenn wir von einer Analogie zwischen jugendlichem Alter und Greisenalter sprechen wollen, sofort auf, dafs das Jugendalter einen bestimmten, präzisierten Anfangspunkt hat, die Geburt, aber keinen bestimmten Ausgangspunkt, woraus auch die Bestimmung verschiedener Strafgesetzbücher zu erklären ist, dafs innerhalb eines gewissen Zeitraums dieses Jugendalters das richterliche Ermessen zu entscheiden hat, ob Jugend die Zurechnungsfähigkeit ausschliefst oder nicht. Dagegen hat das Greisenalter keinen präzisierten Anfangspunkt, wohl aber einen genau präzisierten Ausgangspunkt, nämlich den Tod.

Nun unterliegt es gar keinem Zweifel, dafs aus diesen rein äufserlichen Gesichtspunkten Analogieen nicht konstruiert werden dürfen; es fragt sich vielmehr, wenn wir uns die Frage vorlegen, ob in strafrechtlicher Beziehung eine Analogie zwischen dem jugendlichen und dem Greisenalter besteht, ausschliefslich darum, ob diejenigen psychischen Thatbestandsmomente, welche uns zwingen, der Jugend unter Umständen die Folge der Ausschliefsung wegen Unzurechnungsfähigkeit zuzugestehen, auch bei dem Greisenalter in ähnlicher oder aber in gleicher Weise vorhanden sind.

Ehe ich in meiner Diskussion weiter gehe, möchte ich vor allem andern aus derselben das mit ausgesprochenem Altersblödsinn, mit Dementia senilis behaftete Greisenalter ausgeschlossen wissen, denn das ist mir sicher, dafs, um das mit Dementia senilis behaftete Greisenalter strafrechtlich beurteilen

zu können, und insbesondere mit Rücksicht auf ein solches Greisenalter die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit, nach der strafrechtlichen Verantwortung zu prüfen und zu beantworten, dafs dazu die bisherigen Vorschriften aller Strafgesetzbücher über die Zurechnungsfähigkeit genügen, sei es nun, dafs diese Strafgesetzbücher überhaupt einen allgemeinen Begriff der Zurechnungsfähigkeit aufstellen, sei es, dafs sie, wie z. B. die österreichischen, bestimmte Gründe anführen, zufolge deren die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen ist, denn in dem einen und in dem andern Falle werden diese besonderen Bestimmungen hinreichen, um den Altersblödsinn unter jene Gründe zu rangieren und zu subsumieren, welche eben die Zurechnungsfähigkeit ausschliefsen. Also nicht von jenem Greisenalter spreche ich, welches mit Dementia senilis, mit Altersblödsinn, behaftet ist; ich spreche von Altersschwäche, von psychischer Altersschwäche.

Hier drängen sich vor allem zwei Fragen auf: «Ist diese psychische Altersschwäche jedem Greisenalter eigen?» Ich glaube, auf Grund der Erfahrungen, die wir als Juristen haben und die wir als Laien haben, auf Grund unsrer Erfahrungen in- und aufserhalb des Gerichtssaales müssen wir diese Frage verneinen, und wir müssen zu der Überzeugung gelangen, dafs es stets Menschen gegeben hat und dafs es auch heute noch Menschen gibt, welche das höchste Greisenalter erreichen und bis zu ihrem Tode sowohl die geistige, als die psychische Frische vollständig bewahren.

Aber eine andre Frage drängt sich ebenfalls auf: «Was verstehen wir unter Altersschwäche?» In physiologischer Beziehung habe ich in meinem schriftlich erstatteten Gutachten die Altersschwäche auf Grund der Aussprüche verschiedener Psychiater und Psychologen in folgender Weise charakterisiert:

> «Die durch die verminderte Nahrungszufuhr geänderten Assimilationsvorgänge, die dadurch modifizierten chemischen und physikalischen Vorgänge in sämtlichen einzelnen Nervenelementen führen schliefslich zur chemischen und physikalischen Strukturänderung, die sich äufserlich als Atrophie äufsert.
>
> Die Änderung des gesamten Stoffwechsels im Gehirn führt zur Strukturänderung in den einzelnen Elementen,

ja, oft zu deren vollständiger Vernichtung; diese äufsert sich durch die Änderung der Lebensäufserungen dieser Elemente, durch Änderung der Funktionen derselben.»

Ehe ich nun darangehe, diese psychische Altersschwäche in Bezug auf jene Seite derselben, welche uns hier allein interessiert, in Bezug auf deren Einflufs auf den Charakter, zu untersuchen, glaube ich erwähnen zu müssen, dafs sich sofort noch eine andre Frage aufdrängt: «Ist diese psychische Altersschwäche denkbar als vollständig unabhängig von der Dementia senilis? Ist sie denkbar als nichtpathologischer Zustand, oder aber mufs sie stets als pathologischer Zustand, als Anfangsstadium, als Prodromalstadium für die Dementia senilis angenommen werden?» Es ist dies eine Frage, welche nicht in die Kompetenz des Juristen fällt, welche daher auch nicht von mir beantwortet zu werden braucht. Ich glaube, es befinden sich in der Versammlung mehrere Ärzte, welche uns darüber Auskunft geben, vielleicht auch nicht Auskunft geben können; ich glaube aber, für die strafrechtliche Beurteilung der Frage, für die Frage, welche jetzt in der Debatte steht, ist das ziemlich gleichgültig. Darüber sind Juristen und Ärzte einig, dafs die psychische Altersschwäche Änderungen des Charakters hervorbringt, und einer der bekanntesten Psychiater, der Wiener Krafft-Ebing, sagt, dafs die regelmäfsige Folge des ersten Anfangsstadiums von Altersblödsinn und auch die regelmäfsige Folge der psychischen Altersschwäche eine Änderung des Charakters ist, die sich in Egoismus, Geiz, Mifstrauen, Reizbarkeit, lapsus judicii et memoriae, besonders für die Jüngstvergangenheit, äufsert. In anderen Fällen des Prodromalstadiums — sagt Krafft-Ebing — zeigt sich ein auffälliger Nachlafs der ethischen Gefühle, und in Verbindung mit geschlechtlicher Erregung ergeben sich grobe Verstöfse gegen die Sittlichkeit, denen besonders Kinder zum Opfer fallen.

Ein andrer bekannter Psychiater, ein Schweizer, Nötzli, hat auf Grund einer Reihe von klinischen Erfahrungen die Behauptung aufgestellt, dafs sich als Folge von psychischer Altersschwäche nicht selten die Neigung zu impulsiver, unmotivierter Gewaltthätigkeit einstellt, und ein bekannter, wenn auch älterer, aber immerhin noch gewürdigter Psychiater, Dr. Wilhelm Griesinger, sagt: «Wenn der Mensch die hemmenden

Vorstellungen noch nicht erhalten oder schon verloren hat, da werden sich immer jene Zustände etablieren, welche dem kindlichen oder Greisenalter eigentümlich sind, nämlich die des unüberlegten, unmotivierten, den jedesmaligen inneren Bewegungen unmittelbar folgenden Handelns.»

Und damit wären wir wieder bei der Analogie zwischen Kindes- und Greisenalter angelangt.

Ich habe bereits eingangs meines Vortrages die Behauptung aufgestellt: Eine Analogie zwischen Kindesalter und Greisenalter kann in Bezug auf eine strafrechtliche Handlung nur dann angenommen werden, wenn die psychischen Thatbestandsmomente, welche bei der Jugend dazu führen, dieselben als Grund der Unzurechnungsfähigkeit gelten zu lassen, auch bei dem Greisenalter vorhanden sind; und daraus ergibt sich die nächste Frage: «Welche sind denn jene psychischen Thatbestandsmomente, welche dazu führen, dafs das Kindesalter, das jugendliche Alter, bis zu einer gewissen Zeitgrenze als unzurechnungsfähig erscheint?»

Ich möchte da verweisen auf einen, wenigstens einigen der Herren bekannten, Aufsatz, den ich vor einigen Jahren in der «Juristischen Zeitschrift für Strafrechtspflege» veröffentlicht habe. In diesem Aufsatze, betitelt: «Die Strafmündigkeit der Jugend» habe ich folgendes gesagt: «Es kann erst dort von einer Verantwortung des Handelnden die Rede sein, wo sich der primären Empfindung und Vorstellung, gerichtet auf die unmittelbare Befriedigung eines der Lebensfürsorge entspringenden Triebes, eines nächsten Zweckes und der durch sie veranlafsten Bewegungsvorstellung hemmende Motive sekundärer Art, welche das Streben nach entfernterem Zwecke zum Inhalt haben und sich als Erwägungen religiöser, sozialer, rechtlicher Natur, vielleicht auch nur als Furcht vor Strafe und andern Nachteilen, als Erinnerung an ausgestandene Strafen und Nachteile einstellen und wo es zu einem Kampf und einem Wählen zwischen den primären und sekundären Empfindungen und Vorstellungen kommt, wo die eine Art dieser Empfindungen und Vorstellungen unterliegt, die andre den Sieg davonträgt, wo zwischen diesen primären und sekundären Vorstellungen und Trieben ein Kampf eintritt, wo es zur Wahl kommt und wo die Entscheidung nach der einen oder der andern Richtung getroffen wird.»

Nur dort, wo diese psychischen Thatsmomente vermöge der Natur des Thäters sich einstellen können und in der Regel sich einstellen, nur dort kann von einem normalen Menschen im Sinne des Strafrechtes gesprochen werden, von einem Menschen, auf welchen die Grundsätze von Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit Anwendung finden.

Nun haben wir gehört, dafs gerade beim Greisenalter, und zwar bei jenem Greisenalter, welches die Spuren psychischer Altersschwäche an sich trägt, Änderungen des Charakters eintreten, welche von dem eben entwickelten Standpunkte aus, hinsichtlich der eben entwickelten Grundsätze der Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit von Belang sind. Ich glaube, dafs sich aus den Erfahrungen, welche die Juristen und Ärzte in Bezug auf Charakteränderung bei dem mit psychischer Altersschwäche behafteten Greisenalter gemacht haben, ergibt, dafs thatsächlich sich im Greisenalter die primären Motive verstärken und die sekundären Motive abschwächen, dafs jene Motive, welche aus der Sorge für den Lebensunterhalt und den sogenannten natürlichen Trieben entspringen, aus Hunger und Liebe, dafs diese Triebe im Greisenalter zunehmen und dafs die Kraft des Greises, denselben zu widerstehen, eine geringere wird und dafs dagegen jene Triebe, welche aus der Sorge für den Unterhalt, für das persönliche Wohl entspringen, an Kraft gewinnen und über den Greis die Herrschaft zu erringen trachten.

Ich möchte insbesondere auf eine Erscheinung hinweisen, welche gleichfalls von einer Reihe von Psychiatern und Ärzten konstatiert worden ist, dafs nämlich die physischen Umstände auf den Greis in viel heftigerer, vehementerer Weise einwirken, als die psychischen. Es kommt nicht selten vor, dafs an der Seele eines altersschwachen Greises Umstände, welche ihn in der Jugend ganz gewifs in einen hohen Grad von Seelenschmerz versetzt hätten, vorübergehen, ohne seine Teilnahme zu erwecken, während Kleinigkeiten physischer Art, schlechte Kost, geänderte Wohnungsverhältnisse, Genufs von Alkohol und ähnliche Dinge, ihn in eine ganz ungewöhnliche Alteration versetzen. Auch dies scheint mir die Ansicht zu verstärken, dafs die beiden Sätze, welche ich in meinem schriftlichen Gutachten aufgestellt habe, richtig sind, dafs

nämlich das Greisenalter einerseits die Kraft der primären Motive verstärkt, anderseits aber die Kraft der sekundären Motive abschwächt. Ist dies der Fall, so wird natürlich auch das Greisenalter, wenigstens das mit psychischer Schwäche behaftete Greisenalter, in ähnlicher Weise wie die Jugend eine besondre strafrechtliche Behandlung verdienen. Wenn diese Verstärkung der primären Motive und die Schwächung der sekundären Motive so weit geht, dafs dadurch die Zurechnungsfähigkeit des Greises unter den Typus des normalen Menschen niedergedrückt wird, wenn diese Verstärkung der primären und Schwächung der sekundären Motive so weit geht, dafs von einer Verantwortlichkeit nicht mehr die Rede sein kann, dann wird unter Umständen auch bezüglich des Greisenalters eine Aufhebung oder wenigstens eine Herabminderung der Zurechnungsfähigkeit angenommen werden müssen.

Noch von einem andern Standpunkte aus dürfte das Greisenalter in der strafrechtlichen Behandlung Beachtung verdienen, und zwar vom Standpunkte der Strafzwecke aus, welcher Standpunkt die Internationale kriminalistische Vereinigung ganz besonders interessiert. Ich glaube, ich werde nirgends auf einen Widerstand stofsen, wenn ich behaupte, dafs mit der Strafe, welche auf den Grundsätzen der Besserungstheorie aufgebaut ist, bei dem greisen Verbrecher nichts auszurichten sein wird und dafs das Strafensystem, insoweit es auf dem Besserungsprinzipe aufgebaut ist, auf Übelthäter, welche im Greisenalter stehen, wohl keine Anwendung finden kann. Anderseits ist es aber nicht zu leugnen, dafs gerade das Greisenalter ein grofses Kontingent zu der Kategorie der Gewohnheitsverbrecher stellt und dafs überhaupt anzunehmen ist, dafs, wenn es sich nicht um ein reines Gelegenheitsverbrechen handelt, die Übelthat, welche vom Greise begangen wird, in einer entweder ihm angebornen oder im Laufe der Jahre erworbenen Disposition ihren Grund hat, also nicht mehr aus den Greisen herausgebracht werden kann, dafs also ein solcher im Greisenalter stehender Übelthäter eine ganz besondere Gefahr für die menschliche Gesellschaft bildet und deshalb auch die gegen ihn anzuwendende Strafe von den Gesichtspunkten des Sicherungszweckes aus zu beurteilen sein

wird. Es ergibt sich hier der Widerspruch, der sich bei Gewohnheitsverbrechern überhaupt ergibt: der Widerspruch zwischen der Disposition, in welcher verschiedene Gesetzbücher einen Milderungsumstand sehen, und zwischen der Gefährlichkeit für die Gesellschaft: ein Umstand, welcher dazu führt, die Strafe zu verlängern. Bei dem Greisenalter kommt vielleicht, wie dies das ungarische Strafgesetzbuch zum Ausdruck bringt, auch die Humanitätserwägung in Betracht, dafs nämlich die Abbüfsung der Strafe einem Greise zweifellos schwerer fällt, als einem kräftigen Mann, und auch von diesem Standpunkte aus vielleicht eine Änderung in der Strafart eintreten mufs und soll.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen habe ich mir erlaubt, dem Kongresse folgende Thesen zur Annahme vorzuschlagen:

«1. In Ansehung derjenigen verbrecherischen Handlungen, welche von Individuen begangen werden, die mit ausgesprochener Dementia senilis behaftet sind, erscheinen mit Rücksicht darauf, dafs die in jedem Strafgesetz enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die strafgerichtliche Zurechnung die nötige Handhabe zur entsprechenden kriminalistischen Behandlung solcher Handlungen bieten, besondre strafrechtliche Bestimmungen überflüssig.

2. Bei allen verbrecherischen Handlungen, welche von im Greisenalter stehenden Personen begangen werden, wobei ein bestimmtes Lebensalter als Beginn des Greisenalters nicht anzunehmen ist, hat der Richter zu prüfen, ob bei dem Thäter die bei dem normalen Menschen vorauszusetzende Urteilskraft und die bei normalen Menschen vorauszusetzende Willensbestimmbarkeit infolge des Greisenalters aufgehoben oder vermindert oder ungeschmälert vorhanden ist.

Im erstern Falle ist Unzurechnungsfähigkeit, im zweiten Falle verminderte Zurechnungsfähigkeit anzunehmen; im letztern Falle hat das Greisenalter als Milderungsumstand zu gelten.

3. Im Greisenalter stehende Verbrecher, bei welchen nach den sub 1 und 2 entwickelten Grundsätzen verminderte Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen ist, sind dann, wenn sie unverbesserlich und gemeingefährlich

erscheinen, im erstern Falle nach abgebüfster Strafe, im zweiten nach Konstatierung ihrer Unzurechnungsfähigkeit zeitlebens in eignen Asylen unterzubringen.

4. Der Strafvollzug gegen im Greisenalter stehende Personen ist durch besondre, auf das Greisenalter Rücksicht nehmende Normen zu regeln.» (Lebhafte Bravorufe und Applaus.)

M. **van Hamel**, président: La proposition de M. Nicoladoni a été imprimée en allemand dans le rapport, mais il a changé le troisième point, n'est-ce pas? Est-ce qu'il y a quelqu'un qui désire la traduction? (Oui.)

M. **Armand Sasvári**, secrétaire du Musée commercial hongrois, traducteur français du Congrès: «1° Relativement à ces actes criminels commis par des individus atteints de la démence sénile nettement déterminée, eu égard à ce que les dispositions générales contenues dans chaque Code pénal sur l'imputabilité criminelle offrent l'appui nécessaire pour déterminer la procédure criminelle qui est applicable pour ces actes, le rapporteur pense qu'il n'est pas nécessaire de prendre dans le Code pénal dès dispositions spéciales pour tous les actes criminels commis par des vieillards.

2° Et ici il ne faut pas déterminer l'âge auquel commence la vieillesse. Le juge devra toujours examiner si, chez le malfaiteur, la force du jugement qu'il faut supposer chez chaque homme normal existe ou si la force de la volonté qu'il faut supposer dans l'homme normal est toujours supprimée ou diminuée à la suite de la vieillesse. Dans le premier cas, il y a non-imputabilité; dans le second cas, il y a imputabilité diminuée, et alors la viellesse doit passer pour circonstance atténuante.

3° Pour les criminels vieillards chez lesquels on peut supposer que l'imputabilité a diminué ou qu'elle n'existe plus, qu'elle a été supprimée, s'ils sont incorrigibles ou dangereux, il faut les placer dans des asiles spéciaux, mais après leur peine terminée, soufferte, subie, purgée, lorsque l'imputabilité est diminuée.

4° La peine édictée contre les vieillards devrait être subordonnée à des règles spéciales qui prennent en considération la vieillesse.» (Très bien.)

M. le **président**: La parole est à M. Feisenberger.

Gerichtsassessor Dr. **Feisenberger** (Frankfurt a. M.): Meine sehr geehrten Herren! Der Herr Referent hat zwar in lichtvoller Weise die hier in Erörterung stehende Frage bereits in ihrem ganzen Umfange klar gelegt, da ich aber hinsichtlich einiger wichtiger Punkte mit ihm nicht einer Meinung bin, mufs ich die ganze Frage nochmals aufrollen; ich werde mich dabei möglichster Kürze befleifsigen; einige neue, von dem geehrten Herrn Vorredner nicht berührte Daten glaube ich aber doch anführen zu können, die das Urteil in einer oder der andern Weise zu beeinflussen geeignet sind.

In der Behandlung der Frage werde ich zunächst erörtern das Greisenalter als Milderungsgrund schlechthin, zweitens die Altersschwäche und in dritter Linie die in meinem Gutachten hervorgehobene andre Seite der Frage, ob der Umstand, dafs ein Verbrechen gegen eine im Greisenalter stehende Person begangen wird, als erschwerender Umstand gelten kann.

Wie der Herr Referent die internationale Strafgesetzgebung beachtet hat, so habe auch ich es bei der Vorbereitung zu diesem Referate gethan und habe dabei folgendes gefunden: In fünf Staaten wird gegen das Greisenalter die Todesstrafe nicht vollzogen; die Altersgrenze schwankt hier zwischen 60 und 90 Jahren. Der legislatorische Grund dieser Bestimmung ist mir — offen gesagt — nicht ganz klar geworden; man müfste denn die Auffassung teilen, welche Prof. Dr. Geyer hierüber geäufsert hat, dies sei der erste Anfang zur Abschaffung der Todesstrafe überhaupt, eine Auffassung, die mir denn doch zu ideal erscheint.

In neun Staaten wird die schwerste Freiheitstrafe gegen im Greisenalter stehende Verbrecher nicht verhängt; die Altersbestimmung schwankt zwischen 60 und 70 Jahren; und in einem Staate, d. i. in Portugal, ist das Greisenalter als Strafmilderungsgrund schlechthin angeführt, gerade wie die Jugend.

Ich möchte mich nun entgegen diesen Gesetzgebungsversuchen — und darin, glaube ich, werde ich auch mit dem Herrn Referenten übereinstimmen — dahin aussprechen, dafs das Greisenalter als solches als Milderungsgrund nicht gelten kann. Man kann doch thatsächlich nicht annehmen,

dafs das lange Leben bei einem normalen Menschen, dessen Urteilskraft dadurch gestärkt worden ist, dessen geistiger Blick sich erweitert hat, der den Wert seiner Handlungen und die Folgen derselben immer besser zu überblicken im stande ist, ein Grund sein soll, die Strafe zu mildern. Und ein andrer Grund liegt in der Unmöglichkeit, die Altersgrenze zweckentsprechend zu bestimmen. Wo soll man beginnen? Man sieht, dafs in den Gesetzgebungen, welche Versuche in dieser Richtung gemacht haben, die Altersgrenze zwischen 60 und 90 Jahren, also zwischen dreifsig Jahren, schwankt.

Ich will mich hier gleich gegen die Parallele wenden, die auch der Herr Referent zwischen jugendlichen und im Greisenalter stehenden Verbrechern gezogen hat. Da haben wir zuerst wieder die Altersgrenze. Bei jugendlichen Verbrechern können wir aus den Erfahrungsthatsachen und den Ergebnissen der Wissenschaft doch immer ein gewisses abgrenzendes Moment finden, in welchem wir annehmen dürfen, dafs die körperliche und geistige Entwickelung vollendet ist; bei dem Greisenalter können wir eine solche Grenze, wo sich annehmen läfst, dafs die körperliche und geistige Entwickelung abnimmt, nicht fixieren. Es kann jemand im Alter von 70—75 Jahren ein kräftiger Mann und im Alter von noch nicht 50 Jahren ein Greis sein.

Ein zweiter Grund, der gegen die Berechtigung der genannten Parallele spricht, ist aber viel bedeutsamer — das ist der Strafzweck! Bei jugendlichen Verbrechern ist der Zweck der Strafe wohl immer in erster Linie der der Besserung; von diesem Strafzweck kann aber bei greisen Verbrechern wohl kaum je die Rede sein; greisen Verbrechern gegenüber wird es sich meist um Vergeltung und Unschädlichmachung, bestenfalls noch um Abschreckung handeln.

Bisher, meine Herren, habe ich gegen die Milderung der Strafart gesprochen. Ich gehe hiervon jetzt ab und gehe über zu der Frage, ob eine mildere Strafvollstreckung gegenüber greisen Verbrechern geboten ist. Auch in dieser Richtung liegen heute schon gesetzgeberische Versuche vor. In einem Staate — in Portugal — hat man die Einzelhaft im Greisenalter stehender Verbrecher abgeschafft, und in einem andern Staate — in Guatemala — hat man besondere Strafanstalten

für im Greisenalter stehende Verbrecher verlangt. Ich weifs nicht, ob die hierauf bezügliche vierte These des Herrn Referenten so aufzufassen ist, als ob man hier besonderer gesetzlicher Bestimmungen bedürfte, denn in diesem Falle müfste ich entschieden dieselbe ablehnen. Ich meine, man solle in dieser Hinsicht gesetzlich nichts festlegen. Ich halte ein gesetzgeberisches Vorgehen in dieser Richtung erstens für schwer möglich und zweitens auch nicht für notwendig. Im Einzelfalle ist es vielmehr den Gefängnisbeamten zu überlassen, Milderung im Strafvollzug eintreten zu lassen. Nur die Gefängnisbeamten, vor allem der Arzt, können ermessen, ob sie den einzelnen im Greisenalter stehenden Verbrecher von der schweren Arbeit zu befreien haben, ihn in einzelnen Fällen mehr freie Luft geniefsen lassen müssen und ihn der Einzelhaft entheben können. Ich glaube, mich hier auf den Herrn Geheimrat Krohne berufen zu dürfen, auf einen der besten Kenner des Gefängniswesens, der in seinem Lehrbuch des Gefängniswesens sich folgendermafsen äufsert: «In kleinen Gefängnissen findet sich wohl ein Plätzchen, an welchem man sie (d. h. die im Greisenalter stehenden Verbrecher) die wenigen Hafttage mit Kartoffelschälen oder Nichtsthun hinbringen läfst. In gröfseren Strafanstalten, wo ihre Anzahl mehrere Prozent der Kopfstärke beträgt, sind sie in einer Abteilung zu vereinigen und unter sonstiger Wahrung von Zucht und Ordnung in der Verpflegung, Bekleidung, Bewegung im Freien, vor allem aber in der Arbeit billig zu berücksichtigen. — Besonderer Anstalten (Invalidengefängnisse) bedarf es nicht!»

M. H.! Ich komme danach zu meiner ersten These, die ich vorschlage: Das Greisenalter als solches ist kein Grund, die Strafe zu mildern; es ist den Gefängnisbeamten zu überlassen, bei der Strafvollstreckung in Berücksichtigung des Greisenalters in einzelnen Fällen eine Milderung im Strafvollzuge eintreten zu lassen.

Ich verlasse nun den ersten Punkt, und wende mich dem Kapitel der Altersschwäche zu. Was die Altersschwäche ist, das lehrt ja die Wissenschaft und die Erfahrung des Lebens; hierüber brauche ich mich nicht weiter auszubreiten; die Frage ist nur, ob diese Altersschwäche es verdient, eine besondere

gesetzgeberische Behandlung zu erfahren, und hiergegen möchte ich wieder Stellung nehmen. Die Altersschwäche ist ja nichts andres, als eine Geistesschwäche, eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit. Ich präzisiere meinen Standpunkt dahin, dafs die verminderte Zurechnungsfähigkeit als Strafmilderungsgrund anzusehen ist, dafs aber kein Anlafs besteht, für die Altersschwäche gesondert vorzugehen. Erachtet man es als notwendig, den Fall besonders zu berücksichtigen, wenn die Verminderung der Zurechnungsfähigkeit der Altersschwäche zuzuschreiben ist, so mufs man dafür, meines Erachtens, schwerwiegende Gründe in das Feld führen — und diese vermisse ich. Wenn man gesetzgeberisch vorgehen will, ist es immer gut, wenn man Zahlen zu Gebote hat, diese Zahlen auch zu benutzen. Eine einschlägige psychiatrische Statistik ist mir nicht bekannt geworden, aber die Kriminalstatistik des Deutschen Reichs steht zu Gebote, und ich habe mir aus diesem vorzüglichen Werk, und zwar aus dem Jahre 1895, einige Daten ausgewählt und werde mir erlauben, diese anzuführen. Das Jahr 1895 habe ich deshalb gewählt, weil damals bei uns in Deutschland die letzte Volkszählung stattgefunden hat und ich daher in der Lage war, die Kriminalitätsziffern zu den Bevölkerungsziffern in Beziehung zu setzen.

Ich berücksichtige, meine Herren, nur die männliche Verbrecherwelt. Von sämtlichen männlichen Verbrechern standen 1,92 pCt. im Alter zwischen 60 und 70 Jahren und 0,40 pCt. im Alter von über 70 Jahren. Von sämtlichen männlichen Verbrechern waren 62,1 pCt. ohne Vorstrafe, also zum erstenmal bestraft; von den im Alter zwischen 60 und 70 Jahren stehenden waren 61,5 pCt., von den im Alter von über 70 Jahren stehenden aber 73,2 pCt. ohne Vorstrafe. Von der ganzen Bevölkerung wurden 1,48 pCt. verurteilt, von der ganzen Bevölkerung zwischen 60 und 70 Jahren aber nur 0,609 pCt. und von der ganzen Bevölkerung von über 70 Jahren gar nur 0,23 pCt. Da haben sie also die Zahlen! (Zwischenruf: Aber wenn wir sie in Druck bekommen hätten, wäre es viel besser gewesen! Heiterkeit.) Als ich die Aufforderung bekam, das gedruckte Gutachten zu erstatten, wurden mir leider nur 14 Tage zur Verfügung gestellt, und in dieser Zeit war es nicht möglich, das statistische Material zu verarbeiten.

Aus diesen Zahlen läfst sich allerdings nur ein negativer Schlufs ziehen. Wir sehen aus diesen Zahlen, dafs im Alter das Verbrechen ganz wesentlich prozentual abnimmt, ganz wesentlich prozentual zurückgeht; wir müssen also daraus den Schlufs ziehen, dafs keine besondere Veranlassung, kein besonderer Grund vorliegt, welcher im Greisenalter das Verbrechen erzeugt; wir müssen im Gegenteil annehmen, dafs der Antrieb und überhaupt die das Verbrechen erzeugenden Umstände sich verringern bezw. vermindern. Also aus den allgemeinen Ziffern der Kriminalität läfst sich nichts für die Berechtigung der Forderung einer besonderen Rücksichtnahme auf die Altersschwäche als Verbrechenserzeugerin gewinnen. — Man operiert aber hier auch, meine Herren, mit gewissen Einzeldelikten, besonders mit den Sittlichkeitsdelikten. Es ist allerdings auffallend, dafs bei diesen der Prozentsatz lange nicht in dem Grade mit dem zunehmenden Alter zurückgeht, wie bei den andern Verbrechen. Aber, meine Herren, mufs man denn das unbedingt auf Kosten der Abnahme der Geisteskräfte setzen? Ich möchte einen ganz andern Standpunkt vertreten: Der geschlechtliche Trieb ist der stärkste Naturtrieb. Wenn nun mit dem Alter eine gewisse Unmöglichkeit eintritt, auf natürlichem Wege den Trieb zu befriedigen, so ist diese Unmöglichkeit genug, um zu erklären, warum die Delikte vorkommen, wir bedürfen dazu nicht der Annahme der Geistesschwäche. — Es fehlt eben dann die moralische Widerstandskraft. Was will aber die Strafe schliefslich anders, als dem durch den Mangel der moralischen Festigkeit verursachten verbrecherischen Erfolge begegnen? Warum sollen wir aber einen Unterschied dazwischen machen, ob diese moralische Widerstandskraft bei einem Greise oder bei einem andern fehlt?

Nun kommt aber eine Thatsache in Betracht, aus der man vielleicht einen Einwurf herleiten könnte. Wie sie aus den Zahlen gesehen haben, ist es auffallend, dafs bei den Verbrechern über 70 Jahren die Rückfallsziffern zurückgehen, und zwar in einem Grade, dafs sie um 11 pCt. die Durchschnittsziffern aller Verbrecher ohne Vorstrafen übersteigen. Aber, meine Herren, es wäre doch wohl unzulässig, deshalb zu behaupten, dafs die Altersschwäche daran schuld sei, warum so viele Leute erst nach 70 Jahren strafbare Handlungen verüben.

Für eine solche Annahme fehlt jeder Anhalt. Ich möchte vielmehr einen natürlichen einfachen Grund hierfür suchen und glaube ihn zu finden in der durch die infolge des höheren Alters verminderte Arbeitskraft sich steigernden Not und Armut. Also auch aus den Rückfallsziffern läfst sich, meines Erachtens, ein Schlufs auf die besondere strafrechtliche Berücksichtigung der Altersschwäche nicht ziehen.

Es ist in allerletzter Zeit — ich weifs nicht, ob das den Herren bekannt ist — in der Psychiatrischen Wochenschrift vom Oberarzt Dr. Bresler eine kurze Betrachtung erschienen, worin es heifst: «Es wäre recht interessant, zu erfahren, bei wie vielen von den im Alter über 70 Jahre zum ersten Male Bestraften und nach wie langer Zeit der greifbare Altersblödsinn sich einstellt.» Dr. Bresler ist der Ansicht, dafs das Ergebnis ein solches sein wird, dafs man gesetzgeberisch wird vorgehen müssen, um die Bestrafung im Greisenalter stehender Verbrecher zu mildern. Dieser Psychiater erklärt uns: «Es wäre interessant, ...» Das ist auch ein Beweis dafür, dafs er die Verursachung der Verbrechen durch Altersschwäche als sicher nicht hinstellen kann. Es ist ferner ein Beweis dafür, dafs wenn in dieser Frage gesetzgeberisch vorgegangen werden soll, die Psychiater mit greifbaren Resultaten vorangehen sollen; sie müssen nachweisen, dafs gerade die Altersschwäche der Grund sei, warum die Zahl der erstmaligen Verbrechen im Alter so stark zunimmt, und dafs gerade die Altersschwäche zu den Verbrechen mehr beitrage, als die Geistesschwäche im allgemeinen. Wie gesagt, wir müssen hier den Herren Psychiatern folgen; sie müssen uns vorangehen.

M. H., ich komme zum Schlufs, d. h. ich kehre zu dem zurück, was ich auch früher schon als meinen Standpunkt präzisiert habe, dafs man die Altersschwäche nicht trennen kann von der Geistesschwäche im allgemeinen; und ich möchte nebenbei bemerken, dafs es auch nicht politisch wäre, sie zu trennen. Unsre Bestrebungen sind darauf zu richten, dafs die Geistesschwäche und die infolge derselben verminderte Zurechnungsfähigkeit in den Strafgesetzbüchern überall Eingang findet als Strafmilderungsgrund, und solange nicht nachgewiesen ist, dafs die Altersschwäche eine besondere Stellung bei Erzeugung des Verbrechens gegenüber der Geistesschwäche im

allgemeinen einnimmt, so lange haben wir, meines Erachtens, keine Veranlassung, für sie ein besonderes gesetzgeberisches Vorgehen zu verlangen.

Meine zweite These lautet also: «Die Frage der milderen Bestrafung des Altersschwachen ist zugleich mit der Frage der milderen Bestrafung des Geistesschwachen überhaupt zu lösen.» Dazu möchte ich nun noch folgendes bemerken: Die vermindert Zurechnungsfähigen, die, wenn ich mich so ausdrücken darf, Halbnarren, sind in der Regel gefährlicher, wie die völlig geisteskranken Verbrecher, schon deshalb, weil ihr Zustand auch regelmäfsig nicht veränderbar ist. Sie unschädlich zu machen, mufs also das Ziel sein. Da wir aber dieses Ziel durch die Strafe nicht erreichen können, weil wir diesen Verbrechern ja die That nicht voll anrechnen können, so müssen wir für Internierungsanstalten Sorge tragen, in die wir diese Verbrecher nach verbüfster Strafe unterbringen und so unschädlich machen.

M. H.! Ich komme nun nur noch mit ganz kurzen Worten auf die Kehrseite der Medaille zu sprechen, ob es nämlich notwendig erscheint, wenn gegen einen im Greisenalter stehenden Menschen ein Verbrechen begangen wird, dies dem Thäter als einen besonderen Strafschärfungsgrund anzurechnen. Meine Herren! Ich glaube, in dieser Frage soll man gesetzgeberisch nicht vorgehen. Unsre Strafrahmen gestatten ja dem Richter, die besondere Roheit, die Verletzung jener Ehrfurcht, welche man dem Alter schuldig ist, zu berücksichtigen, und die Sache scheint mir nicht geeignet, sie einer besonderen gesetzgeberischen Regelung zu unterziehen.

Ich möchte deshalb noch eine dritte These vorschlagen: «Als Strafschärfungsgrund ist der Umstand, dafs der Verletzte im Greisenalter steht, nicht aufzunehmen.»

Dr. **Aschrott**: Ich möchte mir die Frage erlauben, ob der Herr Berichterstatter in der Lage wäre, Details über die Sittlichkeitsdelikte mitzuteilen; er sagte blofs, es sei hier ein weniger starker Rückgang wahrzunehmen, als bei der allgeallgemeinen Kriminalität, ohne auch die Ziffern mitzuteilen.

Dr. **Feisenberger**: Ich weifs nicht, ob ich die Ziffern bei mir habe. (Sucht in seinen Schriften.) Nein, ich bedaure, die Ziffern nicht hier zu haben.

M. le Dr. **Ferdinand Baumgarten**, avocat (Budapest): Messieurs, vous venez d'entendre les rapports documentés sur notre 3-me question et permettez-moi de vous dire mon opinion d'autant plus que je ne puis accepter entièrement toutes les résolutions proposées.

Je crois que la question qui nous est posée permet deux différentes solutions, selon que nous considérons la criminalité dans sa relation avec l'individu ou dans son rapport à la Société entière.

La criminologie elle-même se divise en deux branches: la criminologie biologique d'une part et la criminologie sociale d'autre part, la première ayant pour objet l'individu et la seconde la Société.

De même, la criminalité peut être considérée de ces deux points de vue, c'est à dire du principe de l'individualité et du principe de la Société.

Si nous voulons donc résoudre la question au point de vue de la sociologie criminelle, nous ne le pourrons faire qu'en recourant aux dates statistiques qui donneront la réponse sur les questions essentielles suivantes: «Quels crimes et délits sont commis dans la majorité des cas par les vieillards et quels sont les moyens que la vieillesse choisit en préférence dans ses actions criminelles?»

Je regrette vivement que toute la matière statistique ne soit pas à la disposition du Congrès d'autant plus que le rapport de M. Nicoladoni contient des déductions très intéressantes, dans lesquelles se basant sur les recherches des sciences naturelles il analyse les penchants de la vieillesse à la criminalité.

Je crois, Messieurs, que ces déductions ne pourront être éprouvées et utilisées entièrement qu'en comparaison avec les résultats de la statistique internationale, et je pense qu'un congrès prochain pourrait résoudre cette partie de la question, si les dates statistiques seront collectionnées entièrement.

Ce qui concerne l'influence de la vieillesse sur la criminalité de l'individu ou plus précisement d'un individu donné: la réponse sur cette question doit être négative.

Dans les cas de la démence sénile, l'imputation du crime est exclu non par la sénilité mais par la démence.

Je suis donc parfaitement d'accord avec M. Nicoladoni qui résout la question de l'imputabilité en indiquant les paragraphes respectifs du Code pénal avec l'aide desquels le juge doit constater la criminalité du vieillard également que de chaque autre individu criminel.

Au contraire, je ne puis partager l'oppinion de M. Nicoladoni que le § 93 du Code pénal hongrois considère la vieillesse comme circonstance atténuante.

La traduction du § 93 du Code pénal hongrois est la suivante: «Au lieu de la reclusion de temps fixé c'est le cachot qui doit être appliqué: si à cause de la vieillesse ou de la faiblesse corporelle du criminel la reclusion se montrerait trop grave.

Dans ce cas, la durée de la punition du cachot peut être élevée au maximum de la reclusion.»

Je répète que je ne puis suivre M. Nicoladoni dans son interprétation de ce § d'autant plus que les motifs ministériels eux-mêmes s'opposent à cette interprétation. Selon ceux là, l'intention du législateur dans le § 93 est un principe très simple mais très essentiel, qui doit former la base de tous les systèmes pénitentiaires: c'est l'individualisation de la punition.

Pour le vieillard, la peine du cachot à les mêmes effets en somme de souffrances corporelles et morales que la discipline plus sévère de la reclusion pour les autres individus criminels.

Je suis donc de cet avis que le § 93 du Code pénal hongrois ne doit pas être considéré comme circonstance atténuante qui a influence sur la criminalité, mais simplement comme concernant l'exécution de la peine, qui se conforme à la nature de l'individu criminel.

Ce qui concerne la 3-me thèse de M. Nicoladoni, qui propose d'isoler les vieillards en cas de manque de discernement dans des asyles, je ne la pourrais trouver justifiée qu'alors, quand cette règle: «l'isolation des malfaiteurs non-responsables» sera adoptée généralement.

Permettez-moi enfin quelques mots sur la proposition de M. Feisenberger qui veut résoudre la question de l'influence de la vieillesse, quand elle forme l'objet du délit. Si je l'ai bien compris, il demande, si au cas qu'un délit est commis

contre un vieillard, cette circonstance doit être considérée comme aggravante ou non.

L'idée qui est au fond de cette distinction — le manque de respect dû à la personne offensée — forme aussi le fondement de plusieurs institutions des Codes pénaux, par exemple dans les cas où la loi punit plus sévèrement l'homicide ou la lésion corporelle contre l'ascendant du criminel.

En général, je trouve superflu d'énoncer la vieillesse de la personne offensée comme situation aggravante spéciale d'autant plus que le minimum et le maximum de la punition de même que les circonstances aggravantes en général donnent une latitude assez grande au juge pour qu'il puisse prendre en considération le manque de respect dans les cas exceptionnelles qui exigeront cette distinction. Je crois donc superflu de poser la question de M. Feisenberg, qui ne permettrait du reste qu'une réponse négative.

En résumant mon opinion, je soutiens que la vieillesse en soi-même n'a aucune influence sur la criminalité d'un individu donné, mais que la vieillesse doit être considérée dans l'exécution de la punition. (Applaudissements.)

Oberarzt Privatdozent Dr. **Jakob Salgó** (Budapest): M. H.! Gestatten Sie mir, als Arzt zur Frage zu sprechen. In der Frage, die wir vor uns haben, berühren sich ja juristische und medizinische Gesichtspunkte, und indem die Vereinigung die Frage des Einflusses des Greisenalters auf die Kriminalität aufgeworfen hat, hat sie es gewifs nicht gethan wegen der blofsen Koinzidenz einer gewissen Zahl von Verbrechen mit dem Greisenalter, sondern der Geist, der die Vereinigung beherrscht und dazu geführt hat, dafs nebst der juristischen auch naturwissenschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden, sucht festzustellen, ob hinter der Koinzidenz gewisser Straffälle mit dem Greisenalter nicht irgend eine Gesetzmäfsigkeit mit Recht vermutet und nachgewiesen werden kann.

Bei der Frage nun, ob das Greisenalter einen Einflufs auf die Kriminalität hat oder nicht, wird es sich vielleicht als notwendig erweisen, auf ein verwandtes Gebiet hinüberzugehen, auf das Gebiet meines speziellen Interesses.

Wenn wir eine grofse Reihe von Geisteskrankheiten betrachten, so fallen uns in der Zahlenkurve der Geisteskranken

drei steile Gipfel auf. Die erste steile Erhebung ist im jugendlichen Alter und variiert zwischen 14–24 Jahren; das ist die Zeit der Hereditarier und der Pubertät. Die zweite steile Erhebung ist die Erkrankung des rüstigen Gehirnes durch Surmenage, durch mifsbräuchliche Verwendung des Gehirnes. Das ist das Alter der Paralyse. Die dritte steile Erhebung zeigt die Kurve der Geisteskrankheiten nach dem sechzigsten Jahre. Da erfolgt ein neuerliches Ansteigen, eine Vermehrung der Geisteskrankheitsfälle. Das ist die Zeit des Rückbildungsprozesses, meine Herren. Selbstverständlich ist hinter dieser dreifachen Erhebung nicht ein Zufall zu suchen, sondern sie sind gewifs ein Ausdruck irgend eines hinter ihnen verborgenen naturwissenschaftlichen Gesetzes. Gewifs beobachten wir immer die gleichen Erhebungen im gleichen Alter, weil hinter ihnen gleiche ursächliche Momente zu suchen sind.

Die psychischen Erkrankungen des Seniums, meine Herren, sind in ihrem Verlaufe und in ihrer Erscheinung wohl sehr verschieden, aber sie haben doch einen gemeinsamen Zug, welcher der senilen Involution als Grundzustand entspricht, nämlich: der senilen Involution in Somaticis entspricht naturgemäfs in Psychicis ebenfalls ein Verfall, eine Verarmung des geistigen Lebens. Wir sehen daher selbst bei der günstigsten Verlaufsform der senilen Geistesstörung, der sogenannten senilen Melancholie, welche in einer gewissen Reihe von Fällen auch in Heilung übergehen kann, als vornehmstes Symptom die Einengung des Bewufstseins, die Verarmung des Vorstellungsinhaltes, welche beide ihren symptomatologischen Ausdruck finden in einer tiefen Depression, welche bis zu hochgradiger Anxiosität ansteigen kann. Die andern senilen Geistesstörungen zeigen den psychischen Verfall, die Symptome der Abnahme der geistigen Kräfte selbstverständlich in viel gröfserm Mafse, als diese sogenannte akute und heilbare Form. Die Frage, die vorliegt, interessiert die Versammlung gewifs nicht von dem Standpunkte der verschiedenen senilen Geistesstörungen, denn es wurde ja ganz richtig bemerkt, dafs, insofern eine senile ausgesprochene Geistesstörung vorliegt, für diese eine besondre legislatorische Verfügung ganz überflüssig ist, weil diese ja Platz findet in den bisherigen bestehenden Verfügungen. Um was es sich aber handelt, das werden jene

Zustände sein, die nicht eigentliche Geisteskrankheiten sind, und bezüglich dieses Punktes möchte ich die Herren auf folgendes aufmerksam machen: es kommen dem Senium, dem senilen Prozesse, abgesehen von den ausgesprochenen Psychosen noch einige andre psychische Merkmale zu, Merkmale, die gerade in forensischen Fällen von besondrer Wichtigkeit sind, denn Sie dürfen ja nicht vergessen, dafs das Senium als ein organischer Prozefs ja nicht plötzlich hervortritt; er entwickelt sich nicht von heute auf morgen. Der senile Prozefs ist der Natur nach ein chronischer und hält mit dem Leben gleichen Schritt. Wie sich das nun auf körperlichem Gebiete in somatischen Erscheinungen zeigt, ganz so wird es sich auch auf psychischem, auf intellektuellem Gebiete zeigen. Namentlich auf psychischem, auf intellektuellem Gebiete werden die senilen Veränderungen nur mit einem allmählichen Ansteigen beginnen und mit Erscheinungen, die im Anfang kaum bemerkbar sind. Die Erinnerungsbilder werden blässer; die Erinnerungskreise scheinen mit kürzeren Radien gezogen, die Kreise verengt. Vor allem werden die überall weit verbreiteten Verzweigungen des psychischen Lebens, jene Triebe des geistigen Lebens, welche die Persönlichkeit vergröfsern, sie bis zum Altruismus erweitern, diese werden in erster Linie verkümmern. Ich will ja nicht behaupten, dafs die Erfahrungen des Lebens zum Egoismus führen; aber das Senium zeitigt gewifs den Egoismus. Das Alter hat keine Ideale; es neigt infolge seines natürlichen Prozesses der organischen Vorgänge zur Reduktion der Interessen, zur Reduktion des psychischen Betriebes, möchte ich sagen, zur Einkehr in sich selbst, zur Beschaulichkeit, in weiterm Verlaufe zur Selbstbeschaulichkeit und zur stärkeren Betonung der eigenen Person. Und es liegt nun in der Natur der Sache, dafs in dem Mafse, als ein weitschauender Blick, weit ausgreifende Bestrebungen, grofse, weite Interessenkreise abnehmen, auch die altruistischen Empfindungen in demselben Mafse abnehmen, in demselben Mafse Einbufse erleiden. Allmählich tritt die senil reduzierte Persönlichkeit in den Mittelpunkt aller Interessen der Greise. Nach einem geistreichen Worte Meynerts ist aber nichts ein stärkerer Beweis für beginnende oder bestehende geistige Schwäche, als das Fehlen von altruistischen Vorstellungen und Empfindungen.

Aus derselben Quelle, aus welcher sich notgedrungen infolge der bestehenden organischen Veränderungen die Interessenkreise des alternden Menschen verringern, aus denselben Gründen entwickeln sich gewisse Merkmale psychischer, wenn auch nicht eben vielleicht krankhafter Natur, immerhin aber abnormer Natur. Hier haben Sie etwas, was schon erwähnt wurde: einen Zug von Gereiztheit, der den Greis beherrscht, der Eifersucht auf seine eignen Bedürfnisse und Empfindungen, mit welcher er den geringsten Eingriff in seine Persönlichkeit sofort in schärfster Weise in Ausdrücken heftigen Zornes zurückweist. Es ist Ihnen ja bekannt die Morosität, die ständige krankhaft gereizte Stimmung des Alters, und, als mit ein Ausflufs dieser krankbaren Reizbarkeit, die Rechthaberei, die ja ganz allgemein als senile Züge der geistigen Individualität der Greise angesehen werden.

Aus einer andern Eigenschaft, aus der verminderten Erwerbsfähigkeit des Greises, zusammen mit der Abnahme andrer Kräfte, entwickelt sich der so häufige Geiz und mit diesem die Besorgnis des Verlustes seines Vermögens, seiner Existenzfähigkeit. In der That bemerken Sie bei der typischen senilen Melancholie in ganz ausgesprochener Weise die Verarmungsidee, die sonst bei keiner Form psychischer Krankheit zu finden ist. Mifstrauen, ängstliche Besorgnis um die eigene Person, reizbares Vorgehen gegen die nächste Umgebung, Lieblosigkeit, Rücksichtslosigkeit gegen jene, die ihm am nächsten standen und die ihm die liebsten waren: alles dieses fliefst aus der abnormen, wenn auch noch nicht entschieden pathologischen ängstlichen Stimmung des Greises. Infolge dieser allmählichen Abnahme der geistigen Kräfte, welche noch lange keine Geistesschwäche sein mufs, stellt sich die leichte Beeinflufsbarkeit ein. Jene, welche dem kleinen Interessenkreise des Greises schmeicheln, sich näher an ihn herandrängen, werden gewifs mehr Einflufs auf ihn ausüben, als jene, welche sich zu seinem individuellen Geschmack, zu seinen Anschauungen in Gegensatz setzen.

Aus demselben Grunde und immer aus der mehrfach hervorgehobenen Abnahme der altruistischen Empfindungen und Vorstellungen, und immer aus dem Streben, seine persönlichen Bedürfnisse in der raschesten und eklatantesten Weise zu be-

friedigen, entspringen auch die so häufigen sexuellen Perversitäten des Seniums.

Es wurde nun die Frage aufgeworfen: «Soll dem Alter, als solchem eine besondre Stellung im Strafrechte zugewiesen werden oder nicht?»

Selbstverständlich kann ich — wie auch aus dem bisher Gesagten hervorgeht —, nur von ärztlicher Seite zur Sache sprechen. So gestellt: «Soll dem Alter eine Sonderstellung zugewiesen werden?» kann allerdings die Frage nicht werden. Die Frage mufs vielmehr so lauten: «Soll den Erscheinungen des Alters eine besondre Aufmerksamkeit zugewendet werden oder nicht?» Wenn die Frage so lautet, dann mufs sie unbedingt bejaht werden. Nicht dem Alter als solchem gilt also diese Aufmerksamkeit; denn wenn ein Greis im vollen Besitze seiner geistigen Kräfte eine kriminelle Handlung begeht, so ist es nicht der Greis, der die Handlung begangen hat, sondern der Mensch im Besitze seiner vollen Kräfte. Eine Sonderstellung wird aber zu gewähren sein bei Menschen in vorgerücktem Alter, wenn sich bei ihnen die ebenerwähnten abnormen oder krankhaften Züge nachweisen lassen.

Denn vergessen wir nicht, meine Herren, die Entscheidung in Fragen von ausgesprochenen Geisteskrankheiten ist nicht immer eine leichte. Schwierig wird die Entscheidung, wenn es sich um einen zweifelhaften Geisteszustand handelt, und solche gibt es bedeutend mehr, als sich die Mediziner — und die Juristen träumen lassen.

Ich glaube nun, wenn wir zugestehen — was ja zugestanden werden mufs —, dafs die Entwicklung des Greisenalters mit seinen Schwächen und mit den organisch bedingten psychischen Einschränkungen seines Empfindungs- und Vorstellungskreises verbunden ist, wenn weiter zugestanden werden mufs, dafs die Einschränkung der psychischen Persönlichkeit nur langsam und allmählich sich entwickelt, dann mufs auch zugestanden werden, dafs den senilen Zügen des Geisteslebens eine erhöhte Aufmerksamkeit von seiten des Strafgesetzes zugewendet werden mufs.

Erlauben Sie, dafs ich meinen Standpunkt in wenigen Sätzen auch französisch formuliere.

En terminant ces quelques observations, je voudrais, avec votre permission, les résumer dans les conclusions suivantes:

«La vieillesse, comme procédé organique, s'attachant aux éléments cérébraux comme aux organes en général, tout en faisant abstraction des aliénations proprement dites, produit des altérations plus ou moins sérieuses et profondes des facultés psychiques et de la personnalité entière. Le caractère de ces altérations consiste dans l'affaiblissement des sentiments de mutualité et dans l'accentuation exagérée de l'égoïsme, dans le sens pas encore psychiâtrique. Ces altérations de la personnalité marquent assez bien la détérioration, la décadence des facultés psychiques, sans que les *formes* des fonctions cérébrales montrent un trouble remarquable. Cette décadence intellectuelle ne se manifestera pas dans des laps de la mémoire frappants, mais dans un état oublieux continuel qui aura pour effet des actes d'inconvenance et déplacés, et ce sera encore à cause de l'égoïsme sénile que les actes seront assez souvent antisociaux, parce qu'ils n'auront pour but que l'apaisement des sensations momentanées, soit des sensations de colère, d'avarice, des sensations sexuelles, etc., et qui seront toujours exécutés sans un correctif quelconque, parce que les associations qui mènent à l'altruisme, étant dans l'état de dépérissement progressif, n'entrent pas en fonction. Il faudra, pour cela, s'occuper aussi des altérations mentionnées en cas de délits des vieillards, pour apprécier justement toute l'influence, toute l'importance de la vieillesse sur la criminalité.» (Applaudissements.)

Kgl. Physikus Dr. med. **Leppmann** (Berlin): Meine sehr geehrten Herren Anwesenden! Herr Kollege Salgó hat Ihnen in geistvoller Weise theoretisch ausgeführt, was Herr Dr. Nicoladoni uns Psychiatern überliefs, dafs nämlich diejenigen feineren Störungen, welche uns annehmen lassen, dafs die Greise nicht die volle Summe derjenigen Handlungsfreiheit haben, die wir ihnen gegenwärtig in unsern Gesetzen künstlich imputieren, nur die Vorstadien des eigentlichen Altersblödsinns sind. Jetzt möchte ich von rein praktischem Standpunkte Ihnen die Fragen beantworten, welche der Herr Assessor Feisenberger gestellt hat, indem er sagte, er sehe gar nicht den Grund ein, warum für das Greisenalter ganz

besondre gesetzgeberische Verfügungen getroffen werden sollen; es sei gar nicht praktisch erwiesen, dafs bei alten Leuten, die ihr Lebtag lang ehrbar gelebt haben, unter denselben Lebensumständen mehr Verbrechen vorkommen, als bei Volljährigen, und es sei erst recht nicht bewiesen, dafs Verbrechen vorkommen wegen ganz feiner Geistesmängel, die den Geist nicht völlig tangiren, aber doch einen gewissen Mangel der Widerstandsfähigkeit verursachen.

Dabei möchte ich mich zunächst gegen die Auffassung des Herrn Assessors Feisenberger über die Statistik wenden, obgleich mir diese ein fremdes Gebiet ist. Es ist doch auffallend, dafs unter den Bestraften, die über siebzig Jahre alt sind, 73 pCt. sich befinden, die vorher nicht bestraft wurden. Er sagt ja freilich, es sei die körperliche Not, die dieses verursache; die Leute seien nicht mehr arbeitsfähig. Nun, meine Herren, ich glaube, schon dies eine wäre Grund genug für unsere Vereinigung, um einzuschreiten, wenn wir der Überzeugung sind, dafs das Greisenalter im allgemeinen die Körperkräfte so heruntersetzt, dafs die alten Leute im Kampfe um das Dasein absolut nicht Schritt halten können; wenn das ja der Fall wäre, so müfste es besondere Verfügungen im Strafgesetze für Greise geben. Denn man kann doch nicht verlangen, dafs einer mit einem Bein im sozialen Kampfe ebenso mitlaufen kann, wie einer mit zwei richtigen Beinen. Das ist das eine. Dann aber müssen wir bedenken, dafs, je mehr man ringt im Erwerbsleben, um vorwärts zu kommen, man desto eher an die staatliche Rechtsordnung anstofsen wird. Infolgedessen mufs es ja auffällig sein, dafs gerade bei den Altersklassen, von denen ein Teil sich in diesem Kampfe ums Dasein zur Ruhe gesetzt hat, doch so viele Verstöfse gegen die staatliche Ordnung vorkommen. Jedenfalls finde ich diese Thatsachen auffällig.

Nun will ich aber auf das praktische Gebiet übergehen. Aufser der Statistik gibt es ja auch die individuelle Beobachtung; und fragen wir die Spezialärzte der gröfsern Städte, nämlich die, welche sich mit der Untersuchung des Geisteszustandes von Menschen berufsmäfsig beschäftigen, ob ihnen nicht in grofser Anzahl Fälle vorgekommen sind, wo bei einzelnen auffälligen Handlungen von Greisen Anfänge der Geistesschwäche vorhanden

waren, aber so klein und unscheinbar, dafs man sie mehr ahnen als beweisen konnte. Ja, meine Herren, solche Fälle kommen in Fülle vor, so dafs man immer und immer wieder sagen mufs: «Dagegen mufs etwas geschehen.» Leider wird immer nur auf das unglückselige Sittlichkeitsverbrechen exemplifiziert und eventuell noch auf plötzliche Gewaltthaten.

Bleiben wir zunächst bei den ersteren: Wenn ein Mensch, der sein ganzes Leben lang in geschlechtlicher Beziehung ehrbar gelebt hat, der bis zu seinen alten Tagen eine Fülle geistiger und Herzensmoral aufgespeichert hat, in dem Lebensalter von 65—70 Jahren dabei ertappt wird, dafs er geschlechtliche Beziehungen zu Kindern unterhält, so mufs man sich doch wohl sagen: «In diesem geistigen Organismus mufs eine Schraube locker geworden sein, er mufs einem impetus nachgegeben haben, der früher nicht vorhanden war; die Erregung der geschlechtlichen Gefühle mufs in pathologischer Weise erfolgt sein.»

Ebenso ist es aber bei den rein aus Eigennutz begangenen Verbrechen, bei denen, welche mit kaltem Blute ausgeführt werden. Da kommen häufig Dinge vor, wo man sagen mufs: «Da ist das Alter daran schuld.» Ein Krebsschaden bei uns sind z. B. die Diebstähle in den grofsen Kaufhäusern. Ausgelegte Waren reizen die Leute, und es können dem manchmal Damen, ich will nicht sagen, der besten Gesellschaft, aber der Mittelstände, nicht widerstehen und kommen in Untersuchung, werden vom Gerichte bestraft. Neben diesen schwachen Charakteren werden krankhaft Veranlagte angezeigt, und darunter figuriert auch der Greis.

Gestatten Sie mir, Ihnen einzelne Fälle vorzuführen. (Hört!) Ein Hausbesitzer, moralisch unbescholten, 79 Jahre alt, kauft sich irgendwo eine Kleinigkeit und nimmt eine Flasche Rum mit. Ich hatte den Fall zu prüfen. Der Mann war nicht blödsinnig, und wenn man sich mit ihm — wie ich es gethan — unterhielt, erinnerte er sich des Vorfalls. Man konnte nachweisen, dafs er nie habsüchtig war, ja er trank gar keine Liqueure. Er sagte in kindlicher Weise: «Ich weifs nicht, wie mir das passieren konnte.» Da mufste ich mir sagen — man kann ja nie in die Herzen der Betreffenden sehen, aber 79 Jahre ehrbar und die motivarme That —: «Das war beginnende senile

Schwäche.» Der Mann hat wie ein Kind gehandelt, er sah die Flasche Rum mit der goldenen Etikette, es fehlte ihm die geistige Konzentration, um die Folgen seiner That ermessen zu können, er reflektierte wie ein Kind: «Das ist mein; es sieht es niemand, wenn du es nimmst!» und nahm die Flasche mit.

Ein zweites Beispiel: Wir haben bekanntlich in Deutschland ein Strafgesetz gegen die Kuppelei. Wenn Sie sich — abgesehen von den professionsmäfsigen Kupplern — diejenigen Hauswirte ansehen, die aus Eigennutz an Prostituierte die Wohnungen vermieten, so werden sie auch darunter alte Leute sehen, die in ihrem ganzen Leben ehrbar waren und nicht etwa unentdeckt innerlich moralisch defekt waren. Diese lassen sich oft wegen der paar Pfennige mehr, welche die von ihnen an eine Prostituierte abgegebene Wohnung bringt, zu Schmach und Schande verleiten. Ich habe einen solchen Fall gehabt. Der Mann war 83 Jahre. Ich hatte ihn untersucht. Er hatte ein absolut ehrbares Vorleben, war ein reicher Mann; seine Söhne waren Offiziere. Die Sache war direkt auffällig. Der Mann war nicht augenfällig schwachsinnig; seine einzige Entschuldigung vor Gericht war aber die: man vermiete die Wohnungen ohnehin so schlecht, und auf diese Weise verdiene man doch mehr. Nun, da mufste ich mir wieder sagen: «Das ist wieder ein Zeichen seniler Schwäche und wieder ein Fall, welcher zur Vorsicht mahnt.»

Ein ganz bestimmter Verbrechertypus sind Greise als Querulanten, Meineidige und Meineidfabrikanten. Gerade die Unfähigkeit, die äufsersten Konsequenzen einer komplizierten Rechtsangelegenheit zu überlegen, zusammen mit dem Mifstrauen gegen die Umgebung, mit dem Eigensinn und Geiz führen zu solchen Verbrechen. Ich kenne den Fall eines Mühlenbesitzers vom Lande, der ehedem durchaus ehrbar war, einen Mann, dessen Aszendenz von einem Psychiater, der ihn untersucht hatte, ausgeforscht wurde, der ein ehrbares Vorleben hatte und in keiner Weise belastet war. Sein Sohn sollte Alimente für ein uneheliches Kind zahlen und wollte sie zahlen; allein der Vater sagte: «Du thust es nicht!» Der Vater verbot es ihm, die Vaterschaft zu gestehen, und verleitete ihn zu einem Meineid, und er wurde zu einer hohen Strafe verurteilt. Mein Kol-

lege konnte nur sagen: «Hier liegt geringe geistige Schwäche vor.» Der Mann wurde verurteilt, und kurze Zeit nach der Verurteilung war er ein ausgesprochener Altersblödsinniger, d. h. der Prozefs, welcher sich sonst langsam weiter hingezogen hätte, wurde durch den Beginn der Bestrafung beschleunigt.

Ich resümiere also: Selbst, wenn wir die Sache statistisch nicht beweisen können, lehren uns eine Reihe einzelner Thatsachen aus allen Kapiteln des verbrecherischen Handelns, dafs entschieden die ersten Anfänge der Geistesschwäche, die man durch psychiatrische Untersuchung noch kaum entdecken kann, ein wesentlicher Faktor sind, um die Handlungsfähigkeit solcher Leute in Bezug auf den Rechtsbruch zu bestimmen, und dafs wir das berücksichtigen müssen. Wir haben in Berlin einen sehr anerkannten Psychiater, der, wenn er einen solchen Fall hat, das Gutachten Monate lang künstlich hinzieht und einmal ein Jahr lang hingezogen hat. Es handelte sich um einen Geistlichen, der in der Kirche mit kleinen Mädchen Unzucht getrieben hatte. Als die Behörden schliefslich in ihn drangen: «Jetzt mufst Du das Gutachten machen oder Strafe zahlen!», sagte er: «Ich habe den Fall beobachten müssen, ich konnte es früher nicht machen; jetzt aber kann ich mit Bestimmtheit auf meinen Eid sagen: 'Der Mann war unzurechnungsfähig.' Jetzt ist der beginnende Blödsinn, den ich anfangs nicht beweisen konnte, mir klar genug.» Und er hatte sich in der That nicht getäuscht. Der Mann verfiel kurze Zeit nachher in greifbaren Altersblödsinn.

Bis jetzt habe ich immer nur von den Personen gesprochen, denen ein gewisser Schutz durch das Gesetz gewährt werden solle. Ich möchte aber auch darauf eingehen, wie dieser Schutz beschaffen sein soll. Darüber sind wir wohl einig, dafs es nicht derselbe Schutz sein wird, wie völlig Geisteskranken gegenüber; es handelte sich ja bei diesen Greisen nicht um den Ausschlufs der freien Willensbestimmung, sondern im wesentlichen um eine Minderung derselben, um einen Kampf zwischen Antrieb und Gegenerwägung, nur dafs hier der Antrieb die Gegenerwägung überragt, wie Nicoladoni dies ausgeführt hat.

Als eine Mafsregel für Berücksichtigung dieser geminderten Zurechnungsfähigkeit möchte ich hier den Gedanken anregen:

Wäre es nicht am Platze, die bedingte Begnadigung oder die bedingte Strafentlassung hier zu statuieren? Denn, meine Herren, der Greis ist nicht nur darin übel daran, dafs er infolge der senilen Schwäche der Neigung zu Verbrechen weniger Widerstand leisten kann, nein, er ist auch übel daran dem Strafvollzug gegenüber. Die Schmach, die Schande der Einkerkerung wirkt viel stärker auf ihn, als auf einen rüstigen Mann, und zwar nicht nur auf sein körperliches, sondern auch auf sein seelisches Leben. Infolgedessen wird es notwendig sein, nicht nur die Strafe leichter zu gestalten, sondern auch vorläufig dieselbe unvollstreckt zu lassen oder mindestens zu verkürzen. Ich will in die Details der Frage nicht eintreten. Es wird, wenn die Gesetzgebung darauf eingeht, bei der Frage der bedingungsweisen Begnadigung zu erwägen sein, ob diese, bezw. die bedingungsweise Entlassung, nicht auch dem Greisenalter in diesem Sinne zu teil werden soll.

Dr. **Aschrott**: Geschieht schon!

Dr. **Leppmann**: Freilich sagen die Herren — soweit ich die französischen Ausführungen verstehen konnte —: «Ja, es mufs im Interesse des Schutzes der Gesellschaft geschehen, dafs man diese Leute durch irgend eine Art von Haft unschädlich macht.» Auch darüber habe ich praktische Erfahrungen. Das ist nicht immer notwendig. Wenn in einer ehrbaren Familie der pater familias, der bisher geachtet dagestanden, der wirklich der Mittelpunkt und das Haupt seiner Familie war, so einen Diebstahl oder Ähnliches unternimmt, so wird er vom pater familias zum behüteten Kinde, und ich bin der festen Überzeugung, dafs, wenn man ihn bei der erstmaligen Strafe bedingt begnadigte, die Familienüberwachung häufig die Garantie dafür böte, dafs er ein zweites Mal sich kein Verbrechen zu Schulden kommen lassen würde.

Wie verhält es sich aber, meine Herren, mit den Gewohnheitsverbrechern, mit denjenigen Menschen, die ein verbrecherisches Vorleben haben, im Greisenalter? Man sollte ja glauben, dafs diese, zu deren Immoralität, die sie schon im Leben haben, nun noch der geminderte Widerstand hinzukommt, der mit dem Greisenalter verbunden ist, weit gefährlicher sind, als die Gewohnheitsverbrecher in vollen Jahren. Nein, meine Herren, dem ist ebenfalls nicht so. Das ist etwas, worin mir alle Straf-

vollzugsbeamten zustimmen werden. Der gröfste Teil der greisenhaften Gewohnheitsverbrecher wird ungefährlicher nicht blofs durch die Körperschwäche, sondern auch durch seine seelische Entwickelung. Ihm kommt die Schwäche zu gute, die den Unbescholtenen zu Verbrechen verleiten kann: er verliert die Energie, die Aktivität zum Verbrechen. Es wird Ihnen bekannt sein, dafs in Grofsstädten die Verbrechen sich spezialisieren. In Berlin ist der Einbrecher stolz darauf, Einbrecher zu sein, und möchte nicht um alle Welt sich zu einem weniger gefährlichen Handwerk herbeilassen; er wendet sich z. B. mit Abscheu ab von dem sogenannten Fledder, der sich heimlich auf die Böden schleicht, um Wäsche zu stehlen. Er stiehlt nicht allein, um Geld zu verdienen, sondern weil es ihn freut, die Menschen zu überlisten; und aus aktiven Verbrechern werden solche Leute, wenn sie alt werden, wenn ich so sagen darf, Indulgenzverbrecher. Der berühmte Verbrecher, der es, wie Paul Lindau es in seinen «Spitzen» bearbeitet hat, fertig brachte, aus dem Oberstock eines Hauses auf einen Baum herunterzuspringen, wurde als alter Mann abgefafst, wie er eine Schürze vom Laden wegstahl. Er war durch das Alter unschädlicher geworden. Ja, meine Herren, wir sehen sogar, dafs einzelne gefährliche Verbrecher, wenn sie alt werden, ehrlich werden. (Lebhafte Heiterkeit.) Ich kenne einen Fall, wo ein solcher alter Verbrecher ein Barbiergeschäft anfing; in diesem liefsen sich sehr viele zweifelhafte Leute rasieren; und zwar thaten sie es deshalb, weil, wie mir während meiner amtlichen Wirksamkeit aus sehr authentischen Quellen mitgeteilt wurde, der alte Mann nicht mehr beim Diebstahl mitkommen konnte. Deshalb kauften sie ihm eine Barbierbude, um ihm so zu einem kleinen Verdienste zu verhelfen. (Heiterkeit.) Wo die Statistik fehlt, können solche einzelne Züge vielleicht mehr Wert beanspruchen, als den von Anekdoten, da sie typisch sind.

Nach alledem bin ich der Ansicht, dafs man auch vom Standpunkte des Schutzes der menschlichen Gesellschaft wohl Mafsnahmen befürworten kann, welche eine mindere oder mildere Bestrafung greisenhafter Verbrecher bezwecken.

Ich befürworte also zunächst, dafs vor allem die Versammlung hier zu einem Beschlusse kommt, derart, dafs sie

sagt: «Wir sind davon überzeugt, dafs die Greise einer besondern Behandlung im Strafrecht bedürfen.» Ja, Herr Feisenberger sagt aber: «Das geht nicht an; wir haben ja da so viele Fälle andrer Geistesschwäche; wir können den einzelnen Fall nicht herausgreifen und ihn besonders regeln.» Meine Herren, ich glaube, die Wende unsres Jahrhunderts ist für gesetzgeberische Versuche nicht gerade günstig. In einer so in Gärung befindlichen Zeit läfst sich eine elementare Reform des Strafgesetzes nicht gut durchführen, und wir müssen uns mit Flickwerk begnügen, und dieses Flickwerk kann gemacht werden dort, wo wir sagen: «Wir haben eine leidlich abgrenzbare Kategorie; Gesetzgebung, sorge für dieselbe! Wenn Ihr, Richter, so freundlich sein wollt, ähnliche Bestimmungen auch auf andre Formen von Geistesschwäche auszudehnen, wird es uns sehr angenehm sein, aber vorläufig müssen wir diese herausgreifen, weil sich hier eine Kategorie bilden läfst, denn die absolut rüstigen Greise sind schliefslich doch Ausnahmen.»

Deshalb möchte ich an die Gesellschaft die Bitte richten: Fassen wir irgend eine Resolution — auf den Wortlaut kommt es nicht an, je ausgedehnter, um so besser —, in welcher wir sagen: «Die Internationale kriminalistische Vereinigung erklärt, dafs diejenigen geistigen Veränderungen, welche sehr häufig im Greisenalter auftreten, einer besondern strafrechtlichen Berücksichtigung bedürfen.»

Jetzt nur noch ein Wort über die Milderung des Strafvollzugs und über die Gründung von speziellen Asylen. Die Sache ist die: Hier mufs jeder aus den Erfahrungen seines Landes heraus reden. Bei uns, in Preufsen, glaube ich, ist die Gründung besondrer Anstalten nicht notwendig. Bei uns hat die Verwaltung, ich möchte sagen, alles Notwendige bereits geschaffen; wir haben nicht spezielle Asyle, sondern spezielle Abteilungen in vielen Gefängnissen, in vielen Strafanstalten, und wenn Sie da hineinkommen und die wohlgenährten Leute behaglichen Aussehens betrachten, so werden Sie sagen: «Hier ist die Frage gelöst.» Zu schlimm haben es die Leute in den Strafanstalten gewifs nicht; sie kommen in ein Depot, wo sie gemeinsam mit leichter Arbeit beschäftigt werden.

Je verschiedenartigere Individuen der Strafanstaltsdirektor unter sich hat, desto mehr wird er in der Lage sein, zu indi-

vidualisieren. In der Strafanstalt Moabit war zur Aufnahme bis vor kurzem die Arbeitsfähigkeit und ein Alter von nicht über 25 Jahren gestellt. Ich freue mich, dafs diese Bedingung fallen gelassen worden ist, weil ich sehe, dafs man in der Behandlung der Menschen um so geübter wird, mit je vielartigerem Volke man es zu thun hat. Deshalb möchte ich mich gegen die Spezialasyle erklären.

Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich Ihre Zeit noch zum Schlusse so lange noch in Anspruch genommen habe, und bitte Sie, vor allem die Thesen des Herrn Assessors Feisenberger zu verwerfen; und dann bitten wir Sie, wir, die wir als die Vertreter des geistig minderwertigen Teils der Menschheit dastehen (Schallende Heiterkeit), — ja, meine Herren, als Irrenärzte haben wir die Pflicht, Sie auf das abseits liegende Gebiet der Senilität besonders aufmerksam zu machen —: ebenso, wie der Kongrefs zu London es sich nicht versagt hat, uns zur Unterstützung seiner Bestrebungen aufzurufen, mögen Sie hier folgende Resolution annehmen:

> «Die Internationale kriminalistische Vereinigung erklärt, dafs aufserhalb der ausgesprochenen Geisteskrankheit diejenigen Zustände geistiger Veränderung, welche durch das Greisenalter häufig geschaffen werden, einer besondern rechtlichen Behandlung bedürfen.»

M. **von Mayr**: Messieurs, après avoir entendu des observations de médecin, vous me permettrez d'être un peu statisticien, bien que les statisticiens soient peut-être beaucoup moins intéressants que les médecins en cette matière. Notre question générale est celle de l'influence de la vieillesse sur la criminalité. Cette question générale n'a pas encore obtenu de réponse; en y entrant il faut constater que l'influence de la vieillesse sur la criminalité est absolument certaine, mais non dans le sens d'une excitation au crime. C'est, au contraire, un des faits constatés et ici mentionnés que la criminalité en général diminue beaucoup avec l'âge. La courbe bien connue de la criminalité va en montant rapidement à l'âge de 20 ans, et alors elle descend avec l'âge, diminuant plus vite chez les hommes que chez les femmes, le niveau de la criminalité de celles-ci étant moindre dans la jeunesse.

Nous savons que la qualité des crimes est aussi absolument liée à des différences d'âge. Nous avons un type statistique criminel selon l'âge. Ainsi il y a donc partout l'influence très grande de l'âge, non seulement de la vieillesse, mais de l'âge en général sur la criminalité. Mais ici il s'agit surtout de savoir si l'âge des vieillards fournit des influences spéciales auxquelles il faut avoir égard dans la législation et aussi dans l'administration des peines qui sont édictées. Pour cette matière, les constatations personnelles telles que M. Leppmann les a reproduites sont d'une très grande importance. Je veux même dire qu'elles ont produit sur moi une telle impression que je serais tout disposé à voter sa proposition. Mais néanmoins je crois qu'il est très utile de constater au moins dans les débats qu'il est d'une très grande importance également de faire des études générales statistiques dans cette direction. On aura bien le temps de faire ces études, car il n'est pas probable que le changement de législation proposé par M. Leppmann soit opéré de sitôt. Il y a, dans cet ordre d'idées, deux points sur lesquels je voudrais appeler votre attention. Je ne demande pas que l'on vote là-dessus, mais je désirerais que cela figurât dans le procès-verbal de notre séance d'aujourd'hui. Il me paraît très utile qu'on fasse des études statistiques dans les deux directions suivantes: il faut faire une statistique très détaillée des condamnations se basant sur les distinctions précises des groupes de l'âge sénile en combinaison avec les différents groupes de crimes, parce que, jusqu'à présent, nous avons des groupes trop généraux: de 60 à 70 ans le groupe est trop étendu; il faudrait procéder par groupes de cinq ans au plus et mieux encore par année séparée. De même, la catégorie de 70 ans et au-dessus est trop large, parce qu'il est intéressant d'étudier le crime sénile dans tous les détails. C'est pour cela que je demande que ce vœu additionnel soit mentionné dans le procès-verbal: 1° qu'il y ait une statistique très détaillée des groupes de l'âge sénile en combinaison avec les différents groupes de crimes, parce qu'il est très important de connaître toutes les combinaisons de l'âge avec les différents groupes de crimes.

Il serait très utile, en outre, d'avoir des constatations spéciales sur l'état moral et mental des vieillards condamnés.

Nous ne pouvons pas les avoir par la statistique des condamnations, mais nous pouvons très bien les avoir par la statistique des prisons. C'est donc la seconde direction dans laquelle je voudrais voir étudier la chose au point de vue statistique, c'est-à-dire par la statistique des prisons basée surtout sur des constatations spéciales médicales relatives à l'état mental et moral des condamnés vieillards. Voilà donc ce que je voudrais faire mentionner au procès-verbal: qu'il me paraît très bon d'avoir aussi ces études statistiques additionnelles qui seront sans doute d'une très grande utilité pour la résolution définitive des divers gouvernements qui ont à prendre l'initiative d'actes de législation. C'est tout ce que je voulais dire. (Applaudissements.)

Dr. Ignaz Barna-Budapest: M. H.! Auf die Ausführungen der medizinischen Autoritäten zu reflektieren, erachte ich mich nicht für kompetent; was aber die juristischen Propositionen betrifft, so sehe ich zwischen jenen Dr. Nicoladonis und Dr. Feisenbergers eigentlich keinen wesentlichen Unterschied. Darüber sind die beiden Herren Proponenten einig, dafs es einer speziellen Behandlung der Dementia senilis im allgemeinen Teile des Strafgesetzbuchs nicht bedarf. Was die sogenannte psychische Geistesschwäche betrifft, in diesem Punkte weichen sie auch nur augenscheinlich ab. Hr. Nicoladoni wünscht eine Spezialbestimmung hierfür im allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, da er aber die Konstatierung der geminderten Zurechnungsfähigkeit an kein bestimmtes Alter bindet, so ist das nichts anders, als ein ganz gewöhnlicher sogenannter Strafmilderungsgrund, und ein solcher bedarf gewifs keiner besonderen Bestimmungen im allgemeinen Teile des Strafgesetzbuches, zumal hier in Ungarn, wo das Greisenalter im Rahmen des aufserordentlichen Milderungsrechtes des Richters immer eine genügende richterliche Würdigung finden wird. Und da im Wesen eigentlich kein Unterschied ist, sondern nur in der Form, so empfehle ich Ihnen die Annahme des Antrages Feisenberger, jedoch mit einem kurzen Zusatzantrage. Dieser war es eigentlich, der mich zu so später Zeit noch das Wort ergreifen liefs.

M. H.! Am ersten Tage unsrer Beratungen hat Professor Šilović aus Agram uns einen schauderhaften Fall erzählt.

Dieser veranlafst mich, folgenden Zusatzantrag zu stellen: «Die geehrte Versammlung möge enuntiieren, es wäre erwünscht, wenn die Strafgesetzgebungen sich auf den Standpunkt stellen würden, dafs gegen einen Verbrecher, der das 60. Lebensjahr überschritten hat, die Todesstrafe nicht verhängt werden kann.» Es könnte vielleicht, um dies zu mildern, gesagt werden: «ausgenommen den Fall des Rückfalls», allein ich stelle meinen Antrag so, ohne jede Beschränkung.

Meinen Antrag zu begründen ist im Kreise dieser illustren Gesellschaft wohl überflüssig. Alle Gründe, welche gegen die Todesstrafe im allgemeinen sprechen, gelten hier in verdoppelter und vervielfachter Schärfe. Durch die Justifizierung eines Greises wird, sollte auch das Rechtsgefühl dadurch befriedigt werden, das menschliche Gefühl dermafsen verletzt, dafs dies durch das befriedigte Rechtsgefühl nicht rekompensiert werden kann. Abgesehen hiervon, schliefst auch schon die Theorie der Selbstverteidigung bei einem Greise die Justifizierung als Strafzweck aus, da er durch viel einfachere Mittel, als durch Exstirpation, für die Gesellschaft unschädlich gemacht werden kann. In diesem Sinne erlaube ich mir meinen Zusatzantrag nochmals zur Annahme zu empfehlen.

M. **Armand Sasvári**, traducteur français du Congrès (traduit la proposition de M. Barna):

> «Le Congrès énonce: Les législations devraient établir le principe que le criminel âgé de plus de 60 ans ne puisse être frappé de la peine de mort.»

Hr. **Felix Steinfeld**-Neusatz (Ungarn): M. H.! Gestatten sie mir, dafs ich dem Vortrage des Herrn Referenten, Dr. Nicoladoni, eine ganz kurze Bemerkung beifüge. Der Herr Referent hat erwähnt, dafs im ungarischen Strafgesetzbuche die Analogie zwischen jugendlichem Alter und Greisenalter insoweit durchgeführt ist, als dasselbe dem Richter die Befugnis erteilt, im Falle vorgeschrittenen Alters des Verbrechers statt auf Zuchthausstrafe auf Kerkerstrafe zu erkennen.

Nun möchte ich hinzufügen, dafs der vorzügliche Entwurf vom Jahre 1791, welcher den Herren Kongrefsmitgliedern infolge der Zuvorkommenheit des Herrn Professor Fayer bekannt ist, einen eklatanten Beweis dafür liefert, dafs Ungarn stets bestrebt war, sein Strafrecht auf dem Niveau der Straf-

rechte der Kulturnationen zu erhalten. Dieser Entwurf hat auch zu dieser Frage Stellung genommen, und zwar im Artikel XII, § 7. Da heifst es: «Tales quoque senes relevantur a poena, quibus animi vel corporis vires adeo hebetatae sunt, ut discretione usuque rationis careant.» (Von der Strafe werden diejenigen Greise befreit, deren geistige und körperliche Kräfte bereits so sehr geschwächt sind, dafs ihnen das Unterscheidungsvermögen und der Gebrauch der Vernunft abgehen.) Sodann heifst es im § 9: «Pro prudenti judicis discretione circumstantiarumque diversitate minuunt: Aetas decrepita ob debilitatem judicii et corporis», d. h. die körperliche Schwäche im Falle vorgeschrittenen Alters kann der Richter als Milderungsgrund qualifizieren.

Nur dieses wollte ich bemerken; im übrigen erkläre ich, mich dem Beschlufsantrage des Herrn Sanitätsrats Dr. Leppmann anschliefsen zu wollen. (Zustimmung.)

M. l'abbé **Reynaud**: Il me semble que la question est moins complexe qu'elle ne le paraît au premier abord. De deux choses l'une: ou le vieillard jouit de toutes ses facultés, et alors il doit subir le droit commun au point de vue de la peine du crime commis; ou il ne jouit pas de ses facultés, et alors il faut d'abord le faire établir par une étude spéciale que fera un médicin spécialiste, et ensuite il faut l'envoyer dans un asile d'aliénés. J'estime fermement que toute cette longue discussion peut se résumer en cette simple alternative. (Applaudissements.)

M. **van Hamel**, président: La parole est à M. le rapporteur Feisenberger qui demande à donner des explications à propos de ses conclusions.

Dr. **Feisenberger**: M. H.! Nur zwei Worte! Ich möchte meine These zu Gunsten der von Hrn. Dr. Leppmann aufgestellten Resolution zurückziehen. Ich möchte mit einigen Worten begründen, warum ich dies thue, ohne mich deshalb meines Standpunktes zu begeben. Ich habe betont, dafs uns auf diesem Gebiete die Herren Psychiater vorausgehen müssen und dafs, wenn sie uns zeigen, dafs die Altersschwäche und die geistigen Abnormitäten des Greisenalters es verdienen, gesetzgeberisch berücksichtigt zu werden, wir Juristen ihnen darin folgen müssen.

Nun, meine Herren, die überzeugenden Worte der beiden Herren Ärzte, die gesprochen haben, haben so sehr auf mich eingewirkt, dafs ich einsehe, dafs das Alter allerdings eine besondere Berücksichtigung erfordert, und deshalb meine beiden ersten Thesen zurückziehe, die erste um so mehr, als dieselbe in der Fassung der Resolution des Herrn Dr. Leppmann eigentlich inbegriffen ist. Die dritte These aber, über die, wie ich glaube, besonders abgestimmt werden kann, halte ich aufrecht, wenngleich der Gegenstand derselben in der Diskussion nicht mehr berührt worden ist.

Dr. **Nicoladoni:** M. H.! Mir war es bei der Begründung meines Gutachtens und der Aufstellung meiner Thesen hauptsächlich um zwei Dinge zu thun: erstens darum, dafs die Altersschwäche einer besonderen Behandlung bedarf, weil sie ein besonderer Grund für die Unzurechnungsfähigkeit ist, und zweitens, dafs die Greise, welche minder zurechnungsfähig oder unzurechnungsfähig sind und als gesellschaftsgefährlich erscheinen, in eigenen Anstalten untergebracht werden.

Da beiden Gesichtspunkten die von Herrn Dr. Leppmann eingebrachte Resolution Rechnung trägt, so ziehe ich meine Thesen zu Gunsten dieser zurück.

M. **Albanel**, juge d'instruction au tribunal de la Seine: Je voudrais rappeler simplement que, dans notre Code français, il y a deux atténuations qui sont inscrites, l'une en ce qui concerne la peine des travaux forcés à perpétuité, de la déportation et des travaux forcés à temps en vertu des art. 70 et 71 qui ne peuvent pas être appliqués à partir de l'âge de 70 ans, et l'autre en ce qui concerne la relégation qui, en vertu de la loi de 1885, ne peut pas être prononcée, comme peine accessoire, contre un individu âgé de plus de 60 ans. Il me semble que ces dispositions suffisent, et jamais en France on n'a soulevé la question de savoir s'il n'y aurait pas lieu d'accorder une plus large immunité à la vieillesse.

M. **van Hamel**, président: Messieurs, nous devons passer au vote. J'ai devant moi plusieurs propositions. Il y a en premier lieu la proposition générale de M. le docteur Leppmann dont voici le texte français:

«Le Congrès de droit pénal déclare qu'en dehors de l'aliénation mentale, de la démence, en dehors des cas

d'altération mentale déclarée, les changements intellectuels que la vieillesse provoque souvent, qui exigent ou réclament un traitement spécial, méritent d'être pris en considération particulière dans le droit pénal, dans la législation.»

Maintenant il y a la proposition d'une tendance générale de M. von Mayr.

M. **von Mayr**: Non, je m'associe à la proposition de M. Leppmann.

M. **van Hamel**, président: Voici la proposition qui a été faite par MM. von Mayr, Aschrott et Felisch:

«Le Congrès recommande, en outre, des études complémentaires fondées sur des statistiques:

1° des condamnations se basant sur des distinctions très détaillées des groupes de l'âge sénile en combinaison avec les différents groupes de crimes;

2° la statistique des prisons basée sur des constatations spéciales médicales sur l'état mental et moral des condamnés vieillards.»

Messieurs, je vais mettre aux voix la proposition du docteur Leppmann qui vous a été lue.

M. **Albert Rivière**, secrétaire général de la Société générale des Prisons: Il me semble que la priorité devrait être accordée à la proposition de M. von Mayr et que le vote sur les autres propositions devrait être ajourné jusqu'à ce qu'on ait pu consulter les résultats de la statistique. Si la statistique nous révèle qu'il n'y a pas lieu de faire de vote, pourquoi alors émettre un vote qui sera acquis et qu'il sera trop tard pour révoquer? Je demande donc qu'on mette aux voix la proposition de M. von Mayr et qu'on ajourne la seconde proposition à un autre Congrès.

M. **van Hamel**, président: La proposition de M. von Mayr n'a pas été faite en ce sens.

M. **Albert Rivière**: Mais c'est un amendement que je fais.

M. **van Hamel**, président: Messieurs, pour rassurer M. Rivière, je dirai: On votera 1° sur la proposition de M. Leppmann, on pourra voter pour, on pourra voter contre; puis viendra la proposition de M. von Mayr comme une proposition additionnelle sur laquelle on votera séparé-

ment. Ainsi ceux qui voudront voter seulement pour la statistique voteront contre la proposition Leppmann et voteront pour la proposition de statistique, et ceux qui sont pour l'une et pour l'autre voteront pour la proposition de M. Leppmann et pour la proposition de statistique.

Dr. **Isidor Baumgarten:** Ich glaube, bei Abstimmungen mufs die allgemeinere Form immer vorausgeschickt werden, und das wäre die von Herrn von Mayr.

Rufe: Sie sind aber nicht kollidierend!

Dr. **Isidor Baumgarten:** Aber ich bitte, die Proposition des Herrn Professor von Mayr will doch so viel besagen, dafs wir die Frage von der Tagesordnung absetzen!

Rufe: Nein! Statistique complémentaire! (Lärm.)

Dr. **Isidor Baumgarten:** Welches ist der Modus der Abstimmung? Wird das Allgemeinere zuerst oder später zur Abstimmung gebracht? (Lärm.)

M. **van Hamel,** président: Voilà le fin mot de l'histoire! Le docteur von Mayr se rallie lui-même à la proposition Leppmann. Sa proposition est seulement un complément. Ces deux propositions ne sont pas en contradiction.

Messieurs, je prie ceux d'entre vous qui sont pour la proposition Leppmann de vouloir bien lever la main.

(Des très nombreuses mains se lèvent.)

Que ceux qui sont d'un avis contraire veuillent bien lever la main!

La proposition est acceptée à la très grande majorité.

Maintenant la proposition de M. von Mayr et autres.

Que ceux qui sont pour cette proposition veuillent bien lever la main!

Que ceux qui sont d'un avis contraire veuillent bien lever la main!

La proposition est adoptée à l'unanimité.

Voilà la meilleure preuve que les deux sont compatibles.

Maintenant j'ai encore deux propositions spéciales: c'est la proposition de M. Feisenberger et la proposition de M. Barna.

Dr. **Barna:** Ich möchte mir das Wort zur Geschäftsordnung erbitten. Mit Rücksicht darauf, dafs die Anträge, welche acceptiert worden sind, davon ausgehen, dafs eine ge-

setzliche Berücksichtigung des Alters angenommen worden ist, so entfällt der Gegenstand meines Antrages, da die gesetzliche Berücksichtigung sich auch darauf erstrecken kann, dafs die Todesstrafe im Sinne meines Antrages beschränkt wird. (Zustimmung.) Da also mein Antrag gegenstandslos geworden ist, erlaube ich mir, denselben zurückzuziehen. (Zustimmung.)

M. **van Hamel,** président: La proposition de M. Barna est retirée.

Maintenant nous avons la proposition de M. Feisenberger, la troisième. J'en donne lecture en allemand:

Der dritte Punkt des Antrages Feisenberger lautet:

> «Als Strafschärfungsgrund ist in die Gesetze der Umstand, dafs der Verletzte im Greisenalter steht, nicht aufzunehmen.»

Ainsi, en traduisant ceci: «Il ne faut pas admettre dans la législation pénale que l'âge, la vieillesse de la victime . . .

M. **Isidore Baumgarten**: . . . de la partie lésée . . .

M. **van Hamel,** président: . . . puisse être considérée comme une circonstance aggravante . . .»

C'est une question qui n'a pas été discutée, mais, puisque Monsieur y tient, je mets la question aux voix.

Que ceux qui sont pour la proposition de M. Feisenberger veuillent bien lever la main!

(M. Feisenberger est seul à lever la main.)

M. **le président:** Vous seul, Monsieur Feisenberger! (Rires.)

Messieurs, à l'ordre du jour se trouve encore la nomination du Bureau. C'est l'Assemblée générale qui doit y procéder. Il doit, selon les statuts, être composé de 4 membres. Pour le moment, il y a comme membres du Bureau M. le Ministre de la Justice de Portugal, M. da Veiga Beirao, M. Prins, M. von Liszt et moi-même.

Nous vous proposons d'offrir la position de membre du Bureau, à la place de M. le Ministre de la Justice de Portugal, à Son Excellence M. le Ministre de la Justice de Hongrie, le Docteur Alexandre Plósz (Longue salve d'applaudissements), et nous vous demandons, Messieurs, puisqu'il faut nommer encore les trois autres membres du Bureau, d'indiquer si vous voulez en nommer d'autres ou nous laisser en fonctions.

De toutes parts: Toujours!

M. **van Hamel**, président: Nous vous remercions.

Messieurs, la séance va être levée, et je dois prononcer la clôture. C'est à moi qu'incombe cet honneur. Cependant je ne pourrai rien vous dire que vous ne sachiez tous vous-mêmes.

Vous savez que nos débats ont été très intéressants; vous savez que nous avons traité des questions que nous n'avons pas terminées et que nous avons alors ajournées au prochain congrès. Mais cela ne vous rend pas mécontents, n'est-ce pas, parce que nous ne formons pas des congrès occasionnels, mais une Union permanente, qui dans une autre session pourra reprendre les questions qu'elle n'a pas vidées dans celle-ci. Dans la période qui sépare ces deux réunions nous continuerons à les étudier. Car nos études, Messieurs, doivent se faire, au fond, non pas dans les réunions, mais dans les cabinets d'études. Le grand profit que nous tirons de réunions comme celles-ci, c'est que nous nous instruisons les uns les autres, c'est que nous échangeons des idées et c'est que nous y puisons des impulsions et des idées nouvelles que nous élaborerons quand nous serons rentrés chez nous. Dans notre cabinet solitaire, nous nous ressouviendrons des questions que nous avons traitées ensemble, et lorsque nous nous reverrons, nous nous communiquerons encore les résultats de nos nouvelles études. C'est là véritablement le principal but scientifique de ces réunions.

Puis, Messieurs, vous savez tous aussi que nous avons la plus vive reconnaissance (et je tiens à l'exprimer au nom de vous tous étrangers) envers nos amis de Hongrie. Ils nous ont reçus avec une amabilité que vous avez louée dans les banquets, le verre à la main. Mais maintenant que vous voilà tranquillement ici, que vous n'êtes plus influencés par l'éclat des fêtes et le pétillement du vin, que vous paraissez tout-à-fait calmes et sérieux, vous vous rappelez et vous voulez exprimer de nouveau les sentiments que vous avez manifestés avec tant de vigueur alors. (Applaudissements redoublés.)

Je veux donc témoigner de la gratitude des étrangers envers les Hongrois, et je veux leur dire aussi que, puisque nous formons une Union, nous sommes très reconnaissants en

premier lieu au groupe hongrois dont les membres sont déjà si nombreux et dont le représentant qui est le plus connu et qui a pris la direction ici est M. Isidore Baumgarten. (Vifs applaudissements.)

Je veux également, Messieurs, dire bien haut votre reconnaissance envers le Gouvernement hongrois qui a donné un exemple qui peut-être ne sera pas suivi, mais un exemple qui restera comme un souvenir admirable d'une générosité que nous ne pouvions pas même nous imaginer. Je prie donc les membres hongrois de vouloir bien transmettre l'expression de notre reconnaissance la plus vive au Gouvernement hongrois (Applaudissements enthousiastes.)

Je veux encore exprimer notre reconnaissance, Messieurs, envers les membres qui ont donné à notre Union des travaux de grande valeur, et spécialement à notre ami et collègue M. Fayer. (Applaudissements.)

Toute notre reconnaissance est acquise également à ceux qui ont pris la parole, à ceux qui ont présenté des rapports intéressants et à M. le traducteur qui s'est montré admirable. (Applaudissements.)

C'est donc en renouvelant une dernière fois l'assurance de notre vive et profonde gratitude que je vous prie de vous séparer et que je vous dis: «Au revoir!» (Vive le président! Applaudissements prolongés.)

La séance est levée.

18.

Liste des membres. Supplément.

Rußland. — Russie.

Vorstand der Sektion:

Senator, Professor Foinitzki, Präsident; Professor Wulfert; D. Drill, Schatzmeister; S. K. Gogel, Schriftführer.

Mitglieder. — Membres.

1. Theodor Arnold, Staatsanwalt am Oberlandgericht, St. Petersburg.
2. Woldemar Bachtejaroff, Wirklicher Staatsrat, St. Petersburg.
3. Hermann Birschert, stellvertretender Friedensrichter, Wesenberg (Esthland).
4. M. Alex. Borzenko, avocat à la Cour d'appel, Odessa.
5. Hugo Bötticher, Beamter in der Gefängnisverwaltung, St. Petersburg.
6. Andreas Bulgakoff, Wirkl. Staatsrat, Gehilfe des Oberprokurators am Senat, St. Petersburg.
7. Woldemar Deitrich, Präsident des Oberlandgerichts, St. Petersburg.
8. Eugen De-Rossi, Senator, Geh. Rat, St. Petersburg.
9. M. Dimitri Drill, Juriskonsult im Ministerium der Justiz.
10. Michael Duchowskoi, Professor des Strafrechts, Moskau.
11. Nicolaus Dukelski, Moskau, Kreisgericht.
12. Arcadius Elistratow, Privatdozent an der Universität, Kasan,
13. Wladimir Essipoff, Professor des Strafrechts, Warschau, Universität.
14. Gregor Ewanguloff, St. Petersburg, Universität.
15. Dr. Gregor Feldstein, Privatdozent des Strafrechts, Moskau.
16. Woldemar Fenenko, Senator, Geh. Rat, St. Petersburg.

17. Dr. J. Foinitzki, Senator, Geheimrat, Universitätsprofessor, St. Petersburg.
18. M. Dr. Ed. Fouks, Senator, Präsident der Juridischen Gesellschaft, St. Petersburg,
19. Alexander Friedländer, Staatsanwalt, Ekaterinsdar.
20. Wladimir Gerard, Rechtsanwalt, St. Petersburg.
21. Leon Gernet, St. Petersburg, Gefängnisverwaltung.
22. Sergius Gogel, Kanzlei des Staatsrats.
23. Dr. jur. Max Goldberg, Gehilfe des Rechtsanwalts, St. Petersburg.
24. Peter Gussakoffsky, Wirklicher Staatsrat, Mitglied des Conseils und Vizedirektor im Justizministerium, St. Petersburg.
25. Juridische Gesellschaft, Jaroslawl.
26. Ignaz Iwanowsky, Professor an der Universität, St. Petersburg.
27. Joseph Karnitski, Senator, Geheimer Rat, St. Petersburg.
28. Dr. jur. Peter Kasansky, Jaroslaff.
29. Michael Kasarin, Beamter im Justizministerium, St. Petersburg.
30. Woldemar Kister, Gefängnisinspektor, St. Petersburg.
31. Dimitri Kopteff, Wirklicher Staatsrat, Gehilfe des Oberprokurors am Senat, St. Petersburg.
32. Nicolas Kowaleff, Smolensk.
33. Leo Kupernik, Rechtsanwalt, Kieff.
34. Nicolaus Kuplewassky, Professor des Staatsrechts an der Universität, Charkoff.
35. Woldemar Kuzmin-Karawaeff, Professor des Strafrechts, St. Petersburg.
36. Dr. jur. Alexander Lawrentieff, St. Petersburg.
37. August Löwenstimm, Mitglied des Oberlandgerichts Charkow.
38. Alexander Makaroff, Präsident des Landgerichts, Kieff.
39. Sergius Manuchin, Ministerialdirektor im Justizministerium, Geheimrat, St. Petersburg.
40. Dr. Valentin v. Miklascheffsky, Staatsrat und Professor der Rechte, Warschau.
41. Dr. A. v. Moldenhauer, Wirklicher Staatsrat, Vorsitzender Kreisrichter, Warschau.
42. N. Mourawieff, Minister der Justiz, St. Petersburg.
43. Sergius Mouromtzeff, Professor der Rechte, Moskau.
44. Woldemar Nabokoff, Privatdozent für Strafrecht a. d. Rechtsschule, St. Petersburg.
45. Eduard Oerström, Direktor der Kanzlei des Ministers Finnlands, St. Petersburg.

46. Leo Petrashizki, Privatdozent d. Rechte an der Universität, St. Petersburg.
47. Dr. Alex. Philipoff, Professor der Rechte, Dorpat (Jurjew).
48. Professor A. Piontkowski, Kazan.
49. Dr. jur. Alexander Protasieff, Jaroslaff.
50. Woldemar v. Prschewalsky, Moskau.
51. Peter Pustorosleff, Professor der Rechte, Dorpat (Jurjew).
52. August v. Raison, Wirklicher Staatsrat, Gehilfe des Oberprokurors am Senat, St. Petersburg.
53. Iwan Rukawischnikoff, Wirklicher Staatsrat, St. Petersburg.
54. Alexander Salomon, Stallmeister S. M. des Kaisers, Chef der Gefängnisverwaltung, Wirkl. Staatsrat, St. Petersburg.
55. Alexander Sarudni, Gehilfe des Juriskonsults im Ministerium der Justiz, St. Petersburg.
56. Konstantin Schawroff, Kieff, Militärgericht.
57. Iwan Scheglowitoff, Vice-Direktor im Ministerium der Justiz, St. Petersburg.
58. Nikolai Schmemann, Gehilfe des Ministers der Justiz, St. Petersburg.
59. Nikolai Schreiber, Senator, Geh. Rat, St. Petersburg.
60. Dr. jur. Walerian Schirjaeff, Jaroslaff.
61. Nikolai Sergejeffsky, Staatssekretär der Kanzlei des Reichsrats, Professor der Rechte, Wirklicher Staatsrat, St. Petersburg.
62. Alexei Shiwkowitsch, Gehilfe des Juriskonsults im Justizministerium, St. Petersburg.
63. Alexander Shishilenko, St. Petersburg, Universität.
64. Dr. jur. Eugen Sinitzky, Moskau.
65. Heinrich Sliosberg, Advokat, St. Petersburg.
66. M. Waldemar Sloutschewsky, Professor der Rechte, Oberprokuror im Senat, St. Petersburg.
67. Juridische Gesellschaft, Kursk.
68. Sergius Sokoloff, Rechtsanwalt, St. Petersburg.
69. Dr. Woldemar Spassowitsch, Rechtsanwalt, Professor, St. Petersburg.
70. Dr. Taganzeff, Präsident im Senat, St. Petersburg.
71. Nikolai Talberg, Kiew.
72. Eugen Tarnowsky, St. Petersburg, Ministerium der Justiz.
73. Nikolai Tschaplin, Direktor im Justizministerium, St. Petersburg.
74. Michael Tschubinsky, Privatdozent, Jaroslaff.
75. Wladimir Ustinow, St. Petersburg, Universität.
76. Alfons Witte, St. Petersburg, Gefängnisverwaltung.

77. Dr. Anton v. Wulfert, Wirkl. Staatsrat, ord. Prof. der Rechte an der Juridischen Militärakademie, Prof. des Alexanderlyceums, St. Petersburg.
78. Ignaz Zakrewsky, Geheimer Rat, St. Petersburg.
79. Alexander Zawadsky, Privatdozent, Kasan.
80. Sergius Zawadsky, Staatsanwalt, Pskow.
81. Wladislaf Zawadsky, Präsident im Senat, St. Petersburg.

Dänemark. — Danemark.

Vorstand der Landesgruppe. — Bureau du groupe.

Dr. C. Torp, Président, Dr. Gram, Dr. Ussing, Dr. Friedenreich, Dr. Geill, S. Grundtvig, Trésorier, Aug. Goll, Sécrétaire.

Mitglieder. — Membres.

1. Hanna Adler, directrice d'école, Ved Stranden 14, Copenhague.
2. Axel Bang, Avocat à la Cour d'appel, Nygade 7, Copenhague.
3. M. A. Basse, juge, Kalundborg.
4. V. Bentzon, docteur en droit, professeur à l'Université, Sten Blichersvej 19, Copenhague.
5. Th. E. Budtz, juge, Odense.
6. Chr. Brun, conseiller à la Cour d'appel, Rosenvængets Sidealle, Copenhague.
7. Fritz Bülow, avocat à la Cour d'appel, Kochsvej 35, Copen hague.
8. T. Eibe, chef de clinique à la maison de santé de St. Jean, Roskilde.
9. R. Ekeroth, juge, Ringkóbing.
10. Fehr, docteur en médecine, chef de clinique à la maison de santé de St. Jean, Roskilde.
11. Friedenreich, docteur en médecine, médecin en chef à l'hôpital de la Commune, Vendersgade 28, Copenhague.
12. M. P. Friis, secrétaire d'expédition au ministère de la justice, St. Kongensgade 60, Copenhague.
13. A. Friis, docteur en médecine, médecin en chef à Ebberódgaard, Birkeród.
14. J. From, conseiller au Tribunal correctionnel, Holsteinsgade 11, Copenhague.
15. Th. Gad, auditeur de régiment, Amalievej 3, Copenhague.
16. Chr. Geill, docteur en médecine, médecin des prisons, Vesterbrogade 114, Copenhague.
17. Aug. Goll, sous-chef de bureau de Police, Frederiksborggade 38, Copenhague.

18. R. Gram, docteur en droit, conseiller au Tribunal correctionnel, Kastelsvej 9, Copenhague.
19. S. Grundtvig, directeur de prison, Vestre Fængsel, Copenhague.
20. A. Grüner, conseiller à la Cour suprême, Sortedams Dossering 23, Copenhague.
21. C. Gyldenfeldt, commissaire de Police, Absalonsgade 9, Copenhague.
22. Fr. Hallager, docteur en médecine, médecin en chef à la maison de santé, Viborg.
23. K. Hammerich, sous-chef de bureau au ministère de la justice, Peder Skramsgade 23, Copenhague.
24. Fr. M. Hansen, attaché au bureau du ministère de la justice, Vendersgade 28, Copenhague.
25. C. B. V. Hansen, juge, Nykóbing, Mors.
26. Octavius Hansen, avocat à la Cour suprême, Gothersgade 137, Copenhague.
27. Paul Hansen, attaché au bureau du ministère de la justice, Gammeltoftsgade 24, Copenhague.
28. Hastrup, conseiller à la Cour d'appel, Rathsacksvej 24, Copenhague.
29. Chr. Helms, avocat à la Cour d'appel, Vordingborg.
30. Helweg, docteur en médecine, médecin en chef à la maison de santé, Vordingborg.
31. C. B. Henriques, avocat à la Cour d'appel, Ny Vestergade 13, Copenhague.
32. C. Herold, avocat à la Cour d'appel, Ny Kongensgade 20, Copenhague.
33. Harald Hóffding, docteur en philosophie, professeur à l'Université, Strandgade 26, Copenhague.
34. Svend Hógsbro, avocat à la Cour suprême, Klareboderne 3, Copenhague.
35. V. Ingerslev, président du Tribunal correctionnel, Frydendalsvej 19, Copenhague.
36. V. Ipsen, président de la Cour d'appel, Classensgade 5, Copenhague.
37. H. A. Jacobi, conseiller d'état, Bourgmestre, V. Boulevard 41, Copenhague.
38. L. E. Jacobson, docteur en médecine, médecin de la maison centrale, Vesterbrogade 5, Copenhague.
39. P. G. C. Jensen, avocat à la Cour suprême, Kongens Nytorv 13, Copenhague.
40. Osc. Johansen, avocat à la Cour d'appel, Enghavevej 10, Copenhague.

41. Aug. Jórgensen, juge, Odense.
42. P. F. Koch, président de la Cour suprême, Amaliegade 7, Copenhague.
43. Alex. Kraft, docteur en philosophie, attaché à la Direction de la maison centrale, Vridslóselille.
44. Krarup, juge, Hammel, Jylland.
45. Fr. Lange, docteur en médecine, médecin en chef à la maison de santé, Middelfart.
46. E. S. Larsen, docteur en philosophie, Ny Vestergade 1, Copenhague.
47. Jul. Lassen, docteur en droit, professeur à l'Université, Regensen, Copenhague.
48. N. Lassen, docteur en droit, conseiller à la Cour suprême, Vesterbrogade 24, Copenhague.
49. O. Lehmann, avocat à la Cour d'appel, Ny Vestergade 13, Copenhague.
50. Otto Liebe, avocat à la Cour suprême, Bredgade 30, Copenhague.
51. Thorkild Lund, juge, Aarhus.
52. Chr. Lundbye, licencié en droit, Mynstersvej 3, Copenhague.
53. V. H. Lunn, conseiller au Tribunal correctionnel, Gl. Kongsvej 131, Copenhague.
54. A. Lütken, conseiller à la Cour d'appel, Nórrebrogade 55, Copenhague.
55. H. Madsen, chef de la police de sûreté, Colbjórnsensgade 4, Copenhague.
56. J. N. A. Madvig, président au Tribunal de commerce, Nórregade 11, Copenhague.
57. C. Meyer, avocat à la Cour d'appel, Gl. Kongsvej 138, Copenhague.
58. H. Munch-Petersen, docteur en droit, professeur agrégé à la Faculté de droit, Nórresógade 33, Copenhague.
59. Munch-Petersen, licencié en droit, Vendersgade 31, Copenhague.
60. Nanke, juge, Korsór.
61. F. J. Nielsen, attaché, Nórregade 5, Copenhague.
62. N. Nielsen, juge, Frederiksund.
63. C. V. Nyholm, conseiller à la Cour suprême, Østerbrogade 1, Copenhague.
64. Eyvind Olrik, attaché au ministère de la justice, Madvigs Allé 2, Copenhague.
65. Olivarius, juge, Rónne, Bornholm.

66. H. Paulsen, conseiller à la Cour suprême, Bredgade 77, Copenhague.
67. A. Petersen, conseiller au Tribunal correctionel, Malmögade 8, Copenhague.
68. Eugen Petersen, directeur de Police, Nórre Farimagsgade 19, Copenhague.
69. G. Philipsen, licencié en droit, député, Jornbanegade 6, Copenhague.
70. Pontoppidan, professeur de médecine, médecin en chef à la maison de santé, Aarhus.
71. Ricard, directeur au ministère de la justice, Ny Toldbodgade 53, Copenhague.
72. Chr. Riise, commissaire de Police, Odense.
73. Rohmell, professeur de médecine, médecin en chef à la maison de santé de St. Jean, Roskilde.
74. Rüdinger, licencié en droit, Nórrevoldgade 25, Copenhague.
75. Gregers Schack, conseiller à la Cour d'appel, Slotsholmsgade 12, Copenhague.
76. Schou, juge, Svendborg.
77. A. Schou, conseiller au Tribunal correctionel, Gl. Kongsvej 13, Copenhague.
78. Schröder, attaché au ministère de la justice, Slagelsegade 7, Copenhague.
79. Shaw, avocat à la Cour suprême, Nórrevoldgade 48, Copenhague.
80. Simonsen, avocat à la Cour d'appel, Nórregade 36, Copenhague.
81. Smit, juge, Nexó, Bornholm.
82. Steffensen, auditeur général, Vesterbrogade 94, Copenhague.
83. C. Torp, docteur en droit, professeur de droit criminel à l'Université, Nórre Farimagsgade 11, Copenhague.
84. E. Tybjerg, conseiller au Tribunal correctionnel, Øster Farimagsgade 77, Copenhague.
85. Ussing, docteur en droit, conseiller au Tribunal correctionnel, Hornbæk.
86. Winther, conseiller au Tribunal correctionnel, Copenhague, Frederiksberg Allé 54.
87. C. Würtzen, médecin, Gothersgade 143, Copenhague.
88. v. Wylich, juge, Kerteminde.
89. Ørsted, étudiant de droit, Polyteknisk Læreanstalt, Copenhague.

19.

Procès-verbal de la réunion du bureau de l'Union.

Tenu à Berlin, le 2 mai 1900.

Le bureau de l'Union internationale de droit pénal a tenu sa réunion annuelle, à Berlin, le 2 mai 1900, dans une des salles du Kriminalistische Seminar (Institut de criminologie); étaient présents MM. Prins, von Liszt et van Hamel I. Baumgarten (représentant M. le ministre de la justice de Hongrie), Hagerup, Nicoladoni, A. Rivière et Silović, délégués des groupes norvégien, autrichien, français et croate. Excusés: MM. Foinitski, Gautier, von Mayr et Torp, délégués des groupes russe, suisse, allemand et danois.

Correspondance. — M. le professeur von Liszt donne lecture de la correspondance et annonce la fondation d'un nouveau Groupe en Danemark; ce Groupe, dont le président est M. le professeur Torp, compte déjà plus de 80 adhérents. En Suisse, M. Morel, président du Groupe national, a donné sa démission et est remplacé par M. le professeur Gautier. En Russie, le Gouvernement se montre très favorable à une réunion à St-Pétersbourg des membres de l'Union en 1901; une invitation officielle ne tardera pas à arriver.

Budget. — M. le professeur van Hamel expose la situation financière de l'Union; elle présente un actif d'environ 2860 marcs.

Le revenu est de 4800 m. environ.

Les dépenses sont de 3800 m., dont 3000 pour l'impression du bulletin, 500 pour les frais d'expédition, 300 pour divers. Il resterait donc un solde de 1000 marcs.

En raison de l'extrême importance des réunions annuelles du Bureau et des dépenses que le voyage impose à ses membres et aux délégués des Groupes, le bureau propose d'allouer à chacun de ces membres ou délégués une indemnité de 75 m. Après quelques observations de MM. A. Rivière et Baumgarten, cette proposition est adoptée.

Bulletin. — Sur la proposition de M. A. Rivière la somme affectée à la publication du bulletin est portée de 3000 à 3500 marcs; il est entendu que des comptes-rendus aussi détaillés que possible des réunions de chacun des Groupes nationaux y seront insérés.

M. von Liszt annonce qu'il a déjà trouvé des collaborateurs pour les Groupes russe, norvégien et hongrois. Il serait utile que des traductions françaises en fussent faites. On compte sur le dévouement de M. le professeur Gardeil.

M. van Hamel désirerait que le Bulletin s'abstînt de publier des articles de fond, comme on en trouve dans toutes les Revues spéciales. Il faudrait le réserver pour les travaux des Congrès (travaux préparatoires et comptes-rendus), les comptes-rendus des Groupes nationaux et le tableau des lois nouvelles publiées dans chaque pays.

Adopté.

M. Mittermaier, de Heidelberg, sera prié de se charger de la rédaction du tableau des lois.

Congrès de Saint-Pétersbourg. — M. I. Baumgarten, se référant à la lettre précédemment lue de M. Foïnitsky, propose de tenir la prochaine Session de l'Union à Saint-Pétersbourg.

M. van Hamel expose que le prochain Congrès d'anthropologie criminelle se réunira, pendant la 2e quinzaine de septembre, à Amsterdam et qu'il paraît difficile de faire un Congrès de droit pénal la même année. En conséquence, il propose de fixer la date du Congrès de Pétersbourg seulement en 1902, par exemple à la fin du mois d'août.

M. Prins appuie cette idée. Il ne faut pas trop rapprocher les Congrès. En éloignant les sessions, on en augmentera l'intérêt.

M. van Hamel propose qu'on achète 600 exemplaires des Actes du Congrès d'Amsterdam, pour les distribuer aux membres de l'Union.

M. A. Rivière ne voit pas bien l'utilité de cette distribution: les savants que cette publication intéresse souscriront au Congrès; pour les autres, la distribution sera à peu près inutile.

Après une réponse de M. van Hamel, toutes ces propositions sont adoptées.

Programme. — M. von Liszt fait part du désir exprimé par M. Foinitski, au nom du Groupe russe, devoir mettre à l'ordre du jour les 2 questions suivantes: le *Patronage des libérés* et la *Traite des blanches.* Puis, il propose d'inscrire au programme de Saint-Pétersbourg, conformément au vœu du Congrès de Budapest, la question de l'*instruction préparatoire.*

Mais il voudrait faire précéder cette nouvelle discussion d'une enquête approfondie portant: 1⁰ sur l'instruction par le juge instructeur, 2⁰ la mise en accusation.

M. Baumgarten combat cette proposition: une telle question se trouve un peu en dehors du cadre des études normales de l'Union, qui doivent surtout porter sur les questions de politique criminelle. Il faut se maintenir sur un terrain plus scientifique que celui de la procédure.

M. Hagerup considère également que ce terrain est peu scientifique, car il est dominé, dans chaque pays, par les considérations d'ordre pratique, par les habitudes d'esprit nationales: néanmoins la question présente trop d'intérêt pour qu'on puisse l'écarter.

M. Prins fait observer que l'Union a déjà très souvent traité la question des rapports entre la criminalité et les facteurs anthropologiques. Il importe d'aborder des questions un peu nouvelles, tout en se gardant, d'ailleurs, de surcharger les programmes.

M. van Hamel appuie la proposition de M. von Liszt, mais il voudrait modifier ainsi la formule: *Comment l'instruction préparatoire doit-elle contribuer à faire mieux connaître l'individu au juge?*

M. von Liszt indique que le Groupe allemand propose de mettre à l'ordre du jour la question, qui sera discutée à Strasbourg par le Groupe allemand, sur la proposition du professeur Seuffert de Bonn, et relative à l'*importance exagérée attachée aux effets matériels du délit.*

M. A. Rivière signale, en passant, la question *délit nécessaire.*

M. Prins objecte que la plupart des législations ont déjà prévu l'hypothèse de la contrainte morale et que, en conséquence, la question offrirait peu d'intérêt général. Il appuie la proposition von Liszt, et il soumet au Bureau la formule suivante: *Quelles sont, au point de vue de la codification pénale future, les conséquences du principe affirmé par l'Ecole nouvelle qu'il faut attacher plus d'importance aux facteurs psychiques qu'aux effets matériels?*

Cette rédaction est adoptée, ainsi qu'un projet de circulaire à adresser aux différents Groupes nationaux pour provoquer leurs travaux sur cette question, dont l'étude devrait, d'après M. Seuffert, suivre la progression ci-après:

1⁰ Ecarter les délits qualifiés seulement par les résultats,

2⁰ Tentative,

3⁰ Complicité.

M. A. Rivière propose que, conformément au vœu émis par le Congrès de Lisbonne, on étudie la question des *catégories de criminels auxquelles peut être appliquée la transportation.*

M. von Liszt insiste pour qu'on inscrive à l'ordre du jour, au moins à titre de communications, les deux questions proposées par le Groupe russe.

Le Bureau vote l'inscription de ces 3 dernières questions, comme communications. On cherchera un rapporteur qui, d'une manière impartiale, fasse un exposé de la transportation en Russie.

Une discussion s'engage sur la suite qu'il convient de donner au vœu du Congrès de Budapest relatif à la traite des blanches.

M. von Liszt demande que l'Union provoque, par une lettre signée de son président et de son président d'honneur, la réunion d'une Conférence de délégués officiels des divers pays en vue d'étudier ce problème. Le vœu du Congrès de Budapest est d'ailleurs, sauf une rédaction un peu plus précise, conforme à celui du Congrès de Londres.

M. van Hamel trouve cette formule encore trop vague et voudrait que le Bureau de l'Union rédigeât un texte pou

vant facilement être converti en loi. Ce projet serait, à titre officieux, soumis par l'Union à la Conférence internationale.

Le Bureau décide que M. le Ministre de Plosz et M. Prins adresseront une lettre aux divers Gouvernements en vue de la réunion d'une Conférence diplomatique, et il est convenu qu'à la prochaine réunion du Bureau, à Paris, en avril 1901, le projet de texte sollicité par M. van Hamel sera arrêté.

M. van Hamel exprime enfin le désir que l'Union ne se borne pas à préconiser des réformes; il voudrait que, ces réformes une fois entrées dans les législations positives, l'Union en suivît les effets et fût mise à même d'en apprécier les résultats sur la criminalité. Une telle étude serait particulièrement intéressante sur la condamnation conditionnelle.

Le Bureau décide qu'un rapporteur sera choisi pour présenter à la prochaine session un mémoire sur les *effets produits par la condamnation conditionnelle dans les divers pays où elle a été introduite.*

La prochaine réunion du Bureau aura lieu à Paris, au milieu d'avril 1901.

Le secrétaire
A. Rivière.

DRUCK VON LEONHARD SIMION. BERLIN.

